



Sessionsprogramm

Frühlingsession 2021
08.03.2021 - 24.03.2021

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Grosser Rat	2
Juradelegation	3
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	3
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	3 + 4
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	4 + 5
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	5
Sicherheitsdirektion SID	6
Wahlen	6 + 7
2. Priorität - Grosser Rat	8
2. Priorität - Staatskanzlei	8
2. Priorität - Regierungsrat	8
2. Priorität - Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	8 - 10
2. Priorität - Finanzdirektion FIN	10 - 12
2. Priorität - Bau- und Verkehrsdirektion BVD	12 + 13
2. Priorität - Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	13 - 15
2. Priorität - Bildungs- und Kulturdirektion BKD	15 - 17
2. Priorität - Sicherheitsdirektion SID	17
2. Priorität - Direktion für Inneres und Justiz DIJ	17 - 19
Interpellationen	19 - 22
Anfragen	23

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei / 23. Februar 2021

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat								
1	2020.STA.1744	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Beat Schori (SVP)	Ernennung / Wahl					
2	2020.STA.1745	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Ruth Sager Schär (SP)	Ernennung / Wahl					
3	2020.STA.1774	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Peter Bohnenblust (FDP)	Ernennung / Wahl					
4	2021.STA.233	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Peter Haudenschild (FDP)	Ernennung / Wahl					
5	2020.STA.1566	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Christine Bühler (Die Mitte)	Ernennung / Wahl					
6	2020.STA.1567	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Philippe Messerli (EVP)	Ernennung / Wahl					
7	2020.STA.1447	Grosser Rat; Zusatzkosten für Frühlingssession 2021, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2021. Objektkredit und Nachkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD	Antrag des Präsidiums des Grossen Rates: Annahme	Gullotti Bichsel
8	2020.RRGR.343	Verfassung des Kantons Bern (KV) (Änderung). Revisionsbedarf aufgrund der parlamentarischen Initiative 187-2018 Klimaschutz als vordringliche Aufgabe in der Kantonsverfassung verankern	Verfassung	BaK		FD	Antrag der BaK: Annahme 2. Lesung	Kommis- sionsmehrheit: Klauser Kommis- sionsminder- heit: Rüegsegger
9	2020.RRGR.265	198-2020 Kocher Hirt (Worben, SP) Stärkung des Konkordanzsystems auf der Ebene des Präsidiums des Grossen Rates und der Kommissionspräsidien Beschluss über vorläufige Unterstützung (Art. 69 Abs. 3 GO)	Parlamentarische Initiative	BGR		FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Keine Empfehlung zur Frage der vorläufigen Unterstützung	Schlup

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Juradelegation								
10	2018.STA.704	Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG) (Änderung)	Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	Graber
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion								
11	2015.GEF.224	Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)	Gesetz	GSoK		FD	2. Lesung	Kohler
12	2020.GSI.3375	Kantonsarztamt: Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst; Saldoüberschreitung 2020. Nachkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Marti
13	2021.GSI.365	Kantonsapothekeramt: Produktgruppe Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung; Saldoüberschreitung 2020. Nachkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Marti
Bau- und Verkehrsdirektion								
14	2020.BVD.3733	Bern, Gewerbliche Industrielle Berufsschule, Botanischer Garten und Schule für Gestaltung, Anschluss an den Wärmeverbund Lorraine, Verpflichtungskredit für die Kapitalkosten	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kommis-sionsmehrheit: Wandfluh Kommis-sionsminder-heit: Josi
15	2020.BVD.2486	Stettlen, Bernapark, Schule für Gestaltung Bern, Anmiete für provisorischen Schulraum	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Sommer
16	2020.BVD.3945	Langenthal, Weststrasse 17-29, Kantonale Berufsschule und Gymnasium, Anschluss an den Wärmeverbund Langenthal, Verpflichtungskredit für die Kapitalkosten	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Rothenbühler
17	2020.BVD.3888	Bern, Baltzerstrasse 8, Modulbau für dringende Laborflächen der Universität, Verpflichtungskredit für Projektierung und Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Marti
18	2020.BVD.997	Berner Oberland-Bahnen AG (BOB): Kantons- und Lotteriefondsbeitrag an die Oberbauerneuerung der Schynige Platte-Bahn (SPB) und an die Sanierung der Werkstätte Wilderswil	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Flück

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
19	2020.BVD.4461	Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2021 für Verpflichtungskredite	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Müller
20	2021.BVD.494	Bau- und Verkehrsdirektion, Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, Produktgruppe 09.13.9100 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination. Nachkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Augstburger
21	2019.BVE.14314	Biel, Quellgasse 10, 12 und 21, Sanierung und Umbau für Gymnasien Verpflichtungskredit für die Projektierung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Hässig Vinzens
22	2020.BVD.4550	Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025	Übrige Geschäfte	BaK		FD		Kommis- sionsmehrheit: Flück Kommis- sionsminder- heit: Rothenbühler
23	2020.BVD.3722	Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr. Rahmenkredit 2022 - 2025	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Flück

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

24	2020.WEU.98	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Amstutz
25	2020.WEU.40	Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 - 2019 sowie neue Massnahmen 2020 - 2023	Bericht RR	BaK	Kenntnisnahme	FD	verschoben aus der Wintersession	Kohler
26	2020.WEU.54	Tourismus: Kompensation der Mindererträge aus der Beherbergungsabgabe aufgrund der Coronavirus-Krise. Rahmenkredit 2021	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Zybach
27	2020.WEU.106	Neue Festhalle Bern: Investitionsbeitrag an die Messepark AG; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit. Objektkredit 2021-2024	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Imboden

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
28	2020.WEU.110	Amt für Wald und Naturgefahren: Sturzverbau Zentralbahn Brünig Süd 2021 - 2025. Objektkredit	Kreditgeschäft	GR FiKo		RD		Zybach
29	2021.RRGR.10	005-2021 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine kantonalen Verschärfungen bei Härtefallhilfen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung (Traktanden 29, 30, 31 und 32)	
30	2021.RRGR.17	008-2021 Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Diskriminierung von «Härtefällen» im Kanton Bern Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung (Traktanden 29, 30, 31 und 32)	
31	2020.RRGR.352	265-2020 Dringlich FDP (Reinhard, Thun) Hilfe statt Konkurs Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 29, 30, 31 und 32)	
32	2020.RRGR.353	266-2020 Dringlich Imboden (Bern, Grüne) Es pressiert! Härtefall-Massnahmen für Kultur, Eventbranche, Gastrobetriebe, Tourismus, Reisebranche, Schausteller rasch umsetzen Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 29, 30, 31 und 32)	

Bildungs- und Kulturdirektion

33	2019.ERZ.73025	Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (G Konkordat HEP-BEJUNE)	Gesetz	BiK		FD	1. Lesung	Gasser
----	----------------	--	--------	-----	--	----	-----------	--------

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Sicherheitsdirektion								
34	2019.POMSVSA.216	Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG) (Änderung)	Gesetz	SiK		FD	1. Lesung	Kommis- sionsmehrheit: Schär Kommis- sionsminder- heit: Gschwend- Pieren
35	2020.SIDGS.473	Einsatz von Körperkameras (Bodycams) bei der Kantonspolizei. Bericht in Erfüllung des Postulats 100-2016 BDP (Kohli, Bern)	Bericht RR	SiK	Kenntnisnahme	RD		Klopfenstein
36	2020.SIDGS.823	Übernahme von Solidarbürgschaften für vom Bund gewährte Darlehen gestützt auf die Covid-19-Verordnung Mannschaftssport des Bundes. Rahmenkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Haas
Wahlen								
37	2021.RRGR.6	Wahl eines Grossratsmitglieds der Mitte als Mitglied	FiKo	Ernennung / Wahl		RD		
38	2021.RRGR.20	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied SAK per 01. April 2021		Ernennung / Wahl		RD		
39	2021.RRGR.19	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied SAK		Ernennung / Wahl		RD		
40	2021.RRGR.26	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied GSoK per 1. April 2021		Ernennung / Wahl		RD		
41	2021.RRGR.21	Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Mitglied GSoK		Ernennung / Wahl		RD		
42	2021.RRGR.18	Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Ersatzmitglied BaK		Ernennung / Wahl		RD		
43	2021.RRGR.22	Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Ersatzmitglied	SiK	Ernennung / Wahl		RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
44	2021.RRGR.1	Wahl eines deutschsprachigen Mitglieds für das Obergericht mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
45	2021.RRGR.2	Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts, Abteilung für französischsprachige Geschäfte, mit Beschäftigungsgrad 90 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
46	2021.RRGR.3	Wahl zweier deutschsprachiger Ersatzmitglieder für das Obergericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
47	2021.RRGR.7	Wahl einer deutschsprachigen kaufmännischen Fachrichterin oder eines deutschsprachigen kaufmännischen Fachrichters für das Handelsgericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
48	2021.RRGR.24	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
49	2021.RRGR.12	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 80 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
50	2021.RRGR.13	Wahl zweier deutschsprachiger Laienrichterinnen oder Laienrichter für die Regionalgerichte (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
51	2021.RRGR.14	Wahl zweier deutschsprachiger Fachrichterinnen oder Fachrichter in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
52	2021.RRGR.15	Wahl zweier deutschsprachiger Fachrichterinnen oder Fachrichter in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz für die regionalen Schlichtungsbehörden (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
2. Priorität - Grosser Rat								
53	2020.RRGR.218	164-2020 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Wöchentliches Tagessystem anstelle des Sessionsmodells	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Ablehnung	Gullotti
54	2021.RRGR.25	Berichterstattung zu ratseigenen Parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2020	Übrige Geschäfte	BGR		RD		Gullotti
2. Priorität - Staatskanzlei								
55	2020.RRGR.227	173-2020 von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Volksrechte weiter digitalisieren – auch ohne E-Voting	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	FD		
56	2020.RRGR.229	175-2020 BDP (Matti, Gelterfingen) Kostentransparenz bei Vorstössen im Grossen Rat (finanzielle Folgeabschätzung) Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
57	2020.STA.1164	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020. STA	Übrige Geschäfte	SAK		RD		Zaugg-Graf
2. Priorität - Regierungsrat								
58	2020.STA.1475	Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2020	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		Fisli
2. Priorität - Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion								
59	2020.GSI.1083	Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze. Bericht zur Motion 284-2015 Amstutz (Schwanden, Sigriswil, SVP)	Bericht RR	GSoK	Kenntnisnahme	RD		Kohler
60	2020.RRGR.283	213-2020 Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
61	2020.RRGR.286	216-2020 Dringlich Ritter (Burgdorf, glp) Förderung von Grippeimpfungen im Kanton Bern	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	verschoben aus der Wintersession	
62	2020.RRGR.137	092-2020 Köpfli (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen	Motion		Annahme als Postulat	FD	verschoben aus der Wintersession	
63	2020.RRGR.319	248-2020 Dringlich Bauer (Wabern, SP) Evakuieren jetzt! Geflüchtete aus Griechenland brauchen unseren Schutz	Motion		Ablehnung	FD		
64	2020.RRGR.372	278-2020 Dringlich Ammann (Bern, AL) Recht auf Gesundheit - Schutz vor COVID-19 in Rückkehrzentren und Kollektivunterkünften	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
65	2020.RRGR.302	232-2020 Sancar (Bern, Grüne) Bundesrahmengesetz für die öffentliche Sozialhilfe	Motion		Ablehnung	FD		
66	2020.RRGR.326	253-2020 Dringlich Köpfli (Bern, glp) Wird die Axsana AG zum Millionengrab? Jetzt braucht es Transparenz und Alternativen!	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung	FD		
67	2020.RRGR.357	269-2020 Dringlich Müller (Orvin, SVP) Corona: Nur nachvollziehbare Schritte werden auch befolgt	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
68	2020.RRGR.188	137-2020 Kullmann (Thun, EDU) Ein starkes Immunsystem und optimale Vitamin-D-Versorgung zur Covid-19-Prävention	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession	
69	2020.STA.1164	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020. GSI	Übrige Geschäfte	GSoK		RD		Kohler
2. Priorität - Finanzdirektion								
70	2019.KAIO.520	Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Kommis- sionsmehrheit: Bichsel Kommis- sionsminder- heit: Rüfenacht
71	2021.FINGS.42	Produktgruppe Steuern und Dienstleistungen. Saldoüberschreitung 2020. Nachkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Wyrsch
72	2020.RRGR.274	204-2020 Dringlich Knutti (Weissenburg, SVP) Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020 Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	verschoben aus der Wintersession gemeinsame Beratung	
73	2020.RRGR.344	260-2020 Dringlich Schär (Schönried, FDP) Korrekte Umsetzung des grossrätlichen Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND) Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	FD	gemeinsame Beratung	
74	2020.RRGR.378	284-2020 Dringlich Schwarz (Adelboden, EDU) Faire Festsetzung der amtlichen Werte Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	FD	gemeinsame Beratung	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
75	2020.RRGR.206	155-2020 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Vorauszahlungszins auch künftig gewähren Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
76	2020.RRGR.238	184-2020 Schindler (Bern, SP) Wahlfreiheit bei den Steuerfällen bei Heirat und Eintragung der Partnerschaft Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	RD		
77	2020.RRGR.239	185-2020 Graf (Interlaken, SP) Rechtsformneutrale Besteuerung bei der Überführung von Geschäftsgewinnen ins Privatvermögen	Motion		Ablehnung	FD		
78	2019.FINGS.777	Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen	Bericht RR	GPK	Kenntnisnahme	RD		Leuenberger
79	2020.RRGR.231	177-2020 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Klare Regeln für die Wahl von Politikern in Verwaltungsräte von kantonalen Unternehmen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
80	2020.RRGR.232	178-2020 Ritter (Burgdorf, glp) Transparenzorientierte Eigentümerstrategie bei Unternehmen mit Kantonsbeteiligung	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
81	2020.RRGR.166	115-2020 Salzmann (Mülchi, SVP) Massnahmen für die Stabilisierung der Kantonsfinanzen einleiten	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
82	2020.RRGR.141	095-2020 BGR (Costa, Langenthal) Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder	Motion		Annahme als Postulat	FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme als Motion	Gullotti
83	2020.RRGR.169	118-2020 Müller (Orvin, SVP) Homeoffice für Kantonsangestellte Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	
84	2020.RRGR.184	133-2020 glp (von Arx, Schliern b. Köniz) Homeoffice ausbauen und vereinfachen Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung Antrag des Büros des Grossen Rates: Keine Richtlinienmotion, sondern Motion mit Weisungscharakter (Art. 30 Abs. 3 GO)	
85	2020.STA.1164	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020. FIN	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Bichsel

2. Priorität - Bau- und Verkehrsdirektion

86	2020.RRGR.316	245-2020 Dringlich Riem (Iffwil, BDP) Verantwortung des Kantons als Besteller von Transportleistungen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	FD		
87	2020.RRGR.358	270-2020 Dringlich Zimmermann (Frutigen, SVP) Der BLS-Lötschberg-Scheiteltunnel ist vollständig zu sanieren	Motion		Ablehnung	FD		
88	2020.RRGR.293	223-2020 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Aufhebung des schikanösen Tempo-30-Abschnitts auf der Reuchenettestrasse in Biel! Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Keine Richtlinienmotion, sondern Motion mit Weisungscharakter (Art. 30 Abs. 3 GO)	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
89	2020.RRGR.300	230-2020 Klopfenstein (Corgémont, SVP) Keine zeitliche Befristung der Verträge für die Landwirtschaftsflächen, die der Kanton beim Verkauf der landwirtschaftlich genutzten Gebäude des Betriebs La Praye in Prêles verpachtet hat Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
90	2020.RRGR.318	247-2020 Amstutz (Sigriswil, SVP) Fallwildzahlen beim Strassen- und Schienenverkehr reduzieren	Motion		Annahme als Postulat	FD		
91	2020.RRGR.294	224-2020 Riesen (La Neuveville, PSA) Bodenbelastungsprüfungen zum Schutz unserer Kinder	Postulat		Annahme	FD		
92	2020.RRGR.296	226-2020 Ritter (Burgdorf, glp) Bessere Zweirad-Erkennung durch Verkehrsampeln	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
93	2020.STA.1164	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020. BVD	Übrige Geschäfte	BaK		RD		Rüegsegger

2. Priorität - Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

94	2020.RRGR.235	181-2020 Dringlich Seiler (Trubschachen, Grüne) Gleichstellung aller nichtforstlichen Kleinbauten	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession	
95	2020.RRGR.252	195-2020 Dringlich Gerber (Schüpfen, BDP) Keine Querfinanzierungen durch SITEM	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
96	2020.RRGR.355	268-2020 Dringlich Wandfluh (Kandergrund, SVP) Umgang mit verhaltensauffälligen Grossraubtieren Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat	RD		
97	2020.RRGR.370	276-2020 Dringlich Graf (Interlaken, SP) Soforthilfe für den Tourismus	Motion		Annahme als Postulat	FD		
98	2020.RRGR.376	282-2020 Dringlich Imboden (Bern, Grüne) Genügend kantonale Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren: Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist in Zeiten von Covid-19 wichtiger denn je!	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
99	2020.RRGR.132	088-2020 SP-JUSO-PSA (Rüfenacht, Burgdorf) Sofortmassnahmen der Wirtschaftsförderung in der Coronavirus-Krise: Transparenz für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession	
100	2020.RRGR.90	069-2020 Stampfli (Bern, SP) Kastrationspflicht für Freigängerkatzen	Postulat		Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession	
101	2020.RRGR.131	087-2020 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Keine Dividendenausschüttung bei gleichzeitigen Corona-Subventionen	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
102	2020.RRGR.181	130-2020 Josi (Wimmis, SVP) Keine weiteren Poststellenschliessungen	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
103	2020.RRGR.183	132-2020 Graf (Interlaken, SP) Errichtung eines Fonds zur Stabilisierung und Stärkung der Wirtschaft	Motion		Ablehnung	FD		
104	2020.RRGR.221	167-2020 Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Eigenstrompflicht für die Elektromobilität	Postulat		Ablehnung	FD		
105	2020.RRGR.222	168-2020 Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Eigenstrompflicht für Grossverbraucher	Postulat		Annahme	FD		
106	2020.RRGR.223	169-2020 Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Investitionssicherheit schaffen	Postulat		Annahme	FD		
107	2020.RRGR.225	171-2020 Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Dezentrale Speichermöglichkeiten fördern	Postulat		Annahme	FD		
108	2020.STA.1164	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020. WEU	Übrige Geschäfte	FiKo BaK		RD		FiKo: Bichsel BaK: Rüegsegger

2. Priorität - Bildungs- und Kulturdirektion

109	2020.BKD.53814	Rechenschaftsbericht 2018 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2018, Budget 2020	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Gasser
-----	----------------	---	----------------	-----	---------------	----	--	--------

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
110	2020.RRGR.182	131-2020 Gasser (Bévilard, PSA) Der Berner Jura braucht eine Kinder- und Jugendpsychiatrie! Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
111	2020.RRGR.210	158-2020 Gerber (Reconvilier, EVP) Deutschschweizer Basisschrift auch im französischsprachigen Kantonsteil einführen! Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		
112	2020.RRGR.244	190-2020 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Rücksichtnahme auf die Entwicklung von Kindern Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
113	2020.RRGR.277	207-2020 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Gleich lange Spiesse für Basisstufen- und Kindergarten- /Unterstufenklassen Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		
114	2020.RRGR.280	210-2020 Bachmann (Nidau, SP) Revision des Volksschulgesetzes	Motion		Annahme als Postulat	FD		
115	2020.RRGR.195	144-2020 Wildhaber (Rubigen, SP) Leitungsfunktion von Klassenlehrpersonen stärken Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
116	2020.RRGR.233	179-2020 Ritter (Burgdorf, glp) Abschaffung der Gebühren für Abschlussprüfungen an Mittelschulen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
117	2020.STA.1164	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020. BKD	Übrige Geschäfte	BiK		RD		Blum

2. Priorität - Sicherheitsdirektion

118	2020.RRGR.86	065-2020 Sancar (Bern, Grüne) Einbürgerung nach schweizerischem Bürgerrechtsgesetz	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession	
119	2020.RRGR.205	154-2020 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Mehr Transparenz bei Radarkontrollen	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession	
120	2020.STA.1164	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020. SID	Übrige Geschäfte	SiK		RD		Moser

2. Priorität - Direktion für Inneres und Justiz

121	2019.JGK.7189	Controllingbericht ADT 2020. Vollzug kantonaler Sachplan ADT	Bericht RR	GPK	Kenntnisnahme	FD	verschoben aus der Wintersession	Ruchti
122	2021.DIJ.367	Regierungsstatthalterämter; Produktgruppe Regierungsstatthalterämter (PG 05.13.9101); Überschreitung Saldo I (Globalbudget) 2020. Nachkredit	Kreditgeschäft	GR FiKo		RD		Saxer
123	2020.RRGR.136	091-2020 Knutti (Weissenburg, SVP) PREFA-Dächer auch ausserhalb der Bauzone ermöglichen Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
124	2020.RRGR.242	188-2020 Wandfluh (Kandergrund, SVP) Zeitgemässes Dachmaterial - Profilblech ist auf Alp- und Weidegebäuden zuzulassen Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
125	2020.RRGR.158	108-2020 SVP (Knutti, Weissenburg) Transitplatz Wileroltigen noch einmal kritisch hinterfragen	Motion		Ablehnung	FD		
126	2020.RRGR.219	165-2020 Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Saubere Demokratie - kein Transitplatz ohne Wegweisungsartikel	Motion		Ablehnung	FD		
127	2020.RRGR.178	127-2020 Vanoni (Zollikofen, Grüne) Lehren aus der Corona-Krise: Parlamentsarbeit und Behördenentscheide auch in ausserordentlichen Lagen trotz Versammlungsverboten ermöglichen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD		
128	2020.RRGR.199	148-2020 Siegenthaler (Thun, SP) Entschädigung der Gemeinden für Amt- und Vollzugshilfen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
129	2020.RRGR.241	187-2020 Reinhard (Thun, FDP) Aufhebung der Nutzungseinschränkungen bei Gebäuden (Ausnutzungsziffern oder neu nach BMBV: z. B. Geschossflächenziffer)	Motion		Ablehnung	FD		
130	2020.RRGR.246	191-2020 Wandfluh (Kandergrund, SVP) Mit der Zeit gehen, auch bei Zufahrten Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
131	2020.RRGR.171	120-2020 Michel (Schattenhalb, SVP) Raumplanerische Antworten auf die neuen Kampfflugzeuge	Postulat		Ablehnung	FD		
132	2020.STA.1164	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020. DIJ	Übrige Geschäfte	JuKo BaK		RD		JuKo: Gnägi BaK: Rüegsegger

Interpellationen Staatskanzlei

133	2020.RRGR.194	143-2020 Schilt (Utzigen, SVP) Gründe für ablehnende Haltungen des Regierungsrates zu eingereichten Vorstössen	Interpellation			SV		
134	2020.RRGR.230	176-2020 Matti (Gelterfingen, BDP) Was kostet ein Vorstoss im Grossen Rat den Steuerzahler?	Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

135	2020.RRGR.155	106-2020 Bauer (Wabern, SP) Die Corona-Krise ist weiblich! Wie ist die Faktenlage im Kanton Bern?	Interpellation			SV		
136	2020.RRGR.307	236-2020 Vanoni (Zollikofen, Grüne) 25 Jahre Verfassungsauftrag zur Förderung natürlicher Heilmethoden: Was tat und tut der Kanton Bern?	Interpellation			SV		

Interpellationen Finanzdirektion

137	2020.RRGR.198	147-2020 von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Neue Erfahrungen mit Homeoffice jetzt evaluieren	Interpellation			SV		
-----	---------------	--	----------------	--	--	----	--	--

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
-----	---------------	----------------	--------------	-----------------------	-----------	----------	-----------	--------------

Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion

138	2020.RRGR.346	261-2020 Dringlich Riesen (La Neuveville, PSA) Aufhebung der 1. Klasse im ÖV während der COVID-19-Pandemie	Interpellation			SV		
139	2020.RRGR.377	283-2020 Dringlich Marti (Bern, SP) Fehlender Schulraum in der Berner Länggasse: Kann der Kanton aushelfen?	Interpellation			SV		
140	2020.RRGR.260	197-2020 Reinhard (Thun, FDP) Recycling Solarpanels	Interpellation			SV		

Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

141	2020.RRGR.329	256-2020 Dringlich von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Fischsterben im Blausee – ein Fall auch für den Tierschutz?	Interpellation			SV		
142	2020.RRGR.172	121-2020 Schlup (Schüpfen, SVP) Einhaltung Waldabstand	Interpellation			SV		
143	2020.RRGR.202	151-2020 Stocker (Biel/Bienne, glp) Finanzielle und personelle Ressourcen für den Naturschutz im Kanton Bern	Interpellation			SV		
144	2020.RRGR.203	152-2020 Stocker (Biel/Bienne, glp) Nachhaltige Waldwirtschaft im Kanton Bern	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
145	2020.RRGR.213	160-2020 Stampfli (Bern, SP) Wie steht es um den Schutz der Katzen im Kanton Bern?	Interpellation			SV		
146	2020.RRGR.214	161-2020 Rüfenacht (Burgdorf, SP) Investitionen des Kantons Bern in die Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Interpellation			SV		
147	2020.RRGR.243	189-2020 Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Problempflanzen wie invasive Neophyten sowie Ackerkratzdistel und Jakobskreuzkraut entlang von Bahnlinien und Strassen	Interpellation			SV		
148	2020.RRGR.248	192-2020 Freudiger (Langenthal, SVP) Wissenschaftlich unabhängige Forschung am Wyss Centre Bern	Interpellation			SV		
Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion								
149	2020.RRGR.200	149-2020 Imboden (Bern, Grüne) ABQ-Schulprojekte: nicht-heterosexuelle Orientierungen sollen an Berner Schulen authentische Präsenz haben	Interpellation			SV		
150	2020.RRGR.234	180-2020 Ritter (Burgdorf, glp) Rückerstattung Gebühren Maturitätsprüfung 2020?	Interpellation			SV		
151	2020.RRGR.240	186-2020 Ritter (Burgdorf, glp) Evaluation Fernunterricht während Lockdown	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Sicherheitsdirektion								
152	2020.RRGR.350	263-2020 Dringlich Roulet Romy (Malleray, SP)	Interpellation			SV		
		Transitplatz für Fahrende in Wileroltigen nicht vor 2026! Welche Übergangslösungen gibt es?						
153	2020.RRGR.157	107-2020 Bauer (Wabern, SP)	Interpellation			SV		
		Opferschutz für alle						
154	2020.RRGR.204	153-2020 Hegg (Lyss, FDP)	Interpellation			SV		
		Anschlag auf Bundesasylzentrum Lyss/Kappelen						
155	2020.RRGR.207	156-2020 Schneider (Biel/Bienne, SVP)	Interpellation			SV		
		Ausländische Fahrende: Wann vertritt der Regierungsrat die Interessen der Wileroltiger?						
156	2020.RRGR.211	159-2020 Schär (Schönried, FDP)	Interpellation			SV		
		Unterkünfte für Asylsuchende						
157	2020.RRGR.310	239-2020 Ammann (Bern, AL)	Interpellation			SV		
		Kriterien und Abläufe bei Härtefallgesuchen von vorläufig aufgenommenen und abgewiesenen Menschen						
158	2020.RRGR.311	240-2020 Ammann (Bern, AL)	Interpellation			SV		
		Kantonale Zahlen zu Härtefallgesuchen						

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Anfragen								
159	2021.STA.172	Anfragen der Frühlingsession 2021	Anfrage			SV		



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1420/2020
Datum RR-Sitzung: 9. Dezember 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1744
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Stefan Hofer, Bern, per 3. Dezember 2020.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Beat Schori**, 1950, Bern, auf der Liste 11: Schweizerische Volkspartei, im Wahlkreis Bern, als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1527/2020
Datum RR-Sitzung: 18. Dezember 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1745
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Grossrätin Marianne Burkhard, Roggwil, per 31. Dezember 2020.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau **Ruth Sager Schär**, 1969, Herzogenbuchsee, auf der Liste 6: Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften Oberaargau im Wahlkreis Oberaargau,

per 1. Januar 2021 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 6/2021
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1774
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Peter Moser, Biel/Bienne, per 28. Februar 2021.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Peter Bohnenblust**, 1951, Biel/Bienne, auf der Liste 15: FDP. Die Liberalen Biel/Bienne + im Wahlkreis Biel-Seeland,

per 1. März 2021 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 195/2021
Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2021.STA.233
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Marianne Teuscher-Abts, Roggwil, per 8. Februar 2021.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Peter Haudenschild**, 1968, Niederbipp, auf der Liste 12: FDP. Die Liberalen Oberaargau im Wahlkreis Oberaargau,

als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1300/2020
Datum RR-Sitzung: 25. November 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1566
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Jakob Etter, Treiten, per 28. Februar 2021.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau **Christine Bühler**, 1959, Tavannes, auf der Liste 1: Bürgerlich-Demokratische Partei, im Wahlkreis Biel-Seeland,

per 1. März 2021 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1372/2020
Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1567
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Grossrätin Christine Schnegg, Lyss, per 31. Dezember 2020.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Philippe Messerli**, 1969, Nidau, auf der Liste 3: Evangelische Volkspartei, im Wahlkreis Biel-See-land,

per 1. Januar 2021 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 8. März 2021
Geschäftsnummer: 2020.STA.1447

Grosser Rat; Zusatzkosten für Frühlingssession 2021, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2021 Objektkredit und Nachkredit

1. Gegenstand

Aufgrund der besonderen Lage infolge der Coronavirus-Krise hat das Büro des Grossen Rates am 26. November 2020 beschlossen, auch die Frühlingssession vom 8. – max. 25. März 2021 ausserhalb des Rathauses durchzuführen. Zudem hat es das Präsidium des Grossen Rates ermächtigt, den Grundsatzentscheid zu Ort und Modalität der Durchführung der Frühjahrssession zu fällen. Das Präsidium hat in der Folge diesen Entscheid per 29. Januar 2021 gefällt.

Mit den zu bewilligenden Ausgaben von voraussichtlich 700 000.00 Franken werden die Zusatzkosten für die externe Frühlingssession 2021 des Grossen Rates finanziert.

Die zusätzlich benötigten Mittel führen voraussichtlich zu einer Saldoüberschreitung des Voranschlags im Jahr 2021 der Besonderen Rechnung des Grossen Rats.

Deshalb wird gleichzeitig ein Nachkredit im Umfang von 700 000.00 Franken beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 36 ff
- Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21), Art. 89
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff
- Geschäftsordnung vom 04. Juni 2013 für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO; BSG 151.211), Art. 118 ff

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Ausgabenbewilligung

Objektkredit: Betrag inkl. Mehrwertsteuer CHF 700 000.00

Nachkredit

Voranschlagskredit Betrag CHF 10 605 913.00

Nachkredit Frühlingsession: Betrag CHF 700'000.00

Für die Durchführung der externen Session auf dem Gelände der BERNEXPO wird mit folgenden Zusatzkosten gerechnet:

Bezeichnung	Betrag in CHF
Miete Festhalle BERNEXPO	165 000.00
Technische Ausstattung / Drittkosten / Fixkosten BERNEXPO	230 000.00
Externe Personalkosten BERNEXPO	240 000.00
Nebenkosten Infrastruktur BERNEXPO	30 000.00
Diverse Nebenkosten BERNEXPO	15 000.00
Unvorhergesehenes	<u>20 000.00</u>
Gesamtkosten	700 000.00

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Art. 50 FLG) in Form eines Objektkredites (Art. 52 FLG) und Nachkredit (Art. 123 GO)

Erfolgsrechnung

Kreis/Funktionsbereich: Behörden / Grosse Rat
Konto: 313000 Dienstleistungen Dritter
Objekt: Bewältigung COVID-19
Rechnungsjahre: 2021

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2021 nicht enthalten. Die Mehrkosten können voraussichtlich nicht kompensiert werden und führen deshalb zu einem Nachkredit im Umfang von voraussichtlich 700 000.00 Franken.

6. Begründung

Aufgrund der besonderen Lage infolge der Coronavirus-Krise hat das Büro des Grossen Rates am 26. November 2020 beschlossen, auch die Frühlingsession vom 8. – max. 25. März 2021 ausserhalb des Rathauses durchzuführen, damit im Sitzungssaal Abstand halten möglich ist.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten wurden andere Möglichkeiten (z. B. Plexiglas-Installationen oder die Rückkehr in den Ratssaal) geprüft und als nicht genügend und/oder zu teuer verworfen. Auch sind die Abstände zwischen den Sitzplätzen im Ratssaal nicht ausreichend. Zudem wurde geprüft, ob weitere Interessenten die extra aufgebaute, externe Infrastruktur mitbenutzen könnten. Der Stadtrat wird zwei Sitzungen im gleichen Zeitraum durchführen.

Der Sitzungsort ist Bern, auf dem Gelände der BERNEXPO. In der Festhalle werden die Plenarsitzungen des Grossen Rates abgehalten. Im Rathaus, auf dem Gelände der Kaserne Bern und auf dem Gelände der BERNEXPO werden Kommissions- und Fraktionssitzungen stattfinden.

Weil die zusätzlich benötigten Mittel für die externe Frühlingssession 2021 nicht vorhersehbar waren, wird der Saldo des Voranschlags der Besonderen Rechnung des Grossen Rates voraussichtlich überschritten. In diesem Fall ist gemäss Artikel 123 der Geschäftsordnung ein Nachkredit beim Grossen Rat zu beantragen. Er ist bei Erkennen der Überschreitung zu beantragen.

Der Nachkredit führt zu einem zusätzlichen Aufwand in der Erfolgsrechnung von voraussichtlich 700 000.00 Franken.

Bern, 22. Februar 2021

Im Namen des Grossen Rates



Stefan Costa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär



Vortrag

Datum GR-Sitzung: 8. März 2021
Geschäftsnummer: 2020.STA.1447

Grosser Rat; Zusatzkosten für Frühlingssession 2021, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2021 Objektkredit und Nachkredit

1. Zusammenfassung

Mit den vorliegend zu bewilligenden Ausgaben von maximal 700 000.00 Franken können die Zusatzkosten für die externe Frühlingssession 2021 des Grossen Rates finanziert werden.

Die benötigten Mittel führen voraussichtlich zu einer Saldoüberschreitung des Voranschlags im Jahr 2021 der Besonderen Rechnung des Grossen Rats, weshalb gleichzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 36 ff
- Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21), Art. 89
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff
- Geschäftsordnung vom 04. Juni 2013 für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO; BSG 151.211), Art. 118 ff

3. Externe Session / Kosten

Aufgrund der besonderen Lage infolge der Coronavirus-Krise hat das Büro des Grossen Rates am 26. November 2020 beschlossen, auch die Frühlingssession vom 8. – max. 25. März 2021 ausserhalb des Rathauses durchzuführen, damit im Sitzungssaal Abstand halten möglich ist. Dies bedingt durch die volatile Entwicklung der Fallzahlen an Covid-19-Erkrankten und aufgrund der neueren Erkenntnisse bezüglich der Übertragbarkeit des neuen Virusmutanten. Zudem hat es das Präsidium des Grossen Rates ermächtigt, den Grundsatzentscheid zu Ort und Modalität der Durchführung der Frühjahrssession zu fällen. Das Präsidium hat in der Folge diesen Entscheid per 29. Januar 2021 gefällt. Bedingt durch die Verschiebung von Geschäften aus der Wintersession und die generell hohe Geschäftslast wurde beschlossen, die Session um eine Woche zu verlängern, was zu entsprechend höheren Kosten führt.

Der Sitzungsort ist Bern, auf dem Gelände der BERNEXPO. In der Festhalle werden die Plenarsitzungen des Grossen Rates abgehalten. Im Rathaus, auf dem Gelände der Kaserne Bern und auf dem Gelände der BERNEXPO werden Kommissions- und Fraktionssitzungen stattfinden.

Im Innern der Räumlichkeiten gilt eine generelle Maskenpflicht. Das Grossratspräsidium empfiehlt, generell Masken zu tragen, auch beim Sprechen am Rednerpult. Vorbehalten bleiben strengere Auflagen und Weisungen des BAG oder der Kantonsärztin.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten wurden andere Möglichkeiten (z. B. Plexiglas-Installationen oder die Rückkehr in den Ratssaal) geprüft und als nicht genügend und/oder zu teuer verworfen. Auch sind die Abstände zwischen den Sitzplätzen im Ratssaal nicht ausreichend. Zudem wurde geprüft, ob weitere Interessenten die extra aufgebaute, externe Infrastruktur mitbenutzen könnten. Der Stadtrat wird zwei Sitzungen im gleichen Zeitraum durchführen.

Die Verpflegung am Mittag erfolgt individuell. Auch hier gilt die Beachtung der Distanz- und Hygieneregeln. Zwischen Nachmittags- und Abendsession wird kein Imbiss angeboten – dies um Durchmischungen, wenn immer möglich zu verhindern. Die übliche Mahlzeitenentschädigung gemäss Art. 128 Abs. 3 GO wird ausgerichtet.

Abstimmungen und Wahlen während des Ratsbetriebs werden mit einer eigens aufgebauten Anlage durchgeführt. Die Anlage ist für die Bedürfnisse des Grossen Rates erneut softwaremässig anzupassen, damit Protokolle und Resultate des Sessionsprogramms in der gewünschten Form erstellt werden können.

Für die Durchführung der externen Session auf dem Gelände der BERNEXPO wird mit folgenden Zusatzkosten gerechnet:

Bezeichnung	Betrag in CHF
Miete Festhalle BERNEXPO	165 000.00
Technische Ausstattung / Drittkosten / Fixkosten BERNEXPO (insb. Ausstattung Saal, Beschallung, Beleuchtung)	230 000.00
Externe Personalkosten BERNEXPO (insb. Auf- und Abbau und Betrieb Technik, Aufsicht, Reinigung)	240 000.00
Nebenkosten Infrastruktur BERNEXPO (Strom, Wasser und Heizung)	30 000.00
Diverse Nebenkosten BERNEXPO (insb. Beschriftung, Kehrrecht, Transportkosten)	15 000.00
Unvorhergesehenes	<u>20 000.00</u>
Gesamtkosten	700 000.00

Weil die zusätzlich benötigten Mittel für die externe Frühlingssession 2021 nicht vorhersehbar waren, wird der Saldo des Voranschlags der Besonderen Rechnung des Grossen Rates voraussichtlich überschritten. In diesem Fall ist gemäss Artikel 123 der Geschäftsordnung ein Nachkredit beim Grossen Rat zu beantragen. Er ist bei Erkennen der Überschreitung zu beantragen.

Der Nachkredit führt zu einem zusätzlichen Aufwand in der Erfolgsrechnung von voraussichtlich 700 000.00 Franken.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe / Kreditsumme / Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Ausgabenbewilligung

Objektkredit: Betrag inkl. Mehrwertsteuer CHF 700 000.00

Kreditart: Verpflichtungskredit (Art. 50 FLG) in Form eines Objektkredites (Art. 52 FLG)

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

Nachkredit

Voranschlagskredit Betrag CHF 10 605 913.00

Nachkredit Frühlingssession: Betrag CHF 700'000.00

Kreditart: Nachkredit (Art. 123 GO)

Erfolgsrechnung

Kreis/Funktionsbereich: Behörden / Grosse Rat

Konto: 313000 Dienstleistungen Dritter

Objekt: Bewältigung COVID-19

Rechnungsjahr: 2021

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2021 nicht enthalten. Die Mehrkosten können voraussichtlich nicht kompensiert werden und führen zu einem Nachkredit im Umfang von voraussichtlich 700 000.00 Franken.

5. Antrag

Das Präsidium des Grossen Rates beantragt dem Grossen Rat aus obgenannten Gründen die Bewilligung der vorliegenden Ausgaben und des Nachkredits.

Bern, 22. Februar 2021

Präsidium des Grossen Rates

Der Präsident: *Stefan Costa*

An den Grossen Rat

Antrag der Kommission für die zweite Lesung

Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	
		Mehrheit	Minderheit
	Verfassung des Kantons Bern (KV)		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> nach Prüfung einer Parlamentarischen Initiative und auf Antrag der vorberatenden Kommission des Grossen Rates, <i>beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV ¹⁾) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:		
3.1 Umwelt-, Landschafts- und Heimatschutz	3.1 Umwelt-, <u>Klima-</u>, Landschafts- und Heimatschutz		
	Art. 31a Klimaschutz ¹ Kanton und Gemeinden setzen sich aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiliger Auswirkungen ein. ² Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 und stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung.		

¹⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	
		Mehrheit	Minderheit
	<p>³ Die Massnahmen zum Klimaschutz sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten namentlich Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p> <p>⁴ Kanton und Gemeinden richten die öffentlichen Finanzflüsse auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung aus.</p>	<p>⁴ Kanton und Gemeinden richten die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung aus.</p>	<p>⁴ Kanton, und Gemeinden und ihre Pensionskassen richten die öffentlichen Finanzflüsse ihre Finanzanlagen insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung aus.</p>
	II.		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	IV.		
	Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.		
	<p>Bern, 1. Dezember 2020</p> <p>Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Costa Der Generalsekretär: Trees</p>	<p>Bern, 21. Januar 2021</p> <p>Im Namen der Bau,- Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission Der Präsident: Klausner</p>	<p>Bern, 21. Januar 2021</p> <p>Im Namen der Bau,- Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission Der Präsident: Klausner</p>



Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

Parlamentarische Initiative zum Klimaschutz

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
2.1 Klimaveränderung	1
2.2 Verursacher von Treibhausgasen.....	2
2.3 Folgen der Klimaveränderung	5
2.3.1 Verminderung der Klimaveränderung und Anpassung an die Klimaveränderung 5	
2.4 Internationale, nationale und kantonale Klimaschutzpolitik	7
2.4.1 Internationale Klimaschutzpolitik.....	8
2.4.2 Nationale Klimaschutzpolitik	9
2.4.3 Kantonale Klimaschutzpolitik	10
3. Parlamentarische Initiative	11
3.1 Ablauf und Verfahren der Parlamentarischen Initiative	11
3.2 Was verlangt die vorliegende parlamentarische Initiative?	12
4. Auftrag.....	12
5. Grundzüge der Neuregelung	13
5.1 Geprüfte Alternative	13
6. Erlassform	14
7. Kompetenzaufteilung Bund und Kantone sowie Rechtsvergleich.....	14
7.1 Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen: Bereiche Umweltschutz und Energie im Besonderen.....	14
7.2 Kompetenzen der Kantone: Was bleibt für den Kanton?	15
7.3 Kantonaler Vergleich	19
8. Umsetzung und geplante Evaluation des Vollzugs	19
9. Erläuterungen zum Artikel	20
9.1 Inkrafttreten	22
10. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	22
11. Finanzielle Auswirkungen	24
12. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	24
13. Auswirkungen auf die Gemeinden	24
14. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	24
15. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	24
16. Antrag.....	25

Vortrag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission an den Grossen Rat zur Änderung der Verfassung des Kantons Bern (Parlamentarische Initiative zum Klimaschutz)

1. Zusammenfassung

Gemäss dem zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen der Vereinten Nationen – dem Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC)¹ – ist wissenschaftlich belegt, dass die Erwärmung des Klimasystems eindeutig und der menschliche Einfluss auf das Klimasystem klar ist. Die Veränderungen im Klimasystem beeinflussen den Menschen und seine Umwelt bereits heute.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat sich dafür ausgesprochen, dass der Klimaschutz eine Aufgabe ist, mit der sich die heutige Gesellschaft vordringlich auseinandersetzen muss. In der Sommersession 2019 hat der Grosse Rat entschieden, die parlamentarische Initiative «Klimaschutz als vordringliche Aufgabe in der Kantonsverfassung verankern»² vorläufig zu unterstützen. Somit wurde die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) mit der Ausarbeitung eines Verfassungsartikels für den Klimaschutz beauftragt.

Die von der BaK ausgearbeitete Vorlage für einen Verfassungsartikel beinhaltet zunächst eine klare Zielvorgabe: Bis ins Jahr 2050 muss der Kanton Bern klimaneutral sein. Zudem beinhaltet der Klimaschutz nicht nur die Reduktion der Treibhausgasemissionen, sondern auch die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels. Dementsprechend soll der Kanton Bern einerseits Anstrengungen unternehmen, die weitere Erwärmung des Klimasystems zu unterbinden. Er soll andererseits auch Massnahmen treffen, um angemessen auf die Auswirkungen des Klimawandels reagieren zu können. Die neue Verfassungsbestimmung erwähnt zudem das Prinzip der Nachhaltigkeit, nach dem beim Klimaschutz sowohl die Umwelt, Gesellschaft als auch die Wirtschaft gleichermaßen berücksichtigt werden müssen.

2. Ausgangslage

2.1 Klimaveränderung

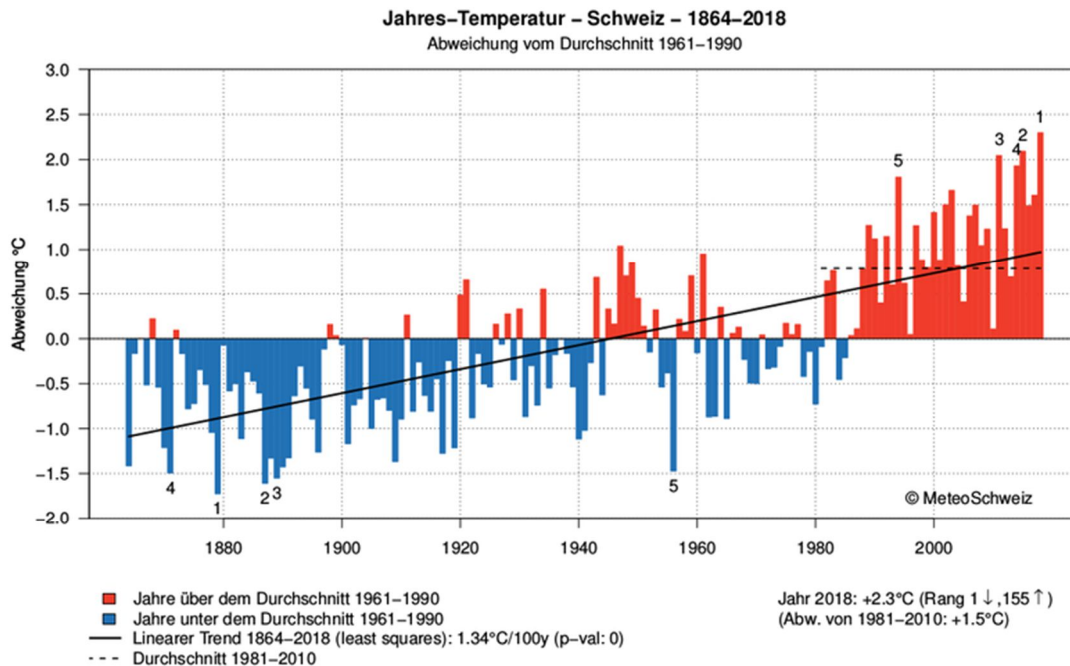
Natürliche Schwankungen des Klimas sind Teil der Erdgeschichte. Verantwortlich dafür sind Änderungen in der Sonneneinstrahlung und der natürliche Treibhauseffekt. Die hauptsächlichen Einflussfaktoren sind zyklische Veränderungen der Erdbahnparameter, Unterschiede in der Sonnenintensität und der Zusammensetzung der Erdatmosphäre. Veränderungen in der Grössenordnung der zurzeit ablaufenden Erwärmung dauerten dabei deutlich länger, als dies heute der Fall ist. Das letzte Mal, dass es auf globaler Skala 1 bis 1,5 Grad wärmer war als heute, ereignete sich in der letzten Zwischeneiszeit vor rund 120 000 Jahren. Dies war gleichzeitig auch die wärmste Phase auf der Erde seit der Entstehung des modernen Menschen. Der Meeresspiegel lag damals zwischen fünf und zehn Meter höher als heute.³

¹ Der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) ist ein wissenschaftliches zwischenstaatliches Gremium, das von der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) ins Leben gerufen wurde und den Auftrag hat, Entscheidungsträgern objektive Informationsquellen über Klimaveränderungen zur Verfügung zu stellen (siehe www.ipcc.ch).

² Parlamentarische Initiative 187-2018 (Vanoni, Zollikofen, Grüne) vom 3. September 2018, 2018.RRGR.551.

³ Akademien der Wissenschaften Schweiz (2016): *Brennpunkt Klima Schweiz. Grundlagen, Folgen und Perspektiven*. Bern.

Seit Beginn der systematischen Messungen 1864 hat sich die Erdoberfläche im globalen Mittel aussergewöhnlich stark erwärmt. Der durchschnittliche globale Temperaturunterschied beläuft sich auf circa +1 Grad. Der mittlere Temperaturanstieg in der Schweiz zwischen 1864 und 2018 beträgt mit etwa +2 Grad das Doppelte (siehe Grafik 1).⁴



homogval.evol 3.0.3 / 31.01.2019, 14:06

Grafik 1: Jahres-Temperatur in der Schweiz. 1864–2018⁵

In der internationalen Klimaforschung besteht seit Längerem der Konsens, dass eine Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur um mehr als +1,5 Grad gravierende Risiken mit sich bringt. Dazu gehören häufigere und länger andauernde Wetterextreme, Hitzewellen, Dürreperioden, das Schmelzen der Gletscher und Eispole, das Auftauen von Permafrostböden sowie mittelfristig ein deutlicher Anstieg des Meeresspiegels.⁶

2.2 Verursacher von Treibhausgasen

Spätestens seit dem Fünften IPCC-Sachstandsbericht ist klar: «Die Erwärmung des Klimasystems ist eindeutig» und «der menschliche Einfluss auf das Klimasystem ist klar».⁷ Die seit Beginn des 20. Jahrhunderts zunehmende Konzentration der Treibhausgase in der Atmosphäre – insbesondere von Kohlenstoffdioxid (CO₂) – verändert das globale Klima. Die Treibhausgase vermindern die Rückstrahlung von Wärme von der Erdoberfläche in den Weltraum. Seit Beginn der Industrialisierung nimmt ihre Konzentration aufgrund menschlicher Aktivitäten – vor allem der Verbrennung von Erdöl, Kohle und Erdgas sowie der Rodung von Wäldern – zu. Zu den Treibhausgasen gehören neben Kohlenstoffdioxid auch Methan (CH₄),

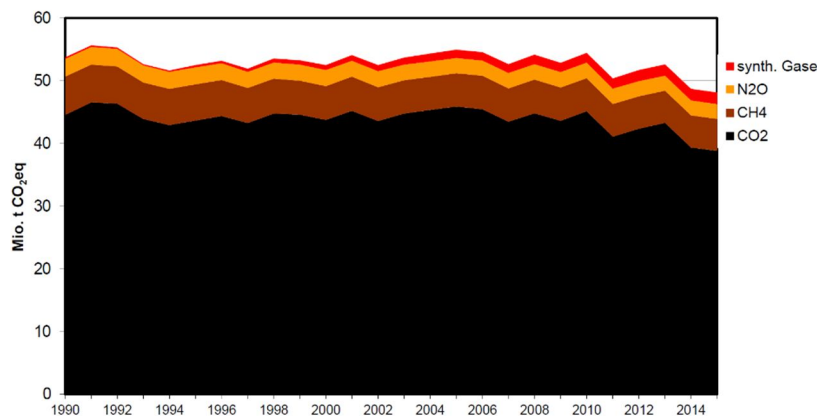
⁴ Meteoschweiz (2019): «Klimafakten – das Wichtigste in Kürze». URL: <<https://www.meteoschweiz.admin.ch/home/klima/klimafakten.html>> [Stand 1. Juli 2020].

⁵ siehe oben

⁶ Bundesamt für Umwelt (2018): *Klimapolitik der Schweiz. Umsetzung des Übereinkommens von Paris*. Bern.

⁷ IPCC (2014): «AR5 Synthesis Report: Climate Change 2014». URL: <<https://www.ipcc.ch/report/ar5/syr/>> [Stand 1. Juli 2020].

Lachgas (N₂O) und synthetische Gase (siehe Grafik 2). Die Treibhausgase gelten als Treiber des anthropogenen Klimawandels.⁸



Grafik 2: Anteile der einzelnen Treibhausgase an den gesamtschweizerischen Emissionen in Mio. t CO₂-Äquivalenten. Das CO₂-Äquivalent einer chemischen Verbindung ist eine Masszahl für ihren relativen Beitrag zum Treibhauseffekt. Dies ermöglicht es, die Treibhausgase und deren Wirkung auf das Klima untereinander zu vergleichen.⁹

Kohlendioxid in der Atmosphäre ist der Haupttreiber des anthropogenen Klimawandels. Verursacht wird der CO₂-Ausstoss vor allem durch die Verbrennung fossiler Energieträger wie Erdöl, Kohle und Erdgas. Fossile Energien sind besonders in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie dominierend (siehe Grafik 3). Zudem wird das Treibhausgas CO₂ durch die Abholzung von Wäldern freigesetzt.

Methan, bekannt als Erdgas (Hauptbestandteil), ist mit einem Anteil von 10 Prozent an den gesamtschweizerischen Emissionen ebenfalls ein wichtiges Treibhausgas. Seine Konzentration in der Atmosphäre ist 200 Mal tiefer, die Wirkung allerdings rund 28 Mal stärker als die von CO₂.¹⁰ Als Hauptquellen gelten Lecks in Pipelines, Rindviehhaltung und Mülldeponien.¹¹ Eine weitere Quelle ist die Freisetzung von Methan durch das Auftauen von Permafrostböden. Dabei handelt es sich um einen selbstverstärkenden Effekt: Mit der Freisetzung von Methan durch das Auftauen der Permafrostböden wird der Treibhauseffekt verstärkt. Dies wiederum führt dazu, dass die Permafrostböden weiter auftauen und Methan freigesetzt wird.

Der anthropogene Ausstoss von Lachgas findet seinen Ursprung vor allem in der Landwirtschaft. Die Emissionen werden unter anderem durch den Einsatz von künstlichem Dünger freigesetzt. Seit 2000 stagnieren die Emissionen von Lachgas.¹²

Synthetische Gase sind relativ neu, ihr Ausstoss nimmt jedoch rasant zu und macht bereits mehr als 1 Prozent der gesamten anthropogenen Treibhausgasemissionen aus. Diese Gase werden vor allem in der Industrie – namentlich in der Kältetechnik, zur Herstellung von

⁸ Unter dem anthropogenen Klimawandel versteht man den menschengemachten Klimawandel. Damit sind alle Emissionen gemeint, die auf menschliche Aktivitäten zurückzuführen sind. Nicht gemeint ist bspw. von Menschen ausgeatmetes Kohlendioxid.

⁹ Bundesamt für Umwelt (2017): *Kenngrossen zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Schweiz 1990–2015*. Bern.

¹⁰ Myhre, Gunnar et al. (2013): «Anthropogenic and Natural Radiative Forcing». In: *Climate Change 2013: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*. Cambridge/New York: Cambridge University Press, S. 731.

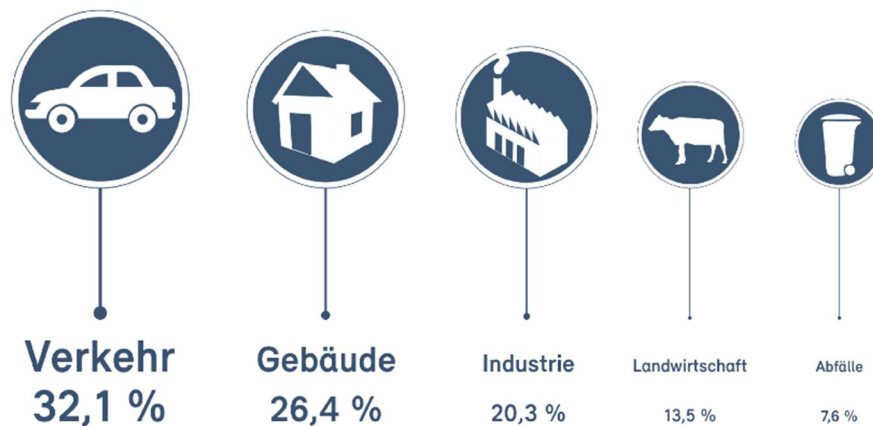
¹¹ Bundesamt für Umwelt (2018): «Methan». URL: <<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/chemikalien/schadstoffglossar/methan.html>> [Stand 1. Juli 2020].

¹² Bundesamt für Umwelt: «Schadstoffquellen Landwirtschaft». URL: <<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/luft/fachinformationen/luftschadstoffquellen/landwirtschaft-als-luftschadstoffquelle.html>> [Stand 1. Juli 2020].

synthetischen Schaumstoffen, als elektrische Isolatoren und Lösungsmittel sowie in Druckgaspackungen (Spraydosen) – verwendet.¹³

Die Treibhausgasemissionen in der Schweiz sind trotz kontinuierlichem Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum gesunken. Seit 1990 ging der Ausstoss von Treibhausgasen um 12 Prozent zurück.¹⁴ Dies gilt jedoch nur für die im Inland verursachten Emissionen. Addiert man die durch Importgüter im Ausland verursachten Treibhausgasemissionen, beläuft sich das Total der Pro-Kopf-Emissionen auf mehr als das Doppelte. Damit liegt der sogenannte Treibhausgas-Fussabdruck der Schweiz deutlich über dem weltweiten Durchschnitt.

Die in der Schweiz verursachten Treibhausgase lassen sich wie folgt auf die Sektoren Verkehr, Gebäude, Industrie, Landwirtschaft und Abfälle aufteilen:



Grafik 3: Anteile der Treibhausgasemissionen der Schweiz nach Sektor (2015).¹⁵ Beim Verkehr ist der internationale Flug- und Schiffsverkehr nicht miteinbezogen.

Treibhausgasemissionen im Kanton Bern

Über die im Kanton Bern verursachten Treibhausgase gibt es erst für den Gebäudebereich aufbereitete Daten. Eine detaillierte Aufstellung der Treibhausgasemissionen nach Sektoren kennen lediglich die Kantone Basel-Stadt¹⁶, Zürich¹⁷ und Genf.¹⁸ Seit 2016 verfügen die meisten übrigen Kantone einzig im Gebäudebereich über eine Berichterstattung zur Wirkung ihrer Klima- und Energiepolitik.¹⁹

¹³ Bundesamt für Umwelt (2007): «Synthetische Treibhausgase unter Kontrolle, Schutz der Ozonschichtverstärkt». URL: <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-1667.html>> [Stand 1. Juli 2020].

¹⁴ Bundesamt für Umwelt (2019): «Klima: Das Wichtigste in Kürze». URL: <<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/inkuerze.html>> [Stand 1. Juli 2020].

¹⁵ Bundesamt für Umwelt (2017): «Totalrevision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2020». URL: <<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/presentation/Klimapolitik-Post-2020.pdf.download.pdf/klimapolitik-post-2020.pdf>> [Stand 1. Juli 2020].

¹⁶ Kanton Basel-Stadt (2019): «Publikation. Klimaschutzbericht». URL: <<https://www.bs.ch/publikationen/klimaschutz/klimaschutzbericht-basel-stadt.html>> [Stand 1. Juli 2020].

¹⁷ Kanton Zürich (2019): «Klimaschutz. Treibhausgasemissionen». URL: <https://awel.zh.ch/internet/baudirektion/awel/de/luft_klima_elektrosmog/klima/klimaschutz.html> [Stand 1. Juli 2020].

¹⁸ Kanton Genf (2015): «Bilan Carbone territorial du canton de Genève». URL: <<https://www.ge.ch/document/bilan-carbone-territorial-du-canton-geneve>> [Stand 1. Juli 2020].

¹⁹ Bundesamt für Umwelt (2018): *Wirkung der Klima- und Energiepolitik in den Kantonen 2016. Sektor Gebäude*. Bern.

2.3 Folgen der Klimaveränderung

Mit dem Klimawandel nehmen extreme Wetterereignisse weltweit zu. In der Schweiz handelt es sich dabei primär um trockene Sommer, heftige Niederschläge, mehr Hitzetage und schneearme Winter.²⁰

- Trockene Sommer:

Langfristig wird die mittlere Niederschlagsmenge in den Sommermonaten abnehmen und die Verdunstung zunehmen. Die Böden werden trockener, es gibt weniger Regentage und die längste niederschlagsfreie Periode dauert länger.

- Heftige Niederschläge:

Starkniederschläge werden in Zukunft wahrscheinlich merklich häufiger und intensiver als wir es heute kennen. Dies betrifft alle Jahreszeiten, aber besonders den Winter. Auch seltene Extremereignisse wie ein Jahrhundertniederschlag fallen deutlich heftiger aus. In Kombination mit trockenen Sommern führt dies zu Veränderungen im Wasserhaushalt.

- Mehr Hitzetage:

Noch erheblich stärker als die Durchschnittstemperatur steigen die Höchsttemperaturen. Hitzewellen sowie heisse Tage und Nächte werden häufiger und extremer. Am grössten ist die Hitzebelastung in den bevölkerungsreichen städtischen Gebieten in tiefen Lagen. Hitzewellen im Sommer wirken sich problematisch auf die Gesundheit aus.

- Schneearme Winter:

Auch die Winter werden Mitte des Jahrhunderts deutlich wärmer sein als heute. Zwar fällt mehr Niederschlag – aber wegen der höheren Temperaturen eher als Regen. Besonders in tieferen Lagen schneit es seltener und weniger. Entsprechend schrumpfen die schneereichen Gebiete der Schweiz stark.

Diese extremen Wetterereignisse treffen den Kanton Bern besonders stark. Bereits heute sind die Folgen für Mensch und Umwelt ersichtlich. Dazu zählen insbesondere der starke Rückgang der Gletscher und das Auftauen der Permafrostböden im Alpenraum. Weiter haben die genannten extremen Wetterereignisse einen Einfluss auf Naturgefahrenereignisse und auf den Wasserhaushalt – Trockenheit und Überschwemmungen nehmen zu.

Weiter haben erhöhte Temperaturen und schneearme Winter negative Folgen für den Wintertourismus. Trockene Sommer und mehr Hitzetage sind wiederum Herausforderungen für die Landwirtschaft. Sowohl der Wintertourismus als auch die Landwirtschaft sind zentrale Standbeine der kantonalen Volkswirtschaft.

2.3.1 Verminderung der Klimaveränderung und Anpassung an die Klimaveränderung

Für den Umgang mit dem Klimawandel gibt es grundsätzlich zwei Handlungsfelder. Einerseits die Verminderung, sogenannte Mitigation und andererseits die Anpassung, sogenannte Adaption. Durch die Mitigation werden die Ursachen des Klimawandels angegangen. Die Bereiche Verkehr, Gebäude, Industrie, Landwirtschaft und Abfälle (siehe Grafik 3), welche die Hauptemittenten der Treibhausgase in der Schweiz darstellen, können so gesteuert werden, dass sich die Treibhausgasemissionen verringern. Durch eine weltweite Reduktion der Treibhausgasemissionen fallen die Folgen des Klimawandels weniger stark aus.²¹ Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels wird in den nächsten Jahren genauso herausfordernd sein wie die Reduktion von Treibhausgasemissionen. Klimabedingte Herausforderungen werden in allen Politikbereichen erwartet und fordern entsprechende Anpassungsmassnahmen. Bei der Adaption an den Klimawandel passt man sich beispielsweise durch den Bau von Staudämmen, Wasserreservoirs oder durch die Begrünung von Städten den Auswirkungen des Klimawandels an. Beide Ansätze (Adaption und Mitigation) werden heute bereits verfolgt.

²⁰ National Center for Climate Services (2018): *CH 2018 – Klimaszenarien für die Schweiz*. Zürich.

²¹ Siehe oben.

Der Kanton Bern ist durch seine spezifischen wirtschaftlichen und landschaftlichen Charakteristika verschiedenen Herausforderungen und Risiken ausgesetzt. Mit seinen vier Klimaregionen Jura, Mittelland, Voralpen und Alpen ist der Kanton Bern besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen. Die Klimaszenarien der Schweiz (ein vom Bund initiiertes Netzwerk) zeigen, wo und wie der Klimawandel die Schweiz trifft, wenn heute keine wirkungsvollen Klimaschutzmassnahmen ergriffen werden. Aus der nachfolgenden Aufstellung ist klar ersichtlich, dass das zentrale Ziel des Übereinkommens von Paris, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2 Grad im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu beschränken, ohne griffige Klimaschutzmassnahmen in allen vier Klimaregionen des Kantons Bern verfehlt werden wird:²²

- Für den Fall einer unverminderten Zunahme von Treibhausgasemissionen wird in der Region **Jura** bis Mitte des 21. Jahrhunderts mit einer Erwärmung um weitere 2–3 Grad gerechnet. Infolgedessen nimmt die Anzahl Tage mit Neuschnee ab. Frosttage werden seltener. Die Winterniederschläge nehmen wahrscheinlich um 5–28% zu. Die Sommer werden trockener.
- Nehmen die globalen Treibhausgasemissionen zukünftig weiter stark zu, ist im **Mittelland** bis Mitte des 21. Jahrhunderts mit einer Erwärmung um weitere 2–3 Grad zu rechnen. Infolgedessen steigt die Zahl der Sommertage aber auch der Tropennächte markant. Frosttage werden seltener. Auch ist zu erwarten, dass Winterniederschläge zunehmen und aufgrund steigender Temperaturen vermehrt als Regen statt Schnee fallen. Die Sommermonate werden jedoch trockener.
- Bei ungebremst steigenden Treibhausgasemissionen werden die Niederschläge in Zukunft in den **Voralpen** im Winter wahrscheinlich zu-, im Sommer abnehmen. Aufgrund der höheren Temperaturen fällt der Winterniederschlag jedoch vermehrt als Regen statt Schnee. Neuschneetage nehmen vor allem in den mittleren und hohen Lagen deutlich ab. Der Temperaturanstieg führt zu einer steigenden Zahl an Sommertagen und Tropennächten in tiefen und mittleren Lagen.
- Steigen die globalen Treibhausgasemissionen weiter ungebremst an, ist in den **Alpen** ab Mitte des 21. Jahrhunderts mit der schweizweit stärksten Erwärmung zu rechnen. Sie beträgt rund 2–4 Grad. Die Winterniederschläge werden wahrscheinlich zunehmen, aufgrund der wärmeren Temperaturen fallen diese aber vermehrt als Regen anstatt Schnee. Infolgedessen nimmt die Anzahl Tage mit Neuschnee ab.

Die klimatischen Auswirkungen haben vielfältige Folgen für den Kanton Bern. Eine Auswertung des Amtes für Umwelt und Energie zeigt, dass alle Bereiche Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft potentiell durch die Klimaveränderung betroffen sind.²³ Betroffen ist beispielsweise der Tourismus im Kanton Bern. Er ist ein relevanter Wirtschaftsfaktor. Im Berner Oberland hängt fast jeder dritte Arbeitsplatz vom Tourismus ab. Steigende Temperaturen verändern die Bedingungen für den Winter- und den Sommertourismus im Kanton Bern. Die Tourismusregionen sind heute bereits mit abnehmender Schneesicherheit konfrontiert, was für Wintertourismusgebiete einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur nach sich ziehen wird. Anpassungsmassnahmen im Bereich Tourismus sollen dazu beitragen, dass sich bietende Chancen genutzt werden und der Kanton Bern langfristig ein attraktiver und erfolgreicher Tourismusstandort bleibt.²⁴

²² National Centre for Climate Services (2018): «Schweizer Klimaszenarien CH2018». URL: <<https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/klimawandel-und-auswirkungen/schweizer-klimaszenarien.html>> [Stand 1. Juli 2020].

²³ Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern (2010): «Grundlagenbericht Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern». URL: <<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/umwelt/klima.html>> [Stand 1. Juli 2020].

²⁴ Siehe oben.

Ein weiteres Beispiel ist die Landwirtschaft, die direkt von den Folgen des Klimawandels betroffen ist. Der Kanton Bern verfügt über einen beträchtlichen Anteil an Wald- und Landwirtschaftsflächen und klimatische Veränderungen und ihre Folgen haben einen wesentlichen Einfluss auf die bernische Land-, Boden- und Gewässernutzung. Die Veränderung des Wasserhaushalts wird sich auf die Naturräume und Ökosysteme des Kantons Bern und damit auch auf Natur und Landschaft auswirken. Direkt betroffen sind vor allem die Sektoren Landwirtschaft, Landökosysteme sowie Gewässerökosysteme und Wasserwirtschaft. So wird sich beispielsweise die Veränderung der Niederschlagshäufigkeit und –intensität entscheidend auf die Produktivität der Land- und Forstwirtschaft auswirken. Die Produktivität von Pflanzen wird künftig an gewissen Standorten durch den Wassermangel bei hohen Temperaturen limitiert werden. Weiter wird erwartet, dass häufiger auftretende Stürme und Hochwasser das Risiko von Ernteaufschlägen und Schäden an Infrastruktur erhöhen.²⁵

Durch vorausschauende Anpassung an die Veränderung des Klimas kann die Landwirtschaft sich bietende Chancen nutzen und negative Auswirkungen auf Erträge und Umwelt abfedern. Dazu gehören beispielsweise die Verbesserung der Sorten, Verschiebungen im Anbauzeitraum oder eine schonende Bodenbearbeitung zur Verbesserung des Bodenwasserhaushalts.²⁶

Die Auswirkungen eines ungebremsten Klimawandels treffen die Bevölkerung des Kantons Bern nicht nur mittelbar über die beschriebenen Folgen für Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft, sondern auch unmittelbar in ihrer persönlichen Gesundheit und ihrem Wohlbefinden. Wiederkehrende Hitzewellen und Extremereignisse können zu zusätzlichen Verletzungen, Krankheiten und Todesfällen führen, zudem begünstigt die Klimaerwärmung die Bedingungen für Atemwegserkrankungen und Allergien.²⁷

Fazit: Im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels ist der Kanton Bern durch seine spezifischen wirtschaftlichen und landschaftlichen Charakteristika vielen Herausforderungen und Risiken ausgesetzt. Für den Umgang mit dem Klimawandel sind deshalb sowohl die Verminderung der Treibhausgasemissionen («Mitigation») als auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels («Adaption») von Bedeutung. Durch die Verminderung der Treibhausgasemissionen lässt sich die Erderwärmung im besten Fall auf unter 2 Grad beschränken. An die Folgen des Temperaturanstiegs, die sich trotz der Verminderung der Treibhausgasemissionen nicht verhindern lassen, muss sich der Kanton Bern aktiv anpassen.

Massnahmen zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind bereits heute nötig und werden in Zukunft immer wichtiger. Der Bund hat ein Netzwerk für die Erarbeitung, Bündelung und Verbreitung von Klimadienstleistungen ins Leben gerufen, mit dem Ziel, diese Dienstleistungen für eine resiliente Schweiz zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden zu koordinieren.²⁸

2.4 Internationale, nationale und kantonale Klimaschutzpolitik

Der Klimawandel ist ein Thema, das sowohl die internationale, nationale als auch kantonale Politik beschäftigt. Auf allen drei Ebenen versucht man, sowohl politische als auch technische Antworten auf den Klimawandel zu finden.

²⁵ Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern (2010): «Grundlagenbericht Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern». URL: <<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/umwelt/klima.html>> [Stand 5. August 2020].

²⁶ Bundesamt für Landwirtschaft (2015): «Agrarbericht 2015». URL: <<https://2015.agrarbericht.ch/de/umwelt/klima/anpassung-der-landwirtschaft-an-sich-aendernde-bedingungen>> [Stand 1. Juli 2020].

²⁷ Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern (2010): «Grundlagenbericht Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern». URL: <<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/umwelt/klima.html>> [Stand 1. Juli 2020].

²⁸ National Centre for Climate Services NCCS (2020): «Das NCCS im Portrait». URL: <<https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/das-nccs/das-nccs-im-portrait.html>> [Stand 1. Juli 2020].

2.4.1 Internationale Klimaschutzpolitik

Der Klimaschutz hat bereits Ende des 20. Jahrhunderts die globale politische Ebene erreicht. 1992 haben die Vereinten Nationen in Rio de Janeiro das Rahmenabkommen zur Klimaveränderung (UNFCCC) verabschiedet. Seit 1995 finden jährliche Klimakonferenzen der UNFCCC-Signaturstaaten statt. Auch die Schweiz ist Mitglied dieser Klimakonferenz. Ein weiterer entscheidender Schritt der internationalen Klimapolitik ist das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015.²⁹ Im Dezember 2015 haben sich alle 196 UN-Mitgliedstaaten mit der UNO-Klimakonvention auf ein klimapolitisches Ziel geeinigt. Mit der Ratifizierung verpflichten sich die Staaten zu folgenden Punkten (Art. 2 Abs 1 Bst. a Übereinkommen von Paris):³⁰

- Den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf «deutlich unter 2 Grad» zu begrenzen, sodass die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich vermindert werden. Es werden «Anstrengungen unternommen, [...] um den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen».
- Die Fähigkeit der Länder zu stärken, sich an die nachteiligen Auswirkungen anzupassen und auf einen emissionsarmen Entwicklungspfad einzuschwenken.
- Die weltweiten Finanzmittelflüsse so auszurichten, dass diese mit den obigen Zielsetzungen vereinbar sind.

Über die Massnahmen und Umsetzungsstrategien dieser Zielvorgaben wird seither diskutiert.

Die neuste Publikation des IPCC ist ein Sonderbericht zu den Ozeanen und den Eisflächen in Zusammenhang mit dem Klimawandel. Dieser wurde im September 2019 veröffentlicht. Im August 2019 publizierte der IPCC den Sonderbericht zum Klimawandel und den Landsystemen.

Netto-Null-Ziel bzw. Klimaneutralität bis ins Jahr 2050

Aus der 2 Grad-Obergrenze respektive dem 1,5 Grad-Ziel lässt sich die Menge an Treibhausgasemissionen berechnen, die noch in die Atmosphäre gelangen darf. Bei gleichbleibenden Treibhausgasemissionen wäre das verfügbare Budget bis ungefähr 2050 vollständig aufgebraucht. «Netto-Null» bedeutet, dass alle durch Menschen verursachten Treibhausgasemissionen durch Reduktionsmassnahmen wieder aus der Atmosphäre entfernt werden müssen und somit die Klimabilanz der Erde netto, also nach den Abzügen durch natürliche und künstliche Treibhausgassenken, Null beträgt. Bei der Klimaneutralität geht es darum, nicht mehr Treibhausgasemissionen auszustossen, als gleichzeitig abgebaut oder gespeichert werden kann. Mit Klimaneutralität würde sich die globale Temperatur langfristig stabilisieren.³¹ Eine weltweite Klimaneutralität bis zur Mitte dieses Jahrhunderts ist nach Einschätzung des Weltklimarats (IPCC) die Voraussetzung dafür, dass die Ziele des Pariser Übereinkommens erreicht werden. Je später das Netto-Null-Ziel erreicht wird, desto grösser wird der Bedarf an natürlichen und künstlichen Senken.

Als natürliche Treibhausgassenken gelten vor allem die Aufforstung von Wäldern oder andere natürliche langfristige Bindungsarten von CO₂. Bei künstlichen Senken oder auch Carbon Capture and Storage Verfahren³² kommen Techniken zum Einsatz, welche CO₂ aus der Atmosphäre entfernen und einlagern. Sowohl natürliche als auch technische Methoden sind für die Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels unabdingbar.³³

²⁹ SR 0.814.012

³⁰ Siehe oben.

³¹ myclimate (2018): «Was bedeutet «Netto-Null-Emissionen»?». URL: <<https://www.myclimate.org/de/informieren/faq/faq-detail/detail/News/was-bedeutet-netto-null-emissionen/>> [Stand 1. Juli 2020].

³² Unter Capture and Storage Verfahren versteht man ein technisches Verfahren, bei dem CO₂ bei dessen Entstehung wie beispielsweise bei einem Kraftwerk abgespalten und gespeichert wird.

³³ myclimate (2018): «Was sind «Negativemissionen»?». URL: <<https://www.myclimate.org/de/informieren/faq/faq-detail/was-sind-negativemissionen-1/>> [Stand 1. Juli 2020].

Das Netto-Null-Ziel bis 2050 entspricht dem wissenschaftlichen und internationalen politischen Konsens (Übereinkommen von Paris). Das Ziel hat sich auch in der Bevölkerung als Begriff durchgesetzt und kann als Synonym zu Klimaneutralität verstanden werden.

Da es sich beim Klimawandel um ein globales Phänomen handelt, spielt es keine Rolle, wo auf der Erde die Treibhausgasemissionen verursacht respektive kompensiert werden. Deshalb hat man sich international darauf geeinigt, auf das Territorialprinzip abzustellen. Dies bedeutet, dass die Klimaneutralität von den Vertragsparteien für das eigene Territorium erreicht werden muss. Die Klimaneutralität der Schweiz wird dementsprechend an den auf hiesigem Boden ausgestossenen Treibhausgasen gemessen. Die für die Produktion von Importgütern emittierten Treibhausgase sind folglich dem Produktionsland und nicht der Schweiz zuzuschreiben. Der Umgang mit dem CO₂-Ausstoss des internationalen Güter- und Personentransports ist nicht im Übereinkommen von Paris enthalten und damit zurzeit noch ungelöst.

2.4.2 Nationale Klimaschutzpolitik

In diesem Abschnitt wird die chronologische Entwicklung der Bundesgesetzgebung zum Umwelt- und Klimaschutz kurz aufgerollt.

1999 wurde der Nachhaltigkeitsartikel in die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Art. 73 BV)³⁴ aufgenommen:

Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.

Der Nachhaltigkeitsbegriff hat seinen Ursprung in der Forstwirtschaft und beschreibt ein Umgangsprinzip mit natürlichen Ressourcen. Es besagt, dass die Ressourcen nur soweit beansprucht werden sollen, als sie in absehbarer Zeit wieder nachwachsen können und für nachfolgende Generationen zur Verfügung stehen. Heute wird Nachhaltigkeit auch auf andere Bereiche angewendet. So spricht man oft von nachhaltiger Entwicklung auf ökologischer, sozialer und ökonomischer Ebene. Ein praktisches Beispiel dieser Anwendung findet sich in den «Sustainable Development Goals» (Ziele für nachhaltige Entwicklung) der Vereinten Nationen (UN). Die 17 Ziele umfassen neben der Armutsbekämpfung, der Förderung von Innovationen und Weiterem auch den Klimaschutz.

Ebenfalls im Jahr 1999 trat die 1. Fassung des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO₂-Gesetz)³⁵ in Kraft. 2008 wurde die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe eingeführt, wie wir sie heute kennen. Die Kompetenz zur Festlegung der Erhöhungsschritte liegt bei der Bundesversammlung.

Auch für die Schweiz war das Übereinkommen von Paris ein wichtiger Schritt. Sie hat das Abkommen im Jahr 2017 ratifiziert. Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich, alle fünf Jahre neue Reduktionsziele einzureichen. Die Schweiz hat sich im Moment zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990 verpflichtet.

2017 wurde die Energiestrategie 2050 in der Referendumsabstimmung deutlich angenommen. Auch diese war für die nationale Klimapolitik wegweisend. Namentlich hatten die Gesetzesänderungen Neuerungen in den Bereichen Netzzuschlag, Förderung erneuerbarer Energien, Regelungen für Netzbetreiber und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch, Energieeffizienz sowie den Ausstieg aus der Kernenergie zum Gegenstand.³⁶

Verlinkt mit der Energiestrategie 2050 ist das CO₂-Gesetz, das zurzeit revidiert wird. Die Revision hat zum Ziel, das Übereinkommen von Paris umzusetzen. Nachdem die Gesetzesrevision im Frühling 2019 im Nationalrat vorerst gescheitert war, wurde im Herbst

³⁴ SR 101

³⁵ SR 641.71

³⁶ Bundesamt für Energie (2017): *Wichtigste Neuerungen im Energierecht ab 2018*. Bern.

2019 eine deutlich verschärfte Version vom Ständerat angenommen. Im Juni 2020 nahm schliesslich auch der Nationalrat die Vorlage an.

Ebenfalls aktuell ist die Gletscher-Initiative, die das Übereinkommen von Paris und das Netto-Null-Ziel bis 2050 in der Verfassung verankern will. Das Initiativkomitee hält an der Initiative fest³⁷, obwohl der Bundesrat am 28. August 2019 mitgeteilt hat, dass er diese zwei Punkte umsetzen will.³⁸ Die Initiative beinhaltet Vorgaben zum Absenkpfad, die über den Entwurf des CO₂-Gesetzes hinaus gehen.

Der Bundesrat hat aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse entschieden, das Klimaziel der Schweiz zu verschärfen. Ende August 2019 hat der Bundesrat bekannt gegeben, dass die Schweiz bis 2050 klimaneutral werden soll. Bis 2050 soll die Schweiz unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr verursachen. Bis Ende 2020 wird der Bundesrat die Klimastrategie 2050 erarbeiten und diese beim Uno-Klimasekretariat einreichen. Aus dieser Strategie werden sich Massnahmen ableiten, zu denen sich der Bundesrat aber noch nicht geäussert hat.

2.4.3 Kantonale Klimaschutzpolitik

2006 hat der Kanton Bern die Kantonale Energiestrategie 2035³⁹ verabschiedet. Diese enthält das mittelfristige Ziel einer 4000-Watt-Gesellschaft bis 2035 (s. Ziff. 10).

Im Jahr 2012 wurde das kantonale Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG) revidiert.⁴⁰ Die Gesetzesrevision hat einen elementaren Beitrag zum kantonalen Klimaschutz geleistet. So werden in Artikel 2 eine Reihe von Zielen formuliert, bei denen insbesondere der Klimaschutz im Vordergrund steht.

Im Sommer 2015 verabschiedete der Regierungsrat den «Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015–2018»⁴¹ des damaligen Amtes für Umweltkoordination und Energie AUE. Nach jeder Legislaturperiode erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zum Stand der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie. Der Bericht zeigt, dass die Zwischenziele für das Jahr 2014 mehrheitlich erreicht wurden. Die Erwartungen wurden jedoch in keinem Strategiebereich übertroffen. Weiter wird festgehalten, dass die Umsetzung der Energiestrategie auch stark davon abhängt, wie sich die Energiestrategie 2050 des Bundes entwickelt. Um die Umsetzung neuer Bundesvorschriften in den Kantonen zu ermöglichen, hat die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren 2015 verschärfte Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014)⁴² beschlossen. Der Bericht für den Zeitraum 2015–2019 wird voraussichtlich in der Wintersession 2020 im Grossen Rat behandelt.

Im Rahmen der Revision der Kantonalen Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KE nV)⁴³ wurde im September 2016 ein erster Teil der MuKE n 2014 umgesetzt, soweit dies auf Verordnungsebene möglich war.

³⁷ Gletscher-Initiative (2019): «Bundesrat will Netto-Null bis 2050». URL: <<https://gletscherinitiative.ch/news-media/bundesrat-netto-null/>> [Stand 1. Juli 2020].

³⁸ Bundesrat (2019): «Bundesrat bis 2050 eine klimaneutrale Schweiz». URL: <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-76206.html>> [Stand 1. Juli 2020].

³⁹ Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (2019): «Energiestrategie». URL: <<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/ueber-die-direktion/dossiers/energiestrategie.html>> [Stand 1. Juli 2020].

⁴⁰ BSG 741.1

⁴¹ Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (2019): «Energiestrategie». URL: <<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/ueber-die-direktion/dossiers/energiestrategie.html>> [Stand 1. Juli 2020].

⁴² Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (2019): «Energievorschriften Bau». URL: <https://www.vol.be.ch/vol/de/index/energie/energie/energievorschriften_bau.html> [Stand 1. Juli 2020].

⁴³ BSG 741.111

Ein neues Energiegesetz mit der Umsetzung der restlichen MuKE n 2014 lehnte das Volk im Februar 2019 knapp ab.⁴⁴

Im Mai 2018 wurde der Bericht «Nachhaltige Entwicklung im Kanton Bern - Monitoring 2017 und Bilanz der Legislaturplanung 2015–2018»⁴⁵ durch den Regierungsrat verabschiedet. Der Bericht zeigt die Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 (Engagement 2030) hat man sich zum Ziel gesetzt, den Wärmesektor zu dekarbonisieren. Dies ist eines der Projekte, die das Ziel 5 («Der Kanton Bern schafft gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung»)⁴⁶ untermauern.

Im Kanton Bern gibt es zurzeit verschiedene Projekte, die in Verbindung mit dem Klimaschutz stehen. Dazu zählt die Wyss Academy for Nature. Das Forschungszentrum wird insbesondere in den Bereichen Klimaveränderung, Biodiversität und Landnutzung forschen. So ist etwa vorgesehen, die Jungfrauregion zur ersten CO₂-neutralen Tourismusregion zu machen oder Rangerstationen für Nachhaltigkeit in den Naturparks Diemtigtal, Gantersch und Chasseral einzurichten.⁴⁷

3. Parlamentarische Initiative

3.1 Ablauf und Verfahren der Parlamentarischen Initiative

Gemäss dem Gesetz über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013 (Grossratsgesetz, GRG)⁴⁸ ist die parlamentarische Initiative ein Instrument, mit dem Ratsmitglieder, Kommissionen und Fraktionen dem Parlament direkt und eigenständig einen Vorschlag zu einem Erlass oder Beschluss unterbreiten (Art. 61 und 62 GRG). Da das Geschäft von Anbeginn in der Hand des Parlaments liegt und das Parlament selber tätig wird, handelt es sich dabei um das stärkste parlamentarische Instrument, das in der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)⁴⁹ vorgesehen ist (vgl. Art. 82 Abs. 3 und Art. 90 Abs. 1 Bst. c KV).

Das Verfahren einer parlamentarischen Initiative läuft in zwei Phasen ab:

Phase 1: Frage der vorläufigen Unterstützung durch den Grossen Rat gemäss Art. 69 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO):⁵⁰

Nach Einreichen einer parlamentarischen Initiative hat der Grosse Rat zuerst zu entscheiden, ob er diese vorläufig unterstützen möchte, was bei einem Ja zur Folge hat, dass ein Gesetzgebungsverfahren ausgelöst wird (vgl. Art. 67 Abs. 2 GRG). Ein solches Verfahren ist sehr aufwändig, weshalb vor einer solchen Entscheidung eine Kommission die Frage der vorläufigen Unterstützung vorzubereiten hat (vgl. Art. 67 Abs. 1 GRG).

In dieser Phase prüft die Kommission einzig, ob sie dem Rat beantragen möchte, die parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen (Ja/Nein); der Initiativtext bleibt in dieser Phase unangetastet, d.h. er ist nicht veränderbar.

⁴⁴ Staatskanzlei des Kantons Bern (2019): «Wahlen und Abstimmungen». URL: <<https://www.be-was.sites.be.ch/navigation-de.html?content=/2019/2019-02-10/ABSTIMMUNG/ergebnisse-abstimmung-de.html>> [Stand 1. Juli 2020].

⁴⁵ Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (2018): «Nachhaltigkeitsberichterstattung». URL: <https://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/ueber-die-direktion/dossiers/nachhaltige_entwicklung/ne_berichterstattung.html> [Stand 1. Juli 2020].

⁴⁶ Regierungsrat des Kantons Bern (2019): *Engagement 2030 - Richtlinien Regierungspolitik 2019-2022*. Bern.

⁴⁷ Volkswirtschaftsdirektion (2018): «Regierung beantragt Kredit für neuartiges Forschungs- und Umsetzungszentrum». URL: <https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mmm/2018/12/20181220_1648_regierung_beantragtkreditfuerneuartigesforschungs-undumsetzungsz> [Stand 1. Juli 2020].

⁴⁸ BSG 151.21

⁴⁹ BSG 101.1

⁵⁰ BSG 151.211

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 3. Juni 2019 die vorläufige Unterstützung mit 90 Ja, 59 Nein und 1 Enthaltung beschlossen. In der Folge wurde die zweite Phase ausgelöst:

Phase 2: «Vorberatung» in einer Kommission nach vorläufiger Unterstützung sowie Beratung im Rat (Art. 70 ff. GO):

Hat der Grosse Rat entschieden, eine parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen, wird dem Grossen Rat direkt ein ausformulierter Erlass oder Beschluss zum Entscheid unterbreitet. Bei der Ausarbeitung der Vorlage setzt sich die Kommission im Detail mit dem Anliegen der parlamentarischen Initiative auseinander. Die Kommission erarbeitet einen Entwurf (Erlassentext mit Vortrag) und stellt dem Grossen Rat ihren Antrag (vgl. Art. 70 Abs. 2 und Art. 71 GO).

Die Kommission kann in der Vorberatung bzw. während der Erarbeitung des Entwurfes zum Schluss kommen, dass sie dem Grossen Rat beantragt,

- die Vorlage abzulehnen,
- die Vorlage tel-quel zu übernehmen,
- eine von der Kommission leicht geänderte Fassung zu genehmigen oder
- einen eigenen Kommissionsentwurf zu genehmigen.

Die Beratung und Beschlussfassung im Grossen Rat verläuft schliesslich nach den üblichen Verfahrensbestimmungen (Art. 71 Abs. 3 GO).

3.2 Was verlangt die vorliegende parlamentarische Initiative?

Am 6. Juni 1993 wurde die totalrevidierte Verfassung des Kantons Bern von der Stimmbevölkerung des Kantons Bern angenommen. Sie bekennt sich in ihrer Präambel zur gemeinsamen Wahrnehmung der «Verantwortung gegenüber der Schöpfung». Sie verlangt, dass die natürliche Umwelt für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten ist und möglichst wenig durch staatliche und private Tätigkeiten belastet wird (Art. 31 KV). Die natürlichen Lebensgrundlagen dürfen nur soweit beansprucht werden, als ihre Erneuerungsfähigkeit und ihre Verfügbarkeit weiterhin gewährleistet ist (vgl. Art. 31 Abs. 2 KV). Kanton und Gemeinden sind gemeinsam zuständig für den Bereich Umweltschutz (vgl. Art. 31 Abs. 3 und Abs. 4 KV).

Gemäss Begründung der parlamentarischen Initiative ist diese Abstützung in der Kantonsverfassung aus heutiger Sicht ungenügend, auch wenn der Klimawandel und die Dringlichkeit einer aktiven Klimapolitik in diesen Formulierungen unter Umständen durchaus mitgemeint sein dürfte. Explizit erwähnt die Verfassung des Kantons die Herausforderungen im Klimabereich aber nicht. Die parlamentarische Initiative verlangt deshalb, dass in der Kantonsverfassung der Klimaschutz explizit verankert werden soll – insbesondere als Konkretisierung des allgemein formulierten Artikels zum Umweltschutz (Art. 31 KV). Es soll ein neuer Artikel verankert werden, der die zentralen Herausforderungen und die vordringliche Aufgabe im Klimabereich umschreibt.⁵¹

4. Auftrag

Mit dem Beschluss des Grossen Rates in der Sommersession 2019 zur vorläufigen Unterstützung wurde die BaK beauftragt, zuhanden des Grossen Rates eine Vorlage zu einer Verfassungsänderung auszuarbeiten. Mit der vorläufigen Unterstützung der parlamentarischen Initiative bringt der Grosse Rat zum Ausdruck, dass es in der heutigen Zeit in der Verfassung des Kantons Bern einen neuen Klimaschutzartikel braucht. In der Debatte im Grossen Rat wurde betont, dass die Dringlichkeit und die Bedeutung des Klimaschutzes zugenommen haben und dass der Klimaschutz verfassungswürdig ist.⁵² Mit der Verankerung der zentralen Ziele und Grundsätze des Übereinkommens von Paris in der Verfassung kann

⁵¹ Siehe Begründung zur Parlamentarischen Initiative 187-2018 (Vanoni, Zollikofen, Grüne) vom 3. September 2018, 2018.RRGR.551.

⁵² Tagblatt 2019, S. 468–476

das öffentliche Bewusstsein gestärkt werden, dass Klimaschutz eine zentrale Aufgabe von uns allen ist.

Die BaK hat in der Folge die Arbeiten aufgenommen und am 20. August 2020 den Antrag zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative für die erste Lesung verabschiedet.

5. Grundzüge der Neuregelung

Die von der BaK ausgearbeitete Vorlage orientiert sich am Text der Gletscherinitiative.⁵³ Sie hat die folgende Struktur:

- In Absatz 1 werden die **Kompetenzen** festgelegt: In den Bereichen, in welchen der Kanton und die Gemeinden zuständig sind, schaffen sie eine ausdrückliche Grundlage für eine aktive Klimapolitik bzw. für die Begrenzung der Klimaveränderungen und deren Auswirkungen.
- In Absatz 2 wird eine **Zielvorgabe** statuiert: Im Bereich ihrer Kompetenzen streben die Gemeinden und der Kanton das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 an, um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen und sie engagieren sich gemeinsam, die Fähigkeiten zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung zu stärken.
- In Absatz 3 f. werden die **Massnahmen** festgelegt: Auf einer allgemeinen Ebene wird beschrieben, mit welchen Massnahmen das vorgenannte Ziel erreicht werden soll. Dazu gehören u.a. auch die klimaverträgliche Ausrichtung der öffentlichen Finanzflüsse.

Die Vorlage ist grundsätzlich und allgemein formuliert, damit die Stabilität und die Dauerhaftigkeit der Verfassungsbestimmung gewährleistet ist. Inhaltlicher Schwerpunkt der Vorlage ist eine Zielnorm. Es wird Aufgabe des Gesetzes sein, die konkreten Massnahmen und Instrumente zur Zielerreichung festzulegen.

Systematisch wird die neue Regelung als separate Bestimmung (Art. 31a KV) zwischen Umweltschutz (Art. 31 KV) sowie Landschafts- und Heimatschutz (Art. 32 KV) eingeordnet.

5.1 Geprüfte Alternative

Die BaK schickte zwei Varianten der neuen Verfassungsbestimmung (Art. 31a [neu]) in die Vernehmlassung, um den Vernehmlassungsteilnehmenden die Möglichkeit zu differenzierten Stellungnahmen zu bieten. Die Variante, die nach der Auswertung der Vernehmlassung nicht weiterverfolgt wurde, lag sehr nahe am Text der parlamentarischen Initiative 187-2018: «Klimaschutz als vordringliche Aufgabe in der Kantonsverfassung verankern». Sie lautete folgendermassen:

Art. 31a [neu]

¹ Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik.

² Sie sorgen damit für einen gebührenden Beitrag zum Erreichen des globalen Ziels, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

³ Sie setzen ausreichende Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen um.

⁴ Sie stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels.

⁵ Sie tragen dazu bei, die öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten.

⁵³ Bundeskanzlei (2019): «Gletscher-Initiative». URL: <<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis498.html>> [Stand 1. Juli 2020].

Aufgrund der von den Vernehmlassungsteilnehmenden geäusserten Präferenz für die andere Variante und der in der Kommission geführten Diskussionen wurde diese Variante von der BaK nicht weiterverfolgt.

6. Erlassform

Die Umsetzung der parlamentarischen Initiative erfolgt im Rahmen einer Änderung der Verfassung des Kantons Bern. Dies entspricht dem Auftrag der parlamentarischen Initiative zur Schaffung einer neuen Verfassungsbestimmung.

7. Kompetenzaufteilung Bund und Kantone sowie Rechtsvergleich

7.1 *Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen: Bereiche Umweltschutz und Energie im Besonderen*

Bei der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen gilt generell folgender Mechanismus:

Gemäss Artikel 42 BV erfüllt der Bund jene Aufgaben, welche ihm die Verfassung überträgt. Das heisst, sämtliche Aufgaben, die nicht durch die Bundesverfassung dem Bund zugewiesen werden, fallen nach Artikel 3 BV den Kantonen zu (subsidiäre Generalkompetenz der Kantone) und der Bund ist somit nicht zuständig. Dies bedeutet aber auch, dass dem Bund die sogenannte Kompetenzhoheit über die Aufgaben zukommt. Der Bund kann auf Verfassungsebene selber entscheiden, wozu er kompetent sein soll.

Zum Konfliktfall kommt es, wenn zwei Bestimmungen (eine auf Bundesebene und die andere auf Kantonsebene) dieselbe Sache in unterschiedlichem Sinne regeln. In diesem Falle geht das Bundesrecht dem kantonalen Recht vor (vgl. Art. 49 Abs. 1 BV).

Im Folgenden werden die Kompetenzbereiche Umweltschutz, Energie, Raumplanung und Verkehr erläutert, die im Zusammenhang mit dem Klimaschutz eine zentrale Rolle spielen. Die Abgrenzungen zwischen diesen Bereichen ist dabei nicht immer trennscharf; so stellt etwa der Umweltschutz eine Querschnittkompetenz dar: Die Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen betrifft verschiedenste Sachbereiche, z.B. den Verkehr, die Raumplanung, die Industrie und die Landwirtschaft.⁵⁴

Bereich Umweltschutz

Gemäss Artikel 74 Absatz 1 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Umweltschutz. Der Erlass solcher Vorschriften ist somit eine Bundeskompetenz. Dabei handelt es sich um eine sogenannte konkurrierende Bundeskompetenz.⁵⁵ Die Zuständigkeit der Kantone in diesem Bereich bleibt erhalten, solange der Bundesgesetzgeber von seiner Zuständigkeit keinen Gebrauch macht. Mit anderen Worten: Die Kantone können hier regeln, solange der Bund nicht aktiv geworden ist. Die Kantone können dann in diesem Sachbereich auch neue Vorschriften erlassen. Sobald aber Vorschriften des Bundes in Kraft treten, wird das kantonale Recht verdrängt – jedoch nur soweit, als die Bundeskompetenz durch die Bundesgesetzgebung tatsächlich ausgeschöpft wird.

Artikel 74 Absatz 3 BV besagt des Weiteren, dass die Kantone zuständig sind für den Vollzug der Bundesvorschriften, soweit der Vollzug nicht durch ein Gesetz dem Bund zugeteilt ist.

Im Bereich *Umweltschutz* bestehen bereits umfassende Bundesregelungen. Einschlägig sind beispielsweise das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG)⁵⁶ sowie das CO₂-Gesetz.

⁵⁴ Tschannen, Pierre (2016): *Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. 4. Aufl. Bern: Stämpfli Verlag. § 20 N.21.

⁵⁵ Siehe oben § 20 N. 28.

⁵⁶ SR 814.01

Bereich Energie

Gemäss Artikel 89 BV kommen dem Bund gewisse Zuständigkeiten im *Energiebereich* zu. Der Bund ist laut Artikel 89 Absatz 2 BV zuständig für die Festlegung von Grundsätzen zur Nutzung und zum Verbrauch von Energie. Demzufolge kommt den Kantonen die Kompetenz zum Erlass von Detailregelungen in diesem Bereich zu. Des Weiteren hat der Bund nach Artikel 89 Absatz 3 BV die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften zum Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Dabei handelt es sich um eine konkurrierende Bundeskompetenz. Im Hinblick auf Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, statuiert die Bundesverfassung hingegen ausdrücklich eine Kantonskompetenz (vgl. Art. 89 Abs. 4 BV). Zusammenfassend kann gesagt werden, dass für den Erlass von Regelungen im Energiebereich hauptsächlich der Bund zuständig ist. Im Gebäudebereich sind es aber die Kantone.

Im Bereich *Energie* sind auf Bundesebene in erster Linie das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG)⁵⁷ und das CO₂-Gesetz einschlägig.

Bereich Raumplanung

Gemäss Artikel 75 Absatz 1 BV legt der Bund die Grundsätze der Raumplanung fest. Umgesetzt wurde diese Kompetenz insbesondere mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG).⁵⁸ Der Bund bezweckt damit eine gewisse gesamtstaatliche Harmonisierung im Bereich der Raumplanung. Dabei verbleibt den Kantonen aber ein substanzieller eigener Regelungsspielraum. Diese Grundsatzgesetzgebungskompetenz ermächtigt den Bund lediglich zur eingeschränkten Regelung dieses Bereichs.⁵⁹ Die Kantone sind befugt, innerhalb dieser Grundsätze zu legiferieren und sind überdies gemäss Artikel 75 Absatz 1 Satz 2 BV mit dem Vollzug des Raumplanungsrechts betraut.

Bereich Verkehr

Gemäss Artikel 82 BV erlässt der Bund die Vorschriften über den Strassenverkehr. Dabei handelt es sich wiederum um eine konkurrierende Bundeskompetenz. Die Kantone sind oftmals mit dem Vollzug der entsprechenden Bundesvorschriften betraut. Im Bereich des Strassenverkehrs sind die Zuständigkeiten des Bundes in verschiedener Hinsicht ausgeschöpft worden. Den Kantonen bleiben jedoch Kompetenzen bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Strassen, weshalb man von der kantonalen Strassenhoheit spricht.

Fazit: Demzufolge kommen dem Bund im Bereich des Umwelt-, Energie-, Raumplanungs- und Verkehrsrechts teilweise umfassende Gesetzgebungskompetenzen und teilweise Grundsatzgesetzgebungskompetenzen zu. In einzelnen Sachbereichen bleiben hingegen die Kantone für die Gesetzgebung zuständig. Zudem sind die Kantone zumeist mit dem Vollzug der Bundesvorschriften betraut.

7.2 *Kompetenzen der Kantone: Was bleibt für den Kanton?*

In Bezug auf die Regelungszuständigkeit bestehen kantonale Kompetenzen, soweit die Bundesverfassung keine Bundeskompetenz vorsieht (Art. 3 und 42 Abs. 1 BV). Die Bundesverfassung erklärt beispielweise die Massnahmen betreffend den Energieverbrauch in Gebäuden ausdrücklich zur Sache der Kantone (Art. 89 Abs. 4 BV). Im Bereich konkurrierender Bundeskompetenzen bleibt die kantonale Kompetenz überdies bestehen, solange und soweit der Bundesgesetzgeber von seiner Zuständigkeit keinen Gebrauch macht. Die Kantone können in diesem Bereich auch neue Regelungen erlassen.⁶⁰ Sodann ergeben sich teilweise ausdrücklich kantonale Kompetenzen aufgrund der Bundesgesetzgebung. Beispielsweise sind die Kantone aufgrund der Bundesgesetzgebung für die Entsorgung der

⁵⁷ SR 730.0

⁵⁸ SR 700.0

⁵⁹ Tschannen, Pierre (2016): *Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. 4. Aufl. Bern: Stämpfli Verlag. § 20 N. 37.

⁶⁰ Siehe oben § 20 N. 28.

Abfälle zuständig (Art. 31 ff USG). Zudem und insbesondere besteht in sämtlichen der genannten Sachbereichen Raum für kantonale Förderungsmassnahmen sowie für steuerliche Regelungen. Schliesslich sind die Kantone in den vorliegenden Bereichen weitestgehend für die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben zuständig und verfügen dabei über einen beträchtlichen Gestaltungsspielraum.

Es bleiben demnach für die Kantone noch eine Reihe von Kompetenzen mit unmittelbarem und mittelbarem Klimabezug.

Die Bereiche, die insbesondere für hohe Treibhausgasemissionen verantwortlich sind (Verkehr, Gebäude, Industrie, Landwirtschaft und Abfälle), liegen zu einem grossen Teil auch in der Zuständigkeit des Kantons Bern. Die Frage ist, mit welchen Massnahmen in welchen Bereichen eine Reduktion der Treibhausgasemissionen erwirkt werden kann. Gemäss Energiestatistik des Bundes ist beim Verkehr, bei der Beheizung von Gebäuden, bei der Industrie, bei der Landwirtschaft und bei der Abfallentsorgung der Energieverbrauch (und damit auch das Einsparpotential) hoch.

Nicht in jedem Bereich ist es gleich einfach, wirksame Massnahmen zu ergreifen, die zum Ziel der Klimaneutralität beitragen. Es gibt auch Bereiche (zum Beispiel die Landwirtschaft), wo eine vollständige Reduktion nicht möglich ist. Deshalb sind hier Massnahmen nötig, die CO₂ binden, um so die Treibhausgasemissionen auf «Netto-Null» zu bringen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wohl in allen Bereichen über die Infrastruktur, Gebote und Verbote, Lenkungsabgaben und Steuerung oder über staatliche Subventionierung Einfluss genommen werden kann. In den unterschiedlichen Sachpolitiken bzw. in den einschlägigen Gesetzen könnte die Klimaneutralität als Ziel verankert werden. Konkrete und weitere Spielräume müssten im Einzelfall geprüft werden.

Gemäss dem Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) könnten heute mit den bekannten Technologien und dem Einsatz von erneuerbaren Energien die CO₂-Emissionen in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie um bis zu 95 Prozent gesenkt werden. Auch in der Landwirtschaft gebe es Verminderungspotential.⁶¹

Das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern geht davon aus, dass der Kanton Bern in den genannten Bereichen mindestens 50 Prozent der lokalen CO₂-Emissionen aufgrund des kantonalen Rechts beeinflussen kann. Der Rest ist primär bundesrechtlich geregelt.

Umsetzung in den verschiedenen Bereichen:

Verkehr	Einige in Frage kommende Massnahmen (siehe Massnahmen weiter hinten) sind sofort möglich. Ein Auto ist im Schnitt ungefähr zehn Jahre im Verkehr d.h. der Erneuerungszyklus dauert bei der Fahrzeugflotte ungefähr zehn Jahre. Strassen-Infrastruktur hingegen hat eine Lebensdauer von 30 bis 40 Jahren. Deswegen muss sich die Verkehrsplanung konsequent an den klimapolitischen Zielen und den verkehrsplanerischen Lösungsansätzen der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern ausrichten.
Gebäude	Der Erneuerungszyklus bei der Gebäudetechnik liegt bei 15 bis 25 Jahren. Bei der Gebäudehülle ist die energetische Erneuerungsrate deutlich tiefer; die Dämmung der Gebäudehülle wird nur etwa alle fünfzig bis hundert Jahre vollständig erneuert. Es ist entsprechend wichtig, Neubauten effizient zu bauen und bestehende Gebäude möglichst rasch zu verbessern.

⁶¹Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) (2019): «Medienmitteilung: Bundesrat will bis 2050 eine klimaneutrale Schweiz». URL: <<https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/medien/medienmitteilungen.msg-id-76206.html>> [Stand 5. August 2020].

Industrie	Massnahmen im Bereich Industrie können schnell umgesetzt werden und wirken rasch, da die Investitionszyklen im Industriebereich kurz sind.
Landwirtschaft	Die Massnahmen im Bereich Landwirtschaft sind sehr unterschiedlich und haben entsprechend unterschiedliche Umsetzungshorizonte.
Vermögensbewirtschaftung	Das Übereinkommen von Paris hat ebenfalls zum Ziel, die staatlichen und privaten Finanzflüsse auf die Klimaneutralität auszurichten.
Raumplanung	Die Siedlungsentwicklung hat bereits mittelfristig grosse Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten. Sie ist entsprechend so auszuführen, dass die Bewohner und Bewohnerinnen ihre täglichen Wege mit dem Velo und zu Fuss komfortabel zurücklegen können.
Weitere Bereiche	Es gibt weitere Bereiche, in denen Massnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität getroffen werden können. In den Bereichen Abfall, Forschung und Bildung verbleibt ein breites Spektrum, das kantonalrechtlich geprägt ist, wo weitere Massnahmen zum Ziel der Klimaneutralität möglich sind.

Beispielhafte Massnahmen:

Nachfolgend werden einige beispielhafte Massnahmen aufgeführt, die im Kanton zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen führen könnten:

Verkehr	<p>Klimafreundliche Ausgestaltung der Motorfahrzeugsteuer für emissionsarme und energieeffiziente Fahrzeuge.</p> <p>Verbesserung der Infrastruktur des Velo- und Fussverkehrs: Beispielsweise physisch getrennte Velospuren und autofreie Zentren.</p> <p>Konsequente Priorisierung des Velo- und Fussverkehrs – der aktiven Mobilität – in Planung und Umsetzung.</p> <p>Angebotsverbesserung und Benutzeranreize beim öffentlichen Verkehr.</p> <p>Dekarbonisierung des öffentlichen Verkehrs (alternative Antriebe).</p> <p>Umstellen der Fahrzeugflotten von Gemeinden und Kanton auf klimafreundliche Fahrzeuge.</p>
Gebäude	<p>Anreize für klimafreundliches Bauen schaffen: z.B. für Holzbau, Verwendung von wenig Beton, wenig Aushub, möglichst lokalen Materialien etc.</p> <p>Eigenenergieerzeugungspflicht für Neubauten: Jeder Neubau muss einen Anteil seines Energiebedarfs mit eigener erneuerbarer Energie decken.</p> <p>Anreize für Voll-Dach-Photovoltaikanlagen verbessern, damit Dachflächen besser ausgenutzt werden: In Ergänzung zur Bundesförderung (KEV), die kleine Anlagen begünstigt.</p> <p>Sanierungsvorgaben für Gebäude mit hohem CO₂-Ausstoss: Beispielsweise für Gebäude mit einem CO₂ Ausstoss von über 30 kg pro m² Energiebezugsfläche.</p> <p>Ersatzpflicht für alle Ölheizungen (analog Elektroheizungen): Schafft Planungssicherheit und verhindert Ersatz vor Ablauf der Frist.</p>

Kantonale Beteiligung am Aufbau einer Klimaschutz-Förderbank: Diese gibt zinslose objektgebundene Darlehen mit langen Laufzeiten für Private heraus und ermöglicht damit Gebäudesanierungen ohne hohe Investitionskosten (Modell Swisscleantech).

Grundlagen für die Energieplanung⁶² auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene verbessern, damit die vorhandenen erneuerbaren Energieressourcen mit der Energienachfrage optimal verbunden werden und fossile Brennstoffen durch erneuerbare Energien ersetzt werden können.

Industrie	<p>Weiterentwicklung der Verpflichtung von Grossverbrauchern zu Energiesparmassnahmen oder zur Verminderung von Treibhausgasen (vgl. Art. 53 ff. KEnG).</p> <p>Anreize für die Verbesserung der Energieeffizienz von KMU ausbauen.</p> <p>Ausschreibung von Projekten zur Unterstützung der Dekarbonisierung, beispielsweise in den Bereichen Wärmerückgewinnung und Solarthermie für Prozesswärme.</p> <p>Informations- und Beratungsangebote stärken.</p>
Landwirtschaft	<p>Verstärkte Ausrichtung der bestehenden kantonalen Finanzhilfen auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen.</p> <p>Anreize schaffen für Bodenbearbeitungstechniken, die den Bodenaufbau fördern, damit Böden zu CO₂-Senken werden.</p> <p>Ausbau des Informations- und Beratungsangebotes für Landwirtinnen und Landwirte (beispielsweise die Energieberatung des INFORAMA oder das Berner Pflanzenschutzprojekt).</p> <p>Anreize für natürliche methanreduzierende Futterzusätze schaffen.</p> <p>Anreize in den Bereichen «Bodenschonung» und «Stickstoffeffizienz» schaffen.</p> <p>Förderung von Photovoltaikanlagen und Vergärungsanlagen von Hofdünger auf Landwirtschaftsbetrieben.</p>
Vermögensbewirtschaftung	<p>Öffentliche Gelder, inkl. Pensionskassen-Gelder klimaneutral bewirtschaften: Rückzug aus fossilen Investitionen. Es gibt heute entsprechende Indizes, mit denen sich klimaverträgliche Investitionsstrategien umsetzen lassen. 2017 hat der Bund Pilottests zur Analyse der Klimaverträglichkeit von Pensionskassen initiiert und grossen Handlungsbedarf aufgezeigt.</p> <p>Im Bereich der öffentlichen Finanzflüsse gäbe es Anknüpfungspunkte, über die der Kanton direkten Einfluss nehmen oder indirekte Anreize schaffen könnte, um zu gewährleisten, dass Klimagesichtspunkte ausreichend Berücksichtigungen finden.</p>
Weitere Bereiche	<p>Anreize schaffen, damit private Akteure zu einem verstärkten Klimaschutz beitragen können und das Potential von freiwilligen Massnahmen auf privater Ebene ausgeschöpft wird.</p>

⁶² Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern: «Energie in der Gemeinde». URL: <https://www.vol.be.ch/vol/de/index/energie/energie/energie_in_der_gemeinde.html> [Stand 1. Juli 2020].

7.3 Kantonaler Vergleich

Kanton Genf

Der Kanton Genf hat sich bereits im Rahmen der Totalrevision seiner Kantonsverfassung vom 14. Oktober 2012 (Cst-GE)⁶³ eine Bestimmung gegeben, wonach der Staat Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen umsetzt. Diese Totalrevision der Genfer Kantonsverfassung wurde durch einen Verfassungsrat ausgearbeitet. Bei der Erarbeitung der Bestimmung wurden im Vorfeld wesentlich radikalere Vorschläge eingebracht, die unter anderem die Reduktion der Emissionen auf dem Territorium des Kantons Genf um 80 Prozent verlangte. Diese Forderung ging schon damals in Richtung einer strikten Emissionsvorgabe, wie sie nun mit dem Netto-Null-Ziel bzw. der Klimaneutralität vorgegeben werden soll. Diese radikalere Bestimmung scheiterte damals nur knapp. Als Konsens hat sich die heutige Bestimmung ergeben. Die Genfer Verfassung enthält beispielsweise auch ein Recht auf eine gesunde Umwelt – eine solche Bestimmung ist auf Bundes- und Kantonebene einzigartig.

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird aktuell die Kantonsverfassung totalrevidiert. Die vom Regierungsrat eingesetzte Verfassungskommission erarbeitet zuhanden von Regierungs- und Kantonsrat einen Entwurf aus. Unter anderem sollen bei der Verfassungsänderung auch neue aktuell gewordene Fragen aufgenommen werden. Eine Arbeitsgruppe der Verfassungskommission hat beantragt, dass der Klimaschutz bzw. der Klimawandel in der Kantonsverfassung explizit erwähnt werden soll. Der Arbeitsgruppe ging es in ihrem Antrag darum, die Klimaveränderung anzuerkennen und eine Grundlage für Massnahmen gegen die Klimaerwärmung zu schaffen. Die ausdrückliche Erwähnung von Klimaschutz/Klimawandel erhielt eine mehrheitliche Unterstützung der Verfassungskommission.⁶⁴

Kanton Zürich

Im Kanton Zürich wurde ebenfalls eine parlamentarische Initiative mit dem Titel «Klimaschutz: Schutzartikel in die Verfassung» eingereicht, mit der Absicht, die Klimaziele des Übereinkommens von Paris in der Kantonsverfassung zu verankern.⁶⁵ Der Zürcher Kantonsrat hat am 6. Januar 2020 beschlossen, die parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen.

8. Umsetzung und geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzung des Verfassungsartikels resultiert in der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen. Diese erfolgt auf dem üblichen Weg der Gesetzgebung.

Die drängende Frage lautet jedoch, wie das Ziel der Klimaneutralität gemessen werden kann. Für die Schweiz gibt es bereits Zahlen, welche die Treibhausgasemissionen beschreiben. Über die im Kanton Bern emittierten Treibhausgase gibt es jedoch erst für den Gebäudebereich aufbereitete Daten. Um die Zielvorgabe des Verfassungsartikels evaluieren zu können, muss zunächst die statistische Grundlage erarbeitet werden. Mit den entsprechenden Messinstrumenten ist es möglich, die Treibhausgasemissionen des Kantons Bern zu erfassen und die Zielvorgabe zu evaluieren.

Das Postulat «Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren» (Imboden, P 059-2019) macht einen Schritt in diese Richtung, indem es eine GIS-basierte Energiestatistik im Gebäudebereich fordert.⁶⁶ Für eine umfassende Evaluation müssen jedoch

⁶³ rs/GE A 2 00

⁶⁴ Vgl. Protokoll der 2. Sitzung der Verfassungskommission des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom Donnerstag, 25. April 2019.

⁶⁵ Parlamentarische Initiative Beat Bloch (CSP, Zürich), Martin Neukom (Grüne, Winterthur) und Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) vom 20. August 2018, KR-Nr. 232/2018.

⁶⁶ GIS steht für geographisches Informationssystem und wird insbesondere zur Messung des Energieverbrauchs und somit des CO₂-Ausstosses im Gebäudebereich verwendet. Die GIS-basierte Energiestatistik sind Teil der Regierungsrichtlinien «Engagement 2030» (Ziel 5.5, Seite 26). Das Postulat wurde in der Herbstsession 2019 vom Grossen Rat verabschiedet (132 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen).

alle Kompetenzbereiche des Kantons Bern (Verkehr, Landwirtschaft etc.) miteinbezogen werden.

9. Erläuterungen zum Artikel

Artikel 31a (neu) Klimaschutz

Absatz 1: Die Vorschrift beinhaltet die Kompetenzgrundlage für das Tätigwerden von Kanton und Gemeinden und gibt gleichzeitig die generelle Ausrichtung des staatlichen Handelns vor. Dabei sollen der Kanton und die Gemeinden diese Aufgabe gemeinsam wahrnehmen. Die konkrete Aufgabenteilung ist Sache der Gesetzgebung. Die Kantonsverfassung enthält bereits einen umfassenden Katalog öffentlicher Aufgaben (Art. 31 ff. KV), die dem Kanton und den Gemeinden gemeinsam zugewiesen sind.⁶⁷ Diese Kompetenznorm enthält den Grundsatz, dass sich Kanton und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit aktiv für eine Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiliger Auswirkungen einsetzen.

Absatz 1 beinhaltet zwei Aspekte: Erstens den Schutz des Klimas im engeren Sinne, also Massnahmen gegen die weitere Erderwärmung, wie beispielsweise die Dekarbonisierung der Industrie oder des Verkehrs, die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen etc., und zweitens Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, wie etwa Hochwasserschutz, Anpassungen der Forst- und Landwirtschaft, (städte-)bauliche Vorgaben etc. Damit werden die beiden klassischen Reaktionen auf den Klimawandel (Mitigation und Adaption) angesprochen und eine Kompetenzgrundlage geschaffen, auf beiden Ebenen staatlich aktiv zu werden.

Absatz 2: Diese Bestimmung beinhaltet eine Zielnorm für die Wahrnehmung der in Absatz 1 eingeräumten Kompetenzen. Verfassungsrechtlich verankert wird die Erreichung der Klimaneutralität, das heisst das sogenannte «Netto-Null-Ziel». In Bezug auf die Kompetenzbereiche von Kanton und Gemeinden handelt es sich dabei um ein griffiges und konkretes Ziel, das von Kanton und Gemeinden auch tatsächlich erreicht werden kann und das eine Messung des Grades der Zielerreichung zulässt. Der Zeithorizont von 2050 wird fixiert, da durch Verwirklichung der Klimaneutralität bis zu diesem Zeitpunkt auch das globale Ziel erreicht werden kann, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter zwei Grad zu begrenzen.

Das Ziel der Klimaneutralität ermöglicht eine enge Bezugnahme durch entsprechende Massnahmen auf Ebene von Kanton und Gemeinden. Um die Zielerreichung zu gewährleisten, werden Kanton und die Gemeinden in der Folge aktiv, um zielgerichtete Massnahmen zu definieren und umzusetzen. Die bundesstaatliche Kompetenzordnung gibt Kantonen und Gemeinden ausreichend Spielraum, um in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen das Ziel der Klimaneutralität zu verfolgen und letztlich den erforderlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels zu leisten. Dabei muss die Klimaneutralität letztlich im Kanton insgesamt gewährleistet sein, was bedeutet, dass nicht jede Gemeinde klimaneutral zu sein hat, sondern dass das Netto-Null-Ziel im Kanton Bern insgesamt erreicht werden muss. Um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, müssen die Treibhausgasemissionen reduziert und allfällige verbleibende Treibhausgasemissionen mit natürlichen oder technischen Klimasenken kompensiert werden.

Neben dem Ziel der Klimaneutralität wird in Absatz 2 konkretisiert, wie die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung begrenzt werden sollen. Dies soll primär durch die Stärkung der Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderungen erfolgen. Der Kanton und die Gemeinden engagieren sich gemeinsam, die Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben, zu minimieren und Massnahmen zu ergreifen, mit denen Klimaschäden vermieden oder bewältigt werden können.

Absatz 3: In diesem Absatz wird umschrieben, wie die Massnahmen zum Klimaschutz ausgestaltet werden sollen und es werden beispielhaft mögliche Umsetzungsinstrumente genannt. Klimaschutz ist der Sammelbegriff für Massnahmen, die der vom Menschen verursachten

⁶⁷ Friedrich, Ueli (2013). «Gemeinderecht». In: Müller Markus/Feller Reto (Hg.): *Bernisches Verwaltungsrecht*. 2. Auflage. Bern: Stämpfli Verlag. S. 143–260. § 4 N 165.

globalen Erwärmung entgegenwirken und mögliche Folgen des Klimawandels mildern oder verhindern sollen (umfassendes Verständnis von Klimaschutz als Schutz unserer Lebensbedingungen, der Ressourcensicherheit und der Ökosysteme). Klimaschutz beinhaltet demnach sowohl Massnahmen zur Begrenzung der Klimaveränderung als auch Massnahmen zur Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen dieser Entwicklung.

Die Massnahmen zum Klimaschutz sollen insgesamt die Volkswirtschaft des Kantons Bern stärken sowie umwelt- und sozialverträglich sein. Die Stärkung der Volkswirtschaft beinhaltet auch das Abwenden allfälliger Nachteile aus der Klimaveränderung und meint damit auch die Umstellung der Wirtschaft auf nachhaltige Prozesse und nachwachsende Rohstoffe sowie die damit verbundene Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen. «Insgesamt» will verdeutlichen, dass es nicht möglich sein wird, alle Massnahmen so auszurichten, dass sie zur Stärkung der Volkswirtschaft beitragen. Die Ausrichtung auf die Stärkung der Volkswirtschaft im Zusammenhang mit den weiteren Massnahmen ist demzufolge in einem übergreifenden, langfristigen und strategischen Sinn zu verstehen.

Weiter müssen die Massnahmen sozialverträglich sein. Die Instrumente der Klimaschutzpolitik dürfen nicht dazu führen, dass sozial Benachteiligte durch die Massnahmen massiv stärker belastet werden. Ebenso sind hier regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Überdies muss der Klimaschutz auch wichtige Umweltziele beachten, wie beispielsweise der Schutz der Biodiversität, den Landschaftsschutz, die Luftreinhaltung etc.. Mit der Formulierung «Stärkung der Volkswirtschaft [...] sowie umwelt- und sozialverträglich ausgestaltet» wird das Prinzip der Nachhaltigkeit betont, das neben ökologischen auch ökonomische und soziale Kriterien einbezieht.

In Absatz 3 werden Instrumente zur Verwirklichung des Ziels beispielhaft aufgeführt: Die Massnahmen nutzen «namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung». Der Kanton Bern kann in diesem Bereich besonders viel bewirken, indem er Lösungen entwickelt und die Forschung vorantreibt, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Damit dieses Ziel umgesetzt werden kann, müssen auch neue Technologien zum Einsatz kommen.

Innovation bedeutet, neue Ideen, Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln und sie erfolgreich auf den Markt zu bringen. Sie entsteht durch das Zusammengehen von Forschung und Entwicklung sowie aus der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Dabei ist der Austausch mit den verschiedenen Akteuren und der Wissenstransfer zentral, damit das vorhandene Wissen genutzt und umgesetzt werden kann. Die Innovationsfähigkeit ist für ein Land wie die Schweiz entscheidend; denn sie ist ein Gradmesser für die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Volkswirtschaft. Hier kommt dem Kanton Bern als Bildungs- und Forschungsstandort eine wichtige Rolle zu.⁶⁸

Welche weiteren Massnahmen eingesetzt werden – abgesehen von der in Absatz 3 erwähnten Innovations- und Technologieförderung – ergibt sich aus dem Gesetz. Da die diesbezüglichen technologischen Möglichkeiten einem beträchtlichen Wandel unterworfen sind, stellt die Gesetzes- und Verordnungsebene die geeignete Regelungsstufe dar.

Absatz 4: Das Übereinkommen von Paris von 2015 formuliert das Ziel, «Finanzflüsse in Einklang mit einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaveränderungen widerstandsfähigen Entwicklung zu bringen». Die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzflüsse soll folglich dazu beitragen, die globale Klimaerwärmung auf 1,5 bis 2 Grad zu begrenzen. Demzufolge soll künftig mehr in umweltfreundliche und zukunftsträchtige Technologien und Energieträger sowie in Massnahmen zur Förderung der Anpassung an die Klimaveränderung investiert werden. Absatz 4 nimmt diese Forderung aus dem Übereinkommen von Paris auf, beschränkt sich aber auf die öffentlichen Finanzflüsse. Dabei sollen insbesondere die Vermögensanlagen der öffentlichen Finanzdienstleister (beispielsweise Finanzvermögen von Kanton und Gemeinden, Pensionskassen, Gemeindeunternehmen) auf einen klimaverträglichen Pfad geführt wer-

⁶⁸ Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern: «Wirtschaftsförderung». URL: <https://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/wirtschaftspolitik/innovation.html> [Stand 9. Oktober 2019].

den. Soweit der Kanton und die Gemeinden als Investoren auftreten oder in Entscheidungsgremien vertreten sind, werden sie verpflichtet, sich für klimaverträgliche Finanzflüsse einzusetzen, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Die Finanzflüsse sind nicht von Anfang an klimaneutral auszugestalten, sondern sie sollen so gesteuert werden, dass die Handlungen, Massnahmen und Verfahren schrittweise eine geringere Klimabelastung darstellen, bis letztlich das Ziel der Klimaneutralität erreicht ist.

Über die Verbesserung der Klimaverträglichkeit hinaus sollen Finanzflüsse – entsprechend den Vorgaben des Übereinkommens von Paris – auch darauf ausgerichtet werden, Massnahmen zur Anpassung an die Klimaveränderungen zu ermöglichen und damit die Resilienz gegenüber diesen Entwicklungen zu erhöhen.

Im Unterschied zu den Absätzen 1–3, die dem Territorialitätsprinzip folgend auf den Kanton Bern ausgerichtet sind, entfalten die Massnahmen gemäss Absatz 4 auch ausserhalb des Kantons Bern eine Wirkung. Eine entsprechende Steuerung der Finanzflüsse soll andernorts dazu beitragen, die Klimaneutralität zu erreichen.

Die konkrete Umsetzung dieses Absatzes, namentlich die Festlegung der nötigen Instrumente, wird Aufgabe des Gesetzes sein.

9.1 Inkrafttreten

Die Vorlage bedingt für die Inkraftsetzung keine Anpassungen von anderen Erlassen, weshalb die Änderung der Verfassung mit Annahme in der Volksabstimmung in Kraft treten soll.

10. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Richtlinien der Regierungspolitik

Gemäss dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20. Juni 1995 (Organisationsgesetz, OrG)⁶⁹ hält der Regierungsrat die Zielsetzungen und Strategien seiner Politik jeweils zu Beginn der Legislaturperiode in den Richtlinien der Regierungspolitik fest (Art. 2a Abs. 1 OrG).

Mit den Richtlinien der Regierungspolitik hat der Regierungsrat die Schwerpunkte seiner politischen Arbeit für die kommenden vier Jahre festgelegt. In seiner Vision hält er fest, dass er eine führende Rolle bei der Bewältigung der Herausforderungen im Umweltbereich spielen will. Der Regierungsrat will diese Vision mit verschiedenen strategischen Zielsetzungen umsetzen. Beispielsweise will er mit dem strategischen Ziel 5 erreichen, dass im Bereich nachhaltige Energie und Umwelttechnologien Projekte und Anwendungen in allen Regionen des Kantons gefördert werden. Dank der langjährigen strategischen Ausrichtung des Kantons und der Universität auf eine Nachhaltige Entwicklung sind in Bern wichtige Kompetenzzentren entstanden, die schweizweit und international Wirkung entfalten. Darauf basierend ist der Regierungsrat bestrebt, an der Universität Bern und den Fachhochschulen weitere solche Kompetenzzentren aufzubauen. Diese Bestrebungen sind von der Vision geleitet, dass Wohlstand und Schutz der Natur mit einer nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen vereinbar sind. Es sollen Forschung, Praxis und Politikdialog an den Schnittstellen von Klimaveränderung, Biodiversität und Landnutzung zusammengeführt und konkrete Projekte im Bereich der nachhaltigen Ressourcennutzung realisiert werden.⁷⁰

Kantonale Energiestrategie 2006

Die Energiestrategie legt die Ziele der kantonalen Energiepolitik fest (Art. 7 KEnG). Mit der Energiestrategie 2006 strebt der Regierungsrat bis ins Jahr 2035 die 4000-Watt-Gesellschaft

⁶⁹ BSG 152.01

⁷⁰ Regierungsrat des Kantons Bern (2019): *Engagement 2030 - Richtlinien Regierungspolitik 2019–2022*. Bern.

an. Dieses Ziel will der Regierungsrat mit Energieeffizienz und erneuerbaren Energien erreichen. Die Umsetzung dieses Ziels soll unter anderem auch mit der räumlichen Energieplanung erfolgen (Richtplan Energie, Kommunalen und Regionalen Richtplan Energie).⁷¹

Kantonaler Richtplan (im Besonderen Richtplaninhalte Energie)

Der kantonale Richtplan zielt darauf ab, die Siedlungen zu konzentrieren und die Zersiedelung zu bremsen, die Kräfte auf Gebiete zu konzentrieren, die wirtschaftlichen Erfolg versprechen, sowie den ländlichen Raum zu stärken und den Richtplan in Abstimmung mit den Regionen effizient zu bewirtschaften. Besonders zu erwähnen sind die Richtplaninhalte im Bereich Energie im kantonalen Richtplan. Diese greifen die Ziele der Energiestrategie auf (in Kapitel C des kantonalen Richtplans). Beispielsweise verlangt der kantonale Richtplan, dass der Kanton bei Ortsplanungen darauf hinwirkt, dass Vorgaben für die Förderung von erneuerbaren Energien und zur effizienten Energienutzung gemacht werden und dass der Kanton die Gemeinden bei der Abstimmung ihrer räumlichen Entwicklung und der Energieversorgung unterstützt.⁷²

Kommunaler und Regionaler Richtplan Energie

Der Kanton Bern will die Nutzung erneuerbarer Energien und die effiziente Energienutzung mit einer guten Abstimmung von *Raumentwicklung* und Energieversorgung fördern. Die kantonale Energiestrategie 2006 strebt daher das Ziel an, dass die rund 60 energierelevanten Gemeinden bis 2035 einen kommunalen Energierichtplan erstellt und genehmigt haben.

Der Kommunale Richtplan Energie ist ein Instrument, mit dem die Gemeinde die raumrelevanten Voraussetzungen zur vermehrten und koordinierten Nutzung von einheimischen, erneuerbaren und leitungsgebundenen Energieträgern schafft. Mit dem Kommunalen Richtplan Energie kann die räumliche Entwicklung und die sich daraus ergebende Energienutzung auf das Angebot vorhandener Energiequellen abgestimmt werden. Der Nutzen des kommunalen Richtplans für die Gemeinden liegt vor allem darin, die vorhandenen erneuerbaren Energieressourcen mit der Energienachfrage optimal zu verbinden. Gelingt dies, kann eine Gemeinde den Verbrauch fossiler Brennstoffe sowie den Ausstoss von CO₂ und Luftschadstoffen vermindern, die lokale Wertschöpfung wird gefördert und die einheimische Volkswirtschaft spart Kosten für die Energieimporte und CO₂-Abgaben.⁷³

Das kantonale Energiegesetz verlangt von benachbarten Gemeinden, dass sie ihre kommunalen Energierichtpläne aufeinander abstimmen (Art. 10 Abs. 3 KEnG). Für diese Gemeinden bietet sich an, ihren kommunalen Richtplan in Form eines interkommunalen Richtplans Energie zu erarbeiten. Ausserdem kann die Planungsregion beziehungsweise die Regionalkonferenz die erforderliche gemeindeübergreifende Abstimmung durch Erlass eines regionalen Richtplans Energie vornehmen (Art. 11 KEnG).

Fazit: Die Zielsetzung der parlamentarischen Initiative steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 sowie anderen übergeordneten Planungen. Die kantonalen Planungen haben zum Ziel, die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen und zum Schutz der Menschen und der Natur die Anpassungsfähigkeit an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu stärken sowie optimale Voraussetzungen für erneuerbaren Energien zu schaffen.

⁷¹ Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (2019): «Energiestrategie». URL: <<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/ueber-die-direktion/dossiers/energiestrategie.html>> [Stand 1. Juli 2020].

⁷² Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion: «Richtplan Kanton Bern. Massnahme C_08». URL: <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/kantonaler_richtplan.html> [Stand 1. Juli 2020].

⁷³ Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern: «Energie in der Gemeinde». URL: <https://www.vol.be.ch/vol/de/index/energie/energie/energie_in_der_gemeinde.html> [Stand 1. Juli 2020].

11. Finanzielle Auswirkungen

Unmittelbar wird die neue Verfassungsbestimmung keine finanziellen Auswirkungen haben. Die einzelnen Massnahmen und die Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen für die Erreichung des Ziels werden jedoch längerfristig finanzielle Auswirkungen haben. Diese werden sowohl ökonomische Chancen als auch Risiken mit sich bringen. Genaue Angaben zu den finanziellen Auswirkungen können aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden. Über weitere Massnahmen wird jeweils einzeln befunden.

12. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Aufgrund der Verankerung der neuen Verfassungsbestimmung ergeben sich weder auf Ebene des Kantons noch auf Ebene der Gemeinden unmittelbare personelle oder organisatorische Auswirkungen.

13. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die konkrete Ausgestaltung der Aufgabenteilung zur Umsetzung der vorgeschlagenen Zielbestimmung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist auf Gesetzesebene zu regeln. Bereits unter geltendem Recht ist der vorliegend einschlägige Bereich des Umweltschutzes (Art. 31 KV) Kanton und Gemeinden gemeinsam zugewiesen. So sieht dies auch die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung vor, weshalb sich zwischen Kanton und Gemeinden an der Aufgabenteilung auf Verfassungsebene nichts ändert. Dementsprechend ergeben sich aufgrund der neuen Vorschrift auch keine verfassungsrechtlichen Änderungen im Hinblick auf die Gemeindeautonomie.

14. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Es ist klar, dass die Klimaveränderung ökonomische Folgen für den Kanton Bern und seine Bewohnerinnen und Bewohner mit sich bringt. Um sich der Klimaveränderung anzupassen, müssen eine Reihe von Massnahmen getroffen werden. Diese variieren je nach Strategie. Weiter entstehen volkswirtschaftliche Kosten, die sich auf Basis der ökologischen Veränderungen ableiten lassen.

Die Klimaveränderung wird auf jeden Fall ökonomische Folgen haben, welche von den gewählten Massnahmen abhängig sind. Die Kosten werden umso grösser ausfallen, je weniger zum Klimaschutz und zur Anpassung beigetragen wird. Oder anders formuliert: Je länger nichts gegen den Klimawandel unternommen wird, umso teurer wird es die Volkswirtschaft schlussendlich zu stehen kommen.

Die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, die der Verfassungsartikel zum Klimaschutz mit sich bringt, hängen massgeblich von den daraus abgeleiteten Massnahmen und ihrer konkreten Ausgestaltung ab. Diese sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Insgesamt ist die Ausgestaltung der Massnahmen jedoch auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgelegt.

Klar ist, dass der Klimaschutz sowohl ökonomische Chancen als auch Risiken mit sich bringt. Dies zeigt beispielsweise der 2012 veröffentlichte Bericht über die volkswirtschaftliche Bedeutung der erneuerbaren Energien im Kanton Bern.⁷⁴

15. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung wurde vom 5. Februar bis am 15. Mai 2020 durchgeführt.⁷⁵ Es gingen insgesamt 54 Vernehmlassungsantworten ein, in 9 Antworten wurde auf eine inhaltliche Stel-

⁷⁴ Volkswirtschaftsdirektion: «Wirtschaftliche Bedeutung erneuerbarer Energien im Kanton Bern. Schlussbericht». URL: <https://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/verkauf/downloads_publicationen/konjunktur_struktur.html> [Stand 1. Juli 2020].

⁷⁵ Staatskanzlei: «Medienmitteilungen». URL: <https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2020/02/20200203_1538_klimaschutz_in_derkantonsverfassungverankern?cq_ck=1580741112482> [Stand 27. Juli 2020].

lungnahme verzichtet. Von den verbleibenden 45 Antworten befürworteten 34 die vorgeschlagene Verfassungsänderung, 11 lehnten sie ab. Die Befürworter sehen den Klimaschutz als eine der grossen Herausforderungen der Gegenwart, die auf allen administrativen Ebenen angegangen werden müsse. Eine explizite Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung sei deshalb notwendig und angebracht. Das Hauptargument der Gegner war, dass der Klimaschutz von der bestehenden Kantonsverfassung, insbesondere von Art. 31 KV, vollständig abgedeckt und eine Verfassungsänderung deshalb nicht notwendig sei.

Die BaK schickte zwei Varianten in die Vernehmlassung, um den Vernehmlassungsteilnehmenden die Möglichkeit zu differenzierten Stellungnahmen zu bieten. Die erste Variante lag sehr nahe am Text der parlamentarischen Initiative 187-2018: «Klimaschutz als vordringliche Aufgabe in der Kantonsverfassung verankern». Die zweite Variante wurde von der BaK selbst formuliert und orientierte sich an der Gletscher-Initiative auf Bundesebene. Bei der Auswertung der Vernehmlassungsantworten zeigte sich, dass die allermeisten Vernehmlassungsteilnehmenden die zweite Variante bevorzugen. In einigen Vernehmlassungsantworten wurden Elemente der beiden Varianten miteinander kombiniert. Aufgrund der klaren Präferenz der Vernehmlassungsteilnehmenden für die zweite Variante beschloss die BaK, diese weiterzuverfolgen.

Weiter stellten viele Vernehmlassungsteilnehmende Änderungsanträge an der Vorlage. In Abs. 1 wurde mehrfach die explizite Betonung einer «aktiven» Klimapolitik des Kantons und der Gemeinden gefordert. Für die Zielformulierung in Abs. 2 wurde in vielen Vernehmlassungsantworten eine Verschärfung gefordert, das Ziel der Klimaneutralität solle «spätestens» oder «vor» 2050 erreicht werden. In Abs. 3 wurde vielfach die explizite Nennung der Nachhaltigkeitsdimension der Ökologie beantragt. Die Ausrichtung der öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme Entwicklung in Abs. 4 wurden von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt, einige schlugen gar eine Verschärfung der Formulierung vor, andere machten Vorschläge für eine präzisere Formulierung.

Die BaK hat auf Grund der Vernehmlassung einige sprachliche Präzisierungen am Text vorgenommen. Zudem wird in Absatz 1 präzisiert, dass die «nachteiligen» Auswirkungen der Klimaveränderung begrenzt werden sollen. Wie von diversen Vernehmlassungsteilnehmenden gewünscht, wurde die Formulierung «Stärkung der Fähigkeit zur Anpassung an die Klimaveränderung» aus der Variante 1 der Vernehmlassung übernommen und in Absatz 2 ergänzt. In Absatz 3 werden nun alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit explizit erwähnt. Absatz 4 verwendet neu den Begriff «klimaneutrale» an Stelle von «treibhausgasarme», um von der Begrifflichkeit her konsistent zu sein mit Absatz 2.

Der Bericht zur Auswertung der Vernehmlassung wird veröffentlicht. Darin ist auch die Stellungnahme der BaK zu den einzelnen in der Vernehmlassung gestellten Anträgen ersichtlich.⁷⁶

16. Antrag

Die BaK beantragt dem Grossen Rat, die Vorlage anzunehmen.

Bern, 20. August 2020

Im Namen des Kommission
Der Präsident: *Klauser*

⁷⁶ Staatskanzlei: «Medienmitteilungen». URL: <<https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.html>>



Parlamentarische Initiative

Nr.:	198-2020
Art:	Parlamentarische Initiative
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.265
Eingereicht am:	27.07.2020
Fraktionsinitiative:	Nein
Kommissionsinitiative:	Nein
Eingereicht von:	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in) Rüfenacht (Burgdorf, SP) Zybach (Spiez, SP)
Weitere Unterschriften:	1
Gremium:	Grosser Rat
Antrag Büro des Grossen Rates:	Keine Empfehlung zur Frage der vorläufigen Unterstützung

Stärkung des Konkordanzsystems auf der Ebene des Präsidiums des Grossen Rates und der Kommissionspräsidien

Artikel 20 und 29 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21) werden wie folgt ergänzt:

Art. 20 Abs. 4 (neu)

⁴ Einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter ist im Laufe einer Legislatur angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 29 Abs. 3a (neu)

^{3a} Einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter ist bei der Besetzung der Kommissionspräsidien angemessen Rechnung getragen.

Begründung:

Die Schweizer Bevölkerung soll sich in den Parlamenten und Regierungen und deren Führungsgremien wiedererkennen – auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene. Dies ist der unbestrittene Anspruch des Konkordanzsystems, der in der Schweizer Politik klar verankert ist.

Aktuell besteht im Kanton Bern Handlungsbedarf, um die Mehrheit der Bevölkerung in den Gremien des Kantons anteilmässig besser zu vertreten.

Die Geschäftsleitung des Grossen Rates setzt sich aus den drei Mitgliedern des Präsidiums zusammen und besteht in der aktuellen Zusammensetzung aus drei Männern – dies bei einer Zusammensetzung des Grossen Rates von 35,63 Prozent Frauen und 64,38 Prozent Männern.¹ Das bedeutet, dass es fünf Jahre dauert, bis wieder eine Frau das Grossratspräsidium besetzen könnte. Das Grossratspräsidium leitet die Beratungen des Grossen Rates und vertritt den Grossen Rat im Kanton und ausserhalb des Kantons.

Obwohl Frauen im Kanton Bern in der Mehrheit sind (527 000 Frauen zu 508 000 Männer²), stellen sie im Grossen Rat eine Minderheit dar. Diese Tatsache hat verschiedene Ursachen, auf die der Grosse Rat in vielen Fällen nur indirekt einwirken kann. Mit einer Ergänzung von Artikel 20 könnte der Grosse Rat jedoch

¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/mitglieder/mitglieder/zusammensetzung-aktuell.html>

² <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/statistik/bevoelk/bevoelkerungsstandund-struktur.html>

direkt Einfluss auf die politische Gleichstellung von Frauen nehmen, das Konkordanzprinzip stärken und zu einer besseren Vertretung der Frauen in der Geschäftsleitung des Grossen Rates beitragen.

Wenn wir einen Blick auf die Besetzung der Kommissionspräsidien werfen, stellen wir fest, dass aktuell alle Kommissionspräsidien durch Männer besetzt sind. Die Kommissionspräsidien bilden zusammen mit dem Präsidium des Grossen Rates das Büro des Grossen Rates und haben eine wichtige Rolle bei der Leitung und Koordination der Arbeit des Parlaments, der Vorbereitung der Session und der Zuweisung der Geschäfte an die Kommissionen. Mit der Ergänzung in Artikel 29 Absatz 3a soll das Ratsplenum die Konkordanz stärker berücksichtigen und zu einer besseren Vertretung der Frauen als Kommissionspräsidentinnen beitragen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 197

2016_03_STA_Sonderstatutsgesetz_SStG_Projekt Statu quo+

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13.09.2004 (Sonderstatutsgesetz, SStG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)	Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> (Sonderstatutsgesetz, SStG)			
vom 13.09.2004				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				
in Ausführung von Artikel 4 und 5 der Kantonsverfassung ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,				
<i>beschliesst:</i>				
<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Gesetz führt für die Bevölkerung des Berner Juras ein Sonderstatut ein, das es ihr erlauben soll,</p> <p>a innerhalb des Kantons ihre Identität zu bewahren sowie ihre sprachliche und kulturelle Eigenart zu stärken und</p> <p>b aktiv am kantonalen politischen Leben teilzunehmen.</p> <p>² Es bezweckt die Förderung der Zweisprachigkeit im Amtsbezirk Biel <u>Verwaltungskreis Biel/Bienne</u> und die Stärkung der Situation seiner französischsprachigen Bevölkerung als sprachliche und kulturelle Minderheit.</p> <p>³ Es bezweckt ausserdem, zur Stärkung des kantonalen Zusammenhalts beizutragen.</p>	<p>² Es bezweckt die Förderung der Zweisprachigkeit im Amtsbezirk Biel <u>Verwaltungskreis Biel/Bienne</u> und die Stärkung der Situation seiner französischsprachigen Bevölkerung als sprachliche und kulturelle Minderheit.</p>			

¹⁾ BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 2</p> <p>¹ Mit diesem Gesetz werden errichtet:</p> <p>a der Bernjurassische Rat (BJR) [Conseil du Jura bernois, CJB], der die Befugnisse ausübt, die ihm auf Grund des Sonderstatuts für die Bevölkerung des Berner Juras übertragen werden,</p> <p>b der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) [Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne, CAF], der die besonderen Befugnisse ausübt, die der französischsprachigen Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel übertragen sind.</p>	<p>b der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> (RFB) [Conseil des affaires francophones du district bilingue de l'arrondissement de Bienne <u>Biel/Bienne</u>, CAF], der die besonderen Befugnisse ausübt, die der französischsprachigen Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> übertragen sind.</p>			
<p>Art. 3 Zusammensetzung, Amtsdauer, Art und Zeitpunkt der Wahl</p> <p>¹ Der Bernjurassische Rat zählt 24 Mitglieder, die für eine Dauer von vier Jahren gewählt sind.</p> <p>² Er wird im Verhältniswahlverfahren gewählt.</p>	<p>¹ Der Bernjurassische Rat <u>BJR</u> zählt 24 Mitglieder, die für eine Dauer von vier Jahren gewählt sind.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>³ Die Wahl findet gleichzeitig mit den ordentlichen Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates statt.</p>				
<p>Art. 4 Wahlkreise, Mandate, Sitzverteilung</p> <p>¹ Die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville bilden die Wahlkreise.</p> <p>² Die 24 Mandate werden den Wahlkreisen wie folgt zugeteilt:</p> <p>a Vorabzuteilung: Der Wahlkreis La Neuveville erhält drei Mandate.</p> <p>b Hauptverteilung: Die aktuelle Einwohnerzahl der beiden anderen Wahlkreise wird durch 21 geteilt. Jeder dieser Wahlkreise erhält so viele Mandate, wie das Teilungsergebnis in seiner Einwohnerzahl aufgeht.</p> <p>c Restverteilung: Der Wahlkreis mit der grösseren Restzahl erhält das übrig bleibende Mandat. Erreichen beide Wahlkreise die gleiche Restzahl, entscheidet das Los.</p> <p>³ Für das Wahlverfahren und die Sitzverteilung kommen die gemäss Gesetzgebung über die politischen Rechte für die Grossratswahlen geltenden Regeln zur Anwendung.</p>	<p>Art. 4 Wahlkreise, Mandate <u>Wahlkreis</u>, Sitzverteilung</p> <p>¹ Die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville bilden die Wahlkreise <u>Verwaltungsregion Berner Jura bildet den Wahlkreis.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 5 Wahlrecht</p> <p>¹ Wahlberechtigt sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem der drei bernjurassischen Amtsbezirke.</p> <p>² Wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem dieser Amtsbezirke.</p>	<p>Art. 5 Wahlrecht <u>und Wählbarkeit</u></p> <p>¹ Wahlberechtigt sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem der drei bernjurassischen Amtsbezirke und wählbar sind</p> <p>a die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Verwaltungsregion Berner Jura,</p> <p>b Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, deren Stimmgemeinde im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG)¹⁾ in der Verwaltungsregion Berner Jura liegt.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>Art. 6 Konstituierung</p> <p>¹ Die Staatskanzlei beruft die konstituierende Sitzung des Bernjurassischen Rats ein, nachdem die Wahl erwahrt worden ist.</p>	<p>¹ Die Staatskanzlei Das Generalsekretariat des BJR (Art. 12) beruft die konstituierende Sitzung des Bernjurassischen Rats BJR ein, nachdem die Wahl erwahrt worden ist.</p>			

¹⁾ SR [195.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Die oder der Ratsälteste leitet die konstituierende Sitzung.</p>				
<p>Art. 7 Mehrheit</p> <p>¹ Der Bernjurassische Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.</p>	<p>¹ Der Bernjurassische RatBJR fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>			
<p>Art. 8 Unvereinbarkeiten</p> <p>¹ Dem Bernjurassischen Rat können nicht gleichzeitig angehören</p> <p>a die Mitglieder des Regierungsrates,</p> <p>b die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden,</p> <p>c das Personal der kantonalen Zentralverwaltung,</p> <p>d Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle.</p>	<p>¹ Dem Bernjurassischen RatBJR können nicht gleichzeitig angehören</p>			
<p>Art. 9 Büro</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Der Bernjurassische Rat wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie zwei weitere Mitglieder. Sie bilden zusammen das Büro.</p> <p>² Er sorgt dafür, dass die bestehenden politischen Gruppierungen angemessen im Büro vertreten sind.</p>	<p>¹ Der Bernjurassische RatBJR wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie zwei weitere Mitglieder. Sie bilden zusammen das Büro.</p>			
<p>Art. 10 Reglement</p> <p>¹ Der Bernjurassische Rat legt seine Organisation und die Entschädigung seiner Mitglieder in einem Reglement fest.</p>	<p>Art. 10 Reglement <u>Organisation und Entschädigung</u></p> <p>¹ Der Bernjurassische RatBJR legt seine Organisation und die Entschädigung seiner Mitglieder in einem Reglement fest.</p>			
<p>Art. 11 Ausstand</p> <p>¹ Die Mitglieder des Bernjurassischen Rats treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.</p> <p>² Sie sind insbesondere dann unmittelbar betroffen, wenn sie aus einem Geschäft einen direkten und persönlichen Nutzen ziehen oder einen Nachteil erleiden können.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Bernjurassischen RatsBJR treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>³ Sie sind insbesondere dann unmittelbar betroffen, wenn sie aus einem Geschäft einen direkten und persönlichen Nutzen ziehen oder einen Nachteil erleiden können.</p> <p>⁴ In strittigen Fällen entscheidet der Bernjurassische Rat.</p>	<p>³ Sie sind insbesondere dann unmittelbar betroffen, wenn sie aus einem Geschäft einen direkten Nutzen ziehen oder einen Nachteil erleiden können. <u>Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung in den Kommissionen und persönlichen Nutzen ziehen oder einen Nachteil erleiden können im Plenum. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten.</u></p> <p>⁴ In strittigen Fällen entscheidet der Bernjurassische Rat <u>BJR</u>.</p>			
<p>Art. 12 Generalsekretariat</p> <p>¹ Der Bernjurassische Rat verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz im Berner Jura; er bestimmt den Ort des Sitzes.</p> <p>² Er ernennt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ernennt das übrige Personal.</p> <p>³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und das übrige Personal werden nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung angestellt. Sie arbeiten auf Weisung des Bernjurassischen Rats und sind administrativ der Staatskanzlei angegliedert.</p>	<p>¹ Der Bernjurassische Rat <u>BJR</u> verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz im Berner Jura; er bestimmt den Ort des Sitzes.</p> <p>³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und das übrige Personal werden nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung angestellt. Sie arbeiten auf Weisung des Bernjurassischen Rats <u>BJR</u> und sind administrativ der Staatskanzlei angegliedert.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>⁴ Der Bernjurassische Rat legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Reglement fest.</p>	<p>⁴ Der Bernjurassische RatBJR legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Reglement fest.</p>			
<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Bernjurassische Rat unterbreitet dem Regierungsrat und der Geschäftsprüfungskommission jährlich einen Tätigkeitsbericht.</p>	<p>¹ Der Bernjurassische RatBJR unterbreitet dem Regierungsrat, <u>der Geschäftsprüfungskommission</u> und <u>der Geschäftsprüfungskommission-Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen</u> jährlich einen Tätigkeitsbericht.</p>			
<p>Art. 14</p> <p>¹ Der Kanton stellt dem Bernjurassischen Rat und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.</p> <p>² Diese werden auf Grund der finanziellen Möglichkeiten des Kantons festgelegt und sind im Voranschlag der Staatskanzlei eingestellt.</p>	<p>¹ Der Kanton stellt dem Bernjurassischen RatBJR und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.</p>			
<p>3.5 Befugnisse des Bernjurassischen Rats und Finanzrahmen für den Berner Jura</p>	<p>3.5 Befugnisse des Bernjurassischen RatsBJR und Finanzrahmen für den Berner Jura</p>			
<p>Art. 15 Umfang der Befugnisse und Kostenverteilung</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Der Bernjurassische Rat bewilligt an Stelle der Erziehungsdirektion oder einer ihrer untergeordneten Stellen Staatsbeiträge aus dem Kulturförderungsfonds an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura, sofern der Beitrag nicht Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonalen Bedeutung dient, mit Ausnahme der interjurassischen Vorhaben.</p> <p>² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Staatsbeitrags die Befugnis der Erziehungsdirektion, leitet der Bernjurassische Rat das Geschäft mit einem allfälligen Antrag an die zuständige Behörde weiter. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p>	<p>¹ Der Bernjurassische Rat BJR bewilligt an Stelle der Erziehungsdirektion <u>Bildungs- und Kulturdirektion</u> oder einer ihrer untergeordneten Stellen Staatsbeiträge aus dem Kulturförderungsfonds an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura, sofern der Beitrag nicht Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonalen Bedeutung dient, mit Ausnahme der interjurassischen Vorhaben.</p> <p>² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Staatsbeitrags die Befugnis der Erziehungsdirektion <u>Bildungs- und Kulturdirektion</u>, leitet der Bernjurassische Rat BJR das Geschäft mit einem allfälligen Antrag an die zuständige <u>Antrag an die zuständige</u> Behörde an die Direktion <u>Behörde an die Direktion</u> weiter. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>³ Der Bernjurassische Rat beschliesst an Stelle des Regierungsrates über Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen nach Artikel 22 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG¹⁾), die sich im Berner Jura befinden. Er beschliesst mit den Leistungsverträgen gleichzeitig die damit verbundenen Ausgaben. Er kann von der Kostenverteilung gemäss Artikel 19 KKFG abweichen, wenn die zuständigen Organe der Standortgemeinde und der regionalen Organisationen der Gemeinden zustimmen.</p>	<p>³ Der Bernjurassische Rat BJR beschliesst an Stelle des Regierungsrates über Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen nachgemäss Artikel 22 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG(KKFG)²⁾), die sich im Berner Jura befinden. Er beschliesst mit den Leistungsverträgen gleichzeitig die damit verbundenen Ausgaben. Er kann von der Kostenverteilung gemäss Artikel 19 KKFG abweichen, wenn die zuständigen Organe der Standortgemeinde und der regionalen Organisationen der Gemeinden zustimmen.</p>			
<p>Art. 16 Verfahren</p> <p>¹ Der Bernjurassische Rat führt das Verwaltungsverfahren in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion durch, die Anträge stellen kann.</p> <p>² Er hört den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel an, wenn das Geschäft auch die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirks Biel betrifft.</p>	<p>¹ Der Bernjurassische Rat BJR führt das Verwaltungsverfahren in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion<u>Bildungs- und Kulturdirektion</u> durch, die Anträge stellen kann.</p> <p>² Er hört den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel RFB an, wenn das Geschäft auch die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirks Biel<u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> betrifft.</p>			
<p>Art. 18 Geschäftsverwaltung</p>				

¹⁾ BSG 423.11

²⁾ BSG [423.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.</p>	<p>¹ Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion <u>Bildungs- und Kulturdirektion</u>.</p>			
<p>3.5.2 Staatsbeiträge aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds</p>	<p>3.5.2 Staatsbeiträge <u>Beiträge</u> aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds</p>			
<p>Art. 19 Umfang der Befugnisse</p> <p>¹ Der Bernjurassische Rat verfügt an Stelle der Sicherheitsdirektion bei aus dem Berner Jura stammenden Gesuchen um Staatsbeiträge aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds.</p> <p>^{1a} Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 1 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG)¹⁾.</p>	<p>¹ Der Bernjurassische Rat <u>BJR</u> verfügt an Stelle der Sicherheitsdirektion bei aus dem Berner Jura stammenden Gesuchen um Staatsbeiträge <u>Beiträge</u> aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds.</p> <p>^{1b} Der BJR erlässt seine Beitragsbeschlüsse auf der Grundlage eines sportpolitischen Konzepts für den Berner Jura, das er in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion erstellt.</p>			

¹⁾ BSG [935.52](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Beitrags die Ausgabenbefugnis der Direktion, leitet der Bernjurassische Rat das Geschäft mit einem allfälligen Antrag zuhanden der zuständigen Behörde an sie weiter.</p>	<p>² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Beitrags die Ausgabenbefugnis der Direktion<u>Sicherheitsdirektion</u>, leitet der Bernjurassische Rat<u>BJR</u> das Geschäft mit einem allfälligen Antrag zuhanden der zuständigen Behörde an sie<u>die Direktion</u> weiter.</p>			
<p>Art. 20 Finanzrahmen</p> <p>¹ Dem Bernjurassischen Rat stehen jährlich ein Teil der Einnahmen des Lotteriefonds sowie ein Teil der Einnahmen des Sportfonds, die jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung entsprechen, zur Verfügung.</p> <p>^{1a} Der Bernjurassische Rat entscheidet jährlich und nach seinem Ermessen über die Höhe der Zuweisungen in den Lotteriefonds und den Sportfonds. Er richtet sich dabei nach Artikel 41 Absatz 1 KGSG und hört vorgängig die Sicherheitsdirektion an.</p> <p>² Staatsbeiträge im Sinne von Artikel 19 werden den Anteilen entnommen, die dem Bernjurassischen Rat gemäss Absatz 1 zugeteilt sind, ausser wenn sie auf Grund ihrer Höhe in die Ausgabenbefugnis des Grossen Rates fallen.</p>	<p>¹ Dem Bernjurassischen Rat<u>BJR</u> stehen jährlich ein Teil der Einnahmen des Lotteriefonds sowie ein Teil der Einnahmen des Sportfonds, die jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung entsprechen, zur Verfügung.</p> <p>^{1a} <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Staatsbeiträge<u>Beiträge</u> im Sinne von Artikel 19 werden den Anteilen entnommen, die dem Bernjurassischen Rat<u>BJR</u> gemäss Absatz 1 zugeteilt sind, ausser wenn sie auf Grund ihrer Höhe in die Ausgabenbefugnis des Grossen Rates fallen.</p>			
	<p>3.5.2a Umverteilung der dem Ber-</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	ner Jura zugewiesenen Anteile aus den Lotterierträgen auf die Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds			
	<p>Art. 21a Transfers zwischen den Fonds</p> <p>¹ Der BJR kann einmal pro Jahr Beträge zwischen dem Lotteriefonds, dem Sportfonds und dem Kulturförderungsfonds transferieren, sofern es sich um Beträge aus den dem Berner Jura zugewiesenen Lotterierträgen gemäss Artikel 40 Absatz 2 und 3 des kantonalen Geldspielgesetzes vom ■■■ (KGSG)¹⁾ handelt.</p>			
	<p>Art. 21b Bedingungen</p> <p>¹ Der Transfer von Beträgen von einem Fonds zum anderen muss dem Subventionsbedarf der betreffenden Bereiche im Berner Jura entsprechen.</p> <p>² Er darf nicht dazu führen, dass die dem Berner Jura zugewiesene jährliche Speisung eines Fonds gegenüber der vom Regierungsrat gemäss Artikel 41 KGSG festgelegten Speisung um mehr als die Hälfte reduziert wird.</p>			

1) BSG ■■■

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>³ Der BJR unterbreitet dem Regierungsrat seine Transferentscheide zur formellen Genehmigung nach Anhörung der Sicherheitsdirektion und der Bildungs- und Kulturdirektion.</p>			
	<p>Art. 21c Bezug zum kantonalen Geldspielgesetz</p> <p>¹ Die in Artikel 41 Absatz 1 und 2 KGSG festgelegten maximalen Prozentsätze gelten nicht, wenn Beträge zwischen den Fonds gemäss Artikel 21a transferiert werden.</p>			
<p>Art. 22</p> <p>¹ Der Bernjurassische Rat erlässt seine Beitragsverfügungen auf Grund eines Konzepts für eine allgemeine Kulturpolitik.</p> <p>² Für die Ausarbeitung dieses Konzepts kann er die zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung beiziehen.</p>	<p>¹ Der Bernjurassische Rat BJR erlässt seine Beitragsverfügungen auf Grund eines Konzepts für eine allgemeine Kulturpolitik.</p>			
<p>Art. 23 Umfang der Befugnisse</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der Bernjurassische Rat ermächtigt, bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura direkt mit den Verwaltungsstellen der Mitgliedkantone der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (EDK/ SR+TI) zu verkehren.</p> <p>² Bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura, die in den Zuständigkeitsbereich der Erziehungsdirektion fallen, beschliessen der Bernjurassische Rat und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel gemeinsam.</p>	<p>¹ Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der Bernjurassische Rat <u>BJR</u> ermächtigt, bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura direkt mit den Verwaltungsstellen der Mitgliedkantone der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (EDK/ SR+TI) zu verkehren.</p> <p>² Bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura, die in den Zuständigkeitsbereich der Erziehungsdirektion <u>Bildungs- und Kulturdirektion</u> fallen, beschliessen der Bernjurassische Rat <u>BJR</u> und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> gemeinsam.</p>			
<p>Art. 24 Behandlung und Geschäftsverwaltung</p> <p>¹ Der Bernjurassische Rat und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel behandeln die Geschäfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion, die Anträge stellen können.</p>	<p>Art. 24 Behandlung und Geschäftsverwaltung <u>Verwaltung der</u> <u>Geschäfte</u></p> <p>¹ Der Bernjurassische Rat <u>BJR</u> und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> behandeln die Geschäfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion <u>Bildungs- und Kulturdirektion</u>, die Anträge stellen können.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt den zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion.</p>	<p>² Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt den zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion<u>Bildungs- und Kulturdirektion</u>.</p>			
<p>Art. 25 Beziehungen zwischen den beiden Räten</p> <p>¹ Der Bernjurassische Rat und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel erlassen ein gemeinsames Reglement, das ihre Beziehungen und ihre Zusammenarbeit regelt.</p>	<p>Art. 25 Beziehungen<u>Beziehung und Zusammenarbeit</u> zwischen den beiden Räten</p> <p>¹ Der Bernjurassische Rat BJR und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel RFB erlassen ein gemeinsames Reglement, das ihre Beziehungen<u>Beziehung</u> und ihre Zusammenarbeit regelt.</p>			
<p>Art. 26</p> <p>¹ Der Bernjurassische Rat schlägt die bernjurassischen Vertreterinnen und Vertreter folgender Einrichtungen bindend vor:</p> <p>a Kommissionen, die durch die Gesetzgebung in den Bereichen Mittelschulen, Berufsbildung und Berufsberatung eingesetzt werden,</p> <p>b französischsprachige Kommissionen, die durch die Gesetzgebung über die Kulturförderung eingesetzt werden,</p> <p>c Verwaltungsrat des Interregionalen Fortbildungszentrums,</p>	<p>¹ Der Bernjurassische Rat<u>BJR</u> schlägt die bernjurassischen Vertreterinnen und Vertreter folgender Einrichtungen bindend vor:</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>d Organe der Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici»,</p> <p>e gemeinsame interjurassische Einrichtungen,</p> <p>f grenzüberschreitende Einrichtungen,</p> <p>g Projektgruppen des Espace Mittelland.</p>	<p>g <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>Art. 27 Direkte Beziehungen zu benachbarten kantonalen oder regionalen Behörden</p> <p>¹ Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der Bernjurassische Rat ermächtigt, direkt mit den Verwaltungsstellen von benachbarten Kantonen und Regionen zu verkehren, sofern es sich um Geschäfte handelt, welche die Sprache, die Kultur oder die Verwaltung gemeinsamer Institutionen betreffen.</p>	<p>Art. 27 Direkte Beziehungen zu benachbarten kantonalen oder regionalen Behörden <u>und Institutionen</u></p> <p>¹ Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der Bernjurassische Rat <u>BJR</u> ermächtigt, direkt mit den Verwaltungsstellen von benachbarten Kantonen und Regionen, <u>insbesondere des Jurabogens</u>, zu verkehren, sofern es sich um Geschäfte handelt, welche die Sprache, die Kultur oder die Verwaltung gemeinsamer Institutionen betreffen.</p> <p>² Der BJR bzw. dessen Generalsekretärin oder Generalsekretär unterstützt die Staatskanzlei in deren Tätigkeit im Zusammenhang mit den regionalen und interkantonalen französischsprachigen Akteurinnen und Akteuren.</p>			
<p>Art. 28 Direkte Beziehungen zur jurassischen Kantonsregierung</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Der Bernjurassische Rat ist bei Geschäften, die gemeinsame Institutionen der Kantone Bern und Jura betreffen, ermächtigt, direkt mit der jurassischen Kantonsregierung zu verkehren.</p>	<p>¹ Der Bernjurassische RatBJR ist bei Geschäften, die gemeinsame Institutionen der Kantone Bern und Jura betreffen, ermächtigt, direkt mit der jurassischen Kantonsregierung zu verkehren.</p>			
<p>Art. 29 Informationspflicht</p> <p>¹ Der Bernjurassische Rat informiert den Regierungsrat vorgängig über seine grenzüberschreitenden Beziehungen und hält ihn über sein Vorgehen auf dem Laufenden.</p> <p>² Er informiert ausserdem den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel, wenn auch die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel betroffen ist.</p>	<p>Art. 29 Informationspflicht<u>Informations- und Konsultationspflicht</u></p> <p>¹ Der Bernjurassische RatBJR informiert den Regierungsrat <u>und den RFB</u> vorgängig über seine grenzüberschreitenden Beziehungen und hält ihn<u>sie</u> über sein Vorgehen auf dem Laufenden.</p> <p>² Er informiert ausserdem<u>konsultiert vorgängig den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel</u>RFB, wenn auch die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel<u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> betroffen ist <u>oder wenn der RFB darum ersucht</u>.</p>			
<p>Art. 32 Inhalt</p> <p>¹ Die politische Mitwirkung umfasst das Recht des Bernjurassischen Rats, zu einer Vorlage im Sinne von Artikel 31 eine Stellungnahme abzugeben und Anträge zu unterbreiten.</p>	<p>¹ Die politische Mitwirkung umfasst das Recht des Bernjurassischen RatsBJR, zu einer Vorlage<u>einem Gegenstand</u> im Sinne von Artikel 31 eine Stellungnahme abzugeben und Anträge zu unterbreiten.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Der Bernjurassische Rat kann von sich aus zu einem Gegenstand, der für den Berner Jura von allgemeinem Interesse ist, der zuständigen Behörde Anträge unterbreiten.</p>	<p>² Der Bernjurassische RatBJR kann von sich aus zu einem Gegenstand, der für den Berner Jura von allgemeinem Interesse ist, der zuständigen Behörde Anträge unterbreiten.</p>			
<p>Art. 33 Ausübung</p> <p>¹ Vorlagen, die Gegenstand der politischen Mitwirkung sind, werden dem Bernjurassischen Rat als Entwurf einer Direktion, der Staatskanzlei oder einer parlamentarischen Kommission unterbreitet.</p> <p>² Die Stellungnahme und der Antrag des Bernjurassischen Rats werden der für den Beschluss zuständigen Behörde in einem Abschnitt des Vortrags zur betreffenden Vorlage zur Kenntnis gebracht.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die weiteren Einzelheiten der Ausübung der politischen Mitwirkung durch Verordnung.</p>	<p>¹ Vorlagen, die Gegenstand der politischen Mitwirkung sind, werden dem Bernjurassischen RatBJR als Entwurf einer Direktion, der Staatskanzlei oder einer parlamentarischen Kommission unterbreitet.</p> <p>² Die Stellungnahme und der Antrag des Bernjurassischen RatsBJR werden der für den Beschluss zuständigen Behörde in einem Abschnitt des Vortrags zur betreffenden Vorlage zur Kenntnis gebracht.</p>			
	<p>3.5.8 Zuweisung von kantonalen Aufgaben an den BJR</p>			
	<p>Art. 33a Ersuchen</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>¹ Der Regierungsrat kann dem BJR auf dessen Ersuchen hin die Erfüllung einer kantonalen Aufgabe zuweisen, sofern diese</p> <p>a einer Direktion oder der Staatskanzlei obliegt,</p> <p>b in einer Verordnung geregelt ist und</p> <p>c das Sonderstatut im Sinne von Artikel 5 der Kantonsverfassung betrifft.</p> <p>² Der BJR konsultiert die entsprechende Direktion oder die Staatskanzlei, bevor er sein Ersuchen dem Regierungsrat vorlegt.</p> <p>³ Er konsultiert auch den RFB, wenn die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne davon betroffen ist.</p>			
	<p>Art. 33b Beschluss des Regierungsrates</p> <p>¹ Entspricht der Regierungsrat dem Ersuchen des BJR, regelt er die Erfüllung der betreffenden Aufgabe durch Verordnung und weist dem BJR die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen finanziellen Mittel zu.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>² Ist die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne von der zugewiesenen Aufgabe betroffen, regelt die Verordnung den Einbezug des RFB bei der Erfüllung dieser Aufgabe.</p> <p>³ Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass eine Aufgabenzuweisung nicht zweckmässig ist, kann er durch Verordnung vorsehen, dass der BJR von der betreffenden Direktion oder von der Staatskanzlei bei der Erfüllung dieser Aufgabe eingebunden wird.</p>			
4 Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB)	4 Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> (RFB)			
<p>Art. 34 Zusammensetzung¹⁾</p> <p>¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel umfasst 15 Mitglieder mit Wohnsitz in Biel oder Leubringen.</p> <p>² Mindestens zehn Mitglieder sind gemäss Stimmregistereintrag französischsprachig.</p>	<p>Art. 34 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB umfasst 15 höchstens 18 Mitglieder mit Wohnsitz in Biel oder Leubringen im Verwaltungskreis Biel/Bienne.</u></p> <p>² <u>Dreizehn Mitglieder haben ihren Wohnsitz in Biel oder Leubringen.</u> Mindestens zehn Mitglieder <u>neun davon</u> sind gemäss Stimmregistereintrag französischsprachig.</p>			

¹⁾ Die Anwendung dieses Artikels wird gemäss Artikel 2 der Versuchsverordnung vom 21. Juni 2017 über die Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne (RFB VV; BSG [102.111.20](#)) (BAG 17-031) ausgesetzt.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>³ Höchstens fünf Mitglieder haben ihren Wohnsitz in einer der deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne. Sie müssen aus mindestens drei verschiedenen Gemeinden stammen.</p>			
<p>Art. 35 Wahl</p> <p>¹ Die Mitglieder, welche die Einwohnergemeinde Biel vertreten, werden durch die Bieler Stimmberechtigten oder durch den Bieler Stadtrat gewählt. Die Gemeinde legt das Wahlorgan und das Wahlverfahren in einem Reglement fest.</p> <p>² Die Mitglieder, welche die Einwohnergemeinde Leubringen vertreten, werden durch die Leubringer Stimmberechtigten gewählt. Die Gemeinde legt das Wahlverfahren in einem Reglement fest.</p>	<p>¹ Die Mitglieder, welche die Einwohnergemeinde Biel <u>Biel/Bienne</u> vertreten, werden durch die Bieler Stimmberechtigten oder durch den Bieler Stadtrat gewählt. Die Gemeinde legt das Wahlorgan und das Wahlverfahren in einem Reglement fest.</p> <p>³ Die Mitglieder, welche die deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne vertreten, werden durch den Verein seeland.biel/bienne gewählt. Der Verein legt das Wahlverfahren in einem Reglement fest.</p> <p>⁴ Die Staatskanzlei richtet dem Verein seeland.biel/bienne alle vier Jahre einen Pauschalbetrag für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen aus.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 36 Amtdauer</p> <p>¹ Die Amtdauer der Mitglieder des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel entspricht jener der Mitglieder des Bernjurassischen Rats.</p>	<p>¹ Die Amtdauer der Mitglieder des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> entspricht jener der Mitglieder des Bernjurassischen Rats <u>BJR</u>.</p>			
<p>Art. 37 Konstituierung</p> <p>¹ Die Staatskanzlei beruft die konstituierende Sitzung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel ein.</p> <p>² Die oder der Ratsälteste leitet die konstituierende Sitzung.</p> <p>³ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p>	<p>¹ Die Staatskanzlei <u>Das Generalsekretariat des RFB</u> beruft die konstituierende Sitzung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> ein.</p> <p>³ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p>			
<p>Art. 38 Mehrheit</p> <p>¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.</p>				
<p>Art. 39 Ausstand</p> <p>¹ Für die Mitglieder des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel gelten die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gemäss Artikel 11.</p>	<p>Für die Mitglieder des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel RFB gelten die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gemäss Artikel 11.</p>			
<p>Art. 40 Reglement</p> <p>¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel legt seine Organisation und die Entschädigung seiner Mitglieder in einem Reglement fest.</p>	<p>Art. 40 Reglement <u>Organisation und Entschädigung</u></p> <p>Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel RFB legt seine Organisation und die Entschädigung seiner Mitglieder in einem Reglement fest.</p>			
<p>Art. 41 Generalsekretariat</p> <p>¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz in Biel.</p> <p>² Er ernennt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, die bzw. der gemäss den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung angestellt wird.</p>	<p>Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel RFB verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz in Biel.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär arbeitet auf Weisung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel und ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert.</p> <p>⁴ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Reglement fest.</p>	<p>³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär arbeitet auf Weisung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel<u>RFB</u> und ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert.</p> <p>⁴ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel<u>RFB</u> legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Reglement fest.</p>			
<p>Art. 42</p> <p>¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel unterbreitet dem Regierungsrat und der Geschäftsprüfungskommission jährlich einen Tätigkeitsbericht.</p> <p>² Er unterbreitet ihn ebenfalls den Gemeinderäten von Biel und Leubringen, falls er Aufgaben wahrnimmt, die ihm von diesen beiden Gemeinden übertragen worden sind.¹⁾</p>	<p>¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel<u>RFB</u> unterbreitet dem Regierungsrat, der Geschäftsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission-Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen jährlich einen Tätigkeitsbericht.</p> <p>² Er unterbreitet ihn ebenfalls den Gemeinderäten von Biel und Leubringen, falls er Aufgaben wahrnimmt, jener Gemeinden, die ihm von diesen beiden Gemeinden übertragen worden sind<u>ihn mit der Erfüllung einer Aufgabe betraut haben.</u></p>			

¹⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird gemäss Artikel 2 RFB VV ([BAG 17-031](#)) ausgesetzt.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 43 Finanzierung durch den Kanton</p> <p>¹ Der Kanton stellt dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.</p> <p>² Diese werden auf Grund der finanziellen Möglichkeiten des Kantons festgelegt und sind im Voranschlag der Staatskanzlei eingestellt.</p>	<p>¹ Der Kanton stellt dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel<u>RFB</u> und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.</p>			
<p>Art. 44 Gemeindebeitrag¹⁾</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen beteiligen sich an der Finanzierung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel und dessen Generalsekretariats, sofern sie diese mit Aufgaben betrauen.</p>	<p>Art. 44 Gemeindebeitrag</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen einzelnen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne beteiligen sich an der Finanzierung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel<u>RFB</u> und dessen Generalsekretariats, sofern sie diese mit Aufgaben betrauen.</p>			
<p>Art. 45 Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura</p>				

¹⁾ Die Anwendung dieses Artikels wird gemäss Artikel 2 RFB VV ([BAG 17-031](#)) ausgesetzt.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ In Bezug auf Geschäfte der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura verfügt der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel über dieselben Befugnisse wie der Bernjurassische Rat (Art. 23), mit dem er sie gemeinsam ausübt.</p> <p>² Beschlüsse im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 werden von beiden Räten in gemeinsamer Sitzung gefasst und bedürfen der doppelten Mehrheit in beiden Räten. Können sich die beiden Räte nicht einigen, entscheidet die Erziehungsdirektion.</p>	<p>¹ In Bezug auf Geschäfte der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura verfügt der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel RFB über dieselben Befugnisse wie der Bernjurassische Rat BJR (Art. 23), mit dem er sie gemeinsam ausübt.</p> <p>² Beschlüsse im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 werden von beiden Räten in gemeinsamer Sitzung gefasst und bedürfen der doppelten Mehrheit in beiden Räten. Können sich die beiden Räte nicht einigen, entscheidet die Erziehungsdirektion <u>Bildungs- und Kulturdirektion</u>.</p>			
<p>Art. 46 Politische Mitwirkung auf Kantonebene</p> <p>¹ Die politische Mitwirkung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel bezieht sich auf¹⁾</p> <p>a die in Artikel 31 Buchstabe a bis f genannten Gegenstände, sofern sie die französischsprachige Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel besonders betreffen,</p>	<p>¹ Die politische Mitwirkung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel RFB bezieht sich auf</p> <p>a die in Artikel 31 <u>Absatz 1</u> Buchstabe a bis fg genannten Gegenstände, sofern sie die französischsprachige Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> besonders betreffen,</p>			

¹⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird gemäss Artikel 2 RFB VV ([BAG 17-031](#)) ausgesetzt.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>b Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen an kulturelle Tätigkeiten im zweisprachigen Amtsbezirk Biel,</p> <p>c Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen aus dem Lotteriefonds, dem Kulturförderungsfonds und dem Sportfonds, sofern sie den zweisprachigen Amtsbezirk Biel betreffen,</p> <p>d Ernennungsverfügungen gemäss Artikel 31 Buchstabe g, sofern die Hauptaufgabe der zu ernennenden Person darin besteht, auf Kaderstufe Geschäfte zu behandeln, die den zweisprachigen Amtsbezirk Biel betreffen,</p> <p>e Ernennungen von Personen aus dem zweisprachigen Amtsbezirk Biel, die den Kanton in Organen gemäss Artikel 26 Buchstabe a, b, f und g vertreten.</p>	<p>b Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen an kulturelle Tätigkeiten im zweisprachigen Amtsbezirk Biel <u>Verwaltungskreis Biel/Bienne</u>,</p> <p>c Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen <u>Beiträgen</u> aus dem Lotteriefonds, dem Kulturförderungsfonds und Sportfonds <u>Kulturförderungsfonds</u> oder dem Sportfonds <u>Kulturförderungsfonds</u>, sofern sie den zweisprachigen Amtsbezirk Biel <u>Verwaltungskreis Biel/Bienne</u> betreffen,</p> <p>d Ernennungsverfügungen gemäss Artikel 31 <u>Absatz 1</u> Buchstabe gh, sofern die Hauptaufgabe der zu ernennenden Person darin besteht, auf Kaderstufe Geschäfte zu behandeln, die den zweisprachigen Amtsbezirk Biel <u>Verwaltungskreis Biel/Bienne</u> betreffen,</p> <p>e Ernennungen von Personen aus dem zweisprachigen Amtsbezirk Biel <u>Verwaltungskreis Biel/Bienne</u>, die den Kanton in Organen gemäss Artikel 26 <u>Absatz 1</u> Buchstabe a, b, f und gf <u>g</u> vertreten.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel kann verlangen, vom Bernjurassischen Rat angehört zu werden.</p> <p>³ Artikel 32 und 33 gelten sinngemäss in Bezug auf den Inhalt und die Ausübung der politischen Mitwirkung durch den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel.</p>	<p>f Geschäfte im Zusammenhang mit der Anwendung des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG)¹.</p> <p>² Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel RFB kann verlangen, vom Bernjurassischen Rat BJR angehört zu werden.</p> <p>³ Artikel 32 und 33 gelten sinngemäss in Bezug auf den Inhalt und die Ausübung der politischen Mitwirkung durch den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel RFB.</p>			
<p>Art. 47 Politische Mitwirkung auf Gemeindeebene²</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen können den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel als ihren Ansprechpartner bezeichnen, der im Rahmen ihrer Konsultationen und Vernehmlassungsverfahren die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vertritt.</p>	<p>Art. 47 Politische Mitwirkung auf Gemeindeebene</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen <u>Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> können den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel RFB als ihren Ansprechpartner bezeichnen, der im Rahmen ihrer Konsultationen und Vernehmlassungsverfahren die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> vertritt.</p>			

¹) SR [441.1](#)

²) Die Anwendung dieses Artikels wird gemäss Artikel 2 RFB VV ([BAG 17-031](#)) ausgesetzt.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>5 Französischsprachige Organisationseinheiten für die Amtsbezirke des Berner Juras und den zweisprachigen Amtsbezirk Biel</p>	<p>5 Französischsprachige Organisationseinheiten für die <u>Amtsbezirke des Verwaltungskreise Berner Jura</u> und den <u>zweisprachigen Amtsbezirk Biel/Biel/Bienne</u></p>			
<p>Art. 48</p> <p>¹ Der Kanton unterhält eine dezentrale französischsprachige Organisationseinheit zur Erfüllung der Aufgaben in französischer Sprache im Zusammenhang mit dem Gemeindewesen und der Raumordnung in den drei bernjurassischen Amtsbezirken sowie im zweisprachigen Amtsbezirk Biel.</p>	<p>¹ Der Kanton unterhält eine dezentrale französischsprachige Organisationseinheit <u>Organisationseinheiten mit Personal französischer Sprache zur Erfüllung der von Aufgaben in französischer Sprache im Zusammenhang mit dem Gemeindewesen zugunsten der französischsprachigen Bevölkerung der Verwaltungskreise Berner Jura und der Raumordnung Biel/Bienne insbesondere in den drei bernjurassischen Amtsbezirken sowie im zweisprachigen Amtsbezirk Biel folgenden Bereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a Gemeindewesen und Raumordnung, b französischsprachige Koordination innerhalb der Bildungs- und Kulturdirektion, c Denkmalpflege, d Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, e Steuern, f Wirtschaftsförderung. 			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Er unterhält im Berner Jura eine französischsprachige Organisationseinheit für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der französischsprachigen Koordination innerhalb der Erziehungsdirektion.</p> <p>³ Er kann auch für andere Tätigkeitsbereiche dezentrale französischsprachige Organisationseinheiten unterhalten.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>Art. 49 Freie Wahl der Sprache</p> <p>¹ Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel zuständigen Behörden wenden.</p>	<p>¹ Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel <u>Verwaltungskreis Biel/Bienne</u> zuständigen Behörden wenden.</p>			
<p>Art. 51 Kommunale Zweisprachigkeit</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen tragen der Zweisprachigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rechnung und können Massnahmen treffen, um den Schutz und die Förderung der Zweisprachigkeit sicherzustellen.</p>	<p>¹ Die Einwohnergemeinden Biel <u>Biel/Bienne</u> und Leubringen tragen der Zweisprachigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rechnung und können Massnahmen treffen, um den Schutz und die Förderung der Zweisprachigkeit sicherzustellen.</p>			
<p>8 Übertragung von Gemeindeaufgaben an den Bernjurassischen Rat</p>	<p>8 Übertragung von Gemeindeaufgaben an den Bernjurassischen Rat <u>BJR</u></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 53</p> <p>¹ Die Gemeinden des Berner Juras können die Erfüllung kommunaler Aufgaben an den Bernjurassischen Rat übertragen, um eine effiziente Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.</p> <p>² Das Verfahren und die Form der Aufgabenübertragung bestimmen sich nach der Gemeindegesetzgebung.</p>	<p>¹ Die Gemeinden des Berner Juras können die Erfüllung kommunaler Aufgaben an den Bernjurassischen Rat <u>BJR</u> übertragen, um eine effiziente Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.</p>			
<p>10 Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (KGP)</p>	<p>10 Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras, <u>Biel/Bienne</u> und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (KGP) <u>Leubringen</u></p>			
<p>Art. 59 Konstituierung</p>	<p><i>Titel entfernt.</i></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Gemeindepräsidentenkonferenz, KGP) gründen.</p> <p>² Die Gemeindepräsidentenkonferenz gilt nur dann als rechtsgültig errichtet, wenn sich mindestens 20 Gemeinden aus mindestens zwei verschiedenen Amtsbezirken dem Vertrag anschliessen.</p>	<p>¹ Die Einwohnergemeinden und gemischte-gemischten Gemeinden des Berner Juras sowie die Einwohnergemeinden Biel/Bienne und des zweisprachigen-Amtsbezirks Biel-Leubringen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Konferenz der Gemeindepräsidentinnen sich zusammenschliessen, um namentlich die Verbindung untereinander sowie die Verbindung zum BJR, zum RFB und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Gemeindepräsidentenkonferenz, KGP) gründen-zur Deputation der französisch-sprachigen Grossratsmitglieder sicherzustellen.</p> <p>² Die Gemeindepräsidentenkonferenz gilt nur dann als rechtsgültig errichtet, wenn sich mindestens 20 Gemeinden aus mindestens zwei verschiedenen Amtsbezirken gemäss Absatz 1 gegründete Organisation legt mit dem Vertrag anschliessen BJR und dem RFB die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit und die Koordination ihrer Aufgaben gegenüber den kantonalen Behörden fest.</p>			
<p>Art. 60 Aufgaben</p>	<p>Art. 60 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Die Gemeindepräsidentenkonferenz stellt die Verbindung zwischen den angeschlossenen Gemeinden einerseits sowie dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel andererseits sicher.</p> <p>² Sie kann weitere Aufgaben übernehmen und namentlich die Zusammenarbeit unter den Gemeinden fördern und den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den Gemeinden organisieren.</p> <p>³ Sie kann verlangen, vom Bernjurassischen Rat oder vom Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel angehört zu werden.</p>				
<p>Art. 61 Finanzierung und Organisation</p> <p>¹ Die Kosten der Gemeindepräsidentenkonferenz gehen zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden.</p> <p>² Die Einzelheiten der Finanzierung und der Organisation der Gemeindepräsidentenkonferenz werden im Vertrag festgelegt.</p>	Art. 61 Aufgehoben.			
<p>Art. 62 Streitigkeiten</p>	Art. 62 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Für Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung des Vertrags gilt der Gerichtsstand der beklagten Partei.</p>				
<p>Art. 62a Regionalkonferenz</p> <p>¹ Wird in den Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland eine Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG¹⁾) eingesetzt, kann sich die bisherige Gemeindepräsidentenkonferenz durch Beschluss als Teilkonferenz konstituieren, um die Aufgaben gemäss Artikel 60 wahrzunehmen.</p> <p>² Die Übertragung von weiteren Aufgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>³ Im Übrigen gelten für die Teilkonferenz die Artikel 137 ff. GG.</p>	<p>Art. 62a <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>Art. 63 Begünstigte</p>				

¹⁾ BSG 170.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im zweisprachigen Amtsbezirk Biel Finanzhilfe gewähren.</p>	<p>¹ Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im zweisprachigen Amtsbezirk Biel <u>Verwaltungskreis Biel/Bienne</u> Finanzhilfe gewähren.</p>			
	<p>11.3 In den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit tätige Dachorganisationen</p>			
	<p>Art. 67a Beitrag</p> <p>¹ Der Kanton kann Dachorganisationen im Jurabogen, die in den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit tätig sind, einen Beitrag in Form einer Abgeltung gewähren.</p> <p>² Der Beitrag wird jährlich als Pauschale gewährt.</p> <p>³ Es besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.</p>			
	<p>Art. 67b Höhe der Beiträge</p> <p>¹ Die Höhe des jährlichen Beitrags darf die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates nicht übersteigen.</p>			
	<p>Art. 67c Verfahren</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Artikel 66 gilt sinngemäss.			
	II.			
	1. Der Erlass 103.1 Publikationsgesetz vom 18.01.1993 (PuG) (Stand 01.07.2014) wird wie folgt geändert:			
2. Amtsblätter	2. Amtsblätter <u>Kantonales Amtsblatt</u>			
<p>Art. 13 Herausgabe</p> <p>¹ Allgemeine kantonale Publikationsorgane sind für den deutschsprachigen Kantonsteil das «Amtsblatt des Kantons Bern» und für den französischsprachigen Teil das «Feuille officielle du Jura bernois». Die beiden Blätter können zusammengelegt werden.</p> <p>² Die Amtsblätter werden von der Staatskanzlei herausgegeben. Sie kann Dritte damit beauftragen.</p> <p>³ Die Amtsblätter können in gedruckter, in elektronischer oder in beiden Formen herausgegeben werden.</p>	<p>¹ Allgemeine kantonale Publikationsorgane sind für den deutschsprachigen Kantonsteil Allgemeines kantonales Publikationsorgan ist das «Amtsblatt des Kantons Bern» und für den französischsprachigen Teil das «Feuille officielle du Jura bernois». Die beiden Blätter können zusammengelegt werden.<u>(kantonales Amtsblatt).</u></p> <p>² Die Amtsblätter werden<u>Das kantonale Amtsblatt wird</u> von der Staatskanzlei herausgegeben. Sie kann Dritte damit beauftragen.</p> <p>³ Die Amtsblätter können<u>Das kantonale Amtsblatt wird in gedruckter, in elektronischer oder in beiden Formen</u> <u>Form</u> herausgegeben werden.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>⁴ Erfolgt die Veröffentlichung in den beiden Formen, ist die gedruckte Ausgabe massgebend.</p> <p>⁵ Die Staatskanzlei übt die Aufsicht über die Amtsblätter aus.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er erlässt insbesondere Vorschriften über die Erscheinungsweise und den zulässigen Inhalt des nicht amtlichen Teils der Amtsblätter.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ Die Staatskanzlei übt die Aufsicht über die Amtsblätter <u>das kantonale Amtsblatt</u> aus.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er erlässt insbesondere Vorschriften über die Erscheinungsweise und den zulässigen Inhalt des nicht-amtlichen Teils der Amtsblätter.</p>			
<p>Art. 14 Inhalt</p> <p>¹ Die besondere Gesetzgebung bestimmt, was veröffentlicht werden muss.</p> <p>² Wenn dieses Gesetz und die besondere Gesetzgebung nichts Abweichendes bestimmen, erfolgt die amtliche Veröffentlichung in den Amtsblättern.</p>	<p>² Wenn dieses Gesetz und die besondere Gesetzgebung nichts Abweichendes bestimmen, erfolgt die amtliche Veröffentlichung in den Amtsblättern <u>im kantonalen Amtsblatt.</u></p>			
<p>Art. 23b Einsichtnahme</p> <p>¹ Jede Person kann bei der Staatskanzlei</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>a die Bernische Amtliche Gesetzessammlung sowie die Bernische Systematische Gesetzessammlung einsehen;</p> <p>b den Text der ausserordentlich veröffentlichten Erlasse, die in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung noch nicht veröffentlicht sind, einsehen und beziehen;</p> <p>c die Amtsblätter einsehen.</p> <p>² Die Einsichtnahme ist kostenlos.</p> <p>³ Eine Papierkopie der in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung oder in der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung eingesehenen Erlasse (Abs. 1 Bst. a) kann gegen Gebühr bezogen werden.</p> <p>⁴ Jede Person kann die vollständigen Texte der in der Form eines Verweises veröffentlichten Erlasse bei der im Verweis genannten Bezugsquelle einsehen und beziehen.</p>	<p>c die Amtsblätter <u>das kantonale Amtsblatt</u> einsehen.</p>			
<p>Art. 30 Staatskanzlei</p> <p>¹ Die Staatskanzlei ist zuständig für</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>a die Veröffentlichung der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung und der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung;</p> <p>b die Aufsicht über die Amtsblätter,</p> <p>c die ausserordentliche Veröffentlichung und</p> <p>d den Entscheid, ob ein Erlass in der Form eines Verweises veröffentlicht wird.</p>	<p>a die Veröffentlichung der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung und der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung; <i>[FR: unverändert]</i></p> <p>b die Aufsicht über die Amtsblätter <u>das kantonale Amtsblatt</u>,</p>			
	<p>2. Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Art. 32 Information und Veröffentlichung</p> <p>¹ Das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wird nach seiner Ermittlung der Öffentlichkeit durch Mitteilung an die Medien und im Internet bekannt gegeben.</p> <p>² Gewählten Personen wird die Wahl mitgeteilt. Sie sind auf die Bestimmungen über die Ablehnung der Wahl und die Unvereinbarkeit hinzuweisen.</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>³ Die Staatskanzlei veröffentlicht die Ergebnisse spätestens drei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag in den kantonalen Amtsblättern.</p>	<p>³ Die Staatskanzlei veröffentlicht die Ergebnisse spätestens drei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u>.</p>			
<p>Art. 33 Amtliche Feststellung</p> <p>¹ Die amtliche Feststellung der Ergebnisse erfolgt durch</p> <p>a den Grossen Rat bei den Grossratswahlen,</p> <p>b den Regierungsrat bei</p> <p>1. kantonalen Abstimmungen,</p> <p>2. Regierungsrats- und Ständeratswahlen und</p> <p>3. Wahlen von Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern,</p> <p>c die Staatskanzlei bei der Wahl des Bernjurassischen Rates.</p> <p>² Die zuständige Behörde stellt das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung amtlich fest, sobald feststeht, dass keine Beschwerden eingegangen sind, oder sobald über diese entschieden worden ist.</p> <p>³ Die amtlich festgestellten Ergebnisse werden in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht.</p>				
	<p>³ Die amtlich festgestellten Ergebnisse werden in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> veröffentlicht.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 43 Bekanntgabe</p> <p>¹ Die Wahl- und Abstimmungstage werden in den kantonalen Amtsblättern bekannt gegeben und den Regierungsstatthalterämtern sowie den Gemeinden mitgeteilt.</p>	<p>¹ Die Wahl- und Abstimmungstage werden in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> bekannt gegeben und den Regierungsstatthalterämtern sowie den Gemeinden mitgeteilt.</p>			
<p>Art. 54 Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates</p> <p>¹ Die Abstimmungserläuterungen (Botschaft) werden vom zuständigen Organ des Grossen Rates nach dem in der Grossratsgesetzgebung festgelegten Verfahren beschlossen.</p> <p>² Sie sind kurz und sachlich zu halten und haben auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung zu tragen.</p> <p>³ Bei Initiativen und Referenden teilen das Initiativkomitee oder die Vertretung des Referendumsbegehrens ihren Standpunkt dem zuständigen Organ des Grossen Rates mit, das diesen in den Abstimmungserläuterungen berücksichtigt. Ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen können geändert oder zurückgewiesen werden.</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>⁴ Nach Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen durch das zuständige Organ des Grossen Rates veröffentlicht dessen Sekretariat den Titel der Abstimmungserläuterungen in den kantonalen Amtsblättern und macht gleichzeitig den vollen Wortlaut der Abstimmungserläuterungen im Internet öffentlich zugänglich.</p>	<p>⁴ Nach Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen durch das zuständige Organ des Grossen Rates veröffentlicht dessen Sekretariat den Titel der Abstimmungserläuterungen in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> und macht gleichzeitig den vollen Wortlaut der Abstimmungserläuterungen im Internet öffentlich zugänglich.</p>			
<p>Art. 56 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>¹ In den Grossen Rat, den Regierungsrat, den Ständerat ist wählbar, wer im Kanton stimmberechtigt ist und gültig zur Wahl vorgeschlagen wird.</p> <p>² Die Wählbarkeit als Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter richtet sich nach Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)¹⁾.</p> <p>³ Die Wählbarkeit in den Bernjurassischen Rat richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)²⁾.</p>				
	<p>³ Die Wählbarkeit in den Bernjurassischen Rat richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2<u>1</u> des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> (Sonderstatutgesetz, SStG)³⁾.</p>			

1) BSG 152.321
 2) BSG 102.1
 3) BSG 102.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 58 Ablehnung der Wahl und Rücktritt</p> <p>¹ Wer seine Wahl ablehnt, erklärt dies innert acht Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige schriftlich</p> <p>a dem Regierungsrat für die Wahl zum Mitglied des Grossen Rates, für die Wahl in den Regierungsrat, für die Wahl als bernisches Mitglied des Ständerates sowie für die Wahl zur Regierungsstatthalterin oder zum Regierungsstatthalter,</p> <p>b der Staatskanzlei für die Wahl in den Bernjurassischen Rat.</p> <p>² Wer vor Ablauf der Amtsdauer von seinem Amt zurücktreten will, erklärt den Rücktritt schriftlich</p> <p>a der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten zuhanden des Regierungsrates bei Mitgliedern des Grossen Rates,</p> <p>b der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten bei Mitgliedern des Regierungsrates und bei bernischen Mitgliedern des Ständerates,</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>c der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bei Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern,</p> <p>d der Staatskanzlei bei Mitgliedern des Bernjurassischen Rates.</p>	<p>c der Justiz-, Gemeinde-Direktion für Inneres und Kirchendirektion Justiz bei Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern,</p>			
<p>Art. 60 Termine</p> <p>¹ Die Staatskanzlei gibt den Wahltag für die Wahl des Nationalrates wenigstens drei Monate vor der Wahl in den kantonalen Amtsblättern bekannt. Sie nennt dabei die massgebenden Vorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt das Datum für die Einreichung der Wahlvorschläge fest.</p>	<p>¹ Die Staatskanzlei gibt den Wahltag für die Wahl des Nationalrates wenigstens drei Monate vor der Wahl in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> bekannt. Sie nennt dabei die massgebenden Vorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen.</p>			
<p>Art. 64 Verteilung der Mandate an die Wahlkreise</p> <p>¹ Der Regierungsrat verteilt die 160 Mandate wie folgt auf die Wahlkreise:</p> <p>a Vorabzuteilung: Der Wahlkreis Berner Jura erhält zwölf Mandate und scheidet für die weitere Verteilung aus.</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>b Hauptverteilung: Die aktuelle Einwohnerzahl der verbleibenden Wahlkreise wird durch 148 geteilt. Jeder dieser Wahlkreise erhält so viele Mandate, als das Teilungsergebnis in seiner Einwohnerzahl aufgeht.</p> <p>c Restverteilung: Die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen erhalten je eines der restlichen Mandate.</p> <p>² Erreichen bei der Restverteilung gemäss Absatz 1 Buchstabe c zwei oder mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so entscheidet das Los (Art. 92).</p> <p>³ Innerhalb des Wahlkreises Biel-Seeland werden der französischsprachigen Bevölkerung so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung des Wahlkreises entspricht. Bruchteile ab fünf Zehnteln werden aufgerundet.</p> <p>⁴ Der Beschluss über die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise ist mindestens fünf Monate vor dem Wahltag zu fassen und in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.</p>	<p>⁴ Der Beschluss über die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise ist mindestens fünf Monate vor dem Wahltag zu fassen und in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> zu veröffentlichen.</p>			
<p>Art. 79 Listen und Listenverbindungen</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Listen werden mit Ordnungsnummern versehen.</p> <p>² Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig.</p> <p>³ Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois. Sämtliche Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.</p>	<p>² Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreterinnen oder <u>und</u> Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig. <i>[FR: unverändert]</i></p> <p>³ Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois <u>kantonales Amtsblatt</u>. Sämtliche Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.</p>			
<p>Art. 94</p> <p>¹ Für die Wahl des Bernjurassischen Rates kommen unter Vorbehalt von Absatz 2 bis 4 sinngemäss die Bestimmungen über die Wahl des Grossen Rates zur Anwendung, mit Ausnahme von Artikel 64, 70, 88 und 89.</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Für die Wahl des Bernjurassischen Rates bilden die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville je einen Wahlkreis.</p> <p>³ Bei stillen Wahlen nach Artikel 78, Nachrücken nach Artikel 90 oder Ergänzungs- oder Ersatzwahlen nach Artikel 91 werden die Vorgeschlagenen durch die Staatskanzlei für gewählt erklärt.</p> <p>⁴ Die Staatskanzlei teilt dem Regierungsrat die amtlich festgestellten Wahlergebnisse (Art. 33 Abs. 1 Bst. c) mit.</p>	<p>² Für die Wahl des Bernjurassischen Rates bilden die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville je einen <u>Verwaltungsregion Berner Jura den</u> Wahlkreis.</p>			
<p>Art. 102 4. Fehlende Wahlvorschläge</p> <p>¹ Werden weniger Personen fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so wird nach einer entsprechenden Bekanntgabe in den kantonalen Amtsblättern das Verfahren gemäss den Artikeln 96 bis 100 wiederholt. Bleibt die Anzahl der vorgeschlagenen Personen danach weiterhin unter der Anzahl zu besetzende Sitze, so ist jede Person wählbar, welche die Wählbarkeitsanforderungen erfüllt.</p> <p>² Der Regierungsrat setzt einen neuen Wahltag fest (Art. 41).</p>	<p>¹ Werden weniger Personen fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so wird nach einer entsprechenden Bekanntgabe in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> das Verfahren gemäss den Artikeln 96 bis 100 wiederholt. Bleibt die Anzahl der vorgeschlagenen Personen danach weiterhin unter der Anzahl zu besetzende Sitze, so ist jede Person wählbar, welche die Wählbarkeitsanforderungen erfüllt.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 103 5. Veröffentlichung</p> <p>¹ Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in den kantonalen Amtsblättern.</p>	<p>¹ Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u>.</p>			
<p>Art. 118 4. Fehlen von Wahlvorschlägen</p> <p>¹ Werden in einem Verwaltungskreis keine Kandidatinnen und Kandidaten fristgerecht angemeldet, so wird nach einer entsprechenden Bekanntgabe im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois das Verfahren gemäss Artikel 115 bis 117 wiederholt.</p> <p>² Ein neuer Wahltag wird erst festgesetzt, wenn für die betreffende Stelle mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen worden sind.</p>	<p>¹ Werden in einem Verwaltungskreis keine Kandidatinnen und Kandidaten fristgerecht angemeldet, so wird nach einer entsprechenden Bekanntgabe im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois <u>kantonalen Amtsblatt</u> das Verfahren gemäss Artikel 115 bis 117 wiederholt.</p>			
<p>Art. 120 Öffentlicher Wahlgang</p> <p>¹ Ein öffentlicher Wahlgang findet statt, wenn für eine Stelle mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat gültig vorgeschlagen worden ist.</p> <p>² Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in den kantonalen Amtsblättern.</p>	<p>² Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u>.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 124 Bekanntgabe der Referendumsvorlage</p> <p>¹ Nach der Verabschiedung von Gesetzen sowie von anderen dem Referendum unterliegenden Beschlüssen durch den Grossen Rat veröffentlicht die Staatskanzlei deren Titel in den kantonalen Amtsblättern. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens drei Wochen nach Sessionsschluss.</p> <p>² Der volle Wortlaut der Referendumsvorlagen wird der Öffentlichkeit gleichzeitig mit der Veröffentlichung gemäss Absatz 1 im Internet zugänglich gemacht.</p>	<p>¹ Nach der Verabschiedung von Gesetzen sowie von anderen dem Referendum unterliegenden Beschlüssen durch den Grossen Rat veröffentlicht die Staatskanzlei deren Titel in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u>. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens drei Wochen nach Sessionsschluss.</p>			
<p>Art. 132 Feststellung des Zustandekommens oder Nichtzustandekommens</p> <p>¹ Der Regierungsrat stellt auf Antrag der Staatskanzlei das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Referendums fest und ordnet gegebenenfalls die Volksabstimmung an.</p> <p>² In den übrigen Fällen stellt er fest, dass kein Referendumsbegehren eingereicht worden ist.</p> <p>³ Beschlüsse des Regierungsrates nach Absatz 1 und 2 sind in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.</p>	<p>³ Beschlüsse des Regierungsrates nach Absatz 1 und 2 sind in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> zu veröffentlichen.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 136 Feststellung der Gültigkeit, Empfehlung</p> <p>¹ Ist der Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) zustande gekommen, so unterbreitet der Regierungsrat diesen ohne Verzug dem Grossen Rat, der in der nächstmöglichen Session über die Gültigkeit entscheidet. Dabei finden die Vorschriften über die Prüfung der Gültigkeit von Initiativen Anwendung (Art. 59 der Kantonsverfassung).</p> <p>² Der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit des Volksvorschlags (Gegenvorschlags von Stimmberechtigten) ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.</p> <p>³ Der Grosse Rat kann den Stimmberechtigten den Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) zur Annahme oder Ablehnung empfehlen.</p> <p>⁴ Er kann zur Beantwortung der Stichfrage eine Empfehlung an die Stimmberechtigten abgeben.</p>	<p>² Der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit des Volksvorschlags (Gegenvorschlags von Stimmberechtigten) ist in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> zu veröffentlichen.</p>			
<p>Art. 155 Veröffentlichung</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Der Beschluss des Regierungsrates über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen sowie der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit der Initiative sind in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.</p>	<p>¹ Der Beschluss des Regierungsrates über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen sowie der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit der Initiative sind in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> zu veröffentlichen.</p>			
<p>Art. 156 Rückzug der Initiative 1. Im Allgemeinen</p> <p>¹ Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so ist der Rückzug zulässig, solange der Grosse Rat nicht beschlossen hat, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.</p> <p>² In den übrigen Fällen ist der Rückzug bis zur Festsetzung des Abstimmungstags zulässig.</p> <p>³ Der Rückzug ist der Staatskanzlei schriftlich mitzuteilen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rückzug der Initiative und informiert den Grossen Rat darüber. Der Beschluss wird in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rückzug der Initiative und informiert den Grossen Rat darüber. Der Beschluss wird in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> veröffentlicht.</p>			
	<p>3. Der Erlass 168.11 Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006 (KAG) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 28 Veröffentlichung</p> <p>¹ Die Eintragung und die Löschung einer Anwältin oder eines Anwalts im Anwaltsregister werden im Amtsblatt des Kantons Bern und im Feuille officielle du Jura bernois veröffentlicht.</p> <p>² Die Namen und Geschäftsadressen der im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte werden veröffentlicht. Für die Veröffentlichung im Internet trifft die Anwaltsaufsichtsbehörde die technischen und organisatorischen Massnahmen für den sicheren Betrieb.</p>	<p>¹ Die Eintragung und die Löschung einer Anwältin oder eines Anwalts im Anwaltsregister werden im Amtsblatt des Kantons Bern und im Feuille officielle du Jura bernois <u>kantonalen Amtsblatt</u> veröffentlicht.</p>			
	<p>4. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Art. 14 2 Besondere Bekanntmachung 2.1 Im Amtsblatt</p> <p>¹ In den Fällen der Artikel 36, 555, 558, 582, 662 ZGB, 43 Schlusstitel ZGB, des Artikels 359a OR und des Artikels 68 EG ZGB hat die Veröffentlichung ausserdem stets in den kantonalen Amtsblättern zu erfolgen.</p>	<p>Art. 14 2 Besondere Bekanntmachung 2.1 Im <u>kantonalen</u> Amtsblatt</p> <p>¹ In den Fällen der Artikel 36, 555, 558, 582, 662 ZGB, 43 Schlusstitel ZGB, des Artikels 359a OR und des Artikels 68 EG ZGB hat die Veröffentlichung ausserdem stets in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> zu erfolgen.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 129 5 Öffentliches Bereinigungsverfahren 5.1 Bereinigungsanordnung</p> <p>¹ Die Bereinigung einer grösseren Zahl von Dienstbarkeiten, Vor- oder Anmerkungen, die ganz oder weitgehend hinfällig geworden sind oder deren Lage nicht mehr bestimmbar ist (Art. 976c ZGB), wird auf Antrag des Grundbuchamts, in dessen Zuständigkeitsbereich die Mehrheit der betroffenen Grundstücke liegt, von der Direktion für Inneres und Justiz angeordnet.</p> <p>² Die Anordnung der Bereinigung erfolgt durch Verfügung. In der Verfügung werden der örtliche und der sachliche Umfang der Bereinigung festgelegt.</p> <p>³ Die Verfügung wird in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht und den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke im Bereinigungsperimeter schriftlich mitgeteilt.</p> <p>⁴ Gegen die Verfügung der Direktion für Inneres und Justiz kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.</p>	<p>³ Die Verfügung wird in den im kantonalen Amtsblättern <u>im kantonalen Amtsblatt</u> veröffentlicht und den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke im Bereinigungsperimeter schriftlich mitgeteilt.</p>			
<p>Art. 140a 3 Veröffentlichung der Eintragung eines Gemeinderchaftsvertreters</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Die Eintragungen über die Gemein- denschaftsvertreter (Art. 341 Abs. 3 ZGB) sind einmal im kantonalen Amts- blatt zu veröffentlichen.</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p>			
	<p>5. Der Erlass 215.126.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 25.09.1988 (EG BewG) (Stand 01.01.2010) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Art. 8 Veröffentlichung</p> <p>¹ Die Liste der Fremdenverkehrsge- meinden wird in die Gesetzessamm- lung aufgenommen.</p> <p>² Sie wird zusätzlich einmal jährlich im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>³ Die gesperrten Gemeinden werden besonders gekennzeichnet.</p>	<p>² Sie wird zusätzlich einmal jährlich im Kantonalen<u>kantonalen</u> Amtsblatt veröf- fentlicht.</p>			
	<p>6. Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozess- ordnung und zur Jugendstrafprozessord- nung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Art. 32 Zustellung durch Veröffentlichung (Art. 88 StPO)</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgt in den kantonalen Amtsblättern gemäss Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG)¹.</p>	<p>¹ Die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgt in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> gemäss Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG)².</p>			
	<p>7. Der Erlass 923.11 Fischereigesetz vom 21.06.1995 (FiG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Art. 55 Fischereikommission</p> <p>¹ Die Volkswirtschaftsdirektion wählt für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren eine aus neun Mitgliedern bestehende Fischereikommission, welche die mit der Fischerei betrauten Behörden berät.</p> <p>² Die Fischereiwissenschaft sowie die kantonalen Angelfischer- und Berufsfischerorganisationen sollen angemessen vertreten sein.</p>	<p>^{2a} Die Wirtschafts-, Energie- und Umweldirektion gewährt dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne das Recht, vorgängig eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzuschlagen.</p>			

¹) BSG 103.1

²) BSG 103.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>³ Die mit dem Vollzug der Fischereigesetzgebung beauftragten Behörden nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>				
	<p>8. Der Erlass 931.1 Gesetz über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds vom 18.06.2003 (BRSG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Art. 11 Verfahren und Voraussetzungen</p> <p>¹ Das Gesuch um Erteilung einer Schürfbewilligung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass weitere Interessierte für dasselbe Schürfgebiet innerhalb von drei Monaten ebenfalls Gesuche einreichen können.</p> <p>² Die Gesuchstellenden haben sich über die erforderlichen Kenntnisse und die Finanzierung auszuweisen.</p> <p>³ Die Schürfbewilligung wird erteilt, wenn alle massgeblichen Vorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind und wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>	<p>¹ Das Gesuch um Erteilung einer Schürfbewilligung ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass weitere Interessierte für dasselbe Schürfgebiet innerhalb von drei Monaten ebenfalls Gesuche einreichen können.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>⁴ Bei mehreren Interessierten ist in der Regel derjenigen Person der Vorzug zu geben, die in technischer und finanzieller Hinsicht die beste Gewähr für eine umfassende und rasche Ausführung der Arbeiten bietet.</p> <p>⁵ Die Schürfbewilligung ist zu befristen. Die Geltungsdauer kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.</p>				
	III.			
	Der Erlass 102.111.20 Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungsbereiches des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne vom 21.06.2017 (RFB VV) (Stand 01.08.2017) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.			
		<i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i>		<i>Antrag Kommission I</i>
	<p>Bern, 11. November 2020</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer</p>	<p>Bern, 18. Januar 2021</p> <p>Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf</p>		<p>Bern, 17. Februar 2021</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Sch-</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
				negg Der Staatsschreiber: Auer



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. November 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2018.STA.704
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	4
2.1	Weiterentwicklung des Sonderstatuts.....	4
2.2	Erweiterung des RFB-Wirkungskreises.....	5
2.2.1	Verfassungsrevision von 2006.....	5
2.2.2	Französischsprachige Minderheit im Verwaltungskreis Biel/Bienne.....	5
2.2.3	Erarbeitung einer Versuchsverordnung.....	5
2.2.4	Controlling und Evaluation.....	6
2.3	Weitere Erlassänderungen im Rahmen des Status-quo-plus-Projekts.....	6
2.3.1	Änderungen der GO von BJR und RFB sowie des gemeinsamen Reglements BJR/RFB.....	6
2.3.2	Änderung von Verordnungen.....	6
2.3.3	Änderung von Gesetzen.....	7
2.4	Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit.....	7
2.5	Bilanz der Arbeiten zur Weiterentwicklung des Sonderstatuts und der kantonalen Zweisprachigkeit.....	7
2.6	Umsetzung des Postulats Gerber (P 015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat».....	8
2.7	Ablösung der KGP durch den Verein Jura bernois.Bienne.....	9
2.8	Einführung des elektronischen Amtsblatts.....	9
3.	Grundzüge der Neuregelung	9
3.1	Erweiterung des RFB-Wirkungskreises.....	9
3.2	Erlassänderungen in Bezug auf das Sonderstatut.....	10
3.2.1	Stärkere Betonung des Jurabogens in der direkten Partnerschaft des BJR mit den Nachbarkantonen und Nachbarregionen des Kantons Bern.....	10
3.2.2	Zuweisung kantonalen Aufgaben von einer Direktion oder von der Staatskanzlei an den BJR, mit Finanzrahmen, bei Dossiers im Zusammenhang mit der eigentlichen Identität des Berner Juras sowie für interjurassische, grenzüberschreitende oder BEJUNE-Dossiers.....	10
3.2.3	Aufteilung der Lotterierträge zugunsten des Berner Juras zwischen dem Lotteriefonds, dem Sportfonds und dem Kulturförderungsfonds.....	10
3.2.4	Vertretung des Berner Juras und der Französischsprachigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne in der Fischereikommission.....	11
3.2.5	Finanzhilfen an interjurassische Dachorganisationen in den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit.....	12
3.3	Umsetzung des Postulats Gerber (P-015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat».....	12
3.4	Ablösung der KGP durch den Verein Jura bernois.Bienne.....	12
3.5	Einführung des elektronischen kantonalen Amtsblatts.....	12
3.6	Anpassung der Benennungen der Erziehungsdirektion und der Polizei- und Militärdirektion im Zuge der Neuorganisation der Direktionen.....	12

4.	Erläuterungen zu den Artikeln	13
4.1	Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)	13
4.2	Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG)	24
4.3	Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)	24
4.4	Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG)	25
4.5	Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)	25
4.6	Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)	25
4.7	Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)	26
4.8	Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG)	26
4.9	Gesetz vom 18. Juni 2003 über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds (BRSG)	26
4.10	Aufhebung der Versuchsverordnung vom 21. Juni 2017 über die Erweiterung des Wirkungsbereiches des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne (RFB VV)	26
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	27
6.	Finanzielle Auswirkungen	27
6.1	Auswirkungen der Erweiterung des RFB-Wirkungsbereiches	27
6.1.1	... auf die 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne	27
6.1.2	... auf den Kanton Bern	27
6.2	Finanzhilfe für die FICD	28
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	28
7.1	Kantonsverwaltung	28
7.2	BJR und RFB	28
7.3	Regierungsstatthalteramt Berner Jura	28
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	29
8.1	Erweiterung des RFB-Wirkungsbereiches	29
8.2	Umsetzung des Postulats Gerber (P-015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat»	29
8.3	Ablösung der KGP durch den Verein Jura bernois.Bienne	29
8.4	Einführung des elektronischen kantonalen Amtsblatts	29
9.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	29
10.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	30
10.1	Allgemeines	30
10.2	Wahl des BJR in einem einzigen Wahlkreis	30
10.3	Lotteriefonds, Sportfonds und Kulturförderungsfonds	31
10.4	Zuweisung kantonalen Aufgaben mit Finanzrahmen an den BJR	31
10.5	Erweiterung des RFB-Wirkungsbereiches	31
10.6	Dezentrale französischsprachige Organisationseinheiten	31
10.7	Ablösung der Gemeindepräsidentenkonferenz durch den Verein Jura bernois.Bienne	31
10.8	Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Finanzierung der im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit tätigen Organisationen	32
10.9	Änderung anderer Gesetze und Bemerkungen zum Vortrag	32
10.10	Weitere Anpassungen der Vorlage	32
10.11	Schlussfolgerung	32

1. Zusammenfassung

Das Projekt «Status quo plus – Weiterentwicklung des Sonderstatuts des Berner Juras und der kantonalen Zweisprachigkeit» findet seinen Ursprung in den Arbeiten der Interjurassischen Versammlung (IJV) und gründet auf einem Antrag des Bernjurassischen Rats (BJR). Einer der von der IJV vorgeschlagenen Ansätze, d. h. die Gründung eines neuen, aus dem Kanton Jura und aus dem Berner Jura bestehenden Kantons, wurde von den Stimmberechtigten des Berner Juras am 24. November 2013 klar verworfen. Der BJR ersuchte darum, den zweiten Ansatz zu verfolgen, der von der IJV skizziert worden war, um die Jurafrage zu regeln, d. h. die Stärkung der Position des Berner Juras und der französischsprachigen Minderheit der Region Biel innerhalb des Kantons Bern.

Das Projekt «Status quo plus – Weiterentwicklung des Sonderstatuts des Berner Juras und der kantonalen Zweisprachigkeit» war Gegenstand eines Berichts der Staatskanzlei vom 27. November 2014,¹ den der Regierungsrat am 11. Februar 2015² zur Kenntnis genommen hat. Die Regierung beauftragte die Staatskanzlei mit der Umsetzung der Schlussfolgerungen dieses Berichts. Die Umsetzungsarbeiten erfolgten schrittweise. Einiges konnte ohne Erlassänderungen umgesetzt werden (z. B. die Schaffung der Stelle einer/eines Kulturbbeauftragten des BJR), andere Aspekte führten zur Erarbeitung von Verordnungsbestimmungen (Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungsbereiches des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne und Änderung der Sonderstatutsverordnung im Jahr 2018).

Zum Status-quo-plus-Projekt kam ein Projekt zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit hinzu. In diesem Zusammenhang bestand bisher keine Notwendigkeit, irgendwelche Rechtsgrundlagen zu ändern. Es wurde eine Expertenkommission Zweisprachigkeit eingesetzt, die ihren Schlussbericht 2018 vorlegte. Die Umsetzungsarbeiten wurden 2019 eingeleitet.

Das vorliegende Projekt umfasst in erster Linie die nötigen Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung, um die Umsetzung der Weiterentwicklung des Sonderstatuts gemäss Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 2015 abschliessen zu können. Es umfasst zudem weitere, den Berner Jura betreffende Themen, die seither hinzugekommen sind:

- die Umsetzung des Postulats Gerber «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat»³,
- die Ablösung der Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (KGP) durch den Anfang 2019 gegründeten Verein «Jura bernois.Bienne (Jb.B)»,
- die Änderung des Publikationsgesetzes aufgrund der Anfang 2020 erfolgten Einführung eines für den ganzen Kanton Bern einheitlichen elektronischen Amtsblatts
- die Anpassung im Sonderstatutgesetz der Benennungen der Erziehungsdirektion und der Polizei- und Militärdirektion im Zuge der Neuorganisation der Direktionen

In der Übersicht werden folgende Gesetzesänderungen beantragt:

1. Weiterentwicklung des Sonderstatuts (Status-quo-plus-Projekt)
 - 1.1 Erweiterung des Wirkungsbereiches des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB): Verankerung der heute in der RFB VV geregelten RFB-Wirkungsbereichserweiterung im SStG;
 - 1.2 Verteiler der Jahresberichte von BJR und RFB: Erweiterung auf die parlamentarische Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK);
 - 1.3 Kompetenzen des BJR:
 - Stärkere Betonung des Jurabogens in der direkten Partnerschaft des BJR mit den Nachbarkantonen und Nachbarregionen des Kantons Bern sowie Einbindung des BJR in die Beziehungen mit den benachbarten kantonalen oder regionalen Behörden und Institutionen (namentlich aj.ch und CTJ);

¹ Dokument Nr. 419179 (Geschäft 2014.STA.20259)

² RRB Nr. 128 (Geschäft 2014.RRGR.1220)

³ Postulat 015-2018 Gerber Tom (EVP), 2018.RRGR.44

- Punktuelle Kompetenzübertragung, mit entsprechendem Finanzrahmen, von einer Direktion oder von der Staatskanzlei zum BJR bei Geschäften im Zusammenhang mit der eigentlichen Identität des Berner Juras sowie bei interjurassischen, grenzüberschreitenden oder BEJUNE-Geschäften;
 - Umsetzung einer Aufteilung der für den Berner Jura bestimmten Lotterierträge zwischen dem Lotteriefonds, dem Sportfonds und dem Kulturförderungsfonds, die sich von der regierungsrätlichen Aufteilung für den deutschsprachigen Kantonsteil unterscheidet;
 - Hinzufügen des Rechts, vorgängig eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus dem Berner Jura oder aus dem Kreis der Französischsprachigen aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne für die Fischereikommission vorzuschlagen;
- 1.4 Kompetenzen des RFB: Einführung der Mitwirkung des RFB bei den Geschäften im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG)⁴ (Verankerung der heutigen Praxis im SStG);
 - 1.5 Französischsprachige Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung: Aufnahme der BSM-Filiale (Neuenstadt), des Denkmalpflegebüros (Tramelan) und der Regionalstelle der Steuerverwaltung (Moutier) ins SStG;
 - 1.6 Finanzhilfe: Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage für die Subventionierung interjurassischer Dachorganisationen, die in den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit tätig sind, wie z. B. die «Fédération interjurassienne de coopération et de développement (FICD)».
2. BJR-Wahlen: Aufhebung der drei Wahlkreise Courtelary, Moutier und Neuenstadt und Schaffung eines einzigen Wahlkreises, der mit der Verwaltungsregion und mit dem Verwaltungskreis Berner Jura deckungsgleich ist.
 3. Revision von Kapitel 10 des SStG, das der KGP gewidmet ist.
 4. Nötige Gesetzesanpassungen nach der Einführung des elektronischen kantonalen Amtsblatts.

2. Ausgangslage

2.1 Weiterentwicklung des Sonderstatuts

Der Regierungsrat beauftragte am 11. Februar 2015 namentlich die Staatskanzlei mit der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Schlussberichts vom 27. November 2014 der Staatskanzlei zuhanden des Regierungsrates über die «Weiterentwicklung des Sonderstatuts des Berner Juras und der kantonalen Zweisprachigkeit, Projekt Status quo plus».

Die Staatskanzlei hat die Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Schlussfolgerungen auf mehrere Arbeitsgruppen aufgeteilt; eine betraf den Wirkungskreis des RFB, eine andere befasste sich mit einer ganzen Reihe von punktuellen Änderungen der kantonalen Gesetzgebung.

Mehrere Elemente des Status-quo-plus-Projekts wurden über andere Gesetzesänderungen (namentlich die Erweiterung der BJR-Kompetenzen im Kulturbereich durch die Totalrevision des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 [KKFG]⁵), Verwaltungsänderungen (namentlich mit der Schaffung 2016 der Stelle der/des BJR-Kulturbeauftragten, Änderung der kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 [KKFV]⁶) oder organisatorischen Massnahmen bereits umgesetzt. Die jüngsten Projektänderungen machen die vorliegende Anpassung des SStG nötig.

⁴ SR 441.1

⁵ BSG 423.11

⁶ BSG 423.411.1

2.2 Erweiterung des RFB-Wirkungskreises

2.2.1 Verfassungsrevision von 2006⁷

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)⁸ hat der Grosse Rat das Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)⁹ verabschiedet.

Seit der Verfassungsrevision von 2006 sind im Verwaltungskreis Biel/Bienne Deutsch und Französisch als Amtssprachen anerkannt (Art. 6 Abs. 2 Bst. b KV). Die Amtssprachen der 19 Gemeinden des neuen Verwaltungskreises blieben unverändert (17 deutschsprachige Gemeinden und zwei zweisprachige Gemeinden).

Der frühere zweisprachige Amtsbezirk Biel (der die beiden zweisprachigen Gemeinden Biel und Leubringen umfasste), der mit der Verfassungsänderung von 2006 durch einen aus 19 Gemeinden bestehenden Verwaltungskreis abgelöst wurde, existiert in Tat und Wahrheit nicht mehr, wird im SStG jedoch noch immer erwähnt, da er bis zum 31. Mai 2018 dem damaligen Wirkungskreis des RFB entsprach.

2.2.2 Französischsprachige Minderheit im Verwaltungskreis Biel/Bienne

Laut den Statistiken, die die Gemeinden 2014 und 2017 dem Regierungsstatthalteramt Biel zukommen liessen, gibt es in allen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne französischsprachige Minderheiten. Je nach Gemeinde betrug die französischsprachige Bevölkerung 2 (Lengnau), 13 (Brügg), 21 (Nidau) oder gar 44 Prozent (Leubringen).

Der Verwaltungskreis Biel/Bienne umfasste insgesamt über 27 000 bzw. 28,5 Prozent Französischsprachige.

Bis zum 31. Mai 2017 vertrat der RFB die Interessen der französischsprachigen Bevölkerung von Biel und Leubringen. Seine politische Mitwirkung im kulturellen Bereich endete beispielsweise an der Bieler Stadtgrenze: Ein welscher Künstler mit Wohnort Twann-Tüscherz oder Nidau profitierte somit nicht davon. Welschbielerinnen und Welschbieler konnten in den RFB gewählt werden, mussten ihr Amt aber niederlegen, wenn sie nach Port oder Nidau zogen.

2.2.3 Erarbeitung einer Versuchsverordnung

Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2016 den Schlussbericht der Staatskanzlei über die Erweiterung des RFB-Wirkungskreises verabschiedet. Der Berichtsentwurf hatte sich für eine Änderung des SStG ausgesprochen.

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Änderungen im Zusammenhang mit der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises vorerst mit einer Versuchsverordnung im Sinne von Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁰ einzuführen.

Am 21. Juni 2017 verabschiedete der Regierungsrat die Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne (RFB VV), die am 1. August 2017 in Kraft trat.¹¹

Diese Versuchsverordnung hat eine spezielle und provisorische Rechtslage eingeführt, die die Anwendung bestimmter SStG-Artikel aussetzt (vgl. Art. 2 RFB VV).

⁷ Änderung vom 24. September 2006 der Verfassung des Kantons Bern, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (BAG 09-083)

⁸ BSG 101.1

⁹ BSG 102.1

¹⁰ BSG 152.01

¹¹ BSG 102.111.20, BAG 17-031

2.2.4 Controlling und Evaluation

Die Versuchsverordnung hat es dem Regierungsrat erlaubt, im Verwaltungskreis Biel/Bienne während einer zeitlich begrenzten Zeit ab Herbst 2017 mit der Vorbereitung der RFB-Wahlen vom Frühjahr 2018, eine neue Form des Verwaltungshandelns zu testen.

Der Regierungsrat hat am 12. Dezember 2018 mit Genugtuung vom Bericht Kenntnis genommen, in dem das von den Französischsprachigen der deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne bekundete Interesse, sich in den RFB wählen zu lassen, sowie die Art der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gemeinden über den Verein seeland.biel/bienne evaluiert wurden.

Das Interesse der in den deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne wohnhaften Französischsprachigen lässt sich belegen. Alle Sitze, die den 17 deutschsprachigen Gemeinden vorbehalten sind, konnten mit Kandidatinnen und Kandidaten aus vier Gemeinden besetzt werden, wobei mindestens drei Gemeinden vorausgesetzt waren, um eine gute Vertretung der Gemeinden zu ermöglichen.

Die Wahl über den Verein seeland.biel/bienne entspricht den Vorgaben der RFB VV und wurde nicht in Frage gestellt. Es kann somit erachtet werden, dass sich diese Wahlart bewährt hat.

Der Regierungsrat hat am 11. November 2020 den zweiten Evaluationsbericht der Staatskanzlei über die Erweiterung des RFB-Wirkungskreises zur Kenntnis genommen. Dieser Bericht bewertet die auf der Grundlage der RFB VV durchgeführte Versuchsphase positiv. Einer definitiven und dauerhaften Übertragung der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises ins SStG steht somit nichts entgegen.

2.3 Weitere Erlassänderungen im Rahmen des Status-quo-plus-Projekts

Zeitgleich zu den Arbeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises hat eine andere Arbeitsgruppe punktuelle Änderungen der kantonalen Gesetzgebung diskutiert und erarbeitet. Betroffen sind Gesetze, Verordnungen sowie die Geschäftsordnungen von BJR und RFB.

2.3.1 Änderungen der GO von BJR und RFB sowie des gemeinsamen Reglements BJR/RFB

Die aufgrund des Status-quo-plus-Projekts erforderlichen Anpassungen der GO BJR¹² vom 27. September 2006, der GO RFB¹³ vom 31. August 2006 und des gemeinsamen Reglements R BJR-RFB¹⁴ vom 28. März 2007 wurden am 27. September 2017¹⁵, am 26. März 2018¹⁶ bzw. am 21. August 2017¹⁷ verabschiedet.

Alle diese Änderungen traten am 1. Juni 2018 in Kraft.

2.3.2 Änderung von Verordnungen

Die Verordnung vom 2. November 2005 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsverordnung, SStV)¹⁸ sowie mehrere andere Verordnungen wurden geändert und dem Regierungsrat am 23. Mai 2018 zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Änderungen, die am 1. Juli 2018¹⁹ in Kraft traten, betreffen die Kompetenzen des BJR und des RFB, um Vertreterinnen und Vertreter des Berner Juras oder des Verwaltungskreises Biel/Bienne in bestimmte kantonale oder regionale Gremien zu entsenden und um ihre politische Mitwirkung in den Ernennungsverfahren bei bestimmten Stellen in der Zentralverwaltung zu stärken.

¹² BSG 102.111.1

¹³ BSG 102.111.2

¹⁴ BSG 102.111.3

¹⁵ BAG 17-047

¹⁶ BAG 18-034

¹⁷ BAG 17-042

¹⁸ BSG 102.111

¹⁹ BAG 18-043

2.3.3 Änderung von Gesetzen

Nachdem der Regierungsrat beschlossen hatte, für die Erweiterung des RFB-Wirkungskreises keine Änderung des SStG einzuleiten, wurden die vorliegenden Änderungen ebenfalls auf die Warteliste gesetzt.

2.4 Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit

Die Gemeinde Moutier hat sich am 18. Juni 2017 für einen Wechsel zum Kanton Jura ausgesprochen. Nach mehreren Beschwerden in Bezug auf die Vorbereitung sowie auf das Ergebnis der Abstimmung wurde der Urnengang schliesslich am 2. November 2018 per Entscheid der Regierungsratsstatthalterin des Berner Juras für ungültig erklärt. Dieser Entscheid wurde mit Verwaltungsgerichtsurteil vom 23. August 2019 bestätigt.

Der BJR und der RFB hatten am 23. August 2017 erklärt, dass sie sich noch mehr für die Region und die französischsprachige Kantonsbevölkerung stark machen wollen, indem sie ihre Kräfte zusammenlegen.²⁰

Am 17. September 2017 haben sich die Gemeinden Belprahon und Sorvilier für einen Verbleib im Kanton Bern ausgesprochen. Gemäss der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 und Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)²¹ ist die Kantonszugehörigkeit dieser Gemeinden (und aller anderen Gemeinden des Berner Juras, ausser der Gemeinde Moutier, die am 28. März 2021 noch darüber abstimmen wird) definitiv geregelt; sie alle verbleiben im Kanton Bern. Moutier war 2017 die erste und wird 2021 die letzte bernjurassische Gemeinde sein, die über ihre Kantonszugehörigkeit abstimmen wird. Der politische Prozess wird dann abgeschlossen sein, womit auch die Jurafrage endgültig geregelt sein wird.

Die Abstimmungen in Moutier, Belprahon und Sorvilier sowie die Ereignisse im Zusammenhang mit den Beschwerden an das Regierungsratsstatthalteramt des Berner Juras gegen das Abstimmungsergebnis von Moutier haben im Grossen Rat des Kantons Bern zahlreiche parlamentarische Vorstösse ausgelöst.

In einem gemeinsamen Schreiben vom 31. August 2017 an die Juradelegation des Regierungsrates (JDR) haben der BJR und der RFB verlangt, dass die Arbeiten rund um das Status-quo-plus-Projekt vorangetrieben werden.

Angesichts des Ausgangs der Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit hat die Juradelegation am 25. Oktober 2017 beschlossen, die Änderungen des SStG im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Sonderstatuts einzuleiten; dies unter dem Vorbehalt, dass die BJR-Kommission Institutionen diesem Vorgehen zustimmt. Diese hat das Vorhaben der JDR am 15. November 2017 gutgeheissen.

2.5 Bilanz der Arbeiten zur Weiterentwicklung des Sonderstatuts und der kantonalen Zweisprachigkeit

Die Staatskanzlei hat die vorliegenden Erlassänderungen im Anschluss an den von der BJR-Kommission Institutionen gestützten Beschluss der Juradelegation ausgearbeitet. Diese Änderungen schliessen zwei zusätzliche Teilbereiche der Massnahmen ab, die der Regierungsrat auf der Grundlage des Schlussberichts vom 27. November 2014 der Staatskanzlei über die «Weiterentwicklung des Sonderstatuts des Berner Juras und der kantonalen Zweisprachigkeit, Projekt Status quo plus» (RRB Nr. 128 vom 11. Februar 2015) verabschiedet hat.

Der letzte Teilbereich im Zusammenhang mit den Massnahmen zugunsten der kantonalen Zweisprachigkeit ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat hat am 3. Mai 2017 eine von Ständerat Hans Stöckli geleitete Expertenkommission Zweisprachigkeit eingesetzt. Diese Expertenkommission hat einen Bericht über den Stand und die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Zweisprachigkeit im Kanton Bern verfasst. Darin hat sie konkrete Massnahmen zur Förderung der kantonalen Zweisprachigkeit und zur besseren Nutzung der Möglichkeiten, die das Miteinander von zwei Sprachen und Kulturen bietet, empfohlen. Die Kommission hat ihren Bericht am 30. August 2018 dem Regierungsrat vorgelegt, der ihn am 24. Oktober 2018 zur Kenntnis genommen hat.²² Der Regierungsrat hat das Projekt zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit RRB

²⁰ Medienmitteilung "Nach Moutier: BJR und RFB wollen sich noch mehr für die Region einsetzen", eingesehen am 29. Juli 2020.

²¹ BSG 105.233

²² RRB Nr. 1090 (Geschäft 2015.STA.23640)

696/2019 vom 26. Juni 2019 lanciert. Er hat allen Direktionen Aufträge erteilt und die STA mit der Begleitung und Koordination beauftragt. Vorgesehen sind regelmässige Berichterstattungen an die Juradelegation. Innerhalb eines Jahres (bis Ende Juni 2020) soll dem Regierungsrat zudem ein erster Bericht vorgelegt werden. Mit Beschluss Nr. 711/2020 vom 24. Juni 2020 hat der Regierungsrat ein Jahr nach Beginn der Umsetzungsarbeiten zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit Befriedigung die ersten Ergebnisse zur Kenntnis genommen.

2.6 Umsetzung des Postulats Gerber (P 015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat»

EVP-Grossrat Tom Gerber (PEV) hat am 24. Januar 2018 ein Postulat eingereicht, mit dem der Regierungsrat beauftragt wird, die Möglichkeit zu prüfen, ob sich die Wahlen in den Bernjurassischen Rat mit einem einzigen Wahlkreis durchführen lassen. Er führte dafür vier Gründe an:

- *Die Bevölkerung hat sich daran gewöhnt, nur eine Verwaltungsregion zu bilden.*
- *Der Bernjurassische Rat hat seinen optimalen Rhythmus gefunden und die Gefahr, dass ein Teil des Berner Juras schlecht vertreten ist, scheint gering zu sein.*
- *Zudem hat die Stadt Moutier beschlossen, den Kanton Bern zu verlassen und sich dem Jura anzuschliessen, und der Amtsbezirk Moutier verliert seinen Hauptort.*
- *Die verschiedenen Wahlkreise für die beiden gleichzeitig stattfindenden Wahlen sind für die Wählerinnen und Wähler nur schwer zu verstehen und sorgen für Verwirrung.*

Heute sind die Sitze des BJR auf drei Wahlkreise verteilt, die den früheren Amtsbezirken Courtelary, Moutier und Neuenstadt entsprechen. Gemäss Artikel 4 SStG erhält der Wahlkreis Neuenstadt in einer Vorabzuteilung drei Mandate. Die Wahlkreise Courtelary und Moutier teilen die restlichen 21 Mandate aufgrund der «*aktuellen Einwohnerzahl*» unter sich auf. Bei der letzten BJR-Wahl vom 25. März 2018 hat der Regierungsrat die Mandate wie folgt verteilt: elf für den Wahlkreis Courtelary und zehn für den Wahlkreis Moutier.²³

Die BJR-Wahl fand gleichzeitig mit den Grossratswahlen statt, deren Wahlkreis dem Verwaltungskreis und der Verwaltungsregion Berner Jura entspricht.

In seiner Antwort beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat aus folgenden Gründen die Annahme des Postulats:

- *Als das Sonderstatutsgesetz geschaffen wurde, existierten noch die Amtsbezirke als dezentrale Verwaltungseinheiten.*
- *Mit der Reform der dezentralen Verwaltung von 2006, die am 1. Januar 2010 in Kraft trat, wurden diese durch die Verwaltungskreise abgelöst (vgl. Ziff. 2.2.1).*
- *Die Wahl des BJR wird nach den gleichen Grundsätzen wie jene des Grossen Rates durchgeführt, weshalb es gerechtfertigt ist, dass auch für diese Wahl der Verwaltungskreis Berner Jura den Wahlkreis bildet.*
- *Bei einem Weggang der Gemeinde Moutier aus dem Kanton Bern wird die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise gemäss Artikel 4 SStG ohnehin überprüft werden müssen.*
- *In seiner Rechtsprechung zur Aus Artikel 34 der Bundesverfassung (BV)²⁴ vom 18. April 1999 abgeleiteten Wahlrechtsgleichheit hält das Bundesgericht seit mehreren Jahren fest, dass in Proporzwahlsystemen natürliche Quoren, welche die Limite von 10 Prozent übersteigen, unzulässig sind.²⁵ Ein Wahlkreis La Neuveville mit drei Sitzen und einem natürlichen Quorum von 25 Prozent kann vor dieser Rechtsprechung nicht bestehen.*

Der Grosse Rat folgte dem Antrag des Regierungsrates in der Septembersession 2018 einstimmig mit 145 Stimmen (keine Ablehnung, keine Enthaltung).

²³ RRB Nr. 937 (Geschäft 2017.STA.507) (nur auf Französisch)

²⁴ SR 101

²⁵ Zuletzt in BGE 143 I 92

2.7 Ablösung der KGP durch den Verein Jura bernois.Bienne

Am 1. Januar 2018 wurde die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des Amtsbezirks Biel (KGP) durch den Verein Jura bernois.Bienne abgelöst. Die formelle Auflösung der KGP ist am 19. Juni 2019 an der jährlichen Generalversammlung des Vereins Jura bernois.Bienne erfolgt.

Jura bernois.Bienne ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)²⁶. Mitglieder sind die Gemeinden des Berner Juras sowie die beiden zweisprachigen Gemeinden Biel und Leubringen. Jura bernois.Bienne ersetzt ebenfalls die Regionalverbände Centre-Jura und Jura-Bienne, die in den Bereichen Raumplanung und Verkehr sowie Regionalpolitik tätig waren.

Die Auflösung der KGP macht eine Änderung des Titels von Kapitel 10 sowie von Artikel 59 bis 62a SStG nötig.

2.8 Einführung des elektronischen Amtsblatts

Bis Ende Dezember 2019 veröffentlichte der Kanton Bern zwei Amtsblätter: das «Amtsblatt des Kantons Bern» (AB) und das «Feuille officielle du Jura bernois» (FOJB). Beide wurden gedruckt und seit September 2017 infolge der Annahme der Motion 227-2016 Saxer auch im Internet barrierefrei im PDF-Format veröffentlicht (www.be.ch/amtsblatt und www.be.ch/feuille-officielle).

Es wurde beschlossen, diese PDF-Lösungen durch ein Instrument zu ersetzen, das vollständig auf einer Datenbank beruht, und auf die Papierfassungen zu verzichten. Seit dem 1. Januar 2020 gibt es für den Kanton Bern somit nur noch ein elektronisches Amtsblatt, das über die Publikationsplattform des Schweizerischen Handelsamtsblatts (SHAB) des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) veröffentlicht wird (<https://amtsblattportal.ch>).

Es geht somit darum, die Gesetzesbestimmungen, die sich auf die beiden Amtsblätter beziehen, formell anzupassen.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Erweiterung des RFB-Wirkungskreises

Der BJR ist von den Änderungen im Zusammenhang mit der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises nicht betroffen.

Die neue Organisation, die mit der RFB VV vorübergehend eingerichtet wurde, galt erstmals für die RFB-Wahlen vom Frühjahr 2018. Mit Beginn der neuen Legislatur am 1. Juni 2018 tagt der RFB somit in seiner neuen Zusammensetzung und mit einem erweiterten Wirkungskreis. Nun geht es darum, diese mit der Versuchsverordnung eingeführte Zwischenregelung in das SStG zu überführen, um daraus eine definitive Rechtsgrundlage zu machen, zumal die mit dem Versuch gemachten Erfahrungen sehr positiv ausfallen.

Der RFB trägt seit dem 1. Juni 2018 den neuen Namen «Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne», die Abkürzung ist gleich geblieben.

Um der Erweiterung des Wirkungskreises des RFB auf 17 neue Gemeinden Rechnung zu tragen, wurde die Zahl der RFB-Mitglieder von 15 auf 18 erhöht, wobei 13 Sitze den Einwohnergemeinden Biel/Bienne und Leubringen vorbehalten sind. Biel musste zwei Sitze abgeben.

Das SStG überlässt den Gemeinden die Wahl des Wahlmodus, der in den Gemeindereglementen festgelegt ist. Die in Biel und Leubringen geltende Art der Wahl bleibt unverändert. Den 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne wurde vorgeschlagen, die Wahlen 2018 über den bewährten regionalen Verein seeland.biel/bienne durchzuführen. Diese deutschsprachigen Gemeinden haben sich über ein

²⁶ SR 210

gemeinsames Wahlverfahren geeinigt, das in Anhang 3.4 der Vereinsstatuten von seeland.biel/bienne²⁷ verankert ist. In diesem Anhang wird auch geregelt, dass die Vertretung der 17 deutschsprachigen Gemeinden im RFB angemessen sein muss.

Die Kompetenzen des RFB bleiben unverändert. Nur die politische Mitwirkung im Kulturbereich wurde leicht ausgebaut. Der RFB wird nunmehr auch zu Beitragsgesuchen von Französischsprachigen oder zu zweisprachigen Projekten, die von Kunstschaffenden, Vereinen usw. aus den 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne stammen, konsultiert und gibt dazu entscheidende Vorabstellungen ab.

Die Beitragsdossiers des Lotteriefonds hängen selten von der Kultur oder von der Sprache ab. Das für die zweisprachigen Gemeinden bestehende System hat sich bewährt und funktioniert gut. Es kann daher analog auch auf die Dossiers aus den 17 deutschsprachigen Gemeinden angewandt werden (was nur selten vorkommen dürfte).

Das Ziel besteht darin, die Unterstützung des RFB im Bereich der Staatsbeiträge auf die französischsprachigen Kunstschaffenden, Vereine usw. aus den 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne zu erweitern und es ihnen zu ermöglichen, aktiver an der regionalen und kantonalen Politik teilzunehmen.

3.2 Erlassänderungen in Bezug auf das Sonderstatut

3.2.1 Stärkere Betonung des Jurabogens in der direkten Partnerschaft des BJR mit den Nachbarkantonen und Nachbarregionen des Kantons Bern

Angesichts der Entwicklungen der vergangenen Jahre (Hochschulen, Hauptstadtregion Schweiz, Bundesgesetz über Radio und Fernsehen, Autobahnen usw.) und für viele interkantonale Fragen ist der BEJUNE-Raum relevanter als das interjurassische Gebiet. Vor allem der Kanton Neuenburg ist von dieser stärkeren Betonung betroffen.

3.2.2 Zuweisung kantonaler Aufgaben von einer Direktion oder von der Staatskanzlei an den BJR, mit Finanzrahmen, bei Dossiers im Zusammenhang mit der eigentlichen Identität des Berner Juras sowie für interjurassische, grenzüberschreitende oder BEJUNE-Dossiers

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der BJR leichter mit seinen Nachbarn verhandeln kann, wenn er über Entscheidungsbefugnisse oder zumindest über ein Globalbudget für den Berner Jura verfügt. Zwei Anwendungsfälle dieses Grundsatzes sind die/der interjurassische Jugendbeauftragte sowie die Jugendkommission (die im Zuge des Entlastungspakets 2018 aufgelöst wurde).

3.2.3 Aufteilung der Lotterierträge zugunsten des Berner Juras zwischen dem Lotteriefonds, dem Sportfonds und dem Kulturförderungsfonds

Der BJR hat darum ersucht, dem Regierungsrat eine Aufteilung der Lotterierträge auf die drei betroffenen Fonds (Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds) beantragen zu können, die sich von jener, die für den deutschsprachigen Kantonsteil gilt, unterscheidet, weil der Berner Jura im Vergleich zum übrigen Kanton unterschiedliche Bedürfnisse hat.

Der Änderungsentwurf des SStG sieht für den BJR die Möglichkeit vor, finanzielle Mittel von einem Fonds in den anderen zu verschieben.

²⁷ Statuten des Vereins seeland.biel/bienne (S. 22), eingesehen am 29. Juli 2019.

3.2.4 Vertretung des Berner Juras und der Französischsprachigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne in der Fischereikommission

Der Berner Jura muss auf Grund seines Sonderstatuts — und durch seinen Bernjurassischen Rat — über die Kompetenz verfügen, in den Verfahren zur Ernennung seiner Vertreterinnen und Vertreter in kantonalen Kommissionen und interkantonalen Institutionen mitzuwirken. Dasselbe gilt für den RFB in Bezug auf die Vertreterinnen und Vertreter des ehemaligen zweisprachigen Amtsbezirks Biel und nunmehr der Französischsprachigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne.

Das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder dieser Kommissionen hat sich seit dem Inkrafttreten des SStG nicht geändert. Dies bedeutet, dass der Regierungsrat oder die zuständige Direktion je nachdem, was in der besonderen Gesetzgebung vorgesehen ist, Ernennungsbehörde geblieben ist. Heute besteht die Befugnis des BJR und des RFB im Prinzip darin, diejenigen Personen auszuwählen, die den Berner Jura und den Verwaltungskreis Biel/Bienne in den betreffenden Institutionen vertreten sollen und sie der Ernennungsbehörde zu melden, die sie in ihre Ernennungsverfügung aufnimmt.

Bei den meisten Kommissionen werden die für die Mitglieder vorausgesetzten fachlichen Kompetenzen im Allgemeinen ohne Verweis auf Muttersprache oder Wohnort festgelegt. Die Kommissionen müssen zudem darauf achten, dass beide Geschlechter angemessen vertreten sind (Art. 37 Abs. 2 OrG).²⁸

Bezieht sich kein Kriterium auf die Sprache, den Wohnort oder die französisch- oder zweisprachige Region, ist eine Übertragung der Ernennungskompetenz an den BJR oder an den RFB auszuschliessen. Es soll auch verhindert werden, dass nicht alle Mitglieder einer Kommission durch ein und dasselbe Organ ernannt werden. Somit kann eine Delegation der Ernennungsbefugnis an den BJR nur dann vorgesehen werden, wenn eine unabhängige Sonderkommission für den Berner Jura bestellt wird. Da der RFB nur die Französischsprachigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne vertritt, muss eine Übertragung der Ernennungsbefugnis sogar für eine unabhängige Sonderkommission, die speziell für diesen Verwaltungskreis geschaffen würde, verworfen werden. Die Erweiterung der Ernennungskompetenz muss nicht nur unter dem Aspekt der Machbarkeit, sondern vor allem auch unter dem Aspekt geprüft werden, ob eine Delegation der Ernennungsbefugnis an den BJR überhaupt zweckmässig ist. Eine Ernennung durch den Regierungsrat verleiht den Kommissionsmitgliedern nämlich eine grössere Legitimität.

Der BJR und der RFB haben eine Liste der für den Berner Jura und die zweisprachige Region des Kantons Bern wichtigen Bereiche erstellt. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche: Gleichstellung, allgemeine Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Tierschutz, Jagd, Fischerei, Naturschutz, Rettungswesen, Spitalpflege, psychiatrische Versorgung, Sozialpolitik, Sport, Ortsbild- und Landschaftsschutz, Jugend, Mittelschulen, Berufsbildung, Bibliotheken, Weiterbildung und Verkehr.

Die Staatskanzlei hat auf der Grundlage dieser Liste ein Inventar der für jeden Bereich bestehenden kantonalen Kommissionen erstellt und diese dem BJR und dem RFB zur Prüfung vorgelegt. Gestützt auf die Bemerkungen dieser beiden Räte hat die Staatskanzlei dann die verschiedenen Kommissionen in folgende vier Kategorien eingeteilt:

- Kompetenz zur Ernennung der Mitglieder beim BJR
- Ernennung der Mitglieder auf Antrag des BJR oder von BJR/RFB
- Konsultation des BJR oder von BJR/RFB vor der Ernennung der Mitglieder
- Einführung der Forderung einer angemessenen Vertretung des Berner Juras und der Französischsprachigen aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne

Im Idealfall müsste es in den kantonalen Kommissionen, die für die beiden Regionen wichtig sind, mindestens ein Mitglied geben, das den Berner Jura und die Französischsprachigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne vertritt.

In den meisten Fällen finden sich die Bestimmungen über die Zusammensetzung kantonalen Kommissionen in Verordnungen. Die erforderlichen Ordnungsänderungen wurden mit der SStV-Änderung vom 23. Mai 2018 durchgeführt (vgl. Ziff. 2.3.2).

Die Zusammensetzung der Fischereikommission findet sich hingegen im Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG)²⁹ weshalb es nötig ist, die entsprechende Erlassänderung in die vorliegende Vorlage zu integrieren.

²⁸ BSG 152.01

²⁹ BSG 923.11

3.2.5 Finanzhilfen an interjurassische Dachorganisationen in den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit

Es geht darum, die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit die «Fédération interjurassienne de coopération et de développement (FICD)» nach dem Muster der im SStG bestehenden Regelung für lokale und regionale Veranstalter von Radioprogrammen unterstützt werden kann.

Die FICD vereint alle Organisationen, die in den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit tätig und im Kanton Jura, im Berner Jura und in Biel stationiert sind. Ihre Rolle besteht darin, kleinere lokale Vereinigungen, die vorwiegend durch Freiwillige geführt werden, in finanzieller, administrativer und technischer Hinsicht zu unterstützen. Dieser Dachverband von Bedeutung ist eine welsche Besonderheit und entlastet den Kanton bzw. den BJR, der die für die Prüfung der Beitragsgesuche nötige administrative Arbeit erledigt. Die Projekte der von der FICD unterstützten Vereinigungen werden durch den Lotteriefonds finanziert.

Die FICD erhält Staatbeiträge seitens des Kantons Jura.

3.3 Umsetzung des Postulats Gerber (P-015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat»

Die Zahl der Sitze im BJR (24) bleibt unverändert.

Die drei Wahlkreise für die Wahl der 24 Mitglieder des BJR, die den Amtsbezirken Courtelary, Moutier und Neuenstadt entsprechen, werden durch einen einzigen Wahlkreis ersetzt, der der Verwaltungsregion Berner Jura entspricht, wie dies bereits für die Wahl der bernjurassischen Grossratsmitglieder der Fall ist.

Auf die Vorabzuteilung von drei Sitzen für den Wahlkreis Neuenstadt (Minderheitenschutz) wird verzichtet.

Im SStG wird die folgende aktuelle Praxis präzisiert: Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind und deren Gemeinde in der Verwaltungsregion Berner liegt, können die Mitglieder des BJR wählen und sich als BJR-Mitglied wählen lassen.

3.4 Ablösung der KGP durch den Verein Jura bernois.Bienne

Der Titel von Kapitel 10, der auf die KGP verweist, wird angepasst.

Artikel 59 wird neu formuliert, um nicht mehr festzulegen, in welcher rechtlichen Form sich die Gemeinden des Berner Juras, Biel und Leubringen zusammenschliessen können.

Artikel 60 bis 62a werden aufgehoben, da sie mit der Schaffung des Vereins Jura bernois.Bienne, der eine privatrechtliche juristische Person ist, hinfällig sind.

3.5 Einführung des elektronischen kantonalen Amtsblatts

Mehrere Gesetzesbestimmungen sowie zwei Dekretsartikel nennen das AB und das FOJB namentlich, andere verwenden die Bezeichnung «Amtsblätter». Es ist angezeigt, in allen Erlassbestimmungen die Bezeichnung «Amtsblatt» im Singular einzuführen und sämtliche Verweise auf die gedruckte Ausgabe der Amtsblätter zu streichen.

3.6 Anpassung der Benennungen der Erziehungsdirektion und der Polizei- und Militärdirektion im Zuge der Neuorganisation der Direktionen

Gemäss dem neuen Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD)³⁰, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, heissen die bisherige Erziehungsdirek-

³⁰ BSG 152.010

tion neu Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und die bisherige Polizei- und Militärdirektion neu Sicherheitsdirektion (SID). Die Benennungen dieser beiden Direktionen werden in den SStG-Artikeln geändert, in denen sie erwähnt werden.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

4.1 Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)

Titel des Gesetzes

Der Titel des Gesetzes muss geändert werden, da er die Bezeichnung «zweisprachiger Amtsbezirk Biel» enthält. Dieser Begriff wurde mit der Verfassungsrevision von 2006 aus der übrigen kantonalen Gesetzgebung gestrichen (vgl. Ziff. 2.2.1).

Das Gesetz heisst künftig «Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG)».

Kurztitel und Abkürzung des Gesetzes bleiben gleich.

Das SStG wird in folgenden Gesetzen genannt, die Gegenstand indirekter Änderungen sind:

- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)³¹: Artikel 56 Absatz 3
- Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG)³²: Artikel 42 Absatz 3

Verwendung der Abkürzungen BJR und RFB in der kantonalen Gesetzgebung

Es wurde festgestellt, dass in der deutschen Fassung der SStV³³ anstelle der vollen Namen der beiden Räte durchgängig die wesentlich gebräuchlicheren Abkürzungen «BJR» und «RFB» (frz. «CJB» und «CAF») verwendet werden. Bei der Erarbeitung der französischen Fassung der RFB VV wurde weiter festgestellt, dass die systematische Verwendung der französischen Abkürzung «CAF» die im Zusammenhang mit der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises erforderlichen Änderungen vereinfacht hätten. Aus all diesen Gründen wurde beschlossen, diese Inkonsistenz zwischen den deutschen und französischen Fassungen der SStV zu beheben. So wurden im Rahmen der SStV-Änderung vom 23. Mai 2018 in der französischen Fassung die Abkürzungen «CJB» und «CAF» eingeführt.

Die vorliegende Gesetzesänderung wird somit genutzt, auch im SStG die Namen der beiden Räte durch die Abkürzungen «BJR» und «RFB» bzw. «CJB» und «CAF» zu ersetzen.

Die zahlreichen Bestimmungen, die nur gerade von dieser Änderung betroffen sind, werden im Folgenden nicht kommentiert.

Name des RFB

Mit der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises hat sich der Name des «Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB)» leicht geändert und wurde zum «Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne», um dem neuen Perimeter Rechnung zu tragen. Der Begriff des inzwischen hinfälligen Amtsbezirks entfällt.

Die im Vergleich zum vollständigen Namen wesentlich gebräuchlichere Abkürzung «RFB» wird unverändert beibehalten.

Ersatz des früheren Amtsbezirks Biel

Seit der Verfassungsrevision von 2006 ist der Begriff des Amtsbezirks Biel im Prinzip nicht mehr gebräuchlich. Er wird in mehreren Bestimmungen durch den Begriff «Verwaltungskreis Biel/Bienne» ersetzt.

³¹ BSG 141.1

³² BSG 935.52

³³ BSG 102.111

Die Bestimmungen, die nur gerade von dieser Änderung betroffen sind, werden im Folgenden nicht kommentiert.

Anpassung der Benennungen von Erziehungsdirektion und Polizei- und Militärdirektion

In Artikel 15, 16, 18, 23, 24, 45 und 48 SStG wird «Erziehungsdirektion» durch «Bildungs- und Kulturdirektion» ersetzt. In Artikel 19 und 20 SStG wird «Polizei- und Militärdirektion» durch «Sicherheitsdirektion» ersetzt.

Diese Änderungen werden im folgenden artikelweisen Kommentar nicht erwähnt.

Weitere redaktionelle Anpassungen

Die Titel von Artikel 4, 5, 10, 25 und 40 sowie von Artikel 32 (nur auf Deutsch) wurden ausserdem nur redaktionell angepasst.

Artikeltitel von Artikel 4

Die Änderungen in Artikel 4 SStG betreffen die Umsetzung des Postulats Gerber (P-015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat».

Der Begriff Wahlkreis steht nunmehr im Singular, und «Mandate, Sitzverteilung» wird im Artikeltitel von Artikel 4 gestrichen.

Artikel 4 Absatz 1

Seit der Verfassungsreform von 2006, die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, existieren die Amtsbezirke faktisch nicht mehr: Sie wurden durch die Verwaltungskreise abgelöst.

Seit der Verabschiedung des SStG wurde der Berner Jura nicht nur zu einer Verwaltungsregion und zu einem Verwaltungskreis, sondern auch zu einem politischen Gebilde.

Die BJR-Wahlen finden gleichzeitig mit den Grossratswahlen statt, bei denen der Wahlkreis für den Berner Jura dem Verwaltungskreis und der Verwaltungsregion Berner Jura entspricht. Die Wahl der Mitglieder des BJR wird ausserdem nach denselben Grundsätzen durchgeführt wie die Wahl der bernjurassischen Mitglieder des Grossen Rates. Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt, dass der Verwaltungskreis Berner Jura gleichzeitig auch Wahlkreis für die BJR-Wahlen ist. Damit werden die BJR-Wahlen für die Wahlberechtigten des Berner Juras auch nachvollziehbarer und verständlicher.

Mit der Schaffung eines einheitlichen Wahlkreises wird ausserdem erreicht, dass das Wahlsystem des BJR mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf die natürlichen Quoren übereinstimmt.

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung in Bezug auf die Gewährleistung der politischen Rechte gemäss Artikel 34 BV lassen sich im Proporzwahlverfahren Wahlkreise mit einem natürlichen Quorum von über 10 Prozent nicht rechtfertigen.³⁴

«Bestandteil von Art. 34 BV bildet die Wahlrechtsgleichheit, welche sich in drei Teilgehalte unterteilen lässt. Die Zählwertgleichheit bedeutet, dass alle Stimmen formell gleich behandelt werden. Alle Wähler desselben Wahlkreises verfügen über die gleiche Anzahl von Stimmen, haben die gleichen Möglichkeiten zur Stimmabgabe und alle gültig abgegebenen Stimmen werden bei der Auszählung gleich berücksichtigt. Differenzierungen des Stimmgewichts sind unzulässig.

Die Stimmkraft- oder Stimmgewichtsgleichheit garantiert jedem Wähler, dass seine Stimme nicht nur gezählt, sondern gleich wie alle anderen Stimmen verwertet wird. Das Verhältnis zwischen der repräsentierten Bevölkerung und der zugeteilten Sitzzahl soll in den einzelnen Wahlkreisen möglichst gleich sein. Die Zuweisung der Sitze an die Wahlkreise darf sich nur an der Bevölkerungsgrösse messen.

Die Erfolgswertgleichheit soll schliesslich sicherstellen, dass allen Stimmen derselbe Erfolg zukommt, d. h. dass sie materiell und in gleicher Weise zum Wahlergebnis beitragen und bei der Mandatsverteilung berücksichtigt werden.

³⁴ Zuletzt in BGE 143 I 92

Dem Grundsatz der Zählwertgleichheit kommt absoluter Charakter zu. Dagegen lässt die bundesgerichtliche Rechtsprechung bis zu einem gewissen Grad sachlich gerechtfertigte Einschränkungen der Stimmkrafts- und der Erfolgswertgleichheit zu. Wegen des hohen Stellenwertes der betroffenen politischen Rechte sind solche Einschränkungen allerdings nur mit Zurückhaltung anzuerkennen.»³⁵

Mit seinen drei garantierten Sitzen (Vorabzuteilung) erreicht der Wahlkreis Neuenstadt ein natürliches Quorum von 25 Prozent. Dieses Quorum übersteigt den vom Bundesgericht festgelegten Richtwert von 10 Prozent bei weitem und kann auch unter dem Argument der «*sachlich gerechtfertigten Einschränkungen*» nicht toleriert werden.

Der Berner Jura profitiert zudem von zwölf garantierten Sitzen im Grossen Rat. Bei den Grossratswahlen gibt es für den Berner Jura seit 2006 einen einzigen Wahlkreis. Die Erfahrung zeigt, dass Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Amtsbezirk Neuenstadt sehr wohl in den Grossen Rat gewählt werden, obwohl es bei Grossratswahlen für diesen Amtsbezirk keinen Minderheitenschutz gibt und nur halb so viele Sitze wie für den BJR zu besetzen sind.

Sollte Moutier den Kanton Bern verlassen, wäre der Wahlkreis Neuenstadt aufgrund dieser Vorabzuteilung benachteiligt, da er gemäss Bevölkerungsstatistik vom 31. Dezember 2015 dann Anspruch auf vier Sitze hätte.³⁶

Durch die Einführung eines einheitlichen Wahlkreises für die BJR-Wahlen wird ausserdem eine Änderung von Artikel 94 PRG nötig.

Artikel 4 Absatz 2

Auf die Streichung der Vorabzuteilung, die dem Amtsbezirk Neuenstadt drei Sitze garantiert, kann verzichtet werden, da sie sich aus der Aufhebung der drei Wahlkreise ergibt. Absatz 2 wird somit aufgehoben.

Artikel 5

Die Änderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Postulats Gerber (P-015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat» bedürfen einer diesbezüglichen Präzisierung im SStG: Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind und deren Stimmgemeinde gemäss Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG)³⁷ in der Verwaltungsregion Berner Jura liegt, können die Mitglieder des BJR wählen und sich als BJR-Mitglied wählen lassen. Die fehlende Präzisierung im geltenden Recht betrifft die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die in dieser Bestimmung nicht erwähnt sind, sowie den Verweis auf die Stimmgemeinde dieser Personen, der ebenfalls fehlt. Das geltende Recht spricht nur vom Wohnort in den Amtsbezirken des Berner Juras, während es sich für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nur um die Stimmgemeinde handeln kann, die im Verwaltungskreis Berner Jura liegen muss.

Bereits enthalten war diese Präzisierung in Artikel 58a Absatz 2 SStG, der im Hinblick auf die Durchführung der regionalen Volksabstimmung vom 24. November 2013 über die politische Zukunft des Berner Juras eingeführt worden war und der «*mit der Veröffentlichung des endgültigen Ergebnisses der regionalen Volksabstimmung ausser Kraft*» trat.³⁸

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Wahlvoraussetzungen und das Wahlverfahren für die Mitglieder des RFB völlig unterschiedlich sind (Art. 34 und 35 SStG). Die Frage der Wählbarkeit von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern stellt sich für den RFB nicht.

Im Übrigen wird Artikel 5 redaktionell überarbeitet.

³⁵ BGE 143 I 92, Erw. 3.4

³⁶ Für die Wahlen vom 25. März 2018 erfolgte die Zuteilung der Mandate auf die Wahlkreise auf der Grundlage dieser Statistik. Der Wahlkreis Moutier (ohne Moutier) hätte Anspruch auf acht Sitze, der Wahlkreis Courtelary auf zwölf Sitze.

³⁷ SR 195.1

³⁸ Änderung vom 28. Januar 2013, BAG 13-046, Ziffer II. 2

Artikel 6 Absatz 1

Die geltende Regelung wurde nur bei der ersten konstituierenden Sitzung des BJR im Jahr 2006 angewandt. Seither wird die konstituierende Sitzung des BJR in der Praxis durch das Generalsekretariat des BJR und nicht durch die Staatskanzlei einberufen.

Artikel 11 Absatz 3

«Ausschuss» wird durch die im BJR geläufige «Kommission» ersetzt.

In der deutschen Fassung muss zudem der Wortlaut dieses Absatzes berichtigt werden. Im Zusammenhang mit der Einführung des heutigen Redaktions- und Publikationssystems für die kantonale Gesetzgebung kam es nämlich bei der Datenmigration der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG) zu einem Fehler.

Artikel 13 Absatz 1

Die parlamentarische Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) wird in die Adressatenliste des BJR-Jahresberichts aufgenommen. Sie erhält den Bericht zur Kenntnisnahme. Der BJR will, dass die parlamentarische Kommission, die sich mit den Aussenbeziehungen des Kantons befasst, über seine Tätigkeiten in diesem Bereich informiert ist.

Tatsächlich hat die interkantonale Dimension der Angelegenheiten, die den Berner Jura betreffen, seit der Gründung des BJR stark zugenommen. Die Neudefinierung seiner Rolle in Bezug auf die Aussenbeziehungen im Jurabogen gehört zu den Schwerpunkten der Weiterentwicklung des Sonderstatuts.

Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 2

In Artikel 15 Absatz 2 wird das Adjektiv «allfällig» gestrichen, da der BJR in der Praxis immer einen Antrag stellt, damit die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) über die Analyse verfügt, die er vor Ort durchgeführt hat. Ausserdem wird der erste Satz berichtigt: Bei der indirekten Änderung des SStG durch das kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG)³⁹ wurde der Wortlaut dieser Bestimmung aus Versehen geändert, während der neue Absatz 3 nur mit einem Vorbehalt versehen werden sollte. Artikel 15 Absatz 2 erster Satz und Artikel 19 Absatz 2 sind materiell identisch. Die Gelegenheit wird genutzt, um diese beiden Bestimmungen klarer zu formulieren.

In Artikel 19 Absatz 2 wird aus denselben Gründen gegenüber der Sicherheitsdirektion (SID) auf die Kann-Formulierung verzichtet.

Unterabschnitt 3.5.2 und Artikel 19 Absätze 1 und 1b

Bei den dem Lotterie- und dem Sportfonds entnommenen Beiträgen handelt es sich nicht um ordentliche Finanzmittel des Kantons. Sie unterstehen nicht dem Staatsbeitragsgesetz (StBG)⁴⁰ vom 19. September 1992, weshalb das Bestimmungswort «Staats-» von «Staatsbeiträge» im Titel dieses Unterabschnitts sowie in Artikel 19 gestrichen wird.

Nach dem Muster von Artikel 22 SStG schreibt der neue Absatz 1b vor, dass der BJR ein sportpolitisches Konzept für den Berner Jura erarbeitet. Dieses Konzept muss den Eigenarten des Sportbereichs im Berner Jura Rechnung tragen (Einzugsgebiet, interkantonaler Charakter der Sportvereine; vgl. Kommentar zu Art. 21a) und die Subventionsentscheide des BJR in diesem Bereich begründen.

Das neue kantonale Geldspielgesetz (KGSG), das am 10. Juni 2020 vom Grossen Rat verabschiedet wurde und Anfang 2021 das Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG)⁴¹ ablösen wird, schreibt in Artikel 33 vor, dass Personen, die um Beiträge ersuchen, die aus Lotteriegewinnen finanziert werden, «möglichst rechtsgleich zu behandeln sind». Diese Bestimmung ergibt sich direkt aus dem Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS⁴²; Art. 127 Abs. 3). Sie gilt nicht absolut, da Artikel 33 KGSG präzisiert, dass dies «möglichst» sichergestellt sein muss. Diese Bestimmung überlässt der Entscheidungsbehörde somit einen Ermessensspielraum, der es ihr ermöglicht, den Umständen des

³⁹ BSG 423.11

⁴⁰ BSG 641.1

⁴¹ BSG 935.52. Geschäfts-Nr. 2016.POM.102

⁴² SR 935.51

jeweiligen Beitragsgesuchs Rechnung zu tragen. Gemäss den Erläuterungen im regierungsrätlichen Vortrag vom 6. November 2019 zum KGSG⁴³ zielt dieser Grundsatz darauf ab zu verhindern, dass bei der Beitragsgewährung beispielsweise einzelne Sportarten besser oder schlechter gestellt werden, solange sie die Grundvoraussetzungen erfüllen. Er schliesst demzufolge nicht aus, dass innerhalb ein und derselben Sportart unterschiedliche Situationen berücksichtigt werden, wie zum Beispiel die Region, in der ein Sportanlass stattfindet, ihre Reichweite, ihre Ausstrahlung oder die Qualität der Teilnehmenden. Die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bedingt im Gegenteil, dass bei den zu behandelnden Fällen den unterschiedlichen Umständen Rechnung getragen wird. Indem das SStG die Erarbeitung eines sportpolitischen Konzepts vorschreibt, zwingt es den BJR, einen Rahmen festzulegen, der seinen Spielraum bei der Gewährung von Beiträgen aus dem Sportfonds eingrenzt. Andererseits ermöglicht es dem BJR, das Sonderstatut umzusetzen, d. h. von den Vorgaben der SID abzuweichen, sofern dies aufgrund der Eigenheiten des Berner Juras bezüglich seiner Identität, seiner Sprache und seiner Kultur gerechtfertigt ist. Es hat selbstverständlich den geltenden Rechtsrahmen einzuhalten, namentlich die neue kantonale Geldspielgesetzgebung, weshalb die Zusammenarbeit mit der Abteilung Fonds und Bewilligungen der Sicherheitsdirektion unabdingbar ist.

Unterabschnitt 3.5.2a

Der BJR hat darum ersucht, dass die Lotterierträge für den Berner Jura anders auf die Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds aufgeteilt werden als im übrigen Kanton. Er begründete dies damit, dass der Berner Jura im Vergleich zum übrigen Kanton andere Bedürfnisse habe, namentlich in Bezug auf die Kulturförderung. Der Regierungsrat erachtet dieses Ersuchen des BJR für berechtigt. Die für diese Änderung nötigen Bestimmungen werden in einem neuen Unterabschnitt 3.5.2a mit den Artikeln 21a bis 21c eingefügt.

Das KGSG hat eine indirekte Änderung des SStG zur Folge: In Artikel 20 SStG wird ein Absatz 1a hinzugefügt, um dem BJR die Befugnis zu erteilen, jährlich und nach seinem Ermessen über die Höhe der Zuweisungen in den Lotterie- und in den Sportfonds zu entscheiden. Diese Bestimmung geht über den Wunsch des BJR hinaus, da sie es ihm erlaubt, nach Anhörung der SID die Aufteilung der ihm zugewiesenen Gelder selbst vorzunehmen. Ursprünglich hatte der BJR nur verlangt, dem Regierungsrat eine im Vergleich zum übrigen Kanton andere Zuweisung *beantragen* zu können. Auf der anderen Seite bleibt Absatz 1a unter den Erwartungen des BJR, da er den Kulturförderungsfonds, bei dessen Speisung er ebenfalls über einen Spielraum verfügen möchte, nicht erwähnt.

Die neuen Artikel 21a bis 21c tragen der Speisung des Kulturförderungsfonds Rechnung, was in dem in Artikel 20 SStG hinzugefügten Absatz 1a nicht der Fall ist. Die im KGSG vorgesehene Regelung ist damit hinfällig, d. h. Artikel 20 Absatz 1a SStG muss nach dem Inkrafttreten des KGSG aufgehoben werden.

Artikel 21a

Das KGSG schreibt wie das heutige Lotteriegesetz vor, dass die Speisung von Sportfonds und Kulturförderungsfonds auf 35 bzw. 20 Prozent der jährlich dem Kanton zufließenden Nettoerträgen aus Lotterien begrenzt ist (Art. 41 Abs. 1 und 2 KGSG).

Die Obergrenze von 20 Prozent der Nettoerträge aus Lotterien für die Speisung des Kulturförderungsfonds bewirkt, dass die dem BJR dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen in der Praxis oft nicht ausreichen, um alle Subventionen auszurichten, die der BJR gewähren könnte, während der ihm im Lotteriefonds und im Sportfonds zugeteilte Anteil im Vergleich zu den eingereichten Projekten oft zu gross ist. Im Berner Jura gibt es in der Tat weniger Sportanlagen, die bezüglich Bau und Unterhalt kostspielig sind, und das Vereinsgefüge weist im Vergleich zum übrigen Kanton im Bereich des Sports andere Eigenschaften auf. Aufgrund der Fläche und der sprachlichen Unterschiede des Berner Juras gegenüber dem übrigen Kanton sind die Sportvereine meist interkantonal ausgerichtet, da der Berner Jura für eigene Sportvereine nicht über das erforderliche Einzugsgebiet verfügt. Seit vielen Jahren besteht daher eine Zusammenarbeit mit französischsprachigen Kantonen, insbesondere mit den Kantonen Jura und Neuenburg. Jedes Jahr richtet der BJR in Zusammenarbeit mit dem Sportamt des Kantons Jura Beiträge an ein Dutzend interkantonale Sportvereine in verschiedenen Bereichen aus: Radsport, Volleyball, asiatische Kampfsportarten, Pétanque, Tennis und Tischtennis, Reitsport, Eiskunstlauf und Ski (alpin und Langlauf). Die Entnahmen des BJR aus den Lotterie- und Sportfonds fallen somit tiefer aus, was in diesen Fonds zu einer Anhäufung von Reserven geführt hat, wobei seit einigen Jahren vor allem im Lotteriefonds eine regelmässige Zunahme zu verzeichnen ist.

⁴³ Beilagen zur Frühlingssession 2020 des Grossen Rates, Jahrgang 2020, Heft 1, S. 1563

Artikel 21a betrifft nur die finanziellen Mittel, die gemäss Artikel 40 Absatz 2 KGSG jährlich in den Lotteriefonds fliessen und die gemäss Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 41 KGSG danach vom Lotteriefonds dem Sportfonds und dem Kulturförderungsfonds zugeteilt werden. Weitere finanzielle Mittel, wie jene aus den Budgetmitteln der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b KKFG sind vom Geltungskreis von Artikel 21a SStG ausgeschlossen. Diese Bestimmung bezieht sich deshalb auf Artikel 40 Absatz 2 und 3 KGSG. Sie präzisiert ebenfalls, dass ein Geldtransfer zwischen Fonds nur einmal pro Jahr getätigt werden kann; mehrere Transfers im Verlaufe eines Jahres sind somit ausgeschlossen.

Artikel 21a zielt in erster Linie darauf ab zu ermöglichen, dass Beträge vom Sport- oder vom Lotteriefonds in den Kulturförderungsfonds transferiert werden können. Der Wortlaut dieser Bestimmung ermöglicht auch einen Geldtransfer vom Sportfonds in den Lotteriefonds oder vom Kulturförderungsfonds in einen der beiden anderen Fonds, zum Beispiel in den Sportfonds, wobei es in der Praxis kaum zu einer solchen Situation kommen dürfte.

Artikel 21b

Transfers von einem Fonds zum anderen müssen von den Subventionsbedürfnissen des Berner Juras geleitet sein. Aufgrund seiner Erfahrung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen ist der BJR bis zu einem gewissen Grad in der Lage, die Subventionsbedürfnisse für das entsprechende Jahr abzuschätzen. *Absatz 1* verhindert, dass es zu systematischen Transfers kommt. *Absatz 2* verhindert, dass ein Fonds zugunsten eines anderen Fonds seiner Mittel beraubt wird. Es ist in der Tat dafür zu sorgen, dass es in Bezug auf die jährlich verfügbaren Mittel in diesen Fonds nicht zu einem zu grossen Ungleichgewicht kommt.

Absatz 3: Der BJR ist gemäss Artikel 21a grundsätzlich zuständig für den Entscheid über den Mitteltransfer von einem Fonds zum anderen. Um die Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 sicherzustellen, wird der BJR verpflichtet, seine Entscheide über den Mitteltransfer nach Konsultation der SID und der BKD dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die vorgängige Konsultation der SID übernimmt einerseits die Bestimmung von Artikel 20 Absatz 1a, der durch das KGSG ins SStG eingefügt wurde; Artikel 20 Absatz 1a wird aufgehoben, da er in der vorliegenden Vorlage durch Artikel 21a ersetzt wird. Auf der anderen Seite rechtfertigt sich die Konsultation der BKD dadurch, dass einer der drei betroffenen Fonds – der Kulturförderungsfonds – in ihre Zuständigkeit fällt. Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist insofern formell, als sie nur dann verweigert werden sollte, wenn der Entscheid des BJR die Regeln gemäss Absatz 1 und 2 verletzt.

Artikel 21c

Diese Bestimmung erlaubt es, von den in Artikel 41 Absatz 1 und 2 KGSG verankerten Speisungsgrenzen abzuweichen. Damit kann insbesondere verhindert werden, dass – aufgrund eines vom BJR beschlossenen Ressourcentransfers vom Sportfonds oder vom Lotteriefonds in den Kulturförderungsfonds – die Gesamtzuweisung zu diesen Fonds als Überschreitung des von Artikel 41 Absatz 2 KGSG geforderten Grenzwerts von 20 Prozent erachtet wird.

Die beantragte Änderung ist kostenneutral, denn der Gesamtbetrag der dem Berner Jura vorbehaltenen Lotterieerträge bleibt insgesamt gleich. Er kann lediglich anders auf die drei Fonds verteilt werden.

Artikel 26

Der Espace Mittelland – eine Vereinigung, die 1994 von den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Neuenburg, Jura, Waadt und Wallis gegründet worden war – wurde 2012 aufgelöst. Die Bestimmung von Buchstabe g ist somit gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Artikel 27 Absatz 1 und 2 (neu), Artikel 29 sowie Artikeltitle von Artikel 29

Der Kanton Neuenburg ist am meisten von der direkten Partnerschaft des BJR mit den Nachbarkantonen und Nachbarregionen des Kantons Bern im Jurabogen betroffen. Mit der Ergänzung des Wortlauts von Artikel 27 Absatz 1 soll die Betonung auf die Kantone und Regionen des Jurabogens gelegt werden, was der vierten Achse des Status-quo-plus-Projekts gemäss der Interjurassischen Versammlung (IJV) (institutionelle Perspektiven auf Ebene des Jurabogens [Berner Jura, Jura und Neuenburg]) entspricht.

Angesichts der Entwicklungen der vergangenen Jahre (Hochschulen, Hauptstadtregion Schweiz, Bundesgesetz über Radio und Fernsehen, Autobahnen usw.) und für viele interkantonale Fragen ist der BEJUNE-Raum relevanter als das interjurassische Gebiet.

Die Zusammenarbeit zwischen dem BJR und dem Dienst für Aussenbeziehungen (DAB) der Staatskanzlei wurde faktisch verstärkt und funktioniert bestens. Nun geht es darum, diese Praxis im Gesetz zu verankern, indem Artikel 27 um einen neuen Absatz 2 ergänzt wird.

Eine systematische Information des RFB über die Tätigkeiten des BJR im Bereich seiner direkten Partnerschaft mit den Nachbarregionen und Nachbarkantonen im Jurabogen sowie eine Vorabkonsultation des RFB, wenn die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne ebenfalls betroffen ist oder der RFB darum ersucht, werden in Artikel 29 eingefügt.

Titel 3.5.8 (neu), Artikel 33a (neu)

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der BJR leichter mit seinen Nachbarn verhandeln kann, wenn er über Entscheidungsbefugnisse oder zumindest über ein Globalbudget für den Berner Jura verfügt.

Absatz 1: Diese Bestimmung schafft eine potestative Rechtsgrundlage («Kann-Vorschrift»), damit bei Geschäften im Zusammenhang mit der eigentlichen Identität des Berner Juras sowie bei interjurassischen, grenzüberschreitenden oder BEJUNE-Geschäften die Kompetenzen zur Erfüllung einer kantonalen Aufgabe mit den entsprechenden Finanzmitteln (Finanzrahmen) von einer Direktion oder von der Staatskanzlei zum BJR übertragen werden können.

Die Zuweisung der Kompetenz zur Erfüllung einer kantonalen Aufgabe mit Finanzrahmen ist somit begrenzt

- auf Aufgaben, die das Sonderstatut betreffen, d. h. auf Dossiers im Zusammenhang mit der Identität des Berner Juras sowie auf grenzüberschreitende oder BEJUNE-Geschäfte
- auf Kompetenzen, die gemäss geltenden Verordnungsbestimmungen bei den Direktionen oder der Staatskanzlei liegen

Eine Kompetenzzuweisung kommt daher nur in begrenzten und klar identifizierbaren Bereichen in Betracht, in denen der BJR an Stelle der betreffenden Direktion oder der Staatskanzlei handeln kann. Dies setzt voraus, dass die betreffende Direktion oder die Staatskanzlei mit einer solchen Kompetenzzuweisung einverstanden ist.

Als Beispiel für eine solche Delegation können zwei Fälle genannt werden: die/der interjurassische Jugendbeauftragte sowie die Jugendkommission (die im Zuge des Entlastungspakets 2018, das der Grosse Rat in der Dezembersession 2017 beraten hat, aufgelöst wurde).

Das Verfahren zur Zuweisung einer Aufgabe wird mit einem schriftlichen und begründeten Gesuch des BJR an den Regierungsrat eröffnet.

Absatz 2: Die vorgängige Konsultation der betreffenden Direktion oder der Staatskanzlei erlaubt eine effiziente Behandlung des BJR-Gesuchs auf angemessener Verwaltungsebene. Das Vorhaben des BJR kann so frühzeitig mit den entsprechenden Fachstellen geprüft und besprochen werden, was eine gute Vorbereitung des Gesuchs gewährleistet, das anschliessend dem Regierungsrat vorzulegen ist.

Absatz 3: Für Fälle, in denen die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne betroffen ist, ist vor Einreichen dieses Ersuchens eine Konsultation des RFB vorgesehen.

Artikel 33b (neu)

Absatz 1: Stimmt der Regierungsrat der Kompetenzzuweisung zu, regelt er auf dem Verordnungsweg

- die Einzelheiten der Zuweisung, wie Umfang der zugewiesenen Aufgabe, allfällige Bedingungen in Bezug auf die Erfüllung der Aufgabe, die Modalitäten der Zusammenarbeit mit der Direktion oder der Staatskanzlei
- die dem BJR zur Verfügung gestellten Mittel, um die übertragene Aufgabe zu erfüllen (Finanzrahmen)

Absatz 2: Wenn die dem BJR zugewiesene Aufgabe auch die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne betrifft, hat der BJR deren Interessen Rechnung zu tragen und den RFB angemessen in diese Aufgabe einzubinden. Die Modalitäten dieser Einbindung werden vom Regierungsrat in der Verordnung gemäss Absatz 1 festgelegt. Es geht dabei weder um eine Aufteilung des Aufgabenvollzugs zwischen BJR und RFB noch um einen gemeinsamen Vollzug durch die beiden Institutionen. Vielmehr sollen die Partnerstellung des RFB gegenüber dem BJR gefestigt und Vollzugsverfahren etabliert werden, die dieser Situation Rechnung tragen. Da der BJR und der RFB es gewohnt sind, bei zahlreichen Dossiers zusammenzuarbeiten, stellt die Einbindung des RFB im Sinne dieser Bestimmung keine Schwierigkeit dar. Die im

gemeinsamen Reglement des Bernjurassischen Rats und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (R BJR-RFB) ⁴⁴ vorgesehenen Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den beiden Räten bleiben weiterhin anwendbar und können je nach Verordnung bei Bedarf angepasst werden.

Absatz 3: Beim Entscheid, ob dem BJR eine Aufgabe zugewiesen werden soll, verfügt der Regierungsrat natürlich über einen grossen Ermessensspielraum. Kommt er zur Ansicht, dass eine Kompetenzzuweisung aus welchen Gründen auch immer nicht gerechtfertigt oder nicht zweckmässig ist, hat er die Möglichkeit, die Einbindung des BJR in die Erfüllung der betreffenden Aufgabe auf dem Verordnungsweg zu stärken.

Artikel 34 Absatz 1, 2 und 3 (neu)

Heute legt das SStG die Zahl und die Herkunft der RFB-Mitglieder fest und weist den zweisprachigen Einwohnergemeinden Biel und Leubringen eine bestimmte Anzahl Sitze zu. In seiner neuen Zusammensetzung umfasst der RFB Mitglieder aus den Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne.

Die sprachliche Zusammensetzung des RFB ist im Gesetz nicht genau definiert (Art. 34 Abs. 2). Es ist aber klar, dass er sich nicht aus einer französischsprachigen Minderheit zusammensetzen sollte, da sein Auftrag darin besteht, die besonderen Befugnisse auszuüben, die der welschen Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne übertragen werden. Es ist aber wichtig, den Gemeinden in Bezug auf diese Frage den grösstmöglichen Handlungsspielraum zu lassen.

Die Mehrheit der Mitglieder stammt aus den zweisprachigen Gemeinden Biel und Leubringen. Somit sind 13 Sitze diesen beiden Gemeinden vorbehalten.

Den 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne stehen somit fünf Sitze zur Verfügung. Sollte es weniger als fünf Kandidaturen für dieses fünf Sitze geben, können die nicht besetzten Sitze nachträglich nicht den Gemeinden Biel und Leubringen zugeteilt werden. In diesem Fall hätte der RFB (für die Dauer der Legislatur) weniger Mitglieder als die im Gesetz vorgesehene Maximalzahl. Zieht ein Mitglied nach seiner Wahl innerhalb des Verwaltungskreises Biel/Bienne um, hat dies keinen Einfluss auf seine Mitgliedschaft im RFB.

Die Vertretung der deutschsprachigen Gemeinden muss ausgewogen sein. Die Gewählten müssen aus mindestens drei verschiedenen Gemeinden stammen, womit keine der Gemeinden mehr als drei der fünf Sitze innehaben kann. Mit dieser Vorschrift wird verhindert, dass alle fünf Sitze auf eine Gemeinde fallen. Jede Gemeinde hat aber die Möglichkeit, bei hinreichenden Kandidaturen zwei oder drei Mitglieder in den RFB zu wählen.

Artikel 35 Absatz 1, 3 und 4 (neu)

In Absatz 1 wird neu der amtliche Gemeindename «Biel/Bienne» verwendet.

Der Wahlmodus für die RFB-Mitglieder aus Biel und Leubringen bleibt unverändert.

Die Mitglieder aus den 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne müssen von ein und derselben Behörde, nach demselben Wahlmodus und nach denselben Wählbarkeitsvorschriften gewählt werden.

Der Verein *seeland.biel/bienne* wird mit der Organisation und Durchführung der Wahlen betraut. Dieser Verein ist eine privatrechtliche juristische Person, die u. a. einen grossen Teil der Gemeinden der Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland umfasst und die durch ihre Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten vertreten sind. Er nimmt öffentliche Aufgaben wahr, namentlich jene, die im restlichen Kanton den Regionalkonferenzen zugewiesen sind. Er ist in der Region, die keine Regionalkonferenz wünscht, gut verankert und stösst auf grosse Akzeptanz. Die Aufgaben des Vereins sind in Artikel 3 der Statuten⁴⁵ umschrieben: «*seeland.biel/bienne* initiiert, koordiniert, unterstützt oder erfüllt öffentliche Aufgaben, die für das Gebiet der gesamten Region und für einzelne Teilräume von Bedeutung sind».

Der Verein *seeland.biel/bienne* hat die Wahlmodalitäten für die fünf RFB-Mitglieder der 17 deutschsprachigen Gemeinden in Anhang 3.4 seiner Statuten definiert. Diese wurden im Anschluss an die Verabschiedung der RFB VV und im Hinblick auf die RFB-Wahlen 2018 in Zusammenarbeit mit den betreffenden Gemeinden, der Staatskanzlei und dem RFB erarbeitet.

⁴⁴ BSG 102.111.3

⁴⁵ Statuten des Vereins *seeland.biel/bienne* (S. 22), eingesehen am 30. Juli 2020

Der von seeland.biel/bienne konzipierte Prozess und dessen Umsetzung haben bestens funktioniert, weshalb das System, das im Rahmen der RFB VV erarbeitet wurde, beibehalten und ins SStG übertragen wird.

Im Vernehmlassungsverfahren zur RFB VV hat der Verein seeland.biel/bienne die zusätzliche Arbeitslast geltend gemacht, die aufgrund der Vorbereitung des neuen Wahlsystems, der Änderung seiner Statuten sowie der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen auf ihn zukommt. Es wurde daher vereinbart, dass die Staatskanzlei 2018 einen einmaligen Pauschalbetrag für die Installation des Wahlsystems und die Anpassung der Statuten sowie alle vier Jahre eine periodische Pauschale (erstmalig 2018) für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der RFB-Mitglieder aus den 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne bezahlt. Die Staatskanzlei hat 2018 für die Installation des Wahlsystems, die Anpassung der Statuten sowie die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen somit einen Betrag von 6000 Franken an den Verein seeland.biel/bienne überwiesen.

Die Staatskanzlei wird im Hinblick auf die nächsten Wahlen im Jahr 2022 und auf der Grundlage dessen, was 2018 bezahlt wurde, dem Verein seeland.biel/bienne einen schriftlichen Vertragsentwurf vorlegen, in dem die Höhe und die Modalitäten des periodischen Pauschalbetrags an die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der fünf RFB-Mitglieder aus den 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne geregelt werden.

Artikel 37 Absatz 1

Die geltende Vorschrift wurde nur 2006 anlässlich der ersten konstituierenden Sitzung des RFB angewendet. Seither sieht die Praxis so aus, dass das Generalsekretariat des RFB und nicht die Staatskanzlei die konstituierende Sitzung einberuft.

Artikel 42 Absatz 1

Wie der jährliche Tätigkeitsbericht des BJR (Art. 13 Abs. 1) wird neu auch jener des RFB der grossrätlichen Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) unterbreitet, dies, weil der RFB eine staatspolitische Institution ist.

Artikel 42 Absatz 2

Mit der Erweiterung des Wirkungsbereiches des RFB haben nun alle Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne die Möglichkeit, Aufgaben an den RFB zu übertragen CAF (vgl. Art. 47).

Es versteht sich daher von selbst, dass der Tätigkeitsbericht des RFB nicht nur den Gemeinden Biel und Leubringen, die dem RFB schon vor der Erweiterung des Wirkungsbereiches Aufgaben übertragen hatten, sondern auch den deutschsprachigen Gemeinden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Artikel 44

Die deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne werden frei entscheiden können, ob sie den RFB zu einem Organ der politischen Mitwirkung der Französischsprachigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne gegenüber ihren Behörden machen wollen (vgl. Art. 47). Sollte dies der Fall sein, werden sie die Kosten tragen müssen, die auf Grund der politischen Mitwirkung des RFB anfallen.

Demzufolge würden sich nicht nur die Gemeinden Biel und Leubringen, sondern auch die deutschsprachigen Gemeinden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen sollten, an den Betriebskosten des RFB beteiligen.

Artikel 46 Absatz 1

Buchstabe a: Der Verweis auf Artikel 31 wird mit dem Bezug auf Absatz 1 vervollständigt und korrigiert: Anlässlich der indirekten Änderung des SStG vom 23. September 2012 (Änderung des Gemeindegesetzes im Zusammenhang mit Gemeindezusammenschlüssen, BAG 12-083), hätte der Verweis auf Buchstabe f angepasst werden müssen; es handelt sich nun um Buchstabe g.

Buchstabe c: Bei «Staatsbeiträgen» wird das Bestimmungswort «Staats-» gestrichen, da es sich nicht um Staatsbeiträge im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes handelt (vgl. Kommentar zur selben Änderung in Art. 19 Abs. 1). Zudem wird die Reihenfolge, in der die drei Fonds genannt werden, vom Unterabschnitt 3.5.2a übernommen.

Buchstaben d und e: Hinzugefügt wird der Verweis auf Artikel 31 Absatz 1. Der Verweis auf Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe g wird gestrichen (vgl. Kommentar zu Art. 26).

Buchstabe f: Die Staatskanzlei verwaltet die Übertragung der Beiträge, die der Bund gemäss Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG)⁴⁶ an den Kanton Bern ausrichtet.

Der RFB beteiligt sich bereits heute an diesen Arbeiten und legt jedes Jahr mehrere Projekte aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne vor. Es geht nun darum, diese Praxis im SStG zu verankern.

Artikel 47

Mit dieser Änderung wird der Geltungsbereich der Rechtsgrundlage für eine allfällige Institutionalisierung der französischsprachigen Vertretung auf Gemeindeebene, die bis zum 31. Mai 2018 nur für die beiden zweisprachigen Gemeinden Biel und Leubringen galt, auf die 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne erweitert.

Seit dem 1. Juni 2018 können die deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne daher frei entscheiden, ob sie den RFB zu einem Organ der politischen Mitwirkung der Französischsprachigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne gegenüber ihren Behörden machen wollen. Bis heute hat keine dieser Gemeinden ein entsprechendes Gesuch eingereicht.

Titel 5

Die Benennung «Amtsbezirk» wird durch die Benennung «Verwaltungskreis» ersetzt.

Artikel 48

Anlässlich eines Treffens im Jahr 2016 zwischen dem BJR, dem RFB und der SID (der damaligen POM), (bei dem es um den Posten des französischsprachigen Kreiskommandanten ging) hat sich die SID damit einverstanden erklärt, dass in der Sonderstatutgesetzgebung verankert wird, dass das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) im Berner Jura eine Filiale (mit derzeitigem Standort in Neuenstadt)⁴⁷ hat, um diese dezentrale Organisationseinheit im Berner Jura zu verstetigen.

Der BJR hat die Verstetigung der dezentralen Organisationseinheit gewünscht, die sich derzeit in Biel mit der französischsprachigen Wirtschaftsförderung befasst.⁴⁸ Der RFB teilt diesen Wunsch.

Der BJR hat auch den Wunsch geäussert, dass die dezentrale Einheit der Denkmalpflege (derzeit in Tramelan) im SStG verankert werde.⁴⁹ Der RFB unterstützt diesen Wunsch.

Aufgrund der aktuellen Reorganisation der Finanzdirektion in der Steuerverwaltung hat der BJR im Laufe des Vernehmlassungsverfahrens darum ersucht, dass die Präsenz einer französischsprachigen dezentralen Einheit der Steuerverwaltung im Berner Jura im SStG verankert werde. Da der Regierungsrat nicht die Absicht hat, die in Moutier angesiedelte Verwaltungsstelle der Steuerverwaltung zu reduzieren oder gar aufzuheben⁵⁰, kann dem Wunsch des BJR im Rahmen dieser Vorlage entsprochen werden.

Der geltende Artikel 48 erwähnt zwei Bereiche von Verwaltungsaufgaben, für die es dezentrale Organisationseinheiten gibt (die Einheit des Amts für Gemeinden und Raumordnung in Abs. 1 und die Französischsprachige Koordinationskonferenz der BKD in Abs. 2). Anstatt diesen Artikel einfach mit weiteren Aufgabenbereichen zu ergänzen, schlägt der Regierungsrat eine Artikeländerung vor, um die beiden folgenden Hauptelemente der Bestimmung in den Vordergrund zu stellen:

1. sicherstellen, dass die französischsprachige Bevölkerung Verwaltungsleistungen auf Französisch in Anspruch nehmen kann,
2. und zwar über Verwaltungsstellen, die sich in der Nähe der Bevölkerung befinden, an die sie sich richten.

⁴⁶ SR 441.1

⁴⁷ Vgl. das von der POM verfasste Protokoll vom 1. April 2016

⁴⁸ Schreiben des BJR vom 25 April 2019 an die Staatskanzlei

⁴⁹ Vgl. Fussnote 41

⁵⁰ Vgl. Antwort auf die Motion Tobler 215-2019 (Moutier, SVP)

In diesem Artikel ist eine nicht erschöpfende Liste verankert, auf der die Tätigkeitsbereiche, einschliesslich der oben erwähnten, aufgeführt sind, die von diesen Organisationseinheiten abgedeckt sein müssen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, um auch in anderen Tätigkeitsbereichen dezentrale französischsprachige Organisationseinheiten einsetzen zu können, wie dies im geltenden Absatz 3 vorgesehen ist.

Dank dieser Änderung ist die Organisationsautonomie des Regierungsrates sichergestellt, wobei für die Bevölkerung des Berner Juras und die französischsprachige Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne vor Ort Dienstleistungen auf Französisch gewährleistet sind. Diese Gesetzesänderung bewirkt für die betroffenen dezentralen Organisationseinheiten keine Änderung der heutigen Situation.

Der Regierungsrat will das Gleichgewicht zwischen den Organisationseinheiten, die im Verwaltungskreis Berner Jura und im Verwaltungskreis Biel/Bienne angesiedelt sind, beibehalten. Es besteht auf keinen Fall die Absicht, alle oder einen Teil der Organisationseinheiten in einem Verwaltungskreis zulasten des anderen Verwaltungskreises zu zentralisieren. Die gewählte Formulierung bietet indessen die notwendige Flexibilität, um den Bürgerinnen und Bürgern in den verschiedenen betroffenen Bereichen effiziente Dienstleistungen anzubieten. So können für Bereiche, die im Gesetz bisher nicht erwähnt wurden, neue Zusicherungen hinzugefügt werden.

Artikel 51

Neu wird der amtliche Gemeindename «Biel/Bienne» verwendet.

Titel 10

Der Verweis auf die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (KGP), die am 1. Januar 2019 durch den Verein «Association Jura bernois.Bienne» ersetzt wurde, wird aus dem Titel von Kapitel 10 gestrichen. Der Name des neuen Vereins wird im Gesetz nicht erwähnt, damit der Verein bei Bedarf seinen Namen ändern kann, ohne dass dadurch eine Gesetzesänderung nötig wird. Derzeit bezieht sich dieses Kapitel auf den neuen Gemeindeverein Jura bernois.Bienne (Jb.B).

Artikel 59

Artikel 59 SStG legt nicht mehr fest, unter welcher Rechtsform sich die Gemeinden des Berner Juras, Biel/Bienne und Leubringen zusammenschliessen können. Die KGP war eine Institution, die durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gegründet worden war. Der Verein Jura bernois.Bienne ist eine privatrechtliche juristische Person. Sollten sich die betreffenden Gemeinden eines Tages für eine Änderung der Rechtsform ihres Vereins entscheiden, würde das SStG dem nicht entgegenstehen.

Absatz 1 legt das Hauptziel eines aus den Gemeinden des Berner Juras, Biel/Bienne und Leubringen bestehenden Vereins im Zusammenhang mit dem Sonderstatut fest. Es findet sich unter den Zielen gemäss Artikel 2 der Statuten des Vereins Jura bernois.Bienne.

Absatz 2 lehnt sich materiell an Artikel 60 Absatz 3 SStG. Die KGP war Sprachrohr der Gemeinden gegenüber dem BJR und dem RFB. Die Position als besonderer Ansprechpartner der beiden Räte muss auch für den neuen Verein gelten. Damit ist die in dieser Bestimmung verlangte Koordination der Aufgaben gemeint. Das neue Recht behält die Rollenverteilung zwischen den drei erwähnten Institutionen bei.

Die im heutigen Absatz 2 enthaltene doppelte Voraussetzung der Mindestzahl Gemeinden aus mindestens zwei verschiedenen Amtsbezirken wird aus folgenden Gründen nicht übernommen: Der Begriff des Amtsbezirks ist überholt, und der Berner Jura bildet seit 2010 eine einzige Verwaltungsregion, die gleichzeitig Verwaltungskreis ist. Was die Mindestanzahl Gemeinden betrifft, so ist diese nicht mehr erforderlich, da die für einen Gemeindeverbund festgelegten Ziele nur dann erreicht werden können, wenn alle Gemeinden oder zumindest eine sehr grosse Mehrheit der bernjurassischen Gemeinden sowie Biel und Leubringen Mitglieder der Organisation sind.

Artikel 60 bis 62a

Der Verein Jura bernois.Bienne ist eine privatrechtliche juristische Person, die ihre Aufgaben, ihre Organisation und ihre Finanzierung in ihren Statuten festlegt. Artikel 60 und 61 sind demzufolge hinfällig. Das gleiche gilt für Artikel 62 und 62a, die aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der KGP gerechtfertigt waren. Alle diese Bestimmungen sind somit aufzuheben.

In Bezug auf die Aufhebung von Artikel 62a ist zu bemerken, dass sie an sich kein Hindernis für eine allfällige Gründung einer regionalen Teilkonferenz durch die Gemeinden des Berner Juras, Biel und Leubringen wäre. Dafür müsste in den Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland aber zuerst eine Regionalkonferenz nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung gebildet werden.

Titel 11.3 (neu) und Artikel 67a bis 67c (neu)

Diese Artikel schaffen die Rechtsgrundlagen, damit interjurassische Dachorganisationen unterstützt werden können, die in den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit tätig sind, wie z. B. die «Fédération interjurassienne de coopération et de développement (FICD)».

Die FICD vereint alle Organisationen, die in den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit tätig und im Kanton Jura, im Berner Jura und in Biel stationiert sind. Ihre Rolle besteht darin, kleinere lokale Vereinigungen, die vorwiegend durch Freiwillige geführt werden, in finanzieller, administrativer und technischer Hinsicht zu unterstützen.

Dieser Dachverband von Bedeutung ist eine welsche Besonderheit und entlastet den Kanton bzw. den BJR, der die für die Prüfung der Beitragsgesuche nötige administrative Arbeit erledigt. Diese neue Rechtsgrundlage soll indessen die Finanzierung der administrativen Betriebskosten der FICD durch den Kanton gewährleisten. Die Projekte der von der FICD unterstützten Vereinigungen werden über den Lotteriefonds finanziert.

Der Kanton Jura finanziert die Betriebskosten der FICD seit 2010 mit jährlich 20 000 Franken.⁵¹ Der Kanton Bern überweist diesen Betrag seit dem vierten Quartal 2015. Diese Praxis soll nun im Gesetz verankert werden.

4.2 Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG)⁵²

Titel 2

Der Plural im Titel von Kapitel 2 wird in den Singular gesetzt und heisst neu «Kantonales Amtsblatt».

Artikel 13

Das AB und das FOJB werden in Absatz 1 namentlich und mit Verweis auf die deutschsprachigen und französischsprachigen Kantonsteile genannt. Demzufolge müssen diese Bestimmung bereinigt und der neue Name des elektronischen Amtsblatts eingeführt werden: «Amtsblatt des Kantons Bern» auf Deutsch und «Feuille officielle du canton de Berne» auf Französisch.

Die Absätze 2, 3, 5 und 6 beziehen sich auf die «Amtsblätter». Der Plural wird durch den Singular ersetzt.

Absatz 3 sieht auch eine gedruckte Ausgabe vor. Diese Textstelle wird gestrichen. Absatz 4 bestimmt, dass «die gedruckte Ausgabe massgebend» ist. Da das Amtsblatt nicht mehr gedruckt wird, kann dieser Absatz gestrichen werden.

Absatz 6 präzisiert im zweiten Satz, dass die Verordnung «insbesondere Vorschriften über die Erscheinungsweise und den zulässigen Inhalt des nicht amtlichen Teils der Amtsblätter» enthält. Dieser Satz kann gestrichen werden, weil das Amtsblatt nur noch in elektronischer Form zur Verfügung steht und keinen nicht amtlichen Teil mehr umfasst.

Artikel 14 Absatz 2, 23b Absatz 1 Buchstabe c, 30 Absatz 1 Buchstabe b

In diesen Bestimmungen wird «Amtsblätter» durch «kantonales Amtsblatt» ersetzt.

4.3 Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)

Artikel 32 Absatz 3, 33 Absatz 3, 43 Absatz 1 und 54 Absatz 4

In diesen Bestimmungen wird «kantonale Amtsblätter» durch «kantonales Amtsblatt» ersetzt.

⁵¹ Unterstützung des Kantons Jura an die FICD (nur auf Französisch), eingesehen am 30. Juli 2020.

⁵² BSG 103.1

Artikel 56 Absatz 3

In diesem Artikel wird der Titel des SStG genannt. «des zweisprachigen Amtsbezirks Biel» wird daher ersetzt durch «des Verwaltungskreises Biel/Bienne». Der Verweis auf das Sonderstatutgesetz wird angepasst.

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe c

Die Benennung «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» wird infolge der Direktionsreform durch «Direktion für Inneres und Justiz» ersetzt.

Artikel 60 Absatz 1, 64 Absatz 4 und 79 Absatz 3

In diesen Bestimmungen wird «kantonale Amtsblätter» durch «kantonaes Amtsblatt» ersetzt. Artikel 79 Absatz 2 erfährt in der deutschen Fassung eine rein redaktionelle Änderung.

Artikel 94 Absatz 2

In diesem Absatz, bei dem es um die Wahl des Bernjurassischen Rats geht, wird präzisiert, dass die drei Wahlkreise Courtelary, Moutier und Neuenstadt durch einen einzigen Wahlkreis ersetzt werden, der der Verwaltungsregion Berner Jura entspricht.

Diese Änderung vervollständigt die Änderung von Artikel 4 SStG und ermöglicht die Umsetzung der Forderung nach einem einzigen Wahlkreis für die BJR-Wahlen, wie dies mit dem Postulat Gerber (P-015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat» verlangt wurde.

Artikel 102 Absatz 1, 103 Absatz 1, 118 Absatz 1, 120 Absatz 2, 124 Absatz 1, 13, Absatz 3, 136 Absatz 2, 155 Absatz 1 und 156 Absatz 4

In diesen Bestimmungen wird «kantonale Amtsblätter» durch «kantonaes Amtsblatt» ersetzt.

4.4 Kantonaes Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG)⁵³

Artikel 28 Absatz 1

Der Verweis auf das AB und das FOJB wird gestrichen und durch «kantonaes Amtsblatt» ersetzt.

4.5 Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)⁵⁴

Untertitel Artikel 14, Artikel 14, 129 Absatz 3 und 140a Absatz 1

Es wird drei Mal auf die «Amtsblätter» verwiesen. Der Plural wird daher durch den Singular ersetzt. Artikel 140a Absatz 1 betrifft nur den französischen Text. Beim Verweis auf Artikel 68 wird die Abkürzung EG ZGB gestrichen, da es sich um einen Verweis innerhalb dieses Gesetzes handelt.

4.6 Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)⁵⁵

Artikel 8 Absatz 2

Betrifft nur den französischen Text («feuilles officielles cantonales» wird in den Singular gesetzt).

⁵³ BSG 168.11

⁵⁴ BSG 211.1

⁵⁵ BSG 215.126.1

4.7 Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)⁵⁶

Artikel 32 Absatz 1

Der Verweis auf die «kantonalen Amtsblätter» wird in den Singular gesetzt.

4.8 Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG)⁵⁷

Artikel 55 Absatz 2a (neu)

Im Bereich der Fischerei ist die zuständige kantonale Kommission auf Gesetzesesebene definiert, weshalb es nötig ist, diese über die vorliegende Vorlage zu ändern.

Die Mitwirkung von BJR und RFB im Zusammenhang mit der Ernennung der Mitglieder der Fischereikommission gehört zur zweiten Kategorie der in Ziffer 3.2.4 erwähnten Mitwirkungsformen. Sie entspricht der Regelung, die für andere Kommissionen aus dem Tätigkeitsbereich der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gilt (vgl. Änderung entsprechender Verordnungen in der BAG-Publikation Nr. 18-043, Ziff. II. 2, 4 und 8 bis 10).

4.9 Gesetz vom 18. Juni 2003 über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds (BRSG)⁵⁸

Artikel 11 Absatz 1

«im Amtsblatt» wird durch «im kantonalen Amtsblatt» ersetzt.

4.10 Aufhebung der Versuchsverordnung vom 21. Juni 2017 über die Erweiterung des Wirkungsbereiches des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne (RFB VV)

Die Versuchsverordnung hat es dem Regierungsrat erlaubt, im Verwaltungskreis Biel/Bienne während einer zeitlich begrenzten Zeit ab Herbst 2017 mit der Vorbereitung der RFB-Wahlen vom Frühjahr 2018, eine neue Form des Verwaltungshandelns zu testen.

Der Regierungsrat konnte namentlich das von den Französischsprachigen der deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne bekundete Interesse, sich in den RFB wählen zu lassen, sowie die Art der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gemeinden über den Verein seeland.biel/bienne evaluieren.

Die RFB VV hat es einerseits erlaubt, die Wirkungen der Erweiterung des RFB-Wirkungsbereiches in der Praxis positiv zu würdigen. Andererseits konnten damit auch die nötigen Änderungen des SStG angepasst und bereinigt werden.

Der Regierungsrat ist vom Ergebnis des zeitlich befristeten Versuchs, der mit der RFB VV eingeleitet wurde, befriedigt. Er beantragt daher gemäss Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 RFB VV, dass die mit der RFB VV eingeführten Änderungen mit einigen geringfügigen Anpassungen ins SStG übertragen werden und dass die RFB VV mit der vorliegenden Änderung aufgehoben wird.

⁵⁶ BSG 271.1

⁵⁷ BSG 923.11

⁵⁸ BSG 931.1

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Der Status quo plus fällt unter das strategische Ziel 4 der Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022: «Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit».

6. Finanzielle Auswirkungen

Nur die Erweiterung des RFB-Wirkungskreises und die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Administrativkosten der FICD haben finanzielle Auswirkungen.

Die Erweiterung der Kompetenzen und der politischen Mitwirkung des BJR und des RFB haben für die Direktionen und die Staatskanzlei keine finanziellen Auswirkungen, da sie mit den heutigen finanziellen und personellen Ressourcen, über die BJR und RFB verfügen, zu bewältigen sind.

Die Ablösung der KGP durch den Verein Jura bernois.Bienne wurde von den betroffenen Gemeinden beschlossen und realisiert. Es handelt sich um eine organisatorische Änderung, die eine Erlissanpassung nötig macht, für den Kanton Bern jedoch keine finanziellen Folgen hat.

6.1 Auswirkungen der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises...

6.1.1 ... auf die 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne

Die Vorlage hat für die Gemeinden keine zusätzlichen Kosten zur Folge, da der RFB ein kantonales Organ ist. Die Betriebskosten des RFB (Gehälter, Sitzungsgelder, Infrastruktur und Material) werden durch den Kanton übernommen.

Die Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne können dem RFB Aufgaben übertragen. Nur in diesem Fall werden sie sich an den Betriebskosten des RFB beteiligen müssen.

6.1.2 ... auf den Kanton Bern

Die Erweiterung des RFB-Wirkungskreises hatte für den Verein seeland.biel/bienne finanzielle Auswirkungen. Die Wahl der RFB-Mitglieder aus den 17 deutschsprachigen Gemeinden ist eine zusätzliche punktuelle Aufgabe, die heute Teil ihrer Befugnisse ist. Um zusätzliche Kosten zu vermeiden, findet die Wahl an einer ordentlichen Versammlung des Vereins statt. Für die Festlegung des Wahlmodus für die Vertreterinnen und Vertreter der 17 deutschsprachigen Gemeinden und die Redaktion der diesbezüglichen Reglemente waren einige Arbeitsstunden notwendig. Diese Arbeiten wurden durch das bestehende Personal des Vereins wahrgenommen. Der Kanton hat eine einmalige Pauschale für diese Arbeiten ausgerichtet.

Der Kanton wird sich in Zukunft an den Kosten beteiligen, indem er alle vier Jahre einen Pauschalbetrag ausrichtet. Diese Beträge entsprechen einigen Tausend Franken und werden dem Budget der Staatskanzlei entnommen. Die Staatskanzlei hat 2018 für die Installation des Wahlsystems, die Anpassung der Statuten sowie die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen einen Betrag von 6000 Franken an den Verein seeland.biel/bienne überwiesen. Das neue Wahlsystem hat sich bewährt. Die neuen Statuten sollten für die nächsten Wahlen nicht angepasst werden müssen. Bei den nächsten Wahlen werden somit nur die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zu entschädigen sein.

In Bezug auf die Betriebskosten des RFB sind die finanziellen Folgen für den Kanton minim: Sie betragen rund 6500 Franken pro Jahr und setzen sich in der Hauptsache durch eine leichte Erhöhung bei den Sitzungsgeldern zusammen (drei zusätzliche Mitglieder an den Plenarsitzungen, ein Mitglied mehr im Büro, im Prinzip acht Sitzungen pro Jahr, bei einem Sitzungsgeld von 200 Franken), sofern alle Mitglieder an allen Sitzungen anwesend sind. Es ist nicht vorgesehen, die Kommissionen zu vergrössern oder neue Kommissionen zu bilden.

Die Porto- und Materialkosten werden gleich bleiben. Alle vier Jahre generieren die Wahlen etwas höhere Kosten (Publikations- und Druckkosten). Die meisten Kontakte zwischen dem Sekretariat und den Mitgliedern des RFB erfolgen via E-Mail und über die Website. Es findet praktisch kein Postversand statt.

Das zur Verfügung stehende Budget für Beiträge des Lotteriefonds und des Amts für Kultur bleibt unverändert.

Das Amt für Kultur und das Geschäftsfeld Fonds und Bewilligungen der SID haben darauf hingewiesen, dass die Arbeitslast seit dem 1. Juni 2018 zugenommen hat. Diese Mehrarbeit erklärt sich mit der administrativen Bearbeitung und der Beurteilung der Beitragsgesuche an den RFB aufgrund des erweiterten Wirkungsbereiches. Beide kantonalen Organe sind allerdings der einhelligen Meinung, dass diese Auswirkung sehr gering ist.

6.2 Finanzhilfe für die FICD

Die neuen Rechtsgrundlagen zur Finanzierung der administrativen Kosten der FICD haben geringfügige finanzielle Auswirkungen. Es geht um jährlich 20 000 Franken, die dem Budget der Staatskanzlei entnommen werden.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

7.1 Kantonsverwaltung

Nur die Einführung des elektronischen kantonalen Amtsblatts wirkt sich auf das Personal und die Organisation aus.

Die Verwaltung des Zugriffs auf die Publikationsplattform des elektronischen kantonalen Amtsblatts und der technische Support für die Nutzerinnen und Nutzer stellen für die Staatskanzlei eine neue Aufgabe und somit einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand dürfte zum Zeitpunkt des Systemwechsels noch ausgeprägter sein. Diese neue Aufgabe kann indessen im Rahmen des aktuellen Personalbestands der Staatskanzlei bewältigt werden.

7.2 BJR und RFB

Die Erweiterung des RFB-Wirkungskreises wirkt sich weder auf die Räumlichkeiten noch auf den Personalbestand des RFB aus.

Die Erweiterung der Kompetenzen und der politischen Mitwirkung von BJR und RFB ist im Rahmen ihres aktuellen Personalbestands machbar.

7.3 Regierungsstatthalteramt Berner Jura

Der Verwaltungsaufwand des Regierungsstatthalteramts Berner Jura im Zusammenhang mit der Organisation der BJR-Wahlen wird kleiner. Da die Wahl nur in einem Wahlkreis stattfindet, muss nur noch ein Wahlzettelblock gedruckt werden, womit auch die Logistik für den Versand des Abstimmungs- und Werbematerials einfacher wird. Auch bei der Publikation der Namen der Kandidierenden sowie der Wahlergebnisse muss nur noch ein Wahlkreis berücksichtigt werden, was die Arbeit ebenfalls einfacher macht.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

8.1 Erweiterung des RFB-Wirkungskreises

Die Erweiterung des RFB-Wirkungskreises wirkt sich direkt auf die 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne aus, die da wären: Aegerten, Belmund, Brügg, Ipsach, Lengnau, Ligerz, Meinisberg, Mörigen, Nidau, Orpund, Pieterlen, Port, Safnern, Scheuren, Schwadernau, Sutz-Lattrigen und Twann-Tüscherz.

Die Gemeinde Biel ist insofern betroffen, als dass sie im RFB zwei Sitze weniger hat.

Die Gemeindeautonomie ist durch die Vorlage nicht betroffen, da sie die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht tangiert.

Im Frühjahr 2018 konnten die Stimmberechtigten aus den 17 deutschsprachigen Gemeinden erstmals für einen Sitz im RFB kandidieren. Sie haben nun die Möglichkeit, aktiver an der kantonalen und regionalen Politik teilzunehmen, an Projekten teilzunehmen, neue Partner zu treffen sowie bei der Zuteilung von Kulturbeiträgen und Beiträgen im Sinne der Bundeshilfe an mehrsprachige Kantone mitzuwirken.

Die französischsprachigen Bürgerinnen und Bürger können sich nunmehr ebenfalls an den RFB wenden, wenn sie Beratung oder Informationen benötigen.

Die französischsprachigen Kunstschaaffenden und das französischsprachige Kulturleben des ganzen Verwaltungskreises können bei Kulturbeitragsgesuchen fortan von der Unterstützung des RFB profitieren, dies auf der Grundlage von kantonalen Kriterien zur Unterstützung der Kultur im zweisprachigen Raum, die derzeit aktualisiert und infolge der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises angepasst werden.

Die amtliche Zweisprachigkeit auf der Ebene des Verwaltungskreises ist besser anerkannt und zeigt Wirkungen, wobei die Einsprachigkeit der 17 deutschsprachigen Gemeinden unangetastet bleibt. Sie werden deutschsprachig bleiben, ebenso ihre Verwaltung und ihre Schulen.

8.2 Umsetzung des Postulats Gerber (P-015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat»

Die Schaffung eines einzigen Wahlkreises für die BJR-Wahlen wirkt sich nur geringfügig auf die Gemeinden des Berner Juras aus. Bei einem Wahlkreis, in dem 24 Sitze zu vergeben sind, ist mit einer Zunahme der Kandidierenden zu rechnen. Der administrative Aufwand der Wahlbüros bei der Stimmenauszählung dürfte entsprechend grösser werden.

8.3 Ablösung der KGP durch den Verein Jura bernois.Bienne

Die Ablösung der KGP durch den Verein Jura bernois.Bienne wurde von den betroffenen Gemeinden beschlossen und realisiert.

8.4 Einführung des elektronischen kantonalen Amtsblatts

Das Verfahren für Publikationen im kantonalen Amtsblatt wird vereinfacht, was den Verwaltungsaufwand der Gemeinden senkt.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Diese Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

10.1 Allgemeines

Die Vorlage war vom 23. Februar bis am 1. Mai 2020 Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens. Von den 79 Adressaten haben 35 eine Stellungnahme eingereicht. Niemand lehnt die Vorlage ab.

Mit Ausnahme der Gemeinde Neuenstadt haben sämtliche Gemeinden, die geantwortet haben, auf eine Stellungnahme verzichtet. Neuenstadt kritisiert die Schaffung eines einzigen Wahlkreises für die Wahl in den BJR und verlangt, dass das geltende Recht bestehen bleibt. Die beantragte Änderung könnte dazu führen, dass die Gemeinden Neuenstadt, Plateau de Diesse und Nods aufgrund des wesentlich kleineren Wähleranteils als in den beiden anderen Teilen des Berner Juras nicht mehr im BJR vertreten sein werden. Da diese Änderung vom Grossen Rat vorgeschlagen wurde (Postulat 015-2018 Gerber) und da sie von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmern, einschliesslich vom BJR, ausdrücklich unterstützt wird, ist es ausgeschlossen, sie aufzugeben.

Die Vorlage wird von den politischen Parteien klar unterstützt. Sie erachten es namentlich als wichtig, das Sonderstatut des Berner Juras weiterzuentwickeln und die kantonale Zweisprachigkeit zu stärken. Alle in der Vorlage vorgeschlagenen Änderungen finden breite Unterstützung. Sie werden als vernünftig, konsistent und moderat erachtet. Die BDP weist darauf hin, dass die Erweiterung der Kompetenzen des BJR nicht seine Finanzkompetenzen betreffen darf. Die SP bedauert, dass die Vorlage dem BJR keinen grösseren Handlungsspielraum einräumt, insbesondere bei der Gewährung von Staatsbeiträgen im Sportbereich, und dass sie die Stellung des RFB nicht stärkt.

Der BJR und der RFB, der mit den Gemeinden Biel und Leubringen eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht hat, sind mit der Vorlage ebenfalls zufrieden. Sie haben mehrere Anpassungen und Ergänzungen verlangt, wovon einige berücksichtigt werden konnten.

Die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie die Regionalkonferenzen Oberland Ost und Emmental haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der Verband bernischer Gemeinden hat keine Bemerkungen abgegeben. Für den Verband Berner KMU hat das Sonderstatut staatspolitische Bedeutung und ist für die betroffene Region wichtig, namentlich im Zusammenhang mit den interkantonalen Beziehungen im Jurabogen. Die Kompetenzerweiterung des BJR darf jedoch für den Kanton nicht zu Mehrkosten führen. Der Verein Jura bernois.Bienne (Jb.B) unterstützt die Vorlage, bedauert jedoch, dass sie die im SStG bereits geringe Rolle der bernjurassischen Gemeinden sowie der Gemeinden Biel und Leubringen schwächt. Jb.B verlangt eine bessere Vertretung und Einbindung der Gemeinden in den BJR und in dessen Aktivitäten. Die Anträge des Jb.B konnten nicht berücksichtigt werden: Sie sind erstens weder mit der Art der BJR-Wahl noch mit der Funktion als regionales Organ gegenüber dem Regierungsrat vereinbar. Zweitens erlaubt die Vorlage dem Jb.B nicht nur, sämtliche Tätigkeiten zu übernehmen, die bis anhin durch die Gemeindepräsidentenkonferenz wahrgenommen wurden, sondern auch deren Statut insbesondere gegenüber dem BJR zu bewahren. Die Position des Jb.B wird gegenüber der Position, die die Gemeindepräsidentenkonferenz innehatte, durch die geplante Änderung des SStG somit nicht geschwächt.

10.2 Wahl des BJR in einem einzigen Wahlkreis

Diese Änderung wird von allen Antwortenden unterstützt. Der BJR widersetzt sich nicht, weist aber darauf hin, dass er die politischen Parteien wird informieren und überzeugen müssen, damit jede Teilregion (frühere Amtsbezirke) auf den Wahllisten angemessen vertreten sein wird.

10.3 Lotteriefonds, Sportfonds und Kulturförderungsfonds

Der Vorschlag des BJR, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion ein sportpolitisches Konzept für den Berner Jura zu erarbeiten – nach dem Muster des kulturpolitischen Konzepts (Art. 22) – bewirkt, dass Artikel 19 mit einem neuen Absatz ergänzt wird. Die SP legt einen ähnlichen Antrag vor. Die Möglichkeit für den BJR, je nach Subventionsbedarf die Aufteilung der dem Berner Jura zugewiesenen Lotteriegewinne zwischen dem Lotteriefonds, dem Sportfonds und dem Kulturförderungsfonds zu definieren, wird von den Vernehmlassungsteilnehmern breit unterstützt (Art. 21a bis 21c).

10.4 Zuweisung kantonaler Aufgaben mit Finanzrahmen an den BJR

Die Zuweisung kantonaler Aufgaben, die üblicherweise von einer Direktion oder von der Staatskanzlei wahrgenommen werden, an den BJR, wird als angemessen erachtet. Für die BDP sind solche Kompetenzzuweisungen aber sehr zurückhaltend zu erteilen, um zu verhindern, dass sie als Privileg gesehen werden, das allein dem Berner Jura gewährt wird.

Der RFB verlangt – mit der Unterstützung der SP – dass ihm eine Aufgabe gleichzeitig mit dem BJR erteilt werde, wenn sie auch die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne betrifft. Diesem Ersuchen kann nicht nachgekommen werden. Eine Vollzugsaufgabe kann nicht gleichzeitig von zwei verschiedenen Verwaltungsstellen wahrgenommen werden, dies umso weniger, als es sich hier um zwei Organe politischer Ausprägung handelt. Es ist gerechtfertigt, dass die Erfüllung der Aufgabe in die Zuständigkeit des BJR fällt, da sie das Sonderstatut betrifft (Art. 33a Abs. 1 Bst. c). Die Einbindung des RFB ist in der Verordnung zu präzisieren, in der die Zuweisung der Aufgabe an den BJR festgelegt ist (Art. 33b Abs. 2). Sie muss zudem nach den Zusammenarbeitsmodalitäten der beiden Räte erfolgen; diese sind im gemeinsamen Reglement festgelegt (R BJR-RFB). Die Vorlage bietet dem RFB Gewähr, dass er sich über die Absicht des BJR, darum zu ersuchen, dass ihm die Erfüllung einer kantonalen Aufgabe zugewiesen werde, äussern kann (Art. 33a Abs. 3).

10.5 Erweiterung des RFB-Wirkungskreises

Die Übernahme der Bestimmungen der Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises des RFB in das SSStG ist unbestritten.

10.6 Dezentrale französischsprachige Organisationseinheiten

SVP, FDP, SP und Grüne begrüßen die gesetzliche Verankerung von im Berner Jura oder im Verwaltungskreis Biel/Bienne angesiedelten französischsprachigen Organisationseinheiten. Der BJR, die SP und die SVP verlangen, dass auch die französischsprachige Organisationseinheit der Steuerverwaltung, die derzeit in Moutier angesiedelt ist, ins Gesetz aufgenommen werde, was in diesem Zusammenhang gerechtfertigt ist. Artikel 48 trägt dieser Forderung Rechnung.

10.7 Ablösung der Gemeindepräsidentenkonferenz durch den Verein Jura bernois.Bienne

Der Verein Jb.B zeigt sich gegenüber den betreffenden Bestimmungen sehr kritisch. Wie in Ziffer 10.1 erwähnt, kann den Änderungsanträgen des Vereins Jb.B nicht entsprochen werden. Der Vorschlag der SP, wonach die bernjurassischen Gemeinden sowie die Gemeinden Biel und Leubringen verpflichtet werden sollen, sich in irgendeiner Form zu treffen, wird nicht weiterverfolgt. Die Schaffung einer Gemeindepräsidentenkonferenz war seinerzeit vom Gesetz ebenfalls nicht verlangt worden. Eine Pflicht rechtfertigt sich auch heute nicht. Der BJR ist der Meinung, dass seine Zusammenarbeit mit dem Verein Jb.Bienne im

Gesetz geregelt sein müsste. Die Formen und Modalitäten der Zusammenarbeit sind Sache des BJR und des Jb.B und gehören nicht ins SStG.

10.8 Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Finanzierung der im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit tätigen Organisationen

Diese neuen Bestimmungen sind unbestritten und werden von SP, FDP und Grünen ausdrücklich unterstützt.

10.9 Änderung anderer Gesetze und Bemerkungen zum Vortrag

Die indirekten Änderungen, die sich aus der SStG-Revision bzw. aus der Einführung des elektronischen Amtsblatts ergeben, haben nur zu sehr wenigen und durchwegs positiven Bemerkungen geführt.

Die Anmerkungen des RFB in Bezug auf den Vortrag wurden weitgehend berücksichtigt.

10.10 Weitere Anpassungen der Vorlage

Die Vernehmlassungsvorlage wurde im Übrigen aus redaktioneller und legistischer Sicht angepasst, dies namentlich auf Anregung des BJR und des Dienstes für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit.

10.11 Schlussfolgerung

Der Regierungsrat stellt fest, dass seine Vorlage im Vernehmlassungsverfahren gut aufgenommen wurde. Er beantragt dem Grossen Rat, dieser Teilrevisionsvorlage im Interesse des Kantons Bern, seiner Zweisprachigkeit und seiner Stellung als Brückenkanton zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz zuzustimmen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 130

2017_06_GEF_Gesetz über die sozialen Leistungsangebote_SLG


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 38 der Kantonsverfassung (KV)³⁾, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	1.1 Grundsätze			
	Art. 1 Zweck ¹ Die sozialen Leistungsangebote nach diesem Gesetz dienen a der Verwirklichung der verfassungsmässigen Sozialrechte und Sozialziele, b der Prävention, c der Hilfe zur Selbsthilfe,			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.


² Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

³⁾ BSG 101.1


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>d dem Ausgleich von Beeinträchtigungen, e der Verhinderung von Ausgrenzung, f der Förderung der Integration, g dem Schutz der betroffenen Personen.</p> <p>² Dabei stehen die Mobilisierung der eigenen Ressourcen sowie die Förderung der privaten Initiative und Eigenverantwortung im Zentrum.</p>			
	<p>Art. 2 Soziale Leistungsangebote</p> <p>¹ Die sozialen Leistungsangebote umfassen insbesondere die Unterstützung und Hilfe von Kanton und Gemeinden für folgende Personen und in folgenden Lebenslagen und Bereichen:</p> <p>a Menschen mit Pflegebedarf, b Gesundheitsförderung und Suchthilfe, c Familien-, Kinder- und Jugendförderung, d berufliche und soziale Integration.</p>	<p>¹ Die sozialen Leistungsangebote umfassen insbesondere die Unterstützung und Hilfe von Kanton und Gemeinden für folgende Personen und in folgenden Lebenslagen und Bereichen:</p> <p>a Menschen mit <u>Betreuungs- und Pflegebedarf</u>,</p>		<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>² Sie sind qualitativ angemessen sowie wirkungsorientiert und werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele sowie auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft.</p> <p>³ Als soziale Leistungsangebote gelten auch</p> <p>a Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen,</p> <p>b Ausbildungs- und Betreuungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene, die von der Invalidenversicherung finanzierte Institutionen erbringen.</p>			
	<p>Art. 3 Zugänglichkeit</p> <p>¹ Die vom Kanton bereitgestellten sozialen Leistungsangebote sind bei entsprechendem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz im Kanton zugänglich.</p> <p>² Sie können in Ausnahmefällen auch Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz zugänglich gemacht werden.</p> <p>³ Die von einer Gemeinde bereitgestellten sozialen Leistungsangebote sind bei entsprechendem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz in der bereitstellenden Gemeinde zugänglich.</p>			
	<p>Art. 4 Subsidiarität</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen soziale Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative, zu Leistungen der Sozialversicherungen sowie zu anderen Leistungsformen nur soweit bereit und finanzieren sie, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots nötig ist.</p>			
	<p>1.2 Zuständigkeiten und Aufgaben</p>			
	<p>Art. 5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)</p> <p>¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)</p> <p>a konkretisiert die Ziele der sozialen Leistungsangebote und sorgt für deren Umsetzung,</p> <p>b erhebt und analysiert den Bedarf an sozialen Leistungsangeboten,</p> <p>c sorgt für eine bedarfsgerechte Versorgung,</p> <p>d stellt die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit,</p> <p>e überprüft die Wirkung und Qualität der Versorgung,</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>f legt Kennzahlen für das fachliche und finanzielle Controlling fest und stellt dessen Erreichung sicher.</p> <p><i>(This cell is shaded grey in the original document)</i></p>	<p>f legt Kennzahlen für das fachliche und finanzielle Controlling fest und stellt dessen Erreichung sicher.</p> <p>g stellt das fachliche und finanzielle Controlling anhand der Kennzahlen nach Buchstabe f sicher.</p>		<p>Antrag Kommissionsmehrheit</p> <p>Antrag Kommissionsmehrheit</p>
	<p>² Sie kann Ombudsstellen fördern und unterstützen.</p>			
	<p>Art. 6 Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden</p> <p>a erheben und analysieren den Bedarf an sozialen Leistungsangeboten in ihrem Zuständigkeitsbereich,</p> <p>b können soziale Leistungsangebote in Koordination mit der GSI in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen erbringen.</p>			
	<p>1.3 Begriffe</p>			
	<p>Art. 7</p> <p>¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>a Leistungserbringer: natürliche oder juristische Personen, die soziale Leistungsangebote erbringen;</p> <p>b Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger: natürliche Personen, die soziale Leistungsangebote nutzen;</p> <p>c Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger: natürliche oder juristische Personen, die gestützt auf dieses Gesetz Staatsbeiträge erhalten.</p>			
	1.4 Erbringung von sozialen Leistungsangeboten			
	1.4.1 Allgemeines			
	<p>Art. 8 Leistungsorientierung</p> <p>¹ Die Beiträge an die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger werden leistungsorientiert, nach Möglichkeit prospektiv und soweit fachlich zielführend aufgrund von Pauschalen oder Normkosten festgesetzt.</p> <p>² Bei der Bemessung der Beiträge an die Leistungserbringer sind sämtliche Erträge im Rahmen der Leistungserbringung angemessen anzurechnen. Nicht angerechnet werden insbesondere Spenden und Legate, welche zweckgebunden für andere Tätigkeiten ausgerichtet wurden.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erlassen.</p>			
	<p>Art. 9 Staatsbeitragsrecht</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung.</p>			
	<p>Art. 10 Zweckkonforme Verwendung</p> <p>¹ Die zuständigen Stellen der GSI kontrollieren die zweckkonforme und rechtmässige Verwendung der ausgerichteten Beiträge.</p>			
	<p>Art. 11 Verrechnung von Forderungen</p> <p>¹ Der Kanton kann Forderungen gegenüber Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern mit Forderungen der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger gegenüber dem Kanton verrechnen.</p> <p>² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger können Forderungen gegenüber dem Kanton mit dessen Einverständnis verrechnen.</p>			


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>Art. 12 Sicherung des Verwendungszwecks</p> <p>¹ Zur Sicherung des Verwendungszwecks können die Beiträge an Dritte ausgerichtet werden.</p>			
	<p>Art. 13 Pfändungs- und Abtretungsverbot</p> <p>¹ Die Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger dürfen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, weder verpfändet noch abgetreten werden.</p>			
	<p>Art. 14 Rechtsverhältnisse</p> <p>¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern wird mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.</p> <p>² Ansprüche aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind durch Klage beim Regionalgericht geltend zu machen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)¹⁾.</p>			
	1.4.2 Bereitstellung			

¹⁾ SR 272


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>Art. 15 Bereitstellung durch den Kanton</p> <p>¹ Die GSI stellt im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit.</p> <p>² Zu diesem Zweck können die zuständigen Stellen der GSI</p> <p>a Leistungsverträge abschliessen,</p> <p>b Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern Beiträge gewähren,</p> <p>c Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Beiträge für den Einkauf von Leistungen gewähren,</p> <p>d Gemeinden zur Bereitstellung von sozialen Leistungsangeboten ermächtigen,</p> <p>e Gemeinden, die auf eigene Kosten über dieses Gesetz hinausgehende soziale Leistungsangebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Leistungsangebote gewähren,</p> <p>f ausnahmsweise selber Leistungen erbringen.</p>			
	<p>Art. 16 Bereitstellung durch die Gemeinden</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Die Gemeinden können mit Ermächtigung der GSI soziale Leistungsangebote gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitstellen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten festlegen und nähere Vorschriften erlassen über</p> <p>a die Zulassung der sozialen Leistungsangebote zum Lastenausgleich,</p> <p>b die Sicherstellung einer angemessenen regionalen Angebotsverteilung,</p> <p>c die Mindestanforderungen an die sozialen Leistungsangebote.</p> <p>³ Die Gemeinden können auf eigene Kosten soziale Leistungsangebote bereitstellen, die über die kantonalen Vorgaben oder die Ermächtigung der GSI hinausgehen.</p>			
	1.4.3 Leistungsverträge			
	<p>Art. 17 Grundsätze</p> <p>¹ Die zuständigen Stellen der GSI können im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes durch Leistungsverträge geeignete Dritte beiziehen.</p>			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>² Beim Abschluss von Leistungsverträgen ist zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung sicherzustellen, dass geregelt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenpflichtig sind.</p>	<p>² Beim Abschluss von Leistungsverträgen ist zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung sicherzustellen, dass geregelt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenpflichtig sind.</p> <p>a sicherzustellen, dass geregelt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenpflichtig sind, und</p> <p>b darauf zu achten, dass die Gesamtarbeitsverträge oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden.</p>		<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>³ Die Leistungserbringer streben im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben an, Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger, Personen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen angemessen in ihren betrieblichen Abläufen zu berücksichtigen, insbesondere als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen.</p>			
	<p>Art. 18 Pflichtverletzungen</p> <p>¹ Verletzt ein Leistungserbringer vertragliche Pflichten, können die zuständigen Stellen der GSI oder der Gemeinde die Beiträge nach erfolgloser Mahnung kürzen, einstellen oder sie mit Zins seit der Auszahlung zurückfordern.</p> <p>² Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können die Leistungsverträge fristlos gekündigt werden.</p>			
	<p>1.4.4 Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen</p>			
	<p>Art. 19 Investitionsbeiträge</p> <p>¹ Die zuständigen Stellen der GSI können im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Leistungserbringern Investitionsbeiträge gewähren.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>² Investitionsbeiträge können gewährt werden, wenn</p> <p>a die Investitionskosten nicht durch angemessene Eigenmittelverwendung oder Bundesbeiträge gedeckt sind,</p> <p>b die Investition der kantonalen Bedarfsplanung entspricht und</p> <p>c die Investition mit dem Betriebskonzept des Leistungserbringers übereinstimmt.</p> <p>³ Leistungserbringern, deren Infrastruktur durch Infrastrukturpauschalen finanziert wird, kann ein Investitionsbeitrag nur in vom Regierungsrat festgelegten Ausnahmefällen gewährt werden.</p>			
	<p>Art. 20 Bürgschaften und Darlehen</p> <p>¹ Die zuständigen Stellen der GSI können im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Leistungserbringern Bürgschaften nach Artikel 492 bis 512 des Obligationenrechts (OR)¹⁾ und Darlehen gewähren.</p> <p>² Bürgschaften und Darlehen können gewährt werden, wenn</p>			


¹⁾ SR 220

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>a die der Bürgschaft zugrundeliegende Hauptschuld oder das Darlehen mit den voraussichtlichen Erträgen finanziert werden kann,</p> <p>b die Investition der kantonalen Bedarfsplanung entspricht und</p> <p>c die Investition mit dem Betriebskonzept des Leistungserbringers übereinstimmt.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Verzinsung und der Rückerstattung der Darlehen durch Verordnung.</p>			
	<p>Art. 21 Rückerstattung</p> <p>¹ Die Rückerstattung erfolgt mit Zins.</p> <p>² Wenn der Kanton ein wesentliches Interesse daran hat, kann er in Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf eine Rückerstattung verzichten.</p>			
	1.5 Zusammenarbeit			
	<p>Art. 22 Pflicht zur Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Leistungserbringer arbeiten mit anderen Leistungserbringern sowie den in ihrem Bereich tätigen weiteren Partnern und den Behörden zusammen.</p>			
	<p>Art. 23 Interinstitutionelle Zusammenarbeit</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Die Leistungserbringer arbeiten mit anderen Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Sozialdienste sowie die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.</p> <p>² Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen aufeinander ab.</p> <p>³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.</p>			
	<p>Art. 24 Interkantonale Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die GSI und die Gemeinden können beim Bereitstellen der Leistungsangebote auch ausserkantonale Leistungserbringer berücksichtigen, soweit das zur Bedarfsdeckung notwendig oder kostengünstiger ist und gleichzeitig die Leistungserbringung in definierter Qualität gewährleistet ist.</p> <p>² Der Regierungsrat kann bei Bedarf mit anderen Kantonen Verträge abschliessen über</p> <p>a die Zusammenarbeit,</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	b die Aufnahme von Personen in Institutionen, c die Kostentragung, d die gegenseitige Finanzierung von Leistungen.			
	2 Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf			
	2.1 Leistungsangebote			
	<p>Art. 25 Ziel</p> <p>¹ Die GSI sorgt für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf.</p> <p>² Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen von Kindern, älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen sowie von deren Angehörigen.</p> <p>³ Die Leistungsangebote dienen dem Zweck,</p> <p>a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern,</p>	<p>¹ Die GSI sorgt für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit <u>Betreuungs- und Pflegebedarf</u>.</p> <p>a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit <u>Betreuungs- und Pflegebedarf</u> zu erhalten und zu fördern,</p>		<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p> <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	b die Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapien zu unterstützen.			
	<p>Art. 26 Inhalt</p> <p>¹ Die Leistungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:</p> <p>a Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige,</p> <p>b Gesundheitsförderung und Prävention,</p> <p>c Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex),</p> <p>d Tagesstätten,</p> <p>e Pflegeheime.</p>	<p>¹ Die Leistungsangebote für Menschen mit <u>Betreuungs- und Pflegebedarf</u> umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:</p>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	<p>Art. 27 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die GSI stellt die erforderlichen Leistungsangebote nach Artikel 26 bereit.</p>			
	2.2 Finanzierung			
	<p>Art. 28 Beiträge an Leistungserbringer</p>			


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Die GSI gewährt Beiträge an die von ihr beauftragten Leistungserbringer.</p>			
	<p>Art. 29 Finanzierung der Pflegekosten</p> <p>¹ Die GSI vergütet den Leistungserbringern die nicht von den Krankenversicherern und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern gedeckten Pflegekosten nach Artikel 25a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Pauschalen oder Normkosten festsetzen und regelt die Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger durch Verordnung.</p>			
	<p>3 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe</p>			
	<p>3.1 Leistungsangebote</p>			
	<p>Art. 30 Ziel</p> <p>¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für bedarfsgerechte Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe.</p> <p>² Diese dienen der Sicherstellung folgender Ziele:</p>			

¹⁾ SR 832.10

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>a einen gesunden Lebensstil und gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu unterstützen,</p> <p>b übertragbare sowie nichtübertragbare Krankheiten zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern,</p> <p>c Suchterkrankungen zu verhindern,</p> <p>d abhängigen Menschen die notwendige Hilfe und Behandlung zu ermöglichen,</p> <p>e die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs zu vermindern und negative Auswirkungen auf die Gesellschaft zu verringern.</p>			
	<p>Art. 31 Gesundheitsförderung</p> <p>¹ Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:</p> <p>a Förderung der physischen und psychischen Gesundheit,</p> <p>b Prävention übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten.</p>			
	<p>Art. 32 Suchthilfe</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:</p> <p>a Suchtprävention,</p> <p>b Früherkennung und Frühintervention,</p> <p>c ambulante Beratung und Therapie,</p> <p>d stationäre Suchttherapie,</p> <p>e Schadensminderung und Überlebenshilfe,</p> <p>f Obdach und Wohnen,</p> <p>g Arbeit.</p>			
	<p>Art. 33 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die GSI stellt die erforderlichen Leistungsangebote nach Artikel 31 und 32 bereit.</p> <p>² Die Gemeinden können Leistungsangebote nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e und f bereitstellen.</p>			
	3.2 Finanzierung			
	<p>Art. 34 Fonds für Suchtprobleme</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Unter der Bezeichnung «Fonds für Suchtprobleme» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹.</p> <p>² Der Fonds, dem von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden können, wird wie folgt geäußert:</p> <p>a aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung nach der eidgenössischen Alkoholverwaltungsgesetzgebung,</p> <p>b aus der Alkoholabgabe nach dem Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)²,</p> <p>c aus der Spielbankenabgabe nach dem kantonalen Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG)³,</p> <p>d aus der Spielsuchtabgabe nach dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK)⁴.</p>			

1) BSG 620.0
 2) BSG 935.11
 3) BSG 935.52
 4) BSG 945.4-1

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>³ Die Mittel des Fonds werden insbesondere zur Finanzierung und Steuerung von Massnahmen und Einrichtungen der Gesundheitsförderung (Art. 31) und Suchthilfe (Art. 32) verwendet.</p> <p>⁴ Bei der Mittelvergabe sind das Fondsreglement und die spezifischen Zweckbindungen zu berücksichtigen.</p>			
	<p>Art. 35 Beiträge an Leistungserbringer</p> <p>¹ Die GSI oder die Gemeinden gewähren Beiträge an die von ihnen beauftragten Leistungserbringer.</p>			
	<p>Art. 36 Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach den Artikeln 31 und 32, soweit diese nicht mit Eigenleistungen, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können.</p>			
	4 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung			
	4.1 Leistungsangebote			
	<p>Art. 37 Inhalt</p>			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung.</p> <p>² Die Leistungsangebote umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:</p> <p>a frühe Förderung,</p> <p>b familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist,</p> <p>c offene Kinder- und Jugendarbeit,</p> <p>d Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien,</p> <p>e pädagogisch-therapeutische Massnahmen.</p>			
	<p>Art. 38 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die GSI stellt die erforderlichen Leistungsangebote nach Artikel 37 Absatz 2 bereit.</p> <p>² Die Gemeinden können Angebote nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a bis c bereitstellen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	³ Sie können den Vollzug der Aufgaben der familienergänzenden Kinderbetreuung einschliesslich der damit verbundenen Verfügungskompetenz einer geeigneten Behörde oder Institution übertragen.			
	4.2 Frühe Förderung			
	<p>Art. 39 Ziel</p> <p>¹ Frühe Förderung bezweckt, die Ressourcen von Kindern und ihren Familien generell und besonders bei Risikokumulation präventiv zu stärken, damit sich die Kinder ihren individuellen Voraussetzungen entsprechend möglichst optimal und altersgemäss entwickeln können.</p> <p>² Sie umfasst insbesondere</p> <p>a vorschulische Sprachförderung,</p> <p>b Angebote zur sozialen Integration,</p> <p>c Beratungs- und Bildungsangebote für Eltern,</p> <p>d Informations- und Vernetzungsangebote.</p>			
	<p>Art. 40 Vorschulische Sprachförderung</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Kinder, deren Sprachstand in der Unterrichtssprache an ihrem Wohnsitz für den Eintritt in die Volksschule bei zu erwartender Entwicklung nachweislich ungenügend ist, können bis zum Eintritt in den Kindergarten altersgerecht im Erwerb dieser Unterrichtssprache gefördert werden.</p> <p>² Die GSI und die Gemeinden fördern den vorschulischen Spracherwerb primär im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p>			
	<p>Art. 41 Mütter- und Väterberatung</p> <p>¹ Die Mütter- und Väterberatung als Angebot der frühen Förderung nimmt Kontakt auf zu Eltern und Pflegeeltern von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und bietet ihnen dezentrale Beratung und Unterstützung an bei der Pflege, Ernährung, Gesundheit, Entwicklung und Erziehung.</p>			
	<p>Art. 42 Elternbildung</p> <p>¹ Elternbildung dient dem Ziel, den Eltern Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln und Handlungsoptionen zu eröffnen, die sie zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Sozialisationsaufgaben befähigen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	² Unterstützt werden insbesondere niederschwellige Leistungsangebote für Eltern, die aufgrund fehlender sprachlicher, kultureller oder finanzieller Ressourcen über einen eingeschränkten Zugang zu universellen Informations- und Bildungsangeboten im Erziehungsbereich verfügen.			
	4.3 Familienergänzende Kinderbetreuung			
	4.3.1 Grundsätze			
	<p>Art. 43 Ziel und Form</p> <p>¹ Das Leistungsangebot der familienergänzenden Kinderbetreuung dient der Sicherstellung folgender Ziele:</p> <p>a Existenzsicherung von Familien,</p> <p>b Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern,</p> <p>c Integration von Kindern in einem sozialen Netz,</p> <p>d Chancengleichheit,</p> <p>e sprachliche Integration der Kinder.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>² Es ist primär auf Erziehungsberechtigte ausgerichtet, die zur Erreichung dieser Ziele auf mitfinanzierte familienergänzende Betreuung angewiesen sind.</p> <p>³ Es wird in Form von Betreuungsgutscheinen erbracht.</p>			
	<p>Art. 44 Betreuungsgutscheine</p> <p>¹ Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinden an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung.</p> <p>² Sie berechtigen die Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf zum Bezug von vergünstigten Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung bei einem am Gutscheinsystem teilnehmenden Leistungserbringer ihrer Wahl im Kanton.</p> <p>³ Die Höhe der Betreuungsgutscheine bemisst sich nach der Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, der Familiengrösse sowie dem Bedarf.</p>			
	4.3.2 Gemeinden			
	<p>Art. 45 Teilnahme am Gutscheinsystem</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Die Gemeinden entscheiden darüber, ob sie am Gutscheinsystem teilnehmen.</p> <p>² Gemeinden, die am Gutscheinsystem teilnehmen, sind verpflichtet, die von der GSI bereitgestellte Webapplikation zu verwenden.</p>			
	<p>Art. 46 Zugänglichkeit</p> <p>¹ Die Gemeinden können die Betreuungsgutscheine kontingentieren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, welche Prioritäten im Fall einer Kontingentierung zu beachten sind.</p>			
	<p>4.3.3 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger</p>			
	<p>Art. 47 Bedarf an Betreuungsgutscheinen</p> <p>¹ Einen Bedarf an Betreuungsgutscheinen haben Erziehungsberechtigte, wenn</p> <p>a sie erwerbstätig sind oder einer Tätigkeit nachgehen, die der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist,</p> <p>b die familienergänzende Kinderbetreuung zur sozialen oder sprachlichen Integration notwendig ist oder</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>c gesundheitliche Gründe die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt über längere Zeit ganz oder teilweise verunmöglichen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er regelt insbesondere allfällige Zusatzleistungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.</p>			
	<p>Art. 48 Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten als Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind dazu verpflichtet,</p> <p>a die notwendigen Unterlagen termingerecht einzureichen,</p> <p>b die notwendigen Personen und Stellen zu ermächtigen, der zuständigen Stelle bzw. den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen,</p> <p>c jede Änderung der Verhältnisse, die eine Anpassung des Betreuungsgutscheins zur Folge haben könnte, unaufgefordert und unverzüglich zu melden.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	² Verletzen sie ihre Mitwirkungspflichten, können die Leistungen vorübergehend oder dauernd verweigert werden.			
	4.3.4 Leistungserbringer			
	<p>Art. 49 Zulassung</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der GSI erteilt Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen die Zulassung zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Anforderungen durch Verordnung fest, insbesondere sind die Qualitätsvorgaben zu definieren.</p> <p>³ Die Zulassung erfolgt auf Gesuch hin. Sie wird kostenlos erteilt.</p>	<p>² Der Regierungsrat legt Leistungserbringer mit Zulassung haben die Anforderungen durch Verordnung fest, insbesondere sind die Qualitätsvorgaben zu definieren <u>Gesamtarbeitsverträge oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.</u></p> <p>³ Die Zulassung erfolgt auf Gesuch hin. Sie wird kostenlos erteilt. Der Regierungsrat legt die weiteren Anforderungen, insbesondere die Qualitätsvorgaben, durch Verordnung fest.</p>		<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p> <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
		⁴ Die Zulassung erfolgt auf Gesuch hin. Sie wird kostenlos erteilt.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	<p>Art. 50 Einschränkung, Entzug und Erlöschen</p> <p>¹ Für Einschränkung, Entzug und Erlöschen der Zulassung sind Artikel 93 und 94 sinngemäss anwendbar.</p>			
	<p>Art. 51 Pflichten</p> <p>¹ Wer zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen zugelassen ist, hat</p> <p>a den zuständigen Behörden die zur Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung und zur ordnungsgemässen Abrechnung erforderlichen Daten und Kennzahlen zu liefern,</p> <p>b den zuständigen Behörden Angaben über die betreuten Kinder und deren Betreuungspensum zu liefern,</p> <p>c bei Bedarf mit involvierten Stellen zusammenzuarbeiten,</p> <p>d die von der GSI bereitgestellte Webapplikation zu verwenden.</p>			
	<p>Art. 52 Pflichtverletzungen</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Bei Pflichtverletzungen ist Artikel 103 sinngemäss anwendbar.</p>			
	<p>Art. 53 Veröffentlichung</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der GSI veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Leistungserbringer.</p>			
	<p>4.3.5 Verfahren und Datenschutz</p>			
	<p>Art. 54 Verfahren</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der zuständigen Stelle ein Gesuch um Betreuungsgutscheine ein.</p> <p>² Die zuständige Stelle prüft das Gesuch und verfügt über die Gutscheinberechtigung und deren Höhe. Der Betreuungsgutschein wird befristet erteilt.</p> <p>³ Die zuständige Stelle entrichtet den Gutscheinbetrag an den Leistungserbringer, bei dem das Kind betreut wird.</p>			
	<p>Art. 55 Rückerstattung</p> <p>¹ Die Wohnsitzgemeinde fordert Beiträge, die aufgrund von unrichtigen Angaben oder Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht an Erziehungsberechtigte gewährt oder an Leistungserbringer ausbezahlt wurden, mit Verzugszinsen zurück.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>² Unterlässt sie dies, kürzt die zuständige Stelle der GSI den dem Lastenausgleich anrechenbaren Betrag.</p>			
	<p>Art. 56 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle ist berechtigt, die im Gesuch enthaltenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten.</p> <p>² Die Leistungserbringer sind berechtigt, die zur Bestätigung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Angaben aus dem Gesuch sowie die Verfügung, mit welcher der Betreuungsgutschein gewährt wird, einzusehen.</p> <p>³ Die Datenbearbeitung erfolgt in Anwendung der von der GSI bereitgestellten Webapplikation in einem elektronischen Abrufverfahren.</p>			
	<p>Art. 57 Steuerdaten</p> <p>¹ Die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle ist mit dem Einverständnis der betroffenen Personen berechtigt, zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten in einem Abrufverfahren auf die hierfür erforderlichen Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zuzugreifen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	4.4 Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)			
	<p>Art. 58</p> <p>¹ Die OKJA bezweckt, Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld zu stützen, zu fördern und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft zu ermöglichen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Angeboten durch Verordnung.</p>			
	4.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien			
	<p>Art. 59</p> <p>¹ Die GSI stellt unter Berücksichtigung der Angebote anderer Direktionen Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder in besonders schwierigen psychosozialen Verhältnissen sowie für deren Familien bereit.</p>			
	4.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen			
	Art. 60			


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Die GSI stellt unter Berücksichtigung der Angebote der Volksschule die erforderlichen Leistungsangebote in folgenden Bereichen bereit, insbesondere:</p> <p>a pädagogisch-therapeutische Massnahmen für Kinder und Jugendliche im Vor- und Nachschulalter,</p> <p>b heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Sie kann den Vollzug der Aufgaben nach Absatz 1 einschliesslich der damit verbundenen Verfügungskompetenz einer anderen geeigneten Behörde oder Stelle übertragen.</p>			
	4.7 Finanzierung			
	<p>Art. 61 Beiträge an Leistungserbringer</p> <p>¹ Die GSI oder die Gemeinden gewähren Beiträge an die von ihnen beauftragten Leistungserbringer.</p>	<p>² Die GSI kann Kindertagesstätten mit einer Zulassung nach Artikel 49 Absatz 1 Beiträge zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses ausrichten.</p>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	<p>Art. 62 Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach Artikel 37, soweit diese nicht mit Eigenleistungen, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können.</p>			
	<p>Art. 63 Finanzierung der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹ Die Gemeinden gewähren Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Form von Betreuungsgutscheinen.</p>			
	<p>5 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration</p>			
	<p>5.1 Leistungsangebote</p>			
	<p>Art. 64 Ziel</p> <p>¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration.</p> <p>² Diese Leistungsangebote bezwecken, die berufliche und soziale Integration von gegenüber der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung nicht oder nicht hinreichend anspruchsberechtigten, erwerbslosen Personen sowie von allen erwerbslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>Art. 65 Inhalt</p> <p>¹ Die Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:</p> <p>a Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt,</p> <p>b Projekte der beruflichen Integration,</p> <p>c Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration,</p> <p>d Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration,</p> <p>e Massnahmen zur sozialen Integration.</p>			
	<p>Art. 66 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft</p> <p>¹ Die Leistungserbringer und die zuständigen Behörden arbeiten mit der Wirtschaft, den Gewerkschaften und den Verbänden zusammen.</p>			
	<p>Art. 67 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die GSI</p> <p>a stellt die erforderlichen Angebote nach Artikel 65 bereit,</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>b sieht eine angemessene regionale Angebotsverteilung vor,</p> <p>c koordiniert ihre Angebote mit jenen der Arbeitsmarktbehörden und der Bildungsbehörden sowie im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ).</p> <p>² Die Gemeinden können ergänzende Angebote nach Artikel 65 bereitstellen.</p>			
	5.2 Finanzierung			
	<p>Art. 68 Beiträge an Leistungserbringer</p> <p>¹ Die GSI gewährt Beiträge an die von ihr beauftragten Leistungserbringer.</p>			
	<p>Art. 69 Beiträge an Gemeinden</p> <p>¹ Die GSI kann den Gemeinden, die auf eigene Kosten ergänzende Angebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Angebote gewähren.</p>			
	<p>Art. 70 Beiträge an Sozialdienste und Fachstellen</p> <p>¹ Die GSI kann den Sozialdiensten und zuweisenden Fachstellen Beiträge gewähren für die Finanzierung der Teilnahme einer Leistungsempfängerin oder eines Leistungsempfängers an einem Leistungsangebot nach Artikel 65.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	6 Weitere soziale Leistungsangebote			
	6.1 Leistungsangebote			
	<p>Art. 71 Ziel</p> <p>¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen weiteren Angebote zur sozialen Integration.</p> <p>² Diese dienen der sozialen Stabilisierung und der Aktivierung der persönlichen Ressourcen und damit der Förderung der Eigenverantwortung und eines selbstbestimmten Lebens.</p>			
	<p>Art. 72 Inhalt</p> <p>¹ Die weiteren sozialen Leistungsangebote umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:</p> <p>a Schuldenberatung,</p> <p>b Schutzunterkünfte,</p> <p>c Beratung und Betreuung von Menschen, welche die Prostitution ausüben,</p> <p>d Beratung von Menschen, die von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind,</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>e Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung,</p> <p>f Betreuung von Menschen mit einem besonders anspruchsvollen sozialen Bedarf,</p> <p>g Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung.</p>			
	<p>Art. 73 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die GSI stellt die erforderlichen Angebote nach Artikel 72 bereit.</p> <p>² Die Gemeinden können ergänzende Angebote bereitstellen.</p>			
	<p>Art. 74 Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der GSI kann eine geeignete juristische Person mit der Erbringung folgender Leistungen beauftragen:</p> <p>a Festlegung der Kriterien für eine Berechtigung, vergünstigte Transportdienste anzubieten,</p> <p>b Erteilung dieser Berechtigung durch Verfügung,</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>c Festlegung der Kriterien für einen individuellen Transportanspruch der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Bestimmung von dessen Höhe und des Selbstbehalts,</p> <p>d Erteilung des individuellen Transportanspruchs,</p> <p>e Abrechnung der Fahrten.</p> <p>² Die zuständige Stelle der GSI genehmigt die Kriterien nach Absatz 1 Buchstabe a und c.</p>			
	6.2 Finanzierung			
	<p>Art. 75 Beiträge an Leistungserbringer</p> <p>¹ Die GSI gewährt Beiträge an die von ihr beauftragten Leistungserbringer.</p>			
	<p>Art. 76 Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach Artikel 72, soweit diese nicht mit Eigenleistungen, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können.</p>			
	7 Besondere Massnahmen und Modellversuche			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>Art. 77 Besondere Massnahmen</p> <p>¹ Die GSI kann zur Erreichung des Zwecks und der Ziele dieses Gesetzes besondere Massnahmen treffen.</p> <p>² Sie kann</p> <p>a Leistungsangebote für besondere Bedürfnisse bereitstellen,</p> <p>b Beiträge an Organisationen oder beauftragte Dritte gewähren,</p> <p>c die Freiwilligenarbeit fördern und unterstützen,</p> <p>d Studien und Evaluationen fördern.</p>			
	<p>Art. 78 Modellversuche</p> <p>¹ Die GSI kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern und unterstützen, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben</p> <p>a im Bereich der sozialen Leistungsangebote,</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾, des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)²⁾ und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³⁾, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.</p> <p>² Sie fördert oder unterstützt insbesondere solche Projekte, die auf die Entwicklung und Umsetzung von integrierten Versorgungsmodellen, Systemdurchlässigkeit, innovativen Präventions- und Integrationsansätzen, Anreizsystemen und Abgeltungsformen ausgerichtet sind.</p>			
	<p>Art. 79 Grundsätze für Modellversuche</p> <p>¹ Für die Modellversuche gelten folgende Grundsätze:</p> <p>a Die Bedürfnisse und der Schutz der betroffenen Personen sind zu berücksichtigen.</p>			


¹⁾ BSG 811.01

²⁾ BSG 812.11

³⁾ BSG 860.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>b Die Modellversuche müssen auf die Erzielung sozialer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen ausgerichtet sein.</p> <p>c Sie sind durch ein Controlling zu begleiten und müssen evaluiert werden.</p> <p>² Die zuständige Stelle der GSI regelt die Modellversuche in Leistungsverträgen mit den Leistungserbringern oder mit geeigneten Organisationen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann zur Durchführung von Modellversuchen Versuchsverordnungen nach Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹ erlassen.</p>			
	8 Aus- und Weiterbildung			
	8.1 Allgemeines			
	<p>Art. 80</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbringer nach Absatz 2 gefährdet ist.</p>			

¹⁾ BSG 152.01


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>² Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung gelten für folgende Leistungserbringer:</p> <p>a Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf,</p> <p>b Spitex-Organisationen.</p> <p>³ Der Regierungsrat bezeichnet die nicht-universitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.</p>			
	8.2 Praktische Aus- und Weiterbildung			
	<p>Art. 81 Pflicht</p> <p>¹ Die Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen, indem sie ihre Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton gelegene schulische Bildungsanbieter bereitstellen.</p> <p>² Wenn im Kanton Anbieter für einzelne Berufe fehlen oder nicht in der entsprechenden Amtssprache vorhanden sind, können die Leistungserbringer Plätze für ausserhalb des Kantons Bern gelegene Bildungsanbieter bereitstellen.</p>			
	<p>Art. 82 Ausbildungskonzept</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept.</p> <p>² Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.</p>			
	<p>Art. 83 Aus- und Weiterbildungsleistung</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der GSI legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben zum Ausbildungspotenzial.</p> <p>² Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere</p> <p>a die Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen,</p> <p>b die Struktur des Betriebs des Leistungserbringers,</p>			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>c die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen im stationären und ambulanten Bereich des Leistungserbringers.</p> <p>³ Der Leistungserbringer kann die Aus- und Weiterbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder einen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer damit beauftragen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.</p>			
	<p>Art. 84 Abgeltung</p> <p>¹ Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der GSI am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind.</p> <p>² Die zuständige Stelle der GSI entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>³ Die zuständige Stelle der GSI kann dem Leistungserbringer während des Rechnungsjahres auf der Grundlage der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung periodische Vorschüsse ausrichten.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung durch Verordnung.</p>			
	<p>Art. 85 Ausgleichszahlung</p> <p>¹ Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten.</p> <p>² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht höchstens dem Betrag, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt:</p> <p>a Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung,</p> <p>b dreifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung.</p> <p>³ Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>⁴ Bei einer Überschreitung des Toleranzwerts wird auf die Anordnung einer Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung.</p>			
	8.3 Theoretische Aus- und Weiterbildung			
	<p>Art. 86 Zweck und Berichterstattung</p> <p>¹ Zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen kann die zuständige Stelle der GSI den im Kanton gelegenen Leistungserbringern Beiträge für die theoretische Aus- und Weiterbildung ihres Personals gewähren.</p> <p>² Sie erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht und gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge.</p>			
	<p>Art. 87 Voraussetzungen</p>			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.</p>			
	<p>Art. 88 Höhe der Beiträge</p> <p>¹ Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen für die Durchführung ihrer Aus- und Weiterbildung dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.</p>			
	<p>9 Bewilligung und Aufsicht bei Heimen und Spitex-Organisationen</p>			
	<p>9.1 Betriebsbewilligung</p>			
	<p>Art. 89 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Betriebsbewilligung bedürfen</p> <p>a Leistungserbringer, die ein Heim betreiben und den aufgenommenen Personen Unterkunft sowie Unterstützungsleistungen in Form von Pflege, Betreuung oder Therapie gewähren,</p> <p>b Spitex-Organisationen.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>² Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, welche Einrichtungen nicht als Heim bewilligt werden, weil aufgrund der erbrachten Unterstützungsleistungen keine besondere Schutzbedürftigkeit besteht.</p>			
	<p>Art. 90 Voraussetzungen für Heime</p> <p>¹ Die Betriebsbewilligung zur Führung eines Heims wird einer juristischen Person erteilt, die nachweist, dass</p> <p>a eine fachgerechte Pflege, Betreuung oder Therapie der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gewährleistet ist,</p> <p>b das Infrastruktur- und Leistungsangebot den Bedürfnissen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger entspricht,</p> <p>c eine qualifizierte Leitung sowie der Einsatz von genügend Fach- und Hilfspersonal gewährleistet ist,</p> <p>d das Angebot in einem Betriebskonzept umschrieben ist,</p> <p>e das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt ist.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>² Die Betriebsbewilligung zur Unterkunft und Unterstützung in privaten Haushalten wird natürlichen Personen erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.</p> <p>³ Bei Pflegeheimen muss überdies nachgewiesen werden, dass die für den Bereich Pflege verantwortliche Fachperson über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt.</p>			
	<p>Art. 91 Voraussetzungen für Spitex-Organisationen</p> <p>¹ Die Betriebsbewilligung zur Führung einer Spitex-Organisation wird einer juristischen Person erteilt, die nachweist, dass</p> <p>a eine fachgerechte Pflege und Betreuung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gewährleistet ist,</p> <p>b das Infrastruktur- und Leistungsangebot den Bedürfnissen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger entspricht,</p> <p>c eine qualifizierte Leitung sowie der Einsatz von genügend qualifiziertem Personal gewährleistet wird,</p> <p>d das Angebot in einem Betriebskonzept umschrieben ist,</p>			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>e das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt ist,</p> <p>f die für den Bereich Pflege verantwortliche Fachperson über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt.</p>			
	<p>Art. 92 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der GSI erteilt die Betriebsbewilligung für Heime und für Spitex-Organisationen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit für die Erteilung von Betriebsbewilligungen zur Unterkunft und Unterstützung in privaten Haushalten durch Verordnung den Standortgemeinden übertragen.</p>			
	<p>9.2 Einschränkung, Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung</p>			
	<p>Art. 93 Einschränkung der Betriebsbewilligung</p> <p>¹ Die Betriebsbewilligung kann befristet oder unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.</p> <p>² Die beabsichtigte Tätigkeit kann auch nur teilweise bewilligt werden.</p>			
	<p>Art. 94 Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Die für die Bewilligung und Aufsicht zuständige Stelle entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.</p> <p>² Die Betriebsbewilligung erlischt mit der Aufgabe der Leistungserbringung.</p>			
	9.3 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung			
	<p>Art. 95 Betriebliche Pflichten</p> <p>¹ Wer ein Heim oder eine Spitex-Organisation führt, hat</p> <p>a die Gesundheit und die Persönlichkeitsrechte der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu wahren,</p> <p>b die Qualitätssicherung zu gewährleisten,</p> <p>c den Betrieb wirtschaftlich zu führen und</p> <p>d die Tarifeinnahmen zweckgemäss zu verwenden.</p> <p>² Die strategische Führung der Trägerschaft ist von der operativen Ebene des Leistungserbringers mehrheitlich personell unabhängig.</p>			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>³ Verantwortlich für die Erfüllung der betrieblichen Pflichten sind die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung. Sie überprüfen regelmässig, ob</p> <p>a die Betriebsführung in der Institution den gesetzlichen Vorschriften entspricht,</p> <p>b die operative Leitung ihre Aufgaben wahrnimmt.</p> <p>⁴ Für private Haushalte gelten die betrieblichen Pflichten sinngemäss.</p>			
	<p>Art. 96 Betriebliche Pflichten von Heimen</p> <p>¹ Heime haben zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 95</p> <p>a die Aufnahmebedingungen offenzulegen,</p> <p>b mit den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern oder ihren gesetzlichen Vertretungen schriftliche Verträge abzuschliessen und</p> <p>c die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie ihre Angehörigen über ihre Rechte und Pflichten in geeigneter Weise zu informieren.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Mindestanforderungen für die Verträge zwischen den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern und dem Heim festlegen.</p>			
	<p>Art. 97 Rechnungslegung und Kostenrechnung</p> <p>¹ Wer ein Heim oder eine Spitex-Organisation führt, hat</p> <p>a die Jahresrechnung auf der Grundlage des durch den Regierungsrat bestimmten Rechnungslegungsstandards zu führen,</p> <p>b den vom Regierungsrat bestimmten Kostenrechnungsstandard anzuwenden.</p> <p>² Wer ein Heim führt, hat überdies der zuständigen Stelle der GSI den Investitionskostenanteil der Abgeltung abzüglich der Anlagennutzungskosten zur Kenntnis zu bringen sowie dessen Verwendung auszuweisen.</p>			
	<p>Art. 98 Meldepflichten</p> <p>¹ Wer für sein Leistungsangebot einer Bewilligungspflicht unterliegt, meldet der zuständigen Aufsichtsbehörde</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>a wesentliche Änderungen des Betriebskonzepts, der Infrastruktur und der Leitung, bevor die Änderungen umgesetzt werden,</p> <p>b unverzüglich andere wesentliche Änderungen betreffend die Bewilligungsvoraussetzungen sowie wesentliche Änderungen, welche die Erfüllung von übertragenen öffentlichen Aufgaben beeinträchtigen könnten.</p> <p>² Der Regierungsrat kann weitere Meldepflichten durch Verordnung festlegen.</p>			
	<p>Art. 99 Aufnahmepflicht für Heime in Ausnahmefällen</p> <p>¹ In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle der GSI geeignete Heime durch Verfügung zur Aufnahme einer bestimmten Person verpflichten.</p> <p>² Die Verpflichtung zur Aufnahme kann für die Dauer von maximal zwölf Monaten angeordnet werden und einmalig um maximal zwölf Monate verlängert werden.</p> <p>³ Die aufzunehmende Person muss</p> <p>a ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton aufweisen,</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>b einen dringenden behinderungs-, psychosozial-, pflege- oder suchtbedingten Bedarf an Unterstützung in einer stationären Einrichtung aufweisen und</p> <p>c trotz nachgewiesener intensiver, den Umständen entsprechender Suche nicht in einer geeigneten Institution aufgenommen worden sein.</p> <p>⁴ Die zuständige Stelle der GSI ersetzt die beim verpflichteten Heim durch die Aufnahmepflicht zusätzlich angefallenen, nachgewiesenen und notwendigen Kosten auf deren Gesuch hin.</p> <p>⁵ Widersetzt sich das verpflichtete Heim der verfügten Aufnahme, kann die zuständige Stelle der GSI Massnahmen gemäss Artikel 103 anordnen.</p>			
	9.4 Aufsicht			
	<p>Art. 100 Zuständigkeit</p> <p>¹ Wer für sein Leistungsangebot einer kantonalen Bewilligungspflicht unterliegt, ist der Aufsicht der zuständigen Stelle der GSI unterstellt.</p> <p>² Die Gemeinden beaufsichtigen die Leistungserbringer, die einer kommunalen Bewilligungspflicht unterliegen. Sie können eine andere Gemeinde als zuständig bezeichnen.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>³ Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft risikobasiert, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen. Zu diesem Zweck kann sie jederzeit Kontrollen durchführen.</p>			
	<p>Art. 101 Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte</p> <p>¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Dritte beauftragen, bei den Leistungserbringern Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.</p>			
	<p>Art. 102 Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Die Leistungserbringer erteilen der zuständigen Aufsichtsbehörde Auskünfte und gewähren ihr Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten.</p> <p>² Sie verschaffen ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.</p> <p>³ Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>Art. 103 Massnahmen gegen Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung</p> <p>¹ Bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Auflagen oder Bedingungen oder Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder dessen Ausführungserlasse können gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung folgende Massnahmen angeordnet werden:</p> <p>a Verwarnung, b Busse bis zu 50'000 Franken, c Entzug der Bewilligung.</p> <p>² Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen, an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen verbunden oder in eine befristete Bewilligung umgewandelt werden.</p>			
	<p>Art. 104 Verjährung</p> <p>¹ Die administrative Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem die zuständige Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>² Die Frist wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die zuständige Aufsichtsbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt.</p> <p>³ Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem beanstandeten Vorfall.</p>			
	<p>Art. 105 Amtshilfe</p> <p>¹ Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich Vorfälle, die auf eine Verletzung betrieblicher Pflichten hindeuten.</p>			
	<p>Art. 106 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über</p> <p>a die Bewilligungsvoraussetzungen,</p> <p>b die Aufsicht,</p> <p>c das Verfahren.</p> <p>² Er erlässt überdies Kriterien für eine risikobasierte Kontrolle der betrieblichen Pflichten.</p>			
	<p>10 Bewilligung und Aufsicht bei Tagesbetreuung</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>Art. 107 Bewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten</p> <p>¹ Der Betrieb von Kindertagesstätten bedarf einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht der zuständigen Stelle der GSI.</p> <p>² Für die Bewilligung und Aufsicht gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Pflegekindergesetzgebung.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt durch Verordnung weitere Bewilligungsvoraussetzungen sowie Vorgaben zur Qualität fest.</p>			
	<p>Art. 108 Bewilligung und Aufsicht bei Tagesfamilienorganisationen</p> <p>¹ Tagesfamilienorganisationen (TFO) bedürfen einer Bewilligung und unterstehen der Aufsicht der zuständigen Stelle der GSI.</p> <p>² TFO</p> <p>a vermitteln die regelmässige Betreuung von Kindern in den bei ihnen angestellten Tagesfamilien,</p> <p>b beaufsichtigen die bei ihnen angestellten Tagesfamilien.</p>			
	<p>Art. 109 Aufsicht über Tagesfamilien</p> <p>¹ Die bewilligten TFO beaufsichtigen die bei ihnen angestellten Tagesfamilien.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	² Die GSI führt die Aufsicht über die übrigen Tagesfamilien. Sie erhebt eine Gebühr dafür.			
	<p>Art. 110 Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte</p> <p>¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Dritte beauftragen, Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.</p>			
	11 Datenschutz			
	11.1 Datenbearbeitung			
	<p>Art. 111 Anwendbares Recht und besonders schützenswerte Daten</p> <p>¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes ist die kantonale Datenschutzgesetzgebung massgebend.</p> <p>² Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, bearbeiten und mit anderen kantonalen und kommunalen Behörden sowie Leistungserbringern austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist.</p>			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>³ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig ist, können sie aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten:</p> <p>a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der sozialen Hilfe,</p> <p>b Angaben zum Haushalt,</p> <p>c Angaben zur Gesundheit.</p>			
	<p>Art. 112 Auskunftspflicht</p> <p>¹ Soweit die Informationen zur Abklärung der finanziellen Verhältnisse von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach diesem Gesetz notwendig sind und keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen, sind die Steuerbehörden gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.</p>			
	<p>Art. 113 Anzeigepflichten und -rechte</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Die Mitteilungspflichten nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ entfallen, wenn</p> <p>a die Informationen vom Opfer stammen,</p> <p>b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen oder</p> <p>c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.</p>			
	11.2 Datenlieferung			
	<p>Art. 114 Leistungserbringer und Gemeinden</p> <p>¹ Die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der GSI innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für</p>			


¹⁾ BSG 271.1

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>a die Bedarfserhebung, Analyse, Planung und Wirkungskontrolle der sozialen Leistungsangebote,</p> <p>b die vergleichende Überprüfung der Qualität,</p> <p>c die vergleichende Überprüfung der Leistungskosten,</p> <p>d die Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Pflichten,</p> <p>e die Überprüfung der Erreichung von Zielen und Wirkungen der Leistungsangebote sowie der Kennzahlen,</p> <p>f die Überprüfung der Abgeltung der Leistungsangebote,</p> <p>g die Überprüfung der Massnahmen zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses im Rahmen von Artikel 80 bis 88.</p> <p>² Die Leistungserbringer im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 Buchstabe a bis f der Gemeinde zu liefern.</p> <p>³ Die Gemeinden liefern der zuständigen Stelle der GSI die notwendigen Daten nach Absatz 1 Buchstabe a bis f, die nicht von den Leistungserbringern zu liefern sind.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>⁴ Die Daten über die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Personaldaten sind in anonymisierter Form zu liefern.</p>			
	<p>Art. 115 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der GSI erhebt bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Daten und bearbeitet diese, um</p> <p>a die Bedarfsgerechtigkeit der erbrachten Leistungen im Versorgungssystem zu überprüfen,</p> <p>b die Finanzierung zu berechnen und zu überprüfen,</p> <p>c das Angebot und die Kosten zu planen und zu steuern.</p>			
	<p>Art. 116 Nähere Bestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung regeln.</p>			
	<p>Art. 117 Sanktion</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Liefert ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der GSI nach erfolgloser Mahnung ihm gegenüber eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse von bis zu 500'000 Franken.</p> <p>² Liefert eine Gemeinde die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der GSI nach erfolgloser Mahnung ihr gegenüber eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse von bis zu 100'000 Franken.</p> <p>³ Die Höhe der Busse richtet sich nach der Schwere des Verschuldens und</p> <p>a bei Leistungserbringern nach dem Leistungsauftragsvolumen,</p> <p>b bei Gemeinden nach der Grösse.</p> <p>⁴ Die Schwere des Verschuldens hängt insbesondere ab von</p> <p>a der Anzahl der Nichtlieferungen,</p> <p>b der Anzahl und Dauer der verspäteten Lieferungen,</p> <p>c den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben.</p>			
	11.3 Datenveröffentlichung			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>Art. 118</p> <p>¹ Die GSI ist berechtigt, die nach Bundesvorgaben bei den Leistungserbringern erhobenen betriebsbezogenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Leistungserbringer ersichtlich sind.</p>			
	12 Lastenausgleich			
	12.1 Lastenausgleichsberechtigter Aufwand			
	<p>Art. 119 Aufwendungen des Kantons</p> <p>¹ Die Aufwendungen des Kantons für die Finanzierung von sozialen Leistungsangeboten und besonderen Massnahmen, mit Ausnahme der Aufwendungen für erwachsene Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf und für Transporte zur sozialen Teilhabe, werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die anrechenbaren Aufwendungen.</p>			
	<p>Art. 120 Aufwendungen der Gemeinden</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Die folgenden Aufwendungen der Gemeinden, soweit sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften gewährt worden sind, werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt:</p> <p>a 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen an die Leistungserbringer sozialer Leistungsangebote im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI,</p> <p>b mindestens 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen für Betreuungsgutscheine,</p> <p>c die anrechenbaren Aufwendungen im Bereich Obdach und Wohnen sowie Schadensminderung und Überlebenshilfe im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden.</p> <p>³ Er regelt insbesondere die vom Aufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen.</p>			
	12.2 Verfahren			
	Art. 121 Datenlieferung der Gemeinden			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.</p>			
	<p>Art. 122 Sanktionen</p> <p>¹ Wenn die Gemeinde der zuständigen Stelle der GSI für die Erstellung der Lastenausgleichsabrechnung unvollständige oder falsche Angaben macht oder die erforderlichen Berichte und statistischen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig liefert, kann die zuständige Stelle der GSI</p> <p>a den Aufwand der betroffenen Gemeinde ganz oder teilweise aus dem Lastenausgleich ausschliessen oder</p> <p>b fällige Zahlungen zurückbehalten, bis die ergänzten oder korrigierten Daten geliefert werden.</p> <p>² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ergreift die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen.</p>			
	13 Strafbestimmungen			
	<p>Art. 123 Unrechtmässige Leistungen</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.</p>			
	<p>Art. 124 Falsche Angaben bei Betriebsbewilligungen</p> <p>¹ Wer in der Absicht, eine Betriebsbewilligung zu erwirken oder ihre Einschränkung oder ihren Entzug zu verhindern, wissentlich falsche Angaben über wesentliche Tatsachen macht oder solche Tatsachen verheimlicht, wird mit Busse bis 100'000 Franken bestraft.</p>			
	<p>Art. 125 Handeln als Leistungserbringer ohne Bewilligung</p> <p>¹ Handelt ein Leistungserbringer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde, aufgrund einer unrechtmässig erwirkten Bewilligung oder in Überschreitung der ihm erteilten Bewilligung, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 100'000 Franken bestraft.</p>			
	<p>Art. 126 Verletzung anderer Pflichten aus diesem Gesetz</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Verletzt ein Leistungserbringer andere ihm in diesem Gesetz auferlegte Pflichten, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 60'000 Franken und im Wiederholungsfall mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.</p>			
	<p>Art. 127 Widerhandlung in Betrieben</p> <p>¹ Ist die strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten.</p> <p>² Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.</p>			
	14 Rechtspflege			
	<p>Art. 128</p> <p>¹ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.</p>			
	15 Ausgabenbewilligungen			
	<p>Art. 129 Rahmenkredit</p>			

¹⁾ BSG 155.21

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung.</p> <p>² Er beschliesst in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für</p> <p>a Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe,</p> <p>b Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung,</p> <p>c Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration,</p> <p>d weitere soziale Leistungsangebote.</p> <p>³ Die GSI beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.</p>			
	<p>Art. 130 Weitere Ausgabenbewilligungen</p> <p>¹ Die GSI bewilligt die Ausgaben für</p> <p>a die Opferhilfe,</p> <p>b die Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen,</p> <p>c die Restfinanzierung Pflege.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>² Die Ausgaben für Investitionsbeiträge, Darlehen und Bürgschaften werden vom Regierungsrat bewilligt. Er kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der GSI übertragen.</p> <p>³ Die Befugnis zur Bewilligung anderer Ausgaben richtet sich nach der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.</p>			
	16 Ausführungsbestimmungen			
	<p>Art. 131</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Er kann seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 OrG ganz oder teilweise der GSI übertragen.</p>			
	17 Übergangsbestimmungen			
	17.1 Rückerstattung			
	Art. 132			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Die Bestimmungen zur Rückerstattung von Staatsbeiträgen sind auch anwendbar auf Staatsbeiträge, die gestützt auf die bisherigen Bestimmungen von Abschnitt 4 SHG ausgerichtet wurden.</p>			
	<p>17.2 Kinder und Jugendliche mit besonderem Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf</p>			
	<p>Art. 133 Leistungsangebote</p> <p>¹ Die zuständigen Stellen der GSI stellen die erforderlichen Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche mit besonderem Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bereit, bis die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf und das revidierte Volksschulgesetz zur Umsetzung der Strategie Sonderpädagogik in Kraft treten.</p> <p>² Diese umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:</p> <p>a Kinder- und Jugendheime, bis die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf in Kraft tritt,</p>			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>b sonderpädagogische Massnahmen im Schulalter einschliesslich Sonderschulung bis das revidierte Volksschulgesetz zur Umsetzung der Strategie Sonderpädagogik in Kraft tritt.</p> <p>³ Die Bereitstellung der Angebote erfolgt in Koordination mit Angeboten anderer Direktionen.</p>			
	<p>Art. 134 Finanzierung</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der GSI gewährt Beiträge an die Leistungserbringer, die in ihrem Auftrag Leistungen nach Artikel 133 erbringen.</p> <p>² Sie kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach Artikel 133, soweit diese nicht mit Eigenleistungen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können.</p> <p>³ Die entsprechenden Ausgaben werden abschliessend vom Regierungsrat bewilligt. Der Regierungsrat kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der GSI übertragen.</p> <p>⁴ Die Beiträge unterliegen im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Lastenausgleich.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>Art. 135 Bewilligung und Aufsicht</p> <p>¹ Kinder- und Jugendheime sowie Sonderschulen werden von den zuständigen Stellen der GSI bewilligt und beaufsichtigt, bis die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf und das revidierte Volksschulgesetz zur Umsetzung der Strategie Sonderpädagogik in Kraft gesetzt treten.</p> <p>² Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar. Die besonderen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sind zu beachten.</p>			
	<p>17.3 Plätze in Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder ab der ersten Klasse</p>			
	<p>Art. 136</p> <p>¹ Sofern eine Gemeinde die Aufwendungen für Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder ab der ersten Klasse bereits bisher dem Lastenausgleich zugeführt hat, kann sie dies mit Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI noch bis zum Ende des Schuljahres fortsetzen, in dem die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf in Kraft tritt.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	17.4 Bewilligungen			
	<p>Art. 137 Betriebsbewilligung für Heime und Spitex-Organisationen</p> <p>¹ Nach bisherigem Recht erteilte Betriebsbewilligungen bleiben gültig.</p> <p>² Aufgrund des bisherigen Rechts bewilligte Heime und Spitex-Organisationen müssen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine von der operativen Ebene unabhängige juristische Person als Trägerschaft verfügen.</p>			
	<p>Art. 138 Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten</p> <p>¹ Kindertagesstätten müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung nach diesem Gesetz verfügen.</p> <p>² Das Bewilligungsgesuch ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Übergangsfrist einzureichen.</p> <p>³ Kindertagesstätten, die nach bisherigem Recht durch eine Gemeinde oder die zuständige Stelle der GSI beaufsichtigt wurden, unterstehen bis dahin der Aufsicht der bisherigen Aufsichtsbehörde.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>⁴ Der Regierungsrat legt fest, ab welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit für die Aufsicht der übrigen Kindertagesstätten von der Direktion für Inneres und Justiz zur zuständigen Stelle der GSI wechselt.</p>			
	<p>Art. 139 Bewilligung und Aufsicht bei TFO und Tagesfamilien</p> <p>¹ Die Bestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht über TFO sowie zur Aufsicht über Tagesfamilien gelten ab zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes</p> <p>² Bis dahin gelten die Bestimmungen von Artikel 140 und 141.</p>			
	<p>Art. 140 Aufsicht über Tagesfamilien</p> <p>¹ Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über die in ihrem Zuständigkeitsgebiet wohnhaften Tageseltern.</p> <p>² Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über</p> <p>a Tageseltern, die einer Burgergemeinde angehören, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist,</p> <p>b Tageselterndienste, die von einer solchen Burgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>Art. 141 Aufsicht über Tagesfamilien durch Private</p> <p>¹ Für die dauerhafte Aufgabenübertragung an Private im Bereich der Aufsicht über Tagesfamilien ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen.</p> <p>² Dieser bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und ist der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Kenntnis zu bringen.</p>			
	<p>Art. 142 Bestehende Ermächtigungen und Leistungsverträge</p> <p>¹ Ermächtigungen und Leistungsverträge, die gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 SHG verfügt oder abgeschlossen wurden, behalten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit bis nach Ablauf ihrer verfügten oder vertraglich vereinbarten Dauer.</p>			
	18 Schlussbestimmungen			
	<p>Art. 143 Änderung von Erlassen</p> <p>¹ Folgende Erlasse werden geändert:</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>a Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹,</p> <p>b Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)²,</p> <p>c Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)³,</p> <p>d Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)⁴,</p> <p>e Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILA-G)⁵,</p> <p>f Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)⁶,</p> <p>g Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)⁷,</p> <p>h Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG)⁸,</p>			

1) BSG [152.05](#)

2) BSG 211.1

3) BSG 213.316

4) BSG 341.1

5) BSG 631.1

6) BSG 811.01

7) BSG 812.11

8) BSG 836.11

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	i Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) ¹ , k Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG) ² , l Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG) ³ .			
	Art. 144 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. A1-1 ¹ Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession,				


¹) BSG 860.1

²) BSG 935.52

³) BSG 935.90

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹		Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III																																			
			Mehrheit ²	Minderheit																																				
<p>b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand,</p> <p>c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO,</p> <p>d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz,</p> <p>e Angaben zum Haushalt,</p> <p>f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h.</p> <p>² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):</p>																																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Gesetz</th> <th>Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)</th> <th>Nr.</th> <th>Gesetz</th> <th>Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>II.</td> <td>Gesetze Kanton Bern</td> <td></td> <td>II.</td> <td>Gesetze Kanton Bern</td> <td></td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>35.</td> <td>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilf-</td> <td>d, e, f</td> <td>35.</td> <td>Aufgehoben.</td> <td>Aufgehoben.</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)	Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)	II.	Gesetze Kanton Bern		II.	Gesetze Kanton Bern		35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilf-	d, e, f	35.	Aufgehoben.	Aufgehoben.			
Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)	Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)																																			
...																																			
II.	Gesetze Kanton Bern		II.	Gesetze Kanton Bern																																				
...																																			
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilf-	d, e, f	35.	Aufgehoben.	Aufgehoben.																																			
...																																			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III										
		Mehrheit ²	Minderheit											
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>fegesetz, SHG; BSG 860.1)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		fegesetz, SHG; BSG 860.1)									
	fegesetz, SHG; BSG 860.1)													
...												
	<p>2. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:</p>													
<p>Art. 20b Beratungsstellen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt dafür, dass Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen bei partnerschaftlichen Schwierigkeiten Ehe- oder Familienberatungsstellen (Partnerschaftsberatungsstellen) zur Verfügung stehen.</p> <p>² Er kann entweder eigene Beratungsstellen schaffen oder kommunale, kirchliche oder private Träger durch Verträge und finanzielle Unterstützung dazu veranlassen, diese kantonale Aufgabe wahrzunehmen.</p>														

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>³ Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als institutionelle Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹. Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen unterliegen dem Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetz.</p>	<p>³ Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als institutionelle <u>soziale</u> Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 <u>x.x.</u> über die öffentliche <u>Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, sozialen Leistungsangebote (SLG)²-SHG)</u>. Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen unterliegen dem Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetz <u>dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³</u>.</p>			
<p>Art. 26a 3.2 Aufsicht 3.2.1 durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p>				


1) BSG 860.1

2) BSG x

3) BSG 860.1

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über alle Tages- und Pflegeeltern, die den Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsgebiet haben. Sie können einzelne Aufsichtsaufgaben an die Sozialdienste oder an geeignete Private zur Erledigung übertragen. Für die dauerhafte Aufgabenübertragung an Private ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen, in dem Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden. Der Leistungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Er ist der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>² Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über Tages- und Pflegeeltern, die einer Burgergemeinde angehören, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist, sowie über Einrichtungen und Tageseltern- und Pflegeelterndienste, die von einer solchen Burgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.</p>	<p>¹ Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über alle Tages- und Pflegeeltern, die den Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsgebiet haben. Sie können einzelne Aufsichtsaufgaben an die Sozialdienste oder an geeignete Private zur Erledigung übertragen. Für die dauerhafte Aufgabenübertragung an Private ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen, in dem Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden. Der Leistungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Er ist der Justiz-, Gemeinde- <u>Direktion für Inneres und Kirchendirektion Justiz</u> zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>² Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über Tages- und Pflegeeltern, die einer Burgergemeinde angehören, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist, sowie über Einrichtungen- und Tageseltern- und Pflegeelterndienste, die von einer solchen Burgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist berechtigt, bei der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Anträge für ausländische Kinder in Familienpflege und für Kinder in Heimpflege zu stellen.</p> <p>⁴ Notwendige Massnahmen trifft sie in Zusammenarbeit mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Obhut über das Pflegekind.</p>				
<p>Art. 109b 3.3 Zu Gunsten anderer Träger öffentlicher Aufgaben</p> <p>¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten</p> <p>a der Gebäudeversicherung Bern zur Sicherung der Prämienforderungen, die für das versicherte Gebäude für das Jahr geschuldet sind, in dem der Konkurs über die Hauseigentümerin oder den Hauseigentümer eröffnet oder das Verwertungsbegehren gestellt wird, sowie für die zwei vorausgegangenen Jahre am versicherten Gebäude,</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>b der Trägerschaft des Sozialdienstes zur Sicherung eines durch die Realisierbarkeit oder Realisierung des Werts eines Grundstücks entstehenden Rückforderungsanspruchs nach Artikel 40 Absatz 2 SHG¹⁾ für die der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer aufgrund von Artikel 34 Absatz 1 SHG gewährte wirtschaftliche Hilfe an den Grundstücken der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers,</p> <p>c der Trägerschaft eines gemeinschaftlichen Unternehmens zur Sicherung der Kostenanteile bei Boden- und Waldverbesserungen nach dem Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)²⁾ am betreffenden Grundstück,</p> <p>d der Umlegungsgenossenschaft zur Sicherung ihrer Forderungen gegen beteiligte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach dem vom Grossen Rat gestützt auf Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe d BauG erlassenen Dekret.</p>	<p>b <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>Art. 109d 3.5 Wirksamkeit</p>				

¹⁾ BSG 860.1

²⁾ BSG 913.1


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b Buchstabe a erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen</p> <p>a bei einem Grundpfandrecht nach den Artikeln 109, 109a und 109b Buchstabe b und c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung,</p> <p>b bei einem Grundpfandrecht nach Artikel 109c mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils über die Lastenausgleichsforderung.</p> <p>² Das gesetzliche Grundpfandrecht nach Artikel 109b Buchstabe a erlischt, wenn es nicht innerhalb von zwölf Monaten seit Rechtskraft der den Rechtsvorschlag aufhebenden Verfügung eingetragen wird.</p> <p>³ Bei einem Zahlungsaufschub in Form einer Stundung oder Gewährung von Teilzahlungen verschiebt sich die Frist zur Eintragung um dessen Dauer.</p>	<p>¹ Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b <u>Absatz 1</u> Buchstabe a erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen</p> <p>a bei einem Grundpfandrecht nach den Artikeln 109, 109a und 109b Buchstabe b und Absatz 1 Buchstabe c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung,</p> <p>² Das gesetzliche Grundpfandrecht nach Artikel 109b <u>Absatz 1</u> Buchstabe a erlischt, wenn es nicht innerhalb von zwölf Monaten seit Rechtskraft der den Rechtsvorschlag aufhebenden Verfügung eingetragen wird.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>⁴ Grundpfandrechte im Betrag von über 1000 Franken können gegenüber Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nur geltend gemacht werden, wenn sie innert vier Monaten seit Fälligkeit der Forderung oder spätestens innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung im Grundbuch eingetragen werden.</p>				
	<p>3. Der Erlass 213.316 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG) (Stand 01.06.2016) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Art. 74</p> <p>¹ Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden dafür, dass die zum Vollzug der fürsorglichen Unterbringung erforderlichen Plätze in geeigneten Einrichtungen und Heimen zur Verfügung stehen. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ziehen für die Bedarfserhebung die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bei.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>² Mit Investitions- oder Betriebskostenbeiträgen an Einrichtungen und Heime im Sinne der Spitalversorgungs- und Sozialhilfegesetzgebung kann als Auflage die Verpflichtung zur Aufnahme von Personen verbunden werden, für die eine fürsorgliche Unterbringung angeordnet worden ist.</p>	<p>² Mit Investitions- oder Betriebskostenbeiträgen an Einrichtungen und Heime im Sinne der Spitalversorgungs- <u>Spitalversorgungsgesetzgebung</u> und Sozialhilfegesetzgebung <u>der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u> kann als Auflage die Verpflichtung zur Aufnahme von Personen verbunden werden, für die eine fürsorgliche Unterbringung angeordnet worden ist.</p>			
	<p>4. Der Erlass 341.1 Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Art. 14 Private Einrichtungen</p> <p>¹ Die Polizei- und Militärdirektion kann im Rahmen des Bundesrechts bei Bedarf privaten Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung nach der Sozialhilfegesetzgebung die Bewilligung erteilen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen zu vollziehen.</p>	<p>¹ Die Polizei- und Militärdirektion- <u>Sicherheitsdirektion</u> kann im Rahmen des Bundesrechts bei Bedarf privaten Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung nach der Sozialhilfegesetzgebung- <u>Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u> die Bewilligung erteilen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen zu vollziehen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>² Ausnahmsweise kann sie einer privaten Einrichtung eigenständig eine Betriebsbewilligung erteilen. Sie berücksichtigt die Vorgaben der Sozialhilfegesetzgebung sinngemäss und hört die zuständige Stelle nach der Sozialhilfegesetzgebung an.</p> <p>³ Eine Bewilligung gemäss Absatz 1 kann erteilt werden, wenn die private Einrichtung die öffentliche Sicherheit gewährleistet und</p> <p>a die Leitung und das Personal der Einrichtung über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen,</p> <p>b die Einrichtung die erforderliche Infrastruktur aufweist und</p> <p>c die Betriebsführung sichergestellt ist.</p> <p>⁴ Soweit dies zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist, können private Einrichtungen unter Vorbehalt von Absatz 5 zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung</p> <p>a Sicherheitsmassnahmen gemäss den Artikeln 29 bis 35 treffen,</p> <p>b physischen Zwang gemäss den Artikeln 36 und 37 anwenden und</p>	<p>² Ausnahmsweise kann sie einer privaten Einrichtung eigenständig eine Betriebsbewilligung erteilen. Sie berücksichtigt die Vorgaben der Sozialhilfegesetzgebung <u>Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u> sinngemäss und hört die zuständige Stelle nach der Sozialhilfegesetzgebung <u>Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u> an.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>c Disziplinarsanktionen gemäss Artikel 42 anordnen mit Ausnahme des Entzugs oder der Beschränkung von Aussenkontakten gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 und des Arrests gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d.</p> <p>⁵ Die Polizei- und Militärdirektion legt in der Bewilligung die Befugnisse der privaten Einrichtungen fest und bestimmt insbesondere die in der jeweiligen privaten Einrichtung zulässigen Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanwendungen und Disziplinarsanktionen.</p>				
	<p>5. Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Art. 21b Finanzierungsgrundsätze</p> <p>¹ Der Zuschuss wird durch den Kanton finanziert.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>² Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Die Summe der Zuschüsse entspricht in der Regel den Lasten, welche die Gemeinden als Selbstbehalt bei der Finanzierung der Sozialhilfe zu tragen haben.</p> <p>³ Auf einen Zuschuss in bestimmter Höhe besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>⁴ Der Zuschuss wird ohne Zweckbindung ausgerichtet.</p>	<p>² Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Die Summe der Zuschüsse entspricht in der Regel den Lasten, welche die Gemeinden als Selbstbehalt bei der Finanzierung der Sozialhilfe <u>des Aufgabenbereichs Soziales</u> zu tragen haben.</p>			
<p>Art. 22 Anwendungsbereich</p> <p>¹ Die Aufgabenbereiche Lehrergehälter, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, öffentlicher Verkehr, Familienzulagen für Nichterwerbstätige und die Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung werden durch Kanton und Gemeinden in Form eines Lastenausgleichs finanziert. Dieser wird jährlich vollzogen.</p>	<p>¹ Die Aufgabenbereiche Lehrergehälter, Sozialhilfe <u>Soziales</u>, Ergänzungsleistungen, öffentlicher Verkehr, Familienzulagen für Nichterwerbstätige und die Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung werden durch Kanton und Gemeinden in Form eines Lastenausgleichs finanziert. Dieser wird jährlich vollzogen.</p>			
<p>Art. 25 Sozialhilfe</p>	<p>Art. 25 Sozialhilfe <u>Soziales</u></p>			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.</p>	<p>¹ Die für den Lastenausgleich <u>Soziales</u> massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.</p> <p>^{1a} Über den Lastenausgleich Soziales werden die massgebenden Aufwendungen gemäss den folgenden Erlassen abgerechnet:</p> <p>a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹,</p> <p>b Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)²,</p> <p>c Gesetz vom TT. Monat 20XX über die sozialen Leistungsangebote (SLG)³,</p> <p>d Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)⁴,</p> <p>e Artikel 21o Absatz 1 und 2 VSG.</p>			

¹) BSG [860.1](#)


²) BSG [861.1](#)

³) BSG xxx.x

⁴) BSG xxx.x

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>² Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung.</p> <p>³ Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel G berechnet.</p>				
Anhänge				
1 Anhang 1	1 Anhang 1 (<i>geändert</i>)			
	<p>6. Der Erlass 811.01 Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Art. 16a 2 Ausnahmen</p> <p>¹ Keine Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz benötigen diejenigen Betriebe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung nach Spital- oder Fürsorgegesetzgebung oder nach anderen kantonalen oder eidgenössischen Spezialbestimmungen sind.</p>	<p>¹ Keine Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz benötigen diejenigen Betriebe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung nach <u>Spital- oder Fürsorgegesetzgebung der Spitalgesetzgebung, der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u> oder nach anderen kantonalen oder eidgenössischen Spezialbestimmungen sind.</p>			
	<p>7. Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.02.2019) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Art. 106 Pflicht</p>				

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die in der Spitalversorgung und im Rettungswesen tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.</p>	<p>¹ Die in der Spitalversorgung und im Rettungswesen tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen, indem sie ihre Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton Bern gelegene schulische Bildungsanbieter bereitstellen.</p> <p>² Wenn im Kanton Bern Anbieter für einzelne Berufe fehlen oder nicht in der entsprechenden Amtssprache vorhanden sind, können die Leistungserbringer Plätze für ausserhalb des Kantons Bern gelegene Anbieter bereitstellen.</p>			
<p>Art. 107 Ausbildungskonzept</p> <p>¹ Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept.</p> <p>² Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p>			
<p>Art. 108 Aus- und Weiterbildungsleistung</p>				


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben über das Ausbildungspotenzial.</p> <p>² Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere</p> <p>a die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen,</p> <p>b die Struktur des Betriebs des Leistungserbringers,</p> <p>c die diagnostischen, therapeutischen, pflegerischen und geburtshilflichen Leistungen im stationären und ambulanten Bereich des Leistungserbringers.</p> <p>³ Der Leistungserbringer kann die Aus- und Weiterbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder einen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer damit beauftragen.</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.</p>	<p>[FR: geändert]</p>			
<p>Art. 109 Abgeltung</p> <p>¹ Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind.</p> <p>² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen.</p> <p>³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann dem Leistungserbringer während des Rechnungsjahres periodische Vorschüsse auf der Grundlage der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung ausrichten.</p>	<p>[FR: geändert]</p> <p>[FR: geändert]</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung durch Verordnung.</p>				
<p>Art. 110 Ausgleichszahlung</p> <p>¹ Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten.</p> <p>² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der dreifachen Differenz zwischen der Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung und der Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung.</p>	<p>² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der dreifachen Differenz zwischen höchstens dem Betrag, der Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung und sich aus der Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. <u>Multiplikation folgender Faktoren ergibt:</u></p> <p>a Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung,</p> <p>b dreifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>³ Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung.</p> <p>⁴ Wird der Toleranzwert überschritten, wird auf eine Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.</p>	<p>³ Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung.</p> <p>⁴ Wird der Toleranzwert überschritten, Bei einer Überschreitung des Toleranzwerts wird auf eine <u>die Anordnung einer Ausgleichszahlung</u> verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung.</p>			
<p>Art. 112 Zweck</p> <p>¹ Zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringern Beiträge für die theoretische Aus- und Weiterbildung ihres Personals gewähren.</p> <p>² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge.</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>Art. 113 Voraussetzungen</p> <p>¹ Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p>			
<p>Art. 114 Höhe der Beiträge</p> <p>¹ Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen, welche die Aus- und Weiterbildung durchführen, dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p>			
<p>Art. 115 Modellversuche</p> <p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben</p> <p>a in der Spitalversorgung, dem Rettungswesen oder in der Aus- und Weiterbildung sowie in deren Kooperationsfeldern,</p>	<p>¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion Integrationsdirektion kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹ und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)², soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.</p> <p>² Für die Modellversuche gelten folgende Grundsätze:</p> <p>a Die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten sind zu berücksichtigen.</p> <p>b Die Modellversuche müssen auf die Erzielung medizinischer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen ausgerichtet sein.</p> <p>c Sie sind durch ein Controlling zu begleiten und müssen evaluiert werden.</p>	<p>b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie <u>in</u> den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)³ und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁴ <u>sowie des Gesetzes vom ???.???.???? über die sozialen Leistungsangebote (SLG)⁵</u>, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.</p>			

1) BSG 811.01

2) BSG 860.1

3) BSG 811.01

4) BSG 860.1

5) BSG ???


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelt die Modellversuche in Leistungsverträgen mit den Leistungserbringern oder mit anderen geeigneten Organisationen.</p> <p>⁴ Der Finanzbedarf für die Modellversuche ist in der Versorgungsplanung oder in einem besonderen Bericht auszuweisen.</p> <p>⁵ Der Grosse Rat wird in der Versorgungsplanung oder im besonderen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Modellversuche orientiert.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat kann zur Durchführung von Modellversuchen Versuchsverordnungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen. Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾ ist anwendbar.</p>				
	<p>8. Der Erlass 836.11 Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Art. 14 Datenbearbeitung und -bekanntgabe</p>				


¹⁾ BSG 152.01

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die folgenden Institutionen dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die sie im Einzelfall für die Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten lassen und einander bekannt geben:</p> <p>a die zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Stellen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung,</p> <p>b die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung,</p> <p>c die Regionale Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkassen gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung,</p> <p>d die Schulbehörden gemäss der Volksschul- und der Mittelschulgesetzgebung sowie der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung,</p>	<p>b die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der <u>Sozialhilfegesetzgebung</u> <u>Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u>,</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>e die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung,</p> <p>f die zuständigen Stellen gemäss der Gesetzgebung im Ausländerund Asylbereich,</p> <p>g die IV-Stellen gemäss der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung,</p> <p>h die Versicherer gemäss der Gesetzgebung über die Unfallversicherung.</p> <p>² Koordination und Datenaustausch für die Datenbearbeitung und -bekanntgabe gemäss Absatz 1 können über eine elektronische Plattform im Abrufverfahren erfolgen.</p>				
	<p>9. Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Art. 3 Wirkungsziele</p> <p>¹ Die Massnahmen der Sozialhilfe sind in den einzelnen Wirkungsbereichen auf folgende Ziele ausgerichtet:</p> <p>a Prävention,</p>				

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
b Hilfe zur Selbsthilfe, c Ausgleich von Beeinträchtigungen, d Behebung von Notlagen, e Verhinderung von Ausgrenzung, f Förderung der Integration.	<i>[FR: geändert]</i>			
Art. 4 Massnahmen ¹ Zum Erreichen des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen getroffen. ² Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen und der institutionellen Sozialhilfe sowie das Gewähren von Leistungen.	² Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen und Sozialhilfe, der institutionellen Sozialhilfe <u>Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen</u> sowie das Gewähren von Leistungen.			
Art. 8 Sozialhilfegeheimnis und Anzeigepflichten und -rechte ¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, haben über Angelegenheiten, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, zu schweigen. ² Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn	Art. 8 Aufgehoben.			


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>a die betroffene Person zur Auskunftserteilung ermächtigt hat,</p> <p>b die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt hat,</p> <p>c eine Straftat zur Anzeige gebracht wird, oder</p> <p>d auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung ein Auskunftsrecht oder eine Auskunftspflicht besteht.</p> <p>³ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für</p> <p>a ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen,</p> <p>b ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, oder</p> <p>c eine Übertretung im Sinne von Artikel 85, ausser wenn sie offensichtlich ungewollt erfolgte.</p>				

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>⁴ Die Mitteilungspflichten nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) ¹⁾ und Absatz 3 entfallen, wenn</p> <p>a die Informationen vom Opfer stammen,</p> <p>b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen, oder</p> <p>c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.</p>				
<p>Art. 8a Weitergabe von Informationen an Behörden und Privatpersonen</p> <p>¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen Informationen betreffend Angelegenheiten nach Artikel 8 Absatz 1 weitergeben, wenn</p>	<p>Art. 8a Aufgehoben.</p>			


¹⁾ BSG 271.1

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>a die Informationen nicht personenbezogen sind,</p> <p>b die Betroffenen dazu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen,</p> <p>c das Erfüllen der Sozialhilfaufgaben die Weitergabe zwingend erfordert oder</p> <p>d eine ausdrückliche Grundlage in einem Gesetz die Weitergabe verlangt oder zulässt.</p> <p>² Informationen dürfen gemäss Absatz 1 Buchstabe d insbesondere weitergegeben werden an</p> <p>a die zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage gemäss Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)¹ und unaufgefordert nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d AuG gemäss den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats,</p> <p>b die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)²,</p>				

¹) SR 142.20

²) BSG 661.11

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>c die Betreibungs- und Konkursbehörden im Rahmen von Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹,</p> <p>d die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen von Artikel 364 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)², Artikel 443 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)³ und Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)⁴,</p> <p>e ...</p> <p>f die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 50 Absatz 4 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG)⁵ ungeachtet der besonderen Geheimhaltungspflicht,</p> <p>g die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht es vorsieht,</p>				

¹) SR 281.1

²) SR 311.0

³) SR 210


⁴) BSG 213.316

⁵) BSG 551.1


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>h andere mit der individuellen Sozialhilfe im Sinne dieses Gesetzes befassete Behörden des Kantons oder der Gemeinden nach Artikel 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹,</p> <p>i die mit dem Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe befasseten Behörden des Bundes und anderer Kantone, sofern die Mitteilungen zur Erfüllung der Sozialhilfeaufgaben zwingend erforderlich sind und die anfragende Behörde aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu deren Bearbeitung befugt ist.</p> <p>³ Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn die anfragenden Behörden und Privatpersonen den Gegenstand der gewünschten oder verlangten Informationen genau bezeichnen und die Zulässigkeit der Weitergabe nachweisen.</p> <p>⁴ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, Informationen auch an Behörden und Personen weitergeben, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.</p>				

¹) BSG 170.11


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>⁵ Die Einrichtung elektronischer oder automatisierter Abrufverfahren bedarf einer ausdrücklichen Grundlage in einem Gesetz.</p>				
<p>Art. 8b Informationsbeschaffung</p> <p>¹ Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 28 bei der betroffenen Person zu beschaffen.</p> <p>² Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen direkt bei Dritten eingeholt werden.</p> <p>³ Für Informationen, die gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe eine Vollmacht ein.</p>	<p>Art. 8b Aufgehoben.</p>			
<p>Art. 8c Auskunftspflichten und Mitteilungsrecht</p> <p>¹ Gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen sind zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die für den Vollzug erforderlich sind, verpflichtet:</p>	<p>Art. 8c Aufgehoben.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>a die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹,</p> <p>b Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind,</p> <p>c Personen, die mit einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,</p> <p>d die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen,</p> <p>e Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen.</p>				

¹⁾ BSG 155.21


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>² Soweit keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen und die Informationen notwendig sind, um die Ansprüche nach diesem Gesetz vollständig abzuklären, sind zur Erteilung von Auskünften insbesondere verpflichtet:</p> <p>a die Behörden der Einwohnerkontrolle,</p> <p>b die Ausländerbehörden betreffend den ausländerrechtlichen Status einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht,</p> <p>c die Strassenverkehrsbehörden im Rahmen von Artikel 104 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)¹,</p> <p>d die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden,</p> <p>e die Steuerbehörden betreffend Steuerdaten derjenigen Personen, die Leistungen der individuellen oder der institutionellen Sozialhilfe beanspruchen, beantragen oder beansprucht haben,</p> <p>f die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen.</p>				


¹) SR 741.01

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>³ Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung</p> <p>a der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen,</p> <p>b der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten,</p> <p>c der Integration der unterstützten Person,</p> <p>d der Rückerstattungspflicht nach diesem Gesetz oder</p> <p>e der wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der institutionellen Sozialhilfe empfangen, sowie von deren Eltern oder deren gesetzlichen Vertretung, soweit dies notwendig ist, um die Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger festzusetzen.</p>				

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>⁴ Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.</p>				
<p>Art. 9 Subsidiarität</p> <p>¹ Die Sozialhilfe beachtet den Grundsatz der Subsidiarität.</p> <p>² Subsidiarität in der individuellen Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.</p> <p>³ Subsidiarität in der institutionellen Sozialhilfe bedeutet, dass Kanton und Gemeinden Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative nur soweit bereitstellen und finanzieren, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes nötig ist.</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>Art. 14 Gesundheits- und Fürsorgedirektion</p>	<p>Art. 14 Gesundheits-, <u>Sozial-</u> und Fürsorgedirektion <u>Integrationsdirektion</u></p>			


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion</p> <p>a konkretisiert die Ziele der Sozialhilfe und sorgt für deren Umsetzung,</p> <p>b erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungsangeboten,</p> <p>c plant und koordiniert bedarfsgerechte Leistungsangebote,</p> <p>d stellt die erforderlichen institutionellen Leistungsangebote bereit,</p> <p>e überprüft regelmässig die Wirkung und die Qualität der Leistungsangebote,</p> <p>f ...</p> <p>g berät die Gemeinden in Vollzugsfragen,</p> <p>h erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vorschriften für das Controlling der Gemeinden,</p> <p>i vollzieht die interkantonale und internationale Sozialhilfe,</p> <p>k erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.</p>	<p>¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion Integrationsdirektion</p> <p><i>[FR: geändert]</i></p> <p>d stellt die erforderlichen institutionellen- Leistungsangebote <u>für erwachsene Menschen mit Behinderungen</u> bereit,</p>			
<p>Art. 15 Gemeinden</p>				

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die Gemeinden stellen nach den kantonalen Vorgaben die individuellen Leistungsangebote bereit. Sie vollziehen die individuelle Sozialhilfe und überprüfen regelmässig die Wirkung der Leistungsangebote.</p> <p>² Sie unterstützen die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beim Bereitstellen von institutionellen Leistungsangeboten und stellen mit deren Ermächtigung solche Angebote bereit.</p> <p>³ Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, welche über die kantonalen Vorgaben oder die Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion hinausgehen.</p>	<p>² Sie unterstützen die Gesundheits-, <u>Sozial- und Fürsorgedirektion Integrationsdirektion</u> beim Bereitstellen von <u>institutionellen Leistungsangeboten und stellen für erwachsene Menschen mit deren Ermächtigung solche Angebote bereit</u> <u>Behinderungen</u>.</p> <p>³ Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, <u>welche die über die kantonalen Vorgaben oder die Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion hinausgehen</u>.</p>			
<p>Art. 17 2. Aufgaben</p> <p>¹ Die Sozialbehörde legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest.</p> <p>² Sie beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie insbesondere</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>a die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft,</p> <p>b regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft; sie kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt,</p> <p>c Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dazu zuständig ist,</p> <p>d vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selber zuständig ist.</p> <p>³ Sie unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie</p> <p>a grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet,</p> <p>b konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes nimmt.</p>				


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>⁴ Sie nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde erhebt und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion über ihre Arbeit und diejenige des Sozialdienstes Bericht erstattet.</p> <p>⁵ Die Gemeinden können der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe übertragen.</p> <p>⁶ Die Sozialbehörde orientiert regelmässig die Gemeinden, für die sie zuständig ist, über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p>	<p>⁵ Die Gemeinden können der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe <u>sozialen Leistungsangebote</u> übertragen.</p>			
	<p>Art. 17a Trägerschaft des Sozialdienstes</p> <p>¹ Die Trägerschaft eines Sozialdienstes ist die Gemeinde.</p> <p>² Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst müssen eine Trägerschaft bestimmen.</p>			
<p>Art. 18 Sozialdienst 1. Organisation</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde führt einen eigenen Sozialdienst, betreibt mit anderen Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst oder schliesst sich dem Sozialdienst einer anderen Gemeinde an.</p> <p>² Die Gemeinden sorgen für eine zweckmässige und effiziente Organisation des Sozialdienstes.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über</p> <p>a die Mindestgrösse der Sozialdienste,</p> <p>b die Stellenbemessung des Personals der Sozialdienste,</p> <p>c die Aufgaben des Fachpersonals und</p> <p>d die Anforderungen, die das Fachpersonal erfüllen muss.</p>	<p>b <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>Art. 19 2. Aufgaben</p> <p>¹ Die Sozialdienste vollziehen die Sozialhilfe im Einzelfall. Dazu gehören insbesondere</p> <p>a die präventive Beratung,</p> <p>b die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,</p>	<p>a die präventive Beratung <u>im Bereich der individuellen Sozialhilfe und des Kinderschutzes,</u></p>			


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>c die Festlegung und Vereinbarung von individuellen Zielen,</p> <p>d die Beratung und Betreuung,</p> <p>e die Anordnung von Massnahmen,</p> <p>f die Festsetzung und Gewährung von Leistungen.</p> <p>² Sie erfüllen auch Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen sowie Kindes- und Erwachsenenschutz. Sie können weitere Aufgaben aufgrund eines Leistungsvertrages zwischen der Trägerschaft und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllen.</p> <p>³ Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelmässig Bericht und liefern ihr die erforderlichen Daten.</p>				
<p>Art. 19b Interinstitutionelle Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Sozialdienste arbeiten mit andern Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.</p>				


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>² Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen nach Möglichkeit aufeinander ab.</p> <p>³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.</p>	<p>³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich <u>ungeachtet des Sozialhilfegeheimnisses</u> nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.</p>			
<p>Art. 21 Ombudsstellen</p> <p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Ombudsstellen im Bereich der institutionellen Sozialhilfe fördern und unterstützen.</p>	<p>Art. 21 Aufgehoben.</p>			
	<p>Art. 31a Obergrenzen für Wohnkosten</p> <p>¹ Die Sozialbehörde legt unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts Obergrenzen für Wohnkosten fest und überprüft diese regelmässig.</p> <p>² Sie meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die festgelegten Obergrenzen jeweils zu Beginn des Jahres.</p>			
<p>Art. 32 Ausrichtung</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel in Form einer Geldleistung gewährt. Dies kann erfolgen durch</p> <p>a Barauszahlung,</p> <p>b Bank- oder Postüberweisung,</p> <p>c Begleichung von anfallenden Rechnungen,</p> <p>d Vergütung der Kosten von institutionellen Leistungsangeboten,</p> <p>e Bevorschussung von ausstehenden Drittleistungen.</p> <p>² Die Hilfe kann ausnahmsweise auch durch Sachleistungen, durch Kostengutsprachen oder durch Abgabe von Gutscheinen erbracht werden.</p> <p>³ Auf Antrag eines Ehegatten oder einer in eingetragener Partnerschaft lebenden Person kann die Hilfe aufgeteilt und beiden Ehegatten oder beiden eingetragenen Partnerinnen oder Partnern separat ausgerichtet werden.</p> <p>⁴ Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder und die Inkassohilfe richten sich nach der besonderen Gesetzgebung.</p>	<p>d Vergütung der Kosten von institutionellen <u>Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen oder gemäss der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u>,</p>			


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>Art. 34 Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter</p> <p>¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind.</p> <p>² Die Hilfe kann von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht werden.</p> <p>³ Wenn der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen bevorschusst hat, kann er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn verlangen.</p>	<p>Art. 34 Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter</p> <p>¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind.</p> <p>^{1a} Verfügt die bedürftige Person über Grundstücke, ist mit ihr grundsätzlich ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen.</p> <p>^{1b} Das Grundpfand dient der Sicherung der Rückerstattungsansprüche gemäss Artikel 40 Absatz 2.</p> <p>^{1c} Die bedürftige Person ist Schuldnerin der Beurkundungskosten und der Grundbuchgebühren.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>⁴ Die Trägerschaft des Sozialdienstes ist verpflichtet, gesetzliche Grundpfandrechte gemäss Artikel 109b Buchstabe b EG ZGB in das Grundbuch eintragen zu lassen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Eintragungspflicht gemäss Absatz 4.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>Art. 34a Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter</p> <p>¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind.</p> <p>² Die Hilfe wird grundsätzlich von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht.</p> <p>³ Bevorschusst der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen, verlangt er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn.</p>			
	<p>Art. 40a Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Kein Rückerstattungsanspruch gemäss Artikel 40 Absatz 1 entsteht, wenn die wirtschaftliche Hilfe</p>			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>a während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt der Kinder bestimmten Leistungen,</p> <p>b für ausgerichtete Integrationszulagen und Erwerbsfreibeträge bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen.</p>			
<p>Art. 42 Drittpersonen</p> <p>¹ Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten</p> <p>a von den Erbinnen und Erben sowie Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmern, wenn der Nachlass nicht überschuldet ist und soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind,</p> <p>b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer Lebensversicherung begünstigt sind.</p>	<p>b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer Lebensversicherung <u>Lebens- oder Sozialversicherung</u> begünstigt sind.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>² Die persönlichen Verhältnisse der bereicherten Personen und ihre Beziehung zur verstorbenen Person sind angemessen zu berücksichtigen.</p>				
<p>Art. 43 Befreiung von der Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Die wirtschaftliche Hilfe, die für die Kosten von institutionellen Leistungsangeboten gewährt wird, muss nicht rückerstattet werden, soweit sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt übersteigt.</p> <p>² Kein Rückerstattungsanspruch gemäss Artikel 40 Absatz 1 entsteht, wenn die wirtschaftliche Hilfe</p> <p>a während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt der Kinder bestimmten Leistungen,</p>	<p>Art. 43 Befreiung von der Rückerstattungspflicht <u>Verzicht auf Rückerstattung</u> [FR: unverändert]</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>b während der Dauer der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gemäss Artikel 72 bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen.</p> <p>³ Auf Antrag hin kann in Härtefällen auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls gemäss Absatz 3.</p>				
<p>Art. 46 Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinde 1. Allgemeines</p> <p>¹ Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton obliegt der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.</p>	<p>Art. 46 Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinde <u>Personen mit Aufenthalt</u> 1. Allgemeines im Kanton Bern</p> <p>¹ Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton obliegt der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz <u>Unterstützungswohnsitz</u> hat. <u>Der Unterstützungswohnsitz richtet sich nach den Bestimmungen des ZUG.</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>² Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn kein Wohnsitz im Kanton besteht oder wenn eine Person ausserhalb der Wohnsitzgemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen ist.</p> <p>³ Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gemeinden entscheidet auf Klage hin die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter des Verwaltungskreises der beklagten Gemeinde.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>² Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn kein Wohnsitz im Kanton besteht oder wenn eine die bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz gemäss Absatz 1 hat oder ausserhalb der Wohnsitzgemeinde ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen ist. <u>Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde.</u></p> <p>^{2a} Ist eine offensichtlich bedürftige Person, insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls, auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt diejenige Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgt ist.</p> <p>^{2b} Ist die örtliche Zuständigkeit streitig, hat diejenige Gemeinde, bei der die bedürftige Person das Gesuch um Unterstützung zuerst gestellt hat, die wirtschaftliche Sozialhilfe bis zur Klärung der Zuständigkeit als Vorleistung zu gewähren.</p>			
<p>Art. 46a 2. Personen des Asylbereichs und Staatenlose</p>	<p>Art. 46a 2.-Personen des Asylbereichs und Staatenlose</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs:</p> <p>a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet,</p> <p>b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet,</p> <p>c vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten.</p> <p>² Vorbehalten bleibt Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)¹.</p> <p>^{2a} Der Regierungsrat kann für Personen nach Absatz 1 eine andere Zuständigkeit vorsehen, insbesondere für Fälle, in denen Personen nach Absatz 1 mit Personen zusammenleben, welche nach SAFG unterstützt werden.</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs, <u>sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet:</u></p> <p>a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet,</p> <p>b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet,</p> <p>c vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten.</p>			

¹) BSG [861.1](#)

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
4 ...				
	<p>Art. 46a1 Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel</p> <p>¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist zuständig für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel,</p> <p>a denen eine Erholungs- und Bedenkzeit nach Artikel 35 der Verordnung des Bundesrates vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)¹. gewährt wurde oder</p> <p>b die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE verfügen.</p>			
<p>Art. 46c Übertragung an Dritte</p> <p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden können die Gewährung der Sozialhilfe gemäss Artikel 46a in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. Diese können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen.</p>	<p>¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Fürsorge- <u>Integrationsdirektion</u> und die Gemeinden können die Gewährung der Sozialhilfe gemäss Artikel 46a <u>und 46a1</u> in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. Diese können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen.</p>			

¹⁾ SR 142.201

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>² Die Bestimmungen von Artikel 62 bis 64 gelten sinngemäss.</p>	<p>² Die Bestimmungen von Artikel 62 bis 64 des Gesetzes vom ???.?.20?? über die <u>sozialen Leistungsangebote (SLG)</u>¹⁾ gelten sinngemäss.</p>			
<p>Art. 50g 7. Abklärungsergebnisse</p> <p>¹ Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren erstatten dem Sozialdienst Bericht, übergeben ihm die verwertbaren Beweismittel und vernichten die untauglichen unverzüglich.</p> <p>² Die im Rahmen der Sozialinspektion erfassten Daten werden im Dossier der betroffenen Person abgelegt.</p> <p>³ Die betroffene Person wird vom Sozialdienst nach Abschluss der Sozialinspektion über die Beweismittelerhebungen informiert.</p> <p>⁴ Die Sozialdienste erstatten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion jährlich Bericht über die erfolgten Sozialinspektionen und deren Ergebnisse.</p>	<p>⁴ Die <u>Trägerschaften der Sozialdienste</u> erstatten der Gesundheits-, <u>Sozial- und Fürsorgedirektion</u> Integrationsdirektion jährlich Bericht über die erfolgten Sozialinspektionen und deren Ergebnisse.</p>			
<p>Art. 54</p>	<p>Art. 54 <u>Aufwand für die individuellen Leistungsangebote</u></p>			

1) BSG ??

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Der Aufwand der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden für die individuellen Leistungsangebote unterliegt im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 78 ff. dem Lastenausgleich.</p> <p>² Der Aufwand der Burgergemeinden unterliegt nicht dem Lastenausgleich.</p>				
	<p>Art. 54a Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonalen Verhältnisse</p> <p>¹ Die ersatzpflichtigen Kosten, die der Kanton Bern als Wohnkanton gegenüber dem Aufenthaltskanton gemäss Artikel 14 ZUG zu übernehmen hat, werden von der Wohnsitzgemeinde gemäss Artikel 46 Absatz 1 dem Aufenthaltskanton vergütet.</p>			
	<p>Art. 54b Kosten von durch die Burgergemeinden angeordneten Massnahmen</p> <p>¹ Kosten von Massnahmen, die von einer zuständigen Burgergemeinde gestützt auf dieses Gesetz bei einem Leistungserbringer nach SLG angeordnet und vorfinanziert wurden, werden von der Burgergemeinde und dem Kanton zu gleichen Teilen getragen.</p> <p>² Kostenbeteiligungen oder Leistungen Dritter sind vor der Kostenbeteiligung in Abzug zu bringen.</p>			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	3.9 Datenschutz			
	<p>Art. 57a Sozialhilfegeheimnis</p> <p>¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, haben Informationen über natürliche Personen, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten.</p> <p>² Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn</p> <p>a eine gesetzliche Bestimmung die Informationsweitergabe ausdrücklich verlangt oder zulässt,</p> <p>b die betroffene Person ausdrücklich in die Informationsweitergabe einwilligt,</p> <p>c das Erfüllen der Sozialhilfaufgaben die Informationsweitergabe zwingend erfordert,</p> <p>d eine Straftat zur Anzeige gebracht wird oder</p> <p>e die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt.</p>			
	<p>Art. 57b Mitteilungspflichten</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in dieser Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für</p> <p>a ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen,</p> <p>b ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen oder</p> <p>c einen Verstoß gegen Artikel 148a des Strafgesetzbuches (StGB)¹⁾, ausser wenn er offensichtlich ungewollt erfolgte.</p> <p>² Die Mitteilungspflichten von Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²⁾ und nach Absatz 1 Buchstabe a entfallen für Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, wenn</p> <p>a die Informationen vom Opfer stammen,</p>			

¹⁾ SR 311.0

²⁾ BSG 271.1

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen oder</p> <p>c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.</p>			
	<p>Art. 57c Zulässige Datenweitergabe</p> <p>¹ Informationen nach Artikel 57a Absatz 1 dürfen in Anwendung von Artikel 57a Absatz 2 Buchstabe a insbesondere weitergegeben werden an</p> <p>a andere mit dem Vollzug der individuellen Sozialhilfe befasste Behörden,</p> <p>b die mit dem Vollzug der individuellen Sozialhilfe befassten Behörden anderer Kantone,</p> <p>c die mit dem Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsleistungen beauftragten Stellen zur Erfüllung dieser Aufgaben,</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>d die mit dem Vollzug des SLG betrauten Leistungserbringer und Behörden,</p> <p>e die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen von Artikel 443 des Zivilgesetzbuches (ZGB)¹,</p> <p>f die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 146 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)²,</p> <p>g die Strafverfolgungsbehörden im Strafverfahren gegen eine mit dem Vollzug dieses Gesetzes befasste Person, die zur eigenen Verteidigung aussagt,</p> <p>h die zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage gemäss Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)³ und unaufgefordert nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d AIG gemäss den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates,</p> <p>i die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht eine entsprechende Datenbearbeitung vorsieht,</p>			

1) SR 210

2) BSG 551.1

3) SR 142.20


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>k die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹,</p> <p>l die Betreibungs- und Konkursbehörden im Rahmen von Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)²,</p> <p>m die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz im Rahmen von Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)³.</p> <p>² Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn die anfragenden Behörden und Personen den Gegenstand der verlangten Informationen genau bezeichnen sowie Zweck und Erforderlichkeit der Datenbearbeitung darlegen.</p>			

1) BSG 661.11


2) SR 281.1

3) BSG 842.11


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>³ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 57a Absatz 2 erfüllt sind, Informationen auch an Behörden und Personen weitergeben, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.</p>			
	<p>Art. 57d Informationsbeschaffung</p> <p>¹ Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 28 bei der betroffenen Person zu beschaffen.</p> <p>² Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf Artikel 57e Absatz 1 direkt bei Dritten eingeholt werden.</p> <p>³ Für Informationen, die gestützt auf Artikel 57e Absatz 1 nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen eine Vollmacht zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe ein.</p> <p>⁴ Soweit es zwingend erforderlich ist, können Behörden und Leistungserbringer, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten:</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts oder der sozialen Hilfe,</p> <p>b Angaben zum Haushalt.</p>			
	<p>Art. 57e Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte Dritter</p> <p>¹ Folgende Behörden und Personen sind unter Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen mündliche und schriftliche Auskünfte, auch betreffend besonders schützenswerte Personendaten, zu erteilen:</p> <p>a die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 VRPG, namentlich die Behörden der Einwohnerkontrolle, die Ausländerbehörden, die Steuerbehörden und Polizeiorgane,</p> <p>b Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung kantonaler oder kommunaler öffentlicher Aufgaben betraut sind,</p> <p>c Personen, die mit einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>d die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen,</p> <p>e Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen,</p> <p>f die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, die dem Kanton übertragene Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>² Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung</p> <p>a der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen,</p> <p>b der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten,</p> <p>c der Integration dieser Personen,</p> <p>d der Rückerstattungspflichten nach diesem Gesetz.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>³ Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.</p>			
	3.10 Besondere Massnahmen			
	<p>Art. 57f</p> <p>¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der individuellen Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen und Modellversuche durchführen oder fördern.</p> <p>² Dabei sind sinngemäss die Bestimmungen des SLG anwendbar.</p>			
	3.11 Datenlieferung und Datenveröffentlichung			
	<p>Art. 57g Pflicht und Umfang der Datenlieferung</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Die Trägerschaften der Sozialdienste und die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion fristgerecht alle wesentlichen Daten, die erforderlich sind für</p> <p>a die Erhebung und Analyse der erbrachten Leistungen,</p> <p>b die Erhebung und Analyse des Bedarfs an Leistungsangeboten,</p> <p>c die Planung und Koordination der bedarfsgerechten Leistungsangebote,</p> <p>d die Überprüfung der Wirkung und der Qualität der Leistungsangebote,</p> <p>e die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Pflichten.</p> <p>² Die Daten sind so weit zu anonymisieren, dass lediglich Rückschlüsse auf Gemeinden und Leistungserbringer möglich sind.</p> <p>³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾.</p>			

¹⁾ BSG 152.04

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher regeln.</p>			
	<p>Art. 57h Sanktion</p> <p>¹ Liefert eine Trägerschaft eines Sozialdienstes oder ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion nach erfolgloser Mahnung einen Betrag von bis zu 20'000 Franken.</p>			
	<p>Art. 57i Datenveröffentlichung</p> <p>¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist berechtigt, die bei den Trägerschaften der Sozialdienste und den Leistungserbringern erhobenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Gemeinden und Leistungserbringer ersichtlich sind.</p> <p>² Sie kann die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Gemeinden und der Leistungserbringer nach den folgenden Kriterien insbesondere im Internet veröffentlichen:</p> <p>a erbrachte Leistungen sowie deren Wirkungen und Qualität,</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>b aufgewendete Kosten.</p> <p>³ Die Gemeinden erhalten vor der Veröffentlichung Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen der vergleichenden Überprüfung zu äussern.</p>			
	<p>Art. 57k Fallführungssystem</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden.</p> <p>² Die Evaluation und Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems erfolgt unter Einbezug der Gemeinden. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bezieht Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden aktiv in die Erarbeitung des Fallführungssystems ein.</p> <p>³ Ein Fallführungssystem muss insbesondere erlauben, das von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Daten- und Steuerungsmodell zu nutzen.</p>			
	3a Medizinische Notfallbehandlungen			
	Art. 57I			

= in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	<p>¹ Die zuständige Gemeinde kann auf Gesuch eines Leistungserbringers hin eine Kostengutsprache erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a beim Leistungserbringer handelt es sich um ein im Kanton gelegenes Listenspital oder Listengeburtshaus,</p> <p>b es handelt sich um uneinbringliche Kosten für medizinische Notfallbehandlungen und anschliessende Repatriierungskosten,</p> <p>c die behandelte Person hat keinen Wohnsitz in der Schweiz und der Kanton Bern ist zuständig gemäss ZUG,</p> <p>d es liegt ein ausserordentlicher Fall vor.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p> <p>³ Er legt insbesondere fest, wann ein ausserordentlicher Fall vorliegt und kann die Anzahl der Leistungserbringer, die eine Kostengutsprache nach Absatz 1 einholen können, beschränken.</p>			
4 Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe	4 Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen			
Art. 58 Institutionelle Leistungsangebote	Art. 58 Institutionelle Leistungsangebote [FR: unverändert]			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die institutionellen Leistungsangebote umfassen ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen in den verschiedenen Wirkungsbereichen gemäss Artikel 2.</p> <p>² Die Leistungen werden vom Kanton, von Gemeinden oder von privaten Trägerschaften oder Personen erbracht (Leistungserbringer).</p> <p>³ ...</p>	<p>Die institutionellen Leistungsangebote umfassen ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen in den verschiedenen Wirkungsbereichen gemäss Artikel 2 für erwachsene Menschen mit Behinderungen gelten die Bestimmungen des SLG.</p> <p>Die Leistungen werden vom Kanton, von Gemeinden oder von privaten Trägerschaften oder Personen erbracht (Leistungserbringer). Bereitstellung und Finanzierung der Leistungsangebote richtet sich nach diesem Gesetz.</p>			
<p>Art. 59 Bedarfserhebung und Planung</p> <p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an institutionellen Leistungsangeboten.</p> <p>² Sie plant gestützt auf die Bedarfsanalyse die Leistungsangebote und erarbeitet umfassende Leitbilder.</p> <p>³ Sie berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen, Berichte und Daten der Gemeinden und der Leistungserbringer.</p>	<p>Art. 59 Aufgehoben.</p>			
<p>Art. 60 Bereitstellung</p>	<p>Art. 60 Aufgehoben.</p>			


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel und der strategischen Vorgaben des Regierungsrates die erforderlichen Leistungsangebote bereit.</p> <p>² Zu diesem Zweck</p> <p>a schliesst die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit Leistungserbringern Leistungsverträge ab,</p> <p>b ermächtigt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Gemeinden zur Bereitstellung von Angeboten gemäss Artikel 71a,</p> <p>c erbringt ausnahmsweise der Kanton Leistungen.</p>				
<p>Art. 60a Zugänglichkeit des Angebots</p> <p>¹ Die vom Kanton bereitgestellten Leistungsangebote sind bei ausgewiesenem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz im Kanton zugänglich.</p> <p>² Die von einer Gemeinde bereitgestellten Leistungsangebote sind bei ausgewiesenem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz in der bereitstellenden Gemeinde zugänglich.</p>	<p>Art. 60a Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>³ Sie sind auch Personen mit Wohnsitz in einer andern Gemeinde zugänglich, wenn diese mit der bereitstellenden Gemeinde einen Vertrag über die Benutzung dieses Angebots abgeschlossen hat.</p>				
<p>Art. 61 Interkantonale Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden können beim Bereitstellen der Leistungsangebote auch ausserkantonale Leistungserbringer berücksichtigen, soweit das zur Bedarfsdeckung nötig ist.</p> <p>² Der Regierungsrat kann bei Bedarf mit anderen Kantonen Verträge über die Zusammenarbeit, über die Aufnahme von Personen in Institutionen und über die Kostentragung abschliessen.</p>	<p>Art. 61 Aufgehoben.</p>			
<p>Art. 62 Leistungsverträge 1. Abschluss</p> <p>¹ Leistungsverträge werden mit einzelnen Leistungserbringern oder mit Gruppen bzw. Verbänden von Leistungserbringern auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen.</p>	<p>Art. 62 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>² Beim Abschluss von Leistungsverträgen ist auf die Gleichbehandlung der Leistungserbringer und auf die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge oder der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu achten.</p> <p>³ Sofern die gleiche Leistung von mehreren Leistungserbringern erbracht werden kann und wenn tatsächlich eine Auswahlmöglichkeit besteht, kann vor dem Vertragsabschluss ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden.</p>				
<p>Art. 63 2. Inhalt</p> <p>¹ Zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung ist im Rahmen der Leistungsverträge sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.</p> <p>² Die Leistungsverträge regeln zudem, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>	<p>Art. 63 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>Art. 64 Wirkungskontrolle</p> <p>¹ Die Leistungsangebote und die erbrachten Leistungen werden regelmässig auf ihre Wirkung hin überprüft.</p> <p>² Werden die festgelegten Ziele nicht erfüllt, ist der Leistungsvertrag im Hinblick auf die Bedarfslage anzupassen oder aufzuheben.</p>	<p>Art. 64 Aufgehoben.</p>			
<p>4.2 Aufsicht und Bewilligung</p>	<p>4.2 Aufgehoben.</p>			
<p>Art. 65 Aufsicht</p> <p>¹ Wer Leistungen anbietet, die der Kanton bereitstellt, oder wer für sein Leistungsangebot einer kantonalen Bewilligungspflicht unterliegt, ist der Aufsicht des Kantons unterstellt.</p> <p>² Die Gemeinden beaufsichtigen die Erbringer von Leistungen, die sie mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereitstellen oder die einer kommunalen Bewilligungspflicht unterliegen.</p> <p>³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion überprüft periodisch, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen.</p>	<p>Art. 65 Aufgehoben.</p>			


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>Art. 66 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Leistungserbringer, die eine stationäre Einrichtung betreiben und den aufgenommenen Personen Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege gewähren, bedürfen einer Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.</p> <p>² Sonderschulen bedürfen einer Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen zur Pflege in privaten Haushalten den Gemeinden übertragen.</p>	<p>Art. 66 Aufgehoben.</p>			
<p>Art. 66a Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilt die Bewilligung, wenn der Leistungserbringer</p> <p>a sein Angebot in einem Betriebskonzept umschreibt,</p> <p>b über die zum Betrieb notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt,</p>	<p>Art. 66a Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>c Gewähr für eine fachgerechte Betreuung und Pflege der aufgenommenen Personen bietet,</p> <p>d über eine qualifizierte Leitung sowie genügend Fach- und Hilfspersonal verfügt,</p> <p>e die Organisation, das Unterrichtsprogramm, die Methodik, sowie die Gestaltung der Freizeit einer Sonderschule den Behinderungen sowie den therapeutischen Erfordernissen der Kinder und Jugendlichen angepasst hat.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Bewilligungsvoraussetzungen und das Bewilligungsverfahren.</p>				
<p>Art. 66b Einschränkung der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung kann befristet, unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.</p>	<p>Art. 66b <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>Art. 66c Entzug und Erlöschen der Bewilligung</p>	<p>Art. 66c <i>Aufgehoben.</i></p>			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.</p> <p>² Die Bewilligung erlischt mit der Aufgabe des Betreuungs-, Pflege- oder Bildungsangebots.</p>				
<p>Art. 66d Massnahmen gegen Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Auflagen oder Bedingungen oder Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Ausführungserlasse gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung folgende Massnahmen anordnen:</p> <p>a eine Verwarnung,</p> <p>b eine Busse bis zu 50'000 Franken,</p> <p>c den Entzug der Bewilligung.</p>	<p>Art. 66d Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>² Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen oder in eine befristete Bewilligung umgewandelt werden.</p>				
<p>Art. 66e Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Die Leistungserbringer erteilen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder der Gemeinde Auskünfte, gewähren ihr Einsicht in Akten, verschaffen ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.</p> <p>² Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder der Gemeinde nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.</p> <p>³ Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten zu liefern.</p>	<p>Art. 66e Aufgehoben.</p>			
<p>Art. 66f Amtshilfe</p>	<p>Art. 66f Aufgehoben.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unverzüglich Vorfälle, die auf eine Verletzung betrieblicher Pflichten hindeuten.</p>				
<p>Art. 66g Verjährung</p> <p>¹ Die administrative Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.</p> <p>² Die Frist wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt.</p> <p>³ Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem zu beanstandenden Vorfall.</p>	<p>Art. 66g <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>Art. 67 Behinderungs- oder altersbedingter Pflege- und Betreuungsbedarf bei Erwachsenen</p>	<p>Art. 67 Behinderungs- oder altersbedingter <u>Behinderungsbedingter</u> Pflege- und Betreuungsbedarf bei Erwachsenen</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungs- oder altersbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf bereit.</p> <p>² Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von</p> <p>a Beratungs- und Informationsstellen,</p> <p>b Wohn- und Pflegeheimen,</p> <p>c Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen),</p> <p>d geschützten Werkstätten,</p> <p>e Beschäftigungs- und Tagesstätten,</p> <p>f Assistenzdiensten,</p> <p>g Transportdiensten.</p> <p>³ ...</p>	<p>Die Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion <u>Integrationsdirektion</u> stellt die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungs- oder altersbedingten <u>behinderungsbedingten</u> Pflege- und Betreuungsbedarf bereit.</p> <p><i>[FR: geändert]</i></p> <p><i>[FR: geändert]</i></p> <p>c <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>Art. 68 Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bei Kindern und Jugendlichen</p> <p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bereit.</p>	<p>Art. 68 <i>Aufgehoben.</i></p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>² Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von</p> <p>a Beratungs- und Informationsstellen,</p> <p>b Kinder- und Jugendheimen,</p> <p>c Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen),</p> <p>d Sonderschulen,</p> <p>e Assistenzdiensten,</p> <p>f Transportdiensten.</p> <p>³ Die Bereitstellung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung der Angebote der Volksschule.</p>				
<p>Art. 69 Gesundheitsförderung und Suchthilfe 1. Leistungsangebote</p> <p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe bereit.</p> <p>² Zu den Angeboten gehören die Leistungen insbesondere von Einrichtungen zur Prävention, Beratung und Information, Früherkennung, Betreuung und Behandlung.</p>	<p>Art. 69 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>Art. 70 2. Fonds für Suchtprobleme</p> <p>¹ Unter der Bezeichnung «Fonds für Suchtprobleme» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 10 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 (FHG)¹.</p> <p>² Der Fonds wird geüfnet aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, aus der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG)² und aus der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a Absatz 5 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)³. Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden.</p> <p>³ Die Mittel des Fonds werden zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet.</p>	<p>Art. 70 Aufgehoben.</p>			
<p>Art. 71 Soziale Integration 1. Bereitstellung durch den Kanton</p>	<p>Art. 71 Aufgehoben.</p>			


¹) Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0

²) BSG 935.1

³) BSG 930.1

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote zur sozialen Integration insbesondere in den folgenden Bereichen bereit:</p> <p>a Mütter- und Väterberatung,</p> <p>b Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung,</p> <p>c Schuldenberatung,</p> <p>d Frauenhäuser,</p> <p>e Beratung und Betreuung für Menschen, welche die Prostitution ausüben.</p>				
<p>Art. 71a 2. Bereitstellung durch die Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen die erforderlichen Angebote zur sozialen Integration insbesondere in den folgenden Bereichen bereit:</p> <p>a familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist,</p> <p>b offene Kinder- und Jugendarbeit,</p> <p>c Gemeinschaftszentren,</p> <p>d Obdach und Wohnen.</p>	<p>Art. 71a Aufgehoben.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>² Der Regierungsrat kann die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten festlegen und Vorschriften erlassen über</p> <p>a die Zulassung der Angebote zum Lastenausgleich,</p> <p>b die Sicherstellung einer angemessenen regionalen Angebotsverteilung und</p> <p>c die Mindestanforderungen an die Leistungsangebote.</p>				
<p>Art. 72 Berufliche Integration und Beschäftigungsangebote</p> <p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung von gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht anspruchsberechtigten Erwerbslosen bereit.</p> <p>² Sie sorgt beim Abschluss der Leistungsverträge für eine angemessene regionale Angebotsverteilung.</p> <p>³ Sie legt jährlich die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten für Beschäftigungsprogramme fest.</p>	<p>Art. 72 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>⁴ Sie kann Gemeinden, die darüber hinaus auf eigene Kosten ergänzende Angebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Angebote gewähren.</p> <p>⁵ Sie sorgt für die Koordination mit den Angeboten der Arbeitsmarktbehörden.</p>				
<p>Art. 73 Besondere Massnahmen</p> <p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen.</p> <p>² Sie kann namentlich Leistungsangebote für besondere Bedürfnisse bereitstellen und Beiträge an Organisationen des Sozialwesens gewähren.</p> <p>³ Sie kann die Freiwilligenarbeit fördern und unterstützen.</p> <p>⁴ Sie kann Forschungs- und Pilotprojekte fördern und unterstützen, insbesondere solche, die auf die Entwicklung und Umsetzung von neuen Präventions- und Integrationsmodellen, Anreizsystemen und Abgeltungsformen ausgerichtet sind.</p>	<p>Art. 73 Aufgehoben.</p>			
<p>Art. 74 Abgeltung von Leistungen</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die Abgeltung von Leistungen der Leistungserbringer erfolgt durch Beiträge des Kantons oder der Gemeinden an die Leistungserbringer oder an die Leistungsempfänger.</p> <p>² Die Beiträge werden durch Vertrag oder durch Verfügung gewährt. Sie unterliegen im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 78 ff. dem Lastenausgleich.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>	<p>¹ Die Abgeltung von Leistungen der Leistungserbringer erfolgt durch Beiträge des Kantons oder der Gemeinden an die Leistungserbringer oder an die <u>Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger</u>.</p> <p>² Die Beiträge werden durch Vertrag oder durch Verfügung gewährt. Sie unterliegen im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 78 ff. dem Lastenausgleich.</p>			
<p>Art. 74a Beiträge an Leistungserbringer</p> <p>¹ Beiträge an Leistungserbringer können als Betriebs- oder Investitionsbeiträge gewährt werden. Der Regierungsrat kann Vorschriften über die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten erlassen.</p> <p>² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder mit deren Ermächtigung die Gemeinden können Leistungserbringern Beiträge an die Kosten der Liquidation von institutionellen Leistungsangeboten sowie zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus ausrichten.</p>	<p>² Die Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion oder mit deren Ermächtigung die Gemeinden können <u>Integrationsdirektion kann</u> Leistungserbringern Beiträge an die Kosten der Liquidation von institutionellen Leistungsangeboten sowie zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus ausrichten.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>Art. 74b Beiträge an Leistungsempfänger 1. Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt Beiträge an Personen für die Inanspruchnahme von institutionellen Leistungsangeboten, soweit diese nicht mit Betriebsbeiträgen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, mit Leistungen Dritter oder mit Eigenleistungen der Leistungsempfänger finanziert werden können.</p> <p>² Sie gewährt die Beiträge aufgrund einer individuellen Bedarfsabklärung durch Verfügung.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Vorschriften erlassen über</p> <p>a das Verfahren für die Bedarfsabklärung und</p> <p>b die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten.</p>	<p>Art. 74b Beiträge an Leistungsempfänger <u>Leistungsempfängerinnen</u> 1. Voraussetzungen und <u>Leistungsempfänger</u></p> <p>¹ Die Gesundheits-, <u>Sozial-</u> und <u>Fürsorgedirektion</u> gewährt <u>Integrationsdirektion</u> kann Beiträge an Personen <u>gewähren</u> für die Inanspruchnahme von <u>institutionellen</u> Leistungsangeboten, soweit diese nicht mit <u>Betriebsbeiträgen</u> <u>Eigenleistungen</u> der <u>Gesundheits-Leistungsempfängerinnen</u> und <u>Fürsorgedirektion</u> <u>Leistungsempfänger</u>, mit Leistungen Dritter oder mit <u>Eigenleistungen</u> <u>Betriebsbeiträgen</u> der <u>Leistungsempfänger</u> <u>Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion</u> finanziert werden können.</p>			
<p>Art. 74c 2. Sicherung des Verwendungszwecks und Rückerstattung</p>	<p>Art. 74c <i>Aufgehoben.</i></p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kontrolliert die zweckkonforme Verwendung der Beiträge. Zur Sicherung des Verwendungszwecks können die Beiträge an Dritte ausgerichtet werden.</p> <p>² Personen, die unrechtmässig Beiträge bezogen oder die Beiträge nicht zweckbestimmt verwendet haben, sind zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet.</p> <p>³ Artikel 39 Absatz 2 und Artikel 45 sind sinngemäss anwendbar.</p>				
<p>Art. 75 Festsetzung der Beiträge</p> <p>¹ Die Beiträge an die Leistungserbringer und Leistungsempfänger werden grundsätzlich leistungsorientiert und nach Möglichkeit prospektiv und aufgrund von Normkosten festgesetzt.</p> <p>² Bei der Bemessung der Beiträge sind die Tariferträge und die Beiträge der Sozialversicherer voll, die Eigenmittel angemessen anzurechnen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Leistungserbringer erlassen.</p>	<p>Art. 75 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>Art. 75a Finanzierung der Pflegekosten</p> <p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vergütet den Leistungserbringern die nicht von den Sozialversicherungen und den Leistungsempfängern gedeckten Pflegekosten gemäss Artikel 25a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Pauschalen festsetzen und regelt die Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger durch Verordnung.</p>	<p>Art. 75a Aufgehoben.</p>			
<p>Art. 77 Beiträge der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden gewähren Beiträge an die Leistungserbringer, die in ihrem Auftrag Leistungen anbieten und erbringen.</p>	<p>Art. 77 Aufgehoben.</p>			
<p>4.4a Rechtsverhältnis</p>	<p>4.4a Aufgehoben.</p>			
<p>Art. 77a</p> <p>¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängern wird mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.</p>	<p>Art. 77a Aufgehoben.</p>			

¹⁾ SR 832.10

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
4a Aus- und Weiterbildung	4a Aufgehoben.			
4a.1 Allgemeines	4a.1 Aufgehoben.			
<p>Art. 77b</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbringer nach Absatz 2 gefährdet ist.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung gelten für folgende Leistungserbringer:</p> <p>a Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf,</p> <p>b Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen).</p> <p>³ Der Regierungsrat bezeichnet die nichtuniversitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.</p>	Art. 77b Aufgehoben.			
4a.2 Praktische Aus- und Weiterbildung durch die Leistungserbringer	4a.2 Aufgehoben.			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>Art. 77c Pflicht</p> <p>¹ Die Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.</p>	<p>Art. 77c Aufgehoben.</p>			
<p>Art. 77d Ausbildungskonzept</p> <p>¹ Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept.</p> <p>² Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.</p>	<p>Art. 77d Aufgehoben.</p>			
<p>Art. 77e Aus- und Weiterbildungsleistung</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben über das Ausbildungspotenzial.</p>	<p>Art. 77e Aufgehoben.</p>			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>² Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere</p> <p>a die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen,</p> <p>b die Struktur des Betriebs des Leistungserbringers,</p> <p>c die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen im stationären und ambulanten Bereich des Leistungserbringers.</p> <p>³ Der Leistungserbringer kann die Aus- und Weiterbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder einen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer damit beauftragen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.</p>				
<p>Art. 77f Abgeltung</p>	<p>Art. 77f Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind.</p> <p>² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen.</p> <p>³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann dem Leistungserbringer während des Rechnungsjahres auf der Grundlage der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung periodische Vorschüsse ausrichten.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung durch Verordnung.</p>				
<p>Art. 77g Ausgleichszahlung</p>	<p>Art. 77g <i>Aufgehoben.</i></p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten.</p> <p>² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der dreifachen Differenz zwischen der Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung und der Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung.</p> <p>³ Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwertes.</p> <p>⁴ Wird der Toleranzwert überschritten, wird auf eine Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.</p>				
<p>Art. 77h Datenlieferung 1. Pflicht</p>	<p>Art. 77h <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion innert angesetzter Frist alle Daten, die für die Prüfungen im Rahmen von Artikel 77e bis 77g erforderlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung regeln.</p>				
<p>Art. 77i 2. Sanktion</p> <p>¹ Liefert ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber einen Betrag von bis zu 20'000 Franken.</p>	<i>Art. 77i Aufgehoben.</i>			
<p>Art. 77k Delegation</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann seine Regelungskompetenzen im Bereich der nichtuniversitären Aus- und Weiterbildung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion durch Verordnung übertragen.</p>	<i>Art. 77k Aufgehoben.</i>			
4a.3 Theoretische Aus- und Weiterbildung des Personals der	4a.3 Aufgehoben.			


 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
Leistungserbringer				
<p>Art. 77l Zweck</p> <p>¹ Zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringern Beiträge für die theoretische Aus- und Weiterbildung ihres Personals gewähren.</p> <p>² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge.</p>	Art. 77l Aufgehoben.			
<p>Art. 77m Voraussetzungen</p> <p>¹ Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.</p>	Art. 77m Aufgehoben.			
<p>Art. 77n Höhe der Beiträge</p>	Art. 77n Aufgehoben.			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen, welche die Aus- und Weiterbildung durchführen, dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.</p>				
<p>Art. 79 Aufwand des Kantons</p> <p>¹ Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen des Kantons:</p> <p>a die Aufwendungen für die Finanzierung von institutionellen Leistungsangeboten, mit Ausnahme der Aufwendungen gemäss Artikel 67 für Pflege- und Betreuungsleistungen,</p> <p>b die Aufwendungen für weitere Massnahmen,</p> <p>c die Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung,</p> <p>d die anrechenbaren Aufwendungen für die Sozialinspektionen.</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p> <p>a <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b die Aufwendungen für weitere <u>besondere</u> Massnahmen,</p> <p>e die Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe, Beratungs- und Betreuungsaufwände sowie die Besoldungskosten für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel,</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>² Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die anrechenbaren Aufwendungen.</p>	<p>f die anrechenbaren Aufwendungen für das von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Fallführungssystem.</p> <p>g die Aufwendungen gemäss Artikel 54b.</p>			
<p>Art. 80 Aufwand der Gemeinden 1. Grundsatz</p> <p>¹ Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen der Gemeinden:</p> <p>a die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen,</p> <p>b die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fach- und Administrativpersonal der Sozialdienste im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Aufgaben gemäss der besonderen Gesetzgebung,</p> <p>c die Besoldungsaufwendungen für die Praktikantinnen und Praktikanten in den Sozialdiensten,</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p> <p>b die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen <u>Aufwendungen für das Fach- die Besoldung und Administrativpersonal der Sozialdienste</u> Weiterbildung des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Aufgaben gemäss der besonderen Gesetzgebung tätigen Personals der Gemeinde,</p>			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
d 80 Prozent der anrechenbaren Beiträge an die Leistungserbringer im Bereich der institutionellen Sozialhilfe, soweit sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Ermächtigung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt worden sind,	d <i>Aufgehoben.</i>			
d1 mindestens 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen für Leistungsangebote gemäss Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe a,	d1 <i>Aufgehoben.</i>			
e die anrechenbaren Aufwendungen für Leistungsangebote gemäss Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe d,	e <i>Aufgehoben.</i>			
f die Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung,				
g die anrechenbaren Aufwendungen für Sozialinspektionen und andere Beweiserhebungen,				
h die Kosten für die Sicherstellung von Rückerstattungsansprüchen.	h die Kosten für die Sicherstellung von Rückerstattungsansprüchen ₁			
	i die ausgerichteten Kosten für medizinische Notfallbehandlungen,			
	k die anrechenbaren Aufwendungen für das von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Fallführungssystem.			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>Art. 80a 2. Nähere Vorschriften</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden. Er regelt insbesondere</p> <p>a die vom Aufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen,</p> <p>b die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fach- und Administrativpersonal,</p> <p>c die anrechenbaren Kosten der Sozialinspektorate und Sozialinspektionen sowie von anderen Beweiserhebungen.</p> <p>² Er kann für den Einbezug der Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen in den Lastenausgleich Pauschalen festlegen oder leistungsorientierte Abgeltungsformen vorsehen.</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p> <p>b die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das <u>Fach- und Administrativpersonal im Bereich der individuellen Sozialhilfe tätige Personal der Gemeinde,</u></p>			
<p>Art. 80d Anrechenbarer Aufwand der Gemeinden 1. Bonus und Malus</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beurteilt jährlich die Wirkungen und Leistungen der Sozialdienste.</p>	<p>Art. 80d Aufgehoben.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>² Die Überprüfung der Wirkungen und Leistungen erfolgt insbesondere aufgrund der Kosteneffizienz der Sozialdienste bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe.</p> <p>³ Der Kanton richtet denjenigen Gemeinden, deren Sozialdienst im Durchschnitt während dreier Jahre Sozialhilfeaufwendungen pro Einwohner von mehr als 30 Prozent unter dem kantonalen Durchschnitt (Vergleichswert) aufweist, einen Bonus aus.</p> <p>⁴ Diejenigen Gemeinden, deren Sozialdienst im Durchschnitt während dreier Jahre Sozialhilfeaufwendungen pro Einwohner von mehr als 30 Prozent über dem kantonalen Durchschnitt (Vergleichswert) aufweist, entrichten dem Kanton einen Malus.</p>				
<p>Art. 80e 2. Beurteilung der Kosteneffizienz</p> <p>¹ Die Kosteneffizienz wird ermittelt, indem die tatsächlichen Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe pro Einwohner verglichen werden mit den um strukturelle Faktoren korrigierten Aufwendungen (Vergleichswert).</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche strukturellen Faktoren in die Berechnung mit einbezogen und wie die Ergebnisse ermittelt werden.</p>	<p>Art. 80e Aufgehoben.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>³ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion steht den Sozialdiensten und den Gemeinden zur Verbesserung der Situation beratend zur Verfügung.</p>				
<p>Art. 80f 3. Berechnung und Eröffnung</p> <p>¹ Der Bonus beträgt zehn Prozent des Betrags, um den die tatsächlichen Aufwendungen den auf die gesamte Einwohnerzahl hochgerechnete Vergleichswert unterschritten haben, jedoch maximal 20 Franken pro Einwohner.</p> <p>² Der Malus beträgt zehn Prozent des Betrags, um den die tatsächlichen Aufwendungen den auf die gesamte Einwohnerzahl hochgerechneten Vergleichswert überschritten haben, jedoch maximal 20 Franken pro Einwohner.</p> <p>³ Der Bonus oder Malus wird allen dem Sozialdienst angeschlossenen Gemeinden gutgeschrieben oder belastet.</p> <p>⁴ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion eröffnet den Entscheid über die Ausrichtung eines Bonus oder Auferlegung eines Malus den Trägerschaften der Sozialdienste mit der Lastenausgleichsabrechnung.</p>	<p>Art. 80f Aufgehoben.</p>			
<p>Art. 80g Datenlieferung der Gemeinden</p>				

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.</p> <p>² Im Bereich der individuellen Sozialhilfe liefern die Gemeinden die erforderlichen Daten, die eine auf das einzelne Sozialhilfedossier bezogene Auswertung durch die zuständige Stelle ermöglichen.</p> <p>³ Die Daten sollen Auswertungen über Aufwand, Ertrag und Umfang der Leistungen der Gemeinden ermöglichen.</p> <p>⁴ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt sicher, dass die Daten pseudonymisiert elektronisch übermittelt werden. Die Zuordnung des Pseudonyms darf nur der Gemeinde möglich sein. Es darf ausschliesslich in der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion geführten Software nach Absatz 5 verwendet werden.</p>	<p>⁴ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion Integrationsdirektion stellt sicher, dass die Daten pseudonymisiert elektronisch übermittelt werden. Die Zuordnung des Pseudonyms darf nur der Gemeinde möglich sein. Es darf ausschliesslich in der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion geführten Software nach Absatz 5 verwendet werden.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bearbeitet die Daten mit einer von ihr betriebenen Software. Diese dient</p> <p>a einer risikoorientierten Revision der Dossiers,</p> <p>b der Reihenauswertung der erhobenen Daten,</p> <p>c der Durchführung eines Benchmarkings,</p> <p>d der Berechnung der Bonus- und Malusleistungen der Sozialdienste.</p>	<p>^{4a} Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist berechtigt, die AHV-Versichertennummer gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ systematisch zu verwenden.</p> <p>⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Sie bearbeitet die Daten mit einer von ihr betriebenen Software. Diese dient</p> <p><i>[FR: geändert]</i></p> <p>d <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e der Berechnung der Besoldungsaufwendungen.</p>			

¹⁾ SR 831.10

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>⁶ Die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾ trägt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.</p> <p>⁷ ...</p>	<p>⁶ Die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) KDSG trägt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.</p>			
<p>Art. 82 Gemeindeanteile</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Finanzdirektion berechnet die von den einzelnen Gemeinden zu tragenden Lastenanteile nach den Bestimmungen des FILAG.</p> <p>² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ermittelt im Sinne von Artikel 80d bis 80f die Gemeinden, denen ein Bonus zusteht oder ein Malus in Rechnung gestellt wird und verrechnet den Betrag mit dem Lastenanteil gemäss Absatz 3.</p> <p>³ Der Saldo aus den Bonus- und Maluszahlungen wird in die Lastenausgleichsabrechnung des Folgejahrs mit einbezogen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			


¹⁾ BSG 152.04

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>⁴ Ist der Lastenanteil einer Gemeinde kleiner als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand, wird ihr der Differenzbetrag von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vergütet. Ist der Lastenanteil einer Gemeinde grösser als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand, hat sie den Differenzbetrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu vergüten.¹⁾</p> <p>⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eröffnet den Gemeinden die Lastenanteile und die Differenzbeträge durch Verfügung.²⁾</p>				
<p>Art. 85 Strafbestimmung</p> <p>¹ Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft. Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.</p>	<p>Art. 85 Aufgehoben.</p>			
	<p>10. Der Erlass 935.52 Kantonales Geldspielgesetz vom 10.06.2020 (KGSG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:</p>			

¹⁾ Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3

²⁾ Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>Art. 22 Verwendung der Abgabe auf Spielbanken</p> <p>¹ Je 5 bis 20 Prozent der Spielbankenabgabe werden der Standortgemeinde und dem Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾ zugewiesen.</p> <p>² Darüber hinaus besteht keine Zweckbindung bei der Mittelverwendung.</p>	<p>¹ Je 5 bis 20 Prozent der Spielbankenabgabe werden der Standortgemeinde und dem Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 7034 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 ■■■ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, sozialen Leistungsangebote (SLG))²⁾ SHG) zugewiesen.</p>			
	<p>11. Der Erlass 935.90 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe vom 07.06.2012 (PGG) (Stand 01.04.2013) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Art. 11 2. Weitere Pflichten</p> <p>¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit gemäss Artikel 5 Absatz 1</p>				

¹⁾ BSG [860.1](#)

²⁾ BSG [■■■](#)

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>a sicherzustellen, dass die Bedingungen für die Ausübung der Prostitution nicht den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs widersprechen, insbesondere, dass alle Personen, welche die Prostitution ausüben, dies freiwillig und ohne Duldung irgendeiner Form von Zwang tun,</p> <p>b sicherzustellen, dass keine minderjährige Person die Prostitution ausübt,</p> <p>c sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten den in der Gesetzgebung vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene genügen,</p> <p>d sicherzustellen, dass Personen, die die Prostitution ausüben, ausländerrechtlich dazu berechtigt sind,</p> <p>e jeder übermässigen Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorzubeugen,</p>				

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>f sicherzustellen, dass die Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen, jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten haben, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen,</p> <p>g sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden gemäss Artikel 18 jederzeit Kontrollen gemäss Artikel 12 Absatz 1 durchführen können,</p> <p>h der Bewilligungsbehörde umgehend jede Änderung in den persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 8 mitzuteilen,</p> <p>i bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat eine geeignete Stellvertreterin oder einen geeigneten Stellvertreter zu bestimmen und deren oder dessen Personalien der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wobei sie oder er für die Einhaltung aller massgebenden Bestimmungen verantwortlich bleibt,</p>	<p>f sicherzustellen, dass die Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes dem Gesetz vom 11. Juni 2001-x.x.20xx über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetzsozialen Leistungsangebote (SLG)², SHG), die Aufgaben nach Artikel 71-72 Absatz 1 Buchstabe e SHGc SLG ausführen, jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten haben, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen,</p>			

¹) BSG 860.1

²) BSG xx.x

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
k sicherzustellen, dass Personen, die die Prostitution ausüben, Zugang zu Informationen über Angebote nach Artikel 16 Absatz 1 haben.				
<p>Art. 16 Bereitstellung von Angeboten</p> <p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt Angebote zur Prävention und zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung für Personen bereit, die im Kanton die Prostitution ausüben.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SHG.</p>	<p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SHGSLG.</p>			
<p>Art. 17 Information der Personen, welche die Prostitution ausüben</p> <p>¹ Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG sorgen dafür, dass die Personen, welche die Prostitution ausüben, ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.</p>	<p>¹ Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHGSLG sorgen dafür, dass die Personen, welche die Prostitution ausüben, ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.</p>			
<p>Art. 19 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG arbeiten zusammen, um eine einheitliche Umsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten.</p>	<p>¹ Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHGSLG arbeiten zusammen, um eine einheitliche Umsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten.</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>² Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck eine Kommission als beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden einsetzen, der Aufgaben im Bereich der Evaluation übertragen werden können.</p> <p>³ Er regelt die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission durch Verordnung.</p>				
<p>Art. 20 Weitergabe von Informationen 1. Durch Leistungserbringer</p> <p>¹ Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen, dürfen Daten bekannt geben, soweit das SHG dies vorsieht.</p> <p>² Die Befreiung der Leistungserbringer von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ richtet sich sinngemäss nach dem SHG.</p>	<p>¹ Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG<u>SLG</u>, die Aufgaben nach Artikel 71<u>72 Absatz 1</u> Buchstabe e SHG<u>c SLG</u> ausführen, dürfen Daten bekannt geben, soweit das SHG<u>SLG</u> dies vorsieht.</p> <p>² Die Befreiung der Leistungserbringer von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²⁾ richtet sich sinngemäss nach dem SHG<u>SLG</u>.</p>			


¹⁾ BSG 271.1

²⁾ BSG 271.1

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>³ Die Leistungserbringer sind zur Anzeige berechtigt, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Wahrnehmungen machen, die den Verdacht auf eine Widerhandlung gegen Artikel 27 Absatz 2 begründen.</p>				
<p>Art. 21 2. Durch übrige Behörden</p> <p>¹ Die Bekanntgabe von Personendaten durch die übrigen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden richten sich nach der Gesetzgebung über den Datenschutz.</p> <p>² Die übrigen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen untereinander im Einzelfall zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.</p>				


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>³ Sie dürfen zudem von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie über Personen, welche die Prostitution ausüben, an Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen, bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.</p>	<p>³ Sie dürfen zudem von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie über Personen, welche die Prostitution ausüben, an Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG<u>SLG</u>, die Aufgaben nach Artikel 71<u>72 Absatz 1 Buchstabe e</u>SHG<u>SLG</u> ausführen, bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.</p>			
<p>Art. 23 Elektronisches Abrufverfahren</p> <p>¹ Die Bewilligungsbehörde kann die von ihr nach diesem Gesetz bearbeiteten Daten durch ein elektronisches Abrufverfahren den folgenden Stellen zugänglich machen:</p> <p>a der Kantonspolizei,</p> <p>b der für den Bereich der Migration zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion,</p> <p>c den zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen der Gemeinden,</p>	<p>b der für den Bereich der Migration zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion<u>Sicherheitsdirektion</u>,</p>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
<p>d den Leistungserbringern gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen.</p> <p>² Die zum Abruf berechtigten Stellen dürfen die Daten zur Erfüllung der jeweiligen ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verwenden. Der Zugriff ist örtlich und sachlich auf diejenigen Daten zu beschränken, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.</p> <p>³ Die Bewilligungsbehörde kann der kantonalen Steuerverwaltung zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie Angaben über die Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 bekannt geben und im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen, wenn die Daten für die kantonale Steuerverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind.</p> <p>⁴ Besonders schützenswerte Personendaten dürfen im elektronischen Abrufverfahren nicht zugänglich gemacht werden.</p>	<p>d den Leistungserbringern gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG <u>SLG</u>, die Aufgaben nach Artikel 71 <u>72 Absatz 1</u> Buchstabe e SHG <u>c SLG</u> ausführen.</p>			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 1. September 2020 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Costa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 12. Januar 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kohler		Bern, 3. Februar 2021 Im Namen des Regierungsrates: Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Anhang 1

(Stand ~~01.~~ 01.2012202)

A Disparitätenabbau (Art. 10)

$$DA = \frac{(100 - HEI) \times DAP \times mhEpK \times WB}{100}$$

DA = Disparitätenabbau in Franken
HEI = Harmonisierter Steuerertragsindex
DAP = Disparitätenabbau in Prozent
mhEpK = Mittlerer harmonisierter Steuerertrag pro Kopf
WB = Wohnbevölkerung

B Mindestausstattung (Art. 11)

$$MA = [(mhEpK \times MAP) - (hEpK + DApK)] \times WB$$

MA = Mindestausstattung in Franken
mhEpK = Mittlerer harmonisierter Steuerertrag pro Kopf
MAP = Mindestausstattung in Prozent
hEpK = Harmonisierter Steuerertrag pro Kopf
DApK = Disparitätenabbau in Franken pro Kopf
WB = Wohnbevölkerung

C Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde Bern (Art. 16) ...*

D Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde Biel (Art. 16) ...*

E Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde Thun (Art. 16) ...*

F Lastenausgleich Lehrergehälter (Art. 24)

$$GA = \frac{GSGn}{GVZSt} \times VZSt$$

- GA = Gemeindeanteil pro Schulstufe in Franken
 GSGn = Gesamtsumme der Aufwendungen gemäss Artikel 24 Absatz 1
 GVZSt = Anzahl Vollzeitstellen aller Gemeinden
 VZSt = Anzahl Vollzeitstellen der Gemeinde

G Lastenausgleich Sozialhilfe-Soziales (Art. 25)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

- GA = Gemeindeanteil in Franken
 GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 25
 WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
 WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

H Lastenausgleich Sozialversicherung AHV (Art. 26) ...*

I Lastenausgleich Sozialversicherung IV (Art. 27) ...*

K Lastenausgleich Sozialversicherung EL (Art. 28)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

- GA = Gemeindeanteil in Franken
 GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 28

WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

L Lastenausgleich öffentlicher Verkehr (Art. 29)

$$GA = \left(\frac{GSGn \times 0.67}{VAGn} \times VAG \right) + \left(\frac{GSGn \times 0.33}{WBGn} \times WBG \right)$$

GA = Gemeindeanteil in Franken
GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 29
VAGn = Verkehrsangebot aller Gemeinden
VAG = Verkehrsangebot der Gemeinde
WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

M Lastenausgleich Familienzulagen (Art. 29a)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

- GA = *Gemeindeanteil in Franken*
 GSGn = *Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 29a*
 WBGn = *Wohnbevölkerung aller Gemeinden*
 WBG = *Wohnbevölkerung der Gemeinde*

N Lastenausgleich neue Aufgabenteilung (Art. 29b)

Saldo zu Gunsten des Kantons

$$GA = \frac{GSzGKn}{WBGn} \times WBG$$

- GA = *Gemeindeanteil in Franken*
 GSzGKn = *Gesamtsaldo zu Gunsten des Kantons gemäss Artikel 29a*
 WBGn = *Wohnbevölkerung aller Gemeinden*
 WBG = *Wohnbevölkerung der Gemeinde*

Saldo zu Gunsten der Gemeinden

$$ZK = \frac{GSzGGn}{WBGn} \times WBG$$

- ZK = *Zuschuss Kanton in Franken*
 GSzGGn = *Gesamtsaldo zu Gunsten der Gemeinden gemäss Artikel 29a*
 WBGn = *Wohnbevölkerung aller Gemeinden*
 WBG = *Wohnbevölkerung der Gemeinde*



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 126/2021
Datum RR-Sitzung: 3. Februar 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.GSI.3375
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsarztamt: Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst; Saldoüberschreitung 2020 Nachkredit

1. Gegenstand

Der budgetierte Saldo I der Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst von CHF 2'140'236 wird um CHF 11'182'992.69 überschritten.

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (1. und 2. Welle) mussten verschiedenste Massnahmen ergriffen werden, welche nicht eingeplante Kosten zulasten der Produktgruppe zur Folge hatten, und zwar:

- Aufbau und Betrieb von Testangeboten (insbesondere Testzentrum Allmend Bern, Testbus für dezentrale Tests, Schnelltestzentrum Belp)
- Finanzierung von für SARS-CoV-2-Tests (Laborkosten und medizinische Kosten) gemäss Vorgaben des Bundes
- Aufbau und Betrieb eines funktionsfähigen Kontaktmanagements (Contact Tracing)
- Planung und Umsetzung der Impfstrategie
- Finanzierung einer kantonalen Hotline nach Abschluss des Einsatzes des Kantonalen Führungsorgans (KFO).

Testangebote:

Zur Erhöhung der Kapazitäten für Tests zur Erkennung von akuten Covid-19-Erkrankungen und im Hinblick auf einen raschen und möglichst unbürokratischen Zugang zu solchen Testangeboten für möglichst viele Personen hat der Kanton Bern Anfang Mai 2020 den Einsatz eines mobilen Testbusses (in erster Linie für die Vornahme von Tests bei Mitarbeitenden und Bewohnenden von Langzeit-/Pflegeinstitutionen) und die Schaffung eines Testzentrums (Drive-in) auf der Allmend in Bern beschlossen (RRB 495/2020; Kreditbetrag CHF 1.7 Mio.). Für beide Angebote hat der Kanton mit verschiedenen externen Partnern zusammengearbeitet (z.B. BEA Expo, SRK, Ofac, Viollier, Medgate und Securitas). Die Kosten beliefen sich auf rund CHF 1.3 Mio. Die Testkosten mussten in dieser ersten Zeit noch von den Kantonen getragen werden. Eine Kostenbeteiligung des Bundes erfolgte erst per 24. Juni 2020.

Da es sich um zeitlich dringende Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen im Sinne des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (Art. 80) handelte, lag die Zuständigkeit für die Bewilligung der Ausgaben für diese Angebote beim Regierungsrat.

Nachdem die Infektionszahlen aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen stark zurückgegangen waren, reduzierten sich auch die Besucherzahlen im Testzentrum. Am 19. Juni 2020 wurde der Betrieb daher zeitweilig eingestellt. Da im Herbst die Fallzahlen wieder anstiegen, mussten auch die

Testkapazitäten zur Bewältigung der zweiten Pandemie-Welle wieder erhöht werden. Zur Entlastung der Institutionen des Gesundheitswesens hat der Regierungsrat Mitte September 2020 beschlossen, das Testzentrum in Bern erneut in Betrieb zu nehmen (RRB 1064/2020). Es wird wieder zusammen mit den gleichen Partnern wie im Frühjahr betrieben. Da zur Zeit der Bewilligung des Kredits unsicher war, wie lange und in welcher Höhe sich der Bund an den eigentlichen Testkosten beteiligt, wurde er ohne Berücksichtigung von Rückerstattungen bewilligt (CHF 800'000.--). Aufgrund der Übernahme der Testkosten durch den Bund liegt die effektive Belastung des Kredits nur bei rund CHF 145'000.--.

Nachdem der Bund Ende Oktober 2020 beschloss, den Kantonen Kontingente an Schnelltests zur Verfügung zu stellen, bewilligte der Regierungsrat Anfang November 2020 zur Erweiterung und Ergänzung der bereits vorhandenen Testangebote einen Kredit zum Betrieb eines Schnelltestzentrums (RRB 1224/2020; Kreditbetrag CHF 950'000.--). Das Schnelltestzentrum wird mit einem Partner aus dem Eventbereich (Veranstalter Gurtenfestival) betrieben. Dieser bietet die Leistungen für Personal, medizinische Leitung, Projektleitung, IT, Infrastruktur, Technik und Sicherheit integral an. Mit diesem Zentrum sollte verhindert werden, dass die bisher zur Verfügung stehenden PCR-Testkapazitäten zugunsten der Schnelltestkapazitäten reduziert würden. Es wird in Form eines Drive-Ins im Giessenbad bei Belp betrieben. In die Teststrategie sind zudem Ärzte, Spitäler und auch Apotheken einbezogen. Im bewilligten Kreditbetrag wurde eine allfällige Kostenbeteiligung des Bundes noch nicht berücksichtigt. Nachdem diese inzwischen beschlossen wurde, beliefen sich die Kosten des Kantons für das Schnelltestzentrum im Jahr 2020 auf rund CHF 650'000.--

Laborkosten und medizinische Kosten für SARS-CoV-2-Tests

Auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen hat der Bund die Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen geregelt, wobei die Vorgaben mehrmals geändert wurden. Dabei wurde festgehalten, wer für die Kosten für die SARS-CoV-2-Laboranalysen und der damit verbundenen medizinischen Leistungen aufzukommen hatte. Letztlich mussten die Kantone die Kosten gemäss Bundesvorgaben für die Zeit von Mitte März bis 24. Juni 2020 übernehmen. Da zum Zeitpunkt des Beschlusses Anfang Juli 2020 noch nicht klar war, wie lange diese Regelungen gültig sein würden, bewilligte der Regierungsrat basierend auf das Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (Art. 80) einen Betrag von CHF 3 Mio. (RRB 0785/2020). Effektiv beansprucht wurde bis Ende 2020 aber nur rund CHF 1 Million.

Kontaktmanagement

Der Bund hat für die Eindämmungsphase des Corona-Virus in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Konzept erstellt. Dieses sieht vor, dass möglichst jeder einzelne neue Covid-19 Fall entdeckt und nachverfolgt wird, um jede Übertragungskette zu unterbrechen. Dazu wurde einerseits eine breitflächigere Teststrategie eingeführt, andererseits wurde das systematische, kontrollierte Kontaktmanagement (Contact Tracing) wieder aktiviert. Dieses hat zum Ziel, möglichst jeden Kontakt, den ein bestätigter Fall innerhalb eines definierten Zeitraumes hatte, zu identifizieren und die betroffenen Personen zu kontaktieren. Diese werden darüber informiert, dass sie in Kontakt mit einer infizierten Person gekommen sind, und angewiesen, sich in Quarantäne zu begeben. Gleichzeitig werden sie auf die Testmöglichkeiten aufmerksam gemacht. Durch ein möglichst umfassendes Kontaktmanagement sollen die Übertragungsketten unterbrochen werden, um die Pandemie wirkungsvoll einzudämmen. Die Zuständigkeit für das Kontaktmanagement liegt bei den Kantonen.

Im Kanton Bern leitet der Sonderstab das Kontaktmanagement, gemäss den fachlichen Vorgaben der Kantonsärztin. Die Ärzteschaft hilft je nach Situation bei der Erstellung der Kontaktliste sowie gegebenenfalls bei der Information, Instruktion und schriftlichen/telefonischen Überwachung der Kontaktpersonen.

Mit RRB 0569/2020 hat der Regierungsrat im Mai 2020 für Aufbau und Betrieb eines wirksamen Kontaktmanagements basierend auf dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (Art. 80) einen Verpflichtungskredit von CHF 3'615'000 gesprochen. Angesichts der hohen Fallzahlen während der 2. Welle musste der Personalbestand im Kontaktmanagement zur Bewältigung dieser Aufgaben bis zum Jahresende sukzessive auf 135 Personen aufgestockt werden. Hinzu kamen mehrere Dutzend Mitarbeitende eines externen Dienstleisters sowie etwa 20 Mitarbeitende der Kantonspolizei. Die grosse Zahl an Mitarbeitenden bedingte ausserdem den Aufbau einer minimalen Führungsstruktur, damit die Arbeiten effizient organisiert werden können. Ebenfalls war der Einsatz von geeigneten Informatikmitteln erforderlich. Der infolge der 2. Welle erforderliche Ausbau verursachte effektiv höhere Kosten als ursprünglich angenommen, weshalb - ebenfalls gestützt auf das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (Art. 80) - ein Zusatzkredit von CHF 2'500'000.-- bewilligt werden musste (RRB 0073/2021).

Planung und Umsetzung der Impfstrategie:

Zur Planung und Umsetzung der Impfstrategie hat der Regierungsrat im Dezember 2020 basierend auf dem Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (Art. 80) einen Verpflichtungskredit von CHF 25 Millionen bewilligt (RRB 1435/2020). Ziel der Strategie ist die Gewährleistung einer nach BAG-Vorgaben gestaffelte Impfung eines möglichst grossen Anteils der bernischen Bevölkerung.

Abhängig vom erforderlichen Kühlungsgrad und der Menge des vorhandenen Impfstoffes soll die Impfung in jedem Fall durch die stationären Leistungserbringer erfolgen, falls möglich auch durch die ambulanten. Für die nicht mobile Bevölkerung werden die Impfungen in Heimen durch die Heimärzte und für immobile Menschen zuhause durch mobile Impfteams sichergestellt. Ist genügend Impfstoff vorhanden, soll die impfwillige Bevölkerung bis im Sommer 2021 durchgeimpft werden.

Im Rechnungsjahr 2020 fielen in diesem Zusammenhang bereits Ausgaben von rund CHF 1.1 Millionen für den Aufbau in den Bereichen IT und Infrastruktur für die Umsetzung der Impfkampagne an.

Finanzierung einer kantonalen Hotline nach Abschluss des Einsatzes des Kantonalen Führungsorgans (KFO):

Mit RRB 373/2020 und RRB 383/2020 wurden ein Rahmenkredit bzw. ein Zusatzkredit zur Beschaffung von dringenden Hilfsmitteln zur Bewältigung der Coronavirus-Krise des Kantonalen Führungsorgans (KFO) bewilligt. U.a. war in diesem Rahmenkredit auch der Betrieb einer kantonalen Hotline vorgesehen. Nach Beendigung des KFO-Einsatzes wurde die GSI beauftragt, die aufgebauten Krisenmanagement-Instrumente aufrecht zu erhalten. Deshalb wurden die Kosten für den Weiterbetrieb der kantonalen Hotline durch die Stiftung Carelink ab September 2020 zulasten der GSI verbucht (rund CHF 0.22 Mio.).

Zusätzlich musste das Kantonsarztamt zur Bewältigung der Pandemie neben den ordentlichen Aufgaben auch personell verstärkt werden. Auch diese Kosten (rund CHF 0.5 Mio.) waren im Voranschlag nicht eingeplant und führten zu einer weiteren Überschreitung.

Eine Kompensation der Überschreitung ist weder direktionsintern noch direktionsübergreifend möglich.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 8 Abs. 2 Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101)
- Artikel 4a des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 80 Abs. 1 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1)

- Artikel 2 der Einführungsverordnung vom 9. Dezember 2015 zur eidgenössischen Epidemien-gesetzgebung (EV EpG; BSG 815.122)
- Artikel 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit Produktgruppe Gesund- heitsschutz und Sanitätsdienst	CHF	2'140'236
Nachkredit / Kreditüberschreitung	CHF	11'182'993
Kompensation	CHF	0

4. Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue einmalige Ausgaben gemäss Artikel 46 und 48 Absatz 1 FLG.

5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Saldo der Finanzbuchhaltung wird insgesamt um CHF 10'415'508.29 überschritten. Darin berücksichtigt ist eine leichte Unterschreitung der nicht nachkreditpflichtigen Rahmenwerte für Staatsbeiträge von CHF 747'173.58, z.B. aufgrund von Verzögerungen beim Aufbau des Darmkrebscreenings infolge der COVID-19-Pandemie.

6. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2020

7. Begründung

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie mussten zahlreiche Massnahmen ergriffen werden, welche nicht in der Planung enthalten waren (Testangebote, Übernahme von Laborkosten, Kontaktmanagement, Planung und Umsetzung der Impfstrategie etc.).

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 155/2021
Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.GSI.365
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsapothekeramt: Produktgruppe Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung; Saldoüberschreitung 2020 Nachkredit

1. Gegenstand

Das Kantonale Führungsorgan (KFO) unterstützt den Regierungsrat des Kantons Bern bei der Vorsorge im Hinblick auf Katastrophen und Notlagen (wie namentlich Pandemien) sowie bei der Bewältigung derselben. Im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise musste das KFO zahlreiche kurzfristige Entscheide mit finanziellen Konsequenzen treffen. Dies betraf in erster Linie die Beschaffung von medizinischem Material (Masken, Schürzen, Handschuhe, etc.). Da die Waren knapp waren, mussten die entsprechenden Entscheide zum Teil sehr schnell gefällt werden.

Gemäss Artikel 80 Absatz 1 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1) werden die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen an den Regierungsrat übertragen. Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren (Art. 80 Abs. 3 KBZG). Der Regierungsrat kann gestützt auf Art. 80 Abs. 4 KBZG seine Ausgabenbefugnisse weiterdelegieren.

Mit RRB 0373/2020 bzw. RRB 0383/2020 bewilligte der Regierungsrat im April 2020 deshalb insgesamt CHF 60 Millionen primär für die Beschaffung von medizinischem Schutzmaterial (Masken, Schürzen, Schutzbrillen, Handschuhe, COVID-19-Testkits usw.), aber auch für weitere Ausgaben, wie etwa den Betrieb der kantonalen Hotline durch die Stiftung CARElink oder eine Informations- und Sensibilisierungskampagne für die Bevölkerung. Über die Verwendung dieser Mittel konnte in der ersten Phase das KFO entscheiden, die Kosten wurden zulasten der Rechnung des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) verbucht.

Das vom Kanton beschaffte medizinische Schutzmaterial wurde in erster Linie an die Institutionen des Gesundheitswesens sowie an Gesundheitsfachpersonen abgegeben. Aber auch Rettungsorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Zivilschutz) und Schulen sowie vereinzelt auch Dritte wurden bei Verfügbarkeit beliefert. Zudem entschied die GSI, rund 10 Millionen Schutzmasken kostenlos an die Gemeinden zur Weitergabe an die Bevölkerung (10 Masken pro Person) abzugeben, nachdem die Nachfrage bei den ursprünglichen Adressaten der Schutzmaterialbeschaffung im Sommer aufgrund der sich deutlich entspannten Situation auf dem freien Markt zusammengebrochen war. Die Bestellungen gingen über Online-Shops des Kantons ein, welche kurzfristig eingerichtet wurden. Die Auslieferung der Bestellungen erfolgte zuerst über die sog. Zelle Ressourcenmanagement Kanton des KFO (ResMaK) bzw. später über

externe Vertriebspartner der kantonalen Stellen. Das Schutzmaterial wurde anschliessend zu einem Durchschnittspreis je Kategorie verrechnet (zu einem kleinen Teil über die Rechnung des BSM, mehrheitlich über die Rechnung des Kantonsapothekeramtes).

Im Juni 2020 entschied der Regierungsrat, den Einsatz des KFO zu beenden (RRB 0701/2020). Gleichzeitig beauftragte er die SID, die Beschaffung von medizinischem Schutzmaterial im Rahmen der Beschlüsse vom Frühjahr 2020 abzuschliessen, die "Bezahlung von eintreffenden Rechnungen sicherzustellen und das Kredit-Controlling sowie die vorläufige Kreditabrechnung" der GSI zu übergeben. In diesem Zusammenhang wurden die angefallenen Kosten (rund CHF 49.5 Mio.) und Erträge (rund CHF 250'000.00) von der Rechnung des BSM an diejenige des Kantonsapothekeramtes (KAPA) transferiert, das GSI-intern für die Beschaffung von Schutzmaterial zuständig ist. Die Kosten beim KAPA reduzierten sich um den Vorsteuerabzug (rund CHF 3.5 Mio.).

Entlastet wurde die Rechnung ausserdem um rund CHF 2.9 Millionen aufgrund der Verrechnung von Schutzmaterial, das an Institutionen des Gesundheits- und Pflegewesens sowie an Gesundheitsfachpersonen und Dritte weiterverrechnet werden konnte. Wo dies aus Qualitätssicht vertretbar ist, sollen die Lagerbestände an Schutzmaterial selbstverständlich nach Möglichkeit verkauft oder z.B. Schulen, Asylseinrichtungen, Gemeinden oder Kantonseinheiten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt führt dies zu einer Überschreitung des Globalbudgets der Produktgruppe Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung um CHF 42'888'606.09.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 8 Abs. 2 Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101)
- Artikel 4a des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 80 Abs. 1 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1)
- Artikel 2 der Einführungsverordnung vom 9. Dezember 2015 zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (EV EpG; BSG 815.122)
- Artikel 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit Produktgruppe Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	CHF	1'334'264
Nachkredit / Kreditüberschreitung	CHF	42'888'607
Kompensation	CHF	0

4. Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue einmalige Ausgaben gemäss Artikel 46 und 48 Absatz 1 FLG.

5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Saldo der Finanzbuchhaltung wird insgesamt um CHF 42'932'281.82 überschritten. Davon entfallen CHF 46'982.-- auf die nicht nachkreditpflichtigen Rahmenwerte Staatsbeiträge.

6. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2020

7. Begründung

Die Beschaffung von Schutzmaterial zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie geht zulasten der Produktgruppe Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung. Da diese nicht eingeplant waren, führt dies zu einem Nachkredit.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

– Grosser Rat



Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 2. November 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.3733
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Gewerbliche Industrielle Berufsschule, Botanischer Garten und Schule für Gestaltung, Anschluss an den Wärmeverbund Lorraine, Verpflichtungskredit für die Kapitalkosten

1. Gegenstand

Die Heizzentrale aus dem Jahre 1998 an der Lorrainestrasse 1 in Bern des Nahwärmeverbund Lorraine, die unter anderem das Areal Lorraine mit der Gewerblichen Industriellen Berufsschule Bern GIBB und der Technischen Fachschule Bern TFB mit Wärme versorgt, ist am Ende ihrer Lebensdauer angelangt und muss ersetzt werden.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 2'998'180 soll die Einmalzahlung der Kapitalkosten für den Anschluss an die Neuanlage der Energie Wasser Bern (ewb) finanziert werden.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Nutzungsrechte	2'998'180	21

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
2'998'180	2'998'180		

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Folgejahre
-------------	-------	----------	------	------	------	------	------	------	------------

Gem. vorliegendem Beschluss				2'998'180					
-----------------------------	--	--	--	-----------	--	--	--	--	--

Gem. gesamtkant. Investitionsplanung
21.08.2020

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 5.5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
--------------------------	--------

Nutzungsrechte	142'770
----------------	---------

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
--------------	------	--------

Total in CHF

6. Erläuterungen/Bemerkungen



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1391/2020
Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.3733
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Gewerbliche Industrielle Berufsschule, Botanischer Garten und Schule für Gestaltung, Anschluss an den Wärmeverbund Lorraine, Verpflichtungskredit für die Kapitalkosten

1. Gegenstand

Die Heizzentrale aus dem Jahre 1998 an der Lorrainestrasse 1 in Bern des Nahwärmeverbundes Lorraine, die unter anderem das Areal Lorraine mit der Gewerblichen Industriellen Berufsschule Bern GIBB und der Technischen Fachschule Bern TFB mit Wärme versorgt, ist am Ende ihrer Lebensdauer angelangt und muss ersetzt werden.

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 2'998'180** soll die Einmalzahlung der Kapitalkosten für den Anschluss an die Neuanlage der Energie Wasser Bern (ewb) finanziert werden.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 51 Abs. 3
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. April 2020, Baupreisindex Espace Mittelland, 125.2 Punkte

Gesamtkosten, inkl. Mehrwertsteuer bestehend aus	CHF	2'998'180
– Anschluss Grundstück Nr. 1343	CHF	1'568'516
– Anschluss Grundstück Nr. 887	CHF	658'262
– Anschluss Grundstück Nr. 886	CHF	771'401

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	2'998'180
Zu bewilligender Kredit	CHF	2'998'180

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgender Zahlung abgelöst wird, die im Voranschlag der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt ist:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
529000	Übrige immaterielle Anlagen	2021	CHF	2'998'180
Total			CHF	2'998'180

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.3733
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Gewerbliche Industrielle Berufsschule, Botanischer Garten und Schule für Gestaltung, Anschluss an den Wärmeverbund Lorraine, Verpflichtungskredit für die Kapitalkosten

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage.....	3
3.2	Wärmeverbund.....	4
3.2.1	Energiedienstleistungsvertrag..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3.2.2	Vorteile des gewählten Vorgehens.....	5
3.2.3	Kosten der Wärmelieferung.....	5
3.3	Alternativen und Folgen eines Verzichts.....	7
4.	Ausblick	7
5.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	7
5.1	Kostenübersicht.....	7
5.2	Finanzierung.....	8
5.3	Personelle Auswirkungen, Folgekosten und Einsparungen.....	8
5.4	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen.....	8
5.5	Voraussichtliche Investitionskosten.....	8
6.	Termine	9
7.	Antrag	9

1. Zusammenfassung

Die kantonale Heizzentrale an der Lorrainestrasse 1 in Bern des Nahwärmeverbunds Lorraine, die unter anderem das Areal Lorraine mit der Gewerblichen Industriellen Berufsschule Bern GIBB und der Technischen Fachschule Bern TFB mit Wärme versorgt, ist am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. Die Pilotanlage aus dem Jahre 1998 besteht aus einer Elektrowärmepumpe, einem mit Erdgas betriebenen Blockheizkraftwerk und Erdgas-Heizkesseln. Anstelle einer Investition in eine neue kantonseigene Anlage, wird der Wärmebezug durch den Anschluss an eine von der Energie Wasser Bern (ewb) erstellten Neuanlage mit einer grösseren Elektrowärmepumpe zur Steigerung der Umweltwärmenutzung sichergestellt.

Im Zuge der neuen Energiegesetzgebung gewinnen Wärmeverbünde zunehmend an Bedeutung. Die ewb plant, den heutigen Nahwärmeverbund zukünftig zu erweitern und zusätzliche Grundstücke zu erschliessen. Der Anschluss an den geplanten Nahwärmeverbund der ewb ist für den Kanton wirtschaftlicher als die Investition in eine eigene neue Anlage und ist insgesamt die nachhaltigste Lösung.

Der Kanton schliesst mit der ewb für jeden kantonalen Anschluss einen Energiedienstleistungsvertrag ab. Er verpflichtet sich damit zum Energiebezug während der gesamten Vertragslaufzeit. Entsprechende Verträge wurden am 9. bzw. 18. September 2020 durch das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude vorbehaltlich der Genehmigung der beantragten Mittel zur geplanten einmaligen, gemeinsamen Finanzierung der anteiligen Kapitalkosten durch den Grossen Rat unterzeichnet.

Der Preis für die Wärmenutzung durch die kantonalen Schulen setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis für die effektiven Energiekosten und einem Grundpreis für die Betriebsführungs-, Instandhaltungs- und Kapitalkosten. Die Kapitalkosten können durch eine einmalige Zahlung oder wiederkehrend als Bestandteil des Energielieferpreises bezahlt werden. Der Abschluss von Energielieferverträgen obliegt dem Amt für Gebäude und Grundstücke. Würden die Kapitalkosten für alle abgeschlossenen Energiedienstleistungsverträge zusammen als jährlich wiederkehrende Ausgaben abgegolten, wären sie im vorliegenden Fall durch den Regierungsrat zu bewilligen. Durch eine Einmalzahlung der Kapitalkosten besteht indes ein erhebliches Einsparpotenzial von rund CHF787'075 (ohne kalkulatorische Verzinsung). Um dieses zu nutzen, ist gemäss Art. 46 FLG ein Verpflichtungskredit für eine einmalige Ausgabe einzuholen, wobei aufgrund der Höhe der zu bezahlenden Kapitalkosten der Grosse Rat zu befassen ist. Mit dem beantragten Kredit von **CHF 2'998'180** soll die Einmalzahlung der Kapitalkosten für den Anschluss an den Nahwärmeverbund Lorraine der ewb finanziert werden.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 51 Abs. 3
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Im Zuge der Kantonalisierung der Berufsschulen per Ende 2002 ging unter anderem das Areal Lorraine mit der Gewerblichen Industriellen Berufsschule Bern GIBB und der Technischen Fachschule Bern TFB ins Eigentum des Kantons über. Auf dem Areal befindet sich auch eine Heizzentrale, die mitübernommen wurde und die über einen Nahwärmeverbund Teilgebiete der vorderen Lorraine mit Wärme für Raumheizung, Lüfterwärmung und Brauchwarmwasseraufbereitung versorgt.

Die bestehende Wärmeerzeugungsanlage sowie die Leitungsnetze für die Wärmeversorgung und das Grundwasser stammen aus den Jahren 1993–1998. Die Anlage hat das Ende der Lebensdauer erreicht und muss durch eine neue Anlage ersetzt werden. Die zukünftige Wärmeerzeugung soll nach Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes KEnG, des Energierichtplans der Stadt Bern sowie unter Berücksichtigung der Energiestrategie 2050 mit erneuerbarer Energie erfolgen.

Anstelle der Investition in eine neue eigene Anlage wurden mit der Energie Wasser Bern (ewb) Energiedienstleistungsverträge für jede betroffene Liegenschaft abgeschlossen. Der Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage sowie die zukünftige Instandhaltung und Betriebsführung der technischen Installationen erfolgt durch die Energie Wasser Bern (ewb). Die ewb plant, den heutigen Nahwärmeverbund zukünftig zu erweitern und zusätzliche, nicht kantonale Grundstücke zu erschliessen. Die ewb setzt dieses Projekt dabei als selbständiges, autonomes öffentlich-rechtliches Unternehmen im Besitz der Stadt Bern um.

Die neue Heizzentrale der ewb befindet sich in Räumlichkeiten, die im Eigentum des Kantons sind. Für die Nutzung der durch den Kanton zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und die Durchleitung der Netze, schliesst der Kanton einen Dienstbarkeitsvertrag mit der ewb ab. Die Entschädigung für die Nutzung der Räumlichkeiten beträgt voraussichtlich jährlich CHF 100 pro m².

Das kantonale Fernwärmeleitungsnetz mit Erstellungsjahr 1993 und 1998, das Grundwasserleitungsnetz mit Erstellungsjahr 1997 sowie die wiederverwendbaren Anlageteile der alten Heizzentrale wie die Fernleitungspumpen mit Inbetriebnahme 2017 und der Hauptspeicher mit Inbetriebnahme 1997 werden an die ewb verkauft. Die Eigentumsübertragung ist im Hinblick auf die zukünftige Erweiterung des Nahwärmeverbunds zur Wärmeversorgung von nicht kantonalen Gebäuden sinnvoll. Die Veräusserung erfolgt im 1. Quartal 2021 im Rahmen der öffentlichen Verurkundung des Dienstbarkeitsvertrages. Per Ende 2020 erfolgt als Voraussetzung für den Verkauf die Übertragung der Leitungen und Anlagekomponenten ins Finanzvermögen durch den Regierungsrat.

Mit der Netzabgabe wird die Verantwortung für den kommenden kostspieligen Leitungsersatz abgegeben. Gleichzeitig wird damit die Voraussetzung für eine Erweiterung und Stärkung des bestehenden Nahwärmeverbundes durch Dritte geschaffen. Diese Erweiterung wird es der ewb erlauben, zusätzliche Mittel für den Leitungsersatz zu erwirtschaften.

Mit der neuen Wärmeerzeugungsanlage der ewb wird der Anteil erneuerbarer Energie mittels grösserer Grundwasser-Wärmepumpe gesteigert. Die dafür erforderliche elektrische Energie wird mehrheitlich von einem mit Erdgas betriebenes Blockheizkraftwerk direkt vor Ort produziert. Zur Spitzendeckung und Sicherheit werden weiterhin Erdgas-Heizkessel im Einsatz sein.

Heute werden die folgenden Areale mittels kantonalen Wärmeerzeugungsanlage mit Wärme für Raumheizung, Lüfterwärmung und Brauchwarmwasseraufbereitung versorgt:

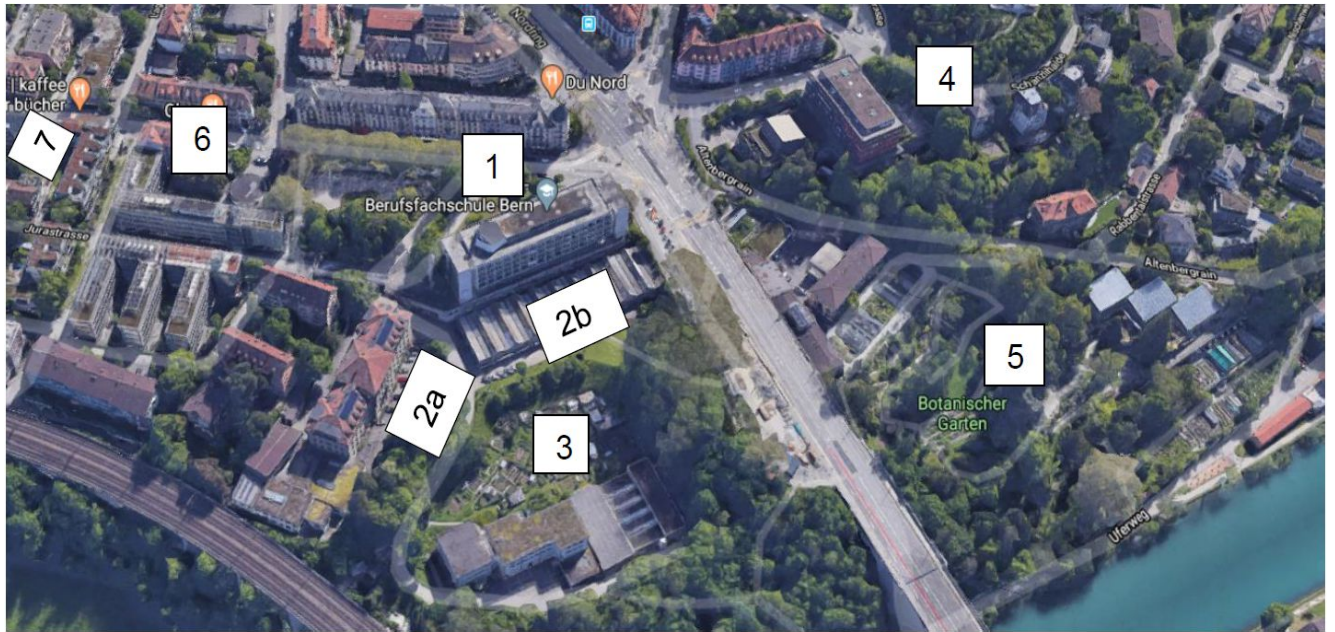


Abb.: Areale des heutigen Nahwärmeverbunds

Nr. Plan	Areal	Nutzer
1, 2a, 2b, 6	Kantonales Areal Grundstück Nr. 1343	Kanton, Gewerblicher Industrieller Berufsschule Bern-GIBB und Technischer Fachschule Bern TFB
4	Kantonales Areal Grundstück Nr. 887	Kanton, Schule für Gestaltung Bern / Biel SFGBB
5	Kantonales Areal Grundstück Nr. 886	Kanton, Botanischer Garten BOGA
3	Kantonales Grundstück Nr. 1343	Baurechtnehmer Maurerlehrhalle Bern KKB
7	Nicht kantonales Areal Grundstück Nr. 886	Wohnungsbauten

3.2 Wärmeverbund

3.2.1 Energiedienstleistungsverträge

Der Kanton schliesst mit der ewb für jedes kantonale Areal Energiedienstleistungsverträge für die Dauer ab 1. September 2020 bis 1. April 2041 ab. Die Energiedienstleistungsverträge wurden durch das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude vorbehaltlich der Genehmigung der beantragten Mittel zur geplanten einmaligen, gemeinsamen Finanzierung der anteiligen Kapitalkosten aller sechs Energiedienstleistungsverträge durch das finanzkompetente Organ des Kantons Bern unterzeichnet.

Mit den Standard-Energiedienstleistungsverträgen sind Rechte und Pflichten der Wärmebezügerin und Wärmelieferantin, Vergütung der Wärmelieferantin, Sicherheiten der Wärmelieferantin und Vertragsdauer, Kündigung sowie anderwärtige Rechte geregelt. Insgesamt werden sechs Energiedienstleistungsverträge für sechs Hauptanschlüsse auf drei verschiedenen Parzellen abgeschlossen:

Nr. Plan	Areal	Nutzer
1, 2a, 2b, 6	Kantonale Areal Grundstück Nr. 1343	Kanton, Gewerbliche Industrielle Berufsschule Bern GIBB, Campus und Technische Fachschule Bern TFB
4	Kantonale Areal Grundstück Nr. 887	Kanton, Schule für Gestaltung Bern / Biel SFGBB
5	Kantonale Areal Grundstück Nr. 886	Kanton, Botanischer Garten BOGA

Die neue Zentrale wird durch die ewb in Räumlichkeiten erstellt, die sich im Eigentum des Kantons befinden. Für die Nutzung der durch den Kanton zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten durch die ewb und die Durchleitung der Netze wird ein Dienstbarkeitsvertrag erstellt.

3.2.2 Vorteile des gewählten Vorgehens

Der Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage durch die ewb und der Anschluss der kantonalen Areale an die neue Anlage im Wärmeverbund entsprechen einer zukunftsgerichteten Wärmeversorgung mit verschiedenen, auch wirtschaftlichen Vorteilen für den Kanton:

- Der Kanton kann die Weiterführung des Wärmeverbunds und die den Anschluss von Dritten ermöglichen, ohne selbst die Verantwortlichkeiten und Risiken eines Energieversorgers zu übernehmen. Ein Energieversorger kann die Investitionen auf verschiedene Abnehmer verteilen und damit leichter amortisieren.
- Heute kommt dem Kanton durch die Versorgung des nicht kantonalen Grundstücks am Randweg 5, 5a und 5b die Rolle eines Energieversorgers zu. Durch die Externalisierung des Wärmeverbunds gibt der Kanton Verantwortung und Risiken an ein professionelles Unternehmen ab. Der Betrieb und die Instandhaltung der Wärmeerzeugungsanlage und damit die Versorgungssicherheit liegt nicht mehr in der Verantwortung des Kantons. Die Kostenverrechnung an die Wärmebezüger (u.a. Dritte) muss nicht mehr durch die Gewerblich Industrielle Berufsschule Bern erfolgen.
- Der Kanton plant, die Gebäude auf den Arealen Schule für Gestaltung Bern, Botanischer Garten und Gewerblichen Industriellen Berufsschule Bern schrittweise energetisch zu sanieren. Dies wird eine Reduktion der Heizleistung nach Abschluss der Grossinstandsetzungen zur Folge haben. Die nicht mehr benötigte Heizleistung kann durch neu in den Wärmeverbund aufgenommene nicht kantonale Grundstücke genutzt werden. Der Kanton erhält das Recht, seine abonnierte Leistung entsprechend zu reduzieren und zwar ab dem Datum an dem die ewb einen neuen Wärmebezüger angeschlossen hat bzw. in jedem Fall spätestens nach dem Ablauf einer zweijährigen Übergangsfrist. Die Entschädigung der reduzierten Anschlussleistung soll nach den gleichen Grundsätzen erfolgen wie bei der initial vereinbarten Anschlussleistung unter Berücksichtigung des Zeitwerts. Bei der angestrebten Vorauszahlung der Kapitalkosten ist dementsprechend eine Rückzahlung vorgesehen. Die Übergangsfrist dient der ewb zum Aufbau der notwendigen Leitungs- und Anschlussinfrastruktur.
- Der Kanton kann mit dem für ihn vorteilhaftesten Vorgehen zudem die Errichtung des Wärmeverbunds und den Anschluss von Dritten und damit die Erreichung der Klimaziele unterstützen.

3.2.3 Kosten der Wärmelieferung

Der vertraglich vereinbarte Nutzungspreis setzt sich aus einem Arbeitspreis für die effektiven Energiekosten und einem Grundpreis für die Betriebsführungs-, Instandhaltungs- und Kapitalkosten zusammen.

Der Arbeitspreis für den Energieverbrauch wird monatlich den veränderten Einkaufsbedingungen angepasst. Die laufenden Energielieferkosten werden in Anwendung von Art. 140 FLV durch die BVD mit Rechnungsbeleg genehmigt. Die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs gilt hierbei als Ausgabenbewilligung.

Der Grundpreis für die Betriebsführungs- und Instandhaltungskosten der ewb ist ebenfalls wiederkehrend zu bezahlen. Der Grundpreis für die Betriebsführungs- und Instandhaltungskosten wird auf der Basis der abonnierten Leistung der Heizzentrale festgesetzt. Die Anschlussleistung kann, beispielsweise nach einer erfolgten Sanierung und einem entsprechenden Energieminderbedarf, angepasst werden. Es wird mit wiederkehrenden Kosten von CHF 189'000 gerechnet. Wie bei den Energielieferkosten gilt auch hier die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs als Ausgabenbewilligung. Für den Bezug von Heizmaterialien (Heizöl, Holzschnittel, Gas etc.) und Treibstoffen (Benzin, Diesel, Gas, Öl etc.) sowie für Kosten, Abgaben und Gebühren für Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasser- und Abfallentsorgung ist keine formelle Ausgabenbewilligung nötig. Sie stehen im Ausnahmenkatalog, den die Finanzdirektion gestützt auf Art. 140 Abs. 2 FLV erlassen hat.

Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich der Kanton zur Zahlung von Kapitalkosten für die von den ewb getätigten Investitionen, die diese in der Kalkulation des Grundpreises berücksichtigt. Die Zahlung der Kapitalkosten benötigt unter geltendem Recht eine Ausgabenbewilligung nach den ordentlichen Ausgabenkompetenzen.

Bei der beabsichtigten Vertragslaufzeit von 20 Jahren, ergibt sich durch eine Einmalzahlung der Kapitalkosten in der Höhe von CHF 2'783'825 (ohne MWST) im Vergleich mit einer jährlichen Zahlung ein erhebliches Einsparpotenzial von rund CHF 787'075 (ohne Berücksichtigung von kalkulatorischen Fremdkapitalkosten bzw. kalkulatorischem Kapitalisierungszinssatz nach HBR). Die Einmalzahlung der Kapitalkosten ist für den Kanton unter dem aktuellen Zinsumfeld und den für den Kanton Bern bei der Aufnahme von Fremdkapital geltenden Zinskonditionen die wirtschaftlichste Lösung.

Kostenvergleich exkl. MWST:

Areal	jährlich wiederkehrend 20 Jahre		Einmalig	
Grundstück Nr. 1343	CHF	93'407	CHF	1'456'375
Grundstück Nr. 887	CHF	39'200	CHF	611'200
Grundstück Nr. 886	CHF	45'938	CHF	716'250
Total	CHF	178'545	CHF	2'783'825
Kapitalkosten wiederkehrend 20 Jahre à CHF 178'545			CHF	3'570'900
Kapitalkosten Einmalzahlung ohne Mehrwertsteuer			CHF	2'783'825
Total Einsparung bei Einmalzahlung der Kapitalkosten			CHF	787'075

Währendem wiederkehrende Kapitalkosten von CHF 178'545 - für alle Energiedienstleistungsverträge zusammen - in die Ausgabenkompetenzen des Regierungsrates fallen würden, erfordert die Einmalzahlung der Kapitalkosten die Zustimmung des Grossen Rates.

Nach erfolgter Einmalzahlung fallen für den Kanton während der Vertragslaufzeit der Energiedienstleistungsverträge keine weiteren Beiträge an die Investitionen der ewb mehr an.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die bestehende Wärmeerzeugungsanlage mit Inbetriebnahme 1998 ist am Ende der Lebensdauer angelangt und muss zwingend ersetzt werden. Bei einem Verzicht auf einen Ersatz können die Areale bereits in naher Zukunft nicht mehr mit Wärme für Raum-, Luft- und Brauchwarmwassererwärmung versorgt werden.

Wird auf die Einmalzahlung der Kapitalkosten für den geplanten Anschluss an den Wärmeverbund der ewb verzichtet, werden diese wiederkehrend finanziert. Damit entgeht dem Kanton ein wesentliches Einsparpotenzial.

Würden die kantonalen Liegenschaften nicht an die neue Anlage der ewb angeschlossen, so müsste der Kanton eine eigene Ersatzinvestition tätigen und die Wärmeanlage selbst betreiben. Eine eigenen Heizlösung wäre für den Kanton weniger wirtschaftlich, da die Schulen weiterhin eine Energielieferfunktion übernehmen, sich Einsparungen im Betrieb nicht realisieren liessen und die Heizleistung und die Infrastrukturkosten nicht auf zukünftig neue Beteiligte verteilt werden könnten.

Ohne kantonale Beteiligung wäre die seinerzeit als Pilot- und Demonstrationsprojekt gestartete Wärmeverbundlösung gefährdet und die ewb voraussichtlich nicht am Weiterbetrieb interessiert. Das Risiko hoher Instandsetzungskosten für die kommende Erneuerung des Leitungsnetzes könnte damit nicht dauerhaft übertragen werden.

4. Ausblick

Der Kanton Bern fördert die Nutzung erneuerbarer Energien und die effiziente Energienutzung mit einer guten Abstimmung von Raumentwicklung und Energieversorgung. Das revidierte kantonale Energiegesetz (KE nG) hält die energierelevanten Gemeinden an, einen kommunalen Richtplan Energie zu erstellen. Wärmeverbünde gewinnen für die Gemeinden zur Umsetzung ihrer Energiestrategien zunehmend an Bedeutung. Für den Kanton als Gebäudeeigentümer erschliessen sich dadurch neue Optionen beim Ersatz alter Heizanlagen. Der Anschluss an neu entstehende Wärmeverbünde als Alternative zu eigenen neuen Lösungen wird inskünftig standardmässig geprüft und wo möglich und nachhaltig, realisiert. Das ist wirtschaftlich und erlaubt es dem Kanton, die Risiken der Energieproduktion und der Bedarfssteuerung abzugeben. Gleichzeitig kann der Kanton als Eigentümer eines gewichtigen Gebäudeportfolios einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele des Kantons leisten.

Geplant wird, eine rechtliche Basis zu schaffen, die es dem Regierungsrat erlaubt, den Anschluss an Wärmeverbünde abschliessend zu finanzieren.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

5.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2020, Baupreisindex Espace Mittelland, 125.2 Punkte

Gesamtkosten, inkl. Mehrwertsteuer bestehend aus	CHF	2'998'180
– Anschluss Grundstück Nr. 1343	CHF	1'568'516
– Anschluss Grundstück Nr. 887	CHF	658'262
– Anschluss Grundstück Nr. 886	CHF	771'401

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	2'998'180
Zu bewilligender Kredit	CHF	2'998'180

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

5.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

5.3 Personelle Auswirkungen, Folgekosten und Einsparungen

Notwendige Instandhaltungsmassnahmen im Zusammenhang mit der generell durchgeführten Betriebsoptimierung an der bestehenden Anschlussinfrastruktur wie der Ersatz von alten Haustechnikkomponenten (Plattenwärmetauscher, Pumpen etc.) werden im Rahmen des Jahresunterhalts finanziert. Diese Ausgaben fallen unabhängig davon an, ob die alte Heizanlage durch eine eigene Lösung ersetzt wird oder ein Anschluss an den Wärmeverbund erfolgt.

Für die Energielieferkosten und den Grundpreis für die Betriebsführungs- und Instandhaltungskosten kommen gemäss geltender Regelung die Nutzenden auf.

Da die Wärmeerzeugungsanlage zukünftig nicht mehr im Eigentum des Kantons sein wird, entfallen zukünftige Instandsetzungs- und Ersatzmassnahmen sowie die Betreuung der Anlage vor Ort durch die Nutzenden.

Der neue Energiebezug hat keine personellen Auswirkungen zur Folge.

Im Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht der Räumlichkeiten für die Heizzentrale und dem Durchleitungsrecht, kann der Kanton zusätzlich jährlich Einnahmen generieren. Sie können noch nicht beziffert werden.

5.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Diese Angaben befinden sich in der Beilage zum Beschlussentwurf.

5.5 Voraussichtliche Investitionskosten

Der Kapitalkostenanteil am Grundpreis der Investitionskosten wird aktiviert und führt zu einer Investition von CHF 2'998'180 die in der GKIP vom 19. August 2020 nicht eingeplant ist. Die Möglichkeit, die Kapitalkosten mittels Einmalzahlung zu honorieren, hat sich erst nach direktionsinternem Eingabeschluss ergeben.

6. Termine

Der Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage fand durch die ewb ab Juli 2020 statt, um, mangels Alternativen, die Energieversorgung bereits für die Heizperiode ab 2020/2021 sicherstellen zu können. Bis zum Beschluss des Grossen Rates zur Einmalzahlung der Kapitalkosten verzichtet die ewb darauf, dem Kanton Kapitalkosten in Rechnung zu stellen. Im Gegenzug nutzt die ewb die Leistungsinfrastruktur, die sich noch im Eigentum des Kantons befindet, unentgeltlich.

7. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Wärmeliefervertrag für GIBB, Lorrainestrasse 1
- Wärmeliefervertrag für Schule für Gestaltung, Schänzlihalde 31
- Wärmeliefervertrag für Technische Fachschule, Lorrainestrasse 3 und 1a
- Wärmeliefervertrag für Campus, Lorrainestrasse 5
- Wärmeliefervertrag für Botanischen Garten, Altenbergrain 21
- Wärmeliefervertrag für GIBB-Lehrhalle und Materiallager TFB, Lorrainestrasse 3e und 3p



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1310/2020
Datum RR-Sitzung: 25. November 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.2486
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Stettlen, Bernapark, Schule für Gestaltung Bern, Anmiete für provisorischen Schulraum

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit für die wiederkehrenden Kosten von CHF 3'265'420 für die Mietzinse während der Mietdauer vom 1. Januar 2024 bis am 31. Juli 2026 und für die Amortisation des durch den Vermieter getätigten Innenausbau sowie für die einmaligen Kosten von 3'100'000 für den Umzug und die allfällige Ausstiegssumme (Teilamortisation Innenausbau) soll die Unterbringung der Schule für Gestaltung während der Sanierung der Schänzlihalde 31 im Bernapark in Stettlen/Deisswil finanziert werden.

Die Ausstiegssumme wird nur fällig, wenn die Zusammenarbeit mit dem Bernapark nach Ablauf der Ausgabenbewilligung für die Unterbringung der Schule für Gestaltung endet und von der Austrittsklausel im Mietvertrag per 31. Juli 2026 Gebrauch gemacht wird.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14.06.2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 51
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Mietzins (wiederkehrende Ausgaben)

Preisstand: der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns (Stand 01.01.2024, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Der Mietzins kann ab dem 1. Januar 2027 einmal jährlich dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung auf dem Mietzins wird zu 80% belastet.

Mietzins inkl. MWST	CHF	2'372'058
Nebenkosten		502'075
Amortisation Ausbau Vermieter inkl. MWST	CHF	<u>391'287</u>
Jährliche Gesamtkosten für die Anmiete	CHF	3'265'420
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG und 147 Abs. 3 FLV	CHF	3'265'420

Bei den Mietzinsen handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

3.2 Ausstiegssumme und Umzugskosten (einmalige Ausgaben)

Der gesamte Mieterausbau wird durch die Vermieterin erstellt und finanziert. Die Abschreibungsdauer wird auf 20 Jahre festgelegt. Von den Kosten für den Mieterausbau sind durch den Kanton 50 % zu amortisieren, ausgehend davon, dass der Ausbau zur Hälfte einer marktorientierten Nachnutzung dienlich ist. Die Amortisation durch den Kanton erfolgt in Form von monatlichen Zahlungen als Aufschlag zur Grundmiete.

Das Mietverhältnis wurde deshalb für eine erste feste Dauer von 6 Jahren und 1 Monat ab Mietbeginn, d.h. bis zum 31. Januar 2030, abgeschlossen. Dem Kanton wird ein Kündigungsrecht eingeräumt, für den Fall, dass das Mietverhältnis nach der Sanierung der Schänzlihalde 31 im Jahr 2026 beendet wird. In diesem Fall wird der Kanton die Restamortisation mit einer vordefinierten Einmalzahlung (Ausstiegssumme) begleichen.

Preisstand April 2020 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.2 Punkte

Gesamtkosten	CHF	3'100'000
bestehend aus		
Umzugskosten	CHF	200'000
Ausstiegssumme	CHF	2'900'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	3'100'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	3'100'000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt werden:

Konto	Jahr		
314400 Umzugskosten	2024	CHF	100'000
316000 Nettomiete und Amortisation	2024	CHF	2'763'345
316000 Nettomiete und Amortisation	2025	CHF	2'763'345
316000 Nettomiete und Amortisation	2026	CHF	1'611'951
312000 Nebenkosten akonto	2024	CHF	502'075
312000 Nebenkosten akonto	2025	CHF	502'075
312000 Nebenkosten akonto	2026	CHF	292'877
314400 Umzugskosten	2026	CHF	100'000
316000 Reserve Amortisationszahlung Innenausbau bei vorzeitiger Rückgabe	2026	CHF	2'900'000
Total		CHF	11'535'668

Für die Unterbringung der Schule für Gestaltung im Bernapark fallen maximal CHF 11'535'668 an (inkl. Ausstiegssumme falls das Mietverhältnis danach beendet wird).

5. Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird für eine Dauer von 2 Jahren und 7 Monaten bis zum 31. Juli 2026 befristet.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 25. November 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.2486
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Stettlen, Bernapark, Schule für Gestaltung Bern, Anmiete für provisorischen Schulraum

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage.....	3
3.2	Mietobjekt.....	3
3.3	Mietzins und Amortisation Innenausbau des Vermieters	5
3.4	Wirtschaftlichkeit	6
3.5	Alternativen und Folgen eines Verzichts	6
4.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	7
4.1	Kostenübersicht wiederkehrende Ausgaben	7
4.2	Kostenübersicht einmalige Ausgaben.....	8
4.3	Finanzierung	8
5.	Antrag	8

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2020 den Projektierungskredit für die Sanierung der Schänzlihalde 31 genehmigt. Die Schänzlihalde wird durch die Schule für Gestaltung genutzt. Während der Sanierung muss die Schule temporär an einem anderen Standort untergebracht werden. Während der Bauzeit von 2024 bis 2026 soll die Schule deshalb im Bernapark in Stettlen/Deisswil eingemietet werden. In verschiedenen Gebäuden auf dem Areal des Bernaparks werden Räumlichkeiten mit einer Fläche von insgesamt 14'345 m² angemietet. Die notwendigen Anpassungen am Innenausbau werden durch die Vermieterin geleistet und durch den Kanton in Form von monatlichen Zahlungen als Aufschlag zur Rohbaumiete teilamortisiert.

Ein Umzug in den Bernapark ist wirtschaftlicher und einfacher zu realisieren, als provisorischer Schulraum mittels einer Containerlösung. Der Bernapark verfügt zudem über ein grosses Potenzial als flexible, mehrfach nutzbare Wechselstellung. Um dieses Potenzial im Hinblick auf weitere anstehende Sanierungen von Bildungsbauten nutzen zu können, wird eine längerfristige Anmiete angestrebt. Das Mietverhältnis soll deshalb für eine erste feste Dauer von 6 Jahren und 1 Monat, d.h. bis zum 31. Januar 2030, abgeschlossen werden. In einem ersten Schritt werden jedoch nur die Provisoriumslösung für die Schule für Gestaltung bzw. die dafür anfallenden wiederkehrenden Ausgaben für die Anmiete und die Amortisation bis zum 31. Juli 2026 beantragt. Vertragsseitig wird dem Kanton ein Kündigungsrecht eingeräumt, für den Fall, dass das Mietverhältnis nach der Sanierung der Schänzlihalde 31 im Jahr 2026 beendet und keine Mittel für die weitere Nutzung des Bernaparks genehmigt werden. In diesem Fall wird der Kanton die Restamortisation mit einer vordefinierten Einmalzahlung begleichen, die im vorliegenden Kredit bereits mitbeantragt wird. Über die Weiternutzung des Bernaparks wird der Grosse Rat im Rahmen der kommenden Sanierungsvorhaben separat befinden. Mit der angestrebten Mehrfachnutzung der Wechselstellung steigt die Wirtschaftlichkeit der Lösung. Sie ist jedoch bereits bei einer einmaligen befristeten Nutzung für die Schule für Gestaltung vorteilhaft.

Mit dem beantragten Kredit für die wiederkehrenden Ausgaben von CHF 3'265'420 für die Mietzinsen und die Amortisation des Innenausbaus durch den Vermieter sowie für die einmaligen Ausgaben von CHF 3'100'000 für den Umzug und die allfällige Ausstiegssumme (Teilamortisation Innenausbau) soll die Unterbringung der Schule für Gestaltung im Bernapark bis zum 31. Juli 2026 finanziert werden.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14.06.2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11); Art. 51
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Gebäude der Schule für Gestaltung an der Schänzlihalde 31 in Bern ist am Ende seiner Nutzungsdauer angelangt und wird umfassend saniert. Der entsprechende Projektierungskredit wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2020 genehmigt. Für die Sanierung wird eine Auslagerung des Betriebs notwendig.

Für die Unterbringung der Schule während der Bauzeit wurden verschiedene Varianten untersucht. Geprüft wurden konventionelle Provisorien mittels Containern und mögliche Standorte hierfür. Durch die innerstädtische, verdichtete Lage der Schulanlage lässt sich mit Containern auf dem Areal der Schänzlihalde keine ausreichende Fläche zur Verfügung stellen. Die Unterbringung in einem bestehenden, genügend grossen und flexiblen Gebäude oder Areal wurde deshalb in die Analyse miteinbezogen. Eine Aufteilung auf verschiedene Standorte wäre mit betrieblichen Einschränkungen und Mehraufwänden verbunden und wurde nicht näher geprüft.

Die Abklärungen haben ergeben, dass keine gut erschlossenen Freiflächen für ein Provisorium in der notwendigen Grössenordnung vorhanden sind. Gleiches gilt für verfügbare Flächen in kantonseigenen Liegenschaften, weshalb eine Anmietlösung naheliegt.

Das Angebot für Anmieten mit grossen Flächen im Raum Bern ist begrenzt. Mit dem Standort Bernapark wurde ein Standort gefunden, an dem die für die Schule für Gestaltung benötigten Flächen sehr flexibel bereitgestellt werden können.

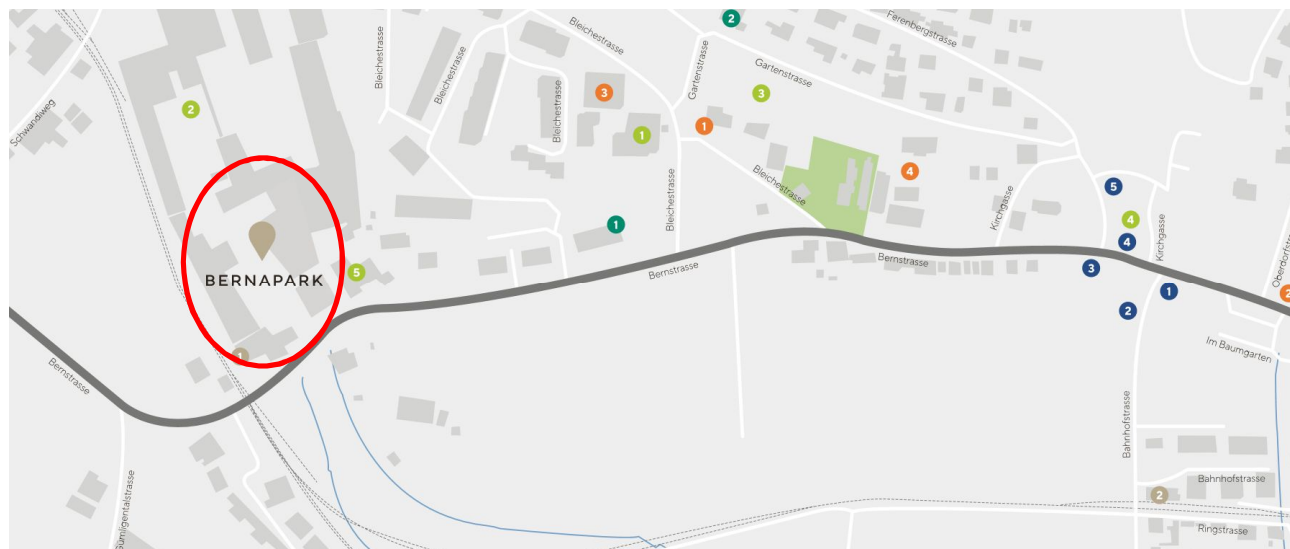
In Einklang mit der Schulraumstrategie 2030 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes wird für die Schule für Gestaltung mit einem Flächenmehrbedarf gerechnet. Die demografische Entwicklung zeigt eine mittelfristige Zunahme der Schulabgänger v.a. im städtischen Raum. Die Schule für Gestaltung bietet gut nachgefragte, zukunftsorientierte Berufsfelder an, weshalb mit einer steigenden Anzahl Lernender gerechnet wird. Ergänzend zum Hauptstandort Schänzlihalde 31 soll deshalb mittelfristig ein weiterer Standort bezogen werden. Als Zweitstandort wird voraussichtlich die Schedhalle in der Lorraine dienen, die im Zuge des Wegzugs der Technischen Fachschule Bern nach Burgdorf frei wird. Mit der sanierungsbedingten Unterbringung der Schule für Gestaltung im Bernapark, kann der Mehrbedarf nun bereits früher abgedeckt werden. Die geplante Standortkonzentration wird vorgezogen und somit könnte auch der bestehende Nebstandort an der Seftigenstrasse 14 mit Mietkosten von CHF 122'358 p.a. früher abgemietet werden als geplant.

3.2 Mietobjekt

In unmittelbarer Nähe der Stadt Bern entsteht auf dem Areal der ehemaligen Kartonfabrik Deisswil ein neues Quartier. Die Bernapark AG realisiert auf dem früheren Industrieareal verschiedene Dienstleistungsflächen für Büros und Gewerbebetriebe sowie für Infrastrukturprojekte im Bereich Kunst, Kultur und Gesundheit. Des Weiteren entstehen Flächen für Produktions- und Gastronomiebetriebe sowie insgesamt 173 Mietwohnungen, die bereits ab Herbst 2020 bezugsbereit sind. Viele der historischen Gebäude der Kartonfabrik werden nicht abgerissen, sondern umgenutzt und ergänzt.

Das Areal ist sehr gut erschlossen und in unmittelbarer Nähe befindet sich der RBS-Bahnhof. Die S7 verkehrt im 15-Minutentakt mit einer Fahrzeit von 15 Minuten zwischen Bern und Deisswil/Stettlen. Der Bernapark liegt am Dorfrand und ist durch mehrere Fahrradrouen und -wege erschlossen.

Übersicht Standort:



Verkehr X 1 Deisswil, Bahnhof Zug 2 Stettlen, Linde Bus	Gesundheit X 1 Physiotherapie 2 Arztpraxis	Gewerbe/Dienstleistungen X 1 Post 2 Metzgerei 3 Bäckerei 4 Dorfladen 5 Autogarage	Schulen/Kindergärten X 1 Kindergarten 2 Kita 3 Schule 4 Schule
		Freizeit X 1 Hallenbad 2 Snow Trainingshalle 3 Sportplatz 4 Hotel 5 Gastronomie & Hotel	

Für die Auslagerung der Schule für Gestaltung während der Sanierung werden auf dem Areal des Bernaparks in verschiedenen Gebäuden Schulräume angemietet, mit einer Fläche von insgesamt 14'345 m².

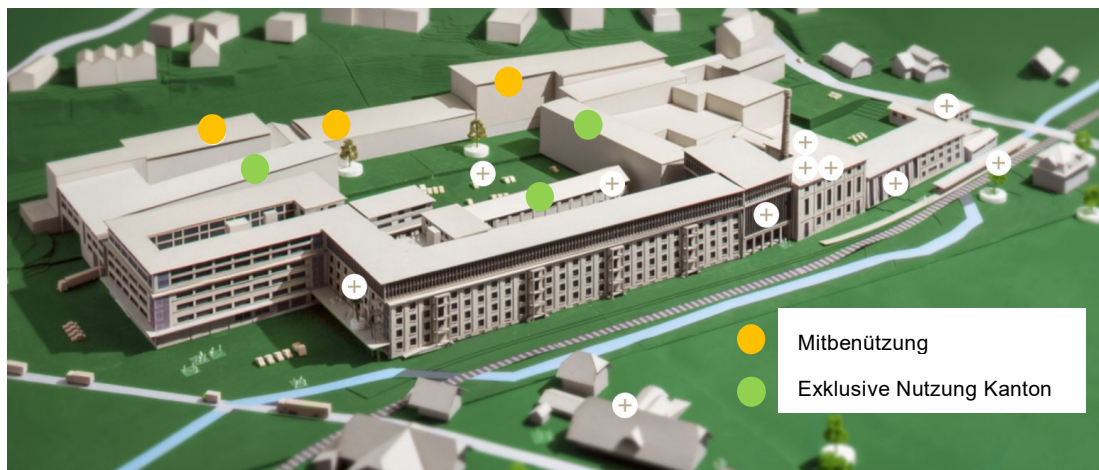
Der Flächenbedarf leitet sich aus dem Betriebskonzept der Schule ab und setzt sich wie folgt zusammen:

IST Standorte	Nutzfläche	SOLL-Standorte	Nutzfläche
Schänzlihalde 31 (Eigentum)	9'340 m ²	Schänzlihalde 31 (Eigentum)	9'450 m ²
Schwabstrasse 10, Hochschulstrasse 17 und Lorrainestrasse 1 (Eigentum)	340 m ²	Lorraine Shedhalle inkl. Mehrbedarf (Eigentum)	2'400 m ²
Seftigenstrasse 14 (Anmiete)	550 m ²		
Total IST	10'230 m²	Total SOLL	11'850 m²

Da das räumliche Betriebskonzept, von dem sich der SOLL-Bedarf ableitet, keine Flächen für Nebenräume (z.B. Sanitäranlagen) und Verkehrsflächen beinhaltet, ist die tatsächlich notwendige Mietfläche höher als der oben ausgewiesene Bedarf. Die Mietfläche wurde anhand einer Machbarkeitsstudie durch unabhängige Experten definiert.

Vertraglich sind sowohl die exklusive Nutzung wie auch die Mitbenutzung des Areals durch den Kanton geregelt. Untenstehende Arealübersicht zeigt, welche Gebäude voraussichtlich für die Unterbringung von Schulräumen vorgesehen sind.

Übersicht Areal Bernapark:



Im Zeithorizont bis Mitte der Dreissigerjahre stehen mehrere Grosssanierungen von Bildungsbauten im Raum Bern mit einem ähnlichen Provisoriumsbedarf an. Namentlich weisen die Gebäude der Gymnasien Neufeld und Kirchenfeld einen dringenden Sanierungsbedarf auf, entsprechende Projekte sind in Vorbereitung. Ein mehrfach nutzbares Provisorium bietet eine sehr wirtschaftliche Alternative zu Einzellösungen.

Der Bernapark verfügt über ein grosses Potenzial für eine längerfristige, flexibel nutzbare Wechselstellung. Um dieses Potenzial inskünftig nutzen zu können, wurde bereits eine, über den Bedarf der Schule für Gestaltung hinausgehende, Miete des Bernaparks mitverhandelt. Der Grosse Rat wird indes zu gegebener Zeit über die kommenden Sanierungen wie auch über die Weiternutzung des Bernaparks als Provisorium separat befinden können.

3.3 Mietzins und Amortisation Innenausbau des Vermieters

Das Mietverhältnis wird vorerst für eine feste Dauer von 6 Jahren und 1 Monat ab Mietbeginn, d.h. bis zum 31. Januar 2030, abgeschlossen. Dem Kanton wird ein einseitiges Kündigungsrecht per 31. Juli 2026 eingeräumt, für den Fall, dass nach Beendigung der Sanierung der Schänzlihalde 31 kein weiterer Bedarf für die Räumlichkeiten im Bernapark besteht. Vorliegende Ausgabenbewilligung wird dementsprechend bis zum 31. Juli 2026 befristet.

Der Kanton hat nach Ablauf der Mindestdauer das Recht, den Vertrag zu verlängern. Mit insgesamt 3 Optionen kann der Vertrag mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Monaten ganz oder teilweise um eine feste Dauer von 1 bis 5 Jahren verlängert werden. Ohne Kündigung oder Geltendmachung einer Verlängerungsoption erneuert sich der Vertrag jeweils über eine weitere feste Laufzeit von 12 Monaten. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate, jeweils per 31. Januar oder 31. Juli. Es besteht zudem die Möglichkeit zu Teilkündigungen, das heisst, der Kanton kann alle Flächen oder nur einzelne Flächen zurückgeben

und erhält damit maximale Flexibilität. Bedingung für eine Teilkündigung ist, dass es sich um Flächeneinheiten handelt, welche marktfähig sind und von einem Dritten unabhängig benutzt werden könnten. Das Mietobjekt wird im Rohbau gemietet. Der gesamte für die Schulnutzung notwendige Innenausbau wird durch die Vermieterin erstellt und finanziert. Von den Ausbaurkosten des Vermieters sind durch den Kanton 50 % zu amortisieren, ausgehend davon, dass der Ausbau zur Hälfte auch einer marktorientierten Nachnutzung dienlich wäre. Die kantonsseitige Amortisation erfolgt in Form von monatlichen Zahlungen als Aufschlag zur Grundmiete und zwar bis längstens am 31. Dezember 2033. Der Vermieter schreibt den Innenausbau wie allgemein üblich über 20 Jahre ab. Da der Kanton die Amortisation nur zu 50 % übernimmt, wurde vereinbart, dass die ersten 10 Jahre zu Lasten des Kantons gehen. Dies ergibt aufgrund des definierten Kostendachs einen jährlichen Betrag von maximal CHF 391'287 inkl. MWST, der zusätzlich zum Nettjahresmietzins anfällt. Über den Innenausbau wird offen abgerechnet.

Bei einer Beendigung des Mietverhältnisses vor dem 31. Dezember 2033 schuldet der Kanton der Vermieterin eine ausserordentliche Entschädigung für die Restamortisation. Diese basiert auf den effektiven, abgerechneten Kosten. Bereits geleistete Amortisationszahlungen werden in Abzug gebracht.

Sollte von der Austrittsklausel per 31. Juli 2026 Gebrauch gemacht werden, beträgt die ausserordentliche Entschädigung maximal CHF 2.9 Mio. Die Ablösesumme wird mit vorliegendem Kreditantrag mitbewilligt.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Die Vermieterin räumt dem Kanton eine maximale Flexibilität bezüglich Auflösung des Vertragsverhältnisses ein. Der m²-Preis von CHF 165 für die Rohbaumiete ist für den Standort und das Gebäude marktgerecht.

Wie untenstehender Kostenvergleich zeigt, ist die temporäre Unterbringung der Schule für Gestaltung im Bernapark – auch unter Berücksichtigung einer allfälligen Ausstiegssumme – wirtschaftlicher als ein Containerprovisorium.

Nutzung	Containerprovisorium	Bernapark
Aufbaukosten	rund CHF 3 Mio.	
Innenausbau Vermieter Amortisation über Mietdauer		rund CHF 1.0 Mio
Ausstiegssumme		rund CHF 2.9 Mio.
Mietkosten ohne Nebenkosten	rund CHF 12 Mio.	rund CHF 6.2 Mio.
Total	rund CHF 15 Mio.	rund CHF 10.1 Mio.
Total ohne Ausstiegssumme	rund CHF 15 Mio.	rund CHF 7.2 Mio.

Dazu kommt die Einsparung der voraussichtlichen Abmiete Seftigenstrasse 14 von CHF 122'358 p.a., die die Bernaparklösung ermöglicht.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die Sanierung der Schänzlihalde 31 kann nicht unter laufendem Betrieb erfolgen. Die Alternative Containerprovisorium ist weniger wirtschaftlich und die Landflächen für dieses wären nur schwer bereitzustellen. Erfahrungsgemäss stehen Landflächen für derart grosse Containerprovisorien nicht an ausreichend durch den öffentlichen Verkehr bzw. Langsamverkehr erschlossenen Orten zur Verfügung, was für Schulen jedoch zentral ist.

Mit der Ablehnung der Mietlösung im Bernapark könnte das Potenzial des Bernaparks als flexible, mehrfachnutzbare Wechselstellung nicht genutzt werden. Erste Berechnungen zeigen, dass bei den anstehenden Sanierungsprojekten für einzelne Provisoriumslösungen im Vergleich zu einer Mehrfachnutzung des Bernaparks rund CHF 10 Mio. mehr aufgewendet werden müssten.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht wiederkehrende Ausgaben

Preisstand: der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns (Phase 1, Stand 1. Januar 2024, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

Der Mietzins kann ab dem 1. Januar 2027 einmal jährlich dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung auf dem Mietzins wird zu 80 % belastet.

Mietzins inkl. MWST	CHF	2'372'058
Nebenkosten		502'075
Amortisation Ausbau Vermieter inkl. MWST	CHF	<u>391'287</u>
Jährliche Gesamtkosten für die Anmiete	CHF	3'265'420
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG und 147 Abs. 3 FLV	CHF	3'265'420

Bei den Mietzinsen handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird auf eine Dauer von 2 Jahren und 7 Monaten bis zum 31. Juli 2026 befristet.

Die Gesamtkosten für die Miete, Nebenkosten und ordentliche Amortisation belaufen sich auf rund CHF 8'435'700.

4.2 Kostenübersicht einmalige Ausgaben

Preisstand April 2020 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.2 Punkte

Gesamtkosten	CHF	3'100'000
bestehend aus		
Umzugskosten	CHF	200'000
Reserve Amortisationszahlung Innenausbau bei vorzeitiger Rückgabe	CHF	2'900'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	3'100'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	3'100'000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.3 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlusssentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt werden.

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlusssentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlusssentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Mietvertrag



Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.3945
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Langenthal, Weststrasse 17-29, Kantonale Berufsschule und Gymnasium, Anschluss an den Wärmeverbund Langenthal, Verpflichtungskredit für die Kapitalkosten

1. Gegenstand

Das Blockheizkraftwerk, das die kantonale Berufsschule sowie das Gymnasium auf dem Hard Areal in Langenthal mit Wärme versorgt, ist am Ende seiner Lebensdauer angelangt und muss ersetzt werden. Mit dem beantragten Kredit von CHF 2'586'842 soll die Einmalzahlung der Kapitalkosten für den Anschluss an den neuen Wärmeverbund Langenthal während 25 Jahren und der Rückbau des alten Blockkraftwerks finanziert werden. Die Inbetriebnahme ist für den Beginn der Heizperiode 2022 geplant.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Nutzungsrechte	2'254'904	25

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
2'254'904	2'254'904		

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss					2'254'904				
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 19. August 2020									

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 5.5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Nutzungsrechte	90'196

Der Restbuchwert der alten Heizzentrale beträgt CHF 192'000 und erfordert eine ausserplanmässige Abschreibung.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1390/2020
Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.3945
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Langenthal, Weststrasse 17-29, Kantonale Berufsschule und Gymnasium, Anschluss an den Wärmeverbund Langenthal, Verpflichtungskredit für die Kapitalkosten

1. Gegenstand

Das Blockheizkraftwerk, das die kantonale Berufsschule sowie das Gymnasium auf dem Hard Areal in Langenthal mit Wärme versorgt, ist am Ende seiner Lebensdauer angelangt und muss ersetzt werden. Mit dem beantragten Kredit von CHF 2'586'842 soll die Einmalzahlung der Kapitalkosten für den Anschluss an den neuen Wärmeverbund Langenthal während 25 Jahren und der Rückbau des alten Blockkraftwerks finanziert werden. Die Inbetriebnahme ist für den Beginn der Heizperiode 2022 geplant.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 51 Abs. 3
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 64
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. April 2020, Baupreisindex Espace Mittelland, 125.2 Punkte

Gesamtkosten, inkl. MWST, bestehend aus	CHF	2'586'842
– Einmalige Kapitalkosten (Kostendach, KV IBL +15%)	CHF	2'254'904
– Einmalige Rückbaukosten	CHF	331'938
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	2'586'842
Zu bewilligender Kredit	CHF	2'586'842

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
529000	Übrige immaterielle Anlagen	2022	CHF	2'254'904
314400	Baulicher Unterhalt Hochbauten / Gebäude	2022	CHF	331'938
Total			CHF	2'586'842

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

– Grosser Rat

Beilagen

– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.3945
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Langenthal, Weststrasse 17-29, Kantonale Berufsschule und Gymnasium, Anschluss an den Wärmeverbund Langenthal, Verpflichtungskredit für die Kapitalkosten

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage.....	3
3.2	Wärmeverbund.....	4
3.2.1	Energiedienstleistungsvertrag.....	4
3.2.2	Vorteile des gewählten Vorgehens.....	5
3.2.3	Kosten der Wärmelieferung.....	5
3.3	Rückbau Blockheizkraftwerk.....	6
3.4	Alternativen und Folgen eines Verzichts.....	6
4.	Ausblick	7
5.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	7
5.1	Kostenübersicht.....	7
5.2	Finanzierung.....	7
5.3	Personelle Auswirkungen, Folgekosten und Einsparungen.....	8
5.4	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen.....	8
5.5	Voraussichtliche Investitionskosten.....	8
6.	Termine	8
7.	Antrag	8

1. Zusammenfassung

Das Blockheizkraftwerk, das die kantonale Berufsschule sowie das Gymnasium auf dem Hard Areal in Langenthal mit Wärme versorgt, ist am Ende seiner Lebensdauer angelangt und muss zwingend ersetzt werden.

Im Zuge der neuen Energiegesetzgebung gewinnen Wärmeverbände für die Gemeinden zunehmend an Bedeutung. Der von der Stadt Langenthal bzw. vom stadteigenen Versorgungsunternehmen IB Langenthal AG (IBL) geplante Nahwärmeverbund im Gebiet Hard bietet dem Kanton eine nachhaltige Alternative zur Investition in eine eigene neue Heizanlage. Sie erlaubt es dem Kanton, die Risiken der Energieproduktion und damit die Rolle eines Energieversorgers abzugeben. Die IBL plant eine holzschnitzelbetriebene Heizanlage auf dem kantonalen Grundstück und wird dazu einen entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag mit dem Kanton unterzeichnen. Insgesamt ist der Anschluss an den geplanten Nahwärmeverbund für den Kanton wirtschaftlicher als eine eigene Lösung. Gleichzeitig kann der Kanton als Gebäudeeigentümer einen wichtigen Beitrag zur Realisierung des lokalen Wärmeverbunds leisten.

Mit der IBL wurde deshalb ein Vorvertrag zur Wärmelieferung ab Beginn der Heizperiode 2022 abgeschlossen. In diesem Vorvertrag werden die Anschlussabsicht, die Kostenfolgen und die Termine geregelt. Der Kanton wird sich, wie bei Energielieferverträgen üblich, zum Energiebezug während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichten.

Der Preis für die Wärmenutzung durch die kantonale Berufsschule und das Gymnasium setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis für die effektiven Energiekosten und einem Grundpreis für die Betriebsführungs-, Instandhaltungs- und Kapitalkosten. Die Kapitalkosten können durch eine einmalige Zahlung oder wiederkehrend als Bestandteil des Energielieferpreises bezahlt werden. Der Abschluss von Energielieferverträgen obliegt dem Amt für Grundstücke und Gebäude. Würden die Kapitalkosten als jährlich wiederkehrende Ausgaben abgegolten, wären sie im vorliegenden Fall durch den Regierungsrat zu bewilligen. Durch eine Einmalzahlung der Kapitalkosten besteht indes ein erhebliches Einsparpotenzial von rund CHF 850'000 (ohne kalkulatorische Verzinsung). Um dieses zu nutzen, ist gemäss Art. 46 FLG ein Verpflichtungskredit für eine einmalige Ausgabe einzuholen, wobei aufgrund der Höhe der zu bezahlenden Kapitalkosten der Grosse Rat zu befassen ist.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 2'586'842 soll die Einmalzahlung der Kapitalkosten für den Anschluss an den Wärmeverbund Langenthal während 25 Jahren und der Rückbau des alten Blockkraftwerks finanziert werden. Mit der Einmalzahlung werden alle Verpflichtungen für den Einkauf in bereits getätigte oder zukünftige Investitionen für die festgelegte Vertragsdauer abgegolten.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 51 Abs. 3
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 64
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Im Zuge der Kantonalisierung der Berufsschulen per Ende 2002 bzw. der Gymnasien im Jahr 2000 ging das Areal Weststrasse 17–29 in Langenthal mit der Berufsschule Langenthal sowie dem Gymnasium Langenthal ins Eigentum des Kantons über. Das Areal wird heute über ein Blockheizkraftwerk (BHKW) auf dem Gelände mit Wärme für Raumheizung, Lüfterwärmung und Brauchwarmwasseraufbereitung versorgt.

Die bestehende Wärmeerzeugungsanlage aus dem Jahr 1999/2000 ist am Ende der Lebensdauer angelangt und muss dringend ersetzt werden. Die zukünftige Wärmeerzeugung wird nach Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes KEnG sowie unter Berücksichtigung der Energiestrategie 2050 mit erneuerbarer Energie erfolgen.

Anstelle der Investition in eine neue eigene Anlage soll mit der IB Langenthal AG (IBL) ein Energiedienstleistungsvertrag abgeschlossen werden. Das regionale Versorgungsunternehmen, eine öffentlich-rechtliche AG der Stadt Langenthal, plant derzeit einen neuen Nahwärmeverbund für das Hardquartier. Neben städtischen und privaten Grundstücken soll auch das kantonale Areal mit Berufsschule und Gymnasium an den Wärmeverbund angeschlossen werden. Sowohl für den Kanton wie auch die IBL ist die Zusammenarbeit vorteilhaft. Die Stadt Langenthal ist für die Realisierung des regionalen Projektes auf einen zuverlässigen Hauptabnehmer angewiesen. Dem Kanton seinerseits bietet sich Möglichkeit, die Energieproduktion an ein professionelles, nachhaltiges Versorgungsunternehmen zu definierten Rahmenbedingungen auszulagern. Mit der neuen Wärmeerzeugungsanlage der IBL wird der Anteil erneuerbarer Energie am gesamten Verbrauch von Berufsschule und Gymnasium auf 100 % gesteigert.

Die IBL plant den Bau einer neuen Heizzentrale auf dem Grundstück des Kantons. Sie soll an der Weststrasse 17 aufgebaut werden. Die Wärmeerzeugung erfolgt über mehrere Holzschnitzelkessel. Die Kessel werden mit Elektrofiltern ausgerüstet.

Geplant ist, dass die neue Heizzentrale über den Nahwärmeverbund in einem ersten Schritt die folgenden, untenstehend aufgeführten Areale mit Wärme für Raumheizung, Lüfterwärmung und Brauchwarmwasseraufbereitung versorgt:

Planbeschriftung	Areal	Nutzer
Kanton (AGG)	Kantonale Areal Grundstück Nr. 3503	Kanton (Berufsschule)
	Kantonale Areal Grundstück Nr. 3530	Kanton (Gymnasium)
Stadt Langenthal	Nicht kantonales Areal Grundstück Nr. 730	Kanton (3 Sporthallen)
	Nicht kantonales Areal Grundstück Nr. 3179	Einwohnergemeinde Langenthal (Schule Hard)
WBG	Nicht kantonale Grundstücke Nr. 1669, 2389, 2882, 2937, 2969, 3180, 3595, 3596	Wohnungsbauten

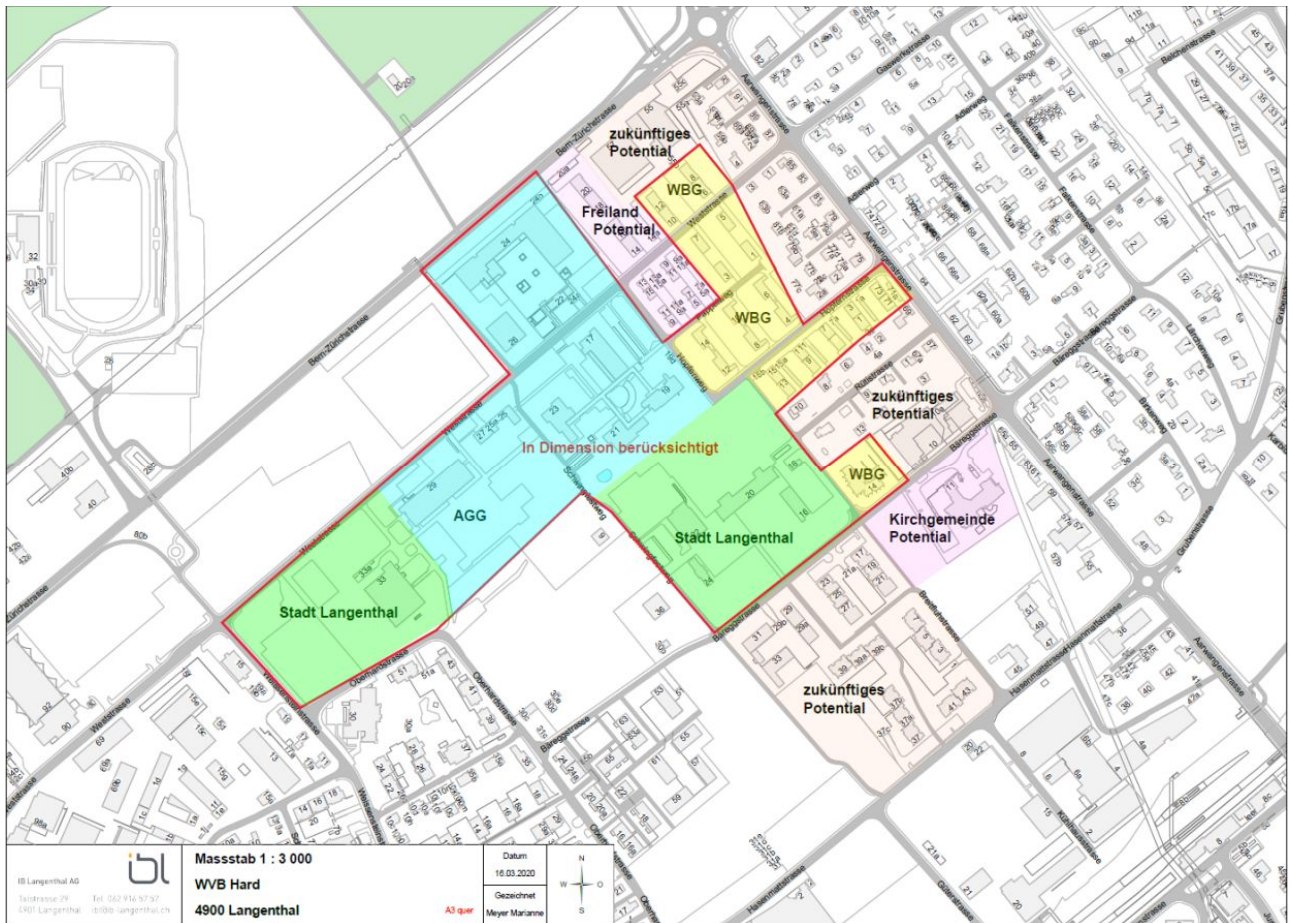


Abb.: Areale des geplanten Wärmeverbunds inkl. Erweiterungspotenziale

Die Gebäude des Gymnasiums und der Berufsschule weisen einen grosszyklischen Sanierungsbedarf auf. Die aktuelle Investitionsplanung sieht ihre Sanierung ab 2025 bis 2029 vor. Mit dem Ersatz der Wärmeanlage kann jedoch nicht zugewartet werden. Einerseits ist der Handlungsbedarf dringend, andererseits soll die aktuelle Initiative der Stadt Langenthal zum Aufbau eines Wärmeverbunds aktiv unterstützt und die damit verbundenen Vorteile für den Kanton genutzt werden.

3.2 Wärmeverbund

3.2.1 Energiedienstleistungsvertrag

Der Kanton beabsichtigt, mit der IBL einen Vertrag für die Dauer von 25 Jahren abzuschliessen. Am 20. August 2020 wurde ein entsprechender Vorvertrag unterzeichnet. Dieser wird ohne Kostenfolgen hinfällig, falls sich der Grosse Rat im Grundsatz gegen den Anschluss an den Wärmeverbund ausspricht und den beantragten Kapitalkostenbeitrag ablehnt.

Im Energiedienstleistungsvertrag werden namentlich Rechte und Pflichten der Wärmebezügerin und Wärmelieferantin, die Vergütung der Wärmelieferantin, Sicherheiten der Wärmelieferantin und Vertragsdauer, Kündbarkeit sowie anderwärtige Rechte geregelt.

Die neue Zentrale wird durch die IBL in Räumlichkeiten an der Weststrasse 17, die sich im Eigentum des Kantons befinden, eingebaut.

Die Nutzung der durch den Kanton zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten durch die IBL wird mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt. Die Entschädigung für die Räumlichkeiten beträgt voraussichtlich jährlich CHF 100 pro m².

3.2.2 Vorteile des gewählten Vorgehens

Der Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage durch die IBL und der Anschluss an den neuen Wärmeverbund entsprechen einer zukunftsgerichteten Wärmeversorgung mit verschiedenen, auch wirtschaftlichen Vorteilen für den Kanton:

- Der Kanton muss nicht selbst die Verantwortlichkeiten und Risiken der Energieversorgung und Bedarfssteuerung übernehmen. Ein Energieversorger kann die Investitionen auf verschiedene Abnehmer verteilen und damit leichter amortisieren.
- Der Aufwand für Betrieb und Instandhaltung der Wärmeerzeugungsanlage bei den Nutzern entfällt. Die entsprechenden Ressourcen können fürs Kerngeschäft eingesetzt werden.
- Der Kanton plant die Gebäude auf dem Areal Weststrasse 17–29 in Langenthal energetisch zu sanieren. Dies hat eine Reduktion der Heizleistung nach Abschluss der Grossinstandsetzungen zur Folge, die in Zukunft durch umliegende Gebäude auf nicht kantonalen Grundstücken genutzt werden kann. Die IBL verpflichtet sich zum aktiven Verkauf der freiwerdenden Heizleistung. Unter der Voraussetzung, dass die IBL für diese Leistung neue Kundinnen unter Vertrag nehmen kann, profitiert der Kanton von einer Kostenreduktion bezüglich der gemäss dem Energiedienstleistungsvertrag abonnierten Leistung. Die Entschädigung der reduzierten Anschlussleistung soll nach den gleichen Grundsätzen erfolgen wie bei der initial vereinbarten Anschlussleistung unter Berücksichtigung des Zeitwerts. Bei der angestrebten Vorauszahlung der Kapitalkosten ist dementsprechend eine Rückzahlung vorgesehen. Eine Reduktion der bestellten Leistung wird die IBL nur gewähren, wenn sie für diese Leistung neue Kunden unter Vertrag nehmen kann. Das Risiko, dass dies nicht gelingt, ist allerdings sehr gering, da die IBL diesen ersten Nahwärmeverbund weiter entwickeln wird.
- Der Kanton kann mit dem für ihn vorteilhaftesten Vorgehen zudem die Errichtung des Wärmeverbunds und den Anschluss von Dritten und damit die Erreichung der Klimaziele unterstützen.

3.2.3 Kosten der Wärmelieferung

Der vertraglich vereinbarte Nutzungspreis setzt sich aus einem Arbeitspreis für die effektiven Energiekosten und einem Grundpreis für die Betriebsführungs-, Instandhaltungs- und Kapitalkosten zusammen.

Der Arbeitspreis für die Energielieferung berechnet sich aus dem Einkaufspreis der IBL für die Holzschnitzel inkl. Transport, Ascheentsorgung und allfälligen Gebühren sowie Nebenkosten. Die laufenden jährlichen Energielieferkosten werden von der IBL periodisch in Rechnung gestellt und werden, wie andere Wärmekosten, durch Rechnungsbeleg genehmigt. Gemäss Ausnahmenkatalog nach Art. 140 Abs. 2 FLV bzw. dem Ausnahmenkatalog der Finanzdirektion sind für Heizmaterialien keine formellen Ausgabenbewilligungen nötig.

Der Grundpreis für die Betriebsführungs- und Instandhaltungskosten der IBL ist ebenfalls wiederkehrend zu bezahlen. Wie bei den Energielieferkosten gilt auch hier die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs als Ausgabenbewilligung. Ausnahmen von der Ausgabenbewilligung sind grundsätzlich möglich für den Bezug von Heizmaterialien (Heizöl, Holzschnitzel, Gas etc.) und Treibstoffen (Benzin, Diesel, Gas, Öl etc.) sowie für Kosten, Abgaben und Gebühren für Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasser- und Abfallentsorgung.

Der Grundpreis für die Betriebsführungs- und Instandhaltungskosten wird auf der Basis der abonnierten Leistung (1350kW) der Heizzentrale festgesetzt. Die Anschlussleistung kann, beispielsweise nach einer erfolgten Sanierung und einem entsprechenden Energieminderbedarf, angepasst werden.

Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich der Kanton zur Zahlung von Kapitalkosten für die von der IBL getätigte Investition, die diese in der Kalkulation des Grundpreises berücksichtigt. Für die Zahlung der Kapitalkosten ist eine Ausgabenbewilligung gemäss den ordentlichen Ausgabenkompetenzen nötig.

Bei der beabsichtigten Vertragslaufzeit von 25 Jahren, ergibt sich durch eine Einmalzahlung der Kapitalkosten in der Höhe von CHF 1'820'600 im Vergleich mit einer jährlichen Zahlung ein erhebliches Einsparpotenzial von rund CHF 850'000 (ohne Berücksichtigung von kalkulatorischen Fremdkapitalkosten bzw. kalkulatorischem Kapitalisierungszinssatz nach HBR). Die Einmalzahlung der Kapitalkosten ist für den Kanton unter dem aktuellen Zinsumfeld und den für den Kanton Bern bei der Aufnahme von Fremdkapital geltenden Zinskonditionen die wirtschaftlichste Lösung.

Kostenvergleich exkl. MWST:

Kapitalkosten wiederkehrend 25 Jahre à CHF 110'463	CHF	2'761'575
Kapitalkosten Einmalzahlung (Berechnungsgrundlage KV IBL, ohne Mehrwertsteuer)	CHF	1'820'600
Differenz	CHF	940'975
Abzüglich Zuschlag Grundpreis Betrieb bei Einmalzahlung	CHF	90'000
Total Einsparung bei Einmalzahlung der Kapitalkosten	CHF	850'975

Der obige Kostenvergleich bildet die Berechnungsbasis der IBL für ihr Investitionsvorhaben ab, ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer und der Kostengenauigkeit des KV von +/- 15 %. Beantragt werden die Kapitalkosten jedoch in maximal möglicher Höhe, d.h. inkl. MWST und Kostenungenauigkeit. Kann die IBL das Vorhaben günstiger realisieren, reduziert sich der Beitrag entsprechend.

Währendem wiederkehrende Kapitalkosten von CHF 110'463 in die Ausgabenkompetenzen des Regierungsrates fallen würden, erfordert die Einmalzahlung der Kapitalkosten die Zustimmung des Grossen Rates. Damit werden alle Verpflichtungen für den Einkauf in bereits getätigte oder zukünftige Investitionen für die festgelegte Vertragsdauer abgegolten.

3.3 Rückbau Blockheizkraftwerk

Das bestehende Blockheizkraftwerk (BHKW) mit den dazugehörigen Anlagekomponenten in der Heizzentrale an der Weststrasse 29 wird rückgebaut. Die Kosten belaufen sich auf CHF 331'938 (inkl. MWST) und werden mitbewilligt.

3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Das bestehende Blockheizkraftwerk mit Inbetriebnahme 1999/2000 ist am Ende seiner Lebensdauer angelangt und muss zwingend durch eine neue Wärmeerzeugung ersetzt werden. Entweder muss der Kanton selber eine neue Anlage erstellen oder den Bedarf von einem Energiedienstleister beziehen.

Wird auf die Einmalzahlung der Kapitalkosten für den geplanten Anschluss an den Wärmeverbund der IBL verzichtet, werden diese wiederkehrend finanziert. Damit entgeht dem Kanton ein wesentliches Einsparpotential.

Um die kantonalen Liegenschaften mit Wärme zu versorgen, könnte alternativ in eine eigene Versorgungsanlage investiert werden. Eine eigene Lösung wäre indes weniger wirtschaftlich als der Anschluss an den geplanten neuen Wärmeverbund, da sich Einsparungen im Betrieb nicht realisieren liessen und die Heizleistung und die Infrastrukturkosten nicht auf zukünftig neue Beteiligte verteilt werden könnten. Der Betrieb einer Wärmezentrale für Dritte ist keine kantonale Aufgabe, weshalb sich eine neue eigene Anlage auf die Eigenversorgung beschränken würde.

Das regionale Wärmeverbundprojekt der IBL würde ohne Wärmebezug des Kantons gefährdet.

4. Ausblick

Der Kanton Bern fördert die Nutzung erneuerbarer Energien und die effiziente Energienutzung mit einer guten Abstimmung von Raumentwicklung und Energieversorgung. Das revidierte kantonale Energiegesetz (KEnG) hält die energierelevanten Gemeinden an, einen kommunalen Richtplan Energie zu erstellen. Wärmeverbünde gewinnen für die Gemeinden zur Umsetzung ihrer Energiestrategien zunehmend an Bedeutung. Für den Kanton als Gebäudeeigentümer erschliessen sich dadurch neue Optionen beim Ersatz alter Heizanlagen. Der Anschluss an neu entstehende Wärmeverbünde als Alternative zu eigenen neuen Lösungen wird inskünftig standardmässig geprüft und - wo möglich und nachhaltig - realisiert. Das ist wirtschaftlich und erlaubt dem Kanton die Risiken der Energieproduktion und der Bedarfssteuerung abzugeben. Gleichzeitig kann der Kanton als Eigentümer eines gewichtigen Gebäudeportfolios einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele des Kantons leisten.

Geplant wird, eine rechtliche Basis zu schaffen, die es dem Regierungsrat erlaubt, den Anschluss an Wärmeverbünde abschliessend zu finanzieren.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

5.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2020, Baupreisindex Espace Mittelland, 125.2 Punkte

Gesamtkosten, inkl. MWST, bestehend aus	CHF	2'586'842
– Einmalige Kapitalkosten (Kostendach, KV IBL +15 %)	CHF	2'254'904
– Einmalige Rückbaukosten	CHF	331'938
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	2'586'842
Zu bewilligender Kredit	CHF	2'586'842

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

5.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

5.3 Personelle Auswirkungen, Folgekosten und Einsparungen

Notwendige Instandhaltungsmassnahmen an der bestehenden Anschlussinfrastruktur wie der Ersatz von alten Haustechnikkomponenten (Plattenwärmetauscher, Pumpen etc.) werden im Rahmen des Jahresunterhalts finanziert. Diese Ausgaben fallen unabhängig davon an, ob die alte Heizanlage ersetzt wird oder der Anschluss an den Wärmeverbund erfolgt.

Für die Energielieferkosten und den Grundpreis für die Betriebsführungs- und Instandhaltungskosten kommen gemäss geltender Regelung die Nutzenden auf. Da die Wärmeerzeugungsanlage zukünftig nicht mehr im Eigentum des Kantons sein wird, entfallen zukünftige Instandsetzungs- und Ersatzmassnahmen sowie die Betreuung der Anlage vor Ort durch die Nutzenden.

Der Energiebezug beim neuen Wärmeverbund hat keine personellen Auswirkungen zur Folge.

Im Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht der Räumlichkeiten für die Heizzentrale kann der Kanton zusätzlich jährlich Einnahmen generieren. Da die Gülterschätzung noch ausstehend ist, kann über ihre Höhe noch keine Aussage gemacht werden.

5.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Diese Angaben befinden sich in der Beilage zum Beschlussentwurf.

5.5 Voraussichtliche Investitionskosten

Der Kapitalkostenanteil am Grundpreis der Investitionskosten wird aktiviert und führt zu einer Investition von CHF 2'254'904, die in der GKIP vom 19. August 2020 nicht eingeplant ist. Die Möglichkeit, die Kapitalkosten mittels Einmalzahlung zu honorieren, hat sich erst nach dem direktion internen Eingabeschluss ergeben.

Die Höhe des Kapitalkostenbeitrages richtet sich nach dem Kostenvoranschlag für das Investitionsvorhaben der IBL. Der Kostenvoranschlag beinhaltet eine Kostengenauigkeit von +/- 15 Prozent. Der Kredit für die Einmalzahlung wird in der Höhe der maximal möglichen Kosten beantragt (Kostendach). Der tatsächliche Kapitalkostenbeitrag des Kantons wird nach der Realisierung des Wärmeverbunds durch die IBL bemessen.

6. Termine

Die Inbetriebnahme des Wärmeverbunds ist auf die Heizperiode ab März 2022 geplant.

7. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Vorvertrag Wärmelieferung



Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 11. November 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.3888
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Baltzerstrasse 8, Modulbau für dringende Laborflächen der Universität, Verpflichtungskredit für Projektierung und Ausführung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 5'490'000 (Gesamtkosten von CHF 5'940'000, abzüglich der bereits bewilligten Planungskosten von CHF 450'000) soll am Standort Baltzerstrasse 8 auf dem Muesmattareal ein Modulbau für dringende Laborflächen der Universität Bern finanziert werden. Der Modulbau soll Ende 2022 bezogen und für rund 15 Jahre genutzt werden. Danach könnte der Modulbau demontiert und weitergenutzt werden.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Unterricht, Bildung, Forschung, Gebäude	5'940'000	15 Jahre

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
CHF 5'940'000	CHF 5'940'000 (100%)	0	20 % (Kostengrobschätzung auf Basis Vorstudien und Kennwerten)

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

keine

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	5.94		0.05	1.70	3.99	0.2			
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 19.08.2020	0								

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Unterricht, Bildung, Forschung, Gebäude	396'000

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Vgl. dazu Ziff. 4.4 des Vortrags.

6. Erläuterungen/Bemerkungen

keine



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1250/2020
Datum RR-Sitzung: 11. November 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.3888
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Baltzerstrasse 8, Modulbau für dringende Laborflächen der Universität, Verpflichtungskredit für Projektierung und Ausführung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 5'490'000 (Gesamtkosten von CHF 5'940'000, abzüglich der bereits bewilligten Planungskosten von CHF 450'000) soll am Standort Baltzerstrasse 8 auf dem Muesmattareal ein Modulbau für dringend benötigte Laborflächen der Universität Bern finanziert werden.

Der Modulbau soll Ende 2022 bezogen und für rund 15 Jahre genutzt werden. Danach könnte der Modulbau demontiert und andernorts weitergenutzt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. April 2020, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.2 Punkte

Gesamtkosten	CHF	5'940'000
bestehend aus:		
Vorbereitungsarbeiten		5'000
Neubau Gebäude und Umgebung		4'962'000
Ausstattung fest eingebaut (BVD)		750'000
Baunebenkosten		23'000
Beauftragung externe Gesamtprojektleitung und Fachcontrolling		200'000
Total	CHF	5'940'000
abzüglich bereits bewilligte Planungskosten (Ausgabenbewilligung vom 6. Oktober 2020)	– CHF	450'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	5'490'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	5'490'000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Das Projekt ist für Bundebeiträge angemeldet worden, allfällige Beiträge wurden bei der Bestimmung des zu bewilligenden Kredits nicht berücksichtigt.

Die Gesamtkosten enthalten, dem frühen Planungsstand entsprechend, einen Zuschlag von 20 % auf die Grobkostenschätzung. Die Mittel sind in der GKIP vom 19. August nicht enthalten, können aber kompensiert werden.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2021	CHF	1'300'000
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2022	CHF	3'990'000
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2023	CHF	200'000
Total			CHF	5'490'000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. November 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.3888
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Baltzerstrasse 8, Modulbau für dringende Laborflächen der Universität, Verpflichtungskredit für Projektierung und Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage und Bedarf.....	2
3.2	Muesmattareal	3
3.3	Vorgehen.....	4
3.4	Beschreibung des Projekts	4
3.5	Gründe für einen Modulbau	5
3.6	Alternativen und Folgen eines Verzichts	6
4.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	6
4.1	Kostenübersicht	6
4.2	Finanzierung	6
4.3	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungs-dauer und zu den Abschreibungen.....	7
4.4	Voraussichtliche Investitionskosten, Folgekosten und Benchmark	7
4.5	Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung	7
5.	Termine	7
6.	Antrag	8

1. Zusammenfassung

Steigende Studierendenzahlen und die zunehmende Bedeutung der Forschungsförderung führen zu einem zunehmenden Raumbedarf der Universität Bern. Der Bedarf wird in der aktualisierten räumlichen Entwicklungsstrategie 3012 der Universität ausgewiesen. Der Kanton, welcher der Universität die räumliche Infrastruktur zur Verfügung stellt, plant dementsprechend verschiedene Neubauvorhaben. Um der Phil. Nat. Fakultät und der Medizinischen Fakultät bis zum Bezug der Neubauten zusätzliche dringende Laborflächen bereitzustellen, soll an der Baltzerstrasse 8 (neu) auf dem Muesmattareal ein Modulbau erstellt und standardmässig eingerichtet werden.

Die Modulbauweise zeichnet sich durch präzise konstruierte, vorgefertigte Raumelemente aus, die transportierbar und einfach zusammenbaubar sind. Damit können Räumlichkeiten schnell und wirtschaftlich zur Verfügung gestellt werden. Die Raumelemente lassen sich einfach rückbauen, abtransportieren und an einem anderen Standort weiterverwenden. Für den Modulbau soll primär Holz eingesetzt werden.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 5'490'000 (Gesamtkosten von CHF 5'940'000, abzüglich der bereits bewilligten Planungskosten CHF 450'000) wird ein Modulbau als Annex zur Baltzerstrasse 6 finanziert. Im Modulbau werden primär standardisierte Labors und die dazugehörigen Nebenräume eingerichtet. Die an der Baltzerstrasse 6 bereits bestehenden Begleitinfrastrukturen wie Toilettenanlagen und Aufenthaltsbereiche können mitgenutzt werden.

Der Modulbau soll Ende 2022 bezogen und für rund 15 Jahre zur Verfügung gestellt werden. Bis dann ist geplant, die beiden Neubauprojekte zu realisieren und damit den Raumbedarf der Phil. Nat. Fakultät langfristig abzudecken. Danach könnte der Modulbau demontiert und für weitere Übergangslösungen eingesetzt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage und Bedarf

Die Universität Bern erwartet in den nächsten Jahren ein markantes Wachstum. Dies ist einerseits aufsteigende Studierendenzahlen, andererseits auf die Erfolge in der Akquisition von Forschungsfördermitteln zurückzuführen. Mit dem Wachstum ist ein stark steigender Raumbedarf verbunden, der

insbesondere die Phil. Nat. Fakultät, die Medizinische und die Vetsuisse-Fakultät vor grosse Herausforderungen stellt.

Mit verschiedenen geplanten Neubauprojekten besteht zwar die Perspektive für eine ausgebaute moderne Forschungs-, Lehr- und Dienstleistungsinfrastruktur, jedoch steht diese erst in den 30er Jahren vollständig zur Verfügung. Um dem bestehenden Bedarf an hochinstallierten Räumlichkeiten wie beispielsweise Labors in der Zwischenzeit dennoch nachzukommen, soll als Sofortmassnahme ein provisorischer Modulbau auf dem Muesmattareal erstellt werden. Dieser soll für die Auslagerung von Nutzungen der Phil. Nat. Fakultät, die bereits auf dem Muesmattareal verortet ist, zur Verfügung stehen, bis die Institute in ihre Neubauten zügeln können. Die Baltzerstrasse 8 nimmt damit einen Teil des aufgelaufenen Wachstums auf und ist eine Ergänzung zum Stammhaus auf dem Areal. Es werden in der Folge keine Räumlichkeiten für neue Nutzungen frei.

Der Mehrbedarf an weniger technisierten Flächen wie beispielweise Büros, soll möglichst auf dem Mietmarkt abgedeckt werden.

Der Bericht "Bauliche Entwicklung der Universität: Aktualisierung der räumlichen Entwicklungsstrategie 3012 und Übersicht der Bauprojekte bis 2035" der Bildungs- und Kulturdirektion, der vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen wurde (RRB 791/2020), legt das prognostizierte Wachstum der Universität und den Bedarf im Detail dar und weist die damit verbundenen Bauvorhaben aus.

3.2 Muesmattareal

Auf dem Muesmattareal sind heute vorwiegend Organisationseinheiten der Phil. Nat. und der Medizinischen Fakultät untergebracht. Beide Fakultäten beschäftigen sich mit Lehre, Forschung und Dienstleistung - dies mit einem umfassenden akademischen Ansatz und, insbesondere in der Forschung, mit weitreichenden Kooperationen auf interfakultärer, nationaler und auch internationaler Ebene.

Beide Fakultäten haben je weit über 1'000 Mitarbeitende, sowie ca. 2'620 Studierende (Phil. Nat. Fakultät) und 3'290 (Medizinische Fakultät). Neben Teilen der Medizinischen Fakultät sind die Fachbereiche Chemie und Biochemie, Biologie und Geowissenschaften der Phil. Nat. Fakultät auf dem Muesmattareal untergebracht.

Die Raumverhältnisse auf dem Muesmattareal sind heute sehr knapp. Mit den steigenden Studierendenzahlen - erwartet wird bis 2030 ein zusätzliches Wachstum von rund 25 % - und der zunehmenden Bedeutung der Forschung, wird sich der Raumbedarf noch akzentuieren. Die Verfügbarkeit geeigneter Forschungsinfrastruktur ist für die Entwicklung der Universität und im Besonderen für die Medizinische Fakultät und die Phil. Nat. Fakultät einer der zentralen Erfolgsfaktoren.

Das Muesmattareal ist Teil des Entwicklungsschwerpunkts Mittlere Länggasse und wird in verschiedenen Etappen ausgebaut. Ein erstes Grossprojekt ist mit dem Neubau Naturwissenschaften in der Arealmitte in Planung, der Grosse Rat hat den Projektierungskredit in der Sommersession 2020 beschlossen. Der Bezug ist für anfangs der 30er Jahre geplant. Diese erste Ausbauetappe wird Flächen für das heutige Departement Chemie und Biochemie (DCB) bereitstellen.

Der zusätzliche Flächenbedarf der Phil. Nat. Fakultät soll in einer 2. Bauetappe in der Arealmitte berücksichtigt werden. Weitere Räumlichkeiten werden nach dem Auszug der Medizinischen Fakultät in die geplanten Neubauten auf dem Inselareal in den frei werdenden Gebäuden zu Verfügung stehen.

Langfristig soll die Phil. Nat. Fakultät auf dem Muesmattareal konzentriert werden. Die benötigten Raumressourcen stehen aber erst in rund 15 Jahren nach den oben genannten Entwicklungsschritten

vollumfänglich zur Verfügung. Bis die geplanten Neubauten für die Naturwissenschaften auf dem Muesmatt-areal und für die Medizin auf dem Inselareal bezugsbereit sind, müssen Übergangslösungen vorgesehen werden. Am Standort Baltzerstrasse 8 bietet sich die Möglichkeit, provisorische Laborflächen auf dem Muesmattareal zur Verfügung zu stellen, die helfen, in der Zwischenzeit einen geregelten Forschungsbetrieb weiter zu führen. Der Standort ist geeignet, da er den Baubetrieb für die geplanten Neubauten in der Mitte des Muesmattareals nicht behindern wird.

3.3 Vorgehen

Im Hinblick auf das akute Flächendefizit, das die Universität in ihrer "Entwicklungsstrategie 3012" im Detail herleitet, sind verschiedene Standorte geprüft worden, an denen rasch Labors und die damit verbundene Begleitinfrastruktur realisiert werden können. Die Abklärungen haben gezeigt, dass die Baltzer-strasse 8 auf dem Muesmattareal für einen provisorischen Modulbau geeignet ist.

Für den Modulbau Baltzerstrasse 8 sind die notwendigen Vorstudien erarbeitet worden und eine Machbarkeitsstudie liegt vor. Auf dieser Basis wird ein Kredit für die weitere Projektierung und die Ausführung beantragt. Es ist vorgesehen, mit einer funktionalen Ausschreibung einen Gesamtleistungsanbieter für Modulbauten zu evaluieren, der das Vorhaben nach dem Zuschlag fertig projektiert, die Ausführungsvorbereitung übernimmt und den Modulbau realisiert. Begleitend zum Projektierungs- und Ausführungsprozess werden mit einem bauherrenseitigen Projektcontrolling die korrekte Umsetzung der Projektanforderungen und die Einhaltung der geforderten Qualität sichergestellt.

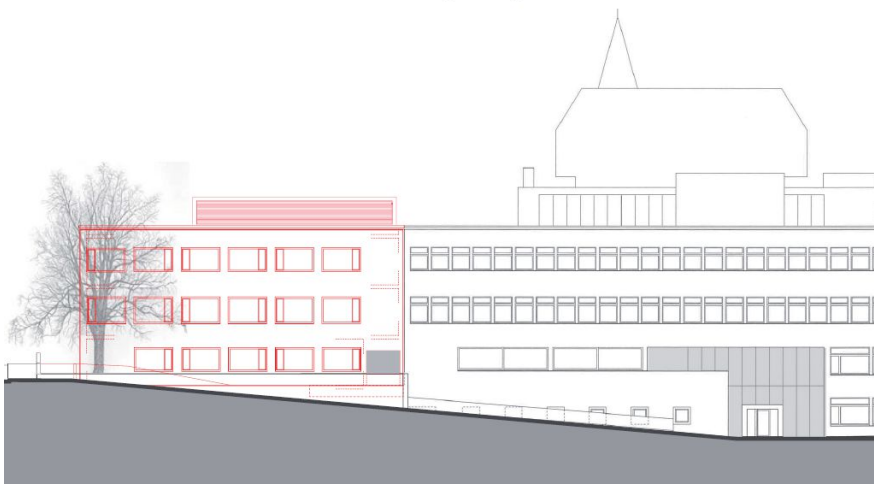
3.4 Beschreibung des Projekts

Die Baltzerstrasse 8 wird als äusserst kompaktes Gebäudevolumen geplant. Der Modulbau kann als Annex zum bestehenden Gebäude die bereits bestehende Begleitinfrastruktur der Baltzerstrasse 6 nutzen. Dadurch können die neuen Flächen äusserst effizient für Labors genutzt werden.

Auf den drei geplanten Geschossen können rund 385 m² HNF realisiert werden. Davon entfallen rund 254 m² HNF auf die Laborinfrastruktur mit rund 25 Arbeitsplätzen. Dazu kommen rund 110 m² Büroflächen, in denen 18 Büroarbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. In den Modulbau werden somit um die 40 Mitarbeitende einziehen.

Auf allen drei Ebenen sind Labors der Biosicherheitsstufe 2, Labornebenräume, Geräteräume und wenige Büros geplant. Die Erschliessung liegt im EG, dort und im 1. OG ist eine direkte Verbindung zur Baltzerstrasse 6 vorgesehen. Die Aufenthaltsräume, Toilettenanlagen, Lager und weitere Nebenräume der Baltzerstrasse 6 können ohne notwendige bauliche Anpassungen mitgenutzt werden.

Gebäudetechnisch (Strom, Sanitär- u. Heizungsinstallation, Brandschutz) kann der Modulbau an die Baltzerstrasse 6 angeschlossen werden, so können die Baukosten optimiert und der Betrieb vereinfacht werden. Einzig die Lüftungsanlage muss für das neue Gebäudevolumen separat erstellt werden, da die Anforderungen der Labors an die Lüftung nicht mit den bestehenden Anlagen im Nachbargebäude abgedeckt werden können.



Quelle: Machbarkeitsstudie für Modulbau Baltzerstr. 8, als Annex zu Institutsgebäude Baltzerstr. 6

Im Modulbau werden standardisierte Labors und die dazugehörigen Nebenräume und Büros realisiert. Es sind keine nutzerspezifischen Räume geplant, wie dies sonst die Regel bei Neubauprojekten ist. Vielmehr soll ein standardisiertes Raumangebot mit einer zweckmässigen Laborinfrastruktur bereitgestellt werden, die für einen Grossteil der Nutzungen passt, aber nicht alle Spezialanforderungen abdecken kann. Im Vordergrund steht eine schnell realisierbare, wirtschaftliche Lösung für eine temporäre Nutzung.

Für den Modulbau soll primär Holz als erneuerbarer, nachwachsender und CO₂-neutraler Rohstoff verwendet werden. Dank der Ausführung im Standard Minergie P Eco zeichnet sich der Neubau durch einen tiefen Energieverbrauch und eine geringe Umweltbelastung aus.

3.5 Gründe für einen Modulbau

Die notwendigen Laborflächen sind für die Überbrückung der Bauzeit in geeigneter Distanz auf dem Mietmarkt nicht erhältlich. Die Modulbauweise eignet sich ausgezeichnet für das geplante, standardisiert aufgebaute Gebäude. Mit einfachen Mitteln kann das äussere Erscheinungsbild qualitativ gestaltet und auf die Umgebung abgestimmt werden. Beim geplanten Modulbau in Holzbauweise liegt das Hauptaugenmerk auf der präzisen Planung der Raumelemente, die zusammengesetzt das strukturierte Bausystem ausmachen. Die Bauweise bietet eine zweckmässige Flexibilität, so kann beispielsweise durch Weglassen oder Hinzufügen von Zwischenwänden die Grösse der Räume flexibel angepasst werden. Dies ist insbesondere auch für einen zweiten Lebenszyklus des Modulbaus von Vorteil.

Für die Planung wie auch für die anschliessende Vorfertigung der Raumelemente und die Baustellenlogistik kommen in der Regel digitale Methoden zum Einsatz. Dies erlaubt ein Höchstmass an Präzision und Effizienz. Dank einer weitgehenden Standardisierung der Bauteile kann die Fertigung in Serie erfolgen, was wirtschaftlich ist. Holz ist als Werkstoff für diese serielle Vorfertigung sehr gut geeignet.

Die witterungsunabhängige Vorfertigung der Bauteile in der Werkhalle des Unternehmens erlaubt eine gute Terminplanung: Die Raumelemente werden fixfertig auf die Baustelle geliefert und in kurzer Zeit aufgebaut. In einem zweiten Schritt wird der Innenausbau fertig gestellt. Innerhalb wenigen Monaten Bauzeit kann das Gebäude in Betrieb genommen werden. Nach dem Auszug der Phil. Nat. Fakultät und der Medizinischen Fakultät lässt sich der Modulbau demontieren und bei Bedarf an einem anderen Standort erneut aufbauen.

3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Es bestehen keine Alternativen. Die geplanten Neubauten können nicht vorgezogen werden und auf dem Mietmarkt finden sich keine hochinstallierten Laborflächen an geeignetem Standort.

Hält der Ausbau der Forschungsinfrastruktur mit der positiven Entwicklung der Studierendenzahlen und der Forschungsaktivitäten der Medizinischen Fakultät sowie der Fachbereiche der Chemie und Biochemie, Biologie und Geowissenschaften nicht mit, sind laufende Forschungsprojekte und die Akquisition von Nachfolgeprojekten gefährdet. Ohne rasch verfügbare Labors im geplanten Modulbau, würde die Universität für Studierende und Forschende weniger attraktiv. Dies würde zu spürbaren Einbussen bei den eingeworbenen Forschungsfördermitteln und ferner auch bei den Studiengebühren führen. Die Stärkung des Medizinalstandorts Bern würde verzögert.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2020, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.2 Punkte

Gesamtkosten	CHF	5'940'000
bestehend aus:		
Vorbereitungsarbeiten		5'000
Neubau Gebäude und Umgebung		4'962'000
Ausstattung fest eingebaut (BVD)		750'000
Baunebenkosten		23'000
Beauftragung externe Gesamtprojektleitung und Fachcontrolling		200'000
Total	CHF	5'940'000
abzüglich bereits bewilligte Planungskosten (Ausgabenbewilligung vom 6. Oktober 2020)	– CHF	450'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	5'490'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	5'490'000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Das Projekt ist für Bundebeiträge angemeldet worden, allfällige Beiträge wurden bei der Bestimmung des zu bewilligenden Kredits nicht berücksichtigt. Die Gesamtkosten enthalten, dem frühen Planungsstand entsprechend, einen Zuschlag von 20 % auf die Grobkostenschätzung.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten, Folgekosten und Benchmark

Die Investitionskosten werden auf CHF 5.94 Mio. veranschlagt. Die Kostenschätzung basiert auf Vorstudien und ist mit den Standardinvestitionskosten des AGG plausibilisiert worden, zudem ist sie durch einen Kostenplaner auf Basis von Kennwerten für Modulbauten und Laborausbauten überprüft worden. Sie entsprechen einer Grobkostenschätzung auf der Basis von Vorstudien und Kennwerten und enthalten, dem frühen Planungsstand entsprechend, einen Zuschlag von 20 %.

Zum Kostenvergleich sind ähnliche Modulbauprojekte für das Universitätsspital Zürich, für das Forschungszentrum "Microcity" in Neuenburg und der Pavillonbau für das Institut für Infektionskrankheiten (IFIK) der Universität Bern hinzugezogen worden. Das geplante Projekt liegt im Kostenrahmen der analysierten Vergleichsobjekte und kann als wirtschaftlich beurteilt werden. Beim Modulbau an der Baltzerstrasse 8 wird eine konsequente Standardisierung vorgesehen, die über dem normalen Mass liegt. Dies führt dazu, dass der Modulbau mit einem grossen Anteil an vorgefertigten gleichen Konstruktionselementen rationell erstellt werden kann und dadurch Kosten gesenkt werden können.

In den Kosten ebenfalls enthalten ist eine externe Gesamtprojektleitung, da im Amt für Grundstücke für das kurzfristig eingeplante Vorhaben keine personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die Kosten für nutzerspezifische Betriebseinrichtungen und Umzug trägt die Universität Bern zulasten ihres Globalbudgets. Die Folgekosten für den Betrieb gehen ebenfalls zu Lasten der Universität.

Das Bauvorhaben hat keine direkte Auswirkung auf den Personalbestand. Allfällige zusätzliche Stellen der Universität für den Ausbau der Forschungstätigkeit werden über Forschungsfördermittel Dritter finanziert.

4.5 Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 19. August 2020 ist das Geschäft aufgrund seiner kurzfristigen Planung nicht enthalten. Die notwendigen Mittel können kompensiert werden.

5. Termine

Die Planungsarbeiten sind so terminiert, dass die Zeit bis Mitte 2021 für die funktionale Ausschreibung zur Evaluation eines Gesamtanbieters genutzt wird, so dass mit den Bauvorbereitungen direkt nach der Genehmigung des Kredits durch den Grossen Rat und nach dem Ablauf der Referendumsfrist gestartet werden kann.

Der voraussichtliche Projektverlauf ergibt die folgenden Termine:

- Evaluation des Gesamtleistungsanbieters bis Q3/2021
- Projektierung und Ausführungsvorbereitung durch den Gesamtleistungsanbieter bis Q1/2022
- Ausführung bis Q4/2022
- Inbetriebnahme durch die Universität im Q4/2022

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Situationsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Kostenkalkulation
- Benchmark
- Längsschnitt
- Grundriss 2. OG



Abänderungsantrag

Version 1 / 22. Februar 2021 / AO

BVD 18 / 2020.BVD.997

Berner Oberland-Bahnen AG (BOB): Kantons- und Lotteriefondsbeitrag an die Oberbauerneuerung der Schynige Platte-Bahn (SPB) und an die Sanierung der Werkstätte Wilderswil

Urheber/-in

Antrag

+ / ++ - / --

BaK (Flück)

Zustimmung mit folgenden Auflagen:

Ergänzung zu Ziffer 5 (Punkt 6) des Entwurfs des Grossratsbeschlusses:

Es erfolgt eine kontinuierliche Baubegleitung durch die KDP oder durch von ihr bestimmte erfahrene Fachpersonen.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1248/2020
Datum RR-Sitzung: 11. November 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.997
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Berner Oberland-Bahnen AG (BOB): Kantons- und Lotteriefondsbeitrag an die Oberbauerneuerung der Schynige Platte-Bahn (SPB) und an die Sanierung der Werkstätte Wilderswil

1. Gegenstand

Bewilligung eines öffentlichen Beitrags von insgesamt CHF 13'900'000, (wovon CHF 13'057'500 als Anteil touristischer Verkehr, CHF 842'500 als Anteil kantonale Denkmalpflege [KDP]) an die Oberbauerneuerung der Schynige Platte-Bahn (SPB) und die Sanierung der Werkstätte Wilderswil. Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden am Anteil touristischer Verkehr mit einem Drittel (CHF 4'352'500).

Der Beitrag gemäss ÖVG zulasten Kanton Bern beläuft sich auf CHF 8'705'000 und wird als A-fondsperdu-Beitrag an die Berner Oberland-Bahnen AG (BOB) geleistet. Der Anteil der kantonalen Denkmalpflege (KDP) beläuft sich auf CHF 842'500 und wird aus dem Lotteriefonds gewährt.

Der zu bewilligende Kredit beläuft sich somit auf insgesamt CHF 9'547'500.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 9, Art. 12 und Art. 14
- Lotteriegelgesetz vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52) Art. 34, Art. 37, Art. 38 Abs. 1–2, Art. 44 Abs. 1–2, Art. 46 Abs. 2 Bst. b und Art. 48 Abs. 1
- Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520) Art. 31 Abs. 2-3, Art. 35 Abs. 1 und Abs. 5–6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1
- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG; BSG 426.41) Art. 2, Art. 27, Art. 29 Abs. 1 Bst. a, Art. 30 und Art. 31
- Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (DPV; BSG 426.411) Art. 26–31
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) Art. 3, Art. 7, Art. 20 ff. und Art. 25
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Oberbauerneuerung Schynige Platte-Bahn	CHF	10'200'000
Sanierung Werkstätte Wilderswil	CHF	3'800'000
Kosten Total	CHF	14'000'000
./. Anteil Gemeinde Wilderswil	– CHF	100'000
Kosten zulasten Kanton Bern	CHF	13'900'000
Beitrag nach Art. 9 ÖVG	CHF	13'057'500
Beitrag aus dem Lotteriefonds	CHF	842'500
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	– CHF	4'352'500
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	9'547'500

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt sind:

4.1 Beitrag gemäss ÖVG

Produktgruppe: 09.13.9100 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Konto	Bezeichnung	Jahr		
363400	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2022	CHF	3'720'000
363400	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2023	CHF	3'620'000
363400	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2024	CHF	1'717'500
363400	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2025	CHF	2'000'000
363400	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2026	CHF	2'000'000
Total			CHF	13'057'500

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Die entsprechenden Gemeindebeiträge von CHF 4'352'500 werden über das Konto 463200 vereinnahmt.

4.2 Beitrag über die kantonale Denkmalpflege

Produktgruppe: 06.01.9103 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds

Konto	Bezeichnung	Jahr		
1299-23784-209100-02	Denkmalpflege	2022	CHF	280'000
1299-23784-209100-02	Denkmalpflege	2023	CHF	280'000
1299-23784-209100-02	Denkmalpflege	2024	CHF	282'500
Total			CHF	842'500

5. Bedingungen

- Der Beitrag des Kantons Bern ist als Kostendach fixiert. Planungs- oder teuerungsbedingte Mehrkosten sind durch die BOB zu tragen.
- Der Kanton Bern beteiligt sich nicht an den Unterhaltskosten.
- Weist die Schlussabrechnung Minderkosten aus, werden die Beiträge anteilmässig gekürzt. Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.
- Teilzahlungen sind auf Antrag im Rahmen des Baufortschrittes und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung bis zu einer maximalen Höhe von 80 % möglich. Der Restbeitrag wird nach Vorliegen der definitiven Schlussabrechnung/Schlussbericht z.H. des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) sowie des Lotteriefonds resp. der KDP ausbezahlt.
- Die Beitragszusicherung des Lotteriefonds resp. der KDP erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung. Auf schriftlich begründetes, vor Ablauf der Beitragszusicherung eingereichtes, Gesuch kann eine einmalige Fristverlängerung gewährt werden.
- Es erfolgt eine kontinuierliche Baubegleitung durch die KDP.
- Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Abnahme der Bauarbeiten durch das AÖV und die KDP.
- Der KDP ist eine Baudokumentation vorzulegen.
- Die zugesicherten Beiträge werden ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
- Die Bahn ist grundsätzlich ins Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler einzutragen. Der Umfang der Unterschutzstellung ist zu definieren (Art. 13, 14, 19, 22 und 31 DPG vom 8. September 1999).

6. Kompetenzdelegation

Die Bau- und Verkehrsdirektion wird ermächtigt, mit der Berner Oberland-Bahnen AG eine Vereinbarung abzuschliessen.

7. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. November 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.997
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Berner Oberland-Bahnen AG (BOB): Kantons- und Lotteriefondsbeitrag an die Oberbauerneuerung der Schynige Platte-Bahn (SPB) und an die Sanierung der Werkstätte Wilderswil

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Beschreibung des Geschäfts	4
3.1	Ausgangslage.....	4
3.2	Strategie SPB.....	4
3.3	Investitionsbedarf Infrastruktur.....	5
3.3.1	Oberbauerneuerung SPB.....	5
3.3.2	Werkstätte.....	6
3.4	Investitionshilfesuch BOB für die Sanierung SPB.....	6
4.	Finanzen SPB	8
4.1	Ergebnisse 2015–2019.....	8
4.2	Forecast 2020 und Planerfolgsrechnungen 2021–2024.....	8
4.2.1	Investitionsplan 2022–2026.....	9
4.2.2	Finanzierungsplan.....	10
4.2.3	Geschäftsmodell.....	10
4.3	Folgen eines Verzichts.....	10
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	11
5.1	Auswirkungen Finanzen.....	11
5.1.1	Beitrag gemäss ÖVG.....	11
5.1.2	Beiträge der kantonalen Denkmalpflege und aus dem Lotteriefonds.....	11
5.1.3	Folgekosten.....	11
5.2	Auswirkungen Personal, Organisation, IT und Raum.....	11
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	12
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	12
7.1	Wirtschaft.....	12
7.2	Umwelt.....	12
7.3	Gesellschaft.....	12
8.	Antrag	12



1. Zusammenfassung

Die Schynige Platte-Bahn (SPB) wird als historische Zahnradbahn geführt und befördert seit dem Jahr 1893 Gäste aus dem In- und Ausland von Wilderswil auf die Schynige Platte. Sie gehört zur Berner Oberland-Bahnen AG (BOB), ist aber als touristische Bahn im Unterschied zu den Linien des Regionalen Personenverkehrs von Interlaken nach Grindelwald/Lauterbrunnen nicht abgeltungsberechtigt. Mit der kurzen, fünfmonatigen Saison ist die SPB, wie alle anderen kapitalintensiven und wetterabhängigen Tourismusangebote, mit finanziellen Herausforderungen konfrontiert. Um die längerfristige Zukunft der SPB zu sichern, ist die BOB auf externe Unterstützung angewiesen. Die Einnahmen aus dem Bahnbetrieb erlauben zwar einen kostendeckenden Betrieb, reichen aber nicht aus, um die notwendigen Erneuerungsarbeiten an den Gleisanlagen und die Investitionen in das historische Rollmaterial zu tätigen.

Die BOB beantragt für die Oberbauerneuerung der SPB und die Sanierung der Werkstätte Wilderswil einen ausserordentlichen Beitrag des Kantons Bern. Der Bahnbetrieb ist für die Region von wesentlicher touristischer Bedeutung, womit die Voraussetzungen für staatliche Leistungen im Sinne von Artikel 9 ÖVG gegeben sind. Gesetzlich sind in Artikel 9 ÖVG nur ausnahmsweise Beiträge vorgesehen. Dies bedeutet, dass keine regelmässigen Betriebsbeiträge geleistet werden, sondern nur Investitionsbeiträge. Zusätzlich zum Beitrag gemäss Artikel 9 ÖVG können die kantonale Denkmalpflege (KDP) resp. der Lotteriefonds (LF) Beiträge leisten. Der Kanton hat schon mehrmals Beiträge an die SPB ausgerichtet. Der letzte Beitrag des Kantons Bern in Höhe von brutto CHF 810'000 (CHF 510'000 gemäss ÖVG und CHF 300'000 gemäss Lotteriegesetzgebung) wurde im Jahr 2011 für die Sanierung des Roteneggtunnels gewährt.

Die nun anstehende Oberbauerneuerung der SPB und die Sanierung der Werkstätte Wilderswil sollen mit einem öffentlichen Beitrag von CHF 13'900'000 (wovon CHF 13'057'500 als Anteil touristischer Verkehr gemäss Artikel 9 ÖVG und CHF 842'500 als Anteil Denkmalpflege) unterstützt werden. Gemäss Artikel 12 ÖVG und Artikel 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden am Anteil gemäss Artikel 9 ÖVG mit einem Drittel (CHF 4'352'500).

Der zu bewilligende Kredit beläuft sich somit auf insgesamt CHF 9'547'500.

Der Kreditbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 9, Art. 12 und Art. 14
- Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52) Art. 34, Art. 37, Art. 38 Abs. 1–2, Art. 44 Abs. 1–2, Art. 46 Abs. 2 Bst. b und Art. 48 Abs. 1
- Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520) Art. 31 Abs. 2–3, Art. 35 Abs. 1 und Abs. 5–6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1
- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG; BSG 426.41) Art. 2, Art. 27, Art. 29 Abs. 1 Bst. a, Art. 30 und Art. 31
- Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (DPV; BSG 426.411) Art. 26–31
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) Art. 3, Art. 7, Art. 20 ff. und Art. 25
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Die BOB besitzt und betreibt neben den beiden ÖV-Linien Interlaken Ost – Grindelwald und Interlaken Ost – Lauterbrunnen die SPB. Die SPB ist eine historische, touristische Ausflugsbahn. Sie führt von Wilderswil (584 m.ü.M.) auf einer 7.26 km langen Zahnradstrecke mit einer Spurweite von 800 mm hinauf auf die Schynige Platte (1'967 m.ü.M.). Die SPB wurde 1893 als Dampfbahn eröffnet, 1914 elektrifiziert und feierte 2018 ihr 125-jähriges Bestehen. Die SPB wurde als eigenständige Aktiengesellschaft gegründet. Bereits nach zwei Betriebsjahren wurde die SPB per 1. Januar 1895 von der BOB übernommen und ist seither in deren Besitz.

Die SPB überwindet topografisch anspruchsvolles Gelände. Das Trasse der Bahn umfasst verschiedene Kunstbauten; insbesondere zwei Eisenbrücken, zahlreiche kleinere Steinviadukte/Durchlässe und vier Tunnels. Der längste Tunnel, der 168 m lange Roteneggtunnel wurde 2011 saniert. Der Kanton beteiligte sich damals mit einem Beitrag von CHF 810'000 (CHF 510'000 gemäss ÖVG und CHF 300'000 gemäss Lotteriegesetzgebung). Der zweitlängste Tunnel, der 156 m lange Grätlitunnel, durchquert eine geologisch anspruchsvolle Stelle.

Das ganze Rollmaterial ist als historisch einzustufen, so die Dampflokomotive Nr. 5 aus dem Jahr 1894, die elektrischen Lokomotiven aus den Jahren 1910 - 1914 sowie die Vorstellwagen aus den Jahren 1893 - 1929. Sämtliches Rollmaterial wird in der Werkstätte der SPB in Wilderswil durch bahneigenes Personal unterhalten und gewartet. Trotz des Alters kann das Rollmaterial mit einem laufenden Unterhalt und punktuellen Erneuerungsinvestitionen weitere 25 Jahre betrieben werden. Die SPB wird als reine Sommersaisonbahn von Ende Mai/Anfangs Juni bis Mitte/Ende Oktober betrieben. Aufgrund der topografischen und geologischen Verhältnisse ist eine Ausdehnung der Saison nicht möglich. Um den längerfristigen Weiterbetrieb der SPB zu sichern, sind erhebliche Investitionen in die Infrastruktur (Bahntrasse und Werkstätte) zu tätigen. Die dafür notwendigen Mittel kann die SPB nur sehr beschränkt selber erwirtschaften. Mit den selbst erarbeiteten Mittel von jährlich rund CHF 0.5 Mio. können lediglich die notwendigen Erneuerungsinvestitionen in den Bereichen Rollmaterial, Gebäude und Fahrleitung bestritten werden.

3.2 Strategie SPB

Der rund fünfmonatige, wetterabhängige Saisonbetrieb der SPB und die hohen Kosten des Unterhalts der weit über 100-jährigen Anlagen und Fahrzeuge führen dazu, dass eine kostendeckende Geschäftsführung eine grosse Herausforderung darstellt. Zudem sind für die Aufrechterhaltung des Betriebs regelmässige Investitionen in eine am Ende der Lebensdauer befindliche Gleisanlage zu machen. Unter diesem Eindruck hat sich der Verwaltungsrat der BOB mit der Zukunft der SPB auseinandergesetzt. Dabei wurden auch grundlegende Alternativen (Seilbahn, neues Rollmaterial) geprüft. Schliesslich hat der Verwaltungsrat 2020 die Strategie aus dem Jahre 2014 unter Würdigung der Marktchancen, namentlich der strategischen Erfolgspositionen, im Grundsatz bestätigt: Die SPB sei als nostalgische Zahnradbahn weiter zu betreiben. Der Planungshorizont wurde dabei auf die nächsten 25 Jahre ausgedehnt.

Der Verwaltungsrat hat bei der Festlegung der Strategie entschieden, das Geschäftsmodell auf die eindeutigen Erfolgspositionen der Bahn zu fokussieren mit der Vision, dass die Schynige Platte zum Sinnbild Nummer 1 der Bahnromantik und Nostalgie in der freien Natur wird. Diese Strategie basiert auf den Erwartungen, dass die Frequenzen zumindest auf dem Niveau der vorangegangenen Jahre gehalten werden können.

Die Gleisanlage, teilweise noch aus der Entstehungszeit, unter Einschluss ihrer Führung in der Landschaft und den dazu notwendigen Infrastrukturelementen und -bauten, ist ein unabdingbarer Bestandteil der historischen Bahn. Da die Dampflok zum Geschäftsmodell passt (Nostalgiebahn), sollte diese auch in Zukunft als Zeichen für das Bekenntnis zum historischen Erbe weiter betriebstüchtig gehalten und für Extrafahrten eingesetzt werden.

Ergänzend soll ein breit abgestützter Marketing-Mix die erfolgreiche Positionierung der SPB weiter stärken. Dazu wird das Gipfelerlebnis mit folgenden Attraktionen abgerundet: Das traditionelle Berghotel wurde im Jahre 2011 renoviert. Ein kurzer Rundweg ist als Naturkino gestaltet. Die Szenerie wird mit Alphornbläsern bespielt. Auf die Saison 2019 wurde der Alpenspielplatz erneuert, der neue Swiss Flower & Panorama Trail eröffnet und ein neuer Photopoint eingeweiht. Im Berghotel wurden die Zimmer mit einem Sternenhimmel bemalt. Mit einem grossen Edelweiss-, Enzian- und Alpenrosenfeld sowie der Erneuerung der Kinderrutschbahn wurde die Attraktivität im Jahr 2020 weiter gesteigert. Der botanische Alpengarten geniesst ein hohes wissenschaftliches Ansehen und ist für Besucher der Schynigen Platte frei zugänglich. Weiter soll in der neuen Schaukäserei den Gästen die Käseherstellung nähergebracht werden.

3.3 Investitionsbedarf Infrastruktur

3.3.1 Oberbauerneuerung SPB

Damit der längerfristige Weiterbetrieb der Zahnradbahn sichergestellt werden kann, ist eine Totalerneuerung der Bergbahnstrecke in den nächsten Jahren zwingend notwendig. Der Bedarf wurde mit einer Netzzustandserhebung und -bewertung durch die Wild Ingenieure AG abgeklärt. Das erstellte Oberbauerhaltungskonzept ist vergleichbar mit einem Netzzustandsbericht, wie er seit einigen Jahren für die abteilungsberechtigten Eisenbahninfrastrukturen erstellt wird.

Der Investitionsbedarf für die Totalerneuerung wird in diesem Bericht auf CHF 16.8 Mio. veranschlagt. Dieser Bedarf wird auf die Zeitachse verteilt und mit dem normalen Unterhalt koordiniert bzw. teilweise durch diesen abgedeckt. Nach einer Priorisierung des Ingenieurbüros in Zusammenarbeit mit den BOB-Fachstellen fallen die folgenden dringenden Vorhaben im Umfang CHF 10.2 Mio. an, die bis ins Jahr 2025 realisiert werden müssen, um den Weiterbestand der SPB zu sichern:

- Sanierung des Gleisbetts (Unterbau und Schotter)
- Weichenunterhalt
- Teilersatz defekter Zahnstangen, Gleise und Schwellen
- Regenerierung und Schweissung von Zahnstangen (abgenutzten Zähnen)



Abbildung 1: Defekte Zahnstangen



Abbildung 2: Flachstellen auf Schiene

Um die Bahn sicher und zuverlässig zu betreiben, müssen diese prioritären Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten zwingend bis Ende 2025 getätigt werden.

3.3.2 Werkstätte

Nebst der Infrastruktur hat auch die Werkstätte der SPB einen grösseren Erneuerungsbedarf. Die Werkstattinfrastruktur ist veraltet und erschwert ein effizientes Arbeiten. Häufig sind Improvisationen notwendig, um die anfallenden Arbeiten durchführen zu können. Mechanische Arbeiten müssen teilweise ganzjährig im Freien vorgenommen werden. Auch bezüglich Arbeitssicherheit und Hygiene sind Verbesserungen dringend notwendig. Dank der überdurchschnittlichen Motivation im Team können die schwierigen Arbeitsbedingungen aktuell aufgefangen werden. Eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die aktuellen und zukünftigen Fachkräfte ist eine wichtige Voraussetzung für einen effizienten Betrieb der SPB.

Die nostalgischen Lokomotiven der SPB sind bezüglich Technik äusserst robust. Allerdings erfordern der Unterhalt, namentlich die Pflege der Gleitlager, und die Herstellung von Ersatzteilen spezielle Fachkenntnisse und ein handwerkliches Geschick, das heute im normalen Ausbildungs- und Arbeitsprozess nicht mehr vermittelt wird. Damit das Know-how erhalten bleibt, muss das Personal für diese Arbeiten eigens geschult werden.

Mit der Sanierung der Werkstätte der SPB soll diese arbeits- und sicherheitstechnisch, ergonomisch und energietechnisch auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Folgende Arbeiten sind geplant:

- Zusätzlicher Arbeitsraum für Werkstätte und Bahndienst
- Erneuerung des Pausen- und Aufenthaltsbereichs (geschlechtergetrennte Garderoben und Sanitärinstallationen)
- Absenkung der Arbeitsgrube auf Stehhöhe und Ersatz der Grubenbeleuchtung
- Arbeitsgrube mit Lagerfläche (Nische) unterirdisch erweitern und mit Gitterrostboden ausstatten (Öl / Fettablagerungen am Boden)
- Verbesserung der bestehenden, aufklappbaren Dacharbeitsbühne
- Demontage der Fahrleitungen im Gebäude (Arbeitssicherheit bei Kran- und Dacharbeiten)
- Einbau eines Scherenhubtisches für Drehgestellrevisionen
- Neue Krananlage für Werkstätte und Schlosserei Bahndienst
- Ersatz der Werkstattbeleuchtung
- Neue Abluftanlage in der Werkstatt und der Schlosserei des Bahndiensts
- Gedeckte, wettergeschützte Lager- und Warenumschlagsflächen für Werkstätte, Bahndienst und das Restaurant Schynige Platte
- Beschaffung eines Schiebefahrzeugs
- Thermische Sanierung der Fassaden und Dachflächen (Schräg- und Flachdach)

Die Investitionskosten betragen gemäss Schätzung auf Stufe Vorprojekt CHF 3.8 Mio. Der Umbau der Werkstätte Wilderswil kann konzentriert in einem Jahr, voraussichtlich 2022, erfolgen.

3.4 Investitionshilfegesuch BOB für die Sanierung SPB

Grundlage des Investitionshilfegesuches der BOB bildet der Bericht zur Zukunft der SPB vom 25. November 2019. Es zeichnete sich ab, dass die BOB zur Bewältigung des Investitionsbedarfs der SPB auf externe Unterstützung angewiesen sein wird. Die erwirtschafteten Mittel der SPB reichen nicht aus, um die Folgekosten der dringend notwendigen Sanierungsarbeiten tragen zu können. Eine Quersubventionierung aus den abteilungsberechtigten Sparten der BOB ist rechtlich nicht zulässig. Die BOB wird zwar durch die gleiche Geschäftsführung wie der Jungfraubahn-Konzern geführt, ist aber rechtlich eine eigenständige Aktiengesellschaft und muss entsprechend eine nachhaltige Finanzierungslösung aus Sicht BOB AG sicherstellen.

Mit dem Sanierungspaket möchte die BOB den Handlungsspielraum zurückerlangen und den längerfristigen Betrieb der SPB sicherstellen. Hierfür benötigt sie eine Hilfe in der Höhe von CHF 13.9 Mio.

Von Seiten Kanton sind Beiträge durch folgende Fachstellen möglich:

- Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) kann sich gestützt auf Artikel 9 ÖVG an Infrastrukturinvestitionen beteiligen.
- Die Kantonale Denkmalpflege (KDP) kann werterhaltende Investitionen in die kulturhistorisch bedeutsame Infrastruktur mitfinanzieren.
- Der Lotteriefonds (LF) kann Beiträge an historisches Rollmaterial leisten, wenn die KDP einen denkmalpflegerischen Mehrwert erkennt. Da von der KDP kein Rollmaterial mitfinanziert wird, entfällt diese Finanzierungsvariante.
- Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) kann zinslose, rückzahlbare Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren über maximal 25 % der Gesamtinvestition gewähren.

Da die Folgekosten aus den notwendigen Investitionen die Eigenwirtschaftlichkeit gefährden, sollte der Kantonsbeitrag à-fonds-perdu gewährt werden. Auf diese Weise können die Anlagekosten direkt mit dem À-fonds-perdu-Beitrag verrechnet werden. Dies führt dazu, dass keine Abschreibungsfolgekosten anfallen und so die Erfolgsrechnung der SPB entlastet wird. Der Beitrag der WEU hat im Gegensatz dazu aufgrund der Rückzahlungspflicht und der entsprechenden Aktivierungspflicht Nachteile für die SPB. Mit einem À-fonds-perdu-Investitionsbeitrag kann ein selbsttragender Regelbetrieb längerfristig sichergestellt werden. Damit werden für die SPB gleiche Voraussetzungen wie für die Brienz Rothorn Bahn (BRB) geschaffen.

Der BRB gewährte der Kanton Bern zweimal Beiträge. Erstmals im Jahr 2010 einen Beitrag von CHF 950'000 und dann im Jahr 2017 CHF 5'207'000 nochmals einen à-fonds-perdu-Beiträge für verschiedene Erneuerungs- und Sanierungsprojekte. Daneben konnte die BRB Dank dem Dampftrieb im Vergleich zur SPB auf treue und sehr engagierte Gönner zählen, die die Bahn grosszügig unterstützten. Der im Jahr 1991 gegründete Verein "Freunde des Dampftriebs der Brienz Rothorn Bahn AG" (Dampf-freunde) leistet gewichtige Beiträge zur Finanzierung der Bahn. Die Dampffreunde steuerten im Jahr 2017 CHF 463'200 bei und die Gemeinde Brienz leistete einen Beitrag von CHF 49'000.

Sowohl bei der SPB wie auch bei der BRB zeichnete sich seit längerem ab, dass nach 125 Jahren Betrieb die Infrastruktur umfassend saniert werden muss. Die beiden Unternehmungen sind die einzigen Eisenbahnunternehmungen des touristischen Verkehrs, denen der Kanton Bern ausnahmsweise Beiträge gemäss Artikel 9 ÖVG gewährt. Mit den beiden Beiträgen kann der Betrieb für die nächsten 25 Jahre sichergestellt werden, so dass in den kommenden Jahren keine weiteren Investitionsbeiträge an Eisenbahnunternehmungen des touristischen Verkehrs geplant sind. Davon ausgenommen sind Beiträge für unvorhersehbare Sanierungen aufgrund von ausserordentlichen Veränderungen und Vorkommnissen aufgrund von Naturschäden oder anderen Ereignissen.

Während die Streckenlänge der beiden Bahnen vergleichbar ist, befördert die SPB im Durchschnitt 58 % mehr Fahrgäste als die BRB. Die höhere Anzahl Gäste führt dazu, dass die SPB deutlich mehr Züge führt, wodurch das Trassee stärker belastet wird.

Die Frequenzen der beiden TU entwickelten sich in den Jahren 2014 – 2019 wie folgt:

TU	2014	2015	2016	2017	2018	2019
SPB	208'714	189'697	239'703	237'006	248'705	234'186
BRB	123'311	141'580	131'959	143'119	161'356	159'399

4. Finanzen SPB

4.1 Ergebnisse 2015–2019

Die SPB konnte ihre Frequenzen in den letzten Jahren steigern. Dabei profitierte sie 2016 von der schweizweiten Aktion der Grossbank UBS, bei welcher die Kundinnen und Kunden für CHF 10 ein Ausflugsziel – darunter auch die Schynige Platte – besuchen konnten. 2018 begünstigten, wie bei anderen Bergbahnen auch, die ausserordentlich guten Witterungsbedingungen während der ganzen Herbstsaison den Geschäftsgang. Die Jahresrechnungen der SPB zeigen in den Jahren 2015–2019 folgende Ergebnisse:

in CHF	IST 2015	IST 2016	IST 2017	IST 2018	IST 2019
Verkehrsertrag	2'981'707	3'550'116	3'383'666	4'083'623	3'911'795
Übriger Ertrag	870'489	957'405	878'827	907'032	937'153
Betriebsertrag	3'852'197	4'507'521	4'262'493	4'990'655	4'848'948
Betriebsaufwand	-3'383'053	-3'670'080	-3'680'031	-3'837'206	-4'068'403
EBITDA	469'144	837'440	582'462	1'153'449	780'545
Abschreibungen	-463'226	-678'758	-556'167	-1'043'919	-666'574
EBIT	5'918	158'682	26'295	109'531	113'971
Zins, Steuern	-3'359	-44'651	-1'485	-19'127	-21'434
Jahresergebnis	2'559	114'031	24'810	90'404	92'537

2019 führten grosse Schneemengen zu einem verspäteten Saisonstart, so dass die SPB insgesamt 7 % weniger Gäste als 2018 beförderte. Für die SPB ist es eine Herausforderung, positive Ergebnisse zu erzielen. Selbst in den für die Jungfrau-Region sehr erfolgreichen Tourismusjahren resultierten für die SPB keine Ergebnisse, die das Äufnen von Reserven für grössere Investitionen erlaubt hätten. Damit der Betrieb auch längerfristig sichergestellt werden kann, soll der Kantonsbeitrag à-fonds-perdu gewährt werden. So fallen für die BOB weder Abschreibungs- noch Finanzierungskosten an.

Die SPB ist Teil der BOB, die als eigenständige Aktiengesellschaft grossmehrheitlich im Besitz des Kantons Bern und des Bundes ist. Die von der BOB erwirtschafteten Mittel wurden bisher immer innerhalb der Unternehmung reinvestiert. Auch zukünftig sind keine Dividendenausschüttungen vorgesehen.

4.2 Forecast 2020 und Planerfolgsrechnungen 2021–2024

Die Coronakrise trifft den Tourismus besonders hart. Der Lockdown und die Unsicherheit führten zu grossen Verlusten bei allen touristischen Anbietern. Die SPB hat ihren Betrieb im 2020 wegen der komplett eingebrochenen Nachfrage erst am 1. Juli aufgenommen. In der Sommerferienzeit verzeichnete sie den Umständen entsprechend gute Frequenzen. Bis Ende Saison wird mit rund 75'000 Besuchern gerechnet. Trotz Sparbemühungen und bewilligter Kurzarbeit wird es kaum gelingen, ein positives Ergebnis zu erzielen.

Die Planrechnungen für die Jahre 2021–2024 der SPB zeigen die weiterhin knappe Ertragslage auf:

in CHF	Forecast 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Verkehrsertrag	2'325'000	3'200'000	3'689'000	3'763'000	3'782'000
Übriger Ertrag	730'000	850'000	948'000	951'000	954'000
Betriebsertrag	3'055'000	4'050'000	4'637'000	4'714'000	4'736'000
Betriebsaufwand	-3'512'000	-3'700'000	-4'065'000	-4'129'000	-4'196'000
EBITDA	-457'000	350'000	572'000	585'000	540'000
Abschreibungen	-333'000	-333'000	-361'000	-398'000	-437'000
EBIT	-790'000	17'000	211'000	187'000	103'000
Zins, Steuern	-7'000	-30'000	-17'000	-17'000	-17'000
Jahresergebnis	-797'000	-13'000	194'000	170'000	86'000

Mit Verkehrserträgen auf dem Niveau der letzten Jahre und der Verpachtung des Berghotels erzielt die SPB leicht positive Ergebnisse. Für Investitionen werden Cashflows von jährlich CHF 0.3 Mio. bis CHF 0.5 Mio. erwartet. Aufgrund der geplanten Ergebnisse beträgt der Spielraum für eigene Investitionen jährlich rund CHF 0.5 Mio. Damit kann, wie in den Vorjahren, nur der minimale Investitionsbedarf abgedeckt werden. Geplant sind Massnahmen in den Bereichen Gebäude, Fahrleitung, Rollmaterial und Gipfelattraktionen. Zudem kann das bestehende Rollmaterial fahrtüchtig gehalten werden. Weitergehende, zwingend notwendige Massnahmen wie die Oberbauerneuerung oder die Sanierung der Werkstätte können mit diesen Mitteln nicht finanziert werden, respektive die aus grösseren Investitionen anfallenden Folgekosten würden die Eigenwirtschaftlichkeit in Frage stellen.

4.2.1 Investitionsplan 2022–2026

Folgende Investitionen sind in den Jahren 2022 – 2026 geplant:

In CHF	2022	2023	2024	2025	2026
Rollmaterial/Betrieb	112'000	60'000	60'000	60'000	60'000
Gebäude/Publikumsanlagen	35'000	80'000	-	-	50'000
Kunst-/Schutzbauten	200'000	-	200'000	-	200'000
Attraktionen	250'000	295'000	250'000	300'000	250'000
Finanzierung durch BOB	597'000	435'000	510'000	360'000	560'000
Oberbauerneuerung	2'200'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000
Werkstätte Wilderswil	1'900'000	1'900'000	-	-	-
Finanzierung durch Dritte	4'100'000	3'900'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000
Investitionen Total	4'697'000	4'335'000	2'510'000	2'360'000	2'560'000

Aus der vorstehenden Tabelle wird ersichtlich, dass die geplanten Investitionen für Rollmaterial, Gebäude, Publikumsanlagen, Kunst- und Schutzbauten sowie Attraktionen auf dem Gipfel selber erarbeitet werden können. Für die erforderlichen Mittel von CHF 14 Mio. für die Oberbauerneuerung und die Werkstätte Wilderswil ist eine Finanzierung durch Dritte notwendig.

4.2.2 Finanzierungsplan

Die BOB hat bei der Einwohnergemeinde Wilderswil ein Gesuch für einen À-fonds-perdu-Beitrag von CHF 100'000 gestellt. Dieses Gesuch wurde am 5. August 2020 gutgeheissen. Für die restliche Finanzierungslücke von CHF 13.9 Mio. stellt die BOB ein Finanzierungsgesuch beim Kanton Bern. Die finanzielle Unterstützung des Kantons Bern wird in den Jahren 2022 bis 2026 gestaffelt geleistet.

Der Finanzbedarf (Einwohnergemeinde Wilderswil und Kanton Bern) ergibt sich wie folgt:

in CHF	2022	2023	2024	2025	2026
Oberbauerneuerung	2'200'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000
Werkstätte	1'900'000	1'900'000	-	-	-
Total	4'100'000	3'900'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000

4.2.3 Geschäftsmodell

Die Schynige Platte wird unter dem Label "Top of Swiss Tradition" vermarktet. Der Fokus liegt hierbei bei der Swissness, Nostalgie, Tradition, romantischen Aussicht und der majestätischen Bergwelt. Zudem ist sie ein Teil der klassischen Wanderroute Grosse Scheidegg – First – Schynige Platte. Erträge erzielt sie primär aus dem Verkauf von Bahntickets (Verkehrsertrag) und Vermietung (Berghotel). Ihre Märkte sind vor allem die Schweiz und die europäischen Herkunftsländer der traditionellen Berner Oberländer Feriengäste (D, GB, BENELUX). Eine Positionierung im Gruppenreisemarkt ist nur in bescheidenem Rahmen für Japan möglich, weil die Bahn nur fünf Monate in Betrieb ist. Dies ist zu kurz für eine Aufnahme in die Kataloge der Touroperator.

Zusammen mit dem Mieter des Berghotels, den Berner Wanderwegen und dem Alpengarten steigert die SPB in Online-Kampagnen und mit einem regelmässigen, starken Grundauftritt (zum Beispiel im Anzeiger Jungfrau und auf APG-Plakaten) die Bekanntheit der Schynigen Platte. Markenbotschafter sind die Sängerin Francine Jordi und ergänzend der Musiker Marc Trauffer. Die Schynige Platte ist einer der unter der Kennzeichnung Jungfraubahnen vermarkteten Erlebnisberge.

Natur- und wetterbedingt ist die SPB nur im Sommer in Betrieb, weil der obere Teil der Strecke (oberhalb Breitlauenen) in verschiedenen Lawinenzügen liegt. Die Lawinengefahr erlaubt nur zwischen Ende Mai / Anfang Juni bis Mitte / Ende Oktober – also nur während rund fünf Monaten – den Betrieb mit laufenden wetterbedingten Änderungen. Es sind somit weniger als 150 Betriebstage möglich. Mit dem historischen Rollmaterial sind die Beförderungskapazitäten beschränkt und der Betrieb ist personalintensiver als bei anderen Zahnradbahnen. Die Durchschnittsfrequenz der letzten 8 Jahre lag bei rund 110'000 Fahrgästen (Ankunft Berg). Mit den erwähnten Marketingmassnahmen soll die Durchschnittsfrequenz im langjährigen Schnitt auf 120'000 Fahrgäste gesteigert werden.

4.3 Folgen eines Verzichts

Ohne Unterstützung durch den Kanton Bern kann die BOB die dringend notwendigen Investitionen für einen sicheren Weiterbetrieb der SPB nicht aufbringen, weil aus dem Betrieb nur die Mittel für den normalen Unterhalt von Bahn und Infrastruktur sowie kleinere Ersatzinvestitionen erwirtschaftet werden können. Mittelfristig droht die Einstellung des Betriebs, wenn die Erneuerungsinvestitionen nicht rechtzeitig angegangen werden. Die Region würde eine bedeutende Zeitzeugin des Bergbahnbooms Ende des 19. Jahrhunderts verlieren. Die Nostalgiebahn der SPB ist gerade in Zeiten der grossen Erneuerungen und Modernisierungen der umliegenden Ausflugsbahnen ein nachhaltiges, touristisches Alleinstellungsmerkmal für die ganze Jungfrau-Region. Die Einstellung der SPB wäre für die Region und für Wilderswil ein herber Verlust. Ein Kulturobjekt von nationaler Bedeutung würde mit ihr verschwinden.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Auswirkungen Finanzen

Der Kanton finanziert die Oberbauerneuerung und die Sanierung der Werkstätte Wilderswil der SPB über die zwei Kanäle ÖVG und KDP (mit Lotteriefondsgeldern) mit.

5.1.1 Beitrag gemäss ÖVG

Die SPB ist eine rein touristische Eisenbahn. Die gesetzlichen Grundlagen sehen keine wiederkehrende Subventionierung in Form jährlicher Betriebsbeiträge an den touristischen Verkehr vor. Gestützt auf Artikel 9 ÖVG kann der Kanton jedoch ausnahmsweise Beiträge an Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen des touristischen Verkehrs gewähren, sofern diese für eine Region von wesentlicher Bedeutung sind. Die Oberbauerneuerung und die Sanierung der Werkstätte Wilderswil sollen mit einem À-fonds-perdu-Beitrag von CHF 13'057'500 gemäss Artikel 9 ÖVG unterstützt werden. Nach Abzug des Gemeindedrittels von CHF 4'352'500 gehen CHF 8'705'000 netto zulasten des Kantons.

5.1.2 Beiträge der kantonalen Denkmalpflege und aus dem Lotteriefonds

Für Bau- und technische Denkmäler kann an die Kosten für werterhaltende Massnahmen ein Beitrag über die kantonale Denkmalpflege gesprochen werden. Die KDP stuft die Schynige Platte-Bahn in deren Gesamtheit als Kulturobjekt von nationaler Bedeutung ein. Die Aufnahme der Gesamtanlage in das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung ist im Rahmen der laufenden Revision per 2021 vorgesehen. Die SPB ist mit Trasse, Kunstbauten, begleitenden Hochbauten sowie Lok- und Wagenpark umfassend erhalten. Damit stellt sie eine der ältesten noch weitgehend im ursprünglichen Zustand bestehenden Bahnanlagen aus der Hochblüte des schweizerischen Tourismus um 1900 dar. Die Gleisanlage mit ihrer anschmiegender Führung in der Landschaft und den dazu notwendigen Infrastrukturelementen bildet einen unabdingbaren Bestandteil der historischen Bahn. Unter- und Oberbauten des Gleistrassees sind, zusammen mit etlichen Hochbauten des Bahnbetriebes, in den Bauinventaren der Gemeinden Wilderswil, Gsteigwiler und Gündlischwand als schützenswerte Baudenkmäler beziehungsweise Ensembles aufgeführt. Eine gesamthafte Unterschutzstellung der Bahn wird geprüft. Demzufolge kann die KDP einen Beitrag von 25 % an die beitragsberechtigten Kosten der Oberbauerneuerung leisten; dies entspricht CHF 842'500. Der Beitrag fällt unter Art. 46 Abs. 2 Bst. b LotG und wird mit Lotteriefondsgeldern finanziert. Die Sanierung der Werkstätte in Wilderswil kann dagegen nicht aus dem Zuwendungsbereich Denkmalpflege unterstützt werden, da es sich bei diesem Gebäude angesichts zahlreicher in der Vergangenheit erfolgter Umbauten nicht um ein Baudenkmal handelt.

5.1.3 Folgekosten

Der Investitionsbeitrag wird à-fonds-perdu geleistet. Es entstehen für den Kanton Bern keine Folgekosten. Die Leistung von Unterhaltsbeiträgen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Projektänderungen und dadurch bedingte Mehrkosten sowie teuerungsbedingte Mehrkosten sind ausgeschlossen, respektive müssen durch die BOB getragen werden. Massgebend ist die Projektbeschreibung gemäss Investitionsvereinbarung.

5.2 Auswirkungen Personal, Organisation, IT und Raum

Die Beiträge haben keine Auswirkungen auf Personal, Organisation, die IT und den Raum für den Kanton Bern.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemäss Art. 12 ÖVG sind Beiträge an touristische Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen von den Gemeinden anteilig mitzufinanzieren. Die über Art. 9 ÖVG geleisteten Beiträge fliessen in die ÖV-Gesamtkosten ein. Gemäss Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (CHF 4'352'500). Die Gemeinde Wilderswil und die umliegende Region profitieren in wirtschaftlicher Hinsicht vom Erhalt und der Weiterentwicklung der SPB, weil damit ein wertschöpfender Betrieb in der Region erhalten bleibt und weitere Betriebe (Gastronomie etc.) davon Gewinn schöpfen können.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

7.1 Wirtschaft

Die SPB ist einzigartig und hat eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung für die Region und das Berner Oberland. Sie ist eine besondere touristische Attraktion, die Besucher aus der Schweiz und dem Ausland anzieht. Das Unternehmen generiert durch seine Dienstleistungen und Angebote direkte Umsätze, schafft eine indirekte Wertschöpfung und hat eine wichtige Beschäftigungswirkung in der Region. Ein Verzicht auf eine nachhaltige Weiterentwicklung der SPB oder gar eine Einstellung würden die Region wirtschaftlich wesentlich beeinträchtigen.

7.2 Umwelt

Die Werkstätte Wilderswil wird thermisch saniert und so erneuert, so dass sie in Bezug auf Wärmedämmung und Werkstoffsammlung dem heutigen Stand der Technik entspricht.

7.3 Gesellschaft

Die Schynige Platte ist ein beliebtes Ausflugsziel für Tagestouristen, die das Hauptsegment der Besuchenden ausmachen. Die SPB bietet zudem ein attraktives Freizeitangebot und trägt damit zur Identität der Region bei.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen:

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK:

- Oberbauerhaltungskonzept Schynige Platte-Bahn SPB (Wild Ingenieure AG)
- Analyse und Kostenvoranschlag Werkstätte Wilderswil (Ruch Architekten AG)



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1294/2020
Datum RR-Sitzung: 18. November 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.4461
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2021 für Verpflichtungskredite

1. Gegenstand

Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite zu bestehenden und weiterzuführenden kantonalen Anmieten, für die der Grosse Rat im Jahr 2021 über neue Ausgabenbewilligungen entscheiden muss.

2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Die einzelnen Ausgabenbewilligungen für Anmieten

Die zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für bestehende kantonale Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates werden im Interesse einer besseren Übersicht jeweils jährlich in einem Sammelbeschluss zusammengefasst. Dabei bildet jede zu bewilligende Anmiete Gegenstand einer separaten Ausgabenbewilligung und kann einzeln gutgeheissen oder abgelehnt werden.

Für die unter Ziffer 3.1 aufgelisteten Mietobjekte sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bestehenden und bewährten Mietverhältnisse weitergeführt werden können. Die bestehenden Ausgabenbewilligungen sind befristet und daher zu erneuern.

Bei den unter Ziffer 3.2 aufgeführten Mietobjekten kann demnächst eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden oder es besteht eine automatische Verlängerung mit entsprechender Kündigungsfrist.

Die unter Ziffer 3.3 aufgeführten Mietobjekte entsprechen nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und müssen erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden.

Für die folgenden Mietobjekte sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bestehenden und bewährten Mietverhältnisse weitergeführt werden können.

3.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen

Für die nachfolgenden Anmieten laufen die Ausgabenbewilligungen im Jahr 2022 aus. Die Standorte sollen alle beibehalten und die entsprechenden Ausgabenbewilligungen verlängert werden.

3.1.1 Bern, Schermenweg 5

Nutzer: Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt & Kantonspolizei (SID) / Finanzkontrolle
 Vertragsnummer: 200643 / 200267 / 200268 / 200269 / 200270 / 200271 / 200527
 Kantonale Miete seit: 1. Januar 2008 (Hauptmietvertrag, Zusammenfassung der verschiedenen Verträge aus den Jahren 1971, 1993, 2001 sowie 2002) / Mietverträge Parkplätze: 01.01.1998 / 01.04.1999 01.03.2004 / 01.08.2004 / 01.06.2006 / 01.07.2012
 Vertragslaufzeit (aktuell): Unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten auf jedes Monatsende bzw. 3 Monaten auf jedes Monatsende, ausgenommen Dezember für die Parkplätze
 Beantragter Kredit 7 Jahre, vom 1. Mai 2022 bis 30. April 2029

Mietkosten pro Jahr				CHF	1'756'985
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'546'985		
	Nebenkosten akonto	CHF	210'000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	1'756'985
Zu bewilligender Kredit				CHF	1'756'985

3.1.2 Münsingen, Schwand 2, 5 und 17

Nutzer: Amt für Landwirtschaft und Natur / Amt für Wald und Naturgefahren (WEU)
 Vertragsnummer: 200547 / 200549 / 200563 / 200740
 Kantonale Miete seit: 1. September 2012 / 1. Juli 2015
 Vertragslaufzeit (aktuell): Unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten für die Büroflächen bzw. 6 Monaten für das Lager und die Aussenparkplätze auf jedes Monatsende
 Beantragter Kredit 5 Jahre, vom 1. September 2022 bis 31. August 2027

Mietkosten pro Jahr				CHF	345'540
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	259'584		
	Nebenkosten akonto	CHF	85'956		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	345'540
Zu bewilligender Kredit				CHF	345'540

3.2 Anmietobjekte mit Verlängerungsoptionen

Für die nachfolgenden Standorte gelten zurzeit Mietverträge, für die im Jahr 2022 Verlängerungsoptionen für weitere fixe Vertragsdauern geltend gemacht werden können. Die Optionen sind vor Ablauf der aktuellen festen Mietdauer geltend zu machen. Sie sind in den Fällen sinnvoll, in denen der Kanton an einer weiteren fixen Vertragsdauer, und damit an einem Kündigungsschutz, interessiert ist. Um die Optionen rechtzeitig geltend machen zu können, müssen die Ausgabenbewilligungen bereits mit dem vorliegenden Sammelbeschluss erneuert werden, weil sie neue Verpflichtungen begründen, die über die Laufdauer der bestehenden Ausgabenbewilligungen hinaus gelten.

3.2.1 Bern, Kasernenstrasse 27

Nutzer: Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)
Vertragsnummer: 200248
Kantonale Miete seit: 16. Januar 2006
Vertragslaufzeit (aktuell): In Grundlaufzeit bis 30. November 2023. 1 x 5 Jahre Verlängerungsoption vom 1. Dezember 2023 bis 30. November 2028, einzulösen bis 30. August 2022. Bei Nichteinlösung läuft der Mietvertrag in ein unbefristetes Mietverhältnis über mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende ausser Dezember
Beantragter Kredit 5 Jahre vom 1. Dezember 2023 bis 30. November 2028

Mietkosten pro Jahr				CHF	527'452
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	472'452		
	Nebenkosten akonto	CHF	55'000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	527'452
Zu bewilligender Kredit				CHF	527'452

3.2.2 Bern, Schwarztorstrasse 87

Nutzer: BFF Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern (BKD)
Vertragsnummer: 200363 / 200364 / 200340 / 200339 / 200374
Kantonale Miete seit: 1. August 2007 bzw. 1. August 2008 und 1. Februar 2008 (Parkplätze)
Vertragslaufzeit (aktuell): In erster Verlängerungsoption bis 31. Juli 2023. Zweite Verlängerungsoption von 1 x 5 Jahren vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2028, einzulösen bis 31. Juli 2022. Bei Nichteinlösung werden die Mietverträge unbefristet weiter geführt mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende, ausser Dezember.
Die Mietverträge für die Parkplätze sind unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf jedes Monatsende, ausgenommen Dezember
Beantragter Kredit 5 Jahre vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2028

Mietkosten pro Jahr				CHF	465'792
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	408'792		
	Nebenkosten akonto	CHF	57'000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	465'792
Zu bewilligender Kredit				CHF	465'792

3.2.3 Burgdorf, Pestalozzistrasse 17/17 a und Jungfraustrasse 23/27

Nutzer:	Gymnasium Burgdorf, Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)				
Vertragsnummer:	200576				
Kantonale Miete seit:	1. Januar 1998				
Vertragslaufzeit (aktuell):	In Grundlaufzeit bis 31. Juli 2023. 1 x 5 Jahre Verlängerungsoption vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2028, einzulösen bis 31. Juli 2022. Bei Nichteinlösung läuft der Mietvertrag in ein unbefristetes Mietverhältnis über mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf das Ende eines Schuljahres (31. Juli)				
Beantragter Kredit	1 Jahr und 7 Monate vom 1. Januar 2027 bis 31. Juli 2028				

Mietkosten pro Jahr				CHF	889'920
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	672'268		
	Amortisation	CHF	37'652		
	Nebenkosten akonto	CHF	180'000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	889'920
Zu bewilligender Kredit				CHF	889'920

3.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge

3.3.1 Bern, Münsterstrasse 61/63

Nutzer:	Universität Bern (BKD)				
Vertragsnummer:	200528				
Kantonale Miete seit:	1. Juni 2016 (neuer Vertrag nach Gesamtsanierung)				
Vertragslaufzeit (aktuell):	In Grundlaufzeit bis 31. Mai 2036. 2 x 5 Jahre Verlängerungsoption vom 1. Juni 2036 bis 31. Mai 2041, einzulösen bis 31. Mai 2035 und vom 1. Juni 2041 bis 31. Mai 2046, einzulösen bis 13. Mai 2040. Bei Nichteinlösung oder Nichteinigung über die Mietkonditionen läuft der Mietvertrag in ein unbefristetes Mietverhältnis über mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende, ausser Dezember				
Beantragter Kredit	20 Jahre vom 1. Juni 2016 bis 31. Mai 2036				

Mietkosten pro Jahr				CHF	1'972'043
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'684'043		
	Nebenkosten akonto	CHF	288'000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	1'972'043
Zu bewilligender Kredit				CHF	1'972'043

3.3.2 Bern, Monbijoustrasse 19/21

Nutzer:	BFF Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern, Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)				
Vertragsnummer:	200663 / 200229				
Kantonale Miete seit:	1. Juli 1989 (MB19) bzw. 1. Juli 1995 (MB21)				
Vertragslaufzeit (aktuell):	In Grundlaufzeit bis 30. Juni 2025. 1 x 5 Jahre Verlängerungsoption vom 1. Juli 2025 bis 31. Juni 2030, einzulösen bis 31. Dezember 2023. Bei Nichteinlösung oder Nichteinigung über die Mietkonditionen läuft der Mietvertrag in ein unbefristetes Mietverhältnis über mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten (MB21) bzw. 6 Monaten (MB19) auf jedes Monatsende, ausser Dezember				
Beantragter Kredit	10 Jahre vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2030				
Mietkosten pro Jahr				CHF	278'855
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	275'375		
	Nebenkosten akonto	CHF	3'480		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	278'855
Zu bewilligender Kredit				CHF	278'855

3.3.3 Bern, Schwarztorstrasse 48

Nutzer:	Berner Fachhochschule (BKD)				
Vertragsnummer:	200450				
Kantonale Miete seit:	1. September 2011				
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 31. August 2027 (endet ohne Kündigung) mit einseitigem Kündigungsrecht z.G. Kanton erstmals per 31. August 2026, anschliessend monatlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten				
Beantragter Kredit	6 Jahre und 1 Monat vom 1. August 2021 bis 31. August 2027				
Mietkosten pro Jahr				CHF	2'000'000
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'755'000		
	Nebenkosten akonto	CHF	245'000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	2'000'000
Zu bewilligender Kredit				CHF	2'000'000

3.3.4 Bern, Morillonstrasse 79 (Renferhaus Ziegler)

Nutzer: Universität Bern (BKD)
Vertragsnummer: 200804
Kantonale Miete seit: 1. Juli 2017
Vertragslaufzeit (aktuell): Befristeter Mietvertrag bis 31. Dezember 2025
Beantragter Kredit 2 Jahre, vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025

Mietkosten pro Jahr				CHF	237'000
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	150'000		
	Nebenkosten pauschal	CHF	87'000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG					CHF 237'000
Zu bewilligender Kredit					CHF 237'000

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Es handelt sich bei allen Kreditanträgen um wiederkehrende neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Die Kredite werden mit monatlichen Mietzahlungen abgelöst.

Die Zahlungen sind im Voranschlag und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau- und Verkehrsdirektion, Produktgruppe Immobilienmanagement 09.15.9100, enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

6. Bedingungen

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch die Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt.

Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen heute allgemein übliche Anpassungsklauseln.

7. Fakultatives Referendum

Soweit mit diesem Sammelbeschluss wiederkehrende Ausgaben von über CHF 400'000 pro Jahr bewilligt werden, unterliegen diese der fakultativen Volksabstimmung. Dies betrifft die Verpflichtungskredite gemäss den Ziffern (3.1.1 / 3.2.1 / 3.2.2 / 3.2.3 / 3.3.1 / 3.3.3) des vorliegenden Sammelbeschlusses. Der Sammelbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. November 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.4461
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2021 für Verpflichtungskredite

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Befristung der Ausgabenbewilligungen / unbefristete Mietverträge	2
3.3	Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieterin festlegbare Mehrkosten.....	3
3.4	Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen	3
3.5	Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen	3
3.6	Marktüblichkeit	3
3.7	Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen	3
4.	Zu den einzelnen Kreditanträgen	3
4.1	Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen	4
4.1.1	Bern, Schermenweg 5.....	4
4.1.2	Münsingen, Schwand 2, 5 und 17.....	5
4.2	Mietobjekte mit Verlängerungsoptionen oder automatischer Verlängerung.....	6
4.2.1	Bern, Kasernenstrasse 27.....	6
4.2.2	Bern, Schwarztorstrasse 87	7
4.2.3	Burgdorf, Pestalozzistrasse 17/17 a und Jungfraustrasse 23/27	7
4.3	Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge.....	8
4.3.1	Bern, Münstergasse 61/63	8
4.3.2	Bern, Monbijoustrasse 19/21	9
4.3.3	Bern, Schwarztorstrasse 48.....	10
4.3.4	Bern, Morillonstrasse 79 (Renferhaus Ziegler)	10
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	11
5.1	Kostenübersicht	11
5.2	Finanzierung	11
6.	Finanzkompetenz	11
7.	Alternativen und Folgen eines Verzichts	12
8.	Antrag	12

1. Zusammenfassung

Seit der Märzsession 2017 wird dem Grossen Rat alljährlich (im Regelfall in der Frühlingssession) ein Sammelbeschluss zu bestehenden kantonalen Anmieten unterbreitet, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. Der vorliegende Sammelbeschluss wurde analog den bisherigen aufgebaut.

Mit den aktuell vorliegenden 9 Kreditanträgen werden dem Grossen Rat diejenigen kantonalen Anmieten unterbreitet, für die ab dem Jahr 2022 neue Ausgabenentscheide fällig werden. Sie werden – wie bereits in den Vorjahren – aus Effizienzgründen in einem übersichtlichen Sammelbeschluss zusammengefasst. Die Kompetenz des Grossen Rates, über jeden Kreditantrag einzeln zu befinden, wird dadurch nicht tangiert.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Um alle Stellen der kantonalen Verwaltung unterbringen zu können, ist der Kanton Bern neben eigenen Liegenschaften auch auf Anmietobjekte angewiesen. Aktuell, das heisst per August 2020, umfasst das kantonale Anmietportfolio 284 Standorte mit insgesamt 531 Anmietverträgen. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine leichte Zunahme von sechs Verträgen.

Die Mietausgaben gelten als wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Dies betrifft auch Ausgaben für bereits bestehende kantonale Anmieten, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. In diesen Fällen besteht ein Entscheidungsspielraum, weil die Mietverhältnisse grundsätzlich gekündigt und nicht mehr fortgesetzt werden könnten.

3.2 Befristung der Ausgabenbewilligungen / unbefristete Mietverträge

Gemäss Art. 154a FLV sind Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben in der Regel auf fünf, höchstens aber zehn Jahren zu befristen, sofern die Umstände des Einzelfalls keine längere Dauer erfordern. Die Mietverträge für kantonale Anmieten sind demgegenüber im Normalfall auf Dauer angelegt (unbefristete Mietverträge, teilweise mit fixen Mindestlaufzeiten).

3.3 Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieterin festlegbare Mehrkosten

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art.54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch die Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

3.4 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen

Für einzelne Anmietobjekte bestehen Mietverträge mit teilweise unterschiedlichem Mietbeginn und verschiedenen Ausgabenbewilligungen. Die aktuell notwendige Verlängerung je einer dieser Ausgabenbewilligungen soll zum Anlass genommen werden, die Ausgabenbewilligungen zusammenzufassen und damit für jedes Mietobjekt einheitlich zu befristen und zu erneuern.

3.5 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen

Sämtliche Mietverträge sind privatrechtlich und basieren auf einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Kanton und den Vermietern. Im Interesse einer weiterhin guten Zusammenarbeit mit den Vermietern enthalten die Erläuterungen zu den einzelnen Kreditanträgen keine Angaben zu der Vermieterschaft. Der vorberatenden Kommission des Grossen Rates werden bei Bedarf alle zweckdienlichen Unterlagen offen gelegt.

3.6 Marktüblichkeit

Die Mietzinse werden laufend auf ihre Marktüblichkeit überprüft und die mietrechtlichen Möglichkeiten zur Senkung von Mietzinsen werden konsequent genutzt. Für die hier zu erneuernden Ausgabenbewilligungen wurde eine Marktbeurteilung der einzelnen Anmietobjekte vorgenommen. Dabei wird insbesondere auf die Marktbeurteilung von Wüest Partner AG zurückgegriffen. Das Immobilien-Monitoring von Wüest Partner AG gilt als in der Branche anerkanntes und bewährtes Vergleichsinstrument. Die Mietzinse sämtlicher vorliegender Anmietobjekte entsprechen unter Berücksichtigung der standort- und nutzungsspezifischen Begebenheiten dem Markt.

3.7 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen

Damit im Bedarfsfall zeitgerecht gehandelt werden kann, bleiben vertraglich mögliche, kurzfristige Ablösungen einzelner, im Sammelbeschluss nicht aufgeführter Mietverträge oder Nutzungsänderungen während der Dauer der beantragten Ausgabenbewilligungen vorbehalten.

4. Zu den einzelnen Kreditanträgen

Die in den alljährlichen Sammelbeschlüssen zusammengefassten Kreditanträge für kantonale Anmieten lassen sich grundsätzlich drei Gruppen zuordnen:

1. Anmieten, deren Ausgabenbewilligungen im Jahr 2022 auslaufen;

2. Anmieten, bei denen demnächst eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden kann oder bei denen eine automatische Verlängerung besteht und mit entsprechender Kündigungsfrist auf Ablauf der Grundlaufzeit bzw. Verlängerung gekündigt werden könnte;
3. Anmieten, deren Verträge nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechen und die daher erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden sollen.

4.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen

Für die nachfolgenden Anmieten laufen die Ausgabenbewilligungen im Jahr 2022 aus. Die Standorte sollen beibehalten und die entsprechenden Ausgabenbewilligungen deshalb verlängert werden.

4.1.1 Bern, Schermenweg 5

Per 1. Januar 2008 wurden die verschiedenen Mietverträge aus den Jahren 1971, 1993, 2001 sowie 2002 zu einem Vertrag zusammengefasst. Der Kanton mietet am Schermenweg 5 in Bern für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, die Kantonspolizei sowie die Finanzkontrolle eine Fläche von ca. 10'300 m² im Untergeschoss, Erdgeschoss sowie im 1. bis 8. Obergeschoss. Im Hauptmietvertrag enthalten sind 59 Autoabstellplätze, 21 Parkplätze ungedeckt sowie eine 4 ½-Zimmer-Wohnung im Attikageschoss. Weiter bestehen separate Mietverträge für insgesamt 7 Parkplätze mit unterschiedlichem Vertragsbeginn.

Die Mietverträge sind allesamt unbefristet, damit der Kanton im Hinblick auf den Neubau des Polizeizentrums (Bezug ab 2028) und den Neubau für das SVSA (Bezug ab 2028) möglichst flexibel ist. Für den Hauptmietvertrag besteht eine Kündigungsfrist von 18 Monaten auf jedes Monatsende. Die separaten Verträge für die Parkplätze können mit einer Frist von 3 Monaten auf jedes Monatsende ausser Dezember gekündigt werden.

Die laufenden Ausgabenbewilligungen sind bis zum 30. April 2022 befristet. Es soll eine Ausgabenbewilligung für alle Mietverträge um 7 Jahre bis zum 30. April 2029 verlängert werden.

Die jährlichen Mietkosten inkl. angepasster Nebenkosten für den Hauptmietvertrag betragen CHF 1'748'465. Mit dem Vermieter soll vereinbart werden, dass die Akonto-Beträge für die Nebenkosten erhöht werden, aufgrund bisheriger regelmässiger Nachzahlungen. Diese Erhöhung von CHF 180'000 auf CHF 210'000 p.a. ist im vorgenannten Betrag von CHF 1'748'465 berücksichtigt.

Im Bruttomietzins enthalten sind zudem die 59 Einstellhallenplätze à CHF 100 pro Platz und Monat bzw. CHF 30 pro Monat für 21 ungedeckte Plätze. Für die Einzelverträge der Parkplätze gilt ein Mietpreis von CHF 110 pro Einstellhallenplatz und Monat bzw. CHF 80 für gedeckte Aussenplätze.

Der gesamte Bruttojahresmietzins für das Objekt am Schermenweg 5 beträgt CHF 1'756'985. Die bisherigen jährlichen Mietkosten mit tieferen Nebenkosten-Akonti betragen CHF 1'726'985. Der Nettomietzins von CHF 1'538'465 für den Hauptmietvertrag gilt gemäss den vertraglichen Bestimmungen als Minimalmietzins.

Der m²-Preis für die diversen Gewerbeflächen beträgt im Durchschnitt CHF 141. Die Mietpreise liegen damit im unteren Preissegment. Die Höhe der Mietkosten unterscheidet sich je nach Nutzung, so gilt für die Flächen im Untergeschoss für Fahrzeugabstellplätze und Lagerräume sowie für die Nebenträume im Erdgeschoss ein Mietzins von CHF 60/m², für die Büroräume in den Obergeschossen beträgt der Mietzins CHF 150/m².

Mietkosten pro Jahr	CHF	1'756'985
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	1'756'985
Zu bewilligender Kredit	CHF	1'756'985

4.1.2 Münsingen, Schwand 2, 5 und 17

Seit dem 1. September 2012 mietet der Kanton ca. 2'800 m² Büro- und Lagerflächen im Untergeschoss und Erdgeschoss, im 1. und 2. Obergeschoss sowie seit 1. Juli 2015 eine Anzahl von 13 Aussenparkplätzen für das Amt für Landwirtschaft und Natur sowie das Amt für Wald und Naturgefahren auf dem Areal Schwand in Münsingen. Die Gebäude wurden im Jahr 2012 im Baurecht an die Vermieterin abgegeben. Der Kanton mietet die Gebäude teilweise zurück. Die beiden Verwaltungseinheiten befinden sich bereits seit 2006 auf dem Schwand.

Zwei Drittel der Mitarbeitenden der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion des LANAT sind am Standort Schwand in Münsingen tätig; ein Drittel arbeitet am Standort INFORAMA Rütli in Zollikofen. Weiter befinden sich auf der Schwand drei weitere Abteilungen des LANAT (Fischereiinspektorat, Jagdinspektorat, Abteilung Naturförderung) und die Bernische Stiftung für Agrarkredite BAK. Der zukünftige Bedarf an Räumlichkeiten auf der Schwand ist direkt abhängig von den Zukunftsplänen der WEU (LANAT) als Nutzerin.

Die Inforamastrategie der WEU wird voraussichtlich im Herbst 2021 vorliegen. Die Umsetzung der Strategie wird zusätzlich Zeit in Anspruch nehmen. Die bestehenden Mietverträge sind daher vorerst weiterzuführen.

Für vier Mietverträge, die unbefristet mit einem beidseitigen Kündigungsrecht laufen, sind neue Ausgabenentscheide notwendig. Die Kündigungsfristen betragen 12 Monate für die Büroflächen bzw. 6 Monate für das Lager und die Aussenparkplätze jeweils zum Monatsende.

Die Ausgabenbewilligungen sind bis zum 31. August 2022 befristet. Die jährlichen Mietkosten inkl. Nebenkosten betragen aktuell insgesamt CHF 345'540. Die Ausgabenbewilligung für alle 4 Mietverträge soll für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. September 2022 bis 31. August 2027, verlängert werden. Eine Kündigung bzw. ein Wegzug von der Schwand während laufender Ausgabenbewilligung bleibt möglich.

Der durchschnittliche m²-Preis von CHF 89 ist als günstig zu bewerten.

Mietkosten pro Jahr	CHF	345'540
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	345'540
Zu bewilligender Kredit	CHF	345'540

4.2 Mietobjekte mit Verlängerungsoptionen oder automatischer Verlängerung

Die Einlösung von Verlängerungsoptionen ist grundsätzlich dann sinnvoll, wenn der Kanton an einer weiteren festen Vertragsdauer – und damit an einem Kündigungsschutz – interessiert ist. Um Optionen rechtzeitig geltend machen zu können, müssen die Ausgabenbewilligungen bereits mit dem vorliegenden Sammelbeschluss erneuert werden, weil bei der Einlösung der Option eine neue Verpflichtung begründet wird, die über die Laufdauer der bestehenden Ausgabenbewilligung hinausgeht.

4.2.1 Bern, Kasernenstrasse 27

Seit dem 16. Januar 2006 mietet der Kanton 2'375 m² Büro- und Lagerflächen im Untergeschoss, im Erdgeschoss sowie im 1. und 2. Obergeschoss und im 5. Obergeschoss für das Mittelschul- und Berufsbildungsamt an der Kasernenstrasse 27 in Bern. Die Abteilung soll nach erfolgter Gesamtanierung in die kantonseigene Liegenschaft Sulgeneckstrasse 70 umziehen. Die Sanierung der Liegenschaft Sulgeneckstrasse 70 wurde im Rahmen des Voranschlages 2020 und dem Aufgaben-/Finanzplan 2021–2023 im Sinne einer Eventualplanung mit Blick auf die Finanzierung des künftigen Investitionsbedarfs im August 2019 bis auf weiteres sistiert. Daher ist ein Auszug aus der Anmietliegenschaft Kasernenstrasse 27 vorläufig nicht möglich und die Flächen sollen weiterhin angemietet werden.

Der Mietvertrag hat eine Mindestdauer bis 30. November 2023. Der Mieter hat das Recht, den Vertrag um eine weitere feste Dauer vom 1. Dezember 2023 bis 30. November 2028 zu verlängern. Die Option muss bis 30. August 2022 eingelöst werden.

Die bisherige Ausgabenbewilligung ist bis zum 30. November 2023 befristet. Die Verlängerung müsste daher noch nicht im 2021 beantragt werden. Da jedoch die Option bis 30. August 2022 geltend gemacht werden muss und das Mietverhältnis aufgrund der Mietsumme dem fakultativen Referendum untersteht, wird die Kreditverlängerung bereits mit vorliegendem Sammelbeschluss beantragt. Die jährlichen Mietkosten inkl. angepasster Nebenkosten betragen CHF 527'452 (Kostenstand Oktober 2013). Die bisherigen jährlichen Mietkosten mit tieferen Nebenkosten-Akonti betragen CHF 517'752. Mit dem Vermieter soll vereinbart werden, dass die Akonto-Beträge für die Nebenkosten erhöht werden, aufgrund bisheriger regelmässiger Nachzahlungen. Diese Erhöhung von CHF 45'300 auf CHF 55'000 p.a. ist im vorgenannten Betrag von CHF 527'452 berücksichtigt. Der Nettomietzins von CHF 472'452 gilt gemäss den vertraglichen Bestimmungen als Minimalmietzins. Die Ausgabenbewilligung soll für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. Dezember 2023 bis 30. November 2028 verlängert werden, analog der Verlängerung des Mietvertrages.

Der über die gesamte Mietfläche ausgewiesene durchschnittliche m²-Preis von CHF 198 ist für ausgebauten Räume an diesem Standort marktgerecht. Der Eigentümer hat die Liegenschaft Ende 2012 umfassend saniert. Die Höhe der Mietkosten unterscheidet sich je nach Nutzung, so gilt für die Flächen im Untergeschoss ein m²-Preis von 80, für die Büroräume im Erdgeschoss ein Mietzins von 227/m² und für die Büroräume im 5. Obergeschoss ein m²-Preis von 210.

Mietkosten pro Jahr	CHF	527'452
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	527'452
Zu bewilligender Kredit	CHF	527'452

4.2.2 Bern, Schwarztorstrasse 87

Seit dem 1. August 2007 bzw. 1. August 2008 mietet der Kanton eine Fläche von insgesamt 1'912 m² für Schulräume und Büros im Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss sowie seit 1. Februar 2008 zwei Parkplätze für die Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern (BFF) an der Schwarztorstrasse 87 in Bern. Die Büro- und Schulungsräume an der Schwarztorstrasse 87 sind ideal gelegen und durch ÖV gut erreichbar. Diese Flächen werden durch die BFF weiter genutzt.

Die Mietverträge für die Schulungsräume und Büroflächen sind in der ersten Verlängerungsoption, welche bis 31. Juli 2023 dauert. Der Kanton hat die Möglichkeit zu einer weiteren Verlängerung vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2028. Die Option muss bis 31. Juli 2022 eingelöst werden. Wird die Option nicht geltend gemacht, laufen die Mietverträge unbefristet weiter mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende, ausgenommen Dezember. Die Mietverträge für die Parkplätze sind unbefristet und können beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf jedes Monatsende, ausser Dezember, gekündigt werden.

Die bisherige Ausgabenbewilligung ist bis zum 31. Juli 2023 befristet. Die Einlösung der Option bedeutet das Eingehen einer Verpflichtung über die Dauer der Kreditbewilligung hinaus und das Mietverhältnis untersteht aufgrund der Mietsumme dem fakultativen Referendum, deshalb wird die Kreditverlängerung bereits mit vorliegendem Sammelbeschluss beantragt. Die aktuellen jährlichen Mietkosten inkl. Nebenkosten und Parkplätzen betragen CHF 465'792 (Kostenstand August 2018). Die Ausgabenbewilligung soll für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2028 verlängert werden, analog der Verlängerung des Mietvertrages.

Der über die gesamte ausgebaute Mietfläche ausgewiesene m²-Preis von CHF 210 ist marktkonform.

Mietkosten pro Jahr	CHF	465'792
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	465'792
Zu bewilligender Kredit	CHF	465'792

4.2.3 Burgdorf, Pestalozzistrasse 17/17 a und Jungfraustrasse 23/27

Seit dem 1. Januar 1998 mietet der Kanton Flächen von insgesamt 6'360 m² auf dem Areal Pestalozzistrasse 17/17a und Jungfraustrasse 23/27 in Burgdorf für die gymnasiale Schulnutzung. Es handelt sich um einen wichtigen Standort für die Mittelschulbildung, der beibehalten werden soll.

Die strategische Relevanz für diesen Standort ist sehr hoch, auch im Zusammenhang mit dem geplanten Campus Burgdorf. Das Hauptgebäude Pestalozzistrasse wird langfristig genutzt. Bei den Anmieten des Ergänzungsgebäudes an der Jungfraustrasse 23 und der Turnhalle an der Jungfraustrasse 27 besteht eine Abhängigkeit vom Wettbewerbsergebnis für den Erweiterungsbau des Gymnasiums Burgdorf. Der Erweiterungsbau des Gymnasiums Burgdorf wird durch den Kanton Bern, voraussichtlich im Baurecht, erstellt. Das Ergänzungsgebäude an der Jungfraustrasse 23 muss abgebrochen werden, bevor mit dem Erweiterungsbau am selben Standort begonnen wird. Der Abbruch erfolgt gemäss aktuellem Terminplan im Mai 2025. Die Realisierung des Neubaus ist von August 2025 bis August 2027 vorgesehen. Als Wechselstellung dient ein Hauptgebäude auf dem Areal Gsteig (kantonales Gebäude). Gleichzeitig plant die Grundeigentümerin eine Sanierung des Hauptgebäudes (Pestalozzistrasse 17) und einen Umbau der Turnhalle an der Jungfraustrasse 27 von Februar 2028 bis Dezember 2028. Die gesamten Mietflächen auf dem Areal Pestalozzistrasse 17/17a und Jungfraustrasse 23/27 sind daher mittel- bis längerfristig zu halten.

Der Mietvertrag hat eine Mindestdauer bis 31. Juli 2023. Der Mieter hat das Recht, den Vertrag um eine weitere feste Dauer vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2028 zu verlängern. Die Option muss bis 31. Juli 2022 eingelöst werden. Wird die Option nicht geltend gemacht, läuft der Mietvertrag unbefristet weiter mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf das Ende eines Schuljahres (31. Juli).

Die bisherige Ausgabenbewilligung ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Die Verlängerung müsste daher noch nicht beantragt werden. Da jedoch die Einlösung der Option das Eingehen einer Verpflichtung über die Dauer der Kreditbewilligung hinaus bedeutet (1. August 2023 bis 31. Juli 2028) und das Mietverhältnis aufgrund der Mietsumme dem fakultativen Referendum untersteht, wird die Kreditverlängerung bereits mit vorliegendem Sammelbeschluss beantragt. Die aktuellen jährlichen Mietkosten inkl. Nebenkosten betragen CHF 889'920 (Kostenstand November 2017). Darin enthalten ist auch ein Betrag von CHF 37'652 für die Amortisation verschiedener wertvermehrender Investitionen mit unterschiedlichen Laufzeiten. Die Ausgabenbewilligung soll für eine Dauer von 1 Jahr und 7 Monaten, das heisst vom 1. Januar 2027 bis 31. Juli 2028, analog der Option, verlängert werden.

Der m²-Preis für die Miete von Schulräumen von CHF 87 (ohne Land) basiert auf der Nutzung für schulische Zwecke und ist tiefer, als bei einer ordentlichen Geschäftsmiete. Die Miete für das Land basiert auf einer amtlichen Bewertung und beträgt aktuell CHF 118'447 p.a.

Mietkosten pro Jahr	CHF	889'920
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	889'920
Zu bewilligender Kredit	CHF	889'920

4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge

4.3.1 Bern, Münsterergasse 61/63

Per 1. Juni 2016 wurden nach Abschluss umfassender Sanierungen durch die Eigentümerin die alten Verträge aus den Jahren 1954 und 2007 durch einen neuen Mietvertrag abgelöst. Der Kanton mietet eine Fläche von insgesamt 5'448 m² an der Münsterergasse 61/63 in Bern für die Zentralbibliothek der Universität. Es handelt sich um Räume für Büros und Bibliothek sowie Nebenräume vom Untergeschoss bis ins 4. Obergeschoss. Die Zentralbibliothek ist aufgrund ihrer Funktion und ihres grossen Publikumsverkehrs auf die zentrale Lage an diesem traditionellen Standort angewiesen. Im gleichen Gebäude ist auch die Bürgerbibliothek untergebracht.

Der Mietvertrag hat eine Mindestdauer bis 31. Mai 2036. Dem Mieter stehen 2 x 5 Jahre Verlängerungsoptionen, das heisst vom 1. Juni 2036 bis 31. Mai 2041 und vom 1. Juni 2041 bis 31. Mai 2046 zu. Werden die Optionen nicht eingelöst, läuft der Mietvertrag unbefristet weiter mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende ausser Dezember.

Die bisherige Ausgabenbewilligung ist bis zum 30. April 2036 befristet. Die Verlängerung müsste daher nicht im 2021 beantragt werden. Die Nebenkosten-Akontozahlungen waren jedoch bisher deutlich zu tief angesetzt. Der Kostenverteiler stützt sich neu auf eine umfassende Berechnung durch einen Ingenieur und basiert auf einem entsprechenden Flächenschlüssel zwischen der Zentralbibliothek und der Bürgerbibliothek. Um jährlich hohe Nachzahlungen an Nebenkosten zu vermeiden, wurde mit der Vermietlerin eine Erhöhung der Nebenkosten-Akonti von bisher CHF 163'434 auf CHF 288'000 pro Jahr vereinbart.

Mietrechtlich zulässige Anpassungen von Nebenkosten sind mit Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV grundsätzlich mitbewilligt. Im Sinne der Transparenz und aufgrund der hohen Anpassung wird die Weiterführung der Kreditbewilligung im Rahmen des vorliegenden Sammelbeschlusses neu beantragt. Die jährlichen Mietkosten inkl. Nebenkosten betragen neu ab 1. August 2020 CHF 1'972'043 (Kostenstand Juni 2016). Die bisherigen Mietkosten mit tieferen Nebenkosten-Akonti betragen CHF 1'847'477 pro Jahr. Die Ausgabenbewilligung soll für die Dauer von 20 Jahren, analog der Mindestdauer des Vertrags, das heisst vom 1. Juni 2016 bis 31. Mai 2036 erneuert werden.

Mietkosten pro Jahr	CHF	1'972'043
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	1'972'043
Zu bewilligender Kredit	CHF	1'972'043

4.3.2 Bern, Monbijoustrasse 19/21

Seit dem 1. Juli 1989 mietet der Kanton eine Fläche von 145 m² für Bibliothek sowie Werk- und Lager Räume im Untergeschoss und Erdgeschoss an der Monbijoustrasse 19 und seit dem 1. Juli 1995 eine Fläche von 1'049 m² für Büro- und Lagerräume vom Untergeschoss bis ins 5. Obergeschoss an der Monbijoustrasse 21 in Bern für die Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern (BFF). Dieser Standort gilt als zentrale Adresse der BFF. Entsprechend ist die strategische Relevanz für die Schule sehr hoch. Die Mietflächen wurden in den letzten Jahren laufend an die aktuellen Bedürfnisse der Schule angepasst. Der Standort wird längerfristig durch die Schule insbesondere als Verwaltungsgebäude und für Spezialräume genutzt werden. Eine Ablösung des Standortes würde eine vollständige räumliche Neuausrichtung der Schule bedingen.

Für die beiden Mietverträge wurde der Mietzins neu verhandelt und eine leichte Senkung des Mietzinses vereinbart. Zudem wurde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat eine feste Dauer von 5 Jahren, das heisst, vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2025 sowie einer Verlängerungsoption von weiteren 5 Jahren, das heisst vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2030 vereinbart.

Die bisherigen Ausgabenbewilligungen sind unbefristet. Neu soll die Ausgabenbewilligung für beide Objekte auf 10 Jahre, d.h. vom 1.7.2020 bis 30. Juni 2030, befristet werden. Die aktuellen jährlichen Mietkosten inkl. Nebenkosten betragen seit 1. Juli 2020 CHF 278'855 (Kostenstand Januar 2020). Die bisherigen jährlichen Mietkosten inkl. Nebenkosten betragen CHF 287'717 (bis 30. Juni 2020). Beim Objekt Monbijoustrasse 19 werden für die Nebenkosten Akontozahlungen in der Höhe von jährlich CHF 3'480 geleistet. Die Nebenkosten für die Liegenschaft Monbijoustrasse 21 werden direkt durch die Nutzer bezahlt und sind deshalb nicht Bestandteil der Vorlage.

Der durchschnittliche, aktuelle m²-Preis von CHF 230 an dieser Lage für ausgebauten Räume ist marktgerecht.

Mietkosten pro Jahr	CHF	278'855
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	278'855
Zu bewilligender Kredit	CHF	278'855

4.3.3 Bern, Schwarztorstrasse 48

Seit dem 1. September 2011 mietet der Kanton 8'148 m² Büro-, Schulungs-, Archiv- und Lagerflächen im Untergeschoss bis 6. Obergeschoss an der Schwarztorstrasse 48 in Bern für die Berner Fachhochschule BFH. Der Standort steht in Abhängigkeit zum Bezug des Campus Bern durch die BFH. Die Anmiete ist vorläufig aufrecht zu erhalten.

Die Ausgabenbewilligung ist mit GRB 2017.RRGR.31 letztmals bis 31. August 2026 verlängert worden und eine Verlängerung wäre daher noch nicht nötig. Im Zusammenhang mit dem Bezug Campus Bern wurden Befristung, Ausstiegsmöglichkeiten und Höhe des Mietzinses neu verhandelt.

Es wurde ein Nachtrag unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat geschlossen, mit dem das Mietverhältnis bis zum 31. August 2027 befristet und eine Senkung des Mietzinses per 1. September 2021 vereinbart wurde. Dem Kanton steht neu ein einseitiges, vorzeitiges Kündigungsrecht per 31. August 2026, danach auf jedes Monatsende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zu. Damit erhält der Kanton die maximale Flexibilität für den Umzug in den Campus Bern.

Entsprechend wird dem Grossen Rat eine Erneuerung der Ausgabenbewilligung beantragt. Die jährlichen Mietkosten inkl. Nebenkosten betragen ab 1. September 2021 gemäss der im Nachtrag zur Vertragsverlängerung mitvereinbarten Senkung, unter Berücksichtigung der geschätzten Jahreststeuerung, CHF 2'000'000 p.a. Die Nebenkosten, welche in Form von monatlichen Akontozahlungen geleistet werden, betragen aktuell CHF 234'552. Diese sollen auf CHF 245'000 erhöht werden und sind im vorgenannten Bruttobetrag von CHF 2'000'000 berücksichtigt.

Die Ausgabenbewilligung soll für eine Dauer von 6 Jahren und 1 Monat, das heisst vom 1. August 2021 bis 31. August 2027-erneuert und gleichzeitig verlängert werden.

Der durchschnittliche, aktuelle m²-Preis von CHF 215 ist marktgerecht.

Mietkosten pro Jahr	CHF	2'000'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	2'000'000
Zu bewilligender Kredit-	CHF	2'000'000

4.3.4 Bern, Morillonstrasse 79 (Renferhaus Ziegler)

Seit dem 1. Juli 2017 mietet der Kanton 2'380 m² für die medizinische Fakultät im Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und 2. Obergeschoss an der Morillonstrasse 79 in Bern. Bei der damaligen Übernahme der ehemaligen Spitalflächen investierte der Kanton in Umbau- und Teilrenovationsarbeiten in der Höhe von CHF 2'185'000. Die Medizinausbildung der Universität ist auf diese Flächen dringend angewiesen. Sie dienen als Übergangslösung bis zu einem kantonseigenen Neubau, der nach derzeitigem Planungsstand im Jahr 2030 vorgesehen ist. Das Gebäude soll daher möglichst über die aktuelle Mietdauer 2025 hinaus gemietet werden. Der Kanton steht diesbezüglich in regelmässigem Austausch mit der Liegenschaftseigentümerin.

Für die Mieträume besteht ein Vertrag mit einer befristeten Dauer (bisher bis 31.12.2023). Im Oktober 2019 konnte mit der Vermieterin eine Verlängerung der befristeten Dauer bis 31. Dezember 2025 vereinbart werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ.

Die bisherige Ausgabenbewilligung ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Die aktuellen jährlichen Mietkosten inkl. Nebenkosten betragen CHF 237'000 (Kostenstand Juli 2017).

Die Nebenkosten werden pauschal erhoben. Im Bruttomietzins inbegriffen ist auch die Nutzung der Ausenfläche (Parkplätze). Die Ausgabenbewilligung soll für eine Dauer von 2 Jahren, das heisst vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 verlängert werden, analog der neuen befristeten Dauer des Mietvertrages.

Der durchschnittliche m²-Preis von CHF 63 ist unter Berücksichtigung der durch den Kanton getätigten Teilrenovations- und Umbauarbeiten angemessen.

Mietkosten pro Jahr	CHF	237'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	237'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	237'000

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kostenübersicht

	Standort	Nutzer	Gesamtkosten p/a	
1	Bern, Schermenweg 5	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Kantonspolizei, Amt für Justizvollzug, Generalsekretariat, Finanzkontrolle, Kantonsapothekeramt, Rechtsamt	CHF	1'756'985
2	Münsingen, Schwand 2, 5 und 17	Amt für Landwirtschaft und Natur, Amt für Wald und Naturgefahren	CHF	345'540
3	Bern, Kasernenstrasse 27	Mittelschul- und Berufsbildungsamt	CHF	527'452
4	Bern, Schwarztorstrasse 87	Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule BFF	CHF	465'792
5	Burgdorf, Pestalozzistrasse 17/17a und Jungfraustrasse 23/27	Gymnasium Burgdorf	CHF	889'920
6	Bern, Münstergasse 61/63	Zentralbibliothek der Universität	CHF	1'972'043
7	Bern, Monbijoustrasse 19/21	Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule BFF	CHF	278'855
8	Bern, Schwarztorstrasse 48	Berner Fachhochschule	CHF	2'000'000
9	Bern, Morillonstrasse 79	Medizinische Fakultät	CHF	237'000

5.2 Finanzierung

Es handelt sich um Verpflichtungskredite gemäss Art. 50 FLG, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind und gemäss den Angaben in den Ziffern 3 und 5 des Beschlusses abgelöst werden.

6. Finanzkompetenz

Kredite, die wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 400'000 pro Jahr betreffen, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung. Dies betrifft die Verpflichtungskredite gemäss den Ziffern (4.1.1 / 4.2.1 / 4.2.2 / 4.2.3 / 4.3.1 / 4.3.3) des vorliegenden Sammelbeschlusses. Der Sammelbeschluss ist daher im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne rechtzeitige periodische Verlängerung und Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für bestehende Anmieten könnten die notwendigen Räumlichkeiten für die Kantonsverwaltung nicht planmässig bereitgestellt und mit der notwendigen Zuverlässigkeit gesichert werden.

Würde auf die Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für die Mietverhältnisse mit vertraglichen Verlängerungsoptionen verzichtet, könnten die Optionen auf weitere feste Mietdauern nicht rechtzeitig genutzt werden. Diesfalls würden die Verträge zwar unbefristet weiterlaufen, wären aber für beide Parteien kündbar. Der Kanton hat grundsätzlich ein grosses Interesse daran, bestehende und bewährte Anmietstandorte langfristig zu sichern.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK

- Übersichtstabelle Mietverträge



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 123/2021
Datum RR-Sitzung: 3. Februar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.494
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bau- und Verkehrsdirektion, Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, Produktgruppe 09.13.9100 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination Nachkredit

1. Gegenstand

In der Produktgruppe 09.13.9100 «Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination» wurde der Voranschlagskredit für das Jahr 2020 überschritten und ist daher ein Nachkredit von CHF 1 383 100 erforderlich.

Der Nachkredit kann vollständig in der Bau- und Verkehrsdirektion über die Produktgruppe 09.09.9100 «Infrastrukturen» kompensiert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 13

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit	CHF	4 760 400
Nachkredit	CHF	1 383 100
Kompensation	CHF	1 383 100

Massgebend für den Nachkredit ist der Saldo 1 der Deckungsbeitragsrechnung. Der Saldo 1 wird wegen der im Vortrag dargelegten Gründe um CHF 1.4 Mio. überschritten. Deshalb ist ein Nachkredit nötig. Auf Stufe 2 wird der Saldo bei einem Voranschlagskredit von CHF 297.7 Mio. um CHF 9.3 Mio. unterschritten.

Die Kompensation erfolgt vollständig in der Bau- und Verkehrsdirektion über die Produktgruppe Infrastrukturen (Nr. 09.09.9100).

4. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der beantragte Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Leistungsrechnung.

5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Nachkredit schlägt sich nur teilweise in der Erfolgsrechnung nieder, weil es sich hauptsächlich um kalkulatorische Kosten handelt, die nur in der Betriebsbuchhaltung anfallen. Der Saldo der Erfolgsrechnung schliesst CHF 5.9 Mio. unter dem Voranschlag ab.

Die Differenz zwischen der Finanzbuchhaltung und der Betriebsbuchhaltung lässt sich mit dem unterschiedlichen Umgang bei den Abschreibungen der Investitionsbeiträge und den sachlichen Abgrenzungen (kalkulatorische Zinsen und Delkredere) erklären. In der Finanzbuchhaltung werden die Investitionsbeiträge nach HRM2 linear über 20 Jahre abgeschrieben, in der Betriebsbuchhaltung erfolgt dagegen eine Sofortabschreibung im Beitragsjahr.

6. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2020

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. Februar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.494
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bau- und Verkehrsdirektion, Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, Produktgruppe 09.13.9100 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination Nachkredit 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Kalkulatorische Kosten und Erträge	2
3.1	Kalkulatorische Zinsen	2
3.2	Wertberechtigungen Debitoren	2
3.3	Kalkulatorische Mindererträge aus Darlehen.....	3
4.	Sach- und Personalkosten	3
4.1	Sachkosten.....	3
4.2	Personalkosten	3
5.	Kreditsumme und Produktgruppe	4
6.	Antrag	4

1. Zusammenfassung

In der Produktgruppe «Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination» wurde der Voranschlagskredit überschritten, aus folgenden Gründen:

- Zur Sicherung der Liquidität der Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs während der Covid-19-Krise wurden die jährlichen Rückzahlungstranchen für Darlehen nicht wie budgetiert Mitte Jahr, sondern erst Ende Jahr in Rechnung gestellt, was zu höheren kalkulatorischen Kosten führte und eine kalkulatorisch notwendige Wertberichtigung auf den Debitoren nötig machte.
- Die Sachkosten für Dienstleistungen Dritte fielen aufgrund der Kumulation verschiedener Projekte höher aus als budgetiert.
- Verschiedene teils Covid-19-bedingte personalintensive Arbeiten sowie Stellvertretungen führten zu höheren Personalkosten.

Deshalb ist für die Produktgruppe Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination (Nr. 09.13.9100) ein Nachkredit in der Höhe von CHF 1 383 100 erforderlich.

Der Nachkredit kann vollständig in der Bau- und Verkehrsdirektion über die Produktgruppe Infrastrukturen (Nr. 09.09.9100) kompensiert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 13

3. Kalkulatorische Kosten und Erträge

3.1 Kalkulatorische Zinsen

Infolge der Covid-19-Krise hat die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern zur Sicherung der Liquidität der Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs entschieden, die jährlichen Rückzahlungstranchen für rückzahlbare Darlehen nicht wie budgetiert Mitte Jahr, sondern erst Ende Jahr in Rechnung zu stellen. Daher waren die Darlehensbestände im Durchschnitt höher als budgetiert. Bei einem kalkulatorischen Zins von 5 % gemäss HBR belaufen sich die entsprechenden Kosten im Saldo I auf **CHF 261 000**.

3.2 Wertberechtigungen Debitoren

Aufgrund des obenstehenden Sachverhalts (vgl. 3.1) erfolgte die Rechnungsstellung erst Ende Jahr mit Fälligkeit per 31. Januar 2021. Daher musste gemäss Handbuch Rechnungslegung (HBR) auf dem Debitorenbestand eine kalkulatorische Wertberichtigung (Delkredere) von 5 % gebucht werden. Der entsprechende Aufwand beläuft sich auf **CHF 332 600**.

3.3 Kalkulatorische Mindererträge aus Darlehen

Die Darlehen an die Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs werden zinslos gewährt. Im Rahmen der kantonalen Produktkostenberechnungen muss auf den gewährten zinslosen Darlehen seit 2019 gemäss HBR ein kalkulatorischer Zins aufgerechnet werden. Dieser «entgangene» Zins wird als Transferaufwand in den Saldo II der Produktgruppe gebucht. Die Gegenbuchung eines Zinsertrages aus den Darlehen erfolgt auf Stufe Saldo I.

Da der für das Rechnungsjahr 2020 festgelegte Referenzzinssatz deutlich tiefer ist als der für die Budgetierung verwendete Zinssatz, ergeben sich im Saldo I kalkulatorische Mindererträge aus Darlehen von **CHF 269 200**. Auf Stufe Saldo II werden die kalkulatorischen Mindererträge durch die ebenfalls tieferen kalkulatorischen Zinskosten neutralisiert.

4. Sach- und Personalkosten

4.1 Sachkosten

Aufgrund der Kumulation von grösseren Projekten fallen insbesondere die Kosten für Planungs- und Projektarbeiten um **CHF 463 300** höher aus als budgetiert. Verschiedene Arbeiten mussten aufgrund fehlender personeller Ressourcen an externe Büros vergeben werden. Insbesondere bei der Erarbeitung der neuen Fachapplikation OLIVIA für den Bestellprozess, beim Kostenschlüssel Gemeinden, der Bevölkerungsumfrage ÖV, der Zweckmässigkeitsbeurteilung Inselareal oder der Weiterentwicklung des Nachtangebots wurden zusätzliche Ressourcen benötigt.

4.2 Personalkosten

Infolge der Covid-19-Krise und der gleichzeitig anstehenden Erarbeitung des Beschlusses über das Angebot im öffentlichen Verkehr (AGB) für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025 und des Investitionsrahmenkredits öffentlichen Verkehr (IRK) 2022 bis 2025 musste vorübergehend zusätzliches Personal eingestellt werden.

Die Erarbeitung des AGB und des IRK bewirkt immer einen gewissen Mehraufwand. Welcher Anteil der höheren Personalkosten auf die Covid-19-Krise zurückzuführen ist, lässt sich nicht genau beziffern. Für die Vorbereitung des AGB 2022 bis 2025 mussten wegen der Covid-19-Krise zusätzliche Abklärungen getroffen werden. Daneben mussten als Folge der Covid19-Krise Massnahmen zur Sicherstellung der Liquidität der Transportunternehmen eingeleitet, zusätzliche Kredite erarbeitet und Anpassungen am Angebot koordiniert werden.

Der Mehraufwand bei den Personalkosten beläuft sich auf **CHF 57 000**.

5. Kreditsumme und Produktgruppe

Produktgruppe Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination 09.13.9100

Voranschlagskredit	CHF	4 760 400
Erforderlicher Nachkredit	CHF	1 383 100

Der Nachkredit setzt sich wie folgt zusammen:

Sachkosten	CHF	463 300
Wertberichtigungen Debitoren	CHF	332 600
Mindererträge aus Darlehen (kalkulatorisch)	CHF	269 200
Kalkulatorische Kosten	CHF	261 000
Personalkosten	CHF	57 000
Kompensation		
Produktgruppe Infrastrukturen (Nr. 09.09.9100)	CHF	1 383 100

Der Nachkredit kann vollständig in der Bau- und Verkehrsdirektion über die Produktgruppe Infrastrukturen (Nr. 09.09.9100) kompensiert werden, weil die kalkulatorischen Abschreibungen unter dem Budget liegen und die Kosten beim Strassenunterhalt wegen des relativ milden Winters tiefer ausgefallen sind.

Der Nachkredit und die Kompensation haben keinen Einfluss auf die Leistungsrechnung. Der Nachkredit schlägt sich nur teilweise in der Erfolgsrechnung nieder, weil es sich hauptsächlich um kalkulatorische Kosten handelt, die nur in der Betriebsbuchhaltung anfallen.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

– Beschlussentwurf



Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 11. November 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.14314
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Biel, Quellgasse 10, 12 und 21, Sanierung und Umbau für Gymnasien Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'900'000 sollen die Projektierungsarbeiten der baulichen Massnahmen für den Umbau und die Instandsetzung der kantonalen Gebäude an der Quellgasse 10, 12 und 21 in Biel vor dem Bezug der Gymnasien Biel-Bienne bis und mit Baueingabe finanziert werden.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Anlagen im Bau	1'900'000	

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
----------------------------	----------------------	---------------------	--------------

Angaben werterhaltend/wertvermehrend und zu den Abschreibungen können erst im Ausführungsbeschluss gemacht werden.

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gem. vorliegendem Beschluss	33.0		0	0.2	1	0.7	0	0
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 19.08.2020	33.0		0	1.0	1.0	3.0	8.0	13.0

Das Total gemäss gesamtkantonomer Investitionsplanung enthält Reserven, während die Jahreswerte keine Reserven enthalten.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1261/2020
Datum RR-Sitzung: 11. November 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.14314
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Biel, Quellgasse 10, 12 und 21, Sanierung und Umbau für Gymnasien Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'900'000 sollen die Projektierungsarbeiten der baulichen Massnahmen für den Umbau und die Instandsetzung der kantonalen Gebäude an der Quellgasse 10, 12 und 21 in Biel vor dem Bezug der Gymnasien Biel-Bienne bis und mit Baueingabe finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2019, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.7 Punkte

Gesamtkosten	CHF	1'900'000
bestehend aus		
– Vor- und Bauprojekt	CHF	1'755'000
– Baubewilligungsverfahren	CHF	145'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	1'900'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	1'900'000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement
Objekt: Gemeinde: Biel
Grundstücke: 909 und 4700

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504200	Amt für Grundstücke und Gebäude	2021	CHF	200'000
	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2022	CHF	1'000'000
		2023	CHF	700'000
Total			CHF	1'900'000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. November 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.14314
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Biel, Quellgasse 10, 12 und 21, Sanierung und Umbau für Gymnasien Verpflichtungskredit für die Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage.....	3
3.2	Raumbedarf.....	4
3.3	Quellgasse	4
3.4	Projektbeschrieb	5
3.5	Folgen bei einem Verzicht	6
4.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	6
4.1	Kostenübersicht	6
4.2	Finanzierung	6
4.3	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen.....	6
4.4	Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen.....	7
5.	Termine	7
6.	Antrag	7

1. Zusammenfassung

Die kantonalen Gebäude an der Quellgasse 10, 12 und 21 in Biel-Bienne werden aktuell durch das Departement Technik und Informatik der Berner Fachhochschule genutzt. Mit dem Bezug des BFH Campus Biel-Bienne werden die Räumlichkeiten frei. Aufgrund der guten Lage des Standorts, seiner Grösse und dem Raumbedarf des Kantons in Biel-Bienne ist vorgesehen, die Gebäude langfristig im Eigentum des Kantons zu halten und einer neuen Nutzung zuzuführen. Sie sollen inskünftig neben dem Areal Strandboden als Zweitstandort für die beiden Gymnasien Biel-Bienne dienen. Die Gymnasien sind heute auf verschiedene, teils provisorische, Standorte verteilt, was zu betrieblichen Problemen führt und insgesamt nicht wirtschaftlich ist. Sie sollen auf zwei Standorte konzentriert werden. An der Quellgasse steht in eigenen Liegenschaften des Kantons eine genügend grosse Fläche zur Verfügung, um die bisherigen Nebenstandorte zusammen zu führen und den bisher noch ungedeckten Mehrbedarf zu integrieren.

Die Gebäudehüllen der Liegenschaften an der Quellgasse sind sanierungsbedürftig und der Innenausbau und die Haustechnik haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Die Gebäude müssen unabhängig von der neuen Nutzung gesamtsaniert und vor dem Bezug an die Bedürfnisse der Gymnasien angepasst werden.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'900'000 soll die gesamte Projektierung der Umbau- und Sanierungsarbeiten bis und mit Baueingabe finanziert werden.

Der Bezug der umgebauten Schulanlage ist abhängig vom Inbetriebnahmezeitpunkt des Campus Biel-Bienne. Genauere Angaben zum Baustart der Instandsetzung werden im Ausführungskredit gemacht, dann werden die Eckwerte des Bezugs des neuen Campus Biel-Bienne feststehen. Geplant ist, mit den Projektierungsarbeiten für die Sanierung und den Umbau der Quellgasse im Sommer 2021 zu starten, um mit den Ausführungsarbeiten möglichst nahtlos nach dem Auszug der BFH beginnen zu können.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Gymnasien Biel - Bienne

Die öffentlichen Gymnasien Biel - Bienne mit dem Gymnasium Biel-Seeland und dem Gymnase français de Bienne bieten die folgenden Ausbildungsgänge an:

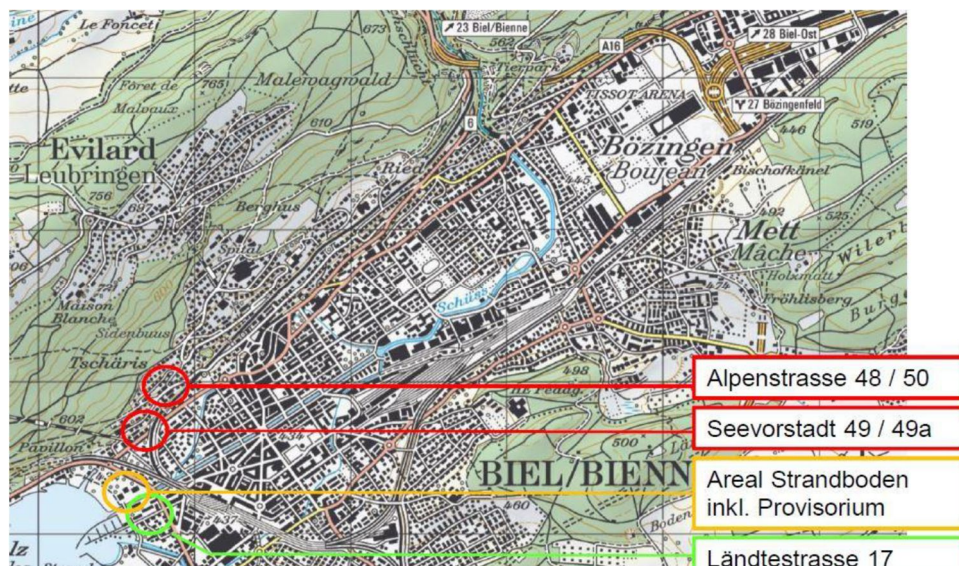
- Die **Maturitätsschule**: Die Schülerinnen und Schüler erwerben den Maturitätsausweis, der ihnen den Zugang zu den Studiengängen an allen schweizerischen Universitäten und Hochschulen ermöglicht.
- Die **Fachmittelschule FMS** (Berufsfelder Gesundheit und Soziale Arbeit): Der Fachmittelschulabschluss berechtigt zur Ausbildung an einer Höheren Fachschule; der Fachmaturitätsausweis führt an die Fachhochschule oder an die Pädagogischen Hochschulen.
- Die **Wirtschaftsmittelschule WMS**: Sie führt zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) Kaufmann/Kauffrau mit Berufsmaturität. Die Berufsmaturität gewährt den Zugang zur Fachhochschule.

Standorte

Die beiden Gymnasien sind aktuell einerseits in kantonseigenen Gebäuden auf dem Areal Strandboden (Ländtestrasse 8-12, 14 und 16) untergebracht, andererseits nutzen die Gymnasien teils befristete zusätzliche Standorte:

- einen angemieteten, befristet bewilligten Pavillon an der Ländtestrasse 8a, Areal Strandboden
- angemietete Räumlichkeiten an der Ländtestrasse 17, angrenzend Areal Strandboden
- die Alpenstrasse 48/50, die sich im Eigentum des Kantons befindet
- die Seevorstadt 49/49a, die sich ebenfalls im Eigentum des Kantons befindet

Heutige Standortsituation:



Das Areal Strandboden als Hauptstandort hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die zusätzlichen Nebenstandorte sind betrieblich und wirtschaftlich ineffizient. Sie erschweren den Schulbetrieb und führen zu einer komplexen, ressourcenintensiven Stundenplangestaltung. Die Gesamtplanung für den

Bildungsstandort Biel/Bienne¹ sieht deshalb die Reduktion von heute fünf auf inskünftig zwei Standorte vor. Der kantonalen Immobilienstrategie folgend, stehen dazu Liegenschaften im kantonalen Eigentum im Vordergrund.

Mit einer Belegungsstudie wurde nachgewiesen, dass sich der nach dem Bezug des Campus Biel-Bienne frei werdende BFH Standort an der Quellgasse 10, 12 und 21 sehr gut als Zweitstandort für die Gymnasien eignet.

3.2 Raumbedarf

Aktuell verfügen die Gymnasien Biel-Bienne insgesamt über eine Fläche von 18'250 m² HNF (Hauptnutzfläche), davon befinden sich rund 14'250 m² am Standort Strandboden und rund 4'000 m² an den vier Aussenstandorten.

Die Berechnung des Raumbedarfs für die Gymnasien Biel-Bienne wird entlang der Schulraumstrategie 2030 erstellt, die von einem erheblichen Wachstum in der Region Biel-Bienne bzw. Moutier ausgeht. Im Schuljahr 2017/2018 wurden an den Gymnasien Biel-Bienne 91 Klassen unterrichtet, im aktuellen Schuljahr 2020/2021 werden bereits 101 Klassen geführt. Die mittelfristige Perspektive rechnet mit 110 Klassen.

Die zukünftig benötigte Fläche wird anhand der Vorgaben der Schulraumstrategie 2030 bzw. des räumlichen Regelwerkes für Mittelschulen berechnet. Aufgrund der demografischen Entwicklungen und bereits bestehenden räumlichen Defiziten melden die Gymnasien einen Mehrbedarf von rund 4'600 m² HNF an. Zusätzlich sind rund 900 m² HNF strategische Reserve vorgesehen. Sollte sich die Gemeinde Moutier für einen Wechsel zum Kanton Jura entscheiden, müsste diese Reserve für die Verlegung der Ecole de maturité spécialisée (EMSP) von Moutier nach Biel eingesetzt werden. Nach Abzug der bestehenden Flächen im Strandboden ist, wie untenstehende Tabelle zeigt, zur Deckung des Bedarfs ein Zweitstandort mit einer Fläche von rund 9'500 m² HNF notwendig.

SOLL-Bedarf	IST-Strandboden	Flächenbedarf Zweitstandort
23'750 m ² HNF	14'250 m ² HNF	9'500 m ² HNF

Die insgesamt benötigten Flächen liegen im Rahmen der Benchmarks vergleichbarer kantonalen Gymnasien.

3.3 Quellgasse

In den kantonseigenen Gebäuden an der Quellgasse stehen nach dem Auszug der BFH rund 9'500 m² HNF zur Verfügung. Damit kann der Flächenbedarf des Zweitstandorts abgedeckt werden.

Das Hauptgebäude (Quellgasse 21) und die beiden Erweiterungsbauten (Quellgasse 10 und 12) liegen direkt oberhalb der Bieler Altstadt. Das Hauptgebäude wurde 1900 erbaut und steht unter Denkmalschutz. In den 80er Jahren wurden die Räumlichkeiten auf der Nordseite durch einen Annexbau erweitert. Die beiden Erweiterungsbauten (Quellgasse 10 und 12) wurden 1926 erstellt. In den 50er Jahren

¹ Ausgelöst durch den Entscheid des Grossen Rates, die Berner Fachhochschule in Bern und Biel zu konzentrieren, hat die BVD unter engem Einbezug der BKD und den betroffenen Bildungseinheiten eine räumliche Gesamtplanung für den Bildungsstandort Biel nach dem Bezug des neuen Campus Biel-Bienne entwickelt.

wurden die beiden Gebäude mit einem Zwischenbau verbunden. Diese Gebäude sind von der Denkmalpflege als erhaltenswert eingestuft. Sie werden hauptsächlich für Unterrichtszwecke genutzt.



Abb.: Situationsplan Quellgasse (Quelle: Geoportal Kanton Bern)

Die Gebäudehüllen der Liegenschaften an der Quellgasse sind sanierungsbedürftig und der Innenausbau und die Haustechnik haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Der Auszug der BFH bietet die günstige Gelegenheit, die Gebäude umfassend zu sanieren und ihre Gebrauchstauglichkeit langfristig sicher zu stellen, ohne dass kostenintensive Provisorien für die Nutzenden notwendig werden.

Der Beginn der Instandsetzungsarbeiten ist abhängig von der Fertigstellung des neuen Campus Biel-Bienne. Aufgrund des Rechtsstreites mit einem Anstösser und dem Abbruch der Totalunternehmer-Ausschreibung verzögert sich der Baustart. Mit der Projektierung der Arbeiten soll aber nicht zugewartet werden, da die Sanierungsnotwendigkeit unbestritten ist.

3.4 Projektbeschreibung

Die bestehenden Gebäude werden baulich und räumlich an die neue Nutzung angepasst. Zudem sind in den vergangenen Jahren an den Liegenschaften nur die ordentlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt worden. Nach der langjährigen intensiven Nutzung der Räumlichkeiten haben der Innenausbau und die Haustechnik das Ende der Lebensdauer erreicht. Die Gebäudehüllen sind sanierungsbedürftig und entsprechen nicht mehr den aktuellen Vorgaben der Energiegesetzgebung. Nach dem Auszug der BFH ist nun eine Gesamtinstandsetzung der Gebäudehülle (inkl. energetische Verbesserung), der Haustechnik und des Innenausbaus notwendig. Die Absturzsicherheit, der Brandschutz und die Erdbbensicherheit werden an die neuen Vorgaben und Anforderungen angepasst.

Die Umbau- und Instandsetzungsarbeiten erfolgen gemäss den kantonalen Baustandards und sollen in hohem Mass nachhaltig und wirtschaftlich sein. Ziel ist es, unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Auflagen langfristig gut nutzbare Räume zu realisieren, die dank hoher Flexibilität mit geringem Aufwand an neue Bedürfnisse angepasst werden können.

3.5 Folgen bei einem Verzicht

Bei einem Verzicht auf die Instandsetzung und Nutzung der ehemaligen BFH Gebäude an der Quellgasse durch die Gymnasien Biel-Bienne könnte die aktuelle, betrieblich und wirtschaftlich unbefriedigende Situation nicht verbessert werden. Die zeitlich befristeten Standortlösungen Ländtestrasse 8a und 17 müssten anderweitig abgelöst und der zusätzliche, heute noch nicht gedeckte Raumbedarf müsste durch weitere Anmietlösungen abgedeckt werden, was den Kanton insgesamt teurer zu stehen kommt.

Der Ausbau des Standorts Strandboden um die benötigte Fläche ist aus baurechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Gesamtanierung ist unabhängig von der künftigen Nutzung notwendig um die Gebäudesubstanz zu erhalten.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2019, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.7 Punkte

Gesamtkosten	CHF	1'900'000
bestehend aus		
– Vor- und Bauprojekt	CHF	1'755'000
– Baubewilligungsverfahren	CHF	145'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	1'900'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	1'900'000

Die Projektierungskosten wurden aufgrund der erwarteten Baukosten errechnet und durch die Fachleute des Amts für Grundstücke und Gebäude anhand der Erfahrungen mit vergleichbaren, kantonalen Grossprojekten verifiziert.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen

Die gesamten Investitionskosten für Umbau und Instandsetzung werden grob auf CHF 33 Mio. (inkl. Reserven) geschätzt. Diese sind in der gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 19. August 2020 eingestellt.

Zusätzlich werden Kosten für die Ausstattung zu Lasten des Budgets der BKD anfallen. Die Kosten werden während der Projektierungsarbeiten ermittelt und mit dem Ausführungskredit beantragt.

Die angemieteten Standorte Ländtestrasse 8a (Pavillon) und 17, sollen nach dem Bezug der Quellgasse abgemietet werden. Die jährliche Einsparung für diese beiden Mietausgaben beträgt rund CHF 135'000. Die anderen gymnasialen Aussenstandorte Alpenstrasse 50 und Seevorstadt 49 sind im kantonalen Eigentum und werden voraussichtlich durch Berufsschulen nachgenutzt.

Mit der Reduktion auf zwei Standorte werden betriebliche Einsparungen verbunden sein, die jedoch im Voraus nicht bezifferbar sind.

5. Termine

Die aktuelle Planung geht von folgenden Meilensteinen aus:

Projektierungskredit	Frühling 2021
Ausführungskredit	Sommer 2022
Baustart	noch offen, nach Bezug Campus Biel-Bienne
Betriebsaufnahme	noch offen

Im Zeitpunkt des Ausführungskredits werden die Eckwerte des Bezugs des neuen Campus Biel-Bienne feststehen und die Terminierung der Sanierungsarbeiten und der Bezug der Quellgasse entsprechend angepasst.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
– Beschlussentwurf



Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates
über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode
2018 - 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Qualität der ÖV-Erschliessung	3
3	Entwicklung beim öffentlichen Regional- und Ortsverkehr im Kanton Bern	6
3.1	Entwicklung beim Schienenverkehr	7
3.1.1	S-Bahn Bern	7
3.1.2	RVK Biel – Seeland – Berner Jura	10
3.1.3	RVK Oberaargau	12
3.1.4	RK Emmental	13
3.1.5	RK Bern-Mittelland	14
3.1.6	RVK Oberland West	14
3.1.7	RK Oberland Ost	15
3.2	Entwicklung beim Busverkehr	17
3.2.1	RVK Biel – Seeland – Berner Jura	17
3.2.2	RVK Oberaargau	19
3.2.3	RK Emmental	20
3.2.4	RK Bern-Mittelland	22
3.2.5	RVK Oberland West	26
3.2.6	RK Oberland Ost	30
3.3	Entwicklung in den Agglomerationen und Städten	31
3.3.1	Biel/Bienne	31
3.3.2	Langenthal	32
3.3.3	Burgdorf	32
3.3.4	Bern	33
3.3.5	Thun	35
4	Entwicklung der Abgeltungen für den öffentlichen Verkehr	36
4.1	Entwicklung Kostendeckungsgrade Personenverkehr	37
4.2	Abgeltungen und Investitionsbeiträge für den öffentlichen Verkehr 2018-2021	38
5	Qualität des öffentlichen Verkehrs	40
5.1	QMS RPV / QMS OV	40
5.2	Kundenzufriedenheitsumfrage	41
5.3	Bevölkerungsbefragung	41
6	Entwicklung der Tarife / Tarifverbände	43
6.1	Organisation der Transportunternehmen bezüglich Tarife	43
6.2	Libero-Tarifverbund	44
6.3	«BeoAbo»: Tarifverbund Berner Oberland	44
6.4	Tarifmassnahmen	45
6.5	Verkaufssysteme	45
6.6	Sparbillette: Haltung Kanton Bern	45
	Quellenverzeichnis	46
	Abkürzungsverzeichnis	46

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

1 Einleitung

Am 23. März 2017 hat der Grosse Rat den Angebotsbeschluss 2018-2021 verabschiedet und den Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt.

Dieser Beschluss wurde am 6. März 2019 und am 5. März 2020 angepasst.

Nachfolgend wird über die Umsetzung des Beschlusses informiert und die Entwicklung des ÖV-Angebotes von 2018 bis 2021 und der Nachfrage in den letzten Jahren dargestellt.

Zu den einzelnen Linien wird mit „Ampeln“ und „Pfeilen“ dokumentiert, ob die Zielvorgaben und Minimalanforderungen der Angebotsverordnung (AGV, Art. 10 und 11) eingehalten werden. Die Ampeln und Pfeile haben folgende Bedeutung:

Zielvorgabe erreicht	■
Minimalvorgabe erreicht	▲
Minimalvorgabe nicht erreicht	●

Legende zur Entwicklung der Ampel gegenüber der Erfolgskontrolle im Angebotsbeschluss 2018-2021:

→	in beiden Kriterien unverändert
↗	in beiden Kriterien besser
↘	in beiden Kriterien schlechter
↖	in einem Kriterium besser
↙	in einem Kriterium schlechter
()	Angabe des Kriteriums („Nachfrage“ bzw. „KDG“), in welchem die Erfolgskontrolle schlechter/besser ist.

2 Qualität der ÖV-Erschliessung

Im Kanton Bern haben 85 Prozent der Bevölkerung eine Bahn-, Bus- oder Seilbahnstation in der Nähe (max. 750 m von einer Bahnstation, resp. max. 400 m von einer Bushaltestelle entfernt). Dieser Wert variiert von Region zu Region (vgl. Abbildung 1). Dieser Wert ist in der Region Oberland-Ost am höchsten (91 Prozent), im Emmental (RVK3) mit (75 Prozent) am tiefsten. Diese Unterschiede sind nicht so sehr auf die Ausgestaltung des ÖV-Netzes zurückzuführen als vielmehr auf die unterschiedlichen Siedlungsstrukturen. Im Berner Oberland kann die mehrheitlich im Tal lebende Bevölkerung einfacher mit Bahn- oder Bus erschlossen werden als in den Regionen Emmental und Ob- und Nidwalden mit ihren dispersen Siedlungsstrukturen.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates
über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode
2018 - 2021

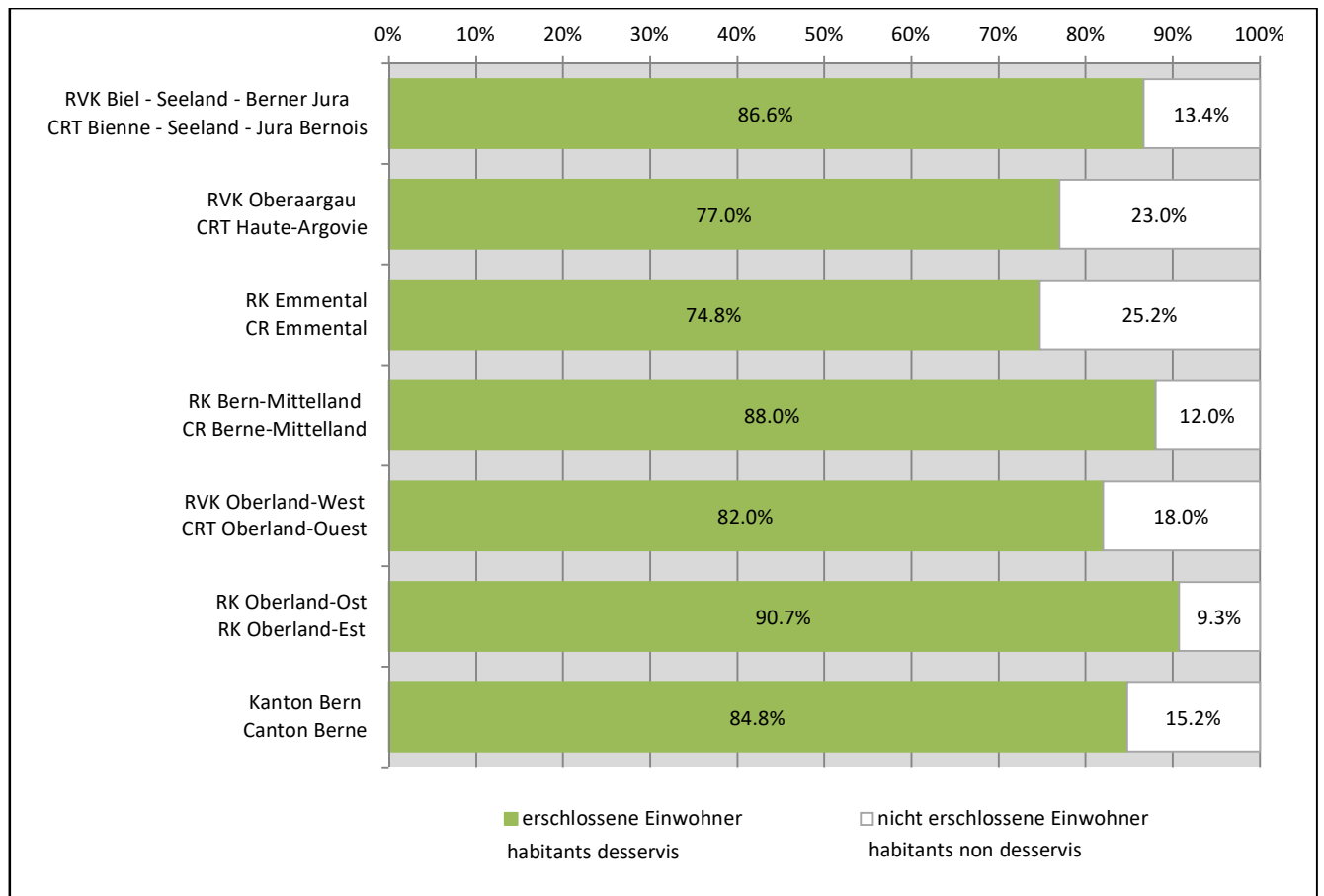


Abbildung 1: Erschliessungsgrad der verschiedenen Regionen im Kanton Bern,
(Basis: Angebot/Fahrplan 2019 / Einwohnerzahlen 2018)

Für eine Beurteilung, wie gut die Bevölkerung mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist, eignet sich der Erschliessungsgrad nur bedingt. Die Nähe zu einer Haltestelle berücksichtigt nicht, wie gut das Angebot an dieser Haltestelle ist. Für eine solche Aussage eignet sich die Beurteilung nach der ÖV-Erschliessungsgüte besser (vgl. Abbildung 2). Je nach Verkehrsmittel, Taktintervall und Distanz zur Haltestelle resultiert dabei eine unterschiedliche Güteklasse, abgestuft von A (beste Güteklasse) bis F (Minimalerschliessung mit täglich 10 Kurspaaren Bus). Die Definition der ÖV-Güteklassen ist im kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt B_10) festgelegt.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates
über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode
2018 - 2021

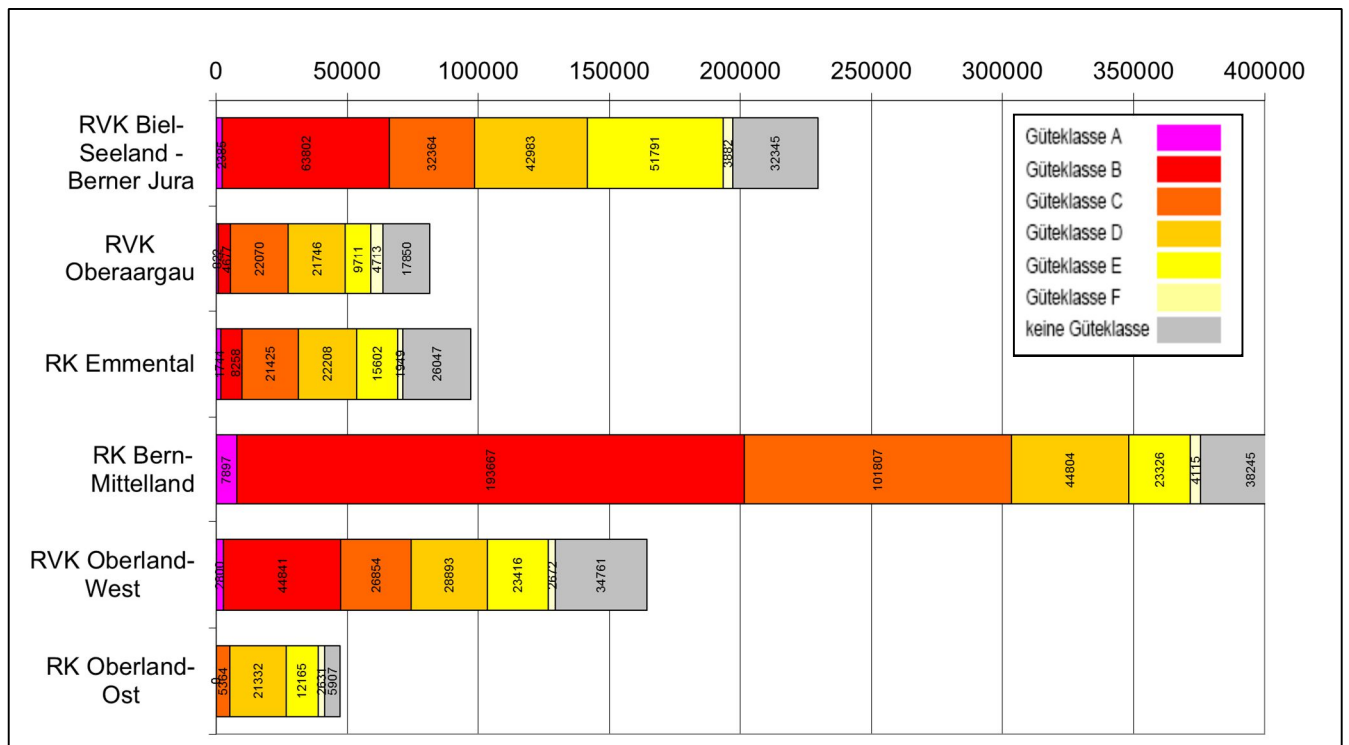


Abbildung 2: Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner in den Regionen nach ÖV-Güteklassen
(Basis: Angebot/Fahrplan 2019 / Einwohnerzahlen 2018)

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

3 Entwicklung beim öffentlichen Regional- und Ortsverkehr im Kanton Bern

Die schweizweite Entwicklung der Nachfrage im vergangenen Jahrzehnt zeigt sich grundsätzlich auch im Kanton Bern. Zwischen 2012 und 2019 nahm die Nachfrage im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr um rund 6 Prozent (Einsteiger) bzw. knapp 9 Prozent (Personenkilometer) zu (vgl. Abbildung 3). Weil die Personenkilometer stärker steigen als die Zahl der Einsteiger, lässt sich auch im Kanton Bern der allgemeine Trend zu längeren Reisedistanzen bestätigen. Gleichzeitig haben sich die Angebotserweiterungen (Kurskilometer) weniger stark entwickelt. Die Auslastung der Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs hat sich demnach wiederum erhöht, was auf eine insgesamt nochmals gestiegene Effizienz des ÖV im Kanton Bern hinweist.

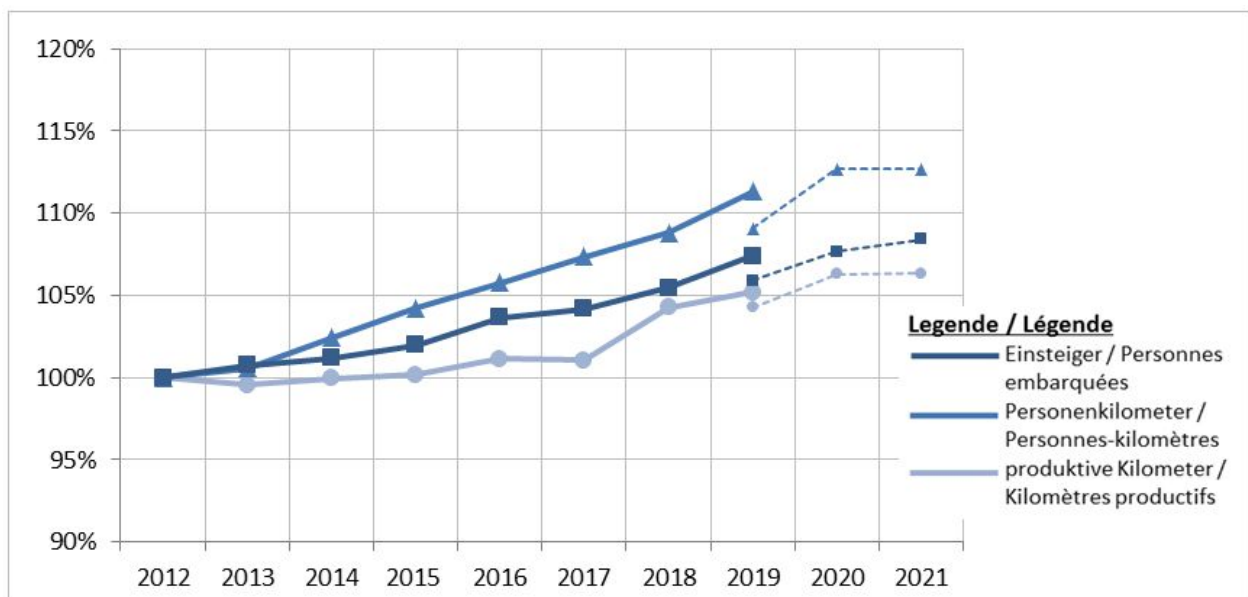


Abbildung 3: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim öffentlichen Orts- und Regionalverkehr (Quelle: 2012-2019 IST-Zahlen; 2020/2021 Planzahlen)

Ein Vergleich der Regionen zeigt, dass die Nachfrage (Einsteiger) in allen Regionen zugenommen hat (vgl. Abbildung 4). Am stärksten war diese mit bis gegen 20 Prozent (2019 verglichen mit 2015) in der Region Oberland Ost, gefolgt mit rund 12 Prozent in der Region Oberaargau. In den Regionen Biel - Seeland - Berner Jura, Emmental, Bern-Mittelland und Oberland West war die Zunahme mit rund fünf bis sieben Prozent etwas geringer.

Der Vergleich zwischen den erhobenen IST-Zahlen (im Diagramm mit vollem Strich dargestellt) und der von den Transportunternehmen geschätzten Planzahlen (gestrichelt) illustriert insbesondere im östlichen Oberland die unerwartet starke Nachfrageentwicklung.

In der Region Oberland Ost weisen die starken Nachfragezunahmen auf den stetig wachsenden Freizeitverkehr und den stark boomenden Tourismusverkehr der letzten Jahre hin. Im Oberaargau wird die Nachfrage wesentlich durch die nachfragegestarken und langen Linien Biel – Solothurn – Olten und Langenthal – Olten – Brugg - Baden beeinflusst. Die positive Nachfrageentwicklung ist in den Linien innerhalb des Oberaargaus klar vorhanden.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

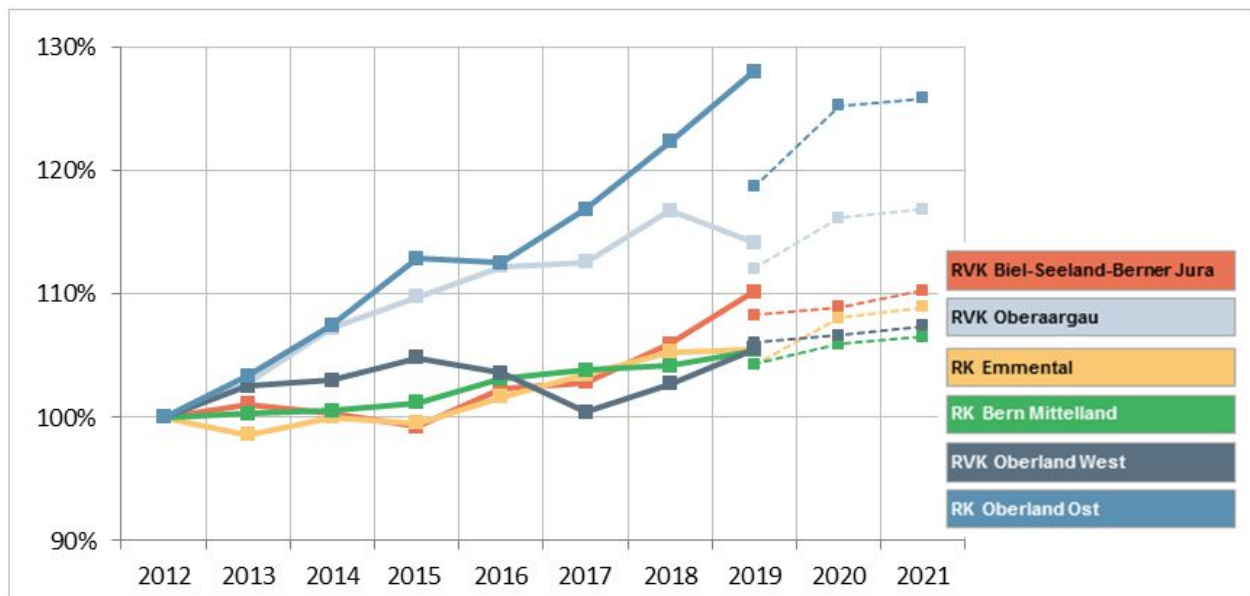


Abbildung 4: Entwicklung der Einsteiger beim öffentlichen Orts- und Regionalverkehr in den verschiedenen Regionen des Kantons Bern (Quelle: 2012-2019 IST-Zahlen; 2020/2021 Planzahlen)

3.1 Entwicklung beim Schienenverkehr

3.1.1 S-Bahn Bern

Angebot

Das Angebot der S-Bahn Bern wurde in den letzten Jahren leicht erweitert: Die S2 und die S1 zwischen Bern und Fribourg verkehren auch abends halbstündlich, die S6 verkehrt täglich durchgehend im Halbstundentakt und die S31 in den Hauptverkehrszeiten bis Biel/Bienne. Mit der Inbetriebnahme des neuen Doppelspurtunnels Rosshäusern – Mauss Ende 2018 hält die S5 neu in Rosshäusern und die S52 in Stöckacker. Gleichzeitig wurde der Halt Ferenbalm–Gurbrü aufgehoben.

Im Zusammenhang mit Infrastrukturausbauten war das Angebot der S-Bahn Bern auf verschiedenen Linien in den letzten Jahren eingeschränkt. Stark betroffen war insbesondere die S3, welche aufgrund von Bauarbeiten im Raum Wankdorf, in Zollikofen und zwischen Weissenbühl und Kehrsatz immer wieder nicht verkehren konnte. Die S31 verkehrt in der Nebenverkehrszeit 2019 und 2020 zwischen Weissenbühl und Belp nicht. Die S2 ist wegen der Totalsanierung der Sensetalbahn während dem ganzen Jahr 2020 zwischen Flamatt und Laupen eingestellt. Aufgrund von Bauverzögerungen wird die Strecke erst Anfang April 2021 wieder befahren werden können. Andere S-Bahnen waren von Sperrungen bis zu 7 Wochen betroffen (2020 Langnau – Trubschachen). Zudem kann die S2 aufgrund der Bauarbeiten im Raum Bern Wylerfeld seit 2016 Tägertschi nur noch stündlich bedienen.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

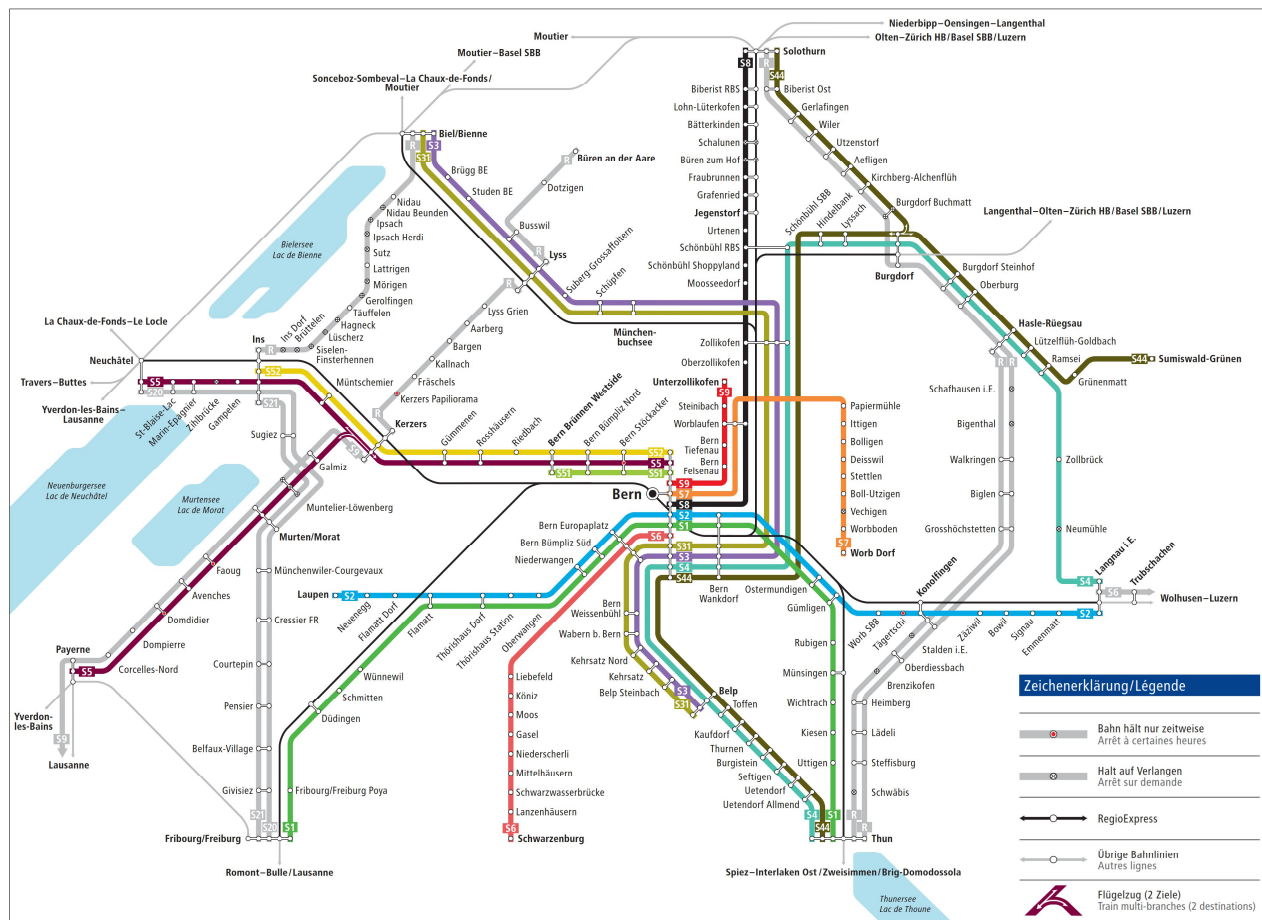


Abbildung 5: Liniennetz S-Bahn Bern 2020

Rollmaterial

Als Ersatz für die "Mandarinli-Züge" hat der RBS ab Ende 2018 die neuen "Worbla-Züge" in Betrieb genommen. Die Züge werden auf den Linien S7 und S9 eingesetzt. Um einen schnellen Fahrgastwechsel zu ermöglichen weisen die Züge viele gleichmässig verteilte Türen und einen grosszügig bemessenen Stehplatzbereich auf.

Als Ersatz für die veralteten Züge (EW III und die RBDe-Züge) beschaffen die BLS neue 100 Meter lange Triebzüge für den Einsatz auf RE- und S-Bahnlinien. Nach einer öffentlichen Ausschreibung wurde der Auftrag an die Firma Stadler vergeben. Die Züge sind in Produktion und die ersten RE-Kompositionen werden im Sommer 2021 den Fahrgastbetrieb aufnehmen, die S-Bahnzüge voraussichtlich im Sommer 2023. Die RE und S-Bahnzüge unterscheiden sich insbesondere bezüglich der Anzahl Türen: Während die RE-Kompositionen eine Türe pro Wagenkasten aufweisen werden, haben die S-Bahnfahrzeuge zwei Türen pro Wagenkasten, was bei stark frequentierten Haltestellen einen rascheren Fahrgastwechsel ermöglicht und so hilft Verspätungen zu reduzieren.

Unterhalt

Für den Unterhalt der aufgrund der zunehmenden Nachfrage grösser werdenden Fahrzeugflotte benötigen sowohl die BLS als auch der RBS neue Werkstätten und Depotanlagen. Für diese für die S-Bahn Bern sehr wichtigen Anlagen sind grössere Flächen in Bahnnähe nötig. Zudem müssen ausreichend Zufahrtskapazitäten auf der Schiene vorhanden sein. Leider sind keine geeigneten Industriegebiete vorhanden. Die Standortsuche war daher für beide Unternehmen eine grosse Herausforderung, da Projekte für neue Werkstätten an allen potenziellen Standorten auf eine grosse lokale Opposition stiessen.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

In aufwändigen Prozessen konnten Standorte definiert werden. Mit der Festsetzung des Standortes für "Chliforst Nord" im Sachplan Verkehr durch den Bundesrat und des Standortes "Leimgrube" in Bätterkinden im kantonalen Richtplan durch den Regierungsrat sind die Standorte festgelegt.

Erfolgskontrolle S-Bahn Bern

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen
305 RE Bern – Neuchâtel	1	■	■	Ist ab 2021 neu Fernverkehr
308 RE Bern – Solothurn	4	■	■	→
S1 Fribourg – Bern	3	■	■	→
S1 Bern – Münsingen – Thun	3	■	■	→
S2 Laupen – Bern	3	■	▲	→
S2 Bern – Langnau	3	■	■	→
S3/31 Bern – Münchenbuchsee (– Biel/Bienne)	4	■	■	→
S3/31 Bern – Belp (– Thun)	4	■	▲	↗ (Nachfrage)
S4/S44 Bern – Burgdorf – Langnau / Sumiswald	4	■	■	↗ (KDG)
S4/S44 Bern – Belp – Thun	3	■	■	→
S5/S52 Bern – Neuchâtel / Murten	3	■	■	→
S51 Bern – Bern Brünnen	3	■	▲	↗ (KDG)
S6 Bern – Schwarzenburg	3	■	▲	→
S7 Bern – Worb Dorf	4	■	■	→
S8 Bern – Jegenstorf	4	■	■	→
S9 Bern – Unterzollikofen	4	■	■	→

Entwicklung der Nachfrage

Die Abbildung 6 zeigt die Entwicklung von Angebot und Nachfrage aller Bahnlinien im Perimeter der RKBM (S-Bahnen und Regionalverkehr). Die Einsteiger und die Personenkilometer nahmen seit 2012 linear um total ca. 10 % zu. Demgegenüber nahm das Angebot weniger stark zu. Folglich wuchs die Nachfrage überproportional gegenüber dem Angebot, was sich in einer stärkeren Auslastung äussert. Die prognostizierte deutliche Abnahme der produktiven Kilometer ist einerseits auf einen Teilausfall wegen Baustellen im Jahr 2020 (S2 Laupen, S31 Belp) und andererseits auf den ab 2021 neu zum Fernverkehr zählenden und daher nicht mehr vom Kanton Bern bestellten RE Bern-Neuenburg zurückzuführen.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

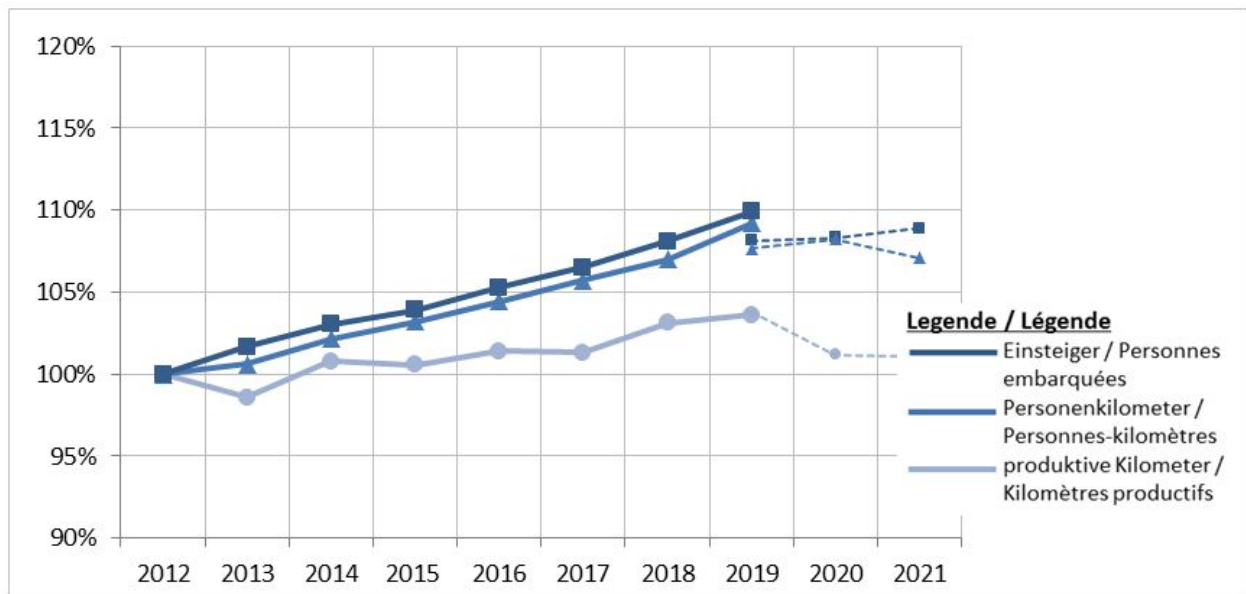


Abbildung 6: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Schienenverkehr in der RKBM (Quelle: 2012-2019 IST-Zahlen; 2020/2021 Planzahlen)

3.1.2 RVK Biel – Seeland – Berner Jura

Bahnlinien

Auf der CJ-Linie La Chaux-de-Fonds – Saignelégier wurde 2020 zur Hauptverkehrszeit der Halbstundentakt eingeführt. Davon profitiert im Kanton Bern die Gemeinde La Ferrière. Die bisher durch die Gemeinde finanzierten Zusatzangebote zwischen Tramelan und Tavannes wurden ins Grundangebot übernommen.

Ins wird seit 2018 auch von der S21 angefahren, was von Ins aus in Richtung Fribourg – Murten den Halbstundentakt ergibt.

Zudem wurden die Halbstundentakte zwischen Täuffelen und Ins sowie Lyss und Büren zeitlich leicht ausgedehnt.

Auf der Linie Solothurn – Biel wurde der Halbstundentakt auch am Sonntag eingeführt sowie abends bis 23 Uhr verlängert.

Das übrige Bahnangebot wurde mit Einzelmassnahmen punktuell verbessert oder blieb unverändert.

Erfolgskontrolle RVK Biel – Seeland – Berner Jura

Linie / Ligne	Ang. Stufe / Niveau d'offre	Nachfrage / Demande	KDG / TCC	Bemerkungen / Remarques
210 Biel – Neuchâtel	3	▲	▲	↘ (Nachfrage). Rückgang durch Ausbau Fernverkehr erklärbar.
225 Biel – La Chaux-de-Fonds	1	■	■	→ trains RE toutes les deux heures
225 Biel – La Chaux-de-Fonds	2	■	▲	→ trains régionaux
226 Sonceboz-Sombeval – Moutier	2/3	▲	▲	↗ (demande) Tronçon Sonceboz-Malleray Niveau d'offre 3.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

230 Biel – Moutier – Delémont	1	■	■	➔ trains RE supplémentaire pour l'offre grandes lignes
236 La Chaux-de-Fonds – Glovelier	2	■	▲	⚡ (TCC) tronçon bernois inférieur à 10 %
237 Tavannes – Le Noirmont	2	▲	▲	➔ responsabilité majeure Canton de Berne
255 Fribourg – Ins – Neuchâtel	2/3	■	■	➔ Federführung Kt. Freiburg
290 Biel – Täuffelen – Ins	3/4	▲	▲	➔
291 Kerzers – Lyss	2	■	▲	↻ (Nachfrage)
291 Büren – Lyss	2	▲	▲	➔
305 RE Bern – Neuchâtel	2	■	■	➔
410 Biel – Solothurn – Olten	3	▲	■	⚡ (Nachfrage). ↻ (KDG) Federführung Kt. Solothurn
411 Solothurn – Moutier	2	▲	▲	↻ (Nachfrage) Federführung Kanton Solothurn
2016 Ligerz – Prêles	2	▲	▲	⚡
2020 St-Imier – Mont-Soleil	2	●	●	➔ voir remarque ci-dessous
2022 Biel – Magglingen	4	●	■	➔
2023 Biel – Leubringen	4	●	▲	➔ Standseilbahnen mit sehr hohem Fixkostenanteil. Eine Angebotsreduktion führt nur zu Kostensenkungen, wenn das Personal nicht mehr anwesend sein muss. Dies ist nur bei einer massiven Angebotsreduktion möglich, welche nicht angebracht ist.

Entwicklung der Nachfrage RVK Biel – Seeland – Berner Jura

Die Nachfrage beim Schienenverkehr in der RVK1 hat im Beobachtungszeitraum laufend zugenommen (vgl. Abbildung 7). Die leichte Abnahme der Kurskilometer von 2013-2014 ist auf die vermehrten Bauarbeiten im Berner Jura zurückzuführen. Während der Bauarbeiten wird jeweils ein Bahnersatzbus angeboten, welcher jedoch nicht in den IST-Daten der Kurskilometer im Schienenverkehr ersichtlich ist.

Die starken Ausschläge lassen sich folgendermassen erklären: 2018: Reduziertes Angebot bei der S3 infolge Baustelle im Wankdorf und in Zollikofen, 2020: RE Biel/Bienne – La Chaux-de-Fonds neu vollständig Regionalverkehr, 2021: RE Bern – Neuchâtel neu Fernverkehr.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

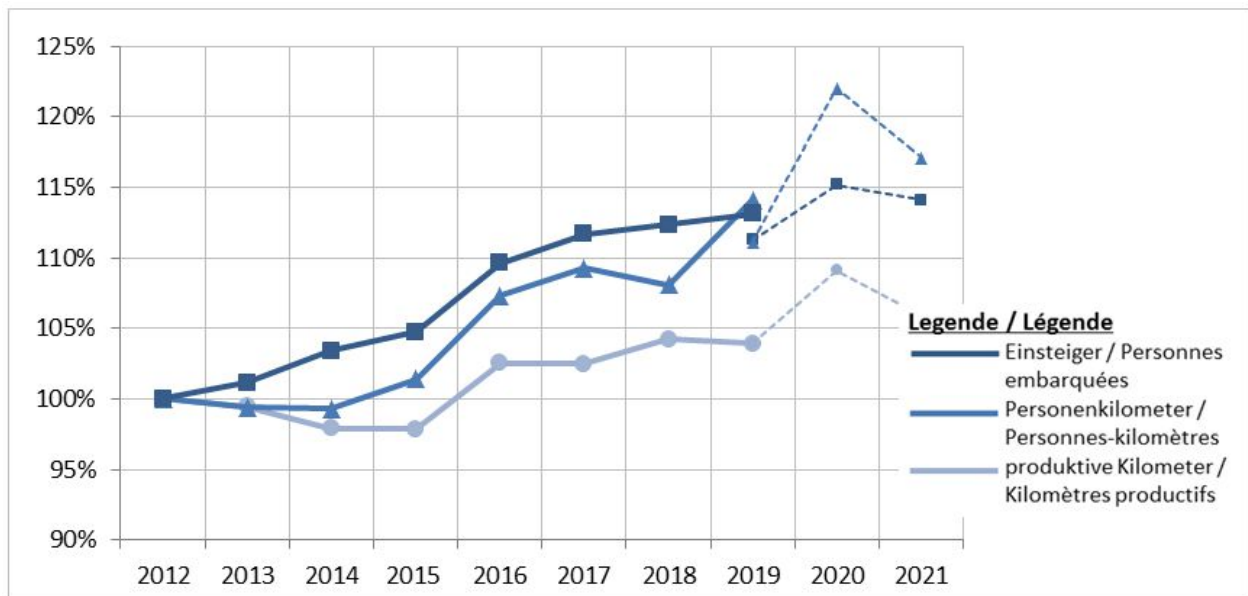


Abbildung 7: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Schienenverkehr in der RVK 1 (Quelle: 2012-2019 IST-Zahlen; 2020/2021 Planzahlen)

3.1.3 RVK Oberaargau

Auf der Linie Solothurn – Niederbipp – Langenthal konnte von Montag bis Samstag der durchgehende Halbstundentakt eingeführt werden.

Ebenso wurde das Angebot auf der S-Bahn von Langenthal nach Olten Montag bis Freitag auf den durchgehenden Halbstundentakt verdichtet.

Im Dezember 2020 wird der Halbstundentakt zudem auch am Wochenende eingeführt.

Das übrige Bahnangebot wurde mit Einzelmassnahmen punktuell verbessert oder blieb unverändert.

Erfolgskontrolle RVK Oberaargau

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen
410 Biel/Bienne – Solothurn – Olten	3	▲	■	➔ Maximaler Querschnitt ausserkantonale, Federführung Kanton Solothurn
413 Solothurn – Oensingen – Niederbipp – Langenthal	3	■	▲	➔
414 Langenthal – St. Urban Ziegelei	3	▲	▲	↗ (Nachfrage) Die Verdichtungen zum Halbstundentakt (durch Nutzung der Standzeiten) ermöglichen einen stündlichen Fernverkehrsanschluss von Olten nach St. Urban.
440 Langenthal – Huttwil – Wolhusen	3	▲	▲	➔ Angebot der S6 und S7 zusammengefasst
450 Langenthal – Olten (– Baden / Turgi)	2	■	■	➔ Maximaler Querschnitt ausserkantonale, Federführung Kanton Aargau

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

Entwicklung der Nachfrage RVK Oberaargau

In der RVK Oberaargau konnte beim Bahnverkehr (vgl. Abbildung 8) eine kontinuierlich steigende Nachfrage (Einsteiger, Personenkilometer) verzeichnet werden.

Wesentliche Treiber für diese positive Entwicklung sind die Bahnlinien 410 Biel – Solothurn – Olten und die neu bis Oensingen verlängerte Bahnlinie 413, Solothurn – Oensingen – Langenthal.

Die Abnahme der Einsteigenden ist auf Veränderungen bei der Linie Langenthal – Baden zurückzuführen und nicht auf eine Abnahme im Oberaargau.

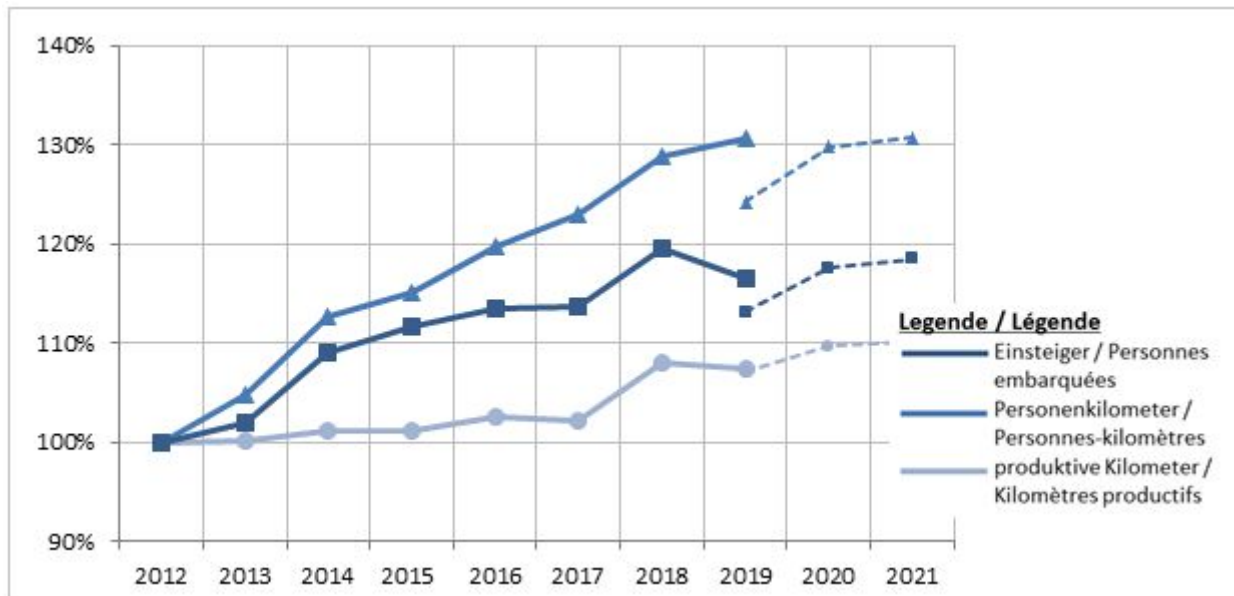


Abbildung 8: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Schienenverkehr in der RVK 2 (Quelle: 2012-2019 IST-Zahlen; 2020/2021 Planzahlen)

3.1.4 RK Emmental

Die Veränderungen bei den Angeboten der S-Bahn (S2 Langnau – Bern, S4 / S44 Bern – Burgdorf – Langnau / Sumiswald – Grünen und Bern – Burgdorf – Wiler – Solothurn) sind in Kapitel 3.1.1 beschrieben.

Das übrige Bahnangebot wurde mit Einzelmassnahmen punktuell verbessert oder blieb unverändert.

Erfolgskontrolle RK Emmental

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen
304.1 Burgdorf – Solothurn (S44 / R)	3	▲	▲	→
460 RE Bern – Luzern	2	■	■	→
460 Luzern – Wolhusen – Langnau (S6)	2	■	■	↗ (KDG) Maximaler Querschnitt ausserkantonale, Federführung Kanton Luzern

Entwicklung der Nachfrage RK Emmental

In der RK Emmental konnte beim Bahnverkehr (vgl. Abbildung 9) eine über die Jahre kontinuierlich steigende Nachfrage (Einsteiger, Personenkilometer) verzeichnet werden.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

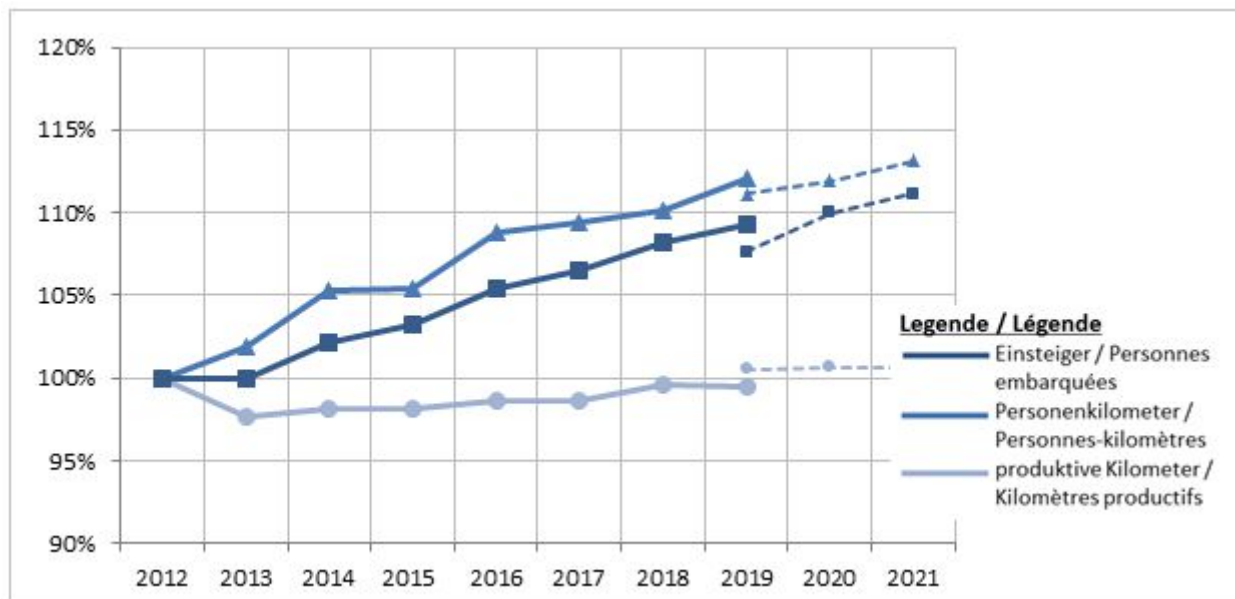


Abbildung 9: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Schienenverkehr in der RKEM (Quelle: 2012-2019 IST-Zahlen; 2020/2021 Planzahlen)

3.1.5 RK Bern-Mittelland

Zur Entwicklung auf den Linien der S-Bahn Bern siehe Kapitel 3.1.1.

Seit Fahrplan 2020 verkehrt der RE Bern – Solothurn täglich im Halbstundentakt bis Betriebsschluss (RE durchgehend bis Mitternacht anstelle der bisherigen abendlichen Verlängerung der S8 nach Solothurn).

3.1.6 RVK Oberland West

Die in Thun endenden Bahnlinien S1 (Fribourg – Thun) und S4 / S44 (Bern – Thun) werden in Kapitel 3.3.1 behandelt.

Auf der Linie 120 Montreux – Zweisimmen (und weiter nach Spiez und Interlaken) hat sich die ursprünglich für 2019 vorgesehene Inbetriebnahme des "GoldenPassExpress" aufgrund der technischen Komplexität der neuen Fahrzeuge verzögert. Unabhängig davon verkehren die Regionalzüge der MOB zwischen Montreux und Zweisimmen ab dem Fahrplanwechsel Ende 2020 ganztags im Stundentakt.

Auf der Linie 310 Spiez – Interlaken Ost verkehren ab Dezember 2020 keine Regionalzüge mehr.

Auf der Linie 330 Spiez – Frutigen verkehren seit Dezember 2019 zwei zusätzliche Kurspaare.

Das übrige Bahnangebot wurde mit Einzelmassnahmen punktuell verbessert oder blieb unverändert.

Erfolgskontrolle RVK Oberland West

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen
120 Montreux – Zweisimmen	2	■	■	➔ Zusammengefasstes Angebot (GoldenPass-Züge und Regionalzüge)
120 Zweisimmen – Lenk	2	▲	■	➔

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

320 RE Spiez – Zweisimmen	1	■	■	➔ Zusammengefasstes Angebot (GoldenPass-Züge und RE v/nSpiez)
320 R Spiez – Zweisimmen	2	■	■	➔ Flügelzug zum RE-Angebot Bern – Spiez– Brig
330 RE Bern – Spiez – Kandersteg – Brig	2	■	■	➔
340 Burgdorf – Thun	3	▲	▲	➔

Entwicklung der Nachfrage RVK Oberland West

In der RVK Oberland-West kann beim Bahnverkehr (vgl. Abbildung 10) eine kontinuierlich steigende Nachfrage (Einsteiger, Personenkilometer) verzeichnet werden.

Die grossen Zunahmen der Personenkilometer beim Bahnverkehr von 2011 auf 2012 sind im Wesentlichen durch die Angebotsausbauten beim RE Bern - Spiez - Brig begründet.

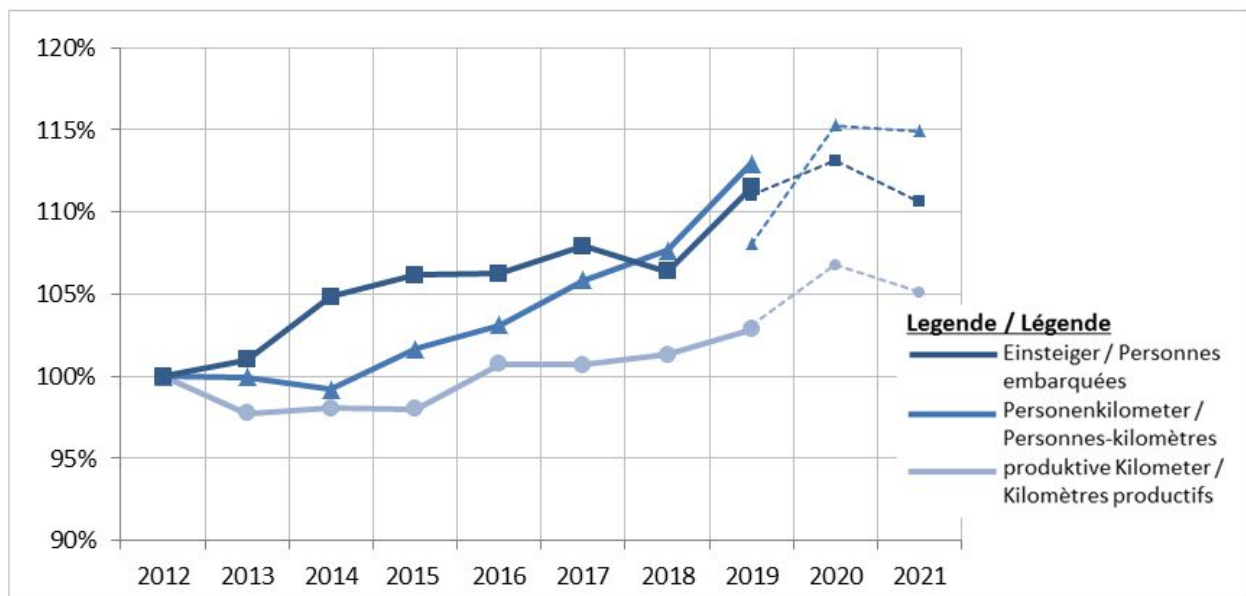


Abbildung 10: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Schienenverkehr in der RVK 5 (Quelle: 2012-2019 IST-Zahlen; 2020/2021 Planzahlen)

3.1.7 RK Oberland Ost

Auf der Linie 310 Spiez – Interlaken Ost verkehren ab Dezember 2020 keine Regionalzüge mehr. Damit zwischen Bern und dem östlichen Berner Oberland weiterhin halbstündliche Verbindungen vorhanden sind, verkehren zwischen Spiez und Interlaken alle zwei Stunden Züge mit Halt in Spiez, Interlaken West und Interlaken Ost.

Bei der Zentralbahn (zb) und der BOB hat sich die Nachfrage auch dank der grossen Beliebtheit bei asiatischen Gästen in den letzten Jahren rasant entwickelt. Bei der zb verkehren in der Sommersaison mehrfach täglich Zusatzzüge. Die Züge von Interlaken in die Lütschinentäler nach Grindelwald und Lauterbrunnen fahren seit Dezember 2018 tagsüber ganzjährig im Halbstundentakt.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

Erfolgskontrolle RK Oberland Ost

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen
310 Spiez – Interlaken Ost (RE/Regio)	2	■	■	↻ (KDG)
311 Interlaken Ost – Lauterbrunnen	3	■	■	➔
311 Lauterbrunnen – Wengen	3	■	■	➔
312 Interlaken Ost – Grindelwald	3	■	■	➔
313 Lauterbrunnen – Grütschalp – Mürren	4	■	■	➔
470 Luzern – Interlaken Ost (IR)	2	■	■	➔
470 Meiringen – Interlaken Ost (Regio)	2	■	■	↻ (KDG)
474 Meiringen – Innertkirchen	2	●	▲	➔ Fahrzeug hat die Kapazität eines Gelenkbusses. Minimalvorgabe Nachfrage für Gelenkbus wäre erfüllt. Die Schieneninfrastruktur wird teilweise von der KWO finanziert, welche diese für Schwertransporte benötigt.
2355 Beatenbucht – Beatenberg	3	▲	■	➔
2460 Stechelberg – Mürren	3	■	■	➔
2480 Meiringen – Hasliberg Reuti	3	■	■	⊘ (Nachfrage)

Entwicklung der Nachfrage RK Oberland Ost

Die RK Oberland-Ost profitierte in den vergangenen Jahren von einer grossen Nachfrage durch Gäste aus dem asiatischen Raum. Die Bahnlinien in die Jungfrauregion weisen ein durchwegs starkes Nachfragewachstum auf (vgl. Abbildung 11). Gleiches gilt für den IR Luzern – Interlaken, wo die Nachfrage seit Einführung der neuen Fahrzeuge und dem neuen Fahrplankonzept um über 40% zugenommen hat.

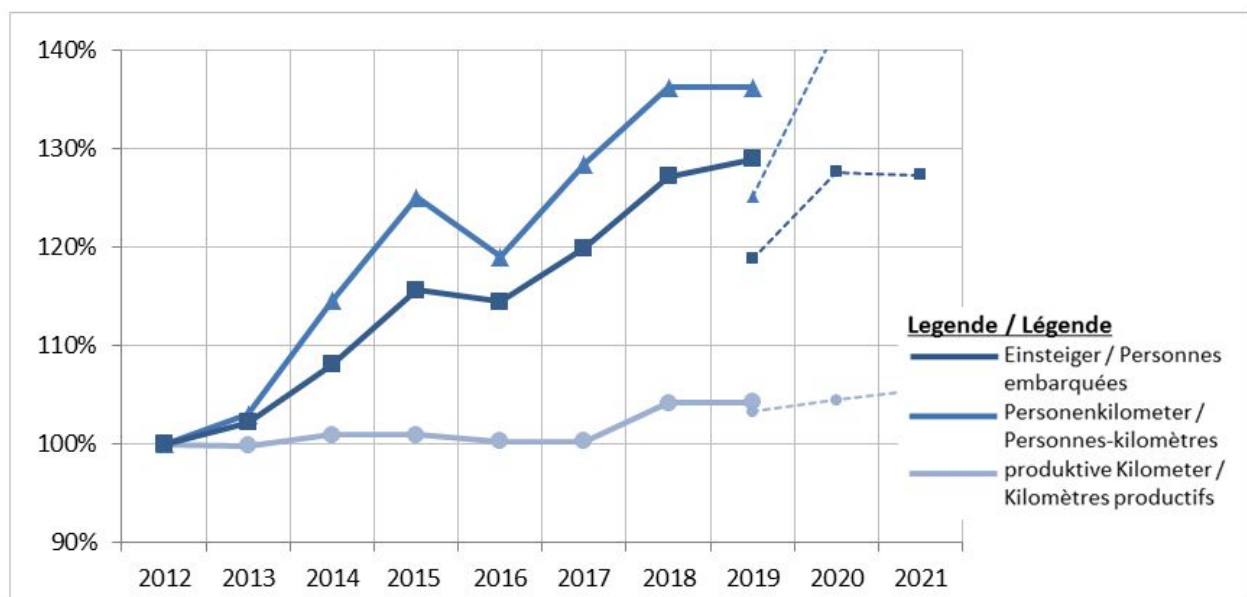


Abbildung 11: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Schienenverkehr in der RKOO (Quelle: 2012-2019 IST-Zahlen; 2020/2021 Planzahlen)

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

3.2 Entwicklung beim Busverkehr

3.2.1 RVK Biel – Seeland – Berner Jura

Der Versuchsbetrieb des Ortbusse in St-Imier wurde 2019 eingeführt. Wegen der Coronapandemie ist derzeit nicht abschätzbar, ob eine definitive Einführung gerechtfertigt ist. Die Linie soll daher vorläufig als Versuchsbetrieb weitergeführt werden. Mit Inbetriebnahme der Bahnhaltestelle St-Imier la Cléf wird der ESP St-Imier La Cléf durch die Bahn erschlossen und der Ortsbus muss neu beurteilt werden.

Die Linie 20.535 Ins – Avenches wird neu durch den Kanton Bern mitbestellt, was die Bedienung von Witzwil ermöglichte.

Zudem wurden neue Buskonzepte im Bucheggberg, am Plateau de Diesse, zwischen Biel und Lyss sowie zwischen Tramelan und St-Imier eingeführt.

Die versuchsweise eingeführte Linie Lengnau-Bözingenfeld ist ein Erfolg und konnte ins Grundangebot überführt werden. Die Verbindung von Lengnau nach Orpund wird mangels genügender Nachfrage im Dezember 2020 eingestellt. Die ebenfalls versuchsweise eingeführte Linie Lyss – Bellmund ist erfreulich gut angelaufen. Der Versuchsbetrieb läuft noch bis Ende 2021.

Weiter erfolgten punktuelle Ausbauten zwischen Biel und Aarberg, Seedorf und Lyss sowie im Raum La Courtine, wo das vormalige Rufbusangebot am Wochenende durch ein festes Fahrplanangebot ersetzt wurde. An diversen weiteren Orten (Gals, Aarberg, Lengnau) konnten bisher durch die Gemeinde finanzierte Zusatzangebote durch den Kanton übernommen werden.

Erfolgskontrolle RVK Biel – Seeland – Berner Jura

Buslinien Berner Jura / Lignes de bus du Jura bernois

Linie / Ligne	Ang. Stufe / Niveau d'offre	Nachfrage/ Demande	KDG / TCC	Bemerkungen / Remarques
21.132 La Neuveville – Plateau de Diesse	1	▲	▲	☞ (demande)
22.131 Tramelan – St-Imier	1	▲	▲	↘
22.132 Tramelan – Saignelégier – Goumois	1	■	●	☞ (TCC) responsabilité majeure Canton du Jura.
22.133 Tramelan – Glovelier – Bassecourt	1	■	●	☞ (TCC) responsabilité majeure Canton du Jura.
22.141 Tavannes – Reconvilier – Bellelay [– Sornetan] – Lajoux JU – Les Genevez JU	1	▲	●	→
22.211 Delémont – Moutier	2	■	▲	→ responsabilité majeure Canton du Jura.
22.231 Moutier – Souboz – Bellelay	1	▲	●	☞ (demande)
22.232 Moutier – Belprahon	1	●	●	↘ suppression de l'offre prévu le samedi
22.101 Moutier, Gare – Hôpital – Patinoire	1	▲	▲	→
22.101 Moutier, Gare – Chantemerle	2	●	▲	☞ (demande)
22.101 Moutier, Gare – Perrefitte	1	▲	▲	→

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

22.070 Biel – Orvin [– Les Prés-d'Orvin]	1/2	■	■	➔
22.071 Biel [– Orvin] – Romont	1	■	▲	↷ (TCC)
22.073 Reuchenette-Péry – Biel/Bienne, Mett – Pieterlen	1	■	▲	➔

Buslinien Seeland

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen	
22.072 Meinisberg – Biel Bahnhof	3	■	■	➔	
22.074 Biel Bhf – Studen – Worben – Lyss	3	▲	■	↷ (KDG)	
22.075 Biel – Schwadernau – Scheuren – Orpund	1	■	▲	➔	
22.086 Biel – Bellmund – Aarberg	2	■	■	↷ (KDG)	
22.087 Biel/Bienne – Bellmund – Merzligen – Jens – Biel/Bienne	1	■	■	↷ (KDG)	
30.100 Bern – Wohlen – Aarberg	3	■	■	↷ (KDG)	
30.105 Bern – Meikirch – Seedorf - Lyss	1/2	■	▲	➔	
30.361 Aarberg – Aarberg Spital – Lyss	1	■	■	➔	
30.362 Lyss – Schnottwil	1	■	▲	➔	
30.363 Lyss – Messen – Bätterkinden	1	■	▲	➔	
30.365 Aarberg – Seedorf	2	●	▲	↷ (Nachfrage)	
30.367 Schlaufe Dreihubel	3	●	●	↷ (KDG)	Die beiden Linien werden mit einem Fahrzeug bedient. Einsparungen sind nur möglich, falls die Bedienungszeit des Ortsbusses verkürzt wird.
30.368 Schlaufe Kornweg	3	●	●	➔	
30.521 Ins – Tschugg – Erlach	2	●	▲	↷ (Nachfrage)	Die Linien werden mit durchlaufenden Fahrzeugen effizient betrieben. Die Wochenendnachfrage ist vergleichbar mit derjenigen unter der Woche.
30.522 Ins – Vinelz – Erlach	1	●	▲	↷ (Nachfrage)	
30.525 Erlach – Vinelz – Lüscherz	1	▲	●	↷ (KDG)	
30.526 Erlach – Gals – Le Landeron	1	▲	●	➔	
30.527 Erlach – Gals – Gampelen – Ins (Jolimont)	1	■	▲	➔	
30.898 Zollikofen – Wengi – Büren a.A.	2	■	▲	➔	
40.008 Solothurn – Büren a.A.	2	■	■	➔	
40.033 Grenchen – Arch – Büren a.A.	2	■	▲	↷ (KDG)	

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

40.034 Grenchen, Postplatz – Lengnau, Sportplatz	3	●	▲	↗ (Nachfrage)
--	---	---	---	---------------

Entwicklung der Nachfrage RVK Biel – Seeland – Berner Jura

Die Abbildung 12 zeigt die Entwicklung von Angebot und Nachfrage aller Buslinien im Perimeter der RVK 1, also auch der Linien des Ortsverkehrs. Die Entwicklung von Nachfrage und Angebot beim Busverkehr ist stark durch die Stadt Biel geprägt. Mit der Umsetzung der 1. Etappe des Buskonzeptes Biel/Bienne wurde das Angebot 2018 deutlich erweitert. Die Nachfrage hat sich in der Folge sehr positiv entwickelt. Mit der Umsetzung der 2. Etappe ist ein ähnliches Bild zu erwarten.



Abbildung 12: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Busverkehr (Orts- und Regionalverkehr) in der RVK 1 (Quelle: 2012-2019 IST-Zahlen; 2020/2021 Planzahlen)

3.2.2 RVK Oberaargau

Zur Behebung der Kapazitätsengpässe wurde das Angebot auf der Buslinie 40.051 im Abschnitt Langenthal – Herzogenbuchsee zu den Hauptverkehrszeiten auf einen Viertelstundentakt verdichtet. Die Nachfrageentwicklung ist positiv.

Die bislang nur zwischen Solothurn und Aeschi SO verkehrenden Zusatzkurse der BSU-Linie 7 wurden in den Hauptverkehrszeiten nach Herzogenbuchsee verlängert. Dadurch bestehen neu gute Anschlüsse auch in Richtung Langenthal und Olten.

Erfolgskontrolle RVK Oberaargau

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen
30.491 Huttwil – Eriswil	2	●	●	➔ Angebotsanpassungen per 2020 umgesetzt (leichte Reduktion, Integration Schülerverkehr über Mittag)
30.493 Huttwil – Wyssachen	1	▲	●	↗ (Nachfrage) Angebotsanpassungen per 2020 umgesetzt (Integration Schülerverkehr über Mittag).
40.005 Solothurn – Herzogenbuchsee (Linien 5/7)	3/2	▲	▲	➔ Maximaler Querschnitt ausserkantonale, Federführung Kanton Solothurn

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

40.051 Wangen a. A. – Herzogenbuchsee – Langenthal	3	▲	▲	↘ inkl. Kleinbus zwischen Wangen und Herzogenbuchsee als Zubringer zur Hauptlinie.
40.051 Langenthal – Melchnau (– Grossdietwil LU)	3	▲	▲	→
40.052 Herzogenbuchsee – Thörigen – Langenthal – Thunstetten	2	▲	▲	↗ (Nachfrage)
40.054 Herzogenbuchsee – Wynigen	2	●	▲	↘ (Nachfrage)
40.058 Farnern – Wolfisberg – Wiedlisbach – Wangen an der Aare	1	▲	●	↘ (KDG)

Entwicklung der Nachfrage RVK Oberaargau

In der RVK Oberaargau konnte beim Busverkehr (vgl. Abbildung 13) eine kontinuierlich steigende Nachfrage (Einsteiger, Personenkilometer) verzeichnet werden.

Wesentlicher Treiber für die positive Entwicklung ist die Stadtbuslinie 40.063 in Langenthal. Bei den Buslinien haben die angebotenen Kurskilometer abgenommen durch die weggefallenen Buslinien 40.059 und 40.060. Auch der Rückgang der Einsteiger im 2019 ist im Wesentlichen auf die Buslinie 40.063 zurückzuführen.

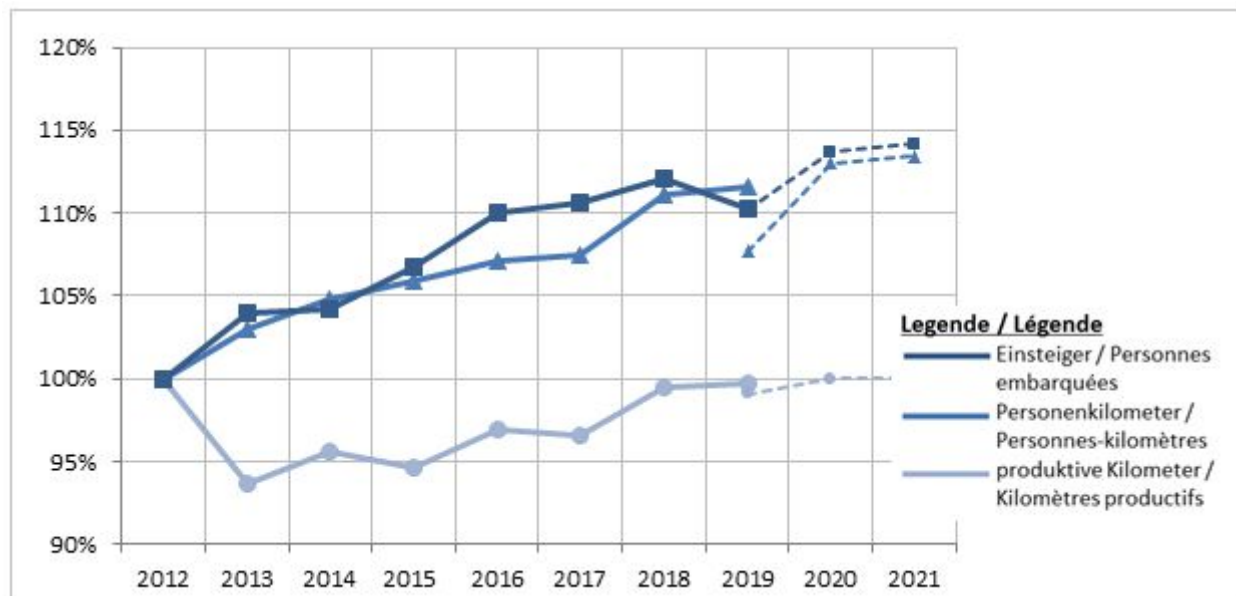


Abbildung 13: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Busverkehr (Orts- und Regionalverkehr) in der RVK 2 (Quelle: 2012-2019 IST-Zahlen; 2020/2021 Planzahlen)

3.2.3 RK Emmental

Bei den Buslinien des oberen und mittleren Emmentals blieb das Angebot mit Ausnahme des neu eingeführten Bürgerbusses 30.473 der Gemeinde Rüderswil in den letzten Jahren grösstenteils unverändert. Gleichzeitig muss eine weitgehend stagnierende Nachfrage verzeichnet werden.

Im Raum Burgdorf hat die Nachfrage auf diversen Buslinien zugenommen. Dies trifft insbesondere auf die verdichtete und verlängerte Buslinie 30.467 Burgdorf – Kirchberg – Aefligen zu. Der Versuchsbetrieb (Linienverlängerung) erreicht die geforderten Nachfragewerte bereits im ersten Betriebsjahr beinahe.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

Die neu konzipierte Linie 884 Bätterkinden – Utzenstorf – Koppigen, verkehrt seit der Aufhebung der Linie 881 morgens, mittags und abends im Halbstundentakt. Die Nachfrage hat sich deutlich erhöht.

Erfolgskontrolle RK Emmental

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen
30.271 Signau – Röthenbach	2	▲	▲	☹ (Nachfrage)
30.281 Hasenknubel – Langnau – Hüselmatt	3	●	●	➔ Das Angebot auf diesen zwei Linienästen wird mit einem Fahrzeug erbracht. Mit der geplanten Studie "Busangebot Raum Langnau" sind die bestehenden Buslinien im Raum Langnau so zu optimieren, dass mindestens die Minimalvorgaben gemäss AGV erreicht werden können.
30.284 Ramsei – Langnau	1	■	■	➔
30.284 Langnau – Trub – Fankhaus	3	■	▲	➔
30.285 Langnau – Bärau – Gohl	1	■	▲	☹ (KDG): Als Folge der Siedlungsstruktur weist die lange Linie ungünstige Produktionsbedingungen auf. Zudem führt der hohe Anteil an Schülerverkehr dazu, dass nur geringe Erträge erzielt werden können.
30.286 Langnau – Aeugstmat	1	▲	●	☹ Mit der geplanten Studie "Busangebot Raum Langnau" ist auch diese Buslinie zu überprüfen (vgl. dazu auch Linie 30.281).
30.451 Hindelbank – Krauchthal – Bolligen	2	▲	▲	☹ (Nachfrage) Als Folge der Aufstufung in der letzten Periode, wird die Zielvorgabe bezüglich Nachfrage nicht mehr erreicht.
30.465 Hasle-Rüegsau – Spital – Burgdorf	3 4	▲	▲	➔
30.465 Burgdorf – Lyssach – Fraubrunnen	1	■	■	☹ (KDG) Angebote von/nach Fraubrunnen
Burddorf – Lyssach, Kernriedstrasse	3	■	■	☹ (Nachfrage) Angebote von/nach Kernriedstrasse (inkl. drittfinanzierte Angebote bis zur Shopping-Meile)
30.466 Burgdorf – Ersigen – Koppigen – Wynigen	3	■	▲	➔
30.467 Burgdorf – Kirchberg, Neuhof	3	▲	▲	☹ Als Folge der Aufstufung in der letzten Periode, werden die Zielvorgaben nicht mehr erreicht.
30.468 Burgdorf – Heimiswil – Lueg	1	■	●	➔ Als Folge der Siedlungsstruktur weist die lange Linie ungünstige Produktionsbedingungen auf. Zudem sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Verbesserungen führen dürften.
30.471 Hasle-Rüegsau – Affoltern-Weier	1	■	▲	➔
30.481 Sumiswald-Grünen – Wasen	2	■	▲	➔
30.482 Sumiswald-Grünen – Heimisbach	1	■	●	☹ (KDG)
30.483 Sumiswald-Grünen – Huttwil	2	▲	▲	➔

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

30.882 Bätterkinden – Oberramsen – Messen – Schnottwil	1	■	●	⚡ (KDG) Maximaler Querschnitt ausserkantonale, Federführung Kt. Solothurn
30.884 Bätterkinden – Koppigen	1	■	●	Neue Linie ab 2018, noch keine Vergleich möglich zur früheren 4-Jahres-Periode.
40.002 Solothurn – Gerlafingen – Ziefebach	4	■	■	⚡ (KDG) Maximaler Querschnitt ausserkantonale, Federführung Kt. Solothurn
60.251 Escholzmatt – Schangnau – Kemmeriboden	2	▲	▲	⚡ (KDG) Maximaler Querschnitt ausserkantonale, Federführung Kanton Luzern.

Entwicklung der Nachfrage RK Emmental

Die Abbildung 14 zeigt die Entwicklung von Angebot und Nachfrage aller Buslinien im Perimeter der RK Emmental. Insbesondere bei den Buslinien in der Stadt Burgdorf sowie bei der verdichteten und neu bis Aefligen verlängerten Linie 467 konnte in den letzten Jahren eine namhafte Steigerung verzeichnet werden.

Die Veränderungen der Werte zwischen 2014 und 2015 sind u.a. auf Wertberichtigungen im Zusammenhang mit der Einführung des automatischen Zählsystems einer Transportunternehmung zurückzuführen.

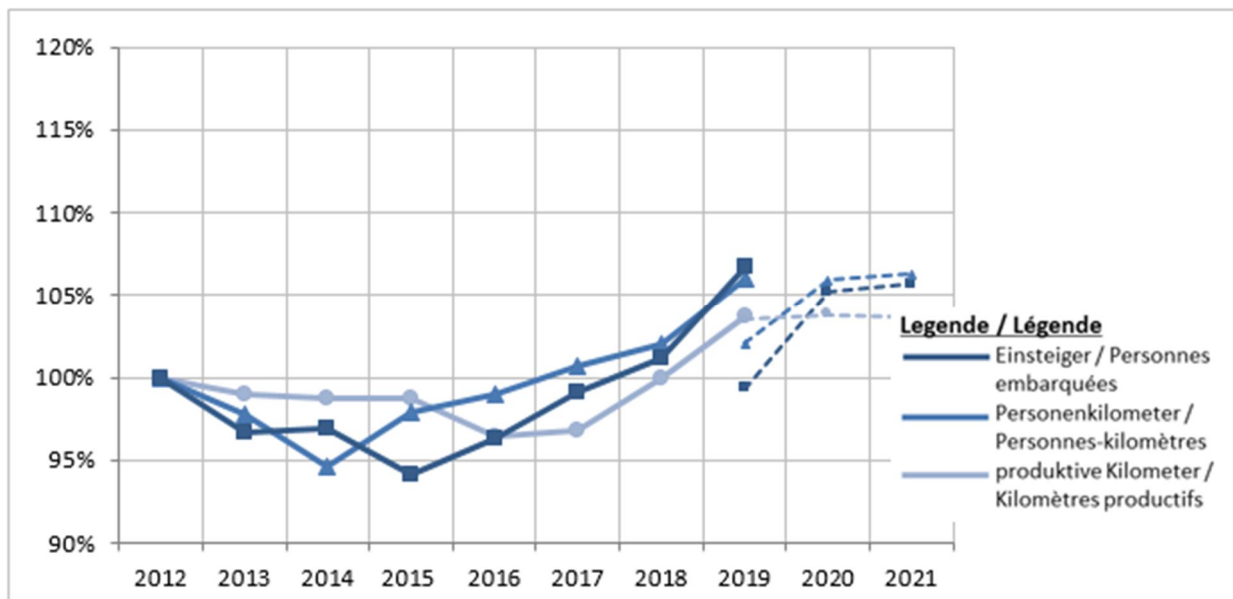


Abbildung 14: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Busverkehr (Orts- und Regionalverkehr) in der RKEM (Quelle: 2012-2019 IST-Zahlen; 2020/2021 Planzahlen)

3.2.4 RK Bern-Mittelland

Ende 2015 führte der Kanton Freiburg eine neue Linie Murten – Courlevon – Courtepin ein (Linie 20.546), die auch die bernische Gemeinde Münchenwiler tangiert. Seit 2018 bestellt der Kanton Bern diese Linie mit.

Die Münsinger Ortsbuslinien 161, 162 und 163 werden seit Fahrplan 2020 neu von Bernmobil betrieben. In diesem Zusammenhang wurde auch das Angebot dieser Linien leicht verändert.

Die Belper Ortsbuslinien 331 und 332 mussten aufgrund ungenügender Auslastung in die Angebotsstufe 2 zurückgestuft und das Angebot leicht reduziert werden.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

Die bisher eigenständige Linie zwischen Belp Bhf. und Bern Flughafen wurde per Fahrplan 2018 in die Linie 160 integriert. Am anderen Ende der Linie 160 wurde das Angebot auf dem Abschnitt Münsingen - Konolfingen zum durchgehenden Halbstundentakt ausgebaut.

Die Buslinien 165 (Münsingen – Wichtrach – Gerzensee – Kirchdorf), 166 (Wichtrach – Kirchdorf – Gerzensee – Kaufdorf) und 167 (Münsingen – Wichtrach – Oberdiessbach) werden seit Fahrplan 2020 neu von Bernmobil betrieben. In diesem Zusammenhang wurde auch das Angebot der beiden erstgenannten Linien leicht verändert.

Der per Fahrplan 2019 versuchsweise eingeführte Bürgerbus Münsingen – Trimstein – Worb SBB – Worb Dorf (Linie 168) verkehrt Montag - Freitag am Morgen, Mittag und Abend. Er ist erfreulich gut angelaufen. Der Versuchsbetrieb läuft noch bis Ende 2021.

Das Angebot Thurnen – Riggisberg wird seit Fahrplan 2018 als eigenständige Linie 320 betrieben (vorher Bestandteil der Linie 321).

Die Linie 551 Gümmenen – Gurbrü – Ferenbalm – Biberen – Gümmenen wurde per Fahrplan 2019 neu geschaffen, als Ersatz für die aufgehobene Bahnhaltestelle Ferenbalm Gurbrü. Die Linie 551 verkehrt Montag - Freitag stündlich und am Sonntag alle 2 Stunden, mit in Abhängigkeit der Lastrichtung wechselnder Fahrtrichtung. Sowohl Auslastung als auch Kostendeckungsgrad verfehlen die Minimalvorgabe noch deutlich.

Die Linie 613 Schwarzenburg – Albligen wurde per Fahrplan 2018 wegen ungenügender Nachfrage und Kostendeckungsgrad aufgehoben. Albligen ist weiterhin durch die Linie 131 (Flamatt – Albligen) an den öffentlichen Verkehr angeschlossen.

Auf den Linien 791 und 793 (Worb – Walkringen resp. Worb – Grosshöchstetten) wurde per Fahrplan 2018 das Abendangebot ausgebaut.

Ausser den erwähnten Angebotsänderungen wurden im Rahmen des Bestellprozesses auf diversen Linien punktuelle Anpassungen vorgenommen wie beispielsweise das Schliessen von einzelnen Taktlücken, leichtes Ausdehnen der Betriebszeiten oder Anpassungen der Abfahrtszeiten.

Erfolgskontrolle RK Bern-Mittelland

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen
20.121 Düringen – Böisingen – Laupen	2	▲	▲	↘ Federführung Kt. Freiburg
20.181 Fribourg – Heitenried – Schwarzenburg	1	■	▲	→ Federführung Kt. Freiburg
20.546 Murten – Courlevon – Courtepin	1	■	●	Erst ab 2018 mitfinanziert durch Kanton BE, Federführung Kt. Freiburg
20.548 Murten – Gümmenen	1	■	▲	→ Federführung Kt. Freiburg
30.006 Worb Dorf – Gümligen – Bern Bahnhof	4	■	■	→
30.021 Bern – Bremgarten	4	■	■	→
30.033 Bremgarten Seftau – Worblaufen	3	▲	▲	→
30.034 Unterzolllikofen – Hirzenfeld	4	■	■	→
30.036 Zolllikofen – Bern Breiten-	4	●	▲	→ Die Linie wird wegen der Nachfrage

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

rain				zwischen Zollikofen und Münchenbuchsee mit Gelenkbussen betrieben. Mit der Entwicklung im ESP Wankdorf nimmt die Nachfrage auf der Linie derzeit weiter zu.
30.036 Zollikofen – Münchenbuchsee Hüslimoos	4	▲	■	➔
30.038 Schönbühl – Bärswil / Mattstetten	4	▲	▲	➔
30.043 Talgutzentrum – Kapelisacker – Talgutzentrum	4	▲	▲	↻ (KDG)
30.044 Bolligen – Ostermundigen – Gümligen	3	▲	▲	➔
30.046/47 Bolligen – Habstetten – Lutertal	4	■	■	➔
30.100 Bern – Wohlen – Aarberg	3	■	■	↻ (KDG)
30.102 Bern – Uetligen – Säriswil	3	■	■	↻ (KDG)
30.104 Bern – Meikirch – Wahlen-dorf	3	▲	▲	➔
30.105 Bern – Meikirch – Seedorf - Lyss	2	■	▲	➔
30.106 Bern – Kirchlindach – Zolli-kofen	3	■	■	↻ (KDG)
30.107 Bern – Wohlen – Uetligen (-Zollikofen)	2	■	■	↻ (KDG)
30.130 Neuenegg – Thörishaus Dorf	2	■	■	↗
30.131 Flamatt – Ueberstorf – Abligen	2	▲	▲	➔ Federführung Kt. Freiburg
30.160 Flughafen Bern-Belp – Belp – Münsingen – Konolfingen Dorf	1-4	●	▲	↻ (Nachfrage) Dichtes Angebot auf dem Abschnitt Flughafen Bern-Belp - Belp wegen Flughafen
30.161/162/163 Ortsbus Münsingen / Schlaufe Spital/Sonnhalde / Schlaufe Brückreute	3			Keine Daten vorhanden
30.165 Münsingen – Wichtrach – Gerzensee – Kirchdorf	2			Keine Daten vorhanden
30.166 Wichtrach – Kirchdorf – Toffen	1			Keine Daten vorhanden
30.167 Münsingen – Wichtrach – Oberdiessbach	1			Keine Daten vorhanden
30.320 Riggisberg – Thurnen	1	■	■	Neu als separate Linie geführt, daher noch kein Vergleich möglich
30.321 Riggisberg – Toffen	2	■	▲	↻ (Nachfrage)
30.322 Hinterfultigen – Rüeggis-berg – Riggisberg	1	■	▲	➔
30.323 Thurnen – Riggisberg – Gurnigel – Schwarzenburg	-	■	■	➔

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

30.331 Belp Bahnhof – Riedli	2	●	▲	➔	
30.332 Belp Bahnhof – Aemmenmatt	2	●	●	⚡ (KDG)	
30.340 Wabern – Zimmerwald – Niedermuhlern	2	■	▲	➔	
30.472 Biglen – Arni – Lützelflüh / - Moosegg	1	▲	●	⚡ (Nachfrage) Ungünstige Siedlungsstruktur (lange Linie, dünn besiedeltes Gebiet)	
30.541 Kerzers – Golaten – Wileroltigen – Kerzers	1	■	▲	➔ Der hohe Anteil an Schülerverkehr führt dazu, dass nur geringe Erträge erzielt werden können.	
30.550 Gümmenen – Laupen	1	■	●	➔	
30.551 Gümmenen – Gurbrü	2	●	●	Neue Linie seit Fahrplan 2019, daher noch kein Vergleich möglich	
30.560 Mühleberg – Allenlütten – Rosshäusern	1	●	●	➔ Auf dieser Linie ist lediglich ein minimales Angebot vorhanden.	
30.570 Bern Brünnen – Frauenkappelen – Mühleberg	3	▲	▲	⚡ (KDG)	
30.611 Schwarzenburg – Rüscheegg – Riggisberg	2	▲	▲	⚡ (KDG) Ungünstige Siedlungsstruktur (lange Linie, dünn besiedeltes Gebiet)	
30.612 Schwarzenburg – Guggisberg – Schwarzenburg	1	■	■	⚡ (KDG)	
30.614 Riffenmatt – Guggisberg – Riedacker	-	■	▲	⚡ (KDG) Minimales Angebot, v.a. für Schülerverkehr (weniger als 4 KP)	
30.621 Oberbalm – Oberscherli – Niederscherli	1	▲	●	➔ Nachfrage auf einem relativ kurzen Abschnitt, dadurch wenig Erträge	
30.631 Köniz – Oberbalm – Niedermuhlern – Riggisberg	2	■	▲	➔	
30.781 Boll-Utzigen – Utzigen Pflegeheim	2	▲	▲	➔	Das Angebot wird mit 1 Fahrzeug produziert.
30.782 Boll-Utzigen – Obermoos – Oberfeld – Boll-Utzigen	2	▲	▲	⚡ (Nachfrage)	
30.791 Worb Dorf – Wikartswil – Walkringen	2	■	■	⚡ (KDG)	
30.792 Worb Dorf – Biglen	1	■	■	⚡ (KDG)	
30.793 Worb Dorf – Grosshöchstetten	2	■	▲	➔	
30.794 Worb Dorf – Rüfenacht	1	▲	▲	⚡ (KDG) Betrieblich zusammen mit Linie 795	
30.795 Worb Dorf – Rubigen	1	■	■	⚡ (KDG)	
30.871 Jegenstorf – Messen – Waltwil / Balm b.Messen	2	▲	▲	Vergleich infolge Neukonzeption der Linie nicht möglich	
30.363 Bätterkinden – Messen – Grossaffoltern – Lyss	1	■	▲	Vergleich infolge Neukonzeption des Angebots nicht möglich	
31.044 Oberdiessbach – Linden – Heimenschwand	1	▲	▲	⚡ (Nachfrage)	

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

Entwicklung der Nachfrage RK Bern-Mittelland

Die Abbildung 15 zeigt die Entwicklung von Angebot und Nachfrage aller Bus- und Tramlinien im Perimeter der RKBM, also auch der Linien des Ortsverkehrs. Insgesamt ist in den letzten vier Jahren bei der Nachfrage eine leichte Steigerung festzustellen. Einsteiger und Personenkilometer entwickelten sich weitgehend parallel. Auf die letzten drei Fahrplanwechsel hin wurde das Angebot ausgebaut (Taktverdichtungen, zusätzliche Sonntagsangebote, Versuchsbetriebe). Die Auswirkungen auf die Nachfrage zeigt sich meist erst mit etwas Verzögerung, was in den Planzahlen 2021 und 2022 ersichtlich ist.

Die starke Angebotssteigerung 2020 betrifft den Bahnersatz Thörishaus – Laupen.

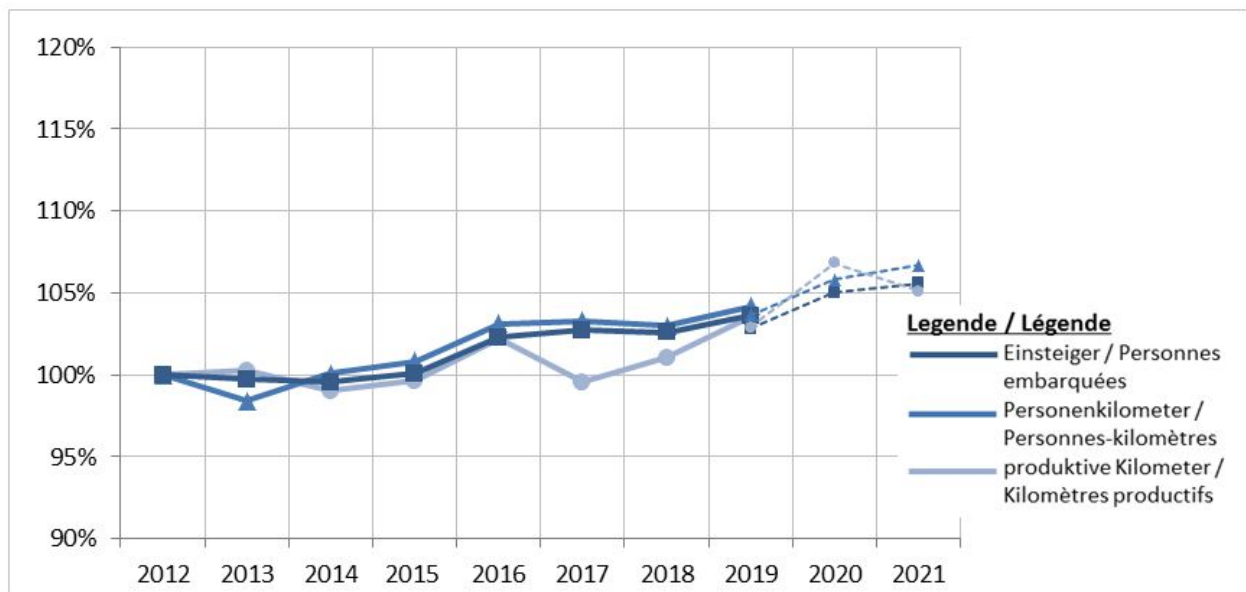


Abbildung 15: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Tram- und Busverkehr (Orts- und Regionalverkehr) in der RKBM (Quelle: 2012-2019 IST-Zahlen; 2020/2021 Planzahlen)

3.2.5 RVK Oberland West

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen
12.180 Schönried – Saanen – Gstaad	1	■	▲	⊗ (KDG)
12.180 Gstaad – Gsteig – Les Diablerets	1	■	■	⊗ (KDG)
12.181 Gstaad – Lauenen	1	■	▲	➔
12.182 Gstaad – Turbach	1	■	▲	⊗ (KDG)
20.260 Bulle – Jaun – Boltigen	1	■	▲	➔ Maximaler Querschnitt ausserkantonale, Federführung Kanton Freiburg
31.001 Thun – Spiez	4	■	■	➔
31.003 Thun – Allmendingen – Blumenstein	2	■	▲	➔
31.021 Thun – Oberhofen – Beatenbucht – Interlaken	4	▲	■	⊗ (Nachfrage)
31.022 Hünibach – Hilterfingen – Oberhofen	1	■	●	⊗ (KDG) Diese Kleinbuslinie dient als Zubringer zur Linie 21, weist ungünstige Produktionsbedingungen auf und war durch

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

				mehrere Baustellen sehr beeinträchtigt.
31.024 Oberhofen – Schwanden – Sigriswil	1	■	▲	↗ (Nachfrage)
31.025 Thun – Oberhofen – Guntent – Sigriswil	3	■	■	→
31.031 Thun – Goldwil – Heiligenschwendli	2	■	■	→
31.032 Thun – Dörfli – Heiligenschwendli	1	■	▲	↘ (KDG) als Folge des Angebotsausbau auf der Linie 31.031
31.033 Thun – Teuffenthal	1	■	▲	↘ (KDG)
31.041 Thun – Schwarzenegg – Innereriz	1	■	■	→
31.042 Thun – Schwarzenegg – Heimenschwand	1	■	▲	↘ (KDG)
31.043 Thun – Emberg – Heimenschwand	1	■	■	→
31.050/51 Thun – Uebeschi/Wattenwil – Blumenstein	3	■	■	→
31.053 Seftigen – Wattenwil – Blumenstein	2	▲	▲	→
31.055 Thun – Reutigen – Wimmis	2	■	■	→
31.056 Riggisberg – Burgstein – Wattenwil	1	▲	●	→ Als Folge der Siedlungsstruktur weist die lange Linie ungünstige Produktionsbedingungen auf. Zudem führt der hohe Anteil an Schülerverkehr dazu, dass nur geringe Erträge erzielt werden können.
31.057 Uetendorf, Bahnhof – Gurzelen	1	▲	■	↘ (Nachfrage)
31.058 Uetendorf, Ortsbus	1	▲	▲	↘
31.061 / 62 / 63 Spiez – Krattigen / Hondrich – Aeschi / Aeschiried	2	■	■	↗ (KDG)
31.065 Spiez – Faulensee	2	▲	▲	↘
31.066 Spiez – Emdthal – Aeschi	1	▲	▲	→
31.210 (Spiez –) Reichenbach – Frutigen	1	▲	●	→ Die Linie weist wegen langen Standzeiten ungünstige Produktionsbedingungen auf.
31.220 Reichenbach – Kiental	1	■	■	→
31.230 Adelboden – Frutigen	2	■	■	→
31.230 Frutigen – Kandersteg	2	■	■	→
31.232 Adelboden, Aussereschwand – U. d. Birg	1	■	■	→
31.241 Kandersteg – Talstation Sunnbüel	1	■	■	↗ (KDG)
31.260 Oey-Diemtigen – Diemtigen	1	■	▲	↗ (KDG)

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

– Grimmialp				
31.281 Lenk – Bühlberg	1	▲	▲	⬇️
31.283 Lenk – Simmenfälle	1	■	▲	🚏 (KDG)

Ortsverkehr Thun

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen
1 Steffisburg, Flühli – Thun, Bahnhof – Gwatt	4	▲	■	🚏 (Nachfrage)
2 Thun, Bahnhof – Schorenfriedhof via Neufeld	4	▲	▲	⬇️
3 Heimberg, Dornhalde – alte Bernstrasse – Thun, Bahnhof	4	▲	▲	➡️
3 Thun, Bahnhof – Allmendingen	4	■	▲	➡️
4 Thun, Bahnhof – Lerchenfeld	4	■	■	🚏 (KDG) Entspricht der Beurteilung (2019) vor dem Ausbau vom 15'- zum 10'-Takt ab Fahrplanjahr 2020.
5 Thun, Bahnhof – Schorenfriedhof via Dürrenast	4	■	▲	🚏 (Nachfrage)
6 Thun, Bahnhof – Westquartier	4	▲	▲	➡️

Entwicklung der Nachfrage RVK Oberland West

Die

Abbildung 16 zeigt die Entwicklung von Angebot und Nachfrage aller Buslinien im Perimeter der RVK 5. In der RVK Oberland-West kann beim Busverkehr eine kontinuierlich steigende Nachfrage (Einsteiger, Personenkilometer) verzeichnet werden.

Die Veränderungen der produktiven Kilometer im 2012/13 bzw. der Einsteiger und der Personenkilometer im 2015/16/17 sind auf Wertberichtigungen im Zusammenhang mit der Einführung des Betriebsleistungssystems bzw. der automatischen Fahrgastzählung einer Transportunternehmung zurückzuführen.

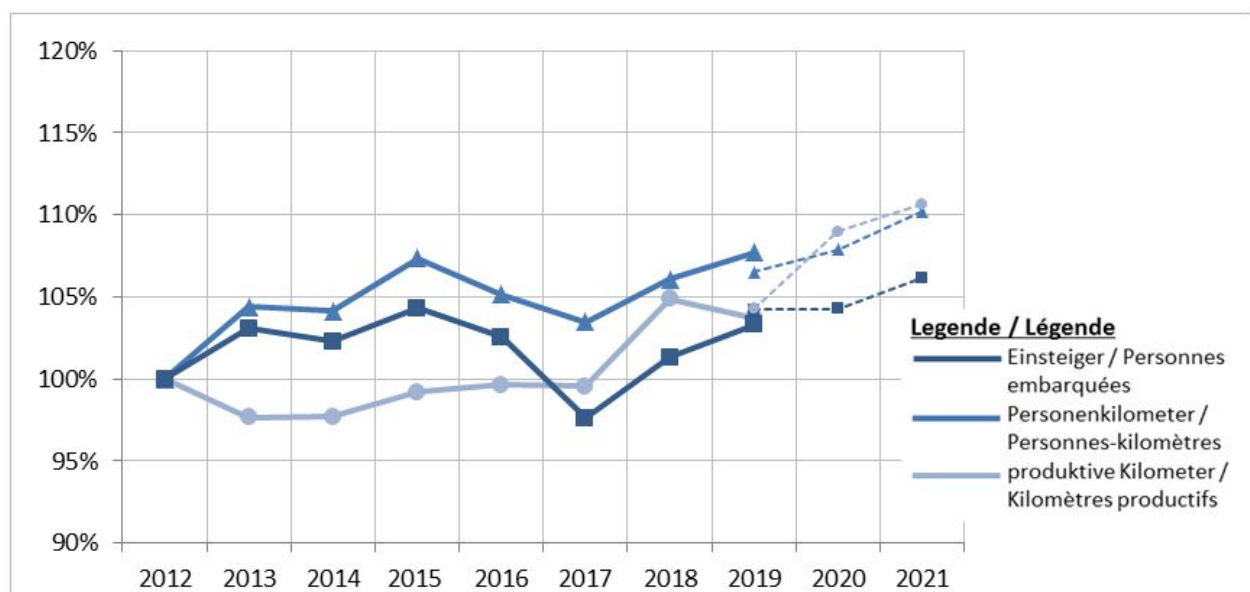


Abbildung 16: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Busverkehr (Orts- und Regionalverkehr) in der RVK 5 (Quelle: 2012-2019 IST-Zahlen; 2020/2021 Planzahlen)

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates
über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperio-
de 2018 - 2021

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

3.2.6 RK Oberland Ost

Ab Dezember 2020 werden Leissigen und Därligen mit der neuen Buslinie 31.060 bedient. Die Linie führt von Spiez via Interlaken West nach Interlaken Ost. In den Hauptverkehrszeiten fahren die Busse zwischen Spiez und Interlaken West halbstündlich. Einzelne Kurse werden direkt zu den Schulstandorten in Interlaken verlängert, so dass die Schülerbedürfnisse optimal abgedeckt werden können.

Gleichzeitig mit der Einführung des Halbstundentakts der BOB, wurde auch die Buslinie von Lauterbrunnen nach Stechelberg ganzjährig zum Halbstundentakt verdichtet. Die Buslinie hat eine wichtige Funktion als Zubringer zur Schilthornbahn, die Frequenzen haben sind deutlich erhöht.

Der Erfolg von Interlaken als touristisches Zentrum mit stetig steigenden Gästezahlen wirkt sich auch die Buslinien auf dem Bödéli aus. Das Angebot wurde punktuell erweitert. Auf der Linie 31.101 Interlaken - Beatenberg haben sich die saisonalen Verdichtungskurse wie auch der durchgehende Stundentakt bis Betriebsschluss bewährt.

Im Raum Brienz – Oberhasli blieb das Angebot weitgehend unverändert.

Erfolgskontrolle RK Oberland Ost

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen
31.060 Spiez – Interlaken West – Interlaken Ost	2			Einführung Fahrplan 2021
31.101 Beatenberg – Interlaken West	2	■	■	→
31.102 Interlaken West – Interlaken Ost – Ringgenberg	3	■	■	↗
31.103 Interlaken West – Bönigen – Iseltwald	3	■	■	↗ (KDG)
31.104 Ortsbus Interlaken	3	▲	▲	→
31.105 Interlaken West – Regionalspital	3	▲	▲	→
31.105 Interlaken West – Wilderswil – Gsteigwiler	3	■	■	→
31.106 Habkern – Interlaken West	1	■	▲	→
31.111 Wilderswil – Saxeten	1	■	●	→ Aufgrund des kleinen Angebots relativ unproduktiver Betrieb. TU versucht mit Zusatzangeboten Mehreinnahmen zu erwirtschaften.
31.121 Oberer Gletscher – Grindelwald Bhf – Termina	2	▲	■	↗ (Nachfrage)
31.122 Gletscherschlucht – Grindelwald Bhf – Klusi	2	■	■	↗ (KDG)
31.123 Kirche – Grindelwald Bahnhof – Itramen	1	▲	▲	↗ (Nachfrage) ↘ (KDG)
31.141 Lauterbrunnen – Stechelberg	2	■	■	→
31.142 Lauterbrunnen – Isenfluh	1	■	■	→
31.151 Brienz – Ballenberg – Brienzwiler – Brünig	2	▲	▲	→ Der Ast Brünig - Hasliberg Reuti wird neu separat geführt (31.158)
31.155 Brienz – Axalp	1	■	■	→

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

31.158 Brünig – Hasliberg Reuti		▲	▲	➔ Neu eigenständige Linie
31.171 Innertkirchen – Guttannen	1	▲	■	↻ (KDG)
31.172 Innertkirchen – Gadmen – Obermaad	1	▲	●	➔ Grösster Querschnitt über kurze Strecke, daher tiefe Erträge.
31.174 Geissholz – Meiringen	1	▲	●	↻ (Nachfrage) Der hohe Anteil Schülerverkehr führt dazu, dass nur geringe Erträge erzielt werden können. Die Anzahl Kinder pro Jahrgang wirkt sich spürbar auf die Nachfrage aus.
31.174 Meiringen – Unterbach – Brienzwiler	1	▲	●	➔ Der hohe Anteil Schülerverkehr führt dazu, dass nur geringe Erträge erzielt werden können.

Entwicklung der Nachfrage RK Oberland Ost

Die Nachfrage auf den Buslinien im Raum Interlaken wächst seit Jahren stetig, wogegen bei den Linien am Brienersee und im Oberhasli teilweise gar eine rückläufige Nachfrage zu verzeichnen ist (vgl. Abbildung 17).

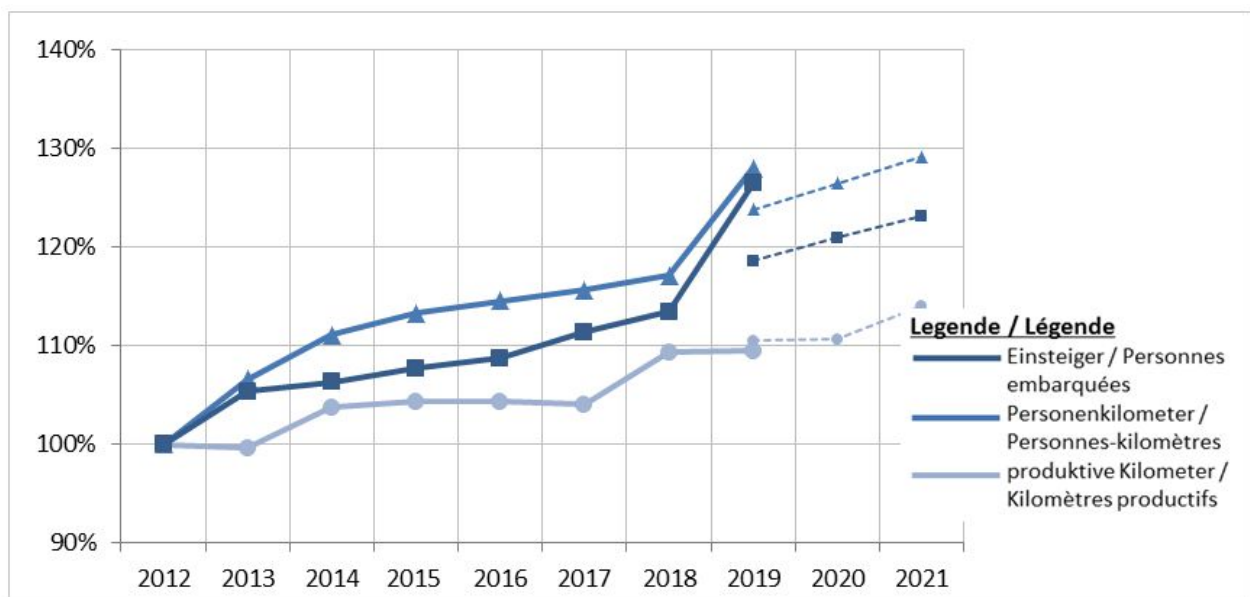


Abbildung 17: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Busverkehr (Orts- und Regionalverkehr) in der RKO (Quelle: 2012-2019 IST-Zahlen; 2020/2021 Planzahlen)

3.3 Entwicklung in den Agglomerationen und Städten

3.3.1 Biel/Bienne

In der Agglomeration wurde das "Buskonzept 2020" in zwei Etappen umgesetzt: Eine 1. Etappe Ende 2017, die 2. Etappe Ende 2020. Mit dem neuen Buskonzept wurden mehrere Linienführungen verändert und neue Durchbindungen eingeführt und das Angebot verbessert. Die mit der Eröffnung des Ostastes der A5 im Herbst 2017 neu eingeführte Linie Brugg – Bözingenfeld wurde ins Grundangebot übernommen. Die Nachfrageentwicklung insgesamt ist positiv. Bei den Ampelzahlen ist teilweise eine Verschlechterung festzustellen, dies daher weil die Nachfrage pro Kurs bedingt durch den Angebotsausbau leicht rückläufig war.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

Erfolgskontrolle

Linie / Ligne	Ang. Stufe / Niveau d'offre	Nachfrage/ Demande	KDG / TCC	Bemerkungen / Remarques
1 Vorhölzli – Bahnhof Biel – Eisbahn	4C	■	■	→
2 Mösliacker – Bahnhof Biel – Bözingen – Centre Boujean – Mett	4B	▲	■	→
4 Nidau – Bahnhof Biel – Löhre	4C	■	▲	↻ (KDG)
5 Bahnhof Biel – Spitalzentrum	4B	▲	▲	↻ (KDG)
6 Nidau – Port – Bahnhof Biel – Regionalspital	4B	▲	▲	↘
7 Brügg – Bahnhof Biel – Goldgrube	4B	▲	■	↻ (KDG)
8 Klinik Linde – Bahnhof Biel – Fuchsenried	4B	▲	▲	↘
9 Schiffländte – Biel Bahnhof – Schulen Linde	4B	●	▲	Neue Linie seit 2018
11 Biel – Vingelz – Alfermée	4A/B	●	●	→Die Quartierschliessung erfolgt mit einem Fahrzeug. Kosteneinsparungen sind nur möglich indem die Bedienungszeit reduziert wird.

3.3.2 Langenthal

Erfolgskontrolle

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen
40.063 Langenthal, Industrie Nord – Bahnhof – Spital	4	▲	■	→
40.064 Langenthal, Schoren – Bahnhof – Lotzwil, Unterdorf	3	▲	▲	→

Das Angebot in Langenthal wurde im Wesentlichen beibehalten. Die Nachfrage auf der Linie 63 war 2019 aufgrund von Bauarbeiten rückläufig.

3.3.3 Burgdorf

Erfolgskontrolle

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen
30.461 Burgdorf, Bahnhof – Oberstadt – Steinhof – Bahnhof	4	▲	■	↗
30.462 Burgdorf, Bernstr. – Bahnhof – Oberburg, Geissrüti	2	▲	▲	↗
30.463 Burgdorf Gyrischachen – Bahnhof – Meienfeld	4	●	▲	↻ (KDG)

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

3.3.4 Bern

Die Tramlinie 9 wird seit August 2019 in der HVZ am Morgen und Abend zur Bewältigung des Mehrverkehrs aufgrund des neuen Bundesverwaltungszentrums beim Guisanplatz mit Bussen verdichtet. Die Zusatzbusse verkehren am Morgen zwischen Bahnhof Bern und Guisanplatz, am Abend zwischen Guisanplatz und Zytglogge.

Per Fahrplan 2018 wurde auf einzelnen regionalen Buslinien in der Kernagglomeration Bern (Linien 21 und 101) das Spätangebot am Wochenende um ca. 1h verlängert, um die letzten Zugsankünfte um ca. 1h abzunehmen. Die Moonliner-Abfahrten auf den betroffenen Linien wurden angepasst.

Die Linie 10 erreichte trotz bereits dichtem Fahrplan die Kapazitätsgrenze, weshalb die Linie per Fahrplan 2020 weiter verdichtet wurde: In den Spitzenzeiten verkehren die Grundkurse Köniz Schliern – Ostermundigen Rüti im 5'-Takt und die Verdichtungskurse zwischen Köniz Schloss - Ostermundigen Wegmühlegässli ebenfalls im 5'-Takt. Somit verkehren im überlagerten Abschnitt 24 Kurse pro Stunde und Richtung.

Per Fahrplan 2020 wurden die Trolleybusse in Bern neu verknüpft: Die mit Doppelgelenkbussen betriebene Linie 20 verkehrt neu ab dem Bahnhof Wankdorf via Bahnhof Bern in die Länggasse und ermöglicht so die Erhöhung der Transportkapazitäten. Der Ast Zentrum Paul Klee der Linie 12 wird neu via Insel nach Holligen durchgebunden und die Linie 11 verkehrt neu nur noch zwischen Neufeld P&R und dem Bahnhof. Die Neuverknüpfung führte teilweise zu Anpassungen der Kursintervalle auf diesen Linien. Die Verdichtungskurse auf dem Wylerast der Linie 20 verkehren neu als separate Linie 18 (Bern Bhf. – Wyleregg).

Die Linie 17 Bern Bhf. – Köniz Weiermatt wird seit Fahrplan 2019 im Rahmen eines Pilotbetriebs mit Elektrobussen betrieben, das Laden erfolgt an der Endstation in Köniz.

Die Linie 29 wurde in den letzten Jahren neu konzipiert: die bisherigen Verdichtungskurse werden seit Fahrplan 2019 als neue Linie 22 mit gestreckter und somit beschleunigter Linienführung angeboten (im Halbstundentakt). Seit Fahrplan 2021 verkehren die Kurse der Linie 29 über das neue Quartier Ried bei Niederwangen.

Die Linie 31 (Europaplatz – Niederwangen Erle) wurde mangels erforderlicher Auslastung in die Angebotsstufe 3 zurückgestuft und die Anzahl Kurse leicht reduziert.

Im Dezember 2018 wurden zwei neue Linien versuchsweise eingeführt:

- Die Verlängerung der Linie 22 zwischen Niederwangen Riedmoosbrücke und Brünnen Westside verkehrt Montag - Samstag alle 30 Minuten. Der Versuchsbetrieb verzeichnete bereits im ersten Betriebsjahr eine erfreuliche Nachfrage. Der Versuchsbetrieb läuft noch bis Dezember 2021.
- Die Verlängerung der Linie 31 ab Europaplatz (bestehende Linie) via Eigerplatz bis Brunnadernstrasse verkehrt Montag - Freitag alle 15 Minuten. Die Nachfrage hat im ersten Betriebsjahr den erforderlichen Minimalwert noch nicht erreicht. Der Versuchsbetrieb läuft noch bis Dezember 2021.

Per Fahrplan 2018 wurde auf gewissen Buslinien (im Ortsverkehr: Linien 10, 11, 12, 17, 19, 20 und 30) das Spätangebot am Wochenende um ca. 1h verlängert, um die letzten Zugsankünfte um ca. 1h abzunehmen. Die Fahrpläne des Moonliners in den entsprechenden Korridoren wurden angepasst.

Ausser den erwähnten Angebotsänderungen wurden im Rahmen des Bestellprozesses auf diversen Linien punktuelle Anpassungen vorgenommen.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

Erfolgskontrolle

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen
3 Bahnhof – Weissenbühl	4	▲	■	↻ (KDG)
6 Bahnhof – Fischermätteli	4	▲	■	➔
7 Bahnhof – Ostring	4	▲	■	↻ (Nachfrage)
7 Bahnhof – Bümpliz	4	■	■	➔
8 Bahnhof – Brünnen	4	■	■	➔
8 Bahnhof – Saali	4	■	■	➔
9 Bahnhof – Wabern	4	■	■	➔
9 Bahnhof – Wankdorf Bahnhof	4	■	■	➔
10 Köniz Schliern – Bahnhof – Ostermündigen Rüti	4	■	■	➔
11 Holligen – Bahnhof – Neufeld P+R	4	■	■	➔ Seit Dez. 2019 nur noch Bahnhof - Neufeld P+R
12 Länggasse – Bahnhof – Zentrum Paul Klee	4	■	■	➔ Seit Dez. 2019 nach Holligen statt Länggasse
16 Köniz Zentrum – Gurten-Gartenstadt	4	●	▲	➔ Linie wird effizient mit 1 Fahrzeug betrieben. Einsparungen nur mit Reduktion der Betriebszeiten möglich.
17 Bahnhof – Köniz Weiermatt	4	■	■	➔
19 Blinzern – Bahnhof – Elfenau	4	■	■	➔
20 Bahnhof – Wankdorf Bahnhof	4	■	■	➔ Seit Dez.2019 Verlängerung in Länggasse
22 Niederwangen – Kleinwabern	3	▲	▲	Neue Linie seit Fahrplan 2019, daher kein Vergleich möglich
26 Breitenrain – Wylergut	4	●	▲	➔ Linie wird effizient mit 1 Fahrzeug betrieben. Einsparungen nur mit Reduktion der Betriebszeiten möglich.
27 Weyermannshaus – Niederwangen	4	▲	▲	↻ (KDG)
28 Weissenbühl Bhf. – Eigerplatz – Brunnadernstrasse – Ostermündigen Zollgasse – Wankdorf Bahnhof	4	▲	■	➔
29 Niederwangen – Köniz Bahnhof – Wabern Lindenweg	4	▲	■	➔
30 Bahnhof – Marzili – Bahnhof	1	■	■	↻ (KDG)
31 Europaplatz – Bümpliz – Niederwangen Bahnhof	3	▲	■	↗
32 Riedbach – Bachmätteli	3	●	▲	➔ Linie wird effizient mit 1 Fahrzeug betrieben. Einsparungen nur mit Reduktion der Betriebszeiten möglich.
40 Kappelisacker – Bern – Sonnenfeld/Allmendingen	4	■	■	↗
41 Zollikofen – Kappelisacker –	2	■	▲	Neu als eigenständige Linie, daher kein

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

Bern Breitenrain				Vergleich möglich
101 Bern – Kappelenring / Schlossmatt	4	■	■	↗ (KDG)
102, 103, 104, 105, 106 gemeinsamer Abschnitt Bern – Neufeld P+R	4	■	▲	↗

3.3.5 Thun

In der Stadt Thun ist das Abendangebot verbessert worden. So verkehren seit Dezember 2017 alle Stadtbuslinien bis mindestens um 21:30 Uhr (Mo - Sa) im Viertelstundentakt, die Linien 1, 2 und 5 gar bis Mitternacht. Zudem wurde per Dezember 2018 auf der Linie 31.004 Lerchenfeld tagsüber der 10'-Takt (bisher Viertelstundentakt) eingeführt.

Seit Dezember 2017 verkehren die Busse der Linie 31.003 ab Steffisburg, alte Bernstrasse bis Heimberg, Dornhalde im Halbstundentakt (Mo - Sa) im Rahmen des kantonalen Grundangebotes.

Erfolgskontrolle

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen
1 Steffisburg, Flüfli – Thun, Bahnhof – Gwatt	4	▲	■	↘ (Nachfrage)
2 Thun, Bahnhof – Schorenfriedhof via Neufeld	4	▲	▲	↘
3 Heimberg, Dornhalde – alte Bernstrasse – Thun, Bahnhof	4	▲	▲	→
3 Thun, Bahnhof – Allmendingen	4	■	▲	→
4 Thun, Bahnhof – Lerchenfeld	4	■	■	↗ (KDG) Entspricht der Beurteilung (2019) vor dem Ausbau vom 15'- zum 10'-Takt ab Fahrplanjahr 2020.
5 Thun, Bahnhof – Schorenfriedhof via Dürrenast	4	■	▲	↘ (Nachfrage)
6 Thun, Bahnhof – Westquartier	4	▲	▲	→

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

4 Entwicklung der Abgeltungen für den öffentlichen Verkehr

Im Rahmen des Angebotsbeschlusses 2018-2021 konnten verschiedene Angebotsverbesserungen umgesetzt werden. Zwischen 2014 bis 2021 erfolgt ein Angebotsausbau von rund 10%. Gemäss Offerten 2021 (erstellt vor der Corona-Pandemie) wurde im gleichen Zeitraum eine Ertragssteigerung von 14 % erwartet. Trotz grösseren Rollmaterialbeschaffungen entwickelten sich die Kosten weniger stark als das Angebot. In den Jahren 2018 und 2019 entwickelten sich die Erträge deutlich besser offeriert. In den Jahren 2020 und 2021 handelt es sich um Offertwerte (ohne Corona-Effekte).

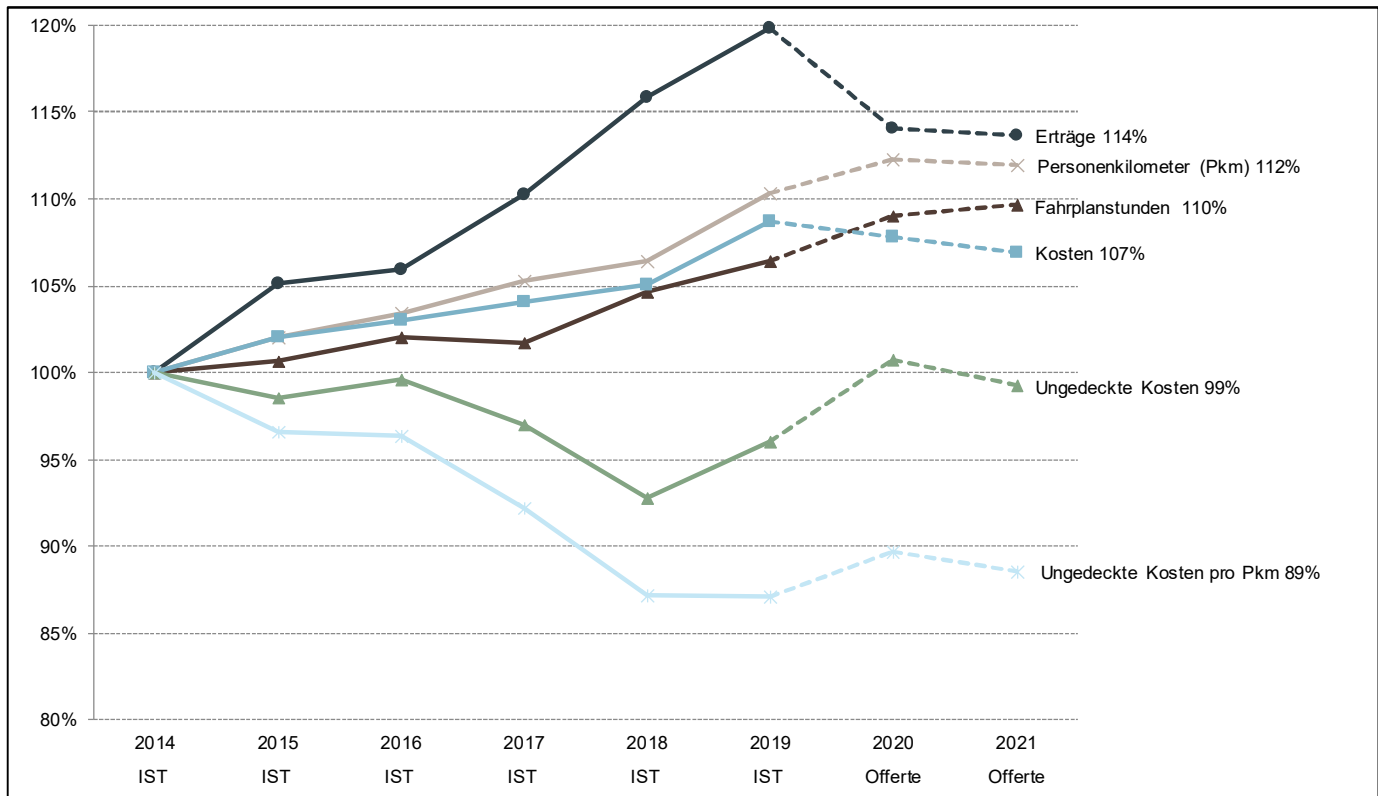


Abbildung 18: Entwicklung Eckwerte bestellter abgeltungsberechtigter Personenverkehr (Basis 2014-2019 IST-Zahlen, 2020-2021 Offertwerte; Einsteiger, Pkm und finanzielle Werte bei interkantonalen Linien vollständig berücksichtigt).

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates
über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode
2018 - 2021

4.1 Entwicklung Kostendeckungsgrade Personenverkehr

In den vergangenen Jahren führte die positive Nachfrageentwicklung zu deutlich Ertragssteigerungen. Zudem konnten die Unternehmen ihre Produktivität verbessern. Dies führte zu einer Erhöhung des Kostendeckungsgrads.

Die Berechnung basiert auf den abgeschlossenen Angebotsvereinbarungen der entsprechenden Fahrplanjahre.

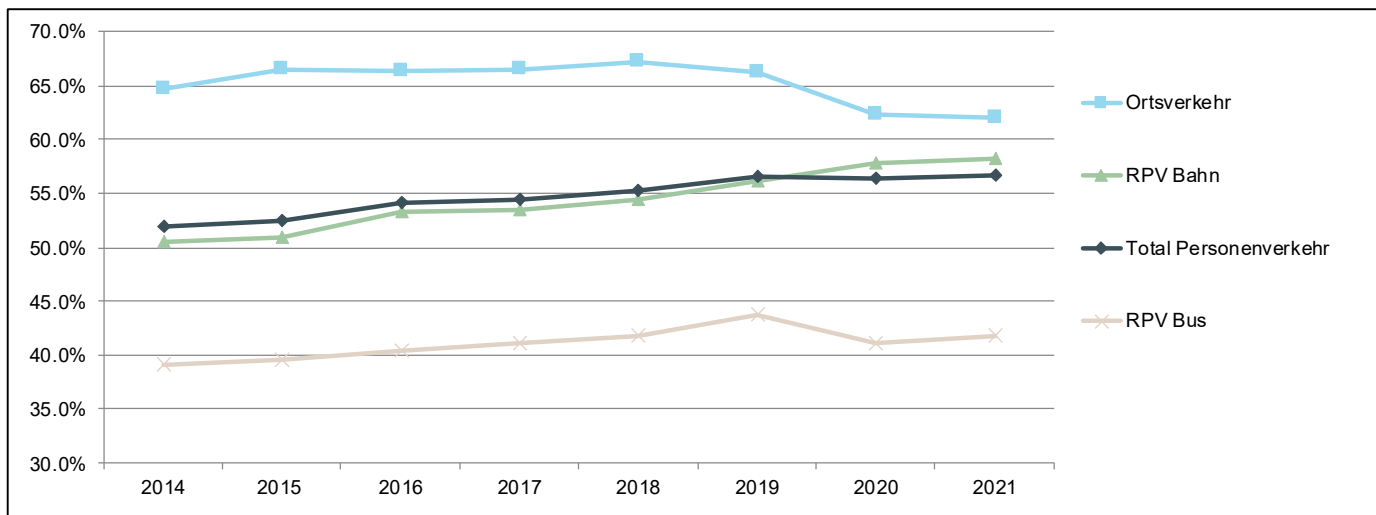


Abbildung 19: Entwicklung Kostendeckungsgrade im Personenverkehr
(Basis: Offertzahlen 2014 - 2021; alle vom Kanton Bern mitbestellte Linien)

Gemäss Offertzahlen 2021 wird im Personenverkehr eine durchschnittliche Kostendeckung von knapp 57 % erwartet. Zur Entwicklung der Kostendeckungsgrade in den letzten Jahren:

- Regionalverkehr Bus (RPV Bus):
Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad beim Regionalverkehr Bus liegt bei leicht über 40%. Die Spannweite bei den RPV Buslinien ist relativ gross. Während verschiedene Linien die Mindestvorgabe von 20% nicht erreichen oder nur knapp übertreffen, gibt es auch RPV-Linien die deutlich höhere Kostendeckungsgrade aufweisen.
- Regionalverkehr Bahn (RPV Bahn):
Trotz der in den vergangenen Jahren erfolgten Erneuerung des Rollmaterials mit entsprechenden Folgekosten konnten die Bahnlinien im Regionalverkehr ihre Kostendeckung erhöhen. Die Nachfrage auf den Bahnlinien ist in den vergangenen Jahren stärker gewachsen als im Ortsverkehr. Die periodische Anpassung des Einnahmenverteilungsschlüssels Libero führte deshalb im 2020 zu einer Verschiebung der Ertragsanteile zugunsten der RPV Bahnlinien und damit zu einer spürbaren Verbesserung des Kostendeckungsgrades.
- Ortsverkehr:
Den höchsten Kostendeckungsgrad weist der Ortsverkehr mit über 60% aus. Dieser hat sich auf 2020 verschlechtert. Dies aufgrund der oben erwähnten Aktualisierung des Einnahmenverteilungsschlüssels im Libero. Diese führte auf 2020 zu einer Ertragsverschiebung von Ortsverkehrslinien (primär Linien von Bernmobil) zu RPV-Bahnlinien (primär Bahnlinien der BLS).

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates
über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode
2018 - 2021

4.2 Abgeltungen und Investitionsbeiträge für den öffentlichen Verkehr 2018-2021

		AGB 2018 - 2021				
		Fp-Jahr 2018	Fp-Jahr 2019	Fp-Jahr 2020	Fp-Jahr 2021	
		AV/LV	AV/LV	prov.	prov.	
1)	Abgeltungen Personenverkehr: Regional- und Ortsverkehr	Mio. CHF	372.8	369.2	374.6	373.8
2)	Abgeltungen Tarifverbände & Tarifmassnahmen	Mio. CHF	25.5	25.1	11.0	11.0
3)	Abgeltungen Güterverkehr	Mio. CHF	1.1	1.1	1.0	1.0
4)	Diverse Abgeltungen (Bürgerbusse, KUZU, QMS OV etc.)	Mio. CHF	0.8	0.6	0.8	0.6
5)	Total Verkehrsabgeltungen	Mio. CHF	400.1	396.0	387.4	386.5
6)	./. Anteil Bund Regionaler Personenverkehr (RPV)	Mio. CHF	-153.5	-149.4	-148.6	-147.0
7)	Total Verkehrsabgeltungen zu Lasten Kanton	Mio. CHF	246.6	246.6	238.8	239.4
8)	Abgeltungen Infrastruktur Ortsverkehr	Mio. CHF	7.7	8.2	10.7	10.1
9)	Gesamttotal ÖV-Abgeltungen zu Lasten Kanton	Mio. CHF	254.3	254.8	249.5	249.6
	Veränderung zu Vorjahr		0.4%	0.2%	-2.1%	0.0%
10)	Pauschalbeitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)	Mio. CHF	80.4	84.4	82.8	80.8
11)	Investitionsausgaben (à-fonds-perdu)	Mio. CHF	19.8	6.4	15.9	22.6
12)	Investitionsausgaben (bedingt rückzahlbar & rückzahlbar)	Mio. CHF	34.3	56.5	59.8	54.3
13)	Gesamttotal Investitionsbeiträge	Mio. CHF	134.5	147.3	158.5	157.8
	Veränderung zu Vorjahr		1.4%	9.5%	7.5%	-0.4%
14)	ÖV-Ausgaben total zu Lasten Kanton Bern	Mio. CHF	388.8	402.1	407.9	407.3
	Veränderung zu Vorjahr		0.8%	3.4%	1.4%	-0.1%
15)	A.o. Abgeltungen Covid-19 (Schätzung 09.2020)	Mio. CHF			69.0	37.5
16)	ÖV-Ausgaben total zu Lasten Kanton inkl. Covid-19	Mio. CHF	388.8	402.1	476.9	444.8
	Veränderung zu Vorjahr		0.8%	3.4%	18.6%	-6.7%
	davon zulasten Erfolgsrechnung	Mio. CHF	354.5	345.6	417.1	390.5
	davon zulasten Investitionsrechnung	Mio. CHF	34.3	56.5	59.8	54.3

AV/LV = Werte gemäss den mit den TU abgeschlossenen Angebots-/Leistungsvereinbarungen

prov. = provisorische Werte gemäss TU-Offerten 2020/2021; Stand 01.09.2020

PLAN = gemäss kantonalem Finanzplan 2022-2024 und Abschätzung 2025

Tabelle 1: Entwicklung der ÖV-Gesamtbelastungen des Kantons Bern 2018-2021 (inkl. Corona-Sonderausgaben 2020/2021; Bruttoausgaben, davon 2/3 zulasten Kanton und 1/3 zulasten der bernischen Gemeinden)

Die Veränderungen im Detail:

Zu Ziffer 1 "Abgeltungen Personenverkehr: Regional- und Ortsverkehr"

Im Regional- und Ortsverkehr wirken sich folgende Sachverhalte abgeltungsmindernd (-), respektive abgeltungssteigernd (+) auf die Abgeltungsentwicklung 2018-2021 aus:

- (+) Investitionsfolgekosten (insb. Abschreibungen) für neues Rollmaterial und neue Betriebsanlagen
- (-) Sehr erfreuliche Entwicklung der Verkehrserträge
- (+) Wegfall der Direktabgeltung an den Tarifverbund Libero führt zu tieferen Verkehrserträgen.
- (+) RE Biel - La Chaux-de-Fonds ab Fahrplan 2020 vollständig Regionalverkehr (bisher hälftig Fernverkehr)
- (-) Trassenpreise: Senkung des Trassenpreises ab 2021
- (-) Übergang der RE-Linie Bern - Neuenburg vom Regional- zum Fernverkehr ab dem Fahrplan 2021

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates
über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode
2018 - 2021

Zu Ziffer 2 "Abgeltungen Tarifverbände & Tarifmassnahmen"

Mit dem Wegfall der direkten Abgeltungen an die Tarifverbände Libero und BeoAbo ab 2020 sinken die Ausgaben auf dieser Position. Die Abgeltung von Ertragsausfällen an den Fernverkehr erhöht sich gemäss geltender Vereinbarung mit den SBB wegen des ab 2020 erweiterten Libero-Geltungsbereichs (Integration TV BeoAbo in den Libero).

Zu Ziffer 6 "Anteil Bund Regionalverkehr"

Der Bund beteiligt sich seit 2020 neu mit 54 % (bisher 53 %) an den Regionalverkehrsabteilungen des Kantons Bern. Die prozentuale Mitfinanzierung des Bundes wird jeweils über eine Fixierung des Bundesbeitrags plafoniert. Diese sogenannte Kantonsquote legt den Gesamtumfang der gemeinsam bestellten RPV-Angebote fest, die der Bund pro Kanton mitfinanziert. Die Bestellung aller vom Bund und Kanton Bern gemeinsam bestellten Angebote kann vollumfänglich im Rahmen der zugesicherten Kantonsquote erfolgen.

Zu Ziffer 8 "Abgeltungen Infrastruktur Ortsverkehr"

Aufgrund getätigter Investitionen in das Tramnetz steigen die Abschreibungen an. Gegenüber den Vorjahren sind für 2020/2021 mehr Unterhaltsarbeiten geplant. Dies führt zu höheren ungedeckten Kosten.

Zu Ziffer 10 "Beitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)"

Für die Berechnung des BIF-Beitrags wird jeweils auf das Verkehrsangebot Regionaler Personenverkehr Bahn der Vorjahre abgestellt. Für den BIF-Beitrag 2020 ist das Angebot 2018 massgebend. Während in den vergangenen Jahren verschiedene Kantone grössere Angebotsausbauten realisiert haben, hat das bernische ÖV-Angebot in den letzten Jahren nur leicht zugenommen. Dies führte dazu, dass sich der prozentuale Anteil des Kantons Bern am gesamtschweizerischen RPV-Angebot Bahn verringert hat und damit auch der prozentuale Beitragsanteil des Kantons Bern am gesamten BIF-Beitrag der Kantone. Seit 2019 werden die BIF-Beiträge der Kantone analog dem Bundesanteil neu indexiert. Diese Anpassung führte zu einer Erhöhung des BIF-Beitrags. Es ist aber absehbar, dass sich die BIF-Beiträge der Kantone aufgrund der Covid-19-Krise infolge eines tieferen Bruttoinlandproduktes 2020/2021 reduzieren werden.

Zu Ziffern 11 und 12 "Investitionsausgaben (à-fonds-perdu, bedingt rückzahlbar und rückzahlbar)"

Der Kanton leistet Investitionsbeiträge an Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen, an die Infrastrukturen des Ortsverkehrs und an Massnahmen zur Umsetzung des BehiG beim Ortsverkehr und beim Rollmaterial. Diese Beiträge erfolgen in der Regel über den kantonalen Investitionsrahmenkredit ÖV. Aktuell sind verschiedene Grossprojekte in Realisierung (u.a. Entflechtung Wylerfeld, Zukunft Bahnhof Bern [neuer RBS-Tiefbahnhof und Zugang Bubenberg], Sanierung und Erneuerung Adhäsionsbahn Grütschalp – Mürren), die zu einer Erhöhung der Investitionsausgaben geführt haben.

Der Kanton leistet zudem Beiträge an nationale und regionale ÖV-Projekte, die der Bund nicht über den Bahninfrastrukturfonds (BIF) finanziert. Dazu gehören insbesondere Beiträge an Umsteigeanlagen zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln, an den Zugang zur Bahn (z. B. für Erschliessungswege und -strassen) sowie an Strasseninfrastrukturen (z. B. Lichtsignalanlagen), die ausschliesslich für den ÖV erstellt werden.

Auch kann der Kanton ausnahmsweise Beiträge für Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen des touristischen Verkehrs gewähren, sofern diese für eine Region von wesentlicher Bedeutung sind.

Zu Ziffer 15 "A.o. Abgeltungen Covid-19 (Schätzung 09.2020)"

Der öffentliche Verkehr wurde von den Auswirkungen der Corona-Pandemie massiv getroffen. Mit dem Lock-down brach die Nachfrage zusammen. Trotzdem mussten die Transportunternehmen ein Grundangebot weiterhin aufrechterhalten. Die fehlenden Verkehrserlöse werden bei vielen Transportunternehmen zu einem negativen Jahresabschluss 2020 führen. Verluste, die nicht über Reserven aufgefangen werden können, werden voraussichtlich mittels einer nachträglichen Abgeltungszahlung durch die Besteller

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates
über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode
2018 - 2021

ausgeglichen. Damit soll sichergestellt werden, dass die ÖV-Transportunternehmen nicht in eine finanzielle Schieflage geraten und ihren Betrieb aufrechterhalten können.

Der Kanton Bern rechnet gemäss der aktuellen Finanzplanung (Spur 2) mit zusätzlichen Abgeltungen von brutto CHF 69 Mio. (netto 46 Mio.) im 2020. Auch 2021 werden die Verkehrserträge voraussichtlich immer noch unter dem Vor-Corona-Niveau sein. Entsprechend muss auch für 2021 mit zusätzlichen Abgeltungszahlungen gerechnet werden. In der Finanzplanung sind brutto CHF 38 Mio. (netto 25 Mio.) berücksichtigt. Im 2022 sollte die Pandemie hoffentlich überwunden sein und nur noch geringe Auswirkungen spürbar sein.

5 Qualität des öffentlichen Verkehrs

Die Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs haben als Service-public den Kundenbedürfnissen zu entsprechen. Die geforderte Qualität wird mit den folgenden drei Instrumenten überwacht:

- Qualitätsmesssystem ÖV (QMS RPV / QMS OV)
 - kontinuierliche Erhebung von definierten Qualitätsaspekten durch Testkunden
 - Pünktlichkeitsmessung durch den Vergleich der publizierten Fahrplanzeiten mit den effektiven Abfahrts- bzw. Ankunftszeiten

Das QMS RPV wird seit 2018 durch das BAV schweizweit betrieben. Im Kanton Bern wird das System seit Januar 2020 auch für den Ortsverkehr (QMS OV) angewendet.

- Kundenzufriedenheitsumfrage (KuZu)

Befragung der Fahrgäste nach Erfüllung der Kundenbedürfnisse auf den einzelnen Linien. Diese kantonale Erhebung wird alle 4 Jahre nach einem standardisierten Erhebungskonzept durchgeführt. Die Ergebnisse ermöglichen den Vergleich unter verschiedenen Transportunternehmungen aber auch mit andern Kantonen bzw. Verkehrsregionen. Die Erhebung wurde im Kanton Bern in den Jahren 2014 und 2018 durchgeführt.

- Bevölkerungsbefragung

Telefonische Befragung der Gesamtbevölkerung (Stichprobenkonzept) zur Zufriedenheit mit dem öffentlichen Verkehr sowie nach der Motivation den ÖV zu nutzen bzw. nicht zu nutzen. Diese Erhebung wird seit 2003 durchgeführt. Alternierend zur KuZu werden die Daten alle 4 Jahre erhoben.

5.1 QMS RPV / QMS OV

Mit dem QMS RPV werden seit 2018 durch Testkunden Daten erhoben. Die zu erreichenden Jahresmittelwerte sollen mindestens in einem Toleranzbereich zwischen Mindeststandard und dem Akzeptanzwert liegen. Wird der Mindeststandard nicht erreicht, muss die Transportunternehmung mit Massnahmen die entsprechenden Verbesserungen anstreben.

Die Ergebnisse der ersten beiden Jahre zeigen, dass die bernischen Transportunternehmungen weitgehend die Qualitätsansprüche innerhalb der geforderten Werte erbringen.

Die Erhebung der Pünktlichkeitsdaten kann noch nicht flächendeckend bei allen Transportunternehmungen erfolgen. Die Auswertung erfolgt daher vorerst punktuell im Rahmen der Angebotsplanung und zur Optimierung der Fahrpläne. Die Beurteilung der Transportunternehmungen zur Pünktlichkeit wird daher noch nicht vorgenommen.

Zum QMS Ortsverkehr liegen zurzeit noch keine Ergebnisse vor, da die Erhebungen erst seit Anfang 2020 laufen.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates
über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode
2018 - 2021

5.2 Kundenzufriedenheitsumfrage

In der 2018 zum zweiten Mal durchgeführten Kundenzufriedenheitserhebung wird der öffentliche Verkehr von den Fahrgästen grundsätzlich positiv wahrgenommen. Auf einer Skala von 100 möglichen Punkten wurde er mit 77 Punkten (2014: 76 Punkte) bewertet. Dieser Wert stellt zu vergleichbaren Erhebungen in anderen Regionen eine sehr gute Bewertung dar.

Sehr zufrieden sind die Fahrgäste mit der Fahrweise des Personals von Bahn und Bus. Positiv beurteilt werden auch die Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft des Personals an den Schaltern und in den Fahrzeugen. Sehr gut bewertet werden auch die Informationsmöglichkeiten zum Fahrplan auf den mobilen Geräten. Mit guten Noten werden das Angebot und die Netzqualität sowie die Zuverlässigkeit bewertet. Hier machen sich die kontinuierlichen Verbesserungen des Fahrplans bemerkbar. Am wenigsten zufrieden sind die Kundinnen und Kunden mit der Abwicklung von Beschwerden bzw. den Antworten auf Reklamationen. Verbesserungswünsche bestehen aus Kundensicht auch bei den Sitzgelegenheiten bei den Haltestellen. Kritisch beurteilt wurde zudem das Preis- / Leistungsverhältnis bei den Fahrausweisen.

5.3 Bevölkerungsbefragung

Bereits zum siebten Mal seit 2003 hat der Kanton Bern im März 2020 die Bevölkerung zur Zufriedenheit mit dem öffentlichen Verkehr befragt. Diese ist weiterhin hoch (vgl. Abbildung 20): 47.3 Prozent der Befragten sind sehr zufrieden und 45.9 Prozent eher zufrieden. Für 93,2 Prozent der Befragten (2016: 93,4 Prozent) erfüllen demnach Bahn, Tram und Bus ihre Bedürfnisse. Nur 5,6 Prozent der Befragten sind eher nicht zufrieden und 0,9 Prozent gar nicht zufrieden.

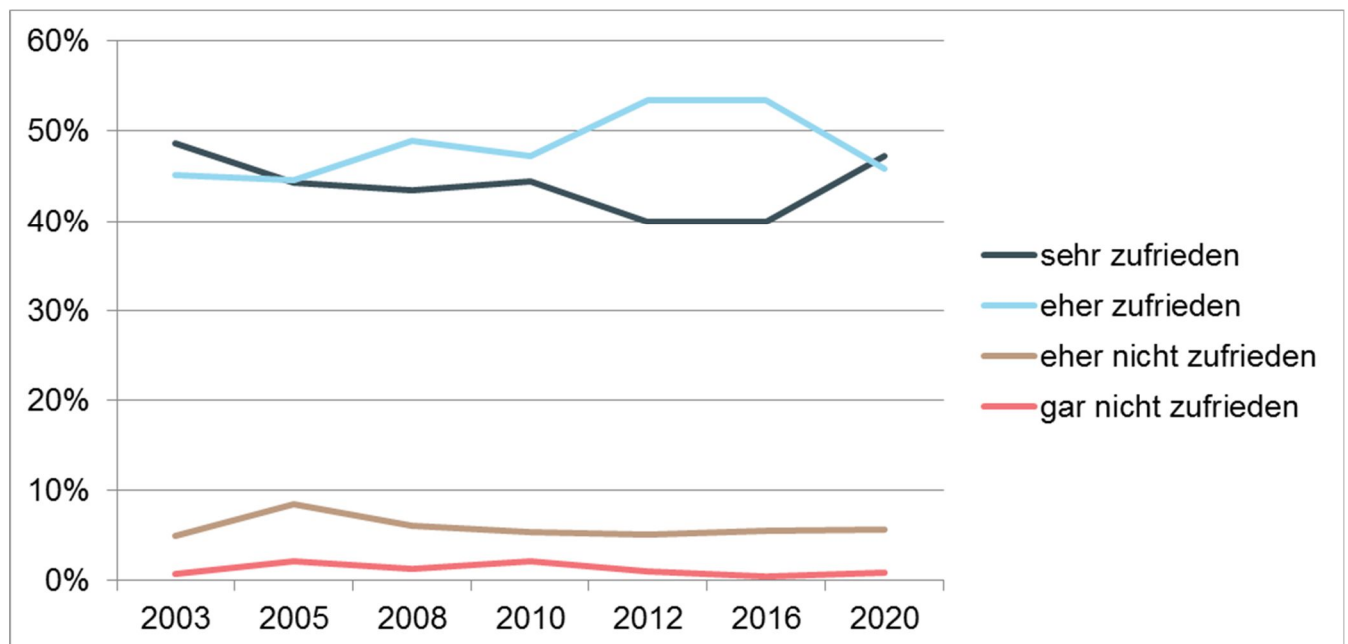


Abbildung 20: Zufriedenheit mit dem öffentlichen Verkehr
(Quelle: Bevölkerungsbefragung 2020)

Bestätigt hat sich die in der Umfrage 2016 festgestellte Abnahme des Bevölkerungsanteils, welcher den ÖV gar nicht nutzen (vgl. Abbildung 21). Es ist ein knappes Viertel und somit 10 Prozentpunkte weniger als bei den Bevölkerungsbefragungen 2003 - 2008. Dieser Personenkreis begründet den Verzicht auf Bahn, Bus und Tram unter anderem mit der Flexibilität und der Unabhängigkeit der individuellen Verkehrsmittel.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

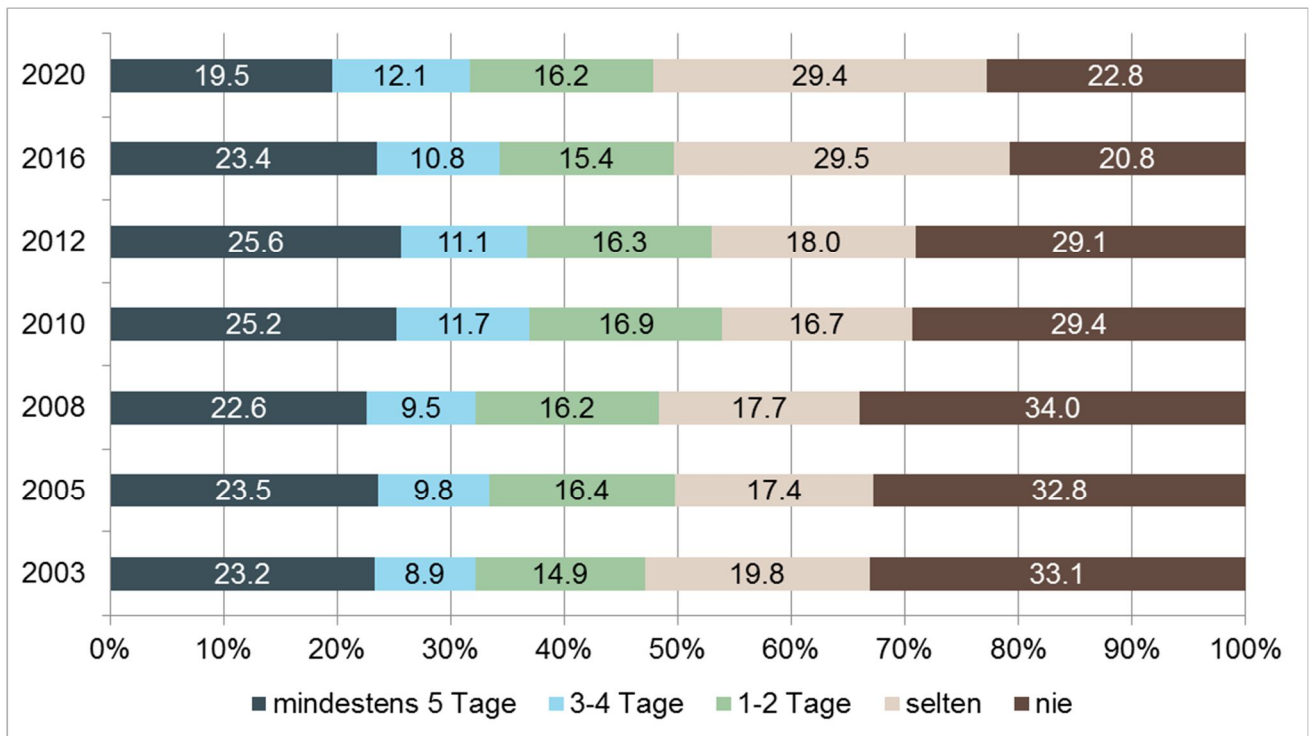


Abbildung 21: Häufigkeit der ÖV-Benützung
(Quelle: Bevölkerungsbefragung 2020)

In einer Bewertung nach Schulnoten wird der öffentliche Verkehr im Kanton Bern insgesamt mit 4,93 bewertet (vgl. Abbildung 22). Die Bewertung ist leicht besser als bei der letzten Erhebung im Jahr 2016 (4,90). Zur Verbesserung haben die elektronischen Dienste (Fahrpläne im Internet, Fahrpläne auf mobilen Geräten und Kauf von Fahrausweisen mit mobilen Geräten) beigetragen. Reduziert hat sich die Benotung der Pünktlichkeit. Die aktuelle Erhebung bestätigt die Note aus 2016 zum Platzangebot. Offenbar haben die Rollmaterialbeschaffungen der letzten Jahre zu einer Verbesserung des Fahrkomforts beigetragen.

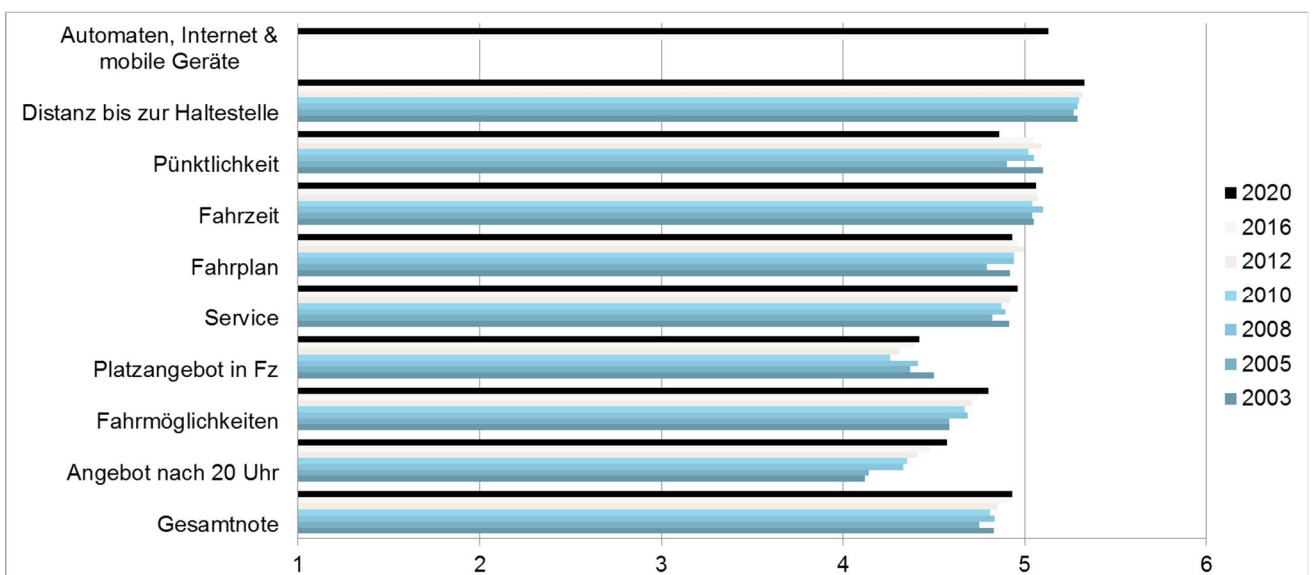


Abbildung 22: Bewertung des ÖV-Angebots
(Quelle: Bevölkerungsbefragung 2020)

Die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs wird von der Bevölkerung mehrheitlich positiv wahrgenommen (vgl. Abbildung 23). Bei der Erfragung von Veränderungen wurden mehr Verbesserungen als Ver-

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates
über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode
2018 - 2021

schlechterungen genannt. Auffallend sind die Verbesserungen beim Fahrplan bzw. beim Angebot. Als Verschlechterung wird die Pünktlichkeit und die Preisentwicklung genannt.

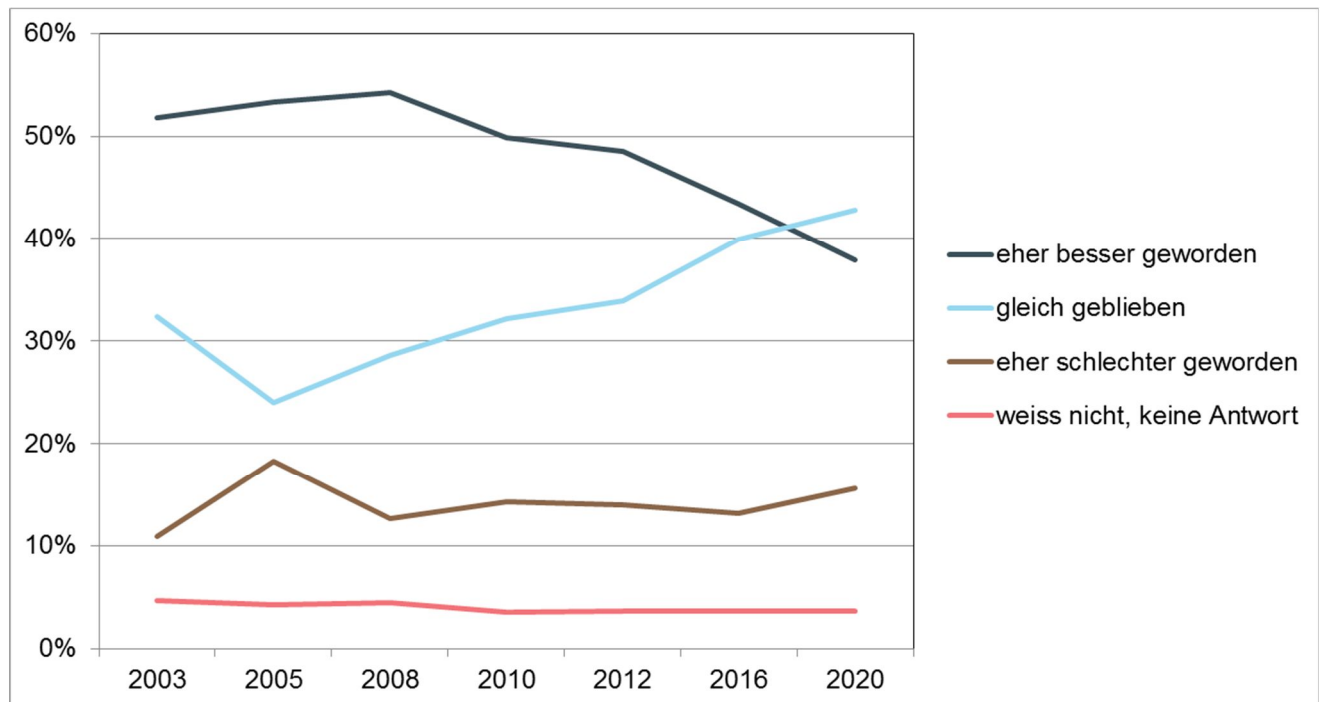


Abbildung 23: Beurteilung der Veränderungen des öffentlichen Verkehrs
(Quelle: Bevölkerungsbefragung 2020)

6 Entwicklung der Tarife / Tarifverbände

6.1 Organisation der Transportunternehmen bezüglich Tarife

Seit Anfang 2020 ist die Alliance SwissPass zuständig für die übergeordneten Rahmenbedingungen des Nationalen Direkten Verkehrs und der regionalen Tarifverbände. Damit sollen die zwei "Tarifwelten" Nationaler Direkter Verkehr und Tarifverbände zusammengeführt und die Tarife vereinfacht werden. Die Alliance SwissPass engagiert sich als Branchenorganisation des ÖV schweizweit für harmonisierte, verständliche und wirtschaftliche Tarifbestimmungen, moderne und attraktive Vertriebslösungen sowie kundenorientierte Sortimente und Informationssysteme.

Nach langer Vorbereitungszeit ist das zentrale Verkaufs- und Abrechnungssystem der ÖV-Unternehmen in Betrieb. Künftig werden alle wesentlichen Distributionssysteme der Transportunternehmen an die zentrale Plattform angeschlossen sein. Daraus ergeben sich Effizienz- und Qualitätsgewinne. Die Kundendaten werden zentral gepflegt und können sowohl für nationale Angebote wie Halbtaxabo und GA oder für die regionalen Tarifverbände genutzt werden.

Diese nationalen Harmonisierungsbestrebungen bewirken einen - beabsichtigten - Autonomieverlust der regionalen Tarifverbände und damit indirekt der in den Tarifverbänden mitarbeitenden Kantone. Die Kantone tragen jedoch die finanziellen Konsequenzen im Bestellverfahren. Aufgrund der grossen Abhängigkeit von den Verkehrseinnahmen des Libero-Tarifverbands werden die Entwicklungen aufmerksam verfolgt und die Interessen der Kantone werden verstärkt über die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen einerseits und zwischen Bund und den Kantonen andererseits wahrgenommen.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates
über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode
2018 - 2021

6.2 Libero-Tarifverbund

Mit dem Fahrplanwechsel Ende 2019 wurde das Gebiet des bisherigen BeoAbos in den Libero-Tarifverbund integriert. Mit der Libero-Erweiterung sind die Tarifgrenzen im ÖV zwischen dem Berner Oberland und dem übrigen Kanton verschwunden. Insbesondere in der Region Thun, zwischen Thun und Bern sowie zwischen Thun und Interlaken wurde die Nutzung des ÖV mit dem Zonentarif einfacher, weil damit die verschiedenen Verkehrsmittel und Transportunternehmungen flexibel genutzt werden können.

Für Fahrten innerhalb des Verbundgebiets gelten bis Interlaken ausschliesslich Verbundbillette und -Abos. In die Täler ab Spiez und Interlaken gelten Libero-Abos, jedoch keine Zonenbillette. Als Übergangslösung bleiben die Abonnementspreise im heutigen BeoAbo vorübergehend tiefer. Längerfristiges Ziel ist ein einheitlicher Preis im ganzen Verbundgebiet.

Mit einem Umsatz von gut 220 Millionen Franken ist der Libero gemessen am Umsatz der schweizweit zweitgrösste Tarifverbund. In den letzten Jahren hat sich das Umsatzwachstum verlangsamt. Die im Vorfeld festgelegten Umsatzziele wurden in den letzten Jahren jeweils knapp verfehlt.

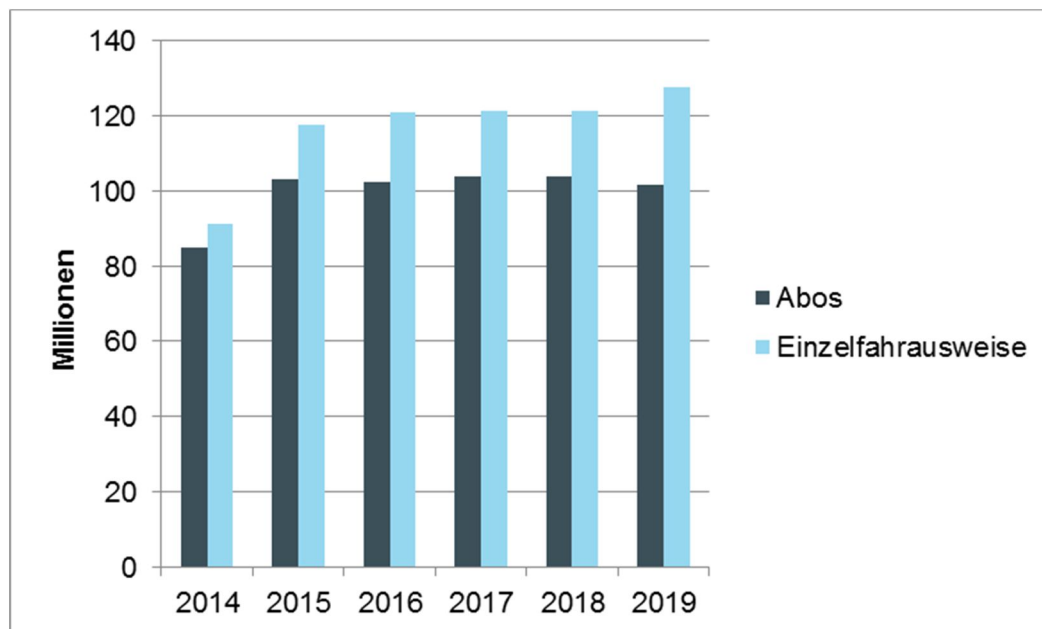


Abbildung 24 : Entwicklung der Libero Verbundeinnahmen. Ab 2015 inklusive Verbundgebiet des ehemaligen ABO zigzag.

Die Umsatzanteile im Libero verschieben sich von den Abonnements zu den Einzelfahrausweisen. Innerhalb der Einzelfahrausweise gewinnt die Tageskarte Anteile.

6.3 «BeoAbo»: Tarifverbund Berner Oberland

In den Jahren vor der Überführung des BeoAbos in den Libero hat sich der Umsatz negativ entwickelt. Insbesondere bei Jugendlichen wurden rückläufige Verkaufszahlen festgestellt. Auf den langen Reisewegen im Berner Oberland stellt das GA eine attraktive Alternative dar. Im Gegensatz zum Libero wurde die Verlagerung von Abos zu Einzelfahrausweisen zudem nicht innerhalb des Verbunds aufgefangen, weil im BeoAbo nur Abos angeboten wurden. Der Umsatz verlagerte sich zum Nationalen Direkten Verkehr respektive zum TU-internen Einzelfahrausweisumsatz.

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

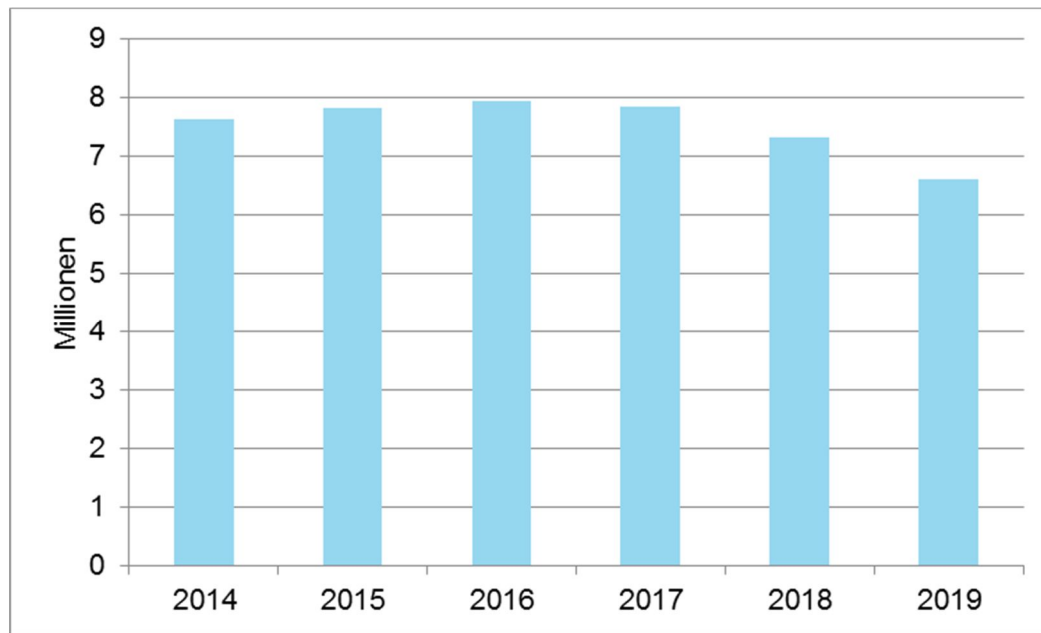


Abbildung 25: Entwicklung Umsatz BeoAbo

6.4 Tarifmassnahmen

Die Tarife werden auf der Grundlage der in Tarifgrundsätze weiterentwickelt. Die Tarifverbünde sind verpflichtet, grundsätzlich die Entwicklung der nationalen Tarife nachzuvollziehen.

Tarifmassnahmen Lauterbrunnen

Die Tarife im Personen- und Güterverkehr für die autofreien Tourismusorte Wengen, Mürren und Gimelwald werden aufgrund volkswirtschaftlicher Überlegungen seit 1987 verbilligt. Die Abgeltung der Einnahmehausfälle durch Bund und Kanton war in den letzten Jahren Teil des ordentlichen Offert- und Bestellverfahrens. Wegen der ausschliesslichen Anwendung der vergünstigten Tarife auf die Einwohner der Gemeinde Lauterbrunnen, trägt der Bund die Ausfälle seit 2018 nicht mehr mit. Die Finanzierung erfolgt vollständig zulasten des Kantons.

6.5 Verkaufssysteme

Die Verbreitung von Smartphones hat zu einer starken Verlagerung der Einzelfahrausweisverkäufe auf diesen neuen Verkaufskanal geführt. Das Smartphone ist jederzeit verfügbar, die Bedienung ist einfach und die Zahlungsmöglichkeiten benutzerfreundlich. Das Smartphone ermöglicht zudem Bestpreis-Modelle. Die von den Bestellern erwartete Zusammenarbeit zwischen den Anbietern wurde erreicht. Spürbare Kosteneinsparungen bei den Distributionskanälen sind möglich, wenn auf bisherige Systeme verzichtet wird. Erste Einsparungsmöglichkeiten ergeben sich durch die Reduktion der Anzahl Billettautomaten an Orten, wo bisher mehrere Automaten vorhanden waren.

6.6 Sparbillette: Haltung Kanton Bern

Im Nationalen Direkten Verkehr werden seit 2009 Sparbillette angeboten. Ziel der vergünstigten Billette ist die Kundinnen und Kunden auf schwächer genutzte Züge zu lenken und neue Kundengruppen anzusprechen. Aufgrund hoher Gewinne im Geschäftsbereich Fernverkehr SBB in den letzten Jahren wurden die SBB vom Preisüberwacher aufgefordert, diese Gewinne über reduzierte Billettpreise wieder an die Kundinnen und Kunden zurückzugeben. Dies hat zu einer starken Ausweitung der Sparbillettangebote geführt. Teilweise ist dabei auch die ursprüngliche Absicht der Kundenlenkung verloren gegangen. Innerhalb von Tarifverbünden finden Sparbillette bisher keine Anwendung. Dies insbesondere, weil die Transportunternehmen des abgeltungsberechtigten Regional- und Ortsverkehrs Ertragseinbussen erwar-

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates
über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode
2018 - 2021

ten. Das Preisimage des ÖV kann mit Sparbilletten zwar verbessert werden, allerdings werden Billette zum Normalpreis zunehmend als überteuert empfunden. Die Wahrnehmung des teuren öffentlichen Verkehrs wird auch in der aktuellen Bevölkerungsumfrage 2020 festgestellt (vgl. Kapitel 5.3). Der Kanton Bern steht Sparbilletten offen gegenüber, sofern die gewünschten Effekte (Nachfragelenkung und Generierung zusätzlicher Fahrten und damit Erträge) eintreten und die Sparbillette somit nicht zu Ertragseinbussen im abgeltungsberechtigten Regional- und Ortsverkehr führen.

Quellenverzeichnis

AÖV: Bericht zur Bevölkerungsumfrage 2020 über die Zufriedenheit mit dem öffentlichen Verkehr, Neff-Pidoux / Link Institut, Mai 2020

AÖV: Ergebnis der Kundenzufriedenheitsumfrage 2018, Link Institut, Dezember 2018

AÖV: 2. Teilergänzung S-Bahn Bern, Planungsbericht, 11. Dezember 2013

AÖV: 2. Teilergänzung S-Bahn Bern, Standbericht Nr. 2, 4. März 2020

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Angebotsbeschluss
AGV	Kantonale Angebotsverordnung (BSG 762.412)
AÖV	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern
ASM	Aare Seeland mobil AG
AV	Angebotsvereinbarung
BauG	Kantonales Baugesetz (BSG 721.0)
BAV	Bundesamt für Verkehr
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3)
BeoAbo	Tarifverbund BeoAbo Berner Oberland
BFS	Bundesamt für Statistik
BIF	Bahninfrastrukturfonds
BLM	Bergbahn Lauterbrunnen Mürren
BLS	BLS AG
BOB	Berner Oberland-Bahnen AG
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (bis 2019)
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (ab 2020)
CJ	Chemins de fer du Jura
EBG	Eisenbahngesetz (SR 742.101)
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
FABI	Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur
FV	Fernverkehr
GA	Generalabonnement
HVZ	Hauptverkehrszeit

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates
über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode
2018 - 2021

IC	InterCity
IR	InterRegio
IRK	Investitionsrahmenkredit
KAV	Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (SR 742.101.2)
KDG	Kostendeckungsgrad
KP	Kurspaar
KUZU	Kundenzufriedenheitsumfrage
LV	Leistungsvereinbarung
MIB	Meiringen-Innertkirchen-Bahn
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MOB	Compagnie du chemin de fer Montreux - Oberland bernois
NVZ	Nebenverkehrszeit
NOVA	Netzweite ÖV-Anbindung, technische Plattform ÖV-Vertrieb
OV	Ortsverkehr
ÖV	Öffentlicher Verkehr
ÖVG	Kantonales Gesetz über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4)
PBG	Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, SR 745.1)
Pkm	Personenkilometer
QMS OV	Qualitätsmesssystem Ortsverkehr
QMS RPV	Qualitätsmesssystem Regionaler Personenverkehr
RBS	Regionalverkehr Bern–Solothurn
RE	RegioExpress
RK	Regionalkonferenz
RKBM	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
RPAV	Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr
RPV	Regionaler Personenverkehr
RVK	Regionale Verkehrskonferenz
SBB	Schweizerische Bundesbahnen AG
TU	Transportunternehmung
TV	Tarifverbund
zb	Zentralbahn AG
ZBB	Zukunft Bahnhof Bern
ZMB	Zweckmässigkeitsbeurteilung

Listen Ortsverkehr
Lignes de transports locales

Ortsbus (auf Karte in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. gelb markiert)
Bus local (marqué en jaune dans l'annexe II)

	Linie Ligne	Linienbezeichnung Désignation	Angebotsstufe Niveau d'offre
Moutier	Gare – Hôpital		1
	Gare – Patinoire		1
	Gare – Chantemerle – Aux Laives		2
Langenthal	Industrie Nord – Bahnhof – Spital	63	4
	Bahnhof – Lotzwil, Unterdorf / Langenthal Süd	64	4
Burgdorf	Bahnhof – Oberstadt – Steinhof – Bahnhof	461	4
	Burgdorf Bernstrasse – Bahnhof – Geissrüti	462	2
	Gyrischachen – Bahnhof – Meiefeld	463	4
Langnau	Bahnhof – Hasenknubel	281	2
	Bahnhof – Hüselmatt	281	1
Lyss	Bahnhof – Dreihubel	367	3
	Bahnhof – Kornfeld	368	3
Münsingen	Schlaufe Spital	161	1
	Schlaufe Sonnhalde	162	4
	Schlaufe Brückreuti – / Walke	163	3
Belp	Bahnhof – Riedli	331	2
	Bahnhof – Eissel – Aemmenmatt	332	2
Zollikofen	Unterzollikofen – Hirzenfeld	34	4
Adelboden	Post – Unter dem Birg	232	1
Kandersteg	Bahnhof – Talstation Sunnbüel	241	1
Lenk	Bahnhof – Bühlberg	281	1
	Bahnhof – Simmenfälle	283	1
Spiez	Bahnhof – Schiffstation	61	1
	Bürgstrasse – Bahnhof	63	1
	Bahnhof – Spiezwiler	63	2
	Spiezwiler – Hondrich – Bahnhof	63	1
Uetendorf	Ortsbus, Bahnhof – TUS	58	1
Interlaken	Unterseen – Interlaken West – Matten – Interlaken Ost	104	3
Grindelwald	Oberer Gletscher – Grindelwald Bhf – Terminal	121	2
	Gletscherschlucht – Grindelwald Bhf – Klusi 2	122	2

Stufe Niveau	Kurspaare / Tag Paires de courses / jour
1	4-15
2	15-25
3	35-39
4	≥40

Stadt Bern / Ville de Berne

Linie Ligne	Linienbezeichnung Désignation	Betriebsart Mode de transport	Angebotsstufe Niveau d'offre
Bern – Brünnen Westside	S5/ S51 / S52	Bahn	B
Bahnhof – Weissenbühl	3	Tram	B
Fischermätteli – Bahnhof – Gümligen (– Worb)	6	Tram	B
Bümpliz – Bahnhof – Ostring	7	Tram	C
Brünnen Westside – Bahnhof – Saali	8	Tram	C
Wabern – Bahnhof – Guisanpl. – Wankdorf	9	Tram	C
Ostermundigen – Bahnhof – Köniz Schliern	10	Bus	C
Bahnhof – Neufeld P+R	11	Trolleybus	C
Warmbächliweg – Bahnhof – Zentrum Paul Klee	12	Trolleybus	C
Gurten-Gartenstadt – Köniz Zentrum	16	Bus	A
Bahnhof – Köniz Weiermatt	17	Bus	C
Bahnhof – Gewerbeschule	18	Bus	A
Elfenau – Bahnhof – Blinzern	19	Bus	C
Länggasse – Bahnhof – Wankdorf	20	Trolleybus	C
Bahnhof – Bremgarten	21	Bus	B
Brünnen – Niederwangen – Kleinwabern	22	Bus	A
Wylergut – Breitenrain	26	Bus	A
Niederwangen Bahnhof – Weyermannshaus	27	Bus	B
Weissenbühl Bahnhof – Eigerplatz – Ostermundigen – Wankdorf	28	Bus	B
Niederwangen Bahnhof – Köniz – Kleinwabern Lindenberg	29	Bus	B
Bahnhof – Marzilistrasse – Bahnhof	30	Bus	A
Europaplatz – Niederwangen Erle	31	Bus	A
Bremgarten – Worblaufen	33	Bus	A
(Münchenbuchsee –)Zollikofen – Worblaufen – Breitenrain	36	Bus	A
Kappelisacker – Guisanplatz – Egghölzli - Gümligenfeld (– Allmendingen / Gümligen)	40	Bus	B / A
Zollikofen – Papiermühle – Breitenrain	41	Bus	A
Ittigen Bahnhof – Kappelisacker	43	Bus	A
Bolligen – Ostermundigen – Gümligen	44	Bus	A
Bolligen – Habstetten	46	Bus	A
Bolligen – Lutertal - Mannenberg	47	Bus	A
Bern Bahnhof – Güterbahnhof – Bethlehem – Hinterkappelen (Kappelenring / Schlossmatt)	101	Bus	C / B
Bern Bahnhof – Länggasse – Lindenhofspital – Neufeld P+R	102/103/104/ 105/106	Bus	C

Stufe Niveau	Kurspaare / Tag Paires de courses / jour
A	< 60
B	60 - 120
C	> 120

Stadt Biel / Ville de Bienne

Linie Ligne	Linienbezeichnung Désignation	Betriebsart Mode de transport	Angebotsstufe Niveau d'offre
Stadien/Stades – Bahnhof/Gare – Löhre /Mauchamp	1	Trolleybus	C
Brügg Bahnhof – Bahnhof/Gare – Centre Boujean – Orpundplatz/Place d'Orpond	2	Bus	C
Mösliacker/Petit-Marais – Bahnhof/Gare – Orpundplatz – Vorhölzli/Bois-Devant	3	Trolleybus	B
Nidau Beunden – Bahnhof/Gare – Goldgrube – Vorhölzli/Bois-Devant	4	Trolleybus	B
Bahnhof/Gare – Nidau – Port Bellevue	5/6	Bus	B
Spital/Hôpital – Bahnhof/Gare	5/6	Bus	C
Klinik Linde/Clinique des Tilleuls – Bahnhof/Gare – Fuchsenried	8	Bus	B
Schiffländte/Débarcadère – Bahnhof/Gare – Schulen Linde/Ecole Tilleul	9	Bus	B
Bahnhof/Gare – Vingelz/Vigneules	11	Bus	A
Brügg Bahnhof – Bözingenfeld/Champs de Boujean	12	Bus	A

Stadt Thun / Ville de Thoune

Linie Ligne	Linien-bezeichnung Désignation	Betriebsart Mode de transport	Angebotsstufe Niveau d'offre
Bahnhof – Gwattzentrum	1	Bus	B
Bahnhof – Steffisburg	1	Bus	B
Bahnhof – Neufeld – Schorenfriedhof	2	Bus	B
Bahnhof – Allmendingen	3	Bus	B
Bahnhof – Alte Bernstrasse	3	Bus	B
Bahnhof – Lerchenfeld	4	Bus	B
Bahnhof – Dürrenast – Schorenfriedhof	5	Bus	B
Bahnhof – Westquartier	6	Bus	B

Stufe Niveau	Kurspaare / Tag Paires de courses / jour
A	< 60
B	60 - 120
C	> 120

Regionalzug <i>Chemin de fer</i>	RE mit Halt <i>RE avec arrêt</i>	Bus	Stufe <i>Niveau</i>	Kurspaare / Tag <i>Paires de courses / jour</i>
			1	4–15
			2	16–25
			3	26–39
			4	≥40

Ortsverkehr
Trafic local

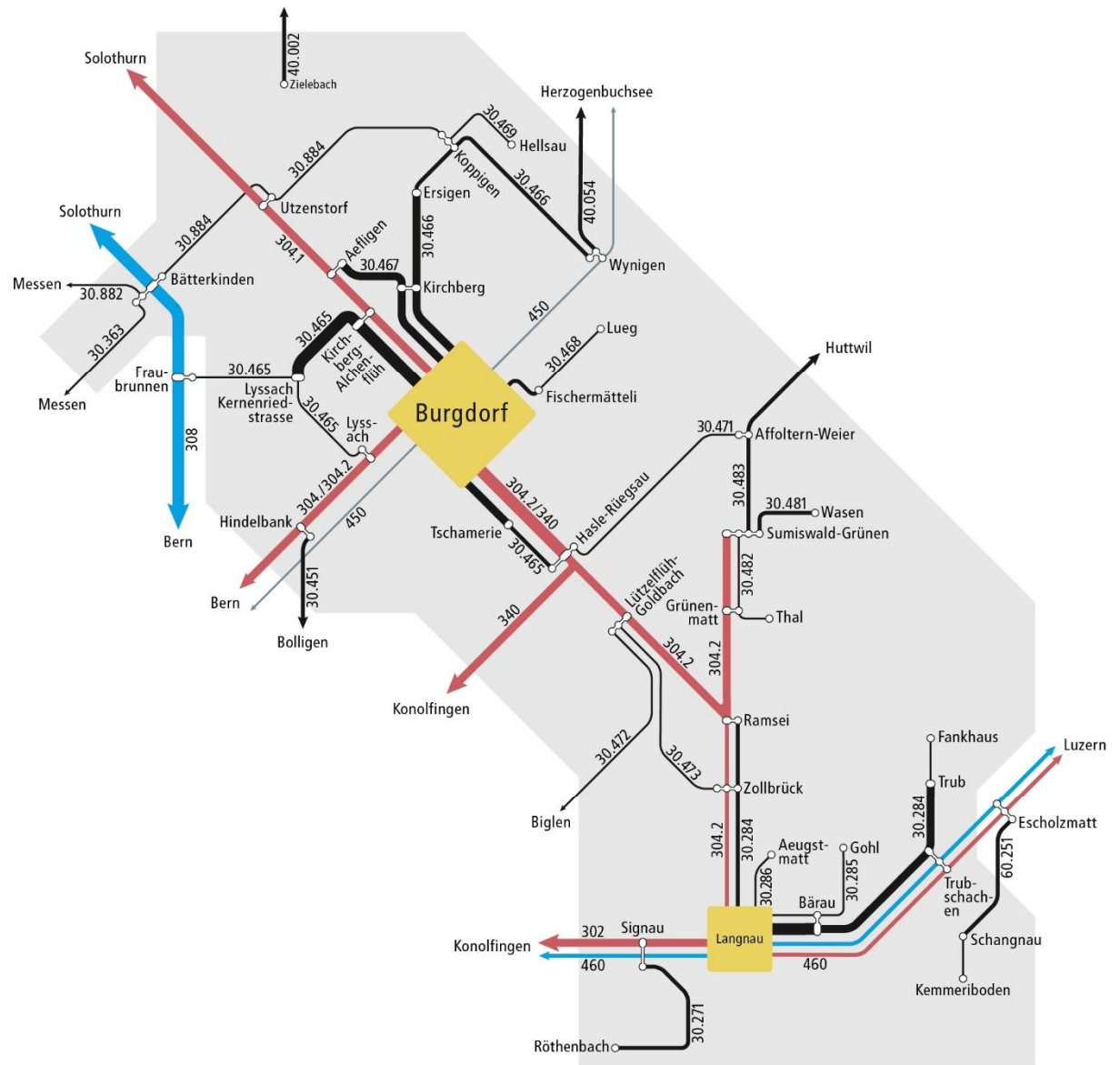
Grenze der RK
Limite de la CR

30.884 Fahrplanfeld
Tableau-horaire

Fernverkehr
Trafic grandes lignes

Angebotskonzept 2022-25, Soll-Zustand RK Emmental

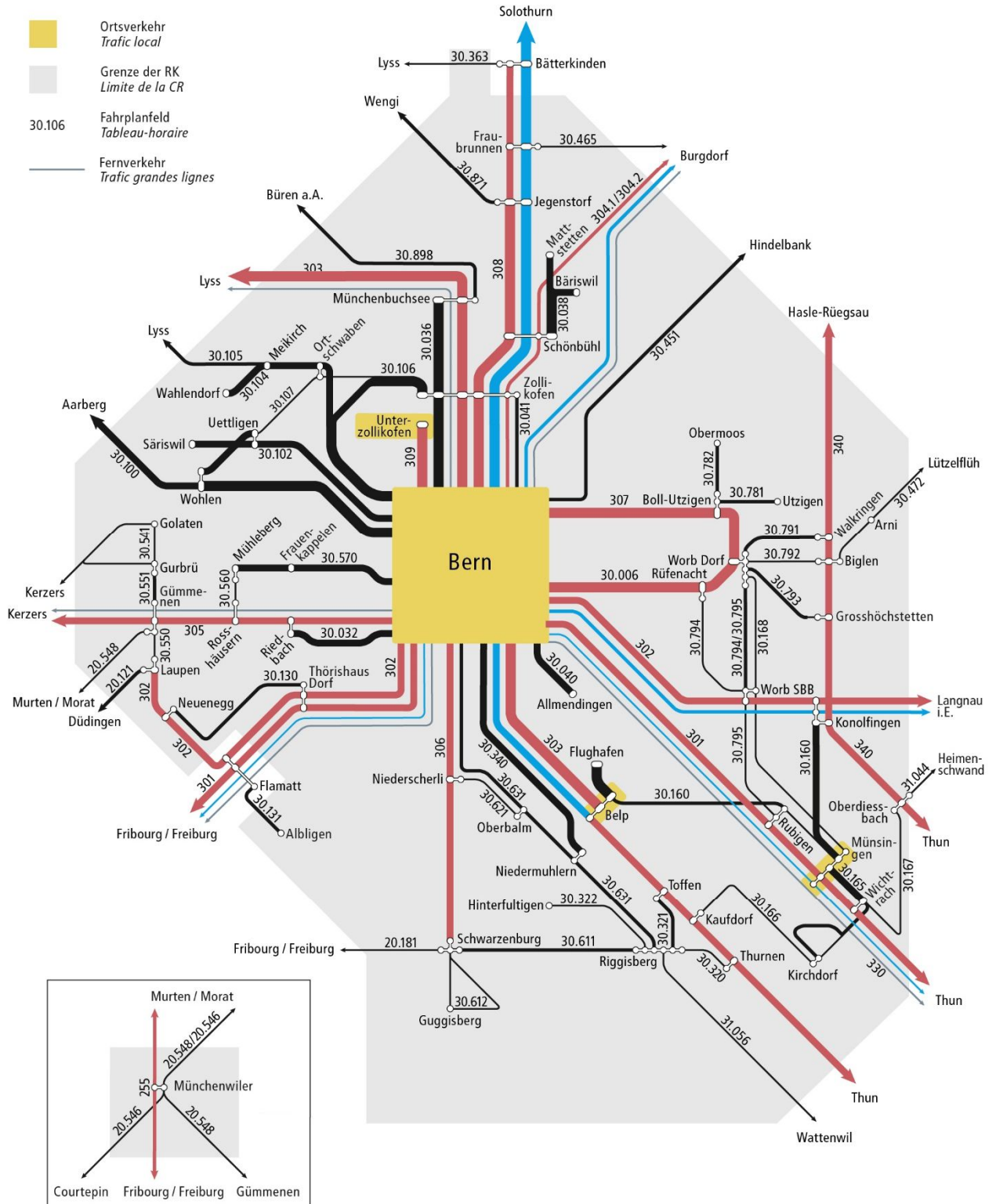
Schéma d'offre 2022-25, situation prévue
CR Emmental



Regionalzug <i>Chemin de fer</i>	RE mit Halt <i>RE avec arrêt</i>	Bus	Stufe <i>Niveau</i>	Kurspaare / Tag <i>Paires de courses / jour</i>
			1	4-15
			2	16-25
			3	26-39
			4	≥40

Angebotskonzept 2022-25, Soll-Zustand RK Bern-Mittelland

Schéma d'offre 2022-25, situation prévue CR Berne-Mittelland



Regionalzug <i>Chemin de fer</i>	RE mit Halt <i>RE avec arrêt</i>	Bus		Kurspaare / Tag <i>Paires de courses / jour</i>
			1	4-15
			2	16-25
			3	26-39
			4	≥40

Ortsbus
Bus local

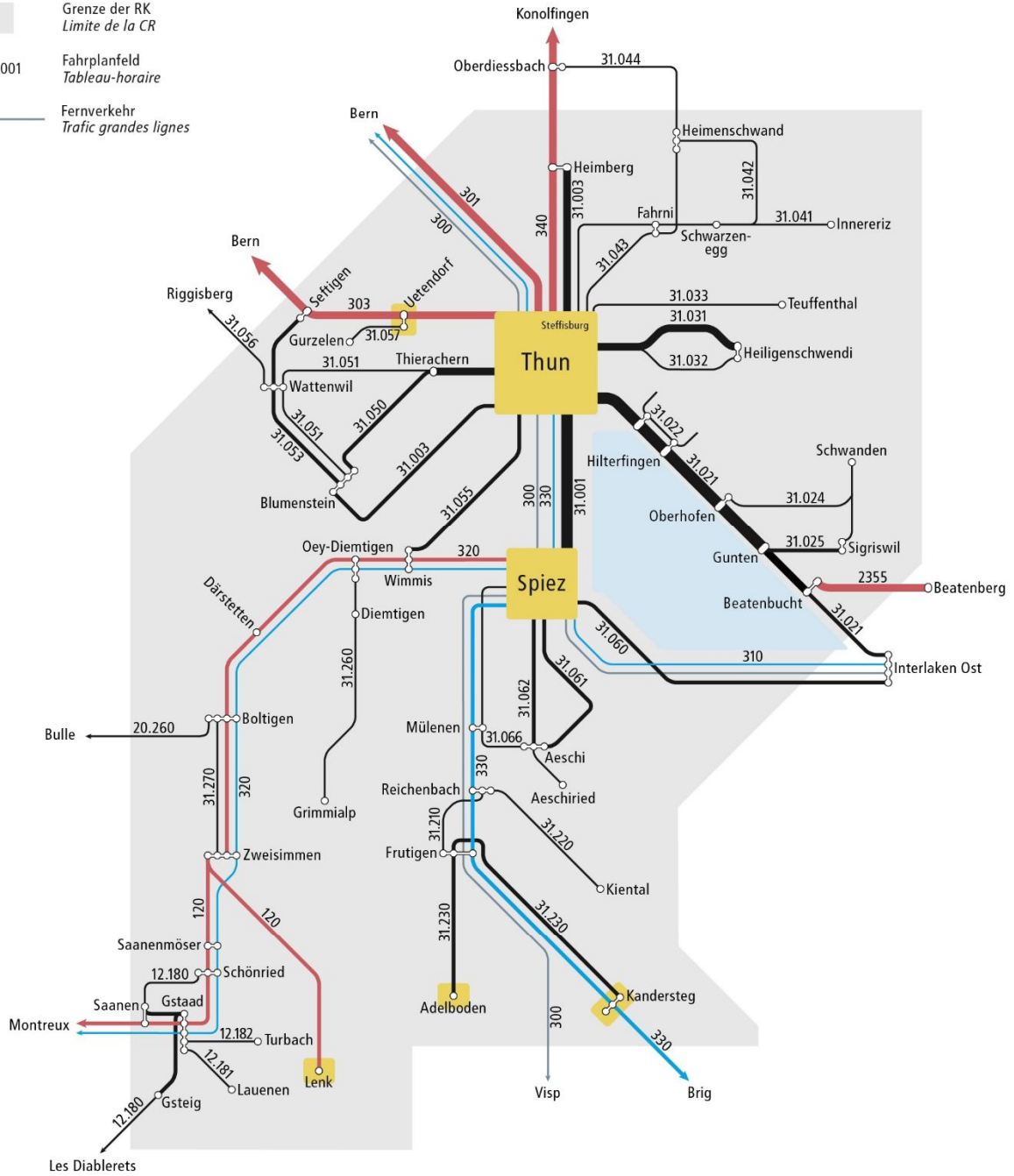
Grenze der RK
Limite de la CR

31.001 Fahrplanfeld
Tableau-horaire

Fernverkehr
Trafic grandes lignes

Angebotskonzept 2022-25, Soll-Zustand RVK 5 Oberland-West

Schéma d'offre 2022-25, situation prévue CRT 5 Oberland-Ouest



Regionalzug <i>Chemin de fer</i>	RE mit Halt <i>RE avec arrêt</i>	Bus	Stufe <i>Niveau</i>	Kurspaare / Tag <i>Paires de courses / jour</i>
			1	4–15
			2	16–25
			3	26–39
			4	≥40

Ortsverkehr
Trafic local

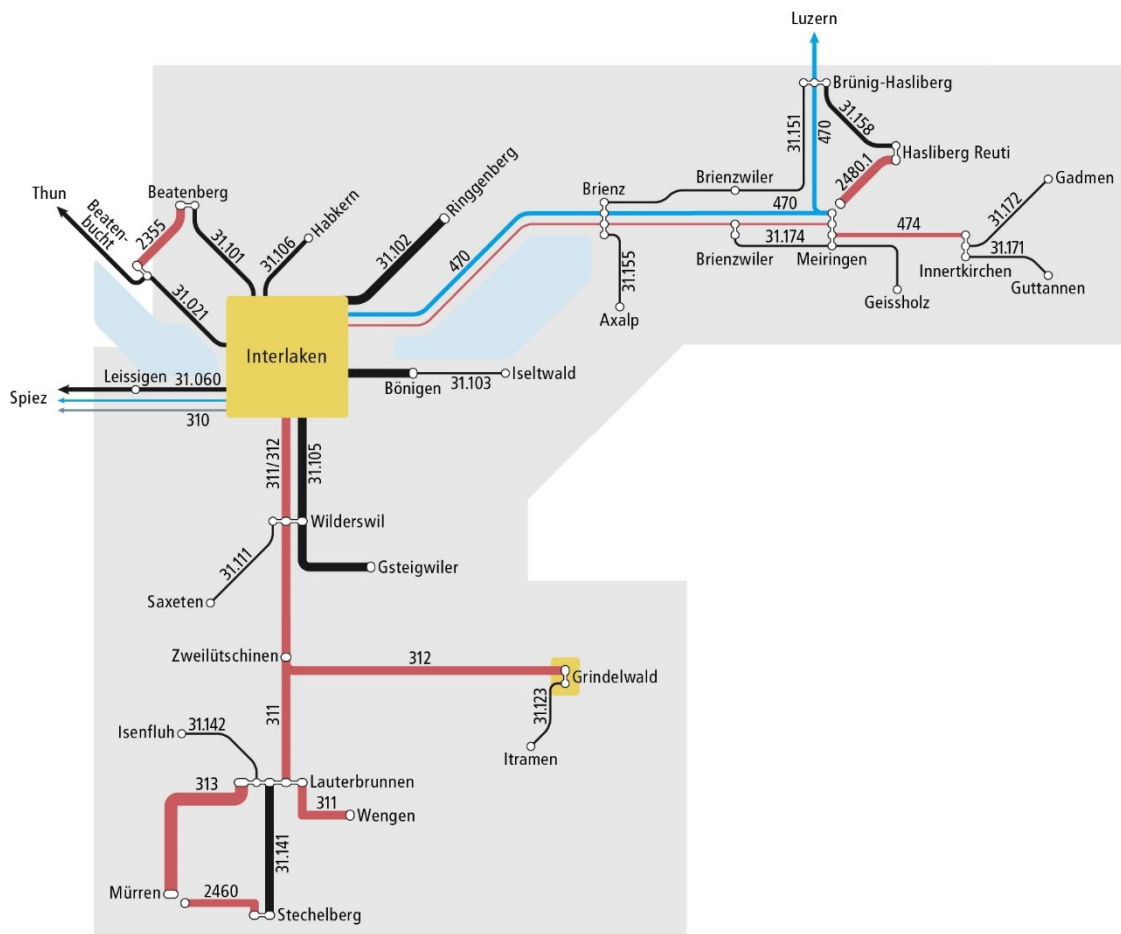
Grenze der RK
Limite de la CR

31.101 Fahrplanfeld
Tableau-horaire

Fernverkehr
Trafic grandes lignes

Angebotskonzept 2022-25, Soll-Zustand RK Oberland-Ost

Schéma d'offre 2022-25, situation prévue CR Oberland-Est



Nachtbuslinien**Lignes de bus de nuit**

Linienbezeichnung (provisorisch) Designation de la ligne (provisoire)	Linie Ligne
M1	Bern–Zollikofen–Münchenbuchsee
M2 / L9	Bern–Guisanplatz
M2 / L20	Bern–Nordring–Ittigen–Bolligen–Boll–Utzigen
M3 / L10	Bern–Viktoriaplatz–Ostermundigen Rüti
M3 / L12	Bern–Ostring–Ostermundigen Zollgasse
M4 / L6	Bern–Muri–Gümligen–Worb Dorf–Biglen
M4 / L8	Bern–Saali
M4 / L19	Bern–Elfenau
M5 / L3	Bern–Weissenbühl–Wabern–Kehrsatz–Belp
M5 / L9	Bern–Wabern
M6 / L6 / L17	Bern–Fischer mätteli–Köniz Weiermatt
M6 / L10	Bern–Köniz–Schliern
M6 / L19	Bern–Wander–Blinzern
M7 / L7	Bern–Bümpliz–Niederwangen–Neuenegg–Laupen
M8 / L11	Bern–Hinterkappelen–Wohlen–Innerberg Dorf
M9	Bern–Kirchlindach–Meikirch–Wahlendorf
M9 / L12	Bern–Länggasse
M9 / L21	Bern–Bremgarten
M10	Bern–Schüpfen–Lyss–Biel Bhf
M11*	Bern–Jegenstorf–Solothurn Amthausplatz
M12	Bern–Herzogenbuchsee–Langenthal
M13	Kiesen–Oberdiessbach–Linden–Heimenschwand
M14	Bern–Burgdorf–Hasle–Rüegsau–Sumiswald
M15*	Bern–Münsingen–Kiesen–Thun–Interlaken West
M16	Bern –Schwarzenburg (–Rüschegg)–Riggisberg
M17	Bern–Flamatt–Düdingen–Fribourg
M18	Bern–Murten/Kerzers–Ins–Sugiez
M18 / L8	Bern– Brünnen–Gümnen–Laupen
M19	Belp–Riggisberg–Seftigen–Gurzelen
M20	Münsingen Ochsen–Konolfingen–Langnau–Trubschachen
M23	Thun –Steffisburg–Schwarzenegg–Heimenschwand
M24	Thun–Goldiwil–Heiligenschwendi
M25	Thun–Hilterfingen–Oberhofen–Sigriswil–Merligen
M26	Thun–Gwatt–Reutigen–Wimmis–Erlenbach i.S.
M27	Thun–Thierachern–Blumenstein–Amsoldingen
M28	Thun–Uetendorf–Seftigen–Wattenwil–Längenbühl–Thierachern
M30	Biel–Pieterlen–Grenchen–Solothurn
M31	Biel–Tavannes–Moutier–Delémont gare
M32	Biel–Ipsach–Täuffelen–Erlach
M33	Biel–Twann–La Neuveville
M34	Biel–Meinisberg–Büren–Lyss / Arch
M35	Biel–Port–Bellmund–Jens–Kappelen–Aarberg–Lyss
M41	Interlaken West–Wilderswil–Lauterbrunnen–Grindelwald
M42	Interlaken–Brienz–Meiringen
M45	Spiez–Frutigen–Adelboden
M51	Solothurn–Oberdor–Grenchen–Arch–Solothurn
M52	Solothurn–Niederbipp–Wangen a.A.–Deitingen–Derendingen–Solothurn
M53	Solothurn–Gerlafingen–Kriegstetten–Subingen–Herzogenbuchsee–Aeschi
M86	Bern–Bethlehem Kirche–Bümpliz Post–Bern
M87	Bern–Bümpliz Post–Bethlehem–Kirche–Bern

* Linien werden aufgrund der Nachfrage aufgeteilt



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1388/2020
Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.4550
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss bestimmt der Grosse Rat das Angebot und den finanziellen Rahmen für den öffentlichen, nicht touristischen Verkehr für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025.

Der Beschluss liegt in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates.

2. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101), Art. 49 bis 61a
- Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (PBG; SR 745.1)
- Gütertransportgesetz vom 25. September 2015 (GüTG, SR 742.41)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV; SR 742.122)
- Fahrplanverordnung vom 4. November 2009 (FPV, SR 745.13)
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11)
- Verordnung vom 11. November 2009 über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1), Art. 34 Abs. 2
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (nachfolgend: ÖVG; BSG 762.4)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1), Art. 29
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, BSG 762.412)
- Verordnung vom 23. August 1995 über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV; BSG 762.415)
- Personentransportverordnung vom 17. September 1997 (PTV; BSG 764.2)

3. Allgemeine Grundsätze zum Angebot im öffentlichen Verkehr

Für die Angebotsgestaltung im öffentlichen Verkehr sind folgende Grundsätze anzuwenden:

- Im ganzen Kanton ist ein attraktives, nachfrage- und potenzialgerechtes Grundangebot an öffentlichem Verkehr sicherzustellen.
- Auf Verbindungen in, zu und zwischen den Agglomerationen ist der öffentliche Verkehr Basisverkehrsträger.
- In den Regionalzentren und ihren Einzugsgebieten sowie in Gebieten mit mittlerer Siedlungsdichte decken der öffentliche und der individuelle Verkehr die Bedürfnisse gemeinsam ab. Eine optimale gegenseitige Ergänzung ist anzustreben.
- In schwach besiedelten Gebieten dient der öffentliche Verkehr der Mobilitätsvorsorge.
- Angebot und Nachfrage sind aufeinander abzustimmen. Die entsprechenden Bestimmungsgrößen sind in der Angebotsverordnung festgelegt.
- Bei der Fahrplangestaltung sind das Taktsystem, möglichst gute Anschlüsse und ein effizienter Einsatz der Betriebsmittel anzustreben.
- Der öffentliche Verkehr ist behindertenfreundlich zu gestalten.
- Das Angebot des öffentlichen Verkehrs ist vorausschauend weiterzuentwickeln.
- Bei Fahrzeiten bis 15 Minuten sind in der 2. Klasse Stehplätze in Kauf zu nehmen.

4. Angebot 2022 bis 2025 im Regional- und Ortsverkehr

- 4.1 Die Linien des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern sind in den Tabellen für den Ortsverkehr und den Liniennetzplänen und gemäss Anhang I, II und III festgehalten. Tabellen und Liniennetzpläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
- 4.2 Als Grundlage der Angebotsgestaltung auf den einzelnen Linien werden folgende Angebotsstufen definiert:
- Stufe 1: Angebot zur Sicherstellung der Mobilitätsvorsorge in Gebieten mit schwacher Siedlungsdichte
 - Stufe 2: Stundentakt für regionale Verbindungsachsen mit mittlerer Siedlungsdichte
 - Stufe 3: Halbstundentakt für regionale Verbindungen in Korridoren mit hoher Siedlungsdichte und in Siedlungsschwerpunkten
 - Stufe 4: Kursfolgezeit von 30 Minuten und weniger für Gebiete mit flächenhaft hoher Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte
- Die Zuordnung der einzelnen Linien zu einer Angebotsstufe ist auf den Liniennetzplänen und in den Tabellen festgelegt.
- 4.3 Die Verkehrsmittelart wird in den Tabellen und Liniennetzplänen gemäss Anhang festgelegt.
- 4.4 Der Regierungsrat legt innerhalb der durch die Angebotsstufen definierten Bandbreiten die genaue Kursanzahl pro Tag fest. Er berücksichtigt dabei die unterschiedliche Nachfrage an Werktagen, an Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen sowie die tageszeitlichen Schwankungen. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat auch Angebote ausserhalb der Angebotsstufen beschliessen. Aufgrund der Nachfrageentwicklung sowie bei Veränderungen in der Fahrplanstruktur kann der Regierungsrat für jedes Fahrplanjahr innerhalb der Angebotsstufen Anpassungen vornehmen. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 ÖVG sind bei Änderungen im Angebot die betroffenen Regionalen Verkehrskonferenzen anzuhören.

- 4.5 In der Regel wird das heutige Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 4.1 – 4.4 weitergeführt. Folgende Netzveränderungen sind vorzunehmen:

Neue Linien

- Aufnahme der RE-Linie (GoldenPassExpress) Zweisimmen – Gstaad (– Montreux) in die Angebotsstufe 1
- Aufnahme der Buslinie Lyss – Bellmund in die Angebotsstufe 1
- Verlängerung der Buslinie Burgdorf – Kirchberg, Neuhof nach Aefligen (Angebotsstufe 3)
- Aufnahme der Buslinie Münsingen - Trimstein – Worb SBB – Worb Dorf in die Angebotsstufe 1
- Verlängerung der Buslinie Aeschi – Spiez nach Spiez, Schiffsstation (Angebotsstufe 1)
- Verlängerung der Buslinie Spiezwiler – Spiez, Bahnhof ins Bürgquartier (Angebotsstufe 1)

Angebotsveränderungen

- Aufstufung der Buslinie Biel – Orpund (– Meinisberg) in die Angebotsstufe 4
- Aufstufung der Buslinie (Biel –) Bellmund – Jens in die Angebotsstufe 2
- Aufstufung der Buslinie Solothurn – Büren a.A in die Angebotsstufe 3
- Abstufung der Buslinie Langenthal – Thunstetten in die Angebotsstufe 1
- Aufstufung der Linie Langenthal Bahnhof – Porziareal (– Lotzwil) in die Angebotsstufe 4.
- Aufstufung der Buslinie Burgdorf – Lyssach, Kernenriedstrasse in die Angebotsstufe 4
- Aufstufung der Buslinie Koppigen – Wynigen in die Angebotsstufe 2
- Aufstufung der Buslinie Burgdorf – Fischermätteli (– Heimiswil) in die Angebotsstufe 2
- Aufstufung der Buslinie Ramsei – Langnau in die Angebotsstufe 2
- Aufstufung der Buslinie Bern – Wohlen – Uetligen (– Kirchlindach – Zollikofen) in die Angebotsstufe 3
- Aufstufung der Buslinie Wabern – Niedermuhlern in die Angebotsstufe 3
- Abstufung der Schlaufe Spital des Ortsbusses Münsingen in die Angebotsstufe 1
- Aufstufung der Schlaufe Sonnhalde des Ortsbusses Münsingen in die Angebotsstufe 4
- Aufstufung der Buslinie Spiez, Bahnhof – Spiezwiler in die Angebotsstufe 2
- Aufstufung der Buslinie Adelboden, Post – Adelboden, Ausserschwand in die Angebotsstufe 2
- Aufstufung der Buslinie Saanen – Gstaad – Gsteig in die Angebotsstufe 2

Wegfallende Linien

- Aufhebung des Linienabschnitts Melchnau – Grossdietwil der Buslinie Langenthal – Melchnau – Grossdietwil
- Aufhebung des Linienabschnitts Rumisberg – Wolfisberg der Buslinie Wangen – Farnern
- Aufhebung des Linienabschnitts Langenthal Bahnhof – Schoren/Ochsen des Stadtbus Langenthal (Ersatz durch Linie 52)

5. Angebot 2022 bis 2025 des Ortsverkehrs in den Städten und Agglomerationen

- 5.1 Der Angebotsbereich im öffentlichen Ortsverkehr in den grösseren Städten des Kantons Bern ist in den Tabellen im Anhang I festgehalten. Die Tabellen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
- 5.2 In den Städten Bern, Biel/Bienne und Thun ist die Feinerschliessung in der Regel der Angebotsstufe 4 zugeordnet. Die Angebote werden in diesen Räumen weiter detailliert:
- Stufe A: Linien mit weniger als 60 Kurspaaren pro Werktag, in der Regel Tangential- und Quartierschliessungslinien
- Stufe B: Linien mit 60–120 Kurspaaren pro Werktag, in der Regel Radiallinien ins Zentrum
- Stufe C: Linien mit mehr als 120 Kurspaaren pro Werktag, in der Regel Radiallinien ins Zentrum

Die Zuordnung der einzelnen Linien zu einer Angebotsstufe ist in den Tabellen im Anhang festgelegt.

- 5.3 Der Regierungsrat legt innerhalb der durch die Angebotsstufen definierten Bandbreiten die genaue Kursanzahl pro Tag fest. Er berücksichtigt dabei die unterschiedliche Nachfrage an Werktagen, an Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen sowie die tageszeitlichen Schwankungen. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat auch Angebote ausserhalb der Angebotsstufen beschliessen. Aufgrund der Nachfrageentwicklung sowie bei Veränderungen in der Fahrplanstruktur kann der Regierungsrat für jedes Fahrplanjahr innerhalb der Angebotsstufen Anpassungen vornehmen. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 ÖVG sind bei Änderungen im Angebot die betroffenen Regionalen Verkehrskonferenzen anzuhören.
- 5.4 Die Verkehrsmittelart wird gemäss den Tabellen im Anhang festgelegt. In der Regel wird die heutige Verkehrsmittelart beibehalten.
- 5.5 In der Regel wird das heutige Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 5.1 – 5.4 weitergeführt. Folgende Netzveränderungen sind in den Städten Biel/Bienne, Langenthal, Burgdorf und Bern vorzunehmen:

Biel/Bienne

- Neue Linienführung und Aufstufung Brügg – Biel Bahnhof – Orpundplatz
- Neue Linie Mösliacker – Biel Bahnhof – Vorhölzli
- Neue Linienführung und Abstufung Nidau Beunden – Biel Bahnhof – Goldgrube – Vorhölzli
- Neue Linienführung Nidau Bahnhof – Biel Bahnhof – Spitalzentrum
- Neue Linienführung Port Bellevue – Nidau – Biel Bahnhof – Spitalzentrum
- 22.007: (Linie wird aufgehoben)

Langenthal

- Neue Linienführung und Aufstufung Langenthal Bahnhof – Langenthal Süd / Lotzwil Unterdorf

Bern

- Aufnahme der Buslinie Bern Bahnhof – Wyleregg als eigenständige Linie, Angebotsstufe A
- Aufstufung der Buslinie Bern Bahnhof – Blinzern in die Angebotsstufe C
- Aufnahme der Buslinie Brünnen – Niederwangen – Kleinwabern in die Angebotsstufe A
- Aufstufung der Buslinie Kappelisacker – Guisanplatz – Egghölzli – Gümligenfeld (– Allmendingen / Gümligen) in die Angebotsstufe B

6. Nachtangebot 2022 bis 2025

- 6.1 Das Nachtangebot wird im Kanton Bern heute über Defizitbeiträge der Gemeinden finanziert.
- 6.2 Nachtangebote des Regionalverkehrs werden durch den Bund mitfinanziert, wenn sie zuschlagsfrei sind und eine minimale Wirtschaftlichkeit aufweisen.
- 6.3 Das Nachtangebot wird ins kantonale Grundangebot aufgenommen. Dabei handelt es sich um folgende Buslinien:
- Bern – Zollikofen – Münchenbuchsee
 - Bern – Guisanplatz
 - Bern – Ittigen – Bolligen – Boll – Utzigen
 - Bern – Viktoriaplatz – Ostermundigen Rüti
 - Bern – Ostring – Ostermundigen Zollgasse
 - Bern – Muri – Gümligen – Worb Dorf – Biglen
 - Bern – Saali
 - Bern – Elfenau
 - Bern – Weissenbühl – Wabern – Kehrsatz – Belp
 - Bern – Wabern
 - Bern – Fischermätteli – Köniz Weiermatt
 - Bern – Köniz – Schliern
 - Bern – Wander – Blinzern
 - Bern – Bümpliz – Niederwangen – Neuenegg – Laupen
 - Bern – Hinterkappelen – Wohlen – Innerberg
 - Bern – Kirchlindach – Meikirch – Wahlendorf
 - Bern – Länggasse
 - Bern – Bremgarten
 - Bern – Schüpfen – Lyss – Biel
 - Bern – Jegenstorf – Solothurn
 - Bern – Herzogenbuchsee – Langenthal
 - Kiesen – Oberdiessbach – Linden – Heimenschwand
 - Bern – Burgdorf – Hasle – Rüegsau – Sumiswald
 - Bern – Münsingen – Kiesen – Thun – Interlaken West
 - Bern – Schwarzenburg (–Rüschegg) – Riggisberg
 - Bern – Flamatt – Düdingen – Fribourg
 - Bern – Murten/Kerzers – Ins – Sugiez
 - Bern – Brünnen–Gümmenen–Laupen
 - Belp – Riggisberg – Seftigen – Gurzelen
 - Münsingen – Konolfingen – Langnau – Trubschachen
 - Thun – Steffisburg – Schwarzenegg – Heimenschwand
 - Thun – Goldiwil – Heiligenschwendi
 - Thun – Hilterfingen – Oberhofen – Sigriswil – Merligen
 - Thun – Gwatt – Reutigen – Wimmis – Erlenbach i.S.
 - Thun – Thierachern – Blumenstein – Amsoldingen
 - Thun – Uetendorf – Seftigen – Wattenwil – Längenbühl – Thierachern
 - Biel – Pieterlen – Grenchen – Solothurn
 - Biel – Tavannes – Moutier – Delémont
 - Biel – Täuffelen – Erlach
 - Biel – La Neuveville
 - Biel – Meinisberg – Büren – Lyss / Arch
 - Biel – Port – Bellmund – Jens – Kappelen – Aarberg – Lyss
 - Interlaken – Wilderswil – Lauterbrunnen – Grindelwald

- Interlaken – Brienz – Meiringen
- Spiez – Frutigen – Adelboden
- Solothurn – Oberdorf – Grenchen – Arch – Solothurn
- Solothurn – Niederbipp – Wangen a.A. – Deitingen – Solothurn
- Solothurn – Gerlafingen – Kriegstetten – Derendingen – Subingen – Herzogenbuchsee – Aeschi
- Bern – Bethlehem Kirche – Bümpliz Post – Bern
- Bern – Bümpliz Post – Bethlehem – Kirche – Bern

Die üblichen Fahrausweise sind gültig.

Linien des Nachtangebots müssen einen minimalen Kostendeckungsgrad von 10 % erreichen. Die Anforderungen der Auslastung richten sich nach den Anforderungen für die Angebotsstufe 1.

7. Versuchsbetriebe

- 7.1 Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 ÖVG können während der Laufzeit des Angebotsbeschlusses neue Versuchsbetriebe bewilligt und laufende Versuchsbetriebe verlängert werden. Diese sollen als Markttests im Sinne der Vorbereitungen für den nächsten Angebotsbeschluss dienen und insbesondere vorgesehene Siedlungsentwicklungen von regionaler und kantonaler Bedeutung ermöglichen.
- 7.2 Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel komplementär zu weiteren Trägern (Gemeinden oder Dritte). Der Kostenteiler berücksichtigt die Interessenlage der am Versuchsbetrieb beteiligten Partner.
- 7.3 Der Kredit für den kantonalen Beitrag wird aufgrund eines Gesuchs der interessierten Trägerschaft durch das finanzkompetente Organ bewilligt.

8. Tarifgestaltung, Güterverkehr und alternative Antriebe

- 8.1 Die Tarifgestaltung hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
 - Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist ein möglichst hoher Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr anzustreben.
 - Durch hohe Fahrgastzahlen und Ausnutzung der Preis- und Marktsituation sind möglichst hohe Verkehrserträge zu erreichen.
 - Bei gleichwertigen Verkehrsangeboten sind grundsätzlich vergleichbare Tarife zu erheben. Die Tarifverbände folgen grundsätzlich der Entwicklung der nationalen Tarife.
- 8.2 Die Tarife im Personen- und Güterverkehr für die autofreien Tourismusorte Wengen, Mürren und Gimmelwald werden aufgrund volkswirtschaftlicher Überlegungen seit 1987 verbilligt. Diese vergünstigten Tarife für die Einwohnerinnen und Einwohner führen zu Ertragsausfällen, welche durch den Kanton getragen werden.
- 8.3 Der Kanton leistet Beiträge an den Güterverkehr in die autofreien Kurorte Wengen, Mürren und Gimmelwald sowie an den Gütertransport der Chemin de fer du Jura.
- 8.4 Der Kanton leistet Beiträge an die Mehrkosten von E-Bussen bzw. alternativen Antriebssystemen. Die kantonalen Beiträge werden über die Abgeltungen finanziert und betragen maximal 50% der Mehrkosten. Zur Deckung der aktuell noch hohen Mehrkosten sind weiterhin Drittfinanzierungen notwendig. Dies können direkte Beiträge von Gemeinden/Städten, Eigenmittel der Transportunter-

nehmen und zusätzliche Bundesbeiträge u.a. via das Agglomerationsprogramm oder den geplanten Klimafonds sein.

9. Bestellung Infrastrukturleistungen

Der Betrieb und der Unterhalt des Tramnetzes werden über Leistungsvereinbarungen finanziert.

10. Finanzielle Auswirkungen

10.1 Der Angebotsbeschluss hat voraussichtlich folgende finanziellen Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung:

in Millionen Franken	2022	2023	2024	2025
Abgeltungen	269.0	270.8	283.8	292.0
./.. Anteil Gemeinden (ÖVG Art. 12)	-89.7	-90.3	-94.6	-97.3
Nettoausgaben zulasten Kanton	179.3	180.6	189.2	194.7

Änderungen beim Kostenverteilungsschlüssel zwischen Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

- 10.2 Der Regierungsrat beschliesst gestützt auf den vorliegenden Angebotsbeschluss mit einem Verpflichtungskredit abschliessend über die Abgeltung der Betriebsleistungen sowie die Unterstützung von Tarifmassnahmen (Artikel 15 Buchstabe d ÖVG).
- 10.3 Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen über die Bestellung neuer gemeinwirtschaftlicher Leistungen und über die Einführung von Tarifmassnahmen.
- 10.4 Über kantonale Beiträge an Investitionen der Transportunternehmungen entscheidet der Regierungsrat gestützt auf den Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr 2022–2025 mit konkreten Ausführungsbeschlüssen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht über den Vollzug des Angebotsbeschlusses 2018–2021.
- 11.2 Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat mit der Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2022–2025. Dabei berücksichtigt der Regierungsrat die Folgen der Corona-Pandemie auf die Nachfrageentwicklung und verzichtet gegebenenfalls auf Angebotserweiterungen, welche in diesem Beschluss vorgesehen sind.
- 11.3 Der Grosse Rat behält sich vor, den Angebotsbeschluss an neue oder geänderte Rahmenbedingungen anzupassen.
- 11.4 Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, Änderungen beim Kostenteiler zwischen Bund und Kanton bei der Erstellung von Budget und Finanzplan zu berücksichtigen. Um den Vollzug des Angebotsbeschlusses zu gewährleisten, sind die Beitragskürzungen des Bundes durch entsprechende Erhöhungen der kantonalen Abgeltungen zu kompensieren.

- 11.5 Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, die Angebotsverordnung und die Kostenbeitragsverordnung so anzupassen, dass das Nachtangebot gemäss diesem Beschluss vom Kanton bestellt werden kann.
- 11.6 Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, ihm eine Anpassung des vorliegenden Beschlusses zu unterbreiten, falls vom Grossen Rat beschlossene Sparmassnahmen einen Handlungsbedarf beim öffentlichen Verkehr ergeben.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Anhang I Tabellen der Linien des Ortsverkehrs
- Anhang II Liniennetzpläne für die RVK/RK 1–6
- Anhang III Tabellen Nachlinien



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.4550
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025

Inhaltsverzeichnis

0.	Zusammenfassung	3
1.	Gegenstand	7
2.	Rechtsgrundlagen	8
2.1	Bund	8
2.2	Kanton	8
2.3	Vorgaben und Rahmenbedingungen gemäss den Verordnungen zum Eisenbahngesetz (EBG) und zum Personenbeförderungsgesetz des Bundes (PBG)	8
3.	Allgemeine Grundsätze zum Angebot im öffentlichen Verkehr	9
4.	Angebot 2022–2025 im Regional- und Ortsverkehr	12
4.1	Grundsätze zur örtlichen Erschliessung	12
4.2	Grundsätze zum Kursangebot	13
4.3	Festlegung der Verkehrsmittelart	14
4.4	Grundlagen zur Festlegung des Angebots 2022–2025	14
4.4.1	Allgemeine Grundlagen.....	14
4.4.2	Umgang mit den Mobilitätsveränderungen aufgrund der COVID-Pandemie.....	15
4.5	Angebot 2022–2025 / Schienenverkehr.....	16
4.5.1	S-Bahn	16
4.5.2	RVK Biel/Bienne – Seeland – Berner Jura	17
4.5.3	RVK Oberaargau	18
4.5.4	RK Emmental	18
4.5.5	RK Bern - Mittelland	18
4.5.6	RVK Oberland West.....	18
4.5.7	RK Oberland Ost.....	18
4.6	Angebot 2022 - 25 / Busverkehr	18
4.6.1	RVK Biel/Bienne – Seeland – Berner Jura	18
4.6.2	RVK Oberaargau	19
4.6.3	RK Emmental	19
4.6.4	RK Bern - Mittelland	20
4.6.5	RVK Oberland West.....	21
4.6.6	RK Oberland Ost.....	21
5.	Angebot 2022–2025 des Ortsverkehrs in den Städten und Agglomerationen	22
5.1	Grundsätze zur Erschliessung	22
5.2	Biel/Bienne	22
5.3	Langenthal.....	22
5.4	Burgdorf.....	23
5.5	Bern.....	23
5.6	Thun	24
5.7	Interlaken	24

6.	Nachtangebot	24
6.1	Heutiges Nachtangebot im Kanton Bern.....	24
6.2	Nachtangebote in der Schweiz	25
6.3	Aktuelle Situation beim Nachtangebot im Kanton Bern.....	26
6.4	Mitfinanzierung des Nachtangebots durch den Bund	27
6.5	Aufnahme des Nachtangebots ins kantonale Grundangebot des öffentlichen Verkehrs ab Fahrplan 2022	28
6.6	Berücksichtigung des Nachtangebots im Kostenschlüssel Gemeinden gemäss FILAG, Art. 29	30
7.	Versuchsbetriebe	30
8.	Tarifgestaltung, Güterverkehr und alternative Antriebe	31
8.1	Tarifgestaltung	31
8.2	Tarifmassnahmen Lauterbrunnen	32
8.3	Güterverkehr	32
8.4	Umstellung des Busverkehrs auf alternative Antriebe	32
8.5	Weitere vom Kanton bestellte Leistungen im Verkehrsbereich	34
9.	Bestellung Infrastrukturleistungen	34
10.	Finanzielle Auswirkungen	34
10.1	Finanzierungsverantwortlichkeiten.....	34
10.2	Voraussetzungen für die Ausrichtung von Abgeltungen	35
10.2.1	Effiziente Betriebsführung - Prüfungen im Rahmen des Bestellprozesses	35
10.2.2	Angemessene Tarife	36
10.3	Entwicklung Leistungsmengen und finanzielle Eckwerte 2014–2021	37
10.4	Entwicklung Kostendeckungsgrade Personenverkehr	37
10.5	Entwicklung ÖV-Ausgaben	39
10.6	Entwicklung der angebotsbeschlussrelevanten ÖV-Abgeltungen 2022–2025	39
10.6.1	Entwicklung der für den Angebotsbeschluss relevanten ÖV-Abgeltungen (brutto).....	40
10.6.2	Folgekosten Investitionen Infrastruktur Ortsverkehr	42
10.6.3	Folgekosten Investitionen Verkehr (insb. Rollmaterial)	42
10.6.4	Angebotsveränderungen.....	42
10.6.5	Tarifmassnahmen / Tarifverbünde	43
10.6.6	Auswirkungen Corona-Pandemie auf die ÖV-Abgeltungen.....	43
10.7	Kostenteiler Kanton Gemeinden	44
10.8	Vorgaben und Rahmenbedingungen	44
10.9	Kreditbewilligung	44
11.	Schlussbestimmungen.....	45
11.1	Vollzug des Angebotsbeschlusses 2018–2021	45
11.2	Umsetzung des vorliegenden Beschlusses	45
11.3	Anpassungen des Angebotsbeschlusses	45
11.4	Berücksichtigung von Änderungen beim Kostenteiler zwischen Bund und Kanton	45
11.5	Anpassung von kantonalen Verordnungen	45
11.6	Anpassung aufgrund von Sparprogrammen des Kantons	46
12.	Auswirkungen.....	46
12.1	Nachhaltigkeitsbeurteilung	46
12.2	Auswirkungen auf die Gemeinden	46
12.3	Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft.....	46
13.	Antrag	47

0. Zusammenfassung

Gemäss Art 14 ÖVG beschliesst der Grosse Rat abschliessend über die mittelfristige Angebotsentwicklung. In Kenntnis der finanziellen Auswirkungen sollen mit dem vorliegenden Beschluss die Schwerpunkte der zukünftigen Angebotsentwicklung im öffentlichen regionalen Personenverkehr für die Periode 2022 bis 2025 festgelegt werden. Der Angebotsbeschluss (AGB) ist von Gesetzes wegen zwingende Voraussetzung für die Bestellung der konkreten Angebote bei den Transportunternehmungen. Ohne Angebotsbeschluss kann der Kanton demnach keine ÖV-Leistungen bestellen. Für die bestellten Angebote erhalten die Transportunternehmungen im Voraus festgelegte Beträge (Abgeltungen). Nachträgliche Defizitdeckungen sind ausgeschlossen. Im Rahmen der Covid-19-Gesetzgebung des Bundes wird für das Jahr 2020 ausnahmsweise eine Defizitdeckung vorgesehen.

Den Ablauf des Bestellverfahrens legt jeweils der Bund im Zweijahresrhythmus fest. Das Fahrplanangebot 2022/2023 muss bis Mitte August 2021 definitiv feststehen. Anpassungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht definiert sind, könnten frühestens für das Fahrplanangebot 2024/2025 berücksichtigt werden.

Damit die Angebotsbestellungen für das Fahrplanangebot 2022/2023 rechtzeitig erfolgen können, wird der vorliegende AGB dem Grossen Rat in der Märzsession 2021 unterbreitet. Wie bei den vorhergehenden Angebotsbeschlüssen, sehen die Schlussbestimmungen ausdrücklich vor, dass dem Grossen Rat eine Anpassung des Beschlusses zu unterbreiten ist, falls kantonale Sparmassnahmen des Grossen Rates einen Handlungsbedarf beim öffentlichen Verkehr ergeben würden.

Die Bundesgesetzgebung (Eisenbahngesetz und Ausführungsverordnungen) schreibt grundsätzlich eine Mindesterschliessung und ein Grundangebot mit öffentlichen Verkehrsmitteln für Ortschaften mit mehr als 100 Einwohnerinnen und Einwohnern vor. In der Regel soll jede Gemeinde bzw. jede grössere Ortschaft durch den öffentlichen Verkehr erschlossen werden, sofern die Richtwerte für die minimalen Auslastungs- und Kostendeckungsgrade gemäss kantonaler Angebotsverordnung erreicht werden.

Mit dem Angebotsbeschluss legt der Grosse Rat die folgenden wesentlichen Elemente des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2022 bis 2025 fest:

- das Liniennetz des öffentlichen Verkehrs
- die Verkehrsmittelart (Bahn, Bus, Tram, Trolleybus)
- die Angebotsstufe auf den einzelnen Linien

Zur Beschreibung des Angebots dient eine Einteilung in die vier Angebotsstufen der Angebotsverordnung:

Angebotsstufe	minimale Anzahl Kurspaare pro Werktag	maximale Anzahl Kurspaare pro Werktag	Kurstakt
1	4	15	weniger dicht als Stundentakt oder alternative Betriebsform
2	16	25	ungefähr Stundentakt
3	26	39	ungefähr Halbstundentakt
4	40	offen	dichter als Halbstundentakt

Städtische Linien werden mit der Angebotsstufe 4 nur ungenau erfasst. In den Agglomerationskernen von Bern, Biel und Thun wird daher das Angebot in drei weitere Bereiche unterteilt:

Präzisierung der Stufe 4	Angebotsniveau (Kurspaare pro Werktag)	ungefähres Taktintervall
A	< 60	20 – 30 Minuten
B	60 – 120	10 – 20 Minuten
C	> 120	dichter als 10 Minuten

Die drei Elemente – Liniennetz, Verkehrsmittel und Angebot – sind regionsweise auf den Liniennetzplänen und in den Tabellen in den Anhängen I, II und III zum Angebotsbeschluss grafisch dargestellt.

Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Mit den vier Angebotsstufen ist das konkrete Angebot noch nicht hinreichend definiert. Der Regierungsrat soll deshalb ermächtigt werden, innerhalb der festgelegten Bandbreiten die genaue Kursanzahl pro Linienabschnitt zu bestimmen. Er berücksichtigt dabei die unterschiedliche Nachfrage an Werktagen und Wochenendtagen sowie die tageszeitlichen Schwankungen.

Die Zuordnung zu einer Angebotsstufe stützt sich im Wesentlichen auf die Angebotskonzepte der Regionalen Verkehrskonferenzen und Regionalkonferenzen. In der Regel wird das heute bestehende Angebot quantitativ weitergeführt. Die zugeordnete Angebotsstufe widerspiegelt also im Regelfall das heutige Angebotsniveau und schreibt dieses als Sollangebot für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025 fort.

Die jährliche Nachfrageentwicklung betrug in den letzten Jahren knapp 2 %. Die prognostizierten Nachfragesteigerungen beim öffentlichen Verkehr wurden somit im Grundsatz bestätigt. Die Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Verkehrs konnte in den letzten Jahren leicht verbessert werden und der Kostendeckungsgrad beträgt knapp 58 %. Auch die Auslastung des öffentlichen Verkehrs entwickelt sich positiv. Nachdem das Angebot auf den Fahrplan 2018 verbessert worden ist, konnten in den Jahren 2018 und 2019 Nachfragesteigerungen festgestellt werden.

Aufgrund der steigenden Nachfrage und der damit verbundenen Kapazitätsengpässe, der hohen gesellschaftlichen Bedeutung des öffentlichen Verkehrs, sowie des Handlungsbedarfs aufgrund der Klimasituation, soll das Angebot in den kommenden Jahren gezielt verbessert werden. Die Anträge der Regionalkonferenzen und Regionalen Verkehrskonferenzen wurden geprüft, priorisiert und bilden die Grundlage des vorliegenden Beschlusses.

Ebenfalls Bestandteil des Beschlusses bildet die Aufnahme des Nachtangebots ins kantonale Grundangebot. Durch diese Änderung wird das nicht mehr zeitgemässe Tarifsysteem mit einem Spezialtarif abgelöst und durch die üblichen Tarife ersetzt. Ab dem Jahr 2022 wird in den meisten Nachtnetzen der Schweiz der Nachtzuschlag abgeschafft, so dass in diesen Nachtnetzen das übliche Tarifsysteem zur Anwendung kommt. Mit der vorgesehenen Änderung ist eine Mitfinanzierung der ungedeckten Kosten durch den Bund möglich und es ist eine deutliche Zunahme der Nachfrage zu erwarten, was auch zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit beiträgt, da insbesondere junge Leute nachts vermehrt mit dem ÖV anstatt dem Auto unterwegs sein werden.

Das Nachtangebot umfasst das heutige, teils angepasste Liniennetz mit Ausnahme der Linie Burgdorf – Wynigen, da die Wirtschaftlichkeit und die Nachfrage bei dieser Linie ungenügend sind.

Die folgenden Änderungen sind im Regionalen Personenverkehr und im Ortsverkehr in den Jahren 2022 bis 2025 vorgesehen:

Neue Linien:	<p>Aufnahme der RE-Linie (GoldenPassExpress) Zweisimmen – Gstaad – Montreux als eigenständige Linie</p> <p>Aufnahme der Buslinie Lyss – Bellmund ins kantonale Angebot</p> <p>Verlängerung der Buslinie Burgdorf – Kirchberg, Neuhaus nach Aeffligen</p> <p>Aufnahme der Buslinie Münsingen – Trimstein – Worb SBB – Worb Dorf ins kantonale Angebot</p> <p>Verlängerung der Buslinie Aeschi – Spiez nach Spiez, Schiffsstation</p> <p>Verlängerung der Buslinie Spiezwiler – Spiez, Bahnhof ins Bürgquartier</p>
Angebotsveränderungen:	<p>Aufstufung der Buslinie Biel – Orpund (– Meinisberg)</p> <p>Aufstufung der Buslinie (Biel –) Bellmund – Jens</p> <p>Aufstufung der Buslinie Langenthal Bahnhof – Porziareal (– Lotzwil Unterdorf)</p> <p>Aufstufung der Buslinie Solothurn – Büren a.A</p> <p>Abstufung der Buslinie Langenthal – Thunstetten</p> <p>Aufstufung der Buslinie Burgdorf – Lyssach, Kernenriedstrasse</p> <p>Aufstufung der Buslinie Koppigen – Wynigen</p> <p>Aufstufung der Buslinie Ramsei – Langnau</p> <p>Aufstufung der Buslinie Burgdorf – Fischermätteli (– Heimiswil)</p> <p>Aufstufung der Buslinie Bern – Wohlen – Uetligen (– Kirchlindach – Zollikofen)</p> <p>Aufstufung der Buslinie Wabern – Niedermuhlern</p> <p>Abstufung der Schlaufe Spital des Ortsbusses Münsingen</p> <p>Aufstufung der Schlaufe Sonnhalde des Ortsbusses Münsingen</p> <p>Aufstufung der Buslinie Spiez, Bahnhof – Spiezwiler</p> <p>Aufstufung der Buslinie Adelboden, Post – Adelboden, Ausserschwand</p> <p>Aufstufung der Buslinie Saanen – Gstaad – Gsteig</p>
Wegfallende Linien:	<p>Aufhebung des Linienabschnitts Melchnau – Grossdietwil der Buslinie Langenthal – Melchnau – Grossdietwil</p> <p>Aufhebung des Linienabschnitts Rumisberg – Wolfisberg der Buslinie Wangen - Farnern der Buslinie Wangen – Farnern</p> <p>Aufhebung des Linienabschnitts Langenthal Bahnhof – Schoren/Ochsen des Stadtbus Langenthal (Ersatz durch Linie 52)</p>
Neue Nachtlinien:	<p>Bern – Zollikofen – Münchenbuchsee</p> <p>Bern – Guisanplatz</p> <p>Bern – Ittigen – Bolligen – Boll – Utzigen</p> <p>Bern – Viktoriaplatz – Ostermundigen Rütli</p> <p>Bern – Ostring – Ostermundigen Zollgasse</p> <p>Bern – Muri – Gümligen – Worb Dorf – Biglen</p> <p>Bern – Saali</p> <p>Bern – Eifenau</p> <p>Bern – Weissenbühl – Wabern – Kehrsatz – Belp</p> <p>Bern – Wabern</p> <p>Bern – Fischermätteli – Köniz Weiermatt</p> <p>Bern – Köniz – Schliern</p> <p>Bern – Wander – Blinzern</p> <p>Bern – Bümpliz – Niederwangen – Neuenegg – Laupen</p> <p>Bern – Hinterkappelen – Wohlen – Innerberg</p> <p>Bern – Kirchlindach – Meikirch – Wahlendorf</p> <p>Bern – Länggasse</p> <p>Bern – Bremgarten</p> <p>Bern – Schüpfen – Lyss – Biel</p> <p>Bern – Jegenstorf – Solothurn</p> <p>Bern – Herzogenbuchsee – Langenthal</p>

Kiesen – Oberdiessbach – Linden – Heimenschwand
Bern – Burgdorf – Hasle – Rüegsau – Sumiswald
Bern – Münsingen – Kiesen – Thun – Interlaken West
Bern – Schwarzenburg (–Rüschegg) – Riggisberg
Bern – Flamatt – Düdingen – Fribourg
Bern – Murten/Kerzers – Ins – Sugiez
Bern – Brünnen–Gümmenen–Laupen
Belp – Riggisberg – Seftigen – Gurzelen
Münsingen – Konolfingen – Langnau – Trubschachen
Thun – Steffisburg – Schwarzenegg – Heimenschwand
Thun – Goldiwil – Heiligenschwendi
Thun – Hilterfingen – Oberhofen – Sigriswil – Merligen
Thun – Gwatt – Reutigen – Wimmis – Erlenbach i.S.
Thun – Thierachern – Blumenstein – Amsoldingen
Thun – Uetendorf – Seftigen – Wattenwil – Längenbühl – Thierachern
Biel – Pieterlen – Grenchen – Solothurn
Biel – Tavannes – Moutier – Delémont
Biel – Täuffelen – Erlach
Biel – La Neuveville
Biel – Meinisberg – Büren – Lyss / Arch
Biel – Port – Bellmund – Jens – Kappelen – Aarberg – Lyss
Interlaken – Wilderswil – Lauterbrunnen – Grindelwald
Interlaken – Brienz – Meiringen
Spiez – Frutigen – Adelboden
Solothurn – Oberdorf – Grenchen – Arch – Solothurn
Solothurn – Niederbipp – Wangen a.A. – Deitingen – Solothurn
Solothurn – Gerlafingen – Kriegstetten – Derendingen – Subingen – Herzo- genbuchsee – Aeschi
Bern – Bethlehem Kirche – Bümpliz Post – Bern
Bern – Bümpliz Post – Bethlehem – Kirche – Bern

Der bestehende Tarifverbund Libero wurde auf das Fahrplanjahr 2020 auf das Berner Oberland ausgedehnt. Die Abgeltung von Tarifauffällen in den Tarifverbundgebieten wird weitergeführt. Die aktuell geleistete Abgeltung für Tarifauffälle beim Fernverkehr sollte aufgrund einer Neuregelung des Bundes hin-fällig werden. In den kommenden Jahren sind keine Erweiterungen des Libero-Tarifverbundes vorgese-hen.

Der Kanton bestellt weiterhin Güterverkehrsleistungen auf den Schmalspurbahnen Wengernalpbahn (WAB) und Chemin de fer du Jura (CJ).

Nebst den Verkehrsangeboten bestellt der Kanton mittels einer separaten Leistungsvereinbarung die Traminfrastruktur im Ortsverkehr (Tramnetz Bern).

Das im Beschluss vorgesehene Angebot und die vorgesehenen Leistungen im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr können mit den derzeit im Finanzplan 2022 bis 2024 eingestellten Mitteln realisiert wer-den.

		AGB 2022 - 2025				
		2021	2022	2023	2024	2025
Total Abgeltungen zulasten Kanton Bern brutto	Mio. CHF	287.1	269.0	270.8	283.8	292.0
./. Anteil bernische Gemeinden (Art. 29 FILAG)	Mio. CHF	-95.7	-89.7	-90.3	-94.6	-97.3
Total Abgeltungen zulasten Kanton Bern netto	Mio. CHF	191.4	179.3	180.6	189.2	194.7
	<i>Veränderung zu Vorjahr</i>	-9.9%	-6.3%	0.7%	4.8%	2.9%

Die angebotsbeschlussrelevanten Nettoausgaben zulasten Kanton sinken von aktuell rund CHF 191 Mio. auf rund CHF 179 Mio. im Jahr 2022 und steigen anschliessend auf rund CHF 195 Mio. an. Die coronabedingten Mehrkosten in den Jahren 2020 und 2021 führen zu Abgeltungsreduktionen in den Jahren 2021 und 2022 im Vergleich zu den Vorjahren. Der Mehrbedarf ergibt sich aus den geplanten Angebotserweiterungen, Rollmaterialfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen neues und zusätzliches Rollmaterial), Erweiterungen/Neubauten von Depots und Werkstätten und höheren Infrastrukturkosten infolge Abschreibungen im Ortsverkehr.

Kredite für den Vollzug des Angebotsbeschlusses 2022–2025 bzw. die zu leistenden Abgeltungen werden durch den Regierungsrat bewilligt. Beschlüsse über Massnahmen, die eine Anpassung des vorliegenden Beschlusses bedingen, werden dem Grossen Rat unterbreitet.

1. Gegenstand

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr sieht vor, dass der Grosse Rat die mittelfristige Angebotsentwicklung periodisch festlegt. Dabei kann das Parlament in Kenntnis der verschiedenen Angebotswünsche und der finanziellen Auswirkungen über das Angebot im öffentlichen, nicht touristischen Verkehr entscheiden. Die beiden wichtigsten Steuerungsinstrumente des Grossen Rates sind der Beschluss über die Angebotsentwicklung und der Rahmenkredit über die Investitionen im öffentlichen Verkehr.

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat hiermit Bericht gemäss Art. 14 ÖVG über die mittelfristige Angebotsentwicklung. Der Grosse Rat legt gestützt darauf im Angebotsbeschluss (AGB) die Schwerpunkte der mittelfristigen Angebotsentwicklung fest. Diese basieren auf dem kantonalen Angebotskonzept und den regionalen Angebotskonzepten.

Der Angebotsbeschluss soll grundsätzlich für die vier Fahrplanjahre (Dezember 2022 – Dezember 2025) gelten, wobei Anpassungen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ausdrücklich vorbehalten werden.

Das Bestellverfahren des öffentlichen Verkehrs wird durch den Bund festgelegt. Das Fahrplanangebot für die Jahre 2022 und 2023 wird gemäss dem Terminplan des Bundes Mitte August 2021 definitiv festgelegt, dasjenige für die Jahre 2024 und 2025 voraussichtlich Mitte August 2023.

Gleichzeitig mit dem Angebotsbeschluss 2022–2025 wird dem Grossen Rat der Investitionsrahmenkredit für die Jahre 2022–2025 unterbreitet. Der Rahmenkredit stützt sich auf den Angebotsbeschluss und die Planungen zur längerfristigen Angebotsentwicklung.

Die Regionalen Verkehrskonferenzen wurden im November 2018 aufgefordert, dem Kanton ausgehend vom bestehenden Angebot und unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren durchgeführten Studien regionale Angebotskonzepte einzureichen. Darauf stützt sich das kantonale Angebotskonzept. Die Elemente der regionalen Angebotskonzepte wurden auf ihre Nachfrage, den Kostendeckungsgrad der jeweiligen Linien und die Finanzierbarkeit hin geprüft und entsprechend angenommen oder abgelehnt. Das kantonale Angebotskonzept wurde Anfang Juli 2020 in die Fachkonsultation gegeben und aufgrund der Eingaben teilweise überarbeitet.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Bund

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101), Art. 49 bis 61a
- Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (PBG, SR 745.1)
- Gütertransportgesetz vom 25. September 2015 (GüTG, SR 742.41)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3)
- Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV, SR 742.122)
- Fahrplanverordnung vom 4. November 2009 (FPV, SR 745.13)
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB, SR 745.11)
- Verordnung vom 11. November 2009 über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV, SR 745.16)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, SR 151.34)

2.2 Kanton

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1), Art. 34 Abs. 2
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (nachfolgend: ÖVG, BSG 762.4)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1), Art. 29
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, BSG 762.412)
- Verordnung vom 23. August 1995 über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV, BSG 762.415)
- Personentransportverordnung vom 17. September 1997 (PTV, BSG 764.2)

2.3 Vorgaben und Rahmenbedingungen gemäss den Verordnungen zum Eisenbahngesetz (EBG) und zum Personenbeförderungsgesetz des Bundes (PBG)

Für die Umsetzung und den Vollzug des EBG und des PBG erliess der Bund mehrere Ausführungsverordnungen. Massgebend für die Angebotsplanung und das Finanzielle sind die Verordnungen über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV) und die Verordnung über die Personenbeförderung (VPB). Diese enthalten insbesondere folgende für den Angebotsbeschluss massgebende Bestimmungen:

- Linien werden vom Bund mitfinanziert, sofern eine Erschliessungsfunktion für Siedlungsgebiete vorhanden ist, in denen das ganze Jahr über mindestens 100 Personen wohnen.
- Das Mindestangebot beträgt 4 Kurspaare pro Tag, sofern eine Nachfrage von mindestens 32 Personen pro Tag erreicht wird. Werden auf den meistbelasteten Teilstücken einer Linie mehr als 500 Personen befördert, so wird ein durchgehender Stundentakt mit 18 Kurspaaren angeboten.
- Der Stundentakt kann verdichtet werden, wenn dies aus Kapazitätsgründen notwendig ist und es die Ziele der Raumordnung oder des Umweltschutzes verlangen.
- Angebote werden vom Bund nur mitfinanziert, wenn sie eine minimale Wirtschaftlichkeit aufweisen.
- Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Tarife für gleichwertige, bestellte Verkehrsangebote im ganzen Land ungefähr gleich sind.

Das Angebot unterliegt somit bestimmten bundesrechtlichen Mindestanforderungen, denen auch der Angebotsbeschluss des Grossen Rates Rechnung tragen muss.

Linien, die bereits erschlossene Ortschaften oder Ortsteile bedienen, werden vom Bund in der Regel nicht mitfinanziert. Diese Linien zur Feinerschliessung der Städte und Ortschaften (Ortsverkehr) werden gemäss dem kantonalen ÖVG durch den Kanton finanziert.

3. Allgemeine Grundsätze zum Angebot im öffentlichen Verkehr

Ziele der kantonalen Verkehrspolitik

Gemäss Art. 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung fördern Kanton und Gemeinden den öffentlichen Verkehr und das Umsteigen auf umweltfreundliche Verkehrsmittel.

Im ÖVG wird dieser Grundsatz im Zweckartikel konkretisiert.

- Mit dem Gesetz soll ein volkswirtschaftlich und sozialpolitisch ausreichendes Angebot an Leistungen des öffentlichen Verkehrs gewährleistet werden. Dies mit einem möglichst wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.
- Die Umweltbelastung und der Energieverbrauch des gesamten Verkehrs sollen vermindert und eine geordnete Besiedlung gefördert werden.
- Zu diesem Zweck soll der Kanton
 - Anreize schaffen für die Umlagerung des privaten Personen- und Güterverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel;
 - die Koordination zwischen öffentlichem und Individualverkehr verbessern;
 - die aktive Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen pflegen.

In der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie (2008) werden die Stossrichtungen für die langfristige Ausrichtung der Mobilitätspolitik im Kanton Bern skizziert. Ziel ist eine Politik, die ein gutes Erreichbarkeitsniveau sichert, zugleich finanziell tragbar ist und die Umwelt schont.

Die wichtigsten verkehrsplanerischen Lösungsansätze in diesem Spannungsfeld sind:

- **Vermeiden** der Verkehrszunahme, insbesondere durch Abstimmung der Verkehrs- und der Siedlungsentwicklung.
- **Verlagern**: Der Anteil von ÖV und Langsamverkehr am Gesamtverkehr muss sich vergrössern.
- **Verträglich abwickeln**: Der verbleibende Verkehr ist so schonend wie möglich für Mensch und Umwelt abzuwickeln.

Beim öffentlichen Verkehr ist somit als übergeordnete Zielsetzung festgehalten, dass der Marktanteil des ÖV zulasten des MIV zunehmen soll. Das Angebot des öffentlichen Verkehrs soll entscheidend dazu beitragen, dass die Umweltbelastung und der Energieverbrauch des gesamten Verkehrs gesenkt werden. Der öffentliche Verkehr soll die wirtschaftliche Standortqualität des Kantons fördern und einen Beitrag zur Basiserschliessung für alle Bevölkerungsgruppen und für alle Regionen leisten.

Um diese übergeordnete Zielsetzung zu erreichen, sind gemäss Gesamtmobilitätsstrategie die folgenden Stossrichtungen zu verfolgen:

- Erhöhung der Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrs;
- attraktive und qualitativ hochstehende Gestaltung des ÖV-Angebots;
- umweltschonender und energieeffizienter Einsatz des öffentlichen Verkehrs;
- Sicherstellung der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs unter anderem durch eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads;
- zukunftstaugliche Gestaltung der Rollenteilung zwischen den verschiedenen Partnern und der ÖV-Landschaft (Betriebsstrukturen).

Der Kanton Bern orientiert sich am Konzept der nachhaltigen Entwicklung und verfolgt gemäss der kantonalen Energiestrategie langfristig die Vision der 2000-Watt-Gesellschaft. Dies bedeutet, dass der Energieverbrauch gesenkt und der Anteil erneuerbarer Energien erhöht werden soll. Der Verkehr, der für einen Drittel des gesamten Energieverbrauchs verantwortlich ist, birgt ein grosses Potential. Auch wenn der Individualverkehr mit Abstand der grössere Verbraucher ist, sind auch Anstrengungen im öffentlichen Verkehr notwendig. Der Bericht "Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr", welcher 2015 von Regierungsrat verabschiedet und 2020 mit neuen Massnahmen aktualisiert wurde, sieht eine Massnahme zur verstärkten Mitfinanzierung der Umstellung der ÖV-Flotte auf emissionsarme Fahrzeuge vor. Der Kanton soll die Mitfinanzierung regeln, um energieeffiziente Fahrzeuge im ÖV zu fördern. Spätestens ab 2030 sollen nur noch Busse mit CO₂-armen Antriebssystemen beschafft werden. Ziel ist eine vollständige Umstellung auf alternative Antriebe bis 2045.

Angebotsgrundsätze im öffentlichen Verkehr

Ausgehend von den gesetzlichen Rahmenbedingungen von Bund und Kanton sowie den Zielen der kantonalen Verkehrspolitik werden verschiedene Grundsätze festgelegt und nachfolgend kommentiert und erläutert.

Im ganzen Kanton ist ein attraktives, nachfrage- und potenzialgerechtes Grundangebot an öffentlichem Verkehr sicherzustellen.

In der Regel sollen grössere Ortschaften bzw. wichtige Wohn- und Arbeitsstandorte in einer angemessenen Qualität erschlossen werden. Der öffentliche Verkehr erfüllt wichtige soziale, volkswirtschaftliche und regionalpolitische Funktionen. Als öffentliche Dienstleistung bietet er den Bürgerinnen und Bürgern des Kantons eine allgemein zugängliche Art der Mobilität und dadurch den Zugang zu Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen, die ausserhalb der Wohngemeinde liegen.

Auf Verbindungen in, zu und zwischen den Agglomerationen ist der öffentliche Verkehr Basisverkehrsträger.

Die hohe Nachfrage nach Transportleistungen in und zwischen den Agglomerationen bildet eine günstige Voraussetzung für den Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel als Alternative zum Individualverkehr. Dort stellt der öffentliche Verkehr den Basisverkehrsträger dar, und sein Verkehrsanteil soll höher werden als derjenige des MIV. In den Agglomerationen soll das Angebot des öffentlichen Verkehrs so dicht sein, dass ein möglichst hoher Anteil des Personenverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln abgewickelt wird. Zwischen den Agglomerationen sind attraktive Züge des Fernverkehrs die Grundlage für eine starke Stellung des ÖV. Wesentlich ist die gute Vernetzung des Fernverkehrs mit dem öffentlichen Agglomerationsverkehr und mit dem Langsamverkehr. Neben den Zielen des Umweltschutzes soll damit auch erreicht werden, dass das kaum erweiterbare Strassennetz für diejenigen benutzbar bleibt, die zwingend auf Strassentransporte angewiesen sind.

In den Regionalzentren und ihren Einzugsgebieten sowie in Gebieten mit mittlerer Siedlungsdichte decken der öffentliche und der individuelle Verkehr die Bedürfnisse gemeinsam ab. Eine optimale gegenseitige Ergänzung ist anzustreben.

In den Regionalzentren und Gebieten mit mittlerer Siedlungsdichte sind der Substitution des MIV durch den ÖV Grenzen gesetzt. Soweit die Belastung von Mensch und Umwelt es erlaubt, ist je nach Eignung einzelner Teilgebiete der Schwerpunkt auf den öffentlichen oder auf den individuellen Verkehr zu legen, ohne aber den anderen auszuschliessen. Besondere Beachtung ist auch dem kombinierten Verkehr (Park-and-Ride, Bike-and-Ride) zu schenken.

In schwach besiedelten Gebieten dient der öffentliche Verkehr der Mobilitätsvorsorge.

Das wirtschaftliche Gedeihen und das Vermeiden von Abwanderung setzen für schwach besiedelte Gebiete gute Verkehrsverbindungen voraus. Grösseren Gruppen der Bevölkerung (z.B. Jugendliche, Senioren) bleibt trotz der starken Motorisierung die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges verwehrt. Die

soziale und wirtschaftliche Integration setzt jedoch ein Minimum an Mobilität voraus. Der öffentliche Verkehr, der hier angeboten werden soll, muss - unter Beachtung eines vernünftigen Mitteleinsatzes - eine Mindesterschliessung sicherstellen. Dazu gehören auch unkonventionelle Betriebsarten (Bedarfsangebote, Bürgerbusse). Offen ist, ob sich in den nächsten Jahren dank neuer Technologien (autonome Fahrzeuge) kostengünstigere Möglichkeiten für die Erschliessung schwach besiedelter Gebiete ergeben werden.

Angebot und Nachfrage sind aufeinander abzustimmen. Die entsprechenden Bestimmungsgrößen sind in der Angebotsverordnung festgelegt.

Bei der Angebotsplanung und -gestaltung bildet die vorhandene Nachfrage die wichtigste Bestimmungsgrösse. In besonderen Fällen kann auch die potenzielle Nachfrage bestimmend sein.

Gemäss dem Personenbeförderungsgesetz des Bundes ist die vorhandene regelmässige Nachfrage zwingend zu befriedigen. Sämtliche Fahrgäste sind mit einer annehmbaren Qualität zu befördern, was die Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten voraussetzt. Die Regeln für die Abstimmung von Angebot und Nachfrage sind in der Angebotsverordnung festgelegt.

Bei der Fahrplangestaltung sind das Taktsystem, möglichst gute Anschlüsse und ein effizienter Einsatz der Betriebsmittel anzustreben.

Das übergeordnete Netz der IC- und Schnellzüge ist auf einem Taktsystem aufgebaut, d.h. die Abfahrts- und Ankunftszeiten wiederholen sich halbstündlich oder stündlich. Dieses Taktsystem ist auch im Regionalverkehr anzuwenden. Abweichungen vom Taktsystem sind nur in marktbedingten Ausnahmefällen zulässig. Um möglichst lückenlose Transportketten zu erreichen, sind die Anschlüsse in den Verkehrsknoten zu optimieren. Im Weiteren sind die Fahrpläne so aufzubauen, dass daraus ein möglichst effizienter Einsatz der Betriebsmittel resultiert.

Der öffentliche Verkehr ist behindertenfreundlich zu gestalten.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) fordert, dass Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Billettbezug) und Fahrzeuge behindertengerecht sein müssen. Art. 11 BehiG lässt Ausnahmen zu, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand steht.

Gemäss Art. 22 BehiG müssen Anlagen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs spätestens Ende 2023 behindertengerecht sein. Kommunikationssysteme und Billettausgabe müssen seit Ende 2013 behindertengerecht angeboten werden.

Das Angebot des öffentlichen Verkehrs ist vorausschauend weiterzuentwickeln.

Die Angebotsqualität des öffentlichen Verkehrs wird massgeblich durch die Infrastrukturen mitbestimmt. Anpassungen bei den Infrastrukturen (Schiene und Strasse) bedingen meist einen wesentlichen Mitteleinsatz und längere Planungs- und Realisierungszeiträume. Angebotsveränderungen werden jeweils von einem Teil der ÖV-Nutzenden als Verschlechterung wahrgenommen, sei es, weil Vorteile gewissen Nachteilen gegenüberstehen, oder weil mit Angebotsveränderungen auch Verhaltensänderungen verbunden sein können. Es ist für die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs somit von entscheidender Bedeutung, dass dies vorausschauend und unter den verschiedenen Akteuren koordiniert angegangen wird. Angebote sind so zu entwickeln, dass die Abfolge der Entwicklungsschritte logisch ist und Änderungen nicht rückgängig gemacht werden müssen. Bei diesem Vorgehen kommt dem Kanton als Besteller der Angebote eine Kernaufgabe zu.

Bei Fahrzeiten bis 15 Minuten sind Stehplätze in Kauf zu nehmen.

Es ist wirtschaftlich nicht sinnvoll, das ÖV-Angebot nur anhand der Sitzplätze zu dimensionieren. Es ist auch nicht so, dass die Fahrgäste in jedem Fall einen Sitzplatz verlangen. Beobachtungen zeigen, dass in Fahrzeugen mit entsprechend gestalteten Stehplattzonen viele Fahrgäste für kurze Fahrten stehen bleiben, obwohl noch freie Sitzplätze vorhanden sind.

Das Angebot an Sitz- und Stehplätzen wird im Orts- und Regionalverkehr im Kanton Bern nachfolgenden Grundsätzen festgelegt:

- 1. Klasse: keine Stehplätze
- 2. Klasse: bis 15 Minuten Fahrt kann mit Stehplätzen gerechnet werden
- Bei der Anzahl der anzurechnenden Stehplätze werden die Attraktivität für die Fahrgäste und die Erfordernisse eines reibungslosen Betriebs berücksichtigt (keine Verspätungen durch verzögerten Fahrgastwechsel). In der Praxis haben sich folgende Richtwerte bewährt: bei Bussen und Trams 2 Personen / m², bei Bahnen 3 Personen / m² in den Einstiegs- und Multifunktionszonen.
- Ausserhalb der nachfragestarken Zeiten (insbesondere HVZ) ist das Angebot ohne Stehplätze zu dimensionieren. Bei sehr kurzen Distanzen (Kurzstreckenverkehr) sind Ausnahmen möglich.
- Bei der Beschaffung von Fahrzeugen des Orts- und Regionalverkehrs ist entsprechend ihrem Einsatzgebiet auf die Gesamtkapazität grösseres Gewicht zu legen als auf das Sitzplatzangebot, d.h. es sind ausreichend grosse und attraktive Stehplattzonen vorzusehen.

Diese Grundsätze zu den Stehplätzen entsprechen denjenigen, welche auch der Bund bei der Planung der Infrastrukturausbauten verwendet.

4. Angebot 2022–2025 im Regional- und Ortsverkehr

Mit der Festlegung jeder einzelnen Linie des öffentlichen Verkehrs auf den Liniennetzplänen und in den Tabellen bestimmt der Kanton, wo er welches ÖV-Angebot wünscht und finanziert. Die Festlegung und deren räumliche Umsetzung basieren auf:

- Grundsätzen zur örtlichen Erschliessung
- Grundsätzen zum Kursangebot

4.1 Grundsätze zur örtlichen Erschliessung

Die Bundesverordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) beinhaltet Grundsätze zur örtlichen Erschliessung, ermöglicht es aber den Kantonen, den spezifischen Verhältnissen Rechnung zu tragen. In der Angebotsverordnung (AGV) macht der Kanton Bern von dieser Möglichkeit Gebrauch und konkretisiert die Grundsätze des Bundes.

In der Regel soll jede Gemeinde bzw. jede grössere Ortschaft durch den öffentlichen Verkehr erschlossen werden, sofern die Richtwerte für die minimalen Auslastungs- und Kostendeckungsgrade gemäss kantonaler Angebotsverordnung erreicht werden.

Die Erfahrungen und Analysen des Ist-Zustandes haben gezeigt, dass das heutige Angebot in der Regel mit der Nachfrage übereinstimmt. Daher sollen in der Planungsperiode 2022–2025 alle Gemeinden und grösseren Ortschaften mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen werden, die im ablaufenden Angebotsbeschluss 2018–2021 bereits über eine Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln verfügen. Zusätzliche Gebiete werden nur dort erschlossen, wo ein genügend grosses Nachfragepotenzial nachgewiesen werden kann.

4.2 Grundsätze zum Kursangebot

Mit dem Angebotsbeschluss ordnet der Grosse Rat die Linien einer bestimmten Angebotsstufe zwischen 1 und 4 zu. Eine Angebotsstufe wird durch eine minimale und eine maximale Anzahl Kurspaare pro Werktag (Montag – Freitag) definiert, die auf einer bestimmten Linie angeboten werden. Ein Kurspaar besteht aus einer Hin- und einer Rückfahrt einer Fahrzeugeinheit. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird das Angebot in der Regel gegenüber dem Werktagesangebot reduziert, liegt also möglicherweise unter dem Minimalwert der im Linienplan ausgewiesenen Angebotsstufe.

Die Verteilung der Kurse über den Tag und die genaue Anzahl der Kurse innerhalb der Angebotsstufen ist nicht Bestandteil des Angebotsbeschlusses, sondern liegt gemäss Art. 15 ÖVG in der Kompetenz des Regierungsrates. Laut Angebotsverordnung müssen die Kurse so verteilt werden, dass der erste Kurs in der Regel nicht vor 5.30 Uhr am Bestimmungsort (normalerweise ein Regionalzentrum) ankommt und der letzte Kurs diesen Ort nicht nach 01.00 Uhr verlässt. Ausnahmen von dieser Regel betreffen insbesondere letzte Abfahrten an Wochenenden mit Zugsanschlüssen in den Ausgangsorten.

Angebotsstufe 1

Mit der ersten Angebotsstufe wird ein Grundangebot im ganzen Kanton bzw. die Mobilitätsvorsorge in schwach besiedelten Gebieten sichergestellt. Dieses Grundangebot besteht aus minimal 4 und maximal 15 Kurspaaren pro Tag im Linienbetrieb. Dem Angebotsbereich 1 sind zudem unkonventionelle Betriebsformen, wie z.B. Rufbus, Bürgerbus (Bürger fahren Bürger), Sammeltaxis, Kombi-Verkehr Personen/ Postsachen zugeordnet. Neue Alternativbetriebe werden zunächst als Versuchsbetriebe eingeführt (vgl. Ziffer 6).

Angebotsstufe 2

Die zweite Angebotsstufe entspricht dem Stundentakt. Dieses Angebot soll bei regionalen Verbindungsachsen mit mittlerer Siedlungsdichte zur Anwendung kommen.

Das Kursangebot in der Angebotsstufe 2 umfasst im Minimum 16 Kurspaare und im Maximum 25 Kurspaare pro Tag. Mit diesem Angebot kann ein durchgehender Stundentakt sichergestellt werden. Wenn es die Nachfrage erfordert, kann der Stundentakt in den Spitzenzeiten verdichtet werden.

Angebotsstufe 3

Die Angebotsstufe 3 umfasst ungefähr den Halbstundentakt. Ein solches Angebot soll für regionale Verbindungen in Korridoren mit hoher Siedlungsdichte bzw. in Siedlungsschwerpunkten zur Anwendung kommen.

Auf einer Linie der Angebotsstufe 3 verkehren täglich 26–39 Kurspaare. Mit 26 Kurspaaren kann ein Halbstundentakt während 6 Stunden sichergestellt werden (ca. 20 Kurspaare für den Stundentakt, 6 Zusatzkurspaare für die Verdichtung auf Halbstundentakt). Bei 39 Kurspaaren ergibt sich ein durchgehender Halbstundentakt. Zu den Linien, welche eine Bedienungsqualität der Angebotsstufe 3 aufweisen sollen, gehören insbesondere die Linien der Berner S-Bahn.

Angebotsstufe 4

In Gebieten mit flächenhaft hoher Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte soll das Angebot des öffentlichen Verkehrs mindestens 40 Kurspaare pro Tag und Linie betragen, was mindestens einem Halbstundentakt entspricht. Das maximale Kursangebot wird nicht festgeschrieben, es richtet sich nach der Nachfrage. Innerhalb der Städte Bern, Biel und Thun wird die Angebotsstufe 4 weiter unterteilt (vgl. Ziffer 5). Die Festlegung der täglichen Kurszahl pro Linie obliegt gemäss Art. 15 Bst. a ÖVG dem Regierungsrat.

Die Bestimmung der optimalen Anzahl Kurspaare innerhalb einer Angebotsstufe hängt neben der Nachfrage von weiteren Faktoren ab, wie insbesondere den Anschlüssen ans übergeordnete Netz und der

Verfügbarkeit von Fahrzeugen (sprungfixe Kosten). Grundsätzlich soll das bestmögliche Angebot zu den günstigsten Konditionen bei den Transportunternehmungen bestellt werden. Die Offertstellung der Transportunternehmungen dient dazu, die optimale Anzahl Kurspaare zu ermitteln.

Angebotsstufe	minimale Anzahl Kurspaare pro Werktag	maximale Anzahl Kurspaare pro Werktag	Kurstakt
1	4	15	weniger dicht als Stundentakt oder alternative Betriebsform
2	16	25	ungefähr Stundentakt
3	26	39	ungefähr Halbstundentakt
4	40	offen	dichter als Halbstundentakt

Auf einem Teilstück parallel verkehrende Linien werden immer dann als eine einzige Linie zusammengefasst, wenn sich durch das Fahrplanangebot effektiv ein verdichtetes Angebot ergibt.

Zuordnung der Linien zu einer Angebotsstufe

Die Zuordnung der Linien des öffentlichen Verkehrs zu einer Angebotsstufe ist auf den Liniennetzplänen und den Tabellen im Anhang zum Angebotsbeschluss festgelegt. Sie entspricht den allgemeinen Grundsätzen zum Angebot im öffentlichen Verkehr (Ziffer 3 des Angebotsbeschlusses) und stützt sich im Wesentlichen auf die Angebotskonzepte der Regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) und Regionalkonferenzen (RK) ab.

Die Linien werden in der Regel aufgrund des heutigen Angebotes einer Angebotsstufe zugeordnet. Die zugeordnete Angebotsstufe widerspiegelt also meist das heutige Angebotsniveau und schreibt dieses als Soll-Angebot für die kommenden Fahrplanperioden 2022–2025 fest.

Unter den Ziffern 4.5, 4.6 und 5.2 bis 5.7 werden bei den Linien mit veränderter Zuordnung die neuen Angebotsstufen angegeben. Bei allen übrigen Linien ist die Zuordnung unverändert.

4.3 Festlegung der Verkehrsmittelart

In der Regel ist das Verkehrsnetz in der von diesem Beschluss betroffenen Zeitspanne bis 2025 mit den bestehenden Verkehrsmitteln gemäss Liniennetzplan und Tabellen (Anhang zum Angebotsbeschluss) zu betreiben. Der Angebotsbeschluss legt auch die Verkehrsmittelart auf der Schiene oder auf der Strasse fest.

4.4 Grundlagen zur Festlegung des Angebots 2022–2025

4.4.1 Allgemeine Grundlagen

Regionale Angebotskonzepte 2022–2025

Gemäss Art. 16 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr erarbeiten die Regionalen Verkehrskonferenzen und Regionalkonferenzen als Grundlage für das kantonale Angebotskonzept und den Angebotsbeschluss regionale Angebotskonzepte. Diese sind durch die zuständigen Organe im ersten Halbjahr 2020 genehmigt worden. Die begründeten und priorisierten Anträge der Regionalkonferenzen und Regio-

nenalen Verkehrskonferenzen wurden aufgrund der Nachfrage und des Kostendeckungsgrades der jeweiligen Linien sowie aus finanziellen Gründen angenommen oder abgelehnt. Alle Anträge der Regionalkonferenzen und Regionalen Verkehrskonferenzen sowie die Antworten des AÖV sind im kantonalen Angebotskonzept 2022–25 sowie im Bericht zur Fachkonsultation zum Angebotskonzept dokumentiert.

Angebotsveränderungen beim nationalen Fernverkehr

Beim Fernverkehr ist in den kommenden Jahren eine wesentliche Änderung absehbar: Mit der Inbetriebnahme der Entflechtung Wylerfeld und der verlängerten Kreuzungsstelle in Leissigen können direkte Zugverbindungen zwischen Interlaken Ost und Zürich Flughafen angeboten werden. Diese Züge sollen alle zwei Stunden verkehren.

4.4.2 Umgang mit den Mobilitätsveränderungen aufgrund der COVID-Pandemie

Die COVID-Pandemie führt in den Jahren 2020 und 2021 zu einer veränderten Mobilität. Während dem Lockdown im Frühjahr 2020 hat sich die Nachfrage beim öffentlichen Verkehr teilweise um über 80 % reduziert, die Erträge im für den Kanton Bern wichtigen Libero-Tarifverbund sanken im April um 70 %. Nach einer raschen Erholung in den Sommermonaten auf 80 bis 90 % der Vorjahresnachfrage, ist seit Mitte Oktober 2020 aufgrund des «Slowdowns» wieder ein Rückgang feststellbar.

Der stärkste Nachfragerückgang ist beim langläufigen internationalen Verkehr und beim Fernverkehr zu beobachten. Beim internationalen Verkehr geht die Reisebranche von einer Normalisierung im 2023 aus. Der Rückgang des internationalen Verkehrs betrifft im Kanton Bern insbesondere die Nachfrage im östlichen Berner Oberland.

In den Städten fand im Sommer 2020 eine Verlagerung vom ÖV aufs Velo statt, auf dem Land betraf die Verlagerung aufs Velo primär den Freizeitverkehr, die Velotransporte auf der Bahn lagen im vergangenen Sommer deutlich über den Vorjahren.

Heute ist absehbar, dass Homeoffice verstärkt durch die Pandemie auch längerfristig an Bedeutung gewinnt. Das hat Auswirkungen auf die Pendlerströme. Offen ist allerdings, ob dies auch dazu führen wird, dass die regelmässigen Spitzenbelastungen abnehmen werden. Einerseits werden die meisten Arbeitstätigen mit Homeoffice einzelne Tage pro Woche zu Hause arbeiten, andererseits kann festgestellt werden, dass Montag, Mittwoch und Freitag die beliebtesten Tage für Homeoffice sind. Zur Reduktion der Spitzenbelastungen wäre eine regelmässige Verteilung auf alle Wochentage wesentlich.

Weitere Auswirkungen der Pandemie beispielsweise auf die Freizeitmobilität sind heute noch nicht abschätzbar.

Aus heutiger Sicht muss davon ausgegangen werden, dass sich die Mobilität während der Laufzeit des Angebotsbeschlusses insbesondere im regionalen Personenverkehr wieder weitestgehend dem früheren Verhalten angleichen wird. Denkbar sind insbesondere leicht reduzierte Spitzenbelastungen.

Mit dem vorliegenden Angebotsbeschluss sollen punktuelle Angebotserweiterungen ermöglicht werden. Diese werden aber nur umgesetzt, falls die Nachfrage dies rechtfertigt und falls der finanzielle Rahmen dies erlaubt. Die finanziellen Möglichkeiten sind nur vorhanden, falls sich die Erträge wieder im Rahmen der letzten Jahre bewegen. Aufgrund geringerer Nachfrage kann in den kommenden Jahren z.B. auf Zusatzkurse oder Verdichtungen bereits dichter Taktangebote verzichtet werden, was Einsparungen im Betrieb ermöglicht.

4.5 Angebot 2022–2025 / Schienenverkehr

4.5.1 S-Bahn

Bei der S-Bahn werden zwischen 2022 und 2025 einzelne Kurspaare ergänzt. Bei der S31 wird gegen Abend ein zusätzliches Kurspaar zwischen Münchenbuchsee und Biel/Bienne verkehren, auf der S5 verkehrt ein Frühzug um 5.08 von Bern nach Neuchâtel und entsprechend einem Anliegen des Kantons Freiburg ein Frühzug von Bern nach Freiburg.

Auf der S2, der S7 und der S9 werden einzelne Kurspaare am Wochenende ergänzt, um Taktlücken zu schliessen oder den Viertelstundentakt beim RBS am Sonntag leicht auszudehnen.

Das neue einstöckige RE und S-Bahn Rollmaterial der BLS (Flirt4) wird schrittweise in Betrieb genommen.

Tangentialverbindung Biel – Thun via Ostermundigen

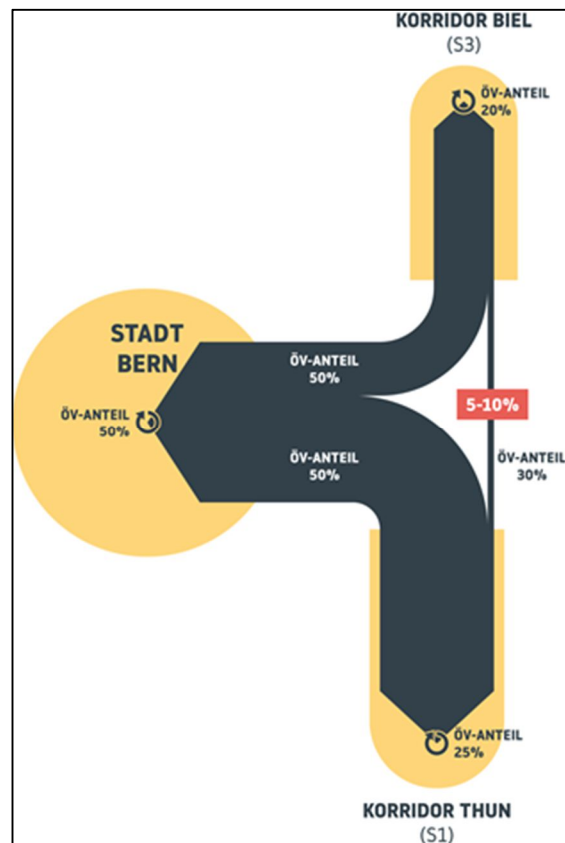
Als zwingender Inhalt des Angebotsbeschlusses ist aufgrund einer überwiesenen Motion die Einführung einer Bahnlinie Biel – Zollikofen – Ostermundigen – Thun vorgesehen.

Die Abklärungen der BLS haben gezeigt, dass diese neue Bahnlinie ab 2022 eingeführt werden könnte. Die Züge verursachen ungedeckte Kosten zu Lasten der Besteller von rund CHF 2 Mio. pro Jahr (je 50 % Bund und Kanton Bern). Folgende Punkte sind aber zu beachten:

- Das Angebot ist längerfristig nicht gesichert. Spätestens ab 2025 besteht die erhebliche Gefahr, dass die Züge wegen Einschränkungen aufgrund von Baustellen (Entflechtung Wankdorf Süd, Umbau Wankdorf, Modernisierung Bahnhof Ostermundigen und Entflechtung Gümligen) nicht mehr verkehren können.
- Können die Züge nicht mehr fahren so fallen die Fixkosten der Züge gleichwohl noch an. Sie betragen rund 1.3 Mio. CHF/Jahr zu Lasten der Besteller der BLS.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Einführung des Viertelstundentaktes zwischen Bern und Münsingen der S-Bahn Bern sowie der Halbstundentakts Bern – Brig, Bern – Interlaken und Bern – Frutigen – Lötschberg – Brig können die Züge nicht mehr verkehren.

Eine Analyse der Bedürfnisse (ÖV und MIV) zeigt, dass rund 5 bis 10 % der Nachfrage aus den Korridoren nach Biel und nach Thun die tangentiale Direktverbindung betrifft. Weiter zeigt die Analyse, dass der Anteil des ÖV schon heute auf der Tangentialbeziehung (ohne Direktverbindung) mit rund 30 % höher ist als innerhalb der Korridore nach Biel und Thun. Aus dem Korridor Biel führen rund 10 % der totalen Korridornachfrage direkt nach Thun. Die Tangentialverbindung würde somit auch langfristig in der Hauptverkehrszeit verkehren, in den Nebenverkehrszeiten ist die Nachfrage zu gering. Aufgrund des Nachfragepotenzials dürfte es äusserst schwierig werden einen Infrastrukturausbau zwischen Biel und Thun zu rechtfertigen. Dieser Infrastrukturausbau müsste in den nächsten Ausbauschnitt 2040/45 des Bundes aufgenommen werden, welcher voraussichtlich 2027 vom Parlament verabschiedet wird.

Die Einführung der neuen Tangentialverbindung Biel – Zollikofen – Ostermundigen – Thun ist nicht zweckmässig, da das Angebot hohe Fixkosten auslöst, ab 2025 kaum und mit dem neuen Angebot ab etwa 2030 (ohne zusätzlichen Infrastrukturausbau) nicht mehr fahrbar ist und der Anteil der Nachfrage für eine ganztägige Verbindung auch langfristig zu gering ist.



S8 Bern – Jegenstorf bzw. Bätterkinden und RE Bern – Solothurn

Die Verlängerung der S8 nach Bätterkinden wurde im Angebotsbeschluss 2018–21 beschlossen, wegen fehlenden Infrastrukturen aber noch nicht eingeführt. Ebenfalls beschlossen wurden die Ausbauten beim RE, welcher von Montag - Freitag tagsüber integral im Viertelstundentakt verkehren soll. Diese Anpassungen werden umgesetzt sobald die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen sind.

4.5.2 RVK Biel/Bienne – Seeland – Berner Jura

Auf der CJ Linie La Chaux-de-Fonds – Saignelégier ist eine Verdichtung zum Halbstundentakt in den Hauptverkehrszeiten in Diskussion. Diese Linie erschliesst im Kanton Bern La Ferrière. Bei der CJ wird das Rollmaterial in den kommenden Jahren erneuert und so den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes vollständig entsprechen.

Das Angebot der RE-Züge Biel/Bienne – Moutier – Delémont ist bisher vom Fernverkehr mitfinanziert worden. Diese Mitfinanzierung ist weggefallen und die Linie wird der Angebotsstufe 2 zugeteilt, da das Angebot bereits heute in dieser Dichte fährt.

Auf der Bahnlinie Biel – Täuffelen – Ins wird der Viertelstundentakt zwischen Biel und Täuffelen morgens bis neun Uhr verlängert, um die stark ausgelasteten Züge vor acht Uhr zu entlasten. Die betriebliche Machbarkeit ist abhängig vom Güterverkehr und noch nicht abschliessend geklärt. Von Montag bis Freitag werden zudem die Taktlücken zwischen Täuffelen und Ins geschlossen.

Punktuelle Erweiterungen sind ausserdem auf der Linie Biel – Solothurn geplant.

4.5.3 RVK Oberaargau

Zwischen Langenthal und Huttwil wird der Halbstundentakt auch samstags eingeführt sowie von Montag bis Freitag um eine Stunde verlängert. Zwischen Langenthal und St. Urban sorgt ein zusätzliches Zugpaar abends ebenfalls für eine Verlängerung des Halbstundentakts um eine Stunde.

4.5.4 RK Emmental

Zwischen Burgdorf und Solothurn wird der Halbstundentakt um zwei Kurspaare ergänzt und damit um zwei Stunden bis 22 Uhr verlängert.

4.5.5 RK Bern - Mittelland

Das Angebot der S-Bahn Bern ist in Ziffer 4.5.1 dargestellt.

4.5.6 RVK Oberland West

Zwischen Zweisimmen und Montreux verkehren die Regionalzüge der Linie 120 seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2020 im integralen Stundentakt. Dadurch kann das Angebot der Regionalzüge mit den Angeboten des GoldenPassExpress und der Verdichtungszüge systematisieren. Die Linien werden wie die Angebote im Simmental der Angebotsstufe 1 (GoldenPassExpress) bzw. der Angebotsstufe 2 (Regionalzüge) zugewiesen.

Derzeit werden auf der Linie Spiez - Zweisimmen durch den RE die Unterwegshalte Wimmis, Oey-Diemtigen, Erlenbach und Boltigen bedient. Einem langjährigen Anliegen entsprechend sollen die RE-Züge und die neuen GoldenPassExpress-Züge künftig auch Därstetten bedienen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass der Fahrplan auch mit dem zusätzlichen Halt stabil ist und dass die Züge ausreichend Kapazität haben. Somit wird der zusätzliche Halt erst eingeführt, wenn diese Punkte geklärt sind.

4.5.7 RK Oberland Ost

Mit dem Eiger Express wird die V-Bahn im Dezember 2020 in ihrer Gesamtheit eröffnet. Die Talstation ist über die Haltestelle Grindelwald Terminal an die BOB angebunden. Im Dezember 2022 ist die Inbetriebnahme der Haltestelle Matten bei Interlaken geplant. Die mit dem MIV anreisenden Gäste mit Ziel Jungfrauregion sollen auf das P+R auf dem ehemaligen Flugplatz Interlaken gelenkt und mit der BOB in die Region reisen. Für die wachsende Nachfrage sieht die BOB bei Bedarf die Führung von Zusatzzügen vor. Dieses Zusatzangebot kann innerhalb der bestehenden Angebotsstufe 3 erbracht werden.

4.6 Angebot 2022 - 25 / Busverkehr

4.6.1 RVK Biel/Bienne – Seeland – Berner Jura

In Saint-Imier wurde 2019 ein Versuchsbetrieb zur besseren Erschliessung des Spitals eingeführt. Aufgrund der Coronakrise können die Nachfragezahlen von 2020 nicht zur Erfolgskontrolle beigezogen werden. Der Versuchsbetrieb soll daher verlängert werden. Zudem soll der Betrieb in Richtung Villeret zur Erschliessung der dort ansässigen Industriebetriebe erweitert werden.

Das Samstagangebot der Buslinie 22.232 Moutier - Belprahon wird wegen sehr tiefer Nachfrage eingestellt.

Die Buslinie 22.072 Biel-Meinisberg wird in den Hauptverkehrszeiten auf dem Abschnitt Biel-Orpund zum Viertelstundentakt verdichtet (Lastrichtung). Punktuell wird zudem der Halbstundentakt zu Randzeiten erweitert.

Auf der Buslinie 22.087 entfallen die Taktlücken zu Nebenverkehrszeiten.

Auf der 2019 versuchsweise eingeführten Buslinie 369 Lyss – Bellmund wurde die erforderliche Minimalnachfrage bereits im ersten Betriebsjahr problemlos erreicht. Die Linie wird daher mit der Angebotsstufe 1 ins Grundangebot aufgenommen

Im Bürenamt wird die Linie 8 Solothurn – Büren an der Aare neu auch mittags halbstündlich bedient (neu Angebotsstufe 3). Auf der Linie 33 Büren – Grenchen wird zu den Hauptverkehrszeiten der Halbstundentakt eingeführt und zudem die Betriebszeit abends um eine Stunde verlängert.

4.6.2 RVK Oberaargau

Der sehr schwach frequentierte Abschnitt der Linie 40.051 von Melchnau nach Grossdietwil wird aufgehoben. Dies ermöglicht für Melchnau eine Verbesserung der Zuganschlüsse am Bahnhof Langenthal.

Als Folge der Umgestaltung des Langenthaler Stadtbusnetzes erhält die Linie 52 eine neue Linienführung und verkehrt via Schorenquartier nach Thunstetten. Die Linie wird neu Angebotsstufe 1 zugeteilt (bisher 2), es verkehren seit jeher 15 Kurspaare, weshalb sich durch die neue Einstufung beim Angebot nichts ändert. Allerdings können die Minimalvorgaben bezüglich Nachfrage so erreicht werden.

Die Linie 52 kann ab Thunstetten als Versuchsbetrieb bis Bützberg verlängert werden. Voraussetzung dafür ist die neue Linienführung am Bahnhofplatz in Langenthal. Dies ist nach heutiger Einschätzung ab 2025 der Fall.

Der Fahrplan der Linie 54 Herzogenbuchsee – Wynigen wird punktuell angepasst und besser auf die Schülerbedürfnisse abgestimmt. Dadurch sollten die Minimalanforderungen bezüglich Nachfrage erreicht werden.

Auf der Linie 58 Wangen an der Aare – Wiedlisbach – Farnern wird ein neues Angebotskonzept eingeführt und von Montag bis Freitag auf einen Stundentakt erweitert. Der sehr schwach nachgefragte Abschnitt Rumisberg – Wolfisberg wird aufgehoben. Die Wirtschaftlichkeit des Angebots wird dadurch erheblich verbessert, gleichzeitig kann das Angebot leicht erweitert werden.

4.6.3 RK Emmental

Zwischen Ramsei und Langnau wird das Busangebot der Linie 284, welches ergänzend zur stündlichen S4 verkehrt, gut genutzt. Das Abendangebot soll deshalb ausgebaut werden und die Linie neu der Angebotsstufe 2 zugeordnet werden.

Ergänzend zum halbstündlichen Grundangebot auf der Linie 465 Burgdorf – Lyssach, Kernenriedstrasse finanziert das Konsortium Shopping-Meile aufgrund von Bestimmungen in der damaligen Baubewilligung

bisher die Verdichtungskurse zum Viertelstundentakt. Da die Zielvorgaben zu dieser Linie deutlich übertroffen werden, sollen die Verdichtungskurse neu ins kantonale Grundangebot integriert werden. Die Linie 30.465 wird auf diesem Abschnitt der Angebotsstufe 4 zugeordnet.

Das Busangebot der Linie 466 zwischen Koppigen und Wynigen wird sehr gut genutzt. Deshalb sollen die noch bestehenden Taktlücken geschlossen und das Angebot zum integralen Stundentakt ausgebaut werden. Dieser Linienabschnitt soll deshalb neu der Angebotsstufe 2 zugeordnet werden.

Die Linie 467 Burgdorf – Kirchberg, Neuhof wird seit dem Fahrplan 2019 versuchsweise bis zum Bahnhof Aefligen verlängert. Der dreijährige Versuchsbetrieb dieser Linienverlängerung dauert noch bis Dez. 2021. Da bereits heute absehbar ist, dass die Anforderungen der Erfolgskontrolle erreicht werden, soll der Abschnitt Neuhof – Aefligen, Bahnhof neu mit der Angebotsstufe 3 ins kantonale Grundangebot aufgenommen werden.

Im Raum Fischermätteli (Stadt Burgdorf) an der Linie 468 Burgdorf – Heimiswil – Kaltacher – Lueg sind zahlreiche neue Wohneinheiten geplant. Mit einer Optimierung des Fahrzeugumlaufes kann während der HVZ morgens, mittags und abends auf dem Abschnitt Burgdorf – Fischermätteli ohne zusätzliches Fahrzeug ein Halbstundentakt angeboten werden. Die Linie 30.468 wird auf diesem Abschnitt neu der Angebotsstufe 2 zugeordnet.

4.6.4 RK Bern - Mittelland

Im Frienisberg ist das Angebot der Linien 100 und 107 zwischen Bern und Wohlen heute uneinheitlich und daher schwer merkbar. Mit der Einführung des Halbstundentaktes auf der Linie 107 zwischen Bern und Uetligen am Nachmittag entsteht zwischen Wohlen und Bern vom Mittag bis am Abend um 20 Uhr ein durchgehender Viertelstundentakt mit gleichbleibenden Abfahrtszeiten. Die Linie 107 wird der Angebotsstufe 3 zugeteilt.

In Münsingen wurde im Zusammenhang mit der Übertragung der Linien 161/162 an die neue Betreiberin das Angebot dieser Linien neu konzipiert, was zu einer Anpassung der Angebotsstufen der Linien führte. Die Linie 161 wird neu der Angebotsstufe 1 und die Linie 162 der Angebotsstufe 4 zugeordnet.

Die Linie 168 zwischen Münsingen und Worb verkehrt seit Fahrplan 2019 und bis Ende 2021 als Versuchs-Bürgerbus. Bereits im ersten Betriebsjahr wurde die Zielvorgabe bezüglich Auslastung übertroffen und die Minimalvorgabe bezüglich Kostendeckungsgrad (knapp) erreicht. In den kommenden Jahren darf mit einer weiteren Erhöhung der Kennzahlen gerechnet werden. Die Linie soll deshalb als Bürgerbus ins reguläre Grundangebot des Kantons aufgenommen und der Angebotsstufe 1 zugeordnet werden.

Auf dem Längenberg wird auf der Linie 340 Wabern – Niedermuhlern der Halbstundentakt in der morgendlichen und abendlichen Hauptverkehrszeit um eine Stunde erweitert und so besser an die Bedürfnisse angepasst. Die Linie wird neu der Angebotsstufe 3 zugeordnet.

Oberbütschel wird heute am Abend nicht mehr erschlossen da die Linie 631 abends nur zwischen Köniz und Niedermuhlern fährt. Die Erschliessung Rüeggisbergs erfolgt ab Abend mit der Linie 321 ab Toffen. Damit auch Oberbütschel nach 21 Uhr mit öffentlichem Verkehr erschlossen werden kann, wird die abendliche Schlaufenfahrt der Linie 321 ausgeweitet und neu über Oberbütschel statt über Mättwil / Tromwil geführt.

Auf vielen Regionallinien der Agglomeration Bern ist das Angebot von Montag bis Freitag tagsüber bereits gut bis sehr gut. Nachholbedarf besteht auf einigen Linien jedoch beim Angebot am Abend und am Wochenende, insbesondere am Sonntag. Deshalb wird das Angebot auf diversen Linien ausgebaut.

Auf folgenden Linien wird das Angebot am Wochenende, insbesondere am Sonntag, neu eingeführt, verdichtet oder systematisiert.

- Linie 36 Münchenbuchsee – Zollikofen: Verdichtung zum Viertelstundentakt am Sonntag von ca. 13-18h
- Linie 40 Ittigen Kappelisacker – Allmendingen: Verdichtung zum Viertelstundentakt am Sonntag von ca. 11-20h Kappelisacker – Papiermühle – Wankdorf. Der genaue Endpunkt ist noch festzulegen.
- Linie 130 Thörishaus Dorf – Neuenegg: Einführung Sonntagsangebot (analog heutiges Samstagangebot)
- Linie 611 Schwarzenburg – Riggisberg: Systematisierung des Wochenendangebots am frühen Morgen
- Linie 612 Schwarzenburg – Guggisberg – Schwarzenburg: Systematisierung des Wochenendangebots am frühen Morgen
- Linie 781/782 Boll-Utzigen: Systematisierung und punktuelle Verdichtung des Angebots am Sonntagvormittag

Auf der Linie 160 Bern Flughafen – Belp – Münsingen – Konolfingen Dorf fahren die Busse am Abend bis ca. 22 Uhr und somit zwei Stunden länger.

4.6.5 RVK Oberland West

Auf dem Abschnitt Gsteig – Gstaad – Saanen der Linie 180 ist es aufgrund der vorhandenen Nachfrage angezeigt, das Angebot schrittweise auszubauen. Dieser Abschnitt soll deshalb neu der Angebotsstufe 2 zugewiesen werden.

Im Raum Spiez werden die bisher stark in einander verwobenen Angebote der Linien 61 (Krattigen – Aeschi), 62 (Spiezwiler – Aeschiried), 63 (Hondrich, Rundkurs) nach der Einführung der neuen Buslinie 60 Spiez - Interlaken systematisiert und leicht ausgebaut werden:

- Die Linie 61 Spiez – Krattigen – Aeschi wird unter Nutzung der bisherigen Standzeiten am Bahnhof Spiez stündlich bis zur Schiffstation verlängert. Der neue Linienabschnitt wird der Angebotsstufe 1 zugewiesen.
- Auf der Linie 62 Spiez – Aeschi – Aeschiried werden die Fahrwege vereinheitlicht.
- Die bisherigen Rundkurse auf der Linie 63 verkehren nur in der HVZ und immer auf dem gleichen Fahrweg. Ausserhalb der HVZ verkehrt der Bus halbstündlich zwischen Spiez und Spiezwiler. Zusätzlich soll die Standzeit am Bahnhof Spiez für eine stündliche Bedienung des Bürgquartiers eingesetzt werden. Der Abschnitt Spiez, Bahnhof – Spiezwiler wird der Angebotsstufe 2, die übrigen Abschnitte der Linie der Angebotsstufe 1 zugewiesen.

Wegen knapper Platzverhältnisse im Bushof Adelboden soll das bisherige Angebot der Linie 31.230 Frutigen - Adelboden angepasst und unter Nutzung der bisherigen Standzeiten neu bis Ausserschwand verkehren. Der Abschnitt Adelboden, Post – Ausserschwand wird deshalb neu der Angebotsstufe 2 zugewiesen. Die Linie 31.232 wird auf den Abschnitt Adelboden, Post – Unter dem Birg eingekürzt.

4.6.6 RK Oberland Ost

Bisher wird nur jeder zweite Kurs der Linie 105 Interlaken Spital – Wilderswil – Gsteigwiler ab Wilderswil bis Gsteigwiler geführt. Dieses Konzept führt in Wilderswil zu unterschiedlichen Linienführungen und dadurch zu einem schlecht merkbaren Angebot. Die Standzeit der in Wilderswil endenden Kurse soll neu für die Verlängerung aller Kurse nach Gsteigwiler genutzt werden. Der Abschnitt Wilderswil – Gsteigwiler wird wie die übrige Linie der Angebotsstufe 3 zugeteilt.

Die Betriebszeiten der Linie 106 – Interlaken Habkern sollen abends um drei Stunden verlängert werden, so dass künftig die letzte Abfahrt in Interlaken West um 22.04 Uhr angeboten werden kann. Die Linie wird der Angebotsstufe 2 zugeteilt.

5. Angebot 2022–2025 des Ortsverkehrs in den Städten und Agglomerationen

5.1 Grundsätze zur Erschliessung

Die für den regionalen Personenverkehr gültigen Angebotsgrundsätze gelten auch für die Feinerschliessung des Ortsverkehrs in den Städten.

In den grösseren Städten Bern, Biel und Thun sind die Linien des Ortsverkehrs aufgrund der grossen Nachfrage in der Regel der Angebotsstufe 4 zugeordnet. Die Angebote innerhalb dieser Städte werden weiter differenziert und drei Stufen zugeordnet. Die Stufe A umfasst Linien mit einem Angebot von weniger als 60 Kurspaaren. Dabei handelt es sich in der Regel um Tangential- und Quartierlinien.

Die übrigen zwei Stufen (B und C) haben einerseits die Funktion der Zentrumserschliessung, andererseits werden sie an das Nachfragepotenzial gekoppelt, wobei nach zwei Potenzialstufen unterschieden wird, die "mittlerer" bzw. "hoher" Siedlungsdichte entsprechen. Faktisch führt dies dazu, dass die Nebenlinien in der Stadt Bern und die Hauptlinien in den beiden Mittelzentren Thun und Biel in die Stufe B fallen, während die Hauptlinien im Hauptzentrum Bern der Stufe C zuzuweisen sind.

Präzisierung der Stufe 4	Angebotsniveau (Kurspaare pro Werktag)	ungefähres Taktintervall
A	< 60	20 – 30 Minuten
B	60 - 120	10 – 20 Minuten
C	> 120	dichter als 10 Minuten

Die Zuordnung von Linien zu einer Stufe orientiert sich grundsätzlich am Potenzial der entsprechenden Linie. Nebst dem (theoretischen) Potenzial sind in der Praxis jedoch noch weitere Aspekte zu berücksichtigen wie beispielsweise die (effektive) Nachfrage oder die von der Infrastruktur her zulässigen Gefässgrössen.

5.2 Biel/Bienne

Mit Ausnahme der beiden Trolleybuslinien verkehrt auf den Hauptlinien des Stadtnetz Biel der letzte Kurs bereits vor Mitternacht. Die Betriebszeiten der Autobuslinien werden leicht ausgedehnt, so dass die letzte Abfahrt zwischen Mitternacht und 00:30 erfolgt. Davon ausgenommen ist die Linie 9, da das Lindequartier mit den Linien 1 und 8 im Spätbetrieb ausreichend erschlossen wird und auf dem kurzen Abschnitt Schiffländte-Bahnhof kein Bedürfnis für Spätangebote besteht.

5.3 Langenthal

Beim Stadtbus Langenthal wird das Angebot der Linie 64 neu gestaltet. Der Abschnitt Bahnhof - Schoren wird aufgegeben und durch die neue Linienführung der Linie 52 nach Thunstetten ersetzt. Stattdessen wird die Linie 64 auf dem Abschnitt Bahnhof bis ungefähr zum Porziareal von Montag bis Freitag zum Viertelstundentakt verdichtet, anschliessend erfolgt eine halbstündliche Weiterfahrt nach Lotzwil Unterdorf beziehungsweise Langenthal Südbahnhof.

Die Kombination aus Stadt - und Regionallinien und die Neuorganisation des Linienasts nach Melchnau ergibt im innerstädtischen Verkehr zwischen Langenthal Bahnhof und Tell/Kantonalbank zeitweise einen 7,5-Minutentakt, was für die Stadt Langenthal eine erhebliche Verbesserung bedeutet.

5.4 Burgdorf

In Burgdorf wird das Angebot auf diversen Regionalbuslinien verbessert. Das Angebot auf den drei Ortsbuslinien bleibt unverändert.

5.5 Bern

Die Linie 21 nach Bremgarten stösst in den Hauptverkehrszeiten an die Kapazitätsgrenze. Sie wird deshalb auf Gelenkbusbetrieb umgestellt, sobald die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben sind (voraussichtlich per 2023). Auf diesen Zeitpunkt hin ist der heutige sehr dichte Takt von 6' in den Hauptverkehrszeiten nicht mehr nötig und wird deshalb auf den 7½ '-Takt ausgedünnt. Dadurch entsteht auf dem Abschnitt Bahnhof - Bierhübeli durch die Linien 11 und 21 ganztags ein verdichtetes Angebot.

Zwischen Kleinwabern und Niederwangen wurde im Zusammenhang mit der Neukonzeption der Linie 29 die beschleunigte Linie 22 mit teilweise gestreckter Linienführung eingeführt. Diese Linie wurde im Rahmen eines Versuchsbetriebs nach Brünnen verlängert. Der Versuchsbetrieb dauert noch bis Ende 2021. Schon im ersten Betriebsjahr wurden die Vorgaben hinsichtlich Auslastung und Kostendeckungsgrad erreicht. Die Linienverlängerung wird deshalb ins Grundangebot aufgenommen und der Angebotsstufe 3 zugeordnet. Die Linie 22 wird neu als eigenständige Linie aufgeführt.

Per Fahrplan 2019 wurde die bestehende Linie 31 als Versuchsbetrieb vom Europaplatz über die Monbijoubrücke zur Brunnadernstrasse verlängert. Auf dem Abschnitt Eigerplatz – Thunplatz überlagern sich die beiden Linien 28 und 31 wodurch ein 7½ '-Takt entsteht. Die Verlängerung der Linie 31 ist grundsätzlich zweckmässig, da sie als Tangentiallinie den Raum Bahnhof Bern entlastet.

Sie hat im ersten Betriebsjahr die erforderliche Auslastung aber noch nicht erreicht. Da das Jahr 2020 aufgrund Corona nicht aussagekräftig sein wird, soll der Versuchsbetrieb um mindestens ein Jahr verlängert werden.

Bei vielen Ortsverkehrslinien der Agglomeration Bern ist das Angebot von Montag bis Freitag tagsüber bereits gut bis sehr gut. Nachholbedarf besteht auf einigen Linien jedoch beim Angebot am Abend und am Wochenende, insbesondere am Sonntag. Deshalb wird das Angebot auf diversen Linien punktuell erweitert.

Spätkurse am Wochenende

Per Fahrplan 2018 wurde auf gewissen Linien des Ortsverkehrs das Spätangebot am Wochenende um ca. eine Stunde verlängert, um die letzten Zugsankünfte um ca. 01 Uhr abzunehmen (alle Tramlinien und die Buslinien 10, 11, 12, 17, 19, 20, 21, 30 und 101). Dies führte zu einer Konkurrenzierung der ersten Moonliner-Abfahrten in den entsprechenden Korridoren, welche in der Folge aufgehoben oder zeitlich nach hinten verschoben wurden. Mit der Neukonzeption des Moonlinerangebot (vgl. Kapitel 6) werden die (regulären) Spätkurse auf allen Linien auf ca. 00:45 Uhr zurückgesetzt. Die ersten Moonliner sollen um 01:15 Uhr verkehren.

5.6 Thun

Auf der Linie 21 Thun, Bahnhof – Oberhofen ist aus fachlicher Sicht ein Ausbau zum 10'-Takt auf dem Abschnitt Thun, Bahnhof – Oberhofen unbestritten. Aufgrund von Strassenbauarbeiten in der Stadt Thun ist es angezeigt, den Angebotsausbau zum 10'-Takt aufzuschieben.

Potenzialabklärungen haben gezeigt, dass es zweckmässig ist, eine neue Buslinie Steffisburg – Thun Nord – Thun, Zentrum Oberland bereits vor der Inbetriebnahme der neuen S-Bahn-Haltestelle Thun Nord einzuführen. Der Einführungszeitpunkt soll gut auf die vorgesehene Siedlungsentwicklung abgestimmt werden und liegt in der Kompetenz des Regierungsrates.

5.7 Interlaken

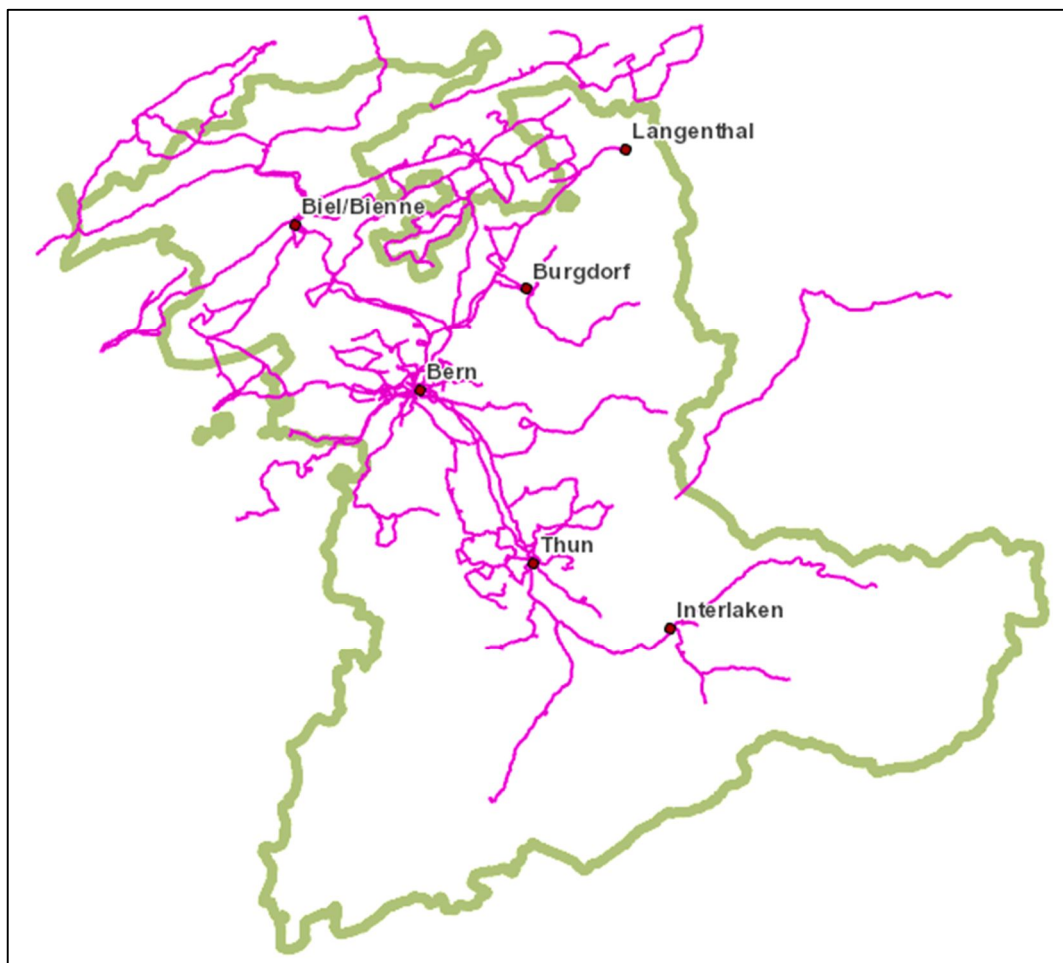
Die Erschliessung des Bödels erfolgt weitgehend über die Regionallinien. Sobald die erforderliche Infrastruktur beim Spital Interlaken realisiert ist, soll die Linie 105 mit Gelenkbussen bedient werden, um die Nachfrage effizient bewältigen zu können. Am Abend sollen die Busse eine Stunde länger verkehren. Die Busse der Linie 21 (Thun - Interlaken) verkehren in der Sommersaison am Abend bis 22.30 Uhr. Dadurch werden die Campingplätze im Gebiet Neuhaus und das rechte Seeufer auch am Abend ab Thun und Interlaken erreichbar sein.

6. Nachtangebot

6.1 Heutiges Nachtangebot im Kanton Bern

Die ersten Nachtangebote wurden vor 20 Jahren in der Region Bern eingeführt. Das in der Zwischenzeit auf 42 Linien angewachsene Netz wird von 10 Busunternehmen betrieben, welche auch tagsüber Linien des Orts- und Regionalverkehrs betreiben.

Das heutige Nachtnetz ist in der nachfolgenden Abbildung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**dargestellt. Es umfasst die meisten Bahnkorridore sowie zahlreiche tagsüber durch gut frequentierte Buslinien erschlossene Gebiete in allen Regionen des Kantons. Der Preis für eine Fahrt ist abhängig von der Fahrtlänge und beträgt zwischen CHF 6.- und 27.-. Abonnemente sind nicht gültig.



Gemäss der kantonalen Angebotsverordnung (AGV) werden Kurse, welche vor 05.30 Uhr am Bestimmungsort ankommen oder diesen Ort nach 01.00 Uhr verlassen vom Kanton in der Regel weder bestellt noch abgegolten. Somit ist der Kanton heute nicht zuständig für das Nachtangebot im Kanton Bern. Die "Moonliner" werden heute über Fahrausweiseinnahmen, Defizitgarantien der Gemeinden und Sponsoring finanziert.

Das heutige Moonlinerangebot wird in Rückmeldungen von Bernerinnen und Bernern regelmässig als unzeitgemäss und aufgrund der hohen Tarife als nicht kundenfreundlich kritisiert.

6.2 Nachtangebote in der Schweiz

In der Schweiz gibt es in zahlreichen Regionen Nachtangebote, wobei die Zuständigkeit unterschiedlich geregelt ist. In einzelnen Regionen sind wie im Kanton Bern die Gemeinden zuständig, in zahlreichen Gebieten bestehen die gleichen Zuständigkeiten wie beim Tagesangebot.

Dadurch ist auch das Tarifsystem der Nachtangebote sehr unterschiedlich ausgestaltet und reicht vom Spezialtarif wie im Kanton Bern zum üblichen Tagestarif mit Anerkennung aller Fahrausweise.

Nachtangebote werden vom Bund mitfinanziert, falls sie über den im Regionalverkehr üblichen Prozess bestellt werden und falls die üblichen Fahrausweise akzeptiert werden. Beim bernischen Moonliner ist dies nicht der Fall.

Im Jahr 2020 haben verschiedene Kantone angekündigt bzw. beschlossen, beim Nachtangebot die gleichen Fahrausweise wie tagsüber anzuerkennen und somit auf einen Nachzuschlag zu verzichten. Dies

betrifft die Nachtnetze der Kantone ZH, SG, TG, SH, LU, OW, NW. Die Nachbarkantone SO, FR und JU unternehmen derzeit konkrete Schritte, beim Nachtnetz ab 2022 die üblichen Fahrausweise zu akzeptieren und keinen Zuschlag mehr zu verlangen.

Zudem hat das Bundesamt für Verkehr mitgeteilt, dass zuschlagspflichtige Angebote ab 2022 nicht mehr mitfinanziert werden.

Damit fallen voraussichtlich ab 2022 schweizweit die Nachtzuschläge weitgehend weg.

6.3 Aktuelle Situation beim Nachtangebot im Kanton Bern

Seit mehreren Jahren stagnieren die Fahrgastzahlen auf vielen Moonliner-Linien oder sind gar leicht rückläufig. Dazu beigetragen hat auch die Ausdehnung des Tagesangebots, wie sie beispielsweise mit dem letzten Angebotsbeschluss 2018–21 beschlossen worden ist. Die Linien können heute teilweise trotz der Defizitgarantie der Gemeinden nicht mehr kostendeckend betrieben werden, wodurch das heutige Nachtangebot in Frage gestellt ist.

Aufgrund dieser Situation hat die Regionalkonferenz Bern-Mittelland eine Studie für ein neues Nachtangebot erarbeitet. So soll das Nachtangebot im Gebiet der RKBM angepasst und betriebs- und potenzialorientiert optimiert werden. Wegen der vergleichsweise schwachen Nutzung soll das Angebot am Donnerstagabend aufgehoben werden, so dass die Busse nur noch in den Nächten Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag verkehren. Zudem beantragt die RKBM den Betriebsschluss des Tagesangebots auf 00:45 Uhr festzulegen. So kann das Nachtangebot effizienter und bedarfsgerechter gestaltet werden. Bezüglich Tarif will die RKBM auf ein Modell mit Regeltarif umstellen. Nur dank diesem Wechsel kann der heutige zeitaufwändige Billettverkauf durch die Chauffeur*innen aufgehoben werden. Dies ist Voraussetzung für die Umsetzung des angestrebten, neuen Angebots. Die RKBM beantragt, dass der Kanton das Nachtangebot neu gleich wie das Tagesangebot mitfinanziert.

Angesichts dieses Antrags und da in allen Regionen des Kantons Nachtbusse unterwegs sind, hat das AÖV unter Einbezug der Regionen das gesamte Moonlinerangebot an das neue Konzept der RKBM angepasst. Das Ergebnis der Anpassung wurde den Regionen und Transportunternehmungen im Rahmen einer Fachkonsultation zur Kenntnis gebracht und die Gemeinden wurden von den Regionen einbezogen. Im Rahmen der Umsetzungsplanung sollen unter Einbezug der Regionen und Gemeinden Lösungen für die wenigen noch offenen Fragen gefunden werden.

6.4 Mitfinanzierung des Nachtangebots durch den Bund

Seit einigen Jahren beteiligt sich der Bund an der Finanzierung von Nachtangeboten im Rahmen der Bestellung des Regionalverkehrs. Nachtangebote sind meist besser ausgelastet als Angebote zu Randzeiten (z. B. am Sonntagmorgen oder abends von Sonntag bis Donnerstag). Der Bund hat den Kantonen angekündigt, dass ab 2022 neu nur noch zuschlagsfreie Angebote des Regionalverkehrs mitfinanziert werden. Voraussetzung ist wie beim übrigen regionalen Busverkehr ein Kostendeckungsgrad von 10 %.

Varianten für das Nachtangebot im Kanton Bern ab 2022

Grundsätzlich gibt es für das Nachtangebot vier Varianten mit unterschiedlichen Tarif- und Finanzierungsmodellen:

Variante 1: Status quo, eigener Moonliner-Tarif und Finanzierung durch bediente Gemeinden

Heutiges Angebot fortführen. Aufgrund der stagnierenden Nachfrage und steigender Kosten sind höhere Beiträge der bedienten Gemeinden unumgänglich.

Variante 2: Vorschlag RKBM, Tages-Tarifsystem mit Nachtzuschlag; Finanzierung durch bediente Gemeinden

Umstellung auf das neue Angebotskonzept der RKBM. Das Tarifsystem ist analog zum Tagesangebot, sämtliche Fahrausweise haben ihre Gültigkeit sowohl tagsüber als auch in der Nacht. Zudem ist ein Zuschlag von CHF 5 zu entrichten. Auch hier sind zumindest vorübergehend beträchtliche ungedeckte Kosten vorhanden, für welche eine Finanzierung durch die bedienten Gemeinden unumgänglich sein dürfte.

Variante 3: Übernahme ins kantonale ÖV-Angebot mit Nachtzuschlag

Die Bestellung und Finanzierung erfolgt wie beim Tagesangebot über den üblichen Offertprozess des öffentlichen Verkehrs. Die Finanzierung erfolgt durch den Kanton. Die Gemeinden beteiligen sich über den ordentlichen Kostenverteilungsschlüssel (Gemeindedrittel) an den Abgeltungen für das Nachtangebot. Das Angebot wird in den Kostenverteilungsschlüssel eingerechnet. Für Nachtlinien gelten gleich wie beim Tagesangebot Vorgaben bezüglich Nachfrage und Wirtschaftlichkeit. Eine Bundesfinanzierung ist nicht möglich, da sich der Bund nicht an der Finanzierung von zuschlagspflichtigen Angeboten beteiligt. Bei dieser Variante werden die Gemeinden finanziell entlastet. Dies zu Lasten des Kantons. Die zusätzlichen Abgeltungen für das Nachtangebots zulasten von Kanton und Gemeinden betragen rund CHF 400'000.

Variante 4: Übernahme ins kantonale ÖV-Angebot ohne Nachtzuschlag

Das Tarifsystem ist analog zum Tagesangebot. Diese Variante entspricht der allgemeinen Stossrichtung in anderen Kantonen, dass das Tarifsystem unabhängig von der Tageszeit und somit auch beim Nachtangebot gilt. Erfahrungen in anderen Regionen haben gezeigt, dass mit dem Wegfall des Zuschlags die Nachfrage deutlich ansteigt und sich verdoppelt oder sogar verdreifacht. Die erwartete Nachfragesteigerung muss bei der Beurteilung berücksichtigt werden. Es müssen vermehrt Gelenkbusse eingesetzt werden und auf stark ausgelasteten Linien muss das Angebot aus Kapazitätsgründen verdichtet werden (letzteres insbesondere in der Kernagglomeration Bern und auf den Linien von Bern nach Biel, Solothurn, Burgdorf, Thun und Fribourg). Der Bund beteiligt sich im Rahmen der ordentlichen Finanzierung an der Abgeltung der Regionalverkehrslinien. Der wegfallende Zuschlag und die höheren Betriebskosten können durch die zusätzliche Nachfrage nicht vollumfänglich gedeckt werden. Die ungedeckten Kosten zulasten von Kanton und Gemeinden betragen rund CHF 1 Mio. pro Jahr. Mit der erwarteten Nachfragezunahme dürften sich die ungedeckten Kosten mittelfristig reduzieren. Mit der tarifarischen Angleichung von Spätkursen des «Tagesangebots» und von Nachtkursen sowie der Bestellung und Finanzierung durch die gleichen Besteller besteht zudem die Möglichkeit, Synergien zu nutzen und somit die Wirtschaftlichkeit zu steigern.

Im Rahmen der Fachkonsultation ist die Aufnahme des Nachtangebots ins kantonale Grundangebot von allen Seiten unterstützt worden. Die Variante 4 mit Normaltarif ohne Zuschlag wird von zwei Regionen bevorzugt, die übrigen vier Regionen haben keine Präferenz für Variante 3 oder 4 ausgedrückt. Die Variante 4 ohne Zuschlag wird zudem von den drei Städten Bern, Biel und Thun explizit unterstützt. Verschiedene weitere Gemeinden haben ihre Präferenz für die Variante 3 oder 4 dargelegt.

Von Seiten des kantonalen Tiefbauamtes wurde die Bedeutung eines guten Nachtangebots hervorgehoben, da die Unfallstatistik des Kanton Berns zeigt, dass pro Jahr rund 90 Unfälle auf die «Einwirkung von Alkohol» zurückzuführen sind. Diese Unfälle passieren zu drei Vierteln in den Nächten am Wochenende und werden mehrheitlich von Fahrzeuglenkenden unter 30 Jahren verursacht, was dem Zielpublikum des Nachtangebots entspricht.

6.5 Aufnahme des Nachtangebots ins kantonale Grundangebot des öffentlichen Verkehrs ab Fahrplan 2022

Das Nachtangebot gemäss der untenstehenden Liste soll gemäss Variante 4 ins kantonale Grundangebot aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um das heutige, teils angepasste Liniennetz mit Ausnahme der Linie Burgdorf – Wynigen. Bei dieser Linie sind die Wirtschaftlichkeit und die Nachfrage ungenügend, so dass eine Aufnahme ins kantonale Nachtnetz nicht gerechtfertigt ist. Im Nachtnetz sollen die üblichen Fahrausweise gültig sein. Folgende Überlegungen führen zu diesem Entscheid:

- Das heutige Nachtangebot mit Spezialtarif ist nicht mehr zeitgemäss. Es ist absehbar, dass ab dem Jahr 2022 schweizweit, abgesehen von wenigen lokalen Ausnahmen, Nachtangebote zuschlagsfrei sein werden.
- Mit diesem Tarifsystem ist eine Mitfinanzierung durch den Bund möglich, der Bund trägt etwas mehr als die Hälfte der ungedeckten Kosten.
- Mit dem neuen Nachtangebot ist eine deutliche Zunahme der Nachfrage um das Zwei- bis Dreifache zu rechnen. Das führt zu einer besseren Auslastung der Busse und zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit.
- Die zusätzlichen Kosten für das kantonsweite Nachtnetz betragen weniger als 0.5 % der Kosten für den öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und sind daher gut tragbar.

Die Nachtlinien weisen in vielen Fällen eine andere Linienführung als die aktuell bestellten Tagesangebote auf. Deshalb werden die Linien im Angebotsbeschluss separat aufgeführt und auch als eigenständige Nachtlinien bestellt.

Bezüglich der in der Angebotsverordnung (AGV) geforderten Nachfrage und Kostendeckungsgrad sollen für die Nachtlinien folgende Anforderungen gelten:

- Es wird – analog der Mitfinanzierungsvorgabe des Bundes - ein minimaler Kostendeckungsgrad von 10 % verlangt.
Gemäss den vorgenommenen Berechnungen erwartet der Kanton für das gesamte Moonliner-Netz einen Kostendeckungsgrad von 25–30 %. Für einzelne Linien wird ein Kostendeckungsgrad von gegen 90 % erwartet, einzelne Linien liegen im Bereich der Minimalvorgabe von 10 %.
- Bezüglich Auslastung gelten die Anforderungen gemäss AGV, Art. 11 und 12 für die Angebotsstufe 1 (4 – 15 Kurspaare).

Im Rahmen der Angebotsbeschlüsse werden die Nachtlinien jeweils einer Erfolgskontrolle unterzogen und bei unbefriedigenden Nachfrage- und/oder Kostendeckungswerten werden Massnahmen geprüft.

Linienbezeichnung (provisorisch)	Linie
M1	Bern – Zollikofen – Münchenbuchsee
M2 / L9	Bern – Guisanplatz
M2 / L20	Bern – Ittigen – Bolligen – Boll – Utzigen
M3 / L10	Bern – Viktoriaplatz – Ostermundigen Rüti
M3 / L12	Bern – Ostring – Ostermundigen Zollgasse
M4 / L6	Bern – Muri – Gümligen – Worb Dorf – Biglen
M4 / L8	Bern – Saali
M4 / L19	Bern – Elfenau
M5 / L3	Bern – Weissenbühl – Wabern – Kehrsatz – Belp
M5 / L9	Bern – Wabern
M6 / L6 / L17	Bern – Fischermätteli – Köniz Weiermatt
M6 / L10	Bern – Köniz – Schliern
M6 / L19	Bern – Wander – Blinzern
M7 / L7	Bern – Bümpliz – Niederwangen – Neuenegg – Laupen
M8 / L11	Bern – Hinterkappelen – Wohlen – Innerberg
M9	Bern – Kirchlindach – Meikirch – Wahlendorf
M9 / L12	Bern – Länggasse
M9 / L21	Bern – Bremgarten
M10	Bern – Schüpfen – Lyss – Biel
M11*	Bern – Jegenstorf – Solothurn
M12	Bern – Herzogenbuchsee – Langenthal
M13	Kiesen – Oberdiessbach – Linden – Heimenschwand
M14	Bern – Burgdorf – Hasle – Rüegsau – Sumiswald
M15*	Bern – Münsingen – Kiesen – Thun – Interlaken West
M16	Bern – Schwarzenburg (–Rüscheegg) – Riggisberg
M17	Bern – Flamatt – Düdingen – Fribourg
M18	Bern – Murten/Kerzers – Ins – Sugiez
M18 / L8	Bern – Brünnen–Gümmenen–Laupen
M19	Belp – Riggisberg – Seftigen – Gurzelen
M20	Münsingen – Konolfingen – Langnau – Trubschachen
M23	Thun – Steffisburg – Schwarzenegg – Heimenschwand
M24	Thun – Goldiwil – Heiligenschwendi
M25	Thun – Hilterfingen – Oberhofen – Sigriswil – Merligen
M26	Thun – Gwatt – Reutigen – Wimmis – Erlenbach i.S.
M27	Thun – Thierachern – Blumenstein – Amsoldingen
M28	Thun – Uetendorf – Seftigen – Wattenwil – Längenbühl – Thierachern
M30	Biel – Pieterlen – Grenchen – Solothurn
M31	Biel – Tavannes – Moutier – Delémont
M32	Biel – Täuffelen – Erlach
M33	Biel – La Neuveville
M34	Biel – Meinisberg – Büren – Lyss / Arch
M35	Biel – Port – Bellmund – Jens – Kappelen – Aarberg – Lyss
M41	Interlaken – Wilderswil – Lauterbrunnen – Grindelwald
M42	Interlaken – Brienz – Meiringen
M45	Spiez – Frutigen – Adelboden
M51	Solothurn – Oberdorf – Grenchen – Arch – Solothurn

M52	Solothurn – Niederbipp – Wangen a.A. – Deitingen – Solothurn
M53	Solothurn – Gerlafingen – Kriegstetten – Derendingen – Subingen – Herzogenbuchsee – Aeschi
M86	Bern – Bethlehem Kirche – Bümpliz Post – Bern
M87	Bern – Bümpliz Post – Bethlehem – Kirche – Bern

* Linien werden aufgrund der Nachfrage aufgeteilt

6.6 Berücksichtigung des Nachtangebots im Kostenschlüssel Gemeinden gemäss FILAG, Art. 29

Das Nachtangebot wird beim Verkehrsangebot berücksichtigt. Als Nachtangebot werden Abfahrten gezählt, welche nach 1 Uhr an den Abgangsorten einer Linie abfahren.

- Abfahrten von Nachtlinien werden zu 2/5 der üblichen Abfahrten gewichtet und vollständig angerechnet. Dies entspricht der Anzahl Tage (Nächte Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag) an welchen Nachtlinien verkehren. Beim Tagesangebot sind die täglichen Abfahrten von Montag bis Freitag (5 Tage) die Berechnungsgrundlage.
- Bei Nachtlinien zählen nebst den Abfahrten auch Halte nur zum Aussteigen. Nachtlinien dienen primär für die Heimfahrt, Nutzen generiert daher primär die Ankunft.
- Abfahrten an den Ausgangsorten der Linien (heute Biel/Bienne, Burgdorf, Bern, Thun, Interlaken) werden bei Haltestellen innerhalb von 750 Metern um die Bahnhöfe nur halb gezählt. Diese Abfahrten sind in der Regel Einsteigeorte und haben für die Erschliessung der Städte als Zielorte keine besondere Bedeutung, da sie in Fussdistanz liegen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Angebotsverordnung (AGV) und die kantonale Kostenbeitragsverordnung (KBV) entsprechend anzupassen.

7. Versuchsbetriebe

Gemäss Art. 6 Abs. 2 ÖVG kann der Kanton Versuchsbetriebe des öffentlichen Verkehrs, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, unterstützen. Die Auswirkungen von neuen Angeboten oder neuen Verkehrsformen können im Allgemeinen nur durch Markttests ermittelt werden. Die dazu notwendigen Versuchsbetriebe dienen als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme in das Grundangebot. Die Überführung eines Versuchsbetriebes in das Grundangebot bedingt eine Anpassung des Angebotsbeschlusses durch den Grossen Rat.

Der Einführungszeitpunkt eines Versuchsbetriebes, respektive die Anpassung des ÖV-Angebotes zwecks Erreichung der benötigten ÖV-Erschliessungsgüte stellt eine zentrale Voraussetzung für vorgesehene Siedlungsentwicklungen von regionaler und kantonaler Bedeutung dar. Aus heutiger Sicht und bezugnehmend auf den kantonalen Richtplan 2030 betrifft dies:

- die Linie 40.051 Langenthal – Herzogenbuchsee und die vorgesehene Realisierung «ESP/SAZ Oberhard – Wolfhusenfeld»,
- den auf unbestimmte Zeit verschobenen Versuchsbetrieb zur Erschliessung «ESP (Gewerbezone) Interlaken / Matten».

Der Einführungszeitpunkt eines Versuchsbetriebs wird terminlich auf die konkreten Planungen abgestimmt.

Eine allfällige finanzielle Beteiligung des Kantons an Versuchsbetrieben ist nur möglich, wenn sich eine weitere Trägerschaft mitbeteiligt. Als weitere Träger kommen Gemeindeverbände, Einzelgemeinden und Dritte in Frage. Der Kostenteiler zwischen dem Kanton und der übrigen Trägerschaft wird fallweise festgelegt. Insbesondere ist dabei die Interessenlage der verschiedenen Partner zu berücksichtigen. Ein allfälliger Kantonsbeitrag an einen Versuchsbetrieb wird durch das jeweils finanzkompetente Organ bewilligt. Die Kreditbewilligung stützt sich auf das Beitragsgesuch der interessierten Trägerschaft, Abklärungen über den wirtschaftlichen Mitteleinsatz und die Erfolgsaussichten des Versuchsbetriebes.

8. Tarifgestaltung, Güterverkehr und alternative Antriebe

8.1 Tarifgestaltung

Die Hoheit für die Festlegung der Tarife liegt gemäss PBG bei den TU. Das BAV übt die Aufsicht über die Tarife aus.

Die Tarifgestaltung richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist ein möglichst hoher Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr anzustreben.

Das kantonale Recht (Verfassung, ÖVG) verlangt eine Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und auf den öffentlichen Verkehr. Dies wird erreicht, wenn die Mobilitätsbedürfnisse nicht zunehmen und wenn ein möglichst hoher Anteil der Transportnachfrage mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (zu Fuss, Fahrrad, öffentlicher Verkehr) abgewickelt wird. Bei der Verkehrsmittelwahl spielt jedoch das Preis-/Leistungsverhältnis eine entscheidende Rolle. Die Tarife beim öffentlichen Verkehr müssen daher so angesetzt werden, dass sie gegenüber dem Preisniveau des MIV konkurrenzfähig bleiben.

Durch hohe Fahrgastzahlen und Ausnutzung der Preis- und Marktsituation sind möglichst hohe Verkehrserträge zu erreichen.

Die Ertragslage im öffentlichen Verkehr kann grundsätzlich durch höhere Fahrgastzahlen, Tariferhöhungen und allenfalls Tariffdifferenzierungen verbessert werden. Sowohl die Steigerung der Passagierfrequenzen wie auch Tarifanpassungen sind jedoch nur realisierbar, wenn flankierende Massnahmen beim MIV ergriffen und umgesetzt werden. Erfahrungsgemäss führen nicht marktkonforme Preiserhöhungen, v.a. im Abonnementsbereich, aufgrund der hohen Preiselastizität der Nachfrage zu Ertragseinbussen statt zu Mehreinnahmen.

Bei gleichwertigen Verkehrsangeboten sind grundsätzlich vergleichbare Tarife zu erheben.

Mit der Schaffung und Erweiterung der Tarifverbände konnten die Tarifunterschiede im Abonnementsbereich weitgehend ausgeglichen werden.

Die Tarife werden auf der Grundlage dieser Grundsätze weiterentwickelt. Der Spielraum der TU bezüglich Preisentwicklung wird auf längere Zeit klein bleiben, wenn sich die Konkurrenzfähigkeit des ÖV gegenüber dem MIV durch eine einseitige Verteuerung nicht verschlechtern soll.

Der Fokus des Bundes als Regulator wie auch der ÖV-Branche liegt in der Harmonisierung des Nationalen Direkten Verkehrs und der regionalen Tarifverbände. Als Anforderungen des Kantons müssen die Tarifsysteme attraktiv sein und den Bedürfnissen der ÖV-Kunden entsprechen. Die Alltagsmobilität muss verkehrsträgerübergreifend abgedeckt werden können. Mit dem Zonensystem der Tarifverbände kann dieser Anforderung gut entsprochen werden. Weiter müssen die erhobenen Tarife einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des ÖV gewährleisten.

Diese Anforderungen vertritt der Kanton auch im Zusammenhang mit Sparbilletten. Diese bieten Chancen, indem Kundinnen und Kunden auf schwächer genutzte Züge gelenkt werden können. Als Schwäche im Vergleich zu Zonenbilletten ist aber die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit zu nennen. Da Sparbillette teilweise sehr stark rabattiert werden ist festzustellen, dass Billette zum Normalpreis zunehmend als überteuert empfunden werden. So haben sich in der Bevölkerungsumfrage von Anfang 2020 mehr als zwei Drittel der Befragten dahingehend geäußert, dass der öffentliche Verkehr in den letzten Jahren teurer geworden ist und dies obwohl seit längerer Zeit keine Preiserhöhungen mehr vorgenommen worden sind. Der Kanton Bern steht Sparbilletten offen gegenüber, wenn die Vorteile überwiegen und sie nicht zu einer Erhöhung der Abgeltungsleistungen der Besteller und somit zu höheren Kantonsbeiträgen an den öffentlichen Verkehr führen.

Mit der Erweiterung des Tarifverbundes Libero ins Berner Oberland ist die Entwicklung der Tarifverbunde im Kanton Bern für die kommenden Jahre abgeschlossen. Die Abgrenzung der Zonen im Libero wird in Härtefällen überprüft, Ungleichbehandlungen sollen jedoch vermieden werden.

8.2 Tarifmassnahmen Lauterbrunnen

Die Tarife im Personen- und Güterverkehr für die autofreien Tourismusorte Wengen, Mürren und Gimmelwald werden aufgrund volkswirtschaftlicher Überlegungen seit 1987 verbilligt. Die Abgeltung der Einnahmefälle ist Teil des ordentlichen Offert- und Bestellverfahrens. Wegen der ausschliesslichen Anwendung der vergünstigten Tarife auf die Einwohner der Gemeinde Lauterbrunnen, trägt der Bund die Ausfälle nicht mit.

8.3 Güterverkehr

Die Bestellung des Güterverkehrs erfolgt nach den bundesrechtlichen Bestimmungen des Gütertransportgesetzes (GüTG) und der Gütertransportverordnung (GüTV). Der Kanton ist neu federführend für Angebotsbestellungen des Gütertransports auf den Schmalspurbahnen.

Der Kanton Bern leistet Beiträge an den Güterverkehr in die autofreien Kurorte Wengen, Mürren und Gimmelwald. Die Abgeltungen tragen der erschwerten Güterverkehrserschliessung Rechnung und dienen der Verbilligung der Tarife für Warentransporte in die autofreien Tourismusorte.

Gemeinsam mit den Kantonen Jura und Neuenburg leistet der Kanton Bern Abgeltungsbeiträge an den Gütertransport der CJ. Bei den Transporten handelt es sich einerseits um Kehrtrichtransport in die Kehrtrichverbrennungsanlage in La Chaux-de-Fonds und andererseits um Einzelwagenladungsverkehr (insbesondere Holztransporte).

8.4 Umstellung des Busverkehrs auf alternative Antriebe

Das von der Schweiz ratifizierte Pariser Klimaabkommen und die Energiestrategie des Bundes sehen eine deutliche Reduktion klimaschädlicher Emissionen vor. Dazu muss der Mobilitätssektor einen bedeutenden Beitrag leisten. Beim öffentlichen Verkehr steht die Umstellung des Busverkehrs auf alternative, CO₂-arme und insbesondere elektrische Antriebe im Vordergrund.

Mit diesem Bestreben soll den Vorgaben gemäss kantonaler Verfassung, dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr, der Gesamtmobilitäts- und Luftreinhaltestrategie sowie dem Bericht zur Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr Rechnung getragen werden. Bei der Umstellung auf alternative Antriebe

stehen Linien mit einer grossen positiven Wirkung für die Bevölkerung (eingespartes CO₂, Schutz vor Schadstoffen und Lärm) im Vordergrund.

Der bernische Regierungsrat hat im Rahmen einer Motionsantwort (Motion 026-2020, Elektrobus-Strategie) seine Überzeugung geäussert, dass Elektrobusse (und generell alternative Antriebssysteme) einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten können, insbesondere wenn der eingesetzte Strom aus erneuerbaren Energien stammt. Zusätzlich leisten Elektrobusse einen wichtigen Beitrag zur Luftreinhaltung und zur Lärmreduktion, speziell in dicht besiedelten Gebieten.

Das AÖV hat zusammen mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn eine externe Studie zur Wirtschaftlichkeit des Einsatzes alternativer Antriebe im Busverkehr erarbeiten lassen. Die Ergebnisse dieser Studie (KCW GmbH und BLIC GmbH, 2020) werden in die weiteren Überlegungen des Kantons zur Umsetzung auf alternative Antriebe einfließen.

Bereits heute unterstützt der Kanton entsprechende Pilot- und Beschaffungsprojekte. So hat Bernmobil im Dezember 2018 auf der Linie 17 (Bern Bahnhof – Köniz Weiermatt) einen vierjährigen Pilotbetrieb mit Streckenlader-Elektrobussen gestartet.

Elektrobusbeschaffungen werden aktuell vom Kanton mit einem Beitrag aus dem Investitionsrahmenkredit von CHF 100'000 pro Bus unterstützt. Bisher haben die Verkehrsbetriebe Biel und der Regionalverkehr Bern-Solothurn Beiträge für den Kauf von Elektrobussen beantragt.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Neubeschaffung von Bussen und somit auch für die Umstellung auf alternative Antriebe bei den Transportunternehmen. Im abgeltungsberechtigten Verkehr müssen diese Entscheide über das Instrument der Betriebsmittelgenehmigungen und des Bestellverfahrens aber mit den Bestellern koordiniert werden. Leider sind Elektrobusse aktuell noch deutlich teurer als Diesel- oder Diesel-Hybrid-Busse und führen entsprechend zu höheren ungedeckten Kosten.

Dass nur noch Busse mit einem CO₂-armen Antrieb beschafft werden können, wird gemäss heutiger Einschätzung kaum vor 2030 erreicht werden. Nebst dem finanziellen Aspekt müssen auch die betrieblichen Voraussetzungen gegeben sein. Die Umstellungsstrategie muss aus Netz-, Linien- und Unternehmenssicht zielführend und mit den Bestellern abgesprochen sein. Synergien unter den Transportunternehmungen sind zu nutzen und die Kompatibilität ist bestmöglich sicherzustellen. Zudem müssen die technische und betriebliche Machbarkeit sowie eine positive Umweltwirkung nachgewiesen sein. So müssen beispielsweise auch die entsprechenden (Elektro-) Infrastrukturen in den Busdepots vorhanden sein, was sich teilweise erst bei einem Neu- bzw. Umbau eines Depots umsetzen lässt.

Im Rahmen des vorliegenden Angebotsbeschlusses sind höhere Beiträge an die Mehrkosten von E-Bussen bzw. alternativen Antriebssystemen vorgesehen. Die Beiträge sollen über die Abgeltungen finanziert werden. Der Bund hat bereits signalisiert, dass bei Regionalverkehrslinien eine Abgeltungsmittelfinanzierung möglich ist.

Zur Deckung der aktuell noch hohen Mehrkosten sind aber weiterhin Drittfinanzierungen notwendig. Dies können direkte Beiträge von Gemeinden/Städten, TU-Eigenmittel und zusätzliche Bundesbeiträge u.a. via das Agglomerationsprogramm Siedlung + Verkehr oder den geplanten Klimafonds sein. Mit dem Kantonsbeitrag sollen maximal 50 % der Mehrkosten gedeckt werden. Bedingung für eine kantonale Mitfinanzierung ist die Erfüllung der obenstehenden Voraussetzungen.

8.5 Weitere vom Kanton bestellte Leistungen im Verkehrsbereich

Nebst dem Kerngeschäft, der Bestellung von Verkehrsangeboten und Infrastruktur, kann der Kanton weitere Leistungen vereinbaren. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Synergien unter den Unternehmungen genutzt werden und Dienstleistungen zentral von einer Unternehmung zur Verfügung gestellt wird. So hat der Kanton mit einem Leistungsauftrag an Bernmobil die Dienstleistung einer kantonalen Datendrehscheibe bestellt, welche den TU des Orts- und Regionalverkehrs ermöglicht, die Echtzeitdaten auszutauschen und den Kunden an Umsteigepunkten und Haltestellen in geeigneter Form zu vermitteln.

Die Reisekette eines Fahrgasts führt oftmals über mehrere Transportunternehmen. Durch die Standardisierung der Liniennetzpläne, die der Kanton Bern gemeinsam mit den Transportunternehmungen entwickelt und umsetzt, präsentiert sich der gesamte öffentliche Verkehr gegenüber den Kunden mit einem einheitlichen Erscheinungsbild. Betrachter sämtlicher Liniennetzpläne für Bus, Tram und Bahn verstehen diese schnell, können sich einfach orientieren und die gewünschte Information in Kürze erfassen.

Des Weiteren erteilt der Kanton Bern Aufträge zur Messung der Kundenzufriedenheit und zur Messung der Qualität des bestellten ÖV-Angebots. Die Ergebnisse dienen den Transportunternehmungen dazu, die Qualität ihrer Leistungen zu optimieren.

9. Bestellung Infrastrukturleistungen

Seit 2016 wird die Bahninfrastruktur durch den Bund finanziert. Die Kantone beteiligen sich mit einem Pauschalbeitrag in den Bahninfrastrukturfonds an der Infrastrukturfinanzierung

Im Infrastrukturbereich werden durch den Kanton noch der Betrieb und der Unterhalt des Tramnetzes in Bern (Ortsverkehr) über eine separate Infrastrukturleistungsvereinbarung abgegolten. Daneben bleiben weiterhin Investitionsbeiträge möglich. Diese sind aber Bestandteil des Investitionsrahmenkredits.

10. Finanzielle Auswirkungen

10.1 Finanzierungsverantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeiten für die Leistungsbestellungen und Abgeltungen sind wie folgt geregelt.

Bereich	Finanzierung durch	
Fernverkehr	eigenwirtschaftlich	
Bahninfrastruktur	Bund	Kantonsbeitrag: BIF
Regionaler Personenverkehr	Bund	Kanton
Ortsverkehr: Personenverkehr		Kanton
Ortsverkehr: Infrastruktur	(Bund) ¹⁾	Kanton
Tarifverbände/Tarifmassnahmen		Kanton
Güterverkehr Meterspurbahnen	Bund	Kanton

¹⁾ Mitfinanzierung Agglomerationsprogramme (Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF))

Der Kanton hat die Federführung für die Bestellung des Regionalen Personenverkehrs, des Ortsverkehrs (Personenverkehr und Infrastruktur) sowie für die Finanzierung der Tarifverbünde/Tarifmassnahmen und die Bestellung des Güterverkehrs auf Meterspurbahnen.

Kostenteiler Kanton - Gemeinden

Seit 1996 tragen die bernischen Gemeinden einen Drittel der kantonalen Ausgaben für den öffentlichen Verkehr. Das Gemeindedrittel wird wiederum aufgrund eines Kostenverteilungsschlüssels, der zu 2/3 das ÖV-Angebot und zu 1/3 die Einwohnerzahl berücksichtigt, auf die einzelnen bernischen Gemeinden aufgeteilt.

10.2 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Abgeltungen

10.2.1 Effiziente Betriebsführung - Prüfungen im Rahmen des Bestellprozesses

Gemäss Art. 7 ÖVG müssen die Transportunternehmungen als Voraussetzung für die Ausrichtung von Abgeltungen eine effiziente Betriebsführung ausweisen. Die Angebotsbestellung im abgeltungsberechtigten Regional- und Ortsverkehr erfolgt primär auf der Grundlage von Bundesrecht. Massgebend sind die allgemeinen Bestimmungen zum bestellten Verkehrsangebot gemäss dem Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG; Artikel 28 ff).

Das Verkehrsangebot und die Abgeltungen im regionalen Personenverkehr und im Ortsverkehr werden aufgrund von Planrechnungen der TU im Voraus von den Bestellern und dem Unternehmen in einer schriftlichen Angebotsvereinbarung festgelegt. Das Bestellverfahren im Regional- und Ortsverkehr wird alle zwei Jahre durchgeführt. Die Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2022–2025 erfolgt im Rahmen der zwei Bestellperioden für die Fahrplanjahre 2022/2023 und 2024/2025.

Das Bestellverfahren läuft wie folgt ab:

- Die Kantone fordern die Transportunternehmen zur Offertstellung auf. Für jede bestellte Linie wird das gewünschte Angebot vorgegeben. Es sind auch Angebotsvarianten möglich. Die kantonale Angebotsverordnung definiert Eckwerte bezüglich Kostendeckungsgrad (KDG) und Nachfragezahlen. Die Erreichung der Mindestanforderungen respektive der Zielanforderungen haben massgeblichen Einfluss auf die ÖV-Bestellung.
- Die Transportunternehmen reichen beim Kanton und den Mitbestellern (bei Regionalverkehrslinien Bund und bei interkantonalen Linien die betroffenen Nachbarkantone) die Offerten ein. Zusätzlich zu den angefragten Angeboten können die Transportunternehmen auch abweichende Unternehmensvarianten einbringen.
- Der Kanton prüft (bei Regionalverkehrslinien zusammen mit dem Bund) die eingereichten Offerten und führt in der Regel eine oder mehrere Offertverhandlungen durch. Für die Offertprüfung wird insbesondere auf Vorjahreszahlen und Kennzahlen abgestützt und es wird ein Benchmarking durchgeführt.
- Auf Basis der definitiven Offerten schliessen Bund, Kanton(e) und Transportunternehmen eine Angebotsvereinbarung ab. Darin wird die Abgeltung der ungedeckten Kosten des bestellten Angebots für zwei Fahrplanjahre fixiert.

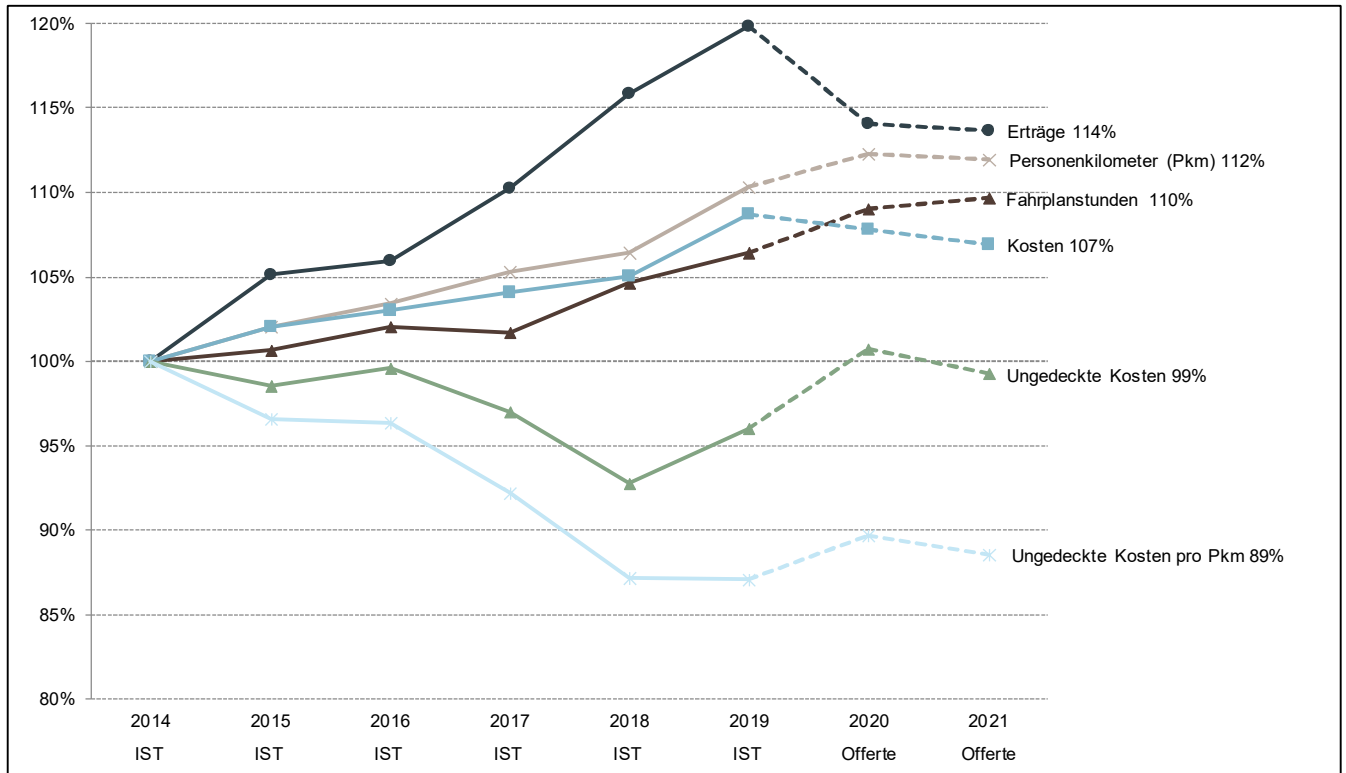
Die Federführung für das Offertverfahren im Personenverkehr liegt bei den Kantonen. Der Bund beschränkt sich weitgehend auf die Festlegung der Rahmenbedingungen und die Einhaltung der formalen Vorgaben.

10.2.2 Angemessene Tarife

Nebst einer effizienten Betriebsführung sind nach Art. 7 ÖVG für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs angemessene Tarife zu erheben. Die Angemessenheit richtet sich nach in Ziffer 8.1 dargelegten Grundsätzen.

10.3 Entwicklung Leistungsmengen und finanzielle Eckwerte 2014–2021

Im Rahmen des Angebotsbeschlusses 2018-2021 konnten verschiedene Angebotsverbesserungen umgesetzt werden. Zwischen 2014 bis 2021 erfolgt ein Angebotsausbau von rund 10 %. Gemäss Offerten 2021 (erstellt vor der Corona-Pandemie) wurde im gleichen Zeitraum eine Ertragssteigerung von 14 % erwartet. Trotz grösseren Rollmaterialbeschaffungen entwickelten sich die Kosten weniger stark als das Angebot. In der nachfolgenden Darstellung sind in den Jahren 2018 und 2019 die IST-Rechnungen dargestellt, mit einer äusserst positiven Ertragsentwicklung. In den Jahren 2020 und 2021 handelt es sich um Offertwerte (ohne Corona-Effekte).



Entwicklung Eckwerte Sparte Personenverkehr

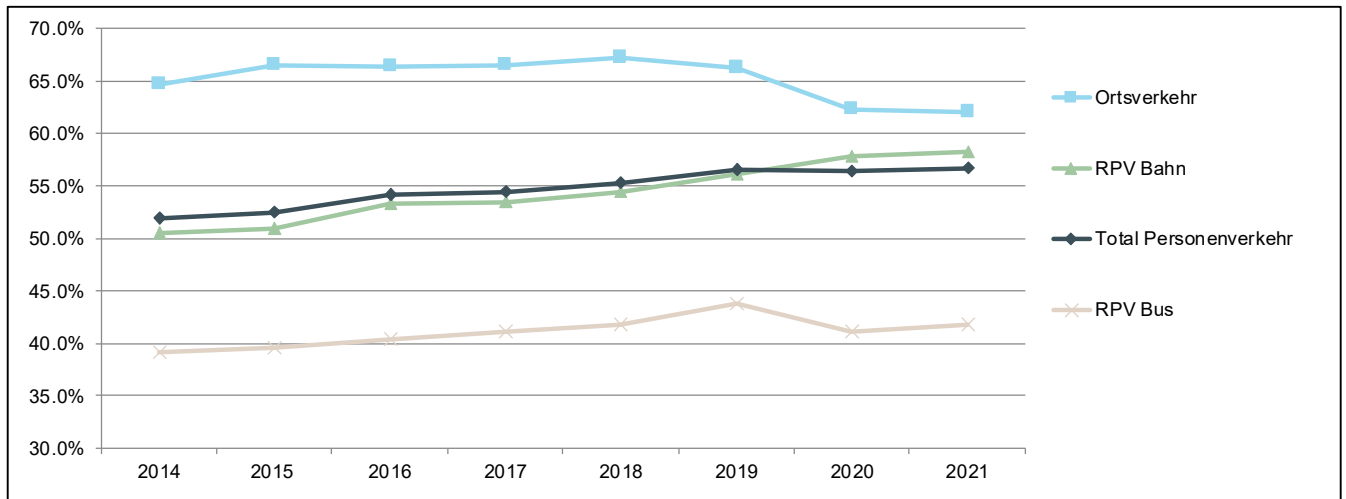
Basis: 2014 - 2019 IST-Zahlen; 2020/2021 Planzahlen gemäss Offerten (vor Corona erstellt).

Auswertung umfasst alle vom Kanton Bern (mit)bestellte Regional- und Ortsverkehrslinien ohne Abgrenzung bei interkantonalen Linien.

10.4 Entwicklung Kostendeckungsgrade Personenverkehr

In den vergangenen vier Jahren hat sich der Abgeltungsbedarf erfreulicherweise deutlich besser entwickelt als erwartet. Die stetige Nachfragesteigerung führte zu höheren Verkehrserlösen, die es den TU ermöglichte, Kostensteigerungen aus Angebotsausbauten und Folgekosten aus getätigten Investitionen aufzufangen. Zudem konnten die Unternehmen ihre Produktivität verbessern. Dies führte zu einer Erhöhung des Kostendeckungsgrads.

Die Berechnung basiert auf den abgeschlossenen Angebotsvereinbarungen der entsprechenden Fahrplanjahre.



*Entwicklung Kostendeckungsgrade im Personenverkehr
(Basis: Offertzahlen 2014 - 2021; alle vom Kanton Bern mitbestellte Linien)*

Gemäss Offertzahlen 2021 wird im Personenverkehr eine durchschnittliche Kostendeckung von 56.7 % erwartet. Zur Entwicklung der Kostendeckungsgrade in den letzten Jahren:

- Regionalverkehr Bus (RPV Bus):
Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad beim Regionalverkehr Bus liegt bei rund 42 %. Die Spannweite bei den RPV Buslinien ist relativ gross. Während verschiedene Linien die Mindestvorgabe von 20 % nicht erreichen oder nur knapp übertreffen, gibt es auch RPV-Linien die deutlich höhere Kostendeckungsgrade aufweisen.
- Regionalverkehr Bahn (RPV Bahn):
Trotz der in den vergangenen Jahren erfolgten Erneuerung des Rollmaterials mit entsprechenden Folgekosten konnten die Bahnlinien im Regionalverkehr ihre Kostendeckung erhöhen. Die Nachfrage auf den Bahnlinien ist in den vergangenen Jahren stärker gewachsen als im Ortsverkehr. Die periodische Anpassung des Einnahmenverteilungsschlüssels Libero führte deshalb im 2020 zu einer Verschiebung der Ertragsanteile zugunsten der RPV Bahnlinien und damit zu einer spürbaren Verbesserung des Kostendeckungsgrades.
- Ortsverkehr:
Den höchsten Kostendeckungsgrad weist der Ortsverkehr mit über 60 % aus. Dieser hat sich auf 2020 verschlechtert. Dies aufgrund der oben erwähnten Aktualisierung des Einnahmenverteilungsschlüssels im Libero. Diese führte auf 2020 zu einer Ertragsverschiebung von Ortsverkehrslinien (primär Linien von Bernmobil) zu RPV-Bahnlinien (primär Bahnlinien der BLS).

Die kontinuierliche Verbesserung des Kostendeckungsgrades, d.h. der Eigenfinanzierung des abgeltungsberechtigten öffentlichen Verkehrs muss ein gemeinsames Bestreben der öffentlichen Hand und der Transportunternehmen sein. Die erfreuliche Entwicklung der letzten Jahre wird mit Corona einen abrupten Einbruch erfahren. Ziel ist es aber, dass der Kostendeckungsgrad auch im Zeitraum des Angebotsbeschlusses 2022–2025 verbessert werden kann.

10.5 Entwicklung ÖV-Ausgaben

Gesamtübersicht über sämtliche ÖV-Ausgaben 2018–2025 (brutto, Kanton und Gemeinden):

ÖV-Ausgaben (nach Fahrplanjahren)		AGB 2018 - 2021				AGB 2022 - 2025			
		Fp-Jahr	Fp-Jahr	Fp-Jahr	Fp-Jahr	Fp-Jahr	Fp-Jahr	Fp-Jahr	Fp-Jahr
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
		AV/LV	AV/LV	prov.	prov.	Plan	Plan	Plan	Plan
1) Abgeltungen Personenverkehr: Regional- und Ortsverkehr	Mio. CHF	372.8	369.2	374.6	373.8	390.7	410.3	424.0	433.4
2) Abgeltungen Tarifverbände & Tarifmassnahmen	Mio. CHF	25.5	25.1	11.0	11.0	11.4	1.4	2.2	2.2
3) Abgeltungen Güterverkehr	Mio. CHF	1.1	1.1	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1	1.1
4) Diverse Abgeltungen (Bürgerbusse, KUZU, QMS OV etc.)	Mio. CHF	0.8	0.6	0.8	0.6	1.0	0.8	1.0	0.8
5) Total Verkehrsabgeltungen	Mio. CHF	400.1	396.0	387.4	386.5	404.2	413.6	428.3	437.5
6) ./ Anteil Bund Regionaler Personenverkehr (RPV)	Mio. CHF	-153.5	-149.4	-148.6	-147.0	-151.0	-156.0	-158.0	-160.0
7) Total Verkehrsabgeltungen zu Lasten Kanton	Mio. CHF	246.6	246.6	238.8	239.5	253.2	257.6	270.3	277.5
8) Abgeltungen Infrastruktur Ortsverkehr	Mio. CHF	7.7	8.2	10.7	10.1	11.3	13.2	13.5	14.5
9) Gesamttotal ÖV-Abgeltungen zu Lasten Kanton	Mio. CHF	254.3	254.8	249.5	249.6	264.5	270.8	283.8	292.0
	Veränderung zu Vorjahr	0.4%	0.2%	-2.1%	0.0%	6.0%	2.4%	4.8%	2.9%
10) Pauschalbeitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)	Mio. CHF	80.4	84.4	82.8	80.8	83.8	85.9	87.9	88.8
11) Investitionsausgaben (à-fonds-perdu)	Mio. CHF	19.8	6.4	15.9	22.6	34.7	34.6	34.6	40.7
12) Investitionsausgaben (bedingt rückzahlbar & rückzahlbar)	Mio. CHF	34.3	56.5	59.8	54.3	93.5	84.3	79.0	77.0
13) Gesamttotal Investitionsbeiträge	Mio. CHF	134.5	147.3	158.5	157.8	212.1	204.9	201.5	206.5
	Veränderung zu Vorjahr	1.4%	9.5%	7.5%	-0.4%	34.4%	-3.4%	-1.6%	2.5%
14) ÖV-Ausgaben total zu Lasten Kanton Bern	Mio. CHF	388.8	402.1	407.9	407.3	476.5	475.7	485.4	498.5
	Veränderung zu Vorjahr	0.8%	3.4%	1.4%	-0.1%	17.0%	-0.2%	2.0%	2.7%
15) A.o. Abgeltungen Covid-19 (Schätzung 09.2020)	Mio. CHF			69.0	37.5	4.5			
16) ÖV-Ausgaben total zu Lasten Kanton inkl. Covid-19	Mio. CHF	388.8	402.1	476.9	444.8	481.0	475.7	485.4	498.5
	Veränderung zu Vorjahr	0.8%	3.4%	18.6%	-6.7%	8.1%	-1.1%	2.0%	2.7%
davon zulasten Erfolgsrechnung	Mio. CHF	354.5	345.6	417.1	390.5	387.5	391.4	406.4	421.5
davon zulasten Investitionsrechnung	Mio. CHF	34.3	56.5	59.8	54.3	93.5	84.3	79.0	77.0

AV/LV = Werte gemäss den mit den TU abgeschlossenen Angebots-/Leistungsvereinbarungen

prov. = provisorische Werte gemäss TU-Offerten 2020/2021; Stand 01.09.2020

PLAN = gemäss kantonalem Finanzplan 2022-2024 und Abschätzung 2025

10.6 Entwicklung der angebotsbeschlussrelevanten ÖV-Abgeltungen 2022–2025

Der vorliegende Angebotsbeschluss umfasst folgende ÖV-Ausgaben:

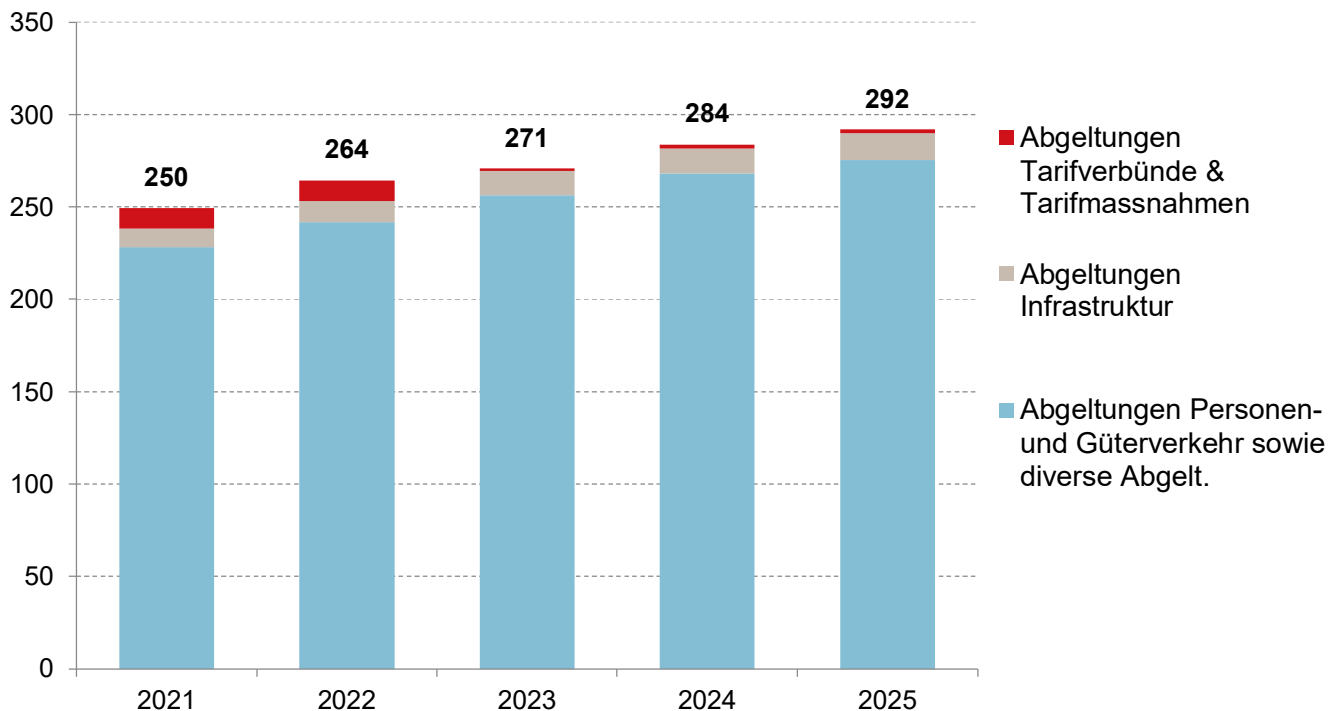
- die Bestellung des Angebots im Regionalen Personenverkehr und im Ortsverkehr
- Abgeltungen an die Tarifverbände und für Tarifmassnahmen
- die Bestellung von weiteren Angeboten und Leistungen im Personenverkehr (Bürgerbusse, Leistungen gemäss Ziffer 8.5)
- die Abgeltung des Betriebs der Infrastruktur im Ortsverkehr (Tramnetz) und weitere Infrastrukturabgeltungen.

Nicht Bestandteil des Angebotsbeschlusses sind der Kantonsbeitrag an den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF) und die Investitionsbeiträge (à-fonds-perdu, bedingt rückzahlbar und rückzahlbar).

10.6.1 Entwicklung der für den Angebotsbeschluss relevanten ÖV-Abgeltungen (brutto)

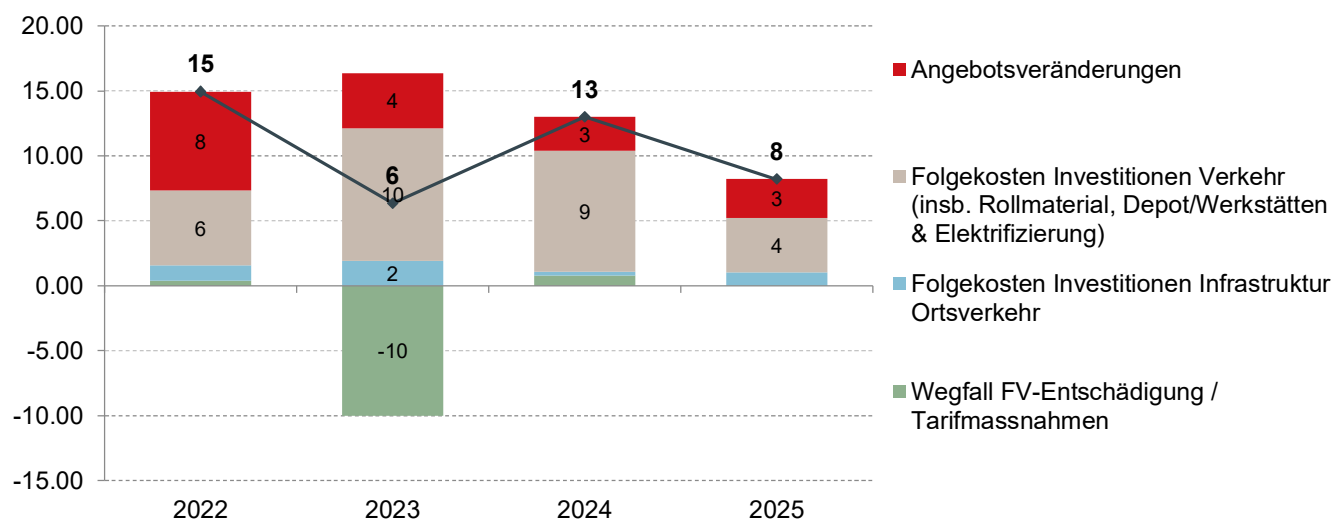
		Fp-Jahr	AGB 2022 - 2025				
			Fp-Jahr	Fp-Jahr	Fp-Jahr	Fp-Jahr	Fp-Jahr
			2021	2022	2023	2024	2025
			prov.	prov.	prov.	prov.	prov.
1) Abgeltungen Personenverkehr: Regional- und Ortsverkehr	Mio. CHF	373.8	390.7	410.3	424.0	433.4	
2) Abgeltungen Tarifverbünde & Tarifmassnahmen	Mio. CHF	11.0	11.4	1.4	2.2	2.2	
3) Abgeltungen Güterverkehr	Mio. CHF	1.0	1.1	1.1	1.1	1.1	
4) Diverse Abgeltungen (Bürgerbusse, KUZU, QMS OV etc.)	Mio. CHF	0.6	1.0	0.8	1.0	0.8	
5) Total Verkehrsabgeltungen	Mio. CHF	386.5	404.2	413.6	428.3	437.5	
6) ./ Anteil Bund Regionaler Personenverkehr (RPV)	Mio. CHF	-147.0	-151.0	-156.0	-158.0	-160.0	
7) Total Verkehrsabgeltungen zu Lasten Kanton	Mio. CHF	239.5	253.2	257.6	270.3	277.5	
8) Abgeltungen Infrastruktur Ortsverkehr	Mio. CHF	10.1	11.3	13.2	13.5	14.5	
Gesamttotal ÖV-Abgeltungen zulasten Kanton Bern	Mio. CHF	249.6	264.5	270.8	283.8	292.0	
	Veränderung zu Vorjahr	0.0%	6.0%	2.4%	4.8%	2.9%	
15) A.o. Abgeltungen Covid-19 (Schätzung 09.2020)	Mio. CHF	37.5	4.5				
ÖV-Abgeltungen Verkehr und Infrastruktur inkl. Covid-19	Mio. CHF	287.1	269.0	270.8	283.8	292.0	
	Veränderung zu Vorjahr	-9.9%	-6.3%	0.7%	4.8%	2.9%	

Die Bruttoausgaben (ohne Covid 19) steigen in den kommenden Jahren von rund CHF 250 Mio. im 2021 auf voraussichtlich rund CHF 292 Mio. im Jahr 2025.



Entwicklung angebotsbeschlussrelevante ÖV-Ausgaben
(Bruttoausgaben Kanton; davon 1/3 zulasten bernische Gemeinden)

Der Abgeltungsmehrbedarf in den Jahren 2022–2025 setzt sich wie folgt zusammen:



Aufgliederung des jährlichen Abgeltungsmehrbedarfs 2022 bis 2025 (Bruttomehrausgaben zulasten Kanton)

Der Abgeltungsmehrbedarf zwischen 2021 und 2025 von CHF 42 Mio. setzt sich folgendermassen zusammen:

Angebotsveränderungen	CHF 17 Mio.
davon Aufnahme ins Grundangebot	CHF 2 Mio.
davon Nachangebot	CHF 1 Mio.
davon weitere Angebotsänderungen	CHF 23 Mio.
Ertragssteigerungen	CHF -8 Mio.
Tarifmassmassnahmen	CHF -9 Mio.
davon Wegfall FV-Entschädigung	CHF -10 Mio.
davon Tarifausfallsentschädigung	CHF 1 Mio.
Folgekosten Investitionen Verkehr	CHF 30 Mio.
davon Elektrifizierung	CHF 10 Mio.
davon sonstige Investitionsfolgekosten	CHF 20 Mio.
Folgekosten Investitionen Infrastruktur OV	CHF 4 Mio.
Total Abgeltungsmehrbedarf 2022-2025	CHF 42 Mio.

Grund	Betrag (brutto)	Bemerkungen
Aufnahme ins Grundangebot	CHF 2 Mio.	Auslaufende Versuchsbetriebe und Übernahme von dritt-finanzierten Angeboten (Shoppingmeile Lyssach)
Angebotsveränderungen	CHF 23 Mio.	Knapp 100 Massnahmen im ganzen Kanton, kostenmässig grössere Ausbauten betreffen den RBS (bereits vom Grosse Rat beschlossen), die Regionen Thun, Langenthal, Biel und die Zentralbahn (Brünig)
Nachtangebot	CHF 1 Mio.	Anteil Kanton Bern netto CHF 650'000, Gemeinden CHF 350'000, Entlastung der Gemeinden rund CHF 500'000
Erträge	CHF -8 Mio.	Zusätzliche Erträge

Elektrifizierung	CHF	10 Mio.	Dabei handelt es sich insbesondere um weit entwickelte Projekte bei Bernmobil und RBS. Umsetzung u.a. aufgrund durch den RR genehmigten Umsetzungsbericht Reduktion Energieverbrauch im Verkehr. Der Kanton Bern verfolgt im Vergleich zu anderen Kantonen eine moderate Elektrifizierungsstrategie: Im Fokus stehen die nachfragestarken Linien und es sind weiterhin auch wesentliche Drittmittel notwendig.
Tarifmassnahmen	CHF	-10 Mio.	Die Fernverkehrsentschädigung könnte nach Einschätzung des AÖV spätestens ab 2023 wegfallen.
Investitionsfolgekosten	CHF	20 Mio.	Siehe Kapitel 10.6.3
Investitionsfolgekosten Infrastruktur Ortsverkehr	CHF	4 Mio.	Siehe Kapitel 10.6.2
Total	CHF	42 Mio.	Brutto Kanton und Gemeinden z.L. Gemeinden (Gemeindedrittel) Netto Kanton
	CHF	14 Mio.	
	CHF	28 Mio.	

10.6.2 Folgekosten Investitionen Infrastruktur Ortsverkehr

Auf dem Tramnetz von Bernmobil sind verschiedene grössere Investitionen zur Sanierung oder Erweiterung der bestehenden Infrastruktur nötig (u.a. Sanierung Gleisanlagen Breitenrain, Erweiterung Depot Bolligenstrasse und Gleisersatz Fischermätteli). Daraus ergeben sich in den Folgejahren erhöhte Abschreibungskosten in der Sparte «Infrastruktur Ortsverkehr». Dank den höheren Abschreibungen wird es Bernmobil in den darauffolgenden Jahren möglich sein, einen grösseren Investitionsanteil selber zu tragen.

10.6.3 Folgekosten Investitionen Verkehr (insb. Rollmaterial)

Bei verschiedenen Bahnen (u.a. BLS und SBB) sind grössere Rollmaterialbeschaffungen im Gange oder in Planung. Die angestrebte Elektrifizierung im Busbereich wird aufgrund der höheren Beschaffungskosten für Elektrobusse zu einem Abgeltungsmehrbedarf führen. Die Verkehrssparte beinhaltet auch den Betrieb und die Investitionsfolgekosten für Depots und Werkstätten. Auch in diesem Bereich stehen verschiedene Projekte an. Die vorgesehenen Investitionen in neue Betriebsmittel führen zu höheren Abschreibungen und Finanzierungskosten in den kommenden Jahren. Diese Folgekosten führen zu einem höheren Abgeltungsbedarf.

10.6.4 Angebotsveränderungen

In den vergangenen Jahren konnten verschiedene Angebotsausbauten vorgenommen werden. Im Angebotsbeschluss 2014–2017 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die steigende Nachfrage zu einem Nachholbedarf in den Folgejahren führen kann. Diese Situation ist eingetroffen. Im Zeitraum 2018–2021 konnte mit gezielten Angebotsausbauten reagiert werden. Trotz dem aktuellen Corona-bedingten Nachfragerückgang soll die in den letzten Jahren erfolgreiche nachfrageorientierte Angebotsausbaustrategie weitergeführt werden.

10.6.5 Tarifmassnahmen / Tarifverbände

Bei den Tarifmassnahmen zeichnet sich, dass die bisherige Fernverkehrsentschädigung wegfallen wird. Bezüglich der Anerkennung der Libero-Fahrausweise bei den drei Bahnen AMP (Mattelift), DMB (Marzilibahn) und GB (Gurtenbahn) laufen Gespräche bezüglich der zukünftigen Anerkennung und deren Abgeltung. Eine Anerkennung aller Libero-Fahrausweise wird angestrebt.

10.6.6 Auswirkungen Corona-Pandemie auf die ÖV-Abgeltungen

Der öffentliche Verkehr wurde von den Auswirkungen der Corona-Pandemie massiv getroffen. Mit dem Lock-down brach die Nachfrage zusammen. Trotzdem mussten die Transportunternehmen ein Grundangebot weiterhin aufrechterhalten.

Die fehlenden Verkehrserlöse werden bei vielen Transportunternehmen zu einem negativen Jahresabschluss 2020 führen. Verluste, die nicht über Reserven aufgefangen werden können, werden gemäss dem Beschluss des Bundesparlaments mittels einer nachträglichen Abgeltungszahlung durch die Besteller ausgeglichen. Damit soll sichergestellt werden, dass die ÖV-Transportunternehmen ihren Betrieb aufrechterhalten können.

Der Kanton Bern rechnet gemäss der aktuellen Finanzplanung (Spur 2) mit zusätzlichen «Covid-Abgeltungen» von CHF 46 Mio. im 2020. Auch 2021 werden die Verkehrserträge voraussichtlich immer noch unter dem Vor-Corona-Niveau sein. Entsprechend muss auch für 2021 mit zusätzlichen Abgeltungszahlungen gerechnet werden. In der Finanzplanung sind CHF 25 Mio. berücksichtigt.

Im Zeithorizont 2022 sollte die aktuelle Corona-Pandemie hoffentlich überwunden sein und die Nachfrage sollte in der Laufzeit des vorliegenden Beschlusses wieder das vorherige Niveau erreichen. Entsprechend ist das Angebot 2022-2025 auf diese Situation auszurichten und die notwendigen Angebotsausbauten sind vorgesehen. Falls sich die Ertragssituation weniger gut entwickelt als angenommen, werden geplante Angebotsverbesserungen erst später umgesetzt. Der dargelegte Budgetrahmen gilt als harte Randbedingung.

Die vorgesehenen Angebotsverbesserungen führen erfahrungsgemäss erst mit einer gewissen Verzögerung zu zusätzlicher Nachfrage und zusätzlichen Erträgen. Entsprechend führen Angebotsausbauten häufig in den ersten Jahren zu höheren ungedeckten Kosten, die sich anschliessend wieder reduzieren.

Die Abgeltungsplanung basiert auf der Annahme, dass das Nachfrageniveau im Verlauf des Jahres 2022 wieder das Niveau vor der Corona-Pandemie erreicht hat. Die Angebotsausbauten werden entsprechend der Nachfrageentwicklung bedarfsorientiert umgesetzt. Die Angebotsausbauten und Folgekosten aus Investitionen sind die wichtigsten Gründe für den für die Jahre 2022–2025 erwarteten Abgeltungsmehrbedarf.

Die benötigten Abgeltungsmittel für die Umsetzung des vorliegenden Angebotsbeschlusses sind im aktuellen Budget- und Finanzplan eingestellt.

Sollten die Mittel für die kantonalen Abgeltungen im Rahmen der kommenden Budgetprozesse reduziert werden, wären eine Anpassung des vorliegenden Beschlusses und eine Reduktion des ÖV-Angebots unumgänglich.

10.7 Kostenteiler Kanton Gemeinden

Von den ÖV-Ausgaben des Kantons wird ein Drittel den bernischen Gemeinden weiterverrechnet. Die Nettoausgaben der für den Angebotsbeschluss relevanten Ausgaben zulasten Kanton und Gemeinden entwickeln sich wie folgt (inkl. Corona-Sonderausgaben):

		AGB 2022 - 2025				
		2021	2022	2023	2024	2025
Total Abgeltungen zulasten Kanton Bern brutto	Mio. CHF	287.1	269.0	270.8	283.8	292.0
./. Anteil bernische Gemeinden (Art. 29 FILAG)	Mio. CHF	-95.7	-89.7	-90.3	-94.6	-97.3
Total Abgeltungen zulasten Kanton Bern netto	Mio. CHF	191.4	179.3	180.6	189.2	194.7
	<i>Veränderung zu Vorjahr</i>	-9.9%	-6.3%	0.7%	4.8%	2.9%

In den vergangenen vier Jahren hat sich der Abgeltungsbedarf erfreulicherweise deutlich besser entwickelt als erwartet. Die stetige Nachfragesteigerung führte zu höheren Verkehrserlösen, die es den TU ermöglichte, Kostensteigerungen aus Angebotsausbauten und Folgekosten aus getätigten Investitionen aufzufangen.

Die benötigten Abgeltungsmittel für die Umsetzung des vorliegenden Angebotsbeschlusses sind im aktuellen Budget- und Finanzplan eingestellt.

Sollten die Mittel für die kantonalen Abgeltungen im Rahmen der kommenden Budgetprozesse reduziert werden, wären eine Anpassung des vorliegenden Beschlusses und eine Reduktion des ÖV-Angebots unumgänglich.

10.8 Vorgaben und Rahmenbedingungen

Damit sich die Abgeltungen im skizzierten Rahmen entwickeln, müssen verschiedene Voraussetzungen gegeben sein:

- Die Corona-Pandemie ist Ende 2021 überwunden und die Nachfrage und Verkehrserlöse erreichen im 2022 wieder das Niveau vor Corona.
- Die Mitfinanzierung des Bundes bei der Bestellung des RPV-Angebots ist im vorgesehenen Umfang sichergestellt.
- Weiterhin moderate Teuerung und tiefes Zinsniveau.
- Ein Teil der Investitionsfolgekosten können durch Rationalisierungen und Betriebsoptimierungen durch die Transportunternehmungen aufgefangen werden.

Begrenzter Spielraum für Tariferhöhungen

In den vergangenen Jahren haben die ÖV-Preise keine massgeblichen Änderungen erfahren. Mit den weiterhin tiefen Treibstoff- und Fahrzeugpreisen ist aktuell kein Handlungsspielraum für Tariferhöhungen gegeben, da sonst der ÖV gegenüber dem MIV eine Wettbewerbsverschlechterung erfahren würde. Dies würde zu einer Verkehrsverlagerung vom ÖV auf die Strasse führen. Entsprechend ist die Möglichkeit der Transportunternehmungen Kostensteigerungen über Tariferhöhungen auf die Kunden zu überwälzen nicht gegeben.

10.9 Kreditbewilligung

Gestützt auf Art. 15 Bst. d ÖVG beschliesst der Regierungsrat mit Verpflichtungskredit über die Abgeltungen für die bestellten Leistungen und Tarifmassnahmen. Da der Bestellprozess zwei Jahre umfasst, erfolgt auch die Kreditsprechung jeweils für zwei Fahrplanjahre.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Vollzug des Angebotsbeschlusses 2018–2021

Über den Vollzug des laufenden Angebotsbeschlusses 2018–2021 wurde ein Bericht verfasst, der dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wird. Die Berichterstattung enthält Angaben zu den durchgeführten Angebotsveränderungen, zur Entwicklung der Nachfrage, zur Entwicklung der Tarife und Tarifverbände sowie zum Einsatz der finanziellen Mittel für die Abgeltungen.

11.2 Umsetzung des vorliegenden Beschlusses

Dieser Beschluss gilt ab Fahrplanwechsel im Dezember 2021 für vier Jahre.

Gestützt auf den vorliegenden Beschluss stellt der Regierungsrat die notwendigen Mittel in den jeweiligen Budgets und im Finanzplan ein. Der Regierungsrat fasst die zur Erbringung des Leistungsangebots notwendigen Kreditbeschlüsse.

Beschlüsse über Massnahmen, welche eine Anpassung des vorliegenden Angebotsbeschlusses bedingen, sind dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Mit den Transportunternehmungen werden über das zu erbringende Angebot und die zu erbringenden Leistungen Vereinbarungen über die Abgeltung der ungedeckten Kosten abgeschlossen.

11.3 Anpassungen des Angebotsbeschlusses

Mit dem vorliegenden Beschluss wird das Angebot für vier Jahre festgelegt. Um auf veränderte Rahmenbedingungen (z.B. Anpassungen im Rahmen der Finanzplanung) oder neu entstehende Bedürfnisse reagieren zu können, soll der Grosse Rat in eigener Kompetenz oder auf Antrag des Regierungsrates Anpassungen am Angebotsbeschluss vornehmen können.

Dabei geht es darum, einzelne Linien oder Teilstrecken neu zu definieren, indem z.B. die Betriebsart geändert wird oder eine andere Angebotsstufe festgelegt wird. In einem allfälligen Anpassungsprozess sind die Fristen gemäss Bundesgesetzgebung (insbesondere bezüglich Fahrplanverfahren) zu berücksichtigen.

11.4 Berücksichtigung von Änderungen beim Kostenteiler zwischen Bund und Kanton

Der Kostenteiler zwischen Bund und Kanton wird alle vier Jahre neu festgelegt. Die nächste Anpassung erfolgt auf das Jahr 2024. Falls dies dazu führt, dass der Angebotsbeschluss nicht mehr umgesetzt werden kann, wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine allenfalls erforderliche Anpassung des Beschlusses vorzulegen.

11.5 Anpassung von kantonalen Verordnungen

Mit der Aufnahme des Nachtangebots ins kantonale Angebot wird der Regierungsrat beauftragt, die kantonale Angebotsverordnung und die kantonale Kostenbeitragsverordnung entsprechend den in Ziffer 6 dargestellten Bedingungen anzupassen.

11.6 Anpassung aufgrund von Sparprogrammen des Kantons

Falls ein Sparprogramm des Grossen Rates einen Handlungsbedarf beim öffentlichen Verkehr ergibt, welcher den vorliegenden Beschluss betrifft, unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat die nötigen Änderungen am Angebotsbeschluss.

12. Auswirkungen

12.1 Nachhaltigkeitsbeurteilung

Die Angebotsbestellung durch den Kanton hat eine ausgesprochen positive Wirkung auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft und stellt eine Grundanforderung für den Kanton Bern als Wirtschaftsstandort dar. Dabei wirken sich allerdings die hohen Kosten auf die öffentlichen Finanzen und somit auf die Steuerbelastung aus. Insgesamt ist die Angebotsbestellung durch den Kanton jedoch für die nachhaltige Entwicklung in hohem Masse förderlich, wenn nicht unverzichtbar.

12.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemeinden werden im Rahmen der Partizipation bei Angebotsplanungen und Angebotsveränderungen regelmässig in die Planung miteinbezogen. Ihnen obliegen die Koordination mit weiteren Einzelbegehren und die angemessene Berücksichtigung lokaler Bedürfnisse. Durch die Vertretung der Gemeinden in den Regionalen Verkehrskonferenzen und Regionalkonferenzen ist die politische Abstützung des Planungsprozesses gewährleistet.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, sich im Rahmen von Konsultationen der RVK / RK und des Kantons zu Planungen von Korridorstudien, regionalen Angebotskonzepten und Projekten zu äussern. Gemeinden und Dritte können bei den Transportunternehmungen zusätzliche Leistungen bestellen, sofern sie die ungedeckten Mehrkosten dafür übernehmen.

Die bernischen Gemeinden beteiligen sich seit dem 1. Januar 1996 an den Ausgaben des Kantons für den öffentlichen Verkehr. Die Berechnung des ÖV-Beitrages der Gemeinden erfolgt gemäss Artikel 29 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG; BSG 631.1).

12.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft

Ein gutes Angebot des öffentlichen Verkehrs hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft. Durch die Verbesserungen im Pendlerverkehr und im Freizeitverkehr wird der Wirtschaftsstandort insgesamt gestärkt. Der Angebotsbeschluss leistet auch einen Beitrag zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025, Bereichsziel «Der Kanton Bern verfügt über für die Wirtschaft attraktive Infrastrukturen und nutzt die Möglichkeiten der Informationstechnologie».

13. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen:

- Beschlussentwurf mit Anhängen I, II und III
- Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2018 - 2021

Zusätzliche Beilagen für die BaK:

- Wegmarken 2020 (wird nachgereicht)



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1389/2020
Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.3722
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr, Rahmenkredit 2022–2025

1. Gegenstand

Gemäss Art. 14 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) entscheidet der Grosse Rat periodisch über einen Rahmenkredit für die Finanzierung der Investitionen in den öffentlichen Verkehr (ÖV).

Der vorliegende Rahmenkredit stellt die Mitfinanzierung des Kantons Bern bei Investitionsvorhaben in den ÖV für die Jahre 2022–2025 sicher und stellt zusammen mit dem Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr die Weichen für die kurz- bis mittelfristige Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Bern.

Die Gesamtkosten für die Investitionsbeiträge an den ÖV im Planungszeitraum betragen brutto CHF 181.5 Mio. Daran beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (CHF 60.5 Mio.). Die Nettoaufgaben zulasten des Kantons Bern belaufen sich auf CHF 121 Mio.

2. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Verordnung vom 14. Oktober 2015 über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR 742.120)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
- Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011 über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (nachfolgend: ÖVG; BSG 762.4)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, AGV; BSG 762.412)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

- RRB 1232/2016 "Richtlinie des Regierungsrates über die Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Investitionen im öffentlichen Verkehr"

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungssumme Investitionsbeiträge 2022–2025	CHF	181'500'000
./ Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	CHF	60'500'000
Zu bewilligender Rahmenkredit	CHF	121'000'000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.13.9100 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr	Betrag	
363400	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2022	CHF	15'100'000
		2023	CHF	24'400'000
		2024	CHF	13'200'000
		2025	CHF	20'600'000
		2026	CHF	10'700'000
		2027	CHF	4'900'000
		2028	CHF	1'400'000
		2029	CHF	400'000
		544000	Darlehen an öffentliche Unternehmungen	2024
2025	CHF			7'500'000
2026	CHF			2'800'000
564000	Eigene Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	2022	CHF	15'400'000
		2023	CHF	22'100'000
		2024	CHF	11'100'000
		2025	CHF	11'000'000
		2026	CHF	3'700'000
		2027	CHF	4'100'000
		2028	CHF	5'500'000
		2029	CHF	1'900'000
Total	(Kanton und Gemeinden)		CHF	181'500'000

Die Gemeindebeiträge von CHF 60'500'000 werden über die Konten 463200 und 632000 vereinnahmt. Die Kantonsbeiträge werden gemäss der derzeitigen Finanzierungspraxis rückzahlbar (Konto 544000), bedingt rückzahlbar (Konto 564000) oder à fonds perdu (Konto 363400) geleistet. Bei den durch den Bund mitfinanzierten Projekten wird die Beitragsart gestützt auf die jeweilige Finanzierungsvereinbarung durch den Bund festgelegt.

5. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist der Regierungsrat. Innerhalb der Befugnisse gemäss Art. 152 und Art. 153 FLV sowie Art. 7 DelDV BVD können die Bau- und Verkehrsdirektion sowie das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination Ausführungsbeschlüsse fällen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

6. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben werden in den konkreten Ausführungsbeschlüssen gemacht.

7. Bedingungen

Über die Abwicklung der Beitragsleistungen ist jeweils eine Vereinbarung mit dem entsprechenden Beitragsempfänger abzuschliessen.

8. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.3722
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr, Rahmenkredit 2022–2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Rechtsgrundlagen	4
3.	Planungs-, Steuerungs- und Finanzierungsprozesse	5
3.1	Zuständigkeiten bei der Planung von Angebot und Infrastruktur	5
3.1.1	Nationale und regionale Angebotskonzepte	5
3.1.2	RGSK und Agglomerationsprogramme	6
3.2	Zuständigkeiten bei der Finanzierung	7
3.2.1	Bundesbeiträge	7
3.2.2	Kantonale Investitionsbeiträge	8
3.3	Zusammenspiel zwischen Investitionsrahmenkredit und Angebotsbeschluss	9
4.	Entwicklung des öffentlichen Verkehrs in den letzten Jahren	11
4.1	Entwicklung der Mobilität	11
4.2	Entwicklung im Fernverkehr	13
4.3	Gesamtmobilitätsstrategie	14
4.3.1	Kantonaler Richtplan	14
4.4	Entwicklung des ÖV im Kanton Bern	15
5.	Längerfristig angestrebte Entwicklung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Bern	15
5.1	Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP Schiene)	15
5.2	Internationaler Verkehr	16
5.3	Fernverkehr	17
5.4	S-Bahn Bern und Regionalverkehr	20
5.5	Entwicklung der Bahninfrastruktur	23
5.5.1	Ausbau Bahnknoten Bern	23
5.5.2	Lötschberg-Basistunnel.....	25
5.5.3	Grimselbahn	27
5.5.4	Weitere Infrastrukturausbauten.....	27
5.6	Feinverteiler in den Agglomerationen	28
5.6.1	Feinverteiler Agglomeration Bern	28
5.6.2	Ein- und Zweirichtungstrams in der Agglomeration Bern	29
5.6.3	Feinverteiler Agglomeration Biel/Bienne.....	32
5.6.4	Feinverteiler Agglomeration Thun	33
5.6.5	Feinverteiler übrige Agglomerationen	33
5.7	Multimodale Mobilitätsdrehscheiben	34
5.8	Klimagerechter öffentlicher Verkehr	35
5.9	Weitere Entwicklungen im ÖV-Umfeld	35
6.	Investitionsgrundsätze	37
6.1	Substanzerhalt, Erneuerung und Erweiterung von Infrastrukturen.....	37
6.1.1	Substanzerhaltung und Erneuerung der bestehenden ÖV-Infrastruktur	37
6.1.2	Infrastrukturausbauten und Erweiterungen.....	38

6.2	Verbesserung des Zugangs zum öffentlichen Verkehr für Behinderte	38
7.	ÖV-Investitionsbeiträge	38
7.1	Entwicklung der ÖV-Infrastruktur	38
7.2	ÖV-Investitionsbeiträge 2015–2020	40
7.3	Zwischenbericht über den aktuellen Investitionsrahmenkredit 2018–2021	41
7.3.1	Stand der Mittelverwendung aus dem Investitionsrahmenkredit 2018–2021	41
7.3.2	Grossprojekte im Investitionsrahmenkredit 2018–2021	41
7.3.3	Voraussichtliche Ausschöpfung IRK 2018–2021	42
7.4	Entwicklung der Infrastruktur im Zeitraum des IRK 2022–2025	43
7.5	Beantragte Mittel für den Investitionsrahmenkredit 2022–2025	45
7.6	Erläuterungen zur Entwicklung der ÖV-Investitionsbeiträge	46
7.7	Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr 2022–2030	47
7.8	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	47
7.9	Massgebende Kreditsumme	47
7.10	Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr	47
7.11	Für die Verwendung zuständiges Organ, Auflagen	48
7.12	Folgekosten	48
8.	Nachhaltigkeitsbeurteilung	48
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	49
10.	Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft	49
11.	Antrag	49
	Abkürzungsverzeichnis	50
	Übersicht eingegangener Kreditverpflichtungen im IRK 2018–2021	52

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat beschliesst gemäss Art. 14 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) und gestützt auf die Berichte des Regierungsrates über die mittelfristige Angebotsentwicklung und über die Investitionsplanung. Das mittelfristige Angebot des öffentlichen Verkehrs wird im Angebotsbeschluss (AGB) definiert und für die Finanzierung der notwendigen Investitionen in die ÖV-Infrastruktur wird ein Rahmenkredit (Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr; IRK) beschlossen. Mit den beiden Steuerungsinstrumenten werden die Weichen für die Weiterentwicklung des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern gestellt. Grundlage der Grossratsbeschlüsse sind einerseits die regionalen Angebotskonzepte der Regionalkonferenzen (RK) und Regionalen Verkehrskonferenzen (RVK), andererseits die Investitionsplanungen der Transportunternehmungen (TU).

Investitionen in den Infrastrukturbereich, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit, sind für das Wohlergehen eines Wirtschaftsstandortes von zentraler Bedeutung. Investitionen in die Verkehrserschliessung haben einen direkten Einfluss auf die Standortattraktivität. Wachstums- und Entwicklungspotenziale können nur im Zusammenspiel mit einer funktionierenden Verkehrserschliessung ihre Wirkung entfalten. Die Verzögerung oder der Verzicht auf dringend notwendige Verkehrsinfrastrukturen führen mittel- bis langfristig zu einem Standortnachteil.

Das Bevölkerungswachstum, die zunehmende Mobilität und ein verändertes Mobilitätsverhalten werden die Nachfrage beim ÖV auch in den kommenden Jahren weiter erhöhen. Vor allem innerhalb und zwischen den Agglomerationen wird die Verkehrsnachfrage weiter steigen. Bereits heute wird auf verschiedenen Linien in der Hauptverkehrszeit die Kapazitätsgrenze überschritten. Die bestehenden Kapazitätsengpässe werden sich demnach weiter verschärfen.

Viele Ausbauprojekte der ÖV-Infrastruktur werden erst mit einer zeitlichen Verzögerung realisiert. Dies betrifft den Ausbau des Bahnhofs Bern und seine Zufahrten gleichermassen wie das Tram Bern – Ostermundigen. Dadurch besteht die Gefahr einer Rückverlagerung vom öffentlichen Verkehr auf die Strasse, die ihrerseits bereits an kritischen Stellen überlastet ist.

Die Covid-19 Pandemie hat dazu geführt, dass sich das Mobilitätsverhalten im Jahr 2020 deutlich verändert hat. Derzeit ist offen, ob diese Verhaltensveränderung nachhaltig ist. Aufgrund der heutigen Kenntnisse ist davon auszugehen, dass die Nachfrage beim öffentlichen Verkehr auch in Zukunft deutlich zunehmen wird.

Nebst den Infrastrukturen, welche durch den Kanton mitfinanziert werden, sind auch die durch den Bund finanzierten Bahninfrastrukturen für das zukünftige Angebot von grosser Bedeutung. Daher umfasst der vorliegende Vortrag eine breite Auslegeordnung der Entwicklung des öffentlichen Verkehrs in den kommenden Jahren. Dabei wird eine Gesamtsicht vermittelt, auch wenn die Finanzierung der Bahninfrastruktur weitestgehend über den Bund erfolgt.

In den Hauptverkehrszeiten können die nötigen Transportkapazitäten trotz dem COVID-bedingten Nachfragerückgangs mittel- bis langfristig nicht mehr umfassend bereitgestellt werden. Um die Kapazitäten langfristig und prognosegerecht bereitstellen zu können, sollen die zur Finanzierung notwendigen Mittel mit diesem und den nächsten Rahmenkrediten sichergestellt werden. Soll die langfristige Zukunft der Standortqualität des Kantons nicht dauerhaft beeinträchtigt werden, dürfen die erforderlichen Ausbauten auch in Zeiten angespannter Finanzlage nicht aufgeschoben werden.

Der vorliegende IRK ist der sechste seit dem Inkrafttreten des ÖVG. Bisher wurden Investitionsrahmenkredite für die Jahre 2001–2004, 2005–2008 mit Verlängerung bis Ende 2009, 2010–2013, 2014–2017 sowie 2018–2021 beschlossen. Die in den Jahren 2022–2025 zu verpflichtenden Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr betragen brutto CHF 181.5 Mio.

Die Nettoverpflichtungen zulasten des Kantons Bern belaufen sich auf CHF 121 Mio. Die Mittel zur Finanzierung der anstehenden Projekte sind in der Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2024 eingestellt.

Der IRK 2022–2025 fällt im Vergleich zu den letzten vier Rahmenkrediten deutlich tiefer aus, insbesondere im Vergleich zum IRK 2014–2017. Damals waren überdurchschnittlich viele grössere Ausbau- und Erweiterungsinvestitionen geplant, was mit insgesamt CHF 816 Mio. eine deutlich höhere Kreditsumme notwendig machte. Zudem haben sich mit FABI (Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) die Zuständigkeiten bei der Infrastrukturplanung und -finanzierung der Bahn stark verändert. Analog dem IRK 2018–2021 werden daher auch aus dem IRK 2022–2025 primär Infrastrukturen des Ortsverkehrs finanziert. Die Bahninfrastrukturen des Regionalverkehrs werden durch den Bund aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) finanziert. In diesen Fonds haben die Kantone pro Jahr einen Beitrag von gesamthaft rund CHF 512 Mio. (Stand Prognose 2021) zu leisten. Der Anteil des Kantons Bern von rund CHF 81 Mio. (inkl. Gemeindedrittel) ist eine gebundene Ausgabe und nicht Bestandteil des vorliegenden Investitionsrahmenkredits.

Mit der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an den öffentlichen Verkehr verfolgt der Kanton verschiedene Ziele. Einerseits gilt es, die Substanz der bestehenden Infrastruktur zu erhalten. Dies umfasst die Gewährleistung der Betriebssicherheit, die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung der Dienstleistungsqualität des ÖV-Angebots. Andererseits müssen die notwendigen Aus- und Erweiterungsinvestitionen im Hinblick auf zukünftige Angebotsausbauten realisiert werden.

Mit dem Investitionsrahmenkredit legt der Grosse Rat die Investitionsstrategie im öffentlichen Verkehr fest und stellt somit die Weichen für die zukünftige Angebotsentwicklung. Die Umsetzung obliegt dem Regierungsrat. Der Rahmenkredit ermöglicht es, auf Veränderungen im Umfeld des öffentlichen Verkehrs rasch zu reagieren und die Verfahrensabläufe in der Verwaltung und im Parlament zu vereinfachen.

Der Kreditbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Verordnung vom 14. Oktober 2015 über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR 742.120)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
- Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011 über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (nachfolgend: ÖVG; BSG 762.4)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, AGV; BSG 762.412)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

- RRB 1232/2016 "Richtlinie des Regierungsrates über die Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Investitionen im öffentlichen Verkehr"

3. Planungs-, Steuerungs- und Finanzierungsprozesse

Die Zuständigkeiten bei der Planung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs sind im Eisenbahngesetz des Bundes (EBG) und im Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG) festgelegt. Ergänzend dazu legt das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) die Zuständigkeiten von Kanton und Regionen fest.

3.1 Zuständigkeiten bei der Planung von Angebot und Infrastruktur

3.1.1 Nationale und regionale Angebotskonzepte

Der Bund hat die Federführung bei der Ausbauplanung des Schienennetzes, das sich an den Bedürfnissen des Fern-, Regional- und Güterverkehrs orientiert. Die SBB erarbeiten im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr (BAV) ein nationales Angebotskonzept des Personenfernverkehrs, das BAV, unter Einbezug der Branche, ein Konzept für den Güterverkehr. Den Regionalverkehr planen federführend die Kantone. Sie erarbeiten im Rahmen der KÖV-Regionen (Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs) sogenannte regionale Angebotskonzepte¹.

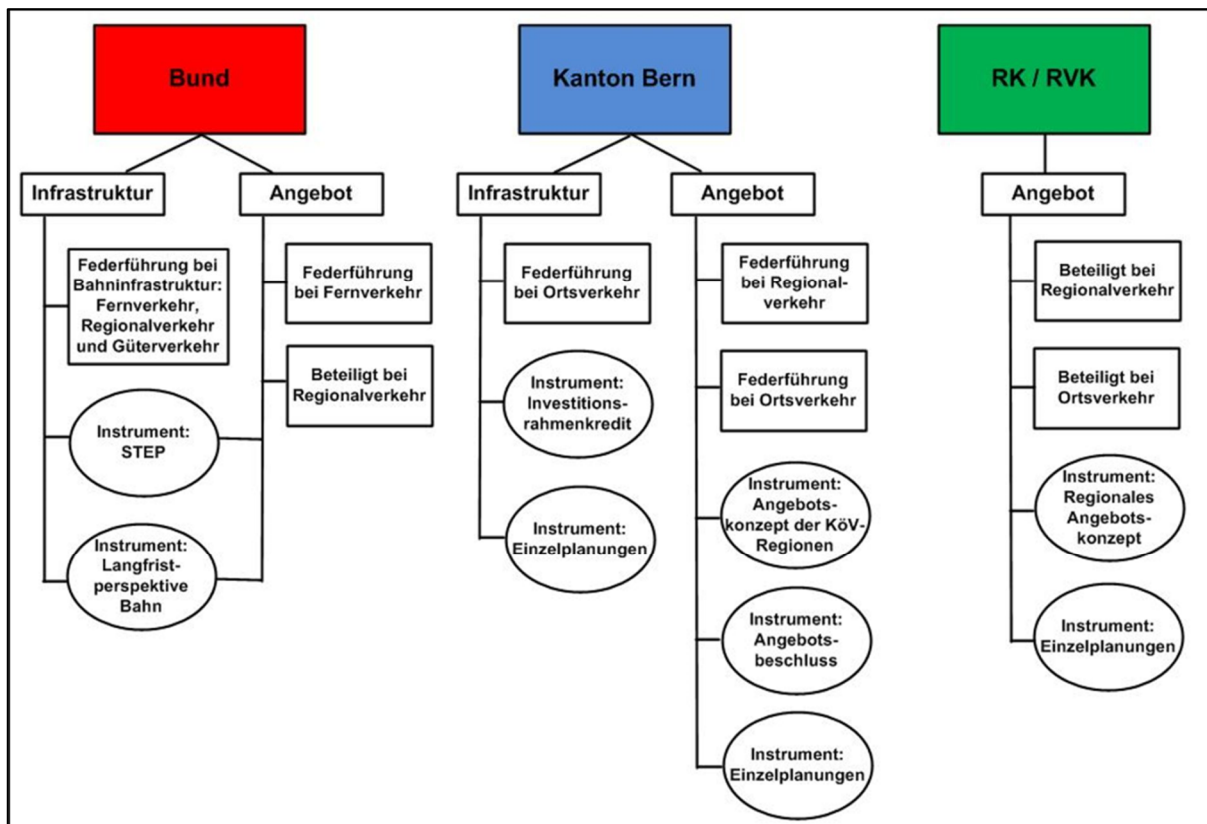


Abbildung 1: Zuständigkeiten bei der ÖV-Planung

¹ Die regionalen Angebotskonzepte der KÖV-Regionen unterscheiden sich inhaltlich und räumlich von den regionalen Angebotskonzepten der RK/RVK.

Das Planungsinstrument auf Bundesebene zur Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur ist das Strategische Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP Schiene). Dabei führt das BAV die nationalen und regionalen Angebotskonzepte in einer periodisch aktualisierten Gesamtplanung. Die Ausbauschritte (AS) werden alle vier bis acht Jahre vom Bundesparlament beschlossen.

Neben dem Regionalverkehr auf der Schiene legt der Kanton Bern auch das regionale ÖV-Angebot auf der Strasse und die Angebote im Ortsverkehr fest. Beim Ortsverkehr ist der Kanton zudem zuständig für die Infrastrukturentwicklung. Wichtigste Instrumente dazu sind das kantonale Angebotskonzept, der vom Grossen Rat zu beschliessende Angebotsbeschluss und der vorliegende Investitionsrahmenkredit ÖV.

Die RK bzw. RVK haben gemäss ÖVG insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung regionaler Angebotskonzepte als Grundlage für die mittelfristige Angebotsplanung des Kantons
- Mitwirkung bei der Investitionsplanung des Kantons
- Vorbereitung und Begleitung von Tarifverbänden
- Vorbereitung von regionalen Zusatzangeboten
- Koordination von Individual- und öffentlichem Verkehr in der Region

Überregionale Angebotsplanungen, Planungen von kantonaler Bedeutung (insbesondere S-Bahn Bern) sowie solche mit starkem Bezug zu Nachbarkantonen führt der Kanton durch. Die RK/RVK werden bei allen Planungen des Kantons zum Angebot des öffentlichen Verkehrs in ihrer Region angehört.

3.1.2 RGSK und Agglomerationsprogramme

Eine weitere wichtige Planungsgrundlage für den öffentlichen Verkehr stellen im Kanton Bern die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) dar. Das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) ist das regionale Instrument zur koordinierten Planung der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung. Das Ziel des RGSK ist im Wesentlichen, die Siedlungsentwicklung dorthin zu lenken, wo die Verkehrserschliessung bereits vorhanden ist oder umweltgerecht und kostengünstig möglich erscheint. Das RGSK wird von den Regionalkonferenzen (RK) bzw. Planungsregionen in den RK-Perimetern im Vierjahresrhythmus erarbeitet und vom Kanton als regionaler Richtplan genehmigt. Im Jahr 2021 reichen die sieben Regionen ihre aktualisierten und überarbeiteten RGSK bereits zum dritten Mal beim Kanton zur Genehmigung ein.

Die Regionen stellen im RGSK 2021 im Bereich öffentlicher Verkehr den Handlungsbedarf zur Verbesserung der Erschliessungsqualität aufgrund geplanter Siedlungsentwicklungen dar. Dies bezieht sich sowohl auf Angebots- wie auch auf Infrastrukturmassnahmen im Orts- und Regionalverkehr. In Abgrenzung zu den regionalen Angebotskonzepten liegt der Fokus im RGSK ausschliesslich auf Angebotsverbesserungen im Zusammenhang mit der im RGSK geplanten Siedlungsentwicklung.

Gemäss kantonalem Baugesetz beinhalten die RGSK die Agglomerationsprogramme nach Bundesrecht (Art. 98a, Abs. 2 BauG) und werden entsprechend gleichzeitig mit den RGSK, aber als separate Planungsdokumente, erarbeitet. Der Bund leistet via Agglomerationsprogramme unter anderem Beiträge an die Infrastrukturen des öffentlichen Ortsverkehrs, des strassengebundenen Regionalverkehrs und an die Elektrifizierungsinfrastruktur bzw. an die Umrüstung auf E-Busse. Daher ist es für eine Agglomeration äusserst interessant, Massnahmen, wie beispielsweise neue Tramlinien, in einem Agglomerationsprogramm aufzunehmen und dem Bund zur Mitfinanzierung zu beantragen.

Die Anforderungen an ein Agglomerationsprogramm legt der Bund in der sogenannten Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV) und den dazugehörigen Richtlinien (RPAV) fest. Der Bundesanteil an Massnahmen beträgt je nach Wirkung und Kosten-Nutzen-Bewertung des Agglomerationsprogramms als Ganzes zwischen 30 und 50 % der Investitionskosten.

Voraussetzung für eine Mitfinanzierung ist ein positiv geprüftes Agglomerationsprogramm. Die Agglomerationsprogramme können 2021 zum vierten Mal beim Bund eingereicht werden. Im Kanton Bern reichen die Agglomerationen Bern, Biel/Bienne-Lyss, Thun, Burgdorf und Langenthal ein Agglomerationsprogramm der 4. Generation ein.

3.2 Zuständigkeiten bei der Finanzierung

Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr werden gestützt auf bundesrechtliche Vorgaben vor allem an die Eisenbahninfrastrukturunternehmen geleistet. Zur Infrastruktur gehören die Gleis- und Perronanlagen, Bahnhofsgebäude, Abstellanlagen und Anlagen für den betriebsnahen Unterhalt. Nicht Bestandteil der Infrastruktur sind Werkstätten für den Grossunterhalt oder Bahnhofsvorplätze. Investitionen der TU für den Betrieb, wie Fahrzeuge, Billettautomaten oder Unterhaltsanlagen, tätigen die Unternehmen in der Regel durch eigene liquide Mittel oder verzinsliche Fremdmittel. Die anfallenden Fremdkapitalzinsen wie auch die Abschreibungen werden im Rahmen der Angebotsbestellungen als abgeltungsberechtigte Kosten anerkannt.

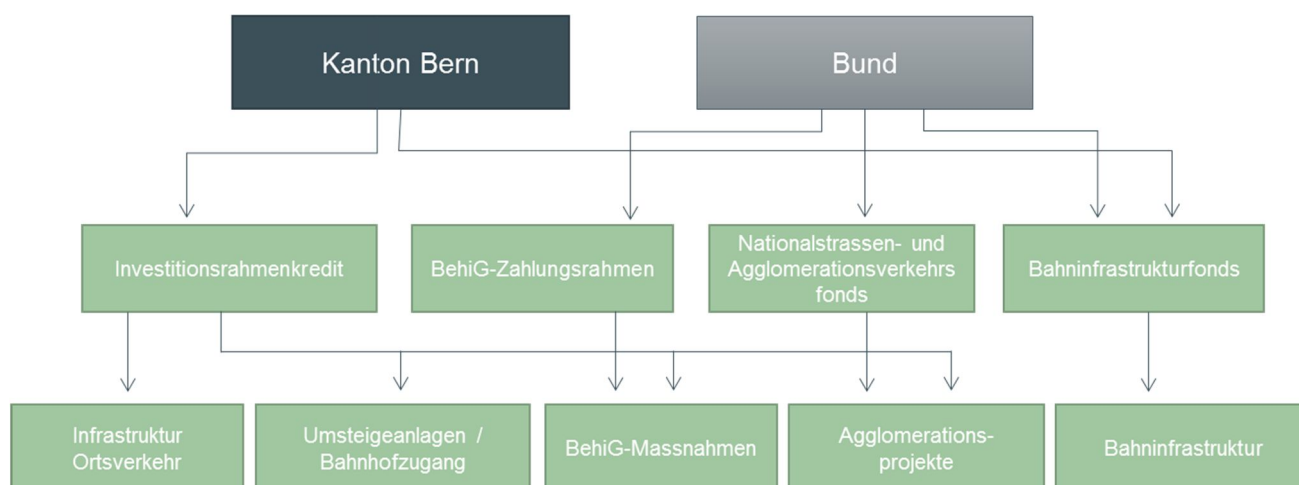


Abbildung 2: Finanzierung der ÖV-Infrastruktur

3.2.1 Bundesbeiträge

Mit der Neuregelung der Verantwortlichkeiten im Rahmen der Vorlage FABI ist der Bund seit 2016 grundsätzlich für die Finanzierung der Bahninfrastruktur zuständig. Davon ausgenommen sind Infrastrukturen für die Feinerschliessung (insbesondere Linien des Ortsverkehrs) und für Linien ohne Erschliessungsfunktion (touristische Linien).

Die Bahninfrastruktur wird über den Bahninfrastrukturfonds (BIF) finanziert. Zur Bahninfrastruktur gehören alle Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die im Rahmen des Netzzugangs gemeinsam benützt werden. Der Fonds wird aus verschiedenen Mitteln gespeist, auch aus Beiträgen der Kantone. Der Schlüssel zur Berechnung der kantonalen Beteiligungen berücksichtigt die gemeinsam von Bund und Kantonen im regionalen Personenverkehr bestellten Zugskilometer und die Verkehrsleistung in Personenkilometer und gewichtet sie je zur Hälfte. Für das Jahr 2021 beläuft sich der Beitrag des Kantons Bern auf rund CHF 81 Mio.

Über den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) kann der Bund seit 2018 in Agglomerationen zusätzlich Beiträge an die Infrastrukturen des öffentlichen Ortsverkehrs, des strassengebundenen Regionalverkehrs und an die Elektrifizierungsinfrastruktur bzw. die Umrüstung auf E-Busse leisten.

ten. Voraussetzung für eine Mitfinanzierung ist ein positiv geprüftes Agglomerationsprogramm mit entsprechenden Massnahmen.

Der NAF löst den befristeten Infrastrukturfonds (IF) ab. Dessen Gelder dienen bis jetzt dazu, das Nationalstrassennetz fertigzustellen, Engpässe zu beseitigen sowie Beiträge für Agglomerationsprojekte und Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen zu leisten. Aus dem NAF werden künftig auch Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen finanziert.

Für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) leistet der Bund bis Ende 2023 Beiträge aus dem BehiG-Zahlungsrahmen.

Der Kanton leistet Beiträge an nationale und regionale ÖV-Projekte, die der Bund nicht über den BIF finanziert. Dazu gehören insbesondere Beiträge an Umsteigeanlagen zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln, an den Zugang zur Bahn (z. B. für Erschliessungswege und -strassen) sowie an Strasseninfrastrukturen (z. B. Lichtsignalanlagen), die ausschliesslich für den ÖV erstellt werden.

3.2.2 Kantonale Investitionsbeiträge

Wie bisher leistet der Kanton Beiträge an Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen, an die Infrastrukturen des Ortsverkehrs und an Massnahmen zur Umsetzung des BehiG beim Ortsverkehr und beim Rollmaterial. Diese Beiträge erfolgen in der Regel über den kantonalen Investitionsrahmenkredit ÖV. Zudem kann der Kanton ausnahmsweise auch Beiträge für Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen des touristischen Verkehrs gewähren, sofern diese für eine Region von wesentlicher Bedeutung sind.

Da die regionale Bahninfrastruktur grundsätzlich über den BIF finanziert wird, werden nur noch vereinzelt kantonale Investitionsbeiträge an Bahninfrastrukturen geleistet. Dies betrifft aktuell nur die Infrastruktur der Bergbahn Lauterbrunnen Mürren (BLM). Die BLM wird vom Bund nicht als Regionalverkehr anerkannt, da Mürren zusätzlich durch die Schilthornbahn erschlossen wird. Für Investitionen in Seilbahnen, die von Bund und Kantonen Abgeltungen erhalten, werden Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen.

Kantonale Investitionsbeiträge an den Ortsverkehr werden schwergewichtig für die Tram- und Trolleybusinfrastruktur in den Städten Bern und Biel sowie für betrieblich notwendige Gebäude (Depots, Werkstätten) ausgerichtet. Dabei besteht die Möglichkeit, dass sich der Bund über das Instrument der Agglomerationsprogramme an Ortsverkehrsinvestitionen beteiligt. Zudem kann der Kanton gestützt auf Art. 4 und 5 ÖVG unabhängig von den Agglomerationsprogrammen Beiträge an Umsteigeanlagen des öffentlichen Verkehrs oder an den Zugang zur Bahn leisten.

Investitionsbeiträge an den touristischen Verkehr (Eisenbahn und Schifffahrt)

Gemäss ÖVG (Art. 9) verfügt der Kanton Bern über eine Unterstützungsmöglichkeit für touristische Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen. Der touristische Verkehr wird von der öffentlichen Hand nur in Ausnahmefällen gemäss ÖVG (Art. 9) unterstützt. Touristische Projekte werden nicht über den Investitionsrahmenkredit, sondern als Einzelvorlagen dem entsprechenden finanzkompetenten Organ unterbreitet.

Anmerkung betreffend Rollmaterialfinanzierung

Seit 2002 entrichtet der Bund keine Investitionsbeiträge mehr für Rollmaterialbeschaffungen. Die TU müssen neue Fahrzeuge für den Regional- und Ortsverkehr auf Schiene und Strasse grundsätzlich durch eigene liquide Mittel, verzinsliche Fremdmittel oder Kantonsbeiträge finanzieren. Die anfallenden Fremdkapitalzinsen werden im Rahmen der Angebotsbestellungen als abgeltungsberechtigte Kosten

anerkannt. Der Kanton Bern hat seine Praxis mehrheitlich dem Bund angepasst und leistet nurmehr zurückhaltend Beiträge an Rollmaterialbeschaffungen. Als Besteller des abgeltungsberechtigten Verkehrs hat der Kanton Bern jedoch in speziellen Fällen ein massgebliches Interesse, dass die TU die Finanzierung zu günstigen Konditionen sicherstellen können. Auch können Beiträge an den Mehraufwand für alternative Antriebstechnologien, die eine Reduktion der Luftbelastung und des Energieverbrauchs ermöglichen, geleistet werden.

Anmerkung betreffend Beiträge zur Umsetzung des BehiG

Seit dem 1. Januar 2004 gilt das BehiG, mit dem Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, verringern oder beseitigen. Ein behindertengerechter öffentlicher Verkehr ist eine zentrale Voraussetzung dafür. Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Fahrzeuge und der Billettbezug müssen darauf abgestimmt sein. Ziel ist es, Behinderten ein möglichst lückenloses Netz für eine autonome und spontane Benützung des öffentlichen Verkehrs zu bieten. Das BehiG (Art. 23) sieht Finanzhilfen des Bundes und der Kantone vor für Massnahmen, die der Einhaltung der im BehiG (Art. 22) festgelegten Frist für die Anpassung bestehender Bauten, Anlagen und Fahrzeuge dienen. Die Aufteilung zwischen dem Bund und den Kantonen erfolgt im Rahmen ihrer üblichen Zuständigkeit für die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs. Die Mittel aus dem BehiG-Zahlungsrahmen des Bundes wurden nicht in den BIF integriert, weil sie gemäss BehiG nicht nur Massnahmen an der Infrastruktur, sondern auch an Fahrzeugen betreffen.

3.3 Zusammenspiel zwischen Investitionsrahmenkredit und Angebotsbeschluss

Der Grosse Rat beschliesst gestützt auf die Berichte des Regierungsrates über die mittelfristige Angebotsentwicklung und über die Investitionsplanung (Art. 14 ÖVG). Das Angebot des öffentlichen Verkehrs wird im Angebotsbeschluss definiert, die Finanzierung der Investitionen erfolgt über vierjährige Rahmenkredite.

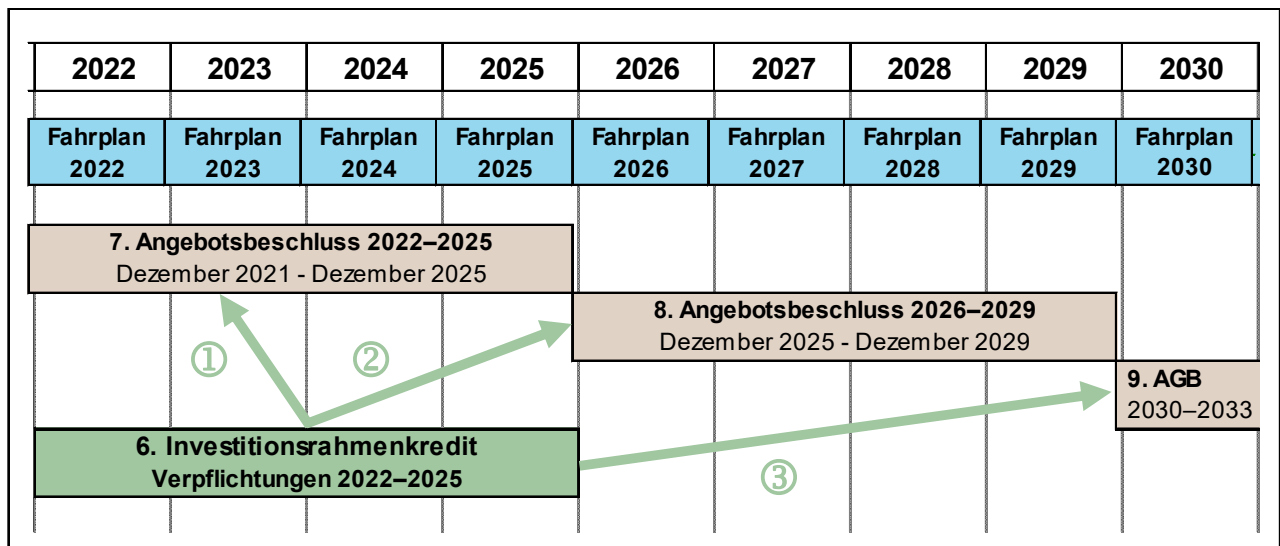


Abbildung 3: Zusammenspiel Angebotsbeschluss – Investitionsrahmenkredit

Mit dem Investitionsrahmenkredit 2022–2025 wird die Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2022–2025 (①) sichergestellt und es können Infrastrukturprojekte im Hinblick auf das Angebotskonzept 2026–2029 (②) ebenso in Angriff genommen werden wie Grossprojekte, die erst ab 2030 in Betrieb (③) gehen.

Planungen im öffentlichen Verkehr erfolgen immer im Dreieck Angebot–Rollmaterial–Infrastruktur: Ausgehend von der Nachfrage und der absehbaren Nachfrageentwicklung werden Grundsätze für das Angebot festgelegt (Taktangebot, Haltepolitik, Anschlussprioritäten). Der Ausgangspunkt der Planung ist somit das zukünftige Angebot.

Im Rahmen eines Iterationsprozesses wird geprüft, ob das Angebot mit der vorhandenen Infrastruktur umgesetzt werden kann oder ob neue Infrastrukturen nötig sind, und welche Rollmaterialbedürfnisse durch das gewünschte Angebot ausgelöst werden.

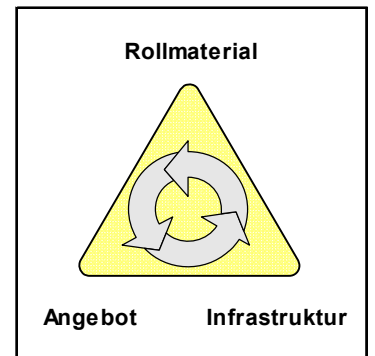


Abbildung 4: ÖV-Planungsdreieck

Zeigt sich, dass aus finanziellen, infrastruktur- oder rollmaterialseitigen Gründen die Umsetzung des gewünschten Angebots nicht möglich ist, wird der Prozess solange weitergeführt, bis ein zweckmässiges und umsetzbares Angebot definiert ist. Je nach Situation sind Ausbauten bei der Infrastruktur, der Einsatz von leistungsstärkerem Rollmaterial oder Abstriche beim Angebot nötig, damit ein realisierbares Angebot festgelegt werden kann.

Nur aus der optimalen Abstimmung von Angebot, Rollmaterial und Infrastruktur entsteht ein bedürfnisgerechtes, wirtschaftliches und damit auch finanzierbares ÖV-System. Ziel ist es, die Investitionen dort zu tätigen, wo das investierte Geld einen optimalen und nachhaltigen Nutzen bringt. Infrastrukturseitige Anpassungen haben langfristigen Charakter und binden grössere Mittel.

4. Entwicklung des öffentlichen Verkehrs in den letzten Jahren

4.1 Entwicklung der Mobilität

Der Verkehr nimmt im Kanton Bern, wie auch in der Schweiz, seit langer Zeit zu. Zwischen 2010 und 2015 war vor allem das Bevölkerungswachstum für das Verkehrswachstum verantwortlich. Jede Bernerin und jeder Berner hat im Jahr 2015 im Durchschnitt pro Tag rund 40 Kilometer im Inland zurückgelegt und war dafür insgesamt 85 Minuten unterwegs. Die durchschnittliche tägliche Reiseweite ist das erste Mal seit mehreren Jahren stabil geblieben. Die gefahrenen ÖV-Kilometer der Berner Bevölkerung sind zwar zwischen 2010 und 2015 gestiegen (vgl. Abbildung 5), da aber auch der motorisierte Individualverkehr zugelegt hat, blieb der Modalsplit des ÖV stabil bei 27 % der zurückgelegten Distanzen. Der Berner ÖV-Anteil liegt deutlich über dem Schweizer Anteil von 24 %.

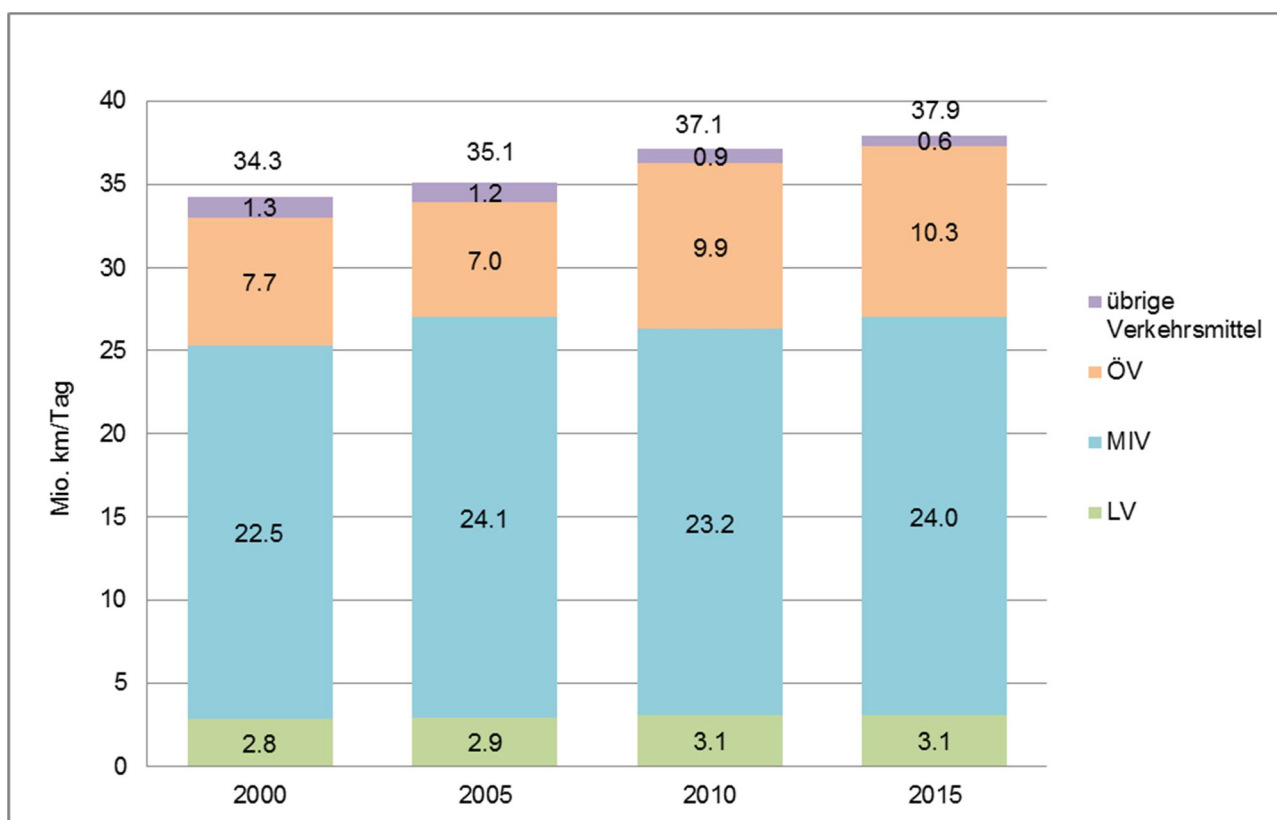


Abbildung 5: Durchschnittliche täglich durch die Bevölkerung des Kantons Bern zurückgelegte Distanz (in Mio. km) (Quelle: Mobilität im Kanton Bern, Auswertung des Mikrozensus Mobilität und Verkehr 2015)

Bei der Entwicklung der ÖV-Abonnements ist eine Stagnation feststellbar (vgl. Abbildung 6): 2019 haben knapp 20 % der Bevölkerung des Kantons Bern ein GA oder Jahres-Verbundabo besessen. Der Anteil ÖV-Stammkunden ist im Betrachtungszeitraum relativ stabil geblieben. Weiterhin zugenommen hat das Halbtaxabo, mehr als jeder dritte Berner besitzt eines.

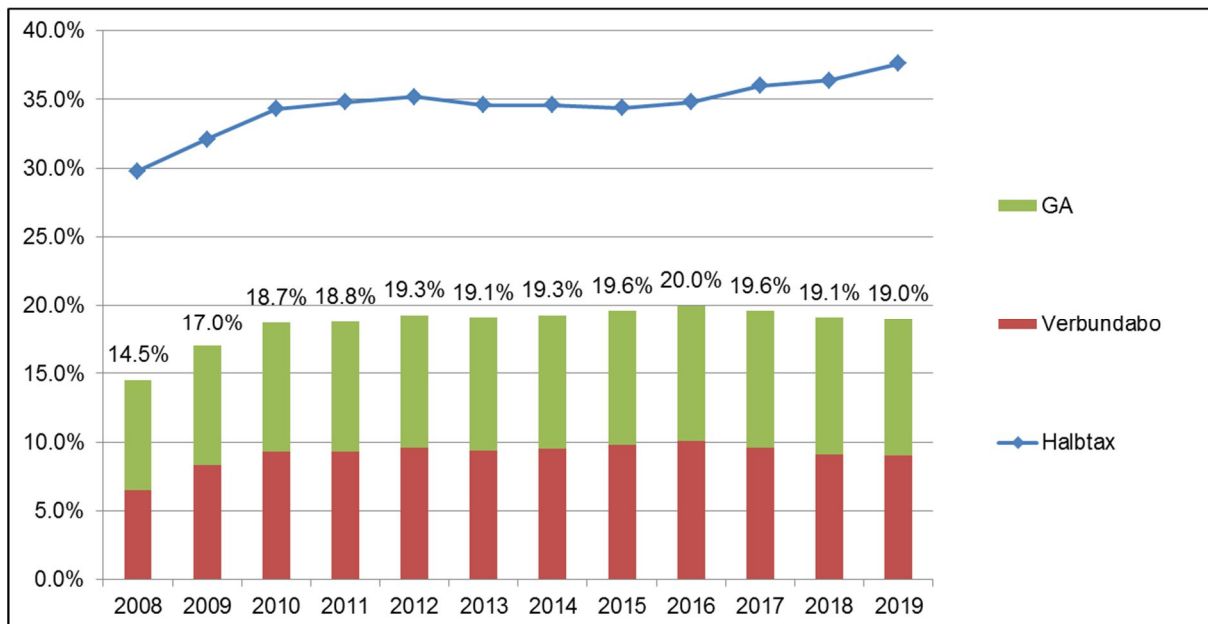


Abbildung 6: Marktdurchdringung der Abos 2008 bis 2019 im Kanton Bern
(Quelle: Fahrausweis-Reporting SBB)

Auch in den kommenden Jahren wird mit einer weiteren Verkehrszunahme gerechnet. Das kantonale Gesamtverkehrsmodell (GVM BE) bildet den Ist-Zustand im Jahr 2016 ab und macht eine Prognose für das Jahr 2040. Dabei werden sowohl die demografische Entwicklung, Änderungen im Verkehrsangebot wie auch Änderungen in der Raumnutzung berücksichtigt. Das Verkehrsmodell rechnet für den öffentlichen Verkehr im Kanton Bern mit einer Zunahme von rund 50 % beim Verkehrsaufkommen (Anzahl Wege) und von ungefähr 56 % bei der Verkehrsleistung (Personenkilometer). Die relative Zunahme zwischen 2016 und 2040 ist beim ÖV höher als beim MIV (vgl. Abbildung 7). Dadurch kommt es bis 2040 gemäss dem Gesamtverkehrsmodell zu einer Modalsplit-Verschiebung Richtung ÖV.

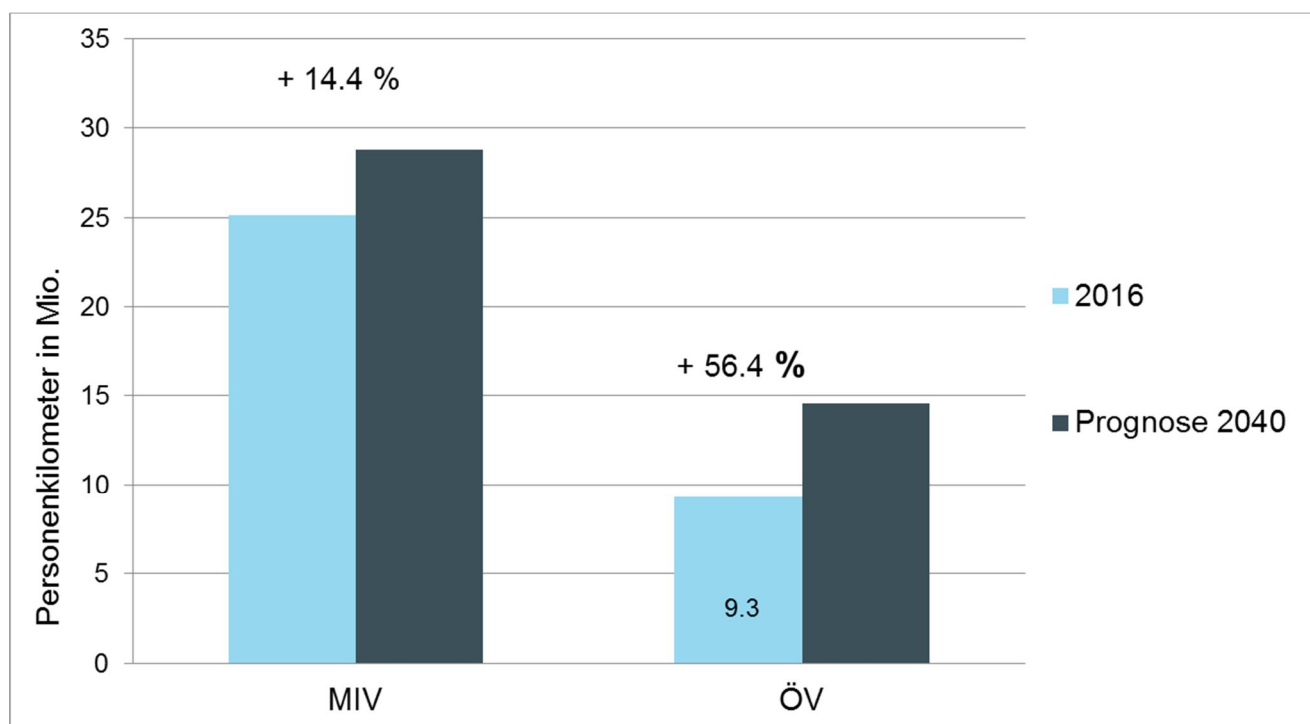


Abbildung 7: Verkehrsleistung 2016 - 2040 (durchschnittlicher Werktag) im Kanton Bern
(Quelle: Gesamtverkehrsmodell Kanton Bern)

4.2 Entwicklung im Fernverkehr

Der öffentliche Verkehr in der Schweiz erlebte nach der Jahrtausendwende und insbesondere nach Einführung von "Bahn und Bus 2000" im Dezember 2004 eine ausserordentlich starke Wachstumsphase: Innerhalb eines Jahrzehnts (2000-2010) legte die Nachfrage im ÖV um über 40 % zu. In den letzten Jahren hat sich die Nachfragersteigerung im ÖV abgeschwächt.

Die Verkehrsleistung im Fernverkehr (in Personenkilometern) hat bei der SBB gesamtschweizerisch, abgesehen von Stagnationen in den Jahren 2010 bis 2012, 2017 und 2018, stetig zugenommen. Im Gegensatz zum Fernverkehr wies der Regionalverkehr der SBB in den letzten 15 Jahren eine sehr konstante Zunahme von knapp 60 % auf. Seit 2010 wächst der Regionalverkehr stärker als der Fernverkehr.

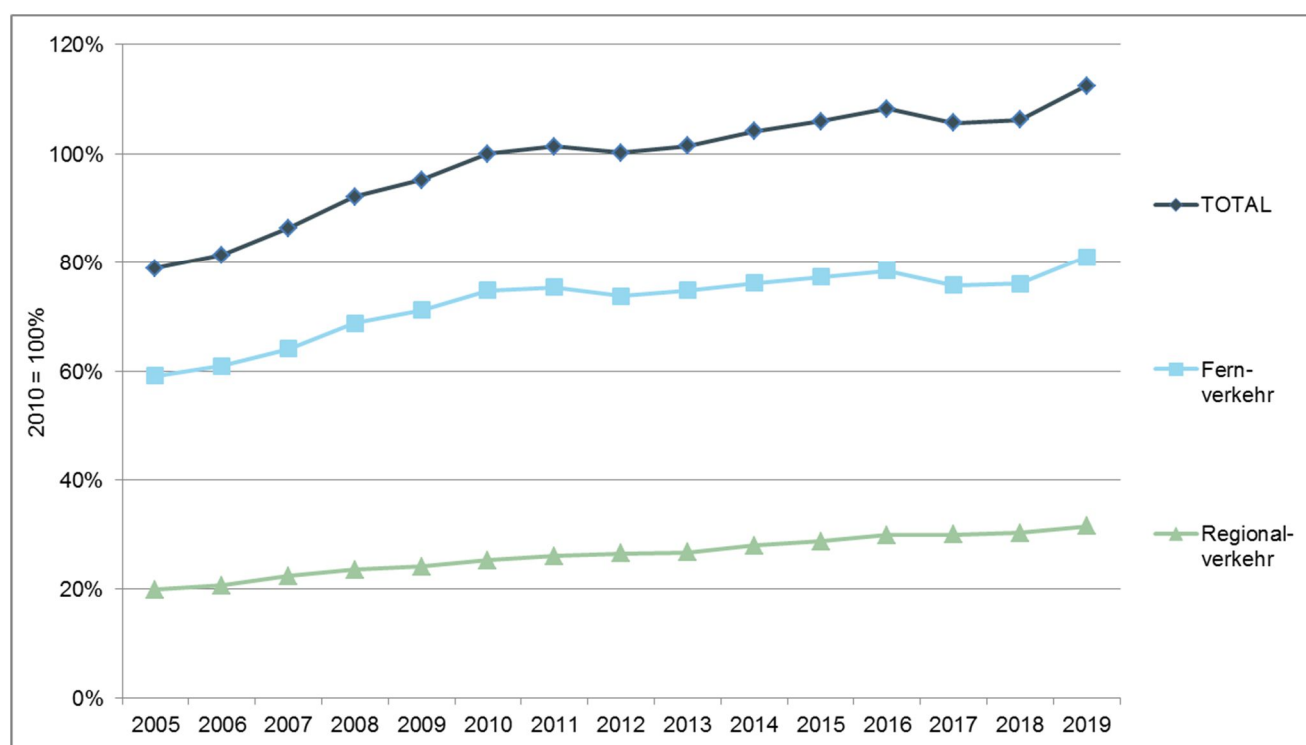


Abbildung 8: Entwicklung der Verkehrsleistung der SBB in Personenkilometern
(Quelle: www.sbb.ch, 2010 = 100 %)

Ende 2016 wurde der Gotthardbasistunnel in Betrieb genommen und Ende 2020 der Ceneri-Basistunnel, wodurch sich die Reisezeiten aus den meisten Regionen der Schweiz ins Tessin erheblich verkürzten.

In den letzten Jahren wurden vermehrt Strecken für Instandhaltungsarbeiten während mehrerer Wochen oder gar Monaten geschlossen und sogenannte "Sommerfahrpläne" eingeführt. Im Sommer 2018 betraf dies die Linie Bern – Lausanne, wo der Streckenabschnitt Lausanne – Puidoux – Chexbres unterbrochen war, im Sommer 2020 wurden der Saaneviadukt zwischen Rosshäusern und Gümmenen saniert und erweitert sowie der Senseviadukt bei Thörishaus erneuert. Diese Arbeiten führten dazu, dass das Angebot des Fern-, aber auch des Regional- und Güterverkehrs stark eingeschränkt wurde.

Auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2019 wurde die Fernverkehrskonzession durch das BAV an die SBB vergeben. Für die Konzession beworben hatte sich nebst der SBB auch die BLS, welche so wieder in den Fernverkehr einsteigen wollte. SBB und BLS haben sich nach einem längeren Streit dank der Moderation von Bund und Kanton Bern auf ein Modell geeinigt, wonach die BLS im Rahmen der SBB-Konzession eigenwirtschaftlich die Leistungen auf drei Linien erbringt: Bern – Biel/Bienne, Bern – Burgdorf – Olten und Bern – Neuchâtel – La Chaux-de-Fonds.

Mit der neuen Fernverkehrskonzession ist die bisherige Regionalverkehrslinie Bern – Neuchâtel ab 2021 neu eine Fernverkehrslinie, die Linie Biel/Bienne – La Chaux-de-Fonds ab 2020 neu integral eine Linie des Regionalverkehrs. Das Angebot auf diesen Linien wird durch diesen Wechsel nicht tangiert.

4.3 Gesamtmobilitätsstrategie

In der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie (2008) werden die Stossrichtungen für die langfristige Ausrichtung der Mobilitätspolitik im Kanton Bern skizziert. Ziel ist eine Politik, die ein gutes Erreichbarkeitsniveau sichert, zugleich finanziell tragbar ist und die Umwelt schont.

Die wichtigsten verkehrsplanerischen Lösungsansätze in diesem Spannungsfeld sind:

- **Vermeiden** der Verkehrszunahme, insbesondere durch Abstimmung der Verkehrs- und der Siedlungsentwicklung.
- **Verlagern**: Der Anteil von ÖV und Langsamverkehr am Gesamtverkehr muss sich vergrössern.
- **Verträglich abwickeln**: Der verbleibende Verkehr ist so schonend wie möglich für Mensch und Umwelt abzuwickeln.

Beim öffentlichen Verkehr ist somit als übergeordnete Zielsetzung festgehalten, dass der Marktanteil des ÖV zulasten des MIV zunehmen soll. Das Angebot des öffentlichen Verkehrs soll entscheidend dazu beitragen, dass die Umweltbelastung und der Energieverbrauch des gesamten Verkehrs gesenkt werden. Der öffentliche Verkehr soll die wirtschaftliche Standortqualität des Kantons fördern und einen Beitrag zur Basiserschliessung für alle Bevölkerungsgruppen und für alle Regionen leisten.

Um diese übergeordnete Zielsetzung zu erreichen, sind gemäss Gesamtmobilitätsstrategie die folgenden Stossrichtungen zu verfolgen:

- Erhöhung der Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrs;
- attraktive und qualitativ hochstehende Gestaltung des ÖV-Angebots;
- umweltschonender und energieeffizienter Einsatz des öffentlichen Verkehrs;
- Sicherstellung der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs unter anderem durch eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads;
- zukunftstaugliche Gestaltung der Rollenteilung zwischen den verschiedenen Partnern und der ÖV-Landschaft (Betriebsstrukturen).

4.3.1 Kantonaler Richtplan

Im Kantonalen Richtplan werden die räumlichen Entwicklungsvorstellungen im Raumkonzept dargestellt. Das Raumkonzept hat bezüglich des Verkehrs folgende thematischen Ziele:

- Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren:
Dies bedeutet, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden soll.
- Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen:
Die Siedlungsentwicklung ist so zu lenken, dass wenig Verkehr erzeugt wird, dieser effizient abgewickelt werden kann und die Anteile des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs hoch sind. Verkehrsintensive Vorhaben sind auf gut durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erschlossene Gebiete zu beschränken. Der ÖV ist somit besonders in dicht besiedelten Gebieten weiter zu fördern, weil dort die grössten Effekte bezüglich Erreichbarkeit, Kosten- und Umweltwirkung erreicht werden. Der ÖV stellt das Rückgrat der Siedlungsentwicklung im Kanton Bern dar, insbesondere in den Städten und Gemeinden der Raumtypen "Urbane Kerngebiete" und "Agglomerationsräume und Entwicklungsachsen".
- Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung schaffen:
Die raumplanerischen Rahmenbedingungen sind zu schaffen, um die benötigten Flächen für Unter-

nehmen zur Verfügung zu stellen und um eine rationelle Erschliessung mit kostengünstigen Infrastrukturen zu ermöglichen.

Aus dem thematischen Ziel, die "Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen", sind im kantonalen Richtplan wesentliche Strategien und Handlungsfelder abgeleitet:

- Die Siedlungsentwicklung orientiert sich schwerpunktmässig an den bestehenden Verkehrsinfrastrukturen des ÖV.
- Entsprechend kommt den Achsen des ÖV im Raumkonzept des Kantons Bern eine herausragende Bedeutung zu und das Kriterium der ÖV-Erschliessung einer Gemeinde stellt ein zentrales Kriterium bei der Einteilung der Gemeinde zu den Raumtypen dar. Für Gemeinden von zentralen Raumtypen (mit guter ÖV-Erschliessung) werden höhere Wachstumsannahmen für die Bevölkerung getroffen.
- Mit dem Richtplan soll die Zersiedlung gebremst und die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden. Neue Wohn-, Misch- und Kernzonen werden praktisch ausnahmslos an gut vom ÖV erschlossenen Lagen liegen: Die bereits seit vielen Jahren bestehende Koppelung zwischen Neueinzonungen und ÖV-Erschliessung wird damit gestärkt.

4.4 Entwicklung des ÖV im Kanton Bern

Die schweizweite Entwicklung der Nachfrage im vergangenen Jahrzehnt zeigt sich grundsätzlich auch im Kanton Bern. Zwischen 2012 und 2019 nahm die Nachfrage im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr um rund 6 % (Einsteiger) bzw. knapp 9 % (Personenkilometer) zu. Die Details zur Entwicklung des ÖV im Kanton Bern und in den verschiedenen Regionen können der Beilage zum Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025 entnommen werden.

5. Längerfristig angestrebte Entwicklung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Bern

5.1 Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP Schiene)

Das Planungsinstrument auf Bundesebene zur Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur ist das Strategische Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP Schiene). Dieses Ausbauprogramm wird vom Bund periodisch in sogenannten Ausbausritten (AS) festgelegt.

Den Ausbausritt 2025 (AS25) hat das Bundesparlament im Juni 2013 beschlossen, den Ausbausritt 2035 Mitte 2019. Beide Ausbausritte zusammen umfassen Ausbauten im Umfang von CHF 19.3 Mia. Die folgenden für den Kanton Bern äusserst wichtigen Massnahmen sind vorgesehen:

- Kapazitätsausbau Ligerz – Twann mit neuem Doppelspurtunnel
- Leistungssteigerung Bern West mit Entflechtung Holligen
- Kapazitätsausbau Wankdorf – Münsingen mit Entflechtung Wankdorf Süd, Entflechtung Gümligen Süd, Wendegleis Münsingen
- Wendegleis Bern Brünnen
- Wendegleis Bätterkinden und Doppelspurausbauten zwischen Bätterkinden und Jegenstorf
- Teilausbau Lötschberg – Basistunnel
- Doppelspur Liebefeld – Köniz
- Überholgleis Oberwangen
- Kapazitätsausbauten beim RBS (S7, S8 und Tramlinie 6)
- Neue Haltestellen St-Imier La Clef, Kleinwabern, Thun Nord und Matten bei Interlaken

Dazu kommen weitere untergeordnete kleinere Massnahmen an diversen Orten im Bahnnetz.

Der nächste Ausbausritt soll den Horizont 2040 oder 2045 betreffen. Die Planungsarbeiten starten im Jahr 2022.

5.2 Internationaler Verkehr

Der Kanton Bern ist seit Ende 2019 nur noch über drei Bahnlinien umsteigefrei ans benachbarte Ausland angebunden. Dies nachdem aus technischen Gründen die Direktverbindung Bern – Paris weggefallen ist.

Lötschberg-Simplon-Achse nach Mailand

Im Nord-Süd-Verkehr Schweiz – Italien auf der Lötschberg-Simplon-Achse verkehren heute täglich nur drei Züge pro Richtung. Das ist unbefriedigend und wird vom Kanton Bern seit Jahren beanstandet. Die SBB beabsichtigen einen Ausbau dieser Verbindungen auf fünf Zugspaare. Aufgrund der Coronakrise konnte zwischen SBB und Trenitalia keine Lösung für ein viertes Zugspaar ab Dezember 2020 gefunden werden. Die SBB drängen aber auf eine Einführung einer vierten Verbindung ab Ende 2021. Der Kanton Bern unterstützt die SBB bei diesem Vorhaben und setzt sich für eine möglichst gute tageszeitliche Verteilung ein.

Die Pünktlichkeit auf der Achse ist insbesondere in Fahrtrichtung Italien – Schweiz ungenügend. Die SBB prüfen gemeinsam mit dem BAV und den italienischen Partnern Massnahmen zur Verbesserung der Situation.

ICE-Züge aus Hamburg / Berlin – Frankfurt – Basel nach Interlaken

Derzeit verkehren täglich zwei ICE-Zugspaare zwischen Interlaken und Berlin, und eines zwischen Interlaken und Frankfurt. Dazu kommt eine zusätzliche Verbindung aus Milano via Lötschberg nach Frankfurt. Zudem verkehrt ein täglicher EC von Interlaken nach Frankfurt – Köln – Hamburg. Der Kanton Bern setzt sich für einen durchgehenden Zweistundentakt Interlaken – Bern – Basel – Frankfurt mit alternierender Weiterführung in Richtung Norddeutschland ein.

RE-Züge Biel/Bienne – Moutier – Delémont – Delle – Méroux (TGV)

Die RE-Züge Biel/Bienne – Delémont – Delle verkehren seit Dezember 2018 teilweise weiter bis zum TGV Bahnhof Méroux (TGV). Dort bestehen Umsteigemöglichkeiten auf die Züge nach Paris und nach Strassburg sowie auf Regionalzüge nach Belfort. Täglich verkehren neun Züge pro Richtung zwischen Biel/Bienne und dem TGV-Bahnhof, weitere Verbindungen bestehen mit einem Umsteigen in Delémont oder Delle.

Die RE-Züge sind derzeit Bestandteil des Regionalverkehrs und werden somit vom Bund und den Kantonen Bern, Solothurn und Jura finanziert. Ab Ende 2025 soll mit der Inbetriebnahme einer Doppelspur bei Grellingen der Halbstundentakt beim Fernverkehr zwischen Biel und Basel eingeführt werden. Die Züge von und nach Méroux TGV verkehren ab diesem Zeitpunkt von und nach Delémont, die umsteigefreie Verbindung ab Biel/Bienne wird somit aufgehoben.

Interlaken – Bern – Basel – Paris

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der TGV-Verbindung Bern – Paris im Dezember 2019 wurde ein konstruktiver Dialog zwischen SBB, Lyria, dem Kanton und der Stadt Bern sowie Vertretungen des Tourismus aus Bern und Interlaken aufgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass bei allen Beteiligten ein Interesse an der möglichst baldigen Wiedereinführung von direkten TGV-Verbindungen vorhanden ist. Im Vordergrund steht eine Lösung, bei der Züge, welche zwischen Paris und Basel als Doppelkompositionen verkehren, ab Basel sowohl in Richtung Zürich als auch Bern – Interlaken weitergeführt werden. Diese TGV-Züge würden anstelle von IC-Zügen verkehren. Damit dies möglich ist, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die TGV-Kompositionen müssen mit der nötigen Zugsicherung ausgerüstet sein, so dass sie über die Neubaustrecke Mattstetten – Rothrist fahren können.
- Die Haltezeit in Basel muss ausreichend sein für das Zusammenkuppeln der zwei Zugskompositionen aus Zürich und Interlaken. Das bedingt eine Veränderung der Fahrplanzeiten zwischen Basel und Paris.

- Lyria muss über genügend Zugskompositionen verfügen.
- Die Kapazitäten des Zuges müssen innerhalb der Schweiz ausreichend sein.

Wann die Direktverbindungen wieder eingeführt werden können ist noch offen.

Wegen baustellenbedingter Fahrzeitverlängerungen gibt es in Basel seit Dezember 2019 keine attraktiven Anschlüsse mehr zwischen den IC Zügen Bern – Basel und den TGV Basel – Paris. Die Reisezeit Bern – Paris hat sich dadurch um 30 Minuten verlängert. Zu dieser für alle Beteiligten unerfreulichen Situation laufen Gespräche, so dass die Anschlüsse möglichst bald wieder verbessert werden können.

Nachtzüge

Im September 2019 wurde im Grossen Rat eine Motion mit grosser Mehrheit verabschiedet, die verlangt, dass sich der Regierungsrat für die Wiedereinführung von Nachtzugsverbindungen einsetzt. Die SBB beabsichtigen ab 2022 neue Nachtverbindungen nach Rom, Barcelona und Amsterdam einzuführen. Die Verbindungen nach Rom und Barcelona sollen dabei möglichst via Bern fahren. Die Machbarkeit ist aber noch nicht abschliessend geklärt.

Fernbusse

Nebst der internationalen Anbindung per Bahn sind auch internationale Verbindungen mit dem Bus von Bedeutung. Im europäischen Raum sind diese Buslinien liberalisiert und Gesuche werden bewilligt, wenn die formalen und technischen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Während in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Busverbindungen nach Süd- und Osteuropa eingeführt worden sind, bestehen jetzt auch verschiedene Verbindungen ab Bern nach Frankreich und Deutschland. Im Kanton Bern wird primär Bern bedient, einzelne Buslinien bedienen Biel/Bienne, Thun, Interlaken oder Kirchberg-Alchenflüh. Die Bushaltestellen oder Busbahnhöfe sind im Zuständigkeitsbereich der Standortgemeinden. Vor der Einführung von neuen Verbindungen werden die Gemeinden im Rahmen einer Konsultation durch das AÖV begrüsst.

5.3 Fernverkehr

Angebotsverbesserungen im Fernverkehr in den nächsten Jahren

In den nächsten Jahren sind die folgenden Angebotsentwicklungen beim Fernverkehr vorgesehen:

- Mit der Inbetriebnahme der Entflechtung Wylerfeld und der Verlängerung der Kreuzungsstation in Leissigen können wieder Direktverbindungen Interlaken – Zürich Flughafen – Romanshorn eingeführt werden. Diese direkten Züge werden voraussichtlich alle zwei Stunden verkehren. Zudem bestehen wie bisher halbstündliche Umsteigeverbindungen. Gegen den Bau der Kreuzungsstelle in Leissigen besteht wegen der Umstellung auf Bus eine grosse Opposition, so dass die geplante Einführung der Direktverbindungen im Jahr 2023 nicht gesichert ist.
- Mit dem Bau einer Doppelspur bei Grellingen im Laufental wird das Angebot ab 2025 zwischen Biel/Bienne und Basel zum Halbstundentakt ausgebaut.
- Zwischen Bern und Luzern verkehren die IC-Züge neu im Halbstundentakt statt stündlich. Auch bei dieser Verbesserung müssen vorerst Infrastrukturausbauten realisiert werden (insbesondere Ausbau Bahnhof Bern).

Unbefriedigend ist seit längerer Zeit das Abendangebot auf der Fernverkehrslinie Bern – Burgdorf – Langenthal – Olten. Mit der neuen Fernverkehrskonzession werden die Linien ab Ende 2020 von SOB und BLS betrieben. Der Kanton und die Regionen setzen sich für eine Verlängerung des Halbstundentaktes ein.

Fernverkehrsangebot im Horizont 2035

Mit den vom Bundesparlament im Juni 2019 beschlossenen Infrastrukturausbauten sind bis 2035 die folgenden Verbesserungen beim Fernverkehrsangebot vorgesehen (vgl. Abbildung 10):

- Halbstundentakt Biel/Bienne – Zürich via NBS

Längerfristig angestrebte Entwicklung auf Bundesebene

In der Langfristperspektive Bahn aus dem Jahr 2012 hat das BAV den aus Sicht des Bundes langfristig anzustrebenden Angebotszustand dargelegt. Für den Personenverkehr werden in der Langfristperspektive folgende Angebotsdichten postuliert:

- Die Bahn bietet attraktive Reisezeiten zwischen den Metropolitanräumen an. Auf nachfragestarken Abschnitten ist der Viertelstundentakt im Fernverkehr die Regel.
- In den urbanen Zentren der Agglomerationen verkehren die S-Bahnen viertelstündlich. Auf den übrigen Strecken gilt als Regelfall der Halbstundentakt im Fern- und Regionalverkehr. Um die Agglomerationskerne herum werden neue Tangentialverbindungen angestrebt.
- Die Zentren der Städtetnetze sollen mit den Zentren der Metropolitanräume halbstündlich verbunden werden.
- Ausserhalb der Metropolitanräume und der Hauptstadtregion Bern verkehren die S-Bahn- und Regionalverkehrslinien im Halbstundentakt. Während der Hauptverkehrszeiten kann bei Bedarf ein Viertelstundentakt angeboten werden.
- Zur Attraktivitätssteigerung des schweizerischen Tourismussektors sind die wichtigsten Tourismusorte mit attraktiven Verbindungen an die grossen Zentren, die Regionalzentren und an die Landesflughäfen angebunden. Direkte internationale Verbindungen werden angestrebt. Innerhalb der Berggebiete (Alpen und Jura) wird die Grundversorgung sichergestellt.

Bis Ende 2022 soll die Langfristperspektive Bahn überarbeitet werden. Gemäss BAV sollen mit der Langfristperspektive folgende Ziele erreicht werden:

- Das Langfristkonzept stellt den Beitrag des Bahnsystems zu den Strategien des Bundes dar, insbesondere zur Erreichung des Klimazieles 2050 und zur Abstimmung von Raum und Verkehr.
- Das Langfristkonzept ist die Basis für die nächsten Ausbauschritte der Eisenbahninfrastruktur, indem die Stossrichtungen zum nationalen und internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Schiene und zur Eisenbahninfrastruktur definiert sind.
- Das Langfristkonzept zeigt die Auswirkungen auf die Infrastruktur auf: durch eine Steigerung des Modalsplits, durch weitere Kapazitätserhöhung, durch Geschwindigkeitserhöhungen, durch die Vernetzung mit anderen Verkehrsträgern

Die Kantone, die Güterverkehrsbranche und die Eisenbahnunternehmen sollen bei der Erarbeitung einbezogen werden.

Längerfristig angestrebte Entwicklung im Fernverkehr aus Sicht des Kantons Bern

Das Angebot auf der Jurafusslinie und auf der Linie Biel/Bienne – Basel kann mit den im Horizont 2035 vorgesehenen Halbstundentakten und der stündlichen Direktverbindung nach Genf als sehr gut bezeichnet werden. Eine Schwachstelle besteht in der wegfallenden Direktverbindung von Biel/Bienne zum Flughafen Zürich, der für die international ausgerichtete Industrie der Region Biel und des Berner Juras von grosser Bedeutung ist. Es werden aber perrongleiche Anschlüsse in Zürich angeboten.

Ab Bern wird das Angebot aufgrund der gemäss Prognosen zu erwartenden Nachfragezunahme weiter verdichtet werden. Um möglichst gute Anschlussverhältnisse zu erreichen und um den weiteren Ausbau des Bahnhofs Bern möglichst zu vermeiden, ist die heute bestehende Anschlussstruktur mit Abfahrten zu den Minuten .00 und .30 zu einer Struktur mit viertelstündlichen Abfahrten weiter zu entwickeln. Aufgrund der Nachfrage und den bestehenden viertelstündlichen Verbindungen steht der Ausbau zum Viertelstundentakt auf der Linie Bern – Olten – Basel im Vordergrund.

Aus Sicht des Kantons Bern sind längerfristig die folgenden Angebotsverbesserungen beim Fernverkehr anzustreben (vgl. Abbildung 10):

- Halbstundentakt Biel/Bienne – Zürich – Zürich Flughafen und halbstündlicher Halt in Grenchen Süd.
- Viertelstundentakt Bern – Olten – Basel
- Weiterentwicklung des Anschlussknotens Bern zum Knoten mit viertelstündlichen Anschlüssen in alle wichtigen Richtungen

Durch die starke Belastung des Bahnhofs Bern und die Entwicklungen in den Entwicklungsschwerpunkten Wankdorf und Europaplatz prüft der Kanton Bern die Einführung von Fernverkehrshalts und von zusätzlichen Halts von beschleunigten Zügen des Regionalverkehrs (RE, S-Bahn) an diesen Haltestellen. Dabei sind die Kapazitäten der Infrastruktur und die vorhandenen Perronanlagen zu berücksichtigen. Es ist sicher zu stellen, dass die Züge auch längerfristig halten können und dass die Perronlängen den geplanten Zuglängen entsprechen.

Auf die wichtigsten dazu nötigen Infrastrukturen wird untenstehend in Kapitel 5.5 eingegangen.

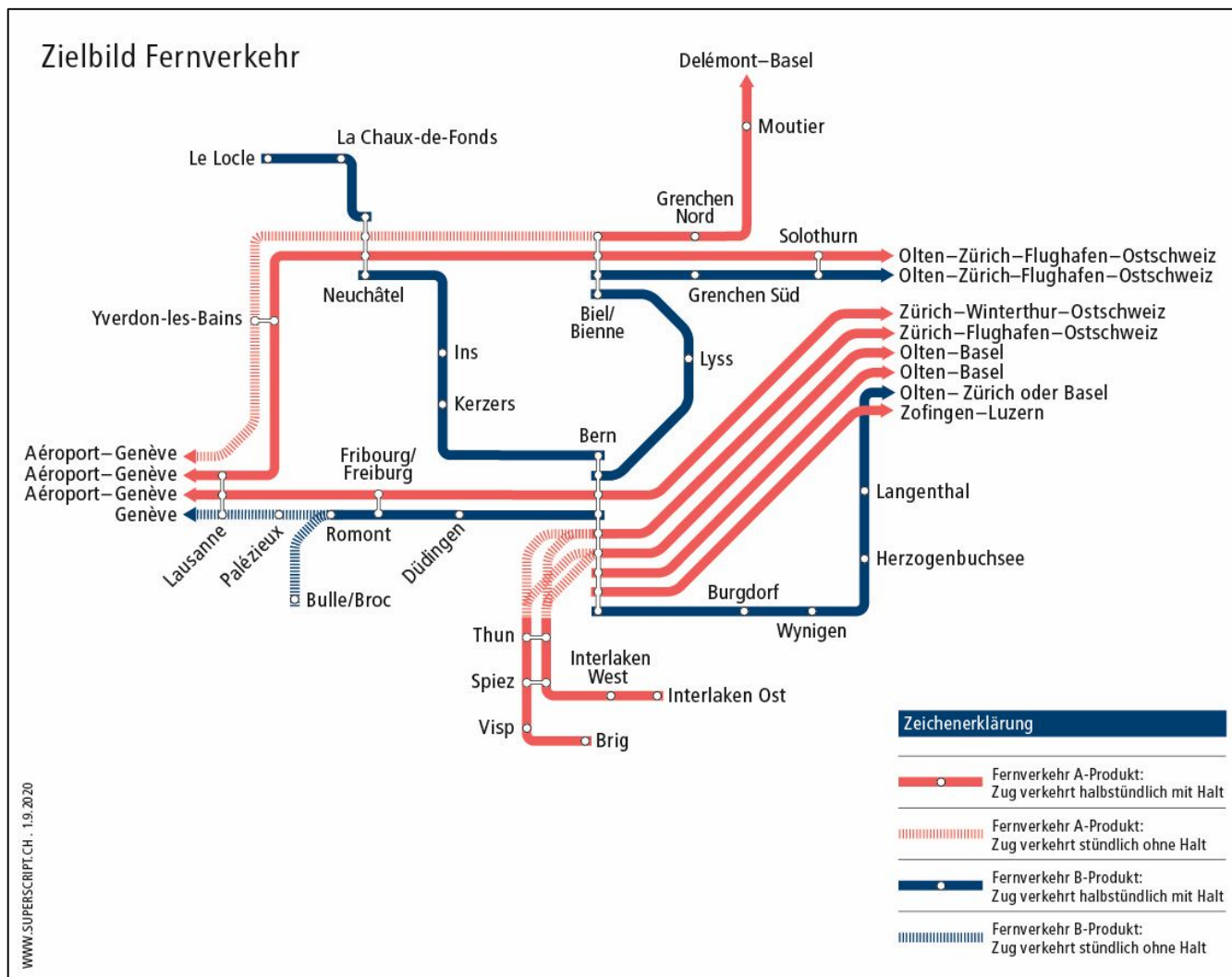


Abbildung 10: Zielbild Angebot des Fernverkehrs Kanton Bern

5.4 S-Bahn Bern und Regionalverkehr

Grundsätze

Das Angebot im Regionalverkehr richtet sich nach den Grundsätzen des ÖVG. Der Ausbaubedarf orientiert sich an der effektiven bzw. prognostizierten Nachfrage. Für den Schienenverkehr hat das BAV Nachfragerichtwerte festgelegt. Für den meistbelasteten Querschnitt einer Linie gelten folgende Anforderungen an die Mindestnachfrage (jeweils Durchschnitt Montag - Freitag, beide Richtungen):

- Stundentakt 500 Personen pro Tag
- Halbstundentakt 2000 Personen pro Tag
- Viertelstundentakt 8000 Personen pro Tag

Diese Werte korrespondieren mit den in der kantonalen Angebotsverordnung festgelegten Werten für die Auslastung nach Angebotsstufe. Die Werte können im Einzelfall je nach Linie und eingesetztem Rollmaterial variieren. Wenn nur mit kurzen Zügen gefahren werden kann und Perronverlängerungen nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sind, kann eine Taktverdichtung bereits bei tieferen Werten angezeigt sein. Dies ist insbesondere bei Meterspurbahnen der Fall.

2. Teilergänzung S-Bahn Bern

Die Ziele und Massnahmen für die Weiterentwicklung der S-Bahn Bern sind im Konzept "2. Teilergänzung S-Bahn Bern" aus dem Jahr 2013 festgelegt (vgl. Abbildung 11).

Die 2. Teilergänzung beinhaltet:

- Kapazitätssteigerungen durch den Einsatz von Doppelstock-Kompositionen, durch die Verlängerung der Züge auf 210 m (BLS) bzw. 180 m (RBS) und durch Taktverdichtungen
- den Viertelstundentakt im Kernbereich der S-Bahn (entspricht in etwa der Agglomeration Bern)
- den Halbstundentakt für die meisten übrigen S-Bahn-Haltestellen durch weitere Systematisierung des Angebots und der Haltepolitik
- mehr Durchbindungen in Bern und damit die Stärkung der "City-Schiene"
- eine bessere Erschliessung durch neue Haltestellen
- mehr und attraktivere Umsteigepunkte zum Tram- und Busnetz

Die 2. Teilergänzung wird mit dem Ausbau des Bahnhofs und des Bahnknotens Bern bis im Horizont 2030 umgesetzt.

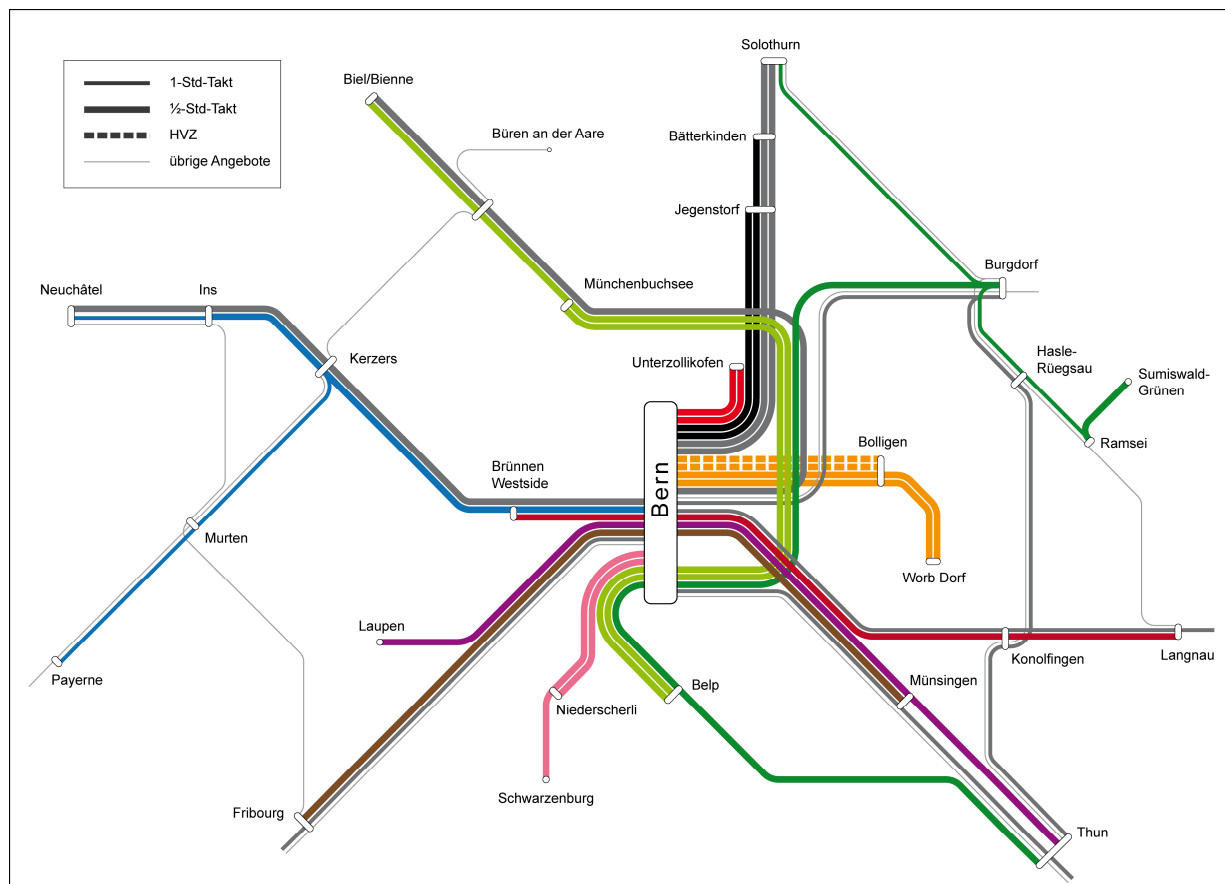


Abbildung 11: Zielkonzept S-Bahn Bern mit 2. Teilergänzung

Angebotsverbesserungen in den nächsten zehn Jahren

Vor Inbetriebnahme der Entflechtungen westlich und östlich des Bahnhofs Bern sind in den nächsten 10 Jahren die folgenden Angebotsverbesserungen möglich:

- Mehr Kapazität durch neue und längere S-Bahn-Fahrzeuge von rund 200 Metern auf allen S-Bahnlinien der BLS ausser der S6.
- Beschleunigung des RE Bern – Solothurn und Verlängerung der Züge auf 180 m
- Neue 120 m lange Züge und 7 ½'-Takt Bern – Deisswil auf der S7
- Neue Haltestelle St-Imier La Clef
- Neue Haltestelle Kleinwabern (abgestimmt auf die Verlängerung des Trams nach Kleinwabern)
- Neue Haltestelle Thun Nord
- Neue Haltestelle Matten bei Interlaken der BOB
- Mit dem Bau des Doppelspurtunnels bei Ligerz ist zudem die Einführung des durchgehenden Halbstundentaktes des Regionalverkehrs zwischen Biel/Bienne und Neuchâtel möglich. Der Bahnhof Ligerz hingegen muss zu diesem Zeitpunkt aufgegeben werden. Ligerz soll durch einen Bus erschlossen werden.

Durch Ausbauten der Kreuzungsstellen im Simmental kann der RE-Zug zwischen Spiez und Zweisimmen stündlich verkehren.

Angebotsverbesserungen zwischen 2030 und 2035

Mit den auf Bundesebene beschlossenen Ausbauten können folgende Angebotsverbesserungen eingeführt werden:

- Halbstündliche RE-Züge Bern – Münsingen – Thun – Spiez – Frutigen und in Hauptverkehrszeiten bis Kandersteg.
- Halbstundentakt der S4 Bern – Burgdorf via Zollikofen mit Halt an allen Stationen. Ab Burgdorf verkehrt die S4 weiter nach Solothurn.
- Halbstundentakt S44 Bern – Burgdorf und somit Viertelstundentakt der schnellen Verbindungen Bern – Burgdorf
- Viertelstundentakt der S6 bis Niederscherli
- 7 ½'-Takt Bern – Zollikofen (S8) in Hauptverkehrszeiten
- 7 ½'-Takt Bern – Gümligen Siloah, 15'-Takt Siloah – Worb (Tramlinie 6)
- Halt aller S-Bahn-Züge in Stöckacker und somit Verbindungen im Viertelstundentakt. Die Haltestelle Stöckacker wird zum Europaplatz verschoben.
- Durchbindung der S-Bahn von Brünnen nach Langnau (S2) und der S-Bahn von Laupen nach Thun (S12). Die S1 von Fribourg fährt bis Münsingen. Dadurch ergibt sich ein Viertelstundentakt zwischen Flamatt und Münsingen.
- Der Fernverkehrszug von Neuchâtel wird in Bern je stündlich nach Langnau – Luzern und nach Spiez – Frutigen – Brig durchgebunden.
- Zusätzliche Züge Interlaken – Brünig – Luzern in beiden Richtungen
- Durchgehender Viertelstundentakt Biel/Bienne – Täuffelen und Halbstundentakt Täuffelen – Ins mit guten Anschlüssen in Ins und in Biel/Bienne auf den Fernverkehr.

Längerfristige Entwicklung S-Bahn 2040

Der Zielzustand der 2. Teilergänzung der S-Bahn Bern (Viertelstundentakt im Kernbereich der S-Bahn) wird mit dem Angebotskonzept 2035 vom Bund vollständig umgesetzt. Die Weiterentwicklung der S-Bahn wird im Projekt S-Bahn Bern 2040 erarbeitet. Das Ziel des Projekts S-Bahn Bern 2040 ist die Erarbeitung der kantonalen Grundlage (regionale Angebotsplanung) für den nächsten STEP Ausbauschritt des Bundes und die Erarbeitung eines langfristigen Angebotskonzepts. Das langfristige Angebotskonzept ist wichtig für die Dimensionierung neuer Schieneninfrastrukturen, da dies oft grosse und sehr langfristige Investitionen sind. Der Planungssperimeter des Projekts umfasst die heutige S-Bahn Bern. Die RE Züge und deren Haltepolitik werden im Perimeter auch mitgeplant, da die RE Halte grossen Einfluss auf das Bahnangebot haben. Eine Erweiterung des S-Bahn Perimeters wird geprüft, falls sich dies aus raumplanerischen Überlegungen aufdrängt.

Für die Weiterentwicklung des Angebots der S-Bahn Bern braucht es ein raumplanerisch und nachfrage-spezifisch abgestimmtes und finanzierbares Konzept.

- Die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist eine Strategie im kantonalen Richtplan (Strategie A1 und B). Es ist behördenverbindlich festgehalten, dass die langfristige Angebotsplanung mit Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur mit der Siedlungsentwicklung abgestimmt wird.
- Das Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern bildet die erwartete Nachfrage 2040 ab. Die Personenkilometer im öffentlichen Verkehr steigen nach dem Gesamtverkehrsmodell von 2016 bis 2040 um 55 %. Der Anteil der mit dem öffentlichen Verkehr zurückgelegten Wege wächst dabei von 17 auf 21 %.
- Die Nachfrageprognosen der Eisenbahnverkehrsunternehmen für 2040 werden ebenfalls mit betrachtet.

Das Projekt wird vom AÖV gemeinsam mit den betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung erarbeitet. Die betroffenen Nachbarkantone und Regionen des Kantons Bern werden regelmässig einbezogen. In einem ersten Schritt sind die konzeptionellen Angebotsgrundsätze definiert worden. In der zweiten Phase werden bis im Sommer 2021 die konkreten Angebotskonzepte 2040 und für einen längerfristigen Horizont für alle Korridore erarbeitet.

Längerfristige Entwicklung übrige Bahnlinien

Auf den meisten regionalen Bahnlinien im Kanton Bern verkehren die Züge zumindest in den Hauptverkehrszeiten im Halbstundentakt. Auf einzelnen Linien werden stündlich verkehrende Züge durch Busse im Stundentakt verdichtet (z. B. Lyss – Aarberg und Ramsei – Langnau). Ein Ausbau zum durchgehenden Halbstundentakt dürfte längerfristig die Regel sein.

Im Rahmen des STEP-Ausbaus schritt 2035 wurden einzelne Anliegen des Kantons Bern nicht aufgenommen (Verschiebung der Haltestelle Villeret, neue Haltestelle Bévillard, 7½'-Takt in der HVZ auf dem Abschnitt Ipsach Herdi – Biel/Bienne der Linie Biel/Bienne – Ins, Bau des Grimseletunnels Innertkirchen – Oberwald). Diese Anliegen, wie auch weitere Anliegen werden in Absprache mit den RVK und den RK im Rahmen der Arbeiten zum STEP-Ausbaus schritt 2040/45 ab dem Jahr 2022 beim BAV eingegeben.

5.5 Entwicklung der Bahninfrastruktur

Die Entwicklung der Infrastruktur richtet sich nach den längerfristig geplanten Angeboten. Mit den Bundesbeschlüssen zum Ausbau der Bahninfrastruktur wird die Bahninfrastruktur in den kommenden Jahren auf verschiedenen Korridoren ausgebaut. Im Vordergrund stehen dabei die stark ausgelasteten Korridore, wo Kapazitätsengpässe beim Fern-, Regional- oder Güterverkehr bestehen.

Nebst diesen Ausbauten sind auf allen Bahnlinien in den nächsten Jahren Anpassungen an den Bahnhaltstellen für den hindernisfreien Zugang geplant. Diese sollten gemäss BehiG bis Ende 2023 abgeschlossen sein. Bei den Schmalspurbahnen und auf dem Netz der BLS dürfte diese Frist in den meisten Fällen eingehalten werden. Auf dem Netz der SBB ist die Aufgabe aufgrund der Komplexität der grösseren Bahnhöfe schwieriger. Die SBB haben in Absprache mit dem BAV eine Priorisierung vorgenommen, so dass die wichtigen Haltestellen prioritär saniert werden.

5.5.1 Ausbau Bahnknoten Bern

Als Bahnknoten Bern wird der Bahnhof Bern inklusive seiner Zufahrten im Westen und Osten bezeichnet. Der Bahnhof Bern ist der zweitgrösste Bahnhof der Schweiz. Er spielt im nationalen Verkehr der Schweiz eine zentrale Rolle. Auf regionaler Ebene ist er das Zentrum der S-Bahn Bern, sowohl für den normalspurigen wie auch für den meterspurigen Teil der S-Bahn.

Die Leistungsfähigkeit des Bahnknotens Bern muss langfristig gesichert und die Kapazität erhöht werden. Im Projekt "Zukunft Bahnhof Bern" (ZBB) werden die verschiedenen Projekte der Bahninfrastruktur

und des städtischen Umfelds erarbeitet und aufeinander abgestimmt. Die Federführung des Projekts ZBB liegt bei der Planung der Projekte beim Kanton. Mit der Umsetzung der Projekte sind jetzt die Bahnen gefordert, die Koordination hat das BAV übernommen.

Im Rahmen der ZBB-Planungen wurde der Bahnhof inklusive der Zufahrten untersucht. Das Gesamtkonzept ZBB ist das Resultat eines mehrjährigen Planungsprozesses, in welchem alle wichtigen Partner eingebunden waren. Das Gesamtkonzept sieht vor, den Bahnhof schrittweise auszubauen. Im ersten Ausbauschnitt wird ein neuer RBS-Bahnhof unter der bestehenden Perronhalle des SBB-Bahnhofs erstellt. Der neue Bahnhof wird vier Gleise für 180 m lange Züge aufweisen. Gleichzeitig erweitert die SBB die Publikumsanlagen durch eine neue Personenunterführung mit einem zweiten Hauptzugang beim Bubenbergzentrum. Damit die Fussgängerströme sicher und attraktiv vom und zum Zugang Bubenberg geführt werden können, muss der Verkehr im Umfeld neu organisiert werden. Die Bauarbeiten für den neuen RBS-Bahnhof und die Erweiterung der Publikumsanlagen SBB haben 2018 begonnen. Die Inbetriebnahme ist im Jahr 2027 vorgesehen.

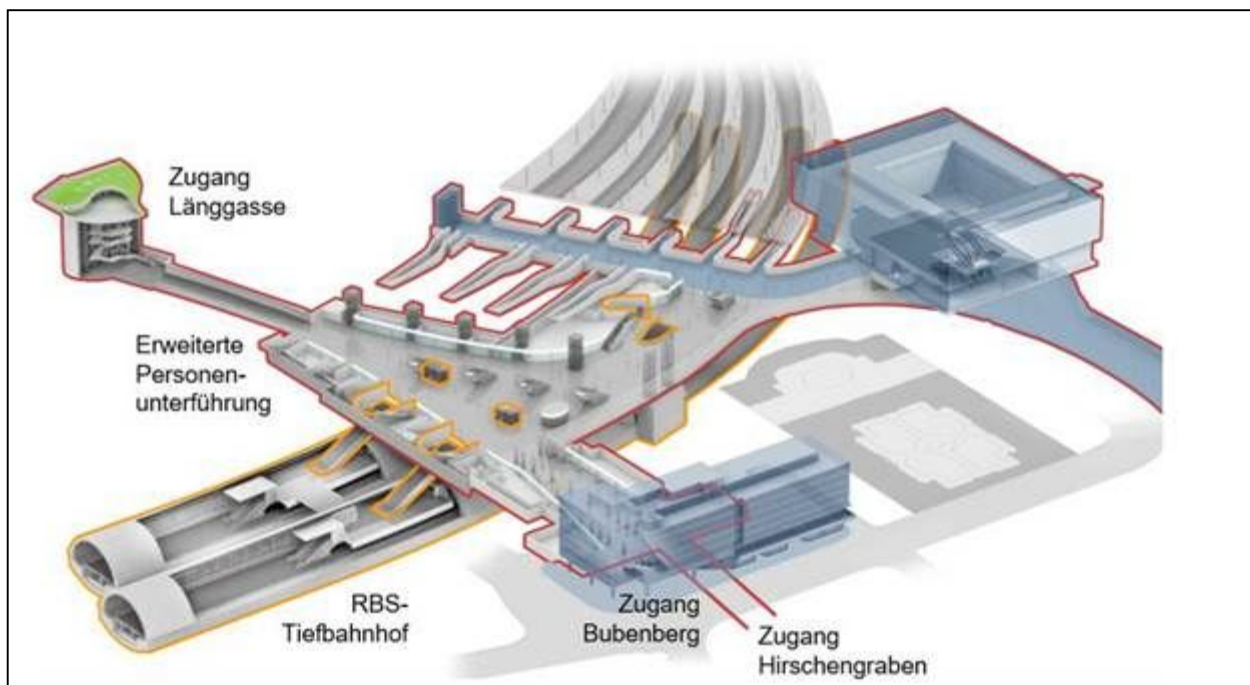


Abbildung 12: Gesamtkonzept ZBB

Damit die Kapazität der 12 Perrongleise in der Bahnhofshalle optimal genutzt werden kann, wird im ersten Ausbauschnitt auch die Leistungsfähigkeit der Zufahrten erhöht. Mit Entflechtungen im Osten (Wylerfeld, zwischen Wankdorf und Ostermundigen, Gümligen Süd) und im Westen (Holligen) werden die Konfliktpunkte beim Zusammentreffen der diversen Zulaufstrecken entschärft. Die Entflechtung Wylerfeld ist im Bau und wird voraussichtlich im Jahr 2022 in Betrieb genommen, die Entflechtungen Holligen und Wankdorf Süd (Wankdorf – Ostermundigen) voraussichtlich Anfang der 2030er-Jahre.

Ursprünglich war geplant mit dem Ausbau des Bahnhofs auch das ganze Gleisfeld bei der westlichen Ausfahrt zwischen Welle und der "roten Brücke" (Westkopf) umzubauen und für einen effizienteren Betrieb neu zu gestalten. Wegen Mehrkosten gegenüber früheren Kostenschätzungen war der Ausbau des Bahnhofs Bern finanziell in Frage gestellt und das Projekt musste überprüft werden. Dabei konnte eine Lösung gefunden werden, indem auf den Ausbau des Westkopfes grösstenteils verzichtet und gleichzeitig das ursprünglich als Bauprovisorium geplante Gleis 49/50 weiterhin genutzt wird.

Im Rahmen des Baus der Entflechtung Holligen wird die Haltestelle Stöckacker an der Bahnlinie Bern – Neuchâtel Richtung Europaplatz verschoben. Dadurch entsteht eine deutlich verbesserte Umsteigesituation zwischen den S-Bahnen an den Haltestellen Europaplatz sowie eine attraktive Anbindung des neuen Campus der Berner Fachhochschule, welche in unmittelbarer Nähe der neuen Haltestelle gebaut wird. Aufgrund der geltenden Finanzierungsregeln beteiligen sich nebst dem Bund auch die Stadt und der Kanton Bern an den Kosten der neuen Haltestelle.

In den kommenden Jahren soll die Haltestelle Bern Wankdorf erneuert werden und die Überführung soll durch eine Unterführung ersetzt werden. Die Perronanlagen in Richtung Neubaustrecke/Zollikofen sollen dabei verlängert werden, so dass auch längere Züge halten können.

Bereits im Rahmen der Planungsarbeiten am Ausbauschnitt 2035 hat sich gezeigt, dass der dreispurige Abschnitt zwischen dem Bahnhof Wankdorf und dem Löchligut ein entscheidendes Nadelöhr darstellt. Dieser Dreispurabschnitt führt dazu, dass S-Bahnzüge, die am Bahnhof Wankdorf halten das gleiche Gleis benützen müssen wie durchfahrende Züge des Fernverkehrs. Im Angebotskonzept 2035 hat diese Situation zur Folge, dass die RE-Züge nach Biel etwas später abfahren, was zu noch längeren Anschlusszeiten vom Fernverkehr führt. Die Züge der S31 verkehren ebenfalls leicht später, was zur Folge hat, dass die Wende in Münchenbuchsee nicht mehr möglich ist und die Züge durchgehend bis Lyss fahren müssen.

Aus Sicht des Kantons Bern ist der Vierspurausbau des Abschnitts Wankdorf – Löchligut und der viergleisige Ausbau des Bahnhofs Wankdorf von hoher Priorität, da nur mit diesem Ausbau Flexibilität bei der Fahrplangestaltung des S-Bahn- und des Fernverkehrs zwischen dem Bahnhof Bern und dem Löchligut geschaffen werden kann. Eine weitere kapazitätskritische Stelle besteht im Bahnhof Zollikofen, wo stündlich 14 Züge je Richtung verkehren. Dabei müssen die acht stündlichen Züge (2 Fernverkehr, 4 S-Bahn und 2 Güterverkehr) aus Richtung Münchenbuchsee die sechs stündlich in beiden Richtungen verkehren Züge von und nach Burgdorf (2 S-Bahn und 4 Güterverkehr) queren. Längerfristig scheint der Bau einer Entflechtung unausweichlich.

In einem weiteren Ausbauschnitt soll die Kapazität im normalspurigen Teil des Bahnhofs erweitert werden. Vier zusätzliche Gleise sollen in den Hang unter der Grossen Schanze gebaut werden. Dies erlaubt einen Angebotsausbau sowohl im Fern- wie auch im Regionalverkehr. Dieser Ausbauschnitt wird Bestandteil eines der nächsten STEP-Ausbau Schritte sein. Um die Kapazität noch weiter zu erhöhen, ist zudem als langfristige Option der Ausbau der Ostzufahrt von vier auf sechs Gleise vorgesehen.

5.5.2 Löttschberg-Basistunnel

Der Löttschberg-Basistunnel (LBT) ist heute auf einer Länge von 21 Kilometern ein einspuriger Tunnel. Mit dem Ausbauschnitt 2035 hat das Bundesparlament den Ausbau des LBT beschlossen. So soll der heute im Rohbau ausgebrochene 14 km lange Abschnitt Ferden – Mitholz bahntechnisch aufgerüstet werden. Dies ermöglicht es, die Fernverkehrszüge Bern – Brig halbstündlich zu führen und zusätzliche Güterzüge durch den Basistunnel zu führen, was klare Vorteile für die Wirtschaftlichkeit des Güterverkehrs hat und den Energieverbrauch reduziert.

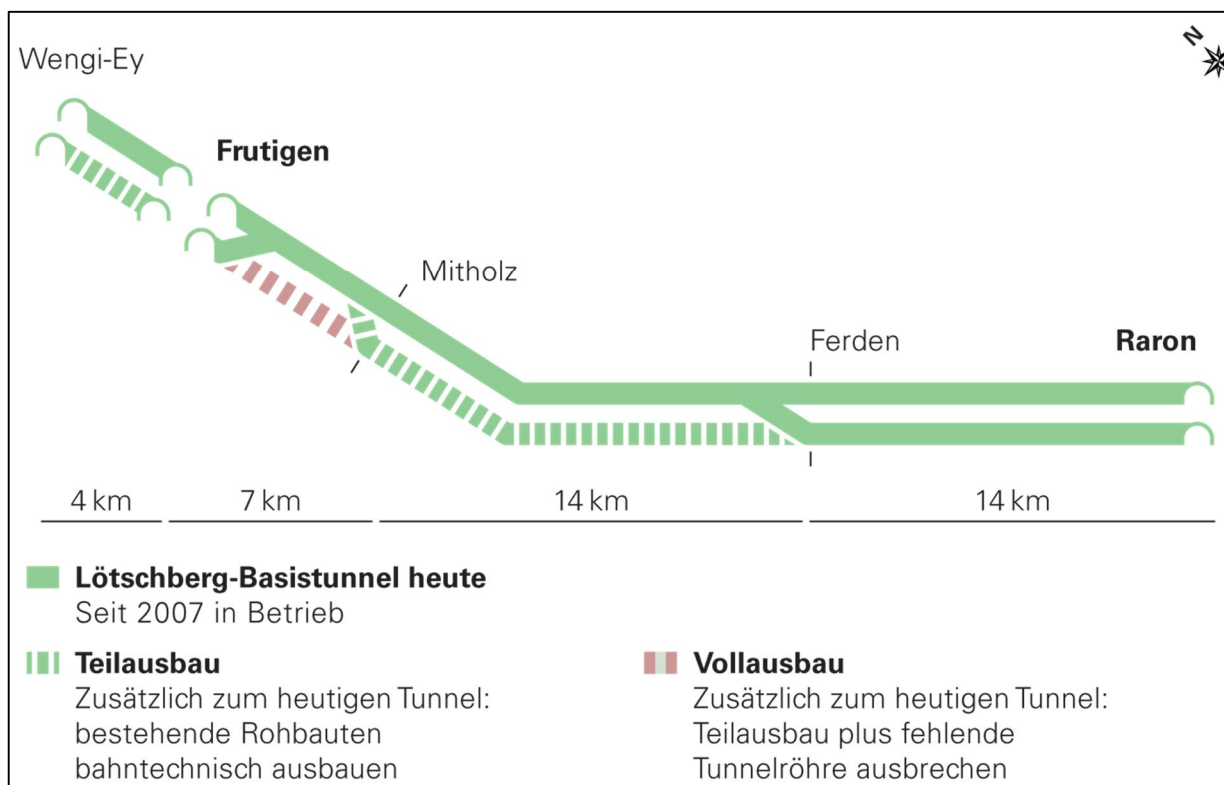


Abbildung 13: Übersicht Lötschberg-Basistunnel

Mitte 2019 wurde das fertige Auflageprojekt dem BAV zum Plangenehmigungsverfahren (PGV) eingereicht, Mitte 2020 lagen die Pläne öffentlich auf.

Die laufenden Projektierungsarbeiten für den Tunnelausbau zeigen, dass der vom Parlament beschlossene "Teilausbau" eine 8-monatige Totalsperre der Lötschberg-Basisstrecke bedingt, da aufwendige Arbeiten beim unterirdischen Anschluss der zweiten Tunnelröhre erforderlich sind. Aufgrund der grossen volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer derart langen Totalsperre hat das Parlament im Dezember 2019 einen Vorstoss überwiesen, der vom Bundesrat die Prüfung des direkten Vollausbaus verlangt. Der Vollausbau lässt sich ohne lange Totalsperren realisieren, weil auf den aufwändigen neuen Gleisanschluss in Mitholz verzichtet werden kann und für Arbeiten an der bestehenden Röhre eine Umleitung der Züge durch die neu erstellte zweite Röhre möglich ist. Das BAV hat die BLS beauftragt aufzuzeigen, wie die Kosten eines Vollausbaus minimiert werden können. Die Ergebnisse dieser Abklärungen sowie der Entscheid über die zu realisierende Ausbaubauvariante (Teilausbau mit langer Unterhaltssperre oder Vollausbau) sollen 2022 dem Parlament in einem Zwischenbericht zum Ausbausschritt 2035 vorgelegt werden.

Der Kanton Bern unterstützt den direkten Vollausbau des Lötschberg-Basistunnels aus folgenden Gründen:

- Da sämtliche Güterzüge durch den Basistunnel fahren können, kann mit dem Vollausbau ein zentrales Element der Verlagerungspolitik und des Alpenschutzes realisiert werden. Die Produktionskosten im Güterverkehr können deutlich gesenkt und die Konkurrenzfähigkeit der Bahn kann verbessert werden.
- Die Lötschberg-Simplon-Achse ist auch international von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Zusammen mit der Gotthardstrecke bildet sie das Rückgrat des grössten europäischen Güterverkehrskorridors Rotterdam/Antwerpen – Genua. Die Streckenunterbrüche in den letzten Jahren am Gotthard (Felssturz), Lötschberg (Wassereinbruch) und am Simplon (Unterhaltssperren) haben gezeigt, wie wichtig es ist, im topografisch anspruchsvollen Alpenraum über zwei funktionierende Transitachsen im Sinne der "Netzvariante" zu verfügen. So ist sichergestellt, dass der Verkehr auch bei besonderen Er-

eignissen auf einer der beiden Achsen aufrechterhalten werden kann, da es ansonsten keine Ausweichmöglichkeiten gibt. Nur ein doppelspuriger Lötschberg-Basistunnel kann diese Achsenredundanz vollumfänglich gewährleisten.

- Mit einem Vollausbau ist auch bei einer unterhalts- oder ereignisbedingten Sperre einer Tunnelröhre ein Betrieb durch den Basistunnel möglich.
- Darüber hinaus bietet der Vollausbau des LBT auch für die Bergstrecke über Kandersteg und Goppenstein Vorteile. Durch den Wegfall des Güterverkehrs kann sie noch besser auf die Bedürfnisse des Personenverkehrs und des Autoverlads ausgerichtet werden. Das bedeutet für die touristisch attraktive Region eine Aufwertung, nicht zuletzt wegen verminderter Lärmemissionen. Zudem ergeben sich auf der Bergstrecke wesentliche betriebliche Entlastungen sowie Vereinfachungen im Unterhalt und in der Intervention bei Ereignissen.

5.5.3 Grimselbahn

Mit dem Projekt der Grimselbahn soll mit einer Neubaustrecke Innertkirchen – Oberwald das Netz der Zentralbahn (ZB) Interlaken – Luzern und der Matterhorn-Gotthard-Bahn (MGB) Brig – Andermatt – Disentis miteinander verbunden werden. Gleichzeitig ermöglicht die Grimselbahn eine wintersichere Erschliessung von Guttannen und von Handegg. Zudem führt die Grimselbahn zu einer deutlich besseren Vernetzung des östlichen Berner Oberlands und des Oberwallis mit der Gotthardregion und der Zentralschweiz. Beim Projekt des Grimseltunnels handelt es sich um ein gemeinsames Projekt der Swissgrid AG und der Grimselbahn AG. Das Projekt für die Netzverstärkung Mettlen – Ulrichen ist ein Schlüsselprojekt im "Strategischen Netz 2025" der Swissgrid. Das Projekt des Baus des Grimseltunnels bietet für Swissgrid und die Grimselbahn eine einmalige Chance. Beide Unternehmen können ihre unterschiedlichen Bedürfnisse mit der gleichen Infrastruktur abdecken, aber zu markant tieferen Kosten als bei einem Alleingang. Das Projekt der Grimselbahn ist nicht Bestandteil des Ausbaus 2035, es kann allerdings im Hinblick auf kommende Ausbauschritte mit Bundesmitteln konkretisiert werden.

Mit der neuen Infrastruktur sollen stündliche Zugverbindungen zwischen Meiringen und Oberwald ermöglicht werden. Aufgrund des offenen Realisierungszeitpunktes sind die Anschlussverhältnisse in Meiringen und Oberwald nicht bekannt und Aussagen zum Fahrplanangebot nicht möglich. Aus technischen Gründen ist eine Durchbindung entweder mit der ZB oder der MGB denkbar.

5.5.4 Weitere Infrastrukturausbauten

Auf verschiedenen Linien im Kanton Bern sind Infrastrukturausbauten beschlossen worden:

- Doppelspurausbau zwischen Liebefeld und Köniz für den Viertelstundentakt Bern – Niederscherli
- Doppelspurausbau Jegenstorf – Grafenried und Bätterkinden – Büren zum Hof für die Verlängerung der S8 nach Bätterkinden
- Wendegleis Münsingen für den Viertelstundentakt Bern – Münsingen der S-Bahn
- Wendegleis in Brünnen für den genauen Viertelstundentakt Bern – Brünnen und die Durchbindung in Bern nach Langnau
- Doppelspurausbau Deisswil – Bolligen und Boll-Utzigen – Stettlen für die Verlängerung der Verdichtungszüge der S7 Bern – Bolligen bis Deisswil
- Doppelspurausbau Melchenbühl – Gümligen für den 7.5' Takt der Tramlinie 6 Bern – Gümligen Siloah
- Wendegleis in Zollikofen für den 7.5' Takt in der Hauptverkehrszeit
- Bau eines Überholgleises für Güterzüge zwischen Thörishaus Station und Niederwangen
- Bau einer neuen Werkstätte und Abstellanlage der BLS in Chliforst Nord
- Bau einer neuen Werkstätte mit Abstellanlage des RBS in Bätterkinden

Auf verschiedenen Linien sind Abklärungen zu grösseren Projekten am laufen:

- In La Heutte wird der Bau einer Kreuzungsstelle geprüft. Dies würde Vereinfachungen beim Umbau des Bahnhofs Péry-Reuchenette ermöglichen und hätte leichte Anpassungen beim Fahrplanangebot auf den Linien Biel/Bienne – La Chaux-de-Fonds/Moutier zur Folge.
- In Brüttelen ist in Richtung Finsterhennen ein Doppelspurabschnitt geplant, so dass die Anschlüsse in Ins erreicht werden können.
- Auf Initiative des Kantons Luzern soll die Endhaltestelle St. Urban der Linie Langenthal – St. Urban verlegt werden, so dass die Psychiatrische Klinik des Kantons Luzern besser erschlossen wird. Weil ein Grossteil der Arbeitnehmenden im Kanton Bern wohnhaft ist oder via Langenthal anreist, entspricht die Verlegung den Interessen des Kantons Bern.

Auf den folgenden stark belasteten Linien sind Kapazitätsausbauten absehbar, wobei noch keinerlei Beschlüsse getroffen worden sind:

- Zwischen Biel/Bienne und Lengnau verkehren die Züge Biel/Bienne – Olten – Zürich und Biel/Bienne – Delémont – Basel auf der gleichen Strecke. Diese ist daher sehr stark ausgelastet und leistungssteigernde Massnahmen sind längerfristig nötig.
- Die Strecke Bern – Neuchâtel ist zwischen Gümmenen und Neuchâtel grösstenteils einspurig. Je nach Entwicklung der Rahmenbedingungen sind weitere Doppelspurausbauten nötig. Im Vordergrund stehen dabei die Abschnitte Müntschemier – Kerzers und Zihlbrücke – Marin-Epagnier.

5.6 Feinverteiler in den Agglomerationen

5.6.1 Feinverteiler Agglomeration Bern

Ein dichtes Tram- und Busnetz bildet die Grunderschliessung des urbanen Kerngebiets. Die Weiterentwicklung der Netze soll das ÖV-Angebot in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung verbessern und zum wesensgerechten Einsatz der Verkehrsmittel Tram, Elektro- und Autobus beitragen.

An den Schnittpunkten der S-Bahn mit dem Rand des urbanen Kerngebiets sind ÖV-Knoten auszubilden. Sie haben einerseits die Funktion des Umsteigeknotens von der S-Bahn zum Feinverteiler und dienen andererseits der Erschliessung der ESP (z. B. Bern Brünnen, Bern Wankdorf, Bern Europaplatz, Papiermühle, Worblaufen).

Das Netz des Feinverters in der Agglomeration ist stark radial ausgeprägt. Das radiale Netz soll ergänzt werden durch tangentielle Busverbindungen in der Stadt Bern, im urbanen Kerngebiet ausserhalb der Stadt und innerhalb des Agglomerationsgürtels. Tangentielle Verbindungen sollen dazu beitragen, den Feinverteiler im Raum Bahnhof zu entlasten.

In den nächsten 5 bis 10 Jahren soll das Tramnetz mit folgenden Elementen ergänzt werden:

- Tram Bern – Ostermündigen
4450 Meter lange Neubaustrecke zwischen dem Viktoriaplatz in Bern und der neuen Endhaltestelle im Oberfeld in Ostermündigen. Beim Bahnhof Ostermündigen entsteht ein attraktiver ÖV-Knoten für Bahn, Tram und Bus, eingebettet in einer städtebaulich komplett neuen Umgebung. Anfang 2021 wird das 2014 eingestellte Bewilligungsverfahren wieder aufgenommen. Die einzige grössere inhaltliche Änderung ist wie geplant die Endhaltestelle Oberfeld. Aufgrund der komplexen planerischen Abhängigkeiten wird das Bewilligungsverfahren um den Bahnhof Ostermündigen in einem zweiten Schritt Mitte 2022 reaktiviert. Je nach Ablauf des Verfahrens kann mit dem Tramlinienbau nach heutigem Wissensstand 2024 gestartet werden. Es wird mit einer Bauzeit von mindestens vier bis fünf Jahren gerechnet.
- Verlängerung der Tramlinie 9 nach Kleinwabern
Zwischen Bern und Kleinwabern werden in den nächsten Jahren die Seftigenstrasse saniert und die Tramlinie 9 verlängert. Die entsprechenden 3 Projekte werden eng koordiniert. In Kleinwabern ent-

steht ein attraktiver Umsteigeknoten zwischen Tram, Bus und Bahn. Das Bewilligungsverfahren für die Tramlinienverlängerung startet voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2021. Die Realisierung von Tramlinienverlängerung und Strassensanierung könnte nach heutigem Planungsstand zwischen 2026 und 2028 abgeschlossen sein. Das Tram Nummer 9 dürfte frühestens 2026 bis nach Kleinwabern fahren.

In Zusammenarbeit mit der Regionalkonferenz Bern-Mittelland führt und führte der Kanton in folgenden stark belasteten Bus-Korridoren Planungen durch bzw. beteiligt sich an solchen:

- ZMB Wyler und Länggasse
Für die zwei Linienäste wurde geprüft, welches Verkehrsmittel am besten geeignet ist, die in Zukunft benötigten Kapazitäten bereitzustellen. Als längerfristige Bestvariante ab 2030 resultiert auf dem Ast Länggasse ein Trambetrieb und auf dem Ast Wyler ein Doppelgelenktrolleybusbetrieb, ergänzt in den Hauptverkehrszeiten mit einem Bus-Shuttle Bahnhof Bern – Gewerbeschule. Bevor ein Grundsatzentscheid für die Projektierung eines Trams Länggasse gefällt wird, werden die Verkehrsprognosen der ZMB mittels eines Verkehrsmonitorings überprüft.
- Netzentwicklung Zentrum (2. Tramachse)
Die Bestvariante aus der ZMB 2. Tramachse (2012) liegt vor. Nach der Ablehnung des Projekts Tram Region Bern wurde das Projekt sistiert. Entsprechend den Ergebnissen der Netzstrategie ÖV Kernagglomeration Bern 2040 ist die Linienführung der 2. Tramachse nochmals zu prüfen.
- ZMB ÖV-Erschliessung Inselareal
Der Masterplan Inselspital rechnet mit einer starken Entwicklung und damit verbunden mit einer weiteren, starken Zunahme des Verkehrsaufkommens. Ab ca. 2030 wird die heutige Erschliessung mit der Trolleybuslinie 12 nicht mehr ausreichen. Um die zukünftige Erschliessung festzulegen, wird zurzeit eine ZMB durchgeführt. Neben Tram- und Busvarianten und der Stärkung des Fuss- und Veloverkehrs wird auch die unterirdische Verlängerung des RBS zum Inselspital geprüft. Die Ergebnisse liegen Anfang 2021 vor.
- Feinverteiler Köniz
Mit der Ablehnung des Trams durch die Gemeinde Köniz ist die Entwicklung des Feinverteilers (Buslinie 10) in Köniz offen. Im Zusammenhang mit der anstehenden Busbeschaffung wird zurzeit untersucht, ob die Linie in einem Horizont bis ca. 2040 mit Doppelgelenkbussen betrieben werden soll.
- Netzstrategie 2040 ÖV Kernagglomeration Bern
Seit 2018 wird unter Federführung der Region Bern-Mittelland eine langfristig angelegte Netzstrategie ÖV erarbeitet, welche aufzeigt, wie der ÖV-Feinverteiler weiterentwickelt werden soll, um die aus den Wachstumszielen der Region resultierende ÖV-Nachfrage abzudecken. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Studien, die sich auf einzelne Korridore beschränken, betrachtet die Netzstrategie ÖV die gesamte Kernagglomeration Bern. Eine der Hauptherausforderungen besteht in der betrieblich machbaren und stadträumlich verträglichen Abwicklung des Tram- und Busverkehrs im Raum Bahnhof Bern. Ein weiterer Fokus ist die langfristige Erschliessung von Köniz. Mit dem Abschluss der Netzstrategie 2040 werden Vertiefungsarbeiten nötig sein, bevor Grundsatzentscheide für allfällige Projektierungen gefällt werden können.

5.6.2 Ein- und Zweirichtungstrams in der Agglomeration Bern

Das Tramnetz von Bernmobil ist ein historisch gewachsenes städtisches Tramnetz mit Wendeschlaufen an den Endhaltestellen. Mit der Integration der RBS-Linie Bern – Gümligen – Worb, welche als traditionelle Vorortsbahn seit jeher mit Zweirichtungstrams betrieben wird, verkehren die RBS-Tramfahrzeuge auch im Stadtnetz von Bernmobil. Das heutige Tramnetz der Agglomeration weist an allen Linienenden und an wenigen weiteren Stellen (Bahnhof Bern, Holenacker, Guisanplatz, Siloah) Wendeschlaufen auf. Auf dem Casinoplatz in Bern und auf Kreuzungsstellen der Linie Bern – Worb zwischen Egghölzli und Worb können heute Zweirichtungstrams gewendet werden. Generell weist das Tramnetz im Vergleich zu

anderen Schweizer Städten (Zürich, Basel) eher wenig Netzredundanzen auf. Eine Besonderheit des Berner Tramnetzes ist – insbesondere im Vergleich mit dem Ausland – der dichte Takt und die auf mehreren Linien hohe Auslastung.

Mit der Aufhebung des ehemaligen Tramdepots am Burgernziel und dem Verzicht auf eine Wendeschleife auf dem Helvetiaplatz, wurde von Stadt, Kanton und Bernmobil beschlossen, an geeigneten Orten in Zentrumsnähe neue Wendeanlagen für Zweirichtungstrams zu realisieren. Dank diesen Anlagen soll bei geplanten Streckenunterbrüchen infolge von Baustellen oder Veranstaltungen der Trambetrieb auf Teilstrecken gleichwohl möglich sein.

Bernmobil hat in diesem Zusammenhang beschlossen, in der nächsten Trambeschaffung nebst 7 Einrichtungstrams auch 20 Zweirichtungstrams zu beschaffen. Diese Fahrzeuge sind bestellt und werden im Zeitraum 2023–2025 einerseits die 12 Vevey- und die 9 RBS-Trams ersetzen, die dann das Ende ihre Lebensdauer erreichen. Andererseits werden in dieser Tranche auch die Trams für die Verlängerung der Linie 9 nach Kleinwabern und eine Taktverdichtung der Linie 9 beschafft. Damit kann die Linie 6 zukünftig vollständig mit Zweirichtungsfahrzeugen betrieben werden. Zusätzlich kann Bernmobil bei Baustellen, Veranstaltungen oder anderen geplanten Unterbrüchen auf ein bis zwei weiteren Tramlinienästen den Trambetrieb dank den Zweirichtungsfahrzeugen aufrechterhalten und auf Busersatzbetrieb verzichten.

Im Zusammenhang mit den aktuellen Tramprojekten (vgl. Ziffer 5.6.1), der Beschaffung von neuen Trams durch Bernmobil und der Debatte um Kulturlandbedarf von Projekten wurde im Grossen Rat des Kantons Bern eine Motion eingereicht, welche teilweise überwiesen wurde (Motion 208-2019 Umstellung des Berner Tramnetzes auf Zweirichtungsfahrzeuge). Der Regierungsrat hat somit den Auftrag, dem Grossen Rat eine ausführliche und unvoreingenommene Auslegeordnung zum Vergleich von Zweirichtungs- und Einrichtungstramsystemen vorzulegen. Weiter soll der Regierungsrat ein Szenario mit einem vollständigen Wechsel der Berner Tramflotte zu einer reinen Zweirichtungsflotte skizzieren.

Um diese Abklärungen durchzuführen, wurde ein Mandat an Rapp Trans AG, Zürich vergeben. Zusammenfassend zieht Rapp Trans folgende Schlüsse (der gesamte Bericht findet sich bei den Publikationen auf der Internet-Seite des AÖV).

Tramnetze, die historisch gewachsen sind, basieren zumeist auf Einrichtungsfahrzeugen (Basel, Zürich, Bratislava). In den letzten Jahren neu erstellte Netze, die häufig auch etappenweise realisiert werden, basieren zumeist auf Zweirichtungsfahrzeugen (Nizza, Barcelona).

Die Thematik Ein-/Zweirichtungstrams ist sehr vielschichtig, die Vor- und Nachteile der Fahrzeugtypen hängen neben den Eigenschaften der Fahrzeuge selbst von zahlreichen weiteren Faktoren ab, die eine eindeutige Beurteilung der Typen erschweren. Eine Beurteilung muss immer im lokalen Kontext und im Zusammenspiel mit der Infrastruktur stattfinden.

Ein System mit Einrichtungsfahrzeugen (ERF) ist äusserlich primär durch den Zwang von Wendeschleifen für die Richtungsänderung der Fahrzeuge gekennzeichnet, während für Zweirichtungsfahrzeuge (ZRF) Wendeanlagen mit tendenziell geringerem Platzbedarf den Richtungswechsel der Tramzüge erlauben. In der folgenden Tabelle sind einige grundlegende Unterschiede von Ein- und Zweirichtungsfahrzeugen und der damit verbundenen Infrastruktur aufgeführt:



Element	Einrichtungsfahrzeug	Zweirichtungsfahrzeug
Form der Haltestellen	Aussenperrons	Aussen- oder Inselferrons
Wendeanlagen	Wendeschleife (tendenziell grösserer Platzbedarf) 	Kehranlage (tendenziell geringerer Platzbedarf) oder Wendeschleife 
Kapazität	Gesamthaft höhere Beförderungskapazität, da mehr Raum für flexible Nutzung ² .	Tiefere Anzahl Sitzplätze, dafür mehr Stehfläche
Fahrgastwechsel	Schneller, da mehr Türen pro Seite	Verzögert, da weniger Türen pro Seite
Türanordnung	Nur einseitig	Beidseitig
Führerstände	1	2

Abbildung 14: Grundlegende Unterschiede von Ein- und Zweirichtungsfahrzeugen und der damit verbundenen Infrastruktur

Bei der Beschaffung muss man für ZRF von rund 10 % höheren Beschaffungskosten ausgehen, dafür sind primär der zweite Führerstand sowie die zusätzlichen Türen verantwortlich. Diese zusätzlichen Komponenten sind auch verantwortlich für die leicht höheren Instandhaltungskosten von ca. 0.1 CHF/km³. Auf den Lebenszyklus bezogen resultieren somit um rund CHF 210'000 höhere Kosten für das ZRF.

ZRF haben den grossen Vorteil, dass sie im Betrieb flexibler einsetzbar sind. Sie können, unabhängig von der Wendeeinfrastruktur, auf dem ganzen Netz von Bernmobil eingesetzt werden und ermöglichen bei Netzunterbrüchen, beispielsweise aufgrund von Baustellen oder Grossveranstaltungen, auf möglichst grossen Teilen des Netzes einen Restbetrieb mit Trams aufrecht zu erhalten. Damit kann die vorzuhaltende Flotte an Gelenkautobussen für den Ersatzbetrieb klein gehalten werden.

Kehranlagen, welche dieselben Anforderungen wie eine Wendeschleife erfüllen sollen und den betrieblichen Rahmenbedingungen des Berner Netzes entsprechen, sind preislich vergleichbar mit den Wendeschleifen. Im Normalfall benötigen Kehranlagen jedoch weniger Fläche, was insbesondere für Betriebskehranlagen gilt, sofern diese in das bestehende Trasseeingefügt werden können. Die städtebauliche Integration von Kehranlagen hängt stark von den örtlichen Gegebenheiten ab, ist jedoch in der Regel einfacher zu erreichen, da sie grundsätzlich im vorhandenen Strassenraum untergebracht werden können. Dies ist für Wendeschleifen nur möglich, wenn über mehrere Strassenzüge eine Bebauung umfahren werden kann. Dabei muss berücksichtigt werden, dass eine betrieblich flexibel nutzbare Kehranlage eine erhebliche Länge von ca. 200 m erreicht, was ähnlich herausfordernd in der Realisierung sein kann, wie die Unterbringung einer Wendeschleife. Zudem muss an der Endhaltestelle die Möglichkeit bestehen, dass Busse – zum Beispiel bei einem Ersatzbetrieb – wenden können.

Kehranlagen für Endhaltestellen müssen zwingend im Eigentrassee realisiert werden, Betriebskehranlagen können grundsätzlich auch im Mischverkehrstrasse liegen, bedürfen aber umfassender Sicherungsmassnahmen zur Regelung des MIV.

² Durch die nur einseitige Türanordnung besteht mehr Raum zur flexiblen Nutzung, sei es als zusätzliche Sitzplätze, Multifunktionsabteile oder für Stehplätze. Beim Zweirichtungstram entsteht durch die beidseitige Türanordnung zwangsläufig mehr Stehfläche.

³ Bei einer Laufleistung von 70'000 km/Jahr.

Die Vorteile können Kehranlagen insbesondere bei neu zu erstellenden Linien ausspielen, da diese einfacher etappiert gebaut werden können. Eine einfache Kehranlage ist günstig zu bauen und kann im Eigentrassee als temporäre Endhaltestelle, später als Betriebskehranlage dienen. Dies ist mit ein Grund, warum neu entwickelte Tramsysteme häufig auf ZRF basieren.

Der Richtungswechsel an einer Wendeschleife benötigt weniger Zeit als auf einer Kehranlage. Mit dem schnelleren Fahrgastwechsel des ERF aufgrund der höheren Anzahl Türen kann mit ERF ein stabilerer Betrieb gewährleistet werden. Die längeren Kehrzeiten, der tendenziell verzögerte Fahrgastwechsel sowie die geringere Kapazität des ZRF können zu einem Mehrbedarf an Fahrzeugen für die gleiche Bedienqualität führen.

Anhand der Szenarien zum Wechsel des heutigen Mischsystems auf ein reines Zweirichtungssystem konnte gezeigt werden, dass ab einer Anzahl von ca. 30 ZRF eine Schwelle erreicht ist, ab welcher jedes weitere ZRF aus betrieblicher Sicht keinen zusätzlichen Nutzen mehr generiert. Das bedeutet, es können keine weiteren Verbesserungen in der Aufrechterhaltung des Restbetriebes oder der Verringerung der Gelenkbusflotte für den Ersatzbetrieb realisiert werden. Jedoch kann der Restbetrieb bei einer reinen ZRF-Flotte ggf. auch bei ungeplanten Unterbrüchen kurzfristig aufgezoogen werden, weil keine "gefangenen" ERF die Strecken blockieren.

Im Szenario einer Umstellung auf ein vollständiges Zweirichtungssystem könnten sämtliche Wendeschleifen durch Kehranlagen ersetzt werden und dadurch Landgewinne erzielt werden. Es konnte aber aufgezeigt werden, dass dies kaum sinnvoll ist, da die optimierte Landnutzung die Investitionskosten neuer Kehranlagen nur teilweise decken könnte.

Abschliessend kann gesagt werden, dass es nicht sinnvoll erscheint, das bestehende Tramnetz in ein komplettes Zweirichtungssystem umzustellen. Auch bei einer Beibehaltung der existierenden Wendeschleifen erreicht die Maximierung der betrieblichen Flexibilität eine Schwelle, ab welcher jedes weitere ZRF keinen betrieblichen Nutzen mehr bringt. Die Möglichkeit einer Monetarisierung der Landgewinne bei Aufhebung der Wendeschleifen entfiel dabei und den Mehrkosten bei Beschaffung, Instandstellung und Energie stünden keine weiteren Vorteile gegenüber.

Fazit

Der Bericht zeigt die Vor- und Nachteile von Ein- und Zweirichtungstrams auf. Die externe Expertise stützt die aktuelle Praxis von Bernmobil und des Kantons, wonach eine Mischflotte eingesetzt wird, so dass einerseits auf mehreren Linien die Vorteile von Einrichtungstrams zum Tragen kommen und andererseits im Fall von geplanten Betriebsunterbrüchen dank Zweirichtungstrams ein Tramersatzbetrieb möglich ist. Letzteres bedingt neu zu erstellende Wendeanlagen; diese sind in Planung bzw. Umsetzung. Eine vollständige Umstellung auf Zweirichtungstrams erscheint auch in Zukunft nicht sinnvoll.

Bei neuen Tramlinien sind die räumlichen Rahmenbedingungen das wesentlichste Kriterium für den Entscheid pro Wendeschleife oder Kehranlage an Endhaltestellen. Insbesondere im Fall einer Wendemöglichkeit um bebauten Gebiet kann eine Wendeschleife vorteilhaft sein. Bei anderen räumlichen Rahmenbedingungen oder bei einem etappierten Bau einer Tramlinie, weisen Kehranlagen klare Vorteile auf. Der Entscheid punkto Typ einer Wendeanlage hat daher einzelfallweise im Rahmen der Projektierung einer neuen Tramlinie zu erfolgen.

5.6.3 Feinverteiler Agglomeration Biel/Bienne

2019 verabschiedete die Stadt Biel die aktualisierte Gesamtmobilitätsstrategie, die dem öffentlichen Verkehr einen höheren Stellenwert einräumt. Seit dem Frühjahr 2020 wird eine Studie zur Langfristperspektive des ÖV im Zeithorizont 2035 erarbeitet. Durch die eben erst erfolgte grundsätzliche Überarbeitung

des Buskonzepts Biel 2020, aufgeteilt in zwei Etappen (2018 und 2021) sind in den nächsten Jahren keine tiefgreifenden Anpassungen zu erwarten.

5.6.4 Feinverteiler Agglomeration Thun

Auch in der Agglomeration Thun ist in den kommenden Jahren mit einer steigenden Nachfrage beim ÖV zu rechnen. Die langfristig benötigte Anzahl von Bushaltekanten und die knappen Platzverhältnisse rund um den Bahnhof Thun haben in den letzten Jahren zu diversen Diskussionen und Abklärungen geführt. Unter Federführung der RVK5 wurde im 2019 ein Lösungsansatz für das ÖV-Busnetz erarbeitet, der zum Ziel hat, einige Stadtbuslinien auf die Südseite des Bahnhofs zu verlegen. Dadurch können der Bahnhofplatz und der stark belastete Maulbeerkreisel entlastet werden. Die Haltestelle Postbrücke soll neu als Umsteigeort für Bus-Bus-Verbindungen aufgewertet werden.

Das eidgenössische Parlament hat mit dem Ausbauschritt 2035 die Realisierung der neuen S-Bahn-Haltestelle "Thun Nord" beschlossen. Die planerischen Vorarbeiten zur optimalen Einbindung des kantonalen Premium-ESP Thun-Nord ans ÖV-Netz sind am Laufen. Eine neue, tangentielle Buslinie Steffisburg – Thun Nord – Zentrum Oberland wird die neue S-Bahn-Haltestelle als Umsteigeort zusätzlich stärken. Zudem zeigen Potenzialabklärungen, dass die tangentielle Buslinie bereits vor der Inbetriebnahme der neuen S-Bahn-Haltestelle eingeführt werden kann. Die absehbaren Siedlungsentwicklungen entlang dieser neuen Buslinie ergeben ein genügend grosses Potenzial für einen Halbstundentakt. Der Inbetriebnahmezeitpunkt der Buslinie soll auf die vorgesehene Siedlungsentwicklung abgestimmt werden.

5.6.5 Feinverteiler übrige Agglomerationen

Burgdorf

In Burgdorf sind die Vorbereitungsarbeiten zum neuen Bushof durch Einsprachen beim Baubewilligungsverfahren blockiert. Die geforderte Höhe der Busanlegekanten hat zur Folge, dass der Bushof umgeplant und leicht redimensioniert werden muss.

Als nächster Angebotsschritt im Burgdorfer Busnetz dürfte die Verlängerung der Linie 30.467 vom Bahnhof zum Spital im Halbstundentakt anstehen. Zusammen mit der Linie 30.465 könnte dann ein Viertelstundentakt angeboten werden. Aufgrund der aktuellen Nachfrage ist dieser Schritt allerdings noch nicht angezeigt.

Langenthal

Die RVK 2 erarbeitete in den Jahren 2018/2019 eine Studie zum langfristigen Angebot und zu den Linieneinführungen des Stadtbusse in Langenthal. Das neue Buskonzept beeinflusst massgeblich Investitionsentscheide bezüglich Ausgestaltung der Bushaltestelleninfrastruktur (BehiG) und ist dadurch von langfristiger Tragweite. Die Ergebnisse der Studie fliessen in den Angebotsbeschluss 2022 – 25 ein.

Interlaken

Die Erschliessung des Bödels erfolgt weitgehend über die Regionallinien. Das Angebot der Linie 31.105 muss zumindest auf dem Abschnitt Wilderswil – Interlaken West im Gleichschritt mit dem Viertelstundentakt der BOB verdichtet werden.

Der ESP Flugplatz Interlaken ist heute nicht mit dem ÖV erschlossen. Die konzeptionellen Abklärungen zum Ortsbus Bödels (2019) haben gezeigt, dass mit den heutigen Linien ohne zusätzlichen Fahrzeugeinsatz keine attraktive Buserschliessung des Flugplatzareals möglich ist. Für die Erschliessung des Gewerbegebiets Flugplatz wird es als sinnvoll erachtet, mittelfristig einen Versuchsbetrieb einzurichten.

5.7 Multimodale Mobilitätsdrehscheiben

Multimodale Mobilitätsdrehscheiben bzw. sog. Mobilitätshubs sind attraktive Umsteigepunkte, welche den einfachen und effizienten Umstieg zwischen den Verkehrsmitteln ermöglichen und Anreize zur Siedlungsentwicklung (Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Freizeit, Gastronomie, etc.) bieten. Die Verknüpfungspunkte zwischen den Verkehrsmitteln und zwischen Fern-, Regional- und Ortsverkehr eignen sich dazu, als attraktive multimodale Drehscheiben ausgestaltet zu werden. Die Reisenden können einfach und effizient zwischen Auto, öffentlichem Verkehr und Langsamverkehr umsteigen. Auch weitere Mobilitätsangebote wie Car- und Bike-Sharing und Carpooling gehören dazu. Der Umstieg kann im Agglomerationsgürtel an einer Autobahnausfahrt, die gut mit dem städtischen ÖV erschlossen ist, oder an regionalen S-Bahnhaltestellen geschehen. Auch die grossen Bahnhöfe der Agglomerationszentren stellen bereits multimodale Drehscheiben dar, die es hinsichtlich ihrer starken Nutzung zu optimieren und städtebaulich auszugestalten gilt. Auch viele kleinere Bahnhöfe wie z. B. die ÖV-Knoten Zollikofen, Worblaufen, Papiermühle, Bolligen, Belp und Niederwangen dienen heute als multimodale Mobilitätsdrehscheiben.

Mobilitätsdrehscheiben dienen den Reisenden für den Verkehrsmittelwechsel auf dem Weg von aussen (Region, Land, ausserhalb einer Agglomeration) nach innen (in den Agglomerationskern) und umgekehrt. An den Mobilitätsdrehscheiben können auch verschiedene Dienstleistungen und Services verknüpft sein (Einkauf, Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Mobilität, etc.). Die Optimierung von Mobilitätsdrehscheiben hat das Potential, die Verkehrsabwicklung zu verbessern bzw. das Verkehrswachstum besser zu bewältigen. Attraktive Verbindungen zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln tragen dazu bei, Verkehrsprobleme zu mindern, indem sie ein frühzeitiges Umsteigen vom flächenintensiven MIV auf ÖV und den LV unterstützen. Kernstädte und urbane Räume werden dadurch vom Autoverkehr entlastet.

Multimodale Umsteigepunkte sollen folgende Beiträge zum Verkehrssystem leisten:

- Frühe Verkehrsverlagerung vom Auto auf ÖV, Fuss, Velo und Sharing-Angebote
- Bessere Abstimmung der verschiedenen Verkehrsmittel
- Bessere Abstimmung an den "Schnittstellen" zwischen nationalen und lokalen Verkehrsnetzen

Es gibt aber auch damit verbundene Herausforderungen und Risiken:

- Stärkeres Verkehrsaufkommen auf dem Strassennetz in Drehscheibennähe
- Rebound-Effekte (stärkere Autonutzung für einen Teil der Fahrt aufgrund "attraktiver Parkplätze")
- Höhere Belastung des ÖV-Systems (Kapazitäten sind nur langsam ausbaubar)
- Notwendige neue ÖV-Linien (z. B. Tangentialen)
- Konkurrenzierung bestehender Zentren

Die Thematik hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, u. a. im Kontext folgender Arbeiten:

- Thematisierung durch die Bahnunternehmen zur Aufwertung ihrer Bahnhöfe
- Thematisierung durch das UVEK im Rahmen eines Aktionsprogramms zusammen mit BPUK, KöV und Schweizerischem Städteverband
- Mobilitätsdrehscheiben sind ein zentrales Thema im Rahmen der Agglomerationsprogramme Siedlung und Verkehr 4. Generation
- Gemeinsames Projekt des Kantons Bern mit den SBB und weiteren Beteiligten im Rahmen der Hauptstadtregion
- Geplante Studie der RKBM zu Mobilitätsdrehscheiben mit Unterstützung und unter Beteiligung des Kantons
- Geplante Thematisierung im aktualisierten Sachplan Verkehr, Teil Programm

Für den Kanton sind Umsteigepunkte seit Jahren ein wichtiges Thema: P+R und B+R haben eine grosse Bedeutung für die Mobilität im Kanton und werden vom Kanton unterstützt. Gerade in der Agglomeration wurden verschiedene Buslinien an die S-Bahn angeschlossen (Längenberg, Frauenkappelen - Mühleberg, Rapperswil/Bucheggberg), um die Fahrt der Busse im stark belasteten städtischen Strassennetz an den Bahnhof Bern zu vermeiden. Somit sind zahlreiche Bahnstationen in allen Regionen des Kantons seit längerem eigentliche Mobilitätsdrehscheiben. Es gibt auch verschiedene laufende Projekte, die neue

bzw. verbesserte Mobilitätsdrehscheiben schaffen sollen, so z. B. in Ostermundigen, Kleinwabern, Thun Nord oder Matten bei Interlaken.

Für den Kanton Bern ist es das Ziel, dass in den Regionen möglichst nahe am Startort attraktive Umsteigeorte vorhanden sind, so dass das Strassennetz entlastet werden kann und ein möglichst grosser Teil der Reise mit dem ÖV zurückgelegt werden kann. Die Lage und die Anordnung der Schnittstellen zwischen dem nationalen, dem regionalen und dem lokalen Verkehrsnetz sowie entsprechenden multimodalen Drehscheiben sind so zu planen, dass die Verkehrsnetze effizient betrieben und mit den räumlichen Strukturen in Einklang gebracht werden. In diesem Zusammenhang sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, mit denen zwischen verschiedenen Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln bequemer, einfacher und effizienter umgestiegen werden kann.

5.8 Klimagerechter öffentlicher Verkehr

Der Kanton Bern orientiert sich am Konzept der nachhaltigen Entwicklung und verfolgt gemäss der kantonalen Energiestrategie langfristig die Vision der 2000-Watt-Gesellschaft. Dies bedeutet, dass der Energieverbrauch gesenkt und der Anteil erneuerbarer Energien erhöht werden soll. Der Verkehr, der für einen Drittel des gesamten Energieverbrauchs verantwortlich ist, birgt ein grosses Potential. Auch wenn der Individualverkehr mit Abstand der grössere Verbraucher ist, sind auch Anstrengungen im öffentlichen Verkehr notwendig. Der Bericht "Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr", welcher 2015 vom Regierungsrat verabschiedet und 2020 mit neuen Massnahmen aktualisiert wurde, sieht eine Massnahme zur verstärkten Mitfinanzierung der Umstellung der ÖV-Flotte auf emissionsarme Fahrzeuge vor. Der Kanton soll die Mitfinanzierung regeln, um energieeffiziente Fahrzeuge im ÖV zu fördern. Spätestens ab 2030 sollen nur noch Busse mit CO₂-armen Antriebssystemen beschafft werden. Ziel ist eine vollständige Umstellung auf alternative Antriebe bis 2045. Die Finanzierung erfolgt über die Angebotsbestellung und somit über den Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr.

5.9 Weitere Entwicklungen im ÖV-Umfeld

Verschiedene technologische und gesellschaftliche Entwicklungen werden mittel- bis langfristig einen Einfluss auf das Mobilitätsverhalten und somit auf die ÖV-Nutzung haben. Welche und in welchem Ausmass ist zum heutigen Zeitpunkt schwierig abschätzbar.

Digitalisierung

Die Digitalisierung der Gesellschaft schreitet rasch voran und beeinflusst die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs massgeblich. Kundeninformation und Billettverkauf erfolgen zunehmend über mobile Lösungen. Die Digitalisierung schafft im Mobilitätsmarkt neue Möglichkeiten, die auch die ÖV-Nutzung beeinflussen. Akteure bieten private Chauffeurdienstleistungen an, vereinfachen das Teilen des eigenen Autos, vermitteln Mitfahrmöglichkeiten oder die Miete eines Velos. Im Kanton Bern laufen beispielsweise App-basierte Pilotversuche in verschiedenen Regionen und Raumtypen, die auf Anfrage ("on demand") Fahrtenwünsche aufnehmen und zusammenführen (u.a. MyBuxi in Herzogenbuchsee). Solche Angebote stellen neue Fragen, zu denen der Kanton mit weiteren Akteuren Antworten sucht: Wie sollen diese Angebote gestaltet werden, um den ÖV am besten zu ergänzen? Wie sollen sie reguliert werden? Wie funktionieren die Schnittstellen mit vorhandenen ÖV-Ticketing-Plattformen (u.a. NOVA)? Immer mehr werden solche Angebote – weitgehend über Apps – in der Reiseplanung als Ergänzung, aber auch als valable Alternativen zum öffentlichen Verkehr propagiert. Die Anforderungen an die wichtigen Bahnhöfe und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs werden voraussichtlich weiter zunehmen, da die neuen vielfältigen Mobilitätsangebote dort mit dem klassischen ÖV als Massentransportmittel verknüpft werden. Überlegungen zur Gestaltung von Mobilitätsdrehscheiben gewinnen an Bedeutung (vgl. Ziffer 5.7).

Durchlässigere Grenzen zwischen öffentlichem und Individualverkehr

Die neuen Mobilitätsangebote werden die Grenzen zwischen dem öffentlichen und dem Individualverkehr weiter aufweichen. Des Weiteren nimmt der Trend von "benutzen statt besitzen" weiter zu, auch wenn die 2020 prägende Corona-Krise diese Entwicklung vorübergehend etwas abschwächt. Im Zentrum dieser Tendenzen stehen die selbstfahrenden Fahrzeuge. Diese sollen eines Tages ermöglichen, von A nach B zu kommen ohne sich selber auf die Fahrt zu konzentrieren. Heute punkten öffentliche Verkehrsmittel unter anderem dadurch, dass die Reisezeit für weitere Aktivitäten genutzt werden kann und dass keine besonderen Fahrkenntnisse vorhanden sein müssen. Diese Vorteile des ÖV würden wegfallen. Die selbstfahrenden Fahrzeuge sollen aber nicht nur individuell, sondern insbesondere auch kollektiv genutzt werden können. Die Software-Firmen, die intensiv an der Entwicklung solcher Fahrzeuge arbeiten, sind bestrebt Lösungen für eine gemeinsame Nutzung zu finden – irgendwo an der Grenze zwischen "privatem Kollektivverkehr" und "öffentlichem Privatverkehr".

Dem Einsatz von selbstfahrenden Fahrzeugen stehen heute noch einige Hürden technologischer, rechtlicher, infrastruktureller und gesellschaftlicher Natur im Weg. Werden diese verschiedenen Hürden überwunden, so wird sich die Rolle des heutigen "klassischen" öffentlichen Verkehrs neu definieren müssen. Dies ist den Transportunternehmen bewusst und verschiedenen Schweizer ÖV-Unternehmen testen den Betrieb von autonomen Fahrzeugen, um mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten. Im Kanton Bern läuft ein Pilotbetrieb von Bernmobil.

Die längerfristigen Auswirkungen dieser Entwicklungen auf den öffentlichen Verkehr sind derzeit noch nicht genau absehbar. Während der öffentliche Verkehr in den Agglomerationen als Massentransportmittel aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse im öffentlichen Raum und im Fernverkehr aufgrund der Zuverlässigkeit und attraktiver Reisezeiten gut positioniert ist, könnten neue Entwicklungen zu grossen Veränderungen beim regionalen Verkehr in ländlichen Regionen führen.

Glättung der Verkehrsspitzen und Mobility Pricing

Die Verkehrsspitzen haben grossen Einfluss auf die Konzeption des öffentlichen Verkehrs: Die Eisenbahninfrastrukturen müssen diese Spitzen bewältigen können und der Fahrzeugpark muss darauf ausgerichtet sein. Mit einer Glättung der Verkehrsspitzen könnte der öffentliche Verkehr gleichmässiger ausgelastet und die Effizienz im ÖV könnte verbessert werden. Im Kanton Bern werden verschiedene Projekte zur Glättung der Verkehrsspitzen umgesetzt:

- Home-Office, flexible Arbeitszeiten, Telekonferenzen: Diese Möglichkeiten bietet der Kanton Bern als Arbeitgeber seinen Angestellten an. Nebst der Glättung der Verkehrsspitzen positioniert sich der Kanton damit in seiner Personalstrategie explizit als attraktiver Arbeitgeber.
- Work Smart Initiative: Mit dem Unterzeichnen dieser Charta bekennt sich der Kanton Bern gegenüber der Öffentlichkeit zu flexiblen Arbeitsformen.
- Flexibilisierung der Schulzeiten: Die Gymnasien und Fachhochschulen der Region Bern haben in Zusammenarbeit mit dem Kanton moderate Anpassungen des Stundenplans vorgenommen, die einen Beitrag zur Glättung der Verkehrsspitzen leisten.

Ein weiteres Instrument zur Glättung der Verkehrsspitzen und zur besseren Ausnutzung der Kapazitäten von Schiene und Strasse ist Mobility Pricing. Dieses finanzielle Lenkungsinstrument sieht unterschiedliche Preise je nach Tageszeit vor und soll helfen, das bestehende Verkehrsangebot und die Verkehrsinfrastruktur besser auszulasten. Zudem ist es auch finanzpolitisch ein interessantes Instrument, da mit der zunehmenden Nachfrage nach Elektroautos der Geldfluss aus dem heutigen Finanzierungssystem (Mineralölbesteuerung) abnimmt. Der Bund sucht zur Zeit Kantone, Städte und Gemeinden, die Pilotversuche mit Mobility Pricing oder Elementen davon durchführen möchten. Im Kanton Bern haben die Städte Bern und Biel Interesse angemeldet. Der Grosse Rat hat mit der Annahme einer entsprechenden Motion als Postulat diesen Städten die Möglichkeit eingeräumt, sich beim Bund zu bewerben (Motion 030-2020, Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern).

6. Investitionsgrundsätze

Die Unterteilung des öffentlichen Verkehrs in die Bereiche Fernverkehr, Regionalverkehr, Agglomerationsverkehr, Ortsverkehr und touristischer Verkehr ist für den einzelnen Kunden und die einzelne Kundin zweitrangig. Nachgefragt wird eine durchgehende Beförderungsdienstleistung, das heisst ein gutes Zusammenspiel der einzelnen Glieder der ÖV-Transportkette.

Die Wichtigkeit des Netzgedankens ist auch zentraler Bestandteil der kantonalen Angebotsgrundsätze. Gemäss AGV (Art. 6) sollen:

- das ÖV-Angebot als Gesamtsystem optimiert werden
- sich das ÖV-Angebot an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden orientieren
- die verschiedenen Angebote so aufeinander abgestimmt werden, dass Transportketten gebildet bzw. verbessert werden können.

Dem Netzgedanken entsprechend ist es zentral, dass die Ausbauschritte der Infrastrukturen für den Fern-, Regional- und Ortsverkehr aufeinander abgestimmt werden. So nehmen Umsteigeanlagen zwischen Bahn und Bus eine wichtige Funktion wahr, und der Zugang zur Bahn soll für alle Verkehrsteilnehmer (Auto, Fahrrad, Fussgänger) attraktiv sein. Die nachfolgenden Investitionsgrundsätze beziehen sich auf die ÖV-Infrastruktur und dies unabhängig von der Finanzierungsverantwortung.

6.1 Substanzerhalt, Erneuerung und Erweiterung von Infrastrukturen

Bei der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an den öffentlichen Verkehr werden die folgenden Zielsetzungen unterschieden:

6.1.1 Substanzerhaltung und Erneuerung der bestehenden ÖV-Infrastruktur

Gewährleistung der Betriebssicherheit

Das BAV ist die schweizerische Aufsichtsbehörde für die Sicherheit von Eisenbahnen, Trams, Seilbahnen, Schiffen, Auto- und Trolleybussen. Die Sicherheit der Menschen und der Schutz der Umwelt stehen im Zentrum. Gemäss Konzept "Sicherheitsaufsicht BAV in der Betriebsphase" vom 1. Mai 2020 setzt sich das BAV dafür ein, dass die Sicherheit im öffentlichen Verkehr im Vergleich zum heutigen Stand mindestens gleichbleibt und mit dem Sicherheitsniveau führender Länder vergleichbar ist. Unter das Thema Sicherheit fallen auch Projekte zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen Schiene/Strasse und zur Sanierung von ungesicherten Niveauübergängen.

Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft

Der laufende Unterhalt an der bestehenden Betriebsinfrastruktur sowie die Rollmaterial- und Fahrzeugbereitschaft müssen durch die TU gewährleistet werden. Um die Betriebsbereitschaft und Kundenfreundlichkeit der Fahrzeuge (Funktionsfähigkeit / Sauberkeit) gewährleisten zu können, sind die TU auf gut funktionierende und entsprechend ausgerüstete rückwärtige Dienste (Depots, Werkstätten) angewiesen.

Erhaltung und Verbesserung der Dienstleistungsqualität des ÖV-Angebots

Um die Dienstleistungsqualität im öffentlichen Verkehr zu erhalten und zu verbessern, müssen die TU gemäss AGV (Art. 7) insbesondere die Komfortvorteile gegenüber dem motorisierten Privatverkehr – namentlich Infrastrukturen wie Verkaufs- und Informationsstellen, Verpflegungsmöglichkeiten auf Bahnhöfen und in den Zügen, Möglichkeiten zum Velotransport und Ähnliches – ausnützen und ausbauen.

6.1.2 Infrastrukturausbauten und Erweiterungen

Gemäss Gesamtmobilitätsstrategie soll der Marktanteil des öffentlichen Verkehrs zu Lasten des MIV erhöht werden. Diese Zielsetzung kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn in den kommenden Jahren Ausbau- und Erweiterungsprojekte realisiert werden können, damit das Produkt ÖV seine Position im Mobilitätsmarkt verbessern kann. Zentraler Ansatzpunkt ist dabei die bedürfnisgerechte Erhöhung der Kapazitäten des öffentlichen Verkehrs. Entsprechende Infrastrukturen sind dabei zentrale Elemente.

6.2 Verbesserung des Zugangs zum öffentlichen Verkehr für Behinderte

Gemäss BehiG sind Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Billettbezug) und Fahrzeuge behindertengerecht einzurichten. Dabei lässt das BehiG (Art. 11) Ausnahmen zu, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht.

Die erforderlichen Anpassungen sind gemäss BehiG (Art. 22) bei Anlagen und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs bis spätestens 2023 vorzunehmen. Kommunikationssysteme und Billettausgaben mussten bereits per Ende 2014 behindertengerecht angeboten werden.

In der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) werden die Anforderungen an Einrichtungen, Fahrzeuge und Dienstleistungen des ÖV definiert und die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen bestimmt. Für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen sind grundsätzlich die einzelnen TU verantwortlich. Im Rahmen der Leistungsbestellung und bei der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen wird die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen vom Kanton geprüft.

Bei der Strasseninfrastruktur (Bushaltestellen) ist der Strasseneigentümer für die BehiG-konforme Gestaltung der Haltestellen verantwortlich. Im Kanton Bern gibt es rund 2800 Bushaltestellen, diese liegen je etwa zur Hälfte auf Kantons- und Gemeindestrassen. Obwohl den Vorgaben des BehiG Rechnung getragen wird und bereits viele Haltestellen hindernisfrei ausgestaltet wurden, gibt es noch immer eine Vielzahl von Haltestellen, die noch nicht hindernisfrei ausgestaltet sind. Der Kanton Bern hat eine Arbeitshilfe für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der hindernisfreien Gestaltung von Bushaltestellen erarbeitet. Diese Arbeitshilfe dient zur Abschätzung der Verhältnismässigkeit und zur Priorisierung der baulichen Anpassungen der Bushaltestellen.

7. ÖV-Investitionsbeiträge

7.1 Entwicklung der ÖV-Infrastruktur

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Strecken saniert und Bahnhöfe und Haltestellen behindertengerecht ausgebaut. Nachfolgend werden die aus kantonaler Sicht wichtigsten Projekte dargestellt, welche sich derzeit im Bau oder zumindest im Bewilligungsverfahren befinden.

Ligerztunnel

Mit dem Ligerztunnel soll die bestehende Einspurstrecke auf Doppelspur ausgebaut werden, was ein dichteres Angebot des Fern-, Regional-, und Güterverkehrs erlaubt. Gleichzeitig wird das Dorf Ligerz in einem Tunnel umfahren. Das Projekt befindet sich innerhalb eines nationalen Schutzgebietes und das Bewilligungsverfahren ist aktuell am Laufen. Der Tunnel soll gemäss aktuellem Zeitplan im Jahr 2026 und somit ein Jahr später als geplant in Betrieb gehen.

Weissensteintunnel

Dank Druck von Seiten der Kantone Solothurn und Bern hat sich das Bundesamt für Verkehr bereit erklärt den Weissensteintunnel zwischen Solothurn und Moutier zu sanieren. Gleichzeitig mit der Tunnelsanierung wird auch die Linie Solothurn – Moutier saniert. Die Arbeiten sollen bis Ende 2022 abgeschlossen werden.

Saaneviadukt

Der historisch wertvolle Saaneviadukt zwischen Rosshäusern und Gümmenen wird derzeit saniert und auf Doppelspur ausgebaut. Die Sanierung soll Ende 2021 abgeschlossen werden.

Sanierung Sensetalbahn und Verschiebung Bahnhof Laupen

Im Jahr 2020 wird die Sensetalbahn totalsaniert und die Haltestellen werden hindernisfrei gestaltet. In einem komplexen Gemeinschaftsprojekt der Sensetalbahn, des kantonalen Tiefbauamtes und der Gemeinde werden der Bahnhof Laupen inklusive Bushaltestellen verschoben, die Strassenführung angepasst, der Hochwasserschutz verbessert und die Sense ökologisch aufgewertet. Die Arbeiten sollen im Frühjahr 2021 abgeschlossen werden.

Zukunft Bahnhof Bern ZBB

Der Bahnhof Bern, welcher heute betrieblich und räumlich an seine Grenzen stösst, spielt im in- und ausländischen Bahnverkehr eine zentrale Rolle. Damit der Bahnhof Bern, als zweitgrösster Bahnhof der Schweiz, auch in Zukunft seine Funktionen erfüllt und als Drehscheibe dient, wird er ausgebaut.

Im Rahmen von Zukunft Bahnhof Bern realisieren die SBB und der RBS gemäss aktuellem Stand bis Ende 2027 zwei grosse Projekte:

- *Neuer RBS-Bahnhof:* Der RBS erstellt unterhalb der bestehenden Gleise 2 - 7 des SBB-Bahnhofs einen neuen Bahnhof mit vier Gleisen. Er besteht aus zwei grossen unterirdischen Hallen mit je zwei Gleisen und einem 12 Meter breiten Mittelperron. Rolltreppen und Lifte führen von der Perronebene auf die RBS-Verteil-Ebene. Von dort gelangen die Fahrgäste zu den Gleisen des Fern- und S-Bahnverkehrs und in die Stadt.
- *Neue Unterführung mit neuen Zugängen im SBB-Bahnhof:* Die SBB baut zwischen der bisherigen Bahnhausunterführung und der Welle eine zweite unterirdische Passage, die "Unterführung Mitte" mit Zugängen vom Bubenbergplatz und von der Länggasse (2029) her. Seit November 2019 ist das verlängerte Perron mit den neuen Gleisen 49 und 50 in Betrieb. Dank diesem neuen Perron kann der Bahnhof Bern unter laufendem Bahnbetrieb und ohne Ausdünnung des Fahrplanes ausgebaut werden.

Die Stadt Bern will abgestimmt auf den Ausbau des Bahnhofs den Verkehr im Bahnhofumfeld neu organisieren und gestalten. Damit sollen die stark wachsenden Passantenströme rasch und sicher vom und zum Bahnhof geführt und Verbesserungen für den Tram- und Busverkehr sowie den Fuss- und den Veloverkehr erzielt werden.

Ausbauprojekte zwischen Jegenstorf und Bätterkinden

Um das Angebot bis Ende 2022 resp. 2027 auszubauen, sind beim RBS mehrere Infrastrukturausbauten nötig. Die folgenden Projekte sind für das neue Angebot im Horizont 2022 (u. a. S8 im Halbstundentakt von Bätterkinden nach Bern, der RE Bern-Solothurn im Viertelstundentakt ganztägig und beschleunigt) Voraussetzung:

- Bau eines neuen Wendegleises in Bätterkinden bis ca. 2022.
- Bätterkinden – Büren zum Hof: Bau einer Doppelspurinsel und Ausbau der Strecke für eine höhere Geschwindigkeit. Ausbau der Bahnhöfe Büren zum Hof und Schalunen. Bauzeit voraussichtlich in den Jahren 2021-22.

- Grafenried – Jegenstorf: Bau einer Doppelspur und Ausbau der Strecke für eine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h. Bauzeit voraussichtlich in den Jahren 2021-22.

Sanierung Boll-Utzingen

Mit dem Bau eines neuen Bahnhofs und eines neuen Bahntrassees südlich der bestehenden Linie können mehrere gefährliche Bahnübergänge im Dorf aufgehoben werden. Ausserdem wird damit die Möglichkeit für eine neue Zentrumsentwicklung geschaffen. Die Bauarbeiten dauern bis ins Jahr 2021.

Gürbetallinie

Die stark befahrene Gürbetallinie wird zwischen Wabern und Kehrsatz auf Doppelspur ausgebaut. Dies führt zu einem pünktlicheren Fahrplan und erlaubt die Bedienung der geplanten Haltestelle Kleinwabern. Die Doppelspur wurde Ende 2020 in Betrieb genommen. Ebenfalls auf Doppelspur ausgebaut wird der Abschnitt zwischen Uetendorf und Lerchenfeld. Dank diesem Ausbau können die Anschlüsse aus dem Gürbetal in Thun ab Ende 2021 verbessert werden.

Ausbau Lötschberg Basistunnel

Im Juni 2019 hat das Bundesparlament den Ausbauschritt 2035 der Bahninfrastruktur und damit den bahntechnischen Ausbau des Lötschberg Basistunnels beschlossen. Das Projekt befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren und soll bis 2028 realisiert werden (vgl. Kap. 5.5.2).

Kreuzungsstelle Leissigen

Damit in Zukunft wieder direkte Züge zwischen Interlaken und Zürich Flughafen verkehren können, wird in Leissigen die Kreuzungsstelle ausgebaut, so dass die 400 m langen Züge kreuzen können. Das Bewilligungsverfahren ist derzeit am Laufen, die Bauarbeiten sind zwischen 2021 und 2022 vorgesehen. Lokale Einsprachen gegen das Projekt könnten die Realisierung der Kreuzungsstelle verzögern.

7.2 ÖV-Investitionsbeiträge 2015–2020

Für den Substanzerhalt und den Ausbau der ÖV-Infrastruktur hat der Kanton Bern in den Jahren 2015–2020 rund CHF 364 Mio. aufgewendet. Dabei wurde im Durchschnitt für jeden investierten Franken des Kantons Bern und der bernischen Gemeinden nochmals derselbe Betrag von Bund, Nachbarkantonen, TU und Standortgemeinden beigesteuert. Im Vergleich zu den Jahren 2011–2015 (rund CHF 355 Mio.) bewegte sich das Investitionsvolumen in etwa auf demselben Niveau. Die Entwicklung der ÖV-Investitionsbeiträge 2015–2020 wird in der folgenden Grafik dargestellt:

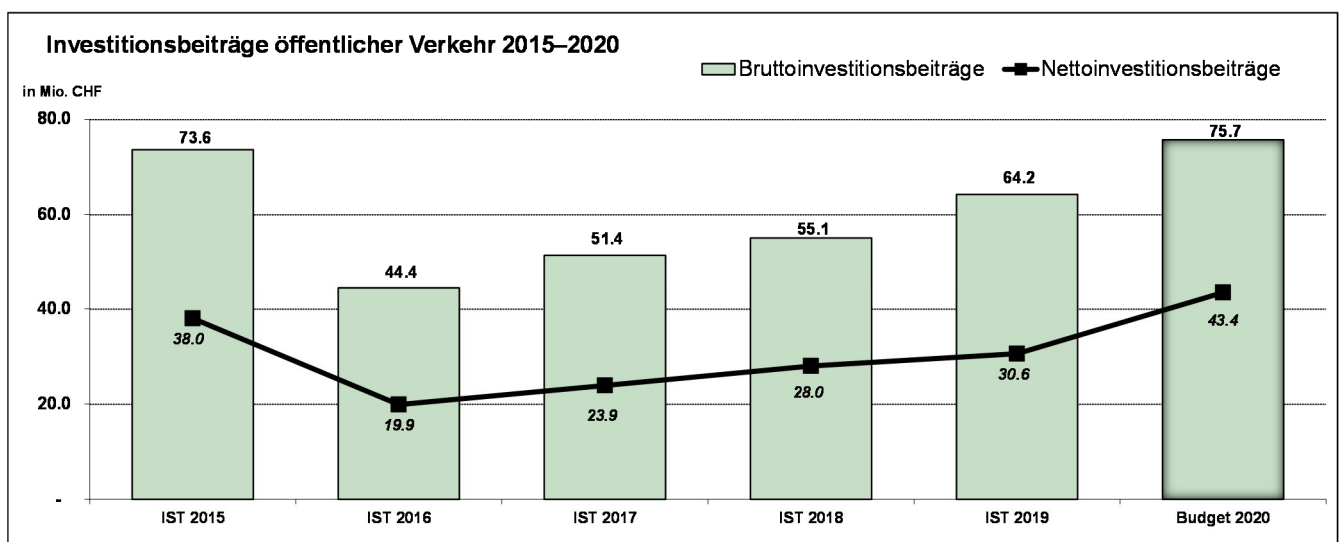


Abbildung 15: ÖV-Investitionsbeiträge 2015–2020

Nach dem Rückgang der Investitionsbeiträge per 2016 aufgrund der Ablehnung von Tram Region Bern und dem Wegfall der direkten Investitionsbeiträge an die regionale Bahninfrastruktur sind die Ausgaben wegen der Realisierung von Grossprojekten wie den Ausbau des Bahnhofs Bern und der Entflechtung Wylerfeld seit 2017 wieder ansteigend.

7.3 Zwischenbericht über den aktuellen Investitionsrahmenkredit 2018–2021

7.3.1 Stand der Mittelverwendung aus dem Investitionsrahmenkredit 2018–2021

Mit dem IRK 2018–2021 (GRB vom 23. März 2017) hat der Grosse Rat brutto CHF 291 Mio. (netto Kanton CHF 194 Mio.) für Investitionsverpflichtungen bewilligt. Bis 31. Juli 2020 wurden Kreditverpflichtungen über insgesamt CHF 145.9 Mio. (netto Kanton CHF 97.3 Mio.) für 33 Projekte eingegangen. Bei 22 Projekten handelt es sich um kleinere Vorhaben mit einem Kantonsbeitrag unter CHF 2 Mio. (brutto). Der grösste Anteil der kantonalen Mittel fliesst erwartungsgemäss in grosse oder mittelgrosse Projekte. Sie beanspruchen rund 95.9 % der Mittel. Eine detaillierte Übersicht über die verbindlich zugesicherten Beiträge bis 31. Juli 2020 kann der Beilage entnommen werden.

Der IRK 2018–2021 wurde bis zum 31. Juli 2020 mit brutto CHF 21.5 Mio. (netto Kanton CHF 14.3 Mio.) beansprucht. Da die Arbeiten an den meisten grossen und mittelgrossen Projekten noch nicht in Angriff genommen wurden, werden die meisten Ausgaben erst im Verlaufe der kommenden Jahre anfallen.

Bewilligte Rahmenkreditsumme 2018–2021 netto	CHF	194'000'000
./. davon beansprucht 2018	– CHF	1'033'853
./. davon beansprucht 2019	– CHF	10'500'128
./. davon beansprucht 2020	– CHF	2'786'755
Stand Rahmenkredit per 31. Juli 2020	CHF	179'679'264

7.3.2 Grossprojekte im Investitionsrahmenkredit 2018–2021

Im Investitionsrahmenkredit 2018–2021 waren folgende Grossprojekte vorgesehen:

Zugang Bubenberg (ZBB)

Im Rahmen des Gesamtvorhabens "Zukunft Bahnhof Bern" (ZBB) sollen der RBS-Bahnhof ausgebaut und im SBB-Bahnhof eine neue Unterführung mit einem zweiten Hauptzugang beim Bubenbergzentrum erstellt werden. Der neue Zugang erfolgt über die Liegenschaft Bubenbergplatz 10–12, die die SBB 2016 erworben hat. Der Spatenstich zum Ausbau des Bahnhofs Bern erfolgte 2017. Am neuen Zugang beim heutigen Bubenbergzentrum wurden bislang erst kleinere Vorarbeiten in Angriff genommen, bevor voraussichtlich im Jahr 2022 der eigentliche Bau startet. Die trilaterale Finanzierungsvereinbarung zwischen Bund, SBB und Kanton wurde 2017 unterzeichnet. Mit RRB 10/2018, dem Ausführungsbeschluss zum Zugang Bubenberg vom 9. Januar 2018, wurde die Vereinbarung rechtskräftig. Somit ist die Finanzierung des Projektes Ausbau Bahnhof Bern vollumfänglich vertraglich verpflichtet.

Sanierung und Erneuerung Adhäsionsbahn Grütschalp – Mürren

Die Strecke der Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG (BLM) von Lauterbrunnen nach Mürren ist in zwei Sektionen aufgeteilt. Die erste Sektion verbindet mit einer Windenpendelbahn Lauterbrunnen und Grütschalp, die zweite Sektion führt mit der Adhäsionsbahn von Grütschalp via Winteregg nach Mürren. Die Strecke Grütschalp – Mürren muss saniert werden, da der Oberbau der Strecke das Ende seiner Lebensdauer erreicht hat. Im Weiteren müssen die Stationen und der Bahnhof Mürren sowie die Werkstätte Grütschalp den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Mit Ausführungsbeschluss vom 27. Juni 2018

(RRB 744/2018) wurde die Finanzierung sichergestellt. Die Bauarbeiten schreiten gut voran, jedoch ist gemäss überarbeiteter Kostenprognose infolge erhöhtem Planungsaufwand, Gewässerschutzauflagen sowie deutlich höheren Kosten für die Baumeisterarbeiten mit Mehrkosten zu rechnen. Die Baumeisterarbeiten wurden nach ÖBG ausgeschrieben. Aufgrund der Marktlage muss festgestellt werden, dass die wenigen Anbieter deutlich höher als erwartet offeriert haben. Der Kredit wird nun voll ausgeschöpft. Die Mehrkosten wird die BLM aus Eigenmitteln finanzieren.

ÖV-Knoten Ostermundigen

Am Bahnhof Ostermundigen ist die Umsteigesituation heute sehr unbefriedigend. Mit dem Projekt ÖV-Knoten Ostermundigen soll die Bedeutung des Bahnhofs als Umsteigeknoten und als Entwicklungsschwerpunkt in der Agglomeration Bern aufgewertet werden. Die bestehende Unterführung Bernstrasse wird neu gebaut und gegenüber dem heutigen Zustand verbreitert und erhöht. Damit können die nötigen Platzverhältnisse für die Platzierung der Haltestellen des Nahverkehrs (Bus und Tram) in der Unterführung sowie direkte und behindertengerechte Perronaufgänge aus der Unterführung geschaffen werden. Die Mitfinanzierung der Massnahme durch den Bund ist über den NAF im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 2. Generation sichergestellt. Die Kosten werden gemäss Bauprojekt aus dem Jahr 2013 auf insgesamt CHF 49.2 Mio. (+/- 10 %) veranschlagt. Der Anteil des Kantons beläuft sich auf brutto CHF 27.3 Mio. Diese Angaben sind noch sehr unsicher, weil die genaue Projektausgestaltung sowie der definitive Kostenverteilungsschlüssel zwischen der SBB und dem Kanton Bern noch nicht feststehen. Mit Ausführungsbeschluss vom 12. August 2019 wurde die Finanzierung des Vorprojekts sichergestellt. Die definitive Kostenschätzung und der Kostenverteilungsschlüssel können erst im Rahmen des Vorprojekts erstellt werden. Der Ausführungsbeschluss für die Realisierung soll noch 2021 gesprochen werden.

Verlängerung der Tramlinie 9 nach Kleinwabern

Das Projekt zur Verlängerung der Tramlinie 9 nach Kleinwabern beinhaltet den Neubau des Trambchnitts vom Zentrum Wabern nach Kleinwabern. Mit der Verlängerung der Tramlinie bis nach Kleinwabern soll ein neuer, leistungsstarker ÖV-Knoten mit Umsteigemöglichkeit zwischen Tram, Bus und S-Bahn entstehen. Die Mitfinanzierung der Massnahme durch den Bund ist über den NAF im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 3. Generation sichergestellt. Die Gemeinde Köniz hat am 28. September 2014 ihren Beitrag bewilligt. Die neue BLS-Haltestelle wurde beim Bund für eine Mitfinanzierung im Rahmen des STEP Ausbauschnitts 2035 angemeldet und ist in der vom Parlament beschlossenen Botschaft aufgeführt. Die Kosten betragen gemäss Vorprojekt und "Bauprojekt light" insgesamt CHF 69.1 Mio. (+/- 15 %). Der Anteil des Kantons beläuft sich auf brutto CHF 38.9 Mio. Diese Angaben sind noch sehr unsicher, weil die definitive Kostenschätzung und der Kostenverteilungsschlüssel erst im Rahmen der am 28. August 2019 mit RRB 909/2019 bewilligten Planungs- und Projektierungsarbeiten erarbeitet werden. Der Ausführungsbeschluss für die Realisierung soll noch 2021 gesprochen werden.

7.3.3 Voraussichtliche Ausschöpfung IRK 2018–2021

Massgebend für die Höhe des IRK 2018–2021 waren die für diesen Zeitraum geplanten Verpflichtungen. Für die beiden Grossprojekte Zugang Bubenberg sowie Sanierung und Erneuerung Adhäsionsbahn Grütschalp – Müren wurden die Ausführungsbeschlüsse zulasten des IRK 2018–2021 bereits genehmigt. Somit ergeben sich betreffend Verpflichtungshöhe nur noch bei den beiden Projekten ÖV-Knoten Ostermundigen und Verlängerung der Tramlinie 9 nach Kleinwabern grössere Chancen und Risiken. Aufgrund der Verzögerung verschiedener mittelgrosser Projekte wird gemäss aktuellem Planungsstand der IRK 2018–2021 nicht ausgeschöpft. Operationelle Risiken, wie projektbedingte Mehrkosten, Projektverzögerungen wegen Einsprachen bzw. Beschwerden, oder übergeordnete Risiken, wie die Kosten der Wiederherstellung oder des Ersatzes beschädigter oder zerstörter Anlagen bei grossen Naturschäden wurden bei der Berechnung jedoch nicht berücksichtigt. Ein Zusatzkredit bzw. eine Verlängerung des Rahmenkredites sollte aus heutiger Sicht nicht nötig werden.

7.4 Entwicklung der Infrastruktur im Zeitraum des IRK 2022–2025

Mit FABI geben die Kantone künftig Angebotskonzepte in den Planungsprozess des Bundes ein und bestellen nicht mehr direkt Infrastrukturmassnahmen. Grundsätzlich ist der Kanton noch für die Finanzierung des Ortsverkehrs und für die Mitfinanzierung von Agglomerationsprojekten zuständig. Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche grossen Projekte im Zeitraum 2022–2025 im Kanton Bern realisiert und über welches Gefäss sie finanziert werden.

TU	Projekt	Finanzierungsquelle	IBN
SBB	Abstellanlage Bern Bümpliz Süd	BIF	2022
RBS	Ausbau Bahnhof Ittigen	BIF	2022
ZB	BehiG-Massnahmen Oberried, Ebligen und Brienz West	BIF	2022
SBB	Entflechtung Wylerfeld	BIF / NAF / IRK 2014–2017	2022
BOB	Neue Haltestelle Flugplatz inkl. Kreuzungsstelle Richtung Wilderswil	BIF	2022
ASM	Sanierung Bahnhof Nidau	BIF	2022
RBS	Doppelspurausbau Bern Egghölzli-Muri	BIF	2023
Bermobil	Erweiterung Depot Bolligenstrasse	IRK 2022–2025	2023
ASM	Sanierung Bahnhof Lattrigen	BIF	2023
BLS	Umbau Bahnhof Bümpliz Nord	BIF	2023
SBB	Umbau Bahnhof Langenthal	BIF / NAF / Stadt Langenthal	2023
SBB	Umbau Bahnhof Sonceboz	BIF	2023
BLS	Umbau Bahnhof Thurnen	BIF	2023
CJ	Umbau Bahnhof Tramelan	BIF	2023
BLS	Umbau Bahnhof und Stellwerk Steffisburg	BIF	2023
BOB	Umbau Bahnhof Zweilütschinen	BIF	2023
BLS	Verlängerung Kreuzungsstelle Leissigen	BIF	2023
ZB	Neubau Kreuzungsstelle Niederried	BIF	2024
BLS	Umbau Bahnhof Därstetten	BIF	2024
CJ	Umbau Bahnhof La Ferrière	BIF	2024
ZB	Umbau Haltestelle Brienzwiler	BIF	2024
RBS	Neues Bahndepot Bätterkinden	BIF	2025
RBS	Umbau Bahnhof Bätterkinden	BIF	2025
CJ/SBB	Umbau Bahnhof Tavannes	BIF	2025
SBB	Zugang Bubenbergring Bahnhof Bern	NAF / IRK 2018–2021 / Stadt Bern	2025
RBS	Aus-/Neubau Bahnhof Jegenstorf	BIF	2026
SBB	Doppelspur Ligerz-Twann	BIF	2026
LSMS	Neubau Luftseilbahn Stechelberg-Mürren	BIF / IRK 2022–2025	2026
BLM	Sanierung Adhäsionsbahn Grütschalp-Mürren	IRK 2018–2021	2026
MOB	Umbau Bahnhof Saanen	BIF	2026
MOB	Umbau Bahnhof Schönried	BIF	2026
Bermobil	Verlängerung der Tramlinie 9 nach Kleinwabern	NAF / IRK 2018–2021	2026
SBB	Weiterentwicklung Bahnhof Wankdorf	BIF / Stadt Bern	2026
Bermobil	Gleisersatz Seftigenstrasse	NAF / IRK 2022–2025	2027
ASM	Verkehrssanierung Aarwangen	BIF	2027
RBS/SBB	ZBB (Tiefbahnhof Bern RBS und Publikumsanlagen SBB)	BIF / NAF / IRK 2014–2017	2027
SBB	ÖV-Knoten Bahnhof Ostermundigen	BIF / NAF / IRK 2018–2021	2028
SBB	Wendegleis Münsingen	BIF	2028
Bermobil	Tram Bern - Ostermundigen TBO	NAF / Einzelkredit	2029
SBB	Leistungssteigerung Bern West (Entflechtung Holligen)	BIF	2031
SBB	Entflechtung Wankdorf Süd-Ostermundigen	BIF	2032

Abbildung 16: Grössere ÖV-Infrastrukturen in Umsetzung 2022–2025

Die folgenden Grossprojekte sollen über den Investitionsrahmenkredit 2022–2025 finanziert resp. mitfinanziert werden:

Erweiterung Depot Bolligenstrasse

Das Depot Bolligenstrasse soll im Zeitraum 2022 / 2023 ausgebaut werden, um dem stark steigenden Abstellbedarf zu genügen. Bei der Trainersatzbeschaffung im Jahr 2023 werden die heutigen 32 m langen Trams durch die gleiche Anzahl Trams von 43 m Länge ersetzt. Auch bei den Bussen sind die Kapazitäten ausgereizt. Mit der Beschaffung der Doppelgelenktrolleybusse hat sich die Situation noch verschärft. Zurzeit muss sich Bernmobil mit Provisorien und Aussenabstellungen behelfen. Für die Sicherstellung eines effizienten Betriebs muss daher im Depot Bolligenstrasse mehr Platz für Doppelgelenktrolleybusse geschaffen werden. Zudem müssen für die beschlossenen Ausbauten (Tram Bern – Ostermündigen, Tramverlängerung Kleinwabern) zusätzliche Abstellkapazitäten geschaffen werden. Bei der Projektierung des heutigen Tramdepots Bolligenstrasse wurde der wachsenden Tramflotte bereits Rechnung getragen. Das Tramdepot ist für die jetzt anstehende Depotenerweiterung vorbereitet und die entsprechenden Landreserven sind gesichert.

Für den Ausbau des Depots wurde im Zeitraum 2013 / 2014 bereits ein Bauprojekt vorbereitet, das aber nach der negativen Volksabstimmung zu Tram Region Bern nicht weiterverfolgt wurde. Dasselbe gilt für das seinerzeit beim BAV eingeleitete Plangenehmigungsverfahren. Es wurde nach der ablehnenden Volksabstimmung sistiert. Mit den am 6. Februar 2019 mit RRB 109/2019 bewilligten Planungs- und Projektierungsarbeiten werden das damalige Bauprojekt für den Ausbau des Depots aktualisiert und gestützt darauf das Plangenehmigungsdossier überarbeitet und beim BAV eingereicht werden. Die Kosten für die Realisierung werden gemäss Bauprojekt auf CHF 42.7 Mio. (exkl. MWST) veranschlagt.

Gleisersatz Seftigenstrasse

Die Seftigenstrasse stellt eine zentrale Achse im Verkehrssystem der Agglomeration Bern und im Siedlungsgebiet der Gemeinden Köniz und Bern dar. Auf der Achse stehen drei Infrastrukturvorhaben an, die im Rahmen der Projekte Seftigenstrasse Bern-Kleinwabern koordiniert abgewickelt werden. Das Projekt 1, die Verlängerung der Tramlinie 9 nach Kleinwabern, ist am weitesten fortgeschritten und war bereits im IRK 2018–2021 enthalten. Mit dem vorliegenden IRK soll nun der ÖV-Anteil an den beiden weiteren Projekten verpflichtet werden.

Das Projekt 2, die Sanierung der Seftigenstrasse vom Knoten Sandrain bis Wabern, sieht eine Sanierung mit teilweiser Neugestaltung von Strasse und Traminfrastruktur vor. Das Projekt wurde im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt gestartet. Die Kosten belaufen sich gemäss Grobkostenschätzung auf insgesamt CHF 12.3 Mio. (exkl. MWST), wovon sich der ÖV-Anteil auf rund 50 % beläuft. Bei diesem Projekt handelt es sich grösstenteils um Substanzerhaltung.

Mit dem Projekt 3 sollen auf dem Abschnitt zwischen dem Knoten Seftigen-/Morillonstrasse und Sandrain die Gleisanlagen ersetzt, gleichzeitig die Haltestellen behindertengerecht ausgestaltet und die Sicherheit und die Nutzbarkeit für den Fuss- und Veloverkehr den kantonalen Standards entsprechend verbessert werden. Der Strassenraum muss der Siedlungsentwicklung, insbesondere hinsichtlich der Querbarkeit der Strasse, angepasst werden. Der Verkehrsraum soll im Teilabschnitt Morillongut neu im Mischverkehr gestaltet werden. Auf dem Abschnitt Wabernstrasse – Sandrain wird das Tram stadtauswärts weiterhin im Eigentrassee geführt. Damit können insgesamt mehr Platz für den Langsamverkehr geschaffen und beidseitig grosszügige Radstreifen angelegt werden. Mit der Aufhebung des Eigentrassees in beide Richtungen wird die Trennwirkung der Strasse reduziert. Es können zusätzliche Querungen erstellt werden, was für die Siedlungsentwicklung im Morillongut förderlich ist. Gleichzeitig wird der Strassenraum möglichst hindernisfrei gestaltet. Die Mitfinanzierung der Massnahme durch den Bund über den NAF soll im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 4. Generation sichergestellt werden. Die Kosten belaufen sich gemäss Grobkostenschätzung auf insgesamt CHF 27.7 Mio. (exkl. MWST), wovon sich der ÖV-

Anteil auf rund 50 % beläuft. Diese Angaben sind noch sehr unsicher, weil weder die Bundesmitfinanzierung sichergestellt ist, noch der definitive Kostenteiler feststeht.

Neubau Luftseilbahn Stechelberg – Mürren

Die bestehende Erschliessung des Schilthorns von Stechelberg über Gimmelwald, Mürren und Birg geht auf das Ende der 1960er Jahre zurück und wird von der Schilthornbahn AG (LSMS) sichergestellt. Der Abschnitt Mürren – Birg – Schilthorn ist rein touristischer Verkehr und wird von der öffentlichen Hand nicht mitfinanziert. Der Streckenabschnitt zwischen Stechelberg und Mürren ist abgeltungsberechtigter Regionalverkehr. Das Angebot auf diesem Streckenabschnitt wird von Bund und Kanton gemeinsam bestellt und finanziert. Die LSMS stellt zusammen mit der BLM den Personentransport sowie auch die Güterversorgung für den autofreien Kurort Mürren sicher.

Die heutige 4-Sektionen-Luftseilbahn der LSMS soll vollständig erneuert und durch eine neue 3-Sektionen-Seilbahn ersetzt werden. Während die bestehenden Luftseilbahnen auf der Strecke Stechelberg – Gimmelwald – Mürren erhalten bleiben und die Erschliessung von Gimmelwald und Mürren während der vollen Fahrplanzeit sicherstellen, wird die neue Bahn die Einwohner von Mürren sowie die Wintersport- und Ausflugsgäste auf direkter Linie von Stechelberg nach Mürren führen. Mit der direkten Erschliessung kann den Bedürfnissen der verschiedenen Anspruchsgruppen Rechnung getragen werden. Wesentlich sind die Vergrösserung der Kapazität und die Verbesserung des Komforts für die Einheimischen und die Gäste. Das Dorf Gimmelwald wird weiterhin über die bestehende Bahn erschlossen. Diese Sektion kann über die andauernde Instandhaltung sowie gezielte Erneuerungsinvestitionen für die Zukunft erhalten werden. Eine Vergrösserung der Kapazität oder weitreichende Änderungen der Mechanik sind nicht angezeigt.

Das Investitionsvolumen wird auf insgesamt CHF 90 Mio. (exkl. MWST) veranschlagt. Die Kosten für den abgeltungsberechtigten Abschnitt Stechelberg – Mürren belaufen sich auf CHF 32 Mio. (exkl. MWST). Die Finanzierung dieses Abschnitts wird wie bei Seilbahnen üblich zu je 50 % durch den Bund über den Bahninfrastrukturfonds (BIF) und den Kanton sichergestellt.

7.5 Beantragte Mittel für den Investitionsrahmenkredit 2022–2025

Massgebend für die Höhe des Rahmenkredits 2022–2025 sind die in diesem Zeitraum voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen. Die entsprechenden Zahlungen werden sich hingegen bis mindestens ins Jahr 2029 erstrecken. Da kaum Grossprojekte mit langjährigen Bauzeiten anstehen, werden sich die Zahlungen im Vergleich zu den IRK 2014–2017 und 2018–2021 über einen deutlich kürzeren Zeitraum verteilen.

Die voraussichtlichen Verpflichtungen für die Jahre 2022–2025 belaufen sich auf brutto CHF 181.5 Mio. Die jährlichen Beitragszahlungen bis 2029 sind in den jeweiligen Voranschlägen und Finanzplänen einzustellen. Bei der Berechnung der Höhe des IRK 2022–2025 mussten folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt und eingehalten werden:

- Der IRK basiert auf den im Voranschlag und Finanzplan bis 2024 eingestellten Mitteln.
- Die Zahlungen für bereits eingegangene Verpflichtungen aus den IRK 2014–2017 und 2018–2021 sowie aus Einzelkrediten sind sichergestellt.
- Alle noch ausstehenden Verpflichtungen über den laufenden Rahmenkredit 2018–2021 sowie über Einzelkredite können finanziert werden.

7.6 Erläuterungen zur Entwicklung der ÖV-Investitionsbeiträge

Während der IRK 2014–2017 wegen überdurchschnittlich vieler grösserer Ausbau- und Erweiterungsinvestitionen deutlich höher ausfiel als die früheren IRK, wurde der nächste IRK infolge der weggefallenen direkten Investitionsbeiträge an die regionale Bahninfrastruktur im Vergleich zu den vorherigen IRK wesentlich entlastet. Mit dem IRK 2022–2025 kann die Verpflichtungssumme nochmals deutlich gesenkt werden. Hauptgrund ist, dass mit der Verpflichtung des Zugangs Bubenberg der letzte Bestandteil von ZBB bereits mit dem letzten IRK verpflichtet werden konnte. Mit der Depoterweiterung Bolligenstrasse, dem Gleisersatz Seftigenstrasse sowie dem Neubau der Luftseilbahn Stechelberg – Mürren stehen im IRK 2022–2025 drei Grossprojekte an.

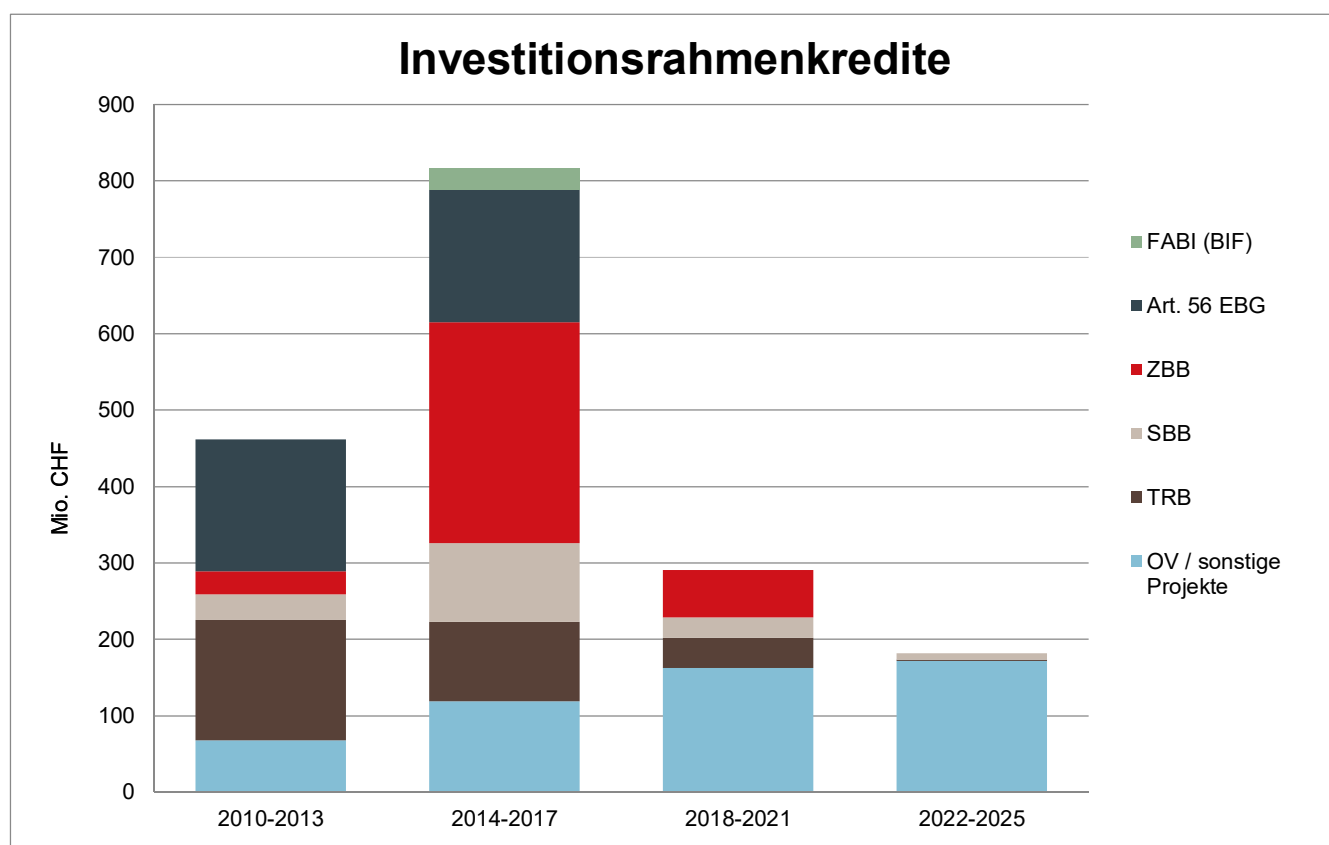


Abbildung 17: Kreditsummen der IRK 2010–2013, 2014–2017, 2018–2021 und 2022–2025

7.7 Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr 2022–2030

Die Entwicklung der ÖV-Investitionsbeiträge 2022–2030 präsentiert sich wie folgt:

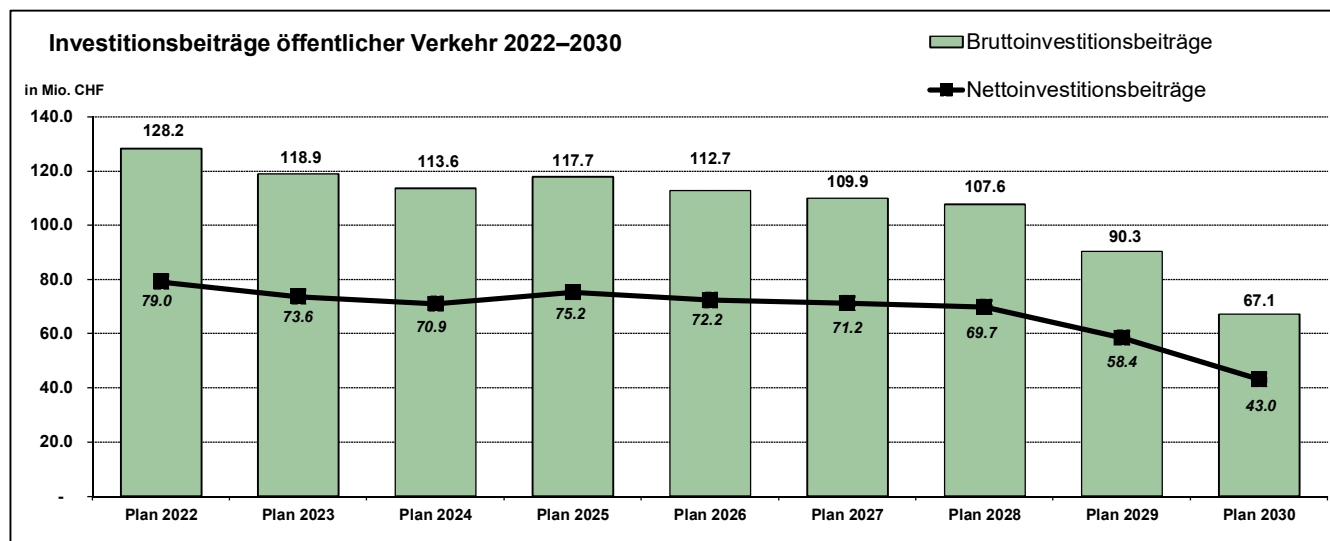


Abbildung 18: ÖV-Investitionsbeiträge 2022–2030

Die in der aktuellen Finanzplanung eingestellten Investitionsmittel reichen aus, um die Finanzierung der anstehenden Projekte sicherzustellen. Aufgrund der gleichzeitigen Realisierung verschiedener Grossprojekte (u.a. Ausbau Bahnhof Bern, Tram Bern – Ostermundigen) wird der Finanzbedarf in den kommenden Jahren mehr oder weniger konstant bleiben. Es zeichnet sich allerdings ab, dass mit der Inbetriebnahme des Bahnhofs Bern der Finanzbedarf ab 2028 deutlich abnehmen wird.

7.8 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

7.9 Massgebende Kreditsumme

Verpflichtungssumme Investitionsbeiträge 2022–2025	CHF	181'500'000
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	CHF	60'500'000
Zu bewilligender Rahmenkredit	CHF	121'000'000

7.10 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.13.9100 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG, der mit Ausführungsbeschlüssen und mit den in Ziffer 4 des Beschlusses angegebenen voraussichtlichen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Die Gemeindebeiträge von CHF 60'500'000 werden über die Konten 463200 und 632000 vereinnahmt. Die Kantonsbeiträge werden gemäss der derzeitigen Finanzierungspraxis rückzahlbar (Kto. 544000),

bedingt rückzahlbar (Konto 564000) oder à fonds perdu (Konto 363400) geleistet. Bei den durch den Bund mitfinanzierten Projekten wird die Beitragsart gestützt auf die jeweilige Finanzierungsvereinbarung durch den Bund festgelegt. Grundsätzlich gilt, dass die aktivierbaren Investitionen mit rückzahlbaren oder bedingt rückzahlbaren Darlehen und die nicht aktivierbaren Kosten à-fonds-perdu Investitionsbeiträge finanziert werden. Massgebend für die Aktivierungsfähigkeit ist die Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV). Beiträge an Seilbahnen werden wie üblich als zinslose, rückzahlbare Darlehen gewährt.

7.11 Für die Verwendung zuständiges Organ, Auflagen

Wie in den früheren Rahmenkrediten wird der Regierungsrat als zuständiges Organ für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses bestimmt (Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG). Er bewilligt die einzelnen Kantonsbeiträge in Form von Ausführungsbeschlüssen gemäss den verfügbaren Voranschlagskrediten. Innerhalb der Befugnisse gemäss Art. 152 und Art. 153 FLV sowie Art. 7 DelDV BVD können die Bau- und Verkehrsdirektion sowie das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination einzelne Kantonsbeiträge mittels Ausführungsbeschlüssen bewilligen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits gemäss Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG.

Über die Abwicklung der Hilfeleistungen ist jeweils eine Vereinbarung mit dem entsprechenden Beitragsempfänger abzuschliessen.

7.12 Folgekosten

Die Investitionstätigkeiten führen zu einer Erhöhung des Abschreibungsbedarfs bei den Transportunternehmen. Auch wenn mit den Investitionen Einsparungen beim Betrieb und Unterhalt oder verbesserte Betriebsumläufe und Angebote realisiert werden können, lassen sich Abschreibungsmehraufwendungen nur in wenigen Fällen kompensieren. Entsprechende Abgeltungsleistungen werden Gegenstand der Leistungsvereinbarungen in der Sparte Infrastruktur sein und sind nicht im Voraus quantifizierbar.

Die vom Kanton Bern bedingt rückzahlbar geleisteten Investitionsbeiträge werden in der Kantonsbuchhaltung aktiviert und über einen vorgegebenen Zeitraum abgeschrieben. Im aktuellen Finanzplan sind diese Abschreibungen, die die Erfolgsrechnung belasten, bis 2024 berücksichtigt.

8. Nachhaltigkeitsbeurteilung

Gemäss RRB 1539 vom 12. September 2007 sind Geschäfte von strategischer, gesamtkantonaler Bedeutung vor der Beschlussfassung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) zu unterziehen. Eine Nachhaltigkeitsbeurteilung gibt Auskunft darüber, ob ein Vorhaben (bzw. eine Strategie, ein Konzept, eine Planung) zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Sie zeigt die zu erwartenden positiven und negativen Wirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt auf und macht mögliche Zielkonflikte sichtbar.

Nachhaltigkeitsbeurteilung des Rahmenkredits öffentlicher Verkehr

Die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen für den öffentlichen Verkehr steht grundsätzlich immer im Zusammenhang mit dem gewünschten Angebot. Verkehrsleistungen im Regional- und Ortsverkehr können nur bestellt werden, wenn die gewünschten Angebote mit der zur Verfügung stehenden ÖV-Infrastruktur produziert werden können. Somit kann bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung des Rahmenkredits auf die Erkenntnisse aus der NHB verwiesen werden, die für den Angebotsbeschluss gelten.

NHB-Gesamtfazit zum öffentlichen Regional- und Ortsverkehr

Die Angebotsbestellung durch den Kanton hat eine ausgesprochen positive Wirkung auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft und stellt eine Grundanforderung für den Kanton Bern als Wirtschaftsstandort dar. Dabei wirken sich allerdings die hohen Kosten auf die öffentlichen Finanzen und somit auf die Steuerbelastung aus. Insgesamt ist die Angebotsbestellung durch den Kanton jedoch für die nachhaltige Entwicklung in hohem Masse förderlich, wenn nicht unverzichtbar.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Beiträge der Gemeinden an die Investitionen des öffentlichen Verkehrs sind in Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG geregelt. Gestützt auf diese Regelung beträgt der Anteil der bernischen Gemeinden an die Investitionen des öffentlichen Verkehrs CHF 60.5 Mio. (ein Drittel von CHF 181.5 Mio.).

10. Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft

Der Anteil des Kantons Bern (inkl. Gemeindedrittel) am Gesamtbetrag der Investitionsbeiträge beläuft sich im Durchschnitt auf rund 35 %. Der Rest wird durch den Bund, die TU oder die Standortgemeinden beigesteuert. Mit dem Rahmenkredit von insgesamt CHF 181.5 Mio. wird somit ein Gesamtinvestitionsvolumen von über CHF 500 Mio. ausgelöst. Die Wertschöpfung erfolgt in grossem Umfang in der Schweiz. Der Nettoanteil des Kantons Bern beläuft sich dabei auf CHF 121 Mio. resp. weniger als 25 % vom Gesamtinvestitionsvolumen.

11. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage:

- Beschlussentwurf

Anhänge:

- Abkürzungsverzeichnis
- Übersicht eingegangener Kreditverpflichtungen im Investitionsrahmenkredit 2018–2021

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Angebotsbeschluss
AGV	Kantonale Angebotsverordnung (BSG 762.412)
AÖV	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern
AS25	STEP Ausbauschnitt 2025
AS30	STEP Ausbauschnitt 2030
ASM	Aare Seeland mobile AG
BauG	Baugesetz (BSG 721.0)
BAV	Bundesamt für Verkehr
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (SR 151.3)
BIF	Bahninfrastrukturfonds
BLM	Bergbahn Lauterbrunnen Mürren
BLS	BLS AG
BOB	Berner Oberland-Bahnen AG
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
CJ	Chemins de fer du Jura
EC	EuroCity
EBG	Eisenbahngesetz (SR 742.101)
ERF	Einrichtungsfahrzeug
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
FABI	Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur
GA	Generalabonnement
GVM	Kantonales Gesamtverkehrsmodell
HVZ	Hauptverkehrszeit
IC	InterCity
ICE	InterCityExpress
IF	Infrastrukturfonds
IRK	Investitionsrahmenkredit ÖV
KÖV	Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs
LBT	Lötschberg-Basistunnel
LSMS	Schilthornbahn AG
LV	Langsamverkehr
MGB	Matterhorn-Gotthard-Bahn
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MOB	Compagnie du chemin de fer Montreux - Oberland bernois
NAF	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds
NBS	Neubaustrecke
NHB	Nachhaltigkeitsbeurteilung
ÖBG	Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.2)
ÖV	Öffentlicher Verkehr
ÖVG	Kantonales Gesetz über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4)

PAVV	Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr
PBG	Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, SR 745.1)
RBS	Regionalverkehr Bern - Solothurn AG
RE	RegioExpress
RGSK	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept
PGV	Plangenehmigungsverfahren
RK	Regionalkonferenz
RKBM	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
RPAV	Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr
RVK	Regionale Verkehrskonferenz
SBB	Schweizerische Bundesbahnen AG
SMtS	Funiculaire Saint-Imier-Mont-Soleil SA
SOB	Schweizerische Südostbahn AG
STEP	Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur
TGV	Train à grande vitesse
TU	Transportunternehmung
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VB	Verkehrsbetriebe Biel
VböV	Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (SR 151.34)
WAB	Wengernalpbahn AG
ZB	Zentralbahn AG
ZBB	Zukunft Bahnhof Bern
ZMB	Zweckmässigkeitsbeurteilung
ZRF	Zweirichtungsfahrzeug



Übersicht eingegangener Kreditverpflichtungen im IRK 2018–2021

Investitionsrahmenkredit 2018–2021 Übersicht über die eingegangenen Kreditverpflichtungen	Projekt-Nr.	Kreditbeschluss	Investitionssumme Gesamtprojekt	ÖV-Anteil Kanton Bern brutto	ÖV-Anteil Kanton Bern netto
SBB - Zugang Bubenberg (ZBB)	2018_01	RRB 0010 09.01.18	88'766'000	56'992'200	37'994'800
BLS Netz AG - Beitrag an Umsteigeanlagen Bahn-Bus	2018_02	AB 22.02.18	2'577'000	108'000	72'000
TBA - LSA zur ÖV-Busbevorzugung Huberstrasse Bern	2018_03	RRB 0434 02.05.18	320'000	320'000	213'300
RBS - Beitrag an Umsteigeanlage Worb Dorf	2018_04	AB 30.04.18	82'000	33'000	22'000
BLM - Sanierung und Erneuerung Adhäsionsbahn Grütschalp - Müren	2018_05	RRB 0744 27.06.18	35'835'000	35'835'000	23'890'000
TBA - Projektierung neue Bushaltestellen Spiez – Interlaken infolge Betriebsumstellung	2018_06	AB 22.05.18	111'000	111'000	74'000
BLS Netz AG - Beitrag Zugang zur Bahn Bahnhof Müntschemier	2018_07	AB 04.06.18	740'000	30'000	20'000
Bernmobil - Gleisersatz Kocherpark/Hirschengraben	2018_08	RRB 0835 15.08.18	4'480'500	4'480'500	2'987'000
Gmd. Köniz - Beitrag an Umsteigeanlage Niederwangen	2018_09	AB 30.07.18	195'000	48'000	32'000
Bernmobil - Gleisersatz Weichendreieck Zytglogge	2018_10	RRB 1328 12.12.18	3'186'450	3'186'450	2'124'300
VB - Beitrag an alternative Antriebstechnologien	2018_11	AB 05.11.18	1'357'763	200'000	133'300
TBA - Projektierung zusätzl. Bushaltestellen in Spiez als Folge der Umstellung von Bahn auf Bus	2018_12	AB 28.11.18	36'000	36'000	24'000
Bernmobil - Planungs- und Projektierungskosten Depoterweiterung Bolligenstrasse	2019_01	RRB 0109 06.02.19	5'600'400	3'877'200	2'584'800
Bernmobil - Gleisersatz Ostring	2019_02	AB 11.02.19	5'536'000	387'000	258'000
ASM - Neubau Buszentrum Herzogenbuchsee	2019_03	RRB 0417 01.05.19	26'226'500	3'192'000	2'128'000
TBA - Bau- und Auflageprojekt neue Bushaltestellen Spiez – Interlaken infolge Betriebsumstellung	2019_04	AB 20.03.19	75'000	75'000	50'000
VB - Sanierung Magglingenbahn	2019_05	RRB 0415 01.05.19	8'600'000	3'915'000	2'610'000
RBS - Beitrag an Umsteigeanlage Boll-Utzen	2019_06	RRB 0678 26.06.19	26'700'000	168'000	112'000
Bernmobil - Planungs- und Projektierungskosten Tramverlängerung Kleinwabern	2019_07	RRB 0909 28.08.19	4'610'000	3'690'000	2'460'000
Stadt Biel/Bienne - ÖV-Busbevorzugung Renfer-/Zürichstrasse	2019_08	AB 05.06.19	240'000	240'000	160'000
SBB - Vorprojekt ÖV-Knoten Ostermündigen	2019_09	AB 12.08.19	731'100	731'100	487'400
Bernmobil - Gleis-, Weichen- und Fahrleitungersatz Egghölzli	2019_10	RRB 1023 18.09.19	5'160'000	2'245'500	1'497'000
TBA/BLS Netz AG - Beitrag an Umsteigeanlage Reichenbach	2019_11	AB 13.09.19	1'137'600	284'400	189'600
Gmd. Ins - Beitrag an Umsteigeanlage Ins	2019_12	AB 29.10.19	1'875'000	150'000	100'000
Bernmobil - Punktuelle Gleissanierung Seftigenstrasse	2019_13	AB 17.12.19	1'377'700	339'900	226'600
RBS - Beitrag an alternative Antriebstechnologien (Elektrobus Linie 43)	2020_01	AB 14.01.20	579'000	100'000	66'700
Bernmobil - Trolleybusverlängerung Warmbächliweg	2020_02	RRB 0145 19.02.20	1'523'700	1'523'700	1'015'800
Bernmobil - Gesamtsanierung Monbijoustrasse	2020_03	RRB 0146 19.02.20	6'195'900	6'195'900	4'130'600
TBA - Realisierung Bushaltestelle Därigen Dorf	2020_04	AB 03.04.20	163'000	163'000	108'700
SMIS - Betriebslokal Bergstation Mont-Soleil	2020_05	AB 23.04.20	716'900	358'500	239'000
WAB - 2 Lokomotiven und 4 Niederflur-Vorstellwagen	2020_06	RRB 0539 13.05.20	21'225'000	16'320'000	10'880'000
Gmd. Laupen - Beitrag an Umsteigeanlage Laupen	2020_07	AB 16.06.20	1'035'000	327'000	218'000
TBA - ÖV-Busbevorzugung Löhre Biel	2020_08	AB 29.06.20	358'000	220'000	146'700

Stand 31. Juli 2020

TOTAL

257'352'513

145'883'350

97'255'600

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 87

2020_02_WEU_Kantonales Landwirtschaftsgesetz_KLwG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 910.1 Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16.06.1997 (KLwG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
	<p>Art. 44a Daten aus zentralen Personendatensammlungen</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erhält im Abrufverfahren die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons.</p> <p>² Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig, umfassen der Datenbezug und die Datenbearbeitung besonders schützenswerte Personendaten zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, zum Haushalt und zu Beziehungen, einschliesslich früherer Daten.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>Art. 45a Agrarinformationssystem</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion betreibt ein Agrarinformationssystem für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich für die Gewährung von Beiträgen.</p> <p>² Das Agrarinformationssystem enthält</p> <p>a Daten über die vom Vollzug betroffenen Personen, einschliesslich Daten über die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in der Primärproduktion,</p> <p>b Daten über die landwirtschaftlichen Betriebe und die Tierhaltungen.</p> <p>³ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann diese Daten für folgende Stellen, Personen und Systeme online abrufbar machen oder an sie weitergeben:</p> <p>a kantonale und kommunale Vollzugsbehörden, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen,</p> <p>b Dritte, die gemäss Artikel 45 mit Vollzugsaufgaben betraut sind, soweit sie die Daten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen,</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c Dritte, die über eine Ermächtigung derjenigen Person verfügen, deren Daten betroffen sind, im Umfang der erteilten Ermächtigung.			
	<p>Art. 45b Elektronische Eröffnung</p> <p>¹ Die Beitragsverfügungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die als Massenverfügungen ergehen, werden auf dem elektronischen Weg eröffnet.</p> <p>² Sie sind im geschützten Bereich des Agrarinformationssystems abrufbar. Ihre Eröffnung erfolgt durch eine elektronische Mitteilung über die Abrufbarkeit an die Verfügungsadressatinnen und -adressaten.</p> <p>³ Der Fristenlauf zur Erhebung eines Rechtsmittels beginnt mit dem Zugang der elektronischen Mitteilung über die Abrufbarkeit der Verfügung.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann die elektronische Eröffnung auch für weitere Verfahren im Zusammenhang mit Beitragsverfügungen gemäss Absatz 1 durch Verordnung vorsehen.</p>			
	II.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) vom 10.03.2020 (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Anhang 1 zu Artikel 5 Absatz 4				
<p>Art. A1-1</p> <p>¹ Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind</p> <p>a Konfession,</p> <p>b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand,</p> <p>c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO,</p> <p>d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz,</p> <p>e Angaben zum Haushalt,</p> <p>f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h.</p> <p>² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Nr. Gesetz <i>Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)</i></p> <p>II. Gesetze Kanton Bern</p> <p>37. Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1) d, e, f</p>	<p>37. <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>Der Erlass 426.11 Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:</p>			
Naturschutzgesetz	Naturschutzgesetz <u>(NSchG)</u>			
vom 15.09.1992				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				
auf Antrag des Regierungsrates,				
<i>beschliesst:</i>				
<p>Art. 60 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gegen Verfügungen gestützt auf die Naturschutzgesetzgebung kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen gestützt auf <u>über die Ausrichtung von Beiträgen nach Artikel 22 ff. sowie von Abgeltungen und Entschädigungen nach Artikel 53, die Naturschutzgesetzgebung als Massenverfügungen ergehen, kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt</u> geführten <u>Stelle Einsprache erhoben</u> werden.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Im Übrigen gilt das VRPG.</p>	<p>^{1a} Gegen Verfügungen und Einspracheverfügungen gestützt auf die Naturschutzgesetzgebung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde geführt werden.</p>			
	<p>Art. 60a Elektronische Eröffnung</p> <p>¹ Die Verfügungen über die Ausrichtung von Beiträgen nach Artikel 22 ff. sowie von Abgeltungen und Entschädigungen nach Artikel 53, die als Massenverfügungen ergehen, werden auf dem elektronischen Weg eröffnet.</p> <p>² Sie sind im geschützten Bereich des Agrarinformationssystems abrufbar. Ihre Eröffnung erfolgt durch eine elektronische Mitteilung über die Abrufbarkeit an die Verfügungsadressatinnen und -adressaten.</p> <p>³ Der Fristenlauf zur Erhebung eines Rechtsmittels beginnt mit dem Zugang der elektronischen Mitteilung über die Abrufbarkeit der Verfügung.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann die elektronische Eröffnung auch für weitere Verfahren im Zusammenhang mit Verfügungen gemäss Absatz 1 durch Verordnung vorsehen.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. <i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i>			
	Bern, 11. November 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 14. Januar 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 27. Januar 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. November 2020
 Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (WEU)Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
 Geschäftsnummer:
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	2
2.1	Digitalisierung der Landwirtschaft.....	2
2.2	E-Government Landwirtschaft.....	2
2.3	Nutzung der Daten aus dem kantonalen Vollzug.....	3
3.	Grundzüge der Neuregelung	3
4.	Erlassform	3
5.	Rechtsvergleich	4
6.	Erläuterungen zu den Artikeln	4
6.1	Änderungen des KLwG.....	4
6.2	Indirekte Änderungen des PDSG.....	7
6.3	Indirekte Änderungen des NSchG.....	8
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	8
8.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	8
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	9
10.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	9
11.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	9
11.1	Allgemeines.....	9
11.2	Zugang zu Personendatensammlungen (Art. 44a).....	9
11.3	Datenherausgabe (Art.45a KLwG).....	10
11.4	Elektronische Eröffnung (Art. 45b KLwG bzw. Art.60a NSchG).....	11
12.	Antrag	12

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG)¹ um die notwendigen Grundlagen für die Erfordernisse der Digitalisierung in der Landwirtschaft ergänzt werden. Dazu wird einerseits zur administrativen Entlastung unternehmerischer Landwirtschaftsbetriebe eine datenschutzkonforme Weitergabe von Daten durch das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) explizit vorgesehen. Andererseits wird mit der standardmässigen elektronischen Eröffnung im Agrarinformationssystem GELAN die medienbruchfreie Kommunikation mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sowie Tierhalterinnen und Tierhaltern vorangetrieben.

Diese Neuerung der elektronischen Eröffnung verlangt nebst der Änderung des KLwG auch eine entsprechende Anpassung des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (NSchG)², da die Verfügungen nebst landwirtschaftlichen auch darauf basierende Beiträge umfassen. Diese indirekte Änderung des NSchG wird zudem benutzt, um für diese Naturschutzbeiträge analog zu den landwirtschaftlichen Beiträgen eine gesetzliche Grundlage für ein Einspracheverfahren zu schaffen, da sich dieses Vorgehen in der Praxis bewährt hat.

Schliesslich wird im Rahmen der vorliegenden Änderung die Berechtigung zum Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten aus zentralen Personendatensammlungen, die temporär im Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)³ geregelt wird, in die besondere Gesetzgebung überführt.

2. Ausgangslage

2.1 Digitalisierung der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft steht vor einer weiteren Digitalisierungswelle, die eine Nutzbarmachung der bereits erfassten Datenbestände voraussetzt und öffentlich-rechtliche Akteure wie den Kanton miteinbezieht. Es wird zunehmend wichtig, die Daten zwischen Systemen austauschen zu können, damit intelligente Prozessabläufe zu ermöglichen und so einen Beitrag zur Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu leisten. Die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit hat dabei höchste Priorität.

2.2 E-Government Landwirtschaft

Der Agrarvollzug wird im Kanton Bern systembasiert realisiert, wobei das eingesetzte System GELAN zu einem eigentlichen E-Government Landwirtschaft entwickelt wurde. In diesem System hinterlegen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben sowie weitere Tierhalterinnen und Tierhalter ihre Daten und Gesuche zu verschiedenen sie betreffenden Vollzugsbereichen elektronisch (Direktzahlungen, Projektbeiträge, Strukturverbesserungen, Naturschutz, Tierseuchenkasse etc.). Zur Steigerung der Effizienz im Vollzug und zur administrativen Entlastung der Betroffenen sollen die medienbruchfreie Kommunikation mit der Verwaltung erweitert und die elektronische Eröffnung von Verfügungen betreffend agrarpolitische Massnahmen ermöglicht werden. Dies stellt im Sinne des Ausbaus des «elektronischen Schalters» sicher, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger jederzeit im geschützten Bereich des Sys-

¹ BSG 910.1

² BSG 426.11; die in der vorliegenden Änderung neu eingeführte Legalabkürzung (vgl. dazu Ziffer 6.3) wird der Einfachheit halber im Vortrag bereits verwendet

³ In der Frühlingssession 2020 fand die erste und einzige Lesung des PDSG im Grosse Rat statt und das Gesetz wurde angenommen. Dessen Inkrafttreten ist per 1. Januar 2021 vorgesehen.

tems auf die gesamte vollzugsrelevante Dokumentation zugreifen können. Diese Erweiterung der elektronischen Kommunikation steht in Einklang mit dem Legislaturziel «Digitalisierung» des Regierungsrats (vgl. Ziffer 7).

2.3 Nutzung der Daten aus dem kantonalen Vollzug

Im Rahmen des vom Bund an die Kantone delegierten Vollzugs des Agrarrechts werden im Kanton Bern umfassende Datenbestände von hoher Qualität und Aktualität generiert. Ein beachtlicher Teil dieser Daten muss von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern in privatrechtlichen Informationssystemen mit grossem Aufwand zusätzlich, wiederkehrend und mehrfach redundant hinterlegt werden. Mit einer autorisierten Weitergabe von Daten aus dem kantonalen System wird eine erhebliche Entlastung der Branche erzielt werden – ganz im Sinne des Zweckartikels des Gesetzes, wonach Leistungs- und Marktfähigkeit der Landwirtschaft zu fördern sind. Die Daten aus der kantonalen Agrarverwaltung können auf diese Weise von den Betroffenen gleichsam mehrfach verwendet werden. Voraussetzung für die Frei- und Weitergabe von Daten an Dritte, die nicht mit Vollzugsaufgaben betraut sind, ist deren Autorisierung durch diejenige Person, welche die Daten im öffentlich-rechtlichen System hinterlegt hat oder deren Daten im Rahmen des Vollzugs erhoben worden sind.

3. Grundzüge der Neuregelung

Die Vorlage ermöglicht neu eine elektronische Eröffnung der Verfügungen betreffend agrarpolitische Massnahmen, indem das Agrarinformationssystem GELAN als «elektronischer Schalter» im Rechtsverkehr zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern umfassender als bisher genutzt wird und neu auch als Plattform für diese elektronische Eröffnung dient. Dies bedingt nicht nur eine entsprechende Regelung im primär betroffenen KLwG, sondern auch eine indirekte Änderung des NSchG, auf das sich ebenfalls gewisse Beiträge stützen.

Weiter schafft die Änderung des KLwG die Grundlage dafür, dass die Vorteile einer Digitalisierung der Landwirtschaft in der täglichen Praxis der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie der involvierten kantonalen Stellen genutzt werden können. Dies stellt hohe Anforderungen an Datensicherheit und Datenschutz. Insbesondere wird daher geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Behörden diese Daten anderen zugänglich machen können. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nur dann weitergegeben werden, wenn die Empfängerinnen und Empfänger diese entweder im Rahmen von Vollzugsaufgaben benötigen oder wenn die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter dieser Weitergabe explizit zugestimmt haben. Betreffend das Bearbeiten von Personendaten wird die Änderung des KLwG zudem dazu benutzt, für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons eine gesetzliche Grundlage im entsprechenden Fachgesetz zu schaffen, da die Regelung im PDSG nur als Übergangslösung dienen soll.

Schliesslich wird im Rahmen der indirekten Änderung des NSchG auch eine explizite Grundlage für ein Einspracheverfahren für diejenigen Naturschutzbeiträge geschaffen, die im Rahmen der agrarpolitischen Massnahmen zusammen mit den landwirtschaftlichen Beiträgen eröffnet werden.

4. Erlassform

Gemäss dem kantonalbernischen Verwaltungsverfahrenrecht ist das Verfahren grundsätzlich schriftlich und Verfügungen und Entscheide müssen grundsätzlich durch die Post zugestellt werden (Art. 31 Abs. 1

und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG])⁴. Erleichterungen für Massenverfügungen wie die Verfügungen betreffend agrarpolitische Massnahmen gibt es nur insofern, als sie mit normaler Post verschickt werden können und keine Unterschrift enthalten müssen (vgl. Art. 44 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 Bst. g VRPG). Folglich ist auch für die von der postalischen Zustellung abweichenden elektronischen Eröffnungen im Agrarvollzug eine spezialrechtliche Grundlage auf Gesetzesebene – und somit im KLwG sowie im NSchG – zu schaffen.

Im Zusammenhang mit der Weitergabe von Daten aus dem Agrarbereich hat die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern dargelegt, dass die persönliche Autorisierung der Weitergabe von Daten durch den Datenbesitzer eine notwendige – aber nicht hinreichende – Voraussetzung für die Rechtmässigkeit der Datenweitergabe durch den Kanton darstellt. In Ergänzung zur Autorisierung muss der Gesetzgeber eine solche Weitergabe explizit vorsehen (vgl. Art. 5 Abs. 1 des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG])⁵. Daher ist im entsprechenden Fachgesetz, dem KLwG, die notwendige Grundlage zu schaffen. Gleiches gilt auch für das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons.

5. Rechtsvergleich

Die E-Government-Strategien des Bundes und der meisten Kantone haben eine medienbruchfreie elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung im Rahmen des Vollzugs zum Ziel. Es gibt Kantone – so u.a. auch die an GELAN beteiligten Kantone Freiburg oder Solothurn –, welche die grundsätzliche Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs bereits gesetzlich geregelt haben. Gleiches gilt auch für die Verfahren auf Bundesebene.

Im Rahmen der Bestrebungen zur Nutzbarmachung der Digitalisierung für die Landwirtschaft sieht das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)⁶ für die Systeme des Bundes eine autorisierte Weitergabe von Daten aus diesen Systemen vor (Artikel 165c Absatz 3 und 165d Absatz 5 LwG). Weitere Kantone – so zum Beispiel der ebenfalls an GELAN beteiligte Kanton Solothurn – sind ebenfalls mit der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage befasst.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Änderungen des KLwG

Artikel 44a

Zwecks Regelung der Bearbeitung der verschiedenen verwaltungsweit genutzten Personendatensammlungen des Kantons wurde das PDSG erlassen. Demnach bedarf das Bearbeiten von besonders schützenswerten Daten mittels Abrufverfahren einer gesetzlichen Grundlage. Im Sinn einer temporären Lösung findet sich diese Grundlage für alle Fachgesetze in Artikel 5 Absatz 4 i.V.m. Anhang 1 PDSG. Artikel A1-1 Absatz 2 II. Ziffer 37 dieses Anhangs definiert die Berechtigungen im Bereich des KLwG. Anhang 1 soll aber nur so lange gelten, bis besondere Gesetze die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in ihrem Anwendungsbereich abschliessend regeln (vgl. Art. 24 Abs. 2 PDSG sowie die Ausführungen in Ziffer 6.2). Dementsprechend ist im Rahmen der vorliegenden Änderung des KLwG eine entsprechende Grundlage zu schaffen.

⁴ BSG 155.21

⁵ BSG 152.04

⁶ SR 910.1

Die in Ziffer 37 PDSG erteilten Berechtigungen ergeben sich daraus, dass bereits heute verschiedene Abteilungen des LANAT Zugriff auf kantonale Personendatensammlungen haben (vgl. Anhang 1 zur Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register [RegV]⁷). Dieser Zugriff umfasst u.a. auch besonders schützenswerte Daten oder Funktionalitäten mit besonders starkem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte. Der Zugriff auf diese Daten ist notwendig zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. So sind Mitarbeitende der Abteilung Direktzahlungen darauf angewiesen, im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen auch über besonders schützenswerte Daten, insbesondere im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, informiert zu sein. Für Mitarbeitende der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion sind diese Daten sowie auch Angaben zu den Beziehungen (Familienverhältnisse) ebenfalls wichtig im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und Beiträgen. Schliesslich ist der Veterinärdienst im Bereich des Tierschutzes auf besonders schützenswerte Daten angewiesen, da Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes relevant sein können im Zusammenhang mit der Verantwortung für die Tierhaltung, aber auch im Hinblick auf die Vorbereitung von Kontrollen (bei denen die Mitarbeitenden des Veterinärdienstes auch polizeiliche Funktionen wahrnehmen). Zudem ist in Bezug auf eine Tierhaltung oft auch von Bedeutung, welche weiteren Personen im gleichen Haushalt wohnen. Aufgrund der grossen Anzahl betroffener Personen wäre kein effizienter Vollzug möglich, wenn diese Daten stets einzelfallweise bei der zuständigen KESB zu erfragen wären. Selbstverständlich handelt es sich dabei nicht um alle besonders schützenswerten Daten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes: In den betroffenen Registern sind nur die umfassenden Beistandschaften (Art. 398 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB]⁸) und die validierten Vorsorgeaufträge (Art. 360 ff. ZGB) eingetragen (vgl. Art. 449c ZGB; bei minderjährigen Personen auch die Vormundschaften, vgl. Art. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESV]⁹). Nur auf diese Daten können die zuständigen Stellen der WEU im Abrufverfahren zugreifen.

Artikel 45a

Die Komplexität, die der Agrarvollzug erreicht hat, sowie die Anzahl der betroffenen Personen im Kanton Bern (9'500 Ganzjahresbetriebe, 1'500 Sömmerungsbetriebe und 8'000 nicht direktzahlungsberechtigte Tierhaltungen [vgl. Tierkategorien in Art. 21 der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 {KTSV}¹⁰]), die über Vollzugsprozesse mit den Behörden in Kontakt sind, machen es unerlässlich, den Vollzug zu digitalisieren. Das gemeinsam mit den Kantonen Freiburg und Solothurn zu diesem Zweck betriebene Agrarinformationssystem GELAN gewährleistet eine ausschliesslich elektronische Hinterlegung von für den Vollzug relevanten Daten (in verschiedenen Vollzugsbereichen des Landwirtschaftsrechts), deren Bearbeitung durch die Behörden im System, die Ausfertigung von Entscheiden und die Abwicklung darauf basierender Finanzflüsse im Umfang von weit über einer halben Milliarde Franken pro Jahr.

Aus der Vielfalt der abgewickelten Verfahren resultiert ein umfassender Datenbestand: Das Agrarinformationssystem für Betriebs-, Struktur-, Beitrags- und Kontrolldaten enthält sämtliche für diese Verfahren benötigten und daraus resultierenden Daten. Es umfasst Personendaten der von den Verfahren betroffenen Personen – im Wesentlichen sind das Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben oder nicht direktzahlungsberechtigte Tierhalterinnen und Tierhalter – sowie die für die Vollzugsprozesse benötigten Daten (Flächen, Tiere, Kontrollresultate etc.) zu den verschiedenen Betriebsformen.

Aufgrund der Relevanz der Daten für gesetzlich vorgegebene Verfahren von weiteren kantonalen und kommunalen Behörden muss die Weitergabe von Daten an diese Stellen möglich sein (auf Gemeindeebene werden die Daten z.B. für die Erarbeitung und den Vollzug der Landschaftsplanungen benötigt).

⁷ BSG 152.051

⁸ SR 210

⁹ BSG 213.316.1

¹⁰ BSG 916.51

Dasselbe gilt für Dritte ausserhalb der Verwaltung, die über die Delegation von Aufgaben in den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung einbezogen werden, wie beispielsweise die mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen beauftragten Kontrollorganisationen¹¹. Die Anforderungen an den Datenschutz werden dabei über entsprechende Bestimmungen in den Zusammenarbeitsverträgen sichergestellt. In diesen beiden Fällen leitet sich das Erfordernis der Weitergabe von Daten aus den gesetzlichen Aufgaben ab (Art. 5 KDSG). Eine ähnliche Datenweitergabe ist heute bereits in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung vom 5. November 1997 über die Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV)¹² sowie Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (ELKV)¹³ geregelt.

Die Datenweitergabe an übrige Dritte ergibt sich nicht aus der Erfordernis zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, weshalb diese ausschliesslich dann erfolgen darf, wenn sie explizit autorisiert wurde; dieses Vorgehen entspricht der Anforderung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b KDSG. Zu denken ist hier beispielsweise an Verbände, Labelgeber oder Produzentenorganisationen. Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter, die ihre hinterlegten oder die ihre Betriebe betreffenden Daten – wie zum Beispiel Daten zur Tierhaltung, Daten zur Flächenbewirtschaftung oder Kontrollergebnisse – zu ihrer administrativen Entlastung an Dritte weitergeben möchten, sollen diese Möglichkeit erhalten. Dies bedingt jedoch, dass der Datenaustausch mit den Dritten vom Kanton vorgesehen ist, d.h. diese Dritten müssen zuerst an den Kanton gelangen, der darüber entscheidet, ob mit einer konkreten Organisation grundsätzlich Daten ausgetauscht werden sollen. Nur dann haben die Bewirtschaftenden überhaupt die Option, eine Autorisierung zu erteilen.

Für die Ermächtigung einer derartigen Weitergabe von Daten muss u.a. die Datenbezügerin oder der Datenbezüger, der Verwendungszweck und der Datenumfang vorgängig genau bekannt sein. Diese Informationen gehen beispielsweise aus Vereinbarungen zwischen Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern mit privatrechtlichen Organisationen hervor oder aus entsprechenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Informationen zum Verwendungszweck können von den Betroffenen im System eingesehen werden. Die Betroffenen können ihre Ermächtigungen adressatenspezifisch erteilen und dabei auch mit der Wahl verschiedener Kategorien (z.B. Betriebsdaten, Kontrolldaten) den Umfang der Daten bestimmen, wobei das System eine periodische Möglichkeit des Widerrufs vorsieht. Die Ermächtigung der Datenweitergabe erfolgt grundsätzlich im Rahmen der jährlichen elektronischen Datenerhebungen; sie wird mit dem Abschluss der Erhebung bestätigt.

Auf der Grundlage der Ermächtigung können Daten einzelnen Personen oder Stellen wie z.B. einem Verband in Form von Auswertungen zur Verfügung gestellt werden. Es wird aber gleichzeitig auch die Möglichkeit geschaffen, Daten an Systeme Dritter zu übermitteln, die beispielsweise von Labelgebern oder Dienstleistern im Agrarbereich betrieben werden. Möglich ist auch, dass Dritte die Daten den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern in ihrer eigenen Applikation wieder zur Verfügung stellen und somit mehrfache Erfassungen identischer Daten vermieden werden können. Datensicherheit und Datenschutz können in allen genannten Fällen über die entsprechenden Sicherheitsstandards des elektronischen Austauschs von Daten und dessen Dokumentation gewährleistet werden (z.B. mittels gesicherter Schnittstellen oder hochwertiger Verschlüsselung).

Interessierte Datenbeziehende müssen den Bezug von Daten beim LANAT beantragen. Dieses regelt bei positiver Beurteilung in einem Vertrag die Nutzungsmodalitäten wie beispielsweise die Datenschutzaspekte, die Verfügbarkeit der Services oder die Entschädigung für die erbrachten Leistungen des LANAT.

¹¹ vgl. Art. 45 KLwG; der Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung umfasst sämtliche Bereiche dieses Gesetzes, also nebst Kontrollen im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen und Beiträgen auch solche im Zusammenhang mit der Tierhaltung (Art. 10 ff. KLwG), insbesondere der Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung

¹² BSG 910.111

¹³ BSG 910.112

Artikel 45b

Im Rahmen der Digitalisierung der Landwirtschaft sollen die Beitragsverfügungen, die jährlich wiederkehrend als Massenverfügungen ergehen, zukünftig mittels Aufschaltung im Agrarinformationssystem GELAN – erstmals im Dezember 2021 (Eröffnung der Schlussabrechnung für das Jahr 2021) – elektronisch eröffnet werden. Bereits heute werden in diesem virtuellen «elektronischen Schalter» in einem geschützten Bereich verschiedene Unterlagen publiziert, wie zum Beispiel Details zu den per Post versendeten Eröffnungen oder Ergebnissen von Kontrollen. Zudem werden hier seit dem Jahr 2011 auch Gesuche um Direktzahlungen und weitere Beiträge hinterlegt und weitere, nicht direktzahlungsberechtigte Tierbestände gemeldet, die relevant sind im Hinblick auf die Beiträge an die Tierseuchenkasse (vgl. Art. 12 KLwG i.V.m. Art. 21 KTSV). Das Agrarinformationssystem GELAN als elektronische Verbindung zum LANAT¹⁴ ist somit in der Praxis bereits erprobt.

Bisher erfolgt die Zustellung der Verfügungen mit gewöhnlicher Post. Die Verfügungen sind empfangsbefähigte Willenserklärungen. Eine Sendung gilt als empfangen, wenn sie in den Machtbereich der Adressantin oder des Adressaten gelangt, sodass sie dort zur Kenntnis genommen werden kann. Dies geschieht neu durch Aufschaltung im geschützten Bereich des Agrarinformationssystems. Zudem erhalten die Adressatinnen und Adressaten eine elektronische Mitteilung per E-Mail über die Abrufbarkeit der Verfügung (in Abhängigkeit von der technologischen Entwicklung sind zu einem späteren Zeitpunkt auch andere elektronische Mitteilungswege denkbar); die hierfür benötigten elektronischen Kontaktdaten werden ebenfalls im System hinterlegt. Die Aufschaltung und die Mitteilung erfolgen grundsätzlich gleichzeitig. Aus technischen und organisatorischen Gründen kann die elektronische Mitteilung auch leicht verzögert erfolgen. Als massgeblicher Zeitpunkt der Eröffnung gilt daher der Zugang der elektronischen Mitteilung. Damit wird sichergestellt, dass die Verfügungsadressatinnen und -adressaten eine allfällige Rechtsmittelfrist vollumfänglich nutzen können. Die Aufschaltung der Verfügungen und der Versand der Mitteilung werden registriert, sodass im Gegensatz zum Versand mit normaler Post ein Nachweis über die Zustellung möglich ist. Die regelmässige Konsultation der gegenüber dem LANAT angegebenen elektronischen Medien liegt in der Verantwortung der Adressatinnen und Adressaten.

Zum heutigen Zeitpunkt ist nur der elektronische Versand der Beitragsverfügungen vorgesehen. Allfällige weitere Verfahren, die mit der Beitragsgewährung zusammenhängen (so z.B. nachfolgende Einspracheverfahren oder auch vorangehende Bewilligungsverfahren bezüglich einer Abweichung von den Beitragsvoraussetzungen), sollen nach wie vor auf dem bisherigen, schriftlichen Weg eröffnet werden. Gleichwohl ist denkbar, den elektronischen Geschäftsverkehr zu gegebener Zeit auszuweiten. Sollte bis dahin nicht ohnehin eine entsprechende Änderung des VRPG erfolgt sein, wird vorsorglich eine Grundlage dafür geschaffen, dass der Regierungsrat durch Verordnung auch dafür die elektronische Eröffnung vorsehen kann.

6.2 Indirekte Änderungen des PDSG

Anhang 1 zu Artikel 5 Absatz 4, Artikel A1-1

In Absatz 2 II. Ziffer 37 dieses Artikels werden – als temporäre Lösung – die Berechtigungen im Bereich des KLwG definiert. Anhang 1 soll aber nur so lange gelten, bis besondere Gesetze die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in ihrem Anwendungsbereich abschliessend geregelt haben (vgl. Art. 24 Abs. 2 PDSG). Aufgrund der Einführung einer spezialgesetzlichen Grundlage in Artikel 44a KLwG wird die Erwähnung des KLwG in Ziffer 37 hinfällig und kann daher aufgehoben werden.

¹⁴ Die vorliegenden Änderungen des KLwG betreffen verschiedene Abteilungen des LANAT, u.a. auch den Veterinärdienst, der ab 1. Januar 2021 zu einem eigenen Amt (Amt für Veterinärwesen [AVET]) wird. Da er im Moment noch zum LANAT gehört, wird er nicht separat aufgeführt. Die Ausführungen zum LANAT gelten aber im Bereich des Veterinärwesens auch für das zukünftige AVET.

6.3 Indirekte Änderungen des NSchG

Titel

Die indirekte Änderung des Naturschutzgesetzes wird dazu benutzt, zusätzlich zum kurzen Erlasstitel die in der Praxis bereits gebräuchliche Abkürzung NSchG offiziell als Legalabkürzung einzuführen.

Artikel 60

Im Rahmen der Eröffnung von Verfügungen betreffend agrarpolitische Massnahmen werden Beiträge gestützt auf verschiedene gesetzliche Grundlagen ausgerichtet, so u.a. auch ordentliche Bewirtschaftungsbeiträge nach Artikel 22 ff. NSchG und Abgeltungen und Entschädigungen im Rahmen kantonaler Projekte nach Artikel 53 NSchG. Während für landwirtschaftliche Beiträge in Artikel 46 KLwG vor dem Beschwerdeverfahren ein Einspracheverfahren vorgesehen ist, fehlt eine entsprechende Grundlage im NSchG. Da es sich aber auch hier, wenn auch in kleinerem Umfang, um Massenverfügungen handelt, wurde bereits bisher auch bei diesen Beiträgen analog zu den landwirtschaftlichen Beiträgen ein Einspracheverfahren durchgeführt. Dieses hat sich bewährt, sodass hiermit die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Nicht von dieser Änderung betroffen sind andere gestützt auf die Naturschutzgesetzgebung ausgerichtete Beiträge, die nicht im Rahmen der agrarpolitischen Massnahmen eröffnet werden.

Artikel 60a

Hier kann vollumfänglich auf die Ausführungen zu Artikel 43a KLwG verwiesen werden. Denn die Eröffnung von Verfügungen betreffend agrarpolitische Massnahmen umfasst nicht nur Beiträge, die sich auf die Landwirtschaftsgesetzgebung stützen, sondern auch solche, die ihre Grundlage in der Naturschutzgesetzgebung haben. Für diese Beiträge gestützt auf Artikel 22 ff. und 53 NSchG ist daher ebenfalls explizit die elektronische Eröffnung vorzusehen. Für alle übrigen Verfügungen gestützt auf die Naturschutzgesetzgebung gilt nach wie vor das schriftliche Verfahren.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Gemäss den Richtlinien der Regierungspolitik nutzt der Kanton Bern als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation und erbringt wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft.

Dazu gehört unter anderem das Legislaturziel der Verabschiedung einer Strategie zur Digitalen Verwaltung, d.h. die Umsetzung des digitalen Primats im Verkehr zwischen den Behörden und zwischen Staat und Privaten. In der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion soll das LANAT das E-Government Landwirtschaft mit der Erweiterung von Anwendungsbereichen im Informationssystem GELAN sowie mit dem Ausbau der medienbruchfreien Kommunikation im Agrarvollzug weiterentwickeln. Die geplante Revision leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses strategischen Ziels des Regierungsrats.

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Mit der Ablösung der brieflichen Kommunikation im Agrarvollzug sind Einsparungen zu erwarten: Bereits der Wechsel zur elektronischen Ankündigung der Erhebungen im Jahr 2020 sollte zu Einsparungen von schätzungsweise CHF 40'000 Druck- und Portokosten führen. Mit der Hinterlegung der Eröffnungen im

System könnten zusätzlich jährlich rund CHF 50'000 Druckkosten und rund CHF 20'000 Portokosten eingespart werden. Organisatorische und personelle Anpassungen sind nicht erforderlich. Die Systemerweiterungen für die elektronische Kommunikation machen eine initiale Investition von ungefähr CHF 70'000 notwendig. Diese Investitionen fallen deshalb nicht höher aus, weil auf Funktionalitäten aus bereits umgesetzten Vorhaben (z.B. SMS-Warndienst Grossraubtiere) aufgebaut werden kann.

Die Datenfrei- und -weitergabe für Dritte führt zu einem einmaligen Mehraufwand in Bezug auf Systemanpassungen von ungefähr CHF 85'000. Der Betriebsaufwand wird nicht grösser, da im Grundsatz automatisierte Datenübertragungen eingerichtet werden und private Dritte für die entstehenden Aufwände (Datenextrakte/-aufbereitung oder die Einrichtung von Schnittstellen) Entschädigungen entrichten werden.

In der Finanzplanung (laufender Planungsprozess 2020) werden Aufwände und zu erwartende Einsparungen berücksichtigt.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage wirkt sich positiv auf die Wirtschaft aus, indem die Rahmenbedingungen für die Nutzung der Digitalisierung verbessert, den Landwirtschaftsbetrieben die mehrfache Verwendung hinterlegter Daten ermöglicht und damit der administrative Aufwand für den Sektor reduziert werden kann.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

11.1 Allgemeines

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gingen 34 Eingaben von Behörden, Gemeinden, politischen Parteien, Verbänden und Organisationen ein. 14 Vernehmlassungsadressaten hatten keine Bemerkungen zur Vorlage bzw. verzichteten auf eine inhaltliche Stellungnahme. Soweit sich die Vernehmlassungsadressaten inhaltlich geäussert haben, stiess die erweiterte Nutzbarmachung der Digitalisierung und die damit einhergehende administrative Vereinfachung für Landwirtschaftsbetriebe auf breite Zustimmung. Die Grünliberale Partei Kanton Bern, die FDP, die Liberalen, der Gewerbeverband Berner KMU und die Regionalkonferenz Oberland-Ost stimmten der Vorlage vorbehaltlos zu. Die weiteren Vernehmlassungsadressaten äusserten v.a. Bedenken in Bezug auf die Einhaltung des Datenschutzes und die technischen Anforderungen an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Die Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB) lehnte die Vorlage zwar grundsätzlich ab, kritisierte aber inhaltlich nur die elektronische Eröffnung, gegen die sich auch der Conseil du Jura bernois (CJB) aussprach.

11.2 Zugang zu Personendatensammlungen (Art. 44a KLwG)

Die SP Kanton Bern ist der Ansicht, dass die Abteilungen des LANAT im Rahmen des Vollzugs keine Einsicht in besonders schützenswerte Daten haben müssen. Dem ist zu entgegnen, dass diese bereits heute bestehende Berechtigung weiterhin notwendig ist, da die betroffenen Behörden darauf angewiesen

sind, die für den Vollzug relevanten Daten aufgrund der grossen Anzahl von Verfahren automatisch abrufen zu können und nicht einzelfallweise nachfragen zu müssen. Nebst den Beziehungen verschiedener Personen untereinander ist auch wichtig, wer im Verfahren die Ansprechperson der Behörden ist (für Kommunikation oder für Finanzflüsse); dies liegt auch im Interesse der Betroffenen. An der Bestimmung wird daher festgehalten. Bezüglich der benötigten KESB-Daten ist jedoch klarzustellen, dass es sich dabei (nur) um die umfassende Beistandschaft und die validierten Vorsorgeaufträge handelt. Ziffer 6.1 des Vortrags wird entsprechend ergänzt.

11.3 Datenherausgabe (Art. 45a KLwG)

Der Berner Bauern Verband (BEBV), der Oberaargauer Bauernverein, die Gemüseproduzenten-Vereinigung der Kantone Bern und Freiburg (GVBF), die Grünen Kanton Bern, die BDP Kanton Bern und der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern weisen darauf hin, dass die Datenhoheit bei den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern bleiben muss. Die SVP Kanton Bern erachtet insbesondere die Weitergabe der Daten ohne Einwilligung an private Kontrollorganisationen, die öffentlich-rechtliche Kontrollen durchführen, als nicht unbedenklich und verlangt eine Gesetzesanpassung. Zur Datenschutzthematik ist grundsätzlich festzuhalten, dass das System sowie ein rigides Berechtigungsmanagement grundsätzlich einen Zugang durch Unbefugte ausschliessen; es gilt ein hoher Standard des Datenschutzes und der Zugang ist nur mit eigenem Passwort möglich. Die Datenhoheit bleibt zudem grundsätzlich bei den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern; ausgenommen sind nur diejenigen Stellen, die mit dem Vollzug befasst sind und diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe zwingend benötigen. Auch die in diesem Rahmen tätigen Mitarbeitenden privater Kontrollorganisationen müssen zudem die GELAN-Daten in Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung vertraulich behandeln (vgl. Art. 2 Abs. 6 KDSG). Dies ist in den der Zusammenarbeit zu Grunde liegenden Verträgen zwischen dem Kanton Bern und den Kontrollorganisationen explizit festgehalten. Die von der SVP Kanton Bern beantragte Anpassung ist daher abzulehnen.

Die SP Kanton Bern wirft die Frage auf, ob auch private Vermarktungsorganisationen Zugriff auf die Daten erhalten sollen und ob die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sich der Folgen ihrer Ermächtigung bewusst sind. Zudem ist sie der Ansicht, dass das Vorgehen grundsätzlich anders geregelt werden sollte, indem die Dritten mit den Bewirtschaftenden Kontakt aufnehmen müssen und diese in der Folge entscheiden können sollten, welche Bereiche sie offenlegen möchten. Dazu ist zu bemerken, dass die Datenweitergabe an Dritte nur erfolgt, wenn der Kanton dies auf deren Anfrage grundsätzlich befürwortet; andernfalls ist gar keine Ermächtigung in GELAN möglich. Dies wird in Ziffer 6.1 des Vortrags noch detaillierter ausgeführt. Das von der SP vorgeschlagene Vorgehen der Kontaktaufnahme ist schwerfällig und bringt keinen ersichtlichen Mehrwert für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, von deren Ermächtigung die Herausgabe immer abhängt. Dabei liegt es in der Verantwortung der Bewirtschaftenden, sich über die Auswirkungen erteilter Ermächtigungen zu informieren. Eine Neuformulierung der Bestimmung ist daher abzulehnen.

Der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) wirft die Frage auf, ob er unter Art. 45a Abs. 3 Bst. c KLwG fällt, und stellt den Antrag, dass ihren Mitgliedern als Verpächterinnen und Verpächtern bei Ermächtigung der Betroffenen die Daten herausgegeben werden sollten. Dazu ist zu bemerken, dass sich diese Bestimmung auf einzelne grosse Organisationen und Verbände bezieht, die einer unbestimmten Anzahl von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern gegenüberstehen, die ihnen gegenüber gewisse Verpflichtungen (z.B. Bewirtschaftungsauflagen) einhalten müssen. Demgegenüber haben Burgergemeinden und burgerliche Korporationen selbst bei einer grösseren Anzahl von Pachtverhältnissen eine beschränktere Anzahl Ansprechpersonen ohne solche Verpflichtungen. Somit hat eine Datenlieferung – wie auch bei den übrigen Verpächterinnen und Verpächtern – im Rahmen des privatrechtlichen Pachtverhältnisses direkt zwischen den beteiligten Vertragsparteien zu erfolgen, da sie nicht unter diese Bestimmung fällt. Dem Anliegen kann somit nicht entsprochen werden.

Die Gemeinderäte Worb und Münsingen weisen darauf hin, dass nebst den kantonalen auch kommunale Stellen im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben Zugang zu den Daten des Agrarinformationssystems haben müssen (z.B. in den Bereichen Raum-, Landschaftsplanung, Baupolizei, Natur- und Umweltschutzbestimmungen). Dieser Vorwand ist berechtigt. Art. 45a Abs. 3 Bst. a KLwG wird entsprechend erweitert.

11.4 Elektronische Eröffnung (Art. 45b KLwG bzw. Art. 60a NSchG)

Der BEBV, der Oberaargauer Bauernverein, die GVBF, die Grünen Kanton Bern, die BPD Kanton Bern und der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern begrüssen zwar grundsätzlich die Möglichkeit, wollen den Bewirtschaftenden aber eine umfassende Wahlfreiheit lassen. Die EDU Kanton Bern spricht sich für einen möglichst niederschweligen Zugang zum E-Government aus. Die Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB) und der Conseil du Jura bernois (CJB) weisen in diesem Zusammenhang auch auf die schlechte digitale Erschliessung dezentraler Regionen und teilweise fehlende Informatikkenntnisse sowie die vielen Teilschritte hin und lehnen die elektronische Eröffnung zum jetzigen Zeitpunkt ab. In diesem Zusammenhang wird auch die Befürchtung geäussert, dass technische Probleme dazu führen, dass die Rechtsmittelfrist nicht ausgeschöpft werden kann. Dem ist entgegenzuhalten, dass die gewünschte Wahlfreiheit zu komplex wäre für den Vollzug. Sie würde auch zu einer Kostensteigerung anstatt zu Einsparungen führen, indem das System für beide Prozesse angepasst werden müsste. Was die technischen Anforderungen anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass die jährlichen Erhebungen bereits seit 10 Jahren elektronisch erfolgen, wobei hierfür – ebenso wie für die Eröffnung der Verfügungen – bei Bedarf die Erhebungsstellenleiter beigezogen werden können und die ADZ des LANAT über ein Service Center Unterstützung bietet. Zudem wird der Zeitpunkt der Eröffnung im Voraus bekannt gegeben. Selbst bei allfälligen technischen Problemen mit der Mitteilung ist die Verfügung ab diesem Zeitpunkt, nötigenfalls auch bei einem Dritten mit besserem Empfang, im geschützten Bereich von GELAN abrufbar und die Rechtsmittelfrist somit voll ausschöpfbar. Der elektronische Versand der Verfügung direkt als Anhang eines ungeschützten E-Mails wäre schliesslich datenschutztechnisch problematisch. An der ausschliesslich elektronischen Lösung wird somit festgehalten.

Der BEBV und der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern beantragen zudem in Bezug auf den Beginn des Fristenlaufs eine Klarstellung, dass der Zugang der Mitteilung massgebend sei. Dazu ist zu bemerken, dass die Einsprachefrist gemäss Art. 54 VRPG ohnehin erst mit der Eröffnung zu laufen beginnt und nicht bereits mit dem Versand. Zur Klarstellung werden Art. 45b Abs. 3 KLwG und Art. 60a Abs. 3 NSchG entsprechend ergänzt.

Der BEBV und der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern lehnen die Schaffung einer Grundlage für die Ausweitung des elektronischen Geschäftsverkehrs gemäss Art. 45b Abs. 4 KLwG und Art. 60a Abs. 4 NSchG ab. Sie wollen diese Frage auf Gesetzesebene im Grosse Rat diskutieren. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich nur um einen sehr beschränkten Bereich im Zusammenhang mit Beitragsverfügungen handelt. Der Grosse Rat hat im Rahmen der vorliegenden Änderung die Möglichkeit, die klar umschriebene Delegation zu diskutieren. Sofern sich die elektronische Eröffnung bewährt, könnte der elektronische Geschäftsverkehr gegebenenfalls auf Verordnungsstufe erweitert werden, im Hinblick auf eine medienbruchfreie Kommunikation im Agrarvollzug. An der Kompetenzdelegation an den Regierungsrat wird daher festgehalten.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern regt an, die elektronische Eröffnung unter dem Gesichtspunkt möglichst gleich ausgestalteter verschiedener spezialgesetzlicher Regelungen zu überprüfen. Es weist dazu auf die Bundeslösung mit Zustellplattform für die Übermittlung von Dokumenten, bei der auch das Hoch- und Herunterladen der Dokumente bewiesen werden kann, oder das kantonale Projekt eBau,

das die Plattform BE-login nutzt. Dazu ist zu bemerken, dass sich eine ähnliche spezialgesetzliche Lösung in der Verordnung vom 30. Januar 2002 über das Veranlagungsverfahren (VVV)¹⁵ findet. Zudem ist das Agrarinformationssystem GELAN, das gemeinsam mit weiteren Kantonen als Branchenlösung betrieben wird, nicht mit diesen für alle zugänglichen Plattformen vergleichbar. In GELAN besitzen alle vom Agrarvollzug berührten Personen bereits ihr eigenes Konto mit passwortgeschütztem Zugang und dessen Inhalt geht über das Übermitteln von Dokumenten hinaus. Zudem ist zwar tatsächlich in GELAN kein Nachweis über das Herunterladen möglich; im Vergleich zum heutigen Versand der Massenverfügungen mit B-Post ist aber immerhin der Versand der Mitteilung nachweisbar und von den Verfügungsadressaten im GELAN-Konto einsehbar. Schliesslich ist in den individuellen Postfächern auch der Zeitpunkt des E-Mail-Eingangs ersichtlich. Sobald eine allgemeine Regelung (im Rahmen der VRPG-Revision) besteht, sind die vorliegenden Bestimmungen auf die Vereinbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder aufzuheben. An der Eröffnung mittels GELAN wird somit festgehalten.

12. Antrag

Angesichts des beschränkten Umfangs, des hauptsächlich technischen Inhalts der Änderungsvorlage, der grundsätzlichen Zustimmung im Vernehmlassungsverfahren und dem Umstand, dass kaum politisch relevante Fragen aufgeworfen wurden, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, nur eine Lesung durchzuführen.

¹⁵ BSG 661.521.1, vgl. Art. 7 VVV betreffend elektronische Eröffnung (Änderung vom 16. September 2015)



Energiestrategie 2006

Bericht zum Stand der Umsetzung und
zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019
sowie neue Massnahmen 2020 – 2023

Herausgabe Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion | Amt für Umwelt und Energie



Impressum

Kanton Bern, Energiestrategie 2006
Bericht an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019
sowie neue Massnahmen 2020 – 2023 beschlossen vom Regierungsrat am 12. August 2020.

Der Bericht ist abrufbar auf www.energie.be.ch unter dem Link Energiestrategie des Kantons Bern.

Autoren
Ulrich Nyffenegger, Amtsvorsteher, AUE
Christian Glauser, Abteilungsleiter Energie, AUE

Foto Titelseite
Ulrich Nyffenegger, Hondrich

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Amt für Umwelt und Energie
Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele der Kantonalen Energiestrategie 2006	1
1.1	Grundsätze, Ziele, Strategien.....	1
1.2	Berichterstattung.....	2
2	Veränderte Rahmenbedingungen	3
2.1	Global	3
2.2	Europa	3
2.3	National.....	4
2.4	Kantonal.....	4
3	Übersicht Umsetzungsstand 2018	6
3.1	Zielerreichung der Bereichsziele	6
3.2	Allgemeine Beurteilung Umsetzungsstand 2018	6
4	Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 auf die einzelnen Bereichsstrategien und daraus resultierende Bereichsziele für 2023	7
4.1	Beurteilungskriterien	7
4.2	Strategie Wärmeenerzeugung	8
4.3	Strategie Mobilität	9
4.4	Strategie Stromerzeugung	10
4.5	Strategie Energienutzung.....	11
4.6	Strategie Raumentwicklung.....	12
5	Fazit und Handlungsbedarf	13
5.1	Übersicht zum Stand der Massnahmen 2015 – 2019	13
5.2	Beurteilung Ziele Wärme und Strom insgesamt	14
5.3	Wirkung Klimaschutz und Luftreinhaltung	14
5.4	Umsetzung der MuKE n 2014 / Kantonsvergleich	14
5.5	Weiterführen von bestehenden Massnahmen	15
5.6	Massnahmen, die mit Änderungen weitergeführt werden	15
5.7	Neue Massnahmen.....	15
6	Überprüfung der Energiestrategie 2006	15
7	Massnahmenplanung Umsetzungsperiode 2020 – 2023	16
7.1	Unveränderte Weiterführung bestehender Massnahmen	16
7.2	Veränderte Weiterführung bestehender Massnahmen	18
7.3	Neue Massnahmen.....	19
7.4	Massnahmenplanung 2020 – 2023 nach Bereichsstrategie	22
7.5	Volkswirtschaftliche Wirkungen der Massnahmenplanung	24

1 Ziele der Kantonalen Energiestrategie 2006

1.1 Grundsätze, Ziele, Strategien

Die Strategie legt die künftigen Ziele der Energiepolitik im Kanton Bern fest. Langfristiges Ziel ist die 2'000-Watt-Gesellschaft und maximal 1 Tonne CO₂ pro Kopf und Jahr. Mittelfristig strebt der Kanton Bern mit der Energiestrategie 2006 bis 2035 die 4'000-Watt-Gesellschaft an. Dabei lässt sich der Regierungsrat von sieben Grundsätzen leiten.

Grundsätze

1. Eine ausreichende Energieversorgung ist absolute Notwendigkeit.
2. Im Klimaschutz leistet der Kanton seinen Beitrag abgestimmt mit der Bundespolitik und den anderen Kantonen.
3. Das Einplanen marktbedingter Preissteigerungen bei fossilen Energieträgern hilft Überraschungen vermeiden.
4. Mit dem Konzept der Nachhaltigen Entwicklung werden alle wichtigen Aspekte für eine gute Interessenabwägung berücksichtigt.
5. Der Regierungsrat nutzt seine Handlungsspielräume mit Bedacht.
6. Der Kanton Bern nutzt mit seiner Energiestrategie die Kräfte der Marktwirtschaft.
7. Die Energiestrategie und wichtige andere kantonale Strategien bilden ein kohärentes System.

Auf der Basis der Zielsetzungen und der Grundsätze hat der Regierungsrat acht **strategische Ziele** für die «4'000-Watt-Gesellschaft bis 2035» festgelegt.

Strategische Ziele

1. Im Kanton Bern ist die Energieversorgung für seine Bevölkerung und für seine Wirtschaft preiswert und sicher.
2. Im Kanton Bern werden prioritär inländische Energieträger genutzt.
3. Im Kanton Bern wird der Energiebedarf zu einem wesentlichen Teil mit erneuerbaren Ressourcen gedeckt.
4. Im Kanton Bern berücksichtigt die Raumplanung energetische Ziele.
5. Im Kanton Bern entsprechen neue Energiebereitstellungsanlagen und Energienutzungsanlagen den Anforderungen der Nachhaltigen Entwicklung.
6. Im Kanton Bern weiss die Bevölkerung, wie die Energie rationell genutzt werden kann.
7. Im Kanton Bern wird die Energie in Gebäuden rationell genutzt.
8. Der Kanton Bern trägt die Energiepolitik des Bundes mit.

Als messbare Ziele für die Umsetzung hat der Regierungsrat die verbleibenden fünf **Bereichsziele** definiert, die bis 2035 erreicht werden sollen.

Bereichsziele

Wärmeerzeugung	70 % erneuerbar (2006 ca. 10 %)
Mobilität	10 % Alternative Antriebe (2006 < 1 %)
Stromerzeugung	80 % erneuerbar (2006 ca. 60 %), ohne AKW , Effizienzsteigerung
Energienutzung	20 % weniger Wärmebedarf, mehr Energieeffizienz Industrie / Gewerbe
Raumentwicklung	Kantonaler Versorgungsrichtplan, Energierichtpläne für Gemeinden

1.2 Berichterstattung

Die Ziele der Energiestrategie beziehen sich auf das Jahr 2035. Sie werden erreicht, wenn in jeder Umsetzungsperiode die notwendigen Schritte in Richtung der Ziele unternommen und entsprechende Meilensteine erreicht werden. Hierzu erarbeitet der Regierungsrat für jede Umsetzungsperiode einen Massnahmenplan (Art. 8 Kantonales Energiegesetz, KEnG). Die Massnahmen berücksichtigen den jeweiligen Stand der Technik und die politischen Rahmenbedingungen.

Nach jeder Umsetzungsperiode erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zum Stand der Umsetzung der Energiestrategie und zeigt den notwendigen Handlungsbedarf auf. Falls notwendig, nimmt er Änderungen bei den Bereichszielen der Energiestrategie vor (Art. 7 KEnG).

Der vorliegende Bericht zeigt auf, wie die Massnahmen, die der Regierungsrat am 26. August 2015 beschlossen hat (RRB 1012/2015), umgesetzt und welche Fortschritte auf dem Weg zu den Zielen der Energiestrategie gemacht wurden.

Per 1. Januar 2020 wurde eine Direktionsreform umgesetzt und das zuständige Amt für Umwelt und Energie von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) in die neue Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) transferiert. Dies hatte zur Folge, dass die Umsetzung und Berichterstattung der Massnahmenplanung 2015 – 2018 noch in der BVE erfolgte, während die neue Massnahmenplanung in der Verantwortung der WEU liegt. Um eine Umsetzungslücke zu vermeiden wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 26. Juni 2019 die Geltung des laufenden Massnahmenprogramms um 1 Jahr verlängert.

Der vorliegende Bericht zeigt den Stand sowie den Handlungsbedarf auf und beinhaltet die Massnahmenplanung für die nächste Umsetzungsperiode 2020 – 2023.

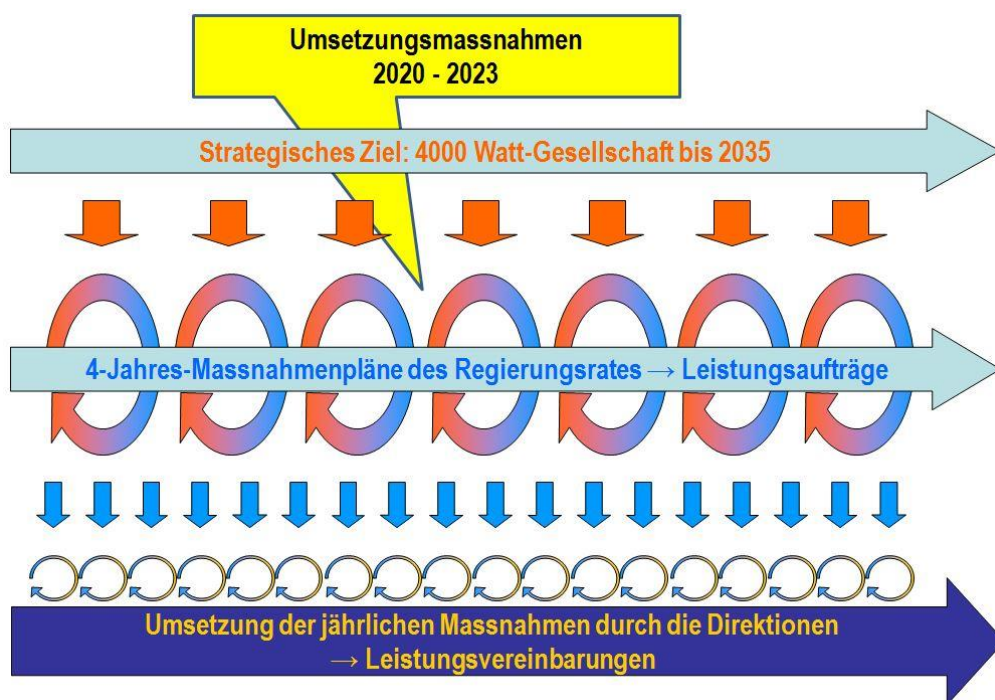


Abb. 1: Umsetzungsprozess der Energiestrategie 2006

2 Veränderte Rahmenbedingungen

Das Umfeld im Bereich Energie- und Klimapolitik hat sich im Zeitraum der Berichterstattung 2015 – 2019 stark verändert. Die markantesten Ereignisse waren das Klima-Übereinkommen Paris 2015, die deutliche Mehrheit bei der nationalen Volksabstimmung zur Energiestrategie 2050 und dann vor allem ab 2018 die weltweiten Jugendproteste der Klimabewegung, die bis heute anhalten.

2.1 Global

Der Einsatz fossiler Brenn- und Treibstoffe verursacht rund zwei Drittel des menschengemachten Treibhausgasausstosses. An der Klimakonferenz in Paris 2015 wurde ein neues Übereinkommen verabschiedet, welches erstmals alle Staaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen verpflichtet. Es hat zum Ziel, die durchschnittliche globale Erwärmung im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf deutlich unter +2 Grad zu begrenzen. Ein Sonderbericht des Weltklimarates (IPCC) 2018 zeigt auf, dass eine Begrenzung der durchschnittlichen globalen Erwärmung auf +1,5 Grad theoretisch noch machbar wäre. «Nur wenn das +1,5-Grad-Ziel eingehalten wird, lassen sich Kippeffekte und gravierende Schäden verhindern.» Die menschengemachten Treibhausgasemissionen nahmen 2019 erneut zu, wenn auch weniger stark als in den Vorjahren. Um das Übereinkommen von Paris einhalten zu können, müssen die Emissionen zwischen 2020 und 2030 jährlich um 7.6 % sinken.

Der Sonderbericht und die ausbleibenden Reaktionen darauf, waren Anlass für den Start der Klima-Schülerproteste im August 2018, auch bekannt unter dem Namen «Fridays for Future». Allen voran sass die 15 Jahre alte Greta Thunberg 3 Wochen lang und danach jeden Freitag vor dem Schwedischen Parlament um gegen die Tatenlosigkeit der Regierung zu protestieren. Die Proteste sollten erst aufhören, wenn die Einhaltung des Übereinkommens von Paris sichergestellt ist. Aus den Schülerprotesten ist eine Bewegung entstanden, die sich rasch weltweit ausgebreitet hat und inzwischen zu einer der grössten sozialen Bewegungen der Geschichte geworden ist.

2.2 Europa

Die EU will bis 2050 «klimaneutral» werden. Die Zwischenziele wurden entsprechend dem Übereinkommen von Paris angepasst (-50 % der CO₂-Emissionen bis 2030). Die neue Kommissionspräsidentin, Ursula von der Leyen, spricht vom «Grünen Deal» als eine neue Wachstumsstrategie, welche Emissionen senkt und Arbeitsplätze schafft. Ein zentrales Instrument ist das europäische Emissionshandels System (EHS). Dieses wurde 2018 reformiert. Die verfügbare Menge an Emissionsrechten wird neu jährlich reduziert. Seither steigen die Preise kontinuierlich an. Seit anfangs 2020, nach langen Verhandlungen, sind das europäische und das schweizerische EHS verknüpft.

Eine weitere wichtige Rahmenbedingung für den Ausbau der erneuerbaren Energien, ist die zukünftige Ausgestaltung des europäischen Strommarktes. Der Schweiz fehlt zurzeit die rechtliche Grundlage für eine angemessene Beteiligung am europäischen Strommarkt. Es laufen Verhandlungen im Zusammenhang mit dem «Institutionellen Rahmenabkommen» mit der EU.

Einzelne europäische Länder wollen die Klimaneutralität früher als 2050 erreichen. Österreich beispielsweise hat ein Superministerium für Klima- und Umweltschutz angekündigt und möchte bis 2040 klimaneutral werden, Finnland sogar bis 2035.

2.3 National

Die Schweiz deckt ihren Energiebedarf immer noch zu mehr als 70 % mit den fossilen und nicht erneuerbaren Energieträgern Erdöl, Erdgas und Uran ab. Deren Import kostet uns über 13 Milliarden Franken pro Jahr. Die fossilen Energieträger tragen massgeblich zur Klimaerwärmung bei. Der Anteil der Solarenergie am Energiemix der Schweiz betrug 2018 erst knapp 3.4 %. Damit liegt die Schweiz im europäischen Vergleich weit zurück. Nur 5 % der für Photovoltaik verfügbaren Dachflächen in der Schweiz werden genutzt, obwohl hier das grösste Potenzial für die Energiewende liegt. Es gibt zahlreiche Studien, die aufzeigen, dass es möglich wäre die Schweiz vollständig mit erneuerbarer Energie zu versorgen. Das wäre nicht nur ein grosser Fortschritt beim Klimaschutz, sondern auch eine Stärkung der regionalen Wertschöpfung.

Im Mai 2017, noch vor Beginn der weltweiten Klimademonstrationen, wurde die schweizerische Energiestrategie 2050 mit einer deutlichen Mehrheit von 58 % angenommen und damit das neue Energiegesetz des Bundes (EnG) beschlossen. Im August 2019 hat der Bundesrat aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus dem Sonderbericht des Weltklimarates entschieden, das langfristige Ziel der Schweiz zu verschärfen: Ab dem Jahr 2050 soll die Schweiz unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr ausstossen. Damit entspricht die Schweiz dem international vereinbarten Ziel, die globale Klimaerwärmung auf +1,5 Grad gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen. Die nationalen Wahlen im Herbst 2019 standen im Zeichen der Klimaproteste und brachten eine grüne Welle mit einer historischen Verschiebung. Noch nie seit 1919 hat eine Partei so viele Sitze dazugewonnen wie die Grünen im Wahljahr 2019.

Auf nationaler Ebene erfolgt die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris mit dem CO₂-Gesetz, das zurzeit revidiert wird. Entsprechend dem Übereinkommen sollen die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 halbiert werden. Die Schweiz will dabei mindestens 60 % durch inländische Massnahmen erzielen und maximal 40 % durch Projekte im Ausland. Für Gebäude soll ab 2023 ein CO₂-Grenzwert gelten, wenn eine Heizung ersetzt werden muss. Maximal sollen 20 Kilogramm CO₂ pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr ausgestossen werden dürfen. Dieser Wert soll in Fünfjahresschritten verschärft werden. Kantone, die ihre Energiegesetze bereits beim Inkrafttreten der Totalrevision angepasst haben, werden drei Jahre länger Zeit haben, bis der Grenzwert gilt. Ab 2026 soll diese Anforderung dann in allen Kantonen gelten. Ziel ist, damit die CO₂-Emissionen aus dem Betrieb von Gebäuden bis 2050 um 80 % zu reduzieren.

2.4 Kantonal

Die Schweiz und speziell der Kanton Bern gehören zu den besonders klimempfindlichen Regionen. Temperaturmessungen seit 1864 belegen eine Erwärmung um +2 Grad für die Schweiz, während die globale Erwärmung noch knapp unter +1 Grad liegt. Die statistisch erwiesenen Folgen sind häufigere und längere Hitzeperioden, verkürzte und wärmere Winter und zunehmende Starkniederschläge im Sommer mit Hochwasserfolgen. Der Hitzesommer 2018 mit der ausgetrockneten Emme, grossen Einbussen in der Landwirtschaft und Wasserknappheit vielerorts, sogar im Seeland, haben dies aufgezeigt. Gleichzeitig ist der Kanton Bern als zweitbevölkerungsreichster und flächenmässig zweitgrösster Kanton derjenige mit dem grössten CO₂-Ausstoss. Dies vor allem aufgrund der im ländlichen Raum noch sehr stark verbreiteten Ölheizungen.

Die Windenergie, die einen bedeutenden Anteil erneuerbaren Strom im Winter liefern kann, kommt in kleinen Schritten voran. Alle Regionen, welche bisher noch keine Windenergiegebiete in ihren Richtplänen ausgeschieden haben, sind mittlerweile ebenfalls an der Erarbeitung. Zusätzlich befinden sich zwei

wichtige Windenergieprojekte im Berner Jura in der Baubewilligungsphase (Projekte Quatre Bornes und Jeanbrenin).

Gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung sind strategische Ziele des Regierungsrates (Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022). Dazu gehört auch die Dekarbonisierung des Wärmesektors. Der Ersatz fossiler Feuerungen soll durch die Bereitstellung von Energiebedarfs- und Angebotsdaten gezielt gefördert werden. Als Hilfsmittel wird eine kantonale Energie- und Klimadatenplattform aufgebaut. Soweit rechtlich möglich hat der Kanton Bern die aktuellen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014) 2016 per Verordnung umgesetzt. Die wichtigen Bestimmungen betreffend erneuerbare Wärme beim Heizungsersatz und der Eigenstromerzeugung bei Neubauten waren Teil der Revision des Energiegesetzes, das am 10. Februar 2019 hauchdünn mit 50.56 % an der Urne abgelehnt wurde. Die Nachanalyse der Abstimmung zeigte, dass die Berner Stimmberechtigten eine Neuauflage wünschen und sich eine Deblockierung mittels nationaler Vorgaben vorstellen könnten. Letzteres könnte durch das neue CO₂-Gesetz eintreffen. Falls keine vergleichbare oder strengere Vorlage bis 2022 in Kraft gesetzt wird, werden für den Kanton Bern die CO₂-Grenzwerte des Bundes ab 2023 gelten.

Als Sofortmassnahme hat der Regierungsrat das Förderprogramm zur Reduktion des CO₂-Ausstosses verstärkt. Im Juli 2019 wurde der minimale Förderbeitrag für den Ersatz von Öl- und Elektroheizungen um fast das Doppelte auf CHF 10'000.- pro Anlage erhöht. Für Sanierungen von Gebäuden, die weiterhin mit Öl beheizt werden, wurde der Beitrag reduziert. Neu beteiligt sich der Kanton an den Kosten von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf Firmenarealen.

Im Zeichen der globalen Klimaproteste gab es 2019 diverse Vorstösse zum Klimaschutz im Grossen Rat. Die Motion 162-2018 verlangt einen Masterplan zur Dekarbonisierung. Die Motion 085-2019 zur Aufstockung des kantonalen Förderprogramms wurde in der Herbstsession 2019 angenommen und bereits im Voranschlag 2020 umgesetzt. Die Forderung der Motion 039-2019 zur Schaffung einer Delegation Klimaschutz wurde als Postulat überwiesen. Der langfristig bedeutungsvollste Vorstoss war die parlamentarische Initiative 187-2018 die verlangt, den Klimaschutz als vordringliche Aufgabe in der Kantonsverfassung zu verankern. Die Initiative orientiert sich dabei am Inhalt des Übereinkommens von Paris. Über diese Verfassungsänderung wird das Volk voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2021 befinden können.

In direkter Verbindung mit dem Klimaschutz steht auch die «Wyss Academy of Nature» an der Universität Bern ab 2020. Das neue Forschungs- und Umsetzungszentrum des Kantons Bern beschäftigt sich insbesondere mit den Bereichen Klimawandel, Biodiversität und Landnutzung. So ist etwa vorgesehen, eine CO₂-neutrale Tourismusregion Jungfrau (Oberland Ost) zu erreichen, Plusenergiestädte zu ermöglichen und das Potenzial der Biomasse als Energieträger besser zu nutzen.

Am 20. Dezember 2019 wurde mit der Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg ein Teil des Bereichsziels Stromerzeugung der Energiestrategie erreicht.

3 Übersicht Umsetzungsstand 2018

3.1 Zielerreichung der Bereichsziele

Die nachstehende Tabelle zeigt, in welchem Masse die abgeleiteten Zwischenziele für die dritte Legislaturperiode bis 2018 aus den Zielen von 2035 in den einzelnen «Strategiebereichen» erreicht wurden.

Die Signaturen zeigen die Relation zwischen **effektiv erreichtem** Fortschritt und dem vorgegebenem «Zwischenziel für 2018».

Der «Trend» zeigt auf, wie die Entwicklung für die nächste Legislaturperiode aufgrund der bisherigen Entwicklung und der geplanten Massnahmen erwartet wird.

Zielerreichung



Zwischenziel wurde übertroffen



Zwischenziel mehr oder weniger erreicht (+/- 10 % rel. Abweichung).



Das Zwischenziel wurde nicht erreicht.

Trend



Positive Wirkung, nächstes Zwischenziel wird übertroffen



Genügend Wirkung, nächstes Zwischenziel ist erreichbar



Ungenügende Wirkung. Nächstes Ziel ist ohne Korrektur nicht erreichbar

Strategiebereich	Zwischenziel 2018	Effektiv erreicht	Trend
Wärmeerzeugung aus Erneuerbar	plus 9 % insgesamt 29 %	plus 3 % insgesamt 23 %	
Mobilität Anteil alternative Antriebe	plus 0.6 % insgesamt ca. 1.6 %	plus 0.9 % insgesamt ca. 1.9 %	
Stromerzeugung aus Erneuerbaren	plus 3.0 % insgesamt 68 %	plus 3.0 % insgesamt 68 %	
Energienutzung Wärme Gebäudepark	Reduktion um 9 % 92 % von 2006	Zunahme um 5 % 106 % von 2006	
Raumentwicklung kommunale Richtpläne	12 neue Gemeinden insgesamt 34	20 neue Gemeinden insgesamt 42	

3.2 Allgemeine Beurteilung Umsetzungsstand 2018

Insgesamt ist die Umsetzung der Energiestrategie nur noch bedingt auf Kurs. Der Bereich Wärme ist sowohl bei der «Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren» wie auch bei der «Energienutzung im Gebäudebereich» ungenügend und der Trend weiterhin negativ. Die wirkungsvollsten Massnahmen sind aufgrund der Ablehnung der Energiegesetzrevision 2019 nicht umsetzbar. In diesem Bereich sind dringend neue wirkungsvolle Massnahmen notwendig, um eine Trendwende zu erreichen.

Erfreulicher ist die Entwicklung bei der Mobilität, wo sich eine schnelle Marktentwicklung zu mehr alternativen Antrieben abzeichnet.

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern hat stagniert. Hier könnte sich der Trend wegen der Ablehnung der Energiegesetzänderung ebenfalls ins Negative drehen. Die Rahmenbedingungen müssen auch hier verbessert und neue Instrumente eingeführt werden.

Nach wie vor gut auf Kurs ist die Entwicklung bei der Abstimmung der Energienutzung auf die Raumplanung durch kommunale Richtpläne.

Stand 2006
Ziel 2018
Ist 2010 / 14
übertroffen
erreicht
nicht erreicht
Ziel 2023




4 Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 auf die einzelnen Bereichsstrategien und daraus resultierende Bereichsziele für 2023

4.1 Beurteilungskriterien

Im Folgenden werden die erzielten Wirkungen durch die Massnahmen 2015 – 2019 im Vergleich zu den Zwischenzielen für die einzelnen Bereichsstrategien dargestellt. Gleichzeitig sind die Ziele ausgewiesen, die mit neuen Massnahmen bis 2023 erreicht werden sollen.

Die Berechnung der jeweiligen Ausgangs- und Zwischenwerte wurden aus den verfügbaren statistischen Daten des Bundes und weiteren zusätzlich erfassten Statistikdaten ermittelt (Stand Ende 2018). Die Daten sind nach wie vor weder überall vollständig noch mit der gewünschten Datenqualität vorhanden. Sie wurden soweit notwendig mit Schätzwerten oder spezifischen Berechnungsverfahren ergänzt. Bei den dargestellten Werten kann von einer relativen Genauigkeit von mindestens 10 % oder besser ausgegangen werden.

Viele Massnahmen wurden erst während der aktuellen Legislaturperiode umgesetzt. Folglich konnten sie Ihre Wirkung noch nicht entsprechend entfalten. Wichtig ist deshalb der Ausblick, ob die bereits umgesetzten und geplanten Massnahmen in Zukunft zu einer genügend positiven Entwicklung führen werden oder nicht. Diese Trendprognose wird wie folgt dargestellt:

-  Starke Wirkung zu erwarten, Zwischenziel sollte übertroffen werden.
-  Genügend Wirkung vorhanden, um Zwischenziel zu erreichen.
-  Ungenügende Wirkung vorhanden. Zwischenziel kann ohne zusätzliche Massnahmen nicht erreicht werden.

Grafische Darstellung

In der Grafik stellt der **gelbe** Punkt den **Zielwert für das Jahr 2018** nach Zielsetzung der Energiestrategie 2006 dar.

Der effektive erreichte Wert wird **grün** dargestellt, wenn das Ziel klar übertroffen wurde, **blau** wenn das Zwischenziel praktisch erreicht wurde und **rot**, wenn das angestrebte Zwischenziel nicht erreicht wurde.

Ausgehend vom erreichten Stand und der Trendprognose sind die neuen **Ziele für 2023** festgelegt worden. Sie sind in den Grafiken durch **orange** Punkte ausgewiesen.

4.2 Strategie Wärmeerzeugung

Zwischenziel bis 2018:

plus 9 % Wärme aus erneuerbaren Energien

insgesamt 29 % bis 2018

Substitutionsziel

Raumwärme in Wohn- und Dienstleistungsgebäuden wird bis ins Jahr 2035 über 70 % aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt (2006 rund 10 %).

Rückblick

Mit der Teilrevision der kantonalen Energiegesetzgebung war unter anderem geplant, den Ersatz der Wärmeerzeugung nach MuKE n 2014 einzuführen. Die Vorlage scheiterte im Februar 2019 an der Urne und die geplante Umstellung auf erneuerbare Wärme bei bestehenden Gebäuden konnte gesetzlich nicht verankert werden. Die bisherige Förderung war noch nicht genügend, weshalb der Regierungsrat im Sommer 2019, im Rahmen des kantonalen Förderprogrammes, den minimalen Beitrag für den freiwilligen Ersatz von Öl- und Elektroheizungen auf CHF 10'000.- erhöhte. Dies führte zu einer deutlichen Zunahme (plus 300 %) an Gesuchen. Insgesamt waren die Auswirkungen auf die dritte Umsetzungsperiode der Energiestrategie jedoch ungenügend.

Erfreulich ist einzig die Tatsache, dass Neubauten heute zu fast 100 % mit erneuerbarer Energie beheizt werden.



Effektiv Erreicht / plus 3 % Wärme aus erneuerbaren Energien

insgesamt 23 %

Trend 2023



Bereichsziel bis 2023:

plus 19 % Wärme aus erneuerbaren Energien

insgesamt 42 %

Massnahmen 2020 bis 2023

M07-3	M20-3
M07-8	M20-4
M07-9	M20-5
M07-27	M20-6
M11-20	M20-7
M15-4	M20-8
M15-5	M20-9
M15-8	M20-10
M15-10	M20-11
M15-11	M20-12
M20-1	M20-13
M20-2	
M20-3	M20-20
M20-4	



Abb. 2: Raumwärme aus erneuerbaren Energiequellen

Ausblick

Geplant ist eine rasche Revision der kantonalen Energiegesetzgebung um mindestens die geplanten CO₂-Grenzwerte des Bundes zu erreichen (Absenkpfad ab 2023).

Die kontinuierliche Erhöhung des kantonalen Förderbudgets ermöglicht einen weiteren Ausbau der Anreize für den fossilen Wärmeerzeugungsersatz sowie die Verbesserung der Gebäudehülle. Parallel dazu sind Vorgaben zur Ersatzpflicht von fossilen Energieträgern und der effizienteren Energienutzung erforderlich.

Entscheidend für die Zielerreichung wird die Sanierungsrate der Wärmeerzeuger aus nicht erneuerbaren Energien sein. Als unterstützende Massnahme ist eine Energiedatenplattform mit Wärmenachfrage und Angebot vorgesehen.

Zwischenziel bis 2018:

plus 0.6 % Anteil alternative Antriebe

insgesamt 1.6 % bis 2018



Effektiv Erreicht / plus 0.9 % Anteil alternative Antriebe

insgesamt 1.9 %

Trend 2023



Bereichsziel bis 2023:

plus 1.7 % Anteil alternative Antriebe

insgesamt 3.6 %

Massnahmen 2020 bis 2023

M07-3	M20-5
M07-8	M20-6
M07-27	M20-14
M15-10	M20-15
M15-11	M20-16
M15-13	M20-17
M20-1	M20-18
M20-2	M20-19

4.3 Strategie Mobilität

Substitutionsziel

10 % der im Kanton Bern immatrikulierten Fahrzeuge weisen einen Alternativantrieb auf (2014 rund 1 %).

Rückblick

Die Elektromobilität hat sich rasant entwickelt. Die Anbieter haben ihre Modellpalletten mit E-Fahrzeuge erweitert und die Reichweiten wurden deutlich gesteigert. Die Gesamtkosten in der Kompaktklasse sind heute vergleichbar mit konventionell betriebenen Fahrzeugen (Benzin und Diesel)¹. Die breit abgestützte *Roadmap Elektromobilität 2022* hat zum Ziel, den Anteil der E-Fahrzeuge bei Neuzulassungen² bis 2022 auf 15 % zu erhöhen.

Betreiber/innen verkehrsintensiver Vorhaben sind seit 2017 gesetzlich verpflichtet (vgl. Art.91b1 BauV), Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu errichten und zu betreiben. Zudem fördert der Kanton Bern Ladeinfrastruktur sowohl von öffentlichen Verkehrsbetrieben wie auch von Unternehmen. Die Entwicklung ist insgesamt positiv.

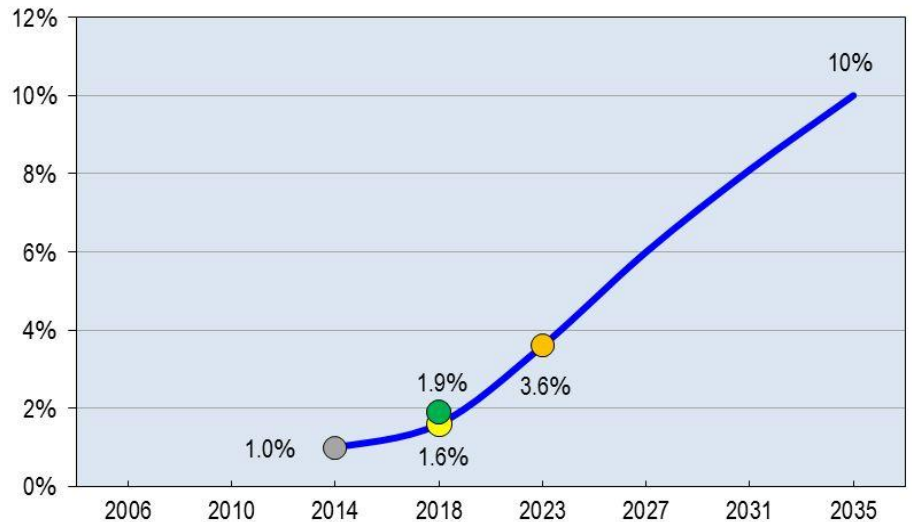


Abb. 3: Anteil immatrikulierter Fahrzeuge mit Alternativantrieb

Ausblick

Die Schweiz senkt ab 2020 schrittweise den CO₂-Zielwert für neue Personewagen auf 95g CO₂/km. Dadurch werden die Anreize für Importeure verstärkt, energieeffiziente Modelle zu verkaufen. Gleichzeitig soll mit der Revision der Motorfahrzeugsteuer der Anreiz auf Nutzerseite erhöht werden, indem klimaa- und energieeffiziente Fahrzeuge steuerlich begünstigt werden. Verschiedene Transportunternehmen planen oder testen bereits den Umstieg auf Alternativantriebe im strassengebundenen öffentlichen Verkehr. Mittels konkreten Massnahmen verbessert der Kanton Bern kontinuierlich die Rahmenbedingungen für alternative Antriebe. Im Umsetzungsbericht zur Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr werden in Abstimmung mit der Energiestrategie vertiefende Massnahmen definiert. Dadurch ist zu erwarten, dass der positive Trend anhält.

¹ Studie Progenium - Was kostet Elektromobilität wirklich? - Stand April 2017

² Neuzulassungen von Personewagen (Steckerfahrzeuge)

4.4 Strategie Stromerzeugung

Zwischenziel bis 2018:

plus 3 % Strom aus erneuerbaren Energiequellen

insgesamt 68 % bis 2018

Substitutionsziel

Mindestens 80 % des im Jahr 2035 im Kanton Bern benötigten Stroms stammt aus erneuerbaren Quellen inkl. Wasserkraft (2006 rund 60 % aus Wasserkraft und 1.5 % aus Abfall und neuen erneuerbaren Energien).

Mittelfristig soll im Kanton Bern Strom ohne Kernenergie produziert werden.

Effizienzziel

In neuen Stromproduktionsanlagen aller Art sind die effizientesten Techniken einzusetzen. Der Kanton erteilt im Bereich Wasserkraft nur Konzessionen, wenn die zur Verfügung stehende Wassermenge optimal genutzt wird.

Rückblick

Mit der Abschaltung des AKW-Mühleberg per Ende 2019 konnte ein erstes wichtiges Substitutionsziel erreicht werden.

Mit der ES2050 erhält die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien neu den Status eines nationalen Interesses. Gleichzeitig wurden die Ausbaupfade für die Stromproduktion aus Wasserkraft und den neuen erneuerbaren Energien definiert.

Durch die Umsetzung von wirtschaftlichen Massnahmen konnten die Grossverbraucher die Energieeffizienz in den Betrieben kontinuierlich steigern.

Die Überarbeitung der kantonalen Windrichtplanung (2016) hat die Rahmenbedingungen Windkraftanlagen weiter verbessert. Zudem sind die Regionen mit kantonalen Windenergieprüfräumen verpflichtet, bis 2020 eine Richtplanung Windenergie zu erstellen.



Effektiv Erreicht / plus 3.0 % Strom aus erneuerbaren Energien

insgesamt 68 %

Trend 2023



Bereichsziel bis 2023:

plus 3 % Strom aus erneuerbaren Energien

insgesamt 71 %

Massnahmen 2020 bis 2023

M07-3	M20-1
M07-15	M20-2
M07-19	M20-3
M07-27	M20-4
M15-2	M20-5
M15-5	M20-6
M15-8	M20-7
M15-10	M20-8
M15-11	M20-11
M15-14	M20-21
M15-15	M20-22
M15-16	M20-23

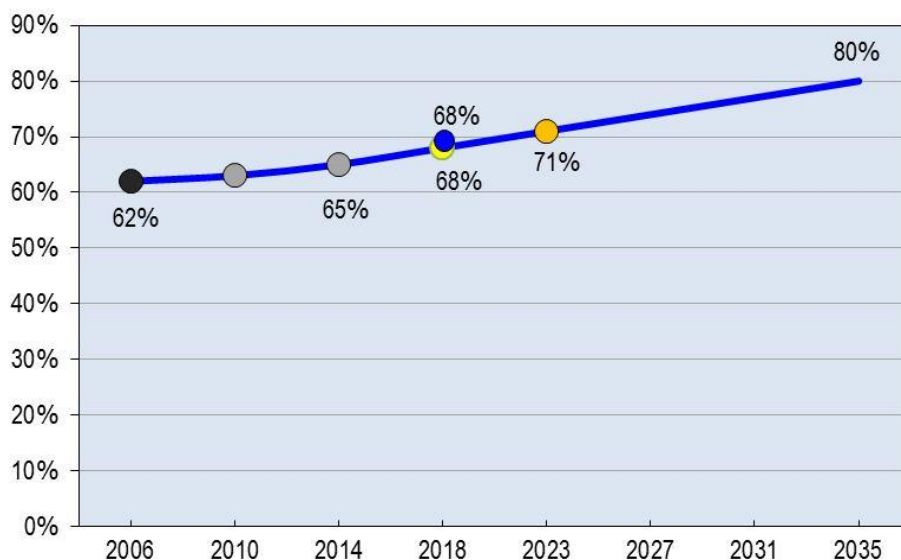


Abb. 4: Strom aus erneuerbaren Energiequellen

Ausblick

Die neuen Rahmenbedingungen für Windenergie sollten die Realisierung von neuen Projekten beschleunigen. Nach jahrelangem Stillstand stehen mehrere Windparks vor der Realisierung. Dank der Erholung der Strommarktpreise und der Fördermassnahmen des Bundes, ist auch der Bau neuer Wasserkraftwerke wirtschaftlicher. Dies begünstigt den notwendigen Ausbau der Wasserkraft. Die grösste Entwicklung ist Dank der neuen Eigenverbrauchsregelung bei der Solarenergie zu erwarten.

4.5 Strategie Energienutzung

Zwischenziel bis 2018:

Reduktion Wärmebedarf gesamter Gebäudepark um 9 %

im Vergleich zu 2006 nur noch 92 %

Effizienzziel

Der Wärmebedarf des ganzen Gebäudebestandes im Kanton Bern wird bis ins Jahr 2035 um 20 % gesenkt. Im Einflussbereich des Kantons Bern wird wirtschaftlichen und effizienten Geräten und Anlagen der Vorzug gegeben. Die Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe wird laufend nach wirtschaftlichen Kriterien optimiert.

Rückblick

Die Sanierungsrate ist immer noch zu tief. Der Gesamtwärmebedarf steigt durch den starken Zuwachs an Neubauten weiter an. Mit der tiefen Sanierungsrate bei den bestehenden Gebäuden kann der Wärmebedarf der Neubauten nicht kompensiert werden. Das nationale Gebäudeprogramm der Kantone hatte in den Anfangsjahren die Sanierungsrate erhöht. 2013 wurden aufgrund ungenügender Mittel beim nationalen Gebäudeprogramm die Beiträge gesenkt und gleichzeitig die Einstiegshürde ins Förderprogramm erhöht. Dies führte dazu, dass die Fördergesuche seither rückläufig sind und die Sanierungsrate weiter rückläufig ist. Die Anreize für energetische Sanierungen sind nach wie vor ungenügend.



Effektiv Erreicht
plus 6 % Wärmebedarf
Gebäudepark

insgesamt 106 %

Trend 2023



Bereichsziel bis 2023:

Reduktion Wärmebedarf gesamter Gebäudepark um 18 %

im Vergleich zu 2006 nur noch 88 %



Abb. 5: Wärmebedarf gesamter Gebäudepark

Ausblick

Die Mustervorschriften der Kantone (MuKEN2014) sehen keine Pflicht für die Sanierung von Gebäuden mit einem hohen Energieverbrauch vor. Um die Ziele der Energiestrategie zu erreichen, muss die Sanierungsrate dringend erhöht werden. Mit einer Informations- und Weiterbildungsoffensive sollen die Gebäudeeigentümer systematisch und flächendeckend informiert und zu Sanierungen ihrer Gebäude motiviert werden.

Der bisherige Weg über Vorschriften und Förderbeiträge stösst aus Gründen der Vollziehbarkeit an Grenzen. Für die Anpassung des Konsums- und Investitionsverhalten und damit für die Sanierungsrate braucht es zusätzliche preisliche Anreize, die über den Energiepreis hinausgehen.

Massnahmen 2020 bis 2023

M07-8	M20-4
M07-24	M20-5
M07-27	M20-6
M15-5	M20-7
M15-8	M20-8
M15-10	M20-9
M15-11	M20-13
M20-1	M20-24
M20-3	M20-25

4.6 Strategie Raumentwicklung

Zwischenziel bis 2018:

12 neue Gemeinden mit einem kommunalen Energi Richtplan

insgesamt 34

Effizienzziel

Der kantonale Richtplan enthält neu einen Versorgungsrichtplan.

Die gemäss kantonalem Richtplan rund 60 energierelevanten Gemeinden mit 60 % der Bevölkerung haben bis 2035 einen behördenverbindlichen Energi Richtplan genehmigt und setzen ihn bei Ortsplanungsrevisionen ein.

Rückblick

Das kantonale Energiegesetz (KEnG) verpflichtet die im kantonalen Richtplan bezeichneten grösseren, energierelevanten Gemeinden, innerhalb von 10 Jahren resp. bis 2022 einen kommunalen Richtplan Energie (RPE) zu erstellen.

Den Gemeinden stehen dazu verschiedene Instrumente für die Erarbeitung des Richtplans Energie zur Verfügung. Mit der Arbeitshilfe, dem GIS-Datenmodell und der Abgabe von Energiedaten durch den Kanton werden die Arbeiten erleichtert und vereinheitlicht. Die Erarbeitung eines kommunalen Richtplans Energie ist für die Gemeinde eine lohnende, aber anspruchsvolle Aufgabe. Die Umsetzung ist auf gutem Weg. Zusätzlich erstellen auch viele Gemeinden freiwillig einen Richtplan Energie.



Effektiv Erreicht / 20 neue Gemeinden mit genehmigten RPE

insgesamt 42

Trend 2023



Bereichsziel bis 2023:

3 neue Gemeinden mit einem kommunalen Richtplan Energie

insgesamt 45

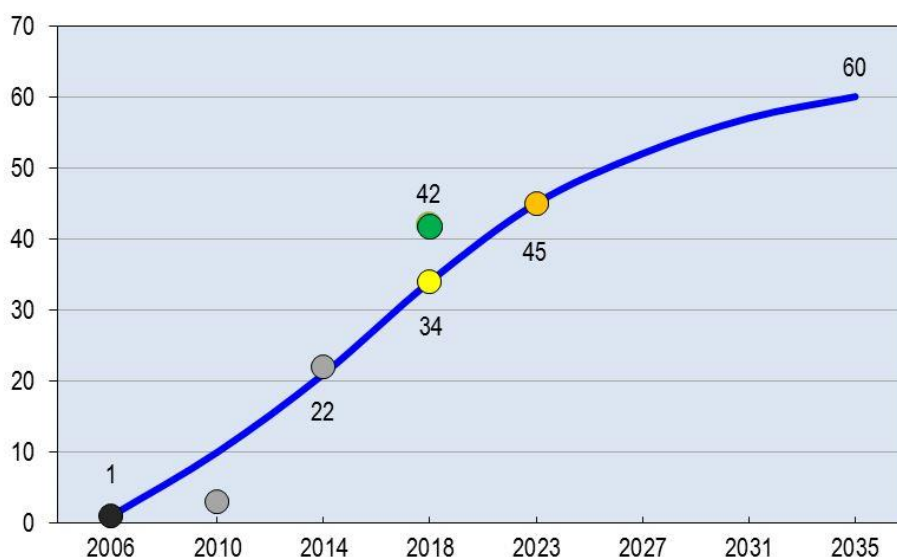


Abb. 6: Gemeinden mit Energi Richtplan

Ausblick

Die grossen, energierelevanten Gemeinden (vgl. Massnahmenblatt C_08, Richtplan Kanton Bern) haben in Erfüllung der kantonalen Energiegesetzgebung einen Richtplan Energie erlassen.

Auch kleine Gemeinden, oft in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden, haben vermehrt Interesse für die Erstellung eines Richtplans Energie. So kann die räumliche und organisatorische Koordination von Energieproduktion und Energienutzung in einem regionalen Energi Richtplan festgelegt werden.

Der kommunale Richtplan ist behördenverbindlich. Erst im Rahmen der Nutzungsplanung werden seine Festlegungen auch für die Grundeigentümer verbindlich. Die Nutzungsplanungen sind daher wichtig für die Umsetzung der Energiestrategie. Voraussetzung ist, dass die Gemeinden über entsprechende Kompetenzen verfügen, Energiebestimmungen im Gebäudebereich zu erlassen.

Massnahmen 2020 bis 2023

M07-9	M20-3
M07-27	M20-4
M15-5	M20-5
M15-10	M20-6
M15-11	M20-7
M20-1	M20-8

5 Fazit und Handlungsbedarf

5.1 Übersicht zum Stand der Massnahmen 2015 – 2019

In allen Bereichsstrategien wurden weitere Fortschritte erzielt. Diverse Massnahmen aus der ersten, zweiten und dritten Legislaturperiode konnten umgesetzt oder abgeschlossen werden. Die Tabelle 1 gibt einen Überblick, welche Massnahmen teilweise oder ganz abgeschlossen sind oder in eine Daueraufgabe überführt werden sollen. Einige Massnahmen konnten, teilweise aufgrund des negativen Volksentscheids zur Teilrevision KEnG, nicht umgesetzt werden und sind als noch nicht angefangen dargestellt. Für alle Massnahmen wurde beurteilt, ob weiterhin Handlungsbedarf besteht und die Massnahme weitergeführt werden soll.

Nr.	Massnahme	Federführung Direktion/Amt	Stand Umsetzung Bereichsstrategien					Handlungsbedarf
			Wärme- zeugung	Mobilität	Strom-er- zeugung	Energie-nut- zung	Raum-ent- wicklung	
07-1	Basisdatensatz	BVE/AUE	*	*	*	*	*	*
07-3	Biomassenstrategie	BVE/AUE						
07-8	Förderprogramm	BVE/AUE						
07-9	Kommunale RP Energie	JGK/AGR						
07-15	Strassenbeleuchtung	BVE/TBA						
07-19	Wasserkraftwerke	BVE/AWA						
07-24	Grossverbrauchermodell	BVE/AUE						
07-27	Berner Energieabkommen	BVE/AUE						
11-20	Abwärmenutzung Abwasser	BVE/AWA						
15-1	nZEB (Fast Nullenergiegebäude)	BVE/RA						
15-2	Eigenstromerzeugung	BVE/RA						
15-3	Höchstanteil beim Heizkesslersatz	BVE/RA						
15-4	Sanierungspflicht zentrale Elektroboiler	BVE/RA						
15-5	Vorbild öffentliche Hand	BVE/RA						
15-6	Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation	BVE/RA						
15-7	Betriebsoptimierung	BVE/RA						
15-8	KMU-Modell	BVE/AUE						
15-9	Cleantech-Projekte	VOL/beco						
15-10	Info- und Weiterbildungsoffensive	BVE/AUE; ERZ/BFH						
15-11	Energieeffizienz im Tourismus	BVE/beco						
15-12	Ersatz alter Heizungen	BVE/RA						
15-13	Effiziente Mobilität	BVE/AUE; BVE/AÖV						
15-14	Windenergie	BVE/AUE; JGK/AGR						
15-15	Solarenergie auf Infrastrukturen	BVE/TBA						
15-16	Effizienz bei EVU	BVE/AUE						

Stand Umsetzung Bereichsstrategien	■ nicht angefangen	■ nur teilweise umgesetzt
Handlungsbedarf	■ abgeschlossen	■ Daueraufgabe
	■ weiterführen	■ weiterführen mit Änderung

Tabelle 1: Übersicht Stand der Massnahmen

* Grundlagen für die Wirkungsbeurteilung; leistet keinen direkten Beitrag an die Zielerreichung

5.2 Beurteilung Ziele Wärme und Strom insgesamt

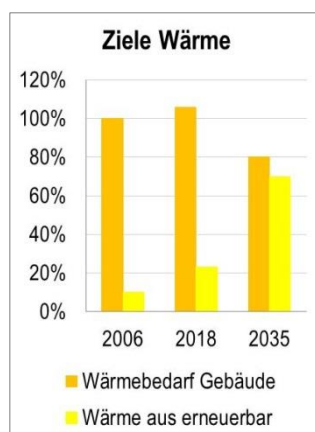


Abb. 7: Ziele Wärme

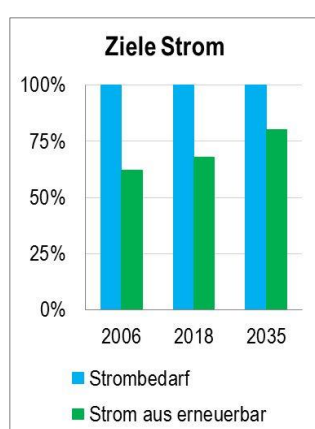


Abb. 8: Ziele Strom

Wichtige Massnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele beim Wärmebedarf Gebäude und beim Strom konnten nicht in das Energiegesetz aufgenommen werden. Die entsprechende Gesetzesvorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Aus energetischer Sicht wurden in den einzelnen Bereichsstrategien nicht die angestrebten Fortschritte erzielt. Aus den nebenstehenden Grafiken ist ersichtlich, dass sowohl bei der Wärme wie auch beim Strom der Anteil aus erneuerbaren Energiequellen zugenommen hat. Beim Wärmebedarf konnte jedoch immer noch keine Reduktion, sondern nur eine Stabilisierung verzeichnet werden. In diesem Bereich müssen die Massnahmen zwingend verstärkt werden, wenn das gesteckte Ziel bis 2035 erreicht werden soll.

5.3 Wirkung Klimaschutz und Luftreinhaltung

Die bisherigen Massnahmen führten zu massgeblichen Reduktionen bei den CO₂-Emissionen und dadurch auch zur Verminderung von Energiekosten.

Alleine mit dem Förderprogramm des Kantons Bern für erneuerbare Energie und Energieeffizienz wurde in den Jahren 2015 bis 2018 insgesamt 130 Mio. CHF Fördergelder ausbezahlt (CHF 50 Mio. Kanton BE; CHF 80 Mio. Bund). Die damit geförderten Massnahmen bewirken über ihre Lebensdauer eine Reduktion von rund 1.6 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen.

5.4 Umsetzung der MuKEN 2014 / Kantonsvergleich

Die Umsetzung MuKEN 2014 wurde durch den Kanton Bern bereits bei der Revision des Energiegesetzes im Jahre 2011 und mit der Revision der Energieverordnung per September 2016 angegangen.

Die letzte Phase der Umsetzung MuKEN 2014 ist an der Urne gescheitert. Noch nicht umgesetzt sind die Eigenstromerzeugung, der Höchstanteil beim Heizkesselersatz, die Sanierungspflicht zentrale Elektroboiler und die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (*Pflichtmodule E, F, I und M*).

Es ist zu prüfen, in welcher Form diese Vorgaben der MuKEN 2014 unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen aus dem CO₂-Gesetz umgesetzt werden sollen. Andere Kantone sind bei der Umsetzung der MuKEN bisher erfolgreicher als der Kanton Bern.

Der WWF Schweiz erstellt regelmässig ein Rating der kantonalen Gebäude-Klimapolitik und überprüft inwiefern die Kantone ihrer klimapolitischen Verantwortung im Gebäudebereich gerecht werden. Das Rating schafft Transparenz und zeigt auf, wo die einzelnen Kantone stehen, in welchen Bereichen die Umsetzung vergleichsweise gut ist und wo der grösste Handlungsbedarf besteht.

Der Kanton Bern hat in der Periode 2015 – 2019 seine führende Stellung aus dem Jahre 2014 hinsichtlich der Umsetzung einer fortschrittlichen Energiepolitik eingebüsst und ist ins Mittelfeld abgerutscht. Dies kann grösstenteils auf die gescheiterte Umsetzung der Teilrevision KEnG zurückgeführt werden. Aus dem aktuellen Rating (Stand August 2019) wird ersichtlich, dass insbesondere im Bereich der Steigerung der Energieeffizienz sowie im Bereich der Erhöhung des Anteils erneuerbare Energien Handlungsbedarf besteht.

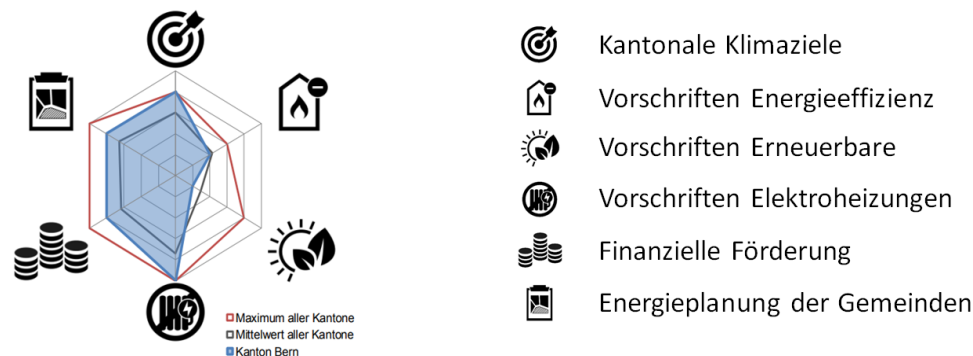


Abb. 9: Kanton BE / Bericht WWF Schweiz «Rating der kantonalen Gebäude-Klimapolitik»

5.5 Weiterführen von bestehenden Massnahmen

Massnahmen, die direkt einem Bereichsstrategieziel entsprechen, werden bis zur Zielerfüllung möglichst unverändert weitergeführt (z.B. kommunale Richtpläne Energie). Massnahmen die noch nicht abgeschlossen sind und bei denen kein Änderungsbedarf besteht, werden unverändert in die nächste Umsetzungsperiode 2020 – 2023 überführt (siehe Kapitel 7.1).

5.6 Massnahmen, die mit Änderungen weitergeführt werden

Massnahmen mit Anreizsystemen sind laufend den Marktentwicklungen und der aktuellen Gesetzgebung anzupassen und werden entsprechend mit Änderungen weitergeführt. Um die Massnahmenwirkung zu erhöhen werden einzelne bestehende Massnahmen in veränderter Form weitergeführt (siehe Kapitel 7.2).

5.7 Neue Massnahmen

Der Vorschlag für neue Massnahmen 2020 – 2023 ergibt sich aus dem Fazit zum Umsetzungsstand der Energiestrategie am Ende der Berichterstattungsperiode 2015 – 2019 und dem verbleibenden Handlungsbedarf. Dabei müssen die Massnahmen mit den Grundsätzen der Energiestrategie im Einklang stehen und einen Beitrag an die Bereichsziele bewirken. Insgesamt sind 24 neue Massnahmen geplant, die vorwiegend bessere Rahmenbedingungen im Bereich der Wärmeerzeugung, Energienutzung und Mobilität bewirken sollen (siehe Kapitel 7.3).

Bei der Umsetzung der Massnahmen ist die Finanzlage zu berücksichtigen, was allenfalls zu Verzögerungen bei einzelnen Massnahmen führen kann.

6 Überprüfung der Energiestrategie 2006

Im kantonalen Energiegesetz ist festgelegt, dass der Regierungsrat periodisch die Inhalte und die Umsetzung der Energiestrategie überprüft und die nötigen Anpassungen vornimmt (Art. 7 Abs. 2 KEnG).

Für die kommende Umsetzungsperiode 2020 – 2023 sind keine Anpassungen an den einzelnen fünf Bereichsstrategien vorgesehen.

7 Massnahmenplanung Umsetzungsperiode 2020 – 2023

7.1 Unveränderte Weiterführung bestehender Massnahmen

I-Nr.	Name	Beschrieb	Wirkung	Federführung
07-9	Kommunale Richtpläne Energie (RPE)	Alle energierelevanten Gemeinden erstellen einen Richtplan Energie. In die Jahre gekommene Richtpläne werden überarbeitet. Damit fördert der Kanton die Abstimmung zwischen Energieversorgung (u.a. den Einsatz erneuerbarer Energieträger) und der räumlichen Entwicklung in den Gemeinden.	Effiziente Energienutzung, Fernwärmenetze, Nutzung Ab- und Umweltwärme / EE. Reduktion CO ₂ -Emissionen.	DIJ/AGR, Gemeinde
07-15	Strassenbeleuchtung	Kantonsstrassenbeleuchtungen mit «Licht nach Bedarf» - Fortführung der Bestandssanierung.	Weniger Strombedarf (minus 7.5 Mio. kWh/a), tiefere Betriebskosten.	BVD/TBA
07-19	Wasserkraftwerke	Erhalt, Optimierung bestehender Anlagen sowie Zubau neuer Anlagen. Verbesserung Rahmenbedingungen, Sanierungen gemäss Gewässerschutz.	Erhalt bestehender und Zubau neuer Wasserkraftwerke gemäss kantonalen Wassernutzungsstrategie 2035 plus 300 GWh/a.	BVD/AWA
07-24	Grossverbrauchermodell	Verpflichtung auf Energieoptimierung oder Zielvereinbarung, gemäss Gesetzesartikel.	Effizienzsteigerung in Industrie und Gewerbe.	WEU/AUE
11-20	Abwärmenutzung aus Abwasser	Bei grossen ARA (> 10'000 EGW) und Abwasserkanälen (> 80 cm Durchmesser, > 15 l/s Durchfluss) wird die Abwärmenutzung gefördert. Die Umsetzung erfolgt auf der Basis der «Energiegrundsätze für die ARA im Kanton Bern» (2016).	Nutzung der anfallenden niederwertigen Abwärme ersetzt fossile Heizungen.	BVD/AWA
15-2	Eigenstromerzeugung	Alle Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber aus erneuerbarer Energie. Wird keine Anlage zur Eigenstromerzeugung realisiert, ist eine Ersatzabgabe zu leisten.	Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion.	WEU/GS
15-4	Sanierungspflicht zentrale Elektroboiler	Bestehende zentrale Elektroboiler (z.B. MFH oder Heime, etc.), die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind an die Minimalanforderungen anzupassen (z.B. mit einer Wärmepumpe). Anforderung ist im Kanton Bern bei einem Ersatz bereits vorhanden, aber ohne zeitlich vorgegebene Sanierungspflicht.	Strombedarf wird um mindestens zwei Drittel reduziert.	WEU/GS
15-5	Vorbildfunktion Gebäude / öffentliche Hand	Erhöhung der Minimalanforderungen an die Energienutzung für Bauten im Eigentum von Gemeinden.	Vorbildfunktion / Nachahmungseffekt für private Bauherren.	WEU/AUE
15-8	KMU-Modell	Freiwillige Leistungsvereinbarungen auf Stufe KMU, analog dem Grossverbrauchermodell. Energie-Management Angebot für kleine und mittelgrosse Unternehmen, zum Ausschöpfen wirtschaftlicher Energieeffizienzmassnahmen.	Effizienzsteigerung Wärme und Strom durch (fast) wirtschaftliche Massnahmen.	WEU/AUE
15-11	Energieeffizienz im Tourismus	Förderaktionen bei energieintensiven Tourismusangeboten und Hotellerie. Der Tourismus ist ein zentraler Wirtschaftssektor des Kantons Bern und soll nachhaltiger gestaltet werden. Insbesondere durch eine höhere Effizienz in der Energienutzung in Hotelanlagen und in touristischen Infrastrukturen.	Bedarfssenkung von Wärme, Strom und fossilen Treibstoffen.	WEU/AUE WEU/AWI

I-Nr.	Name	Beschrieb	Wirkung	Federführung
15-13	Energieeffiziente Mobilität	Massnahmen aus der Roadmap Elektromobilität vom Bund ableiten und umsetzen. Förderung von alternativen Antrieben und der dafür benötigten Infrastruktur (z.B. Ladeinfrastruktur, Wasserstofftankstellen) sowie den Umstieg auf Langsamverkehr bzw. öffentlichen Verkehr.	Zunahme Anteil alternative Antriebe an Gesamtmobilität. Zunahme öffentlicher Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr am Gesamtverkehr.	WEU/AUE BVD/AÖV
15-14	Windenergie	Anpassen des Massnahmenblatts C_21 im kantonalen Richtplan. Überarbeiten der Beurteilungskriterien, Anpassungen an neue nationale Gesetzgebung. Ausschöpfen des Handlungsspielraums bei der Bewilligung von Windanlagen. Beratung der Planungsregionen bei der Erstellung oder Überarbeitung der Windenergiegerichtpläne.	Windenergieprojekte werden rascher umgesetzt.	WEU/AUE DIJ/AGR
15-16	Leistungsaufträge mit E-VU's zu Effizienzmassnahmen und erneuerbaren Energien	Leistungsaufträge an Netzbetreiber für Effizienzmassnahmen im Strom- und Gasbereich. Der Anteil von erneuerbarem Gas im bestehenden Gasnetz soll kontinuierlich erhöht werden.	Reduktion CO ₂ -Emissionen. Effizienz statt Produktionsausbau. Erhöhung des Anteils von erneuerbarem Gas.	WEU/AUE

7.2 Veränderte Weiterführung bestehender Massnahmen

I-Nr.	Name	Beschrieb	Wirkung	Federführung
07-1	Kantonale Klima- und Energiestatistik	Aufbau und Führung einer gesamtheitlichen kantonalen GIS-basierten Energie- und CO ₂ -Statistik im Gebäudebereich. Grundlagen für die Wirkungsbeurteilung der kantonalen Energiepolitik.	Bildet Grundlage, schafft Transparenz und zeigt Veränderung auf.	WEU/AUE
07-3	Nutzung Biomasse (Projekt, Wyss Academy of Nature)	Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion. Potenziale hinsichtlich räumlicher Verfügbarkeit, Nutzungspotenzialen und Wirtschaftlichkeit von Biomasse aufzeigen. Gasanfall bei ARA vollumfänglich nutzen.	Koordinierte und bessere energetische Nutzung der Biomasse. Fördert die regionale Wertschöpfung.	WEU/AUE
07-8	Förderprogramm	Förderungen primär für energieeffiziente Gebäudesanierungen und erneuerbare Energien. Erhöhung um 2 Mio. CHF jährlich bis zur Verdopplung des kantonalen Budgets. <i>vgl. Motion 085-2019 (Hässig)</i>	Reduktion CO ₂ -Emissionen und Steigerung Energieeffizienz. Sanierungsrate und Anteil erneuerbare Energien im Gebäudebereich erhöhen; mehr Gesamtsanierungen.	WEU/AUE
07-27	Berner Energieabkommen	Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden, um Energieleitpläne und Massnahmenpläne zu realisieren. Angebot erweitern im Bereich Nachhaltige Entwicklung. Instrument modernisieren und an Bedürfnisse der Gemeinden anpassen.	Vorbildfunktion der Gemeinden im Bereich Nachhaltige Entwicklung.	WEU/AUE
15-10	Energie- und Klimawissen / Information und Kommunikation	Erhöhung des allgemeinen Energie- und Klimawissens, Veranstaltungen für die breite Bevölkerung (Bsp. Klima- <i>Apéro</i>). Themen: Klimaveränderung und Klimaanpassung, Effizienzmassnahmen oder Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, kantonales Förderprogramm Lufthygiene, etc.	Verbessern der Besteller-Kompetenz, Sensibilisierung von Bauherrschaften, Gemeinden, Unternehmungen und Schulen.	WEU/AUE BKD/AH
15-15	Solarenergie auf kantonalen Gebäuden und Infrastrukturen	An geeigneten Infrastrukturen erstellt und betreibt der Kanton grundsätzlich selbst Anlagen. Gute, konkrete Projektvorschläge von privaten Investoren werden auf ihre wirtschaftliche und betriebliche Machbarkeit geprüft und soweit diese gegeben ist, bewilligt bzw. realisiert. (überwiesene Motion Kohler, 301-2019)	Ausbau erneuerbare Stromproduktion.	BVD/TBA BVD/AGG WEU/AUE

7.3 Neue Massnahmen

I-Nr.	Name	Beschrieb	Wirkung	Federführung
20-1	Masterplan Dekarbonisierung	Der Masterplan Dekarbonisierung wird erarbeitet und soll aufzeigen, wie und bis wann der Kanton Bern den Übergang von fossilen zu erneuerbaren Energien schafft, inkl. verbindlichen Etappenzielen auf dem Weg zu einer klimaverträglichen Gesellschaft. <i>vgl. Motion 162-2018 (Imboden)</i>	Schafft Referenzsystem und ist damit von grosser Bedeutung für die Reduktion der CO ₂ -Emissionen.	WEU/AUE
20-2	Dekarbonisierungsstrategie für die Kantonsverwaltung bis 2035	Bis 2035 sollen Gebäude und Fahrzeuge des Kantons CO ₂ -neutral betrieben werden. Das heisst. z.B. Erarbeitung einer Heizungs- und Solarstrategie für alle Liegenschaften und einer Strategie zur Dekarbonisierung der Fahrzeugflotte.	Vorbildfunktion öffentliche Hand und CO ₂ -Reduktion.	BVD/AGG SID/ZBS
20-3	Revision des kantonalen Energiegesetzes	Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEng) um von den CO ₂ -Grenzwerten des Bundes ab 2023 befreit zu bleiben.	Handlungsfähig bleiben und kantonale Hoheit behalten im Bereich Energie und Gebäude.	WEU/GS WEU/AUE
20-4	Energie- und Klimadatenplattform	Schaffung einer Energie- und Klimadatenplattform zur smarten Energieplanung und Information. Zeitgemässer Umgang mit verfügbaren Daten in diesen Themenbereichen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der unterschiedlichen Anspruchsgruppen.	Innovative Anwendungen und Energieeffiziente Lösungen werden ermöglicht.	WEU/AUE
20-5	CO ₂ -neutrale Tourismusregion (Projekt, Wyss Academy of Nature)	Die Tourismusregion Jungfrau (Oberland Ost) wird CO ₂ -neutral. Mit ihrer globalen Ausstrahlung (UNESCO Weltnaturerbe) geht sie als gutes Beispiel voran und trägt massgeblich zum Transformationsprozess für einen nachhaltigen Tourismus bei. Insbesondere wird aufgezeigt, dass Schutz und Nutzung gleichzeitig möglich sind.	Modellregion Klimaneutralität, Bereitstellung nötiger Grundlagen (Wissen, Strategien).	WEU/AUE
20-6	Plusenergie-Stadt (PES) (Projekt, Wyss Academy of Nature)	Die Idee der Plusenergie-Bauweise von Einzelbauten und Quartieren vorantreiben und auf ganze Städte übertragen. Längerfristig wird die erste Plusenergie-Stadt der Schweiz möglich werden. Durch Integration und Vernetzung mit neuen, smarten Technologien werden dabei Synergien genutzt.	Mit der Skalierung auf eine ganze Stadt werden neue Synergien erwartet. Der Kanton Bern wird zum Vorbild für innovatives und umweltgerechtes Bauen.	WEU/AUE
20-7	Ausschreibungen Dekarbonisierungsprojekte	Ausschreibung von Projekten zur Unterstützung der Dekarbonisierung, bspw. in den Bereichen Wärmerückgewinnung und Solarthermie für Prozesswärme, Landwirtschaft, etc.	CO ₂ -Reduktion	WEU/AUE
20-8	Zusätzliche Massnahmen zur CO ₂ -Reduktion im Gebäudebereich	Für Gebäude mit einem hohen CO ₂ -Ausstoss neue Massnahmen prüfen, wie bspw. die Einführung von Sanierungsvorgaben. <i>vgl. Motion 045-2019 (Stampfli)</i>	Reduktion der CO ₂ -Emissionen.	WEU/GS WEU/AUE
20-9	Ersatzpflicht Ölheizungen	Ersatzpflicht für alle installierten Ölheizungen (analog Elektroheizungen). Schafft Planungssicherheit und verhindert Ersatz kurz vor Ablauf der Frist.	Grosse Reduktion CO ₂ -Ausstoss von Gebäuden.	WEU/GS WEU/AUE
20-10	Saisonale Wärmespeicherung fördern	Anlagen zur saisonalen Energiespeicherung, wie bewirtschaftete Erdwärmesonden-Felder, oder Power to X Anlagen mit entsprechender Speicherbewirtschaftung verstärkt fördern.	Mehr erneuerbare Energie für den Winter.	WEU/AUE

I-Nr.	Name	Beschrieb	Wirkung	Federführung
20-11	Effiziente Nutzung des Wassers und der unteufen Erdwärme für Wärmeproduktion und Wärmeeintrag	Festlegung der Ziele des Kantons Bern bezüglich Erdwärme-, Grund-, Oberflächen- und insbesondere Seewassernutzung für Wärmeproduktion und -eintrag im Einklang mit der kantonalen Wasserstrategie.	CO ₂ -Ausstoss im Gebäudebereich wird reduziert.	BVD/AWA WEU/AUE
20-12	GEAK bei Hand-änderungen	GEAK als obligatorischer Teil der Verkaufsdokumentation bei Handänderungen. Alle fossil beheizten Gebäude müssen einen GEAK erstellen.	Transparenz beim CO ₂ -Ausstoss als Qualitätsmerkmal und als Verbesserungsanlass.	WEU/GS WEU/AUE
20-13	E-Mobilität öffentliche Hand	Die Fahrzeugflotte der öffentlichen Hand (Kanton/Gemeinde) wird bei der Erneuerung, wo sinnvoll, elektrifiziert. Die Vorgabe wird in der Beschaffungsstrategie berücksichtigt. Die kantonalen Gebäude werden da wo betrieblich nötig, bei Sanierungen im Parkpaltzumfeld und bei Neubauten (gem. Standard) mit der notwendigen Ladeinfrastruktur ausgerüstet.	Die Fahrzeugflotte der öffentlichen Hand wird energieeffizient und mit weniger CO ₂ -Ausstoss betrieben.	WEU/AUE SID/ZBS BVD/AGG
20-14	E-Mobilität in KMU	Erarbeiten und Umsetzen von Massnahmen zur Förderung der E-Mobilität in Firmen und KMU-Betrieben. <i>vgl. Motion 196-2018 (Baumann-Berger)</i>	Die Fahrzeugflotte von Firmen und KMU-Betrieben wird energieeffizient und mit weniger CO ₂ -Ausstoss betrieben.	WEU/AUE
20-15	Zielgerichtete Bewirtschaftung der eigenen Parkplätze der kantonalen Verwaltung	Ein sehr grosser Teil der Angestellten bei der kantonalen Verwaltung legt den Arbeitsweg mit dem privaten Auto zurück. In der Regel ist das Fahrzeug nur mit einer Person belegt. Die Direktionen prüfen regelmässig gemeinsam mit dem AGG, ob die Parkplatzgebühren gemäss der Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons bei allen relevanten Standorten erhoben werden.	Senkung der Anzahl Pendelfahrten mit dem privaten Auto, resp. Senkung der CO ₂ -Emissionen durch den Arbeitsverkehr der Kantonsverwaltung.	alle DIR
20-16	Parkplatzerstellungspflicht lockern	Von Gesetzes wegen müssen teilweise mehr Parkplätze realisiert werden, als vom Investor/Eigentümer eigentlich beabsichtigt. Fehlanreize bei der Erstellung neuer Bauten zu Wohn-, Arbeit- oder anderen Nutzungen führen zu Mehrverkehr. Die Parkplatzerstellungspflicht in Art. 49 – 56 BauV ist zu überprüfen. So ist insbesondere an Lagen, welche eine gute ÖV-Erschliessung aufweisen, von der Erstellungspflicht abzuweichen, resp. ist diese zwecks Förderung des öffentlichen Verkehrs deutlich zu lockern.	Senkt den Anreiz zur Autobenutzung und damit den MIV-Anteil und den CO ₂ -Ausstoss.	BVD/RA
20-17	Öffentlicher Verkehr erneuerbar bis 2045	Umstellen der ÖV-Flotte auf emissionsarme Fahrzeuge verstärkt mitfinanzieren. Spätestens ab 2030 sollen nur noch Busse mit CO ₂ -armen Antriebssystemen beschafft werden.	CO ₂ -Reduktion und Energieeffizienz im Verkehr.	BVD/ AÖV

I-Nr.	Name	Beschrieb	Wirkung	Federführung
20-18	Ausrüstung für Elektromobilität bei Neubauten bzw. grosse Bauten prüfen	Gebäude und ihre Parkplätze müssen mobilitätskompatibel werden, d.h. genügend Ladeinfrastruktur für Bewohner und Nutzer (überwiesenes Postulat 2018.BVE.579). Neubauten sollen dann mit Leerrohren für Ladestationen vorbereitet bzw. grosse Bauten zu Ladeinfrastruktur verpflichtet werden (so wie dies bereits heute bei Minergie notwendig ist), wenn in der unmittelbaren Umgebung keine ausreichende Ladeinfrastruktur (Markt) besteht oder mobile Versorgungsstationen nicht zielführend umsetzbar sind. Es gilt zu prüfen ob die SIA2060 in Verbindung mit der Motion 212-2018 Klausur gesetzlich verankert werden kann. Ebenso sind Erkenntnissen aus Pilotprojekten Rechnung zu tragen.	Erhöhung der alternativen Antriebe. Energieeffizienz und CO ₂ -Reduktion im Verkehr. Vermeidung von teuren Nachrüstungen.	BVD/RA
20-19	Verstärkung der ökologischen Lenkungswirkung der Motorfahrzeugsteuer	Es sollen Anreize geschaffen werden, damit klima- und energieeffiziente Fahrzeuge steuerlich begünstigt werden (positive und negative Anreizmodelle) und um den Kaufentscheid zu klimafreundlicheren Fahrzeugen positiv zu beeinflussen.	Verstärkung der ökologischen Lenkungswirkung der Motorfahrzeugsteuer.	SID/SVSA
20-20	Förderung grosser PV-Anlagen mit geringem Eigenverbrauch	Anreize für Voll-Dach-Photovoltaikanlagen verbessern, damit Dachflächen besser ausgenutzt werden: In Ergänzung zur Bundesförderung (KEV), die kleine Anlagen begünstigt.	Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion.	WEU/GS DIJ/AGR
20-21	Winterstrom	Grundlagen schaffen für die Verbesserung der Energiesituation im Winter. Angebot von erneuerbarem Winterstrom verbessern und Winterbedarf senken.	Stromimportabhängigkeit im Winter verkleinern, Versorgungssicherheit erhöhen.	WEU/AUE DIJ/AGR
20-22	Stromspeicher	Grundlagen für die Verbreitung von Energiespeichern schaffen. Energiespeicher sind ein tragendes Element des zukünftigen Energiesystems und sollen das Gesamtsystem sicherer, zuverlässiger und wirtschaftlicher machen. <i>vgl. Motion 124-2017 (Masson)</i> <i>vgl. Motion 092-2017 (Baumann-Berger)</i>	Höherer Eigenverbrauchsgrad der selbstproduzierten erneuerbaren Energie zur Entlastung des Stromnetzes.	WEU/AUE
20-23	Klimaschutz Darlehen für Gebäudesanierungen	Kantonale Beteiligung am Aufbau einer Klimaschutz-Förderbank: Diese gibt zinslose objektgebundene Darlehen mit langen Laufzeiten für Private heraus und ermöglicht damit Gebäudesanierungen ohne hohe Investitionskosten. <i>vgl. Art. 60 KEnG Bürgschaftsgenossenschaften</i>	V.a. ältere Liegenschaftsbesitzer erhalten finanzielle Mittel zur Gebäudesanierung. Sanierungsrate steigt an.	WEU/AUE
20-24	Klimafreundliches Bauen	Anreize schaffen für die Verbesserung der Nachhaltigkeit von Gebäuden. Beispielsweise durch Berücksichtigung der Erstellungenergie im zukünftigen Energiemassnahmen Nachweis oder die Förderung von Holzbau, die Verwendung von wenig Beton und wenig Aushub sowie möglichst lokalen Materialien etc. <i>vgl. Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS)</i>	Reduktion des CO ₂ -Ausstosses bei der Erstellung von Gebäuden.	WEU/AUE

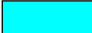
7.4 Massnahmenplanung 2020 – 2023 nach Bereichsstrategie

Nr.	Massnahme	Federführung Direktion/Amt	Bereichsstrategien				
			Wärme- zeugung	Mobilität	Strom- zeugung	Energie- nut- zung	Raum- ent- wicklung
07-1	Kantonale Klima- und Energiestatistik	WEU/AUE	*	*	*	*	*
07-3	Nutzung Biomasse	WEU/AUE					
07-8	Förderprogramm	WEU/AUE					
07-9	Kommunale Richtpläne Energie (RPE)	DIJ/AGR Gemeinde					
07-15	Strassenbeleuchtung	BVD/TBA					
07-19	Wasserkraftwerke	BVD/AWA					
07-24	Grossverbrauchermodell	WEU/AUE					
07-27	Berner Energieabkommen	WEU/AUE					
11-20	Abwärmennutzung Abwasser	BVD/AWA					
15-2	Eigenstromerzeugung	WEU/GS					
15-4	Sanierungspflicht zentrale Elektroboiler	WEU/GS					
15-5	Vorbildfunktion Gebäude / öffentliche Hand	WEU/AUE					
15-8	KMU-Modell	WEU/AUE					
15-10	Informations- und Weiterbildungsoffensive	WEU/AUE BKD/BFH					
15-11	Energieeffizienz im Tourismus	WEU/AUE WEU/AWI					
15-13	Effiziente Mobilität	WEU/AUE BVD/AÖV					
15-14	Windenergie	WEU/AUE DIJ/AGR					
15-15	Solarenergie auf Infrastrukturen	BVD/TBA WEU/AUE					
15-16	Effizienz bei EVU	WEU/AUE					
20-1	Masterplan Dekarbonisierung	WEU/AUE					
20-2	Dekarbonisierungsstrategie für die Kantonsverwaltung bis 2035	BVD/AGG SID/ZBS					
20-3	Revision der kantonalen Energiegesetzgebung	WEU/GS WEU/AUE					
20-4	Energie- und Klimadatenplattform	WEU/AUE					
20-5	CO ₂ -neutrale Tourismusregion	WEU/AUE					
20-6	Plusenergie-Stadt (PES)	WEU/AUE					

Nr.	Massnahme	Federführung Direktion/Amt	Bereichsstrategien				
			Wärme- zeugung	Mobilität	Strom- zeugung	Energie- nut- zung	Raum- ent- wicklung
20-7	Ausschreibungen Dekarbonisierungsprojekte	WEU/AUE					
20-8	Zusätzliche Massnahmen zur CO ₂ -Reduktion im Gebäudebereich	WEU/GS WEU/AUE					
20-9	Ersatzpflicht Ölheizungen	WEU/GS					
20-10	Saisonale Wärmespeicherung fördern	WEU/AUE					
20-11	Effiziente Nutzung des Wassers und der untiefen Erwärme für Wärmeproduktion und -eintrag	BVD/AWA WEU/AUE					
20-12	GEAK bei Handänderungen	WEU/GS					
20-13	E-Mobilität öffentliche Hand	WEU/AUE SID					
20-14	E-Mobilität in KMU	WEU/AUE					
20-15	Zielgerichtete Bewirtschaftung der eigenen Parkplätze der kantonalen Verwaltung	BVD/AGG					
20-16	Parkplatzerstellungspflicht lockern	BVD/RA					
20-17	Öffentlicher Verkehr erneuerbar bis 2045	BVD/ AÖV					
20-18	Ausrüstung für Elektromobilität bei Neubauten bzw. grosse Bauten prüfen	BVD/RA					
20-19	Verstärkung der ökologischen Lenkungswirkung der Motorfahrzeugsteuer	SID/SVSA					
20-20	Förderung grosser PV-Anlagen mit geringem Eigenverbrauch	WEU/GS DIJ/AGR					
20-21	Winterstrom	WEU/AUE DIJ/AGR					
20-22	Stromspeicher	WEU/AUE					
20-23	Klimaschutz Darlehen für Gebäudesanierungen	WEU/AUE					
20-24	Klimafreundliches Bauen	WEU/AUE					

* Grundlagen für die Wirkungsbeurteilung; leistet keinen direkten Beitrag an die Zielerreichung

Tabelle 2: Umsetzungsprozess der Energiestrategie 2006

 Leistet einen Beitrag zur Zielerreichung der betreffenden Bereichsstrategie

7.5 Volkswirtschaftliche Wirkungen der Massnahmenplanung

Die neue Massnahmenplanung konzentriert sich stark auf die Bereiche Wärme- und Strom aus erneuerbaren Energien und auf die effiziente Energienutzung. Zwei Drittel (16) aller neuen Massnahmen sind freiwillige Instrumente, drei Massnahmen stärken die Vorbildrolle des Kantons und nur fünf Massnahmen verlangen eine Umsetzung auf Gesetzesebene.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Nutzung erneuerbarer Energien im Kanton Bern wurde bereits 2012 in einer Studie³ untersucht. Das Resultat zeigt, dass der Ersatz von fossilen durch erneuerbare Energien einen wichtigen Beitrag zum BIP (1.3 %) und einer beachtenswerten Beschäftigung führen (2012 ca. 4'000 Vollzeitarbeitsstellen).

Zu vergleichbaren Resultaten kommt eine Studie von econcept aus dem Jahre 2017⁴. Darin wird aufgezeigt, dass die Kosten für die Energieversorgung durch Investitionen in erneuerbare Energien anfänglich etwas höher liegen, jedoch bereits nach fünf bis zehn Jahren günstiger sein werden als beim Status quo. Der Umstieg auf erneuerbare Energien und mehr Energieeffizienz *«...entspricht einem Paradigmenwechsel von unvorhersehbar schwankenden, laufenden und variablen Kosten für Energieträger hin zu langfristigen Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien. An die Stelle der Abhängigkeit von nicht beeinflussbaren Preisentwicklungen treten eigenständige Entscheidungen bei den Investitionen... Mit den richtigen Instrumenten wird die Energiewende auch wirtschaftlich ein Erfolg.»*

Mit einer verstärkten Förderung im Gebäudebereich können gleich mehrere volkswirtschaftliche Vorteile erreicht werden. Die eingesetzten kantonalen finanziellen Mittel werden ergänzt durch Globalbeiträge des Bundes, die heute doppelt bzw. künftig dreimal so hoch sind. Je mehr der Kanton eigene Mittel zur Verfügung stellt, umso grösser ist der Rückfluss der auf schweizerischer Ebene erhobenen CO₂-Steuer. Die jährliche Evaluation des Bundesamtes für Energie zu den kantonalen Fördermassnahmen zeigt, dass jeder Förderfranken Mehrinvestitionen von ca. CHF 2.20 auslöst und pro Million CHF ca. 2,5 Vollzeitstellen geschaffen werden. Gleichzeitig kann durch verminderte Energieimporte der Mittelabfluss ins Ausland und somit der Kaufkraftverlust reduziert werden.

Allerdings gelingt der Umstieg von fossil auf erneuerbar nicht freiwillig, wie die vergangenen Umsetzungsperioden aufzeigen. Insbesondere im Bereich Energienutzung im Gebäude ist kein Wandel feststellbar. Vereinzelt werden gesetzliche Vorgaben zur Verbesserung der Situation notwendig sein. Eine einschneidende Gesetzesregelung wird die Revision des CO₂-Gesetzes bringen. Bereits ab 2023 soll beim Ersatz einer Heizung nur noch in sehr energieeffizienten Gebäuden eine fossile Heizung möglich sein, falls der Kanton bis da keine Regelung mit vergleichbarer Wirkung eingeführt hat. Kantonseigene Massnahmen könnten zumindest bis 2026 eine für die Wirtschaft weniger einschränkende Lösung ermöglichen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit die konsequente Umsetzung der geplanten Massnahmen insgesamt wirtschaftlich vorteilhaft ist. Gleichzeitig kann der Kanton Bern damit die nationalen und internationalen Verpflichtungen zur Energiewende und zum Klimaschutz ohne zusätzliche wirtschaftliche Nachteile erfüllen.

³ beco, Wirtschaftliche Bedeutung erneuerbarer Energien im Kanton Bern, rütti+partner, 12. Januar 2012

⁴ SES, Kosten und weitere Auswirkungen energiepolitischer Szenarien, 24. April 2017



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 855/2020
Datum RR-Sitzung: 12. August 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Energiestrategie 2006; Bericht an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 – 2023

1. Energiestrategie 2006; der Bericht an den Grossen Rat zu
 - Stand und Umsetzung und Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019
 - Neue Massnahmen 2020 – 2023wird in der vorgelegten Fassung vom August 2020 verabschiedet.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Bericht «Kanton Bern, Energiestrategie 2006; Bericht an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 – 2023» zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion

Beilagen

- Energiestrategie 2006; Bericht an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 - 2023



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1459/2020
Datum RR-Sitzung: 9. Dezember 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: -
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismus: Kompensation der Mindererträge aus der Beherbergungsabgabe aufgrund der Coronavirus-Krise; Rahmenkredit 2021

1. Gegenstand

Rahmenkredit zur teilweisen Kompensation des Ertragsausfalls der Destinationen aus der Beherbergungsabgabe im Jahre 2021 von insgesamt maximal 2,5 Millionen Franken.

2. Rechtsgrundlagen

- Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211): Art. 2 Abs. 2 Bst. a, Art. 8 und 12, Art. 13 Abs. 1 Bst. a
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV; BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2 und 4
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0): Art. 44 Abs. 1 Bst. c, Art. 46, Art 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50, 53 und 54
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003: Art. 136 bis 145, Art. 149 und 152
- Die Rechtsgrundlage für zusätzliche Staatsmittel zur Kompensation des Ausfalls der Beherbergungsabgabe an die Destinationen mit Staatsmitteln wird mit dem vorliegenden Beschluss geschaffen.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Vorgesehene Tranchen:

- 1) Teilkompensation Ausfall Beherbergungsabgabe 2021 an Destinationen CHF 1,07 Mio.
- 2) Teilkompensation Ausfall Destinationsbeiträge an BE! Tourismus AG CHF 1,43 Mio.

Total Rahmenkredit CHF 2,50 Mio.
./ 2) Zusatzkredit zu RRB 1124/2019, in Kompetenz des Regierungsrats CHF 1,43 Mio.

Vom Grossen Rat zu bewilligen CHF 1,07 Mio.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in der Form eines Rahmenkredits (gemäss Art. 53 FLG).

Die Verpflichtungen gegenüber den Destinationen werden im Jahr 2021 eingegangen. Die Auszahlungen erfolgen voraussichtlich im Jahr 2021 über das Konto 363500 der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Die Ausgaben sind im aktuellen Voranschlag und im Finanzplan sowie im Risiko «2. Welle» nicht berücksichtigt.

6. Zuständiges Organ für die Verwendung

Die Zuständigkeit für die Ablösung des Rahmenkredits mit Ausführungsbeschlüssen wird an das Amt für Wirtschaft, Abteilung Standortförderung delegiert.

7. Begründung

Ab 1. Januar 2021 wird die Beherbergungsabgabe wieder erhoben und von den Destinationen einkasziert. Die Beträge stehen den Destinationen für die Marktbearbeitung ab 2021 zur Verfügung, werden aufgrund der nach wie vor tiefen Logiernächte nicht das normale Niveau erreichen. Den Destinationen fehlen dadurch Mittel für eine effiziente Marktbearbeitung. Deshalb ist vorgesehen, die voraussichtlich fehlenden BA-Erträge teilweise zu kompensieren.

8. Finanzreferendum

Diejenigen Ausgaben, für die mit vorliegendem Beschluss gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, unterstehen der fakultativen Volksabstimmung und sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion
- Finanzkommission
- Grosse Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. Dezember 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: -
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismus: Kompensation der Mindererträge aus der Beherbergungsabgabe aufgrund der Coronavirus-Krise; Rahmenkredit 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	4
4.	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	6
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	6
6.	Auswirkungen auf Finanzen	6
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	6
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	6
9.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	7
10.	Antrag	7

1. Zusammenfassung

Gestützt auf die Verordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV) hat der Regierungsrat am 26. März 2020 einen Rahmenkredit von 5 Millionen Franken zur teilweisen Kompensation des Corona-bedingten Ausfalls der Erträge aus der Beherbergungsabgabe (BA) beschlossen. Er hat zudem die BA vom 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 im Umfang von geschätzt 1,9 Millionen Franken gestundet und mit einer Anpassung der Verordnung am 27. Mai 2020 erlassen.

Der Rahmenkredit von 5 Millionen Franken wurde voll ausgeschöpft und für die Mitfinanzierung des Tourismusmarketings eingesetzt, welches im Jahr 2020 innert kürzester Zeit neu fokussiert und vollständig auf den Schweizer Markt ausgerichtet worden ist.

Ab 1. Januar 2021 wird die BA wieder erhoben und von den Destinationen einkassiert. Die Beträge stehen den Destinationen für die Marktbearbeitung ab 2021 zur Verfügung; diese werden jedoch aufgrund

der im Jahr 2021 prognostizierten tiefen Logiernächte nicht das normale Niveau erreichen. Deshalb ist vorgesehen, die voraussichtlich fehlenden BA-Erträge teilweise zu kompensieren. Im Unterschied zum Frühling 2020, als aufgrund der fehlenden Planbarkeit kurzfristig notrechtliche Massnahmen getroffen werden mussten, wird der entsprechende Rahmenkredit für das Jahr 2021 dem Grossen Rat zum Entscheid vorgelegt. Der Rahmenkredit beträgt aufgrund der prognostizierten Einnahmefizite als Folge von Mindererträgen der BA bei den Destinationen insgesamt maximal 1,07 Millionen Franken. Die teilweise Kompensation des Einnahmefalls bei der BE! Tourismus AG im Umfang von 1,43 Millionen Franken fällt in die abschliessende Kompetenz des Regierungsrates, der diesen Betrag mit der Verabschiedung dieses Beschlusses zuhanden des Grossen Rats bewilligt. Unter Berücksichtigung der im Gegensatz zu 2020 ab 1. Januar 2021 wieder anfallenden, allerdings tiefen BA-Erträge erreicht die Kompensation den gleichen Umfang wie 2020.

Die Kompetenzen des Regierungsrats zur Gewährung von Staatsmitteln an Destinationen sind gemäss Artikel 8 des Tourismusentwicklungsgesetzes (TEG) auf Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus beschränkt. Der vorliegende Beschluss schafft die Rechtsgrundlage für eine einmalige teilweise Kompensation des Ausfalls der BA zugunsten der Destinationen im Kanton Bern im Jahr 2021, um eine ausreichende touristische Marktbearbeitung sicherzustellen. Damit kann der Tourismus national wie auch international am Markt ausreichend vertreten bleiben, selbst wenn die touristische Nachfrage aufgrund der internationalen Reisebeschränkungen 2021 nur eingeschränkt erhöht werden kann.

2. Rechtsgrundlagen

- Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211): Art. 2 Abs. 2 Bst. a, Art. 8 und 12, Art. 13 Abs. 1 Bst. a
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV; BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2 und 4
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0): Art. 44 Abs. 1 Bst. c, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50, 53 und 54
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003: Art. 136 bis 145, Art. 149 und 152
- Die Rechtsgrundlage für die einmalige Gewährung von Staatsmitteln zur teilweisen Kompensation des Ausfalls der Beherbergungsabgabe an die Destinationen mit Staatsmitteln wird mit dem vorliegenden Beschluss geschaffen.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Der Tourismus ist eine der am stärksten von der Coronavirus-Krise betroffenen Branchen. Er ist eine kleinstrukturierte Branche mit hohem Koordinationsaufwand, von welcher im Kanton Bern 37'900 Arbeitsplätze direkt und indirekt betroffen sind. Im Kanton Bern leistet der Tourismus einen Beitrag von 6.1 % zum BIP und von 7.8 % zur Gesamtbeschäftigung (direkte und indirekte Effekte). Trotz der vergleichsweise eher tiefen Wertschöpfung ist die hohe Bedeutung des Tourismus für die Beschäftigung im ländlichen Raum hervorzuheben, wo bis zu 40 % aller Arbeitsplätze vom Tourismus abhängig sind.

Durch die Corona-Pandemie ist der Tourismus weltweit von tiefen Einschnitten geprägt. Gemäss Prognose der KOF ETH vom Oktober 2020 kann nach heutigem Wissensstand nicht vor 2023 von einer Rückkehr zum Vorkrisenniveau ausgegangen werden. Diese Annahme setzt gleichzeitig voraus, dass im Laufe des Jahres 2021 geeignete Mittel zur Bekämpfung des Covid-19 Virus bereitgestellt und eingesetzt werden.

Dank den inländischen Gästen konnte die einheimische Tourismuswirtschaft in der vergangenen Sommersaison den Einbruch zu Beginn der Saison und den Wegfall der ausländischen Gäste zumindest in den Berggebieten teilweise kompensieren. Trotzdem sind die Rückgänge beträchtlich, namentlich in städtischen Gebieten, die nicht nur das Ausbleiben der ausländischen Gäste zu beklagen hatten, sondern auch den Wegfall der Übernachtungen im Geschäfts- und Messtourismus sowie der Grossveranstaltungen. Für Destinationen, die üblicherweise von einer starken Fernmärkte- und Übersee-Nachfrage profitieren, sind diese Märkte gar vollständig weggefallen.

Der Nachfragerückgang in den sechs Berner Destinationen im 1.-3. Quartal 2020 im Vergleich zum 1.-3. Quartal 2019 beträgt in der Destination Bern 54,5 %, in Adelboden-Lenk-Kandersteg 26,7 %, Interlaken 59,6 %, Gstaad-Saanenland 13,7 %, Jungfrauregion 43,1 % und Jura Trois Lacs 47,8 %. Der gesamte Rückgang im Kanton Bern beträgt 47,5 % und entspricht dem gesamtschweizerischen Wert.

Im Zuge der steigenden Ansteckungszahlen werden die Schutzmassnahmen gegenwärtig wieder verschärft, wozu auch Reisebeschränkungen in Form von Quarantänevorschriften im Inland und in den wichtigen Quellmärkten gehören. Diese Entwicklung bremst die zögerliche Erholung bei der ausländischen Tourismuskonsumnachfrage aus und auch die Schweizer Haushalte reagieren beim Entscheid für Ferien in den Bergen wieder betont vorsichtiger. Verhalten ist die Nachfrage nach Winterferien aus dem europäischen Ausland, Gäste aus den Fernmärkten werden wohl weitgehend ausbleiben und die äusserst tiefen Belegungen in der Stadthotellerie werden auch über das Winterhalbjahr bis in den Frühling zu beklagen sein.

Gemäss Prognosen der Konjunkturforschungsstelle KOF vom Oktober 2020 dürfte – eine Normalisierung der Lage im Frühling 2021 vorausgesetzt – die Nachfrage der europäischen Gäste dann wieder langsam einsetzen und angesichts der langen Vorlaufzeit von durchschnittlich sechs Monaten erst im Herbst 2021 wieder merklich anziehen. Bei den Fernmärkten werden im nächsten Sommer gemäss Prognose erst 30 % und Ende 2022 knapp 80 % des Vorkrisenniveaus erreicht.

Zudem resultieren aus der Krise weiter anhaltende negative Nachfrageeffekte aus den Folgen des Konjunkturreinbruchs. Einkommensverluste, beispielsweise infolge Kurzarbeit, und die Unsicherheit bezüglich der zukünftigen Einkommenssituation dämpfen die Nachfrage nach Tourismusdienstleistungen weltweit. Insbesondere was den interkontinentalen Tourismus angeht, ist die weitere Entwicklung schwierig abzuschätzen und hängt massgeblich vom weiteren weltweiten Verlauf der Pandemie ab. So könnte sich die Wiederaufnahme des interkontinentalen Flugverkehrs verzögern. Zu den weiteren Abwärtsrisiken gehört zudem die Gefahr einer Welle von Staatsschuldenkrisen im Euroraum, da durch die tiefe Rezession in vielen Ländern die Staatsfinanzen unter Druck geraten können.

Die touristischen Leistungsträger nehmen die Massnahmen des Bundes (Kurzarbeit, Erwerbssersatz) in besonders hohem Ausmass in Anspruch. Die fehlenden Erträge des Jahres 2020 haben die Liquiditätsengpässe sowohl bei den touristischen Leistungsträgern wie auch bei den Destinationen verschärft. Die touristische Marktbearbeitung der Destinationen wird zu wesentlichen Teilen über Erträge aus der kantonalen BA finanziert. Abgabepflichtig sind die Beherberger mit einem Betrag von 1 Franken pro entgeltlicher Logiernacht. Das Inkasso der Abgaben erfolgt über die Destinationen, welche diese für eigene Marketingmassnahmen verwenden, jedoch einen Teil der Einnahmen zur Finanzierung der BE! Tourismus AG einsetzen.

Während in den vergangenen Jahren jeweils BA-Einnahmen von 6 bis 6,5 Millionen Franken erzielt wurden, ist der Ertrag 2020 eingebrochen. Gestützt auf die Verordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV) hat der Regierungsrat deshalb am 26. März 2020 einen Rahmenkredit von 5 Millionen Franken zur teilweisen Kompensation des Coronabedingten Ausfalls der Erträge aus der BA für das Jahr 2020 beschlossen. Er hat zudem die BA vom 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 im Umfang von 1,9 Millionen Franken erlassen.

Ab 1. Januar 2021 wird die BA wieder erhoben und von den Destinationen einkassiert. Die entsprechenden Beträge stehen den Destinationen für die Marktbearbeitung ab 2021 wieder zur Verfügung. Die BA-Erträge werden jedoch tiefer als üblich ausfallen, weshalb zusätzliche Staatsmittel beantragt werden. Aufgrund von Reisebeschränkungen im internationalen Tourismus und zurückhaltendem Reiseverhalten werden auch im Jahr 2021 bedeutend tiefere Logiernächte zu verzeichnen sein. Der Tourismus wird sich deutlich langsamer von COVID-19 erholen als andere Branchen. Während zunächst fast ausschliesslich Schweizer Gäste erwartet werden, dürften ab 2021 das nahe Ausland, ab 2022 Fernost und erst wesentlich später Nordamerika und die übrigen Herkunftsdestinationen folgen. Die Erträge der Destinationen werden sich proportional zum erwarteten Rückgang der Logiernächte auch in den nächsten Jahren auf einem niedrigeren Niveau bewegen. Dadurch fehlen Mittel für die touristische Marktbearbeitung.

Es besteht im Tourismus keine Möglichkeit, die entgangenen Übernachtungen nachzuholen, sondern nur die Chance, über die Marktbearbeitung möglichst rasch von einem Wiederaufschwung zu profitieren und angesichts der starken Konkurrenz einen hohen Anteil der Gäste zurückzugewinnen. Rund um den Kanton Bern und die Schweiz werden von anderen Tourismusdestinationen im In- und Ausland beträchtliche Mittel in Werbekampagnen investiert. Die bernischen Destinationen müssen sich am Wettbewerb um die Gäste in einem angemessenen Umfang beteiligen können.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Mit Staatsmitteln in der Höhe von maximal 2,5 Millionen Franken soll der Corona bedingte Ausfall der Erträge aus der BA kompensiert und eine ausreichende Marktbearbeitung durch die Destinationen und die BE! Tourismus AG ermöglicht werden. Es ist vorgesehen, dass den sechs Destinationen direkte Beiträge im Umfang von 1,07 Millionen Franken ausbezahlt werden und sie von der Pflicht befreit werden, Beiträge an die Dachmarketingorganisation BE! Tourismus AG im Umfang von 2,18 Millionen Franken zu bezahlen.

Der Tourismusfonds (Art. 6 Tourismusentwicklungsgesetz) kann für die Kompensation der Ausfälle nicht eingesetzt werden, da gemäss Absatz 2 ordentliche Aufgaben der Destinationen damit nicht gefördert werden dürfen. Die Kompensation soll hingegen sicherstellen, dass die Destinationen und die BE! Tourismus AG in Zusammenarbeit mit Schweiz Tourismus ihre Grundaufgaben in der touristischen Marktbearbeitung erfüllen können.

Die Berechnung der Kompensation basiert auf den effektiv erlittenen Logiernächteverlusten der Destinationen in den ersten drei Quartalen 2020 inklusive Hochrechnung auf das vierte Quartal 2020. Für das Jahr 2021 wird davon ausgegangen, dass die Erträge aus der BA im Gegensatz zu den Jahren vor Corona (bis 6,5 Millionen Franken) lediglich maximal 3,5 Millionen Franken betragen werden. Es soll der Ausfall im Umfang von maximal 2,5 Millionen Franken kompensiert werden. Zugunsten der BE! Tourismus AG ist wie 2020 ein Betrag von 1,43 Millionen Franken vorgesehen, welcher wie 2020 ein Gesamtbudget der AG von 3,8 Millionen Franken sicherstellt (gegenüber 4,5 Millionen 2019 bzw. vor Corona). An die BE! Tourismus AG fliessen jährlich unabhängig von dieser zusätzlichen Kompensation als Grundfinanzierung derzeit 2,37 Millionen Franken Staatsmittel für die Periode 2020-2023 gestützt auf RRB 1124/2019. Die Mittelablösung des RRB 1124/2019 für diese Grundfinanzierung erfolgt jährlich in mehreren Tranchen gemäss Leistungsvereinbarung.

Für die Destinationen sind 2021 einmalige Zahlungen von 1,07 Millionen Franken vorgesehen, wodurch sie unter Berücksichtigung ihrer prognostizierten BA-Erträge von 3,5 Millionen Franken im Vergleich zu 2020 ebenfalls gleich, aber nicht vollständig kompensiert werden. Sollten die effektiven Erträge einer Destination Überschüsse erzielen, sind diese als Rückstellungen für die touristische Marktbearbeitung in den Folgejahren einzusetzen. Dies stellt sicher, dass die Marktbearbeitung internationaler Märkte in der Aufschwungphase ohne weitere Unterstützung des Kantons unverzüglich aufgenommen werden kann.

Die Verteilung der Beträge von maximal 1,07 Millionen Franken auf die Destinationen richtet sich nach den effektiven Nachfragerückgängen je Destination im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019. Es wird somit angenommen, dass sich 2021 die Nachfragerückgänge ähnlich differenziert zwischen den Destinationen verteilen werden wie 2020 (überproportional in stark international und vom Geschäftstourismus geprägten Destinationen). Aus heutiger Sicht verteilt sich der Betrag von 1,07 Millionen Franken wie folgt (definitive Verteilung erfolgt gestützt auf die definitiven Logiernächtezahlen 2020):

Destination	Maximale BA-Erträge bis 2019 in CHF	Erwartete BA-Erträge 2021 (Verteilung gemäss LN-Rückgang 2020 per 30.9.2020) in CHF (*)	Ausfall im Vergleich zu «Normaljahr» in CHF (1)	Entlastung durch Wegfall der Zahlungen der Destinationen an BE! Tourismus AG in CHF (2)	Differenz (1)-(2): Vorgesehene Kompensationszahlungen an Destinationen 2021 in CHF (aufgerundet)
Jungfrau	1'625'000	930'000	695'000	546'000	150'000
Interlaken	2'145'000	870'000	1'275'000	756'000	520'000
TALK	780'000	580'000	200'000	252'000	0
Gstaad	455'000	410'000	45'000	227'000	0
Bern	1'170'000	540'000	630'000	399'000	240'000
J3L	325'000	170'000	155'000	0	160'000
Total	6'500'000	3'500'000	3'000'000	2'180'000	1'070'000

(*) Berechnungsgrundlage bildet der Nachfragerückgang in den sechs Berner Destinationen im 1.-3. Quartal 2020 im Vergleich zum 1.-3. Quartal 2019 (Destination Bern 54,5 %, Adelboden-Lenk-Kandersteg 26,7 %, Interlaken 59,6 %, Gstaad-Saanenland 13,7 %, Jungfrauregion 43,1 % und Jura Trois Lacs 47,8 %). Frankenwerte gerundet.

Die Entlastung der Destinationen durch den Verzicht auf die Beiträge an BE! Tourismus im Umfang von 2,18 Millionen Franken und die Zahlungen an die Destinationen von 1,07 Millionen Franken decken insgesamt nur einen Teil der gesamten Ertragsausfälle der Destinationen. Auch andere Einnahmen der Destinationen wie Tourismusförderungsabgaben, Kurtaxen und Sponsoring sind deutlich gesunken. Die Budgets der Destinationen sind zu unterschiedlichen Anteilen über frequenzabhängige Erträge finanziert. Dementsprechend sind die Auswirkungen des prognostizierten Rückgangs der Logiernächte auf die Budgets 2021 unterschiedlich. Zudem sind zahlreiche kommerzielle Erträge aus den Fernmärkten und/oder im Eventbereich weggefallen. Die entsprechenden Budgetierungsprozesse 2021 der Destinationen sind aktuell (Anfang Dezember 2020) aufgrund der schwierigen Planbarkeit noch nicht abgeschlossen.

Die vier Destinationen, welche im Rahmen dieses Beschlusses eine Kompensationszahlung erhalten sollen, weisen im Budget insgesamt ein Ertragsvolumen von rund 24 Millionen Franken auf. Davon sind über 16 Millionen Franken oder mehr als zwei Drittel der Einnahmen direkt frequenzabhängig (BA eingeschlossen). Diese Destinationen erwarten einen mit 2020 vergleichbaren überdurchschnittlichen Nachfragerückgang von rund 55 % und verlieren deshalb 2021 rund 9 Millionen Franken oder gegen 40 % der Einnahmen. Mit den vorgesehenen BA-Kompensationszahlungen von rund 1 Million Franken und der Befreiung von den Zahlungen an die BE! Tourismus AG wird der Ertragsverlust der Destinationen auf rund 6 Millionen reduziert bzw. kompensiert. Die Destinationen werden somit 2021 im Rahmen der Prognose weiterhin Einnahmenverluste von rund 25 % aufweisen und werden mit dem Beschluss nicht vollständig schadlos gehalten.

Der Wegfall der Beiträge der Destinationen an die BE! Tourismus AG von 2,18 Millionen Franken wird mit einem Staatsbeitrag von 1,43 Millionen Franken an die BE! Tourismus AG teilkompensiert. Daraus resultiert wie im Jahr 2020 ein reduziertes Budget der AG von 3,8 Millionen Franken anstelle des ordentlichen Budgets von 4,5 Millionen Franken.

In ihrer Tätigkeit stellt die BE! Tourismus AG das Basismarketing für den Kanton Bern zur Verfügung, geht strategische Partnerschaften mit Schweiz Tourismus (ST) ein und lanciert zusammen mit Schweiz Tourismus überregionale Angebote und in der Regel keine Einzelkampagnen zugunsten einzelner Destinationen (wie beispielsweise zugunsten einzelner Skigebiete). Sie fördert gemeinsam mit den Destinationen neue Technologien mit hohem Nutzen für die Gäste. Sie soll mit wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Massnahmen zur Steigerung der touristischen Wertschöpfung im Kanton Bern beitragen und damit die Investitions- und Innovationsfähigkeit der touristischen Akteure im Kanton erhöhen. Auf sie entfällt deshalb eine übergeordnete Bedeutung für den Tourismusstandort.

Der Betrag von 1,43 Millionen Franken fällt gemäss Artikel 8 des Tourismusentwicklungsgesetzes in die abschliessende Kompetenz des Regierungsrats und ergänzt die bereits gewährte Finanzierung aus allgemeinen Staatsmitteln von rund 2,4 Millionen Franken in Form eines Zusatzkredites zu RRB 1124/2019. Der Regierungsrat bewilligt den Zusatzkredit mit der Verabschiedung dieses Beschlusses zuhanden des Grossen Rats.

Mit dem vorliegenden Beschluss zu bewilligen ist somit ausschliesslich die Zahlung an die Destinationen im Betrag von 1,07 Millionen Franken. Der Beschluss schafft zusätzlich die Rechtsgrundlage für die einmalige Ausgabe.

4. Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Ablösung des Rahmenkredits mit Ausführungsbeschlüssen wird aus Gründen der zeitlichen Dringlichkeit an die Abteilung Standortförderung des Amtes für Wirtschaft delegiert.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die beantragten Staatsmittel sichern die touristische Marktbearbeitung der Destinationen, die der Regierungsrat in der Tourismusentwicklungsverordnung festgelegt hat und der im Tourismusentwicklungsgesetz verankerten BE! Tourismus AG. Es werden keine zusätzlichen Marketingorganisationen auf lokaler oder regionaler Ebene unterstützt. Das Vorgehen entspricht damit der Destinationsentwicklungsstrategie des Kantons Bern.

6. Auswirkungen auf Finanzen

Die Mittel sind im Voranschlag 2021 sowie im Risiko «2. Welle» nicht berücksichtigt. Der Beschluss löst keinen Mehrbedarf an Personal, IT oder Raum aus.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Diese Änderung hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Marktbearbeitung durch die Destinationen spielt zur Erholung des Tourismus eine wichtige Rolle. Die touristische Wertschöpfung der betroffenen Gemeinden soll rasch wieder gestärkt werden. Es wird eine positive wirtschaftliche Gesamtbilanz der Auswirkungen auf die Gemeinden erwartet.

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Gemäss der im Frühjahr 2018 aktualisierten Wertschöpfungsstudie wird im Kanton Bern durch den Tourismus eine Bruttowertschöpfung von 4,7 Milliarden Franken und ein Beitrag an die gesamtkantonale Gesamtbeschäftigung in der Höhe von 38'000 Vollzeitstellen ausgelöst.

Die Sicherung ausreichender Vermarktungsstrukturen im Tourismus ist für die Erholung im Tourismus nach der Krise insbesondere in ländlichen Regionen von grosser Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft.

10. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen bitten wir Sie, dem beiliegenden Entwurf zuzustimmen.



Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 18. November 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Neue Festhalle Bern: Investitionsbeitrag an die Messepark Bern AG; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit. Objektkredit 2021 – 2024

1. Gegenstand

Investitionsbeitrag an die Messepark Bern AG für die Erstellung der Neuen Festhalle Bern.
Verpflichtungskredit für die Jahre 2021 bis 2024.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	CHF 15'000'000	20 Jahre

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
CHF 15'000'000	N.A.	N.A.	0

Im vorliegenden Geschäft ist eine sinnvolle Unterscheidung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Anteilen nicht möglich, daher wird auf eine entsprechende Angabe verzichtet.

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	15	0	4	7	4				
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 2021-2025	15	1	3	4	4	3			

Die Abweichung ist darin begründet, dass die GKIP für die Jahre 2021-2025 vor der Erstellung der aktuellen Planung des vorliegenden Geschäfts erstellt wurde. Der Gesamtbetrag des Investitionsbeitrags bleibt derselbe, die jährlichen Abweichungen sind im Rahmen des Sachplanungsüberhangs abgedeckt.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Investitionsbeiträge an private Unternehmungen zum vorliegenden Objektkredit 2022-2024	CHF 750'000

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
keine		0

Vgl. dazu Ziff. 9 des Vortrags.

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Keine.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1292/2020
Datum RR-Sitzung: 18. November 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2020.WEU.106
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Neue Festhalle Bern: Investitionsbeitrag an die Messepark Bern AG; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit. Objektkredit 2021 – 2024

1. Gegenstand

Investitionsbeitrag an die Messepark Bern AG für die Erstellung der Neuen Festhalle Bern. Verpflichtungskredit für die Jahre 2021 bis 2024.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 44 Abs. 1 Bst. c, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
- Die Rechtsgrundlage für den Investitionsbeitrag des Kantons wird mit dem vorliegenden Beschluss geschaffen.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Investitionsbeitrag	CHF	15'000'000
Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag	CHF	15'000'000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredites in der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Der Objektkredit gelangt voraussichtlich wie folgt zur Auszahlung:

	2022	2023	2024
Konto 565000	CHF 4'000'000	CHF 7'000'000	CHF 4'000'000

Die Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2023 eingestellt. Die Ausgaben im Finanzplan 2024 sind im Antrag des Regierungsrates zuhanden des Grossen Rates für den VA 2021 und den AFP 2022-2024 (RRB 912 vom 19. August 2020) eingegeben.

6. Auflagen und Bedingungen

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihr sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Die Unterstützung ist an folgende Auflagen geknüpft:

- Die Stadt Bern leistet ebenfalls einen Investitionsbeitrag von 15 Millionen Franken.
- Der Beitrag stellt einen Maximalbeitrag dar. Spätere Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden.
- Die Mittel sind zweckbestimmt zu verwenden. Andernfalls können sie zurückgefordert werden.
- Die Beitragszusicherung ist auf fünf Jahre befristet. Wird das Projekt aus Gründen, welche die Messepark Bern AG nicht selbst zu verantworten hat (z.B. Einsprachen, Beschwerden, welche auf dem Gerichtsweg geklärt werden müssen) verzögert, wird die gesetzte Frist von fünf Jahren entsprechend unterbrochen.
- Sollte der Neubau nur teilweise ausgeführt werden, wird der Kantonsbeitrag anteilmässig gekürzt. Ebenfalls erfolgt eine anteilmässige Kürzung, wenn die Gesamtkosten für den Bau der Neuen Festhalle unterschritten werden.
- Teilzahlungen sind anteilmässig im Ausmass der effektiv getätigten Investitionen bis zu 80 Prozent des abgerechneten Beitrags möglich.
- Die Messepark Bern AG bzw. die BERNEXPO AG verpflichten sich, während mindestens 25 Jahren Messen – insbesondere die BEA –, Kongresse und weitere Veranstaltungen durchzuführen. Weichen die Unternehmensaktivitäten wesentlich davon ab, kann der Kantonsbeitrag ganz oder teilweise pro rata zurückgefordert werden.
- Der Kantonsbeitrag wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn innert 25 Jahren die Anlage veräussert, dem Zweck entfremdet oder die Auflagen nicht eingehalten werden.
- Das Amt für Wirtschaft ist umgehend über geplante, wesentliche Änderungen im Mietvertrag zwischen der Messepark Bern AG und der BERNEXPO AG zu informieren.
- Verkauft die BERNEXPO AG in den nächsten 10 Jahren nach Unterzeichnung dieses Vertrages weitere Aktienpakete (10 – 20 %) an der Messepark Bern AG, hat sie sicherzustellen, dass Käuferinnen/Käufer der Aktienpakete ihren Geschäftssitz/Wohnsitz und ihr Steuerdomizil in der Schweiz haben.
- Finden nach Ablauf der Frist von 10 Jahren und längstens bis 31. Dezember 2050 nach Unterzeichnung dieses Vertrages grössere Veränderungen (> 1/3 der Aktienstimmen) in der Eigentümerschaft der BERNEXPO AG und der Messepark Bern AG statt, muss sichergestellt werden, dass der Gesellschaftszweck unverändert bestehen bleibt. Andernfalls wird der vom Kanton Bern geleistete Beitrag pro rata zurückgefordert.
- Dem Amt für Wirtschaft sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- Das Amt für Wirtschaft kann weitere Auflagen und Bedingungen verfügen.

Die Auflagen und Bedingungen zur Gewährung der Beiträge werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und der Messepark Bern AG festgelegt.

7. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion
- An den Grossen Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. November 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Neue Festhalle Bern: Investitionsbeitrag an die Messepark Bern AG; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit. Objektkredit 2021 – 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	BERNEXPO	3
3.1	BERNEXPO AG.....	3
3.2	Messepark Bern AG.....	4
4.	Neue Festhalle Bern	5
4.1	Projekt.....	5
4.2	Kosten und Finanzierung.....	7
4.3	Mietvertrag zwischen der Messepark Bern AG und der BERNEXPO AG.....	8
4.4	Langfristige Tragbarkeit.....	8
4.5	Rentabilität für die Investoren.....	9
5.	Leistungen des Kantons	9
5.1	Investitionsbeitrag.....	9
5.2	Auflagen.....	10
5.3	Geprüfte Alternativen.....	11
6.	Leistungen der Stadt Bern	11
6.1	Überbauungsordnung Mingerstrasse - Papiermühlestrasse.....	11
6.2	Investitionsbeitrag.....	11
7.	Begründung der Unterstützung durch den Kanton	12
7.1	Volkswirtschaftliche Bedeutung.....	12
7.2	Bedeutung für den Standort.....	13
7.3	Risiken und Chancen.....	13
8.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	14
9.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	14
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	14
11.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	14
12.	Antrag	14

1. Zusammenfassung

Die BERNEXPO AG führt Messen, Ausstellungen, Kongresse und Veranstaltungen mit überregionaler und schweizweiter Ausstrahlung durch. Dazu gehören beispielsweise die Frühlingsmesse BEA, die Berner Ausbildungsmesse BAM oder die Suisse Public. Auf dem BERNEXPO-Areal fanden auch die beiden bisherigen Austragungen der Schweizer Berufsmeisterschaften Swiss Skills statt. Der Standort ist wegen dem vielfältigen Raumangebot, dem grossen Freigelände und der guten Erreichbarkeit prädestiniert für derartige Veranstaltungen.

Die vor über 70 Jahren als Provisorium erbaute alte Festhalle auf dem BERNEXPO-Areal hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht. Sie ist energietechnisch, baulich und ökologisch nicht mehr zeitgemäss und soll durch die Neue Festhalle ersetzt werden. Das Neubauprojekt ist als flexible, multifunktionelle Halle für Veranstaltungen, Ausstellungen, Kongresse und Events (beispielsweise Konzerte) konzipiert und schliesst eine Marktlücke: Aktuell gibt es in der Stadt und im Kanton Bern kein Angebot mit einer Kapazität von bis zu 9'000 Personen. Die Eröffnung ist für Frühling 2024 vorgesehen.

Eigentümerin der Gebäude auf dem BERNEXPO-Areal ist die Messepark Bern AG. Die BERNEXPO AG ist Generalmieterin. Die Neue Festhalle wird deshalb durch die Messepark Bern AG realisiert. Die Investitionen belaufen sich auf 95 Millionen Franken. Die Finanzierung soll durch eine Aktienkapitalerhöhung der Messepark Bern AG, durch Fremdfinanzierung (Hypothekendarlehen) und durch Beiträge von Stadt und Kanton Bern erfolgen. Stadt und Kanton Bern haben bereits im 2015 die Absicht kommuniziert, einen Ersatzneubau für die Festhalle finanziell zu unterstützen und das Projekt seither eng begleitet.

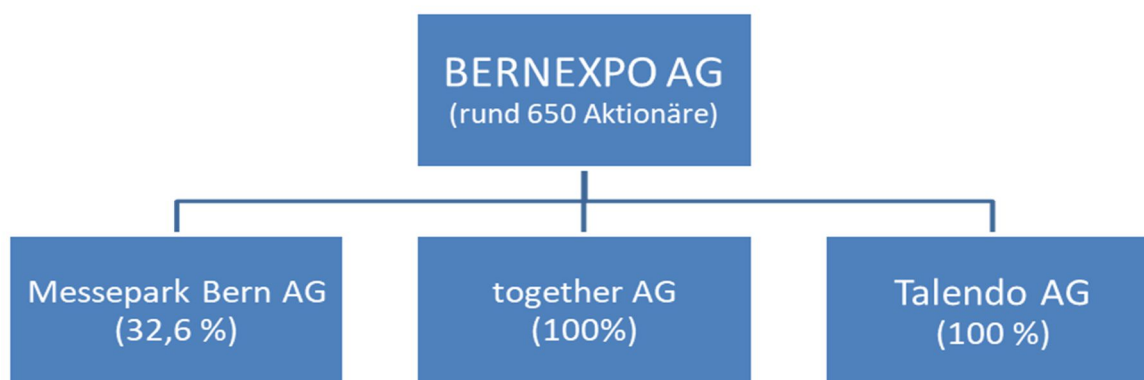
Mit dem Ausbruch von Corona befinden sich der Tourismus allgemein sowie die Ausstellungs- und Eventbranche speziell in einer sehr schwierigen Situation. Wann eine Erholung eintreten wird und in welcher Form Veranstaltungen mit Tausenden von Besucherinnen und Besuchern möglich sein werden, ist zurzeit offen (Stand November 2020). Die Neue Festhalle Bern ist langfristig ausgerichtet. Aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Messe- und Kongressplatzes Bern, der Qualität des Standortes und dem Entwicklungspotenzial ist der Kanton trotz aktuell bestehender Unsicherheiten bereit, die Realisierung der Neuen Festhalle mit einem Beitrag von 15 Millionen Franken zu unterstützen. Die Stadt Bern leistet ebenfalls einen Investitionsbeitrag in gleicher Höhe und erlässt zudem eine Überbauungsordnung. Ohne die Beiträge der öffentlichen Hand wären die Mietkosten für die BERNEXPO AG wirtschaftlich nicht tragbar. Der Investitionsbeitrag des Kantons über 15 Millionen Franken, gestützt auf einen Beschluss des Grossen Rates, untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 44 Abs. 1 Bst. c, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
- Die Rechtsgrundlage für den Investitionsbeitrag des Kantons wird mit dem vorliegenden Beschluss geschaffen.

3. BERNEXPO

Die BERNEXPO umfasst die BERNEXPO AG (Bern) sowie die Beteiligungen Messepark Bern AG (Bern) und die beiden im Laufbahn- und Karrierebereich tätigen Tochterunternehmen together AG (St. Gallen) und Talendo AG (Trogen).



3.1 BERNEXPO AG

Die BERNEXPO AG definiert sich als führendes Schweizer Live-Kommunikations-Unternehmen. Pro Jahr fanden bisher bis zu 30 Eigen- und Fachmessen sowie 300 Events und Veranstaltungen statt. Zum Portfolio gehören sowohl eigene Veranstaltungen wie umfassende Dienstleistungen für Fremdveranstalter in den Bereichen Publikums- und Fachmessen, Ausstellungen, Kongresse und Events. Daneben entwickelt das Unternehmen in Ergänzung zum Kerngeschäft neue digitale Formate. Im Fokus stehen die Themenfeldern Ferien & Freizeit (z.B. BEA, swissnautic, Suisse Caravan Salon), Industrie & Technik (z.B. Suisse Public, Baumaschinenmesse Bern, INNOTEQ), Interior & Design (z.B. Ornaris) sowie Bildung & Karriere (z.B. BAM, karriereschritt). Die BERNEXPO AG mietet die Hallen und Freiflächen im Rahmen eines Generalmietvertrages von der Messepark Bern AG.

Das Aktienkapital der BERNEXPO AG beläuft sich auf 3,9 Millionen Franken. Das Aktionariat umfasst rund 650 Institutionen und Privatpersonen. Der Kanton Bern ist nicht Aktionär. Die Aktien werden auf der Plattform für Nebenwerte OTC-X der Berner Kantonalbank, bei der ZKB sowie bei Lienhardt&Partner gehandelt.

Die Messebranche befindet sich in einer Transformationsphase. Die klassische Messe im Sinne einer reinen Verkaufsplattform hat in Zeiten der Digitalisierung und in Konkurrenz zu kleineren und vielfältigeren Formaten an Bedeutung verloren. Publikumsmessen der Zukunft müssen daher das Erlebnis im Sinne eines Events oder Festivals ins Zentrum stellen. Fachmessen werden nur Erfolg haben, wenn es gelingt, Branchenrelevanz, inhaltliche Kompetenz und Netzwerkqualität zu beweisen. Die persönliche Begegnung und der Austausch werden wichtig bleiben. Insbesondere bei Fachmessen rücken vermehrt parallel zur Messe durchgeführte Kongresse, Generalversammlungen von Verbänden und Innovationsforen ins Zentrum. Für den Erfolg von Messestandorten wird es deshalb entscheidend sein, den Erlebnischarakter zu stärken und vermehrt Interaktions- und Partizipationsmöglichkeiten zu bieten. Die BERNEXPO AG hat diese Entwicklung frühzeitig erkannt, ihre Strategie darauf ausgerichtet, das Messeportfolio gestrafft und ihr Angebot diversifiziert. Parallel dazu wurden die Unternehmensstruktur und die Beteiligungen angepasst.

3.2 Messepark Bern AG

Die Infrastrukturgesellschaft Messepark Bern AG wurde 1994 gegründet. Sie ist Eigentümerin der Messegebäude 1 bis 3 sowie des Messegebäudes 4 (alte Festhalle). Die gesamte gedeckte Ausstellungsfläche beträgt 42'700 m², auf der Freifläche stehen weitere 100'000 m² zur Verfügung. Die Messepark Bern AG ist Baurechtsnehmerin gegenüber der Burgergemeinde Bern und der Stadt Bern sowie Generalvermieterin gegenüber der BERNEXPO AG.

Im Rahmen einer Umstrukturierung wurden im 2004 die damaligen komplexen Rechts- und Nutzungsverhältnisse bereinigt und die Trennung von Infrastruktur und Betrieb umgesetzt. Der Kanton Bern, die Stadt Bern sowie die Gemeinden Muri, Ostermundigen und Köniz hatten auf diesen Zeitpunkt früher gewährte Darlehen für den Bau der Ausstellungshalle NAHA 2 teilweise in Aktienkapital umgewandelt und wurden neu zu Aktionären. Mit dem Gesetz über die Beteiligung an der Messepark Bern AG¹ hatte der Kanton dafür die dafür notwendige Rechtsgrundlage geschaffen.

Die BERNEXPO AG entschied im Jahr 2018, die Messepark Bern AG teilweise aus der Gruppenstruktur herauszulösen und ihre Mehrheit an der Tochtergesellschaft zu veräussern. Dies erfolgte auch mit Blick auf den schon lange geplanten Ersatz der alten Festhalle. Im Fokus stand dabei eine Lösung mit einer Beteiligung von Unternehmen aus dem Kanton Bern und der Schweiz. Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, die Securitas Gruppe, die Visana Beteiligungen AG und HRS Holding AG haben im Zuge dieser Herauslösung per 1. Juli 2020 insgesamt 45 Prozent des Aktienkapitals der Messepark Bern AG übernommen. Sie haben sich gleichzeitig bereit erklärt, an einer späteren Aktienkapitalerhöhung für die Realisierung der Neuen Festhalle zu partizipieren. Die BERNEXPO AG bleibt Generalmieterin sämtlicher Immobilien im Besitz der Messepark Bern AG.

¹ Gesetz über die Beteiligung an der Messepark Bern AG (BMBG) vom 26.4.2005, BSG 901.41

Das Aktionariat der Messepark Bern AG setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Aktionäre	in CHF	in Prozent	in CHF	in Prozent
	bis 30.6.2020		ab 1.7.2020	
BERNEXPO AG	29'499'000	77,62	12 399 000	32,63
Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG			5 700 000	15,00
HRS Holding AG			3 800 000	10,00
Securitas Gruppe			3 800 000	10,00
Visana Beteiligungen AG			3 800 000	10,00
Kanton Bern	3'400'000	8,95	3'400'000	8,95
Burggemeinde Bern	1'408'000	3,71	1'408'000	3,71
Stadt Bern	1'200'000	3,16	1'200'000	3,16
Gemeinden Muri, Ostermundigen, Köniz	2'412'000	6,35	2'412'000	6,35
Übrige Aktionäre	81'000	0,21	81'000	0,20
Total	38'000'000	100	38'000'000	100

Die BERNEXPO AG behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere 10 bis 20 Prozent an einen oder mehrere zusätzliche Aktionäre zu veräussern, wobei ein Aktionär gemäss Statuten höchstens 49 Prozent am Aktienkapital halten kann.

4. Neue Festhalle Bern

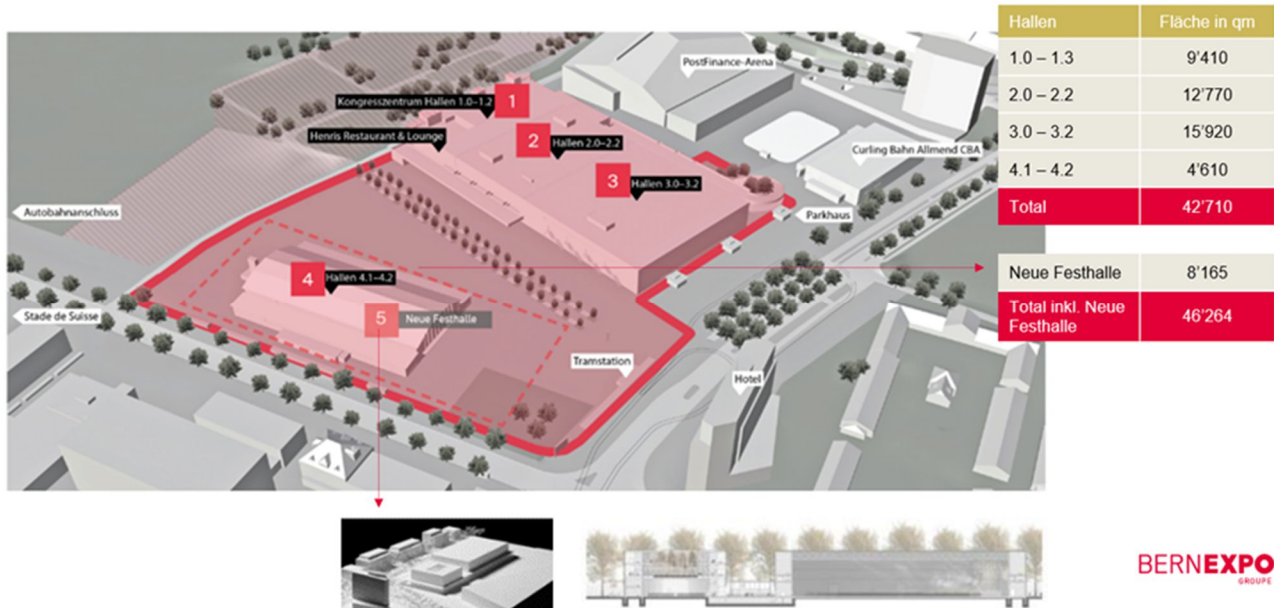
4.1 Projekt

Die im Jahr 1948 als Provisorium erstellte Festhalle genügt nicht mehr den heutigen Bedürfnissen der Messe- und Eventbranche. Auch ist die Energieeffizienz völlig ungenügend. Die bisher als schützenswert eingestufte Festhalle hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht. Die Denkmalpflege hat deshalb die Festhalle aus dem Bauinventar der Stadt Bern entlassen. Deshalb möchte die BERNEXPO AG eine neue Multifunktionshalle² realisieren. Die durch die Messepark Bern AG erstellte Halle soll im Frühling 2024 eröffnet werden.

Für das Projekt Neue Festhalle wurde 2017 ein Projektwettbewerb durchgeführt. Das Preisgericht empfahl das Projekt der «LARGE Matti Ragaz Hitz AG, Bern / IAAG Architekten AG, Bern» einstimmig zur Weiterbearbeitung. Das Projekt überzeugt städtebaulich und funktional durch seine klare Adressbildung am Guisanplatz und an der Papiermühlestrasse sowie die Aufteilung der beiden Hauptnutzungen auf

² Das Projekt für den Ersatz der alten Festhalle hatte in der Entwicklungsphase verschiedene Bezeichnungen: BELive Center (Vorstudien, 2015), BeMotion Base (Architekturwettbewerb, 2017, Richtprojekt, 2018, Überbauungsordnung 2019), Neue Festhalle (definitive Bezeichnung, 2020)

zwei Baukörper. Zudem verspricht es eine stimmungsvolle Architektur und adäquate Aussenraumgestaltung mit einem gegenüber heute erhöhten Anteil an Grünflächen.



Die Neue Festhalle gliedert sich in drei Teile: Die Multifunktionshalle (4'300 m²) für bis zu 9'000 Personen als frei bespielbare, ebenerdige Veranstaltungsfläche bildet das Kernstück. Das angegliederte Kongress-Center mit Foyer (1'700 m²) und multifunktionalen Meeting-Räumen (1'350 m²) stellt eine zweckmässige Ergänzung dar. Hinzu kommen Produktions-, Lager- und Technikflächen.



Die Neue Festhalle ermöglicht die Durchführung von Kulturveranstaltungen (z.B. Konzerten mit bekannten Schweizer und internationalen Künstlerinnen und Künstlern, Theaterproduktionen), Shows, Sportveranstaltungen, Kunstausstellungen, Musicals, Fernsehsendungen, Versammlungen oder weiteren Conventions, für die es heute in der Stadt und im Kanton Bern an Räumlichkeiten mit entsprechender Grösse, Infrastruktur und Flexibilität fehlt. Ein Schwerpunkt der Nutzung der Neuen Festhalle sollen weiterhin Eigenmessen (Veranstalter BERNEXPo AG) und Gastmessen (externe Veranstalter) sein.

Der Neubau soll sich durch hohe Nachhaltigkeit auszeichnen. Der kantonalen Energiegesetzgebung und der städtischen Energiepolitik entsprechend, soll er konsequent mit geringem Einsatz von Primärenergie und von nicht erneuerbaren Energieträgern erstellt und betrieben werden. Der ökologische Betrieb des

Neubaus mit einem möglichst hohen Anteil erneuerbarer Energie erfordert eine spezifische, auf die Anforderungen der verschiedenen Gebäudeteile (Kongress-Center, Foyer und Multifunktionshalle) abgestimmte Lösung. Auf den Dachflächen des Neubaus werden grossflächige Photovoltaikanlagen in Kombination mit intensiver und extensiver Dachbegrünung zur möglichst hohen Eigenstromerzeugung entstehen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Neuen Festhalle soll zudem die Parkplatzsituation verbessert werden. Die heute oberirdisch angeordneten Parkplätze werden ersetzt. Dazu wird die bestehende Einstellhalle der Einstellhalle Wankdorf-Allmend AG (EWAG) mit ihren aktuell 722 Abstellplätzen um bis 400 Abstellplätze erweitert. Im Gegenzug werden oberirdisch auf dem Messeplatz 140 und auf der Hinteren Allmend 210 Abstellplätze aufgehoben. Auf der Hinteren Allmend kann damit in Übereinstimmung mit dem Richtplan ESP Wankdorf die längst angestrebte zonenkonforme Nutzung und Aufwertung der bestehenden Schutzzone A entlang der Papiermühlestrasse erreicht und die Verfügbarkeit der Parkplätze bei Veranstaltungen verbessert werden. Die EWAG finanziert die Investition in den Ausbau der Einstellhalle. Die BERNEXPO AG hat sich gegenüber der EWAG im Voraus schriftlich verpflichtet, die zusätzlichen 320 bis 400 Plätze für eine Dauer von mindestens 20 Jahren zu marktüblichen Konditionen zu mieten.

4.2 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Realisierung der Neue Festhalle Bern belaufen sich auf rund 95 Millionen Franken. Das Projekt soll über eine Erhöhung des Aktienkapitals der Messepark Bern AG, über Fremdkapital und über die Beiträge von Stadt und Kanton finanziert werden:

	in CHF	in CHF
Erhöhung Aktienkapital		
BERNEXPO AG	9 247 025.00	
Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft	4 250 991.00	
HRS Holding AG	2 833 994.00	
Securitas Gruppe	2 833 994.00	
Visana Beteiligungen AG	2 833 994.00	22 000'000.00
Zusätzliches Fremdkapital (Banken)		43 000 000.00
Beitrag Stadt Bern		15 000 000.00
Beitrag Kanton Bern		15 000 000.00
Total		95 000 000 00

Die Anteile an der Aktienkapitalerhöhung wurden zwischen den Parteien im 2020 in schriftlicher Form vereinbart.

Nach erfolgter Aktienkapitalerhöhung verteilt sich dieses wie folgt auf die einzelnen Aktionäre der Messepark Bern AG:

Aktionäre	in CHF	in Prozent	in CHF	in Prozent
	ab 1.7.2020		Nach AK-Erhöhung	
BERNEXPO AG	12 399 000	32,63	21 646 025	37,74
Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG	5 700 000	15,00	9 950 991	16,58
HRS Holding AG	3 800 000	10,00	6 633 994	11,06
Securitas Gruppe	3 800 000	10,00	6 633 994	11,06
Visana Beteiligungen AG	3 800 000	10,00	6 633 994	11,06
Kanton Bern	3'400'000	8,95	3'400'000	5,00
Burggemeinde Bern	1'408'000	3,71	1'408'000	2,07
Stadt Bern	1'200'000	3,16	1'200'000	1,76
Gemeinden Muri, Ostermundigen, Köniz	2'412'000	6,35	2'412'000	3,55
Übrige Aktionäre	81'000	0,20	81'000	0,12
Total	38'000'000	100,00	60'000'000	100,00

4.3 Mietvertrag zwischen der Messepark Bern AG und der BERNEXPO AG

Die Messepark Bern AG (Vermieterin) und die BERNEXPO AG (Mieterin) haben einen neuen langfristigen Generalmietvertrag abgeschlossen. Der neue Mietvertrag soll am 1. Januar 2021 mit einer befristeten Dauer von 20 Jahren (bis 31. Dezember 2040) und zwei Verlängerungsoptionsrechten von je 5 Jahren (bis 31. Dezember 2045 bzw. 31. Dezember 2050) in Kraft treten. Bei diesem Mietvertrag handelt es sich um einen so genannten Dach- und Fachvertrag: Die Messepark Bern AG als Vermieterin trägt die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten der Gebäudehülle und der Fassade, während die Mieterin BERNEXPO AG die laufenden Kosten für den Unterhalt, die Erneuerung der Haustechnik und den Ausbau übernimmt. Die Messepark Bern AG hat sich gegenüber der BERNEXPO AG verpflichtet, die bestehende alte Festhalle (Halle 4) durch eine Multifunktionshalle zu ersetzen.

4.4 Langfristige Tragbarkeit

Messe- bzw. Multifunktionshallen sind Spezialobjekte und nicht vergleichbar mit Wohn- und konventionellen Geschäftsimmobilien. Deshalb ist eine Aussage zur Marktüblichkeit der Miete, die die BERNEXPO AG entrichtet, nicht möglich. Die Gesamtmietbelastung (Mietzins plus Kosten für Unterhalt und Erneuerung) ist für die BERNEXPO AG als Betreiberin mit 20 Prozent des Umsatzes bzw. über 20 Prozent der Gesamtkosten ein erheblicher Kostenanteil und hat damit massgebenden Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft. Angesichts der Höhe der Investitionssumme und der daraus resultierenden Gesamtmietbelastung wurde die nachhaltige finanzielle Tragbarkeit anhand von detaillierten Umsatzmodellen und Businessplänen für die Zeitperiode 2021 – 2040 durch externe Spezialisten (Wuest Partner und

PriceWaterhouseCoopers) berechnet. Dabei wurden das zyklische Messegeschäft und dessen Auswirkungen auf die finanzielle Tragbarkeit berücksichtigt. Es wird mit einer Auslastung von rund 160 vollen Belegungstagen gerechnet, was gemäss BERNEXPO AG im Schweizer Vergleich als realistisch betrachtet werden kann. Die so ermittelte maximal tragbare Gesamtmietkostenbelastung pro Jahr liegt bei durchschnittlich 8,8 Millionen Franken. Der Mietzins wird nach Bezug der Neuen Festhalle 7,5 Millionen Franken betragen. Hinzu kommen die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung, wodurch sich die Gesamtbelastung jährlich auf 8 bis 10 Millionen Franken belaufen wird. Die BERNEXPO AG will die Differenz zwischen den maximal tragbaren Gesamtmietkosten und der erwarteten Gesamtbelastung durch Auslastungsoptimierungen und eigene Kosteneinsparungen auffangen. Müsste die Finanzierung ohne Beiträge der öffentlichen Hand von total 30 Millionen Franken realisiert werden, würde die Mietzinsbelastung um rund 2,6 Millionen Franken pro Jahr ansteigen. Diese Mehrbelastung könnte auch durch Auslastungsoptimierungen und Kosteneinsparungen nicht ausgeglichen werden.

4.5 Rentabilität für die Investoren

Trotz der Einrechnung der Beiträge von Stadt und Kanton von 30 Millionen Franken hängt die Realisierung der Neuen Festhalle von der Bereitschaft der Investoren ab, an der Aktienkapitalerhöhung zu partizipieren. Diese erwarten eine angemessene Rendite für ihr finanzielles Engagement. Einen Einfluss hat auch die Tatsache, dass sich das Areal im Baurecht und in einer Zone mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten befindet. Eine Drittverwendbarkeit der Immobilien ist stark eingeschränkt.

Das Engagement der Investoren ist als indirektes Anlagegeschäft gestaltet. Die Investoren beteiligen sich mittels Aktienkauf an der Messepark Bern AG und sind über diese indirekt an der Neuen Festhalle beteiligt. Deshalb muss neben der Immobilienrendite, welche 3,6 Prozent beträgt, auch die Ausschüttungsrendite der Gesellschaft betrachtet werden. Aufgrund der zusätzlichen Kosten (Fremdkapitalkosten, Abschreibungen), welche die Messepark Bern AG zu tragen hat, beträgt diese im vorliegenden Fall 2,98 Prozent. Die Ausschüttungsrenditen von Immobilien-Aktiengesellschaften lagen 2019 zwischen 1,5 bis 4,8 Prozent. Im Durchschnitt betragen sie 3,6 Prozent. Die Investoren der Messepark Bern AG akzeptieren daher eine leicht unterdurchschnittliche Rendite.

5. Leistungen des Kantons

5.1 Investitionsbeitrag

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU hat mit Blick auf die volkswirtschaftliche Bedeutung das Projekt für einen Ersatz der Festhalle seit mehreren Jahren begleitet. Der Regierungsrat hat – wie die Stadt Bern – bereits im 2015 gegenüber der damaligen BERNEXPO Groupe AG eine Absichtserklärung abgegeben, den Ersatzneubau im Interesse des Messe- und Kongressstandortes mit maximal 15 Millionen Franken zu unterstützen³.

Auf diesem Hintergrund ist der Kanton Bern bereit, einen Investitionsbeitrag in der Höhe von 15 Millionen Franken an die Messepark Bern AG für die Erstellung der Neuen Festhalle Bern zu leisten. Dieser Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredites in der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht gelangt voraussichtlich wie folgt zur Auszahlung:

³ RRB 528/2015 vom 6. Mai 2015

	2022	2023	2024
Konto 565000	CHF 4'000'000	CHF 7'000'000	CHF 4'000'000

Die Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2023 eingestellt. Die Ausgaben im Finanzplan 2024 sind im Antrag des Regierungsrates zuhanden des Grossen Rates für den VA 2021 und den AFP 2022-2024 (RRB 912 vom 19. August 2020) eingegeben.

5.2 Auflagen

Die Unterstützung ist an die Vorgaben des Staatsbeitragsgesetzes geknüpft. Die Auflagen werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion bzw. dem Amt für Wirtschaft und der Messepark Bern AG festgelegt. Insbesondere gelten die folgenden Bedingungen:

- Die Stadt Bern leistet ebenfalls einen Investitionsbeitrag von 15 Millionen Franken.
- Der Beitrag stellt einen Maximalbeitrag dar. Spätere Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden.
- Die Mittel sind zweckbestimmt zu verwenden. Andernfalls können sie zurückgefordert werden.
- Die Beitragszusicherung ist auf fünf Jahre befristet. Wird das Projekt aus Gründen, welche die Messepark Bern AG nicht selbst zu verantworten hat (z.B. Einsprachen, Beschwerden, welche auf dem Gerichtsweg geklärt werden müssen) verzögert, wird die gesetzte Frist von fünf Jahren entsprechend unterbrochen.
- Sollte der Neubau nur teilweise ausgeführt werden, wird der Kantonsbeitrag anteilmässig gekürzt. Ebenfalls erfolgt eine anteilmässige Kürzung, wenn die Gesamtkosten für den Bau der Neuen Festhalle unterschritten werden.
- Teilzahlungen sind anteilmässig im Ausmass der effektiv getätigten Investitionen bis zu 80 Prozent des abgerechneten Beitrags möglich.
- Die Messepark Bern AG bzw. die BERNEXPO AG verpflichten sich, während mindestens 25 Jahren Messen – insbesondere die BEA -, Kongresse und weitere Veranstaltungen durchzuführen. Weichen die Unternehmensaktivitäten wesentlich davon ab, kann der Kantonsbeitrag ganz oder teilweise pro rata zurückgefordert werden.
- Der Kantonsbeitrag wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn innert 25 Jahren die Anlage veräussert, dem Zweck entfremdet oder die Auflagen nicht eingehalten werden.
- Das Amt für Wirtschaft ist umgehend über geplante, wesentliche Änderungen im Mietvertrag zwischen der Messepark Bern AG und der BERNEXPO AG zu informieren.
- Verkauft die BERNEXPO AG in den nächsten 10 Jahren nach Unterzeichnung dieses Vertrages weitere Aktienpakete (10 – 20 %) an der Messepark Bern AG, hat sie sicherzustellen, dass Käuferinnen/Käufer der Aktienpakete ihren Geschäftssitz/Wohnsitz und ihr Steuerdomizil in der Schweiz haben.
- Finden nach Ablauf der Frist von 10 Jahren und längstens bis 31. Dezember 2050 nach Unterzeichnung dieses Vertrages grössere Veränderungen (> 1/3 der Aktienstimmen) in der Eigentümerschaft der BERNEXPO AG und der Messepark Bern AG statt, muss sichergestellt werden, dass der Gesellschaftszweck unverändert bestehen bleibt. Andernfalls wird der vom Kanton Bern geleistete Beitrag pro rata zurückgefordert.
- Dem Amt für Wirtschaft sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- Das Amt für Wirtschaft kann weitere Auflagen und Bedingungen verfügen.

5.3 Geprüfte Alternativen

Folgende Alternativen zu einem Investitionsbeitrag des Kantons für die Realisierung der Neuen Festhalle wurden geprüft:

- Beteiligung an der Aktienkapitalerhöhung: An Stelle eines Beitrages könnte der Kanton seine bestehende Beteiligung am Aktienkapital der Messepark Bern AG erhöhen. Gestützt auf das Gesetz über die Beteiligung an die Messepark Bern AG ist eine Beteiligung bis zu 16 Prozent möglich. Damit würde sich der Fremdkapitalbedarf für die Realisierung der Neuen Festhalle reduzieren. Der Kanton würde auf diese Weise aber in beträchtlichem Umfang langfristige unternehmerische Verantwortung und entsprechende Risiken übernehmen.
- Darlehen: Möglich wäre auch die Gewährung eines Darlehens. Ein (zinsloses) Darlehen stellt Fremdkapital dar und würde die Verschuldung der Messepark Bern AG erhöhen.

6. Leistungen der Stadt Bern

Die Stadt Bern erlässt für die Realisierung der Neuen Festhalle eine Überbauungsordnung und leistet wie der Kanton einen Investitionsbeitrag über 15 Millionen Franken. Beide Vorlagen unterstehen dem obligatorischen Referendum. Die Volksabstimmung soll am 7. März 2021 stattfinden.

6.1 Überbauungsordnung Mingerstrasse - Papiermühlestrasse

Für die Realisierung der Neuen Festhalle ist eine Überbauungsordnung (UeO) zu erlassen. Die Planungsvorlage besteht aus dem UeO-Plan mit dazugehörigen Vorschriften. Zur Planaufgabe gehören das aus dem Projektwettbewerb hervorgegangene Richtprojekt, das Betriebskonzept Mobilität und der Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung mit Pflichtenheft. Mit der UeO wird die Voraussetzung für die Umsetzung des Richtprojekts geschaffen und der Rahmen für die Verlagerung von heute oberirdischen Parkplätzen in eine unterirdische Einstellhalle definiert. Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung hat in seinem Vorprüfungsbericht vom 27. März 2020 festgehalten, dass es der UeO Mingerstrasse – Papiermühlestrasse grundsätzlich zustimmen und die Genehmigung in Aussicht stellen könne.

https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/gemeinderat-verabschiedet-vorlagen-fuer-neue-festhalle/ftw-simplelayout-filelistingblock/vortrag-zu-uberbauungsordnung-mingerstrasse.pdf/download

6.2 Investitionsbeitrag

Die Stadt Bern leistet einen Investitionsbeitrag von 15 Millionen Franken, der wie der Beitrag des Kantons an Bedingungen geknüpft ist. Die beiden Vorlagen sind abgestimmt. Weitergehende Auflagen der Stadt betreffen den Verkehr sowie die Parkierung.

https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/gemeinderat-verabschiedet-vorlagen-fuer-neue-festhalle/ftw-simplelayout-filelistingblock/vortrag-zu-neue-festhalle-fur-bern.pdf/download

7. Begründung der Unterstützung durch den Kanton

7.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung

Der Kanton Bern ist einer der wichtigsten Tourismuskantone der Schweiz. Entsprechend gross ist die wirtschaftliche Bedeutung. Insgesamt trägt die gesamte Tourismusbranche im Kanton Bern 24'000 Vollzeitstellen zur Beschäftigung (5% der Gesamtbeschäftigung) und 2.6 Milliarden Franken zur Wertschöpfung (4% der gesamtkantonalen Wertschöpfung) bei (nur direkte Effekte). In der Region Bern schafft der Tourismus 8'300 Vollzeitstellen (2.6 % der Gesamtbeschäftigung) und generiert eine Wertschöpfung von 800 Millionen Franken (1.6 % des BIP)⁴. In der Stadt Bern als Wirtschafts- und Politzentrum liegt der Fokus auf dem Geschäftstourismus. In den vergangenen Jahren ist auch der Städtetourismus stark gewachsen, nicht zuletzt wegen dem UNESCO-Weltkulturerbe-Label der Berner Altstadt. Die Stadt Bern verzeichnete im Jahr 2019 850 000 Logiernächte⁵. 43 Prozent der Gäste stammten aus der Schweiz, 57 Prozent aus dem Ausland.

Der Geschäfts- und der Freizeittourismus haben Potenzial. Das Arbeitspapier «Tourismus BE 2025» hält dazu fest⁶:

«In den städtischen Gebieten bekommen Kultur- und Freizeiteinrichtungen inkl. Indooraktivitäten eine immer grössere Bedeutung im touristischen Angebot. Nebst der bereits erfolgten Unterstützung beim Ausbau des Kongresszentrum Kursaal Interlaken ist in den kommenden Jahren kantonale Unterstützung an weitere Projekte wie „BEmotion“ (Ersatz Festhalle) in Bern geplant.»

Eine Studie des Forschungsverbunds Event analytics im Auftrag der BERNEXPO GROUPE untersuchte im 2015 die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Messe- und Veranstaltungsstandorts Bern⁷. Die Ergebnisse zeigen, dass die BERNEXPO GROUPE und alle untersuchten Akteure (Besucher, Aussteller, usw.) jährlich direkte und indirekte Umsätze von knapp 440 Millionen Franken auslösen. Dies entspricht einer Bruttowertschöpfung von rund 260 Millionen Franken. Davon entfallen gut 30 Prozent auf die Stadt und rund 20 Prozent auf den übrigen Kanton Bern. Die Ergebnisse zeigen zudem eine wertschöpfungswirksame Hebelwirkung: Jeder Franken Bruttowertschöpfung der BERNEXPO GROUPE löst über andere involvierte Akteure drei weitere Franken aus. Die BERNEXPO GROUPE ist für die Region Bern ein beachtlicher Wirtschaftsfaktor. In einem durchschnittlichen Veranstaltungsjahr besuchen gut 800'000 Besucherinnen und Besucher eine Veranstaltung. Gemeinsam mit den Ausstellern generieren sie jährlich knapp 100'000 Übernachtungen. Davon fällt rund die Hälfte in der Stadt Bern und 30 Prozent im übrigen Kanton Bern an.

Im Rahmen der Studie wurde auch der volkswirtschaftliche Effekt des Neubaus einer multifunktionalen Event- und Kongresshalle untersucht. Die Realisierung der Neuen Festhalle wird während der Bauzeit rund 77 Millionen Franken⁸ an Wertschöpfung sowie ein Arbeitsvolumen, das rund 250 Vollzeitstellen entspricht, auslösen. Durch den Betrieb kann die Bruttowertschöpfung unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Effekte um 30 Millionen Franken pro Jahr und die Anzahl Logiernächte um rund 18'000 pro Jahr erhöht werden. Es werden rund 140 zusätzliche Vollzeitstellen geschaffen. Rund 40 Prozent dieser Wertschöpfung werden voraussichtlich auf die Stadt Bern und den übrigen Kanton Bern entfallen. Pro Jahr können aus dem Betrieb der Neuen Festhalle damit zusätzliche Steuereinnahmen von rund 4 Millionen Franken resultieren.

⁴ Rieser, C., Schwehr, T., Hoff, O., Rütter, H., Nathani, C. (2018): Die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im Kanton Bern 2013-2016. Rüschiikon: Rütter Soceco. Auftraggeber: Volkswirtschaftsdirektion Kanton Bern, beco Berner Wirtschaft

⁵ Quelle: Bundesamt für Statistik, Beherbergungsstatistik (HESTA)

⁶ Tourismus BE 2025, Arbeitspapier, Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Standortförderung Kanton Bern, Juni 2018

⁷ Die wirtschaftliche Bedeutung des Messe- und Veranstaltungsortes Bern – eine Wertschöpfungsanalyse der BERNEXPO GROUPE AG», Rütter Soceco, sozioökologische Forschung und Beratung/Hochschule Luzern, Institut für Tourismuswirtschaft ITW, Januar 2015

⁸ Projektkosten, Stand 2015

7.2 Bedeutung für den Standort

Der Messeplatz Bern ist nach Basel und Genf der wichtigste Messe- und Eventstandort der Schweiz. Dank der guten Erreichbarkeit sowohl mit dem öffentlichen Verkehr als auch dem Individualverkehr ist der Standort prädestiniert für nationale Ausstellungen, Events und Kongresse. Auf dem Gelände der BERNEXPO finden neben der grossen Frühjahrsmesse BEA beispielsweise die Swiss Public, die Baumaschinenmesse Bern, die swissnautic oder der Swiss Caravan Salon statt. Im Schwerpunkt Bildung finden sowohl regional ausgerichtete Messen statt (Berner Ausbildungsmesse BAM) wie auch nationale Events wie die Swiss Skills (2014, 2018 und – geplant – 2021). Die BEA hat als traditioneller Treffpunkt für die Bevölkerung aus dem ganzen Kanton eine grosse Bedeutung. An der BEA treffen sich jeweils Stadt und Land, Gewerbe und Landwirtschaft, Tradition und Innovation.

Die Verfügbarkeit von gut eingerichteten, grossen Räumlichkeiten in der Stadt Bern hat sich im 2020 bewährt: National- und Ständerat haben die Sondersession im Mai sowie die Sommersession im Juni in der BERNEXPO durchgeführt. Der Grosse Rat hat seine Sommer- und Herbstsession 2020 in der (alten) Festhalle abgehalten.

Der Kanton hat im 2008 einen Beitrag in der Höhe von 7 Millionen Franken an die Casino Kursaal Interlaken AG für die Erweiterung der Kongressinfrastruktur geleistet.⁹

7.3 Risiken und Chancen

Ein Investitionsbeitrag in der Höhe von 15 Millionen Franken an die Neue Festhalle Bern im heutigen Zeitpunkt mit Blick auf die durch Corona hervorgerufenen wirtschaftlichen Probleme wirft die Frage auf, ob ein derartiges Projekt Zukunft hat. Deshalb sind die langfristigen Risiken und Chancen beim Entscheid zu berücksichtigen:

Risiken	Chancen
<ul style="list-style-type: none">– Fehlende Bereitschaft von Veranstaltern für die Durchführung von Messen, Kongressen und Events in Bern– Fehlende Nachfrage von Ausstellern sowie von Besucherinnen und Besuchern– Finanzielle Probleme der BERNEXPO AG als Generalmieterin– Langfristig bestehende Unsicherheiten aufgrund der Corona-Pandemie– Strukturwandel im Messe- und Eventbereich entwickelt sich anders, als von BERNEXPO erhofft.	<ul style="list-style-type: none">– Standort mit optimaler Erreichbarkeit (öV und Individualverkehr) und grossem Einzugsgebiet inkl. Westschweiz– Flexibilität des Raumangebotes inklusive Freiflächen– Bedeutende zusätzliche Wertschöpfung durch den Bau und durch den Betrieb der Neuen Festhalle– Möglichkeit zur Durchführung von nationalen und internationalen Kulturanlässen (sofern Veranstaltungs- und Reiseeinschränkungen diese nicht verunmöglichen), die bisher andernorts stattgefunden haben– Breite Unterstützung durch die Wirtschaftsverbände, Tourismusorganisationen, Hotellerie und Gastronomie sowie durch die Mitbewerber (Kursaal AG, Casino Bern)– Unterstützung durch die Stadt Bern– Unterstützung durch private Investoren

⁹ RRB 0266/2008 vom 8. Februar 2009, Investitionshilfe für Berggebiete; Kongresserweiterung Interlaken, touristischer Investitionsbeitrag an Casino Kursaal AG, Interlaken

Aus der Sicht von Kanton und Stadt überwiegen langfristig die Chancen. Trotz Unsicherheiten aufgrund der Corona-Pandemie soll das Projekt deshalb weiter vorangetrieben werden. Dafür ist eine Beitragszusicherung des Kantons notwendig.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Ein attraktiver Begegnungsort für die Bevölkerung und die Wirtschaft stärkt den Standort Kanton Bern. Die Neue Festhalle leistet einen Beitrag zur Realisierung der fünf strategischen Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik.

Der Ersatz der alten Festhalle ist im Richtplan ESP Wankdorf und im Richtplan des Kantons Bern vorgesehen.

9. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Investitionsbeitrag von 15 Millionen Franken für die Realisierung der Neuen Festhalle hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Ein leistungsfähiger Messe-, Kongress- und Eventstandort Bern hat positive Auswirkungen nicht nur auf die Stadt Bern, sondern auf die ganze Region.

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Bau und Betrieb der Neuen Festhalle wirken sich dank der entstehenden Wertschöpfung positiv auf die Wirtschaft aus. Der Ersatz der alten Festhalle durch eine moderne und den geltenden Standards für Energieeffizienz entsprechende Multifunktionshalle wirkt sich positiv auch auf die Umwelt aus. Messen, Kongresse und Events (wie beispielsweise Konzerte) sind Treffpunkte und stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

12. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.



Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 25. November 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Wald und Naturgefahren: Sturzverbau Zentralbahn Brünig Süd 2021 – 2025 Ausgabenbewilligung: Objektkredit

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Objektkredit sollen die Beiträge an die Zentralbahn AG für notwendige Steinschlag-schutzbauten entlang der Bahnlinie zwischen dem Brünigpass und dem Dorfteil Hausen in der Gemeinde Meiringen bewilligt werden.

Der Kreditbeschluss von **CHF 1'768'700** ermöglicht Schutzmassnahmen im Umfang von CHF 3'845'000. Die Massnahmen umfassen die Errichtung von 27 Steinschlagschutznetzen sowie einem Steinschlag-schutzdamm mit einer Gesamtlänge von 1'330 Laufmeter. Diese stellen sicher, dass Passagiere, Güter und die Infrastruktur der Zentralbahn nach dem Prinzip des integralen Naturgefahrenmanagements vor Stein- und Blockschlägen geschützt werden.

2. Bezeichnung Anlageklasse und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Investitionsbeiträge an Gemeinden (vorliegender Objektkredit 2021-2025)	CHF 1'768'700	25 Jahre

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
CHF 1'768'700	CHF 1'768'700	CHF 0	0

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP)

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	2020	2021	2022	2023	2024	2025
vorliegender Objektkredit Sturzverbau Zentralbahn Brünig Süd 2021-2025	1.77		0.37	0.26	0.45	0.45	0.24
gemäss GKIP 2021-2030 Objekt: Steinschlagschutz Brüniglinie Zentralbahn	0.88		0.35	0.35	0.18		
gemäss GKIP 2021-2030 Objekt: Div. Projekte Schutz vor Naturgefahren			0.02		0.27	0.45	0.24

In der Investitionsplanung vom Frühling 2020 wurden für das vorliegende Projekt auf Basis einer Vorstudie Kantonsbeiträge von CHF netto 0.88 Millionen eingestellt. Die höheren Kantonsbeiträge des nun vorliegenden Bauprojektes von CHF 0.89 Millionen sind wie folgt begründet:

1. Zeitgleich mit dem Abschluss der Vorstudie hat das Bundesamt für Umwelt die Risiko- und Kostenwirksamkeitsberechnung für Bahnen bezüglich Methode und auch Kostenansätzen angepasst.
2. Bei der Bauprojektierung zeigte sich, dass die angepassten Berechnungen für den Abschnitt der Kreuzungsstelle auf der Brünigbahnlinie grössere Risiken aufzeigen. An dieser Stelle war in der Vorstudie ein einfacher Überwachtungszaun geplant. Um das Schutzziel zu erreichen sind nun im Bauprogramm vier beitragsberechtigende Steinschlagschutznetze mit einer Gesamtlänge von 435 m eingepplant. Dies führte höheren Baukosten von ca. 1.0 Million Franken.
3. Die bereits in der Vorstudie geplante Ertüchtigung eines bestehenden Dammes wurde bautechnisch im Detail weiterverfolgt. Es zeigte sich, dass wegen der Böschungsstabilität und der engen Platzverhältnisse hier kostenaufwändigere Verfahren erforderlich sind, was zu höheren Baukosten von ca. 0.3 Millionen Franken führte.

Für die weiteren, in der Sache unveränderten Positionen ist zu beachten, dass die Projektkosten auf Basis einer Vorstudie mit einer Genauigkeit von +/- 25% abgeschätzt bzw. berechnet werden.

Um das Projekt trotz den gegenüber der Investitionsplanung höheren Projektkosten im Rahmen des bestehenden Voranschlags 2021 und des Aufgaben- und Finanzplans zu finanzieren, wurde der Zahlungsplan um 2 Jahre verlängert. Zudem wurden budgetierte Kredite des Planobjektes «Div. Projekt Schutz vor Naturgefahren» dem vorliegenden Projekt zugeteilt.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Investitionsbeiträge an private Unternehmungen zum vorliegender Objektkredit 2021-2025	CHF 70'748

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Keine		
Total in CHF		

Kosten für berechnigte allfällige Instandsetzungen sind im Rahmen von Erhaltungprojekten abzurechnen.

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Keine.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1313/2020
Datum RR-Sitzung: 25. November 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Wald und Naturgefahren: Sturzverbau Zentralbahn Brünig Süd 2021 – 2025 Objektkredit

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Objektkredit sollen die Beiträge an die Zentralbahn AG für notwendige Steinschlag-schutzbauten entlang der Bahnlinie zwischen dem Brünigpass und dem Dorfteil Hausen in der Gemeinde Meiringen bewilligt werden.

Der Kreditbeschluss von **CHF 1'768'700** ermöglicht Schutzmassnahmen im Umfang von CHF 3'845'000. Die Massnahmen umfassen die Errichtung von 27 Steinschlagschutznetzen sowie einem Steinschlag-schutzdamm mit einer Gesamtlänge von 1'330 Laufmeter. Diese stellen sicher, dass Passagiere, Güter und die Infrastruktur der Zentralbahn nach dem Prinzip des integralen Naturgefahrenmanagements vor Stein- und Blockschlägen geschützt werden.

Die Bauherrschaft liegt bei der Zentralbahn AG.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 19, 35 und 36 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR921.0)
- Art. 16, 17, 38 und 39 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR921.01)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 28, 29, 31 und 32 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Art. 37, 39, 40 und 45 der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

- Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits
- Gestützt auf Art. Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe

4. Massgebende Kreditsumme

Der vorliegende Objektkredit umfasst geplante Massnahmen von 2021 bis 2025, mit subventionsberechtigten Kosten von Total CHF 3'845'00.

Total Projektkosten (inkl. MWST, gerundet)	CHF	5'470'000
abzüglich nicht beitragsberechtigte Kosten (inkl. MWST, gerundet)	CHF	- 1'625'000
Beitragsberechtigte Kosten (inkl. MWST, gerundet)	CHF	3'845'000
Kantonsbeitrag brutto (87%)	CHF	3'345'150
abzüglich voraussichtliche Beiträge des Bundes (41%)	CHF	- 1'576'450
Kantonsbeitrag netto (46%); massgebende Kreditsumme	CHF	1'768'700

Für Bauprojekte im Bereich einer Eisenbahn ist eine Plangenehmigung des Bundesamtes für Verkehr notwendig. Das vorliegende Projekt wird deshalb beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) als Einzelprojekt und nicht im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung Schutzbauten Wald subventioniert. Das BAFU bewilligt Einzelprojekte erst nach vorliegender Genehmigung durch den Kanton. Dieser Ausgabenbeschluss gilt somit unter Vorbehalt der Genehmigung des Vorhabens und einer Kostenbeteiligung im oben angeführten Umfang durch den Bund.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit (Objektkredit) wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungen abgelöst:

Jahr		Ausgaben		Einnahmen
2021	CHF	707'300	CHF	333'300
2022	CHF	495'500	CHF	233'500
2023	CHF	858'600	CHF	404'600
2024	CHF	858'600	CHF	404'600
2025	CHF	425'150	CHF	200'450
Total	CHF	3'345'150	CHF	1'576'450

Kontierung: 565000 Eigene Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
630000 Eigene Investitionsbeiträge vom Bund

Produktgruppe: Wald und Naturgefahren (03.21.9100)

Funktionsbereich: 20067 Naturgefahren

Die Beträge sind im Voranschlag 2021 und Finanzplan enthalten.

6. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen.

Die Nettoinvestitionen von CHF 1'768'700 sind zu 100% wertvermehrend und fallen in die Anlageklasse «Investitionsbeiträge an private Unternehmungen». Die Nutzungsdauer der Investitionen wird auf 25 Jahre festgelegt. Damit beträgt die jährliche Abschreibung CHF 70'748.

7. Begründung

Die Zentralbahn AG hat im Jahr 2019 die Gefahrenstellen entlang der vier Kilometer langen Brünig-Bahnstrecke überprüft. Die anschliessende Risikoanalyse zeigte, dass das durch den Regierungsrat beschlossene Schutzziel für Personen (RRB 2632 vom 24. August 2005) im vorliegenden Fall verletzt ist. Es besteht Handlungsbedarf für die Zentralbahn AG als sicherheitsverantwortliche Stelle. Mit dem Bau von 27 Steinschlagschutznetzen und einem Steinschlagschutzdamm wird das Schutzdefizit behoben und das verbleibende Steinschlagrisiko auf ein akzeptables Restrisiko gesenkt.

Der vorliegende Objektkredit bildet die Grundlage, um in den Jahren 2021-2025 Abgeltungen (Art. 32 Abs. 1 KWaG, Art. 45 KWaV) an Massnahmen des integralen Risikomanagements (Art. 31 KWaG, Art. 39 ff. KWaV) durch die Zentralbahn AG leisten zu können, um die Sicherheit der Bahnpassagiere sowie der Infrastruktur von nationaler Bedeutung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Massnahmen entsprechen der kantonalen Risikostrategie (RRB 2632 vom 24. August 2005) und den Grundsätzen des integralen Risikomanagements des Bundes (BAFU).

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– An den Grossen Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 25. November 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2020.WEU.110
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Wald und Naturgefahren: Sturzverbau Zentralbahn Brünig Süd 2021 – 2025 Ausgabenbewilligung; Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Notwendige Massnahmen und Beschlüsse	3
3.3	Ergänzende sowie nicht beitragsberechtigte Massnahmen	3
3.4	Kosten und massgebende Kreditsumme	3
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	4
5.	Auswirkungen auf Finanzen und Personal	4
5.1	Kreditart und Ablösung.....	4
5.2	Personelle Auswirkungen.....	4
5.3	Auswirkungen Kantonsstrassen.....	4
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	5
8.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

Der Kredit von **CHF 1'768'700** ermöglicht unter Einbezug der Bundesbeiträge Schutzmassnahmen im Umfang von CHF 3'845'000. Die Massnahmen umfassen die Errichtung von 27 Steinschlagschutznetzen sowie einem Steinschlagschutzdamm mit einer Gesamtlänge von 1'330 Laufmeter. Diese stellen sicher, dass Passagiere, Güter und die Infrastruktur der Zentralbahn nach den Grundsätzen des integralen Naturgefahrenmanagements vor Stein- und Blockschlägen geschützt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 19, 35 und 36 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR921.0)
- Art. 16, 17, 38 und 39 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR921.01)
- Art. 28, 29, 31 und 32 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Art. 37 bis 40 und 45 der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Die verschiedenen Felsbänder oberhalb der Zentralbahn-Strecke vom Brünig nach Meiringen sind bekannte Gefahrenstellen für Stein- und Blockschläge. Es sind im Ereigniskataster etliche Ereignisse dokumentiert, teils mit Schäden an der Bahnanlage, teils auch mit Zugsauffahrkollisionen. Die Gefahrenstellen werden deshalb seit längerem regelmässig kontrolliert. Es gibt auch einzelne ältere und neuere Schutzmassnahmen. In den letzten Jahren ist es trotzdem an mehreren Stellen zu Sturzereignissen auf die Bahnlinie gekommen. Dies veranlasste die Zentralbahn AG, die Gefahrenstellen entlang der ganzen Brünig-Bahnlinie zu überprüfen. Die anschliessende Risikoanalyse zeigte, dass für eine Person, die diese Strecke zweimal täglich befährt, ein unzulässiges Risiko besteht. Der Grenzwert für das maximal zulässige Risiko wurde in der Risikostrategie Naturgefahren durch den Regierungsrat festgelegt (RRB 2632 vom 24. August 2005). Dieser Grenzwert wurde so definiert, dass das Risiko durch Naturgefahren maximal ein Zehntel des durchschnittlichen Todesfallrisikos betragen soll. Dieses durchschnittliche Todesfallrisiko liegt für die Altersgruppe der 15-jährigen, welche statistisch über alle Altersgruppen das kleinste Todesfallrisiko haben, bei 0.0001 pro Jahr; d.h. von 10'000 15-jährigen stirbt im Schnitt eine Person pro Jahr. Der Grenzwert für das zulässige Todesfallrisiko bei Naturgefahren ist somit 0.00001 resp. $\frac{1}{100'000}$ pro Jahr.

Auf der Strecke von Brünig nach Meiringen liegt das individuelle Todesfallrisiko aktuell bei $\frac{3}{100'000}$ pro Jahr und damit klar über dem definierten Schutzziel. Es besteht damit Handlungsbedarf für die Zentralbahn AG als sicherheitsverantwortliche Stelle.

3.2 Notwendige Massnahmen und Beschlüsse

Aus einem Variantenstudium heraus konnte das vorliegende Massnahmenpaket mit 27 Steinschlagschutznetzen und einem Steinschlagschutzdamm erarbeitet werden. Je nach Sprunghöhe und Sturzenergie kommen unterschiedlich hohe und unterschiedlich starke, dynamische Steinschlagschutznetze zum Einsatz. Die Gesamtlänge aller Netze beträgt 1'215 Meter. Angrenzend an einen älteren, bestehenden Steinschlagschutzdamm bietet ein neuer, 115 Meter langer Damm (konstruiert als armierter Geotextildamm) mit einer Wirkungshöhe von 3.6 Metern die beste Schutzmöglichkeit an diesem Standort. Mit der Realisierung dieser Massnahmen wird das erkannte Schutzdefizit behoben und das verbleibende Steinschlagsrisiko auf ein akzeptables Restrisiko gesenkt: das individuelle Todesfallrisiko nach Massnahmen ist noch bei $1.6 \cdot 10^{-6}$ /Jahr. Die Kostenwirksamkeit der Massnahmen als weiteres Subventionskriterium von Bund und Kanton ist erfüllt.

Gemäss Art. 31 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG, BSG 921.11) liegt die Verantwortung für die Sicherheit vor Naturgefahren für eine Bahnlinie beim Anlagebetreiber. Aus diesem Grund ist die Zentralbahn AG mit Sitz in Stansstad Auftraggeberin für die Projektierung und die Ausführung vom Sturzverbau Brüning Süd. Der Kanton unterstützt die Zentralbahn durch die fachliche Beratung der Abteilung Naturgefahren (Art. 29 KWaG) und finanziell mit Abgeltungen (Art. 32 ff. KWaG).

3.3 Ergänzende sowie nicht beitragsberechtigte Massnahmen

Um das nach dem Neubau akzeptierbare, aber verbleibende Restrisiko weiter zu minimieren sowie den Unterhalt an den neuen Schutzbauwerken möglichst klein zu halten, gibt die Zentralbahn AG Aufträge an spezialisierte Unternehmungen: Einerseits für die flächig wirkende Schutzwaldpflege sowie andererseits für punktuelle Felsüberwachungen von grösseren Felsinstabilitäten, welche die Netze überlasten würden. Diese laufenden Massnahmen werden zum Teil über separate, mehrjährige Erhaltungsprojekte mit Beiträgen unterstützt.

Im Projekt werden durch den Bahnbau künstlich geschaffene oder veränderte Felsanschnitte mit Netzen abgedeckt. Die Kosten belaufen sich dafür auf knapp CHF 520'000. Dieser bahnahe Steinschlagschutz ist gemäss den Subventionskriterien des Bundes und des Kantons nicht beitragsberechtigt.

Weiter sind gut CHF 1'105'000 für diverse Nebenkosten in einem eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren (Zusatzabklärungen, Vermessung, Gebühren etc.) sowie die Planungs- und Baukosten für Nebenanlagen der Bahn nicht beitragsberechtigt.

3.4 Kosten und massgebende Kreditsumme

Der vorliegende Objektkredit umfasst die geplanten Massnahmen von 2021 bis 2025, mit subventionsberechtigten Kosten von Total CHF 3'845'000. Das Gesamtprojekt der Zentralbahn AG mit zusätzlichen, nicht beitragsberechtigten (Vgl. Kapitel 3.3) Kosten beläuft sich auf Total CHF 5'470'000. Der detaillierte Kostenvoranschlag mit den Kostenpositionen (jeweils ohne MWST) ist in der Beilage zu finden.

Total Projektkosten (inkl. MWST, gerundet)	CHF	5'470'000
abzüglich nicht beitragsberechtigte Kosten (inkl. MWST, gerundet)	CHF	- 1'625'000
Beitragsberechtigte Kosten (inkl. MWST, gerundet)	CHF	3'845'000
Kantonsbeitrag brutto (87%)	CHF	3'345'150
abzüglich voraussichtliche Beiträge des Bundes (41%)	CHF	- 1'576'450
Kantonsbeitrag netto (46%); massgebende Kreditsumme	CHF	1'768'700

Basierend auf der kantonalen Waldgesetzgebung (Art. 43 und Art. 45 KWaV) wird nach der Verwaltungsweisung «Subventionierung von Gefahrengrundlagen und Schutzbauten» (Kreisschreiben KS 9.1/1 des Amts für Wald und Naturgefahren) der Subventionssatz nach der Bedeutung des Schadenpotentials, der Risikoorientierung der Trägerschaft, der Tragbarkeit der Projektkosten und dem Ausgangsrisiko hergeleitet. Ausgehend von einem mittleren Beitragssatz von 80 % können Projekte je nach den genannten Kriterien maximal 20 %-Punkte höhere oder tiefere Beiträge erhalten. Im vorliegenden Projekt wird der Beitrag aufgrund folgender Kriterien um 7 %-Punkte auf 87 % erhöht:

- +3 %-Punkte für Schutzmassnahmen zu Gunsten von Bahnen mit Fahrplanpflicht, da die Bedeutung dieses Schadenpotentials mit Personen- und Verfügbarkeitsrisiken aus Sicht der Öffentlichkeit vergleichsweise hoch ist;
- +4 %-Punkte, da die Belastung der Projektkosten für die Bahn gross ist.

Für Bauprojekte im Bereich einer Eisenbahn ist eine Plangenehmigung des Bundesamtes für Verkehr notwendig. Das vorliegende Projekt wird deshalb beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) als Einzelprojekt und nicht im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung Schutzbauten Wald subventioniert. Das BAFU bewilligt Einzelprojekte erst nachdem die Genehmigung des Kantons vorliegt. Dieser Ausgabenbeschluss gilt somit unter Vorbehalt der Genehmigung des Vorhabens und einer Kostenbeteiligung im oben angeführten Umfang durch den Bund.

Die Beträge sind im Voranschlag 2021 und Finanzplan enthalten.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Mit der Risikostrategie Naturgefahren (RRB 2632 vom 24. August 2005) hat der Regierungsrat ein für alle gravitativen Naturgefahren einheitliches und risikobasiertes Vorgehen mit einem Schutzziel für Menschen vor Naturgefahren vorgegeben. Das vorliegende Projekt wurde nach diesem integralen Risikomanagement geplant, und die Massnahmen erfüllen dieses Schutzziel.

5. Auswirkungen auf Finanzen und Personal

5.1 Kreditart und Ablösung

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Objektkredits. Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

5.2 Personelle Auswirkungen

Der Objektkredit dient der üblichen Aufgabenerfüllung. Er hat keine zusätzlichen personellen Auswirkungen.

5.3 Auswirkungen Kantonsstrassen

Im Rahmen der Vorstudie wurden mögliche Synergien zwischen dem Schutz der Bahn und der meist weit unterhalb der Bahnlinie verlaufenden Strasse geprüft. Vom Objektkredit profitiert auch das kantonale Tiefbauamt als Betreiberin der Kantonstrasse Nr. 226. Die geplanten Massnahmen des Sturzverbau Brünig Süd reduzieren punktuell auch die Steinschlagrisiken der Kantonstrasse. Der resultierende Nutzen für die Strasse ist jedoch deutlich kleiner als für die Bahn selbst. Die Zentralbahn AG verzichtet deshalb auch auf eine Anfrage für eine Kostenbeteiligung des kantonalen Tiefbauamtes.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Vom Objektkredit ist einzig die Gemeinde Meiringen indirekt betroffen. Die geplanten Massnahmen des Sturzverbaus Brünig Süd haben am Rande des Dorfteiles Hausen eine positive Wirkung auf die Gefahrenkarte von drei unbebauten Parzellen: Werden die geplanten Schutznetze (Abschnitt 8 im Bauprojekt) fachgerecht erstellt, prüft die kantonale Fachstelle die neue Gefahrensituation und kann allenfalls die aktuell geltende blaue Gefahrenstufe in Restgefährdung zurückstufen.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der verbesserte Schutz der Zentralbahnstrecke am Brünig und die damit verbundene erhöhte Verfügbarkeit dienen der regionalen Wirtschaft (insbesondere dem Tourismus). Damit die Umwelt durch die geplanten Massnahmen nur in einer vertretbaren Masse betroffen wird, wurde die Länge der einzelnen Steinschlagschutznetze auf maximal 60 Meter begrenzt. Alle Standorte werden weiterhin mit Bodenvegetation und Sträuchern bewachsen sein und bleiben im Waldareal. Die Umweltverträglichkeit der Massnahmen wie auch die vorzusehenden Umweltschutzmassnahmen während des Baus sind in einem Umweltbericht des eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens festgehalten. Der Bauleitung steht eine Umweltbaubegleitung zur Seite.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Objektkredit zuzustimmen.

Beilage

– GRB-Entwurf



Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu M-005-2021 und M-008-2021

Vorstoss-Nr.:	005-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.10
Eingereicht am:	22.01.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in) Egger (Hünibach, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	161/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Keine kantonalen Verschärfungen bei Härtefallhilfen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Auf die kantonale Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen beim Mindestumsatz für das Bean-spruchen der Härtefallhilfe ist zu verzichten. Stattdessen wird die geltende Anspruchsvoraussetzung des Bundes gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b 1 der Covid-19-Härtefallverordnung angewendet.
2. Da die kantonale Verordnung vom Regierungsrat bereits am 18. Januar 2021 in Kraft gesetzt wurde, muss die verschärfte kantonale Anspruchsvoraussetzung des Mindestumsatzes von 100 000 auf 50 000 Franken – wie vom Bund vorgesehen – rückwirkend angepasst werden.

Begründung:

Der Regierungsrat hat über eine Medienmitteilung vom 15. Januar 2021 verkündet, dass er die angepasste Verordnung für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen auf Montag, 18. Januar 2021, in Kraft setzt. Der Regierungsrat schrieb in seiner Medienmitteilung, dass der Kanton Bern die Eckwerte des Bundes übernimmt.

Das stimmt so aber nicht. Der Kanton Bern erhöht die Hürde für Härtefallhilfen wesentlich, indem er neu als Anspruchsvoraussetzung einen Mindestumsatz von 100 000 Franken verlangt, dies im Gegensatz zu den Bundesvorgaben, die für die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe für Unternehmen/Selbständige einen Mindestumsatz von mindestens 50 000 Franken voraussetzen.

Dies rechtfertigt sich nicht, weder aus zeitlichen Faktoren noch aus Kostenfaktoren.

Gerade Kleinstunternehmen und Selbständigerwerbende mit tiefen Einkommen sind schon im Normalfall grösseren Schwierigkeiten ausgesetzt und leiden besonders während dieser Corona-Krise.

Es handelt sich auch nicht bei allen Kleinstunternehmen bei einem Umsatz unter 100 000 Franken um einen reinen Nebenerwerb. Oft werden solche Unternehmen betrieben, um ein tiefes Grundeinkommen einer Familie zu ergänzen.

Der Lohnausfall ist z. T. durch Kurzarbeitsentschädigung oder bei Selbständigerwerbenden durch die EO gedeckt, dieses Härtefallprogramm des Bundes zielt ja in erster Linie auf die Fixkosten ab.

Der Regierungsrat geht wohl davon aus, dass bei einem Umsatz von unter 100 000 Franken höchstens ein Nebenerwerb vorliegt und die Fixkosten zudem äusserst gering ausfallen. Dies ist aber in längstens nicht in allen Fällen zutreffend, auch bei einem Umsatz von unter 100 000 Franken kann ein wesentlicher Beitrag zum Haupterwerb vorliegen, und die Fixkosten sind je nach Bereich der Selbständigkeit eben nicht überall grundsätzlich tief.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Förderung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss auf diese Verschärfung verzichtet werden. Es gibt einige Familien, in denen sich die Eltern die Haupterwerbsarbeit und die Kinderbetreuung teilen, und genau dort fällt durch die Berner Regelung bei teilweise Selbständigerwerbenden ein nicht zu vernachlässigender Teil an verfügbaren flüssigen Mitteln weg, der beim Lebensunterhalt der Familie dann schmerzlich fehlt.

Es ist zwar gut, dass der Regierungsrat rasch gehandelt hat, um den Betroffenen möglichst zeitnah Zugang zu den Härtefallhilfen gewährleisten zu können, aber es ist sicherlich nicht zielführend, wenn er die Härtefallhilfen in diesem Bereich für einen nicht zu vernachlässigenden Teil der Selbständigen bewusst kürzt.

Es darf nicht sein, dass der Kanton Bern die Vorgaben des Bundes ausgerechnet hier wieder auf das Doppelte erhöht und dadurch gerade die schon tieferen und tiefen Einkommen zusätzlich abstrahlt.

Solche Erwerbs- und Familienmodelle sind durchaus Lebensrealität. Und auch Menschen, die ein solches gewählt haben, sollen über die Runden kommen, trotz Corona-Krise. Es ist nicht sinnvoll, sie in langfristige Sozialabhängigkeiten zu stürzen, statt sie ebenfalls pragmatisch mit den vom Bund vorgesehenen und zeitlich beschränkten Härtefallhilfen zu unterstützen. Und dies sollte eben auch für Unternehmerinnen und Unternehmer gelten, die knapp keinen Umsatz von 100 000 Franken erreichen.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Änderungen vom Regierungsrat bereits am 18. Januar 2021 in Kraft getreten sind und die Härtefallhilfen rasch umgesetzt werden sollen, eilt diese Angelegenheit sehr.

Vorstoss-Nr.: 008-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.17

Eingereicht am: 01.02.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Schüpbach (Huttwil, SVP)
Martin (Ligerz, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: 161/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Keine Diskriminierung von «Härtefällen» im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Mindestumsatz für die kantonale Anspruchsvoraussetzung ist – wie in der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes aktuell vorgesehen – auf 50 000 Franken festzulegen.
2. Die «Härtefallgelder» sind rückwirkend an die Begünstigten zu entrichten.

Begründung:

Für die rasche Umsetzung der neuen Härtefallregelungen des Bundes möchten wir uns beim Regierungsrat bedanken. Erstaunt mussten wir jedoch feststellen, dass die vom Bund vorgesehene Umsatzuntergrenze von 50 000 Franken nicht übernommen wurde und bei 100 000 Franken angesetzt wird. Betriebe, die einen Umsatz zwischen 50 000 Franken und 100 000 Franken erreichen, haben auch hohe Fixkosten und müssen auch härtefallberechtigt sein und Gelder im Sinne einer Nothilfe erhalten.

Auch wenn solche Betriebe zum Teil als Nebenerwerb geführt werden, müssen sie für die Entscheide des Bundes entschädigt werden. Auch diese kleineren Unternehmer können nichts dafür, wenn ihnen ein Arbeits- und Berufsverbot auferlegt worden ist. Andere Kantone, wie zum Beispiel der Kanton Graubünden, haben den Mindestumsatz bei 50 000 Franken angesetzt. Die Gelder können den Begünstigten problemlos rückwirkend ausbezahlt werden.

Wenn Betriebe mit den genannten Umsatzzahlen nicht unterstützt werden, wird es weitere unnötige Konkursanmeldungen geben. Eine Alternative für die Betroffenen ist auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhanden. Vielmehr werden sie sich bei der Arbeitslosenkasse anmelden müssen und so schlussendlich höhere Kosten verursachen, vom emotionalen Schaden ganz abgesehen.

Die Covid-19-Härtefallverordnung sieht vor, Betriebe ab 50 000 Franken Umsatz zu unterstützen:

Artikel 3 (Zeitpunkt der Gründung und Umsatz) hält in Absatz 1 die Voraussetzungen in Bezug auf Gründungszeitpunkt und Umsatz fest, die von einem Unternehmen erfüllt sein müssen, damit sich der Bund an den Kosten der kantonalen Härtefallmassnahmen beteiligt: Unterstützt werden sollen ausschliesslich Unternehmen, die vor dem Ausbruch von Covid-19 Anfang März 2020 bereits existiert haben (Bst. a). Mit der

Umsatzuntergrenze in der Höhe von 50 000 Franken werden Eigentümer von Kleinunternehmen, die ihren Lebensunterhalt bereits vor dem Ausbruch von Covid-19 höchstens teilweise aus Unternehmensgewinnen bestreiten konnten, von Härtefallhilfen ausgeschlossen (Bst. b). Grossunternehmen sind nicht per se von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen; die Definition von allfälligen Umsatzobergrenzen obliegt den Kantonen.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der akut schwierigen Corona-Situation wird Dringlichkeit verlangt.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Motionen (M 005-2021 und M 008-2021) handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mitteln und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Bundesrat hat die Covid-19-Härtefallverordnung¹, welche die Rahmenbedingungen für die kantonalen Härtefallprogramme festlegt, am 13. Januar 2021 massgeblich angepasst. Der Regierungsrat hat deshalb das seit dem 4. Januar 2021 angelaufene kantonale Vollzugssystem kurzfristig sistiert. Bereits am Freitag, 15. Januar 2021, hat er die kantonale Härtefallverordnung² entsprechend angepasst und am Freitag, 22. Januar 2021 konnte das vereinfachte Vollzugssystem wieder gestartet werden. Per 16. Februar 2021 sind über 790 Gesuche eingegangen, wovon rund 400 Gesuche bereits entschieden sind. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion veröffentlicht seither jeden Dienstagmorgen auf der Webseite des Kantons die aktuellen Zahlen zur Zahl der Gesuche, zu den beurteilten Gesuchen sowie zu den zugesicherten Beiträgen.

Der Regierungsrat hat in der von den Motionären erwähnten Medienmitteilung vom 15. Januar 2021³ darauf hingewiesen, dass er die vom Bundesrat beschlossenen Vereinfachungen und Lockerungen nicht vollständig, sondern «weitgehend übernommen» hat. Beim Kriterium des notwendigen Mindestumsatzes hat der Regierungsrat bewusst eine Schwelle von 100'000 Franken festgelegt und ist damit den ursprünglichen Überlegungen des Bundesrats gefolgt. Dieser Entscheidung wurde vorgängig den Sozialpartnern und der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis gebracht und von diesen unterstützt. In der Zwischenzeit hat neben dem Kanton Bern noch Obwalden die Mindest-Umsatzgrenze von 100'000 Franken aufrechterhalten; alle anderen Kantone sind der Senkung auf 50'000 Franken gemäss bundesrechtlicher Gesetzgebung gefolgt.

Folgende Gründe sprechen trotzdem gegen eine Senkung des Mindestumsatzes auf 50'000 Franken:

Zweck der Härtefallmassnahmen und Grössenordnung der Unterstützung

Das Instrument der Härtefallmassnahmen zielt darauf ab, Konkurse von Unternehmen zu verhindern. Es handelt sich um eine volkswirtschaftliche Betrachtung, im Fokus stehen Unternehmen und die damit verbundenen Wertschöpfungsketten. Um eine möglichst grosse Wirkung der staatlichen Unterstützung zu erreichen und Mitnahmeeffekte zu begrenzen, sollen diejenigen Unternehmen unterstützt werden, die einen wesentlichen volkswirtschaftlichen Beitrag leisten und deren Tätigkeit mindestens die Auszahlung eines existenzsichernden Einkommens erlaubt. Diese Vorgaben erfüllt die grosse Mehrheit der Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100'000 Franken nicht. Die Härtefallunterstützung bemisst sich an den (ungedeckten) Fixkosten der Unternehmen, wobei die Löhne bzw. Einkommen nicht berücksichtigt werden. Die Löhne von Angestellten bzw. die Einkommen von

¹ Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262)

² Kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung, BSG 901.112)

³ «Einfachere und schnellere Härtefallhilfe für 6000 Unternehmen» [Medienmitteilung vom 15. Januar 2021](#)

Selbständigerwerbenden hängen zwar auch mit dem Überleben der Unternehmen zusammen, werden aber nicht über die Härtefallmassnahmen, sondern über andere staatliche Unterstützungsinstrumente gesichert, insbesondere der Kurzarbeits- und Corona-Erwerbersatzentschädigung.⁴

– Vorgaben des Bundes

Die Vorgaben des Bundes in der Covid-19-Härtefallverordnung⁵ sehen bei diversen Kriterien⁶ vor, dass die Unternehmen ihre Angaben gegenüber dem Kanton belegen müssen. Das bedeutet, dass eine reine Selbstdeklaration durch die Unternehmen nicht ausreicht und zusätzliche Dokumente als Beleg eingereicht werden müssen. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100'000 Franken gelten gemäss Obligationenrecht und Mehrwertsteuergesetz deutlich weniger strenge Dokumentationsauflagen. So müssen sich diese Unternehmen nicht im Handelsregister eintragen lassen und sind grundsätzlich nicht mehrwertsteuerpflichtig. Sie unterstehen auch keiner detaillierten Buchführungspflicht. Ohne Handelsregistereintrag, Mehrwertsteuerabrechnungen und detaillierte Buchhaltung lassen sich die vom Bund geforderten Belege jedoch nur schwer in sinnvoller Weise erbringen. Somit besteht letztlich das Risiko, dass der Bund die kantonalen Vorgaben gegebenenfalls als nicht ausreichend erachtet und eine finanzielle Beteiligung an den auf dieser Basis ausbezahlten Unterstützungsbeiträgen ablehnt.

– Effizienter Vollzug

Dem Regierungsrat war und ist es ein grosses Anliegen, die betroffenen Unternehmen möglichst einfach und vor allem rasch zu unterstützen. Aufgrund der vom Bund vorgegeben Kriterien kann dieses Ziel besser erreicht werden, wenn die Qualität der Gesuchunterlagen eine standardisierte und rasche Kontrolle erlaubt. Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100'000 Franken würde sich der Vollzugsaufwand mangels hinreichender Belege erhöhen und in einem schlechteren Verhältnis zum ausbezahlten Unterstützungsbeitrag stehen (vgl. Beispiel in Fussnote 4). Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion steht im Kontakt mit Kantonen, die einen Mindestumsatz von 50'000 Franken vorsehen. Diese bestätigen, dass sich Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Bearbeitung der Gesuche von Kleinstunternehmen ergeben.

Aufgrund all dieser Überlegungen hält der Regierungsrat an seiner bisherigen Haltung fest und lehnt die Motionen ab.

Verteiler

- Grosser Rat

⁴ Gemäss Vorgaben des Bundes beträgt der maximale Beitrag an ein Unternehmen im Rahmen der Härtefallmassnahmen 20 Prozent des Umsatzes. Die Kurzarbeits- und die Corona-Erwerbersatzentschädigung decken grundsätzlich 80 Prozent der Löhne bzw. Einkommen ab. Beispiel: Ein behördlich geschlossenes Restaurant mit 50'000 Franken Jahresumsatz, 10'000 Franken Fixkosten, 20'000 Franken Lohnkosten und 20'000 Franken übrigem Aufwand würde im Rahmen der Härtefallunterstützung 1'900 Franken erhalten (Beitrag an die Fixkosten). Im Rahmen der Kurzarbeits- bzw. Corona-Erwerbersatzentschädigung würde es rund 16'000 Franken erhalten (80 Prozent der Lohnkosten).

⁵ Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262)

⁶ Dazu zählen u.a. der Gründungszeitpunkt, der Jahresumsatz, der Umsatzrückgang, die Profitabilität und die Überlebensfähigkeit.



Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu M-005-2021 und M-008-2021

Vorstoss-Nr.:	005-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.10
Eingereicht am:	22.01.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in) Egger (Hünibach, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	161/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Keine kantonalen Verschärfungen bei Härtefallhilfen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Auf die kantonale Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen beim Mindestumsatz für das Bean-spruchen der Härtefallhilfe ist zu verzichten. Stattdessen wird die geltende Anspruchsvoraussetzung des Bundes gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b 1 der Covid-19-Härtefallverordnung angewendet.
2. Da die kantonale Verordnung vom Regierungsrat bereits am 18. Januar 2021 in Kraft gesetzt wurde, muss die verschärfte kantonale Anspruchsvoraussetzung des Mindestumsatzes von 100 000 auf 50 000 Franken – wie vom Bund vorgesehen – rückwirkend angepasst werden.

Begründung:

Der Regierungsrat hat über eine Medienmitteilung vom 15. Januar 2021 verkündet, dass er die angepasste Verordnung für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen auf Montag, 18. Januar 2021, in Kraft setzt. Der Regierungsrat schrieb in seiner Medienmitteilung, dass der Kanton Bern die Eckwerte des Bundes übernimmt.

Das stimmt so aber nicht. Der Kanton Bern erhöht die Hürde für Härtefallhilfen wesentlich, indem er neu als Anspruchsvoraussetzung einen Mindestumsatz von 100 000 Franken verlangt, dies im Gegensatz zu den Bundesvorgaben, die für die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe für Unternehmen/Selbständige einen Mindestumsatz von mindestens 50 000 Franken voraussetzen.

Dies rechtfertigt sich nicht, weder aus zeitlichen Faktoren noch aus Kostenfaktoren.

Gerade Kleinstunternehmen und Selbständigerwerbende mit tiefen Einkommen sind schon im Normalfall grösseren Schwierigkeiten ausgesetzt und leiden besonders während dieser Corona-Krise.

Es handelt sich auch nicht bei allen Kleinstunternehmen bei einem Umsatz unter 100 000 Franken um einen reinen Nebenerwerb. Oft werden solche Unternehmen betrieben, um ein tiefes Grundeinkommen einer Familie zu ergänzen.

Der Lohnausfall ist z. T. durch Kurzarbeitsentschädigung oder bei Selbständigerwerbenden durch die EO gedeckt, dieses Härtefallprogramm des Bundes zielt ja in erster Linie auf die Fixkosten ab.

Der Regierungsrat geht wohl davon aus, dass bei einem Umsatz von unter 100 000 Franken höchstens ein Nebenerwerb vorliegt und die Fixkosten zudem äusserst gering ausfallen. Dies ist aber in längstens nicht in allen Fällen zutreffend, auch bei einem Umsatz von unter 100 000 Franken kann ein wesentlicher Beitrag zum Haupterwerb vorliegen, und die Fixkosten sind je nach Bereich der Selbständigkeit eben nicht überall grundsätzlich tief.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Förderung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss auf diese Verschärfung verzichtet werden. Es gibt einige Familien, in denen sich die Eltern die Haupterwerbsarbeit und die Kinderbetreuung teilen, und genau dort fällt durch die Berner Regelung bei teilweise Selbständigerwerbenden ein nicht zu vernachlässigender Teil an verfügbaren flüssigen Mitteln weg, der beim Lebensunterhalt der Familie dann schmerzlich fehlt.

Es ist zwar gut, dass der Regierungsrat rasch gehandelt hat, um den Betroffenen möglichst zeitnah Zugang zu den Härtefallhilfen gewährleisten zu können, aber es ist sicherlich nicht zielführend, wenn er die Härtefallhilfen in diesem Bereich für einen nicht zu vernachlässigenden Teil der Selbständigen bewusst kürzt.

Es darf nicht sein, dass der Kanton Bern die Vorgaben des Bundes ausgerechnet hier wieder auf das Doppelte erhöht und dadurch gerade die schon tieferen und tiefen Einkommen zusätzlich abstrafft.

Solche Erwerbs- und Familienmodelle sind durchaus Lebensrealität. Und auch Menschen, die ein solches gewählt haben, sollen über die Runden kommen, trotz Corona-Krise. Es ist nicht sinnvoll, sie in langfristige Sozialabhängigkeiten zu stürzen, statt sie ebenfalls pragmatisch mit den vom Bund vorgesehenen und zeitlich beschränkten Härtefallhilfen zu unterstützen. Und dies sollte eben auch für Unternehmerinnen und Unternehmer gelten, die knapp keinen Umsatz von 100 000 Franken erreichen.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Änderungen vom Regierungsrat bereits am 18. Januar 2021 in Kraft getreten sind und die Härtefallhilfen rasch umgesetzt werden sollen, eilt diese Angelegenheit sehr.

Vorstoss-Nr.: 008-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.17

Eingereicht am: 01.02.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Schüpbach (Huttwil, SVP)
Martin (Ligerz, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: 161/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Keine Diskriminierung von «Härtefällen» im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Mindestumsatz für die kantonale Anspruchsvoraussetzung ist – wie in der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes aktuell vorgesehen – auf 50 000 Franken festzulegen.
2. Die «Härtefallgelder» sind rückwirkend an die Begünstigten zu entrichten.

Begründung:

Für die rasche Umsetzung der neuen Härtefallregelungen des Bundes möchten wir uns beim Regierungsrat bedanken. Erstaunt mussten wir jedoch feststellen, dass die vom Bund vorgesehene Umsatzuntergrenze von 50 000 Franken nicht übernommen wurde und bei 100 000 Franken angesetzt wird. Betriebe, die einen Umsatz zwischen 50 000 Franken und 100 000 Franken erreichen, haben auch hohe Fixkosten und müssen auch härtefallberechtigt sein und Gelder im Sinne einer Nothilfe erhalten.

Auch wenn solche Betriebe zum Teil als Nebenerwerb geführt werden, müssen sie für die Entscheide des Bundes entschädigt werden. Auch diese kleineren Unternehmer können nichts dafür, wenn ihnen ein Arbeits- und Berufsverbot auferlegt worden ist. Andere Kantone, wie zum Beispiel der Kanton Graubünden, haben den Mindestumsatz bei 50 000 Franken angesetzt. Die Gelder können den Begünstigten problemlos rückwirkend ausbezahlt werden.

Wenn Betriebe mit den genannten Umsatzzahlen nicht unterstützt werden, wird es weitere unnötige Konkursanmeldungen geben. Eine Alternative für die Betroffenen ist auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhanden. Vielmehr werden sie sich bei der Arbeitslosenkasse anmelden müssen und so schlussendlich höhere Kosten verursachen, vom emotionalen Schaden ganz abgesehen.

Die Covid-19-Härtefallverordnung sieht vor, Betriebe ab 50 000 Franken Umsatz zu unterstützen:

Artikel 3 (Zeitpunkt der Gründung und Umsatz) hält in Absatz 1 die Voraussetzungen in Bezug auf Gründungszeitpunkt und Umsatz fest, die von einem Unternehmen erfüllt sein müssen, damit sich der Bund an den Kosten der kantonalen Härtefallmassnahmen beteiligt: Unterstützt werden sollen ausschliesslich Unternehmen, die vor dem Ausbruch von Covid-19 Anfang März 2020 bereits existiert haben (Bst. a). Mit der

Umsatzuntergrenze in der Höhe von 50 000 Franken werden Eigentümer von Kleinunternehmen, die ihren Lebensunterhalt bereits vor dem Ausbruch von Covid-19 höchstens teilweise aus Unternehmensgewinnen bestreiten konnten, von Härtefallhilfen ausgeschlossen (Bst. b). Grossunternehmen sind nicht per se von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen; die Definition von allfälligen Umsatzobergrenzen obliegt den Kantonen.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der akut schwierigen Corona-Situation wird Dringlichkeit verlangt.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Motionen (M 005-2021 und M 008-2021) handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mitteln und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Bundesrat hat die Covid-19-Härtefallverordnung¹, welche die Rahmenbedingungen für die kantonalen Härtefallprogramme festlegt, am 13. Januar 2021 massgeblich angepasst. Der Regierungsrat hat deshalb das seit dem 4. Januar 2021 angelaufene kantonale Vollzugssystem kurzfristig sistiert. Bereits am Freitag, 15. Januar 2021, hat er die kantonale Härtefallverordnung² entsprechend angepasst und am Freitag, 22. Januar 2021 konnte das vereinfachte Vollzugssystem wieder gestartet werden. Per 16. Februar 2021 sind über 790 Gesuche eingegangen, wovon rund 400 Gesuche bereits entschieden sind. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion veröffentlicht seither jeden Dienstagmorgen auf der Webseite des Kantons die aktuellen Zahlen zur Zahl der Gesuche, zu den beurteilten Gesuchen sowie zu den zugesicherten Beiträgen.

Der Regierungsrat hat in der von den Motionären erwähnten Medienmitteilung vom 15. Januar 2021³ darauf hingewiesen, dass er die vom Bundesrat beschlossenen Vereinfachungen und Lockerungen nicht vollständig, sondern «weitgehend übernommen» hat. Beim Kriterium des notwendigen Mindestumsatzes hat der Regierungsrat bewusst eine Schwelle von 100'000 Franken festgelegt und ist damit den ursprünglichen Überlegungen des Bundesrats gefolgt. Dieser Entscheidung wurde vorgängig den Sozialpartnern und der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis gebracht und von diesen unterstützt. In der Zwischenzeit hat neben dem Kanton Bern noch Obwalden die Mindest-Umsatzgrenze von 100'000 Franken aufrechterhalten; alle anderen Kantone sind der Senkung auf 50'000 Franken gemäss bundesrechtlicher Gesetzgebung gefolgt.

Folgende Gründe sprechen trotzdem gegen eine Senkung des Mindestumsatzes auf 50'000 Franken:

Zweck der Härtefallmassnahmen und Grössenordnung der Unterstützung

Das Instrument der Härtefallmassnahmen zielt darauf ab, Konkurse von Unternehmen zu verhindern. Es handelt sich um eine volkswirtschaftliche Betrachtung, im Fokus stehen Unternehmen und die damit verbundenen Wertschöpfungsketten. Um eine möglichst grosse Wirkung der staatlichen Unterstützung zu erreichen und Mitnahmeeffekte zu begrenzen, sollen diejenigen Unternehmen unterstützt werden, die einen wesentlichen volkswirtschaftlichen Beitrag leisten und deren Tätigkeit mindestens die Auszahlung eines existenzsichernden Einkommens erlaubt. Diese Vorgaben erfüllt die grosse Mehrheit der Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100'000 Franken nicht. Die Härtefallunterstützung bemisst sich an den (ungedeckten) Fixkosten der Unternehmen, wobei die Löhne bzw. Einkommen nicht berücksichtigt werden. Die Löhne von Angestellten bzw. die Einkommen von

¹ Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262)

² Kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung, BSG 901.112)

³ «Einfachere und schnellere Härtefallhilfe für 6000 Unternehmen» [Medienmitteilung vom 15. Januar 2021](#)

Selbständigerwerbenden hängen zwar auch mit dem Überleben der Unternehmen zusammen, werden aber nicht über die Härtefallmassnahmen, sondern über andere staatliche Unterstützungsinstrumente gesichert, insbesondere der Kurzarbeits- und Corona-Erwerbersatzentschädigung.⁴

– Vorgaben des Bundes

Die Vorgaben des Bundes in der Covid-19-Härtefallverordnung⁵ sehen bei diversen Kriterien⁶ vor, dass die Unternehmen ihre Angaben gegenüber dem Kanton belegen müssen. Das bedeutet, dass eine reine Selbstdeklaration durch die Unternehmen nicht ausreicht und zusätzliche Dokumente als Beleg eingereicht werden müssen. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100'000 Franken gelten gemäss Obligationenrecht und Mehrwertsteuergesetz deutlich weniger strenge Dokumentationsauflagen. So müssen sich diese Unternehmen nicht im Handelsregister eintragen lassen und sind grundsätzlich nicht mehrwertsteuerpflichtig. Sie unterstehen auch keiner detaillierten Buchführungspflicht. Ohne Handelsregistereintrag, Mehrwertsteuerabrechnungen und detaillierte Buchhaltung lassen sich die vom Bund geforderten Belege jedoch nur schwer in sinnvoller Weise erbringen. Somit besteht letztlich das Risiko, dass der Bund die kantonalen Vorgaben gegebenenfalls als nicht ausreichend erachtet und eine finanzielle Beteiligung an den auf dieser Basis ausbezahlten Unterstützungsbeiträgen ablehnt.

– Effizienter Vollzug

Dem Regierungsrat war und ist es ein grosses Anliegen, die betroffenen Unternehmen möglichst einfach und vor allem rasch zu unterstützen. Aufgrund der vom Bund vorgegeben Kriterien kann dieses Ziel besser erreicht werden, wenn die Qualität der Gesuchunterlagen eine standardisierte und rasche Kontrolle erlaubt. Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100'000 Franken würde sich der Vollzugsaufwand mangels hinreichender Belege erhöhen und in einem schlechteren Verhältnis zum ausbezahlten Unterstützungsbeitrag stehen (vgl. Beispiel in Fussnote 4). Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion steht im Kontakt mit Kantonen, die einen Mindestumsatz von 50'000 Franken vorsehen. Diese bestätigen, dass sich Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Bearbeitung der Gesuche von Kleinstunternehmen ergeben.

Aufgrund all dieser Überlegungen hält der Regierungsrat an seiner bisherigen Haltung fest und lehnt die Motionen ab.

Verteiler

- Grosser Rat

⁴ Gemäss Vorgaben des Bundes beträgt der maximale Beitrag an ein Unternehmen im Rahmen der Härtefallmassnahmen 20 Prozent des Umsatzes. Die Kurzarbeits- und die Corona-Erwerbersatzentschädigung decken grundsätzlich 80 Prozent der Löhne bzw. Einkommen ab. Beispiel: Ein behördlich geschlossenes Restaurant mit 50'000 Franken Jahresumsatz, 10'000 Franken Fixkosten, 20'000 Franken Lohnkosten und 20'000 Franken übrigem Aufwand würde im Rahmen der Härtefallunterstützung 1'900 Franken erhalten (Beitrag an die Fixkosten). Im Rahmen der Kurzarbeits- bzw. Corona-Erwerbersatzentschädigung würde es rund 16'000 Franken erhalten (80 Prozent der Lohnkosten).

⁵ Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262)

⁶ Dazu zählen u.a. der Gründungszeitpunkt, der Jahresumsatz, der Umsatzrückgang, die Profitabilität und die Überlebensfähigkeit.



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	265-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.352
Eingereicht am:	30.10.2020
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Reinhard, Thun) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 26.11.2020
RRB-Nr.:	156/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Hilfe statt Konkurs

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- gestützt auf die Kantonsverfassung neue Hilfsmassnahmen für konkursgefährdete Betriebe, insbesondere auch Sportbetriebe, zu beschliessen, sofern ihre wirtschaftliche Notlage durch staatliche Covid-19-Massnahmen bedingt ist
- Mittel bereitzustellen und evtl. eine gesetzliche Grundlage kantonal zu beschliessen, damit gestützt auf Artikel 12 des neuen Covid-19-Gesetzes des Bundes in Härtefällen geholfen werden kann
- Ziffern 1 und 2 vorstehend aufeinander abzustimmen

Begründung:

Zu Punkt 1: Gemäss Uhlmann-Gutachten ist die Notrechtskompetenz der Regierung nach Artikel 91 Kantonsverfassung unabhängig von den Befugnissen des Bundesrates. Somit ist das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage im Sinne des Epidemiengesetzes keine Voraussetzung für notrechtliche Massnahmen gemäss Kantonsverfassung. Der Regierungsrat könnte in Anbetracht der dramatischen Lage also erneut Notrecht erlassen, um konkursgefährdeten, aber grundsätzlich gesunden Betrieben – namentlich auch Sportklubs – unter die Arme greifen.

Zu Punkt 2: Der Bund und die Kantone sind daran, eine Verordnung zur Umsetzung der Härtefallregelung von Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes (in Kraft seit 26.09.2020) zu erarbeiten. Dies würde Massnahmen für die besonders stark betroffenen Branchen ermöglichen, wobei eine gemeinsame Finanzierung durch Bund und Kantone vorgegeben ist. Unseres Erachtens sind Sportunternehmen mitgemeint.

Begründung der Dringlichkeit: Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Dramatik der Covid-Situation bzw. der Massnahmen von Bund und Kanton.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mitteln und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die wirtschaftliche Situation als Folge der Coronavirus-Pandemie und ihrer Bekämpfung bedroht viele Unternehmen und Institutionen in ihrer Existenz. Das gilt insbesondere für Unternehmen und Institutionen aus denjenigen Branchen, die aufgrund der Natur ihrer Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. Der Regierungsrat erachtet deshalb eine staatliche Unterstützung für diese Unternehmen und Institutionen als notwendig und angebracht, um die volkswirtschaftlichen Schäden möglichst gering zu halten.

Zu Ziffer 1: Unterstützung im Bereich Sport

Gestützt auf die Covid-19-Verordnung Mannschaftssport¹ gewährt der Bund professionellen und semi-professionellen Sportklubs à-fonds-perdu-Beiträge im Gesamtumfang von 115 Millionen Franken und zinslose Darlehen im Gesamtumfang von 235 Millionen Franken. Im Kanton Bern sind 19 Klubs für diese Unterstützungsmassnahmen berechtigt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die neuen Bundeshilfen für den Profisportbereich, also für die in der Motion erwähnten Sportbetriebe, ausreichend sind. Die Aufnahme von zinslosen Darlehen will er durch Solidarbürgschaften des Kantons unterstützen. Er beantragt dazu dem Grossen Rat einen Rahmenkredit von fünf Millionen Franken.²

Härtefallmassnahmen des Bundes und des Kantons richten sich an gewinnorientierte Betriebe, die in keiner Weise mit Lotteriemitteln unterstützt werden können. Zur Unterstützung ausschliesslich gemeinnütziger Organisationen hat der Regierungsrat die Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich³ verabschiedet. Beiträge aus Lotteriemitteln können ausschliesslich gemeinnützige Organisationen bzw. Vorhaben unterstützen. In diesem Rahmen wird der gemeinnützige Sportbereich mit à-fonds-perdu-Beiträgen unterstützt: Bei Absage oder Verschiebung von Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen im (organisierten) Breitensport oder für Sportvereine, Sportverbände oder gemeinnützige, nicht staatliche Sportanlagebetreiberinnen und -betreiber, wenn ein erheblicher finanzieller Schaden, der im Zusammenhang mit den staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie steht, begründet dargelegt werden kann. Damit soll das Weiterbestehen des gemeinnützigen Sportbetriebs unterstützt werden.

Zu Ziffer 2: Härtefallmassnahmen für Unternehmen

Um Konkurse von Unternehmen zu verhindern und Arbeitsplätze zu erhalten, hat der Regierungsrat am 19. November 2020 entschieden, sich am Bundesprogramm für Härtefälle zu beteiligen. Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020⁴ ein erstes Mal umfassend angepasst und damit die Rahmenbedingungen für die kantonalen Härtefallprogramme festgelegt. Der Regierungsrat hat im unmittelbaren Anschluss, ebenfalls am 18. Dezember 2020, die kantonale Härtefallverordnung⁵ verabschiedet, die es ermöglicht hat, das kantonale Härtefallprogramm am 4. Januar 2021 zu starten.

Am 13. Januar 2021 hat der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung erneut wesentlich angepasst und die Bedingungen gelockert, die ein Unternehmen erfüllen muss, um Härtefallhilfe zu erhalten. Der Kanton Bern hat deshalb sein Härtefallprogramm kurzfristig sistiert, die kantonale Härtefallverordnung am 15. Januar 2021 angepasst und darauf gestützt ein neues, vereinfachtes Vollzugssystem erarbeitet, das am 22. Januar 2021 angelaufen ist.

¹ Verordnung über die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen an Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports zur Abfederung der Folgen der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Mannschaftssport, SR 415.022)

² Vgl. Medienmitteilung vom 3. Februar 2021

³ Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV, BSG 101.7, befristet bis 31. März 2021)

⁴ Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262)

⁵ Kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung, BSG 901.112)

Für die Härtefallmassnahmen im Kanton Bern stehen gemäss RRB 1525/2020 vom 18. Dezember 2020 insgesamt 207.9 Millionen Franken zur Verfügung (Stand: 11. Februar 2021). Davon gehen 67.7 Millionen Franken zu Lasten des Kantons, die übrigen 140.2 Millionen Franken werden vom Bund zurückerstattet. Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 11. Februar 2021) ist noch nicht klar, ob dieser Betrag ausreichen wird, um alle anspruchsberechtigten Unternehmen zu unterstützen. Der Bund hat bereits zusätzliche Beiträge für die Härtefallmassnahmen zur Verfügung gestellt.⁶

Zu Ziffer 3: Verhältnis der verschiedenen Unterstützungsmassnahmen

Um zu vermeiden, dass einzelne Unternehmen von verschiedenen staatlichen Unterstützungsinstrumenten profitieren, ist sowohl in der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) als auch in der kantonalen Härtefallverordnung (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) festgehalten, dass nur diejenigen Unternehmen unterstützt werden können, die keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien haben.

Fazit

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass mit den dargestellten Massnahmen die Forderungen der Motion inhaltlich vollständig erfüllt sind, auch wenn sich die Unterstützungsmassnahmen nicht – wie in der Motion gefordert – direkt auf die Kantonsverfassung stützen. Er beantragt deshalb die vorliegende Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat

⁶ Coronavirus: Bundesrat stockt Härtefallprogramm auf und stärkt Arbeitslosenversicherung. [Medienmitteilung vom 27. Januar 2021](#)



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	266-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.353
Eingereicht am:	03.11.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Kohler (Meiringen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 26.11.2020
RRB-Nr.:	178/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Es presst! Härtefall-Massnahmen für Kultur, Eventbranche, Gastrobetriebe, Tourismus, Reisebranche, Schausteller rasch umsetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend die notwendigen Beschlüsse und Massnahmen zu ergreifen, damit

1. die Härtefallregelungen gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes im Kanton Bern rasch umgesetzt und die betroffenen Betriebe wirksam unterstützt werden können
2. für Härtefälle aufgrund der Entscheide des Regierungsrats zu Corona vom 23. Oktober 2020 und allfälliger weiterer kantonaler Entscheide analoge Unterstützungsmassnahmen getroffen werden

Begründung:

Das «Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie», Ende September vom nationalen Parlament verabschiedet, sieht neben wichtigen Massnahmen im Bereich Kurzarbeit und Erwerbsausfall u. a. Unterstützungsmassnahmen in den Bereichen Kultur (Art. 11) und Sport (Art. 13) sowie Härtefall-Massnahmen für Unternehmen (Art. 12) vor. Namentlich in den Bereichen Kultur und Härtefall-Massnahmen für Unternehmen braucht es aber die gleichzeitigen finanziellen Beiträge seitens des Kantons, damit sich der Bund beteiligt. Im Bereich der Härtefall-Massnahmen für Unternehmen geht es um Unternehmen, die von den Covid-19-Folgen besonders betroffen sind, «insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe». Die Liste ist aber nach kantonalen Gegebenheiten zu ergänzen.

Um die Übertragung der Corona-Infektionen zu minimieren, hat der Regierungsrat des Kantons Bern am 23. Oktober 2020 weitreichende Massnahmen beschlossen.¹ Unter anderem sind Veranstaltungen mit

¹ Verordnung vom 23.10.2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Bar- und Clubbetrieben, in Diskotheken und Tanzlokalen sowie in Restaurationsbetrieben (<https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/81bd52aa092947cf82abbbdaa0e561c7-332/1/PDF/2020.GSI.2275-RRB-D-215827.pdf>)

mehr als 15 Personen sowie Verkaufsmessen und Gewerbeausstellungen untersagt. Bars, Clubs, Diskotheken, Tanzlokale sowie öffentlich zugängliche Einrichtungen wie Museen, Kinos, Sport- und Fitnesscenter werden geschlossen. Wettkämpfe und Trainings von Mannschaftssportarten unterer Ligen sind wie auch die Ausübung von Einzelsportarten mit engem Körperkontakt nicht mehr gestattet. Weitere Massnahmen gelten schliesslich auch für die Gastronomie, namentlich eine Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr. So verständlich diese Einschränkungen aus epidemiologischer Sicht auch sind, so gravierend sind die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, aber auch sozialen Folgen. Zur Verhinderung oder zumindest Minderung wirtschaftlicher und sozialer Härten muss der Kanton Unterstützung leisten, da sonst Konkurse und Massenentlassungen drohen, die noch härtere gesellschaftliche Folgen hätten.

Begründung der Dringlichkeit: Die erneut beschlossenen Covid-19-Massnahmen von Kanton und Bund sind einschneidend. Es ist unverzügliches Handeln notwendig, um Konkurse und Massenentlassungen zu verhindern, die noch härtere gesellschaftliche Folgen hätten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mitteln und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die wirtschaftliche Situation als Folge der Coronavirus-Pandemie und ihrer Bekämpfung bedroht viele Unternehmen und Institutionen in ihrer Existenz. Das gilt insbesondere für Unternehmen und Institutionen aus denjenigen Branchen, die aufgrund der Natur ihrer Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. Der Regierungsrat erachtet deshalb eine staatliche Unterstützung für diese Unternehmen und Institutionen als notwendig und angebracht, um die volkswirtschaftlichen Schäden möglichst gering zu halten.

Massnahmen im Bereich Kultur

Bereits am 8. April 2020 genehmigte der Regierungsrat eine Vollzugsverordnung zur Covid-19-Verordnung Kultur, die der Bundesrat am 20. März 2020 erlassen hatte, und stimmte einem entsprechenden Leistungsvertrag zwischen Bund und Kanton Bern zu. Damit konnten beim Amt für Kultur Gesuche um Unterstützungsbeiträge aus der ersten Welle der Coronavirus-Pandemie eingereicht werden, befristet bis am 20. September 2020.

Auch die zweite Welle der Coronavirus-Pandemie hat Kulturschaffende und Kulturunternehmen hart getroffen. Die Absage und Verschiebung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten, temporäre Betriebsschliessungen sowie die Umsetzung von Schutzmassnahmen beeinträchtigen eine Vielzahl von Kulturinstitutionen und -schaffenden und führen zu grossen finanziellen Einbussen. Um die Auswirkungen des Coronavirus im Kulturbereich abzufedern und die Kulturunternehmen bei der Anpassung an die neue Situation zu unterstützen, haben Bund und Kantone die Rahmenbedingungen für die Weiterführung der Unterstützungsmassnahmen im Kultursektor definiert. Gestützt auf das Covid-19-Gesetz stehen verschiedene Finanzhilfen für den Zeitraum vom 26. September 2020 bis 31. Dezember 2021 zur Verfügung:

- Kulturunternehmen: Kulturunternehmen können Ausfallentschädigungen für abgesagte oder verschobene Veranstaltungen und Projekte, Betriebsschliessungen sowie für die Kosten zur Umsetzung von Schutzmassnahmen beantragen. Zusätzlich zu den Ausfallentschädigungen gibt es die Möglichkeit, Transformationsprojekte zu fördern. Diese sollen Kulturunternehmen bei der Publikumsrückgewinnung unterstützen oder ihnen ermöglichen, sich durch strukturelle Veränderungen den neuen Gegebenheiten anzupassen.

- Kulturschaffende: Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat die Covid-19-Kulturverordnung angepasst und entschieden, dass Kulturschaffende für Schäden ab 19. Dezember 2020 bis Ende 2021 auch wieder Ausfallentschädigungen beantragen können.
- Kulturvereine im Laienbereich: Kulturvereine im Laienbereich wenden sich zur Entschädigung finanzieller Einbussen im Zusammenhang mit Veranstaltungen weiterhin an die zuständigen Dachverbände.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 25. November 2020 beschlossen, dass sich der Kanton Bern an den finanziellen Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes beteiligt. Er hat mit einer entsprechenden Verordnung² die dazu notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen. Die vom Bund beschlossene Erweiterung des Geltungsbereichs der Ausfallentschädigungen auf die Kulturschaffenden wurde am 3. Februar 2021 vom Regierungsrat ebenfalls übernommen.

Der Bund beteiligt sich für die zweite Phase der Covid-19-Massnahmen mit maximal 13 Millionen Franken an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie an den Beiträgen an Transformationsprojekte. Eine Bedingung dafür ist aber, dass der Kanton Mittel im selben Umfang einsetzt. Die heute im Kulturförderungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus, um die gesamten Bundesmittel abrufen zu können. Deshalb hat der Regierungsrat am 3. Februar 2021 eine zweckgebundene Speisung des Kulturförderungsfonds in der Höhe von 4.5 Millionen Franken beschlossen.

Massnahmen im Bereich Sport

Gestützt auf die Covid-19-Verordnung Mannschaftssport³ gewährt der Bund professionellen und semi-professionellen Sportklubs à-fonds-perdu-Beiträge im Gesamtumfang von 115 Millionen Franken und zinslose Darlehen im Gesamtumfang von 235 Millionen Franken. Im Kanton Bern sind 19 Klubs für diese Unterstützungsmassnahmen berechtigt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die neuen Bundeshilfen für den Profisportbereich, also für die in der Motion erwähnten Sportbetriebe, ausreichend sind. Die Aufnahme von zinslosen Darlehen will er durch Solidarbürgschaften des Kantons unterstützen. Er beantragt dazu dem Grossen Rat einen Rahmenkredit von fünf Millionen Franken.⁴

Härtefallmassnahmen des Bundes und des Kantons richten sich an gewinnorientierte Betriebe, die in keiner Weise mit Lotteriemitteln unterstützt werden können. Zur Unterstützung ausschliesslich gemeinnütziger Organisationen hat der Regierungsrat die Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich⁵ verabschiedet. Beiträge aus Lotteriemitteln können ausschliesslich gemeinnützige Organisationen bzw. Vorhaben unterstützen. In diesem Rahmen wird der gemeinnützige Sportbereich mit à-fonds-perdu-Beiträgen unterstützt: Bei Absage oder Verschiebung von Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen im (organisierten) Breitensport oder für Sportvereine, Sportverbände oder gemeinnützige, nicht staatliche Sportanlagebetreiberinnen und -betreiber, wenn ein erheblicher finanzieller Schaden, der im Zusammenhang mit den staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie steht, begründet dargelegt werden kann. Damit soll das Weiterbestehen des gemeinnützigen Sportbetriebs unterstützt werden.

Härtefallmassnahmen für Unternehmen

Um Konkurse von Unternehmen zu verhindern und Arbeitsplätze zu erhalten, hat der Regierungsrat am 19. November 2020 entschieden, sich am Bundesprogramm für Härtefälle zu beteiligen. Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020⁶ ein erstes Mal umfassend angepasst und damit die Rahmenbedingungen für die kantonalen Härtefallprogramme festgelegt. Der Regierungsrat hat im unmittelbaren Anschluss, ebenfalls am 18. Dezember 2020, die kantonale Härtefallverordnung⁷ verabschiedet, die es ermöglichte, das kantonale Härtefallprogramm am 4. Januar 2021 zu starten.

² Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur, BSG 423.411.2)

³ Verordnung über die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen an Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports zur Abfederung der Folgen der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Mannschaftssport, SR 415.022)

⁴ Vgl. Medienmitteilung vom 3. Februar 2021

⁵ Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV, BSG 101.7, befristet bis 31. März 2021)

⁶ Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262)

⁷ Kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung, BSG 901.112)

Am 13. Januar 2021 hat der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung erneut wesentlich angepasst und die Bedingungen gelockert, die ein Unternehmen erfüllen muss, um Härtefallhilfe zu erhalten. Der Kanton Bern hat deshalb sein Härtefallprogramm kurzfristig sistiert, die kantonale Härtefallverordnung am 15. Januar 2021 umfassend angepasst und darauf gestützt ein neues, vereinfachtes Vollzugssystem erarbeitet, das am 22. Januar 2021 angelaufen ist.

Das kantonale Härtefallprogramm basiert auf einem schnellen Vollzugsverfahren («Sofortunterstützung»), bei dem die Unternehmen ausschliesslich à-fonds-perdu-Beiträge erhalten. In einem zweiten Verfahren («Bürgschaften») sollen die Unternehmen dann von kantonalen Bürgschaften profitieren können.

Bei der Sofortunterstützung stehen den Unternehmen drei unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung:

- Unternehmen, die ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 mindestens 40 Tage aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons schliessen mussten, erhalten einen Beitrag, der ihnen die Fixkosten während der Zeit der Schliessung deckt. Sie profitieren zudem von einem vereinfachten Verfahren.
- Unternehmen, die während zwölf Monaten vor der Gesuchseinreichung einen Umsatzverlust von mehr als 40 Prozent erlitten haben, erhalten einen Beitrag an die jährlichen Fixkosten, dessen Höhe proportional zum Umfang des Umsatzverlustes ist.
- Unternehmen, die beide Kriterien erfüllen, haben Anspruch auf beide Entschädigungen, sofern die Umsatzeinbusse in der Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 erfolgte.

Die Unterstützung pro Unternehmen liegt bei maximal 750'000 Franken und darf 20 Prozent des jährlichen Umsatzes nicht überschreiten. Damit wird der Spielraum des Bundes vollständig ausgeschöpft.

Für die Härtefallmassnahmen im Kanton Bern (Sofortunterstützung und Bürgschaften) stehen gemäss RRB 1525/2020 vom 18. Dezember 2020 insgesamt 207.9 Millionen Franken zur Verfügung (Stand: 11. Februar 2021). Davon gehen 67.7 Millionen Franken zu Lasten des Kantons, die übrigen 140.2 Millionen Franken werden vom Bund zurückerstattet. Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 11. Februar 2021) ist noch nicht klar, ob dieser Betrag ausreichen wird, um alle anspruchsberechtigten Unternehmen zu unterstützen. Der Bund hat bereits zusätzliche Beiträge für die Härtefallmassnahmen zur Verfügung gestellt.⁸

Fazit

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass mit den dargestellten Massnahmen die Forderungen der Motion vollständig erfüllt sind. Er hat die kantonalen Programme sehr rasch entwickelt, umgesetzt und damit für alle betroffenen Unternehmen und Institutionen weitreichende Unterstützungsmassnahmen bereitgestellt. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

⁸ Coronavirus: Bundesrat stockt Härtefallprogramm auf und stärkt Arbeitslosenversicherung. [Medienmitteilung vom 27. Januar 2021](#)

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 128

2019_04_BKD_Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg_G Konkordat HEP-BEJUNE_4800.600.060.14/2018

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (G Kon- kordat HEP-BEJUNE)			
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
I.			
Art. 1 Beitritt ¹ Der Kanton Bern tritt dem unter der BAG-Nummer [xxx.xx] veröffentlichten Konkordat vom 14. November 2019 über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Konkordat HEP-BEJUNE) bei.			
Art. 2 Beiträge ¹ Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge des Kantons an die HEP-BEJUNE abschliessend. ² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 3 Leistungsvertrag</p> <p>¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion beschliesst über den Leistungsvertrag gemäss Artikel 21 des Konkordats HEP-BEJUNE.</p>			
<p>Art. 4 Kantonale Aufträge</p> <p>¹ Der Kanton kann der HEP-BEJUNE Leistungsaufträge gemäss Artikel 23 des Konkordats HEP-BEJUNE erteilen.</p> <p>² Der Regierungsrat bewilligt die entsprechenden Ausgaben abschliessend. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der zuständigen Direktion übertragen.</p>			
<p>Art. 5 Änderungen des Konkordats</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Konkordats HEP-BEJUNE zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.</p>			
<p>Art. 6 Austritt</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Konkordat gemäss Artikel 67 des Konkordats HEP-BEJUNE zu kündigen.</p>			
<p>Art. 7 Aufhebung eines Erlasses</p>			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Das Gesetz vom 23. November 2000 über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE)¹⁾ wird aufgehoben.</p>			
<p>Art. 8 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.</p>			
<p>II.</p>			
<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>			
<p>III.</p>			
<p>Der Erlass 439.28 Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE) vom 23.11.2000 (Stand 01.09.2005) wird aufgehoben.</p>			
<p>IV.</p>			
<p>Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.</p> <p><i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i></p>			
<p>Bern, 18. November 2020</p>	<p>Bern, 26. Januar 2021</p>		<p>Bern, 3. Februar 2021</p>

¹⁾ BSG [439.28](#)

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Blum		Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

Konkordat über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Konkordat HEP-BEJUNE)

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: 439.28-1

Die Kantone Bern, Jura und Neuenburg,

gestützt auf Artikel 48 und 63a der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹⁾,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)²⁾,

gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)³⁾,

gestützt auf den Vertrag vom 5. März 2010 über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer),

¹⁾ SR [101](#)

²⁾ SR [414.20](#)

³⁾ BSG [439.18-1](#)

beschliessen:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Unterzeichnerkantone und allgemeiner Zweck*

¹ Die Kantone Bern, Jura und Neuenburg (nachstehend: Unterzeichnerkantone) errichten auf unbestimmte Dauer und in Übereinstimmung mit der eidgenössischen und interkantonalen Gesetzgebung die pädagogische Hochschule «Haute Ecole Pédagogique BEJUNE» (nachstehend: HEP).

² Die HEP trägt durch die Qualität ihrer Leistungen sowie durch das hohe Kompetenzniveau ihrer Absolventinnen und Absolventen sowie ihres Personals nachhaltig dazu bei, den Bedürfnissen der Bildungsgemeinschaft der drei Kantone zu entsprechen und deren Weiterentwicklung zu fördern.

³ Sie entfaltet ihre Lehr- und Bildungsaktivitäten in den drei Kantonen.

Art. 2 *Rechtsform, Autonomie und Sitz*

¹ Die HEP ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie ist im Rahmen dieses Konkordats autonom.

³ Sie hat ihren Sitz in Delsberg.

Art. 3 *Stellung und Zweck*

¹ Die HEP ist eine pädagogische Hochschule im Sinne des HFKG.

² Sie bereitet durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor.

Art. 4 *Kernaufgaben*

¹ Oberste Kernaufgabe der HEP ist es, die Grundausbildung von Lehrerinnen und Lehrern der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II sowie die Ausbildung in schulischer Heilpädagogik sicherzustellen.

² Sie führt anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und integriert die Ergebnisse in die Lehre.

³ Sie organisiert und fördert in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen der Unterzeichnerkantone vor allem die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer. Sie kann auch Weiterbildungskurse für Dritte anbieten.

⁴ Sie erbringt Dienstleistungen auf Anfrage der strategischen Leitung, der Unterzeichnerkantone oder Dritter.

⁵ Sie stellt den Bildungsfachleuten Dokumentationen und Multimediamaterialien im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit zur Verfügung.

Art. 5 *Zusammenarbeit*

¹ Die HEP wirkt an der gesamtschweizerischen Koordination der Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit und arbeitet auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene mit anderen Hochschulen, Institutionen und betroffenen Fachkreisen zusammen.

² Die Unterzeichnerkantone garantieren der HEP den Zugang zu ihren Schulen, um die Organisation der berufspraktischen Ausbildung zu ermöglichen.

³ Die Organisation der berufspraktischen Ausbildung trägt den Rahmenbedingungen der Partnerschulen Rechnung.

Art. 6 *Qualitätssicherung*

¹ Die HEP entwickelt, gewährleistet und überprüft die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen. Sie definiert zu diesem Zweck eine Strategie für die interne Qualitätssicherung und stattet sich mit einem Qualitätssicherungssystem aus.

² Sie ergreift die nötigen Massnahmen, damit ihr Qualitätssicherungssystem den Vorschriften des HFKG und den Akkreditierungsrichtlinien des Hochschulrates genügt.

Art. 7 *Angemessenheit und Gleichstellung*

¹ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wendet die HEP den Grundsatz der Rechtsgleichheit an.

² Sie fördert für das Personal und die Studierenden die Chancengleichheit und gewährleistet die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

³ Die Chancengleichheit bezieht sich insbesondere auf Behinderungen, soziale Integration und Minderheiten.

Art. 8 *Persönlichkeitsschutz*

¹ Die HEP sorgt für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes ihrer Angestellten und Studierenden.

Art. 9 *Nachhaltige Entwicklung*

¹ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sorgt die HEP dafür, dass die Anforderungen einer nachhaltigen sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung eingehalten werden.

Art. 10 *Akademische Freiheit*

¹ Die Freiheit von Lehre und Forschung ist gewährleistet.

² Die HEP respektiert die grundlegenden Prinzipien der Berufs- und Standesregeln.

Art. 11 *Geistiges Eigentum*

¹ Mit Ausnahme der Urheberrechte gemäss Bundesgesetzgebung besitzt die HEP die Rechte am geistigen Eigentum aller geistigen Schöpfungen und Forschungsergebnisse, die von Mitgliedern ihres Personals im Rahmen ihrer Tätigkeit hervorgebracht werden.

² Das Regelwerk der HEP regelt den Umgang mit allfälligen Gewinnen und Preisen für Arbeiten, Forschungen oder Publikationen, die innerhalb der HEP realisiert werden.

Art. 12 *Mobilität*

¹ Die HEP fördert die nationale und internationale Mobilität der Studierenden und des Personals.

Art. 13 *Mitwirkungsrecht*

¹ Die HEP gewährleistet die Mitwirkung der Studierenden und des Personals beim Betrieb und bei der Weiterentwicklung der Institution.

² Die verschiedenen Personal- und Studierendenkategorien sind als verfasste Körperschaften definiert.

³ Die verfassten Körperschaften nehmen über die Mitwirkungsorgane, die sie vertreten, am Betrieb und an der Weiterentwicklung der HEP teil und können Anträge stellen.

⁴ Die Öffentlichkeits- und Transparenzgrundsätze gewährleisten einen Zugang zu allen massgebenden Informationen, die zur Ausübung des Mitwirkungsrechts nötig sind.

⁵ Die Vertreterinnen und Vertreter der verfassten Körperschaften haben in den Organen, in denen sie vertreten sind, eine beratende Stimme.

Art. 14 *Berufsverbände*

¹ Die HEP hört die Berufsverbände bei wichtigen Geschäften an, namentlich bei den Grundzügen im Ausbildungsbereich sowie bei allen Geschäften im Zusammenhang mit dem Personalstatut.

2 Interparlamentarische Geschäftsprüfung

Art. 15 *Interparlamentarische Kommission*

¹ Die Unterzeichnerkantone setzen eine interparlamentarische Kommission (nachstehend: IPK HEP-BEJUNE) ein, die mit der interparlamentarischen Geschäftsprüfung der HEP-BEJUNE beauftragt ist.

² Jeder Kanton bezeichnet fünf Mitglieder.

Art. 16 *Befugnisse*

¹ Die IPK HEP-BEJUNE ist für die Prüfung des Schlussberichts über den Vollzug des Leistungsvertrags zuständig.

² Die interparlamentarische Geschäftsprüfung betrifft folgende Punkte:

- a* strategische Ziele und deren Realisierung,
- b* vierjährige Finanzplanung,
- c* Budget und Rechnung,
- d* Evaluation der erzielten Ergebnisse.

³ Die IPK HEP-BEJUNE erstellt mindestens einmal pro Jahr einen schriftlichen Bericht, der den Parlamenten der Unterzeichnerkantone zugestellt wird.

⁴ Die IPK HEP-BEJUNE kann der strategischen Leitung Interpellationen, Resolutionen oder Postulate unterbreiten.

Art. 17 *Beschlussfassung*

¹ Die IPK HEP-BEJUNE entscheidet nach der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 18 *Betrieb*

¹ Die IPK HEP-BEJUNE tritt so oft wie nötig, jedoch mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

² Sie organisiert sich ausserdem selbst und kann ein Betriebsreglement erlassen.

Art. 19 *Vertretung*

¹ Die strategische Leitung nimmt an den Sitzungen der IPK HEP-BEJUNE teil. Sie wird dabei durch eines ihrer Mitglieder vertreten.

² Dieses hat an den Sitzungen kein Stimmrecht.

³ Eine Delegation des Rektorats wohnt den Sitzungen der IPK HEP-BEJUNE ohne Stimmrecht bei.

3 Institutionelle Strategie und Leistungsvertrag

Art. 20 *Strategische Vision und Massnahmenplan*

¹ Die strategische Vision des Rektorats legt die prioritären strategischen Richtungen fest und umfasst einen Massnahmenplan, der die Ziele bezüglich Lehre, Forschung und Dienstleistungen für vier Jahre definiert.

² Der Massnahmenplan nennt die finanziellen Mittel in Form eines vierjährigen Finanzrahmens, der nach Ansicht des Rektorats zur Realisierung der Massnahmen erforderlich ist.

³ Das Rektorat beantragt nach Konsultation des HEP-Rates sowie der beratenden und mitwirkenden Organe die strategische Vision, die seine Gesamtsicht für die gesamte Institution zum Ausdruck bringt.

Art. 21 *Leistungsvertrag*

¹ Die Unterzeichnerkantone und die HEP schliessen auf der Grundlage des Massnahmenplans einen Leistungsvertrag ab, in dem die zu erreichenden Ziele, der entsprechende Finanzrahmen, die Einzelheiten der Umsetzung sowie die Evaluationskennzahlen festgelegt sind.

² Der Leistungsvertrag wird im Namen der Kantone durch die strategische Leitung sowie für die HEP durch die Rektorin oder den Rektor unterzeichnet.

Art. 22 *Berichte*

¹ Das Rektorat erstellt alle zwei Jahre zuhanden des HEP-Rates einen Bericht über den Vollzug des Leistungsvertrags, das Budget und die Jahresrechnung.

² Dieser Bericht und die Stellungnahme des HEP-Rates werden der strategischen Leitung übermittelt.

³ Das Rektorat veröffentlicht zudem einen zweijährlichen Tätigkeitsbericht.

Art. 23 *Leistungsauftrag auf Anfrage eines Kantons*

¹ Die HEP kann auf Anfrage eines Kantons und zu dessen Lasten einen separaten Lehr- oder Dienstleistungsauftrag abschliessen.

4 Organisation

Art. 24 *Organe*

¹ Die HEP verfügt über folgende Organe:

- a Beschlussorgane:
 - 1. strategische Leitung,
 - 2. HEP-Rat,
 - 3. Rektorat,
 - 4. Rektorin oder Rektor.
- b Beratendes Organ:
 - 1. BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
- c Mitwirkungsorgane:
 - 1. Personalkommission,
 - 2. Organe, die die anderen verfassten Körperschaften vertreten.
- d Revisionsstelle.

² Die strategische Leitung kann weitere beratende Kommissionen bestellen.

4.1 Beschlussorgane

4.1.1 Strategische Leitung

Art. 25 *Funktion und Zusammensetzung*

¹ Die strategische Leitung ist das oberste Organ der HEP.

² Sie setzt sich aus den Departementsvorsteherinnen und Departementsvorstehern, die in den Unterzeichnerkantonen mit dem HEP-Dossier betraut sind, zusammen.

³ Die Mitglieder können sich ausnahmsweise durch eine zuständige Person aus ihrem Departement vertreten lassen.

⁴ Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

⁵ Die strategische Leitung beschliesst ihr Organisationsreglement.

⁶ Die Mitglieder des Rektorats nehmen grundsätzlich mit beratender Stimme an den Sitzungen der strategischen Leitung teil.

Art. 26 *Befugnisse*

¹ Die strategische Leitung hat namentlich folgende Befugnisse:

a Strategische Kompetenzen

1. Sie genehmigt die vierjährige strategische Vision und deren Finanzrahmen.
2. Sie schliesst den Leistungsvertrag ab.
3. Sie genehmigt den Schlussbericht über den Vollzug des Leistungsvertrags.
4. Sie genehmigt die notwendigen Massnahmen zur Regulierung der Studierendenzahl.
5. Sie vertritt die HEP in den mit der Hochschulpolitik betrauten nationalen und interkantonalen Instanzen.
6. Sie informiert die Kantonsparlamente über die Aktivitäten der HEP.

b Erlassgebende Kompetenzen

1. Sie genehmigt die vom Rektorat beantragten Reglemente, die nicht in die Zuständigkeit des HEP-Rates fallen.
2. Sie genehmigt die personalrechtlichen Reglemente, die Einreihung der Funktionen sowie die Gehaltsklassentabelle.
3. Sie genehmigt das Reglement der BEJUNE-Kommission Lehrerinnen und Lehrerbildung.
4. Sie genehmigt die Anstellungsbedingungen und die Gehaltsordnung der Praxislehrkräfte.

c Ernennungskompetenzen

1. Sie ernennt die Mitglieder des HEP-Rates sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten.
2. Sie ernennt die Rektorin oder den Rektor.
3. Sie ernennt auf Antrag der Rektorin oder des Rektors die Vizerektorinnen und Vizerektoren.
4. Sie bezeichnet die Revisionsstelle für die Jahresrechnung der HEP.

d Strukturelle Kompetenzen

1. Sie entscheidet über den Standort der Studiengänge und die Verteilung ihrer Tätigkeiten auf die drei Kantone.
2. Sie entscheidet über die Schaffung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen.

e Finanzkompetenzen

1. Sie genehmigt das Finanz- und Buchhaltungssystem der Finanzverwaltung der HEP.
2. Sie genehmigt das Budget und die Rechnung.
3. Sie entscheidet nach Abschluss des jährlichen Geschäftsabschlusses über die Zweckbestimmung allfälliger öffentlicher Ertragsüberschüsse.
4. Sie genehmigt das Reglement über die Höhe der Schul- und Studiengebühren.
5. Sie legt die Entschädigung der Mitglieder des HEP-Rates fest.

Art. 27 *Weitere Befugnisse und Aufsicht*

¹ Die strategische Leitung übt alle Kompetenzen aus, die nicht einem anderen Organ zukommen.

² Sie regelt Kompetenzkonflikte zwischen dem HEP-Rat und dem Rektorat.

³ Sie übt die Aufsicht über die Tätigkeiten der HEP aus.

4.1.2 HEP-Rat

Art. 28 *Funktion*

¹ Der HEP-Rat ist das für die politischen Aspekte von Lehre, Forschung und Dienstleistungen sowie für Fragen der Gleichstellung und der nachhaltigen Entwicklung verantwortliche Organ.

² Er legt in einem Jahresbericht zuhanden der strategischen Leitung Rechenschaft über seine Tätigkeiten ab.

Art. 29 *Zusammensetzung*

¹ Der HEP-Rat besteht aus sechs Mitgliedern. Jeder Kanton bezeichnet zwei Vertreterinnen oder Vertreter.

² Pro Kanton muss eine Vertretung im Bereich des Unterrichts tätig sein.

³ Die Mandatsdauer entspricht der Legislaturperiode des vertretenen Kantons.

Art. 30 *Organisation*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident wird von der strategischen Leitung ernannt.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine zweite Amtsdauer ist möglich.

³ Der HEP-Rat bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

Art. 31 *Beschlussfassung*

¹ Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.

³ Im Prinzip nehmen die Mitglieder des Rektorats mit beratender Stimme an den Sitzungen des HEP-Rates teil.

Art. 32 *Befugnisse*

¹ Der HEP-Rat hat folgende Befugnisse:

a Strategische Kompetenzen

1. Er äussert sich zur vierjährigen strategischen Vision und deren Finanzrahmen.
2. Er äussert sich zum Leistungsvertrag.
3. Er äussert sich zu Zusammenarbeitsprojekten mit anderen Institutionen.
4. Er berät die notwendigen Massnahmen zur Regulierung der Zulassungszahlen vor.
5. Er kontrolliert den Vollzug des Leistungsvertrags.
6. Er genehmigt den zweijährlichen Tätigkeitsbericht.

b Strukturelle Kompetenzen

1. Er äussert sich zur Standortwahl der Studiengänge.
2. Er berät die Schaffung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen vor.

c Finanzkompetenz

1. Er berät das Budget und die Jahresrechnung vor.

d Erlassgebende Kompetenzen

1. Er genehmigt die Studien- und Weiterbildungsreglemente sowie die Reglemente in Bezug auf Forschung, Dienstleistungen und Fragen der Gleichstellung und der nachhaltigen Entwicklung.
2. Er genehmigt die Qualitätssicherungsreglemente.

e Auswahlkompetenz

1. Er schreibt die Stelle der Rektorin oder des Rektors aus, führt das Kandidatenauswahlverfahren durch und legt der strategischen Leitung seinen Antrag vor.

4.1.3 Rektorat

Art. 33 *Funktion und Zusammensetzung*

¹ Das Rektorat ist das Führungsorgan der HEP. Es setzt sich aus einer Rektorin oder einem Rektor und zwei Vizerektorinnen oder Vizerektoren zusammen.

² Das Mandat der Mitglieder des Rektorats dauert im Prinzip vier Jahre und kann um weitere Amtsperioden verlängert werden.

³ Die Rektorin oder der Rektor vertritt das Rektorat gegenüber den anderen Organen der HEP.

Art. 34 *Befugnisse*

¹ Das Rektorat hat folgende Befugnisse:

a Strategische Kompetenzen

1. Es beantragt die vierjährige strategische Vision und deren Finanzrahmen.
2. Es nimmt Zusammenarbeitsprojekte mit anderen Institutionen an.
3. Es beantragt die notwendigen Massnahmen zur Regulierung der Studierendenzahlen.
4. Es vollzieht den Leistungsvertrag.
5. Es unterstützt das externe Fundraising.
6. Es beantragt den Schlussbericht über den Vollzug des Leistungsvertrags
7. Es beantragt den zweijährlichen Tätigkeitsbericht.

b Strukturelle Kompetenzen

1. Es schlägt die Standorte der HEP vor.
2. Es schlägt die Schaffung, die Änderung oder Aufhebung von Studiengängen vor.

c Finanzkompetenzen

1. Es beantragt die Grundsätze des Finanzhaushalts (Rechnungslegungsstandards).
2. Es nimmt das Budget und die Jahresrechnung an.
3. Es beantragt das Reglement über die Höhe der Schul- und Studiengebühren.
4. Es beschliesst die interne Zuteilung der Mittel.
5. Es unterbreitet im Rahmen der Leistungsvertragsbestimmungen Vorschläge zur Verwendung oder Rückerstattung von Ertragsüberschüssen.

d Erlassgebende Kompetenzen

1. Es beschliesst die Organisationsreglemente des Rektorats.
2. Es beschliesst die Vernehmlassungs- und Mitwirkungsreglemente.
3. Es nimmt das Reglement der BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung an.
4. Es beschliesst die Berufs- und Standesregeln.
5. Es beschliesst das Organisationsreglement der Personalkommission.
6. Es beantragt die Reglemente in Bezug auf Lehre, Forschung und Dienstleistungen.
7. Es beantragt die Reglemente in Bezug auf die Studienzulassungsbedingungen und die Stellung der Studierenden und entscheidet über alle Fragen im Zusammenhang mit der Stellung der Studierenden.
8. Es beantragt die Qualitätssicherungsreglemente.
9. Es beantragt die Reglemente in Bezug auf Stellung, Rechte und Pflichten des Personals.
10. Es beschliesst die zur Personalführung und Personalverwaltung nötigen Richtlinien.

4.1.4 Rektorin oder Rektor

Art. 35 *Funktion*

¹ Die Rektorin oder der Rektor nimmt folgende Befugnisse wahr:

- a* Sie oder er vertritt die HEP gegen aussen.
- b* Sie oder er steht dem Rektorat vor.
- c* Sie oder er gewährleistet gegenüber den Unterzeichnerkantonen die Qualität der Aufgabenerfüllung und die effiziente Verwaltung der Ressourcen.
- d* Sie oder er beantragt der strategischen Leitung die Ernennung der anderen Mitglieder des Rektorats.
- e* Sie oder er stellt auf Antrag des Rektorats das HEP-Personal an.
- f* Sie oder er beschliesst die Kommunikationspolitik der HEP.
- g* Sie oder er erteilt und entzieht die Ausbildungstitel und Ausbildungsdiplo-me.

² Sie oder er leitet die HEP und trifft als zuständiges Organ im Notfall alle Massnahmen, die für den reibungslosen Betrieb der Institution nötig sind.

4.2 Beratendes Organ - BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 36 Funktion

¹ Die BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung (nachstehend: BEJUNE-Kommission) ist eine beratende Kommission des HEP-Rates und des Rektorats.

² Sie ist ein Ort für Austausch, Diskussionen und Absprachen zwischen der HEP, den kantonalen Bildungsstellen und den Schulleitungen.

³ Die Studentenschaft und die Berufsverbände sind in der Kommission vertreten.

Art. 37 Auftrag

¹ Die BEJUNE-Kommission gibt zuhanden des HEP-Rates und des Rektorats Stellungnahmen und Empfehlungen in Bezug auf die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ab.

² Sie befasst sich mit allen Themen im Zusammenhang mit ihrem Auftrag, namentlich mit den Bedürfnissen der Arbeitgeberstellen sowie mit den Problemfeldern Zulassung, berufspraktische Betreuung und Monitoring.

Art. 38 Organisation

¹ Zusammensetzung und Organisation der BEJUNE-Kommission sind Gegenstand eines separaten Reglements.

4.3 Mitwirkungsorgane

Art. 39 Verfasste Körperschaften

¹ Verfasste Körperschaften sind:

- a das gesamte Personal,
- b das akademische Personal,
- c das administrative und technische Personal,
- d die Studierendenschaft,
- e die Studierenden jedes Grundstudiengangs.

4.3.1 Personalkommission

Art. 40 Funktion

¹ Die Personalkommission übt die Mitwirkungsrechte des HEP-Personals aus.

Art. 41 *Aufgaben*

¹ Die Personalkommission wird vom Rektorat konsultiert. Sie nimmt zu allen wichtigen Dossiers der HEP Stellung, namentlich zu den Bestimmungen in Bezug auf Stellung, Anstellungsverfahren und Ausbildung des Personals.

² Sie kann weitere Aufgaben wahrnehmen, die ihr vom Rektorat übertragen werden.

Art. 42 *Organisation*

¹ Zusammensetzung und Organisation der Personalkommission sind Gegenstand eines separaten Reglements.

4.3.2 Weitere Mitwirkungsorgane

Art. 43 *Weitere verfasste Körperschaften*

¹ Das Rektorat trifft organisatorische Massnahmen, damit die weiteren verfassten Körperschaften ihr Mitwirkungsrecht in Bezug auf Betrieb und Weiterentwicklung der HEP angemessen und unabhängig ausüben können.

4.4 Revisionsstelle

Art. 44 *Grundsatz*

¹ Die HEP unterzieht ihre Jahresrechnung einer ordentlichen Revision nach Artikel 728a des Obligationenrechts (OR)¹.

Art. 45 *Anforderungen an die Revisionsstelle*

¹ Die strategische Leitung bezeichnet als Revisionsstelle eine nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)² zugelassene Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf gemäss Artikel 728 OR weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Art. 46 *Auftrag*

¹ Die Revisionsstelle erstattet der strategischen Leitung einen umfassenden Bericht im Sinne von Artikel 728b OR.

¹) SR [220](#)

²) SR [221.302](#)

5 Personal

Art. 47 *Grundsätze*

¹ Die Stellung des HEP-Personals ist öffentlich-rechtlicher Natur. Privatrechtliche Anstellungen für befristetes Personal bleiben vorbehalten.

² Die Stellung des HEP-Personals lehnt sich an das jurassische Staatspersonalgesetz vom 22. September 2010¹⁾ an.

³ Das allgemeine Personalstatut umfasst namentlich Vorschriften über die fachlichen Qualifikationen, die Anstellungsmodalitäten, die Arbeitsorganisation und den Ferienanspruch.

⁴ Die strategische Leitung kann im allgemeinen Personalstatut die Kompetenz, für jede Kategorie des HEP-Personals eigene Regelungen sowie Regelungen über die berufliche Entwicklung zu beschliessen, an das Rektorat delegieren.

Art. 48 *Akademisches Personal*

¹ Das akademische Personal umfasst die Personen, die hauptsächlich Lehr- und Forschungsaufgaben wahrnehmen.

² Als verfasste Körperschaft übt es seine Mitwirkungsrechte in allen Fragen aus, die es spezifisch betreffen.

Art. 49 *Administratives und technisches Personal*

¹ Das administrative und technische Personal umfasst alle anderen Personen, die keine akademische Funktion wahrnehmen.

² Als verfasste Körperschaft übt es seine Mitwirkungsrechte in allen Fragen aus, die es spezifisch betreffen.

6 Studentinnen und Studenten

Art. 50 *Zulassung*

¹ Das Studienreglement legt in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht die Zulassungsbedingungen für die Studentinnen und Studenten fest.

¹⁾ RSJU [173.11](#)

Art. 51 *Regulierungsmassnahmen*

¹ Um die Qualität der Ausbildung zu gewährleisten, kann die strategische Leitung je nach Aufnahmekapazitäten der HEP und je nach verfügbaren Plätzen für die betriebliche Praxisausbildung mit Regulierungsmassnahmen die Zulassungszahl begrenzen.

² Im Falle einer Studienplatzbegrenzung werden die Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund ihrer Eignung zum Studium ausgewählt.

³ Für das im Hinblick auf die Zulassung durchgeführte Verfahren zur Evaluation der Studieneignung kann von den Kandidatinnen und Kandidaten eine Gebühr von 100 bis 500 Franken verlangt werden.

Art. 52 *Grundsätze*

¹ Die Stellung der Studierenden ist im Studienreglement festgelegt.

² Die akademischen Aspekte, namentlich die Zulassungs-, Studien- und Prüfungsbedingungen, werden in Übereinstimmung mit den interkantonalen, eidgenössischen und internationalen Bestimmungen durch die internen Reglemente der HEP geregelt.

³ Die Abschlussdiplome werden durch die HEP ausgestellt.

Art. 53 *Mitwirkungsrecht*

¹ Als verfasste Körperschaft üben die Studentinnen und Studenten ihre Mitwirkungsrechte in allen Fragen aus, die sie spezifisch betreffen.

² Das angemessene Mitwirkungsrecht der Studentinnen und Studenten in Bezug auf Betrieb und Weiterentwicklung der HEP wird über anerkannte Studentenvereinigungen oder Studentenräte ausgeübt.

³ Zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studentenschaft haben in der BEJUNE-Kommission Einsitz.

7 Haftung

Art. 54 *Verantwortlichkeit*

¹ Die HEP haftet für den Schaden, den ihre Organe oder ihr Personal in Ausübung ihrer Funktion Dritten widerrechtlich zufügen.

² Der geschädigten Person steht gegenüber der fehlbaren Person kein Anspruch zu.

³ Muss die HEP für widerrechtlich verursachten Schaden aufkommen, steht ihr auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses der Rückgriff auf die fehlbare Person zu.

⁴ Das Personal haftet gegenüber der HEP für Schäden, die ihr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Amtspflichten entstanden sind.

⁵ Des Weiteren ist das jurassische Staatspersonalgesetz sinngemäss anwendbar.

8 Finanzbestimmungen

Art. 55 *Ressourcen der HEP*

¹ Die Ressourcen der HEP bestehen im Wesentlichen aus den Finanzbeiträgen der Unterzeichnerkantone. Diese umfassen:

- a die von den Unterzeichnerkantonen gemäss Verteilschlüssel bezahlten Jahresbeiträge,
- b die Entgelte für von den Unterzeichnerkantonen in Auftrag gegebene Dienstleistungen und Weiterbildungen.

² Weitere Einnahmen der HEP sind:

- a von den Studentinnen und Studenten bezahlte Studiengebühren und Studienkostenbeteiligungen,
- b Einnahmen aus Drittmitteln oder Verträgen mit externen Auftraggebern,
- c Einnahmen aus Dienstleistungen oder Verkäufen,
- d Beiträge des Bundes, weiterer Körperschaften oder Dritter,
- e Schenkungen und Vermächtnisse, Mäzenatentum und Sponsoring.

Art. 56 *Betriebskosten*

¹ Die Unterzeichnerkantone finanzieren die Betriebskosten der Institution, einschliesslich der Infrastrukturkosten.

Art. 57 *Beiträge der Kantone an die Betriebskosten*

¹ Die strategische Leitung legt die finanzielle Beteiligung der Unterzeichnerkantone an den Betriebskosten fest.

² Die finanzielle Beteiligung beruht im Wesentlichen auf der Zahl der zum Grundstudium zugelassenen Studentinnen und Studenten pro Unterzeichnerkanton; sie kann auch der Wohnbevölkerung und der Schülerpopulation in jedem Unterzeichnerkanton Rechnung tragen.

Art. 58 *Beiträge der Kantone an die Infrastrukturkosten*

¹ Die Unterzeichnerkantone stellen der HEP die Infrastruktur zur Verfügung, die den ihren Aufgaben entsprechenden Qualitätsstandards genügt.

² Die Infrastrukturkosten umfassen namentlich Gebäudemieten, Energie-, Unterhalts- und Hauswartkosten.

³ Diese Kosten werden nach einem von der strategischen Leitung festgelegten Verteilschlüssel finanziert.

Art. 59 *Finanzrahmen*

¹ Der im Leistungsvertrag definierte vierjährige Finanzrahmen bestimmt sich nach den Budgetverfahren der Unterzeichnerkantone.

Art. 60 *Budget und Jahresrechnung*

¹ Die strategische Leitung genehmigt in der ersten Hälfte des Kalenderjahres das Budget für das folgende Jahr.

² Im selben Zeitraum genehmigt die strategische Leitung die vierjährige Budgetplanung.

³ Die strategische Leitung genehmigt im Laufe des ersten Halbjahres nach dem Datum des Jahresabschlusses die Jahresrechnung der Institution.

⁴ Die Beschlüsse der strategischen Leitung sind unter Vorbehalt von Artikel 59 für die Unterzeichnerkantone verbindlich.

Art. 61 *Gebühren*

¹ Die HEP erhebt bei den Studierenden Gebühren für die Grundausbildungen, für die Vorbereitungskurse auf die Grundausbildungen und für die Prüfungen.

² Die Studiengebühren für die Grundausbildungen betragen zwischen 500 und 1000 Franken pro Semester.

³ Es können Prüfungsgebühren zwischen 150 und 500 Franken erhoben werden.

⁴ Die HEP erhebt eine Gebühr für die von ihr organisierten Weiterbildungskurse. Diese ist grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen.

⁵ Die HEP erhebt für Auskultantinnen und Auskultanten Gebühren. Die Gebühren betragen zwischen 100 und höchstens 1000 Franken pro Semester.

⁶ Die HEP legt das Entgelt für ihre Dienstleistungen so fest, dass es kostendeckend und marktgerecht ist.

9 Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 62 *Anwendbares Recht*

¹ Die Organisation und der Betrieb der HEP werden durch dieses Konkordat, die entsprechenden Reglemente und die Anwendungsbestimmungen geregelt.

² Das Recht des Sitzkantons ist subsidiär anwendbar.

Art. 63 *Streitigkeiten*

¹ Gegen Verfügungen der HEP kann bei der Verfügungsbehörde Einsprache und dann beim Rektorat Beschwerde erhoben werden.

² Die Entscheidungen des Rektorats können bei der verwaltungsrechtlichen Abteilung des jurassischen Kantonsgerichts angefochten werden.

³ Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

⁴ Des Weiteren ist das jurassische Gesetz vom 30. November 1978 «Loi de procédure et de juridiction administrative et constitutionnelle (Code de procédure administrative)»¹⁾ sinngemäss anwendbar.

Art. 64 *Schiedsgerichtsbarkeit*

¹ Die Unterzeichnerkantone legen Differenzen möglichst auf dem Schlichtungs- oder Mediationsweg bei.

² Können sie sich nicht einigen, unterbreiten sie die Streitigkeiten bezüglich der Auslegung oder der Anwendung dieses Konkordats einem aus drei Richterinnen und Richtern zusammengesetzten Schiedsgericht.

³ Jede Partei bestimmt eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, die beide gemeinsam die dritte Schiedsrichterin oder den dritten Schiedsrichter wählen, die oder der den Vorsitz innehat und Juristin oder Jurist sein muss.

⁴ Können sich die beiden Parteien auf kein Schiedsgerichtspräsidium einigen, wird dieses von der Präsidentin oder vom Präsidenten der verwaltungsrechtlichen Abteilung des jurassischen Kantonsgerichts bestimmt.

⁵ Das Schiedsgericht kann nach Billigkeit entscheiden, wenn eine rechtliche Grundlage oder eine anwendbare Regel fehlt.

¹⁾ RSJU [175.1](#)

⁶ Es verfährt unter Vorbehalt der zwingenden Schiedsgerichtsbarkeitsbestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)¹⁾ nach der Verwaltungsrechtspflege des Kantons Jura. Es kann den Parteien eine Schiedsvereinbarung vorschlagen.

⁷ Die Unterzeichnerkantone sind an den begründeten Entscheid des Schiedsgerichts gebunden.

⁸ Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der sinngemäss anwendbaren Schweizerischen Zivilprozessordnung verwiesen.

10 Dauer, Evaluation, Kündigung

Art. 65 *Dauer*

¹ Dieses Konkordat wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 66 *Evaluation*

¹ Die strategische Leitung lädt das Rektorat nach Inkrafttreten dieses Konkordats ein, innerhalb von vier Jahren eine erste Evaluation seiner Anwendung vorzunehmen.

² Die strategische Leitung lädt das Rektorat gestützt auf den Evaluationsbericht gegebenenfalls ein, innerhalb von zwölf Monaten die nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 67 *Kündigung*

¹ Die Partnerkantone können dieses Konkordat unter Einhaltung einer Frist von vier Jahren schriftlich auf Beginn eines Studienjahres kündigen.

Art. 68 *Kündigungsfolgen*

¹ Während der Kündigungsfrist bleiben die finanziellen Verpflichtungen der Kantone bestehen.

² Das Konkordat bleibt in Kraft, solange ihm mindestens zwei Kantone angeschlossen sind.

³ Die Studierenden des kündenden Kantons, die ihr Studium vor der formellen Kündigung dieses Konkordats begonnen haben, können dieses gemäss Konkordat und dessen Ausführungsbestimmungen zu Ende führen.

¹⁾ SR [272](#)

Art. 69 *Weiterführung der Tätigkeiten*

¹ Wird das Konkordat durch mindestens zwei Kantone aufgelöst, nehmen die Parteien Verhandlungen auf, um die Weiterführung der Tätigkeiten der HEP vertraglich zu regeln.

² Sollten die Verhandlungen scheitern, bestimmen die Kantone eine Kommissärin oder einen Kommissär, die oder der den Auftrag hat, die Fortsetzung der Tätigkeiten der HEP solange sicherzustellen, bis sie eine Einrichtung gefunden haben, die diese Tätigkeiten übernimmt. Können sie sich nicht einigen, wird die Kommissärin oder der Kommissär durch die Präsidentin oder den Präsidenten der verwaltungsrechtlichen Abteilung des jurassischen Kantonsgerichts bestimmt.

³ Die finanziellen Verpflichtungen der Unterzeichnerkantone bleiben trotz der Kündigung so lange bestehen, bis eine oder mehrere andere Einrichtungen die Tätigkeiten der HEP übernehmen.

11 Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 70** *Übernahme der Vollzugsgesetzgebung*

¹ Die Ausführungsgesetzgebung zum Interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE)¹⁾, das 2000 von den Kantonsparlamenten genehmigt wurde, wird vollständig übernommen.

² Dasselbe gilt für die unter dem besagten Konkordat eingegangenen Verpflichtungen und Pflichten.

³ Die Ausführungsgesetzgebung wird innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Konkordats von den zuständigen Konkordatsorganen angepasst.

Art. 71 *Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen*

¹ Die Unterzeichnerkantone haben ab Inkrafttreten dieses Konkordats zwei Jahre Zeit, um gegebenenfalls ihre Gesetzgebung anzupassen.

Art. 72 *Kündigung des bisherigen Konkordats*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Konkordats wird das am 1. August 2001 in Kraft getretene Interkantonale Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE) aufgehoben.

¹⁾ BSG [439.28-1](#)

Art. 73 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Konkordat tritt nach der Genehmigung durch die Unterzeichnerkantonen am von der strategischen Leitung festgelegten Datum in Kraft.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Der Erlass [439.28-1](#) Interkantonales Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg vom 23.11.2000 (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE) (Stand 01.08.2001) wird aufgehoben.

IV.

Das Konkordat tritt nach dem Beitritt der Unterzeichnerkantone in Kraft. Die strategische Leitung bestimmt das Inkrafttreten.

Delsberg, 14. November 2019

Im Namen der strategischen Leitung der
HEP-BEJUNE:
Monika Maire-Hefti, Präsidentin
Maxime Zuber, Rektor



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. November 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2019.ERZ.73025
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (G Konkordat HEP-BEJUNE). Antrag des Regierungsrates

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
1.1	Notwendigkeit eines neuen Konkordats.....	2
1.2	Führung auf drei Ebenen	2
1.3	Beratende Organe.....	3
1.4	Institutionelle Strategie und Leistungsvertrag.....	3
1.5	Akkreditierungsstandards	4
1.6	Beibehaltung der heutigen Best Practices	4
1.7	Schlussfolgerung.....	4
2.	Ausgangslage	4
2.1	Rückblick	4
2.2	Heutige Situation.....	5
2.3	Gründe für eine Konkordatsrevision	5
2.4	Strategische Leitlinien der Revision.....	6
3.	Inhalt des interkantonalen Vertrags	7
3.1	Politische Mitwirkung des Bernjurassischen Rates (BJR) und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB).....	7
3.2	Vorbemerkung zu den Begrifflichkeiten	7
3.3	Erläuterungen zu den Artikeln.....	8
4.	Beitrittsgesetz	17
5.	Kommentar zu den Bestimmungen des Beitrittsgesetzes	17
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	18
7.	Finanzielle Auswirkungen	18
8.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	18
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	19
10.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	19
11.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	19
11.1	Konsultation der Partner der HEP zum Entwurf des neuen Konkordats (September 2019)	19
11.2	Konsultation der IPK HEP-BEJUNE zum Entwurf des neuen Konkordats (Dezember 2019)	21
11.3	Vernehmlassung (Mai-Juli 2020)	21

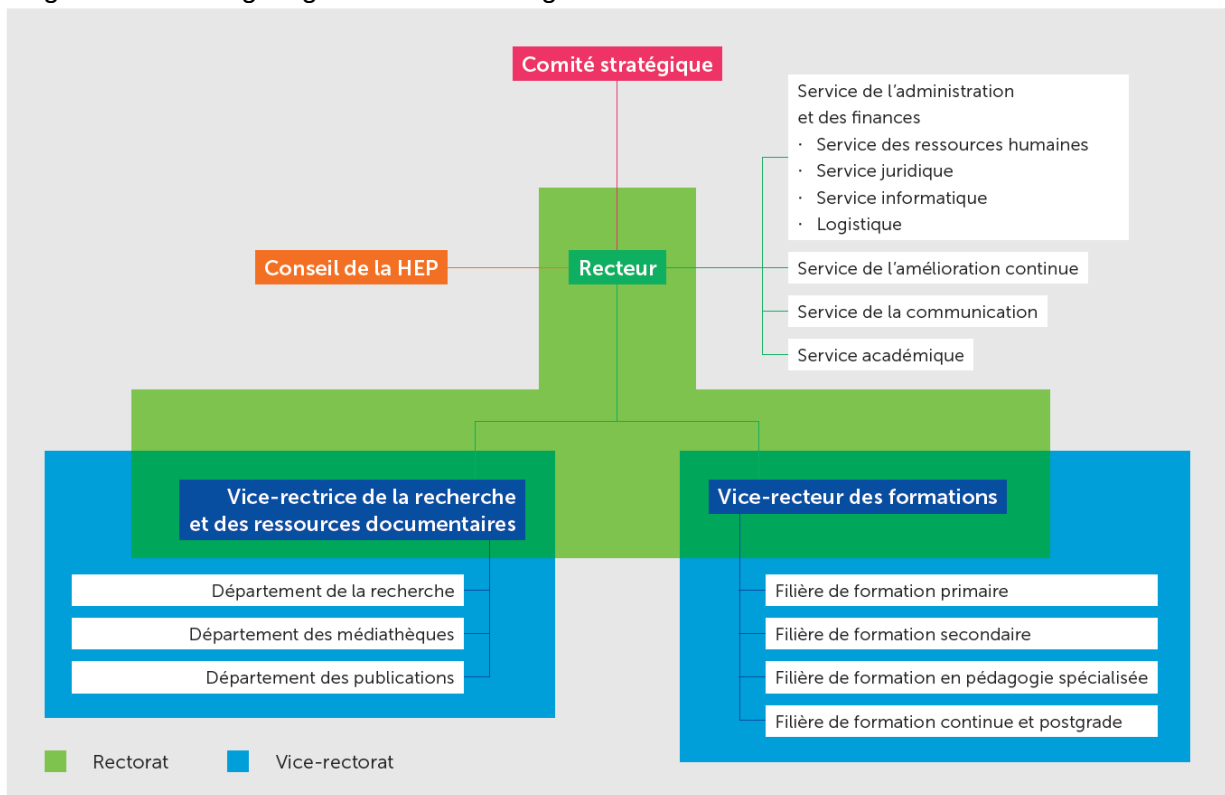
1. Zusammenfassung

1.1 Notwendigkeit eines neuen Konkordats

Das Interkantonale Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE)¹ (nachstehend: Gründungskonkordat) stammt aus dem Jahr 2000. Die schweizerische Hochschullandschaft hat sich seither stark verändert, und es liegen mittlerweile solide, langjährige Erfahrungen mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf Tertiärstufe vor. Auf dieser Grundlage drängt sich eine Aktualisierung der organisatorischen Struktur der HEP-BEJUNE auf. Mit dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)², das 2015 in Kraft trat und die institutionelle Akkreditierung einführte, besteht zudem auf Bundesebene ein neuer Rechtsrahmen, der eine grundlegende Anpassung des Gründungskonkordats nötig macht.

1.2 Führung auf drei Ebenen

Folgende Abbildung zeigt die neue Führungsstruktur der HEP-BEJUNE auf:



¹ Interkantonales Konkordat vom 23. November 2000 zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Konkordat HEP-BEJUNE; BSG 439.28-1), in Kraft getreten am 1. August 2001

² Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)

Die wichtigste Neuerung des neuen Konkordats über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (nachstehend: neues Konkordat) besteht darin, dass die HEP-BEJUNE einen neuen **Rat** als Führungsorgan erhält. Die Rolle dieses neuen Organs, das die Führung der HEP-BEJUNE um eine externe Perspektive ergänzt, ist es, die strategische Orientierung der HEP-BEJUNE bei der Erfüllung ihrer drei Kernaufgaben vorzugeben: Lehre, Forschung und Dienstleistungen. Der strategischen Leitung als weiterhin oberstem Organ der Hochschule wird damit ermöglicht, sich auf die politischen und finanziellen Aspekte sowie auf die Vereinbarkeit mit den kantonalen und interkantonalen Bildungsstrategien zu konzentrieren. Mit der Schaffung eines Hochschulrats wird ein Führungsmodell umgesetzt, das sich in den meisten Schweizer Hochschulen bereits etabliert hat, das den spezifischen Anforderungen der HEP-BEJUNE genügt und das auf angemessene Weise einer namentlich seitens des Kantons Bern schon seit geraumer Zeit formulierten Erwartung entspricht.

Die **strategische Leitung** übt die oberste Verantwortung als politisches und finanzielles Führungsorgan der Institution aus. Die anderen Kompetenzen, die sie heute ausübt, werden im Wesentlichen dem **HEP-Rat** und zu einem Teil direkt dem Rektorat bzw. der Rektorin oder dem Rektor übertragen.

Das **Rektorat** ist das operative Beschluss- und Leitungsorgan. Seine Zusammensetzung, seine Befugnisse und sein Betrieb werden gestärkt und entsprechen der heutigen Situation, die mit den Beschlüssen geschaffen wurde, die sich aus der Analyse 2013 über die Führungsstruktur der HEP-BEJUNE ergeben haben.

Die so aktualisierte Steuerungsstruktur der HEP-BEJUNE orientiert sich an den eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, welche die Autonomie der Hochschulen gewährleisten sollen.

1.3 Beratende Organe

Durch die Schaffung des HEP-Rates können mehrere beratende Instanzen ersetzt werden, die im Gründungskonkordat vorgesehen waren und im neuen Konkordat nicht mehr aufgeführt werden. Hingegen werden zwei bestehende Instanzen zu beratenden Organen aufgewertet:

- Die **BEJUNE-Kommission Lehrerinnen und Lehrerbildung** ist ein Ort für Austausch, Diskussionen und Absprachen zwischen der HEP-BEJUNE und den wichtigsten Vertretungen der Institutionen, die von der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im BEJUNE-Raum betroffen sind, wie vor allem die Arbeitgeber und die Schulleitungen.
- Die **Personalkommission**, die vom Rektorat konsultiert wird, übt die Mitwirkungsrechte des gesamten Personals der HEP-BEJUNE aus und nimmt zu allen wichtigen Dossiers der HEP-BEJUNE Stellung, namentlich zu den Bestimmungen über Stellung, Ernennungsverfahren und Ausbildung des Personals.

1.4 Institutionelle Strategie und Leistungsvertrag

Die zweite grössere Neuerung des neuen Konkordats ist die Steuerung der Institution mit einer Vierjahresstrategie und einem vierjährigen Leistungsvertrag, die es sowohl der HEP-BEJUNE als auch den Kantonen, die sie finanzieren, erlaubt, über eine mittelfristige Entwicklungsvision für die Institution zu verfügen. Dieses Steuerungsmodell gleicht sich damit demjenigen an, das für die Fachhochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (HE-Arc) sowie für die drei Hochschulen des Kantons Bern gilt.

Die vom Rektorat entwickelte **strategische Vision** drückt die für die Institution formulierte Gesamtvision aus, legt die prioritären strategischen Richtungen fest und umfasst einen Massnahmenplan, der die Ziele für vier Jahre definiert. Der Massnahmenplan beinhaltet die finanziellen Mittel in Form eines vierjährigen Finanzrahmens, der nach Ansicht des Rektorats zur Realisierung der Massnahmen erforderlich ist. Der HEP-Rat äussert sich zur vierjährigen strategischen Vision und deren Finanzrahmen, die von der strategischen Leitung genehmigt werden.

Die Unterzeichnerkantone und die HEP-BEJUNE schliessen auf der Grundlage des Massnahmenplans einen **Leistungsvertrag** ab, in dem die zu erreichenden Ziele, der entsprechende Finanzrahmen, die Einzelheiten der Umsetzung sowie die Evaluationskennzahlen festgelegt sind. Es ist Aufgabe des HEP-Rates die Umsetzung des Leistungsvertrages zu kontrollieren. Die Frage der Zuständigkeit, während der laufenden Periode über Korrekturmassnahmen zu entscheiden, insbesondere wenn die Erreichung eines Ziels bedroht ist, wird während der Umsetzung des neuen Abkommens geklärt werden.

1.5 Akkreditierungsstandards

Die Revision des Gründungskonkordats berücksichtigt die Qualitätsstandards gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG)³, namentlich die grundlegenden Anforderungen in den Bereichen Mitwirkungsrecht, Gleichstellung, Persönlichkeitsschutz, nachhaltige Entwicklung, akademische Freiheit und Mobilität. Den verfassten Körperschaften (vgl. Artikel 39) werden Mitwirkungsrechte zuerkannt und sie werden zu allen Fragen konsultiert, die sie besonders betreffen.

1.6 Beibehaltung der heutigen Best Practices

In anderen Bereichen wird die bewährte Praxis beibehalten, so zum Beispiel die Geschäftsordnung der strategischen Leitung, deren Beschlüsse im Konsensverfahren erfolgen, oder die operative Führung durch ein Rektorat bestehend aus der Rektorin oder dem Rektor und zwei Vizerektorinnen und Vizerektoren. In Bezug auf die Finanzen vereinfacht das neue Konkordat die Bestimmungen über die Festlegung der Kantonsbeiträge und entspricht sowohl in Bezug auf den Verteilschlüssel zwischen den drei BE-JUNE-Kantonen als auch in Bezug auf die Bereitstellung der Infrastruktur an jedem Studienstandort der heutigen Praxis. Das neue Konkordat wirkt sich somit nicht auf die finanziellen Mechanismen aus, die die drei Kantone für die HEP-BEJUNE festgelegt haben, und die finanziellen Kompetenzen der Organe der drei Kantone bleiben unverändert.

1.7 Schlussfolgerung

Abschliessend kann gesagt werden, dass das neue Konkordat die Konsolidierung der bewährten Praxis – wo nötig – mit Innovation verbindet. Mit dem neuen Konkordat verfügt die HEP-BEJUNE über eine solide Basis, um ihren Auftrag als Ausbildungsstätte für Lehrerinnen und Lehrer von heute und morgen weiterhin erfolgreich wahrzunehmen und ihre Weiterentwicklung fortzusetzen.

2. Ausgangslage

2.1 Rückblick

Die HEP-BEJUNE wurde im August 2001 gegründet. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten beruhten auf der pragmatischen Überlegung, dass die Kantone Jura und Neuenburg und der französischsprachige Teil des Kantons Bern für sich genommen nicht in der Lage sein würden, den neuen Anforderungen einer tertiarisierten Lehrerinnen- und Lehrerbildung nachzukommen. Es ging somit darum, die insgesamt elf Einrichtungen, die bis anhin die Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die Dokumentation und die pädagogische Forschung der drei Kantone sicherstellten, unter ein Dach zu stellen.

³ Verordnung vom 28. Mai 2015 des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG; SR 414.205.3)

Schon damals pflegten die Gewerkschaftsverbände, die Personalorganisationen sowie die Mitglieder der Kantonsparlamente und Kantonsregierungen eine lange und starke Tradition der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern. Als 1995 auf Bundesebene die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen geregelt wurden, was bedeutete, dass die höhere Berufsbildung ebenso wie die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung neu auf Hochschulebene angesiedelt wurde, führte dies zu mehreren Zusammenschlüssen. Mit der Schaffung der HEP-BEJUNE haben die drei Jurabogenkantone den grundlegenden Entscheid getroffen, die Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf einer interkantonalen Ebene zu verorten. Die HEP-BEJUNE hat somit seit ihrer Gründung die Stellung einer einheitlichen interkantonalen Einrichtung, die in drei Kantonen tätig ist.

Das Gründungskonkordat übertrug der HEP-BEJUNE grosse Autonomie, namentlich in der Führung des Finanzhaushalts.

2.2 Heutige Situation

Nach 19 Betriebsjahren beschäftigt die HEP-BEJUNE heute rund 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und entfaltet ihre Tätigkeiten im Gebiet der drei Konkordatskantone: in Biel (BE), in Delsberg (JU) und in La Chaux-de-Fonds (NE). Die HEP-BEJUNE nimmt jährlich über 600 Studierende auf, die sie für Lehrberufe auf allen Stufen der obligatorischen und postobligatorischen Schule ausbildet. Nebst einem Ausbildungsprogramm in Heilpädagogik bietet die HEP-BEJUNE auch verschiedene Weiterbildungsstudiengänge an und stellt die Weiterbildung der rund 6000 im BEJUNE-Raum berufstätigen Lehrerinnen und Lehrer sicher. Als Institution der Tertiärstufe führt die HEP-BEJUNE Forschungsarbeiten in den Bereichen Unterricht und Erziehungswissenschaften durch. Sie nimmt auch einen Dienstleistungsauftrag wahr, indem sie der BEJUNE-Bildungsgemeinschaft dokumentarische und Multimedia-Ressourcen zur Verfügung stellt.

2.3 Gründe für eine Konkordatsrevision

Folgende Entwicklungen erfordern eine Anpassung der bisherigen Führungsorgane, weshalb das Gründungskonkordat revidiert werden muss:

- Die Zusammenführung der einzelnen kantonalen Einrichtungen unter ein Dach hat auch zur Zusammenführung der finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Bereiche sowie zu mehreren Änderungen in der Organisation der HEP-BEJUNE geführt, um ihren Betrieb zu optimieren und ihre Effizienz zu verbessern. So wurde 2012 eine Neuverteilung der Tätigkeiten der HEP-BEJUNE auf ihre drei Standorte beschlossen und in Biel die Studiengänge Sekundarlehrerinnen- und Sekundarlehrerbildung, Heilpädagogik, Weiterbildung und Nachdiplomstudiengänge konzentriert; dies zusätzlich zu den Verwaltungsdiensten und zu einem Teil der Tätigkeiten des Rektorats, dessen rechtlicher Sitz im Kanton Jura bleibt. Seit August 2016 erfolgt die Primarlehrerinnen- und Primarlehrerbildung in Delsberg und in La Chaux-de-Fonds.
- Da die strategische Leitung vom Wunsch geleitet war, die Stabilität der Institution zu gewährleisten und es ihr zu ermöglichen, sich an die Entwicklung der schweizerischen Hochschullandschaft anzupassen, hat sie 2013 ausserdem beschlossen, ein Rektorat einzusetzen, das namentlich beauftragt war, ein Qualitätssicherungssystem einzurichten und eine institutionelle Strategie zu erarbeiten. Dieses Rektorat soll formell im neuen Konkordat verankert werden.

Hinzu kommt ein externer Faktor: Die Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wurde mit der Inkraftsetzung des HFKG um einen bedeutenden Schritt weiterentwickelt. Dieses Gesetz führt für alle Hochschulen, welche die Bezeichnung «Universität», «Fachhochschule» oder «pädagogische Hochschule» erhalten bzw. behalten möchten, die Verpflichtung ein, sich einem institutionellen Akkreditierungsverfahren zu unterziehen.

Das Akkreditierungsverfahren beinhaltet Anforderungen, die sich in erster Linie auf das Qualitätssystem und den Autonomiegrad der Institution beziehen: *«Die Hochschulorganisation soll aber so ausgestaltet sein, dass einerseits im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der (möglichen) Leistungsaufträge des Hochschulträgers die Entscheidungsautonomie der Hochschulen gewahrt und andererseits die Führungsfähigkeit der universitären Leitungsorgane garantiert ist. Ausfluss der Hochschulautonomie ist es denn auch, dass die Hochschule ihr Leitbild und ihre Entwicklungsplanung nicht nur massgeblich bestimmen können soll, sondern dass das eigene Qualitätssicherungssystem auch darauf ausgerichtet ist, zu überprüfen, ob der selbst gewählte Auftrag tatsächlich erfüllt wird.»*⁴

Mit der Einführung von Leistungsverträgen oder Zielvereinbarungen, der Gewährung von mehrjährigen Globalbudgets und der Einsetzung von Leistungsmessinstrumenten gewinnen die Hochschulen an Autonomie bei der Erfüllung ihrer Kernaufgaben. Der Prozess begünstigt die Übertragung von Verantwortung an die Institutionen und berücksichtigt gleichzeitig die Anforderungen an die Rechnungslegung und die Evaluation der Nutzung der öffentlichen Gelder.

Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule umfasst sämtliche Prozesse und Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung in allen Leistungsbereichen. Dieser Ansatz wurde von der Rektorenkonferenz swissuniversities⁵ gutgeheissen und mittlerweile von der Mehrheit der Hochschulen umgesetzt.

Die institutionelle Akkreditierung ist für die HEP-BEJUNE ein notwendiges Qualitätslabel, um ihre Zugehörigkeit zur schweizerischen Hochschullandschaft zu gewährleisten. Mit der Akkreditierung⁶ wird der HEP-BEJUNE das Recht übertragen, ihre Tätigkeiten fortzusetzen und ihren Dreifachauftrag in Lehre, Forschung und Dienstleistungen zu erfüllen. Um die Akkreditierung zu erhalten, ist es wichtig, dass die HEP-BEJUNE über ein revidiertes Konkordat verfügt, das sich zum Zeitpunkt, in dem sie in die letzte Phase des Akkreditierungsverfahrens tritt, im parlamentarischen Ratifizierungsverfahren befindet.

2.4 Strategische Leitlinien der Revision

Die Konkordatsrevision war von einer strategischen Option geleitet: Die bewährten Elemente der heutigen Organisation sollten in Einklang gebracht, die festgestellten Mängel bereinigt und die Anforderungen der institutionellen Akkreditierung, wie sie in Kapitel 2.3 erläutert werden, berücksichtigt werden.

Zu den bewährten Elementen gehören u. a.:

- der allgemeine Auftrag der Institution, der beibehalten und präzisiert wurde, um namentlich die Grundlage der einzelnen Bildungsgänge zu konsolidieren
- die Funktionsweise der strategischen Leitung, die ebenfalls beibehalten wurde. Seit der Gründung der HEP-BEJUNE hat sie sich bewährt und die gemeinsamen und partikulären Interessen der drei Kantone sichergestellt.

In Bezug auf die Mängel wurden die zwischen 2011 und 2014 gefassten Beschlüsse zur Neuorganisation, die im Gründungskonkordat fehlten, in den revidierten Text aufgenommen. Das Rektorat als 2013 eingesetztes Organ der operativen Führung hat gezeigt, dass es effizient und flexibel ist; es wird beibehalten. Die aufgrund der damals durchgeführten Analyse der Governance eingeführten Kommissionen «BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung» und «Personalkommission» werden zu beratenden Organen. Was die interparlamentarische Kommission betrifft, so werden ihre Obergrenze und ihre Handlungsinstrumente präzisiert.

⁴ Botschaft vom 29. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG); BBI 2009 4561

⁵ Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, Organ gemäss HFKG

⁶ Anfang 2021 gemäss beschlossener Agenda

3. Inhalt des interkantonalen Vertrags

3.1 Politische Mitwirkung des Bernjurassischen Rates (BJR) und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB)

Das Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)⁷ regelt die Mitwirkungsrechte der beiden Räte BJR und RFB. Dieser Recht betrifft insbesondere die folgenden Geschäfte betreffend die HEP-BE-JUNE:

- Jahreseitrage des Kantons Bern an die HEP-BEJUNE
- Erstellung des vierjährigen Leistungsvertrags
- Wahlprozess betreffend die bernischen Mitglieder des zukünftigen HEP-Rates
- Anpassungen zum Konkordat
- Kündigung des Konkordates

Da diese Mitwirkungsrechte im kantonalen Recht im SStG verbrieft sind, werden sie im Konkordatstext nicht eigens aufgeführt. Der Regierungsrat und die Bildungs- und Kulturdirektion stellen die Anwendung des SStG hinsichtlich der politischen Mitwirkung des BJR und des RFB sicher.

3.2 Vorbemerkung zu den Begrifflichkeiten

Die folgende Terminologie, die sich an der im Gesetz über die Universität Neuenburg (LUNE)⁸ verwendete Terminologie orientiert, klärt, was die einzelnen Begriffe bedeuten:

«**Annehmen**» bezeichnet die Befugnis eines Organs, ein Geschäft zu akzeptieren oder zur Kenntnis zu nehmen, das noch durch ein anderes Organ genehmigt werden muss, damit es definitiv ist. Diese Befugnis wird auch durch das Verb «beantragen» wiedergegeben, wenn es um eine konkrete Situation geht (Beispiel: Ansiedlung der Ausbildungsstätten) und aus stilistischen Gründen (Annehmen der Ansiedlung der Ausbildungsstätten ist nicht gerade elegant, und «beschliessen» lässt fälschlicherweise darauf schliessen, dass die Befugnis abschliessend ist).

«**Genehmigen**» bezeichnet die Befugnis eines Organs, ein vorgängig durch ein anderes Organ angenommenes oder beantragtes Geschäft definitiv gutzuheissen. Hingegen umfasst die Genehmigungsbefugnis keine Änderungsbefugnis: Kommt es nicht zu einer Genehmigung, geht das Geschäft zurück an den Urheber, der es gemäss den Hinweisen der Genehmigungsbehörde ändert.

«**Beschliessen**» bezeichnet die Befugnis eines Organs, ein Geschäft definitiv gutzuheissen, das nicht vorgängig beantragt wurde. Diese Befugnis wird auch durch das Verb «entscheiden» wiedergegeben, wenn es sich nicht um allgemeine und abstrakte Vorschriften handelt, sondern um eine konkrete Situation wie oben erwähnt.

Möglich ist auch, dass ein Organ im Entscheidungsprozess beratend interveniert. Dies ist der Sinn des Verbs «**sich äussern**», das manchmal durch Synonyme wie Abgeben einer Vorabstellungnahme, Stellung beziehen, vorberaten usw. wiedergegeben wird, um unelegante Wiederholungen zu vermeiden. Um die Umsetzung dieser Begrifflichkeiten zu illustrieren, seien hier einige Beispiele erwähnt:

⁷ Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStG; BSG 102.1)

⁸ Gesetz vom 2. November 2016 über die Universität Neuenburg (LUNE; RSN 4.16.100)

Gegenstand	Rektorat	HEP-Rat	Strategische Leitung
strategische Vierjahresvision	Annahme	Stellungnahme	Genehmigung
Leistungsvertrag	Abschluss und Vollzug	Stellungnahme	Abschluss
Zulassungsregulierung	Annahme	Vorberatung	Genehmigung
Personalreglemente	Annahme		Genehmigung
Studienreglemente	Annahme	Genehmigung	
Budget und Jahresrechnung	Annahme	Vorberatung	Genehmigung

3.3 Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 – Unterzeichnerkantone und allgemeiner Zweck

Die institutionelle Akkreditierung verlangt als Grundvoraussetzung, dass die Hochschule sowie ihre Träger Gewähr dafür bieten, dass die Institution auf Dauer betrieben werden kann. Dass die Hochschule auf unbestimmte Dauer errichtet wird, entspricht dieser Anforderung.

Dieser Artikel anerkennt das Bestehen einer Bildungsgemeinschaft in dem aus den Kantonen Jura und Neuenburg und dem französischsprachigen Teil des Kantons Bern zusammengesetzten Raum. Die HEP-BEJUNE steht im Dienste dieser Gemeinschaft und jedes Kantons. Sie entfaltet ihre Tätigkeit in jedem der drei Kantone.

Artikel 2 – Rechtsform, Autonomie und Sitz

Die Akkreditierung verlangt, dass die Hochschule so organisiert sein muss, dass ihre Entscheidungsautonomie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet ist.

Artikel 3 – Stellung und Zweck

Dieser Artikel präzisiert, dass die Institution den Status einer «pädagogischen Hochschule» hat, und unterstreicht die Bedeutung, dass sie praxisorientiert auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet.

Artikel 4 – Kernaufgaben

Dieser Artikel präzisiert die Kernaufgaben Lehre, Forschung und Dienstleistung. Er ist Ausdruck des Willens, die komplette Grundausbildungspalette anzubieten. Privilegierte, aber nicht ausschliessliche Partner der Weiterbildung sind die zuständigen kantonalen Dienststellen. Die Weiterbildung ist auf die Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule sowie der Sekundarschule II ausgerichtet. Die Forschung ist in erster Linie anwendungsorientiert und auf die Lehrtätigkeit bezogen. Die Dienstleistungen richten sich an die Bildungsfachwelt, die Unterzeichnerkantone, an die einzelnen Kantone oder an Dritte gemäss dem Verursacherprinzip.

Artikel 5 – Zusammenarbeit

Dieser Artikel verankert die Zusammenarbeit innerhalb von swissuniversities und im akademischen Rat der Westschweizer Hochschulen für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Conseil académique des hautes écoles romandes en charge de la formation des enseignants et enseignants, CAHR) sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Hochschulen, namentlich im Jurabogen und ganz allgemein auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Zugang zu den Schulen für die berufspraktische Ausbildung muss in jedem der drei Kantone sichergestellt sein.

Artikel 6 – Qualitätssicherung

Die Akkreditierung verlangt, dass die HEP-BEJUNE über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, damit

- Lehre, Forschung und Dienstleistung von hoher Qualität sind,

- das Personal entsprechend qualifiziert ist,
- die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- eine leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung vorhanden sind,
- den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen,
- die Chancengleichheit gefördert wird,
- die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden,
- überprüft werden kann, ob die Institution ihre Kernaufgaben erfüllt.

Es obliegt dem Rektorat, die Reglemente zu erlassen, die zur Einführung des Qualitätssicherungssystems erforderlich sind, und die entsprechenden Aufgaben zu formalisieren.

Artikel 7 – Angemessenheit und Gleichstellung

Mit dieser Bestimmung werden die Anforderungen der Akkreditierungsverordnung erfüllt. Absatz 2 des Standards 2.5 von Anhang I der Akkreditierungsverordnung HFKG präzisiert die Bereiche, in denen die HEP-BEJUNE die Chancengleichheit sicherzustellen hat.

Artikel 8 – Persönlichkeitsschutz

Der Persönlichkeitsschutz, der alle Pflichten des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten abdeckt (Schutz vor Belästigung und Mobbing, Förderung der physischen und psychischen Gesundheit, Prävention, Konfliktmanagement usw.), betrifft auch die Studierenden.

Artikel 9 – Nachhaltige Entwicklung

Mit dieser Bestimmung werden die Anforderungen der Akkreditierungsverordnung HFKG, Anhang I, Standard 2.4 erfüllt. Die Lehrerinnen und Lehrer müssen besonders für Fragen im Zusammenhang mit der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) sensibilisiert sein.

Artikel 10 – Akademische Freiheit

Um die institutionelle Akkreditierung zu erhalten, muss die betreffende Hochschule die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung gewährleisten.

Unter Standesregeln sind die Pflichten, Regeln und Best Practices zu verstehen, zu deren Einhaltung sich die Berufsleute verpflichten, wie zum Beispiel Wahrheit, Offenheit, Selbstdisziplin, Selbstkritik, Aufrichtigkeit usw. Die Standesregeln definieren den Rahmen eines integren Verhaltens, das für die Glaubwürdigkeit des Berufs unabdingbar ist.

Artikel 11 – Geistiges Eigentum

Der Umgang mit geistigem Eigentum ist ein wichtiger Aspekt, der zur Qualitätssicherung einer Hochschule gehören muss. Die HEP-BEJUNE muss ihre Rechte im Zusammenhang mit dem kreativen Schaffen des Personals, das in ihren Diensten steht, schützen. Diese Rechte gehören ihr unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen oder besonderer Umstände sowie unter Vorbehalt des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte⁹.

Artikel 12 – Mobilität

Das Qualitätssicherungssystem erlaubt es sicherzustellen, dass Grundsätze und Ziele im Zusammenhang mit der nationalen und internationalen Mobilität für die Hochschulbildung berücksichtigt werden.

Artikel 13 – Mitwirkungsrecht

Mit dieser Bestimmung werden die Anforderungen der Akkreditierungsverordnung HFKG, Anhang I, Standard 2.3 erfüllt. Alle repräsentativen Gruppen (verfasste Körperschaften) der HEP-BEJUNE haben ein angemessenes Mitwirkungsrecht und erhalten Rahmenbedingungen, die ihnen eine unabhängige Funktionsweise ermöglichen. Als verfasste Körperschaften gelten die gesamte Studentenschaft, die die

⁹ Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, UGR; SR 231.1)

Studentenschaften jedes Studiengangs, die Gesamtheit des Personals, das akademische Personal sowie das Verwaltungspersonal und das technische Personal.

Artikel 14 – Berufsverbände

Dieser Artikel wurde von Artikel 5 des Gründungskonkordats übernommen. Im deutschen Text wurde ein bisheriger Übersetzungsfehler korrigiert.

Artikel 15 – Interparlamentarische Kommission

Die interparlamentarische Kommission (IPK HEP-BEJUNE) übt die Oberaufsicht über die HEP-BEJUNE aus. Sie wird unter einem separaten Titel geregelt, da sie kein internes Organ der HEP-BEJUNE ist. Die Bestimmungen sind aus dem Vertrag über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer)¹⁰ übernommen. Der Kanton Bern hat den ParlVer zwar nicht ratifiziert, die für das neue Konkordat relevanten Artikel des ParlVer werden hier dennoch übernommen.

In Bezug auf die interparlamentarische Oberaufsicht verfügt der ParlVer, dass:

- wenn eine interkantonale Institution geschaffen wird, die betreffenden Vertragskantone eine interparlamentarische Geschäftsprüfung einsetzen,
- die Zusammensetzung und die besonderen Befugnisse der interparlamentarischen Aufsichtskommission im Vertrag, mit dem die interkantonale Institution geschaffen wird, (also im vorliegenden neuen Konkordat) festgelegt werden.

Die IPK HEP-BEJUNE beaufsichtigt so die Art und Weise, wie die strategische Leitung ihre Führung über die HEP-BEJUNE wahrgenommen hat, dies namentlich in Bezug auf die strategischen Ziele, die Finanzplanung, das Budget und die Rechnung.

Die Mitglieder der IPK HEP-BEJUNE sind in der Regel auch Mitglieder der interparlamentarischen -Kommission der HE-Arc (IPK HE-Arc). Die Kantone können ihre Delegationen nach wie vor frei bestimmen und gegebenenfalls vom Grundsatz der Personalunionen abweichen.

Artikel 16 – Befugnisse

Diese Befugnisse entsprechen jenen in Artikel 15 Absatz 4 ParlVer.

Die Oberaufsicht erlaubt es der IPK HEP-BEJUNE nicht, Richtlinien oder Weisungen an das Rektorat der HEP-BEJUNE zu richten. Sie kann jedoch Interpellationen, Resolutionen oder Postulate an die strategische Leitung – das Vollzugsorgan der interkantonalen Institution – richten.

Artikel 17 – Beschlussfassung

Gemäss Artikel 10 Absatz 5 ParlVer.

Artikel 18 – Betrieb

Die Sitzungsfrequenz entspricht der gängigen Praxis.

Artikel 19 – Vertretung

Dieser Artikel entspricht der heutigen Praxis.

Artikel 20 – Strategische Vision und Massnahmenplan

In einem ersten Schritt bringt das Rektorat seine für die Institution formulierte globale Vision zum Ausdruck und legt die prioritären strategischen Richtungen fest. Diese wird durch einen Massnahmenplan

¹⁰ Vertrag vom 5. März 2010 über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer) (<http://www.cqso.ch/fichiers/CoParl-allemand-20.pdf>)

präzisiert, in dem die Ziele der HEP-BEJUNE für vier Jahre sowie die zu ihrer Umsetzung erforderlichen finanziellen Mittel in Form eines vierjährigen Finanzrahmens festgelegt sind.

Der HEP-Rat sowie die Beratungs- und Mitwirkungsorgane äussern sich zur vierjährigen strategischen Vision und deren Finanzrahmen, welche durch die strategische Leitung genehmigt werden. Dies unterscheidet sich von der Praxis der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule des Kantons Bern (PH Bern), wo der Schulrat die Vision der Hochschule vorgibt. Die strategische Leitung der HEP-BEJUNE hält es hingegen für unerlässlich, dass die HEP-BEJUNE visionär und proaktiv handelt. Darüber hinaus entspricht die externe Perspektive, die der HEP-Rat in diesen Prozess einbringt, der Expertenrolle, die dieses neue Gremium übernehmen soll.

Artikel 21 – Leistungsvertrag

Die Unterzeichnerkantone und die HEP-BEJUNE schliessen in einem zweiten Schritt einen Leistungsvertrag ab, in dem die zu erreichenden Ziele, der entsprechende Finanzrahmen, die Einzelheiten der Umsetzung sowie die Evaluationskennzahlen festgelegt sind. Der Leistungsvertrag beruht auf dem Massnahmenplan.

Der Leistungsvertrag ist ein Instrument, das in anderen regionalen Hochschulen Anwendung findet (Universität Neuenburg, HE-Arc). Parteien sind die HEP-BEJUNE (vertreten durch das Rektorat) und die Unterzeichnerkantone (vertreten durch die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher, die in den Unterzeichnerkantonen mit dem HEP-Dossier betraut sind).

Artikel 22 – Berichte

Das Rektorat legt in zwei Berichten Rechenschaft über die Tätigkeiten der HEP-BEJUNE ab:

Ein erster Bericht betrifft den Realisierungsstand des Leistungsvertrags. Dieser Bericht wird alle zwei Jahre zuhause des HEP-Rates erstellt, da es an diesem ist, die Umsetzung des Leistungsvertrags zu kontrollieren. Der Schlussbericht zur Umsetzung des Leistungsauftrags schliesslich, wird durch die strategische Leitung genehmigt.

Der zweite Bericht bezieht sich auf die Tätigkeiten der HEP-BEJUNE und wird veröffentlicht. Er wird gemäss heutiger Praxis alle zwei Jahre vorgelegt.

Artikel 23 – Leistungsauftrag auf Anfrage eines Kantons

Die der Umsetzung des Leistungsvertrags zugewiesenen Ressourcen werden unter den drei Unterzeichnerkantonen aufgeteilt. Jeder Kanton ist indessen frei, auf eigene Kosten Aufträge an die HEP-BEJUNE zu vergeben.

Artikel 24 – Organe

Absatz 2 ermöglicht die Schaffung von Kommissionen, die nicht im neuen Konkordat erwähnt sind (die es aber sein sollten, beispielsweise um den Anforderungen der Akkreditierung zu entsprechen). Diese Kompetenz steht der strategischen Leitung zu, um einen Wildwuchs der beratenden Kommissionen zu verhindern.

Artikel 25 bis 27 – Strategische Leitung

Artikel 25 beschreibt die aktuelle und bewährte Regelung.

Artikel 26 präzisiert die dem obersten Organ – der strategischen Leitung – zukommenden Kompetenzen. Gegenüber der HEP-BEJUNE hat sie bei allen strategischen Fragen das letzte Wort, d. h. bei Fragen, die ihre Kernaufgaben betreffen, sowie bei den entsprechenden Realisierungsmitteln, also bei Fragen im Zusammenhang mit deren Finanzierung, und somit auch Fragen zu den Anstellungsbedingungen. In Bezug auf die Lohnpolitik genehmigt die strategische Leitung das Reglement über die Funktioneneinreihung sowie die Gehaltsklassentabelle. Die Kompetenzen der strategischen Leitung entsprechen somit jenen, die ihr im Gründungskonkordat in allen Bereichen eingeräumt werden, mit Ausnahme jener, die sich auf die Reglemente von Lehre, Forschung und Dienstleistungen beziehen und dem HEP-Rat obliegen.

Gemäss Artikel 26, Buchstabe *b*, Ziffer 1 werden alle Reglemente vom Rektorat angenommen. Wie in Ziffer 3.1 des vorliegenden Vortrags erklärt, genügt die Annahme nicht, um eine Regelung rechtskräftig werden zu lassen: Dafür muss ein Reglement durch ein anderes Organ – die strategische Leitung oder der HEP-Rat – genehmigt werden.

Artikel 26, Buchstabe *c*: Die Kompetenz, den HEP-Rat zu ernennen, liegt bei der strategischen Leitung, auch wenn jeder Kanton seine eigenen Vertreterinnen und Vertreter bezeichnet. Diese Kompetenz besteht eigentlich eher darin, eine Wahl zu ratifizieren. Die Ernennungskompetenz in Bezug auf die Vize-Rektorinnen und Vizerektoren verbleibt auf der Ebene der strategischen Leitung. Somit ernennt dasselbe Organ sämtliche Mitglieder des Rektorats.

Artikel 27 Absatz 1 enthält die subsidiäre Generalkompetenz der strategischen Leitung, damit nichts vergessen geht, während Absatz 3 die strategische Leitung befugt, sich zu allen Tätigkeiten der HEP-BEJUNE zu äussern, also auch zu den Geschäften im Kompetenzbereich des HEP-Rates.

Artikel 28 bis 32 – HEP-Rat

Artikel 28 und 32 beschreiben Funktion und Zuständigkeit dieses neuen Organs. Die Einsetzung eines HEP-Rates erlaubt es der strategischen Leitung, ihre Zuständigkeiten wieder auf die strategischen und finanziellen Aspekte der Führung zu konzentrieren. Die Fachkompetenzen, die mit der Umsetzung der Kernaufgaben der HEP-BEJUNE zu tun haben, also Lehre, Forschung und Dienstleistungen, werden an den HEP-Rat delegiert. Im Bereich der Grundausbildung genehmigt der HEP-Rat alle Reglemente, die den Studienverlauf betreffen (Studienreglemente und Studienpläne), mit Ausnahme von zwei Gegenständen: die Festlegung der Studiengebühren und die Regulierung bei der Zulassung zum Studienbeginn. Diese Kompetenzen obliegen in anderen Pädagogischen Hochschulen ebenfalls dem höchsten Organ der Institution. Beide Kompetenzen betreffen den Studienzugang. Es handelt sich um ein politisch sensibles Thema, wobei die erste Kompetenz (Studiengebühren) den finanziellen Aspekt und die zweite den Zugang zur Ausbildung.

Artikel 29 Absatz 1 präzisiert die Zahl der Ratsmitglieder. Die Kompetenzen des HEP-Rates, die sich hauptsächlich auf die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer beziehen, erfordern, dass die Mehrheit seiner Mitglieder über entsprechende Fachkenntnisse verfügt. Dieses Ziel wird in Absatz 2 angepeilt. Der Wunsch nach einer engen Vernetzung zwischen der Hochschule und der Berufswelt wurde mehrfach geäussert, um dem Verdacht einer übersteigerten Akademisierung der HEP-BEJUNE entgegenzutreten. Die Bedingung, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kantons «im Bereich des Unterrichts tätig» sein muss, betrifft nicht nur die Schulleitungen, die Praxislehrkräfte oder die Lehrerinnen und Lehrer. Es können beispielsweise auch Studienberaterinnen oder Studienberater sein. Die Kantone haben somit einen recht grossen Spielraum. Die Mitglieder der Kantonsverwaltungen, die einen engen beruflichen Bezug zur HEP-BEJUNE und ihren Organen haben, sind nicht wählbar.

Was die Organisation des HEP-Rates betrifft (Art. 30), so wacht die strategische Leitung darüber, dass kein Kanton gleichzeitig das Präsidium der strategischen Leitung und des HEP-Rates innehat.

Artikel 31 präzisiert die Art der Beschlussfassung.

Artikel 33 und 34 – Rektorat

Das Gründungskonkordat wies die operative Führung der HEP-BEJUNE einem Steuerungsausschuss sowie den Standort- und Bereichsdirektorinnen und -direktoren zu. Diese Aufteilung der Verantwortlichkeiten hat dazu geführt, dass sich die Einführung einer gemeinsamen Kultur schwierig gestaltete und eher die frühere, von den kantonalen Strukturen übernommene standortpolitische Logik erhalten wurde. 2014 wurde ein akademisches Rektorat geschaffen, dessen heutige Zusammensetzung und Betrieb befriedigend sind.

Die in Artikel 34 erwähnten Kompetenzen entsprechen der Aufteilung zwischen den drei hierarchischen Ebenen der Beschlussorgane.

Artikel 35 – Rektorin oder Rektor

Die Rektorin oder der Rektor nimmt die akademische und administrative Leitung der HEP-BEJUNE wahr. Sie oder er beantragt der strategischen Leitung die Zusammensetzung des Rektoratsteams.

Artikel 36 bis 43 – Beratende Organe: Vorbemerkung

Das Gründungskonkordat nennt zwei beratende Organe: die Wissenschaftskommission und den HEP-Rat (nachfolgend: bisheriger Rat).

Die Wissenschaftskommission, die sich als beratendes Organ namentlich zu bestimmten strategischen Ausrichtungen der HEP-BEJUNE zu äussern hatte und die seit mehreren Jahren nicht mehr getagt hatte, wurde 2015 durch eine neue Instanz – den Wissenschaftsrat – ersetzt, der jedoch seine Arbeit nie aufgenommen hat.

Der bisherige Rat, der geschaffen worden war, um Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Ausrichtungen der HEP-BEJUNE abzugeben und diese bei der Umsetzung ihrer Beziehungen und Partnerschaften mit den schulischen, erzieherischen und sozialen Kreisen des BEJUNE-Raums zu beraten, wies gewisse Doppelspurigkeiten mit der interparlamentarischen Kommission und der BEJUNE-Bildungskommission auf – zwei Instanzen, die 2014 geschaffen wurden (und im Gründungskonkordat nicht erwähnt sind).

Um zu verhindern, dass es zu viele Organe mit teilweise deckungsgleichen Aufgaben gibt, hat sich die strategische Leitung auf zwei beratende Organe beschränkt: die BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Personalkommission.

Artikel 36 bis 38 – BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Diese heute bereits aktive Kommission wird von den Beschlussorganen bei spezifischen Fragen im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag der HEP-BEJUNE konsultiert.

Der Auftrag der BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung für den BEJUNE-Raum entspricht jener der «Conférence latine de la formation des enseignants et des cadres (CLFE)»¹¹ für die lateinische Schweiz, die sich mit Fragen der Lehrer- und Kaderausbildung für die verschiedenen Unterrichtsstufen befasst. Die Notwendigkeit einer solchen Kommission für den BEJUNE-Raum erklärt sich aus der Tatsache, dass die Besonderheiten dieser Region manchmal von der übrigen französischsprachigen Schweiz abweichen können. Eine spezifische Kommission für die BEJUNE-Region zu haben, ermöglicht es der HEP-BEJUNE und seiner strategischen Leitung immer so nah wie möglich an den Bedürfnissen vor Ort zu sein.

Aufgrund ihres Auftrags wird die BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung zwei Vertreter der Studentenschaft umfassen.

Artikel 39 – Verfasste Körperschaften

In diesem Artikel sind die verfassten Körperschaften aufgeführt.

¹¹ Institution der «Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin» (CIIIP)

Artikel 40 bis 42 – Personalkommission

Die Mitwirkungsrechte des gesamten (akademischen, administrativen und technischen) Personals werden von dieser Kommission ausgeübt.

Die Mitwirkung gilt insbesondere für den Bereich der Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen. Diese Kommission ist eine enge Partnerin des Rektorats, dies namentlich aufgrund ihrer Rolle als Austauschplattform für Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und -nehmer.

Die Zusammensetzung und die anderen Modalitäten im Zusammenhang mit dem Betrieb der heute bereits aktiven Personalkommission sind Gegenstand eines separaten Reglements.

Artikel 43 – Weitere verfasste Körperschaften

Die verfasste Körperschaft «gesamtes Personal» (vgl. Art. 39) wird durch die Personalkommission vertreten. Artikel 43 präzisiert, wie die Mitwirkungsrechte der anderen verfassten Körperschaften ausgeübt werden können.

Artikel 44 bis 46 – Revisionsstelle

Diese Bestimmungen präzisieren Eigenschaft und Aufgabe der Revisionsstelle.

Artikel 47 bis 49 – Personal

Die wichtigsten Grundsätze in Bezug auf die Anstellung des Personals wurden in Artikel 47 verankert. Die Parlamente der drei Kantone – und nicht nur die strategische Leitung – erhalten so in Übereinstimmung mit der Verfassung die Befugnis, diese Grundsätze festzulegen. Die Grundsätze fanden sich bisher im Reglement über die allgemeine Stellung des Personals.¹² Im Übrigen wurden sämtliche Personalreglemente revidiert und per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Artikel 47 Absatz 2 ist bereits heute für alle Mitarbeiter der HEP-BEJUNE anwendbar, unabhängig vom Ort ihrer Tätigkeit (Delémont, Biel oder La Chaux-de-Fonds). In der Praxis wird das jurassische Staatspersonalgesetz nur subsidiär herangezogen, wenn die HEP-BEJUNE-Regelungen eine Lücke aufweisen. Das akademische Personal umfasst mehrere Kategorien (Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, Dozentinnen und Dozenten usw.). Wie dem administrativen und technischen Personal stehen auch diesem Personal eigene Mitwirkungsrechte zu.

Artikel 50 bis 53 – Studentinnen und Studenten

Der Studienzugang (Art. 50) ist in Übereinstimmung mit den eidgenössischen Bestimmungen (HFKG) und den von der EDK festgelegten Zulassungsbedingungen¹³ geregelt.

Die Regulierungsmassnahmen (Art. 51), die die Zulassungszahlen und damit den Zugang zur HEP-BEJUNE begrenzen, sind eine Einschränkung der Verfassungsrechte, die eine eindeutige, formelle und durch ein überwiegendes öffentliches Interesse (Sicherstellen der Bildungsqualität) gerechtfertigte Rechtsgrundlage erfordern. Diese Grundlage sowie die entsprechenden Kriterien, auf die sie sich stützt, werden präzisiert. Die Regulierungsmassnahmen tragen den internen (Ressourcen, Infrastruktur) und den externen Zwängen (Berufspraktikumsplätze an den Schulen des BEJUNE-Raums) Rechnung. Die Einführung einer Gebühr im Zusammenhang mit den Regulierungsmassnahmen ist als Kann-Bestimmung formuliert.

¹² Règlement du 16 juin 2017 sur le statut général du personnel (R 11.16)

¹³ Vgl. Interkantonale Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung; BSG 439.18-1) sowie die Diplomanerkennungsreglemente ([Rechtssammlung der EDK](#))

Als wesentliche Akteure werden die Studierenden im neuen Konkordat ganz allgemein erwähnt. Was die Beziehungen zur HEP-BEJUNE betrifft, so wird auf ein separates Regelwerk verwiesen, namentlich auf das Studienreglement (Art. 52 Abs. 1 und 2).

Das Mitwirkungsrecht der Studierenden (Art. 53) ist eine Forderung des HFKG.

Artikel 54 – Haftung

Orientiert sich an der Interkantonalen Vereinbarung über die HE-Arc.¹⁴

Artikel 55 bis 61 – Finanzbestimmungen

Im Gegensatz zu den Universitäten und Fachhochschulen werden die pädagogischen Hochschulen vorwiegend durch die Kantone finanziert. Die Kantone tragen gemeinsam zur Finanzierung der allgemeinen Aufträge der HEP-BEJUNE. Spezielle Dienstleistungen¹⁵ können durch die Kantone auf eigene Kosten separat bestellt werden (Art. 55 Abs. 1).

Die in Artikel 55 Absatz 2 erwähnten " Studienkostenbeteiligungen" umfassen die Beiträge der Studierenden zu den Kosten für Lehrmittel und besondere Tätigkeiten während des Studiums.

Die in Artikel 56 erwähnte Finanzierung bezieht sich auf Artikel 55 Absatz 1 Ziffer a.

Das Gründungskonkordat sieht für die Berechnung des Beitrags eines Kantons einen dreiteiligen Schlüssel vor, der sich am Modell orientiert, der für die Westschweizer Fachhochschule «Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)»¹⁶ gilt: einen Betrag im Zusammenhang mit dem Mitspracherecht, einen Betrag proportional zur Anzahl der von seinen Studierenden besuchten Vorlesungen sowie einen Betrag, welcher der Anzahl der im eigenen Kanton besuchten Lektionen Rechnung trägt. Die Anwendung dieses Schlüssels hat sich als zu kompliziert erwiesen, insbesondere für eine kleinere Institution wie die HEP-BEJUNE. Dies hat die strategische Leitung und die drei Unterzeichnerkantone dazu gebracht, für die Beitragsfestlegung einen einfacheren und transparenteren Schlüssel anzuwenden. Eines der Ziele der Konkordatsrevision ist es, diese geeignetere Modalität in der Rechtsgrundlage der HEP-BEJUNE zu verankern.

Artikel 57 Absatz 2 legt somit den Grundsatz eines Schlüssels fest, der im Wesentlichen auf der Anzahl der Studierenden (Hauptparameter) beruht und Anpassungen ermöglicht, die von der strategischen Leitung beschlossen werden, was der heutigen Praxis entspricht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Aufteilung nach kantonaler Herkunft der zur Grundausbildung zugelassenen Studierenden recht stabil folgendem Bild entspricht: 25% (BE), 25% (JU) und 50% (NE). Der Hauptparameter berücksichtigt somit die Anzahl der Studierenden und damit denjenigen Parameter, der die Kosten der Hochschule massgeblich beeinflusst. Die ergänzenden Parameter Wohnbevölkerung und Schülerzahl jedes Kantons¹⁷ können mitberücksichtigt werden, wenn diejenigen Kantone, die hauptsächlich Abnehmer der ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer sind, nicht gleichzeitig deren Herkunftskantone sind. So wird ermöglicht, dass diejenigen Kantone, die von den neu ausgebildeten Lehrpersonen (in naher Zukunft) am meisten profitieren, diese auch entsprechend stärker finanzieren.

Dass dieser Verteilschlüssel im neuen Konkordat verankert wird, entspricht dem Willen der strategischen Leitung, eine gewisse Stabilität bei den Beitragsleistungen der einzelnen Konkordatskantone zu erreichen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten. Die vorgesehene Regelung stellt ausserdem eine Gleichbehandlung der drei Kantone sicher (will ein Mitglied der strategischen Leitung den Beitrag seines Kantons erhöhen oder senken, braucht es dafür die Zustimmung der beiden anderen Mitglieder, da die Finanzierungsanteile der HEP-BEJUNE mittels des oben erwähnten Schlüssels

¹⁴ Interkantonale Vereinbarung vom 24. Mai 2013 über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (HE-Arc) (BSG 439.32-2)

¹⁵ Im Sinne von Art. 23

¹⁶ vgl. Artikel 51 ff. der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 2011 über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO) (BSG 439.32-1)

¹⁷ Im Kanton Bern wird für diese zwei Kriterien lediglich der französischsprachige Teil des Kantons berücksichtigt.

festgelegt werden). Das gewählte Vorgehen zuerst die Verteilung aufgrund des rechnerischen Verteilschlüssels im neuen Konkordat aufgrund von Vergleichszahlen zu ermitteln (Plausibilisierung) und dann die Justierung aufgrund der politischen Rahmenbedingungen (Festlegung) vorzunehmen, ist auch bei den übrigen Berner Hochschulen üblich und in den Spezialgesetzen vorgesehen. Im Falle einer Änderung der finanziellen Mechanismen und insbesondere des Verteilschlüssels, wird die Bildungs- und Kulturdirektion den Regierungsrat sowie den BJR und den RFB einbeziehen.

Gegenwärtig stellt jeder Kanton der HEP-BEJUNE die Infrastruktur seines Standorts auf eigene Kosten zur Verfügung (Art. 58); im Gegenzug zahlt die HEP-BEJUNE den drei Kantonen eine Pauschalgebühr, die einen Teil ihrer Infrastrukturkosten deckt. Auch dieser Pauschalbetrag wird heute nach der Anzahl der Studierenden aufgeteilt. Dieser Grundsatz wird beibehalten, wobei der strategischen Leitung die Möglichkeit gewährt wird, davon abzuweichen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, falls ein von einem Kanton zur Verfügung gestelltes Gebäude einen überdurchschnittlichen Aufwand verursachen sollte. Ein solcher Aufwand soll nicht zwingend auf alle Kantone nach deren Anzahl Studierende, sondern in angemessenem Mass nach dem Verursacherprinzip verteilt werden können. Sollte der strategische Ausschuss entscheiden, vom oben genannten Grundsatz abzuweichen, wird die Bildungs- und Kulturdirektion den Regierungsrat sowie den BJR und den RFB einbeziehen.

Der vierjährige Finanzrahmen (Art. 59) gibt einen Hinweis auf die Mittel, die der HEP-BEJUNE zur Verfügung stehen sollten, um ihre Aufträge zu erfüllen. Das Jahresbudget der HEP-BEJUNE wird, wie dies bereits heute der Fall ist, von der strategischen Leitung – im Rahmen der Budgetverfahren der Unterzeichnerkantone – beschlossen.

Das Legalitätsprinzip macht die Einführung einer Klausel notwendig, in der die verschiedenen Gebühren, die erhoben werden und deren Bandbreiten in Artikel 61 erwähnt werden, festgehalten sind. Eine Prüfungsgebühr besteht heute nicht; sie wird sicherheitshalber oder im Hinblick auf eine künftige Notwendigkeit im neuen Konkordat eingeführt.

Artikel 62 bis 64 – Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 62 ist aus dem Gründungskonkordat übernommen. Absatz 2 nennt das Recht des Sitzkantons als subsidiär anwendbares Recht für die Organisation und den Betrieb der HEP-BEJUNE. Da das anwendbare Datenschutzrecht nicht ausdrücklich genannt wird, gilt diese Bestimmung insbesondere für den Datenschutz. Die HEP-BEJUNE untersteht dem Datenschutzrecht des Sitzkantons Jura.

Für Streitigkeiten, in die Studierende involviert sind (Art. 63), wird, im Gegensatz zu den Bestimmungen in der Vereinbarung über die HE-Arc, darauf verzichtet, eine Rekurskommission einzusetzen. Die bisherige Praxis hat sich bewährt.

Artikel 64 orientiert sich an der Interkantonalen Vereinbarung über die HE-Arc.

Artikel 65 bis 69 – Dauer, Evaluation, Kündigung

Artikel 70 bis 73 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 65 stellt den Fortbestand der Institution sicher.

Die weiteren Artikel orientieren sich an der Interkantonalen Vereinbarung über die HE-Arc.

4. Beitrittsgesetz

Interkantonale Verträge unterliegen der fakultativen Volksabstimmung, wenn sie einen Rechtssatz beinhalten, der innerkantonale in einem Gesetz zu regeln wäre.¹⁸ Der Kanton Bern ist bereits heute Mitträger der interkantonalen Anstalt HEP-BEJUNE. Er leistet einen jährlichen Beitrag von insgesamt rund 6,5 Millionen Franken pro Jahr. Sowohl kantonale Anstalten als auch bedeutende, kantonale Leistungen sind innerkantonale in einem Gesetz zu regeln (Art. 95 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 4 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Bern [KV]¹⁹). Somit unterliegt der Beitritt zum neuen Konkordat der fakultativen Volksabstimmung.

Gleichzeitig soll, wie bis anhin, die Befugnis, die Ausgaben für die Beiträge an die HEP-BEJUNE zu bewilligen, dem Regierungsrat (mit der Möglichkeit der Weiterdelegation an die zuständige Direktion) übertragen werden. Weil eine solche Übertragung von Befugnissen nur mit Gesetz erfolgen kann (Art. 69 Abs. 2 und 3 KV), wird nicht ein Grossratsbeschluss, sondern ein Gesetz vorgelegt.

5. Kommentar zu den Bestimmungen des Beitrittsgesetzes

Artikel 1 Beitritt

Mit dem Beitritt stimmt der Kanton Bern dem neuen Konkordat integral zu.

Artikel 2 Beiträge

Bereits heute bewilligt der Regierungsrat die ordentlichen Beiträge an die HEP-BEJUNE abschliessend²⁰ – gleich wie die Beiträge an die HES-SO, die HE-Arc, die Universität Bern, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule Bern. Auch besteht heute die Möglichkeit, die Ausgabenbewilligungsbefugnis an die zuständige Direktion zu übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Regierungsrat allerdings nie Gebrauch gemacht, weshalb unter Beibehaltung der Delegationsmöglichkeit weiterhin darauf verzichtet werden soll.

Artikel 3 Leistungsvertrag

Der neue Leistungsvertrag soll zwischen den drei Trägerkantonen einerseits und der HEP-BEJUNE andererseits abgeschlossen werden. Er konkretisiert die Kernaufgaben der HEP-BEJUNE für jeweils vier Jahre. Gleichzeitig gibt er als Orientierung einen finanziellen Rahmen vor, der unter dem Vorbehalt steht, dass der Jahresbeitrag in den Budgets der drei Trägerkantone von den Parlamenten – im Kanton Bern vom Grossen Rat – akzeptiert und der konkrete Beitrag von den zuständigen Stellen – im Kanton Bern vom Regierungsrat – gesprochen werden.

Der Leistungsvertrag kommt nur zustande, wenn ihm alle drei Trägerkantone und die HEP-BEJUNE zustimmen. Das neue Konkordat gibt vor, dass das Vertretungs- und Handlungsrecht den Vorsteherinnen und Vorstehern derjenigen Departemente zukommt, die das HEP-BEJUNE-Dossier betreuen. Aufgrund der Organisationsgesetzgebung des Kantons ist naheliegend, dass die Bildungs- und Kulturdirektorin oder der Bildungs- und Kulturdirektor diese Vertretung wahrnimmt. Dennoch wird der Klarheit halber diese Vertretung ausdrücklich festgehalten.

Artikel 4 Kantonale Aufträge

Der Kanton Bern erteilt der HEP-BEJUNE regelmässig spezifische Aufträge für die Fort- und Weiterbildung der französischsprachigen Lehrerinnen und Lehrer des Kantons. Diese spezifischen Aufträge hat er wie bisher separat abzugelten. Die entsprechenden jährlichen Kosten werden regelmässig zusammen mit den ordentlichen Beiträgen geplant und abgegolten. Deshalb soll neu nicht nur für die ordentlichen

¹⁸ Walter Kälin/Urs Bolz [Hrsg.], Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern/Stuttgart/Wien 1995, S. 404

¹⁹ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

²⁰ Vgl. beispielsweise RRB 1363/2018

Beiträge (Art. 2), sondern auch für die Abgeltung der bernischen Aufträge die Möglichkeit eröffnet werden, die Ausgabenbewilligungsbefugnis an die zuständige Direktion zu übertragen. Die Berichterstattung über die Erfüllung der spezifischen Aufträge wird im Leistungsauftrag selbst geregelt.

Artikel 5 Änderungen des Konkordats

Keine Erläuterung

Artikel 6 Austritt

Die bisherige Bestimmung wird übernommen.

Artikel 7 Aufhebung eines Erlasses

Die strategische Leitung setzt das Datum des Inkrafttretens des neuen Konkordats fest, wenn alle Trägerkantone diesem zugestimmt haben. Damit keine rechtliche Lücke entsteht, wird das bisherige Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg²¹ erst auf denjenigen Zeitpunkt aufgehoben, an dem vorliegendes Gesetz in Kraft tritt.

Artikel 8 Inkrafttreten

Keine Erläuterung

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die HEP-BEJUNE ist eine in der Region gut verankerte Institution, die seit ihrer Gründung vor zwanzig Jahren den spezifischen Bedürfnissen des französischsprachigen Kantonsteils entspricht. Die Entwicklung einer vielfältigen Zusammenarbeit mit der PH Bern macht aus der HEP-BEJUNE ausserdem eine Institution, die aktiv an der Weiterentwicklung der Zweisprachigkeit im Kanton Bern mitwirkt. Das neue Konkordat stellt somit eine wesentliche Grundlage dar, die es dieser Tertiärinstitution ermöglicht, die Erfüllung ihrer Kernaufgaben (qualitative und quantitative Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer von heute und von morgen im BEJUNE-Raum) zu verstetigen, und die sich bestens in Ziel 4 der Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 widerspiegelt: «Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit».²²

7. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den kantonalen Haushalt. Wie bereits im Kommentar zu Artikel 55 bis 61 in Kapitel 3 des vorliegenden Vortrags gesagt wurde, entspricht insbesondere der Verteilschlüssel des Konkordatsbudgets der heutigen Praxis.

Die Einführung des neuen HEP-Rates wird dennoch geringe zusätzliche Kosten mit sich bringen; es handelt sich dabei hauptsächlich um Entschädigungen und Sitzungsgelder für die Mitglieder des HEP-Rates.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Mit diesem neuen Konkordat verfügt die HEP-BEJUNE einerseits über ein Element, das unentbehrlich ist, um die institutionelle Akkreditierung zu erhalten. Andererseits bietet das neue Konkordat ihr eine so-

²¹ Gesetz vom 23. November 2000 über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE; BSG 439.28)

²² Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022

lide Basis, um ihren Auftrag als Bildungsinstitution für heutige und künftige Lehrerinnen und Lehrer weiterhin zu erfüllen und ihre Weiterentwicklung fortzusetzen. Insbesondere die Einsetzung des HEP-Rates wird es möglich machen, von aussen einen neutralen Blick auf den Betrieb der Institution zu werfen, wie dies schon heute bei anderen Hochschulen gemacht wird.

Das Personal der HEP-BEJUNE ist von der Konkordatsrevision nur wenig betroffen, da die in Artikel 47 genannten Anstellungsgrundsätze bereits heute mit dem Personalreglement «Règlement sur le statut général du personnel» angewandt werden.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Schulen der Primar- und Sekundarstufen (I und II) bleiben unverändert.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Aufgrund der Regulierungsmassnahmen (vgl. Art. 51) sollte die Zahl der ausgebildeten Personen an der HEP-BEJUNE ungefähr gleich bleiben.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

11.1 Konsultation der Partner der HEP zum Entwurf des neuen Konkordats (September 2019)

Der Entwurf des neuen Konkordats wurde in eine Konsultation geschickt. Adressaten waren die IPK HEP-BEJUNE, die Personalkommission, Vertreterinnen und Vertreter der Studentenschaft, die BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung, der Gewerkschaftsverband «Intersyndicale des enseignants et employés BEJUNE» (nachfolgend Intersyndicale) und – auf Bitte der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern hin – der BJR und der RFB.

Der Entwurf wurde insgesamt gut aufgenommen. Begrüsst wurde insbesondere die Schaffung eines HEP-Rates nach dem Muster der PH Bern.

Verbesserungsvorschläge gab es namentlich zu folgenden Punkten:

- Vertretung innerhalb der IPK HEP-BEJUNE: Letztere wünscht die Erwähnung, dass das Rektorat gemäss aktueller Praxis an ihren Sitzungen teilnimmt. Diesem Wunsch wurde in Artikel 19 Absatz 3 nachgekommen.
- Die Personalkommission wünscht eine Unterscheidung zwischen «Beratungsorganen» (die nachgelagert zu Geschäften konsultiert werden, die sie direkt betreffen, z. B. Erarbeitung und Aktualisierung von Reglementen) und «Mitwirkungsorganen» (die vorgelagert an Arbeiten mitwirken, z. B. im Zusammenhang mit der Revision des allgemeinen Personalstatuts). Diese Unterscheidung wurde in Artikel 24 integriert.
- Zusammensetzung des HEP-Rates:
 - Die jurassische Delegation der IPK HEP-BEJUNE wünscht, dass die Mitglieder des HEP-Rates nicht den Kantonsverwaltungen angehören. Diese Präzisierung ist im Kommentar zu Artikel 29 des neuen Konkordats enthalten.
 - Die BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung fragt, ob die Mitglieder des HEP-Rates auch aus Kreisen ausserhalb des Bildungswesens stammen können (z. B.

aus der Privatwirtschaft). In diesem Zusammenhang lädt der RFB die strategische Leitung ein sicherzustellen, dass bei der Wahl der Kantonsvertreterinnen und -vertreter im HEP-Rat ein Gleichgewicht der Kernkompetenzen, die die Vertreterinnen und Vertreter der drei Kantone der HEP-BEJUNE zur Verfügung stellen, gewährleistet ist. Diese Präzisierungen sind im Kommentar zu Artikel 29 des neuen Konkordats enthalten.

- Der Vorschlag der IPK HEP-BEJUNE und der BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die Mitgliederzahl auf drei pro Kanton anzuheben, wurde nach dem Beschluss der strategischen Leitung, die sich lange damit auseinandergesetzt hat, fallengelassen.
- Der BJR und der RFB haben schliesslich verlangt, in das Ernennungsverfahren für die bernischen Mitglieder des künftigen HEP-Rates eingebunden zu werden. Im Anschluss an den Beitritt zum neuen Konkordat werden die politischen Mitwirkungsrechte für die bernischen Mitglieder des künftigen HEP-Rates in die Verordnung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStV)²³ integriert werden.
- Befugnisse des HEP-Rates: Der RFB ist der Meinung, dass der HEP-Rat mehr Kompetenzen erhalten sollte, um die strategische Leitung wirklich zu entlasten. Diese wollte den Entwurf des neuen Konkordats nicht ändern, weil sie der Auffassung ist, dass die an den HEP-Rat delegierten Kernkompetenzen von grosser Bedeutung sind und ausreichen, um die strategische Leitung zu entlasten. Die Finanzkompetenzen und die Kompetenzen im Zusammenhang mit politisch heiklen Themen, wie das Verfahren zur Zulassungsregulierung oder die Ernennung der Vizerektorinnen und Vizektoren, müssen somit auf der Ebene der strategischen Leitung verbleiben.
- Zusammensetzung der BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung: Der BJR verlangt, dass eine Vertretung der Intersyndicale an den Sitzungen der BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung teilnehmen kann. Die Studentinnen und Studenten haben ein ähnliches Ersuchen für eine Vertretung der Studentenschaft eingereicht. Diesem Anliegen wurde in Artikel 36 Absatz 3 des neuen Konkordats Rechnung getragen.

Der RFB schlägt vor, dass den Studierenden und dem Personal ein Unterstützungs-, Hilfs- und Begleitungsorgan zur Verfügung gestellt wird. In Bezug auf den französischsprachigen Teil des Kantons Bern beantragt der RFB, in Biel eine französischsprachige Zweigstelle der Beratungsstelle der Berner Hochschulen zu schaffen, die diese Rolle übernehmen könnte. Die Eröffnung einer zweisprachigen Zweigstelle der Beratungsstelle der Berner Hochschulen wird im Zusammenhang mit der Zusammenlegung eines Teils der Tätigkeiten der BFH auf dem neuen Campus in Biel geprüft. Diese Zweigstelle könnte ihre Dienste auch den Studierenden der HEP-BEJUNE anbieten (man geht seitens dieser Personen von rund 30 Anfragen pro Jahr aus).

Weitere Anträge und Vorschläge der konsultierten Organe betrafen die Formulierung einzelner Artikel, die verwendete Terminologie, die Umstellung oder Verschiebung einzelner Absätze in andere Artikel. Da diese Vorschläge die Erleichterung der Lektüre und die Konsistenz des Textes zum Ziel hatten, wurden sie teilweise ins neue Konkordat aufgenommen und müssen vorliegend somit nicht näher erläutert werden.

Die Ergebnisse dieser Konsultation wurden am 12. September 2019 zunächst von der Arbeitsgruppe, die mit der Redaktion des neuen Konkordats betraut war, und dann am 20. September 2019 von der strategischen Leitung der HEP-BEJUNE analysiert.

²³ Verordnung vom 2. November 2005 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStV; BSG 102.11)

11.2 Konsultation der IPK HEP-BEJUNE zum Entwurf des neuen Konkordats (Dezember 2019)

Die IPK HEP-BEJUNE hat die Aufnahme ihrer Anliegen und die Erläuterungen der strategischen Leitung der HEP-BEJUNE im Rahmen der Konsultation (vgl. Kap. 11.1) begrüsst und empfiehlt den Parlamenten der drei Unterzeichnerkantone die Annahme des Konkordats.

11.3 Vernehmlassung (Mai-Juli 2020)

Der Regierungsrat hat die Bildungs- und Kulturdirektion ermächtigt, eine Vernehmlassung zum Beitritt durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 6. Juli 2020.

Eingegangen sind 27 Stellungnahmen. Das neue Konkordat findet breite Zustimmung. Alle Stellungnahmen sprechen sich für einen Beitritt des Kantons Bern zum neuen Konkordat aus und werten die Revision als insgesamt gelungen. Grossmehrheitlich wird der neue HEP-Rat befürwortet.

Als Kritikpunkt wurde der politische Spielraum gewertet, den das neue Konkordat der strategischen Leitung bei der Aufteilung der Betriebs- und der Infrastrukturkosten (Art. 57 und Art. 58) gewährt: Bereits das Gründungskonkordat hat der Strategischen Leitung einen politischen Spielraum für die Aufteilung der Kosten gewährt (vgl. Art. 38 Gründungskonkordat). Dieser Spielraum ist auch weiterhin nötig, um den unterschiedlichen politischen Rahmenbedingungen der drei Kantone Rechnung tragen zu können. Immer wieder erfordert auch die Ressourcenplanung des Kantons Bern, dass die Strategische Leitung nicht auf eine zwingende, automatische Aufteilung der Kosten verpflichtet ist, sondern sich innerhalb der kantonalen Budgetrahmen bewegen kann. Der Regierungsrat erachtet deshalb die Aufnahme eines zwingenden Verteilschlüssels als hinderlich und nicht nötig.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt den Beitritt zum revidierten Konkordat.



Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	2
2.1 Entwicklung Motorfahrzeugbestand und Steuereinnahmen	2
Das durchschnittliche Leergewicht für den Kanton Bern lag im Jahr 2014 bei 1'502 kg. Im Jahr 2019 liegt das Leergewicht bei 1'692 kg. Der Anteil der Allrad-Fahrzeuge lag im Jahr 2014 bei 37.3 %. Heute macht der Anteil 50.7 % aus.	2
2.2 Entwicklung Energieeffizienzkategorien in der Schweiz	2
2.3 Rechtliche Ausgangslage im Kanton Bern.....	2
2.4 Regelungsbedarf.....	3
2.5 Politischer Auftrag	3
2.5.1 Motion 171-2018 Trüssel vom 3. September 2018	4
2.5.2 Motion 128-2016 Wenger vom 7. Juni 2016 (Annahme als Postulat).....	5
2.5.3 Motion 182-2019 Guggisberg vom 9. Juli 2019 (Annahme als Postulat).....	5
2.6 Generelle klima- und energiepolitische Zielsetzungen	6
2.7 Motorisierter Strassenverkehr und CO2-Emissionen	7
2.8 Besteuerung des motorisierten Strassenverkehrs	7
2.9 Datengrundlage und -qualität	7
3. Vorgehen.....	9
4. Grundzüge der Neuregelung	9
4.1 Zielsetzungen und Bedingungen	9
4.2 Wesentliche Änderungen	10
4.2.1 Umsetzung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen (Ökologisierung).	10
4.2.2 Kompensation der Steuererhöhung durch Senkung der Steueranlage für natürliche Personen.....	11
4.2.3 Festlegung und Anpassung der Tarife	12
4.2.4 Umsetzung der Vorgaben des Grossen Rats: Erhöhung der Steuereinnahmen gemäss Auftrag des Grossen Rats (40 Mio. Franken)	12
4.2.5 Geprüfte und verworfene Varianten	13
4.2.6 Erwartete Wirkungen	15
5. Besteuerung des Strassenverkehrs und Rechtsvergleich	16
6. Erlassform	17
7. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	18
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	25
9. Finanzielle Auswirkungen	25
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	25
11. Auswirkungen auf die Gemeinden	25
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	26
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	26
14. Antrag.....	27

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)

1. Zusammenfassung

Im Rahmen der Revision des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG; BSG 761.611) wird der Auftrag des Grossen Rats umgesetzt, eine ökologische Reform der Motorfahrzeugsteuern vorzunehmen. Dabei sollen schwere Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3.5 Tonnen und Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoss stärker als heute belastet werden.

Die Revision sieht Mehreinnahmen im Umfang von rund 40 Mio. Franken vor. Die Mehreinnahmen sollen durch eine Senkung der Steueranlage der natürlichen Personen ab 2022 kompensiert werden. Diese Massnahme bildet nicht direkt Teil der vorliegenden Revision und wird vom Grossen Rat separat beschlossen. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Durch die Gesetzesänderung werden die Bemessungskriterien bei Personen- und Lieferwagen, bei Kleinbussen und leichten Motorwagen¹ erweitert. Zusätzlich zum bewährten Kriterium des Gesamtgewichts erfolgt die Berechnung der Motorfahrzeugsteuer neu in Kombination mit dem Wert für die CO₂-Emissionen. Bei Motorrädern, Kleinmotorrädern sowie Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen erfolgt die Besteuerung neu in einer Kombination aus Gesamtgewicht und Motorleistung. Damit sollen generell die klimapolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Kantons unterstützt werden. Durch die neuen Bemessungskriterien sollen Käuferinnen und Käufer motiviert werden, sich für ein möglichst umweltgerechtes und klimaschonendes Fahrzeug zu entscheiden. Der Fahrzeugpark im Kanton Bern soll dadurch positiv beeinflusst werden. Die Sensibilisierung der Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter für die umweltspezifischen Faktoren beim Kauf und Betrieb eines Fahrzeugs stehen im Vordergrund.

Da sich die Fahrzeuge umwelttechnisch ständig verbessern, ist mittelfristig bei einer stärkeren Ausprägung der Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer mit Ausfällen bei den Steuereinnahmen zu rechnen. Durch die Festlegung von Rahmentarifen und der Delegation der Rechtssetzungskompetenz zur Festlegung der Steuertarife an den Regierungsrat soll sichergestellt werden, dass das Einnahmenvolumen aus der Motorfahrzeugsteuer auch langfristig sichergestellt werden kann.

Die Revision wird auch zum Anlass genommen, überholte gesetzliche Inhalte aufzuheben (Flottenrabatt) und bestehende Inhalte sowie die Gliederung des Gesetzes zu optimieren und zu aktualisieren (Steuerbefreiungen, Nationalstrassenabgabe, Revision der Veranlagung usw.).

¹ vgl. Art. 11 Abs. 3 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

2. Ausgangslage

2.1 Entwicklung Motorfahrzeugbestand und Steuereinnahmen

Jahr	Entwicklung Steuereinnahmen	
	Mio.	Veränderung
2013	237.9	
2014	243.3	2.3%
2015	247.7	1.8%
2016	254.3	2.7%
2017	259.4	2.0%
2018	264.0	1.8%
2019	268.1	1.6%

Entwicklung Fahrzeugbestand	
Anzahl	Veränderung
753'858	
761'911	1.1%
774'651	1.7%
782'270	1.0%
793'310	1.4%
802'956	1.2%
805'575	0.3%

Die jährliche Zunahme bei den Steuereinnahmen ist höher als die Zunahme des Fahrzeugbestandes. Dies ist einerseits auf die tendenziell höheren Fahrzeuggewichte aufgrund von Sicherheitsausstattungen und Assistenzsystemen, andererseits auf die Zunahme von schweren Allrad-Fahrzeugen zurückzuführen.

Das durchschnittliche Leergewicht für den Kanton Bern lag im Jahr 2014 bei 1'502 kg. Im Jahr 2019 liegt das Leergewicht bei 1'692 kg. Der Anteil der Allrad-Fahrzeuge lag im Jahr 2014 bei 37.3 %. Heute macht der Anteil 50.7 % aus.²

2.2 Entwicklung Energieeffizienzkategorien in der Schweiz

Folgende Übersicht gilt für die Entwicklung im schweizerischen Fahrzeugbestand³. Diese kann aber analog für den Kanton Bern Anwendung finden.

EE-Kat	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
A	13.9%	12.3%	18.5%	12.3%	8.8%	7.3%	11.2%
B	16.0%	12.9%	17.7%	12.7%	8.9%	5.5%	3.8%
C	24.8%	20.9%	21.7%	23.5%	15.9%	10.7%	8.2%
D	18.4%	19.2%	15.3%	19.3%	16.5%	14.7%	14.2%
E	11.6%	15.0%	12.4%	12.9%	18.3%	16.6%	13.4%
F	9.0%	11.8%	9.0%	13.1%	18.4%	20.0%	16.7%
G	6.3%	7.9%	5.4%	6.2%	13.2%	25.2%	30.5%
keine	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	2.0%

2.3 Rechtliche Ausgangslage im Kanton Bern

Das BSFG regelt die Besteuerung der Strassenfahrzeuge im Kanton Bern. Als Bemessungsgrundlagen dienen das Gesamtgewicht der Fahrzeuge sowie die Anzahl der Tage der Zulassung zum Verkehr (Art. 5 BSFG). Diese Kriterien haben sich seit vielen Jahren in der Praxis

² Bundesamt für Energie: «Kennzahlen Neuwagenflotte», URL: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/statistik-und-geodaten/kennzahlen-fahrzeuge/kennzahlen-neuwagenflotte.html> [Stand: 11. August 2020]

³ Bundesamt für Energie: «Neuwagenbericht», URL: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/mobilitaet/personenwagen.html> [Stand: 11. August 2020]

bewährt. Die Vorteile der Gewichtsbesteuerung bestehen vor allem darin, dass eine gewisse Korrelation des Gewichts zum Treibstoffverbrauch und zum Aufwand im Strassenunterhalt besteht sowie die notwendigen Daten für den einfachen Vollzug im Fahrzeugausweis ersichtlich sind und dadurch die Höhe der Steuer für die Betroffenen einfach nachvollziehbar ist.

In der Abstimmung vom 23. September 2012 wurde der Volksvorschlag „Steuerliche Entlastung der Strassenfahrzeuge im Kanton Bern“ angenommen und die Höhe der Motorfahrzeugsteuern für alle Fahrzeugarten um ein Drittel reduziert. Die Gewichtssteuer reduzierte sich dabei von 36 auf 24 Rappen pro Kilogramm. Neu wurde als Kaufanreiz bei besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffizienten Personenwagen mit Energieetikette A und B eine Vergünstigung der Motorfahrzeugsteuer für das laufende Steuerjahr sowie die drei darauffolgenden Steuerperioden eingeführt.

Die Steuereinnahmen dienen im Wesentlichen der verursacherorientierten Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassen sowie der im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Verkehrssicherheit stehenden Aufgaben (vgl. Zweckbindung gemäss Art. 2 BSVG).

2.4 Regelungsbedarf

Durch die Revision des BSVG sollen gestützt auf den Auftrag des Grossen Rats des Kantons Bern die formell-gesetzlichen Grundlagen für eine angemessene Erhöhung und gleichzeitig eine weitergehende Ökologisierung der kantonalen Motorfahrzeugsteuern geschaffen werden (vgl. Ziff. 2.5/2.6 nachfolgend). Die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer soll einerseits eine Angleichung an den schweizerischen Mittelwert bewirken. Gleichzeitig soll der Wirtschaftsstandort durch eine Senkung der allgemeinen Steuern bei natürlichen Personen gestärkt werden und der Einnahmefall durch die Mehreinnahmen bei den Strassenverkehrsabgaben kompensiert werden.

Die Anpassung nimmt zudem allgemeine Veränderungen im Regelungsbereich auf und dient dazu, die Vollzugsaufgaben und Prozesse des Steuerbezugs weiter zu optimieren.

2.5 Politischer Auftrag

Mit der Vorlage werden folgende politische Vorstösse umgesetzt bzw. damit einhergehende Prüfaufträge erledigt:

- Motion 128-2016 Wenger (Spiez EVP) vom 7. Juni 2016: Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen (Annahme als Postulat am 29. November 2016)
- Motion 171-2018 Trüssel (Trimstein, glp) vom 3. September 2018: Revision der Motorfahrzeugsteuer (Annahme als Motion am 13. März 2019)
- Motion 182-2019 Guggisberg (Kirchlindach, SVP) vom 9. Juli 2019: Wasserstoff-Fahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern (Annahme als Postulat am 9. Dezember 2019)
- Finanzmotion 259-2019 FiKo vom 22. Oktober 2019: «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)
- Planungserklärung Haushaltsdebatte 2017, AFP 2019-2021 Finanzkommission vom 29. November 2017: Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.

2.5.1 Motion 171-2018 Trüssel vom 3. September 2018

Mit der vom Grossen Rat überwiesenen Motion wird der Regierungsrat verbindlich beauftragt, eine Revision der Motorfahrzeugsteuer vorzulegen, die folgende Ziele erreicht:

1. Eine ökologische Revision, die schwere und Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoss stärker als heute belastet.
2. Eine Revision, die insgesamt die Höhe der Motorfahrzeugsteuer mindestens auf den Schweizerischen Mittelwert erhöht und zu ca. 40 Mio. Franken Mehreinnahmen führt.
3. Eine Revision, die primär gewerblich genutzte Fahrzeuge nach Möglichkeit und Bedarf von Mehrbelastungen verschont.
4. Die Mehreinnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer sind für die Senkung bei den Steuern für natürliche Personen zu verwenden.

Die Motion wurde wie folgt begründet:

„Der Kanton Bern leistet sich trotz angespannter Finanzlage und weiteren absehbaren Sparmassnahmen eine Motorfahrzeugsteuer, die gesamtschweizerisch ihresgleichen sucht: Per 1. Januar 2013 wurde die Motorfahrzeugsteuer im Kanton Bern um einen Drittel gesenkt. Die Senkung gemäss Volksvorschlag zielte damals darauf ab, die Motorfahrzeugsteuer auf das schweizerische Mittelmass zu senken. Die Steuer ist heute degressiv geregelt, was bedeutet, dass schwere Fahrzeuge privilegiert behandelt werden.

Im interkantonalen Vergleich stellt sich gemäss den letzten bekannten Erhebungen heraus, dass das Niveau der Motorfahrzeugsteuer entgegen der Absicht des Vorschlags erheblich unter dem Mittel der Schweizer Kantone liegt. Die Steuer gehört heute zu den tiefsten der Schweiz. Steuerlich bevorzugt behandelt werden insbesondere leistungsstarke, ökologisch wenig effiziente Personenwagen.

Tiefe Motorfahrzeugsteuern sind kein Wettbewerbsvorteil. Aus diesem Grund sollen die tiefen Motorfahrzeugsteuern entsprechend der Begründung des Volksvorschlags mindestens auf den schweizerischen Mittelwert angehoben werden.

Die Revision soll zudem nach ökologischen Kriterien erfolgen, damit auch ein Beitrag zum Klimaschutz erreicht werden kann.

Berechtigte Anliegen des Gewerbes sind zu berücksichtigen, damit keine unerwünschten Nebenwirkungen für den Wirtschaftsstandort Kanton Bern eintreten.

Die Steuern für natürliche Personen sollen um denselben Betrag gekürzt werden. Steuern bei natürlichen Personen sind ein echter Standortvorteil. Eine ökologische Steuerreform bei Fahrzeugen zugunsten einer Steuersenkung bei natürlichen Personen.“

Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 hat der Regierungsrat vorgeschlagen, auf tarifari-sche Entlastungen bei den natürlichen und den juristischen Personen zu verzichten und stattdessen ab den Kalenderjahren 2021 und 2022 separate Senkungen der kantonalen Steueranlage für natürliche Personen und juristische Personen vorzusehen. In der Medienmitteilung vom 29. August 2019 hat der Regierungsrat die zu erwartenden Mindereinnahmen aus den geplanten Steueranlagensenkungen wie folgt dargestellt (in Mio. Franken):

Jahr	Geplante Massnahme	Kanton	Gemeinden	Kirchen
2021	Senkung Steueranlage natürliche Personen von 3.06 auf 3.0376	-30.0	0.0	0.0
	Senkung Steueranlage juristische Personen von 3.06 auf 2.82	-40.8	0.0	0.0
2022	Senkung kantonale Steueranlage natürliche Personen von 3.0376 auf 3.0	-40.0	0.0	0.0

Mit der ersten Senkung der Steueranlage für natürliche Personen ab 2021 soll die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen» erfüllt werden. Diese verlangt, dass bereits beschlossene Mehreinnahmen aus der Allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke (2015.RRGR.828) für Senkungen der Steuerbelastung der natürlichen Personen verwendet werden.

Mit der zweiten Senkung der Steueranlage für natürliche Personen ab 2022 soll die Motion 171-2018 Trüssel umgesetzt werden.

Der Grosse Rat hat die Steuergesetzrevision 2021 in der Märzsession 2020 verabschiedet. Zum von der Regierung beschriebenen Gesamtpakt hat der Grosse Rat in der gleichen Session die Finanzmotion 259-2019 überwiesen. Die Motion unterstützt das vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesamtpaket und beauftragt den Regierungsrat ausdrücklich, für natürliche Personen ab 2022 eine Senkung der Steueranlage im Umfang von mindestens CHF 40 Mio. vorzusehen.

2.5.2 Motion 128-2016 Wenger vom 7. Juni 2016 (Annahme als Postulat)

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob bei jeder erstmaligen Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen im Kanton Bern eine nach der Energieeffizienz abgestufte einmalige Abgabe erhoben werden soll. Vorgeschlagen wird eine Belastung im Betrag von 300 Franken je Energieeffizienzklasse (B bis G). Bei einem Kantonswechsel sollen Occasionsfahrzeuge pro rata in die Regelung einbezogen werden. Die daraus erzielten Mehreinnahmen sollen ohne Zweckbindung in den Staatshaushalt fliessen.

Im Rahmen der vorliegenden Revision des BSFG wurde das Anliegen geprüft und verworfen. Es würde sich dabei um eine von der heutigen Motorfahrzeugsteuer völlig unabhängige neue Besteuerung von Strassenfahrzeugen handeln, welche so in der gesamten Schweiz einmalig wäre. Durch die Einführung einer derartigen Sondersteuer bei der erstmaligen Immatrikulation des Fahrzeugs im Kanton Bern ist absehbar, dass Personen diese durch eine Umgehung der gesetzlichen Standortvorschriften vermeiden würden. Der Kontroll- und Nachbezugsaufwand würde dadurch massiv erhöht. Der wirtschaftliche Standort würde durch die vorgesehene Steuer geschwächt. Das ökologische Hauptanliegen wird auf dem von der Motion Trüssel skizzierten Weg umgesetzt.

2.5.3 Motion 182-2019 Guggisberg vom 9. Juli 2019 (Annahme als Postulat)

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb für eine Dauer von 10 Jahren von der Motorfahrzeugsteuer befreit werden sollen. In der Begründung wird auf die zukünftigen technologischen und ökologischen Vorteile von Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieben hingewiesen. Es soll ein Anreiz geschaffen werden, um diese Technologie zu fördern.

Durch die vorliegende Revision des BSFG werden generell Personenwagen und Lieferwagen, die keine CO₂-Emissionen bewirken, steuerlich bevorzugt. Fahrzeuge des Schwerverkehrs (Busse, Lastwagen usw.) mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb oder mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge werden zusätzlich entlastet. Eine vollständige Befreiung von der

Besteuerung ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Alle Fahrzeuge nehmen die Strasseninfrastruktur in Anspruch und haben im Sinne der Zweckbindung und Allgemeinheit der Steuer an diese Kosten beizutragen.

2.6 Generelle klima- und energiepolitische Zielsetzungen

Im Rahmen des Klimaübereinkommens von Paris hatte der Bundesrat das langfristige Ziel angekündigt, die Emissionen der Schweiz bis 2050 um 70–85 Prozent zu vermindern. Dieses Ziel stützte sich auf die Erkenntnisse des Weltklimarates (IPCC), wonach die Klimaerwärmung bis zum Jahr 2100 auf unter 2 Grad zu begrenzen ist, um gravierende Folgen für Mensch und Artenvielfalt zu verhindern. 2018 hat der IPCC aufgezeigt, dass bereits ab einer globalen Erwärmung um 1,5 Grad mit gravierenden Veränderungen der Ökosysteme gerechnet werden muss und eine ausgeglichene Emissionsbilanz von Netto-Null bereits wesentlich früher erreicht werden muss.⁴

Der Bundesrat hat am 28. August 2019 beschlossen, dass die Schweiz bis 2050 nicht mehr Treibhausgase ausstossen soll, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können. Dies bedeutet Netto-Null Emissionen bis zum Jahr 2050. Dieses Klimaziel stellt sicher, dass die Schweiz ihren Beitrag zur Begrenzung der weltweiten Klimaerwärmung auf unter 1,5 Grad leistet. Die Schweiz ist vom Klimawandel besonders betroffen, da die Temperaturen hierzulande doppelt so stark steigen wie im weltweiten Durchschnitt.

Die Klimastrategie 2050 erarbeitet das BAFU zusammen mit weiteren Bundesämtern. Der Bundesrat befasst sich bis im Dezember 2020 damit. Eine wichtige Grundlage bilden die Energieperspektiven 2050 des Bundesamtes für Energie^{5,6}.

Am 4. Juni 2019 hat der Grosse Rat des Kantons Bern gestützt auf *Artikel 59 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG, BSG 151.21)* eine Erklärung zur Klimapolitik abgegeben.⁷ Darin anerkennt er seine Mitverantwortung bei der Bekämpfung des Klimawandels. Er hat sich bereit erklärt, das in seinem Einflussbereich Mögliche zu tun, um dem Klimawandel entgegenzutreten. Mögliche Massnahmen sollen prioritär behandelt werden. Die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit sollen bei den zu behandelnden Geschäften berücksichtigt und jene Geschäfte prioritär behandelt werden, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen können. Der Grosse Rat orientiert sich für zukünftige Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels an den Berichten des Weltklimarates, insbesondere in Bezug auf Investitionen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen.

Die vom Regierungsrat am 5. Juli 2006 verabschiedete Energiestrategie des Kantons Bern sieht in der Teilstrategie „Mobilität“ als Substitutionsziel Folgendes vor: 10 % der im Kanton Bern immatrikulierten Fahrzeuge weisen einen Alternativantrieb auf.

Mit RRB 718/2020 vom 24. Juni 2020 „Umsetzungsbericht 2019 und Massnahmen 2020-2024 zur Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr“ hat der Regierungsrat vom Stand der Umsetzung der Massnahmen für die Periode 2015–2019 und den neuen Massnahmen für die

⁴ Bundesamt für Umwelt (2019): «Klimaziel 2050». URL: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klimaziel-2050.html> [Stand 5. Dezember 2019]

⁵ Bundesamt für Energie (2019): «Energiestrategie 2050». URL: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energiestrategie-2050.html> [Stand 5. Dezember 2019]

⁶ Bundesamt für Umwelt (2019): «Klimaneutrale Schweiz 2050». URL: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/anzeige-nsb-unter-medienmitteilungen.msg-id-76206.html> [Stand 5. Dezember 2019]

⁷ Grosse Rat des Kantons Bern (2019): «Erklärung zur Klimapolitik». URL: <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/2cddc34008c1453fa6021dfd766dea0b-332/2/PDF/2019.RRGR.43-GRB-D-187796.pdf> [Stand 5. Dezember 2019]

Periode 2020–2024 zustimmend Kenntnis genommen. Massnahme 13 sieht vor, dass die ökologische Lenkungswirkung bei der Motorfahrzeugsteuer verstärkt werden soll. Die im Umsetzungsbericht vorgesehenen Massnahmen gelten als behördenverbindlich.

2.7 Motorisierter Strassenverkehr und CO₂-Emissionen

Wie sich einer aktuellen Studie⁸ entnehmen lässt, entfielen 2015 in der Schweiz rund 26% des Endenergieverbrauchs und 47% der CO₂-Emissionen aus Brenn- und Treibstoffen auf den motorisierten Strassenverkehr. Den grössten Anteil daran haben die Personenwagen. Die Reduktion des Treibstoffverbrauchs – z.B. durch die Verbesserung bei der Wahl der Motorisierung beim Autokauf - hat unmittelbar positiven Einfluss auf die Treibhausgas- und Schadstoffemissionen.

Im Vordergrund der europäischen und schweizerischen Bemühungen im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Import und der Zulassung von Motorfahrzeugen stehen deshalb Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und wirksamen Reduktion der CO₂-Emissionen. So wurden die technologische Entwicklung und die Verbesserung der Energieeffizienz durch die schrittweise Verschärfung der Emissionsvorschriften in der EU wesentlich beschleunigt.

Ab Anfang 2020 gilt in der Schweiz, analog zur EU, der Zielwert von 95 g CO₂/km, den neue Personenwagen im Durchschnitt erreichen sollten. Zusätzlich gelten seit dem Jahr 2020 auch Emissionsziele für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Die Importeure werden verpflichtet, die CO₂-Emissionen ihrer Fahrzeugflotte bei diesen Fahrzeugarten im Durchschnitt auf 147 g/km zu senken.⁹ Werden die Zielwerte überschritten, werden empfindliche Sanktionen ausgesprochen.

Mit der Elektrisierung der Antriebe sowie mit der Digitalisierung wird die Entwicklung im Neuwagenbereich stark geprägt. Alternative Antriebe können unter bestimmten Voraussetzungen einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Klimazielsetzungen leisten.¹⁰

2.8 Besteuerung des motorisierten Strassenverkehrs

Der motorisierte Strassenverkehr unterliegt verschiedenen eidgenössischen Abgaben:

- Energiesteuer (Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzusatz)
- Automobilsteuer (Einfuhrsteuer)
- Autobahnvignette (< 3.5 Tonnen)
- Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (> 3.5 Tonnen)
- Mehrwertsteuer

Die Kantone erheben die jährliche Motorfahrzeugsteuer.

2.9 Datengrundlage und -qualität

Um einen willkürfreien Bezug der Verkehrsabgaben zu gewährleisten und dadurch eine Vielzahl von aufwändigen Streitfällen zum Vorneherein zu vermeiden, ist eine rechtlich verbindli-

⁸ Bundesamt für Strassen (2017): «Förderinstrumente für effiziente Fahrzeuge: Auswirkungen auf Kauf und Nutzung von Autos, Forschungsbericht 2014/002_ENG, Dezember 2017»

⁹ Bundesamt für Energie (2019): «CO₂-Emissionsvorschriften». URL: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/mobilitaet/co2-emissionsvorschriften-fuer-neue-personen-und-lieferwagen.html> [Stand 19. Dezember 2019]

¹⁰ Bundesamt für Energie (2019): «Alternative Antriebe». URL: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/mobilitaet/alternative-antriebe.html> [Stand 20. Dezember 2019]

che und eindeutige Datenbasis unabdingbar. Auch aufgrund des sehr hohen Automatisierungsgrades bei der Rechnungsstellung müssen die Informatiksysteme auf eine absolut verlässliche, aktuelle und elektronisch abrufbare amtliche Berechnungsbasis abstellen können. Die Bemessungsgrundlagen basieren so grundsätzlich auf den europäischen oder schweizerischen amtlichen Homologationsdaten (Typengenehmigung, Certificate of Conformity).

Zum Teil haben einzelne Verkehrsverbände in den letzten Jahren Angaben zur Energieeffizienz und zum Emissionsverhalten mit Autoumweltlisten und Verbrauchskatalogen zur Verfügung gestellt. Die Erhebungsmethoden sind teilweise unterschiedlich. Die Kataloge können aber einen wesentlichen Beitrag für die Konsumentinnen und Konsumenten bei der Information vor einem Kaufentscheid bieten. Als Basis für eine korrekte Besteuerung in der Massenveranlagung vermögen diese Daten indessen weder rechtlich noch technisch zu bestehen.

Im Gegensatz zum Fahrzeuggewicht, das als Bemessungsgrundlage stabil und bei jeder Fahrzeugart auf einfache Weise erhoben und für die Betroffenen nachvollzogen werden kann, können andere Bemessungskriterien mehr oder weniger erheblichen Veränderungen und Anpassungen unterliegen oder können bei bestimmten Motorisierungen nicht angewendet werden (z.B. Hubraum). Die Motorleistung (kW) kann durch Chip-Tuning oder durch Software-Updates verändert werden, ohne dass die Bezugsbehörde davon Kenntnis erhält. Diese Einschränkung der Anwendbarkeit betrifft bei fortschreitender Digitalisierung vor allem Personenwagen und Lieferwagen.

Die Messung der Energieeffizienz sowie der CO₂-Emissionen und Luftschadstoffwerte bei Motorfahrzeugen bildete in den letzten Jahren Gegenstand einer umfassenden Diskussion und einer weltweiten Anpassung. Für die Homologation neuer Personenwagen gilt ab dem 1. September 2017 schrittweise das neue Testverfahren „Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure“ (WLTP) in Nachfolge des seit 1992 gültigen NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus). Ab September 2018 müssen alle neuzugelassenen Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschlepper über WLTP-Werte verfügen. Das Ziel der Anpassung der Messmethoden besteht darin, die erhobenen Werte näher an den realen Fahrbetrieb der Fahrzeuge heranzuführen. Dabei wurden im Test erhebliche Anpassungen an den Prüfbedingungen und am Prüfzyklus vorgenommen. Betroffen von dieser Umstellung sind nur Werte von Neufahrzeugen. Durchschnittlich über alle Fahrzeugmodelle werden etwas höhere Verbrauchs- und CO₂-Werte erwartet. Für den EU-Absatzmix ergab sich im Rahmen einer Studie eine durchschnittliche Erhöhung der CO₂-Emissionen um 21% im Vergleich zu den Angaben nach NEFZ. Allerdings wirkt sich die Umstellung auf WLTP nicht für alle Modelle gleich aus.¹¹

Weitere Anpassungen bei der Berechnung der Grundlagen sind auch zukünftig mittel- bis langfristig absehbar, indem die umweltrelevanten Faktoren von der Herstellung eines Fahrzeuges bis zur Verschrottung der Fahrzeugkomponenten im Sinne einer gesamthaften Ökobilanz gewichtet werden sollen.

Werden z.B. CO₂-Emissionen als Bemessungsgrundlagen für die Besteuerung der Fahrzeugarten beigezogen, können diese Veränderungen in den Messwerten und Datengrundlagen nicht negiert und auch nicht sinnvoll bereinigt werden. Die Übernahme neuer Messwerte führt somit zu einer leicht höheren Steuerbelastung bei Neufahrzeugen mit Verbrennungsmotoren, die CO₂ emittieren.

Werden Fahrzeuge direkt durch Privatpersonen aus dem nichteuropäischen Ausland importiert, liegen die Angaben aus dem Homologationsverfahren nicht vor.

Stehen die notwendigen CO₂-Emissionswerte nicht oder nicht verlässlich zur Verfügung, können diese nach den Vorgaben von Anhang 4 der Verordnung vom 30. November 2012 über

¹¹ Bundesamt für Energie (2019): «Einführung WLTP in der Schweiz, FAQ». URL: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/mobilitaet/co2-emissionsvorschriften-fuer-neue-personen-und-lieferwagen/personenwagen-pw.html> [Stand 20. Dezember 2019]

die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) technisch berechnet oder nach Artikel 25 Absatz 4 festgelegt werden.

Andere Fahrzeugkategorien wie Motorräder, Traktoren usw. können bis auf weiteres nicht in ein ökologisches Besteuerungsmodell unter Beachtung der CO₂-Werte einbezogen werden. Die Daten stehen nicht in verlässlicher und strukturierter Form beim Bund zur Verfügung.

3. Vorgehen

Die Erarbeitung des ökologischen Besteuerungsmodells im Rahmen der vorliegenden Revision erfolgte durch eine von der Sicherheitsdirektion eingesetzte breit abgestützte und interdisziplinäre Fachkommission, in welcher die politischen Parteien des Grossen Rates, Umwelt-, Gewerbe- und Verkehrsverbände und kantonale Fachstellen aus verschiedenen Direktionen vertreten waren. Die Fachkommission unterstützt mehrheitlich das vorgeschlagene Besteuerungsmodell.

4. Grundzüge der Neuregelung

4.1 Zielsetzungen und Bedingungen

Das Besteuerungsmodell unterstützt die klimapolitischen Zielsetzungen aus gesamtschweizerischer Sicht:

- Das Besteuerungsmodell bildet Bestandteil der energie- und umweltpolitischen Massnahmen von Bund und Kanton.
- Es soll eine umweltrelevante Lenkungswirkung beim Kauf von Personenwagen, Lieferwagen und Motorrädern erzielt werden.
- Fahrzeuge ohne CO₂-Emissionen (z.B. Elektromobilität, Brennstoffzellenfahrzeuge) werden durch das Modell entlastet.
- Das Besteuerungsmodell ist technologieneutral.
- Das Besteuerungsmodell setzt aktuelle Erkenntnisse zur Beeinflussung eines effizienten und emissionsarmen Motorfahrzeugverkehrs vollzugstauglich um.
- Es besteht eine Korrelation zwischen höherem Gewicht, einem höheren Treibstoffverbrauch und damit auch zu den Emissionen eines Fahrzeugs.

Das Besteuerungsmodell stützt sich auf eine verbindliche und nachvollziehbare Datenbasis und bleibt dadurch für die Betroffenen transparent und rechtlich durchsetzbar:

- Das Gesamtgewicht wird als statische Bemessungsgrundlage für die Normalsteuer beibehalten.
- Die CO₂-Emissionen stützen sich auf die in der jeweiligen Steuerperiode aktuellen Daten im Rahmen der europäischen oder schweizerischen Homologation oder werden gestützt auf die CO₂-Verordnung festgelegt.
- Das Besteuerungsmodell soll transparent sein (alle wesentlichen Bemessungsgrundlagen werden auf der Motorfahrzeugsteuerrechnung separat ausgewiesen).
- Alle Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter sollen im Rahmen der Zweckbindung an den Kosten der Strasseninfrastruktur beteiligt werden.

Das Besteuerungsmodell unterstützt indirekt den Wirtschaftsstandort Kanton Bern:

- Die angestrebten Mehreinnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer sollen durch eine Senkung der Steuern bei den natürlichen Personen kompensiert werden (Zielwert: 40 Mio. Franken pro Jahr).

Das Besteuerungsmodell schliesst unerwünschte wirtschaftliche Nebenwirkungen aus:

- Schwere Motorwagen unterliegen der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und werden deshalb nicht in das Modell einbezogen. Die LSVA beträgt bis zu 3.10 Rp./tkm, womit die ökologische Lenkungswirkung umgesetzt ist.
- Gewerblich genutzte Fahrzeuge (Fahrzeugart: Lieferwagen) unterliegen einem reduzierten Tarif.
- Für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Anhänger wird die bisherige Tarifstruktur beibehalten.

Das Besteuerungsmodell berücksichtigt die Finanzlage des Kantons Bern:

- Durch zweckmässige Rechtsetzungsdelegation werden die Voraussetzungen geschaffen, damit auf zukünftige Entwicklungen im Fahrzeugpark und damit verbundene Rückgänge des Steuersubstrats reagiert werden kann, um einen verursachergerechten Unterhalt der Strasseninfrastruktur langfristig sicherzustellen.

Das Besteuerungsmodell richtet sich an verwaltungsökonomischen Grundsätzen aus:

- Der Bezug der Verkehrsabgaben erfolgt weiterhin effizient und kundenorientiert.
- Der hohe Automatisierungsgrad in der Rechnungstellung wird beibehalten.

4.2 Wesentliche Änderungen

4.2.1 Umsetzung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen (Ökologisierung)

Die Normalsteuer berechnet sich neu bei Personenwagen, Lieferwagen, Kleinbussen und leichten Motorwagen aus einem Anteil für das Gesamtgewicht und einem Anteil für die CO₂-Emissionen des Fahrzeugs.

An der Besteuerung des Gesamtgewichts wird festgehalten. Das Gewicht hat einen erheblichen Einfluss auf den Verbrauch und damit auf die Energieeffizienz¹² eines Fahrzeugs. Ein höherer Verbrauch bedeutet bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren auch höhere Schadstoffwerte und Treibhausgasemissionen. Die Fahrzeuggewichte sind in den vergangenen Jahren aus Gründen der passiven Verkehrssicherheit und des Komforts (z.B. Klimaanlage) regelmässig etwas gestiegen. Längerfristig ist es Ziel der Fahrzeughersteller, die Gewichte zu reduzieren, um die umweltpolitischen Ziele einhalten zu können.

Die Berechnung der Normalsteuer auf dem Gesamtgewicht erfolgt im Gegensatz zu heute linear und nicht mehr degressiv. Die Problematik, dass vor allem schwere und relativ ineffiziente Alltagsfahrzeuge (z.B. SUV, 4x4-Fahrzeuge) im bestehenden Besteuerungsmodell nicht sachgerecht belastet werden, kann damit korrigiert werden.

Durch die Besteuerung der CO₂-Emissionen werden die Bemühungen zur Reduktion der Treibhausgase und damit die Klimazielsetzungen direkt unterstützt. Es erfolgt eine abgestufte progressive Besteuerung der klimaschädigenden Emissionen. Produziert ein Fahrzeug keine oder geringe CO₂-Emissionen (z.B. Elektrofahrzeuge, Fahrzeuge mit Brennstoffzellen, hybride Antriebe) so fällt dieser Besteuerungsanteil überhaupt nicht oder nur bescheiden ins Gewicht. Fahrzeuge mit hohen Emissionswerten werden entsprechend stärker belastet.

Zu beachten gilt dabei, dass durch realitätsnähere Messverfahren (WLTP) oder durch eine ganzheitlichen Betrachtung der Ökobilanz von Herstellung, Betrieb und Entsorgung der Fahrzeuge und ihrer Komponenten¹³, die für die Bemessung massgeblichen Emissionswerte einer

¹² Zum Begriff der Effizienz vgl. Bundesamt für Strassen (2017): «Förderinstrumente für effiziente Fahrzeuge: Auswirkungen auf Kauf und Nutzung von Autos, Forschungsbericht 2014/002_ENG, Dezember 2017»

¹³ Bundesamt für Energie (2019): «Umweltauswirkungen von Personenwagen – heute und morgen, Hintergrundbericht Paul-Scherrer-Institut» URL:

regelmässigen Aktualisierung unterliegen können. Die Besteuerung passt sich so regelmässig an die neuen Erkenntnisse aus Technik und Wissenschaft innerhalb der Homologationsvorschriften an.

Mit der Ausrichtung auf die CO₂-Emissionen wird auf den weiteren Einbezug der Energieeffizienzkriterien (Energieetikette A und B) als Bemessungsgrundlage verzichtet. Wie die regelmässigen Auswertungen belegen, haben die befristet ausgerichteten Vergünstigungen bei Neufahrzeugen keinen Einfluss auf die ökologische Ausrichtung des Fahrzeugparks im Kanton Bern. Beim Neufahrzeugkauf bestimmen weiterhin Fahrzeuge der mittleren und schlechten Energieeffizienzklassen das Bild. Generell lässt sich feststellen, dass sich das Kaufverhalten bei Motorfahrzeugen in der Schweiz kaum an ökologischen Kriterien ausrichtet. Fahrzeuge mit hoher Motorleistung und grossem Gewicht sowie Allradfahrzeuge stehen im Mittelpunkt der Anschaffungen.

Für den Einbezug der CO₂-Emissionen als Bemessungsgrundlage bei Motorrädern besteht keine rechtsgenügende Datengrundlage. Das Besteuerungsmodell wird aber insofern auf eine ökologischere Basis gestellt, als neu neben dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs auch die Motorenleistung als Faktor zur Berechnung der Normalsteuer beigezogen wird. Dadurch werden Motorräder mit hoher Motorenleistung gegenüber heute stärker belastet.

Der Forderung, gewerblich genutzte Fahrzeuge im Interesse des Wirtschaftsstandorts nicht übermässig zu belasten, kann innerhalb des gleichen Besteuerungsmodells mit einem reduzierten Tarif entsprochen werden. Wesentlich ist dabei, dass beim Kriterium des „gewerbsmässigen Gebrauchs eines Fahrzeugs“ nicht auf die individuelle und situative Nutzung abgestellt werden kann. Die Gewerbsmässigkeit muss sich zur rechtlich verbindlichen Bemessung der Steuer zwingend aus der jeweiligen Fahrzeugart im Fahrzeugausweis ergeben (Lieferwagen, Lastwagen, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Motorkarren oder Traktor usw.).

Die Besteuerung erfolgt weiterhin nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr (Art. 5 BSVG).

Auf eine vollständige Steuerbefreiung energieeffizienter Fahrzeuge wird bewusst verzichtet, da grundsätzlich alle Benützerinnen und Benützer von Motorfahrzeugen einen gewissen Beitrag an die Verkehrsinfrastruktur leisten sollen.

4.2.2 Kompensation der Steuererhöhung durch Senkung der Steueranlage für natürliche Personen

Der politische Wille des Regierungsrates und des Grossen Rates, die allgemeinen Steuern für natürliche Personen zu senken und damit den Wirtschaftsstandort zu stärken, wird durch die Anhebung des Einnahmenvolumens aus der Motorfahrzeugsteuer und die dadurch angestrebte Kompensation der Ausfälle im Umfang von 40 Mio. Franken unterstützt. Da die kantonale Besteuerung der Motorfahrzeuge beim Betrieb eines Fahrzeugs praktisch kaum ins Gewicht fällt (ca. vier Prozent der Betriebskosten¹⁴), sind durch die neue Bemessung der Motorfahrzeugsteuer, welche zusätzlich auf das Gewerbe Rücksicht nimmt, keine negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort zu erwarten.

Die konkrete Diskussion und Festlegung der Steuersenkungen bei natürlichen Personen bildet nicht Gegenstand dieser Revision. Diese Umsetzungsmassnahmen werden durch den Grossen Rat in einem separaten Beschluss festgelegt. Der Regierungsrat wird die notwendigen

<<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/mobilitaet/alternative-antriebe.html>> [Stand 27. Dezember 2019]

¹⁴ Touring Club der Schweiz (2020): «Kilometerkosten eines Musterautos». URL: <<https://www.tcs.ch/de/testberichte-ratgeber/ratgeber/kontrollen-unterhalt/kilometerkosten.php>> [Stand 14. Januar 2020]

Vorkehrungen zeitgerecht in die Wege leiten. Die Übergangsbestimmungen tragen diesem Umstand Rechnung.

4.2.3 Festlegung und Anpassung der Tarife

Die Revisionsvorlage sieht für die Festlegung der Tarife eine restriktive Bandbreite vor. Innerhalb dieser festgelegten formell-gesetzlichen Rahmen soll der Regierungsrat im Hinblick auf die vorgesehene Lenkungswirkung und unter dem Aspekt der angestrebten Haushaltseffekte die verbindliche Regelung im Rahmen der Verordnung vom 28. Oktober 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFV; BSG 761.611.1) mit der notwendigen Flexibilität festlegen können.

Gesamtgewicht	CHF 0.09 bis 0.16 pro kg	
CO ₂ -Emissionen	>0.0 bis 100.0 g/km	CHF 0.50 bis 1.50
	>100.0 bis 200.0 g/km	CHF 1.00 bis 1.70
	>200.0 g/km	CHF 1.50 bis 2.20

Diese Flexibilität drängt sich allein schon deshalb auf, da durch die Bündelung der nationalen und internationalen Massnahmen zur Eindämmung der Klimaerwärmung und dem raschen Mobilitäts- und Technologiewandel auch starke Veränderungen für den Fahrzeugpark im Kanton Bern absehbar sind. Dabei steht die Elektromobilität in ihren verschiedenen Ausprägungen im Vordergrund der Entwicklung. Das Gesamtvolumen der Einnahmen dürfte sich dadurch - trotz weiterhin wachsendem Fahrzeugbestand - bei eher wachsenden Ausgaben für den Betrieb und die Wartung der Verkehrsinfrastruktur und die fortlaufende Kompensation der Einnahmehausfälle bei den Steuern für die natürlichen Personen eher nach unten entwickeln.

Die Rahmenbedingungen für die Anpassungen werden im Gesetz definiert. Die Vorgaben stellen sicher, dass Anpassungen durch den Grossen Rat frühzeitig im Finanzplanungsprozess zur Kenntnis genommen werden können. Politische Korrekturen durch das Parlament sind dadurch rechtzeitig möglich.

4.2.4 Umsetzung der Vorgaben des Grossen Rats: Erhöhung der Steuereinnahmen gemäss Auftrag des Grossen Rats (40 Mio. Franken)

Im Hinblick auf die zu erarbeitende Verordnung wird unter Berücksichtigung der angestrebten ökologischen Zielsetzungen sowie der notwendigen Mehreinnahmen zur Kompensation der Ertragsausfälle durch die Senkung der allgemeinen Steuern bei natürlichen Personen (ca. 40 Mio. Franken) vom Regierungsrat folgende Tarifstruktur ab Inkraftsetzung der Revision vorgeschlagen:

Personenwagen (inkl. schwere Personenwagen)

Gesamtgewicht	CHF 0.13 pro kg	
CO ₂ -Emissionen	>0.0 bis 100.0 g/km	CHF 1.25 pro g/km
	>100.0 bis 200.0 g/km	CHF 1.50 pro g/km
	>200.0 g/km	CHF 1.75 pro g/km

Lieferwagen, Kleinbusse und leichte Motorwagen gemäss Art. 11 Abs. 3 VTS

Gesamtgewicht	CHF 0.11 pro kg	
CO ₂ -Emissionen	>0.0 bis 100.0 g/km	CHF 1.25 pro g/km
	>100.0 bis 200.0 g/km	CHF 1.50 pro g/km
	>200.0 g/km	CHF 1.75 pro g/km

Motorräder (inkl. Kleinmotorräder)

Gesamtgewicht	CHF 0.20 pro kg
Motorleistung	CHF 1.00 pro kw

In diesem Modell verteilen sich die Steueranteile an den Gesamteinnahmen je zur Hälfte auf das Gesamtgewicht und die CO₂-Emissionen.

Die Gesamteffekte (Datenbasis: Dezember 2019) lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

	IST (TCHF)	Mehreinnahmen 40 (TCHF)	Gewicht	CO ₂ oder kw
Personenwagen	203'845	239'584	121'515	118'069
Motorräder	6'467	8'151	5'407	2'744
Lieferwagen usw.	34'116	35'899	18'242	17'657
	244'428	283'634	145'164	138'470
Differenz	39'206			

Die vorgeschlagene Struktur führt zu einer massvollen Besteuerung der leichten und energieeffizienten Fahrzeuge und zu einer stärkeren Belastung der ineffizienten Fahrzeuge.

Wird der Steueranteil aus den CO₂-Emissionen erhöht und der Gewichtsanteil reduziert, so sind grössere und raschere Schwankungen durch die Veränderung des Fahrzeugparks zu erwarten. Der Anpassungsbedarf zur Sicherstellung des Einnahmenvolumens dürfte dadurch schneller eintreten. Da das Fahrzeuggewicht ebenfalls einen massgeblichen Einfluss auf den Verbrauch des Fahrzeugs hat (fossile Brennstoffe oder Strom), sind durch eine stärkere Gewichtung des CO₂-Anteils keine erheblichen ökologischen Vorteile erkennbar.

4.2.5 Geprüfte und verworfene Varianten

Der Regierungsrat hat drei Varianten, die teils in der eingesetzten Fachkommission diskutiert worden sind, geprüft und letztlich verworfen, da sie nicht dem Auftrag des Grossen Rates entsprechen.

4.2.5.1 Variante 1 «26»

Variante 1 führt zu Mehreinnahmen im Umfang von rund 26 Mio. Franken. Diese Erhöhung entspricht rund zehn Prozent der heutigen Gesamteinnahmen und führt zu einer Angleichung der bernischen Motorfahrzeugsteuern an den schweizerischen Mittelwert.

Personenwagen (inkl. schwere Personenwagen)

Gesamtgewicht	CHF 0.12 pro kg	
CO ₂ -Emissionen	>0.0 bis 100.0 g/km	CHF 1.25 pro g/km
	>100.0 bis 200.0 g/km	CHF 1.50 pro g/km
	>200.0 g/km	CHF 1.75 pro g/km

Lieferwagen, Kleinbusse und leichte Motorwagen gemäss Art. 11 Abs. 3 VTS

Gesamtgewicht	CHF 0.10 pro kg	
CO ₂ -Emissionen	>0.0 bis 100.0 g/km	CHF 1.25 pro g/km
	>100.0 bis 200.0 g/km	CHF 1.50 pro g/km
	>200.0 g/km	CHF 1.75 pro g/km

Motorräder (inkl. Kleinmotorräder)

Gesamtgewicht	CHF 0.19 pro kg
Motorleistung	CHF 0.50 pro kw

Die Gesamteffekte (Datenbasis: Dezember 2019) lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

	IST (TCHF)	Variante 1 „26“ (TCHF)
Personenwagen	203'845	230'237
Motorräder	6'467	6'509
Lieferwagen usw.	34'116	34'241
	244'428	270'987
Differenz		26'559

4.2.5.2 Variante 2 «26+eco»

Variante 2 führt zu einer Erhöhung der Steuereinnahmen auf den schweizerischen Mittelwert (26 Mio. Franken) und würde durch befristete, zweckgebundene Zusatzeinnahmen gezielte ökologische Massnahmen ermöglichen.

Variante 2 sieht demnach gleich wie Variante 1 Mehreinnahmen von 26 Mio. Franken vor. Wie erwähnt käme damit die Belastung aus der Motorfahrzeugsteuer mit dem heutigen Fahrzeugbestand auf dem Schweizerischen Durchschnitt zu liegen. Die Mehreinnahmen würden (mindestens teilweise) durch eine Senkung der Steuern für natürliche Personen kompensiert.

Gleichzeitig würden mit Variante 2 temporär, z.B. fünf Jahre, zusätzliche Motorfahrzeugsteuern erhoben (insgesamt maximal 40 Mio. Franken Mehreinnahmen gegenüber heute). Dies mit dem Ziel, die zeitlich begrenzten, zusätzlichen, über dem Schweizerischen Durchschnitt liegenden Mehreinnahmen gezielt für ökologische Innovationen im Strassenverkehrsbereich einzusetzen. Zu denken wäre an Beiträge an gemeinschaftliche Elektroladestationen (wie dies bereits heute im Rahmen des Förderprogramms Energie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion [WEU] vorgenommen wird) oder Wasserstofftankstellen. Ebenso an Massnahmen im Zusammenhang mit der «Roadmap Elektromobilität 2022» oder im Bereich landwirtschaftlicher Fahrzeuge oder im öffentlichen Verkehr. Der Regierungsrat würde die innovativen Massnahmen auf Verordnungsebene genauer umschreiben. Um den Mitteleinsatz mit möglichst geringem administrativem Aufwand wirksam zu vollziehen, würde bei der Umsetzung auf bestehenden Strukturen mit entsprechender Erfahrung aufgebaut und Synergien genutzt. Variante 2 würde es ermöglichen, den strategischen Zielen und Visionen des Regierungsrats Aus- und Nachdruck zu verleihen.¹⁵ Gleichzeitig könnten damit mehrere parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen des Grossen Rates umgesetzt werden.¹⁶ Der Kanton Bern könnte einen namhaften Beitrag an den Klimaschutz leisten, indem er temporär ökologische und innovative Massnahmen gezielt fördert.

¹⁵ vgl. Ziel 5 der strategischen Ziele 2022: „Im Bereich nachhaltige Energie und Umwelttechnologien werden Projekte und Anwendungen in allen Regionen des Kantons gefördert.“; ebenso Ziel 6 der Regierungsrichtlinie 2015-2018: „Die Infrastruktur für den Einsatz von Elektromobilen und energieeffizienten Fahrzeugen wird gefördert.“

¹⁶ Motion 196-2018, Motion 204-2018; Planungserklärungen des Grossen Rates Nr. 3 und 9 zur Energiestrategie 2006, Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018

4.2.5.3 Variante 3 «Null»

Das Modell gemäss Variante 3 zeigt eine - im Vergleich zu den heutigen Einnahmen - zu-wachsneutrale Umstellung des Bemessungssystems auf.

Personenwagen (inkl. schwere Personenwagen)

Gesamtgewicht		CHF 0.13 pro kg
CO ₂ -Emissionen	>0.0 bis 100.0 g/km	CHF 0.50 pro g/km
	>100.0 bis 200.0 g/km	CHF 1.00 pro g/km
	>200.0 g/km	CHF 1.50 pro g/km

Lieferwagen, Kleinbusse und leichte Motorwagen gemäss Art. 11 Abs. 3 VTS

Gesamtgewicht		CHF 0.12 pro kg
CO ₂ -Emissionen	>0.0 bis 100.0 g/km	CHF 0.50 pro g/km
	>100.0 bis 200.0 g/km	CHF 1.00 pro g/km
	>200.0 g/km	CHF 1.50 pro g/km

Motorräder (inkl. Kleinmotorräder)

Gesamtgewicht		CHF 0.19 pro kg
Motorleistung		CHF 0.50 pro kw

Die Gesamteffekte (Datenbasis: Dezember 2019) lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

	IST (TCHF)	Variante 0 (TCHF)
Personenwagen	203'845	205'194
Motorräder	6'467	6'509
Lieferwagen usw.	34'116	33'081
	244'428	244'784
Differenz		356

4.2.6 Erwartete Wirkungen

Gegenüber der Bevölkerung und gegenüber den Käuferinnen und Käufern von Motorfahrzeugen soll mit dem neuen Modell ein politisches Zeichen gesetzt werden, dass durch die Berücksichtigung der Emissionswerte beim Kauf eines Occasions- oder Neufahrzeugs ein kleiner Beitrag geleistet werden kann, der Umwelt weniger zu schaden. Die Käuferinnen und Käufer haben heute aus einer breiten Palette von Fahrzeugen des gleichen Typs und gleichen Aussehens jeweils die Möglichkeit, ein mehr oder weniger energieeffizientes oder klimaschädigendes Fahrzeug auszusuchen. Die Energieeffizienz sinkt und steigt je nach Motorisierung des Fahrzeuges. Da Energieeffizienz und CO₂-Ausstoss einen direkten Zusammenhang aufweisen, kann beim Kauf eines Fahrzeuges nicht nur beim Treibstoffverbrauch, sondern auch bei den für den Treibhauseffekt relevanten Abgasen eine positive Wirkung erzielt werden. Die Wirkung des Gesetzes zeigt sich darin, dass die Konsumentinnen und Konsumenten sich überhaupt bewusst werden, wie wichtig der Kaufentscheid aus energetischer und klimatischer Sicht ist.

Die neuen Bemessungskriterien sollen eine wesentliche psychologische Wirkung entfalten. Durch die Anwendung der CO₂-Emissionswerte nicht nur für Neufahrzeuge, sondern auch für die bereits in Verkehr stehenden Fahrzeuge, wird verdeutlicht, dass klimaschädigendes Verhalten mit entsprechenden Verursacherkosten verbunden ist. Es geht darum, durch monetäre Massnahmen die Halterinnen und Halter von Fahrzeugen zu einem umweltbewussten Verhalten zu beeinflussen. Da das ökologische Modell alle Fahrzeuge der jeweiligen Fahrzeugart

umfasst, sind unerwünschte Mitnahmeeffekte wie sie sich bei Bonusmodellen einstellen können, nicht zu erwarten.

Das vorgesehene Besteuerungsmodell soll die energie- und klimapolitischen Massnahmen unterstützen, welche langfristig auf eine Verbesserung der Zusammensetzung der schweizerischen Fahrzeugflotte hinzielen. Es bildet ein Puzzleteil in der Umsetzung der gesamtpolitischen Vorhaben zur Verbesserung der Energieeffizienz und des Klimaschutzes.

Es ist angezeigt, die Einführung des Besteuerungsmodells eng mit einer gezielten Informationskampagne zu koppeln, um den grösstmöglichen Nutzen zu generieren.

5. Besteuerung des Strassenverkehrs und Rechtsvergleich

Der motorisierte Strassenverkehr unterliegt wie unter Ziffer 2.6 dargelegt verschiedenen eidgenössischen Abgaben im Zusammenhang mit dem Import, dem Kauf und dem Betrieb eines Fahrzeugs.

Die Kantone erheben zudem eine jährliche Motorfahrzeugsteuer. Die kantonalen Motorfahrzeugsteuern machen mit rund vier Prozent an den Gesamtkosten nur einen bescheidenen Anteil am Betriebsaufwand eines Fahrzeugs aus.¹⁷

Die aktuelle Zusammenstellung des Bundesamts für Energie zu den kantonalen Motorfahrzeugsteuern zeigt, dass die Steuerlandschaft im föderalistischen Umfeld sehr heterogen aufgebaut ist.^{18,19}

Je nach Kanton gibt es unterschiedliche Steuerparameter (Gewicht, Leistung, Hubraum, Gramm CO₂/km-Emissionswert oder eine Kombination davon). Auch sind separate Bonus-Malus-Systeme (Steuerrabatte oder -zuschläge) eingeführt, die auf den Gramm CO₂/km Emissionswerten und/oder der Effizienzklasse gemäss Energieetikette beruhen.²⁰

Dieser „Flickenteppich“ bei den kantonalen Bemessungsgrundlagen bildet gegenwärtig Inhalt der Motion 19.3513 Müller-Altmet, welche vom Bundesrat eine „Harmonisierung und Ökologisierung der Bemessung der Motorfahrzeugbesteuerung“ fordert (im eidgenössischen Parlament noch nicht behandelt). Der Bundesrat erachtet aus klimapolitischer Sicht eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen für die Motorfahrzeugsteuer nach ökologischen Kriterien als erstrebenswert. Er vertritt in seiner Motionsantwort die Ansicht, dass der Verkehrsbereich einen Beitrag zur Erreichung der CO₂-Reduktionsziele leisten muss. Da die Bestrebungen zahlreicher Kantone bei der Motorfahrzeugbesteuerung bereits heute energie- und klimapolitische Zielsetzungen verstärkt berücksichtigen, sieht der Bundesrat zurzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.²¹

¹⁷ vgl. Touring Club der Schweiz, a.a.O.

¹⁸ Bundesamt für Energie (2018): «Kantonale Motorfahrzeugsteuern: Rabatte für energieeffiziente Fahrzeuge» URL: <<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/die-energieetikette/die-energieetikette-fuer-personenwagen/finanzielle-vorteile-fuer-effiziente-fahrzeuge.html>> [Stand 27. Dezember 2019]

¹⁹ vgl. auch Bundesamt für Strassen (2017): «Förderinstrumente für effiziente Fahrzeuge: Auswirkungen auf Kauf und Nutzung von Autos, Forschungsbericht 2014/002_ENG, Dezember 2017, S. 88ff.»

²⁰ Bundesamt für Energie (2019): «Finanzielle Vorteile für effiziente Fahrzeuge». URL: <<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/die-energieetikette/die-energieetikette-fuer-personenwagen/finanzielle-vorteile-fuer-effiziente-fahrzeuge.html>> [Stand 20. Dezember 2019]

²¹ Das Schweizer Parlament (2019): «Motion 19.3513 Harmonisierung und Ökologisierung der Bemessung der Motorfahrzeugbesteuerung». URL: <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20193513>> [Stand 30. Dezember 2019]

Eine grosse Vielfalt in der Besteuerung des motorisierten Strassenverkehrs lässt sich auch im internationalen Umfeld feststellen.²² Trends zu einem einheitlichen Steuersystem lassen sich auch innerhalb der EU nicht absehen.²³ Im internationalen Vergleich ist die Gesamtsteuerbelastung des Motorfahrzeugverkehrs in der Schweiz eher gering.²⁴

Während die Besteuerung nach Hubraum oder Gesamtgewicht in einigen Kantonen für sich allein oder in Kombination mit anderen Faktoren (Leistung usw.) die Regel darstellt, werden die CO₂-Emissionen für alle Fahrzeuge < 3.5 Tonnen Gesamtgewicht einzig im Kanton Neuenburg ebenfalls als anteilmässige Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Nach Rücksprache mit der Bezugsbehörde des Kantons Neuenburg hat sich die Bemessung nach CO₂-Emissionen seit ihrer Einführung im Jahre 2014 gut bewährt. Anpassungen der Tarife erfolgen auch im Kanton Neuenburg periodisch durch den Regierungsrat.

Durch die Revision des BSFG per 1. Januar 2013 und den entsprechenden Volksvorschlag wurde eine Reduktion der Motorfahrzeugsteuern auf das schweizerische Mittel angestrebt. Diese Zielsetzung wurde erheblich übertroffen. Die heutigen Motorfahrzeugsteuern liegen bei genereller Betrachtung rund zehn Prozent unter dem schweizerischen Durchschnitt. Diese Tatsache trifft indessen nicht auf alle Fahrzeuge gleichmässig zu. Der Kanton Bern weist bei Fahrzeugen mit kleinerem Gesamtgewicht im kantonalen Durchschnitt in der Regel eher hohe Fahrzeugsteuern auf, während bei grösseren Fahrzeuggewichten die Steuern vergleichsweise bescheiden sind. Von dieser Situation profitieren vor allem Fahrzeuge, die aus Sicht der Energieeffizienz (Treibstoffverbrauch, CO₂-Emissionen) schlechtere Werte aufweisen (SUV, Allradfahrzeuge).

6. Erlassform

Artikel 69 Absatz 4 der Kantonsverfassung (KV) verlangt, dass alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in Form des Gesetzes zu erlassen sind. Dazu gehören nach Buchstabe b auch Bestimmungen über den Gegenstand von Abgaben, die Grundsätze ihrer Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen.

Befugnisse des Volkes können an den Grossen Rat und an den Regierungsrat übertragen werden, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Befugnisse des Grossen Rates an den Regierungsrat übertragen werden (Art. 69 Abs. 1 und 2 KV). Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an den Verordnungsgeber, so muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen der Abgabe selber festlegen (BGE 123 I 255).

Die vorgeschlagene Delegation an den Regierungsrat stellt sicher, dass in Zukunft - im vorgegebenen Rahmen des formellen Gesetzes - raschere Anpassungen an die rechtliche und technische Entwicklung vorgenommen werden können.

Eine formelle Evaluation der Wirkungen ist nicht vorgesehen, da vor allem psychologische Effekte im Vordergrund stehen und die umweltrelevanten Wirkungen, allein auf den Kanton Bern bezogen, nicht messbar und auch nicht von Relevanz sind. Die Überprüfung der Zusammensetzung des Fahrzeugparks im Kanton Bern erfolgt im Rahmen des ordentlichen Controllings durch die Zulassungsbehörde.

²² Ecoplan (2014): «Verkehrsabgaben und Einnahmenverwendung im europäischen Umfeld, Kurzex-pertise zuhanden der eidgenössischen Finanzverwaltung, Juni 2014»

²³ Vgl. Bundesamt für Strassen (2017): a.a.O

²⁴ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2018): «Diesel: Kraftstoff und Pkw-Nutzung europaweit steuerlich bevorzugt, Besteuerung in Deutschland reformbedürftig, U. Kunert, DIW Wochenbericht Nr. 32/2018»

7. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Gliederung des Gesetzes

Das Gesetz wurde im Rahmen der Revision übersichtlicher gegliedert. Die Grundsätze der Besteuerung wurden unter dem Abschnitt 2.1 zusammengefasst. Die Berechnung der Steuer richtet sich nach Abschnitt 2.2. In einem neuen Abschnitt 3a wurden die formell-gesetzlichen Regelungen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten getroffen.

Durch die getroffenen Massnahmen wird das Gesetz übersichtlicher und einfacher lesbar.

Artikel 2

Der Zweckartikel zur Verwendung des Reinertrags der Strassenverkehrssteuer soll beibehalten werden. Er entspricht mit Blick auf die verursachergerechte Finanzierung namentlich der für Motorfahrzeuge benötigten Infrastruktur nach wie vor einem politischen Bedürfnis. Eine Ausweitung der Zweckbindung wurde in der Vernehmlassung von einer Vielzahl der Adressatinnen und Adressaten ausdrücklich abgelehnt. Eine Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen ist auch ohne Anpassung der Zweckbindung der Motorfahrzeugsteuern möglich. Der Grosse Rat hat diese Senkung mit einer entsprechenden Finanzmotion untermauert. Die Senkung der Steuern für natürliche Personen wird separat durch eine Anpassung der kantonalen Steueranlage vom Grossen Rat beschlossen werden können. Der Regierungsrat wird die notwendigen Vorkehrungen zeitgerecht in die Wege leiten. Soweit eine Abhängigkeit zwischen der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern und der Senkung der allgemeinen Steueranlage im Sinne der überwiesenen Motion 171-2018 Trüssel bestehen soll, wird diesem Umstand im Rahmen der Übergangsbestimmungen Rechnung getragen.

Absatz 2 verlangt neu vom Regierungsrat einen einfachen periodischen Nachweis der Zweckverwendung. Dadurch sollen – ohne die aufwändige methodische Komplexität einer vollständigen «Strassenrechnung» - in verhältnismässiger und übersichtlicher Weise die wesentlichen für die Zweckbestimmung relevanten Aufwände und Erlöse einander gegenübergestellt werden. Geprüft und verworfen wurde der vollständige Verzicht auf einen periodischen Nachweis. Solange eine gesetzliche Zweckbindung bei der Mittelverwendung besteht, werden die zuständigen Aufsichtsgremien zu Recht einen solchen Nachweis verlangen können.

Der einfache Nachweis dient nicht zuletzt dazu, eine zukünftige Anpassung der Tarife nach Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 6d auch hinsichtlich der zweckbestimmten Verwendung der Reinerlöse inhaltlich begründen zu können.

Der Regierungsrat legt die Zuständigkeiten, das methodische Verfahren und die Nachweisperiodizität nach verwaltungsökonomischen Grundsätzen durch Verordnung fest.

Artikel 3

Fahrzeuge im konzessionierten Linienverkehr sind gemäss Absatz 2 Buchstabe c von der Steuerpflicht ausgenommen. Werden die Fahrzeuge auch ausserhalb des Linienverkehrs verwendet (z.B. Ausflugsfahrten mit Gesellschaftswagen), so wird die Steuer bereits heute anteilmässig erhoben. Die neue Formulierung trägt diesem Umstand Rechnung. In Verbindung mit dem neuen Absatz 3 soll der Regierungsrat einfache Modalitäten (z.B. pauschale Abgaben) für diese Fahrzeuge mit ihren marginalen Steueranteilen festlegen. Der Verwaltungs- und Kontrollaufwand zum Bezug der Steuer hat verhältnismässig zu erfolgen.

Die heute in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d BSVG vorgesehene Ausnahme von der subjektiven Steuerpflicht im Zusammenhang mit behinderten Personen wird neu in Artikel 4a Absatz 2 geregelt. Die Ausnahme betrifft nicht nur Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, die selber behindert sind, sondern auch solche, die mit behinderten Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben. Liegen die nötigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vor, so wird ein Fahrzeug (Kontrollschild) als Steuerobjekt von der Steuer befreit. Durch die neue Gliederung wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Artikel 4

Die Definition des Steuerobjekts entspricht der heutigen Regelung.

Artikel 4a

In Artikel 4a werden neu alle Sachverhalte aufgezählt, bei denen das Steuerobjekt (Fahrzeug bzw. Kontrollschild) von der Steuer befreit wird.

In Absatz 1 werden die von der Strassenverkehrssteuer befreiten besonderen Fahrzeugarten abschliessend erwähnt. Steuerbefreite Fahrzeuge, die bislang in verschiedenen Artikeln angesprochen wurden (Artikel 8 Absatz 5 „landwirtschaftliche Motoreinachser“, Artikel 10 Absatz 4 „landwirtschaftliche Anhänger“) werden neu in Artikel 4 Absatz 1 erwähnt. Inhaltlich werden gegenüber der heutigen Regelung keine Veränderungen vorgenommen. Die neue Formulierung unter Buchstabe a trägt den Änderungen der bundesrechtlichen Definition dieser Fahrzeuge Rechnung. Elektro- und andere Motorfahräder bleiben wie bis anhin steuerbefreit.

Der bisherige Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d BSVG regelt die Ausnahme von der Steuerpflicht für Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person infolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind. Die Voraussetzungen sind in Artikel 15 und 15 a BSFV geregelt.

Aktuell bestehen in diesem Zusammenhang rund 3'300 Ausnahmen von der Steuerpflicht. Die gewährten Steuererleichterungen belaufen sich jährlich auf einen Betrag von ca. 1.5 Mio. Franken.

Mit dem neuen Artikel 4a Absatz 2 wird die systematische Zuordnung der Ausnahme von der Steuerpflicht korrigiert. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird nicht die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter als Steuersubjekt von der Motorfahrzeugsteuer ausgenommen, sondern die Ausnahme bezieht sich jeweils auf das Steuerobjekt (Motorfahrzeug bzw. Kontrollschild) der betreffenden Person. Dies ist umso wichtiger, als in vielen Fällen die betroffenen Personen aufgrund ihrer Behinderung nicht selber Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter sind.

Auf den bisherigen Begriff der „Invalidität“ wird verzichtet. Im Vordergrund steht neu die Behinderung der Fortbewegungsfähigkeit. Seit Inkrafttreten des BSVG im Jahre 1998 hat sich der in der eidgenössischen Rechtsetzung definierte Begriff der „Invalidität“ erheblich verändert. Der Begriff hat auch immer wieder im Kontakt mit den Betroffenen Anlass zu negativen Reaktionen gegeben.

Durch den Verzicht auf den Begriff der „Invalidität“ wird der aktuelle Umfang der betroffenen Personen nicht eingeschränkt. Es gilt nach wie vor, dass auch Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung oder Personen mit anderweitigen gesundheitlichen Einschränkungen in der Fortbewegungsfähigkeit (z.B. Sehbehinderungen) Steuerbefreiungen nach Artikel 4a Absatz 2 beantragen können.

Durch die Aufhebung des bisher verwendeten Begriffs des „gemeinsamen Haushalts“, unter dem bei allgemeinem Sprachgebrauch das Zusammenleben unter demselben Dach und bei gemeinsamer Verköstigung zu verstehen ist, wird die Möglichkeit eröffnet, auch darüber hinausgehenden Wohnformen oder Betreuungssituationen bei behinderten Menschen Rechnung zu tragen. Bereits heute hat der Regierungsrat in Artikel 15a BSFV eine Regelung getroffen, wonach unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der Betreuung von behinderten Menschen, welche zu einem erheblichen Anteil bei ihren Angehörigen und zum anderen Teil in sozialen Institutionen leben, Ausnahmen von der Motorfahrzeugsteuer gewährt werden konnten. Aufgrund des heutigen Wortlauts im formellen Gesetz konnten solche Erleichterungen aber nur mit Einschränkungen definiert werden. Der Regierungsrat kann gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe h durch ergänzende Vorschriften die heutige Praxis erweitern. So kann er bereits bei Personen, die zwar überwiegend in Pflegeinstitutionen wohnen, aber nachweislich regelmässig die Wochenenden oder Ferien bei ihren Angehörigen verbringen,

bereits Erleichterungen gewähren. Dasselbe gilt bei Personen, die z.B. aufgrund von Scheidung oder Trennung regelmässig in verschiedenen Haushalten betreut werden.

Artikel 5

In Absatz 1 bis 3 werden die Bemessungskriterien für die Berechnung der Normalsteuer entsprechend den jeweiligen Fahrzeugarten festgelegt.

Änderungen ergeben sich dabei in Absatz 1 mit dem Einbezug der CO₂-Emissionen neben dem Gesamtgewicht bei Personenwagen, Lieferwagen, Kleinbussen und leichten Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 VTS. In Absatz 1b wird neu bei Motorrädern, Kleinmotorrädern sowie Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen die Motorenleistung zur Berechnung beigezogen.

Keine Veränderungen gegenüber heute ergeben sich bei den übrigen Fahrzeugarten (Absatz 1a). Die Normalsteuer bemisst sich auch weiterhin nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr (Absatz 3). Dieser Grundsatz gilt auch bei der Besteuerung von Veteranenfahrzeugen, die neu eine maximale Steuer von CHF 400 pro Kalenderjahr bezahlen (Artikel 14a).

Bei Tages- und Kollektivfahrzeugausweisen gilt weiterhin eine jährliche Pauschalsteuer (Absatz 2).

Artikel 6a

Absatz 1 legt fest, dass als verbindliche Datenbasis für die Berechnung der Steuern die Festlegungen der zuständigen Homologationsbehörden im Rahmen der Typengenehmigung oder des Certificate of Conformity (COC) zu Grunde gelegt werden.

Können die CO₂-Emissionswerte nach Absatz 1 nicht eindeutig festgelegt werden, kommen die Berechnungsgrundlagen oder Festlegungen gestützt auf die Artikel 25 Absatz 3 und 4 der eidgenössischen CO₂-Verordnung zur Anwendung.

Absatz 3 legt fest, dass die jeweils im Zeitpunkt der Besteuerung aktuellen Daten Basis der Berechnung bilden. Dies ist insofern wesentlich, als die Daten zu den CO₂-Emissionen sich aufgrund einer verfeinerten Erhebungspraxis oder aufgrund von Anpassungen in der Methodik zur Erhebung der Werte verändern können. Der Regierungsrat erhält aber die Möglichkeit, von dieser flexiblen Besteuerung im Interesse der Vereinfachung im Bezug und der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen abweichen zu können (Abs. 4).

Artikel 6b

Artikel 6b Absatz 1 legt für Fahrzeuge, bei denen keine eindeutige Zuweisung eines CO₂-Emissionswertes gemacht werden kann (Direktimport, mehrere Varianten auf einer Typengenehmigung usw.), fest, dass die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Beurteilungsgrundlagen für die Zuordnung zu erbringen hat. Die beschafften Daten sollen ausreichend verlässlich sein.

Kann der Nachweis nicht hinreichend erbracht werden oder ist die Herkunftsquelle nicht ausreichend verlässlich, kommt die Berechnung nach Artikel 6a Absatz 2 zur Anwendung.

Absatz 3 hält fest, dass bei nachträglichem Nachweis die Korrektur der Besteuerung längstens für die laufende Steuerperiode erfolgen kann.

Artikel 6c

Dieser Artikel verdeutlicht, dass die Besteuerung bei technischen oder elektronischen Veränderungen am Fahrzeug auch nachträglich korrigiert werden kann. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn durch nachträgliche Tuningmassnahmen oder elektronische Updates am Fahrzeug die Motorenleistung oder das Emissionsverhalten massgeblich negativ verändert wird.

Artikel 6d

Dieser Artikel ermöglicht es dem Regierungsrat, auf zukünftige Entwicklungen angemessen reagieren zu können.

Da im motorisierten Strassenverkehr in den nächsten Jahren mit einer starken Veränderung des Fahrzeugparks zu rechnen ist - wobei Fahrzeuge mit fossilen Treibstoffen zunehmend durch Elektrofahrzeuge ersetzt werden dürften - ist mit einem starken Rückgang des CO₂-Emissionsanteils bei den Steuereinnahmen zu rechnen. Sollen die Einnahmen aus der Motorfahrzeugbesteuerung für den kantonalen Finanzhaushalt stabil gehalten werden, sind entsprechende Korrekturmassnahmen durch Anpassung der Tarife in den nächsten Jahren unabdingbar.

Der Regierungsrat erhält auch die Möglichkeit, durch eine stärkere Gewichtung der ökologischen Besteuerung (CO₂-Emission) die Lenkungswirkung der Steuer optimieren zu können.

Die Anpassungen erfolgen innerhalb der in Artikel 7 festgelegten Rahmentarife.

Die im Rahmen einer jeweiligen Verordnungsrevision geplanten Veränderungen der Tarife sind dem Grossen Rat frühzeitig im Finanzplanungsprozess zur Kenntnis zu bringen.

Bei der erstmaligen Festlegung der Steueranteile nach Artikel 7 berücksichtigt der Regierungsrat den Reinertrag aus der Besteuerung der Strassenfahrzeuge im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revisionsvorlage. Eine Erhöhung des Reinertrags ist bei der erstmaligen Festlegung der Steueranteile zulässig, wenn ein Ausgleich bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen in gleicher Höhe erfolgt. Durch diese Regelung in den Übergangsbestimmungen wird sichergestellt, dass die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer durch den Regierungsrat nicht ohne entsprechende Kompensation und unter Berücksichtigung des aktuellen Reinertrags beschlossen wird. Nachträgliche Anpassungen durch den Regierungsrat dienen der Sicherstellung der Erträge aufgrund sinkender Einnahmen im Zusammenhang mit der Veränderung der Fahrzeugflotte.

Artikel 7

Absatz 1 regelt die Rahmentarife für den Gewichtsanteil der Motorfahrzeugsteuern bei Personenwagen, Lieferwagen, Kleinbussen und leichten Motorwagen (Artikel 11 Absatz 3 VTS). Die degressive Gewichtsbesteuerung für diese Fahrzeugarten entfällt.

Absatz 2 definiert die Rahmentarife für die Besteuerung der CO₂-Emissionen dieser Fahrzeuge.

Artikel 7 Absatz 3 delegiert die konkrete Festlegung des Tarifs unter den Voraussetzungen von Artikel 6d im Rahmen der BSFV an den Regierungsrat (vgl. dazu oben Kapitel 4.2.4).

Artikel 8 und 8a

Die Besteuerung der Fahrzeugarten nach Artikel 5 Absatz 1a (Lastwagen, Gesellschaftswagen, Traktoren, Arbeitsfahrzeuge, Anhänger usw.) erfolgt aufgrund der heute bekannten degressiven Gewichtsbesteuerung. Die Tarifansätze werden nicht verändert.

Die Hälfte der jeweiligen Steuer bezahlen Motorfahrzeuge dieser Fahrzeugarten mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb oder Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb.

Artikel 9

Absatz 1 legt den Gewichtstarif bei Motorrädern, Kleinmotorrädern sowie Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen linear fest. Absatz 2 führt neu die anteilmässige Besteuerung der Motorenleistung ein.

Artikel 10

Der Inhalt des bisherigen Artikels 10 findet sich neu aufgrund der systematischen Gliederung in Artikel 8a.

Artikel 11

Auch Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb unterliegen neu der Besteuerung für ihre jeweilige Fahrzeugart (Art. 7 bis 9). Auf die Festlegung einer besonderen Normalsteuer wird verzichtet.

Personenwagen und Lieferwagen mit elektrischem Batterieantrieb profitieren von Steuererleichterungen durch den Wegfall oder die Reduktion der Steuer aus dem Anteil der CO₂-Emissionen.

Im Rahmen von Artikel 8 und 9 wird für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb die Hälfte der Steuer veranlagt. Dadurch erhalten z.B. Motorräder oder Gesellschaftswagen und Lastwagen, welche auf fossile Treibstoffe verzichten, einen zusätzlichen Steueranreiz.

Artikel 12

Die Tarife für die Besteuerung von Händlerschildern (Garagennummern) bleiben unverändert.

Artikel 12a – 12d

Da die Vergünstigungen aufgrund der Energieeffizienzkategorien (Energieetikette A und B) im neuen Besteuerungsmodell keine Rolle mehr spielen und die Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer durch die Berücksichtigung der CO₂-Emissionen (z.B. Personenwagen, Lieferwagen) bzw. der Motorenleistung (z.B. Motorräder) erfolgt, sind diese Artikel aufzuheben.

Artikel 13

Der Tarif für die Besteuerung von Tagesausweisen bleibt unverändert.

Artikel 14

Artikel 14 entspricht der heutigen Lösung, indem bei Wechselschildern immer nur für das höher besteuerte Fahrzeug eine Rechnung ausgestellt wird.

Artikel 14a

Dieser Artikel sieht neu eine Plafonierung der Besteuerung von Fahrzeugen vor, die einen Eintrag als Veteranenfahrzeug im Fahrzeugausweis aufweisen. Veteranenfahrzeuge unterliegen besonderen Zulassungsvorschriften (Weisungen vom 3. November 2008 des Bundesamts für Strassen für Veteranenfahrzeuge). Sie unterliegen namentlich einer beschränkten Verwendung (max. 3'000 km/Jahr).

Die Fahrzeugsteuer wird nach den für die jeweilige Fahrzeugart geltenden Bemessungskriterien erhoben und abgerechnet. Die Steuer für diese Fahrzeuge von besonderem historischem Wert wird auf maximal 400 Franken pro Steuerperiode plafoniert. Werden Kontrollschilder im Verlaufe eines Kalenderjahres deponiert, so erfolgt die Besteuerung pro rata temporis (Artikel 5 Absatz 3). Entsprechende Regelungen wurden bereits in anderen Kantonen eingeführt.

Artikel 17

Der Regierungsrat kann nach geltendem Recht durch Verordnung Firmen mit einem grossen Fahrzeugbestand, die in der Steuerperiode mehr als 50'000 Franken Motorfahrzeugsteuern bezahlen, einen Flottenrabatt gewähren. Er hat von dieser Ermächtigung in Artikel 23 BSFV Gebrauch gemacht.

Das Ziel des Flottenrabatts lag bei seiner Einführung darin, zu verhindern, dass grosse Firmen ihre Fahrzeuge entgegen den Standortvorschriften ausserhalb des Kantons Bern immatriku-

lierten, um Steuern einzusparen. Die Massnahmen waren deshalb notwendig, weil die Motorfahrzeugsteuern im gesamtschweizerischen Vergleich sehr hoch waren.

Durch die Revision der Gesetzgebung per 1. Januar 2013 wurde die Steuer um ein Drittel reduziert. Dadurch fiel die Besteuerung unter den schweizerischen Mittelwert. Die Voraussetzungen, die zur Einführung des Flottenrabatts geführt haben, sind dadurch bei grundsätzlicher Betrachtung weggefallen. Zu beachten gilt auch, dass durch den Flottenrabatt Firmen mit hohem Fahrzeugbestand im Wettbewerb gegenüber Firmen, die nicht vom Flottenrabatt profitieren können, wirtschaftlich bevorteilt werden.

Aus diesem Grunde sieht die vorliegende Gesetzesrevision die Aufhebung des Flottenrabatts vor.

Artikel 18a

Der Schutz der Privatsphäre einschliesslich des Schutzes vor Missbrauch der persönlichen Daten ist ein von der Bundes- und der Kantonsverfassung geschütztes Grundrecht. Einschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, schwere Eingriffe müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein, wobei Inhalt, Zweck und Umfang hinreichend zu bestimmen sind. Für das Grundrecht auf Datenschutz bedeutet dies, dass jede Bearbeitung von Personendaten hinreichend zu bestimmen ist, im Falle von besonders schützenswerten Personendaten im formellen Gesetz.

Ist eine gesetzliche Aufgabe selbst hinreichend bestimmt und ist es ohne Datenbearbeitung schlicht unmöglich, die Aufgabe zu erfüllen (d.h. ist die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten *zwingend* erforderlich), gilt auch die Aufgabennorm als genügende Rechtsgrundlage für den Grundrechtseingriff.

Die Nennung der Kategorien der bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten unter dem neuen Titel Datenschutz in Artikel 18a erhöht den Konkretisierungsgrad der Eingriffsnorm über Artikel 6 Buchstabe b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG, BSG 152.04) hinaus, indem eine gesetzliche Vermutung geschaffen wird, dass entsprechende Datenbearbeitungen für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich sind (z.B. mit Blick auf Artikel 4a über die Steuerbefreiung zu Gunsten von Personen mit Behinderungen oder im Zusammenhang mit polizeilichen Erhebungen und Strafverfahren bei Nichtbezahlen von Verkehrssteuern und -gebühren oder der Missachtung von Meldepflichten nach Artikel 18 BStG).

Artikel 19

Die per 1. Januar 2020 in Kraft getretene Namensänderung von «Polizei- und Militärdirektion» zu «Sicherheitsdirektion» wird abgebildet.

Artikel 19a

Die Gründe für einen Stillstand der Verjährung richten sich neu nach der kantonalen Steuergesetzgebung (Absatz 3). Eine einheitliche Handhabung ist für die steuerpflichtigen Personen nachvollziehbarer.

Artikel 19b

Artikel 19b Absatz 1a konkretisiert die heute geltenden Voraussetzungen für die Rückerstattung im formellen Gesetz. Diese waren bisher nur in der Verordnung festgelegt.

Artikel 19c

Artikel 19c regelt den Umstand der Steuernachforderung und Steuerrückforderung im Falle einer fehlerhaften oder irrtümlichen Steuerveranlagung.

Artikel 21

Dieser Artikel stellt sicher, dass der Regierungsrat in allen relevanten Vollzugsbereichen die notwendigen Detailregelungen treffen kann.

Inkrafttreten

Da für das Inkrafttreten vorerst die nötigen stabilen Programmanpassungen und elektronischen Schnittstellen geschaffen werden müssen und die Inkraftsetzung im Interesse eines ökonomischen und transparenten Steuerbezugs und Abrechnungsverfahrens zwingend auf den Beginn einer Steuerperiode gesetzt werden muss, hat die Inkraftsetzung notwendigerweise durch den Regierungsrat auf den Beginn eines Kalenderjahrs zu erfolgen.

Übergangsbestimmungen

Artikel T2-1

Vergünstigungen gestützt auf die Energieeffizienzkategorien (Energieetikette A und B) verlieren mit der Anwendung der neuen Bemessungskriterien ihre Gültigkeit.

Ausnahmen von der Steuerpflicht infolge Invalidität behalten ihre Gültigkeit bei gleichbleibenden Verhältnissen bis zum Ablauf der entsprechenden Verfügung. Hängige Befreiungsgesuche richten sich nach neuem Recht. Ändern die Verhältnisse während der verfügten Befreiungsdauer, erfolgt die Beurteilung ebenfalls nach neuem Recht.

Artikel T2-2

Durch diese Regelung in den Übergangsbestimmungen wird sichergestellt, dass die Festlegung und die vorgesehene Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer durch den Regierungsrat nicht ohne entsprechende Kompensation bei den allgemeinen Steuern für natürliche Personen und unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt des Inkrafttretens aktuellen Reinertrags beschlossen werden. Die Übergangsbestimmung ist auf die erstmalige Festlegung der Motorfahrzeugsteuer nach neuem Recht beschränkt. Zu späteren Zeitpunkten muss dem Regierungsrat freistehen, die für die Berechnung der Motorfahrzeugsteuer massgeblichen Werte innerhalb der gesetzlichen Bandbreite zu bestimmen. So sollen die Steuereinnahmen bei einem sich ändernden Fahrzeugpark im Kanton Bern konstant gehalten werden, um die vorgesehenen Zwecke weiterhin finanzieren zu können.

Die Übergangsbestimmung ist auch vor dem Hintergrund der zeitlichen Verhältnisse des Gesetzgebungsprojektes zu sehen: Der Regierungsrat möchte die Revision per 1. Januar 2022 in Kraft setzen. Allerdings findet die zweite Lesung zur Revision gemäss der aktuellen Planung erst in der Sommersession 2021 statt. Anschliessend folgt die Referendumsfrist von drei Monaten. Im Falle eines erfolgreich ergriffenen Referendums würde eine Abstimmung über die Vorlage somit erst im Verlaufe des Jahres 2022 stattfinden können. Wird die Vorlage in der Abstimmung vom Volk angenommen, wäre eine rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 rechtlich problematisch und in praktischer Hinsicht nicht umsetzbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Regierungsrat die Vorlage bei einer Annahme der Vorlage durch das Stimmvolk voraussichtlich auf den 1. Januar 2023 in Kraft setzen würde. Die Inkraftsetzung auf Beginn einer Steuerperiode und somit eines Kalenderjahres ist aus technischen Gründen zwingend. Eine unterjährige Inkraftsetzung kommt mit Blick auf den Vollzug (Nebeneinander von alter und neuer Bemessungsmethodik bei Fahrzeugwechsel) nicht in Frage.

Es gilt zu beachten, dass die Revision des BSFG gemäss ihrer Konzeption und in Umsetzung der Motion 171-2018 direkt mit der per 2022 vorgesehenen Steueranlagesenkung für die natürlichen Personen zusammenhängt, die durch die BSFG-Vorlage gegenfinanziert werden soll. Kann das BSFG aufgrund eines Referendums erst per 2023 in Kraft gesetzt werden, sollte in der Konsequenz auch die Steueranlagesenkung erst per 2023 erfolgen. Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2021, in welcher die Steueranlagesenkung per 2022 beschlossen werden soll, Kenntnis, ob das Referendum erfolgreich ergriffen wurde, und kann dann entsprechend reagieren. Aus Sicht des Regierungsrats müsste die Steueranlagesenkung auch per 2023 entfallen, falls das Volk in der Referendumsabstimmung die BSFG-Revision ablehnt und die Finanzlage eine Steuersenkung nicht anderweitig zulässt.

Die Festlegung in der Übergangsbestimmung lässt aber auch zu, dass eine Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes ohne Erhöhung des Reinertrags erfolgen könnte, sofern der Grosse Rat keine Verknüpfung mit der Steueranlagesenkung beschliessen würde. Damit würde zu-

mindest die Forderung nach einer stärkeren Ökologisierung des Bemessungssystems bei den Motorfahrzeugsteuern im Sinne der politischen Vorstösse und der klimapolitischen Ziele umgesetzt.

Sprachliche Anpassung

In der französischen Fassung des Erlasses wurden verschiedentlich sprachliche Anpassungen vorgenommen.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage orientiert sich am Engagement 2030 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022. Sie unterstützt die Grundmaxime der nachhaltigen Entwicklung und nimmt den Grundsatz aktiv auf, dass der Kanton Bern eine führende Rolle beim Bewältigen der Herausforderungen im Umweltbereich einnehmen will. Die Vorlage steht in Übereinstimmung mit den energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen (Ziel 5). Sie berücksichtigt die Erklärung des Grossen Rats vom 4. Juni 2019 zur Klimapolitik.

9. Finanzielle Auswirkungen

Das vorgeschlagene Steuermodell führt zu Mehreinnahmen von rund 40 Mio. Franken. Dies entspricht dem Auftrag des Grossen Rates aus der Motion 171-2018 Trüssel. Die Mehreinnahmen sollen durch eine Senkung der Steueranlage für natürliche Personen im gleichen Umfang kompensiert werden. Die Übergangsbestimmungen tragen diesem Umstand Rechnung. Die dabei vorgesehenen Massnahmen bilden nicht Teil der vorliegenden Revision und werden vom Grossen Rat separat beschlossen. Der Regierungsrat wird die notwendigen Vorkehrungen zeitgerecht in die Wege leiten.

Durch die Festlegung von Rahmentarifen und der Delegation der Rechtsetzungskompetenz zur Festlegung der Steuertarife an den Regierungsrat soll sichergestellt werden, dass das bisherige Einnahmenvolumen aus der Motorfahrzeugsteuer auch langfristig im Rahmen der Zweckbindung sichergestellt werden kann.

Die mit der Vorlage verbundenen Ertragsveränderungen sind im Finanzplan 2021 – 2024 aufgenommen.

Die Kosten für die notwendigen Softwareanpassungen, den Testsupport und die Produktivsetzung in den IT-Systemen FIS-SUSA (Steuerberechnungsmodule, Datenbankanpassungen, Schnittstellen, Fakturierung usw.) können erst nach Vorliegen der vollständigen Anforderungen kalkuliert werden. Damit die angestrebte Umsetzung der Vorlage per 1. Januar 2022 planmässig ermöglicht wird, sind die technischen Vorbereitungen in den Jahren 2020 (Konzept) und 2021 (Realisierung) sowie Arbeiten zur Datenbereinigung bereits laufend und für den Zeitpunkt spätestens nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens vorzusehen. Die Anpassungen der Informatikinfrastruktur werden deshalb in einem vorerst geschätzten Betrag von 300'000 Franken in die Investitionsrechnung 2021 aufgenommen.

Die Kosten für die Informationsmassnahmen können erst nach Vorliegen der entsprechenden Konzeptarbeiten bestimmt werden.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der heutige äusserst hohe Automatisierungsgrad bei der Motorfahrzeugsteuerveranlagung und -fakturierung soll beibehalten werden. Personelle Auswirkungen sind während einer längeren Einführungsphase im Bereich der Auskunft und Information zu erwarten. Diese im Rahmen der bestehenden Personalressourcen aufzufangenden Effekte können durch eine vorgängige gezielte Informationskampagne günstig beeinflusst werden.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind einzig als Fahrzeughalterinnen und damit gleichermassen wie alle übrigen Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter von der Änderung der Bemessungsgrundlagen betroffen. Wie Private können die Gemeinden die Motorfahrzeugsteuern reduzieren, indem sie ökologisch effiziente Personen- und Lieferwagen mit sehr geringen CO₂-Emissionen einsetzen.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die zusätzlichen Einnahmen bei den Strassenverkehrssteuern sollen durch die Senkung der Steueranlage für natürliche Personen ausgeglichen werden. Die Ergebnisverbesserung bei den Strassenverkehrssteuern erhöht dadurch die Staatsquote nicht. Die wirtschaftliche Standortattraktivität soll durch die vorgesehene Massnahme gestärkt werden.

Werden die klimapolitischen Ziele nicht erreicht, so ist mit hohen volkswirtschaftlichen Kosten zu rechnen. Jede Massnahme, welche diese Ziele unterstützt, trägt dazu bei, die zu erwartenden Schäden und damit die Kostenfolgen zu mindern.

Der Verkauf von Fahrzeugen wird durch die neuen Bemessungskriterien nicht generell tangiert. Primär dürfte er sich an den konjunkturellen und ggf. übergeordneten verkehrs- und gesellschaftspolitischen Gegebenheiten orientieren. Der technologische Wandel im Bereich der Mobilität wird unbeschrieben von dieser Vorlage weiter unaufhaltsam voranschreiten. Ein gewisser Einfluss der Gesetzesrevision auf die Modellauswahl der Konsumentinnen und Konsumenten ist beabsichtigt. Mithin ist eine Veränderung des Fahrzeugparks im Kanton Bern hin zu energieeffizienten Fahrzeugen und einer Verminderung der CO₂-Emissionen aus dem Strassenverkehr erwünscht.

Das Gewerbe wird durch die angepassten Tarife für Lieferwagen und die Beibehaltung der Bemessungsgrundlagen und Tarife im Bereich des gewerblichen Schwerverkehrs (Lastwagen, Gesellschaftswagen, Anhänger, gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeitsfahrzeuge) geschont. Durch den Wegfall des Flottenrabatts wird die Wettbewerbsneutralität im Gewerbe zwischen KMU und Grossbetrieben verbessert.

Der schweizerische Mittelwert der Motorfahrzeugsteuern wird bei der vorgesehenen Erhöhung der Steuern nur marginal überschritten. Negative wirtschaftliche Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Am 18. März 2020 eröffnete der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren zur BSFG-Revision, das bis zum 19. Juni 2020 dauerte. Zur Vernehmlassung wurden 104 Adressatinnen und Adressaten eingeladen. Insgesamt gingen 46 Stellungnahmen ein (politische Parteien: 8, Organisationen, Verbände und weitere interessierte Kreise: 17, Gemeinden: 13, kantonale Stellen: 8).

Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden begrüsst die Revisionsvorlage aus ökologischer Sicht. Der anteilmässige Einbezug der CO₂-Emissionen bzw. der Motorleistung neben dem Gesamtgewicht als Bemessungsgrundlagen wird unterstützt. Die Umsetzung des politischen Auftrags aus der Motion Trüssel wird als gelungen betrachtet. Teilweise bestehen gewisse Vorbehalte oder es wurden Änderungsanträge zu einzelnen Regelungen eingebracht.

Abgelehnt wird der Entwurf aus grundsätzlichen Überlegungen seitens SVP, Berner Bauern Verband und Gewerbeverband Berner KMU. Sie verweisen auf den Volksentscheid vom September 2012, durch den eine klare Senkung der Motorfahrzeugsteuern beschlossen wurde. Diesen Entscheid gelte es weiterhin zu beachten. Die vorgesehene Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer um Steuerentlastungen in anderen Bereichen zu finanzieren, könne nicht unterstützt werden. Generell werden Steuererhöhungen abgelehnt.

Eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer kann vom Autogewerbeverband, TCS, ACS und Kantonal-Bernischen Baumeisterverband ebenfalls nicht befürwortet werden. Die ökologischere Ausgestaltung der Bemessungsgrundlagen wird indessen nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Die SP erachtet die im Rahmen der Motion Trüssel definierte Erhöhung der Steuererträge um 40 Millionen Franken als absolutes Minimum. Demgegenüber verlangen Grüne, VCS und Pro Velo eine wesentlich weitergehende Belastung des Strassenverkehrs. Angestrebt werden soll eine Erhöhung des Reinertrags bei der Motorfahrzeugsteuer um rund 100 Millionen Franken. Argumentiert wird mit der Kostenanlastung und Unterdeckung in der Strassenrechnung im Bereich des motorisierten Individualverkehrs sowie mit dem angestrebten klimapolitischen Lenkungseffekt. Durch eine starke Verschiebung der Bemessungsanteile zwischen CO₂-Emissionen und Gesamtgewicht erhofft man sich zudem eine stärkere ökologische Lenkungswirkung. Diese Vorschläge gehen jedoch weit über den politischen Auftrag des Grossen Rats (überwiesene Motion 171-2018) hinaus und werden deshalb in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Eine breite und überwiegende Ablehnung erfährt die vorgeschlagene Lockerung der heutigen Zweckbindung (Art. 2 BSFG). Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen und auf eine Änderung verzichtet.

Eine grosse Mehrheit befürwortet eine Verknüpfung der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer mit einer Senkung bei den allgemeinen Steuern natürlicher Personen. Eine Minderheit lehnt diese «Kompensation» ab oder würde eine alternative Verwendung der Mehreinnahmen vorziehen. Der Regierungsrat sieht sich weiterhin an die Vorgabe der überwiesenen Motion Trüssel gebunden und erachtet die Verknüpfung auch steuerpolitisch weiterhin für sinnvoll. Einzelne Adressaten fordern jedoch eine höhere Verbindlichkeit bezüglich der vorgesehenen Kompensation, ansonsten sie die Vorlage ablehnen würden. Diese Forderung wurde mit einer klaren Regelung im Rahmen der Übergangsbestimmungen umgesetzt.

Eine Mehrheit der Adressatinnen und Adressaten hat von den tarifdämpfenden Massnahmen zu Gunsten des Gewerbes zustimmend Kenntnis genommen. Diese Umsetzung entspricht denn auch dem Inhalt der überwiesenen Motion. Darüberhinausgehende Forderungen werden nicht aufgenommen. Zum Teil lassen sich diese allein aus technischen Gründen nicht umsetzen. Die Vorschläge zur weitergehenden Ökologisierung des Schwerverkehrs oder im Bereich der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung von Arbeitsmaschinen (Einbezug CO₂-Emissionen) können mangels Vollständigkeit und Verlässlichkeit der Datenbasis nicht umgesetzt werden. Dasselbe gilt für die vorgeschlagenen Erweiterungen der Bemessungskriterien um den Bereich des Lärms (Reifen, Tuning usw.).

Befürwortet wurde mehrheitlich die Abschaffung des Flottenrabatts.

Die Regelungen zur Steuerbefreiung zu Gunsten von behinderten Menschen wurden entsprechend den eingegangenen Vorschlägen überarbeitet.

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der vorliegenden Erlassänderung zuzustimmen.

Bern, 18. November 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Schnegg

Der Staatschreiber: Auer

Antrag Regierungsrat II

RRB Nr. 129

2019_08_SID_BSFG_Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Revision 2020)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
	Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 761.611 Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12.03.1998 (BSFG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)				
vom 12.03.1998				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung ¹⁾ sowie Artikel 105 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr ²⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung ³⁾ sowie Artikel 105 des Bundesgesetzes <u>Strassenverkehrsgesetzes</u> vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr , <u>(SVG)</u> ⁴⁾ den Strassenverkehr , auf Antrag des Regierungsrates,			
<i>beschliesst:</i>				
Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Erhebung und den Bezug der kantonalen Strassenverkehrssteuer sowie die Zuständigkeit für den Bezug der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.	<i>[FR: geändert]</i>			
2 Kantonale Strassenverkehrssteuer	<i>[FR: geändert]</i>			
	2.1 Grundsätze			
Art. 2 Zweck ¹ Der Reinertrag der Strassenverkehrssteuer dient folgenden Zwecken:	<i>[FR: geändert]</i>			

1) BSG 101.1

2) SR 741.01

3) BSG [101.1](#)

4) SR [741.01](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
<p>a dem Neu-, Aus- und Umbau von Strassenverkehrsanlagen,</p> <p>b der Erhaltung und dem Betrieb von Strassenverkehrsanlagen,</p> <p>c der Gewährleistung der Verkehrssicherheit,</p> <p>d der Vornahme von Umwelt-, Landschafts- und Ortsbilschutzmassnahmen im Zusammenhang mit Strassenverkehrsanlagen,</p> <p>e der Förderung des umweltgerechten Verkehrs.</p>	<p>² Der Regierungsrat regelt den einfachen, periodischen Nachweis der Zweckverwendung durch Verordnung und legt die Zuständigkeiten fest.</p>			
<p>Art. 3 Steuersubjekt</p> <p>¹ Steuerpflichtig ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter bzw. die Inhaberin oder der Inhaber eines Kollektivfahrzeug- oder Tagesausweises.</p> <p>² Von der Steuerpflicht sind ausgenommen</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p> <p><i>[FR: geändert]</i></p> <p><i>[FR: geändert]</i></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
<p>a die Eidgenossenschaft; vorbehalten bleibt die Besteuerung der Strassenfahrzeuge des Bundes für die ausserdienstliche Verwendung,</p> <p>b exterritoriale Personen nach Massgabe der internationalen Übereinkommen,</p> <p>c konzessionierte Transportunternehmen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden,</p> <p>d Motorfahrzeughalterinnen und -halter für ein Motorfahrzeug je Haushalt, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind.</p>	<p>c konzessionierte Transportunternehmen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden;³ <u>vorbehalten bleibt die Besteuerung der Fahrzeuge für die teilweise Verwendung ausserhalb des Linienverkehrs.</u></p> <p>d <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die anteilmässige Besteuerung von Fahrzeugen gemäss Absatz 2 Buchstabe a und c, die nicht vollständig von der Steuer ausgenommen sind, durch Verordnung.</p>			
<p>Art. 4 Steuerobjekt</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
	<p>² Von der Steuer wird ein Motorfahrzeug befreit, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter selbst oder eine mit ihr oder ihm wohnende Person infolge einer Behinderung in der Fortbewegungsfähigkeit auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist.</p>	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat I</p>	<p>Art. 4a Abs. 1 Bst. d (neu) <u>motorisierte Rollstühle.</u></p>	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat I</p>
<p>Art. 5 Bemessungsgrundlagen</p> <p>¹ Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht</p> <p>a bei leichten Motorwagen,</p> <p>b bei schweren Motorwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen,</p> <p>c bei Kleinmotorrädern und Motorrädern,</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p> <p>¹ Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht <u>und den CO₂-Emissionen des Fahrzeugs</u></p> <p>a bei leichten Motorwagen <u>Personenwagen (inkl. schwerer Personenwagen),</u></p> <p>b bei schweren Motorwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen, Lieferwagen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen <u>Kleinbussen,</u></p> <p>c bei Kleinmotorrädern und Motorrädern, <u>leichten Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)¹⁾;</u></p>	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat I</p>	<p>Art. 5 Geltendes Recht</p>	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat I</p>

¹⁾ SR [741.41](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
<p>d bei Anhängern,</p> <p>e bei Motorfahrzeugen mit elektrischem Batterieantrieb.</p>	<p>d <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{1a} Sie bemisst sich nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs</p> <p>a bei schweren Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 VTS, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen,</p> <p>b bei Anhängern.</p> <p>^{1b} Sie bemisst sich nach dem Gesamtgewicht und der Motorleistung des Fahrzeugs</p> <p>a bei Kleinmotorrädern und Motorrädern,</p> <p>b bei Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen.</p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p>Art. 5 Abs. 1c (neu) ^{1c} <u>Sie bemisst sich nach einer jährlichen Pauschale bei Motorfahrrädern und gleichgestellten Fahrzeugen.</u></p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
<p>² Die Normalsteuer bemisst sich bei der Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises aufgrund einer pauschalen Steuer.</p> <p>³ Die Normalsteuer bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr.</p> <p>⁴ Neben der Normalsteuer können zur Förderung eines verbrauch-, energie- und emissionseffizienten Motorfahrzeugbestandes Vergünstigungen ausgerichtet werden.</p>	<p>Die Normalsteuer Sie bemisst sich bei der Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises aufgrund einer pauschalen Steuer: <u>bei der Verwendung</u></p> <p>a eines Kollektivfahrzeugausweises,</p> <p>b eines Tagesausweises.</p> <p>Die Normalsteuer Sie bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>Art. 6a Datengrundlagen</p> <p>¹ Für die Besteuerung der Fahrzeuge sind die amtlichen Angaben im Fahrzeugausweis sowie die der kantonalen Zulassungsbehörde zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Homologationsbehörden (z.B. Typengenehmigungen, Certificate of Conformity) massgeblich.</p> <p>² Liegen die Daten für die CO₂-Emissionen nicht vor oder können sie nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhoben werden, werden sie nach den Berechnungsvorgaben des Bundes festgelegt.</p>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 6a <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
	<p>³ Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Besteuerung für das jeweilige Fahrzeug vorliegenden Daten als Grundlage für die Veranlagung.</p> <p>⁴ Können die Datengrundlagen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand aktualisiert werden, werden die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeugs massgeblichen Daten verwendet.</p>			
	<p>Art. 6b Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Für Fahrzeuge, denen ein CO₂-Emissionswert nicht eindeutig zugeordnet werden kann, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die verlässlichen Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- oder Prüfaufwand ermöglichen, den für die Besteuerung relevanten Wert festzulegen.</p> <p>² Kommt die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäss Absatz 1 nicht oder nicht hinreichend nach, kommt Artikel 6a Absatz 2 zur Anwendung.</p>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 6b <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
	<p>³ Wird nach der Inverkehrsetzung der rechtsverbindliche Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einen besseren CO₂-Emissionswert aufweist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode, neu berechnet. Zu viel erhobene Beträge werden gutgeschrieben.</p>			
	<p>Art. 6c Nachforderungen bei Veränderungen am Fahrzeug</p> <p>¹ Die Veranlagung kann in Fällen, bei denen die Motorleistung oder das typenspezifische Emissionsverhalten durch Veränderungen am Fahrzeug erheblich beeinflusst wird, rückwirkend korrigiert werden. Zu wenig erhobene Beträge werden nachgefordert.</p>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 6c <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
	<p>Art. 6d Steuerausfälle und ökologische Lenkungswirkung</p> <p>¹ Der Regierungsrat gleicht die durch die Reduktion der CO₂-Emissionen und die Veränderung des bernischen Fahrzeugparks entstehenden Steuerausfälle durch Tarifierpassungen innerhalb des in Artikel 7 vorgegebenen Rahmens periodisch aus. Er berücksichtigt dabei die ökologische Lenkungswirkung und die technologischen Entwicklungen.</p>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 6d <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
	<p>² Er bringt dem Grossen Rat die vorgesehenen Anpassungen im Rahmen des Finanzplanungsprozesses frühzeitig zur Kenntnis.</p>			
	<p>2.2 Steuerberechnung</p>			
<p>Art. 7 Normalsteuer für leichte Motorwagen</p> <p>¹ Für leichte Motorwagen beträgt die Grundsteuer für die ersten 1 000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.</p>	<p>Art. 7 Normalsteuer für leichte Motorwagen <u>Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1</u></p> <p>¹ Für leichte Motorwagen beträgt die Grundsteuer. Der Steueranteil für die ersten <u>das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1</u> 000 Kilogramm beträgt 0,24 .09 bis 0.16 Franken je Kilogramm.¹</p> <p>-</p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p>Art. 7 <i>Geltendes Recht</i></p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
<p>² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.</p>	<p>² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Der Steueranteil für die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1 beträgt pro Gramm CO₂ je Kilometer</p> <p>a von 0 bis 100 g/km CHF 0.50 bis CHF 1.50,</p> <p>b von über 100 bis 200 g/km CHF 1.00 bis CHF 1.70,</p> <p>c von über 200 g/km CHF 1.50 bis CHF 2.20.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung von Artikel 6d den Steueranteil für das Gesamtgewicht und die CO₂-Emissionen des Fahrzeugs durch Verordnung fest.</p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p> <p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p>a von 0 bis 400 <u>95</u> g/km CHF 0.50 bis CHF 1.50,</p> <p>b von über 400 <u>95</u> bis 200g/km CHF 1.00 bis CHF 1.70,</p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p> <p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>
<p>Art. 8 Normalsteuer für schwere und andere Fahrzeuge nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b</p>	<p>Art. 8 Normalsteuer für schwere und andere Fahrzeuge nach <u>gemäss Artikel 5 Absatz 4</u> 1a Buchstabe ba</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
<p>¹ Für schwere Motorwagen und die andern in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Fahrzeuge beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.</p> <p>² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.</p> <p>³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für</p> <p>a gewerbliche Motorkarren,</p> <p>b gewerbliche Motoreinachser.</p> <p>⁴ Ein Achtel der Normalsteuer wird erhoben für</p> <p>a landwirtschaftliche Motorfahrzeuge,</p> <p>b Arbeitskarren,</p> <p>c Arbeitsmaschinen.</p>	<p>¹ Für schwere Motorwagen und die andern in Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1^a Buchstabe b aufgeführten Fahrzeuge a beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.</p> <p>^{4a} Die Hälfte der jeweiligen Steuer wird erhoben für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb und Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
⁵ Landwirtschaftliche Motoreinachser sind steuerfrei.	⁵ <i>Aufgehoben.</i>			
	<p>Art. 8a Normalsteuer für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b</p> <p>¹ Für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0.12 Franken je Kilogramm.</p> <p>² Bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm wird für jede weitere Tonne ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.</p> <p>³ Für Fahrzeuge mit einem höheren Gesamtgewicht wird die Normalsteuer zum Betrag eines Fahrzeugs mit einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm erhoben.</p> <p>⁴ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für</p> <p>a Anhänger an Arbeitsmaschinen,</p> <p>b Arbeitsanhänger,</p> <p>c Schaustelleranhänger.</p>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 8a <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 9 Normalsteuer für Kleinmotorräder und Motorräder	Art. 9 Normalsteuer für Kleinmotorräder und Motorräder <u>Fahrzeuge</u> gemäss Artikel 5 Absatz 1b	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 9 <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
<p>¹ Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.</p>	<p>¹ Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1b beträgt 0,24 Franken je Kilogramm.</p> <p><u>Der Steueranteil für die ersten 1000 Kilogramm das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1b beträgt 0,24.20 Franken je Kilogramm.</u></p> <p>² Der Steueranteil für die Motorleistung beträgt 1.00 Franken je Kilowatt.</p> <p>³ Für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb wird die Hälfte der Normalsteuer erhoben.</p>			
<p>Art. 10 Normalsteuer für Anhänger</p> <p>¹ Für Anhänger beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,12 Franken je Kilogramm.</p> <p>² Bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm wird für jede weitere Tonne ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Für Anhänger mit einem höheren Gesamtgewicht wird die Normalsteuer zum Betrag eines Anhängers mit 3500 Kilogramm Gesamtgewicht erhoben.</p> <p>³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für</p>	<p>Art. 10 Aufgehoben.</p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p>Art. 10 <i>Geltendes Recht</i></p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
<p>a Anhänger an Arbeitsmaschinen, b Arbeitsanhänger, c Schaustelleranhänger.</p> <p>⁴ Landwirtschaftliche Anhänger sind steuerfrei.</p>				
<p>Art. 11 Normalsteuer für Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb</p> <p>¹ Für Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,12 Franken je Kilogramm.</p> <p>² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.</p>	<p>Art. 11 Aufgehoben.</p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p>Art. 11 <i>Geltendes Recht</i></p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>
<p>Art. 12a</p> <p>¹ Besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffiziente Fahrzeuge werden steuerlich begünstigt.</p> <p>² Grundlage für die Festlegung der massgeblichen Verbrauchs-, Energie- und Emissionseffizienz (Effizienz-kategorien) bildet das Effizienzbewertungssystem des Bundes.</p>	<p>Art. 12a Aufgehoben.</p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p>Art. 12a <i>Geltendes Recht</i></p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
<p>³ Die ab dem 1. Januar 2013 erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge werden wie folgt begünstigt (% der Normalsteuer):</p> <p>a Effizienzklasse A: Steuerermässigung 40 Prozent</p> <p>b Effizienzklasse B: Steuerermässigung 20 Prozent</p> <p>⁴ Die Vergünstigung für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb beträgt 60 Prozent der Normalsteuer.</p> <p>⁵ Die Steuerermässigungen werden für das laufende Jahr und drei folgende Jahre nach erster Inverkehrsetzung gewährt.</p>				
<p>Art. 12b</p> <p>¹ Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes nicht eindeutig Effizienzklasse A oder B sind (z.B. Direktimport, mehrere Varianten auf der Typengenehmigung), hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- und Prüfaufwand ermöglichen, das Fahrzeug einer eindeutigen Effizienzklasse zuzuordnen.</p>	<p>Art. 12b Aufgehoben.</p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p>Art. 12b <i>Geltendes Recht</i></p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
<p>² Wird nach der Inverkehrsetzung der Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einer besseren Effizienzklasse zuzuordnen ist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode neu berechnet. Zu viel bezahlte Beträge werden gutgeschrieben.</p>				
<p>Art. 12c</p> <p>¹ Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes keiner Effizienzklasse zugeordnet sind, kann der Regierungsrat durch Verordnung Vergünstigungen gemäss Artikel 12a festlegen, wenn</p> <p>a sie nach der Typengenehmigung als besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffizient zu betrachten sind und</p> <p>b aufgrund ihrer technischen Eigenheiten nicht zu erwarten ist, dass sie in das Effizienzbewertungssystem des Bundes einbezogen werden.</p> <p>² Die Vergünstigung für Fahrzeuge nach Absatz 1 beträgt 20 bis 40 Prozent der Normalsteuer.</p>	<p>Art. 12c Aufgehoben.</p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p>Art. 12c <i>Geltendes Recht</i></p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>
<p>Art. 12d Widerruf von Vergünstigungen, Nachforderung von gewährten Ermässigungen</p>	<p>Art. 12d Aufgehoben.</p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p>Art. 12d <i>Geltendes Recht</i></p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
<p>¹ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass zu Unrecht gewährte Vergünstigungen widerrufen und gewährte Ermässigungen von den Begünstigten nachgefordert werden können. Dies gilt namentlich für Fälle, bei denen durch Veränderungen am Fahrzeug das typenspezifische Verbrauchs- und Emissionsverhalten erheblich negativ beeinflusst wurde.</p>				
	<p>Art. 14a Steuer für Veteranenfahrzeuge</p> <p>¹ Bei Fahrzeugen, die im Fahrzeugausweis als Veteranenfahrzeug ausgewiesen sind, beträgt die Steuer maximal 400 Franken pro Steuerperiode.</p>			
		<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p>Art. 14b Abs. 1 (neu) ¹ <u>Bei Motorfahrrädern und ihnen gleichgestellten Fahrzeugen wird jährlich eine pauschale Steuer von 30 Franken erhoben.</u></p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i></p>
<p>Art. 17 Flottenrabatt</p>	<p>Art. 17 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
<p>¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass Fahrzeughalterinnen und -halter, die während einer Steuerperiode zwischen 50'000 und 100'000 Franken an kantonalen Strassenverkehrssteuern entrichten, zu Beginn der neuen Steuerperiode ein Rabatt von 5 bis 10 Prozent zurückerstattet wird. Übersteigt die jährlich entrichtete kantonale Strassenverkehrssteuer 100'000 Franken, kann der Regierungsrat für den darüber hinausgehenden Betrag einen Rabatt von 10 bis 20 Prozent festlegen.</p>				
<p>Art. 17a Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben</p> <p>¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Behörde kann mit Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern hinsichtlich Fahrzeugflotten, bei denen sich der Standort der Fahrzeuge aufgrund ihres interkantonalen oder internationalen Einsatzes nur mit sehr grossem Verwaltungsaufwand erheben lässt, Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben für diese Fahrzeuge treffen.</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Behörde kann mit Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern hinsichtlich Fahrzeugflotten, bei denen sich der Standort der Fahrzeuge aufgrund ihres interkantonalen oder internationalen Einsatzes nur mit sehr grossem Verwaltungsaufwand <u>unverhältnismässigem Aufwand</u> erheben lässt, Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben für diese Fahrzeuge treffen.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges hat die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges der Bezugsbehörde zu melden.</p> <p>² Unterlässt die steuerpflichtige Person die vorgeschriebene Meldung vorsätzlich oder fahrlässig, so wird eine Aufwandentschädigung in Rechnung gestellt. Diese beträgt pro unterlassene Meldung 200 Franken.</p> <p>³ Eine zusätzliche Veranlagung der Steuer entfällt, wenn das Fahrzeug weniger als 14 Tage in Verkehr gesetzt worden ist.</p>	<p>¹ Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges<u>Fahrzeugs</u> hat der Bezugsbehörde die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges der Bezugsbehörde<u>Fahrzeugs</u> zu melden. <i>[FR: unverändert]</i></p>			
	<p>3a Datenschutz</p>			
	<p>Art. 18a</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion darf besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit sowie über polizeiliche Ermittlungen und Strafverfahren bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
<p>Art. 19 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Polizei- und Militärdirektion vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.</p> <p>² Die Polizei- und Militärdirektion kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten Bezuges der Nationalstrassenabgabe mit Dritten Verträge abschliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Autobahnvignetten sowie das Abrechnungswesen übertragen.</p>	<p>¹ Die Polizei- und Militärdirektion <u>zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion</u> vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.</p> <p>² Die Polizei- und Militärdirektion <u>Sie</u> kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten <u>Bezuges der Nationalstrassenabgabe</u> <u>Bezugs von Verkehrsabgaben</u> mit Dritten Verträge abschliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Autobahnvignetten sowie das Abrechnungswesen übertragen.</p>			
<p>Art. 19a Verjährung</p> <p>¹ Die Fahrzeugsteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode.</p> <p>² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p>	<p>² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften <u>Bestimmungen</u> des Schweizerischen Obligationenrechts <u>(OR)</u>¹⁾ sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p>			

¹⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
<p>³ Die Verjährung steht still, wenn die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.</p>	<p>³ Die Für den Stillstand der Verjährung steht still, wenn sind die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in Bestimmungen der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann. <u>kantonale Steuergesetzgebung sinngemäss anwendbar.</u></p>			
<p>Art. 19b Rückerstattung</p> <p>¹ Ein Anspruch auf eine Steuerrückerstattung besteht, wenn die Steuerpflicht im Verlauf der Steuerperiode wegfällt.</p> <p>² Der Anspruch auf Rückforderung ist mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrunds verwirkt.</p>	<p>Art. 19b <u>Rückerstattung</u><u>Steuerrückerstattung</u></p> <p>^{1a} Die Hinterlegung der Kontrollschilder ist Voraussetzung für die Steuerrückerstattung. Bei der Auflösung von Wechselschildern erfolgt die Revision der Veranlagung aufgrund der Annullation des Fahrzeugausweises.</p> <p>² Der Anspruch auf <u>Rückforderung eine Steuerrückerstattung</u> ist <u>mit dem nach</u> Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrunds verwirkt.</p>			
	<p>Art. 19c Steuernachforderung und Steuerrückforderung</p> <p>¹ Wurde die Steuer irrtümlich nicht erhoben oder zu tief veranlagt, so wird diese unter Vorbehalt von Artikel 19a nachträglich eingefordert.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
	<p>² Wurde die Steuer zu hoch veranlagt oder irrtümlich eine über die Steuerpflicht hinausgehende Leistung durch den Steuerpflichtigen erbracht, kann er den betreffenden Betrag unter Vorbehalt von Artikel 19a zurückfordern.</p>			
<p>Art. 21 Ausführungsbestimmungen und ergänzendes Recht</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsvorschriften.</p> <p>² Er kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen betreffend</p> <p>a Zahlungserleichterungen,</p> <p>b Abschreibung von Forderungen,</p> <p>c Steuererlass.</p> <p>d Mindestbeträge für den Bezug und die Rückerstattung von Fahrzeugsteuern,</p> <p>e Voraus- und Barzahlung von Fahrzeugsteuern,</p> <p>f Revision der Veranlagung und Widerruf von Verfügungen.</p>	<p>[FR: geändert]</p> <p>[FR: geändert]</p> <p>[FR: geändert]</p> <p>c Steuererlass₁</p> <p>[FR: geändert]</p> <p>[FR: geändert]</p> <p>f Revision der Veranlagung und Widerruf von Verfügungen₁</p> <p>g elektronische Rechnungsstellung,</p> <p>h Steuerbefreiungen,</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
	i Datengrundlagen der Veranlagung, k Nachweis der Zweckverwendung.			
	T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom [DATUM]			
	<p>Art. T2-1 Vergünstigungen und Ausnahme von der Steuerpflicht</p> <p>¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gewährten Vergünstigungen bei der kantonalen Strassenverkehrssteuer fallen dahin.</p> <p>² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängigen Verfahren zur Überprüfung der Ausnahme von der Steuerpflicht im Interesse von Personen mit Behinderungen richten sich nach neuem Recht.</p>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. T2-1 <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
	<p>Art. T2-2 Festlegung der Steueranteile gemäss Artikel 7</p> <p>¹ Der Regierungsrat berücksichtigt bei der erstmaligen Festlegung der Steueranteile gemäss Artikel 7 den Reinertrag aus der Besteuerung der Motorfahrzeuge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.</p>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. T2-2 <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
	² Eine Erhöhung des Reinertrags gemäss Absatz 1 kann der Regierungsrat nur vorsehen, sofern ein Ausgleich bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen in gleicher Höhe erfolgt.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 18. November 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 25. Januar 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 3. Februar 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer



Einsatz von Körperkameras (Bodycams) bei der Kantonspolizei

Bericht in Erfüllung des Postulats 100-2016 BDP (Kohli, Bern)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2020
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.473
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Bericht des Regierungsrates	1
1. Einleitung	3
2. Bodycams und ihre Einsatzgebiete	3
2.1 USA	3
2.2 Deutschland und Österreich	3
2.3 Schweiz	4
2.3.1 Stadt Zürich	4
2.3.2 Einsatz in den Polizeikörpern der Kantone Neuenburg, Tessin und Graubünden	4
2.3.3 Die Haltung der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS)	5
2.4 Analyse des Einsatzes von Bodycams ausserhalb des Kantons Bern	5
3. Aktuelle Situation im Kanton Bern	6
3.1 Rechtliche Grundlagen	6
3.2 Einschätzung des Regierungsrates	7
4. Alternative Handlungsoptionen und Massnahmen	8
4.1 Beweissichernde Aufnahmen	8
4.2 Bei Personenkontrollen	8
4.3 Fazit	9
5. Antrag an den Grossen Rat	9

1. Einleitung

Am 21. November 2016 überwies der Grosse Rat die Motion 100-2016 BDP «Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps» als Postulat mit 107 zu 18 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Damit wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob im Polizeigesetz eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Polizeieinsätzen zu schaffen sei. In der Begründung zur Motion wird präzisiert, zu welchem Zweck die Bodycams getragen werden sollen: «Aufgrund der leider immer öfter auftretenden Gewaltanwendungen gegen Sicherheitskräfte, sei es vor der Berner Reitschule, anlässlich von Sportveranstaltungen oder bei unbewilligten Demonstrationen, soll der Einsatz von Bodycams seitens der Polizeikräfte zur Gewaltprävention und Beweissicherung diskutiert und beschlossen werden».

Der Prüfauftrag soll Auskunft darüber geben, ob die Rechtsgrundlagen für einen dauernden oder einen fallweisen Einsatz genügen. Allfällig zu schaffende Rechtsgrundlagen müssten mit klaren Handlungsanweisungen an die Polizistinnen und Polizisten verbunden sein und mit übergeordneten Datenschutzbestimmungen und Persönlichkeitsrechten vereinbar sein.

Vor dem Hintergrund stetig steigender Gewalt gegen Angehörige der Polizei in den vergangenen Jahren¹ sind die Sicherheitsdirektion (SID) und die Kantonspolizei sehr dankbar für das vorliegende Ansinnen. Selbstverständlich hat die Kantonspolizei Bern die Entwicklung im vorliegend interessierenden Bereich seit Längerem im Auge. Mit grossem Interesse werden die Entwicklungen im In- und Ausland sowie die gemachten Erfahrungen verfolgt.

2. Bodycams und ihre Einsatzgebiete

Die nun folgende, nicht abschliessende Darstellung der Einsatzgebiete von Bodycams bei Polizeiorganen zeigt auf, dass international und auch national eine Heterogenität hinsichtlich des Zwecks, der Anwendungsbereiche und der Erfahrungen sowie der rechtlichen Verankerung von Bodycams besteht.

2.1 USA

Die Ursprünge des Tragens von Bodycams (Kurzform für «*bodyworn camera*») liegen in den USA. Im Zuge des Aufeinandertreffens von Polizistinnen und Polizisten mit afroamerikanischen Bürgerinnen und Bürgern wurde ab dem Jahr 2010 verstärkt der Vorwurf übertriebener Polizeigewalt laut. Bürgerrechtsbewegungen forderten mittels des Einsatzes von Körperkameras mehr Transparenz über das polizeiliche Handeln und wollten damit eine Minderung der Polizeigewalt erreichen. Mit dem Tragen und dem Einsatz der Körperkameras wird in den USA somit primär beabsichtigt, das Handeln der Polizistinnen und Polizisten zu dokumentieren und, als eine Folge daraus, deren korrekte Vorgehensweise aufzuzeigen.

Von Seiten der Polizei sollte durch das Tragen der Kameras gleichzeitig eine höhere Legitimität für ihr Handeln und eine Minderung der Beschwerden aus der Bevölkerung erreicht werden.

2.2 Deutschland und Österreich

Der Einsatz von Bodycams in Österreich und Deutschland ist anders gelagert als in den USA. Hier wird vielmehr bezweckt, die Polizistinnen und Polizisten vor gewalttätigen Übergriffen zu schützen, solche Übergriffe zu dokumentieren um darauf reagieren zu können.

¹ Allein im Jahr 2019 hat die Zahl der Fälle von Gewalt und Drohung gegen Beamte – im Vergleich zum Vorjahr 2018 – um 42 Prozent zugenommen (siehe [Kriminalstatistik 2019 der Kantonspolizei Bern](#))

Aus Sicht deutscher Polizistinnen und Polizisten geht es beim Tragen und möglichen Einschalten der Bodycam v.a. darum, dass die vermehrt abhanden gekommene Autorität des Polizeibeamten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wiederhergestellt und „auch die persönliche Sicherheit wiederhergestellt bzw. erhöht wird“ (Lehmann 2017, S. 35). Ergänzend zu einer guten Ausrüstung sollen denn auch die Bodycams dazu dienen, „Beamtinnen und Beamte noch besser vor Angriffen zu schützen“ (Kohlbecher 2013²).

Von Anfang 2016 bis Ende Februar 2017 kamen in Österreich in einer Testphase in den Städten Wien und Salzburg sowie im Bundesland Steiermark insgesamt 25 Bodycams zum Einsatz. Gemäss den Angaben des österreichischen Bundesinnenministeriums zeigte sich in der Testphase, dass die eingesetzten Körperkameras einen deutlich deeskalierenden Effekt erreichen können³. Seit Ende März 2019 wurden für die Polizeikorps der österreichischen Bundesländer, im Rahmen einer ersten Tranche, 140 Bodycams offiziell in Betrieb genommen.

Auch in Deutschland fanden seit dem Jahr 2014 in mehreren Bundesländern Pilotversuche mit Bodycams statt. Unterdessen wurden in allen Bundesländern Bodycams getestet oder werden bereits regulär eingesetzt. Dabei gehen die Bundesländer unterschiedlich weit. Einige Polizeikorps nutzen die Körperkameras flächendeckend (Bayern), andere punktuell bei grösseren Veranstaltungen (Hamburg, Hessen).

2.3 Schweiz

2.3.1 Stadt Zürich

Als erstes Polizeikorps der Schweiz startete die Stadtpolizei Zürich Anfang Februar 2017 einen Pilotversuch mit Bodycams. Die Polizistinnen und Polizisten in der Stadt Zürich sehen sich im schweizweiten Vergleich besonders häufig mit Gewalt und Drohungen konfrontiert. Um bei kritischen Situationen deeskalierend zu wirken, gleichzeitig die Sicherheit der Polizistinnen und Polizisten zu erhöhen und den Vorwurf des «racial profiling» zu entkräften, wurden uniformierte Mitarbeitende der Stadtpolizei Zürich für einen begrenzten Zeitraum mit Körperkameras ausgerüstet.

Das Institut für Delinquenz und Kriminalprävention (IDK) der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) begleitete die Studie wissenschaftlich. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk auf die Wirkung von Bodycams auf das Auftreten physischer und/oder psychischer Gewalt gelegt. Die Autoren kommen zum Schluss, dass das Mitführen und der Einsatz von Bodycams zwar relevante Hinweise auf eine deeskalierende Wirkung aller Beteiligten geben, aber letztlich keinen signifikanten Effekt im statistischen Sinne der Bodycams belegen können⁴. Der Stadtrat der Stadt Zürich erarbeitete in der Folge eine Verordnung für den Einsatz von Bodycams und verabschiedete diese im November 2018 zuhanden der Beratung durch den Gemeinderat der Stadt Zürich. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Berichts ist dieses Geschäft in der dafür zuständigen Kommission des Gemeinderates immer noch pendent. Eine definitive Einführung von Bodycams ist in der Stadt Zürich demnach noch nicht erfolgt.

2.3.2 Einsatz in den Polizeikorps der Kantone Neuenburg, Tessin und Graubünden

Die drei titelerwähnten Kantone haben Rechtsgrundlagen geschaffen, damit die Verwendung von Systemen zur Videoüberwachung gesetzlich verankert ist.

² <https://www.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/innenminister-boris-rhein-zahl-der-angriffe-auf-polizeibeamte-ist-erneut-0> (30.07.18)

³ <https://bmi.gv.at/news.aspx?id=4C6A6D736E654746334F4D3D> (1.03.2019)

⁴ Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 21. November 2018 zum Erlass einer Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei: https://www.gemeinderat-zuerich.ch/Geschaeft/detaillansicht-geschaeft/Dokument/6b96a136-1018-4969-81b3-f5bdd92e99fe/2018_0445.pdf

Der Kanton Neuenburg verfügt im Polizeigesetz über eine allgemeine Bestimmung⁵, hat die umfassenden und detaillierten Modalitäten, welche für den Einsatz von Bodycams notwendig sind – bspw. die Regelung der Aufbewahrung der Bild- und Tondaten, der Einsatzorte für die Videokameras oder deren Weiterverwendung – indes noch nicht präzisiert. Eine Einführung der Bodycams und somit Ausrüstung der Neuenburger Polizistinnen und Polizisten mit den Körperkameras ist noch nicht absehbar⁶.

Die Bestimmung im Polizeigesetz des Kantons Tessin⁷ ist weniger präzise gehalten als jene im Neuenburger Polizeigesetz. Es wird lediglich festgehalten, dass fixe und mobile Geräte für Video- und Audioaufnahmen bereitgestellt werden können, um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten. Seit Oktober 2020 ist jedoch absehbar, dass die Bestimmung überarbeitet werden soll. So wurde am 23. Oktober 2020⁸ in einer Medienmitteilung darüber informiert, dass es zur Diskussion steht, die Bestimmung im Tessiner Polizeigesetz so anzupassen, dass die Gemeindepolizeien die Kompetenzen für den Einsatz mobiler Videoüberwachungssysteme (mit Bodycams und Dashcams) erhalten. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Kantons und der Gemeinden soll dabei u.a. zentrale Fragen betreffend Datenschutz klären. Um den Einsatz von Bodycams und Dashcams zu prüfen, soll zudem in absehbarer Zeit ein entsprechendes Pilotprojekt unter der Leitung der Kantonspolizei Tessin und in Zusammenarbeit mit der Polizei der Stadt Lugano gestartet werden.

Der Kanton Graubünden schliesslich verfügt im Polizeigesetz über eine Bestimmung, gemäss welcher „Sie [die Kantonspolizei] [...] allgemein zugängliche Orte mit körpernah getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten überwachen [kann], um Straftaten zu verhindern.“⁹ Derzeit¹⁰ werden bei der Kantonspolizei Graubünden jedoch keine Bodycams beschafft oder eingesetzt.

Gegenwärtig (Stand November 2020) setzt kein Polizeikorps in der Schweiz Bodycams als präventive Massnahme ein.

2.3.3 Die Haltung der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS)

Die KKPKS verfolgt die technischen Entwicklungen und Erfahrungen aus den Pilotversuchen aufmerksam. Eine Empfehlung zuhanden der Polizeikorps hat sie bisher nicht abgegeben.

Die KKPKS begründet ihre Zurückhaltung damit, dass unter den Schweizer Polizeikorps keine einheitliche Haltung zum Thema und auch jeweils unterschiedliche rechtliche Grundlagen bestehen. Zudem sei es entscheidend, zwischen der situativen und generellen Verwendung von Bodycams bei Einsätzen zu unterscheiden. So wird der situative Einsatz von Videoteams in besonderen Situationen oder bei Einzereignissen, anlässlich derer mit strafbaren Handlungen zu rechnen ist, als sinnvoll bezeichnet. Das generelle Aufzeichnen sämtlicher Einsätze sei jedoch nicht verhältnismässig oder zielführend.

2.4 Analyse des Einsatzes von Bodycams ausserhalb des Kantons Bern

Der Einsatzzweck von Bodycams bei den untersuchten Polizeiorganen variiert. Während in den USA primär das Ziel verfolgt wird, die Polizeiarbeit transparent zu machen, verfolgen die Polizeikorps in den Bundesländern Deutschlands und Österreichs den Ansatz, mit dem Einsatz von Bodycams einen verstärkten Schutz der Polizistinnen und Polizisten vor eskalierenden Gewaltsituationen zu erreichen. In den Kantonen, die sich mit der Thematik auseinandergesetzt haben, ist dies ebenfalls der Fall.

⁵ Art. 101 Abs. 1 Loi sur la police (LPol) vom 4. November 2014

⁶ Stand der Information: 16. November 2020

⁷ Art. 9c Abs. 1 Legge sulla polizia (LPol) vom 9. Dezember 1989

⁸ <https://www4.ti.ch/area-media/comunicati/dettaglio-comunica->

[to/?NEWS_ID=188999&tx_tichareamedia_comunicazioni%5Baction%5D=show&tx_tichareamedia_comunicazioni%5Bcontroller%5D=Comunicazioni&cHash=c9c12033028ec1f76674687a9cb703e0](https://www4.ti.ch/area-media/comunicati/dettaglio-comunicato/?NEWS_ID=188999&tx_tichareamedia_comunicazioni%5Baction%5D=show&tx_tichareamedia_comunicazioni%5Bcontroller%5D=Comunicazioni&cHash=c9c12033028ec1f76674687a9cb703e0) (Stand: 16. November 2020)

⁹ Art. 22c Abs. 2 Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004

¹⁰ Stand der Information: 16. November 2020

Erfahrungen namentlich in Deutschland und Österreich zeigen auf, dass das Tragen und Einschalten von Bodycams im Einsatz eine positive, insbesondere deeskalierende Wirkung haben kann. Im Falle des wissenschaftlich begleiteten Versuchs in der Stadt Zürich konnte dieser Effekt aber nicht als statistisch signifikant ausgewiesen werden.

In Einzelfällen wurden unerwünschte Nebenwirkungen (nämlich Gefährdungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten) beobachtet. Namentlich lag entgegen der Erwartungen der Anteil der registrierten geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Schichten mit Bodycam über dem Anteil in den Schichten ohne Bodycams. Zur Erklärung der erwartungswidrigen Befunde ergibt sich aus den Daten, dass Bodycams das Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Richtung eines unangemessen zurückhaltenden Einschreitens und einer formaleren Sprache beeinflussen und dadurch tätliche Angriffe begünstigen¹¹.

Zusammenfassend verfügen derzeit drei Kantone über die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, ohne bislang Bodycams eingeführt zu haben. Die Stadt Zürich hat sich für die Einführung ausgesprochen, die notwendige Verordnung ist indes noch nicht beschlossen. Die KKPKS sieht davon ab, eine explizite Empfehlung für oder gegen den Einsatz von Bodycams abzugeben.

3. Aktuelle Situation im Kanton Bern

3.1 Rechtliche Grundlagen

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist verfassungsrechtlich verankert. Behörden dürfen Personendaten gemäss Artikel 18 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) nur bearbeiten, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht und die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und notwendig sind. Die Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage für einen flächendeckenden und regelmässigen Bodycam-Einsatz sind entsprechend hoch, namentlich mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Im Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, bestehen verschiedene Grundlagen für den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten durch die Kantonspolizei.

Artikel 122 PolG und Artikel 45 ff. der Polizeiverordnung vom 20. November 2019 (PolV; BSG 551.111) ermöglichen es der Kantonspolizei, Videokameras bei Massenveranstaltungen einzusetzen. Dabei handelt es sich bisher jeweils um herkömmliche Videokameras und nicht um solche, die am Körper getragen respektive an der Uniform eines Mitarbeitenden befestigt werden. Aufnahmen von Personen oder Personengruppen sowie von deren Äusserungen sind dabei möglich (auch mit Bodycams), wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Menschen, Tiere oder Sachen kommen.

Auch im Rahmen der polizeilichen Observation, einer Massnahme, die konkret geplant und verdeckt durchgeführt wird, ist es den Mitarbeitenden der Kantonspolizei gemäss Artikel 118 Abs. 1 PolG möglich, Videoüberwachungsgeräte einzusetzen.

Im Einzelfall ist die Kantonspolizei gestützt auf Artikel 118 Absatz 1 PolG (vor der Ausführung einer Straftat, wenn ernsthafte Anzeichen bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen) sowie als Strafverfolgungsbehörde gestützt auf die Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) ermächtigt, beweissichernde Videoaufnahmen zu machen. Dies unter der Bedingung,

¹¹ Siehe «Zentrale Ergebnisse» der Studie Kersting, S., Naplava, T., Reutemann, M., Heil, M. & Scheer-Vesper, C. (2019). Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht. Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW».

dass andere Massnahmen der Informationsbeschaffung bzw. die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Eine explizite Grundlage für einen (umfassenden) präventiven Einsatz von Bodycams sieht die Polizeigesetzgebung hingegen nicht vor.

3.2 Einschätzung des Regierungsrates

Seit Jahren setzt die Kantonspolizei bei Veranstaltungen und Kundgebungen Videoüberwachungsgeräte ein, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass beim Anlass strafbare Handlungen gegen Menschen oder Sachen entstehen könnten. Diese Aufnahmen werden sehr oft für die Strafverfolgung eingesetzt, um einzelne Täter zu identifizieren oder bestimmte Tathandlungen zu dokumentieren. Dabei werden aber keine Bodycams verwendet, sondern Bild- und Audioaufnahmegeräte, die durch Videospezialistinnen und -spezialisten bedient werden. Damit ist in einem wichtigen Sicherheitsbereich die Möglichkeit für den Videoeinsatz im Kanton Bern bereits gegeben.

Pilot- und Testversuche haben zutage gebracht, dass Bodycams für Polizistinnen und Polizisten gerade bei der Arbeit im Patrouillendienst und bei Personenkontrollen ein hilfreiches Instrument darstellen können, indem sie zur Deeskalation beitragen. Zudem wird anhand der Aufnahmen eine erhöhte Transparenz der polizeilichen Handlungsweise ermöglicht. Dass Bild- und Tonaufnahmen der Videokameras in einem allfälligen strafrechtlichen Verfahren verwendet werden können, wird zudem als äusserst wertvoll erachtet.

Allerdings fehlen Erfahrungswerte einer regulären Anwendung von Bodycams in einem Schweizer Polizeikorps. Die Beispiele aus dem nahen europäischen Ausland lassen nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf eine Anwendung in der Schweiz zu. Der vom Stadtzürcher Polizeikommando positiv gewertete Pilotversuch, bei welchem der Effekt der Körperkameras aber als statistisch nicht signifikant gewertet wurde, ist dabei ebenfalls nicht ausreichend (s. Ziffer 2.3.1).

Wenig Beachtung fand bisher die Frage, welchen Einfluss der flächendeckende Einsatz von Bodycams auf die Polizistinnen und Polizisten haben kann. Es fehlt an Erfahrungswerten dazu, wie sich das Tragen der Videokameras auf die physische und psychische Verfassung der Mitarbeitenden der Polizei auswirken kann. Eine amerikanische Studie von der Universität Utah¹² hat erstmals aufgezeigt, dass sich Körperkamera-tragende Polizistinnen und Polizisten nicht nur sicherer, sondern gleichzeitig auch überwacht fühlen. Gemäss der Studie kann der intensive Einsatz der Körperkameras und die dadurch wahrgenommene Überwachung der polizeilichen Arbeit zu einer erhöhten Burnout-Rate bei Polizistinnen und Polizisten führen.

Offene und aus Sicht des Regierungsrates noch nicht ausreichend beleuchtete Fragen bestehen auch noch in Bezug auf die Akzeptanz der Bevölkerung. Aus Sicht der Kantonspolizei ist zentral, dass das hohe Vertrauen in die Polizeiarbeit (gemäss ETH-Bericht zur Sicherheit 2020, Tabelle 5.1, liegt der Vertrauensindex bei 7.9, dies bei einem durchschnittlichen Institutionen-Vertrauensindex von 6.7) durch sichtbar auf dem Körper getragene Kameras nicht beeinträchtigt wird. Dies beispielsweise aus Angst vor Überwachung durch den Staat oder aufgrund von Bedenken im Zusammenhang mit dem Datenschutz. Die in der Schweiz im Vergleich zum Ausland generell tiefe Anzahl von (stationären) Überwachungskameras im öffentlichen Raum dürfte nicht zuletzt mit einer weitverbreiteten kritischen Haltung in der Bevölkerung zusammenhängen.

Der Verband der Schweizer Polizeibeamten (VSPB) und seine Berner Sektion, der Polizeiverband Bern Kanton (PVBK) unterstützen den Einsatz von Bodycams zumindest zum heutigen Zeitpunkt nicht. Diese

¹² Siehe Abstract zur Studie "Police Body-Worn Cameras: Effects on Officers' Burnout and Perceived Organizational Support", <http://journals.sagepub.com/doi/abs/10.1177/1098611118783987> (zuletzt aufgerufen am 29. Mai 2020)

derzeit ablehnende Haltung eines flächendeckenden und regelmässigen Einsatzes von Videokameras korrespondiert mit der skeptischen Einschätzung der KKPKS (s. Ziffer 2.3.3).

Der Regierungsrat kommt insgesamt zum Schluss, dass zum einen in Bezug auf den erfolgreichen Einsatz von Bodycams noch einige offene Fragen bestehen und zum anderen zurzeit kein dringender Bedarf zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den flächendeckenden präventiven Einsatz von auf dem Körper getragenen Kameras besteht. Neben gewissen Vorteilen könnte ein solcher Bodycam-Einsatz auch gewichtige Nachteile mit sich bringen. Der Regierungsrat hält deshalb zurzeit einen flächendeckenden Einsatz von Bodycams nicht für angezeigt.

4. Alternative Handlungsoptionen und Massnahmen

Nachdem ein flächendeckender Einsatz von Bodycams nicht als zweckmässig angesehen wird, sind alternative Massnahmen und Anwendungsbereiche zu prüfen, in welchen man sich von einem Einsatz von auf dem Körper getragenen Kameras Vorteile verspricht.

4.1 Beweissichernde Aufnahmen

In Ergänzung zu den bestehenden Einsatzmöglichkeiten (s. Ziffer 3.1) sieht die Kantonspolizei Bern neu vor, im Rahmen der gerichtspolizeilichen Tätigkeit vermehrt beweissichernde Aufnahmen mit am Körper getragenen Videokameras zu machen. Für diesen Einsatzzweck ist unter Anwendung der StPO bereits eine Rechtsgrundlage vorhanden. Es ist im Sinne der Beweissicherung im Einzelfall zulässig, die Videokamera dann einzuschalten, wenn die Begehung einer Straftat unmittelbar bevorsteht resp. zu befürchten ist und wenn eine Straftat bereits begangen worden ist. Dabei steht nicht die deeskalierende Wirkung der Videoaufnahmen im Vordergrund, sondern ihre Verwendung als Mittel für die Strafverfolgung an neuralgischen Brennpunkten.

Die Videokameras inkl. Bodycams, welche für beweissichernde Zwecke eingeschaltet werden, stehen ab nächstem Jahr im Einsatz. Analog zur Weiterführung des Schwerpunkts «Gewalt im öffentlichen Raum» wird auch der Anwendungsbereich der Videokameras und somit der Fokus der beweissichernden Aufnahmen in diesem Bereich liegen.

4.2 Bei Personenkontrollen

Obwohl nicht Gegenstand der Motion 100-2016 BDP (Kohli, Bern) wird vorliegend auch auf die Thematik der Körperkameras bei Personenkontrollen verwiesen. Dabei geht es darum, dass in Zusammenhang mit dem Vorwurf, die Polizei diskriminiere bei Personenkontrollen, ebenfalls über den Einsatz von Bodycams diskutiert wird. Dabei ist festzuhalten, dass Bodycams lediglich eine mögliche Option von vielen darstellen. Zu diesem Schluss gelangt auch das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR). Im Rahmen des Pilotversuchs der Stadtpolizei Zürich umschrieb das SKMR, nebst den Bodycams, mehrere Handlungsoptionen für Personenkontrollen, darunter u.a. die Angabe klarer Dienstweisungen, die den individuellen Ermessensspielraum bei Personenkontrollen einschränken, das Einführen von Quittungen und eine kontinuierliche Weiterbildung und Sensibilisierung der Polizeimitarbeitenden.

Die Kantonspolizei Bern setzt verstärkt auf folgende Optionen, welche sich auch mit den Empfehlungen der SKMR decken:

- Fokus auf der Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Polizistinnen und Polizisten. Mit der im Jahr 2017 stattgefundenen Weiterbildung «Türöffner Kultur» wurde ein erster Schritt zur verstärkten kulturellen Sensibilisierung vorgenommen. Im 2017 sowie im Folgejahr wurde für beson-

dere Zielgruppen an polizeilichen Mitarbeitenden zudem ein Vertiefungsmodul angeboten, welches an die Weiterbildung «Türöffner Kultur» anknüpfte. Dabei haben sich die Teilnehmenden vertieft mit der Thematik befasst und u.a. Handlungsanweisungen dazu erarbeitet.

- Aus den zentralen Erkenntnissen dieses Vertiefungsmoduls hat die Kapo, in Zusammenarbeit mit externen Referenten, im Jahr 2019 ein umfassendes Online-Tool erarbeitet, welches allen Mitarbeitenden für die individuelle Weiterbildung oder auf Anordnung zur Verfügung steht.
- Die stetig wachsende und heterogene Bevölkerung des Kantons Bern muss zum Thema der polizeilichen Personenkontrollen verstärkt informiert werden. Bürgerinnen und Bürger sollen klar darüber aufgeklärt werden, welches die Aufgabe der Polizei bei Personenkontrollen ist, was erlaubt ist und wo die Grenzen liegen und welche Rechte und Möglichkeiten Bürgerinnen und Bürger in diesem Zusammenhang haben.
- Die Mitarbeitenden sollen sich wie bis anhin an klaren und einheitlichen Kriterien bei Personenkontrollen orientieren können. Konkrete Anweisungen sollen dazu dienen, dass diskriminierende Vorgehensweisen bei Personenkontrollen vermieden werden.

Neben der internen Weiterbildung «Türöffner Kultur» werden Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern im Rahmen der Weiterbildung Projekt ASPECT® (Analysing Suspicious People and Cognitive Training) im Erkennen von verdächtigen Situationen und Personen ausgebildet. Zudem pflegt die Kantonspolizei Bern einen regelmässigen Austausch mit verschiedenen Nichtregierungsorganisationen wie der Berner Informations- und Beratungsstelle gggfon und dem Swiss African Forum (SAF).

4.3 Fazit

Im wichtigen Bereich der Veranstaltungen mit potenzieller Gewaltanwendung können bereits heute Videoüberwachungsgeräte eingesetzt werden, was bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen auch regelmässig geschieht. Gestützt auf die erwähnten bereits bestehenden rechtlichen Grundlagen im PolG und in der StPO soll künftig verstärkt in Einzelfällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Kameras an notorisch gewaltbetroffenen Orten zum Zweck der Beweissicherung einzusetzen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei werden auch an der Uniform der Polizeiangehörigen befestigte Kameras zum Einsatz kommen. Dieses Vorgehen hat aus Sicht der SID und der Kantonspolizei mehrere Vorteile: Es handelt sich um eine rasch umsetzbare Massnahme, da keine rechtlichen Anpassungen auf Gesetzesstufe nötig sind. Die Massnahme ist insgesamt verhältnismässig, da sie nicht flächendeckend, sondern punktuell erfolgt. Und sie kann ohne zeitliche Verzögerung erfolgen. Es ist möglich, wertvolle Erfahrungen zu sammeln, welche für eine allenfalls später diskutierte Weiterentwicklung die Entscheidungsgrundlage optimieren. Dabei stehen namentlich im Zusammenhang mit Gewaltdelikten beispielsweise auch Erfahrungen bezüglich Akzeptanz in der Bevölkerung, Auswirkungen auf die Mitarbeitenden und Konsequenzen für die Polizeitaktik im Fokus. Gestützt auf diese Erfahrungen und Auswertungen können eine zusätzliche Ausweitung des Einsatzes von Videoaufnahmen geprüft und gegebenenfalls eine Vorlage für die Anpassung des PolG erstellt werden. Auf eine flächendeckende Einführung von Bodycams ist deshalb gegenwärtig zu verzichten. Besondere rechtliche Grundlagen sind somit vorläufig keine zu schaffen.

5. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Prüfauftrag der Motion 100-2016 BDP (Kohli, Bern) als erledigt abzuschreiben.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1406/2020
Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.473
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Einsatz von Körperkameras (Bodycams) bei der Kantonspolizei. Bericht in Erfüllung des Postulats 100-2016 BDP (Kohli, Bern)

Aufgrund des Antrags der Sicherheitsdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht Einsatz von Körperkameras (Bodycams) bei der Kantonspolizei wird genehmigt.
2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Sicherheitsdirektion
- Finanzdirektion
- Justizleitung
- Datenschutzaufsichtsstelle

Beilagen

- Bericht



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 65/2021
Datum RR-Sitzung: 20. Januar 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.823
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Übernahme von Solidarbürgschaften für vom Bund gewährte Darlehen gestützt auf die Covid-19-Verordnung Mannschaftssport des Bundes Rahmenkredit

1. Gegenstand

Rahmenkredit für die Übernahme von Solidarbürgschaften des Kantons für vom Bund gewährte Darlehen gestützt auf Art. 13 der Bundesverordnung vom 18. Dezember 2020 über die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen an Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports zur Abfederung der Folgen der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Mannschaftssport).

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102), Art. 12b und 13
- Bundesverordnung vom 18. Dezember 2020 über die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen an Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports zur Abfederung der Folgen der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Mannschaftssport; SR 415.022)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Abs. 1 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 Abs. 3 Bst. a, Art. 43, 44 Abs. 1 Bst. c, Art. 46, 48 Abs. 1, Art. 49, 50 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 141, 149 Abs. 2, Art. 152

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige neue Ausgabe in Form einer Eventualverpflichtung für Solidarbürgschaften für Darlehen des Bundes. Mit dem Grossratsbeschluss wird gemäss Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG gleichzeitig die Rechtsgrundlage für den Rahmenkredit geschaffen.

4. Massgebende Kreditsumme

CHF 5'000'000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit 2021-2022 (Eventualverpflichtung)

Konto: 208400 / 363500

Produktgruppe: 06.01.9103 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds

Diese Eventualverpflichtungen in Form von Bürgschaften führen nicht zu einem unmittelbaren Mittelabfluss und sind deshalb im Voranschlag und im Finanzplan nicht einzustellen, aber im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen (HBR Ziff. 3.11.1.2).

6. Begründung

Der Bund gewährt im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie professionellen und semiprofessionellen Sportklubs A-Fonds-perdu-Beiträge im Gesamtumfang von höchstens 115 Mio. CHF und zinslose Darlehen im Gesamtumfang von höchstens 235 Mio. CHF. Im Kanton Bern sind potentiell 19 Sportklubs für diese Unterstützungsmassnahmen berechtigt. Die Darlehen werden subsidiär zu den A-fonds-perdu-Beiträgen gewährt, wenn der Sportklub glaubhaft darlegt, dass er trotz Erhalt der A-Fonds-perdu-Beiträge von einem Liquiditätsengpass bedroht ist. Die Sportklubs müssen für die zinslosen Darlehen Sicherheiten im Umfang von 25% des Darlehensbetrags beibringen. Als anerkannte Sicherheiten werden u.a. Solidarbürgschaften von Kantonen und Gemeinden anerkannt.

Für die 19 potentiell berechtigten Sportklubs im Kanton Bern wird von einem maximalen Bedarf von Darlehen im Umfang von 20 Mio. CHF ausgegangen. Werden diese ausschliesslich durch den Kanton sichergestellt, so wird für die Gewährung der Bürgschaften ein Rahmenkredit von 5 Mio. CHF benötigt.

7. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Für die Gewährung der einzelnen Solidarbürgschaften im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG zulasten des Rahmenkredits und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist der Regierungsrat zuständig.

8. Finanzreferendum

Der Rahmenkredit untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 20. Januar 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.823
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Übernahme von Solidarbürgschaften für vom Bund gewährte Darlehen gestützt auf die Covid-19-Verordnung Mannschaftssport des Bundes Rahmenkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Begründung des Rahmenkredits	2
3.1	Ausgangslage und Unterstützung der Bundeshilfen durch den Kanton	2
3.2	Bedingungen für die Gewährung der Bundeshilfen	4
3.2.1	A-fonds-perdu-Beiträge des Bundes.....	4
3.2.2	Darlehensgewährung des Bundes	4
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	5
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Personal,	5
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	5
8.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

Der Bund gewährt im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie professionellen und semiprofessionellen Sportklubs A-fonds-perdu-Beiträge im Gesamtumfang von höchstens 115 Mio. CHF und zinslose Darlehen im Gesamtumfang von höchstens 235 Mio. CHF. Im Kanton Bern sind potentiell 19 Klubs für diese Unterstützungsmassnahmen berechtigt. Die Darlehen werden subsidiär zu den A-Fonds-perdu-Beiträgen gewährt, wenn der Klub glaubhaft darlegt, dass er trotz Erhalt der A-Fonds-perdu-Beiträge von einem Liquiditätsengpass bedroht ist. Die Klubs müssen für die zinslosen Darlehen Sicherheiten im Umfang von 25% des Darlehensbetrags beibringen. Als anerkannte Sicherheiten werden u.a. Solidarbürgschaften von Kantonen und Gemeinden anerkannt. Der Regierungsrat will bei Bedarf Solidarbürgschaften leisten.

Der Bedarf für Darlehen ist im heutigen Zeitpunkt sehr schwierig abzuschätzen. Die Anträge für die A-Fonds-perdu-Beiträge sind vom Bund noch nicht entschieden. Da die 19 potentiell berechtigten Sport-

klubs 16% der in der Schweiz insgesamt berechtigten Sportklubs ausmachen, ist der Anteil am zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag von CHF 235 Mio. für den Kanton rein rechnerisch rund 40 Mio. CHF. In der Annahme, dass maximal 50% der Klubs Darlehen beantragen, geht der Regierungsrat von einem maximalen Bedarf für Darlehen im Umfang von 20 Mio. CHF aus. Werden diese ausschliesslich durch den Kanton sichergestellt, so wird für die Gewährung der Bürgschaften ein Rahmenkredit von 5 Mio. CHF benötigt.

Eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Bürgschaften an private professionelle Sportklubs besteht im Kanton derzeit nicht. Aufgrund der besonderen und einmaligen Situation ausgelöst durch die anhaltende Coronakrise soll mit dem vorliegenden Rahmenkredit deshalb gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG die gesetzliche Grundlage für die Sicherstellung von Darlehen des Bundes im Form von Bürgschaften des Kantons im Gesamtbetrag von 5 Mio. CHF geschaffen werden. Für die Gewährung der einzelnen Solidarbürgschaften im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG zulasten des Rahmenkredits und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist der Regierungsrat zuständig. Es sind in der Regel keine zusätzlichen kantonalen Bedingungen im Zusammenhang mit der Übernahme einer Solidarbürgschaft durch den Kanton vorgesehen.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102), Art. 12b und 13
- Bundesverordnung vom 18. Dezember 2020 über die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen an Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports zur Abfederung der Folgen der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Mannschaftssport; SR 415.022)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Abs. 1 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 Abs. 3 Bst. a, Art. 43, 44 Abs. 1 Bst. c, Art. 46, 48 Abs. 1, Art. 49, 50 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 141, 149 Abs. 2, Art. 152

3. Begründung des Rahmenkredits

3.1 Ausgangslage und Unterstützung der Bundeshilfen durch den Kanton

Mit der zweiten Covid-19-Welle und den notwendigen Massnahmen zur Eindämmung des Virus wurde der Sport erneut hart getroffen. Während die professionellen und semiprofessionellen Klubs aus dem Mannschaftssport vorher mit einer Sitzplatz-Auslastung von zwei Dritteln rechnen konnten, entfällt mit der geltenden Beschränkung bzw. dem Verbot von Veranstaltungen die wichtigste Einnahmequelle der Ticketeinnahmen und der Konsumation der Zuschauer. Mit dieser Situation sind nicht nur die Klubs selbst existenziell gefährdet, sondern auch die davon abhängigen Strukturen in der Nachwuchsförderung und in der Promotion des Frauensports. Der Bundesrat hat deshalb mit der Anpassung des «Covid-19-Gesetzes» vom 25. September 2020 und dem Erlass der «Covid-19-Verordnung Mannschaftssport» vom 18. Dezember 2020 die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen an professionelle und semiprofessionelle Sportklubs neu geregelt. Konkret können professionelle und semiprofessionelle Klubs der Schweiz A-Fonds-perdu-Beiträge im Gesamtumfang von maximal 115 Mio. CHF beantragen. Die Beiträge werden zum Ausgleich von Mindereinnahmen bei denjenigen Spielen der nationalen Meisterschaft gewährt, die seit dem 29. Oktober 2020 aufgrund von Massnahmen des Bundes ohne oder mit

reduzierter Zuschauerbeteiligung stattfinden müssen. Für zinslose Darlehen stehen weitere 235 Mio. CHF zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen zur Verfügung.

Für A-Fonds-perdu-Beiträge und Darlehen des Bundes sind Klubs in den Sportarten Fussball und Eishockey, die mit einer Mannschaft in einer der beiden Ligen mit professionellem Spielbetrieb spielen sowie Klubs in den Sportarten Basketball, Handball, Unihockey, Volleyball, Fussball der Frauen und Eishockey der Frauen, die mit einer Mannschaft in der höchsten Liga ihrer Sportart spielen, potentiell berechtigt. Die Sportklubs dürfen nicht überschuldet oder im Nachlass-, Konkurs- oder Liquidationsverfahren sein. Gesamtschweizerisch sind das 115 Klubs und im Kanton Bern handelt es sich um folgende 19 Klubs:

Fussball Superleague

- BSC Young Boys

Fussball Challenge League

- FC Thun

Eishockey National League

- SCB Bern
- SCL Tigers
- EHC Biel

Eishockey Swiss League

- SC Langenthal

NLA Unihockey

- Floorball Köniz
- UHC Thun
- SV Wiler-Ersigen
- Tigers Langnau

NLA Handball

- BSV Bern
- Wacker Thun

Frauen Fussball Nationalliga A

- YB Frauen

Eishockey Woman's League

- EV BOMO Thun

NLA Unihockey Frauen

- Skorpion Emmental Zollbrück
- Unihockey Berner Oberland
- Wizards Bern Burgdorf

NLA Handball Frauen

- DHB Rotweiss Thun
- HV Herzogenbuchsee

In den eidgenössischen Räten wurde bei der Beratung der neuen gesetzlichen Grundlagen ein Antrag zur direkten finanziellen Mitbeteiligung der Kantone abgelehnt. Die Ausrichtung von Finanzhilfen an professionelle und semiprofessionelle Sportklubs durch die Kantone bleibt damit freiwillig. Die Kantone und Gemeinden werden in der Ausführungsverordnung aber als anerkannte Solidarbürgen für die Sicherstellung der zinslosen Darlehen des Bundes erwähnt. Auch wenn die Sportklubs in erster Linie interessiert an A-Fonds-perdu-Beiträgen sind und diese gemäss Bundesvorgaben vorher auch nutzen müssen, ist nicht auszuschliessen, dass der Kanton die Sicherstellung von Bundesdarlehen an bernische Klubs unterstützen muss. Der Regierungsrat beantragt zu diesem Zweck vorsorglich diesen Rahmenkredit im Umfang von 5 Mio. CHF.

Da für die Unterstützung durch ordentliche finanzielle Mittel eine notwendige kantonale Rechtsgrundlage fehlt und gemäss eidgenössischer und kantonaler Geldspielgesetzgebung eine Unterstützung des nicht gemeinnützigen Profisports durch Mittel des Lotteriefonds bzw. des Sportfonds rechtswidrig ist, soll mit dem vorliegenden Rahmenkredit gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG gleichzeitig die gesetzliche Grundlage für die Sicherstellung von Darlehen des Bundes im Form von Bürgschaften des Kantons geschaffen werden.

3.2 Bedingungen für die Gewährung der Bundeshilfen

3.2.1 A-Fonds-perdu-Beiträge des Bundes

Mit den A-Fonds-perdu-Beiträgen des Bundes werden, basierend auf den Zahlen aus der Saison 2018/2019, bis zu zwei Drittel der entgangenen Einnahmen aus dem Ticketverkauf entschädigt. Dabei erfolgt die Berechnung pro Klub und nicht auf der Basis eines durchschnittlichen Ticketpreises über die ganze Liga. So ist sichergestellt, dass die Klubs so unterstützt werden, wie es ihrem spezifischen Fall entspricht. Berücksichtigt werden die Spiele ab 29. Oktober bis zur Aufhebung der Zuschauerbeschränkung durch den Bund.

Im Gegenzug müssen die Sportklubs auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Beiträge das durchschnittliche Einkommen einschliesslich Prämien, Boni und weiteren geldwerten Vergünstigungen aus den Einkommen, welche den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (CHF 148'200) übersteigen, auf diesen Höchstbetrag oder um mindestens 20 Prozent senken. Für die Berechnung dieses durchschnittlichen Einkommens sind die Einkommen der Angestellten in der Saison 2018/2019 massgebend. Lohnsenkungen, die im Zusammenhang mit den Massnahmen des Bundes aufgrund der Covid-19-Epidemie bereits vorgenommen wurden, werden angerechnet. Der Bundesrat kann Ausnahmen für Klubs vorsehen, deren Gesamtlohnsumme erheblich tiefer ist als der Ligadurchschnitt. Das Durchschnittseinkommen darf während fünf Jahren nach Erhalt der Beiträge höchstens im Umfang der Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise steigen. Der Bundesrat kann Ausnahmen für Klubs vorsehen, die in eine höhere Liga aufsteigen.

Die Nachwuchsförderung sowie die Frauenförderung im Klub sind während fünf Jahren mindestens im gleichen Umfang weiterzuführen wie in der Saison 2018/2019. Die Klubs müssen vollständige Transparenz über die Verwendung der Gelder schaffen und während mindestens 5 Jahren auf die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen oder die Rückerstattung von Kapitaleinlagen verzichten.

3.2.2 Darlehensgewährung des Bundes

Der Bund kann Klubs, die trotz Erhalt der A-Fonds-perdu-Beiträge von einem Liquiditätsengpass bedroht sind und die aufzeigen, dass sie nicht überschuldet sind und sich nicht in einem Nachlass- oder Konkursverfahren oder in Liquidation befinden, Darlehen gewähren. Diese sind innerhalb von höchstens zehn Jahren, beginnend spätestens ab 2023, zurückzuzahlen. Die Klubs müssen vom Bund anerkannte Sicherheiten im Umfang von mindestens 25 Prozent beibringen. Hier sind insbesondere auch Solidarbürgschaften der Kantone und Gemeinden zugelassen. Der Bund gewährt Rangrücktritt, wenn damit die Rückzahlungschancen verbessert werden.

Die Bundesverordnung wird durch das Bundesamt für Sport vollzogen. Der Abschluss von Darlehensverträgen erfolgt zwischen dem Bundesamt für Sport und den Sportklubs.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In der Strategie «Sport Kanton Bern»¹ hat der Regierungsrat festgehalten, Bern als Sportkanton zu stärken und dabei die Wirkungsdimensionen des Sports gezielt zu nutzen. Dazu gehört auch die Wirkungsdimension «Volkswirtschaft und Nachhaltigkeit», in der festgehalten wird, dass der Sport im Kanton Bern wirtschaftlich bedeutungsvoll ist und viele Arbeitsplätze sichert. Diese Bedeutung ist auch in der aktuellen Coronakrise aufrecht zu erhalten.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Personal,

Mit einer Solidarbürgschaft nach Art. 496 Abs. 1 OR verpflichtet sich der Kanton solidarisch mit den jeweiligen Sportklubs zur Rückzahlung des gewährten Darlehens. Eine Zahlung wird fällig, wenn die vertraglich festgelegte Rückzahlung auch nach erfolgloser Mahnung durch den Sportklub nicht eingehalten wird oder eine offenkundige Zahlungsunfähigkeit des Klubs vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass der Bund vermeiden wird, die betroffenen Sportklubs durch unrealistische Rückzahlungsforderungen in den Konkurs zu treiben. Eine Zahlungsaufforderung gegenüber dem Kanton aufgrund der Solidarbürgschaft dürfte deshalb eher selten sein, ist aber möglich. Gemäss Art. 42 Abs. 3 Bst. a FLG unterliegen die Gewährung von Bürgschaften und Garantien deshalb den üblichen Finanzkompetenzen und es sind vorgängig entsprechende Ausgabenbewilligungen einzuholen. Die Eventualverpflichtungen in Form von Bürgschaften führen nicht zu einem unmittelbaren Mittelabfluss und sind deshalb im Voranschlag und im Finanzplan nicht einzustellen. Obwohl die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses gering ist, wird im Anhang der Jahresrechnung die Eventualverpflichtung aber offengelegt (HBR Ziff. 3.11.1.2).

Der Vollzug der Übernahme von Solidarbürgschaften kann von der Sicherheitsdirektion angesichts der sehr geringen Anzahl und der vorgängigen umfassenden Prüfung der Darlehensgewährung durch das Bundesamt für Sport ohne wesentlichen zusätzlichen Aufwand übernommen werden.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Bundesverordnung sieht auch die Möglichkeit von Solidarbürgschaften der Gemeinden vor. Die Mitbeteiligung der Standortgemeinden könnte deshalb verlangt werden. Aufgrund der Dringlichkeit möchte der Regierungsrat aber von dieser Zusatzbedingung absehen. Die Standortgemeinden sollen aber aufgefordert werden, ihrerseits mögliche finanzielle Entlastungsmassnahmen für die Sportklubs zu beschliessen (bspw. Gebühren und Abgaben, Sicherheitskosten etc.). Bei der Gesuchseinreichung für eine Bürgschaft werden die Sportklubs deshalb verpflichtet, entsprechende Anfragen bei der Standortgemeinde und die daraus resultierenden Unterstützungsleistungen aufzuzeigen.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Mit 19 für die Bundeshilfe potentiell berechtigten Sportclubs ist der Kanton Bern im professionellen und semi-professionellen Sportbetrieb in der Schweiz stark vertreten. Mit der Gewährung von Bürgschaften wird die Weiterführung des für die Wirtschaft und Gesellschaft sowie für die Nachwuchsförderung wichtigen professionellen und semi-professionellen Sportbetriebs des Kantons Bern wirksam unterstützt.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

¹ Strategie «Sport Kanton Bern»; Bericht des Regierungsrates vom 20. Dezember 2017



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	164-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.218
Eingereicht am:	09.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in) Zryd (Magglingen, SP) Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Kullmann (Thun, EDU) Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt	
Sitzung Büro Grosser Rat:	09.11.2020
Antrag Büro Grosser Rat:	Ablehnung

Wöchentliches Tagessystem anstelle des Sessionsmodells

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit im Grossen Rat des Kantons Bern ein wöchentliches Tagessystemmodell anstelle der Sessionen eingeführt werden kann.

Begründung:

Die umfassende Diskussion in der Sommersession 2020 zu Traktandum 16 «Neue verbindliche Regelung der Sessionszeiten und angepasste Traktandenliste» (2019.RRGR.215) hat gezeigt, dass nicht wenige Parlamentarierinnen und Parlamentarier sich durchaus für ein Tagessystemmodell erwärmen könnten.

Der Grosse Rat diskutierte das Tagessystem bisher bei der Totalrevision des Parlamentsrechts 1988/89, bei der Parlamentsreform 1996 sowie im Zusammenhang mit einer Motion 1999 und im Jahr 2008.

Der Grosse Rat des Kantons Bern versammelt sich allerdings weiterhin in regelmässigen Abständen zu Sessionen.

Jedes Jahr im Herbst wird der Zeitpunkt und die Dauer der Sessionen für das übernächste Jahr festlegt, dabei müssen die Bestimmungen der Geschäftsordnung beachtet werden, wonach gemäss Artikel 4 GO jährlich höchstens fünf Sessionen eingeplant werden dürfen und diese in der Regel zwei Wochen dauern, jeweils von Montag bis Donnerstag.

Die Motion beschlägt ein ratseigenes Thema. Die Kantone sind souverän in der Organisation ihrer Behörden.

Der Bund beachtet ihre Organisationsautonomie (Art. 47 Abs. 2 BV). Die Kantone können somit ihre Parlamente nach den eigenen Vorstellungen organisieren. Die Kantonsverfassung hält sinngemäss fest, dass die grundlegenden Bestimmungen der Behördenorganisation – wie die Sitzungsweise - in der Form eines Gesetzes zu erlassen sind. Ein Wechsel zum Tagessitzungssystem ist somit möglich. Beim Tagessitzungssystem versammelt sich das Parlament zu Sitzungen, die höchstens einen Tag dauern. Beim Sessionssystem versammelt es sich zu Sessionen, die aus mehreren Sitzungstagen bestehen.

Folgende Merkmale und Vorteile zeichnen das Tagessystemmodell aus:

1. regelmässige und häufige Plenarsitzungen an einem bestimmten Wochentag
2. regel- und gleichmässige Belastung durch Politik
3. regelmässige und gleich lange Befassung des Parlaments mit politischen Geschäften
4. Beschränkung der Politikarbeit auf einen Tag in der Woche, erleichtert Koordination der verschiedenen Interessen einer Milizparlamentarierin bzw. eines Milizparlamentariers
5. bessere Vereinbarkeit der Verpflichtungen eines Parlamentsmitglieds mit ihren beruflichen wie familiären Verpflichtungen oder/und weiteren politischen Aufgaben
6. erhöht Diversität, Vielfalt und Repräsentativität des Parlaments, da es so mehr Leuten möglich wäre, ein solches Amt neben Erwerbs- oder Familienarbeit oder weiteren Verpflichtungen auszuüben
7. bessere Reaktions- und Handlungsfähigkeit des Parlaments, auch aus aktuellem Anlass
8. rollende Geschäftsplanung mit erleichterten Verschiebungsmöglichkeiten
9. gleichmässiger Präsenz des Parlamentes in der Öffentlichkeit

Verschiedene Kantone wenden schon seit geraumer Zeit das Tagessystemmodell an, auch einige grössere Kantone wie beispielsweise das Aargauer Parlament, das sich wöchentlich, jeweils dienstags, zu Ganztagesitzungen versammelt; insgesamt finden rund 20 Ganztagesitzungen pro Jahr statt, während der Schulferien finden keine Sitzungen statt. Der Zürcher Kantonsrat tagt jeden Montag mit Ausnahme der Schulferien, meist nur vormittags, zwischen 40 und 45 Mal jährlich. Der Grosse Rat von Basel-Stadt trifft sich in der Regel am zweiten und dritten Mittwoch des Monats zu Ganztagesitzungen, ausgenommen im Juli und August. Im Juni und Dezember werden zusätzliche Sitzungen abgehalten.

Dies zeigt klar auf, dass das Tagessystemmodell bereits gut erprobt ist und auch für grössere Kantone gut umsetzbar ist.

Beide Systeme sind praktikabel, die Vorteile des Tagessystemmodells überwiegen aber klar, deshalb ist es nun an der Zeit, dass auch der Kanton Bern sein Sessionssystem auf ein Tagessystemmodell umstellt.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Das bernische Sessionsmodell – periodisches Zusammenkommen zu Sessionen von je längstens zwei Wochen – ergibt sich aus der Grossratsgesetzgebung (Art. 10 GRG, Art. 4 GO), weshalb auch das Büro des Grossen Rates für das vorliegende, ratseigene Geschäft zuständig ist (Art. 61 Abs. 2 Bst. b GRG).

Die Parlamente von Bund und Kantone weisen unterschiedliche Sitzungssysteme auf:¹

- Beim *Sessionensystem* versammelt sich das Parlament mehrmals pro Jahr an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen. Dieses System kennen nebst dem Bund und dem Kanton Bern die weiteren grossen Kantone Graubünden und Wallis sowie die Kantone Freiburg, Luzern, Solothurn, St. Gallen und Appenzell-Innerrhoden.
- Ein *wöchentliches Tagessystem*, bei welchem das Parlament einmal pro Woche an einem Tag zusammenkommt, kennen die Kantone Zürich und Waadt.

¹ Vgl. Artikel 151 BV sowie die Internetseiten der kantonalen Parlamente mit den Sitzungsdaten bzw. www.kantonsparlamente.ch (besucht am 17.6.2020).

- Die restlichen Kantone haben *andere Systeme*: die Sitzungsdauer variiert von einigen wenigen Tagen pro Jahr (7 – 9 Tage [z. B. AR, GL, NW]) bis zu mehr Tagen (z. B. AG: 15 – 20 Sitzungstage/Jahr), oder die Parlamente kommen vierzehntägig (z. B. BL, SH, TG) bzw. monatlich zusammen (z. B. BS, NE, JU, TI, UR).

Die verschiedenen Sitzungssysteme haben unterschiedliche Vor- und Nachteile.²

- Das *Wochensystem* zeichnet sich insbesondere durch folgende Merkmale aus: regelmässige wöchentliche Sitzungen mit entsprechend häufigeren dafür kürzeren beruflichen Abwesenheiten, schnellere Reaktions- und Handlungsfähigkeit des Parlaments, gleichmässiger Belastung der Ratsmitglieder durch die Politik und gleichmässiger Präsenz des Parlaments in der Öffentlichkeit sowie rollende Geschäftsplanung mit kurzfristigen Traktandierungen.
- Das *Sessionssystem* zeichnet sich durch folgende Merkmale aus: mehrtägige Sitzungsperioden mit entsprechend längeren beruflichen Abwesenheiten, unaufgeregttere Arbeitsweise und berechenbarere Geschäftsabläufe, Konzentration der Plenararbeit und Medienpräsenz auf die Sessionszeit sowie Perioden politikfreier Zeit, sofortige Behandlung aller hängigen, auch grosser Parlamentsgeschäfte in der gleichen Session.

Das bernische Sitzungssystem wurde im Grossen Rat schon mehrmals zur Diskussion gestellt, etwa 2008 aufgrund einer Motion (M 079-2008 [Wöchentliche Tagessitzungen]) und letztmals 2014 im Rahmen der Parlamentsrechtsrevision. Der Grosse Rat lehnte einen Systemwechsel bislang immer ab. Es überwog die Ansicht, dass sich das jetzige System für den Kanton Bern insgesamt bewährt hat.

Daran hat sich nach Ansicht des Büros nichts geändert. Die Vorteile des Sessionssystems liegen nicht nur darin, dass an einer Session alle hängigen, behandlungsreifen Gegenstände beraten werden und folglich keine Geschäfte, wie insbesondere Vorstösse längere Zeit «liegen» bleiben. Vielmehr können beim Sessionensystem an den Kommissions- und Fraktionssitzungen auch viele Geschäfte an derselben Sitzung vorberaten werden, was weniger Sitzungen nötig macht als bei einem Wochensystem. Ein Wochensystem hätte aber nicht nur weitreichende Folgen hinsichtlich der Arbeitsweise des Grossen Rates, sondern würde sich auch wesentlich auf die Arbeitsweise der Regierung auswirken (z. B. wöchentliche Präsenz im Rat erforderlich).

Nach Ansicht des Büros des Grossen Rates bewährt sich das jetzige Sitzungssystem nach wie vor, weshalb es einen Wechsel hin zu einem wöchentlichen Tagessystemmodell, wie es die Motion ausdrücklich verlangt, klar ablehnt. Das Büro sieht darüber hinaus auch keinen Bedarf für einen Wechsel zu einem anderen System und beantragt deshalb zusammenfassend, die Motion **abzulehnen**.

Verteiler

- Grosser Rat

² Vgl. auch Hinweise im Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision (Vortrag vom 3.12.2020, Erläuterungen zu Art. 4 GO m.w.H.).



Berichterstattung zu ratseigenen parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2020

Information des Büros an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Stand: 31.12.2020

Beschluss Büro: 22. Februar 2021

Geschäftsnummer: 2020.PARL.313-1

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet das Büro dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen analog Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2020 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt das Büro allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (analog Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet das Büro Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen; der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt (vgl. Art. 53 GRG).

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Grosser Rat (GR)				
277-2017 M	BDP (Luginbühl-Bachmann) Keine zusätzliche Session ohne Abstimmung im Parlament	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Bericht des Büros vom Mai 2020 betreffend Prüfaufträge zur Grossratsgesetzgebung wurde am 31. August 2020 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.
103-2018 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset) Teilrevision des Parlamentsrechts	04.03.2019 Annahme von Ziff. 1, 2 und 4 als Postulat	31.12.2021	Der Bericht des Büros vom Mai 2020 betreffend Prüfaufträge zur Grossratsgesetzgebung wurde am 31. August 2020 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.
280-2018 M	Köpfli (GLP) et al. Mehr echte Debatten statt reines Ablesen im Grossen Rat	02.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Bericht des Büros vom Mai 2020 betreffend Prüfaufträge zur Grossratsgesetzgebung wurde am 31. August 2020 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.
091-2019 M	Vanoni (Grüne) et al. Transparente und faire Entscheide über unbestrittene Motionen und Postulate	25.11.2019 Annahme von Ziff. 1 und 2 als Postulat	31.12.2021	Der Bericht des Büros vom Mai 2020 betreffend Prüfaufträge zur Grossratsgesetzgebung wurde am 31. August 2020 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.
179-2019 M	SP-JUSO-PSA (Zybach et al.) Neue verbindliche Regelung der Sessionszeiten und angepasste Traktandenliste	3.6.2020 Annahme von Punkt 6 als Postulat	31.12.2022	Der Bericht des Büros vom Mai 2020 betreffend Prüfaufträge zur Grossratsgesetzgebung wurde am 31. August 2020 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Grosser Rat (GR)					
	Keine Vorstösse mit Antrag auf Fristverlängerung				

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate (ohne Anträge auf Abschreibung oder Fristverlängerung)

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Grosser Rat (GR)				
044-2020 M	Von Arx (GLP) et al. Upgrade für das grossrätliche Interessenbin- dungsregister	3.12.2020 Annahme von Ziff. 1 und 4 als Motion Annahme von Ziff. 2 und 3 als Postulat	3.12.2022	Die Umsetzung bzw. Prüfung erfolgt im Laufe bevorstehender Arbeiten des Büros des Grossen Rates zu Prüf- aufträge zum Parlamentsrecht.
125-2020 M	Grüne (de Meuron) et al. Digitales Parlament 2.0	1.12.2020 Annahme als Postulat	1.12.2022	Die Prüfung erfolgt im Laufe bevorstehender Arbeiten des Büros des Grossen Rates zu Prüfaufträge zum Parla- mentsrecht.

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: in Bearbeitung / erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes der Planungserklärung	Bearbeitungsstand	Status
Grosser Rat (GR)				
Bericht Büro Grosser Rat vom Mai 2020 betreffend Prüfaufträge zur Grossratsgesetzgebung		Das in Kapitel 5 des Berichts erörterte Anliegen ist vom Grossen Rat im November 2019 als Postulat unterstützt worden. Falls dem Grossen Rat aus anderen Gründen eine konkrete Vorlage zur Revision der Grossratsgesetzgebung unterbreitet wird, soll das erwähnte Anliegen nochmals aufgegriffen werden. Dabei wird zur Diskussion gestellt, wie ihm Rechnung getragen werden könnte, allenfalls auch nur in der Rili-GR, die vom Büro ergänzt werden kann.	Die Prüfung erfolgt im Laufe bevorstehender Arbeiten des Büros zu Prüfaufträgen zum Parlamentsrecht.	in Bearbeitung
		Die Sitzungszeiten sind gemäss Artikel 4, Absatz 3 der Geschäftsordnung beizubehalten.		erledigt



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	173-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.227
Eingereicht am:	10.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in) Gnägi (Aarberg, BDP) Stampfli (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1381/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Punktweise beschlossen Pt. 1 Annahme als Postulat Pt. 2 und 3: Ablehnung

Volksrechte weiter digitalisieren – auch ohne E-Voting

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass dem Grossen Rat die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorgelegt werden,

1. damit Gemeinden im Kanton Bern es ihren Stimmberechtigten erlauben können, auf die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsinformationmaterial in Papierform zu verzichten, sofern diese nicht durch Bundesrecht vorgegeben ist
2. damit Gemeinden im Kanton Bern elektronische Unterschriftensammlungen für Initiativen (Art. 15 ff. GG) und Referenden (Art. 14 GG) erlauben können
3. damit im Kanton Bern elektronische Unterschriftensammlungen für Initiativen (Art. 58 ff. KV) und fakultative Volksabstimmungen inkl. Volksvorschläge (Art. 62 f. KV) ermöglicht werden

Begründung:

Die Digitalisierung schafft neue Möglichkeiten, auch im Bereich der Volksrechte. Während die elektronische Stimmabgabe (E-Voting) aus Gründen der Datensicherheit und der Transparenz sehr kritisch diskutiert wird, gibt es der Stimmabgabe vorgelagerte Prozesse, wo Digitalisierungsschritte bestens möglich sind.

Der Umgang mit elektronischen Unterlagen hat sich verbreitet und wird beliebter. Zudem liegt das grösste Papiersparpotenzial bei Abstimmungen und Wahlen nicht bei den für die Stimmabgabe nötigen Unterlagen

(Stimmzettel, Stimmkarte usw.), sondern beim Informationsmaterial (Abstimmungsbüchlein, Wahlprospekte usw.). Darum sollen Gemeinden, die dies wünschen, ihren Stimmberechtigten eine Wahlmöglichkeit gewähren können. Das Informationsmaterial wird dann, sofern das heute nicht ohnehin schon der Fall ist, im Internet elektronisch zur Verfügung gestellt.

Dank elektronischen Unterschriftensammlungen (E-Collecting) können der organisatorische und der personelle Aufwand bei den Komitees und beim Staat (Stichwort: Beglaubigung) reduziert werden. Zudem können mit der Erweiterung auf elektronische Unterschriftensammlungen breitere Bevölkerungskreise erreicht werden als heute. Anders als bei der Stimmabgabe muss kein Stimmgeheimnis gewahrt werden, weswegen auch keine grösseren technischen Sicherheitsprobleme bestehen. Mit der Ermöglichung elektronischer Unterschriftensammlungen kann die direkte Demokratie gestärkt und modernisiert werden, gleichzeitig wird die Bürokratie reduziert.

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1:

Das Bundesrecht verlangt für eidgenössische Abstimmungen die Zustellung der Stimmzettel und der Abstimmungserläuterungen an die Stimmberechtigten (Art. 11 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]). Den Kantonen wird erlaubt, «durch Gesetz, die Gemeinden zu ermächtigen, Abstimmungsvorlage und Erläuterung pro Haushalt nur einmal zuzustellen, es sei denn ein stimmberechtigtes Haushaltmitglied verlange die persönliche Zustellung». Aus diesen Bestimmungen ist zu schliessen, dass für die Abstimmungserläuterung grundsätzlich eine persönliche Zustellung verlangt wird und ein Zurverfügungstellen der Informationen auf dem Internet nicht genügt. Betreffend die Nationalratswahlen bestimmt das Bundesrecht, dass die Kantone den Stimmberechtigten die Wahlzettel und eine Wahlanleitung der Bundeskanzlei zustellen (Art. 33 Abs. 2 und 34 BPR). Die Zustellung von Wahlwerbematerial der Parteien, wie sie der Kanton Bern praktiziert, verlangt das Bundesrecht nicht.

Das kantonale Recht verlangt für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen die Zusendung des Stimmrechtsausweises, der Abstimmungsvorlagen mit den Abstimmungserläuterungen, der Stimm- und Wahlzettel und der Namenslisten bei Majorzwahlen (Art. 45 des Gesetzes über die politischen Rechte [PRG, BSG 141.1]). Den Stimmberechtigten wird zudem bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen «das Werbematerial aller Beteiligten» zugestellt (Art. 48 Abs. 1 PRG). Einen derartigen staatlich bezahlten Versand des Werbematerials der Parteien kennen nur wenige Kantone. Bei den Nationalrats- und Ständeratswahlen 2019 betrug im Kanton Bern das Gewicht der mit dem Wahlmaterial verschickten Werbeprospekte rund 320 Gramm pro Couvert. Insgesamt wurden rund 230 Tonnen Werbematerial mit dem amtlichen Wahlversand verschickt. Der Versand des Werbematerials führte im Jahr 2019 zu Porto-Mehrkosten von rund 350'000 Franken, die von den Gemeinden zu zahlen waren, aufgrund der diesbezüglichen jährlichen pauschalen Abgeltung im Lastenausgleich «neue Aufgabenteilung» aber letztlich vom Kanton übernommen wurden.

Die Regeln für den Versand des Materials bei Gemeindeabstimmungen und -wahlen werden im Rahmen des Gemeindegesetzes von den Gemeinden festgelegt. Diese entsprechen weitgehend den kantonalen Bestimmungen.

Von den Motionären wird nicht in Frage gestellt, dass der Stimmrechtsausweis und die Stimm- und Wahlzettel auch weiterhin allen Stimmberechtigten physisch zugestellt werden sollen. Aus Sicht des Regierungsrats kann aber durchaus, wie im Vorstoss gefordert wird, betreffend kantonale und kommunale Abstimmungen abgeklärt werden, ob Stimmberechtigte auf die physische Zustellung von Abstimmungserläuterungen sollen verzichten können. Es kann auch diskutiert werden, ob den Stimmberechtigten ermöglicht werden soll, auf die Zustellung des Werbematerials der Parteien zu verzichten. Eine entspre-

chende Lösung kennt das kantonale Recht heute für die Auslandschweizer Stimmberechtigten. Schliesslich kann auch, weitergehend, thematisiert werden, ob – in einer Zeit, in der sich den Parteien mittlerweile vielfältige Werbemöglichkeiten im Internet und in den sozialen Medien bieten – auf die Beilage von Werbematerial im amtlichen Wahlversand nicht gänzlich verzichtet werden kann.

Es stellen sich bei diesen Themen komplexe rechtliche Fragen, z.B. inwieweit ein Bereitstellen der Abstimmungsinformationen auf dem Internet der Garantie der politischen Rechte nach Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung genügt, und es stellen sich auch organisatorische Fragen bezüglich der Abwicklung der Abstimmungs- und Wahlversände, die mit den dafür zuständigen Gemeinden näher angeschaut werden müssten. Der Regierungsrat ist demzufolge bereit, Ziffer 1 des Vorstosses als Postulat entgegenzunehmen, um die angesprochenen Abklärungen vorzunehmen und gegebenenfalls dem Parlament einen Normvorschlag zu unterbreiten.

Ziffern 2 und 3:

Der Bundesrat hat im April 2017 die Arbeiten am Projekt E-Collecting auf Bundesebene vorderhand sistiert, weil er andere Projekte im Bereich der Digitalisierung prioritär verfolgen will. Im Kanton St. Gallen hat der Kantonsrat den Regierungsrat im November 2018 beauftragt, Rechtsgrundlagen für E-Collecting-Pilotversuche zu schaffen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat in Aussicht gestellt, E-Collecting im Rahmen einer breiten Diskussion über die Digitalisierung der politischen Rechte zu thematisieren. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hingegen empfiehlt dem Kantonsrat einen Vorstoss für E-Collecting zur Ablehnung. Ohne fachliche und organisatorische Unterstützung durch den Bund seien Arbeiten zur Einführung einer vollständig elektronischen Geschäftsabwicklung der Unterzeichnung und Prüfung von Unterschriften von Initiativen und Referenden, auch mit einer Beschränkung auf kantonale Initiativen und Referenden, kaum zielführend.

In seiner Antwort auf die Motion 18.3062 Grüter: «Stärkung der Volksrechte. Unterschriftensammlung für Initiativen und Referenden im Internet» machte der Bundesrat auf mehrere kritische und derzeit nicht geklärte Aspekte eines E-Collecting aufmerksam. So dient das Erfordernis des eigenhändigen Ausfüllens des Unterschriftenbogens dem Schutz vor Missbräuchen und der Identifikation der unterstützenden Personen. Wie eine elektronische Signatur oder Unterschrift zur Unterzeichnung von Initiativen und Referenden missbrauchssicher gestaltet werden kann und wie eine wirksame Stimmrechtskontrolle durch die Gemeinden stattfinden kann, ist derzeit nicht gelöst. Komplexe Fragen stellen sich sowohl bei Systemen mit Unterschriften auf Touchscreens wie auch bei Unterschriftensammlungen mit elektronischen Identitäten (beispielsweise E-ID) in Sammelportalen im Internet. Bei Unterschriftensammlungen für Initiativen und Referenden fallen zudem datenschutzrechtlich sensible Daten über politische Ansichten der Stimmberechtigten an. Systeme für E-Collecting müssten die unterzeichnenden Personen davor schützen, dass ihre Identitätsmerkmale durch Schadstoffsoftware unbemerkt und gegen ihren Willen verwendet werden. Für E-Collecting bestehen hier gemäss der Antwort des Bundesrats noch keine geeigneten Lösungen. Zu bedenken sind auch demokratiepolitische Aspekte. Angesichts der massiven Erleichterungen im Vergleich zu herkömmlichen Unterschriftensammlungen könnte E-Collecting weit mehr als nur eine neue Sammelart darstellen, sondern zu einer tiefgreifenden Veränderung der direktdemokratischen Instrumente führen.¹ In dieser Situation und angesichts der ungelösten komplexen Fragen hält es der Regierungsrat zurzeit nicht für angezeigt, ein aufwändiges Projekt zur Ermöglichung elektronischer Unterschriftensammlungen auf kantonaler und kommunaler Ebene anzustossen und die entsprechenden Rechtsgrundlagen vorzubereiten, nachdem der Bund seine Arbeiten am Vorhaben E-Collecting sistiert hat. Nichtsdestotrotz wird der Regierungsrat die Entwicklungen im Bund und in den Kantonen zu E-Collecting aufmerksam weiterverfolgen und mögliche Umsetzungsschritte im Kanton Bern laufend prüfen.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Corsin Bisaz, Uwe Serdült: E-Collecting als Herausforderung für die direkte Demokratie der Schweiz. In LeGes 2017/S. 532



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 175-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.229

Eingereicht am: 10.06.2020

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: BDP (Matti, Gelterfingen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1382/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Kostentransparenz bei Vorstössen im Grossen Rat (finanzielle Folgeabschätzung)

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei Geschäften, die den Haushalt einmalig oder wiederkehrend belasten und die dem Grossen Rat unterbreitet werden,

1. aufzuzeigen, was die Initial-/Investitionskosten bei der Überweisung des Vorstosses sind
2. abzuschätzen, welche jährlich wiederkehrenden Kosten der Vorstoss nach sich zieht
3. wenn möglich auf Alternativen hinzuweisen, welche die Staatsrechnung weniger belasten

Begründung:

Im Grossen Rat werden in jeder Session Dutzende von Vorstössen behandelt. Es wird ausgiebig über Sinn und Unsinn diskutiert. Oft werden auch finanzielle Argumente genutzt, obwohl die notwendigen Grundlagen hierfür zu diesem Zeitpunkt weder durch die Vorstösser noch durch die zuständigen Stellen erarbeitet worden sind.

Eine vernünftige Abwägung der Geschäfte beinhaltet auch eine finanzielle Betrachtung der Vorstösse mit Auswirkung auf den Haushalt. Auch der Hinweis keine «finanziellen Auswirkungen» ist eine Formulierung einer ersten finanziellen Abschätzung und für den Parlamentarier wertvoll.

Der Kanton Bern gehört mit seinen Finanzen im interkantonalen Vergleich nicht zu den führenden Kantonen, obwohl bei der Steuerbelastung eher die rote Laterne als Goldmedaille zum Greifen nah ist.

Es ist unumgänglich, dass den Mitgliedern des Grossen Rates die für die Entscheidungsfindung notwendigen Informationen, eben auch eine Aussage zu den Kosten, in den Unterlagen bereitgestellt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärin regt an, dass der Regierungsrat bei der Beantwortung von Vorstössen eine finanzielle Folgeabschätzung vornimmt. Sie begründet dies damit, dass es unumgänglich sei, den Mitgliedern des Grossen Rates mit den für die Entscheidungsfindung notwendigen Informationen auch eine Aussage zu den Kosten bereitzustellen.

Die Grossratsgesetzgebung kennt die folgenden parlamentarischen Vorstösse: Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen und Anfragen (Art. 61 Abs. 1 GRG). Da die Motionärin auf die Entscheidungsfindung im Grossen Rat Bezug nimmt, ist davon auszugehen, dass das Anliegen lediglich diejenigen Vorstösse betrifft, bei denen eine Diskussion im Grossen Rat stattfindet (d.h. Motionen, Finanzmotionen und Postulate). Nicht betroffen sind damit Interpellationen und Anfragen, bei denen ein schriftliches Verfahren vorgesehen ist und der Grosse Rat keine Entscheidungen trifft und Aufträge erteilt (vgl. Art. 90 Abs. 1 GO).

Nach Einreichung einer Motion oder eines Postulats hat der Regierungsrat das jeweilige Anliegen zu prüfen und innert sechs Monaten schriftlich dazu Stellung zu nehmen (Art. 68 Abs. 1 GRG). Finanzmotionen sind innert zweier Monate zu beantworten (Art. 68 Abs. 2 GRG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 GO). Mit der Antwort stellt der Regierungsrat Antrag auf Annahme, Ablehnung oder Abschreibung (Art. 72 Abs. 2 GO) und begründet seine Haltung.

Die Motionärin verlangt, dass sich der Regierungsrat in seiner Stellungnahme für den Fall, dass der betreffende Vorstoss überwiesen wird, zu den Initial-/Investitionskosten sowie den jährlich wiederkehrenden Kosten äussert. Ausserdem hat er wenn möglich auf Alternativen hinzuweisen, welche die Staatsrechnung weniger belasten (Ziff. 1-3).

Der Grosse Rat befasste sich letztmals im Rahmen der Behandlung der Motionen 256-2014¹ und 098-2017² mit den Umsetzungskosten von parlamentarischen Vorstössen. Die Motionen wurden im fraglichen Punkt jeweils angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.³ Der Regierungsrat hält grundsätzlich an seinen Antworten auf die damaligen Motionen fest.

Wie bereits in der Antwort auf die Motion 098-2017 festgehalten, teilt der Regierungsrat das Bedürfnis der Motionärin, mögliche finanzielle Konsequenzen von Motionen und Postulaten frühzeitig zu kennen. Insbesondere vor dem Hintergrund von Sparbemühungen soll das Parlament in Kenntnis potentieller unmittelbarer und mittelbarer Kostenfolgen von Vorstössen über diese befinden. Der Regierungsrat äussert sich daher bereits heute in seinen Vorstossantworten zu den direkten und indirekten finanziellen Folgen, die im Falle einer Umsetzung der Aufträge bzw. Prüfaufträge des Grossen Rates entstehen würden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass innert der Frist zur Erarbeitung der Regierungsantwort nur sehr beschränkt vertiefte Abklärungen zu den Kostenfolgen möglich und auch sinnvoll sind. Insbesondere umfassendere parlamentarische Aufträge – etwa betreffend die Erarbeitung von Gesetzesvorlagen – können auf unterschiedliche Weise umgesetzt werden. Die Umsetzungsvarianten werden nach der Überweisung vertieft geprüft und konkretisiert. In aller Regel können daher auch die finanziellen Folgen eines Vorhabens im Zeitpunkt der Auftragserteilung lediglich in Form von groben Schätzungen umschrieben werden. Schwierig dürfte es oft insbesondere sein, eine Schätzung der «jährlich wiederkehrenden» Kosten abzugeben. Aus denselben Überlegungen verpflichten Artikel 66 bis 68 GO den Regierungsrat, zu

¹ Vgl. Motion 256-2014 Trüssel (Trimstein, glp), Bessere Entscheidungsgrundlagen bei Vorstössen durch Kostentransparenz.

² Vgl. Motion 098-2017 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP), Regierungsratsantworten müssen finanzielle Konsequenzen aufzeigen.

³ Vgl. Ziff. 1 der Motion 256-2014 und Motion 098-2017.

jedem Erlass, internationalen oder interkantonalen Vertrag, Grundsatzbeschluss und Ausgabenbeschluss einen Vortrag zu erarbeiten, der auch die finanziellen Auswirkungen aufzeigt, damit die Kostenfolgen etwa von parlamentarischen Rechtsetzungsaufträgen *bei Vorliegen des konkreten Gesetzesentwurfs*, d.h. bei der ersten Lesung diskutiert werden können.

Was die Finanzmotionen betrifft, so dürften die ungefähren finanziellen Folgen zum Teil schon aus dem Begehren an sich ersichtlich sein. Die Finanzmotion beauftragt den Regierungsrat oder die Justizleitung, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Voranschlag oder im nächsten Aufgaben- und Finanzplan zu ergreifen (Art. 64 Abs. 1 GRG). Wenn eine Finanzmotion somit verlangt, dass in einem gewissen Bereich ein bestimmter Betrag höher budgetiert wird, so sind die ungefähren finanziellen Folgen der Finanzmotion abschätzbar und der Regierungsrat wird sich in seiner Antwort auch zu den Kostenfolgen äussern.⁴

Zusammengefasst wird der Regierungsrat seine bisherige Praxis konsequent fortsetzen und die Kostenfolgen eines Vorstosses wo immer möglich darstellen und beziffern sowie auf mögliche Alternativen, die die Staatsrechnung weniger belasten, hinweisen. Er beantragt daher dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen und abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ Vgl. zum Beispiel [Finanzmotion 255-2014 \(Sollberger, glp\), Voranschlag 2016: Ärztliche Weiterbildung sichern](#).



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Stand: 13.01.2021

Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Geschäftsnummer: 2020.STA.11641164
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2020 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017	31.12.2020	Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 erklärt sich die Kommission mit der Abschreibung der Motion einverstanden. Die bestehenden Fachkommissionen werden jährlich überprüft.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018	31.12.2020	Die Forderung des Postulats wurde in den vom Regierungsrat im November 2020 zuhänden des Grossen Rates verabschiedeten Revisionsentwurf zum Sonderstatutgesetz integriert. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2021 darüber entscheiden.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Unter der Federführung des Amts für Kultur (BKD) wurde ein Kunstwettbewerb erfolgreich durchgeführt. Das Siegerprojekt stammt von der Bieler Künstlerin Esther van der Bie. Die Einweihung im Rathaus musste aufgrund von Covid-19 auf das Frühjahr 2021 verschoben werden.
229-2018 M	glp (Brönnimann, Mittelhäusern) vom 15.11.2018 Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutierabstimmung vorbereiten	11.03.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt. Die Modalitäten zur Durchführung der Abstimmung wurden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz unter der Federführung des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier diskutiert. Sie wurden im Regierungsratsbeschluss 1205/2020 vom 4.11.2020 festgehalten und in den Medien kommuniziert.
209-2019 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 02.09.2019 Neue Modalitäten für eine allfällige Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers	09.12.2019 Ziffer 5 und Ziffer 8 zurückgezogen 1 - 4 und Ziffern 6 und 7 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt. Die Modalitäten zur Durchführung der Abstimmung wurden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz unter der Federführung des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier diskutiert. Sie wurden im Regierungsratsbeschluss 1205/2020 vom 4.11.2020 festgehalten und in den Medien kommuniziert.
183-2019 M	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik	26.11.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat befasst sich zweimal jährlich mit dem Umsetzungsstand der Projekte und Perspektiven der Regierungsrichtlinien. Die von den DIR und der STA tabellarisch aufbereiteten Informationen umfassen dabei auch den von der SAK geforderten, engen Zusammenhang zur finanzpolitischen Planung: zu jedem Projekt und – soweit möglich auch zu den Perspektiven – ist festgehalten, ob diese im jeweiligen Voranschlag resp. im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt sind, verbunden mit einer finanzpolitischen Einschätzung zur Höhe der eingestellten und noch verfügbaren Mittel. Der Regierungsrat legte der SAK die vertiefenden Informationen anlässlich der Plenumsitzung vom 11. Mai 2020 zur Vorberatung des Geschäftsberichts 2019 offen.

099-2020 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 27.05.2020 Für eine einwandfreie Abstimmung in Moutier	01.09.2020	31.12.2022	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt, d. h. im ersten Jahresquartal, wie dies mit der Motion verlangt wird.
100-2020 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 27.05.2020 Die Wiederholung der Gemeindeabstimmung von Moutier muss in den ersten 89 Tagen des entsprechenden Abstimmungsjahrs stattfinden	01.09.2020	31.12.2022	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt, d. h. in den ersten 89 Tagen des Abstimmungsjahres, wie dies mit der Motion verlangt wird.
254-2018 M	Riesen (Bern, PSA) vom 19.11.2018 Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Der Regierungsrat verabschiedete die Strategie Digitale Verwaltung Mitte 2019. Voraussichtlich im ersten Quartal 2021 wird er die Schwerpunktplanung des Kantons zur Umsetzung der Strategie kommunizieren. Open Data wurde sowohl in der Strategie als auch in der Schwerpunktplanung aufgenommen und in diesem Kontext weiterbearbeitet. Strategie Digitale Verwaltung, Handlungsschwerpunkt 6: Sicherheit, Sichtbarkeit und Transparenz (S. 18): «Die Bereitstellung von offenen Behördendaten ist zu einem wichtigen Merkmal transparenten Regierungs- und Verwaltungshandelns geworden. Eine Beteiligung des Kantons Bern am schweizweiten Open Government Data-Portal wird daher zu prüfen sein. Dabei gilt es in Zusammenarbeit mit der Statistikkonferenz abzuklären, welche Daten prioritär als OGD zur Verfügung gestellt werden können.» Schwerpunktplanung: Das Schwerpunktthema «Daten managen und nutzen inkl. OGD und Geoinformationsdaten» wurde als Digitale Grundlage in die Planung aufgenommen. Dieses Vorhaben wird im Rahmen der neuen ICT-Strategie (2021-2025) mit hoher Priorität umgesetzt. Federführend bei der Umsetzung ist das KAIO.

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020	31.12.2022	Die DIJ steht im Austausch mit dem TCS und den Umweltverbänden, mit denen der Kanton einen Vertrag betreffend Aufhebung des Campingplatzes Fanel abgeschlossen hat. Alle Vertragsparteien sind der Überzeugung, dass der Weiterbetrieb eines Campingplatzes im Fanel rechtlich ausgeschlossen ist. Das Gebiet wird von verschiedenen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen geschützt. Es fehlt eine Überbauungsordnung, die den Betrieb eines Campingplatzes erlaubt, und angesichts der Schutzbestimmungen ist heute rechtlich nicht mehr möglich, eine solche zu erlassen. Diese klare rechtliche Ausgangslage lässt keinen Spielraum für eine politische Lösung. Daran kann nach übereinstimmender Meinung der Vertragsparteien auch die Überweisung der Motion nichts ändern. Unter Leitung des Kantons haben die Vertragsparteien deshalb mit der Umsetzung des Vertrages begonnen und ziehen dabei auch die Gemeinde Gampelen ein. Ein Konzept zum geordneten Rückbau des Campingplatzes und der Renaturierung des Gebietes liegt mittlerweile vor und erste Schritte sind vertragsgemäss bereits umgesetzt. Unter diesen Umständen wird der RR nicht vertragsbrüchig werden oder den Vertrag einseitig kündigen. Es könnte damit keine bessere Lösung erzielt werden, im Gegenteil: Dem gemäss Vertrag noch bis 2024 zulässigen Campingbetrieb würde damit die Grundlage entzogen und aller Wahrscheinlichkeit nach würden die Gerichte mit der Sache befasst, ohne dass damit etwas gewonnen oder an der klaren Rechtslage verändert werden könnte. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung beantragt.
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Vgl. dazu die vorangehende Berichterstattung zu M 122-2019. Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil des erwähnten Vertrages zum vereinbarten etappierten Rückzugs aus dem Campingareal. Der Regierungsrat hält an dieser Vereinbarung fest. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter ausgestaltet werden	04.09.2013	31.12.2017	Im Rahmen der Revision des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) hat der Regierungsrat einen Vorschlag erarbeitet, wie das Konkubinats für die Anspruchsberechtigung berücksichtigt werden kann. Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2020 die Gesetzesrevision verabschiedet, Inkraftsetzung per 1.7.2021 (2018.JGK.7914). Die Forderung des Motionärs ist - unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen – erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.

010-2019 M	Marti (Bern, SP) Individuelle Prämienverbilligungen: Die Regierung muss handeln!	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
012-2019 FM	Marti (Bern, SP) Erhöhung Prämienverbilligungen	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
013-2019 FM	Imboden (Bern, Grüne) Zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligungen der Krankenkassenprämien	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Dem Anliegen, Anreize für die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) zu schaffen, wird mit dem 2020 initiierten Programm «SEin ^{plus} » Rechnung getragen. Das Programm beinhaltet die Beratung, die Gewährung von Staatsbeiträgen und einen Erfahrungsaustausch für die Gemeinden im Bereich SEin. Die nötigen Mittel wurden vom Grossen Rat mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt. Das Programm «SEin ^{plus} » wurde im Herbst 2020 gestartet.
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen wird mit dem 2020 initiierten Programm «SEin ^{plus} » umgesetzt. Das Programm beinhaltet die Beratung, die Gewährung von Staatsbeiträgen und einen Erfahrungsaustausch für die Gemeinden im Bereich SEin. Die nötigen Mittel wurden vom Grossen Rat mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt. Das Programm «SEin ^{plus} » wurde im Herbst 2020 gestartet.
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2021	Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat mit Schreiben vom 02. Juli 2018 die einseitige Option eingelöst und den Waffenplatzvertrag bis am 31. Dezember 2048 verlängert. Der Bund (armasuisse) strebt keine Nutzungsänderungen an. Das Gebiet Kasernenareal ist jedoch Bestandteil des ESP Wankdorf «Kant. Militäranlagen». Darin wurde das langfristige Bebauungspotential von rund 36'000m ² erfasst und ausgewiesen. Das Anliegen des Postulats wurde somit untersucht und das langfristige Potenzial aufgezeigt. Das Postulat ist abzuschreiben.
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive - mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	22.03.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziffer 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziffer 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziffer 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp–Wabern, Bern Länggasse–Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlstrasse–Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle–Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb–Ostermundigen, Laupen–Gümmenen, Ramsei–Sumiswald, Oberburg–Hasle, Jegenstorf–Bätterkinden). Basis für diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014, angepasst am 27. Mai 2020. Ziffer 5: Das TBA informiert aufgrund des Vorstosses die Bevölkerung im Rahmen seiner Projekte vermehrt und in Absprache mit den Gemeinden gezielt über Verbesserungen bei Veloverbindungen. Im betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen verstärkt bestmöglich Rechnung getragen. Die Anliegen der Motion sind somit erfüllt.

076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die BVD hat zuhanden der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) einen Bericht erarbeitet und dabei die Praxis des Kantons Bern auch mit derjenigen ausgewählter anderer Kantone verglichen. Der Bericht wurde der BaK mit Schreiben vom 17. Januar 2020 zugestellt. Mit Schreiben vom 04. März 2020 hat sich die BaK mit dem Bericht zufrieden gezeigt und mitgeteilt, dass keine weiteren Abklärungen nötig sind. Der Vollzug des Postulats ist damit abgeschlossen.
184-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3 Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2020	Die Erfüllung von Ziffer 2 liegt in der Verantwortung einer vom Kanton eingesetzten Dialoggruppe, welche die IST-Situation auf dem Strassennetz aufgearbeitet hat. Die Ergebnisse der Dialoggruppe mit Vorschlägen zum weiteren Vorgehen liegen seit dem 7. Dezember 2020 vor. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen der Dialoggruppe umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne, Nidau» eingesetzt.
Sicherheitsdirektion (SID)				
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat am 2. Dezember 2020 einen Bericht über den möglichen Einsatz von sog. Bodycams bei der Kantonspolizei verabschiedet und verzichtet auf einen flächendeckenden Einsatz von Bodycams. Der Grosse Rat wird sich anlässlich der Frühjahrsession 2021 damit befassen.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Dabei prüfte er auch das Anliegen einer einmaligen Lenkungsabgabe bei der Inverkehrsetzung. Das Prüfergebnis wird im Vortrag zur BSFG-Revision beschrieben. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der kantonalen Geldspielgesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt.
071-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	In einer Vorstandssitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Frühjahr 2020 wurde eine interkantonal koordinierte finanzielle Unterstützung der Nationalen Meldestelle Act212 diskutiert und nicht weiterverfolgt. Eine Finanzierung auf kantonaler Ebene wird als nicht zweckmässig erachtet.
171-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) Revision der Motorfahrzeugsteuer	13.03.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Dabei floss namentlich das Anliegen ökologischer Besteuerung in die Revision ein. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
270-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten lassen	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen wurden geprüft. Bei Lernenden nützt das Amt für Bevölkerungsdienste den Handlungsspielraum (Antrag Härtefall oder Verlängerung Ausreisefrist) gemäss Rechtslegung des Bundes aus. Bei allen anderen erlischt die Stellenantrittsbewilligung auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Ausreisefrist nach Rechtskraft des Wegweisungsentscheides gemäss Asylgesetz (Bundesgesetz).
182-2019 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Analog der Prüfaufträge aus den überwiesenen Motionen 128-2016 Wenger und 171-2018 Trüssel hat der Regierungsrat das vorliegende Anliegen bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) in die Prüfung miteinbezogen. Im Vortrag zum BSFG wird der Prüfauftrag explizit abgehandelt. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
Finanzdirektion (FIN)				
304-2015 M	Pfister (Zweissimmen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen ist bereits im Rahmen von zwei Vorlagen im National- und Ständerat beraten worden. Auch in einer nachgebesserten Version wurde die Vorlage vom Nationalrat deutlich abgelehnt. Die Vorlage ist damit definitiv gescheitert. Aufgrund der Schwierigkeiten einer Umsetzung auf Bundesebene schätzt der Regierungsrat auch die Erfolgsaussichten einer kantonalen Vorlage als gering ein und verzichtet deshalb auf die Ausarbeitung einer kantonalen Lösung.

028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2020	Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2020 vom entsprechenden Bericht des Regierungsrates «Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag)» Kenntnis genommen.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger aus- gestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das totalrevidierte und national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht (IVöB 2019), dessen Inkraftsetzung im Kanton Bern im August 2021 vorgesehen ist, dient neu auch dem nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 2 IVöB 2019). Als Grundlage der Einführung des neuen Rechts beteiligt sich der Kanton Bern an der Erarbeitung interkantonalen Hilfsmittel für die nachhaltige Beschaffung, etwa an der nationalen Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB (www.woeb.swiss). Weitere Anleitungen und Handbücher zum neuen Recht, die auch die Nachhaltigkeit betreffen, werden auf das Inkrafttreten hin erarbeitet. Verwaltungsintern gibt die zentrale Beschaffungspolitik des Regierungsrates (RRB 461/2018) Ziele für die nachhaltige Beschaffung vor.
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und ener- getischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2020	Um die aktuelle und künftige Praxis bei der Besteuerung von Solaranlagen darzustellen, musste ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen abgewartet werden. Nachdem das entsprechende Urteil im Oktober 2019 publiziert wurde, hat der Regierungsrat den verlangten Bericht am 16. Dezember 2020 an den Grossen Rat verabschiedet.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 ein Gesamtpaket vorgeschlagen, welches unter anderem auch eine Senkung der kantonalen Steueranlage der natürlichen Personen in den Jahren 2021 und 2022 vorsieht. Mit einer Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von CHF 45 Millionen (Umfang der Mehreinnahmen aus der «Allgemeinen Neubewertung 2020») kann die Motion in der Wintersession 2020 umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat dies im Voranschlag 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 entsprechend beantragt. Die Motion kann damit abgeschlossen werden.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion haben per 2020 eine Erhöhung der Entschädigungsansätze veranlasst [vgl. Art. 92 ff. der Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)]. Die Ansätze wurden so festgelegt, dass auch bei einer Besteuerung der Entschädigungen gegenüber dem Status Quo keine finanzielle Verschlechterung bei den Betroffenen eintritt. Das Anliegen der Motion ist damit umgesetzt. Der Regierungsrat erfüllt damit gleichzeitig die Motion 247-2018 Sommer (Wynigen, FDP) vom 4. März 2019 «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung» (Federführung BKD), die explizit eine solche Anpassung der Ansätze fordert.
176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern ver- einfachen: Reorganisation der rechnungsführen- den Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Im Geschäftsbericht 2019, Band 2 wurde gegenüber dem Grossen Rat im Detail über die Umsetzung der Motion berichtet. Konkret wird die Motion 176-2018 im Rahmen des Projektes «ERP» wie folgt umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> – Die Weisungsbefugnis der Finanzdirektion wird im Rahmen der rechtlichen Anpassung gestärkt – Die Strukturen des Finanz- und Rechnungswesens werden stark vereinfacht und die Abschlüsse auf Stufe Direktion zentralisiert. – Die Standardprozesse fliessen in die Kompetenzmodelle ein, und die Mitarbeitenden können entsprechend den Anforderungen und Fähigkeiten ausgebildet und eingesetzt werden. Das Projekt «ERP» befindet sich derzeit in der Realisierungsphase. Die Forderungen der Motion sind ins Projekt eingeflossen. Der Vorstoss kann demzufolge abgeschlossen werden.
177-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Finanzdirektion hat die Einführung von HRM2/IPSAS im Rahmens des Projektabschlussberichts analysiert und im Geschäftsbericht 2019 8, Band 2 umfassend über die Erkenntnisse und Definition der zukünftigen Standards informiert. Ebenfalls erfolgte am 6. Februar 2020 eine Information der Finanzkommission über die Umsetzung der Motion. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Umstellung auf ein neues Rechnungslegungsmodell einen kontinuierlichen Lern- und Verbesserungsprozess sowie einen offenen und permanenten Austausch zwischen allen Beteiligten erfordert. Da die Rechnungslegungsstandards einem steten Entwicklungsprozess unterliegen, wird diesen Grundsätzen auch in Zukunft eine hohe Bedeutung zukommen. In diesem Sinne wird denn auch die Abschreibung des Vorstosses beantragt.

197-2019 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 30.08.2019 Effizienter Zahlungsverkehr auf kantonalen und kommunalen Verwaltungen	10.03.2020 Punktweise beschossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs grundsätzlich wirtschaftlicher und sicherer ist, als der Bargeldverkehr. Die elektronische Bezahlung soll deshalb prioritär eingesetzt werden und die Bezahlung mit den gängigen Kredit- und Debitkarten ist bereits heute bei vielen kantonalen Dienststellen mit hohem Publikumsverkehr möglich. Die Kosten für die Investition und den Betrieb entsprechender Systeme sind jedoch für Dienststellen mit tiefer Publikumsfrequenz unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund ist eine generelle Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht vorgesehen. Die Situation wird jedoch periodisch analysiert und bei Bedarf angepasst. Beispielsweise hat das KAIO das Projekt «ePayment» lanciert, welches zum Ziel hat, eine gesamtkantonale ePayment-Lösung zu schaffen. Das Projekt bindet alle kantonalen Stellen ein, bei denen Gebühren oder Dienstleistungen elektronisch bezahlt werden können. In diesem Sinne wird die Abschreibung des Vorstosses beantragt.
220-2019 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 02.09.2019 Bildungscampus Burgdorf darf nicht gestrichen werden!	03.12.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat führt die Arbeiten zur Planung des Bildungscampus Burgdorf wie ursprünglich vorgesehen fort. Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung entsprechend weiterhin berücksichtigt.

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)				
227-2017	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	07.06.2018	31.12.2020	Die Bereitstellung von Massnahmen für die Unterstützung von ausgesteuerten Personen bei der beruflichen Wiedereingliederung und die optimale Koordination unter den zuständigen Stellen ist grundsätzlich eine Daueraufgabe des Amts für Arbeitslosenversicherung. Dabei werden Personen, die von der Aussteuerung bedroht sind, durch die zuständigen Personalberater in der Regionalen Arbeitsvermittlung frühzeitig informiert und auf Leistungen hingewiesen, die sie weiterhin beanspruchen können. Darüber hinaus hat der Bundesrat 2019 besondere Massnahmen zur Förderung des inländischen Fachkräftepotentials beschlossen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben sich verschiedene Projektarbeiten, die in Zusammenhang mit diesen Massnahmen stehen, verzögert. Das Amt für Arbeitslosenversicherung beteiligt sich intensiv an Projekten der Massnahmen 5 und 6: Es engagiert sich in den Projekten «Beratungsqualität und Beratungsintensität» sowie «Standortbestimmung» und arbeitet gemeinsam mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA und verschiedenen Kantonen am Konzept «Supported Employment». Das Konzept soll im Frühling 2021 zur Umsetzung gelangen. Zielgruppe des Konzepts sind Stellensuchende über 50 Jahre.
M	Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: Annahme als Postulat		
204-2017	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)	28.03.2018	31.12.2020	Bei der eingereichten Motion handelt es sich um eine Richtlinienmotion, die im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegt. Der Vorstoss wurde als Postulat überwiesen und beauftragte den Regierungsrat, sicherzustellen, dass ausländische Fahrende sich an das Entsendedgesetz halten und die Anforderungen erfüllen, Kontrollen der Arbeitsmarktaufsicht durchzuführen und Verstösse konsequent zu sanktionieren. Gegenstand des Vorstosses bilden Vollzugsbereiche, die bundesrechtlich abschliessend geregelt sind. Es besteht kein rechtlicher Spielraum für den Erlass zusätzlicher ergänzender oder einschränkender Bestimmung des kantonalen Gesetzgebers. Es handelt sich zudem um Bereiche, in denen der Bund den Vollzugsspielraum der Kantone durch Weisungen und Rundschreiben zusätzlich einschränkt. Der Vollzug funktioniert sehr gut. Der Kanton kontrolliert und sanktioniert die Reisenden unabhängig der Nationalität im Rahmen der regulären Vollzugstätigkeit und schöpft hierbei die bundesgesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten aus.
M	Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	Annahme als Postulat		
214-2017	Rudin (Lyss, glp)	05.09.2018	31.12.2020	Die Initiierung eines Projekts gemäss dem geforderten Vorgehen der als Postulat überwiesenen Motion (Akteure lokalisieren und mit diesen zusammen ein Projekt ausarbeiten) ist nicht zielführend. Es bestehen bereits geeignete Instrumente, mit denen die Anliegen der Motion – soweit in kantonalen Kompetenz – umgesetzt werden können. Beispielsweise ist die Ansiedlung neuer Unternehmen eine Kernaufgabe der Standortförderung. Weiter können regionalpolitische Massnahmen im Rahmen der NRP unterstützt werden. Die Zielsetzung der NRP deckt sich mit dem Anliegen der Motion, nämlich die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Regionen zu stärken. Für eine Prüfung und allfällige Unterstützung eines Projekts ist jedoch die Initiative eines lokalen Projektträgers unabdingbar (Unternehmen, Gemeinde, Region, sonstige Institution). Der Kanton kann selber keine NRP-Projekte initiieren. Im Umsetzungsprogramm NRP 2020-2023 des Kantons Bern wurde das Thema «Digitalisierung» als Schwerpunkt aufgenommen. Seither konnten bereits einige NRP-Projektbeiträge gesprochen werden. Diese Entwicklung zeigt, dass der Prüfauftrag sinnvoll umgesetzt wurde.
M	Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	Annahme als Postulat		
155-2018	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)	28.11.2018	31.12.2020	Das Anliegen der Motion wurde mit einer Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) umgesetzt, welche vom Grossen Rat in der Sommersession 2020 verabschiedet wurde. Gegen die ebenfalls vom GR beschlossenen zwei Sonntagsverkäufe und damit gegen die ganze Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2021 statt.
M	Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!	Annahme		
231-2018	Michel (Schattenhalb, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Für die Durchführung von Sportanlässen in der Stadt oder im Kanton Bern liegt die Federführung bei der Stadt bzw. der jeweiligen Destination. Der Kanton kann Sportanlässe gemäss TEG und auf Gesuch hin unterstützen. Nach dem Konkurs der Organisatorin des E-Grand Prix sowie weiterer diverser Unstimmigkeiten (Widerstand der Anwohner, Bedenken betr. Klima) ist eine erneute Durchführung in den kommenden Jahren kaum realistisch.
M	Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern	Annahme als Postulat		
057-2019	Haas (Bern, FDP)	05.12.2019	31.12.2021	Das Anliegen der Motion wurde mit einer Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) umgesetzt, welche vom Grossen Rat in der Sommersession 2020 verabschiedet wurde. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2021 statt.
M	Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit	Annahme		
170-2017	Berger (Aeschi, SVP)	07.06.2018	31.12.2020	Die wichtigsten Partnerinnen und Partner aus Landwirtschaft, Schutzorganisationen, Waldwirtschaft und Jägerschaft haben sich unter sich und mit den Behörden von Kanton und Bund an einem runden Tisch im Jahr 2019 und im Jahr 2020 ausgetauscht. Dabei hat sich gezeigt, dass die Bedingungen für eine Regulierung unter dem aktuell geltenden gesetzgeberischen Rahmen nicht erfüllt sind.
M	Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	Annahme als Postulat		

206-2019	Grüne (von Wattenwyl, Tramelan)	09.06.2020	31.12.2022	Die WEU forderte den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) brieflich dazu auf, am fakultativen Referendum festzuhalten und sicherzustellen, dass das Abkommen den Artikel 104a Buchstabe d der Bundesverfassung respektiert. In seiner Antwort bestätigte der Departementsvorsteher WBF, dass er dem Bundesrat vorschlagen wird, dem Parlament zu empfehlen, das Abkommen dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Wie alle neueren Freihandelsabkommen enthalte auch das Mercosur-Abkommen ein umfassendes und völkerrechtlich verbindliches Kapitel zum Handel und zur nachhaltigen Entwicklung und sei somit mit Art. 104a Buchstabe d der Bundesverfassung kompatibel. Weiter wurde auf die vom SECO mandatierte Umweltverträglichkeitsstudie vom Juni 2020 verwiesen, welche zum Schluss kommt, dass die Umweltauswirkungen des Abkommens gering ausfallen dürften.
M	Freihandelsabkommen mit dem MERCOSUR: Der Kanton Bern muss aktiv werden!	Annahme		
214-2019	Schilt (Utzig, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wurde geprüft. Bevor Eingriffe erfolgen, sollen Interessierte zur Mitwirkung und Mitfinanzierung eingeladen werden. Der restliche Bestand soll normal weiter bewirtschaftet werden.
M	Der Douglasienbestand rund um die Kasthofer-Gedenkstätte auf dem Ostermundigenberg darf nicht abgeholzt werden!	Annahme als Postulat		
228-2019	Bösiger (Niederbipp, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Die WEU forderte den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) mittels eines Schreibens dazu auf, den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel mit Zielen und Massnahmen im Bereich der nicht beruflichen Pflanzenschutzmittel-Anwendungen zu ergänzen. In seiner Antwort bestätigte der Departementsvorsteher WBF, dass auch die Privatanwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Gefährdung für die Umwelt darstellen kann. Er verwies daher auf die diesbezüglich im Aktionsplan verankerten Massnahmen, welche bereits umgesetzt oder in Entwicklung sind (Verschärfung der Zulassungsanforderungen; Liste von Pflanzenschutzmitteln, welche für die private Anwendung zugelassen sind; Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung (SR916.161) und die vorgesehene Verschärfung der Anforderungen für die Zulassung von Produkten für den privaten Gebrauch bis Ende 2022). Der Bundesrat plant, die Umsetzung des Aktionsplans im Jahr 2023 zu überprüfen. Er stellt in Aussicht, dass allenfalls nach der Evaluation zusätzliche Massnahmen beschlossen werden könnten.
M	Aktionsplan Pflanzenschutzmittel im Bereich Privatanwender verstärken	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat ohne gleichzeitige Abschreibung Punkt 2: Annahme als Motion ohne gleichzeitige Abschreibung Punkt 3: Annahme als Motion ohne gleichzeitige Abschreibung		
033-2020	Abplanalp (Brienzwiler, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Die Wiedererhöhung der Beiträge wurde geprüft und verworfen. Verglichen mit dem Jahr 2019 ist der Käferbefall im Mittelland im Jahr 2020 um 40 % gesunken. Die Anliegen der Berner Waldbesitzer werden im Rahmen eines regelmässigen Austauschs entgegengenommen und geprüft.
M	Forstschutzprogramm in nadelholzreichen Wäldern mit unveränderten Beiträgen weiterführen	Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat		
210-2016	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	08.06.2017	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Die BKW nimmt als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese nach Marktpreisen. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat vergütet. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.
M	Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	Annahme		
218-2016	Bachmann (Nidau, SP)	08.06.2017	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Die BKW nimmt als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese nach Marktpreisen. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat vergütet. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
M	Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	Annahme		

225-2018	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	13.06.2019	31.12.2021	Neben der Revision des Energiegesetzes (EnG) sind auch Änderungen am Stromversorgungsgesetz (StromVG) geplant. Der Bundesrat hat dazu die Eckpunkte der Revision StromVG bereits per 3.4.2020 kommuniziert und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wird bis Anfang 2021 einen konkreten Vorschlag erarbeiten. Die Revision des StromVG dient primär dazu, die einheimischen erneuerbaren Energien noch besser in den Strommarkt zu integrieren und die Versorgungssicherheit zu stärken. Zudem sind Verbesserungen der Netzregulierung vorgesehen, um die Effizienz und Verursachergerechtigkeit zu erhöhen, sowie dafür zu sorgen, dass keine missbräuchlichen Anwendungen der Netzbuchhaltung zu Lasten der Stromkunden möglich sind. Der Regierungsrat unterstützt in Übereinstimmung mit dem Vorstand der kantonalen Energiedirektorenkonferenz (EnDK) grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen des EnG. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.
M	Stopp der Netzabzocke durch die Stromversorger - Fair ist anders!	Annahme		
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
249-2014	Mühlheim, Bern (glp)	09.06.2015	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wurde mit einer indirekten Änderung des Spitalversorgungsgesetzes in die Revision des Gesundheitsgesetzes aufgenommen, die in der 2. Hälfte 2020 in der Vernehmlassung war. Mit der vorgeschlagenen Lösung werden alle Listenspitäler zur ärztlichen Weiterbildung verpflichtet. Listenspitäler, welche die Vorgaben nicht erfüllen, müssen einen finanziellen Ausgleich leisten. Mit diesem Vorgehen wird das Anliegen der Motionärin umgesetzt.
M	Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	Annahme		
262-2014	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	09.06.2015	31.12.2019	Der Bericht des Regierungsrates zu Zeitvorsorgemodellen (RRB 267/2020) wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2020 zur Kenntnis genommen.
P	Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	Annahme		
158-2015	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	26.01.2016	31.12.2020	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sind abgeschlossen. Das Bonus-Malus-System wird künftig nicht mehr zur Anwendung kommen. Stattdessen wird die Einführung eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe angestrebt. Ein entsprechendes Projekt wurde gestartet. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wurde ein Pilotprojekt «Sozialrevisorat» gestartet. Die Pilotphase zeigte, dass Optimierungspotenzial hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Sozialdienste, der Harmonisierung der Aufsicht und bei der Prüfung von einheitlichen Kontrollstandards gibt. Der Schlussbericht zur Pilotphase liegt vor. Als nächster Schritt wird in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren die Schaffung eines Sozialrevisorats geprüft.
M	Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und Abschreibung Ziffer 2b: Ablehnung Ziffern 2c, d, e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a, b, c, d: Annahme als Postulat		
205-2015	Fuchs (Bern, SVP)	17.03.2016	31.12.2018	Die Motion 205-2015 wird im Rahmen der Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) umgesetzt. Die erste und einzige Lesung findet in der Wintersession 2020 statt.
M	Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Zurückgezogen Ziffer 3: Annahme		
284-2015	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)	07.06.2016	31.12.2020	Der Bericht zur regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wurde vom Regierungsrat am 21.10.2020 verabschiedet (RRB 1155/2020) und wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis gebracht.
M	Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	Annahme als Postulat		
026-2016	Lüthi (Burgdorf, SP)	13.09.2016	31.12.2020	Der Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion wurde dem Grossen Rat in der Herbstsession 2020 zur Kenntnis gebracht.
M	Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	Annahme als Postulat		

056-2016	Müller (Orvin, SVP)	30.11.2016	31.12.2020	Die GSI prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch bei der IntV frühestens 2021 möglich. Im Rahmen der am 19. Mai 2019 vom Volk abgelehnten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes sollten u.a. spürbare Anreize für das Erlernen einer Amtssprache gesetzt werden. In diesem Bereich werden alternative Ansätze geprüft. Allerdings liegen seit 2019 neue gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene vor. Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die dazugehörige Verordnung (VZAE) setzen ein grosses Gewicht auf Sprachnachweise: Fremdsprachige Zugewanderte müssen für die Einbürgerung, die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und den Familiennachzug Kenntnisse in einer Landessprache nachweisen.
M	Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	Annahme		
117-2016	Bachmann (Nidau, SP)	25.01.2017	31.12.2021	Abklärungen haben ergeben, dass viele Heime in Härtefällen nicht auf ein Depot bestehen. Depots decken vor allem jene Ausstände, die entstehen, wenn Anmeldungen für die Ergänzungsleistungen (EL) verspätet gemacht werden, oder wenn Personen nach dem Heimeintritt, aber noch vor der Verfügung der EL versterben. Die EL-Gelder fliessen somit direkt in den Nachlass und können erst über die Nachlassregelung für die Begleichung der Heimrechnung verwendet werden. Mit der Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30) wird es ab 2021 möglich sein, die EL direkt an das Heim abzutreten. Dies kann zumindest verhindern, dass die EL während dem Heimaufenthalt für etwas anderes als die vorgesehenen Heimkosten verwendet werden. Um das Optimierungspotential beim Heimeintritt zu nutzen, prüft die GSI zurzeit, ob die Einführung einer Sozialmedizinischen Koordinationsstelle die Prozesse vereinfachen könnte. Zudem besteht bereits heute die Möglichkeit, den Anteil der Wohnkosten der Heimrechnung über eine Kautionsversicherung abdecken zu lassen. Aus diesen Gründen können die Heime künftig die Gefahr eines Verlustes durch entsprechende Vorgaben reduzieren. Die GSI geht daher davon aus, dass Heime zunehmend auf die Einforderung von Heimdepots verzichten können. Vor diesem Hintergrund sind Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen nicht angezeigt. Die Schaffung eines Finanzierungsfonds hat der Regierungsrat bereits in der Antwort auf die Motion abgelehnt.
M	Vorauszahlungen bei Heimeintritten	Annahme als Postulat		
164-2016	Bernasconi (Malleray, SP)	28.03.2017	31.12.2021	Die GSI hat in den vergangenen Jahren den Bedarf im Berner Jura an Angebotsstrukturen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Bedarf analysiert. In Zusammenarbeit mit diversen Akteuren konnten mittlerweile verschiedene Angebote aufgebaut oder erweitert werden: Im Oktober 2020 eröffnete Perspective Plus in Biel neu geschaffene Notfall- und Kriseninterventionsplätze für Jugendliche im Alter von 12-18 Jahren. Für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-15 Jahren werden voraussichtlich ab dem Frühjahr 2021 Notfall- und Kriseninterventionsplätzen im Centre éducatif et pédagogique de Courtelary zur Verfügung stehen. Seit Dezember 2019 befassen sich die Verbände PIEA (Plateforme des institutions pour enfants et adolescents du Jura bernois et Bienne francophone) und adiaso sowie Vertretungen der DIJ, BKD und GSI gemeinsam mit dem Aufbau einer neuen frankophonen Struktur für Jugendliche und junge Erwachsene. Angedacht ist ein neues stationäres Angebot für 12-15 Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Das Angebot soll eine interne Schule sowie ein Angebot für Tagesstruktur/ Vorbereitung für Lehrstelle enthalten. Auch Straf- und zivilrechtliche Einweisungen sollen möglich sein. Für die Altersgruppe der 15-25-Jährigen besteht bereits das Angebot im Maison du Midi in Biel.
P	Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	Annahme		
174-2016	Linder (Bern, Grüne)	27.03.2017	31.12.2020	Seit März 2019 ist die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene umgesetzt und die ersten Erfahrungen zeigen, dass deutlich weniger Personen als zuvor mit hängigem Asylverfahren den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil des Auftrages und der Konzepte der regionalen Partner, dass sie im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein, wobei es der unternehmerischen Freiheit der regionalen Partner obliegt, ob sie auch in dieser Phase ergänzend mit Freiwilligen zusammenarbeiten. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen.
M	Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat		
197-2016	Messerli (Nidau, EVP)	12.09.2017	31.12.2020	Die Problemstellung ist auf nationaler Ebene erkannt und wird angegangen, weshalb dieser Vorstoss abgeschrieben werden kann. Das EDI wurde am 14. Juni 2019 vom Bundesrat beauftragt, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» auszuarbeiten. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich eine Widerspruchsregelung, möchte in Zukunft aber auch die Rechte der Angehörigen weiterhin wahren.
P	Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	Annahme		

235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme und Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2020	Die Anliegen werden in die Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV) einfließen. Dies ist jedoch frühestens 2021 möglich. Die Bedeutung von Sprachzertifikaten hat jüngst stark zugenommen mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dieses macht die Erteilung von bestimmten Aufenthaltstiteln abhängig von nachgewiesenen Sprachkenntnissen. Ähnlich ist es im Asylbereich – hier setzen sowohl die Integrationsagenda Schweiz (IAS) als auch die Vorgaben für die regionalen Partner klar messbare Wirkungsziele, wobei der Sprachnachweis einer der Indikatoren ist. Die Mittel für die subventionierte Sprachförderung wurden im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms II (KIP II) erhöht gegenüber dem KIP I.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Umsetzung ist in das Projekt zur Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) eingeflossen. Inzwischen haben sich einige Rahmenbedingungen verändert, dazu gehört namentlich die Lancierung der Integrationsagenda Schweiz (IAS). Der Bund hat die Integrationspauschale per Mai 2019 auf CHF 18'000.- verdreifacht, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Dazu gehören beispielsweise auch Massnahmen zur sozialen Integration. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Arbeitsaufnahme für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne, die in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind, achten müssen. Lösungsversuche sind in Arbeit. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, die Ausrichtung der Sozialhilfe und die Integration übernommen. Die konkrete Umsetzung lehnt sich an das Bündner Modell an und ist in den obsiegenden Konzepten der regionalen Partner enthalten.
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	27.03.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige (UM) aus dem Asylbereich wechselte per Mitte 2020 von der Sicherheitsdirektion (SID, ehemals POM) zur Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI, ehemals GEF). Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde im November 2019 die seit Juni 2020 verantwortliche Institution ermittelt. Die Anliegen des Motionärs sind im Konzept des ausgewählten Anbieters umgesetzt. Zentrum Bäregg GmbH hat Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Betreuung und Integration der UM im Kanton Bern übernommen.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	22.11.2018 Annahme	31.12.2020	Mit der Annahme des Postulats wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob die directionale Zuständigkeit für die Massnahmen der frühen Förderung, die gegenwärtig bei der GSI angesiedelt sind, in die BKD sowie in die DIJ wechseln sollen. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik) im Vorschulalter (besondere frühe Förderung) fanden Beratungen mit der BKD vor dem Hintergrund der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) statt. Mit der DIJ wurde im Rahmen der Arbeiten zum neuen Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) die zukünftige Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung eruiert. Es wurde festgestellt, dass ein Zuständigkeitswechsel von der GSI in die beiden anderen Direktionen nicht sachgerecht ist. Die Massnahmen der frühen Förderung entsprechen nicht dem Leistungskatalog des KFSG (Leistungen, die entweder von einem Sozialdienst oder der zuständigen Stelle der BKD fachlich indiziert oder kinderschutz-rechtlich angeordnet sind). Im VSG wiederum wird die obligatorische Schulzeit geregelt. Die Verankerung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulbereich im VSG ist daher nicht angezeigt.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Das Gesuch zum Erhalt von Fördergeldern wurde vor den Sommerferien 2020 fristgerecht beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eingereicht.

181-2018 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	28.11.18 Punktweise beschlossen Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Es wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Lösungen für die Zukunft des Spitals Moutier geprüft hat. Der Schlussbericht wurde inzwischen vorgelegt. Die Psychiatriebetten der Hôpital du Jura bernois SA sollen demnach von Bellelay nach Moutier verschoben werden, gleichzeitig soll ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten werden. Eine gemeinsame Trägerschaft der beiden Kantone Bern und Jura wurde jedoch nicht vorgeschlagen. Im Jahr 2020 verkaufte der Kanton Bern einen Anteil seiner Aktien an der HJB SA an die Swiss Medical Network.
203-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Sensibilisierungs- und Informationskampagne: Tag der pflegenden Angehörigen am 30. Oktober	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Die mit der Motion geforderte Sensibilisierungs- und Informationskampagne zum Tag der betreuenden Angehörigen wurde erstmals für den 30.10.2020 geplant. Ein entsprechendes Konzept für die Durchführung eines jährlichen Publikumsanlasses liegt folglich vor. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnte die offizielle Veranstaltung allerdings nicht vor Ort durchgeführt werden. Eine Homepage mit Verlinkung zu entsprechenden Angeboten wurde aufgeschaltet (https://proches-aidants-berne.ch).
216-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Keine überstürzte Umstrukturierung des Spitals Moutier bevor die endgültige Kantonszugehörigkeit der Stadt bekannt ist	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Zurückgezogen Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern hat bedeutende Mittel in die Verselbständigung der ehemals kantonalen Psychiatrien investiert. Die ehemalige Réseau santé mentale SA wurde im Jahr 2018 mit der Hôpital du Jura bernois SA fusioniert und Anteile an dieser Firma wurden im Jahr 2020 an die private Swiss Medical Network verkauft. Vor dem Verkauf erfolgte eine Bewertung.
273-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Genauere Abklärungen im Zusammenhang mit dem interjurassischen Psychiatriewesen	04.03.2020 Punktweise beschlossen Ziff 1: Zurückgezogen Ziff 2: Annahme Ziff 3: Ablehnung	31.12.2022	Es wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Lösungen für die Zukunft des Spitals Moutier geprüft hat. Der Schlussbericht wurde inzwischen vorgelegt. Die Psychiatriebetten der Hôpital du Jura bernois SA sollen demnach von Bellelay nach Moutier verschoben werden, gleichzeitig soll ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten werden. Eine gemeinsame Trägerschaft der beiden Kantone Bern und Jura wurde jedoch nicht vorgeschlagen. Im Jahr 2020 verkaufte der Kanton Bern einen Anteil seiner Aktien an der HJB SA an die Swiss Medical Network.
012-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Mehr Schutz für ausgesetzte Babys	02.09.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen der laufenden Teilrevision des SpVG wird das Thema «vertrauliche Geburt» neu geregelt (Art. 55a SpVG). Mit der neuen Rechtsgrundlage soll werdenden Müttern eine vertrauliche Geburt in den Listenspitälern und -geburtshäusern ermöglicht werden. Die vertrauliche Geburt stellt eine Alternative zur Babyklappe dar. Die erste und einzige Lesung zur Revision findet in der Wintersession 2020 statt.
114-2020 M	Speiser-Niess Anne (Zweisimmen, SVP) Bei einer zweiten Coronavirus-Welle müssen Tests in Form von Reihenuntersuchungen durchgeführt werden	03.09.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Antwort des RR passen Bund und Kantone die Teststrategien laufend den Pandemiephasen an. Die Arbeiten dazu laufen. Es sind keine weiteren Massnahmen nötig.
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)				
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zusammenarbeit in den Fachgruppen wurde intensiviert, gemeinsame Plattformen wurden aufgebaut und neue Zusammenarbeitsformen werden laufend erprobt.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung des vom Postulat formulierten Anliegens der Praxisnähe ist ein Dauerauftrag an die Berner Fachhochschule (BFH). Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 sind die Wirtschafts- und Praxisnähe als Entwicklungsschwerpunkte festgehalten und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung dieser Vorgabe definiert.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2021	Um keinen Rückgang der Studierendenzahlen zu riskieren, hat die PH Bern Anpassungen im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe geprüft, die dem Anliegen der Motion gerecht werden. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Vorschulstufe und Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrpersonen Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird.

157-2019	Imboden (Bern, Grüne)	10.03.2020	31.12.2022	Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 wird die vom Postulat formulierte Zielsetzung bezüglich angemessene Vertretung der Geschlechter in Leitungs- und Lehraufgaben weiterverfolgt und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgaben definiert.
P	Mehr Gleichstellung an der Berner Fachhochschule	Annahme		
172-2019	Mentha (Liebefeld, SP)	27.11.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung der Kulturbotschaft zuhanden des Bundesrates (RRB 987/2019 vom 11.9.2019) gegen das Vorhaben gestellt, die Kulturabteilung an die Stadt Bern zu streichen. In der Folge hat er sich in verschiedenen Gesprächen mit Berner Parlamentarierinnen und Parlamentariern sowie schriftlich für den Beibehalt der Bundesmillion engagiert: <ul style="list-style-type: none"> - Treffen mit den Berner Mitgliedern der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 13./25.5.2020 - Treffen mit den Berner Mitgliedern des Ständerats vom 26.8.2020 - Treffen mit den Berner Mitgliedern des Nationalrats vom 7.9.2020 Auch die Hauptstadtregion Schweiz machte sich mit den Mitunterzeichnenden Kanton Bern und Stadt Bern für den Erhalt der Bundesmillion in Gesprächen mit Berner Bundes-Parlamentarierinnen und -Parlamentariern stark. Die Eidgenössischen Räte folgten jedoch mehrheitlich dem Antrag des Bundesrats und hoben die Gesetzesgrundlage für die Kulturabteilung an die Stadt Bern auf.
M	Keine Kürzung der «Bundesmillion» für Leistungen der Bundesstadt	Annahme		
248-2019	Riesen (Moutier, PSA)	10.06.2020	31.12.2022	Mit edubern unterstützt der Kanton die Gemeinden und Schulen mit sicheren Hard- und Softwarelösungen. Den Schulen im französischsprachigen Kantonsteil steht die kantonale Lösung edulog zur Verfügung.
M	Nachhaltige Informatik an der Volksschule – Freie und Open-Source-Software sowie Schutz der Privatsphäre von Kindern	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme		
119-2020	Dunning (Biel/Bienne, PS)	08.09.2020	31.12.2022	Es wurden mehrere Projekte im Rahmen des neuen Förderschwerpunkts des Bundes «Lehrstellen Covid-19» eingereicht. Für ein Projekt wurde bereits eine Zusage erteilt.
M	Corona-Pandemie: sichere Lehrstellen statt Jugendarbeitslosigkeit	Punktweise beschlossen Ziffer 6: Annahme als Postulat		

Justiz (JUS)

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2 Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
035-2018 M	Egger (Frutigen, glp) vom 15.03.2018 Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	19.11.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme Punkt 3-7: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat eröffnete am 18. September 2020 die Vernehmlassung zur Revision Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates, mit dem das Anliegen der Motion umgesetzt wird. Neu soll zurückgetretenen oder abgewählten Regierungsmitgliedern eine befristete Lohnfortzahlung anstelle einer Rente ausbezahlt werden. Der Grosse Rat wird 2021 mit der Vorlage befasst.	F1
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Überprüfung der Leistungsverträge des Kantons unter dem Gesichtspunkt der Amtssprachen (Leistungsangebote in beiden Sprachen) ist Teil der Aufträge, die der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion im Rahmen des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit übertragen wurden. Derzeit ist geplant, dieses Projekt zwischen 2019 und 2022 etappenweise umzusetzen. Die Frist zur Bearbeitung dieses Postulats muss verlängert werden.	F2
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)					
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Vorgesehen sind namentlich die Einrichtung eines religionspolitischen Monitorings sowie die Aufnahme und Pflege der Beziehungen zu den vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Die Arbeiten dazu wurden Mitte 2020 – nach Übergabe der Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen an die Landeskirchen per 1.1.2020 und Einführung des neuen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) – aufgenommen.	F2
266-2017 M	Stähli (BDP, Gassel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Vorgesehen sind namentlich die Einrichtung eines religionspolitischen Monitorings sowie die Aufnahme und Pflege der Beziehungen zu den vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Die Arbeiten dazu wurden Mitte 2020 – nach Übergabe der Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen an die Landeskirchen per 1.1.2020 und Einführung des neuen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) – aufgenommen.	F2
132-2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.	F2

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)					
266-2014	BDP (Leuenberger, Trubschachen)	09.06.2015	31.12.2017	Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde geprüft, jedoch aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen als nicht prioritär beurteilt. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf freiwerdender Liegenschaften im Stadtzentrum wird vom AGG schrittweise umgesetzt. Das AGG berücksichtigt die Anliegen der Motion als Daueraufgabe und setzt diese bei Standortkonzentrationen und neuen Raumbegehren konsequent um. Die vollständige Erfüllung der Motion braucht daher weitere Zeit.	F2
M	Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	Annahme			
136-2016	Riem (Iffwil, BDP)	23.11.2016	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Rahmen der Umsetzung der Motion Leuenberger (M 266-2014) geprüft. Ein Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde aufgrund zahlreicher finanzpolitischer Herausforderungen als nicht prioritär beurteilt. Weiter wird nun geprüft, ob und in welchem Rahmen ein Verwaltungszentrum für den Kanton Bern dennoch sinnvoll ist. Dabei werden die weiteren Zusammenhänge wie die Direktionsreform, die Standortgebundenheit von publikumsintensiven Verwaltungseinheiten sowie zwingende Dienst- und Arbeitswege berücksichtigt. Das AGG setzt den Prüfauftrag fort und kann voraussichtlich im Jahr 2022 Ergebnisse vorlegen.	F2
M	Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen			
005-2018	Stampfli (Bern, SP)	05.06.2018	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 begonnen. Ergebnisse werden anfangs 2021 vorliegen.	F1
M	Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	Annahme als Postulat			
039-2018	Klopfenstein (Corgé mont, SVP)	05.09.2018	31.12.2020	Das Postulat beauftragt den Regierungsrat für den Fall, dass der Kantonswechsel von Moutier stattfinden sollte, über den Erhalt des Regionalgerichts und des ehemaligen Regierungstatthalteramtes im Vermögen des Kantons Bern einen Bericht zu erstellen. Sowohl die Regierungstatthalterin des Berner Juras wie auch das bernische Verwaltungsgericht haben die Abstimmung über den Kantonswechsel von Moutier für ungültig erklärt. Der Gemeinderat von Moutier hat auf eine Beschwerde an das Bundesgericht verzichtet. Die Abstimmung über den Kantonswechsel wird voraussichtlich am 28. März 2021 wiederholt. Eine abschliessende Berichterstattung über die aufgeworfene Frage kann erst anschliessend erfolgen.	F1
P	Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	Annahme			
097-2018	Wenger (Spiez, EVP)	20.11.2018	31.12.2020	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Als Bestlösung hat sich eine Seevariante herauskristallisiert. Die Projektierungsarbeiten werden aus Ressourcengründen in der nächsten Legislaturperiode starten.	F2
M	Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	Annahme			
Sicherheitsdirektion (SID)					
027-2017	glp (Rudin, Lyss)	12.09.2017	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 gestartet wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird.	F1
M	Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	Annahme als Postulat			
183-2017	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	27.03.2018	31.12.2020	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund (SEM, Ziffer 3). Die Prüfaufträge sollen im Jahr 2021 abgeschlossen sein.	F1
M	Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat			
281-2017	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	10.09.2018	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.	F1
M	Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	Annahme als Postulat			
042-2018	Benoit (Corgé ment, SVP)	10.09.2018	31.12.2020	Gemäss Masterplan zur Justizvollzugsstrategie soll in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das sehr baufällige Regionalgefängnis Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug geschaffen werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden.	F2
M	Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	Annahme als Postulat			
134-2018	Kullmann (Hilterfingen, EDU)	21.11.2018	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs, welche frühestens im Jahr 2021 geplant ist, noch stärker berücksichtigt werden.	F1
M	Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme			

Finanzdirektion (FIN)

165-2015	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015	19.01.2016	31.12.2021	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur «Angebots- und Strukturüberprüfung» (ASP) 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «Enterprise Resource Planning» (ERP) oder «Umsetzung Direktionsreform» (UDR). Hinzu kommen jene 15 Projekte, welche im «Entlastungspaket 2018» (EP 2018) in den <i>Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial</i> initiiert wurden. Darüber hinaus tragen verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung Brönnimann bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit unter anderem auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer <i>Verschlankeung der Verwaltung</i> Rechnung. Die Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde, hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen Gesamtprojekt zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Gestützt auf die beschriebenen Massnahmen hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anlässlich der Märzsession 2019 die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt. Eine Abschreibung wurde indessen abgelehnt. Der Motionär legte insbesondere dar, dass eine Verschlankeung von Prozessen noch zu wenig stattgefunden habe. Aus einem zweiten Votum ging zudem hervor, dass zwar Massnahmen zur Effizienzsteigerung initiiert worden seien, dass diese aufgrund des Projektstandes jedoch noch keine finanziellen Entlastungen mit sich gebracht hätten. Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung 2019, welche im Bereich der Arbeitsprozesse eine kritische Beurteilung erfuhr, hat der Regierungsrat weitergehende Massnahmen beschlossen. So hat der Regierungsrat die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung damit beauftragt, bei Arbeitsprozessen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteres Optimierungspotenzial zu orten. Zudem soll eine Einschätzung über die Wirkung der im Rahmen der Personalbefragung 2015 im Bereich der Arbeitsprozesse getroffenen Massnahmen vorgenommen werden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung haben der Finanzdirektion im Herbst 2020 Bericht über die getroffenen Abklärungen erstattet und entsprechende Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen unterbreitet. Die Finanzdirektion wird die Generalsekretärenkonferenz voraussichtlich im 1. Quartal 2021 mit dem Ergebnis befassen und ihr Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Ergänzend kann erwähnt werden, dass die Umsetzung des Stellenabbaus im Rahmen der Planungserklärung Brönnimann weiter voranschreitet. Zudem werden die im «EP 2018» definierten Projekte zu <i>Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial</i> weitergeführt und der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat darüber im Rahmen des Voranschlags weiterhin Bericht. Da die Massnahmen der erwähnten Projekte aus dem «EP 2018» wie auch aus der Personalbefragung 2019 noch nicht abgeschlossen sind, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat erneut eine Fristverlängerung um ein Jahr.	F1
M	Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	Annahme			

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)					
078-2017	von Kaenel (Villeret, FDP)	28.03.2018	31.12.2020	Der Umsetzungsprozess ist in Gang. Vorarbeiten wurden geleistet und werden mit der Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) umgesetzt.	F1
M	Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	Annahme als Postulat			
121-2017	Imboden (Bern, Grüne)	19.03.2018	31.12.2020	Die Arbeiten dazu werden im nächsten Jahr fortgesetzt. Die Überarbeitung der CO ₂ -Gesetzgebung des Bundes und die Direktionsreform (Wechsel des AUE in die WEU) führten zu Verzögerungen.	F1
M	Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: zurückgezogen			
218-2017	Graf (Interlaken, SP)	07.06.2018	31.12.2020	Aufgrund der Coronavirus-Krise gab es eine Verzögerung bei der Erarbeitung der Studie durch die Universität Bern (CRED), da die notwendigen Abklärungen und die Beschaffung der Grundlagen im Frühling nicht wie geplant erfolgen konnten. Der Bericht soll dem Grossen Rat 2021 zur Kenntnis gebracht werden.	F1
M	Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	Annahme als Postulat			
079-2018	Leiser (Worb, EVP)	21.11.2018	31.12.2020	Die Ergebnisse der verschiedenen Pilotprojekte liegen noch nicht vor.	F1
M	Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	Annahme als Postulat			
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)					
155-2016	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)	30.11.2016	31.12.2018	Das «Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern» (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen (Auswertung der ANQ-Messungen, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern). Die Erarbeitung der Grundlagen für die Berechnung von Qualitätsindikatoren dauert länger als geplant. Voraussichtlich wird im Jahr 2021 ein erstes Monitoring für den Versorgungsbereich Akutsomatik auf Basis der CH-IQI-Indikatoren implementiert werden.	F2
M	Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	Annahme			
226-2017	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	29.03.2018	31.12.2020	Abklärungen mit der WEU haben gezeigt, dass es aus den in der Vorstossantwort bereits erwähnten Gründen nicht sinnvoll wäre, eine kantonale Lösung anzustreben (Kosten-Nutzen-Verhältnis / interkantonaler Vergleich). Die Fragestellung wird derzeit in der GSI weiterbearbeitet. Es ist vorgesehen, im kommenden Jahr die Ergebnisse dem Grossen Rat in Form eines Postulatsberichts zur Kenntnis zu bringen.	F1
M	Statistische Erhebung des Bestandes der angesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	Annahme als Postulat			
246-2017	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)	29.03.2018	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, soll ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen unterstützt werden. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden. Die Weiterentwicklung des Normkostenmodells erfolgt bis 2022, wobei ein Abgleich mit der Gesundheitsstrategie vorgenommen wird.	F2
M	Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	Annahme als Postulat			
051-2018	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)	12.06.2018	31.12.2020	Im Rahmen eines laufenden Projekts zur Pflegefinanzierung wird die Thematik der Versorgungssicherheit und die Rolle der freischaffenden Pflegefachpersonen analysiert. Auf Basis von Strategieworkshops, an denen Vertreterinnen und Vertreter der ambulanten Hilfe und Pflege zu Hause teilnahmen, wurden verschiedene Modelle entwickelt, mit denen sich gegenwärtig das zuständige Amt befasst. Hierbei wird auch die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit in anderen Kantonen thematisiert. Da die Versorgungssicherheit sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachpersonen im Rahmen eines umfassenden Projekts geprüft werden, wird eine Fristverlängerung von 2 Jahren beantragt.	F2
M	Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat			

061-2018	Imboden (Bern, Grüne)	22.11.2018	31.12.2020	Die GSI hat gemäss Ziffer 4 Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kita-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kita-Personals im Bereich Sprachförderung sinnvoll wären. Ziel ist, dass Mitarbeitende jeder Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Die GSI plant, einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch zu übernehmen. Aktuell laufen Verhandlungen mit einem möglichen Partner für die Entwicklung und Umsetzung der Schulungen.	F2
M	Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung			
067-2018	Marti (Bern, SP-JUSO, PSA)	06.12.2018	31.12.2020	Diverse Kantone haben entsprechende Studien in Auftrag gegeben (z.B. Kanton Waadt) oder in anderen Kantonen gibt es Projekte zu diesem Thema bzw. werden Abklärungen in Aussicht gestellt (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Graubünden, Luzern, St. Gallen und Zürich). Die Resultate der wichtigsten Studien und Abklärungen sollen im Abschlussbericht berücksichtigt werden, daher wird eine Fristverlängerung von zwei Jahren beantragt.	F2
M	Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	Punktweise beschlossen Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen			
102-2018	EVP (Beutler Hohenberger, Gwatt)	06.09.2018	31.12.2020	Im Hinblick auf eine nächste Revision nach der Einführung des Gutscheinsystems und den ersten Erfahrungen soll geprüft werden, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien. Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten.	F2
M	Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen	Annahme als Postulat			
114-2018	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	22.11.2018	31.12.2020	Die GSI wird erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten bzw. zielführende Massnahmen ergreifen.	F2
M	Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme			
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)					
082-2018	Gerber, Hinterkappelen (Grüne)	22.11.2018	31.12.2020	Die Abklärungen mit den Schulen und den Städten hat sich wegen des Lockdowns während der Coronavirus-Krise verzögert. Die Arbeiten werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 abgeschlossen werden.	F1
M	Offene Turnhallen für Vereine	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme			

Justiz (JUS)

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
242-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 19.11.2018 Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Bericht ist auf Fachebene erstellt und durchläuft derzeit das Mitberichtsverfahren. Die Behandlung im Grossen Rat in der Sommersession 2021 geplant.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017	31.12.2021	Die Gosteli-Stiftung hat beim SBFJ gestützt Art. 15 Abs. 4 Bst. b FIG ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Dieses ist mit Verfügung des Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 17. Dezember 2020 gutgeheissen worden. Damit kann nun im 2021 zusammen mit der Gosteli-Stiftung die Positionierung des Kantons Bern im Lichte des Entscheids des Bundes an die Hand genommen werden (namentlich Regelung der Frage der Co-Finanzierung).
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und muss am 28. März 2021 wiederholt werden. Solange die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier nicht über ihre künftige Kantonszugehörigkeit entschieden haben, bleibt Moutier eine bernische Gemeinde und solange werden auch keine Institutionen umgesiedelt.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und muss am 28. März 2021 wiederholt werden. Solange die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier nicht über ihre künftige Kantonszugehörigkeit entschieden haben, bleibt Moutier eine bernische Gemeinde und solange wird auch kein Konkordat ausgehandelt. Das Thema der jurassischen Verfassungsartikel 138 und 139 ist Teil der laufenden Gespräche innerhalb der Dreiparteienkonferenz.
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses haben unter Beizug einer externen Fachperson begonnen.
108-2019 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 24.03.2020 Jungen eine Stimme geben	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Bereits Anfang September 2020 eröffnet der Regierungsrat die Vernehmlassung zur Einführung des Stimmrechtsalters 16. Die Vorlage umfasst eine Änderung der Verfassung des Kantons Bern (KV), des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG), des Gemeindegesetzes (GG) und des Sonderstatutgesetzes (SStG).
201-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 02.09.2019 Ehrung von wichtigen Politikerinnen im Kanton Bern	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert. Es ist geplant, die geplante Feier mit dem 50 Jahre-Jubiläum zum kantonalen Frauenstimm- und -wahlrecht im Dezember 2021 zu verknüpfen.
184-2019 P	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	03.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Generalsekretärenkonferenz hat sich mit der Umsetzung des politikfeldübergreifenden Postulats befasst. Erste Grundlagenarbeiten wurden initiiert.
231-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.09.2019 In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die vertiefte Prüfung wurde initiiert.
288-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 25.11.2019 Barrierefreies Rathaus Bern	31.08.2020 Ziffer 1 : Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2 : Annahme als Postulat	31.12.2022	Die im Postulat verlangten Begutachtungen werden in den kommenden Monaten durchgeführt.

116-2020 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) vom 01.06.2020 Gratiszeitungen in Gefahr!	31.08.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Vorstoss wurde in der Herbstsession 2020 als Postulat überwiesen. Die Regierung wird im Zusammenhang mit der Revision des Informationsgesetzes, welches künftig auch eine rechtliche Basis für eine indirekte Medienförderung durch den Kanton bilden soll, prüfen, ob und inwiefern auch Gratismedien gefördert werden können.
238-2020 P	Zimmermann (Frutigen, SVP) vom 09.09.2020 Politische Bildung von Jugendlichen durch Abgabe eines Zeitungsabos	26.11.2020 Annahme	31.12.2022	Das revidierte Informationsgesetz, welches Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet wird, soll die gesetzliche Grundlage für eine Medienförderung über die Vergünstigung der Abonnemente für Jugendliche schaffen.
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)				
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten pendent ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen
165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf umgesetzt. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Dabei steht eine Erhöhung des Besetzungsgrads von Einzelfahrzeugen des motorisierten Individualverkehrs im Pendlerverkehr im Vordergrund. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen bzw. von Parkplätzen an geeigneten Orten soll die Bildung von Fahrgemeinschaften gefördert werden, wobei der Fokus auf dem Arbeitsverkehr liegt. Ein entsprechendes Realisierungskonzept für geeignete Pendlerparkplätze ist in Arbeit.
237-2018 M	Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewollten Praxis bei der Handänderungssteuer	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Revision des Handänderungssteuergesetzes.

053-2019	Marti (Bern, SP)	12.06.2019	31.12.2021	Die Umsetzungsarbeiten für die Motion sind aufgenommen. Insbesondere ist für eine gezielte Weiterbearbeitung der Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) zu ihrer zweiten Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» relevant und abzuwarten. Dieses Verfahren befasst sich hauptsächlich mit Verstössen in Verbindung mit Kies und Deponien. Der Entscheid wurde für Ende 2019 erwartet, steht indessen immer noch aus.
M	Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat		
246-2018	Rüegsegger (Riggisberg, SVP)	13.06.2019	31.12.2021	Die Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Erstellung einer flächendeckenden Bodenkartierung wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) liegt vor. Gestützt darauf kann ab 2020 mit der Umsetzung begonnen werden. Die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre erfolgt im Rahmen der «Wyss Academy for Nature at the University of Bern». Für die weiteren Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Kreditantrag unterbreiten.
M	Zeitgemässe Bodeninformation	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Motion Ziff. 2: Zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat		
217-2018	Leuenberger (Trubschachen, BDP)	12.09.2019	31.12.2021	Bis Ende 2020 wird bei den RSTA die neue Fachapplikation Evidence eingeführt. Diese bildet die Basis, um nach dem Baubewilligungsverfahren in den nächsten Jahren auch die weiteren in der Zuständigkeit der RSTA liegenden Bewilligungs- und Verwaltungsverfahren (Gastgewerbe, Bäuerliches Bodenrecht, Grundstückverkauf durch Ausländer, Inventarwesen, Verwaltungsbeschwerden) in den nächsten Jahren schrittweise zu digitalisieren. Bis Ende 2021 sollen ein konkretes Projekt und ein Kreditantrag vorliegen.
M	Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	Annahme		
133-2019	Lanz (Thun, SVP)	12.09.2019	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Im Vordergrund steht die Festlegung, in welchen Fällen die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) im Planungsverfahren nicht mehr beigezogen wird. Es ist vorgesehen, die Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV; BSG 426.221) zu ändern.
M	Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	Annahme		
224-2016	Vogt (Oberdiessbach, FDP)	21.11.2016	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
M	Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	Annahme		
226-2016	Freudiger (SVP, Langenthal)	24.01.2017	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG-Revision 2. Etappe), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten pendent ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
M	Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	Annahme		
149-2019	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	12.03.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
M	Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen			
249-2019	Riesen (Moutier, PSA)	11.06.2020	31.12.2022	Am 27. September 2020 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Änderung des Erwerbersatzgesetzes (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie») angenommen. Damit ist auf nationaler Ebene die Ausgangslage geklärt und die Arbeiten für die Umsetzung des als Postulat überwiesenen Vorstosses wurden aufgenommen.
M	Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können			
255-2019	Dütschler (Hünibach, FDP)	11.06.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Es wird geprüft, welche Beilagen zum Baugesuch weggelassen werden können.
P	Baugesuchverfahren beschleunigen	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Zurückgezogen Ziff. 2: Annahme		
258-2019	Knutti (Weissenburg, SVP)	09.09.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Es wird insbesondere darum gehen, die Praxis für eine flexiblere Betriebsübergabe zu überprüfen.
M	Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Zurückgezogen		

042-2020 M	Hess (Nidau, FDP) Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich dafür einsetzen, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden, so dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.
045-2020 M	Lanz (Thun, FDP) und andere Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzigen ist weit fortgeschritten und kann voraussichtlich bis anfangs 2021 abgeschlossen werden. Die entsprechenden Abklärungen werden zurzeit fachlich vertieft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun ist aus Sicht des Regierungsrats zu vermeiden
053-2020 M	Dütschler (Hünibach, FDP) Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein.	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Die in Aussicht gestellte gesamtkantonale Überprüfung der Streusiedlungsgebiete nach einheitlichen Kriterien erfolgt im Rahmen eines nächsten Richtplancontrollings, was eine sorgfältige Vorbereitung und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden bedingt.
061-2020 P	Stucki (Stettlen, glp) Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig und mit der übergeordneten Gesetzgebung vereinbar sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.
064-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz weiterhin für pragmatische und unbürokratische Lösungen einzusetzen und die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.
206-2020 M	Lanz (Thun, FDP) (Dringlich) Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in Beantwortung der vorliegenden Richtlinienmotion festgehalten hat, ist die Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für das Motionsanliegen eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten auf geeignete Weise durch die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der Verwaltungsdirektionen und der Staatskanzlei umgesetzt wird.
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
071-2017 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonalen Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2021	Bei Verkäufen, die mit der Absicht ausgeschrieben wurden, die Liegenschaft an den Meistbietenden zu verkaufen, hat das AGG im Berichtsjahr die Gemeinden vorgängig informiert. Es hat sich in dieser Periode gezeigt, dass dadurch keine zusätzlichen Angebote durch die Gemeinden eingegangen sind. Da im Berichtsjahr eine unterdurchschnittliche Anzahl an Verkäufen stattgefunden hat und Zentrumslagen nicht betroffen waren, wird der Beobachtungszeitraum vor einer definitiven Auswertung bis in den Sommer 2021 verlängert. Die Abklärungen des AGG zeigen bisher aufgrund der bestehenden rechtlichen Leitplanken, insbesondere auch des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), jedoch keine Möglichkeiten, Immobilien zu einem tieferen Wert zu veräussern als demjenigen, der auf dem Markt erzielt werden könnte.
188-2017 M	BDP (Riem, Ifwil) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	22.03.2018 Annahme	31.12.2022	Das AGG Immobilienmanagement überarbeitet aktuell die kantonalen Flächenstandards für Büroflächen. Mit dieser Überarbeitung soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt, das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert und die Anliegen der Motion berücksichtigt werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat zu verabschieden.
212-2018 M	Klauser (Bern, Grüne) Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen des Postulats werden im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept werden 2021 abgeschlossen. Gespräche mit dem Kanton Jura, den SBB und den Chemins de fer du Jura (CJ) haben stattgefunden. Die Abklärungen zu den Bedürfnissen des Güterverkehrs im Berner Jura sind im Gange.

251-2018	Mentha (Liebefeld, SP)	13.06.2019	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern hat den Behörden am 7. Dezember 2020 ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue, übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird klären, ob der Porttunnel als Nationalstrasse klassiert und im Rahmen eines neuen nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens projektiert und gebaut werden kann.
M	Porttunnel rasch realisieren	Annahme als Postulat		
261-2018	Moser (Biel, Bienne, FDP)	13.06.2019	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern hat den Behörden am 7. Dezember 2020 ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue, übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird klären, ob der Porttunnel als Nationalstrasse klassiert und im Rahmen eines neuen nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens projektiert und gebaut werden kann.
M	Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	Annahme		
290-2018	Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	10.09.2019	31.12.2021	Die Motion zielt auf eine Änderung des Bundesrechts. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hierbei eingeschränkt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Kanton den Bund ersuchen, den rechtlichen Rahmen im Sinne des Motionärs ändern zu lassen. Das BAFU wurde anlässlich von Gesprächen auf das Anliegen des Kantons Bern aufmerksam gemacht. Der diesbezügliche Austausch mit dem BAFU wird 2021 fortgeführt.
M	Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	Annahme		
047-2019	Stucki (Stettlen, glp)	10.09.2019	31.12.2021	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hat den Behörden ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen am 7. Dezember 2020 überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird auch klären, ob eine Änderung des Netzbeschlusses für eine alternative Linienführung des fehlenden Autobahnteilstücks möglich ist. Im Vordergrund steht dabei ein Jura-Tunnel.
P	Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	Annahme		
068-2019	Bauer (Wabern, SP)	10.09.2019	31.12.2021	Die Thematik der Nachtverbindungen ist mit den SBB besprochen worden. Die SBB haben zusammen mit den ÖBB den mittelfristigen Ausbau von Nachtlinien angekündigt, darunter auch solche, welche in Bern halten (Barcelona, Rom). Ein Zusammenschluss mit anderen Städten ist aktuell nicht angezeigt, da die SBB die relevanten Züge über Bern führen will. Die BVD wird die Entwicklung weiterhin eng begleiten. Für die BLS wäre ein Einstieg in Nachtzüge ein völlig neuer Geschäftszweig, weshalb die BLS nicht beabsichtigt, Nachtverbindungen anzubieten.
M	Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung		
102-2019	Wyss (Wengi, SVP)	10.09.2019	31.12.2021	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Die Verwendung des Standortes für eine kantonale Nutzung ist eine Option, die nach wie vor weiterverfolgt wird. 2020 wurden die Wohngruppenhäuser zur Nutzung als Quarantänestationen durch kantonale Amtsstellen reserviert. Weiter hat der Kanton bei der Gemeinde Plateau de Diesse im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Erweiterung der Zweckbestimmung beantragt, um damit die rechtlichen Voraussetzungen für neue Nutzungen, sowohl durch den Kanton als auch durch Dritte, zu schaffen.
M	Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	Annahme als Postulat		
127-2019	DEPU (Gullotti, Tramelan)	04.09.2019	31.12.2021	Im Sommer 2020 wurde bekannt, dass die Psychiatrie nach Mietvertragsende definitiv vom Kloster Bellelay wegziehen wird. Zur Zukunft des Klosters hätten im Frühling 2020 Gespräche mit allen Beteiligten stattfinden sollen, die jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben werden mussten. Das AGG bereitet derzeit eine neue Startsituation unter Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG vor, mit dem Ziel, eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung zu finden.
M	Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	Annahme		
129-2019	Reinhard (Thun, FDP)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird mit der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
P	Meldeverfahren statt Baubewilligungen bei Ersatzheizungsanlagen	Annahme		

136-2019	Hofer (Bern, SVP)	27.11.2019	31.12.2021	Ziffer 1: Temporär leerstehende Gebäude werden, wenn immer möglich und sinnvoll, für eine geregelte Zwischennutzung zur Verfügung gestellt. Dabei werden negativ aufgefallene Mietinteressenten und -interessentinnen nicht berücksichtigt. Ziffer 2: Potentielle Vertragspartnerinnen und Vertragspartner werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der gängigen Gepflogenheiten geprüft sowie kantonsinterne Erfahrungen mit den entsprechenden Interessentinnen und Interessenten miteinbezogen. Ziffer 3: Abklärungen sind im Gange.
M	Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat		
144-2019	Amstutz (Sigriswil, SVP)	27.11.2019	31.12.2021	Der Kanton führte im Jahr 2020 Verkehrsmessungen durch, um die Wirkungskontrolle Bypass Thun Nord zu vertiefen und zu erweitern. Die Ergebnisse werden in einem Forumsprozess mit den umliegenden Gemeinden, Verkehrs-, Wirtschafts- und Tourismusorganisationen, politischen Parteien sowie weiteren Beteiligten analysiert und diskutiert. Dabei sollen vom Forum der Handlungsbedarf, Ziele und mögliche Massnahmen vorgeschlagen werden. Der Prozess soll im Jahr 2021 abgeschlossen werden.
M	Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung		
156-2019	Moser (Biel/Bienne, FDP)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen der Motion wurde abgeklärt und es hat sich gezeigt, dass die Forderung in den kommenden Jahren grundsätzlich umsetzbar ist. Die Kosten sind allerdings beträchtlich. Der Regierungsrat lehnt die Aufnahme der Tangentiallinie Biel-Thun ab, da das Angebot hohe Fixkosten auslöst, ab 2025 kaum und mit dem neuen Angebot ab etwa 2030 nicht mehr fahrbar ist und der Anteil der Nachfrage für eine ganztägige Verbindung auch langfristig zu gering ist.
M	Schnelle Berner Bahntangente: Aufwertung des ÖV-Angebots und Verbesserung des Modal-Splits auf der Achse Biel/Bienne-Region Bern-Thun durch neue direkte Zugverbindungen	Annahme		
176-2019	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird derzeit geprüft.
M	Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G	Annahme als Postulat		
196-2019	Knutti (Weissenburg, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Die Urkunde muss durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Grundbucheintrag und somit der Eigentumsübergang ist bis Sommer 2021 geplant.
M	Nutzung von Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern als Eigentümer	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme		
199-2019	Müller (Langenthal, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Die Phasen «strategische Planung» und Vorstudien wurde vom Immobilienmanagement im Juni 2020 abgeschlossen. Der Öffentlichkeitsanlass zur Information der Anwohner fand im August 2020 statt. Als nächste Schritte wird das Bauprojektmanagement im Jahr 2021 den Wettbewerbskredit für den Mensaneubau sowie den Projektierungskredit für die Berufsfachschule Langenthal und das Gymnasium Oberaargau beantragen. Das Siegerprojekt soll nach aktuellem Planungsstand Anfangs 2022 bekannt sein und der Öffentlichkeit präsentiert werden können.
M	Sanierung und Erweiterung des Bildungszentrums Langenthal jetzt realisieren	Annahme		
204-2019	Arn (Muri b. Bern, FDP)	05.03.2020	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der nächste Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
M	Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	Annahme als Postulat		
208-2019	Trüssel (Trimstein, glp)	05.03.2020	31.12.2022	Die BVD hat eine entsprechende Studie erstellen lassen, deren Erkenntnisse im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 dem Grossen Rat unterbreitet werden. Der entsprechende umfassende Bericht wird auf dem Internet der BVD publiziert.
M	Umstellung des Berner Tramnetzes auf Zweirichtungsfahrzeuge	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung		

210-2019	Baumann (Suberg, Grüne)	27.11.2019	31.12.2021	Ziffer 2: Es wird auf die Einschränkung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pestizide im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen abgezielt. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet. Ziffer 3: Die Messresultate zur Belastungssituation des Grundwassers im Kanton Bern mit Chlorothalonil-Metaboliten wurden im Juni 2020 veröffentlicht und sind im Geoportal einsehbar. Das Kantonale Laboratorium veröffentlicht zudem die aktuellen Messresultate der amtlich erhobenen Trinkwasserproben seit März 2020 in regelmässigen Abständen. Ziffer 5: Die Agrarpolitik 2022+ ist zurzeit sistiert. Der Regierungsrat wird sich bei einer erneuten Vernehmlassung weiterhin für die Einführung von Lenkungsabgaben einsetzen, insbesondere um eine Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln und eine Verminderung der Stickstoff- und Phosphorüberschüsse zu erzielen.
M	Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen	Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme		
218-2019	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Im Kanton ist das nötige Fachwissen zum Einsatz von Käferholz im Wasserbau vorhanden. Käferholz kommt im Wasserbau auch bereits zum Einsatz. Aus technischen Gründen ist eine Steigerung des Einsatzes von solchem Holz jedoch nicht möglich. Schliesslich ist für anfangs 2021 eine Information an die Wasserbauträger über die Verwendung von Käferholz in Erarbeitung.
P	Einsatz von Käferholz im Wasserbau und Hochwasserschutz	Annahme		
227-2019	Freudiger (Langenthal, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Die Urkunde muss unter anderem noch durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Grundbucheintrag und somit der Eigentumsübergang ist für Sommer 2021 geplant.
M	Schloss Aarwangen: Chance für ein Wahrzeichen von historischer Bedeutung nutzen, statt Leerstand verwalten	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat		
246-2019	Stucki (Stettlen, glp)	05.03.2020	31.12.2022	Mit der Anwendung und Umsetzung der Forderungen von Minergie-ECO, den Merkblättern ökologisch Bauen von eco-bau und der Trennung der Bauteile nach dem Prinzip der Systemtrennung hat die Umsetzung der Forderungen der Motion bereits einen hohen Erfüllungsgrad erreicht.
M	Baustroffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Ablehnung		
250-2019	Graf (Interlaken, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Die Umsetzung des Anliegens soll im Rahmen der Revision des Strassengesetzes aufgenommen werden. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden gestartet. Inkrafttreten des revidierten Strassengesetzes ist für das Jahr 2023 zu erwarten.
M	Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	Annahme		
253-2019	Kohler (Meiringen, Grüne)	05.03.2020	31.12.2022	Der Kanton prüft derzeit gemeinsam mit dem Libero-Tarifverbund und der SBB Sparbillette. Dazu wurden im Jahr 2020 zwei Möglichkeiten dargestellt: Einerseits das bekannte Sparbillett mit Streckengültigkeit, welches im Verbund aber ein neues Billett darstellen würde und somit die Komplexität des Tarifsystems für die Nutzenden erhöhen würde, andererseits ein Sparbillett mit Zonengültigkeit. Ein Sparbillett mit Zonengültigkeit wäre eine kundenfreundliche Neuentwicklung, die aber längerer Vorbereitungsarbeiten bedarf.
P	Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	Annahme		
272-2019	Graf-Rudolf (Belp, Grüne)	08.06.2020	31.12.2022	Die Baustoffuntersuchung bei 130 kantonalen Liegenschaften wurde im 2020 gestartet und erste Gebäude untersucht. Das Projekt wird im Jahr 2021 weitergeführt.
M	Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung		
276-2019	BaK (Klausen, Bern)	05.03.2020	31.12.2022	Das AGG Immobilienmanagement überarbeitet aktuell die kantonalen Flächenstandards für Büroflächen. Mit dieser Überarbeitung soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt und das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat zu verabschieden. Die BaK wird im Anschluss informiert.
M	Richtwerte auf Raumbedarf überarbeiten	Annahme		
277-2019	Riem (Iffwil, BDP)	08.06.2020	31.12.2022	Mit der aktuell laufenden Überarbeitung der kantonalen Flächenstandards durch das AGG Immobilienmanagement soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt und das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat verabschieden zu lassen.
M	Kantonale Bauten - Wunschkonzept der Nutzer?	Annahme		
279-2019	Mentha (Liebefeld, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Arbeiten zu vertieften Abklärungen sind von der Verwaltung aufgenommen worden.
M	Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleis 49/50) im Bahnhof Bern	Annahme		

282-2019 M	Wenger (Spiez, EVP) Holzbauweise beim Tragwerk des BFH-Campus Biel-Bienne durchsetzen	08.06.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2022	<p>Zu Ziffer 1: Die Vorgabe zur Anwendung des Baustoffs Holz war bereits Bestandteil des Wettbewerbsprogramms und wurde unverändert in das Projektpflichtenheft übernommen. In der Projektierung werden die Möglichkeiten zur Umsetzung im Detail geklärt und realisiert.</p> <p>Zu Ziffer 2: Ein kompletter Holzbau bei diesem Projekt wird aufgrund der spezifischen Nutzervorgaben und den baurechtlichen Vorschriften nicht realisierbar sein. Der Baustoff Holz wird jedoch überall da eingesetzt, wo die Anforderungen aus Baukonstruktion und Erfüllung der Nutzeranforderungen gewährleistet sind, die baurechtlichen Vorgaben eingehalten werden können und die Anwendung wirtschaftlich ist. In der laufenden Phase der Kostenreduzierung werden alle relevanten Bauteile dahingehend geprüft.</p> <p>Zu Ziffer 3: Die Fachleute der Firma Holzprojekt Renggli als Spezialisten im Holzbau sind seit Projektierungsbeginn (nach dem Wettbewerb) als Mitglied des Generalplanerteams verpflichtet.</p>
285-2019 M	Spieser-Niess (Zweismimen, SVP) Verbesserung der Verkehrssituation für die Pendler zwischen Spiez und Interlaken Ost mit Anpassung über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperiode 2022-2025 bzw. mit einer ersten Korrektur des geplanten Angebots 2018-2021	08.06.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen bezüglich Perron für einen Fernverkehrshalt sind aufgenommen worden und weit fortgeschritten.
301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich beispielsweise aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft. Aufgrund eines Vorstosses eines privaten Investors konnten im Jahr 2020 keine Photovoltaikanlagen auf kantonalen Liegenschaften realisiert werden.
303-2019 P	BDP (Riem, Iffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort erläutert hat, hatte die BVD in den vergangenen Jahren eine gute Budgetausschöpfung erzielt. Die BVD ist im Sinne einer Daueraufgabe bestrebt, die Budgetausschöpfung weiter zu verbessern und hat deshalb zusätzliche Massnahmen umgesetzt, wie den Grundsatz einer zeitlich realistischen Planung, die Reduktion von Reserven und den Einbau von eigenen Erfahrungswerten für den Zeitpunkt der Budgetierung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen. Der Effekt dieser Massnahmen wirkt erst für die zukünftigen Jahresrechnungen. Zudem fallen Sondereffekte durch die Einführung von HRM2/IPSAS für die zukünftigen Jahresrechnungen weg. Betreffend die Optimierung der Organisation und der Arbeitsabläufe innerhalb des AGG ist ein extern begleitetes Projekt im Gange. Bei Vorliegen der Feststellungen aus diesem Projekt werden zusammen mit dem neuen Amtsleiter notwendige Massnahmen bestimmt und umgesetzt.
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	<p>Mit einem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) soll aufgezeigt werden, dass – durch eine Mehrfachnutzung der geplanten Parkplätze – das Parkplatzangebot für die Mitarbeitenden zusätzlich erhöht werden kann. Das Dokument wird zurzeit in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei erarbeitet.</p> <p>Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Demzufolge dürfen Aufträge nicht so ausgeschrieben werden, dass potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausgeschlossen sind. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/WTO demnach nicht zulässig, weil sie die Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden nicht gewährleisten würde.</p>
015-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	03.09.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Motion zielt auf Vorgaben für die Landwirtschaft in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet.
026-2020 M	FDP (Moser, Biel) Elektrobus-Strategie	04.06.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Überlegungen werden dem Grossen Rat im Rahmen des Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 zur Kenntnis gebracht.

029-2020 M	Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die entsprechenden Gespräche und Abklärungen sind im Gange. Die BVD hat mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 das ASTRA gebeten, eine Tunnellösung zu prüfen. Das ASTRA hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 mitgeteilt, dass es dieses Anliegen als wenig zielführend beurteilt, zeigt sich jedoch offen, die Sachlage mit dem Kanton zu diskutieren.
030-2020 M	von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	04.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD hat die Projektskizzen der interessierten Städte Bern und Biel/Bienne fristgerecht beim ASTRA zur Prüfung eingereicht und begleitet die weiteren Arbeiten des Bundes.
031-2020 M	Gasser (Bévilard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	09.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird durch die BVD in die aktuellen Diskussionen und Planungen zum Bahnangebot eingebracht.
035-2020 M	Stampfli (Bern, SP) Pop-up-Bar Peter Flamingo auf der Einsteinterrasse ermöglichen	08.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD steht mit den Veranstaltern von Peter Flamingo in Kontakt, um fürs Jahr 2021 eine alternative Lösung zu finden. Untersucht werden aktuell Standorte im Bereich der Parkterrasse und an der Wölflistrasse.
040-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Der Taubenlochkreisel muss bleiben!	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hat den Behörden ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen am 7. Dezember 2020 überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird auch eine alternative Linienführung für die Schliessung der Netzlücke in Biel prüfen. Im Vordergrund steht dabei ein Jura-Tunnel. Das weitere Vorgehen ist Taubenlochkreisel ist abhängig von diesen Abklärungen.
150-2020 M	Von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Berner Mobilität klimafreundlich umbauen – Moratorium für den Ausbau von zusätzlichen Strassenkapazitäten	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne)	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020 Annahme	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
209-2020 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Bessere Lüftung in Sporthallen	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

249-2020	Wandfluh (SVP, Kandergrund)	1.12.2020	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
M	Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	Annahme		
Sicherheitsdirektion (SID)				
130-2017	Rudin (Lyss, glp)	24.01.2018	31.12.2021	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird.
M	Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	Annahme		
166-2018	SiK (Moser, Landiswil)	12.06.2019	31.12.2021	Eine Situationsanalyse wurde gemacht. Die politische Beurteilung ist für das Jahr 2021 vorgesehen.
M	Interkantonale Polizeischule Hitzkirch: Finanzielle Verpflichtungen und Vertragsdauer	Annahme		
182-2018	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)	12.03.2019	31.12.2021	Die Umsetzung läuft und ist auf Kurs. Es ist geplant, den Regierungsrat im Jahr 2021 über die Ergebnisse der Analyse zu orientieren und mit möglichen weiteren Umsetzungsschritten zu befassen.
M	Istanbul-Konvention – Kantonal Analyse und Umsetzung	Annahme		
190-2018	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	12.03.2019	31.12.2021	Im «Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 – 2023» zur Energiestrategie 2006 wurde die neue Massnahme 20-13 aufgenommen, mit dem Ziel, die kantonalen Gebäude bestmöglich mit der notwendigen Ladeinfrastruktur für e-Mobilität auszurüsten. Die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG wurde zur Umsetzung dieser Massnahme hinsichtlich des Punkts «Elektro-Mobilität» angepasst. Entsprechend schreitet der Ausbau der Ladestationen bei kantonalen Immobilien nun gut und schrittweise voran. Die Umsetzung von Ziffer 4 geht mit der Berichterstattung 2020 von der SID an das AGG der BVD über.
M	E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	Punktweise beschlossen Ziffer 4: Annahme als Postulat		
252-2018	Graber (La Neuveville, SVP)	13.03.2019	31.12.2021	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wird Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles, Ziffer 2 wird abgeschrieben. Es werden anderweitige Nutzungsmöglichkeiten in Prêles sowie Alternativstandorte für die Unterbringung von weggewiesenen Asylsuchenden geprüft. Die Umsetzung von Ziffer 3 geht mit der Berichterstattung 2020 von der SID an das AGG der BVD über.
M	An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		
279-2018	Kullmann (Hilterfingen, EDU)	11.09.2019	31.12.2021	Das Anliegen aus Ziffer 3 soll primär in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird. Die Thematik Sharing ist im Umsetzungsbericht Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr in die Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons aufgenommen worden und kann als erfüllt betrachtet werden.
M	Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können	Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme		
126-2019	Stucki (Stettlen, glp)	11.03.2020	31.12.2022	Die Umsetzung des Motionsanliegens in drei Punkten (1.) Schaffung gesetzlicher Grundlage zur statistischen Erfassung LGBTI-feindlicher Gewalt, 2.) Auswahl von Tools zur Auswertung und Veröffentlichung der erfassten Daten und 3.) Schulungsbedarf der Justiz- und Polizeibehörden im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt) wird derzeit geprüft.
M	LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	Annahme		
155-2019	Grimm (Burgdorf, glp)	11.03.2020	31.12.2022	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision der kantonalen Zivilstandsverordnung angegangen. Entsprechend der Nachfrage werden in den externen Traulokalen ab 2022 mehr Termine angeboten und das Angebot wird auf weitere Monate ausgedehnt. Parallel wird die Frage der Gebühren im Rahmen einer Revision der Zivilstandsgebührenverordnung auf Bundesebene angegangen. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wird sich im Frühjahr 2021 mit der Gebührenthematik im Zivilstandswesen befassen.
M	Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		
175-2019	Schneider (Biel, SVP)	11.03.2020	31.12.2022	Eine entsprechende Planung für den Ausbau der Verkehrspräventionstätigkeiten in der Oberstufe wurde in das Projekt Korpsbestandsaufstockung aufgenommen. Die entsprechenden Stellen sollen in den kommenden Etappen beantragt werden.
M	«Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	Annahme als Postulat		
299-2019	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	08.09.2020	31.12.2022	Die Verfügbarkeit von Daten von Fahrzeugen der Kantonsverwaltung sowie der Datenfluss zwischen Lieferant und dem Kanton sollen bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs, welche frühestens im Jahr 2021 geplant ist, überprüft werden.
M	Datensicherheit auch bei Motorfahrzeugen	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		

046-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Die Bevölkerung auf Krisenvorsorge sensibilisieren	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat ist bereit, dort Lücken zu schliessen, wo Handlungsbedarf besteht. So hat er namentlich im Sinn, die Bevölkerung auf das richtige Verhalten beim Aufsuchen von Notfalltreffpunkten aufmerksam zu machen. Der Zeitpunkt der Sensibilisierung hängt u.a. auch von der epidemiologischen Situation ab.
073-2020 M	Schilt (Utzen, SVP) Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die Sicherheitsdirektion beabsichtigt, das Anliegen formell-gesetzlich – mit einer Änderung des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) umzusetzen. Eine Behandlung durch den Grossen Rat in erster Lesung ist frühestens in der Wintersession 2021 möglich.
Finanzdirektion (FIN)				
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion wird im Rahmen der nächsten Revision des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) umgesetzt.
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
277-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 28.11.2018 Sichere Kommunikation und Datenaustausch	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung	31.12.2021	Ziffer 2: Die nationale Fachagentur <i>educa</i> stellt den Schulen seit September 2019 den datenschutzkonformen Kurzmitteilungendienst «Wire» zur Verfügung. Ziffer 3: Im geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG), über das der Grosse Rat 2021 beschliessen wird, regelt Art. 10 Abs. 3 die Aufbewahrung von Daten in der Schweiz. Das ebenfalls geplante Informationssicherheitsgesetz (KISG) wird zudem die Sicherheitsanforderungen an Software aktualisieren.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
023-2019 FM	FDP (Haas, Bern) vom 01.03.2019 Erhöhung der Nettoinvestitionen	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die ordentlichen Nettoinvestitionen betragen im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 zwischen CHF 374 Millionen (2020) und CHF 496 Millionen (2024), wobei im Jahr 2024 CHF 11,8 Millionen mit Mitteln aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert werden sollen. Im Jahr 2024 erreichen die ordentlichen Nettoinvestitionen somit ein Niveau von knapp unter CHF 500 Millionen. Allerdings können diese Investitionen aufgrund der finanzpolitischen Ausgangslage nicht aus eigener Kraft finanziert werden. Der Regierungsrat hatte im Planungsprozess 2019 eine Eventualplanung zu den ordentlichen Nettoinvestitionen erarbeitet und in diesem Zusammenhang eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung von grossen Investitionsvorhaben geprüft und sich unter anderem auch mit Standards im Hoch- und Tiefbau befasst. Die entsprechenden Ergebnisse wurden im Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 bis 2023 im Detail dargelegt. Zudem hatte die Finanzdirektion die zuständigen Kommissionen vorgängig über die Ergebnisse informiert. Wie im Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022j bis 2024 (Kapitel 2.7.2) aufgezeigt, wurde im Dialog zum Investitionsmehrbedarf zwischen einer Regierungsdelegation und den Präsidien der Finanzkommission sowie der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zudem vereinbart, dass der Regierungsrat Letztere bezüglich Projektverschiebungen und Verzicht auf bestimmte Projekte befassen wird.
042-2019 M	Köpfli (Bern, glp) vom 04.03.2019 Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt	03.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die geplanten Ausführungsbestimmungen zum neuen öffentlichen Beschaffungsrecht (IVöB 2019) werden Massnahmen vorsehen, um bei zukünftigen Beschaffungen allfällige Kartellschäden wirksam geltend machen zu können. Sie werden auch die Übermittlung von Daten über Zuschläge an die Wettbewerbskommission (WEKO) regeln. Das neue Recht tritt voraussichtlich im Herbst 2021 in Kraft.
107-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 22.03.2019 Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grossen Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.

110-2019 M	Stampfli (Bern, SP), vom 26.03.2019 Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
111-2019 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.03.2019 Erlass einer strategischen Regelung für die Salläre in staatlich beherrschten Unternehmen	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
163-2019 M	Hess (Bern, SVP), vom 11.06.2019 Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
215-2019 M	Tobler (Moutier, SVP) vom 02.09.2019 Reorganisation der Steuerverwaltung Moutier muss gestoppt werden	03.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Steuerverwaltung hat am 1. September 2020 zum aktuellen Stand informiert (vgl. auch Medienmitteilung). Demnach werden die beiden Regionen <i>Jura bernois</i> und <i>Seeland</i> ab dem 1. Januar 2022 als eine Region geführt, um Synergien besser zu nutzen. Auf diesen Termin hin übernimmt der aktuelle Leiter der Region <i>Seeland</i> die Leitung der neuen Region. Bereits jetzt widmet er sich den führungs- und systemtechnischen Aufbauarbeiten. An den beiden Standorten Biel und Moutier sowie an den Kundendienstleistungen wie den Schaltern für den persönlichen Kundenkontakt ändert nichts. Mit der neuen Organisation garantiert die Steuerverwaltung an beiden Standorten dieselben Dienstleistungen und stellt sicher, dass weiterhin kompetente Mitarbeitende auf Deutsch und Französisch Auskunft geben. Es werden keine Mitarbeitenden entlassen. Grund für die Anpassung und Verschlankung der Führungsstruktur der beiden Regionen sind der Grössenvergleich gegenüber den anderen Regionen sowie die bessere Steuerung und Nutzung der Sprachkompetenzen. Zudem trägt diese Anpassung zur Umsetzung der Planungs erklärungen Brönnimann bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung bei, in deren Rahmen die Steuerverwaltung bis Ende 2021 Stellen abbauen muss.
259-2019 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 umgesetzt. Er hat den Umfang der jeweiligen Steuerensenkungen wie folgt berücksichtigt: – Steueranlagensenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen. – Steueranlagensenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (die «Allgemeine Neubewertung 2020» verursacht Mehrerträge im Umfang von ebenfalls CHF 45 Millionen, so dass diese Anlagensenkung haushaltsneutral ausfällt). – Steueranlagensenkung bei den natürlichen Personen ab 2022: CHF 40 Millionen. Im Gegenzug enthält das Zahlenwerk ab dem AFP 2022 eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang, so dass auch diese Steueranlagensenkung haushaltsneutral ausfällt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2020 die beiden Steueranlagensenkungen per 2021 beschlossen. Noch nicht verabschiedet ist eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern und eine Steueranlagensenkung ab 2022 im gleichen Umfang.
267-2019 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 24.11.2019 Auflösung von Fonds zur Deckung von Finanzierungslücken in der Investitionsrechnung	10.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Ein erster Austausch zwischen der Finanzkommission und der Finanzdirektion über die Verwendung nicht mehr benötigter Fondsguthaben hat stattgefunden. Die Finanzdirektion wird den Regierungsrat mit einem Geschäft für eine entsprechende Gesetzesrevision befassen. Bei der Erarbeitung der Vorlage wird ein enger Austausch mit der Finanzkommission angestrebt.
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich Grundstückgewinnsteuer ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Zum Zeitplan der Verwirklichung können zum heutigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Aussagen gemacht werden.
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hat Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen.
063-2020 M	Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftsteuer	26.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	«Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)				
110-2016	Saxer (Gümligen/FDP)	25.01.2017	31.12.2021	Die Abteilung Naturförderung des Amts für Landwirtschaft und Natur arbeitet an der Umsetzung des Sachplans Biodiversität. Die unbestrittene Forderung der Motion soll im Zuge der daraus resultierenden Überarbeitung der kantonalen Naturschutzgesetzgebung (NSchG; BSG 426.11) umgesetzt werden. Aufgrund der noch nicht abschliessend festgelegten Änderungen ist mit Verzögerungen bei der Umsetzung zu rechnen.
M	Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	Annahme		
123-2018	Lanz (Thun, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Ein externer Auftrag zur Erarbeitung der Grundlagen wurde vergeben. Corona bedingt kommt es bei den weiteren Arbeiten zu Verzögerungen.
M	Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Motion Punkt 2: Annahme als Motion Punkt 3: Annahme als Postulat		
129-2018	Hess (Bern, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Die Umsetzung von Ziffer 2 der Motion wird im Rahmen des aktuell gültigen Gastgewerbesetzes geprüft.
M	Polizeistunde abschaffen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme		
162-2018	Imboden (Bern, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Die verbindlichen Etappenziele und notwendigen Gesetzesänderungen werden im Rahmen der Massnahmenplanung zur Energiestrategie für die nächste Umsetzungsperiode 2020-2023 erarbeitet. Die Berichterstattung zur Energiestrategie inkl. Massnahmenplanung 2020-2023 wird voraussichtlich in der Frühjahrsession 2021 im Grossen Rat beraten.
M	Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	Annahme		
204-2018	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Aktuell fördert der Kanton öffentlich zugängliche Ladestationen bei KMU sowie Ladestationen von elektrifizierten Buslinien. Gemäss den Bedingungen des kantonalen Förderprogrammes sind diese förderberechtigt, sofern sie ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Schnellladestationen entlang touristisch vermarkteter Velorouten demnächst prüfen.
M	Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat		
011-2019	BAK (Klauser, Bern)	05.12.2019	31.12.2021	Erste grundsätzliche Überlegungen und Arbeiten wurden vorgenommen. Corona bedingt kommt es bei den weiteren Arbeiten zu Verzögerungen.
M	Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	Annahme als Postulat		
021-2019	BDP (Frutiger, Oberhofen)	10.09.2019	31.12.2021	Die Einführung einer Umweltabgabe für den 1 zu 1 Ersatz der bestehenden Öl-Heizungen wird im Rahmen der bevorstehenden Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes im 2021 geprüft.
M	Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Ablehnung		
039-2019	Ammann (Bern, AL)	10.09.2019	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AJE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie eine directionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre.
M	Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen		
045-2019	Stampfli (Bern, SP)	10.09.2019	31.12.2021	Mögliche Massnahmen in den genannten Bereichen werden erarbeitet und fliessen in die Berichterstattung und Massnahmenplanung zur Energiestrategie ein. Das Geschäft wurde in die Frühlingssession 2021 verschoben.
M	Energiestrategie jetzt umsetzen!	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat		

051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat steht mit der BKW in Kontakt und hat sich im Rahmen der strategischen Führungsgespräche erneut für die Realisierung des Wasserkraftprojekts Trift ausgesprochen. Derzeit läuft das Konzessionsverfahren. Derweil hat der Bund eine Änderung der Energieförderungsverordnung verabschiedet, wonach Grosswasserkraftanlagen, die ihre Speicherkapazitäten um mindestens 10 GWh ausbauen, von höheren maximalen Investitionsbeiträgen profitieren. Dadurch kann das Projekt zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten.
059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Ein konkretes Umsetzungskonzept sowie ein Fahrplan zur Realisierung einer GIS-basierten Energiestatistik werden im Jahr 2021 erarbeitet.
063-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente	09.12.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: zurückgezogen Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: Annahme ohne gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Die Gemeinden werden weiterhin in die Revision der Wildtierschutzverordnung einbezogen. Für die anstehende dritte Tranche ist eine Vorinformation der betroffenen Gemeinden geplant. Im Weiteren wird die Optimierung des Informations- und Kommunikationsflusses während des gesamten Vorgehens angestrebt.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat das jährliche Budget im Rahmen der Finanzplanung und in Abhängigkeit der Anzahl Gesuche um CHF 2 Mio. zu erhöhen. Mit gezielten Schulungsmassnahmen wurde zudem im 2020 das Wissen der GEAK-Experten gestärkt. Gleichzeitig unterstützt der Kanton das nationale Programm «erneuerbar heizen», welches durch Energie-Schweiz Anfang 2020 lanciert wurde. Dabei werden Installateure gezielt geschult, Hauseigentümer beim Ersatz ihrer fossilen Heizung hin zu einem erneuerbaren System zu beraten. Das kantonale Förderprogramm unterstützt die Beratung des Hauseigentümers mit einem Pauschalbetrag. Damit ist Punkt 2 der Motion erfüllt.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Verlauf des Jahres 2020 hat sich geklärt, dass der Bund sich nicht - wie ursprünglich angenommen - an einem Berner Projekt für ein nationales Zentrum für Cybersicherheit beteiligen wird. Zudem haben die Diskussionen mit den beiden ETH gezeigt, dass ein angepasstes Projekt geprüft werden soll, das den Schwerpunkt auf das Thema BELEARN legt und ergänzend prüft, welche Forschungsaktivitäten betr. Cybersicherheit am Standort Bern im nationalen Verbund am meisten Sinn machen. Unter Einbezug EPFL und der relevanten Berner Partner (namentlich Unibe und BFH) wird ein Berner Projekt geprüft.
113-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am in der Motion geforderten Bericht wurden 2020 so vorangetrieben, dass der Regierungsrat diesen voraussichtlich Anfang 2021 zuhanden der Frühlingssession 2021 verabschieden kann.
151-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	03.03.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Integration des Themas Grundwasserschutz in die neue Generation der Regionalen Waldplanungen (RWP) wurde geprüft. Als Resultat wird das Thema ein entsprechendes Themenblatt erhalten. Die Informationen aus den Projekten «ALPEAU» und «je filtre tu bois» wurden geprüft. Über eine Anpassung des kantonalen Merkblattes und der Entschädigungsansprüche wird allerdings erst bei Vorliegen der Vollzugshilfe des BAFU definitiv entschieden. Da bisher die BAFU Vollzugshilfe «Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluff-Grundwasserleitern» noch nicht vorliegt, konnte die Prüfung noch nicht gestartet werden.
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Für die Umsetzung der Motion wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese soll aus je einem Vertreter DIJ, BKD, GSI und WEU sowie der Lungenliga und des Verbands Bernischer Gemeinden bestehen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, einen konsolidierten Bericht mit Varianten zur Umsetzung der Motion zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe soll im ersten Quartal 2021 konstituiert werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Im Rahmen des vom Bund unterstützten Innovationsprojektes «Ökologische Infrastruktur» der Kantone Aargau, Zürich und Bern werden Vorschläge für die Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet erarbeitet.

212-2019 M	SVP (Schilt, Utzigen) Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!	09.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Es wird geprüft, inwieweit konkrete Ziele für die Holznutzung im Masterplan Klima integriert werden können. Um eine Optimierung der heutigen Biomassennutzung zu erreichen, muss geklärt werden, welche räumlichen Potenziale verfügbar wären und welche Systeme aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das Projekt " Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion" des AUE, welches im Rahmen der Wyss Academy for Nature 2021 gestartet wird.
219-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Klar geregelte BKW-Vergütungen und ein klar definierter Zweckartikel	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: zurückgezogen Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Überprüfung des Zweckartikels erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des in der Motion Lanz (113-2019) geforderten Berichts. Der Regierungsrat wird den Bericht voraussichtlich Anfang 2021 zuhanden der Frühlingssession 2021 verabschieden.
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen des Projekts «Waldbiodiversität 2030» werden im Jahr 2021 die Instrumente zur Förderung von Naturschutzleistungen überprüft und allenfalls überarbeitet. Wichtige Abgeltungen sollen angepasst und die Kredite erhöht werden. Die Kommunikation zur Sensibilisierung im Themenbereich Biodiversität wird verbessert. Der SFB hat im Jahr 2017 das Ziel bestätigt, 10 % der kantonalen Wälder als Waldreserve auszuscheiden. Aktuell sind Waldreservate in Diskussion bzw. in Planung. Die Kommunikation zu den Naturschutzleistungen wird intensiviert.
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wird ein Vorschlag zur Umsetzung einer kantonalen Neobiotenstrategie vorgelegt werden. Die Arbeiten wurden im Sommer 2020 aufgenommen und werden voraussichtlich 2022 abgeschlossen.
292-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist ein Aktiver Akteur	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Im nächsten Nachhaltigkeitsbericht des Kantons, der im Frühling 2022 erscheinen soll, werden die Agenda 2030 der UNO und die 17 Sustainable development goals (SDG) berücksichtigt. In den nächsten Jahren wird der Regierungsrat prüfen, ob bzw. welche zusätzliche Massnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 nötig sind.
296-2019 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) Nachtzüge statt Ferienflüge zugunsten des Berner Tourismus!	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegt weiterhin kein Bauprogramm der Flughafen Bern AG vor, weshalb bisher weder eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet, noch Zahlungen geleistet wurden. Eine Umwidmung des vom Grossen Rat genehmigten Objektkredits ist aus finanzrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Mit der SBB haben Gespräche bezüglich einem Angebot an Nachtzügen ab Bern stattgefunden. Eine Rechtsgrundlage für eine Beteiligung des Kantons an einem Nachtzugsangebot existiert jedoch nicht.
300-2019 M	Klauser (Bern, Grüne) Kantonale Hoheit behalten im Bereich Energie und Gebäude	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat der zuständigen Direktion WEU den Auftrag erteilt, eine Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEng) vorzulegen, um einerseits die MuKE 2014 umzusetzen und andererseits von den CO2-Grenzwerten des Bundes ab 2023 befreit zu bleiben.
004-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Unterstützung der Skiweltcuprennen in Adelboden und Wengen	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Amt für Wirtschaft steht in regem und konstruktivem Kontakt mit den Organisationskomitees der beiden Skiweltcuprennen. Im Hinblick auf die nächsten stattfindenden Rennen sollen die notwendigen Entscheide und Beschlüsse vorliegen.

126-2020	Abplanalp (Brienzwiler, SVP)	08.09.2020	31.12.2022	Der Nutzen des Instruments gemäss Ziffer 1 wird zusammen mit den Berner Waldbesitzern geprüft.
M	Forstschutzmassnahmen und Schutzwaldpflege sicherstellen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme Punkt 3a: Annahme Punkt 3b: Annahme als Postulat		Die Vorbereitungen zur Sicherstellung der finanziellen Mittel für die Schutzwaldpflege und den Forstschutz im Käferbekämpfungsgebiet gemäss Ziffer 2 und 3a laufen. Die finanziellen Mittel für die Ausführung der Forstschutzmassnahmen im Jahr 2020 wurden bereitgestellt. Die Fortsetzung der Massnahmen ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets werden im Rahmen einer Task Force geprüft (3b).
134-2020	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	08.09.2020	31.12.2022	Mittels Kantonsbeitrag im Energiejournal für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurde die breite Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz informiert.
M	Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	Annahme		Gleichzeitig wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms sowohl die Impuls-Beratung "erneuerbar heizen" sowie der konkrete Umstieg von Öl-Heizungen auf zukunftsfähige Systeme mit erneuerbaren Energien finanziell unterstützt. Für 2021 sind öffentliche Veranstaltungen zum Thema Energie und Klima vorgesehen.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
276-2013	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP)	20.03.2014	31.12.2018	Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Grundlagen geschaffen, um die Forderungen der Motion umzusetzen. Auf dieser Basis werden die Tarife für die Leistungsschädigungen für alle Institutionen harmonisiert und standardisiert sowie die fachlichen Anforderungen für die Betreuung im stationären und im ambulanten Bereich definiert werden (Umsetzung auf Verordnungsstufe).
M	Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	Annahme		Die Vernehmlassung zum BLG wurde Ende Oktober 2020 abgeschlossen. Das Gesetz soll voraussichtlich auf 1.01.2023 in Kraft treten.
278-2014	Müller (Bern, FDP)	09.06.2015	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Sепtemberson 2019 wurde die M 131-2019 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
M	Für die Vermeidung kostentreibender Fehlansätze in der Sozialhilfe	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme		
075-2015	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	24.11.2015	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 bis 4 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Sепtemberson 2019 wurde die M 131-2019 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
M	Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffern 2 – 4: Annahme als Postulat Ziffern 5: zurückgezogen		
109-2015	EVP (Schnegg, Lyss)	24.11.2015	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Der Familienbericht wird derzeit finalisiert und soll im Jahr 2021 publiziert werden.
M	Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	Annahme		
054-2016	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	30.11.2016	31.12.2020	Das Anliegen wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) umgesetzt.
M	Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	Annahme		
090-2017	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)	12.09.2017	31.12.2019	Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. wurde in der Märzsession 2019 vom Grosse n Rat genehmigt. Der dreijährige Modellversuch konnte im Herbst 2019 gestartet werden. Der Schlussbericht wird im Jahr 2022 erstellt werden.
FM	Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	Annahme als Postulat		

137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwer- kranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzei- tige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzei- tige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten führt die GSI einen dreijährigen Modellversuch durch, welcher im Herbst 2019 startete. Ziffer 4: Eine nationale Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Parallel dazu prüft die GSI, ob im Kanton Bern für spezifische Zielgruppen ein ungedeckter Bedarf besteht. Ziffer 5: Der Regierungsrat prüft, ob ein Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angebote im stationären Langzeitbereich besteht und wie diese Leistungen allenfalls abgegolten werden könnten. Ziffer 6: Der Regierungsrat wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten.
060-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Arbeiterfahrung in sozialen Einrichtungen aufwerten	04.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Da ab Januar 2022 die DIJ für den stationären Kinder- und Jugendbereich zuständig sein wird, wird das Postulat in Zusammenarbeit mit der DIJ geprüft. Ein erster Austausch mit der DIJ und der IVSE-Verbindungsstelle ist erfolgt und wird ausgewertet. Die gesetzlichen Grundlagen müssen noch abschliessend geprüft werden (IVSE, Vorgaben des Bundesamtes für Justiz, Pflegekinderverordnung).
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Neben den bestehenden Massnahmen zur Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern werden mit der Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention" basierend auf der Gesundheitsstrategie, weitere Massnahmen in diesem Bereich erarbeitet. Die Verabschiedung der Gesundheitsstrategie erfolgt in der Wintersession 2020.
070-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbetreuung verdienen mehr Lohn und mehr Respekt!	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2021	Erste Minimalanforderungen wurden im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause geprüft: Im Rahmen der Verhandlungen zum Leistungsvertrag ambulante Pflege 2021 wurde die Verpflichtung der Leistungserbringenden zur Weitergabe der Entschädigung des Lohnsummenwachstums und des Weges an die Mitarbeitenden aufgenommen.
072-2019 M	Schönenberger Gabi (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Gemäss Antwort des RR, und entsprechend den vom RR vorgegebenen Rahmenbedingungen, wird die GSI den Finanzierungsantrag des Institutes sobald eingereicht, prüfen und dem finanzkompetenten Organ zur Bewilligung vorlegen. Im Budget der GSI wurden die erforderlichen Gelder zusätzlich eingegeben. Das KAZA prüfte im Oktober 2020 Entwürfe des Projekt-Antrags.
114-2019 M	Heyer Virginie (Perrefitte, FDP), Keine Psychiatrie in Moutier	03.09.2019 Ziffer 1.: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Frühjahr 2020 nahm der Regierungsrat den Schlussbericht interkantonalen Arbeitsgruppe und ihre Empfehlungen für die künftige Nutzung des Spitals Moutier zur Kenntnis. Im Schlussbericht wird vorgeschlagen, am Spital in Moutier neben psychiatrischen Betten weiterhin ein Akutsomatisches Angebot aufrechtzuerhalten. Dies wurde vom Verwaltungsrat so beantragt und wird vom Berner Regierungsrat unterstützt. Mit dem Verkauf von Anteilen der Hôpital du Jura bernois SA an die Swiss Medical Network, wurden Voraussetzungen geschaffen, um ein koordiniertes qualitativ hochstehendes Angebot aufzubauen. Bezüglich Aufbau einer psychiatrischen Notfallversorgung in der Region Biel wird von der Psychiatriezentrum Münsingen AG in Kooperation mit der Hôpital du Jura bernois SA und den niedergelassenen Psychiatern ein Projekt vorangetrieben. Parallel dazu wurde von der PZM AG am Standort der Spitalzentrum Biel AG ein psychiatrisches Ambulatorium eingerichtet, welches auch den Konsiliar- und Liaisondienst sicherstellt. Der Aufbau einer Bettenstation soll ab 2021 erfolgen.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integration von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die GSI wird im Rahmen der laufenden Projekte im Arbeitsintegrationsbereich Optimierungen zur Förderung der Integration von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen erarbeiten.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die GSI hat den Dialog mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) betreffend die konkrete Ausgestaltung eines Selbstbehaltsmodells aufgenommen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem VBG definiert: ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG wurde beschlossen.

135-2019 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura	04.09.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: Ablehnung als Postulat Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Der Verwaltungsrat der Spitalzentrum Biel AG hat sich für ein Neubauprojekt in der Ebene ausgesprochen. Die GSI unterstützt diesen Entscheid mit Überzeugung. Zurzeit ist ein Antrag an den Grossen Rat betreffend die Sprechung eines Beitrages an den Neubau bei der GSI in Arbeit.
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	31.12.2022	Es wurde 2020 ein Projekt «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» (NFFS) gestartet. Die Initialisierungsphase ist abgeschlossen. Derzeit wird der Projektauftrag inkl. eine Anforderungserhebung durch die Programmleitung erarbeitet.
161-2019 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	04.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung wegen COVID-19 konnte mit der Prüfung des Postulats noch nicht begonnen werden.
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2022	Einige Anliegen des Motionärs werden im Zuge laufender Projekte erledigt werden können (z.B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem).
192-2019 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	In einem Spitalbericht wird in einer Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft aufgezeigt, welche Chancen und Risiken für den Kanton Bern aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonebene sowie der laufenden Entwicklungen (Trends) bestehen und mit welchen Massnahmen die bernische Spitallandschaft angepasst werden müsste, um eine funktionierende, wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartezeit für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Ein Konzept für ein Interventionszentrum für die frühe Förderung bei Frühkindlichem Autismus ist in Erarbeitung. Ein Angebot für Kinder mit schwerem Autismus im Berner Jura ist in Planung und soll 2021 realisiert werden. Das Thema wird gemeinsam mit der BKD bearbeitet.
280-2019 M	Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2022	Ein Projekt zur Erarbeitung der Opferhilfe Strategie wurde 2020 gestartet. Die Vorbereitungsphase steht kurz vor dem Abschluss.
014-2020 M	Gerber Peter (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodell mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Antwort des RR wurden bereits mehrere Anläufe gestartet, Konzepte mit APN zu evaluieren. Der Kanton beteiligt sich ausserdem im Rahmen des Praxisassistentenprogramms massgeblich an der Förderung der hausärztlichen Tätigkeit. Weitere Massnahmen werden geprüft.
018-2020 M	Veglio (Zollikofen, SP) Qualität in Berner Kitas sichern!	25.11.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen der Motionärin werden im Rahmen des neuen Aufsichts- und Bewilligungskonzept für die Kindertagesstätten im Kanton Bern aufgenommen, welches die GSI zurzeit erarbeitet.

023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen dieser Motion werden im Rahmen der Gesundheitsstrategie umgesetzt. Verabschiedung der Gesundheitsstrategie in der Wintersession 2020 mit anschliessender Erarbeitung der Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention".
028-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Kanton als Cannabiskonsumverhüter überfordert	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen des Motionärs wird ab 2021 geprüft.
070-2020 M	De Meuron (Thun, Grüne) Die Regionalspitalplanung und somit versorgungsrelevante Spitäler gehören in die öffentliche Hand!	Verschoben Sommer session 2021	31.12.2022	Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit einer Revision des Spitalversorgungsgesetzes die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, die bei Regionalspitalern einen Verkauf der Aktienmehrheit ausschliessen. Der Vorstoss soll zusammen mit dem Bericht des RR zur Umsetzung der M 192-2020 <i>Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat</i> beraten werden (gemäss Geschäftsplanung: Sommersession 2021)
092-2020 M	Knöpfli Michael (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen			Der Regierungsrat beantragt die Annahme als Postulat. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben
137-2020 M	Kullmann Samuel (Thun, EDU) Ein starkes Immunsystem und optimale Vitamin-D-Versorgung zur COVID-19-Prävention			Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben.
141-2020 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der Opferhilfestrategie für den Kanton Bern geprüft, welche die GSI zurzeit erarbeitet.
216-2020	Ritter Michael (Burgdorf, glp), Schlatter Carlo (Thun, SVP) Förderung von Grippeimpfungen im Kanton Bern			Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben
217-2020 M	Zybach (Spiez, SP) Hohe Qualität der spitalexternen Leistungen im ganzen Kanton Bern!	25.11.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2022	Die Forderungen der Richtlinienmotion werden im Rahmen eines laufenden Projekts zur Pflegefinanzierung beraten.
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)				
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Ein Projekt zur Leseförderung ist gestartet und musste wegen der Coronavirus-Krise verlängert werden.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der Analyse, welche aufgrund des Postulats 028-2019 erarbeitet wird, geprüft werden.
094-2018 P	Gasser (Bévilard, PSA) Landschulwoche für alle	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert, hat sich aber wegen der Coronavirus-Krise verzögert.
111-2018 M	Wildhaber (Rubigen, SP) Finanzierung Lager und Ausflüge – Auserschulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung	12.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert, hat sich aber wegen der Coronavirus-Krise verzögert.

257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Ziffer 1: Einweg-Lehrmittel existieren praktisch nur als Arbeitshefte. Ziel der Schulverlag Plus AG ist der wirkungsvolle Einsatz von neuen Technologien. Ziffer 2: Praktisch alle Lehrmittel haben in der Zwischenzeit digitale Teile. CD-ROMs werden aber nicht mehr verwendet. Ziffer 4: Der Regierungsrat ist dabei, die nötigen Prüfungen vorzunehmen und die Rahmenbedingungen zu setzen.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist in Erarbeitung.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Kommunikation an die Volksschulen ist in Erarbeitung.
158-2019 P	Imboden (Bern, Grüne) Zeit für mehr Professorinnen an der Universität Bern	10.03.2020 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität für die Jahre 2022-2025 sollen die vom Postulat formulierten Zielsetzungen bezüglich angemessene Vertretung der Geschlechter in Leitungs- und Lehraufgaben weiterverfolgt und wiederum Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgaben definiert werden.
268-2019 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Erweiterung des Obligatoriums für Fremdsprachenlehrmittel	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Lehrmittel in Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
270-2019 M	Ritter (Burgdorf, glp) Geordneter Ausstieg aus dem «Sprachbad»	10.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Fach Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
293-2019 M	SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) Für einen erfolgreichen Französischunterricht	08.09.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Fach Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
194-2020 P	Walpoth (Bern, SP) Bildungs- und Teilhabepaket für Schülerinnen und Schüler sozial benachteiligter Familien	02.12.2020 Annahme	31.12.2022	In Bearbeitung

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022		Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Die von der Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) 2019 gemeinsam mit der Stadt Bern initiierte Plattform «Werkplatz Égalité» fördert den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität. Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitarbeit sind dabei ein wichtiges Thema. Gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der vermehrten Möglichkeit zu Homeoffice erleichtert der Kanton die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch für Teilzeitarbeit.	In Bearbeitung
		Unter dem Ziel 2 („Nationales Politikzentrum und digitale Transformation“) prüft der Regierungsrat weitere Massnahmen um die Wertschöpfung rund um ein Verwaltungs-Cluster zu steigern. Dabei sollen beispielsweise folgende Massnahmen geprüft werden: (a) Ausbau des Bildungsangebotes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Non-Profit-Organisationen (b) Stärkung des Bereichs der Diplomatie um internationale Organisationen und Konferenzen nach Bern zu bringen (c) verbesserte Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Lobby-Unternehmen und Organisationen in Bern.	Zusammen mit der Wirtschaftsdirektion hat die Staatskanzlei die in Bern angesiedelten Verbände und Organisationen systematisch erfasst, um eine gezielte Betreuung aufzubauen und damit die Rahmenbedingungen für die Interessensvertretungen zu verbessern. Für das diplomatische Corps wurde mit Bund und Stadt Bern ein spezielles Welcome-Desk aufgebaut, um damit besser auf die Bedürfnisse des im Kanton Bern wohnhaften Personals der Landesvertretungen eingehen zu können. Der Kanton Bern steht zudem in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Universität, um das Bildungsangebot im Bereich der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Ein Jahr nach Beginn der Umsetzung des Berichts der Expertenkommission Zweisprachigkeit fällt die erste Bilanz positiv aus. Der Regierungsrat stellt in den meisten der zehn betroffenen Bereiche Fortschritte fest. Es gibt jedoch noch viele offene Baustellen, und bei einigen Projekten kam es vor allem wegen der Corona-Krise zu Verzögerungen.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis.		
Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)		Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		

		<p>2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonalen Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)</p>	<p>Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Gené wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Ver- suchsbetriebs beschlossen: Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. 2021 sollen die Rechtsgrundlagen des Bundes angepasst werden. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Anfang 2021 mit der neuen Ausgangslage befassen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2023 stattfinden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)</p>	<p>Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016</p>	<p>20.03.2017</p>	<p>Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.</p>	<p>Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Hochschule lief unter erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Krise auch 2020 weiter. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit vorangeht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Gemeinsam wurde im Berichtsjahr im Rahmen der Forschungsrahmenprogramme der Europäischen Union «Horizon 2020» eine Projekteingabe gemacht, die leider nicht angenommen wurde. Die Zusammenarbeit soll auch im Jahr 2021 fortgesetzt werden mit dem Ziel, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Regulierungs-Checkliste:</p>	<p>3.6.2018</p>	<p>Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis.</p>		
		<p>Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:</p>		
		<p>1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.</p>	<p>Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um. Die Arbeiten konnten infolge der Coronavirus-Krise nicht wie geplant vorangetrieben werden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.</p>	<p>Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor. Die Arbeiten konnten infolge der Coronavirus-Krise nicht wie geplant vorangetrieben werden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern</p>	<p>25.11.2019</p>	<p>1. Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen.</p>	<p>Die Anliegen fliessen in die Arbeiten zur Revision des Informationsgesetzes ein. Das Gesetz wird voraussichtlich Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>2. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel.</p>	<p>Das revidierte Informationsgesetz, welches Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll, soll die gesetzliche Grundlage für eine Förderung von Keystone-SDA schaffen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>

		3. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern.	Auch hier soll das Gesetz die entsprechende Grundlage schaffen. Im Sinne eines Pilotbetriebs startet die Staatskanzlei Anfang 2021 unter dem Titel «Bärn – c'est nous!» einen neuen Instagram-Kanal von jungen Leuten für junge Leute, die sich besonders für das politische und gesellschaftliche Leben im Kanton interessieren.	In Bearbeitung
		6. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.	Wird bei der Revision des Informationsgesetzes berücksichtigt.	In Bearbeitung
		7. Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.	Das zuständige Fachamt der Staatskanzlei hat seine Aktivitäten im Online-Bereich bereits verstärkt und bespielt die kantonalen Social-Media-Kanäle sehr intensiv zur Verstärkung der Medienkommunikation, aber auch losgelöst von der Tagesaktualität. Im Corona-Jahr wurde die extra zu diesem Zweck erstellte Homepage rund 15 Mio. Mal konsultiert. Die Corona-Homepage wird im Rahmen des Projekts newweb@be im Januar 2021 erneuert. Auf diesen Zeitpunkt hin startet KombE den zweisprachigen Jugendkanal «Bärn – c'est nous!» auf Instagram.	In Bearbeitung
Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019	1.a Der Regierungsrat erweitert die Delegation Digitale Verwaltung um mindestens ein weiteres Regierungsmitglied damit die dezentrale Umsetzung der Strategie sichergestellt wird.	Das Anliegen wurde umgesetzt. Die Regierungsdelegation Digitale Verwaltung hat sich Ende 2020 konstituiert. Mitglieder der Delegation sind drei Regierungsräte (Evi Allemann, Pierre Alain Schnegg, Beatrice Simon).	Erledigt
		1. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) wird vom Regierungsrat gewählt und erhält Einsitz in die Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV).	Das Anliegen wurde umgesetzt. Ende 2019 hat der Regierungsrat Roberto Capone zum Leiter der neu geschaffenen Geschäftsstelle Digitale Verwaltung der Staatskanzlei ernannt. Er hat seine Stelle Anfang Mai 2020 angetreten.	Erledigt
		2. Für die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung werden der Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) direktionsübergreifende Weisungsbefugnisse zugewiesen.	Entsprechende Befugnisse hat die GLDV nicht und sind im Gesetz über die Digitale Verwaltung auch nicht vorgesehen. Auch weiterhin sollen und müssen die Direktionen für die Umsetzung von Digitalisierungsprojekte in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich sein.	Erledigt
		3. Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.	Der Regierungsrat wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 eine Schwerpunktplanung mit rund 30 Digitalisierungsvorhaben verabschieden. Gestützt auf diese Planung wird er im Verlaufe des Jahres 2021 eine Übersicht erstellen, die aufzeigt, bei welchen Themen andere Kantone resp. der Bund bereits Standardlösungen einsetzen, die vom Kanton Bern übernommen werden könnten.	In Bearbeitung
		4. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung darf schlussendlich nicht zu einem Stellenwachstum in der Verwaltung führen.	Wie in der Strategie Digitale Verwaltung erläutert, führt die Umsetzung zu einem minimalen zusätzlichen Stellenbedarf. Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung besteht aus zwei Personen mit total 1.6 FTE. Innerhalb der Staatskanzlei wurde das Stellenwachstum teilweise kompensiert.	Erledigt
		5. Die Strategie Digitale Verwaltung berücksichtigt bei ihrer Umsetzung Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (z. B. für Rechenzentren und Server sowie Computerhardware).	Im Entwurf des Gesetzes über die Digitale Verwaltung werden zwei Ziele formuliert, die die Nachhaltigkeit explizit aufnehmen. Zum einen soll die Digitalisierung dank behörden- und staatsebenenübergreifender Zusammenarbeit nachhaltig erfolgen. Zum anderen sollen auch Daten nachhaltig bearbeitet werden. In Bezug auf die Energieeffizienz wird angeregt, diese Thematik in der Energiestrategie zu regeln. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich 2021 mit dem Gesetz befassen.	Erledigt
		6. Der unter Ziff. 10.4 erwähnte jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung (Controlling Bericht) wird der SAK und der FiKo jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.	Der Fortschritt der Umsetzung wird in einem Controlling-Bericht der GSK regelmässig zur Kenntnis gebracht. Der SAK und der FiKo wird dieser Bericht ebenfalls zur Verfügung gestellt.	In Bearbeitung

7. Bei der Umsetzung der Strategie wird Datenschutz und -sicherheit mit höchster Priorität behandelt.	Es ist vorgesehen, dass der Datenschutz und die Informationssicherheit jeweils als eigene Schwerpunktthemen in die Planung zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie aufgenommen werden. Der Regierungsrat wird die Planung voraussichtlich im ersten Quartal 2021 verabschieden.	Erledigt
8. Der Digitalisierungsprozess der Kantonsverwaltung darf auf keinen Fall dazu führen, dass für die Bevölkerung der Zugang zur Verwaltung über die traditionellen Kanäle, wie Telefon, Zahlungen via Einzahlungsschein, Ausfüllen von Formularen in Papierform usw., schwieriger und teurer wird.	Im Verkehr mit der Bevölkerung ist der digitale Kanal eine Ergänzung zu den bisherigen Kanälen. Natürliche Personen, die mit den Behörden nicht in einer beruflichen Tätigkeit verkehren oder Staatsbeiträge beantragen resp. empfangen, sind nicht zum digitalen Verkehr mit den Behörden verpflichtet. Die Leistungen müssen jedoch von allen genutzt werden können. Das Gesetz über die Digitale Verwaltung sieht einen entsprechenden Artikel zur digitalen Inklusion vor.	Erledigt
9. Der Regierungsrat sorgt bei seinem Vorhaben, die kantonalen Dienste, Leistungen und Beziehungen jeglicher Art zu digitalisieren, dafür, dass das E-Voting anders und separat behandelt wird, weil die Sicherheitsprobleme in diesem Bereich etwas anders gelagert sind als in den Verwaltungsstellen.	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen: Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. 2021 sollen die Rechtsgrundlagen des Bundes angepasst werden. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Anfang 2021 mit der neuen Ausgangslage befassen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2023 stattfinden.	Erledigt

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Der Grosse Rat hat die ICT-Rahmenkredite 2021-2023 der DIR/STA/JUS im Rahmen der Wintersession 2020 verabschiedet. Dem Kredit der DIJ können die verschiedenen Digitalisierungsvorhaben der nächsten drei Jahre – auch der genannten Ämter – entnommen werden. Die DIJ verfolgt damit die Zielsetzungen gemäss Engagement 2030 und der Strategie digitale Verwaltung des Regierungsrats. Der Regierungsrat will zudem die strategische Ausrichtung, Führung und Effizienz der Grundbuchämter stärken. Dazu soll künftig eine Amtsleitung mit gestärkter Stabsstelle die Führung der Grundbuchämter des Kantons Bern wahrnehmen. Die regionale Präsenz an den heutigen Standorten bleibt unverändert bestehen.	Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen. 2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Die im Controllingbericht ADT 2017 erwähnten Optimierungen sind erfolgt. Die Ergebnisse wurden dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 mit dem Controllingbericht ADT 2020 vorgelegt. Im Hinblick auf die Umsetzung der Planungserklärung wurden im Rahmen eines entsprechenden Drittauftrags das vorhandene Optimierungspotenzial evaluiert, Massnahmen geprüft und Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen gemacht. Die Ergebnisse liegen vor. Ein Austausch über ein Controlling im Bereich Umwelt hat mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE) stattgefunden.	Erledigt

		3	Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Ein Ampelsystem zu den vier Zielen des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wurde im Controllingbericht ADT 2020 aufgenommen. Der Controllingbericht ADT 2020 wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	Erledigt
		4	Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wurde mit dem Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt. Der Controllingbericht ADT 2020 wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	Erledigt
		5	Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Zuständigkeiten der im Bereich ADT beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sind klar geregelt. Die bestehenden Schnittstellen bedingen, dass die Abläufe koordiniert und die Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungsstellen optimiert werden. Die dazu vorgenommenen Optimierungen wurden im Controllingbericht ADT 2020 dargestellt, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wurde.	Erledigt
		6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche in ihrem Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	5 zu Leitsatz 5a	An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird <u>grundsätzlich</u> festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regional-konferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, <u>dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen</u> . In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion ist zurzeit offen.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018	<u>Kontingent Fruchfolgeflächen (FFF) ist erfüllt</u> : Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt ab 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt.	In Bearbeitung

		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: <i>Seite 38, RPB 2018</i>	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden. 		
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Im Rahmen des «Kontaktgremiums Planung» wurden in einem intensiven Dialog mit dem Verband Bernische Gemeinden (VBG) alternative Ansätze für Verfahrensvereinfachungen und –straffungen diskutiert. Für die Umsetzung sind neben Optimierungen der Abläufe teilweise auch Erlassanpassungen nötig.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022	05.03.2019	Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen“.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau, weshalb ein entsprechendes Rahmengesetz erarbeitet werden soll, das sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und zu den Grundzügen der Organisation äussert. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019	Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
Wasserstrategie	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Anteilmässig wurden bisher Konzessionsgesuche im anvisierten Umfang eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings werden bei den gegenwärtigen Strompreisen nur Investitionsentscheide für neue Kraftwerke gefällt, für die Bundessubventionen zugesichert wurden.	laufend

Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	SAK (Jost), Planungserklärung 5: Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoir für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Die Aufgabe wurde in die Massnahmen 2017-22 zur Wasserstrategie 2010 In Bearbeitung aufgenommen. Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speichers in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Weiter werden die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert, insbesondere in Gebieten mit grossem Bewässerungsbedarf und erhöhtem Wasserknappheitsrisiko. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Fribourg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Grundlagen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.
Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	Planungserklärung 1: Auf eine Befassung des Grossen Rates mit jährlichen Standberichten betreffend Hochwasserschutzmassnahmen zwischen Thun und Bern ist zu verzichten. Stattdessen soll die entsprechende Berichterstattung jährlich der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis gebracht werden.	Die Berichterstattung erfolgt ab dem Jahr 2021 an die Geschäftsprüfungskommission. Erledigt
		Planungserklärung 2: Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: <ul style="list-style-type: none"> - Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung - Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung. 	Wird wie gefordert umgesetzt. In Bearbeitung
		Planungserklärung 3: In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Wird wie gefordert umgesetzt. In Bearbeitung
		Planungserklärung 4: Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Wird wie gefordert umgesetzt, soweit die Kosten beziffert werden können. In Bearbeitung

Sicherheitsdirektion (SID)

Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.	erledigt
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das Thema wird anlässlich der Beratung des geplanten neuen kantonalen Sportförderungsgesetzes wiederaufgenommen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen vorläufig noch nicht einzuleiten. Das Thema wird anlässlich der Beratung des geplanten neuen kantonalen Sportförderungsgesetzes wiederaufgenommen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang, richtet sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019	Die Empfehlung der KKKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Auf das Anliegen soll im Sinne einer Sensibilisierung an einer nächsten Zusammenkunft der Justizdelegation des Regierungsrates mit der Justizleitung hingewiesen werden. Im Berichtsjahr konnte die Zusammenkunft aufgrund der Covid-Pandemie nicht stattfinden.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1. Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandserhöhung durch Kompensation abgebaut	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		3. Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung

		4. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		5. Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		6. Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die POM informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 26. Oktober 2020, sichergestellt	In Bearbeitung
		7. Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radarüberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1. Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die POM die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2. Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigten Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		3. Der Regierungsrat setzt sich bei der nächsten Anpassung der Konkordatsvereinbarung dafür ein, dass analog der Polizeischule Hitzkirch und einigen Konkordaten im Schulbereich eine interkantonale parlamentarische Aufsicht geschaffen wird.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4. Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5. Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6. In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		7. Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8. Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung

		9. Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		10. Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11. Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12. Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommenssteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Das Anliegen war Gegenstand der Steuergesetzrevisionen 2021, wo im Rahmen eines Gesamtpaketes auch Senkungen der kantonalen Steueranfrage der natürlichen Personen vorgesehen wurden. Der Regierungsrat hat das Anliegen im Voranschlag 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 berücksichtigt.	Erledigt
Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung	07.11.2018	Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat hat den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung geprüft, die Resultate der FiKo vorgestellt und das weitere Vorgehen festgelegt. Im Rahmen des Geschäftsberichts 2019, Band 2 wird erläutert, dass eine Abkehr von IPSAS eine wesentliche Vereinfachung für die Verwaltung, die Finanzkontrolle sowie die politischen Behörden bringt und Klarheit schafft, da nur noch ein Regelwerk, das heisst, HRM2, die Grundlage für die Rechnungslegung im Kanton Bern bildet.	Erledigt
	07.11.2018	Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen	Rahmen des Geschäftsberichts 2019, Band 2 wurde informiert, dass die Rechnungslegung im Kanton Bern in Zukunft einzig nach HRM2 erfolgt. Die vielen Ausnahmen von IPSAS werden aus der Verordnung (FLV) gestrichen und der Grundsatz der «True & Fair View» der Rechnungslegung wird entsprechend den Empfehlungen von HRM2 auf Gesetzesstufe (FLG) verankert. Die erwähnten Grundsätze werden im Rahmen der FLG-Revision in Zusammenhang mit der Einführung eines ERP-Systems per 1. Januar 2023 in das FLG aufgenommen.	Erledigt

Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	<p>Als Folge dieser Planungserklärung werden in den nächsten drei Jahren insgesamt mindestens 63 Vollzeitstellen abgebaut.</p> <p>Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. In einem ersten Schritt wurde der Soll-Bestand für das 2020 um 20,7 Vollezeiteinheiten (VZE) verringert und in einem zweiten Schritt für das Jahr 2021 um 24,3 VZE. Dem Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 kann entnommen werden, wie und in welchen Bereichen der Abbau dieser insgesamt 45,0 VZE erfolgt (S. 30). Es ist vorgesehen, dass der verbleibende Abbau im Umfang von 17,9 VZE im Soll-Bestand für das Jahr 2022 erfolgen wird.</p> <p>Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung in der dezentralen Verwaltung der Direktion für Inneres und Justiz wird auf die entsprechende Planungserklärung zum AFP 2020 bis 2022 verwiesen (s. unten).</p> <p>Im Weiteren hat der Regierungsrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste sowie die Datenschutzaufsichtsstelle eingeladen, sich in gleicher Weise wie die Direktionen und die Staatskanzlei am Stellenabbau zu beteiligen. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle verzichten auf eine entsprechende Beteiligung am Stellenabbau. Die Parlamentsdienste haben in Aussicht gestellt, bis Ende 2021 0,5 VZE abzubauen.</p>	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	<p>Der Regierungsrat hatte im VA 2020 im Sinne einer technischen Planungsvorgabe einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der subventionierten Betriebe berücksichtigt. Zudem waren in sämtlichen Jahren der Planperiode 2020 bis 2023 – ebenfalls im Sinne einer technischen Planungsvorgabe – individuelle Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme enthalten. Der Regierungsrat nahm zudem in Aussicht, dass in sämtlichen Jahren der Planung zusätzliche individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen gewährt werden können (Rotationsgewinne entstehen durch den Austritt älterer Mitarbeitender, welche durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden; Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen müssen nicht budgetiert werden). Somit standen im Voranschlagsjahr 2020 Mittel für Lohnmassnahmen von gesamthaft 1,7 Prozent und in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2021 bis 2023 solche von je 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.</p> <p>Im Planungsprozess 2020 hat der Regierungsrat gestützt auf die prognostizierte negative Teuerungsentwicklung entschieden, im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 keinen Teuerungsausgleich zu berücksichtigen.</p>	In Bearbeitung
	27.11.2018	Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	<p>In den erwähnten dezentralen Verwaltungseinheiten werden punktuell personelle Ressourcen abgebaut, sofern sich in den kommenden Jahren Veränderungen im Aufgabenportefeuille ergeben (Wegfall von Aufgaben) oder sich infolge von Digitalisierungsvorhaben Effizienzgewinne realisieren lassen. Bei entsprechenden Vorhaben wird die Direktion für Inneres und Justiz die Auswirkungen auf personelle Ressourcen ausweisen und diese gegebenenfalls sozialverträglich abbauen. Aufgrund von Verzögerungen beim Digitalisierungsprojekt (SARSTA) der Regierungsstatthalterämter wird sich der geplante Stellenabbau von einer Stelle verschieben, wobei der Umsetzungstermin (Planjahr 2022) für beide Stellen, wie in der letztjährigen Berichterstattung festgehalten, nach wie vor eingehalten werden soll.</p>	In Bearbeitung

Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023	03.12.2019	Die Abläufe der GKIP sind zu optimieren. Insbesondere sind Massnahmen zu treffen, welche die Aufnahmekriterien definieren, die gesamtstaatliche Koordination verbessern, den Regierungsrat in den Prozess einbinden und Priorisierungen ermöglichen. Der RR informiert die FiKo im Planprozess 2021 über die Verbesserungen.	Zur Optimierung der Bewirtschaftung der GKIP hat der Regierungsrat beschlossen, dass er ab dem Planungsprozess 2020 bei grossen neuen Projekten und grösseren Veränderungen über eine Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP wie folgt entscheidet: – Bei neuen Projekten, welche in der Gesamtsumme CHF 20 Millionen übersteigen, entscheidet der Regierungsrat über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP. Die Gesamtsumme versteht sich netto das heisst unter Berücksichtigung von Beiträgen Dritter. – Bei Projektveränderungen, welche einen Mehrbedarf von gesamthaft über CHF 10 Millionen (netto) auslösen, entscheidet der Regierungsrat ebenfalls, ob die entsprechenden Mehrkosten in die GKIP aufgenommen werden können oder nicht.	Erledigt
	03.12.2019	Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht.	Der Regierungsrat hat im Vorfeld des Planungsprozesses 2020 die folgenden Beschlüsse gefällt, um die budgetieren Investitionen künftig ausschöpfen zu können: – Der Regierungsrat beauftragte die DIR/STA im Rahmen des Planungsprozesses 2020 bei der Budgetierung ihrer Investitionen damit, vertieft zu prüfen, ob die Bedingungen für eine Aktivierbarkeit gemäss HRM2/IPSAS tatsächlich vorliegen. – Die DIR/STA wurden weiter damit beauftragt, ihre Investitionen nach dem Grundsatz einer realistischen (anstelle einer optimistischen) Planung zu budgetieren. Ihre Planungen sollen mögliche zeitliche Verzögerungen, die sich im Projektverlauf mit einer mittleren bis grösseren Wahrscheinlichkeit ergeben können, berücksichtigen. – Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei damit beauftragt, Investitionsbeiträge und -darlehen, welche nicht direkt durch den Kanton Bern gesteuert werden können, in der Regel gestützt auf Erfahrungswerte zu budgetieren. Damit soll nicht mehr auf die – teilweise unzutreffende und sich kurzfristig ändernde – Planung Dritter abgestellt werden. – Am Sachplanungsüberhang in der Höhe von 30 Prozent soll im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 festgehalten werden. – Die Bau- und Verkehrsdirektion soll den Regierungsrat mit Möglichkeiten zur Realisierung sogenannter «Wechselstellungen» befassen, welche kurzfristig realisiert und flexibel genutzt werden können.	Erledigt
	03.12.2019	Die kantonalen Beiträge für das Förderprogramm «Gebäudesanierung» sind in den Planjahren 2021 bis 2023 um jährlich CHF 2 Millionen zu erhöhen, mit dem Ziel, spätestens bis 2030 mindestens den doppelten kantonalen Beitrag in Gebäudefördermassnahmen zu investieren, wie dies in der Herbstsession in der Motion 085-2019 beschlossen wurde.	Der Regierungsrat hat im Planungsprozess 2020 die entsprechenden Mehraufwendungen berücksichtigt (vgl. Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022-2024, Kapitel 2.5.20)	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024	24.11.2020	Es sollen nur 0,3 Prozent statt wie vom Regierungsrat und der FiKo-Mehrheit beantragt 0,7 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg im Jahr 2022 gestrichen werden. Verbesserung des Saldo Gesamtstaat um CHF 20,2 Millionen.	Der Regierungsrat hat einen gleichlautenden Antrag des Grossen Rates im In Bearbeitung VA 2021 umgesetzt und hat das Signal des Grossen Rates hinsichtlich einer identischen Umsetzung im VA 2022 zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 wird er die Ausgangslage bezüglich der zu budgetierenden Lohnmassnahmen neu beurteilen.	In Bearbeitung
	24.11.2020	Swiss Center for Design and Health: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,4 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung

24.11.2020	Borkenkäferbekämpfung: Der Mehrbedarf an Mitteln zur Bekämpfung des Borkenkäfers werden im AFP 2023/2024 um je CHF 1 Million reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Bio-Offensive: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Korpsbestandserhöhung Kantonspolizei: Verschiebung der 5. Tranche der Rekrutierung um ein Jahr (im Jahr 2025 statt 2024). Dies entlastet den AFP 2024 um CHF 3,7 Millionen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Entlastung von berufseinsteigenden Lehrkräften (unter anderem mit Mentoringprogramm): Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Massnahmen Regierungsrichtlinien im Hochschulbereich: Reduktion der Beitragserhöhung in den Jahren 2022 bis 2024 um CHF 1 Millionen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) sind die personellen Ressourcen schrittweise zu erhöhen und die nötigen finanziellen Mittel in den künftigen Voranschlägen sowie Aufgaben- und Finanzplanungen vorzusehen. Eine verwaltungsinterne Kompensation (Gesamtstaat) ist dabei vorzusehen, damit die bisherigen Planungserklärungen zum gesamtstaatlichen Stellenetat nicht untergraben werden.	Der Regierungsrat wird die Umsetzung dieser Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 202 bis 2025 näher prüfen. Dabei wird zu analysieren sein, in welchem Umfang eine Aufstockung der personellen Ressourcen angezeigt ist und wie bzw. in welchem Umfang eine Kompensation im gesamtstaatlichen Stellenbestand umgesetzt werden kann.	In Bearbeitung
24.11.2020	Investitionsrechnung: Die Ausschöpfung der Investitionen soll kurz- und mittelfristig verbessert werden.	Der Regierungsrat verweist auf die obenstehende Planungserklärung zum AFP 2021 bis 2023 «Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht» Der Regierungsrat wird die entsprechenden Bestrebungen weiterführen.	In Bearbeitung
Engagement 2030 / Richtlinien der Regierungspolitik 2019 bis 2022	05.03.2019 Der Regierungsrat macht den Erfolg der Projekte und Massnahmen von der finanzpolitischen Entwicklung abhängig. Diese wird aber nicht ausreichen, alle Projekte aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, Rat und Bevölkerung darzulegen, – unter welchen Bedingungen er zur Umsetzung der angedachten sinnvollen Investitionen eine Neuverschuldung und somit eine (vorübergehende) Erhöhung der Bruttoschuld in Kauf nehmen will – und wie er den nötigen Prozess transparent mit oder auch ohne neuen Fonds steuern will.	Der in der vorliegenden Planungserklärung erwähnte Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wurde vom Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019 abgelehnt. In der Folge ist eine Delegation des Regierungsrates in einen Dialog mit den Präsiden der Finanzkommission (FiKo) und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) getreten. Gemeinsam wurden in drei Treffen zwischen Herbst 2019 und Frühjahr 2020 Möglichkeiten für die Finanzierung des in den kommenden Jahren stark steigenden Investitionsbedarfs diskutiert und ein politisch gangbarer Weg ausgelotet. Im Dialog hat man sich auf drei Schwerpunkte geeinigt: 1. Eine Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, 2. die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben sowie 3. eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs. Der Regierungsrat führt diese Arbeiten unter den veränderten Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie unter Einbezug der FiKo und der BaK weiter. Dabei werden auch die in der Planungserklärung enthaltenen Fragestellungen bezüglich der Finanzierung der anstehenden Investitionen weiter thematisiert.	In Bearbeitung

Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfl)	04.06.2020	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision des Bedag-Gesetzes per 1. Januar 2022 sein.	In Bearbeitung
	04.06.2020	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.	Eine Neuerteilung der entsprechenden Umsatzanteile kann auf der Grundlage der Zahlen des Geschäftsjahres 2021 erfolgen.	In Bearbeitung
	04.06.2020	Software-Beschaffungen und –Ausschreibungen mit Cloud-Lösungen (beispielsweise «Software as a Service») sollen mit anderen Angeboten gleichwertig zugelassen werden. Der Regierungsrat und das KAIO unterstützen diese Bestrebung, indem sie der kantonalen Verwaltung dies ermöglichen und empfehlen.	Die Ausführungsbestimmungen 2020 zur Bedag-Eigentümerstrategie 2018 sehen für «Software as a Service»-Angebote ausdrücklich eine Ausnahme von der Bedag-Bezugspflicht vor.	Erledigt

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Richtlinien der Regierungspolitik; zu Ziel 1		Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 gemessen an der Anzahl KMU im Vergleich zur Anzahl Grossunternehmen) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt; aktuell beispielsweise im Bereich der spezifischen Förderung von Start-up Unternehmen (Qualifizierungsprogramme, Finanzierungsinstrumente) und von KMU (Coaching), in der Promotion von Grundstücken / Bauland im Besitz des Kantons, oder in einer Vereinfachung der Abläufe des Förderinstrumentariums der Standortförderung. Übergeordnet ist dabei der Entwicklung von steuerlichen und raumplanerischen Aspekten weiterhin grosse Beachtung zu schenken.	In Bearbeitung
Energierstrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energierstrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsentensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsentensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energierstrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen. Der aktuelle Stand der Steuergesetzrevision 2021 sieht vor, die steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Energiegesetz rückwirkend auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KEng) beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun im Rahmen der Massnahmenplanung 2020-2023 neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese wird voraussichtlich in der Frühjahrs-session 2021 im Grossen Rat behandelt.	In Erarbeitung

	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So plant etwa Bernmobil bereits weitere Buslinien zu elektrifizieren.	In Erarbeitung
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haus-haltdebatte)	18.11.2013	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) enthält Bestimmungen über Aufsicht und Bewilligung von Heimen. Auch die dazugehörigen Verordnungen, wie die Heimverordnung (HEV), werden revidiert. In diesem Rahmen werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. In der Praxis werden mit den Heimen oft pragmatische Lösungen mit entsprechendem Gestaltungsfreiraum gefunden.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	07.06.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Projekt bisher nicht kompensiert werden.	In Bearbeitung
		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird das Abklärungsinstrument Individueller Hilfeplan (IHP) als Ersatz von VIBEL2 zum Einsatz kommen. Für die Definition von IHP ist vorgesehen, punktuell Arbeitsgruppen einzusetzen. Die IHP Fachgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Versorgungslandschaft sowie direkt betroffenen Menschen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden wurde der Fokus auf einen sozialpädagogischen Hintergrund oder die Erfahrungen im Bereich von Bedarfsermittlungen mit anderen Instrumenten (VIBEL2, ROES) gelegt.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Mit dem Entscheid, das Bedarfsermittlungsinstrument von VIBEL2 durch IHP zu ersetzen, werden alle Menschen mit Behinderungen eine neue, individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen. Im Zuge der Anwendungsdefinitionen von IHP wird der Überprüfungszyklus von erstellten Bedarfsermittlungsergebnissen festgelegt. Inwiefern Abgeltungspauschalen die individuell erhobenen Unterstützungsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen abdecken, ist Gegenstand der laufenden Arbeiten.	In Bearbeitung

		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Weiter legt der Regierungsrat die Anforderungen und Aufgaben der Abklärungsstelle fest. Im Bedarfsermittlungsverfahren mit IHP ist vorgesehen, dass die Leistungsgutsprache auf der Basis einer qualifizierten und plausibilisierten Empfehlung der Abklärungsstelle basiert. Verschiedene Varianten der Prozessorganisation zur Leistungsfestsetzung werden gegenwärtig im Rahmen des Verordnungskonzeptes geprüft.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Die Abgeltungsform der IHP Bedarfsermittlung wird im Rahmen der Verordnung geprüft.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuenden Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Im Rahmen eines Projekts wird unter anderem der Bedarf der spezialisierten Pflege analysiert. Dabei wird auch der Einsatz von neuen Versionen der standardisierten Pflegebedarfserhebungsinstrumente geprüft, die insbesondere den betreuenden Aufwand für Menschen mit Demenz besser abbilden.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Der Regierungsrat prüft im Rahmen seiner Strategie "Engagement 2030" das Initiieren eines neuen Zentrums für Leben, Arbeit und Gesundheit im Alter, um Projekte mit Ausstrahlung zu realisieren. Erste Workshops zur Prüfung eines solchen Zentrums sind im Herbst 2020 gestartet.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. Zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit wurde erstmals für den Tag der betreuenden Angehörigen am 30.10.2020 eine öffentliche Veranstaltung geplant. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnte die offizielle Veranstaltung allerdings nicht vor Ort durchgeführt werden. Eine Homepage mit Verlinkung zu entsprechenden Angeboten wurde aufgeschaltet (https://proches-aidants-berne.ch).	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfließen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen. Diese sind teilweise in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen, welche seit Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operativen Arbeiten wahrnehmen. Die GSI wird die Tätigkeiten der regionalen Partner begleiten und beaufsichtigen.	Erledigt

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonales Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE. Die Ausschreibung der Aufträge der regionalen Partner war so konzipiert, dass diese im vorgegebenen Rahmen grosse unternehmerische Freiheit haben, um die festgelegten Wirkungsziele zu erreichen. Somit unterscheiden sich die Massnahmen je nach eingereichtem Konzept. Die GSI wird insbesondere darauf achten, dass die regionalen Partner die vorgeschriebenen Massnahmen auch dann umsetzen, wenn sie nicht direkt mit den finanziell relevanten Wirkungszielen verbunden sind (z.B. soziale Integration). Die GSI wird die Tätigkeiten der regionalen Partner begleiten und beaufsichtigen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen. SAFG und SAFV sind mit diesen Bestimmungen am 1.7.20 in Kraft getreten	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können. Im Rahmen der Ausschreibung für die regionalen Partner wurden starke finanzielle Anreize eingeführt, indem der Kanton einen Teil der Kosten erfolgsabhängig abgibt. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen. Aktuell ist ungewiss, wie sehr der konjunkturelle Einbruch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Möglichkeiten für die Erwerbsintegration negativ beeinflussen wird.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Dies ist in die Konzepte der «siegereichen» regionalen Partner eingeflossen. Allerdings setzen arbeitsmarktrechtliche Vorgaben hier zunehmend Schranken; so wird es zunehmend schwieriger, Personen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ohne Lohn zu ermöglichen. In manchen Fällen ist hier eine genaue Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Gesamtarbeitsverträge notwendig. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen. Sie haben einen klaren Vernetzungsauftrag.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung

	Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die familienpolitische Strategie wird überarbeitet. Die inhaltlichen Eckpfeiler sind definiert, der Bericht befindet sich in Erarbeitung und soll 2021 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Projekt zur Erarbeitung einer kantonalen Opferhilfestrategie wurde 2020 gestartet.	In Bearbeitung
	Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Wird nach Vorliegen der Opferhilfestrategie umgesetzt.	In Bearbeitung
	Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Wird nach Vorliegen der Opferhilfestrategie umgesetzt. Die Umsetzung bis Ende 2021 ist nicht realisierbar, da es gesetzlicher Anpassungen bedarf. Die GSI hat in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hingewiesen.	In Bearbeitung
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Dabei werden auch zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements geprüft.	In Bearbeitung

		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Die kantonsweite Vernetzung, Koordination und Verfügbarkeit der Angebote und Dienstleistungen wird im Rahmen dieses Projekts angegangen werden.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Es ist vorgesehen, dass das bestehende Engagement eingebunden werden kann. Dabei sollen auch Vorhaben der Gemeinden und Regionen berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Anerkannte und bewährte Standards sollen als Grundlage dienen.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Eine adäquate Anleitung und Begleitung soll in allen Einsatzbereichen gewährleistet werden, somit auch im Integrationsbereich.	In Bearbeitung
Bericht Kostenstrategie NA-BE	25.11.2020	Die GSoK wird mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung informiert. Dabei können auch Anhörungen u.a. der regionalen Partner erfolgen.	Die GSI wird die GSOK entsprechend informieren	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 – 2030	24.11.2020	Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	In Bearbeitung

Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen. e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)					
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	Der Regierungsrat erachtet die Weiterführung der Gehaltsentwicklung als wichtig und als Daueraufgabe. In welchem Rahmen sie weitergeführt werden kann, bestimmt aber immer der Grosse Rat mit seinen Beschlüssen		Erledigt.

			zum Voranschlag. Im Jahr 2020 hat der Grosse Rat die finanzpolitischen Schwerpunkte anders gesetzt und das Lohnsummenwachstum reduziert.	
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im Bereich sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) zu realisieren.	Die Reduktion der Mietfläche ist mit der Kündigung des Mietverhältnisses des Schulhauses Konolfingen für die Brückenangebote im Rahmen von CHF 154'631 erfolgt. CHF 123'800 wurden durch die Streichung von Stellen am Hauptsitz an der Zähringerstrasse 13 in Burgdorf eingespart. Mit Mehreinnahmen im Blumenladen Oeschberg von CHF 49'000 konnte der Sparauftrag von CHF 300'000 erreicht, respektive um CHF 27'431 übertroffen werden.	Erlедigt.
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	Die Ergänzung zum Lehrplan 21 für Sonderschulen ist in interkantonaler Zusammenarbeit entwickelt. Die Erarbeitung der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dazu ist nahezu abgeschlossen.	In Bearbeitung.
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcenpool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erlедigt.
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckelt.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erlедigt.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	Der obligatorische Sportunterricht kann an den Gymnasien und an fast allen Berufsfachschulen eingehalten werden. Dort, wo zu wenig Sporthallenkapazitäten vorhanden sind, wird der Unterricht ausserhalb der Hallen mit alternativen Formaten durchgeführt. Aktuell kann das Obligatorium lediglich für zirka 2,5 Prozent aller Lernenden auf der Sekundarstufe II nicht eingehalten werden. Mit den kommenden Sanierungsgeschäften bei den Berufsfachschulen werden zudem zusätzliche Sporthallenkapazitäten geschaffen. Das Anliegen der Planungserklärung ist ein bundesgesetzlicher Auftrag, der umgesetzt werden muss. Die Planungserklärung wird in dem Sinne als erledigt angesehen, als der Regierungsrat sich dieses gesetzlichen Auftrags und der nötigen Umsetzung bewusst ist.	Erlедigt.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erlедigt.
Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Kapitel 7: Die Finanzierbarkeit des erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden.	Optimierungen des Raumbedarfs sind ein ständiger Auftrag an die Universität, auch im Bereich der medizinischen Fakultät. Der Regierungsrat wird zudem im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung Beschlüsse zu Etappierungen und Priorisierungen fällen. Planungsanpassungen aufgrund der zu knappen Mittel erfolgen auch als Bestandteil des Planungsprozesses für die einzelnen Bauobjekte in Zusammenarbeit zwischen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, der Bildungs- und Kulturdirektion und der Universität.	In Bearbeitung.
		Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWI-Gremium vertreten zu sein.	Dem Regierungsrat ist bewusst, dass eine Viererdelegation aus Gründen der Good Governance nicht optimal ist. Angesichts der Bedeutung und Wichtigkeit der Thematik, welche gleich vier Fachdirektionen betrifft (Bau- und Verkehrsdirektion mit Bau, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion mit Inselspital, Bildungs- und Kulturdirektion mit Universität und Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion mit sitem) erachtet es der Regierungsrat aber als vertretbar im Sinne einer Ausnahme eine Viererdelegation zuzulassen.	Erlедigt.
		Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) eine Übersicht über	Die entsprechende Übersicht wurde der BaK sowie ebenfalls der Bildungs- und Finanzkommission vorgelegt.	Erlедigt.

die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten (gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018) beinhalten.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 28/2021
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1164
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2020 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2020



Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2020

Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Geschäftsnummer: 2020.STA.1475
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	4
3.	Umsetzung der Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2020	4
3.1	Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat	5
3.2	Interessenvertretung auf Bundesebene	5
3.3	Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes	9
3.4	Interkantonale Zusammenarbeit	11
3.5	Beziehungen zum Ausland	13
4.	Ausblick auf die Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2021	15
5.	Antrag an den Grossen Rat	17
Anhänge	18
Anhang 1:	Standesinitiativen des Kantons Bern	18
Anhang 2:	Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien im Jahr 2020.....	19

1. Zusammenfassung

Die Covid-19-Krise prägte im Jahr 2020 die Aussenbeziehungen des Kantons Bern stark:

- Die Frühjahrssession 2020 der Eidgenössischen Räte wurde abgebrochen und Kommissionssitzungen im II. Quartal waren nur beschränkt möglich, so dass zahlreiche Geschäfte verzögert wurden. Verordnungen, die in der ersten Phase der Krise von den Regierungen beschlossen wurden, mussten auf Bundesebene und teilweise in den Kantonen von den Parlamenten unter Hochdruck in ordentliches Recht überführt werden.
- Im Zentrum der Interessenvertretung auf Bundesebene standen die zahlreichen Erlasse zur Bewältigung der Krise. Hervorzuheben sind das Covid-19-Gesetz und das Dringliche Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs.
- Die Krise löste im Bundesstaat einen Lernprozess aus. Die Suche nach dem richtigen Gleichgewicht bei der Wahrung von gesundheitlichen und wirtschaftlich-gesellschaftlichen Interessen war (und bleibt) anspruchsvoll. Gleichzeitig wurde der Föderalismus auf eine harte Probe gestellt. Dass die Massnahmen jeweils von den Entwicklungen der Pandemie und den damit verbundenen Risiken in den Regionen ausgehen, es verschiedene wirtschaftliche, gesundheitliche und gesellschaftliche Aspekte zu berücksichtigen galt und sich dadurch kantonale Unterschiede ergaben, wurde von der Bevölkerung nicht immer verstanden.
- Die Krise machte aber auch sichtbar, dass die Schweiz beim digitalen Wandel auf allen Staatsebenen einen Rückstand aufweist.
- Die Beziehungen zum Ausland kamen fast vollständig zum Erliegen. Immerhin konnte der Kanton Bern seine guten Kontakte zu Shenzhen für die Beschaffung von Schutzmaterial aus China nutzen.

Trotz der Coronakrise gab es auch Phasen, in denen die hier interessierenden Aussenbeziehungsgeschäfte ihren gewohnten Lauf nahmen:

- Auf Bundesebene wurden die Interessen des Kantons Bern mehrheitlich berücksichtigt: Das neue CO2-Gesetz bietet in Übereinstimmung mit den Regierungsrichtlinien 2019–2022 gute Rahmenbedingungen für die Zukunftstechnologien und eine Nachhaltige Entwicklung im Kanton Bern. Ob die Revision des KVG mit den Massnahmen zur Kostendämpfung und besseren Vergütung von Pflegematerial die Zugänglichkeit, Qualität und Bezahlbarkeit der Gesundheitsversorgung erhöht, wird sich weisen. Die zusätzlichen Bundesmittel für Bildung, Forschung und Kultur sind nicht nur für den Innovations- und Investitionsstandort attraktiv, sondern für die ganze Bevölkerung. Es gab auch Geschäfte, bei denen die Interessen des Kantons Bern nicht berücksichtigt wurden, etwa, indem die Bundesmillion gestrichen und der Finanzrahmen für die Anliegen zur Zweisprachigkeit nicht erhöht wurden. Die gute Einbindung der neu gewählten National- und Ständeräte und -rätinnen in den Prozess der Interessenvertretung des Kantons Bern trug aber zu einer insgesamt erfreulichen Bilanz bei.
- Das Stimmvolk bekräftigte erneut die Personenfreizügigkeit in den bilateralen Verträgen der Schweiz mit der EU.
- Doch es herrscht weiterhin keine Klarheit, ob und wie die bilateralen Beziehungen durch ein institutionelles Rahmenabkommen abgesichert werden können. Die Rechtsunsicherheit im Austausch mit den wichtigsten Handelspartnern des Kantons Bern in der europäischen Nachbarschaft dauert an.

Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2021 sind: Die Bewältigung der Covid-19-Krise, der Austausch von Finanzdaten im Inland, die Finanzierbarkeit des Gesundheitssystems, das Elektronische Patientendossier (EPD) und die Integrationspolitik.

2. Ausgangslage

Ziel des Regierungsrates war es auch im vergangenen Jahr, seine Interessen in der Aussenpolitik erfolgreich zu vertreten und damit die Stellung sowie den Handlungsspielraum des Kantons Bern zu stärken. Es galt darauf hinzuwirken, dass die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen insgesamt sachgerecht ist und bei Aufgabenverschiebungen der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz berücksichtigt wird. Neue Bundesgesetze dürfen keinen grossen Umsetzungsaufwand auslösen.

Der Regierungsrat vertritt die Interessen des Kantons Bern auf Bundesebene, im interkantonalen Rahmen und gegenüber dem Ausland. Der Delegation für Aussenbeziehungen (DfA) obliegt die Vorberatung aller wichtigen Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen.¹ Sie wird von Regierungsrat Christoph Ammann präsiert. Weitere Mitglieder sind Regierungspräsident Pierre Alain Schnegg und Regierungsrätin Christine Häsler.

Der Kanton Bern ist Mitglied in der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) und von arcjurassien.ch sowie assoziiertes Mitglied der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK). In der KdK ist der Kanton Bern im Leitenden Ausschuss durch Regierungsrat Christoph Ammann vertreten, während Regierungspräsident Pierre Alain Schnegg die Interessen des Kantons Bern in der WRK und in den Gremien von arcjurassien.ch – bis im Jahr 2022 als Präsident – wahrnimmt. Die Fachaussenbeziehungen der Direktionen und der Staatskanzlei finden in einer Vielzahl von Gremien, namentlich in den nationalen und regionalen Direktorenkonferenzen statt.²

Der vorliegende Jahresbericht dient als Grundlage für den Dialog zwischen dem Regierungsrat und der SAK. Der erste Teil blickt zurück auf die Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat, die Interessenvertretung auf Bundesebene, die Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes, die interkantonale Zusammenarbeit und die Beziehungen zum Ausland sowie die Umsetzung der Schwerpunkte 2020. Im zweiten Teil werden die Schwerpunkte des Regierungsrates in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2021 dargelegt. Dabei handelt es sich um gesamtstaatliche oder zumindest direktionsübergreifende Vorhaben oder Anliegen.

3. Umsetzung der Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2020

In den Aussenbeziehungen orientierte sich der Regierungsrat an den im Bericht vom 7. Januar 2020 festgelegten Schwerpunkten:

- (1) Interessenvertretung auf Bundesebene
- (2) Prüfung von Möglichkeiten der indirekten Medienförderung und des Ausbaus der politischen Teilhabe und der Medienkompetenz junger Menschen
- (3) Zusammenarbeit mit den Nordwest- und Innerschweizer Kantone über die Zukunft der Justizvollzugsanstalt Thorberg
- (4) Digitalisierung von Patientendossiers im Gesundheitsbereich
- (5) Fortsetzung der Zusammenarbeit im Altersprojekt mit Nara (Japan)
- (6) Erneuerung der Partnerschaft mit Shenzhen (China).

¹ Die Aussenbeziehungen zum Kanton Jura werden durch die Juradelegation des Regierungsrats wahrgenommen. Sie besteht aktuell aus den Regierungsratsmitgliedern Pierre Alain Schnegg (Präsident), Philippe Müller und Evi Allemann.

² Thematisch decken die 16 gesamtschweizerischen Direktorenkonferenzen und die Staatsschreiberkonferenz sämtliche Bereiche kantonaler Kompetenzen ab (vgl. Anhang 2).

3.1 Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat

Am 10. Februar 2020 fand der Dialog des Regierungsrates mit der SAK statt. Ziel dieses jährlichen Austausches ist es, gemeinsam eine Gesamtsicht und eine strategische Ausrichtung der Aussenbeziehungen des Kantons Bern zu entwickeln, damit gemäss den jeweiligen Zuständigkeiten gehandelt werden kann. Der Grosse Rat nahm den Jahresbericht 2019 am 2. März 2020 einstimmig ohne Planungserklärungen zur Kenntnis.

Im Berichtsjahr wurden dem Grossen Rat insgesamt 48 aussenbeziehungsrelevante Geschäfte gemeldet.³ Das sind so viele wie noch nie – allerdings sind darunter weniger neue Geschäfte als im letzten Jahr. Es wurden vor allem mehr Kreditgeschäfte und Rechenschaftsberichte gemeldet. Daneben gab es weniger gesamtschweizerische Konkordate.

Am 10. August 2020 wurde zum vierten Mal ein informeller Zwischendialog zwischen der SAK und dem Regierungsrat über die Entwicklungen in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern durchgeführt. Der Austausch trug u.a. dazu bei, Fragen zu den Informationspflichten bzw. Konsultationsrechten gemäss Art. 39 Abs. 6 Bst. d GO zu klären.

3.2 Interessenvertretung auf Bundesebene

Der Regierungsrat hat 2020 zu 80 Bundesvernehmlassungen Stellung genommen. Besonders relevant waren die Vernehmlassungen zu Änderungen des KVG (Kostendämpfungsmaßnahmen 2. Paket, Vergütung des Pflegematerials). Hinzu kamen zahlreiche, zum Teil sehr kurzfristige Vernehmlassungen zu Gesetzen und Verordnungen zur Bewältigung der Covid-19-Krise. Hervorzuheben sind die Vernehmlassungen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) und zum Dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise.

Dazu kommen zum Beispiel die Anhörung der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) zu den Datengrundlagen der Eidgenössischen Finanzverwaltung für die Berechnung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs 2021. Gestützt auf einen Antrag des Regierungsrats an die FDK hat der Bundesrat eine Korrektur der Ausgleichszahlungen an den Kanton Bern im Umfang von 28 Millionen Franken vorgenommen.

Der Regierungsrat traf sich im Berichtsjahr viermal mit den Ständeräten. Das Jahrestreffen mit den Berner Nationalrätinnen und Nationalräten musste wegen der Covid-19-Krise abgesagt werden.

Die neu gewählten Mitglieder von National- und Ständerat wurde von Beginn weg eng in die Information über die kantonalen Aussenbeziehungen eingebunden (Schwerpunkt 1). Auf Wunsch der Ständeräte fand am 14. September 2020 erstmals ein Austausch mit Verwaltungskadern zu wichtigen Bundesgeschäften der Legislatur 2019–2023 statt. Der Anlass soll wiederholt werden und künftig zweimal pro Legislatur stattfinden. Die regelmässigen Besprechungen des DAB mit den Ständeräten wurden weitergeführt, soweit es Corona-bedingt möglich war.

Die Dokumentation und der Informationsfluss zu den kantonsrelevanten Geschäften wurden weiter optimiert. Die Haltung und die Anträge des Kantons zu den Geschäften werden jeweils in Bezug auf die neusten Entscheide in der parlamentarischen Beratung aktualisiert.

³ Seit 2008 informiert der Regierungsrat die zuständige Kommission des Grossen Rates regelmässig über die laufenden Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen. Von Frühling 2008 bis Frühling 2014 kam das mit der OAK vereinbarte Verfahren einer halbjährlichen Meldung der interkantonalen und internationalen Verträge und anderen Geschäfte, die die Aussenbeziehungen betreffen, zur Anwendung. Seit Inkrafttreten der neuen Grossratsgesetzgebung bzw. ab der Septembersession 2014 meldet der Regierungsrat die Geschäfte mit Relevanz für die Aussenbeziehungen vor jeder Session auf der Geschäftsplanung Grosser Rat sowie der Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG.

Vor jeder Session erhielten die Berner Deputationen im Nationalrat und im Ständerat je einen Brief mit Faktenblättern zu den für den Kanton relevanten Geschäften (insgesamt 10 Schreiben). Hinzu kamen insgesamt 45 Schreiben an die Berner Mitglieder in den vorberatenden Kommissionen von National- und Ständerat sowie einzelne Interventionen auf Direktionsstufe. Vor jeder Session informiert der DAB den Regierungsrat über die kantonsrelevanten Geschäfte, nach der Session erstellt er einen Sessionsrückblick sowie einen Ausblick auf das nächste Kommissionssitzungsquartal.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der wichtigsten auf Bundesebene verabschiedeten Geschäfte für den Kanton Bern:

Geschäft	Haltung und wichtige Inputs des Kantons Bern	Ergebnis
Covid-19-Gesetz	Zustimmung <ul style="list-style-type: none"> – Breiter gut geregelter Einbezug der Kantone – Kostenbeteiligung des Bundes für Massnahmen in der Zuständigkeit der Kantone – Weiterführung von Entschädigungen und Fördermassnahmen – Unterstützung Kitas – Möglichkeit zur Anordnung brieflicher Stimmgabe – Aufstockung des Härtefallprogramms 	+ + +/- + - - +
Dringliches Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise	Zustimmung <ul style="list-style-type: none"> – Paritätische Beteiligung des Bundes an der Defizitdeckung im Ortsverkehr – Einbezug von touristischem Verkehr und Autoverlad 	+ + +
Totalrevision des CO2-Gesetzes nach 2020	Zustimmung <ul style="list-style-type: none"> – Emissionsreduktion v.a. im Inland – Flugticketabgabe – Klimafonds mit Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm – CO2-Grenzwert beim Ersatz von Heizungen mit Berücksichtigung kantonaler Regelungen 	+ + + +/-
Horizon-Paket 2021-2017	Zustimmung <ul style="list-style-type: none"> – Solide und verlässliche Finanzierungspolitik des Bundes für die kantonalen Hochschulen – Einbindung der Schweiz in den europäischen Forschungsraum 	+ + +
BFI-Botschaft 2021-2024	Zustimmung <ul style="list-style-type: none"> – Mehr Mittel für Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung – Mehr Mittel für die Berufsbildung – Erhöhung des Bundesanteils an der Berufsbildung von 25% auf 30% 	+ + + -
Kulturbotschaft 2021-2024	Zustimmung <ul style="list-style-type: none"> – Bundesmillion erhalten – Mehr Mittel für den Austausch zwischen den Sprachregionen – Finanzielle Zukunft des Alpinen Museums sichern 	+ - - -

KVG-Revision. Vergütung des Pflegematerials	Zustimmung – Finanzierung sämtlichen Pflegematerials durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung	+ +
Finanzausgleichszahlungen 2021	Ablehnung – Sondereffekt teilweise beseitigt, damit Gewichtungsfaktoren für die massgebenden Steuerpartitionen angemessen sind – Bundesrat prüft Verordnungsanpassung im Hinblick auf Finanzausgleichszahlungen 2022	- +/- +

Legende:

- + bedeutet, dass diese Beschlüsse der eidg. Räte den Interessen des Kantons Bern entsprechen.
- bedeutet, dass der Kanton Bern davon abweichende Positionen oder Interessen hat.

Im Zentrum der Interessenvertretung auf Bundesebene standen die Erlasse zur **Bewältigung der Covid-19-Krise**.

Das **Covid-19-Gesetz** wurde am 25. September 2020 von den Eidgenössischen Räten verabschiedet. Es schafft die rechtliche Grundlage, damit der Bundesrat diejenigen Massnahmen aus den Notverordnungen aufrechterhalten kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin erforderlich sind. Auf Druck der Kantone wurde im Gesetz festgeschrieben, dass sie bei der Erarbeitung von Massnahmen einbezogen werden, die ihre Zuständigkeiten betreffen. Die Räte beschlossen zusätzlich Wirtschaftshilfen für Selbständigerwerbende und «vergessene Branchen» wie die Event-, Reise- und Tourismusbranche oder die Fortsetzung der Fördermassnahmen im Medien- oder Kulturbereich. Bei den Härtefallmassnahmen sollte der Bund nur tätig werden, wenn ein Kanton einen Härtefallantrag stellt und sich zur Hälfte an der Finanzierung beteiligt. Nicht ins Gesetz aufgenommen wurde hingegen die von den Kantonen geforderte Unterstützung von Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

In der Wintersession wurde das Covid-19-Gesetz bereits wieder geändert. Für Härtefälle sollen insgesamt 2,5 Milliarden Franken zur Verfügung stehen (1,9 Mrd. vom Bund plus Beteiligung der Kantone). Das Parlament präzierte auch die Voraussetzungen für die Unternehmen. Der Bundesrat passte die Härtefallverordnung vom 25. November 2020 am 18. Dezember 2020 entsprechend an. Zusätzlich wurden im Covid-19-Gesetz die Unterstützung von Sportklubs und Kulturschaffenden geregelt, die Leistungen im Bereich der Kurzarbeit erweitert und die Möglichkeit für Ordnungsbussen geschaffen, z.B. bei Verstössen gegen die Maskentragpflicht. Nicht aufgenommen wurde die Forderung des Kantons Bern, das Instrument der Covid-19-Kredite umgehend zu reaktivieren und die Härtefall-Lösung des Bundes in geeigneter Form in das Covid-19-Kreditwesen zu integrieren.

Seit Beginn der Covid-19-Krise im Februar 2020 wurden zahlreiche kurzfristige Vernehmlassungen zu deren Bewältigung im Gesundheitsbereich über die GDK koordiniert. Der Kanton Bern hat seine Interessen zuletzt etwa zu dem vom Bundesrat beschlossene «Festtagspaket» oder in der Anhörung zur «Durchführung von Antigen-Schnelltests ausserhalb der bewilligten Laboratorien» eingebracht.

Trotz Nachfrageeinbruch von bis zu 80% während der ersten Welle der Covid-19-Krise wurde das Angebot des Regional- und des Ortsverkehrs nur beschränkt reduziert. Die Federführung lag dabei beim Bund, die Kantone wurden informiert, hatten aber während der ausserordentlichen Lage kein Mitspracherecht. Mit dem **Gesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise** schufen die Eidgenössischen Räte die Voraussetzungen für entsprechende Unterstützungsmassnahmen. Mit rund 900 statt der vom Bundesrat beantragten 700 Millionen Franken werden die Bahninfrastruktur, der regionale Personenverkehr und der Bahn-Güterverkehr sowie – wie von den Kantonen gefordert – auch der Ortsverkehr, der touristische Verkehr und der Autoverlad unterstützt. Das ist ganz im Sinne des Kantons Bern. Der Regierungsrat hatte vom Bund in diesen Verkehrsbereichen eine paritätische Beteiligung an der Defizitdeckung gefordert.

Nach dreijähriger kontroverser Beratung verabschiedeten die Eidgenössischen Räte in der Herbstsession das **CO2-Gesetz**. Mit der Genehmigung des Klimaübereinkommens von Paris hatte die Bundesversammlung 2017 zugestimmt, die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 zu halbieren. Die Totalrevision des CO2-Gesetzes setzt dies um durch die Weiterführung und Verschärfung der Instrumente in den Bereichen Verkehr, Gebäude, Industrie und neu der Landwirtschaft. Mit dem CO2-Gesetz wird eine Flugticketabgabe eingeführt. Eine solche war von mehreren Kantonen, darunter Bern, mittels Standesinitiative gefordert worden. Ein Teil der Lenkungsabgaben fliesst in einen Klimafonds. Diese Mittel werden unter anderem für das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen verwendet.

Der Regierungsrat betonte in der Vernehmlassung, dass der Kanton Bern vom Klimawandel stark betroffen ist und grosses Interesse an einer raschen und effektiven Reduktion von CO2-Emissionen hat. Mit dem hohen Anteil von Strom aus Wasserkraft verfügt die Schweiz über beste Voraussetzungen, um Wärme und Strom grundsätzlich CO2-frei oder erneuerbar zu erzeugen. Das verabschiedete Gesetz ist insgesamt im Sinne des Kantons Bern.

Wichtig waren 2020 auch die Schlüsselgeschäfte in den Bereichen Bildung, Forschung und Kultur. Der Regierungsrat setzte sich dafür ein, dass die Bundesmittel für **Bildung, Forschung und Innovation** in den Jahren 2021 bis 2024 erhöht wurden. Die Eidgenössischen Räte stockten die Mittel auf rund 28,1 Milliarden Franken auf, hauptsächlich für die Berufsbildung sowie für Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung. Davon sollen insbesondere die sitem-insel und das Swiss Centre for Design and Health profitieren. Die Erhöhung des Bundesanteils in der Berufsbildung von 25% auf 30%, wie vom Kanton Bern gefordert, wurde jedoch erneut abgelehnt. Schliesslich sind auch 4 Millionen Franken für das in Worblaufen angesiedelte Gosteli-Archiv zur Geschichte der Frauenbewegung in der Schweiz vorgesehen.

Die Fortsetzung der Schweizer Beteiligung an den **Horizon-Programmen 2021 bis 2027** ist für die Universität Bern und in zunehmendem Masse auch für die Berner Fachhochschule von zentraler strategischer Bedeutung. Nur so können die beiden Hochschulen gemäss ihren Gesetzes- und Leistungsaufträgen zu einem starken Forschungs-, Bildungs-, Innovations- und Wirtschaftsraum Bern und Schweiz beitragen. Die Eidgenössischen Räte stimmten den Verpflichtungskrediten über rund 6 Milliarden Franken für die Teilnahme der Schweiz an den Massnahmen der EU im Bereich Forschung und Innovation in den Jahren 2021-2027 sowie den nationalen Begleitmassnahmen klar zu.

Der Regierungsrat beantragte verschiedene Änderungen in der **Kulturbotschaft** für die Jahre 2021 bis 2024. Die Interessenvertretung war weniger erfolgreich als im Bildungsbereich: Obschon sich auch die Hauptstadtregion Schweiz für den Erhalt der Bundesmillion stark machte, folgten die Eidgenössischen Räte dem Antrag des Bundesrats und hoben die Gesetzesgrundlage für die Kulturabgeltung an die Stadt Bern auf. Der Regierungsrat bedauert den Entscheid des Bundes gegenüber seiner Hauptstadt. Die Mittel für den Austausch zwischen den Sprachregionen wurden nicht aufgestockt, obschon sie im Zeitraum 2016–2020 stark zurückgegangen waren und der Kanton Bern die Beihilfen für mehrere Projekte deutlich reduzieren musste. Schliesslich ist es nicht gelungen, in der Kulturbotschaft die nötigen Mittel für das Alpine Museum der Schweiz dauerhaft zu sichern.

Im Gesundheitsbereich stimmten die Eidgenössischen Räte einstimmig zu, dass die **Vergütung des Pflegematerials** wieder vollständig von den Krankenkassen übernommen wird. Damit wird der Kanton Bern um jährlich rund 10–12 Millionen Franken entlastet.

Die **Finanzausgleichszahlungen 2021** führten zu einer Intervention des Regierungsrats beim Bund. Grund war nicht der im Vorjahr beschlossene Systemwechsel beim NFA, sondern ein unerwarteter Einmaleffekt. Der Antrag des Regierungsrats auf Korrektur (mit Unterstützung der FDK) wurde gutgeheissen. Allerdings erfolgte die Korrektur auf der Basis der aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen, wodurch im Jahr 2021 nur ein Teil der durch den Einmaleffekt entstandenen Reduktion kompensiert wird. Im Hinblick auf die Ausgleichszahlungen 2022 wird das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) eine

Verordnungsänderung prüfen und einen Vorschlag zuhanden der Kantone erarbeiten. Das EFD plant, zur Verordnungsänderung im Frühjahr 2021 eine Anhörung durchzuführen. Eine allfällige Verordnungsanpassung sollte rechtzeitig für die Berechnung der Finanzausgleichszahlen 2022 in Kraft treten.

Für die Prüfung von **Möglichkeiten der indirekten Medienförderung** gab es verschiedene Gelegenheiten auf Bundesebene (Schwerpunkt 2). Einerseits forderte der Regierungsrat die Verlängerung der Fördermassnahmen im Medienbereich, die für die Bewältigung der Covid-19-Krise beschlossen worden waren (z.B. Kosten für die Tageszustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse, Abonnementskosten der Basisdienste Text der Nachrichtenagentur Keystone-SDA). Mit der Annahme des Covid-19-Gesetzes konnten diese Mittel zumindest bis Ende 2021 gesichert werden (s.o.). Andererseits beantragte der Regierungsrat, diese Fördermassnahmen mit dem Massnahmenpaket zu koordinieren, das die Medienförderung auf eine längerfristige Basis stellen soll (Ausbau der indirekten Presseförderung, Massnahmen zugunsten der elektronischen Medien, Unterstützung von Online-Medien). Um die Medienversorgung auch in dünn besiedelten, marktschwachen sowie in mehrsprachigen Regionen sicherzustellen, sollen vor allem lokal und regional tätige Medien angemessene Beiträge erhalten. Das Massnahmenpaket ist noch nicht fertig beraten, da insbesondere die Förderung von Online-Medien umstritten ist.

Im Vorfeld von Abstimmungen auf eidgenössischer Ebene informiert der Regierungsrat jeweils aktiv über seine Haltung, sofern das Resultat des entsprechenden Urngangs sich erheblich auf den Kanton Bern auswirkt. Dies war bei zwei Vorlagen am 27. September 2020 der Fall. Der Regierungsrat empfahl der Berner Bevölkerung ein Nein zur Begrenzungsinitiative und tat dies auch anlässlich der Medienkonferenz der WRK am 24. August 2020 in Yverdon gemeinsam mit Vertretern der Westschweizer Kantone kund. Er befürchtete negative Folgen für die Berner Industrie, die Landwirtschaft und den Forschungsstandort durch die Begrenzungsinitiative. Nach der Covid-19-Krise drohte bei Annahme der Initiative eine zusätzliche schwere Belastung für den Kanton Bern. Den Kauf neuer Kampfflugzeuge unterstützte der Regierungsrat. Sie stellen den Schutz des Luftraums mitten in Europa und einen wirkungsvollen Luftpolizeidienst sicher und tragen dazu bei, den Flugplatz Meiringen zu erhalten. Die rund 200, grösstenteils hochqualifizierten Arbeitsplätze und 25 Ausbildungsplätze auf dem Militärflugplatz sind ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Region und kaum zu ersetzen.

3.3 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes

Die Mitwirkung der Kantone in der Europapolitik des Bundes erfolgt hauptsächlich über die KdK. Im Europadialog haben die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter zudem die Gelegenheit, mit den Mitgliedern des Bundesrats vertrauliche Gespräche über die Europapolitik zu führen und die Anliegen der Kantone direkt einzubringen. Der informelle Austausch einer regierungsrätlichen Delegation im Dezember 2020 mit Botschafter Petros Mavromichalis, dem neuen EU-Botschafter in der Schweiz, musste verschoben werden.

Der Regierungsrat hat sich in den Gremien der KdK unter anderem mit folgenden Geschäften auseinandergesetzt:

Begrenzungsinitiative: Die Plenarversammlung der KdK vom 26. Juni 2020 bekräftigte ihr Nein zur Volksinitiative der SVP. Eine Kündigung der Personenfreizügigkeit mit der EU würde nicht nur die bewährten bilateralen Beziehungen aufs Spiel setzen. Die allfällige Wiedereinführung eines Kontingentsystems wäre zudem für die kantonalen Behörden, aber auch für Unternehmen ein enormer administrativer Mehraufwand und würde die Attraktivität des Standorts Schweiz verschlechtern. Die KdK empfahl, die Argumente gegen die Begrenzungsinitiative auf kantonaler oder regionaler Ebene vorzubringen, angepasst an die jeweiligen Gegebenheiten. Der Kanton Bern folgte dieser Empfehlung.

Institutionelles Rahmenabkommen: Mit der Verschiebung der Abstimmung zur Begrenzungsinitiative vom 17. Mai auf den 27. September 2020 gewann der Bundesrat Zeit, die offenen Fragen zur Unionsbürgerrichtlinie (UBRL), den staatlichen Beihilfen und den Flankierenden Massnahmen (FlaM) mit der EU zu klären. Das EU-Parlament beschloss zudem am 17. April 2020, das Inkrafttreten der neuen Regelungen für die Zulassung von Medizinprodukten um ein Jahr zu verschieben. Folglich resultiert auch in diesem Bereich mehr Zeit, um innenpolitisch eine mögliche Lösung mit der EU zu finden.

Die KdK blieb in dieser durch die Covid-19-Krise bedingten Übergangsphase nicht untätig. Sie diskutierte intern über Lösungsansätze, welche mit den Vorschlägen der Sozialpartner und des Bundes abgeglichen und zu einem konsolidierten Schweizer Lösungsvorschlag werden sollen. Man einigte sich darauf, frühestens nach der Abstimmung zur Begrenzungsinitiative vom 27. September 2020 eine kantonale Stellungnahme zur Europapolitik des Bundes abzugeben. Die Kantone schätzten das Nein zur Initiative so ein, dass eine Mehrheit der Schweizer Stimmbevölkerung den bilateralen Weg unterstützt. Mit einem Rahmenabkommen soll dieser Weg weiterentwickelt werden. Damit die Schweiz den Abkommensentwurf im Dialog mit der EU nachbessern kann, braucht es aus Sicht der Kantone einen innenpolitisch konsolidierten Lösungsvorschlag. Dabei waren grundsätzlich alle Stossrichtungen denkbar, die den bestehenden Lohnschutz aufrechterhalten, die bestehenden Prinzipien der Personenfreizügigkeit nicht ausweiten und Regeln über staatliche Beihilfen auf zukünftige Abkommen beschränken (z.B. Energie und Finanzdienstleistung).

Schengen-Weiterentwicklungen: Der Kanton Bern hat sich zum Prümer Vertrag – einem zentralen Eckpfeiler der europäischen Sicherheitspolitik ausserhalb des EU-Rechtsrahmens – und zu Frontex sowie zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme vernehmen lassen.

Die folgenden Beispiele veranschaulichen, wie wichtig tragfähige Beziehungen der Schweiz und des Kantons Bern mit der EU sind:

Mit einer neuen Ampelkarte verschafft die EU ihren Bürgerinnen und Bürgern Klarheit bei den **Covid-19-Reisebeschränkungen**. Anders als die EWR-Staaten Norwegen und Island wird die Schweiz dort mangels Rechtsgrundlage für einen Datenaustausch nicht aufgeführt. Mit dem gleichen Argument hat die EU die Kommunikation zwischen der Schweizer Covid-19-App und jenen der Nachbarstaaten unterbunden.

Nach wie vor unklar ist auch die Schweizer **Teilnahme an Horizon Europe und Erasmus+**. Zusammen mit den assoziierten Kantonen Bern und Zürich forderte die NWRK am 24. September 2020, dass der Bundesrat auch die Finanzierungsbotschaft für eine volle Teilnahme der Schweiz am Programm Erasmus+ ans Parlament überweist. Diese Teilnahme ist wichtig, um Schweizer Jugendlichen die Fähigkeiten zu vermitteln, die sie in einer zunehmend mobilen, multikulturellen und digitalen Gesellschaft benötigen. Indem der Bundesrat die Finanzierungsbotschaft trotz vorhandenen Rechtsgrundlagen dem Parlament nicht unterbreitet, schwächt er die Bildungsstandorte in der Schweiz.

Beschaffung von Schutzmaterial zu Beginn der Covid-19-Krise: Nachdem die EU-Kommission am 15. März 2020 eine Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von medizinischem Schutzmaterial beschlossen hatte, wurden Schutzmateriallieferungen für die Schweiz an den Grenzen zu Deutschland und Frankreich blockiert. Es folgten Interventionen auf höchster diplomatischer Ebene, worauf die EU-Kommission am 20. März 2020 die Bewilligungspflicht für den Export von medizinischen Schutzmaterialien in die EFTA-Staaten aufhob. Hingegen hat die Schweiz zu Beginn der ersten Welle der Pandemie Patienten aus Frankreich aufgenommen und behandelt.

3.4 Interkantonale Zusammenarbeit

Der Kanton Bern war an fünf Plenarversammlungen der KdK und an insgesamt 10 von 11 Sitzungen der Leitungsgremien von KdK, WRK und arcjurassien.ch politisch vertreten. Der Regierungsrat verabschiedete zudem 4 Konsultationsantworten und eine auf Verwaltungsstufe zuhanden der KdK. Weiter beteiligte sich der Kanton Bern an insgesamt 6 Medienmitteilungen und Schreiben der WRK.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der Geschäfte von Relevanz für den Kanton Bern, in denen sich die KdK positionierte:

Geschäft	Haltung der KdK	Interessen Kanton Bern
Covid-19-Krisenbewältigung	Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> – Zweckmässige Krisenorganisation auf Bundesebene mit Einbezug der Kantone – Gleichgewicht zwischen gesundheitlichen und wirtschaftlich-gesellschaftlichen Aspekten – Lastenverschiebungen vermeiden, fiskalische Äquivalenz einfordern – Föderalismus weiterentwickeln 	+
Digitale Verwaltung	Zustimmung <ul style="list-style-type: none"> – Digitalen Rückstand aufholen – Klärung der föderalen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten 	+
E-ID-Gesetz	Zustimmung <ul style="list-style-type: none"> – Unterstützt kantonale Digitalisierungsprojekte – Vereinfacht medienbruchfreie Behördendienstleistungen 	+
Begrenzungsinitiative	Ablehnung <ul style="list-style-type: none"> – Gefährdung des bilateralen Wegs – Zugang zum gemeinsamen Markt und zu Bildungs- und Forschungsprogrammen in Frage gestellt – Hoher Aufwand bei Kontingentsystem 	+

Legende:

- + bedeutet, dass diese Haltung der KdK den Interessen des Kantons Bern entspricht
- bedeutet, dass der Kanton Bern davon abweichende Positionen oder Interessen hat.

Die Interessen des Kantons Bern wurden in den Stellungnahmen der KdK und der WRK gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit in der grossen Mehrheit der Fälle berücksichtigt.

Die Covid-19-Krise hat den Föderalismus stark beansprucht. Die Massnahmen der Kantone zur **Bewältigung der Covid-19-Pandemie** gingen jeweils von den Entwicklungen und den damit verbundenen Risiken in den Regionen aus und berücksichtigten wirtschaftliche, gesundheitliche und gesellschaftliche Aspekte. Dass damit kantonale Unterschiede sichtbar wurden, gehört zum föderalen Bundesstaat. Wo Massnahmen früh ergriffen wurden, dienten diese oft als Modell.

Nachdem die KdK am 28. August 2020 an einer ausserordentlichen Plenarversammlung bereits eine gemeinsame Stellungnahme zum Covid-19-Gesetz verabschiedet hatte, beschlossen die Kantonsregierungen am 25. September 2020 eine Reihe von **Grundsätzen** zur Bewältigung der Covid-19-Krise.

Angestrebt wurde eine bessere Zusammenarbeit der Kantone mit dem Bund, aber auch zwischen den interkantonalen Konferenzen. Gesundheitliche und wirtschaftlich-gesellschaftliche Aspekte müssten dabei sorgfältig abgewogen werden. Gleichzeitig kamen die Kantone überein, ihre Covid-19-Politik untereinander noch besser abzustimmen. Hierbei übernehmen die Direktorenkonferenzen und die KdK eine wichtige Rolle. Vom Bund erwarten die Kantone eine zweckmässige Krisenorganisation, um sich innerhalb ausreichender Fristen effizient mit ihm austauschen und koordinieren können.

Diese Grundsätze flossen zusammen mit den Analysen der Direktorenkonferenzen in den Zwischenbericht über die Aufarbeitung der Krise im Zeitraum von Februar bis September 2020 ein, den die Kantonsregierungen am 18. Dezember 2020 zur Kenntnis nahmen.

Der Kanton Bern hat sich an dieser Aufarbeitung der Krisenbewältigung beteiligt. Die Anliegen des Regierungsrats wurden mehrheitlich berücksichtigt. Er kritisierte namentlich die oft widersprüchliche Haltung des Bundes zu den Alters- und Pflegeheimen, bei den Maturitätsprüfungen oder der Festlegung des Minimalangebots im öffentlichen Verkehr. Die Stärken des Föderalismus sollten besser kommuniziert werden, damit er in der Krise nicht beschädigt wird. Zudem forderte der Regierungsrat, dass bei jeder Verordnung des Bundes festzulegen ist, wer die Kosten für die Umsetzung trägt und wer für Ertragsausfälle haftet. Diese Forderung geht auf die Beeinträchtigung der kantonalen Autonomie (Verbot nicht-dringlicher Eingriffe in Spitäler, Defizite im Ortsverkehr) und den Lastenverschiebungen (Beschaffung von Schutzmaterial) während der ausserordentlichen Lage zurück. Beim Verbot nicht-dringlicher Eingriffe handelte der Kanton Bern rasch, indem er den Ersatz des Ertragsausfalls mittels einer Notverordnung garantierte. Er schuf so die Basis für ein kooperatives Verhalten der Spitäler und dafür, dass jedes Spital nach seinen Möglichkeiten zur Bewältigung der Krise beitrug.

Die Covid-19-Krise machte sichtbar, dass die Schweiz beim digitalen Wandel auf allen Staatsebenen einen Rückstand aufweist. Umso wichtiger scheint das vom Bundesrat und der KdK bereits beschlossene Projekt **«Digitale Verwaltung»**. Wichtig ist die Klärung der föderalen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Der Regierungsrat unterstützt dieses Projekt nachdrücklich und begrüsst es, dass die Schaffung einer Verfassungsgrundlage geprüft wird. Am 1. März 2021 wird ein vom Bundesrat und der KdK bestimmter Beauftragter für die Digitale Verwaltung seine Arbeit aufnehmen.

Damit die Schweiz den Rückstand im digitalen Wandel aufholen und mit internationalen Entwicklungen Schritt halten kann, braucht es ebenfalls **Lösungen für eine elektronische Identität**. Aufgrund ihrer eigenen Digitalisierungsprojekte unterstützen der Kanton Bern sowie die Mehrheit der Kantone deshalb in einer Stellungnahme der KdK das **E-ID-Gesetz**. Für den Regierungsrat ist es wichtig, dass alle Personen, die mit den Schweizer Behörden Kontakt haben, einfach zu einer E-ID kommen, etwa bei der Digitalisierung im Gesundheitswesen.

Die Einführung des elektronischen Patientendossiers hängt massgebend von einer sicheren und damit akzeptierten elektronischen Identität ab. Leider verzögert sich das interkantonale Projekt für ein solches Patientendossier **«axsana/XAD»** (Schwerpunkt 4). Die längst fällige Zertifizierung der Stammgemeinschaften konnte noch nicht abgeschlossen werden. Zu Verzögerungen kam es insbesondere, weil die Anforderungen an die Zertifizierung immer wieder angepasst wurden. Zudem waren Bund und Kantone durch die Covid-19-Krise absorbiert. In der Zwischenzeit konnte einer der Zertifizierer akkreditiert werden. Die Arbeiten betreffend Zertifizierung der Stammgemeinschaft XAD sind heute weit fortgeschritten.

Die **WRK** setzte sich bei der Bewältigung der Covid-19-Krise für die besonderen Interessen der Region ein. Die Grenzkantone Genf, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura sind in besonderem Masse abhängig von Arbeitskräften aus dem grenznahen Ausland, etwa im Gesundheitsbereich und in der Industrie. Die **Grenzgängerinnen und Grenzgänger** mussten bei den ersten Lockerungsschritten teilweise lange War-

tezeiten in Kauf nehmen. Die WRK forderte deshalb vom Bundesrat am 20. April 2020 eine rasche Rückkehr zur Personenfreizügigkeit an den Grenzübergängen, damit die Wirtschaft rasch wieder in Gang kommen konnte.

Vor der Herbstsession gelangte die WRK im Hinblick auf die Beratung des Covid-19-Gesetzes mit einem Schreiben an die eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier. Sie forderte, dass neben den privaten auch die in der Westschweiz mehrheitlich von der öffentlichen Hand betriebenen Institutionen **der familienergänzenden Kinderbetreuung** mit Bundesgeldern unterstützt werden. Das Anliegen fand indes kein Gehör: Das Parlament lehnte die finanzielle Unterstützung für alle Kitas ab.

Der Masterplan der Justizvollzugsstrategie und die daraus abgeleitete Absicht der Reduzierung der Konkordatsplätze in der **JVA Thorberg** fliessen in die längerfristige Bedarfsplanung des Konkordats ein. Die tatsächliche Reduzierung ist von der konkreten Bautätigkeit der anderen Konkordatskantone abhängig. Für die weitere Konkretisierung der Verhandlungen mit dem Konkordat wird zudem derzeit auch geklärt, ob die JVA Thorberg auch längerfristig mit 130 Plätzen betrieben werden kann. Dazu wird eine Machbarkeitsstudie in baulicher und betrieblicher Hinsicht mit fundierter Bauzustandsanalyse erstellt (Schwerpunkt 3).

Beim **Treffen mit der Exekutive des Kantons Zug konnte der Regierungsrat** die Beziehung pflegen und die Interessen des Kantons Bern breiter abzustützen. Wegen der Covid-19-Krise konnte nur dieses Treffen mit anderen Kantonsregierungen stattfinden. Insgesamt wurde in der Krise deutlich, wie wichtig solche Treffen der Mitglieder von Kantonsregierungen sind, unabhängig davon, ob sie im bilateralen oder multilateralen Rahmen stattfinden.

3.5 Beziehungen zum Ausland

Der Kanton Bern hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen Waadt, Neuenburg und Jura auf kantonaler und auf interkantonaler Ebene auch 2020 einen Beitrag ans grenzüberschreitende Finanzierungsprogramm (Interreg Frankreich-Schweiz) sowie an die Neue Regionalpolitik (NRP) des Bundes geleistet. Die Beteiligung an diesen verschiedenen Programmen trägt dazu bei, den Jurabogen zu stärken, zu dem der Berner Jura und der Verwaltungskreis Biel/Bienne gehören.

Die Jurabogenkantone haben 2020 zusammen mit dem Städtenetz des Jurabogens (RVAJ) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) den Wunsch geäussert, eine in sich konsistente Gesamtvision für das Gebiet des Jurabogens zu erarbeiten. Dieses umfasst eine bedeutende Zahl von Institutionen und Organisationen für die regionale Entwicklung. Urbaplan und SEREC wurden mit der Ausführung beauftragt. Ziel ist es, eine strategische Gebietsvision zu erarbeiten, um die verschiedenen Akteure zusammenzuführen.

Der Regierungsrat hatte im Dezember 2018 beschlossen, die **Entwicklungszusammenarbeit des Kantons Bern** mit finanziellen Beiträgen auf die Soforthilfe und die Unterstützung nichtstaatlicher Entwicklungshilfeorganisationen zu fokussieren. Eigene Projekte betreibt der Kanton Bern keine mehr, leistete aber die folgenden Beiträge zur Entwicklungszusammenarbeit: 2020 hat der Lotteriefonds 16 Beiträge an 11 nichtstaatliche Entwicklungshilfeorganisationen im Umfang von 1.953 Mio. Fr. geleistet (SRK, Swissaid, Fairmed, SOS-Kinderdorf, Vivamos Mejor u.v.m.). Es wurden hauptsächlich Länder in Afrika, Asien und Südamerika unterstützt. Des Weiteren wurden 407'600 Fr. an Soforthilfe (Katastrophenhilfe) ausbezahlt, davon 193'600 Fr. an Covid-19 Projekte in Afrika und Südamerika sowie an das SRK für internationale Projekte. Die Nothilfe für Überschwemmungen in Bangladesch und Sudan wurden mit 214'000 Fr. an das SRK unterstützt.

Die Direktionen haben keine Kenntnis von Anfragen des Bundes oder von andern Akteuren, dass Mitarbeitende aus der Verwaltung ihre spezifischen Kompetenzen für Entwicklungsprojekte zur Verfügung stellt oder entsprechende Arbeitseinsätze geleistet haben.

Zu Beginn des Jahres nahm das von Bund, Kanton und Stadt Bern finanzierte Pilotprojekt **«International Bern Welcome Desk» (IBWD)** seinen Betrieb auf. Wegen der Covid-19-Krise konnte die grosse Mehrheit der geplanten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden. Mit dem Aufbau der Website und dem Versand eines «Infoletters» wurden wichtige Arbeitsinstrumente geschaffen, damit das IBWD – wenn auch eingeschränkt – als Anlauf- und Verbindungsstelle für das diplomatische und konsularische Corps, Mitarbeitende der multilateralen Institutionen sowie für internationale Unternehmen gut starten konnte.

Das dritte Jugendprojekt zur Förderung des interkulturellen Austauschs zwischen dem Kanton Bern und der **Präfektur Nara (Japan)** musste abgesagt werden. Im April 2020 fand ein Briefwechsel zwischen dem Gouverneur und dem Regierungspräsidenten statt. Auslöser war eine Anfrage der Staatskanzlei, die im Auftrag des Kantonalen Führungstabs (KFO) für die Beschaffung von medizinischem Schutzmaterial in Nara und Japan erfolgt war.

Das Altersprojekt wurde weiter vorangetrieben (*Schwerpunkt 5*): Im Rahmen des Forschungsprogramms Horizon 2020 reichte die Berner Fachhochschule zusammen mit dem Nara Institute of Technology (NAIST) einen Projekteintrag bei der EU ein. Das Projekt will mit mobilitätsfördernden Massnahmen, Ferndiagnostik bei Gesundheitsfragen sowie Pflegedienstleistungen die individuelle Lebensqualität und die Sicherheitsbedürfnisse im Alltag steigern, damit das Leben im Alter im familiären Umfeld und mit den vertrauten sozialen Beziehungen möglichst lange aufrechterhalten werden kann. Auch wenn die EU den Antrag schliesslich ablehnte (die Erfolgswahrscheinlichkeit liegt bei solchen Projekten bei 5 Prozent), ist die Zusammenarbeit mit Nara in Altersfragen einen wichtigen Schritt weitergekommen. Parallel dazu ging die Suche nach Drittmitteln weiter. Am Digital Day Switzerland vom 2. November 2020 moderierte die BFH zusammen mit dem NAIST das Thema «Smart Ageing».

Seit Beginn der **Partnerschaft mit Shenzhen (China)** wurde dank Direktkontakten gegenseitiges Vertrauen aufgebaut, das zu Beginn der Coronakrise bei der Beschaffung von medizinischem Schutzmaterial genutzt werden konnte. Die geplanten Aktivitäten zum 5-Jahres Jubiläum mussten allerdings verschoben werden. Das Abkommen konnte formell zwar nicht ausgebaut werden, wird aber als Rahmen für Dialoge und Kooperationen weiterhin genutzt (*Schwerpunkt 6*).

Sowohl mit Shenzhen als auch mit Nara bestand die grösste Herausforderung für den Regierungsrat darin, die bestehenden Kontakte nicht abreißen zu lassen, weil die Anlässe und Möglichkeiten für die Zusammenarbeit und die Beziehungspflege wegen der Covid-19-Krise fehlten.

Auf Initiative der Kantone Zürich und Bern fand im Rahmen des Erarbeitens einer Chinastrategie durch den Bundesrat am 3. September 2020 erstmals ein Austausch zu China zwischen Vertretungen der Kantone und der Bundesverwaltung statt. Dieser Austausch von Wissen und Erfahrungen über die Zusammenarbeit mit China soll regelmässig stattfinden, damit eine gewisse Kohärenz und Koordination im Umgang der Schweiz mit der asiatischen Weltmacht sichergestellt werden kann.

4. **Ausblick auf die Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2021**

Schwerpunkt 1: Der Regierungsrat setzt sich bei den Eidgenössischen Räten für die Annahme der Berner Standesinitiative «Finanzdatenaustausch im Inland» ein (s. [19.316](#)).

Begründung

Der Kanton Bern fordert seit Jahren in Vernehmlassungen des Bundes zu Steuerthemen einen Finanzdatenaustausch im Inland. Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2019 mit 81 zu 61 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, eine Standesinitiative «Finanzdatenaustausch im Inland» einzureichen (s. Motion 048-2019). Seit der Einführung des automatischen Informationsaustausches im Januar 2017 konnten die kantonalen Steuerverwaltungen eine beträchtliche Zunahme der straflosen Selbstanzeigen feststellen. Würde ein entsprechender Informationsaustausch auch im Inland eingeführt, könnten auch hier die bisher nicht deklarierten Vermögenswerte der Besteuerung zugeführt werden. Eine Offenlegung sämtlicher bisher nicht deklarerter Vermögenswerte liegt im Interesse der ehrlichen Bürgerinnen und Bürger und führt zu einer Entlastung der Finanzhaushalte von Bund und Kantonen. Gleichzeitig würde das Veranlagungsverfahren vereinfacht.

Vorgehen

Der Regierungsrat hat in der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Berner Standesinitiative die bessere Lösung wäre (s. [RRB 756/1.7.20](#)). Er wird das Anliegen in der parlamentarischen Beratung sowohl der Standesinitiative als auch der Reform der Verrechnungssteuer aktiv vertreten. Das Thema wird in den regelmässigen Treffen des Regierungsrats mit den Ständeräten besprochen. Die Nationalrätinnen und -räte werden schriftlich informiert zuhanden der Beratungen in Kommissionen und Session. Zudem wird der interkantonale Austausch genutzt, um andere Kantone für das Anliegen zu sensibilisieren.

Schwerpunkt 2: Der Regierungsrat setzt sich beim Bundesrat und den Eidgenössischen Räten dafür ein, dass sich der Bund an der Finanzierung der Ertragsausfälle der Spitäler in Folge der Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Krise beteiligt.

Begründung

Der Bund hat die finanzielle Notlage der Spitäler und die durch den Kanton nötigen Ersatzzahlungen mit dem Behandlungsverbot vom Frühling 2020 mitverursacht. Der Kanton Bern erwartet daher eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Ertragsausfälle der Spitäler. Zudem soll auch den Spitälern die Möglichkeit offenstehen, Kurzarbeit zu beantragen.

Vorgehen

Das Thema wird in den regelmässigen Treffen des Regierungsrats mit den Ständeräten besprochen. Die Nationalrätinnen und -räte werden schriftlich informiert zuhanden der Beratungen in Kommissionen und Session. Zudem wird der interkantonale Austausch genutzt, um andere Kantone für das Anliegen zu sensibilisieren.

Schwerpunkt 3: Zusammenarbeit mit anderen Kantonen bei der Einführung des elektronischen Patienten-Dossiers (EPD).

Begründung

Im Frühjahr 2021 soll, mit rund einem Jahr Verspätung, die Einführung des EPD erfolgen. Das EPD ist eine Sammlung persönlicher Dokumente mit Informationen rund um die Gesundheit der Patienten. Jede Stammgemeinschaft, die ein EPD aufbaut, wird umfassend geprüft und zertifiziert. Damit wird sichergestellt, dass die Informationen im EPD vor fremden Zugriffen geschützt und sicher abgelegt sind. Mit dem EPD sollen Behandlungsprozesse verbessert und die Patientensicherheit erhöht werden.

Der Kanton Bern hat sich für den Aufbau des EPD mit dem Kanton Zürich zusammengetan und die Cantosana AG, welche Anteile an der Axsana AG hält, gegründet. Die Axsana AG betreibt die Stammgemeinschaft XAD, welche, nach Anschluss weiterer Kantone an die Cantosana AG, heute rund zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung abdeckt. Die Verzögerungen bei der Zertifizierung und die damit einhergehenden Ertragsausfälle haben zur Folge, dass Lösungen zur finanziellen Sicherung der Axsana AG gefunden werden müssen.

Vorgehen

Die Kantone Bern und Zürich sind Gründer und halten zusammen mit anderen Kantonen Anteile an der Cantosana AG, welche Miteigentümerin der Axsana AG ist. Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor ist Präsident des Verwaltungsrats der Cantosana AG und Mitglied des Verwaltungsrates der Axsana AG. Er nutzt diese Kanäle, den GDK-Vorstand und den Austausch mit dem Bund, um die Einführung des EPD voranzutreiben und um Finanzierungslösungen für die Axsana AG zu finden.

Schwerpunkt 4: Der Regierungsrat bringt seine kantonalen Interessen im Bereich Integrationspolitik in den Gremien der interkantonalen Zusammenarbeit ein.

Begründung

Die Integrationsagenda Schweiz wurde 2018 beschlossen. In der Zwischenzeit wird deren Weiterentwicklung geprüft. Dies betrifft zum Beispiel Anpassungen am Finanzierungssystem. Damit allfällige Anpassungen im Interesse des Kantons Bern liegen, bringt sich der Regierungsrat aktiv in den interkantonalen Gremien, insbesondere der KdK, ein. Auch andere Geschäfte aus dem Integrationsbereich, wie zum Beispiel die Arbeiten rund um die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP), sollen aktiv verfolgt werden.

Vorgehen

Im ersten Halbjahr 2021 werden Anpassungen am Finanzierungssystem Gegenstand interkantonaler Beratungen sein. Die Interessen des Kantons können zuerst in einer Konsultation und anschliessend bei der Verabschiedung in der KdK eingebracht werden. Ausserdem hat der Vertreter des Kantons Bern in der KdK, Regierungsrat Ammann, neu Einsitz im politischen Steuerungsgremium der Integrationsagenda Schweiz. Die kantonalen Interessen sollen konsolidiert sein, damit sie nach Möglichkeit auch dort eingebracht werden können.

Schwerpunkt 5: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass seine Anliegen aus der Aufarbeitung der Bewältigung der Covid-19-Krise berücksichtigt werden.

Begründung

Im Zuge der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass das föderale System an seine Grenzen stösst. Die Zusammenarbeit im föderalen Staat hat nicht optimal funktioniert und es besteht Verbesserungspotential. Dieses Potential muss genutzt werden, um handlungsfähig zu bleiben.

Vorgehen

Die Kantone haben eine erste Aufarbeitung der Krise vorgenommen. Der Regierungsrat wird verfolgen, wie die Resultate dieser Aufarbeitung durch die KdK gegenüber dem Bund vertreten werden. Er wird sich im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit dafür einsetzen, dass ihm wichtige Anliegen umgesetzt werden.

5. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Jahresbericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2020 und dem darauf aufbauenden Dialog des Regierungsrates mit der SAK Kenntnis zu nehmen.

Anhänge

Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern

Im Berichtsjahr 2020 hat der Kanton Bern keine Standesinitiative eingereicht.

Früher eingereichte und Ende 2020 in den eidgenössischen Räten noch hängige Standesinitiativen:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Nationalrat
08.316	Verbot von Killerspielen	08.04.2008	18.06.2008	2011 sistiert ⁴
16.317	Änderung von Artikel 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	13.09.2016	19.10.2016	Folge gegeben, Fristverlängerung bis Frühjahrssession 2022
19.316	Finanzdatenaustausch im Inland	10.09.2019	06.11.2019	SR keine Folge
19.319	Beitrag zum Erreichen der Klimaziele – Falsche Anreize zur Verkehrsmittelwahl ausmerzen und Flugticketabgabe einführen!	04.09.2019	13.11.2019	noch nicht behandelt ⁵

Im Berichtsjahr 2020 von den eidgenössischen Räten fertig behandelte Standesinitiativen:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Nationalrat
18.317	Kein Freihandel für Palmöl aus Malaysia	07.06.2018	22.08.2018	keine Folge

* Geschäftsnummer der Bundesversammlung

⁴ Vgl. 20.069 Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele

⁵ Mit 17.071 Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020 wurde die Einführung einer Flugticketabgabe beschlossen

Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien im Jahr 2020

Regierungs- und Direktorenkonferenzen auf nationaler Ebene

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	STA	Christoph Ammann	Vorstand (Leitender Ausschuss)
Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)	BVD	Evi Allemann Christoph Neuhaus Christoph Ammann	Vorstand
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)	BKD	Christine Häsler	Vorstand
Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)	BKD	Christine Häsler	
Hochschulrat der SHK	BKD	Christine Häsler	
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)	WEU	Christoph Ammann	
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK)	FIN	Beatrice Simon	Vorstand
Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)	WEU	Christoph Ammann	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)	GSI	Pierre Alain Schnegg	Vorstand
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)	SID	Philippe Müller Evi Allemann	
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV)	BVD	Christoph Neuhaus	
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)	GSI	Pierre Alain Schnegg	
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)	WEU	Christoph Ammann	
Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)	WEU	Christoph Ammann	

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)	SID WEU	Philippe Müller Christoph Ammann	Vorstand
Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)	DIJ	Evi Allemann	Vorstand
Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL)	SID	Philippe Müller	
Schweizerische –Staatsschreiberkonferenz (SSK)	STA	Christoph Auer (Staatsschreiber)	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Westschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Weitere Funktionen
Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale (CGSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	
arcjurassien.ch (aj.ch) [BE, VD, NE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	Präsident
Conférence des chefs de département de l'économie publique de Suisse occidentale (CDEP-SO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	WEU	Christoph Ammann	
Conférence des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de la protection de l'environnement de la Suisse occidentale et latine (CDTAPSOL) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	BVD	Christoph Neuhaus	
Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	BKD	Christine Häsler	
Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	GSI	Pierre Alain Schnegg	
Conférence latine des directeurs cantonaux des finances (CLDF) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	FIN	Beatrice Simon	
Conférence des transports de Suisse occidentale (CTSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	BVD	Christoph Neuhaus	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Nordwestschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) [SO, BS, BL, AG, JU] ⁶	STA	-	
Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) [BE, LU, FR, SO, BS, BL, AG, VS]	BKD	Christine Häsler	
Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz (GDK NW) [BE, LU, SO, BS, BL, AG, JU]	GSI	Pierre Alain Schnegg	Präsident
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs der Nordwestschweiz (KöV NWCH) [BE, SO, BS, BL, AG]	BVD	Christoph Neuhaus	

Grenzüberschreitende Konferenzen

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Conférence Transjurassienne (CTJ) [BE, VD, NE, JU; Région, Préfecture et Départements de Bourgogne-Franche-Comté]	STA	Pierre Alain Schnegg	Co-Präsident

⁶ Seit 1. Januar 2012 ist der Kanton BE assoziiertes Mitglied der NWRK (vorher Vollmitglied)



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 40/2021
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1475
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2020. Genehmigung

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

- 1) Der Bericht „Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2020“ wird genehmigt.
- 2) Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Statsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei



Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze

Bericht zur Motion 284-2015

Amstutz (Schwanden, Sigriswil, SVP)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung: 21. Oktober 2020
Geschäftsnummer: 2020.GSI.1083
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Bericht des Regierungsrates	1
1. Einleitung	3
2. Grundlagen für die Pflegeheimplanung.....	4
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	4
2.2 Demografischer Wandel.....	4
3. Alters- und Pflegeheime	5
3.1 Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen	6
3.2 Abgrenzung zu Spitalaufenthalten	7
3.3 Vergleich mit anderen Kantonen.....	8
4. Aktuelle Pflegeheimplanung	9
4.1 Ziel der Pflegeheimplanung	9
4.2 Die Betreibung von Pflegeheimen als Markt.....	9
4.3 Kontingent an Pflegeheimplätzen	9
4.4 Aktueller Stand an Pflegeheimplätzen	10
4.5 Heutige Praxis bei Vergabe der Pflegeheimplätze / Einbezug der Regionen	10
5. Anliegen der Motionärin	11
5.1 Neue Zuteilung der kontingentierten regionalen Pflegeheimplätze und Auflösung der Zuteilungen innerhalb des Verwaltungskreises	11
5.2 Möglichkeit der Erhöhung von Pflegeheimplätzen für bestehende Pflegeheime bei Sanierung und Erweiterung.....	12
6. Zusammenfassung.....	12
7. Massnahmen.....	13
8. Antrag an den Grossen Rat.....	14

1. Einleitung

Mit der Motion 284-2015 Amstutz¹ wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen ob, die kontingentierten regionalen Pflegheimplätze innerhalb des Verwaltungskreises neu zuzuteilen sind, indem innerhalb des Verwaltungskreises die verschiedenen regionalen Zuteilungen aufgelöst werden. Weiter sei dafür zu sorgen, dass bestehende Pflegeheime bei einer Sanierung und Erweiterung die Pflegeplätze erhöhen dürfen, wenn im entsprechenden Verwaltungskreis das Kontingent nicht ausgeschöpft ist.

Begründet wird der Auftrag damit, dass die Zuteilung der kontingentierten Pflegeheimplätze innerhalb der Verwaltungskreise nicht einheitlich und zum Teil nicht nachvollziehbar sei. Die Grenzen bzw. die Beschränkung der Pflegeheimplätze auf einzelne zusammengeführte Gemeinden, wie beispielsweise im Verwaltungskreis Thun, seien nicht nachvollziehbar und aufzulösen. Für die Zuteilung der Pflegeheimplätze bestehe im Verwaltungskreis Thun eine andere regionale Zuteilung als bei anderen regionalen Themen. Der Kanton solle die Anzahl der Pflegeheimplätze für die Verwaltungskreise regeln und nicht die Zuteilungen innerhalb des Verwaltungskreises. Am 7. Juni 2016 hat der Grosse Rat die Annahme der Motion als Postulat beschlossen.

Im Bedarf und in der Verteilung von Pflegeheimplätzen kumulieren sich unterschiedliche Fragestellungen. Experten sprechen vom «ethischen Dilemma zwischen Selbständigkeitserhalt und Unterstützung, zwischen Sicherheit und Autonomie und zwischen medizinischer Intervention und würdevollem Sterben»². In der Diskussion um Pflegeheimplätze widerspiegelt sich deshalb auch die Alterskultur und die Frage der Rolle der älteren, fragilen Menschen in der Gesellschaft. Ältere Menschen möchten in der Regel so lange als möglich in ihrem vertrauten Zuhause leben. Der Eintritt in ein Pflegeheim erfolgt dann, wenn dies nicht mehr möglich ist und die vorhandenen Angebote an Unterstützungsleistungen nicht mehr genügen. Trotz der steigenden Zahl an älter werdenden Menschen und der höheren Lebenserwartung blieb das Kontingent an Pflegeheimplätzen unverändert. Es kann beobachtet werden, dass der Eintritt in ein Pflegeheim immer später erfolgt und die Aufenthaltsdauer in der Institution kürzer werden. Gleichzeitig steigt die Komplexität des Pflegebedarfs durch Multimorbidität und Demenz. Nebst ambulanten und stationären Angeboten gewinnen intermediäre Angebote, wie z.B. Tagesbetreuung oder Kurzaufenthalte im Heim, an Bedeutung. Mit der Weiterentwicklung dieser Angebote werden auch Menschen mit Unterstützungsbedarf in einer tiefen Pflegestufe Alternativen zum Heimaufenthalt finden.

Gleichzeitig sind aber auch die demografische Entwicklung mit der steigenden Zahl der hochbetagten Menschen, die gesellschaftlichen Veränderungen sowie Individualisierung und neue Familienstrukturen zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich nicht nur in der Pflegeheimplanung, sondern in der gesamten Alterspolitik Herausforderungen, die von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen werden sollen. Die Kantone sind mit der Bedarfsplanung sowie der Bereitstellung und Finanzierung der Pflegeheimplätze beauftragt. Die Anliegen der Gemeinden sollen in die Pflegeheimplanung des Kantons einfließen. Eine Änderung der Aufgabenteilung wird jedoch nicht angestrebt, da die Verantwortung für entsprechende Entscheide der Verantwortung für die Finanzierung entsprechen soll.

Bei der Analyse der aktuellen Situation muss festgehalten werden, dass im Kanton Bern die Bruttoleistung pro versicherte Person sowohl für Pflegeheime als auch für Spitex-Organisationen über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen (Monitoring der Krankenversicherungs-Kostenentwicklung, MOKKE)³. Dieses Ergebnis kann auf ein falsches Anreizsystem hinweisen. Auf ein falsches Anreizsystem in der Finanzierung der Pflegeheimplätze aufgrund der Pflegestufen verweist auch ein Bericht des Instituts Alter der Berner Fachhochschule. Hohe Pflegestufen liegen im Interesse der Institution, weil sie dadurch mehr Geld erhalten, führen aber dazu, dass die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner oftmals zu wenig stark zur Ausübung ihrer Selbständigkeit befähigt werden.⁴

¹ Motion 284-2015 Amstutz (Schwanden, Sigriswil, SVP) vom 16. November 2015, "Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln"

² Höpflinger, François, 2018, Demografische Alterung - Trends und Perspektiven

³ www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/monitoring-zur-krankenkassenkostenentwicklung.html

⁴ Berner Fachhochschule, Institut Alter, Schlussbericht Evaluation Bewegungsbasierte Altersarbeit in Altersheimen vom 15. März 2016

Im vorliegenden Bericht wird auf diese Herausforderungen und die daraus entstehende Notwendigkeit einer Anpassung der Pflegeheimplanung eingegangen. Der Bericht geht auf die Grundlagen und die Entstehung der heute bestehenden Pflegeheimplanung ein und verweist auf bereits erfolgte Änderungen seit Einreichen der Motion. Darüber hinaus zeigt der Bericht auf, dass der Regierungsrat die Zuteilung der Pflegeheimplätze innerhalb der Verwaltungsregionen als notwendig erachtet, dass er aber eine Anpassung der Pflegeheimplanung anstrebt, welche er als Teil eines umfassenden Angebotes für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen sieht.

2. Grundlagen für die Pflegeheimplanung

Die Aufgabe der Pflegeheimplanung ist sowohl in der nationalen als auch in der kantonalen Gesetzgebung verankert. Die Berechnung der Bedarfsplanung gemäss der heutigen Pflegeheimplanung basiert auf den Bevölkerungsprojektionen der Statistikkonferenz des Kantons Bern.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Pflegeheimplanung als Aufgabe der Kantone basiert auf Art. 39 ff des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Angebote zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind nur zugelassen, wenn sie einer bedarfsgerechten Versorgung entsprechen, welche die Kantone in einer entsprechenden Bedarfsplanung auszuweisen haben. Die Zulassung zur Abrechnung über die Pflegefinanzierung erfolgt über die Aufnahme auf die Pflegeheimliste. Damit können das Angebot gesteuert und die vorhandenen finanziellen Mittel bedarfsgerecht eingesetzt werden. Art. 58a ff der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) legt zudem fest, dass die Kantone den Bedarf in nachvollziehbaren Schritten zu ermitteln und ihre Planung periodisch zu überprüfen haben.

In Art. 59 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) wird die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern beauftragt, regelmässig den Bedarf an institutionellen Leistungsangeboten zu erheben und zu analysieren und gestützt auf diese Bedarfsanalyse die Leistungsangebote zu planen.

2.2 Demografischer Wandel

Die vorhandenen statistischen Daten des Bundes berücksichtigen die Altersgrenze ab 65 Jahren. Die Lebensphase Alter ist jedoch differenzierter zu betrachten. Aus gerontologischer Sicht sind die Kriterien nicht nach dem chronologischen Alter, sondern nach den Gesichtspunkten der Gesundheit und der Alltagsbewältigung festzulegen. Die Zeit nach der Pensionierung ist beeinflusst von früheren Lebensphasen und äussert sich in unterschiedlich vorhandenen körperlichen, psychischen und finanziellen Ressourcen. Das gesunde Rentenalter, oder auch «drittes Lebensalter» genannt, zeichnet sich durch hohe Selbstständigkeit und gute Gesundheit aus. Im «vierten Lebensalter» (vor allem nach dem 80. Altersjahr) ist mit einer erhöhten Fragilität zu rechnen. Gesundheitliche und funktionale Einschränkungen nehmen zu und der Unterstützungsbedarf steigt.

In der Schweiz sind 18,5% der Bevölkerung 65 jährig oder älter⁵. Der Anteil der 65+-Jährigen liegt im Kanton Bern bei 20,8%. Dass der Anteil der älteren Bevölkerung im Kanton Bern höher ist als im schweizerischen Durchschnitt, zeigt sich auch beim Altersquotienten. Der Altersquotient zeigt das Verhältnis der 65+-Jährigen zu den 20 – 64-jährigen Personen auf, d.h. das Verhältnis der Anzahl Menschen in ei-

⁵ Bundesamt für Statistik, Statistischer Atlas der Schweiz, 2018

nem Alter, in dem man im Allgemeinen wirtschaftlich nicht mehr aktiv ist, zur Anzahl der Personen im erwerbsfähigen Alter. Im Jahr 2018 lag der Altersquotient der Schweiz bei 30%⁶. Demgegenüber weist der Kanton Bern im 2018 einen Altersquotienten von 34,6% aus⁷.

Mit dem Älterwerden der geburtenstarken Jahrgänge («Babyboomer») wird sich die Zahl der älter werdenden Menschen in den nächsten Jahren weiter erhöhen. Die Statistikkonferenz des Kantons Bern erstellt regionalisierte Bevölkerungsprojektionen für den Kanton Bern. Dafür werden – auf der Grundlage des Bundesamtes für Statistik (BFS) – jeweils drei Szenarien für die Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern erstellt («Szenario tief», «Szenario mittel» und «Szenario hoch»). Mit Regierungsratsbeschluss 158 vom 15. Februar 2017 wurden die kantonalen Direktionen beauftragt, die von der Statistikkonferenz erstellten regionalisierten Bevölkerungsprojektionen des Kantons Bern als Referenzgrundlage für Planungsarbeiten zu verwenden. Die Direktionen einigten sich darauf, sich für die kantonalen Planungen direktionsübergreifend jeweils auf das «Szenario mittel» abzustützen. Gemäss BFS (2015)⁸ steigt im Kanton Bern die Zahl der Personen im Pensionsalter (ab 65 Jahren) zwischen 2015 und 2045 um 64% von 206'000 auf 338'000 Personen. 2045 beträgt ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung 29% gegenüber 20% im Jahr 2015. Nebst der steigenden Anzahl älterer Menschen steigt gleichzeitig auch die Lebenserwartung, weshalb man auch von einer «doppelten demografischen Alterung» spricht. Im Alter von 65 Jahren haben Frauen heute eine Lebenserwartung von 87,7 Jahren. Männer können im gleichen Alter von einer Lebenserwartung von 84,9 Jahren ausgehen. Es gibt Szenarien, die zeigen, dass Frauen und Männer mit Geburtsjahr 2017 nach ihrem 65. Geburtsjahr noch durchschnittlich 30 bzw. 28 Jahre leben werden⁹. Verlängert hat sich aber nicht nur das durchschnittliche Lebensalter, sondern – erfreulicherweise – auch die potentiell gesunden Lebensjahre im Alter. Dies bestätigt sich am zunehmenden Alter der neu in ein Pflegeheim eintretenden Menschen (s.u.).

3. Alters- und Pflegeheime

Die Heimlandschaft im Kanton Bern besteht im Vergleich mit anderen Kantonen aus überdurchschnittlich vielen kleinen Heimen. Dies wird aus den Zahlen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) ersichtlich, welches 2017 letztmals Kennzahlen zu den Pflegeheimen in der Schweiz veröffentlicht hat¹⁰. In der Schweiz gibt es insgesamt 1'543 Pflegeheime, davon befinden sich 303 Betriebe im Kanton Bern, also insgesamt rund 19%. In diesen Institutionen finden sich gesamtschweizerisch 98'880 Plätze, im Kanton Bern 14'973, also gut 15%.

Der nachstehenden Abbildung kann entnommen werden, dass gut ein Drittel der Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern weniger als 30 Pflegeheimplätze aufweisen.

⁶ Bundesamt für Statistik, Indikatoren der Bevölkerungsstruktur 1970 – 2018

⁷ Finanzdirektion des Kantons Bern, Bevölkerungsstand und –struktur 2009 - 2018

⁸ Bundesamt für Statistik, Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz 2015 - 2045

⁹ Bundesamt für Statistik, Lebenserwartung in der Schweiz 2018

¹⁰ Bundesamt für Gesundheit (BAG), Kennzahlen der Schweizer Pflegeheime 2017

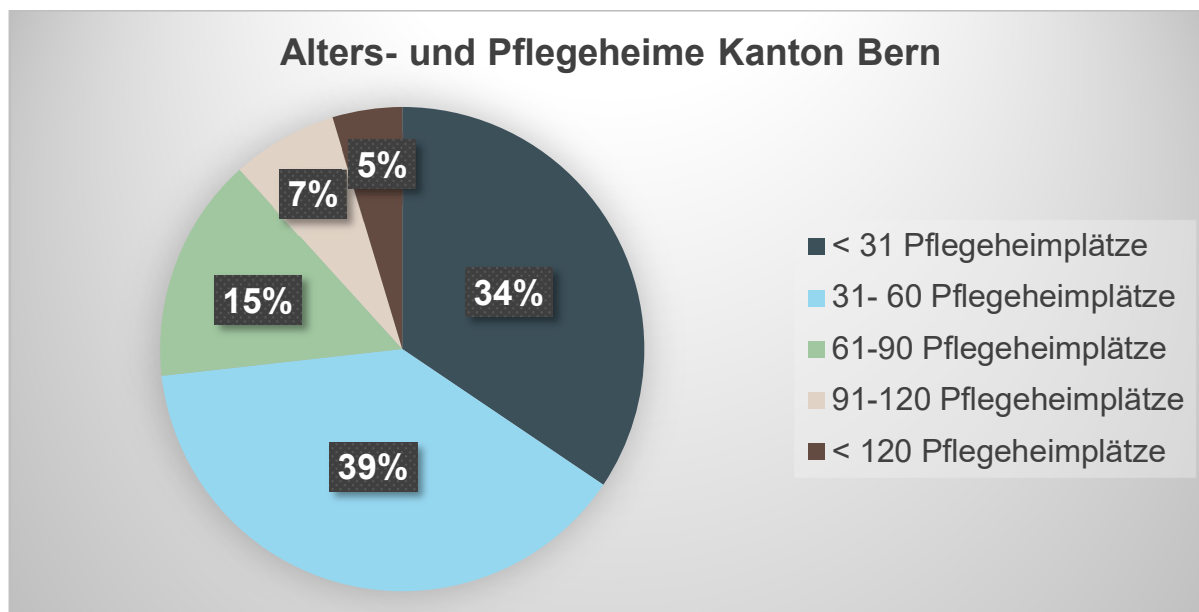


Abbildung 1: Alters- und Pflegeheime Kanton Bern nach Anzahl Pflegeheimplätze

Dieser Umstand trägt dem Bedürfnis vieler älteren Menschen Rechnung, möglichst nahe des ursprünglichen Wohnortes einen Pflegeheimplatz zu finden. Dies trägt viel zum Wohlergehen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner bei, da so Besuche von Angehörigen erleichtert werden und die vertraute Umgebung nicht verlassen werden muss. Die Auswirkungen auf die Kosten sind nicht erhoben. Einerseits arbeiten viele kleine Institutionen dank kurzen Entscheidungswegen sehr effektiv und effizient, andererseits sind auch kleine Heime an Administrations- und Infrastrukturkosten gebunden und können Skaleneffekte aufgrund der Grösse nur beschränkt nutzen. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass kleinere Pflegeeinrichtungen generell teurer sind als grössere Institutionen.

3.1 Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen

Das durchschnittliche Eintrittsalter in ein Pflegeheim hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Seit 2008 ist im Kanton Bern das Durchschnittsalter beim Eintritt in ein Pflegeheim von 80,2 Jahren auf 81,9 Jahre im Jahr 2018 gestiegen, während dem die Aufenthaltsdauer von 2,7 Jahren auf 2,2 gesunken ist¹¹. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend weiter anhalten wird.

Gemäss BFS lebten am 31. Dezember 2017 in der Schweiz 15,7% der 80+-Jährigen in einem Alters- und Pflegeheim. 2012 waren es 17% und 2007 sogar 18,1%. In der gleichen Zeitspanne hat die Zahl der 80+-Jährigen um 22% zugenommen und die Anzahl Plätze in Alters- und Pflegeheimen ist um 9% angestiegen. Die Quote der verfügbaren Plätze pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner der 80+-Jährigen ist somit zwischen 2007 und 2017 von 252 auf 221 Plätze gesunken. Gleichzeitig ist die Auslastung in den Alters- und Pflegeheimen stabil geblieben. Daraus lässt sich ableiten, dass Pflegeleistungen ausserhalb von Alters- und Pflegeheimen zugenommen haben¹². Es gilt zu berücksichtigen, dass die Zahl der gesunden Lebensjahre ebenfalls zugenommen hat und 65-jährige Männer und Frauen in der Schweiz damit rechnen können, mehr als drei Viertel der ihnen verbleibenden Lebensjahre ohne starke Einschränkung leben zu können¹³.

Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheimes haben einen unterschiedlich hohen Pflegebedarf. Ein Blick auf die Pflegestufen per 1. Januar 2020 zeigt, dass knapp ein Fünftel der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner weniger als 60 Minuten Pflegeleistungen pro Tag benötigen. Gründe für den Eintritt in ein

¹¹ Bundesamt für Statistik, Statistischer Atlas der Schweiz, Durchschnittsalter beim Eintritt in ein Pflegeheim, 2018

¹² BFS Aktuell: Personen in Alters und Pflegeheimen 2017, Februar 2019

¹³ Hoepflinger, François (2017), Wandel des Alters – neues Alter für neue Generationen

Pflegeheim können z.B. soziale Indikationen (abgelegene Wohnsituation, Überforderung bei der Haushaltsführung) oder demenzielle Erkrankungen sein.

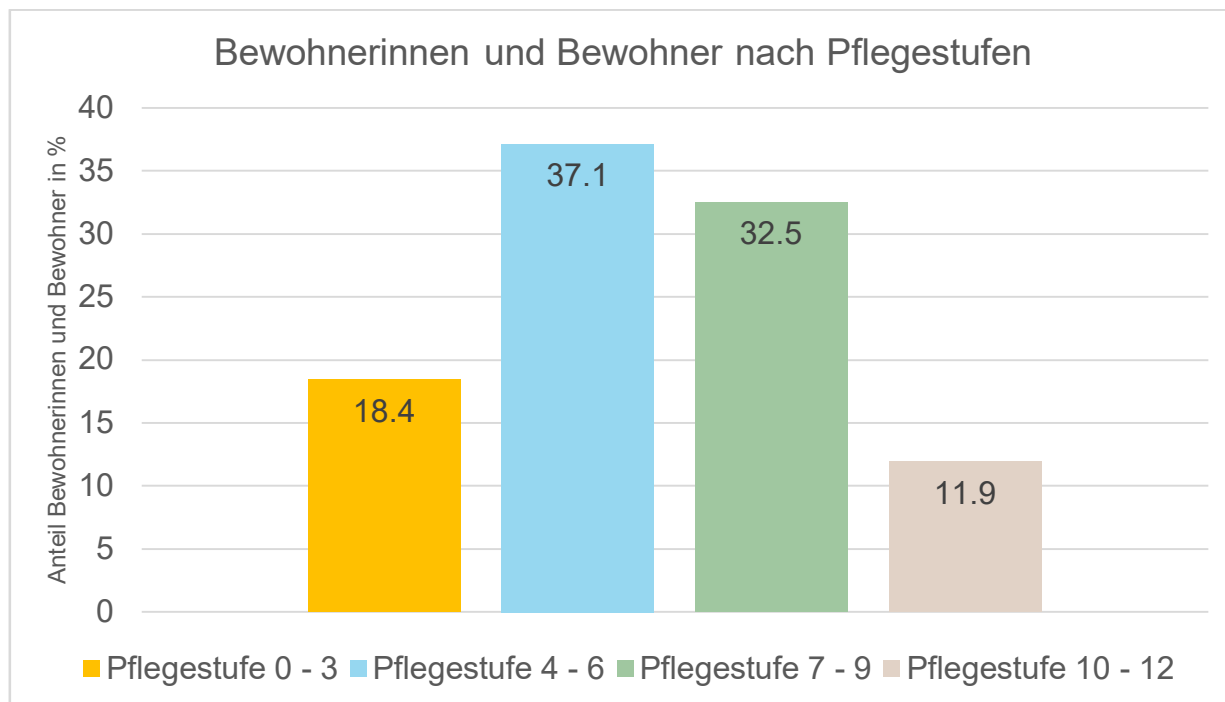


Abbildung 2 Heimbewohnerinnen und Heimbewohner nach Pflegestufen

Auf Grund der Tendenz, neben stationären Pflegeeinrichtungen intermediäre Angebote zu schaffen, kann davon ausgegangen werden, dass zumindest ein Teil dieser heutigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner künftig nicht mehr oder erst später in ein Pflegeheim eintreten werden.

3.2 Abgrenzung zu Spitalaufenthalten

Wie ein Bericht von Ecoplan (2017)¹⁴ zeigt, hat in den Alters- und Pflegeheimen das Angebot an Kurzzeitplätzen in den letzten Jahren ebenso zugenommen wie die Nachfrage nach Kurzaufenthalten. Diese Kurzaufenthalte werden z.B. nach einem Akutspitalaufenthalt oder zur zeitlichen Entlastung von pflegenden Angehörigen beansprucht. Patientinnen und Patienten benötigen nach einem Spitalaufenthalt eine stationäre Überbrückungslösung, bis sie rehafähig sind oder wieder nach Hause können. Viele dieser Patientinnen und Patienten sind von Mehrfachproblematiken betroffen, wie z.B. Menschen mit somatischen Erkrankungen und gleichzeitigen psychischen Problemen, Suchterkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten usw. Diese Kurzaufenthalte fordern die Alters- und Pflegeheime zusätzlich. Der erhöhte medizinische Bedarf äussert sich neben dem erhöhten Unterstützungsbedarf in häufigeren Arztkonsultationen und in einem aufwändigeren Medikamentenmanagement. Ebenfalls wird ein Bedarf nach Begleitung durch Fachpersonen aus der Psychiatrie / Psychotherapie festgestellt.

Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (OBSAN) hat die Abfolge von Aufenthalten in Spital und Pflegeheimen analysiert¹⁵ und verschiedene Verlaufstypen festgestellt. Dabei zeigt sich, dass der Verlaufstyp «mehrmalige Hospitalisierung¹⁶» bei den 65 bis 79-Jährigen am häufigsten zu finden ist. Er betrifft die Hälfte der Männer sowie zwei von fünf Frauen. Bei den 80+-Jährigen hingegen ist der Verlauf

¹⁴ Ecoplan, Nachsorge nach einem somatischen Akutspitalaufenthalt im Kanton Bern, Schlussbericht 17.08.2017

¹⁵ OBSAN Bulletin 2/2019, Aufenthaltsorte von älteren Menschen im letzten Lebensabschnitt

¹⁶ Der Verlaufstyp umfasst mehrere Spitalaufenthalte während des letzten Lebensjahres mit anschliessendem Tod im Spital. Dieser Verlaufstyp weist eine hohe Anzahl Hospitalisierungstage auf (durchschnittlich insgesamt 44 Tage).

«nur Alters- und Pflegeheim¹⁷» am häufigsten vertreten. OBSAN kommt zum Schluss, dass bei der Bedarfsplanung angesichts der nach Altersgruppe sehr unterschiedlichen Verläufe die verschiedenen Bedürfnisse dieser beiden Altersgruppen einbezogen werden müssen.

3.3 Vergleich mit anderen Kantonen

In den verschiedenen Kantonen in der Schweiz werden die Schwerpunkte in der Langzeitpflege grundsätzlich unterschiedlich gelegt. Dies zeigt ein Bericht des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (OBSAN), in welchem auf drei bestehende Organisationsmodelle in den Kantonen verwiesen wird:¹⁸

Kantone, welche im Bereich der Langzeitpflege insbesondere auf Alters- und Pflegeheime setzen.

Bezogen auf die ältere Bevölkerung gibt es in der ganzen Schweiz 61,6 Plätze pro 1'000 Einwohner 65+. Im Kanton Bern sind dies 68,3 Plätze pro 1'000 Einwohner 65+. Der Median liegt bei 61,4 Plätzen. Im Vergleich dazu weist z.B. der Kanton Glarus 85 Plätze pro 1'000 Einwohner 65+ aus und der Kanton Solothurn 53,7 Plätze pro 1'000 Einwohner 65+.

Kantone, in denen die Betreuung von älteren Personen in erster Linie durch die Spitex-Organisationen erfolgt.

Die Zahlen 2018 des BFS zur Versorgungsdichte der Spitex ergibt, dass sich von gesamtschweizerisch insgesamt 23'554 Vollzeitstellen 2'999 im Kanton Bern befinden. Dies entspricht 13,9 Vollzeitstellen pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner 65+. Der Median liegt bei 11,2 Vollzeitstellen pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner 65+. Im Vergleich dazu weist der Kanton Waadt beispielsweise 25,9 Vollzeitstellen pro 1'000 Einwohner 65+ aus und der Kanton Glarus 8 Vollzeitstellen pro 1'000 Einwohner 65+.

Kantone, in denen die Leistung von Alters- und Pflegeheimen sowie von Spitex-Dienstleistungen gleichmässiger verteilt ist.

Dieses Modell entspricht etwa dem Schweizer Durchschnitt und entspricht der Situation im Kanton Bern. Nebst den stationären und ambulanten Angeboten steigt aber auch vermehrt der Bedarf nach intermediären Strukturen, zu denen z.B. Tages- und Nachstrukturen oder Betreutes Wohnen gehören. Nicht vergessen werden darf zudem, dass diese Angebote von Angehörigen, Nachbarn und Freiwilligen ergänzt werden.

Bei der Planung von Pflegeheimplätzen zeigen sich in den Kantonen unterschiedliche Ausgangslagen und Vorgehensweisen. Analog des Kantons Bern wurde auch im Kanton Zürich festgestellt, dass ein Drittel aller Heimbewohnerinnen und Heimbewohner nicht oder nur leicht pflegebedürftig sind. Im Kanton Zürich wird die Prognose für den Bedarf an Pflegeheimplätzen nun auf der Grundlage der projizierten Bevölkerung nach Alter und Geschlecht sowie mittels alters- und geschlechterspezifischen Pflegequoten geschätzt¹⁹. Im Kanton Luzern ist 2017 ein Methodenwechsel in der Pflegeheimplanung erfolgt, der zu einer Reduktion der Pflegeheimplätze geführt hat. Die Berechnung basiert auf einer Schätzung der Pflegebedürftigen im Alter ab 65 Jahren und eruiert den Bedarf an Pflegebetten unter Berücksichtigung verschiedener Einflussfaktoren für die einzelnen Planungsregionen wie z.B. Leistungen der Spitex oder Anzahl der alleinlebenden Personen²⁰.

¹⁷ Der Verlaufstyp umfasst einen oder mehrere Aufenthalte im Alters- und Pflegeheim, wo dann schliesslich der Tod eintritt. Der Verlaufstyp ist am häufigsten vertreten und weist zudem das höchste durchschnittliche Sterbealter (knapp 90 Jahre) sowie den grössten Frauenanteil (72 %) auf.

¹⁸ OBSAN Bulletin 13/2016, Langzeitpflege in den Kantonen

¹⁹ Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (2016), Statistische Grundlagen zur Pflegeheimplanung 2013-2035, Kanton Zürich

²⁰ Kanton Luzern (2017), Bericht Versorgungsplanung Langzeitpflege 2018 - 2025

4. Aktuelle Pflegeheimplanung

4.1 Ziel der Pflegeheimplanung

Die Pflegeheimplanung dient dazu, dass die Versorgung sichergestellt ist und dem künftigen Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Bern entspricht. Gleichzeitig soll aber auch eine möglichst ausgeglichene, d.h. im Durchschnitt liegende Versorgung erreicht, bestehende regionale Disparitäten möglichst ausgeglichen werden. Dabei ist zu beachten, dass viele Heime bereits lange vor der Einführung des KVG und der daraus hervorgehenden Pflegeheimplanung entstanden sind. Dies erklärt einzelne Ungleichgewichte in Regionen bzw. Subregionen.

4.2 Die Betreibung von Pflegeheimen als Markt

Viele Heime im Kanton Bern werden von privaten Unternehmen betrieben. Einerseits haben sich viele Gemeinden aus der Trägerschaft von Alters- und Pflegeheimen zurückgezogen. Andererseits stösst der Betrieb von Alters- und Pflegeheimen bei privaten Unternehmen und Investoren auf grosses Interesse. Sie sehen einen vielversprechenden Wachstumsmarkt, welcher zudem eine gesicherte Finanzierung bietet. Dies führt dazu, dass die Schaffung von Pflegeheimplätzen nicht durch die Nachfrage, sondern insbesondere auch durch das Angebot angetrieben wird. In einer von der Credit Suisse in Auftrag gegebenen Studie wird bis ins Jahr 2040 von einem schweizweiten Bedarf von 53'000 Betten und einem Investitionsvolumen von fast 20 Milliarden Franken ausgegangen.

Die Beschränkung der Pflegeheimplätze führt zu einer steigenden Nachfrage nach Pflegeheimplätzen. Insbesondere für kleinere Heime ist die Zahl der Pflegeheimplätze auch eine Frage des Überlebens. Die Regulierung des Kantons hilft, einen rasanten Wachstum von Pflegeimmobilien zu vermeiden und die Kosten über den gesamten Kanton steuern zu können.

4.3 Kontingent an Pflegeheimplätzen

Die heutige Pflegeheimplanung basiert auf dem Beschluss des Regierungsrates 0988 vom 24. März 2004²¹. Das damals beschlossene Kontingent von 15'500 Pflegeheimplätzen ging von der Annahme aus, dass durch die Stärkung der Spitex weniger Heimeintritte zu verzeichnen sind und der Bedarf an Pflegeheimplätzen über längere Zeit gesichert werden kann. Die Regierung hat im Jahr 2017 das Kontingent von 15'500 Plätzen bestätigt (RRB 292/2017). Zu beachten ist, dass die Planung der Pflegeheimplätze nur die Plätze in den Institutionen beinhaltet, welche für den dauernden stationären Aufenthalt mit Pflegeleistungen vorgesehen sind. Andere Plätze, wie z.B. das Wohnen mit Dienstleistungen, werden nicht in die Planung miteinbezogen.

Im Altersbericht 2016²² wird darauf hingewiesen, dass eine Anpassung an die Pflegeheimplanung erfolgen soll, wenn das Kontingent aufgebraucht, die reservierten Pflegeplätze realisiert und in Betrieb genommen worden sind und die heutige Auslastung deutlich steigt. Im Berichtsjahr wurde davon ausgegangen, dass bei einer unveränderten Kontingentierung der Pflegeheimlistenplätze im Jahr 2035 noch 15,3 Pflegeheimplätze auf 100 Personen im Alter von 80+ kommen. Aus heutiger Sicht ergeben sich im Jahr 2035 14,4 Pflegeheimplätze auf 100 Personen im Alter von 80+. Eine Quote für den Bedarf an Pflegeheimplätzen aus der Anzahl Personen 80+ festzulegen, greift jedoch zu kurz. Projektionen sind mit hohen Unsicherheiten verbunden. Neue Innovationen, gesellschaftliche Entwicklungen oder Krankheiten können zu Abweichungen führen. Eine Pflegeheimplanung muss diesen Entwicklungen und Veränderungen Rechnung tragen können.

²¹ RRB 0988/2004 vom 24. März 2004

²² Alterspolitik im Kanton Bern 2016, Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

4.4 Aktueller Stand an Pflegeheimplätzen

Von den insgesamt 15'500 Pflegeheimplätzen sind heute insgesamt rund 14'300 Plätze in Betrieb. 1'097 Plätze befinden sich auf der Reservationsliste und sind für geplante Erweiterungs- und Neubauten zurückgestellt. Diese reservierten Plätze werden in die Berechnung der Abdeckung in den Regionen miteinbezogen. Dies kann dazu führen, dass vor Ort lange Wartelisten für Pflegeheimplätze bestehen, aufgrund der Planung des Kantons jedoch eine genügende Abdeckung vorhanden ist. Die Umsetzung von Neubauten und Erneuerungsbauten benötigen mehrere Jahre. Während dieser Zeit kann es in einer Region zu einem Engpass an Pflegeheimplätzen kommen. Die Reservationsplätze von Pflegeheimplätzen werden deshalb auf zwei Jahre beschränkt. Bei einem Gesuch um Verlängerung der Reservation muss ein Planungsfortschritt nachgewiesen werden. Damit soll verhindert werden, dass Pflegeheimplätze über Jahre hinweg reserviert und nicht realisiert werden. Gleichzeitig muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass Planungs-, Bewilligungs- und Bauverfahren für Bauprojekte mehrere Jahre dauern können und diesem Umstand bei den Reservationen Rechnung getragen werden muss. Bei den reservierten Pflegeheimplätzen kommt es vereinzelt zu Veränderungen und zum Abbruch von Projekten. Diese reservierten Plätze fallen dann ins kantonale Kontingent zurück und können neu zugeordnet werden.

4.5 Heutige Praxis bei Vergabe der Pflegeheimplätze / Einbezug der Regionen

Basis für die Berechnung der Pflegeheimplätze pro Verwaltungsregion bzw. Subregion bildet heute die Bevölkerungsprojektion der 80+-Jährigen. Die Zahl der 80+-Jährigen sowie die Zahl der bestehenden und bereits für Bau und Erweiterung reservierten Pflegeheimplätze bestimmen den Bedarf an Pflegeheimplätzen in einer Region. Die Zahl der 80+ Jährigen wird in Relation zu den bereits vorhandenen Pflegeheimplätzen sowie den bereits für Erweiterungen und Bau reservierten Plätzen gesetzt. Die Verteilung innerhalb der Verwaltungsregion erfolgt nach dem gleichen Berechnungsprinzip.

Gesuche um Erhöhung der Pflegeheimplätze werden aufgrund des berechneten Bedarfs geprüft. Die Regionen werden zu einer Stellungnahme zu den eingereichten Gesuchen eingeladen. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass regionale Gegebenheiten, welche seitens des Kantons nicht bekannt sind, berücksichtigt werden können. Die Anliegen der Regionen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. So ist z.B. im Entwicklungsraum Thun die Aufteilung der Subregionen gemäss Wunsch der Region übernommen worden.

Die Zusammenarbeit mit den Regionen wirft aber auch verschiedene Fragen auf. Die Regionen sind unterschiedlich organisiert. Heute bestehen in den vom Regierungsrat in der RKV²³ festgelegten Perimetern drei Regionalkonferenzen. Diese übernehmen Aufgaben in den Bereichen Raum- und Verkehrsplanung sowie deren gegenseitige Abstimmung, regionale Kulturförderung, regionale Energieberatung und Regionalpolitik. Regionalkonferenzen können keine originären Aufgaben übernehmen, d.h. sie können nur Aufgaben übernehmen, die ihnen vom Kanton oder von Gemeinden übertragen werden. Kantonale Aufgaben werden gemäss Art. 141 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) durch Gesetz und kommunale Aufgaben gemäss Art. 142 Abs. 3 GG durch Reglement übertragen.

In den Regionen ohne Regionalkonferenzen werden die regionalen Aufgaben in den Bereichen Raumplanung und regionale Verkehrsplanung sowie deren gegenseitige Abstimmung, regionale Kulturförderung und regionale Energieberatung von mehreren regionalen Gremien wahrgenommen. Nebst zwei regionalen Verkehrskonferenzen und fünf Gemeindeverbänden für die regionale Kulturförderung bestehen sechs vereinsrechtlich organisierte Planungsregionen, welche in der Regel auch die regionale Energieberatung wahrnehmen. Die Mitgliedergemeinden können im Rahmen einer Statutenänderung den Verbänden oder Vereinen zusätzliche Aufgaben übertragen. Dies ist aber nur möglich, sofern es sich um kommunale Aufgaben handelt. Bei der Pflegeheimplanung handelt es sich um eine kantonale Aufgabe.

²³ Verordnung über die Regionalkonferenzen RKV (BSG 170.211)

Auch die Verantwortung für die Finanzierung liegt beim Kanton. So übernimmt der Kanton Bern die Restfinanzierung der Pflegekosten in Pflegeheimen vollumfänglich. Die Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen haben hier deshalb keine Entscheidungsbefugnis, können aber Stellungnahmen verfassen, wenn sie von den Gemeinden mittels Reglement dazu beauftragt werden.

Aufgrund dieser Situation muss überprüft werden, welche Aufgaben Gemeinden und Regionen grundsätzlich übernehmen. In verschiedenen Regionen liegen heute regionale Altersplanungen vor. Diese stimmen jedoch zum Teil nicht mit der kantonalen Zielsetzung zur Pflegeheimplanung überein. So hat eine Region z.B. in ihrer Altersplanung festgelegt, dass in ihrer Region keine neuen Pflegeheimplätze mehr realisiert werden und aufgehobene Pflegeheimplätze auch nicht ersetzt werden sollen, obwohl gemäss kantonomer Pflegeheimplanung ein Bedarf in dieser Region ausgewiesen wird. Auch die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse einzelner Gemeinden innerhalb einer Verwaltungsregion können von der Region zum Teil nicht aufgefangen werden.

Der Einbezug der Regionen in die Alterspolitik wird jedoch nach wie vor als sinnvoll und wichtig erachtet. Eine alterspolitische Auseinandersetzung und koordinierte Angebote über die Gemeindegrenzen hinweg wird nach Ansicht des Regierungsrates sehr begrüsst. Alterspolitik beinhaltet nebst der Pflegeheimplanung weitere wichtige Aufgaben, welche als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden zu übernehmen sind. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton – Gemeinden und der Einbezug der Regionen muss jedoch präzise definiert und festgelegt werden.

Bis die Aufgaben der Regionen genau definiert und die Zuständigkeiten klar geregelt sind, sollen die Regionen – soweit sie von den Gemeinden beauftragt sind – bei grösseren Veränderungen in den Prozess miteinbezogen werden. Das Verfahren für die Zuteilung von Pflegeheimplätzen muss verhältnismässig sein und auch einen Blick über die einzelnen Verwaltungsregionen hinaus ermöglichen, insbesondere dort, wo sich Pflegeheimplätze an der Grenze der Verwaltungsregion befinden. Grundsätzlich wird in der Umsetzung der heutigen Pflegeheimplanung in der Praxis eine möglichst hohe Flexibilität gesucht, vor allem auch dort, wo kleinere Arrondierungen den Betrieb der bestehenden Alters- und Pflegeheime unterstützen.

5. Anliegen der Motionärin

Für die Motionärin ist die Zuteilung der kontingentierten Pflegeheimplätze innerhalb der Verwaltungskreise nicht einheitlich und zum Teil nicht nachvollziehbar. Die Grenzen bzw. die Beschränkung der Pflegeheimplätze auf einzelne zusammengeführte Gemeinden, wie beispielsweise im Verwaltungskreis Thun, seien nicht nachvollziehbar und aufzulösen. Für die Zuteilung der Pflegeheimplätze bestehe beispielsweise im Verwaltungskreis Thun eine andere regionale Zuteilung als bei anderen regionalen Themen. Die Motionärin fordert zudem, dass der Kanton die Anzahl der Pflegeheimplätze regelt und nicht die Zuteilung innerhalb des Verwaltungskreises.

Die Ausführungen im vorliegenden Bericht zur heutigen Praxis der Vergabe der Pflegeheimplätze (S. Ziff. 4.5) zeigt, dass verschiedene Anliegen der Motionärin bereits realisiert worden sind. So ist z.B. die Aufteilung des Verwaltungskreises Thun gemäss Anliegen der Region aufgenommen worden. Zu den konkreten Anliegen der Motionärin kann wie folgt Stellung genommen werden:

5.1 Neue Zuteilung der kontingentierten regionalen Pflegeheimplätze und Auflösung der Zuteilungen innerhalb des Verwaltungskreises

Wie in Ziff. 4.5 des vorliegenden Berichts erwähnt, erfolgt die Zuteilung der Pflegeheimplätze in den Verwaltungsregionen aufgrund des Kriteriums der Bevölkerung 80+. Die Aufteilung innerhalb der Verwaltungsregion wird nach dem gleichen Schlüssel berechnet. Die Auflösung der Zuteilungen innerhalb des

Verwaltungskreises wird als nicht sinnvoll erachtet. Ein Entscheid über die Verteilung der Pflegeheimplätze innerhalb des Verwaltungskreises kann nicht durch die Region entschieden werden. Dafür fehlt die gesetzliche Grundlage. Eine diesbezügliche Gesetzesänderung müsste auch mit einer Änderung in der Finanzierung der Restkosten der Pflegeleistungen nachvollzogen werden. Die Aufteilung nach Subregionen gibt jedoch (auch für die Regionen) einen Anhaltspunkt, wie die Aufteilung innerhalb der Verwaltungsregion erfolgen soll. Eine Änderung in der Aufteilung nach Subregionen auf Anliegen der Region ist möglich und aus Sicht des Regierungsrats opportun, wie dies bereits in der Region Thun erfolgt ist. Eine gänzliche Auflösung der Zuteilungen innerhalb des Verwaltungskreises würde allerdings das Risiko beinhalten, dass innerhalb der Verwaltungsregion ein Ungleichgewicht entstehen kann. So spielt es z.B. in der Verwaltungsregion Bern-Mittelland eine Rolle, ob Pflegeheimplätze im Raum Gantrisch oder im Raum Urtenen-Schönbühl realisiert werden. Im Austausch mit den Regionen soll jedoch sichergestellt werden, dass in begründeten Fällen eine flexiblere Anwendung und auch ein Aufweichen der Grenzen möglich sind.

5.2 Möglichkeit der Erhöhung von Pflegeheimplätzen für bestehende Pflegeheime bei Sanierung und Erweiterung

Bereits heute sind Erhöhungen der Anzahl Pflegeheimplätze möglich, wenn im entsprechenden Verwaltungskreis bzw. in der Subregion das Kontingent nicht ausgeschöpft ist. Auch hier ist der Blick auf die Subregion notwendig, damit die Zielsetzung der Pflegeheimplanung, nämlich eine möglichst ausgeglichene, d.h. im Durchschnitt liegende Versorgung zu erreichen und bestehende regionale Disparitäten möglichst auszugleichen, erreicht werden kann. Wie im Bericht bereits erwähnt, soll jedoch grundsätzlich eine flexiblere Handhabung innerhalb der Region ermöglicht werden.

6. Zusammenfassung

Mit der demographischen Entwicklung ist mit einer steigenden Zahl an pflegebedürftigen Menschen zu rechnen. Die Sicherstellung der stationären Versorgung ist jedoch nur ein Element in einer Reihe anstehender Herausforderungen. Der Bedarf an Pflegeheimplätzen wird massgebend beeinflusst vom Beginn und der Dauer der Pflegebedürftigkeit. Vor einem stationären Aufenthalt müssen deshalb Massnahmen zum Erhalt der Selbständigkeit und die Optimierung der Leistungserbringung stehen.

Die Vergabe von Pflegeheimplätzen erfolgt heute auf einer rein rechnerischen Beurteilung. Die Aufteilung nach Regionen und Subregionen sowie die Berechnung sollen eine nachvollziehbare Handhabung der Vergabe von Pflegeheimplätzen sicherstellen. Die Anzahl der Menschen 80+ als einziges Kriterium für die Festlegung des Bedarfs an Pflegeheimplätzen ist mit Blick auf die nachrückenden Generationen nicht mehr ausreichend. Auch Vertreter der Leistungserbringer machen darauf aufmerksam, dass für die Berechnung des Bedarfs an Pflegeheimplätzen weitere Faktoren, wie z.B. das Angebot an Spitex-Dienstleistungen und an intermediären Angeboten berücksichtigt werden müssten. Sie liessen hierfür seitens einer externen Fachstelle Szenarien erarbeiten, die der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vorliegen und die in die Weiterentwicklung der Pflegeheimplanung einfließen werden.

Das heutige Alters- und Pflegeheim hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Die früheren Altersheime entstanden aus der Tradition der Kommunalisierung der Armen- und Altersfürsorge (Wohnortgemeinde ist zuständig für arme alte Menschen). Dies ist auch der Grund, dass es in der Schweiz mehr ältere Menschen stationär gepflegt werden als in Nachbarländern²⁴. Heute leben in den Alters- und Pflegeheimen insbesondere Menschen mit einem hohen Pflegebedarf. Das heutige Alters- und Pflegeheim ist aber auch vermehrt zur Zwischenstation für Menschen geworden, die nach einem Spitalaufenthalt nicht sofort nach Hause zurückkehren können. Diese Entwicklung wird weitergehen. Denkbar ist z.B., dass sich die heutigen Abgrenzungen von Angeboten aufweichen, indem z.B. Bewohnerinnen und Bewohner

²⁴ Age-Dossier, Wohnen im Alter gestern – heute – morgen, 2012

vom Wohnen mit Dienstleistungen nicht mehr in die Pflegeabteilung wechseln müssen, sondern das Wohnen mit Dienstleistungen sich zum Pflegeplatz wandelt. Die früher propagierte Strategie «ambulant vor stationär» wurde von der Realität eingeholt, die Nutzung der Angebote durch die betroffenen Menschen orientiert sich vielmehr am Grundsatz «ambulant und stationär». In der heutigen Pflegeheimplanung werden diese Entwicklungen nicht berücksichtigt. Es fehlt zudem eine Verknüpfung zu den Daten der ausserhalb der Alters- und Pflegeheime erbrachten Leistungen.

Der heutige Trend geht zudem zu einer koordinierten Versorgung hin. Der Bundesrat weist in seinem Bericht zur Bestandsaufnahme und Perspektiven im Bereich der Langzeitpflege²⁵ darauf hin, dass die koordinierte und integrierte Versorgung gerade in der Langzeitpflege eine besondere Herausforderung darstellt. Er begründet diese Annahme mit der beträchtlichen Zahl der älteren Menschen mit Multimorbidität und den nicht definierten Behandlungspfaden. Auch die Gesundheitsstrategie des Kantons Bern sieht die Förderung der integrierten Versorgung als eine Zielsetzung mit hoher Priorität. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung der Pflege/Betreuung im intermediären Bereich (zwischen stationär und ambulant, z.B. Tages- und Nachtstrukturen, betreutes Wohnen, Wohnen mit Dienstleistungen usw.). Eine verstärkte Zusammenarbeit ist jedoch nicht nur unter den Leistungsanbietern zu suchen, sondern auch zwischen professionellen Organisationen des Gesundheitswesens, der Sozialberatung (Pro Senectute) und den betreuenden Angehörigen und Freiwilligen. Backes & Clemens (2013) sprechen von einer «Entwicklungsaufgabe» von formell und informell gemischten Unterstützungsnetzwerken, welche einerseits die Lebenssituation älterer Menschen unterstützt und andererseits die Rolle der Betreuenden Angehörigen definiert und begrenzt²⁶.

Diese Koordination muss bereits auf der Planungsebene beginnen. Die Pflegeheimplanung steht im Kontext zu weiteren Versorgungsbereichen und ist deshalb aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten. Die Planung in der Langzeitpflege ist beispielsweise auf die kantonale Gesundheitsstrategie und auf weitere Versorgungsplanungen abzustimmen. Aber auch weitere alterspolitische Massnahmen sind zu berücksichtigen. Die Pflegeheimplanung ist ein Teil vielfältiger Aufgaben in der Alterspolitik, welche von Kanton und Gemeinden als Verbundaufgabe übernommen werden. Gemeinsam müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Menschen darin unterstützen, Lebensübergänge von einem ins andere Lebensalter zu bewältigen. Insbesondere wenn es darum geht, Angebote und Dienstleistungen aufeinander abzustimmen, können die Regionen eine wichtige Rolle übernehmen, indem sie z.B. eine gemeindeübergreifende Koordination übernehmen.

Wie im vorliegenden Bericht aufgezeigt, werden wichtige Anliegen der Motionärin bereits umgesetzt. Bestehende Alters- und Pflegeheime können zusätzliche Pflegeheimplätze realisieren, wenn in der entsprechenden Region das Kontingent nicht ausgeschöpft ist. Gleichzeitig ist der Kanton jedoch gefordert, die stationäre Versorgung in allen Regionen bedarfsgerecht sicherzustellen. Eine Zuteilung von Pflegeheimplätzen bis auf die Stufe der Gemeinde ist deshalb notwendig. Aus diesem Grund hält der Regierungsrat an der Zuteilung von Pflegeheimplätzen innerhalb der Verwaltungsregionen fest.

7. Massnahmen

Der im vorliegenden Bericht skizzierte Handlungsbedarf geht über die Anliegen der Motionärin hinaus. Pflegeheimplätze sollen künftig vermehrt auf den effektiven Bedarf der Bevölkerung zugeschnitten sein. Der Regierungsrat strebt eine innovative Sorgeskultur im Alter an, die die Menschen gemäss ihrem Bedarf unterstützt und sie gemäss ihrem Potential befähigt. Künftige Generationen werden auch im Alter ihre Autonomie aufrechterhalten und individuelle Dienstleistungen für sich beanspruchen wollen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich das Angebot der Pflegeheime aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung und der Vielfalt der Angebote im gesamten Gesundheits- und Sozialwesen verändern wird. Der Bedarf an Pflegeheimbetten ist deshalb nicht nur an der Zahl der älter werdenden Menschen zu messen,

²⁵ Schweizerische Eidgenossenschaft (2016) Bericht des Bundesrates zur Bestandsaufnahme und Perspektiven im Bereich der Langzeitpflege

²⁶ Backes, G. & Clemens, W. (2013) Lebensphase Alter

sondern muss Lebensrealitäten der älteren Generationen berücksichtigen. Gleichzeitig müssen alterspolitische Strategien entwickelt werden, die den älter werdenden Menschen in unserer Gesellschaft eine Rolle zuweist, ihre Unterstützung nicht nur auf die Pflege, sondern auch auf die Befähigung zur Selbstständigkeit richtet und ein Umfeld für ältere Menschen schafft, das diese in ihren Ressourcen und ihrem Potential stärkt. Pflegeleistungen müssen einer Gesamtstrategie an der Schnittstelle gesundheitspolitischer und sozialpolitischer Strategien folgen. Und auch die Gemeinden, allenfalls in Verbund mit Nachbargemeinden, sind gefordert, ihre Politikbereiche vermehrt auf altersspezifische Fragestellungen auszurichten und dafür Strategien bzw. konkrete Umgangsformen zu entwickeln (z.B. gesellschaftliche Teilhabe oder Siedlungsentwicklung nach innen unter Einbezug des demografischen Wandels).

Der Regierungsrat plant folgendes Vorgehen hinsichtlich einer angepassten Pflegeheimplanung:

- Aufnahme weiterer Kriterien für die Pflegeheimplanung und die Festlegung der Planungsgrössen pro Region;
- Analyse der Auswirkung der Pflegeheimplanung auf die Kostenentwicklung sowie den Versorgungsmarkt in der stationären Langzeitpflege;
- Förderung von intermediären Angeboten (Ebene Heim, Tages- und Nachtstätten) im Rahmen der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote (SLG);
- Aufbau einer Übersicht über die intermediären Angeboten (bspw. für Menschen mit Demenz) und Analyse deren Auswirkung auf die Versorgungslandschaft allgemein und den Leistungskonsum in der ambulanten und der stationären Pflege im Besonderen;
- Förderung der gezielten Information zum bestehenden stationären, intermediären und ambulanten Angebots für Menschen mit Pflegebedarf;
- Gewähren des adäquaten Einbezugs der Gemeinden bzw. Regionen in die Entwicklung der Alterspolitik des Kantons unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlicher Anpassungen.

8. Antrag an den Grossen Rat

Mit vorliegendem Bericht erachtet der Regierungsrat den Prüfauftrag als erfüllt und beantragt dem Grossen Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1155/2020
Datum RR-Sitzung: 21. Oktober 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.GSI.1083
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze. Bericht des Regierungsrates zur Motion 284-2015 Amstutz (Schwanden, Sigriswil, SVP).

Aufgrund des Antrags der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht «Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze. Bericht zur Motion 284-2015 Amstutz (Schwanden, Sigriswil, SVP)» wird genehmigt.
2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Finanzdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Grosser Rat

Beilagen

- Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze. Bericht des Regierungsrates zur Motion 284-2015 Amstutz (Schwanden, Sigriswil, SVP)

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 213-2020
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion:
 Geschäftsnummer: 2020.RRGR.283

Eingereicht am: 31.08.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) (Sprecher/in)
 de Meuron (Thun, Grüne)
 Dütschler (Hünibach, FDP)
 Siegenthaler (Thun, SP)

Weitere Unterschriften: 15

Dringlichkeit verlangt: Nein
 Dringlichkeit gewährt:

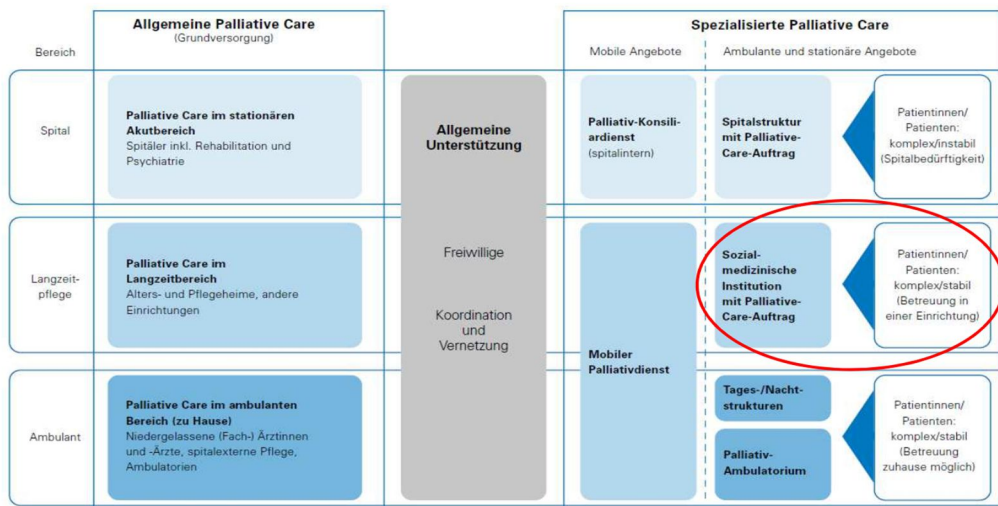
RRB-Nr.: 56/2021 vom 20. Januar 2021
 Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Finanzierung der spezialisierten Palliative Care in der Langzeitpflege sicherzustellen. Im Rahmen eines Pilotprojekts kann eine solide Grundlage für eine kostendeckende Finanzierung ermittelt werden.

Konzept PC Kanton BE - Inhalte

Basierend auf nationaler Strategie Palliative Care



Begründung:

Der Bedarf an Angeboten der allgemeinen und spezialisierten Palliative Care ist in der Schweiz unbestritten. Die demografische Entwicklung und der technische Fortschritt in der Medizin führen dabei nicht nur zu einer immer älter werdenden Bevölkerung, sondern auch zu mehr komplexen Situationen am Lebensende (BAG + GDK 2013). Der Kanton Bern hat vor diesem Hintergrund bereits 2014 mit der Erarbeitung von Zielsetzungen und der Versorgungsplanung zu Palliative Care begonnen (GEF 2013/14). Diese richtet sich nach der nationalen Strategie Palliative Care.

Grundsätzlich verfügt der Kanton Bern über ein gut ausgebautes Netz für die allgemeine palliative Versorgung. Dies betrifft vor allem den Rahmen der Grundversorgung und die spezialisierte Palliative Care im Akutspital. Ebenso hat der Kanton die Pilotphase für den mobilen Palliativdienst gestartet. Bezüglich der spezialisierten Palliative Care in der Langzeitpflege (sPCL) und eines Hospiz-Angebots bestehen jedoch beträchtliche Lücken (Wyss & Coppex 2013). Dies ist auf Probleme der mangelnden Finanzierung von solchen Leistungen zurückzuführen.

Die GSI geht in ihrem Konzept für die palliative Versorgung im Kanton Bern von einem Bedarf von insgesamt 78 Pflegeplätzen der spezialisierten Palliative Care aus (39 akut / 39 Langzeitpflege). Der geschätzte Bedarf erhöht sich bis 2030 auf 82 Plätze. Die Praxis zeigt, dass der Bedarf nach spezialisierter Palliative Care in der Langzeitpflege und eines Hospizes im Raum Bern das Angebot bei weitem übersteigt und unwürdige Situationen nur dank freiwilligem, unentgeltlich geleistetem Einsatz von einzelnen Pflegebetrieben minimiert werden können. Häufig werden Betten von Palliativstationen in Spitälern (wo die Finanzierung nach DRG nur 12 Tage Aufenthaltsdauer beinhaltet) durch Langzeitpflegepatienten besetzt und stehen für die akute, spezialisierte Palliative Care nicht mehr zur Verfügung. Eine spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege und ein Hospiz sind jedoch mit der geltenden Pflegefinanzierung in der Langzeitpflege nicht möglich. Die Betreuung und Pflege von Menschen mit Bedarf an spezialisierter Palliative Care (komplex/stabil) ist im Pflegeheim gut 40 Prozent günstiger als im Spital. Diese Option schliesst Kinder, die sPCL benötigen, aus. Dadurch besteht ein volkswirtschaftliches Sparpotential von jährlich 8,3 Mio. Franken. Der Kanton Bern könnte pro Jahr rund 3,5 Mio. Franken sparen. Damit Menschen in Würde und in einem ihnen angepassten Rahmen sterben können, sind diese Angebote dringend nötig und müssen entsprechend finanziert werden. In diesem Sinne erwarten wir vom Regierungsrat, dass er die entsprechenden Rahmenbedingungen schafft, damit der Bevölkerung im Kanton Bern ein umfassendes Angebot der Palliative Care zur Verfügung steht.

Antwort des Regierungsrates

Der Aufbau der spezialisierten Palliativversorgung in der Langzeitpflege wurde als kantonale Massnahme in die Gesundheitsstrategie des Kantons Bern (Teilstrategie zur Langzeitversorgung)¹ aufgenommen. Die Planung der Umsetzung dieser Massnahme hängt jedoch auch von der Umsetzung des durch den Bundesrat am 18. September 2020 verabschiedeten Bericht «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende»² ab.

Der Kanton Bern gestaltet die Umsetzung der kantonalen Massnahmen zur palliativen Versorgung gestaffelt. Synergien und Erfahrungen mit neuen Angeboten beeinflussen wiederum Entscheide bezüglich weiterer Massnahmen. In der ersten Phase wurde das Ziel verfolgt, eine qualitativ gute Versorgung für die Anspruchsgruppen in der Grundversorgung zu fördern. So hat der Kanton Bern Weiterbildungen von diplomierten Pflegefachpersonen in Alters- und Pflegeheimen im Bereich der Palliative Care finanziell unterstützt. Die rund 300 Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern verfügen jetzt über angemessene

¹ Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (2020). Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020–2030.

² Bundesamt für Gesundheit (2020). Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26. April 2018.

fachliche und personelle Ressourcen, um eine qualitativ gute palliative Pflege und Betreuung anzubieten. Während des bisherigen Verlaufs der COVID-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass diese die teilweise anspruchsvollen palliativen Leistungen weitgehend eigenständig erbringen können.

Für die Planung eines Langzeitangebots spezialisierter Palliative Care in Alters- und Pflegeheimen sollen unter anderem die Ergebnisse des zwischen 2019 und 2022 laufenden Modellversuchs zur Förderung von spezialisierten mobilen Palliativdiensten (MPDs) herangezogen werden. Mit dem Modellversuch wird der konkrete Bedarf und Nutzen von MPDs zugunsten der Leistungserbringenden in der Grundversorgung bzw. allgemeinen Palliative Care ermittelt werden. Zu den Grundversorgern, die Leistungen der MPDs beanspruchen können, gehören auch Alters- und Pflegeheime. Auf Basis der Evaluation des Modellversuchs wird sich zeigen, in welchen Pflege- und Betreuungssituationen die unterstützenden spezialisierten Leistungen der MPDs in Alters- und Pflegeheimen nicht genügen und daher der permanente Einsatz von Pflegefachpersonen mit spezialisiertem Kompetenzniveau indiziert ist.

Die durch die Motionäre aus dem kantonalen Konzept für die Palliative Versorgung zitierte Schätzung des Bedarfs an spezialisierten Palliativplätzen stützt sich auf die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung 2014 geltenden Empfehlungen von Bund und Kantonen im Rahmen der Nationalen Strategie Palliative Care, d.h. 80 Palliativpflegeplätzen pro einer Million Einwohnerinnen und Einwohner als Richtgrösse.³ Heute schätzt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) gemäss nationalen und internationalen Beurteilungskriterien den Bedarf an spezialisierter Palliative Care insgesamt geringer ein.⁴

Die Motionäre bringen ein, dass spezialisierte Palliative Care im Langzeitbereich mit den Regelungen der Pflegefinanzierung nicht kostendeckend erbracht werden kann. Bund und Kantone haben diese Problematik erkannt. Im Rahmen der Konsultation zum bereits erwähnten Bericht des Bundesrates «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende» regte der Kanton Bern an, in Artikel 35 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)⁵ eine Leistungserbringerkategorie für spezialisierte Palliative-Care-Strukturen im Langzeitbereich zu schaffen, was eine eigene Tarifregelung ermöglichen würde. Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt. Gemäss dem mittlerweile durch den Bundesrat verabschiedeten Bericht soll die Finanzierungslösung für die stationäre spezialisierte Versorgung im Langzeitbereich auf Ebene Bund und Tarifpartner angesiedelt werden. Der Bundesrat beauftragt das Eidgenössische Departement des Innern zu klären, wie Leistungen in Strukturen der spezialisierten Palliative Care im Langzeitbereich angemessen vergütet werden können.

Der Kanton Bern begrüsst dieses auf nationaler Ebene angesetzte Vorgehen, zumal die Pflegefinanzierung in der Bundesgesetzgebung geregelt ist.

Zum heutigen Zeitpunkt bestehen zusammenfassend verschiedene offene Fragen, die insbesondere auf Ebene Bund zu lösen sind. Ergänzend zu den vom Bundesrat vorgesehenen Massnahmen müsste aus Sicht des Kantons Bern auf dieser Ebene eine allgemein gültige Identifikation der Anspruchsgruppen mit spezialisiertem Palliative-Care-Bedarf erfolgen, worauf schliesslich der Bedarf für spezialisierte Angebote – dies in Abgrenzung zum bestehenden Pflege- und Betreuungsangebot in Alters- und Pflegeheimen – besser eingeschätzt werden könnte.

Damit würde nicht nur eine bedarfsgerechte stationäre palliative Versorgung für Schwerkranke im Langzeitbereich ermöglicht, sondern könnte optimalerweise auch das Ziel der kostenbewussten Steuerung von Leistungen im Gesundheitswesen, das die Motionäre skizzieren, erreicht werden. Der von den Motionären hinzugezogene Vergleich mit den Kosten für spezialisierte Palliative Care im Spital und die Bestimmung eines Sparpotentials ist aus Sicht des Regierungsrats nicht möglich. Langzeitangebote können keinen Ersatz für spezialisierte Angebote im Spital darstellen, da sich die beiden Leistungsangebote an

³ Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) (2012): Nationale Strategie Palliative Care 2013-2015.

⁴ Bundesamt für Gesundheit (2020). Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26. April 2018.

⁵ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10).

unterschiedliche Zielgruppen richten. In spezialisierten Angeboten in Spitälern werden Patientinnen und Patienten behandelt und betreut, die eine instabile Krankheitssituation aufweisen und folglich auf eine Versorgung im Spital angewiesen sind. In spezialisierten Angeboten im Langzeitbereich hingegen werden Personen behandelt und betreut, die bei einer mehrheitlich stabilen Krankheitssituation stationär versorgt werden müssen, aber nicht spitalbedürftig sind.⁶

Aus den vorgenannten Gründen erachtet der Regierungsrat die Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege im Kanton Bern zum aktuellen Zeitpunkt nicht als zielführend. Sobald die auf nationaler Ebene umzusetzenden Massnahmen abgeschlossen sind und die Evaluation des Modellversuchs zur Förderung von spezialisierten mobilen Palliativdiensten abgeschlossen ist, wird der Kanton Bern die Planung und Steuerung von spezialisierten Palliative-Care-Strukturen in Alters- und Pflegeheimen an die Hand nehmen. Vor dem Hintergrund der geplanten kantonalen Massnahme ist der Regierungsrat jedoch bereit, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat

⁶ Bundesamt für Gesundheit (BAG), palliative.ch und Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) (2012): Versorgungsstrukturen für spezialisierte Palliative Care in der Schweiz.



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	216-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.286
Eingereicht am:	31.08.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in) Schlatter (Thun, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 03.09.2020
RRB-Nr.:	1221/2020 vom 04. November 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Förderung von Grippeimpfungen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, wie folgt eine möglichst hohe Impfquote gegen Grippe (Influenza) im Pandemiewinter 2020/21 zu fördern:

1. Lancierung einer breiten Kampagne besonders für Risikogruppen zur Förderung der Grippeimpfung
2. Sicherstellung in Absprache mit den Bundesbehörden von genügend Impfstoff gegen Grippe (Influenza)
3. Priorisierung der Impfungen nach Risikogruppen unter besonderer Beachtung des Gesundheitspersonals

Begründung:

Die potentielle Überschneidung der Corona-Pandemie mit der saisonalen Grippe könnte im Winter 2020/21 zu beträchtlichen Belastungen des bernischen Gesundheitswesens führen. Während gegen Corona Impfstoffe fehlen (Stand August 2020), kann gegen Influenza seit langem geimpft werden. Von namhaften Exponenten der Medizin wird eine möglichst breite Grippeimpfung als wichtiges Element zur Beherrschung der schwierigen Lage betrachtet. Deshalb will der Vorstoss die entsprechenden Bemühungen des Kantons verstärken.

Begründung der Dringlichkeit: Die Pandemie dauert an, und der Winter kommt. Die Dringlichkeit ist gegeben.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist auch der Meinung, dass eine hohe Impfquote gegen Grippe (Influenza) im Pandemiewinter insbesondere bei den vom Bund erwähnten Risikopersonen sowie Personen, welche in der

Familie oder im Rahmen ihrer privaten oder beruflichen Tätigkeiten regelmässigen Kontakt mit Risikopersonen haben, äusserst wichtig ist.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

- 1) Dieses Jahr erfolgt eine breite Impfkampagne des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Auf der entsprechenden Homepage des BAG www.impfengegen-grippe.ch stehen auch Informationsmaterial sowie Impfeempfehlungen zur Verfügung. Der Kanton Bern plant kurz vor dem nationalen Impftag (6. November) eine Medienmittelung und wird diverse Gruppierungen direkt informieren. Eine zusätzliche kantonale Kampagne ist nicht geplant.
- 2) Für die Schweiz stehen rund 1.2 Millionen Dosen Impfstoff zur Verfügung, der von den Praxen, Spitälern, Apotheken schon vorreserviert (ausgebucht) ist und im Oktober verteilt wurde. Weitere 600'000 Dosen können bei den Grossisten bestellt werden, stehen aber voraussichtlich erst zwischen Ende November und Anfang Dezember Verfügung. Es ist allenfalls möglich, dass nicht genügend Impfstoff für alle Impfwilligen zur Verfügung steht. In Einzelfällen werden bzw. wurden von einigen Betrieben noch kleinere Mengen aus dem Ausland importiert. Der Kanton Bern unterstützt die Betriebe bei der Beschaffung von zusätzlich benötigtem Impfstoff, z.B. durch Hinweise auf den möglichen Import aus dem Ausland.
- 3) Impfeempfehlungen und Priorisierung der Impfung nach Risikogruppen werden wie jedes Jahr vom BAG erstellt. Es wird das Ziel verfolgt, die Anzahl schwerer Grippeerkrankungen zu reduzieren, insbesondere bei Personen mit erhöhtem Komplikationsrisiko. Auch dieses Jahr wird eine breite Impfkampagne stattfinden. In diesem Sinne rät das BAG, dass sich nicht nur Personen mit einem erhöhten Komplikationsrisiko impfen lassen, sondern auch Personen mit engem Kontakt zu Grippe-Risikopersonen, darunter auch Kinder und Säuglinge ab sechs Monaten, beispielsweise wenn die Kinder von den Grosseltern gehütet werden (s.o. Impfeempfehlungen auf der Homepage des BAG).

Die Impfkampagne, die Sicherstellung von genügend Impfstoff sowie die Priorisierung der Impfungen erfolgen primär durch das BAG. Der Kanton Bern unterstützt die Impfkampagne subsidiär.

Der Regierungsrat beantragt daher Annahme und Abschreibung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 092-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.137

Eingereicht am: 12.05.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1071/2020 vom 16. September 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Berner Apotheken grundsätzlich alle Impfungen gemäss Schweizer Impfplan ohne ärztliche Verschreibungen zuzulassen. Ausnahmen von diesem Grundsatz können in gesundheitlich begründeten Fällen vorgesehen werden.

Begründung:

Impfen ist ein Akt der Solidarität. Gesunde Menschen impfen sich bei den meisten Krankheiten nicht primär für sich selbst, sondern, um vulnerable Personen zu schützen. Das gilt bei gefährlichen Krankheiten wie Masern genauso wie bei der Grippe und in Zukunft – wenn ein Impfstoff vorliegt – hoffentlich auch bei Covid-19.

Umso wichtiger ist es, dass das Vornehmen einer Impfung für alle so unkompliziert und einfach wie möglich ist. Bereits heute können im Kanton Bern einige Impfungen in Apotheken vorgenommen werden (beispielsweise Grippe oder FSME). Verschiedene Kantone sind aber deutlich weiter: In den Kantonen Baselland und Solothurn können beispielsweise alle Personen ab 16 Jahren, die kein spezifisches Gesundheitsrisiko aufweisen, ohne ärztliche Verschreibung sämtliche Impfungen gemäss nationalem Impfplan in einer Apotheke durchführen lassen. Der Kanton Bern soll sich dieser liberalen Regelung anschliessen.

Antwort des Regierungsrates

Durch Impfungen kann die gesamte Bevölkerung vor schweren übertragbaren Krankheiten geschützt werden. In der «Nationalen Strategie zu Impfungen 2020» wird erwähnt, dass es eine gute Zusammenarbeit und das Engagement aller Akteure im Bereich Impfen braucht, um das schweizerische Impfsystem

zu stärken und den Schweizerischen Impfplan durchzusetzen. Unter 2c «Zugang zur Impfung für Erwachsene verbessern» wird u.a. festgehalten, dass Informations- und Impfangebote an leicht zugänglichen Orten – wie z.B. in öffentlichen Apotheken – bereitgestellt werden sollten. Weiter wird vorgeschlagen, dass die Kantone die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen erwägen sollten, um Apothekerinnen und Apothekern unter gewissen Bedingungen die Impfung ohne ärztliche Verordnung zu ermöglichen.

In einer vom BAG mandatierten «IST-Analyse, Aus-, Weiter- und Fortbildung im Impfbereich für Gesundheitsberufe» (sottas formative works, 10. März 2019) wird festgehalten, dass v.a. die deutschsprachige Pharmazieausbildung für die gute Praxis in der Ausbildung zu Impft Themen sehr gut und umfangreich ist.

In den Kantonen wird die Möglichkeit von Impfungen in öffentlichen Apotheken (i.d.R. für Personen ab 16 Jahren ohne spezifisches Gesundheitsrisiko) wie folgt geregelt.

- BL/SO: Alle Impfungen gemäss CH Impfplan
- GR/LU/TG: Grippe, FSME; ab 2. Dosis Impfungen nach CH Impfplan
- **BE/BS/GL/JU/NW/OW/SH/SZ/UR/VD/ZG/ZH**: Grippe, FSME; Hep. A, Hep. B, Hep. A+B: z.T. nur 2. Dosis; sowie einzelne Impfungen: VD (MMR – Masern); ZG (dTPP- Diphtherie Tetanus)
- FR/NE/SG/VS: Grippe und FSME; NE noch 2. Dosis MMR; FR MMR und Tetanus; GE: Grippe
- AG/AI/AR/TI: Keine Impfungen bzw. TI nur auf ärztliches Rezept

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass eine schrittweise Ausweitung der Impfungen in öffentlichen Apotheken sorgfältig von den zuständigen Aufsichtsämtern in Zusammenarbeit mit Fachexperten geprüft und begleitet werden muss. Es steht dabei nicht im Vordergrund, dass in Apotheken alle Impfungen angeboten werden können, sondern dass die aus Sicht der öffentlichen Gesundheit prioritären, insbesondere häufig zu wiederholenden Impfungen angeboten werden. Voraussetzung für die Durchführung von Impfungen im Kanton Bern soll weiterhin eine dokumentierte Aus- oder Fortbildung sowie Weiterbildung im Bereich Impfen der impfenden Apothekerinnen und Apotheker sowie Vorgaben zu den Räumlichkeiten, Notfallausrüstung und Dokumentation der Impfungen bleiben, ebenso die Einschränkung auf die persönliche Ausführung durch Apothekerinnen und Apotheker, welche aufgrund einer entsprechenden Aus- und Fortbildung im Besitze einer Impfbewilligung des Kantonsapothekeramtes sind. Die Einhaltung der Vorgaben betreffend Räumlichkeiten und Einrichtung werden im Rahmen von Inspektionen vor Ort regelmässig geprüft.

Der Regierungsrat beantragt daher Annahme als Postulat.

Verteiler

- Grosse Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 248-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.319

Eingereicht am: 16.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in)
Ammann (Bern, AL)
Streit-Stettler (Bern, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.11.2020

RRB-Nr.: 111/2021 vom 03. Februar 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Evakuieren jetzt! Geflüchtete aus Griechenland brauchen unseren Schutz

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bund vorstellig zu werden und seine Bereitschaft zu signalisieren, zusätzlich zum gesetzlich definierten Verteilschlüssel (Art. 21 Asylverordnung 1) ein Kontingent von Geflüchteten, die in Griechenland gestrandet sind, aufzunehmen. In der Schweiz soll ihr Asylgesuch danach regulär behandelt werden.

Begründung:

Auf den griechischen Inseln in der Ägäis ereignet sich vor unseren Augen eine humanitäre Katastrophe. Mehrere zehntausend Geflüchtete aus Kriegs- und Konfliktgebieten sind dort gestrandet, ohne dass sie Schutz erhalten. Die medizinische Versorgung ist nicht gewährleistet, und selbst das Recht auf ein Asylgesuch ist zeitweise ausgesetzt. Besonders dramatisch ist die Situation im Camp Moria auf der Insel Lesbos.

Der griechische Staat ist nicht in der Lage, die grosse Anzahl Geflüchtete angemessen zu betreuen und die Asylgesuche in sinnvoller Zeit zu bewältigen. Diese Situation ist sehr problematisch. Nun müssen alle europäischen Staaten ihre Verantwortung wahrnehmen und den griechischen Staat entlasten helfen. Aufgrund ihrer geographischen Lage im Herzen Europas ist die Schweiz nicht gleichermassen mit Asylgesuchen konfrontiert wie die Länder an den Aussengrenzen und profitiert deshalb in hohem Masse vom Dublin-System.

50 000 Schweizerinnen und Schweizer haben diesen Frühling den Osterappell «Evakuieren jetzt!» unterzeichnet. Der Appell ruft den Bundesrat und das Parlament eindringlich dazu auf, möglichst viele Geflüchtete aus der Ägäis in die Schweiz zu holen. In der Motion 20.3143 «Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland sowie Reform des Dublin-Abkommens» fordert das nationale Parlament, dass die Schweiz mehr

tun muss. Und bereits haben mehrere Schweizer Städte mehrfach dem Bund ihre Bereitschaft signalisiert, Geflüchtete aus den Camps in Moria und Lesbos direkt aufzunehmen.

Für das Unterbringen der Asylsuchenden sind im Schweizer System die Kantone zuständig. Die Zuweisung in die Kantone erfolgt nach einem gesetzlich definierten bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel. Die Bereitschaft des Kantons Bern, zusätzlich zum definierten Verteilschlüssel Geflüchtete aufzunehmen, ist ein wichtiges Angebot an den Bundesrat, mit der Unterstützung eines grossen Kantons die Direktaufnahme von Geflüchteten endlich möglich zu machen. Dies könnte auch andere Kantone dazu bewegen, sich anzuschliessen und einen Beitrag zur Lösung der humanitären Katastrophe in Griechenland zu leisten.

Begründung der Dringlichkeit: Die Situation in Griechenland spitzt sich mit dem Brand im Camp Moria dramatisch zu. Es braucht jetzt schnelle Unterstützungsmassnahmen der Dublin-Staaten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt in dieser Frage die Haltung des Bundes und unterstützt das Handeln sowie die Prioritäten des Staatssekretariats für Migration (SEM). Bereits am 11. September 2020, also lediglich zwei Tage nach dem verheerenden Grossbrand im Durchgangslager Moria auf der griechischen Insel Lesbos hat die Schweiz reagiert und der griechischen Regierung umgehend humanitäre Hilfe angeboten.¹

Neben der Ausrichtung von Hilfeleistungen vor Ort beteiligt sich die Schweiz zudem bei der Aufnahme von 400 unbegleiteten Minderjährigen. Das SEM hat in diesem Zusammenhang die Aufnahme von rund 20 Kindern und Jugendlichen aus dem niedergebrannten Durchgangslager in Aussicht gestellt. Der Bundesrat hat auf eine Anfrage von Nationalrätin Samira Marti (SP) vom 7.12.2020 «Unbegleitete Minderjährige aus Griechenland»² geantwortet, dass die Planung der Einreise dieser Personen im Gang sei und sie voraussichtlich noch vor Jahresende 2020 in die Schweiz einreisen könnten. Eine vollständige Umverteilung der Migrantinnen und Migranten von Moria steht auf EU-Ebene derzeit aber nicht im Vordergrund. Das primäre Ziel der Schweiz war es denn auch, unverzüglich die Unterbringung, Versorgung und den Schutz der Migrantinnen und Migranten vor Ort sicherzustellen.

Der Regierungsrat unterstützt die Haltung des Bundes, der sich auf europäischer Ebene seit Jahren mit Nachdruck für eine nachhaltige Reform des Dublin-Systems einsetzt. Eine gerechtere Verteilung der Verantwortung im Asylbereich ist unabdingbar und führt zu mehr Solidarität. Die Europäische Kommission strebt derzeit den Abschluss eines so genannten «Paktes für Migration und Asyl» an. Dieser soll neue Vorschläge über eine gerechtere Verteilung der Lasten unter den einzelnen Ländern enthalten und die Debatte über eine Dublin-Reform in naher Zukunft neu lancieren.

Sollte die EU ein Aufnahmeprogramm für Flüchtlinge aus Lesbos beschliessen und die Schweiz um eine Beteiligung anfragen, würde dies selbstverständlich geprüft, wie das SEM in seiner Medienmitteilung vom September 2020 schreibt. Der Bundesrat hätte grundsätzlich die Möglichkeit, im Rahmen von sogenannten Resettlement-Programmen Flüchtlinge direkt aus Kriegs- oder Krisengebieten aufzunehmen. Gemäss den Kriterien des Bundes zählt die Insel Lesbos jedoch nicht zu diesen Gebieten. Griechenland gehört zu jener Gruppe von Staaten, die ein Asylverfahren durchführen und den Schutz von Flüchtlingen gewährleisten können.

Der Regierungsrat erachtet es im jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend, beim Bund in dieser Sache vorstellig zu werden und beantragt daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

¹ Medienmitteilung des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 11.9.2020

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20205963>



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	278-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.372
Eingereicht am:	23.11.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in) Bauer (Wabern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 26.11.2020
RRB-Nr.:	113/2021 vom 03. Februar 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Recht auf Gesundheit - Schutz vor COVID-19 in Rückkehrzentren und Kollektivunterkünften

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sicherzustellen, dass Personen mit typischen Covid-19-Symptomen, die Rückkehrzentren oder Kollektivunterkünften zugeteilt sind, in Isolation können (= Einzelzimmer)
2. sicherzustellen, dass Personen, bei denen eine Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem neuen Coronavirus besteht und die Rückkehrzentren oder Kollektivunterkünften zugeteilt sind, in Quarantäne können (= Einzelzimmer)
3. sicherzustellen, dass die Versorgung mit Lebensmitteln von Menschen in Isolation/Quarantäne, durch Mitarbeiter*innen vor Ort täglich stattfindet
4. sicherzustellen, dass Personen, die Rückkehrzentren oder Kollektivunterkünften zugeteilt sind, Zugang zu den Informationen bezüglich COVID-19 und den geltenden Schutzmassnahmen haben, namentlich durch Internetzugang und Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen

Begründung:

Um die Übertragung von COVID-19 einzugrenzen, haben Bund und Kanton verschiedene Massnahmen und Empfehlungen verabschiedet. Diese Massnahmen müssen auch in den Rückkehrzentren umgesetzt werden, wo die Platzverhältnisse ausgesprochen eng sind.

Das BAG hat Anweisungen zur Isolation und Anweisungen zur Quarantäne erlassen, die auch von Firmen und Organisationen, die im Kanton Bern Rückkehrzentren und Kollektivunterkünfte betreiben, umzusetzen und sicherzustellen sind. Der Kanton Bern als Auftraggeber ist verantwortlich für die Überprüfung der Umsetzung der Massnahmen und für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel (insbesondere Zimmer, Masken, Desinfektionsmittel).

Begründung der Dringlichkeit: Wie der Regierungsrat selber mehrmals betonte, ist die Situation im Kanton Bern äusserst angespannt, und alle müssen ihren Beitrag leisten, um die Verbreitung des Virus einzudämmen. Dieser dringliche Appell ist auch bei der Infrastruktur für Menschen in der Nothilfe umzusetzen.

Antwort des Regierungsrates

Für die Unterkünfte im Asylbereich existiert ein Pandemieplan, der die Fragestellungen der Motionärinnen abdeckt. Der Kanton Bern und die Betreiberinnen und Betreiber der Unterkünfte stehen in einem engen Austausch mit dem Kantonsarztamt. Letzteres beurteilt die Situation in den Kollektivunterkünften (KU) und in den Rückkehrzentren (RZB) laufend und definiert die nötigen Massnahmen.

Zu den Punkten 1 und 2:

Seit März 2020 wurde die Belegung in den Zentren auf 50 bis 60 % der jeweiligen maximalen Kapazität reduziert. Diese Auslastung lässt genügend Raum, um an COVID-19 erkrankte Personen zu isolieren bzw. angeordnete Quarantänen durchzuführen. In sämtlichen öffentlichen Bereichen der KU und der RZB gilt eine Maskenpflicht.

Personen mit Symptomen werden isoliert und getestet. Nachweislich erkrankte Personen werden isoliert sowie Familienmitglieder und nahestehende Personen zwecks Quarantäne in Einzelzimmer verlegt. Erkrankte Personen oder solche mit ausstehendem Testergebnis werden nicht in denselben Zimmern untergebracht wie gesunde Bewohnerinnen oder Bewohner.

Alle Mitarbeitenden der Unterkünfte sind hinsichtlich der Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) geschult. Sie werden konsequent auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie auf die regelmässigen Hände- und Oberflächendesinfektion hingewiesen. Während der Pausen, für die keine Maskentragpflicht gilt, wird darauf geachtet, dass sämtliche Anwesenden die Mindestabstände von 1.5 Metern einhalten.

Das Schutzkonzept wird bei Bedarf situativ angepasst, etwa durch die Anordnung einer geringeren Belegung von gemeinsam genutzten Räumen (z.B. Küche und Aufenthaltsräume) oder die mehrmals tägliche Desinfektion der Nasszellen. Darüber hinaus wurden bauliche und logistische Massnahmen ergriffen, um die Sicherheit so optimal wie möglich zu gewährleisten (Extra-Kochmöglichkeiten und zusätzliche sanitäre Einrichtungen). Auch diese Massnahmen werden laufend überprüft und wenn nötig angepasst.

Zu Punkt 3:

Alle sich in Isolation oder Quarantäne befindenden Bewohnerinnen und Bewohner erhalten von den Betreiberinnen und Betreibern der Unterkünfte Lebensmittel, um sich selbst versorgen zu können. Um die Abstands- und Hygieneregeln ausnahmslos einhalten zu können, werden die Lebensmittel vor den Zimmern der betroffenen Personen deponiert.

Ist es aus Platzgründen nicht möglich, die Isolation und/oder Quarantäne gemäss Vorgaben in den Unterkünften umzusetzen, werden zusätzliche externe Plätze aktiviert, bei denen die Verpflegung ebenfalls sichergestellt ist. Diese Massnahme wurde erstmals Anfangs November 2020 ergriffen. In verschiedenen Fällen kochen Bewohnerinnen und Bewohner für die sich in Isolation oder Quarantäne befindenden Personen, teilweise wird auch der Waschservice übernommen. Daraus folgt, dass die Versorgung der erkrankten Personen in jedem Fall sichergestellt ist.

Zu Punkt 4:

Den Zentrumsbetreiberinnen und -betreibern wurde das spezifische Informationsmaterial, welches vom BAG sowie dem Staatssekretariat für Migration (SEM) erarbeitet und in die relevanten Sprachen übersetzt wurde, zur Verfügung gestellt. In den Kollektivunterkünften steht zudem das Betreuungspersonal

vor Ort für Fragen der Bewohnenden zur Verfügung. Die Rückmeldungen der Betreiberinnen und Betreiber der Unterkünfte zeigen, dass die Bewohnenden der Unterkünfte gut über die Pandemie informiert sind und grossen Respekt vor einer Ansteckung haben.

Internet ist in sämtlichen RZB und KU und insbesondere in den Aufenthaltsräumen verfügbar. Der freie Informationszugang ist dadurch gewährleistet. Das WLAN-Signal wurde in den grösseren Unterkünften und vor allem in den Isolationszimmern, die sich meistens in einem weniger stark frequentierten Unterkunftsteil befinden, verstärkt.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 232-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.302

Eingereicht am: 08.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Ritter (Burgdorf, glp)
Junker Burkhard (Lyss, SP)
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 57/2021 vom 20. Januar 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Bundesrahmengesetz für die öffentliche Sozialhilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sich auf nationaler Ebene für ein Bundesrahmengesetz für die öffentliche Sozialhilfe einzusetzen, damit ein solches Gesetz zustande kommt
2. dem Grossen Rat jährlich über die Entwicklung des Bundesrahmengesetzes für die öffentliche Sozialhilfe auf nationaler Ebene Bericht zu erstatten

Begründung:

In der Schweiz sind die Sozialversicherungen – ausser der öffentlichen Sozialhilfe – auf nationaler Ebene verankert und geregelt. Die staatliche Sozialhilfe gilt als letztes soziales Sicherungsnetz und ist auf kantonaler Ebene gesetzlich geregelt. Umgesetzt wird sie in den Gemeinden. Die meisten Kantone setzen die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfohlenen Richtlinien um. Jeder Kanton hat ein anderes Sozialhilfegesetz und geht mit den Kosten der öffentlichen Sozialhilfe (Lastenausgleich) unterschiedlich um.

Sozialhilfe war ursprünglich als vorübergehende Hilfe gedacht. Im Laufe der Zeit und mit der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung ist sie für manche Menschen zur «Dauerhilfe» geworden. Dazu haben auch Entwicklungen in den Sozialversicherungen wie Invalidenversicherung (IVG) oder Arbeitslosenversicherung (ALV) der letzten Jahrzehnte beigetragen. Die Folge ist, dass Menschen, die ohne berufliche Qualifikation, mit gesundheitlichen Einschränkungen, alleinerziehend sind oder zu einer Altersgruppe vor der Pensionierung gehören, entweder dauerhaft oder auf lange Zeit auf die öffentliche Sozialhilfe angewiesen sind. Die Sozialversicherungen federn zwar zunehmend neu entstandene Lebensrisiken ab, können diese aber nicht decken. Die Kantone und Gemeinden sind herausgefordert, denn für sie bedeuten

diese Entwicklungen eine Zunahme der Kosten für die öffentliche Sozialhilfe. In vielen Kantonen fanden in Bezug auf Massnahmen gegen Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger harte Auseinandersetzungen statt, was wiederum zu einer Stigmatisierung und Diskriminierung dieser Menschen geführt hat. Einige Gemeinden betreiben sogar einen Negativwettbewerb.

Es ist höchste Zeit, dass die öffentliche Sozialhilfe als letztes Auffangnetz auf nationaler Ebene ein Rahmengesetz bekommt, damit die Unterschiede zwischen den Kantonen und die Kosten für die Kantone und Gemeinden reduziert werden. Mit einem Bundesrahmengesetz sollte sich der Bund finanziell z. B. bei den Ergänzungsleistungen an den Kosten der öffentlichen Sozialhilfe beteiligen. Ein Bundesrahmengesetz über die öffentliche Sozialhilfe würde die Armut umfassender und nachhaltiger bekämpfen, als es bis jetzt in den Kantonen der Fall war. Leider haben die Kantone diese Aufgaben nicht meistern können, und die Armut in der Schweiz hat sich in den letzten Jahrzehnten eher verstärkt. Ein Bundesrahmengesetz würde zudem eine Vereinheitlichung und Harmonisierung erwirken. Das wiederum würde die Koordination mit den übrigen Elementen der sozialen Sicherheit vereinfachen. Ein Bundesrahmengesetz wäre auch aufgrund der grossen Mobilität der Bevölkerung richtig. Der Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe müsste allerdings dezentral, also auf Gemeindeebene erfolgen.

Mit einem Bundesrahmengesetz über die öffentliche Sozialhilfe hätte der Bund ein Instrument in der Hand, um die Krisensituationen einheitlich und umfassender zu bewältigen. Die Corona-Krise hat uns gezeigt, dass der Bund dazu fähig ist und dies zu einem kleinen Preis bewältigen kann. Dies würde der Gesamtgesellschaft zugutekommen und den Schwächsten in der Gesellschaft einen gewissen Schutz bieten, entsprechend der Präambel der Verfassung.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär ist der Ansicht, dass ein Bundesrahmengesetz für die öffentliche Sozialhilfe deshalb sinnvoll wäre, weil damit Unterschiede zwischen den Kantonen eliminiert und die Kosten für Kantone und Gemeinden sinken würden. Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung aufgrund der nachfolgend dargelegten Überlegungen nicht.

Die Schweiz ist ein föderalistischer Staat, in welchem die Aufgaben auf Bund, Kantone und Gemeinden aufgeteilt sind. Ein wichtiger Pfeiler des schweizerischen Föderalismus ist das Subsidiaritätsprinzip. Entscheide sollen soweit möglich und sinnvoll auf Kantons- oder Gemeindeebene getroffen werden. Dieser Leitlinie folgend, übernimmt der Bund lediglich Aufgaben, die im Verbund besser gelöst werden können. Die Ausgestaltung der Sozialhilfe ist ein gutes Beispiel für eine Aufgabe, die auf Kantons- und Gemeindeebene zu lösen ist, da die individuelle Ausgangslage in den Kantonen, beispielsweise hinsichtlich der Arbeitsmarktstruktur oder der Soziallastfaktoren sehr unterschiedlich ist. Dort wo eine Harmonisierung sinnvoll ist, bilden bereits heute die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) einen ausreichenden Rahmen, lassen den Kantonen jedoch in der Umsetzung den notwendigen Spielraum.

Aus Sicht des Regierungsrats hat sich das heutige System sehr bewährt, das den Kantonen und Gemeinden ausreichenden Spielraum lässt, um die Ausgestaltung der Sozialhilfe den eigenen Begebenheiten anzupassen. Dem Schutz der Schwächsten in der Gesellschaft, wie es die Präambel der Bundesverfassung vorsieht, wird im heutigen System der sozialen Sicherung gut Rechnung getragen. Ein Bundesrahmengesetz für die öffentliche Sozialhilfe würde weder die Kosten senken noch die Armut erfolgreicher bekämpfen. Nachhaltige Armutsbekämpfung ist eine klassische Verbundaufgabe. Neben der Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen im engeren Sinn sind Massnahmen in der familienergänzenden Betreuung, im Bildungsbereich sowie in der Prävention und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit ebenso wichtig, um dem Schutz der Schwächsten in unserer Gesellschaft Rechnung zu tragen.

Die Sozialhilfe ist als zeitlich begrenztes letztes Netz zur Überbrückung einer Notlage konzipiert. Die Leistungen orientieren sich am konkreten Bedarf und unterscheiden sich somit strukturell von den Sozialversicherungen, die gemäss dem Kausalitätsprinzip entrichtet werden. Die Koordination zwischen der

Sozialhilfe und den klassischen Sozialversicherungen kann auch ohne ein Bundesrahmengesetz erfolgen.

Der Motionär fordert, dass der Bund mit einem Bundesrahmengesetz dazu verpflichtet werden soll, sich an den Kosten der Sozialhilfe zu beteiligen, beispielsweise bei den Ergänzungsleistungen (EL). Der Regierungsrat weist darauf hin, dass dies bereits heute der Fall ist, indem der Bund bei den EL, die der Sozialhilfe im weiteren Sinne zuzuordnen sind, 5/8 der jährlichen Leistungen trägt (Kanton 3/8).

Im Vorstosstext wird auf die während der ausserordentlichen Lage ergriffenen landesweiten Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Bezug genommen. Die vom Bund ergriffenen Unterstützungsmassnahmen zielten nicht auf die Sozialhilfe ab, sondern betrafen mehrheitlich in seiner Kompetenz liegende Instrumente, um letztlich eine Belastung der Sozialhilfe zu vermeiden. Nationale Regelungen in grösserem Umfang wurden jedoch nur im Notrechtsregime während einer beschränkten Dauer erlassen. Entsprechend dem oben ausgeführten Subsidiaritätsprinzip wurden danach die Kompetenzen relativ rasch wieder an die Kantone übertragen, damit diese auf die jeweiligen kantonalen Ausgangslagen zugeschnittene Massnahmen treffen konnten. Diesen kantonalen Handlungsspielraum erachtet der Regierungsrat auch bezogen auf die Ausgestaltung der Sozialhilfe als notwendig und sinnvoll.

Im Rahmen der Berichterstattung des Bundesrates zur Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen aus dem Jahr 2015 wurde die Frage der Schaffung eines Bundesrahmengesetzes für die Sozialhilfe ebenfalls diskutiert¹. In diesem Kontext hat sich gezeigt, dass auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) eine Kompetenz des Bundes in der Sozialhilfe auf Verfassungsstufe und eine entsprechende Rahmengesetzgebung ablehnt.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen. Handlungsbedarf und -möglichkeiten. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.4010 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats «Rahmengesetz für die Sozialhilfe» vom 6. November 2013. Bern, Februar 2015.



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 253-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.326

Eingereicht am: 30.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.11.2020

RRB-Nr.: 112/2021 vom 03. Februar 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Annahme
Punkt 2: Annahme und Abschreibung
Punkt 3: Annahme und Abschreibung
Punkt 4: Ablehnung

Wird die Axsana AG zum Millionengrab? Jetzt braucht es Transparenz und Alternativen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Als Miteigentümer der Axsana AG soll der Kanton Bern mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinwirken, dass die Finanzsituation der Axsana AG transparent offengelegt wird.
2. Ohne Transparenz über die Finanzsituation und ohne plausiblen Businessplan darf der Kanton Bern kein weiteres Geld an die Axsana AG überweisen (auch nicht in Form von Darlehen).
3. Beim Bund und bei der Axsana AG ist ein klarer Zeitplan einzufordern, bis wann die 1,29 Millionen Franken (sprich die Hälfte der gesprochenen Anschubfinanzierung) wie vereinbart an den Kanton Bern zurückfliessen, und in der Folge ist mit Nachdruck auf die Einhaltung dieses Zeitplans zu beharren.
4. Bereits jetzt sind Alternativen für die Einführung des elektronischen Patientendossiers zu prüfen, falls die Axsana AG scheitert. Insbesondere sind dabei auch marktnähere Lösungen zu prüfen, die keine neuen Staatsunternehmen und den Einsatz von viel Steuergeld bedingen.

Begründung:

Eigentlich sollte das elektronische Patientendossier seit Frühling in Betrieb sein. Ist es aber nicht. Die Verantwortung dafür scheint noch nicht restlos geklärt. Der Regierungsrat verweist in einer Antwort auf eine Anfrage primär auf den Bund/das BAG («ist es dem BAG bisher nicht gelungen, stabile Anforderungen

an das EPD zu formulieren»). Der Bundesrat wiederum anerkennt zwar die Probleme, weist in einer Antwort auf eine Anfrage von Nationalrat Jörg Mäder aber die Verantwortung von sich («Es ist jedoch nicht zutreffend, dass die Verzögerungen auf sich stetig verändernde Vorgaben des Bundes zurückzuführen sind»).

Solche gegenseitigen Schuldzuweisungen sind immer ein Alarmsignal. Dazu kommt, dass der Berner Regierungsrat in der erwähnten Anfrage klar festhält, dass die geleistete Anschubfinanzierung der Kantone für die Axsana AG nicht ausreichen wird. Das ist umso problematischer, weil dem Grossen Rat bei der Genehmigung des Kredits klar versprochen wurde, dass die Hälfte der gut 2,5 Millionen Franken wieder an den Kanton zurückfliessen werden («Die zu fassenden Beschlüsse wirken sich auf die Finanzplanung aus, als dass von den budgetierten CHF 3,7 Mio. nur CHF 2,58 Mio. als Kredit aufgenommen werden, wobei durch die Finanzhilfe des Bundes CHF 1,29 Mio. wieder an den Kanton Bern zurückfliessen werden»).

Es ist erfreulich, dass der Regierungsrat in der erwähnten Anfrage festhält, dass die Gewährung eines Darlehens durch den Kanton Bern an die Axsana nicht geplant sei. Da verschiedene Kantone an dieser Unternehmung beteiligt sind, braucht es aber rasch eine klare Entscheidung, dass der Kanton Bern ohne Transparenz über die Finanzsituation und ohne plausiblen Businessplan kein weiteres Geld an die Axsana AG überweisen wird. Diese Transparenz soll der Kanton als Miteigentümer – falls möglich über das Öffentlichkeitsprinzip – einfordern. Nur so kann verhindert werden, dass die Axsana (noch mehr) zu einem Millionengrab für die Kantone und damit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wird.

Neben all den finanzpolitischen Problemen steht ausser Frage, dass das elektronische Patientendossier gesundheitspolitisch eine hohe Notwendigkeit und Dringlichkeit hat. Der Kanton Bern soll deshalb bereits jetzt Alternativen für die Einführung des elektronischen Patientendossiers prüfen, falls das Projekt Axsana AG scheitert (bspw. die Lösung des Kantons Graubünden, vgl. Artikel in der Berner Zeitung vom 22. September 2020). Insbesondere sind dabei auch marktnähere Lösungen zu prüfen, die keine neuen Staatsunternehmen und den Einsatz von viel Steuergeld bedingen.

Begründung der Dringlichkeit: Das elektronische Patientendossier ist gesundheitspolitisch dringend und darf nicht weiter verzögert werden. Dazu kommt, dass dem Kanton Bern ohne rasches Handeln finanzieller Schaden in Millionenhöhe droht (bspw. wenn die Hälfte der Anschubfinanzierung nicht wie versprochen zurückbezahlt wird).

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist folgendes festzuhalten: Anders als dies der Motionär darstellt, ist der Kanton Bern nicht direkt an der Axsana AG beteiligt. Die Axsana AG ist je zur Hälfte im Eigentum verschiedener in der Cantosana AG zusammengeschlossener Kantone, darunter der Kanton Bern sowie des Trägervereins XAD (Leistungserbringer). Diese beiden Gruppen sind im Verwaltungsrat der Axsana AG paritätisch vertreten. Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor des Kantons Bern, Regierungspräsident Pierre Alain Schegg, ist Präsident des Verwaltungsrats der Cantosana AG und Mitglied des Verwaltungsrates der Axsana AG. Er nutzt diese Kanäle, den GDK-Vorstand und den Austausch mit dem Bund, um die Einführung des EPD voranzutreiben und um von allen Cantosana-Kantonen und den Leistungserbringern mitgetragene Finanzierungslösungen für die Axsana AG zu finden.

Zu Punkt 1: Wie einleitend erwähnt, ist der Kanton Bern nicht Miteigentümer der Axsana AG.

Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor als Mitglied des Verwaltungsrates der Axsana AG wird sich in diesem Gremium für mehr Transparenz einsetzen. Zur Veröffentlichung der Finanzdaten bedarf es jedoch eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Axsana AG nach deren Statuten. Ein einzelnes Mitglied kann nicht darüber entscheiden.

Sowohl im Verwaltungsrat der Cantosana AG als auch im Verwaltungsrat der Axsana AG wird die finanzielle Entwicklung der Axsana AG jedoch genau verfolgt. Neben dem Stand der Arbeiten bezüglich Zertifizierung stellten in den Sitzungen der beiden Verwaltungsräte im Jahr 2020 die Finanzplanung und die Liquiditätsplanung der Axsana AG einen Schwerpunkt dar. Die Information gegenüber den Eigentümern ist heute bereits sehr transparent.

Der heute bestehende Liquiditätsengpass ergab sich, weil die Anforderungen an die Zertifizierung angepasst wurden, diese länger andauerte und mehr kostete und der Einführungszeitpunkt des EPD dadurch hinausgeschoben wurde. Dies hatte unter anderem zur Folge, dass auch der Bund die Auszahlung seiner Finanzhilfen hinausschob. Die Axsana AG war bereit, den Betrieb der von ihr aufgebauten EPD-Stammgemeinschaft aufzunehmen. Durch die nicht von ihr verursachten Verzögerungen ergaben sich einerseits Mehraufwände, aber auch namhafte Ertragsausfälle aufgrund der zugunsten der Spitäler beschlossenen Gebührenreduktion für 2020.

Zu Punkt 2: Wie oben ausgeführt liegen der zuständigen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion alle nötigen Informationen vor, um in Kenntnis der Sachlage allfällige nötige Entscheide zu treffen. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme dieses Punktes und dessen gleichzeitige Abschreibung. Es ist geplant, dass der Kanton Bern der Axsana AG zur Überbrückung der Liquiditätsengpässe ein Darlehen über CHF 200'000 gewährt. Im entsprechenden Vertrag wird die Axsana AG auch verpflichtet, im Kanton Bern im Laufe des Jahres 2021 vier Dossiereröffnungsstellen aufzubauen und mit einer digitalen Dossiereröffnungslösung auszustatten. Überdies soll die Frist für die Rückzahlung der Hälfte der geleisteten Anschubfinanzierung auf Ende 2025 erstreckt werden. Auch weitere Kantone, die sich in der Cantosana AG zusammengeschlossen haben, werden der Axsana AG eine befristete finanzielle Überbrückungshilfe leisten.

Zu Punkt 3: Ein solcher Zeitplan liegt vor. Wie unter Punkt 2 erwähnt soll die Rückzahlung bis Ende 2025 erfolgen.

Zu Punkt 4: Die Zertifizierung der Stammgemeinschaft XAD, die von der Axsana AG aufgebaut wurde, und die Akkreditierung des Zertifizierers SQS stehen kurz vor dem Abschluss. Alle Audits wurden durchgeführt, sämtliche Abweichungen konnten beseitigt werden. Die IT-Sicherheitsprüfungen bei der Swisscom haben keinerlei Abweichungen erbracht. Der Schlussbericht des Zertifizierers SQS wurde per 11. Dezember 2020 erstellt. Die Akkreditierung der SQS ist bis Ende Januar 2021 geplant. In der Folge kann die technische Inbetriebnahme erfolgen. Es soll während rund zwei Monaten ein Pilotbetrieb durchgeführt werden. Die Einführung des EPD soll – wie bei anderen Stammgemeinschaften auch - mit rund einem Jahr Verspätung gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan erfolgen.

Die Aufbau- und Einführungsarbeiten sollten also in Kürze abgeschlossen werden. Überdies muss betont werden, dass der Zusammenschluss verschiedener Kantone in der Cantosana AG und der gemeinsame Aufbau einer EPD-Stammgemeinschaften durch die Axsana AG, verglichen mit dem selbständigen Aufbau kantonaler Stammgesellschaften nach Einschätzung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, deutliche Einsparungen gebracht hat. Ein Wechsel des Partners steht daher für den Regierungsrat nicht zur Diskussion. Hingegen plant die Axsana AG für die Anbindung weiterer B2B- und B2C-Prozesse die Zusammenarbeit mit weiteren Partnern zu stärken

Verteiler
– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 269-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.357

Eingereicht am: 09.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.11.2020

RRB-Nr.: 114/2021 vom 03. Februar 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Corona: Nur nachvollziehbare Schritte werden auch befolgt

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass zu treffende Massnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie folgenden Kriterien genügen:

- Effektivität gemäss aktueller Faktenlage
- Nachvollziehbarkeit durch Vorlegen entsprechender Fakten
- Frühzeitige Kommunikation, damit sich alle Betroffenen darauf einrichten können
- Befristung
- Vermeidung grösserer Kollateralschäden

Begründung:

Der Umgang mit der Corona-Pandemie ist für alle Beteiligten neu, und seit Beginn kommt es vor allem auf Bundesstufe immer wieder zu Pannen, was das Vertrauen in die Behörden nicht stärkt. Umso wichtiger ist es, dass die Massnahmen, die nun in den Händen des Kantons liegen, vertrauensbildend sind und allen zeigen, dass gerade der Kanton Bern Corona kann. Wichtig dabei ist, dass der Bevölkerung jederzeit auf Grund der Zahlen aufgezeigt werden kann, wieso ein Entscheid getroffen wurde und wieso er wirkungsvoll ist. Ebenso wichtig ist es, frühzeitig Änderungen zu kommunizieren und diese allenfalls auch zu befristen, damit nebst der Gesundheit auch die wirtschaftliche Zukunft sichergestellt werden kann.

Begründung der Dringlichkeit: Das Vertrauen der Bevölkerung sinkt, und dies gefährdet letztlich das Umsetzen sinnvoller gesundheitlicher Massnahmen. Das Vertrauen muss daher rasch wiederhergestellt werden.

Antwort des Regierungsrates

Grundsätzliches Ziel der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist es stets, dass die Anzahl physischer Kontakte möglichst auf das notwendige Minimum reduziert wird und dass bei stattfindenden Kontakten die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.

Dabei sind sozial-, gesundheits- und wirtschaftspolitische Interessensabwägungen vorzunehmen. Die vom Regierungsrat beschlossenen Massnahmen werden daher stets so wenig einschränkend wie möglich gehalten. Gleichzeitig wird der Fokus darauf gelegt, dass die Massnahmen möglichst wirkungsvoll sind. Dazu gehört, dass deren jeweilige Geltungsdauer beschränkt und die Effektivität der Massnahmen fortlaufend analysiert wird.

Um dies zu ermöglichen, hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion unter anderem ein internes digitales Dashboard erstellt, in welchem wichtige Kennzahlen tagesaktuell abgebildet und abgerufen werden können. Dazu gehören die täglichen Fallzahlen im Kanton Bern und den Verwaltungskreisen, die Entwicklung der Fallzahlen, die Anzahl durchgeführte Tests und die Positivitätsrate pro Woche sowie die Bettenbelegung der Spitäler mit Covid-19-Patienten. Ebenso steht ein öffentliches Dashboard des BAG mit zahlreichen Informationen zur Verfügung. Aufgrund der vorliegenden Daten konnte so z.B. festgestellt werden, dass der Kanton Bern mit harten Massnahmen, die aber nicht die Schliessung des Gastrobereichs umfassten, die Fallzahlen zwar reduzieren konnte, jedoch nur bis zu einem gewissen Niveau. Demgegenüber gingen in den Westschweizer Kantonen, die zusätzlich auch die Gastronomiebetriebe schlossen, die Fallzahlen schneller und stärker zurück.

Durch die Einbindung verschiedener Akteure in die Analyse der Faktenlage findet eine fortwährende Kommunikation mit den wichtigsten Stakeholdern statt. Das schliesst unter anderem Vertreterinnen und Vertreter von Schulen, Gemeinden, Städte und Verbände mit ein. Die kantonale Lageübersicht beispielsweise wird zweimal wöchentlich allen Berner Gemeinden zugestellt. Verschiedene Daten, etwa die Fallzahlen im Kanton und in den einzelnen Verwaltungskreisen, die Todesfälle sowie die Hospitalisierungen, werden auf der Website des Kantons auch der Öffentlichkeit kommuniziert. Mit der kantonalen Hotline steht der Berner Bevölkerung überdies eine sehr niederschwellige Anlaufstelle zur Verfügung, die seit Beginn der Pandemie tausende Anfragen beantwortet hat.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass es meist schwierig ist, genaue Aussagen darüber zu machen, welche Massnahmen welche Auswirkungen haben. Dies hat verschiedene Gründe.

Einerseits änderte sich im Verlaufe der Pandemie das Verhalten der Bevölkerung, was die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Hygiene- und Abstandsregeln betrifft. Während zum Beispiel im Frühjahr 2020 der Rückzug ins private Leben und damit eine drastische Reduktion der Kontakte flächendeckend zu beobachten war, ist seit Herbst 2020 festzustellen, dass die Bevölkerung aufgrund der Reduktion des institutionalisierten Freizeitangebots die Aktivitäten zwar in den privaten Bereich verlagert hat, oft jedoch ohne die Abstands- und Hygienemassnahmen einzuhalten oder die privaten sozialen Kontakte zu reduzieren.

Andererseits spielen die klimatischen Bedingungen im Hinblick auf die Pandemieentwicklung eine starke Rolle. Während im Sommer trotz starker Lockerung der Fallzahlen über lange Zeit nur sehr wenige Fälle zu verzeichnen waren, kam es im Herbst, trotz vieler Einschränkungen, zu einem starken Anstieg der Fallzahlen.

Es gilt auch zu bedenken, dass die Auswirkungen von Einschränkungen oder Lockerungen sich erst mit einigen Wochen Verzögerung im Pandemieverlauf niederschlagen. In gewissen Phasen der Pandemie verlief die Entwicklung aber so schnell, dass es unverantwortlich gewesen wäre, mit Massnahmen zuzuwarten, um erst zu prüfen, welche Auswirkungen bereits beschlossene Massnahmen haben. Aus dem

gleichen Grund konnten die Massnahmen in der Regel nicht einzeln beschlossen werden, sondern im Rahmen von Massnahmenpaketen. Auch aufgrund dessen war es dann oft nicht möglich zu eruieren, ob eine bestimmte Massnahme eine grössere Wirkung brachte.

Seit dem Ende der ausserordentlichen Lage im Juni 2020 legiferieren ausserdem zwei staatliche Ebenen, nämlich Bund und Kantone, parallel. Auch dies erschwert die Evaluierung einzelner Massnahmen, weil zwischen Beschlüssen des Bundes- und des Regierungsrates oft nicht genug Zeit liegt, um die Auswirkungen bestimmen zu können.

Wie eingangs dargelegt, ist der Regierungsrat aber auch angesichts dieser erschwerenden Bedingungen bestrebt, nur wirksame und nötige Massnahmen zu beschliessen und Lockerungen zuzulassen, sobald die epidemiologische Lage es erlaubt.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 137-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.188

Eingereicht am: 02.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in)
Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2020

RRB-Nr.: 1072/2020 vom 16. September 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Ein starkes Immunsystem und optimale Vitamin-D-Versorgung zur Covid-19-Prävention

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er erarbeitet als Vorbereitung auf eine weitere Covid-19-Welle oder eine neue Epidemie bzw. Pandemie ein Gesundheitskonzept, das der Stärkung des Immunsystems der Bevölkerung des Kantons Bern ein grosses Gewicht gibt.
2. Er erarbeitet dazu besonders Massnahmen, die eine optimale Versorgung der Bevölkerung mit Vitamin D (mind. 25(OH)D-Konzentration von 30ng/ml) ermöglichen.

Begründung:

Zur Bekämpfung von Covid-19 wurden in der Schweiz und im Kanton Bern weitreichende Massnahmen beschlossen, die noch schwer absehbare Folgen haben werden. Ein zentrales und naheliegendes Ziel der ausserordentlichen Massnahmen war es, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Dies ist im Kanton Bern bisher sehr gut gelungen. Zurzeit ist jedoch noch unklar, ob weitere Covid-19-Ansteckungswellen zu erwarten sind oder ob in der Zukunft ein weiteres gefährliches Virus die Bevölkerung bedroht.

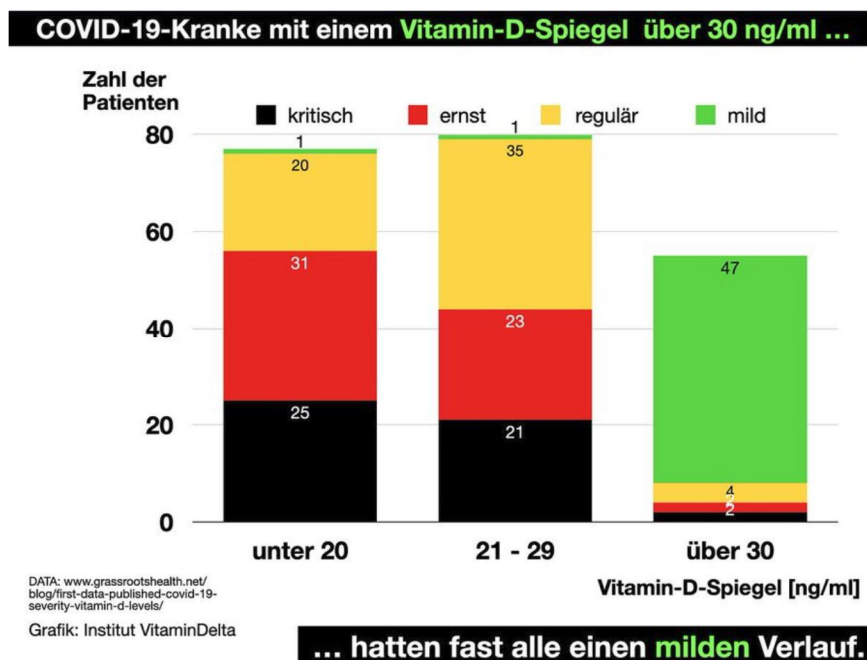
Zu Punkt 1:

Die erste Verteidigungslinie gegen Covid-19 ist das Immunsystem jedes einzelnen. Die allermeisten betroffenen Menschen haben einen asymptomatischen oder milden Verlauf von Covid-19 erlebt, unter anderem dank eines gut funktionierenden Immunsystems. Wir treffen täglich eine Vielzahl Entscheidungen, die entweder unser Immunsystem stärken oder es schwächen, z. B. was die Ernährung, den Konsum von Tabak und Alkohol oder Bewegung anbelangt. So hat die Schweizer Bevölkerung 2018 im Durchschnitt mehr als 111 g raffinierten Zucker pro Tag konsumiert und damit den Wert, den die WHO als gesundheitlich unbedenklich einstuft (25g/Tag),

um mehr als das Vierfache überschritten.¹ Daher stellt sich die Frage, ob ein gesünderer Lebensstil bzw. eine diesbezügliche Aufklärung nicht ein integraler Bestandteil der Massnahmen zur Bekämpfung einer Pandemie sein sollen (nebst zusätzlichen Hygienemassnahmen, Social Distancing, Homeoffice usw.). Gäbe es in diesem Bereich nicht einige tiefhängende Früchte zu pflücken?

Zu Punkt 2:

Nebst der Stärkung des Immunsystems im Allgemeinen greift dieser Vorstoss explizit auch die Vitamin-D-Versorgung der Bevölkerung auf. Es gibt erste wissenschaftliche Erkenntnisse, die auf einen bedeutenden Zusammenhang zwischen einer guten Vitamin-D-Versorgung und milden Covid-19-Verläufen hinweisen (vgl. Grafik).



(Datenquelle: Alipio (2020), <https://ssrn.com/abstract=3571484>)

Aufgrund von verschiedenen Faktoren muss davon ausgegangen werden, dass auch im Kanton Bern ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung nicht optimal mit Vitamin D versorgt ist. So ist in unseren Breitengraden die Sonneneinstrahlung bekanntlich zwischen September und März zu schwach, damit der Körper mithilfe des Sonnenlichts ausreichend Vitamin D bilden kann. Die Benutzung von Sonnencreme verhindert dies ebenfalls weitgehend. Während des Lockdowns blieben besonders die Risikogruppen stärker zu Hause und konnten so noch weniger Vitamin D bilden als sonst. Die meisten Nahrungsmittel enthalten natürlicherweise keine oder nur kleine Mengen Vitamin D.

Die Forschungslage zu Covid-19 und Vitamin D ist natürlich noch spärlich, doch gibt es erste Hinweise, wonach ein starker Zusammenhang bestehen könnte. Mark Alipio (2020) untersuchte 212 Fälle aus drei Spitälern in Südostasien: Fast alle Patienten mit einem ausreichenden Vitamin-D-Spiegel hatten einen milden Verlauf von Covid-19, während Patienten mit einem Mangel an Vitamin D mehrheitlich einen ernstesten oder kritischen Krankheitsverlauf erlebten (vgl. Grafik). Raharusuna et al. (2020) untersuchten 780 Fälle in den Philippinen und fanden kontrolliert auf Alter, Geschlecht und Komorbidität ebenfalls einen statistisch sehr signifikanten Zusammenhang zwischen Vitamin-D-Status und Sterblichkeit (Vitamin-D-Status ungenügend: Odds Ratio 7,63; mangelhaft: Odds Ratio 10,12 im Vergleich zu normalen Werten).

Weitere Hinweise auf einen möglichen Zusammenhang sind darin ersichtlich, dass ältere und dunkelhäutige Bevölkerungsgruppen (die allgemein einen tieferen Vitamin D Wert aufweisen) von Covid-19 besonders stark betroffen waren (vgl. Grant et al., 2020). Weitere Forschende wie Ilie et al. (2020), Martineau et al. (2020) und Marik et al. (2020) schreiben ebenfalls von möglichen Zusammenhängen zwischen Vitamin D und Schwere des

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/289224/umfrage/pro-kopf-konsum-von-zucker-in-der-schweiz/>

Covid-19-Verlaufs. Eine Studie des Trinity College Dublin (Laird und Kenny, 2020), die von der irischen Regierung mitfinanziert wurde, unterstreicht die Wichtigkeit von Vitamin D bei der Covid-19-Prävention. Angesichts dieser Hinweise wünschen wir, dass der Regierungsrat Abklärungen über die Vitamin-D-Versorgung der bernischen Bevölkerung trifft (z. B. in Zusammenarbeit mit der Universität Bern). Bei einer suboptimalen Versorgung soll geprüft werden, mit welchen Massnahmen der Vitamin-D-Mangel gemindert werden könnte. Vitamin-D-Tests sowie Supplemente sind äusserst preiswert und sicher. Bevor wieder umfassende und einschneidende Pandemiemassnahmen beschlossen werden, sollte sichergestellt sein, dass alle günstigen und einfachen Präventionsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.²

Begründung der Dringlichkeit: Noch ist unklar, wie sich die Covid-19-Fallzahlen entwickeln. Das Anliegen des Vorstosses ist sehr aktuell.

Antwort des Regierungsrates

Zu Punkt 1: Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten fokussiert auf der Unterbrechung von Infektionsketten. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) veröffentlicht Empfehlungen zu Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten [Art. 9 Abs. 3 Epidemiengesetz, (EpG)] und die zuständigen kantonalen Behörden und das BAG koordinieren ihre Informationstätigkeit (Art. 9 Abs. 4 EpG). Entsprechend wird die Bevölkerung in einer Epidemie national einheitlich über die empfohlenen Verhaltensmassnahmen informiert.³

Der Kanton Bern hat die Gesundheitsstrategie 2020 – 2030 erarbeitet, die in der Wintersession 2020 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen werden soll. Darin beschriebene Massnahmen sehen auch vor, die Gesundheitsförderung und Prävention zu stärken und weiterzuentwickeln. Zudem soll eine Teilstrategie im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention erarbeitet werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass für die Prävention nicht-übertragbarer Krankheiten im Kanton bereits viel unternommen wird. Bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten werden Empfehlungen und Informationen an die Bevölkerung zwischen dem Bund und den Kantonen koordiniert. Ein eigenes kantonales Gesundheitskonzept für die COVID-19-Pandemie stellt in diesem Kontext keine geeignete Massnahme dar.

Zu Punkt 2: Internationale und nationale Studien zeigen, dass der Vitamin D-Mangel in Westeuropa und in der Schweiz häufig ist, besonders in den Wintermonaten (Lips et al., 2019; Guessous et al., 2012). Personen ab 60 Jahren, Personen mit Übergewicht, Personen mit dunkler Hautfarbe und Personen mit spezifischen Grunderkrankungen haben häufiger einen Vitamin D-Mangel. Gemäss nationalen Empfehlungen soll in den sonnenarmen Monaten durch die Einnahme Vitamin D-haltiger Nahrungsmittel (fettreiche Fische) oder Vitamin-D-Supplemente (Tropfen) einem Mangel vorgebeugt werden. Gefährdeten Bevölkerungsgruppen (Kleinkinder, Schwangere, Personen über 60 Jahre und Personen mit Risikofaktoren) wird eine ärztlich verordnete Vitamin D-Supplementierung klar empfohlen.

Der von den Motionären geforderten Vitamin D-Spiegel von > 30 ng/ml (75 nmol/l) liegt über dem üblichen Grenzwert für einen Vitamin D-Mangel. Das Erreichen eines derartigen Spiegels erfordert die Einnahme hoch

² Literaturverweise: - Alipio, Mark, Vitamin D Supplementation Could Possibly Improve Clinical Outcomes of Patients Infected with Coronavirus-2019 (COVID-19) (April 9, 2020). Available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=3571484>. - Raharusun, Prabowo and Priambada, Sadiyah and Budiarti, Cahni and Agung, Erdie and Budi, Cipta, Patterns of COVID-19 Mortality and Vitamin D: An Indonesian Study (April 26, 2020). Available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=3585561> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3585561>. - Grant WB, Lahore H, McDonnell SL, et al. Evidence that Vitamin D Supplementation Could Reduce Risk of Influenza and COVID-19 Infections and Deaths. *Nutrients*. 2020;12(4):988. Published 2020 Apr 2. doi:10.3390/nu12040988. - Eamon Laird and Rose Anne Kenny, VITAMIN D DEFICIENCY IN IRELAND - IMPLICATIONS FOR COVID-19. RESULTS FROM THE IRISH LONGITUDINAL STUDY ON AGEING. Trinity College Dublin. <https://www.doi.org/10.38018/TildaRe.2020-05>. - Ilie, P.C., Stefanescu, S. & Smith, L. The role of vitamin D in the prevention of coronavirus disease 2019 infection and mortality. *Aging Clin Exp Res* (2020). <https://doi.org/10.1007/s40520-020-01570-8>. - Martineau Adrian R, Jolliffe David A, Hooper Richard L, Greenberg Lauren, Aloia John F, Bergman Peter et al. Vitamin D supplementation to prevent acute respiratory tract infections: systematic review and meta-analysis of individual participant data *BMJ* 2017; 356 :i6583. - Paul E. Marik, Pierre Kory, Joseph Varon, Does vitamin D status impact mortality from SARS-CoV-2 infection?, *Medicine in Drug Discovery*, Volume 6, 2020, 100041, ISSN 2590-0986, <https://doi.org/10.1016/j.medidd.2020.100041>.

³ Literaturverweise: Epidemiologische Zwischenbilanz zum neuen Coronavirus in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (Stand 27.04.2020). Bundesamt für Gesundheit BAG, unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/situation-schweiz-und-internatio-nal.html#1981486371>

dosierter Vitamin D-Supplemente über mehrere Monate und Laborkontrollen zur Verhinderung von Intoxikationen. Die Bestimmung des Vitamin D-Spiegels ist mit relativ hohen Kosten verbunden (Analyseliste BAG 53.00 CHF, Stand 30.04.2020, ärztliche Leistung nicht eingeschlossen).⁴

Der Regierungsrat stuft die aktuelle wissenschaftliche Datenlage zu Vitamin D und COVID-19 als widersprüchlich ein (Hastie et al., 2020; Lee et al. 2020). Bei den von den Motionären zitierten Arbeiten handelt es sich um retrospektive Studien, die einen Zusammenhang zwischen dem Vitamin D-Spiegel und dem COVID-19-Verlauf bei Patienten fanden (Alipio 2020; Raharusun et al., 2020). Dabei handelt es sich um eine Assoziation und keine Kausalität: Wenn bei Patienten mit schwerem COVID-19-Verlauf tiefe Vitamin D-Spiegel erhoben werden, bedeutet dies nicht, dass hohe Vitamin D-Spiegel vor einem schweren COVID-19-Verlauf oder einer COVID-19-Infektion schützen. Nur prospektive Daten von kontrollierten Studien könnten entsprechende Empfehlungen zur Einnahme von Vitamin D auf breiter Basis rechtfertigen. Zu dieser Fragestellung laufen international mehrere Studien (<https://clinicaltrials.gov/>), deren Resultate abzuwarten sind.⁵

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass bei vorhandener internationaler und nationaler Datenlage zur Vitamin D-Versorgung eine Untersuchung dazu im Kanton Bern wenig sinnvoll ist, da aufgrund geringer Fallzahlen bei wissenschaftlich und finanziell hohem Aufwand keine klare Evidenz erreicht werden könnte. Der Kanton stützt seine Konzepte zur Gesundheitsförderung auf breite wissenschaftliche Evidenz und entsprechende internationale und nationale Empfehlungen. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht für die von den Motionären geforderte Vitamin D-Versorgung in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie keine entsprechende Grundlage.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ Literaturverweise: - Guessous, I., Dudler, V., Glatz, N., Theler, J. M., Zoller, O., Paccaud, F., ... & Bochud, M. (2012). Vitamin D levels and associated factors: a population-based study in Switzerland. *Swiss Medical Weekly*, 142. - Lips, P., Cashman, K. D., Lamberg-Allardt, C., Bischoff-Ferrari, H. A., Obermayer-Pietsch, B., Bianchi, M. L., ... & Bouillon, R. (2019). Current vitamin D status in European and Middle East countries and strategies to prevent vitamin D deficiency: a position statement of the European Calcified Tissue Society. *European Journal of Endocrinology*, 180(4), P23-P54. - Vitamin D-Mangel: Datenlage, Sicherheit und Empfehlungen für die Schweizer Bevölkerung (2012): Bericht der Eidgenössischen Ernährungscommission EEK, unter <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/organisation/kommissionen/EEK/vitamin-d-mangel.html> - Empfehlungen zu Vitamin D (16.05.2017): Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, unter: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/ernaehrung/empfehlungen-informationen/naehrstoffe/hauptnaehrstoffe.html>

⁵ Literaturverweise: Hastie, C.E., Mackay, D.F., Ho, F., Celis-Morales, C.A., Katikireddi, S.V., Niedzwiedz, C.L., ... & O'Donnell, C.A. (2020). Vitamin D concentrations and COVID-19 infection in UK Biobank. *Diabetes & Metabolic Syndrome: Clinical Research & Reviews*. - Lee J., van Hecke O., Roberts N. Vitamin D: A rapid review of the evidence for treatment or prevention in COVID-19, unter: <https://www.cebm.net/covid-19/vitamin-d-a-rapid-review-of-the-evidence-for-treatment-or-prevention-in-covid-19/> (aufgerufen am 10.07.2020)



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Stand: 13.01.2021

Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Geschäftsnummer: 2020.STA.11641164
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2020 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017	31.12.2020	Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 erklärt sich die Kommission mit der Abschreibung der Motion einverstanden. Die bestehenden Fachkommissionen werden jährlich überprüft.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018	31.12.2020	Die Forderung des Postulats wurde in den vom Regierungsrat im November 2020 zuhänden des Grossen Rates verabschiedeten Revisionsentwurf zum Sonderstatutgesetz integriert. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2021 darüber entscheiden.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Unter der Federführung des Amts für Kultur (BKD) wurde ein Kunstwettbewerb erfolgreich durchgeführt. Das Siegerprojekt stammt von der Bieler Künstlerin Esther van der Bie. Die Einweihung im Rathaus musste aufgrund von Covid-19 auf das Frühjahr 2021 verschoben werden.
229-2018 M	glp (Brönnimann, Mittelhäusern) vom 15.11.2018 Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutierabstimmung vorbereiten	11.03.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt. Die Modalitäten zur Durchführung der Abstimmung wurden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz unter der Federführung des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier diskutiert. Sie wurden im Regierungsratsbeschluss 1205/2020 vom 4.11.2020 festgehalten und in den Medien kommuniziert.
209-2019 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 02.09.2019 Neue Modalitäten für eine allfällige Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers	09.12.2019 Ziffer 5 und Ziffer 8 zurückgezogen 1 - 4 und Ziffern 6 und 7 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt. Die Modalitäten zur Durchführung der Abstimmung wurden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz unter der Federführung des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier diskutiert. Sie wurden im Regierungsratsbeschluss 1205/2020 vom 4.11.2020 festgehalten und in den Medien kommuniziert.
183-2019 M	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik	26.11.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat befasst sich zweimal jährlich mit dem Umsetzungsstand der Projekte und Perspektiven der Regierungsrichtlinien. Die von den DIR und der STA tabellarisch aufbereiteten Informationen umfassen dabei auch den von der SAK geforderten, engen Zusammenhang zur finanzpolitischen Planung: zu jedem Projekt und – soweit möglich auch zu den Perspektiven – ist festgehalten, ob diese im jeweiligen Voranschlag resp. im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt sind, verbunden mit einer finanzpolitischen Einschätzung zur Höhe der eingestellten und noch verfügbaren Mittel. Der Regierungsrat legte der SAK die vertiefenden Informationen anlässlich der Plenumsitzung vom 11. Mai 2020 zur Vorberatung des Geschäftsberichts 2019 offen.

099-2020 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 27.05.2020 Für eine einwandfreie Abstimmung in Moutier	01.09.2020	31.12.2022	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt, d. h. im ersten Jahresquartal, wie dies mit der Motion verlangt wird.
100-2020 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 27.05.2020 Die Wiederholung der Gemeindeabstimmung von Moutier muss in den ersten 89 Tagen des entsprechenden Abstimmungsjahrs stattfinden	01.09.2020	31.12.2022	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt, d. h. in den ersten 89 Tagen des Abstimmungsjahres, wie dies mit der Motion verlangt wird.
254-2018 M	Riesen (Bern, PSA) vom 19.11.2018 Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Der Regierungsrat verabschiedete die Strategie Digitale Verwaltung Mitte 2019. Voraussichtlich im ersten Quartal 2021 wird er die Schwerpunktplanung des Kantons zur Umsetzung der Strategie kommunizieren. Open Data wurde sowohl in der Strategie als auch in der Schwerpunktplanung aufgenommen und in diesem Kontext weiterbearbeitet. Strategie Digitale Verwaltung, Handlungsschwerpunkt 6: Sicherheit, Sichtbarkeit und Transparenz (S. 18): «Die Bereitstellung von offenen Behördendaten ist zu einem wichtigen Merkmal transparenten Regierungs- und Verwaltungshandelns geworden. Eine Beteiligung des Kantons Bern am schweizweiten Open Government Data-Portal wird daher zu prüfen sein. Dabei gilt es in Zusammenarbeit mit der Statistikkonferenz abzuklären, welche Daten prioritär als OGD zur Verfügung gestellt werden können.» Schwerpunktplanung: Das Schwerpunktthema «Daten managen und nutzen inkl. OGD und Geoinformationsdaten» wurde als Digitale Grundlage in die Planung aufgenommen. Dieses Vorhaben wird im Rahmen der neuen ICT-Strategie (2021-2025) mit hoher Priorität umgesetzt. Federführend bei der Umsetzung ist das KAIO.

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020	31.12.2022	Die DIJ steht im Austausch mit dem TCS und den Umweltverbänden, mit denen der Kanton einen Vertrag betreffend Aufhebung des Campingplatzes Fanel abgeschlossen hat. Alle Vertragsparteien sind der Überzeugung, dass der Weiterbetrieb eines Campingplatzes im Fanel rechtlich ausgeschlossen ist. Das Gebiet wird von verschiedenen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen geschützt. Es fehlt eine Überbauungsordnung, die den Betrieb eines Campingplatzes erlaubt, und angesichts der Schutzbestimmungen ist heute rechtlich nicht mehr möglich, eine solche zu erlassen. Diese klare rechtliche Ausgangslage lässt keinen Spielraum für eine politische Lösung. Daran kann nach übereinstimmender Meinung der Vertragsparteien auch die Überweisung der Motion nichts ändern. Unter Leitung des Kantons haben die Vertragsparteien deshalb mit der Umsetzung des Vertrages begonnen und ziehen dabei auch die Gemeinde Gampelen ein. Ein Konzept zum geordneten Rückbau des Campingplatzes und der Renaturierung des Gebietes liegt mittlerweile vor und erste Schritte sind vertragsgemäss bereits umgesetzt. Unter diesen Umständen wird der RR nicht vertragsbrüchig werden oder den Vertrag einseitig kündigen. Es könnte damit keine bessere Lösung erzielt werden, im Gegenteil: Dem gemäss Vertrag noch bis 2024 zulässigen Campingbetrieb würde damit die Grundlage entzogen und aller Wahrscheinlichkeit nach würden die Gerichte mit der Sache befasst, ohne dass damit etwas gewonnen oder an der klaren Rechtslage verändert werden könnte. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung beantragt.
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Vgl. dazu die vorangehende Berichterstattung zu M 122-2019. Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil des erwähnten Vertrages zum vereinbarten etappierten Rückzugs aus dem Campingareal. Der Regierungsrat hält an dieser Vereinbarung fest. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter ausgestaltet werden	04.09.2013	31.12.2017	Im Rahmen der Revision des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) hat der Regierungsrat einen Vorschlag erarbeitet, wie das Konkubinats für die Anspruchsberechtigung berücksichtigt werden kann. Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2020 die Gesetzesrevision verabschiedet, Inkraftsetzung per 1.7.2021 (2018.JGK.7914). Die Forderung des Motionärs ist - unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen – erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.

010-2019 M	Marti (Bern, SP) Individuelle Prämienverbilligungen: Die Regierung muss handeln!	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
012-2019 FM	Marti (Bern, SP) Erhöhung Prämienverbilligungen	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
013-2019 FM	Imboden (Bern, Grüne) Zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligungen der Krankenkassenprämien	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Dem Anliegen, Anreize für die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) zu schaffen, wird mit dem 2020 initiierten Programm «SEin ^{plus} » Rechnung getragen. Das Programm beinhaltet die Beratung, die Gewährung von Staatsbeiträgen und einen Erfahrungsaustausch für die Gemeinden im Bereich SEin. Die nötigen Mittel wurden vom Grossen Rat mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt. Das Programm «SEin ^{plus} » wurde im Herbst 2020 gestartet.
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen wird mit dem 2020 initiierten Programm «SEin ^{plus} » umgesetzt. Das Programm beinhaltet die Beratung, die Gewährung von Staatsbeiträgen und einen Erfahrungsaustausch für die Gemeinden im Bereich SEin. Die nötigen Mittel wurden vom Grossen Rat mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt. Das Programm «SEin ^{plus} » wurde im Herbst 2020 gestartet.
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2021	Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat mit Schreiben vom 02. Juli 2018 die einseitige Option eingelöst und den Waffenplatzvertrag bis am 31. Dezember 2048 verlängert. Der Bund (armasuisse) strebt keine Nutzungsänderungen an. Das Gebiet Kasernenareal ist jedoch Bestandteil des ESP Wankdorf «Kant. Militäranlagen». Darin wurde das langfristige Bebauungspotential von rund 36'000m ² erfasst und ausgewiesen. Das Anliegen des Postulats wurde somit untersucht und das langfristige Potenzial aufgezeigt. Das Postulat ist abzuschreiben.
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive - mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	22.03.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziffer 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziffer 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziffer 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp–Wabern, Bern Länggasse–Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlstrasse–Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle–Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb–Ostermundigen, Laupen–Gümmenen, Ramsei–Sumiswald, Oberburg–Hasle, Jegenstorf–Bätterkinden). Basis für diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014, angepasst am 27. Mai 2020. Ziffer 5: Das TBA informiert aufgrund des Vorstosses die Bevölkerung im Rahmen seiner Projekte vermehrt und in Absprache mit den Gemeinden gezielt über Verbesserungen bei Veloverbindungen. Im betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen verstärkt bestmöglich Rechnung getragen. Die Anliegen der Motion sind somit erfüllt.

076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die BVD hat zuhanden der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) einen Bericht erarbeitet und dabei die Praxis des Kantons Bern auch mit derjenigen ausgewählter anderer Kantone verglichen. Der Bericht wurde der BaK mit Schreiben vom 17. Januar 2020 zugestellt. Mit Schreiben vom 04. März 2020 hat sich die BaK mit dem Bericht zufrieden gezeigt und mitgeteilt, dass keine weiteren Abklärungen nötig sind. Der Vollzug des Postulats ist damit abgeschlossen.
184-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3 Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2020	Die Erfüllung von Ziffer 2 liegt in der Verantwortung einer vom Kanton eingesetzten Dialoggruppe, welche die IST-Situation auf dem Strassennetz aufgearbeitet hat. Die Ergebnisse der Dialoggruppe mit Vorschlägen zum weiteren Vorgehen liegen seit dem 7. Dezember 2020 vor. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen der Dialoggruppe umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne, Nidau» eingesetzt.
Sicherheitsdirektion (SID)				
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat am 2. Dezember 2020 einen Bericht über den möglichen Einsatz von sog. Bodycams bei der Kantonspolizei verabschiedet und verzichtet auf einen flächendeckenden Einsatz von Bodycams. Der Grosse Rat wird sich anlässlich der Frühjahrssession 2021 damit befassen.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Dabei prüfte er auch das Anliegen einer einmaligen Lenkungsabgabe bei der Inverkehrsetzung. Das Prüfergebnis wird im Vortrag zur BSFG-Revision beschrieben. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der kantonalen Geldspielgesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt.
071-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	In einer Vorstandssitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Frühjahr 2020 wurde eine interkantonal koordinierte finanzielle Unterstützung der Nationalen Meldestelle Act212 diskutiert und nicht weiterverfolgt. Eine Finanzierung auf kantonaler Ebene wird als nicht zweckmässig erachtet.
171-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) Revision der Motorfahrzeugsteuer	13.03.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Dabei floss namentlich das Anliegen ökologischer Besteuerung in die Revision ein. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
270-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten lassen	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen wurden geprüft. Bei Lernenden nützt das Amt für Bevölkerungsdienste den Handlungsspielraum (Antrag Härtefall oder Verlängerung Ausreisefrist) gemäss Rechtslegung des Bundes aus. Bei allen anderen erlischt die Stellenantrittsbewilligung auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Ausreisefrist nach Rechtskraft des Wegweisungsentscheides gemäss Asylgesetz (Bundesgesetz).
182-2019 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Analog der Prüfaufträge aus den überwiesenen Motionen 128-2016 Wenger und 171-2018 Trüssel hat der Regierungsrat das vorliegende Anliegen bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) in die Prüfung miteinbezogen. Im Vortrag zum BSFG wird der Prüfauftrag explizit abgehandelt. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
Finanzdirektion (FIN)				
304-2015 M	Pfister (Zweissimmen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen ist bereits im Rahmen von zwei Vorlagen im National- und Ständerat beraten worden. Auch in einer nachgebesserten Version wurde die Vorlage vom Nationalrat deutlich abgelehnt. Die Vorlage ist damit definitiv gescheitert. Aufgrund der Schwierigkeiten einer Umsetzung auf Bundesebene schätzt der Regierungsrat auch die Erfolgsaussichten einer kantonalen Vorlage als gering ein und verzichtet deshalb auf die Ausarbeitung einer kantonalen Lösung.

028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2020	Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2020 vom entsprechenden Bericht des Regierungsrates «Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag)» Kenntnis genommen.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger aus- gestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das totalvidierte und national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht (IVöB 2019), dessen Inkraftsetzung im Kanton Bern im August 2021 vorgesehen ist, dient neu auch dem nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 2 IVöB 2019). Als Grundlage der Einführung des neuen Rechts beteiligt sich der Kanton Bern an der Erarbeitung interkantonalen Hilfsmittel für die nachhaltige Beschaffung, etwa an der nationalen Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB (www.woeb.swiss). Weitere Anleitungen und Handbücher zum neuen Recht, die auch die Nachhaltigkeit betreffen, werden auf das Inkrafttreten hin erarbeitet. Verwaltungsintern gibt die zentrale Beschaffungspolitik des Regierungsrates (RRB 461/2018) Ziele für die nachhaltige Beschaffung vor.
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und ener- getischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2020	Um die aktuelle und künftige Praxis bei der Besteuerung von Solaranlagen darzustellen, musste ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen abgewartet werden. Nachdem das entsprechende Urteil im Oktober 2019 publiziert wurde, hat der Regierungsrat den verlangten Bericht am 16. Dezember 2020 an den Grossen Rat verabschiedet.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 ein Gesamtpaket vorgeschlagen, welches unter anderem auch eine Senkung der kantonalen Steueranlage der natürlichen Personen in den Jahren 2021 und 2022 vorsieht. Mit einer Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von CHF 45 Millionen (Umfang der Mehreinnahmen aus der «Allgemeinen Neubewertung 2020») kann die Motion in der Wintersession 2020 umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat dies im Voranschlag 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 entsprechend beantragt. Die Motion kann damit abgeschlossen werden.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion haben per 2020 eine Erhöhung der Entschädigungsansätze veranlasst [vgl. Art. 92 ff. der Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)]. Die Ansätze wurden so festgelegt, dass auch bei einer Besteuerung der Entschädigungen gegenüber dem Status Quo keine finanzielle Verschlechterung bei den Betroffenen eintritt. Das Anliegen der Motion ist damit umgesetzt. Der Regierungsrat erfüllt damit gleichzeitig die Motion 247-2018 Sommer (Wynigen, FDP) vom 4. März 2019 «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung» (Federführung BKD), die explizit eine solche Anpassung der Ansätze fordert.
176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern ver- einfachen: Reorganisation der rechnungsführen- den Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Im Geschäftsbericht 2019, Band 2 wurde gegenüber dem Grossen Rat im Detail über die Umsetzung der Motion berichtet. Konkret wird die Motion 176-2018 im Rahmen des Projektes «ERP» wie folgt umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> – Die Weisungsbefugnis der Finanzdirektion wird im Rahmen der rechtlichen Anpassung gestärkt – Die Strukturen des Finanz- und Rechnungswesens werden stark vereinfacht und die Abschlüsse auf Stufe Direktion zentralisiert. – Die Standardprozesse fliessen in die Kompetenzmodelle ein, und die Mitarbeitenden können entsprechend den Anforderungen und Fähigkeiten ausgebildet und eingesetzt werden. Das Projekt «ERP» befindet sich derzeit in der Realisierungsphase. Die Forderungen der Motion sind ins Projekt eingeflossen. Der Vorstoss kann demzufolge abgeschlossen werden.
177-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Finanzdirektion hat die Einführung von HRM2/IPSAS im Rahmens des Projektabschlussberichts analysiert und im Geschäftsbericht 2019 8, Band 2 umfassend über die Erkenntnisse und Definition der zukünftigen Standards informiert. Ebenfalls erfolgte am 6. Februar 2020 eine Information der Finanzkommission über die Umsetzung der Motion. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Umstellung auf ein neues Rechnungslegungsmodell einen kontinuierlichen Lern- und Verbesserungsprozess sowie einen offenen und permanenten Austausch zwischen allen Beteiligten erfordert. Da die Rechnungslegungsstandards einem steten Entwicklungsprozess unterliegen, wird diesen Grundsätzen auch in Zukunft eine hohe Bedeutung zukommen. In diesem Sinne wird denn auch die Abschreibung des Vorstosses beantragt.

197-2019 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 30.08.2019 Effizienter Zahlungsverkehr auf kantonalen und kommunalen Verwaltungen	10.03.2020 Punktweise beschossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs grundsätzlich wirtschaftlicher und sicherer ist, als der Bargeldverkehr. Die elektronische Bezahlung soll deshalb prioritär eingesetzt werden und die Bezahlung mit den gängigen Kredit- und Debitkarten ist bereits heute bei vielen kantonalen Dienststellen mit hohem Publikumsverkehr möglich. Die Kosten für die Investition und den Betrieb entsprechender Systeme sind jedoch für Dienststellen mit tiefer Publikumsfrequenz unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund ist eine generelle Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht vorgesehen. Die Situation wird jedoch periodisch analysiert und bei Bedarf angepasst. Beispielsweise hat das KAIO das Projekt «ePayment» lanciert, welches zum Ziel hat, eine gesamtkantonale ePayment-Lösung zu schaffen. Das Projekt bindet alle kantonalen Stellen ein, bei denen Gebühren oder Dienstleistungen elektronisch bezahlt werden können. In diesem Sinne wird die Abschreibung des Vorstosses beantragt.
220-2019 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 02.09.2019 Bildungscampus Burgdorf darf nicht gestrichen werden!	03.12.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat führt die Arbeiten zur Planung des Bildungscampus Burgdorf wie ursprünglich vorgesehen fort. Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung entsprechend weiterhin berücksichtigt.

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)				
227-2017	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	07.06.2018	31.12.2020	Die Bereitstellung von Massnahmen für die Unterstützung von ausgesteuerten Personen bei der beruflichen Wiedereingliederung und die optimale Koordination unter den zuständigen Stellen ist grundsätzlich eine Daueraufgabe des Amts für Arbeitslosenversicherung. Dabei werden Personen, die von der Aussteuerung bedroht sind, durch die zuständigen Personalberater in der Regionalen Arbeitsvermittlung frühzeitig informiert und auf Leistungen hingewiesen, die sie weiterhin beanspruchen können. Darüber hinaus hat der Bundesrat 2019 besondere Massnahmen zur Förderung des inländischen Fachkräftepotentials beschlossen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben sich verschiedene Projektarbeiten, die in Zusammenhang mit diesen Massnahmen stehen, verzögert. Das Amt für Arbeitslosenversicherung beteiligt sich intensiv an Projekten der Massnahmen 5 und 6: Es engagiert sich in den Projekten «Beratungsqualität und Beratungsintensität» sowie «Standortbestimmung» und arbeitet gemeinsam mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA und verschiedenen Kantonen am Konzept «Supported Employment». Das Konzept soll im Frühling 2021 zur Umsetzung gelangen. Zielgruppe des Konzepts sind Stellensuchende über 50 Jahre.
M	Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: Annahme als Postulat		
204-2017	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)	28.03.2018	31.12.2020	Bei der eingereichten Motion handelt es sich um eine Richtlinienmotion, die im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegt. Der Vorstoss wurde als Postulat überwiesen und beauftragte den Regierungsrat, sicherzustellen, dass ausländische Fahrende sich an das Entsandgesetz halten und die Anforderungen erfüllen, Kontrollen der Arbeitsmarktaufsicht durchzuführen und Verstösse konsequent zu sanktionieren. Gegenstand des Vorstosses bilden Vollzugsbereiche, die bundesrechtlich abschliessend geregelt sind. Es besteht kein rechtlicher Spielraum für den Erlass zusätzlicher ergänzender oder einschränkender Bestimmung des kantonalen Gesetzgebers. Es handelt sich zudem um Bereiche, in denen der Bund den Vollzugsspielraum der Kantone durch Weisungen und Rundschreiben zusätzlich einschränkt. Der Vollzug funktioniert sehr gut. Der Kanton kontrolliert und sanktioniert die Reisenden unabhängig der Nationalität im Rahmen der regulären Vollzugstätigkeit und schöpft hierbei die bundesgesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten aus.
M	Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	Annahme als Postulat		
214-2017	Rudin (Lyss, glp)	05.09.2018	31.12.2020	Die Initiierung eines Projekts gemäss dem geforderten Vorgehen der als Postulat überwiesenen Motion (Akteure lokalisieren und mit diesen zusammen ein Projekt ausarbeiten) ist nicht zielführend. Es bestehen bereits geeignete Instrumente, mit denen die Anliegen der Motion – soweit in kantonaler Kompetenz – umgesetzt werden können. Beispielsweise ist die Ansiedlung neuer Unternehmen eine Kernaufgabe der Standortförderung. Weiter können regionalpolitische Massnahmen im Rahmen der NRP unterstützt werden. Die Zielsetzung der NRP deckt sich mit dem Anliegen der Motion, nämlich die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Regionen zu stärken. Für eine Prüfung und allfällige Unterstützung eines Projekts ist jedoch die Initiative eines lokalen Projektträgers unabdingbar (Unternehmen, Gemeinde, Region, sonstige Institution). Der Kanton kann selber keine NRP-Projekte initiieren. Im Umsetzungsprogramm NRP 2020-2023 des Kantons Bern wurde das Thema «Digitalisierung» als Schwerpunkt aufgenommen. Seither konnten bereits einige NRP-Projektbeiträge gesprochen werden. Diese Entwicklung zeigt, dass der Prüfauftrag sinnvoll umgesetzt wurde.
M	Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	Annahme als Postulat		
155-2018	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)	28.11.2018	31.12.2020	Das Anliegen der Motion wurde mit einer Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) umgesetzt, welche vom Grossen Rat in der Sommersession 2020 verabschiedet wurde. Gegen die ebenfalls vom GR beschlossenen zwei Sonntagsverkäufe und damit gegen die ganze Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2021 statt.
M	Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!	Annahme		
231-2018	Michel (Schattenhalb, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Für die Durchführung von Sportanlässen in der Stadt oder im Kanton Bern liegt die Federführung bei der Stadt bzw. der jeweiligen Destination. Der Kanton kann Sportanlässe gemäss TEG und auf Gesuch hin unterstützen. Nach dem Konkurs der Organisatorin des E-Grand Prix sowie weiterer diverser Unstimmigkeiten (Widerstand der Anwohner, Bedenken betr. Klima) ist eine erneute Durchführung in den kommenden Jahren kaum realistisch.
M	Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern	Annahme als Postulat		
057-2019	Haas (Bern, FDP)	05.12.2019	31.12.2021	Das Anliegen der Motion wurde mit einer Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) umgesetzt, welche vom Grossen Rat in der Sommersession 2020 verabschiedet wurde. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2021 statt.
M	Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit	Annahme		
170-2017	Berger (Aeschi, SVP)	07.06.2018	31.12.2020	Die wichtigsten Partnerinnen und Partner aus Landwirtschaft, Schutzorganisationen, Waldwirtschaft und Jägerschaft haben sich unter sich und mit den Behörden von Kanton und Bund an einem runden Tisch im Jahr 2019 und im Jahr 2020 ausgetauscht. Dabei hat sich gezeigt, dass die Bedingungen für eine Regulierung unter dem aktuell geltenden gesetzgeberischen Rahmen nicht erfüllt sind.
M	Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	Annahme als Postulat		

206-2019	Grüne (von Wattenwyl, Tramelan)	09.06.2020	31.12.2022	Die WEU forderte den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) brieflich dazu auf, am fakultativen Referendum festzuhalten und sicherzustellen, dass das Abkommen den Artikel 104a Buchstabe d der Bundesverfassung respektiert. In seiner Antwort bestätigte der Departementsvorsteher WBF, dass er dem Bundesrat vorschlagen wird, dem Parlament zu empfehlen, das Abkommen dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Wie alle neueren Freihandelsabkommen enthalte auch das Mercosur-Abkommen ein umfassendes und völkerrechtlich verbindliches Kapitel zum Handel und zur nachhaltigen Entwicklung und sei somit mit Art. 104a Buchstabe d der Bundesverfassung kompatibel. Weiter wurde auf die vom SECO mandatierte Umweltverträglichkeitsstudie vom Juni 2020 verwiesen, welche zum Schluss kommt, dass die Umweltauswirkungen des Abkommens gering ausfallen dürften.
M	Freihandelsabkommen mit dem MERCOSUR: Der Kanton Bern muss aktiv werden!	Annahme		
214-2019	Schilt (Utzig, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wurde geprüft. Bevor Eingriffe erfolgen, sollen Interessierte zur Mitwirkung und Mitfinanzierung eingeladen werden. Der restliche Bestand soll normal weiter bewirtschaftet werden.
M	Der Douglasienbestand rund um die Kasthofer-Gedenkstätte auf dem Ostermundigenberg darf nicht abgeholzt werden!	Annahme als Postulat		
228-2019	Bösiger (Niederbipp, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Die WEU forderte den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) mittels eines Schreibens dazu auf, den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel mit Zielen und Massnahmen im Bereich der nicht beruflichen Pflanzenschutzmittel-Anwendungen zu ergänzen. In seiner Antwort bestätigte der Departementsvorsteher WBF, dass auch die Privatanwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Gefährdung für die Umwelt darstellen kann. Er verwies daher auf die diesbezüglich im Aktionsplan verankerten Massnahmen, welche bereits umgesetzt oder in Entwicklung sind (Verschärfung der Zulassungsanforderungen; Liste von Pflanzenschutzmitteln, welche für die private Anwendung zugelassen sind; Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung (SR916.161) und die vorgesehene Verschärfung der Anforderungen für die Zulassung von Produkten für den privaten Gebrauch bis Ende 2022). Der Bundesrat plant, die Umsetzung des Aktionsplans im Jahr 2023 zu überprüfen. Er stellt in Aussicht, dass allenfalls nach der Evaluation zusätzliche Massnahmen beschlossen werden könnten.
M	Aktionsplan Pflanzenschutzmittel im Bereich Privatanwender verstärken	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat ohne gleichzeitige Abschreibung Punkt 2: Annahme als Motion ohne gleichzeitige Abschreibung Punkt 3: Annahme als Motion ohne gleichzeitige Abschreibung		
033-2020	Abplanalp (Brienzwiler, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Die Wiedererhöhung der Beiträge wurde geprüft und verworfen. Verglichen mit dem Jahr 2019 ist der Käferbefall im Mittelland im Jahr 2020 um 40 % gesunken. Die Anliegen der Berner Waldbesitzer werden im Rahmen eines regelmässigen Austauschs entgegengenommen und geprüft.
M	Forstschutzprogramm in nadelholzreichen Wäldern mit unveränderten Beiträgen weiterführen	Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat		
210-2016	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	08.06.2017	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Die BKW nimmt als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese nach Marktpreisen. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat vergütet. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.
M	Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	Annahme		
218-2016	Bachmann (Nidau, SP)	08.06.2017	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Die BKW nimmt als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese nach Marktpreisen. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat vergütet. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
M	Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	Annahme		

225-2018	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	13.06.2019	31.12.2021	Neben der Revision des Energiegesetzes (EnG) sind auch Änderungen am Stromversorgungsgesetz (StromVG) geplant. Der Bundesrat hat dazu die Eckpunkte der Revision StromVG bereits per 3.4.2020 kommuniziert und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wird bis Anfang 2021 einen konkreten Vorschlag erarbeiten. Die Revision des StromVG dient primär dazu, die einheimischen erneuerbaren Energien noch besser in den Strommarkt zu integrieren und die Versorgungssicherheit zu stärken. Zudem sind Verbesserungen der Netzregulierung vorgesehen, um die Effizienz und Verursachergerechtigkeit zu erhöhen, sowie dafür zu sorgen, dass keine missbräuchlichen Anwendungen der Netzbuchhaltung zu Lasten der Stromkunden möglich sind. Der Regierungsrat unterstützt in Übereinstimmung mit dem Vorstand der kantonalen Energiedirektorenkonferenz (EnDK) grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen des EnG. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.
M	Stopp der Netzabzocke durch die Stromversorger - Fair ist anders!	Annahme		
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
249-2014	Mühlheim, Bern (glp)	09.06.2015	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wurde mit einer indirekten Änderung des Spitalversorgungsgesetzes in die Revision des Gesundheitsgesetzes aufgenommen, die in der 2. Hälfte 2020 in der Vernehmlassung war. Mit der vorgeschlagenen Lösung werden alle Listenspitäler zur ärztlichen Weiterbildung verpflichtet. Listenspitäler, welche die Vorgaben nicht erfüllen, müssen einen finanziellen Ausgleich leisten. Mit diesem Vorgehen wird das Anliegen der Motionärin umgesetzt.
M	Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	Annahme		
262-2014	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	09.06.2015	31.12.2019	Der Bericht des Regierungsrates zu Zeitvorsorgemodellen (RRB 267/2020) wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2020 zur Kenntnis genommen.
P	Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	Annahme		
158-2015	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	26.01.2016	31.12.2020	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sind abgeschlossen. Das Bonus-Malus-System wird künftig nicht mehr zur Anwendung kommen. Stattdessen wird die Einführung eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe angestrebt. Ein entsprechendes Projekt wurde gestartet. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wurde ein Pilotprojekt «Sozialrevisorat» gestartet. Die Pilotphase zeigte, dass Optimierungspotenzial hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Sozialdienste, der Harmonisierung der Aufsicht und bei der Prüfung von einheitlichen Kontrollstandards gibt. Der Schlussbericht zur Pilotphase liegt vor. Als nächster Schritt wird in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren die Schaffung eines Sozialrevisorats geprüft.
M	Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und Abschreibung Ziffer 2b: Ablehnung Ziffern 2c, d, e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a, b, c, d: Annahme als Postulat		
205-2015	Fuchs (Bern, SVP)	17.03.2016	31.12.2018	Die Motion 205-2015 wird im Rahmen der Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) umgesetzt. Die erste und einzige Lesung findet in der Wintersession 2020 statt.
M	Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Zurückgezogen Ziffer 3: Annahme		
284-2015	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)	07.06.2016	31.12.2020	Der Bericht zur regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wurde vom Regierungsrat am 21.10.2020 verabschiedet (RRB 1155/2020) und wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis gebracht.
M	Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	Annahme als Postulat		
026-2016	Lüthi (Burgdorf, SP)	13.09.2016	31.12.2020	Der Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion wurde dem Grossen Rat in der Herbstsession 2020 zur Kenntnis gebracht.
M	Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	Annahme als Postulat		

056-2016	Müller (Orvin, SVP)	30.11.2016	31.12.2020	Die GSI prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch bei der IntV frühestens 2021 möglich. Im Rahmen der am 19. Mai 2019 vom Volk abgelehnten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes sollten u.a. spürbare Anreize für das Erlernen einer Amtssprache gesetzt werden. In diesem Bereich werden alternative Ansätze geprüft. Allerdings liegen seit 2019 neue gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene vor. Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die dazugehörige Verordnung (VZAE) setzen ein grosses Gewicht auf Sprachnachweise: Fremdsprachige Zugewanderte müssen für die Einbürgerung, die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und den Familiennachzug Kenntnisse in einer Landessprache nachweisen.
M	Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	Annahme		
117-2016	Bachmann (Nidau, SP)	25.01.2017	31.12.2021	Abklärungen haben ergeben, dass viele Heime in Härtefällen nicht auf ein Depot bestehen. Depots decken vor allem jene Ausstände, die entstehen, wenn Anmeldungen für die Ergänzungsleistungen (EL) verspätet gemacht werden, oder wenn Personen nach dem Heimeintritt, aber noch vor der Verfügung der EL versterben. Die EL-Gelder fliessen somit direkt in den Nachlass und können erst über die Nachlassregelung für die Begleichung der Heimrechnung verwendet werden. Mit der Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30) wird es ab 2021 möglich sein, die EL direkt an das Heim abzutreten. Dies kann zumindest verhindern, dass die EL während dem Heimaufenthalt für etwas anderes als die vorgesehenen Heimkosten verwendet werden. Um das Optimierungspotential beim Heimeintritt zu nutzen, prüft die GSI zurzeit, ob die Einführung einer Sozialmedizinischen Koordinationsstelle die Prozesse vereinfachen könnte. Zudem besteht bereits heute die Möglichkeit, den Anteil der Wohnkosten der Heimrechnung über eine Kautionsversicherung abdecken zu lassen. Aus diesen Gründen können die Heime künftig die Gefahr eines Verlustes durch entsprechende Vorgaben reduzieren. Die GSI geht daher davon aus, dass Heime zunehmend auf die Einforderung von Heimdepots verzichten können. Vor diesem Hintergrund sind Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen nicht angezeigt. Die Schaffung eines Finanzierungsfonds hat der Regierungsrat bereits in der Antwort auf die Motion abgelehnt.
M	Vorauszahlungen bei Heimeintritten	Annahme als Postulat		
164-2016	Bernasconi (Malleray, SP)	28.03.2017	31.12.2021	Die GSI hat in den vergangenen Jahren den Bedarf im Berner Jura an Angebotsstrukturen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Bedarf analysiert. In Zusammenarbeit mit diversen Akteuren konnten mittlerweile verschiedene Angebote aufgebaut oder erweitert werden: Im Oktober 2020 eröffnete Perspective Plus in Biel neu geschaffene Notfall- und Kriseninterventionsplätze für Jugendliche im Alter von 12-18 Jahren. Für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-15 Jahren werden voraussichtlich ab dem Frühjahr 2021 Notfall- und Kriseninterventionsplätzen im Centre éducatif et pédagogique de Courtelary zur Verfügung stehen. Seit Dezember 2019 befassen sich die Verbände PIEA (Plateforme des institutions pour enfants et adolescents du Jura bernois et Bienne francophone) und adiaso sowie Vertretungen der DIJ, BKD und GSI gemeinsam mit dem Aufbau einer neuen frankophonen Struktur für Jugendliche und junge Erwachsene. Angedacht ist ein neues stationäres Angebot für 12-15 Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Das Angebot soll eine interne Schule sowie ein Angebot für Tagesstruktur/ Vorbereitung für Lehrstelle enthalten. Auch Straf- und zivilrechtliche Einweisungen sollen möglich sein. Für die Altersgruppe der 15-25-Jährigen besteht bereits das Angebot im Maison du Midi in Biel.
P	Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	Annahme		
174-2016	Linder (Bern, Grüne)	27.03.2017	31.12.2020	Seit März 2019 ist die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene umgesetzt und die ersten Erfahrungen zeigen, dass deutlich weniger Personen als zuvor mit hängigem Asylverfahren den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil des Auftrages und der Konzepte der regionalen Partner, dass sie im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein, wobei es der unternehmerischen Freiheit der regionalen Partner obliegt, ob sie auch in dieser Phase ergänzend mit Freiwilligen zusammenarbeiten. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen.
M	Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat		
197-2016	Messerli (Nidau, EVP)	12.09.2017	31.12.2020	Die Problemstellung ist auf nationaler Ebene erkannt und wird angegangen, weshalb dieser Vorstoss abgeschrieben werden kann. Das EDI wurde am 14. Juni 2019 vom Bundesrat beauftragt, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» auszuarbeiten. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich eine Widerspruchsregelung, möchte in Zukunft aber auch die Rechte der Angehörigen weiterhin wahren.
P	Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	Annahme		

235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme und Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2020	Die Anliegen werden in die Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV) einfließen. Dies ist jedoch frühestens 2021 möglich. Die Bedeutung von Sprachzertifikaten hat jüngst stark zugenommen mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dieses macht die Erteilung von bestimmten Aufenthaltstiteln abhängig von nachgewiesenen Sprachkenntnissen. Ähnlich ist es im Asylbereich – hier setzen sowohl die Integrationsagenda Schweiz (IAS) als auch die Vorgaben für die regionalen Partner klar messbare Wirkungsziele, wobei der Sprachnachweis einer der Indikatoren ist. Die Mittel für die subventionierte Sprachförderung wurden im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms II (KIP II) erhöht gegenüber dem KIP I.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Umsetzung ist in das Projekt zur Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) eingeflossen. Inzwischen haben sich einige Rahmenbedingungen verändert, dazu gehört namentlich die Lancierung der Integrationsagenda Schweiz (IAS). Der Bund hat die Integrationspauschale per Mai 2019 auf CHF 18'000.- verdreifacht, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Dazu gehören beispielsweise auch Massnahmen zur sozialen Integration. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Arbeitsaufnahme für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne, die in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind, achten müssen. Lösungsversuche sind in Arbeit. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, die Ausrichtung der Sozialhilfe und die Integration übernommen. Die konkrete Umsetzung lehnt sich an das Bündner Modell an und ist in den obsiegenden Konzepten der regionalen Partner enthalten.
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	27.03.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige (UM) aus dem Asylbereich wechselte per Mitte 2020 von der Sicherheitsdirektion (SID, ehemals POM) zur Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI, ehemals GEF). Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde im November 2019 die seit Juni 2020 verantwortliche Institution ermittelt. Die Anliegen des Motionärs sind im Konzept des ausgewählten Anbieters umgesetzt. Zentrum Bäregg GmbH hat Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Betreuung und Integration der UM im Kanton Bern übernommen.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	22.11.2018 Annahme	31.12.2020	Mit der Annahme des Postulats wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob die directionale Zuständigkeit für die Massnahmen der frühen Förderung, die gegenwärtig bei der GSI angesiedelt sind, in die BKD sowie in die DIJ wechseln sollen. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik) im Vorschulalter (besondere frühe Förderung) fanden Beratungen mit der BKD vor dem Hintergrund der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) statt. Mit der DIJ wurde im Rahmen der Arbeiten zum neuen Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) die zukünftige Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung eruiert. Es wurde festgestellt, dass ein Zuständigkeitswechsel von der GSI in die beiden anderen Direktionen nicht sachgerecht ist. Die Massnahmen der frühen Förderung entsprechen nicht dem Leistungskatalog des KFSG (Leistungen, die entweder von einem Sozialdienst oder der zuständigen Stelle der BKD fachlich indiziert oder kinderschutz-rechtlich angeordnet sind). Im VSG wiederum wird die obligatorische Schulzeit geregelt. Die Verankerung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulbereich im VSG ist daher nicht angezeigt.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Das Gesuch zum Erhalt von Fördergeldern wurde vor den Sommerferien 2020 fristgerecht beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eingereicht.

181-2018 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	28.11.18 Punktweise beschlossen Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Es wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Lösungen für die Zukunft des Spitals Moutier geprüft hat. Der Schlussbericht wurde inzwischen vorgelegt. Die Psychiatriebetten der Hôpital du Jura bernois SA sollen demnach von Bellelay nach Moutier verschoben werden, gleichzeitig soll ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten werden. Eine gemeinsame Trägerschaft der beiden Kantone Bern und Jura wurde jedoch nicht vorgeschlagen. Im Jahr 2020 verkaufte der Kanton Bern einen Anteil seiner Aktien an der HJB SA an die Swiss Medical Network.
203-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Sensibilisierungs- und Informationskampagne: Tag der pflegenden Angehörigen am 30. Oktober	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Die mit der Motion geforderte Sensibilisierungs- und Informationskampagne zum Tag der betreuenden Angehörigen wurde erstmals für den 30.10.2020 geplant. Ein entsprechendes Konzept für die Durchführung eines jährlichen Publikumsanlasses liegt folglich vor. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnte die offizielle Veranstaltung allerdings nicht vor Ort durchgeführt werden. Eine Homepage mit Verlinkung zu entsprechenden Angeboten wurde aufgeschaltet (https://proches-aidants-berne.ch).
216-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Keine überstürzte Umstrukturierung des Spitals Moutier bevor die endgültige Kantonszugehörigkeit der Stadt bekannt ist	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Zurückgezogen Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern hat bedeutende Mittel in die Verselbständigung der ehemals kantonalen Psychiatrien investiert. Die ehemalige Réseau santé mentale SA wurde im Jahr 2018 mit der Hôpital du Jura bernois SA fusioniert und Anteile an dieser Firma wurden im Jahr 2020 an die private Swiss Medical Network verkauft. Vor dem Verkauf erfolgte eine Bewertung.
273-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Genauere Abklärungen im Zusammenhang mit dem interjurassischen Psychiatriewesen	04.03.2020 Punktweise beschlossen Ziff 1: Zurückgezogen Ziff 2: Annahme Ziff 3: Ablehnung	31.12.2022	Es wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Lösungen für die Zukunft des Spitals Moutier geprüft hat. Der Schlussbericht wurde inzwischen vorgelegt. Die Psychiatriebetten der Hôpital du Jura bernois SA sollen demnach von Bellelay nach Moutier verschoben werden, gleichzeitig soll ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten werden. Eine gemeinsame Trägerschaft der beiden Kantone Bern und Jura wurde jedoch nicht vorgeschlagen. Im Jahr 2020 verkaufte der Kanton Bern einen Anteil seiner Aktien an der HJB SA an die Swiss Medical Network.
012-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Mehr Schutz für ausgesetzte Babys	02.09.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen der laufenden Teilrevision des SpVG wird das Thema «vertrauliche Geburt» neu geregelt (Art. 55a SpVG). Mit der neuen Rechtsgrundlage soll werdenden Müttern eine vertrauliche Geburt in den Listenspitälern und -geburtshäusern ermöglicht werden. Die vertrauliche Geburt stellt eine Alternative zur Babyklappe dar. Die erste und einzige Lesung zur Revision findet in der Wintersession 2020 statt.
114-2020 M	Speiser-Niess Anne (Zweisimmen, SVP) Bei einer zweiten Coronavirus-Welle müssen Tests in Form von Reihenuntersuchungen durchgeführt werden	03.09.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Antwort des RR passen Bund und Kantone die Teststrategien laufend den Pandemiephasen an. Die Arbeiten dazu laufen. Es sind keine weiteren Massnahmen nötig.
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)				
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zusammenarbeit in den Fachgruppen wurde intensiviert, gemeinsame Plattformen wurden aufgebaut und neue Zusammenarbeitsformen werden laufend erprobt.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung des vom Postulat formulierten Anliegens der Praxisnähe ist ein Dauerauftrag an die Berner Fachhochschule (BFH). Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 sind die Wirtschafts- und Praxisnähe als Entwicklungsschwerpunkte festgehalten und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung dieser Vorgabe definiert.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2021	Um keinen Rückgang der Studierendenzahlen zu riskieren, hat die PH Bern Anpassungen im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe geprüft, die dem Anliegen der Motion gerecht werden. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Vorschulstufe und Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrpersonen Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird.

157-2019	Imboden (Bern, Grüne)	10.03.2020	31.12.2022	Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 wird die vom Postulat formulierte Zielsetzung bezüglich angemessene Vertretung der Geschlechter in Leitungs- und Lehraufgaben weiterverfolgt und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgaben definiert.
P	Mehr Gleichstellung an der Berner Fachhochschule	Annahme		
172-2019	Mentha (Liebefeld, SP)	27.11.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung der Kulturbotschaft zuhanden des Bundesrates (RRB 987/2019 vom 11.9.2019) gegen das Vorhaben gestellt, die Kulturabteilung an die Stadt Bern zu streichen. In der Folge hat er sich in verschiedenen Gesprächen mit Berner Parlamentarierinnen und Parlamentariern sowie schriftlich für den Beibehalt der Bundesmillion engagiert: <ul style="list-style-type: none"> - Treffen mit den Berner Mitgliedern der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 13./25.5.2020 - Treffen mit den Berner Mitgliedern des Ständerats vom 26.8.2020 - Treffen mit den Berner Mitgliedern des Nationalrats vom 7.9.2020 Auch die Hauptstadtregion Schweiz machte sich mit den Mitunterzeichnenden Kanton Bern und Stadt Bern für den Erhalt der Bundesmillion in Gesprächen mit Berner Bundes-Parlamentarierinnen und -Parlamentariern stark. Die Eidgenössischen Räte folgten jedoch mehrheitlich dem Antrag des Bundesrats und hoben die Gesetzesgrundlage für die Kulturabteilung an die Stadt Bern auf.
M	Keine Kürzung der «Bundesmillion» für Leistungen der Bundesstadt	Annahme		
248-2019	Riesen (Moutier, PSA)	10.06.2020	31.12.2022	Mit edubern unterstützt der Kanton die Gemeinden und Schulen mit sicheren Hard- und Softwarelösungen. Den Schulen im französischsprachigen Kantonsteil steht die kantonale Lösung edulog zur Verfügung.
M	Nachhaltige Informatik an der Volksschule – Freie und Open-Source-Software sowie Schutz der Privatsphäre von Kindern	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme		
119-2020	Dunning (Biel/Bienne, PS)	08.09.2020	31.12.2022	Es wurden mehrere Projekte im Rahmen des neuen Förderschwerpunkts des Bundes «Lehrstellen Covid-19» eingereicht. Für ein Projekt wurde bereits eine Zusage erteilt.
M	Corona-Pandemie: sichere Lehrstellen statt Jugendarbeitslosigkeit	Punktweise beschlossen Ziffer 6: Annahme als Postulat		

Justiz (JUS)

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2 Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
035-2018 M	Egger (Frutigen, glp) vom 15.03.2018 Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	19.11.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme Punkt 3-7: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat eröffnete am 18. September 2020 die Vernehmlassung zur Revision Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates, mit dem das Anliegen der Motion umgesetzt wird. Neu soll zurückgetretenen oder abgewählten Regierungsmitgliedern eine befristete Lohnfortzahlung anstelle einer Rente ausbezahlt werden. Der Grosse Rat wird 2021 mit der Vorlage befasst.	F1
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Überprüfung der Leistungsverträge des Kantons unter dem Gesichtspunkt der Amtssprachen (Leistungsangebote in beiden Sprachen) ist Teil der Aufträge, die der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion im Rahmen des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit übertragen wurden. Derzeit ist geplant, dieses Projekt zwischen 2019 und 2022 etappenweise umzusetzen. Die Frist zur Bearbeitung dieses Postulats muss verlängert werden.	F2
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)					
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Vorgesehen sind namentlich die Einrichtung eines religionspolitischen Monitorings sowie die Aufnahme und Pflege der Beziehungen zu den vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Die Arbeiten dazu wurden Mitte 2020 – nach Übergabe der Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen an die Landeskirchen per 1.1.2020 und Einführung des neuen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) – aufgenommen.	F2
266-2017 M	Stähli (BDP, Gsel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Vorgesehen sind namentlich die Einrichtung eines religionspolitischen Monitorings sowie die Aufnahme und Pflege der Beziehungen zu den vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Die Arbeiten dazu wurden Mitte 2020 – nach Übergabe der Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen an die Landeskirchen per 1.1.2020 und Einführung des neuen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) – aufgenommen.	F2
132-2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.	F2

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)					
266-2014	BDP (Leuenberger, Trubschachen)	09.06.2015	31.12.2017	Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde geprüft, jedoch aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen als nicht prioritär beurteilt. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf freiwerdender Liegenschaften im Stadtzentrum wird vom AGG schrittweise umgesetzt. Das AGG berücksichtigt die Anliegen der Motion als Daueraufgabe und setzt diese bei Standortkonzentrationen und neuen Raumbegehren konsequent um. Die vollständige Erfüllung der Motion braucht daher weiter Zeit.	F2
M	Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	Annahme			
136-2016	Riem (Iffwil, BDP)	23.11.2016	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Rahmen der Umsetzung der Motion Leuenberger (M 266-2014) geprüft. Ein Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde aufgrund zahlreicher finanzpolitischer Herausforderungen als nicht prioritär beurteilt. Weiter wird nun geprüft, ob und in welchem Rahmen ein Verwaltungszentrum für den Kanton Bern dennoch sinnvoll ist. Dabei werden die weiteren Zusammenhänge wie die Direktionsreform, die Standortgebundenheit von publikumsintensiven Verwaltungseinheiten sowie zwingende Dienst- und Arbeitswege berücksichtigt. Das AGG setzt den Prüfauftrag fort und kann voraussichtlich im Jahr 2022 Ergebnisse vorlegen.	F2
M	Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen			
005-2018	Stampfli (Bern, SP)	05.06.2018	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 begonnen. Ergebnisse werden anfangs 2021 vorliegen.	F1
M	Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	Annahme als Postulat			
039-2018	Klopfenstein (Corgé mont, SVP)	05.09.2018	31.12.2020	Das Postulat beauftragt den Regierungsrat für den Fall, dass der Kantonswechsel von Moutier stattfinden sollte, über den Erhalt des Regionalgerichts und des ehemaligen Regierungstatthalteramtes im Vermögen des Kantons Bern einen Bericht zu erstellen. Sowohl die Regierungstatthalterin des Berner Juras wie auch das bernische Verwaltungsgericht haben die Abstimmung über den Kantonswechsel von Moutier für ungültig erklärt. Der Gemeinderat von Moutier hat auf eine Beschwerde an das Bundesgericht verzichtet. Die Abstimmung über den Kantonswechsel wird voraussichtlich am 28. März 2021 wiederholt. Eine abschliessende Berichterstattung über die aufgeworfene Frage kann erst anschliessend erfolgen.	F1
P	Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	Annahme			
097-2018	Wenger (Spiez, EVP)	20.11.2018	31.12.2020	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Als Bestlösung hat sich eine Seevariante herauskristallisiert. Die Projektierungsarbeiten werden aus Ressourcengründen in der nächsten Legislaturperiode starten.	F2
M	Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	Annahme			
Sicherheitsdirektion (SID)					
027-2017	glp (Rudin, Lyss)	12.09.2017	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 gestartet wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird.	F1
M	Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	Annahme als Postulat			
183-2017	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	27.03.2018	31.12.2020	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund (SEM, Ziffer 3). Die Prüfaufträge sollen im Jahr 2021 abgeschlossen sein.	F1
M	Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat			
281-2017	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	10.09.2018	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.	F1
M	Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	Annahme als Postulat			
042-2018	Benoit (Corgé ment, SVP)	10.09.2018	31.12.2020	Gemäss Masterplan zur Justizvollzugsstrategie soll in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das sehr baufällige Regionalgefängnis Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug geschaffen werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden.	F2
M	Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	Annahme als Postulat			
134-2018	Kullmann (Hilterfingen, EDU)	21.11.2018	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs, welche frühestens im Jahr 2021 geplant ist, noch stärker berücksichtigt werden.	F1
M	Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme			

Finanzdirektion (FIN)

165-2015	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015	19.01.2016	31.12.2021	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur «Angebots- und Strukturüberprüfung» (ASP) 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «Enterprise Resource Planning» (ERP) oder «Umsetzung Direktionsreform» (UDR). Hinzu kommen jene 15 Projekte, welche im «Entlastungspaket 2018» (EP 2018) in den <i>Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial</i> initiiert wurden. Darüber hinaus tragen verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung Brönnimann bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit unter anderem auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer <i>Verschlinkung der Verwaltung</i> Rechnung. Die Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde, hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen Gesamtprojekt zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Gestützt auf die beschriebenen Massnahmen hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anlässlich der Märzsession 2019 die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt. Eine Abschreibung wurde indessen abgelehnt. Der Motionär legte insbesondere dar, dass eine Verschlinkung von Prozessen noch zu wenig stattgefunden habe. Aus einem zweiten Votum ging zudem hervor, dass zwar Massnahmen zur Effizienzsteigerung initiiert worden seien, dass diese aufgrund des Projektstandes jedoch noch keine finanziellen Entlastungen mit sich gebracht hätten. Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung 2019, welche im Bereich der Arbeitsprozesse eine kritische Beurteilung erfuhr, hat der Regierungsrat weitergehende Massnahmen beschlossen. So hat der Regierungsrat die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung damit beauftragt, bei Arbeitsprozessen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteres Optimierungspotenzial zu orten. Zudem soll eine Einschätzung über die Wirkung der im Rahmen der Personalbefragung 2015 im Bereich der Arbeitsprozesse getroffenen Massnahmen vorgenommen werden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung haben der Finanzdirektion im Herbst 2020 Bericht über die getroffenen Abklärungen erstattet und entsprechende Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen unterbreitet. Die Finanzdirektion wird die Generalsekretärenkonferenz voraussichtlich im 1. Quartal 2021 mit dem Ergebnis befassen und ihr Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Ergänzend kann erwähnt werden, dass die Umsetzung des Stellenabbaus im Rahmen der Planungserklärung Brönnimann weiter voranschreitet. Zudem werden die im «EP 2018» definierten Projekte zu <i>Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial</i> weitergeführt und der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat darüber im Rahmen des Voranschlags weiterhin Bericht. Da die Massnahmen der erwähnten Projekte aus dem «EP 2018» wie auch aus der Personalbefragung 2019 noch nicht abgeschlossen sind, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat erneut eine Fristverlängerung um ein Jahr.	F1
M	Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	Annahme			

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)						
078-2017	von Kaenel (Villeret, FDP)	28.03.2018	31.12.2020	Der Umsetzungsprozess ist in Gang. Vorarbeiten wurden geleistet und werden mit der Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) umgesetzt.	F1	
M	Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	Annahme als Postulat				
121-2017	Imboden (Bern, Grüne)	19.03.2018	31.12.2020	Die Arbeiten dazu werden im nächsten Jahr fortgesetzt. Die Überarbeitung der CO ₂ -Gesetzgebung des Bundes und die Direktionsreform (Wechsel des AUE in die WEU) führten zu Verzögerungen.	F1	
M	Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: zurückgezogen				
218-2017	Graf (Interlaken, SP)	07.06.2018	31.12.2020	Aufgrund der Coronavirus-Krise gab es eine Verzögerung bei der Erarbeitung der Studie durch die Universität Bern (CRED), da die notwendigen Abklärungen und die Beschaffung der Grundlagen im Frühling nicht wie geplant erfolgen konnten. Der Bericht soll dem Grossen Rat 2021 zur Kenntnis gebracht werden.	F1	
M	Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	Annahme als Postulat				
079-2018	Leiser (Worb, EVP)	21.11.2018	31.12.2020	Die Ergebnisse der verschiedenen Pilotprojekte liegen noch nicht vor.	F1	
M	Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	Annahme als Postulat				
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)						
155-2016	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)	30.11.2016	31.12.2018	Das «Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern» (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen (Auswertung der ANQ-Messungen, wirkungsorientierter Dialog mit Spitalern). Die Erarbeitung der Grundlagen für die Berechnung von Qualitätsindikatoren dauert länger als geplant. Voraussichtlich wird im Jahr 2021 ein erstes Monitoring für den Versorgungsbereich Akutsomatik auf Basis der CH-IQI-Indikatoren implementiert werden.	F2	
M	Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	Annahme				
226-2017	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	29.03.2018	31.12.2020	Abklärungen mit der WEU haben gezeigt, dass es aus den in der Vorstossantwort bereits erwähnten Gründen nicht sinnvoll wäre, eine kantonale Lösung anzustreben (Kosten-Nutzen-Verhältnis / interkantonaler Vergleich). Die Fragestellung wird derzeit in der GSI weiterbearbeitet. Es ist vorgesehen, im kommenden Jahr die Ergebnisse dem Grossen Rat in Form eines Postulatsberichts zur Kenntnis zu bringen.	F1	
M	Statistische Erhebung des Bestandes der angesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	Annahme als Postulat				
246-2017	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)	29.03.2018	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, soll ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen unterstützt werden. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden. Die Weiterentwicklung des Normkostenmodells erfolgt bis 2022, wobei ein Abgleich mit der Gesundheitsstrategie vorgenommen wird.	F2	
M	Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	Annahme als Postulat				
051-2018	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)	12.06.2018	31.12.2020	Im Rahmen eines laufenden Projekts zur Pflegefinanzierung wird die Thematik der Versorgungssicherheit und die Rolle der freischaffenden Pflegefachpersonen analysiert. Auf Basis von Strategieworkshops, an denen Vertreterinnen und Vertreter der ambulanten Hilfe und Pflege zu Hause teilnahmen, wurden verschiedene Modelle entwickelt, mit denen sich gegenwärtig das zuständige Amt befasst. Hierbei wird auch die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit in anderen Kantonen thematisiert. Da die Versorgungssicherheit sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachpersonen im Rahmen eines umfassenden Projekts geprüft werden, wird eine Fristverlängerung von 2 Jahren beantragt.	F2	
M	Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat				

061-2018	Imboden (Bern, Grüne)	22.11.2018	31.12.2020	Die GSI hat gemäss Ziffer 4 Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kita-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kita-Personals im Bereich Sprachförderung sinnvoll wären. Ziel ist, dass Mitarbeitende jeder Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Die GSI plant, einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch zu übernehmen. Aktuell laufen Verhandlungen mit einem möglichen Partner für die Entwicklung und Umsetzung der Schulungen.	F2
M	Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung			
067-2018	Marti (Bern, SP-JUSO, PSA)	06.12.2018	31.12.2020	Diverse Kantone haben entsprechende Studien in Auftrag gegeben (z.B. Kanton Waadt) oder in anderen Kantonen gibt es Projekte zu diesem Thema bzw. werden Abklärungen in Aussicht gestellt (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Graubünden, Luzern, St. Gallen und Zürich). Die Resultate der wichtigsten Studien und Abklärungen sollen im Abschlussbericht berücksichtigt werden, daher wird eine Fristverlängerung von zwei Jahren beantragt.	F2
M	Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	Punktweise beschlossen Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen			
102-2018	EVP (Beutler Hohenberger, Gwatt)	06.09.2018	31.12.2020	Im Hinblick auf eine nächste Revision nach der Einführung des Gutscheinsystems und den ersten Erfahrungen soll geprüft werden, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien. Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten.	F2
M	Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen	Annahme als Postulat			
114-2018	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	22.11.2018	31.12.2020	Die GSI wird erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten bzw. zielführende Massnahmen ergreifen.	F2
M	Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme			
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)					
082-2018	Gerber, Hinterkappelen (Grüne)	22.11.2018	31.12.2020	Die Abklärungen mit den Schulen und den Städten hat sich wegen des Lockdowns während der Coronavirus-Krise verzögert. Die Arbeiten werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 abgeschlossen werden.	F1
M	Offene Turnhallen für Vereine	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme			

Justiz (JUS)

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
242-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 19.11.2018 Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Bericht ist auf Fachebene erstellt und durchläuft derzeit das Mitberichtsverfahren. Die Behandlung im Grossen Rat in der Sommersession 2021 geplant.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017	31.12.2021	Die Gosteli-Stiftung hat beim SBFJ gestützt Art. 15 Abs. 4 Bst. b FIG ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Dieses ist mit Verfügung des Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 17. Dezember 2020 gutgeheissen worden. Damit kann nun im 2021 zusammen mit der Gosteli-Stiftung die Positionierung des Kantons Bern im Lichte des Entscheids des Bundes an die Hand genommen werden (namentlich Regelung der Frage der Co-Finanzierung).
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und muss am 28. März 2021 wiederholt werden. Solange die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier nicht über ihre künftige Kantonszugehörigkeit entschieden haben, bleibt Moutier eine bernische Gemeinde und solange werden auch keine Institutionen umgesiedelt.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und muss am 28. März 2021 wiederholt werden. Solange die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier nicht über ihre künftige Kantonszugehörigkeit entschieden haben, bleibt Moutier eine bernische Gemeinde und solange wird auch kein Konkordat ausgehandelt. Das Thema der jurassischen Verfassungsartikel 138 und 139 ist Teil der laufenden Gespräche innerhalb der Dreiparteienkonferenz.
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses haben unter Beizug einer externen Fachperson begonnen.
108-2019 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 24.03.2020 Jungen eine Stimme geben	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Bereits Anfang September 2020 eröffnet der Regierungsrat die Vernehmlassung zur Einführung des Stimmrechtsalters 16. Die Vorlage umfasst eine Änderung der Verfassung des Kantons Bern (KV), des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG), des Gemeindegesetzes (GG) und des Sonderstatutgesetzes (SStG).
201-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 02.09.2019 Ehrung von wichtigen Politikerinnen im Kanton Bern	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert. Es ist geplant, die geplante Feier mit dem 50 Jahre-Jubiläum zum kantonalen Frauenstimm- und -wahlrecht im Dezember 2021 zu verknüpfen.
184-2019 P	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	03.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Generalsekretärenkonferenz hat sich mit der Umsetzung des politikfeldübergreifenden Postulats befasst. Erste Grundlagenarbeiten wurden initiiert.
231-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.09.2019 In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die vertiefte Prüfung wurde initiiert.
288-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 25.11.2019 Barrierefreies Rathaus Bern	31.08.2020 Ziffer 1 : Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2 : Annahme als Postulat	31.12.2022	Die im Postulat verlangten Begutachtungen werden in den kommenden Monaten durchgeführt.

116-2020 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) vom 01.06.2020 Gratiszeitungen in Gefahr!	31.08.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Vorstoss wurde in der Herbstsession 2020 als Postulat überwiesen. Die Regierung wird im Zusammenhang mit der Revision des Informationsgesetzes, welches künftig auch eine rechtliche Basis für eine indirekte Medienförderung durch den Kanton bilden soll, prüfen, ob und inwiefern auch Gratismedien gefördert werden können.
238-2020 P	Zimmermann (Frutigen, SVP) vom 09.09.2020 Politische Bildung von Jugendlichen durch Abgabe eines Zeitungsabos	26.11.2020 Annahme	31.12.2022	Das revidierte Informationsgesetz, welches Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet wird, soll die gesetzliche Grundlage für eine Medienförderung über die Vergünstigung der Abonnemente für Jugendliche schaffen.
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)				
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten pendent ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen
165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf umgesetzt. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Dabei steht eine Erhöhung des Besetzungsgrads von Einzelfahrzeugen des motorisierten Individualverkehrs im Pendlerverkehr im Vordergrund. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen bzw. von Parkplätzen an geeigneten Orten soll die Bildung von Fahrgemeinschaften gefördert werden, wobei der Fokus auf dem Arbeitsverkehr liegt. Ein entsprechendes Realisierungskonzept für geeignete Pendlerparkplätze ist in Arbeit.
237-2018 M	Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewollten Praxis bei der Handänderungssteuer	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Revision des Handänderungssteuergesetzes.

053-2019	Marti (Bern, SP)	12.06.2019	31.12.2021	Die Umsetzungsarbeiten für die Motion sind aufgenommen. Insbesondere ist für eine gezielte Weiterbearbeitung der Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) zu ihrer zweiten Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» relevant und abzuwarten. Dieses Verfahren befasst sich hauptsächlich mit Verstössen in Verbindung mit Kies und Deponien. Der Entscheid wurde für Ende 2019 erwartet, steht indessen immer noch aus.
M	Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat		
246-2018	Rüegsegger (Riggisberg, SVP)	13.06.2019	31.12.2021	Die Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Erstellung einer flächendeckenden Bodenkartierung wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) liegt vor. Gestützt darauf kann ab 2020 mit der Umsetzung begonnen werden. Die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre erfolgt im Rahmen der «Wyss Academy for Nature at the University of Bern». Für die weiteren Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Kreditantrag unterbreiten.
M	Zeitgemässe Bodeninformation	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Motion Ziff. 2: Zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat		
217-2018	Leuenberger (Trubschachen, BDP)	12.09.2019	31.12.2021	Bis Ende 2020 wird bei den RSTA die neue Fachapplikation Evidence eingeführt. Diese bildet die Basis, um nach dem Baubewilligungsverfahren in den nächsten Jahren auch die weiteren in der Zuständigkeit der RSTA liegenden Bewilligungs- und Verwaltungsverfahren (Gastgewerbe, Bäuerliches Bodenrecht, Grundstückverkauf durch Ausländer, Inventarwesen, Verwaltungsbeschwerden) in den nächsten Jahren schrittweise zu digitalisieren. Bis Ende 2021 sollen ein konkretes Projekt und ein Kreditantrag vorliegen.
M	Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	Annahme		
133-2019	Lanz (Thun, SVP)	12.09.2019	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Im Vordergrund steht die Festlegung, in welchen Fällen die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) im Planungsverfahren nicht mehr beigezogen wird. Es ist vorgesehen, die Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV; BSG 426.221) zu ändern.
M	Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	Annahme		
224-2016	Vogt (Oberdiessbach, FDP)	21.11.2016	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
M	Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	Annahme		
226-2016	Freudiger (SVP, Langenthal)	24.01.2017	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG-Revision 2. Etappe), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten pendent ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
M	Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	Annahme		
149-2019	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	12.03.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
M	Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen			
249-2019	Riesen (Moutier, PSA)	11.06.2020	31.12.2022	Am 27. September 2020 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Änderung des Erwerbersatzgesetzes (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie») angenommen. Damit ist auf nationaler Ebene die Ausgangslage geklärt und die Arbeiten für die Umsetzung des als Postulat überwiesenen Vorstosses wurden aufgenommen.
M	Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können			
255-2019	Dütschler (Hünibach, FDP)	11.06.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Es wird geprüft, welche Beilagen zum Baugesuch weggelassen werden können.
P	Baugesuchverfahren beschleunigen	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Zurückgezogen Ziff. 2: Annahme		
258-2019	Knutti (Weissenburg, SVP)	09.09.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Es wird insbesondere darum gehen, die Praxis für eine flexiblere Betriebsübergabe zu überprüfen.
M	Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Zurückgezogen		

042-2020	Hess (Nidau, FDP)	03.12.2020	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich dafür einsetzen, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden, so dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.
M	Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	Annahme		
045-2020	Lanz (Thun, FDP) und andere	03.12.2020	31.12.2022	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzigen ist weit fortgeschritten und kann voraussichtlich bis anfangs 2021 abgeschlossen werden. Die entsprechenden Abklärungen werden zurzeit fachlich vertieft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun ist aus Sicht des Regierungsrats zu vermeiden
M	Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	Annahme		
053-2020	Dütschler (Hünibach, FDP)	03.12.2020	31.12.2022	Die in Aussicht gestellte gesamtkantonale Überprüfung der Streusiedlungsgebiete nach einheitlichen Kriterien erfolgt im Rahmen eines nächsten Richtplancontrollings, was eine sorgfältige Vorbereitung und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden bedingt.
M	Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein.	Annahme		
061-2020	Stucki (Stettlen, glp)	03.12.2020	31.12.2022	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig und mit der übergeordneten Gesetzgebung vereinbar sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.
P	Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	Annahme		
064-2020	Wandfluh (Kandergrund, SVP)	03.12.2020	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz weiterhin für pragmatische und unbürokratische Lösungen einzusetzen und die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.
M	Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	Annahme		
206-2020	Lanz (Thun, FDP) (Dringlich)	3.12.2020	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in Beantwortung der vorliegenden Richtlinienmotion festgehalten hat, ist die Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für das Motionsanliegen eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten auf geeignete Weise durch die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der Verwaltungsdirektionen und der Staatskanzlei umgesetzt wird.
M	Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten	Annahme		
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
071-2017	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern)	24.01.2018	31.12.2021	Bei Verkäufen, die mit der Absicht ausgeschrieben wurden, die Liegenschaft an den Meistbietenden zu verkaufen, hat das AGG im Berichtsjahr die Gemeinden vorgängig informiert. Es hat sich in dieser Periode gezeigt, dass dadurch keine zusätzlichen Angebote durch die Gemeinden eingegangen sind. Da im Berichtsjahr eine unterdurchschnittliche Anzahl an Verkäufen stattgefunden hat und Zentrumslagen nicht betroffen waren, wird der Beobachtungszeitraum vor einer definitiven Auswertung bis in den Sommer 2021 verlängert. Die Abklärungen des AGG zeigen bisher aufgrund der bestehenden rechtlichen Leitplanken, insbesondere auch des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), jedoch keine Möglichkeiten, Immobilien zu einem tieferen Wert zu veräussern als demjenigen, der auf dem Markt erzielt werden könnte.
M	Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonalen Immobilien	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung		
188-2017	BDP (Riem, Ifwil)	22.03.2018	31.12.2022	Das AGG Immobilienmanagement überarbeitet aktuell die kantonalen Flächenstandards für Büroflächen. Mit dieser Überarbeitung soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt, das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert und die Anliegen der Motion berücksichtigt werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat zu verabschieden.
M	Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	Annahme		
212-2018	Klauser (Bern, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Die Anliegen des Postulats werden im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
M	Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	Annahme als Postulat		
236-2018	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan)	04.09.2018	31.12.2021	Die Arbeiten am kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept werden 2021 abgeschlossen. Gespräche mit dem Kanton Jura, den SBB und den Chemins de fer du Jura (CJ) haben stattgefunden. Die Abklärungen zu den Bedürfnissen des Güterverkehrs im Berner Jura sind im Gange.
M	SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme		

251-2018	Mentha (Liebefeld, SP)	13.06.2019	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern hat den Behörden am 7. Dezember 2020 ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue, übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird klären, ob der Porttunnel als Nationalstrasse klassiert und im Rahmen eines neuen nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens projektiert und gebaut werden kann.
M	Porttunnel rasch realisieren	Annahme als Postulat		
261-2018	Moser (Biel, Bienne, FDP)	13.06.2019	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern hat den Behörden am 7. Dezember 2020 ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue, übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird klären, ob der Porttunnel als Nationalstrasse klassiert und im Rahmen eines neuen nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens projektiert und gebaut werden kann.
M	Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	Annahme		
290-2018	Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	10.09.2019	31.12.2021	Die Motion zielt auf eine Änderung des Bundesrechts. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hierbei eingeschränkt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Kanton den Bund ersuchen, den rechtlichen Rahmen im Sinne des Motionärs ändern zu lassen. Das BAFU wurde anlässlich von Gesprächen auf das Anliegen des Kantons Bern aufmerksam gemacht. Der diesbezügliche Austausch mit dem BAFU wird 2021 fortgeführt.
M	Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	Annahme		
047-2019	Stucki (Stettlen, glp)	10.09.2019	31.12.2021	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hat den Behörden ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen am 7. Dezember 2020 überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird auch klären, ob eine Änderung des Netzbeschlusses für eine alternative Linienführung des fehlenden Autobahnteilstücks möglich ist. Im Vordergrund steht dabei ein Jura-Tunnel.
P	Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	Annahme		
068-2019	Bauer (Wabern, SP)	10.09.2019	31.12.2021	Die Thematik der Nachtverbindungen ist mit den SBB besprochen worden. Die SBB haben zusammen mit den ÖBB den mittelfristigen Ausbau von Nachtlinien angekündigt, darunter auch solche, welche in Bern halten (Barcelona, Rom). Ein Zusammenschluss mit anderen Städten ist aktuell nicht angezeigt, da die SBB die relevanten Züge über Bern führen will. Die BVD wird die Entwicklung weiterhin eng begleiten. Für die BLS wäre ein Einstieg in Nachtzüge ein völlig neuer Geschäftszweig, weshalb die BLS nicht beabsichtigt, Nachtverbindungen anzubieten.
M	Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung		
102-2019	Wyss (Wengi, SVP)	10.09.2019	31.12.2021	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Die Verwendung des Standortes für eine kantonale Nutzung ist eine Option, die nach wie vor weiterverfolgt wird. 2020 wurden die Wohngruppenhäuser zur Nutzung als Quarantänestationen durch kantonale Amtsstellen reserviert. Weiter hat der Kanton bei der Gemeinde Plateau de Diesse im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Erweiterung der Zweckbestimmung beantragt, um damit die rechtlichen Voraussetzungen für neue Nutzungen, sowohl durch den Kanton als auch durch Dritte, zu schaffen.
M	Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	Annahme als Postulat		
127-2019	DEPU (Gullotti, Tramelan)	04.09.2019	31.12.2021	Im Sommer 2020 wurde bekannt, dass die Psychiatrie nach Mietvertragsende definitiv vom Kloster Bellelay wegziehen wird. Zur Zukunft des Klosters hätten im Frühling 2020 Gespräche mit allen Beteiligten stattfinden sollen, die jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben werden mussten. Das AGG bereitet derzeit eine neue Startsituation unter Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG vor, mit dem Ziel, eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung zu finden.
M	Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	Annahme		
129-2019	Reinhard (Thun, FDP)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird mit der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
P	Meldeverfahren statt Baubewilligungen bei Ersatzheizungsanlagen	Annahme		

136-2019	Hofer (Bern, SVP)	27.11.2019	31.12.2021	Ziffer 1: Temporär leerstehende Gebäude werden, wenn immer möglich und sinnvoll, für eine geregelte Zwischennutzung zur Verfügung gestellt. Dabei werden negativ aufgefallene Mietinteressenten und -interessentinnen nicht berücksichtigt. Ziffer 2: Potentielle Vertragspartnerinnen und Vertragspartner werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der gängigen Gepflogenheiten geprüft sowie kantonsinterne Erfahrungen mit den entsprechenden Interessentinnen und Interessenten miteinbezogen. Ziffer 3: Abklärungen sind im Gange.
M	Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat		
144-2019	Amstutz (Sigriswil, SVP)	27.11.2019	31.12.2021	Der Kanton führte im Jahr 2020 Verkehrsmessungen durch, um die Wirkungskontrolle Bypass Thun Nord zu vertiefen und zu erweitern. Die Ergebnisse werden in einem Forumsprozess mit den umliegenden Gemeinden, Verkehrs-, Wirtschafts- und Tourismusorganisationen, politischen Parteien sowie weiteren Beteiligten analysiert und diskutiert. Dabei sollen vom Forum der Handlungsbedarf, Ziele und mögliche Massnahmen vorgeschlagen werden. Der Prozess soll im Jahr 2021 abgeschlossen werden.
M	Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung		
156-2019	Moser (Biel/Bienne, FDP)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen der Motion wurde abgeklärt und es hat sich gezeigt, dass die Forderung in den kommenden Jahren grundsätzlich umsetzbar ist. Die Kosten sind allerdings beträchtlich. Der Regierungsrat lehnt die Aufnahme der Tangentiallinie Biel-Thun ab, da das Angebot hohe Fixkosten auslöst, ab 2025 kaum und mit dem neuen Angebot ab etwa 2030 nicht mehr fahrbar ist und der Anteil der Nachfrage für eine ganztägige Verbindung auch langfristig zu gering ist.
M	Schnelle Berner Bahntangente: Aufwertung des ÖV-Angebots und Verbesserung des Modal-Splits auf der Achse Biel/Bienne-Region Bern-Thun durch neue direkte Zugverbindungen	Annahme		
176-2019	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird derzeit geprüft.
M	Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G	Annahme als Postulat		
196-2019	Knutti (Weissenburg, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Die Urkunde muss durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Grundbucheintrag und somit der Eigentumsübergang ist bis Sommer 2021 geplant.
M	Nutzung von Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern als Eigentümer	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme		
199-2019	Müller (Langenthal, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Die Phasen «strategische Planung» und Vorstudien wurde vom Immobilienmanagement im Juni 2020 abgeschlossen. Der Öffentlichkeitsanlass zur Information der Anwohner fand im August 2020 statt. Als nächste Schritte wird das Bauprojektmanagement im Jahr 2021 den Wettbewerbskredit für den Mensaneubau sowie den Projektierungskredit für die Berufsfachschule Langenthal und das Gymnasium Oberaargau beantragen. Das Siegerprojekt soll nach aktuellem Planungsstand Anfangs 2022 bekannt sein und der Öffentlichkeit präsentiert werden können.
M	Sanierung und Erweiterung des Bildungszentrums Langenthal jetzt realisieren	Annahme		
204-2019	Arn (Muri b. Bern, FDP)	05.03.2020	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der nächste Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
M	Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	Annahme als Postulat		
208-2019	Trüssel (Trimstein, glp)	05.03.2020	31.12.2022	Die BVD hat eine entsprechende Studie erstellen lassen, deren Erkenntnisse im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 dem Grossen Rat unterbreitet werden. Der entsprechende umfassende Bericht wird auf dem Internet der BVD publiziert.
M	Umstellung des Berner Tramnetzes auf Zweirichtungsfahrzeuge	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung		

210-2019	Baumann (Suberg, Grüne)	27.11.2019	31.12.2021	Ziffer 2: Es wird auf die Einschränkung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pestizide im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen abgezielt. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet. Ziffer 3: Die Messresultate zur Belastungssituation des Grundwassers im Kanton Bern mit Chlorothalonil-Metaboliten wurden im Juni 2020 veröffentlicht und sind im Geoportal einsehbar. Das Kantonale Laboratorium veröffentlicht zudem die aktuellen Messresultate der amtlich erhobenen Trinkwasserproben seit März 2020 in regelmässigen Abständen. Ziffer 5: Die Agrarpolitik 2022+ ist zurzeit sistiert. Der Regierungsrat wird sich bei einer erneuten Vernehmlassung weiterhin für die Einführung von Lenkungsabgaben einsetzen, insbesondere um eine Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln und eine Verminderung der Stickstoff- und Phosphorüberschüsse zu erzielen.
M	Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen	Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme		
218-2019	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Im Kanton ist das nötige Fachwissen zum Einsatz von Käferholz im Wasserbau vorhanden. Käferholz kommt im Wasserbau auch bereits zum Einsatz. Aus technischen Gründen ist eine Steigerung des Einsatzes von solchem Holz jedoch nicht möglich. Schliesslich ist für anfangs 2021 eine Information an die Wasserbauträger über die Verwendung von Käferholz in Erarbeitung.
P	Einsatz von Käferholz im Wasserbau und Hochwasserschutz	Annahme		
227-2019	Freudiger (Langenthal, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Die Urkunde muss unter anderem noch durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Grundbucheintrag und somit der Eigentumsübergang ist für Sommer 2021 geplant.
M	Schloss Aarwangen: Chance für ein Wahrzeichen von historischer Bedeutung nutzen, statt Leerstand verwalten	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat		
246-2019	Stucki (Stettlen, glp)	05.03.2020	31.12.2022	Mit der Anwendung und Umsetzung der Forderungen von Minergie-ECO, den Merkblättern ökologisch Bauen von eco-bau und der Trennung der Bauteile nach dem Prinzip der Systemtrennung hat die Umsetzung der Forderungen der Motion bereits einen hohen Erfüllungsgrad erreicht.
M	Baustroffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Ablehnung		
250-2019	Graf (Interlaken, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Die Umsetzung des Anliegens soll im Rahmen der Revision des Strassengesetzes aufgenommen werden. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden gestartet. Inkrafttreten des revidierten Strassengesetzes ist für das Jahr 2023 zu erwarten.
M	Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	Annahme		
253-2019	Kohler (Meiringen, Grüne)	05.03.2020	31.12.2022	Der Kanton prüft derzeit gemeinsam mit dem Libero-Tarifverbund und der SBB Sparbillette. Dazu wurden im Jahr 2020 zwei Möglichkeiten dargestellt: Einerseits das bekannte Sparbillett mit Streckengültigkeit, welches im Verbund aber ein neues Billett darstellen würde und somit die Komplexität des Tarifsystems für die Nutzenden erhöhen würde, andererseits ein Sparbillett mit Zonengültigkeit. Ein Sparbillett mit Zonengültigkeit wäre eine kundenfreundliche Neuentwicklung, die aber längerer Vorbereitungsarbeiten bedarf.
P	Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	Annahme		
272-2019	Graf-Rudolf (Belp, Grüne)	08.06.2020	31.12.2022	Die Baustoffuntersuchung bei 130 kantonalen Liegenschaften wurde im 2020 gestartet und erste Gebäude untersucht. Das Projekt wird im Jahr 2021 weitergeführt.
M	Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung		
276-2019	BaK (Klausen, Bern)	05.03.2020	31.12.2022	Das AGG Immobilienmanagement überarbeitet aktuell die kantonalen Flächenstandards für Büroflächen. Mit dieser Überarbeitung soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt und das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat zu verabschieden. Die BaK wird im Anschluss informiert.
M	Richtwerte auf Raumbedarf überarbeiten	Annahme		
277-2019	Riem (Iffwil, BDP)	08.06.2020	31.12.2022	Mit der aktuell laufenden Überarbeitung der kantonalen Flächenstandards durch das AGG Immobilienmanagement soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt und das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat verabschieden zu lassen.
M	Kantonale Bauten - Wunschkonzept der Nutzer?	Annahme		
279-2019	Mentha (Liebefeld, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Arbeiten zu vertieften Abklärungen sind von der Verwaltung aufgenommen worden.
M	Fussgänger-Passierelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleis 49/50) im Bahnhof Bern	Annahme		

282-2019 M	Wenger (Spiez, EVP) Holzbauweise beim Tragwerk des BFH-Campus Biel-Bienne durchsetzen	08.06.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2022	<p>Zu Ziffer 1: Die Vorgabe zur Anwendung des Baustoffs Holz war bereits Bestandteil des Wettbewerbsprogramms und wurde unverändert in das Projektpflichtenheft übernommen. In der Projektierung werden die Möglichkeiten zur Umsetzung im Detail geklärt und realisiert.</p> <p>Zu Ziffer 2: Ein kompletter Holzbau bei diesem Projekt wird aufgrund der spezifischen Nutzervorgaben und den baurechtlichen Vorschriften nicht realisierbar sein. Der Baustoff Holz wird jedoch überall da eingesetzt, wo die Anforderungen aus Baukonstruktion und Erfüllung der Nutzeranforderungen gewährleistet sind, die baurechtlichen Vorgaben eingehalten werden können und die Anwendung wirtschaftlich ist. In der laufenden Phase der Kostenreduzierung werden alle relevanten Bauteile dahingehend geprüft.</p> <p>Zu Ziffer 3: Die Fachleute der Firma Holzprojekt Renggli als Spezialisten im Holzbau sind seit Projektierungsbeginn (nach dem Wettbewerb) als Mitglied des Generalplanerteams verpflichtet.</p>
285-2019 M	Spieser-Niess (Zweismimen, SVP) Verbesserung der Verkehrssituation für die Pendler zwischen Spiez und Interlaken Ost mit Anpassung über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperiode 2022-2025 bzw. mit einer ersten Korrektur des geplanten Angebots 2018-2021	08.06.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen bezüglich Perron für einen Fernverkehrshalt sind aufgenommen worden und weit fortgeschritten.
301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich beispielsweise aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft. Aufgrund eines Vorstosses eines privaten Investors konnten im Jahr 2020 keine Photovoltaikanlagen auf kantonalen Liegenschaften realisiert werden.
303-2019 P	BDP (Riem, lffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort erläutert hat, hatte die BVD in den vergangenen Jahren eine gute Budgetausschöpfung erzielt. Die BVD ist im Sinne einer Daueraufgabe bestrebt, die Budgetausschöpfung weiter zu verbessern und hat deshalb zusätzliche Massnahmen umgesetzt, wie den Grundsatz einer zeitlich realistischen Planung, die Reduktion von Reserven und den Einbau von eigenen Erfahrungswerten für den Zeitpunkt der Budgetierung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen. Der Effekt dieser Massnahmen wirkt erst für die zukünftigen Jahresrechnungen. Zudem fallen Sondereffekte durch die Einführung von HRM2/IPSAS für die zukünftigen Jahresrechnungen weg. Betreffend die Optimierung der Organisation und der Arbeitsabläufe innerhalb des AGG ist ein extern begleitetes Projekt im Gange. Bei Vorliegen der Feststellungen aus diesem Projekt werden zusammen mit dem neuen Amtsleiter notwendige Massnahmen bestimmt und umgesetzt.
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	<p>Mit einem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) soll aufgezeigt werden, dass – durch eine Mehrfachnutzung der geplanten Parkplätze – das Parkplatzangebot für die Mitarbeitenden zusätzlich erhöht werden kann. Das Dokument wird zurzeit in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei erarbeitet.</p> <p>Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Demzufolge dürfen Aufträge nicht so ausgeschrieben werden, dass potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausgeschlossen sind. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/WTO demnach nicht zulässig, weil sie die Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden nicht gewährleisten würde.</p>
015-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	03.09.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Motion zielt auf Vorgaben für die Landwirtschaft in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet.
026-2020 M	FDP (Moser, Biel) Elektrobus-Strategie	04.06.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Überlegungen werden dem Grossen Rat im Rahmen des Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 zur Kenntnis gebracht.

029-2020 M	Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die entsprechenden Gespräche und Abklärungen sind im Gange. Die BVD hat mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 das ASTRA gebeten, eine Tunnellösung zu prüfen. Das ASTRA hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 mitgeteilt, dass es dieses Anliegen als wenig zielführend beurteilt, zeigt sich jedoch offen, die Sachlage mit dem Kanton zu diskutieren.
030-2020 M	von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	04.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD hat die Projektskizzen der interessierten Städte Bern und Biel/Bienne fristgerecht beim ASTRA zur Prüfung eingereicht und begleitet die weiteren Arbeiten des Bundes.
031-2020 M	Gasser (Bévilard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	09.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird durch die BVD in die aktuellen Diskussionen und Planungen zum Bahnangebot eingebracht.
035-2020 M	Stampfli (Bern, SP) Pop-up-Bar Peter Flamingo auf der Einsteinterrasse ermöglichen	08.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD steht mit den Veranstaltern von Peter Flamingo in Kontakt, um fürs Jahr 2021 eine alternative Lösung zu finden. Untersucht werden aktuell Standorte im Bereich der Parkterrasse und an der Wölflistrasse.
040-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Der Taubenlochkreisel muss bleiben!	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hat den Behörden ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen am 7. Dezember 2020 überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird auch eine alternative Linienführung für die Schliessung der Netzlücke in Biel prüfen. Im Vordergrund steht dabei ein Jura-Tunnel. Das weitere Vorgehen ist Taubenlochkreisel ist abhängig von diesen Abklärungen.
150-2020 M	Von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Berner Mobilität klimafreundlich umbauen – Moratorium für den Ausbau von zusätzlichen Strassenkapazitäten	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne)	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020 Annahme	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
209-2020 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Bessere Lüftung in Sporthallen	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

249-2020	Wandfluh (SVP, Kandergrund)	1.12.2020	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
M	Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	Annahme		
Sicherheitsdirektion (SID)				
130-2017	Rudin (Lyss, glp)	24.01.2018	31.12.2021	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird.
M	Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	Annahme		
166-2018	SiK (Moser, Landiswil)	12.06.2019	31.12.2021	Eine Situationsanalyse wurde gemacht. Die politische Beurteilung ist für das Jahr 2021 vorgesehen.
M	Interkantonale Polizeischule Hitzkirch: Finanzielle Verpflichtungen und Vertragsdauer	Annahme		
182-2018	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)	12.03.2019	31.12.2021	Die Umsetzung läuft und ist auf Kurs. Es ist geplant, den Regierungsrat im Jahr 2021 über die Ergebnisse der Analyse zu orientieren und mit möglichen weiteren Umsetzungsschritten zu befassen.
M	Istanbul-Konvention – Kantonal Analyse und Umsetzung	Annahme		
190-2018	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	12.03.2019	31.12.2021	Im «Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 – 2023» zur Energiestrategie 2006 wurde die neue Massnahme 20-13 aufgenommen, mit dem Ziel, die kantonalen Gebäude bestmöglich mit der notwendigen Ladeinfrastruktur für e-Mobilität auszurüsten. Die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG wurde zur Umsetzung dieser Massnahme hinsichtlich des Punkts «Elektro-Mobilität» angepasst. Entsprechend schreitet der Ausbau der Ladestationen bei kantonalen Immobilien nun gut und schrittweise voran. Die Umsetzung von Ziffer 4 geht mit der Berichterstattung 2020 von der SID an das AGG der BVD über.
M	E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	Punktweise beschlossen Ziffer 4: Annahme als Postulat		
252-2018	Graber (La Neuveville, SVP)	13.03.2019	31.12.2021	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wird Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles, Ziffer 2 wird abgeschrieben. Es werden anderweitige Nutzungsmöglichkeiten in Prêles sowie Alternativstandorte für die Unterbringung von weggewiesenen Asylsuchenden geprüft. Die Umsetzung von Ziffer 3 geht mit der Berichterstattung 2020 von der SID an das AGG der BVD über.
M	An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		
279-2018	Kullmann (Hilterfingen, EDU)	11.09.2019	31.12.2021	Das Anliegen aus Ziffer 3 soll primär in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird. Die Thematik Sharing ist im Umsetzungsbericht Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr in die Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons aufgenommen worden und kann als erfüllt betrachtet werden.
M	Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können	Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme		
126-2019	Stucki (Stettlen, glp)	11.03.2020	31.12.2022	Die Umsetzung des Motionsanliegens in drei Punkten (1.) Schaffung gesetzlicher Grundlage zur statistischen Erfassung LGBTI-feindlicher Gewalt, 2.) Auswahl von Tools zur Auswertung und Veröffentlichung der erfassten Daten und 3.) Schulungsbedarf der Justiz- und Polizeibehörden im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt) wird derzeit geprüft.
M	LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	Annahme		
155-2019	Grimm (Burgdorf, glp)	11.03.2020	31.12.2022	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision der kantonalen Zivilstandsverordnung angegangen. Entsprechend der Nachfrage werden in den externen Traulokalen ab 2022 mehr Termine angeboten und das Angebot wird auf weitere Monate ausgedehnt. Parallel wird die Frage der Gebühren im Rahmen einer Revision der Zivilstandsgebührenverordnung auf Bundesebene angegangen. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wird sich im Frühjahr 2021 mit der Gebührenthematik im Zivilstandswesen befassen.
M	Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		
175-2019	Schneider (Biel, SVP)	11.03.2020	31.12.2022	Eine entsprechende Planung für den Ausbau der Verkehrspräventionstätigkeiten in der Oberstufe wurde in das Projekt Korpsbestandsaufstockung aufgenommen. Die entsprechenden Stellen sollen in den kommenden Etappen beantragt werden.
M	«Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	Annahme als Postulat		
299-2019	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	08.09.2020	31.12.2022	Die Verfügbarkeit von Daten von Fahrzeugen der Kantonsverwaltung sowie der Datenfluss zwischen Lieferant und dem Kanton sollen bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs, welche frühestens im Jahr 2021 geplant ist, überprüft werden.
M	Datensicherheit auch bei Motorfahrzeugen	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		

046-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Die Bevölkerung auf Krisenvorsorge sensibilisieren	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat ist bereit, dort Lücken zu schliessen, wo Handlungsbedarf besteht. So hat er namentlich im Sinn, die Bevölkerung auf das richtige Verhalten beim Aufsuchen von Notfalltreffpunkten aufmerksam zu machen. Der Zeitpunkt der Sensibilisierung hängt u. a. auch von der epidemiologischen Situation ab.
073-2020 M	Schilt (Utzen, SVP) Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die Sicherheitsdirektion beabsichtigt, das Anliegen formell-gesetzlich – mit einer Änderung des Einführungs-gesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) umzusetzen. Eine Behandlung durch den Grossen Rat in erster Lesung ist frühestens in der Wintersession 2021 möglich.
Finanzdirektion (FIN)				
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion wird im Rahmen der nächsten Revision des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) umgesetzt.
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
277-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 28.11.2018 Sichere Kommunikation und Datenaustausch	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung	31.12.2021	Ziffer 2: Die nationale Fachagentur <i>educa</i> stellt den Schulen seit September 2019 den datenschutzkonformen Kurzmitteilungendienst «Wire» zur Verfügung. Ziffer 3: Im geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG), über das der Grosse Rat 2021 beschliessen wird, regelt Art. 10 Abs. 3 die Aufbewahrung von Daten in der Schweiz. Das ebenfalls geplante Informationssicherheitsgesetz (KISG) wird zudem die Sicherheitsanforderungen an Software aktualisieren.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
023-2019 FM	FDP (Haas, Bern) vom 01.03.2019 Erhöhung der Nettoinvestitionen	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die ordentlichen Nettoinvestitionen betragen im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 zwischen CHF 374 Millionen (2020) und CHF 496 Millionen (2024), wobei im Jahr 2024 CHF 11,8 Millionen mit Mitteln aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert werden sollen. Im Jahr 2024 erreichen die ordentlichen Nettoinvestitionen somit ein Niveau von knapp unter CHF 500 Millionen. Allerdings können diese Investitionen aufgrund der finanzpolitischen Ausgangslage nicht aus eigener Kraft finanziert werden. Der Regierungsrat hatte im Planungsprozess 2019 eine Eventualplanung zu den ordentlichen Nettoinvestitionen erarbeitet und in diesem Zusammenhang eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung von grossen Investitionsvorhaben geprüft und sich unter anderem auch mit Standards im Hoch- und Tiefbau befasst. Die entsprechenden Ergebnisse wurden im Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 bis 2023 im Detail dargelegt. Zudem hatte die Finanzdirektion die zuständigen Kommissionen vorgängig über die Ergebnisse informiert. Wie im Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022j bis 2024 (Kapitel 2.7.2) aufgezeigt, wurde im Dialog zum Investitionsmehrbedarf zwischen einer Regierungsdelegation und den Präsidien der Finanzkommission sowie der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zudem vereinbart, dass der Regierungsrat Letztere bezüglich Projektverschiebungen und Verzicht auf bestimmte Projekte befassen wird.
042-2019 M	Köpfli (Bern, glp) vom 04.03.2019 Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt	03.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die geplanten Ausführungsbestimmungen zum neuen öffentlichen Beschaffungsrecht (IVöB 2019) werden Massnahmen vorsehen, um bei zukünftigen Beschaffungen allfällige Kartellschäden wirksam geltend machen zu können. Sie werden auch die Übermittlung von Daten über Zuschläge an die Wettbewerbskommission (WEKO) regeln. Das neue Recht tritt voraussichtlich im Herbst 2021 in Kraft.
107-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 22.03.2019 Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grossen Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.

110-2019 M	Stampfli (Bern, SP), vom 26.03.2019 Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
111-2019 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.03.2019 Erlass einer strategischen Regelung für die Salläre in staatlich beherrschten Unternehmen	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
163-2019 M	Hess (Bern, SVP), vom 11.06.2019 Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
215-2019 M	Tobler (Moutier, SVP) vom 02.09.2019 Reorganisation der Steuerverwaltung Moutier muss gestoppt werden	03.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Steuerverwaltung hat am 1. September 2020 zum aktuellen Stand informiert (vgl. auch Medienmitteilung). Demnach werden die beiden Regionen <i>Jura bernois</i> und <i>Seeland</i> ab dem 1. Januar 2022 als eine Region geführt, um Synergien besser zu nutzen. Auf diesen Termin hin übernimmt der aktuelle Leiter der Region <i>Seeland</i> die Leitung der neuen Region. Bereits jetzt widmet er sich den führungs- und systemtechnischen Aufbauarbeiten. An den beiden Standorten Biel und Moutier sowie an den Kundendienstleistungen wie den Schaltern für den persönlichen Kundenkontakt ändert nichts. Mit der neuen Organisation garantiert die Steuerverwaltung an beiden Standorten dieselben Dienstleistungen und stellt sicher, dass weiterhin kompetente Mitarbeitende auf Deutsch und Französisch Auskunft geben. Es werden keine Mitarbeitenden entlassen. Grund für die Anpassung und Verschlankung der Führungsstruktur der beiden Regionen sind der Grössenvergleich gegenüber den anderen Regionen sowie die bessere Steuerung und Nutzung der Sprachkompetenzen. Zudem trägt diese Anpassung zur Umsetzung der Planungs erklärungen Brönnimann bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung bei, in deren Rahmen die Steuerverwaltung bis Ende 2021 Stellen abbauen muss.
259-2019 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 umgesetzt. Er hat den Umfang der jeweiligen Steuerensenkungen wie folgt berücksichtigt: – Steueranlagensenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen. – Steueranlagensenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (die «Allgemeine Neubewertung 2020» verursacht Mehrerträge im Umfang von ebenfalls CHF 45 Millionen, so dass diese Anlagensenkung haushaltsneutral ausfällt). – Steueranlagensenkung bei den natürlichen Personen ab 2022: CHF 40 Millionen. Im Gegenzug enthält das Zahlenwerk ab dem AFP 2022 eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang, so dass auch diese Steueranlagensenkung haushaltsneutral ausfällt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2020 die beiden Steueranlagensenkungen per 2021 beschlossen. Noch nicht verabschiedet ist eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern und eine Steueranlagensenkung ab 2022 im gleichen Umfang.
267-2019 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 24.11.2019 Auflösung von Fonds zur Deckung von Finanzierungslücken in der Investitionsrechnung	10.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Ein erster Austausch zwischen der Finanzkommission und der Finanzdirektion über die Verwendung nicht mehr benötigter Fondsguthaben hat stattgefunden. Die Finanzdirektion wird den Regierungsrat mit einem Geschäft für eine entsprechende Gesetzesrevision befassen. Bei der Erarbeitung der Vorlage wird ein enger Austausch mit der Finanzkommission angestrebt.
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich Grundstückgewinnsteuer ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Zum Zeitplan der Verwirklichung können zum heutigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Aussagen gemacht werden.
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hat Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen.
063-2020 M	Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftsteuer	26.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	«Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)				
110-2016	Saxer (Gümligen/FDP)	25.01.2017	31.12.2021	Die Abteilung Naturförderung des Amts für Landwirtschaft und Natur arbeitet an der Umsetzung des Sachplans Biodiversität. Die unbestrittene Forderung der Motion soll im Zuge der daraus resultierenden Überarbeitung der kantonalen Naturschutzgesetzgebung (NSchG; BSG 426.11) umgesetzt werden. Aufgrund der noch nicht abschliessend festgelegten Änderungen ist mit Verzögerungen bei der Umsetzung zu rechnen.
M	Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	Annahme		
123-2018	Lanz (Thun, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Ein externer Auftrag zur Erarbeitung der Grundlagen wurde vergeben. Corona bedingt kommt es bei den weiteren Arbeiten zu Verzögerungen.
M	Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Motion Punkt 2: Annahme als Motion Punkt 3: Annahme als Postulat		
129-2018	Hess (Bern, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Die Umsetzung von Ziffer 2 der Motion wird im Rahmen des aktuell gültigen Gastgewerbesetzes geprüft.
M	Polizeistunde abschaffen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme		
162-2018	Imboden (Bern, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Die verbindlichen Etappenziele und notwendigen Gesetzesänderungen werden im Rahmen der Massnahmenplanung zur Energiestrategie für die nächste Umsetzungsperiode 2020-2023 erarbeitet. Die Berichterstattung zur Energiestrategie inkl. Massnahmenplanung 2020-2023 wird voraussichtlich in der Frühjahrsession 2021 im Grossen Rat beraten.
M	Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	Annahme		
204-2018	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Aktuell fördert der Kanton öffentlich zugängliche Ladestationen bei KMU sowie Ladestationen von elektrifizierten Buslinien. Gemäss den Bedingungen des kantonalen Förderprogrammes sind diese förderberechtigt, sofern sie ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Schnellladestationen entlang touristisch vermarkteter Velorouten demnächst prüfen.
M	Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat		
011-2019	BAK (Klauser, Bern)	05.12.2019	31.12.2021	Erste grundsätzliche Überlegungen und Arbeiten wurden vorgenommen. Corona bedingt kommt es bei den weiteren Arbeiten zu Verzögerungen.
M	Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	Annahme als Postulat		
021-2019	BDP (Frutiger, Oberhofen)	10.09.2019	31.12.2021	Die Einführung einer Umweltabgabe für den 1 zu 1 Ersatz der bestehenden Öl-Heizungen wird im Rahmen der bevorstehenden Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes im 2021 geprüft.
M	Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Ablehnung		
039-2019	Ammann (Bern, AL)	10.09.2019	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AJE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie eine directionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre.
M	Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen		
045-2019	Stampfli (Bern, SP)	10.09.2019	31.12.2021	Mögliche Massnahmen in den genannten Bereichen werden erarbeitet und fliessen in die Berichterstattung und Massnahmenplanung zur Energiestrategie ein. Das Geschäft wurde in die Frühlingssession 2021 verschoben.
M	Energiestrategie jetzt umsetzen!	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat		

051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat steht mit der BKW in Kontakt und hat sich im Rahmen der strategischen Führungsgespräche erneut für die Realisierung des Wasserkraftprojekts Trift ausgesprochen. Derzeit läuft das Konzessionsverfahren. Derweil hat der Bund eine Änderung der Energieförderungsverordnung verabschiedet, wonach Grosswasserkraftanlagen, die ihre Speicherkapazitäten um mindestens 10 GWh ausbauen, von höheren maximalen Investitionsbeiträgen profitieren. Dadurch kann das Projekt zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten.
059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Ein konkretes Umsetzungskonzept sowie ein Fahrplan zur Realisierung einer GIS-basierten Energiestatistik werden im Jahr 2021 erarbeitet.
063-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente	09.12.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: zurückgezogen Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: Annahme ohne gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Die Gemeinden werden weiterhin in die Revision der Wildtierschutzverordnung einbezogen. Für die anstehende dritte Tranche ist eine Vorinformation der betroffenen Gemeinden geplant. Im Weiteren wird die Optimierung des Informations- und Kommunikationsflusses während des gesamten Vorgehens angestrebt.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat das jährliche Budget im Rahmen der Finanzplanung und in Abhängigkeit der Anzahl Gesuche um CHF 2 Mio. zu erhöhen. Mit gezielten Schulungsmassnahmen wurde zudem im 2020 das Wissen der GEAK-Experten gestärkt. Gleichzeitig unterstützt der Kanton das nationale Programm «erneuerbar heizen», welches durch Energie-Schweiz Anfang 2020 lanciert wurde. Dabei werden Installateure gezielt geschult, Hauseigentümer beim Ersatz ihrer fossilen Heizung hin zu einem erneuerbaren System zu beraten. Das kantonale Förderprogramm unterstützt die Beratung des Hauseigentümers mit einem Pauschalbetrag. Damit ist Punkt 2 der Motion erfüllt.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Verlauf des Jahres 2020 hat sich geklärt, dass der Bund sich nicht - wie ursprünglich angenommen - an einem Berner Projekt für ein nationales Zentrum für Cybersicherheit beteiligen wird. Zudem haben die Diskussionen mit den beiden ETH gezeigt, dass ein angepasstes Projekt geprüft werden soll, das den Schwerpunkt auf das Thema BELEARN legt und ergänzend prüft, welche Forschungsaktivitäten betr. Cybersicherheit am Standort Bern im nationalen Verbund am meisten Sinn machen. Unter Einbezug EPFL und der relevanten Berner Partner (namentlich Unibe und BFH) wird ein Berner Projekt geprüft.
113-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am in der Motion geforderten Bericht wurden 2020 so vorangetrieben, dass der Regierungsrat diesen voraussichtlich Anfang 2021 zuhanden der Frühlingssession 2021 verabschieden kann.
151-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	03.03.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Integration des Themas Grundwasserschutz in die neue Generation der Regionalen Waldplanungen (RWP) wurde geprüft. Als Resultat wird das Thema ein entsprechendes Themenblatt erhalten. Die Informationen aus den Projekten «ALPEAU» und «je filtre tu bois» wurden geprüft. Über eine Anpassung des kantonalen Merkblattes und der Entschädigungsansprüche wird allerdings erst bei Vorliegen der Vollzugshilfe des BAFU definitiv entschieden. Da bisher die BAFU Vollzugshilfe «Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluff-Grundwasserleitern» noch nicht vorliegt, konnte die Prüfung noch nicht gestartet werden.
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Für die Umsetzung der Motion wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese soll aus je einem Vertreter DIJ, BKD, GSI und WEU sowie der Lungenliga und des Verbands Bernischer Gemeinden bestehen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, einen konsolidierten Bericht mit Varianten zur Umsetzung der Motion zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe soll im ersten Quartal 2021 konstituiert werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Im Rahmen des vom Bund unterstützten Innovationsprojektes «Ökologische Infrastruktur» der Kantone Aargau, Zürich und Bern werden Vorschläge für die Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet erarbeitet.

212-2019 M	SVP (Schilt, Utzigen) Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!	09.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Es wird geprüft, inwieweit konkrete Ziele für die Holznutzung im Masterplan Klima integriert werden können. Um eine Optimierung der heutigen Biomassennutzung zu erreichen, muss geklärt werden, welche räumlichen Potenziale verfügbar wären und welche Systeme aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das Projekt " Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion" des AUE, welches im Rahmen der Wyss Academy for Nature 2021 gestartet wird.
219-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Klar geregelte BKW-Vergütungen und ein klar definierter Zweckartikel	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: zurückgezogen Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Überprüfung des Zweckartikels erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des in der Motion Lanz (113-2019) geforderten Berichts. Der Regierungsrat wird den Bericht voraussichtlich Anfang 2021 zuhanden der Frühlingssession 2021 verabschieden.
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen des Projekts «Waldbiodiversität 2030» werden im Jahr 2021 die Instrumente zur Förderung von Naturschutzleistungen überprüft und allenfalls überarbeitet. Wichtige Abgeltungen sollen angepasst und die Kredite erhöht werden. Die Kommunikation zur Sensibilisierung im Themenbereich Biodiversität wird verbessert. Der SFB hat im Jahr 2017 das Ziel bestätigt, 10 % der kantonalen Wälder als Waldreserve auszuscheiden. Aktuell sind Waldreservate in Diskussion bzw. in Planung. Die Kommunikation zu den Naturschutzleistungen wird intensiviert.
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wird ein Vorschlag zur Umsetzung einer kantonalen Neobiotenstrategie vorgelegt werden. Die Arbeiten wurden im Sommer 2020 aufgenommen und werden voraussichtlich 2022 abgeschlossen.
292-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist ein Aktiver Akteur	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Im nächsten Nachhaltigkeitsbericht des Kantons, der im Frühling 2022 erscheinen soll, werden die Agenda 2030 der UNO und die 17 Sustainable development goals (SDG) berücksichtigt. In den nächsten Jahren wird der Regierungsrat prüfen, ob bzw. welche zusätzliche Massnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 nötig sind.
296-2019 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) Nachtzüge statt Ferienflüge zugunsten des Berner Tourismus!	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegt weiterhin kein Bauprogramm der Flughafen Bern AG vor, weshalb bisher weder eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet, noch Zahlungen geleistet wurden. Eine Umwidmung des vom Grossen Rat genehmigten Objektkredits ist aus finanzrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Mit der SBB haben Gespräche bezüglich einem Angebot an Nachtzügen ab Bern stattgefunden. Eine Rechtsgrundlage für eine Beteiligung des Kantons an einem Nachtzugsangebot existiert jedoch nicht.
300-2019 M	Klauser (Bern, Grüne) Kantonale Hoheit behalten im Bereich Energie und Gebäude	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat der zuständigen Direktion WEU den Auftrag erteilt, eine Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEng) vorzulegen, um einerseits die MuKE 2014 umzusetzen und andererseits von den CO2-Grenzwerten des Bundes ab 2023 befreit zu bleiben.
004-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Unterstützung der Skiweltcuprennen in Adelboden und Wengen	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Amt für Wirtschaft steht in regem und konstruktivem Kontakt mit den Organisationskomitees der beiden Skiweltcuprennen. Im Hinblick auf die nächsten stattfindenden Rennen sollen die notwendigen Entscheide und Beschlüsse vorliegen.

126-2020	Abplanalp (Brienzwiler, SVP)	08.09.2020	31.12.2022	Der Nutzen des Instruments gemäss Ziffer 1 wird zusammen mit den Berner Waldbesitzern geprüft.
M	Forstschutzmassnahmen und Schutzwaldpflege sicherstellen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme Punkt 3a: Annahme Punkt 3b: Annahme als Postulat		Die Vorbereitungen zur Sicherstellung der finanziellen Mittel für die Schutzwaldpflege und den Forstschutz im Käferbekämpfungsgebiet gemäss Ziffer 2 und 3a laufen. Die finanziellen Mittel für die Ausführung der Forstschutzmassnahmen im Jahr 2020 wurden bereitgestellt. Die Fortsetzung der Massnahmen ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets werden im Rahmen einer Task Force geprüft (3b).
134-2020	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	08.09.2020	31.12.2022	Mittels Kantonsbeitrag im Energiejournal für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurde die breite Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz informiert.
M	Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	Annahme		Gleichzeitig wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms sowohl die Impuls-Beratung "erneuerbar heizen" sowie der konkrete Umstieg von Öl-Heizungen auf zukunftsfähige Systeme mit erneuerbaren Energien finanziell unterstützt. Für 2021 sind öffentliche Veranstaltungen zum Thema Energie und Klima vorgesehen.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
276-2013	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP)	20.03.2014	31.12.2018	Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Grundlagen geschaffen, um die Forderungen der Motion umzusetzen. Auf dieser Basis werden die Tarife für die Leistungsschädigungen für alle Institutionen harmonisiert und standardisiert sowie die fachlichen Anforderungen für die Betreuung im stationären und im ambulanten Bereich definiert werden (Umsetzung auf Verordnungsstufe).
M	Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	Annahme		Die Vernehmlassung zum BLG wurde Ende Oktober 2020 abgeschlossen. Das Gesetz soll voraussichtlich auf 1.01.2023 in Kraft treten.
278-2014	Müller (Bern, FDP)	09.06.2015	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Septembersession 2019 wurde die M 131-2019 Krähnbühl (Unterlangenegg, SVP) überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
M	Für die Vermeidung kostentreibender Fehlansätze in der Sozialhilfe	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme		
075-2015	Krähnbühl (Unterlangenegg, SVP)	24.11.2015	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 bis 4 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Septembersession 2019 wurde die M 131-2019 Krähnbühl (Unterlangenegg, SVP) überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
M	Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffern 2 – 4: Annahme als Postulat Ziffern 5: zurückgezogen		
109-2015	EVP (Schnegg, Lyss)	24.11.2015	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Der Familienbericht wird derzeit finalisiert und soll im Jahr 2021 publiziert werden.
M	Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	Annahme		
054-2016	Krähnbühl (Unterlangenegg, SVP)	30.11.2016	31.12.2020	Das Anliegen wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) umgesetzt.
M	Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	Annahme		
090-2017	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)	12.09.2017	31.12.2019	Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. wurde in der Märzsession 2019 vom Grosse n Rat genehmigt. Der dreijährige Modellversuch konnte im Herbst 2019 gestartet werden. Der Schlussbericht wird im Jahr 2022 erstellt werden.
FM	Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	Annahme als Postulat		

137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwer- kranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzei- tige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzei- tige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten führt die GSI einen dreijährigen Modellversuch durch, welcher im Herbst 2019 startete. Ziffer 4: Eine nationale Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen mit Behinderun- gen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vul- nerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Parallel dazu prüft die GSI, ob im Kanton Bern für spezifische Zielgruppen ein ungedeckter Bedarf besteht. Ziffer 5: Der Regierungsrat prüft, ob ein Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angebote im statio- nären Langzeitbereich besteht und wie diese Leistungen allenfalls abgegolten werden könnten. Ziffer 6: Der Regierungsrat wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Ver- sorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten.
060-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Arbeiterfahrung in sozialen Einrichtungen auf- werten	04.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Da ab Januar 2022 die DIJ für den stationären Kinder- und Jugendbereich zuständig sein wird, wird das Postulat in Zusammenarbeit mit der DIJ geprüft. Ein erster Austausch mit der DIJ und der IVSE-Verbindungsstelle ist er- folgt und wird ausgewertet. Die gesetzlichen Grundlagen müssen noch abschliessend geprüft werden (IVSE, Vorgaben des Bundesamtes für Justiz, Pflegekinderverordnung).
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Neben den bestehenden Massnahmen zur Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern werden mit der Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention" basierend auf der Gesundheitsstrategie, wei- tere Massnahmen in diesem Bereich erarbeitet. Die Verabschiedung der Gesundheitsstrategie erfolgt in der Wintersession 2020.
070-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbe- treuung verdienen mehr Lohn und mehr Res- pekt!	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2021	Erste Minimalanforderungen wurden im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause geprüft: Im Rahmen der Ver- handlungen zum Leistungsvertrag ambulante Pflege 2021 wurde die Verpflichtung der Leistungserbringenden zur Weitergabe der Entschädigung des Lohnsummenwachstums und des Weges an die Mitarbeitenden aufge- nommen.
072-2019 M	Schönenberger Gabi (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Gemäss Antwort des RR, und entsprechend den vom RR vorgegebenen Rahmenbedingungen, wird die GSI den Finanzierungsantrag des Institutes sobald eingereicht, prüfen und dem finanzkompetenten Organ zur Bewilli- gung vorlegen. Im Budget der GSI wurden die erforderlichen Gelder zusätzlich eingegeben. Das KAZA prüfte im Oktober 2020 Entwürfe des Projekt-Antrags.
114-2019 M	Heyer Virginie (Perrefitte, FDP), Keine Psychiat- rie in Moutier	03.09.2019 Ziffer 1.: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Frühjahr 2020 nahm der Regierungsrat den Schlussbericht interkantonalen Arbeitsgruppe und ihre Empfeh- lungen für die künftige Nutzung des Spitals Moutier zur Kenntnis. Im Schlussbericht wird vorgeschlagen, am Spi- tal in Moutier neben psychiatrischen Betten weiterhin ein Akutsomatisches Angebot aufrechtzuerhalten. Dies wurde vom Verwaltungsrat so beantragt und wird vom Berner Regierungsrat unterstützt. Mit dem Verkauf von Anteilen der Hôpital du Jura bernois SA an die Swiss Medical Network, wurden Voraussetzungen geschaffen, um ein koordiniertes qualitativ hochstehendes Angebot aufzubauen. Bezüglich Aufbau einer psychiatrischen Notfallversorgung in der Region Biel wird von der Psychiatriezentrum Münsingen AG in Kooperation mit der Hôpital du Jura bernois SA und den niedergelassenen Psychiatern ein Projekt vorangetrieben. Parallel dazu wurde von der PZM AG am Standort der Spitalzentrum Biel AG ein psychi- atrisches Ambulatorium eingerichtet, welches auch den Konsiliar- und Liaisondienst sicherstellt. Der Aufbau ei- ner Bettenstation soll ab 2021 erfolgen.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integra- tion von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeits- markt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die GSI wird im Rahmen der laufenden Projekte im Arbeitsintegrationsbereich Optimierungen zur Förderung der Integration von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen erarbeiten.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirt- schaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die GSI hat den Dialog mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) betreffend die konkrete Ausgestaltung eines Selbstbehaltsmodells aufgenommen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lasten- ausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Der ak- tuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem VBG definiert: ein Selbstbehalt von 5% bei vollstän- diger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG wurde beschlossen.

135-2019 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura	04.09.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: Ablehnung als Postulat Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Der Verwaltungsrat der Spitalzentrum Biel AG hat sich für ein Neubauprojekt in der Ebene ausgesprochen. Die GSI unterstützt diesen Entscheid mit Überzeugung. Zurzeit ist ein Antrag an den Grossen Rat betreffend die Sprechung eines Beitrages an den Neubau bei der GSI in Arbeit.
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	31.12.2022	Es wurde 2020 ein Projekt «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» (NFFS) gestartet. Die Initialisierungsphase ist abgeschlossen. Derzeit wird der Projektauftrag inkl. eine Anforderungserhebung durch die Programmleitung erarbeitet.
161-2019 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	04.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung wegen COVID-19 konnte mit der Prüfung des Postulats noch nicht begonnen werden.
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2022	Einige Anliegen des Motionärs werden im Zuge laufender Projekte erledigt werden können (z.B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem).
192-2019 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	In einem Spitalbericht wird in einer Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft aufgezeigt, welche Chancen und Risiken für den Kanton Bern aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonebene sowie der laufenden Entwicklungen (Trends) bestehen und mit welchen Massnahmen die bernische Spitallandschaft angepasst werden müsste, um eine funktionierende, wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartezeit für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Ein Konzept für ein Interventionszentrum für die frühe Förderung bei Frühkindlichem Autismus ist in Erarbeitung. Ein Angebot für Kinder mit schwerem Autismus im Berner Jura ist in Planung und soll 2021 realisiert werden. Das Thema wird gemeinsam mit der BKD bearbeitet.
280-2019 M	Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2022	Ein Projekt zur Erarbeitung der Opferhilfe Strategie wurde 2020 gestartet. Die Vorbereitungsphase steht kurz vor dem Abschluss.
014-2020 M	Gerber Peter (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodell mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Antwort des RR wurden bereits mehrere Anläufe gestartet, Konzepte mit APN zu evaluieren. Der Kanton beteiligt sich ausserdem im Rahmen des Praxisassistentenprogramms massgeblich an der Förderung der hausärztlichen Tätigkeit. Weitere Massnahmen werden geprüft.
018-2020 M	Veglio (Zollikofen, SP) Qualität in Berner Kitas sichern!	25.11.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen der Motionärin werden im Rahmen des neuen Aufsichts- und Bewilligungskonzept für die Kindertagesstätten im Kanton Bern aufgenommen, welches die GSI zurzeit erarbeitet.

023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen dieser Motion werden im Rahmen der Gesundheitsstrategie umgesetzt. Verabschiedung der Gesundheitsstrategie in der Wintersession 2020 mit anschliessender Erarbeitung der Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention".
028-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Kanton als Cannabiskonsumverhüter überfordert	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen des Motionärs wird ab 2021 geprüft.
070-2020 M	De Meuron (Thun, Grüne) Die Regionalspitalplanung und somit versorgungsrelevante Spitäler gehören in die öffentliche Hand!	Verschoben Sommer session 2021	31.12.2022	Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit einer Revision des Spitalversorgungsgesetzes die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, die bei Regionalspitalern einen Verkauf der Aktienmehrheit ausschliessen. Der Vorstoss soll zusammen mit dem Bericht des RR zur Umsetzung der M 192-2020 <i>Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat</i> beraten werden (gemäss Geschäftsplanung: Sommersession 2021)
092-2020 M	Knöpfli Michael (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen			Der Regierungsrat beantragt die Annahme als Postulat. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben
137-2020 M	Kullmann Samuel (Thun, EDU) Ein starkes Immunsystem und optimale Vitamin-D-Versorgung zur COVID-19-Prävention			Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben.
141-2020 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der Opferhilfe strategie für den Kanton Bern geprüft, welche die GSI zurzeit erarbeitet.
216-2020	Ritter Michael (Burgdorf, glp), Schlatter Carlo (Thun, SVP) Förderung von Grippeimpfungen im Kanton Bern			Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben
217-2020 M	Zybach (Spiez, SP) Hohe Qualität der spitalexternen Leistungen im ganzen Kanton Bern!	25.11.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2022	Die Forderungen der Richtlinienmotion werden im Rahmen eines laufenden Projekts zur Pflegefinanzierung beraten.
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)				
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Ein Projekt zur Leseförderung ist gestartet und musste wegen der Coronavirus-Krise verlängert werden.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der Analyse, welche aufgrund des Postulats 028-2019 erarbeitet wird, geprüft werden.
094-2018 P	Gasser (Bévilard, PSA) Landschulwoche für alle	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert, hat sich aber wegen der Coronavirus-Krise verzögert.
111-2018 M	Wildhaber (Rubigen, SP) Finanzierung Lager und Ausflüge – Auserschulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung	12.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert, hat sich aber wegen der Coronavirus-Krise verzögert.

257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Ziffer 1: Einweg-Lehrmittel existieren praktisch nur als Arbeitshefte. Ziel der Schulverlag Plus AG ist der wirkungsvolle Einsatz von neuen Technologien. Ziffer 2: Praktisch alle Lehrmittel haben in der Zwischenzeit digitale Teile. CD-ROMs werden aber nicht mehr verwendet. Ziffer 4: Der Regierungsrat ist dabei, die nötigen Prüfungen vorzunehmen und die Rahmenbedingungen zu setzen.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist in Erarbeitung.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Kommunikation an die Volksschulen ist in Erarbeitung.
158-2019 P	Imboden (Bern, Grüne) Zeit für mehr Professorinnen an der Universität Bern	10.03.2020 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität für die Jahre 2022-2025 sollen die vom Postulat formulierten Zielsetzungen bezüglich angemessene Vertretung der Geschlechter in Leitungs- und Lehraufgaben weiterverfolgt und wiederum Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgaben definiert werden.
268-2019 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Erweiterung des Obligatoriums für Fremdsprachenlehrmittel	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Lehrmittel in Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
270-2019 M	Ritter (Burgdorf, glp) Geordneter Ausstieg aus dem «Sprachbad»	10.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Fach Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
293-2019 M	SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) Für einen erfolgreichen Französischunterricht	08.09.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Fach Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
194-2020 P	Walpoth (Bern, SP) Bildungs- und Teilhabepaket für Schülerinnen und Schüler sozial benachteiligter Familien	02.12.2020 Annahme	31.12.2022	In Bearbeitung

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022		Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Die von der Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) 2019 gemeinsam mit der Stadt Bern initiierte Plattform «Werkplatz Égalité» fördert den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität. Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitarbeit sind dabei ein wichtiges Thema. Gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der vermehrten Möglichkeit zu Homeoffice erleichtert der Kanton die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch für Teilzeitarbeit.	In Bearbeitung
		Unter dem Ziel 2 („Nationales Politikzentrum und digitale Transformation“) prüft der Regierungsrat weitere Massnahmen um die Wertschöpfung rund um ein Verwaltungs-Cluster zu steigern. Dabei sollen beispielsweise folgende Massnahmen geprüft werden: (a) Ausbau des Bildungsangebotes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Non-Profit-Organisationen (b) Stärkung des Bereichs der Diplomatie um internationale Organisationen und Konferenzen nach Bern zu bringen (c) verbesserte Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Lobby-Unternehmen und Organisationen in Bern.	Zusammen mit der Wirtschaftsdirektion hat die Staatskanzlei die in Bern angesiedelten Verbände und Organisationen systematisch erfasst, um eine gezielte Betreuung aufzubauen und damit die Rahmenbedingungen für die Interessensvertretungen zu verbessern. Für das diplomatische Corps wurde mit Bund und Stadt Bern ein spezielles Welcome-Desk aufgebaut, um damit besser auf die Bedürfnisse des im Kanton Bern wohnhaften Personals der Landesvertretungen eingehen zu können. Der Kanton Bern steht zudem in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Universität, um das Bildungsangebot im Bereich der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Ein Jahr nach Beginn der Umsetzung des Berichts der Expertenkommission Zweisprachigkeit fällt die erste Bilanz positiv aus. Der Regierungsrat stellt in den meisten der zehn betroffenen Bereiche Fortschritte fest. Es gibt jedoch noch viele offene Baustellen, und bei einigen Projekten kam es vor allem wegen der Corona-Krise zu Verzögerungen.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis.		
Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)		Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		

		<p>2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)</p>	<p>Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Gené wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Vertriebsbetriebs beschlossen: Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. 2021 sollen die Rechtsgrundlagen des Bundes angepasst werden. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Anfang 2021 mit der neuen Ausgangslage befassen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2023 stattfinden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)</p>	<p>Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016</p>	<p>20.03.2017</p>	<p>Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.</p>	<p>Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Hochschule lief unter erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Krise auch 2020 weiter. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit vorangeht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Gemeinsam wurde im Berichtsjahr im Rahmen der Forschungsrahmenprogramme der Europäischen Union «Horizon 2020» eine Projekteingabe gemacht, die leider nicht angenommen wurde. Die Zusammenarbeit soll auch im Jahr 2021 fortgesetzt werden mit dem Ziel, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Regulierungs-Checkliste:</p>	<p>3.6.2018</p>	<p>Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis.</p>		
		<p>Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:</p>		
		<p>1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel «Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.</p>	<p>Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um. Die Arbeiten konnten infolge der Coronavirus-Krise nicht wie geplant vorangetrieben werden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.</p>	<p>Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor. Die Arbeiten konnten infolge der Coronavirus-Krise nicht wie geplant vorangetrieben werden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern</p>	<p>25.11.2019</p>	<p>1. Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen.</p>	<p>Die Anliegen fliessen in die Arbeiten zur Revision des Informationsgesetzes ein. Das Gesetz wird voraussichtlich Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>2. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel.</p>	<p>Das revidierte Informationsgesetz, welches Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll, soll die gesetzliche Grundlage für eine Förderung von Keystone-SDA schaffen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>

		3. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern.	Auch hier soll das Gesetz die entsprechende Grundlage schaffen. Im Sinne eines Pilotbetriebs startet die Staatskanzlei Anfang 2021 unter dem Titel «Bärn – c'est nous!» einen neuen Instagram-Kanal von jungen Leuten für junge Leute, die sich besonders für das politische und gesellschaftliche Leben im Kanton interessieren.	In Bearbeitung
		6. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.	Wird bei der Revision des Informationsgesetzes berücksichtigt.	In Bearbeitung
		7. Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.	Das zuständige Fachamt der Staatskanzlei hat seine Aktivitäten im Online-Bereich bereits verstärkt und bespielt die kantonalen Social-Media-Kanäle sehr intensiv zur Verstärkung der Medienkommunikation, aber auch losgelöst von der Tagesaktualität. Im Corona-Jahr wurde die extra zu diesem Zweck erstellte Homepage rund 15 Mio. Mal konsultiert. Die Corona-Homepage wird im Rahmen des Projekts newweb@be im Januar 2021 erneuert. Auf diesen Zeitpunkt hin startet KombE den zweisprachigen Jugendkanal «Bärn – c'est nous!» auf Instagram.	In Bearbeitung
Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019	1.a Der Regierungsrat erweitert die Delegation Digitale Verwaltung um mindestens ein weiteres Regierungsmitglied damit die dezentrale Umsetzung der Strategie sichergestellt wird.	Das Anliegen wurde umgesetzt. Die Regierungsdelegation Digitale Verwaltung hat sich Ende 2020 konstituiert. Mitglieder der Delegation sind drei Regierungsräte (Evi Allemann, Pierre Alain Schnegg, Beatrice Simon).	Erledigt
		1. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) wird vom Regierungsrat gewählt und erhält Einsitz in die Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV).	Das Anliegen wurde umgesetzt. Ende 2019 hat der Regierungsrat Roberto Capone zum Leiter der neu geschaffenen Geschäftsstelle Digitale Verwaltung der Staatskanzlei ernannt. Er hat seine Stelle Anfang Mai 2020 angetreten.	Erledigt
		2. Für die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung werden der Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) direktionsübergreifende Weisungsbefugnisse zugewiesen.	Entsprechende Befugnisse hat die GLDV nicht und sind im Gesetz über die Digitale Verwaltung auch nicht vorgesehen. Auch weiterhin sollen und müssen die Direktionen für die Umsetzung von Digitalisierungsprojekte in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich sein.	Erledigt
		3. Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.	Der Regierungsrat wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 eine Schwerpunktplanung mit rund 30 Digitalisierungsvorhaben verabschieden. Gestützt auf diese Planung wird er im Verlaufe des Jahres 2021 eine Übersicht erstellen, die aufzeigt, bei welchen Themen andere Kantone resp. der Bund bereits Standardlösungen einsetzen, die vom Kanton Bern übernommen werden könnten.	In Bearbeitung
		4. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung darf schlussendlich nicht zu einem Stellenwachstum in der Verwaltung führen.	Wie in der Strategie Digitale Verwaltung erläutert, führt die Umsetzung zu einem minimalen zusätzlichen Stellenbedarf. Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung besteht aus zwei Personen mit total 1.6 FTE. Innerhalb der Staatskanzlei wurde das Stellenwachstum teilweise kompensiert.	Erledigt
		5. Die Strategie Digitale Verwaltung berücksichtigt bei ihrer Umsetzung Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (z. B. für Rechenzentren und Server sowie Computerhardware).	Im Entwurf des Gesetzes über die Digitale Verwaltung werden zwei Ziele formuliert, die die Nachhaltigkeit explizit aufnehmen. Zum einen soll die Digitalisierung dank behörden- und staatsebenenübergreifender Zusammenarbeit nachhaltig erfolgen. Zum anderen sollen auch Daten nachhaltig bearbeitet werden. In Bezug auf die Energieeffizienz wird angeregt, diese Thematik in der Energiestrategie zu regeln. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich 2021 mit dem Gesetz befassen.	Erledigt
		6. Der unter Ziff. 10.4 erwähnte jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung (Controlling Bericht) wird der SAK und der FiKo jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.	Der Fortschritt der Umsetzung wird in einem Controlling-Bericht der GSK regelmässig zur Kenntnis gebracht. Der SAK und der FiKo wird dieser Bericht ebenfalls zur Verfügung gestellt.	In Bearbeitung

7. Bei der Umsetzung der Strategie wird Datenschutz und -sicherheit mit höchster Priorität behandelt.	Es ist vorgesehen, dass der Datenschutz und die Informationssicherheit jeweils als eigene Schwerpunktthemen in die Planung zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie aufgenommen werden. Der Regierungsrat wird die Planung voraussichtlich im ersten Quartal 2021 verabschieden.	Erledigt
8. Der Digitalisierungsprozess der Kantonsverwaltung darf auf keinen Fall dazu führen, dass für die Bevölkerung der Zugang zur Verwaltung über die traditionellen Kanäle, wie Telefon, Zahlungen via Einzahlungsschein, Ausfüllen von Formularen in Papierform usw., schwieriger und teurer wird.	Im Verkehr mit der Bevölkerung ist der digitale Kanal eine Ergänzung zu den bisherigen Kanälen. Natürliche Personen, die mit den Behörden nicht in einer beruflichen Tätigkeit verkehren oder Staatsbeiträge beantragen resp. empfangen, sind nicht zum digitalen Verkehr mit den Behörden verpflichtet. Die Leistungen müssen jedoch von allen genutzt werden können. Das Gesetz über die Digitale Verwaltung sieht einen entsprechenden Artikel zur digitalen Inklusion vor.	Erledigt
9. Der Regierungsrat sorgt bei seinem Vorhaben, die kantonalen Dienste, Leistungen und Beziehungen jeglicher Art zu digitalisieren, dafür, dass das E-Voting anders und separat behandelt wird, weil die Sicherheitsprobleme in diesem Bereich etwas anders gelagert sind als in den Verwaltungsstellen.	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen: Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. 2021 sollen die Rechtsgrundlagen des Bundes angepasst werden. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Anfang 2021 mit der neuen Ausgangslage befassen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2023 stattfinden.	Erledigt

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Der Grosse Rat hat die ICT-Rahmenkredite 2021-2023 der DIR/STA/JUS im Rahmen der Wintersession 2020 verabschiedet. Dem Kredit der DIJ können die verschiedenen Digitalisierungsvorhaben der nächsten drei Jahre – auch der genannten Ämter – entnommen werden. Die DIJ verfolgt damit die Zielsetzungen gemäss Engagement 2030 und der Strategie digitale Verwaltung des Regierungsrats. Der Regierungsrat will zudem die strategische Ausrichtung, Führung und Effizienz der Grundbuchämter stärken. Dazu soll künftig eine Amtsleitung mit gestärkter Stabsstelle die Führung der Grundbuchämter des Kantons Bern wahrnehmen. Die regionale Präsenz an den heutigen Standorten bleibt unverändert bestehen.	Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen. 2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Die im Controllingbericht ADT 2017 erwähnten Optimierungen sind erfolgt. Die Ergebnisse wurden dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 mit dem Controllingbericht ADT 2020 vorgelegt. Im Hinblick auf die Umsetzung der Planungserklärung wurden im Rahmen eines entsprechenden Drittauftrags das vorhandene Optimierungspotenzial evaluiert, Massnahmen geprüft und Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen gemacht. Die Ergebnisse liegen vor. Ein Austausch über ein Controlling im Bereich Umwelt hat mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE) stattgefunden.	Erledigt

		3	Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Ein Ampelsystem zu den vier Zielen des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wurde im Controllingbericht ADT 2020 aufgenommen. Der Controllingbericht ADT 2020 wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	Erledigt
		4	Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wurde mit dem Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt. Der Controllingbericht ADT 2020 wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	Erledigt
		5	Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Zuständigkeiten der im Bereich ADT beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sind klar geregelt. Die bestehenden Schnittstellen bedingen, dass die Abläufe koordiniert und die Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungsstellen optimiert werden. Die dazu vorgenommenen Optimierungen wurden im Controllingbericht ADT 2020 dargestellt, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wurde.	Erledigt
		6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche in ihrem Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	5 zu Leitsatz 5a	An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird <u>grundsätzlich</u> festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regional-konferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, <u>dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen</u> . In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion ist zurzeit offen.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018	<u>Kontingent Fruchfolgeflächen (FFF) ist erfüllt</u> : Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt ab 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt.	In Bearbeitung

		<p>Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: Seite 38, RPB 2018</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden. 	<p>Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.</p>	In Bearbeitung
		<p>Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.</p>	<p>Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.</p>	In Bearbeitung
		<p>Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.</p>	<p>Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Im Rahmen des «Kontaktgremiums Planung» wurden in einem intensiven Dialog mit dem Verband Bernische Gemeinden (VBG) alternative Ansätze für Verfahrensvereinfachungen und –straffungen diskutiert. Für die Umsetzung sind neben Optimierungen der Abläufe teilweise auch Erlässanpassungen nötig.</p>	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022	05.03.2019	<p>Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen“.</p>	<p>Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau, weshalb ein entsprechendes Rahmengesetz erarbeitet werden soll, das sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und zu den Grundzügen der Organisation äussert. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.</p>	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019	<p>Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.</p>	<p>Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.</p>	In Bearbeitung
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
Wasserstrategie	31.03.2011	<p>4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.</p>	<p>Anteilmässig wurden bisher Konzessionsgesuche im anvisierten Umfang eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings werden bei den gegenwärtigen Strompreisen nur Investitionsentscheide für neue Kraftwerke gefällt, für die Bundessubventionen zugesichert wurden.</p>	laufend

Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	SAK (Jost), Planungserklärung 5: Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoir für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Die Aufgabe wurde in die Massnahmen 2017-22 zur Wasserstrategie 2010 In Bearbeitung aufgenommen. Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speichers in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Weiter werden die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert, insbesondere in Gebieten mit grossem Bewässerungsbedarf und erhöhtem Wasserknappheitsrisiko. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Fribourg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Grundlagen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.
Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	Planungserklärung 1: Auf eine Befassung des Grossen Rates mit jährlichen Standberichten betreffend Hochwasserschutzmassnahmen zwischen Thun und Bern ist zu verzichten. Stattdessen soll die entsprechende Berichterstattung jährlich der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis gebracht werden.	Die Berichterstattung erfolgt ab dem Jahr 2021 an die Geschäftsprüfungskommission. Erledigt
		Planungserklärung 2: Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: <ul style="list-style-type: none"> - Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung - Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung. 	Wird wie gefordert umgesetzt. In Bearbeitung
		Planungserklärung 3: In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Wird wie gefordert umgesetzt. In Bearbeitung
		Planungserklärung 4: Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Wird wie gefordert umgesetzt, soweit die Kosten beziffert werden können. In Bearbeitung

Sicherheitsdirektion (SID)

Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.	erledigt
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das Thema wird anlässlich der Beratung des geplanten neuen kantonalen Sportförderungsgesetzes wieder aufgenommen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen vorläufig noch nicht einzuleiten. Das Thema wird anlässlich der Beratung des geplanten neuen kantonalen Sportförderungsgesetzes wiederaufgenommen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang, richtet sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019	Die Empfehlung der KKKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Auf das Anliegen soll im Sinne einer Sensibilisierung an einer nächsten Zusammenkunft der Justizdelegation des Regierungsrates mit der Justizleitung hingewiesen werden. Im Berichtsjahr konnte die Zusammenkunft aufgrund der Covid-Pandemie nicht stattfinden.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1. Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandserhöhung durch Kompensation abgebaut	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		3. Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung

		4. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		5. Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		6. Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die POM informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 26. Oktober 2020, sichergestellt	In Bearbeitung
		7. Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radarüberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1. Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die POM die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2. Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigten Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		3. Der Regierungsrat setzt sich bei der nächsten Anpassung der Konkordatsvereinbarung dafür ein, dass analog der Polizeischule Hitzkirch und einigen Konkordaten im Schulbereich eine interkantonale parlamentarische Aufsicht geschaffen wird.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4. Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5. Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6. In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		7. Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8. Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung

		9. Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		10. Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11. Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12. Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommenssteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Das Anliegen war Gegenstand der Steuergesetzrevisionen 2021, wo im Rahmen eines Gesamtpaketes auch Senkungen der kantonalen Steueranfrage der natürlichen Personen vorgesehen wurden. Der Regierungsrat hat das Anliegen im Voranschlag 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 berücksichtigt.	Erledigt
Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung	07.11.2018	Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat hat den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung geprüft, die Resultate der FiKo vorgestellt und das weitere Vorgehen festgelegt. Im Rahmen des Geschäftsberichts 2019, Band 2 wird erläutert, dass eine Abkehr von IPSAS eine wesentliche Vereinfachung für die Verwaltung, die Finanzkontrolle sowie die politischen Behörden bringt und Klarheit schafft, da nur noch ein Regelwerk, das heisst. HRM2, die Grundlage für die Rechnungslegung im Kanton Bern bildet.	Erledigt
	07.11.2018	Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen	Rahmen des Geschäftsberichts 2019, Band 2 wurde informiert, dass die Rechnungslegung im Kanton Bern in Zukunft einzig nach HRM2 erfolgt. Die vielen Ausnahmen von IPSAS werden aus der Verordnung (FLV) gestrichen und der Grundsatz der «True & Fair View» der Rechnungslegung wird entsprechend den Empfehlungen von HRM2 auf Gesetzesstufe (FLG) verankert. Die erwähnten Grundsätze werden im Rahmen der FLG-Revision in Zusammenhang mit der Einführung eines ERP-Systems per 1. Januar 2023 in das FLG aufgenommen.	Erledigt

Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	<p>Als Folge dieser Planungserklärung werden in den nächsten drei Jahren insgesamt mindestens 63 Vollzeitstellen abgebaut.</p> <p>Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. In einem ersten Schritt wurde der Soll-Bestand für das 2020 um 20,7 Vollezeiteinheiten (VZE) verringert und in einem zweiten Schritt für das Jahr 2021 um 24,3 VZE. Dem Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 kann entnommen werden, wie und in welchen Bereichen der Abbau dieser insgesamt 45,0 VZE erfolgt (S. 30). Es ist vorgesehen, dass der verbleibende Abbau im Umfang von 17,9 VZE im Soll-Bestand für das Jahr 2022 erfolgen wird.</p> <p>Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung in der dezentralen Verwaltung der Direktion für Inneres und Justiz wird auf die entsprechende Planungserklärung zum AFP 2020 bis 2022 verwiesen (s. unten).</p> <p>Im Weiteren hat der Regierungsrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste sowie die Datenschutzaufsichtsstelle eingeladen, sich in gleicher Weise wie die Direktionen und die Staatskanzlei am Stellenabbau zu beteiligen. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle verzichten auf eine entsprechende Beteiligung am Stellenabbau. Die Parlamentsdienste haben in Aussicht gestellt, bis Ende 2021 0,5 VZE abzubauen.</p>	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	<p>Der Regierungsrat hatte im VA 2020 im Sinne einer technischen Planungsvorgabe einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der subventionierten Betriebe berücksichtigt. Zudem waren in sämtlichen Jahren der Planperiode 2020 bis 2023 – ebenfalls im Sinne einer technischen Planungsvorgabe – individuelle Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme enthalten. Der Regierungsrat nahm zudem in Aussicht, dass in sämtlichen Jahren der Planung zusätzliche individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen gewährt werden können (Rotationsgewinne entstehen durch den Austritt älterer Mitarbeitender, welche durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden; Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen müssen nicht budgetiert werden). Somit standen im Voranschlagsjahr 2020 Mittel für Lohnmassnahmen von gesamthaft 1,7 Prozent und in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2021 bis 2023 solche von je 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.</p> <p>Im Planungsprozess 2020 hat der Regierungsrat gestützt auf die prognostizierte negative Teuerungsentwicklung entschieden, im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 keinen Teuerungsausgleich zu berücksichtigen.</p>	In Bearbeitung
	27.11.2018	Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	<p>In den erwähnten dezentralen Verwaltungseinheiten werden punktuell personelle Ressourcen abgebaut, sofern sich in den kommenden Jahren Veränderungen im Aufgabenportefeuille ergeben (Wegfall von Aufgaben) oder sich infolge von Digitalisierungsvorhaben Effizienzgewinne realisieren lassen. Bei entsprechenden Vorhaben wird die Direktion für Inneres und Justiz die Auswirkungen auf personelle Ressourcen ausweisen und diese gegebenenfalls sozialverträglich abbauen. Aufgrund von Verzögerungen beim Digitalisierungsprojekt (SARSTA) der Regierungsstatthalterämter wird sich der geplante Stellenabbau von einer Stelle verschieben, wobei der Umsetzungstermin (Planjahr 2022) für beide Stellen, wie in der letztjährigen Berichterstattung festgehalten, nach wie vor eingehalten werden soll.</p>	In Bearbeitung

Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023	03.12.2019	Die Abläufe der GKIP sind zu optimieren. Insbesondere sind Massnahmen zu treffen, welche die Aufnahmekriterien definieren, die gesamstaatliche Koordination verbessern, den Regierungsrat in den Prozess einbinden und Priorisierungen ermöglichen. Der RR informiert die FiKo im Planprozess 2021 über die Verbesserungen.	Zur Optimierung der Bewirtschaftung der GKIP hat der Regierungsrat beschlossen, dass er ab dem Planungsprozess 2020 bei grossen neuen Projekten und grösseren Veränderungen über eine Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP wie folgt entscheidet: <ul style="list-style-type: none"> – Bei neuen Projekten, welche in der Gesamtsumme CHF 20 Millionen übersteigen, entscheidet der Regierungsrat über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP. Die Gesamtsumme versteht sich netto das heisst unter Berücksichtigung von Beiträgen Dritter. – Bei Projektveränderungen, welche einen Mehrbedarf von gesamthaft über CHF 10 Millionen (netto) auslösen, entscheidet der Regierungsrat ebenfalls, ob die entsprechenden Mehrkosten in die GKIP aufgenommen werden können oder nicht. 	Erledigt
	03.12.2019	Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht.	Der Regierungsrat hat im Vorfeld des Planungsprozesses 2020 die folgenden Beschlüsse gefällt, um die budgetieren Investitionen künftig ausschöpfen zu können: <ul style="list-style-type: none"> – Der Regierungsrat beauftragte die DIR/STA im Rahmen des Planungsprozesses 2020 bei der Budgetierung ihrer Investitionen damit, vertieft zu prüfen, ob die Bedingungen für eine Aktivierbarkeit gemäss HRM2/IPSAS tatsächlich vorliegen. – Die DIR/STA wurden weiter damit beauftragt, ihre Investitionen nach dem Grundsatz einer realistischen (anstelle einer optimistischen) Planung zu budgetieren. Ihre Planungen sollen mögliche zeitliche Verzögerungen, die sich im Projektverlauf mit einer mittleren bis grösseren Wahrscheinlichkeit ergeben können, berücksichtigen. – Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei damit beauftragt, Investitionsbeiträge und -darlehen, welche nicht direkt durch den Kanton Bern gesteuert werden können, in der Regel gestützt auf Erfahrungswerte zu budgetieren. Damit soll nicht mehr auf die – teilweise unzutreffende und sich kurzfristig ändernde – Planung Dritter abgestellt werden. – Am Sachplanungsüberhang in der Höhe von 30 Prozent soll im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 festgehalten werden. – Die Bau- und Verkehrsdirektion soll den Regierungsrat mit Möglichkeiten zur Realisierung sogenannter «Wechselstellungen» befassen, welche kurzfristig realisiert und flexibel genutzt werden können. 	Erledigt
	03.12.2019	Die kantonalen Beiträge für das Förderprogramm «Gebäudesanierung» sind in den Planjahren 2021 bis 2023 um jährlich CHF 2 Millionen zu erhöhen, mit dem Ziel, spätestens bis 2030 mindestens den doppelten kantonalen Beitrag in Gebäudefördermassnahmen zu investieren, wie dies in der Herbstsession in der Motion 085-2019 beschlossen wurde.	Der Regierungsrat hat im Planungsprozess 2020 die entsprechenden Mehraufwendungen berücksichtigt (vgl. Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022-2024, Kapitel 2.5.20)	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024	24.11.2020	Es sollen nur 0,3 Prozent statt wie vom Regierungsrat und der FiKo-Mehrheit beantragt 0,7 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg im Jahr 2022 gestrichen werden. Verbesserung des Saldo Gesamtstaat um CHF 20,2 Millionen.	Der Regierungsrat hat einen gleichlautenden Antrag des Grossen Rates im In Bearbeitung VA 2021 umgesetzt und hat das Signal des Grossen Rates hinsichtlich einer identischen Umsetzung im VA 2022 zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 wird er die Ausgangslage bezüglich der zu budgetierenden Lohnmassnahmen neu beurteilen.	In Bearbeitung
	24.11.2020	Swiss Center for Design and Health: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,4 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung

24.11.2020	Borkenkäferbekämpfung: Der Mehrbedarf an Mitteln zur Bekämpfung des Borkenkäfers werden im AFP 2023/2024 um je CHF 1 Million reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Bio-Offensive: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Korpsbestandserhöhung Kantonspolizei: Verschiebung der 5. Tranche der Rekrutierung um ein Jahr (im Jahr 2025 statt 2024). Dies entlastet den AFP 2024 um CHF 3,7 Millionen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Entlastung von berufseinsteigenden Lehrkräften (unter anderem mit Mentoringprogramm): Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Massnahmen Regierungsrichtlinien im Hochschulbereich: Reduktion der Beitragserhöhung in den Jahren 2022 bis 2024 um CHF 1 Millionen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) sind die personellen Ressourcen schrittweise zu erhöhen und die nötigen finanziellen Mittel in den künftigen Voranschlägen sowie Aufgaben- und Finanzplanungen vorzusehen. Eine verwaltungsinterne Kompensation (Gesamtstaat) ist dabei vorzusehen, damit die bisherigen Planungserklärungen zum gesamtstaatlichen Stellenetat nicht untergraben werden.	Der Regierungsrat wird die Umsetzung dieser Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 202 bis 2025 näher prüfen. Dabei wird zu analysieren sein, in welchem Umfang eine Aufstockung der personellen Ressourcen angezeigt ist und wie bzw. in welchem Umfang eine Kompensation im gesamtstaatlichen Stellenbestand umgesetzt werden kann.	In Bearbeitung
24.11.2020	Investitionsrechnung: Die Ausschöpfung der Investitionen soll kurz- und mittelfristig verbessert werden.	Der Regierungsrat verweist auf die obenstehende Planungserklärung zum AFP 2021 bis 2023 «Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht» Der Regierungsrat wird die entsprechenden Bestrebungen weiterführen.	In Bearbeitung
Engagement 2030 / Richtlinien der Regierungspolitik 2019 bis 2022	05.03.2019 Der Regierungsrat macht den Erfolg der Projekte und Massnahmen von der finanzpolitischen Entwicklung abhängig. Diese wird aber nicht ausreichen, alle Projekte aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, Rat und Bevölkerung darzulegen, – unter welchen Bedingungen er zur Umsetzung der angedachten sinnvollen Investitionen eine Neuverschuldung und somit eine (vorübergehende) Erhöhung der Bruttoschuld in Kauf nehmen will – und wie er den nötigen Prozess transparent mit oder auch ohne neuen Fonds steuern will.	Der in der vorliegenden Planungserklärung erwähnte Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wurde vom Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019 abgelehnt. In der Folge ist eine Delegation des Regierungsrates in einen Dialog mit den Präsiden der Finanzkommission (FiKo) und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) getreten. Gemeinsam wurden in drei Treffen zwischen Herbst 2019 und Frühjahr 2020 Möglichkeiten für die Finanzierung des in den kommenden Jahren stark steigenden Investitionsbedarfs diskutiert und ein politisch gangbarer Weg ausgelotet. Im Dialog hat man sich auf drei Schwerpunkte geeinigt: 1. Eine Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, 2. die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben sowie 3. eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs. Der Regierungsrat führt diese Arbeiten unter den veränderten Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie unter Einbezug der FiKo und der BaK weiter. Dabei werden auch die in der Planungserklärung enthaltenen Fragestellungen bezüglich der Finanzierung der anstehenden Investitionen weiter thematisiert.	In Bearbeitung

Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfl)	04.06.2020	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision des Bedag-Gesetzes per 1. Januar 2022 sein.	In Bearbeitung
	04.06.2020	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.	Eine Neuerteilung der entsprechenden Umsatzanteile kann auf der Grundlage der Zahlen des Geschäftsjahres 2021 erfolgen.	In Bearbeitung
	04.06.2020	Software-Beschaffungen und –Ausschreibungen mit Cloud-Lösungen (beispielsweise «Software as a Service») sollen mit anderen Angeboten gleichwertig zugelassen werden. Der Regierungsrat und das KAIO unterstützen diese Bestrebung, indem sie der kantonalen Verwaltung dies ermöglichen und empfehlen.	Die Ausführungsbestimmungen 2020 zur Bedag-Eigentümerstrategie 2018 sehen für «Software as a Service»-Angebote ausdrücklich eine Ausnahme von der Bedag-Bezugspflicht vor.	Erledigt
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)				
Richtlinien der Regierungspolitik; zu Ziel 1		Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 gemessen an der Anzahl KMU im Vergleich zur Anzahl Grossunternehmen) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt; aktuell beispielsweise im Bereich der spezifischen Förderung von Start-up Unternehmen (Qualifizierungsprogramme, Finanzierungsinstrumente) und von KMU (Coaching), in der Promotion von Grundstücken / Bauland im Besitz des Kantons, oder in einer Vereinfachung der Abläufe des Förderinstrumentariums der Standortförderung. Übergeordnet ist dabei der Entwicklung von steuerlichen und raumplanerischen Aspekten weiterhin grosse Beachtung zu schenken.	In Bearbeitung
Energierategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energierategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsentensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsentensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energierategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen. Der aktuelle Stand der Steuergesetzrevision 2021 sieht vor, die steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Energiegesetz rückwirkend auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KEng) beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun im Rahmen der Massnahmenplanung 2020-2023 neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese wird voraussichtlich in der Frühjahrs-session 2021 im Grossen Rat behandelt.	In Erarbeitung

	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So plant etwa Bernmobil bereits weitere Buslinien zu elektrifizieren.	In Erarbeitung
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haus-haltdebatte)	18.11.2013	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) enthält Bestimmungen über Aufsicht und Bewilligung von Heimen. Auch die dazugehörigen Verordnungen, wie die Heimverordnung (HEV), werden revidiert. In diesem Rahmen werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. In der Praxis werden mit den Heimen oft pragmatische Lösungen mit entsprechendem Gestaltungsfreiraum gefunden.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	07.06.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Projekt bisher nicht kompensiert werden.	In Bearbeitung
		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird das Abklärungsinstrument Individueller Hilfeplan (IHP) als Ersatz von VIBEL2 zum Einsatz kommen. Für die Definition von IHP ist vorgesehen, punktuell Arbeitsgruppen einzusetzen. Die IHP Fachgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Versorgungslandschaft sowie direkt betroffenen Menschen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden wurde der Fokus auf einen sozialpädagogischen Hintergrund oder die Erfahrungen im Bereich von Bedarfsermittlungen mit anderen Instrumenten (VIBEL2, ROES) gelegt.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Mit dem Entscheid, das Bedarfsermittlungsinstrument von VIBEL2 durch IHP zu ersetzen, werden alle Menschen mit Behinderungen eine neue, individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen. Im Zuge der Anwendungsdefinitionen von IHP wird der Überprüfungszyklus von erstellten Bedarfsermittlungsergebnissen festgelegt. Inwiefern Abgeltungspauschalen die individuell erhobenen Unterstützungsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen abdecken, ist Gegenstand der laufenden Arbeiten.	In Bearbeitung

		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Weiter legt der Regierungsrat die Anforderungen und Aufgaben der Abklärungsstelle fest. Im Bedarfsermittlungsverfahren mit IHP ist vorgesehen, dass die Leistungsgutsprache auf der Basis einer qualifizierten und plausibilisierten Empfehlung der Abklärungsstelle basiert. Verschiedene Varianten der Prozessorganisation zur Leistungsfestsetzung werden gegenwärtig im Rahmen des Verordnungskonzeptes geprüft.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Die Abgeltungsform der IHP Bedarfsermittlung wird im Rahmen der Verordnung geprüft.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuenden Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Im Rahmen eines Projekts wird unter anderem der Bedarf der spezialisierten Pflege analysiert. Dabei wird auch der Einsatz von neuen Versionen der standardisierten Pflegebedarfserhebungsinstrumente geprüft, die insbesondere den betreuenden Aufwand für Menschen mit Demenz besser abbilden.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Der Regierungsrat prüft im Rahmen seiner Strategie "Engagement 2030" das Initiieren eines neuen Zentrums für Leben, Arbeit und Gesundheit im Alter, um Projekte mit Ausstrahlung zu realisieren. Erste Workshops zur Prüfung eines solchen Zentrums sind im Herbst 2020 gestartet.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. Zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit wurde erstmals für den Tag der betreuenden Angehörigen am 30.10.2020 eine öffentliche Veranstaltung geplant. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnte die offizielle Veranstaltung allerdings nicht vor Ort durchgeführt werden. Eine Homepage mit Verlinkung zu entsprechenden Angeboten wurde aufgeschaltet (https://proches-aidants-berne.ch).	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfließen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen. Diese sind teilweise in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen, welche seit Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operativen Arbeiten wahrnehmen. Die GSI wird die Tätigkeiten der regionalen Partner begleiten und beaufsichtigen.	Erledigt

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonale Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE. Die Ausschreibung der Aufträge der regionalen Partner war so konzipiert, dass diese im vorgegebenen Rahmen grosse unternehmerische Freiheit haben, um die festgelegten Wirkungsziele zu erreichen. Somit unterscheiden sich die Massnahmen je nach eingereichtem Konzept. Die GSI wird insbesondere darauf achten, dass die regionalen Partner die vorgeschriebenen Massnahmen auch dann umsetzen, wenn sie nicht direkt mit den finanziell relevanten Wirkungszielen verbunden sind (z.B. soziale Integration). Die GSI wird die Tätigkeiten der regionalen Partner begleiten und beaufsichtigen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen. SAFG und SAFV sind mit diesen Bestimmungen am 1.7.20 in Kraft getreten	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können. Im Rahmen der Ausschreibung für die regionalen Partner wurden starke finanzielle Anreize eingeführt, indem der Kanton einen Teil der Kosten erfolgsabhängig abgibt. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen. Aktuell ist ungewiss, wie sehr der konjunkturelle Einbruch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Möglichkeiten für die Erwerbsintegration negativ beeinflussen wird.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Dies ist in die Konzepte der «siegereichen» regionalen Partner eingeflossen. Allerdings setzen arbeitsmarktrechtliche Vorgaben hier zunehmend Schranken; so wird es zunehmend schwieriger, Personen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ohne Lohn zu ermöglichen. In manchen Fällen ist hier eine genaue Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Gesamtarbeitsverträge notwendig. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen. Sie haben einen klaren Vernetzungsauftrag.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung

	Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die familienpolitische Strategie wird überarbeitet. Die inhaltlichen Eckpfeiler sind definiert, der Bericht befindet sich in Erarbeitung und soll 2021 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Projekt zur Erarbeitung einer kantonalen Opferhilfestrategie wurde 2020 gestartet.	In Bearbeitung
	Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Wird nach Vorliegen der Opferhilfestrategie umgesetzt.	In Bearbeitung
	Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Wird nach Vorliegen der Opferhilfestrategie umgesetzt. Die Umsetzung bis Ende 2021 ist nicht realisierbar, da es gesetzlicher Anpassungen bedarf. Die GSI hat in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hingewiesen.	In Bearbeitung
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Dabei werden auch zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements geprüft.	In Bearbeitung

		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Die kantonsweite Vernetzung, Koordination und Verfügbarkeit der Angebote und Dienstleistungen wird im Rahmen dieses Projekts angegangen werden.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Es ist vorgesehen, dass das bestehende Engagement eingebunden werden kann. Dabei sollen auch Vorhaben der Gemeinden und Regionen berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Anerkannte und bewährte Standards sollen als Grundlage dienen.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Eine adäquate Anleitung und Begleitung soll in allen Einsatzbereichen gewährleistet werden, somit auch im Integrationsbereich.	In Bearbeitung
Bericht Kostenstrategie NA-BE	25.11.2020	Die GSoK wird mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung informiert. Dabei können auch Anhörungen u.a. der regionalen Partner erfolgen.	Die GSI wird die GSOK entsprechend informieren	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 – 2030	24.11.2020	Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	In Bearbeitung

Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen. e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)					
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	Der Regierungsrat erachtet die Weiterführung der Gehaltsentwicklung als wichtig und als Daueraufgabe. In welchem Rahmen sie weitergeführt werden kann, bestimmt aber immer der Grosse Rat mit seinen Beschlüssen		Erledigt.

			zum Voranschlag. Im Jahr 2020 hat der Grosse Rat die finanzpolitischen Schwerpunkte anders gesetzt und das Lohnsummenwachstum reduziert.	
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im Bereich sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) zu realisieren.	Die Reduktion der Mietfläche ist mit der Kündigung des Mietverhältnisses des Schulhauses Konolfingen für die Brückenangebote im Rahmen von CHF 154'631 erfolgt. CHF 123'800 wurden durch die Streichung von Stellen am Hauptsitz an der Zähringerstrasse 13 in Burgdorf eingespart. Mit Mehreinnahmen im Blumenladen Oeschberg von CHF 49'000 konnte der Sparauftrag von CHF 300'000 erreicht, respektive um CHF 27'431 übertroffen werden.	Erledigt.
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	Die Ergänzung zum Lehrplan 21 für Sonderschulen ist in interkantonalen Zusammenarbeit entwickelt. Die Erarbeitung der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dazu ist nahezu abgeschlossen.	In Bearbeitung.
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcenpool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckelt.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	Der obligatorische Sportunterricht kann an den Gymnasien und an fast allen Berufsfachschulen eingehalten werden. Dort, wo zu wenig Sporthallenkapazitäten vorhanden sind, wird der Unterricht ausserhalb der Hallen mit alternativen Formaten durchgeführt. Aktuell kann das Obligatorium lediglich für zirka 2,5 Prozent aller Lernenden auf der Sekundarstufe II nicht eingehalten werden. Mit den kommenden Sanierungsgeschäften bei den Berufsfachschulen werden zudem zusätzliche Sporthallenkapazitäten geschaffen. Das Anliegen der Planungserklärung ist ein bundesgesetzlicher Auftrag, der umgesetzt werden muss. Die Planungserklärung wird in dem Sinne als erledigt angesehen, als der Regierungsrat sich dieses gesetzlichen Auftrags und der nötigen Umsetzung bewusst ist.	Erledigt.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Kapitel 7: Die Finanzierbarkeit des erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden.	Optimierungen des Raumbedarfs sind ein ständiger Auftrag an die Universität, auch im Bereich der medizinischen Fakultät. Der Regierungsrat wird zudem im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung Beschlüsse zu Etappierungen und Priorisierungen fällen. Planungsanpassungen aufgrund der zu knappen Mittel erfolgen auch als Bestandteil des Planungsprozesses für die einzelnen Bauobjekte in Zusammenarbeit zwischen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, der Bildungs- und Kulturdirektion und der Universität.	In Bearbeitung.
		Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWI-Gremium vertreten zu sein.	Dem Regierungsrat ist bewusst, dass eine Viererdelegation aus Gründen der Good Governance nicht optimal ist. Angesichts der Bedeutung und Wichtigkeit der Thematik, welche gleich vier Fachdirektionen betrifft (Bau- und Verkehrsdirektion mit Bau, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion mit Inselspital, Bildungs- und Kulturdirektion mit Universität und Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion mit sitem) erachtet es der Regierungsrat aber als vertretbar im Sinne einer Ausnahme eine Viererdelegation zuzulassen.	Erledigt.
		Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) eine Übersicht über	Die entsprechende Übersicht wurde der BaK sowie ebenfalls der Bildungs- und Finanzkommission vorgelegt.	Erledigt.

die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten (gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018) beinhalten.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 28/2021
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1164
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2020 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2020

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 203

Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über den Beitritt zur Interkantona- len Vereinbarung über das öffentli- che Beschaffungswesen (IVöBG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst,</i>			
	I.			
	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt</p> <p>a den Beitritt des Kantons Bern zur Inter- kantonalen Vereinbarung vom 15. No- vember 2019 über das öffentliche Be- schaffungswesen (IVöB)¹⁾,</p> <p>b die Einführung der IVöB im Kanton Bern.</p> <p>² Es bezweckt nachhaltige und transpa- rente öffentliche Beschaffungen, die Gleichbehandlung der Anbieter und die Förderung des wirksamen, fairen Wettbe- werbs (Art. 2 IVöB).</p>			

¹⁾ BSG ■■■

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>Art. 2 Beitritt</p> <p>¹ Der Kanton Bern tritt der unter der BAG-Nummer [xxx.xx] veröffentlichten IVöB bei.</p> <p>² Der Regierungsrat erklärt gemäss Artikel 63 IVöB den Beitritt gegenüber dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).</p>	<p>Art. 2a (neu) Vorbehalte</p> <p>¹ Der Kanton Bern tritt der IVöB mit den Vorbehalten gemäss diesem Artikel bei.</p> <p>² Anstelle von Artikel 52 Absatz 1 IVöB findet Artikel 3a dieses Gesetzes Anwendung.</p> <p>³ Artikel 42 Absatz 1 IVöB und Artikel 54 Abs. 2 IVöB finden Anwendung mit der Massgabe, dass sie statt auf das Verwaltungsgericht auf die gemäss Artikel 3a dieses Gesetzes zuständige Beschwerdeinstanz Bezug nehmen.</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		<p>Art. 2b (neu) Subsidiäre Anwendung der IVöB als kantonales Recht</p> <p>¹ Kann der Beitritt des Kantons zur IVöB mit den Vorbehalten gemäss Artikel 2a nicht wirksam erfolgen, gilt die IVöB mit diesen Vorbehalten sowie nach Massgabe dieses Artikels sinngemäss als kantonales Gesetzesrecht. Der Regierungsrat stellt dies gegebenenfalls durch Verordnung fest.</p> <p>² Die folgenden Bestimmungen der IVöB finden in dem Fall gemäss Absatz 1 keine Anwendung: <i>a</i> 9. Kapitel (Behörden), <i>b</i> 10. Kapitel (Schlussbestimmungen).</p> <p>³ Mit der Zustimmung des Kantons finden in dem Fall gemäss Absatz 1 jedoch auch Anwendung: <i>a</i> Änderungen der IVöB gemäss Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe b IVöB,</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>Art. 3 Beschwerde</p> <p>¹ Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert zulässig.</p> <p>² Die Bestimmungen über den Fristenstillstand sind nicht anwendbar.</p>	<p>Art. 3a (neu) Zuständigkeit für Beschwerden</p> <p>¹ Verfügungen kommunaler Auftraggeber sind mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter anfechtbar.</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		<p>² Verfügungen kantonaler Auftraggeber sind mit Beschwerde bei der in der Sache zuständigen Direktion des Regierungsrates oder der Staatskanzlei anfechtbar.</p> <p>³ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der folgenden Behörden sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter, <i>b</i> die Direktionen und die Staatskanzlei, <i>c</i> die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, <i>d</i> der Grosse Rat. 		
	<p>Art. 4 Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen</p> <p>¹ Die Auftraggeber tragen den Bedürfnissen und der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen auf geeignete Weise Rechnung.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>² Sie beachten dabei die allgemeinen Grundsätze des Verfassungs- und Völkerrechts sowie des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)¹.</p>			
	<p>Art. 5 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur IVöB durch Verordnung.</p> <p>² Er kann Einzelheiten des Vollzugs, des Verfahrens und der Organisation regeln wie namentlich</p> <p>a die Erweiterung des Geltungsbereichs der IVöB auf weitere Auftraggeber oder Aufträge,</p> <p>b die Veröffentlichung des Zuschlags im freihändigen Verfahren auch ausserhalb des Staatsvertragsbereichs,</p> <p>c die Sprachen des Verfahrens und des Angebots,</p> <p>d die Ausbildung oder die Vertrauenswürdigkeit der mit öffentlichen Beschaffungen betrauten Personen,</p>			

¹) SR [943.02](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>e Massnahmen, welche die Auftraggeber gegen Risiken wie das Fehlverhalten von Anbietern oder des Beschaffungspersonals treffen,</p> <p>f die Erhebung, Weitergabe oder Veröffentlichung von Daten über öffentliche Beschaffungen,</p> <p>g die Organisation der zuständigen Stellen für einen einheitlichen Vollzug, die Beratung und Unterstützung der Auftraggeber sowie die Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen,</p> <p>h die für die Teilnahme an Vergabeverfahren erforderlichen Nachweise (Art. 12 und 26 IVöB).</p>	<p>Art. 5 Abs. 3 neu ³ Er [der Regierungsrat] erlässt Bestimmungen über</p> <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p> <p>Art. 5 Abs. 3 Bst. b</p>	<p>Art. 5 Abs. 3 Bst. a a die Durchführung von Lohngleichheitskontrollen,</p> <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p> <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		<p>b die Erhebung und Veröffentlichung aussagekräftiger statistischer Daten über öffentliche Aufträge des Kantons,</p> <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p>Art. 5 Abs. 3 Bst. c c ein Beschaffungscontrolling, das ebenfalls veröffentlicht wird.</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>
	<p>Art. 6 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt,</p> <p>a Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten abzuschliessen (Art. 6 Abs. 4 IVöB),</p> <p>b das für Kontrollen zuständige Organ zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5 IVöB),</p> <p>c die für den Vollzug, die Kontrolle und die Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen (Art. 28 Abs. 1, Art. 45, Art. 50 Abs. 1, Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB),</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>d die Mitteilungsbefugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 Abs. 1 IVöB) zu delegieren,</p> <p>e Änderungen der IVöB, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zuzustimmen (Art. 61 Abs. 2 Bst. b IVöB),</p> <p>f den Austritt des Kantons Bern aus der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)¹⁾ zu erklären (Art. 63 IVöB).</p>			
	<p>Art. 7 Änderung eines Erlasses</p> <p>¹ Das Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG)²⁾ wird geändert.</p>			
	<p>Art. 8 Aufhebung eines Erlasses</p> <p>¹ Das Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)³⁾ wird aufgehoben.</p>			

1) BSG [731.2-1](#)

2) BSG [836.11](#)

3) BSG [731.2](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>² Die Interkantonale Vereinbarung vom 15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzesammlung entfernt, sobald der Beitritt gemäss Artikel 2 erfolgt ist.</p>			
	<p>Art. 9 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p>1. Der Erlass 622.1 Gesetz über die Finanzkontrolle vom 01.12.1999 (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) (Stand 01.09.2014) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Art. 17a Meldestelle Missstände</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle ist Meldestelle für Meldungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons über Missstände wie Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen oder andere Unregelmässigkeiten im Tätigkeitsbereich der kantonalen Verwaltung, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.</p> <p>² Die Meldestelle</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>a klärt die meldende Mitarbeiterin oder den meldenden Mitarbeiter über das Verfahren sowie über deren oder dessen Rechte und Pflichten im Rahmen des Verfahrens auf,</p> <p>b nimmt den Sachverhalt auf und prüft die Meldung auf ihre Begründetheit,</p> <p>c informiert in sinngemässer Anwendung von Artikel 24 die zuständigen Stellen, wenn sie einen Missstand festgestellt hat,</p> <p>d vernichtet die Akten zu einem gemeldeten Missstand spätestens ein Jahr nach Abschluss der Abklärungen, wenn sie keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen gefunden hat.</p> <p>³ Es besteht kein Anspruch auf Abklärung des gemeldeten Sachverhalts.</p> <p>⁴ Die Meldestelle behandelt die Meldungen vertraulich. Ohne Einverständnis der meldenden Mitarbeiterin oder des meldenden Mitarbeiters gibt sie keine Informationen zu deren oder dessen Person bekannt.</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>⁵ Im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle kann der Regierungsrat durch Verordnung vorsehen, dass die Finanzkontrolle Aufgaben gemäss Absatz 1 auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Behörden wahrnimmt.</p>			
	<p>2. Der Erlass 836.11 Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Art. 11 Datenbekanntgabe</p> <p>¹ Stösst die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion beim Vollzug der Arbeitsaufsicht nach diesem Gesetz auf Sachverhalte, welche den Verdacht eines Verstosses gegen andere die Schwarzarbeit betreffende Erlasse begründen, so kann sie den nach Gesetz oder Gesamtarbeitsvertrag zuständigen Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen und Betriebe nennen.</p> <p>² Diese Daten dürfen den folgenden mit der Durchführung gesetzlicher oder gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit befassten Behörden und Organen bekannt gegeben werden:</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>a den mit der Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)¹⁾ betrauten Verwaltungsstellen,</p> <p>b Asyl- und Ausländerbehörden,</p> <p>c Steuer- und Sozialhilfebehörden,</p> <p>d Organen der Sozialversicherungen,</p> <p>e den Mitgliedern der KAMKO und den von der KAMKO beauftragten Personen und Stellen,</p> <p>f den nach Gesamtarbeitsvertrag zuständigen Kontrollstellen.</p>	<p>a den mit der Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 2002 der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) betrauten Verwaltungsstellen <u>Behörden</u>,</p>			
	III.			
	Der Erlass 731.2 Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.06.2002 (ÖBG) (Stand 01.01.2020) wird aufgehoben.			
	IV.			
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p><i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i></p>			

¹⁾ BSG 731.2

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Bern, 18. November 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 28. Januar 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 17. Februar 2021 Im Namen des Regierungsrates: Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019)

vom 15.11.2019

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: 731.2-1

Das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen beschliesst:

I.

1 Gegenstand, Zweck und Begriffe

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Vereinbarung findet auf die Vergabe öffentlicher Aufträge durch unterstellte Auftraggeber innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung.

Art. 2 *Zweck*

¹ Diese Vereinbarung bezweckt:

- a* den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
- b* die Transparenz des Vergabeverfahrens;
- c* die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter;
- d* die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.

Art. 3 *Begriffe*

¹ In dieser Vereinbarung bedeuten:

- a Anbieter: natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder Gruppe solcher Personen, die Leistungen anbieten, sich um die Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung, die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Erteilung einer Konzession bewerben;
- b öffentliches Unternehmen: Unternehmen, auf das staatliche Behörden aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können; ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn das Unternehmen mehrheitlich durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen finanziert wird, wenn es hinsichtlich seiner Leitung der Aufsicht durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen unterliegt oder wenn dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat oder von anderen öffentlichen Unternehmen ernannt worden sind;
- c Staatsvertragsbereich: Geltungsbereich der internationalen Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen;
- d Arbeitsbedingungen: zwingende Vorschriften des Obligationenrechts vom 30. März 1911¹⁾ über den Arbeitsvertrag, normative Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen;
- e Arbeitsschutzbestimmungen: Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964²⁾ und des zugehörigen Ausführungsrechts sowie der Bestimmungen zur Unfallverhütung.
- f Einrichtung des öffentlichen Rechts: jede Einrichtung, die
 1. zum besonderen Zweck gegründet wurde, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen;
 2. Rechtspersönlichkeit besitzt; und
 3. überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;

¹⁾ SR [220](#)

²⁾ SR [822.11](#)

- g* staatliche Behörden: der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

2 Geltungsbereich

1. Subjektiver Geltungsbereich

Art. 4 Auftraggeber

¹ Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung die staatlichen Behörden sowie zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Sinne des kantonalen und kommunalen Rechts, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten.

² Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung ebenso staatliche Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind soweit sie Tätigkeiten in einem der nachfolgenden Sektoren in der Schweiz ausüben:

- a* Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser;
- b* Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, der Fortleitung oder der Verteilung von elektrischer Energie oder die Versorgung dieser Netze mit elektrischer Energie;
- c* Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs durch Stadtbahn, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabelbahn;
- d* Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
- e* Versorgung von Beförderungsunternehmen im Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
- f* Bereitstellen oder Betreiben von Eisenbahnen einschliesslich des darauf durchgeführten Verkehrs;
- g* Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Gas oder Wärme oder Versorgung dieser Netze mit Gas oder Wärme; oder

h Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen.

³ Die Auftraggeber nach Absatz 2 unterstehen dieser Vereinbarung nur bei Beschaffungen für den beschriebenen Tätigkeitsbereich, nicht aber für ihre übrigen Tätigkeiten.

⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs unterstehen dieser Vereinbarung überdies:

a andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten;

b Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

⁵ Führt eine Drittperson die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für einen oder mehrere Auftraggeber durch, so untersteht diese Drittperson dieser Vereinbarung wie der von ihm vertretene Auftraggeber.

Art. 5 *Anwendbares Recht*

¹ Beteiligen sich mehrere dem Bundesrecht und dieser Vereinbarung unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, so ist das Recht des Gemeinwesens anwendbar, dessen Auftraggeber den grössten Teil an der Finanzierung trägt. Überwiegt der kantonale Anteil insgesamt den Bundesanteil, so kommt diese Vereinbarung zur Anwendung.

² Beteiligen sich mehrere dieser Vereinbarung unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, so ist das Recht desjenigen Kantons anwendbar, der den grössten Anteil an der Finanzierung trägt.

³ Mehrere an einer Beschaffung beteiligte Auftraggeber sind im gegenseitigen Einvernehmen befugt, eine gemeinsame Beschaffung in Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen dem Recht eines beteiligten Auftraggebers zu unterstellen.

⁴ Eine Beschaffung, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet des Auftraggebers erfolgt, untersteht wahlweise dem Recht am Sitz des Auftraggebers oder am Ort, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.

⁵ Eine Beschaffung durch eine gemeinsame Trägerschaft untersteht dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, findet das Recht am Ort Anwendung, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.

⁶ Öffentliche oder private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten, die ihnen durch den Bund verliehen wurden, oder die Aufgaben im nationalen Interesse erbringen, können wählen, ob sie ihre Beschaffungen dem Recht an ihrem Sitz oder dem Bundesrecht unterstellen.

Art. 6 *Anbieter*

¹ Nach dieser Vereinbarung sind Anbieter aus der Schweiz zum Angebot zugelassen sowie Anbieter aus Staaten, denen gegenüber die Schweiz sich vertraglich zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet hat, Letzteres im Rahmen der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen.

² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden ausländische Anbieter aus Staaten zum Angebot zugelassen, soweit diese Gegenrecht gewähren oder soweit der Auftraggeber dies zulässt.

³ Der Bundesrat führt eine Liste der Staaten, die sich gegenüber der Schweiz zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet haben. Die Liste wird periodisch nachgeführt.

⁴ Die Kantone können Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten abschliessen.

Art. 7 *Befreiung von der Unterstellung*

¹ Herrscht in einem Sektorenmarkt nach Artikel 4 Absatz 2 wirksamer Wettbewerb, kann das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) dem Bundesrat vorschlagen, die entsprechenden Beschaffungen ganz oder teilweise von der Unterstellung unter diese Vereinbarung zu befreien. Im betroffenen Sektorenmarkt tätige Auftraggeber sind berechtigt, zu Händen des InöB ein diesbezügliches Gesuch zu stellen.

² Eine Befreiung gilt für die entsprechenden Beschaffungen aller im betroffenen Sektorenmarkt tätigen Auftraggeber.

2. Objektiver Geltungsbereich

Art. 8 *Art. 8 Öffentlicher Auftrag*

¹ Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird.

² Es werden folgende Leistungen unterschieden:

- a Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe);
- b Lieferungen;
- c Dienstleistungen.

³ Gemischte Aufträge setzen sich aus unterschiedlichen Leistungen nach Absatz 2 zusammen und bilden ein Gesamtgeschäft. Die Qualifikation des Gesamtgeschäfts folgt der finanziell überwiegenden Leistung. Leistungen dürfen nicht mit der Absicht oder Wirkung gemischt oder gebündelt werden, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu umgehen.

Art. 9 *Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen*

¹ Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Verleihung einer Konzession gilt als öffentlicher Auftrag, wenn dem Anbieter dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die er im öffentlichen Interesse wahrnimmt, und ihm dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Spezialgesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts gehen vor.

Art. 10 *Ausnahmen*

¹ Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

- a die Beschaffung von Leistungen im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf oder im Hinblick auf die Verwendung in der Produktion oder im Angebot von Leistungen für einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf;
- b den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, Bauten und Anlagen sowie der entsprechenden Rechte daran;
- c die Ausrichtung von Finanzhilfen;
- d Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Ankauf, Verkauf, Übertragung oder Verwaltung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;
- e Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- f die Verträge des Personalrechts;
- g die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Kantone und Gemeinden.

² Diese Vereinbarung findet zudem keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen:

- a bei Anbietern, denen ein ausschliessliches Recht zur Erbringung solcher Leistungen zusteht;
- b bei anderen, rechtlich selbständigen Auftraggebern, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit diese Auftraggeber diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbringen;
- c bei unselbständigen Organisationseinheiten des Auftraggebers;
- d bei Anbietern, über die der Auftraggeber eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringen.

³ Diese Vereinbarung findet sodann keine Anwendung auf öffentliche Aufträge,

- a wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird;
- b soweit dies erforderlich ist zum Schutz der Gesundheit oder des Lebens von Menschen oder zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt;
- c soweit deren Ausschreibung Rechte des geistigen Eigentums verletzen würde.

3 Allgemeine Grundsätze

Art. 11 *Verfahrensgrundsätze*

¹ Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet der Auftraggeber folgende Verfahrensgrundsätze:

- a Er führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch;
- b er trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption;
- c er achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieter;
- d er verzichtet auf Abgebotsrunden;
- e er wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter.

Art. 12 *Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts*

¹ Für die im Inland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA)¹⁾, sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.

² Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 3 einhalten. Der Auftraggeber kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren.

³ Der Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhalten; dazu gehören im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt nach Massgabe von Anhang 4.

⁴ Die Subunternehmer sind verpflichtet, die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Vereinbarungen zwischen den Anbietern und den Subunternehmern aufzunehmen.

⁵ Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann der Auftraggeber der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat der Anbieter die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

⁶ Die mit der Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 befassten Behörden und Kontrollorgane erstatten dem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und über allfällige getroffene Massnahmen.

¹⁾ SR 822.41

Art. 13 *Ausstand*

¹ Am Vergabeverfahren dürfen auf Seiten des Auftraggebers oder eines Expertengremiums keine Personen mitwirken, die:

- a an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben;
- b mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- d Vertreter eines Anbieters sind oder für einen Anbieter in der gleichen Sache tätig waren; oder
- e aufgrund anderer Umstände die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen.

² Ein Ausstandsbegehren ist unmittelbar nach Kenntnis des Ausstandsgrundes vorzubringen.

³ Über Ausstandsbegehren entscheidet der Auftraggeber oder das Expertengremium unter Ausschluss der betreffenden Person.

⁴ Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung vorgeben, dass Anbieter, die bei Wettbewerben und Studienaufträgen in einem ausstands begründenden Verhältnis zu einem Jurymitglied stehen, vom Verfahren ausgeschlossen sind.

Art. 14 *Vorbefassung*

¹ Anbieter, die an der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens beteiligt waren, sind zum Angebot nicht zugelassen, wenn der ihnen dadurch entstandene Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann und wenn der Ausschluss den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern nicht gefährdet.

² Geeignete Mittel, um den Wettbewerbsvorteil auszugleichen, sind insbesondere:

- a die Weitergabe aller wesentlichen Angaben über die Vorarbeiten;
- b die Bekanntgabe der an der Vorbereitung Beteiligten;
- c die Verlängerung der Mindestfristen.

³ Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktabklärung durch den Auftraggeber führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieter. Der Auftraggeber gibt die Ergebnisse der Marktabklärung in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.

Art. 15 *Bestimmung des Auftragswerts*

¹ Der Auftraggeber schätzt den voraussichtlichen Auftragswert.

² Ein öffentlicher Auftrag darf nicht aufgeteilt werden, um Bestimmungen dieser Vereinbarung zu umgehen.

³ Für die Schätzung des Auftragswerts ist die Gesamtheit der auszuschreibenden Leistungen oder Entgelte, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, zu berücksichtigen. Alle Bestandteile der Entgelte sind einzurechnen, einschliesslich Verlängerungsoptionen und Optionen auf Folgeaufträge sowie sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen, ohne die Mehrwertsteuer.

⁴ Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Entgelte über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen. Die bestimmte Laufzeit darf in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

⁵ Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48.

⁶ Bei Verträgen über wiederkehrend benötigte Leistungen errechnet sich der Auftragswert aufgrund des geleisteten Entgelts für solche Leistungen während der letzten 12 Monate oder, bei einer Erstbeauftragung, anhand des geschätzten Bedarfs über die nächsten 12 Monate.

4 Vergabeverfahren

Art. 16 *Schwellenwerte*

¹ Die Wahl des Verfahrens richtet sich danach, ob ein Auftrag einen Schwellenwert nach den Anhängen 1 und 2 erreicht. Das InöB passt die Schwellenwerte nach Konsultation des Bundesrates periodisch gemäss den internationalen Verpflichtungen an.

² Bei einer Anpassung der internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Schwellenwerte garantiert der Bund den Kantonen die Mitwirkung.

³ Erreicht der Gesamtwert mehrerer Bauleistungen für die Realisierung eines Bauwerks den Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs, so finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich Anwendung. Erreichen jedoch die Werte der einzelnen Leistungen nicht zwei Millionen Franken und überschreitet der Wert dieser Leistungen zusammengenommen nicht 20 Prozent des Gesamtwerts des Bauwerks, so finden für diese Leistungen die Bestimmungen für Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung (Bagatellklausel).

⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs wird das massgebliche Verfahren für Bauleistungen anhand des Wertes der einzelnen Leistungen bestimmt.

Art. 17 *Verfahrensarten*

¹ In Abhängigkeit vom Auftragswert und der Schwellenwerte werden öffentliche Aufträge nach Wahl des Auftraggebers entweder im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben.

Art. 18 *Offenes Verfahren*

¹ Im offenen Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus.

² Alle Anbieter können ein Angebot einreichen.

Art. 19 *Selektives Verfahren*

¹ Im selektiven Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus und fordert die Anbieter auf, vorerst einen Antrag auf Teilnahme zu stellen.

² Der Auftraggeber wählt die Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen, aufgrund ihrer Eignung aus.

³ Der Auftraggeber kann die Zahl der zum Angebot zugelassenen Anbieter so weit beschränken, als ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt. Es werden wenn möglich mindestens drei Anbieter zum Angebot zugelassen.

Art. 20 *Einladungsverfahren*

¹ Das Einladungsverfahren findet Anwendung für öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs nach Massgabe der Schwellenwerte von Anhang 2.

² Im Einladungsverfahren bestimmt der Auftraggeber, welche Anbieter er ohne öffentliche Ausschreibung zur Angebotsabgabe einladen will. Zu diesem Zweck erstellt er Ausschreibungsunterlagen. Es werden wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt.

Art. 21 *Freihändiges Verfahren*

¹ Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.

² Der Auftraggeber kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a* es gehen im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine Angebote oder keine Teilnahmeanträge ein, kein Angebot entspricht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung oder den technischen Spezifikationen oder es erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien;
- b* es bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass alle im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren eingegangenen Angebote auf einer unzulässigen Wettbewerbsabrede beruhen;
- c* aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative;
- d* aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren und kein Einladungsverfahren durchgeführt werden kann;
- e* ein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substanzielle Mehrkosten mit sich bringen;
- f* der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen (Prototypen) oder neuartige Leistungen, die auf sein Verlangen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden;
- g* der Auftraggeber beschafft Leistungen an Warenbörsen;
- h* der Auftraggeber kann Leistungen im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen);

- i* der Auftraggeber vergibt den Folgeauftrag an den Gewinner eines Planungs- oder Gesamleistungswettbewerbs oder eines Auswahlverfahrens zu Planungs- oder Gesamleistungsstudien; dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
1. das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vereinbarung durchgeführt;
 2. die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt;
 3. der Auftraggeber hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, den Folgeauftrag oder die Koordination freihändig zu vergeben.
- ³ Der Auftraggeber erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 vergebenen Auftrag eine Dokumentation mit folgendem Inhalt:
- a* Name des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters;
 - b* Art und Wert der beschafften Leistung;
 - c* Erklärung der Umstände und Bedingungen, welche die Anwendung des freihändigen Verfahrens rechtfertigen.

Art. 22 *Wettbewerbe sowie Studienaufträge*

¹ Der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Er kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.

Art. 23 *Elektronische Auktionen*

¹ Der Auftraggeber kann für die Beschaffung standardisierter Leistungen im Rahmen eines Verfahrens nach dieser Vereinbarung eine elektronische Auktion durchführen. Dabei werden die Angebote nach einer ersten vollständigen Bewertung überarbeitet und mittels elektronischer Hilfsmittel und allenfalls mehrfacher Durchgänge neu geordnet. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen.

² Die elektronische Auktion erstreckt sich:

- a* auf die Preise, wenn der Zuschlag für den niedrigsten Gesamtpreis erteilt wird; oder
- b* auf die Preise und die Werte für quantifizierbare Komponenten wie Gewicht, Reinheit oder Qualität, wenn der Zuschlag für das vorteilhafteste Angebot erteilt wird.

³ Der Auftraggeber prüft, ob die Anbieter die Eignungskriterien und ob die Angebote die technischen Spezifikationen erfüllen. Er nimmt anhand der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste Bewertung der Angebote vor. Vor Beginn der Auktion stellt er jedem Anbieter zur Verfügung:

- a die automatische Bewertungsmethode, einschliesslich der auf den genannten Zuschlagskriterien beruhenden mathematischen Formel;
- b das Ergebnis der ersten Bewertung seines Angebots; und
- c alle weiteren relevanten Informationen zur Abwicklung der Auktion.

⁴ Alle zugelassenen Anbieter werden gleichzeitig und auf elektronischem Weg aufgefordert, neue beziehungsweise angepasste Angebote einzureichen. Der Auftraggeber kann die Zahl der zugelassenen Anbieter beschränken, sofern er dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben hat.

⁵ Die elektronische Auktion kann mehrere aufeinander folgende Durchgänge umfassen. Der Auftraggeber informiert alle Anbieter in jedem Durchgang über ihren jeweiligen Rang.

Art. 24 *Dialog*

¹ Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann ein Auftraggeber im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

² Der Dialog darf nicht zum Zweck geführt werden, Preise und Gesamtpreise zu verhandeln.

³ Der Auftraggeber formuliert und erläutert seine Bedürfnisse und Anforderungen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen. Er gibt ausserdem bekannt:

- a den Ablauf des Dialogs;
- b die möglichen Inhalte des Dialogs;
- c ob und wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Anbieters entschädigt werden;
- d die Fristen und Modalitäten zur Einreichung des endgültigen Angebots.

⁴ Der Auftraggeber kann die Zahl der teilnehmenden Anbieter nach sachlichen und transparenten Kriterien reduzieren.

⁵ Er dokumentiert den Ablauf und den Inhalt des Dialogs in geeigneter und nachvollziehbarer Weise.

Art. 25 *Rahmenverträge*

¹ Der Auftraggeber kann Vereinbarungen mit einem oder mehreren Anbietern ausschreiben, die zum Ziel haben, die Bedingungen für die Leistungen, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums bezogen werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf deren Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen. Gestützt auf einen solchen Rahmenvertrag kann der Auftraggeber während dessen Laufzeit Einzelverträge abschliessen.

² Rahmenverträge dürfen nicht mit der Absicht oder der Wirkung verwendet werden, den Wettbewerb zu behindern oder zu beseitigen.

³ Die Laufzeit eines Rahmenvertrags beträgt höchstens fünf Jahre. Eine automatische Verlängerung ist nicht möglich. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

⁴ Wird ein Rahmenvertrag mit nur einem Anbieter abgeschlossen, so werden die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelverträge entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrags abgeschlossen. Für den Abschluss der Einzelverträge kann der Auftraggeber den jeweiligen Vertragspartner schriftlich auffordern, sein Angebot zu vervollständigen.

⁵ Werden aus zureichenden Gründen Rahmenverträge mit mehreren Anbietern abgeschlossen, so erfolgt der Abschluss von Einzelverträgen nach Wahl des Auftraggebers entweder nach den Bedingungen des jeweiligen Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung oder nach folgendem Verfahren:

- a* vor Abschluss jedes Einzelvertrags konsultiert der Auftraggeber schriftlich die Vertragspartner und teilt ihnen den konkreten Bedarf mit;
- b* der Auftraggeber setzt den Vertragspartnern eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelvertrag;
- c* die Angebote sind schriftlich einzureichen und während der Dauer, die in der Anfrage genannt ist, verbindlich;
- d* der Auftraggeber schliesst den Einzelvertrag mit demjenigen Vertragspartner ab, der gestützt auf die in den Ausschreibungsunterlagen oder im Rahmenvertrag definierten Kriterien das beste Angebot unterbreitet.

5 Vergabeanforderungen

Art. 26 *Teilnahmebedingungen*

¹ Der Auftraggeber stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen sicher, dass der Anbieter und seine Subunternehmer die Teilnahmebedingungen, namentlich die Voraussetzungen nach Artikel 12, erfüllen, die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben und auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichten.

² Er kann vom Anbieter verlangen, dass dieser die Einhaltung der Teilnahmebedingungen insbesondere mit einer Selbstdeklaration oder der Aufnahme in ein Verzeichnis nachweist.

³ Er gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.

Art. 27 *Eignungskriterien*

¹ Der Auftraggeber legt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die Kriterien zur Eignung des Anbieters abschliessend fest. Die Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein.

² Die Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung des Anbieters betreffen.

³ Der Auftraggeber gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.

⁴ Er darf nicht zur Bedingung machen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere öffentliche Aufträge eines dieser Vereinbarung unterstellten Auftraggebers erhalten hat.

Art. 28 *Verzeichnisse*

¹ Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann ein Verzeichnis der Anbieter führen, die aufgrund ihrer Eignung die Voraussetzungen zur Übernahme öffentlicher Aufträge erfüllen.

² Folgende Angaben sind auf der Internetplattform von Bund und Kantonen zu veröffentlichen:

- a Fundstelle des Verzeichnisses;
- b Informationen über die zu erfüllenden Kriterien;
- c Prüfungsmethoden und Eintragungsbedingungen;

d Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung des Eintrags.

³ Ein transparentes Verfahren muss sicherstellen, dass die Gesuchseinreichung, die Prüfung oder die Nachprüfung der Eignung sowie die Eintragung eines Gesuchstellers in das Verzeichnis oder deren Streichung aus dem Verzeichnis jederzeit möglich sind.

⁴ In einem konkreten Beschaffungsvorhaben sind auch Anbieter zugelassen, die nicht in einem Verzeichnis aufgeführt sind, sofern sie den Eignungsnachweis erbringen.

⁵ Wird das Verzeichnis aufgehoben, so werden die darin aufgeführten Anbieter informiert.

Art. 29 *Zuschlagskriterien*

¹ Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann er insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen.

² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann der Auftraggeber ergänzend berücksichtigen, inwieweit der Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet.

³ Der Auftraggeber gibt die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt. Sind Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, so kann auf eine Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden.

⁴ Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Art. 30 *Technische Spezifikationen*

¹ Der Auftraggeber bezeichnet in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen. Diese legen die Merkmale des Beschaffungsgegenstands wie Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit und Abmessungen oder Produktionsverfahren fest und regeln die Anforderungen an Kennzeichnung und Verpackung.

² Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen stützt sich der Auftraggeber, soweit möglich und angemessen, auf internationale Normen, ansonsten auf in der Schweiz verwendete technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen.

³ Bestimmte Firmen oder Marken, Patente, Urheberrechte, Designs oder Typen sowie der Hinweis auf einen bestimmten Ursprung oder bestimmte Produzenten sind als technische Spezifikationen nicht zulässig, es sei denn, dass es keine andere hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Leistungsbeschreibung gibt und der Auftraggeber in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» aufnimmt. Die Gleichwertigkeit ist durch den Anbieter nachzuweisen.

⁴ Der Auftraggeber kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.

Art. 31 *Bietergemeinschaften und Subunternehmer*

¹ Bietergemeinschaften und Subunternehmer sind zugelassen, soweit der Auftraggeber dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausschliesst oder beschränkt.

² Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern oder von Anbietern im Rahmen von Bietergemeinschaften sind nur möglich, wenn sie in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich zugelassen werden.

³ Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich vom Anbieter zu erbringen.

Art. 32 *Lose und Teilleistungen*

¹ Der Anbieter hat ein Gesamtangebot für den Beschaffungsgegenstand einzureichen.

² Der Auftraggeber kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehrere Anbieter vergeben.

³ Hat der Auftraggeber Lose gebildet, so können die Anbieter ein Angebot für mehrere Lose einreichen, es sei denn, der Auftraggeber habe dies in der Ausschreibung abweichend geregelt. Er kann festlegen, dass ein einzelner Anbieter nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann.

⁴ Behält sich der Auftraggeber vor, von den Anbietern eine Zusammenarbeit mit Dritten zu verlangen, so kündigt er dies in der Ausschreibung an.

⁵ Der Auftraggeber kann sich in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen.

Art. 33 *Varianten*

¹ Den Anbietern steht es frei, zusätzlich zum Angebot der in der Ausschreibung beschriebenen Leistung Varianten vorzuschlagen. Der Auftraggeber kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.

² Als Variante gilt jedes Angebot, mit dem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als vom Auftraggeber vorgesehen erreicht werden kann.

Art. 34 *Formerfordernisse*

¹ Angebote und Anträge auf Teilnahme müssen schriftlich, vollständig und fristgerecht gemäss den Angaben in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen eingereicht werden.

² Sie können elektronisch eingereicht werden, wenn dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist und die seitens des Auftraggebers definierten Anforderungen eingehalten werden.

6 Ablauf des Vergabeverfahrens

Art. 35 *Inhalt der Ausschreibung*

¹ Die Veröffentlichung einer Ausschreibung enthält mindestens folgende Informationen:

- a Name und Adresse des Auftraggebers;
- b Auftrags- und Verfahrensart sowie die einschlägige CPV-Klassifikation¹, bei Dienstleistungen zusätzlich die einschlägige CPC-Klassifikation²;
- c Beschreibung der Leistungen, einschliesslich der Art und Menge, oder wenn die Menge unbekannt ist, eine diesbezügliche Schätzung, sowie allfällige Optionen;
- d Ort und Zeitpunkt der Leistungserbringung;
- e gegebenenfalls eine Aufteilung in Lose, eine Beschränkung der Anzahl Lose und eine Zulassung von Teilangeboten;
- f gegebenenfalls eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Bietergemeinschaften und Subunternehmern;
- g gegebenenfalls eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Varianten;
- h bei wiederkehrend benötigten Leistungen wenn möglich eine Angabe des Zeitpunktes der nachfolgenden Ausschreibung und gegebenenfalls einen Hinweis, dass die Angebotsfrist verkürzt wird;

¹ CPV = «Common Procurement Vocabulary» (Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge der Europäischen Union).

² CPC = «Central Product Classification» (Zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen).

- i* gegebenenfalls einen Hinweis, dass eine elektronische Auktion stattfindet;
- j* gegebenenfalls die Absicht, einen Dialog durchzuführen;
- k* die Frist zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen;
- l* Formerfordernisse zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen, gegebenenfalls die Auflage, dass Leistung und Preis in zwei separaten Couverts anzubieten sind;
- m* Sprache oder Sprachen des Verfahrens und des Angebots;
- n* die Eignungskriterien und die geforderten Nachweise;
- o* bei einem selektiven Verfahren gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, die zur Offertstellung eingeladen werden;
- p* die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung, sofern diese Angaben nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind;
- q* gegebenenfalls den Vorbehalt, Teilleistungen zuzuschlagen;
- r* die Gültigkeitsdauer der Angebote;
- s* die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen sowie gegebenenfalls eine kostendeckende Gebühr;
- t* einen Hinweis, ob die Beschaffung in den Staatsvertragsbereich fällt;
- u* gegebenenfalls zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter;
- v* eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 36 *Inhalt der Ausschreibungsunterlagen*

¹ Soweit diese Angaben nicht bereits in der Ausschreibung enthalten sind, geben die Ausschreibungsunterlagen Aufschluss über:

- a* Name und Adresse des Auftraggebers;
- b* den Gegenstand der Beschaffung, einschliesslich technischer Spezifikationen und Konformitätsbescheinigungen, Pläne, Zeichnungen und notwendiger Instruktionen sowie Angaben zur nachgefragten Menge;
- c* Formerfordernisse und Teilnahmebedingungen für die Anbieter, einschliesslich einer Liste mit Angaben und Unterlagen, welche die Anbieter im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einreichen müssen, sowie eine allfällige Gewichtung der Eignungskriterien;
- d* die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung;
- e* wenn der Auftraggeber die Beschaffung elektronisch abwickelt: allfällige Anforderungen an die Authentifizierung und Verschlüsselung bei der elektronischen Einreichung von Informationen;
- f* wenn der Auftraggeber eine elektronische Auktion vorsieht: die Regeln, nach denen die Auktion durchgeführt wird, einschliesslich der Bezeichnung jener Angebotselemente, die angepasst werden können und anhand der Zuschlagskriterien bewertet werden;

- g das Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Öffnung der Angebote, falls die Angebote öffentlich geöffnet werden;
- h alle anderen für die Erstellung der Angebote erforderlichen Modalitäten und Bedingungen, insbesondere die Angabe, in welcher Währung (in der Regel Schweizerfranken) das Angebot einzureichen ist;
- i Termine für die Erbringung der Leistungen.

Art. 37 *Angebotsöffnung*

¹ Im offenen und im selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren werden alle fristgerecht eingereichten Angebote durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers geöffnet.

² Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieter, das Datum der Einreichung ihrer Angebote, allfällige Angebotsvarianten sowie die jeweiligen Gesamtpreise der Angebote festzuhalten.

³ Sind Leistung und Preis in separaten Couverts anzubieten, so ist für die Öffnung der Couverts nach den Absätzen 1 und 2 vorzugehen, wobei im Protokoll über die Öffnung der zweiten Couverts nur die Gesamtpreise festzuhalten sind.

⁴ Allen Anbietern wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt.

Art. 38 *Prüfung der Angebote*

¹ Der Auftraggeber prüft die eingegangenen Angebote auf die Einhaltung der Formerfordernisse. Offensichtliche Rechenfehler werden von Amtes wegen berichtigt.

² Der Auftraggeber kann von den Anbietern verlangen, dass sie ihre Angebote erläutern. Er hält die Anfrage sowie die Antworten schriftlich fest.

³ Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so muss der Auftraggeber beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.

⁴ Sind Leistung und Preis in separaten Couverts anzubieten, so erstellt der Auftraggeber in einem ersten Schritt eine Rangliste entsprechend der Qualität der Angebote. In einem zweiten Schritt bewertet er die Gesamtpreise.

Art. 39 *Bereinigung der Angebote*

¹ Der Auftraggeber kann mit den Anbietern die Angebote hinsichtlich der Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung bereinigen, um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln.

² Eine Bereinigung findet nur dann statt, wenn:

- a erst dadurch der Auftrag oder die Angebote geklärt oder die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv vergleichbar gemacht werden können; oder
- b Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind, wobei der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen nicht in einer Weise angepasst werden dürfen, dass sich die charakteristische Leistung oder der potentielle Anbieterkreis verändert.

³ Eine Aufforderung zur Preisanpassung ist nur im Zusammenhang mit den Tatbeständen von Absatz 2 zulässig.

⁴ Der Auftraggeber hält die Resultate der Bereinigung in einem Protokoll fest.

Art. 40 *Bewertung der Angebote*

¹ Sofern die Eignungskriterien und die technischen Spezifikationen erfüllt sind, werden die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv, einheitlich und nachvollziehbar geprüft und bewertet. Der Auftraggeber dokumentiert die Evaluation.

² Erfordert die umfassende Prüfung und Bewertung der Angebote einen erheblichen Aufwand und hat der Auftraggeber dies in der Ausschreibung angekündigt, so kann er alle Angebote auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen einer ersten Prüfung unterziehen und rangieren. Auf dieser Grundlage wählt er nach Möglichkeit die drei bestrangierten Angebote aus und unterzieht sie einer umfassenden Prüfung und Bewertung.

Art. 41 *Zuschlag*

¹ Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

Art. 42 *Vertragsabschluss*

¹ Der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter darf nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das kantonale Verwaltungsgericht habe einer Beschwerde gegen den Zuschlag aufschiebende Wirkung erteilt.

² Ist ein Beschwerdeverfahren gegen den Zuschlag hängig, ohne dass die aufschiebende Wirkung verlangt oder gewährt wurde, so teilt der Auftraggeber den Vertragsabschluss umgehend dem Gericht mit.

Art. 43 *Abbruch*

¹ Der Auftraggeber kann das Vergabeverfahren abbrechen, insbesondere wenn:

- a er von der Vergabe des öffentlichen Auftrags aus zureichenden Gründen absieht;
- b kein Angebot die technischen Spezifikationen oder die weiteren Anforderungen erfüllt;
- c aufgrund veränderter Rahmenbedingungen vorteilhaftere Angebote zu erwarten sind;
- d die eingereichten Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiten;
- e hinreichende Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsabrede unter den Anbietern bestehen;
- f eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistungen erforderlich wird.

² Im Fall eines gerechtfertigten Abbruchs haben die Anbieter keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 44 *Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags*

¹ Der Auftraggeber kann einen Anbieter von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen ihm bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn festgestellt wird, dass auf den betreffenden Anbieter, seine Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a sie erfüllen die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr, oder der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens wird durch ihr Verhalten beeinträchtigt;
- b die Angebote oder Anträge auf Teilnahme weisen wesentliche Formfehler auf oder weichen wesentlich von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung ab;
- c es liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens zum Nachteil des jeweiligen Auftraggebers oder wegen eines Verbrechens vor;
- d sie befinden sich in einem Pfändungs- oder Konkursverfahren;
- e sie haben Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt;

- f* sie widersetzen sich angeordneten Kontrollen;
- g* sie bezahlen fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht;
- h* sie haben frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt oder liessen in anderer Weise erkennen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartner zu sein;
- i* sie waren an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt, und der dadurch entstehende Wettbewerbsnachteil der anderen Anbieter kann nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden;
- j* sie wurden nach Artikel 45 Absatz 1 von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen.

² Der Auftraggeber kann überdies Massnahmen nach Absatz 1 treffen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf den Anbieter, seine Organe, einen beigezogenen Dritten oder dessen Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a* sie haben unwahre oder irreführende Aussagen und Auskünfte gegenüber dem Auftraggeber gemacht;
- b* es wurden unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen;
- c* sie reichen ein ungewöhnlich niedriges Angebot ein, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und bieten keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen;
- d* sie haben gegen anerkannte Berufsregeln verstossen oder Handlungen oder Unterlassungen begangen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen;
- e* sie sind insolvent;
- f* sie missachten die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit oder die Bestimmungen über die Vertraulichkeit, die Bestimmungen des schweizerischen Umweltschutzes oder die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt;
- g* sie haben Melde- oder Bewilligungspflichten nach dem BGSA¹⁾ verletzt;
- h* sie verstossen gegen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986²⁾ gegen den unlauteren Wettbewerb.

¹⁾ SR [822.41](#)

²⁾ SR [241](#)

Art. 45 *Sanktionen*

¹ Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann einen Anbieter oder Subunternehmer, der selber oder durch seine Organe in schwerwiegender Weise einen oder mehrere der Tatbestände von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und e sowie Absatz 2 Buchstaben b, f und g erfüllt, von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschliessen oder ihm eine Busse von bis zu zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme auferlegen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen.

² Diese Sanktionsmöglichkeiten gelten unabhängig von weiteren rechtlichen Schritten gegen den fehlbaren Anbieter, Subunternehmer oder deren Organe. Den Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsabreden nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b teilt der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde der Wettbewerbskommission mit.

³ Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde meldet einen rechtskräftigen Ausschluss nach Absatz 1 dem InöB. Das InöB führt eine nicht öffentliche Liste der sanktionierten Anbieter und Subunternehmer, unter Angabe der Gründe für den Ausschluss sowie der Dauer des Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen. Es sorgt dafür, dass jeder Auftraggeber in Bezug auf einen bestimmten Anbieter oder Subunternehmer die entsprechenden Informationen erhalten kann. Es kann zu diesem Zweck ein Abrufverfahren einrichten. Bund und Kantone stellen einander alle nach diesem Artikel erhobenen Informationen zur Verfügung. Nach Ablauf der Sanktion wird der Eintrag aus der Liste gelöscht.

⁴ Verstösst ein Auftraggeber gegen diese Vereinbarung, erlässt die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde die angemessenen Weisungen und sorgt für deren Einhaltung.

⁵ Werden für einen öffentlichen Auftrag finanzielle Beiträge gesprochen, so können diese Beiträge ganz oder teilweise entzogen oder zurückgefordert werden, wenn der Auftraggeber gegen beschaffungsrechtliche Vorgaben verstösst.

7 Fristen und Veröffentlichungen, Statistik**Art. 46** *Fristen*

¹ Bei der Bestimmung der Fristen für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge trägt der Auftraggeber der Komplexität des Auftrags, der voraussichtlichen Anzahl von Unteraufträgen sowie den Übermittlungswegen Rechnung.

² Im Staatsvertragsbereich gelten folgende Minimalfristen:

- a im offenen Verfahren: 40 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Angebote;
- b im selektiven Verfahren: 25 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Teilnahmeanträge und 40 Tage ab Einladung zur Angebotserstellung für die Einreichung der Angebote.

³ Eine Verlängerung dieser Fristen ist allen Anbietern rechtzeitig anzuzeigen oder zu veröffentlichen.

⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote in der Regel mindestens 20 Tage. Bei weitgehend standardisierten Leistungen kann die Frist auf nicht weniger als 5 Tage reduziert werden.

Art. 47 *Fristverkürzung im Staatsvertragsbereich*

¹ Der Auftraggeber kann die Minimalfristen nach Artikel 46 Absatz 2 in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.

² Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 um je 5 Tage kürzen, wenn:

- a die Ausschreibung elektronisch veröffentlicht wird;
- b die Ausschreibungsunterlagen zeitgleich elektronisch veröffentlicht werden;
- c Angebote auf elektronischem Weg entgegengenommen werden.

³ Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, sofern er mindestens 40 Tage bis höchstens 12 Monate vor der Veröffentlichung der Ausschreibung eine Vorankündigung mit folgendem Inhalt veröffentlicht hat:

- a Gegenstand der beabsichtigten Beschaffung;
- b ungefähre Frist für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge;
- c Erklärung, dass die interessierten Anbieter dem Auftraggeber ihr Interesse an der Beschaffung mitteilen sollen;
- d Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen;
- e alle weiteren zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbaren Angaben nach Artikel 35.

⁴ Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, wenn er wiederkehrend benötigte Leistungen beschafft und bei einer früheren Ausschreibung auf die Fristverkürzung hingewiesen hat.

⁵ Überdies kann der Auftraggeber beim Einkauf gewerblicher Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination der beiden in jedem Fall die Frist zur Angebotseinreichung auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern er die Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig mit der Ausschreibung elektronisch veröffentlicht. Nimmt der Auftraggeber Angebote für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen elektronisch entgegen, so kann er ausserdem die Frist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.

Art. 48 *Veröffentlichungen*

¹ Im offenen und im selektiven Verfahren veröffentlicht der Auftraggeber die Vorankündigung, die Ausschreibung, den Zuschlag sowie den Abbruch des Verfahrens auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen. Ebenso veröffentlicht er Zuschläge, die im Staatsvertragsbereich freihändig erteilt wurden.

² Die Ausschreibungsunterlagen werden in der Regel zeitgleich und elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu diesen Veröffentlichungen ist unentgeltlich.

³ Die vom Bund und den Kantonen mit der Entwicklung und dem Betrieb der Internetplattform beauftragte Organisation kann von den Auftraggebern, den Anbietern sowie weiteren Personen, welche die Plattform oder damit verbundene Dienstleistungen nutzen, Entgelte oder Gebühren erheben. Diese bemessen sich nach der Anzahl der Veröffentlichungen beziehungsweise nach dem Umfang der genutzten Leistungen.

⁴ Für jeden Auftrag im Staatsvertragsbereich, der nicht in einer Amtssprache der Welthandelsorganisation (WTO) ausgeschrieben wird, veröffentlicht der Auftraggeber zeitgleich mit der Ausschreibung eine Zusammenfassung der Anzeige in einer Amtssprache der WTO. Die Zusammenfassung enthält mindestens:

- a den Gegenstand der Beschaffung;
- b die Frist für die Abgabe der Angebote oder Teilnahmeanträge;
- c die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen.

⁵ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs ist auf die sprachlichen Verhältnisse des Gebiets Rücksicht zu nehmen, in welchem der Auftrag zur Ausführung gelangt.

⁶ Im Staatsvertragsbereich erteilte Zuschläge sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu veröffentlichen. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:

- a Art des angewandten Verfahrens;

- b* Gegenstand und Umfang des Auftrags;
- c* Name und Adresse des Auftraggebers;
- d* Datum des Zuschlags;
- e* Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters;
- f* Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots einschliesslich Mehrwertsteuer.

⁷ Die Kantone können zusätzliche Publikationsorgane vorsehen.

Art. 49 *Aufbewahrung der Unterlagen*

¹ Die Auftraggeber bewahren die massgeblichen Unterlagen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren während mindestens drei Jahren ab rechtskräftigem Zuschlag auf.

² Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören:

- a* die Ausschreibung;
- b* die Ausschreibungsunterlagen;
- c* das Protokoll der Angebotsöffnung;
- d* die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
- e* die Bereinigungsprotokolle;
- f* Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- g* das berücksichtigte Angebot;
- h* Daten zur Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung einer Beschaffung;
- i* Dokumentationen über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene öffentliche Aufträge.

³ Alle Unterlagen sind für die Dauer ihrer Aufbewahrung vertraulich zu behandeln, soweit diese Vereinbarung nicht eine Offenlegung vorsieht. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Art. 50 *Statistik*

¹ Die Kantone erstellen innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eine elektronisch geführte Statistik über die Beschaffungen des Vorjahres im Staatsvertragsbereich.

² Die Statistiken enthalten mindestens die folgenden Angaben:

- a* Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge jedes Auftraggebers gegliedert nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter Angabe der CPC- oder CPV-Klassifikation;

- b* Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge, die im freihändigen Verfahren vergeben wurden;
 - c* wenn keine Daten vorgelegt werden können: Schätzungen zu den Angaben gemäss Buchstaben *a* und *b* mit Erläuterungen zur eingesetzten Schätzungsmethode.
- ³ Der Gesamtwert ist jeweils einschliesslich Mehrwertsteuer anzugeben.
- ⁴ Die Gesamtstatistik des SECO ist unter Vorbehalt des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich.

8 Rechtsschutz

Art. 51 *Eröffnung von Verfügungen*

¹ Der Auftraggeber eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieter. Die Anbieter haben vor Eröffnung der Verfügung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Beschwerdefähige Verfügungen sind summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Die summarische Begründung eines Zuschlags umfasst:

- a* die Art des Verfahrens und den Namen des berücksichtigten Anbieters;
- b* den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots;
- c* die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots;
- d* gegebenenfalls eine Darlegung der Gründe für eine freihändige Vergabe.

⁴ Der Auftraggeber darf keine Informationen bekanntgeben, wenn dadurch:

- a* gegen geltendes Recht verstossen würde oder öffentliche Interessen verletzt würden;
- b* berechnete wirtschaftliche Interessen der Anbieter beeinträchtigt würden; oder
- c* der lautere Wettbewerb zwischen den Anbietern gefährdet würde.

Art. 52 *Beschwerde*

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist mindestens ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig.

² Für Beschwerden gegen Beschaffungen der oberen kantonalen Gerichtsbehörden ist das Bundesgericht direkt zuständig.

³ Ausländische Anbieter sind bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zur Beschwerde nur zugelassen, soweit der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, Gegenrecht gewährt.

Art. 53 *Beschwerdeobjekt*

¹ Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:

- a* die Ausschreibung des Auftrags;
- b* der Entscheid über die Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren;
- c* der Entscheid über die Aufnahme eines Anbieters in ein Verzeichnis oder über die Streichung eines Anbieters aus einem Verzeichnis;
- d* der Entscheid über Ausstandsbegehren;
- e* der Zuschlag;
- f* der Widerruf des Zuschlags;
- g* der Abbruch des Verfahrens;
- h* der Ausschluss aus dem Verfahren;
- i* die Verhängung einer Sanktion.

² Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen, deren Bedeutung erkennbar ist, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden.

³ Auf Beschwerden gegen die Verhängung einer Sanktion finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung zum rechtlichen Gehör im Verfügungsverfahren, zur aufschiebenden Wirkung und zur Beschränkung der Beschwerdegründe keine Anwendung.

⁴ Verfügungen nach Absatz 1 Buchstaben c und i können unabhängig vom Auftragswert durch Beschwerde angefochten werden.

⁵ Im Übrigen ist der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

⁶ Die Beschwerde gegen den Abschluss von Einzelverträgen nach Artikel 25 Absätze 4 und 5 ist ausgeschlossen.

Art. 54 *Aufschiebende Wirkung*

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Das kantonale Verwaltungsgericht kann einer Beschwerde auf Gesuch hin aufschiebende Wirkung gewähren, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Zur Frage der aufschiebenden Wirkung findet in der Regel nur ein Schriftenwechsel statt.

³ Ein rechtsmissbräuchliches oder treuwidriges Gesuch um aufschiebende Wirkung wird nicht geschützt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters sind von den Zivilgerichten zu beurteilen.

Art. 55 *Anwendbares Recht*

¹ Das Verfügungs- und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

Art. 56 *Beschwerdefrist, Beschwerdegründe und Legitimation*

¹ Beschwerden müssen schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden.

² Es gelten keine Gerichtsferien.

³ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; sowie
- b die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

⁴ Die Angemessenheit einer Verfügung kann im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nicht überprüft werden.

⁵ Gegen Zuschläge im freihändigen Verfahren kann nur Beschwerde führen, wer nachweist, dass er die nachgefragten Leistungen oder damit substituierbare Leistungen erbringen kann und erbringen will. Es kann nur gerügt werden, das freihändige Verfahren sei zu Unrecht angewandt oder der Zuschlag sei aufgrund von Korruption erteilt worden.

Art. 57 *Akteneinsicht*

¹ Im Verfügungsverfahren besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.

² Im Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdeführer auf Gesuch hin Einsicht in die Bewertung seines Angebots und in weitere entscheidrelevante Verfahrensakten zu gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 58 *Beschwerdeentscheid*

¹ Die Beschwerdeinstanz kann in der Sache selbst entscheiden oder diese an die Vorinstanz oder an den Auftraggeber zurückweisen. Im Fall einer Zurückweisung hat sie verbindliche Anweisungen zu erteilen.

² Erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter bereits abgeschlossen, so stellt die Beschwerdeinstanz fest, inwiefern die angefochtene Verfügung das anwendbare Recht verletzt.

³ Gleichzeitig mit der Feststellung der Rechtsverletzung entscheidet die Beschwerdeinstanz über ein allfälliges Schadenersatzbegehren.

⁴ Der Schadenersatz ist beschränkt auf die erforderlichen Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung seines Angebots erwachsen sind.

Art. 59 *Revision*

¹ Hat die Beschwerdeinstanz über ein Revisionsgesuch zu entscheiden, so gilt Artikel 58 Absatz 2 sinngemäss.

9 Behörden

Art. 60 *Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone*

¹ Die Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens obliegt der Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK). Diese setzt sich paritätisch aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammen. Das Sekretariat wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) sichergestellt.

² Die KBBK nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a* Ausarbeitung der Position der Schweiz in internationalen Gremien zu Händen des Bundesrates und Beratung der Schweizer Verhandlungsdelegationen;
- b* Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Bund und Kantonen und Erarbeitung von Empfehlungen betreffend die Umsetzung internationaler Verpflichtungen in Schweizer Recht;
- c* Pflege der Beziehungen zu ausländischen Überwachungsbehörden;
- d* Erteilung von Ratschlägen und Vermittlung in Einzelfällen bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Geschäften nach den Buchstaben a bis c.

³ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass internationale Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen verletzt werden, so kann die KBBK bei den Behörden des Bundes oder der Kantone intervenieren und sie veranlassen, den Sachverhalt abzuklären und bei festgestellten Missständen die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

⁴ Die KBBK kann Gutachten erstellen oder Sachverständige damit beauftragen.

⁵ Sie gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses bedarf der Genehmigung des Bundesrates und des InöB.

Art. 61 *Interkantonales Organ*

¹ Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

² Das InöB nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a* Erlass dieser Vereinbarung;
- b* Änderungen dieser Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
- c* Anpassung der Schwellenwerte;
- d* Vorschlag an den Bundesrat für die Befreiung von der Unterstellung unter diese Vereinbarung und Entgegennahme diesbezüglicher Gesuche der Auftraggeber nach Artikel 7 Absatz 1 (Auslinkklausel);
- e* Kontrolle über die Umsetzung dieser Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
- f* Führen der Liste über sanktionierte Anbieter und Subunternehmer nach Massgabe von Artikel 45 Absatz 3;
- g* Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung dieser Vereinbarung;
- h* Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Übereinkommen;
- i* Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.

³ Das InöB trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.

⁴ Das InöB arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen, mit den Fachkonferenzen der Kantone und mit dem Bund zusammen.

Art. 62 *Kontrollen*

¹ Die Kantone überwachen die Einhaltung dieser Vereinbarung.

² Das InöB behandelt Anzeigen von Kantonen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch andere Kantone.

³ Private können Anzeigen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch die Kantone an das InöB richten. Die Anzeige verleiht weder Parteirechte noch Anspruch auf einen Entscheid.

⁴ Das InöB erlässt hierzu ein Reglement.

10 Schlussbestimmungen

Art. 63 *Beitritt, Austritt, Änderung und Aufhebung*

¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung durch Erklärung gegenüber dem InöB beitreten.

² Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im Voraus dem InöB anzuzeigen.

³ Der Beitritt und der Austritt sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung werden der Bundeskanzlei durch das InöB zur Kenntnis gebracht.

⁴ Die Kantone können unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 erlassen.

Art. 64 *Übergangsrecht*

¹ Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingeleitet wurden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Im Fall des Austrittes eines Kantons gilt diese Vereinbarung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die vor dem Ende eines Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

Art. 65 *Inkrafttreten*

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind. Das Inkrafttreten wird der Bundeskanzlei durch das InöB zur Kenntnis gebracht.

² Für Kantone, die dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, gilt weiterhin die Vereinbarung vom 15. März 2001.

A1 Anhang 1: Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

Art. A1-1 *Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)*

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR) Bauleistungen (Gesamtwert)	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR) Lieferungen	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR) Dienstleistungen
Kantone	8'700'000 CHF (5'000'000 SZR)	350'000 CHF (200'000 SZR)	350'000 CHF (200'000 SZR)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	8'700'000 CHF (5'000'000 SZR)	700'000 CHF (400'000 SZR)	700'000 CHF (400'000 SZR)

Art. A1-2 Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

1

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO) Bauleistungen (Gesamtwert)	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO) Lieferungen	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO) Dienstleistungen
Gemeinden / Bezirke	8'700'000 CHF (6'000'000 EURO)	350'000 CHF (240'000 EURO)	350'000 CHF (240'000 EURO)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr	8'700'000 CHF (6'000'000 EURO)	700'000 CHF (480'000 EURO)	700'000 CHF (480'000 EURO)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000 CHF (5'000'000 EURO)	640'000 CHF (400'000 EURO)	640'000 CHF (400'000 EURO)

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO) Bauleistungen (Gesamtwert)	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO) Lieferungen	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO) Dienstleistungen
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation ¹⁾	8'000'000 CHF (5'000'000 EURO)	960'000 CHF (600'000 EURO)	960'000 CHF (600'000 EURO)

A2 Anhang 2: Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Art. A2-1

1

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF) Bauneben- gewerbe	Bauleistungen (Auftragswert CHF) Bauhaupt- gewerbe
Freihändiges Verfahren	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

A3 Anhang 3: Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)²⁾

Art. A3-1

¹⁾ Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR [0.822.713.9](#));

- ¹⁾ Dieser Bereich ist ausgeklint (VO des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht, insbesondere Anhang – SR [172.056.111](#))
- ²⁾ Als wesentliche internationale Arbeitsstandards kann der Auftraggeber neben den Kernübereinkommen gemäss diesem Anhang die Einhaltung von Prinzipien aus weiteren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verlangen, soweit die Schweiz sie selbst ratifiziert hat.

- ² Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR [0.822.719.7](#));
- ³ Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR [0.822.719.9](#));
- ⁴ Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR [0.822.720.0](#));
- ⁵ Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR [0.822.720.5](#));
- ⁶ Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR [0.822.721.1](#));
- ⁷ Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR [0.822.723.8](#));
- ⁸ Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR [0.822.728.2](#)).

A4 Anhang 4: Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen

Art. A4-1

- ¹ Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (SR [0.814.02](#)) und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (SR [0.814.021](#));
- ² Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR [0.814.05](#));
- ³ Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (SR [0.814.03](#));
- ⁴ Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (SR [0.916.21](#));
- ⁵ Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (SR [0.451.43](#));

⁶ Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (SR [0.814.01](#));

⁷ Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (SR [0.453](#));

⁸ Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979 und die im Rahmen dieses Übereinkommens von der Schweiz ratifizierten acht Protokolle (SR [0.814.32](#)).

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Der Erlass [731.2-1](#) Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 vom 15.03.2001 (IVöB) (Stand 01.07.2010) wird aufgehoben.

IV.

Bern, 15. November 2019

Interkantonales Organ für das öffentliche
Beschaffungswesen



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2021
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2019.KAIO.520
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG).

Nachtrag zum Vortrag vom 18. November 2020 betreffend den Antrag der Mehrheit der Finanzkommission vom 28. Januar 2021 zu den Artikeln 2a, 2b und 3a (Vorbehalt zugunsten des zweistufigen Instanzenzuges)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	2
2.1	Geltendes Recht mit zweistufigem Instanzenzug	2
2.2	Neue Regelung gemäss Art. 52 Abs. 1 IVöB 2019 mit einstufigem Instanzenzug	3
2.2.1	Gründe für den einstufigen Instanzenzug	3
2.2.2	Argumente gegen den einstufigen Instanzenzug	4
3.	Beurteilung des Regierungsrates	4
3.1	Rechtliche Beurteilung	4
3.2	Politische Beurteilung	5
3.3	Umsetzung des einstufigen Instanzenzuges im Kanton Bern	6
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	7
4.1	Artikel 2a: Vorbehalte.....	7
4.2	Artikel 2b: Subsidiäre Anwendung der IVöB als kantonales Recht	7
4.3	Artikel 3a: Zuständigkeit für Beschwerden	8
5.	Antrag	9

1. Zusammenfassung

Dieser Nachtrag zum Vortrag des Regierungsrates zum Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) erläutert den Antrag der Finanzkommission des Grossen Rates, neu die Artikel 2a, 2b und 3a IVöBG einzufügen.

Diese Bestimmungen haben zum Ziel, dass Beschwerden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens wie bisher in erster Instanz von einer Verwaltungsbehörde und erst in zweiter Instanz vom Verwaltungsgericht beurteilt werden sollen. Die total revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019), der der Kanton Bern mit dem IVöBG beitreten will, sieht dagegen vor, dass Beschwerden im Bereich des öffentlichen Beschaffungsrechts (wie bereits in allen anderen Kantonen ausser Freiburg) vom Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zu beurteilen sind.

Die Finanzkommission folgt damit den Bedenken des Verwaltungsgerichts und von Gemeinden aus dem Vernehmlassungsverfahren. Diese lehnten die Verkürzung des Instanzenzugs ab, weil sie u.a. Mehraufwand oder längere Beschwerdeverfahren befürchteten. Das Verwaltungsgericht schätzt für sich Mehrkosten von ca. einer halben Millionen Franken pro Jahr. Aufgrund der Verteilung der erstinstanzlichen Verfahren auf alle Direktionen und Regierungsstatthalterämter können diese nur sehr beschränkt kompensiert werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Antrag der Finanzkommission abzulehnen. Ein Gutachten zeigt auf, dass der Vorbehalt rechtlich unzulässig ist und den Beitritt des Kantons Bern zur IVöB 2019 daher sehr wahrscheinlich gefährdet. Diesfalls soll die IVöB 2019 zwar gemäss dem Antrag der Finanzkommission als kantonales Recht gelten, aber auch dies wird viele Probleme aufwerfen. Der Vorbehalt bzw. Nichtbeitritt wäre ein unfreundlicher Akt gegenüber den anderen Kantonen und würde den Einfluss des Kantons Bern auf die Weiterentwicklung des interkantonalen Beschaffungsrechts ausschalten. Er könnte auch andere Kantone dazu veranlassen, eigene und gegebenenfalls viel weitgehendere Vorbehalte anzubringen. Dies würde die mit der IVöB 2019 angestrebte nationale Rechtsvereinheitlichung zum Scheitern bringen, worunter vor allem die Wirtschaft leiden würde.

In der Sache ist der Regierungsrat der Meinung, dass die allfälligen Nachteile des einstufigen Beschwerdeverfahrens durch die Vorteile der neuen Lösung mehr als aufgewogen werden. Dazu gehören der kürzere Instanzenzug, die verbesserte Qualität und Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch die Konzentration beim Verwaltungsgericht sowie ein Gewinn an Rechtsstaatlichkeit, indem ein Gericht statt die Verwaltung den ausschlaggebenden Vorentscheid über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde fällt. Die erwähnten Nachteile eines Vorbehaltes haben den Regierungsrat in seiner Meinung zusätzlich bestärkt.

2. Ausgangslage

2.1 Geltendes Recht mit zweistufigem Instanzenzug

Nach dem heute geltenden öffentlichen Beschaffungsrecht des Kantons Bern (Art. 12f. des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002; ÖBG, BSG 731.2) müssen Verfügungen kommunaler Auftraggeber bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Verfügungen kantonaler Auftraggeber sind bei der in der Sache zuständigen Direktion anzufechten. In zweiter Instanz können die Beschwerdeentscheide beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern angefochten werden. In dritter und letzter Instanz ist (mit Einschränkungen¹) die Beschwerde ans Bundesgericht möglich. Dies entspricht dem auch in den anderen Bereichen des kantonalen Verwaltungsrechts geltenden Instanzenzug.

Zurzeit gehen bei den Direktionen jährlich rund 17 erstinstanzliche Beschwerden in beschaffungsrechtlichen Angelegenheiten ein, bei den Regierungsstatthalterämtern rund 25 (davon rund 10 im Verwaltungskreis Bern-Mittelland). Die Erfolgsquote der Beschwerden beträgt vor den Direktionen rund 18 Prozent und vor den Regierungsstatthalterämtern je nach Amt zwischen 25 und 75 Prozent (dies ohne Berücksichtigung der vielen mangels aufschiebender Wirkung abgeschriebenen Beschwerden). Das zweitinstanzliche Verwaltungsgericht veröffentlicht durchschnittlich vier beschaffungsrechtliche Endentscheide pro Jahr, wobei die Beschwerden in rund 33 Prozent der Fälle gutgeheissen wurden.²

¹ Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist nur bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung möglich (Art. 83 Bst. f des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG, SR 173.110). Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG).

² Diese Angaben wurden zur Beantwortung der Fragen der Finanzkommission und der Interpellation 221-2020 «Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über öffentliches Beschaffungswesen (IVöBG)» erhoben. Sie aktualisieren die Angaben im Vortrag vom 18. November 2020, in dessen Erstellungszeitpunkt nur ca. 17 Beschwerden jährlich auf kantonaler Ebene bekannt waren.

2.2 Neue Regelung gemäss Art. 52 Abs. 1 IVöB 2019 mit einstufigem Instanzenzug

Art. 52 Abs. 1 IVöB 2019 sieht neu vor, dass Beschwerden an das kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz gerichtet werden müssen. Dies entspricht der heutigen Situation in allen Kantonen ausser Bern und teils Freiburg (wo Beschwerden gegen kommunale Verfügungen erstinstanzlich von den Oberämtern beurteilt werden).³ Damit würden beschaffungsrechtliche Streitigkeiten zukünftig durch höchstens zwei Instanzen beurteilt: durch das Verwaltungsgericht und gegebenenfalls das Bundesgericht.

2.2.1 Gründe für den einstufigen Instanzenzug

Der interkantonale Gesetzgeber liess sich bei dem Entscheid, diesen Aspekt des Beschaffungsverfahrens zu vereinheitlichen, von folgenden Überlegungen leiten:⁴

- Bei beschaffungsrechtlichen Beschwerden ist der praktisch wichtigste Entscheid ein Zwischenentscheid, nämlich der über die Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Nach der Meinung des IVöB-Gesetzgebers muss er wegen seiner Bedeutung von einem unabhängigen Gericht gefällt werden, und zwar aus den folgenden Gründen: Gemäss Art. 54 IVöB 2019 hat die Beschwerde (wie schon gemäss der bisherigen IVöB, und anders als im normalen Berner Verwaltungsbeschwerdeverfahren) normalerweise keine aufschiebende Wirkung. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Wird sie nicht erteilt, darf der Vertrag abgeschlossen werden und die Beschwerdeführerin kann, auch wenn sie später obsiegt, höchstens die Kosten der Angebotserstellung geltend machen (Art. 58 Abs. 2 IVöB 2019). Daher werden Beschwerden, denen die aufschiebende Wirkung nicht erteilt wird, sehr häufig zurückgezogen.
- Für die Rechtsvereinheitlichung ist es wichtig, dass auch das Beschwerdeverfahren schweizweit gleich abläuft, so dass sich die Unternehmen überall auf die gleichen Regeln einstellen können, und entsprechend auch eine national einheitliche Ausbildung (und damit einfachere Rekrutierung) des Beschaffungsfachpersonals möglich ist. Jede kantonale Eigenheit im Verfahren bedeutet Mehraufwand und Risiken für die anbietenden Unternehmen. Für sie ist das öffentliche Beschaffungsrecht bereits kompliziert genug, weshalb weitere Komplikationen möglichst zu vermeiden sind.
- Durch den Verzicht auf eine von zwei kantonalen Instanzen können beschaffungsrechtliche Beschwerdeverfahren tendenziell rascher erledigt werden. Das ist vor allem für grössere Bau- oder andere Vorhaben wichtig, deren lange Verzögerung wegen Beschwerdeverfahren grosse Nachteile für die damit verfolgten öffentlichen Interessen zur Folge haben kann.
- Wenn eine einzige Instanz kantonsweit alle Beschwerdeverfahren im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens durchführt, führt dies zu einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung. Aus der Vereinheitlichung ergibt sich sodann eine Spezialisierung, welche wiederum zu einer höheren Qualität der Rechtsprechung führt. Das öffentliche Beschaffungsrecht ist eine komplexe und hoch spezialisierte Materie, die für Juristinnen und Juristen, die sich nur selten damit beschäftigen, sehr anspruchsvoll sein kann.

³ Quelle: Umfrage der Fachkonferenz öffentliches Beschaffungswesen (FöB) der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) bei den Kantonsverwaltungen im Herbst 2020.

⁴ Quelle weitgehend: Auskunft des Vorstands der FöB

2.2.2 Argumente gegen den einstufigen Instanzenzug

In der Vernehmlassung zum IVöBG sprachen sich vor allem das Verwaltungsgericht und Gemeinden gegen die Einführung des einstufigen Instanzenzugs aus und verlangten das Anbringen eines entsprechenden Vorbehalts. Sie brachten namentlich Folgendes vor:⁵

- Das Verwaltungsgericht führte aus, der Filtereffekt der ersten Beschwerdeinstanzen würde verloren gehen. Die heutige dezentrale Regelung sei effizient. Die neue Regelung sei dagegen teuer, weil beim Verwaltungsgericht Stellen zur zentralen Behandlung aller beschaffungsrechtlichen Beschwerden aufgebaut werden müssten (gegenüber der Justizkommission schätzte das Verwaltungsgericht die Mehrkosten auf CHF 0.5 Mio. pro Jahr). Die Direktionen und Regierungsstatthalterämter würden ihren Einfluss auf die Vergabetätigkeit der Ämter bzw. Gemeinden verlieren und könnten ihre Kontroll- und Aufsichtsfunktionen nicht mehr hinreichend ausüben, was das Verwaltungsgericht mangels entsprechender Aufgaben nicht kompensieren könne. Ein einfacher Instanzenzug wirke nur in Einzelfällen beschleunigend, weil die meisten Fälle in erster Instanz erledigt würden. Das Verwaltungsgericht verfüge nicht über die Fachkenntnisse der bisherigen Vorinstanzen und werde Fälle an die Vergabebehörde zurückweisen müssen, was das Verfahren verlängere. Daher sei ein Vorbehalt zugunsten des zweistufigen Instanzenzuges anzubringen.
- Die kommunalen Verbände gaben zu bedenken, dass heute erstinstanzlich rasch entschieden werde. Das Verwaltungsgericht nehme es aber sehr genau und müsse daher, wenn es zur einzigen Instanz würde, seine Instruktiionspraxis ändern. Es sei nicht einzusehen, wieso die anderen Kantone diese Vorgabe machen würden, weil sie weder der Beschleunigung diene noch für die Rechtsvereinheitlichung wichtig sei. Auch sie schlugen daher einen Vorbehalt vor.
- Die Städte Bern und Thun befürchteten ebenfalls Verzögerungen als Folge der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts. Um sie zu vermeiden, müssten rasche Entscheide organisatorisch sichergestellt bzw. das Verwaltungsgericht über genügend Kapazität verfügen. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost brachte vor, die heutige Regelung habe sich bewährt und müsse weiter möglich bleiben.

Demgegenüber unterstützten die FDP, die EDU, der Verband bernischer Burgergemeinden und der Verband des Kiesgewerbes (KSE Bern) in der Vernehmlassung den einstufigen Instanzenzug ausdrücklich.

3. Beurteilung des Regierungsrates

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Mehrheit der Finanzkommission, der einen Vorbehalt zugunsten des zweistufigen Instanzenzuges anbringen will, aus rechtlichen Gründen (Ziff. 3.1 unten) und aus politischen Überlegungen (Ziff. 3.2 unten) ab. Er ist zudem der Meinung, dass die Gründe, die für einen einstufigen Instanzenzug sprechen (Ziff. 2.2.1 oben), dessen Nachteile mehr als aufwiegen. Diese können zudem mit geeigneten Instruktiionsmassnahmen des Verwaltungsgerichts reduziert werden (Ziff. 3.3 unten).

3.1 Rechtliche Beurteilung

Vor dem Hintergrund, dass das Verwaltungsgericht das Anbringen eines Vorbehaltes beantragte, hat die Finanzdirektion bei Prof. Dr. Hans Rudolf Trüeb, Bern, ein Kurzgutachten⁶ eingeholt, um abzuklären, ob ein solcher Vorbehalt rechtmässig wäre, und dieses Gutachten der Finanzkommission vorgelegt. Prof.

⁵ Vgl. im Einzelnen die Vernehmlassungsauswertung, namentlich Ziff. 71

⁶ Im Internet veröffentlicht: www.be.ch/beschaffung > Rechtliche Grundlagen > Neues Beschaffungsrecht > Rechtsgutachten von Prof. Dr. Hans Rudolf Trüeb betreffend Beitritt zur IVöB 2019 unter Vorbehalt

Trüb war der wissenschaftliche Berater der Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone, die die neue IVöB und das neue BöB erarbeitet hat.

Das Gutachten zeigt auf, dass der zur Diskussion stehende Vorbehalt rechtswidrig wäre, weil er mit dem Ziel und Zweck der IVöB 2019 nicht vereinbar wäre. Dieser besteht nämlich auch darin, das Beschwerdeverfahren zu vereinheitlichen und damit auch für die Anbieter zu vereinfachen. Das Gutachten weist auch darauf hin, dass unter den über 700 Konkordaten in der Schweiz, soweit bekannt, nur ein einziges mit inhaltlichen Vorbehalten abgeschlossen wurde, nämlich das Konkordat über die Harmonisierung der Baubegriffe. Dieses liess aber anders als die IVöB 2019 Vorbehalte ausdrücklich zu.

Der hier zur Diskussion stehende Vorbehalt ohne Grundlage im Konkordat wäre daher soweit bekannt ein Novum in der Schweizer Rechtsgeschichte mit unabsehbaren Konsequenzen. Dazu gehört einerseits, wie das Gutachten festhält, dass auch andere Kantone Vorbehalte anbringen könnten. Das Ziel der Rechtsvereinheitlichung würde damit verfehlt. Zudem könnte der Kanton Bern mit diesem Vorbehalt der IVöB 2019 nur mit der Zustimmung aller anderen Kantone beitreten. Von dieser Zustimmung ist aber aus den erwähnten Gründen nicht auszugehen. Der Vorbehalt könnte die Einführung des neuen öffentlichen Beschaffungsrechts im Kanton Bern daher zum Scheitern bringen.

Um dies zu verhindern, beschloss die Mehrheit der Finanzkommission die Beantragung einer zusätzlichen Bestimmung, wonach die IVöB 2019 als kantonales Recht gelten soll, wenn der Beitritt wegen des Vorbehalts nicht möglich sein sollte. Auch bei dieser Lösung überwiegen aber aus der Sicht des Regierungsrates die Nachteile:

- Dazu gehört, dass mit relativ komplizierten Bestimmungen die dennoch gültigen Bestimmungen der IVöB 2019 von den davon abweichenden bernischen Vorschriften abgegrenzt werden müssten. Das wird insbesondere dann schwierig, wenn die anderen Kantone Änderungen der IVöB 2019 vornehmen, die der Kanton Bern dann ganz, teilweise oder nicht übernehmen kann. Das ohnehin schon sehr komplizierte und die Grenzen der Miliztauglichkeit ausreizende öffentliche Beschaffungsrecht würde damit (noch) benutzerunfreundlicher.
- Der Antrag der Kommission würde auch das Beschwerderecht der Unternehmen, die sich vor Bundesgericht gegen beschaffungsrechtliche Beschwerdeentscheide wehren wollen, stark einschränken. Gemäss Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur die Verletzung von interkantonalem Recht gerügt werden, nicht aber von kantonalen Gesetzen. Wenn die IVöB 2019 nur noch als kantonales Gesetzesrecht gilt, wird das Bundesgericht in viel weniger Fällen abschliessend über die richtige Anwendung des öffentlichen Beschaffungsrechts im Kanton Bern entscheiden können.

3.2 Politische Beurteilung

Auch und vor allem aus einer politischen Sicht lehnt der Regierungsrat den Antrag der Mehrheit der Finanzkommission ab:

- Der Vorbehalt wäre ein unfreundlicher Akt gegenüber den anderen Kantonen und dem Bund. Der Kanton Bern würde sich damit der Rechtsvereinheitlichung verweigern, die die Grundlage der IVöB 2019 ist.
- Als Nichtmitglied der IVöB könnte der Kanton Bern auch die Weiterentwicklung der IVöB nicht mehr mit beeinflussen und wäre von den interkantonalen Gremien und Diskussionen ausgeschlossen. Er könnte nur noch entscheiden, ob er Änderungen, die die anderen Kantone beschliessen, übernehmen will oder nicht.

- Wenn der Kanton Bern als zeitlich voraussichtlich erster beitretender Kanton von der IVöB 2019 abweicht, lädt er damit die anderen Kantone geradezu ein, ebenfalls «Rosinenpickerei» zu betreiben und in gegebenenfalls noch viel gewichtigeren Punkten ebenfalls Vorbehalte zu beschliessen, die sich u.a. negativ auf den Zugang bernischer Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen in den anderen Kantonen auswirken können. Damit geht der Kanton Bern das Risiko ein, dass das Ziel der Rechtsvereinheitlichung landesweit verfehlt wird und wie heute in jedem Kanton ein in wichtigen Punkten unterschiedliches öffentliches Beschaffungsrecht gilt. Darunter leidet vor allem die Wirtschaft, die auf landesweit einheitliche Regeln angewiesen ist.

3.3 Umsetzung des einstufigen Instanzenzugs im Kanton Bern

In der Sache ist der Regierungsrat der Meinung, dass der von der IVöB 2019 vorgesehene einstufige Instanzenzug dem Festhalten am heutigen zweistufigen Instanzenzug vorzuziehen ist. Das heutige System hat sich zwar gut bewährt, aber angesichts der nun damit verbundenen rechtlichen und politischen Risiken (s. Ziff. 3.1 f. oben) überwiegen aus der Sicht des Regierungsrates die Vorteile des einstufigen Instanzenzuges (Ziff. 2.2.1 oben) dessen Nachteile (Ziff. 2.2.2 oben). Dies auch, weil die Nachteile bzw. die Bedenken gegenüber dem einstufigen Instanzenzug mit geeigneten Massnahmen stark relativiert werden können:

- Es stimmt, dass der Systemwechsel voraussichtlich zu einem Stellenmehrbedarf beim Verwaltungsgericht führen wird, das neu als einzige kantonale Instanz alle Beschwerden beurteilen würde. Dieser Stellenmehrbedarf kann nicht ohne weiteres bei den damit entlasteten bisherigen ersten Instanzen kompensiert werden, weil sich die Beschwerdefälle heute auf insgesamt 17 Direktionen und Regierungsstatthalterämter verteilen. Damit werden dort jeweils keine genügend grossen Pensen frei, die einen Stellenabbau ermöglichen würden. Die Aufwandverschiebung wird aber nach Möglichkeit im Rahmen der Stellenplanung zu berücksichtigen sein, mit dem Ziel, ihr mittelfristig bei natürlichen Fluktuationen Rechnung tragen zu können.
- Der Umstand, dass das einstufige Verfahren in den anderen Kantonen funktioniert, entkräftet aus der Sicht des Regierungsrates die dagegen erhobenen Einwände des Verwaltungsgerichts. Namentlich führt der Wegfall der ersten Instanz nicht zu einem Wegfall der Aufsichtsmöglichkeit der Direktionen über die Beschaffungen ihrer Ämter. Im Gegenteil mussten die Direktionen sich bisher stark zurückhalten mit der Einflussnahme auf diese Beschaffungen, weil sie vermeiden mussten, im Fall einer an sie gerichteten Beschwerde als befangen oder vorbefasst zu gelten. Entfällt die Aufgabe der Direktionen als Beschwerdeinstanz, können sie wie bei den meisten anderen Geschäften durch ein geeignetes Controlling und Reporting und durch politische Vorgaben (z.B. zur Berücksichtigung von sozialen, Nachhaltigkeits- oder KMU-freundlichen Beschaffungskriterien) direkt darauf hinwirken, dass Beschaffungen einheitlich, rechtmässig und im Sinne der politischen Vorgaben des Regierungsrates und des Grossen Rates erfolgen. Sie können damit auch ihre politische Verantwortung gegenüber dem Grossen Rat und dem Volk besser wahrnehmen.
- Die Vorstellung, die ersten Instanzen würden oder könnten einfacher und rascher als das Verwaltungsgericht entscheiden, ist aus der Sicht des Regierungsrates ebenfalls unzutreffend. Dies, weil das Verfahren in beiden heutigen Instanzen dasselbe ist und sich nach dem Gesetz über die Verfahrensrechtspflege (VRPG) richtet: ein schriftliches Verfahren mit gegebenenfalls mehrfachem Schriftenwechsel, das mit einem schriftlichen und begründeten Entscheid abgeschlossen wird. Es trifft auch meist nicht zu, dass die Direktionen oder Regierungsstatthalterämter über mehr Sachkenntnisse verfügen als das Verwaltungsgericht. Die Beschwerdeentscheide werden in beiden Fällen von Juristinnen oder Juristen instruiert, die von den sich stellenden technischen und fachlichen Fragen in etwa gleich viel (oder gleich wenig) verstehen. Die Konzentration der Beschwerdeentscheide beim

Verwaltungsgericht ermöglicht es vielmehr, dort Know-how aufzubauen, welches gegebenenfalls eine raschere Verfahrensabwicklung ermöglichen wird.

- Der in einigen Vernehmlassungen geäußerte Eindruck, das Verwaltungsgericht arbeite langsamer oder genauer als die ersten Instanzen, mag auch darauf zurückzuführen sein, dass das Verwaltungsgericht anders als die ersten Instanzen heute jeweils keine Zwischenentscheide zur Erteilung der aufschiebenden Wirkung fällt. Stattdessen fällt es jeweils immer direkt einen Entscheid in der Sache. Es gewährt damit im Ergebnis allen Beschwerden die aufschiebende Wirkung, auch wenn diese gemäss der alten wie neuen IVöB (vgl. oben Ziff. 2.2.1) gar nicht hätte gewährt werden dürfen. Wenn das Verwaltungsgericht diese Praxis ändert, wird dies voraussichtlich dazu beitragen, dass aussichtslose Beschwerden häufiger zurückgezogen werden, was die durchschnittliche Verfahrensdauer verkürzt.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Die folgenden Erläuterungen entsprechen dem Verständnis des Regierungsrates von der Absicht der Mehrheit der Finanzkommission. Sie stehen unter dem Vorbehalt abweichender Erläuterungen der Sprecherin oder des Sprechers der Mehrheit im Plenum.

Hervorzuheben bleibt aus der Sicht des Regierungsrates, dass diese sehr rasch erarbeiteten Bestimmungen möglicherweise nicht alle praktischen Probleme antizipieren und lösen, die sich als Folge des von der Kommissionmehrheit verfolgten Ansatzes ergeben können. In diesem Fall wird es an der Praxis sein, dafür im Rahmen des Vollzugs pragmatische Lösungen zu finden.

4.1 Artikel 2a: Vorbehalte

Art. 2a umschreibt einerseits den vom Regierungsrat anlässlich des Beitritts abzugebenden Vorbehalt und gibt gleichzeitig an, welche Bestimmungen der IVöB 2019 damit keine bzw. eine andere Anwendung finden.

Mit Art. 2a Abs. 2 wird Art. 52 Abs. 1 IVöB 2019 ausser Anwendung gesetzt, der bestimmt: «Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist mindestens ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig.»

Art. 2a Abs. 3 stellt klar, dass Bezugnahmen der IVöB 2019 auf das Verwaltungsgericht damit als Bezugnahmen auf die jeweilige Beschwerdeinstanz gemäss Art. 3a zu lesen sind.

4.2 Artikel 2b: Subsidiäre Anwendung der IVöB als kantonales Recht

Abs. 1 gilt für den Fall, dass entweder ein Gericht rechtskräftig feststellt, dass der Beitritt des Kantons Bern zur IVöB 2019 mit den Vorbehalten gemäss Art. 3a unzulässig oder unwirksam ist, oder dass die anderen Kantone bzw. das von der IVöB 2019 eingerichtete interkantonale Organ (InöB) den Beitritt des Kantons Bern mit diesen Vorbehalten nicht akzeptieren. In diesem Fall gilt die IVöB 2019 im Kanton Bern als kantonales Gesetzesrecht statt als Konkordat (und zwar mit Vorrang gegenüber der IVöB 2001, solange ihr der Kanton Bern formell noch angehört). Der Rechtssicherheit wegen hat der Regierungsrat den Eintritt dieser Bedingung durch Verordnung festzustellen.

Abs. 2 hält als Konsequenz des allfälligen Nichtbeitritts fest, dass die institutionellen Bestimmungen der IVöB 2019 damit im Kanton Bern nicht anwendbar sind. Das heisst namentlich, der Kanton Bern ist im

InöB nicht vertreten und kann allfällige Änderungen der IVöB 2019 oder Anpassungen der Schwellenwerte sowie die weitere Pflege des interkantonalen Beschaffungsrechts nicht mehr beeinflussen.

Abs. 3 regelt aber, dass solche Änderungen auch für den Kanton Bern gelten, wenn er ihnen durch «autonomen Nachvollzug» zustimmt. Dies, weil es nicht das Ziel der Vorbehalte ist, die (übrige) Rechtsvereinheitlichung im öffentlichen Beschaffungsrechts abzulehnen.

Abs. 4 regelt die entsprechenden Zuständigkeiten. Es wird noch zu klären sein, in welcher Form (z.B. referendumsfähig oder nicht) die Zustimmung des Grossen Rates gemäss Absatz 4 erfolgen müsste. Die Ausführungsverordnung wird der Klarheit halber jeweils festhalten müssen, welche Fassung der IVöB 2019 im Kanton Bern damit gilt.

4.3 Artikel 3a: Zuständigkeit für Beschwerden

Art. 3a bildet den heutigen zweistufigen Instanzenzug ab. Er übernimmt dafür die bestehende Regelung gemäss Art. 12 und 13 ÖBG, mit den folgenden Anpassungen:

- Als Vorinstanz des Verwaltungsgerichts wird neben den Direktionen neu auch die Staatskanzlei genannt, weil sie nun ebenfalls in Ämter gegliedert ist, die selbst Aufträge vergeben können.
- Als Vorinstanzen des Verwaltungsgerichts werden zudem neu auch die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft genannt, was auch die Justizleitung und ihre Stabsstelle Ressourcen mit erfasst. Nach der heutigen Regelung müssten Beschwerden gegen ihre Verfügungen bei der Direktion für Inneres und Justiz bzw. bei der Sicherheitsdirektion erhoben werden. Das ist mit der Gewaltenteilung schwer vereinbar, insbesondere vor dem Hintergrund der seit 2010 mit dem Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG, BSG 161.1) ausgebauten Selbstverwaltung der Justiz.
- Dasselbe gilt analog für den neu ebenfalls als Vorinstanz des Verwaltungsgerichts erwähnten Grossen Rat, für den Fall, dass er bzw. seine Parlamentsdienste selbst Aufträge vergeben.

Art. 3a findet keine Anwendung auf die Verfügungen des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts als oberste kantonale Gerichte. Für sie gilt weiterhin Art. 52 Abs. 2 IVöB 2019, der bestimmt: «Für Beschwerden gegen Beschaffungen der oberen kantonalen Gerichtsbehörden ist das Bundesgericht direkt zuständig.»

Kommunale Auftraggeber sind wie bisher einerseits die gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss dem Gemeindegesetz und andererseits die von ihnen beauftragten, gegründeten oder beherrschten Träger öffentlicher Aufgaben wie z.B. Gemeindeverbände oder kommunale öffentliche Unternehmen. Kantonale Auftraggeber sind alle anderen öffentlichen Auftraggeber im Kanton, also die Kantonsverwaltung sowie die Träger der öffentlichen Aufgaben des Kantons. Dazu gehören etwa die kantonalen Hochschulen, die Listenspitäler sowie die kantonalen Unternehmen wie BKW, BLS und Bedag.

Für die Bestimmung der in der Sache zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei ist weiterhin die Organisationsgesetzgebung massgeblich, namentlich das Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD), oder die Spezialgesetzgebung. Zum Beispiel regelt die Gesetzgebung über die ICT-Aufgaben der Kantonsverwaltung, dass für die ICT-Grundversorgung und die Fach- und Konzernapplikationen unterschiedliche Ämter zuständig sind. Die Behandlung von Beschwerden ist damit auch Sache der jeweiligen Direktionen.

5. Antrag

Aus den oben genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Anträge der Mehrheit der Finanzkommission zum Einfügen der neuen Artikel 2a, 2b und 3a IVöBG abzulehnen.



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. November 2020
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2019.KAIO.520
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	2
2.1	Allgemeines.....	2
2.2	Preisniveaunklausel.....	3
3.	Grundzüge der Neuregelung: Änderungen des öffentlichen Beschaffungsrechts im Kanton Bern	5
3.1	Kapitel 1. Gegenstand, Zweck und Begriffe.....	5
3.2	Kapitel 2. Geltungsbereich.....	6
3.3	Kapitel 3. Allgemeine Grundsätze.....	6
3.4	Kapitel 4. Vergabeverfahren.....	7
3.5	Kapitel 5. Vergabeanforderungen.....	7
3.6	Kapitel 6. Ablauf des Vergabeverfahrens.....	8
3.7	Kapitel 7. Fristen und Veröffentlichungen, Statistik.....	9
3.8	Kapitel 8. Rechtsschutz.....	10
4.	Erlassform	10
5.	Rechtsvergleich	11
6.	Umsetzung	11
7.	Erläuterungen zu den Artikeln	11
8.	Finanzielle Auswirkungen	17
9.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	17
9.1	Personelle Auswirkungen.....	17
9.1.1	Bei den Beschaffungsstellen.....	17
9.1.2	Bei den Beschwerdeinstanzen.....	18
9.2	Organisatorische Auswirkungen.....	18
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	19
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	19
12.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	19
13.	Antrag	20

1. Zusammenfassung

Die total revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; hiernach: IVöB 2019) regelt, wie der Kanton und die Gemeinden öffentliche Aufträge vergeben, also wie sie Güter, Dienstleistungen und Bauten einkaufen. Die IVöB 2019 modernisiert das öffentliche Beschaffungswesen der Kantone und harmonisiert es mit dem Recht des Bundes.

Die Revision führt zu keiner grundlegenden Änderung des öffentlichen Beschaffungswesens. Aber sie verfolgt neben der Rechtsvereinheitlichung auch politische Ziele, nämlich die stärkere Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit bei öffentlichen Aufträgen, und die Stärkung des Qualitätswettbewerbs gegenüber dem Preiswettbewerb. Beides stärkt die Chancen von Schweizer Unternehmen zum Erhalt von Aufträgen. Zudem führt die IVöB 2019 neue Beschaffungsmethoden ein und macht es einfacher, Anbieter, die unzuverlässig arbeiten oder sich nicht an Vorschriften halten, von Aufträgen auszuschliessen. Dies stärkt den fairen Wettbewerb mit gleich langen Spiessen. Das Beschaffungsverfahren und die Schwellenwerte bleiben grundsätzlich unverändert, aber viele Einzelheiten des Verfahrens werden angepasst.

Die IVöB 2019 wurde im November 2019 von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) als Interkantonales Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) einstimmig verabschiedet. Sie wurde von Fachleuten der Kantone und des Bundes zusammen mit dem weitgehend gleichlautenden neuen Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB 2019) erarbeitet, das das Bundesparlament am 21. Juni 2019 einstimmig annahm.¹

BöB und IVöB 2019 dienen der Umsetzung des 2012 ebenfalls total revidierten Übereinkommens der Welt handelsorganisation (WTO) über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA 2012).² Mit der vom Bundesparlament im Juni 2019 ebenfalls beschlossenen Ratifizierung des GPA 2012 werden auch die Kantone zu deren Umsetzung im kantonalen öffentlichen Beschaffungsrecht verpflichtet. Dies soll im Kanton Bern mit dem Beitritt zur IVöB 2019 erfolgen, der Gegenstand dieses Beitrittsgesetzes ist. Das bestehende Gesetz (ÖBG) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) werden aufgehoben und durch eingeschränktere Ausführungsbestimmungen zur IVöB 2019 ersetzt.

Im Vernehmlassungsverfahren begrüsst alle politischen Kräfte den Beitritt des Kantons zur IVöB 2019. Sie brachten teils Ergänzungs- oder Anpassungsvorschläge an, wie namentlich die Einführung einer «Preisniveaunklausel» oder den Verzicht auf die Streichung der ersten Beschwerdeinstanz. Unter anderem weil diese beiden Vorschläge mit der IVöB 2019 nicht vereinbar wären folgte der Regierungsrat diesen Vorschlägen nicht.

2. Ausgangslage

2.1 Allgemeines

Für die Ausgangslage und die Erläuterungen zur IVöB 2019 wird auf die Musterbotschaft der BPUK zur IVöB 2019 verwiesen. Diese Musterbotschaft findet sich im Anhang sowie in www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019. Dieser Vortrag befasst sich nur mit den Auswirkungen der IVöB 2019, die konkret den Kanton Bern betreffen.

¹ BBl 2019 4505, Curia Vista 17.019

² BBl 2017 2175, BBl 2019 4591, Curia Vista 17.020

Der Kanton Bern ist bereits Mitglied der IVöB vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB 2001).³ Dieses nun abzulösende Konkordat harmonisierte bestimmte Grundzüge des öffentlichen Beschaffungsrechts der Kantone, liess aber viel Spielraum für das kantonale Recht. Daher bestehen mit dem Gesetz vom 11.06.2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)⁴ und mit der Verordnung vom 16.10.2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)⁵ auch kantonale Erlasse zum öffentlichen Beschaffungsrecht. Die IVöB 2019 regelt dagegen grundsätzlich das ganze öffentliche Beschaffungsrecht. Für ÖBG und ÖBV besteht daher kein Raum mehr, und sie sind aufzuheben. Sie werden durch eingeschränktere Ausführungsbestimmungen zur IVöB 2019 zu ersetzen sein.

Die Volksinitiative «Für fairen Wettbewerb und zum Schutz von Gewerbe und Beschäftigten im Kanton Bern», die im Oktober 2018 zustande kam, hätte zu Konflikten mit der IVöB 2019 geführt. Das Initiativkomitee zog die Initiative aber im Januar 2020 zugunsten der Umsetzung der IVöB 2019 zurück.

2.2 Preisniveauklausel

Die so genannte «Preisniveauklausel» in Art. 29 Abs. 1 des BöB 2019 war im Vernehmlassungsverfahren zum IVöBG umstritten. Sie lautet:

«Der Auftraggeber (...) berücksichtigt, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie (...) die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, (...).»

Diese Bestimmung will Schweizer Anbieter oder Produkte (was genau, ist unklar) gegenüber ausländischen, die von einem tieferen Preisniveau profitieren, besserstellen. Das Bundesparlament nahm diese Klausel gegen den Antrag des Bundesrates in das BöB 2019 auf. Die Baudirektorenkonferenz (BPUK) lehnte es demgegenüber ab, die Klausel auch in die IVöB 2019 aufzunehmen.

In der Vernehmlassung zum IVöBG forderten SVP und BDP sowie der Verband Berner KMU und der Gewerkschaftsbund (GKB) die Einführung der Preisniveauklausel im Berner Recht. Abgelehnt wurde sie von der FDP, den Grünen, der Stadt Bern und vom Handels- und Industrieverein (HIV). Die EDU beurteilte die Preisniveauklausel als «wünschenswert, aber wahrscheinlich kaum anwendbar».

Aus der Sicht des Regierungsrates ist die Preisniveauklausel abzulehnen:

– *Die Preisniveauklausel bringt keinen Mehrwert für die Berner und Schweizer Wirtschaft.*

Vor allem kleinere Aufträge gehen ohnehin praktisch immer an Schweizer Anbieter. Im Jahr 2019 z.B. gingen alle 541 auf simap.ch publizierten Zuschläge des Kantons an Schweizer Unternehmen. Noch mehr Heimatschutz ist also gar nicht möglich.

– *Die Preisniveauklausel verletzt übergeordnetes Recht:*

– Weil die Klausel ausländische Angebote benachteiligen soll, verstösst sie gegen WTO-Recht. Sie wäre also nur bei kleinen Aufträgen unter der WTO-Schwelle möglich.⁶ Gerade dort wäre der mit ihr verursachte bürokratische Aufwand besonders störend.

³ BSG 731.2-1

⁴ BSG 731.2

⁵ BSG 731.21

⁶ Berücksichtigung unterschiedlicher Preisniveaus bei öffentlichen Beschaffungen – Rechtliche Zulässigkeit und praktische Umsetzung. Rechtsgutachten zuhanden der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK erstattet von Prof. Hans Rudolf Trüeb und Dr. Martin Zobl, 11. März 2020 (nachfolgend «Trüeb/Zobl»), Rz. 5

- Weil sie in der IVöB (anders als im BöB) nicht vorgesehen ist, dürfen die Kantone sie auch unterhalb der WTO-Schwelle nicht einführen. Dies hält ein Gutachten von Prof. H.R. Trüb und Dr. M. Zobl z.H. der BPUK fest.⁷
- *Die PreisniveaUKlausel ist nicht umsetzbar.* Unklar ist, mit welchen Daten und auf welcher Ebene das Preisniveau berücksichtigt werden soll:
 - Soll am Sitz der Unternehmen angeknüpft werden? Dann bleibt die Klausel wie erwähnt wirkungslos, weil ohnehin fast alle Angebote von Schweizer Unternehmen stammen.
 - Oder soll an anderen Faktoren angeknüpft werden wie am Herstellungsort der Materialien, dem Wohnort der Mitarbeitenden, dem Sitz der Subunternehmen? Dann müssten die Angebote all dies sehr detailliert aufschlüsseln, und die Auftraggeber müssten das überprüfen. Dies wäre ein bürokratischer Alptraum für Anbieter und Auftraggeber.
 - Zudem gibt es keine aktuellen, verlässlichen und vergleichbaren Daten für das Preisniveau aller möglichen (Teil-)Leistungen (wie z.B. Softwareentwicklung, Fensterrahmen, Bauplanung) schon nur in der Schweiz, geschweige denn in allen anderen Ländern. Daher fehlt schon die Datenbasis zur Anwendung einer PreisniveaUKlausel.

Aus diesen Gründen weiss auch die Bundesverwaltung zurzeit (Herbst 2020) noch nicht, wie sie die Klausel umsetzen soll.

- *Die PreisniveaUKlausel erhöht die Staatsausgaben und verzerrt den Wettbewerb:*
 - Wenn doch eine Methode zur Umsetzung gefunden wird, heisst das, dass alle Beschaffungen teurer werden, von Software bis zu Bauten. Dies, weil der Staat damit über den Beschaffungspreis die im Markt bestehenden Preisunterschiede zwischen dem Ausland und der Schweiz ausgleichen würde.
 - Dies wäre im Ergebnis eine verdeckte und politisch unkontrollierbare Subvention für alle Unternehmen, die mit dem Staat Geschäfte machen. Dies würde zu unabsehbaren Mehrausgaben in allen staatlichen Tätigkeitsbereichen führen. Leer würden dagegen alle anderen Unternehmen ausgehen, was auch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen würde.
 - Auch ordnungspolitisch wäre ein solcher Eingriff in den freien Markt nicht vertretbar.
- *Die PreisniveaUKlausel schafft auch Fehlanreize für Arbitrage, Rentenabschöpfung, Betrug und Rechtsstreite:*
 - Findige Anbieter könnten Leistungen im Ausland einkaufen, sie in Beschaffungen als Schweizer Leistungen ausgeben, und den Preisunterschied für sich behalten. Die Beschaffungsstellen werden selten eine Chance haben, solche Falschdeklarationen zu erkennen. Die finanziellen Anreize für solche Tricks könnten sogar dazu führen, dass die Schweizer Wirtschaft insgesamt mehr ausländische Leistungen einkauft als bisher, was das Gegenteil dessen wäre, was die PreisniveaUKlausel beabsichtigt.
 - Und die Frage, ob bestimmte (Teil-)Leistungen als schweizerisch oder ausländisch gelten, und welcher Leistungskategorie bzw. welchem Land sie für Vergleichszwecke zuzuordnen sind, wird bei den Anbietern und Beschaffungsstellen zu grosser Unsicherheit führen, zumal die Lieferkette

⁷ Trüb/Zobl, Rz. 4, Rz. 88 ff.

der wenigsten Leistungen vollständig dokumentiert sein dürfte. Dementsprechend ist mit mehr Beschwerden unterlegener Anbieter wegen Falschanwendung der Preisniveaunklausel zu rechnen, und entsprechend mit einer weiteren Verzögerung und Verteuerung öffentlicher Aufträge.

– *Und die Preisniveaunklausel unterdrückt den Wettbewerb.*

- Schon heute wollen viele Unternehmen gar nicht an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen – wegen der Formalität und der Komplexität des Verfahrens lohnt sich der Aufwand für ein Angebot für sie nicht. Das Beschaffungsverfahren müsste daher tendenziell entkompliziert werden, und nicht verkompliziert, damit der Staat mehr gute Angebote erhält und der Wettbewerb spielt. Die Preisniveaunklausel bewirkt jedoch das Gegenteil. Welche erfolgreiche Unternehmerin will stundenlang Formulare zu Preis und Herkunft ihrer Leistungen ausfüllen, damit sie eine kleine Chance auf einen Zuschlag hat?
- Das heisst: Mit der Preisniveaunklausel erhält der Staat erhält immer weniger Angebote, und von immer weniger Unternehmen: «Hoflieferanten», die möglicherweise am freien Markt Mühe haben, und sich daher darauf spezialisieren, die staatliche Beschaffungsbürokratie zu bedienen. Zusammengefasst: Die Preisniveaunklausel bringt weniger Wettbewerb, weniger Auswahl und weniger Qualität, aber höhere Preise.

Wegen dieser und anderer Probleme zeigt das Gutachten Trüeb/Zobl alternative Ansätze auf, um den Bedürfnissen der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) Rechnung zu tragen. Die Gutachter schlagen vor, diesen Anliegen durch eine Bestimmung in den kantonalen Einführungsgesetzen auch politisch mehr Gewicht zu verschaffen. Dies setzt diese Vorlage in Art. 4 um.

3. Grundzüge der Neuregelung: Änderungen des öffentlichen Beschaffungsrechts im Kanton Bern

Für einen Überblick über die IVöB 2019 vgl. die Musterbotschaft im Anhang, S. 7 ff.

In den Grundzügen bleibt das öffentliche Beschaffungsrecht im Kanton Bern auch mit der IVöB 2019 dasselbe. Namentlich ändert sich fast nichts an den Schwellenwerten und nichts an den Verfahrensarten. Dennoch bringt die IVöB 2019 einige Änderungen gegenüber dem heutigen Recht. Die wichtigsten werden nachstehend zusammengefasst. Noch nicht berücksichtigt sind dabei die Änderungen, die sich allenfalls aus den Ausführungsbestimmungen ergeben.

3.1 Kapitel 1. Gegenstand, Zweck und Begriffe

Im 1. Kapitel der IVöB 2019 erfuhr vor allem der Zweckartikel (Art. 2 IVöB 2019) Änderungen. Das Beschaffungsrecht soll nicht mehr nur dem wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel dienen, sondern auch dem volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der Mittel. Die beiden letzten Nachhaltigkeitsaspekte werden in der IVöB 2019 wiederholt aufgegriffen und konkretisiert.

Die vom Bundesparlament ins BöB 2019 eingefügte und von dort übernommene «volkswirtschaftliche Nachhaltigkeit» widerspiegelt eine politische Erwartung zur verstärkten Berücksichtigung von Schweizer Unternehmen (Musterbotschaft S. 25). Übergeordnetes Recht setzt dem aber enge Schranken: Das Binnenmarktgesetz des Bundes (BGBM, Art. 5) verbietet weiterhin eine Benachteiligung von Anbietern aus

anderen Kantonen. Und das WTO-Beschaffungsübereinkommen (GPA 1994⁸ bzw. neu GPA 2012), soweit es anwendbar ist, verbietet weiterhin eine Benachteiligung von Anbietern aus anderen GPA-Mitgliedstaaten, etwa aus der EU.

3.2 Kapitel 2. Geltungsbereich

Der IVöB 2019 unterstehen grundsätzlich die gleichen Auftraggeber sowie die gleichen Aufträge wie nach dem alten Recht. Die von Lehre und Praxis entwickelten Ausnahmen vom Geltungsbereich werden nun ausdrücklich erwähnt (Art. 10 IVöB 2019), etwa für Grundstücksgeschäfte, Quasi-In-House-Beschaffungen (bei staatseigenen Unternehmen) oder In-State-Beschaffungen (bei anderen Vergabestellen).

Neu gilt das öffentliche Beschaffungsrecht nicht mehr für Aufträge der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (wie die BPK und BLVK), und auch nicht mehr für Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration (Art. 10 Abs. 1 Bst. e und g IVöB 2019). Aber die Kantone können den Geltungsbereich auf diese (und ggf. andere) Aufträge wieder ausdehnen (Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019). Dies wird im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu prüfen sein.

Neu gilt das öffentliche Beschaffungsrecht explizit auch für die Übertragung öffentlicher Aufgaben oder von Konzessionen (Art. 9 IVöB 2019). Kantonales (und damit auch kommunales) Gesetzesrecht kann diese Geltung wieder ausschliessen. Kanton und Gemeinden können daher weiterhin öffentliche Aufgaben durch Gesetz oder Reglement z.B. an eine gemeinsame Trägerschaft übertragen, z.B. die Aufgabe der öffentlichen Beleuchtung an ein eigenes Energieunternehmen. Die Aufgabenempfängerin wird dadurch ihrerseits zum öffentlichen Auftraggeber (Art. 4 Abs. 4 IVöB 2019), wenn sie dies nicht schon ist. In vielen Fällen ist Gesetzgebung zu diesem Zweck aber nicht nötig, weil schon die Ausnahmen in Art. 10 IVöB 2019 den Verzicht auf eine Ausschreibung erlauben (In-State-Privileg, Art. 10 Abs. 2 Bst. b; Quasi-In-House-Privileg, Art. 10 Abs. 2 Bst. d; Aufträge an gemeinnützige Organisationen, Art. 10 Abs. 1 Bst. e). Der wesentliche Unterschied zwischen der Übertragung öffentlicher Aufgaben, die spezialgesetzlich als vergabefrei deklariert werden kann, und einem gewöhnlichen öffentlichen Auftrag (Art. 8 IVöB 2019), bei dem das nicht möglich ist, liegt darin, dass die Erfüllungsverantwortung beim Auftrag beim Auftraggeber bleibt, bei der Aufgabenübertragung aber mit übertragen wird, zusammen mit der Eigenschaft als Behörde im funktionellen Sinn und einer allenfalls nötigen Verfügungsbefugnis.

3.3 Kapitel 3. Allgemeine Grundsätze

Die Anforderungen an die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts (Art. 12 IVöB 2019) sind konkreter formuliert. Die Anbieter müssen die Vorgaben ihren Subunternehmern überbinden. Ausländische Anbieter müssen im Ausland neu mindestens internationale Abkommen im Umwelt- und Arbeitsbereich einhalten. Die Kontrolle kann zentral durch geeignete Behörden erfolgen. Die Praxis einzelner Auftraggeber wie der Stadt Bern, stichprobenweise Lohngleichheitskontrollen bei ihren Lieferantinnen und Lieferanten durchzuführen, kann daher fortgesetzt werden.

Die strenge Praxis zur Vorbefassung von Beschaffungspersonal und Anbietern wird mit Art. 14 IVöB 2019 gelockert. Vorbefasste Anbieter müssen nicht mehr ausgeschlossen werden, wenn ihr Vorteil ausgeglichen werden kann oder sonst kein Wettbewerb möglich wäre. Eine Marktabklärung (z.B. durch Erkundigungen bei Anbietern oder ein «request for information», RFI) führt nicht zur Vorbefassung der Anbieter, aber die Ergebnisse müssen in den Ausschreibungsunterlagen offengelegt werden. Dies ermöglicht den Auftraggebern eine einfachere und gründlichere Marktabklärung und damit eine besser dem Markt angepasste Ausschreibung.

⁸ Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994, SR 0.632.231.422

3.4 Kapitel 4. Vergabeverfahren

In Bezug auf die Schwellenwerte (Art. 16 und Anhänge zur IVöB 2019) ändert sich nur etwas: Neu gilt für Lieferungen und Dienstleistungen einheitlich ein Schwellenwert von 150'000 Franken für das Einladungsverfahren. Bisher galt für Lieferungen ein Schwellenwert von 100'000 Franken.

Auch der Katalog der Ausnahmegründe, die eine überschwellige freihändige Beschaffung erlauben (Art. 21 IVöB 2019), erfuhr Änderungen. Für Folgeaufträge gilt neu, dass sie freihändig zulässig sind, wenn «kein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich [ist], erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substanzielle Mehrkosten mit sich bringen [würde]». Dies deckt viele Fälle ab, in denen aus technischen oder Know-how-Gründen eine faktische Abhängigkeit vom bestehenden Anbieter besteht. Vermutlich wird die Gerichtspraxis aber weiterhin verlangen, dass der Grundauftrag rechtmässig vergeben wurde und die Folgeaufträge nicht der Umgehung der Ausschreibungspflicht dienen. Nicht mehr vorgesehen ist dagegen der Ausnahmegrund der in der Grundausschreibung vorbehaltenen Folgeaufträge.

Die IVöB 2019 sieht auch neue Beschaffungsmethoden vor, die in der Praxis teils schon vorkommen und die im Rahmen eines Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahrens angewendet werden können:

- Mit elektronischen Auktionen (Art. 23 IVöB 2019) können standardisierte Leistungen weitgehend automatisiert beschafft werden.
- Mit einem Dialog (Art. 24 IVöB 2019) kann der Auftraggeber den Leistungsgegenstand oder die Lösungswege bei komplexen oder innovativen Leistungen im Austausch mit den Anbietern konkretisieren.
- Mit Rahmenverträgen (Art. 25 IVöB 2019) kann ein Auftraggeber einem oder mehreren Anbietern einen Auftrag für Leistungen erteilen, die während einer gewissen Zeit abgerufen werden sollen.

3.5 Kapitel 5. Vergabeanforderungen

Nicht mehr zulässig ist als Eignungskriterium das Verlangen von Referenzaufträgen aus der öffentlichen Verwaltung (Art. 27 Abs. 4 IVöB 2019).

Auftraggeber oder zuständige Behörden können neu Verzeichnisse geeigneter Anbieter führen (Art. 28 IVöB 2019). Die bisher vom kantonalen Recht vorgesehenen Zertifikate über die Erbringung der Nachweise für die Teilnahme an Beschaffungsverfahren (Art. 20 Abs. 2 ÖBV) sind dagegen in der IVöB nicht vorgesehen. Im Rahmen der Ausführungsbestimmungen ist vorgesehen, sie weiterhin anzubieten.

Die IVöB erwähnt mehr mögliche Zuschlagskriterien als bisher (Art. 29 IVöB 2019). Diese könnten aber grundsätzlich auch schon nach dem geltenden Recht eingesetzt werden. Das neu mögliche Kriterium «Plausibilität des Angebots» soll den Qualitätswettbewerb fördern (Musterbotschaft S. 68). Angebote dürfen mit diesem Kriterium aber nicht nur deswegen schlechter bewertet werden, weil sie «zu» preisgünstig sind, sondern nur, wenn wahrscheinlich ist, dass sie so nicht umsetzbar sind und daher das Risiko von Mehrkosten oder anderen Komplikationen droht. Dies, weil der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit weiterhin gilt, und weil ungewöhnlich günstige bzw. nicht kostendeckende Angebote erlaubt bleiben. Sie müssen aber besonders geprüft werden (Art. 38 Abs. 3 IVöB 2019, Musterbotschaft S. 86, s. auch unten zu Art. 44 IVöB 2019).

Neben Eignungs- und Zuschlagskriterien erwähnt die IVöB 2019 in Art. 30 neu auch die in der Praxis bereits verwendete Kategorie der technischen Spezifikationen. Dies sind zwingend zu erfüllende Anforderungen an die Leistung. Sie können wie die Zuschlagskriterien ausdrücklich auch ökologischer Natur sein (z.B. maximaler Energieverbrauch oder CO₂-Ausstoss).

Der Auftraggeber kann Bietergemeinschaften und Subunternehmer (oder wohl auch nur Sub-Subunternehmer) ausschliessen (Art. 31 IVöB 2019). Im Interesse des Wettbewerbs und der KMU sollte das aber nur ausnahmsweise erfolgen. Er kann die elektronische Einreichung von Angeboten zulassen (Art. 34 IVöB 2019) und damit vom verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsatz abweichen, dass Eingaben handschriftlich zu unterzeichnen sind (Art. 32 Abs. 2 VRPG).⁹

3.6 Kapitel 6. Ablauf des Vergabeverfahrens

Die Ausschreibung und die Ausschreibungsunterlagen müssen einige zusätzliche Angaben enthalten (Art. 35f. IVöB 2019):

- In den Ausschreibungstext auf simap.ch gehören neu auch CPV- und ggf. CPC-Klassifikation; allfällige Optionen und Lose; Einschränkungen von Bietergemeinschaften, Subunternehmern und Varianten; Hinweise auf besondere Methoden (Dialog, Auktion, Zwei-Couvert-Methode); besondere Formerfordernisse; Angebotsprache; Eignungsnachweise; Anzahl der zugelassenen Anbieter im selektiven Verfahren; Gültigkeitsdauer der Angebote; Betroffenheit des Staatsvertragsbereichs; gegebenenfalls zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter; und bei wiederkehrend benötigten Leistungen wenn möglich eine Angabe des Zeitpunktes der nachfolgenden Ausschreibung.
- In die Ausschreibungsunterlagen gehören neu auch technische Spezifikationen und Konformitätsbescheinigungen; die Gewichtung der Kriterien; einzureichende Unterlagen; ggf. Angaben zur elektronischen Einreichung oder elektronischen Auktion; die Währung des Angebots sowie die Termine.

Der Auftraggeber kann neu vorschreiben, dass Leistung und Preis in zwei separaten Couverts (oder wohl auch elektronischen Eingaben) anzubieten sind («Zwei-Couvert-Methode»). Diesfalls wird zuerst das Leistungscouvert geöffnet und bewertet, und erst dann das Preisouvert geöffnet und bewertet (Art. 38 IVöB 2019). Dies soll im Interesse des Qualitätswettbewerbs verhindern, dass der Auftraggeber sich bei der Qualitätsbewertung bewusst oder unbewusst auch vom Preis leiten lässt.

Das bisher geltende Verhandlungsverbot bzw. der Grundsatz der Unveränderlichkeit der Angebote wird durch die in der Praxis teils bereits genutzte Möglichkeit der Angebotsbereinigung (Art. 39 IVöB 2019) relativiert. Eine solche Bereinigung und eine Anpassung der Angebote nach der Öffnung sind möglich, wenn dies zur Vergleichbarmachung oder wegen Leistungsänderungen nötig ist. Reine Preisverhandlungen («Abgebotsrunden») bleiben aber verboten (Art. 11 Bst. d IVöB 2019).

Wenn die Bewertung sehr aufwändig ist (z.B. wegen Tests oder Pilotversuchen) kann der Auftraggeber die Detailbewertung auf die drei Angebote einschränken, die anhand der Unterlagen als die besten erscheinen (Art. 40 IVöB 2019).

Der Zuschlag ist dem «vorteilhaftesten» statt wie bisher dem «wirtschaftlich günstigsten» Angebot zu erteilen (Art. 41 IVöB 2019). Eine praktische Auswirkung hat diese dem GPA entnommene neue Wortwahl aber nicht: Das vorteilhafteste Angebot ist dasselbe wie das wirtschaftlich günstigste, nämlich das Angebot mit den meisten Bewertungspunkten für den Preis und die Qualität, und damit mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis (Musterbotschaft S. 80 f.).

⁹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989, BSG 155.21

Ein Verfahrensabbruch (Art. 43 IVöB 2019) ist neu ausdrücklich auch zulässig, wenn die eingereichten Angebote nicht finanzierbar sind oder wenn der Auftraggeber das beabsichtigte Vorhaben nicht mehr verwirklichen will.

Ein Ausschluss vom Verfahren und ein Widerruf des Zuschlags (Art. 44 IVöB 2019) ist aus mehr Gründen als bisher zulässig, etwa:

- bei Korruption oder unlauterem Wettbewerb,
- wenn Anbieter frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt haben oder in anderer Weise erkennen liessen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartner zu sein. Der Auftraggeber kann dies auch auf eigene Erfahrungen stützen (Musterbotschaft S. 84).

In vielen Fällen genügen schon hinreichende Anhaltspunkte für einen Ausschluss, etwa bei

- Verstössen gegen das Wettbewerbs- und Umweltrecht und die Gesetzgebung gegen Schwarzarbeit,
- Missachtung der Vertraulichkeit, der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen oder der Lohngleichheit von Frau und Mann,
- ungewöhnlich niedrigen Angeboten, deren vertragskonforme Umsetzung nicht garantiert werden kann, oder
- Verstössen der Anbieter gegen Berufsregeln oder bei Handlungen oder Unterlassungen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen.

Dies stärkt die Möglichkeiten der Auftraggeber, «schwarze Schafe» unter den Anbietern nicht mehr berücksichtigen zu müssen, deutlich, und fördert so den fairen Wettbewerb (Art. 1 IVöB 2019).

Anbieter oder neu auch Subunternehmer, die in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften verstossen, können nicht nur für bis zu fünf Jahren von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden, sondern neu auch mit einer Busse von bis zu 10% der Auftragssumme bestraft werden. Sanktionierte Unternehmen werden neu in einer zentralen Liste der BPUK geführt (Art. 45 IVöB 2019).

3.7 Kapitel 7. Fristen und Veröffentlichungen, Statistik

Die Mindestangebotsfrist von 40 Tagen im Staatsvertragsbereich kann neu deutlich verkürzt werden, wenn die Ausschreibung und ihre Unterlagen elektronisch veröffentlicht werden (was der Normalfall sein sollte), wenn elektronische Angebote entgegengenommen werden und wenn die Ausschreibung vorher angekündigt wurde. Beim elektronischen Einkauf gewerblicher Waren und Dienstleistungen kann die Frist auf bis zu 10 Tage verkürzt werden (Art. 47 IVöB 2019). So lassen sich Beschaffungsverfahren beschleunigen, was aber auch höhere Ansprüche an die Flexibilität und Verfügbarkeit der Anbieter stellt.

Ausschreibungsunterlagen müssen grundsätzlich elektronisch auf simap.ch zur Verfügung gestellt werden, und zwar stets kostenlos (Art. 48 Abs. 2 IVöB 2019).

Die Sprache der Ausschreibung und des Angebots wird von der IVöB 2019 nur oberflächlich geregelt (Art. 48 Abs. 4 und 5). Dies wird in den Ausführungsbestimmungen zu konkretisieren sein, voraussichtlich analog zur heutigen Regelung (Art. 8 f. ÖBV).

3.8 Kapitel 8. Rechtsschutz

Verfügungen (auch Zuschläge) müssen neu summarisch begründet werden, d.h. mit relativ wenigen Angaben, die es jedoch erlauben müssen, den Entscheid in den Grundzügen nachzuvollziehen (Musterbotschaft S. 94). Sie können wie bisher individuell per Post eröffnet werden, oder im Rahmen der Publikation des Zuschlags auf simap.ch (Art. 51 IVöB 2019).

Die Auftraggeber werden aber weiterhin ein Interesse daran haben, den unterlegenen Anbietern auf Wunsch schon während der Beschwerdefrist individuell weitere Erläuterungen anzubieten («Debriefing»). Sonst müssten die Anbieter nämlich Beschwerde führen, um Akteneinsicht und damit weitere Informationen zu den Entscheidungsgründen zu erhalten (Art. 51 Abs. 1, Art. 57 IVöB 2019).

Die Beschwerdefrist beträgt neu 20 statt 10 Tage (Art. 56 IVöB 2019).

Neu ist das Verwaltungsgericht einzige kantonale Beschwerdeinstanz für alle beschaffungsrechtlichen Verfügungen (Art. 52 IVöB 2019). Die bisher vorgelagerte Verwaltungsbeschwerde vor der zuständigen Direktion bzw. dem zuständigen Regierungsstatthalteramt entfällt damit. Dies beschleunigt das Verfahren und wird zur Vereinheitlichung der Praxis beitragen. Es stellt auch sicher, dass der Entscheid über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde von einem Gericht statt von einer Verwaltungsbehörde gefällt wird. Dieser Entscheid ist wichtig, weil, wenn die aufschiebende Wirkung nicht erteilt wird, der Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger abgeschlossen werden kann (Art. 42 Abs. 1 IVöB 2019) und das praktische Interesse an der Beschwerde oft dahinfällt. Mit der Bestimmung wird der Instanzenzug landesweit vereinheitlicht: zurzeit kennen nur der Kanton Bern und teilweise der Kanton Freiburg einen kantonal zweistufigen Instanzenzug in Beschaffungsangelegenheiten.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde die Befürchtung geäußert, dass die erstinstanzliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts die Beschwerdeverfahren verlängern und verkomplizieren würde. Das ist zu vermeiden. Die IVöB 2019 sieht wie schon die IVöB 2001 vor, dass die aufschiebende Wirkung nur erteilt werden darf, wenn die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (Art. 54 IVöB 2019). Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann ein entsprechender Zwischenentscheid des Verwaltungsgerichts ein Beschaffungsverfahren rasch deblockieren.

4. Erlassform

Der Grosse Rat genehmigt die interkantonalen Verträge, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen, was hier nicht der Fall ist (Art. 74 Abs. 2 Bst. b KV). Daher muss der Grosse Rat über den Beitritt des Kantons Bern zur IVöB 2019 entscheiden. Zur Umsetzung der IVöB 2019 sind zudem kantonale Ausführungsbestimmungen nötig (s. unten zu Art. 5 IVöBG). Die entsprechende Kompetenzdelegation an den Regierungsrat muss durch Gesetz erfolgen (Art. 69 Abs. 2 KV). Auch der Umfang des Rechtsschutzes muss durch ein Gesetz geregelt werden (s. unten zu Art. 3 IVöBG). Zudem muss mit dem ÖBG ein bestehendes Gesetz aufgehoben werden. Der Beitritt zur IVöB 2019 ist daher durch ein Gesetz vorzunehmen.

Zu der diesem Vortrag beiliegenden Fassung der IVöB 2019, die nach dem Beitritt in der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG) publiziert wird, ist zu bemerken, dass sie in einigen formalen Aspekten (Ingress, Egress, Artikelnummern und Formatierung der Tabellen in den Anhängen) von der authentischen Fassung im Anhang zur Musterbotschaft abweicht. Dies ist eine Folge von Einschränkungen des elektronischen Publikationssystems der Kantonsverwaltung, ändert aber nichts am Gehalt der Bestimmungen.

5. Rechtsvergleich

Der Erlass basiert auf dem Muster-Beitrittsgesetz der BPUK in www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019. Er gleicht daher voraussichtlich den analogen Beitritts- bzw. Einführungserlassen der anderen Kantone, die parallel zum IVöBG vorbereitet werden.

Einzelne Bestimmungen aus dem Muster-Beitrittsgesetz der BPUK wurden *nicht* in das IVöBG übernommen, da für sie kein Bedarf ersichtlich ist, oder diese Themen bei Bedarf im Rahmen der Ausführungsbestimmungen (Art. 5 IVöBG) geregelt werden können:

- Fristen und Fristverkürzung im Nichtstaatsvertragsbereich (Ziff. 3 des Mustergesetzes).
- Bezeichnung des für das Verfügungs- und Beschwerdeverfahren massgeblichen kantonalen Rechts (Ziff. 5 des Mustergesetzes). Dass dies weiterhin das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ist, ergibt sich ohne weiteres aus dem VRPG selbst.
- Die Kompetenzdelegation an den Regierungsrat betreffend öffentliche Offertöffnungen (Ziff. 6.d des Mustergesetzes) und die Bezeichnung zusätzlicher Publikationsorgane (Ziff. 6.e).
- Die Kompetenzdelegation an den Regierungsrat betreffend die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anzeigen über Verstösse der Anbieter gegen gesetzliche Vorschriften (Ziff. 6.k des Mustergesetzes). Grundsätzlich gelten auch für solche Fälle die allgemeinen Regeln über aufsichtsrechtliche Anzeigen (Art. 101 VRPG). D.h., Fehlverhalten von Anbietern kann der zuständigen Aufsichtsbehörde (etwa dem Amt für Wirtschaft) oder dem Auftraggeber mitgeteilt werden, und wenn dies nichts fruchtet, bei der entsprechenden vorgesetzten Behörde zur Anzeige gebracht werden.

Für die Unterschiede zwischen der IVöB 2019 und dem BöB 2019 vgl. das Vergleichsdokument der BPUK in www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019.

6. Umsetzung

Die Umsetzung der IVöB 2019 obliegt wie die des bisherigen Beschaffungsrechts grundsätzlich den einzelnen Beschaffungsstellen. Sie werden dabei weiterhin von der zentralen Koordinationsstelle Beschaffung (ZKB) im Amt für Informatik und Organisation (KAIO) unterstützt. Sie berät die Beschaffungsstellen, stellt Vorlagen, Hilfsmittel sowie Aus- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung, übernimmt weitere Querschnittsaufgaben und arbeitet mit dem Bund und den anderen Kantonen zusammen (Art. 19 OÖBV). Sie veröffentlicht die entsprechenden Informationen im Internet unter www.be.ch/beschaffung.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Für die Erläuterungen zu der IVöB 2019 wird auf die Musterbotschaft der BPUK im Anhang verwiesen. Die folgenden Erläuterungen betreffen das IVöBG.

Die IVöB 2019 nennt nur die männliche Form von Wörtern, also z.B. nur den «Auftraggeber»; dafür nennt das BöB 2019 nur die weibliche Form («Auftraggeberin»). Für diese Lösung hat sich die Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone ihrer Auskunft zufolge aus Gründen der Lesbarkeit entschieden. Gemeint sind in beiden Erlassen beide Geschlechter. In Abweichung von den bernischen rechtsetzungs-technischen Vorschriften übernimmt das IVöBG die sprachliche Konvention der IVöB 2019, um die Durchgängigkeit der Terminologie sicherzustellen.

Artikel 1

In Absatz 2 werden die Grundsätze des öffentlichen Beschaffungsrechts gemäss Artikel 2 IVöB 2019 zusammengefasst wiedergegeben. Mit dieser deklaratorischen Bestimmung bekennt sich der Kanton Bern ausdrücklich zu diesen Grundsätzen, insbesondere zum neu prominent in IVöB und BöB verankerten Grundsatz der Nachhaltigkeit, der auch die Grundmaxime der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 ist.¹⁰

Artikel 2

Trotz dem Beitritt zur IVöB 2019 bleibt der Kanton Bern formell noch Mitglied der bisherigen IVöB 2001, bis alle Kantone der IVöB 2019 beigetreten sind. Dann kündigt der Regierungsrat die Mitgliedschaft in der IVöB 2001 (s. Art. 6 Bst. f). Dies ist nötig, damit sich der Kanton Bern in dieser Übergangszeit weiterhin im von der IVöB 2001 geschaffenen interkantonalen Gremium (InöB), das aus den Mitgliedern der BPUK besteht, einbringen kann, bzw. damit das alte und neue InöB während der Übergangszeit personell identisch bleiben. Trotz dieser zeitweisen Doppelmitgliedschaft in beiden IVöB ergibt es sich aus Art. 64 IVöB 2019, dass für Beschaffungsverfahren, die ab Inkrafttreten des neuen Rechts gestartet werden, die neue IVöB 2019 gilt.

Artikel 3

Artikel 3 ist die einzige Ausführungsbestimmung von Gesetzesrang.

Absatz 1: Nach Art. 52 Abs. 1 IVöB 2019 ist gegen Verfügungen der Auftraggeber «mindestens ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert» die Beschwerde zulässig. Das kantonale Recht muss also regeln, ob es den Rechtsschutz erst ab dem Schwellenwert des Einladungsverfahrens gewährt oder ob es den Rechtsschutz auf Aufträge mit geringerem Wert ausdehnt (Musterbotschaft, S. 95). Im Bundesrecht gilt der Rechtsschutz für Bauleistungen ab dem Schwellenwert des offenen oder selektiven Verfahrens, und für andere Leistungen ab dem Schwellenwert des Einladungsverfahrens (Art. 52 Abs. 1 BöB 2019).

Gemäss Artikel 3 bleibt es wie schon nach dem geltenden Recht (Art. 12 Abs. 3 ÖBG) dabei, dass der Rechtsschutz erst ab dem Schwellenwert des Einladungsverfahrens besteht, also ab 150'000 Franken bzw. im Bauhauptgewerbe 300'000 Franken. Dies hat praktische Gründe. Bei unerschwelligen freihändigen Beschaffungen muss der Auftraggeber keinerlei Dokumentation anfertigen – also keine Kriterien festlegen und den Vergabeentscheid weder formalisieren noch begründen. Die rechtliche Überprüfung durch das Verwaltungsgericht würde sich daher mangels Aktengrundlagen sehr schwierig gestalten. Auch die möglichen Rügen wären stark eingeschränkt: Weil das unerschwellige freihändige Verfahren dem Auftraggeber sehr viel Freiheit in der Wahl des Vertragspartners lässt, könnte eine Beschwerdeführerin nicht z.B. Fehler bei der Evaluation geltend machen, sondern höchstens grobe Verletzungen beschaffungsrechtlicher Grundsätze (Musterbotschaft zu Art. 21 Abs. 1 IVöB 2019, S. 55).

Aus rechtsstaatlicher Sicht wäre zwar auch ein so eingeschränkter Rechtsschutz ein Vorteil (vgl. die Rechtsweggarantie in Art. 29a BV, die allerdings wie hier vorgesehen durch Gesetz eingeschränkt werden kann). In der Praxis wäre er aber unverhältnismässig. Um ihn verwirklichen zu können, müssten den Beschaffungsstellen auch für unerschwellige freihändige Vergaben umfangreiche Dokumentations- und Begründungspflichten auferlegt werden. Dieser Mehraufwand bei den Beschaffungsstellen und der Mehraufwand des Verwaltungsgerichts für die Behandlung entsprechender Beschwerden stünde in keinem sinnvollen Verhältnis zum praktischen Interesse, das jemand am Zuschlag eines kleinen Auftrags haben kann.

Absatz 2: In Umsetzung der Motion 239-2014 erarbeitet die DIJ zurzeit eine Teilrevision des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), mit der ein neuer Art. 42a VRPG über den Fristenstillstand eingeführt werden soll. Dieser Fristenstillstand kann im öffentlichen Beschaffungsrecht

¹⁰ Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022, S. 7.

nicht gelten: Gemäss der bisherigen wie auch gemäss der neuen IVöB gelten in Beschaffungsangelegenheiten keine Gerichtsferien (Art. 15 Abs. 2^{bis} IVöB 2001, Art. 56 Abs. 2 IVöB 2019). Weil im Berner Recht aber der Begriff «Fristenstillstand» statt «Gerichtsferien» verwendet werden soll, ist es im Interesse der Klarheit dennoch sinnvoll, die Vorschrift mit dem richtigen Begriff im kantonalen Recht zu wiederholen, was hiermit geschieht.

Artikel 4

Diese Bestimmung trägt den Anliegen der KMU Rechnung, die sich im Vernehmlassungsverfahren für eine Übernahme der «Preisniveaunklausel» des Art. 29 Abs. 1 BöB aussprachen (vgl. dazu eingehend Ziff. 2.2 oben).

Sie ist ein politischer (und damit nicht justiziable) Auftrag an die Auftraggeber, der besonderen Situation der KMU durch geeignete Massnahmen Rechnung zu tragen, ohne dabei die Ziele des öffentlichen Beschaffungsrechts (Art. 2 IVöB 2019) oder das übergeordnete Recht zu verletzen. Insbesondere dürfen solche Massnahmen gemäss dem Binnenmarktgesetz keine Anbieter aus anderen Kantonen benachteiligen. Nach Massgabe des Staatsvertragsrechts dürfen sie im Staatsvertragsbereich auch keine ausländischen Anbieter benachteiligen.

Die Bestimmung entspricht dem Regelungsvorschlag im Gutachten Trüeb/Zobl. Sie wird von den Gutachtern wie folgt erläutert:¹¹

«Auch ohne die Einführung zusätzlicher Zuschlagskriterien bietet das Beschaffungsrecht verschiedene völkerrechts-, bundesrechts- und konkordatskonforme Massnahmen, um den Bedürfnissen hiesiger kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) Rechnung zu tragen:

- Im Nichtstaatsvertragsbereich müssen ausländische Anbieter nur insofern zum Verfahren zugelassen werden, als ihr (Sitz-)Staat Gegenrecht gewährt (Art. 6 revIVöB/revBöB).
- Vergabestellen sind grundsätzlich frei darin, grössere Aufträge in mehrere Lose aufzuteilen. Ebenso zulässig ist die Vorgabe, dass eine einzelne Anbieterin nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann (Art. 32 Abs. 3 revIVöB/revBöB). Dabei handelt es sich zwar um einen Eingriff in die Marktstruktur, der unter dem Blickwinkel des Gebots der staatlichen Wettbewerbsneutralität problematisch ist. Der Gesetzgeber nimmt diese Einschränkung im Interesse einer längerfristigen Aufrechterhaltung des Wettbewerbs (Pluralität von Anbietenden) jedoch in Kauf.
- Weiter kann den Eigenschaften kleinerer und mittelgrosser Anbieter insofern Rechnung getragen werden, als angemessene (d.h. nicht überzogene) Eignungskriterien aufgestellt werden. Ohnehin müssen Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Organisation und allfällige Referenzen der Anbieter stets verhältnismässig und mit Blick auf das fragliche Beschaffungsgeschäft zweckmässig sein.
- Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann ein Auftraggeber ergänzend berücksichtigen, inwieweit die Anbieterin Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet (Art. 29 Abs. 2 revIVöB/revBöB). Voraussetzung ist allemal, dass das Kriterium nicht überproportional gewichtet wird. Zudem ist die Anzahl Ausbildungsplätze in Relation zur Gesamtzahl an Arbeitsstellen der betreffenden Anbietern mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz zu setzen. Es ist mithin das relative Verhältnis, nicht die absolute Zahl massgeblich.¹²

¹¹ Trüeb/Zobl (Fn. 6), Rz. 110 f.

¹² Fussnote in Trüeb/Zobl: Vgl. BGer, Urteil 2P.242/2006 vom 16. März 2007, E. 4.2.1 ff.

- Die Auftraggeber geniessen auch bei der Festlegung der technischen Anforderungen und der Auswahl und Gewichtung der Zuschlagskriterien über einen erheblichen Ermessensspielraum, in welchen die Gerichte nur im Fall von Rechtsverletzungen eingreifen. Den Vergabestellen ist es daher insbesondere bei nicht standardisierten Gütern unbenommen, die Qualität des Beschaffungsgegenstands zulasten des Preises zu gewichten – sei es im Rahmen der technischen Anforderungen, sei es im Rahmen der Zuschlagskriterien.
- Zulässig sind, innerhalb gewisser Schranken, auch produktbezogene Nachhaltigkeits- und Innovationskriterien. Vorausgesetzt ist, dass sie sich auf den Beschaffungsgegenstand beziehen, sachlich begründbar sind und keine verdeckte Diskriminierung darstellen.

Für den Schutz des schweizerischen Arbeitsmarktes stehen zudem die Instrumente des Entsendegesetzes zur Verfügung, die sich in der Praxis bewährt haben.»

Artikel 5

Die Kantone können Ausführungsbestimmungen zur IVöB 2019 erlassen (Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019). Die entsprechende Kompetenz wird wie im geltenden Recht (Art. 15 Abs. 1 ÖBG) dem Regierungsrat übertragen. Dies rechtfertigt sich, weil die damit zu regelnden Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens gegebenenfalls rasch neuen wirtschaftlichen, politischen oder rechtlichen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

Die nicht abschliessende Aufzählung in Abs. 2 vermittelt einen Überblick darüber, welche Themen aus heutiger Sicht Gegenstand der Ausführungsbestimmungen sein können. Ein massgebliches Vorbild werden auch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum BöB 2019 sein, die im Zeitpunkt des ersten Entwurfs dieses Gesetzes noch nicht vorliegen.

- Abs. 2 Bst. a: Vgl. Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** oben.
- Abs. 2 Bst. b: Nach dem geltenden Recht (Art. 6 Abs. 2 ÖBG) müssen überschwellige freihändige Vergaben, die etwa durch Dringlichkeit oder mangels Wettbewerb nötig werden (vgl. Art. 21 Abs. 2 IVöB 2019) anfechtbar auf simap.ch publiziert werden, sobald der Schwellenwert des offenen oder selektiven Verfahrens erreicht ist (CHF 250'000 bzw. im Bauhauptgewerbe 500'000). Nach Art. 48 Abs. 1 IVöB 2019 gilt diese Publikationspflicht nur im Staatsvertragsbereich, also meist ab 350'000 Franken oder 700'000 Franken. Um den Schutz der Anbieter vor missbräuchlichen überschwelligen freihändigen Vergaben auf dem gleichen Niveau wie heute halten zu können, und aus Gründen der Praktikabilität (wann der Staatsvertragsbereich betroffen ist, ist nicht immer ganz einfach zu beurteilen) soll im Rahmen der Ausführungsbestimmungen geprüft werden können, ob die heutige Regelung beibehalten werden soll.
- Abs. 2 Bst. c: Vgl. Ziff. 3.7 oben.
- Abs. 2 Bst. d: Zur Frage der Ausbildung vgl. Ziff. 9.1.1 unten. Als Massnahme zur Vorbeugung gegen Korruption könnte es sich zudem zukünftig als sinnvoll erweisen, für Personen, die für Beschaffungen verantwortlich sind, eine Personensicherheitsüberprüfung zu verlangen. Dabei prüft eine Fachstelle das Strafregister, das Betreibungsregister und weitere behördliche Akten über eine Person und beurteilt das Risiko von deliktischem Verhalten oder das Erpressungsrisiko. Eine solche Massnahme kann aber erst umgesetzt werden, wenn die entsprechenden rechtlichen und organisatorischen Grundlagen auch für den Rest der öffentlichen Verwaltung bestehen. Dies wird Thema zukünftiger Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der Informationssicherheit sein.

- Abs. 2 Bst. e: Die im Herbst 2019 als Postulat überwiesene Motion 042-2019 verlangt unter anderem Massnahmen gegen Kartellschäden bei öffentlichen Beschaffungen. Der Regierungsrat stellte in Aussicht, entsprechende Präventivmassnahmen im Rahmen der Umsetzung der IVöB 2019 zu prüfen.
- Abs. 2 Bst. f: Die Motion 042-2019 verlangte auch die Übermittlung von Daten über Zuschläge an die Wettbewerbskommission (WEKO). Dies wird in den Ausführungsbestimmungen zu regeln sein. Datenerhebungen werden auch weiterhin zu statistischen Zwecken im Rahmen des GPA nötig sein (Art. 50 IVöB 2019); praxisgemäss basieren sie auf den Publikationen in simap.ch. Mit der geplanten Einführung eines Unternehmensressourcenplanungssystems (ERP) in der Kantonsverwaltung besteht zudem zukünftig eine bessere technische Grundlage für die mögliche Erhebung und Publikation weiterer Angaben über die Vergabe von auch unterschweligen Aufträgen der Kantonsverwaltung, was der Transparenz und dem Vertrauen der Bevölkerung in das öffentliche Beschaffungswesen zuträglich wäre.
- Abs. 2 Bst. g: Vgl. Ziff. 6 oben.
- Abs. 2 Bst. h: Als Grundlage der Vergabe der Zertifikate über die Erbringung der Nachweise für die Teilnahme an Beschaffungsverfahren (vgl. Ziff. 3.5 oben) ist es angezeigt, die von den Auftraggebern als Minimum verlangten Nachweise z.B. über die Bezahlung der Steuern und Sozialabgaben (vgl. Art. 44 IVöB 2019) auf Verordnungsebene einheitlich zu regeln.

Artikel 6

Diese weiteren Kompetenzdelegationen an den Regierungsrat entsprechen dem Muster-Beitrittsgesetz der BPUK, mit Ausnahme der im Kanton Bern nicht anwendbaren oder sinnvollen Bestimmungen (vgl. Ziff. 5 oben). Die BPUK erläutert diese Bestimmungen wie folgt:¹³

«Zu [Art. 6 Bst. b IVöBG]:

Kontrolle von Baustellen und dergleichen (Art. 12 Abs. 5 IVöB)

Zu [Art. 6 Bst. c IVöBG]:

- Führen und aufheben eines Verzeichnisses geeigneter Anbieter (Art. 28 Abs. 1 und 5 IVöB)
- Ergreifen von Sanktionen, z.B. Ausschluss, Busse, Verwarnung (Art. 45 Abs. 1 IVöB)
- Meldung von unzulässigen Wettbewerbsabreden an die Wettbewerbskommission WEKO (Art. 45 Abs. 2 IVöB)
- Führen einer Liste sanktionierter Anbieter (Art. 45 Abs. 3 IVöB)
- Auskunftserteilung über gesperrte Anbieter (Art. 45 Abs. 3 IVöB)
- Meldung von rechtskräftigen Ausschlüssen an das InöB (Art. 45 Abs. 3 IVöB)
- Führen eines Verzeichnisses über Fälle entzogener Subventionen (Art. 45 Abs. 5 IVöB)
- Führen von Statistiken über getätigte Beschaffungen (Art. 50 Abs. 1 IVöB)
- Meldung von Statistiken an das InöB zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO (Art. 50 Abs. 1 IVöB)
- Kontrolle und Aufsicht über die Einhaltung der Vereinbarung durch Auftraggeber und Anbieter (Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB)

Zu [Art. 6 Bst. d IVöBG]:

Die Gerichtspraxis lässt es zu, dass der Auftraggeber seine Mitteilungsbefugnis zur Eröffnung von Verfügungen intern delegiert (z.B. an untergeordnete Organisationseinheit). Vorausgesetzt wird aber, dass die Entscheidungskompetenz des Auftraggebers unverändert bleibt. Diese Delegationsmöglichkeit soll beibehalten werden können (Art. 51 Abs. 1 IVöB).

Zu [Art. 6 Bst. e IVöBG]:

¹³ BPUK: Beitrittsgesetz zur IVöB: Erläuterungen (abgerufen im August 2020)

Änderungen untergeordneter Bedeutung: z.B. Anpassung der Schwellenwerte (Art. 16 IVöB)»

Artikel 8

Absatz 2: Die IVöB 2001 bleibt übergangsweise in Kraft, damit der Kanton Bern weiterhin in dem von ihr geschaffenen InöB mitwirken kann. Sie hat aber keine materiell-rechtliche Bedeutung mehr (s. oben zu Art. 2). Sie wird daher aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung entfernt. Damit wird für die Personen, die das öffentliche Beschaffungsrecht anwenden, klar, welche IVöB für sie massgeblich ist, nämlich die IVöB 2019. Die IVöB 2001 bleibt weiterhin in der Bernischen Allgemeinen Gesetzesammlung publiziert (Erlass in BAG 02-92, Änderung der Schwellenwerte in BAG 10-64). Sie kann auch im Bundesblatt eingesehen werden (BBI 2003 196).

Indirekte Änderungen

Die Ergänzung von Art. 17a des Finanzkontrollgesetzes (KFKG) mit einem neuen Absatz 5 hat folgenden Hintergrund: Gemäss Art. 11 Bst. b IVöB 2019 trifft der Auftraggeber «Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption». In der Einführungsverordnung (EV IVöB) soll als eine solche Massnahme vorgesehen werden, dass jeder Auftraggeber über eine Whistleblower-Meldestelle verfügen muss, bei der die Mitarbeitenden Unregelmässigkeiten bei Beschaffungen melden können. Für die Gemeinden oder anderen kommunalen Auftraggeber, die keine eigene Meldestelle bezeichnen, soll die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter diese Aufgabe übernehmen. Weil die Kantonsverwaltung mit der Finanzkontrolle gemäss Art. 17a KFKG bereits über eine Whistleblower-Meldestelle verfügt, müssen nur die rechtlich selbstständigen kantonalen Auftraggeber (z.B. Staatsunternehmen) noch eine Meldestelle bezeichnen. Für den Fall, dass sie in Einzelfällen gegebenenfalls dieser Pflicht nicht nachkommen, sollen sich die Mitarbeitenden subsidiär an die kantonale Finanzkontrolle wenden können. In Absprache mit ihr wird die gesetzliche Grundlage für die entsprechende Bestimmung der EV IVöB hiermit geschaffen.

Im Arbeitsmarktgesetz wird der Bezug auf das aufgehobene ÖBG ersetzt durch einen allgemeinen Bezug auf das öffentliche Beschaffungsrecht (neu also die IVöB 2019 und ihre Ausführungsbestimmungen).

8. Finanzielle Auswirkungen

Vgl. auch die Musterbotschaft, S. 105.

Weil die IVöB 2019 eine Verfahrensgesetzgebung ist, hat sie keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden. Der vom Bund und von den Kantonen getragene Verein simap.ch plant bis 2023 eine Erneuerung der nationalen elektronischen Publikationsplattform für das öffentliche Beschaffungswesen, unter anderem zur Umsetzung der neuen IVöB und des neuen BöB. Gemäss ersten Schätzungen entfallen dafür (nach Massgabe der Wohnbevölkerung) Kosten von rund 140'000 Franken auf den Kanton Bern.

In dem Umfang, wie die Beschaffungsstellen von den zusätzlichen Möglichkeiten der IVöB 2019 Gebrauch machen, um die Nachhaltigkeit und einen stärkeren Qualitätswettbewerb bei öffentlichen Beschaffungen zu fördern, wird sich dies preistreibend auf öffentliche Beschaffungen auswirken, weil tendenziell teurere Angebote mit einer entsprechend höheren Qualität den Zuschlag erhalten werden. Die dafür nötige Professionalisierung des Beschaffungswesens ist auch mit Personalkosten verbunden (s. Ziff. 9.1.1 unten).

Diese Kosten sind hier nicht quantifizierbar, weil sie stark von der Umsetzung der IVöB 2019 durch den Kanton, die Gemeinden und die einzelnen Beschaffungsstellen abhängen, und damit letztendlich auch von den unterschiedlichen politischen Vorgaben und Prioritäten der jeweiligen vorgesetzten Regierungsmitglieder oder vom Volk gewählten Behörden.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Vgl. auch die Musterbotschaft, S. 105.

9.1 Personelle Auswirkungen

9.1.1 Bei den Beschaffungsstellen

Die IVöB 2019 hat keine direkten personellen Auswirkungen auf die Beschaffungsstellen des Kantons und der Gemeinden. Jedoch setzt sie einen Trend zur Professionalisierung und Spezialisierung des öffentlichen Beschaffungswesens fort, der schon heute erkennbar ist.

Um die politischen Ziele der IVöB 2019 umsetzen zu können – mehr Qualitäts- statt Preiswettbewerb, mehr Nachhaltigkeit – wird es nach der Meinung des Regierungsrates unumgänglich sein, jedenfalls grössere öffentliche Beschaffungen zukünftig möglichst nur durch dafür besonders ausgebildetes Fachpersonal durchführen zu lassen. Heute verfügen meist nur grössere Beschaffungsstellen über solches Fachpersonal. Die übrigen Behörden erledigen Beschaffungen gewissermassen nebenbei durch ihr allgemeines Personal (z.B. Kader, Ressourcenverantwortliche oder Projektleitende), oder sie ziehen externe Fachleute bei.

Personen, die nicht über eine Berufsausbildung im Einkauf oder im öffentlichen Beschaffungswesen verfügen, sind mit etwas Unterstützung oder Erfahrung gewiss in der Lage, ein rechtmässiges Beschaffungsverfahren durchzuführen. Aber ihnen fehlt oft das Fachwissen oder die Routine, um das optimale Beschaffungsergebnis zu erzielen. Solches Wissen ist etwa nötig, um Anforderungen zu erheben und festzulegen, und um messbare und trennscharfe Kriterien aufzustellen, die die Ziele der politischen Führung etwa im Bereich der Nachhaltigkeit verwirklichen, und die einen wirksamen Wettbewerb auch auf

Qualitätsebene statt nur auf Preisebene garantieren. Wer sich mit den Zielen des öffentlichen Beschaffungswesens nicht persönlich und professionell identifiziert, oder wer Ausschreibungen gar nur als lästige Pflicht auffasst, wird eher dazu neigen, relativ oberflächliche Qualitätskriterien aufzustellen, die mit wenig Aufwand beurteilt sind. Aber solche Kriterien können die Qualität des Angebots nicht vertieft messen, und werden oft von allen Anbietern ähnlich gut oder schlecht erfüllt, so dass im Ergebnis praktisch nur der Preis entscheidet. Dies will das neue Recht vermeiden. Aber ohne mehr spezialisiertes Fachpersonal wird sich in der Beschaffungspraxis kaum etwas ändern.

Um die Ziele der IVöB 2019 verwirklichen zu können, ist es daher nach der Auffassung des Regierungsrates nötig, auf der Ebene der Ausführungsbestimmungen Regeln über die Ausbildung des Beschaffungspersonals zu prüfen, und Beschaffungen in der Kantonsverwaltung weiter zu zentralisieren, soweit damit weiteres Optimierungspotenzial realisiert werden kann. Mit dem neuen Berufsabschluss «Spezialist/-in öffentliche Beschaffung mit eidg. Fachausweis», der ab 2020 u.a. durch die Forschungsstelle digitale Nachhaltigkeit der Universität Bern angeboten wird, steht nun eine Berufsausbildung zur Verfügung, die eine Grundlage der nötigen Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens bilden kann.

9.1.2 Bei den Beschwerdeinstanzen

Die erstinstanzliche Verwaltungsbeschwerde gegen Beschaffungsentscheide bei den Direktionen, der Staatskanzlei und den Regierungsstatthalterinnen und –statthaltern entfällt. Weil es nur relativ wenige solche Beschwerden gibt,¹⁴ hat dies keine massgeblichen Auswirkungen auf den Stellenbedarf der jeweiligen Rechtsdienste. Das Verwaltungsgericht wird neu die erste und kantonale einzige Beschwerdeinstanz in Beschaffungssachen sein, statt wie bisher die zweite Beschwerdeinstanz.

Die Justizleitung äusserte sich dazu wie folgt: «[Wir weisen] nochmals darauf hin, dass die Umstellung auf den einfachen Instanzenzug zu erheblichen Mehrkosten beim Verwaltungsgericht führen wird. Das Verwaltungsgericht wird zur Umsetzung der neuen Regelung sowohl auf Richterstufe wie auch auf Gerichtsschreiberstufe zusätzlicher personeller Ressourcen bedürfen. Die Mehrbelastung wird mit den bestehenden Mitteln nicht aufgefangen werden können. Erfahrungsgemäss ist deshalb mit Kosten von jährlich mehreren hunderttausend Franken zu rechnen, selbst wenn die Justiz ihrer Praxis entsprechend auch in diesem Fall ihre Anträge auf das absolute Minimum beschränken wird. Wir gehen nicht davon aus, dass die Mehrkosten durch einen entsprechenden Stellenabbau bei den bisherigen Vorinstanzen kompensiert werden.»

9.2 Organisatorische Auswirkungen

Die IVöB 2019 hat keine direkten Auswirkungen auf die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens, also etwa die Frage, wer innerhalb der Kantons- oder Gemeindeverwaltung für die Beschaffung welcher Leistungen zuständig ist. Dies regeln die einzelnen Gemeinwesen bzw. Auftraggeber weiterhin selbst. Aufgrund des mit der IVöB 2019 weiter geförderten Trends zur Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens wird es für den Kanton und die Gemeinden wie oben erwähnt mittelfristig aber wohl unumgänglich sein, Beschaffungstätigkeiten weiter zu zentralisieren bzw. zusammenzulegen und Fachleuten zu übertragen.

¹⁴ Kantonsweit durchschnittlich 17 Beschwerdefälle pro Jahr in den Jahren 2016–2018 gemäss den Meldungen der Direktionen an die ZKB (Meldungen der Regierungsstatthalterämter unterblieben).

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die IVöB 2019 gilt wie schon die IVöB 2001 auch für die Gemeinden und die Träger kommunaler öffentlicher Aufgaben. Die oben aufgezeigten Auswirkungen gelten daher auch für ihre Beschaffungsstellen. Die Gemeinden werden namentlich ihre Beschaffungsvorschriften auf die Vereinbarkeit mit dem neuen Recht zu überprüfen haben.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Vgl. auch die Musterbotschaft, S. 6.

In dem Umfang, wie die Beschaffungsstellen die Ziele der IVöB 2019 – mehr Nachhaltigkeit, mehr Qualitätswettbewerb – umsetzen, ist es möglich, dass Berner und Schweizer Unternehmen eher mehr öffentliche Aufträge erhalten. Dies, weil sie im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz tendenziell am oberen Ende des Preis- und Qualitätsspektrums arbeiten.

Dieser mögliche Effekt darf aber nicht überschätzt werden. Schon heute erhalten Berner Unternehmen weitaus die meisten (vor allem kleineren) öffentlichen Aufträge im Kanton, und Schweizer Unternehmen praktisch alle: Gemäss den Zuschlagspublikationen des Kantons Bern auf simap.ch im Jahr 2019 z.B. gingen alle 541 Zuschläge an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Der Preis wird für den Zuschlag weiterhin mit entscheidend sein. Und das Preis- und Qualitätsniveau von Berner Unternehmen und solchen aus anderen Kantonen wird voraussichtlich auch weiterhin vergleichbar sein. Die Chancen auf den Erhalt öffentlicher Aufträge hängen daher auch zukünftig weniger vom öffentlichen Beschaffungsrecht oder von der Beschaffungspolitik ab, sondern von anderen Faktoren wie der allgemeinen Wirtschaftslage, der Wirtschafts- und Steuerpolitik, und der Leistungsfähigkeit und Innovationskraft der einzelnen Unternehmen.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

In der Vernehmlassung fanden das IVöBG (dort noch unter dem Titel «Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen», EG IVöB) und mit ihm der Beitritt des Kantons Bern zur IVöB 2019 in der Vernehmlassung grundsätzlich ungeteilte Zustimmung. Viele Teilnehmende hoben die Vorteile des neuen öffentlichen Beschaffungsrechts hervor. Die inhaltlichen Bemerkungen und Anliegen betrafen einzelne Aspekte des neuen Rechts. Die wichtigsten Anliegen waren:

- Die Einführung der so genannten «Preisniveaunklausel» wurde teils eindringlich gefordert, teils ebenso dezidiert abgelehnt. Vgl. dazu eingehend Ziff. 2.2 oben sowie die Bemerkungen zu Art. 4.
- Die Verkürzung des Beschwerdeverfahrens auf eine einzige kantonale Beschwerdeinstanz (das Verwaltungsgericht) gemäss Art. 52 Abs. 1 IVöB 2019 wurde vom Verwaltungsgericht und der Justizleitung dezidiert abgelehnt, und auch vom Verband bernischer Gemeinden, der Regionalkonferenz Oberland-Ost sowie den Gemeinden Bern, Thun und Steffisburg abgelehnt. Sie befürchteten Mehraufwand und Verzögerungen bei Beschwerdeverfahren. Befürwortet wurde der Systemwechsel dagegen von der FDP, der EDU, vom Verband bernischer Burgergemeinden und vom Verband der Berner Kiesbranche (KSE Bern). Weil die IVöB keine Vorbehalte zulässt, ist diese Änderung im Beschwerdeverfahren hinzunehmen, zumal sie auch Vorteile hat (Beschleunigung und Qualitätssteigerung durch eine einzige kantonale Instanz) und der Lösung in den anderen Kantonen entspricht. Vgl. dazu näher Ziff. 3.8 oben.
- Die Grünen sprachen sich für eine Vorschrift zur Beschaffung im Asyl- und Sozialbereich nur bei gemeinnützigen Organisationen, systematische Kontrollen der Lohngleichheit von Frauen und Männern

sowie eine Ausbildungspflicht der Beschaffenden aus. Diese Anliegen wurden aus den in der Vernehmlassungsauswertung aufgeführten Gründen nicht umgesetzt.

- Zudem brachten verschiedene Teilnehmende Anliegen für die Einführungsverordnung vor. Für eine nähere Auseinandersetzung mit den Anliegen aus dem Vernehmlassungsverfahren wird auf die Vernehmlassungsauswertung der Finanzdirektion verwiesen.¹⁵

13. Antrag

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Anhang

- Musterbotschaft der BPUK zur IVöB 2019 (www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019)
- IVöB 2019 (Fassung für die BSG)

¹⁵ Veröffentlicht in: www.be.ch/beschaffungen > Rechtliche Grundlagen > Neues Beschaffungsrecht.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 118/2021
Datum RR-Sitzung: 3. Februar 2021
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2021.FINGS.42
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Produktgruppe Steuern und Dienstleistungen. Saldoüberschreitung 2020. Nachkredit

1. Gegenstand

Nachkredit für nicht budgetierte Anpassungen der Verbuchungspraxis und für die Erhöhung des Delkredere in der Steuerverwaltung, welche für das Rechnungsjahr 2020 zu einer Saldoüberschreitung führen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Produktgruppe «Steuern und Dienstleistungen» (07.40.9170)

Voranschlagskredit (Saldo I) CHF 103'771'977

Nachkredit (gerundet) CHF 16'000'000

Gemäss dem provisorischen Rechnungsabschluss der Steuerverwaltung beträgt die Saldoüberschreitung CHF 15'221'760.68 (Konzernversion 1). Weil die Plausibilisierung und allfällige Anpassungen durch das Konzernrechnungswesen im Zeitpunkt dieses Antrags noch ausstehen, wird der Nachkreditbetrag auf CHF 16 Millionen aufgerundet.

Der Nachkredit kann in der Finanzdirektion kompensiert werden.

Kompensation:

Produktgruppe «Dienstleistungen
Konzernfinanzen» (07.30.9010) CHF 16'000'000

Im Jahr 2020 resultierten aus den kantonalen Beteiligungen höhere Dividendenerträge und ein Verkaufsgewinn. Dies führt in der Produktgruppe «Dienstleistungen Konzernfinanzen» zu einer Saldoverbesserung, welche für den vorliegenden Nachkredit im Umfang von CHF 16 Millionen zur Kompensation verwendet werden kann.

4. Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Die Saldoüberschreitung betrifft keine Ausgaben, sondern Einnahmen und kalkulatorische Kosten.

5. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele der Produktgruppe.

6. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Mehraufwand beträgt in der Finanzbuchhaltung rund CHF 3.6 Millionen (Erhöhung Delkredere).

7. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2020.

8. Begründung

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe fällt im Vergleich zum Voranschlag um rund CHF 15.2 Millionen schlechter aus.

Deckungsbeitragsrechnung (Beträge gerundet)

	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Differenz	Bemerkung
Erlöse	-60.4 Mio.	-55.0 Mio.	-5.3 Mio.	Auswirkung Abgrenzung
Personalkosten	100.4 Mio.	98.8 Mio.	1.5 Mio.	
Sachkosten	61.4 Mio.	61.6 Mio.	-0.2 Mio.	
Kalkulatorische Zinsen und Abgrenzungen	2.4 Mio.	13.6 Mio.	11.2 Mio.	Auswirkung Delkredere
Saldo I	103.8 Mio.	119.0 Mio.	-15.2 Mio.	Überschreitung

Zur Saldoüberschreitung führten folgende Umstände:

- Die bisher als Erlös qualifizierten Einnahmen aus der Bezahlung von bereits abgeschriebenen steuerfremden Forderungen («Eingang steuerfremde abgeschriebene Forderungen») werden seit dem Rechnungsjahr 2020 gemäss Vorgabe der Finanzverwaltung als Aufwandminderung in den Forderungsverlusten verbucht. Da die Forderungsverluste in der Betriebsbuchhaltung sachlich abgegrenzt werden, fliessen diese Einnahmen nicht mehr in die Deckungsbeitragsrechnung und damit nicht mehr in den Produktgruppensaldo ein. Im Rechnungsjahr 2020 betrug der nicht mehr berücksichtigte «Eingang aus steuerfremden abgeschriebenen Forderungen» rund CHF 5.6 Millionen. Im Voranschlag 2020 waren demgegenüber rund CHF 5 Millionen als Erlös berücksichtigt.
- Das Delkredere (mutmassliche Debitorenverluste) der Steuerverwaltung hat sich durch eine Änderung in der Berechnungsbasis deutlich erhöht. Als Delkredere werden in der Betriebsbuchhaltung 5% der offenen Steuerforderungen per 31.12.2020 berechnet. Bisher galt als Basis für diese Berechnung der Nettobetrag der offenen Forderungen (z.B. offene Ratenrechnung) abzüglich Guthaben der Steuerpflichtigen gegenüber dem Kanton (z.B. Guthaben aus Schlussabrechnungen). Neu werden für die Berechnung nur noch die offenen Forderungen ohne Berücksichtigung der Guthaben der Steuerpflichtigen herangezogen. Dies führt zu einer höheren Berechnungsbasis für das Delkredere und zu dessen Zunahme um rund CHF 11 Millionen.
Würde die Berechnung im Übrigen nach der bisherigen Praxis vorgenommen, so ergäbe dies dennoch ein zusätzliches Delkredere von rund CHF 3 Millionen, weil die Forderungen per 31.12.2020 um 4.3% oder rund CHF 56 Millionen gegenüber dem Vorjahr zugenommen haben. Zum einen können die Steuerausstände gerade zum Jahresende um CHF 50-100 Millionen variieren und zum anderen könnte der höhere Ausstand auf die Coronavirus-Pandemie zurückzuführen sein.

Auf der Stufe Saldo I ist damit ein Nachkredit für das Jahr 2020 erforderlich, welcher gerundet mit CHF 16 Millionen beantragt wird.

Zusätzlicher Hinweis: Die vorgenannten Veränderungen (Anpassung Verbuchungspraxis und geänderte Berechnungsbasis Delkredere) sind im Voranschlag 2021 aus zeitlichen Gründen ebenfalls noch nicht berücksichtigt. Es ist damit auch für das Jahr 2021 mit einer entsprechenden Saldoüberschreitung zu rechnen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 204-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.274

Eingereicht am: 28.08.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Schär (Schönried, FDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Matti (Gelterfingen, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 03.09.2020

RRB-Nr.: 1226/2020 vom 04. November 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffern 1 und 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Bei Grundstücken, bei denen die amtliche Neubewertung 2020 (AN20) den bisherigen amtlichen Wert um 80 Prozent übersteigt, ist eine Nachbehandlung direkt mit dem Grundstückbesitzer vorzunehmen.
2. Bei Grundstücken, bei denen in den letzten fünf Jahren eine Neubewertung stattgefunden hat, ist die amtliche Neubewertung 2020 nur bei markanten Veränderungen anzupassen.
3. Die Einspracheverfahren sind fachgerecht nach den tatsächlichen Gegebenheiten (Landrichtwerte, Mietwertkategorie, Gebäudeart und Raumeinheiten) zu behandeln. Es muss eine Begründung abgegeben werden, warum die Gemeinden so realitätsfremd eingestuft wurden.

Begründung:

In den letzten Wochen haben die Liegenschaftsbesitzer die allgemeine Neubewertung 2020 per Post erhalten. Die allgemeine Neubewertung stösst bei der Bevölkerung auf grosses Unverständnis. Teilweise wurde bei der Neubeurteilung der amtliche Wert um bis zu 150 Prozent erhöht. Eine derart hohe Neubewertung ist in den wenigsten Fällen gerechtfertigt und kann unmöglich den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Als Grundlage für die Festsetzung der Landrichtwerte pro Gemeinde sollen die erhobenen Kaufpreise aus der Bemessungsperiode 2013 bis 2016 dienen. Die Landrichtwerte sind im ganzen Kanton Bern derart unterschiedlich, dass die vorgenommene Beurteilung keine Gleichbehandlung ergibt. Korrekterweise muss die Steuerverwaltung in jeder Gemeinde die allgemeinen Neubewertungen von Fall zu Fall beurteilen.

Im Zuge der AN20 wurden ebenfalls massive Erhöhungen von Liegenschaften vorgenommen, die in den letzten fünf Jahren bereits bewertet wurden. In vielen Gemeinden gab es wohl kaum eine Preisentwicklung der Landrichtwerte, die die massiven Erhöhungen rechtfertigen lässt. Nimmt man als Beispiel ein Grundstück im Simmental, auf dem im Jahre 2015 ein Neubau erstellt wurde (Baukosten inkl. Grundstückerwerb 700 000 Franken), 70 Prozent als Richtwert, wäre ein amtlicher Wert von 490 000 Franken annehmbar; dieser wurde auf 500 400 Franken festgesetzt, was realistisch und nachvollziehbar ist. Nun wurde das Grundstück im Zuge der AN20 innert fünf Jahren um fast 100 000 Franken hochgeschätzt, was nicht nachvollziehbar ist.

Auskünfte betreffend die Einreichung von Einsprachen gegen die AN20 sind von der Steuerverwaltung des Kantons Bern nicht im vornherein abzuwehren. Diverse Bürgerinnen und Bürger haben sich telefonisch über das Einspracheverfahren erkundigt. Ihnen wurde die Auskunft erteilt, dass die Einreichung einer Einsprache zwecklos sei. Eingegangene Einsprachen müssen korrekt behandelt, auf die Forderungen der Einsprecher muss eingegangen und eine Begründung muss abgegeben werden.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der laufenden amtlichen Neubewertung 2020 wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion betrifft Fragen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat kann zu den Anträgen der Motionäre wie folgt Stellung nehmen:

1. Bei Grundstücken, bei denen die amtliche Neubewertung 2020 (AN20) den bisherigen amtlichen Wert um 80 Prozent übersteigt, ist eine Nachbehandlung direkt mit dem Grundstückbesitzer vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung hat mit der Eröffnung der neuen amtlichen Werte im Mai 2020 begonnen. In der Zwischenzeit (Stand 3.11.2020) wurden bereits rund 620'000 amtliche Werte eröffnet (von insgesamt rund 720'000), und die entsprechenden Verfahren sind zum grössten Teil in Rechtskraft erwachsen. Eine generelle Nachbehandlung ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch praktisch nicht möglich.

2. Bei Grundstücken, bei denen in den letzten fünf Jahren eine Neubewertung stattgefunden hat, ist die amtliche Neubewertung 2020 nur bei markanten Veränderungen anzupassen.

Die Allgemeine Neubewertung richtet sich nach den Bestimmungen des bernischen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und den von der Schatzungskommission festgelegten Bewertungsnormen. Eine eingeschränkte Durchführung der Allgemeinen Neubewertung nur bei «markanten Veränderungen» wäre gesetzlich nicht zulässig gewesen. Damit unterscheidet sie sich insbesondere von der ausserordentlichen Neubewertung nach Art. 183 StG, bei der «markante Veränderungen» eine Rolle spielen können.

3. Die Einspracheverfahren sind fachgerecht nach den tatsächlichen Gegebenheiten (Landrichtwerte, Mietwertkategorie, Gebäudeart und Raumeinheiten) zu behandeln. Es muss eine Begründung abgegeben werden, warum die Gemeinden so realitätsfremd eingestuft wurden.

Die erhobenen Einsprachen werden sorgfältig behandelt. Sollte sich dabei herausstellen, dass die festgelegten Bewertungsnormen im Einzelfall zu unrichtigen Ergebnissen führen, was bei über 700'000 zu bewertenden Grundstücken nicht ausgeschlossen werden kann, muss das korrigiert werden. Selbstver-

ständig steht es auch jedem Grundeigentümer und jeder Grundeigentümerin frei, die amtliche Bewertung durch die Steuerverwaltung nach abgeschlossenem Einspracheverfahren gerichtlich überprüfen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die **Ablehnung** der Ziffern 1 und 2 und die **Annahme** und gleichzeitige **Abschreibung** der Ziffer 3.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	260-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.344
Eingereicht am:	16.10.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schär (Schönried, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 26.11.2020
RRB-Nr.:	172/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffern 2 und 3: Ablehnung

Korrekte Umsetzung des grossrätlichen Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND) muss korrekt und massvoll – gemäss Auftrag des Grossen Rates – umgesetzt werden.
2. Falls der Auftrag des Grossen Rates mit einer allgemeinen Berechnungsformel für die Gemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen nicht zielführend erledigt werden kann, muss eine Spezialformel erarbeitet werden oder es ist eine individuelle Schätzung vor Ort vorzunehmen.
3. Artikel 56 des bernischen Steuergesetzes muss beachtet werden, Mietwertkategorien und Landrichtwerte müssen pro Objekt auch gemeindeübergreifend vergleichbar und transparent sein.

Begründung:

Zu Punkt 1:

Im Dekret des Grossen Rates wird per 2020 eine korrekte und massvolle Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke gefordert. Für die Festsetzung der amtlichen Werte ist ein Ziel-Medianwert im Bereich von 70 Prozent der Verkehrswerte anzustreben.

Die Realität sieht aber oft anders aus:

- Erhöhungen um den Faktor 2,5 bis 3
- Quadratmeter von einfachem Wohnraum von 9000 auf 17 000 Franken

- Landpreise: fünffache Steigerung
- 60-jähriges Zweifamilienhaus auf 784 m² Land von 773 000 Franken auf 2,032 Millionen Franken
- alte Liegenschaft in Abländschen von 186 000 auf 487 000 Franken

Solche Beispiele sind leider keine Einzelfälle. Sie zeigen offensichtlich auf, dass der Grundsatz einer gerechten Einschätzung der beweglichen und unbeweglichen Vermögen nicht erreicht wurde.

Zu Punkt 2:

Mir ist bewusst, dass es für die Spezialeschätzungskommission sehr schwierig war, eine Berechnungsformel auszuarbeiten, die für alle Gemeinden im ganzen Kanton anwendbar ist. Aus den Eröffnungen der neuen amtlichen Werte in den Gemeinden Saanen (Mitte September), Gsteig und Lauenen (Juni/Juli 2020) zeigte sich, dass diese Formel im Saanenland nicht anwendbar ist. Die 26 Objekte, die in der Gemeinde Lauenen in den Jahren 2013 bis 2016 (im Premiumsegment) gehandelt wurden, können doch nicht auch die Grundlage für die restlichen 700 Liegenschaften sein.

Neubewertete Wohnungen können nicht zum eingeschätzten Wert verkauft werden. Wurde der Anteil der sehr teuren Chalets und Luxusobjekte gegenüber den normalen Eigenheimen in der Formel beachtet? Der Faktor Erst- oder Zweitwohnung müsste berücksichtigt werden. Auch im Saanenland haben wir sehr exklusive und andere Wohnlagen. Abländschen ist im Winter nur über den Jaunpass via Zweisimmen und Boltigen erreichbar. Die Gemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen haben derart viele spezielle Situationen, die nicht mit anderen Gemeinden vergleichbar sind. Es wäre für die Steuerverwaltung einfacher, die Formel für die drei Gemeinden zu überarbeiten, anstatt sich mit den vielen Einsprachen befassen zu müssen, die eingegangen sind. Zudem könnten so Gerichtsaufwendungen eingespart werden.

Zu Punkt 3:

Laut Artikel 56 des bernischen Steuergesetzes soll die Förderung des Wohneigentums und der Altersvorsorge berücksichtigt werden. Einheimische Familien, die sich nach langen Sparanstrengungen ein Eigenheim realisieren konnten, dürfen nicht durch eine massive Mehrbelastung in finanzielle und soziale Probleme getrieben werden. Pensionierte Wohnungsbesitzer mit nur noch geringem Einkommen können über-rissene Mehrkosten ohne jeglichen Mehrwert nicht mehr stemmen. Zwangsverkäufe, Ausverkauf der Heimat, Zunahme der Sozialleistungsbezüger wären die Auswirkungen. Bei einer Erbteilung sind weitere Probleme bereits vorprogrammiert.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die durchschnittliche Mietwertkategorie in Saanen höher sein sollte als in der Berner Altstadt? Der Landrichtwert für die Gemeinde Gsteig ist höher als der Wert in Spiez. Viele Berechnungsfaktoren sind nicht nachvollziehbar und mit anderen Gemeinden nicht vergleichbar.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der Eröffnungen im Rahmen der AN20 und der vielen Einsprachen wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion betrifft Fragen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Allgemeine Neubewertung richtet sich nach den Bestimmungen des bernischen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und des Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND¹; BSG 661.543). Die neuen amtlichen Werte werden weitgehend automatisiert

¹ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1831?locale=de>

berechnet und basieren auf den Bewertungsnormen², die von der mit externen Expertinnen und Experten bestückten Schatzungskommission im Oktober 2018 erlassen wurden, wobei diesen ein Ziel-Medianwert von 70 Prozent der Verkehrswerte zugrunde gelegt wurden (Art. 2 Abs. 4 AND).

Zu Ziffer 1

Mit Ziffer 1 der Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, das AND korrekt und massvoll umzusetzen. Dem Anliegen einer korrekten Umsetzung des AND stimmt die Regierung selbstverständlich zu.

Entgegen der Ansicht des Motionärs kann aus einer 2.5- bis 3-fachen Erhöhung des amtlichen Wertes nicht geschlossen werden, dass das AND nicht korrekt umgesetzt wurde. Da sich die Verkehrswerte seit der letzten allgemeinen Neubewertung im Jahr 1999 regional unterschiedlich entwickelt haben, müssen die bestehenden amtlichen Werte unterschiedlich stark angepasst werden, um im Ergebnis rund 70 Prozent des Verkehrswertes zu betragen. Bei einer Liegenschaft, deren amtlicher Wert nur 25 Prozent des Verkehrswertes beträgt, muss der bisherige amtliche Wert um den Faktor 2.8 erhöht werden, damit der neue amtliche Wert rund 70 Prozent des Verkehrswertes ausmacht. Eine entsprechend vorgenommene Erhöhung des amtlichen Wertes entspricht in diesen Fällen den Vorgaben des Grossen Rates und ist deshalb im Ergebnis auch angemessen und korrekt.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen **Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 1** der Motion.

Zu Ziffer 2

Mit Ziffer 2 der Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, im Rahmen der Allgemeinen Neubewertung 2020 Spezialformeln für die Gemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen zu entwickeln, falls der Auftrag des Grossen Rates mit einer allgemeinen Berechnungsformel nicht zielführend erledigt werden könne. Die Steuerverwaltung hat mit der Eröffnung der neuen amtlichen Werte im Mai 2020 begonnen. In der Zwischenzeit (Stand 21.1.2021) wurden bereits rund 635'000 amtliche Werte eröffnet (von insgesamt rund 720'000), und die entsprechenden Verfügungen sind zum grössten Teil in Rechtskraft erwachsen. Diejenigen Grundstückbesitzerinnen und Grundstückbesitzer, welche mit dem eröffneten amtlichen Wert nicht einverstanden waren, konnten sich mit Einsprache zur Wehr setzen. Von dieser Möglichkeit haben bisher 8'700 betroffene steuerpflichtige Personen Gebrauch gemacht.

Eine Anpassung der Bewertungsnormen und Berechnungsformeln ist in diesem Stadium des Verfahrens nicht mehr möglich. Die Grundstücke in den drei Gemeinden sind nach den im Steuergesetz im heutigen Zeitpunkt vorgegebenen Bewertungsgrundsätzen aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert zu bewerten. Nach Auffassung des Regierungsrates wäre die Einführung von Spezialformeln für einzelne Gemeinden auch aus Gründen der Gleichbehandlung abzulehnen.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb die **Ablehnung der Ziffer 2** der Motion.

Zu Ziffer 3

Mit Ziffer 3 der Motion wird verlangt, dass Mietwertkategorien und Landrichtwerte pro Objekt auch gemeindeübergreifend vergleichbar und transparent sein sollen. Im erwähnten Artikel 56 StG ist allerdings nirgends vorgeschrieben, dass Mietwertkategorien und Landrichtwerte pro Objekt auch gemeindeübergreifend vergleichbar und transparent sein sollen. Die Mietwertkategorie wie auch der Landrichtwert gelten jeweils für eine ganze Gemeinde und nicht pro Objekt unterschiedlich. Die Mietwertkategorie als Bestandteil des ertragswertorientierten Teils der Verkehrswertberechnung dient dazu, die Position der jeweiligen

² https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuersituationen/kauf-verkauf_liegenschaft/amtlicher_wert/allgemeine-neubewertung20.asse-tref/dam/documents/FIN/SV/de/ab_nichtlandwirtschaftliche_bewertungsnormen-an20_de.pdf

Gemeinde im Kaufmarkt der Immobilien des ganzen Kantons für die überbauten Grundstücke vergleichsweise zu erkennen. Für den Landrichtwert gilt dasselbe für unüberbaute Grundstücke. Die beiden Kategorien sind somit jeweils als Teil der Berechnung der amtlichen Werte pro Gemeinde konzipiert und nicht als Vergleichsinstrument zwischen den Gemeinden.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb die **Ablehnung der Ziffer 3** der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 284-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.378

Eingereicht am: 23.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schwarz (Adelboden, EDU) (Sprecher/in)
Schär (Schönried, FDP)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Matti (Gelterfingen, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.11.2020

RRB-Nr.: 173/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Faire Festsetzung der amtlichen Werte

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Bewertungskriterien für die amtlichen Werte sind zu überarbeiten.
2. Die unterschiedlichen Marktgegebenheiten von Erstwohnungen, Zweitwohnungen und Wohnungen mit Nutzungsbeschränkungen sind bei der Festlegung von Landrichtwerten und Mietwertkategorien zu berücksichtigen.
3. Bei der Bewertung der Verkehrslage ist die Qualität der Erschliessung mit öffentlichem Verkehr und die Strassenerschliessung zu berücksichtigen.
4. Bei stark abweichenden Verhältnissen innerhalb einer Gemeinde sind unterschiedliche Landrichtwerte und Mietwertkategorien anzuwenden.

Begründung:

Die in den letzten Wochen gestaffelt erfolgten Eröffnungen der allgemeinen Neubewertung 2020 haben gezeigt, dass die bisher angewendeten Kriterien ungenügend sind. Das Ziel einer korrekten und fairen Bewertung der Liegenschaften im Kanton Bern wird nicht erreicht. Mit der Neubewertung wurden einige Ungerechtigkeiten eliminiert, andererseits sind aber neue Ungerechtigkeiten entstanden. Die angewendeten Kriterien führen nicht zu zufriedenstellenden Ergebnissen. Die Neubewertung entspricht in vielen Fällen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Eine Überarbeitung der Kriterien ist deshalb dringend notwendig.

Die Marktverhältnisse bei Erstwohnungen gegenüber Zweitwohnungen und Wohnungen mit Nutzungsbeschränkungen sind sehr unterschiedlich. So kann beispielsweise ein Eigentümer mit grundbuchlich ge-

sicherter Erstwohnungspflicht nicht am gleichen Wohnungsmarkt teilnehmen, wie derjenige, der ohne Beschränkung ist. Deshalb ist das Heranziehen von Verkaufsstatistiken, die alle Verkäufe beinhalten, nicht sachgerecht.

Heute werden die Gebäude im Ortskern von Lauenen, Adelboden, Spiez und Bern alle mit der gleichen Verkehrslage benotet. Hier müsste eine Regelung gesucht werden, welche die unterschiedlichen Verhältnisse betreffend Erschliessung per Bus, Bahn oder Strasse berücksichtigt.

Die Verhältnisse innerhalb einer Gemeinde können sehr stark abweichen. Es ist daher sinnvoll, dass in diesen Gemeinden gebietsweise unterschiedliche Landrichtwerte und Mietwertkategorien zur Anwendung kommen.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der laufenden amtlichen Neubewertung 2020 wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion betrifft Fragen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die amtliche Bewertung richtet sich nach den Bestimmungen des bernischen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11). Der Grosse Rat hat am 21. März 2017 mittels Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND¹; BSG 661.543) eine allgemeine Neubewertung per 31. Dezember 2020 (AN20) angeordnet. Gestützt darauf hat der Regierungsrat in der Folge eine kantonale, mit externen Expertinnen und Experten bestückte Schatzungskommission einbestellt, die im Oktober 2018 gestützt auf die Bewertungsgrundsätze des Steuergesetzes Bewertungsnormen² für die verschiedenen Grundstückarten aufgestellt hat (vgl. Art. 182 StG).

Mit der als dringlich erklärten Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die erwähnten Bewertungsnormen zu überarbeiten. Die Steuerverwaltung hat mit der Eröffnung der neuen amtlichen Werte im Mai 2020 begonnen. In der Zwischenzeit (Stand 21.1.2021) wurden bereits rund 635'000 amtliche Werte eröffnet (von insgesamt rund 720'000) und die entsprechenden Verfügungen sind zum grössten Teil in Rechtskraft erwachsen. Diejenigen Grundstückbesitzerinnen und Grundstückbesitzer, welche mit dem eröffneten amtlichen Wert nicht einverstanden waren, konnten sich mit Einsprache zur Wehr setzen. Von dieser Möglichkeit haben bisher 8'700 betroffene steuerpflichtige Personen Gebrauch gemacht. Eine Überarbeitung der Bewertungskriterien, die spezifisch im Hinblick auf die AN20 erlassen wurden, ist nach dem Gesagten in diesem Stadium nicht mehr möglich.

Im Rahmen einer nächsten allgemeinen Neubewertung wird sich wiederum eine Schatzungskommission mit der Aktualisierung der Bewertungsnormen befassen. Dabei können auch die vorgeschlagenen Differenzierungen geprüft werden. Wann eine nächste allgemeine Neubewertung vorzunehmen ist, kann heute noch nicht gesagt werden. Das wird davon abhängen, wie sich die Verkehrs- und Ertragswerte im Kanton entwickeln. Denkbar ist auch, dass das relativ komplexe System der amtlichen Bewertung bis dahin vereinfacht und modernisiert wird. In diese Richtung zielt die Motion 222-2020 «Amtliche Bewertung vereinfachen», die von der Regierung zur Annahme als Postulat empfohlen wird.

Somit werden die Bewertungsnormen im Hinblick auf eine nächste allgemeine Neubewertung in jedem Fall überprüft werden. Für eine Änderung der Bewertungsnormen im Rahmen der AN20 besteht jedoch kein Raum.

¹ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1831?locale=de>

² https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuersituationen/kauf-verkauf_liegenschaft/amtlicher_wert/allgemeine-neubewertung20.asse-tref/dam/documents/FIN/SV/de/ab_nichtlandwirtschaftliche_bewertungsnormen-an20_de.pdf

Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb die **Ablehnung** der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 155-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.206

Eingereicht am: 04.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1385/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Vorauszahlungszins auch künftig gewähren

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Vorauszahlungszins von mindestens 0,5 Prozent wird bis und mit 2025 beibehalten.
2. Der Vorauszahlungszins beträgt ab 2026 mindestens 0,25 Prozent.

Begründung:

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Corona-Pandemie hat der Regierungsrat beschlossen, den Vorauszahlungszins bei 0,5 Prozent festzulegen. Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Verwerfungen auch in den kommenden Jahren noch merklich spürbar sein werden.

Es ist daher angebracht, dass der Vorauszahlungszins auch in den kommenden Jahren gewährt wird. Dieser positive Anreiz sollte beibehalten werden. Wer pünktlich seine Steuern bezahlt, finanziert nicht nur das Staatswesen, sondern so auch all jene, die ihre Steuern verspätet oder nicht bezahlen können bzw. generell keine Steuern bezahlen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat am 20. März 2020 die Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)¹ verabschiedet. Unter anderem wurde mit dieser Verordnung eine Erhöhung des Vorauszahlungszinses von 0 auf 0,5 Prozent für das Steuerjahr 2020 beschlossen. Die vorliegende Motion fordert die Beibehaltung eines Vorauszahlungszinses von 0,5 Prozent bis und mit 2025 und ab 2026 mindestens einen Vorauszahlungszins von 0,25 Prozent, damit der Anreiz, pünktlich seine Steuern zu bezahlen, auch in den kommenden Jahren beibehalten wird.

Die Höhe der verschiedenen Zinsen (Vorauszahlungszinsen, Vergütungszinsen, Verzugszinsen) werden vom Regierungsrat jeweils Ende Jahr im Hinblick auf das kommende Steuerjahr festgelegt (Änderung des Anhangs zur BEZV²). In der Vergangenheit geschah dies immer unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsumfeldes, des Liquiditätsbedarfs, der Anlagemöglichkeiten, der Refinanzierungsmöglichkeiten und -konditionen für den Kanton und weiterer Faktoren des jeweiligen Jahres, wobei auch die diesbezüglichen Entscheide des Bundes zur direkten Bundessteuer mitberücksichtigt wurden.³

Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass die Zinssätze auch weiterhin zeitnah unter Berücksichtigung der aktuellen Umstände festgelegt werden können. Bei einer Fixierung der Zinssätze für mehrere Jahre im Voraus würde der Handlungsspielraum des Regierungsrates unnötig eingeschränkt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die **Ablehnung der Motion**.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ <https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2020/03/2020-02-20-notverordnung-de.pdf>

² Verordnung über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (BSG 661.733, Bezugsverordnung, BEZV)

³ Vgl. <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/zinssaetze.html>



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 184-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.238

Eingereicht am: 10.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)
Stucki (Stettlen, glp)
Imboden (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1386/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme als Postulat
Ziffern 2 und 3: Annahme

Wahlfreiheit bei den Steuerfällen bei Heirat und Eintragung der Partnerschaft

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dafür zu sorgen, dass es den Ehegatten freigestellt wird, bei der Heirat zu entscheiden, welche der beiden ZPV-Nummern künftig die der Familie ist: die der Ehefrau oder die des Ehemanns
2. dafür zu sorgen, dass die Daten beider Personen während der Dauer der Ehe bei der Scheidung in beide Fälle übertragen werden
3. dieselbe Regelung für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft einzuführen

Begründung:

Ein Jahr nach dem Frauen*streik 2019 ist es immer noch so, dass im Kanton Bern automatisch der ZPV-Fall des Mannes jener der Familie wird. Die Daten der Ehegattin werden seit kurzem in den Fall des Mannes überführt.

In eingetragenen Partnerschaften wird die Person mit dem Anfangsbuchstaben, der zuerst im Alphabet vorkommt, zur Familien-ZPV-Nummer.

Vor einem Jahr sind Hunderttausende Frauen und solidarische Männer auf die Strasse gegangen und haben gegen überholte Rollenbilder und Strukturen demonstriert. Ein kleiner Schritt in diese Richtung wäre die Wahlfreiheit.

Zudem werden Frauen bei der Scheidung nach wie vor benachteiligt, indem ihre Daten im Steuerfall des Mannes geführt werden, sie aber den Zugang dazu verlieren. Sie müssen dies selbst alles nachtragen. Dasselbe gilt für im Alphabet folgende Partner*in bei eingetragenen Partnerschaften, die aufgelöst werden.

Dies findet auch ein Berner Ehepaar, das den Kanton nun verklagen will. Als Politiker*innen ist es uns ein Anliegen, Rechtsgleichheit auf dem politischen Weg zu erlangen und nicht nur auf dem juristischen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weitestgehenden Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit der vorliegenden Motion werden im Wesentlichen die Anträge aus der Motion 069-2017 «Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung» vom 20. März 2017 wiederholt:

- Der Antrag zur **Wahlfreiheit bei der ZPV-Nummer** von Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft (Ziffer 1) wurde vom Grossen Rat am 4. September 2017 mit 80 zu 50 Stimmen abgelehnt. Der Regierungsrat hatte in seiner Antwort vom 5. Juli 2017 dargelegt, dass die Bezeichnung des ehelichen Steuerdossiers mit der ZPV-Nummer des Ehemannes aus praktischen Gründen erfolgt und für keinen der Ehegatten zu einer Benachteiligung führt. Er hatte ausführlich aufgezeigt, dass die Einführung eines Wahlrechts bei der Kennzeichnung des Dossiers von Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften massive Auswirkungen auf die IT-gestützten Tätigkeiten hätte und mit entsprechend hohen Risiken (und Kosten) verbunden wäre, weshalb davon dringend abzuraten ist. Diese Aussagen treffen weiterhin zu.

Aus dem Umstand, dass im bestehenden Regelwerk die ZPV-Nummer des Ehemannes für die Bezeichnung des ehelichen Dossiers eingesetzt wird, darf nicht abgeleitet werden, dass die Steuerverwaltung den Ehemann als Haupteinkommensbezüger oder als primäre Ansprechperson betrachtet. Um diesen (falschen) Eindruck zu vermeiden, wird die Steuerverwaltung bei der anstehenden Weiterentwicklung der massgeblichen Software Anpassungen bei der Kennzeichnung des ehelichen Dossiers vornehmen, so dass zukünftig – wie schon heute bei den Personen in eingetragener Partnerschaft – geschlechtsneutrale Kriterien (z.B. tieferer Anfangsbuchstaben im vorehelichen Nachnamen) zum Einsatz kommen. Dringend abzulehnen ist die Einführung eines Wahlrechts, das lediglich zu einer Verkomplizierung führen würde, ohne einen zusätzlichen Nutzen zu bringen. In Anbetracht der laufenden Arbeiten der Steuerverwaltung beantragt der Regierungsrat **Annahme der Ziffer 1 als Postulat**.

- Die Anträge zum **automatischen Datenimport** bei Heirat und Eintragung einer Partnerschaft (Anträge 2 und 3) wurden vom Grossen Rat im Rahmen der Beratung der Motion 069-2017 am 4. September 2017 angenommen. Die Umsetzung ist bereits erfolgt. Seit dem Kalenderjahr 2019 werden Daten bei Heirat und Eintragung einer Partnerschaft automatisch in das eheliche Dossier importiert. Der Grosse Rat hat die Motion 069-2017 dementsprechend am 2. März 2020 auf Antrag des Regierungsrates als erledigt abgeschrieben.¹

Die Anträge zum **automatischen «Datenexport»** bei Scheidung/Trennung und bei Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft sind neu. Der Regierungsrat erachtet es als zwingend, dass auch in diesem Zeitpunkt beide Partner gleich zu behandeln sind. Daten aus dem ehelichen Dossier sollen deshalb – so weit als möglich – automatisch in die jeweiligen Steuerdossiers der getrennten Ehegatten bzw. getrennten Partner exportiert werden. Aktuell greift ein automatisierter Datenexport erst bei den Stammdaten, bei der Zuordnung der Kinder und bei der Zuordnung von Liegenschaften. Ein automa-

¹ Geschäft Nr. 2019_STA 1271, Antrag des Regierungsrates auf Seite 7 der Berichterstattung

tisierter Datenexport sollte darüber hinaus auch bei weiteren Daten der gemeinsamen Steuererklärung möglich sein, soweit diese klar dem einen oder anderen Partner zugeordnet werden können. Entsprechend beantragt Ihnen der Regierungsrat **Annahme der Anträge gemäss den Ziffern 2 und 3.**

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 185-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.239

Eingereicht am: 10.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graf (Interlaken, SP) (Sprecher/in)
Köpfli (Bern, glp)
Wenger (Spiez, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1387/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Rechtsformneutrale Besteuerung bei der Überführung von Geschäftsgewinnen ins Privatvermögen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Erlasse des Kantons Bern, insbesondere das Steuergesetz, so anzupassen, dass die Überführung von Geschäftsgewinnen ins Privatvermögen unabhängig von der Rechtsform der Unternehmung insgesamt in etwa zu gleichen steuerlichen Belastungen führt.

Begründung:

Im Kanton Bern gibt es insgesamt 70 571 Unternehmungen (2017), wovon 42 440 Einzelfirmen, 10 790 AG, 10 353 GmbH, 555 Genossenschaften, 738 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und 5695 übrige Unternehmensformen wie Stiftungen und Vereine. Erzielen die Unternehmungen Gewinne, haben sie grundsätzlich Steuern zu zahlen, entweder Einkommens- oder Gewinnsteuern. Die Gewinnsteuern für Kapitalgesellschaften sind in aller Regel tiefer als die Einkommenssteuern bei Einzelunternehmungen und Personengesellschaften. Diese Differenzierung ist grundsätzlich richtig, steht der versteuerte Gewinn doch weiterhin der Unternehmung zur Verfügung.

Überführt nun aber ein Anteilseigner, der mindestens 10 Prozent der Anteile einer Firma besitzt, Teile der Gewinne der Kapitalgesellschaft via Dividenden in sein Privatvermögen, dann beträgt die Besteuerung der Dividenden nur 50 Prozent. Wenn nun die Gewinnsteueranlage der Kapitalgesellschaften via Budgetbeschluss des Grossen Rates gesenkt wird, was nach der Revision des Steuergesetzes möglich ist, und die Anlage der Einkommenssteuern gleichbleiben, dann führt das zu der Situation, dass Gewinnabführungen aus Unternehmungen, die in der Form einer Kapitalgesellschaft konstituiert sind, weniger besteuert werden als Gewinnabführungen von Einzelfirmen und Personengesellschaften. Das führt zum Paradoxon, dass eine Massnahme, die eigentlich dafür vorgesehen war, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung, die entsteht, wenn die in Form einer Dividende ausgeschütteten Gewinne einer Kapitalgesellschaft zuerst auf

Stufe Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und anschliessend auf Stufe Anteilseigner mit der Einkommenssteuer erfasst werden, nicht nur vermieden, sondern sogar unterschritten wird. Diese Übersteuerung zu Lasten der Einzelfirmen und Personengesellschaften ist zu vermeiden.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre möchten, dass bei der Teilbesteuerung von qualifizierenden Beteiligungen jeweils der aktuellen Steueranlage Rechnung getragen wird. Bei einer Senkung der Steueranlage für juristische Personen müssten entsprechende Dividenden höher besteuert werden, um eine rechtsformneutrale Besteuerung zu erreichen.

Der Vorstoss nimmt damit Bezug auf das Teilbesteuerungsverfahren, das im Rahmen der Steuergesetzrevision 2008 eingeführt wurde. Das Steuergesetz (StG; BSG 661.11) sieht seither in Artikel 24 Absatz 1a vor, dass Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften nur im Umfang von 50 Prozent steuerbar sind, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals ausmachen. Mit der reduzierten Besteuerung soll sichergestellt werden, dass die von juristischen Personen erzielten Unternehmensgewinne insgesamt nicht stärker besteuert werden als jene von Personenunternehmen (Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften):

- Bei Personenunternehmen (inkl. Einzelfirmen) wird der erzielte Gewinn unmittelbar vom Inhaber der Unternehmung versteuert (Einkommenssteuer).
- Bei Unternehmen, die von juristischen Personen geführt werden, kommt es regelmässig zu einer zweifachen Besteuerung des Unternehmensgewinnes, weil zunächst die Unternehmung den Unternehmensgewinn versteuert (Gewinnsteuer) und anschliessend der Beteiligungsinhaber eine ausgeschüttete Dividende ebenfalls versteuern muss (Einkommenssteuer).

Eine unerwünschte «wirtschaftliche Doppelbelastung» wird mit dem Teilbesteuerungsverfahren vermieden, indem nur ein Teil des Beteiligungsertrags – nämlich 50 Prozent – besteuert wird: Die Besteuerung ist damit im Ergebnis ungefähr gleich hoch, egal ob die Unternehmung in der Form einer Personenunternehmung oder in der Form einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft betrieben wird.

Wenn die Steueranlage für juristische Personen gesenkt wird und damit die Steuerbelastung der juristischen Personen abnimmt, kann es angezeigt sein, die Besteuerung der Dividenden zu verschärfen und eine höhere Quote der Dividende zu besteuern. Sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, wird der Regierungsrat im Rahmen einer nächsten Revision des Steuergesetzes eine entsprechende Anpassung der steuerbaren Quote prüfen und dem Grossen Rat Antrag stellen. Gestützt auf die Berechnungen des Regierungsrates wird der Grosse Rat anschliessend entscheiden können, ob und in welchem Umfang die steuerbare Quote angepasst werden soll. Die Höhe der steuerbaren Quote wurde zuletzt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 thematisiert (vgl. Ziffer 2.1.3.6 des Vortrags des Regierungsrates an den Grossen Rat).

Ein gesetzlicher Mechanismus, der einer allfälligen Senkung der Steueranlage der juristischen Personen automatisch Rechnung trägt, ist deshalb nicht nötig. Die Formulierung einer entsprechenden Bestimmung wäre zudem äusserst komplex und würde zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts führen. Hinzu kommt, dass bei einer automatischen Anpassung der Besteuerungsquote nicht nur den Veränderungen bei der Steueranlage der juristischen Personen Rechnung getragen werden müsste, sondern ebenfalls denjenigen bei der Steueranlage der natürlichen Personen. Der Regierungsrat sieht keinen genügenden Grund für einen derart komplexen Mechanismus und beantragt deshalb **Ablehnung der Motion**.

Verteiler
– Grosser Rat



Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategi- schen Führungsorgane in kantonalen Be- teiligungen

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung: 18. November 2020

Geschäftsnummer: 2019.FINGS.777

Direktion: Finanzdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	5
2	Ausgangslage	8
3	Einflussmöglichkeiten des Regierungsrates auf die Vergütungen der strategischen und operativen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen – Status quo	9
3.1	Übersicht über die rechtlichen Grundlagen betreffend die Vergütungen von operativen und strategischen Führungsorganen in Aktiengesellschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten	9
3.1.1	Aktiengesellschaft.....	9
3.1.2	Börsenkotierte Aktiengesellschaft	9
3.1.3	Gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft.....	10
3.1.4	Öffentlich-rechtliche Anstalten	10
3.2	Aktuelle Einflussmöglichkeiten des Regierungsrates auf die Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen	10
3.2.1	Kantonale (Gesetzes)Vorgaben	11
3.2.2	Eigentümerstrategien und Aufsichtskonzepte	12
3.2.2.1	Grundsatz	12
3.2.2.2	Konkrete Regelungen	12
3.2.3	Inselvertrag	13
3.2.4	Kantonsvertretungen	13
3.2.5	Controllinggespräche.....	14
4	Aktuelle Situation beim Bund und in anderen Kantonen.....	15
4.1	Situation beim Bund.....	15
4.1.1	Rechtliche Grundlagen	15
4.1.2	Aktuelle Situation	16
4.2	Situation in anderen Kantonen	18
4.2.1	Ausgangslage	18
4.2.2	Auswertung	18
4.2.2.1	Allgemeines	18
4.2.2.2	Aktuelle Situation in den Kantonen	18
4.2.2.3	Aktuelle politische Diskussionen	21
4.2.3	Stellungnahmen der Kantone zur Vernehmlassung des Bundes (Parlamentarische Initiative 16.438 «Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen»)	22
4.2.4	Fazit zur Situation in anderen Kantonen	22
5	Im Bericht berücksichtigte Beteiligungen und Institutionen.....	24

6	Vorgehensweise zur Erarbeitung der Übersicht über die Vergütungen an die operativen und strategischen Organe in kantonalen Beteiligungen sowie des Quervergleichs	27
7	Gesamtübersicht der Vergütungen an die operativen und strategischen Organe in kantonalen Beteiligungen 2017-2019.....	29
8	Quervergleich Vergütungen an die operativen und strategischen Organe in kantonalen Beteiligungen	35
9	Würdigung der Ergebnisse durch den Regierungsrat	36
9.1	Würdigung der Ergebnisse der einzelnen Beteiligungen	36
9.1.1	BEDAG	36
9.1.2	BEKB	37
9.1.3	BKW AG.....	38
9.1.4	BLS	39
9.1.5	GVB.....	40
9.1.6	Insel Gruppe, Regionale Spitalzentren und Regionale Psychiatrische Dienste.....	41
9.2	Generelle Würdigung der Ergebnisse durch den Regierungsrat	42
9.2.1	Regierungsrat nimmt seine politische Verantwortung in Bezug auf die Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane innerhalb der ihm zustehenden rechtlichen Handlungsspielräume wahr	42
9.2.2	Ergebnisse entsprechen insgesamt den Erwartungen des Regierungsrates	44
9.2.3	Übergeordnete Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen fehlen bislang.....	46
10	Weiteres Vorgehen / Umsetzung der vier Vorstösse	47
10.1	Der Regierungsrat setzt sich auch in Zukunft für massvolle aber wettbewerbsorientierte Vergütungen ein	47
10.2	Erarbeitung von übergeordneten Leitsätzen zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in Unternehmen mit kantonalen Beteiligungen	48
10.3	Transparenz über Vergütungen weiter fördern	51
11	Antrag des Regierungsrates	52
12	Anhang.....	53
12.1	Detailergebnisse der Umfrage bei den Kantonen zu Frage 1 (Anhang zu Kapitel 4.2).....	53
12.2	Detailergebnisse der Umfrage bei den Kantonen zu Frage 2 (Anhang zu Kapitel 4.2).....	61
12.3	Anhang zu Kapitel 4.2.3	64

12.4	Übersicht Vergütungen an die operativen und strategischen Organe in kantonalen Beteiligungen	66
12.4.1	Bedag.....	66
12.4.2	Berner Kantonalbank (BEKB).....	68
12.4.3	BKW AG.....	69
12.4.4	BLS AG	71
12.4.5	GVB.....	73
12.4.6	Insel Gruppe AG (InsG AG).....	75
12.4.7	Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA).....	77
12.4.8	Regionalspital Emmental AG (RSE AG)	78
12.4.9	Spital Simmental-Thun-Saenenland AG (STS AG).....	80
12.4.10	Spitäler Frutigen-Meiringen-Interlaken AG (FMI AG).....	81
12.4.11	Spitalzentrum Biel AG (SZB AG).....	83
12.4.12	Spital Region Oberaargau AG (SRO AG)	84
12.4.13	PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM AG).....	86
12.4.14	Universitäre Psychiatrische Dienste UPD AG	87
12.5	Quervergleich Vergütungen an die operativen und strategischen Organe in kantonalen Beteiligungen	89
12.5.1	Bedag.....	89
12.5.2	Berner Kantonalbank AG (BEKB).....	90
12.5.3	BKW AG.....	96
12.5.4	BLS AG	99
12.5.5	GVB.....	104
12.5.6	Insel Gruppe AG	112
12.5.7	Regionale Spitalzentren (RSZ) im nationalen Quervergleich	116
12.5.8	Regionale Psychiatrische Dienste (RPD) im nationalen Quervergleich.....	123
12.6	Gesamtübersicht über die Umsetzung der Vorstösse des Grossen Rates.....	128

1 Zusammenfassung

Anlässlich der Herbstsession 2019 wurden vom Grossen Rat insgesamt vier Vorstösse im Zusammenhang mit der Vergütungspraxis der operativen und der strategischen Führungsorgane von staatsnahen Betrieben an den Regierungsrat überwiesen. In seinen Antworten auf die vier Vorstösse stellte der Regierungsrat in Aussicht, er werde sich vertieft mit den aufgeworfenen Fragen zur Vergütung von Kaderangestellten sowie Verwaltungsratsmitgliedern auseinandersetzen. Insbesondere äusserte er seine Bereitschaft, eine Übersicht über die obersten Kaderlöhne sowie – soweit möglich und sinnvoll – einen Vergleich mit staatsnahen Betrieben in anderen Kantonen zu erstellen. Ebenfalls nahm der Regierungsrat in Aussicht, er werde seine Einflussmöglichkeiten in Bezug auf die Vergütung von Kaderangestellten sowie Verwaltungsratsmitglieder bei kantonalen Beteiligungsgesellschaften prüfen und dem Grossen Rat einen Bericht vorlegen.

Im vorliegenden Bericht orientiert der Regierungsrat über die Ergebnisse seiner Abklärungen und Prüfarbeiten. Er informiert dabei auch über die derzeit auf Bundesebene laufenden politischen Bestrebungen zur Deckelung der Vergütungen bei sieben bundesnahen Unternehmen.

Gleichzeitig wird im Bericht auch die Situation auf kantonaler Ebene erörtert. Eine Mehrheit der Kantone greift derzeit nicht mittels gesetzlicher Regelung in die Vergütungspraxis der staatsnahen Betriebe bzw. Beteiligungen ein. In einzelnen Kantonen sind aktuell allerdings diesbezügliche Diskussionen im Gange (z.B. VD und GE). Gleichzeitig gibt es auch Kantone, wie beispielsweise Zürich, welche sich zu Vergütungsregelungen erst kürzlich ablehnend geäussert haben. Insgesamt präsentiert sich die Situation auf kantonaler Ebene sehr uneinheitlich.

Weiter stellt der Regierungsrat im Bericht wie politisch gefordert in einer Gesamtübersicht die Vergütungen an die operativen und strategischen Organe in den wichtigsten kantonalen Beteiligungen dar¹. Darüber hinaus hat der Regierungsrat einen Quervergleich hinsichtlich der Höhe dieser Vergütungen mit denjenigen an die gleichen Organe in staatsnahen Unternehmungen anderer Kantone vorgenommen.

Sowohl die Ergebnisse der einzelnen kantonalen Beteiligungen wie auch die Ergebnisse aus dem Quervergleich entsprechen insgesamt den Erwartungen des Regierungsrates. Im Bericht wird festgestellt, dass der Regierungsrat seine politische Verantwortung in Bezug auf die Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane innerhalb der ihm zustehenden rechtlichen Handlungsspielräume wahrnimmt. Hinsichtlich der operativen Führungsorgane bestehen für den Regierungsrat bei Aktiengesellschaften – mit Ausnahme der beiden börsenkotierten Beteiligungen BEKB AG und BKW AG – gestützt auf das Obligationenrecht keine direkten rechtlichen Handlungsspielräume. Diese beschränken sich auf indirekte Einflussmöglichkeiten (z.B. via Kantonsvertretung, Eigentümerstrategie, Controllinggespräche). Ganz generell gilt es in Bezug auf die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter zu beachten, dass dem Weisungsrecht des Kantons gegenüber den Kantonsvertreterinnen und -vertretern gewisse rechtliche Grenzen gesetzt sind. So ist in der Lehre umstritten, wie konkret Weisungen sein dürfen.

Die im Rahmen des Berichtes vorgenommenen Quervergleiche machen deutlich, dass Vergleiche mit anderen staatsnahen Unternehmungen aus der gleichen Branche schwierig sind. So unterscheiden sich die Unternehmungen beispielsweise hinsichtlich ihres staatlichen Beteiligungsanteils, ihrer Komplexität, des wirtschaftlichen Umfelds und der Ausgestaltung der Vergütungsmo-

¹ Anm. des Regierungsrates: Es handelt sich dabei grösstenteils um die kantonalen Beteiligungen, welche dem sogenannten «VKU-Konzept» (Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen.) unterstehen und an welchen der Kanton einen Aktienanteil von mehr als 50 Prozent hält.

delle teilweise stark. Auch fehlen in den Quervergleichen Aussagen in Bezug auf den wirtschaftlichen Erfolg der einzelnen Unternehmen sowie den aktuellen Rahmenbedingungen, mit welchen sich die einzelnen Unternehmen gegenwärtig auseinandersetzen müssen. Dies gilt es nach Auffassung des Regierungsrates bei der Diskussion über die Höhe von Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen ebenfalls zu berücksichtigen. Auch weist der Regierungsrat darauf hin, dass ein Vergleich hinsichtlich der Vergütungen zwischen den in diesem Bericht analysierten kantonalen Beteiligungen seines Erachtens nicht oder zumindest nur bedingt zulässig ist. So sind die einzelnen Beteiligungen teilweise in höchst unterschiedlichen Märkten und Branchen mit ungleichen Rahmenbedingungen tätig. Gerade die Vergütungsstrukturen in den einzelnen Branchen sind letztlich für die Höhe der Vergütungen in den einzelnen kantonalen Beteiligungen entscheidend.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es sich bei der Höhe der Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen um ein sehr sensibles Thema handelt und die Höhe der Vergütungen auch in Zukunft Gegenstand von politischen Diskussionen bleiben wird. So hat und wird es hinsichtlich der «Marktorientierung» von Vergütungen immer unterschiedliche Auffassungen geben. Aus Sicht des Regierungsrates müssen sich die Unternehmen bei ihren Gehaltssystemen aber zwingend am Branchenumfeld orientieren, um ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sichern zu können. Wird es den Beteiligungen untersagt, ihren Führungskräften markt- und konkurrenzfähige Gehälter auszurichten, dürfte es längerfristig schwierig werden, ausreichend qualifizierte Fachkräfte für die operativen und strategischen Führungsorgane zu finden und diese auch zu halten, wenn Unternehmen der gleichen Branche für gleiche Funktionen weitaus höhere Löhne bezahlen.

Gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass die kantonalen Beteiligungen in der Regel auf einem zu einem früheren Zeitpunkt bewusst getroffenen (politischen) Auslagerungs-Entscheid basieren. Mit der Auslagerung von staatlichen Aufgaben in eine Organisation mit eigenständiger Rechtsform geht aber in aller Regel auch der Verlust des direkten Zugriffs eines Gemeinwesens einher. So darf nach Meinung des Regierungsrates in diesem Kontext nicht vergessen gehen, dass die Auslagerungen – neben anderen Überlegungen – insbesondere auch dazu dienen, unternehmerische Spielräume wahrzunehmen. Dazu gehört auch die Festlegung der Vergütungen ihrer operativen und strategischen Führungsorgane.

Auf der anderen Seite müssen sich auch die kantonalen Beteiligungen bewusst sein, dass mit der staatlichen Beteiligung, welche einem Unternehmen ein gewisses Mass an Sicherheit und Stabilität verleiht, automatisch eine bewusste Zurückhaltung in Bezug auf die Vergütungspolitik bzw. die Höhe der Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane verbunden ist.

Der Regierungsrat vertritt deshalb die Auffassung, dass sich die kantonalen Beteiligungen hinsichtlich ihrer Vergütungsmodelle für die operativen und strategischen Führungsorgane an Marktlöhnen orientieren sollen. Gleichzeitig erwartet der Regierungsrat, dass sich die kantonalen Beteiligungen in Bezug auf die Höhe der Vergütungen zurückhaltend verhalten und sich insbesondere nicht an den höchsten Vergütungen in den jeweiligen Branchen orientieren. Er ist klar der Meinung, dass die in den kantonalen Beteiligungen angewendeten Vergütungsmodelle in den jeweiligen Branchen nicht zu einer «Lohnspirale nach oben» führen dürfen.

Die Einführung einer fixen Vergütungsobergrenze, wie sie beispielsweise mit der Motion 163-2019 Hess (Bern, SVP) «Lohnobergrenze für Staatsbetriebe» gefordert wird, lehnt der Regierungsrat aber ab. Durch die Deckelung der Vergütungen würde Druck auf das gesamte Lohngefüge der Beteiligungen ausgeübt, womit für die betroffenen Unternehmen auch auf den tieferen Kaderstufen Rekrutierungsschwierigkeiten absehbar wären. Eine solche Entwicklung würde die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit und damit die Erfolgsaussichten der betroffenen Unternehmen erheblich

beeinträchtigen. Dies kann aus Sicht des Regierungsrates nicht im übergeordneten Interesse des Kantons als (Mit-)Eigentümer liegen.

Der Regierungsrat teilt hingegen die in drei der vier durch den Grossen Rat überwiesenen Vorstössen zum Ausdruck gebrachte Haltung, dass übergeordnete Leitsätze zu den operativen und strategischen Führungsorganen der kantonalen Beteiligungen heute fehlen. Nach Erachten des Regierungsrates können solche Leitsätze – auch wenn sie rechtlich letztlich nicht verbindlich sind – sowohl für ihn wie auch für die Kantonsvertreter/innen in kantonalen Beteiligungen eine wichtige Grundlage und Leitplanke für das Handeln in Bezug auf die Vergütungen in kantonalen Beteiligungen darstellen. Gleichzeitig können sie auch zu einer Versachlichung der politischen Diskussion über die Höhe der Vergütungen beitragen. Schliesslich bieten sie auch den kantonalen Beteiligungen Orientierung bei der Festlegung der Vergütungen ihrer operativen und strategischen Führungsorgane.

Der Regierungsrat hat deshalb im Rahmen der per 1. Januar 2021 in Kraft tretenden «Public Corporate Governance-Richtlinien» («PCG-Richtlinien») übergeordnete Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in Unternehmen mit kantonalen Beteiligungen definiert. Diese umfassen u.a. generelle Kriterien für die Festlegung der Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane sowie Hinweise zur Höhe der Vergütungen und den Vergütungsmodellen in kantonalen Beteiligungen.

Der Regierungsrat wird die operativen und strategischen Führungsorgane kantonalen Beteiligungen überdies auch in Zukunft – zum Beispiel im Rahmen von Controllinggesprächen – auf ihre besondere Ausgangslage und Verantwortung hinsichtlich der Höhe der Vergütungen aufgrund der staatlichen Beteiligung hinweisen. Auch erwartet der Regierungsrat, dass sich die Kantonsvertretungen entlang der übergeordneten Leitsätze verhalten und in den entsprechenden Beteiligungen im Rahmen ihres Mandats darauf hinwirken, dass diese befolgt werden.

Ein wichtiges Anliegen ist dem Regierungsrat schliesslich die Förderung von Transparenz hinsichtlich der Publikation der Vergütungen von operativen und strategischen Führungsorganen in kantonalen Beteiligungen. So soll in Zukunft neu auch ein Teil des jährlichen Reportings über die kantonalen Beteiligungen veröffentlicht werden. Darin sind nach Möglichkeit insbesondere auch die an die operativen und strategischen Führungsorgane entrichteten Vergütungen aufzuführen.

2 Ausgangslage

Mit der Publikation des Geschäftsberichtes 2018 bzw. dem darin enthaltenen Vergütungsbericht der BKW AG sind im März 2019 politische Diskussionen über die Vergütungen von Geschäftsleitungs- und/oder Verwaltungsratsmitglieder von kantonalen Beteiligungsgesellschaften aufgekommen. In der Kritik stand dabei in erster Linie die Erhöhung der Vergütung im Jahr 2018 an die CEO der BKW AG gegenüber dem Vorjahr.

In der Folge wurden im Verlauf des Jahres 2019 im kantonalen Parlament insgesamt vier Vorstösse im Zusammenhang mit der Vergütungspraxis der operativen und der strategischen Führungsorgane von staatsnahen Betrieben eingereicht. Es handelt sich dabei um die folgenden Vorstösse:

- M 107-2019 Imboden (Bern, Grüne) «Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG»
- M 110-2019 Stampfli (Bern, SP) «Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben»
- M 111-2019 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) «Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen»
- M 163-2019 Hess (Bern, SVP) «Lohnobergrenze für Staatsbetriebe»

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die vier Vorstösse in Aussicht gestellt, er werde sich vertieft mit den aufgeworfenen Fragen zur Vergütung von Kaderangestellten sowie Verwaltungsratsmitgliedern auseinandersetzen. Insbesondere äusserte er seine Bereitschaft, eine Übersicht über die obersten Kaderlöhne sowie, soweit möglich und sinnvoll, einen Vergleich mit staatsnahen Betrieben in anderen Kantonen zu erstellen. Ebenfalls nahm der Regierungsrat in Aussicht, er werde seine Einflussmöglichkeiten in Bezug auf die Vergütung von Kaderangestellten sowie Verwaltungsratsmitglieder bei kantonalen Beteiligungsgesellschaften prüfen. Er beantragte demzufolge dem Grossen Rat die Annahme der vier Vorstösse in Form eines Postulates (mit Ausnahme der Ziffern 1 und 2 der Motion 110-2019 [Stampfli, Bern], deren Annahme der Regierungsrat in Form einer Motion beantragte).

Anlässlich der Herbstsession 2019 folgte der Grosse Rat den Anträgen des Regierungsrates und überwies die vier Vorstösse als Postulate (bzw. die zwei erwähnten Ziffern als Motion) an den Regierungsrat.

Nachfolgend informiert der Regierungsrat über die Ergebnisse seiner Abklärungen und Prüfarbeiten. In Kapitel 3 erörtert der Regierungsrat seine Einflussmöglichkeiten auf die Vergütungen der strategischen und operativen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen. In Kapitel 4 wird die aktuelle Situation in punkto Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane beim Bund und in anderen Kantonen beleuchtet. Anschliessend erläutert der Regierungsrat in Kapitel 5, welche Beteiligungen des Kantons Bern im vorliegenden Bericht analysiert werden. Anschliessend folgt in Kapitel 7 eine Gesamtübersicht der Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen. In Kapitel 9 werden die Ergebnisse durch den Regierungsrat gewürdigt. Abgeschlossen wird der Bericht mit Kapitel 10, in welchem der Regierungsrat über das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit den Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen informiert.

3 Einflussmöglichkeiten des Regierungsrates auf die Vergütungen der strategischen und operativen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen – Status quo

Nachfolgend werden die bestehenden rechtlichen Grundlagen betreffend die Vergütung der für diesen Bericht relevanten kantonalen Beteiligungen aufgezeigt. In einem weiteren Schritt wird geklärt, über welche Möglichkeiten der Regierungsrat gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen verfügt, Einfluss auf die Vergütungspolitik der strategischen und operativen Führungsorgane bei den relevanten kantonalen Beteiligungen zu nehmen.

3.1 Übersicht über die rechtlichen Grundlagen betreffend die Vergütungen von operativen und strategischen Führungsorganen in Aktiengesellschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten

Vorliegend interessieren die rechtlichen Grundlagen zur Vergütungsfrage derjenigen kantonalen Beteiligungen, welche in diesem Bericht berücksichtigt werden. Bis auf eine Ausnahme – die Gebäudeversicherung Bern (GVB) als öffentlich-rechtliche Anstalt – stellen alle Beteiligungen Aktiengesellschaften dar. Die Hintergründe zur Auswahl der berücksichtigten Beteiligungen können Kapitel 5 entnommen werden.

3.1.1 Aktiengesellschaft

Sofern es sich bei kantonalen Beteiligungsgesellschaften um privatrechtliche Aktiengesellschaften handelt, sind die Regeln des Obligationenrechts gemäss Art. 620ff. OR (SR 220) zu berücksichtigen. Demnach stellt die Festlegung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der vom Verwaltungsrat eingesetzten Geschäftsleitung grundsätzlich eine Aufgabe des Verwaltungsrats dar². Die Mitwirkungsrechte des Kantons beschränken sich dabei auf die Aktionärsrechte gemäss Obligationenrecht und Statuten, d.h. insbesondere auf die Teilnahme und das Stimmrecht an der Generalversammlung. Auch wenn der Kanton Mehrheitsaktionär ist, stehen ihm im Vergleich zu den übrigen Aktionären im Grundsatz keine zusätzlichen Rechte zu. Gemäss herrschender Lehre soll es der Generalversammlung jedoch erlaubt sein, die Vergütung des Verwaltungsrates – nicht aber der Geschäftsleitung – mittels Statutenbestimmung zu gestalten. So kann beispielsweise eine Statutenbestimmung aufgenommen werden, welche die Höhe des individuellen Honorars festlegt.³ Demnach kann der Kanton als Mehrheitsaktionär der in diesem Bericht erwähnten kantonalen Beteiligungen die Vergütung des Verwaltungsrats mittels Statutenänderung bestimmen. Weitergehende Kompetenzen hat der Kanton bzw. der Regierungsrat jedoch nicht.

3.1.2 Börsenkotierte Aktiengesellschaft

Sofern Aktiengesellschaften börsenkotiert sind – was im Kanton Bern auf die Berner Kantonalbank AG (BEKB) und die BKW AG zutrifft – unterliegen diese zusätzlich zu den Regelungen im OR der Verordnung gegen übermässige Vergütungen in börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegÜV; SR 221.331). Diese Verordnung räumt der Generalversammlung zusätzliche Rechte bei der Festle-

² Diese Kompetenz ist gesetzlich nicht geregelt, ergibt sich betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats aber aus der Auffangkompetenz des Verwaltungsrates gemäss Art. 716 Abs. 1 OR; diejenige der Geschäftsleitung nach herrschender Lehre aus Art. 716a Abs. 1 Ziffern 4 und 5. Vgl. dazu: Thomas Werlen/Andrin Schnydrig, Festlegung von Entschädigungen der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder durch die Generalversammlung – eine Verbesserung der Corporate Governance? in: SZW 2007, S. 107 (zit. Werlen/Schnydrig)

³ Vgl. Werlen/Schnydrig, S. 107f.; Betreffend Formulierung in den Statuten siehe: Roland Müller, HR-Committees: Bedeutung von Nominierungs- und Entschädigungsausschüssen auf Stufe VR in: AJP 2013, S. 315

gung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ein. So kann die Generalversammlung gestützt auf Art. 18 VegüV mit bindender Wirkung jährlich über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung bestimmen.

3.1.3 Gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft⁴

Eine gemischtwirtschaftliche AG folgt grundsätzlich den für die Aktiengesellschaft aufgestellten gesetzlichen Grundlagen. Im Sinne einer *lex specialis* gehen jedoch die Sonderregelungen gemäss Art. 762 OR vor. Sprich: Sind die Voraussetzungen nach Art. 762 OR erfüllt, d.h. hat der Kanton ein öffentliches Interesse an einer Aktiengesellschaft, können die Statuten vorsehen, dass der Kanton einen Vertreter in den Verwaltungsrat abordnen kann. Dem Kanton wird also eine Sonderrechtsstellung mit Rechten und Pflichten eingeräumt. Im Kanton Bern zählen die BLS AG⁵ und die BKW AG⁶ zu dieser Kategorie.

3.1.4 Öffentlich-rechtliche Anstalten

Eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist per Definition ein vom Gemeinwesen getragene Rechtenheit, welche organisatorisch aus der Zentralverwaltung verselbständigt ist und über eine gewisse Autonomie verfügt. Grundsätzlich wird eine öffentlich-rechtliche Anstalt mittels formellem Gesetz errichtet.⁷ In Art. 3 des Gebäudeversicherungsgesetzes (GVG; BSG 873.11) ist diese Rechtsform für die GVB geregelt. Der Regierungsrat ist für die Wahl des Verwaltungsrates (Art. 47 Abs. 2 GVG) zuständig. Dieser wiederum bestellt die Geschäftsleitung (Art. 49 Abs. 1 GVG). Dem Regierungsrat obliegt weiter die Aufsicht der GVB (Art. 57 GVG). Die Rechtsverhältnisse der GVB mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung unterstehen dem Privatrecht; sprich die sich aus der Tätigkeit in der GVB ergebenden Anstellungsverhältnisse sind privatrechtlich ausgestaltet (Art. 51 GVG). Im Geschäftsreglement der GVB vom 13. Juni 2014 ist zudem geregelt, dass der Verwaltungsrat den eigenen und den Lohn der Geschäftsleitung festsetzt. Dieser setzt zudem ein Vergütungs- und Ernennungskomitee, welches aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammengesetzt ist, ein. Dieses ist beispielsweise für die periodische Überprüfung der Verwaltungsratsentschädigungen zuständig. Im jetzigen Zeitpunkt übt der Regierungsrat demnach keinen Einfluss auf die Vergütungen des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung aus. Aufgrund der umfassenden Aufsichtsfunktion des Regierungsrates (Art. 57 GVG) wäre es dem Regierungsrat aber erlaubt, der GVB Vorgaben betreffend die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu machen.

3.2 Aktuelle Einflussmöglichkeiten des Regierungsrates auf die Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen

In diesem Kapitel werden die heute bestehenden Einflussmöglichkeiten des Regierungsrates in Bezug auf die Vergütungen der strategischen und operativen Führungsorgane der in diesem Bericht aufgeführten kantonalen Beteiligungen unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.1 aufgeführten rechtlichen Grundlagen aufgezeigt.

⁴ Vgl. zum Ganzen: Peter V. Kunz, Staatsbeteiligungen und ausgewählte Verantwortlichkeiten, in: GesKR 2/2018, S. 158

⁵ Vgl. Art. 19 der Statuten der BLS AG vom 17. Mai 2018

⁶ Vgl. Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BSG 741.3) bzw. Art. 19 der Statuten der BKW AG vom 8. Mai 2015

⁷ Vgl. Patrick Freudiger, Anstalt oder Aktiengesellschaft? Zur Bedeutung der Rechtsform bei Ausgliederungen in: Abhandlungen zum Schweizerischen Recht (ASR), Nr. 814, 2016, S. 25

Generell lässt sich festhalten, dass – wie in Kapitel 3.1.1 erörtert – bei der Aktiengesellschaft die Kompetenz zur Festlegung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung grundsätzlich beim Verwaltungsrat liegt. Gemäss herrschender Lehre kann die Zuständigkeit betreffend die feste Vergütung des Verwaltungsrats gestützt auf Art. 716 Abs. 1 OR durch eine entsprechende Statutenbestimmung der Generalversammlung übertragen werden. Insofern verfügt der Regierungsrat in Bezug auf die Vergütungen des Verwaltungsrates über einen möglichen Gestaltungsspielraum. Weitere Einflussmöglichkeiten – insbesondere in Bezug auf die Vergütung der Geschäftsleitung – hat der Kanton gestützt auf das Obligationenrecht aber nicht.

Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten – wie vorliegend bei der GVB – kann diese Kompetenz je nach Ausgestaltung des formellen Gesetzes auch dem Regierungsrat zustehen.

3.2.1 Kantonale (Gesetzes)Vorgaben

Für einzelne in diesem Bericht behandelte Beteiligungen hat der Kanton gesetzliche Grundlagen erlassen. Es handelt sich dabei um die folgenden Gesetze:

- Gesetz über die Aktiengesellschaft der Berner Kantonalbank (AGBEKKBG; BSG 951.10)
- Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG; BSG 741.3)
- Gesetz über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik AG (BIG; BSG 152.031.2)
- Gebäudeversicherungsgesetz (GVG; BSG 873.11)
- Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)

Diese befassen sich – mit Ausnahme des Spitalversorgungsgesetzes – nicht mit konkreten Vergütungsfragen. Vielmehr regeln bzw. konkretisieren sie Fragen etwa zur Stellung des Kantons, zur Kantonsvertretung oder zur Organisation und Aufsicht⁸.

Von Bedeutung ist dabei, dass der Kanton im Bereich des Gesellschaftsrechts aufgrund der umfassenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Bezug auf die Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane keine zuwiderlaufende Regelung, etwa durch Zuweisung von Sonderrechten, festlegen kann⁹.

Was die Spitäler anbelangt, so ist in Art. 51 des Spitalversorgungsgesetzes jedoch geregelt, dass die im Kanton gelegenen Listenspitäler die Summe aller Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans, der Geschäftsleitung und Führungspersonen der Kliniken und Organisationseinheiten auf gleicher Hierarchieebene in einem Vergütungsbericht veröffentlichen müssen¹⁰. In diesem Zusammenhang beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat im Zusammenhang mit der Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes, in Zukunft im Vergütungsbericht den Lohn des oder der Vorsitzenden der Geschäftsleitung auszuweisen.

⁸ Vgl. AGBEKKBG, BKWAG, BIG, GVG, SpVG

⁹ Vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 4.1.1

¹⁰ Hinweis: Soweit Beteiligungen Staatsbeiträge erhalten, sind im Übrigen die Vorschriften gemäss Art. 8 Abs. 4 des Staatsbeitragsgesetzes (BSG 641.1) zu beachten.

3.2.2 Eigentümerstrategien und Aufsichtskonzepte

3.2.2.1 Grundsatz

Gestützt auf das «Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen¹¹» hat der Regierungsrat für die bedeutenden kantonalen Beteiligungen Eigentümerstrategien und, für sämtliche kantonalen Beteiligungen, Aufsichtskonzepte erlassen. Mit Ausnahme der Insel Gruppe AG wurden für sämtliche in diesem Bericht erwähnten Beteiligungen Eigentümerstrategien erlassen. Für die Minderheitsbeteiligung an der Insel Gruppe AG gibt es jedoch mit dem sog. «Inselvertrag» ein anderes Strategiedokument; dieses wird in Kapitel 3.2.3 erläutert.

Mit den Eigentümerstrategien definiert der Regierungsrat einerseits das Verhältnis zur entsprechenden Beteiligung und legt fest, welche Ziele er mit seiner Beteiligung am jeweiligen Unternehmen mittel- und langfristig verfolgt. Die Verbindlichkeit dieser Vorgaben wird jedoch durch die im Obligationenrecht verankerte Unabhängigkeit von Aktiengesellschaften und ihrer strategischen Leitung beschränkt. Der Regierungsrat kann daher in der Eigentümerstrategie keine verbindlichen Vorgaben zur Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erlassen. Er hat aber die Möglichkeit, seine Erwartungen bezüglich der Vergütungspolitik darin zum Ausdruck zu bringen¹². Sofern der Regierungsrat Kantonsvertreterinnen oder Kantonsvertreter bestimmen kann, können diese lediglich darauf hinwirken, dass die vom Kanton erwarteten Vergütungsgrundsätze bzw. Vergütungsansätze eingehalten werden.

3.2.2.2 Konkrete Regelungen

In der Eigentümerstrategie der BEKB hat der Regierungsrat in Bezug auf die Vergütungen des Verwaltungsrats festgehalten, dass sich die Festlegung der Vergütungen nach marktüblichen Grundsätzen auszurichten hat und Lohnexzesse zu vermeiden sind¹³. Als börsennotierte Unternehmung gelten für die BEKB zudem die Vergütungsvorschriften gemäss VegüV.

Sowohl die Eigentümerstrategie als auch das Aufsichtskonzept der Bedag Informatik AG (Bedag) sehen vor, dass der Regierungsrat die Entschädigung des Verwaltungsrates (via Generalversammlung) regelt.¹⁴

Die Eigentümerstrategie der Regionalen Spitalzentren (RSZ¹⁵ inkl. Hôpital du Jura bernois) und der Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD¹⁶) gibt den Rahmen der maximalen Entschädigung des Verwaltungsrates vor. Die maximale Entschädigung des Gesamtverwaltungsrats der RSZ und RPD wird durch die Generalversammlung bestimmt und hat sich im in der Eigentümerstrategie definierten Rahmen zu bewegen. Der Verwaltungsrat ist schliesslich für die Regelung der Entschädigung im Einzelnen zuständig.¹⁷

¹¹ Gesamtkonzept vom 3. März 2010, in der letztmals am 31. Oktober 2018 durch den Regierungsrat genehmigten [Fassung](#)

¹² vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 3.1.1. zur Aufnahme von Statutenbestimmungen hinsichtlich der Vergütung der strategischen Führungsorgane.

¹³ Vgl. Ziffer 4.2 der Eigentümerstrategie BEKB

¹⁴ Vgl. Ziffer 23 der Eigentümerstrategie Bedag

¹⁵ Die RSZ sind: Spitalzentrum Biel, Spital Region Oberaargau, Regionalspital Emmental, Spitäler Frutigen-Meringen-Interlaken, Spital Simmental-Thun-Saaneland.

¹⁶ Die RPD sind: Universitäre Psychiatrische Dienste (UPD) AG, PZM Psychiatrisches Zentrum Münsingen AG; die Hôpital du Jura bernois SA hat mit der Réseau santé mentale SA fusioniert.

¹⁷ Vgl. Ziffer 7.1 i.V.m. Anhang D der Eigentümerstrategie

3.2.3 Inselvertrag

In Art. 36 SpVG ist der sogenannte Inselvertrag¹⁸ geregelt. Dieser wird zwischen dem Regierungsrat als Minderheits- und der Inselspital-Stiftung als Mehrheitsaktionärin der Insel Gruppe AG abgeschlossen und regelt insbesondere die Führung, Organisation und die Eigentumsverhältnisse des Inselspitals. Darin ist festgelegt, dass der Regierungsrat sowohl die Verwaltungsratsmitglieder der Inselspital-Stiftung als auch der Insel Gruppe AG wählt. Zudem regelt dieser die maximale Entschädigung des Verwaltungsrats der gesamten Insel Gruppe per Regierungsratsbeschluss.

3.2.4 Kantonsvertretungen

Gestützt auf Art. 48 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG BSG 152.01) können die Interessen des Kantons in Organen von juristischen Personen – soweit es die Gesetzgebung vorsieht oder der Regierungsrat es in begründeten Fällen beschliesst – von «besonderen Vertreterinnen oder Vertretern», d.h. von sogenannten «Kantonsvertretern und Kantonsvertreterinnen» wahrgenommen werden.

Die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 48 OrG sind in der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter geregelt. Für die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter, die in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton stehen, gilt ferner das Personalgesetz, namentlich in Bezug auf die Haftung und Entschädigung.

Es gibt grundsätzlich drei Möglichkeiten, wie der Staat eine kantonale Vertretung in eine Aktiengesellschaft entsenden kann:

1. Der Staat sorgt mittels seiner Stimmkraft dafür, dass die Generalversammlung einen bestimmten Vertreter in den Verwaltungsrat wählt (sog. «Kantonsvertreter/in»).
Bei der ordentlichen AG (Art. 620ff. OR) bildet dieses Vorgehen die einzige Möglichkeit zur Entsendung eines Kantonsvertreters bzw. einer Kantonsvertreterin. Für Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter in Verwaltungsräten von Aktiengesellschaften gelten die aktienrechtlichen Bestimmungen (Art. 716 ff. OR). Demnach obliegen dem Verwaltungsrat alle Angelegenheiten, welche in den Statuten nicht der Generalversammlung vorbehalten und nicht rechtsgültig einer Geschäftsleitung delegiert worden sind.
2. Bei einer gemischtwirtschaftlichen AG macht der Staat von seinem statutarischen Abordnungsrecht Gebrauch (Art. 762 Abs. 1 OR)¹⁹.
3. Bei der spezialgesetzlichen AG kann der Gesetzgeber vorsehen, dass ein Staatsvertreter von Gesetzes wegen Verwaltungsratsmitglied ist.
Der Kanton Bern ist derzeit an keiner spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft beteiligt.

Die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter haben einerseits die Interessen des Trägers der öffentlichen Aufgabe zu verfolgen, andererseits haben sie auch die Interessen des Kantons zu wahren, mit dem sie durch das Anstellungsverhältnis oder einen Auftrag verbunden sind.

¹⁸ Version vom 8. Mai 2019. Ziffern 2.2 und 2.3

¹⁹ Vgl. dazu Kapitel 3.1.3

Nach herrschender Lehre darf der bzw. die entsandte (Staats-)Vertreter/in die Interessen des ihn/sie entsendenden Aktionärs dort berücksichtigen, wo dem Verwaltungsrat ein freier Ermessensspielraum (insbesondere bei strategischen Entscheidungen) zusteht, jedenfalls soweit die Aktionärsinteressen mit den Gesellschaftsinteressen kompatibel sind²⁰.

Die Palette möglicher Weisungen ist breit: Der/die Aktionär/in kann sich z. B. auf die Erläuterung seiner spezifischen Interessenlage beschränken, dem/der Vertreter/in allgemeine Weisungen erteilen oder ihn/sie mit konkreten Einzelfallweisungen instruieren. Wie konkret Weisungen sein dürfen, ist in der Lehre umstritten. Ein Teil der Lehre lehnt jede verbindliche konkrete Weisung des/der Aktionärs/Aktionärin ab, die ein in den unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzbereich des Verwaltungsrats fallendes Wahl- oder Sachgeschäft betrifft. Andere Lehrmeinungen besagen, dass ein/e Aktionär/in auch bei Fragen des strategischen Managements eine konkrete Einzelfallweisung erteilen darf.

3.2.5 Controllinggespräche

Gestützt auf das «Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen» führt der Regierungsrat bzw. die für die Beteiligungen fachlich zuständigen Direktionen mit den Leitungen verschiedener Unternehmen und Institutionen regelmässig Controlling-Gespräche durch. Diese dienen in erster Linie der gegenseitigen Information zwischen dem Regierungsrat bzw. der zuständigen Fachdirektion und den Führungsgremien der Beteiligung.

Im Fokus der Controllinggespräche stehen u.a. die Diskussion über aktuelle Entwicklungen, wichtige Ereignisse aus Sicht der Beteiligung und des Regierungsrates bzw. der Fachdirektion sowie der Ausblick auf zukünftige Herausforderungen.

Im Rahmen von Controllinggesprächen besteht für den Regierungsrat zudem die Möglichkeit, seine Erwartungen an die Führungsorgane zu spezifischen Sachverhalten auszudrücken. Diesbezüglich gilt es aber festzuhalten, dass die Controllinggespräche keine rechtlichen Wirkungen entfalten.

²⁰ Watter/Roth Pellanda, Art.717 N 17a.

4 Aktuelle Situation beim Bund und in anderen Kantonen

Nachfolgend wird beschrieben, inwiefern beim Bund und in anderen Kantonen rechtliche Grundlagen hinsichtlich der Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in Beteiligungen des Bundes bzw. der Kantone bestehen.

4.1 Situation beim Bund

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Entschädigungen an Kader von bundesnahen Unternehmungen und Anstalten waren in der Vergangenheit verschiedentlich Gegenstand politischer und öffentlicher Kontroversen. Anlässlich einer solchen öffentlichen Debatte im Jahr 2001 über die Höhe der Entschädigungen des Kadern der SBB und auf der Grundlage einer daraufhin eingereichten parlamentarischen Initiative der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-NR), wurde das Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) angepasst. Das revidierte BPG trat 2004 in Kraft. Der Bundesrat wurde darin verpflichtet, Grundsätze zur Entlohnung und zu den weiteren Vertragsbedingungen des obersten Kadern und der Mitglieder leitender Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes festzulegen.

Am 23. November 2016 beschloss der Bundesrat, die Vergütungen des obersten Kadern bundesnaher Unternehmen und Anstalten stärker zu steuern. Der Beschluss des Bundesrates betrifft die folgenden drei Bereiche:

- Die Generalversammlungen der Schweizerischen Post, SBB AG, Skyguide AG, RUAG Holding AG, Identitas AG und SIFEM AG erhielten die Kompetenz, jährlich im Voraus eine Obergrenze für die Honorare des obersten Leitungsorgans, dessen Vorsitz und für die Entlohnung der Geschäftsleitung festzulegen.
- Bei den einzelnen Geschäftsleitungsmitgliedern der oben genannten Aktiengesellschaften darf der variable Lohnanteil höchstens 50 Prozent des fixen Lohnanteils betragen.
- Die Nebenleistungen an die einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder dürfen nicht mehr als zehn Prozent des fixen Lohns ausmachen. Diese Regelung gilt sowohl für die Aktiengesellschaften als auch für die Anstalten und Stiftungen des Bundes.

An seiner Sitzung vom 21. Juni 2017 verabschiedete der Bundesrat überdies Muster-Statutenbestimmungen, mit denen die oben beschriebenen Massnahmen umgesetzt werden konnten.

Schliesslich veröffentlicht der Bundesrat jährlich jeweils im Juni mit dem sogenannten «Kaderlohnreporting» einen rund 100-seitigen Bericht an die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte über die Verhältnisse in den bundesnahen Unternehmen und Anstalten. Es handelt sich dabei um eine detaillierte Auflistung sämtlicher an die operativen und strategischen Führungsorgane geleisteten Vergütungen.

Generell ist festzustellen, dass der Bund gegenüber dem Obligationenrecht abweichende Regelungen vorsehen kann, weil er selber nicht an das Bundesprivatrecht gebunden ist. Er kann demnach durch eine spezialgesetzliche Regelung Sonderrechte in Bezug auf privatrechtlich organisierte öffentliche Unternehmen einräumen. Auf kantonaler Ebene sind solche Regelungen indessen nicht zulässig, weil die Kodifikation des Gesellschaftsrechts abschliessend durch den Bund geregelt wird. Ausnahme dazu bildet die Möglichkeit zur Gründung von spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften.

4.1.2 Aktuelle Situation

Am 2. Juni 2016 reichte die damalige Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer (SP, BL) eine parlamentarische Initiative (16.438) ein, die zur Absicht hat, für angemessene Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Bundes- und bundesnahen Betrieben zu sorgen und Lohnexzesse zu stoppen. Nach verschiedenen politischen Diskussionen stimmte die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) dem Vorentwurf und dem dazugehörigen Bericht am 8. November 2019 zu. Die SPK-N führte sodann zwischen dem 14. November 2019 und dem 28. Februar 2020 die Vernehmlassung zur entsprechenden Vorlage durch.

Die Vorlage sieht vor, in den Gesetzen betreffend die sieben grossen Unternehmen des Bundes eine Obergrenze für das Entgelt, das in diesen Unternehmen an das oberste Kader, das in vergleichbarer Höhe entlohnte Personal oder die Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet werden darf, festzulegen. Konkret betrifft die Vorlage die Kader der SBB AG, RUAG Holding AG, Skyguide AG, SUVA, SRG SSR, der Swisscom AG und Post AG.

Was die übrigen Unternehmen und Anstalten des Bundes betrifft, so soll die Kompetenz zur Festlegung der Maximalentgelte gemäss Vorlage neu beim Bundesrat liegen. Dies würde neu im Bundespersonalgesetz so festgehalten. Dort wären neu auch die Bestandteile des Entgeltes sowie die Kriterien zur Festlegung des individuellen Entgeltes zu definieren. Zudem würde der Bundesrat die Kompetenz zur Durchsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben erhalten. Ebenfalls würde mit der Vorlage im BPG neu auch ein Verbot für die Ausrichtung von Abgangsentschädigungen für die obersten Kader, das in vergleichbarer Höhe entlohnte Personal und die Mitglieder des Verwaltungsrates aufgenommen.

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage würde das höchste jährlich individuell zulässige Entgelt bei den sieben erwähnten grösseren Unternehmen des Bundes maximal CHF 1 Million betragen. Dies entspricht in etwa dem durchschnittlichen Entgelt an einen Bundesrat, wenn das Ruhegehalt miteinberechnet wird. Bei dem Betrag von CHF 1 Million handelt es sich um das maximal mögliche Entgelt. Das effektiv ausbezahlte Entgelt könnte natürlich auch darunterliegen. Bei der Festlegung des individuellen Entgeltes wäre aufgrund der Kriterien in Artikel 6a BPG darauf zu achten, in welchem Marktumfeld das Unternehmen tätig ist, welches unternehmerische Risiko besteht, wie gross das Unternehmen ist und wie angemessen die Entlohnung des Kadern im Verhältnis zu den übrigen Löhnen im Unternehmen ist.

Am 20. August 2020 informierte die Staatspolitische Kommission des Nationalrates über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Diesen zufolge unterstützen 21 Vernehmlassungsteilnehmende die Vorlage ganz oder zumindest teilweise, darunter 14 Kantone, die Grünen, die SP und die SVP. 19 Teilnehmende, darunter 7 Kantone, die CVP, die FDP und die glp lehnen die Vorlage ab. Die sich äussernden Wirtschaftsverbände vertraten verschiedene Meinungen.

Insgesamt 13 Vernehmlassende vertraten die Ansicht, dass die Swisscom AG von den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen auszunehmen sei, da die Swisscom als börsenkotiertes Unternehmen dem Aktienrecht unterliege. Vereinzelt kritisiert wurde auch die Höhe der vorgesehenen Entgeltobergrenze. Hier gab es Vorschläge für prozentuale Lösungen, tiefere Höchstwerte bzw. für unterschiedliche Vorgaben je nach Unternehmen. Dem in Umsetzung der parlamentarischen Initiative 18.428 «*Bundesbetriebe und bundesnahe Unternehmungen. Keine Abgangsentschädigung ans Topkader*» vorgesehenen Verbot von Abgangsentschädigungen stimmen 16 Vernehmlassungsteilnehmende zu, 10 lehnen sie ab.

In der Folge hielt die Staatspolitische Kommission des Nationalrates an ihrem Entwurf fest und verabschiedete diesen 19 zu 5 Stimmen zuhanden des Nationalrates.

Am 21. Oktober 2020 nahm der Bundesrat Stellung zum Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates Stellung. In seiner Stellungnahme teilt der Bundesrat zwar die Einschätzung,

wonach die Entlohnung der Topkader in bundesnahen Unternehmen und Anstalten kritisch zu prüfen ist. Der Bundesrat erachtet jedoch eine gesetzlich festgelegte Entgeltobergrenze sowie ein generelles Abgangsentschädigungsverbot als zu starr.

Der Bundesrat stimmt damit überein mit der Meinung einer Minderheit der Kommission, welche Nichteintreten auf die Vorlage beantragt.

Der Bundesrat hielt in diesem Zusammenhang fest, dass die heute bestehenden Instrumente genügten. So sei mit der Festlegung der Lohn- und Honorarsumme durch die Generalversammlungen und der statutarisch festgelegten Obergrenze für die variablen Lohnanteile nach Auffassung des Bundesrates eine ausreichende Kontrolle sichergestellt. Eine gesetzliche Regelung der Höchstlöhne sei daher nicht angezeigt. Im Übrigen stellte der Bundesrat fest, ein einheitliches Maximalentgelt von CHF 1 Million würde den Unterschieden der von der Vorlage betroffenen Unternehmen in keiner Weise Rechnung tragen (Organisation, Aufgabenbereich, Branche etc.). Zudem könne eine gesetzlich verankerte Höchstgrenze von CHF 1 Million zu einer generellen unerwünschten Erhöhung des Entgelts und zu einer ungerechtfertigten Annäherung bzw. Gleichstellung unterschiedlicher Unternehmen führen; insbesondere bei jenen Unternehmen, deren Höchstlöhne derzeit (teilweise deutlich) unter dieser Grenze lägen.

Weiter verwies der Bundesrat in seiner Stellungnahme auf sein Kaderlohnreporting an die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte, in welchem jährlich transparent über die Entlohnung und die weiteren Vertragsbedingungen der obersten Kader und Leitungsorgane von Unternehmen und Anstalten des Bundes berichtet wird. Mit der Festlegung der Lohn- und Honorarsumme durch die Generalversammlungen und der statutarisch festgelegten Obergrenze für die variablen Lohnanteile sei nach Auffassung des Bundesrates im Übrigen eine ausreichende Kontrolle sichergestellt. Eine gesetzliche Regelung der Höchstlöhne sei daher nicht angezeigt. Hinsichtlich der Swisscom AG verwies der Bundesrat zudem auf die weitgehenden Regelungen der VegüV. Es würden damit schon weitgehende Regelungen zur Entlohnung des Managements gelten. Als börsenkotiertes Unternehmen gehöre die Swisscom neben dem Bund zudem auch zahlreichen Minderheitsaktionären, welche zusammen 49 Prozent des Aktienkapitals halten würden. Die gesetzliche Verankerung von Lohnobergrenzen könnten den Aktienkurs und letztlich den Unternehmenswert negativ beeinflussen.

Derzeit ist noch unsicher, ob die Vorlage bereits in der Wintersession 2020 im Nationalrat behandelt wird. Falls dies der Fall ist, so wird sich die Staatspolitische Kommission des Ständerates im 1. Quartal 2021 mit der Vorlage beschäftigen, bevor sie anschliessend der Ständerat als Zweitrat behandelt.

4.2 Situation in anderen Kantonen

4.2.1 Ausgangslage

Die Finanzdirektion hat zur Beurteilung der Situation in anderen Kantonen im ersten Quartal 2020 eine Umfrage bei allen Kantonen durchgeführt und ihnen dabei die drei folgenden Fragestellungen unterbreitet:

- Frage 1a:
Bestehen in ihrem Kanton rechtliche Bestimmungen und/oder Leitlinien hinsichtlich der Vergütungspraxis der obersten Kaderlöhne (Geschäftsleitung und / oder Verwaltungsrat) in staatsnahen Betrieben bzw. Beteiligungen und/oder Institutionen?
- Frage 1b:
Wenn ja, um was für Bestimmungen und/oder Leitlinien handelt es sich dabei?
- Frage 2:
Wird die Vergütungspraxis der obersten Kaderlöhne in staatsnahen Betrieben bzw. Beteiligungen und/oder Institutionen in ihrem Kanton derzeit politisch diskutiert? Wenn ja, um welche Beteiligungen und/oder Institutionen handelt es sich bzw. was ist der Inhalt der Diskussionen?

An der Umfrage haben insgesamt 23 von 25 Kantone teilgenommen. Die Kantone Luzern und Wallis haben auf eine Teilnahme verzichtet.

4.2.2 Auswertung

4.2.2.1 Allgemeines

Nachfolgend wird einerseits aufgezeigt, wie viele Kantone eine Regelung hinsichtlich der Vergütungspraxis der obersten Kaderlöhne in staatsnahen Betrieben bzw. Beteiligungen kennen. Zudem werden einzelne spezifische Regelungen der Kantone, welche für den Kanton Bern von Interesse sein könnten, näher erläutert.

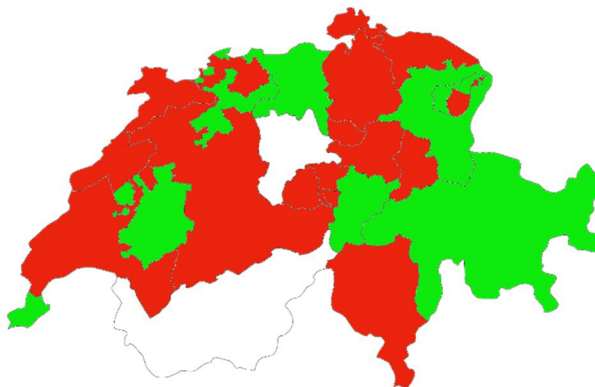
Andererseits wird thematisiert, in welchen Kantonen aktuell politische Diskussionen über diese Thematik geführt werden (vgl. Frage 2). Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der auf Bundesebene laufenden politischen Diskussionen (vgl. Kapitel 4.1.2 vorne).

4.2.2.2 Aktuelle Situation in den Kantonen

Insgesamt haben 9 der 23 teilnehmenden Kantone (AG, AR, BS, FR, GE, GR, SG, SO, UR) angegeben, über Bestimmungen und/oder Leitlinien hinsichtlich der Vergütungspraxis der obersten Kaderlöhne – jedenfalls mindestens in Bezug auf einen Teil der staatsnahen Betriebe bzw. Beteiligungen – zu verfügen. Im Gegensatz dazu, haben 14 Kantone diese Frage zum Zeitpunkt der Umfrage mit Nein beantwortet (AI, BL, GL, JU²¹, NE, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH)²².

²¹ Hinweis: Im Kanton JU gibt es eine Regelung im Gesetz über Subventionen (RSJU 621), welche den Anspruch auf Subventionen von der Höhe der geleisteten Entschädigungen abhängig macht.

²² Einige Kantone (BL, GL, NW, ZG) haben die Frage 1a verneint, haben aber angegeben, über Corporate Governance Richtlinien oder Eigentümerstrategien zu verfügen. Da nicht explizit nach solchen Richtlinien gefragt wurde, muss offenbleiben, ob andere Kantone ebenfalls über solche Richtlinien verfügen.



Die eingegangenen Rückmeldungen aller Kantone können der Tabelle in Anhang 12.1 entnommen werden. Nachfolgend werden lediglich diejenigen Kantone kurz dargestellt, welche über spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Vergütungspraxis verfügen und damit die Frage 1a zustimmend beantwortet haben.

Kanton	Regelung(en)
AG	<p>In den Public Corporate Governance Richtlinien regelt der Kanton Aargau, dass Vergütungen an Leitungsorgane dem ordentlichen Zeitaufwand zur Ausübung der Funktion und einem branchenüblichen Vergleichslohn zu entsprechen haben.</p> <p>Nebst diversen Bestimmungen zu Beteiligungen gilt es vor allem die Vergütungsregelung für Geschäftsleitungsmitglieder der Aargauischen Kantonalbank gemäss dem Gesetz über die Aargauische Kantonalbank hervorzuheben. Diese besagt, dass der Bruttolohn der Geschäftsleitungsmitglieder maximal das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrats betragen darf. Es wird zudem keine Abgangsentschädigung ausgerichtet.</p>
AR	<p>Im Kanton Appenzell-Ausserrhodan gelten für die obersten Kaderlöhne in selbständigen Anstalten und Betrieben das Personalgesetz resp. die Besoldungsverordnung. Die Entschädigung von Verwaltungsräten unterstehen entweder unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen oder werden durch die Generalversammlung festgelegt. Im Bereich der Gebäudeversicherung ist die jährliche Entschädigung des Verwaltungsratspräsidenten beispielsweise auf CHF 6'000.- festgelegt.</p>
BS	<p>Die Public-Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Basel lassen keine erfolgsabhängigen Entschädigungen zu, da ansonsten falsche Anreize gesetzt würden.</p>
FR	<p>Der Kanton Freiburg verfügt einzig im Bereich der Gebäudeversicherung über eine Regelung. Dabei wird festgehalten, dass das Anfangsgehalt des gesamten Personals innerhalb der Mindest- und Höchstgehälter der allgemeinen Gehaltstabelle für Staatsbedienstete liegen muss.</p>
GE	<p>Der Kanton Genf verfügt über ein Gesetz und ein Reglement über die Organisation der dezentralen kantonalen Institutionen des öffentlichen Rechts. Im Gesetz werden die Grundsätze der Entschädigung, im Reglement die jeweiligen Entschädigungen geregelt. Dies gilt jedoch nur für die Mitglieder des Verwaltungsrats (conseil d'administration), des Stiftungsrats (conseil de fondation) und des Verwaltungsausschusses (com-</p>

mission administrative) und nur für die im Gesetz genannten Institutionen (Verkehrsbetriebe, Flughafen etc.). Die Entschädigungen der Geschäftsleitung sind bisher nicht geregelt – es gibt jedoch ein Gesetzgebungsprojekt (vgl. weiter unten).

GR Der [Bericht](#) betreffend Public Corporate Governance des Kantons Graubünden vom 7. September 2010 äussert sich wie folgt zum Thema Vergütungen: Die Regierung soll zukünftig die Vergütungen der strategischen Führungsgremien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten auf deren Antrag festlegen. Dabei sind neben den branchenüblichen Standards und der mit der Funktion verbundenen Arbeitsbelastung auch die Anforderungen und die Verantwortung der Tätigkeit zu berücksichtigen.

In der Folge wurden die entsprechenden Entschädigungen gestützt auf ein Vergütungskonzept festgelegt. Die Eckwerte des Vergütungskonzepts sind:

- Die Mitglieder des strategischen Führungsgremiums einer Beteiligung sollen eine pauschale Vergütung für sämtliche ordentlichen Tätigkeiten gemäss ihrer jeweiligen Funktion erhalten. Die pauschale Vergütung berechnet sich aus dem durchschnittlichen geschätzten jährlichen Zeitaufwand in Stellenprozenten, multipliziert mit einem branchenüblichen und den erforderlichen beruflichen Qualifikationen entsprechenden Jahreslohn. Es gibt keine zusätzlichen Sitzungsgelder.
- Ein ausserordentlicher Zeitaufwand im Fall von deutlichen Überschreitungen des ordentlichen Zeitaufwands von mehr als 10 Prozent soll variabel abgegolten werden und auf der gleichen Berechnungsgrundlage basieren.
- Spesen werden separat entschädigt, sollen jedoch auf einer tatsächlichen Grundlage beruhen. Nebenleistungen sollen einen geldwerten Umfang von maximal 5 Prozent der Pauschale umfassen. Die Vergütungen für Mandate für besondere Aufträge sollen auf vertraglicher Basis geregelt werden.

Die Graubündner Kantonalbank und privatrechtliche Mehrheitsbeteiligungen²³ sind von dieser Regelung ausgenommen.

SG Die [Vergütungsverordnung](#) des Kantons St. Gallen regelt die Entschädigung von Mitgliedern des Verwaltungsrats öffentlich-rechtlicher Anstalten. Sie ist nicht anwendbar auf weitere staatsnahe Betriebe bzw. Beteiligungen. Für Mitglieder der Geschäftsleitung öffentlich-rechtlicher Anstalten ist – unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Bestimmungen – das [Personalgesetz](#) anwendbar.

SO Die obersten Kaderlöhne sind grundsätzlich dem [Gesamtarbeitsvertrag](#) (GAV), welcher auch für das übrige Kantonspersonal gilt, unterstellt. Es bestehen nur vereinzelt gesonderte Bestimmungen für Kader staatsnaher Betriebe. Im Spitalbereich regelt eine Leistungsvereinbarung mit dem Regierungsrat die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats.

UR Die Eigentümerstrategien der Urner Kantonalbank und des Kantonsspitals regeln die Vergütung der operativen Ebene insofern, als dass die Vergütungssumme im Durchschnitt vergleichbarer Banken bzw. Spitäler liegen soll. Sie besteht aus einer fixen und einer variablen Komponente, welche auf den nachhaltigen Erfolg und die persönliche Leistung abgestimmt ist.

²³ vgl. dazu Anhang C des Berichts betreffend Public Corporate Governance, in welchem die Beteiligungen des Kantons Graubünden an bspw. privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaften aufgeführt sind. Beispielsweise die Rhätische Bahn AG.

4.2.2.3 Aktuelle politische Diskussionen

Die Mehrheit der Kantone (19 Kantone²⁴) verneint die Frage, ob die Vergütungspraxis der obersten Kaderlöhne in staatsnahen Betrieben bzw. Beteiligungen und/oder Institutionen derzeit politisch diskutiert wird. Der nachfolgenden Tabelle können die Rückmeldungen derjenigen Kantone entnommen werden, welche die Frage 2 bejaht haben (Stand per 29.2.2020).

Kanton	Politische Diskussion
BL	Mit der Motion 2019/182 «Mandatseinnahmen transparent machen, das Öffentlichkeitsprinzip soll für alle kantonalen Mandatsträger gelten» wurde dem Regierungsrat beantragt, eine geeignete Grundlage auf Gesetzesstufe zu schaffen, welche sämtliche Honorare aus öffentlich-rechtlichen Mandaten der Öffentlichkeit einheitlich zugänglich macht. Diese Daten sollen zudem jeweils im Beteiligungsbericht publiziert werden. Der Regierungsrat unterstützte dieses Vorhaben, beantragte jedoch die Motion als Postulat zu überweisen. Dies mit der Begründung, dass es wohl keiner neuen gesetzlichen Grundlage bedürfe. Die Überweisung als Postulat hat der Landrat am 12. September 2019 entsprechend mit 72 zu 2 Stimmen beschlossen.
GE	In einem aktuellen Gesetzgebungsentwurf («Projet de loi») wird durch mehrere Parlamentarier und Parlamentarierinnen gefordert, das Gesetz über die Organisation von Institutionen des öffentlichen Rechts (LOIDP) abzuändern und eine Lohnobergrenze (Lohnklasse 33, aktuell maximal CHF 245'846.- gemäss L.Trait) für die Geschäftsleitung der darin genannten Institutionen einzuführen. Das Ausrichten von Boni soll zudem verboten werden, weil es falsche Anreize schaffen würde. Das Projekt ist aktuell vor dem Gesetzgebungsausschuss des Grossen Rates hängig.
NE	Der Kanton Neuenburg befindet sich aktuell in einer Umstrukturierungsphase hinsichtlich der Führung von Partnerschaften (Governance) und will in diesem Projekt verschiedene Aspekte behandeln, um insbesondere eine Harmonisierung anzustreben. Aktuell sei man dabei, die geltende Praxis zu formalisieren.
VD	Es besteht aktuell ein Gesetzgebungsprojekt im Zusammenhang mit den Gehältern der leitenden Ärzte. Diese sollen an Spitälern, die als im öffentlichen Interesse liegend anerkannt sind, auf CHF 550'000 pro Jahr limitiert werden.
ZH	Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 24. Februar 2020 die Motion 294/2019 «Maximal-Entschädigungen in kantonalen und kantonsnahen Unternehmen» mit 104 zu 58 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Die Motion hätte den Regierungsrat beauftragen sollen, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass in allen kantonalen oder kantonsnahen Unternehmen die Mitglieder des strategischen Steuerungsgremiums und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen angemessen entschädigt werden. Die Maximal-Entschädigung hätte CHF 1 Million nicht übersteigen dürfen und hätte auch Tochterunternehmen betroffen. Der Regierungsrat hatte die Motion ebenfalls zur Ablehnung empfohlen. Die Voten im Kantonsrat drehten sich etwa um die Frage der Verantwortung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. So wurde etwa die Meinung vertreten, dass diese in kantonsnahen Unternehmen kleiner sei, weil schliesslich immer der Staat verantwortlich sei. Auch die Marktfreiheit wurde thematisiert, wobei Befürworter der Motion der Meinung waren, dass es im «staatsnahen»

²⁴ Kantone AG, AI, AR, BS, FR, GL, GR, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG

Umfeld gar keinen typischen Markt gebe, weshalb dieses Argument der Gegner nicht greife.

Bereits im Jahr 2018 beantwortete der [Regierungsrat](#) im Rahmen der [Interpellation 92/2918](#) «Entschädigungspraxis bei vom Kanton ganz oder teilweise kontrollierten Anstalten und Organisationen» zahlreiche Fragen zur Entschädigungspraxis der staatsnahen Betriebe.

Einige Kantone haben zudem zurückgemeldet, politische Diskussionen betreffend die Vergütungspraxis in der Vergangenheit geführt zu haben. Die diesbezüglichen Ausführungen können der Tabelle im Kapitel 12.2 entnommen werden.

4.2.3 [Stellungnahmen](#) der Kantone zur Vernehmlassung des Bundes (Parlamentarische Initiative 16.438 «Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen»)

Wie in Kapitel 4.1.2 erörtert, ist auf Bundesebene die parlamentarische Initiative 16.438 «Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen» hängig, die zur Absicht hat, für angemessene Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Bundes- und bundesnahen Betrieben zu sorgen und Lohnexzesse zu stoppen. Zwischen dem 14. November 2019 bis zum 28. Februar 2020 wurde durch die staatspolitische Kommission des Nationalrates eine Vorlage für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative in die Vernehmlassung geschickt.

Sämtliche Kantone haben sich zur Vorlage vernehmen lassen und eine Stellungnahme eingereicht. Diese fallen teilweise sehr unterschiedlich aus. Während einige Kantone mangels direkter Betroffenheit auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichten, äussern sich andere relativ ausführlich.

Der Regierungsrat hat im Februar 2020 mit Blick auf die zu diesem Zeitpunkt laufenden Arbeiten am vorliegenden Bericht auf eine inhaltliche Positionierung zu den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage verzichtet.

Die Stellungnahmen der anderen Kantone sind für den vorliegenden Bericht insofern von Interesse, als dass sie einen Gesamtüberblick der Haltungen der einzelnen Kantonsregierungen zu einer Deckelung von Vergütungen in staatsnahen Betrieben und damit ein aktuelles Stimmungsbild in den einzelnen Kantonen zu dieser Frage ermöglichen. Aus diesem Grund werden die Stellungnahmen der einzelnen Kantone im Anhang 12.3 in gekürzter Form wiedergegeben. Aus Sicht des Kantons Bern von primärem Interesse ist dabei, ob die Kantone eine Deckelung der Löhne bei den in der Vorlage genannten Unternehmungen befürworten oder ob sie diese ablehnen. Interessant ist ebenfalls die Antwort auf die Frage nach der Abschaffung einer Abgangsentschädigung.

4.2.4 Fazit zur Situation in anderen Kantonen

Die Praxis der Kantone in Bezug auf Bestimmungen und/oder Leitlinien zur Vergütungspraxis der obersten Kaderlöhne in staatsnahen Betrieben präsentiert sich sehr heterogen. Dies zeigen einerseits die unterschiedlichen Rückmeldungen im Zusammenhang mit der durchgeführten Umfrage. Andererseits wird diese Feststellung aber auch mit den unterschiedlichen Haltungen der Kantone im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 16.438 «Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen» unterstrichen.

Während verschiedene Kantone Regelungen hinsichtlich der Vergütungspraxis von – teilweise auch nur einzelnen – Beteiligungen kennen, gibt es auch Kantone, die über keinerlei Richtlinien verfügen.

Über eine aus ordnungspolitischer Sicht sehr strikte Regelung verfügt der Kanton Aargau für seine Kantonalbank (AKB). Der Bruttolohn der Geschäftsleitungsmitglieder der Kantonalbank darf maximal das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrates betragen. Auch die bei Banken oftmals übliche Abgangsentschädigung ist im Kanton Aargau verboten.

Auch der Kanton Genf greift ordnungspolitisch ein. Bei bestimmten dezentralen Institutionen des kantonalen öffentlichen Rechts gelten im Kanton Genf Lohnobergrenzen für Mitglieder des Verwaltungs- bzw. Stiftungsrates und des Verwaltungsausschusses. Diese Obergrenze soll nun auf die Mitglieder der Geschäftsleitung ausgedehnt werden und aktuell bei rund CHF 245'000.- liegen. Zudem plant der Kanton Genf ein Verbot zur Auszahlung von Boni an Geschäftsleitungsmitglieder. Das Geschäft ist aktuell im Parlament hängig. Wird es genehmigt, verfügt auch der Kanton Genf über restriktive Regelungen betreffend die Vergütungspraxis der obersten Kaderlöhne. Allerdings gelten diese nicht für alle Institutionen des kantonalen öffentlichen Rechts. So fallen zum Beispiel die Vergütungen der Kantonalbank nicht unter diese Bestimmung.

Einen lediglich leichten Eingriff in die Vergütungspraxis sieht der Kanton Basel-Stadt vor, indem er erfolgsabhängige Entschädigungen verbietet.

Die bestehenden Bestimmungen in den weiteren Kantonen gehen in der Regel nicht so weit, wie die vorstehend erwähnten Beispiele.

Erwähnenswert ist schliesslich, dass – neben dem Kanton Genf – auch im Kanton Waadt (für die Spitäler, welche im öffentlichen Interesse liegen) aktuell ein Gesetzgebungsprojekt im Gange ist. Dieses will die Löhne der leitenden Ärzte an ausgewählten Spitälern auf CHF 550'000 pro Jahr limitieren. Was den Gesundheitsbereich weiter anbelangt, so regelt im Kanton St. Gallen die Verordnung über die Besoldung der Kaderärztinnen und -ärzte (VBK) die Lohnobergrenzen für Kaderärztinnen und Kaderärzte. Im Kanton Freiburg wurde die Einführung eines neuen Gehaltssystems für Kaderärztinnen und -ärzte mit Lohnobergrenze vom Kantonsspital hôpital fribourgeois angekündigt (siehe auch Bemerkungen auf Seite 118 im Quervergleich). Es ist zu erwarten, dass mit dem zunehmenden Kostendruck die Initiativen zur Schaffung von mehr Transparenz und zur Deckelung der Vergütungen der strategischen Führungsorgane von Spitälern weiter zunehmen werden.

Insgesamt werden in den Kantonen aber entweder gar keine Diskussionen geführt oder es finden sich keine politischen Mehrheiten zur Einführung einer einschneidenden Regelung wie beispielsweise einer konkreten Lohnobergrenze (vgl. dazu die Ausführungen zum Kanton Zürich).

Zusammenfassend kann demnach festgehalten werden, dass sich die Situation in den einzelnen Kantonen in Bezug auf rechtliche Bestimmungen und/oder Leitlinien hinsichtlich der Vergütungspraxis der obersten Kaderlöhne in staatsnahen Betrieben sehr unterschiedlich präsentiert. Eine Mehrheit der Kantone greift derzeit nicht mittels gesetzlicher Regelung in die Vergütungspraxis der staatsnahen Betriebe bzw. Beteiligungen ein. In einzelnen Kantonen sind aktuell allerdings diesbezügliche Diskussionen im Gange (z.B. VD und GE). Gleichzeitig gibt es aber auch Kantone, wie beispielsweise Zürich, welche sich zu Vergütungsregelungen erst kürzlich ablehnend geäußert haben.

5 Im Bericht berücksichtigte Beteiligungen und Institutionen

Mit den vier anlässlich der Herbstsession 2019 durch den Grossen Rat überwiesenen Vorstössen wird der Regierungsrat unter anderem beauftragt, eine Übersicht über die obersten Kaderlöhne der bernischen staatsnahen Betriebe sowie einen diesbezüglichen Benchmark mit vergleichbaren staatsnahen Betrieben in anderen Kantonen zu erstellen. Auslöser für die vier Vorstösse war die im Frühjahr 2019 publik gewordene Vergütung für das Geschäftsjahr 2018 an die CEO der BKW AG.

Bereits in früheren Vorstössen wie z.B. in der Motion 185-2015 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) «Cheflöhne in den staatsnahen Betrieben dürfen die Gehälter der Regierungsratsmitglieder nicht übersteigen!» standen die Vergütungen an die operative Führung der BKW AG im Zentrum der Diskussionen. Allerdings bezog sich der Vorstoss von Grossrätin Machado Rebmann explizit auf die «Cheflöhne in den staatsnahen Betrieben». So wurden im Vorstoss denn auch die «Cheflöhne» der BEKB AG sowie der BLS AG erwähnt.

Im Jahr 2017 wurden in der Interpellation 77/2017 Bhend (SP, Steffisburg) «Werden auch bei Unternehmen wie BKW und BEKB unverhältnismässige Boni ausbezahlt?» die Boni an Personen in Unternehmen, welche vollständig oder mehrheitlich im Besitz des Kantons sind, thematisiert. Gestützt darauf nahm der Regierungsrat in der Beantwortung der Fragen des Interpellanten Bezug auf die folgenden Beteiligungen:

- Bedag Informatik AG
- Berner Kantonalbank AG (BEKB AG)
- BKW AG
- BLS AG
- Hôpital du Jura bernois SA
- Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG
- Regionalspital Emmental AG
- Spitalzentrum Biel AG
- Spital Netz Bern Immobilien AG
- Spitäler fmi AG
- Spital STS AG
- SRO AG

Schliesslich wurde auch in der im November 2017 eingereichten Motion 256-2017 Speiser-Niess (SVP, Zweisimmen) «Begrenzung der Kaderlöhne in kantonsnahen Betrieben bzw. in solchen, die Eigentum des Kantons Bern sind.», welche später zurück gezogen wurde, die Thematik der Kaderlöhne «in kantonsnahen Betrieben» aufgegriffen. Der Regierungsrat ging damals in seiner Antwort auf die Motion davon aus, dass sich die Motion auf die Mehrheitsbeteiligungen des Kantons an der Bedag AG, der BEKB, BKW AG und BLS AG beziehen dürfte.

Mit Blick auf diese Ausgangslage stellte sich dem Regierungsrat im Zusammenhang mit der Erarbeitung des vorliegenden Berichtes die Frage, welche «staatsnahen Betriebe» gemäss der Motion Stampfli aber auch mit Blick auf die bereits in früheren Jahren eingereichten und beantworteten Vorstösse näher in Bezug auf deren Vergütungspraxis an die operativen und strategischen Organe untersucht werden sollen.

Der Regierungsrat hat sich hierfür einerseits an den in den bisherigen politischen Vorstössen zum gleichen Thema aufgeführten Beteiligungen und andererseits an den dem sog. «VKU-Konzept²⁵» unterstehenden Beteiligungen orientiert.

Das «VKU-Konzept» bzw. das «Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen» stellt die Rahmenordnung einer wirksamen Public Corporate Governance dar und legt die entsprechenden Instrumente und Verfahren fest (u.a. Eigentümerstrategien, Aufsichtskonzepte, das allgemeine bzw. die spezifischen Anforderungsprofile für Verwaltungs- und Stiftungsräte, Controlling-Gespräche, Spezialberichterstattungen etc.). Das Gesamtkonzept bezieht sich auf jene kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen, bei welchen eine finanzielle, personelle oder rechtliche Verpflichtung mit dem Kanton vorliegt und welche für den Kanton Bern eine bestimmte finanzielle und/oder politische Bedeutung aufweisen.

Demzufolge hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, im vorliegenden Bericht über die Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane in Beteiligungen zu informieren welche

- dem VKU-Gesamtkonzept unterstehen und
- an welchen der Kanton einen Aktienanteil von mehr als 50 Prozent hält und somit Mehrheitsaktionär ist.

Im Bericht berücksichtigt wird zudem die Insel Gruppe AG. Sie ist ebenfalls dem VKU-Konzept unterstellt. Allerdings handelt es sich dabei um eine Minderheitsbeteiligung, Aufgrund ihrer Ausnahmestellung als Endversorgerin und der damit verbundenen «Systemrelevanz» für die kantonale Spitalversorgung, wird sie im Bericht ebenfalls berücksichtigt. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat gemäss Inselvertrag den personell identischen Verwaltungsrat der Insel Gruppe (Inselspital-Stiftung, Insel Gruppe AG und Spital Netz Immobilien AG) wählt.

Nicht im Bericht erörtert werden hingegen die Stiftungen sowie öffentlich-rechtliche Anstalten (mit Ausnahme der GVB), welche ebenfalls im VKU-Konzept aufgeführt sind. Dies aus den folgenden Überlegungen:

- Stiftungen:
Die Vergütungen an die obersten Stiftungsorgane standen in der Vergangenheit nie im Fokus von politischen Kontroversen. Gleichzeitig kann der Regierungsrat auf die Stiftungen – anders als bei den Aktiengesellschaften, bei welchen er über einen Mehrheitsanteil verfügt – nur indirekt, d.h. über die Kantonsvertretungen, Einfluss auf die Vergütungen an die Stiftungsorgane nehmen.
- Öffentlich-rechtliche Anstalten:
Was die sechs im VKU-Konzept aufgeführten öffentlich-rechtlichen Anstalten anbelangt, so sind die operativen Führungsorgane der Universität (Uni), der Fachhochschule (FH) und der Deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule (PH) dem kantonalen Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG²⁶) unterstellt (vgl. Art. 2 PG), soweit die Spezialgesetzgebung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.

²⁵ VKU: Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen

²⁶ BSG 153.01

Die operativen Führungsorgane der HE-Arc (Teil der HES-SO) sind dem Personalgesetz des Kantons Neuenburg unterstellt, diejenigen der HEP-BEJUNE dem Personalgesetz des Kantons Jura.

Die Höhe der Vergütung der operativen Führungsorgane verfügt demzufolge über eine hohe politische Legitimation. Gleichzeitig waren die Vergütungen bislang auch nie politisch umstritten.

Die Vergütungen an die Mitglieder der strategischen Führungsorgane der fünf Hochschulen bewegen sich – sofern überhaupt solche entrichtet werden – in einer Grössenordnung von bis zu maximal CHF 25'000.- (Präsident des Schulrates der Berner Fachhochschule)²⁷. Der Regierungsrat erachtet eine Vergütung in diesem Rahmen angesichts der Bedeutung der Funktion für angemessen.

Ebenfalls im VKU-Konzept unter den öffentlich-rechtlichen Anstalten wird die Gebäudeversicherung Bern (GVB) aufgeführt. Der Regierungsrat hat sich angesichts ihrer «Ausnahmestellung» unter den im VKU-Konzept aufgeführten öffentlich-rechtlichen Anstalten dazu entschlossen, die GVB ebenfalls in die Übersicht der an die operativen und strategischen Organe entrichteten Vergütungen bzw. in den Quervergleich einzubeziehen.

Im Bericht ebenfalls nicht erörtert wird die Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG (IWAG). Der Kanton hält zwar eine Mehrheitsbeteiligung an der IWAG. Die Vergütungen an den Verwaltungsrat der IWAG bewegen sich allerdings in einem finanziellen Bereich, welche angesichts ihrer Höhe nicht im politischen Fokus stehen. Hinzu kommt, dass die IWAG über keine operative Geschäftsführung verfügt bzw. wird diese durch ein Notariat wahrgenommen, welches mit einer Jahrespauschale für die Geschäfts-, Buch- und Sekretariatsführung entschädigt wird.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen werden im Bericht die Vergütungen an die operativen und strategischen Organe der folgenden Unternehmungen thematisiert:

- Bedag
- BEKB AG
- BKW AG
- BLS AG
- GVB AG
- Insel Gruppe AG
- Regionalspital Emmental AG (RSE AG)
- Spital Simmental-Thun-Saanenland AG (STS AG)
- Spitäler Frutigen-Meiringen-Interlaken AG (FMI AG)
- Spitalzentrum Biel AG (SZB AG)
- Spital Region Oberaargau AG (SRO AG)
- Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA)
- PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG
- Universitäre Psychiatrische Dienste UPD AG

Nach Auffassung des Regierungsrates handelt es sich vorstehend einerseits um diejenigen Unternehmen, welche (teilweise) bereits in der Vergangenheit im politischen Fokus gestanden sind und andererseits für den Kanton Bern auch von einer gewissen finanziellen und/oder politischen Bedeutung sind (vgl. VKU-Konzept).

²⁷ vgl. Art. 65 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV; BSG 436.811

6 Vorgehensweise zur Erarbeitung der Übersicht über die Vergütungen an die operativen und strategischen Organe in kantonalen Beteiligungen sowie des Quervergleichs

Im Kapitel 7 stellt der Regierungsrat in einer Gesamtübersicht die in den Jahren 2017, 2018 und 2019 an die Mitglieder der Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat entrichteten Vergütungen in kantonalen Beteiligungen dar. Die Übersicht ermöglicht somit einen Überblick über die Entwicklung der Vergütungen innerhalb einer Dreijahresperiode. Die Detailergebnisse auf Ebene der einzelnen Beteiligungen finden sich in Anhang 12.4.

Anschliessend wird in Kapitel 8 (bzw. Anhang 12.5) ein Quervergleich dieser Vergütungen mit denjenigen an die gleichen Organe in anderen Kantonen vorgenommen.

Für den Quervergleich in Kapitel 8 (bzw. Anhang 12.5) werden – sofern aufgrund der Unternehmens- bzw. Branchenstruktur sinnvoll möglich – zwischen drei bis sechs Vergleichsunternehmen hinzugezogen. Im Vergleich enthalten sind jeweils Unternehmen welche der gleichen Branche wie die entsprechende Beteiligung angehören und z.B. eine/n vergleichbare/n Umsatz, Bilanzsumme, Anzahl Mitarbeitende, EBITDA und/oder andere branchenspezifische Vergleichswerte aufweisen.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Übersicht über die Vergütungen an die operativen und strategischen Organe in kantonalen Beteiligungen sowie des Quervergleichs sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Sowohl in der Übersicht wie auch beim Quervergleich werden jeweils die folgenden Werte für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019 der einzelnen Beteiligungen ausgewiesen:
 - a. Vergütung des Verwaltungsrates total
 - b. Vergütung des/der Verwaltungsratspräsident/in
 - c. Durchschnittliche Vergütung pro Mitglied des Verwaltungsrates (ohne Verwaltungsratspräsident/in)
 - d. Vergütung der Geschäftsleitung total
 - e. Höchste an ein Mitglied der Geschäftsleitung entrichtete Vergütung
 - f. Durchschnittliche Vergütung pro Geschäftsleitungsmitglied
- Sämtliche Zahlenwerte stammen entweder aus den jeweiligen Geschäftsberichten oder wurden durch die Beteiligungen für die Erarbeitung der Übersicht und des Quervergleichs zur Verfügung gestellt.
- Das Vergütungsmodell der einzelnen Beteiligungen auf Ebene des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wird jeweils im Anhang 12.4 kurz erläutert. Es gilt zu beachten, dass sich die einzelnen Vergütungsmodelle teilweise stark unterscheiden (z.B. hinsichtlich variabler/fixer Vergütung, Sperrfristen bei Aktienvergütungen etc.).
- Aufgeführt werden – wenn nicht anders dargestellt – jeweils die Bruttovergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. In den Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind somit in der Regel auch die Arbeitgeber- und Vorsorgebeiträge enthalten.
- Die Vergütungen für den/die Verwaltungsratspräsidenten/in werden in der Position «Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied» nicht berücksichtigt. Dies weil die Vergütungen an den/die Verwaltungsratspräsident/in relativ betrachtet in der Regel deutlich höher als diejenigen der übrigen Verwaltungsratsmitglieder ausfallen. Dadurch können beim Ausweis der Position «Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied» teilweise erhebliche Verzerrungen entstehen.

- Hingegen liegt bei den Geschäftsleitungen die CEO-Entscheidung relativ gesehen in der Regel näher an den Entschädigungen der übrigen GL-Mitglieder. Deshalb wird die Position «Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied» inklusive dem Gehalt der/des CEO dargestellt.
- Der Wert in Klammern bei der Position «Vergütung Verwaltungsrat total» weist in der Regel die Anzahl Verwaltungsratsmitglieder aus, an welche in der Berichtsperiode Vergütungen entrichtet wurden. Im Gegensatz dazu wird im Wert in Klammern bei der Position «Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)» die Anzahl Verwaltungsratsmitglieder während der gesamten Berichtsperiode unter der Berücksichtigung von allfälligen unterjährigen Ein- und Austritten ausgewiesen.
- Die Klammer bei der Position «Vergütung Geschäftsleitung total» weist in der Regel die Anzahl Geschäftsleitungsmitglieder während der gesamten Berichtsperiode unter der Berücksichtigung von allfälligen unterjährigen Ein- und Austritten aus.
- Nicht aufgeführt werden im vorliegenden Bericht – sofern nicht anders vermerkt – allfällig an Verwaltungsratsmitglieder entrichtete Honorare für erbrachte Drittleistungen.
- Die Anstellungsverhältnisse der Kaderärzte mit Geschäftsleitungsfunktion sind in den Spitälern und Psychiatrien sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die Angaben im Entschädigungsbericht stützen sich auf die Vergütungsberichte in den Geschäftsberichten. Es ist nicht immer eindeutig, ob die Bruttolöhne mit oder ohne die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen angegeben werden. Die Erhebung deklariert die Angaben gemäss Geschäftsberichten.

In Institutionen mit Lehrauftrag (beispielsweise in der Insel Gruppe AG und den Universitären Psychiatrischen Diensten [UPD] AG) werden die Professoren von der Universität angestellt. Sie sind deshalb nicht im Total der Entschädigungen der Geschäftsberichte enthalten.

Weiter unterscheiden sich die Entschädigungsmodelle wie folgt: Neben dem Vollkompensationsmodell gibt es Modelle mit Fixlohn, variablem Lohn und Bonus sowie privatärztliche Tätigkeit.

Variable Bestandteile aber auch die Veränderung der Zusammensetzung der Führungsgremien auf Ebene Geschäftsleitung (Anteil operativ tätige Ärzte) können zu stärkeren Schwankungen der Totalentschädigungen und der durchschnittlichen Entschädigung in der Zeitreihe führen.

In den Spitälern und Psychiatrien des Kantons Bern werden zum besseren Verständnis der Durchschnittswerte der Geschäftsleitungen deshalb auf der Basis einer Umfrage bei den Institutionen die aggregierte und die durchschnittliche Entschädigung der operativ tätigen Ärzte in den Geschäftsleitungen zusätzlich ausgewiesen.

Operativ tätige Ärzte sind Kaderärzte des Spitals, die selber in der Patientenbehandlung des Spitals aktiv sind, für einen medizinisch abgrenzbaren Teilbereich (eine Abteilung der Fachrichtung oder eine Subspezialisierung) die abschliessende fachliche und disziplinarische Verantwortung tragen und in der Regel ärztliches und nichtärztliches Personal führen.

7 Gesamtübersicht der Vergütungen an die operativen und strategischen Organe in kantonalen Beteiligungen 2017-2019

Die nachfolgende Gesamtübersicht zeigt sämtliche in den Jahren 2017-2019 an die operativen und strategischen Organe der im vorliegenden Bericht untersuchten Beteiligungen entrichteten Vergütungen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird darauf verzichtet, die detaillierten Bemerkungen zu den einzelnen Beteiligungen aufzuführen. Diese sind den Anhängen 12.4 und 12.5 zu entnehmen. Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang insbesondere, dass nicht bei allen Beteiligungen die Vorsorge- und Arbeitgeberbeiträge enthalten sind.

Unternehmung	Bedag	Berner Kantonalbank (BEKB)	BKW AG	BLS AG	GVB ²⁸	
Rechtsform	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG	Öffentlich-rechtliche Anstalt	
Kantonaler Anteil am Kapital (GB 2019)	100%	51.5%	52.54%	55.75%	-	
Anzahl VZE (GB 2019)		1'013	8'961	3'414	580	
Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(7) 266	(8) 1'630	(7) 888	(9) 338	(6,5) 199
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	106	608	340	64	60
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(5) 32	(7) 146	(6) 91	(8) 34	(6,5) 31
	Vergütung Geschäftsleitung total	(7) 1'839	(4) 3'669	(5) 4'817	(9) 3'401	(6) 1'960
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	651	1'099	1'301	563	601
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	(4.75) 387	917	963	378	327
Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(7) 307	(8) 1'324	(7) 932	(9) 326	(7) 210
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	104	540	387	61	60
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(5) 41	(7) 112	(6) 91	(8) 33	(7) 30
	Vergütung Geschäftsleitung total	(5) 1'561	(5) 3'734	(5) 5'671	(9) 3262	(6) 2'012
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	391	1'008	2'031	552	611
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	(4.92) 312	747	1'134	362	335

²⁸ Der Ausweis der «Höchsten Vergütung Geschäftsleitungsmitglied» erfolgt exklusive Pensionskassenbeiträge

Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(7) 378	(11) 1'330	(7) 954	(8,6) 349	(6) 188
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	116	547	385	59	60
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(5.25) 50	(7) 112	(6) 95	(7.6) 38	31
	Vergütung Geschäftsleitung total	(7) 1'417	(4.58) 3'423	(5) 5'963	(9) 2'799	(6) 2'062
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	403	791	1'764	552	627
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	(4.25) 333	747	1'193	311	344

Zu den Werten in Klammern: Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 6

Quervergleich Inselgruppe, Regionale Spitalzentren und Regionale Psychiatrische Dienste

Im vorliegenden Quervergleich werden zusätzlich die Positionen «Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung», «Vergütung übrige Geschäftsleitung», «Durchschnittliche Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung» und «Durchschnittliche Vergütung übrige Geschäftsleitung» ausgewiesen.

Unternehmung	Insel Gruppe ²⁹ (InsG AG)	Spital Region Oberaargau AG (SRO AG)	Regionalspital Emmental AG (RSE AG)	Spital Simmental-Thun-Saanenland AG (STS AG)	Spitäler Frutigen-Meiringen-Interlaken AG (FMI AG)	Spitalzentrum Biel AG (SZB AG)	Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA)	PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM AG)	Universitäre Psychiatrische Dienste UPD AG	
Rechtsform	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG	
Kantonaler Anteil am Kapital (GB 2019)	0.9%	100%	100%	100%	100%	99.74%	100%	100%	100%	
Anzahl VZE (GB 2019) ³⁰	8'669	781	899	1'422	838	1'101	449	529	1'302	
Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(8.5) 737	(7) 151	(7) 164	(7) 156	(5) 108	(5.17) 126	(7) 108	(5) 85	(7) 116
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	216	43	38	52	49	39	44	30	30
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(7.5) 70	(6) 18	(6) 21	(6) 17	(4) 15	(4.17) 21	(6) 11	(4) 14	(6) 14
	Vergütung Geschäftsleitung total	(6.97) 2'980	(9) 3'001	(11) 3'690	(12) 6'090	(6) 1'911	(6.33) 2'052	(7) 1'710 ³¹	(7) 1'632	(4) 1'014
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	502	k.A.	328 ³²	k.A.	k.A.	428	k.A.	292	325

²⁹ Bei sämtlichen Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung handelt es sich um Bruttolöhne ohne Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen

³⁰ Zahlen gemäss Krankenhausstatistik 2017

³¹ Angaben aus den revidierten Geschäftsberichten der HJB SA (Konzernebene)

³² Ausweis des höchsten Lohnes der Geschäftsleitung, exklusiv der Vergütung für operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung.

	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	428	333	335	507	318	324	244	233	254
	Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung ³³	0	(3) 1'536	(6) 2'460	(6) 4'123	(2) 730	(1.50) 695	k.A.	(3) 740	0
	Vergütung übrige Geschäftsleitung	(6.97) 2'980	(6) 1'466	(5) 1'230	(6) 1'967	(4) 1'180	(4.83) 1'357	k.A.	(4) 886	(4) 1'014
	Durchschnittliche Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	0	512	410	687	365	463	k.A.	246	0
	Durchschnittliche Vergütung übrige Geschäftsleitung	428	244	246	328	295	281	k.A.	221	254
Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(8) 589	(7) 141	(7.42) 159	(7) 163	(5) 110	(7) 160	(7) 225	(5) 95	(7) 122
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	132	42	36	52	50	38	100	30	29
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(7) 65	(6) 17	(6.42) 19	(6) 19	(4) 15	(6) 20	(6) 21	(4) 16	(6) 15
	Vergütung Geschäftsleitung total	(7.23) 3'758	(8.5) 2'939	(11) 3'637	(13) 5'740	(6) 2'026	(11.33) 3'691	(7.5) 1'977 ³⁴	(7) 1'915	(4) 1'070
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	600	k.A.	348 ³⁵	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	331	352
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	520	345	331	442	338	325	264	274	268

³³ Operativ tätige Ärzte sind Kaderärzte des Spitals, die selber in der Patientenbehandlung des Spitals aktiv sind, für einen medizinisch abgrenzbaren Teilbereich (eine Abteilung der Fachrichtung oder eine Subspezialisierung) die abschliessende fachliche und disziplinarische Verantwortung tragen und in der Regel ärztliches und nichtärztliches Personal führen.

³⁴ Angaben aus den revidierten Geschäftsberichten der HJB SA (Konzernebene)

³⁵ Ausweis des höchsten Lohnes der Geschäftsleitung, exklusiv der Vergütung für operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung.

	Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	0	(3) 1'561	(6) 2'371	(6) 3'534	(2) 830	(3.08) 1'600	k.A.	(3) 869	0
	Vergütung übrige Geschäftsleitung	(7.23) 3'758	(5.5) 1'378	(5) 1'266	(7) 2'206	(4) 1'196	(8.25) 2'091	k.A.	(4) 1'046	(4) 1'070
	Durchschnittliche Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	0	520	395	589	415	519	k.A.	290	0
	Durchschnittliche Vergütung übrige Geschäftsleitung	520	251	253	315	299	253	k.A.	262	268
Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(8.42) 696	(7) 164	(7) 157	(7.5) 165	(5) 105	(7) 177	(6) 192	(5) 106	(7) 119
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	192	46	30	52	49	44	88	31	30
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(7.42) 67	(6) 20	(6) 21	(6.5) 17	(4) 14	(6) 22	(5) 21	(4) 19	(6) 15
	Vergütung Geschäftsleitung total	(7.44) 3'803	(8) 2'773	(11) 3'589	(13.2) 5'926	(6) 1'968	(9.25) 3'174	(9) 2'460 ³⁶	(7) 1'916	(4.5) 1'379
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	671	k.A.	331 ³⁷	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	331	372
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	(8.5) 511	347	326	449	328	343	273	274	306
	Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	0	(3) 1'503	(6) 2'334	(6.13) 3'836	(2) 712	(2.6) 1'498	(4) 1'322	(3) 859	0
	Vergütung übrige Geschäftsleitung	(7.44) 3'803	(5) 1'270	(5) 1'256	(7.07) 2'090	(4) 1'256	(6.25) 1'676	(5) 1'138	(4) 1'044	(4.5) 1'379
	Durchschnittliche Vergütung operativ tätige	0	501	389	626	356	576	331	286	0

³⁶ Angaben aus den revidierten Geschäftsberichten der HJB SA (Konzernebene)

³⁷ Ausweis des höchsten Lohnes der Geschäftsleitung, exklusiv der Vergütung für operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung.

	Ärzte in der Geschäftsleitung									
	Durchschnittliche Vergütung übrige Geschäftsleitung	511	254	251	296	314	268	228	261	306

Zu den Werten in Klammern: Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 6

8 Quervergleich Vergütungen an die operativen und strategischen Organe in kantonalen Beteiligungen

Für den mit der Motion 110-2019 Stampfli (Bern, SP) geforderten Quervergleich wurden je Beteiligung – und sofern aufgrund der Unternehmens- bzw. Branchenstruktur sinnvoll möglich – zwischen drei bis sechs Vergleichsunternehmen hinzugezogen. Im Vergleich enthalten sind jeweils Unternehmen, welche der gleichen Branche wie die entsprechende Beteiligung angehören und z.B. eine/n vergleichbare/n Umsatz, Bilanzsumme, Anzahl Mitarbeitende, EBITDA verfügen und/oder andere branchenspezifische Vergleichswerte aufweisen. Die Auswahl der Firmen bzw. der Vergleichsparameter sowie die Erhebung der Vergleichsdaten erfolgte durch die jeweils für die einzelnen Beteiligungen zuständigen Fachdirektionen.

Es handelt sich somit vorliegend ganz bewusst nicht um einen umfassenden Benchmarkvergleich, welcher z.B. auf wissenschaftlich fundierten Lohnstudien stützt und auf einer entsprechenden Auswahl basiert. Die einzelnen Beteiligungen sind in teilweise sehr unterschiedlichen Branchen mit höchst unterschiedlichen Rahmenbedingungen (z.B. in Bezug auf staatliche Regulierungen, Wettbewerbssituation etc.) tätig. Die Beteiligungen unterscheiden sich teilweise auch stark hinsichtlich ihrer Rechtsform (z.B. öffentlich-rechtliche Anstalt, privatrechtliche Aktiengesellschaft etc.). Zwei der untersuchten Beteiligungen sind zudem börsennotiert.

Ein umfassender Vergleich der an die operativen und strategischen Führungsorgane entrichteten Vergütungen – im Sinne einer eigentlichen «Lohn-» oder «Vergütungsstudie» – könnte deshalb nur auf Ebene der einzelnen Beteiligungen erfolgen. Hierfür müssten indessen mehrere, sehr detaillierte Studien angefertigt werden. Der Regierungsrat hat ganz bewusst auf die Erarbeitung mehrerer solcher Studien und damit auch auf den Beizug von für solche Lohnstudien spezialisierten externen Firmen und den damit verbundenen Kostenfolgen verzichtet. Ein solcher Benchmarkvergleich bzw. derartige Lohnstudien hätten den Rahmen des vorliegenden Berichtes gesprengt.

Vielmehr geht es dem Regierungsrat darum, in einem Quervergleich die Höhe der Vergütungen grob validieren zu können und bei Bedarf vertiefte Analysen vorzunehmen. Gleichzeitig ist der Regierungsrat überzeugt, mit dem vorliegenden Quervergleich wichtige Hinweise über die Höhe der Vergütungen an die operativen und strategischen Organe seiner bedeutendsten Beteiligungen zu erhalten.

Sämtliche Ergebnisse zu den einzelnen Quervergleichen sind in Anhang 12.5 aufgeführt.

9 Würdigung der Ergebnisse durch den Regierungsrat

Nachfolgend nimmt der Regierungsrat in Kapitel 9.1 vorab eine Würdigung der Ergebnisse aus den Kapitel 7 und 8 bzw. den Anhängen 12.4 und 12.5 vor. Ab Kapitel 9.2 folgt anschliessend eine generelle Würdigung der Ergebnisse durch den Regierungsrat.

9.1 Würdigung der Ergebnisse der einzelnen Beteiligungen

9.1.1 BEDAG

Der Regierungsrat hat in den vergangenen Jahren eine umfassende Überprüfung der strategischen Ausrichtung der Bedag durchgeführt und im Sommer 2020 dem Grossen Rat auch entsprechend Bericht erstattet. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde unter anderem die Eigentümerstrategie aktualisiert. Diese orientiert sich am «Status quo optimiert»: Der Kanton Bern hält mit der Bedag weiterhin ein kantonseigenes Informatikunternehmen und behält damit als Eigentümer die Hoheit über die Bearbeitung und Speicherung der sensiblen Daten der Kantonsverwaltung. Als Teil der «Bedarfsverwaltung» wird die Bedag besser in die Informatikorganisation des Kantons eingebunden. Gemäss aktualisierter Eigentümerstrategie kann die Bedag weiterhin Dienstleistungen für Dritte ausserhalb der Kantonsverwaltung anbieten. Aufgrund der beschaffungsrechtlichen Rahmenbedingungen hat sich dieser Umsatzanteil in Zukunft auf maximal 20 Prozent zu beschränken. Die Bedag als Ganzes überschreitet heute diesen Wert. Deshalb soll der Softwarebereich vom Rechenzentrum abgetrennt und in eine Tochtergesellschaft der Bedag (selbständige Aktiengesellschaft) überführt werden. Damit werden die beschaffungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, damit die Kantonsverwaltung zu marktkonformen Preisen Rechenzentrumsdienstleistungen ohne öffentliche Ausschreibung bei der Bedag beziehen kann. In zeitlicher Hinsicht soll die neue Unternehmensstruktur spätestens per 1. Januar 2022 umgesetzt werden.

Die durchschnittliche Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates (ohne Präsidium) ist im Beobachtungszeitraum von 2017 bis 2019 deutlich angestiegen (+56 Prozent). Die Vergütung des Verwaltungsratspräsidiums nahm im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2017 um 9 Prozent zu. Dieser Anstieg der Vergütungen ist indessen in Relation zum stark gestiegenen zeitlichen Engagement der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates zu setzen³⁸. So hat die Bedag zur Bewältigung der deutlich komplexeren Anforderungen eine Professionalisierung der Verwaltungsratsarbeit eingeleitet (u.a. Schaffung von mehr Sachnähe einzelner Mitglieder, Sonderthemen werden einzelnen Mitgliedern als Referenten oder Ausschüssen zur verantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen, Aufwertung der Rolle des Vizepräsidiums, systematischer Austausch mit der Finanzdirektion an Trimestergesprächen etc.). Im Zuge der Professionalisierung wurden zudem mehrere Ausschüsse des Verwaltungsrates ausgebaut. Parallel dazu wurde der Sitzungsrhythmus des Verwaltungsrates erhöht. Die Ansätze für die Vergütungen an die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder blieben im Beobachtungszeitraum jedoch unverändert. Die letzte Anpassung erfolgte im Jahr 2009.

Angesichts der neuen strategischen Ausrichtung der Bedag sowie der seit 2009 nicht mehr angepassten Vergütungen beabsichtigt der Regierungsrat, im Jahr 2021 die Höhe der Vergütungen an den Verwaltungsrat sowie an das Verwaltungsratspräsidium zu prüfen und allenfalls anzupassen.

Bei den Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung ist festzustellen, dass diese im Jahr 2017 stark durch einen Sondereffekt geprägt wurden (einmalige Auszahlung Dienstalergeschenk

³⁸ Vgl. dazu auch die Ausführungen zur zeitlichen Belastung der Mitglieder des Verwaltungsrates in Kapitel 12.4.1

sowie variabler Lohnbestandteil aus dem Vorjahr an den ausgetretenen CEO) und dadurch überdurchschnittlich hoch ausgefallen sind. In den Jahren 2018 und 2019 haben sich die Vergütungen an die Geschäftsleitungsmitglieder dann insgesamt stabil entwickelt.

Insgesamt erachtet der Regierungsrat die Vergütungen an die Geschäftsleitung für marktgerecht und den derzeitigen Rahmenbedingungen angepasst. Die Vergütungen richten sich entlang anerkannter Lohnerhebungen im Managementbereich. Sie tragen insbesondere auch dem Umstand Rechnung, dass die Bedag auf dem Arbeitsmarkt bei verschiedenen IT-Spezialistenfunktionen hinsichtlich ihrer Konkurrenzfähigkeit stark gefordert ist.

9.1.2 BEKB

Seit ihrer Sanierung zu Beginn der 1990er-Jahre hat sich die BEKB zu einem gut funktionierenden, prosperierenden Finanzinstitut entwickelt. Mittlerweile gehört die BEKB heute zu den grössten Retail Banken der Schweiz. Im Privat- und Firmenkundengeschäft ist sie in ihrem Marktgebiet in den Kantonen Bern und Solothurn die führende Bank. Nach Meinung des Regierungsrates befindet sich die BEKB trotz des anspruchsvollen Marktumfelds, welches nicht zuletzt auch stark durch die grossen digitalen Herausforderungen geprägt wird, auf einem guten Kurs.

Der Regierungsrat erwartet von der BEKB nach wie vor eine vorsichtige und verantwortungsvolle Geschäfts- und Risikopolitik. Dazu gehört unter anderem auch, dass die Vergütungen nach marktüblichen Grundsätzen erfolgen und Lohnexzesse vermieden werden.

Was die Vergütung des Verwaltungsrates anbelangt, so liegen diese – mit Ausnahme des Jahres 2017, welches aufgrund der Auszahlung von Nachhaltigkeitsprämien für die Jahre 2013-2017 sowie 2008-2016 einen Sonderfall darstellt – mit durchschnittlich CHF 112'000.- pro Verwaltungsratsmitglied (ohne die Vergütung an die Verwaltungsratspräsidentin) gemäss dem durchgeführten Quervergleich unter den an die Verwaltungsratsmitglieder der BCV, Valiant und SGKB entrichteten aber über den an die AKB, BLKB, GKB und LUKB entrichteten Vergütungen. Der Regierungsrat erachtet die an die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder entrichteten Vergütungen insgesamt für angemessen.

Was die Vergütung der Verwaltungsratspräsidentin anbelangt, so fällt im Quervergleich einzig die Vergütung an den Verwaltungsratspräsidenten der BCV höher aus. Nach Auffassung des Regierungsrates bewegt sich die Vergütung an die Verwaltungsratspräsidentin der BEKB denn auch in der oberen Bandbreite der für ihn vertretbaren Vergütungshöhe. Allerdings gilt es dabei zu berücksichtigen, dass mit Amtsantritt der aktuellen Verwaltungsratspräsidentin eine ganz erhebliche Senkung der Vergütung an das Präsidium um rund ein Drittel verbunden war.

Hinsichtlich der Vergütung der Geschäftsleitung stellt der Regierungsrat gestützt auf die Ergebnisse aus dem Quervergleich fest, dass sich diese (wiederum mit Ausnahme des Jahres 2017 und der darin enthaltenen Nachhaltigkeitsprämien) in der Grössenordnung anderer vergleichbarer Finanzinstitute bewegt bzw. zumeist unter diesen liegt. Gleiches gilt für die Vergütung an den CEO, welche mit dem per Mitte des vergangenen Jahres vollzogenen Führungswechsel zudem eine deutliche Reduktion erfahren hat.

Insgesamt erachtet der Regierungsrat die Vergütungen der BEKB an ihre operativen und strategischen Führungsorgane mit Blick auf die in der Finanzbranche ganz generell entrichteten Vergütungen, das anspruchsvolle Marktumfeld sowie die positive Entwicklung der BEKB insgesamt für angemessen. Der Regierungsrat erkennt bei der BEKB derzeit keinen unmittelbaren Handlungsbedarf.

9.1.3 BKW AG

Die BKW ist eine privat gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern. Sie blieb auch nach dem Einstieg des Kantons Bern und dessen Übernahme der Aktienmehrheit eine privatrechtliche Aktiengesellschaft. Seit 2003 ist die BKW AG eine Publikumsgesellschaft, d.h. eine an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) kotierte, privatrechtliche Aktiengesellschaft des Obligationenrechts. Heute ist die BKW-Gruppe ein international tätiger Energie- und Infrastrukturkonzern, der mit den Geschäftsbereichen Energie (Produktion, Handel und Vertrieb), Netze und Dienstleistungen (Engineering, Building Solutions und Infra Services) im Inland sowie im europäischen Ausland tätig ist. Die BKW-Gruppe besteht heute aus mehr als 100 Unternehmen (16 im Kanton Bern) und beschäftigt rund 10'000 Mitarbeitende (ca. 3'000 im Kanton Bern), welche 8'961 Vollzeitstellen besetzen, und bietet rund 600 Ausbildungsplätze (200 im Kanton Bern) an (Stand 2019). Die Börsenkapitalisierung der BKW AG betrug Ende 2019 CHF 4.5 Mia. (vor sechs Jahren waren es noch CHF 1.5 Mrd.), die Bilanzsumme lag bei CHF 9.24 Mia., was 11.5% des kantonalen Bruttoinlandsprodukts entspricht. Im Jahr 2019 wurden an Berner KMU Aufträge mit einem Volumen von rund CHF 100 Mio. erteilt. Die BKW AG generiert für den Kanton Bern bedeutende Einnahmen durch die Zahlung von Unternehmenssteuern, Dividendenausschüttungen und Wasserzinsen.

Der Kanton Bern ist heute an der BKW AG mit 52.54% des Aktienkapitals und der Stimmen beteiligt und somit Mehrheitsaktionär. Mit einem Aktienanteil von 10% fällt auch die Groupe E mit Sitz in Granges-Paccot (Kanton Freiburg) in die börsenrechtliche Kategorie der «bedeutenden Aktionäre», die über eine Beteiligung von mehr als 3% verfügen.³⁹ Die übrigen rund 37.5% der Aktien werden von Kleinaktionären aus dem In- und Ausland gehalten (Stand: 2019). Mit insgesamt rund 9000 eingetragenen Aktionärinnen und Aktionären hat damit die BKW AG im Vergleich der Publikumsgesellschaften der Schweiz ein sehr breites Aktionariat.

Nach Meinung des Regierungsrates befindet sich die BKW AG auf einem erfolgreichen Kurs, trotz eines anspruchsvollen Marktumfelds, welches durch niedrige Grosshandelspreise am internationalen Strommarkt und defizitäre inländische Stromproduktion geprägt wird. Aufgrund der erfolgreichen Geschäftstätigkeit konnte die BKW AG in den vergangenen Jahren im Vergleich zur direkten Konkurrenz hohe Dividenden ausschütten, alleine für das Geschäftsjahr 2019 eine Brutto-Dividende von CHF 116.0 Mio., davon CHF 61.0 Mio. zugunsten des Mehrheitsaktionärs Kanton Bern. Insgesamt ist die BKW-Gruppe für den Kanton von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung und sie leistet einen positiven Beitrag an den kantonalen Staatshaushalt.

Der Regierungsrat erwartet von der BKW weiterhin eine umsichtige Geschäfts- und Risikopolitik. Dazu gehört unter anderem auch, dass die Vergütungen zwar nach marktüblichen Grundsätzen erfolgen sollen, um die Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sicherzustellen, aber Lohnexzesse vermieden werden.

Was die Vergütung des Verwaltungsrates anbelangt, so sind diese mit durchschnittlich CHF 91'000.- pro Verwaltungsratsmitglied (ohne die Vergütung an den Verwaltungsratspräsidenten) gemäss dem durchgeführten Quervergleich tiefer als die an die Verwaltungsratsmitglieder der Axpo, Alpiq, Swisscom, Bucher Industries, Dätwyler und SFS Group entrichteten Entschädigungen.⁴⁰ Der Regierungsrat erachtet die an die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder entrichteten Vergütungen daher insgesamt für angemessen.

³⁹ 80,291 % der Aktien der Groupe E AG werden durch den Kanton Freiburg gehalten, 1,797 % durch den Kanton Neuenburg und 0,836 % durch Neuenburger Gemeinden

⁴⁰ Dabei habe sich in den letzten Jahren die durchschnittlichen Entschädigungen der VR von Axpo und Alpiq denjenigen der BKW AG angenähert, während die Distanz zu den anderen Unternehmen in etwa bestehen blieb.

Was die Vergütung des Verwaltungsratspräsidenten der BKW AG anbelangt, so fällt im Quervergleich auf, dass sich diese am unteren Rand der Bandbreite vergleichbarer börsenkotierter Unternehmen bewegt. Der Regierungsrat erachtet daher die Höhe der Entschädigung als gut vertretbar.

Hinsichtlich der Vergütung der Geschäftsleitung stellt der Regierungsrat gestützt auf die Ergebnisse aus dem Quervergleich fest, dass sich diese insgesamt in der Grössenordnung anderer vergleichbarer börsenkotierter Publikumsgesellschaften bewegt. Es bestehen Abweichungen nach oben (Alpiq, Dätwyler) und nach unten (Axpo, Bucher, SFS Group). Gleiches gilt für die Vergütung an die CEO, welche zudem mit der vollzogenen Anpassung des Vergütungsmodells jüngst eine Reduktion erfahren hat. Der Regierungsrat informierte die Öffentlichkeit am 18. März 2020, dass er die Bestrebungen des BKW-Verwaltungsrats begrüsst, das Lohngefüge der BKW-Geschäftsleitung neu festzulegen. Mit einer Gesamtvergütung von CHF 1,764 Mio. fiel die Entschädigung der Vorsitzenden der Geschäftsleitung im 2019 trotz einem hervorragenden Geschäftsergebnis tiefer aus als im Vorjahr. Die Höhe der Vergütung entsprach damit nach Auffassung des Regierungsrats den Entschädigungen der Unternehmensspitzen von vergleichbaren börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz. Der Regierungsrat erachtete damit seine Forderung nach einer Korrektur des Vergütungsmodells als erfüllt und er stimmte zuhanden der Generalversammlung dem Vergütungsbericht 2019 zu.

Insgesamt erachtet der Regierungsrat die Vergütungen der BKW AG an ihre operativen und strategischen Führungsorgane als angemessen, dies mit Blick auf die in vergleichbaren börsenkotierten Unternehmen entrichteten Vergütungen, das anspruchsvolle Marktumfeld, die positive Entwicklung der BKW AG und die kürzlich erfolgten Anpassungen am Vergütungssystem der BKW AG. Der Regierungsrat erkennt bei der BKW derzeit keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, er wird aber die Lohnentwicklung der BKW AG weiterhin aufmerksam verfolgen.

9.1.4 BLS

Der regionale öffentliche Verkehr ist nicht selbsttragend. Kostendeckung besteht nur im Fernverkehr oder im Tourismus. Bund und Kantone gelten den Transportunternehmen die fehlenden Erträge für die von ihnen bestellten Linien im regionalen Personenverkehr ab. Abgeltungen werden auch im Bereich Infrastruktur bezahlt.

Die Vergütungen der ausgewählten Unternehmen spiegeln die Grösse der Unternehmen gemessen nach Umsatz, Anzahl Mitarbeitende und Verkehrserträgen. Es ist zu beachten, dass die Unternehmen zu unterschiedlichen Teilen in abgeltungsberechtigten Bereichen und in der freien Marktwirtschaft (z.B. Fernverkehr, Cargo) tätig sind. Das Kerngeschäft der SBB ist der Fernverkehr. Dieser Geschäftsbereich ist nicht abgeltungsberechtigt und generiert Gewinne. Das Kerngeschäft der anderen Bahnen (BLS, RHB und SOB) hingegen ist der regionale Personenverkehr, der nicht kostendeckend und deshalb abgeltungsberechtigt ist. Dieser Umstand schmälert die Vergleichbarkeit der Unternehmen und erklärt, weshalb die SBB markant höhere Vergütungen aufweist als die anderen Unternehmen im Quervergleich.

Der Bund hat 2016 Massnahmen definiert, mit denen er bei den grossen Aktiengesellschaften des Bundes seine Steuerung betreffend Honorare und Entlohnung wahrnehmen will. In den Statuten der SBB wurde deshalb verankert, dass bei den Konzernleitungsmitgliedern der variable Lohnanteil höchstens 50 Prozent und die Nebenleistungen höchstens zehn Prozent des fixen Basissalärs betragen dürfen. Der Maximalbetrag der Nebenleistungen wird innerhalb dieser Limite durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Bei der Vergütung der SBB ist zusätzlich zu beachten, dass die Vergütung an die Konzernleitung die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen nicht beinhalten. Bei den Vergleichsunternehmen sind diese in den ausgewiesenen Vergütungen enthalten.

Die BLS ist bisher punkto Vergütung nicht negativ aufgefallen. Im Umfeld des Sparprogramms 2018 sind die Vergütungen der Konzernleitung und des Verwaltungsrats leicht gesunken. Die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit Ausnahme des VRP für 2019 wieder gestiegen.

Die Vergütungen für die Geschäftsleitung ist 2019 im Vergleich zu 2018 weiter gesunken. Hier gilt es jedoch zu beachten, dass der Gesamtbetrag der Vergütung 2019 auf insgesamt 7.25 Jahresvollzeitstellen verteilt wird, im Jahr 2018 hingegen auf 8.5 Jahresvollzeitstellen. Von 2017 bis 2019 zählte die Geschäftsleitung unverändert 9 Personen. Wird die durchschnittliche Vergütung auf Anzahl Jahresvollzeitstellen bezogen, ergibt sich eine konstante Steigerung (2017: CHF 377.8; 2018: CHF 383.8; 2019: CHF 386.0), wird die Vergütung pro Kopf berechnet, zeigt sich ein konstanter Rückgang (2017: CHF 377.8; 2018: CHF 362.4; 2019: CHF 310.9)⁴¹.

Die Vergütung für den CEO ist über die Berichtsperiode hinweg kontinuierlich leicht gesunken (2017: CHF 562.7; 2018: CHF 552.2; 2019: CHF 551.9)⁴².

Insgesamt erachtet der Regierungsrat die Vergütungen der BLS AG an ihre operativen und strategischen Führungsorgane als massvoll und angemessen. Insbesondere der Vergleich mit Transportunternehmen mit Kerngeschäft im abgeltungsberechtigten Bereich, zeigt, dass die durch die BLS AG ausgerichteten Vergütungen, dem anspruchsvollen Marktumfeld Rechnung tragen und den branchenüblichen Standards entsprechen. Der Regierungsrat erkennt bei der BLS AG diesbezüglich keinen unmittelbaren Handlungsbedarf.

9.1.5 GVB

Die GVB hat sich seit Inkrafttreten des neuen Gebäudeversicherungsgesetzes im Jahr 2010 zu einer gut funktionierenden Versicherung entwickelt, die einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit für die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer im Kanton Bern leistet. Im Vergleich zu privaten Versicherungen sind die Versicherungsprämien der GVB deutlich tiefer, was in Anbetracht der hohen Schadensexposition bei den Elementarrisiken wie Hochwasser und Überschwemmungen nicht selbstverständlich ist. Die GVB kennt seit langem keine Staatsgarantie mehr. Sie ist eine der grössten kantonalen Gebäudeversicherungen.

Im Verwaltungsrat der GVB sind die Entschädigungen mit durchschnittlich rund CHF 30'000 angemessen und wurden seit 2017 nur minim erhöht. Im Vergleich zu anderen kantonalen Gebäudeversicherungen fallen die Entschädigungen jedoch höher aus. Aus Sicht des Regierungsrats besteht aber keine Veranlassung, die Entschädigungen des Verwaltungsrats der GVB zu senken, weil diese der Grösse des Unternehmens und der Komplexität des Versicherungsgeschäfts entsprechen, und vom Verwaltungsrat ein entsprechend hohes Engagement verlangen. Zudem bewegt sich die Entschädigung im Quervergleich mit vergleichbaren privaten Versicherungen am unteren Ende. Mit einer tieferen Entschädigung würde es auf dem Arbeitsmarkt schwierig werden, geeignete Persönlichkeiten für den Verwaltungsrat zu finden.

Bei der Geschäftsleitung (inkl. dem CEO) fallen die Entschädigungen mit durchschnittlich CHF 362'000 (inkl. Pensionskasse) im Vergleich zu anderen kantonalen Gebäudeversicherungen höher aus. Dies ist darin begründet, dass die Organisation der GVB und Tochtergesellschaften (über 500 Mitarbeitende), nebst der Komplexität, dem Spannungsfeld zwischen Monopol und Markt, der Corporate Governance und Compliance im Vergleich zu anderen kantonalen Gebäudeversicherungen fünf bis zehnmal grösser ist. Im Vergleich mit der Privatassekuranz liegen die Löhne der Geschäftsleitung (inkl. dem CEO) am unteren Ende.

⁴¹ Angaben in CHF Tausend

⁴² Angaben in CHF Tausend

Die GVB hat 2019 ihre Gehaltsstruktur durch einen externen Experten überprüfen lassen und darauf gestützt ein optimiertes Führungs- und Gehaltssystem ab 2020 in Kraft gesetzt, das sich verstärkt an den kantonalen Gebäudeversicherungen orientiert. Entsprechend hat sich die durchschnittliche Entschädigung für ein Mitglied der Geschäftsleitung ab 2020 auf rund CHF 323'000 und jenes für den CEO der GVB auf rund CHF 400'000.- reduziert und liegt damit in der Lohnbandbreite der kantonalen Gebäudeversicherungen⁴³. Es ist sodann vorgesehen diese Vergütungen künftig regelmässig zu überprüfen, damit sie nicht mehr in der Grössenordnung von vor 2018 ausfallen werden. Aus Sicht der Regierung besteht damit kein Anlass, an diesem soeben optimierten Modell etwas zu ändern.

Insgesamt erachtet der Regierungsrat die Vergütungen der GVB an ihre operativen und strategischen Führungsorgane als angemessen, dies mit Blick auf die an vergleichbare Unternehmen entrichteten Vergütungen, das anspruchsvolle Marktumfeld, die positive Entwicklung der GVB und der kürzlich erfolgten Anpassungen am Vergütungssystem der GVB.

9.1.6 Insel Gruppe, Regionale Spitalzentren und Regionale Psychiatrische Dienste

Aus der Erhebung geht hervor, dass keine ausserordentlich hohen Vergütungen ausgerichtet werden. Die in der Eigentümerstrategie definierten maximalen Entschädigungen führen zu einer wirksamen Deckelung der Bezüge der Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats. Einzig in der HJB SA wurde kurzzeitig höher entschädigt, weil die betriebliche Umstrukturierung und die politische Abstimmung über die Gemeindezugehörigkeit von Moutier zu einer hohen Arbeitsbelastung der strategischen Leitung des Spitals geführt haben.

Die separate Regelung der maximalen Entschädigung des personell identischen Verwaltungsrats der Insel Gruppe AG, der Spital Netz Bern Immobilien AG und der Inselspital-Stiftung bewährt sich im gleichen Sinn. Hier dürfen aufgrund des höheren Aufwands und der grösseren Verantwortung, die mit diesen Mandaten verbunden sind, höhere Entschädigungen ausgerichtet werden.

Mittelfristig sind die maximalen Entschädigungen für Verwaltungsräte zu überprüfen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der allgemeinen Lohnentwicklung und den wachsenden Anforderungen, da sie seit der Begründung der Trägerschaften im Jahr 2007 unverändert geblieben sind.⁴⁴

Für die Zusammensetzung und die Entschädigung der Geschäftsleitung liegt die Zuständigkeit als unübertragbare und unentziehbare Aufgabe beim Verwaltungsrat. Trotzdem hat die zuständige Fachdirektion bei den Spitälern mit Kantonsbeteiligung erstmals zusätzliche Angaben zur Zusammensetzung und Höhe der Geschäftsleitungsentschädigungen erhoben. Der Ausweis einzelner Entschädigungsarten blieb vorerst freiwillig, weshalb einzelne Spitäler insbesondere zum höchsten Lohn in der Geschäftsleitung keine Angaben gemacht haben. Der teilweise Verzicht auf den Ausweis des höchsten Lohnes in der Geschäftsleitung basiert auf der Auslegung von Art. 51 des SpVG und wird von der zuständigen Fachdirektion toleriert.

Die durchschnittlichen Geschäftsleitungsentschädigungen operativ tätiger Ärzte unterscheiden sich deutlich vom Durchschnitt der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung. Für den Regierungsrat sind die Angaben nachvollziehbar, da die Ärzte die Geschäftsleitungsaufgaben neben ihrer eigentlichen Haupttätigkeit als medizinische Spezialisten, zusätzlich wahrnehmen. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung hingegen arbeiten vollumfänglich in ihren durch Verwaltungsaufgaben geprägten Geschäftsleitungsfunktionen. Je nach Zusammensetzung der Geschäftsleitung, respektive dem Einbezug von operativ tätigen Ärzten in die Geschäftsleitung, kann sich die durchschnittliche

⁴³ Beim Lohn des CEO der GVB kann der Bonus tiefer oder höher als der Zielbonus ausfallen. Entsprechend tiefer oder höher ist der Lohn.

⁴⁴ Einzig bei der HJB SA wurden die Entschädigungen unter Berücksichtigung der Fusion mit der Réseau santé mentale SA (Psychiatrie) leicht angehoben.

Entschädigung des Gremiums stark verändern. Ein hoher wie auch ein tieferer Durchschnittswert kann also auch Folge eines organisatorischen Entscheides sein und wenig darüber aussagen, wie sich das Lohnniveau der Geschäftsleitung einer Institution entwickelt hat.

Vor dem Hintergrund der laufenden Revision des SpVG, wird unter anderem Art. 51 SpVG überarbeitet, welcher bereits jetzt eine gesetzliche Grundlage für Angaben zur Entschädigung der strategischen Führung bildet. Mit der Revision sollen die Transparenz und Vergleichbarkeit bezüglich die Entschädigungen der Geschäftsleitung und der Chefarztlöhne der öffentlich und privat getragenen Spitäler mit kantonalem Leistungsauftrag (Listenspitäler) verbessert werden.

Im Quervergleich mit den ausgewählten ausserkantonalen Spitälern zeigt sich, dass nicht in allen Kantonen die gleiche Transparenz gefordert und gelebt wird wie im Kanton Bern. Die Datenverfügbarkeit für Vergleiche mit ausserkantonalen Spitälern ist beschränkt, überdies besteht die Gefahr, dass nicht Gleiches mit Gleichem verglichen wird. Beides relativiert die Aussagekraft solcher Vergleiche. Dennoch fällt auf, dass in anderen Kantonen die Spitalgruppen teilweise deutlich mehr Betriebsstätten aufweisen und deshalb die Entschädigungen entsprechend höher bemessen werden. Mit der Einführung von Lohnobergrenzen – beispielsweise in den Kantonen Freiburg, St. Gallen und Waadt – wird oft auf die Publikation von Vergütungsberichten verzichtet.

Eine weitergehende staatliche Intervention drängt sich aus den gewonnenen Erkenntnissen im Rahmen des vorliegenden Berichtes bei der Insel Gruppe, den Regionalen Spitalzentren und den Regionalen Psychiatrischen Diensten derzeit nicht auf. Es ist dabei auch Folgendes zu beachten: Einseitige Massnahmen gegenüber der Insel Gruppe, den Regionalen Spitalzentren und den Regionalen Psychiatrischen Diensten würden zu einer Benachteiligung dieser Spitäler gegenüber den privat getragenen Listenspitälern im Kanton Bern und im nationalen Spitalwettbewerb führen.

9.2 Generelle Würdigung der Ergebnisse durch den Regierungsrat

Gestützt auf die vorstehend geschilderten Einflussmöglichkeiten, die aktuelle Situation beim Bund und in den anderen Kantonen sowie die Übersichten der Vergütungen bei den einzelnen Beteiligungen lässt sich aus Sicht des Regierungsrates im Sinne einer «generellen Würdigung» hinsichtlich der Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen Folgendes festhalten:

9.2.1 Regierungsrat nimmt seine politische Verantwortung in Bezug auf die Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane innerhalb der ihm zustehenden rechtlichen Handlungsspielräume wahr

Der Regierungsrat hat in den Kapitel 3.1 und 3.2 über seine Einflussmöglichkeiten auf die Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen informiert. Er hat dabei auch erläutert, dass bei den kantonalen Beteiligungsgesellschaften – sofern es sich um privatrechtliche Aktiengesellschaften handelt – die Regeln des Obligationenrechts gemäss Art. 620ff. OR (SR 220) zwingend zu berücksichtigen sind.

Demnach stellt die Festlegung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der vom Verwaltungsrat eingesetzten Geschäftsleitung grundsätzlich eine Aufgabe des Verwaltungsrats dar. Wie in diesem Zusammenhang dargelegt, beschränken sich bei Aktiengesellschaften die Mitwirkungsrechte des Kantons auf die Aktionärsrechte gemäss Obligationenrecht und Statuten, d.h. insbesondere auf die Teilnahme und das Stimmrecht an der Generalversammlung. Auch darf der Regierungsrat keine vom Obligationenrecht abweichenden Regelungen vorsehen, weil er – anders als der Bund – an das Bundesprivatrecht gebunden ist.

Wichtig sind aus Sicht des Regierungsrates die folgenden Feststellungen:

Der Regierungsrat nimmt die ihm in rechtlicher Hinsicht zustehenden Möglichkeiten hinsichtlich der Festlegung der Vergütung der **strategischen** Führungsorgane vollumfänglich wahr. So legt er beispielsweise bei der dem Kanton zu 100% gehörenden BEDAG die Höhe der Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder per Regierungsbeschluss fest.

Bei den ebenfalls dem Kanton Bern zu 100% gehörenden Regionalen Spitalzentren, den Regionalen Psychiatrischen Diensten und der Insel Gruppe AG definiert der Regierungsrat die maximale Vergütungshöhe, was einer «Deckelung» der Vergütungen gleichkommt. Die in den jeweiligen Geschäftsberichten ausgewiesenen, effektiven Vergütungen fallen in der Regel denn auch tiefer aus.

Ebenfalls nimmt der Regierungsrat seine rechtlichen Handlungsspielräume in Bezug auf Festlegung der Vergütungen an die strategischen Führungsorgane bei der BEKB AG, der BKW AG und der BLS AG im Rahmen derer Generalversammlungen wahr.

Einzig bei der GVB übt der Regierungsrat derzeit keinen direkten Einfluss auf die Entschädigungen des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung aus. Gemäss ihrem Geschäftsreglement von 13. Juni 2014 erfolgt die Festlegung der Vergütungen durch einen Vergütungsausschuss des Verwaltungsrates.

Hinsichtlich der **operativen** Führungsorgane bestehen für den Regierungsrat bei Aktiengesellschaften – mit Ausnahme der beiden börsenkotierten Beteiligungen BEKB AG und BKW AG (siehe dazu weiter unten) – gestützt auf das Obligationenrecht indessen keine direkten rechtlichen Handlungsspielräume. Diese beschränken sich auf **indirekte** Einflussmöglichkeiten. Bei Aktiengesellschaften stehen diesbezüglich die in Kapitel 3.2 erläuterten Möglichkeiten im Vordergrund:

- Der Regierungsrat kann durch die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder an der Generalversammlung die Besetzung des Verwaltungsrates bestimmen. Wenn der Kanton Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter in den Verwaltungsrat abgeordnet oder gewählt hat, können diese die Kantonsinteressen unmittelbar in das Verwaltungsratsgremium einbringen.
- Der Regierungsrat erlässt gemäss dem VKU-Konzept für die bedeutenden kantonalen Beteiligungsgesellschaften eine Eigentümerstrategie. Mit dieser legt er fest, welche Ziele der Kanton mit der Beteiligung am jeweiligen Unternehmen mittel- und langfristig verfolgt. Die Verbindlichkeit der Vorgaben des Kantons in der Eigentümerstrategie wird allerdings wiederum durch die im Obligationenrecht verankerte Unabhängigkeit von Aktiengesellschaften und ihrer strategischen Leitung beschränkt. Der Regierungsrat kann daher in der Eigentümerstrategie keine verbindlichen Vorgaben zur Vergütung der Geschäftsleitung erlassen. Er hat aber die Möglichkeit, im Rahmen der Eigentümerstrategie seine Erwartungen bezüglich der Vergütungspolitik zum Ausdruck zu bringen.
- Schliesslich kann der Regierungsrat auch im Rahmen von Controllinggesprächen die einzelnen Beteiligungen über seine Erwartungshaltungen hinsichtlich der Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in den jeweiligen Beteiligungen informieren.

Was die oben beschriebenen indirekten rechtlichen Handlungsspielräume anbelangt, so nimmt der Regierungsrat auch diese bereits heute in weiten Teilen wahr:

- Bei den im vorliegenden Bericht diskutierten Beteiligungen ist der Kanton mit einer Vertreterin im Verwaltungsrat der Bedag sowie einem gemäss Art. 762 OR abgeordneten Vertreter im Verwaltungsrat der BKW und der BLS vertreten. Gestützt auf bewusste politische Entscheide oder aufgrund der Beteiligungsmehrheit finden sich in den Verwaltungsräten der BEKB, der Insel Gruppe AG, den regionalen Spitalzentren, den regionalen psychiatrischen Diensten sowie in der GVB keine Kantonsvertreter/innen.

Ganz generell gilt es in Bezug auf die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter zu beachten, dass dem Weisungsrecht des Kantons gegenüber den Kantonsvertreterinnen und -vertretern

gewisse rechtliche Grenzen gesetzt sind. So ist in der Lehre umstritten, wie konkret Weisungen sein dürfen. Letztlich findet das Weisungsrecht des Kantons Bern für seine Kantonsvertreter/-innen in Aktiengesellschaften seine Grenzen wiederum in den Bestimmungen des Aktienrechts.

- Derzeit noch keine systematische Handhabung erkennt der Regierungsrat in Bezug auf allfällige Erwartungen im Rahmen der Eigentümerstrategien. In den in diesem Bericht diskutierten Beteiligungen finden sich aktuell zur Höhe der Vergütungen – weder zu derjenigen der operativen noch zu derjenigen der strategischen Führungsorgane – keine systematischen Hinweise. Auch wenn den entsprechenden Hinweisen keine rechtliche Wirkung zukommt, so erachtet der Regierungsrat solche als wichtige politische Signale an die Führungsorgane der entsprechenden Beteiligungen.

Was schliesslich die Genehmigung über die Vergütungen der Geschäftsleitungen gestützt auf Art. 18 der VegüV im Rahmen der Generalversammlungen der BEKB und der BKW anbelangt, so legt er seine Positionierung zu den Anträgen im Vorfeld der Generalversammlungen jeweils mittels Beschluss fest. Dieser wird durch die von ihm bevollmächtigten Personen entsprechend an der Generalversammlung vertreten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Generalversammlung nicht das Gehalt des/der Vorsitzenden der Geschäftsleitung (CEO), sondern ausschliesslich die maximale Summe der Vergütung aller Geschäftsleitungsmitglieder genehmigen kann. Im Falle der BKW AG wird die maximale Höhe der Gesamtvergütung vorher durch den Verwaltungsrat gestützt auf Marktvergleiche festgelegt. Der Kanton kann in diesem Prozess über seinen Kantonsvertreter im Verwaltungsrat Einfluss nehmen.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen nimmt der Regierungsrat seine politische Verantwortung in Bezug auf die Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane innerhalb der ihm zustehenden und vorgesehenen rechtlichen Handlungsspielräume wahr. Handlungsbedarf erkennt der Regierungsrat indessen in Bezug auf die Formulierung von Erwartungshaltungen hinsichtlich der Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane in den Eigentümerstrategien.

9.2.2 Ergebnisse entsprechen insgesamt den Erwartungen des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat die vorliegenden Ergebnisse gemäss den Kapiteln 7 (bzw. Anhang 12.4) und 8 (bzw. Anhang 12.5) zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen insgesamt seinen Erwartungen.

Die Quervergleiche machen aber deutlich, dass Vergleiche mit anderen staatsnahen Unternehmen aus der gleichen Branche schwierig sind. So unterscheiden sich die Unternehmen beispielsweise hinsichtlich ihres staatlichen Beteiligungsanteils, ihrer Komplexität, des wirtschaftlichen Umfelds und der Ausgestaltung der Vergütungsmodelle teilweise stark. Auch fehlen in den Quervergleichen Aussagen in Bezug auf den wirtschaftlichen Erfolg der einzelnen Unternehmen sowie den aktuellen Rahmenbedingungen, mit welchen sich die einzelnen Unternehmen aktuell auseinandersetzen müssen. Dies gilt es nach Auffassung des Regierungsrates bei der Diskussion über die Höhe von Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Auch weist der Regierungsrat darauf hin, dass ein Vergleich hinsichtlich der Vergütungen zwischen den in diesem Bericht analysierten kantonalen Beteiligungen (vgl. dazu Kapitel 7) seines Erachtens nicht oder zumindest nur bedingt zulässig ist. So sind die einzelnen Beteiligungen teilweise in höchst unterschiedlichen Märkten und Branchen mit ungleichen Rahmenbedingungen tätig. Gerade die Vergütungsstrukturen in den einzelnen Branchen sind letztlich für die Höhe der Vergütungen in den einzelnen kantonalen Beteiligungen entscheidend. Zudem gilt es in Bezug auf die Übersicht in Kapitel 7 auch zu beachten, dass darin keine Aussagen über den wirtschaftlichen

Erfolg der einzelnen Beteiligungen und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen gemacht werden.

Mit Blick auf die Ergebnisse aus den Kapiteln 7 (bzw. Anhang 12.4) und 8 (bzw. Anhang 12.5) erkennt der Regierungsrat bei den im vorliegenden Bericht aufgeführten Beteiligungen insgesamt keinen dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf die Höhe der Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die zuletzt vorgenommenen Anpassungen bei der GVB sowie der BKW AG (vgl. dazu Kapitel 9.1.3 und 9.1.5).

Mittelfristig gilt es nach Auffassung des Regierungsrates die Höhe der Vergütungen an die Verwaltungsratsmitglieder der Bedag sowie der Regionalen Spitalzentren und der Regionalen Psychiatrischen Dienste zu überprüfen⁴⁵.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es sich bei der Höhe der Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen um ein sehr sensibles Thema handelt und die Höhe der Vergütungen auch in Zukunft Gegenstand von politischen Diskussionen bleiben wird. So hat und wird es hinsichtlich der «Marktorientierung» von Vergütungen immer unterschiedliche Auffassungen geben.

Aus Sicht des Regierungsrates müssen sich die Unternehmen bei ihren Gehaltssystemen aber zwingend am Branchenumfeld orientieren, um ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sichern zu können. Wird es den Beteiligungen untersagt, ihren Führungskräften markt- und konkurrenzfähige Gehälter auszurichten, dürfte es längerfristig schwierig werden, ausreichend qualifizierte Fachkräfte für die operativen und strategischen Führungsorgane zu finden und diese auch zu halten, wenn Unternehmen der gleichen Branche für gleiche Funktionen weitaus höhere Löhne bezahlen.

Gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass die kantonalen Beteiligungen in der Regel auf einem zu einem früheren Zeitpunkt bewusst getroffenen (politischen) Auslagerungs-Entscheid basieren. Mit der Auslagerung von staatlichen Aufgaben in eine Organisation mit eigenständiger Rechtsform geht aber in aller Regel auch der Verlust des direkten Zugriffs eines Gemeinwesens einher. So darf nach Meinung des Regierungsrates in diesem Kontext nicht vergessen gehen, dass die Auslagerungen – neben anderen Überlegungen – insbesondere auch dazu dienen, unternehmerische Spielräume wahrzunehmen. Dazu gehört auch die Festlegung der Vergütungen ihrer operativen und strategischen Führungsorgane.

Auf der anderen Seite müssen sich auch die kantonalen Beteiligungen bewusst sein, dass mit der staatlichen Beteiligung, welche einem Unternehmen auch ein gewisses Mass an Sicherheit und Stabilität verleiht, automatisch eine bewusste Zurückhaltung in Bezug auf die Vergütungspolitik bzw. die Höhe der Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane verbunden ist.

Der Regierungsrat vertritt deshalb die Auffassung, dass sich die kantonalen Beteiligungen hinsichtlich ihrer Vergütungsmodelle für die operativen und strategischen Führungsorgane an Marktlöhnen orientieren sollen. Gleichzeitig erwartet der Regierungsrat, dass sich die kantonalen Beteiligungen in Bezug auf die Höhe der Vergütungen zurückhaltend verhalten und sich insbesondere nicht an den höchsten Vergütungen in den jeweiligen Branchen orientieren. Er ist klar der Meinung, dass die in den kantonalen Beteiligungen angewendeten Vergütungsmodelle in den jeweiligen Branchen nicht zu einer «Lohnspirale nach oben» führen dürfen.

⁴⁵ Vgl. dazu die Ausführungen in den Kapitel 9.1.1 und 9.1.6

9.2.3 Übergeordnete Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen fehlen bislang

In drei der vier in Kapitel 2 aufgeführten Vorstösse werden übergeordnete Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorganen gefordert. So ist in der Motion 107-2019 Imboden (Bern, Grüne) die Rede von «Guidelines», während in der Motion 111-2019 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) der «Erlass einer strategischen Regelung» gefordert wird. In eine ähnliche Richtung zielt letztlich auch die Motion 110-2019 Stampfli (Bern, SP), welche verschiedene Kriterien zur Bemessung der Vergütung *«(...) der obersten Kader sowie der Organmitglieder der staatsnahen Betriebe»* fordert. So sollen die Vergütungen *«(...) in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabe, zur Firmengrösse, zur unternehmerischen Herausforderung, zur Leistung, zum Arbeitsmarktumfeld sowie zum Lohngefüge des Personalkörpers stehen; (...)»*. Als Referenzlohn für die höchsten Löhne solle zudem *«(...) der Lohn eines Regierungsratsmitglieds dienen.»*

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionärinnen und Motionäre, dass übergeordnete Leitsätze zu den operativen und strategischen Führungsorganen der kantonalen Beteiligungen – wie sie in den Vorstössen genannt werden – heute fehlen. Seines Erachtens können solche Leitsätze – auch wenn sie rechtlich letztlich nicht verbindlich sind – sowohl für den Regierungsrat wie auch für die Kantonsvertreter/innen in kantonalen Beteiligungen eine wichtige Grundlage und Leitplanke für ihr Handeln in Bezug auf die Vergütungen in kantonalen Beteiligungen darstellen. Gleichzeitig können sie auch zu einer Versachlichung der politischen Diskussion über die Höhe der Vergütungen beitragen. Schliesslich bieten sie auch den kantonalen Beteiligungen Orientierung bei der Festlegung der Vergütungen ihrer operativen und strategischen Führungsorgane.

Der Regierungsrat ist derzeit dabei, das bisherige «Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controlings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen» durch sogenannte «Public Corporate Governance-Richtlinien» («PCG-Richtlinien») zu ersetzen. Darin werden die wichtigsten Grundsätze und Instrumente in Bezug auf die Führung, Steuerung und Aufsicht von kantonalen Beteiligungen festgehalten. Mit der Erarbeitung und Inkraftsetzung der PCG-Richtlinien entspricht der Regierungsrat den Forderungen der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkontrolle nach einem zeitgemässen und zielgerichteten Steuerungs- und Aufsichtsinstrument.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen hat der Regierungsrat im Rahmen der Erarbeitung der neuen PCG-Richtlinien geprüft, wie er das von den Motionärinnen und Motionären eingebrachte Anliegen der Erarbeitung von «übergeordneten Leitsätzen» konkret umsetzen kann⁴⁶.

⁴⁶ vgl. Kapitel 10.2

10 Weiteres Vorgehen / Umsetzung der vier Vorstösse

Gestützt auf die generelle Würdigung im Kapitel 9.2 und den damit verbundenen Feststellungen, sieht der Regierungsrat in Bezug auf die Umsetzung der durch den Grossen Rat zum Thema der Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane überwiesenen Vorstösse die drei folgenden Stossrichtungen vor:

1. Der Regierungsrat setzt sich auch in Zukunft für massvolle aber wettbewerbsorientierte Vergütungen ein;
2. Erarbeitung von übergeordneten Leitsätzen zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in Unternehmen mit kantonalen Beteiligungen;
3. Transparenz über Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen ist weiter zu fördern.

Die vorstehenden drei Stossrichtungen werden in den nachfolgenden Kapiteln näher erläutert.

10.1 Der Regierungsrat setzt sich auch in Zukunft für massvolle aber wettbewerbsorientierte Vergütungen ein

Der Regierungsrat hat sich in Bezug auf die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane bereits in der Vergangenheit für wettbewerbsorientierte, gleichzeitig aber auch massvolle Vergütungen ausgesprochen. Er ist zudem klar der Meinung, dass die in den kantonalen Beteiligungen angewendeten Vergütungsmodelle in den jeweiligen Branchen nicht zu einer «Lohnspirale nach oben» führen dürfen.

Gleichzeitig sollen die Vergütungsmodelle in kantonalen Beteiligungen nach Auffassung des Regierungsrates den Grundsätzen einer «Good Corporate Governance» Rechnung tragen. Sie sollen mit jenen ähnlicher Unternehmen (Grösse, Branche, etc.) vergleichbar sein. Gleichzeitig sollen sie nach innen (Mitarbeitende, Management) und aussen (Öffentlichkeit, politische Anspruchsgruppen, Medien etc.) insgesamt vertretbar sein. Schliesslich müssen Vergütungsmodelle aber auch attraktiv genug sein, um im jeweiligen Marktumfeld kompetitiv zu sein, um qualifizierte Führungskräfte auf der operativen und strategischen Ebene zu finden.

Vor diesem Hintergrund lehnt der Regierungsrat eine fixe Obergrenze, wie sie beispielsweise mit der Motion 163-2019 Hess (Bern, SVP) «Lohnobergrenze für Staatsbetriebe» gefordert wird, ab. Durch die Deckelung der Vergütungen würde Druck auf das gesamte Lohngefüge der Träger öffentlicher Aufgaben ausgeübt, womit für die betroffenen Unternehmen auch auf den tieferen Karrierestufen Rekrutierungsschwierigkeiten absehbar wären. Eine solche Entwicklung würde die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit und damit die Erfolgsaussichten der betroffenen Unternehmen erheblich beeinträchtigen. Dies kann aus Sicht des Regierungsrates nicht im übergeordneten Interesse des Kantons als (Mit-)Eigentümer liegen.

Aus Sicht des Regierungsrates wäre eine fixe Obergrenze für alle kantonalen Beteiligungen ohnehin praxisfremd. Eine solche würde sich in erster Linie an den derzeit höchsten in einer kantonalen Beteiligung auf operativer Ebene ausgerichteten Vergütungen orientieren und wäre somit für die Mehrzahl der kantonalen Beteiligungen ohnehin nicht praktikabel. Im Gegenteil: Mit der Festlegung solcher Obergrenzen wäre nicht auszuschliessen, dass sich inskünftig auch andere Beteiligungen mit tieferen Vergütungen an der «kantonalen Obergrenze» orientieren würden. Um solche Entwicklungen zu vermeiden und den Rahmenbedingungen der einzelnen Beteiligungen gerecht zu werden, müssten sinnvollerweise für sämtliche kantonalen Beteiligungen separate Höchstgrenzen

zen festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist aber wiederum auf die rechtlichen Einschränkungen hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten des Regierungsrates auf die Festlegung der Vergütungen der operativen Führungsorgane hinzuweisen⁴⁷.

10.2 Erarbeitung von übergeordneten Leitsätzen zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in Unternehmen mit kantonalen Beteiligung

In Kapitel 9.2.3 legt der Regierungsrat seine Überlegungen dar, weshalb er die Erarbeitung von übergeordneten Leitsätzen für die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen begrüsst.

Dessen ungeachtet hat sich der Regierungsrat bereits in früheren Vorstossantworten im Sinne von übergeordneten Leitsätzen positioniert. So hat er beispielsweise in einer Vorstossantwort aus dem Jahr 2015 die Haltung vertreten, dass *«(...) Vergütungen marktgerecht festzulegen sind, bei den Spitzenlöhnen Mass zu halten ist und insgesamt ein faires, sorgfältig austariertes Lohnsystem angewendet werden sollte.»*⁴⁸. Solche oder ähnliche übergeordnete Leitsätze hat der Regierungsrat allerdings nie systematisch festgehalten. Diese gilt es nun nachstehend weiter zu entwickeln und in den in Erarbeitung stehenden PCG-Richtlinien festzuhalten.

Der Regierungsrat weist allerdings darauf hin, dass den Leitsätzen keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt. Wie in den Kapiteln 3.1 und 3.2 ausgeführt, beschränken sich die Mitwirkungsrechte des Kantons auf die Aktionärsrechte gemäss Obligationenrecht und Statuten, d.h. insbesondere auf die Teilnahme und das Stimmrecht an der Generalversammlung.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des vorliegenden Berichts hat die interdirektional zusammengesetzte «Arbeitsgruppe VKU», welche sich jeweils mit kantonalen Beteiligungsfragen auseinandersetzt, im Auftrag des Regierungsrates die folgenden Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen ausgearbeitet:

Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen

Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, sich bei kantonalen Beteiligungen für die Einhaltung der acht folgenden Leitsätze einzusetzen bzw. die jeweiligen Kantonsvertreter/innen zur Einhaltung derselben entsprechend zu sensibilisieren:

Generelle Kriterien für die Festlegung der Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane

1. Die kantonalen Beteiligungen berücksichtigen bei der Festlegung der Vergütung und der weiteren Vertragsbedingungen der operativen und strategischen Führungsorgane insbesondere:
 - a. Die Vergütung und die weiteren Vertragsbedingungen in der betreffenden Branche,
 - b. die Unternehmensgrösse,
 - c. die Komplexität der Unternehmung,
 - d. das unternehmerische Risiko,
 - e. das Marktumfeld,

⁴⁷ vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 3

⁴⁸ Vgl. Antwort des Regierungsrates auf die Motion 185-2015 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) «Cheflöhne in den staatsnahen Betrieben dürfen die Gehälter der Regierungsratsmitglieder nicht übersteigen!»

- f. den Geschäftsgang der Unternehmung bzw. dessen Wettbewerbsfähigkeit,
- g. die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane im Verhältnis zu den übrigen Löhnen im Unternehmen.

Spezifische Kriterien für die Festlegung der Vergütungen von strategischen Führungsorganen

- 2. Bei den Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates sind insbesondere die an sie gestellten Anforderungen (u.a. Erfahrung, Fachwissen, Netzwerk), die Funktion, das Risiko für die Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Verantwortung und der Zeitaufwand zur Wahrnehmung der Funktion im Verwaltungsrat zu berücksichtigen.

Höhe der Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen

- 3. Die Höhe der Vergütung der operativen und strategischen Führungskräfte in kantonalen Beteiligungen soll massvoll erfolgen und diejenige in anderen vergleichbaren Unternehmen nicht überschreiten.
- 4. Der Regierungsrat prüft bei Bedarf und, soweit ihm die hierfür erforderlichen Informationen vorliegen, die Angemessenheit der Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane von kantonalen Beteiligungen.

Vergütungsmodelle für die operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen

- 5. Der Regierungsrat bzw. die Kantonsvertreter/innen in kantonalen Beteiligungen wirken darauf hin, dass die Vergütungsmodelle für die operativen und strategischen Führungsorgane
 - a. auf langfristigen wirtschaftlichen Erfolg ausgelegt werden;
 - b. einfach, pragmatisch und nachvollziehbar sind;
 - c. periodisch durch die zuständigen Organe auf deren beabsichtigte Wirkung sowie die Berücksichtigung der unter Ziffer 1 genannten Kriterien hin überprüft werden.
- 6. Die Vergütungen an die strategischen und operativen Führungsorgane sowie die ihnen zugrundeliegenden Vergütungsmodelle werden durch den Regierungsrat oder die zuständige Fachdirektion standardmässig an den Controllinggesprächen mit den kantonalen Beteiligungen thematisiert.
- 7. Über die Vergütungen an die strategischen und operativen Führungsorgane sowie die ihnen zugrundeliegenden Vergütungsmodelle soll transparent informiert werden.

Diskriminierungsverbot

- 8. Die kantonalen Beteiligungen stellen bei der Festlegung der Vergütung und der weiteren Vertragsbedingungen der operativen und strategischen Führungsorgane sicher, dass diese frei von Diskriminierungen jeglicher Art (Herkunft, Geschlecht etc.) sind.

Erläuterungen des Regierungsrates zu einzelnen Leitsätzen

Zu Leitsatz 3:

Eine «massvolle» Vergütung bedeutet für den Regierungsrat, dass sich die kantonalen Beteiligungen bei der Festlegung der Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane am Markt orientieren sollen. Auf der anderen Seite müssen sich die kantonalen Beteiligungen aber bewusst sein, dass mit der staatlichen Beteiligung, welche einem Unternehmen auch ein gewisses Mass an Sicherheit und Stabilität verleiht, automatisch eine bestimmte Zurückhaltung in Bezug auf

die Vergütungspolitik bzw. die Höhe der Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane verbunden ist. Das heisst insbesondere, dass sich die kantonalen Beteiligungen nicht an den höchsten Vergütungen in den jeweiligen Branchen orientieren sollen. Die in den kantonalen Beteiligungen angewendeten Vergütungsmodelle dürfen in den jeweiligen Branchen nicht zu einer «Lohnspirale nach oben» führen.

Wichtig:

Was die operativen Führungsorgane anbelangt, so ist festzuhalten, dass der Regierungsrat – mit Ausnahme der beiden börsenkotierten Unternehmungen BEKB AG und BKW AG, bei welchen die Festlegung der Vergütungen der operativen Führungsorgane nach den Bestimmungen von Art. 18 VegüV erfolgt – nur über allfällige Kantonsvertreter/innen im Verwaltungsrat auf die Höhe der Vergütungen Einfluss nehmen kann. Weiter kann er im Rahmen der Eignerstrategie oder von Controllinggesprächen seine diesbezüglichen Erwartungen zum Ausdruck bringen. Diesen kommt aber keine rechtliche Verbindlichkeit zu.

Zu Leitsatz 4:

Mit «bei Bedarf» ist Folgendes gemeint: Mit dem vorliegenden Bericht wurde erstmals eine Übersicht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane der wichtigsten kantonalen Beteiligungen geschaffen. Sollte der Regierungsrat in Zukunft erhebliche Abweichungen von den vorliegend aufgeführten Vergütungen feststellen, so wird er wiederum Quervergleiche anstellen, um die Angemessenheit der Vergütungen besser einschätzen zu können. Gleiches gilt auch für die im vorliegenden Bericht nicht aufgeführten kantonalen Beteiligungen. Auch bei diesen behält sich der Regierungsrat vor, entsprechende Quervergleiche zu erstellen.

Zu Leitsatz 7:

Dem Regierungsrat sind hinsichtlich der Forderung nach Transparenz bzw. der Forderung nach der Publikation der Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane faktisch gewisse Schranken gesetzt (u.a. bei Minderheitsbeteiligungen). Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass die Einflussmöglichkeiten des Regierungsrates vom jeweiligen Beteiligungsanteil abhängen.

Dessen ungeachtet ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und sofern den einzelnen Beteiligungen auf dem Markt daraus kein Nachteil entsteht, transparent auszuweisen sind. Der Regierungsrat plant die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den neu erarbeiteten «PCG-Richtlinien». Gleichzeitig beabsichtigt er, die entrichteten Vergütungen in seinem jährlichen Reporting über die kantonalen Beteiligungen auszuweisen. Teile der Berichterstattung (inkl. der Angaben über die Vergütungen) sollen zudem neu jährlich auf der Website der Finanzdirektion veröffentlicht werden.

Der Regierungsrat beabsichtigt, die vorstehend aufgeführten Leitsätze in einem separaten Kapitel seiner PCG-Richtlinien aufzunehmen. Deren Inkraftsetzung durch den Regierungsrat ist per 1. Januar 2021 geplant. Gleichzeitig soll in Zukunft in den Eignerstrategien der einzelnen kantonalen Beteiligungen auf die Leitsätze verwiesen werden. Ebenfalls plant der Regierungsrat sowohl die kantonalen Beteiligungen wie auch die Kantonsvertreter/innen über die Inkraftsetzung der neuen PCG-Richtlinien (inklusive der Leitsätze) zu informieren.

Der Regierungsrat wird die operativen und strategischen Führungsorgane kantonaler Beteiligungen überdies auch in Zukunft – zum Beispiel im Rahmen von Controllinggesprächen – auf ihre besondere Ausgangslage und Verantwortung hinsichtlich der Höhe der Vergütungen aufgrund der staatlichen Beteiligung hinweisen. Auch erwartet der Regierungsrat, dass sich die Kantonsvertretungen entlang dieser Leitsätze verhalten und in den entsprechenden Beteiligungen im Rahmen ihres Mandats darauf hinwirken, dass diese befolgt werden.

10.3 Transparenz über Vergütungen weiter fördern

Ein wichtiges Anliegen ist dem Regierungsrat die Förderung von Transparenz hinsichtlich der Publikation der Vergütungen von operativen und strategischen Führungsorganen in kantonalen Beteiligungen. Allerdings ist in rechtlicher Hinsicht nicht eindeutig klar, ob der Regierungsrat die Veröffentlichung eines Vergütungsberichts – beispielsweise im Rahmen des Geschäftsberichts – verlangen könnte, weshalb er auf eine diesbezügliche Vorschrift verzichtet.

Der Regierungsrat ist aber bereit, mit den zuständigen Führungsorganen in ein Gespräch zu treten und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und sofern dem Unternehmen im entsprechenden Markt daraus kein Nachteil erwächst auf weitere Transparenz hinzuwirken. Im Sinne der erhöhten Transparenz plant der Regierungsrat neu auch einen Teil des jährlichen Reportings über die kantonalen Beteiligungen zu veröffentlichen. Neu sollen in diesem Reporting – unter Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Rahmenbedingungen – insbesondere auch die an die operativen und strategischen Führungsorgane entrichteten Vergütungen aufgeführt werden. Der Regierungsrat plant in den neu erarbeiteten «PCG-Richtlinien» eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

11 Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) Kenntnis zu nehmen.

12 Anhang

12.1 Detailergebnisse der Umfrage bei den Kantonen zu Frage 1 (Anhang zu Kapitel 4.2)

Frage 1: Bestehen in ihrem Kanton rechtliche Bestimmungen und/oder Leitlinien hinsichtlich der Vergütungspraxis der obersten Kaderlöhne (Geschäftsleitung und / oder Verwaltungsrat) in staatsnahen Betrieben bzw. Beteiligungen und/oder Institutionen?

Kt.	Antwort	Bemerkungen
AG	<p>Allgemeine Regelung in Ziff. 26 der Richtlinien zur Public Corporate Governance</p> <p>Darin geregelt sind auch Bestimmungen zum Ausweis der Vergütungen im Geschäftsbericht, zur Genehmigung des Vergütungsreglements und der jährlichen Vergütungen durch die Eigentümersammlung (vgl. https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dfr/dokumente_3/finanzen/beteiligungen/public_corporate_governance/20170906_PCG-Richtlinien_def.pdf)</p> <p>Ziffer 26 regelt Bemessungsgrundlage (Zeitaufwand/branchenüblicher Vergleichslohn), Zusatzvergütungen (ausserordentlicher Zeitaufwand/zusätzliche Aufträge), Verbot von Direktaufträgen ohne Zusammenhang mit der Funktion, sinngemässe Übernahme der OR-Bestimmungen für börsennotierte Unternehmen.</p> <p>Spezialgesetzlich in § 11 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bruttolohn eines Mitglieds der Geschäftsleitung [der AKB] beträgt maximal das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrats. • Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten im Verhältnis zu ihrem Lohn maximal die gleichen Vorsorgebeiträge wie alle anderen Mitarbeitenden. • Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Käufe und Verkäufe von anderen Gesellschaften und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe. <p>Weitere Bestimmungen zu anderen Beteiligungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergütungsreglement des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Aargauischen Gebäudeversicherung (SAR 673.222) • Vergütungsreglement der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung der SVA Aargau (SAR 831.919) 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (SAR 210.114) <p>Diverse statutarische Bestimmungen, so auch neu zur Schulverlag plus AG (Aktionäre: Kantone Bern / Aargau)</p>	
AI	<p>Nein. Aber die Anfangslöhne der Leiter der unselbständigen kantonalen Anstalten (Spital, Ausgleichskasse) und der Kantonalen Versicherungskasse werden zum Zeitpunkt der Wahl durch die Regierung festgelegt.</p>	
AR	<p>Für oberste Kaderlöhne bei selbständigen Anstalten und Betrieben gelten das Personalgesetz (PG; bGS 142.21) resp. die Besoldungsverordnung (BVO; bGS 142.211), Maximalsalar gem. Lohntabelle 2020 – BVO Anhang 1: Fr. 244'425.</p> <p>Entschädigungen für Verwaltungsräte unterstehen unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen oder werden durch die GV festgelegt. Vertretungen ex officio in staatsnahen Betrieben/Beteiligungen geben mit Ausnahme der Spesen alle Entschädigungen an die Staatskasse ab.</p> <p>Bestimmungen: PG, BVO; Einführungsgesetz AHV; Assekuranzgesetz, Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Assekuranz; Pensionskassengesetz, Spitalverbundgesetz etc.</p>	
BL	<p>Es bestehen keine rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Vergütungspraxis der obersten Kaderlöhne. Es gibt aber Bestimmungen hinsichtlich des Verbots entgeltlicher Leistungen als Verwaltungsrat resp. Mitglied des strategischen Führungsorgans (siehe Antwort zu Frage 1b).</p> <p>Leitlinien hinsichtlich der Publikation der Vergütungen des strategischen Führungsorgans im jeweiligen Geschäftsbericht werden in den Eigentümerstrategien für die Beteiligungen definiert.</p> <p>In § 8 des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) steht, dass Mitglieder des strategischen Führungsorgans ausserhalb ihres Mandats keine entgeltlichen Leistungen für die Beteiligung erbringen dürfen. Dasselbe gilt für Personen, die den Mitgliedern des strategischen Führungsorgans nahestehen. Gemäss § 6 der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) (PCGV) gelten als nahestehende Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben oder im 1. oder 2. Grad verwandt oder verschwägert sind. Als nahestehend gilt auch ein Unternehmen, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, mit der eine finanzielle oder gesellschaftsrechtliche Verbindung besteht.</p>	

BS	<p>Im Kanton Basel-Stadt ist die Entschädigung der Mitglieder der obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane in unseren Public Corporate Governance-Richtlinien geregelt (siehe https://www.fv.bs.ch/dam/jcr:ab248360-b3c2-4ed2-acc9-73e426ddaec7/2020_01_01_PCG-Richtlinien.pdf Version vom 1. Januar 2020), siehe dort in §7a.</p> <p>Zur Entschädigung der Geschäftsleitungen gibt es keine Bestimmungen. Die Beteiligungen weisen die Höhe aber in den Geschäftsberichten aus.</p>	
FR	<p>Non, sauf pour un établissement : celui de l'Etablissement cantonal d'assurance des bâtiments (ECAB).</p> <p>Pour l'ECAB il s'agit du règlement du 20 juin 2018 du personnel qui précise à l'article 74 al. 1 que le traitement initial de l'ensemble du personnel s'inscrit dans les minima et maxima des traitements prévus par l'échelle générale de traitement du personnel de l'Etat de Fribourg</p>	
GE	<p>Oui. Loi sur l'organisation des institutions de droit public (LOIDP), A 2 24, art. 22 et art. 29 et art. 24 de son règlement d'application (ROIDP)</p>	
GL	<p>Nein, es bestehen keine rechtlichen Bestimmungen und/oder Leitlinien hinsichtlich der Vergütungspraxis der obersten Kaderlöhne (Geschäftsleitung und / oder Verwaltungsrat) in staatsnahen Betrieben bzw. Beteiligungen und/oder Institutionen.</p> <p>Der Regierungsrat hat aber in seiner Funktion als Aktionärsvertreter an der Generalversammlung 2013 der Glarner Kantonalbank auf einen entsprechenden politischen Vorstoss hin (Link) eine Anpassung des Entschädigungsreglements vorgenommen.</p> <p>Im Rahmen der Eigentümerstrategie für die Kantonsspital Glarus AG hat er zudem festgelegt, dass die Gesellschaft dem Eigentümerversorger jährlich über die Gesamtentschädigung sowie je die höchste Einzelentschädigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung Bericht erstatten muss (Ziff. 4.1 Eigentümerstrategie). Die Gesellschaft veröffentlicht diese seither auch auf ihrer Webseite (Link).</p>	<p>VR hat im Juli 2012 selbst die Anpassung und danach periodische Prüfung des Entschädigungsreglements beschlossen. D.h. direkt Vorgaben wurden keine gemacht.</p>
GR	<p>Im Jahr 2010 wurde dem Grossen Rat der Bericht betreffend Public Corporate Governance (PCG) vorgelegt. Dieser beinhaltete 22 Grundsätze und den Entwurf für eine regierungsrätliche Verordnung zu PCG. Gestützt auf die parlamentarische Diskussion wurden die Grundsätze angepasst und die Verordnung von der Regierung erlassen und auf den 1.1.2011 in Kraft gesetzt.</p> <p>Grundsatz Nr. 14 Vergütungen der strategischen Führungsebene lautet wie folgt:</p>	

	<p><i>Die Regierung soll zukünftig die Vergütungen der strategischen Führungsgremien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten auf deren Antrag festlegen. Dabei sind neben den branchenüblichen Standards und der mit der Funktion verbundenen Arbeitsbelastung auch die Anforderungen und die Verantwortung der Tätigkeit zu berücksichtigen.</i></p> <p>In der Folge wurden die entsprechenden Entschädigungen gestützt auf ein Vergütungskonzept festgelegt. Die Eckwerte des Vergütungskonzepts sind:</p> <p>Die Mitglieder des strategischen Führungsgremiums einer Beteiligung sollen eine pauschale Vergütung für sämtliche ordentlichen Tätigkeiten gemäss ihrer jeweiligen Funktion erhalten. Die pauschale Vergütung berechnet sich aus dem durchschnittlichen geschätzten jährlichen Zeitaufwand in Stellenprozenten, multipliziert mit einem branchenüblichen und den erforderlichen beruflichen Qualifikationen entsprechenden Jahreslohn. Es gibt keine zusätzlichen Sitzungsgelder.</p> <p>Ein ausserordentlicher Zeitaufwand im Fall von deutlichen Überschreitungen des ordentlichen Zeitaufwands von mehr als 10 Prozent soll variabel abgegolten werden und auf der gleichen Berechnungsgrundlage basieren.</p> <p>Spesen werden separat entschädigt, sollen jedoch auf einer tatsächlichen Grundlage beruhen. Nebenleistungen sollen einen geldwerten Umfang von maximal 5 Prozent der Pauschale umfassen. Die Vergütungen für Mandate für besondere Aufträge sollen auf vertraglicher Basis geregelt werden.</p>	
<p>JU</p>	<p>La seule disposition légale existante lié à la rémunération est l'article 30 de la Loi sur les subventions (RSJU 621), plus précisément la lettre b).</p> <p>Art. 30 1 Pour l'octroi des subventions d'exploitation, le calcul des résultats financiers déterminants est soumis, sauf disposition légale ou contractuelle contraire, aux principes suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) les dépenses ne sont prises en compte que dans la mesure où elles ont été prévues au budget du bénéficiaire et acceptées par l'autorité compétente; b) les prestations fournies au personnel ne sont prises en compte que dans la mesure où elles ne dépassent pas les conditions fixées par le droit cantonal pour des fonctions semblables dans l'administration, ou ont été admises par le Gouvernement; c) les amortissements ne sont pris en compte que dans la mesure où ils n'excèdent pas les taux légaux ou usuels pratiqués par l'Etat; d) les amortissements sur les investissements qui ont été partiellement financés par des subventions ne sont pris en compte que pour le surplus. 	

	Le contrôle des finances effectue ce contrôle lors de ses missions.	
LU		
NE	<p>Aucune disposition légale n'existe pour le moment.</p> <p>Le canton de Neuchâtel est en pleine restructuration pour ce qui concerne la gouvernance des partenariats et des partenaires. Dans le cadre de ce projet, ces aspects seront probablement traités à terme (horizon 5 ans) pour viser une harmonisation et a minima donner une vue d'ensemble de ce qui se fait déjà. Nous travaillons actuellement plus spécifiquement sur la formalisation des pratiques et directives en matière de gouvernance (nomination des membres, lettres de mission, conflits d'intérêt, etc).</p>	
NW	Nein.	<p>Kaderlöhne in den Anstalten sind momentan keine Diskussion in der Aufsichtskommission (AK) des Landrates. Seit der Überarbeitung der Corporate Governance Richtlinien müssen die Vergütungen an das oberste Leitungsorgan als Gesamtsumme im Jahresbericht offengelegt werden. Zudem müssen die Grundlagen der Vergütungen des obersten Leitungsorgans und der Geschäftsleitung im Jahresbericht aufgeführt werden.</p> <p>Anlässlich der Sitzung vom September 2016 hat die AK beschlossen, dass die Anstalten jährlich im Rahmen der Besprechung des Geschäftsberichts/Rechenschaftsbericht die AK über die Vergütungen an die Geschäftsleitung zu orientieren haben. Die Orientierung beinhaltet die Gesamtsumme an die Geschäftsleitung sowie eine Erläuterung zu den Veränderungen.</p>

O W	Nein.	
SG	<p>Betreffend das Vorliegen von rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Vergütungspraxis der obersten Kaderlöhne ist im Kanton St.Gallen zwischen öffentlich-rechtlichen Anstalten und staatsnahen Betrieben bzw. Beteiligungen zu unterscheiden.</p> <p><i>öffentliche-rechtliche Anstalten des Kantons St.Gallen</i></p> <p>Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder der öffentliche-rechtlichen Anstalten des Kantons St.Gallen ist in der Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Vergütungsverordnung [sGS 145.2]) geregelt.</p> <p>Geschäftsleitungsmitglieder der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, für die das kantonale Personalrecht (sGS 143.1) gilt, werden nach dem kantonalen Lohnsystem entschädigt. Der sich hieraus ergebende maximale Jahreslohn kann im Einzelfall durch Zulagen (insb. Funktionszulagen) überschritten werden.</p> <p><i>staatsnahe Betriebe bzw. Beteiligungen</i></p> <p>Für die weiteren Beteiligungen bzw. staatsnahen Betriebe bestehen im Kanton St.Gallen keine kantonalen Vorgaben. Vereinzelt wird in kantonalen Eigentümerstrategien explizit festgehalten, dass die Salärpolitik nach marktüblichen Grundsätzen zu gestalten ist und Lohnexzesse zu verhindern sind. Im Übrigen sind die Entschädigungsreglemente der Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften durch die Generalversammlung abzunehmen.</p>	
SH	Nein.	
SO	<p>Es bestehen nur vereinzelt gesonderte Bestimmungen oder Leitlinien für oberste Kader von staatsnahen Betrieben.</p> <p>Die obersten Kaderlöhne sind, wie jene der übrigen Staatsangestellten, grundsätzlich im Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) geregelt. Für Mitglieder von Kommissionen und anderer Gremien ist die Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungs-pauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) massgebend.</p> <p>Im Bereich der Spitäler (soH) ist die Geschäftsleitung gemäss GAV angestellt. Für die Verwaltungsratsmitglieder besteht hingegen eine Leistungsvereinbarung mit dem Regierungsrat. Die im Zusammenhang mit der VR-Tätigkeit anfallenden Honorare und Spesen werden quartalsweise erstattet. Für besondere Auslagen sind Quittungen oder Belege vorzulegen. Die Jahresentschädigung für VR-Mitglieder beträgt für das Präsidium CHF 50'000, für die übrigen Mitglieder/innen</p>	

	CHF 20'000. Hinzu kommen Sitzungspauschalen von je CHF 750.	
SZ	Nein.	
TG	Nein.	
TI	No.	
UR	<p>In Uri bestehen diesbezüglich keine rechtlichen Bestimmungen aber die Eigentümerstrategien der Urner Kantonalbank und des Urner Kantonsspitals setzten entsprechende Leitlinien.</p> <p>In der Eigentümerstrategie der Urner Kantonalbank wird Folgendes festgehalten:</p> <p>6.3 Vergütung der Geschäftsleitung</p> <p>6.3.1 Das Vergütungssystem und die Vergütungen der Geschäftsleitung werden durch den Bankrat festgelegt.</p> <p>6.3.2 Die Summe der Vergütungen soll im Durchschnitt vergleichbarer Banken liegen.</p> <p>6.3.3 Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen eine fixe Entschädigung und zusätzlich eine variable Entschädigung erhalten, welche auf den nachhaltigen Erfolg der Bank und die persönliche Leistung abgestimmt ist.</p> <p>Eine ähnliche Formulierung besteht auch bei der Eigentümerstrategie für das Kantonsspital Uri:</p> <p>5.3 Vergütung der Spitalleitung</p> <p>5.3.1 Das Vergütungssystem und die Vergütungen der Spitalleitung werden durch den Spitalrat festgelegt.</p> <p>5.3.2 Die Summe der Vergütungen soll sich an vergleichbare Spitäler anlehnen.</p> <p>5.3.3 Die Mitglieder der Spitalleitung sollen eine fixe Entschädigung und zusätzlich eine variable Entschädigung erhalten, welche auf den nachhaltigen Erfolg des Kantonsspitals und die persönliche Leistung abgestimmt ist.</p>	
VD		
VS		<p>Uniquement pour les hôpitaux reconnus d'intérêt public (en cours) de même que pour les établissements médico-sociaux (EMS).</p> <p>Projet de loi (en cours) afin de limiter le salaire des médecins cadres à 550'000 francs par an</p>

		<p>dans les hôpitaux reconnus d'intérêt public.</p> <p>EMS - Règlement (RCLPFES - 810.01.3) précisant les conditions à remplir par les établissements sanitaires privés pour être reconnus d'intérêt public au sens de la loi du 5 décembre 1978 sur la planification et le financement des établissements sanitaires d'intérêt public</p>
<p>ZG</p>	<p>Der Kanton Zug verfügt über keine öffentlich zur Verfügung stehenden allgemein gültigen Richtlinien für die Steuerung von kantonsnahen Betrieben (Richtlinien zur Public Corporate Governance) und demzufolge auch nicht hinsichtlich der Vergütungspraxis der obersten Kaderlöhne in staatsnahen Betrieben bzw. Beteiligungen und/oder Institutionen.</p> <p>Die Steuerung/Aufsicht erfolgt gemäss den in rechtlichen Erlassen (Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse) oder in Verträgen geregelten Kompetenzen/Aufgaben durch die jeweils zuständige Behörde. Das kann der Regierungsrat, die Fachdirektion oder ein zuständiges Amt sein. Zudem wird u.a. auch durch Delegation von Mitgliedern des Regierungsrats oder von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung in Leitungsgremien der kantonsnahen Betriebe die Steuerung/Aufsicht sichergestellt. Die kantonale Finanzkontrolle führt ebenfalls in den vorgesehenen Fällen Prüfungen durch.</p> <p><i>Zuger Kantonalbank AG (50% der Aktien):</i> Die Generalversammlung genehmigt gemäss den Statuten die Vergütung des Bankrats und der Geschäftsleitung, wobei kein Aktionär für mehr als einen Drittel des Aktienkapitals plus eine Aktie das Stimmrecht ausüben darf (= Stimmrecht des Kantons ist beschränkt).</p> <p><i>Zugerland Verkehrsbetriebe AG (Mehrheitsaktionär):</i> Massgebend dafür sind die von der Generalversammlung erlassenen Statuten sowie das vom Verwaltungsrat erlassene Verwaltungsreglement.</p> <p><i>Zuger Kantonsspital AG (Mehrheitsaktionär):</i> Der Regierungsrat genehmigt praxisgemäss das Entschädigungsreglement.</p> <p><i>TRIAPLUS AG (integrierte Psychiatrie Uri, Schwyz und Zug):</i> Der Konkordatsrat genehmigt das Entschädigungsreglement.</p>	
<p>ZH</p>	<p>Im engeren Sinn nein, vgl. aber auch Antwort zu Frage 2</p>	

12.2 Detaillierergebnisse der Umfrage bei den Kantonen zu Frage 2 (Anhang zu Kapitel 4.2)

Frage 2: Wird die Vergütungspraxis der obersten Kaderlöhne in staatsnahen Betrieben bzw. Beteiligungen und/oder Institutionen in ihrem Kanton derzeit politisch diskutiert? Wenn ja, um welche Beteiligungen und/oder Institutionen handelt es sich bzw. was ist der Inhalt der Diskussionen?

Kt.	Antwort	Bemerkungen
AG	<p>Auf Ebene Plenum Grosse Rat bestehen derzeit keine Diskussionen, doch sind Vergütungsthemen laufend auf dem politischen Radar.</p> <p>Im Plenum des Grossen Rats war letztmals im 2016 eine Interpellation betreffend höhere Vergütung der Verwaltungskommission der SVA Aargau eingegangen (vgl. https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Gesch%C3%A4ft?ProzId=970756) [SVA Aargau: vormals Sozialversicherungsanstalt]</p> <p>Die oben beschriebene Lohndeckelung der Geschäftsleitung der Aargauischen Kantonalbank wurde im 2015 vom Grossen Rat beschlossen (vgl. https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Gesch%C3%A4ft?ProzId=969760)</p>	
AI	Nein.	
AR	Zurzeit keine politische Diskussion	
BL	Aktuell steht die Beantwortung der Motion 2019/182 (Mandateinnahmen transparent machen, das Öffentlichkeitsprinzip soll für alle kantonalen Mandatsträger gelten) aus, mit welcher dem Regierungsrat beantragt wird, eine geeignete Grundlage auf Gesetzesstufe zu schaffen, welche sämtliche Honorare aus öffentlich-rechtlichen Mandaten einheitlich der Öffentlichkeit zugänglich macht. Diese Daten sind jeweils im Beteiligungsbericht zu publizieren.	
BS	Einen formellen Lohndeckel gibt es im Kanton Basel-Stadt nicht und er ist derzeit (noch?) kein politisches Thema.	
FR	Actuellement il n'y a pas de débat. Il y a eu une intervention parlementaire sur le sujet et le Conseil d'Etat a répondu en janvier 2014 (voir attaché).	Anfrage Benjamin Gasser / Benoît Piller 2013-CE-143 «Lohnspanne bei den vier Pfeilern der Freiburger Wirtschaft und den öffentlich-rechtlichen Gesellschaften»
GE	La question du plafonnement de la rémunération et de l'interdiction des bonus est toujours d'actualité. Un PL 12220 modifiant la loi sur l'organisation des institutions de droit public (LOIDP), mentionnée ci-dessus, est suspens	

	devant la commission législative du Grand Conseil (voir l'exposé des motifs).	
GL	Nein. Letztmals wurde die Vergütungspraxis in den Jahren 2012 und 2013 in Zusammenhang mit dem oben erwähnten politischen Vorstoss zu den Entschädigungen der Geschäftsleitung der Glarner Kantonalbank politisch diskutiert.	
GR	Die Regierung legt nur die Vergütungen der strategischen Ebene fest. Für die Löhne der operativen Ebene ist strategische Führungsgremium zuständig. Die kantonalen Anstalten unterliegen jedoch auch dem kantonalen Personalgesetz. Somit gilt die Lohnobergrenze der Verwaltung auch für die kantonalen Anstalten. Lohnexzesse sind deshalb in diesem Bereich nicht möglich. Es gibt Ausnahmen: die Kantonalbank und privatrechtliche Mehrheitsbeteiligungen. Die strategischen Führungsorgane dieser Organisationen sind zuständig, für die Festlegung der Vergütung des CEOs.	
JU	Non.	
LU		
NE	Le débat politique et médiatique a porté essentiellement sur la transparence de ces rémunérations. Récemment, la nomination d'un nouveau Conseil d'administration pour le réseau hospitalier cantonal a suscité des demandes de médias dans ce sens. Le Conseil d'Etat neuchâtelois a décidé de rendre publique la rémunération de ce Conseil.	
NW	Nein.	
OW	Nein.	
SG	Nein, derzeit liegen keine entsprechenden Vorstösse vor.	
SH	Nein.	
SO	Die Löhne für Chefärztinnen und Chefärzte der soH wurden hinsichtlich Höhe und Obergrenze politisch diskutiert. Mit den neuen allgemeinen Anstellungsbedingungen der soH werden die Honorarzahungen grundsätzlich abgeschafft und eine Deckelung der Löhne ermöglicht.	
SZ	Nein.	
TG	Nein.	
TI	No.	
UR	Nein.	
VD	Non.	
VS		

<p>ZG</p>	<p>Im Kantonsrat bestehen derzeit keine Diskussionen in dieser Richtung.</p> <p>Aber das Gehalt des Präsidenten der Geschäftsleitung (CEO) der Zuger Kantonalbank AG war in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand politischer Diskussionen. Zuletzt wurden im Rahmen der Totalrevision des Kantonalbankgesetzes im Jahr 2018 diesbezüglich verschiedene Anträge gestellt (vgl. https://kr-geschaefte.zug.ch/dokumente/7434/2845-3-15804_ZKB.pdf). Der Regierungsrat hat im Jahr 2015 beschlossen, dass die Gehälter der Geschäftsleitung und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Zuger Kantonalbank AG sich mittelfristig in einem engen Rahmen um den Median der Gehälter vergleichbarer Kantonalbanken zu bewegen hat.</p> <p>Honorare und Entschädigungen der Regierungsratsmitglieder aus ihrer Tätigkeit in staatsnahen Betrieben und Institutionen, insbesondere als Mitglieder von Verwaltungsräten, fallen in die Staatskasse. Der Regierungsrat veröffentlicht jährlich eine Übersicht seiner nebenamtlichen Tätigkeiten und weist aus, wie viel seine Mitglieder jährlich der Staatskasse abliefern (vgl. https://www.zg.ch/behoerden/regierungsrat/downloads/Register%20Mandate%20RR%202019.pdf/download).</p>	
<p>ZH</p>	<p>KR-Nr. 92/2018, Interpellation betreffend Entschädigungspraxis bei vom Kanton ganz oder teilweise kontrollierten Anstalten und Organisationen</p> <p>KR-Nr. 249/2019, Motion betreffend Maximal-Entschädigungen in kantonalen und kantonsnahen Unternehmen</p> <p>Antwort des Regierungsrats betr. die Vernehmlassung zur Parlamentarische Initiative 16.438 betr. Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen (Antwort sollte nächstens vorliegen).</p>	

12.3 Anhang zu Kapitel 4.2.3

Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der Stellungnahmen der Kantone zur Vernehmlassung des Bundes zur parlamentarischen Initiative 16.438 «Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen»:

Kt.	Stellungnahme
AG	Zustimmende Kenntnisnahme.
AI	Weitgehende Unterstützung. Dank der Deckelung und der Abgangsentschädigung wird Entschädigungsexzessen Einhalt geboten und Reputationsschäden werden reduziert. Die Swisscom AG ist von der Regelung auszunehmen.
AR	Unterstützung der Kommissionsminderheit, wonach nicht der Gesetzgeber die Obergrenze für Entgelte festlegen sollte. Das System würde zu starr und es würde ein falsches Signal gesendet, da die meisten Betriebe diesen Betrag nicht erreichen. Keine Einwände betreffend das Verbot der Ausrichtung von Abgangsentschädigungen.
BL	Es fehlt eine fachliche Begründung, weshalb eine Abgangsentschädigung unzulässig sein soll; der Hinweis auf das Unverständnis in der Bevölkerung ist nicht hinreichend. Die Festlegung des maximal zulässigen Entgelts mittels Fixbetrag würde die Unterschiede zwischen den sieben Unternehmen und das Verhältnis zu den übrigen Löhnen innerhalb der einzelnen Unternehmung zu wenig berücksichtigen. Die Flexibilität würde zu stark eingeschränkt. Ein möglicher Lösungsansatz wäre, das maximale Entgelt mittels Prozentsatz im Verhältnis zum im Unternehmen angewendeten Lohnsystem zu begrenzen. Es stellt sich zudem die Frage der Verhältnismässigkeit zwischen Aufwand und Einsparungen, da die Gesetzesvorlage zur Folge haben kann, dass das gesamte Lohngefüge einer Unternehmung angepasst werden muss.
BS	Zustimmung betreffend Deckelung der Löhne bei CHF 1 Million. Betreffend Abgangsentschädigung wird vorgeschlagen, diese auf höchstens einen Jahreslohn zu begrenzen (analog der heutigen Regelung für das Bundespersonal). Unterstützt werden zudem die beiden Minderheitsanträge betreffend Obergrenze von CHF 1 Million in den übrigen Unternehmen und Anstalten des Bundes und zur angemessenen Vertretung der Geschlechter.
FR	Keine Bemerkungen.
GE	Zustimmung, obwohl keine direkte Betroffenheit.
GL	Keine Stellungnahme, da keine Betroffenheit.
GR	Begrüssung der gesetzlichen Obergrenze und der Kompetenz des Bundesrates. Die gesetzliche Definition über die Bestandteile des Entgelts und der individuellen Kriterien führen zu Rechtssicherheit. Das Verbot einer Abgangsentschädigung wird ebenfalls begrüsst.
JU	Keine Einwände, jedoch stellt sich die Frage nach Nebenwirkungen. Die Begrenzung der Vergütungshöhe kann die Bevölkerung einerseits schockieren, andererseits ist dieser Betrag im Vergleich mit der Privatwirtschaft möglicherweise nicht ausreichend, um bestimmte Personen für eine Position zu gewinnen. Das Verbot von Abgangsentschädigungen könnte zu internen Blockaden führen
LU	Keine Bemerkungen. Die Änderungen sind ausgewogen und schränkt die betroffenen Unternehmen nicht allzu stark ein.
NE	Begrüssung einer Obergrenze, sei es in einem Gesetz oder einer Verordnung.
NW	Es ist nicht Sache des Gesetzgebers, die Obergrenze für Entgelte festzulegen. Durch die gesetzliche Verankerung einer identischen Obergrenze für alle Bereiche wird ein zu starres

System geschaffen und es ist zu befürchten, dass mit einer Obergrenze Lohnerhöhungen provoziert würden. Mit der Obergrenze wird zudem ein falsches Signal gesendet. Um konkurrenzfähig zu bleiben, müssen marktgerechte Löhne bezahlt werden können. Zudem ist mit einem Mehraufwand der Bundesverwaltung zu rechnen.

- OW Begrüssung der vorgeschlagenen Regelungen, jedoch Verzicht auf eine Indexierung des Entgelts, da es in der Privatwirtschaft nicht üblich ist. Bedauerlich ist, dass die finanziellen Auswirkungen nicht näher beziffert werden konnten und der Mehraufwand für die Durchsetzung nicht abgeschätzt wurde.
- SG Die Vorlage ist angemessen, nachvollziehbar und klar in der Umsetzung. Keine direkte Betroffenheit des Kantons, deshalb Verzicht auf eine detaillierte Stellungnahme.
- SH Begrüssung der Zielsetzung aus finanzpolitischer Sicht und der allfälligen Signalwirkung.
- SO Von einer weitergehenden staatlichen Einflussnahme ist vor dem Hintergrund der Wettbewerbsfähigkeit zu verzichten. Durch eine starre Obergrenze werden die konkreten Verhältnisse in einem Betrieb zu wenig berücksichtigt. Bei der börsenkotierten Swisscom AG wird sich eine Beschränkung zu nachteilig auswirken. Keine Bemerkungen betreffend die Abgangschädigung.
- SZ Begrüssung der Stossrichtung, allerdings würde eine flexiblere Variante bevorzugt (wie die Kommissionsminderheit). Ein Lösungsansatz könnte die prozentuale Anbindung des Maximalbetrags an die im jeweiligen Unternehmen verwendete Lohnstruktur darstellen. Eine Abgangschädigung sollte limitiert, nicht aber explizit ausgeschlossen werden. Zudem kann der Behandlung des Sonderfalls Swisscom im Sinne einer freien Marktwirtschaft nicht zugestimmt werden.
- TI Ablehnung. Die Empfehlungen aus dem Jahr 2016 sind ausreichend, weshalb es keine zusätzlichen Einschränkungen braucht.
- TG Gerechtfertigter Inhalt, da eine jährliche Gesamtentschädigung von CHF 1 Million den Medianlohn in der Schweiz um mehr als das Zehnfache übersteigt. Allerdings ist fraglich, ob diese Frage in einem formellen Gesetz geregelt werden soll. Die jeweiligen Verwaltungsräte sollten diese Verantwortung wahrnehmen.
- UR Verzicht auf eine Stellungnahme, da nicht betroffen.
- VD Zustimmung.
- VS Verzicht auf eine formelle Stellungnahme, da es Sache des Bundes ist.
- ZG Die Abschaffung von Abgangschädigungen wird unterstützt, die Einführung einer Beschränkung der Entgelte auf Gesetzesstufe nicht (Befürwortung Kommissionsminderheitsantrag). Eine liberale Praxis ohne Lohnexzesse ist das Ziel; Entgelte müssen durch das zuständige Gremium flexibel und individuell der Situation angepasst werden können. Es reicht, wenn die bestehenden Kontrollinstanzen die Entgelte vergleichen (Privatwirtschaft, Quervergleich), überprüfen und gegebenenfalls Einfluss nehmen. Die vorgesehenen Rahmenbedingungen und Entschädigungsregelung sollen nicht auf Gesetzes-, sondern einer niedrigeren Erlassstufe geregelt sein.
- ZH Die Parlamentarische Initiative stimmt mit einer kantonalen Motion überein, deshalb wird die gleiche ablehnende Haltung vertreten. Die Entschädigung soll sich nach der Tragweite der Entscheidungen und den Risiken richten. Zudem muss die Flexibilität sichergestellt sein. Das Aufstellen von Grundsätzen der Entschädigungspraxis ist aber in Ordnung. Der Kanton Zürich hat diese Grundsätze in seinen Public Corporate Governance Richtlinien ebenfalls geregelt (Genehmigung der Vergütungen als Steuerungsmöglichkeit).

12.4 Übersicht Vergütungen an die operativen und strategischen Organe in kantonalen Beteiligungen

12.4.1 Bedag

Kurzporträt

Die Bedag ist mit einem Umsatz von über CHF 80 Mio. ein führendes schweizerisches IT-Dienstleistungsunternehmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Mit ihren rund 380 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – wovon 30 Lernende – verfügt sie über ein breites und fundiertes Informatik-Know-how. Ihr Kerngeschäft ist die Entwicklung, die Wartung und der Betrieb von geschäftskritischen Informatiklösungen für den Kanton Bern. Mit einem Netz von hochsicheren Rechenzentren sowie Standorten in Bern, Aarau, Delémont und Wettingen ist sie regional stark präsent. Ihre Kunden sind neben dem Kanton Bern hauptsächlich öffentliche Verwaltungen und Betriebe sowie Unternehmen im Gesundheits- und Versicherungswesen. Die Bedag wurde 1990 gegründet und befindet sich zu 100% im Eigentum des Kantons Bern.

Das Vergütungsmodell der Bedag für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung lässt sich wie folgt erläutern:

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates:

Die Höhe der Entschädigung des Verwaltungsrates wird vom Regierungsrat des Kantons Bern festgelegt, letztmals mit Beschluss Nr. 832 vom 6. Mai 2009 mit den Anträgen zur Generalversammlung 2009. Die Entschädigung besteht aus einem Barbetrag. Für den Präsidenten beträgt der Barbetrag CHF 90'000.- und für die Mitglieder jeweils CHF 25'000.-. Für die Mitarbeit in den Ausschüssen des Verwaltungsrats beträgt die zusätzliche Vergütung CHF 10'000.-. Der Präsident erhält für die Arbeit in Ausschüssen keine zusätzliche Entschädigung. Hinzu kommen für alle Mitglieder des Verwaltungsrates die Sozialleistungsanteile für Arbeitgeber und -nehmer sowie Sitzungsgelder von CHF 200.- für halb- und CHF 500.- für ganztägige Sitzungen.

Vergütungen an die Mitglieder Geschäftsleitung:

Das Lohnsystem der Bedag basiert auf dem Grundsatz von Marktlöhnen. Die Marktlöhne werden mittels anerkannter Lohnerhebungen der Schweiz erhoben. Im Informatikbereich wird die Salärumsfrage von SwissICT eingesetzt. Bei den Geschäftsleitungsmitgliedern ist die Entlohnung in einem vom Verwaltungsrat erlassenen Lohnsystem geregelt, welches die Kadersalärstudie Schweiz von Kienbaum anwendet. Bei der Anwendung dieser Statistiken orientiert sich die Bedag am Medianwert der Lohnauswertungen innerhalb der jeweiligen Berufsgruppe.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsleitung der Bedag die folgenden Vergütungen entrichtet:

Bedag AG	Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)
Vergütung Verwaltungsrat total	(7) 266	(7) 307	(7) 378
Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	106	104	116
Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(5) 32	(5) 41	(5.25) 50
Vergütung Geschäftsleitung total	(7) 1'839	(5) 1'561	(7) 1'417
Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	651	391	403
Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	(4.75) 387	(4.92) 312	(4.25) 333

Generelle Bemerkungen:

Sowohl in den Vergütungen an die Geschäftsleitung wie auch an den Verwaltungsrat sind die Vor- und Arbeitgeberbeiträge enthalten.

Was den Verwaltungsrat anbelangt, so beträgt der zeitliche Aufwand zur Wahrnehmung des Verwaltungsratsmandates (Aktienstudium, Vor- und Nachbereitungszeit von Sitzungen, Präsenz an Sitzungen und federführende Bestreitung zugewiesener Themen, Mitwirkung an der Meinungsbildung, Weiterbildung, Selbststudium, Vernetzung und Reisezeit) gemäss Auskunft der Bedag für ein gewöhnliches Mitglied pro Jahr zwischen 150 bis 180 Stunden. Für den Verwaltungsrats-Vizepräsidenten, welcher zusätzlich den Begleitausschuss Rollout@BE leitet, fallen jährlich rund 300 Stunden an (gemäss Erfassung im Jahr 2019). Für den Verwaltungsratspräsidenten fallen jährlich rund 600 Stunden an (gemäss Erfassung im Jahr 2019), was rund einem Drittel eines Vollpensums entspricht.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

Im Jahr 2017 erfolgte ein Wechsel auf Stufe des CEO. In der «Höchsten Vergütung Geschäftsleitungsmitglied» sind die einmalige Auszahlung des Dienstaltersgeschenks sowie der variable Lohnbestandteil aus dem Vorjahr an den ausgetretenen CEO enthalten.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

Im Jahr 2018 erfolgte eine Professionalisierung des Verwaltungsrates (Bildung Präsidialausschuss und Strategieausschuss; inkl. zusätzlicher Sitzungen).

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

Im Zuge der Professionalisierung des Verwaltungsrates wurde im Jahr 2019 zusätzlich zum Präsidialausschuss und zum Strategieausschuss ein Begleitausschuss «Rollout@BE» gebildet (inkl. zusätzliche Sitzungen). Gleichzeitig wurde der Verwaltungsrat im Herbst 2019 um ein Mitglied (Kantonsvertreterin) erweitert. Die Vergütungen an die Kantonsvertreterin fliessen vollumfänglich in den bernischen Finanzhaushalt. Die Kantonsvertreterin wird gemäss RRB-Nr. 1238-2016 mit einer Funktionszulage entschädigt.

Im Jahr 2019 wurde die vakante Stelle des CEO mit einem bisherigen Mitglied der Geschäftsleitung besetzt. Gleichzeitig konnten im Jahresverlauf zwei Geschäftsleitungsstellen besetzt werden.

12.4.2 Berner Kantonalbank (BEKB)

Kurzporträt

Als Universalbank bietet die BEKB umfassende Banklösungen für Privatpersonen sowie für Geschäfts- und Firmenkunden. Sie beschäftigt über 1200 Mitarbeitende und verfügt in den Kantonen Bern und Solothurn über insgesamt 60 Niederlassungen. Die BEKB wurde 1998 als erste Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Heute sind 48,5 Prozent der Aktien im Publikum platziert, 51,5 Prozent hält der Kanton Bern. Mit rund 53'000 Aktionärinnen und Aktionären zählt die Bank in Bezug auf die Breite des Aktionariats zu den zehn bedeutendsten Schweizer Publikumsgesellschaften.

Das Vergütungsmodell der BEKB für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung lässt sich wie folgt erläutern:

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates:

Die Vergütung besteht aus einem Barbetrag und einer bestimmten Anzahl Namenaktien der BEKB, die jährlich zu einem Vorzugspreis erworben werden können. Für die Präsidentin beträgt der Barbetrag CHF 400'000.- und für die Mitglieder jeweils CHF 70'000.-. Zusätzlich kann die Präsidentin jährlich 400 und die einzelnen Mitglieder können 300 Namenaktien der BEKB beziehen. Es werden keine Sitzungsgelder bezahlt. Für die Mitarbeit in den Ausschüssen des Verwaltungsrats beträgt die zusätzliche Vergütung CHF 20'000.- für den Vorsitz und CHF 10'000.- für die Mitglieder der Ausschüsse.

Vergütungen an die Mitglieder Geschäftsleitung:

Der fixe Teil der Vergütung besteht aus einem Barbetrag und einer bestimmten Anzahl Namenaktien der BEKB, die jährlich zu einem Vorzugspreis erworben werden können. Der variable Teil wird ebenfalls durch den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats festgesetzt. Er orientiert sich am Reingewinn vor Steuern, am Ergebnis des Führungsbereichs sowie an der individuellen Leistung. Der variable Teil besteht aus einem Barbetrag von maximal 50 Prozent des fixen Teils.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsleitung der BEKB die folgenden Vergütungen entrichtet:

Berner Kantonalbank BEKB	Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)
Vergütung Verwaltungsrat total	(8) 1'630	(8) 1'324	(11) 1'330
Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	608	540	547
Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(7) 146	(7) 112	(7) 112
Vergütung Geschäftsleitung total	(4) 3'669	(5) 3'734	(4.58) 3'423
Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	1'099	1'008	791
Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	917	747	747

Generelle Bemerkungen

Da es sich bei der BEKB AG um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt, findet die Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsennotierten Aktiengesellschaften (VegüV; SR 221.331) Anwendung. Die Generalversammlung genehmigt jeweils im Voraus die maximalen Gesamtvergütungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

In den Vergütungen an den Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2017 enthalten sind die Vorsorge- und Arbeitgeberbeiträge. Ebenfalls in den Vergütungen enthalten ist die Nachhaltigkeitsprämie für die Jahre 2013-2017 von total CHF 105'000.-. Bei drei VR-Mitgliedern ist zudem noch eine Restanz der Nachhaltigkeitsprämie 2008-2016 in der Höhe von CHF 153'000.- enthalten.

Die Vergütungen an die Geschäftsleitung verstehen sich inkl. Vorsorge- und Arbeitgeberbeiträge. Ebenfalls enthalten ist die Nachhaltigkeitsprämie 2013-2017 in der Höhe von CHF 347'000.-.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

Sowohl in den Vergütungen an den Verwaltungsrat wie auch an die Geschäftsleitung sind für das Geschäftsjahr 2018 die Vorsorge- und Arbeitgeberbeiträge enthalten.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

Sowohl in den Vergütungen an den Verwaltungsrat wie auch an die Geschäftsleitung sind für das Geschäftsjahr 2019 die Vorsorge- und Arbeitgeberbeiträge enthalten.

Die Bandbreiten der Vergütungen an die Geschäftsleitung wurden unverändert belassen. Die variable Vergütung betrug bei den Geschäftsleitungsmitgliedern 2019 zwischen 41 und 57 Prozent des fixen Lohnbestandteils. Die Abweichung über 50 Prozent ist auf im Laufe des Geschäftsjahres pensionierte Mitglieder der Geschäftsleitung und bei Armin Brun auf die neu übernommene CEO-Funktion zurückzuführen.

Bis 30. Juni 2019 war Hanspeter Rüfenacht Vorsitzender der Geschäftsleitung. Seit 1. Juli 2019 ist Armin Brun CEO. Bis zu diesem Zeitpunkt war er Mitglied der Geschäftsleitung. Nach dem Ausscheiden von Hanspeter Rüfenacht per Ende Juni bis zum Eintritt von Andreas Schafer per Anfang Dezember 2019 bestand die Geschäftsleitung aus vier Mitgliedern.

12.4.3 BKW AG

Kurzporträt

Die BKW AG ist die Holdinggesellschaft der BKW Gruppe und eine an der SIX Swiss Exchange kotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern. Als international tätiger Energie- und Infrastrukturkonzern ist die BKW Gruppe in den Geschäftsbereichen Energie (Produktion, Handel und Vertrieb), Netze und Dienstleistungen im Inland sowie im europäischen Ausland tätig. Sie betreibt Kraftwerke, handelt mit Energie und betreibt ein Verteilnetz, welches die meisten Gemeinden im Kanton Bern sowie umliegende Gebiete mit elektrischer Energie versorgt. In den letzten Jahren hat das Dienstleistungsgeschäft (Gebäudetechnik und Engineering) namentlich durch Akquisitionen im deutschsprachigen Raum zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die BKW Gruppe beschäftigt rund 10'000 Mitarbeitende und verfügt über 8'961 Vollzeitstellen (Stand 2019).

Da es sich bei der BKW AG um eine börsenkotierte Aktiengesellschaft handelt, findet die Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV; SR 221.331) Anwendung. Die Generalversammlung genehmigt jeweils im Voraus die maximalen Gesamtvergütungen für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung. Zudem findet an der Generalversammlung eine Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht statt. Das Vergütungsmodell der BKW AG für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung lässt sich wie folgt erläutern:

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates:

Die Vergütung besteht aus einer festen Vergütung (Grundvergütung), einem Sitzungsgeld, einer aktienbasierten Vergütung (Bezug von vergünstigten, für drei Jahre gesperrten Aktien) und übr-

gen Vergütungen (Sozialversicherungsbeiträge sowie allfällige Quellensteuern). Die Grundvergütung hängt von der Funktion ab. Die Vergütungen des Präsidenten (CHF 336'000.- im Jahr 2019), des Vizepräsidenten (CHF 62'000.-) sowie des Vorsitzenden des Finanzprüfungs- und Risikoausschusses (CHF 60'000.-) fallen höher aus als jene der übrigen Mitglieder (CHF 48'000.-). Für die Teilnahme an Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen werden Sitzungsgelder ausgerichtet, wobei der Verwaltungsratspräsident kein Sitzungsgeld erhält. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben einmal pro Jahr die Möglichkeit, zu Vorzugsbedingungen, d.h. mit einem Rabatt von 30 Prozent des durchschnittlichen Aktienkurses des letzten Quartals, maximal 600 Aktien zu erwerben. Diese Aktien unterliegen hinsichtlich der Veräusserung einer Sperrfrist von drei Jahren.

Vergütungen an die Mitglieder Konzernleitung:

Die Vergütung der Konzernleitung besteht aus einer festen jährlichen Grundvergütung in bar, einer kurzfristigen variablen Vergütung in bar, einer langfristigen Beteiligung in Form von gebundenen Aktien sowie Vorsorgeleistungen und Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeberbeiträge). Die Grundvergütung entschädigt die Ausübung der jeweiligen Funktion und berücksichtigt die Erfahrung, die mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und den Einfluss auf den Unternehmenserfolg. Die kurzfristige variable Vergütung trägt der Erreichung der durch den Vergütungs- und Nominationsausschuss gesetzten Ziele Rechnung und ist namentlich vom Jahresergebnis bzw. dem für die BKW Gruppe budgetierten EBIT abhängig. Sie betrug im Jahr 2019 für die CEO maximal 30 Prozent und für die übrigen Konzernleitungsmitglieder maximal 20 Prozent der Grundvergütung und ist somit nach oben begrenzt. Hinzu kommt eine Vergütung in gebundenen Aktien mit einer Sperrfrist von drei Jahren, welche auf die langfristige Erfolgssicherung abzielt und direkt an Chancen und Risiko der Aktienkursentwicklung gekoppelt ist.

Die BKW AG überprüft die Vergütungen regelmässig und hat ein spezialisiertes Beratungsunternehmen mit der externen Prüfung der Konzernleitungsvergütungen beauftragt. Die Ergebnisse werden im Verlauf des Jahres 2020 vorliegen und in die Vergütung von Konzernleitung und CEO ab dem Jahr 2021 einfließen.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Konzernleitung der BKW AG die folgenden Vergütungen entrichtet:

BKW AG	Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)
Vergütung Verwaltungsrat total	(7) 888	(7) 932	(7) 954
Vergütung Verwaltungsratspräsident	340	387	385
Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(6) 91	(6) 91	(6) 95
Vergütung Konzernleitung total	(5) 4'817	(5) 5'671	(5) 5'963
Höchste Vergütung Konzernleitungsmitglied	1'301	2'031	1'764
Durchschnittliche Vergütung pro KL-Mitglied	963	1'134	1'193

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

Mit dem Austritt von Paul-Albert Nobs aus dem Verwaltungsrat per 12. Mai 2017 reduzierte sich die Anzahl Verwaltungsratsmitglieder von acht auf sieben. Ohne Berücksichtigung der an Paul-Albert Nobs im Jahr 2017 ausgerichteten Entschädigung von CHF 35'000.- reduziert sich die durchschnittliche Entschädigung der übrigen Mitglieder (ohne Präsident) auf CHF 85'500.-. Die Entschädigung für die Verwaltungsratsstätigkeit von Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer von CHF 76'000.- wurde an den Kanton Bern ausbezahlt.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

Im Jahr 2018 kam es im Verwaltungsrat der BKW AG zu einer Rochade. Drei Mitglieder des siebenköpfigen Verwaltungsrates – darunter auch Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer – traten per 18. Mai 2018 zurück. Einer der Verwaltungsratssitze blieb bis zum 1. September 2018 vakant. Den abtretenden Verwaltungsratsmitgliedern wurde eine feste Vergütung von CHF 20'000.- ausgerichtet, den neu eintretenden Mitgliedern unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts eine Entschädigung von CHF 32'000.-. Somit fielen die festen Vergütungen etwas höher aus als im Jahr 2019 während die Sitzungsgelder etwas tiefer waren.

Nachdem die BKW AG die Vergütungen im Jahr 2017 einer Überprüfung unterzogen hatte, beschloss der Verwaltungsrat, die Vergütungen ab dem Jahr 2018 anzuheben, um sie dem Marktniveau anzunähern. Die Generalversammlung genehmigte die Erhöhung der Vergütung im Jahr 2017. Die Grundvergütung der CEO wurde um 20 Prozent, jene der übrigen Mitglieder der Konzernleitung um 10 Prozent angehoben. Entsprechend stieg auch die variable Vergütung, welche bei der CEO maximal 30 Prozent und bei den übrigen Konzernleitungsmitgliedern maximal 20 Prozent der Grundvergütung beträgt (mit entsprechendem Effekt auf die ordentlichen Sozialversicherungsbeiträge). Des Weiteren wurde die aktienbasierte langfristige Erfolgsbeteiligung erhöht (CEO: 9'455 Aktien gegenüber 6'000 Aktien im Vorjahr). Aufgrund des gestiegenen Aktienkurses erhöhte sich der Betrag der langfristigen Erfolgsbeteiligung zusätzlich. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass aufgrund eines Sondereffekts (Nachzahlungen aufgrund des Wechsels der Pensionskasse vom Leistungs- zum Beitragsprimat) die Vorsorgeleistungen der CEO mit CHF 449'000.- wesentlich höher ausfielen als im Vorjahr (CHF 169'000.-). Diese Effekte führten in der Summe zu einer wesentlichen Erhöhung der Vergütung an die CEO gegenüber dem Vorjahr.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

Die BKW AG reduzierte trotz des sehr guten Jahresergebnisses die Gesamtvergütung der CEO gegenüber dem Vorjahr um 13 Prozent, während die Vergütung der übrigen Konzernleitungsmitglieder leicht angehoben wurde. Während die Grundvergütung und die kurzfristige variable Vergütung der CEO etwas höher ausfielen als im Vorjahr, fiel die aktienbasierte langfristige Vergütung deutlich tiefer aus (7'008 Aktien gegenüber 9'455 Aktien im Vorjahr). Zudem lagen die Vorsorgeleistungen aufgrund des Wegfalls des Sondereffekts aus dem Jahr 2018 mit CHF 239'000.- wesentlich tiefer.

12.4.4 BLS AG

Kurzporträt

Die BLS gehört mit einem Umsatz von CHF 1'195 Mio. und 3'400 Mitarbeitenden zu den grössten Verkehrsunternehmen der Schweiz. Sie ist in den Bereichen Personenmobilität (Bahn, Bus, Schiff, Autoverlad), Infrastruktur, Güterverkehr und Immobilien tätig. Das Kerngeschäft ist der Bahnverkehr. Die BLS ist hauptsächlich im abgeltungsberechtigten regionalen Personenverkehr tätig. Im Jahr 2019 ist der stufenweise Wiedereinstieg in den Fernverkehr erfolgt (Bern-Biel ab 2019, Bern-Olten 2020, Bern-Neuchâtel, La Chaux-de-Fonds 2020).

Im Bereich Infrastruktur unterhält die BLS über die Tochtergesellschaft BLS Netz AG ein 420 Kilometer langes Eisenbahnnetz und 119 Bahnhöfe und Haltestellen, sowie die Lötschbergachse mit dem 34,6 Kilometer langen Lötschberg-Basistunnel und der 60 Kilometer langen Bergstrecke von Frutigen nach Brig.

Das Tochterunternehmen BLS Cargo verantwortet den Güterverkehr und nimmt im Schienengüterverkehr durch die Alpen eine zentrale Position ein.

Die BLS ist als privatrechtliche Aktiengesellschaft registriert. Die Aktien werden ausserbörslich gehandelt. Eigner des neuen Unternehmens BLS AG sind der Kanton Bern mit 55,8 %, der Bund mit 21,7 % sowie weitere Kantone, Gemeinden und Private mit einem Aktienanteil von 22,5 Prozent.

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat besteht für die ausgewiesenen Jahre aus neun Mitgliedern (zwei Vertretungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, sieben Mitglieder gewählt durch die Generalversammlung). Das statutarische Delegationsrecht des Bundes wird nicht ausgeübt. Stattdessen wird eine durch den Bund vorgeschlagene Vertrauensperson durch die Generalversammlung gewählt. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf eine fixe Jahresentschädigung, Sitzungsgelder, Pauschalspesen sowie ein Generalabonnement. Es besteht kein Bonusprogramm.

Vergütungen an die Mitglieder Geschäftsleitung:

Die Vergütungen der Geschäftsleitung der BLS AG setzen sich aus dem individuell vereinbarten Bruttolohn, dem Bonus, den Pauschalspesen und einem FVP-Generalabonnement (Fahrvergünstigung Personal) zusammen. Das Bonussystem richtet sich nach dem Erreichungsgrad der Ziele des Vorjahres. Der Maximalbonus des CEO kann 35 Prozent und derjenige eines Mitglieds der Geschäftsleitung 25 Prozent des Bruttogehalts erreichen.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsleitung der BLS AG die folgenden Vergütungen entrichtet:

BLS AG	Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)
Vergütung Verwaltungsrat total	(9) 337.8	(9) 326.0	(8,6) 349.3
Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	63.7	60.8	59
Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(8) 34.2	(8) 33.1	(7.6) 38.2
Vergütung Geschäftsleitung total	(9) 3'400.7	(9) 3262.3	(9) 2'798.6
Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	562.7	552.2	551.9
Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	377,8	362.4	310.9

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

Sowohl in den Vergütungen an den Verwaltungsrat wie auch an die Geschäftsleitung sind für das Geschäftsjahr 2017 die Vorsorge- und Arbeitgeberbeiträge enthalten.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

Sowohl in den Vergütungen an den Verwaltungsrat wie auch an die Geschäftsleitung sind für das Geschäftsjahr 2018 die Vorsorge- und Arbeitgeberbeiträge enthalten.

Bernhard Antener ist per 1. Juni 2018 als Nachfolger für Barbara Egger-Jenzer, die am 31. Mai 2015 zurückgetreten ist, als Kantonsvertreter in den Verwaltungsrat delegiert worden.

Die Geschäftsleitung umfasst Total 9 Personen (insgesamt 8.5 Jahresvollzeitstellen).

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

Sowohl in den Vergütungen an den Verwaltungsrat wie auch an die Geschäftsleitung sind für das Geschäftsjahr 2019 die Vorsorge- und Arbeitgeberbeiträge enthalten.

Stefanie Zimmermann hat per 4.4.2019 die Nachfolge von Viola Amherd als Vertreterin des Kantons Wallis angetreten. Viola Amherd hat den Verwaltungsrat per Dezember 2018 verlassen.

Die Geschäftsleitung umfasst Total 9 Personen (insgesamt 7.25 Jahresvollzeitstellen).

12.4.5 GVB

Kurzporträt

Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) wurde 1807 gegründet und versichert die rund 400'000 Gebäude im Kanton Bern mit einem Versicherungswert von CHF 368.1 Mrd. (2019) gegen Feuer- und Elementarschäden. Als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit wird sie von einem genossenschaftlichen Gedanken getragen. Das gesetzlich verankerte Obligatorium resultiert in einer starken Solidarität mit niedrigen Prämien bei unbegrenzter Deckungssumme in Schadensfällen. Ihre privatrechtlichen Tochtergesellschaften GVB Privatversicherungen AG und GVB Services AG bieten freiwillige Zusatzversicherungen sowie weitere Dienstleistungen rund ums Haus an. Unter anderem durch diese Diversifizierung reduziert die GVB Gruppe die durch den Klimawandel gestiegenen Risiken der Elementarereignisse und hält ihre Prämien niedrig.

Führungs-und Gehaltssystem

Mit ihrem Führungs-und Gehaltssystem hat die GVB eine marktgerechte und transparente Gehaltsstruktur geschaffen, welche den Mitarbeitenden längerfristige Entwicklungsperspektiven und Leistungsanreize bietet. Dabei orientiert sich die GVB an den Marktbedingungen, u.a. im Versicherungs-und Krankenkassenbereich und auch an den technischen Branchen mit Funktionen im Fachhochschul-und Hochschulbereich. Das Führungs-und Gehaltssystem, welches periodisch am Markt überprüft wird, ist in elf Funktionsstufen eingeteilt. Es soll dazu beitragen, Schlüsselfunktionen für das Unternehmen zu gewinnen, langfristig zu entwickeln und zu erhalten.

Kaderlöhne

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der GVB erhalten eine Pauschalentschädigung sowie je halbtägig ein Taggeld von CHF 500.- pro Sitzung. Für den Präsidenten beträgt die jährliche Pauschalentschädigung CHF 60'000.-, für den Vizepräsidenten CHF 35'000.-. Ein ordentliches Mitglied erhält CHF 24'000.-. Die Mitglieder eines Komitees erhalten zusätzlich zur Pauschalentschädigung einen Pauschalbetrag von CHF 2'000.- für das Vergütungs- und Ernennungskomitee sowie CHF 3'000.- für das Audit- und Risikokomitee. Für den Verwaltungsratspräsidenten der GVB Privatversicherungen AG beträgt die Pauschalentschädigung CHF 15'000.-, für ein ordentliches Mitglied CHF 12'000.-. Halbtägige Sitzungen werden mit einem Taggeld von CHF 500.- vergütet. Für den Verwaltungsratspräsidenten der GVB Services AG beträgt die Pauschalentschädigung CHF 8'000.-, für ein ordentliches Mitglied CHF 4'000.-.

Den sechs Geschäftsleitungsmitgliedern der GVB Gruppe wurden im Jahr 2019 fixe und variable Vergütungen der Höhe von CHF 1'449'700.- und CHF 612'100.- ausbezahlt (Geschäftsbericht 2019). Leistungskriterien sind Strategieumsetzung, Kosteneffizienz, Anlageperformance, Entwicklung des risikotragenden Kapitals und Kundenzufriedenheit.

Die GVB hat 2019 ihre Gehaltsstruktur durch einen externen Experten überprüfen lassen und darauf gestützt ein optimiertes Führungs-und Gehaltssystem ab 2020 in Kraft gesetzt, das sich verstärkt an den Marktbedingungen orientiert. Entsprechend hat sich die durchschnittliche Entschädigung für ein Mitglied der Geschäftsleitung ab 2020 auf rund CHF 323'000.- und jenes für den CEO der GVB auf rund CHF 400'000.-⁴⁹ reduziert und liegt damit in der Lohnbandbreite der kantonalen Gebäudeversicherungen.

Die Offenlegung der Entschädigung der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder gilt für börsennotierte Unternehmen. Die GVB verhält sich demgegenüber aus Gründen der gleich langen Spiesse auf dem Arbeitsmarkt gleich, wie die in Bern und Umgebung ansässigen privaten Versicherungs-

⁴⁹ Beim Lohn des CEO der GVB kann der Bonus tiefer oder höher als der Zielbonus ausfallen. Entsprechend tiefer oder höher ist der Lohn.

unternehmungen, indem sie im publizierten Geschäftsbericht nur die Gesamtbezüge der Geschäftsleitung offenlegt. Ab dem Geschäftsbericht 2020 wird der Lohn des CEO separat ausgewiesen.

Geschäftsleitung GVB Gruppe (inkl. CEO) (Quelle Geschäftsbericht 2019)		2019	2018	2017
Fixe Vergütung	[CHF p.a.]	1'449'700	1'436'200	1'424'100
Variable Vergütung	[CHF p.a.]	612'100	576'000	536'000
Gesamtvergütung	[CHF p.a.]	2'061'800	2'012'200	1'960'100
Anzahl Mitglieder	[Stk.]	6	6	6
Durchschnitt Ø	[CHF p.a.]	343'600	335'400	326'700

CEO GVB Gruppe		Planung 2020	2019	2018	2017
Fixe Vergütung (exl. Repräsentations- onsspesen)	[CHF p.a.]	300'000	400'000	400'000	400'000
Variable Vergütung	[CHF p.a.]	100'000	226'600	210'900	201'000
Gesamtvergütung (ohne Pensionskas- senbeitrag)	[CHF p.a.]	400'000	626'600	610'900	601'000

Hinweis: Die GVB hat 2019 ihre Gehaltsstruktur durch einen externen Experten überprüfen lassen und darauf gestützt ein optimiertes Führungs- und Gehaltssystem ab 2020 in Kraft gesetzt, das sich verstärkt an den Marktbedingungen der kantonalen Gebäudeversicherungen orientiert. Entsprechend hat sich die durchschnittliche Entschädigung für ein Mitglied der Geschäftsleitung ab 2020 auf rund CHF 323'000.- und jenes für den CEO der GVB auf rund CHF 400'000.- reduziert und liegt damit in der Lohnbandbreite der kantonalen Gebäudeversicherungen.

Verwaltungsrat GVB Gruppe		2019	2018	2017
Gesamtvergütung (exkl. Tag- geld, Repräsentations- und Autospesen)	[CHF p.a.]	188'200	210'200	199'200
Anzahl Mitglieder inkl. VRP	[Stk.]	6	7	6.5
Durchschnitt Ø	[CHF p.a.]	31'370	30'030	30'650

12.4.6 Insel Gruppe AG (InsG AG)

Kurzporträt

Als Spitalgruppe mit Universitätsspital bietet die Insel Gruppe Gesundheitsleistungen der Grundversorgung, der spezialisierten und der hochspezialisierten Medizin an. Sie ist zudem in der Lehre und Forschung tätig und beschäftigt über 11'000 Mitarbeitende (Anzahl Personen mit Teilzeit- oder Vollzeitpensum). Die InsG AG wurde 2016 im Rahmen des Projektes «Stärkung des Medizinalstandorts Bern» als privatrechtliche Aktiengesellschaft gegründet. Sie wird von der Inselspital-Stiftung (ISB) beherrscht und fasst die Spitalbetriebe des Inselspitals und der ehemaligen Spital Netz Bern AG zusammen. Die InsG AG, die ISB und die Spital Netz Bern Immobilien AG (SNBI AG) sind aufgrund der einheitlichen strategischen Führung ein Konzern (bezeichnet als Insel Gruppe). Die ISB besitzt 99.1 % der Aktien der InsG AG. Der Kanton besitzt 0.9 % der Aktien der InsG AG und ist Alleinaktionär der SNBI AG. Die Aktiengesellschaften sind nicht börsennotiert.

Gemäss Art. 51 SpVG gibt die Insel Gruppe in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an die vorgegebenen Personengruppen ausgerichtet hat. Das Vergütungsmodell der InsG AG für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung lässt sich wie folgt erläutern:

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates:

Gemäss Aktionärbindungsvertrag vom 25. Mai 2016 sind die Verwaltungsräte der InsG AG, der ISB und der SNBI AG personell identisch zu besetzen. Die Entschädigungen beinhalten jeweils die Tätigkeit in den drei Gesellschaften, es werden keine weiteren Vergütungen ausgerichtet. Es bestehen keine Kredite oder Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Regierungsrat bestimmt gemäss Aktionärbindungsvertrag zwischen dem Kanton und der ISB die maximale Entschädigung des Verwaltungsrats gemeinsam für die drei Gesellschaften InsG AG, ISB und SNBI AG. Die vom Regierungsrat festgelegten Maxima für die Entschädigungen haben sich im Beobachtungszeitraum nicht verändert. Im Geschäftsbericht werden sämtliche Vergütungen an die Mitglieder des personell identischen Verwaltungsrats ausgewiesen.

Vergütungen an die Mitglieder Geschäftsleitung:

Der Strategie-, Nominations- und Strukturausschuss legt den Lohn des Direktionspräsidenten und – auf Antrag des Direktionspräsidenten – die Löhne der Mitglieder der Direktion fest und entscheidet über weitere Entschädigungen der Direktion.

Die Vergütungen der Direktion der Insel Gruppe wird im Geschäftsbericht als Total ausgewiesen. Zusätzlich wird die höchste Vergütung der Geschäftsleitung separat ausgewiesen. Aufgeführt sind die Bruttolöhne ohne Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen.

In der Direktion arbeiten im Zeitraum der Erhebung keine operativ tätigen Ärzte. Der damalige Direktor Lehre und Forschung war im Betrachtungszeitraum bereits im Pensionsalter und deshalb ebenfalls nicht mehr operativ tätig.

Die Insel Gruppe hat als Universitätsspital einen grossen nicht-universitären Teil. Dieser ist in den ausgewiesenen Zahlen enthalten bzw. berücksichtigt.

Zu den Führungspersonen unterhalb der Direktion zählen die Klinik- und Institutsdirektorinnen und -direktoren sowie die Bereichsleitenden der Direktionen und Divisionsleitungen. Die Mehrheit der Klinik- und Institutsdirektion sind von der Universität Bern angestellt und werden nicht über die InsG AG vergütet.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsleitung der Insel Gruppe die folgenden Vergütungen entrichtet:

	Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)
Vergütung Verwaltungsrat total	(8.5) 737	(8) 589	(8.42) 696
Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	216	132*	192
Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(7.5) 70	(7) 65	(7.42) 67
Vergütung Geschäftsleitung total	(6.97) 2'980	(7.23) 3'758	(7.44) 3'803
Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	502	600	671
Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	428	520	511
Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung ⁵⁰	0	0	0
Vergütung übrige Geschäftsleitung	(6.97) 2'980	(7.23) 3'758	(7.44) 3'803
Durchschnittliche Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	0	0	0
Durchschnittliche Vergütung übrige Geschäftsleitung	428	520	511

* Verzicht auf Sitzungsgelder (Doppelmandat Dr. med. h.c. U. E. Jocham). TCHF 132 entspricht dem Fixum des VRP

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

Ab ordentlicher Generalversammlung 2017 wurde ein ausscheidendes Mitglied des Verwaltungsrats nicht mehr ersetzt. Der Wechsel des Verwaltungsratspräsidiums per Ende November 2017 verlief nahtlos. Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird allein von der InsG AG getragen.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

Holger Baumann, Vorsitzender der Geschäftsleitung verlässt die Insel Gruppe per Ende Juni 2018, er ist ab Januar 2018 von der aktiven Arbeitspflicht entbunden. Gemäss Vergütungsbericht erzielt er im 2018 das höchste Gehalt. Im Jahr 2018 hat Herr Dr. med. h.c. Uwe E. Jocham ein Doppelmandat als Verwaltungsratspräsident und als Direktionspräsident inne. Aus diesem Grund bezieht er als Verwaltungsratspräsident nur den fixen Teil.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

Es wird zusätzlich zu den Vergütungen erstmals die Sozialversicherungsbeiträge im Umfang von CHF 927'329.00 ausgewiesen. Aus dem Geschäftsbericht geht nicht hervor, ob sie in der Summe der Vergütungen enthalten ist. Nach Auskunft der Insel Gruppe sind sie es nicht.

Anfang Februar tritt Herr Dr. med. h.c. U.E. Jocham als Verwaltungsratspräsident zurück. Auf die ordentliche Generalversammlung im Juni 2019 scheidet er ganz aus dem Verwaltungsrat aus. Er bleibt weiterhin Direktionspräsident.

Im dritten Quartal verlässt der Direktor Technologie und Innovation CTO die Insel Gruppe. Die Direktion wird ad Interim im Auftragsverhältnis geführt. Der neue CTO tritt die Stelle per August 2019 an.

⁵⁰ Operativ tätige Ärzte sind Kaderärzte des Spitals, die selber in der Patientenbehandlung des Spitals aktiv sind, für einen medizinisch abgrenzbaren Teilbereich (eine Abteilung der Fachrichtung oder eine Subspezialisierung) die abschliessende fachliche und disziplinarische Verantwortung tragen und in der Regel ärztliches und nichtärztliches Personal führen.

12.4.7 Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA)

Kurzporträt

Die HJB SA bietet Leistungen der Grundversorgung an und ist die einzige französisch sprachige Spitalgruppe in der Spitalversorgung des Kantons Bern. Sie beschäftigt über 859 Mitarbeitende (Durchschnitt Vollzeitkräfte 2019) und verfügt in der Versorgungsregion über die drei Betriebsstätten mit stationären Angeboten St. Imier, Bellelay und Moutier. Die HJB SA wurde 2007 gleichzeitig mit den übrigen Regionalen Spitalzentren als erste Spitäler der Schweiz in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt. Per 1. Januar 2018 wurde sie mit der Réseau santé mentale SA (RSM SA) fusioniert und die Tochtergesellschaft Hôpital de Moutier SA geschaffen. Aktuell hält der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär 65 % der Aktien der HJB SA. Der Minderheitsaktionär Swiss Medical Network AG (SMN AG) besitzt 35 % der Aktien. Es wurde zudem eine von beiden Aktionären auslösbare Kaufs- und Verkaufsoption für die Übertragung von weiteren 17 % der Aktien der HJB SA an die SMN AG ausgehandelt. Die Gesellschaft ist nicht börsennotiert.

Gemäss Art. 51 SpVG gibt die HJB SA in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an die vorgegebenen Personengruppen ausgerichtet hat. Das Vergütungsmodell der HJB SA für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung lässt sich wie folgt erläutern: Der Regierungsrat legt gestützt auf die Eigentümerstrategie jährlich die maximale Entschädigung des Verwaltungsrates fest. Der Verwaltungsrat regelt die Entschädigung der Geschäftsleitung.

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates:

In Anhang D der Eigentümerstrategie (RRB 02/2020 vom 7. Januar 2020) wird die maximale Entschädigung festgelegt. Der Verwaltungsratspräsident wird mit maximal CHF 49'000, das Mitglied des Verwaltungsrates mit maximal CHF 21'000 entschädigt, wobei die Beträge je hälftig als Fixum und als Sitzungstaggeld eingesetzt werden.

Für teilweise personell identische Verwaltungsräte besteht eine besondere Regelung bezüglich den Sitzungsgeldern sowie der Spesen. Derzeit gibt es keine Verwaltungsräte, die in mehreren Regionalen Spitalzentren bzw. Regionalen Psychiatrischen Diensten tätig sind, der Fall einer Tochtergesellschaft ist bezüglich Entschädigung des Verwaltungsrates in der Eigentümerstrategie nicht explizit geregelt.

Vergütungen an die Mitglieder Geschäftsleitung:

Der Verwaltungsrat regelt in eigener Kompetenz die Entschädigung der Geschäftsleitung. Es gibt keine erweiterte Geschäftsleitung.

Die Vergütungen der Geschäftsleitung beinhalten die Bruttolöhne mit Treueprämien, Funktionszulagen, Familienzulagen und Spesen.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsleitung der HJB SA (Konzernebene) die folgenden Vergütungen entrichtet:

	Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)
Vergütung Verwaltungsrat total	(7) 108	(7) 225	(6) 192
Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	44	100	88
Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(6) 11	(6) 21	(5) 21
Vergütung Geschäftsleitung total*	(7) 1'710	(7.5) 1'977	(9) 2'460
Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	k.A.	k.A.	k.A.
Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	244	264	273
Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	k.A.	k.A.	(4) 1'322

Vergütung übrige Geschäftsleitung	k.A.	k.A.	(5) 1'138
Durchschnittliche Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	k.A.	k.A.	331
Durchschnittliche Vergütung übrige Geschäftsleitung	k.A.	k.A.	228

* Angaben aus den revidierten Geschäftsberichten der HJB SA (Konzernebene)

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

Der Regierungsrat hat ab 1. Januar 2017 einen personell identischen Verwaltungsrat bei der HJB SA und bei der frisch gegründeten RSM SA eingesetzt. Die Entschädigungen wurden im Geschäftsjahr 2017 pro Gesellschaft ausgerichtet und separat deklariert.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

Der personell identische Verwaltungsrat der HJB SA und der RSM SA arbeitete bis 15. Juni 2018, um die rückwirkende Fusion der beiden Gesellschaften auf den 1. Januar 2018 vorzubereiten. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Betriebsstätte Moutier in eine Tochtergesellschaft, die Hôpital de Moutier SA (HDM SA) umgewandelt. In den Honoraren der Verwaltungsräte der HJB SA sind per Ende 2018 Entschädigungen in der Höhe von CHF 67'470 enthalten für die Tätigkeit bei der RSM SA. Die betriebliche Umstrukturierung sowie die Unsicherheit in Bezug auf die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier führte dazu, dass viele zusätzliche Sitzungen nötig wurden.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

Der personell identische Verwaltungsrat der HJB SA und der Tochtergesellschaft HDM SA wird pro Gesellschaft entschädigt. Die abgebildeten Angaben stammen aus dem Revisionsbericht von PricewaterhouseCoopers zur HJB SA (Konzernebene). In den Jahresberichten der HJB SA und der HDM SA werden andere Verwaltungsratsentschädigungen ausgewiesen.

Das Total der Entschädigungen der Geschäftsleitung hat zugenommen, weil ein stellvertretender Direktor ernannt wurde und Ende 2019 ein Geschäftsleitungsmitglied die Klinikleitung «Mutter und Kind» übernommen hat.

12.4.8 Regionalspital Emmental AG (RSE AG)

Kurzporträt

Als Regionales Spitalzentrum bietet die RSE AG Leistungen der umfassenden Grundversorgung an und ist ein wichtiger Bestandteil der Spitalversorgung des Kantons Bern. Sie beschäftigt 853 Mitarbeitende (Durchschnitt Vollzeitkräfte Konzern 2019) und verfügt in der Versorgungsregion über die zwei Betriebsstätten Burgdorf und Langnau. Die RSE AG wurde 2007 gleichzeitig mit den übrigen Regionalen Spitalzentren als erste Spitäler der Schweiz in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Kanton Bern hält als Alleinaktionär 100 % der Aktien. Die Gesellschaft ist nicht börsenkotiert.

Gemäss Art. 51 SpVG gibt die RSE AG in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an die vorgegebenen Personengruppen ausgerichtet hat. Das Vergütungsmodell der RSE AG für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung lässt sich wie folgt erläutern: Der Regierungsrat legt gestützt auf die Eigentümerstrategie jährlich die maximale Entschädigung des Verwaltungsrates fest. Der Verwaltungsrat regelt die Entschädigung der Geschäftsleitung.

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates

In Anhang D der Eigentümerstrategie (RRB 02/2020 vom 7. Januar 2020) wird die maximale Entschädigung festgelegt. Der Verwaltungsratspräsident wird mit maximal CHF 49'000, das Mitglied des Verwaltungsrates mit maximal CHF 21'000 entschädigt, wobei die Beträge je hälftig als Fixum und als Sitzungstagegeld inklusive Spesen eingesetzt werden.

Für teilweise personell identische Verwaltungsräte besteht eine besondere Regelung bezüglich den Sitzungsgeldern sowie der Spesen. Derzeit gibt es keine Verwaltungsräte, die in mehreren Regionalen Spitalzentren bzw. Regionalen Psychiatrischen Diensten tätig sind.

Vergütungen an die Mitglieder Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat regelt in eigener Kompetenz die Entschädigung der Geschäftsleitung.

Die Entschädigungen der erweiterten Geschäftsleitung sind in der Erhebung nicht enthalten.

Die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates beinhalten einen fixen (Basis-), einen variablen Teil sowie «andere Vergütungen» worunter Sozialleistungen und Spesen zu verstehen sind.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsleitung der RSE AG die folgenden Vergütungen entrichtet:

	Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)
Vergütung Verwaltungsrat total	(7) 164	(7.42) 159	(7) 157
Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	38	36	30
Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(6) 21	(6.42) 19	(6) 21
Vergütung Geschäftsleitung total ⁵¹	(11) 3'690	(11) 3'637	(11) 3'589
Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	328*	348*	331*
Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	335	331	326
Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	(6) 2'460	(6) 2'371	(6) 2'334
Vergütung übrige Geschäftsleitung	(5) 1'230	(5) 1'266	(5) 1'256
Durchschnittliche Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	410	395	389
Durchschnittliche Vergütung übrige Geschäftsleitung	246	253	251

* Ausweis des höchsten Lohnes der Geschäftsleitung, exklusiv der Vergütung für operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

Neben den Entschädigungen der Geschäftsleitung werden Entschädigungen auf der gleichen Hierarchieebene in der Höhe von CHF 2'287'097 ausbezahlt.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

Es werden Entschädigungen auf der gleichen Hierarchieebene in der Höhe von CHF 1'767'591 ausgerichtet.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

Die RSE AG entschädigt Personen auf der gleichen Hierarchieebene in der Höhe von CHF 1'917'095. Frau Jaisli und Herr Antener haben Mitte 2019 bis Mitte 2020 für ein Jahr die Funktionen getauscht. Herr Antener bleibt anschliessend Verwaltungsratspräsident, Frau Jaisli tritt zurück.

⁵¹ Die Summe der operativ tätigen Ärzte und dem Rest der Geschäftsleitung entspricht nicht dem im Geschäftsbericht publizierten Vergütung Geschäftsleitung total. Die Differenz (2019: TCHF 1) ist vernachlässigbar.

12.4.9 Spital Simmental-Thun-Saanenland AG (STS AG)

Kurzporträt

Als Regionales Spitalzentrum bietet die STS AG Leistungen der umfassenden Grundversorgung an und ist ein wichtiger Bestandteil der Spitalversorgung des Kantons Bern. Sie beschäftigt über 1'560 Mitarbeitende (Durchschnitt Vollzeitkräfte Konzern 2019) und verfügt in der Versorgungsregion über die zwei Betriebsstätten Thun und Zweisimmen. Die STS AG wurde 2007 gleichzeitig mit den übrigen Regionalen Spitalzentren als erste Spitäler der Schweiz in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Kanton Bern hält als Alleinaktionär 100 % der Aktien. Die Gesellschaft ist nicht börsennotiert.

Gemäss Art. 51 SpVG gibt die STS AG in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an die vorgegebenen Personengruppen ausgerichtet hat. Das Vergütungsmodell der STS AG für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung lässt sich wie folgt erläutern: Der Regierungsrat legt gestützt auf die Eigentümerstrategie jährlich die maximale Entschädigung des Verwaltungsrates fest. Der Verwaltungsrat regelt die Entschädigung der Geschäftsleitung.

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates:

In Anhang D der Eigentümerstrategie (RRB 02/2020 vom 7. Januar 2020) wird die maximale Entschädigung festgelegt. Der Verwaltungsratspräsident wird mit maximal CHF 49'000, das Mitglied des Verwaltungsrates mit maximal CHF 21'000 entschädigt, wobei die Beträge je hälftig als Fixum und als Sitzungstagegeld inklusive Spesen eingesetzt werden. Die STS entschädigt zusätzlich die Mehrwertsteuer.

Für teilweise personell identische Verwaltungsräte besteht eine besondere Regelung bezüglich den Sitzungsgeldern inklusive Spesen. Derzeit gibt es keine Verwaltungsräte, die in mehreren Regionalen Spitalzentren bzw. Regionalen Psychiatrischen Diensten tätig sind.

Vergütungen an die Mitglieder Geschäftsleitung:

Der Verwaltungsrat regelt in eigener Kompetenz die Entschädigung der Geschäftsleitung.

Aufgrund der alle Kliniken umfassenden Führungsstruktur der STS AG ist der ausgerichtete Gesamtbetrag an Führungspersonen der Kliniken und Organisationseinheiten auf gleicher Hierarchieebene durch die Entschädigung der gesamten Geschäftsleitung vollständig abgebildet.

Das im Geschäftsbericht ausgewiesene Total der Entschädigungen der Geschäftsleitung beinhaltet Grund- und variable Vergütungen sowie Beiträge des Arbeitgebers an die AHV und Pensionskasse.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsleitung der STS AG die folgenden Vergütungen entrichtet:

	Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)
Vergütung Verwaltungsrat total	(7) 156	(7) 163	(7.5) 165
Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	52	52	52
Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(6) 17	(6) 19	(6.5) 17
Vergütung Geschäftsleitung total	(12) 6'090	(13) 5'740	(13.2) 5'926
Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	k.A.	k.A.	k.A.
Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	507	442	449
Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	(6) 4'123	(6) 3'534	(6.13) 3'836
Vergütung übrige Geschäftsleitung	(6) 1'967	(7) 2'206	(7.07) 2'090

Durchschnittliche Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	687	589	626
Durchschnittliche Vergütung übrige Geschäftsleitung	328	315	296

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

Es werden zusätzliche Honorare für Mandate an Unternehmen ausgerichtet, in welchen Mitglieder des Verwaltungsrates beschäftigt sind (CHF 46'766).

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

Es werden zusätzliche Honorare für Mandate an Unternehmen ausgerichtet, in welchen Mitglieder des Verwaltungsrates beschäftigt sind (CHF 62'851).

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

Es werden zusätzliche Honorare für Mandate an Unternehmen ausgerichtet, in welchen Mitglieder des Verwaltungsrates beschäftigt sind (CHF 102'201).

Im 2019 gibt es viele unterjährige Mutationen in der Geschäftsleitung. Dies führt dazu, dass im Geschäftsbericht eine Anzahl von Personen 17 (Köpfe) ausgewiesen wird. Zur Ermittlung der Durchschnittsentschädigung werden die 13.2 VZE verwendet.

12.4.10 Spitäler Frutigen-Meiringen-Interlaken AG (FMI AG)

Kurzporträt

Als Regionales Spitalzentrum bietet die FMI AG Leistungen der umfassenden Grundversorgung an und ist ein wichtiger Bestandteil der Spitalversorgung des Kantons Bern. Sie beschäftigt über 940 Mitarbeitende (Durchschnitt Vollzeitbeschäftigte Konzern 2019) und verfügt in der Versorgungsregion über die zwei Betriebsstätten Interlaken/Unterseen und Frutigen. Die FMI AG wurde 2007 gleichzeitig mit den übrigen Regionalen Spitalzentren als erste Spitäler der Schweiz in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Kanton Bern hält als Alleinaktionär 100 % der Aktien. Die Gesellschaft ist nicht börsenkotiert.

Gemäss Art. 51 SpVG gibt die FMI AG in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an die vorgegebenen Personengruppen ausgerichtet hat. Das Vergütungsmodell der FMI AG für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung lässt sich wie folgt erläutern: Der Regierungsrat legt gestützt auf die Eigentümerstrategie jährlich die maximale Entschädigung des Verwaltungsrates fest. Der Verwaltungsrat regelt die Entschädigung der Geschäftsleitung.

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates:

In Anhang D der Eigentümerstrategie (RRB 02/2020 vom 7. Januar 2020) wird die maximale Entschädigung festgelegt. Der Verwaltungsratspräsident wird mit maximal CHF 49'000, das Mitglied des Verwaltungsrates mit maximal CHF 21'000 entschädigt, wobei die Beträge je hälftig als Fixum und als Sitzungstagegeld inklusive Spesen eingesetzt werden.

Für teilweise personell identische Verwaltungsräte besteht eine besondere Regelung bezüglich den Sitzungsgeldern sowie der Spesen. Derzeit gibt es keine Verwaltungsräte, die in mehreren Regionalen Spitalzentren bzw. Regionalen Psychiatrischen Diensten tätig sind.

Vergütungen an die Mitglieder Geschäftsleitung:

Der Verwaltungsrat regelt in eigener Kompetenz die Entschädigung der Geschäftsleitung. Neben der Geschäftsleitung gibt es eine Direktion bestehend aus dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung, dem Leiter Human Resources und dem Leiter Finanzen.

Im ausgerichteten Gesamtbetrag an die Mitglieder der Geschäftsleitung sind alle Führungspersonen auf der gleichen Hierarchieebene vollständig abgedeckt. Die FMI AG verfügt nicht über eine erweiterte Geschäftsleitung.

Die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates beinhalten die Brutto-Entscheidungen mit Sitzungsgeldern und Spesen inklusive Dienstaltersgeschenke und Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsleitung der FMI AG die folgenden Vergütungen entrichtet:

	Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)
Vergütung Verwaltungsrat total	(5) 108	(5) 110	(5) 105
Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	49	50	49
Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(4) 15	(4) 15	(4) 14
Vergütung Geschäftsleitung total ⁵²	(6) 1'911	(6) 2'026	(6) 1'968
Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	k.A.	k.A.	k.A.
Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	318	338	328
Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	(2) 730	(2) 830	(2) 712
Vergütung übrige Geschäftsleitung	(4) 1'180	(4) 1'196	(4) 1'256
Durchschnittliche Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	365	415	356
Durchschnittliche Vergütung übrige Geschäftsleitung	295	299	314

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

Es gibt keine periodenbezogenen Bemerkungen.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

Es gibt ausnahmsweise eine höhere Vergütung für ärztliche GL-Mitglieder aufgrund einer ausserordentlichen Nachzahlung zurückbehaltener Honorare (Tarifstreit).

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

Es ergibt sich eine leicht höhere durchschnittliche Vergütung für nichtärztliche GL-Mitglieder aufgrund Auszahlung von Dienstaltersgeschenk-Guthaben. Eine Person verlässt Ende März die Geschäftsleitung der FMI AG (ad interim Lösung berücksichtigt). Ab Juni 2020 arbeitet ein neuer Leiter Technologie und Infrastruktur in der FMI AG.

⁵² Die Summe der operativ tätigen Ärzte und dem Rest der Geschäftsleitung entspricht nicht dem im Geschäftsbericht publizierten Vergütung Geschäftsleitung total. Die Differenz (2017: TCHF 1) ist vernachlässigbar.

12.4.11 Spitalzentrum Biel AG (SZB AG)

Kurzporträt

Als Regionales Spitalzentrum bietet die SZB AG Leistungen der umfassenden Grundversorgung an und ist ein wichtiger Bestandteil der Spitalversorgung des Kantons Bern. Sie beschäftigt über 1'172 Mitarbeitende (Durchschnitt Vollzeitkräfte Konzern 2019). Die SZB AG wurde 2007 gleichzeitig mit den übrigen Regionalen Spitalzentren als erste Spitäler der Schweiz in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Kanton Bern hält als Mehrheitsaktionär mit 99.25 % der Aktien. Die Stiftung Wildermeth besitzt 0.75 % der Aktien. Die Gesellschaft ist nicht börsenkotiert.

Gemäss Art. 51 SpVG gibt die SZB AG in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an die vorgegebenen Personengruppen ausgerichtet hat. Das Vergütungsmodell der SZB AG für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung lässt sich wie folgt erläutern: Der Regierungsrat legt gestützt auf die Eigentümerstrategie jährlich die maximale Entschädigung des Verwaltungsrates fest. Der Verwaltungsrat regelt die Entschädigung der Geschäftsleitung.

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates:

In Anhang D der Eigentümerstrategie (RRB 02/2020 vom 7. Januar 2020) wird die maximale Entschädigung festgelegt. Der Verwaltungsratspräsident wird mit maximal CHF 49'000, das Mitglied des Verwaltungsrates mit maximal CHF 21'000 entschädigt, wobei die Beträge je hälftig als Fixum und als Sitzungstagegeld inklusive Spesen eingesetzt werden.

Für teilweise personell identische Verwaltungsräte besteht eine besondere Regelung bezüglich den Sitzungsgeldern sowie der Spesen. Derzeit gibt es keine Verwaltungsräte, die in mehreren Regionalen Spitalzentren bzw. Regionalen Psychiatrischen Diensten tätig sind.

Vergütungen an die Mitglieder Geschäftsleitung:

Der Verwaltungsrat regelt in eigener Kompetenz die Entschädigung der Geschäftsleitung.

Es gibt eine erweiterte Geschäftsleitung und Entschädigungen auf der gleichen Hierarchieebene wie die Geschäftsleitung.

Die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates werden inklusive Aufwendungen des Arbeitgebers für Vorsorgeleistungen ausgewiesen.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsleitung der SZB AG die folgenden Vergütungen entrichtet:

	Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)
Vergütung Verwaltungsrat total	(5.17) 126	(7) 160	(7) 177
Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	39	38	44
Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(4.17) 21	(6) 20	(6) 22
Vergütung Geschäftsleitung total	(6.33) 2'052	(11.33) 3'691	(9.25) 3'174
Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	428	k.A.	k.A.
Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	324	325	343
Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	(1.50) 695	(3.08) 1'600	(2.6) 1'498
Vergütung übrige Geschäftsleitung	(4.83) 1'357	(8.25) 2'091	(6.25) 1'676
Durchschnittliche Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	463	519	576
Durchschnittliche Vergütung übrige Geschäftsleitung	281	253	268

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

Es werden Entschädigungen auf der gleichen Hierarchieebene wie die Geschäftsleitung ausbezahlt (CHF 9'118'582).

Die Rekrutierung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung nahm längere Zeit in Anspruch. Der höchste Lohn wurde an einen leitenden Arzt ausgerichtet, der gleichzeitig ad Interim Vorsitzender der Geschäftsleitung war.

Es fand eine ausserordentliche Generalversammlung im November statt, an welcher zwei zusätzliche Verwaltungsräte gewählt wurden.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

Im Verwaltungsrat kam es auf die ordentliche Generalversammlung zu einem Rücktritt und einer Ersatzwahl.

Die Erhöhung der Entschädigung der Geschäftsleitung ist hauptsächlich auf die Ausweitung des Gremiums zurückzuführen (zusätzlich 3 ärztliche Mitglieder sowie 3 Mitglieder der Pflege). Die erweiterte Geschäftsleitung war nicht das ganze Jahr besetzt.

Es werden Entschädigungen auf der gleichen Hierarchieebene wie die Geschäftsleitung ausbezahlt (CHF 6'521'934). Die Stellen in der erweiterten Geschäftsleitung waren nicht das ganze Jahr besetzt.

Die Anzahl der Führungspersonen der Kliniken und Organisationseinheiten auf gleicher Hierarchieebene wurde durch die Vereinfachung der Organisationsstrukturen im Laufe des Geschäftsjahrs 2018 reduziert.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

Ein Mitglied des Verwaltungsrates wurde zum Verwaltungsratspräsidenten gewählt. Zwei Ersatzwahlen wurden vollzogen.

Es werden Entschädigungen auf der gleichen Hierarchieebene wie die Geschäftsleitung ausbezahlt (CHF 7'338'250).

12.4.12 Spital Region Oberaargau AG (SRO AG)

Kurzporträt

Als Regionales Spitalzentrum bietet die SRO AG Leistungen der umfassenden Grundversorgung an und ist ein wichtiger Bestandteil der Spitalversorgung des Kantons Bern. Sie beschäftigt über 850 Mitarbeitende (Durchschnitt Vollzeitkräfte 2019) und verfügt in der Versorgungsregion über einen Standort in Langenthal. Die SRO AG wurde 2007 gleichzeitig mit den übrigen Regionalen Spitalzentren als erste Spitäler der Schweiz in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Kanton Bern hält als Alleinaktionär 100 % der Aktien. Die Gesellschaft ist nicht börsenkotiert.

Gemäss Art. 51 SpVG gibt die SRO AG in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an die vorgegebenen Personengruppen ausgerichtet hat. Das Vergütungsmodell der SRO AG für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung lässt sich wie folgt erläutern: Der Regierungsrat legt gestützt auf die Eigentümerstrategie jährlich die maximale Entschädigung des Verwaltungsrates fest. Der Verwaltungsrat regelt die Entschädigung der Geschäftsleitung.

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates:

In Anhang D der Eigentümerstrategie (RRB 02/2020 vom 7. Januar 2020) wird die maximale Entschädigung festgelegt. Der Verwaltungsratspräsident wird mit maximal CHF 49'000, das Mitglied des Verwaltungsrates mit maximal CHF 21'000 entschädigt, wobei die Beträge je hälftig als Fixum und als Sitzungstaggeld eingesetzt werden.

Für teilweise personell identische Verwaltungsräte besteht eine besondere Regelung bezüglich den Sitzungsgeldern sowie der Spesen. Derzeit gibt es keine Verwaltungsräte, die in mehreren Regionalen Spitalzentren bzw. Regionalen Psychiatrischen Diensten tätig sind.

Die Entschädigungen an den Verwaltungsrat beinhalten die Spesen sowie die Brutto-Entschädigung inklusive Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen.

Vergütungen an die Mitglieder Geschäftsleitung:

Der Verwaltungsrat regelt in eigener Kompetenz die Entschädigung der Geschäftsleitung.

Im ausgerichteten Gesamtbetrag an die Mitglieder der Geschäftsleitung sind alle Führungspersonen auf der gleichen Hierarchieebene vollständig abgedeckt. Die SRO AG verfügt über keine erweiterte Geschäftsleitung.

Die an die Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichteten Beiträge beinhalten die Brutto-Entschädigung inklusive Dienstaltersgeschenke und Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsleitung der SRO AG die folgenden Vergütungen entrichtet:

	Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)
Vergütung Verwaltungsrat total	(7) 151	(7) 141	(7) 164
Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	43	42	46
Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(6) 18	(6) 17	(6) 20
Vergütung Geschäftsleitung total ⁵³	(9) 3'001	(8.5) 2'939	(8) 2'773
Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	k.A.	k.A.	k.A.
Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	333	345	347
Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	(3) 1'536	(3) 1'561	(3) 1'503
Vergütung übrige Geschäftsleitung	(6) 1'466	(5.5) 1'378	(5) 1'270
Durchschnittliche Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	512	520	501
Durchschnittliche Vergütung übrige Geschäftsleitung	244	251	254

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

Es gibt keine periodenbezogenen Bemerkungen.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

Im 2018 wird die Spitaldirektion Mitte Jahr auf 8 Mitglieder verringert.

⁵³ Die Summe der operativ tätigen Ärzte und dem Rest der Geschäftsleitung entspricht nicht dem im Geschäftsbericht publizierten Vergütung Geschäftsleitung total. Die Differenz (2017: TCHF 1) ist vernachlässigbar.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

Auf die ordentliche Generalversammlung kommt es zu einem Rücktritt und einer Ersatzwahl in den Verwaltungsrat.

12.4.13PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM AG)

Kurzporträt

Die PZM AG bietet Leistungen der Grundversorgung Psychiatrie an und ist als Regionaler Psychiatrischer Dienst ein wichtiger Bestandteil der Spitalversorgung des Kantons Bern. Sie beschäftigt über 551 Mitarbeitende (Durchschnitt Vollzeitarbeitskräfte 2019). Die PZM AG wurde 2017 gleichzeitig mit den übrigen Regionalen Psychiatrischen Diensten in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Gesellschaft ist nicht börsenkotiert.

Gemäss Art. 51 SpVG gibt die PZM AG in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an die vorgegebenen Personengruppen ausgerichtet hat. Das Vergütungsmodell der PZM AG für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung lässt sich wie folgt erläutern: Der Regierungsrat legt gestützt auf die Eigentümerstrategie jährlich die maximale Entschädigung des Verwaltungsrates fest. Der Verwaltungsrat regelt die Entschädigung der Geschäftsleitung.

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates:

In Anhang D der Eigentümerstrategie (RRB 02/2020 vom 7. Januar 2020) wird die maximale Entschädigung festgelegt. Der Verwaltungsratspräsident wird mit maximal CHF 49'000, das Mitglied des Verwaltungsrates mit maximal CHF 21'000 entschädigt, wobei die Beträge je hälftig als Fixum und als Sitzungstagegeld eingesetzt werden.

Für teilweise personell identische Verwaltungsräte besteht eine besondere Regelung bezüglich den Sitzungsgeldern sowie der Spesen. Derzeit gibt es keine Verwaltungsräte, die in mehreren Regionalen Spitalzentren bzw. Regionalen Psychiatrischen Diensten tätig sind.

Vergütungen an die Mitglieder Geschäftsleitung:

Der Verwaltungsrat regelt in eigener Kompetenz die Entschädigung der Geschäftsleitung.

Es gibt eine erweiterte Geschäftsleitung. Der Geschäftsbericht enthält keine Angaben über die Zusammensetzung der ausgewiesenen Entschädigungen.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsleitung der PZM AG die folgenden Vergütungen entrichtet:

	Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)
Vergütung Verwaltungsrat total	(5) 85	(5) 95	(5) 106
Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	30	30	31
Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(4) 14	(4) 16	(4) 19
Vergütung Geschäftsleitung total ⁵⁴	(7) 1'632	(7) 1'915	(7) 1'916
Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	292	331	331
Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	233	274	274
Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	(3) 740	(3) 869	(3) 859
Vergütung übrige Geschäftsleitung	(4) 886	(4) 1'046	(4) 1'044

⁵⁴ Die Summe der operativ tätigen Ärzte und dem Rest der Geschäftsleitung entspricht nicht dem im Geschäftsbericht publizierten Vergütung Geschäftsleitung total. Die Differenzen (2017: TCHF 6; 2019: TCHF 13) sind vernachlässigbar.

Durchschnittliche Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	246	290	286
Durchschnittliche Vergütung übrige Geschäftsleitung	221	262	261

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

Das Total der Entschädigungen der Geschäftsleitung enthält im Jahr 2017 keine variablen Lohnanteile. Es ist deshalb mit den Folgejahren nur bedingt vergleichbar.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

Die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung enthält die ausbezahlte Vergütung im Geschäftsjahr. Diese enthält den variablen Lohnbestandteil, welcher auf dem Resultat des Vorjahres basiert, jedoch in der Berichtsperiode zugeteilt wurde.

Die erweiterte Geschäftsleitung erhält eine Entschädigung von TCHF 500.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

Es ist ein variabler Lohnbestandteil auf der Basis des Vorjahresresultates enthalten.

Die erweiterte Geschäftsleitung erhält eine Entschädigung von TCHF 500.

12.4.14 Universitäre Psychiatrische Dienste UPD AG

Kurzporträt

Die UPD AG bietet Leistungen der universitären Psychiatrie und der Grundversorgung Psychiatrie an und ist als Regionaler Psychiatrischer Dienst ein wichtiger Bestandteil der Spitalversorgung des Kantons Bern. Sie beschäftigt über 996 Mitarbeitende (Durchschnitt Vollzeitkräfte 2019). Die UPD AG wurde 2017 gleichzeitig mit den übrigen Regionalen Psychiatrischen Diensten in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Gesellschaft ist nicht börsenkotiert.

Gemäss Art. 51 SpVG gibt die UPD AG in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an die vorgegebenen Personengruppen ausgerichtet hat. Das Vergütungsmodell der UPD AG für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung lässt sich wie folgt erläutern: Der Regierungsrat legt gestützt auf die Eigentümerstrategie jährlich die maximale Entschädigung des Verwaltungsrates fest. Der Verwaltungsrat regelt die Entschädigung der Geschäftsleitung.

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates:

In Anhang D der Eigentümerstrategie (RRB 02/2020 vom 7. Januar 2020) wird die maximale Entschädigung festgelegt. Der Verwaltungsratspräsident wird mit maximal CHF 49'000, das Mitglied des Verwaltungsrates mit maximal CHF 21'000 entschädigt, wobei die Beträge je hälftig als Fixum und als Sitzungstaggeld eingesetzt werden.

Für teilweise personell identische Verwaltungsräte besteht eine besondere Regelung bezüglich den Sitzungsgeldern sowie der Spesen. Derzeit gibt es keine Verwaltungsräte, die in mehreren Regionalen Spitalzentren bzw. Regionalen Psychiatrischen Diensten tätig sind.

Vergütungen an die Mitglieder Geschäftsleitung:

Der Verwaltungsrat regelt in eigener Kompetenz die Entschädigung der Geschäftsleitung.

Im Geschäftsbericht werden zusätzlich Funktionen auf der Hierarchieebene unterhalb der Geschäftsleitung ausgewiesen.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung (exklusive Professorinnen und Professoren mit einer Anstellung bei der Universität Bern) vergütet die UPD AG insgesamt brutto den oben erwähnten Betrag inklusive Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen. Auch im höchsten Lohn eines Geschäftsleitungsmitglieds sind die Arbeitgeberbeiträge enthalten.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsleitung der UPD AG die folgenden Vergütungen entrichtet:

	Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)
Vergütung Verwaltungsrat total	(7) 116	(7) 122	(7) 119
Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	30	29	30
Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(6) 14	(6) 15	(6) 15
Vergütung Geschäftsleitung total	(4) 1'014	(4) 1'070	(4.5) 1'379
Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	325	352	372
Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	254	268	306
Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	0	0	0
Vergütung übrige Geschäftsleitung	(4) 1'014	(4) 1'070	(4.5) 1'379
Durchschnittliche Vergütung operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung	0	0	0
Durchschnittliche Vergütung übrige Geschäftsleitung	254	268	306

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

Für 43 Mitarbeitende in Funktionen auf der Hierarchieebene unterhalb der Geschäftsleitung und/oder auf der gleichen Ebene vergütet die UPD AG insgesamt brutto CHF 6'911'168.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

Für 44 Mitarbeitende in Funktionen auf der Hierarchieebene unterhalb der Geschäftsleitung und/oder auf der gleichen Ebene vergütet die UPD AG insgesamt brutto CHF 6'323'469.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

Für 45 Mitarbeitende in Funktionen auf der Hierarchieebene unterhalb der Geschäftsleitung und/oder auf der gleichen Ebene vergütet die UPD AG insgesamt brutto CHF 7'184'882.

12.5 Quervergleich Vergütungen an die operativen und strategischen Organe in kantonalen Beteiligungen

12.5.1 Bedag

In Bezug auf die Bedag konnte kein sinnvoller Quervergleich mit anderen Unternehmungen durchgeführt werden. Die in Bezug auf das Dienstleistungsportefeuille sowie die Eigentümerschaft einzig mit der Bedag vergleichbare Unternehmung stellt die Abraxas Informatik AG mit Sitz in St. Gallen dar. Dabei handelt es sich um den grössten Anbieter durchgängiger IT-Lösungen für die öffentliche Hand in der Schweiz. Das Unternehmen mit Hauptsitz in St.Gallen beschäftigt rund 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Sprachregionen. Abraxas vernetzt Schweizer Verwaltungen, Behörden, Unternehmen und die Bevölkerung mit effizienten, sicheren und durchgängigen IT-Lösungen und Dienstleistungen. Das Aktionariat setzt sich aus sechs Kantonen und 127 Gemeinden zusammen.

Die Abraxas Informatik AG verzichtet indessen auf die Publikation der von ihr an die operativen und strategischen Organe entrichteten Vergütungen. Demzufolge ist ein Quervergleich der Vergütungen der Bedag mit denjenigen der Abraxas Informatik AG nicht möglich.

Wie in Kapitel 12.4.1 dargelegt, wird bei der Bedag die Höhe der Vergütungen an den Verwaltungsrat durch den Regierungsrat mittels Regierungsbeschluss festgelegt; letztmals am 6. Mai 2009 (RRB 832/2009). Seither wurden die Vergütungen an den Verwaltungsrat nicht mehr angepasst.

Bei den Geschäftsleitungsmitgliedern ist die Entlohnung gemäss Auskunft der Bedag in einem vom Verwaltungsrat erlassenen Lohnsystem geregelt, welches auf die Ergebnisse der «Kadersalärstudie Schweiz» von Kienbaum abstützt⁵⁵.

Ganz generell basiert das Lohnsystem der Bedag auf dem Grundsatz von Marktlöhnen. Die Marktlöhne werden mittels anerkannter Lohnerhebungen der Schweiz erhoben. Im Informatikbereich wird die Salärumfrage von SwissICT eingesetzt⁵⁶. Bei der Anwendung dieser Statistiken orientiert sich die Bedag am Medianwert der Lohnauswertungen innerhalb der jeweiligen Berufsgruppe.

⁵⁵ vgl. <https://shop.kienbaum.com/kaderloehne-kadersalaerstudie-schweiz-2019>

⁵⁶ vgl. <https://www.swissict.ch/mm-salaerstudie-2019/>

12.5.2 Berner Kantonalbank AG (BEKB)

Allgemeine Erläuterungen zum Quervergleich

Für den Quervergleich mit der BEKB wurden sechs Kantonalbanken sowie die Valiant Holding AG hinzugezogen. Die Finanzinstitute sind in Bezug auf die Höhe ihrer Bilanzsumme sowie ihrer Anzahl Mitarbeitenden mehrheitlich vergleichbar. Es gilt zu beachten, dass die BEKB und die BCV als einzige der für den Quervergleich hinzugezogenen Kantonalbanken über keine Staatsgarantie mehr verfügen. Gleichzeitig ist die BEKB neben der Luzerner Kantonalbank (LUKB) die einzige privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaft.

Unternehmung	Berner Kantonalbank (BEKB)	Aargauische Kantonalbank (AKB)	Banque Cantonale Vaudoise (BCV)	Basellandschäftliche Kantonalbank (BLKB)	Graubündner Kantonalbank (GKB)	Luzerner Kantonalbank (LUKB)	St. Galler Kantonalbank SGKB	Valiant Holding AG	
Rechtsform	Privatrechtliche AG	Öffentlichrechtliche Anstalt	Spezialgesetzliche AG	Öffentlichrechtliche Anstalt	Öffentlichrechtliche Anstalt	Privatrechtliche AG	Gemischtwirtschaftliche AG	Privatrechtliche AG	
Handelbarkeit	SIX Swiss Exchange	Nein	SIX Swiss Exchange	SIX Swiss Exchange (PS)	SIX Swiss Exchange (PS)	SIX Swiss Exchange	SIX Swiss Exchange	SIX Swiss Exchange	
Kantonaler Anteil am Kapital (GB 2019)	51.5%	100%	66.95%	73.73%	84.5%	61.5%	54.84%	-	
Kantonaler Anteil an den Stimmen (GB 2019)	51.5%	100%	66.95%	100%	100%	61.5%	54.84%	-	
Staatsgarantie	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	-	
Steuerpflicht	Steuerpflichtig	Teilweise steuerbefreit	Steuerpflichtig	Teilweise steuerbefreit	Steuerbefreit	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig	
Anzahl VZE (GB 2019)	1'013	708	1'921	687	783	1'020	1'099	918	
Bilanzsumme in CHF Mio. (GB 2019).	32'930	30'243	48'352	27'280	28'294	42'491	35'793	29'906	
Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(8) 1'630	(8) 873	(7) 1'971	(10) 1'038	(7) 672	(9) 773	(8) 1'145	(10) 1'563
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	608	357	1'103	221	248	174	304	494
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(7) 146	(7) 74	(6) 145	(9) 91	(6) 71	(7) 86	(7) 120	(7) 153
	Vergütung Geschäftsleitung total	(4) 3'669	(5.5) 3'820	(8) 11'399	(6.33) 5'125	(4) 3'124	(5) 4'849	(4.58) 4'127	(6) 4'489

Unternehmung		Berner Kantonalbank (BEKB)	Aargauische Kantonalbank (AKB)	Banque Cantonale Vaudoise (BCV)	Basellandschäftliche Kantonalbank (BLKB)	Graubündner Kantonalbank (GKB)	Luzerner Kantonalbank (LUKB)	St. Galler Kantonalbank SGKB	Valiant Holding AG
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	1'099	750	2'045	964	1'027	1'180	1'332	1'166
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	917	695	1'425	810	781	970	901	748
Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(8) 1'324	(9) 971	(7) 1'486	(11) 1'039	(8) 651	(8) 806	(8) 1'118	(8) 1'581
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	540	357	675	220	248	210	304	500
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(7) 112	(8) 77	(6) 135	(9) 91	(5.66) 71	(7.67) 77	(7) 116	(7) 154
	Vergütung Geschäftsleitung total	(5) 3'734	(5.54) 4'093	(8) 11'173	(7) 4'885	(4) 3'151	(5) 5'050	(4.83) 4'458	(6) 4'747
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	1'008	771	2'027	1'052	1'023	1'216	1'316	1'242
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	747	739	1'397	698	788	1'010	923	791
Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(11) 1'330	(9) 866	(7) 1'546	(12) 992	(7) 672	(9) 791	(9) 1'240	(9) 1'579
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	547	314	676	265	248	210	306	500
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(7) 112	(7.5) 74	(6) 145	(8) 91	(6) 71	(7.37) 79	(7.66) 122	(7) 154
	Vergütung Geschäftsleitung total	(4.58) 3'423	(5.75) 4'276	(8) 11'321	(6.66) 4'488	(4) 3'220	(5) 5'200	(5) 4'632	(5.625) 4'505
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	791	777	2'026	1'064	775	1'255	1'319	1'031
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	747	744	1'415	674	805	1'040	926	801

Bemerkungen und Erläuterungen zu den Vergütungen an den VR und die GL der BEKB

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

BEKB

In den Vergütungen an den Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2017 enthalten sind die Vorsorge- und Arbeitgeberbeiträge. Ebenfalls in den Vergütungen enthalten ist die Nachhaltigkeitsprämie für die Jahre 2013-2017 von total CHF 105'000.-. Bei drei VR-Mitgliedern ist zudem eine Restanz der Nachhaltigkeitsprämie 2008-2016 in der Höhe von CHF 153'000.- enthalten. Die Vergütungen an die Geschäftsleitung verstehen sich inkl. Vorsorge- und Arbeitgeberbeiträge. Ebenfalls enthalten ist die Nachhaltigkeitsprämie 2013-2017 in der Höhe von CHF 347'000.-.

AKB

In den Vergütungen an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung enthalten sind sowohl die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen wie auch für die berufliche Vorsorge. Bei den Vergütungen an die Geschäftsleitung sind Arbeitnehmervergünstigungen, soweit sie marktüblich sind, sämtlichen Mitarbeitenden gewährt werden und nicht steuerbares Einkommen darstellen, nicht enthalten. Das Pensum des Bankratspräsidenten beträgt gemäss den Angaben im Geschäftsbericht 60%. Ein personeller Wechsel in der Geschäftsleitung führte zu einer vorübergehenden personellen Erhöhung der Geschäftsleitung (15.5.17 bis 31.10.17).

BCV

In den Vergütungen an den Verwaltungsrat sind Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen nicht aber für die berufliche Vorsorge enthalten (mit Ausnahme des Verwaltungsratspräsidenten). In den Vergütungen an die Geschäftsleitung sind sowohl die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen wie auch für die berufliche Vorsorge enthalten. Dans le cadre de la rémunération liée à la performance à long term, plan 2015-2017, 1786 actions ont été attribuées aux membres de la Direction générale. Der Wert dieser Aktien ist den oben aufgeführten Vergütungen enthalten.

BLKB

Die Geschäftsleitung bestand per 1.1.2017 aus sieben Mitgliedern. Per 30.4.17 wurde ein Mitglied pensioniert. Per 1.7.2017 wurden zwei neue Mitglieder in die Geschäftsleitung gewählt. Per 31.12.17 trat ein Mitglied aus der Geschäftsleitung aus. Die Geschäftsleitung bestand somit per 1.1.2018 wiederum aus sieben Mitgliedern. In den Vergütungen an die Bankratsmitglieder sind die Arbeitgeberbeiträge für Sozialleistungen, Pauschalspesen sowie der Wert von vergünstigten Kantonalbankzertifikaten enthalten. In den Vergütungen an die Geschäftsleitung sind Lohnnebenleistungen (REKA, Beiträge an Mittagsverpflegung, Geschäftsfahrzeug), Pauschalspesen und der Wert von vergünstigten Kantonalbankzertifikaten sowie die Arbeitgeberbeiträge für Sozialleistungen enthalten.

GKB

In den Vergütungen an den Bankrat sind die Barentschädigungen enthalten, nicht aber die Pauschalspesen (Auslagenersatz) und die Arbeitgeberbeiträge an die AHV oder an ähnliche staatliche Sozialversicherungen. In den Vergütungen an den CEO und die GL sind die Sozialleistungen und Jubiläumsgeschenke enthalten. Nicht enthalten sind Besitzstandsanzahlungen aufgrund der Revision der Vorsorgelösung.

LUKB

Sowohl in den Vergütungen an den Verwaltungsrat wie auch an die Geschäftsleitung sind die Beiträge an die Alters- und Risikoversorge enthalten. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wurden für die Periode GV 2017 bis GV 2018 zusätzlich Pauschalspesen von insgesamt CHF 49'000.- entrichtet, die keinen Vergütungscharakter haben. Im Jahr 2017 erfolgte ein personeller Wechsel im Verwaltungsrat. Bei den Geschäftsleitungsmitgliedern beliefen sich die Pauschalspesen (ebenfalls ohne Vergütungscharakter) auf CHF 96'000.-.

SGKB

Sowohl in den Vergütungen an den Verwaltungsrat wie auch an die Geschäftsleitung sind die Sozialleistungen enthalten. Per 31.7.2017 trat ein Mitglied aus der fünfköpfigen Geschäftsleitung aus.

Valiant

Verwaltungsrat: 30 Prozent des Honorars werden in Form von für drei Jahre gesperrten Valiant Aktien ausbezahlt. In den Vergütungen sind die Sozialleistungen enthalten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO, ALV und FAK). In der Vergütung des VR-Präsidenten sind überdies Sachleistungen im Umfang von CHF 7'000.- enthalten. Im Berichtsjahr 2017 wurden

zusätzlich an zwei Mitglieder der Geschäftsleitung für Mandate in Drittorganisationen, an welchen Valiant keine Beteiligung oder eine Beteiligung von weniger als 50 Prozent hält, insgesamt CHF 54'300.- vergütet.

Geschäftsleitung: In den Vergütungen sind Aktien mit dreijähriger Verfügungssperre, Sachleistungen sowie Sozial- und Vorsorgeleistungen (AHV/IV/EO, ALV, FAK, BUV, NBUV, Pensionskasse und Ergänzungskasse) enthalten.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

BEKB

In den Vergütungen an den Verwaltungsrat sind Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen nicht aber für die berufliche Vorsorge enthalten. In den Vergütungen an die Geschäftsleitung sind für das Geschäftsjahr 2018 sowohl die Vorsorge- wie auch die Arbeitgeberbeiträge enthalten. Ebenfalls enthalten sind Vergütungen zur Erreichung von langfristigen Performance-Zielsetzungen für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018.

AKB

In den Vergütungen an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung enthalten sind sowohl die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen wie auch für die berufliche Vorsorge. Bei den Vergütungen an die Geschäftsleitung sind Arbeitnehmervergünstigungen, soweit sie marktüblich sind, sämtlichen Mitarbeitenden gewährt werden und nicht steuerbares Einkommen darstellen, nicht enthalten. Das Pensum des Bankratspräsidenten beträgt gemäss den Angaben im Geschäftsbericht 60%.

BCV

In den Vergütungen an den Verwaltungsrat sind Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen enthalten. An die Mitglieder des Verwaltungsrates werden keine Vorsorgebeiträge entrichtet. In den Vergütungen an die Geschäftsleitung sind sowohl die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen wie auch für die berufliche Vorsorge enthalten. Dans le cadre de la rémunération liée à la performance à long terme, plan 2016-2018, 1374 actions ont été attribuées aux membres de la Direction générale. Der Wert dieser Aktien ist den oben aufgeführten Vergütungen enthalten.

BLKB

In den Vergütungen an die Bankratsmitglieder sind die Arbeitgeberbeiträge für Sozialleistungen, Pauschalspesen sowie der Wert von vergünstigten Kantonalbankzertifikaten enthalten. In den Vergütungen an die Geschäftsleitung sind Lohnnebenleistungen (REKA, Beiträge an Mittagsverpflegung, Geschäftsfahrzeug), Pauschalspesen und der Wert von vergünstigten Kantonalbankzertifikaten sowie die Arbeitgeberbeiträge für Sozialleistungen enthalten.

GKB

Im Gesamtbetrag aller Vergütungen an den Bankrat sind die Barentschädigungen enthalten, nicht aber die Arbeitgeberbeiträge an die AHV oder an ähnliche staatliche Sozialversicherungen. Im Jahr 2018 fand ein Wechsel im Bankrat statt, welcher während vier Monaten eine temporäre Reduktion des Bankrates zur Folge hatte. Im Gesamtbetrag aller Vergütungen an die Geschäftsleitung sind die Barentschädigungen und die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskassen enthalten, nicht aber die Pauschalspesen (Auslagenersatz) und die Arbeitgeberbeiträge an die AHV oder an ähnliche staatliche Sozialversicherungen. Nicht enthalten sind im Gesamtbetrag an die Geschäftsleitung sind zudem Besitzstandszahlungen aufgrund der Revision der Vorsorgelösung.

LUKB

Sowohl in den Vergütungen an den Verwaltungsrat wie auch an die Geschäftsleitung sind die Beiträge an die Alters- und Risikovorsorge enthalten. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wurden für die Periode GV 2018 bis GV 2019 zusätzlich Pauschalspesen von insgesamt CHF 53'000.- entrichtet, die keinen Vergütungscharakter haben. Im Verwaltungsrat fand 2018 ein personeller Wechsel statt, welcher ab der Generalversammlung 2018 zu einer Erhöhung der Anzahl Verwaltungsratsmitglieder führte. Bei den Geschäftsleitungsmitgliedern beliefen sich die Pauschalspesen (ebenfalls ohne Vergütungscharakter) auf CHF 96'000.-.

SGKB

Sowohl in den Vergütungen an den Verwaltungsrat wie auch an die Geschäftsleitung sind die Sozialleistungen enthalten. Per 1.3.2018 trat ein Mitglied neu in die Geschäftsleitung ein. Ab diesem Zeitpunkt gehörten der Geschäftsleitung wiederum fünf Personen an.

Valiant

Verwaltungsrat: 30 Prozent des Honorars werden in Form von für drei Jahre gesperrten Valiant Aktien ausbezahlt. In den Vergütungen sind die Sozialleistungen enthalten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO, ALV und FAK). In der Vergütung des VR-Präsidenten sind überdies Sachleistungen im Umfang von CHF 7'000.- enthalten.

Geschäftsleitung: In den Vergütungen sind Aktien mit dreijähriger Verfügungssperre, Sachleistungen sowie Sozial- und Vorsorgeleistungen (AHV/IV/EO, ALV, FAK, BUV, NBUV, Pensionskasse und Ergänzungskasse) enthalten. Im Berichtsjahr 2018 wurden zusätzlich an zwei Mitglieder der Geschäftsleitung für Mandate in Drittorganisationen, an welchen Valiant keine Beteiligung oder eine Beteiligung von weniger als 50 Prozent hält, insgesamt CHF 59'932.50 vergütet.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

BEKB

Sowohl in den Vergütungen an den Verwaltungsrat wie auch an die Geschäftsleitung sind für das Geschäftsjahr 2019 die Vorsorge- und Arbeitgeberbeiträge enthalten.

Die Bandbreiten der Vergütungen an die Geschäftsleitung wurden unverändert belassen. Die variable Vergütung betrug bei den Geschäftsleitungsmitgliedern 2019 zwischen 41 und 57 Prozent des fixen Lohnbestandteils. Die Abweichung über 50 Prozent ist auf im Laufe des Geschäftsjahres pensionierte Mitglieder der Geschäftsleitung und bei Armin Brun auf die neu übernommene CEO-Funktion zurückzuführen.

Bis 30. Juni 2019 war Hanspeter Rüfenacht Vorsitzender der Geschäftsleitung. Seit 1. Juli 2019 ist Armin Brun CEO. Bis zu diesem Zeitpunkt war er Mitglied der Geschäftsleitung. Nach dem Ausscheiden von Hanspeter Rüfenacht per Ende Juni bis zum Eintritt von Andreas Schafer per Anfang Dezember 2019 bestand die Geschäftsleitung aus vier Mitgliedern.

AKB

In den Vergütungen an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung enthalten sind sowohl die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen wie auch für die berufliche Vorsorge. Bei den Vergütungen an die Geschäftsleitung sind Arbeitnehmervergünstigungen, soweit sie marktüblich sind, sämtlichen Mitarbeitenden gewährt werden und nicht steuerbares Einkommen darstellen, nicht enthalten. Das Pensum des Bankratspräsidenten beträgt gemäss den Angaben im Geschäftsbericht 60%.

BCV

In den Vergütungen an den Verwaltungsrat sind Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen enthalten. An die Mitglieder des Verwaltungsrates werden keine Vorsorgebeiträge entrichtet. In den Vergütungen an die Geschäftsleitung sind sowohl die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen wie auch für die berufliche Vorsorge enthalten. Dans le cadre de la rémunération liée à la performance à long terme, plan 2017-2019, 1519 actions ont été attribuées aux membres de la Direction générale. Der Wert dieser Aktien ist den oben aufgeführten Vergütungen enthalten.

BLKB

In den Vergütungen an die Bankratsmitglieder sind die Arbeitgeberbeiträge für Sozialleistungen, Pauschalspesen sowie der Wert von vergünstigten Kantonalbankzertifikaten enthalten. In den Vergütungen an die Geschäftsleitung sind Lohnnebenleistungen (REKA, Beiträge an Mittagsverpflegung, Geschäftsfahrzeug), Pauschalspesen und der Wert von vergünstigten Kantonalbankzertifikaten sowie die Arbeitgeberbeiträge für Sozialleistungen enthalten.

GRKB

Im Gesamtbetrag aller Vergütungen an die Mitglieder des Bankrates sind die Barentschädigungen enthalten, nicht aber die Arbeitgeberbeiträge an die AHV oder an ähnliche staatliche Sozialversicherungen. Bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung beinhalten die Sozialleistungen Arbeitgeberbeiträge an die 2. Säule, zusätzliches Alterskapital (Einmalzahlung bei vorzeitiger Pensionierung; gilt für alle Mitarbeitenden der GKB) und Jubiläumsgeschenke. Im Gesamtbetrag aller Vergütungen sind die Barentschädigungen und die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskassen enthalten, nicht aber die Pauschalspesen (Auslagenersatz) und die Arbeitgeberbeiträge an die AHV oder an ähnliche staatliche Sozialversicherungen.

LUKB

Sowohl in den Vergütungen an den Verwaltungsrat wie auch an die Geschäftsleitung sind die Beiträge an die Alters- und Risikoversorge enthalten. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wurden für die Periode GV 2018 bis GV 2019 zusätzlich Pauschalspesen von insgesamt CHF 49'000.- entrichtet, die keinen Vergütungscharakter haben. Bei den Geschäftsleitungsmitgliedern beliefen sich die Pauschalspesen (ebenfalls ohne Vergütungscharakter) auf CHF 96'000.-. Ein Mitglied des Verwaltungsrates trat im Jahr 2019 altershalber zurück.

SGKB

Sowohl in den Vergütungen an den Verwaltungsrat wie auch an die Geschäftsleitung sind die Sozialleistungen enthalten.

Valiant

Verwaltungsrat: 30 Prozent des Honorars werden in Form von für drei Jahre gesperrten Valiant Aktien ausbezahlt. In den Vergütungen sind die Sozialleistungen enthalten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO, ALV und FAK). In der Vergütung des VR-Präsidenten sind überdies Sachleistungen im Umfang von CHF 7'000.- enthalten.

Geschäftsleitung: In den Vergütungen sind Aktien mit dreijähriger Verfügungssperre, Sachleistungen sowie Sozial- und Vorsorgeleistungen (AHV/IV/EO, ALV, FAK, BUV, NBUV, Pensionskasse und Ergänzungskasse) enthalten. Im Berichtsjahr 2019 wurden zusätzlich an zwei Mitglieder der Geschäftsleitung für Mandate in Drittorganisationen, an welchen Valiant keine Beteiligung oder eine Beteiligung von weniger als 50 Prozent hält, insgesamt CHF 58'845.- vergütet.

12.5.3 BKW AG

Allgemeine Erläuterungen zum Quervergleich

Die BKW AG lässt sich als börsenkotierte privatrechtliche AG und Energie- und Infrastrukturkonzern mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung nur schwer mit anderen Unternehmungen vergleichen, da sich innerhalb der Branche kaum vergleichbare Unternehmen finden. Für den vorliegenden Quervergleich werden daher die beiden Energiekonzerne Axpo und Alpiq, die Swisscom AG als börsenkotiertes Infrastrukturunternehmen mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung sowie drei börsenkotierte Schweizer Industriekonzerne (Bucher Industries AG, Dätwyler Holding AG und SFS Group AG), beigezogen. Letztere verfügen in Bezug auf die Marktkapitalisierung, den Umsatz und die Anzahl Mitarbeitende über eine ähnliche Grösse wie die BKW AG. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die BKW AG in den vergangenen Jahren sehr erfolgreich entwickelt hat. Dies zeigt sich namentlich in der Entwicklung des Aktienkurses. Dieser stieg im Vergleichszeitraum zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2019 um 44,8% an, während der Swiss Performance Index (SPI) um lediglich 41.6% zulegte. Bei den übrigen Unternehmen, welche für den vorliegenden Quervergleich beigezogen wurden, entwickelte sich der Aktienkurs im entsprechenden Zeitraum weniger erfreulich. Bei der Alpiq brach er um 17,2 % ein, bevor der Handel am 17. Dezember 2019 eingestellt wurde. Die übrigen Vergleichsunternehmen konnten zwar eine positive Entwicklung des Aktienkurses vermelden, welche aber unter der Entwicklung des SPI lag. So legte die Aktie der Swisscom AG lediglich um 13.3% zu, die Bucher Industries AG konnte immerhin einen Anstieg um 33.1% verzeichnen. Die auch für den Kanton Bern als Mehrheitsaktionär äusserst positive Entwicklung des Aktienkurses der BKW AG ist beim Vergleich der ausgerichteten Vergütungen entsprechend zu berücksichtigen.

Unternehmung	BKW AG (BKW)	Axpo Holding AG (Axpo)	Alpiq Holding AG (Alpiq)	Swisscom AG	Bucher In- dustries AG	Dätwyler Hol- ding AG	SFS Group AG
Rechtsform	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG	Spezialgesetzliche AG nach TUG (SR 784.11)	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG
Handelbarkeit	SIX Swiss Exchange	Nein	Heute nein, bis 16.12.19 ja SIX Swiss Exchange	SIX Swiss Exchange	SIX Swiss Exchange	SIX Swiss Exchange	SIX Swiss Exchange
Kantonaler Anteil am Kapital (GB 2018)	52.54%	100%	5.6% direkte Beteiligung des Kt. SO, mindestens 30% indirekte Beteiligung von Kantonen und Gemein-	Keine kantonale Beteiligung bekannt, der Bund mit 50.95% Mehrheitsaktionär	Keine Kantonale Beteiligung bekannt	Keine Kantonale Beteiligung bekannt	Keine Kantonale Beteiligung bekannt

Unternehmung	BKW AG (BKW)	Axpo Holding AG (Axpo)	Alpiq Holding AG (Alpiq)	Swisscom AG	Bucher In- dustries AG	Dätwyler Hol- ding AG	SFS Group AG	
			den nament- lich aus der Westschweiz					
Staatlicher Anteil an den Stimmen (GB 2019 bzw. 2018/19)	52.54%	100%	Mindestens 35% (inkl. In- direkte staatli- che Beteili- gung)	50.95%	0%	0%	0%	
Staatsgarantie	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Steuerpflicht	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig	
Anzahl VZE (GB 2019 bzw. 2018/19)	8'961	4'958	1'226	19'317	13'107*	7'995*	10'571	
Bilanzsumme in CHF Mio. (GB 2019 bzw. 2018/19).	9'239	20'806	7'369	42'247	2'545	1'162	966	
Vergütungen 2017 bzw. 2016/17 (Axpo) (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(7) 888	(9) 1'255	(13) 2'646	(9) 2'250	(7) 1'055	(7) 2'377	(6) 1'178
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	340	368	516	558	400	582	437
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mit- glied (ohne VRP)	(6) 91	(8) 111	(12) 178	(8) 212	(6) 109	(6) 299	(5) 148
	Vergütung Konzernleitung total	(5) 4'817	(5) 4'630	(5) 7'413	(7) 8'762	(7) 6'837	(4) 6'273	5'765
	Höchste Vergütung Konzernleitungsmitglied	1'301	1'181	1'959	1'829	1'819	2'366	1'192
	Durchschnittliche Vergütung pro KL-Mitglied	963	926	1'483	1'252	977	1'568	641
Vergütungen 2018 bzw. 2017/18 (Axpo) (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(7) 932	(9) 1'171	(13) 2'386	(9) 2'291	(7) 1'191	(7) 2'144	(6) 1'223
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	387	377	506	563	400	525	440
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mit- glied (ohne VRP)	(6) 91	(8) 99	(12) 157	(8) 216	(6) 132	(6) 270	(5) 157
	Vergütung Konzernleitung total	(5) 5'671	(5) 4'576	(5) 7'140	(7) 8'621	(7) 7'603	(4) 5'711	(9) 5'749
	Höchste Vergütung Konzernleitungsmitglied	2'031	1'193	1'841	1'829	1'890	2'217	1'185
	Durchschnittliche Vergütung pro KL-Mitglied	1'134	915	1'428	1'232	1'086	1'428	639
	Vergütung Verwaltungsrat total	(7) 954	(10) 1'229	(13) 2'247	(9) 2'212	(7) 1'272	(8) 2'194	(6) 1'101
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	385	377	922	560	394	476	389

Unternehmung		BKW AG (BKW)	Axpo Holding AG (Axpo)	Alpiq Holding AG (Alpiq)	Swisscom AG	Bucher In- dustries AG	Dätwyler Hol- ding AG	SFS Group AG
Vergütungen 2019 bzw. 2018/19 (Axpo) (in CHF Tausend)	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(6) 95	(9) 95	(12) 110	(8) 213	(6) 146	(7) 245	(5) 142
	Vergütung Konzernleitung total	(5) 5'963	(5) 4'595	(5) 6'891	(7) 7'516	(7) 6'972	(4) 6'568	(10) 5'978
	Höchste Vergütung Konzernleitungsmitglied	1'764	1'226	1'902	1'759	1'863	2'586	1'121
	Durchschnittliche Vergütung pro KL-Mitglied	1'193	919	1'378	1'074	996	1'642	598

*) Die Bucher Industries AG und die Dätwyler Holding AG machen in ihren Geschäftsberichten Angaben zur Anzahl der Mitarbeitenden, nicht aber zur Anzahl Vollzeitstellen.

Wichtig: Die in der Tabelle aufgeführten Vergütungen beinhalten jeweils auch die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse sowie Arbeitgeberbeiträge an AHV/IV/ALV/EO.

Bemerkungen zu den Vergleichsunternehmen und den Vergütungen

Axpo

Das Aktionariat der Axpo setzt sich zusammen aus den Kantonen Zürich, Aargau, Schaffhausen, Glarus und Zug, den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich, der AEW Energie AG (Kanton Aargau), der SAK Holding AG (Kantone St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden) und der EKT Holding AG (Kanton Thurgau).

Alpiq

Die Aktionariatsstruktur der Alpiq ist relativ komplex und verflochten. Der Kanton Solothurn ist mit 5.6% direkt an der Alpiq beteiligt. Die EOS Holding AG verfügt über 31.4% des Aktienkapitals. Das Aktionariat der EOS Holding AG setzt sich seinerseits zusammen aus den Services Industriels de Genève (SIG), der Stadt Lausanne, der FMV SA (Kanton Wallis, Walliser Gemeinden), der Groupe E (Beteiligung Kantone Freiburg [über 80%] und Neuenburg) sowie der Romande Energie SA (Beteiligung Kanton Waadt und Stadt Lausanne). Über die Minderheitsaktionäre Aziende Industriali di Lugano (AIL) SA, die Einwa Holding AG (Stadt Aarau) und die WWZ AG befindet sich ein weiterer Teil des Aktienkapitals der Alpiq indirekt bei der öffentlichen Hand. Weiter ist die Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG mit 27 % am Aktienkapital der Alpiq beteiligt. Bei der Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG handelt es sich um eine Gesellschaft der CSA Energie-Infrastruktur Schweiz (Anlagegruppe der Credit Suisse Anlagestiftung), an welcher rund 130 Pensionskassen und Vorsorgeeinrichtungen beteiligt sind.

In der Geschäftsleitung der Alpiq kam es im Jahr 2019 zu einer Rochade. Die CEO Jasmin Staiblin (GL-Mitglied mit der höchsten Vergütung) war ab ihrem Rücktritt per 31. Dezember 2018 bis zum vertraglichen Austritt am 31. Dezember 2019 freigestellt. Zudem sind bei der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung im Jahr 2019 auch Zahlungen an zwei weitere im Vorjahr aus der Geschäftsleitung ausgeschiedene Mitglieder enthalten. Die Aufgabe der/des CEO wurde ad interim durch den Delegierten des Verwaltungsrates und Verwaltungsratspräsidenten Jens Alder wahrgenommen. Die an ihn ausgerichtete Vergütung ist unter der Vergütung des Verwaltungsrats ausgewiesen. Diese ist aufgrund der zusätzlichen Funktion wesentlich höher ausgefallen als in den Vorjahren.

Swisscom

Nach dem Rücktritt eines Verwaltungsratsmitglieds per 31.12.2018 bestand der Verwaltungsrat bis zur GV vom 2. April 2019 aus lediglich acht Mitgliedern. Die Angaben zur durchschnittlichen Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder berücksichtigen diese Vakanz.

12.5.4 BLS AG

Allgemeine Erläuterungen zum Quervergleich

Die Auswahl der Unternehmen für den Quervergleich in Kapitel 8 ist unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien erfolgt:

Die öffentliche Hand stellt die Finanzierung des regionalen Personenverkehrs (RPV) über die Zahlung von Abgeltungen sicher. Gleichzeitig bestimmen die Kantone als Besteller von Transportleistungen das Angebot des RPV. Aufgrund der Besonderheiten dieser Ausgangslage sind im Vergleich ausschliesslich Transportunternehmen, die im Regionalverkehr tätig sind, berücksichtigt.

Weitere Kriterien sind die Grösse der Unternehmen gemessen an Umsatz, Anzahl Mitarbeitende und Bilanzsumme. Alle Unternehmen befinden sich im Besitz der öffentlichen Hand und sind als privatrechtliche Aktiengesellschaft organisiert, ausser der SBB, die eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft und zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes ist. Die Aktien der Unternehmen werden nicht gehandelt.

Unternehmung	BLS AG	Schweizerische Bundesbahnen (SBB)	Rhätische Bahn (RHB)	Südostbahn (SOB)	
Rechtsform	Privatrechtliche AG	Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG	
Umsatz/Betriebsertrag (GB 2019) in CHF Tausend	1'194'907	9'863'900	393'012	187'415	
Anteil der öffentlichen Hand am Kapital (GB 2019)	84.89	100%	95.4%	84.73%	
Verkehrserträge (in CHF Tausend)	591'210	4'439'000	129'446	52'464	
Abgeltungen der öffentlichen Hand (in CHF Tausend)	441'807	2'802'100	362'538	99'214	
Abgeltungen für den regionalen Personenverkehr (in CHF Tausend)	183'345	684'500	74'480	51'400	
Anzahl VZE (GB 2019)	3414	32 535	1372	605	
Bilanzsumme in CHF Mio. (GB 2019) in CHF Tausend	5'450'863	48'918'000	3'386'627	1'072'893	
Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(9) 338	(9) 1'067	(7) 194	(8) 207
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	64	279	60	-
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(8) 34	(8) 98	(6) 22	(8) 25.8 (inkl. VRP)
	Vergütung Geschäftsleitung total	(9) 3'401	(9) 5'431	(7) 2'004	(7) 1'623
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	563	1007	355	-
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	378	603	(7) 286	(7) 232
Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(9) 326	(9) 1'078	(7) 194	(8) 215
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	61	287	60	-

Unternehmung		BLS AG	Schweizerische Bundesbahnen (SBB)	Rhätische Bahn (RHB)	Südostbahn (SOB)
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(8) 33	(8) 99	(6) 22	(8) 26.8 (inkl. VRP)
	Vergütung Geschäftsleitung total	(9) 3262	(9) 5327	(7) 2064	(7) 1672
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	552	987	382	-
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	(9) 362	(9) 592	(7) 295	(7) 239
Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(8,6) 349	(9.4) 1072	(7) 194	(8) 205
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	59	280	60	-
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(7.6) 38	(8.4) 94	(6) 22	(8) 25.6 (inkl. VRP)
	Vergütung Geschäftsleitung total	(9) 2799	(8) 4517	(7) 2058	(6) 1'428
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	552	932	380	-
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	311	(8) 565	(7) 294	(6) 238

Bemerkungen und Erläuterungen zu den Vergütungen an den VR und die GL der BLS

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

BLS

Sowohl in den Vergütungen an den Verwaltungsrat wie auch an die Geschäftsleitung sind für das Geschäftsjahr 2017 die Vorsorge- und Arbeitgeberbeiträge enthalten.

SBB

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer funktionsabhängigen, fixen Entschädigung, basierend auf einer durchschnittlichen Belastung in Tagen pro Jahr, und einer Spesenpauschale. Die Arbeit in Ausschüssen wird entsprechend den Bestimmungen im Honorar- und Spesenreglement im Rahmen von Taggeldern zusätzlich abgegolten. Die Nebenleistungen umfassen die Gratisabgabe von Generalabonnements für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Die Vergütung des Verwaltungsrats versteht sich exklusiv der Arbeitgeberbeiträge an die Personalvorsorge- und Sozialversicherungen.

Die Entschädigung der Konzernleitungsmitglieder setzt sich aus einem fixen Grundsalar, einer erfolgs- und leistungsabhängigen Prämie sowie einer Spesenpauschale zusammen. Dazu erhält jedes Mitglied jährlich eine einmalige Einlage in sein Pensionskassenguthaben. Die Nebenleistungen umfassen die Gratisabgabe von Generalabonnements für die Mitglieder der Konzernleitung sowie deren Familienangehörige bzw. Lebenspartnerinnen und -partner. Für den CEO besteht zusätzlich zur Pensionskasse SBB eine Risikoversicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Tod. Die Vergütung der Konzernleitung versteht sich exklusiv der Arbeitgeberbeiträge an die Personalvorsorge- und Sozialversicherungen.

Der Bundesrat hat sich am 23. November 2016 «für eine Stärkung seiner Steuerungsmöglichkeiten bei Vergütungen der obersten Kader in den bundesnahen Unternehmen und Anstalten» ausgesprochen. Er hat die Verwaltungsräte der bundesnahen Unternehmen beauftragt, spätestens an den ordentlichen Generalversammlungen 2018 eine Anpassung der Statuten zu beantragen. Damit soll der Generalversammlung die Kompetenz eingeräumt werden, jährlich im Voraus eine Obergrenze für den Gesamtbetrag der Honorare des obersten Leitungsorgans sowie dessen Vorsitz (gesondert) und eine Obergrenze für den Gesamtbetrag der Entlohnung der Geschäftsleitung festzulegen. Ausserdem ist in den Statuten zu verankern, dass bei den Geschäftsleitungsmitgliedern der variable Lohnanteil höchstens 50 Prozent und die Nebenleistungen höchstens 10 Prozent des fixen Basissalärs betragen dürfen. Der Maximalbetrag der Nebenleistungen wird innerhalb dieser Limite durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden der SBB AG, der SBB Cargo AG sowie einzelner Tochtergesellschaften wird durch die rechtlich selbstständige Pensionskasse SBB getragen. Die Pensionskasse SBB beruht auf dem Prinzip des Beitragsprimats und wird aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert.

RHB

Mit der Lohnzahlung im April 2017 erhielten alle Mitarbeitenden eine einmalige, nicht versicherte Anerkennungsprämie in der Höhe von CHF 500.-. Die an die Mitglieder der Geschäftsleitung vergüteten Entschädigungen enthalten die Arbeitgeberanteile an die Sozialversicherungen und variable Entschädigungen aufgrund von Leistungsbeurteilungen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf ein Generalabonnement 1. Klasse der schweizerischen Transportunternehmen oder auf Reka Rail Gutscheine im entsprechenden Gegenwert.

SOB

Im Jahr 2017 zählte der Verwaltungsrat acht Mitglieder. Unterjährige Ein- und Austritte werden nicht vermerkt. Der Geschäftsbericht weist für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung nur die Gesamtentschädigung aus. Im Jahr 2017 zählte die Geschäftsleitung sieben Mitglieder. Unterjährige Ein- und Austritte werden nicht vermerkt.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

BLS

Sowohl in den Vergütungen an den Verwaltungsrat wie auch an die Geschäftsleitung sind für das Geschäftsjahr 2018 die Vorsorge- und Arbeitgeberbeiträge enthalten. Bernhard Antener ist per 1. Juni 2018 als Nachfolger für Barbara Egger-Jenzer, die am 31. Mai 2015 zurückgetreten ist, als Kantonsvertreter in den Verwaltungsrat delegiert worden. Die Geschäftsleitung umfasst Total 9 Personen (insgesamt 8.5 Jahresvollzeitstellen).

SBB

Die Generalversammlung SBB hat gestützt auf Art. 626 f., 647 und 698 des Schweizerischen Obligationenrechts die Statuten SBB revidiert. Der Bund hat Massnahmen definiert, mit denen er verstärkt bei den grossen Aktiengesellschaften des Bundes seine Steuerung betreffend Honorare und Entlohnung wahrnehmen will. In den Statuten wurde verankert, dass bei den Konzernleitungsmitgliedern der variable Lohnanteil höchstens 50 Prozent und die Nebenleistungen höchstens zehn Prozent des fixen Basissalärs betragen dürfen. Der Maximalbetrag der Nebenleistungen wird innerhalb dieser Limite durch den Verwaltungsrat festgelegt. Die Vergütung des Verwaltungsrats versteht sich exklusiv der Arbeitgeberbeiträge an die Personalvorsorge- und Sozialversicherungen.

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer funktionsabhängigen, fixen Entschädigung, basierend auf einer durchschnittlichen Belastung in Tagen pro Jahr und einer Spesenpauschale. Die Arbeit in Ausschüssen wird entsprechend den Bestimmungen im Honorar- und Spesenreglement im Rahmen von Taggeldern zusätzlich abgegolten. Die Nebenleistungen umfassen die Gratisabgabe von Generalabonnements für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, neu nur während ihrer Amtsdauer im Verwaltungsrat (kein GA mehr lebenslänglich für VR-Präsident resp. während vier Jahren nach dem Ausscheiden aus dem VR für VR-Mitglieder. Neu nach Überarbeitung des Honorar- und Spesenreglements per 1. Oktober 2018). Die Vergütung des Verwaltungsrats versteht sich exklusiv der Arbeitgeberbeiträge an die Personalvorsorge- und Sozialversicherungen.

Die Entschädigung der Konzernleitungsmitglieder setzt sich aus einem fixen Grundsalär, einer erfolgs- und leistungsabhängigen Prämie sowie einer Spesenpauschale zusammen. Die Nebenleistungen umfassen die Gratisabgabe von Generalabonnements für die Mitglieder der Konzernleitung sowie deren Familienangehörige bzw. Lebenspartnerinnen und -partner. Für den CEO besteht zusätzlich zur Pensionskasse SBB eine Risikoversicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Tod (gekündigt per 31. 12. 2018). Die Vergütung der Konzernleitung versteht sich exklusiv der Arbeitgeberbeiträge an die Personalvorsorge- und Sozialversicherungen.

An das ausgetretene Mitglied der Konzernleitung, Georg Radon, wurden im Berichtsjahr VR-Honorare aus SBB Tochtergesellschaften im Umfang von CHF 33'000.- ausgerichtet. Für die früher ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsrates wurden im Berichtsjahr mit Ausnahme der Gratisabgabe von Generalabonnements (Präsident lebenslänglich, Mitglieder während vier Jahren nach Ausscheiden) keine Entschädigungen ausbezahlt.

Die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden der SBB AG, der SBB Cargo AG sowie einzelner Tochtergesellschaften wird durch die rechtlich selbstständige Pensionskasse SBB getragen. Die Pensionskasse SBB beruht auf dem Prinzip des Beitragsprimats und wird aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert. 2018 betrug die jährliche Einlage in die Pensionskasse für die Konzernleitung CHF 0.-.

RHB

Die an die Mitglieder der Geschäftsleitung vergüteten Entschädigungen enthalten die Arbeitgeberanteile an die Sozialversicherungen und variable Entschädigungen aufgrund von Leistungsbeurteilungen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf ein Generalabonnement 1. Klasse der schweizerischen Transportunternehmen oder auf Reka Rail Gutscheine im entsprechenden Gegenwert.

SOB

Im Jahr 2018 zählte der Verwaltungsrat acht Mitglieder. Unterjährige Ein- und Austritte werden nicht vermerkt. Der Geschäftsbericht weist für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung nur die Gesamtentschädigung aus. Im Jahr 2018 zählte die Geschäftsleitung sieben Mitglieder. Unterjährige Ein- und Austritte werden nicht vermerkt.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

BLS

Sowohl in den Vergütungen an den Verwaltungsrat wie auch an die Geschäftsleitung sind für das Geschäftsjahr 2019 die Vorsorge- und Arbeitgeberbeiträge enthalten. Stefanie Zimmermann hat per 4.4.2019 die Nachfolge von Viola Amherd als Vertreterin des Kantons Wallis angetreten. Viola Amherd hat den Verwaltungsrat per Dezember 2018 verlassen. Die Geschäftsleitung umfasst Total 9 Personen (insgesamt 7.25 Jahresvollzeitstellen).

SBB

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer funktionsabhängigen, fixen Entschädigung, basierend auf einer durchschnittlichen Belastung in Tagen pro Jahr und einer Spesenpauschale. Die Arbeit in Ausschüssen wird entsprechend den Bestimmungen im Honorar- und Spesenreglement im Rahmen von Taggeldern zusätzlich abgegolten. Die Nebenleistungen umfassen die Gratisabgabe von Generalabonnements für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner während ihrer Amtsdauer im Verwaltungsrat. Die Vergütung des Verwaltungsrats versteht sich exklusiv der Arbeitgeberbeiträge an die Personalvorsorge- und Sozialversicherungen.

Die Entschädigung der Konzernleitungsmitglieder setzt sich aus einem fixen Grundsalar, einer erfolgs- und leistungsabhängigen Prämie sowie einer Spesenpauschale zusammen. Die Nebenleistungen umfassen die Gratisabgabe von Generalabonnements für die Mitglieder der Konzernleitung sowie deren Familienangehörige bzw. Lebenspartnerinnen und -partner. Die Vergütung der Konzernleitung versteht sich exklusiv der Arbeitgeberbeiträge an die Personalvorsorge- und Sozialversicherungen.

An die ausgetretenen Mitglieder der Konzernleitung, Georg Radon und Philippe Gauderon, wurden im Berichtsjahr Honorare im Umfang von CHF 59'000.- (Vorjahr 33'000.-) ausgerichtet. Für die bis Oktober 2018 ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsrates wurden im Berichtsjahr mit Ausnahme der Gratisabgabe von Generalabonnements (Präsident lebenslänglich, Mitglieder während vier Jahren nach Ausscheiden) keine Entschädigungen ausbezahlt. Die Vergütung der Konzernleitung versteht sich exklusiv der Arbeitgeberbeiträge an die Personalvorsorge- und Sozialversicherungen.

Die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden der SBB AG, der SBB Cargo AG sowie einzelner Tochtergesellschaften wird durch die rechtlich selbstständige Pensionskasse SBB getragen. Die Pensionskasse SBB beruht auf dem Prinzip des Beitragsprimats und wird aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert. Die Beiträge an die Sozialversicherung werden für die Konzernleitung nicht separat ausgewiesen.

Der VR hat die unübertragbare und unentziehbare Aufgabe, die Berichterstattung an die Generalversammlung über die Verwendung der von der Generalversammlung genehmigten Höchstbeträge für Honorare und Entlohnungen im Rahmen des Geschäftsberichts sicherzustellen (Art. 9, lit. h Statuten SBB). Die Generalversammlung hat an ihrer Sitzung vom 27. April 2018 folgende maximale Beträge der Gesamtentschädigung für das Jahr 2019 beschlossen: des Verwaltungsrates von CHF 1'106'800.- (inkl. VRP); der Verwaltungsratspräsidentin von CHF 280'655.-; der Konzernleitung von CHF 6'812'620.- (inkl. Beiträgen an die Grundversicherung PK SBB und die Kaderzusatzversicherung).

Effektiv wurden folgende Beträge ausbezahlt (vgl. Tabelle auf Seite 61): für den Verwaltungsrat: CHF 1'071'632.- (inkl. VRP), wobei während fünf Monaten zehn statt wie gewöhnlich neun Mitglieder im VR sassen; für die Verwaltungsratspräsidentin CHF 280'352.-; für die Konzernleitung CHF 5'541'660.- (inkl. Beiträgen an die Grundversicherung PK SBB und die Kaderzusatzversicherung).

RHB

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf ein Generalabonnement 1. Klasse der schweizerischen Transportunternehmen oder auf Reka Rail Gutscheine im entsprechenden Gegenwert.

Die an die Mitglieder der Geschäftsleitung vergüteten Entschädigungen enthalten die Arbeitgeberanteile an die Sozialversicherungen und variable Entschädigungen aufgrund von Leistungsbeurteilungen.

SOB

Im Jahr 2019 zählte der Verwaltungsrat acht Mitglieder. Unterjährige Ein- und Austritte werden nicht vermerkt. Der Geschäftsbericht weist für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung nur die Gesamtentschädigung aus. Im Jahr 2019 zählte die Geschäftsleitung sechs Mitglieder. Unterjährige Ein- und Austritte werden nicht vermerkt.

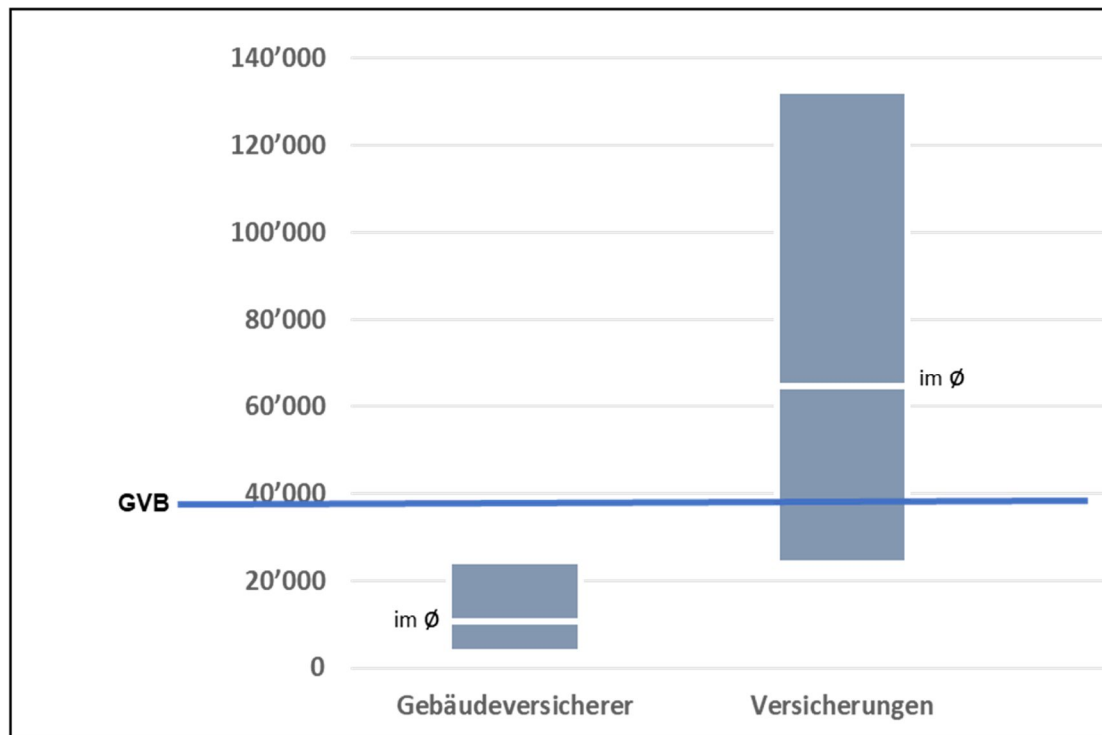
12.5.5 GVB

Allgemeine Erläuterungen zum Quervergleich

Die Vergütungen wurden anfangs 2020 verglichen (Lohn des Verwaltungsrates inkl. Präsident und der Geschäftsleitung GVB Gruppe inkl. CEO). In den Grafiken unten werden die durchschnittlichen obersten Kaderlöhne der GVB und Tochtergesellschaften im Vergleich mit den Privatversicherern und anderen Versicherern gezeigt. Der GVB-Wert ist mit waagrechter blauer Linie eingezeichnet, der Durchschnitt jeweils als weisser Strich im grauen Balken gezogen.

Vergleich Verwaltungsratsmitglied mit anderen Branchen

Mitglied Verwaltungsrat inklusive PK-Beiträge (Zahlen 2019; in CHF)



Vergleich Verwaltungsrat mit anderen kantonalen Gebäudeversicherungen (Zahlen 2019; in CHF)

Unternehmungen	# Mitarbeitende	# VR-Mitglieder	Lohn VRP	Lohn VRP inkl. PK	Durchschnitt Lohn VR-Mitglieder	Durchschnitt Lohn VR-Mitglieder inkl. PK
Aargauische Gebäudeversicherung	109	7	51'000	51'000	24'667	24'667
glarnerSach	52	7	29'262	29'262	10'453	10'453
Gebäudeversicherung Bern	580	6	60'000	60'000	31'370	31'370
Gebäudeversicherung Graubünden	48	8	13'500	13'500	4'500	4'500
Gebäudeversicherung des Kantons Luzern	53	7	16'800	16'800	12'700	12'700
Nidwaldner Sachversicherung	25	7	15'996	15'996	7'392	7'392
Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen GVA	75	7	-	-	-	-
Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen	11	7	6'000	6'000	3'750	3'750
Assekuranz AR	9	5	7'550	7'550	6'091	6'091
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	78	9	25'000	25'000	18'125	18'125
Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt	22	8	7'000	7'000	5'200	5'200
Kantonale Gebäudeversicherung Freiburg	79	9	-	-	-	-
Solothurnische Gebäudeversicherung SGV	62	9	-	-	-	-
Gebäudeversicherung Thurgau	24	7	45'138	45'138	23'000	23'000
Gebäudeversicherung Zug	87	5	-	-	-	-
Gebäudeversicherung Kanton Zürich GVZ	118	7	34'000	34'000	18'000	18'000

Aktuelle Vergütung CEO GVB (2020) im Vergleich mit CEOs Branchen (Zahlen 2019; in CHF)

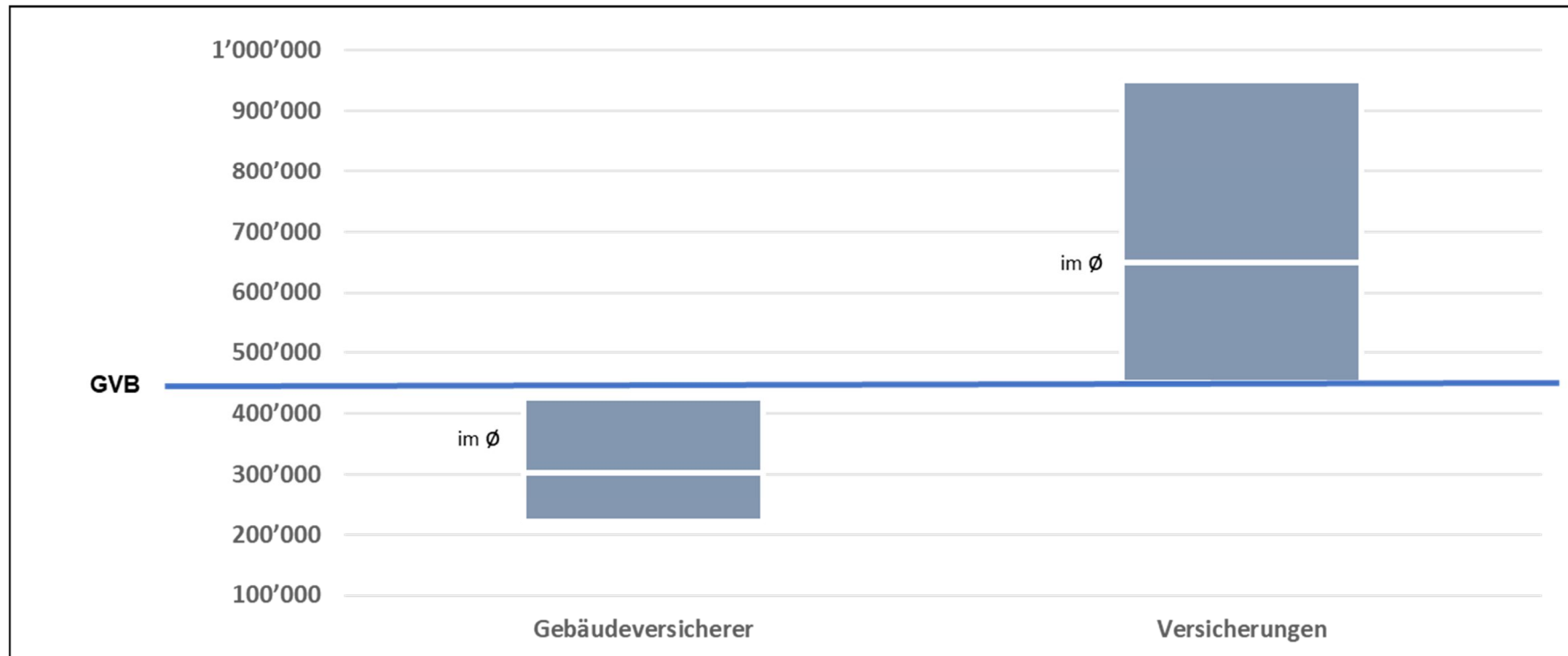


Tabelle: Vergleich Aktuelle Vergütung CEO GVB (2020) mit anderen kantonalen Gebäudeversicherungen (Zahlen 2019; in CHF)

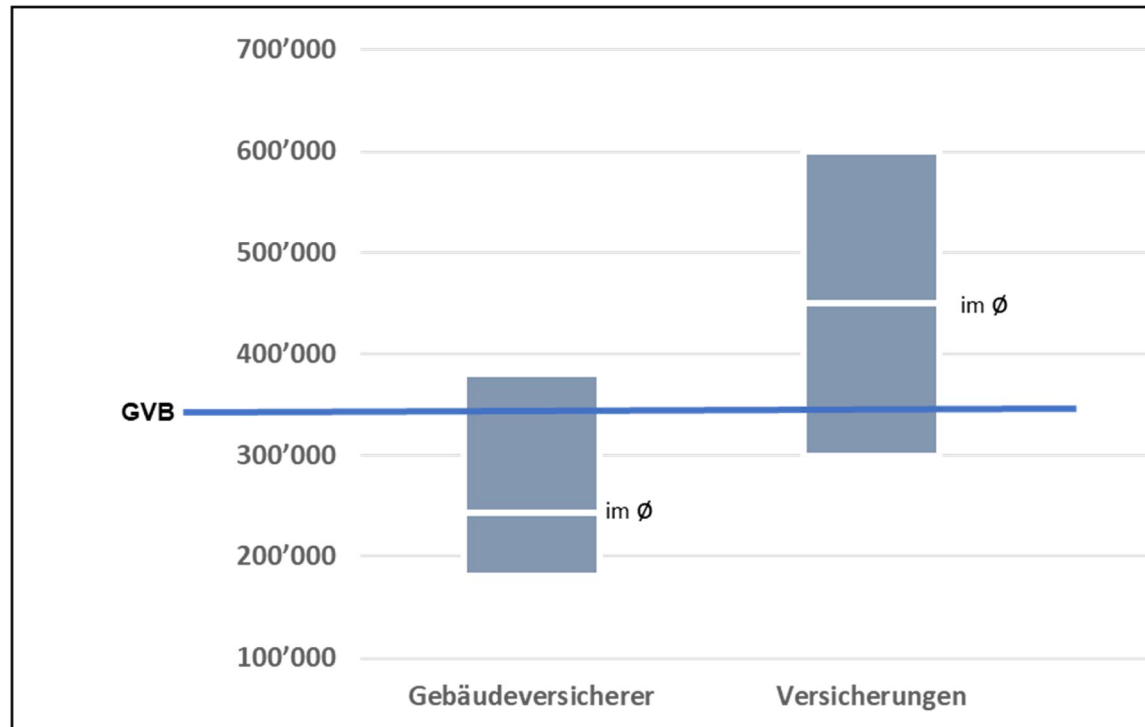
Unternehmungen	# Mitarbeitende	Lohn CEO ¹⁾	Lohn CEO inkl. PK⁵⁷
Aargauische Gebäudeversicherung	109	371'777	423'911
glarnerSach	52	195'423	221'805
Gebäudeversicherung Bern	580	400'000	456'000
Gebäudeversicherung Graubünden	48	260'000	299'000
Gebäudeversicherung des Kantons Luzern	53	219'484	250'212
Nidwaldner Sachversicherung	25	248'000	285'200
Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen GVA	75	310'000	358'050
Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen	11	258'000	296'700
Assekuranz AR	9	224'000	256'480
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	78	323'000	368'220
Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt	22	265'000	304'750
Kantonale Gebäudeversicherung Freiburg	79	311'000	354'540
Solothurnische Gebäudeversicherung SGV	62	261'000	302'760
Gebäudeversicherung Thurgau	24	240'000	276'000
Gebäudeversicherung Zug	87	335'000	388'600
Gebäudeversicherung Kanton Zürich GVZ	118	264'000	303'600

Bemerkung: Beim Lohn des CEO der GVB kann der Bonus tiefer oder höher als der Zielbonus ausfallen. Entsprechend tiefer oder höher ist der Lohn.

⁵⁷ Die Zahlen stellen zum Teil Hochrechnungen bzw. qualifizierte Einschätzungen dar (in kursiv).

Vergleich Geschäftsleitungsmitglied mit anderen Branchen

Mitglied Geschäftsleitung inklusive PK-Beiträge (Zahlen 2019; in CHF)



Vergleich Geschäftsleitung mit anderen kantonalen Gebäudeversicherungen (2019)

Unternehmungen	# Mitarbeitende	# GL-Mitglieder	Durchschnitt Lohn GL-Mitglieder	Durchschnitt Lohn GL-Mitglieder inkl. PK
Aargauische Gebäudeversicherung	109	6	283'108	324'159
glarnerSach	52	4	159'930	181'521
Gebäudeversicherung Bern	580	6	343'600	372'000
Gebäudeversicherung Graubünden	48	5	210'000	241'500
Gebäudeversicherung des Kantons Luzern	53	7	176'376	201'069
Nidwaldner Sachversicherung	25	2	200'000	230'000
Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen GVA	75	4	250'000	288'750
Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen	11	5	200'000	230'000
Assekuranz AR	9	2	180'000	206'100
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	78	5	260'000	296'400
Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt	22	6	200'000	230'000
Kantonale Gebäudeversicherung Freiburg	79	6	250'000	285'000
Solothurnische Gebäudeversicherung SGV	62	7	210'000	243'600
Gebäudeversicherung Thurgau	24	2	200'000	230'000
Gebäudeversicherung Zug	87	6	270'000	313'200
Gebäudeversicherung Kanton Zürich GVZ	118	8	212'500	244'375

Erläuterungen

Der Durchschnittswert der Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitungen der Kantonalen Gebäudeversicherer (inkl. CEO, exkl. Pensionskassenzahlungen) beträgt CHF 225'344.-, der höchste Wert CHF 343'600.- und der tiefste CHF 180'000.-.

Bei den im Rahmen des Quervergleichs analysierten Vergütungen an die Geschäftsleitungen von Privat- und Krankenversicherern (inkl. CEO) beträgt der höchste Wert CHF 600'000.-, der tiefste CHF 300'000.-. Der Durchschnittswert beläuft sich auf CHF 450'000.-.

Lohnvergleich der Kaderlöhne der Kantonalen Gebäudeversicherer

Die Grafik zeigt aber auch, dass die durchschnittlichen obersten Kaderlöhne der GVB und Tochtergesellschaften im Schnitt höher ausfallen, als bei den anderen Kantonalen Gebäudeversicherungen. Gründe dafür sind:

- Die GVB und ihre Tochtergesellschaften haben zusammen im Vergleich zu den anderen Kantonalen Gebäudeversicherern fünf bis zehnmal mehr Mitarbeitende.
- Die GVB und ihre Tochtergesellschaften sind komplexer in ihrer Tätigkeit und Struktur.

- Die GVB und ihre privatrechtlichen Tochtergesellschaften wuchsen konsolidiert in den letzten Jahren (seit 2013) um jährlich rund 3% bis 4%. Im Vergleich dazu lag das durchschnittliche im Marktwachstum bei rund 1 %.
- Die GVB und ihre Tochtergesellschaften konnten in den letzten Jahren risikotragendes Kapital namhaft steigern.
- Die Risikolage ist im Kanton Bern herausfordernder (bedeutend höhere Schadenlast im Vergleich zu anderen KGV).
- Das Assetmanagement ist anspruchsvoll, da das risikobedingte Anlagevolumen höher ist als im Vergleich zu anderen KGV.

Die Grundkriterien zur Bestimmung der Vergütung der obersten Kaderlöhne bei der GVB sind:

- Anzahl Mitarbeitende;
- Führungspanne der Geschäftsleitung;
- Komplexität des Unternehmens;
- Anlagevolumen;
- Grösse des Kantons gemessen an der Versicherungssumme im Vergleich zu den anderen Kantonalen Gebäudeversicherern.

Diese Grundkriterien der GVB gegenüber dem Vergleichsmarkt zeigen folgendes:

Grundkriterien	Gebäudeversicherung Bern	Vergleichsmarkt (Ø aller KGV)
Anzahl Mitarbeitende	580	56
Führungspanne der Geschäftsleitung	1:95	1:10
Komplexität des Unternehmens	Tätigkeit und Struktur komplexer als andere KGV	Tätigkeit und Struktur weniger komplex als GVB
Anlagevolumen	CHF 1.7 Mrd.	CHF 580 Mio.
Grösse des Kantons (Versicherungssumme)	CHF 360.4 Mrd.	CHF 128.5 Mrd.

Dem Vergleich liegen die folgenden Vergleichsmärkte zugrunde:

Kantonale Gebäudeversicherer

- Aargauische Gebäudeversicherung
- GlarnerSach
- Gebäudeversicherung Graubünden
- Gebäudeversicherung des Kantons Luzern
- Nidwaldner Sachversicherung
- Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen
- Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen
- Assekuranz AR
- Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
- Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt
- Kantonale Gebäudeversicherung Freiburg
- Gebäudeversicherung des Kantons Luzern
- Nidwaldner Gebäudeversicherung.

Privatversicherer/Krankenversicherer u.a.

- CSS Krankenversicherung AG
- SWICA Krankenversicherung
- Mutuel Assurances Maladie SA
- Visana AG
- Assura-Basis SA
- Concordia Kranken- und Unfallversicherung AG
- Sanitas Grundversicherungen AG
- KPT Krankenversicherungen AG
- Sympany AG
- ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen
- EGK-Gesundheitskasse
- Wincare Versicherungen AG
- Vaudoise

- Solothurnische Gebäudeversicherung
 - Gebäudeversicherung Thurgau
 - Gebäudeversicherung Zug
 - Gebäudeversicherung Kanton Zürich
-

Für diesen Vergleichsmarkt lagen hauptsächlich die kantonalen bzw. staatlich kontrollierten Gebäudeversicherungen vor. Zudem wurden Schweizer Versicherungen eingeschlossen, welche sich aufgrund von Führungspanne und der Komplexität und Struktur der Unternehmungen mit der GVB vergleichen lassen.

12.5.6 Insel Gruppe AG

Allgemeine Erläuterungen zum Quervergleich

Für den Quervergleich mit der Insel Gruppe wurden vier Universitätsspitäler aus der Deutsch- und Westschweiz hinzugezogen. Die Universitätsspitäler haben ein sehr breites Leistungsangebot und leisten einen wichtigen Beitrag in der Lehre und Forschung. Sie erwirtschaften deutlich höhere Umsätze als Zentrums- und Regionalspitäler und sind deshalb systemrelevant für die Spitalversorgung. Es gilt zu beachten, dass die Universitätsspitäler der Westschweiz deutlich höhere Staatsbeiträge erhalten als diejenigen in der Deutschschweiz.

Unternehmung	Insel Gruppe AG (InsG AG)	Centre hospitalier universitaire vaudois (CHUV)	Hôpital universitaire de Geneve (HUG)	Universitätsspital Basel (USB)	Universitätsspital Zürich (USZ)	
Rechtsform	Privatrechtliche AG	Öffentlich rechtliches Unternehmen	Öffentlich rechtliches Unternehmen	Öffentlich rechtliches Unternehmen	Öffentlich rechtliches Unternehmen	
Spitaltyp (Krankenhausstatistik 2017)	Universitätsspital	Universitätsspital	Universitätsspital	Universitätsspital	Universitätsspital	
Umsatz in Mio. (Krankenhausstatistik 2017)	1'526	1'126	1'004	927	1'275	
Betten (stationär, Krankenhausstatistik 2017)	1'143	929	1'054	633	954	
Anzahl VZE (Krankenhausstatistik 2017)	8'669	9'805	10'825	4'901	7'025	
Beiträge, Subventionen, Defizitdeckung in Mio. (Krankenhausstatistik 2017) ⁵⁸	103	621	898	96	98	
Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(8.5) 737	k.A.	k.A.	(8) 424	(7) 338
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	216	k.A.	k.A.	157	140
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(7.5) 70	k.A.	k.A.	(7) 38	(6) 33
	Vergütung Geschäftsleitung total	(6.97) 2'980*	k.A.	k.A.	(8.92) 2'372	(11) 4'613
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	502*	k.A.	k.A.	k.A.	899
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	428*	k.A.	k.A.	266	419

⁵⁸ Unter Beiträgen, Subventionen und Defizitdeckung sind Zahlungen zusammengefasst, die die Kantone zusätzlich zum Kantonsbeitrag an die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an die Institutionen ausrichten. Es handelt sich beispielsweise um die Finanzierung von Vorhalteleistungen (gemeinwirtschaftliche Leistungen) oder Beiträge an die Lehre und Forschung.

Unternehmung		Insel Gruppe AG (InsG AG)	Centre hospitalier universitaire vaudois (CHUV)	Hôpital universitaire de Geneve (HUG)	Universitätsspital Basel (USB)	Universitätsspital Zürich (USZ)
Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(8) 589	k.A.	k.A.	(8) 468	(6.83) 332
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	132	k.A.	k.A.	183	140
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(7) 65	k.A.	k.A.	(7) 41	(5.83) 33
	Vergütung Geschäftsleitung total	(7.23) 3'758*	k.A.	k.A.	(8.83) 2'359	(9.92) 4'807
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	600*	k.A.	k.A.	k.A.	815
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	520*	k.A.	k.A.	267	485
Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(8.42) 696	k.A.	k.A.	(8) 433	(7) 338
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	192	k.A.	k.A.	160	140
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(7.42) 67	k.A.	k.A.	(7) 39	(6) 33
	Vergütung Geschäftsleitung total	(7.44) 3'803*	k.A.	k.A.	(8) 2'399	(10.5) 4'655
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	671*	550'000	k.A.	k.A.	854
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	511*	k.A.	k.A.	267	443

* Bruttolohn ohne Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

InsG AG

Die Insel Gruppe AG hat als Universitätsspital einen grossen nicht-universitären Teil. Dieser ist in den ausgewiesenen Zahlen enthalten bzw. berücksichtigt. Ab ordentlicher Generalversammlung 2017 wurde ein ausscheidendes Mitglied des Verwaltungsrates nicht mehr ersetzt. Der Wechsel des Verwaltungsratspräsidiums per Ende November 2017 verlief nahtlos. Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird allein von der InsG AG getragen.

CHUV

Der Kanton Waadt hat eine Lohnobergrenze von 550'000 CHF festgelegt. Siehe zur gesetzlichen Grundlage «Règlement sur les médecins chefs de département, les médecins chefs de service, les médecins cadres, les médecins agréés et les médecins hospitaliers du CHUV» vom 21. Dezember 2016 (R.méd 811.13.1). In Art. 49 Abs. 4 und 5 i.V.m. Art. 10 R.méd. Das CHUV ist Teil des Waadtländer Gesundheitsdepartements. Es wird generell kein Vergütungsbericht publiziert, deshalb besteht in Bezug auf die effektiv bezahlten Gehälter der Verwaltungsräte und der Geschäftsleitung keine Transparenz.

HUG

En dérogation au principe énoncé à l'article 11a de la loi sur les établissements publics médicaux le conseil d'administration peut autoriser certains médecins des établissements à

exercer une activité privée limitée, pour autant qu'elle n'entrave pas le fonctionnement du service. Cette autorisation est personnelle et intransmissible. Elle est révoquée en tout temps. Es wird generell kein Vergütungsbericht publiziert, deshalb besteht in Bezug auf die effektiv bezahlten Gehälter der Verwaltungsräte und der Geschäftsleitung keine Transparenz.

USB

Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder wird vom Regierungsrat genehmigt. Sie setzt sich aus einem fixen und einem aufwandsabhängigen Teil zusammen. Dazu kommen Fahr- und weitere Spesen. Das Fixum pro Jahr beträgt für das Verwaltungsratspräsidium TCHF 120, für das Verwaltungsrats-Vizepräsidium TCHF 40 und für ein Verwaltungsratsmitglied TCHF 20. Die/der Vorsitzende/-n eines Ausschusses des Verwaltungsrates erhalten zusätzlich jährlich TCHF 5 (mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums). Aufwandsabhängig wird pro Halb Tag ein Sitzungsgeld von CHF 600 ausgerichtet.

Die Mitglieder der Spitalleitung erhalten ein fixes Salär. Die Besoldung der Mitglieder der Spitalleitung legt der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss des Verwaltungsrates fest (Bruttolohnsumme Geschäftsleitung ohne privatärztliche Tätigkeit). Zu den Mitgliedern der Spitalleitung zählen klinisch oder forschend tätige Ärzte, die im Rahmen ihrer privatärztlichen Tätigkeit und der geltenden Tarife zusätzlich Privathonorare generieren und vereinnahmen können oder aber an einer Honorarverteilung partizipieren. Die Bruttolohnsumme der Spitalleitungsmitglieder umfasst keine Honorare aus privatärztlicher Tätigkeit. Es gibt eine erweiterte Spitalleitung.

USZ

Die Mitarbeitenden des Universitätsspitals Zürich unterstehen den öffentlich-rechtlichen Erlassen des Kantons Zürich. Diese sind im Personalgesetz (PG), der Personalverordnung (PVO) sowie der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) geregelt. Ergänzend gelten neben vereinzelt sonstigen Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen die massgebenden Vorschriften des Regierungsrates des Kantons Zürich, die Weisungen und Richtlinien der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, der Finanzdirektion, des kantonalen Personalamts und die spitalinternen Weisungen (namentlich der Spitaldirektion und des Human Resources Management).

Die Entschädigung des Spitalratspräsidenten in der Höhe von 133'500 CHF enthält einen Anteil von 13'500 CHF für die Einsitznahme im Universitätsrat der Universität Zürich. Der Präsident des Spitalrats erhält eine Spesenpauschale von CHF 6'000, die übrigen Mitglieder des Spitalrats CHF 3'000. Die Spesen wurden in der Erhebung berücksichtigt.

In der Entschädigung UZH sind Entschädigungen für die Lehrtätigkeit an der Universität Zürich enthalten, die drei Mitglieder der Spitaldirektion erhalten (Vorsitzender Spitaldirektion, Ärztlicher Direktor und Ärztlicher Co-Direktor). Die Entschädigungen werden den Mitgliedern direkt von der Universität Zürich ausbezahlt. Bei den variablen Entschädigungen sind auch die von den klinisch tätigen Mitgliedern der Spitaldirektion generierten und ausbezahlten Honorare aus privatärztlicher Tätigkeit (ambulant und stationär) enthalten. Die Honorare aus privatärztlicher Tätigkeit werden gemäss Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare vom 12. Juni 2006 vergütet, das Gesetz wurde vom Kantonsrat des Kantons Zürich beschlossen. Zusätzlich ist der variable Leistungslohn enthalten, der den Mitgliedern der Spitaldirektion ausgerichtet werden kann. Die Ausrichtung sowie die Höhe sind abhängig vom Grad der Erreichung der individuellen Ziele je Mitglied sowie der Gruppenziele der Spitaldirektion, die vom Spitalrat festgesetzt werden. Entsprechend legt der Spitalrat die Höhe der variablen Entschädigung auf Grundlage der Zielerreichung individuell fest. Die Mitglieder der Spitaldirektion erhalten zusätzlich zum Lohn eine Spesenpauschale von CHF 7'500. Die im Geschäftsjahr 2018 als Spesenentschädigungen ausbezahlten CHF 84'925 sind in der oben ausgewiesenen Vergütung enthalten.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

InsG AG

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Holger Baumann, Vorsitzender der Geschäftsleitung verlässt die Insel Gruppe per Ende Juni 2018, er ist ab Januar 2018 von der aktiven Arbeitspflicht entbunden. Gemäss Vergütungsbericht erzielt er im 2018 das höchste Gehalt. Im Jahr 2018 hat Herr Dr. med. h.c. Uwe E. Jocham ein Doppelmandat als Verwaltungsratspräsident und als Direktionspräsident inne. Aus diesem Grund bezieht er als Verwaltungsratspräsident nur den fixen Teil.

CHUV

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Es gibt keine periodenbezogenen Bemerkungen.

HUG

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Es gibt keine periodenbezogenen Bemerkungen.

USB

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Es gibt keine periodenbezogenen Bemerkungen.

USZ

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Die im Geschäftsjahr 2018 als Spesenentschädigungen ausbezahlten CHF 86'020 sind in der oben ausgewiesenen Vergütung enthalten.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

InsG AG

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Es wird zusätzlich zu den Vergütungen erstmals die Sozialversicherungsbeiträge im Umfang von CHF 927'329.00 ausgewiesen. Aus dem Geschäftsbericht geht nicht hervor, ob sie in der Summe der Vergütungen enthalten ist. Nach Auskunft der Insel Gruppe sind sie es nicht. Anfang Februar tritt Herr Dr. med. h.c. U. E. Jocham als Verwaltungsratspräsident zurück. Auf die ordentliche Generalversammlung im Juni 2019 scheidet er ganz aus dem Verwaltungsrat aus. Er bleibt weiterhin Direktionspräsident. Im dritten Quartal verlässt der Direktor Technologie und Innovation (CTO) die Insel Gruppe. Die Direktion wird ad Interim im Auftragsverhältnis geführt. Der neue CTO tritt die Stelle per August 2019 an.

CHUV

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Es gibt keine periodenbezogenen Bemerkungen.

HUG

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Es gibt keine periodenbezogenen Bemerkungen.

USB

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr.

USZ

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Das Zürcher Kantonsparlament verwirft eine Motion, die die Einführung einer Lohnobergrenze von CHF 1 Mio. forderte. Die Mitglieder der Spitaldirektion erhalten eine Spesenpauschale von CHF 7'500. Im Geschäftsjahr 2019 wurden CHF 82'270 als Spesenentschädigungen ausbezahlt. Das Mitglied mit der höchsten Entschädigung ist nicht der CEO.

12.5.7 Regionale Spitalzentren (RSZ) im nationalen Quervergleich

Die Regionalen Spitalzentren (RSZ) bieten in den Versorgungsregionen des Kantons Bern die Leistungen der umfassenden Grundversorgung an. Die HJB SA bietet die Leistungen der Grundversorgung an. An allen Institutionen besitzt der Kanton die Aktienmehrheit. Bei der HJB SA besteht eine Option, die Aktienmehrheit an die SMN AG abzutreten. Im nationalen Quervergleich werden die RSZ Spitalern gegenübergestellt, welche ebenfalls Leistungen der umfassenden Grundversorgung anbieten und vom jeweiligen Kanton beherrscht werden. Einzig das Kantonsspital Graubünden ist als Stiftung eigenständig. Unterschiede bestehen in der Grösse der Unternehmensgruppen wobei zu beachten ist, dass Strukturen auf Ebene der Betriebsstätten vergleichbar sind mit denjenigen des Kantons Bern.

Unternehmung	Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA)	Regionalspital Emmental AG (RSE AG)	Spital STS AG (STS AG)	Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG (FMI AG)	Spitalzentrum Biel AG (SZB AG)	Spital Region Oberaargau AG (SRO AG)	
Rechtsform	Privat-rechtliche AG	Privat-rechtliche AG	Privat-rechtliche AG	Privat-rechtliche AG	Privat-rechtliche AG	Privat-rechtliche AG	
Spitaltyp (Krankenhausstatistik 2017)	Grundversorgung N4	Zentrumsversorgung N2	Zentrumsversorgung N2	Zentrumsversorgung N2	Zentrumsversorgung N2	Allgemeinspital Grundversorgung N3	
Umsatz in Mio. (Krankenhausstatistik 2017)	90	153	255	154	187	150	
Betten (stationär, Krankenhausstatistik 2017)	108	147	261	124	231	153	
Anzahl VZE (Krankenhausstatistik 2017)	449	899	1'422	838	1'101	781	
Beiträge, Subventionen, Defizitdeckung in Mio. (Krankenhausstatistik 2017)	k.A.	7	4	4	18	9	
Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(7) 108	(7) 164	(7) 156	(5) 108	(5.17) 126	(7) 151
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	44	38	52	49	39	43
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(6) 11	(6) 21	(6) 17	(4) 15	(4.17) 21	(6) 18
	Vergütung Geschäftsleitung total	(7) 1'710	(11) 3'690	(12) 6'090	(6) 1'911	(6.33) 2'052	(9) 3'001
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	k.A.	328*	k.A.	k.A.	428	k.A.
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	244	335	507	318	324	333
Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(7) 225	(7.42) 159	(7) 163	(5) 110	(7) 160	(7) 141
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	100	36	52	50	38	42

	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(6) 21	(6.42) 19	(6) 19	(4) 15	(6) 20	(6) 17
	Vergütung Geschäftsleitung total	(7.5) 1'977	(11) 3'637	(13) 5'740	(6) 2'029	(11.33) 3'691	(8.5) 2'939
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	k.A.	348*	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	264	331	442	338	325	345
Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(6) 192	(7) 157	(7.5) 165	(5) 105	(7) 177	(7) 164
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	88	30	52	49	44	46
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(5) 21	(6) 21	(6.5) 17	(4) 14	(6) 22	(6) 20
	Vergütung Geschäftsleitung total	(9) 2'460	(11) 3'589	(13.2) 5'926	(6) 1'968	(9.25) 3'174	(8) 2'773
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	k.A.	331*	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	273	326	449	328	343	347

* Ausweis des höchsten Lohnes der Geschäftsleitung, exklusive der Vergütung für operativ tätige Ärzte in der Geschäftsleitung.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

HJB SA

Die Eckdaten der HJB SA aus der Krankenhausstatistik stammen aus der Zeit vor der Fusion mit der Réseau santé mentale SA.

Der Regierungsrat hat ab 1. Januar 2017 einen personell identischen Verwaltungsrat bei der HJB SA und bei der frisch gegründeten Réseau santé mentale SA (ehemals SPJBB) eingesetzt. Die Entschädigungen wurden im Geschäftsjahr 2017 pro Gesellschaft ausgerichtet und separat deklariert.

RSE AG

Neben den Entschädigungen der Geschäftsleitung werden Entschädigungen auf der gleichen Hierarchieebene in der Höhe von CHF 2'287'097 ausbezahlt.

STS AG

Es werden zusätzliche Honorare für Mandate an Unternehmen ausgerichtet, in welchen Mitglieder des Verwaltungsrates beschäftigt sind (CHF 46'766).

FMI AG

Es gibt keine periodenbezogenen Bemerkungen.

SZB AG

Es werden Entschädigungen auf der gleichen Hierarchieebene wie die Geschäftsleitung ausbezahlt (CHF 9'118'582). Die Rekrutierung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung nahm längere Zeit in Anspruch. Der höchste Lohn wurde an einen leitenden Arzt ausgerichtet, der gleichzeitig ad Interim Vorsitzender der Geschäftsleitung war. Es fand eine ausserordentliche Generalversammlung im November statt, an welcher zwei zusätzliche Verwaltungsräte gewählt wurden.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates wurde zum Verwaltungsratspräsidenten gewählt. Zwei Ersatzwahlen wurden vollzogen.

Es werden Entschädigungen auf der gleichen Hierarchieebene wie die Geschäftsleitung ausbezahlt (CHF 7'338'250).

SRO AG

Es gibt keine periodenbezogenen Bemerkungen.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

HJB SA

Der personell identische Verwaltungsrat der HJB SA und der RSM SA arbeitete bis 15. Juni 2018, um die rückwirkende Fusion der beiden Gesellschaften auf den 1. Januar 2018 vorzubereiten. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Betriebsstätte Moutier in eine Tochtergesellschaft, die Hôpital de Moutier SA (HDM SA) umgewandelt. In den Honoraren der Verwaltungsräte der HJB SA sind per Ende 2018 Entschädigungen in der Höhe von CHF 67'470 enthalten für die Tätigkeit bei der RSM SA. Die betriebliche Umstrukturierung sowie die Unsicherheit in Bezug auf die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier führte dazu, dass viele zusätzliche Sitzungen nötig wurden.

RSE AG

Es werden Entschädigungen auf der gleichen Hierarchieebene in der Höhe von CHF 1'767'591 ausgerichtet.

STS AG

Es werden zusätzliche Honorare für Mandate an Unternehmen ausgerichtet, in welchen Mitglieder des Verwaltungsrates beschäftigt sind (CHF 62'851).

FMI AG

Es gibt ausnahmsweise eine höhere Vergütung für ärztliche GL-Mitglieder aufgrund einer ausserordentlichen Nachzahlung zurückbehaltener Honorare (Tarifstreit).

SZB AG

Im Verwaltungsrat kam es auf die ordentliche Generalversammlung zu einem Rücktritt und einer Ersatzwahl.

Die Erhöhung der Entschädigung der Geschäftsleitung ist hauptsächlich auf die Ausweitung des Gremiums zurückzuführen (zusätzlich 3 ärztliche Mitglieder sowie 3 Mitglieder der Pflege). Die erweiterte Geschäftsleitung war nicht das ganze Jahr besetzt.

Es werden Entschädigungen auf der gleichen Hierarchieebene wie die Geschäftsleitung ausbezahlt (CHF 6'521'934). Die Stellen der erweiterten Geschäftsleitung waren nicht das ganze Jahr besetzt.

Die Anzahl der Führungspersonen der Kliniken und Organisationseinheiten auf gleicher Hierarchieebene wurde durch die Vereinfachung der Organisationsstrukturen im Laufe des Geschäftsjahrs 2018 reduziert.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

HJB SA

Der personell identische Verwaltungsrat der HJB SA und der Tochtergesellschaft HDM SA wird pro Gesellschaft entschädigt. Die abgebildeten Angaben stammen aus dem Revisionsbericht von PricewaterhouseCoopers zur HJB SA (Konzernebene). In den Jahresberichten der HJB SA und der HDM SA werden andere Verwaltungsratsentschädigungen ausgewiesen. Das Total der Entschädigungen der Geschäftsleitung hat zugenommen, weil ein stellvertretender Direktor ernannt wurde und Ende 2019 ein Geschäftsleitungsmitglied die Klinikleitung «Mutter und Kind» übernommen hat.

RSE AG

Die RSE AG entschädigt Personen auf der gleichen Hierarchieebene in der Höhe von CHF 1'917'095. Frau Jaisli und Herr Antener haben Mitte 2019 bis Mitte 2020 für ein Jahr die Funktionen getauscht. Herr Antener bleibt anschliessend Verwaltungsratspräsident, Frau Jaisli tritt zurück.

STS AG

Es werden zusätzliche Honorare für Mandate an Unternehmen ausgerichtet, in welchen Mitglieder des Verwaltungsrates beschäftigt sind (CHF 102'201).

Im 2019 gibt es viele unterjährige Mutationen in der Geschäftsleitung. Dies führt dazu, dass im Geschäftsbericht eine Anzahl von Personen 17 (Köpfe) ausgewiesen wird. Zur Ermittlung der Durchschnittsentuschädigung werden die 13.2 VZE verwendet.

FMI AG

Es ergibt sich eine leicht höhere durchschnittliche Vergütung für nichtärztliche GL-Mitglieder aufgrund Auszahlung von Dienstaltersgeschenk-Guthaben. Eine Person verlässt Ende März die Geschäftsleitung der FMI AG (ad Interim Lösung). Ab Juni 2020 arbeitet ein neuer Leiter Technologie und Infrastruktur in der FMI AG.

SZB AG

Ein Mitglied des Verwaltungsrates wurde zum Verwaltungsratspräsidenten gewählt. Zwei Ersatzwahlen wurden vollzogen.

Es werden Entschädigungen auf der gleichen Hierarchieebene wie die Geschäftsleitung ausbezahlt (CHF 7'338'250).

SRO AG

Auf die ordentliche Generalversammlung kommt es zu einem Rücktritt und einer Ersatzwahl in den Verwaltungsrat.

Nationaler Quervergleich mit Spitälern, welche ebenfalls Leistungen der umfassenden Grundversorgung anbieten und vom jeweiligen Kanton beherrscht werden

Unternehmung	Hôpital fribourgeois (HFR)	Hôpital du Jura (HJU)	Kantonsspital Aarau AG (KSA AG)	Kantonsspital Graubünden (KSGr)	Kantonsspital St. Gallen (KSSG)	
Rechtsform	Öffentlich-rechtliches Unternehmen	Öffentlich rechtliches Unternehmen	Privat-rechtliche AG	Stiftung	Öffentlich rechtliches Unternehmen	
Spitaltyp (Krankenhausstatistik 2017)	Allgemeinspital, Zentrumsversorgung N 2	Allgemeinspital, Grundversorgung N 3	Allgemeinspital, Zentrumsversorgung N 2	Allgemeinspital, Zentrumsversorgung N 2	Allgemeinspital, Zentrumsversorgung N 2	
Umsatz in Mio. (Krankenhausstatistik 2017)	404	178	642	329	839	
Betten (stationär, Krankenhausstatistik 2017)	410	145	507	309	783	
Anzahl VZE (Krankenhausstatistik 2017)	2'619	1280	3'490	1'735	4'634	
Beiträge, Subventionen, Defizitdeckung in Mio. (Krankenhausstatistik 2017)	60	7	6	14	17	
Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	k.A.	(8) 161	(7) 481	(7) 288	(8.25) 669
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	k.A.	k.A.	139	73	144
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	k.A.	k.A.	(6) 57	(6) 36	(7.25) 72
	Vergütung Geschäftsleitung total	k.A.	k.A.	(12) 2'231	(10) 3'610	k.A.
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	k.A.	k.A.	447	570	k.A.
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	k.A.	k.A.	186	361	k.A.
Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	k.A.	(7.5) 173	(6.42) 449	(7) 303	(9) 724
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	k.A.	k.A.	123	81	143

	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	k.A.	k.A.	(5.42) 60	(6) 37	(8) 73
	Vergütung Geschäftsleitung total	k.A.	k.A.	(8.42) 2'096	(10) 3'466	k.A.
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	k.A.	k.A.	449	513	k.A.
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	k.A.	k.A.	249	347	k.A.
Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	k.A.	(8) 165	(6.92) 487	(7) 304	(9) 676
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	k.A.	k.A.	81	81	154
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	k.A.	k.A.	(5.92) 69	(6) 37	(8) 65
	Vergütung Geschäftsleitung total	k.A.	k.A.	(8) 2'096	(10) 3'533	k.A.
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	k.A.	k.A.	449	k.A.	k.A.
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	k.A.	k.A.	262	353	k.A.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

HFR

Gemäss Art. 11, Abs. 3 des Gesetzes über das Freiburger Spital (HFRG) wird die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder durch den Staatsrat festgesetzt. Es wird generell kein Vergütungsbericht publiziert. Es gibt in Bezug auf die Gehälter der Verwaltungsräte und der Geschäftsleitung keine Transparenz.

HJU

Die Kantonsvertreterin im Verwaltungsratsgremium wurde mitgezählt. Der Finanzdirektor des Kantons Jura nimmt Einsitz in die Geschäftsleitung. Es gibt eine erweiterte Geschäftsleitung. Bezüglich dem Verwaltungsratspräsidenten und der Geschäftsleitung fehlen detaillierte Angaben zur Entschädigung.

KSA AG

Der Ausweis der Vergütungen erfolgt in Übereinstimmung mit dem Vergütungsreglement der Kantonsspital Aarau AG und den Richtlinien Public Corporate Governance. Der Vergütungsausweis umfasst das Stammhaus sowie die direkt und indirekt beherrschten Tochter- und Schwestergesellschaften. Die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates enthalten eine Pauschale, Sitzungsgelder, variable Vergütungen (Dienst- und Sachleistungen, Spesen) und die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen.

Die Entschädigungen der Geschäftsleitung enthalten einen Grundlohn (Bruttolohn; Chefärzte in der Geschäftsleitung werden nur je mit CHF 42'500 Funktionszulage ausgewiesen), Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge, eine variable Vergütung (die nichtärztlichen Mitglieder der Geschäftsleitung sind bonusberechtigt; für 2017 sind Rückstellungen in der Höhe von CHF 20'000 ausgewiesen) sowie Dienst- und Sachleistungen und weitere Vergütungen (Pauschalspesen CHF 12'000 pro Jahr, sonstige Spesen und Weiterbildungskosten, ohne Chefärzte in der Geschäftsleitung).

Im Juli 2018 wurde im Rahmen einer Reorganisation die Anzahl Personen in der Geschäftsleitung von 12 auf 7 reduziert.

KSGr

Der Vergütungsausweis bezieht sich auf die Stiftung Kantonsspitals Graubünden in einer Konzernbetrachtung. Es werden alle durch die Stiftung Kantonsspital Graubünden und deren Tochtergesellschaften verbuchten Vergütungen an den vorstehenden Personenkreis in den Ausweis einbezogen, d.h. inkl. Kantonsspital Graubünden Immobilien AG, Loegarten AG, reha andeer AG und Lürlimed AG. Die Vergütungen werden an die Organe der Stiftung, namentlich Stiftungsrat, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ausgerichtet. Als ausgewiesene Vergütungen werden die Nettovergütungen (nach Abzug der Sozialbeiträge) inkl. Honorare (aus ärztlicher Tätigkeit), Leistungsprämien und Dienstaltersgeschenke festgelegt, die während dem Geschäftsjahr verbucht wurden. Der Stiftungsrat erhielt im Jahr 2017 eine Vergütung von CHF 38'129.

KSSG

Die Entschädigung des gesamten Verwaltungsrates besteht aus einer Grundentschädigung und aus Taggeldern. Die ausgewiesene Entschädigung enthält keine Spesen und Sozialversicherungsbeiträge, ebenfalls nicht berücksichtigt ist die Abgabepflicht des Kantonsvertreters. Der Verwaltungsrat wird für die Tätigkeit in vier St. Galler Spitalverbunden entschädigt. Ab Mitte September 2017 wird der Verwaltungsrat um eine Person erweitert.

Alle Mitarbeitenden sind der kantonalen Besoldungsordnung unterstellt. Siehe dazu «Verordnung über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte (VBK)» vom 19.09.2006 (Stand 18.05.2010). Vergleiche Art. 4, welcher Obergrenzen der Besoldung für Kaderärzte für eine Vollzeitbeschäftigung definiert: im Spitalverbund Kantonsspital St.Gallen CHF 700'000, übrige Spitalverbunde und Zentrum für Labormedizin: CHF 500'000, Psychiatrieverbunde: CHF 350'000. Art. 6 regelt, dass in Ausnahmefällen zur Gewinnung oder Erhaltung von hervorragenden Arbeitskräften die Obergrenzen mit Zustimmung der Regierung überschritten werden dürfen. Die effektive Entschädigung der Geschäftsleitung wird nicht deklariert.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

HFR

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Es gibt keine periodenbezogenen Bemerkungen.

HJU

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Es gibt keine periodenbezogenen Bemerkungen.

KSA AG

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr.

Die nichtärztlichen Mitglieder der Geschäftsleitung sind bonusberechtigt. Für 2018 sind Rückstellungen in der Höhe von CHF 20'000 ausgewiesen.

KSGr

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Die Vergütungen werden ab 2018 einzeln ausgewiesen. Die Entschädigungen des Stiftungsrates wurden soweit möglich separiert. Der Stiftungsratspräsident und der Verwaltungsratspräsident sind personell identisch; das in der Erhebung für 2018 ausgewiesene Honorar enthält beide Vergütungen. Der Stiftungsrat ohne Stiftungsratspräsident erhielt im Jahr 2018 eine Vergütung von CHF 26'502.

KSSG

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Per 1. Juni 2018 hat der Verwaltungsratspräsident gewechselt.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

HFR

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr.

Im Dezember 2019 kündigt die HFR an, dass ab 1. Juli 2020 ein neues Gehaltssystem für alle Kaderärztinnen und -ärzte eingeführt wird. Das Modell vereinfacht und standardisiert die Lohnvereinbarung und sorgt für mehr Transparenz. Eine marktkonforme LohnEinstufung bietet wettbewerbsfähige und attraktive Löhne und rückt den Gesamtunternehmenserfolg verstärkt in den Vordergrund. Mit einem neuen Gehaltssystem für Kaderärztinnen und -ärzte reiht sich das HFR in die Reihe der Schweizer Spitäler, welche mengenbezogene variable Lohnanteile reduzieren und den Anteil des Fixlohnes erhöhen. Der variable Anteil ist leistungsabhängig und an Ziele geknüpft, während sich der Fixlohn primär an der Funktion sowie an den marktüblichen Löhnen orientiert. Die Lohnobergrenze liegt bei CHF 600'000.-. Honorarleistungen werden nicht mehr ausbezahlt. Ab 1. Juli 2020 gilt das neue Gehaltssystem für alle 165 Kaderärztinnen und -ärzte am HFR. Die Lohnmasse insgesamt bleibt unverändert (Medienmitteilung HFR vom 19.12.2019).

HJU

Es gibt keine periodenbezogenen Bemerkungen.

KSA AG

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr.

Die Funktion des Verwaltungsratspräsidenten wurde im 2019 drei Monate ad Interim durch den Vizepräsidenten besetzt. Die Entschädigung wurde pro rata berücksichtigt.

Der Zielwert für den Bonus der nicht klinisch tätigen Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt 12 % des Jahresgehalts. Für 2019 sind Abgrenzungen in der Höhe von insgesamt CHF 182'490 (inkl. Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen) ausgewiesen. Es wird eine Tabelle mit Lohnbandbreiten für Chef- und Leitende Ärzte publiziert. Bei der höchsten Gesamtvergütung handelt es sich um die Entschädigung eines Kaderarztes.

KSGr

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Der Stiftungsrat ohne Stiftungsratspräsident erhielt im Jahr 2019 eine Vergütung von CHF 29'195. Ab 2019 wird auf den Ausweis der höchsten Entschädigung verzichtet.

KSSG

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Es gibt keine periodenbezogenen Bemerkungen.

12.5.8 Regionale Psychiatrische Dienste (RPD) im nationalen Quervergleich

Die Regionalen Psychiatrischen Dienste decken das ganze Spektrum der psychiatrischen Leistungen ab. Sie sind im Alleineigentum des Kantons Bern. Die ausgewählten Unternehmen im nationalen Quervergleich haben das gleiche Leistungsspektrum und stehen unter dem Einfluss des jeweiligen Kantons. Die Institutionen unterscheiden sich in der Grösse teilweise markant.

Unternehmung	Psychiatrie Zentrum Münsingen (PZM AG)	Universitäre Psychiatrische Dienste (UPD AG)	Psychiatrische Dienste Aarau (PDA AG)	Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG)	Psychiatrische Dienste Graubünden (PDGr)	Luzerner Psychiatrie/lups (LUPS)	Universitäre Psychiatrie Basel (UPK)	Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK)	
Rechtsform	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG	Privatrechtliche AG	Öffentlich-rechtliches Unternehmen	Öffentlich-rechtliche Anstalt	Öffentlich-rechtliches Unternehmen	Öffentlich-rechtliches Unternehmen	Öffentlich-rechtliches Unternehmen	
Spitaltyp (Krankenhausstatistik 2017)	Psychiatrische Klinik (Niveau 1)	Psychiatrische Klinik (Niveau 1)	Psychiatrische Klinik (Niveau 1)	Psychiatrische Klinik (Niveau 1)	Psychiatrische Klinik (Niveau 1)	Psychiatrische Klinik (Niveau 1)	Psychiatrische Klinik (Niveau 1)	Psychiatrische Klinik (Niveau 1)	
Umsatz in Mio. (Krankenhausstatistik 2017)	72	122	131	57	72	107	134	207	
Total Pflage tage stationär (Krankenhausstatistik 2017)	85'875	101'036	133'396	54'508	68'325	105'366	106'096	174'643	
Anzahl VZE (Krankenhausstatistik 2017)	529	1'302	937	444	515	867	924	1'615	
Beiträge, Subventionen, Defizitdeckung in Mio. (Krankenhausstatistik 2017)	1	35	12	12	2	11	17	32	
Vergütungen 2017 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(5) 85	(7) 116	(5.5) 279	k.A.	(6) 141	(7.75) 212	(6.75) 309	k.A.
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	30	30	65	k.A.	45	45	k.A.	k.A.
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(4) 14	(6) 14	48	k.A.	(5) 19	25	k.A.	k.A.
	Vergütung Geschäftsleitung total	(7) 1'632	(4) 1'014	(9) 2'965	k.A.	(7) 1'259	(7) 1'755	(6.17) 2'293	k.A.
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	292	325	405	k.A.	270	248	k.A.	k.A.
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	233	254	329	k.A.	180	251	372	k.A.
Vergütungen 2018 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(5) 95	(7) 122	(4.42) 266	k.A.	(6) 165	(8) 205	(6.83) 315	k.A.
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	30	29	75	k.A.	64	41	112	k.A.

	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(4) 16	(6) 15	56	k.A.	(5) 20	23	(5.83) 35	k.A.
	Vergütung Geschäftsleitung total	(7) 1'915	(4) 1'070	(9) 2'790	k.A.	(7.08) 1'414	(7) 1'755	(6) 2'161	k.A.
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	331	352	405	k.A.	269	257	k.A.	k.A.
	Durchschnittliche Vergütung pro GL-Mitglied	274	268	310	k.A.	199	251	360	k.A.
Vergütungen 2019 (in CHF Tausend)	Vergütung Verwaltungsrat total	(5) 106	(7) 119	(5) 269	k.A.	(7) 145	(8) 227	(6) 295	(7) 370
	Vergütung Verwaltungsratspräsident/in	31	30	91	k.A.	43	44	111	86
	Durchschnittliche Vergütung pro VR-Mitglied (ohne VRP)	(4) 19	(6) 15	(4) 45	k.A.	(6) 17	(7) 26	(5) 37	(6) 47
	Vergütung Geschäftsleitung total	(7) 1'916	(4.5) 1'379	(9) 3'030	k.A.	(9.92) 1'692	(7) 1'770	(6) 2'133	(6) 1'613
	Höchste Vergütung Geschäftsleitungsmitglied	331	372	421	k.A.	k.A.	250	k.A.	384
	Durchschnittliche Vergütung pro G:-Mitglied	274	306	337	k.A.	171	253	356	269

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017

PZM AG

Die PZM AG wird per 1. Januar 2017 aus der Kantonsverwaltung in eine selbstständige privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgegliedert. Das Total der Entschädigungen der Geschäftsleitung enthält im Jahr 2017 keine variablen Lohnanteile. Es ist deshalb mit den Folgejahren nur bedingt vergleichbar. Die erweiterte Geschäftsleitung wird mit CHF 435'000 entschädigt.

UPD AG

Die UPD AG wird per 1. Januar 2017 aus der Kantonsverwaltung in eine selbstständige privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgegliedert. Die erhobenen Honorare der Geschäftsleitung enthalten die Arbeitgeberbeiträge. Für die Mitglieder der Geschäftsleitung (exklusive Professorinnen und Professoren mit einer Anstellung bei der Universität Bern) vergüteten die UPD AG insgesamt brutto den in der Erhebung erwähnten Betrag inklusive Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen. Auch im höchsten Lohn eines Geschäftsleitungsmitglieds sind die Arbeitgeberbeiträge enthalten.

Für 43 Mitarbeitende in Funktionen auf der Hierarchieebene unterhalb der Geschäftsleitung und/oder auf der gleichen Ebene (sofern nicht bereits in der Geschäftsleitung, exklusive Professorinnen und Professoren mit einer Anstellung bei der Universität Bern) vergütet die UPD AG insgesamt brutto CHF 6'911'168 (inklusive Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen).

PDA AG

Der Ausweis der Vergütung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Vergütungsreglement der PDA AG. In den Vergütungen sind die Bruttoentschädigungen inklusive Honorar und variable Vergütungen, Spesen und weitere Dienstleistungen und Sachleistungen sowie Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge enthalten. Es handelt sich dabei nicht um eine Offenlegung nach der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV). Vergütungen an Mitarbeitende mit einem unterjährigen Ein- und Austritt werden pro rata ausgewiesen. Bei Vergütungen der Chefärzte mit Geschäftsleitungsfunktion wird nicht zwischen der Leitungsfunktion und der ärztlichen Funktion

unterschieden. Die höchste Vergütung in der Geschäftsleitung erhält ein Klinikleiter/Chefarzt. Zusätzlich werden Vergütungen an Chefärzte und Leitende Ärzte nach Bandbreiten ausgewiesen.

FNPG

Die Verordnung über die Ärztinnen und Ärzte des Kantonalen Psychiatrischen Spitals und der kantonalen Dienste für psychiatrische Pflege regelt die Entschädigung der Chefärztinnen-Direktorinnen und Chefärzte-Direktoren (in Kraft seit 1. Januar 2004). Die FNPG publiziert keinen Vergütungsbericht. Weder zum Verwaltungsrat noch zur Geschäftsleitung werden Informationen veröffentlicht. Es werden vier Mitglieder neu in den Verwaltungsrat gewählt.

PDGr

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist, gestützt auf das Gesetz über die PDGR, durch die Regierung festgelegt worden. Für die Aufwendungen sind eine feste Entschädigung, Kommissionen, Spesen sowie allfällige zusätzliche Entschädigungen ausgerichtet worden. Ende November wird ein zusätzlicher Verwaltungsrat gewählt.

Die Entschädigung der Mitglieder der Direktion / Geschäftsleitung richtet sich nach dem für alle Mitarbeitenden geltenden Gehaltssystem gemäss kantonalen Personalgesetzgebung und zugehörigem Ausführungsrecht der PDGR. Die Ausübung von Mandaten, welche für die PDG von strategischem Interesse sind und von anderen Institutionen entschädigt werden, wurde den Mandatsinhabern von diesen direkt vergütet. Die Honorare für privatärztliche Tätigkeit erhält das Mitglied der Geschäftsleitung zusätzlich. Die Offenlegung der Vergütungen ist in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 Ziff. 45 vorgenommen worden. Sie setzen sich zusammen aus festen Entschädigungen, Leistungsprämien / Kommissionen, Spesen und zusätzlichen Entschädigungen (Spesen und Familienzulagen).

LUPS

Die Entschädigung des Spitalrats wird im Grundsatz vom Regierungsrat im Wahlbeschluss festgelegt. 2017 hat sich der Spitalrat zu sechs ordentlichen Sitzungen getroffen. In der Entschädigung für die Mitglieder des Spitalrats ist die Grundentschädigung und das Sitzungsgeld enthalten. Die Vergütung richtet sich nach den Grundlagen der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal Nr. 73a vom 24.9.2002 (Stand: 1. Juli 2014) sowie dem Personalreglement für die lups 822a vom 22. November 2007 (Stand: 1. Januar 2015) und dem Anhang Sonderbestimmungen für Ärztinnen und Ärzte. Der Spitalrat hat einen Beirat.

Die Entschädigung der Geschäftsleitung einschliesslich Direktor/CEO ist die Gesamtvergütung exklusive Sozial- und Kinderzulagen. Die Geschäftsleitung hat sich 2017 zu fünfzehn ordentlichen Sitzungen getroffen. Als höchster Lohn wird der Lohn des Direktors ausgewiesen.

UPK

Die Honorare der Verwaltungsratsmitglieder werden vom Regierungsrat genehmigt. Das Total des Verwaltungsratsgremiums enthält eine Spesenpauschale und setzt sich aus einem fixen und einem aufwandabhängigen Teil zusammen. Nicht enthalten sind die Sozialleistungen der Arbeitgeber. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. nahestehende Unternehmen erhalten zusätzliche, honorierte Mandate: Frau Schott-Morgenroth ist Partner der Anwaltskanzlei Wenger und Plattner, die ein Honorar von CHF 7'068 abgerechnet hat.

Das Total der Geschäftsleitung (inkl. CEO) ist exklusive Arbeitgeberanteil der Sozialleistungen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten ein fixes Salär sowie einen vertraglich vereinbarten variablen Lohnbestandteil. Seit 2016 vereinnahmen die klinisch tätigen Ärztinnen und Ärzte der Geschäftsleitung keine Privathonorare mehr.

PUK

Die PUK ist Teil der kantonalen Verwaltung. Es werden im Bericht zur Verselbstständigung keine Angaben zu den Entschädigungen des Spitalrats und der Geschäftsleitung gemacht.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2018

PZM AG

Die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung enthält die ausbezahlte Vergütung im Geschäftsjahr. Diese enthält den variablen Lohnbestandteil, welcher auf dem Resultat des Vorjahres basiert, jedoch in der Berichtsperiode zugeteilt wurde. Die erweiterte Geschäftsleitung erhält eine Entschädigung von CHF 500'250.

UPD AG

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Für 44 Mitarbeitende in Funktionen auf der Hierarchieebene unterhalb der Geschäftsleitung und/oder auf der gleichen Ebene vergütet die UPD AG insgesamt brutto CHF 6'323'469 (inklusive Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen).

PDA AG

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Im Herbst werden im Sinne einer Nachfolgeregelung zwei neue Geschäftsleitungsmitglieder ernannt.

FNPG

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Es werden zwei Stellen in der Geschäftsleitung neu besetzt.

PDGr

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Die Verwaltungsratsmitglieder haben im Jahr 2018 mehr zusätzliche Entschädigungen erhalten, weil ein zusätzlicher Aufwand für Rechtsberatungen im Zusammenhang mit der Zusammenführung KJP/PDGR angefallen ist. Ausserordentliche Aufwände gibt es auch für den Neubau Notfallstation, der zu Baueinsparungen geführt hat.

LUPS

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. 2018 hat sich der Spitalrat zu sechs ordentlichen Sitzungen getroffen. Die Geschäftsleitung hat sich 2018 zu fünfzehn ordentlichen Sitzungen getroffen. Als höchster Lohn wird der Lohn des Direktors ausgewiesen.

UPK

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. nahestehende Unternehmen erhalten zusätzliche, honorierte Mandate: Frau Schott-Morgenroth ist Partner der Anwaltskanzlei Wenger und Plattner, die ein Honorar von CHF 24'360 abgerechnet hat.

PUK

Die PUK ist per 1. Januar 2018 eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Es werden keine Angaben zu den Entschädigungen des Spitalrats und der Geschäftsleitung gemacht.

Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2019

PZM AG

Die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung enthält die ausbezahlte Vergütung im Geschäftsjahr. Diese enthält den variablen Lohnbestandteil, welcher auf dem Resultat des Vorjahres basiert, jedoch in der Berichtsperiode zugeteilt wurde. Die erweiterte Geschäftsleitung erhält eine Entschädigung von CHF 500'250.

UPD AG

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Für 45 Mitarbeitende in Funktionen auf der Hierarchieebene unterhalb der Geschäftsleitung und/oder auf der gleichen Ebene vergütet die UPD AG insgesamt brutto CHF 7'184'882 (inklusive Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen).

PDA AG

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Es gibt keine periodenbezogenen Bemerkungen.

FNPG

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Es gibt keine periodenbezogenen Bemerkungen.

PDGr

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Im Jahr 2019 wird die Geschäftsleitung von 7 auf 10 Personen ausgebaut. Zwei Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen ihre Tätigkeit am 1. Januar auf, ein Mitglied der Geschäftsleitung beginnt am 1. Dezember. Die durchschnittliche Entschädigung der Geschäftsleitung wird pro rata berechnet. Ab 2019 wird das höchste Gehalt in der Geschäftsleitung nicht mehr ausgewiesen.

LUPS

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Als höchster Lohn wird der Lohn des Direktors ausgewiesen.

UPK

Die allgemeinen Bemerkungen zu den Vergütungen des Jahres 2017 gelten auch in diesem Jahr. Die Entschädigung des Verwaltungsrates von CHF 294'686 wird seit 2019 im Personalaufwand ausgewiesen. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. nahestehende Unternehmen erhalten zusätzliche, honorierte Mandate: Frau Dr. Cornelia Oertle wurde ein Auftrag in Höhe von CHF 24'570 erteilt.

PUK

Die Honorare und Sitzungsgelder für den Spitalrat der PUK sind in der Leistungsvereinbarung mit dem Regierungsrat des Kantons Zürich geregelt. Die sieben Mitglieder des Spitalrats erhielten Honorare, Sitzungsgelder und Reisespesen, letztere werden pauschal vergütet.

Die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung setzt sich aus Bruttolöhnen, Honoraren und Spesen zusammen. Zwei Geschäftsleitungsmitglieder sind von der Universität Zürich angestellt. Ihre Honorare sind deshalb nicht enthalten. Als höchster Lohn wird nicht der Lohn des CEOs ausgewiesen.

12.6 Gesamtübersicht über die Umsetzung der Vorstösse des Grossen Rates

Nachstehend informiert der Regierungsrat über die Umsetzung der vier durch den Grossen Rat an ihn überwiesenen Vorstösse. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass mit Ausnahme der zwei Ziffern der Motion 110-2019 Stampfli (Bern, SP) betreffend «*Erstellung einer Übersicht über die obersten Kaderlöhne der bernischen staatsnahen Betriebe*» sowie «*Erstellung eines Benchmarks für die obersten Kaderlöhne mit vergleichbaren staatsnahen Betrieben in anderen Kantonen*» sämtliche Forderungen als Postulat überwiesen wurden.

Vorstoss	Politische Forderung	Haltung des Regierungsrates bzw. Umsetzung der Forderung
Motion 107-2019 Imboden (Bern, Grüne) Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	Der Regierungsrat erlässt Guidelines über die Vergütungspraxis bei der BKW.	Mit den übergeordneten Leitsätzen gemäss Kapitel 10.2, welcher wichtiger Bestandteil der neuen Public Corporate Governance-Richtlinien sind, liegen «Guidelines» im Sinne der Motion vor. Diese betreffen indessen nicht nur die BKW, sondern beziehen sich auf alle kantonalen Beteiligungen.
	Er orientiert sich dabei an der Vergütungspraxis vergleichbarer Unternehmen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung.	Gemäss dem «Leitsatz 1» der übergeordneten Leitsätze sollen die kantonalen Beteiligungen bei der Festlegung der Vergütungen und der weiteren Vertragsbedingungen der operativen und strategischen Führungsorgane insbesondere die Vergütung und die weiteren Vertragsbedingungen in der betreffenden Branche berücksichtigen. Der Forderung der Motionärin wird damit Rechnung getragen.
	Er stellt sicher, dass sich die Kantonsvertretung im BKW-Verwaltungsrat den Leitlinien entsprechend verhält.	Wie in Kapitel 3.2.4 ausgeführt, ist in der Lehre umstritten, wie konkret Weisungen sein dürfen. Unabhängig davon stehen der Regierungsrat und die zuständige Fachdirektion in einem engen Austausch mit dem Kantonsvertreter der BKW AG. Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Corporate Public Governance-Richtlinien wird der Regierungsrat zudem alle Kantonsvertreter/innen über seine Erwartungen in Bezug auf die Vergütung von operativen und strategischen Führungsorganen in kantonalen Beteiligungen informieren.
	Die Guidelines werden den Aufsichtsgremien des Parlaments unterbreitet.	Die übergeordneten Leitsätze gemäss Kapitel 10.2 werden in die neu erarbeiteten Public Corporate Governance-Richtlinien aufgenommen werden. Die Inkraftsetzung der neuen Richtlinien durch den Regierungsrat ist per 1. Januar 2021 geplant.

Motion 110-2019 Stampfli (Bern, SP) Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Übersicht über die obersten Kaderlöhne der bernischen staatsnahen Betriebe zu erstellen	Mit der Übersicht in Kapitel 12.4 wird die Forderung erfüllt.
	Der Regierungsrat wird beauftragt einen Benchmark für die obersten Kaderlöhne mit vergleichbaren staatsnahen Betrieben in anderen Kantonen zu erstellen	Mit der Übersicht in Kapitel 8 wird die Forderung erfüllt.
	Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Löhne bzw. Vergütungen der obersten Kader sowie der Organmitglieder der staatsnahen Betriebe in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabe, zur Firmengrösse, zur unternehmerischen Herausforderung, zur Leistung, zum Arbeitsmarktumfeld sowie zum Lohngefüge des Personalkörpers stehen; als Referenzlohn für die höchsten Löhne soll der Lohn eines Regierungsratsmitglieds dienen.	In den Leitsätzen 1 und 2 der übergeordneten Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in Unternehmen mit kantonalen Beteiligungen gemäss Kapitel 10.2 wird der Forderung umfassend Rechnung getragen. Wie bereits in seiner Antwort auf die Motion 110-2019 angedeutet, hält der Regierungsrat sein Gehalt als Referenzlohn für eine Beschränkung der Vergütungen der obersten Kader sowie der Organmitglieder kantonalen Beteiligungsgesellschaften für eine willkürliche Referenzgrösse, die sich seiner Meinung nach sachlich nicht begründen lässt.
Motion 111-2019 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen	Der Regierungsrat wird beauftragt, in seiner Funktion als Mehrheitsaktionär für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Unternehmungen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons eine strategische Regelung für die Gesamtentschädigungen (fester und variabler Teil und Sozialleistungen) zu erwirken.	Mit den übergeordneten Leitsätzen gemäss Kapitel 10.2, welche wichtiger Bestandteil der neuen Public Corporate-Governance-Richtlinien sind, liegt eine «strategische Regelung» im Sinne der Motion 111-2019 vor.
Motion 163-2019 Hess (Bern, SVP) Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	Der Regierungsrat wird beauftragt, alle rechtlichen Bestimmungen wie folgt anzupassen: In Betrieben, Institutionen und Organisationen, die sich mehrheitlich oder vollständig im Eigentum des Kantons befinden, gilt eine Lohnobergrenze von maximal 800 000 Franken inkl. aller Zulagen, Beiträge und Entschädigungen.	Wie in Kapitel 10.1 erläutert, lehnt der Regierungsrat eine fixe Lohnobergrenze sowohl für die Vergütung von operativen wie auch von strategischen Führungsorganen in kantonalen Beteiligungen ab.
	Der Regierungsrat wird beauftragt, alle rechtlichen Bestimmungen wie folgt anzupassen: In Betrieben, Institutionen und Organisationen, in denen der Kanton als Minderheitseigentümer eine Lohnobergrenze gemäss Punkt 1 nicht durchsetzen kann, zieht er sich innert fünf Jahren nach dem Entscheid als Miteigentümer zurück	



Planungserklärung

Version 1 / 15. Februar 2021 / AO

FIN 78 / 2019.FINGS.777

Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
GPK (Leuenberger)	1. Höhe der Vergütung: Der Regierungsrat setzt sich für eine generelle Senkung der Vergütungen ein, wobei sich die Höhe der Vergütungen im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Unternehmen am Durchschnitt orientieren soll. Er prüft, inwiefern eine Deckelung analog zum Modell auf Bundesebene auch für den Kanton Bern sinnvoll ist.		
GPK (Leuenberger)	2. Einhaltung der Leitsätze: Der Regierungsrat informiert im jährlichen Reporting zu den Trägern öffentlicher Aufgaben über die Einhaltung der Leitsätze. Er informiert jährlich über die Vergütungen an die strategischen und operativen Führungsorgane sowie die ihnen zugrundeliegenden Vergütungsmodelle. Er schöpft dabei den rechtlichen Spielraum aus.		
GPK (Leuenberger)	3. Nebenbeschäftigungen: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass die Verwaltungsräte kantonalen Beteiligungen Regelungen betreffend Nebenbeschäftigungen der Geschäftsleitungsmitglieder festlegen und informiert im jährlichen Reporting zu den Trägern öffentlicher Aufgaben über die Nebenbeschäftigungen.		



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1269/2020
Datum RR-Sitzung: 18. November 2020
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2019.FINGS.777
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen. Genehmigung.

Gestützt auf den Antrag der Finanzdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen wird genehmigt.
2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen
– Staatskanzlei

Beilagen
– Bericht



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 177-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.231

Eingereicht am: 10.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1457/2020 vom 09. Dezember 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Klare Regeln für die Wahl von Politikern in Verwaltungsräte von kantonalen Unternehmen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Gewählte Mandatsträger auf kantonaler und eidgenössischer Ebene (namentlich Regierungsräte, Grossräte, National- und Ständeräte) sowie Chefbeamte (namentlich Generalsekretäre) dürfen während der Ausübung ihrer Mandate nicht in Aufsichtsgremien (Verwaltungsräte) von Unternehmen im Mehrheitsbesitz des Kantons gewählt werden.
2. Ehemalige Mandatsträger gemäss obiger Definition dürfen frühestens zwei Jahre nach Rücktritt von sämtlichen unter Punkt 1 genannten Mandaten in Aufsichtsgremien (Verwaltungsräte) von Unternehmen im Mehrheitsbesitz des Kantons gewählt werden.
3. Generell ist der Regierungsrat gehalten, auch unter Einhaltung von Punkt 2 nur zurückhaltend und nur, wenn eine ausreichende fachliche Qualifikation nachgewiesen werden kann, ehemalige Politiker oder Chefbeamte zur Wahl in Aufsichtsgremien von Unternehmen in Mehrheits- oder Mitbesitz des Kantons Bern zu nominieren.

Begründung:

Immer wieder werden Politiker oder auch Chefbeamte direkt oder zumindest kurz nach ihrem Rücktritt aus ihren politischen Ämtern vom Regierungsrat in Verwaltungsräte der zahlreichen Firmen in Mehrheitsbesitz des Kantons Bern gehievt. Auch gibt es solche Personen, die von Amtes wegen während ihrer Amtszeit Einsitz in diese Gremien genommen haben, diese aber auch nach ihrem Rücktritt weiter innehalten.

Namentlich halten folgende ehemaligen Regierungs-, Stände-, National- und Grossräte sowie Chefbeamte Verwaltungsratsmandate bei Betrieben, die direkt oder indirekt mehrheitlich im Besitz des Kantons Bern sind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- BLS: Altgrossrat Bernhard Antener, im Verwaltungsrat seit 01.06.2018
- BKW: Altregierungsrat und Altnationalrat Urs Gasche, im Verwaltungsrat seit 2002, und Altregierungsrat Andreas Rickenbacher, im Verwaltungsrat seit 2018
- Inselgruppe: Altregierungsrat Bernard Pulver, im Verwaltungsrat seit 2018
- BEDAG: Adrian Bieri, Generalsekretär Finanzdirektion des Kantons Bern (1996–2018), im Verwaltungsrat seit 2002
- KWO (Kanton Bern hält 50 Prozent der Aktien): Altregierungsrätin Barbara Egger-Jenzer, im Verwaltungsrat seit 2018

Mit Ausnahme des erstgenannten Altgrossrats Bernhard Antener wurden sämtliche genannten Personen noch während oder dann kurz nach Abschluss ihrer politischen Tätigkeit in die entsprechenden Ämter gewählt.

Das ist aus mehreren Gründen störend:

Erstens besteht die Gefahr, dass bestehende Seilschaften die notwendige Unabhängigkeit zwischen dem Kanton als Eigentümer und den Firmen in den Bereichen strategische Führung, aber auch Kontrolle der Firmen gefährden. Dies namentlich und im Besonderen dann, wenn die betreffende Person in ihrer vorherigen politischen Tätigkeit bereits stark und eng im Bereich des Unternehmens tätig war, in dem er oder sie später durch den Regierungsrat als Verwaltungsrat delegiert wird. Das gefährdet eine gute Governance dieser staatseigenen Betriebe, die ohnehin stets – und zu Recht – unter besonderer Beobachtung der Öffentlichkeit stehen.

Zweites besteht weiter die Gefahr, dass Personen nicht ausschliesslich oder vorwiegend wegen ihren fachlichen Qualifikationen, sondern im Sinne von gegenseitigen, auch parteipolitischen, Gefälligkeiten in Verwaltungsräte von staatseigenen Betrieben gelangen.

Antwort des Regierungsrates

Vorab weist der Regierungsrat darauf hin, dass nicht der Kanton Bern, sondern die BKW AG mit 50 Prozent an der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) beteiligt ist. Bei der Insel Gruppe AG hält der Kanton im Übrigen eine Minderheitsbeteiligung (0.9%).

Ganz generell hat der Kanton Bern ein Interesse daran, dass seine Erwartungen gegenüber einer kantonalen Beteiligung, beispielsweise im Hinblick auf die Erreichung der Unternehmensziele, erfüllt werden. Dabei stellt sich unter anderem die Frage, wie und durch wen diese Interessen wahrgenommen werden können und sollen. Im Vordergrund steht dabei der Aspekt der Mitwirkung des Kantons in den Leitungsgremien einer Unternehmung mit kantonalen Beteiligung, beispielsweise im Verwaltungsrat.

Aktuell sieht der Kanton Bern in seinem Organisationsgesetz¹ vor, dass die Interessen des Kantons in Organen von juristischen Personen und Aufsichtskommissionen von besonderen Vertreterinnen oder Vertretern wahrgenommen werden, soweit es die Gesetzgebung vorsieht oder der Regierungsrat es in begründeten Fällen beschliesst. Die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter setzen sich für eine wirksame Aufgabenerfüllung, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung ein. Betreffend die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter macht die Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter Ausführungen zu deren Amtsdauer, Altersgrenze und den Aufgaben.² Konkret sieht diese grundsätzlich die Beendigung des Mandats von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons vor, wenn diese den Kantonsdienst verlassen – eine Weiterführung kann allerdings bewilligt werden. Vorschriften zu Kantonsvertretungen finden sich zudem im Gesamtkonzept der Aufsicht des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen (Gesamtkonzept).³ Als Grundsatz gilt dabei, dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob eine Kantonsvertretung sachgerecht ist. Sofern die Interessensvertretung des Kantons über andere Instrumente sichergestellt werden kann, soll darauf verzichtet werden. Gestützt auf das Gesamtkonzept hat der Regierungsrat zudem ein allgemeines⁴ und mehrere spezifische Anforderungsprofile⁵ für Verwaltungs- und Stiftungsräte erstellt. Im allgemeinen Anforderungsprofil wird nebst der Erläuterung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen explizit darauf hingewiesen, dass keine finanziellen, personellen oder materiellen Interessenskonflikte oder Abhängigkeiten vorliegen dürfen, welche eine unabhängige Meinungsbildung beeinträchtigen könnten.

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt Folgendes: Im *Kanton Aargau* können die Mitglieder des Grossen Rats, diejenigen des Regierungsrats oder Verwaltungsangestellte grundsätzlich nicht Mitglieder der obersten Leitungsorgane von Beteiligungen sein. Ausnahmen sollen in «begründeten Fällen» jedoch erlaubt sein.⁶ In *Basel-Stadt* ist die Vertretung des Kantons durch Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung oder durch Mitglieder des Regierungsrates in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Beteiligungen in begründeten Fällen erlaubt. Beispielsweise dann, wenn die Beteiligungen von grösserem politischen oder strategischen Interesse für den Kanton sind, oder wenn sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen würde.⁷ Der Kanton Basel-Stadt hat sich dabei dazu entschieden, die Vorteile einer Entsendung von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung und Mitgliedern des Regierungsrates aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen nicht vollends aus der Hand zu geben. Dies, obwohl der Kanton Basel-Stadt das darin inhärente Konfliktpotential – wie dies auch von den Motionären geltend gemacht wird – erkannt hat. Es wird zudem ausdrücklich erwähnt, dass die Entsendung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Kantonsverwaltung zwingend notwendig sein kann, wenn der Verwaltungsrat beispielsweise über Spezialwissen verfügen muss, welches

¹ Art. 48 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

² Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter vom 24. August 1994 (BSG 153.15)

³ Fassung vom 31. Oktober 2018: https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/beteiligungen.assetref/dam/documents/FIN/GS/de/beteiligungen_gesamtkonzept.pdf

⁴ <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/beteiligungen.assetref/dam/documents/FIN/GS/de/beteiligungen-anforderungsprofil-allgemein.pdf>

⁵ Diese wurden für die in Ziffer 7.4 des Gesamtkonzepts genannten kantonalen Beteiligungen erstellt. Darunter fallen z.B. die Berner Kantonalbank BEKB AG, die Bedag Informatik AG, die BKW AG oder die BLS AG.

⁶ Art. 18 der Richtlinien zur Public Corporate Governance vom 18. September 2013 (PCG-Richtlinien): https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dfr/dokumente_3/finanzen/beteiligungen/public_corporate_governance/20170906_PCG-Richtlinien_def.pdf

⁷ § 23 der Public Corporate Governance-Richtlinien, Stand 17. Januar 2020: <https://www.fv.bs.ch/beteiligungsmanagement.html>

nur innerhalb der Verwaltung vorhanden ist.⁸ Im *Kanton Zürich* dürfen Mitglieder des Regierungsrats oder der Gerichte, Verwaltungsangestellte oder mandatierte Drittpersonen nur unter bestimmten Voraussetzungen Einsitz in das oberste Führungsorgan nehmen: Dies, wenn eine Eigentümerstrategie besteht, oder die strategischen Ziele in der Spezial- oder Bundesgesetzgebung ausreichend bestimmt sind. Weiter muss zudem entweder ein bedeutendes politisches oder strategisches Interesse des Kantons besondere Auskunftsrechte und Informationspflichten erfordern, es muss eine gleichartige Vertretung des Bundes oder anderer Kantone bestehen, oder die Vertretung muss aufgrund der Mitgliedschaft in nationalen oder internationalen Gremien für eine Koordination notwendig sein.⁹ Auch hier fällt auf, dass insbesondere im Falle eines bedeutenden politischen oder strategischen Interesse des Kantons Ausnahmen vorgesehen werden können.

Anders sieht die Situation im *Kanton Luzern* aus: Dort können Regierungsräte, Staatsschreiber und Angestellte des Kantons oder beauftragte Dritte grundsätzlich Einsitz in ein strategisches Leistungsorgan einer kantonalen Beteiligung nehmen; nicht jedoch Mitglieder des Kantonsrates.¹⁰ Sofern es sich um eine Beteiligung in Privatrechtsform handelt, können sie dies jedoch nur tun, wenn es sich dabei um eine Stiftung, einen Verein, eine Genossenschaft oder eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft handelt.

In sämtlichen obgenannten Kantonen ist eine Entsendung von Regierungsräten oder Kantonsangestellten unter bestimmten Voraussetzungen damit möglich.

Zurzeit erarbeitet der Regierungsrat «Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Trägern öffentlicher Aufgaben» (Public Corporate Governance-Richtlinien Kanton Bern; PCG-Richtlinien). Diese sollen das Verhältnis zwischen dem Kanton als Eigner und den Trägern öffentlicher Aufgaben regeln und die kantonsinternen Zuständigkeiten und Abläufe festlegen. Mit den neuen PCG-Richtlinien soll das bisherige Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen (VKU-Konzept) per 1. Januar 2021 abgelöst werden. Ziffer 12 dieser PCG-Richtlinien mit dem Titel «Kantonsvertretungen im strategischen Führungsorgan» sieht vor, dass von der Möglichkeit, eine Kantonsvertretung in das strategische Führungsorgan eines Trägers öffentlicher Aufgaben zu entsenden, nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden soll (Ziffer 12.2). Die Einsitznahme eines Mitglieds des Regierungsrats soll nur im Ausnahmefall als Vertretung von Amtes wegen gestattet sein (Ziffer 12.3), eine Einsitznahme durch Mitglieder des Grossen Rates ist ausgeschlossen (Ziffer 12.4). Es wird zudem explizit festgehalten, dass bei den einzelnen Kantonsvertreterinnen und -vertretern grundsätzlich keine finanziellen, personellen und materiellen Interessenskonflikte oder Abhängigkeiten vorliegen dürfen, welche eine unabhängige Meinungsbildung beeinträchtigen könnten (Ziffer 12.6).

Durch die Einführung dieser PCG-Richtlinien wird der Regierungsrat das Anliegen der Motionäre gemäss **Ziffer 1** – soweit er es als sinnvoll erachtet – erfüllen. Auf die Einführung eines vollumfänglichen «Wahl- bzw. Entsendeverbots» für sämtliche gewählten Mandatsträger auf kantonalen und eidgenössischer Ebene sowie «Chefbeamte» während der Ausübung ihrer Mandate, wie dies die Motionäre fordern, möchte er jedoch verzichten. Abgesehen davon, dass dem Regierungsrat nicht klar ist, was die Motionäre unter dem Begriff «Chefbeamte» genau verstehen, kann eine Delegation eines Kantonsvertreters oder einer Kantonsvertreterin durchaus Sinn machen. Sofern der Regierungsrat einen Kantonsvertreter oder eine Kantonsvertreterin bestimmt, stellt diese Delegation für ihn ein wesentliches Element der Aufsicht und des Controllings einer kantonalen Beteiligung dar. So kann er dadurch im Rahmen des rechtlich Zulässigen beispielsweise direkte Instruktionen erteilen und muss im Falle von Mängeln bzw. wichtigen Ereignissen durch den Kantonsvertreter bzw. die Kantonsvertreterin informiert werden. Dem Regierungsrat ist zudem nicht bewusst, inwiefern eine Wahl von Mandatsträgern der eidgenössischen Ebene – sprich Stände- und Nationalräte – problematisch sein könnte. Abgesehen davon hat der Kanton Bern derzeit keine solchen Mandatsträger in den strategischen Führungsorganen seiner Beteiligungen. Aus

⁸ Vgl. dazu die Ausführungen zu § 23 der Public Corporate Governance Richtlinien, S.36f

⁹ Richtlinie 12 der Richtlinien über die Public Corporate Governance: https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/regierungsrat/publikationen/richtlinien_public_corporate_governance_ZH.pdf

¹⁰ §48 des Gesetzes über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern vom 24. November 2011 (Mantelerlass PCG): https://srl.lu.ch/app/de/change_documents/251

den genannten Gründen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die bestehenden bzw. vorgesehenen Regelungen genügen und sein Handlungsspielraum nicht unnötig eingeschränkt werden sollte. **Er beantragt deshalb die Ablehnung der Ziffer 1.**

Was die Ziffer 2 anbelangt, so stuft der Regierungsrat die Befürchtung der Motionäre, die «Good Governance» einer kantonalen Beteiligung könnte durch eine nahtlose Tätigkeit eines ehemaligen Mandatsträgers oder «Chefbeamten» gefährdet werden, gestützt auf die bislang gesammelten positiven Erfahrungen als gering ein. Der Regierungsrat hält sich bei der Beurteilung von Kandidatinnen und Kandidaten an das von ihm ausgearbeitete objektive Anforderungsprofil für Verwaltungs- und Stiftungsräte. Es wäre ungünstig, wenn der Regierungsrat die gemäss Anforderungsprofil fachlich und persönlich kompetenteste Person nur aufgrund einer zurückliegenden Tätigkeit als ehemalige Mandatsträgerin oder «Chefbeamte» nicht wählen dürfte. Die Motionäre seien zudem darauf hingewiesen, dass sämtliche kantonalen Beteiligungen der Aufsicht des Regierungsrates unterstehen und sich dieser im Falle einer Mehrheitsbeteiligung durchaus gegen einen «nicht genehmen» Verwaltungsrat stellen könnte. **Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Ziffer 2 der Motion.**

Der Regierungsrat ist hingegen bereit, die Forderung gemäss **Ziffer 3** nach einer zurückhaltenden Wahl von ehemaligen Mandatsträgerinnen und ehemalige «Chefbeamten» in die PCG-Richtlinien aufzunehmen. Der Nachweis einer hinreichend fachlichen Qualifikation wird – wie hiervor beschrieben – ohnehin bereits heute verlangt. **Der Regierungsrat beantragt demzufolge dem Grossen Rat die Annahme von Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung.**

Verteiler
– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 178-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.232

Eingereicht am: 10.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Leuenberger (Bannwil, SVP)
Zryd (Magglingen, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1462/2020 vom 09. Dezember 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Transparenzorientierte Eigentümerstrategie bei Unternehmen mit Kantonsbeteiligung

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er setzt im Rahmen seiner Eigentümerstrategie bei Beteiligungen des Kantons an Unternehmen so weit möglich Transparenzregeln durch. Diese umfassen als Minimum die Veröffentlichung der Geschäftsberichte. Er legt fest, wie sich der Kanton verhalten soll, wenn Unternehmen die vom Kanton in seiner Eigenschaft als Teilhaber geforderte Transparenz ablehnen.
2. Bei der Umsetzung der transparenzorientierten Eigentümerstrategie geht der Kanton verhältnismässig vor: Verlangt übergeordnetes Recht bereits weitgehende Transparenz (z. B. bei börsenkotierten Gesellschaften), sind keine Schritte nötig. Ist die Beteiligung des Kantons geringfügig (z. B. unter 3 Prozent der Stimmen, analog zur tiefsten Meldeschwelle für Beteiligungen an Schweizer Börsen kotierten Gesellschaften), kann auf Schritte ganz verzichtet werden.

Begründung:

Die Transparenz von Unternehmen mit Beteiligung des Kantons überzeugt nicht durchgehend (Schulverlag plus AG und Bedag als Beispiele). Grundsätzlich sind Motionärin und Motionäre der Ansicht, dass Unternehmen im Teileigentum des Kantons bezüglich Transparenz ihrer Geschäftsführung eine Vorbildfunktion einnehmen sollen. Das kann am besten mit entsprechender Eigentümerstrategie durchgesetzt werden; die Alternative, direkt per Gesetz den fraglichen Unternehmen Transparenzregeln «aufzuzwingen», ist aus staatsrechtlicher Sicht (Primat des Bundesrechts?) etwas zweifelhaft (s. auch Antwort des Regierungsrats auf die zurückgezogene Motion 254-2019 «Mehr Transparenz bei staatsnahen Unternehmen durch öffentliche Geschäftsberichte»). Der Vorstoss verlangt eine massvolle Umsetzung, die sich am

Grundsatz der Verhältnismässigkeit orientiert. Kann der Kanton seine Transparenzregeln nicht durchsetzen, soll er in seiner Eigentümerstrategie festlegen, welche Schritte dann zu erfolgen haben; diesfalls kann beispielsweise ein Rückzug aus der Beteiligung erwogen werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre verlangen, dass der Kanton Bern bei seinen Beteiligungen soweit wie möglich Transparenzregeln mittels Eigentümerstrategien durchsetzt. Gefordert wird im Minimum die Veröffentlichung der jeweiligen Geschäftsberichte; ansonsten soll sich die Umsetzung am Grundsatz der Verhältnismässigkeit orientieren. In den Eigentümerstrategien soll zudem auch festgelegt werden, welche Schritte zu erfolgen haben, wenn der Kanton seine Transparenzregeln nicht durchsetzen kann.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort zur Motion 254-2019 Ritter (Burgdorf, glp) «Mehr Transparenz bei staatsnahen Unternehmen durch öffentliche Geschäftsberichte» die Thematik der Veröffentlichung von Geschäftsberichten bereits einmal näher beleuchtet. Der Motionär hatte gefordert, die staatsnahen bernischen Unternehmen gesetzlich zu verpflichten, ihre Geschäftsberichte öffentlich zugänglich zu machen.¹ Der Regierungsrat hat in seiner damaligen Antwort zusammengefasst ausgeführt, dass nicht mit Sicherheit vorauszusagen sei, ob eine im kantonalen Recht verankerte gesetzliche Publikationspflicht als zulässig erachtet werden könne. Dies, weil sie in einem gewissen Widerspruch zum Bundesrecht stünde. Der Regierungsrat hat aber auch darauf hingewiesen, dass der überwiegende Teil der Geschäftsberichte von Unternehmungen, an denen der Kanton eine Beteiligung hält, bereits öffentlich zugänglich ist – insbesondere von Unternehmungen, die aus finanzieller, volkswirtschaftlicher und politischer Sicht bedeutende Beteiligungen darstellen. Trotz ablehnender Haltung hat der Regierungsrat schliesslich festgehalten, dass er eine transparente Informationspolitik grundsätzlich begrüsst und sich dafür einsetzen werde, mit den Unternehmungen, soweit sinnvoll, einvernehmliche Lösungen zur Veröffentlichung des Geschäftsberichts zu finden.

Der Regierungsrat erarbeitet zur Zeit «Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Trägern öffentlicher Aufgaben» (Public Corporate Governance-Richtlinien Kanton Bern; PCG-Richtlinien).² Damit soll ein zeitgemässes und zielgerichtetes Steuerungs- und Aufsichtsinstrument sichergestellt werden. Inhaltlich werden die wichtigsten Grundsätze und Instrumente in Bezug auf die Führung, Steuerung und Aufsicht von kantonalen Beteiligungen durch den Kanton als Eigner festgehalten. Die Richtlinien gelten für die Direktionen und die Staatskanzlei als verbindliche Weisungen. Für die kantonalen Beteiligungen sind sie nicht verbindlich, zeigen aber die Absichten des Kantons in Bezug auf deren Führung, Steuerung und Aufsicht. Wie bereits erwähnt, wird das Verhältnis zwischen dem Kanton und seinen kantonalen Beteiligungen nicht durch die PCG-Richtlinien, sondern durch das Recht geregelt, dem die kantonalen Beteiligungen unterstehen (insbesondere kantonale Spezialgesetze oder Obligationenrecht). Zur Förderung der Transparenz sehen die PCG-Richtlinien jedoch einerseits die Veröffentlichung der allgemeinen Informationen und Kennzahlen der bedeutendsten Beteiligungen auf der Internetseite der Finanzdirektion vor. Andererseits wird festgehalten, dass die kantonalen Beteiligungen künftig auch ihren Geschäftsbericht veröffentlichen sollen. Damit kommt der Regierungsrat der Forderung der Motionäre nach mehr Transparenz bei kantonalen Beteiligungen nach und hält gleichzeitig seine positive Haltung gegenüber einer transparenten Informationspolitik in einem Strategiedokument fest.

Wie ausgeführt, ist eine solche Anordnung des Kantons für die kantonale Beteiligung nicht bindend. In der Realität ist die Mehrheit der kantonalen Beteiligungen zudem nicht im Alleineigentum des Kantons;

¹ Der Motionär hat diesen Vorstoss am 4. Juni 2020 mit Erklärung zurückgezogen: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-be6a19f4c786416d8fca32ae155d25e4.html>

² Die PCG-Richtlinien sollen das aktuell gültige «Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen» ersetzen, abrufbar unter: https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/beteiligungen.assetref/dam/documents/FIN/GS/de/beteiligungen_gesamtkonzept.pdf. Das Inkrafttreten ist per 1. Januar 2021 vorgesehen.

er hat entsprechend die Rechte der Minderheitsbeteiligten zu berücksichtigen. Sofern der Kanton lediglich mit einer Minderheit beteiligt ist, kann die Forderung nach einer Veröffentlichung des Geschäftsberichts ohne die Zustimmung der anderen Beteiligten nicht durchgesetzt werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die neuen PCG-Richtlinien den Anforderungen einer verhältnismässigen Transparenz genügen werden. Er wird den kantonalen Beteiligungen durch die PCG-Richtlinien und die weiterhin geltenden Eignerstrategien deutlich machen können, welche Erwartungen er im Hinblick auf die Transparenz hat.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen erachtet der Regierungsrat die Forderung der Motionäre, in den Eignerstrategien festzuhalten, welche Schritte zu erfolgen haben, sollten die Transparenzregeln nicht durchgesetzt werden können, als nicht zielführend. Ob der Kanton eine Beteiligung hält, oder nicht, hängt von vielen Faktoren ab. Bei der Beurteilung, ob eine Beteiligung (noch) gerechtfertigt ist sollte beispielsweise nicht einzig darauf abgestellt werden, ob die seitens Kanton geforderten Transparenzregeln eingehalten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kanton Bern lediglich eine Minderheit an der Beteiligung hält.

Der Vorstoss enthält in den beiden Ziffern sowohl Forderungen, die der Regierungsrat teilt (Veröffentlichung Geschäftsberichte), andere lehnt er – wie im vorstehenden Abschnitt erörtert – aber ab. In der Summe stimmt der Regierungsrat aber mit der Stossrichtung der Motion nach mehr Transparenz bei den kantonalen Beteiligungen überein. Er wird dem Anliegen im Rahmen der neuen PCG-Richtlinien Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die **Annahme und gleichzeitige Abschreibung** der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	115-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.166	
Eingereicht am:	01.06.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Salzmann (Mülchi, SVP) (Sprecher/in) Amstutz (Sigriswil, SVP) Bösiger (Niederbipp, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	04.06.2020
RRB-Nr.:	1309/2020	vom 25. November 2020
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung	

Massnahmen für die Stabilisierung der Kantonsfinanzen einleiten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dem Grossen Rat so rasch wie möglich Sparmassnahmen für das laufende Rechnungsjahr 2020 vorzulegen, damit das vom Regierungsrat angekündigte Defizit von bis zu 300 Millionen Franken verhindert werden kann,
2. umgehend Massnahmen einzuleiten, damit dem Grossen Rat ein ausgeglichenes Budget 2021 und ein angepasster Finanzplan vorgelegt werden können, in denen die voraussichtlichen Steuerausfälle sowie die Mehrausgaben im Bereich der Prämienverbilligung in den kommenden Jahren kompensiert und die bewährte Schuldenbremse beibehalten werden können.

Begründung:

Der wirtschaftliche Schaden durch die Massnahmen des Bundes während der Corona-Krise gehen auch am Kanton Bern nicht schadlos vorbei. Das hat der Regierungsrat anlässlich seiner Pressekonferenz vom 29. Mai 2020 klar dargelegt. Die Wirtschaft ist mit massiven Umsatzverlusten konfrontiert, und die Arbeitslosigkeit wird zunehmen. Die Steuereinnahmen für den Bund, die Kantone und die Gemeinden werden rückläufig sein.

Um jetzt und rechtzeitig die richtigen Weichen zu stellen und den Kantonsfinanzhaushalt zu stabilisieren, muss der Regierungsrat erste Sparmassnahmen für das laufende Jahr beschliessen. Nur so können das drohende Defizit von 200-300 Millionen Franken verhindert und weitere Massnahmen für die Folgejahre eingeplant werden, damit wir den Schuldenbestand für den Kanton nicht erhöhen.

Aus diesem Grund sind ausserordentliche Sparmassnahmen für das laufende Jahr und für die folgenden Jahre unumgänglich. Die Schuldenbremse hat sich für den Berner Finanzhaushalt in den letzten Jahren bewährt und muss beibehalten bleiben.

Begründung der Dringlichkeit: Die Corona-Situation zwingt zu umgehendem Handeln, damit die Kantonsfinanzen stabilisiert werden können.

Antwort des Regierungsrates

Der vom Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates verabschiedete Voranschlag (VA) 2021 wie auch der Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2022-2024 weist in sämtlichen Jahren massive Fehlbeträge in der Erfolgsrechnung im Umfang von mehreren hundert Millionen Franken aus. Auch der Finanzierungssaldo ist in sämtlichen Jahren der Planung stark negativ. Über die gesamte Planperiode 2021-2024 weist der VA 2021 und AFP 2022-2024 eine Neuverschuldung von über CHF 2 Milliarden aus. Für das Rechnungsjahr 2020 rechnet der Regierungsrat ebenfalls mit einem Aufwandüberschuss und einer Neuverschuldung.

Um die im VA 2021 und AFP 2022-2024 ausgewiesenen Defizite und die Finanzierungsfehlbeträge zu verhindern, müsste der Kanton Bern kurzfristig ein umfassendes Entlastungspaket erarbeiten und/oder die Steuern erhöhen – dies in einem wirtschaftlichen Umfeld, in welchem von der öffentlichen Hand konjunkturelle Impulse erwartet werden. Breite Bevölkerungskreise werden schwer unter den wirtschaftlichen Folgen der Krise leiden oder leiden bereits darunter. Ein Entlastungspaket mit dem Ziel, die Schuldenbremsen einzuhalten, würde unter dieser Voraussetzung in der Öffentlichkeit aus Sicht des Regierungsrates kaum Rückhalt bekommen. So müsste ein Entlastungspaket – um damit die für die Einhaltung der Schuldenbremsen notwendigen, ganz erheblichen finanziellen Effekte zu erzielen – aufgrund der Struktur des kantonalen Finanzhaushaltes insbesondere im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich ansetzen. Gerade in diesen Bereichen sind massive Einschnitte in das staatliche Leistungsangebot in der aktuellen Situation gegenüber der Bevölkerung aus Sicht des Regierungsrates sowohl in wirtschafts- wie auch in sozial- und gesellschaftspolitischer Hinsicht aber nicht vermittel- oder vertretbar. Um die Bevölkerung und die Wirtschaft nicht stärker zu belasten, lehnt der Regierungsrat zudem auch Steuererhöhungen ab.

Der Regierungsrat spricht sich somit vorläufig gegen die Erarbeitung eines Entlastungspaketes aus. Aus den dargelegten Gründen hat der Regierungsrat auch keine kurzfristigen Massnahmen zur Eindämmung bzw. Verhinderung eines Defizits im laufenden Jahr 2020 ergriffen (z. B. Ausgabenmoratorium). Gleichzeitig zeigt er sich mit den Planungsergebnissen zum VA 2021 und AFP 2022-2024 insbesondere aufgrund der hohen Neuverschuldung indessen nicht zufrieden. Er hat deshalb beschlossen, im VA 2021 und AFP 2022-2024 berücksichtigte, aber sich noch nicht in Ausführung befindliche Vorhaben entweder zu streichen, zu reduzieren oder auf spätere Jahre zu verschieben. Dies mit dem Ziel, während der «Zeit der Krise», in welcher kurz- bis mittelfristig insbesondere die Steuererträge zur Finanzierung von Mehrbedarf fehlen, die Defizite und Finanzierungsfehlbeträge einzudämmen.

Die Ergebnisse der entsprechenden Beschlüsse des Regierungsrates sind im Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022-2024 dargestellt (Kapitel 2.11). Aufgrund der zeitlichen Verhältnisse konnten sie nicht mehr im Zahlenwerk berücksichtigt werden. Vielmehr sollen sie Eingang in die grossrätliche Beratung des VA 2021 und AFP 2022-2024 finden.

Um eine Verbesserung der finanzpolitischen Ausgangslage zu erreichen, ist der Regierungsrat überzeugt, dass ein Verzicht, eine Reduktion oder eine Verschiebung von geplanten, aber sich noch nicht in Ausführung befindliche Vorhaben zielführender ist, als die Erarbeitung eines Entlastungspaketes. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Entlastungspaketes hätte für die Bevölkerung weitaus gravierendere Folgen als der Verzicht auf noch nicht umgesetzte Vorhaben.

Angezeigt ist aus Sicht des Regierungsrates zudem eine Diskussion über die in der Verfassung festgeschriebenen Schuldenbremsen. Wie die Planungsergebnisse zum VA 2021 und AFP 2022-2024 zeigen, muss über eine längere Zeit mit hohen Defiziten und einer grösseren Neuverschuldung gerechnet werden. Der Mechanismus der Schuldenbremsen ist jedoch nicht für eine länger andauernde Krisensituation ausgerichtet. So müssen Defizite in der Erfolgsrechnung zwingend innert vier Jahren kompensiert werden. Anders als der Bund und die meisten anderen Kantone sieht die Bernische Schuldenbremse keinen «Krisenartikel» vor. Es muss daher damit gerechnet werden, dass – realpolitisch betrachtet – die Vorgaben der beiden Schuldenbremsen über mehrere Jahre nicht eingehalten werden können. Nach Meinung des Regierungsrates ist deshalb eine Ausweitung der im Zusammenhang mit dem stark steigenden Investitionsbedarf angestossenen Diskussion um eine Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung auf beide Schuldenbremsen, d.h. auch auf die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung, unumgänglich.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat Folgendes fest: Um den massiven Defiziten und der hohen Neuverschuldung der kommenden Jahre zu begegnen, wäre entweder ein einschneidendes, kurzfristig zu realisierendes Entlastungspaket oder eine Steuererhöhung nötig. Beides lehnt der Regierungsrat ab, um die Bevölkerung und die Wirtschaft in der Krise nicht weiter zu belasten. Er lehnt deshalb auch die vorliegende Motion ab. Er unterstützt hingegen die aktuellen politischen Bestrebungen, um die in der Verfassung verankerten Schuldenbremsen anzupassen.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 095-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.141

Eingereicht am: 18.05.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Büro des Grossen Rates: Ja
Eingereicht von: BGR (Costa, Langenthal) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1208/2020 vom 04. November 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage – allenfalls mit Varianten – zu unterbreiten, die eine angemessene berufliche Vorsorge des Kantons (Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod) für die Grossratsmitglieder für ihr Grossratsmandat vorsieht, die insbesondere BVG-konform ist und auch die Bedürfnisse von selbständig- und unselbständigerwerbenden Grossratsmitgliedern abdeckt. Der Vortrag gibt im Besonderen auch über die steuerrechtlichen Auswirkungen, die Kosten für den Kanton sowie darüber Auskunft, inwiefern für die Grossratsmitglieder eine Vorsorgeregelung nach dem Muster des Kantons Zürich für die Kantonsratsmitglieder oder des Bundes für die Mitglieder der eidgenössischen Räte eingeführt werden könnte.

Begründung:

Gegenwärtig versichert der Kanton die Grossratsmitglieder nicht gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Das Personalgesetz erklärt einzig seine Bestimmungen über die Haftung als für Grossratsmitglieder ebenfalls anwendbar (Art. 2 Abs. 3 PG, Art. 100-105 PG). Im Besonderen sind Grossratsmitglieder vom beruflichen Vorsorgeschutz (Art. 99 PG) ausgeschlossen, da sie nach Personalgesetz in keinem Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen und keine «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» des Kantons sind (vgl. Art. 3 Abs. 5 PG sowie Art. 3 und Art. 4 Abs. 3 Bst. a des kantonalen Pensionskassengesetzes [PKG]).

Damit für die Zukunft sichergestellt werden kann, dass es in finanzieller Hinsicht allen Bevölkerungskreisen möglich sein soll, politische Verantwortung zu übernehmen und sich in den Grossen Rat wählen zu lassen, ist nicht nur eine angemessene Entschädigung für die parlamentarische Arbeit nötig (vgl. Art. 16 Abs. 1 GRG, Art. 124-127 GO, Art. 130 GO), sondern auch eine angemessene berufliche Vorsorge. Insbesondere soll vermieden werden, dass Ratsmitglieder infolge Ausübung ihres Grossratsmandats Beitragslücken in

der Sozialversicherung zu gewärtigen haben. Sodann ist für die berufliche Vorsorge eine Lösung zu suchen, die sowohl für selbständigerwerbende als auch für unselbständigerwerbende Grossratsmitglieder stimmt und die es ermöglicht, dass sie sich gleichermassen absichern können. Zudem sollen die Grossratsmitglieder durch die berufliche Vorsorge möglichst keine steuerlichen Nachteile erleiden.

Der Kanton Zürich ist daran, eine berufliche Vorsorge für die Kantonsratsmitglieder einzuführen, wonach sich die Ratsmitglieder entweder bei der «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» versichern lassen oder sich einen Vorsorgebeitrag ausbezahlen lassen können (KR-Nr. 217/2012). Beim Bund erhalten die Ratsmitglieder einen Beitrag an die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod (vgl. Art. 7 ff. Parlamentsressourcengesetz [SR 171.21]). Zur Ausgangslage und zur Frage einer Versicherungspflicht für Entschädigungen aus einem Parlamentsmandat wird noch auf einen Beitrag im Jahrbuch der Schweizerischen Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht verwiesen (Prof. Thomas Gächter / Dr. Maya Geckeler Hunziker, in: Jahrbuch SVVOR 2015, Bern 2016, S. 291 – 303).

Sollte schliesslich die Gesetzesvorlage eine indirekte Änderung des Grossratsgesetzes nötig machen, sind im Vorverfahren der Rechtsetzung (bei Ausarbeitung, in den Mitberichtsverfahren usw.) die Parlamentsdienste regelmässig miteinzubeziehen. Sie stehen auch für Rückfragen zu parlamentarischen Angelegenheiten zur Verfügung.

Antwort des Regierungsrates

Der Vorstoss nimmt Bezug auf einen Beitrag von Prof. Gächter, welcher sich zur Versicherung von Entschädigungen politischer Mandate äussert (Thomas Gächter, Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge für Entschädigungen aus einem Parlamentsmandat? in: Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht, SVVOR, Jahrbuch 2016, S. 289 f.). Aus Sicht des Regierungsrats zeigt dieser Aufsatz eine grundlegende Problematik bei der umfassenden Versicherung von Entschädigungen politischer Mandate auf: Der im Vorsorgesystem zentrale Arbeitnehmerbegriff ist mit der Tätigkeit in einem Parlament schwer vereinbar.

Zum Arbeitnehmerbegriff: (Obligatorisch) Versichert sind in der beruflichen Vorsorge (in erster Linie) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21'330 Franken beziehen (Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG]; SR 831.40). Das Recht der beruflichen Vorsorge – also der zweiten Säule – definiert nicht, wer als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt. Vielmehr wird in diesem Punkt auf die Kriterien zur unselbständigen Erwerbstätigkeit in der ersten Säule abgestützt. Unselbständig erwerbend ist danach, wer in einer untergeordneten Stellung (Art. 5 Abs. 2 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]; SR 831.10) tätig ist und insbesondere einem Weisungsrecht unterliegt (nämlich wie, wann und wo die Arbeit zu leisten ist [sog. Subordinationsverhältnis]).

Bei einem politischen Mandat kann jedoch kaum von einer untergeordneten, weisungsgebundenen Stellung gegenüber dem Gemeinwesen gesprochen werden. Im Gegenteil: Wie andere Träger von Parlamentsmandaten in der Schweiz auch, so nehmen ebenso die Mitglieder des Grossen Rats des Kantons Bern ihre Aufgaben frei von Instruktionen wahr (siehe Aufzählung gemäss Art. 14 des Gesetzes über den Grossen Rat, GRG; BSG 151.21). Zu Recht weist denn auch der eingangs erwähnte Autor darauf hin, dass Art. 7 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101), der Entschädigungen für Parlamentsmandate (ausgenommen reiner Kostenersatz) AHV-rechtlich zum massgebenden Lohn zählt, auf Gründen beruht, die ausserhalb rechtlicher bzw. sachlogischer Aspekten zu suchen sind.

Insoweit sind die Regelungen des Bundes, die die Einkommen der Mitglieder der eidgenössischen Räte gleich den Arbeitnehmenden zusätzlich zur AHV auch einer Vorsorgelösung unterstellen, als Spezialfall anzusehen. Eine Pflicht dazu ergibt sich aus dem Vorsorgerecht nicht. Ebenfalls als aussergewöhnlich

anzusehen ist dabei die Vorsorgeentschädigung, die der Bund den Parlamentariern leistet (dazu Art. 7 der Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz [VPRG]; SR 171.211). Basis für die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung ist nicht etwa das individuell bzw. tatsächlich erzielte Einkommen, sondern diese werden in Form einer Pauschale ausgerichtet, wobei sich der Arbeitgeberbeitrag aktuell auf 10'239 Franken beläuft. Mit den Grundsätzen der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist dies kaum vereinbar und wohl eher dem Umstand geschuldet, dass der Bundesgesetzgeber aufgrund der hohen zeitlichen Auslastung in den eidgenössischen Räten «seinen» Parlamentariern einen gewissen (beruflichen) Vorsorgeschutz bieten wollte. Gemäss einer Studie aus dem Jahr 2017 entspricht die parlamentarische Arbeit im engeren Sinne (Sitzungsteilnahmen und Vorbereitungszeit) für Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent.¹ Es ist unbestritten, dass auf Stufe Bund für viele Parlamentarier das politische Mandat oft einkommensmässig den «Hauptberuf» darstellt. Die durchschnittliche AHV- und steuerpflichtige Entschädigung eines Mitglieds des Nationalrates betrug im Jahr 2019 69'200 Franken, jene eines Mitglieds des Ständerates 89'300 Franken. Hinzu kommen insbesondere noch Spesenentschädigungen, die weder der AHV- noch der Steuerpflicht unterstehen und sich im Jahr 2019 für Mitglieder des Nationalrates auf 59'900 Franken und für Mitglieder des Ständerates auf 69'200 Franken beliefen.²

Auf Stufe Kanton Bern dürfte das politische Mandat jedoch nur in den wenigsten Fällen einkommensmässig den «Hauptberuf» darstellen. Hier ist die Tätigkeit im Grossen Rat viel stärker durch den Milizgedanken durchdrungen. Dies zeigt sich nicht zuletzt an der Höhe der jährlichen Entschädigung (ohne Spesenentschädigungen), die sich im Jahr 2019 auf durchschnittlich 19'700 Franken belief. Es ist deshalb aus Sicht des Regierungsrats mehr als nur fraglich, ob im Kanton Bern ein dem Bund vergleichbarer «Kunstgriff» ins Vorsorgerecht überhaupt sinnvoll ist. So überschritten die im Jahr 2019 an die Mitglieder des Grossen Rates ausgerichteten Entschädigungen (ohne Spesenentschädigungen) die Eintrittsschwelle (21'330 Franken) nur gerade in 46 Fällen. Zu versichern wären sodann nur die ausgerichteten Entschädigungen (ohne Spesenentschädigung) nach Abzug des sogenannten Koordinationsabzugs. Würde der Koordinationsabzug gemäss Art. 8 BVG erfolgen, so hätte der durchschnittliche Arbeitgeberbeitrag für die 46 Grossrätinnen und Grossräte im Jahr 2019 total knapp 800 Franken betragen (Annahme: der Pensionskassenabzug auf den Entschädigungen beläuft sich auf 25%, wovon der Arbeitgeber einen Anteil von 60% trägt). Würde der Koordinationsabzug gemäss Art. 15 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) berechnet, der auch den Beschäftigungsgrad berücksichtigt, so hätte sich der durchschnittliche Arbeitgeberbeitrag für die 46 Grossrätinnen und Grossräte – unter der Annahme, dass die zeitliche Belastung für ein Grossratsmandat einem Beschäftigungsgrad von 25 Prozent entspricht – im Jahr 2019 auf knapp 3'100 Franken belaufen.

Die Lösung für die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Zürcher Kantonsrates, die seit dem 1. Mai 2020 in Kraft ist, sieht eine tiefere Eintrittsschwelle als das BVG vor: Die Eintrittsschwelle entspricht der Hälfte der maximalen AHV-Rente (14'220 Franken). Wird die Eintrittsschwelle überschritten, wird das Mitglied des Kantonsrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität versichert; wird die Eintrittsschwelle nicht erreicht (oder geht das Mitglied des Kantonsrates einem selbständigen Haupterwerb nach und verzichtet auf die Versicherung), wird das Mitglied des Kantonsrates nicht versichert, erhält aber einen Vorsorgebeitrag. Übertragen auf den Kanton Bern wären im Jahr 2019 138 Mitglieder des Grossen Rates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität versichert worden oder hätten sich freiwillig versichern lassen können (im Falle eines selbständigen Haupterwerbs). Die übrigen Mitglieder des Grossen Rates hätten einen Vorsorgebeitrag erhalten. Wiederum unter der Annahme, dass die zeitliche Belastung für ein Grossratsmandat einem Beschäftigungsgrad von 25 Prozent entspricht (diese Annahme ist relevant für die Berechnung des Koordinationsabzugs gemäss der Zürcher Lösung), hätten sich der Arbeitgeberbeitrag an die Pensionskasse (Annahme: der Pensionskassenabzug auf den Entschädigungen beläuft sich auf 25%, wovon der Arbeitgeber einen Anteil von 60%

¹ Département de science politique et relations internationales und Institut de recherche appliquée en économie et gestion (IREG) der Universität Genf, «Studie über das Einkommen und den Arbeitsaufwand der Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier», 25. April 2017.

² Parlamentsdienste, Faktenbericht «Bezüge der Ratsmitglieder», Stand Frühling 2020.

trägt) oder der Vorsorgebeitrag im Jahr 2019 gemäss der Zürcher Lösung auf durchschnittlich 2'000 Franken belaufen.

Angesichts der Höhe der durchschnittlichen Entschädigung (ohne Spesenentschädigungen) der Mitglieder des Grossen Rates, die sich im Jahr 2019 auf 19'700 Franken belief, erachtet der Regierungsrat auch eine Lösung analog jener für den Zürcher Kantonsrat als zu kompliziert. Zudem können die Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Rates von Jahr zu Jahr relativ stark schwanken. Dies bedeutet, dass die Entschädigungen zum Jahresbeginn aufgrund von Erfahrungswerten zunächst geschätzt werden müssten. Die Beiträge würden unter dem Jahr sodann auf Basis dieser Schätzung mit den Pensionskassen abgerechnet und müssten Ende Jahr in Kenntnis der effektiv bezahlten Entschädigungen korrigiert werden. Unter Umständen kann sich Ende Jahr auch zeigen, dass ein Mitglied des Grossen Rates unterjährig zu Unrecht versichert wurde, weil die Eintrittsschwelle mit den effektiv erhaltenen Entschädigungen gar nicht erreicht wurde. Im Falle des Kantons Bern würde eine analoge Lösung wie für die Mitglieder des Zürcher Kantonsrates zusätzlich durch den Umstand verkompliziert, dass der Kanton Bern mit der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Berner Lehrerversicherungskasse (BLVK) über zwei kantonale Pensionskassen verfügt.

Nichts desto trotz kann sich der Regierungsrat dem Grundanliegen des Vorstosses anschliessen. Er schlägt jedoch eine andere Lösung vor, die aus seiner Sicht einfacher und ohne allzu hohen Verwaltungsaufwand umsetzbar wäre. An Stelle eines Spezialvorsorgewerks würde die Lösung des Regierungsrates eine einheitliche pauschale Entschädigung an alle Grossrätinnen und Grossräte vorsehen, die diese für die freiwillige Vorsorge verwenden könnten, etwa via die Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers der Grossrätinnen oder Grossräte, die Auffangeinrichtung oder die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a). Ausgehend von den oben dargestellten Berechnungen der hypothetischen Arbeitgeberbeiträge an eine Pensionskasse dürfte eine pauschale Entschädigung im Sinne eines Vorsorgebeitrags nach Auffassung des Regierungsrates pro Jahr maximal 2'000 Franken betragen, was gegenüber heute Zusatzkosten in Höhe von maximal 320'000 Franken verursachen würde. Rechtlich wäre die pauschale Entschädigung in der Geschäftsordnung des Grossen Rates zu verankern (GO; BSG 151.211).

Der Regierungsrat beantragt deshalb **Annahme als Postulat**.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu M 118-2020 und M 133-2020

Vorstoss-Nr.: 118-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.169

Eingereicht am: 02.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Köpfli (Bern, glp)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)
Rappa (Burgdorf, BDP)
Gerber (Hinterkappelen, Grüne)
Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2020

RRB-Nr.: 1439/2020 vom 09. Dezember 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Homeoffice für Kantonsangestellte

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, damit sämtliche Kantonsangestellte, die keine arbeitsplatzgebundene Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad mindestens einen Tag pro Woche ihre Arbeit mittels Telearbeit ausüben. Dabei wären die Telearbeits-Tage gleichmässig auf die Arbeitswoche zu verteilen.

Begründung:

Im Zuge der Coronavirus-Krise leisten immer mehr Schweizer Telearbeit. Und viele von ihnen wissen das zu schätzen. Gemäss einer Deloitte-Umfrage unter 1500 Erwerbstätigen in der Schweiz arbeitete Mitte April fast die Hälfte der Angestellten von zuhause aus. Von diesen arbeitete fast ein Drittel zu 100 Prozent im Homeoffice. Vor der Coronavirus-Krise arbeitete hingegen nur jeder Fünfte mindestens einmal pro Woche zuhause.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Befürchtungen, wonach die Arbeitnehmenden beim Homeoffice weniger produktiv seien, nicht gerechtfertigt waren. Eine grosse Studie (Universität Zürich usw.) zur Arbeitssituation vor und nach der Coronavirus-Krise fand zudem heraus, dass sich viele Arbeitnehmende zufriedener fühlen, sich besser entspannen können, ihr Arbeits- und Privatleben besser unter einen Hut bringen und bei der Arbeit engagierter sind als noch im letzten Jahr. Homeoffice wirkt sich somit definitiv nicht negativ auf die Arbeitsleistung aus. Einen eindeutig positiven Effekt hat das Homeoffice aber auf die Verkehrssituation. Je mehr Leute zu Hause arbeiten können, desto weniger belastet sind der öffentliche Verkehr und die Strassen.

Gemäss den Personalkennzahlen 2019 beschäftigt der Kanton 12 606 Personen bei 10 404,7 Vollzeitstellen. Grob gerechnet könnten jährlich sicher gegen 100 000 Pendlerfahrten von Kantonsangestellten eingespart werden. Der Kanton könnte mit einer solchen Massnahme einen effektiven Beitrag zur Umwelt und zur Arbeitszufriedenheit beitragen. Zudem könnte sich der Kanton Bern als moderner Arbeitgeber profilieren und würde eine Vorbildfunktion einnehmen.

Begründung der Dringlichkeit: Es gilt, die Erfahrungen und die grundsätzlich positive Stimmung gegenüber dem Homeoffice zu nutzen.

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	133-2020	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.184	
Eingereicht am:	02.06.2020	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	04.06.2020
RRB-Nr.:	1439/2020	vom 09. Dezember 2020
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	

Homeoffice ausbauen und vereinfachen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er fördert und unterstützt, dass in der Kantonsverwaltung dauerhaft deutlich mehr im Homeoffice und mobil gearbeitet wird als vor Beginn der Corona-Krise.
2. Er schafft die nötigen technischen Voraussetzungen, damit Mitarbeitende der Kantonsverwaltung, soweit es ihre Aufgaben objektiv erlauben, im Homeoffice oder mobil arbeiten können.
3. Im Personalgesetz wird verankert, dass Mitarbeitende der Kantonsverwaltung im Homeoffice oder mobil arbeiten können, soweit es ihre Aufgaben objektiv erlauben.

4. Der Regierungsrat schafft die weiteren personalrechtlichen Voraussetzungen, damit Mitarbeitende der Kantonsverwaltung, soweit es ihre Aufgaben objektiv erlauben, im Homeoffice oder mobil arbeiten können.
5. Der Regierungsrat passt die Arbeitsplatzplanung der Kantonsverwaltung so an, dass – im Einklang mit den Punkten 1 bis 4 dieses Vorstosses – eine Erhöhung der Stellenprozente pro Büroarbeitsplatz resultiert.

Begründung:

Im Zuge der Corona-Krise wurden Massnahmen nötig, die die Reduktion persönlicher Kontakte, das Abstandhalten und die Entlastung des öffentlichen Verkehrs erleichtern. Unter anderem wurden Arbeiten, die am Computer oder telefonisch erledigt werden können, in hohem Masse ins Home-Office verlagert.

In diesem Ausmass ist das für die Arbeitswelt in der Schweiz eine neue Erfahrung. Während sich zwar gewisse Nachteile reiner Homeoffice-Lösungen, namentlich im zwischenmenschlichen Bereich, zeigten, wurde – teils nach kleineren technischen oder organisatorischen Startschwierigkeiten – vor allem das Potenzial von Homeoffice im Arbeitsalltag für viele Arbeitstätige (erstmalig) erlebbar. Diese Erfahrung führt vielerorts dazu, dass bisherige Annahmen zur Notwendigkeit der physischen Präsenz am Arbeitsort überdacht und revidiert werden.

Wer auf einer Präsenzkultur beharrt, gerät zunehmend in die Defensive. Es hat sich vielmehr gezeigt, dass viele Arbeitnehmende dem Arbeiten im Homeoffice einiges abgewinnen können und es (in gewissem Mass) beibehalten oder sogar ausbauen wollen. Kürzlich ergab eine Umfrage von Pro Familia Schweiz und Empiricon¹ unter berufstätigen Frauen mit Kindern, dass die Flexibilisierung des Arbeitsortes (konkret: die Möglichkeit, von zu Hause aus zu arbeiten) eine der Hauptbedingungen für eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads wäre.

Das Potenzial von Homeoffice soll nun auch in der Kantonsverwaltung dauerhaft und konsequent genutzt werden. Der Regierungsrat hat erste Schritte gemacht, indem er (vor der Corona-Krise) in der Personalstrategie 2020–2023 die Massnahmen M2.1 (Umsetzung der Work-Smart-Initiative: Gezielte Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse) und M3.3 [Führungskräfte befähigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit flexiblen Arbeitszeitmodellen und Arbeitsformen zu führen (Teilzeitarbeit, mobiles Arbeiten, Homeoffice usw.)] verankerte. Das Personalamt bietet aus aktuellem Anlass eine Online-Schulung zum Thema «Führen auf Distanz» an.

Für eine dauerhaft konsequente Nutzung des Potenzials von Homeoffice und mobilem Arbeiten braucht es indes weitere Massnahmen, damit mehr Mitarbeitende von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, durchaus auch mehr als einen Tag pro Woche.

So sind die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit dem Arbeiten im Homeoffice und dem mobilen Arbeiten in der Kantonsverwaltung künftig keine vermeidbaren technischen Hindernisse im Wege stehen, bspw. durch die Beschaffung der nötigen Ausrüstung für gemischte Präsenz-/Video-Sitzungen, die Digitalisierung von Papierakten oder das Zur-Verfügung-Stellen von VDI-Lösungen (Virtual Desktop Infrastructure). Auch personalrechtliche Hindernisse sind zu beseitigen, damit das Arbeiten im Homeoffice und das mobile Arbeiten auch rechtlich zu einer normalen Arbeitsform werden. Dazu bedarf es einer Objektivierung der Voraussetzungen für die Bewilligung für Arbeiten im Homeoffice und mobiles Arbeiten. Namentlich sind die Ablehnungsgründe auf das Fehlen eines geeigneten Homeoffice-Arbeitsplatzes und die zwingende Ortsgebundenheit der zu erledigenden Aufgaben zu beschränken. Subjektive Ablehnungsgründe sind auszuschliessen.

¹ [http://www.profamilia.ch/tl_files/Medienmitteilungen/Bericht%20Ph.%20Gnaegi%20\(d\)_24.05.2020.pdf](http://www.profamilia.ch/tl_files/Medienmitteilungen/Bericht%20Ph.%20Gnaegi%20(d)_24.05.2020.pdf), [http://www.profamilia.ch/tl_files/Medienmitteilungen/Grafiken_Erwerbssituation%20von%20Muettern%20\(d\)_24.05.2020.pdf](http://www.profamilia.ch/tl_files/Medienmitteilungen/Grafiken_Erwerbssituation%20von%20Muettern%20(d)_24.05.2020.pdf)

Das vermehrte Arbeiten im Homeoffice und das mobile Arbeiten reduzieren den Bedarf an Büroarbeitsplätzen. Die Arbeitsplatzplanung ist entsprechend anzupassen. Dies betrifft insbesondere die teureren Standorte der Kantonsverwaltung. Gemäss Jahresrechnung 2019 beliefen sich die kalkulatorischen Raumkosten des Kantons letztes Jahr auf 373 218 426 Franken.²

Begründung der Dringlichkeit: Die vermehrte Nutzung von Homeoffice und mobilem Arbeiten haben das Potenzial, neue Handlungsoptionen für politische Baustellen, wie die Kantonsfinanzen oder die Investitionsplanung, aufzuzeigen. Darüber hinaus geben sie dem Kanton interessante Möglichkeiten, sich als moderner und attraktiver Arbeitgeber zu positionieren, und sie reduzieren den Pendlerverkehr und entschärfen damit die Überlastung der Verkehrsinfrastruktur. Die coronabedingten Erfahrungen mit der Arbeit im Homeoffice sollen ausserdem genutzt und weiterverfolgt werden, solange sie frisch sind.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den zwei vorliegenden Motionen (M 133-2020 und M 118-2020) handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidung bleibt beim Regierungsrat.

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise und den Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeitswelt, insbesondere auf Homeoffice, wurden im Grossen Rat drei Vorstösse (M 133-2020, M 118-2020 und I 147-2020) eingereicht. Aufgrund der thematischen Nähe der zwei eingereichten Motionen («Förderung von Homeoffice»), hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, die Vorstösse

- M 133-2020 glp (von Arx, Schliern b. Köniz) «Homeoffice ausbauen und vereinfachen»
- M 118-2020 Müller (Orvin, SVP), Köpfli (Bern, glp), Schneider (Biel/Bienne, SVP), Rappa (Burgdorf, BDP), Gerber (Hinterkappelen, Grüne), Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) «Homeoffice für Kantonsangestellte»

gemeinsam zu beantworten. Der Regierungsrat orientiert sich bei seiner Antwort an den Fragestellungen der Motion 133-2020 glp (von Arx, Schliern b. Köniz). Der dritte Vorstoss, die Interpellation 147-2020 von Arx (Schliern b. Köniz, glp) «Neue Erfahrungen mit Homeoffice jetzt evaluieren» wird separat beantwortet. Wo dies zielführend ist, wird in der Antwort des Regierungsrates auf diesen Vorstoss verwiesen.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, wonach die Corona-Krise die Arbeitswelt in der Schweiz verändert hat. Das Arbeiten im Homeoffice erlebt seit dem Ausbruch des Corona-Virus einen regelrechten Schub. Quasi über Nacht mussten zahlreiche Unternehmen auf Homeoffice umstellen. Die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten hat auch in der Kantonsverwaltung dazu beigetragen, dass der Betrieb in dieser Krisensituation funktioniert hat: Die notwendigen Dienstleistungen für die Bevölkerung konnten erbracht und gleichzeitig die eigenen Mitarbeitenden geschützt werden. Rund zwei Drittel der Kantonsmitarbeitenden haben während der Zeit des Lockdowns im Homeoffice gearbeitet, partiell oder zu 100 Prozent (vgl. Frage 1 der I 147-2020). Sowohl seitens der Führungskräfte als auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten positive Erfahrungen gemacht werden (vgl. Ziffer 1). Der Regierungsrat kann sich demzufolge in Zukunft einen Mix aus Arbeit vor Ort und Homeoffice vorstellen, soweit es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen und die Aufgaben bzw. Tätigkeiten dafür geeignet sind.

Ziffer 1

Der Kanton Bern bietet seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seit vielen Jahren die Möglichkeit von Homeoffice an. Der Regierungsrat hat 2015 die Work-Smart-Charta unterzeichnet und sich damit zum flexiblen und ortsunabhängigen Arbeiten bekannt. Mit der Unterzeichnung der Work-Smart-Charta unterstreicht der Kanton Bern sein Engagement für moderne und flexible Arbeitsformen und positioniert sich als moderner Arbeitgeber. Er bietet Rahmenbedingungen an, welche es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

² <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/publikationen/geschaeftsberichtstaatsrechnung.html>

ermöglichen, ihre Arbeit selbstständig zu gestalten, soweit es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen. Als umweltbewusster Arbeitgeber ist der Kanton Bern zudem daran interessiert, den öffentlichen Verkehr und die Strassen zu Spitzenzeiten zu entlasten. Mit einer Änderung der Arbeitsgestaltung und von Lebensgewohnheiten lassen sich Infrastrukturen besser nutzen und im Tagesverlauf gleichmässiger auslasten. Der Pendlerverkehr wird so reduziert und der CO2 Ausstoss gleichzeitig verringert.

Im Rahmen der Zielsetzungen der Personalstrategie 2020-2023 will der Regierungsrat durch den Ausbau flexibler, ortsunabhängiger Arbeitsmodelle die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und anderen Lebensbereichen weiter verbessern. Homeoffice und mobiles Arbeiten sollen gezielt gefördert und Führungskräfte befähigt werden, Teams mit flexiblen Arbeitsformen zu führen. Mit Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2020 (RRB 752/2020) hat der Regierungsrat die Finanzdirektion zudem beauftragt, diesem bis Ende 2020 eine Strategie über die Förderung von Homeoffice in der Kantonsverwaltung vorzulegen. Als Grundlage für die Erarbeitung der Homeoffice-Strategie sowie für die Beantwortung der drei in der Sommersession eingebrachten parlamentarischen Vorstösse hat das Personalamt im August 2020 zwei Umfragen zu Homeoffice während der Corona-Krise durchgeführt (vgl. I 147-2020).

Aus den Umfrageergebnissen sowie den Erfahrungen der Organisationseinheiten während der Corona-Krise geht hervor, dass sich sowohl Führungskräfte als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zukunft mehr Homeoffice wünschen (vgl. Fragen 2 und 3 der I 147-2020). Grundsätzlich haben die Organisationseinheiten gute Erfahrungen mit Homeoffice als Notfallmassnahme gemacht. Homeoffice hat sich als sinnvolle, unterstützende Arbeitsform positioniert und es konnten sich in der Kantonsverwaltung neue, flexiblere Arbeitsroutinen herausbilden. Einerseits ist die Akzeptanz für Homeoffice generell gestiegen. Andererseits konnten Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte wichtiges Know-how aufbauen, das für die zukünftige Arbeit im Homeoffice von zentraler Bedeutung ist (vgl. Frage 4 der I 147-2020).

Der Regierungsrat hat am 14. Oktober 2020 zur Strategie zur Förderung von Homeoffice in der Kantonsverwaltung, die ihm gemäss RRB 752/2020 vom 1. Juli 2020 bis Ende 2020 vorzulegen ist, eine Aussprache geführt. Der Regierungsrat bekennt sich zu flexiblem und ortsunabhängigem Arbeiten. Homeoffice soll aber auch in Zukunft grundsätzlich eine freiwillige Arbeitsform bleiben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nicht verpflichtet, im Homeoffice zu arbeiten (wie dies etwa mit der Motion 118-2020 gefordert wird). Auch sieht der Regierungsrat davon ab, den Anspruch auf Homeoffice gesetzlich zu verankern, wie dies der Motionär im Vorstoss 133-2020 verlangt. Die Möglichkeit und der Umfang von Homeoffice soll zwischen der vorgesetzten Stelle und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern individuell besprochen bzw. geregelt werden. Für die Organisationseinheiten sollen folgende Rahmenbedingungen gelten:

- Umfang der Arbeit im Homeoffice:
Grundsätzlich kann Homeoffice in Zukunft im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden. Dies entspricht auch dem Wunsch der Führungskräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem Mix zwischen Arbeit im Büro und im Homeoffice (vgl. Fragen 2 und 3 I 147-2020). Der Umfang und die Möglichkeit der Arbeit im Homeoffice wird durch die vorgesetzte Stelle nach objektiven Kriterien unter Berücksichtigung von Funktion, Aufgaben und Beschäftigungsgrad festgelegt. Weiterführende Regelungen sind nach Absprache zwischen der vorgesetzten Stelle und der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter möglich. Es gelten dabei folgende Grundsätze: Die betrieblichen Bedürfnisse gehen immer vor. Auch stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei fixen Homeoffice-Tagen bei Bedarf für Sitzungen und Besprechungen vor Ort zur Verfügung. Während der Arbeit im Homeoffice sind die Mitarbeitenden telefonisch (Skype oder Mobile) und per E-Mail erreichbar. Die Grundzüge der Homeoffice-Regelung zwischen den Organisationseinheiten und den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sind schriftlich festzuhalten.
- Regelung der Infrastruktur:
Die Organisationseinheiten stellen den im Homeoffice arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Laptop mit VPN-Zugang (Virtuelles Privates Netzwerk) oder eine VDI-Lösung (Virtuelle Desktop-Infrastruktur) zur Verfügung. Hingegen besteht kein Anspruch auf die gleiche Ausrüstung wie am beruflichen Arbeitsplatz. Die allfällige Benutzung oder Abnutzung privater Infrastruktur im Rahmen

von Homeoffice wird nicht entschädigt. Würden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Homeoffice verpflichtet, so müsste die Benutzung der privaten Infrastruktur wohl entschädigt werden.

Ziffer 2

Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bietet im Rahmen der ICT-Grundversorgung gut funktionierende technische Lösungen für mobiles Arbeiten an und entwickelt diese laufend weiter. Während der Corona-Krise wurden die technischen Mittel für Homeoffice seitens des KAIO und der Organisationseinheiten schnell und unkompliziert zur Verfügung gestellt und damit einem Grossteil der Kantonsmitarbeitenden das Arbeiten von zuhause aus ermöglicht (vgl. Frage 1 der I 147-2020). Wie in Ziffer 1 erwähnt, stellen die Organisationseinheiten den im Homeoffice arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Laptop mit VPN-Zugang (Virtuelles Privates Netzwerk) oder eine VDI-Lösung (Virtuelle Desktop-Infrastruktur) zur Verfügung.

Ziffern 3 und 4

Wie bereits erwähnt (vgl. Ziffer 1), will der Regierungsrat Homeoffice und mobiles Arbeiten, wo dies organisatorisch und betrieblich möglich ist, verstärkt fördern. Ein eigentlicher Anspruch soll jedoch nicht verankert werden. Die Möglichkeit für Homeoffice wird in jedem Fall zwischen der vorgesetzten Stelle und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern individuell vereinbart. Homeoffice hat sich als Notfallmassnahme bewährt und als unterstützende Arbeitsform während der Corona-Krise etabliert. Auch aus den Umfrageergebnissen geht hervor, dass bei den Führungskräften die Akzeptanz für Homeoffice generell gestiegen ist (vgl. Fragen 2 und 4 der I 147-2020). Aufgrund der gemachten Erfahrungen werden die Führungskräfte den Wunsch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, im Homeoffice zu arbeiten, nach Möglichkeit auch nach der Corona-Krise unterstützen.

Ziffer 5

Auch wenn sich heute aufgrund von technischen oder organisatorischen Weiterentwicklungen zahlreiche Aufgaben theoretisch dezentral vernetzt durchführen liessen, eignet sich in der Praxis nicht jede Tätigkeit für Homeoffice. Überall dort, wo die Arbeit ein physisches Arbeitsprodukt oder eine physische Dienstleistung erzeugt, die Anwesenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter somit erforderlich ist sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf bestimmte technische, standortgebundene Infrastruktur angewiesen sind (z.B. Laboratorien) und die Tätigkeit an einem bestimmten Ort gebunden ist (z.B. Justizvollzug), bleibt für Homeoffice auch in Zukunft wenig Raum.

In der Kantonsverwaltung wurde vor der Corona-Krise vor allem alternierend im Homeoffice gearbeitet, d.h. der weitaus grössere Teil der Arbeitszeit wurde in den zentralen Organisationseinheiten geleistet, der andere, kleinere Teil, zu Hause im Homeoffice. Der grösste Teil des Arbeitspensums wurde somit am Arbeitsort geleistet. Dies soll auch weiterhin der Fall sein, damit die unmittelbare Zusammenarbeit im Team sowie die Teilnahme an Sitzungen sichergestellt bleibt, aber auch, weil sich regelmässige, persönliche Kontakte mit Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen positiv auf die Arbeit und das Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auswirken. Auch wenn mit der neuen Homeoffice-Strategie in Zukunft mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Homeoffice leisten bzw. mobil arbeiten, zeichnet sich kurzfristig kein kompletter Paradigmenwechsel ab (vgl. Frage 6 der I 147-2020).

Längerfristig ist jedoch damit zu rechnen, dass Arbeit im Homeoffice bzw. das mobile Arbeiten auch in der Kantonsverwaltung Auswirkungen auf den Bedarf an Büroarbeitsplätzen und auf die Raumkosten haben wird. Um die Flächennutzung zu verbessern, wird es deshalb unumgänglich sein, die Mehrfachbelegung und damit alternative Arbeitsplatzmodelle zu diskutieren. Desk-Sharing-Arbeitsplätze, bei welchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz teilen, sind heute eher die Ausnahme, werden aber bereits in einigen Organisationseinheiten gelebt. Die Schaffung solcher Arbeitsplätze setzt allerdings voraus, dass Homeoffice leistende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am gleichen Arbeitsort beschäftigt sind und den Arbeitsplatz zeitlich hintereinander teilen. Zudem bräuchte es eine Aufwertung der heutigen Bürosituation mit

z.B. Focus-Räumen, ruhigen Arbeitsplätzen, Projekträumen, informellen Begegnungszonen oder persönlichen Ablagefächern. Genau diese Infrastruktur ist zurzeit nicht vorhanden und müsste geschaffen werden. Auch müssten an Spitzenzeiten, z.B. für Teamsitzungen, genügend Arbeitsplätze vor Ort sichergestellt werden.

Eine Möglichkeit wäre auch, an heute bereits vorhandenen dezentralen kantonalen Standorten, eine gewisse Anzahl flexibler Arbeitsplätze einzurichten, die nach Bedarf durch andere kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genutzt werden könnten. Dafür wären an den dezentralen Standorten moderne, flexibel nutzbare Büroflächen nötig, die eine gewisse Grösse haben, damit eine flexible Nutzung möglich ist. Dies ist beispielsweise heute beim KAIO der Fall. Auch müsste, gegenüber heute, eine deutlich höhere Digitalisierung der Prozesse bestehen, damit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von überall arbeiten können und unabhängig sind von nur stationär greifbaren Papierdossiers. Zahlreiche Verwaltungsstellen befinden sich zudem in historischen Gebäuden (z.B. Berner Altstadt), wo bauliche Massnahmen für Grossraumbüros oder Coworking-Spaces nur begrenzt möglich sind (u.a. Denkmalschutz) oder sich nur schwer – mit sehr hohen Kosten – durchführen liessen.

Der Regierungsrat hat mit RRB 89/2020 vom 5. Februar 2020 zu Vorstoss 276-2019 das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) beauftragt, die Flächenstandards des Kantons Bern, welche mit RRB 3238 vom 8. September 1993 festgelegt worden sind, zu überprüfen. Das AGG hat die entsprechenden Arbeiten aufgenommen und plant, dem Regierungsrat die Ergebnisse Ende erstes Quartal 2021 vorzulegen. In diesem Zusammenhang werden auch die Auswirkungen von Homeoffice auf die Flächenvorgaben behandelt.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Umgang mit den zwei Vorstössen:

- **M 133-2020 glp (von Arx, Schliern b. Kőniz) «Homeoffice ausbauen und vereinfachen»**
 - Punktweise beschlossen
 - Ziffer 1: Annahme
 - Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
 - Ziffer 3: Ablehnung
 - Ziffer 4: Annahme
 - Ziffer 5: Annahme als Postulat

- **M 118-2020 Müller (Orvin, SVP), Köpflī (Bern, glp), Schneider (Biel/Bienne, SVP), Rappa (Burgdorf, BDP), Gerber (Hinterkappelen, Grüne), Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) «Homeoffice für Kantonsangestellte»**
 - Annahme als Postulat

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu M 118-2020 und M 133-2020

Vorstoss-Nr.: 118-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.169

Eingereicht am: 02.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Köpfli (Bern, glp)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)
Rappa (Burgdorf, BDP)
Gerber (Hinterkappelen, Grüne)
Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2020

RRB-Nr.: 1439/2020 vom 09. Dezember 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Homeoffice für Kantonsangestellte

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, damit sämtliche Kantonsangestellte, die keine arbeitsplatzgebundene Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad mindestens einen Tag pro Woche ihre Arbeit mittels Telearbeit ausüben. Dabei wären die Telearbeits-Tage gleichmässig auf die Arbeitswoche zu verteilen.

Begründung:

Im Zuge der Coronavirus-Krise leisten immer mehr Schweizer Telearbeit. Und viele von ihnen wissen das zu schätzen. Gemäss einer Deloitte-Umfrage unter 1500 Erwerbstätigen in der Schweiz arbeitete Mitte April fast die Hälfte der Angestellten von zuhause aus. Von diesen arbeitete fast ein Drittel zu 100 Prozent im Homeoffice. Vor der Coronavirus-Krise arbeitete hingegen nur jeder Fünfte mindestens einmal pro Woche zuhause.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Befürchtungen, wonach die Arbeitnehmenden beim Homeoffice weniger produktiv seien, nicht gerechtfertigt waren. Eine grosse Studie (Universität Zürich usw.) zur Arbeitssituation vor und nach der Coronavirus-Krise fand zudem heraus, dass sich viele Arbeitnehmende zufriedener fühlen, sich besser entspannen können, ihr Arbeits- und Privatleben besser unter einen Hut bringen und bei der Arbeit engagierter sind als noch im letzten Jahr. Homeoffice wirkt sich somit definitiv nicht negativ auf die Arbeitsleistung aus. Einen eindeutig positiven Effekt hat das Homeoffice aber auf die Verkehrssituation. Je mehr Leute zu Hause arbeiten können, desto weniger belastet sind der öffentliche Verkehr und die Strassen.

Gemäss den Personalkennzahlen 2019 beschäftigt der Kanton 12 606 Personen bei 10 404,7 Vollzeitstellen. Grob gerechnet könnten jährlich sicher gegen 100 000 Pendlerfahrten von Kantonsangestellten eingespart werden. Der Kanton könnte mit einer solchen Massnahme einen effektiven Beitrag zur Umwelt und zur Arbeitszufriedenheit beitragen. Zudem könnte sich der Kanton Bern als moderner Arbeitgeber profilieren und würde eine Vorbildfunktion einnehmen.

Begründung der Dringlichkeit: Es gilt, die Erfahrungen und die grundsätzlich positive Stimmung gegenüber dem Homeoffice zu nutzen.

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	133-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.184
Eingereicht am:	02.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 04.06.2020
RRB-Nr.:	1439/2020 vom 09. Dezember 2020
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat

Homeoffice ausbauen und vereinfachen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er fördert und unterstützt, dass in der Kantonsverwaltung dauerhaft deutlich mehr im Homeoffice und mobil gearbeitet wird als vor Beginn der Corona-Krise.
2. Er schafft die nötigen technischen Voraussetzungen, damit Mitarbeitende der Kantonsverwaltung, soweit es ihre Aufgaben objektiv erlauben, im Homeoffice oder mobil arbeiten können.
3. Im Personalgesetz wird verankert, dass Mitarbeitende der Kantonsverwaltung im Homeoffice oder mobil arbeiten können, soweit es ihre Aufgaben objektiv erlauben.

4. Der Regierungsrat schafft die weiteren personalrechtlichen Voraussetzungen, damit Mitarbeitende der Kantonsverwaltung, soweit es ihre Aufgaben objektiv erlauben, im Homeoffice oder mobil arbeiten können.
5. Der Regierungsrat passt die Arbeitsplatzplanung der Kantonsverwaltung so an, dass – im Einklang mit den Punkten 1 bis 4 dieses Vorstosses – eine Erhöhung der Stellenprozente pro Büroarbeitsplatz resultiert.

Begründung:

Im Zuge der Corona-Krise wurden Massnahmen nötig, die die Reduktion persönlicher Kontakte, das Abstandhalten und die Entlastung des öffentlichen Verkehrs erleichtern. Unter anderem wurden Arbeiten, die am Computer oder telefonisch erledigt werden können, in hohem Masse ins Home-Office verlagert.

In diesem Ausmass ist das für die Arbeitswelt in der Schweiz eine neue Erfahrung. Während sich zwar gewisse Nachteile reiner Homeoffice-Lösungen, namentlich im zwischenmenschlichen Bereich, zeigten, wurde – teils nach kleineren technischen oder organisatorischen Startschwierigkeiten – vor allem das Potenzial von Homeoffice im Arbeitsalltag für viele Arbeitstätige (erstmalig) erlebbar. Diese Erfahrung führt vielerorts dazu, dass bisherige Annahmen zur Notwendigkeit der physischen Präsenz am Arbeitsort überdacht und revidiert werden.

Wer auf einer Präsenzkultur beharrt, gerät zunehmend in die Defensive. Es hat sich vielmehr gezeigt, dass viele Arbeitnehmende dem Arbeiten im Homeoffice einiges abgewinnen können und es (in gewissem Mass) beibehalten oder sogar ausbauen wollen. Kürzlich ergab eine Umfrage von Pro Familia Schweiz und Empiricon¹ unter berufstätigen Frauen mit Kindern, dass die Flexibilisierung des Arbeitsortes (konkret: die Möglichkeit, von zu Hause aus zu arbeiten) eine der Hauptbedingungen für eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads wäre.

Das Potenzial von Homeoffice soll nun auch in der Kantonsverwaltung dauerhaft und konsequent genutzt werden. Der Regierungsrat hat erste Schritte gemacht, indem er (vor der Corona-Krise) in der Personalstrategie 2020–2023 die Massnahmen M2.1 (Umsetzung der Work-Smart-Initiative: Gezielte Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse) und M3.3 [Führungskräfte befähigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit flexiblen Arbeitszeitmodellen und Arbeitsformen zu führen (Teilzeitarbeit, mobiles Arbeiten, Homeoffice usw.)] verankerte. Das Personalamt bietet aus aktuellem Anlass eine Online-Schulung zum Thema «Führen auf Distanz» an.

Für eine dauerhaft konsequente Nutzung des Potenzials von Homeoffice und mobilem Arbeiten braucht es indes weitere Massnahmen, damit mehr Mitarbeitende von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, durchaus auch mehr als einen Tag pro Woche.

So sind die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit dem Arbeiten im Homeoffice und dem mobilen Arbeiten in der Kantonsverwaltung künftig keine vermeidbaren technischen Hindernisse im Wege stehen, bspw. durch die Beschaffung der nötigen Ausrüstung für gemischte Präsenz-/Video-Sitzungen, die Digitalisierung von Papierakten oder das Zur-Verfügung-Stellen von VDI-Lösungen (Virtual Desktop Infrastructure). Auch personalrechtliche Hindernisse sind zu beseitigen, damit das Arbeiten im Homeoffice und das mobile Arbeiten auch rechtlich zu einer normalen Arbeitsform werden. Dazu bedarf es einer Objektivierung der Voraussetzungen für die Bewilligung für Arbeiten im Homeoffice und mobiles Arbeiten. Namentlich sind die Ablehnungsgründe auf das Fehlen eines geeigneten Homeoffice-Arbeitsplatzes und die zwingende Ortsgebundenheit der zu erledigenden Aufgaben zu beschränken. Subjektive Ablehnungsgründe sind auszuschliessen.

¹ [http://www.profamilia.ch/tl_files/Medienmitteilungen/Bericht%20Ph.%20Gnaegi%20\(d\)_24.05.2020.pdf](http://www.profamilia.ch/tl_files/Medienmitteilungen/Bericht%20Ph.%20Gnaegi%20(d)_24.05.2020.pdf), [http://www.profamilia.ch/tl_files/Medienmitteilungen/Grafiken_Erwerbssituation%20von%20Muettern%20\(d\)_24.05.2020.pdf](http://www.profamilia.ch/tl_files/Medienmitteilungen/Grafiken_Erwerbssituation%20von%20Muettern%20(d)_24.05.2020.pdf)

Das vermehrte Arbeiten im Homeoffice und das mobile Arbeiten reduzieren den Bedarf an Büroarbeitsplätzen. Die Arbeitsplatzplanung ist entsprechend anzupassen. Dies betrifft insbesondere die teureren Standorte der Kantonsverwaltung. Gemäss Jahresrechnung 2019 beliefen sich die kalkulatorischen Raumkosten des Kantons letztes Jahr auf 373 218 426 Franken.²

Begründung der Dringlichkeit: Die vermehrte Nutzung von Homeoffice und mobilem Arbeiten haben das Potenzial, neue Handlungsoptionen für politische Baustellen, wie die Kantonsfinanzen oder die Investitionsplanung, aufzuzeigen. Darüber hinaus geben sie dem Kanton interessante Möglichkeiten, sich als moderner und attraktiver Arbeitgeber zu positionieren, und sie reduzieren den Pendlerverkehr und entschärfen damit die Überlastung der Verkehrsinfrastruktur. Die coronabedingten Erfahrungen mit der Arbeit im Homeoffice sollen ausserdem genutzt und weiterverfolgt werden, solange sie frisch sind.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den zwei vorliegenden Motionen (M 133-2020 und M 118-2020) handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidung bleibt beim Regierungsrat.

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise und den Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeitswelt, insbesondere auf Homeoffice, wurden im Grossen Rat drei Vorstösse (M 133-2020, M 118-2020 und I 147-2020) eingereicht. Aufgrund der thematischen Nähe der zwei eingereichten Motionen («Förderung von Homeoffice»), hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, die Vorstösse

- M 133-2020 glp (von Arx, Schliern b. Köniz) «Homeoffice ausbauen und vereinfachen»
- M 118-2020 Müller (Orvin, SVP), Köpfli (Bern, glp), Schneider (Biel/Bienne, SVP), Rappa (Burgdorf, BDP), Gerber (Hinterkappelen, Grüne), Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) «Homeoffice für Kantonsangestellte»

gemeinsam zu beantworten. Der Regierungsrat orientiert sich bei seiner Antwort an den Fragestellungen der Motion 133-2020 glp (von Arx, Schliern b. Köniz). Der dritte Vorstoss, die Interpellation 147-2020 von Arx (Schliern b. Köniz, glp) «Neue Erfahrungen mit Homeoffice jetzt evaluieren» wird separat beantwortet. Wo dies zielführend ist, wird in der Antwort des Regierungsrates auf diesen Vorstoss verwiesen.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, wonach die Corona-Krise die Arbeitswelt in der Schweiz verändert hat. Das Arbeiten im Homeoffice erlebt seit dem Ausbruch des Corona-Virus einen regelrechten Schub. Quasi über Nacht mussten zahlreiche Unternehmen auf Homeoffice umstellen. Die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten hat auch in der Kantonsverwaltung dazu beigetragen, dass der Betrieb in dieser Krisensituation funktioniert hat: Die notwendigen Dienstleistungen für die Bevölkerung konnten erbracht und gleichzeitig die eigenen Mitarbeitenden geschützt werden. Rund zwei Drittel der Kantonsmitarbeitenden haben während der Zeit des Lockdowns im Homeoffice gearbeitet, partiell oder zu 100 Prozent (vgl. Frage 1 der I 147-2020). Sowohl seitens der Führungskräfte als auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten positive Erfahrungen gemacht werden (vgl. Ziffer 1). Der Regierungsrat kann sich demzufolge in Zukunft einen Mix aus Arbeit vor Ort und Homeoffice vorstellen, soweit es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen und die Aufgaben bzw. Tätigkeiten dafür geeignet sind.

Ziffer 1

Der Kanton Bern bietet seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seit vielen Jahren die Möglichkeit von Homeoffice an. Der Regierungsrat hat 2015 die Work-Smart-Charta unterzeichnet und sich damit zum flexiblen und ortsunabhängigen Arbeiten bekannt. Mit der Unterzeichnung der Work-Smart-Charta unterstreicht der Kanton Bern sein Engagement für moderne und flexible Arbeitsformen und positioniert sich als moderner Arbeitgeber. Er bietet Rahmenbedingungen an, welche es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

² <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/publikationen/geschaeftsberichtstaatsrechnung.html>

ermöglichen, ihre Arbeit selbstständig zu gestalten, soweit es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen. Als umweltbewusster Arbeitgeber ist der Kanton Bern zudem daran interessiert, den öffentlichen Verkehr und die Strassen zu Spitzenzeiten zu entlasten. Mit einer Änderung der Arbeitsgestaltung und von Lebensgewohnheiten lassen sich Infrastrukturen besser nutzen und im Tagesverlauf gleichmässiger auslasten. Der Pendlerverkehr wird so reduziert und der CO2 Ausstoss gleichzeitig verringert.

Im Rahmen der Zielsetzungen der Personalstrategie 2020-2023 will der Regierungsrat durch den Ausbau flexibler, ortsunabhängiger Arbeitsmodelle die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und anderen Lebensbereichen weiter verbessern. Homeoffice und mobiles Arbeiten sollen gezielt gefördert und Führungskräfte befähigt werden, Teams mit flexiblen Arbeitsformen zu führen. Mit Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2020 (RRB 752/2020) hat der Regierungsrat die Finanzdirektion zudem beauftragt, diesem bis Ende 2020 eine Strategie über die Förderung von Homeoffice in der Kantonsverwaltung vorzulegen. Als Grundlage für die Erarbeitung der Homeoffice-Strategie sowie für die Beantwortung der drei in der Sommersession eingebrachten parlamentarischen Vorstösse hat das Personalamt im August 2020 zwei Umfragen zu Homeoffice während der Corona-Krise durchgeführt (vgl. I 147-2020).

Aus den Umfrageergebnissen sowie den Erfahrungen der Organisationseinheiten während der Corona-Krise geht hervor, dass sich sowohl Führungskräfte als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zukunft mehr Homeoffice wünschen (vgl. Fragen 2 und 3 der I 147-2020). Grundsätzlich haben die Organisationseinheiten gute Erfahrungen mit Homeoffice als Notfallmassnahme gemacht. Homeoffice hat sich als sinnvolle, unterstützende Arbeitsform positioniert und es konnten sich in der Kantonsverwaltung neue, flexiblere Arbeitsroutinen herausbilden. Einerseits ist die Akzeptanz für Homeoffice generell gestiegen. Andererseits konnten Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte wichtiges Know-how aufbauen, das für die zukünftige Arbeit im Homeoffice von zentraler Bedeutung ist (vgl. Frage 4 der I 147-2020).

Der Regierungsrat hat am 14. Oktober 2020 zur Strategie zur Förderung von Homeoffice in der Kantonsverwaltung, die ihm gemäss RRB 752/2020 vom 1. Juli 2020 bis Ende 2020 vorzulegen ist, eine Aussprache geführt. Der Regierungsrat bekennt sich zu flexiblem und ortsunabhängigem Arbeiten. Homeoffice soll aber auch in Zukunft grundsätzlich eine freiwillige Arbeitsform bleiben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nicht verpflichtet, im Homeoffice zu arbeiten (wie dies etwa mit der Motion 118-2020 gefordert wird). Auch sieht der Regierungsrat davon ab, den Anspruch auf Homeoffice gesetzlich zu verankern, wie dies der Motionär im Vorstoss 133-2020 verlangt. Die Möglichkeit und der Umfang von Homeoffice soll zwischen der vorgesetzten Stelle und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern individuell besprochen bzw. geregelt werden. Für die Organisationseinheiten sollen folgende Rahmenbedingungen gelten:

- Umfang der Arbeit im Homeoffice:
Grundsätzlich kann Homeoffice in Zukunft im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden. Dies entspricht auch dem Wunsch der Führungskräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem Mix zwischen Arbeit im Büro und im Homeoffice (vgl. Fragen 2 und 3 I 147-2020). Der Umfang und die Möglichkeit der Arbeit im Homeoffice wird durch die vorgesetzte Stelle nach objektiven Kriterien unter Berücksichtigung von Funktion, Aufgaben und Beschäftigungsgrad festgelegt. Weiterführende Regelungen sind nach Absprache zwischen der vorgesetzten Stelle und der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter möglich. Es gelten dabei folgende Grundsätze: Die betrieblichen Bedürfnisse gehen immer vor. Auch stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei fixen Homeoffice-Tagen bei Bedarf für Sitzungen und Besprechungen vor Ort zur Verfügung. Während der Arbeit im Homeoffice sind die Mitarbeitenden telefonisch (Skype oder Mobile) und per E-Mail erreichbar. Die Grundzüge der Homeoffice-Regelung zwischen den Organisationseinheiten und den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sind schriftlich festzuhalten.
- Regelung der Infrastruktur:
Die Organisationseinheiten stellen den im Homeoffice arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Laptop mit VPN-Zugang (Virtuelles Privates Netzwerk) oder eine VDI-Lösung (Virtuelle Desktop-Infrastruktur) zur Verfügung. Hingegen besteht kein Anspruch auf die gleiche Ausrüstung wie am beruflichen Arbeitsplatz. Die allfällige Benutzung oder Abnutzung privater Infrastruktur im Rahmen

von Homeoffice wird nicht entschädigt. Würden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Homeoffice verpflichtet, so müsste die Benutzung der privaten Infrastruktur wohl entschädigt werden.

Ziffer 2

Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bietet im Rahmen der ICT-Grundversorgung gut funktionierende technische Lösungen für mobiles Arbeiten an und entwickelt diese laufend weiter. Während der Corona-Krise wurden die technischen Mittel für Homeoffice seitens des KAIO und der Organisationseinheiten schnell und unkompliziert zur Verfügung gestellt und damit einem Grossteil der Kantonsmitarbeitenden das Arbeiten von zuhause aus ermöglicht (vgl. Frage 1 der I 147-2020). Wie in Ziffer 1 erwähnt, stellen die Organisationseinheiten den im Homeoffice arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Laptop mit VPN-Zugang (Virtuelles Privates Netzwerk) oder eine VDI-Lösung (Virtuelle Desktop-Infrastruktur) zur Verfügung.

Ziffern 3 und 4

Wie bereits erwähnt (vgl. Ziffer 1), will der Regierungsrat Homeoffice und mobiles Arbeiten, wo dies organisatorisch und betrieblich möglich ist, verstärkt fördern. Ein eigentlicher Anspruch soll jedoch nicht verankert werden. Die Möglichkeit für Homeoffice wird in jedem Fall zwischen der vorgesetzten Stelle und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern individuell vereinbart. Homeoffice hat sich als Notfallmassnahme bewährt und als unterstützende Arbeitsform während der Corona-Krise etabliert. Auch aus den Umfrageergebnissen geht hervor, dass bei den Führungskräften die Akzeptanz für Homeoffice generell gestiegen ist (vgl. Fragen 2 und 4 der I 147-2020). Aufgrund der gemachten Erfahrungen werden die Führungskräfte den Wunsch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, im Homeoffice zu arbeiten, nach Möglichkeit auch nach der Corona-Krise unterstützen.

Ziffer 5

Auch wenn sich heute aufgrund von technischen oder organisatorischen Weiterentwicklungen zahlreiche Aufgaben theoretisch dezentral vernetzt durchführen liessen, eignet sich in der Praxis nicht jede Tätigkeit für Homeoffice. Überall dort, wo die Arbeit ein physisches Arbeitsprodukt oder eine physische Dienstleistung erzeugt, die Anwesenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter somit erforderlich ist sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf bestimmte technische, standortgebundene Infrastruktur angewiesen sind (z.B. Laboratorien) und die Tätigkeit an einem bestimmten Ort gebunden ist (z.B. Justizvollzug), bleibt für Homeoffice auch in Zukunft wenig Raum.

In der Kantonsverwaltung wurde vor der Corona-Krise vor allem alternierend im Homeoffice gearbeitet, d.h. der weitaus grössere Teil der Arbeitszeit wurde in den zentralen Organisationseinheiten geleistet, der andere, kleinere Teil, zu Hause im Homeoffice. Der grösste Teil des Arbeitspensums wurde somit am Arbeitsort geleistet. Dies soll auch weiterhin der Fall sein, damit die unmittelbare Zusammenarbeit im Team sowie die Teilnahme an Sitzungen sichergestellt bleibt, aber auch, weil sich regelmässige, persönliche Kontakte mit Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen positiv auf die Arbeit und das Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auswirken. Auch wenn mit der neuen Homeoffice-Strategie in Zukunft mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Homeoffice leisten bzw. mobil arbeiten, zeichnet sich kurzfristig kein kompletter Paradigmenwechsel ab (vgl. Frage 6 der I 147-2020).

Längerfristig ist jedoch damit zu rechnen, dass Arbeit im Homeoffice bzw. das mobile Arbeiten auch in der Kantonsverwaltung Auswirkungen auf den Bedarf an Büroarbeitsplätzen und auf die Raumkosten haben wird. Um die Flächennutzung zu verbessern, wird es deshalb unumgänglich sein, die Mehrfachbelegung und damit alternative Arbeitsplatzmodelle zu diskutieren. Desk-Sharing-Arbeitsplätze, bei welchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz teilen, sind heute eher die Ausnahme, werden aber bereits in einigen Organisationseinheiten gelebt. Die Schaffung solcher Arbeitsplätze setzt allerdings voraus, dass Homeoffice leistende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am gleichen Arbeitsort beschäftigt sind und den Arbeitsplatz zeitlich hintereinander teilen. Zudem bräuchte es eine Aufwertung der heutigen Bürosituation mit

z.B. Focus-Räumen, ruhigen Arbeitsplätzen, Projekträumen, informellen Begegnungszonen oder persönlichen Ablagefächern. Genau diese Infrastruktur ist zurzeit nicht vorhanden und müsste geschaffen werden. Auch müssten an Spitzenzeiten, z.B. für Teamsitzungen, genügend Arbeitsplätze vor Ort sichergestellt werden.

Eine Möglichkeit wäre auch, an heute bereits vorhandenen dezentralen kantonalen Standorten, eine gewisse Anzahl flexibler Arbeitsplätze einzurichten, die nach Bedarf durch andere kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genutzt werden könnten. Dafür wären an den dezentralen Standorten moderne, flexibel nutzbare Büroflächen nötig, die eine gewisse Grösse haben, damit eine flexible Nutzung möglich ist. Dies ist beispielsweise heute beim KAIO der Fall. Auch müsste, gegenüber heute, eine deutlich höhere Digitalisierung der Prozesse bestehen, damit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von überall arbeiten können und unabhängig sind von nur stationär greifbaren Papierdossiers. Zahlreiche Verwaltungsstellen befinden sich zudem in historischen Gebäuden (z.B. Berner Altstadt), wo bauliche Massnahmen für Grossraumbüros oder Coworking-Spaces nur begrenzt möglich sind (u.a. Denkmalschutz) oder sich nur schwer – mit sehr hohen Kosten – durchführen liessen.

Der Regierungsrat hat mit RRB 89/2020 vom 5. Februar 2020 zu Vorstoss 276-2019 das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) beauftragt, die Flächenstandards des Kantons Bern, welche mit RRB 3238 vom 8. September 1993 festgelegt worden sind, zu überprüfen. Das AGG hat die entsprechenden Arbeiten aufgenommen und plant, dem Regierungsrat die Ergebnisse Ende erstes Quartal 2021 vorzulegen. In diesem Zusammenhang werden auch die Auswirkungen von Homeoffice auf die Flächenvorgaben behandelt.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Umgang mit den zwei Vorstössen:

- **M 133-2020 glp (von Arx, Schliern b. Kö-
niz) «Homeoffice ausbauen und vereinfachen»** Punktweise beschlossen
Ziffer 1: Annahme
Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 3: Ablehnung
Ziffer 4: Annahme
Ziffer 5: Annahme als Postulat

- **M 118-2020 Müller (Orvin, SVP), Köpfl
(Bern, glp), Schneider (Biel/Bienne,
SVP), Rappa (Burgdorf, BDP), Gerber
(Hinterkappelen, Grüne), Hamdaoui
(Biel/Bienne, CVP) «Homeoffice für Kan-
tonsangestellte»** Annahme als Postulat

Verteiler

- Grosser Rat



Abänderungsantrag

Version 1 / 8. Februar 2021 / AO

STA 93 / 2020.STA.1164

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020 (FIN)

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FiKo (Bichsel)	1. Motion 176-2018 Kipfer (Seite 6 der Berichterstattung) – Antrag auf Nichtabschreibung des Vorstosses		
FiKo (Bichsel)	2. Motion 177-2018 Kipfer (Seite 6 der Berichterstattung) – Antrag auf Nichtabschreibung des Vorstosses		



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Stand: 13.01.2021

Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Geschäftsnummer: 2020.STA.11641164
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2020 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017	31.12.2020	Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 erklärt sich die Kommission mit der Abschreibung der Motion einverstanden. Die bestehenden Fachkommissionen werden jährlich überprüft.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018	31.12.2020	Die Forderung des Postulats wurde in den vom Regierungsrat im November 2020 zuhänden des Grossen Rates verabschiedeten Revisionsentwurf zum Sonderstatutgesetz integriert. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2021 darüber entscheiden.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Unter der Federführung des Amts für Kultur (BKD) wurde ein Kunstwettbewerb erfolgreich durchgeführt. Das Siegerprojekt stammt von der Bieler Künstlerin Esther van der Bie. Die Einweihung im Rathaus musste aufgrund von Covid-19 auf das Frühjahr 2021 verschoben werden.
229-2018 M	glp (Brönnimann, Mittelhäusern) vom 15.11.2018 Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutierabstimmung vorbereiten	11.03.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt. Die Modalitäten zur Durchführung der Abstimmung wurden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz unter der Federführung des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier diskutiert. Sie wurden im Regierungsratsbeschluss 1205/2020 vom 4.11.2020 festgehalten und in den Medien kommuniziert.
209-2019 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 02.09.2019 Neue Modalitäten für eine allfällige Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers	09.12.2019 Ziffer 5 und Ziffer 8 zurückgezogen 1 - 4 und Ziffern 6 und 7 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt. Die Modalitäten zur Durchführung der Abstimmung wurden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz unter der Federführung des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier diskutiert. Sie wurden im Regierungsratsbeschluss 1205/2020 vom 4.11.2020 festgehalten und in den Medien kommuniziert.
183-2019 M	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik	26.11.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat befasst sich zweimal jährlich mit dem Umsetzungsstand der Projekte und Perspektiven der Regierungsrichtlinien. Die von den DIR und der STA tabellarisch aufbereiteten Informationen umfassen dabei auch den von der SAK geforderten, engen Zusammenhang zur finanzpolitischen Planung: zu jedem Projekt und – soweit möglich auch zu den Perspektiven – ist festgehalten, ob diese im jeweiligen Voranschlag resp. im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt sind, verbunden mit einer finanzpolitischen Einschätzung zur Höhe der eingestellten und noch verfügbaren Mittel. Der Regierungsrat legte der SAK die vertiefenden Informationen anlässlich der Plenumsitzung vom 11. Mai 2020 zur Vorberatung des Geschäftsberichts 2019 offen.

099-2020 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 27.05.2020 Für eine einwandfreie Abstimmung in Moutier	01.09.2020	31.12.2022	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt, d. h. im ersten Jahresquartal, wie dies mit der Motion verlangt wird.
100-2020 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 27.05.2020 Die Wiederholung der Gemeindeabstimmung von Moutier muss in den ersten 89 Tagen des entsprechenden Abstimmungsjahrs stattfinden	01.09.2020	31.12.2022	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt, d. h. in den ersten 89 Tagen des Abstimmungsjahres, wie dies mit der Motion verlangt wird.
254-2018 M	Riesen (Bern, PSA) vom 19.11.2018 Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Der Regierungsrat verabschiedete die Strategie Digitale Verwaltung Mitte 2019. Voraussichtlich im ersten Quartal 2021 wird er die Schwerpunktplanung des Kantons zur Umsetzung der Strategie kommunizieren. Open Data wurde sowohl in der Strategie als auch in der Schwerpunktplanung aufgenommen und in diesem Kontext weiterbearbeitet. Strategie Digitale Verwaltung, Handlungsschwerpunkt 6: Sicherheit, Sichtbarkeit und Transparenz (S. 18): «Die Bereitstellung von offenen Behördendaten ist zu einem wichtigen Merkmal transparenten Regierungs- und Verwaltungshandelns geworden. Eine Beteiligung des Kantons Bern am schweizweiten Open Government Data-Portal wird daher zu prüfen sein. Dabei gilt es in Zusammenarbeit mit der Statistikkonferenz abzuklären, welche Daten prioritär als OGD zur Verfügung gestellt werden können.» Schwerpunktplanung: Das Schwerpunktthema «Daten managen und nutzen inkl. OGD und Geoinformationsdaten» wurde als Digitale Grundlage in die Planung aufgenommen. Dieses Vorhaben wird im Rahmen der neuen ICT-Strategie (2021-2025) mit hoher Priorität umgesetzt. Federführend bei der Umsetzung ist das KAIO.

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020	31.12.2022	Die DIJ steht im Austausch mit dem TCS und den Umweltverbänden, mit denen der Kanton einen Vertrag betreffend Aufhebung des Campingplatzes Fanel abgeschlossen hat. Alle Vertragsparteien sind der Überzeugung, dass der Weiterbetrieb eines Campingplatzes im Fanel rechtlich ausgeschlossen ist. Das Gebiet wird von verschiedenen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen geschützt. Es fehlt eine Überbauungsordnung, die den Betrieb eines Campingplatzes erlaubt, und angesichts der Schutzbestimmungen ist heute rechtlich nicht mehr möglich, eine solche zu erlassen. Diese klare rechtliche Ausgangslage lässt keinen Spielraum für eine politische Lösung. Daran kann nach übereinstimmender Meinung der Vertragsparteien auch die Überweisung der Motion nichts ändern. Unter Leitung des Kantons haben die Vertragsparteien deshalb mit der Umsetzung des Vertrages begonnen und ziehen dabei auch die Gemeinde Gampelen ein. Ein Konzept zum geordneten Rückbau des Campingplatzes und der Renaturierung des Gebietes liegt mittlerweile vor und erste Schritte sind vertragsgemäss bereits umgesetzt. Unter diesen Umständen wird der RR nicht vertragsbrüchig werden oder den Vertrag einseitig kündigen. Es könnte damit keine bessere Lösung erzielt werden, im Gegenteil: Dem gemäss Vertrag noch bis 2024 zulässigen Campingbetrieb würde damit die Grundlage entzogen und aller Wahrscheinlichkeit nach würden die Gerichte mit der Sache befasst, ohne dass damit etwas gewonnen oder an der klaren Rechtslage verändert werden könnte. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung beantragt.
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Vgl. dazu die vorangehende Berichterstattung zu M 122-2019. Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil des erwähnten Vertrages zum vereinbarten etappierten Rückzugs aus dem Campingareal. Der Regierungsrat hält an dieser Vereinbarung fest. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter ausgestaltet werden	04.09.2013	31.12.2017	Im Rahmen der Revision des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) hat der Regierungsrat einen Vorschlag erarbeitet, wie das Konkubinats für die Anspruchsberechtigung berücksichtigt werden kann. Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2020 die Gesetzesrevision verabschiedet, Inkraftsetzung per 1.7.2021 (2018.JGK.7914). Die Forderung des Motionärs ist - unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen – erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.

010-2019 M	Marti (Bern, SP) Individuelle Prämienverbilligungen: Die Regierung muss handeln!	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
012-2019 FM	Marti (Bern, SP) Erhöhung Prämienverbilligungen	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
013-2019 FM	Imboden (Bern, Grüne) Zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligungen der Krankenkassenprämien	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Dem Anliegen, Anreize für die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) zu schaffen, wird mit dem 2020 initiierten Programm «SEin ^{plus} » Rechnung getragen. Das Programm beinhaltet die Beratung, die Gewährung von Staatsbeiträgen und einen Erfahrungsaustausch für die Gemeinden im Bereich SEin. Die nötigen Mittel wurden vom Grossen Rat mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt. Das Programm «SEin ^{plus} » wurde im Herbst 2020 gestartet.
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen wird mit dem 2020 initiierten Programm «SEin ^{plus} » umgesetzt. Das Programm beinhaltet die Beratung, die Gewährung von Staatsbeiträgen und einen Erfahrungsaustausch für die Gemeinden im Bereich SEin. Die nötigen Mittel wurden vom Grossen Rat mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt. Das Programm «SEin ^{plus} » wurde im Herbst 2020 gestartet.
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2021	Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat mit Schreiben vom 02. Juli 2018 die einseitige Option eingelöst und den Waffenplatzvertrag bis am 31. Dezember 2048 verlängert. Der Bund (armasuisse) strebt keine Nutzungsänderungen an. Das Gebiet Kasernenareal ist jedoch Bestandteil des ESP Wankdorf «Kant. Militäranlagen». Darin wurde das langfristige Bebauungspotential von rund 36'000m ² erfasst und ausgewiesen. Das Anliegen des Postulats wurde somit untersucht und das langfristige Potenzial aufgezeigt. Das Postulat ist abzuschreiben.
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive - mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	22.03.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziffer 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziffer 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziffer 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp–Wabern, Bern Länggasse–Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlstrasse–Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle–Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb–Ostermundigen, Laupen–Gümmenen, Ramsei–Sumiswald, Oberburg–Hasle, Jegenstorf–Bätterkinden). Basis für diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014, angepasst am 27. Mai 2020. Ziffer 5: Das TBA informiert aufgrund des Vorstosses die Bevölkerung im Rahmen seiner Projekte vermehrt und in Absprache mit den Gemeinden gezielt über Verbesserungen bei Veloverbindungen. Im betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen verstärkt bestmöglich Rechnung getragen. Die Anliegen der Motion sind somit erfüllt.

076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die BVD hat zuhanden der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) einen Bericht erarbeitet und dabei die Praxis des Kantons Bern auch mit derjenigen ausgewählter anderer Kantone verglichen. Der Bericht wurde der BaK mit Schreiben vom 17. Januar 2020 zugestellt. Mit Schreiben vom 04. März 2020 hat sich die BaK mit dem Bericht zufrieden gezeigt und mitgeteilt, dass keine weiteren Abklärungen nötig sind. Der Vollzug des Postulats ist damit abgeschlossen.
184-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3 Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2020	Die Erfüllung von Ziffer 2 liegt in der Verantwortung einer vom Kanton eingesetzten Dialoggruppe, welche die IST-Situation auf dem Strassennetz aufgearbeitet hat. Die Ergebnisse der Dialoggruppe mit Vorschlägen zum weiteren Vorgehen liegen seit dem 7. Dezember 2020 vor. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen der Dialoggruppe umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne, Nidau» eingesetzt.
Sicherheitsdirektion (SID)				
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat am 2. Dezember 2020 einen Bericht über den möglichen Einsatz von sog. Bodycams bei der Kantonspolizei verabschiedet und verzichtet auf einen flächendeckenden Einsatz von Bodycams. Der Grosse Rat wird sich anlässlich der Frühjahrssession 2021 damit befassen.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Dabei prüfte er auch das Anliegen einer einmaligen Lenkungsabgabe bei der Inverkehrsetzung. Das Prüfergebnis wird im Vortrag zur BSFG-Revision beschrieben. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der kantonalen Geldspielgesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt.
071-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	In einer Vorstandssitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Frühjahr 2020 wurde eine interkantonal koordinierte finanzielle Unterstützung der Nationalen Meldestelle Act212 diskutiert und nicht weiterverfolgt. Eine Finanzierung auf kantonaler Ebene wird als nicht zweckmässig erachtet.
171-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) Revision der Motorfahrzeugsteuer	13.03.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Dabei floss namentlich das Anliegen ökologischer Besteuerung in die Revision ein. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
270-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten lassen	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen wurden geprüft. Bei Lernenden nützt das Amt für Bevölkerungsdienste den Handlungsspielraum (Antrag Härtefall oder Verlängerung Ausreisefrist) gemäss Rechtslegung des Bundes aus. Bei allen anderen erlischt die Stellenantrittsbewilligung auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Ausreisefrist nach Rechtskraft des Wegweisungsentscheides gemäss Asylgesetz (Bundesgesetz).
182-2019 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Analog der Prüfaufträge aus den überwiesenen Motionen 128-2016 Wenger und 171-2018 Trüssel hat der Regierungsrat das vorliegende Anliegen bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) in die Prüfung miteinbezogen. Im Vortrag zum BSFG wird der Prüfauftrag explizit abgehandelt. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
Finanzdirektion (FIN)				
304-2015 M	Pfister (Zweissimmen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen ist bereits im Rahmen von zwei Vorlagen im National- und Ständerat beraten worden. Auch in einer nachgebesserten Version wurde die Vorlage vom Nationalrat deutlich abgelehnt. Die Vorlage ist damit definitiv gescheitert. Aufgrund der Schwierigkeiten einer Umsetzung auf Bundesebene schätzt der Regierungsrat auch die Erfolgsaussichten einer kantonalen Vorlage als gering ein und verzichtet deshalb auf die Ausarbeitung einer kantonalen Lösung.

028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2020	Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2020 vom entsprechenden Bericht des Regierungsrates «Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag)» Kenntnis genommen.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger aus- gestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das totalvidierte und national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht (IVöB 2019), dessen Inkraftsetzung im Kanton Bern im August 2021 vorgesehen ist, dient neu auch dem nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 2 IVöB 2019). Als Grundlage der Einführung des neuen Rechts beteiligt sich der Kanton Bern an der Erarbeitung interkantonalen Hilfsmittel für die nachhaltige Beschaffung, etwa an der nationalen Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB (www.woeb.swiss). Weitere Anleitungen und Handbücher zum neuen Recht, die auch die Nachhaltigkeit betreffen, werden auf das Inkrafttreten hin erarbeitet. Verwaltungsintern gibt die zentrale Beschaffungspolitik des Regierungsrates (RRB 461/2018) Ziele für die nachhaltige Beschaffung vor.
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und ener- getischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2020	Um die aktuelle und künftige Praxis bei der Besteuerung von Solaranlagen darzustellen, musste ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen abgewartet werden. Nachdem das entsprechende Urteil im Oktober 2019 publiziert wurde, hat der Regierungsrat den verlangten Bericht am 16. Dezember 2020 an den Grossen Rat verabschiedet.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 ein Gesamtpaket vorgeschlagen, welches unter anderem auch eine Senkung der kantonalen Steueranlage der natürlichen Personen in den Jahren 2021 und 2022 vorsieht. Mit einer Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von CHF 45 Millionen (Umfang der Mehreinnahmen aus der «Allgemeinen Neubewertung 2020») kann die Motion in der Wintersession 2020 umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat dies im Voranschlag 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 entsprechend beantragt. Die Motion kann damit abgeschlossen werden.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion haben per 2020 eine Erhöhung der Entschädigungsansätze veranlasst [vgl. Art. 92 ff. der Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)]. Die Ansätze wurden so festgelegt, dass auch bei einer Besteuerung der Entschädigungen gegenüber dem Status Quo keine finanzielle Verschlechterung bei den Betroffenen eintritt. Das Anliegen der Motion ist damit umgesetzt. Der Regierungsrat erfüllt damit gleichzeitig die Motion 247-2018 Sommer (Wynigen, FDP) vom 4. März 2019 «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung» (Federführung BKD), die explizit eine solche Anpassung der Ansätze fordert.
176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern ver- einfachen: Reorganisation der rechnungsführen- den Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Im Geschäftsbericht 2019, Band 2 wurde gegenüber dem Grossen Rat im Detail über die Umsetzung der Motion berichtet. Konkret wird die Motion 176-2018 im Rahmen des Projektes «ERP» wie folgt umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> – Die Weisungsbefugnis der Finanzdirektion wird im Rahmen der rechtlichen Anpassung gestärkt – Die Strukturen des Finanz- und Rechnungswesens werden stark vereinfacht und die Abschlüsse auf Stufe Direktion zentralisiert. – Die Standardprozesse fliessen in die Kompetenzmodelle ein, und die Mitarbeitenden können entsprechend den Anforderungen und Fähigkeiten ausgebildet und eingesetzt werden. Das Projekt «ERP» befindet sich derzeit in der Realisierungsphase. Die Forderungen der Motion sind ins Projekt eingeflossen. Der Vorstoss kann demzufolge abgeschlossen werden.
177-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Finanzdirektion hat die Einführung von HRM2/IPSAS im Rahmens des Projektabschlussberichts analysiert und im Geschäftsbericht 2019 8, Band 2 umfassend über die Erkenntnisse und Definition der zukünftigen Standards informiert. Ebenfalls erfolgte am 6. Februar 2020 eine Information der Finanzkommission über die Umsetzung der Motion. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Umstellung auf ein neues Rechnungslegungsmodell einen kontinuierlichen Lern- und Verbesserungsprozess sowie einen offenen und permanenten Austausch zwischen allen Beteiligten erfordert. Da die Rechnungslegungsstandards einem steten Entwicklungsprozess unterliegen, wird diesen Grundsätzen auch in Zukunft eine hohe Bedeutung zukommen. In diesem Sinne wird denn auch die Abschreibung des Vorstosses beantragt.

197-2019 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 30.08.2019 Effizienter Zahlungsverkehr auf kantonalen und kommunalen Verwaltungen	10.03.2020 Punktweise beschossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs grundsätzlich wirtschaftlicher und sicherer ist, als der Bargeldverkehr. Die elektronische Bezahlung soll deshalb prioritär eingesetzt werden und die Bezahlung mit den gängigen Kredit- und Debitkarten ist bereits heute bei vielen kantonalen Dienststellen mit hohem Publikumsverkehr möglich. Die Kosten für die Investition und den Betrieb entsprechender Systeme sind jedoch für Dienststellen mit tiefer Publikumsfrequenz unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund ist eine generelle Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht vorgesehen. Die Situation wird jedoch periodisch analysiert und bei Bedarf angepasst. Beispielsweise hat das KAIO das Projekt «ePayment» lanciert, welches zum Ziel hat, eine gesamtkantonale ePayment-Lösung zu schaffen. Das Projekt bindet alle kantonalen Stellen ein, bei denen Gebühren oder Dienstleistungen elektronisch bezahlt werden können. In diesem Sinne wird die Abschreibung des Vorstosses beantragt.
220-2019 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 02.09.2019 Bildungscampus Burgdorf darf nicht gestrichen werden!	03.12.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat führt die Arbeiten zur Planung des Bildungscampus Burgdorf wie ursprünglich vorgesehen fort. Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung entsprechend weiterhin berücksichtigt.

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)				
227-2017	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	07.06.2018	31.12.2020	Die Bereitstellung von Massnahmen für die Unterstützung von ausgesteuerten Personen bei der beruflichen Wiedereingliederung und die optimale Koordination unter den zuständigen Stellen ist grundsätzlich eine Daueraufgabe des Amts für Arbeitslosenversicherung. Dabei werden Personen, die von der Aussteuerung bedroht sind, durch die zuständigen Personalberater in der Regionalen Arbeitsvermittlung frühzeitig informiert und auf Leistungen hingewiesen, die sie weiterhin beanspruchen können. Darüber hinaus hat der Bundesrat 2019 besondere Massnahmen zur Förderung des inländischen Fachkräftepotentials beschlossen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben sich verschiedene Projektarbeiten, die in Zusammenhang mit diesen Massnahmen stehen, verzögert. Das Amt für Arbeitslosenversicherung beteiligt sich intensiv an Projekten der Massnahmen 5 und 6: Es engagiert sich in den Projekten «Beratungsqualität und Beratungsintensität» sowie «Standortbestimmung» und arbeitet gemeinsam mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA und verschiedenen Kantonen am Konzept «Supported Employment». Das Konzept soll im Frühling 2021 zur Umsetzung gelangen. Zielgruppe des Konzepts sind Stellensuchende über 50 Jahre.
M	Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: Annahme als Postulat		
204-2017	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)	28.03.2018	31.12.2020	Bei der eingereichten Motion handelt es sich um eine Richtlinienmotion, die im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegt. Der Vorstoss wurde als Postulat überwiesen und beauftragte den Regierungsrat, sicherzustellen, dass ausländische Fahrende sich an das Entsendedgesetz halten und die Anforderungen erfüllen, Kontrollen der Arbeitsmarktaufsicht durchzuführen und Verstösse konsequent zu sanktionieren. Gegenstand des Vorstosses bilden Vollzugsbereiche, die bundesrechtlich abschliessend geregelt sind. Es besteht kein rechtlicher Spielraum für den Erlass zusätzlicher ergänzender oder einschränkender Bestimmung des kantonalen Gesetzgebers. Es handelt sich zudem um Bereiche, in denen der Bund den Vollzugsspielraum der Kantone durch Weisungen und Rundschreiben zusätzlich einschränkt. Der Vollzug funktioniert sehr gut. Der Kanton kontrolliert und sanktioniert die Reisenden unabhängig der Nationalität im Rahmen der regulären Vollzugstätigkeit und schöpft hierbei die bundesgesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten aus.
M	Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	Annahme als Postulat		
214-2017	Rudin (Lyss, glp)	05.09.2018	31.12.2020	Die Initiierung eines Projekts gemäss dem geforderten Vorgehen der als Postulat überwiesenen Motion (Akteure lokalisieren und mit diesen zusammen ein Projekt ausarbeiten) ist nicht zielführend. Es bestehen bereits geeignete Instrumente, mit denen die Anliegen der Motion – soweit in kantonalen Kompetenz – umgesetzt werden können. Beispielsweise ist die Ansiedlung neuer Unternehmen eine Kernaufgabe der Standortförderung. Weiter können regionalpolitische Massnahmen im Rahmen der NRP unterstützt werden. Die Zielsetzung der NRP deckt sich mit dem Anliegen der Motion, nämlich die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Regionen zu stärken. Für eine Prüfung und allfällige Unterstützung eines Projekts ist jedoch die Initiative eines lokalen Projektträgers unabdingbar (Unternehmen, Gemeinde, Region, sonstige Institution). Der Kanton kann selber keine NRP-Projekte initiieren. Im Umsetzungsprogramm NRP 2020-2023 des Kantons Bern wurde das Thema «Digitalisierung» als Schwerpunkt aufgenommen. Seither konnten bereits einige NRP-Projektbeiträge gesprochen werden. Diese Entwicklung zeigt, dass der Prüfauftrag sinnvoll umgesetzt wurde.
M	Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	Annahme als Postulat		
155-2018	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)	28.11.2018	31.12.2020	Das Anliegen der Motion wurde mit einer Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) umgesetzt, welche vom Grossen Rat in der Sommersession 2020 verabschiedet wurde. Gegen die ebenfalls vom GR beschlossenen zwei Sonntagsverkäufe und damit gegen die ganze Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2021 statt.
M	Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!	Annahme		
231-2018	Michel (Schattenhalb, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Für die Durchführung von Sportanlässen in der Stadt oder im Kanton Bern liegt die Federführung bei der Stadt bzw. der jeweiligen Destination. Der Kanton kann Sportanlässe gemäss TEG und auf Gesuch hin unterstützen. Nach dem Konkurs der Organisatorin des E-Grand Prix sowie weiterer diverser Unstimmigkeiten (Widerstand der Anwohner, Bedenken betr. Klima) ist eine erneute Durchführung in den kommenden Jahren kaum realistisch.
M	Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern	Annahme als Postulat		
057-2019	Haas (Bern, FDP)	05.12.2019	31.12.2021	Das Anliegen der Motion wurde mit einer Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) umgesetzt, welche vom Grossen Rat in der Sommersession 2020 verabschiedet wurde. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2021 statt.
M	Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit	Annahme		
170-2017	Berger (Aeschi, SVP)	07.06.2018	31.12.2020	Die wichtigsten Partnerinnen und Partner aus Landwirtschaft, Schutzorganisationen, Waldwirtschaft und Jägerschaft haben sich unter sich und mit den Behörden von Kanton und Bund an einem runden Tisch im Jahr 2019 und im Jahr 2020 ausgetauscht. Dabei hat sich gezeigt, dass die Bedingungen für eine Regulierung unter dem aktuell geltenden gesetzgeberischen Rahmen nicht erfüllt sind.
M	Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	Annahme als Postulat		

206-2019	Grüne (von Wattenwyl, Tramelan)	09.06.2020	31.12.2022	Die WEU forderte den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) brieflich dazu auf, am fakultativen Referendum festzuhalten und sicherzustellen, dass das Abkommen den Artikel 104a Buchstabe d der Bundesverfassung respektiert. In seiner Antwort bestätigte der Departementsvorsteher WBF, dass er dem Bundesrat vorschlagen wird, dem Parlament zu empfehlen, das Abkommen dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Wie alle neueren Freihandelsabkommen enthalte auch das Mercosur-Abkommen ein umfassendes und völkerrechtlich verbindliches Kapitel zum Handel und zur nachhaltigen Entwicklung und sei somit mit Art. 104a Buchstabe d der Bundesverfassung kompatibel. Weiter wurde auf die vom SECO mandatierte Umweltverträglichkeitsstudie vom Juni 2020 verwiesen, welche zum Schluss kommt, dass die Umweltauswirkungen des Abkommens gering ausfallen dürften.
M	Freihandelsabkommen mit dem MERCOSUR: Der Kanton Bern muss aktiv werden!	Annahme		
214-2019	Schilt (Utzig, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wurde geprüft. Bevor Eingriffe erfolgen, sollen Interessierte zur Mitwirkung und Mitfinanzierung eingeladen werden. Der restliche Bestand soll normal weiter bewirtschaftet werden.
M	Der Douglasienbestand rund um die Kasthofer-Gedenkstätte auf dem Ostermundigenberg darf nicht abgeholzt werden!	Annahme als Postulat		
228-2019	Bösiger (Niederbipp, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Die WEU forderte den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) mittels eines Schreibens dazu auf, den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel mit Zielen und Massnahmen im Bereich der nicht beruflichen Pflanzenschutzmittel-Anwendungen zu ergänzen. In seiner Antwort bestätigte der Departementsvorsteher WBF, dass auch die Privatanwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Gefährdung für die Umwelt darstellen kann. Er verwies daher auf die diesbezüglich im Aktionsplan verankerten Massnahmen, welche bereits umgesetzt oder in Entwicklung sind (Verschärfung der Zulassungsanforderungen; Liste von Pflanzenschutzmitteln, welche für die private Anwendung zugelassen sind; Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung (SR916.161) und die vorgesehene Verschärfung der Anforderungen für die Zulassung von Produkten für den privaten Gebrauch bis Ende 2022). Der Bundesrat plant, die Umsetzung des Aktionsplans im Jahr 2023 zu überprüfen. Er stellt in Aussicht, dass allenfalls nach der Evaluation zusätzliche Massnahmen beschlossen werden könnten.
M	Aktionsplan Pflanzenschutzmittel im Bereich Privatanwender verstärken	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat ohne gleichzeitige Abschreibung Punkt 2: Annahme als Motion ohne gleichzeitige Abschreibung Punkt 3: Annahme als Motion ohne gleichzeitige Abschreibung		
033-2020	Abplanalp (Brienzwiler, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Die Wiedererhöhung der Beiträge wurde geprüft und verworfen. Verglichen mit dem Jahr 2019 ist der Käferbefall im Mittelland im Jahr 2020 um 40 % gesunken. Die Anliegen der Berner Waldbesitzer werden im Rahmen eines regelmässigen Austauschs entgegengenommen und geprüft.
M	Forstschutzprogramm in nadelholzreichen Wäldern mit unveränderten Beiträgen weiterführen	Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat		
210-2016	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	08.06.2017	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Die BKW nimmt als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese nach Marktpreisen. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat vergütet. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.
M	Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	Annahme		
218-2016	Bachmann (Nidau, SP)	08.06.2017	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Die BKW nimmt als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese nach Marktpreisen. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat vergütet. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
M	Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	Annahme		

225-2018	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	13.06.2019	31.12.2021	Neben der Revision des Energiegesetzes (EnG) sind auch Änderungen am Stromversorgungsgesetz (StromVG) geplant. Der Bundesrat hat dazu die Eckpunkte der Revision StromVG bereits per 3.4.2020 kommuniziert und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wird bis Anfang 2021 einen konkreten Vorschlag erarbeiten. Die Revision des StromVG dient primär dazu, die einheimischen erneuerbaren Energien noch besser in den Strommarkt zu integrieren und die Versorgungssicherheit zu stärken. Zudem sind Verbesserungen der Netzregulierung vorgesehen, um die Effizienz und Verursachergerechtigkeit zu erhöhen, sowie dafür zu sorgen, dass keine missbräuchlichen Anwendungen der Netzbuchhaltung zu Lasten der Stromkunden möglich sind. Der Regierungsrat unterstützt in Übereinstimmung mit dem Vorstand der kantonalen Energiedirektorenkonferenz (EnDK) grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen des EnG. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.
M	Stopp der Netzabzocke durch die Stromversorger - Fair ist anders!	Annahme		
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
249-2014	Mühlheim, Bern (glp)	09.06.2015	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wurde mit einer indirekten Änderung des Spitalversorgungsgesetzes in die Revision des Gesundheitsgesetzes aufgenommen, die in der 2. Hälfte 2020 in der Vernehmlassung war. Mit der vorgeschlagenen Lösung werden alle Listenspitäler zur ärztlichen Weiterbildung verpflichtet. Listenspitäler, welche die Vorgaben nicht erfüllen, müssen einen finanziellen Ausgleich leisten. Mit diesem Vorgehen wird das Anliegen der Motionärin umgesetzt.
M	Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	Annahme		
262-2014	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	09.06.2015	31.12.2019	Der Bericht des Regierungsrates zu Zeitvorsorgemodellen (RRB 267/2020) wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2020 zur Kenntnis genommen.
P	Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	Annahme		
158-2015	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	26.01.2016	31.12.2020	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sind abgeschlossen. Das Bonus-Malus-System wird künftig nicht mehr zur Anwendung kommen. Stattdessen wird die Einführung eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe angestrebt. Ein entsprechendes Projekt wurde gestartet. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wurde ein Pilotprojekt «Sozialrevisorat» gestartet. Die Pilotphase zeigte, dass Optimierungspotenzial hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Sozialdienste, der Harmonisierung der Aufsicht und bei der Prüfung von einheitlichen Kontrollstandards gibt. Der Schlussbericht zur Pilotphase liegt vor. Als nächster Schritt wird in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren die Schaffung eines Sozialrevisorats geprüft.
M	Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und Abschreibung Ziffer 2b: Ablehnung Ziffern 2c, d, e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a, b, c, d: Annahme als Postulat		
205-2015	Fuchs (Bern, SVP)	17.03.2016	31.12.2018	Die Motion 205-2015 wird im Rahmen der Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) umgesetzt. Die erste und einzige Lesung findet in der Wintersession 2020 statt.
M	Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Zurückgezogen Ziffer 3: Annahme		
284-2015	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)	07.06.2016	31.12.2020	Der Bericht zur regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wurde vom Regierungsrat am 21.10.2020 verabschiedet (RRB 1155/2020) und wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis gebracht.
M	Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	Annahme als Postulat		
026-2016	Lüthi (Burgdorf, SP)	13.09.2016	31.12.2020	Der Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion wurde dem Grossen Rat in der Herbstsession 2020 zur Kenntnis gebracht.
M	Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	Annahme als Postulat		

056-2016	Müller (Orvin, SVP)	30.11.2016	31.12.2020	Die GSI prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch bei der IntV frühestens 2021 möglich. Im Rahmen der am 19. Mai 2019 vom Volk abgelehnten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes sollten u.a. spürbare Anreize für das Erlernen einer Amtssprache gesetzt werden. In diesem Bereich werden alternative Ansätze geprüft. Allerdings liegen seit 2019 neue gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene vor. Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die dazugehörige Verordnung (VZAE) setzen ein grosses Gewicht auf Sprachnachweise: Fremdsprachige Zugewanderte müssen für die Einbürgerung, die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und den Familiennachzug Kenntnisse in einer Landessprache nachweisen.
M	Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	Annahme		
117-2016	Bachmann (Nidau, SP)	25.01.2017	31.12.2021	Abklärungen haben ergeben, dass viele Heime in Härtefällen nicht auf ein Depot bestehen. Depots decken vor allem jene Ausstände, die entstehen, wenn Anmeldungen für die Ergänzungsleistungen (EL) verspätet gemacht werden, oder wenn Personen nach dem Heimeintritt, aber noch vor der Verfügung der EL versterben. Die EL-Gelder fliessen somit direkt in den Nachlass und können erst über die Nachlassregelung für die Begleichung der Heimrechnung verwendet werden. Mit der Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30) wird es ab 2021 möglich sein, die EL direkt an das Heim abzutreten. Dies kann zumindest verhindern, dass die EL während dem Heimaufenthalt für etwas anderes als die vorgesehenen Heimkosten verwendet werden. Um das Optimierungspotential beim Heimeintritt zu nutzen, prüft die GSI zurzeit, ob die Einführung einer Sozialmedizinischen Koordinationsstelle die Prozesse vereinfachen könnte. Zudem besteht bereits heute die Möglichkeit, den Anteil der Wohnkosten der Heimrechnung über eine Kautionsversicherung abdecken zu lassen. Aus diesen Gründen können die Heime künftig die Gefahr eines Verlustes durch entsprechende Vorgaben reduzieren. Die GSI geht daher davon aus, dass Heime zunehmend auf die Einforderung von Heimdepots verzichten können. Vor diesem Hintergrund sind Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen nicht angezeigt. Die Schaffung eines Finanzierungsfonds hat der Regierungsrat bereits in der Antwort auf die Motion abgelehnt.
M	Vorauszahlungen bei Heimeintritten	Annahme als Postulat		
164-2016	Bernasconi (Malleray, SP)	28.03.2017	31.12.2021	Die GSI hat in den vergangenen Jahren den Bedarf im Berner Jura an Angebotsstrukturen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Bedarf analysiert. In Zusammenarbeit mit diversen Akteuren konnten mittlerweile verschiedene Angebote aufgebaut oder erweitert werden: Im Oktober 2020 eröffnete Perspective Plus in Biel neu geschaffene Notfall- und Kriseninterventionsplätze für Jugendliche im Alter von 12-18 Jahren. Für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-15 Jahren werden voraussichtlich ab dem Frühjahr 2021 Notfall- und Kriseninterventionsplätzen im Centre éducatif et pédagogique de Courtelary zur Verfügung stehen. Seit Dezember 2019 befassen sich die Verbände PIEA (Plateforme des institutions pour enfants et adolescents du Jura bernois et Bienne francophone) und adiaso sowie Vertretungen der DIJ, BKD und GSI gemeinsam mit dem Aufbau einer neuen frankophonen Struktur für Jugendliche und junge Erwachsene. Angedacht ist ein neues stationäres Angebot für 12-15 Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Das Angebot soll eine interne Schule sowie ein Angebot für Tagesstruktur/ Vorbereitung für Lehrstelle enthalten. Auch Straf- und zivilrechtliche Einweisungen sollen möglich sein. Für die Altersgruppe der 15-25-Jährigen besteht bereits das Angebot im Maison du Midi in Biel.
P	Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	Annahme		
174-2016	Linder (Bern, Grüne)	27.03.2017	31.12.2020	Seit März 2019 ist die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene umgesetzt und die ersten Erfahrungen zeigen, dass deutlich weniger Personen als zuvor mit hängigem Asylverfahren den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil des Auftrages und der Konzepte der regionalen Partner, dass sie im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein, wobei es der unternehmerischen Freiheit der regionalen Partner obliegt, ob sie auch in dieser Phase ergänzend mit Freiwilligen zusammenarbeiten. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen.
M	Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat		
197-2016	Messerli (Nidau, EVP)	12.09.2017	31.12.2020	Die Problemstellung ist auf nationaler Ebene erkannt und wird angegangen, weshalb dieser Vorstoss abgeschrieben werden kann. Das EDI wurde am 14. Juni 2019 vom Bundesrat beauftragt, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» auszuarbeiten. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich eine Widerspruchsregelung, möchte in Zukunft aber auch die Rechte der Angehörigen weiterhin wahren.
P	Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	Annahme		

235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme und Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2020	Die Anliegen werden in die Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV) einfließen. Dies ist jedoch frühestens 2021 möglich. Die Bedeutung von Sprachzertifikaten hat jüngst stark zugenommen mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dieses macht die Erteilung von bestimmten Aufenthaltstiteln abhängig von nachgewiesenen Sprachkenntnissen. Ähnlich ist es im Asylbereich – hier setzen sowohl die Integrationsagenda Schweiz (IAS) als auch die Vorgaben für die regionalen Partner klar messbare Wirkungsziele, wobei der Sprachnachweis einer der Indikatoren ist. Die Mittel für die subventionierte Sprachförderung wurden im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms II (KIP II) erhöht gegenüber dem KIP I.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Umsetzung ist in das Projekt zur Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) eingeflossen. Inzwischen haben sich einige Rahmenbedingungen verändert, dazu gehört namentlich die Lancierung der Integrationsagenda Schweiz (IAS). Der Bund hat die Integrationspauschale per Mai 2019 auf CHF 18'000.- verdreifacht, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Dazu gehören beispielsweise auch Massnahmen zur sozialen Integration. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Arbeitsaufnahme für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne, die in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind, achten müssen. Lösungsversuche sind in Arbeit. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, die Ausrichtung der Sozialhilfe und die Integration übernommen. Die konkrete Umsetzung lehnt sich an das Bündner Modell an und ist in den obsiegenden Konzepten der regionalen Partner enthalten.
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	27.03.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige (UM) aus dem Asylbereich wechselte per Mitte 2020 von der Sicherheitsdirektion (SID, ehemals POM) zur Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI, ehemals GEF). Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde im November 2019 die seit Juni 2020 verantwortliche Institution ermittelt. Die Anliegen des Motionärs sind im Konzept des ausgewählten Anbieters umgesetzt. Zentrum Bäregg GmbH hat Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Betreuung und Integration der UM im Kanton Bern übernommen.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	22.11.2018 Annahme	31.12.2020	Mit der Annahme des Postulats wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob die directionale Zuständigkeit für die Massnahmen der frühen Förderung, die gegenwärtig bei der GSI angesiedelt sind, in die BKD sowie in die DIJ wechseln sollen. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik) im Vorschulalter (besondere frühe Förderung) fanden Beratungen mit der BKD vor dem Hintergrund der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) statt. Mit der DIJ wurde im Rahmen der Arbeiten zum neuen Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) die zukünftige Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung eruiert. Es wurde festgestellt, dass ein Zuständigkeitswechsel von der GSI in die beiden anderen Direktionen nicht sachgerecht ist. Die Massnahmen der frühen Förderung entsprechen nicht dem Leistungskatalog des KFSG (Leistungen, die entweder von einem Sozialdienst oder der zuständigen Stelle der BKD fachlich indiziert oder kinderschutz-rechtlich angeordnet sind). Im VSG wiederum wird die obligatorische Schulzeit geregelt. Die Verankerung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulbereich im VSG ist daher nicht angezeigt.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Das Gesuch zum Erhalt von Fördergeldern wurde vor den Sommerferien 2020 fristgerecht beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eingereicht.

181-2018 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	28.11.18 Punktweise beschlossen Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Es wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Lösungen für die Zukunft des Spitals Moutier geprüft hat. Der Schlussbericht wurde inzwischen vorgelegt. Die Psychiatriebetten der Hôpital du Jura bernois SA sollen demnach von Bellelay nach Moutier verschoben werden, gleichzeitig soll ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten werden. Eine gemeinsame Trägerschaft der beiden Kantone Bern und Jura wurde jedoch nicht vorgeschlagen. Im Jahr 2020 verkaufte der Kanton Bern einen Anteil seiner Aktien an der HJB SA an die Swiss Medical Network.
203-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Sensibilisierungs- und Informationskampagne: Tag der pflegenden Angehörigen am 30. Oktober	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Die mit der Motion geforderte Sensibilisierungs- und Informationskampagne zum Tag der betreuenden Angehörigen wurde erstmals für den 30.10.2020 geplant. Ein entsprechendes Konzept für die Durchführung eines jährlichen Publikumsanlasses liegt folglich vor. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnte die offizielle Veranstaltung allerdings nicht vor Ort durchgeführt werden. Eine Homepage mit Verlinkung zu entsprechenden Angeboten wurde aufgeschaltet (https://proches-aidants-berne.ch).
216-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Keine überstürzte Umstrukturierung des Spitals Moutier bevor die endgültige Kantonszugehörigkeit der Stadt bekannt ist	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Zurückgezogen Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern hat bedeutende Mittel in die Verselbständigung der ehemals kantonalen Psychiatrien investiert. Die ehemalige Réseau santé mentale SA wurde im Jahr 2018 mit der Hôpital du Jura bernois SA fusioniert und Anteile an dieser Firma wurden im Jahr 2020 an die private Swiss Medical Network verkauft. Vor dem Verkauf erfolgte eine Bewertung.
273-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Genauere Abklärungen im Zusammenhang mit dem interjurassischen Psychiatriewesen	04.03.2020 Punktweise beschlossen Ziff 1: Zurückgezogen Ziff 2: Annahme Ziff 3: Ablehnung	31.12.2022	Es wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Lösungen für die Zukunft des Spitals Moutier geprüft hat. Der Schlussbericht wurde inzwischen vorgelegt. Die Psychiatriebetten der Hôpital du Jura bernois SA sollen demnach von Bellelay nach Moutier verschoben werden, gleichzeitig soll ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten werden. Eine gemeinsame Trägerschaft der beiden Kantone Bern und Jura wurde jedoch nicht vorgeschlagen. Im Jahr 2020 verkaufte der Kanton Bern einen Anteil seiner Aktien an der HJB SA an die Swiss Medical Network.
012-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Mehr Schutz für ausgesetzte Babys	02.09.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen der laufenden Teilrevision des SpVG wird das Thema «vertrauliche Geburt» neu geregelt (Art. 55a SpVG). Mit der neuen Rechtsgrundlage soll werdenden Müttern eine vertrauliche Geburt in den Listenspitälern und -geburtshäusern ermöglicht werden. Die vertrauliche Geburt stellt eine Alternative zur Babyklappe dar. Die erste und einzige Lesung zur Revision findet in der Wintersession 2020 statt.
114-2020 M	Speiser-Niess Anne (Zweisimmen, SVP) Bei einer zweiten Coronavirus-Welle müssen Tests in Form von Reihenuntersuchungen durchgeführt werden	03.09.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Antwort des RR passen Bund und Kantone die Teststrategien laufend den Pandemiephasen an. Die Arbeiten dazu laufen. Es sind keine weiteren Massnahmen nötig.
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)				
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zusammenarbeit in den Fachgruppen wurde intensiviert, gemeinsame Plattformen wurden aufgebaut und neue Zusammenarbeitsformen werden laufend erprobt.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung des vom Postulat formulierten Anliegens der Praxisnähe ist ein Dauerauftrag an die Berner Fachhochschule (BFH). Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 sind die Wirtschafts- und Praxisnähe als Entwicklungsschwerpunkte festgehalten und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung dieser Vorgabe definiert.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2021	Um keinen Rückgang der Studierendenzahlen zu riskieren, hat die PH Bern Anpassungen im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe geprüft, die dem Anliegen der Motion gerecht werden. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Vorschulstufe und Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrpersonen Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird.

157-2019	Imboden (Bern, Grüne)	10.03.2020	31.12.2022	Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 wird die vom Postulat formulierte Zielsetzung bezüglich angemessene Vertretung der Geschlechter in Leitungs- und Lehraufgaben weiterverfolgt und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgaben definiert.
P	Mehr Gleichstellung an der Berner Fachhochschule	Annahme		
172-2019	Mentha (Liebefeld, SP)	27.11.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung der Kulturbotschaft zuhanden des Bundesrates (RRB 987/2019 vom 11.9.2019) gegen das Vorhaben gestellt, die Kulturabteilung an die Stadt Bern zu streichen. In der Folge hat er sich in verschiedenen Gesprächen mit Berner Parlamentarierinnen und Parlamentariern sowie schriftlich für den Beibehalt der Bundesmillion engagiert: <ul style="list-style-type: none"> - Treffen mit den Berner Mitgliedern der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 13./25.5.2020 - Treffen mit den Berner Mitgliedern des Ständerats vom 26.8.2020 - Treffen mit den Berner Mitgliedern des Nationalrats vom 7.9.2020 Auch die Hauptstadtregion Schweiz machte sich mit den Mitunterzeichnenden Kanton Bern und Stadt Bern für den Erhalt der Bundesmillion in Gesprächen mit Berner Bundes-Parlamentarierinnen und -Parlamentariern stark. Die Eidgenössischen Räte folgten jedoch mehrheitlich dem Antrag des Bundesrats und hoben die Gesetzesgrundlage für die Kulturabteilung an die Stadt Bern auf.
M	Keine Kürzung der «Bundesmillion» für Leistungen der Bundesstadt	Annahme		
248-2019	Riesen (Moutier, PSA)	10.06.2020	31.12.2022	Mit edubern unterstützt der Kanton die Gemeinden und Schulen mit sicheren Hard- und Softwarelösungen. Den Schulen im französischsprachigen Kantonsteil steht die kantonale Lösung edulog zur Verfügung.
M	Nachhaltige Informatik an der Volksschule – Freie und Open-Source-Software sowie Schutz der Privatsphäre von Kindern	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme		
119-2020	Dunning (Biel/Bienne, PS)	08.09.2020	31.12.2022	Es wurden mehrere Projekte im Rahmen des neuen Förderschwerpunkts des Bundes «Lehrstellen Covid-19» eingereicht. Für ein Projekt wurde bereits eine Zusage erteilt.
M	Corona-Pandemie: sichere Lehrstellen statt Jugendarbeitslosigkeit	Punktweise beschlossen Ziffer 6: Annahme als Postulat		

Justiz (JUS)

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2 Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
035-2018 M	Egger (Frutigen, glp) vom 15.03.2018 Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	19.11.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme Punkt 3-7: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat eröffnete am 18. September 2020 die Vernehmlassung zur Revision Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates, mit dem das Anliegen der Motion umgesetzt wird. Neu soll zurückgetretenen oder abgewählten Regierungsmitgliedern eine befristete Lohnfortzahlung anstelle einer Rente ausbezahlt werden. Der Grosse Rat wird 2021 mit der Vorlage befasst.	F1
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Überprüfung der Leistungsverträge des Kantons unter dem Gesichtspunkt der Amtssprachen (Leistungsangebote in beiden Sprachen) ist Teil der Aufträge, die der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion im Rahmen des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit übertragen wurden. Derzeit ist geplant, dieses Projekt zwischen 2019 und 2022 etappenweise umzusetzen. Die Frist zur Bearbeitung dieses Postulats muss verlängert werden.	F2
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)					
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Vorgesehen sind namentlich die Einrichtung eines religionspolitischen Monitorings sowie die Aufnahme und Pflege der Beziehungen zu den vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Die Arbeiten dazu wurden Mitte 2020 – nach Übergabe der Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen an die Landeskirchen per 1.1.2020 und Einführung des neuen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) – aufgenommen.	F2
266-2017 M	Stähli (BDP, Gassel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Vorgesehen sind namentlich die Einrichtung eines religionspolitischen Monitorings sowie die Aufnahme und Pflege der Beziehungen zu den vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Die Arbeiten dazu wurden Mitte 2020 – nach Übergabe der Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen an die Landeskirchen per 1.1.2020 und Einführung des neuen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) – aufgenommen.	F2
132-2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.	F2

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)					
266-2014	BDP (Leuenberger, Trubschachen)	09.06.2015	31.12.2017	Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde geprüft, jedoch aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen als nicht prioritär beurteilt. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf freiwerdender Liegenschaften im Stadtzentrum wird vom AGG schrittweise umgesetzt. Das AGG berücksichtigt die Anliegen der Motion als Daueraufgabe und setzt diese bei Standortkonzentrationen und neuen Raumbegehren konsequent um. Die vollständige Erfüllung der Motion braucht daher weitere Zeit.	F2
M	Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	Annahme			
136-2016	Riem (Iffwil, BDP)	23.11.2016	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Rahmen der Umsetzung der Motion Leuenberger (M 266-2014) geprüft. Ein Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde aufgrund zahlreicher finanzpolitischer Herausforderungen als nicht prioritär beurteilt. Weiter wird nun geprüft, ob und in welchem Rahmen ein Verwaltungszentrum für den Kanton Bern dennoch sinnvoll ist. Dabei werden die weiteren Zusammenhänge wie die Direktionsreform, die Standortgebundenheit von publikumsintensiven Verwaltungseinheiten sowie zwingende Dienst- und Arbeitswege berücksichtigt. Das AGG setzt den Prüfauftrag fort und kann voraussichtlich im Jahr 2022 Ergebnisse vorlegen.	F2
M	Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen			
005-2018	Stampfli (Bern, SP)	05.06.2018	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 begonnen. Ergebnisse werden anfangs 2021 vorliegen.	F1
M	Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	Annahme als Postulat			
039-2018	Klopfenstein (Corgé mont, SVP)	05.09.2018	31.12.2020	Das Postulat beauftragt den Regierungsrat für den Fall, dass der Kantonswechsel von Moutier stattfinden sollte, über den Erhalt des Regionalgerichts und des ehemaligen Regierungstatthalteramtes im Vermögen des Kantons Bern einen Bericht zu erstellen. Sowohl die Regierungstatthalterin des Berner Juras wie auch das bernische Verwaltungsgericht haben die Abstimmung über den Kantonswechsel von Moutier für ungültig erklärt. Der Gemeinderat von Moutier hat auf eine Beschwerde an das Bundesgericht verzichtet. Die Abstimmung über den Kantonswechsel wird voraussichtlich am 28. März 2021 wiederholt. Eine abschliessende Berichterstattung über die aufgeworfene Frage kann erst anschliessend erfolgen.	F1
P	Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	Annahme			
097-2018	Wenger (Spiez, EVP)	20.11.2018	31.12.2020	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Als Bestlösung hat sich eine Seevariante herauskristallisiert. Die Projektierungsarbeiten werden aus Ressourcengründen in der nächsten Legislaturperiode starten.	F2
M	Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	Annahme			
Sicherheitsdirektion (SID)					
027-2017	glp (Rudin, Lyss)	12.09.2017	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 gestartet wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird.	F1
M	Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	Annahme als Postulat			
183-2017	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	27.03.2018	31.12.2020	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund (SEM, Ziffer 3). Die Prüfaufträge sollen im Jahr 2021 abgeschlossen sein.	F1
M	Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat			
281-2017	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	10.09.2018	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.	F1
M	Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	Annahme als Postulat			
042-2018	Benoit (Corgé ment, SVP)	10.09.2018	31.12.2020	Gemäss Masterplan zur Justizvollzugsstrategie soll in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das sehr baufällige Regionalgefängnis Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug geschaffen werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden.	F2
M	Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	Annahme als Postulat			
134-2018	Kullmann (Hilterfingen, EDU)	21.11.2018	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs, welche frühestens im Jahr 2021 geplant ist, noch stärker berücksichtigt werden.	F1
M	Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme			

Finanzdirektion (FIN)

165-2015	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015	19.01.2016	31.12.2021	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur «Angebots- und Strukturüberprüfung» (ASP) 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «Enterprise Resource Planning» (ERP) oder «Umsetzung Direktionsreform» (UDR). Hinzu kommen jene 15 Projekte, welche im «Entlastungspaket 2018» (EP 2018) in den <i>Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial</i> initiiert wurden. Darüber hinaus tragen verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung Brönnimann bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit unter anderem auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer <i>Verschlinkung der Verwaltung</i> Rechnung. Die Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde, hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen Gesamtprojekt zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Gestützt auf die beschriebenen Massnahmen hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anlässlich der Märzsession 2019 die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt. Eine Abschreibung wurde indessen abgelehnt. Der Motionär legte insbesondere dar, dass eine Verschlinkung von Prozessen noch zu wenig stattgefunden habe. Aus einem zweiten Votum ging zudem hervor, dass zwar Massnahmen zur Effizienzsteigerung initiiert worden seien, dass diese aufgrund des Projektstandes jedoch noch keine finanziellen Entlastungen mit sich gebracht hätten. Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung 2019, welche im Bereich der Arbeitsprozesse eine kritische Beurteilung erfuhr, hat der Regierungsrat weitergehende Massnahmen beschlossen. So hat der Regierungsrat die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung damit beauftragt, bei Arbeitsprozessen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteres Optimierungspotenzial zu orten. Zudem soll eine Einschätzung über die Wirkung der im Rahmen der Personalbefragung 2015 im Bereich der Arbeitsprozesse getroffenen Massnahmen vorgenommen werden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung haben der Finanzdirektion im Herbst 2020 Bericht über die getroffenen Abklärungen erstattet und entsprechende Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen unterbreitet. Die Finanzdirektion wird die Generalsekretärenkonferenz voraussichtlich im 1. Quartal 2021 mit dem Ergebnis befassen und ihr Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Ergänzend kann erwähnt werden, dass die Umsetzung des Stellenabbaus im Rahmen der Planungserklärung Brönnimann weiter voranschreitet. Zudem werden die im «EP 2018» definierten Projekte zu <i>Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial</i> weitergeführt und der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat darüber im Rahmen des Voranschlags weiterhin Bericht. Da die Massnahmen der erwähnten Projekte aus dem «EP 2018» wie auch aus der Personalbefragung 2019 noch nicht abgeschlossen sind, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat erneut eine Fristverlängerung um ein Jahr.	F1
M	Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	Annahme			

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)					
078-2017	von Kaenel (Villeret, FDP)	28.03.2018	31.12.2020	Der Umsetzungsprozess ist in Gang. Vorarbeiten wurden geleistet und werden mit der Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) umgesetzt.	F1
M	Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	Annahme als Postulat			
121-2017	Imboden (Bern, Grüne)	19.03.2018	31.12.2020	Die Arbeiten dazu werden im nächsten Jahr fortgesetzt. Die Überarbeitung der CO ₂ -Gesetzgebung des Bundes und die Direktionsreform (Wechsel des AUE in die WEU) führten zu Verzögerungen.	F1
M	Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: zurückgezogen			
218-2017	Graf (Interlaken, SP)	07.06.2018	31.12.2020	Aufgrund der Coronavirus-Krise gab es eine Verzögerung bei der Erarbeitung der Studie durch die Universität Bern (CRED), da die notwendigen Abklärungen und die Beschaffung der Grundlagen im Frühling nicht wie geplant erfolgen konnten. Der Bericht soll dem Grossen Rat 2021 zur Kenntnis gebracht werden.	F1
M	Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	Annahme als Postulat			
079-2018	Leiser (Worb, EVP)	21.11.2018	31.12.2020	Die Ergebnisse der verschiedenen Pilotprojekte liegen noch nicht vor.	F1
M	Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	Annahme als Postulat			
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)					
155-2016	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)	30.11.2016	31.12.2018	Das «Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern» (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen (Auswertung der ANQ-Messungen, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern). Die Erarbeitung der Grundlagen für die Berechnung von Qualitätsindikatoren dauert länger als geplant. Voraussichtlich wird im Jahr 2021 ein erstes Monitoring für den Versorgungsbereich Akutsomatik auf Basis der CH-IQI-Indikatoren implementiert werden.	F2
M	Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	Annahme			
226-2017	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	29.03.2018	31.12.2020	Abklärungen mit der WEU haben gezeigt, dass es aus den in der Vorstossantwort bereits erwähnten Gründen nicht sinnvoll wäre, eine kantonale Lösung anzustreben (Kosten-Nutzen-Verhältnis / interkantonaler Vergleich). Die Fragestellung wird derzeit in der GSI weiterbearbeitet. Es ist vorgesehen, im kommenden Jahr die Ergebnisse dem Grossen Rat in Form eines Postulatsberichts zur Kenntnis zu bringen.	F1
M	Statistische Erhebung des Bestandes der angesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	Annahme als Postulat			
246-2017	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)	29.03.2018	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, soll ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen unterstützt werden. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden. Die Weiterentwicklung des Normkostenmodells erfolgt bis 2022, wobei ein Abgleich mit der Gesundheitsstrategie vorgenommen wird.	F2
M	Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	Annahme als Postulat			
051-2018	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)	12.06.2018	31.12.2020	Im Rahmen eines laufenden Projekts zur Pflegefinanzierung wird die Thematik der Versorgungssicherheit und die Rolle der freischaffenden Pflegefachpersonen analysiert. Auf Basis von Strategieworkshops, an denen Vertreterinnen und Vertreter der ambulanten Hilfe und Pflege zu Hause teilnahmen, wurden verschiedene Modelle entwickelt, mit denen sich gegenwärtig das zuständige Amt befasst. Hierbei wird auch die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit in anderen Kantonen thematisiert. Da die Versorgungssicherheit sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachpersonen im Rahmen eines umfassenden Projekts geprüft werden, wird eine Fristverlängerung von 2 Jahren beantragt.	F2
M	Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat			

061-2018	Imboden (Bern, Grüne)	22.11.2018	31.12.2020	Die GSI hat gemäss Ziffer 4 Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kita-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kita-Personals im Bereich Sprachförderung sinnvoll wären. Ziel ist, dass Mitarbeitende jeder Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Die GSI plant, einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch zu übernehmen. Aktuell laufen Verhandlungen mit einem möglichen Partner für die Entwicklung und Umsetzung der Schulungen.	F2
M	Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung			
067-2018	Marti (Bern, SP-JUSO, PSA)	06.12.2018	31.12.2020	Diverse Kantone haben entsprechende Studien in Auftrag gegeben (z.B. Kanton Waadt) oder in anderen Kantonen gibt es Projekte zu diesem Thema bzw. werden Abklärungen in Aussicht gestellt (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Graubünden, Luzern, St. Gallen und Zürich). Die Resultate der wichtigsten Studien und Abklärungen sollen im Abschlussbericht berücksichtigt werden, daher wird eine Fristverlängerung von zwei Jahren beantragt.	F2
M	Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	Punktweise beschlossen Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen			
102-2018	EVP (Beutler Hohenberger, Gwatt)	06.09.2018	31.12.2020	Im Hinblick auf eine nächste Revision nach der Einführung des Gutscheinsystems und den ersten Erfahrungen soll geprüft werden, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien. Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten.	F2
M	Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen	Annahme als Postulat			
114-2018	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	22.11.2018	31.12.2020	Die GSI wird erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten bzw. zielführende Massnahmen ergreifen.	F2
M	Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme			
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)					
082-2018	Gerber, Hinterkappelen (Grüne)	22.11.2018	31.12.2020	Die Abklärungen mit den Schulen und den Städten hat sich wegen des Lockdowns während der Coronavirus-Krise verzögert. Die Arbeiten werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 abgeschlossen werden.	F1
M	Offene Turnhallen für Vereine	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme			

Justiz (JUS)

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
242-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 19.11.2018 Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Bericht ist auf Fachebene erstellt und durchläuft derzeit das Mitberichtsverfahren. Die Behandlung im Grossen Rat in der Sommersession 2021 geplant.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017	31.12.2021	Die Gosteli-Stiftung hat beim SBFJ gestützt Art. 15 Abs. 4 Bst. b FIG ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Dieses ist mit Verfügung des Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 17. Dezember 2020 gutgeheissen worden. Damit kann nun im 2021 zusammen mit der Gosteli-Stiftung die Positionierung des Kantons Bern im Lichte des Entscheids des Bundes an die Hand genommen werden (namentlich Regelung der Frage der Co-Finanzierung).
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und muss am 28. März 2021 wiederholt werden. Solange die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier nicht über ihre künftige Kantonszugehörigkeit entschieden haben, bleibt Moutier eine bernische Gemeinde und solange werden auch keine Institutionen umgesiedelt.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und muss am 28. März 2021 wiederholt werden. Solange die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier nicht über ihre künftige Kantonszugehörigkeit entschieden haben, bleibt Moutier eine bernische Gemeinde und solange wird auch kein Konkordat ausgehandelt. Das Thema der jurassischen Verfassungsartikel 138 und 139 ist Teil der laufenden Gespräche innerhalb der Dreiparteienkonferenz.
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses haben unter Beizug einer externen Fachperson begonnen.
108-2019 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 24.03.2020 Jungen eine Stimme geben	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Bereits Anfang September 2020 eröffnet der Regierungsrat die Vernehmlassung zur Einführung des Stimmrechtsalters 16. Die Vorlage umfasst eine Änderung der Verfassung des Kantons Bern (KV), des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG), des Gemeindegesetzes (GG) und des Sonderstatutgesetzes (SStG).
201-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 02.09.2019 Ehrung von wichtigen Politikerinnen im Kanton Bern	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert. Es ist geplant, die geplante Feier mit dem 50 Jahre-Jubiläum zum kantonalen Frauenstimm- und -wahlrecht im Dezember 2021 zu verknüpfen.
184-2019 P	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	03.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Generalsekretärenkonferenz hat sich mit der Umsetzung des politikfeldübergreifenden Postulats befasst. Erste Grundlagenarbeiten wurden initiiert.
231-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.09.2019 In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die vertiefte Prüfung wurde initiiert.
288-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 25.11.2019 Barrierefreies Rathaus Bern	31.08.2020 Ziffer 1 : Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2 : Annahme als Postulat	31.12.2022	Die im Postulat verlangten Begutachtungen werden in den kommenden Monaten durchgeführt.

116-2020 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) vom 01.06.2020 Gratiszeitungen in Gefahr!	31.08.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Vorstoss wurde in der Herbstsession 2020 als Postulat überwiesen. Die Regierung wird im Zusammenhang mit der Revision des Informationsgesetzes, welches künftig auch eine rechtliche Basis für eine indirekte Medienförderung durch den Kanton bilden soll, prüfen, ob und inwiefern auch Gratismedien gefördert werden können.
238-2020 P	Zimmermann (Frutigen, SVP) vom 09.09.2020 Politische Bildung von Jugendlichen durch Abgabe eines Zeitungsabos	26.11.2020 Annahme	31.12.2022	Das revidierte Informationsgesetz, welches Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet wird, soll die gesetzliche Grundlage für eine Medienförderung über die Vergünstigung der Abonnemente für Jugendliche schaffen.
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)				
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten pendent ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen
165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf umgesetzt. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Dabei steht eine Erhöhung des Besetzungsgrads von Einzelfahrzeugen des motorisierten Individualverkehrs im Pendlerverkehr im Vordergrund. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen bzw. von Parkplätzen an geeigneten Orten soll die Bildung von Fahrgemeinschaften gefördert werden, wobei der Fokus auf dem Arbeitsverkehr liegt. Ein entsprechendes Realisierungskonzept für geeignete Pendlerparkplätze ist in Arbeit.
237-2018 M	Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewollten Praxis bei der Handänderungssteuer	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Revision des Handänderungssteuergesetzes.

053-2019	Marti (Bern, SP)	12.06.2019	31.12.2021	Die Umsetzungsarbeiten für die Motion sind aufgenommen. Insbesondere ist für eine gezielte Weiterbearbeitung der Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) zu ihrer zweiten Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» relevant und abzuwarten. Dieses Verfahren befasst sich hauptsächlich mit Verstössen in Verbindung mit Kies und Deponien. Der Entscheid wurde für Ende 2019 erwartet, steht indessen immer noch aus.
M	Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat		
246-2018	Rüegsegger (Riggisberg, SVP)	13.06.2019	31.12.2021	Die Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Erstellung einer flächendeckenden Bodenkartierung wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) liegt vor. Gestützt darauf kann ab 2020 mit der Umsetzung begonnen werden. Die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre erfolgt im Rahmen der «Wyss Academy for Nature at the University of Bern». Für die weiteren Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Kreditantrag unterbreiten.
M	Zeitgemässe Bodeninformation	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Motion Ziff. 2: Zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat		
217-2018	Leuenberger (Trubschachen, BDP)	12.09.2019	31.12.2021	Bis Ende 2020 wird bei den RSTA die neue Fachapplikation Evidence eingeführt. Diese bildet die Basis, um nach dem Baubewilligungsverfahren in den nächsten Jahren auch die weiteren in der Zuständigkeit der RSTA liegenden Bewilligungs- und Verwaltungsverfahren (Gastgewerbe, Bäuerliches Bodenrecht, Grundstückverkauf durch Ausländer, Inventarwesen, Verwaltungsbeschwerden) in den nächsten Jahren schrittweise zu digitalisieren. Bis Ende 2021 sollen ein konkretes Projekt und ein Kreditantrag vorliegen.
M	Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	Annahme		
133-2019	Lanz (Thun, SVP)	12.09.2019	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Im Vordergrund steht die Festlegung, in welchen Fällen die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) im Planungsverfahren nicht mehr beigezogen wird. Es ist vorgesehen, die Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV; BSG 426.221) zu ändern.
M	Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	Annahme		
224-2016	Vogt (Oberdiessbach, FDP)	21.11.2016	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
M	Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	Annahme		
226-2016	Freudiger (SVP, Langenthal)	24.01.2017	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG-Revision 2. Etappe), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten pendent ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
M	Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	Annahme		
149-2019	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	12.03.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
M	Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen			
249-2019	Riesen (Moutier, PSA)	11.06.2020	31.12.2022	Am 27. September 2020 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Änderung des Erwerbersatzgesetzes (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie») angenommen. Damit ist auf nationaler Ebene die Ausgangslage geklärt und die Arbeiten für die Umsetzung des als Postulat überwiesenen Vorstosses wurden aufgenommen.
M	Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können			
255-2019	Dütschler (Hünibach, FDP)	11.06.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Es wird geprüft, welche Beilagen zum Baugesuch weggelassen werden können.
P	Baugesuchverfahren beschleunigen	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Zurückgezogen Ziff. 2: Annahme		
258-2019	Knutti (Weissenburg, SVP)	09.09.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Es wird insbesondere darum gehen, die Praxis für eine flexiblere Betriebsübergabe zu überprüfen.
M	Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Zurückgezogen		

042-2020 M	Hess (Nidau, FDP) Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich dafür einsetzen, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden, so dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.
045-2020 M	Lanz (Thun, FDP) und andere Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzligen ist weit fortgeschritten und kann voraussichtlich bis anfangs 2021 abgeschlossen werden. Die entsprechenden Abklärungen werden zurzeit fachlich vertieft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun ist aus Sicht des Regierungsrats zu vermeiden
053-2020 M	Dütschler (Hünibach, FDP) Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein.	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Die in Aussicht gestellte gesamtkantonale Überprüfung der Streusiedlungsgebiete nach einheitlichen Kriterien erfolgt im Rahmen eines nächsten Richtplancontrollings, was eine sorgfältige Vorbereitung und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden bedingt.
061-2020 P	Stucki (Stettlen, glp) Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig und mit der übergeordneten Gesetzgebung vereinbar sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.
064-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz weiterhin für pragmatische und unbürokratische Lösungen einzusetzen und die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.
206-2020 M	Lanz (Thun, FDP) (Dringlich) Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in Beantwortung der vorliegenden Richtlinienmotion festgehalten hat, ist die Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für das Motionsanliegen eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten auf geeignete Weise durch die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der Verwaltungsdirektionen und der Staatskanzlei umgesetzt wird.
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
071-2017 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonalen Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2021	Bei Verkäufen, die mit der Absicht ausgeschrieben wurden, die Liegenschaft an den Meistbietenden zu verkaufen, hat das AGG im Berichtsjahr die Gemeinden vorgängig informiert. Es hat sich in dieser Periode gezeigt, dass dadurch keine zusätzlichen Angebote durch die Gemeinden eingegangen sind. Da im Berichtsjahr eine unterdurchschnittliche Anzahl an Verkäufen stattgefunden hat und Zentrumslagen nicht betroffen waren, wird der Beobachtungszeitraum vor einer definitiven Auswertung bis in den Sommer 2021 verlängert. Die Abklärungen des AGG zeigen bisher aufgrund der bestehenden rechtlichen Leitplanken, insbesondere auch des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), jedoch keine Möglichkeiten, Immobilien zu einem tieferen Wert zu veräussern als demjenigen, der auf dem Markt erzielt werden könnte.
188-2017 M	BDP (Riem, Ifwil) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	22.03.2018 Annahme	31.12.2022	Das AGG Immobilienmanagement überarbeitet aktuell die kantonalen Flächenstandards für Büroflächen. Mit dieser Überarbeitung soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt, das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert und die Anliegen der Motion berücksichtigt werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat zu verabschieden.
212-2018 M	Klauser (Bern, Grüne) Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen des Postulats werden im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept werden 2021 abgeschlossen. Gespräche mit dem Kanton Jura, den SBB und den Chemins de fer du Jura (CJ) haben stattgefunden. Die Abklärungen zu den Bedürfnissen des Güterverkehrs im Berner Jura sind im Gange.

251-2018	Mentha (Liebefeld, SP)	13.06.2019	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern hat den Behörden am 7. Dezember 2020 ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue, übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird klären, ob der Porttunnel als Nationalstrasse klassiert und im Rahmen eines neuen nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens projektiert und gebaut werden kann.
M	Porttunnel rasch realisieren	Annahme als Postulat		
261-2018	Moser (Biel, Bienne, FDP)	13.06.2019	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern hat den Behörden am 7. Dezember 2020 ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue, übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird klären, ob der Porttunnel als Nationalstrasse klassiert und im Rahmen eines neuen nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens projektiert und gebaut werden kann.
M	Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	Annahme		
290-2018	Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	10.09.2019	31.12.2021	Die Motion zielt auf eine Änderung des Bundesrechts. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hierbei eingeschränkt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Kanton den Bund ersuchen, den rechtlichen Rahmen im Sinne des Motionärs ändern zu lassen. Das BAFU wurde anlässlich von Gesprächen auf das Anliegen des Kantons Bern aufmerksam gemacht. Der diesbezügliche Austausch mit dem BAFU wird 2021 fortgeführt.
M	Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	Annahme		
047-2019	Stucki (Stettlen, glp)	10.09.2019	31.12.2021	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hat den Behörden ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen am 7. Dezember 2020 überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird auch klären, ob eine Änderung des Netzbeschlusses für eine alternative Linienführung des fehlenden Autobahnteilstücks möglich ist. Im Vordergrund steht dabei ein Jura-Tunnel.
P	Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	Annahme		
068-2019	Bauer (Wabern, SP)	10.09.2019	31.12.2021	Die Thematik der Nachtverbindungen ist mit den SBB besprochen worden. Die SBB haben zusammen mit den ÖBB den mittelfristigen Ausbau von Nachtlinien angekündigt, darunter auch solche, welche in Bern halten (Barcelona, Rom). Ein Zusammenschluss mit anderen Städten ist aktuell nicht angezeigt, da die SBB die relevanten Züge über Bern führen will. Die BVD wird die Entwicklung weiterhin eng begleiten. Für die BLS wäre ein Einstieg in Nachtzüge ein völlig neuer Geschäftszweig, weshalb die BLS nicht beabsichtigt, Nachtverbindungen anzubieten.
M	Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung		
102-2019	Wyss (Wengi, SVP)	10.09.2019	31.12.2021	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Die Verwendung des Standortes für eine kantonale Nutzung ist eine Option, die nach wie vor weiterverfolgt wird. 2020 wurden die Wohngruppenhäuser zur Nutzung als Quarantänestationen durch kantonale Amtsstellen reserviert. Weiter hat der Kanton bei der Gemeinde Plateau de Diesse im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Erweiterung der Zweckbestimmung beantragt, um damit die rechtlichen Voraussetzungen für neue Nutzungen, sowohl durch den Kanton als auch durch Dritte, zu schaffen.
M	Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	Annahme als Postulat		
127-2019	DEPU (Gullotti, Tramelan)	04.09.2019	31.12.2021	Im Sommer 2020 wurde bekannt, dass die Psychiatrie nach Mietvertragsende definitiv vom Kloster Bellelay wegziehen wird. Zur Zukunft des Klosters hätten im Frühling 2020 Gespräche mit allen Beteiligten stattfinden sollen, die jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben werden mussten. Das AGG bereitet derzeit eine neue Startsituation unter Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG vor, mit dem Ziel, eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung zu finden.
M	Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	Annahme		
129-2019	Reinhard (Thun, FDP)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird mit der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
P	Meldeverfahren statt Baubewilligungen bei Ersatzheizungsanlagen	Annahme		

136-2019	Hofer (Bern, SVP)	27.11.2019	31.12.2021	Ziffer 1: Temporär leerstehende Gebäude werden, wenn immer möglich und sinnvoll, für eine geregelte Zwischennutzung zur Verfügung gestellt. Dabei werden negativ aufgefallene Mietinteressenten und -interessentinnen nicht berücksichtigt. Ziffer 2: Potentielle Vertragspartnerinnen und Vertragspartner werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der gängigen Gepflogenheiten geprüft sowie kantonsinterne Erfahrungen mit den entsprechenden Interessentinnen und Interessenten miteinbezogen. Ziffer 3: Abklärungen sind im Gange.
M	Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat		
144-2019	Amstutz (Sigriswil, SVP)	27.11.2019	31.12.2021	Der Kanton führte im Jahr 2020 Verkehrsmessungen durch, um die Wirkungskontrolle Bypass Thun Nord zu vertiefen und zu erweitern. Die Ergebnisse werden in einem Forumsprozess mit den umliegenden Gemeinden, Verkehrs-, Wirtschafts- und Tourismusorganisationen, politischen Parteien sowie weiteren Beteiligten analysiert und diskutiert. Dabei sollen vom Forum der Handlungsbedarf, Ziele und mögliche Massnahmen vorgeschlagen werden. Der Prozess soll im Jahr 2021 abgeschlossen werden.
M	Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung		
156-2019	Moser (Biel/Bienne, FDP)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen der Motion wurde abgeklärt und es hat sich gezeigt, dass die Forderung in den kommenden Jahren grundsätzlich umsetzbar ist. Die Kosten sind allerdings beträchtlich. Der Regierungsrat lehnt die Aufnahme der Tangentiallinie Biel-Thun ab, da das Angebot hohe Fixkosten auslöst, ab 2025 kaum und mit dem neuen Angebot ab etwa 2030 nicht mehr fahrbar ist und der Anteil der Nachfrage für eine ganztägige Verbindung auch langfristig zu gering ist.
M	Schnelle Berner Bahntangente: Aufwertung des ÖV-Angebots und Verbesserung des Modal-Splits auf der Achse Biel/Bienne-Region Bern-Thun durch neue direkte Zugverbindungen	Annahme		
176-2019	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird derzeit geprüft.
M	Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G	Annahme als Postulat		
196-2019	Knutti (Weissenburg, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Die Urkunde muss durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Grundbucheintrag und somit der Eigentumsübergang ist bis Sommer 2021 geplant.
M	Nutzung von Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern als Eigentümer	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme		
199-2019	Müller (Langenthal, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Die Phasen «strategische Planung» und Vorstudien wurde vom Immobilienmanagement im Juni 2020 abgeschlossen. Der Öffentlichkeitsanlass zur Information der Anwohner fand im August 2020 statt. Als nächste Schritte wird das Bauprojektmanagement im Jahr 2021 den Wettbewerbskredit für den Mensaneubau sowie den Projektierungskredit für die Berufsfachschule Langenthal und das Gymnasium Oberaargau beantragen. Das Siegerprojekt soll nach aktuellem Planungsstand Anfangs 2022 bekannt sein und der Öffentlichkeit präsentiert werden können.
M	Sanierung und Erweiterung des Bildungszentrums Langenthal jetzt realisieren	Annahme		
204-2019	Arn (Muri b. Bern, FDP)	05.03.2020	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der nächste Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
M	Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	Annahme als Postulat		
208-2019	Trüssel (Trimstein, glp)	05.03.2020	31.12.2022	Die BVD hat eine entsprechende Studie erstellen lassen, deren Erkenntnisse im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 dem Grossen Rat unterbreitet werden. Der entsprechende umfassende Bericht wird auf dem Internet der BVD publiziert.
M	Umstellung des Berner Tramnetzes auf Zweirichtungsfahrzeuge	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung		

210-2019	Baumann (Suberg, Grüne)	27.11.2019	31.12.2021	Ziffer 2: Es wird auf die Einschränkung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pestizide im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen abgezielt. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet. Ziffer 3: Die Messresultate zur Belastungssituation des Grundwassers im Kanton Bern mit Chlorothalonil-Metaboliten wurden im Juni 2020 veröffentlicht und sind im Geoportal einsehbar. Das Kantonale Laboratorium veröffentlicht zudem die aktuellen Messresultate der amtlich erhobenen Trinkwasserproben seit März 2020 in regelmässigen Abständen. Ziffer 5: Die Agrarpolitik 2022+ ist zurzeit sistiert. Der Regierungsrat wird sich bei einer erneuten Vernehmlassung weiterhin für die Einführung von Lenkungsabgaben einsetzen, insbesondere um eine Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln und eine Verminderung der Stickstoff- und Phosphorüberschüsse zu erzielen.
M	Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen	Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme		
218-2019	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Im Kanton ist das nötige Fachwissen zum Einsatz von Käferholz im Wasserbau vorhanden. Käferholz kommt im Wasserbau auch bereits zum Einsatz. Aus technischen Gründen ist eine Steigerung des Einsatzes von solchem Holz jedoch nicht möglich. Schliesslich ist für anfangs 2021 eine Information an die Wasserbauträger über die Verwendung von Käferholz in Erarbeitung.
P	Einsatz von Käferholz im Wasserbau und Hochwasserschutz	Annahme		
227-2019	Freudiger (Langenthal, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Die Urkunde muss unter anderem noch durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Grundbucheintrag und somit der Eigentumsübergang ist für Sommer 2021 geplant.
M	Schloss Aarwangen: Chance für ein Wahrzeichen von historischer Bedeutung nutzen, statt Leerstand verwalten	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat		
246-2019	Stucki (Stettlen, glp)	05.03.2020	31.12.2022	Mit der Anwendung und Umsetzung der Forderungen von Minergie-ECO, den Merkblättern ökologisch Bauen von eco-bau und der Trennung der Bauteile nach dem Prinzip der Systemtrennung hat die Umsetzung der Forderungen der Motion bereits einen hohen Erfüllungsgrad erreicht.
M	Baustroffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Ablehnung		
250-2019	Graf (Interlaken, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Die Umsetzung des Anliegens soll im Rahmen der Revision des Strassengesetzes aufgenommen werden. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden gestartet. Inkrafttreten des revidierten Strassengesetzes ist für das Jahr 2023 zu erwarten.
M	Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	Annahme		
253-2019	Kohler (Meiringen, Grüne)	05.03.2020	31.12.2022	Der Kanton prüft derzeit gemeinsam mit dem Libero-Tarifverbund und der SBB Sparbillette. Dazu wurden im Jahr 2020 zwei Möglichkeiten dargestellt: Einerseits das bekannte Sparbillett mit Streckengültigkeit, welches im Verbund aber ein neues Billett darstellen würde und somit die Komplexität des Tarifsystems für die Nutzenden erhöhen würde, andererseits ein Sparbillett mit Zonengültigkeit. Ein Sparbillett mit Zonengültigkeit wäre eine kundenfreundliche Neuentwicklung, die aber längerer Vorbereitungsarbeiten bedarf.
P	Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	Annahme		
272-2019	Graf-Rudolf (Belp, Grüne)	08.06.2020	31.12.2022	Die Baustoffuntersuchung bei 130 kantonalen Liegenschaften wurde im 2020 gestartet und erste Gebäude untersucht. Das Projekt wird im Jahr 2021 weitergeführt.
M	Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung		
276-2019	BaK (Klausen, Bern)	05.03.2020	31.12.2022	Das AGG Immobilienmanagement überarbeitet aktuell die kantonalen Flächenstandards für Büroflächen. Mit dieser Überarbeitung soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt und das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat zu verabschieden. Die BaK wird im Anschluss informiert.
M	Richtwerte auf Raumbedarf überarbeiten	Annahme		
277-2019	Riem (Iffwil, BDP)	08.06.2020	31.12.2022	Mit der aktuell laufenden Überarbeitung der kantonalen Flächenstandards durch das AGG Immobilienmanagement soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt und das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat verabschieden zu lassen.
M	Kantonale Bauten - Wunschkonzept der Nutzer?	Annahme		
279-2019	Mentha (Liebefeld, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Arbeiten zu vertieften Abklärungen sind von der Verwaltung aufgenommen worden.
M	Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleis 49/50) im Bahnhof Bern	Annahme		

282-2019 M	Wenger (Spiez, EVP) Holzbauweise beim Tragwerk des BFH-Campus Biel-Bienne durchsetzen	08.06.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2022	<p>Zu Ziffer 1: Die Vorgabe zur Anwendung des Baustoffs Holz war bereits Bestandteil des Wettbewerbsprogramms und wurde unverändert in das Projektpflichtenheft übernommen. In der Projektierung werden die Möglichkeiten zur Umsetzung im Detail geklärt und realisiert.</p> <p>Zu Ziffer 2: Ein kompletter Holzbau bei diesem Projekt wird aufgrund der spezifischen Nutzervorgaben und den baurechtlichen Vorschriften nicht realisierbar sein. Der Baustoff Holz wird jedoch überall da eingesetzt, wo die Anforderungen aus Baukonstruktion und Erfüllung der Nutzeranforderungen gewährleistet sind, die baurechtlichen Vorgaben eingehalten werden können und die Anwendung wirtschaftlich ist. In der laufenden Phase der Kostenreduzierung werden alle relevanten Bauteile dahingehend geprüft.</p> <p>Zu Ziffer 3: Die Fachleute der Firma Holzprojekt Renggli als Spezialisten im Holzbau sind seit Projektierungsbeginn (nach dem Wettbewerb) als Mitglied des Generalplanerteams verpflichtet.</p>
285-2019 M	Spieser-Niess (Zweismimen, SVP) Verbesserung der Verkehrssituation für die Pendler zwischen Spiez und Interlaken Ost mit Anpassung über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperiode 2022-2025 bzw. mit einer ersten Korrektur des geplanten Angebots 2018-2021	08.06.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen bezüglich Perron für einen Fernverkehrshalt sind aufgenommen worden und weit fortgeschritten.
301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich beispielsweise aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft. Aufgrund eines Vorstosses eines privaten Investors konnten im Jahr 2020 keine Photovoltaikanlagen auf kantonalen Liegenschaften realisiert werden.
303-2019 P	BDP (Riem, lffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort erläutert hat, hatte die BVD in den vergangenen Jahren eine gute Budgetausschöpfung erzielt. Die BVD ist im Sinne einer Daueraufgabe bestrebt, die Budgetausschöpfung weiter zu verbessern und hat deshalb zusätzliche Massnahmen umgesetzt, wie den Grundsatz einer zeitlich realistischen Planung, die Reduktion von Reserven und den Einbau von eigenen Erfahrungswerten für den Zeitpunkt der Budgetierung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen. Der Effekt dieser Massnahmen wirkt erst für die zukünftigen Jahresrechnungen. Zudem fallen Sondereffekte durch die Einführung von HRM2/IPSAS für die zukünftigen Jahresrechnungen weg. Betreffend die Optimierung der Organisation und der Arbeitsabläufe innerhalb des AGG ist ein extern begleitetes Projekt im Gange. Bei Vorliegen der Feststellungen aus diesem Projekt werden zusammen mit dem neuen Amtsleiter notwendige Massnahmen bestimmt und umgesetzt.
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	<p>Mit einem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) soll aufgezeigt werden, dass – durch eine Mehrfachnutzung der geplanten Parkplätze – das Parkplatzangebot für die Mitarbeitenden zusätzlich erhöht werden kann. Das Dokument wird zurzeit in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei erarbeitet.</p> <p>Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Demzufolge dürfen Aufträge nicht so ausgeschrieben werden, dass potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausgeschlossen sind. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/WTO demnach nicht zulässig, weil sie die Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden nicht gewährleisten würde.</p>
015-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	03.09.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Motion zielt auf Vorgaben für die Landwirtschaft in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet.
026-2020 M	FDP (Moser, Biel) Elektrobus-Strategie	04.06.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Überlegungen werden dem Grossen Rat im Rahmen des Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 zur Kenntnis gebracht.

029-2020 M	Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die entsprechenden Gespräche und Abklärungen sind im Gange. Die BVD hat mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 das ASTRA gebeten, eine Tunnellösung zu prüfen. Das ASTRA hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 mitgeteilt, dass es dieses Anliegen als wenig zielführend beurteilt, zeigt sich jedoch offen, die Sachlage mit dem Kanton zu diskutieren.
030-2020 M	von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	04.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD hat die Projektskizzen der interessierten Städte Bern und Biel/Bienne fristgerecht beim ASTRA zur Prüfung eingereicht und begleitet die weiteren Arbeiten des Bundes.
031-2020 M	Gasser (Bévilard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	09.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird durch die BVD in die aktuellen Diskussionen und Planungen zum Bahnangebot eingebracht.
035-2020 M	Stampfli (Bern, SP) Pop-up-Bar Peter Flamingo auf der Einsteinterrasse ermöglichen	08.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD steht mit den Veranstaltern von Peter Flamingo in Kontakt, um fürs Jahr 2021 eine alternative Lösung zu finden. Untersucht werden aktuell Standorte im Bereich der Parkterrasse und an der Wölflistrasse.
040-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Der Taubenlochkreisel muss bleiben!	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hat den Behörden ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen am 7. Dezember 2020 überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird auch eine alternative Linienführung für die Schliessung der Netzlücke in Biel prüfen. Im Vordergrund steht dabei ein Jura-Tunnel. Das weitere Vorgehen ist Taubenlochkreisel ist abhängig von diesen Abklärungen.
150-2020 M	Von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Berner Mobilität klimafreundlich umbauen – Moratorium für den Ausbau von zusätzlichen Strassenkapazitäten	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne)	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020 Annahme	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
209-2020 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Bessere Lüftung in Sporthallen	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

249-2020	Wandfluh (SVP, Kandergrund)	1.12.2020	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
M	Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	Annahme		
Sicherheitsdirektion (SID)				
130-2017	Rudin (Lyss, glp)	24.01.2018	31.12.2021	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird.
M	Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	Annahme		
166-2018	SiK (Moser, Landiswil)	12.06.2019	31.12.2021	Eine Situationsanalyse wurde gemacht. Die politische Beurteilung ist für das Jahr 2021 vorgesehen.
M	Interkantonale Polizeischule Hitzkirch: Finanzielle Verpflichtungen und Vertragsdauer	Annahme		
182-2018	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)	12.03.2019	31.12.2021	Die Umsetzung läuft und ist auf Kurs. Es ist geplant, den Regierungsrat im Jahr 2021 über die Ergebnisse der Analyse zu orientieren und mit möglichen weiteren Umsetzungsschritten zu befassen.
M	Istanbul-Konvention – Kantonal Analyse und Umsetzung	Annahme		
190-2018	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	12.03.2019	31.12.2021	Im «Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 – 2023» zur Energiestrategie 2006 wurde die neue Massnahme 20-13 aufgenommen, mit dem Ziel, die kantonalen Gebäude bestmöglich mit der notwendigen Ladeinfrastruktur für e-Mobilität auszurüsten. Die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG wurde zur Umsetzung dieser Massnahme hinsichtlich des Punkts «Elektro-Mobilität» angepasst. Entsprechend schreitet der Ausbau der Ladestationen bei kantonalen Immobilien nun gut und schrittweise voran. Die Umsetzung von Ziffer 4 geht mit der Berichterstattung 2020 von der SID an das AGG der BVD über.
M	E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	Punktweise beschlossen Ziffer 4: Annahme als Postulat		
252-2018	Graber (La Neuveville, SVP)	13.03.2019	31.12.2021	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wird Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles, Ziffer 2 wird abgeschrieben. Es werden anderweitige Nutzungsmöglichkeiten in Prêles sowie Alternativstandorte für die Unterbringung von weggewiesenen Asylsuchenden geprüft. Die Umsetzung von Ziffer 3 geht mit der Berichterstattung 2020 von der SID an das AGG der BVD über.
M	An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		
279-2018	Kullmann (Hilterfingen, EDU)	11.09.2019	31.12.2021	Das Anliegen aus Ziffer 3 soll primär in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird. Die Thematik Sharing ist im Umsetzungsbericht Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr in die Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons aufgenommen worden und kann als erfüllt betrachtet werden.
M	Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können	Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme		
126-2019	Stucki (Stettlen, glp)	11.03.2020	31.12.2022	Die Umsetzung des Motionsanliegens in drei Punkten (1.) Schaffung gesetzlicher Grundlage zur statistischen Erfassung LGBTI-feindlicher Gewalt, 2.) Auswahl von Tools zur Auswertung und Veröffentlichung der erfassten Daten und 3.) Schulungsbedarf der Justiz- und Polizeibehörden im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt) wird derzeit geprüft.
M	LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	Annahme		
155-2019	Grimm (Burgdorf, glp)	11.03.2020	31.12.2022	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision der kantonalen Zivilstandsverordnung angegangen. Entsprechend der Nachfrage werden in den externen Traulokalen ab 2022 mehr Termine angeboten und das Angebot wird auf weitere Monate ausgedehnt. Parallel wird die Frage der Gebühren im Rahmen einer Revision der Zivilstandsgebührenverordnung auf Bundesebene angegangen. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wird sich im Frühjahr 2021 mit der Gebührenthematik im Zivilstandswesen befassen.
M	Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		
175-2019	Schneider (Biel, SVP)	11.03.2020	31.12.2022	Eine entsprechende Planung für den Ausbau der Verkehrspräventionstätigkeiten in der Oberstufe wurde in das Projekt Korpsbestandsaufstockung aufgenommen. Die entsprechenden Stellen sollen in den kommenden Etappen beantragt werden.
M	«Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	Annahme als Postulat		
299-2019	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	08.09.2020	31.12.2022	Die Verfügbarkeit von Daten von Fahrzeugen der Kantonsverwaltung sowie der Datenfluss zwischen Lieferant und dem Kanton sollen bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs, welche frühestens im Jahr 2021 geplant ist, überprüft werden.
M	Datensicherheit auch bei Motorfahrzeugen	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		

046-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Die Bevölkerung auf Krisenvorsorge sensibilisieren	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat ist bereit, dort Lücken zu schliessen, wo Handlungsbedarf besteht. So hat er namentlich im Sinn, die Bevölkerung auf das richtige Verhalten beim Aufsuchen von Notfalltreffpunkten aufmerksam zu machen. Der Zeitpunkt der Sensibilisierung hängt u.a. auch von der epidemiologischen Situation ab.
073-2020 M	Schilt (Utzen, SVP) Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die Sicherheitsdirektion beabsichtigt, das Anliegen formell-gesetzlich – mit einer Änderung des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) umzusetzen. Eine Behandlung durch den Grossen Rat in erster Lesung ist frühestens in der Wintersession 2021 möglich.
Finanzdirektion (FIN)				
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion wird im Rahmen der nächsten Revision des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) umgesetzt.
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
277-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 28.11.2018 Sichere Kommunikation und Datenaustausch	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung	31.12.2021	Ziffer 2: Die nationale Fachagentur <i>educa</i> stellt den Schulen seit September 2019 den datenschutzkonformen Kurzmitteilungendienst «Wire» zur Verfügung. Ziffer 3: Im geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG), über das der Grosse Rat 2021 beschliessen wird, regelt Art. 10 Abs. 3 die Aufbewahrung von Daten in der Schweiz. Das ebenfalls geplante Informationssicherheitsgesetz (KISG) wird zudem die Sicherheitsanforderungen an Software aktualisieren.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
023-2019 FM	FDP (Haas, Bern) vom 01.03.2019 Erhöhung der Nettoinvestitionen	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die ordentlichen Nettoinvestitionen betragen im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 zwischen CHF 374 Millionen (2020) und CHF 496 Millionen (2024), wobei im Jahr 2024 CHF 11,8 Millionen mit Mitteln aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert werden sollen. Im Jahr 2024 erreichen die ordentlichen Nettoinvestitionen somit ein Niveau von knapp unter CHF 500 Millionen. Allerdings können diese Investitionen aufgrund der finanzpolitischen Ausgangslage nicht aus eigener Kraft finanziert werden. Der Regierungsrat hatte im Planungsprozess 2019 eine Eventualplanung zu den ordentlichen Nettoinvestitionen erarbeitet und in diesem Zusammenhang eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung von grossen Investitionsvorhaben geprüft und sich unter anderem auch mit Standards im Hoch- und Tiefbau befasst. Die entsprechenden Ergebnisse wurden im Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 bis 2023 im Detail dargelegt. Zudem hatte die Finanzdirektion die zuständigen Kommissionen vorgängig über die Ergebnisse informiert. Wie im Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022j bis 2024 (Kapitel 2.7.2) aufgezeigt, wurde im Dialog zum Investitionsmehrbedarf zwischen einer Regierungsdelegation und den Präsidien der Finanzkommission sowie der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zudem vereinbart, dass der Regierungsrat Letztere bezüglich Projektverschiebungen und Verzicht auf bestimmte Projekte befassen wird.
042-2019 M	Köpfli (Bern, glp) vom 04.03.2019 Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt	03.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die geplanten Ausführungsbestimmungen zum neuen öffentlichen Beschaffungsrecht (IVöB 2019) werden Massnahmen vorsehen, um bei zukünftigen Beschaffungen allfällige Kartellschäden wirksam geltend machen zu können. Sie werden auch die Übermittlung von Daten über Zuschläge an die Wettbewerbskommission (WEKO) regeln. Das neue Recht tritt voraussichtlich im Herbst 2021 in Kraft.
107-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 22.03.2019 Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grossen Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.

110-2019 M	Stampfli (Bern, SP), vom 26.03.2019 Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
111-2019 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.03.2019 Erlass einer strategischen Regelung für die Salläre in staatlich beherrschten Unternehmen	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
163-2019 M	Hess (Bern, SVP), vom 11.06.2019 Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
215-2019 M	Tobler (Moutier, SVP) vom 02.09.2019 Reorganisation der Steuerverwaltung Moutier muss gestoppt werden	03.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Steuerverwaltung hat am 1. September 2020 zum aktuellen Stand informiert (vgl. auch Medienmitteilung). Demnach werden die beiden Regionen <i>Jura bernois</i> und <i>Seeland</i> ab dem 1. Januar 2022 als eine Region geführt, um Synergien besser zu nutzen. Auf diesen Termin hin übernimmt der aktuelle Leiter der Region <i>Seeland</i> die Leitung der neuen Region. Bereits jetzt widmet er sich den führungs- und systemtechnischen Aufbauarbeiten. An den beiden Standorten Biel und Moutier sowie an den Kundendienstleistungen wie den Schaltern für den persönlichen Kundenkontakt ändert nichts. Mit der neuen Organisation garantiert die Steuerverwaltung an beiden Standorten dieselben Dienstleistungen und stellt sicher, dass weiterhin kompetente Mitarbeitende auf Deutsch und Französisch Auskunft geben. Es werden keine Mitarbeitenden entlassen. Grund für die Anpassung und Verschlankung der Führungsstruktur der beiden Regionen sind der Grössenvergleich gegenüber den anderen Regionen sowie die bessere Steuerung und Nutzung der Sprachkompetenzen. Zudem trägt diese Anpassung zur Umsetzung der Planungs erklärungen Brönnimann bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung bei, in deren Rahmen die Steuerverwaltung bis Ende 2021 Stellen abbauen muss.
259-2019 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 umgesetzt. Er hat den Umfang der jeweiligen Steuerensenkungen wie folgt berücksichtigt: – Steueranlagensenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen. – Steueranlagensenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (die «Allgemeine Neubewertung 2020» verursacht Mehrerträge im Umfang von ebenfalls CHF 45 Millionen, so dass diese Anlagensenkung haushaltsneutral ausfällt). – Steueranlagensenkung bei den natürlichen Personen ab 2022: CHF 40 Millionen. Im Gegenzug enthält das Zahlenwerk ab dem AFP 2022 eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang, so dass auch diese Steueranlagensenkung haushaltsneutral ausfällt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2020 die beiden Steueranlagensenkungen per 2021 beschlossen. Noch nicht verabschiedet ist eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern und eine Steueranlagensenkung ab 2022 im gleichen Umfang.
267-2019 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 24.11.2019 Auflösung von Fonds zur Deckung von Finanzierungslücken in der Investitionsrechnung	10.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Ein erster Austausch zwischen der Finanzkommission und der Finanzdirektion über die Verwendung nicht mehr benötigter Fondsguthaben hat stattgefunden. Die Finanzdirektion wird den Regierungsrat mit einem Geschäft für eine entsprechende Gesetzesrevision befassen. Bei der Erarbeitung der Vorlage wird ein enger Austausch mit der Finanzkommission angestrebt.
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich Grundstückgewinnsteuer ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Zum Zeitplan der Verwirklichung können zum heutigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Aussagen gemacht werden.
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hat Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen.
063-2020 M	Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftsteuer	26.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	«Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)				
110-2016	Saxer (Gümligen/FDP)	25.01.2017	31.12.2021	Die Abteilung Naturförderung des Amts für Landwirtschaft und Natur arbeitet an der Umsetzung des Sachplans Biodiversität. Die unbestrittene Forderung der Motion soll im Zuge der daraus resultierenden Überarbeitung der kantonalen Naturschutzgesetzgebung (NSchG; BSG 426.11) umgesetzt werden. Aufgrund der noch nicht abschliessend festgelegten Änderungen ist mit Verzögerungen bei der Umsetzung zu rechnen.
M	Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	Annahme		
123-2018	Lanz (Thun, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Ein externer Auftrag zur Erarbeitung der Grundlagen wurde vergeben. Corona bedingt kommt es bei den weiteren Arbeiten zu Verzögerungen.
M	Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Motion Punkt 2: Annahme als Motion Punkt 3: Annahme als Postulat		
129-2018	Hess (Bern, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Die Umsetzung von Ziffer 2 der Motion wird im Rahmen des aktuell gültigen Gastgewerbesetzes geprüft.
M	Polizeistunde abschaffen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme		
162-2018	Imboden (Bern, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Die verbindlichen Etappenziele und notwendigen Gesetzesänderungen werden im Rahmen der Massnahmenplanung zur Energiestrategie für die nächste Umsetzungsperiode 2020-2023 erarbeitet. Die Berichterstattung zur Energiestrategie inkl. Massnahmenplanung 2020-2023 wird voraussichtlich in der Frühjahrsession 2021 im Grossen Rat beraten.
M	Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	Annahme		
204-2018	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Aktuell fördert der Kanton öffentlich zugängliche Ladestationen bei KMU sowie Ladestationen von elektrifizierten Buslinien. Gemäss den Bedingungen des kantonalen Förderprogrammes sind diese förderberechtigt, sofern sie ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Schnellladestationen entlang touristisch vermarkteter Velorouten demnächst prüfen.
M	Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat		
011-2019	BAK (Klauser, Bern)	05.12.2019	31.12.2021	Erste grundsätzliche Überlegungen und Arbeiten wurden vorgenommen. Corona bedingt kommt es bei den weiteren Arbeiten zu Verzögerungen.
M	Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	Annahme als Postulat		
021-2019	BDP (Frutiger, Oberhofen)	10.09.2019	31.12.2021	Die Einführung einer Umweltabgabe für den 1 zu 1 Ersatz der bestehenden Öl-Heizungen wird im Rahmen der bevorstehenden Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes im 2021 geprüft.
M	Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Ablehnung		
039-2019	Ammann (Bern, AL)	10.09.2019	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AJE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie eine directionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre.
M	Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen		
045-2019	Stampfli (Bern, SP)	10.09.2019	31.12.2021	Mögliche Massnahmen in den genannten Bereichen werden erarbeitet und fliessen in die Berichterstattung und Massnahmenplanung zur Energiestrategie ein. Das Geschäft wurde in die Frühlingssession 2021 verschoben.
M	Energiestrategie jetzt umsetzen!	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat		

051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat steht mit der BKW in Kontakt und hat sich im Rahmen der strategischen Führungsgespräche erneut für die Realisierung des Wasserkraftprojekts Trift ausgesprochen. Derzeit läuft das Konzessionsverfahren. Derweil hat der Bund eine Änderung der Energieförderungsverordnung verabschiedet, wonach Grosswasserkraftanlagen, die ihre Speicherkapazitäten um mindestens 10 GWh ausbauen, von höheren maximalen Investitionsbeiträgen profitieren. Dadurch kann das Projekt zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten.
059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Ein konkretes Umsetzungskonzept sowie ein Fahrplan zur Realisierung einer GIS-basierten Energiestatistik werden im Jahr 2021 erarbeitet.
063-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente	09.12.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: zurückgezogen Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: Annahme ohne gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Die Gemeinden werden weiterhin in die Revision der Wildtierschutzverordnung einbezogen. Für die anstehende dritte Tranche ist eine Vorinformation der betroffenen Gemeinden geplant. Im Weiteren wird die Optimierung des Informations- und Kommunikationsflusses während des gesamten Vorgehens angestrebt.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat das jährliche Budget im Rahmen der Finanzplanung und in Abhängigkeit der Anzahl Gesuche um CHF 2 Mio. zu erhöhen. Mit gezielten Schulungsmassnahmen wurde zudem im 2020 das Wissen der GEAK-Experten gestärkt. Gleichzeitig unterstützt der Kanton das nationale Programm «erneuerbar heizen», welches durch Energie-Schweiz Anfang 2020 lanciert wurde. Dabei werden Installateure gezielt geschult, Hauseigentümer beim Ersatz ihrer fossilen Heizung hin zu einem erneuerbaren System zu beraten. Das kantonale Förderprogramm unterstützt die Beratung des Hauseigentümers mit einem Pauschalbetrag. Damit ist Punkt 2 der Motion erfüllt.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Verlauf des Jahres 2020 hat sich geklärt, dass der Bund sich nicht - wie ursprünglich angenommen - an einem Berner Projekt für ein nationales Zentrum für Cybersicherheit beteiligen wird. Zudem haben die Diskussionen mit den beiden ETH gezeigt, dass ein angepasstes Projekt geprüft werden soll, das den Schwerpunkt auf das Thema BELEARN legt und ergänzend prüft, welche Forschungsaktivitäten betr. Cybersicherheit am Standort Bern im nationalen Verbund am meisten Sinn machen. Unter Einbezug EPFL und der relevanten Berner Partner (namentlich Unibe und BFH) wird ein Berner Projekt geprüft.
113-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am in der Motion geforderten Bericht wurden 2020 so vorangetrieben, dass der Regierungsrat diesen voraussichtlich Anfang 2021 zuhanden der Frühlingssession 2021 verabschieden kann.
151-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	03.03.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Integration des Themas Grundwasserschutz in die neue Generation der Regionalen Waldplanungen (RWP) wurde geprüft. Als Resultat wird das Thema ein entsprechendes Themenblatt erhalten. Die Informationen aus den Projekten «ALPEAU» und «je filtre tu bois» wurden geprüft. Über eine Anpassung des kantonalen Merkblattes und der Entschädigungsansprüche wird allerdings erst bei Vorliegen der Vollzugshilfe des BAFU definitiv entschieden. Da bisher die BAFU Vollzugshilfe «Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluff-Grundwasserleitern» noch nicht vorliegt, konnte die Prüfung noch nicht gestartet werden.
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Für die Umsetzung der Motion wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese soll aus je einem Vertreter DIJ, BKD, GSI und WEU sowie der Lungenliga und des Verbands Bernischer Gemeinden bestehen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, einen konsolidierten Bericht mit Varianten zur Umsetzung der Motion zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe soll im ersten Quartal 2021 konstituiert werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Im Rahmen des vom Bund unterstützten Innovationsprojektes «Ökologische Infrastruktur» der Kantone Aargau, Zürich und Bern werden Vorschläge für die Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet erarbeitet.

212-2019 M	SVP (Schilt, Utzigen) Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!	09.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Es wird geprüft, inwieweit konkrete Ziele für die Holznutzung im Masterplan Klima integriert werden können. Um eine Optimierung der heutigen Biomassennutzung zu erreichen, muss geklärt werden, welche räumlichen Potenziale verfügbar wären und welche Systeme aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das Projekt " Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion" des AUE, welches im Rahmen der Wyss Academy for Nature 2021 gestartet wird.
219-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Klar geregelte BKW-Vergütungen und ein klar definierter Zweckartikel	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: zurückgezogen Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Überprüfung des Zweckartikels erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des in der Motion Lanz (113-2019) geforderten Berichts. Der Regierungsrat wird den Bericht voraussichtlich Anfang 2021 zuhanden der Frühlingssession 2021 verabschieden.
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen des Projekts «Waldbiodiversität 2030» werden im Jahr 2021 die Instrumente zur Förderung von Naturschutzleistungen überprüft und allenfalls überarbeitet. Wichtige Abgeltungen sollen angepasst und die Kredite erhöht werden. Die Kommunikation zur Sensibilisierung im Themenbereich Biodiversität wird verbessert. Der SFB hat im Jahr 2017 das Ziel bestätigt, 10 % der kantonalen Wälder als Waldreservate auszuscheiden. Aktuell sind Waldreservate in Diskussion bzw. in Planung. Die Kommunikation zu den Naturschutzleistungen wird intensiviert.
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wird ein Vorschlag zur Umsetzung einer kantonalen Neobiotenstrategie vorgelegt werden. Die Arbeiten wurden im Sommer 2020 aufgenommen und werden voraussichtlich 2022 abgeschlossen.
292-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist ein Aktiver Akteur	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Im nächsten Nachhaltigkeitsbericht des Kantons, der im Frühling 2022 erscheinen soll, werden die Agenda 2030 der UNO und die 17 Sustainable development goals (SDG) berücksichtigt. In den nächsten Jahren wird der Regierungsrat prüfen, ob bzw. welche zusätzliche Massnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 nötig sind.
296-2019 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) Nachtzüge statt Ferienflüge zugunsten des Berner Tourismus!	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegt weiterhin kein Bauprogramm der Flughafen Bern AG vor, weshalb bisher weder eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet, noch Zahlungen geleistet wurden. Eine Umwidmung des vom Grossen Rat genehmigten Objektkredits ist aus finanzrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Mit der SBB haben Gespräche bezüglich einem Angebot an Nachtzügen ab Bern stattgefunden. Eine Rechtsgrundlage für eine Beteiligung des Kantons an einem Nachtzugsangebot existiert jedoch nicht.
300-2019 M	Klauser (Bern, Grüne) Kantonale Hoheit behalten im Bereich Energie und Gebäude	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat der zuständigen Direktion WEU den Auftrag erteilt, eine Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEng) vorzulegen, um einerseits die MuKE 2014 umzusetzen und andererseits von den CO2-Grenzwerten des Bundes ab 2023 befreit zu bleiben.
004-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Unterstützung der Skiweltcuprennen in Adelboden und Wengen	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Amt für Wirtschaft steht in regem und konstruktivem Kontakt mit den Organisationskomitees der beiden Skiweltcuprennen. Im Hinblick auf die nächsten stattfindenden Rennen sollen die notwendigen Entscheide und Beschlüsse vorliegen.

126-2020 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Forstschutzmassnahmen und Schutzwaldpflege sicherstellen	08.09.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme Punkt 3a: Annahme Punkt 3b: Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Nutzen des Instruments gemäss Ziffer 1 wird zusammen mit den Berner Waldbesitzern geprüft. Die Vorbereitungen zur Sicherstellung der finanziellen Mittel für die Schutzwaldpflege und den Forstschutz im Käferbekämpfungsgebiet gemäss Ziffer 2 und 3a laufen. Die finanziellen Mittel für die Ausführung der Forstschutzmassnahmen im Jahr 2020 wurden bereitgestellt. Die Fortsetzung der Massnahmen ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets werden im Rahmen einer Task Force geprüft (3b).
134-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Mittels Kantonsbeitrag im Energiejournal für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurde die breite Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz informiert. Gleichzeitig wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms sowohl die Impuls-Beratung "erneuerbar heizen" sowie der konkrete Umstieg von Öl-Heizungen auf zukunftsfähige Systeme mit erneuerbaren Energien finanziell unterstützt. Für 2021 sind öffentliche Veranstaltungen zum Thema Energie und Klima vorgesehen.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Grundlagen geschaffen, um die Forderungen der Motion umzusetzen. Auf dieser Basis werden die Tarife für die Leistungsschädigungen für alle Institutionen harmonisiert und standardisiert sowie die fachlichen Anforderungen für die Betreuung im stationären und im ambulanten Bereich definiert werden (Umsetzung auf Verordnungsstufe). Die Vernehmlassung zum BLG wurde Ende Oktober 2020 abgeschlossen. Das Gesetz soll voraussichtlich auf 1.01.2023 in Kraft treten.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlansätze in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Septembersession 2019 wurde die M 131-2019 Krähnbühl (Unterlangenegg, SVP) überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffern 2 – 4: Annahme als Postulat Ziffern 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 bis 4 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Septembersession 2019 wurde die M 131-2019 Krähnbühl (Unterlangenegg, SVP) überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
109-2015 M	EVP (Schnegg, Lyss) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Der Familienbericht wird derzeit finalisiert und soll im Jahr 2021 publiziert werden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) umgesetzt.
090-2017 FM	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. wurde in der Märzsession 2019 vom Grosse n Rat genehmigt. Der dreijährige Modellversuch konnte im Herbst 2019 gestartet werden. Der Schlussbericht wird im Jahr 2022 erstellt werden.

137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwer- kranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzei- tige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzei- tige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten führt die GSI einen dreijährigen Modellversuch durch, welcher im Herbst 2019 startete. Ziffer 4: Eine nationale Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen mit Behinderun- gen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vul- nerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Parallel dazu prüft die GSI, ob im Kanton Bern für spezifische Zielgruppen ein ungedeckter Bedarf besteht. Ziffer 5: Der Regierungsrat prüft, ob ein Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angebote im statio- nären Langzeitbereich besteht und wie diese Leistungen allenfalls abgegolten werden könnten. Ziffer 6: Der Regierungsrat wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Ver- sorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten.
060-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Arbeiterfahrung in sozialen Einrichtungen auf- werten	04.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Da ab Januar 2022 die DIJ für den stationären Kinder- und Jugendbereich zuständig sein wird, wird das Postulat in Zusammenarbeit mit der DIJ geprüft. Ein erster Austausch mit der DIJ und der IVSE-Verbindungsstelle ist er- folgt und wird ausgewertet. Die gesetzlichen Grundlagen müssen noch abschliessend geprüft werden (IVSE, Vorgaben des Bundesamtes für Justiz, Pflegekinderverordnung).
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Neben den bestehenden Massnahmen zur Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern werden mit der Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention" basierend auf der Gesundheitsstrategie, wei- tere Massnahmen in diesem Bereich erarbeitet. Die Verabschiedung der Gesundheitsstrategie erfolgt in der Wintersession 2020.
070-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbe- treuung verdienen mehr Lohn und mehr Res- pekt!	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2021	Erste Minimalanforderungen wurden im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause geprüft: Im Rahmen der Ver- handlungen zum Leistungsvertrag ambulante Pflege 2021 wurde die Verpflichtung der Leistungserbringenden zur Weitergabe der Entschädigung des Lohnsummenwachstums und des Weges an die Mitarbeitenden aufge- nommen.
072-2019 M	Schönenberger Gabi (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Gemäss Antwort des RR, und entsprechend den vom RR vorgegebenen Rahmenbedingungen, wird die GSI den Finanzierungsantrag des Institutes sobald eingereicht, prüfen und dem finanzkompetenten Organ zur Bewilli- gung vorlegen. Im Budget der GSI wurden die erforderlichen Gelder zusätzlich eingegeben. Das KAZA prüfte im Oktober 2020 Entwürfe des Projekt-Antrags.
114-2019 M	Heyer Virginie (Perrefitte, FDP), Keine Psychiat- rie in Moutier	03.09.2019 Ziffer 1.: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Frühjahr 2020 nahm der Regierungsrat den Schlussbericht interkantonalen Arbeitsgruppe und ihre Empfeh- lungen für die künftige Nutzung des Spitals Moutier zur Kenntnis. Im Schlussbericht wird vorgeschlagen, am Spi- tal in Moutier neben psychiatrischen Betten weiterhin ein Akutsomatisches Angebot aufrechtzuerhalten. Dies wurde vom Verwaltungsrat so beantragt und wird vom Berner Regierungsrat unterstützt. Mit dem Verkauf von Anteilen der Hôpital du Jura bernois SA an die Swiss Medical Network, wurden Voraussetzungen geschaffen, um ein koordiniertes qualitativ hochstehendes Angebot aufzubauen. Bezüglich Aufbau einer psychiatrischen Notfallversorgung in der Region Biel wird von der Psychiatriezentrum Münsingen AG in Kooperation mit der Hôpital du Jura bernois SA und den niedergelassenen Psychiatern ein Projekt vorangetrieben. Parallel dazu wurde von der PZM AG am Standort der Spitalzentrum Biel AG ein psychi- atrisches Ambulatorium eingerichtet, welches auch den Konsiliar- und Liaisondienst sicherstellt. Der Aufbau ei- ner Bettenstation soll ab 2021 erfolgen.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integra- tion von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeits- markt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die GSI wird im Rahmen der laufenden Projekte im Arbeitsintegrationsbereich Optimierungen zur Förderung der Integration von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen erarbeiten.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirt- schaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die GSI hat den Dialog mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) betreffend die konkrete Ausgestaltung eines Selbstbehaltmodells aufgenommen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltmodells im Lasten- ausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Der ak- tuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltmodells wurden mit der FIN und dem VBG definiert: ein Selbstbehalt von 5% bei vollständi- ger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG wurde beschlossen.

135-2019 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura	04.09.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: Ablehnung als Postulat Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Der Verwaltungsrat der Spitalzentrum Biel AG hat sich für ein Neubauprojekt in der Ebene ausgesprochen. Die GSI unterstützt diesen Entscheid mit Überzeugung. Zurzeit ist ein Antrag an den Grossen Rat betreffend die Sprechung eines Beitrages an den Neubau bei der GSI in Arbeit.
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	31.12.2022	Es wurde 2020 ein Projekt «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» (NFFS) gestartet. Die Initialisierungsphase ist abgeschlossen. Derzeit wird der Projektauftrag inkl. eine Anforderungserhebung durch die Programmleitung erarbeitet.
161-2019 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	04.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung wegen COVID-19 konnte mit der Prüfung des Postulats noch nicht begonnen werden.
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2022	Einige Anliegen des Motionärs werden im Zuge laufender Projekte erledigt werden können (z.B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem).
192-2019 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	In einem Spitalbericht wird in einer Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft aufgezeigt, welche Chancen und Risiken für den Kanton Bern aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonebene sowie der laufenden Entwicklungen (Trends) bestehen und mit welchen Massnahmen die bernische Spitallandschaft angepasst werden müsste, um eine funktionierende, wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartezeit für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Ein Konzept für ein Interventionszentrum für die frühe Förderung bei Frühkindlichem Autismus ist in Erarbeitung. Ein Angebot für Kinder mit schwerem Autismus im Berner Jura ist in Planung und soll 2021 realisiert werden. Das Thema wird gemeinsam mit der BKD bearbeitet.
280-2019 M	Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2022	Ein Projekt zur Erarbeitung der Opferhilfe Strategie wurde 2020 gestartet. Die Vorbereitungsphase steht kurz vor dem Abschluss.
014-2020 M	Gerber Peter (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodell mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Antwort des RR wurden bereits mehrere Anläufe gestartet, Konzepte mit APN zu evaluieren. Der Kanton beteiligt sich ausserdem im Rahmen des Praxisassistentenprogramms massgeblich an der Förderung der hausärztlichen Tätigkeit. Weitere Massnahmen werden geprüft.
018-2020 M	Veglio (Zollikofen, SP) Qualität in Berner Kitas sichern!	25.11.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen der Motionärin werden im Rahmen des neuen Aufsichts- und Bewilligungskonzept für die Kindertagesstätten im Kanton Bern aufgenommen, welches die GSI zurzeit erarbeitet.

023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen dieser Motion werden im Rahmen der Gesundheitsstrategie umgesetzt. Verabschiedung der Gesundheitsstrategie in der Wintersession 2020 mit anschliessender Erarbeitung der Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention".
028-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Kanton als Cannabiskonsumverhüter überfordert	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen des Motionärs wird ab 2021 geprüft.
070-2020 M	De Meuron (Thun, Grüne) Die Regionalspitalplanung und somit versorgungsrelevante Spitäler gehören in die öffentliche Hand!	Verschoben Sommer session 2021	31.12.2022	Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit einer Revision des Spitalversorgungsgesetzes die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, die bei Regionalspitalern einen Verkauf der Aktienmehrheit ausschliessen. Der Vorstoss soll zusammen mit dem Bericht des RR zur Umsetzung der M 192-2020 <i>Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat</i> beraten werden (gemäss Geschäftsplanung: Sommersession 2021)
092-2020 M	Knöpfli Michael (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen			Der Regierungsrat beantragt die Annahme als Postulat. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben
137-2020 M	Kullmann Samuel (Thun, EDU) Ein starkes Immunsystem und optimale Vitamin-D-Versorgung zur COVID-19-Prävention			Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben.
141-2020 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der Opferhilfe strategie für den Kanton Bern geprüft, welche die GSI zurzeit erarbeitet.
216-2020	Ritter Michael (Burgdorf, glp), Schlatter Carlo (Thun, SVP) Förderung von Grippeimpfungen im Kanton Bern			Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben
217-2020 M	Zybach (Spiez, SP) Hohe Qualität der spitalexternen Leistungen im ganzen Kanton Bern!	25.11.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2022	Die Forderungen der Richtlinienmotion werden im Rahmen eines laufenden Projekts zur Pflegefinanzierung beraten.
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)				
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Ein Projekt zur Leseförderung ist gestartet und musste wegen der Coronavirus-Krise verlängert werden.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der Analyse, welche aufgrund des Postulats 028-2019 erarbeitet wird, geprüft werden.
094-2018 P	Gasser (Bévilard, PSA) Landschulwoche für alle	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert, hat sich aber wegen der Coronavirus-Krise verzögert.
111-2018 M	Wildhaber (Rubigen, SP) Finanzierung Lager und Ausflüge – Auserschulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung	12.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert, hat sich aber wegen der Coronavirus-Krise verzögert.

257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Ziffer 1: Einweg-Lehrmittel existieren praktisch nur als Arbeitshefte. Ziel der Schulverlag Plus AG ist der wirkungsvolle Einsatz von neuen Technologien. Ziffer 2: Praktisch alle Lehrmittel haben in der Zwischenzeit digitale Teile. CD-ROMs werden aber nicht mehr verwendet. Ziffer 4: Der Regierungsrat ist dabei, die nötigen Prüfungen vorzunehmen und die Rahmenbedingungen zu setzen.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist in Erarbeitung.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Kommunikation an die Volksschulen ist in Erarbeitung.
158-2019 P	Imboden (Bern, Grüne) Zeit für mehr Professorinnen an der Universität Bern	10.03.2020 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität für die Jahre 2022-2025 sollen die vom Postulat formulierten Zielsetzungen bezüglich angemessene Vertretung der Geschlechter in Leitungs- und Lehraufgaben weiterverfolgt und wiederum Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgaben definiert werden.
268-2019 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Erweiterung des Obligatoriums für Fremdsprachenlehrmittel	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Lehrmittel in Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
270-2019 M	Ritter (Burgdorf, glp) Geordneter Ausstieg aus dem «Sprachbad»	10.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Fach Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
293-2019 M	SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) Für einen erfolgreichen Französischunterricht	08.09.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Fach Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
194-2020 P	Walpoth (Bern, SP) Bildungs- und Teilhabepaket für Schülerinnen und Schüler sozial benachteiligter Familien	02.12.2020 Annahme	31.12.2022	In Bearbeitung

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022		Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Die von der Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) 2019 gemeinsam mit der Stadt Bern initiierte Plattform «Werkplatz Égalité» fördert den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität. Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitarbeit sind dabei ein wichtiges Thema. Gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der vermehrten Möglichkeit zu Homeoffice erleichtert der Kanton die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch für Teilzeitarbeit.	In Bearbeitung
		Unter dem Ziel 2 („Nationales Politikzentrum und digitale Transformation“) prüft der Regierungsrat weitere Massnahmen um die Wertschöpfung rund um ein Verwaltungs-Cluster zu steigern. Dabei sollen beispielsweise folgende Massnahmen geprüft werden: (a) Ausbau des Bildungsangebotes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Non-Profit-Organisationen (b) Stärkung des Bereichs der Diplomatie um internationale Organisationen und Konferenzen nach Bern zu bringen (c) verbesserte Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Lobby-Unternehmen und Organisationen in Bern.	Zusammen mit der Wirtschaftsdirektion hat die Staatskanzlei die in Bern angesiedelten Verbände und Organisationen systematisch erfasst, um eine gezielte Betreuung aufzubauen und damit die Rahmenbedingungen für die Interessensvertretungen zu verbessern. Für das diplomatische Corps wurde mit Bund und Stadt Bern ein spezielles Welcome-Desk aufgebaut, um damit besser auf die Bedürfnisse des im Kanton Bern wohnhaften Personals der Landesvertretungen eingehen zu können. Der Kanton Bern steht zudem in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Universität, um das Bildungsangebot im Bereich der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Ein Jahr nach Beginn der Umsetzung des Berichts der Expertenkommission Zweisprachigkeit fällt die erste Bilanz positiv aus. Der Regierungsrat stellt in den meisten der zehn betroffenen Bereiche Fortschritte fest. Es gibt jedoch noch viele offene Baustellen, und bei einigen Projekten kam es vor allem wegen der Corona-Krise zu Verzögerungen.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis.		
Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)		Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		

		<p>2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)</p>	<p>Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Vertriebsbetriebs beschlossen: Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. 2021 sollen die Rechtsgrundlagen des Bundes angepasst werden. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Anfang 2021 mit der neuen Ausgangslage befassen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2023 stattfinden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)</p>	<p>Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016</p>	<p>20.03.2017</p>	<p>Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.</p>	<p>Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Hochschule lief unter erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Krise auch 2020 weiter. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit vorangeht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Gemeinsam wurde im Berichtsjahr im Rahmen der Forschungsrahmenprogramme der Europäischen Union «Horizon 2020» eine Projekteingabe gemacht, die leider nicht angenommen wurde. Die Zusammenarbeit soll auch im Jahr 2021 fortgesetzt werden mit dem Ziel, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Regulierungs-Checkliste:</p>	<p>3.6.2018</p>	<p>Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis.</p>		
		<p>Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:</p>		
		<p>1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.</p>	<p>Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um. Die Arbeiten konnten infolge der Coronavirus-Krise nicht wie geplant vorangetrieben werden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.</p>	<p>Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor. Die Arbeiten konnten infolge der Coronavirus-Krise nicht wie geplant vorangetrieben werden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern</p>	<p>25.11.2019</p>	<p>1. Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen.</p>	<p>Die Anliegen fliessen in die Arbeiten zur Revision des Informationsgesetzes ein. Das Gesetz wird voraussichtlich Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>2. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel.</p>	<p>Das revidierte Informationsgesetz, welches Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll, soll die gesetzliche Grundlage für eine Förderung von Keystone-SDA schaffen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>

		3. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern.	Auch hier soll das Gesetz die entsprechende Grundlage schaffen. Im Sinne eines Pilotbetriebs startet die Staatskanzlei Anfang 2021 unter dem Titel «Bärn – c'est nous!» einen neuen Instagram-Kanal von jungen Leuten für junge Leute, die sich besonders für das politische und gesellschaftliche Leben im Kanton interessieren.	In Bearbeitung
		6. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.	Wird bei der Revision des Informationsgesetzes berücksichtigt.	In Bearbeitung
		7. Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.	Das zuständige Fachamt der Staatskanzlei hat seine Aktivitäten im Online-Bereich bereits verstärkt und bespielt die kantonalen Social-Media-Kanäle sehr intensiv zur Verstärkung der Medienkommunikation, aber auch losgelöst von der Tagesaktualität. Im Corona-Jahr wurde die extra zu diesem Zweck erstellte Homepage rund 15 Mio. Mal konsultiert. Die Corona-Homepage wird im Rahmen des Projekts newweb@be im Januar 2021 erneuert. Auf diesen Zeitpunkt hin startet KombE den zweisprachigen Jugendkanal «Bärn – c'est nous!» auf Instagram.	In Bearbeitung
Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019	1.a Der Regierungsrat erweitert die Delegation Digitale Verwaltung um mindestens ein weiteres Regierungsmitglied damit die dezentrale Umsetzung der Strategie sichergestellt wird.	Das Anliegen wurde umgesetzt. Die Regierungsdelegation Digitale Verwaltung hat sich Ende 2020 konstituiert. Mitglieder der Delegation sind drei Regierungsräte (Evi Allemann, Pierre Alain Schnegg, Beatrice Simon).	Erledigt
		1. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) wird vom Regierungsrat gewählt und erhält Einsitz in die Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV).	Das Anliegen wurde umgesetzt. Ende 2019 hat der Regierungsrat Roberto Capone zum Leiter der neu geschaffenen Geschäftsstelle Digitale Verwaltung der Staatskanzlei ernannt. Er hat seine Stelle Anfang Mai 2020 angetreten.	Erledigt
		2. Für die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung werden der Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) direktionsübergreifende Weisungsbefugnisse zugewiesen.	Entsprechende Befugnisse hat die GLDV nicht und sind im Gesetz über die Digitale Verwaltung auch nicht vorgesehen. Auch weiterhin sollen und müssen die Direktionen für die Umsetzung von Digitalisierungsprojekte in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich sein.	Erledigt
		3. Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.	Der Regierungsrat wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 eine Schwerpunktplanung mit rund 30 Digitalisierungsvorhaben verabschieden. Gestützt auf diese Planung wird er im Verlaufe des Jahres 2021 eine Übersicht erstellen, die aufzeigt, bei welchen Themen andere Kantone resp. der Bund bereits Standardlösungen einsetzen, die vom Kanton Bern übernommen werden könnten.	In Bearbeitung
		4. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung darf schlussendlich nicht zu einem Stellenwachstum in der Verwaltung führen.	Wie in der Strategie Digitale Verwaltung erläutert, führt die Umsetzung zu einem minimalen zusätzlichen Stellenbedarf. Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung besteht aus zwei Personen mit total 1.6 FTE. Innerhalb der Staatskanzlei wurde das Stellenwachstum teilweise kompensiert.	Erledigt
		5. Die Strategie Digitale Verwaltung berücksichtigt bei ihrer Umsetzung Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (z. B. für Rechenzentren und Server sowie Computerhardware).	Im Entwurf des Gesetzes über die Digitale Verwaltung werden zwei Ziele formuliert, die die Nachhaltigkeit explizit aufnehmen. Zum einen soll die Digitalisierung dank behörden- und staatsebenenübergreifender Zusammenarbeit nachhaltig erfolgen. Zum anderen sollen auch Daten nachhaltig bearbeitet werden. In Bezug auf die Energieeffizienz wird angeregt, diese Thematik in der Energiestrategie zu regeln. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich 2021 mit dem Gesetz befassen.	Erledigt
		6. Der unter Ziff. 10.4 erwähnte jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung (Controlling Bericht) wird der SAK und der FiKo jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.	Der Fortschritt der Umsetzung wird in einem Controlling-Bericht der GSK regelmässig zur Kenntnis gebracht. Der SAK und der FiKo wird dieser Bericht ebenfalls zur Verfügung gestellt.	In Bearbeitung

7. Bei der Umsetzung der Strategie wird Datenschutz und -sicherheit mit höchster Priorität behandelt.	Es ist vorgesehen, dass der Datenschutz und die Informationssicherheit jeweils als eigene Schwerpunktthemen in die Planung zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie aufgenommen werden. Der Regierungsrat wird die Planung voraussichtlich im ersten Quartal 2021 verabschieden.	Erledigt
8. Der Digitalisierungsprozess der Kantonsverwaltung darf auf keinen Fall dazu führen, dass für die Bevölkerung der Zugang zur Verwaltung über die traditionellen Kanäle, wie Telefon, Zahlungen via Einzahlungsschein, Ausfüllen von Formularen in Papierform usw., schwieriger und teurer wird.	Im Verkehr mit der Bevölkerung ist der digitale Kanal eine Ergänzung zu den bisherigen Kanälen. Natürliche Personen, die mit den Behörden nicht in einer beruflichen Tätigkeit verkehren oder Staatsbeiträge beantragen resp. empfangen, sind nicht zum digitalen Verkehr mit den Behörden verpflichtet. Die Leistungen müssen jedoch von allen genutzt werden können. Das Gesetz über die Digitale Verwaltung sieht einen entsprechenden Artikel zur digitalen Inklusion vor.	Erledigt
9. Der Regierungsrat sorgt bei seinem Vorhaben, die kantonalen Dienste, Leistungen und Beziehungen jeglicher Art zu digitalisieren, dafür, dass das E-Voting anders und separat behandelt wird, weil die Sicherheitsprobleme in diesem Bereich etwas anders gelagert sind als in den Verwaltungsstellen.	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Gené wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen: Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. 2021 sollen die Rechtsgrundlagen des Bundes angepasst werden. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Anfang 2021 mit der neuen Ausgangslage befassen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2023 stattfinden.	Erledigt

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Der Grosse Rat hat die ICT-Rahmenkredite 2021-2023 der DIR/STA/JUS im Rahmen der Wintersession 2020 verabschiedet. Dem Kredit der DIJ können die verschiedenen Digitalisierungsvorhaben der nächsten drei Jahre – auch der genannten Ämter – entnommen werden. Die DIJ verfolgt damit die Zielsetzungen gemäss Engagement 2030 und der Strategie digitale Verwaltung des Regierungsrats. Der Regierungsrat will zudem die strategische Ausrichtung, Führung und Effizienz der Grundbuchämter stärken. Dazu soll künftig eine Amtsleitung mit gestärkter Stabsstelle die Führung der Grundbuchämter des Kantons Bern wahrnehmen. Die regionale Präsenz an den heutigen Standorten bleibt unverändert bestehen.	Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen. 2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Die im Controllingbericht ADT 2017 erwähnten Optimierungen sind erfolgt. Die Ergebnisse wurden dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 mit dem Controllingbericht ADT 2020 vorgelegt. Im Hinblick auf die Umsetzung der Planungserklärung wurden im Rahmen eines entsprechenden Drittauftrags das vorhandene Optimierungspotenzial evaluiert, Massnahmen geprüft und Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen gemacht. Die Ergebnisse liegen vor. Ein Austausch über ein Controlling im Bereich Umwelt hat mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE) stattgefunden.	Erledigt

		3	Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Ein Ampelsystem zu den vier Zielen des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wurde im Controllingbericht ADT 2020 aufgenommen. Der Controllingbericht ADT 2020 wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	Erledigt
		4	Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wurde mit dem Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt. Der Controllingbericht ADT 2020 wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	Erledigt
		5	Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Zuständigkeiten der im Bereich ADT beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sind klar geregelt. Die bestehenden Schnittstellen bedingen, dass die Abläufe koordiniert und die Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungsstellen optimiert werden. Die dazu vorgenommenen Optimierungen wurden im Controllingbericht ADT 2020 dargestellt, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wurde.	Erledigt
		6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche in ihrem Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	5 zu Leitsatz 5a	An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird <u>grundsätzlich</u> festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regional-konferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, <u>dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen</u> . In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion ist zurzeit offen.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018	<u>Kontingent Fruchfolgeflächen (FFF) ist erfüllt</u> : Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt ab 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt.	In Bearbeitung

		<p>Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: Seite 38, RPB 2018</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden. 	<p>Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.</p>	In Bearbeitung
		<p>Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.</p>	<p>Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.</p>	In Bearbeitung
		<p>Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.</p>	<p>Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Im Rahmen des «Kontaktgremiums Planung» wurden in einem intensiven Dialog mit dem Verband Bernische Gemeinden (VBG) alternative Ansätze für Verfahrensvereinfachungen und –straffungen diskutiert. Für die Umsetzung sind neben Optimierungen der Abläufe teilweise auch Erlassanpassungen nötig.</p>	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022	05.03.2019	<p>Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen“.</p>	<p>Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau, weshalb ein entsprechendes Rahmengesetz erarbeitet werden soll, das sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und zu den Grundzügen der Organisation äussert. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.</p>	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019	<p>Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.</p>	<p>Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.</p>	In Bearbeitung
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
Wasserstrategie	31.03.2011	<p>4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.</p>	<p>Anteilmässig wurden bisher Konzessionsgesuche im anvisierten Umfang eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings werden bei den gegenwärtigen Strompreisen nur Investitionsentscheide für neue Kraftwerke gefällt, für die Bundessubventionen zugesichert wurden.</p>	laufend

Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	SAK (Jost), Planungserklärung 5: Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoir für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Die Aufgabe wurde in die Massnahmen 2017-22 zur Wasserstrategie 2010 aufgenommen. Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speichers in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Weiter werden die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert, insbesondere in Gebieten mit grossem Bewässerungsbedarf und erhöhtem Wasserknappheitsrisiko. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Fribourg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Grundlagen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.	In Bearbeitung
Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	Planungserklärung 1: Auf eine Befassung des Grossen Rates mit jährlichen Standberichten betreffend Hochwasserschutzmassnahmen zwischen Thun und Bern ist zu verzichten. Stattdessen soll die entsprechende Berichterstattung jährlich der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis gebracht werden.	Die Berichterstattung erfolgt ab dem Jahr 2021 an die Geschäftsprüfungskommission.	Erledigt
		Planungserklärung 2: Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: <ul style="list-style-type: none"> - Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung - Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung. 	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		Planungserklärung 3: In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		Planungserklärung 4: Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Wird wie gefordert umgesetzt, soweit die Kosten beziffert werden können.	In Bearbeitung

Sicherheitsdirektion (SID)

Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.	erledigt
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das Thema wird anlässlich der Beratung des geplanten neuen kantonalen Sportförderungsgesetzes wieder aufgenommen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen vorläufig noch nicht einzuleiten. Das Thema wird anlässlich der Beratung des geplanten neuen kantonalen Sportförderungsgesetzes wiederaufgenommen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang, richtet sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019	Die Empfehlung der KKKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Auf das Anliegen soll im Sinne einer Sensibilisierung an einer nächsten Zusammenkunft der Justizdelegation des Regierungsrates mit der Justizleitung hingewiesen werden. Im Berichtsjahr konnte die Zusammenkunft aufgrund der Covid-Pandemie nicht stattfinden.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1. Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandserhöhung durch Kompensation abgebaut	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		3. Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung

		4. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		5. Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		6. Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die POM informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 26. Oktober 2020, sichergestellt	In Bearbeitung
		7. Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radarüberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1. Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die POM die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2. Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigten Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		3. Der Regierungsrat setzt sich bei der nächsten Anpassung der Konkordatsvereinbarung dafür ein, dass analog der Polizeischule Hitzkirch und einigen Konkordaten im Schulbereich eine interkantonale parlamentarische Aufsicht geschaffen wird.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4. Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5. Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6. In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		7. Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8. Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung

		9. Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		10. Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11. Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12. Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommenssteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Das Anliegen war Gegenstand der Steuergesetzrevisionen 2021, wo im Rahmen eines Gesamtpaketes auch Senkungen der kantonalen Steueranlage der natürlichen Personen vorgesehen wurden. Der Regierungsrat hat das Anliegen im Voranschlag 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 berücksichtigt.	Erledigt
Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung	07.11.2018	Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat hat den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung geprüft, die Resultate der FiKo vorgestellt und das weitere Vorgehen festgelegt. Im Rahmen des Geschäftsberichts 2019, Band 2 wird erläutert, dass eine Abkehr von IPSAS eine wesentliche Vereinfachung für die Verwaltung, die Finanzkontrolle sowie die politischen Behörden bringt und Klarheit schafft, da nur noch ein Regelwerk, das heisst. HRM2, die Grundlage für die Rechnungslegung im Kanton Bern bildet.	Erledigt
	07.11.2018	Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen	Rahmen des Geschäftsberichts 2019, Band 2 wurde informiert, dass die Rechnungslegung im Kanton Bern in Zukunft einzig nach HRM2 erfolgt. Die vielen Ausnahmen von IPSAS werden aus der Verordnung (FLV) gestrichen und der Grundsatz der «True & Fair View» der Rechnungslegung wird entsprechend den Empfehlungen von HRM2 auf Gesetzesstufe (FLG) verankert. Die erwähnten Grundsätze werden im Rahmen der FLG-Revision in Zusammenhang mit der Einführung eines ERP-Systems per 1. Januar 2023 in das FLG aufgenommen.	Erledigt

Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	<p>Als Folge dieser Planungserklärung werden in den nächsten drei Jahren insgesamt mindestens 63 Vollzeitstellen abgebaut.</p> <p>Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. In einem ersten Schritt wurde der Soll-Bestand für das 2020 um 20,7 Vollezeiteinheiten (VZE) verringert und in einem zweiten Schritt für das Jahr 2021 um 24,3 VZE. Dem Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 kann entnommen werden, wie und in welchen Bereichen der Abbau dieser insgesamt 45,0 VZE erfolgt (S. 30). Es ist vorgesehen, dass der verbleibende Abbau im Umfang von 17,9 VZE im Soll-Bestand für das Jahr 2022 erfolgen wird.</p> <p>Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung in der dezentralen Verwaltung der Direktion für Inneres und Justiz wird auf die entsprechende Planungserklärung zum AFP 2020 bis 2022 verwiesen (s. unten).</p> <p>Im Weiteren hat der Regierungsrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste sowie die Datenschutzaufsichtsstelle eingeladen, sich in gleicher Weise wie die Direktionen und die Staatskanzlei am Stellenabbau zu beteiligen. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle verzichten auf eine entsprechende Beteiligung am Stellenabbau. Die Parlamentsdienste haben in Aussicht gestellt, bis Ende 2021 0,5 VZE abzubauen.</p>	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	<p>Der Regierungsrat hatte im VA 2020 im Sinne einer technischen Planungsvorgabe einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der subventionierten Betriebe berücksichtigt. Zudem waren in sämtlichen Jahren der Planperiode 2020 bis 2023 – ebenfalls im Sinne einer technischen Planungsvorgabe – individuelle Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme enthalten. Der Regierungsrat nahm zudem in Aussicht, dass in sämtlichen Jahren der Planung zusätzliche individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen gewährt werden können (Rotationsgewinne entstehen durch den Austritt älterer Mitarbeitender, welche durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden; Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen müssen nicht budgetiert werden). Somit standen im Voranschlagsjahr 2020 Mittel für Lohnmassnahmen von gesamthaft 1,7 Prozent und in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2021 bis 2023 solche von je 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.</p> <p>Im Planungsprozess 2020 hat der Regierungsrat gestützt auf die prognostizierte negative Teuerungsentwicklung entschieden, im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 keinen Teuerungsausgleich zu berücksichtigen.</p>	In Bearbeitung
	27.11.2018	Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	<p>In den erwähnten dezentralen Verwaltungseinheiten werden punktuell personelle Ressourcen abgebaut, sofern sich in den kommenden Jahren Veränderungen im Aufgabenportefeuille ergeben (Wegfall von Aufgaben) oder sich infolge von Digitalisierungsvorhaben Effizienzgewinne realisieren lassen. Bei entsprechenden Vorhaben wird die Direktion für Inneres und Justiz die Auswirkungen auf personelle Ressourcen ausweisen und diese gegebenenfalls sozialverträglich abbauen. Aufgrund von Verzögerungen beim Digitalisierungsprojekt (SARSTA) der Regierungsstatthalterämter wird sich der geplante Stellenabbau von einer Stelle verschieben, wobei der Umsetzungstermin (Planjahr 2022) für beide Stellen, wie in der letztjährigen Berichterstattung festgehalten, nach wie vor eingehalten werden soll.</p>	In Bearbeitung

Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023	03.12.2019	Die Abläufe der GKIP sind zu optimieren. Insbesondere sind Massnahmen zu treffen, welche die Aufnahmekriterien definieren, die gesamtstaatliche Koordination verbessern, den Regierungsrat in den Prozess einbinden und Priorisierungen ermöglichen. Der RR informiert die FiKo im Planprozess 2021 über die Verbesserungen.	Zur Optimierung der Bewirtschaftung der GKIP hat der Regierungsrat beschlossen, dass er ab dem Planungsprozess 2020 bei grossen neuen Projekten und grösseren Veränderungen über eine Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP wie folgt entscheidet: – Bei neuen Projekten, welche in der Gesamtsumme CHF 20 Millionen übersteigen, entscheidet der Regierungsrat über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP. Die Gesamtsumme versteht sich netto das heisst unter Berücksichtigung von Beiträgen Dritter. – Bei Projektveränderungen, welche einen Mehrbedarf von gesamthaft über CHF 10 Millionen (netto) auslösen, entscheidet der Regierungsrat ebenfalls, ob die entsprechenden Mehrkosten in die GKIP aufgenommen werden können oder nicht.	Erledigt
	03.12.2019	Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht.	Der Regierungsrat hat im Vorfeld des Planungsprozesses 2020 die folgenden Beschlüsse gefällt, um die budgetieren Investitionen künftig ausschöpfen zu können: – Der Regierungsrat beauftragte die DIR/STA im Rahmen des Planungsprozesses 2020 bei der Budgetierung ihrer Investitionen damit, vertieft zu prüfen, ob die Bedingungen für eine Aktivierbarkeit gemäss HRM2/IPSAS tatsächlich vorliegen. – Die DIR/STA wurden weiter damit beauftragt, ihre Investitionen nach dem Grundsatz einer realistischen (anstelle einer optimistischen) Planung zu budgetieren. Ihre Planungen sollen mögliche zeitliche Verzögerungen, die sich im Projektverlauf mit einer mittleren bis grösseren Wahrscheinlichkeit ergeben können, berücksichtigen. – Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei damit beauftragt, Investitionsbeiträge und -darlehen, welche nicht direkt durch den Kanton Bern gesteuert werden können, in der Regel gestützt auf Erfahrungswerte zu budgetieren. Damit soll nicht mehr auf die – teilweise unzutreffende und sich kurzfristig ändernde – Planung Dritter abgestellt werden. – Am Sachplanungsüberhang in der Höhe von 30 Prozent soll im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 festgehalten werden. – Die Bau- und Verkehrsdirektion soll den Regierungsrat mit Möglichkeiten zur Realisierung sogenannter «Wechselstellungen» befassen, welche kurzfristig realisiert und flexibel genutzt werden können.	Erledigt
	03.12.2019	Die kantonalen Beiträge für das Förderprogramm «Gebäudesanierung» sind in den Planjahren 2021 bis 2023 um jährlich CHF 2 Millionen zu erhöhen, mit dem Ziel, spätestens bis 2030 mindestens den doppelten kantonalen Beitrag in Gebäudefördermassnahmen zu investieren, wie dies in der Herbstsession in der Motion 085-2019 beschlossen wurde.	Der Regierungsrat hat im Planungsprozess 2020 die entsprechenden Mehraufwendungen berücksichtigt (vgl. Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022-2024, Kapitel 2.5.20)	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024	24.11.2020	Es sollen nur 0,3 Prozent statt wie vom Regierungsrat und der FiKo-Mehrheit beantragt 0,7 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg im Jahr 2022 gestrichen werden. Verbesserung des Saldo Gesamtstaat um CHF 20,2 Millionen.	Der Regierungsrat hat einen gleichlautenden Antrag des Grossen Rates im In Bearbeitung VA 2021 umgesetzt und hat das Signal des Grossen Rates hinsichtlich einer identischen Umsetzung im VA 2022 zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 wird er die Ausgangslage bezüglich der zu budgetierenden Lohnmassnahmen neu beurteilen.	In Bearbeitung
	24.11.2020	Swiss Center for Design and Health: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,4 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung

24.11.2020	Borkenkäferbekämpfung: Der Mehrbedarf an Mitteln zur Bekämpfung des Borkenkäfers werden im AFP 2023/2024 um je CHF 1 Million reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Bio-Offensive: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Korpsbestandserhöhung Kantonspolizei: Verschiebung der 5. Tranche der Rekrutierung um ein Jahr (im Jahr 2025 statt 2024). Dies entlastet den AFP 2024 um CHF 3,7 Millionen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Entlastung von berufseinsteigenden Lehrkräften (unter anderem mit Mentoringprogramm): Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Massnahmen Regierungsrichtlinien im Hochschulbereich: Reduktion der Beitragserhöhung in den Jahren 2022 bis 2024 um CHF 1 Millionen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) sind die personellen Ressourcen schrittweise zu erhöhen und die nötigen finanziellen Mittel in den künftigen Voranschlägen sowie Aufgaben- und Finanzplanungen vorzusehen. Eine verwaltungsinterne Kompensation (Gesamtstaat) ist dabei vorzusehen, damit die bisherigen Planungserklärungen zum gesamtstaatlichen Stellenetat nicht untergraben werden.	Der Regierungsrat wird die Umsetzung dieser Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 202 bis 2025 näher prüfen. Dabei wird zu analysieren sein, in welchem Umfang eine Aufstockung der personellen Ressourcen angezeigt ist und wie bzw. in welchem Umfang eine Kompensation im gesamtstaatlichen Stellenbestand umgesetzt werden kann.	In Bearbeitung
24.11.2020	Investitionsrechnung: Die Ausschöpfung der Investitionen soll kurz- und mittelfristig verbessert werden.	Der Regierungsrat verweist auf die obenstehende Planungserklärung zum AFP 2021 bis 2023 «Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht» Der Regierungsrat wird die entsprechenden Bestrebungen weiterführen.	In Bearbeitung
Engagement 2030 / Richtlinien der Regierungspolitik 2019 bis 2022	05.03.2019 Der Regierungsrat macht den Erfolg der Projekte und Massnahmen von der finanzpolitischen Entwicklung abhängig. Diese wird aber nicht ausreichen, alle Projekte aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, Rat und Bevölkerung darzulegen, – unter welchen Bedingungen er zur Umsetzung der angedachten sinnvollen Investitionen eine Neuverschuldung und somit eine (vorübergehende) Erhöhung der Bruttoschuld in Kauf nehmen will – und wie er den nötigen Prozess transparent mit oder auch ohne neuen Fonds steuern will.	Der in der vorliegenden Planungserklärung erwähnte Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wurde vom Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019 abgelehnt. In der Folge ist eine Delegation des Regierungsrates in einen Dialog mit den Präsiden der Finanzkommission (FiKo) und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) getreten. Gemeinsam wurden in drei Treffen zwischen Herbst 2019 und Frühjahr 2020 Möglichkeiten für die Finanzierung des in den kommenden Jahren stark steigenden Investitionsbedarfs diskutiert und ein politisch gangbarer Weg ausgelotet. Im Dialog hat man sich auf drei Schwerpunkte geeinigt: 1. Eine Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, 2. die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben sowie 3. eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs. Der Regierungsrat führt diese Arbeiten unter den veränderten Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie unter Einbezug der FiKo und der BaK weiter. Dabei werden auch die in der Planungserklärung enthaltenen Fragestellungen bezüglich der Finanzierung der anstehenden Investitionen weiter thematisiert.	In Bearbeitung

Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfl)	04.06.2020	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision des Bedag-Gesetzes per 1. Januar 2022 sein.	In Bearbeitung
	04.06.2020	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.	Eine Neuerteilung der entsprechenden Umsatzanteile kann auf der Grundlage der Zahlen des Geschäftsjahres 2021 erfolgen.	In Bearbeitung
	04.06.2020	Software-Beschaffungen und –Ausschreibungen mit Cloud-Lösungen (beispielsweise «Software as a Service») sollen mit anderen Angeboten gleichwertig zugelassen werden. Der Regierungsrat und das KAIO unterstützen diese Bestrebung, indem sie der kantonalen Verwaltung dies ermöglichen und empfehlen.	Die Ausführungsbestimmungen 2020 zur Bedag-Eigentümerstrategie 2018 sehen für «Software as a Service»-Angebote ausdrücklich eine Ausnahme von der Bedag-Bezugspflicht vor.	Erledigt

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Richtlinien der Regierungspolitik; zu Ziel 1		Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 gemessen an der Anzahl KMU im Vergleich zur Anzahl Grossunternehmen) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt; aktuell beispielsweise im Bereich der spezifischen Förderung von Start-up Unternehmen (Qualifizierungsprogramme, Finanzierungsinstrumente) und von KMU (Coaching), in der Promotion von Grundstücken / Bauland im Besitz des Kantons, oder in einer Vereinfachung der Abläufe des Förderinstrumentariums der Standortförderung. Übergeordnet ist dabei der Entwicklung von steuerlichen und raumplanerischen Aspekten weiterhin grosse Beachtung zu schenken.	In Bearbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsentensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsentensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen. Der aktuelle Stand der Steuergesetzrevision 2021 sieht vor, die steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Energiegesetz rückwirkend auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KEng) beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun im Rahmen der Massnahmenplanung 2020-2023 neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese wird voraussichtlich in der Frühjahrs-session 2021 im Grossen Rat behandelt.	In Erarbeitung

	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So plant etwa Bernmobil bereits weitere Buslinien zu elektrifizieren.	In Erarbeitung
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haus-haltdebatte)	18.11.2013	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) enthält Bestimmungen über Aufsicht und Bewilligung von Heimen. Auch die dazugehörigen Verordnungen, wie die Heimverordnung (HEV), werden revidiert. In diesem Rahmen werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. In der Praxis werden mit den Heimen oft pragmatische Lösungen mit entsprechendem Gestaltungsfreiraum gefunden.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	07.06.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Projekt bisher nicht kompensiert werden.	In Bearbeitung
		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird das Abklärungsinstrument Individueller Hilfeplan (IHP) als Ersatz von VIBEL2 zum Einsatz kommen. Für die Definition von IHP ist vorgesehen, punktuell Arbeitsgruppen einzusetzen. Die IHP Fachgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Versorgungslandschaft sowie direkt betroffenen Menschen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden wurde der Fokus auf einen sozialpädagogischen Hintergrund oder die Erfahrungen im Bereich von Bedarfsermittlungen mit anderen Instrumenten (VIBEL2, ROES) gelegt.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Mit dem Entscheid, das Bedarfsermittlungsinstrument von VIBEL2 durch IHP zu ersetzen, werden alle Menschen mit Behinderungen eine neue, individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen. Im Zuge der Anwendungsdefinitionen von IHP wird der Überprüfungszyklus von erstellten Bedarfsermittlungsergebnissen festgelegt. Inwiefern Abgeltungspauschalen die individuell erhobenen Unterstützungsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen abdecken, ist Gegenstand der laufenden Arbeiten.	In Bearbeitung

		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Weiter legt der Regierungsrat die Anforderungen und Aufgaben der Abklärungsstelle fest. Im Bedarfsermittlungsverfahren mit IHP ist vorgesehen, dass die Leistungsgutsprache auf der Basis einer qualifizierten und plausibilisierten Empfehlung der Abklärungsstelle basiert. Verschiedene Varianten der Prozessorganisation zur Leistungsfestsetzung werden gegenwärtig im Rahmen des Verordnungskonzeptes geprüft.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Die Abgeltungsform der IHP Bedarfsermittlung wird im Rahmen der Verordnung geprüft.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuenden Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Im Rahmen eines Projekts wird unter anderem der Bedarf der spezialisierten Pflege analysiert. Dabei wird auch der Einsatz von neuen Versionen der standardisierten Pflegebedarfserhebungsinstrumente geprüft, die insbesondere den betreuenden Aufwand für Menschen mit Demenz besser abbilden.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Der Regierungsrat prüft im Rahmen seiner Strategie "Engagement 2030" das Initiieren eines neuen Zentrums für Leben, Arbeit und Gesundheit im Alter, um Projekte mit Ausstrahlung zu realisieren. Erste Workshops zur Prüfung eines solchen Zentrums sind im Herbst 2020 gestartet.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. Zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit wurde erstmals für den Tag der betreuenden Angehörigen am 30.10.2020 eine öffentliche Veranstaltung geplant. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnte die offizielle Veranstaltung allerdings nicht vor Ort durchgeführt werden. Eine Homepage mit Verlinkung zu entsprechenden Angeboten wurde aufgeschaltet (https://proches-aidants-berne.ch).	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfließen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen. Diese sind teilweise in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen, welche seit Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operativen Arbeiten wahrnehmen. Die GSI wird die Tätigkeiten der regionalen Partner begleiten und beaufsichtigen.	Erledigt

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonale Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE. Die Ausschreibung der Aufträge der regionalen Partner war so konzipiert, dass diese im vorgegebenen Rahmen grosse unternehmerische Freiheit haben, um die festgelegten Wirkungsziele zu erreichen. Somit unterscheiden sich die Massnahmen je nach eingereichtem Konzept. Die GSI wird insbesondere darauf achten, dass die regionalen Partner die vorgeschriebenen Massnahmen auch dann umsetzen, wenn sie nicht direkt mit den finanziell relevanten Wirkungszielen verbunden sind (z.B. soziale Integration). Die GSI wird die Tätigkeiten der regionalen Partner begleiten und beaufsichtigen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen. SAFG und SAFV sind mit diesen Bestimmungen am 1.7.20 in Kraft getreten	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können. Im Rahmen der Ausschreibung für die regionalen Partner wurden starke finanzielle Anreize eingeführt, indem der Kanton einen Teil der Kosten erfolgsabhängig abgibt. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen. Aktuell ist ungewiss, wie sehr der konjunkturelle Einbruch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Möglichkeiten für die Erwerbsintegration negativ beeinflussen wird.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Dies ist in die Konzepte der «siegereichen» regionalen Partner eingeflossen. Allerdings setzen arbeitsmarktrechtliche Vorgaben hier zunehmend Schranken; so wird es zunehmend schwieriger, Personen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ohne Lohn zu ermöglichen. In manchen Fällen ist hier eine genaue Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Gesamtarbeitsverträge notwendig. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen. Sie haben einen klaren Vernetzungsauftrag.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung

	Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grosse Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die familienpolitische Strategie wird überarbeitet. Die inhaltlichen Eckpfeiler sind definiert, der Bericht befindet sich in Erarbeitung und soll 2021 dem Grosse Rat zur Kenntnis gebracht werden.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Projekt zur Erarbeitung einer kantonalen Opferhilfestrategie wurde 2020 gestartet.	In Bearbeitung
	Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Wird nach Vorliegen der Opferhilfestrategie umgesetzt.	In Bearbeitung
	Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Wird nach Vorliegen der Opferhilfestrategie umgesetzt. Die Umsetzung bis Ende 2021 ist nicht realisierbar, da es gesetzlicher Anpassungen bedarf. Die GSI hat in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hingewiesen.	In Bearbeitung
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Dabei werden auch zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements geprüft.	In Bearbeitung

		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Die kantonsweite Vernetzung, Koordination und Verfügbarkeit der Angebote und Dienstleistungen wird im Rahmen dieses Projekts angegangen werden.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Es ist vorgesehen, dass das bestehende Engagement eingebunden werden kann. Dabei sollen auch Vorhaben der Gemeinden und Regionen berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Anerkannte und bewährte Standards sollen als Grundlage dienen.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Eine adäquate Anleitung und Begleitung soll in allen Einsatzbereichen gewährleistet werden, somit auch im Integrationsbereich.	In Bearbeitung
Bericht Kostenstrategie NA-BE	25.11.2020	Die GSoK wird mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung informiert. Dabei können auch Anhörungen u.a. der regionalen Partner erfolgen.	Die GSI wird die GSOK entsprechend informieren	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 – 2030	24.11.2020	Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	In Bearbeitung

Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen. e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)					
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	Der Regierungsrat erachtet die Weiterführung der Gehaltsentwicklung als wichtig und als Daueraufgabe. In welchem Rahmen sie weitergeführt werden kann, bestimmt aber immer der Grosse Rat mit seinen Beschlüssen		Erledigt.

			zum Voranschlag. Im Jahr 2020 hat der Grosse Rat die finanzpolitischen Schwerpunkte anders gesetzt und das Lohnsummenwachstum reduziert.	
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im Bereich sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren.	Die Reduktion der Mietfläche ist mit der Kündigung des Mietverhältnisses des Schulhauses Konolfingen für die Brückenangebote im Rahmen von CHF 154'631 erfolgt. CHF 123'800 wurden durch die Streichung von Stellen am Hauptsitz an der Zähringerstrasse 13 in Burgdorf eingespart. Mit Mehreinnahmen im Blumenladen Oeschberg von CHF 49'000 konnte der Sparauftrag von CHF 300'000 erreicht, respektive um CHF 27'431 übertroffen werden.	Erledigt.
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	Die Ergänzung zum Lehrplan 21 für Sonderschulen ist in interkantonaler Zusammenarbeit entwickelt. Die Erarbeitung der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dazu ist nahezu abgeschlossen.	In Bearbeitung.
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcenpool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckelt.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	Der obligatorische Sportunterricht kann an den Gymnasien und an fast allen Berufsfachschulen eingehalten werden. Dort, wo zu wenig Sporthallenkapazitäten vorhanden sind, wird der Unterricht ausserhalb der Hallen mit alternativen Formaten durchgeführt. Aktuell kann das Obligatorium lediglich für zirka 2,5 Prozent aller Lernenden auf der Sekundarstufe II nicht eingehalten werden. Mit den kommenden Sanierungsgeschäften bei den Berufsfachschulen werden zudem zusätzliche Sporthallenkapazitäten geschaffen. Das Anliegen der Planungserklärung ist ein bundesgesetzlicher Auftrag, der umgesetzt werden muss. Die Planungserklärung wird in dem Sinne als erledigt angesehen, als der Regierungsrat sich dieses gesetzlichen Auftrags und der nötigen Umsetzung bewusst ist.	Erledigt.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Kapitel 7: Die Finanzierbarkeit des erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden.	Optimierungen des Raumbedarfs sind ein ständiger Auftrag an die Universität, auch im Bereich der medizinischen Fakultät. Der Regierungsrat wird zudem im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung Beschlüsse zu Etappierungen und Priorisierungen fällen. Planungsanpassungen aufgrund der zu knappen Mittel erfolgen auch als Bestandteil des Planungsprozesses für die einzelnen Bauobjekte in Zusammenarbeit zwischen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, der Bildungs- und Kulturdirektion und der Universität.	In Bearbeitung.
		Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWI-Gremium vertreten zu sein.	Dem Regierungsrat ist bewusst, dass eine Viererdelegation aus Gründen der Good Governance nicht optimal ist. Angesichts der Bedeutung und Wichtigkeit der Thematik, welche gleich vier Fachdirektionen betrifft (Bau- und Verkehrsdirektion mit Bau, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion mit Inselspital, Bildungs- und Kulturdirektion mit Universität und Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion mit sitem) erachtet es der Regierungsrat aber als vertretbar im Sinne einer Ausnahme eine Viererdelegation zuzulassen.	Erledigt.
		Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) eine Übersicht über	Die entsprechende Übersicht wurde der BaK sowie ebenfalls der Bildungs- und Finanzkommission vorgelegt.	Erledigt.

die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten (gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018) beinhalten.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 28/2021
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1164
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2020 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2020



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 245-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.316

Eingereicht am: 09.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riem (Iffwil, BDP) (Sprecher/in)
Gerber (Schüpfen, BDP)
Rothenbühler (Lauperswil, BDP)
Rappa (Burgdorf, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.11.2020

RRB-Nr.: 174/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1 Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 2 Annahme
Ziffer 3 Annahme

Verantwortung des Kantons als Besteller von Transportleistungen

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

1. darzulegen,
 - a. ab wann er als Besteller von Leistungen und als Kontrollinstanz von den Manipulationen der Abgeltungen bei den BLS in Kenntnis gesetzt wurde
 - b. welche Sofortmassnahmen er getroffen hat
 - c. wie er sämtliche Abgeltungen an aller Transportunternehmungen überprüft
2. alle zu Unrecht bezogenen Abgeltungen zurückzufordern
3. dem Grossen Rat zu berichten, wie er sicherstellt, dass die Abgeltungen durch den Kanton bei allen Transportunternehmungen in Zukunft korrekt verrechnet werden

Begründung:

Die Finanzkontrolle des Bundes deckte auf, dass ein Teil der Abgeltungen der öffentlichen Hand an die BLS zu Unrecht erfolgte. Dies anscheinend seit vielen Jahren. Weder der Regierungsrat noch die Verwaltung oder die kantonale Finanzkontrolle haben den Missstand zeitnah aufgedeckt und den unerlaubten Praktiken rechtzeitig ein Ende gesetzt. Damit das Vertrauen in korrekte Abrechnungen bei der Verwaltung und bei allen Transportunternehmungen wiederhergestellt werden kann, wird eine Aufarbeitung der Abrechnungen während mehrerer Jahre verlangt.

Begründung der Dringlichkeit: Die Höhe der unrechtmässigen Abgeltungen verlangt nach einer umgehenden Prüfung.

Antwort des Regierungsrates

Wie die Motionäre festhalten, sind in den letzten Jahren beim regionalen Personenverkehr (RPV) wiederholt zu viel Abgeltungen an die BLS AG ausbezahlt worden. Es sind unterschiedliche Fehler, welche dazu geführt haben. Sie wurden einerseits vom Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons (AÖV) aufgedeckt und andererseits aufgrund verschiedener Überprüfungen, namentlich von der Eidgenössischen Finanzkontrolle und der Revision des Bundesamts für Verkehr (BAV), festgestellt:

- Fehler bestanden in sogenannten Zinskostenmodellen. Weil diese Modelle zwischen BAV und BLS vereinbart wurden, können die Fehler nicht allein der BLS angelastet werden.
- Anders gelagert ist der Fall bei den sogenannten Halbtax-Liberoerträgen. Die BLS hat diese Erträge mindestens seit 2012 bei der Offerte nicht angegeben. Es ist Gegenstand einer laufenden Strafanzeige des BAV, ob die BLS das eidgenössische Subventionsrecht verletzt hat oder nicht.
- Weitere Fälle, namentlich bei der Zuordnung von Kosten aus sogenannten Lok-Pools auf abgeltungsberechtigte Gelder, sind in Abklärung durch das BAV.

Der Regierungsrat nutzt die Beantwortung der Motion, um einleitend das Bestellverfahren beim RPV und die Zuständigkeiten darzulegen.

Der RPV ist ein zentraler Pfeiler zur Bewältigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und zur Erschliessung der Regionen. Seine Erlöse reichen allerdings nicht aus zur Deckung sämtlicher Kosten. Weil der RPV aber einen signifikant grossen volkswirtschaftlichen Nutzen aufweist, beteiligt sich die öffentliche Hand an dessen Finanzierung.

Mit der Revision des Eisenbahngesetzes 1996 wurde dafür das Bestellprinzip eingeführt. Bund und Kantone bestellen gemeinsam das Regionalverkehrsangebot. Die Transportunternehmungen (TU) reichen Offerten für den Betrieb einzelner Linien ein. Diese Angebote werden von der öffentlichen Hand geprüft und genehmigt. Für die ungedeckten Plankosten, die sich aus der Differenz der Betriebskosten und den erwarteten Verkehrserträgen ergeben, erhalten sie vom Bund und den Kantonen eine Abgeltung. Die Abwicklung erfolgt mit Angebotsvereinbarungen.

Die Mitfinanzierung des RPV durch die öffentliche Hand ist eine typische Verbundsaufgabe. Bund und Kantone sind in mehreren Rollen wichtige Akteure:

- **Besteller:** Bund und Kantone sind gemeinsam Besteller. Die Kantone haben den Lead bei der Bestellung. Sie prüfen die Offerten der TU und legen das Angebot fest. Die Angebotsvereinbarungen werden durch Bund, Kanton und Transportunternehmung abgeschlossen. Bund und Kanton leisten entsprechende Beiträge.
- **Eigner:** Bund und Kantone sind Miteigner der Bahnen. Im Fall der BLS AG ist der Kanton Bern Mehraktionär, der Bund der grösste Minderheitsaktionär.
- **Regulator:** Der Bund ist zusätzlich Regulator. Das BAV überwacht die Effizienz des Systems, erteilt Konzessionen und hat die Oberaufsicht. Hierzu führt das Bundesamt ein Controlling. Entsprechend dem Bundesprimat basiert die Mitfinanzierung des RPV im Wesentlichen auf Bundesgesetzgebung, welche der kantonalen Gesetzgebung vorgeht. Der Kanton hat seine Aufgaben bei der Mitfinanzierung im kantonalen Gesetz über den öffentlichen Verkehr verankert.

Das RPV-System hat sich grundsätzlich in den letzten Jahren bewährt, wie auch die Überprüfung der Eidgenössischen Finanzkontrolle 2019 ergeben hat (Prüfung der Aufsicht über die Bestellung Regionaler Personenverkehr). Dennoch haben die Prüfung und verschiedene Vorfälle in den letzten Jahren bei diversen TU schweizweit Verbesserungsbedarf aufgezeigt, unter anderem im Bereich Kontrolle und Zusammenarbeit Besteller. Der Regierungsrat lässt das Bestellverfahren im Kanton aktuell am Beispiel der BLS durch einen externen Experten überprüfen.

Bund, Kanton und BLS haben nach Bekanntwerden der zu viel bezahlten Abgeltungen entsprechend ihren Aufgaben und Rollen wie unten aufgeführt reagiert. Die BVD bzw. das AÖV und das BAV stehen in einem engen Kontakt. Sie haben für die weitere Aufarbeitung und die erforderlichen Korrekturen folgende Arbeitsteilung vereinbart.

- Das AÖV hat - wie bereits geschrieben - den Fehler der BLS bei den Libero-Erträgen im Rahmen der Überprüfung der Offerten festgestellt und dem BAV mitgeteilt. Der Regierungsrat wurde ebenfalls informiert, durch die BVD. Als Eignervertreter und Besteller hat die BVD von der BLS die lückenlose Aufarbeitung der Vorfälle, Verbesserungsmassnahmen zur künftigen Vermeidung von solchen Fehlern und die Rückbezahlung der zu viel erhaltenen Gelder eingefordert.
- Der Verwaltungsrat der BLS AG ist der Aufforderung der BVD gefolgt. Er hatte unabhängig davon bereits eine externe Untersuchung angeordnet, welche durch die Firma pwc durchgeführt wurde. Auch die zuständige Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat eine Prüfung vorgenommen.
- Nach Vorliegen der Untersuchung durch pwc und des Berichts der EFK hat sich der damalige CEO der BLS im Sommer 2020 entschieden, das Unternehmen zu verlassen. Aus gesundheitlichen Gründen musste Ende 2020 auch der Verwaltungsratspräsident vorzeitig sein Amt niederlegen. Das Bundesamt für Verkehr hat nach Einsichtnahme in den Bericht von pwc Strafanzeige eingereicht.
- Entsprechend der übergeordneten Aufsicht des Bundes ist das BAV für das Strafverfahren zuständig. Nachdem die kantonale Staatsanwaltschaft dem BAV seine Nichtzuständigkeit mitgeteilt hat, ist davon auszugehen, dass Bundestellen nun die Zuständigkeitsfragen klären müssen.
- Das BAV übernimmt den Lead für die Rückzahlung sämtlicher zu viel erhalten Abgeltungsgelder. Die Rückzahlung an den Bund und die Kantone soll mit Vereinbarungen geregelt werden und auch Strafzinsen umfassen. Das BAV hat weiter sein Controlling über alle TU verstärkt.
- Wie erwähnt, wird der Kanton Bern das Bestellverfahren am Beispiel der BLS AG durch einen externen Experten überprüfen lassen. Der Bericht soll die Zuständigkeiten, Rollen und Verfahren analysieren und falls notwendig Empfehlungen für Verbesserungen und Vereinfachungen machen. Der Auftrag wurde an Herrn Dr. Thomas Säggerer erteilt.
- Der Verwaltungsrat der BLS hat unter der Leitung des neuen VRP ein umfassendes Programm zur Verbesserung der Governance und Compliance eingeleitet. Er wird den Regierungsrat und die BVD über diese Arbeiten informieren. Die BVD und das BAV werden als Eigner und Besteller die Korrekturen des Unternehmens kritisch überprüfen und kontrollieren.

Zusammenfassend beurteilt der Regierungsrat die aktuellen Probleme bei der BLS beim Abgeltungsprozess als schwerwiegend. Er zeigt sich aber zuversichtlich, dass die Mängel und Fehler erkannt sind und der Verwaltungsrat die erforderlichen Massnahmen zur Korrektur eingeleitet hat.

Der Regierungsrat hält zur BLS AG aber weiter fest, dass es sich trotz diesen Vorfällen grundlegend um ein gut aufgestelltes, starkes und für die schweizerische Verkehrspolitik wichtiges Unternehmen handelt. Das Unternehmen hat in den letzten Jahren gut gearbeitet und ist gut positioniert. So wurden unter anderem mit diversen Effizienzsteigerungen die Abgeltungskosten für die öffentliche Hand deutlich reduziert. Weiter ist es dem Unternehmen gelungen, in den nicht abgeltungsberechtigten Fernverkehr vorzustossen, was die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nachhaltig verbessern kann.

Erfolgreich ist die BLS auch im Cargo-Bereich tätig und stellt für den Kanton wichtige touristische Angebote zur Verfügung, namentlich mit der Schifffahrt auf dem Thuner- und Brienzensee sowie mit dem Autoverlad. Der Regierungsrat lässt sich regelmässig über die Umsetzung der Aufarbeitungsmassnahmen informieren und ist aktuell zuversichtlich, dass die eingeleiteten Prozesse Wirkung zeigen. Der Regierungsrat ist überzeugt von der Wichtigkeit des Unternehmens in der Bahnlandschaft der Schweiz und davon überzeugt, dass die BLS AG sich auch in Zukunft weiterhin positiv entwickeln kann. Der Regierungsrat unterstützt die BLS AG bei diesen Bestrebungen.

Zu den konkreten Anliegen der Motionäre äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Kenntnissetzung Regierungsrat, Sofortmassnahmen und Prüfung Abgeltungen

- a. Wie erwähnt, handelt es sich um verschiedene Vorfälle, welche nicht zeitgleich aufgetreten sind. Der Regierungsrat wurde jeweils nach Bekanntwerden der Fehler umgehend durch den Verkehrsdirektor informiert und hat sich auch durch die Leitung der BLS direkt informieren lassen. Der Regierungsrat und der Verkehrsdirektor sind in regelmässigem Kontakt mit der Unternehmensleitung. Die BVD und das AÖV pflegen auch den regelmässigen Austausch mit dem BAV.
- b. Wie dargelegt, haben das BAV und die BVD unverzüglich reagiert. Das Unternehmen wurde aufgefordert, die Vorfälle lückenlos aufzuklären und dafür zu sorgen, dass sich die Fehler künftig nicht wiederholen können. Die Fehler wurden in den laufenden Offerten bereits bereinigt und eine Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton für die Aufarbeitung und Rückzahlung der Gelder vereinbart. Der Regierungsrat wird von der BVD regelmässig über den Stand der Arbeiten informiert und ist auch in regelmässigem Kontakt mit dem Verwaltungsrat, dem CEO und dem Kantonsvertreter. Schliesslich hat der Regierungsrat eine Überprüfung des Bestellverfahrens am Beispiel der BLS beschlossen. Die BVD hat wie erwähnt bereits einen externen Experten beauftragt.
- c. Das AÖV hat bei allen abgeltungsberechtigten Unternehmen überprüfen lassen, ob die Fehler, die der BLS unterlaufen sind, auch bei anderen Transportunternehmen aufgetreten sind. Aus heutiger Sicht kann festgehalten werden, dass diese Fehler bei anderen abgeltungsberechtigten TU im Kanton nicht vorliegen. Die Transportunternehmen stehen in der Pflicht, vollständige und wahrheitsgetreue Offerten einzureichen; die erwartete Ertrags- und Kostenentwicklung muss nachvollziehbar sein.

Zusätzlich hat das BAV sein Controlling verstärkt. Aufgrund der in letzter Zeit aufgedeckten Subventionsfälle bei PostAuto, der BLS und weiteren ausserkantonalen TU hat das BAV eine Überprüfung und Verschärfung des Controllingprozesses vorgenommen. Mit den eingeleiteten Massnahmen werden die Transportunternehmen stärker in die Pflicht genommen.

2. Rückforderungen

Sämtliche zu hoch ausgefallenen Abgeltungen werden zurückgefordert. Die Forderung der Motion ist unbestritten und befindet sich bereits in der Umsetzung.

3. Information Grosser Rat über Sicherstellung zukünftige korrekte Abgeltungsverrechnung

Wie erwähnt sind die erforderlichen Korrekturen bei der BLS aufgegleist. Die Kontrolle der anderen TU hat ergeben, dass die Fehler der BLS anderswo nicht vorgefallen sind. Der Regierungsrat lässt den Bestellprozess durch einen externen Experten überprüfen. Der Regierungsrat wird den Grossen Rat über die laufenden Arbeiten und die Ergebnisse des Experten informieren. Er wird weiter auch die laufende Untersuchung der GPK unterstützen, welche er begrüsst.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 270-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.358

Eingereicht am: 10.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zimmermann (Frutigen, SVP) (Sprecher/in)
Wandfluh (Kandergrund, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.11.2020

RRB-Nr.: 175/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Der BLS-Lötschberg-Scheiteltunnel ist vollständig zu sanieren

Der Regierungsrat als Mehrheitsaktionär der BLS AG wird beauftragt, sich bei der BLS AG sowie beim Bundesamt für Verkehr (BAV) einzusetzen, dass die 14,6 km lange Fahrbahn im Lötschberg-Scheiteltunnel im Rahmen der jetzt erfolgenden Arbeiten vollständig saniert wird.

Begründung:

Die Sanierung des 100-jährigen BLS-Lötschberg-Scheiteltunnels zwischen Kandersteg und Goppenstein wird länger dauern und teurer werden als geplant. Im 14,6 km langen Lötschberg-Scheiteltunnel lässt die BLS das bisherige Trassee aus Holzschwellen und Schotter durch eine feste Fahrbahn aus Beton ersetzen, damit die Fahrt ruhiger und die Lebensdauer des Trassees länger werden. Die Bauarbeiten begannen 2018 und hätten 2022 zu Ende gehen sollen. Die BLS-Netz AG, eine Tochterfirma der BLS, hat als Bauherrin den Werkvertrag für 89 Millionen Franken an die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Marti AG vergeben. Dann stellte diese jedoch Nachforderungen an die BLS wegen höheren Aushub- und Betonmengen, so dass sich die Kosten für das ganze Projekt plötzlich auf 157 Millionen Franken belaufen sollen. Offenbar gab es Lücken in der Ausschreibung der Bauarbeiten, was Interpretationsspielraum bei der Auslegung des Werkvertrags zur Folge hatte. Nun soll die Allgemeinheit die Folgen tragen. Zwar haben sich die BLS und die ARGE Marti AG geeinigt, indem die BLS der ARGE Marti AG 130 Millionen Franken für die Fahrbahnneuerung nachzahlen soll, dafür würde aber die ARGE Marti AG den doppelspurigen Tunnel lediglich bis 1,3 Kilometer vor dem südlichen Tunnelportal mit einer neuen Betonfahrbahn ausrüsten.

Die Gesamtkosten für die BLS belaufen sich aktuell also inklusive interner Kosten, Honorare und Kosten für die Sicherheit auf 145 statt auf 105 Millionen Franken, aber die verbleibende 1,3 Kilometer lange Doppelspur soll unfertig bleiben und die Sanierung ein Jahr länger dauern. Diese Änderung des Sanierungsprojekts im Lötschberg-Scheiteltunnel bedingt eine Änderung der Plangenehmigung, also der vom Bundesamt für Verkehr (BAV) erteilten Baubewilligung.

Dies bietet eine optimale Gelegenheit zur Intervention, die ohnehin angezeigt ist, wenn man mittelfristig nicht noch mehr Steuergeld verschwenden will. Sämtliche bauliche Infrastrukturen der Bauunternehmungen sind jetzt vorhanden. Wenn nicht jetzt das ganze Trasse saniert wird, werden die 1,3 Kilometer später noch teurer zu stehen kommen.

Begründung der Dringlichkeit: Es ist dringend so rasch als möglich zu intervenieren, solange der Entscheid im Interesse der Steuerzahlenden noch korrigiert werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Grundsätzlich ist in der Sache zu beachten, dass die Finanzierung der Bahninfrastruktur in der Zuständigkeit des Bundes liegt; sie erfolgt über den Bahninfrastrukturfonds. Der Kanton Bern leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag an den Bahninfrastrukturfonds, ist aber nicht in Sanierungsprojekte involviert. Der Kanton Bern ist aber als Miteigner der BLS Netze AG von der Thematik betroffen. Der Regierungsrat erkennt das Anliegen der Motionäre und äussert sich dazu wie folgt:

Wie von den Motionären dargestellt, wird die Sanierung des BLS Lötschberg-Scheiteltunnels teurer als angenommen. Statt den ursprünglich ausgehandelten CHF 89 Mio. sollen neu CHF 130 Mio. für die Fahrbahnerneuerung bezahlt werden. Dafür soll der doppelspurige Tunnel nur bis 1,3 Kilometer vor dem südlichen Tunnelportal mit einer Betonfahrbahn ausgerüstet werden. Die verbleibende 1,3 Kilometer lange Doppelspur vor dem Südportal will die BLS Netz AG vorläufig bestehen lassen und zu einem späteren Zeitpunkt sanieren (Variante A).

Für die vollständige Sanierung des Tunnels gibt es zwei Möglichkeiten:

Variante A: Abschluss der laufenden Sanierung ohne Südabschnitt und einer späteren Sanierung des Südabschnitts. Für diese Variante hat sich die BLS Netz AG entschieden.

Variante B: Die direkte vollständige Sanierung inkl. Südabschnitt.

Ein Vergleich der zwei Varianten zeigt, dass das von den Motionären bevorzugte Vorgehen der direkten und vollständigen Sanierung (Variante B) keine bedeutenden Vorteile bringt. Es werden weder Kosten eingespart noch die Auswirkungen auf den Betrieb reduziert.

Folgende Gründe sprechen im aktuellen Kontext hingegen für die Umsetzung der Variante A:

- Im betroffenen Südabschnitt wird das für den Güterverkehr nötige Lichtraumprofil (Zugprofil inkl. Sicherheitsabstand zwischen Zug und Tunnelwand) bereits heute auf beiden Gleisen erreicht. Daher ist es auf diesem Abschnitt sicherheitstechnisch möglich, den heutigen Schotter-Oberbau beizubehalten und auf den Einbau einer Betonfahrbahn zu verzichten. Im übrigen Tunnel muss das Profil vergrössert werden, was mit dem Einbau einer Betonfahrbahn erfolgt.
- Der vollständige Ausbau hat hohe Kosten für die Baustelleninstallation zur Folge, weil die Bauzeit deutlich länger ist. Variante A ist deshalb wirtschaftlicher als Variante B.
- Die Risiken sind geringer, da sich die Dauer der Baustelle um ein Jahr verkürzt.
- Die Erneuerung der Schotterfahrbahn im Süden kann mit dem Umbau des Bahnhofs Goppenstein kombiniert werden und während der Nacht erfolgen. Dieser ist im Jahr 2024 geplant. Der Betrieb wird so nicht eingeschränkt.
- Die betrieblichen Einschränkungen beim laufenden Sanierungsprojekt, die vor allem den Autoverlad betreffen, verkürzen sich um ein Jahr.
- Bei beiden Varianten ergibt sich ein Übergang von fester Fahrbahn zu einem Schotter-Oberbau. Dabei spielt es für den Betrieb keine Rolle, ob der Übergang am Tunnelausgang oder im Tunnel liegt.

Aufgrund der genannten Vorteile bezüglich Kosten und Betrieb hat sich die BLS Netz AG für die Variante A entschieden. Sie hat die Änderungen betreffend den Südabschnitt beim BAV zur Genehmigung beantragt. Die Direktion BAV wird in der Sache abschliessend entscheiden.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der BLS Netz AG aus den genannten Gründen. Er unterstützt deren Entscheid für die Variante A.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 223-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.293

Eingereicht am: 03.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Benoit (Corgémont, SVP)
Müller (Orvin, SVP)
Grivel (Biel/Bienne, FDP)
Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP)
Moser (Biel/Bienne, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1511/2020 vom 16. Dezember 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Aufhebung des schikanösen Tempo-30-Abschnitts auf der Reuchenettestrasse in Biel!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Aufhebung des neu eingeführten Tempo-30-Abschnitts auf der Reuchenettestrasse in Biel
2. Wiedereinführung der vorherigen Tempo-50-Zone auf der ganzen Reuchenettestrasse in Biel

Begründung:

Die Meldung schlug ein wie ein Blitz: Seit Mitte Juli 2020 darf auf dem Abschnitt Bellevueplatz bis Hermann-Lienhard-Strasse der Reuchenettestrasse in Biel nur noch mit höchstens 30 Kilometer pro Stunde gefahren werden. Diese schikanöse Einschränkung trat ohne Vorwarnung auf und löste grosse Empörung in der Bieler Bevölkerung aus. So wurde beispielsweise eine Online-Petition gestartet, welche die Wiedereinführung der bisherigen 50 Kilometer pro Stunde verlangt. Die Petition zählt per heute rund 1100 Unterschriften. Die Einführung des Tempo-30-Abschnitts soll vorerst befristet sein, solche Spielchen sind unredlich. Aus diesem Grund fordern wir die Aufhebung der Tempo-30-Begrenzung auf der Reuchenettestrasse.

Seit mehreren Jahrzehnten wird auf diesem Abschnitt mit 50 Kilometer pro Stunde gefahren, und die Probleme und Verkehrsunfälle sind gering. Die Geschwindigkeit muss wie überall der aktuellen Situation angepasst werden, allerdings macht es keinen Sinn, die Geschwindigkeit auf dieser wichtigen Transitstrasse auf 30 Kilometer pro Stunde zu reduzieren. Die Sicherheit wird damit nicht erhöht, im Gegenteil: Fussgänger und Velofahrer wägen sich in falscher Sicherheit.

Es wird eher befürchtet, dass der Tempo-30-Einführung ein Radar folgen wird, damit weitere mögliche Busseneinnahmen generiert werden können.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Kanton Bern verfolgt mit seiner Verkehrspolitik einen gesamtheitlichen Ansatz. Das heisst, er entwickelt Lösungen, die den Ansprüchen aller Verkehrsteilnehmenden gerecht werden. Dabei sind Überlegungen zur Verkehrssicherheit und zur Wirtschaftlichkeit zentral. Die Reuchenettestrasse in Biel ist nicht nur für den motorisierten Individualverkehr eine wichtige Verbindung in den Berner Jura; sie ist auch eine wichtige Route für den Velo-Alltagsverkehr. Die Strasse wird zudem von Fussgängerinnen und Fussgängern genutzt.

Bezugnehmend auf den Einwand der Motionäre, dass die Unfallzahlen im fraglichen Abschnitt gering seien, verweist der Regierungsrat auf die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr, die seit Jahren ungenügend ist. Entlang der Strasse befinden sich auf längeren Abschnitten unmittelbar Mauern oder Felsen. Dies bedeutet für Velofahrende, dass sie ihren Abstand gegenüber dem rechten Fahrbahnrand vergrössern müssen, um diesen nicht zu touchieren und einen Selbstunfall zu riskieren. Auch für die zu Fuss Gehenden ist der Platz knapp; sie bewegen sich auf einem schmalen Streifen, der von der Fahrbahn nicht abgetrennt ist. Bei den vorhandenen Verkehrsmengen und der geringen Strassenbreite löst diese Situation bei vielen Velofahrenden und zu Fuss Gehenden Ängste aus. Der Regierungsrat ist grundsätzlich der Ansicht, dass der Handlungsbedarf in der Sache deshalb gegeben ist, auch wenn es glücklicherweise nicht zu einer Häufung von Unfällen gekommen ist.

Um die Situation zu verbessern und die Sicherheit zu erhöhen, hat der zuständige Oberingenieurkreis III des Kantonalen Tiefbauamtes zusammen mit den Verantwortlichen der Stadt Biel ein externes Verkehrsgutachten erstellen lassen. Gemäss Gutachten kann die Situation baulich nur mit erheblichen Kosten und grösseren Eingriffen in Privateigentum verbessert werden, deshalb wurde entschieden, die Verkehrssicherheit auf ca. 900 Metern durch die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu verstärken.

Das Tempo-30-Regime ermöglicht eine ruhige, stetige Fahrweise. Der Bremsweg ist mit 30 km/h gegenüber 50 km/h deutlich kürzer und die Schwere von Verletzungen bei einem allfälligen Zusammenstoss geringer. Die Fahrzeit in diesem Streckenabschnitt verlängert sich mit Tempo 30 gerade mal um knapp eine Minute. Zudem hat die Tempo-30-Massnahme zur Folge, dass der Strassenverkehrslärm merklich reduziert wird. Dies kommt den zahlreichen Anwohnenden zu Gute, deren Wohnliegenschaften sehr nahe an der Reuchenettestrasse stehen.

Die ordentlich publizierte Verfügung der Tempo-30-Massnahme wurde von einigen Beschwerdeführenden auf dem Rechtsweg angefochten. Die Bau- und Verkehrsdirektion hat die Beschwerden mittels Entscheid vom 14. Januar 2020 abgewiesen. Die Verfügung ist mittlerweile rechtskräftig. Entgegen dem Vorbringen der Motionäre ist die Tempo-30-Verfügung nicht befristet. Sie ist definitiv eingeführt.

Der Regierungsrat versteht, dass einige Verkehrsteilnehmende das Tempo-30-Regime als Einschränkung empfinden. Er ist gewillt, Vor- und Nachteile der Temporeduktion nochmals abzuwägen und eine allfällige Aufhebung der Tempo-30-Verfügung zu prüfen.

Die BVD wird deshalb das extern erstellte Verkehrsgutachten der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) mit der Bitte unterbreiten, ihre Einschätzung der Situation abzugeben.

Aus den dargelegten Gründen empfiehlt der Regierungsrat Annahme als Postulat.

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 230-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.300

Eingereicht am: 08.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)
Benoit (Corgémont, SVP)
Etter (Treiten, BDP)
Niederhauser (Court, FDP)
Gerber (Reconvilier, EVP)
Tobler (Moutier, SVP)
Graber (La Neuveville, SVP)
Heyer (Perrefitte, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 92/2021 vom 27. Januar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Keine zeitliche Befristung der Verträge für die Landwirtschaftsflächen, die der Kanton beim Verkauf der landwirtschaftlich genutzten Gebäude des Betriebs La Praye in Prêles verpachtet hat

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die nicht verlängerbaren Pachtverträge der sieben Parzellen im Halte von 2,64 bis 3,25 ha, die der Kanton Bern mit den sieben Landwirten für den Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2024 abgeschlossen hat, mit einem Nachtrag versehen werden, der verlangt, dass diese Verträge ab dem 1. April 2024 verlängert werden können, wie dies das Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vorsieht.

Begründung:

Als der Kanton 2017 die Landwirtschaftsgebäude des Betriebs La Praye in Prêles verkaufte, beschloss er, Landwirten auf dem Tessenberg sieben Parzellen im Halte von 3 Hektaren zur Einzelpacht anzubieten.

Man hatte sich für dieses Vorgehen entschieden, damit der Kaufvertrag in Bezug auf die Gebäude des Betriebs La Praye von der Bevölkerung der Region eher akzeptiert würde.

In den Unterlagen des Hochbauamts, die dem Grossen Rat zur Beratung vorgelegt wurden, fand sich keine Notiz, Erklärung oder Bemerkung, dass die Pachtverträge auf sechs Jahre begrenzt und nicht verlängerbar sein würden.

Anlässlich der diesbezüglichen Gespräche und Kontakte deutete nichts darauf hin, dass der Kanton diese sieben Parzellen mit einem auf sechs Jahre begrenzten und nicht verlängerbaren Vertrag verpachten würde.

Die sieben interessierten und für die Verträge berücksichtigten Landwirte wurden in einem schriftlichen Verfahren vor vollendete Tatsachen gestellt und hatten keine andere Wahl, als sich diesen Bedingungen zu unterwerfen.

In der Landwirtschaft sind die Flächen wichtig, um Direktzahlungen zu erhalten. Sollte diese Motion nicht überwiesen werden, werden die Landwirte nach sechs Jahren Pacht einen herben Verlust erleiden, was die Entwicklung ihrer Betriebe im Halte von 25 bis 50 Hektaren gefährdet.

Finanziell gesehen, bliebe der Kanton auf der Gewinnerseite, da ihm die Verpachtung der sieben Parzellen mehr einbringt (330 Franken pro Hektar), als wenn diese wieder dem landwirtschaftlich genutzten Land des gesamten Betriebs La Praye zugeführt würden.

Anscheinend entsprachen die Flächen des Betriebs La Praye nicht dem, was in der Ausschreibung angegeben war (zu wenig Fläche).

Ist es etwa an den Betrieben im Halte von 25 bis 50 Hektaren oder am Betrieb im Halte von über 125 Hektaren, den Preis dafür zu zahlen, dass die Kantonsverwaltung das Dossier schlecht verwaltet hat?

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weitestgehenden Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionäre fordern, dass die sieben befristet abgeschlossenen Pachtverträge mit einem Nachtrag versehen werden, der eine Verlängerung der Verträge ermöglicht.

Der Betrieb in La Praye wurde im Jahr 2018 im Baurecht abgegeben. Gleichzeitig wurde dem Baurechtsnehmer auch ein Teil des zu diesem Betrieb gehörenden Landes verpachtet. Ein zentrales Element der Vergabekriterien war die künftige Bewirtschaftung des Landes nach Bio-Richtlinien. Im Pachtvertrag wurde ebenfalls vereinbart, dass per 01.04.2024 die vom Vorstoss betroffene Parzelle im Halte von rund 12 ha (heute 4 Pächter) in diesen Pachtvertrag integriert und somit auch in die Gewerbepacht überführt wird. Die beiden anderen vom Vorstoss betroffenen Parzellen im Halte von insgesamt rund 9 ha (heute 3 Pächter) kann der Baurechtsnehmer von La Praye gemäss Vertrag ebenfalls per 01.04.2024 als Teil der landwirtschaftlichen Gewerbepachtflächen übernehmen.

Die Ausschreibung des Betriebs von La Praye durch das INFORAMA Seeland enthielt in der Tat einen Fehler. Die Angaben der nutzbaren Flächen waren zu hoch, weshalb dem Pächter die Möglichkeit gegeben wurde, später die genannten sieben Parzellen zu beanspruchen.

Der Regierungsrat bedauert diesen Fehler. Er hat allerdings insofern keinen Einfluss auf die sieben Pachtverträge, als diese stets auf den Festlegungen im Pachtvertrag mit dem Baurechtsnehmer beruhen. Die sieben Pachtverträge wurden von Beginn an befristet auf den Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2024 ausgestellt. Die entsprechenden Verträge sind rechtsgültig. Vor diesem vertraglichen Hintergrund besteht für den Kanton Bern rechtlich keine Möglichkeit, die befristeten Pachtverträge mit den sieben heutigen Pächtern über den 31.03.2024 hinaus zu verlängern; er ist an den Vertrag mit dem Baurechtsnehmer gebunden.

Die Motion ist aus den genannten Gründen nicht umsetzbar. Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 247-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.318

Eingereicht am: 09.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
Reinhard (Thun, FDP)
Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
de Meuron (Thun, Grüne)
Müller (Orvin, SVP)
von Arx (Schliern b. Köniz, glp)
Steiner (Boll, EVP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1464/2020 vom 09. Dezember 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Fallwildzahlen beim Strassen- und Schienenverkehr reduzieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, welche die Fallwildzahlen beim Strassen- und Schienenverkehr im Kanton Bern deutlich reduzieren. Als Massnahme sollen im Voranschlag 2022 und den Folgejahren (solange erforderlich) Mittel bereitgestellt werden, damit in der Nähe von Gefahrenzonen u. a. mit Wärme- und Bewegungssensoren die wildlebenden Tiere erfasst und die Verkehrsteilnehmer durch Warntafeln darauf aufmerksam gemacht werden.

Begründung:

Im Strassen- und Schienenverkehr finden täglich Kollisionen zwischen Wildtieren und Verkehrsteilnehmern statt. Insgesamt sind es über 3500 jährlich. Die Kosten für den Kanton (Polizei, Wildhut usw.) belaufen sich in den Jahren 2015 bis 2019 auf über drei Millionen Franken. Für die betroffenen Verkehrsteilnehmer sind solche Erlebnisse äusserst belastend. Die Tiere leiden oft stunden-, wenn nicht sogar tagelang an grossen Schmerzen, es bleibt ihnen nichts Anderes übrig, als im Unterholz auf den erlösenden Tod zu warten. Der Tod ereilt auch die Jungtiere, die ihre Mutter bei einem Verkehrsunfall verloren haben.

In den letzten Jahren wurden Einrichtungen entwickelt, die nicht nur das Wild, sondern auch den Verkehrsteilnehmer mit aufleuchtenden Tafeln warnen. Solche Einrichtungen stehen bereits in verschiedenen Kantonen erfolgreich im Einsatz. So kam es im Kanton Aargau auf der Strecke zwischen Vordem-

wald und St. Urban innert sechs Jahren gerade noch zu zwei (!) Unfällen. Vor Installation der Warnanlage waren es deren 60 bis 70 im Jahr.

Neben dem Schutz von Menschen- und Tierleben können auch Kosten eingespart werden. Neben den bereits genannten jährlichen Kosten zu Lasten des Kantons von drei Millionen Franken, kommen noch die Versicherungskosten dazu. Alleine für die Reparatur und das Material wegen Wildtierkollisionen müssen im Kanton Bern rund 40 Millionen Franken pro Jahr durch die Versicherungen berappt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionäre, die Fallwildzahlen im Strassen- und Schienenverkehr zu reduzieren. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass ein solcher Unfall für Verkehrsteilnehmende belastend ist. Er ist bestrebt, die daraus entstehenden Kosten für die öffentliche Hand sowie das Leid der verunfallten Tiere zu mindern.

Auf Initiative des Berner Jägerverbands wurde zusammen mit Vertretern des Tiefbauamts und des Jagdinspektorats im Jahr 2015 die Arbeitsgruppe Wildunfallverhütung (AG) ins Leben gerufen. Ziel der AG ist es, das Wissen zu bündeln sowie die verschiedenen Beteiligten zum Thema zusammenzuführen. Unfallgeschehen, Methoden und Massnahmen zur Wildunfallverhütung sowie die laufende Aktivitäten sollen überblickt und koordiniert werden.

Die Arbeitsgruppe wertet die Fallwildstatistik des Jagdinspektorats unter anderem bezüglich der Todesursache, Tierart und Strassenabschnitt aus. Die Auswertung zeigt, dass gegen die Hälfte der Todesfälle auf den Strassenverkehr zurückzuführen sind. Auf den Schienenverkehr entfallen lediglich knapp 5 Prozent. Dieser spielt somit eine untergeordnete Rolle. Deshalb konzentriert sich die AG in ihrer Arbeit auf den Strassenverkehr und auf diejenigen Tierarten, von welchen aufgrund ihrer Grösse und/oder Masse und der Unfallanzahl das grösste Risiko für die Verkehrsteilnehmenden ausgeht. Das sind das Reh, die Gämse, das Wildschwein und der Rothirsch. Von diesen Tierarten werden jährlich durchschnittlich 1700 Unfälle registriert. Eine räumliche Unfallanalyse identifizierte einzelne Strassenabschnitte mit sehr hohen Unfalldichten (insgesamt 10 Kilometer mit 4 bis maximal 10 Unfällen pro Jahr und Kilometer). Die Analyse zeigt auf, dass sich Wildunfälle nur auf bestimmten Abschnitten ereignen, sich dort aber teilweise häufen. Aus diesem Grund verhindern lokale Massnahmen Unfälle weitaus effizienter als flächendeckende. Mit einem konzentrierten Einsatz von wirksamen Massnahmen auf den Streckenabschnitten mit hohen Unfalldichten kann somit eine deutliche Reduktion der Wildunfälle erreicht werden.

In den letzten Jahren wurden verschiedene Systeme zur Vermeidung von Wildunfällen im Strassenverkehr getestet. So wurden entlang von Strassen in entsprechenden Behältern Vergrämungsmittel ausgebracht, um die Wildtiere vom Queren der Strasse abzuhalten. Auch akustische Signalgeber, welche auf Scheinwerferlicht reagieren und das Wild von der Strasse wegtreiben sollen, kommen zum Einsatz. In den Jahren 2016 und 2017 wurden 22 Streckenabschnitte (33.9 Kilometer) mit optischen Wildwarnreflektoren ausgerüstet. Eine Auswertung zeigt nun, dass auf fast allen Strecken die Unfallzahlen zwischen 30 und 90 Prozent abgenommen haben und dadurch jährlich bereits mehr als 40 Unfälle vermieden werden können. Der Grund für die hohe Spannweite der Unfallzahlen (Rückgang zwischen 30 und 90 Prozent) ist noch nicht abschliessend geklärt und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dazu zählen beispielsweise Geländeneigung (Leitung des Lichtstrahls), Distanz zwischen den Reflektoren, Vegetation (z.B. Gebüsch vs. offenes Gelände oder Wald). Massnahmen zum Schutz des Wildes werden auch im Rahmen von Strassenbauprojekten vorgesehen, so zum Beispiel bei der Verkehrssanierung Aarwangen.

Beim Schienenverkehr sind grundsätzlich die Infrastrukturbereiche der Transportunternehmen für den Wildschutz zuständig. Die Finanzierung der Bahninfrastruktur ist Sache des Bundes. Die Unternehmen führen eine Statistik betreffend Fallwild und erstellen bei Hotspots Wildquerungen und Wildkorridore. Eingezäunt wird nur sehr zurückhaltend, weil dann die Fluchtmöglichkeiten stark eingeschränkt werden.

Eine Ausnahme bildet die Neubaustrecke der Bahn 2000, dort wurde konsequent eingezäunt, gleichzeitig wurden Wildbrücken realisiert.

Gestützt auf die «Strategie Biodiversität Schweiz und Aktionsplan»¹ hat das Bundesamt für Verkehr (BAV) Anforderungen an die Biodiversität und somit auch zum Wildschutz in die Leistungsvereinbarungen 2021-2024 aufgenommen. Mit diesen Leistungsvereinbarungen zwischen dem BAV und den Transportunternehmen wird der Unterhalt und die Erneuerung der Bahninfrastruktur in den Jahren 2021 – 2024 definiert und finanziert. Das in den Leistungsvereinbarungen aufgeführte Massnahmenspektrum ist breit, z.B. Anpassungen der Fahrleitungen und Übertragungsleitungen zum Schutz der Vögel, Rücksicht auf die Artenvielfalt bei der Pflege von Bahnborden, Reduktion der Lichtverschmutzung zu Gunsten der Insekten, Vögel, Wildtiere und eben auch Erstellung von Wildbrücken. Kantonsbeiträge an Massnahmen zur Vermeidung von Wildtierunfällen im Schienenbereich sind aufgrund der Zuständigkeiten nicht möglich.

Zusammengefasst ist der Handlungsbedarf zur Reduktion der Fallwildzahlen erkannt; in den erfolgten Tests konnten wichtige Erkenntnisse zu möglichen Massnahmen gesammelt werden. Der Regierungsrat hat also bereits – wie von den Motionären gefordert – wirksame Massnahmen ergriffen. Er will aber weitere offene Fragen klären, um beispielsweise abschätzen zu können, welche Systeme an bestimmten Strassenabschnitten die besten Resultate erbringen, welche Kosten damit einhergehen (Einmalinvestition/ Unterhalt) und wie die nötige Finanzierung sichergestellt werden kann.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat anzunehmen, um die erwähnten Fragen zu klären.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ siehe <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/strategie-biodiversitaet-schweiz-und-aktionsplan.html>



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 224-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.294

Eingereicht am: 03.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riesen (La Neuveville, PSA) (Sprecher/in)
Bauen (Münsingen, Grüne)
Stocker (Biel/Bienne, glp)
Kullmann (Thun, EDU)
Heyer (Perrefitte, FDP)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 31/2021 vom 13. Januar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Bodenbelastungsprüfungen zum Schutz unserer Kinder

Der Regierungsrat wird aufgefordert, einen Bericht über die Standorte belasteter Böden zu verfassen und das gesundheitliche Risiko bei Nutzung dieser Räume zu evaluieren. Er hat ausserdem Massnahmen zum besseren Schutz der Bevölkerung zu erarbeiten.

Begründung:

Die Bodenbelastung durch Schwermetalle stellt für die Bevölkerung ein Gesundheitsrisiko dar, namentlich dann, wenn gewisse Schwellenwerte erreicht werden, und je nachdem, wie der Boden genutzt wird. Gemäss Weltgesundheitsorganisation und Bund besteht insbesondere dann ein Problem, wenn Kinder bleibelastete Erde in den Mund nehmen. Studien haben gezeigt, dass sich Blei schon bei einem tiefen Blutbleispiegel auf das Nervensystem und auf das Verhalten auswirkt: Einschränkung der kognitiven Fähigkeiten und der schulischen Leistung, Aufmerksamkeitsstörungen und deliktisches Verhalten. Die toxischen Folgen von Blei im Organismus sind irreversibel. Kleinkinder sind besonders gefährdet, weil sie alles in den Mund nehmen und Blei besser absorbieren. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) weist darauf hin, dass für Blei keine gesundheitschädigenden Schwellenwerte definiert werden können. Im Ausland ist das Bleiexpositionsrisiko Teil einer breit angelegten Gesundheits- und Umweltpolitik. Die USA schätzen zum Beispiel die Kosten im Zusammenhang mit den Folgen einer Bleiexposition von Kindern auf 50 Mia. Dollar.

Nachdem der Kanton in Reconvilier und Loveresse eine Bodenbelastung vermutete, wurden in der Nachbarschaft der ehemaligen Boillat-Fabriken Hunderte Parzellen untersucht. Laut Medienmitteilung vom Juni 2020 weisen 54 Parzellen einen Schwermetallgehalt auf, der für die Gesundheit des Menschen

gefährlich ist. Da diese Parzellen unter die eidgenössische Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680) fallen, sollen sie hauptsächlich auf Kosten des Kantons und des Bundes saniert werden.

Dieser Verdacht auf Bodenbelastung, insbesondere durch Blei, besteht aber nicht nur in der unmittelbaren Nähe zu den ehemaligen Industriestandorten. Die Bleibelastung könnte auch Spielplätze, Privatgärten, Gemüsegärten und Orte betreffen, wo Kinder regelmässig spielen. Punktuelle Massnahmen des Kantons, die Studie von 2001 von Keller & Desales sowie die zwischen 2011 und 2016 in der Altstadt von Freiburg durchgeführten Untersuchungen erhärten diese Annahme. Bis heute waren die Privatgärten und Spielplätze jedoch nie Gegenstand einer systematischen Studie, obwohl Artikel 2 und 5 der Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) eine solche Überwachung und Beurteilung verlangen.

Aus nationaler Ebene wurde dieses Thema im Juni 2020 mit der Einreichung der Interpellation von Nationalrat Fabien Fivaz (20.3768) aufgegriffen. Angesichts des bestehenden Belastungsverdachts muss der Kanton Bern seine Verantwortung übernehmen und Untersuchungen in Bezug auf die Bodenbelastungsstandorte an sensiblen Orten, wie Gärten, Gemüsegärten und Orten, wo Kinder spielen können, durchführen.

Antwort des Regierungsrates

Schadstoffbelastungen von Böden sind nicht immer einem bestimmten Verursacher (Gewerbe- oder Industriebetrieb) zuzuordnen. Sie können beispielsweise auch durch den Verkehr verursacht werden. Solche diffusen Belastungen des Bodens können auch Flächen weitab von Gewerbe- und Industriebetrieben betreffen. Bei einer Überschreitung des Sanierungs- bzw. Konzentrationswerts für Blei im Boden wird eine Parzelle bzw. der Standort analog zum Fall Reconvilier, altlastenrechtlich beurteilt. Die Kostentragung für die notwendigen Massnahmen stützt sich auf Art. 32d Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes¹. Bei diffusen Bodenbelastungen, welche keinem Verursacher angelastet werden können, wird die Kostentragung im Rahmen der bevorstehenden Revision des USG geregelt.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 VBBo beurteilen Bund und Kantone die Bodenbelastung anhand von festgelegten Richt-, Prüf- und Sanierungswerten. Dies ist nicht als Auftrag des Gesetzgebers an Bund und Kantone zu verstehen, alle Privatgärten und Spielplätze systematisch zu untersuchen. Vielmehr bedeutet es, dass nachgewiesene Bodenbelastungen gemäss den festgelegten Richt-, Prüf- und Sanierungswerten beurteilt werden müssen. Eine systematische Prüfung aller Privatgärten und Spielplätze wäre ohne zusätzliche Kriterien aufgrund der schieren Anzahl betroffener Flächen praktisch nicht realisierbar.

Die Erfassung und Beurteilung diffuser Bodenbelastungen sowie die Durchführung notwendiger Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von Kleinkindern sind aus diesem Grund Gegenstand eines vom Bundesrat an die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) gerichteten Auftrags von Ende 2019. Gegenwärtig erarbeitet das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zusammen mit der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) Grundlagen und Lösungen zur Erfüllung dieses Auftrags. Ein mögliches Vorgehen bei der Erfassung, Erkundung und Sanierung von Bodenflächen, auf denen sich Kleinkinder regelmässig aufhalten, sowie verschiedene Finanzierungsmodelle liegen voraussichtlich Ende 2020 vor.

Im Rahmen des Auftrags des Bundesrats an die BPUK hat das BAFU zudem Kriterien für ein gezieltes Vorgehen bei der Auswahl von potenziell mit Blei belasteten Grundstücken definiert. Das Gesamtpaket soll bis Ende 2020 dem Bundesrat vorgelegt werden. Die Vernehmlassung ist für den Januar 2021 vorgesehen. Die Thematik ist Teil der bevorstehenden Revision des USG und wird somit den Umgang mit diesem Problem auf Bundesebene regeln. Das revidierte USG soll Anfang 2023 in Kraft treten.

¹ Art. 32d Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)

Das gewählte Vorgehen mit dem Ziel eines schweizweit gleichen Vorgehens ist sinnvoll. Der Kanton Bern nimmt seine Verantwortung innerhalb der KVU und der BPUK und insbesondere in den Gemeinden Reconvilier und Loveresse bereits wahr. Er wird – sobald die Grundlagen vom Bundesrat verabschiedet bzw. in die Bundesgesetzgebung eingeflossen sind – die Umsetzung unverzüglich in Angriff nehmen.

Der im Postulat geforderte Bericht, resp. die Arbeiten zur Erfassung und Evaluation der belasteten Böden sowie die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung, werden umgesetzt, sobald die Vorgaben auf Bundesebene rechtsgültig sind. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, das Postulat anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 226-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.296

Eingereicht am: 07.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Schilt (Utzigen, SVP)
Rüfenacht (Burgdorf, SP)
Flück (Interlaken, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1513/2020 vom 16. Dezember 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Bessere Zweirad-Erkennung durch Verkehrsampeln

Dem Regierungsrat wird der Auftrag erteilt, auf kantonalen Strassen den Einsatz bzw. allmählichen Ersatz «velofreundlicherer» Verkehrsampeln als die auf Induktionsschleifen beruhenden Modelle zu prüfen. Insbesondere sollen Modelle überprüft werden, die mit optischen oder thermischen Kameras funktionieren. Geprüft werden soll zudem, ob hinsichtlich Velo-Erkennung verbesserte Modelle mit Induktionsschleifen auf dem Markt und einsetzbar sind. In finanzieller Hinsicht soll ausschliesslich ein kontinuierlicher Ersatz bei altersbedingtem Ausfall bestehender Anlagen oder der Einsatz bei neuen Anlagen überprüft werden.

Begründung:

Die derzeit meist eingesetzten Verkehrsampeln beruhen auf Induktionsschleifen, d. h. vereinfacht erklärt auf der Interpretation der Änderungen des ferromagnetischen Feldes durch durchfahrende metallene Fahrzeuge. Das führt heute bei heutigen Zweiradfahrzeugen zunehmend zu Fehlern bzw. Nichterkennungen, da sie nicht mehr zwingend hauptsächlich aus Metall bestehen, sondern aus Kohlenstoff oder anderen Kunststoffen, was mit Induktionsschleifen nicht erkennbar ist. Der Vorstoss verlangt die Prüfung alternativer Ampeln, insbesondere solcher mit optischen Kameras oder solchen mit Wärmebildkameras. Ein allfälliger Einsatz bzw. Ersatz soll sich mit Blick auf Nachhaltigkeit und Verhältnismässigkeit auf altersbedingte Ersatzanschaffungen oder Neuinstallationen beschränken.

Antwort des Regierungsrates

Die Postulanten verlangen vom Regierungsrat, den Ersatz von auf Induktionsschleifen beruhenden Verkehrsampeln zu prüfen. Mit optisch-thermischen Kameras sollen Velofahrende zuverlässiger erkannt werden, auch wenn die Zweiräder nicht aus Metall bestehen.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Postulanten. Auch ihm ist es wichtig, an Lichtsignalanlagen auf Kantonsstrassen Velofahrende möglichst zuverlässig erkennen zu können. Die technischen Ausrüstungen der bestehenden Lichtsignalanlagen (LSA) werden deshalb regelmässig überprüft und justiert. Die bei LSA eingesetzten Erfassungssysteme mittels Induktionsschleifen (Sensorik) haben sich für eine verkehrsabhängige Steuerung schweizweit bewährt. Sie erkennen metallische Zweiräder zuverlässig.

Die Postulanten gehen aber richtig in der Annahme, dass Erfassungssysteme mit Induktionsschleifen nicht metallische Zweiräder (Karbon-, Kunststoff-, Holzzweiräder) nicht in jedem Fall erkennen. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass die überwiegende Mehrheit der sich im Verkehr befindenden Velos immer noch aus Metall sind und somit von den bestehenden LSA korrekt erfasst werden.

Mit optischen Kameras werden heute erfolgreich Fussgängerinnen und Fussgänger an den Kantonsstrassen erfasst, um die nötigen Grünzeiten der LSA festzulegen. Demgegenüber zeigt die Praxis aus anderen Kantonen, dass das Erfassen der Velos mit optischen Kameras nicht immer zuverlässig funktioniert, hierfür eignen sich optisch-thermische Kameras besser.

Erfahrungsgemäss ist eine Umrüstung auf optisch-thermische Kameras an einer bestehenden LSA mit erheblichen Kosten verbunden. Bei einer Umrüstung muss die Auswerteinheit in der Steuerung ausgetauscht und die Hardware sowie die Verkabelung für die Kamera eingebaut werden. Weiter ist nicht immer gewährleistet, dass die Kamera mit der bestehenden örtlichen Ausrüstung richtig positioniert werden kann. Die wirtschaftliche Verhältnismässigkeit zwischen Kosten und Nutzen einer Umrüstung ist in vielen Fällen nicht gegeben. Anders aber beim Ersatz einer kompletten LSA oder bei Neuanlagen. Hier sollen die Anlagen künftig mit einer optisch-thermischen Kamera ausgerüstet werden. Die Mehrkosten sind dabei in der Mehrheit der Fälle vergleichsweise gering. Einzig, wenn der Einsatz solcher Kameras aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit oder der örtlichen Positionierung nicht zweckmässig ist, wird weiterhin darauf verzichtet.

Der Auftrag der Postulanten, den Ersatz der Verkehrsampeln auf velofreundlichere Modelle laufend zu prüfen und Anlagen bei altersbedingtem Ausfall im Rahmen der Verhältnismässigkeit umzurüsten, setzt der Regierungsrat wie oben ausgeführt bereits um. Bei neuen Anlagen wird der Einsatz optisch-thermischer Kameras standardmässig geprüft und wo möglich realisiert. Der Regierungsrat beantragt in diesem Sinn, das Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat



Abänderungsantrag

Version 1 / 8. Februar 2021 / AO

STA 93 / 2020.STA.1164

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020 (BVD)

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
<u>BaK (Rüegsegger)</u>	1. Die BaK lehnt den Antrag des Regierungsrates auf Abschreibung der Motion 210-2016 Rüegsegger (Riggisberg, SVP) ab. Sie beantragt eine Fristverlängerung bis 31.12.2021.		
<u>BaK (Rüegsegger)</u>	2. Die BaK lehnt den Antrag des Regierungsrates auf Abschreibung der Motion 218-2016 Bachmann (Nidau, SP) ab. Sie beantragt eine Fristverlängerung bis 31.12.2021.		



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Stand: 13.01.2021

Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Geschäftsnummer: 2020.STA.11641164
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2020 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017	31.12.2020	Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 erklärt sich die Kommission mit der Abschreibung der Motion einverstanden. Die bestehenden Fachkommissionen werden jährlich überprüft.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018	31.12.2020	Die Forderung des Postulats wurde in den vom Regierungsrat im November 2020 zuhänden des Grossen Rates verabschiedeten Revisionsentwurf zum Sonderstatutgesetz integriert. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2021 darüber entscheiden.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Unter der Federführung des Amts für Kultur (BKD) wurde ein Kunstwettbewerb erfolgreich durchgeführt. Das Siegerprojekt stammt von der Bieler Künstlerin Esther van der Bie. Die Einweihung im Rathaus musste aufgrund von Covid-19 auf das Frühjahr 2021 verschoben werden.
229-2018 M	glp (Brönnimann, Mittelhäusern) vom 15.11.2018 Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutierabstimmung vorbereiten	11.03.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt. Die Modalitäten zur Durchführung der Abstimmung wurden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz unter der Federführung des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier diskutiert. Sie wurden im Regierungsratsbeschluss 1205/2020 vom 4.11.2020 festgehalten und in den Medien kommuniziert.
209-2019 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 02.09.2019 Neue Modalitäten für eine allfällige Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers	09.12.2019 Ziffer 5 und Ziffer 8 zurückgezogen 1 - 4 und Ziffern 6 und 7 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt. Die Modalitäten zur Durchführung der Abstimmung wurden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz unter der Federführung des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier diskutiert. Sie wurden im Regierungsratsbeschluss 1205/2020 vom 4.11.2020 festgehalten und in den Medien kommuniziert.
183-2019 M	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik	26.11.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat befasst sich zweimal jährlich mit dem Umsetzungsstand der Projekte und Perspektiven der Regierungsrichtlinien. Die von den DIR und der STA tabellarisch aufbereiteten Informationen umfassen dabei auch den von der SAK geforderten, engen Zusammenhang zur finanzpolitischen Planung: zu jedem Projekt und – soweit möglich auch zu den Perspektiven – ist festgehalten, ob diese im jeweiligen Voranschlag resp. im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt sind, verbunden mit einer finanzpolitischen Einschätzung zur Höhe der eingestellten und noch verfügbaren Mittel. Der Regierungsrat legte der SAK die vertiefenden Informationen anlässlich der Plenumsitzung vom 11. Mai 2020 zur Vorberatung des Geschäftsberichts 2019 offen.

099-2020 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 27.05.2020 Für eine einwandfreie Abstimmung in Moutier	01.09.2020	31.12.2022	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt, d. h. im ersten Jahresquartal, wie dies mit der Motion verlangt wird.
100-2020 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 27.05.2020 Die Wiederholung der Gemeindeabstimmung von Moutier muss in den ersten 89 Tagen des entsprechenden Abstimmungsjahrs stattfinden	01.09.2020	31.12.2022	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt, d. h. in den ersten 89 Tagen des Abstimmungsjahres, wie dies mit der Motion verlangt wird.
254-2018 M	Riesen (Bern, PSA) vom 19.11.2018 Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Der Regierungsrat verabschiedete die Strategie Digitale Verwaltung Mitte 2019. Voraussichtlich im ersten Quartal 2021 wird er die Schwerpunktplanung des Kantons zur Umsetzung der Strategie kommunizieren. Open Data wurde sowohl in der Strategie als auch in der Schwerpunktplanung aufgenommen und in diesem Kontext weiterbearbeitet. Strategie Digitale Verwaltung, Handlungsschwerpunkt 6: Sicherheit, Sichtbarkeit und Transparenz (S. 18): «Die Bereitstellung von offenen Behördendaten ist zu einem wichtigen Merkmal transparenten Regierungs- und Verwaltungshandelns geworden. Eine Beteiligung des Kantons Bern am schweizweiten Open Government Data-Portal wird daher zu prüfen sein. Dabei gilt es in Zusammenarbeit mit der Statistikkonferenz abzuklären, welche Daten prioritär als OGD zur Verfügung gestellt werden können.» Schwerpunktplanung: Das Schwerpunktthema «Daten managen und nutzen inkl. OGD und Geoinformationsdaten» wurde als Digitale Grundlage in die Planung aufgenommen. Dieses Vorhaben wird im Rahmen der neuen ICT-Strategie (2021-2025) mit hoher Priorität umgesetzt. Federführend bei der Umsetzung ist das KAIO.

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020	31.12.2022	Die DIJ steht im Austausch mit dem TCS und den Umweltverbänden, mit denen der Kanton einen Vertrag betreffend Aufhebung des Campingplatzes Fanel abgeschlossen hat. Alle Vertragsparteien sind der Überzeugung, dass der Weiterbetrieb eines Campingplatzes im Fanel rechtlich ausgeschlossen ist. Das Gebiet wird von verschiedenen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen geschützt. Es fehlt eine Überbauungsordnung, die den Betrieb eines Campingplatzes erlaubt, und angesichts der Schutzbestimmungen ist heute rechtlich nicht mehr möglich, eine solche zu erlassen. Diese klare rechtliche Ausgangslage lässt keinen Spielraum für eine politische Lösung. Daran kann nach übereinstimmender Meinung der Vertragsparteien auch die Überweisung der Motion nichts ändern. Unter Leitung des Kantons haben die Vertragsparteien deshalb mit der Umsetzung des Vertrages begonnen und ziehen dabei auch die Gemeinde Gampelen ein. Ein Konzept zum geordneten Rückbau des Campingplatzes und der Renaturierung des Gebietes liegt mittlerweile vor und erste Schritte sind vertragsgemäss bereits umgesetzt. Unter diesen Umständen wird der RR nicht vertragsbrüchig werden oder den Vertrag einseitig kündigen. Es könnte damit keine bessere Lösung erzielt werden, im Gegenteil: Dem gemäss Vertrag noch bis 2024 zulässigen Campingbetrieb würde damit die Grundlage entzogen und aller Wahrscheinlichkeit nach würden die Gerichte mit der Sache befasst, ohne dass damit etwas gewonnen oder an der klaren Rechtslage verändert werden könnte. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung beantragt.
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Vgl. dazu die vorangehende Berichterstattung zu M 122-2019. Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil des erwähnten Vertrages zum vereinbarten etappierten Rückzugs aus dem Campingareal. Der Regierungsrat hält an dieser Vereinbarung fest. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter ausgestaltet werden	04.09.2013	31.12.2017	Im Rahmen der Revision des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) hat der Regierungsrat einen Vorschlag erarbeitet, wie das Konkubinats für die Anspruchsberechtigung berücksichtigt werden kann. Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2020 die Gesetzesrevision verabschiedet, Inkraftsetzung per 1.7.2021 (2018.JGK.7914). Die Forderung des Motionärs ist - unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen - erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.

010-2019 M	Marti (Bern, SP) Individuelle Prämienverbilligungen: Die Regierung muss handeln!	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
012-2019 FM	Marti (Bern, SP) Erhöhung Prämienverbilligungen	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
013-2019 FM	Imboden (Bern, Grüne) Zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligungen der Krankenkassenprämien	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Dem Anliegen, Anreize für die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) zu schaffen, wird mit dem 2020 initiierten Programm «SEin ^{plus} » Rechnung getragen. Das Programm beinhaltet die Beratung, die Gewährung von Staatsbeiträgen und einen Erfahrungsaustausch für die Gemeinden im Bereich SEin. Die nötigen Mittel wurden vom Grossen Rat mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt. Das Programm «SEin ^{plus} » wurde im Herbst 2020 gestartet.
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen wird mit dem 2020 initiierten Programm «SEin ^{plus} » umgesetzt. Das Programm beinhaltet die Beratung, die Gewährung von Staatsbeiträgen und einen Erfahrungsaustausch für die Gemeinden im Bereich SEin. Die nötigen Mittel wurden vom Grossen Rat mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt. Das Programm «SEin ^{plus} » wurde im Herbst 2020 gestartet.
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2021	Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat mit Schreiben vom 02. Juli 2018 die einseitige Option eingelöst und den Waffenplatzvertrag bis am 31. Dezember 2048 verlängert. Der Bund (armasuisse) strebt keine Nutzungsänderungen an. Das Gebiet Kasernenareal ist jedoch Bestandteil des ESP Wankdorf «Kant. Militäranlagen». Darin wurde das langfristige Bebauungspotential von rund 36'000m ² erfasst und ausgewiesen. Das Anliegen des Postulats wurde somit untersucht und das langfristige Potenzial aufgezeigt. Das Postulat ist abzuschreiben.
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive - mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	22.03.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziffer 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziffer 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziffer 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp–Wabern, Bern Länggasse–Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlstrasse–Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle–Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb–Ostermundigen, Laupen–Gümmenen, Ramsei–Sumiswald, Oberburg–Hasle, Jegenstorf–Bätterkinden). Basis für diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014, angepasst am 27. Mai 2020. Ziffer 5: Das TBA informiert aufgrund des Vorstosses die Bevölkerung im Rahmen seiner Projekte vermehrt und in Absprache mit den Gemeinden gezielt über Verbesserungen bei Veloverbindungen. Im betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen verstärkt bestmöglich Rechnung getragen. Die Anliegen der Motion sind somit erfüllt.

076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die BVD hat zuhanden der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) einen Bericht erarbeitet und dabei die Praxis des Kantons Bern auch mit derjenigen ausgewählter anderer Kantone verglichen. Der Bericht wurde der BaK mit Schreiben vom 17. Januar 2020 zugestellt. Mit Schreiben vom 04. März 2020 hat sich die BaK mit dem Bericht zufrieden gezeigt und mitgeteilt, dass keine weiteren Abklärungen nötig sind. Der Vollzug des Postulats ist damit abgeschlossen.
184-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3 Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2020	Die Erfüllung von Ziffer 2 liegt in der Verantwortung einer vom Kanton eingesetzten Dialoggruppe, welche die IST-Situation auf dem Strassennetz aufgearbeitet hat. Die Ergebnisse der Dialoggruppe mit Vorschlägen zum weiteren Vorgehen liegen seit dem 7. Dezember 2020 vor. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen der Dialoggruppe umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne, Nidau» eingesetzt.
Sicherheitsdirektion (SID)				
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat am 2. Dezember 2020 einen Bericht über den möglichen Einsatz von sog. Bodycams bei der Kantonspolizei verabschiedet und verzichtet auf einen flächendeckenden Einsatz von Bodycams. Der Grosse Rat wird sich anlässlich der Frühjahrssession 2021 damit befassen.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Dabei prüfte er auch das Anliegen einer einmaligen Lenkungsabgabe bei der Inverkehrsetzung. Das Prüfergebnis wird im Vortrag zur BSFG-Revision beschrieben. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der kantonalen Geldspielgesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt.
071-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	In einer Vorstandssitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Frühjahr 2020 wurde eine interkantonal koordinierte finanzielle Unterstützung der Nationalen Meldestelle Act212 diskutiert und nicht weiterverfolgt. Eine Finanzierung auf kantonaler Ebene wird als nicht zweckmässig erachtet.
171-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) Revision der Motorfahrzeugsteuer	13.03.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Dabei floss namentlich das Anliegen ökologischer Besteuerung in die Revision ein. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
270-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten lassen	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen wurden geprüft. Bei Lernenden nützt das Amt für Bevölkerungsdienste den Handlungsspielraum (Antrag Härtefall oder Verlängerung Ausreisefrist) gemäss Rechtslegung des Bundes aus. Bei allen anderen erlischt die Stellenantrittsbewilligung auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Ausreisefrist nach Rechtskraft des Wegweisungsentscheides gemäss Asylgesetz (Bundesgesetz).
182-2019 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Analog der Prüfaufträge aus den überwiesenen Motionen 128-2016 Wenger und 171-2018 Trüssel hat der Regierungsrat das vorliegende Anliegen bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) in die Prüfung miteinbezogen. Im Vortrag zum BSFG wird der Prüfauftrag explizit abgehandelt. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
Finanzdirektion (FIN)				
304-2015 M	Pfister (Zweissimmen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen ist bereits im Rahmen von zwei Vorlagen im National- und Ständerat beraten worden. Auch in einer nachgebesserten Version wurde die Vorlage vom Nationalrat deutlich abgelehnt. Die Vorlage ist damit definitiv gescheitert. Aufgrund der Schwierigkeiten einer Umsetzung auf Bundesebene schätzt der Regierungsrat auch die Erfolgsaussichten einer kantonalen Vorlage als gering ein und verzichtet deshalb auf die Ausarbeitung einer kantonalen Lösung.

028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2020	Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2020 vom entsprechenden Bericht des Regierungsrates «Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag)» Kenntnis genommen.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger aus- gestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das totalvidierte und national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht (IVöB 2019), dessen Inkraftsetzung im Kanton Bern im August 2021 vorgesehen ist, dient neu auch dem nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 2 IVöB 2019). Als Grundlage der Einführung des neuen Rechts beteiligt sich der Kanton Bern an der Erarbeitung interkantonalen Hilfsmittel für die nachhaltige Beschaffung, etwa an der nationalen Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB (www.woeb.swiss). Weitere Anleitungen und Handbücher zum neuen Recht, die auch die Nachhaltigkeit betreffen, werden auf das Inkrafttreten hin erarbeitet. Verwaltungsintern gibt die zentrale Beschaffungspolitik des Regierungsrates (RRB 461/2018) Ziele für die nachhaltige Beschaffung vor.
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und ener- getischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2020	Um die aktuelle und künftige Praxis bei der Besteuerung von Solaranlagen darzustellen, musste ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen abgewartet werden. Nachdem das entsprechende Urteil im Oktober 2019 publiziert wurde, hat der Regierungsrat den verlangten Bericht am 16. Dezember 2020 an den Grossen Rat verabschiedet.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 ein Gesamtpaket vorgeschlagen, welches unter anderem auch eine Senkung der kantonalen Steueranlage der natürlichen Personen in den Jahren 2021 und 2022 vorsieht. Mit einer Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von CHF 45 Millionen (Umfang der Mehreinnahmen aus der «Allgemeinen Neubewertung 2020») kann die Motion in der Wintersession 2020 umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat dies im Voranschlag 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 entsprechend beantragt. Die Motion kann damit abgeschlossen werden.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion haben per 2020 eine Erhöhung der Entschädigungsansätze veranlasst [vgl. Art. 92 ff. der Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)]. Die Ansätze wurden so festgelegt, dass auch bei einer Besteuerung der Entschädigungen gegenüber dem Status Quo keine finanzielle Verschlechterung bei den Betroffenen eintritt. Das Anliegen der Motion ist damit umgesetzt. Der Regierungsrat erfüllt damit gleichzeitig die Motion 247-2018 Sommer (Wynigen, FDP) vom 4. März 2019 «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung» (Federführung BKD), die explizit eine solche Anpassung der Ansätze fordert.
176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern ver- einfachen: Reorganisation der rechnungsführen- den Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Im Geschäftsbericht 2019, Band 2 wurde gegenüber dem Grossen Rat im Detail über die Umsetzung der Motion berichtet. Konkret wird die Motion 176-2018 im Rahmen des Projektes «ERP» wie folgt umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> – Die Weisungsbefugnis der Finanzdirektion wird im Rahmen der rechtlichen Anpassung gestärkt – Die Strukturen des Finanz- und Rechnungswesens werden stark vereinfacht und die Abschlüsse auf Stufe Direktion zentralisiert. – Die Standardprozesse fliessen in die Kompetenzmodelle ein, und die Mitarbeitenden können entsprechend den Anforderungen und Fähigkeiten ausgebildet und eingesetzt werden. Das Projekt «ERP» befindet sich derzeit in der Realisierungsphase. Die Forderungen der Motion sind ins Projekt eingeflossen. Der Vorstoss kann demzufolge abgeschlossen werden.
177-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Finanzdirektion hat die Einführung von HRM2/IPSAS im Rahmens des Projektabschlussberichts analysiert und im Geschäftsbericht 2019 8, Band 2 umfassend über die Erkenntnisse und Definition der zukünftigen Standards informiert. Ebenfalls erfolgte am 6. Februar 2020 eine Information der Finanzkommission über die Umsetzung der Motion. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Umstellung auf ein neues Rechnungslegungsmodell einen kontinuierlichen Lern- und Verbesserungsprozess sowie einen offenen und permanenten Austausch zwischen allen Beteiligten erfordert. Da die Rechnungslegungsstandards einem steten Entwicklungsprozess unterliegen, wird diesen Grundsätzen auch in Zukunft eine hohe Bedeutung zukommen. In diesem Sinne wird denn auch die Abschreibung des Vorstosses beantragt.

197-2019 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 30.08.2019 Effizienter Zahlungsverkehr auf kantonalen und kommunalen Verwaltungen	10.03.2020 Punktweise beschossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs grundsätzlich wirtschaftlicher und sicherer ist, als der Bargeldverkehr. Die elektronische Bezahlung soll deshalb prioritär eingesetzt werden und die Bezahlung mit den gängigen Kredit- und Debitkarten ist bereits heute bei vielen kantonalen Dienststellen mit hohem Publikumsverkehr möglich. Die Kosten für die Investition und den Betrieb entsprechender Systeme sind jedoch für Dienststellen mit tiefer Publikumsfrequenz unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund ist eine generelle Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht vorgesehen. Die Situation wird jedoch periodisch analysiert und bei Bedarf angepasst. Beispielsweise hat das KAIO das Projekt «ePayment» lanciert, welches zum Ziel hat, eine gesamtkantonale ePayment-Lösung zu schaffen. Das Projekt bindet alle kantonalen Stellen ein, bei denen Gebühren oder Dienstleistungen elektronisch bezahlt werden können. In diesem Sinne wird die Abschreibung des Vorstosses beantragt.
220-2019 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 02.09.2019 Bildungscampus Burgdorf darf nicht gestrichen werden!	03.12.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat führt die Arbeiten zur Planung des Bildungscampus Burgdorf wie ursprünglich vorgesehen fort. Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung entsprechend weiterhin berücksichtigt.

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)				
227-2017	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	07.06.2018	31.12.2020	Die Bereitstellung von Massnahmen für die Unterstützung von ausgesteuerten Personen bei der beruflichen Wiedereingliederung und die optimale Koordination unter den zuständigen Stellen ist grundsätzlich eine Daueraufgabe des Amts für Arbeitslosenversicherung. Dabei werden Personen, die von der Aussteuerung bedroht sind, durch die zuständigen Personalberater in der Regionalen Arbeitsvermittlung frühzeitig informiert und auf Leistungen hingewiesen, die sie weiterhin beanspruchen können. Darüber hinaus hat der Bundesrat 2019 besondere Massnahmen zur Förderung des inländischen Fachkräftepotentials beschlossen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben sich verschiedene Projektarbeiten, die in Zusammenhang mit diesen Massnahmen stehen, verzögert. Das Amt für Arbeitslosenversicherung beteiligt sich intensiv an Projekten der Massnahmen 5 und 6: Es engagiert sich in den Projekten «Beratungsqualität und Beratungsintensität» sowie «Standortbestimmung» und arbeitet gemeinsam mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA und verschiedenen Kantonen am Konzept «Supported Employment». Das Konzept soll im Frühling 2021 zur Umsetzung gelangen. Zielgruppe des Konzepts sind Stellensuchende über 50 Jahre.
M	Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: Annahme als Postulat		
204-2017	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)	28.03.2018	31.12.2020	Bei der eingereichten Motion handelt es sich um eine Richtlinienmotion, die im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegt. Der Vorstoss wurde als Postulat überwiesen und beauftragte den Regierungsrat, sicherzustellen, dass ausländische Fahrende sich an das Entsandgesetz halten und die Anforderungen erfüllen, Kontrollen der Arbeitsmarktaufsicht durchzuführen und Verstösse konsequent zu sanktionieren. Gegenstand des Vorstosses bilden Vollzugsbereiche, die bundesrechtlich abschliessend geregelt sind. Es besteht kein rechtlicher Spielraum für den Erlass zusätzlicher ergänzender oder einschränkender Bestimmung des kantonalen Gesetzgebers. Es handelt sich zudem um Bereiche, in denen der Bund den Vollzugsspielraum der Kantone durch Weisungen und Rundschreiben zusätzlich einschränkt. Der Vollzug funktioniert sehr gut. Der Kanton kontrolliert und sanktioniert die Reisenden unabhängig der Nationalität im Rahmen der regulären Vollzugstätigkeit und schöpft hierbei die bundesgesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten aus.
M	Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	Annahme als Postulat		
214-2017	Rudin (Lyss, glp)	05.09.2018	31.12.2020	Die Initiierung eines Projekts gemäss dem geforderten Vorgehen der als Postulat überwiesenen Motion (Akteure lokalisieren und mit diesen zusammen ein Projekt ausarbeiten) ist nicht zielführend. Es bestehen bereits geeignete Instrumente, mit denen die Anliegen der Motion – soweit in kantonalen Kompetenz – umgesetzt werden können. Beispielsweise ist die Ansiedlung neuer Unternehmen eine Kernaufgabe der Standortförderung. Weiter können regionalpolitische Massnahmen im Rahmen der NRP unterstützt werden. Die Zielsetzung der NRP deckt sich mit dem Anliegen der Motion, nämlich die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Regionen zu stärken. Für eine Prüfung und allfällige Unterstützung eines Projekts ist jedoch die Initiative eines lokalen Projektträgers unabdingbar (Unternehmen, Gemeinde, Region, sonstige Institution). Der Kanton kann selber keine NRP-Projekte initiieren. Im Umsetzungsprogramm NRP 2020-2023 des Kantons Bern wurde das Thema «Digitalisierung» als Schwerpunkt aufgenommen. Seither konnten bereits einige NRP-Projektbeiträge gesprochen werden. Diese Entwicklung zeigt, dass der Prüfauftrag sinnvoll umgesetzt wurde.
M	Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	Annahme als Postulat		
155-2018	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)	28.11.2018	31.12.2020	Das Anliegen der Motion wurde mit einer Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) umgesetzt, welche vom Grossen Rat in der Sommersession 2020 verabschiedet wurde. Gegen die ebenfalls vom GR beschlossenen zwei Sonntagsverkäufe und damit gegen die ganze Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2021 statt.
M	Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!	Annahme		
231-2018	Michel (Schattenhalb, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Für die Durchführung von Sportanlässen in der Stadt oder im Kanton Bern liegt die Federführung bei der Stadt bzw. der jeweiligen Destination. Der Kanton kann Sportanlässe gemäss TEG und auf Gesuch hin unterstützen. Nach dem Konkurs der Organisatorin des E-Grand Prix sowie weiterer diverser Unstimmigkeiten (Widerstand der Anwohner, Bedenken betr. Klima) ist eine erneute Durchführung in den kommenden Jahren kaum realistisch.
M	Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern	Annahme als Postulat		
057-2019	Haas (Bern, FDP)	05.12.2019	31.12.2021	Das Anliegen der Motion wurde mit einer Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) umgesetzt, welche vom Grossen Rat in der Sommersession 2020 verabschiedet wurde. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2021 statt.
M	Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit	Annahme		
170-2017	Berger (Aeschi, SVP)	07.06.2018	31.12.2020	Die wichtigsten Partnerinnen und Partner aus Landwirtschaft, Schutzorganisationen, Waldwirtschaft und Jägerschaft haben sich unter sich und mit den Behörden von Kanton und Bund an einem runden Tisch im Jahr 2019 und im Jahr 2020 ausgetauscht. Dabei hat sich gezeigt, dass die Bedingungen für eine Regulierung unter dem aktuell geltenden gesetzgeberischen Rahmen nicht erfüllt sind.
M	Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	Annahme als Postulat		

206-2019	Grüne (von Wattenwyl, Tramelan)	09.06.2020	31.12.2022	Die WEU forderte den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) brieflich dazu auf, am fakultativen Referendum festzuhalten und sicherzustellen, dass das Abkommen den Artikel 104a Buchstabe d der Bundesverfassung respektiert. In seiner Antwort bestätigte der Departementsvorsteher WBF, dass er dem Bundesrat vorschlagen wird, dem Parlament zu empfehlen, das Abkommen dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Wie alle neueren Freihandelsabkommen enthalte auch das Mercosur-Abkommen ein umfassendes und völkerrechtlich verbindliches Kapitel zum Handel und zur nachhaltigen Entwicklung und sei somit mit Art. 104a Buchstabe d der Bundesverfassung kompatibel. Weiter wurde auf die vom SECO mandatierte Umweltverträglichkeitsstudie vom Juni 2020 verwiesen, welche zum Schluss kommt, dass die Umweltauswirkungen des Abkommens gering ausfallen dürften.
M	Freihandelsabkommen mit dem MERCOSUR: Der Kanton Bern muss aktiv werden!	Annahme		
214-2019	Schilt (Utzig, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wurde geprüft. Bevor Eingriffe erfolgen, sollen Interessierte zur Mitwirkung und Mitfinanzierung eingeladen werden. Der restliche Bestand soll normal weiter bewirtschaftet werden.
M	Der Douglasienbestand rund um die Kasthofer-Gedenkstätte auf dem Ostermundigenberg darf nicht abgeholzt werden!	Annahme als Postulat		
228-2019	Bösiger (Niederbipp, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Die WEU forderte den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) mittels eines Schreibens dazu auf, den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel mit Zielen und Massnahmen im Bereich der nicht beruflichen Pflanzenschutzmittel-Anwendungen zu ergänzen. In seiner Antwort bestätigte der Departementsvorsteher WBF, dass auch die Privatanwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Gefährdung für die Umwelt darstellen kann. Er verwies daher auf die diesbezüglich im Aktionsplan verankerten Massnahmen, welche bereits umgesetzt oder in Entwicklung sind (Verschärfung der Zulassungsanforderungen; Liste von Pflanzenschutzmitteln, welche für die private Anwendung zugelassen sind; Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung (SR916.161) und die vorgesehene Verschärfung der Anforderungen für die Zulassung von Produkten für den privaten Gebrauch bis Ende 2022). Der Bundesrat plant, die Umsetzung des Aktionsplans im Jahr 2023 zu überprüfen. Er stellt in Aussicht, dass allenfalls nach der Evaluation zusätzliche Massnahmen beschlossen werden könnten.
M	Aktionsplan Pflanzenschutzmittel im Bereich Privatanwender verstärken	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat ohne gleichzeitige Abschreibung Punkt 2: Annahme als Motion ohne gleichzeitige Abschreibung Punkt 3: Annahme als Motion ohne gleichzeitige Abschreibung		
033-2020	Abplanalp (Brienzwiler, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Die Wiedererhöhung der Beiträge wurde geprüft und verworfen. Verglichen mit dem Jahr 2019 ist der Käferbefall im Mittelland im Jahr 2020 um 40 % gesunken. Die Anliegen der Berner Waldbesitzer werden im Rahmen eines regelmässigen Austauschs entgegengenommen und geprüft.
M	Forstschutzprogramm in nadelholzreichen Wäldern mit unveränderten Beiträgen weiterführen	Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat		
210-2016	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	08.06.2017	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Die BKW nimmt als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese nach Marktpreisen. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat vergütet. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.
M	Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	Annahme		
218-2016	Bachmann (Nidau, SP)	08.06.2017	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Die BKW nimmt als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese nach Marktpreisen. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat vergütet. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
M	Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	Annahme		

225-2018	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	13.06.2019	31.12.2021	Neben der Revision des Energiegesetzes (EnG) sind auch Änderungen am Stromversorgungsgesetz (StromVG) geplant. Der Bundesrat hat dazu die Eckpunkte der Revision StromVG bereits per 3.4.2020 kommuniziert und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wird bis Anfang 2021 einen konkreten Vorschlag erarbeiten. Die Revision des StromVG dient primär dazu, die einheimischen erneuerbaren Energien noch besser in den Strommarkt zu integrieren und die Versorgungssicherheit zu stärken. Zudem sind Verbesserungen der Netzregulierung vorgesehen, um die Effizienz und Verursachergerechtigkeit zu erhöhen, sowie dafür zu sorgen, dass keine missbräuchlichen Anwendungen der Netzbuchhaltung zu Lasten der Stromkunden möglich sind. Der Regierungsrat unterstützt in Übereinstimmung mit dem Vorstand der kantonalen Energiedirektorenkonferenz (EnDK) grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen des EnG. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.
M	Stopp der Netzabzocke durch die Stromversorger - Fair ist anders!	Annahme		
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
249-2014	Mühlheim, Bern (glp)	09.06.2015	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wurde mit einer indirekten Änderung des Spitalversorgungsgesetzes in die Revision des Gesundheitsgesetzes aufgenommen, die in der 2. Hälfte 2020 in der Vernehmlassung war. Mit der vorgeschlagenen Lösung werden alle Listenspitäler zur ärztlichen Weiterbildung verpflichtet. Listenspitäler, welche die Vorgaben nicht erfüllen, müssen einen finanziellen Ausgleich leisten. Mit diesem Vorgehen wird das Anliegen der Motionärin umgesetzt.
M	Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	Annahme		
262-2014	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	09.06.2015	31.12.2019	Der Bericht des Regierungsrates zu Zeitvorsorgemodellen (RRB 267/2020) wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2020 zur Kenntnis genommen.
P	Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	Annahme		
158-2015	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	26.01.2016	31.12.2020	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sind abgeschlossen. Das Bonus-Malus-System wird künftig nicht mehr zur Anwendung kommen. Stattdessen wird die Einführung eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe angestrebt. Ein entsprechendes Projekt wurde gestartet. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wurde ein Pilotprojekt «Sozialrevisorat» gestartet. Die Pilotphase zeigte, dass Optimierungspotenzial hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Sozialdienste, der Harmonisierung der Aufsicht und bei der Prüfung von einheitlichen Kontrollstandards gibt. Der Schlussbericht zur Pilotphase liegt vor. Als nächster Schritt wird in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren die Schaffung eines Sozialrevisorats geprüft.
M	Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und Abschreibung Ziffer 2b: Ablehnung Ziffern 2c, d, e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a, b, c, d: Annahme als Postulat		
205-2015	Fuchs (Bern, SVP)	17.03.2016	31.12.2018	Die Motion 205-2015 wird im Rahmen der Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) umgesetzt. Die erste und einzige Lesung findet in der Wintersession 2020 statt.
M	Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Zurückgezogen Ziffer 3: Annahme		
284-2015	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)	07.06.2016	31.12.2020	Der Bericht zur regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wurde vom Regierungsrat am 21.10.2020 verabschiedet (RRB 1155/2020) und wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis gebracht.
M	Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	Annahme als Postulat		
026-2016	Lüthi (Burgdorf, SP)	13.09.2016	31.12.2020	Der Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion wurde dem Grossen Rat in der Herbstsession 2020 zur Kenntnis gebracht.
M	Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	Annahme als Postulat		

056-2016	Müller (Orvin, SVP)	30.11.2016	31.12.2020	Die GSI prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch bei der IntV frühestens 2021 möglich. Im Rahmen der am 19. Mai 2019 vom Volk abgelehnten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes sollten u.a. spürbare Anreize für das Erlernen einer Amtssprache gesetzt werden. In diesem Bereich werden alternative Ansätze geprüft. Allerdings liegen seit 2019 neue gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene vor. Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die dazugehörige Verordnung (VZAE) setzen ein grosses Gewicht auf Sprachnachweise: Fremdsprachige Zugewanderte müssen für die Einbürgerung, die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und den Familiennachzug Kenntnisse in einer Landessprache nachweisen.
M	Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	Annahme		
117-2016	Bachmann (Nidau, SP)	25.01.2017	31.12.2021	Abklärungen haben ergeben, dass viele Heime in Härtefällen nicht auf ein Depot bestehen. Depots decken vor allem jene Ausstände, die entstehen, wenn Anmeldungen für die Ergänzungsleistungen (EL) verspätet gemacht werden, oder wenn Personen nach dem Heimeintritt, aber noch vor der Verfügung der EL versterben. Die EL-Gelder fliessen somit direkt in den Nachlass und können erst über die Nachlassregelung für die Begleichung der Heimrechnung verwendet werden. Mit der Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30) wird es ab 2021 möglich sein, die EL direkt an das Heim abzutreten. Dies kann zumindest verhindern, dass die EL während dem Heimaufenthalt für etwas anderes als die vorgesehenen Heimkosten verwendet werden. Um das Optimierungspotential beim Heimeintritt zu nutzen, prüft die GSI zurzeit, ob die Einführung einer Sozialmedizinischen Koordinationsstelle die Prozesse vereinfachen könnte. Zudem besteht bereits heute die Möglichkeit, den Anteil der Wohnkosten der Heimrechnung über eine Kautionsversicherung abdecken zu lassen. Aus diesen Gründen können die Heime künftig die Gefahr eines Verlustes durch entsprechende Vorgaben reduzieren. Die GSI geht daher davon aus, dass Heime zunehmend auf die Einforderung von Heimdepots verzichten können. Vor diesem Hintergrund sind Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen nicht angezeigt. Die Schaffung eines Finanzierungsfonds hat der Regierungsrat bereits in der Antwort auf die Motion abgelehnt.
M	Vorauszahlungen bei Heimeintritten	Annahme als Postulat		
164-2016	Bernasconi (Malleray, SP)	28.03.2017	31.12.2021	Die GSI hat in den vergangenen Jahren den Bedarf im Berner Jura an Angebotsstrukturen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Bedarf analysiert. In Zusammenarbeit mit diversen Akteuren konnten mittlerweile verschiedene Angebote aufgebaut oder erweitert werden: Im Oktober 2020 eröffnete Perspective Plus in Biel neu geschaffene Notfall- und Kriseninterventionsplätze für Jugendliche im Alter von 12-18 Jahren. Für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-15 Jahren werden voraussichtlich ab dem Frühjahr 2021 Notfall- und Kriseninterventionsplätzen im Centre éducatif et pédagogique de Courtelary zur Verfügung stehen. Seit Dezember 2019 befassen sich die Verbände PIEA (Plateforme des institutions pour enfants et adolescents du Jura bernois et Bienne francophone) und adiaso sowie Vertretungen der DIJ, BKD und GSI gemeinsam mit dem Aufbau einer neuen frankophonen Struktur für Jugendliche und junge Erwachsene. Angedacht ist ein neues stationäres Angebot für 12-15 Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Das Angebot soll eine interne Schule sowie ein Angebot für Tagesstruktur/ Vorbereitung für Lehrstelle enthalten. Auch Straf- und zivilrechtliche Einweisungen sollen möglich sein. Für die Altersgruppe der 15-25-Jährigen besteht bereits das Angebot im Maison du Midi in Biel.
P	Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	Annahme		
174-2016	Linder (Bern, Grüne)	27.03.2017	31.12.2020	Seit März 2019 ist die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene umgesetzt und die ersten Erfahrungen zeigen, dass deutlich weniger Personen als zuvor mit hängigem Asylverfahren den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil des Auftrages und der Konzepte der regionalen Partner, dass sie im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein, wobei es der unternehmerischen Freiheit der regionalen Partner obliegt, ob sie auch in dieser Phase ergänzend mit Freiwilligen zusammenarbeiten. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen.
M	Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat		
197-2016	Messerli (Nidau, EVP)	12.09.2017	31.12.2020	Die Problemstellung ist auf nationaler Ebene erkannt und wird angegangen, weshalb dieser Vorstoss abgeschrieben werden kann. Das EDI wurde am 14. Juni 2019 vom Bundesrat beauftragt, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» auszuarbeiten. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich eine Widerspruchsregelung, möchte in Zukunft aber auch die Rechte der Angehörigen weiterhin wahren.
P	Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	Annahme		

235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme und Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2020	Die Anliegen werden in die Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV) einfließen. Dies ist jedoch frühestens 2021 möglich. Die Bedeutung von Sprachzertifikaten hat jüngst stark zugenommen mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dieses macht die Erteilung von bestimmten Aufenthaltstiteln abhängig von nachgewiesenen Sprachkenntnissen. Ähnlich ist es im Asylbereich – hier setzen sowohl die Integrationsagenda Schweiz (IAS) als auch die Vorgaben für die regionalen Partner klar messbare Wirkungsziele, wobei der Sprachnachweis einer der Indikatoren ist. Die Mittel für die subventionierte Sprachförderung wurden im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms II (KIP II) erhöht gegenüber dem KIP I.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Umsetzung ist in das Projekt zur Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) eingeflossen. Inzwischen haben sich einige Rahmenbedingungen verändert, dazu gehört namentlich die Lancierung der Integrationsagenda Schweiz (IAS). Der Bund hat die Integrationspauschale per Mai 2019 auf CHF 18'000.- verdreifacht, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Dazu gehören beispielsweise auch Massnahmen zur sozialen Integration. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Arbeitsaufnahme für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne, die in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind, achten müssen. Lösungsversuche sind in Arbeit. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, die Ausrichtung der Sozialhilfe und die Integration übernommen. Die konkrete Umsetzung lehnt sich an das Bündner Modell an und ist in den obsiegenden Konzepten der regionalen Partner enthalten.
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	27.03.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige (UM) aus dem Asylbereich wechselte per Mitte 2020 von der Sicherheitsdirektion (SID, ehemals POM) zur Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI, ehemals GEF). Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde im November 2019 die seit Juni 2020 verantwortliche Institution ermittelt. Die Anliegen des Motionärs sind im Konzept des ausgewählten Anbieters umgesetzt. Zentrum Bäregg GmbH hat Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Betreuung und Integration der UM im Kanton Bern übernommen.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	22.11.2018 Annahme	31.12.2020	Mit der Annahme des Postulats wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob die directionale Zuständigkeit für die Massnahmen der frühen Förderung, die gegenwärtig bei der GSI angesiedelt sind, in die BKD sowie in die DIJ wechseln sollen. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik) im Vorschulalter (besondere frühe Förderung) fanden Beratungen mit der BKD vor dem Hintergrund der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) statt. Mit der DIJ wurde im Rahmen der Arbeiten zum neuen Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) die zukünftige Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung eruiert. Es wurde festgestellt, dass ein Zuständigkeitswechsel von der GSI in die beiden anderen Direktionen nicht sachgerecht ist. Die Massnahmen der frühen Förderung entsprechen nicht dem Leistungskatalog des KFSG (Leistungen, die entweder von einem Sozialdienst oder der zuständigen Stelle der BKD fachlich indiziert oder kinderschutz-rechtlich angeordnet sind). Im VSG wiederum wird die obligatorische Schulzeit geregelt. Die Verankerung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulbereich im VSG ist daher nicht angezeigt.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Das Gesuch zum Erhalt von Fördergeldern wurde vor den Sommerferien 2020 fristgerecht beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eingereicht.

181-2018 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	28.11.18 Punktweise beschlossen Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Es wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Lösungen für die Zukunft des Spitals Moutier geprüft hat. Der Schlussbericht wurde inzwischen vorgelegt. Die Psychiatriebetten der Hôpital du Jura bernois SA sollen demnach von Bellelay nach Moutier verschoben werden, gleichzeitig soll ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten werden. Eine gemeinsame Trägerschaft der beiden Kantone Bern und Jura wurde jedoch nicht vorgeschlagen. Im Jahr 2020 verkaufte der Kanton Bern einen Anteil seiner Aktien an der HJB SA an die Swiss Medical Network.
203-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Sensibilisierungs- und Informationskampagne: Tag der pflegenden Angehörigen am 30. Oktober	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Die mit der Motion geforderte Sensibilisierungs- und Informationskampagne zum Tag der betreuenden Angehörigen wurde erstmals für den 30.10.2020 geplant. Ein entsprechendes Konzept für die Durchführung eines jährlichen Publikumsanlasses liegt folglich vor. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnte die offizielle Veranstaltung allerdings nicht vor Ort durchgeführt werden. Eine Homepage mit Verlinkung zu entsprechenden Angeboten wurde aufgeschaltet (https://proches-aidants-berne.ch).
216-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Keine überstürzte Umstrukturierung des Spitals Moutier bevor die endgültige Kantonszugehörigkeit der Stadt bekannt ist	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Zurückgezogen Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern hat bedeutende Mittel in die Verselbständigung der ehemals kantonalen Psychiatrien investiert. Die ehemalige Réseau santé mentale SA wurde im Jahr 2018 mit der Hôpital du Jura bernois SA fusioniert und Anteile an dieser Firma wurden im Jahr 2020 an die private Swiss Medical Network verkauft. Vor dem Verkauf erfolgte eine Bewertung.
273-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Genauere Abklärungen im Zusammenhang mit dem interjurassischen Psychiatriewesen	04.03.2020 Punktweise beschlossen Ziff 1: Zurückgezogen Ziff 2: Annahme Ziff 3: Ablehnung	31.12.2022	Es wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Lösungen für die Zukunft des Spitals Moutier geprüft hat. Der Schlussbericht wurde inzwischen vorgelegt. Die Psychiatriebetten der Hôpital du Jura bernois SA sollen demnach von Bellelay nach Moutier verschoben werden, gleichzeitig soll ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten werden. Eine gemeinsame Trägerschaft der beiden Kantone Bern und Jura wurde jedoch nicht vorgeschlagen. Im Jahr 2020 verkaufte der Kanton Bern einen Anteil seiner Aktien an der HJB SA an die Swiss Medical Network.
012-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Mehr Schutz für ausgesetzte Babys	02.09.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen der laufenden Teilrevision des SpVG wird das Thema «vertrauliche Geburt» neu geregelt (Art. 55a SpVG). Mit der neuen Rechtsgrundlage soll werdenden Müttern eine vertrauliche Geburt in den Listenspitälern und -geburtshäusern ermöglicht werden. Die vertrauliche Geburt stellt eine Alternative zur Babyklappe dar. Die erste und einzige Lesung zur Revision findet in der Wintersession 2020 statt.
114-2020 M	Speiser-Niess Anne (Zweisimmen, SVP) Bei einer zweiten Coronavirus-Welle müssen Tests in Form von Reihenuntersuchungen durchgeführt werden	03.09.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Antwort des RR passen Bund und Kantone die Teststrategien laufend den Pandemiephasen an. Die Arbeiten dazu laufen. Es sind keine weiteren Massnahmen nötig.
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)				
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zusammenarbeit in den Fachgruppen wurde intensiviert, gemeinsame Plattformen wurden aufgebaut und neue Zusammenarbeitsformen werden laufend erprobt.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung des vom Postulat formulierten Anliegens der Praxisnähe ist ein Dauerauftrag an die Berner Fachhochschule (BFH). Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 sind die Wirtschafts- und Praxisnähe als Entwicklungsschwerpunkte festgehalten und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung dieser Vorgabe definiert.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2021	Um keinen Rückgang der Studierendenzahlen zu riskieren, hat die PH Bern Anpassungen im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe geprüft, die dem Anliegen der Motion gerecht werden. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Vorschulstufe und Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrpersonen Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird.

157-2019	Imboden (Bern, Grüne)	10.03.2020	31.12.2022	Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 wird die vom Postulat formulierte Zielsetzung bezüglich angemessene Vertretung der Geschlechter in Leitungs- und Lehraufgaben weiterverfolgt und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgaben definiert.
P	Mehr Gleichstellung an der Berner Fachhochschule	Annahme		
172-2019	Mentha (Liebefeld, SP)	27.11.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung der Kulturbotschaft zuhanden des Bundesrates (RRB 987/2019 vom 11.9.2019) gegen das Vorhaben gestellt, die Kulturabteilung an die Stadt Bern zu streichen. In der Folge hat er sich in verschiedenen Gesprächen mit Berner Parlamentarierinnen und Parlamentariern sowie schriftlich für den Beibehalt der Bundesmillion engagiert: <ul style="list-style-type: none"> - Treffen mit den Berner Mitgliedern der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 13./25.5.2020 - Treffen mit den Berner Mitgliedern des Ständerats vom 26.8.2020 - Treffen mit den Berner Mitgliedern des Nationalrats vom 7.9.2020 Auch die Hauptstadtregion Schweiz machte sich mit den Mitunterzeichnenden Kanton Bern und Stadt Bern für den Erhalt der Bundesmillion in Gesprächen mit Berner Bundes-Parlamentarierinnen und -Parlamentariern stark. Die Eidgenössischen Räte folgten jedoch mehrheitlich dem Antrag des Bundesrats und hoben die Gesetzesgrundlage für die Kulturabteilung an die Stadt Bern auf.
M	Keine Kürzung der «Bundesmillion» für Leistungen der Bundesstadt	Annahme		
248-2019	Riesen (Moutier, PSA)	10.06.2020	31.12.2022	Mit edubern unterstützt der Kanton die Gemeinden und Schulen mit sicheren Hard- und Softwarelösungen. Den Schulen im französischsprachigen Kantonsteil steht die kantonale Lösung edulog zur Verfügung.
M	Nachhaltige Informatik an der Volksschule – Freie und Open-Source-Software sowie Schutz der Privatsphäre von Kindern	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme		
119-2020	Dunning (Biel/Bienne, PS)	08.09.2020	31.12.2022	Es wurden mehrere Projekte im Rahmen des neuen Förderschwerpunkts des Bundes «Lehrstellen Covid-19» eingereicht. Für ein Projekt wurde bereits eine Zusage erteilt.
M	Corona-Pandemie: sichere Lehrstellen statt Jugendarbeitslosigkeit	Punktweise beschlossen Ziffer 6: Annahme als Postulat		

Justiz (JUS)

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2 Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
035-2018 M	Egger (Frutigen, glp) vom 15.03.2018 Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	19.11.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme Punkt 3-7: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat eröffnete am 18. September 2020 die Vernehmlassung zur Revision Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates, mit dem das Anliegen der Motion umgesetzt wird. Neu soll zurückgetretenen oder abgewählten Regierungsmitgliedern eine befristete Lohnfortzahlung anstelle einer Rente ausbezahlt werden. Der Grosse Rat wird 2021 mit der Vorlage befasst.	F1
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Überprüfung der Leistungsverträge des Kantons unter dem Gesichtspunkt der Amtssprachen (Leistungsangebote in beiden Sprachen) ist Teil der Aufträge, die der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion im Rahmen des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit übertragen wurden. Derzeit ist geplant, dieses Projekt zwischen 2019 und 2022 etappenweise umzusetzen. Die Frist zur Bearbeitung dieses Postulats muss verlängert werden.	F2
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)					
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Vorgesehen sind namentlich die Einrichtung eines religionspolitischen Monitorings sowie die Aufnahme und Pflege der Beziehungen zu den vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Die Arbeiten dazu wurden Mitte 2020 – nach Übergabe der Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen an die Landeskirchen per 1.1.2020 und Einführung des neuen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) – aufgenommen.	F2
266-2017 M	Stähli (BDP, Gassel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Vorgesehen sind namentlich die Einrichtung eines religionspolitischen Monitorings sowie die Aufnahme und Pflege der Beziehungen zu den vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Die Arbeiten dazu wurden Mitte 2020 – nach Übergabe der Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen an die Landeskirchen per 1.1.2020 und Einführung des neuen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) – aufgenommen.	F2
132-2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.	F2

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)					
266-2014	BDP (Leuenberger, Trubschachen)	09.06.2015	31.12.2017	Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde geprüft, jedoch aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen als nicht prioritär beurteilt. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf freiwerdender Liegenschaften im Stadtzentrum wird vom AGG schrittweise umgesetzt. Das AGG berücksichtigt die Anliegen der Motion als Daueraufgabe und setzt diese bei Standortkonzentrationen und neuen Raumbegehren konsequent um. Die vollständige Erfüllung der Motion braucht daher weitere Zeit.	F2
M	Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	Annahme			
136-2016	Riem (Iffwil, BDP)	23.11.2016	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Rahmen der Umsetzung der Motion Leuenberger (M 266-2014) geprüft. Ein Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde aufgrund zahlreicher finanzpolitischer Herausforderungen als nicht prioritär beurteilt. Weiter wird nun geprüft, ob und in welchem Rahmen ein Verwaltungszentrum für den Kanton Bern dennoch sinnvoll ist. Dabei werden die weiteren Zusammenhänge wie die Direktionsreform, die Standortgebundenheit von publikumsintensiven Verwaltungseinheiten sowie zwingende Dienst- und Arbeitswege berücksichtigt. Das AGG setzt den Prüfauftrag fort und kann voraussichtlich im Jahr 2022 Ergebnisse vorlegen.	F2
M	Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen			
005-2018	Stampfli (Bern, SP)	05.06.2018	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 begonnen. Ergebnisse werden anfangs 2021 vorliegen.	F1
M	Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	Annahme als Postulat			
039-2018	Klopfenstein (Corgé mont, SVP)	05.09.2018	31.12.2020	Das Postulat beauftragt den Regierungsrat für den Fall, dass der Kantonswechsel von Moutier stattfinden sollte, über den Erhalt des Regionalgerichts und des ehemaligen Regierungstatthalteramtes im Vermögen des Kantons Bern einen Bericht zu erstellen. Sowohl die Regierungstatthalterin des Berner Juras wie auch das bernische Verwaltungsgericht haben die Abstimmung über den Kantonswechsel von Moutier für ungültig erklärt. Der Gemeinderat von Moutier hat auf eine Beschwerde an das Bundesgericht verzichtet. Die Abstimmung über den Kantonswechsel wird voraussichtlich am 28. März 2021 wiederholt. Eine abschliessende Berichterstattung über die aufgeworfene Frage kann erst anschliessend erfolgen.	F1
P	Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	Annahme			
097-2018	Wenger (Spiez, EVP)	20.11.2018	31.12.2020	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Als Bestlösung hat sich eine Seevariante herauskristallisiert. Die Projektierungsarbeiten werden aus Ressourcengründen in der nächsten Legislaturperiode starten.	F2
M	Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	Annahme			
Sicherheitsdirektion (SID)					
027-2017	glp (Rudin, Lyss)	12.09.2017	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 gestartet wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird.	F1
M	Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	Annahme als Postulat			
183-2017	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	27.03.2018	31.12.2020	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund (SEM, Ziffer 3). Die Prüfaufträge sollen im Jahr 2021 abgeschlossen sein.	F1
M	Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat			
281-2017	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	10.09.2018	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.	F1
M	Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	Annahme als Postulat			
042-2018	Benoit (Corgé ment, SVP)	10.09.2018	31.12.2020	Gemäss Masterplan zur Justizvollzugsstrategie soll in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das sehr baufällige Regionalgefängnis Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug geschaffen werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden.	F2
M	Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	Annahme als Postulat			
134-2018	Kullmann (Hilterfingen, EDU)	21.11.2018	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs, welche frühestens im Jahr 2021 geplant ist, noch stärker berücksichtigt werden.	F1
M	Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme			

Finanzdirektion (FIN)

165-2015	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015	19.01.2016	31.12.2021	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur «Angebots- und Strukturüberprüfung» (ASP) 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «Enterprise Resource Planning» (ERP) oder «Umsetzung Direktionsreform» (UDR). Hinzu kommen jene 15 Projekte, welche im «Entlastungspaket 2018» (EP 2018) in den <i>Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial</i> initiiert wurden. Darüber hinaus tragen verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung Brönnimann bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit unter anderem auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer <i>Verschlankung der Verwaltung</i> Rechnung. Die Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde, hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen Gesamtprojekt zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Gestützt auf die beschriebenen Massnahmen hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anlässlich der Märzsession 2019 die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt. Eine Abschreibung wurde indessen abgelehnt. Der Motionär legte insbesondere dar, dass eine Verschlankung von Prozessen noch zu wenig stattgefunden habe. Aus einem zweiten Votum ging zudem hervor, dass zwar Massnahmen zur Effizienzsteigerung initiiert worden seien, dass diese aufgrund des Projektstandes jedoch noch keine finanziellen Entlastungen mit sich gebracht hätten. Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung 2019, welche im Bereich der Arbeitsprozesse eine kritische Beurteilung erfuhr, hat der Regierungsrat weitergehende Massnahmen beschlossen. So hat der Regierungsrat die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung damit beauftragt, bei Arbeitsprozessen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteres Optimierungspotenzial zu orten. Zudem soll eine Einschätzung über die Wirkung der im Rahmen der Personalbefragung 2015 im Bereich der Arbeitsprozesse getroffenen Massnahmen vorgenommen werden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung haben der Finanzdirektion im Herbst 2020 Bericht über die getroffenen Abklärungen erstattet und entsprechende Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen unterbreitet. Die Finanzdirektion wird die Generalsekretärenkonferenz voraussichtlich im 1. Quartal 2021 mit dem Ergebnis befassen und ihr Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Ergänzend kann erwähnt werden, dass die Umsetzung des Stellenabbaus im Rahmen der Planungserklärung Brönnimann weiter voranschreitet. Zudem werden die im «EP 2018» definierten Projekte zu <i>Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial</i> weitergeführt und der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat darüber im Rahmen des Voranschlags weiterhin Bericht. Da die Massnahmen der erwähnten Projekte aus dem «EP 2018» wie auch aus der Personalbefragung 2019 noch nicht abgeschlossen sind, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat erneut eine Fristverlängerung um ein Jahr.	F1
M	Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	Annahme			

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)					
078-2017	von Kaenel (Villeret, FDP)	28.03.2018	31.12.2020	Der Umsetzungsprozess ist in Gang. Vorarbeiten wurden geleistet und werden mit der Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) umgesetzt.	F1
M	Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	Annahme als Postulat			
121-2017	Imboden (Bern, Grüne)	19.03.2018	31.12.2020	Die Arbeiten dazu werden im nächsten Jahr fortgesetzt. Die Überarbeitung der CO ₂ -Gesetzgebung des Bundes und die Direktionsreform (Wechsel des AUE in die WEU) führten zu Verzögerungen.	F1
M	Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: zurückgezogen			
218-2017	Graf (Interlaken, SP)	07.06.2018	31.12.2020	Aufgrund der Coronavirus-Krise gab es eine Verzögerung bei der Erarbeitung der Studie durch die Universität Bern (CRED), da die notwendigen Abklärungen und die Beschaffung der Grundlagen im Frühling nicht wie geplant erfolgen konnten. Der Bericht soll dem Grossen Rat 2021 zur Kenntnis gebracht werden.	F1
M	Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	Annahme als Postulat			
079-2018	Leiser (Worb, EVP)	21.11.2018	31.12.2020	Die Ergebnisse der verschiedenen Pilotprojekte liegen noch nicht vor.	F1
M	Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	Annahme als Postulat			
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)					
155-2016	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)	30.11.2016	31.12.2018	Das «Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern» (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen (Auswertung der ANQ-Messungen, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern). Die Erarbeitung der Grundlagen für die Berechnung von Qualitätsindikatoren dauert länger als geplant. Voraussichtlich wird im Jahr 2021 ein erstes Monitoring für den Versorgungsbereich Akutsomatik auf Basis der CH-IQI-Indikatoren implementiert werden.	F2
M	Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	Annahme			
226-2017	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	29.03.2018	31.12.2020	Abklärungen mit der WEU haben gezeigt, dass es aus den in der Vorstossantwort bereits erwähnten Gründen nicht sinnvoll wäre, eine kantonale Lösung anzustreben (Kosten-Nutzen-Verhältnis / interkantonaler Vergleich). Die Fragestellung wird derzeit in der GSI weiterbearbeitet. Es ist vorgesehen, im kommenden Jahr die Ergebnisse dem Grossen Rat in Form eines Postulatsberichts zur Kenntnis zu bringen.	F1
M	Statistische Erhebung des Bestandes der angesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	Annahme als Postulat			
246-2017	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)	29.03.2018	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, soll ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen unterstützt werden. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden. Die Weiterentwicklung des Normkostenmodells erfolgt bis 2022, wobei ein Abgleich mit der Gesundheitsstrategie vorgenommen wird.	F2
M	Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	Annahme als Postulat			
051-2018	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)	12.06.2018	31.12.2020	Im Rahmen eines laufenden Projekts zur Pflegefinanzierung wird die Thematik der Versorgungssicherheit und die Rolle der freischaffenden Pflegefachpersonen analysiert. Auf Basis von Strategieworkshops, an denen Vertreterinnen und Vertreter der ambulanten Hilfe und Pflege zu Hause teilnahmen, wurden verschiedene Modelle entwickelt, mit denen sich gegenwärtig das zuständige Amt befasst. Hierbei wird auch die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit in anderen Kantonen thematisiert. Da die Versorgungssicherheit sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachpersonen im Rahmen eines umfassenden Projekts geprüft werden, wird eine Fristverlängerung von 2 Jahren beantragt.	F2
M	Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat			

061-2018	M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die GSI hat gemäss Ziffer 4 Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kita-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kita-Personals im Bereich Sprachförderung sinnvoll wären. Ziel ist, dass Mitarbeitende jeder Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Die GSI plant, einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch zu übernehmen. Aktuell laufen Verhandlungen mit einem möglichen Partner für die Entwicklung und Umsetzung der Schulungen.	F2
067-2018	M	Marti (Bern, SP-JUSO, PSA) Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	06.12.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen	31.12.2020	Diverse Kantone haben entsprechende Studien in Auftrag gegeben (z.B. Kanton Waadt) oder in anderen Kantonen gibt es Projekte zu diesem Thema bzw. werden Abklärungen in Aussicht gestellt (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Graubünden, Luzern, St. Gallen und Zürich). Die Resultate der wichtigsten Studien und Abklärungen sollen im Abschlussbericht berücksichtigt werden, daher wird eine Fristverlängerung von zwei Jahren beantragt.	F2
102-2018	M	EVP (Beutler Hohenberger, Gwatt) Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Hinblick auf eine nächste Revision nach der Einführung des Gutscheinsystems und den ersten Erfahrungen soll geprüft werden, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien. Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten.	F2
114-2018	M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2020	Die GSI wird erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten bzw. zielführende Massnahmen ergreifen.	F2
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)						
082-2018	M	Gerber, Hinterkappelen (Grüne) Offene Turnhallen für Vereine	22.11.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2020	Die Abklärungen mit den Schulen und den Städten hat sich wegen des Lockdowns während der Coronavirus-Krise verzögert. Die Arbeiten werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 abgeschlossen werden.	F1
Justiz (JUS)						

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
242-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 19.11.2018 Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Bericht ist auf Fachebene erstellt und durchläuft derzeit das Mitberichtsverfahren. Die Behandlung im Grossen Rat in der Sommersession 2021 geplant.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017	31.12.2021	Die Gosteli-Stiftung hat beim SBFJ gestützt Art. 15 Abs. 4 Bst. b FIG ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Dieses ist mit Verfügung des Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 17. Dezember 2020 gutgeheissen worden. Damit kann nun im 2021 zusammen mit der Gosteli-Stiftung die Positionierung des Kantons Bern im Lichte des Entscheids des Bundes an die Hand genommen werden (namentlich Regelung der Frage der Co-Finanzierung).
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und muss am 28. März 2021 wiederholt werden. Solange die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier nicht über ihre künftige Kantonszugehörigkeit entschieden haben, bleibt Moutier eine bernische Gemeinde und solange werden auch keine Institutionen umgesiedelt.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und muss am 28. März 2021 wiederholt werden. Solange die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier nicht über ihre künftige Kantonszugehörigkeit entschieden haben, bleibt Moutier eine bernische Gemeinde und solange wird auch kein Konkordat ausgehandelt. Das Thema der jurassischen Verfassungsartikel 138 und 139 ist Teil der laufenden Gespräche innerhalb der Dreiparteienkonferenz.
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses haben unter Beizug einer externen Fachperson begonnen.
108-2019 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 24.03.2020 Jungen eine Stimme geben	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Bereits Anfang September 2020 eröffnet der Regierungsrat die Vernehmlassung zur Einführung des Stimmrechtsalters 16. Die Vorlage umfasst eine Änderung der Verfassung des Kantons Bern (KV), des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG), des Gemeindegesetzes (GG) und des Sonderstatutgesetzes (SStG).
201-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 02.09.2019 Ehrung von wichtigen Politikerinnen im Kanton Bern	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert. Es ist geplant, die geplante Feier mit dem 50 Jahre-Jubiläum zum kantonalen Frauenstimm- und -wahlrecht im Dezember 2021 zu verknüpfen.
184-2019 P	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	03.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Generalsekretärenkonferenz hat sich mit der Umsetzung des politikfeldübergreifenden Postulats befasst. Erste Grundlagenarbeiten wurden initiiert.
231-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.09.2019 In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die vertiefte Prüfung wurde initiiert.
288-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 25.11.2019 Barrierefreies Rathaus Bern	31.08.2020 Ziffer 1 : Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2 : Annahme als Postulat	31.12.2022	Die im Postulat verlangten Begutachtungen werden in den kommenden Monaten durchgeführt.

116-2020 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) vom 01.06.2020 Gratiszeitungen in Gefahr!	31.08.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Vorstoss wurde in der Herbstsession 2020 als Postulat überwiesen. Die Regierung wird im Zusammenhang mit der Revision des Informationsgesetzes, welches künftig auch eine rechtliche Basis für eine indirekte Medienförderung durch den Kanton bilden soll, prüfen, ob und inwiefern auch Gratismedien gefördert werden können.
238-2020 P	Zimmermann (Frutigen, SVP) vom 09.09.2020 Politische Bildung von Jugendlichen durch Abgabe eines Zeitungsabos	26.11.2020 Annahme	31.12.2022	Das revidierte Informationsgesetz, welches Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet wird, soll die gesetzliche Grundlage für eine Medienförderung über die Vergünstigung der Abonnemente für Jugendliche schaffen.
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)				
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten pendent ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen
165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf umgesetzt. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Dabei steht eine Erhöhung des Besetzungsgrads von Einzelfahrzeugen des motorisierten Individualverkehrs im Pendlerverkehr im Vordergrund. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen bzw. von Parkplätzen an geeigneten Orten soll die Bildung von Fahrgemeinschaften gefördert werden, wobei der Fokus auf dem Arbeitsverkehr liegt. Ein entsprechendes Realisierungskonzept für geeignete Pendlerparkplätze ist in Arbeit.
237-2018 M	Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewollten Praxis bei der Handänderungssteuer	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Revision des Handänderungssteuergesetzes.

053-2019	Marti (Bern, SP)	12.06.2019	31.12.2021	Die Umsetzungsarbeiten für die Motion sind aufgenommen. Insbesondere ist für eine gezielte Weiterbearbeitung der Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) zu ihrer zweiten Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» relevant und abzuwarten. Dieses Verfahren befasst sich hauptsächlich mit Verstössen in Verbindung mit Kies und Deponien. Der Entscheid wurde für Ende 2019 erwartet, steht indessen immer noch aus.
M	Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat		
246-2018	Rüegsegger (Riggisberg, SVP)	13.06.2019	31.12.2021	Die Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Erstellung einer flächendeckenden Bodenkartierung wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) liegt vor. Gestützt darauf kann ab 2020 mit der Umsetzung begonnen werden. Die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre erfolgt im Rahmen der «Wyss Academy for Nature at the University of Bern». Für die weiteren Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Kreditantrag unterbreiten.
M	Zeitgemässe Bodeninformation	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Motion Ziff. 2: Zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat		
217-2018	Leuenberger (Trubschachen, BDP)	12.09.2019	31.12.2021	Bis Ende 2020 wird bei den RSTA die neue Fachapplikation Evidence eingeführt. Diese bildet die Basis, um nach dem Baubewilligungsverfahren in den nächsten Jahren auch die weiteren in der Zuständigkeit der RSTA liegenden Bewilligungs- und Verwaltungsverfahren (Gastgewerbe, Bäuerliches Bodenrecht, Grundstückverkauf durch Ausländer, Inventarwesen, Verwaltungsbeschwerden) in den nächsten Jahren schrittweise zu digitalisieren. Bis Ende 2021 sollen ein konkretes Projekt und ein Kreditantrag vorliegen.
M	Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	Annahme		
133-2019	Lanz (Thun, SVP)	12.09.2019	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Im Vordergrund steht die Festlegung, in welchen Fällen die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) im Planungsverfahren nicht mehr beigezogen wird. Es ist vorgesehen, die Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV; BSG 426.221) zu ändern.
M	Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	Annahme		
224-2016	Vogt (Oberdiessbach, FDP)	21.11.2016	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
M	Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	Annahme		
226-2016	Freudiger (SVP, Langenthal)	24.01.2017	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG-Revision 2. Etappe), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten pendent ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
M	Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	Annahme		
149-2019	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	12.03.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
M	Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen			
249-2019	Riesen (Moutier, PSA)	11.06.2020	31.12.2022	Am 27. September 2020 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Änderung des Erwerbersatzgesetzes (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie») angenommen. Damit ist auf nationaler Ebene die Ausgangslage geklärt und die Arbeiten für die Umsetzung des als Postulat überwiesenen Vorstosses wurden aufgenommen.
M	Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können			
255-2019	Dütschler (Hünibach, FDP)	11.06.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Es wird geprüft, welche Beilagen zum Baugesuch weggelassen werden können.
P	Baugesuchverfahren beschleunigen	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Zurückgezogen Ziff. 2: Annahme		
258-2019	Knutti (Weissenburg, SVP)	09.09.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Es wird insbesondere darum gehen, die Praxis für eine flexiblere Betriebsübergabe zu überprüfen.
M	Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Zurückgezogen		

042-2020	Hess (Nidau, FDP)	03.12.2020	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich dafür einsetzen, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden, so dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.
M	Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	Annahme		
045-2020	Lanz (Thun, FDP) und andere	03.12.2020	31.12.2022	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzligen ist weit fortgeschritten und kann voraussichtlich bis anfangs 2021 abgeschlossen werden. Die entsprechenden Abklärungen werden zurzeit fachlich vertieft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun ist aus Sicht des Regierungsrats zu vermeiden
M	Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	Annahme		
053-2020	Dütschler (Hünibach, FDP)	03.12.2020	31.12.2022	Die in Aussicht gestellte gesamtkantonale Überprüfung der Streusiedlungsgebiete nach einheitlichen Kriterien erfolgt im Rahmen eines nächsten Richtplancontrollings, was eine sorgfältige Vorbereitung und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden bedingt.
M	Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein.	Annahme		
061-2020	Stucki (Stettlen, glp)	03.12.2020	31.12.2022	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig und mit der übergeordneten Gesetzgebung vereinbar sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.
P	Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	Annahme		
064-2020	Wandfluh (Kandergrund, SVP)	03.12.2020	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz weiterhin für pragmatische und unbürokratische Lösungen einzusetzen und die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.
M	Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	Annahme		
206-2020	Lanz (Thun, FDP) (Dringlich)	3.12.2020	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in Beantwortung der vorliegenden Richtlinienmotion festgehalten hat, ist die Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für das Motionsanliegen eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten auf geeignete Weise durch die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der Verwaltungsdirektionen und der Staatskanzlei umgesetzt wird.
M	Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten	Annahme		
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
071-2017	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern)	24.01.2018	31.12.2021	Bei Verkäufen, die mit der Absicht ausgeschrieben wurden, die Liegenschaft an den Meistbietenden zu verkaufen, hat das AGG im Berichtsjahr die Gemeinden vorgängig informiert. Es hat sich in dieser Periode gezeigt, dass dadurch keine zusätzlichen Angebote durch die Gemeinden eingegangen sind. Da im Berichtsjahr eine unterdurchschnittliche Anzahl an Verkäufen stattgefunden hat und Zentrumslagen nicht betroffen waren, wird der Beobachtungszeitraum vor einer definitiven Auswertung bis in den Sommer 2021 verlängert. Die Abklärungen des AGG zeigen bisher aufgrund der bestehenden rechtlichen Leitplanken, insbesondere auch des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), jedoch keine Möglichkeiten, Immobilien zu einem tieferen Wert zu veräussern als demjenigen, der auf dem Markt erzielt werden könnte.
M	Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonalen Immobilien	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung		
188-2017	BDP (Riem, Ifwil)	22.03.2018	31.12.2022	Das AGG Immobilienmanagement überarbeitet aktuell die kantonalen Flächenstandards für Büroflächen. Mit dieser Überarbeitung soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt, das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert und die Anliegen der Motion berücksichtigt werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat zu verabschieden.
M	Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	Annahme		
212-2018	Klauser (Bern, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Die Anliegen des Postulats werden im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
M	Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	Annahme als Postulat		
236-2018	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan)	04.09.2018	31.12.2021	Die Arbeiten am kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept werden 2021 abgeschlossen. Gespräche mit dem Kanton Jura, den SBB und den Chemins de fer du Jura (CJ) haben stattgefunden. Die Abklärungen zu den Bedürfnissen des Güterverkehrs im Berner Jura sind im Gange.
M	SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme		

251-2018	Mentha (Liebefeld, SP)	13.06.2019	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern hat den Behörden am 7. Dezember 2020 ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue, übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird klären, ob der Porttunnel als Nationalstrasse klassiert und im Rahmen eines neuen nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens projektiert und gebaut werden kann.
M	Porttunnel rasch realisieren	Annahme als Postulat		
261-2018	Moser (Biel, Bienne, FDP)	13.06.2019	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern hat den Behörden am 7. Dezember 2020 ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue, übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird klären, ob der Porttunnel als Nationalstrasse klassiert und im Rahmen eines neuen nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens projektiert und gebaut werden kann.
M	Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	Annahme		
290-2018	Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	10.09.2019	31.12.2021	Die Motion zielt auf eine Änderung des Bundesrechts. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hierbei eingeschränkt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Kanton den Bund ersuchen, den rechtlichen Rahmen im Sinne des Motionärs ändern zu lassen. Das BAFU wurde anlässlich von Gesprächen auf das Anliegen des Kantons Bern aufmerksam gemacht. Der diesbezügliche Austausch mit dem BAFU wird 2021 fortgeführt.
M	Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	Annahme		
047-2019	Stucki (Stettlen, glp)	10.09.2019	31.12.2021	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hat den Behörden ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen am 7. Dezember 2020 überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird auch klären, ob eine Änderung des Netzbeschlusses für eine alternative Linienführung des fehlenden Autobahnteilstücks möglich ist. Im Vordergrund steht dabei ein Jura-Tunnel.
P	Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	Annahme		
068-2019	Bauer (Wabern, SP)	10.09.2019	31.12.2021	Die Thematik der Nachtverbindungen ist mit den SBB besprochen worden. Die SBB haben zusammen mit den ÖBB den mittelfristigen Ausbau von Nachtlinien angekündigt, darunter auch solche, welche in Bern halten (Barcelona, Rom). Ein Zusammenschluss mit anderen Städten ist aktuell nicht angezeigt, da die SBB die relevanten Züge über Bern führen will. Die BVD wird die Entwicklung weiterhin eng begleiten. Für die BLS wäre ein Einstieg in Nachtzüge ein völlig neuer Geschäftszweig, weshalb die BLS nicht beabsichtigt, Nachtverbindungen anzubieten.
M	Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung		
102-2019	Wyss (Wengi, SVP)	10.09.2019	31.12.2021	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Die Verwendung des Standortes für eine kantonale Nutzung ist eine Option, die nach wie vor weiterverfolgt wird. 2020 wurden die Wohngruppenhäuser zur Nutzung als Quarantänestationen durch kantonale Amtsstellen reserviert. Weiter hat der Kanton bei der Gemeinde Plateau de Diesse im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Erweiterung der Zweckbestimmung beantragt, um damit die rechtlichen Voraussetzungen für neue Nutzungen, sowohl durch den Kanton als auch durch Dritte, zu schaffen.
M	Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	Annahme als Postulat		
127-2019	DEPU (Gullotti, Tramelan)	04.09.2019	31.12.2021	Im Sommer 2020 wurde bekannt, dass die Psychiatrie nach Mietvertragsende definitiv vom Kloster Bellelay wegziehen wird. Zur Zukunft des Klosters hätten im Frühling 2020 Gespräche mit allen Beteiligten stattfinden sollen, die jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben werden mussten. Das AGG bereitet derzeit eine neue Startsituation unter Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG vor, mit dem Ziel, eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung zu finden.
M	Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	Annahme		
129-2019	Reinhard (Thun, FDP)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird mit der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
P	Meldeverfahren statt Baubewilligungen bei Ersatzheizungsanlagen	Annahme		

136-2019	Hofer (Bern, SVP)	27.11.2019	31.12.2021	Ziffer 1: Temporär leerstehende Gebäude werden, wenn immer möglich und sinnvoll, für eine geregelte Zwischennutzung zur Verfügung gestellt. Dabei werden negativ aufgefallene Mietinteressenten und -interessentinnen nicht berücksichtigt. Ziffer 2: Potentielle Vertragspartnerinnen und Vertragspartner werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der gängigen Gepflogenheiten geprüft sowie kantonsinterne Erfahrungen mit den entsprechenden Interessentinnen und Interessenten miteinbezogen. Ziffer 3: Abklärungen sind im Gange.
M	Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat		
144-2019	Amstutz (Sigriswil, SVP)	27.11.2019	31.12.2021	Der Kanton führte im Jahr 2020 Verkehrsmessungen durch, um die Wirkungskontrolle Bypass Thun Nord zu vertiefen und zu erweitern. Die Ergebnisse werden in einem Forumsprozess mit den umliegenden Gemeinden, Verkehrs-, Wirtschafts- und Tourismusorganisationen, politischen Parteien sowie weiteren Beteiligten analysiert und diskutiert. Dabei sollen vom Forum der Handlungsbedarf, Ziele und mögliche Massnahmen vorgeschlagen werden. Der Prozess soll im Jahr 2021 abgeschlossen werden.
M	Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung		
156-2019	Moser (Biel/Bienne, FDP)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen der Motion wurde abgeklärt und es hat sich gezeigt, dass die Forderung in den kommenden Jahren grundsätzlich umsetzbar ist. Die Kosten sind allerdings beträchtlich. Der Regierungsrat lehnt die Aufnahme der Tangentiallinie Biel-Thun ab, da das Angebot hohe Fixkosten auslöst, ab 2025 kaum und mit dem neuen Angebot ab etwa 2030 nicht mehr fahrbar ist und der Anteil der Nachfrage für eine ganztägige Verbindung auch langfristig zu gering ist.
M	Schnelle Berner Bahntangente: Aufwertung des ÖV-Angebots und Verbesserung des Modal-Splits auf der Achse Biel/Bienne-Region Bern-Thun durch neue direkte Zugverbindungen	Annahme		
176-2019	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird derzeit geprüft.
M	Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G	Annahme als Postulat		
196-2019	Knutti (Weissenburg, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Die Urkunde muss durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Grundbucheintrag und somit der Eigentumsübergang ist bis Sommer 2021 geplant.
M	Nutzung von Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern als Eigentümer	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme		
199-2019	Müller (Langenthal, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Die Phasen «strategische Planung» und Vorstudien wurde vom Immobilienmanagement im Juni 2020 abgeschlossen. Der Öffentlichkeitsanlass zur Information der Anwohner fand im August 2020 statt. Als nächste Schritte wird das Bauprojektmanagement im Jahr 2021 den Wettbewerbskredit für den Mensaneubau sowie den Projektierungskredit für die Berufsfachschule Langenthal und das Gymnasium Oberaargau beantragen. Das Siegerprojekt soll nach aktuellem Planungsstand Anfangs 2022 bekannt sein und der Öffentlichkeit präsentiert werden können.
M	Sanierung und Erweiterung des Bildungszentrums Langenthal jetzt realisieren	Annahme		
204-2019	Arn (Muri b. Bern, FDP)	05.03.2020	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der nächste Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
M	Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	Annahme als Postulat		
208-2019	Trüssel (Trimstein, glp)	05.03.2020	31.12.2022	Die BVD hat eine entsprechende Studie erstellen lassen, deren Erkenntnisse im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 dem Grossen Rat unterbreitet werden. Der entsprechende umfassende Bericht wird auf dem Internet der BVD publiziert.
M	Umstellung des Berner Tramnetzes auf Zweirichtungsfahrzeuge	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung		

210-2019	Baumann (Suberg, Grüne)	27.11.2019	31.12.2021	Ziffer 2: Es wird auf die Einschränkung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pestizide im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen abgezielt. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet. Ziffer 3: Die Messresultate zur Belastungssituation des Grundwassers im Kanton Bern mit Chlorothalonil-Metaboliten wurden im Juni 2020 veröffentlicht und sind im Geoportal einsehbar. Das Kantonale Laboratorium veröffentlicht zudem die aktuellen Messresultate der amtlich erhobenen Trinkwasserproben seit März 2020 in regelmässigen Abständen. Ziffer 5: Die Agrarpolitik 2022+ ist zurzeit sistiert. Der Regierungsrat wird sich bei einer erneuten Vernehmlassung weiterhin für die Einführung von Lenkungsabgaben einsetzen, insbesondere um eine Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln und eine Verminderung der Stickstoff- und Phosphorüberschüsse zu erzielen.
M	Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen	Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme		
218-2019	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Im Kanton ist das nötige Fachwissen zum Einsatz von Käferholz im Wasserbau vorhanden. Käferholz kommt im Wasserbau auch bereits zum Einsatz. Aus technischen Gründen ist eine Steigerung des Einsatzes von solchem Holz jedoch nicht möglich. Schliesslich ist für anfangs 2021 eine Information an die Wasserbauträger über die Verwendung von Käferholz in Erarbeitung.
P	Einsatz von Käferholz im Wasserbau und Hochwasserschutz	Annahme		
227-2019	Freudiger (Langenthal, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Die Urkunde muss unter anderem noch durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Grundbucheintrag und somit der Eigentumsübergang ist für Sommer 2021 geplant.
M	Schloss Aarwangen: Chance für ein Wahrzeichen von historischer Bedeutung nutzen, statt Leerstand verwalten	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat		
246-2019	Stucki (Stettlen, glp)	05.03.2020	31.12.2022	Mit der Anwendung und Umsetzung der Forderungen von Minergie-ECO, den Merkblättern ökologisch Bauen von eco-bau und der Trennung der Bauteile nach dem Prinzip der Systemtrennung hat die Umsetzung der Forderungen der Motion bereits einen hohen Erfüllungsgrad erreicht.
M	Baustroffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Ablehnung		
250-2019	Graf (Interlaken, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Die Umsetzung des Anliegens soll im Rahmen der Revision des Strassengesetzes aufgenommen werden. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden gestartet. Inkrafttreten des revidierten Strassengesetzes ist für das Jahr 2023 zu erwarten.
M	Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	Annahme		
253-2019	Kohler (Meiringen, Grüne)	05.03.2020	31.12.2022	Der Kanton prüft derzeit gemeinsam mit dem Libero-Tarifverbund und der SBB Sparbillette. Dazu wurden im Jahr 2020 zwei Möglichkeiten dargestellt: Einerseits das bekannte Sparbillett mit Streckengültigkeit, welches im Verbund aber ein neues Billett darstellen würde und somit die Komplexität des Tarifsystems für die Nutzenden erhöhen würde, andererseits ein Sparbillett mit Zonengültigkeit. Ein Sparbillett mit Zonengültigkeit wäre eine kundenfreundliche Neuentwicklung, die aber längerer Vorbereitungsarbeiten bedarf.
P	Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	Annahme		
272-2019	Graf-Rudolf (Belp, Grüne)	08.06.2020	31.12.2022	Die Baustoffuntersuchung bei 130 kantonalen Liegenschaften wurde im 2020 gestartet und erste Gebäude untersucht. Das Projekt wird im Jahr 2021 weitergeführt.
M	Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung		
276-2019	BaK (Klausen, Bern)	05.03.2020	31.12.2022	Das AGG Immobilienmanagement überarbeitet aktuell die kantonalen Flächenstandards für Büroflächen. Mit dieser Überarbeitung soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt und das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat zu verabschieden. Die BaK wird im Anschluss informiert.
M	Richtwerte auf Raumbedarf überarbeiten	Annahme		
277-2019	Riem (Iffwil, BDP)	08.06.2020	31.12.2022	Mit der aktuell laufenden Überarbeitung der kantonalen Flächenstandards durch das AGG Immobilienmanagement soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt und das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat verabschieden zu lassen.
M	Kantonale Bauten - Wunschkonzept der Nutzer?	Annahme		
279-2019	Mentha (Liebefeld, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Arbeiten zu vertieften Abklärungen sind von der Verwaltung aufgenommen worden.
M	Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleis 49/50) im Bahnhof Bern	Annahme		

282-2019 M	Wenger (Spiez, EVP) Holzbauweise beim Tragwerk des BFH-Campus Biel-Bienne durchsetzen	08.06.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2022	<p>Zu Ziffer 1: Die Vorgabe zur Anwendung des Baustoffs Holz war bereits Bestandteil des Wettbewerbsprogramms und wurde unverändert in das Projektpflichtenheft übernommen. In der Projektierung werden die Möglichkeiten zur Umsetzung im Detail geklärt und realisiert.</p> <p>Zu Ziffer 2: Ein kompletter Holzbau bei diesem Projekt wird aufgrund der spezifischen Nutzervorgaben und den baurechtlichen Vorschriften nicht realisierbar sein. Der Baustoff Holz wird jedoch überall da eingesetzt, wo die Anforderungen aus Baukonstruktion und Erfüllung der Nutzeranforderungen gewährleistet sind, die baurechtlichen Vorgaben eingehalten werden können und die Anwendung wirtschaftlich ist. In der laufenden Phase der Kostenreduzierung werden alle relevanten Bauteile dahingehend geprüft.</p> <p>Zu Ziffer 3: Die Fachleute der Firma Holzprojekt Renggli als Spezialisten im Holzbau sind seit Projektierungsbeginn (nach dem Wettbewerb) als Mitglied des Generalplanerteams verpflichtet.</p>
285-2019 M	Spieser-Niess (Zweismimen, SVP) Verbesserung der Verkehrssituation für die Pendler zwischen Spiez und Interlaken Ost mit Anpassung über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperiode 2022-2025 bzw. mit einer ersten Korrektur des geplanten Angebots 2018-2021	08.06.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen bezüglich Perron für einen Fernverkehrshalt sind aufgenommen worden und weit fortgeschritten.
301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich beispielsweise aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft. Aufgrund eines Vorstosses eines privaten Investors konnten im Jahr 2020 keine Photovoltaikanlagen auf kantonalen Liegenschaften realisiert werden.
303-2019 P	BDP (Riem, Iffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort erläutert hat, hatte die BVD in den vergangenen Jahren eine gute Budgetausschöpfung erzielt. Die BVD ist im Sinne einer Daueraufgabe bestrebt, die Budgetausschöpfung weiter zu verbessern und hat deshalb zusätzliche Massnahmen umgesetzt, wie den Grundsatz einer zeitlich realistischen Planung, die Reduktion von Reserven und den Einbau von eigenen Erfahrungswerten für den Zeitpunkt der Budgetierung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen. Der Effekt dieser Massnahmen wirkt erst für die zukünftigen Jahresrechnungen. Zudem fallen Sondereffekte durch die Einführung von HRM2/IPSAS für die zukünftigen Jahresrechnungen weg. Betreffend die Optimierung der Organisation und der Arbeitsabläufe innerhalb des AGG ist ein extern begleitetes Projekt im Gange. Bei Vorliegen der Feststellungen aus diesem Projekt werden zusammen mit dem neuen Amtsleiter notwendige Massnahmen bestimmt und umgesetzt.
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	<p>Mit einem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) soll aufgezeigt werden, dass – durch eine Mehrfachnutzung der geplanten Parkplätze – das Parkplatzangebot für die Mitarbeitenden zusätzlich erhöht werden kann. Das Dokument wird zurzeit in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei erarbeitet.</p> <p>Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Demzufolge dürfen Aufträge nicht so ausgeschrieben werden, dass potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausgeschlossen sind. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/WTO demnach nicht zulässig, weil sie die Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden nicht gewährleisten würde.</p>
015-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	03.09.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Motion zielt auf Vorgaben für die Landwirtschaft in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet.
026-2020 M	FDP (Moser, Biel) Elektrobus-Strategie	04.06.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Überlegungen werden dem Grossen Rat im Rahmen des Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 zur Kenntnis gebracht.

029-2020 M	Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die entsprechenden Gespräche und Abklärungen sind im Gange. Die BVD hat mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 das ASTRA gebeten, eine Tunnellösung zu prüfen. Das ASTRA hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 mitgeteilt, dass es dieses Anliegen als wenig zielführend beurteilt, zeigt sich jedoch offen, die Sachlage mit dem Kanton zu diskutieren.
030-2020 M	von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	04.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD hat die Projektskizzen der interessierten Städte Bern und Biel/Bienne fristgerecht beim ASTRA zur Prüfung eingereicht und begleitet die weiteren Arbeiten des Bundes.
031-2020 M	Gasser (Bévilard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	09.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird durch die BVD in die aktuellen Diskussionen und Planungen zum Bahnangebot eingebracht.
035-2020 M	Stampfli (Bern, SP) Pop-up-Bar Peter Flamingo auf der Einsteinterrasse ermöglichen	08.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD steht mit den Veranstaltern von Peter Flamingo in Kontakt, um fürs Jahr 2021 eine alternative Lösung zu finden. Untersucht werden aktuell Standorte im Bereich der Parkterrasse und an der Wölflistrasse.
040-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Der Taubenlochkreisel muss bleiben!	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hat den Behörden ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen am 7. Dezember 2020 überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird auch eine alternative Linienführung für die Schliessung der Netzlücke in Biel prüfen. Im Vordergrund steht dabei ein Jura-Tunnel. Das weitere Vorgehen ist Taubenlochkreisel ist abhängig von diesen Abklärungen.
150-2020 M	Von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Berner Mobilität klimafreundlich umbauen – Moratorium für den Ausbau von zusätzlichen Strassenkapazitäten	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne)	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020 Annahme	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
209-2020 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Bessere Lüftung in Sporthallen	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

249-2020	Wandfluh (SVP, Kandergrund)	1.12.2020	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
M	Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	Annahme		
Sicherheitsdirektion (SID)				
130-2017	Rudin (Lyss, glp)	24.01.2018	31.12.2021	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird.
M	Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	Annahme		
166-2018	SiK (Moser, Landiswil)	12.06.2019	31.12.2021	Eine Situationsanalyse wurde gemacht. Die politische Beurteilung ist für das Jahr 2021 vorgesehen.
M	Interkantonale Polizeischule Hitzkirch: Finanzielle Verpflichtungen und Vertragsdauer	Annahme		
182-2018	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)	12.03.2019	31.12.2021	Die Umsetzung läuft und ist auf Kurs. Es ist geplant, den Regierungsrat im Jahr 2021 über die Ergebnisse der Analyse zu orientieren und mit möglichen weiteren Umsetzungsschritten zu befassen.
M	Istanbul-Konvention – Kantonal Analyse und Umsetzung	Annahme		
190-2018	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	12.03.2019	31.12.2021	Im «Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 – 2023» zur Energiestrategie 2006 wurde die neue Massnahme 20-13 aufgenommen, mit dem Ziel, die kantonalen Gebäude bestmöglich mit der notwendigen Ladeinfrastruktur für e-Mobilität auszurüsten. Die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG wurde zur Umsetzung dieser Massnahme hinsichtlich des Punkts «Elektro-Mobilität» angepasst. Entsprechend schreitet der Ausbau der Ladestationen bei kantonalen Immobilien nun gut und schrittweise voran. Die Umsetzung von Ziffer 4 geht mit der Berichterstattung 2020 von der SID an das AGG der BVD über.
M	E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	Punktweise beschlossen Ziffer 4: Annahme als Postulat		
252-2018	Graber (La Neuveville, SVP)	13.03.2019	31.12.2021	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wird Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles, Ziffer 2 wird abgeschrieben. Es werden anderweitige Nutzungsmöglichkeiten in Prêles sowie Alternativstandorte für die Unterbringung von weggewiesenen Asylsuchenden geprüft. Die Umsetzung von Ziffer 3 geht mit der Berichterstattung 2020 von der SID an das AGG der BVD über.
M	An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		
279-2018	Kullmann (Hilterfingen, EDU)	11.09.2019	31.12.2021	Das Anliegen aus Ziffer 3 soll primär in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird. Die Thematik Sharing ist im Umsetzungsbericht Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr in die Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons aufgenommen worden und kann als erfüllt betrachtet werden.
M	Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können	Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme		
126-2019	Stucki (Stettlen, glp)	11.03.2020	31.12.2022	Die Umsetzung des Motionsanliegens in drei Punkten (1.) Schaffung gesetzlicher Grundlage zur statistischen Erfassung LGBTI-feindlicher Gewalt, 2.) Auswahl von Tools zur Auswertung und Veröffentlichung der erfassten Daten und 3.) Schulungsbedarf der Justiz- und Polizeibehörden im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt) wird derzeit geprüft.
M	LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	Annahme		
155-2019	Grimm (Burgdorf, glp)	11.03.2020	31.12.2022	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision der kantonalen Zivilstandsverordnung angegangen. Entsprechend der Nachfrage werden in den externen Traulokalen ab 2022 mehr Termine angeboten und das Angebot wird auf weitere Monate ausgedehnt. Parallel wird die Frage der Gebühren im Rahmen einer Revision der Zivilstandsgebührenverordnung auf Bundesebene angegangen. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wird sich im Frühjahr 2021 mit der Gebührenthematik im Zivilstandswesen befassen.
M	Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		
175-2019	Schneider (Biel, SVP)	11.03.2020	31.12.2022	Eine entsprechende Planung für den Ausbau der Verkehrspräventionstätigkeiten in der Oberstufe wurde in das Projekt Korpsbestandsaufstockung aufgenommen. Die entsprechenden Stellen sollen in den kommenden Etappen beantragt werden.
M	«Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	Annahme als Postulat		
299-2019	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	08.09.2020	31.12.2022	Die Verfügbarkeit von Daten von Fahrzeugen der Kantonsverwaltung sowie der Datenfluss zwischen Lieferant und dem Kanton sollen bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs, welche frühestens im Jahr 2021 geplant ist, überprüft werden.
M	Datensicherheit auch bei Motorfahrzeugen	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		

046-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Die Bevölkerung auf Krisenvorsorge sensibilisieren	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat ist bereit, dort Lücken zu schliessen, wo Handlungsbedarf besteht. So hat er namentlich im Sinn, die Bevölkerung auf das richtige Verhalten beim Aufsuchen von Notfalltreffpunkten aufmerksam zu machen. Der Zeitpunkt der Sensibilisierung hängt u.a. auch von der epidemiologischen Situation ab.
073-2020 M	Schilt (Utzen, SVP) Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die Sicherheitsdirektion beabsichtigt, das Anliegen formell-gesetzlich – mit einer Änderung des Einführungs-gesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) umzusetzen. Eine Behandlung durch den Grossen Rat in erster Lesung ist frühestens in der Wintersession 2021 möglich.
Finanzdirektion (FIN)				
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion wird im Rahmen der nächsten Revision des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) umgesetzt.
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
277-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 28.11.2018 Sichere Kommunikation und Datenaustausch	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung	31.12.2021	Ziffer 2: Die nationale Fachagentur <i>educa</i> stellt den Schulen seit September 2019 den datenschutzkonformen Kurzmitteilungendienst «Wire» zur Verfügung. Ziffer 3: Im geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG), über das der Grosse Rat 2021 beschliessen wird, regelt Art. 10 Abs. 3 die Aufbewahrung von Daten in der Schweiz. Das ebenfalls geplante Informationssicherheitsgesetz (KISG) wird zudem die Sicherheitsanforderungen an Software aktualisieren.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
023-2019 FM	FDP (Haas, Bern) vom 01.03.2019 Erhöhung der Nettoinvestitionen	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die ordentlichen Nettoinvestitionen betragen im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 zwischen CHF 374 Millionen (2020) und CHF 496 Millionen (2024), wobei im Jahr 2024 CHF 11,8 Millionen mit Mitteln aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert werden sollen. Im Jahr 2024 erreichen die ordentlichen Nettoinvestitionen somit ein Niveau von knapp unter CHF 500 Millionen. Allerdings können diese Investitionen aufgrund der finanzpolitischen Ausgangslage nicht aus eigener Kraft finanziert werden. Der Regierungsrat hatte im Planungsprozess 2019 eine Eventualplanung zu den ordentlichen Nettoinvestitionen erarbeitet und in diesem Zusammenhang eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung von grossen Investitionsvorhaben geprüft und sich unter anderem auch mit Standards im Hoch- und Tiefbau befasst. Die entsprechenden Ergebnisse wurden im Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 bis 2023 im Detail dargelegt. Zudem hatte die Finanzdirektion die zuständigen Kommissionen vorgängig über die Ergebnisse informiert. Wie im Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022j bis 2024 (Kapitel 2.7.2) aufgezeigt, wurde im Dialog zum Investitionsmehrbedarf zwischen einer Regierungsdelegation und den Präsidien der Finanzkommission sowie der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zudem vereinbart, dass der Regierungsrat Letztere bezüglich Projektverschiebungen und Verzicht auf bestimmte Projekte befassen wird.
042-2019 M	Köpfli (Bern, glp) vom 04.03.2019 Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt	03.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die geplanten Ausführungsbestimmungen zum neuen öffentlichen Beschaffungsrecht (IVöB 2019) werden Massnahmen vorsehen, um bei zukünftigen Beschaffungen allfällige Kartellschäden wirksam geltend machen zu können. Sie werden auch die Übermittlung von Daten über Zuschläge an die Wettbewerbskommission (WEKO) regeln. Das neue Recht tritt voraussichtlich im Herbst 2021 in Kraft.
107-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 22.03.2019 Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grossen Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.

110-2019 M	Stampfli (Bern, SP), vom 26.03.2019 Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
111-2019 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.03.2019 Erlass einer strategischen Regelung für die Salläre in staatlich beherrschten Unternehmen	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
163-2019 M	Hess (Bern, SVP), vom 11.06.2019 Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
215-2019 M	Tobler (Moutier, SVP) vom 02.09.2019 Reorganisation der Steuerverwaltung Moutier muss gestoppt werden	03.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Steuerverwaltung hat am 1. September 2020 zum aktuellen Stand informiert (vgl. auch Medienmitteilung). Demnach werden die beiden Regionen <i>Jura bernois</i> und <i>Seeland</i> ab dem 1. Januar 2022 als eine Region geführt, um Synergien besser zu nutzen. Auf diesen Termin hin übernimmt der aktuelle Leiter der Region <i>Seeland</i> die Leitung der neuen Region. Bereits jetzt widmet er sich den führungs- und systemtechnischen Aufbauarbeiten. An den beiden Standorten Biel und Moutier sowie an den Kundendienstleistungen wie den Schaltern für den persönlichen Kundenkontakt ändert nichts. Mit der neuen Organisation garantiert die Steuerverwaltung an beiden Standorten dieselben Dienstleistungen und stellt sicher, dass weiterhin kompetente Mitarbeitende auf Deutsch und Französisch Auskunft geben. Es werden keine Mitarbeitenden entlassen. Grund für die Anpassung und Verschlankung der Führungsstruktur der beiden Regionen sind der Grössenvergleich gegenüber den anderen Regionen sowie die bessere Steuerung und Nutzung der Sprachkompetenzen. Zudem trägt diese Anpassung zur Umsetzung der Planungs erklärungen Brönnimann bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung bei, in deren Rahmen die Steuerverwaltung bis Ende 2021 Stellen abbauen muss.
259-2019 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 umgesetzt. Er hat den Umfang der jeweiligen Steuerensenkungen wie folgt berücksichtigt: – Steueranlagensenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen. – Steueranlagensenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (die «Allgemeine Neubewertung 2020» verursacht Mehrerträge im Umfang von ebenfalls CHF 45 Millionen, so dass diese Anlagensenkung haushaltsneutral ausfällt). – Steueranlagensenkung bei den natürlichen Personen ab 2022: CHF 40 Millionen. Im Gegenzug enthält das Zahlenwerk ab dem AFP 2022 eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang, so dass auch diese Steueranlagensenkung haushaltsneutral ausfällt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2020 die beiden Steueranlagensenkungen per 2021 beschlossen. Noch nicht verabschiedet ist eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern und eine Steueranlagensenkung ab 2022 im gleichen Umfang.
267-2019 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 24.11.2019 Auflösung von Fonds zur Deckung von Finanzierungslücken in der Investitionsrechnung	10.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Ein erster Austausch zwischen der Finanzkommission und der Finanzdirektion über die Verwendung nicht mehr benötigter Fondsguthaben hat stattgefunden. Die Finanzdirektion wird den Regierungsrat mit einem Geschäft für eine entsprechende Gesetzesrevision befassen. Bei der Erarbeitung der Vorlage wird ein enger Austausch mit der Finanzkommission angestrebt.
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich Grundstückgewinnsteuer ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Zum Zeitplan der Verwirklichung können zum heutigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Aussagen gemacht werden.
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hat Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen.
063-2020 M	Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftsteuer	26.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	«Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)				
110-2016	Saxer (Gümligen/FDP)	25.01.2017	31.12.2021	Die Abteilung Naturförderung des Amts für Landwirtschaft und Natur arbeitet an der Umsetzung des Sachplans Biodiversität. Die unbestrittene Forderung der Motion soll im Zuge der daraus resultierenden Überarbeitung der kantonalen Naturschutzgesetzgebung (NSchG; BSG 426.11) umgesetzt werden. Aufgrund der noch nicht abschliessend festgelegten Änderungen ist mit Verzögerungen bei der Umsetzung zu rechnen.
M	Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	Annahme		
123-2018	Lanz (Thun, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Ein externer Auftrag zur Erarbeitung der Grundlagen wurde vergeben. Corona bedingt kommt es bei den weiteren Arbeiten zu Verzögerungen.
M	Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Motion Punkt 2: Annahme als Motion Punkt 3: Annahme als Postulat		
129-2018	Hess (Bern, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Die Umsetzung von Ziffer 2 der Motion wird im Rahmen des aktuell gültigen Gastgewerbesetzes geprüft.
M	Polizeistunde abschaffen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme		
162-2018	Imboden (Bern, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Die verbindlichen Etappenziele und notwendigen Gesetzesänderungen werden im Rahmen der Massnahmenplanung zur Energiestrategie für die nächste Umsetzungsperiode 2020-2023 erarbeitet. Die Berichterstattung zur Energiestrategie inkl. Massnahmenplanung 2020-2023 wird voraussichtlich in der Frühjahrsession 2021 im Grossen Rat beraten.
M	Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	Annahme		
204-2018	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Aktuell fördert der Kanton öffentlich zugängliche Ladestationen bei KMU sowie Ladestationen von elektrifizierten Buslinien. Gemäss den Bedingungen des kantonalen Förderprogrammes sind diese förderberechtigt, sofern sie ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Schnellladestationen entlang touristisch vermarkteter Velorouten demnächst prüfen.
M	Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat		
011-2019	BAK (Klauser, Bern)	05.12.2019	31.12.2021	Erste grundsätzliche Überlegungen und Arbeiten wurden vorgenommen. Corona bedingt kommt es bei den weiteren Arbeiten zu Verzögerungen.
M	Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	Annahme als Postulat		
021-2019	BDP (Frutiger, Oberhofen)	10.09.2019	31.12.2021	Die Einführung einer Umweltabgabe für den 1 zu 1 Ersatz der bestehenden Öl-Heizungen wird im Rahmen der bevorstehenden Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes im 2021 geprüft.
M	Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Ablehnung		
039-2019	Ammann (Bern, AL)	10.09.2019	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AJE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie eine directionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre.
M	Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen		
045-2019	Stampfli (Bern, SP)	10.09.2019	31.12.2021	Mögliche Massnahmen in den genannten Bereichen werden erarbeitet und fliessen in die Berichterstattung und Massnahmenplanung zur Energiestrategie ein. Das Geschäft wurde in die Frühlingssession 2021 verschoben.
M	Energiestrategie jetzt umsetzen!	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat		

051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat steht mit der BKW in Kontakt und hat sich im Rahmen der strategischen Führungsgespräche erneut für die Realisierung des Wasserkraftprojekts Trift ausgesprochen. Derzeit läuft das Konzessionsverfahren. Derweil hat der Bund eine Änderung der Energieförderungsverordnung verabschiedet, wonach Grosswasserkraftanlagen, die ihre Speicherkapazitäten um mindestens 10 GWh ausbauen, von höheren maximalen Investitionsbeiträgen profitieren. Dadurch kann das Projekt zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten.
059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Ein konkretes Umsetzungskonzept sowie ein Fahrplan zur Realisierung einer GIS-basierten Energiestatistik werden im Jahr 2021 erarbeitet.
063-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente	09.12.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: zurückgezogen Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: Annahme ohne gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Die Gemeinden werden weiterhin in die Revision der Wildtierschutzverordnung einbezogen. Für die anstehende dritte Tranche ist eine Vorinformation der betroffenen Gemeinden geplant. Im Weiteren wird die Optimierung des Informations- und Kommunikationsflusses während des gesamten Vorgehens angestrebt.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat das jährliche Budget im Rahmen der Finanzplanung und in Abhängigkeit der Anzahl Gesuche um CHF 2 Mio. zu erhöhen. Mit gezielten Schulungsmassnahmen wurde zudem im 2020 das Wissen der GEAK-Experten gestärkt. Gleichzeitig unterstützt der Kanton das nationale Programm «erneuerbar heizen», welches durch Energie-Schweiz Anfang 2020 lanciert wurde. Dabei werden Installateure gezielt geschult, Hauseigentümer beim Ersatz ihrer fossilen Heizung hin zu einem erneuerbaren System zu beraten. Das kantonale Förderprogramm unterstützt die Beratung des Hauseigentümers mit einem Pauschalbetrag. Damit ist Punkt 2 der Motion erfüllt.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Verlauf des Jahres 2020 hat sich geklärt, dass der Bund sich nicht - wie ursprünglich angenommen - an einem Berner Projekt für ein nationales Zentrum für Cybersicherheit beteiligen wird. Zudem haben die Diskussionen mit den beiden ETH gezeigt, dass ein angepasstes Projekt geprüft werden soll, das den Schwerpunkt auf das Thema BELEARN legt und ergänzend prüft, welche Forschungsaktivitäten betr. Cybersicherheit am Standort Bern im nationalen Verbund am meisten Sinn machen. Unter Einbezug EPFL und der relevanten Berner Partner (namentlich Unibe und BFH) wird ein Berner Projekt geprüft.
113-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am in der Motion geforderten Bericht wurden 2020 so vorangetrieben, dass der Regierungsrat diesen voraussichtlich Anfang 2021 zuhanden der Frühlingssession 2021 verabschieden kann.
151-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	03.03.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Integration des Themas Grundwasserschutz in die neue Generation der Regionalen Waldplanungen (RWP) wurde geprüft. Als Resultat wird das Thema ein entsprechendes Themenblatt erhalten. Die Informationen aus den Projekten «ALPEAU» und «je filtre tu bois» wurden geprüft. Über eine Anpassung des kantonalen Merkblattes und der Entschädigungsansprüche wird allerdings erst bei Vorliegen der Vollzugshilfe des BAFU definitiv entschieden. Da bisher die BAFU Vollzugshilfe «Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluff-Grundwasserleitern» noch nicht vorliegt, konnte die Prüfung noch nicht gestartet werden.
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Für die Umsetzung der Motion wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese soll aus je einem Vertreter DIJ, BKD, GSI und WEU sowie der Lungenliga und des Verbands Bernischer Gemeinden bestehen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, einen konsolidierten Bericht mit Varianten zur Umsetzung der Motion zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe soll im ersten Quartal 2021 konstituiert werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Im Rahmen des vom Bund unterstützten Innovationsprojektes «Ökologische Infrastruktur» der Kantone Aargau, Zürich und Bern werden Vorschläge für die Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet erarbeitet.

212-2019 M	SVP (Schilt, Utzigen) Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!	09.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Es wird geprüft, inwieweit konkrete Ziele für die Holznutzung im Masterplan Klima integriert werden können. Um eine Optimierung der heutigen Biomassennutzung zu erreichen, muss geklärt werden, welche räumlichen Potenziale verfügbar wären und welche Systeme aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das Projekt " Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion" des AUE, welches im Rahmen der Wyss Academy for Nature 2021 gestartet wird.
219-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Klar geregelte BKW-Vergütungen und ein klar definierter Zweckartikel	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: zurückgezogen Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Überprüfung des Zweckartikels erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des in der Motion Lanz (113-2019) geforderten Berichts. Der Regierungsrat wird den Bericht voraussichtlich Anfang 2021 zuhanden der Frühlingssession 2021 verabschieden.
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen des Projekts «Waldbiodiversität 2030» werden im Jahr 2021 die Instrumente zur Förderung von Naturschutzleistungen überprüft und allenfalls überarbeitet. Wichtige Abgeltungen sollen angepasst und die Kredite erhöht werden. Die Kommunikation zur Sensibilisierung im Themenbereich Biodiversität wird verbessert. Der SFB hat im Jahr 2017 das Ziel bestätigt, 10 % der kantonalen Wälder als Waldreserve auszuscheiden. Aktuell sind Waldreservate in Diskussion bzw. in Planung. Die Kommunikation zu den Naturschutzleistungen wird intensiviert.
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wird ein Vorschlag zur Umsetzung einer kantonalen Neobiotenstrategie vorgelegt werden. Die Arbeiten wurden im Sommer 2020 aufgenommen und werden voraussichtlich 2022 abgeschlossen.
292-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist ein Aktiver Akteur	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Im nächsten Nachhaltigkeitsbericht des Kantons, der im Frühling 2022 erscheinen soll, werden die Agenda 2030 der UNO und die 17 Sustainable development goals (SDG) berücksichtigt. In den nächsten Jahren wird der Regierungsrat prüfen, ob bzw. welche zusätzliche Massnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 nötig sind.
296-2019 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) Nachtzüge statt Ferienflüge zugunsten des Berner Tourismus!	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegt weiterhin kein Bauprogramm der Flughafen Bern AG vor, weshalb bisher weder eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet, noch Zahlungen geleistet wurden. Eine Umwidmung des vom Grossen Rat genehmigten Objektkredits ist aus finanzrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Mit der SBB haben Gespräche bezüglich einem Angebot an Nachtzügen ab Bern stattgefunden. Eine Rechtsgrundlage für eine Beteiligung des Kantons an einem Nachtzugsangebot existiert jedoch nicht.
300-2019 M	Klauser (Bern, Grüne) Kantonale Hoheit behalten im Bereich Energie und Gebäude	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat der zuständigen Direktion WEU den Auftrag erteilt, eine Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEng) vorzulegen, um einerseits die MuKE 2014 umzusetzen und andererseits von den CO2-Grenzwerten des Bundes ab 2023 befreit zu bleiben.
004-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Unterstützung der Skiweltcuprennen in Adelboden und Wengen	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Amt für Wirtschaft steht in regem und konstruktivem Kontakt mit den Organisationskomitees der beiden Skiweltcuprennen. Im Hinblick auf die nächsten stattfindenden Rennen sollen die notwendigen Entscheide und Beschlüsse vorliegen.

126-2020	Abplanalp (Brienzwiler, SVP)	08.09.2020	31.12.2022	Der Nutzen des Instruments gemäss Ziffer 1 wird zusammen mit den Berner Waldbesitzern geprüft. Die Vorbereitungen zur Sicherstellung der finanziellen Mittel für die Schutzwaldpflege und den Forstschutz im Käferbekämpfungsgebiet gemäss Ziffer 2 und 3a laufen. Die finanziellen Mittel für die Ausführung der Forstschutzmassnahmen im Jahr 2020 wurden bereitgestellt. Die Fortsetzung der Massnahmen ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets werden im Rahmen einer Task Force geprüft (3b).
M	Forstschutzmassnahmen und Schutzwaldpflege sicherstellen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme Punkt 3a: Annahme Punkt 3b: Annahme als Postulat		
134-2020	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	08.09.2020	31.12.2022	Mittels Kantonsbeitrag im Energiejournal für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurde die breite Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz informiert. Gleichzeitig wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms sowohl die Impuls-Beratung "erneuerbar heizen" sowie der konkrete Umstieg von Öl-Heizungen auf zukunftsfähige Systeme mit erneuerbaren Energien finanziell unterstützt. Für 2021 sind öffentliche Veranstaltungen zum Thema Energie und Klima vorgesehen.
M	Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	Annahme		
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
276-2013	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP)	20.03.2014	31.12.2018	Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Grundlagen geschaffen, um die Forderungen der Motion umzusetzen. Auf dieser Basis werden die Tarife für die Leistungsschädigungen für alle Institutionen harmonisiert und standardisiert sowie die fachlichen Anforderungen für die Betreuung im stationären und im ambulanten Bereich definiert werden (Umsetzung auf Verordnungsstufe). Die Vernehmlassung zum BLG wurde Ende Oktober 2020 abgeschlossen. Das Gesetz soll voraussichtlich auf 1.01.2023 in Kraft treten.
M	Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	Annahme		
278-2014	Müller (Bern, FDP)	09.06.2015	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Sепtemberson 2019 wurde die M 131-2019 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
M	Für die Vermeidung kostentreibender Fehlansätze in der Sozialhilfe	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme		
075-2015	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	24.11.2015	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 bis 4 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Sепtemberson 2019 wurde die M 131-2019 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
M	Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffern 2 – 4: Annahme als Postulat Ziffern 5: zurückgezogen		
109-2015	EVP (Schnegg, Lyss)	24.11.2015	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Der Familienbericht wird derzeit finalisiert und soll im Jahr 2021 publiziert werden.
M	Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	Annahme		
054-2016	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	30.11.2016	31.12.2020	Das Anliegen wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) umgesetzt.
M	Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	Annahme		
090-2017	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)	12.09.2017	31.12.2019	Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. wurde in der Märzsession 2019 vom Grosse n Rat genehmigt. Der dreijährige Modellversuch konnte im Herbst 2019 gestartet werden. Der Schlussbericht wird im Jahr 2022 erstellt werden.
FM	Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	Annahme als Postulat		

137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwer- kranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzei- tige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzei- tige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten führt die GSI einen dreijährigen Modellversuch durch, welcher im Herbst 2019 startete. Ziffer 4: Eine nationale Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen mit Behinderun- gen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vul- nerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Parallel dazu prüft die GSI, ob im Kanton Bern für spezifische Zielgruppen ein ungedeckter Bedarf besteht. Ziffer 5: Der Regierungsrat prüft, ob ein Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angebote im statio- nären Langzeitbereich besteht und wie diese Leistungen allenfalls abgegolten werden könnten. Ziffer 6: Der Regierungsrat wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Ver- sorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten.
060-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Arbeiterfahrung in sozialen Einrichtungen auf- werten	04.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Da ab Januar 2022 die DIJ für den stationären Kinder- und Jugendbereich zuständig sein wird, wird das Postulat in Zusammenarbeit mit der DIJ geprüft. Ein erster Austausch mit der DIJ und der IVSE-Verbindungsstelle ist er- folgt und wird ausgewertet. Die gesetzlichen Grundlagen müssen noch abschliessend geprüft werden (IVSE, Vorgaben des Bundesamtes für Justiz, Pflegekinderverordnung).
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Neben den bestehenden Massnahmen zur Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern werden mit der Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention" basierend auf der Gesundheitsstrategie, wei- tere Massnahmen in diesem Bereich erarbeitet. Die Verabschiedung der Gesundheitsstrategie erfolgt in der Wintersession 2020.
070-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbe- treuung verdienen mehr Lohn und mehr Res- pekt!	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2021	Erste Minimalanforderungen wurden im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause geprüft: Im Rahmen der Ver- handlungen zum Leistungsvertrag ambulante Pflege 2021 wurde die Verpflichtung der Leistungserbringenden zur Weitergabe der Entschädigung des Lohnsummenwachstums und des Weges an die Mitarbeitenden aufge- nommen.
072-2019 M	Schönenberger Gabi (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Gemäss Antwort des RR, und entsprechend den vom RR vorgegebenen Rahmenbedingungen, wird die GSI den Finanzierungsantrag des Institutes sobald eingereicht, prüfen und dem finanzkompetenten Organ zur Bewilli- gung vorlegen. Im Budget der GSI wurden die erforderlichen Gelder zusätzlich eingegeben. Das KAZA prüfte im Oktober 2020 Entwürfe des Projekt-Antrags.
114-2019 M	Heyer Virginie (Perrefitte, FDP), Keine Psychiat- rie in Moutier	03.09.2019 Ziffer 1.: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Frühjahr 2020 nahm der Regierungsrat den Schlussbericht interkantonalen Arbeitsgruppe und ihre Empfeh- lungen für die künftige Nutzung des Spitals Moutier zur Kenntnis. Im Schlussbericht wird vorgeschlagen, am Spi- tal in Moutier neben psychiatrischen Betten weiterhin ein Akutsomatisches Angebot aufrechtzuerhalten. Dies wurde vom Verwaltungsrat so beantragt und wird vom Berner Regierungsrat unterstützt. Mit dem Verkauf von Anteilen der Hôpital du Jura bernois SA an die Swiss Medical Network, wurden Voraussetzungen geschaffen, um ein koordiniertes qualitativ hochstehendes Angebot aufzubauen. Bezüglich Aufbau einer psychiatrischen Notfallversorgung in der Region Biel wird von der Psychiatriezentrum Münsingen AG in Kooperation mit der Hôpital du Jura bernois SA und den niedergelassenen Psychiatern ein Projekt vorangetrieben. Parallel dazu wurde von der PZM AG am Standort der Spitalzentrum Biel AG ein psychi- atrisches Ambulatorium eingerichtet, welches auch den Konsiliar- und Liaisondienst sicherstellt. Der Aufbau ei- ner Bettenstation soll ab 2021 erfolgen.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integra- tion von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeits- markt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die GSI wird im Rahmen der laufenden Projekte im Arbeitsintegrationsbereich Optimierungen zur Förderung der Integration von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen erarbeiten.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirt- schaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die GSI hat den Dialog mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) betreffend die konkrete Ausgestaltung eines Selbstbehaltsmodells aufgenommen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lasten- ausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Der ak- tuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem VBG definiert: ein Selbstbehalt von 5% bei vollständi- ger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG wurde beschlossen.

135-2019 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura	04.09.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: Ablehnung als Postulat Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Der Verwaltungsrat der Spitalzentrum Biel AG hat sich für ein Neubauprojekt in der Ebene ausgesprochen. Die GSI unterstützt diesen Entscheid mit Überzeugung. Zurzeit ist ein Antrag an den Grossen Rat betreffend die Sprechung eines Beitrages an den Neubau bei der GSI in Arbeit.
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	31.12.2022	Es wurde 2020 ein Projekt «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» (NFFS) gestartet. Die Initialisierungsphase ist abgeschlossen. Derzeit wird der Projektauftrag inkl. eine Anforderungserhebung durch die Programmleitung erarbeitet.
161-2019 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	04.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung wegen COVID-19 konnte mit der Prüfung des Postulats noch nicht begonnen werden.
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2022	Einige Anliegen des Motionärs werden im Zuge laufender Projekte erledigt werden können (z.B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem).
192-2019 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	In einem Spitalbericht wird in einer Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft aufgezeigt, welche Chancen und Risiken für den Kanton Bern aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene sowie der laufenden Entwicklungen (Trends) bestehen und mit welchen Massnahmen die bernische Spitallandschaft angepasst werden müsste, um eine funktionierende, wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartezeit für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Ein Konzept für ein Interventionszentrum für die frühe Förderung bei Frühkindlichem Autismus ist in Erarbeitung. Ein Angebot für Kinder mit schwerem Autismus im Berner Jura ist in Planung und soll 2021 realisiert werden. Das Thema wird gemeinsam mit der BKD bearbeitet.
280-2019 M	Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2022	Ein Projekt zur Erarbeitung der Opferhilfe Strategie wurde 2020 gestartet. Die Vorbereitungsphase steht kurz vor dem Abschluss.
014-2020 M	Gerber Peter (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodell mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Antwort des RR wurden bereits mehrere Anläufe gestartet, Konzepte mit APN zu evaluieren. Der Kanton beteiligt sich ausserdem im Rahmen des Praxisassistentenprogramms massgeblich an der Förderung der hausärztlichen Tätigkeit. Weitere Massnahmen werden geprüft.
018-2020 M	Veglio (Zollikofen, SP) Qualität in Berner Kitas sichern!	25.11.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen der Motionärin werden im Rahmen des neuen Aufsichts- und Bewilligungskonzept für die Kindertagesstätten im Kanton Bern aufgenommen, welches die GSI zurzeit erarbeitet.

023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen dieser Motion werden im Rahmen der Gesundheitsstrategie umgesetzt. Verabschiedung der Gesundheitsstrategie in der Wintersession 2020 mit anschliessender Erarbeitung der Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention".
028-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Kanton als Cannabiskonsumverhüter überfordert	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen des Motionärs wird ab 2021 geprüft.
070-2020 M	De Meuron (Thun, Grüne) Die Regionalspitalplanung und somit versorgungsrelevante Spitäler gehören in die öffentliche Hand!	Verschoben Sommer session 2021	31.12.2022	Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit einer Revision des Spitalversorgungsgesetzes die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, die bei Regionalspitalern einen Verkauf der Aktienmehrheit ausschliessen. Der Vorstoss soll zusammen mit dem Bericht des RR zur Umsetzung der M 192-2020 <i>Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat</i> beraten werden (gemäss Geschäftsplanung: Sommersession 2021)
092-2020 M	Knöpfli Michael (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen			Der Regierungsrat beantragt die Annahme als Postulat. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben
137-2020 M	Kullmann Samuel (Thun, EDU) Ein starkes Immunsystem und optimale Vitamin-D-Versorgung zur COVID-19-Prävention			Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben.
141-2020 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der Opferhilfe strategie für den Kanton Bern geprüft, welche die GSI zurzeit erarbeitet.
216-2020	Ritter Michael (Burgdorf, glp), Schlatter Carlo (Thun, SVP) Förderung von Grippeimpfungen im Kanton Bern			Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben
217-2020 M	Zybach (Spiez, SP) Hohe Qualität der spitalexternen Leistungen im ganzen Kanton Bern!	25.11.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2022	Die Forderungen der Richtlinienmotion werden im Rahmen eines laufenden Projekts zur Pflegefinanzierung beraten.
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)				
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Ein Projekt zur Leseförderung ist gestartet und musste wegen der Coronavirus-Krise verlängert werden.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der Analyse, welche aufgrund des Postulats 028-2019 erarbeitet wird, geprüft werden.
094-2018 P	Gasser (Bévilard, PSA) Landschulwoche für alle	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert, hat sich aber wegen der Coronavirus-Krise verzögert.
111-2018 M	Wildhaber (Rubigen, SP) Finanzierung Lager und Ausflüge – Auserschulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung	12.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert, hat sich aber wegen der Coronavirus-Krise verzögert.

257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Ziffer 1: Einweg-Lehrmittel existieren praktisch nur als Arbeitshefte. Ziel der Schulverlag Plus AG ist der wirkungsvolle Einsatz von neuen Technologien. Ziffer 2: Praktisch alle Lehrmittel haben in der Zwischenzeit digitale Teile. CD-ROMs werden aber nicht mehr verwendet. Ziffer 4: Der Regierungsrat ist dabei, die nötigen Prüfungen vorzunehmen und die Rahmenbedingungen zu setzen.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist in Erarbeitung.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Kommunikation an die Volksschulen ist in Erarbeitung.
158-2019 P	Imboden (Bern, Grüne) Zeit für mehr Professorinnen an der Universität Bern	10.03.2020 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität für die Jahre 2022-2025 sollen die vom Postulat formulierten Zielsetzungen bezüglich angemessene Vertretung der Geschlechter in Leitungs- und Lehraufgaben weiterverfolgt und wiederum Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgaben definiert werden.
268-2019 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Erweiterung des Obligatoriums für Fremdsprachenlehrmittel	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Lehrmittel in Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
270-2019 M	Ritter (Burgdorf, glp) Geordneter Ausstieg aus dem «Sprachbad»	10.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Fach Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
293-2019 M	SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) Für einen erfolgreichen Französischunterricht	08.09.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Fach Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
194-2020 P	Walpoth (Bern, SP) Bildungs- und Teilhabepaket für Schülerinnen und Schüler sozial benachteiligter Familien	02.12.2020 Annahme	31.12.2022	In Bearbeitung

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022		Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Die von der Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) 2019 gemeinsam mit der Stadt Bern initiierte Plattform «Werkplatz Égalité» fördert den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität. Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitarbeit sind dabei ein wichtiges Thema. Gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der vermehrten Möglichkeit zu Homeoffice erleichtert der Kanton die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch für Teilzeitarbeit.	In Bearbeitung
		Unter dem Ziel 2 („Nationales Politikzentrum und digitale Transformation“) prüft der Regierungsrat weitere Massnahmen um die Wertschöpfung rund um ein Verwaltungs-Cluster zu steigern. Dabei sollen beispielsweise folgende Massnahmen geprüft werden: (a) Ausbau des Bildungsangebotes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Non-Profit-Organisationen (b) Stärkung des Bereichs der Diplomatie um internationale Organisationen und Konferenzen nach Bern zu bringen (c) verbesserte Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Lobby-Unternehmen und Organisationen in Bern.	Zusammen mit der Wirtschaftsdirektion hat die Staatskanzlei die in Bern angesiedelten Verbände und Organisationen systematisch erfasst, um eine gezielte Betreuung aufzubauen und damit die Rahmenbedingungen für die Interessensvertretungen zu verbessern. Für das diplomatische Corps wurde mit Bund und Stadt Bern ein spezielles Welcome-Desk aufgebaut, um damit besser auf die Bedürfnisse des im Kanton Bern wohnhaften Personals der Landesvertretungen eingehen zu können. Der Kanton Bern steht zudem in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Universität, um das Bildungsangebot im Bereich der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Ein Jahr nach Beginn der Umsetzung des Berichts der Expertenkommission Zweisprachigkeit fällt die erste Bilanz positiv aus. Der Regierungsrat stellt in den meisten der zehn betroffenen Bereiche Fortschritte fest. Es gibt jedoch noch viele offene Baustellen, und bei einigen Projekten kam es vor allem wegen der Corona-Krise zu Verzögerungen.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis.		
Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)		Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		

		<p>2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonalen Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)</p>	<p>Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Gené wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Ver- suchsbetriebs beschlossen: Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. 2021 sollen die Rechtsgrundlagen des Bundes angepasst werden. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Anfang 2021 mit der neuen Ausgangslage befassen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2023 stattfinden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)</p>	<p>Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016</p>	<p>20.03.2017</p>	<p>Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.</p>	<p>Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Hochschule lief unter erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Krise auch 2020 weiter. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit vorangeht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Gemeinsam wurde im Berichtsjahr im Rahmen der Forschungsrahmenprogramme der Europäischen Union «Horizon 2020» eine Projekteingabe gemacht, die leider nicht angenommen wurde. Die Zusammenarbeit soll auch im Jahr 2021 fortgesetzt werden mit dem Ziel, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Regulierungs-Checkliste:</p>	<p>3.6.2018</p>	<p>Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis.</p>		
		<p>Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:</p>		
		<p>1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.</p>	<p>Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um. Die Arbeiten konnten infolge der Coronavirus-Krise nicht wie geplant vorangetrieben werden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.</p>	<p>Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor. Die Arbeiten konnten infolge der Coronavirus-Krise nicht wie geplant vorangetrieben werden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern</p>	<p>25.11.2019</p>	<p>1. Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen.</p>	<p>Die Anliegen fliessen in die Arbeiten zur Revision des Informationsgesetzes ein. Das Gesetz wird voraussichtlich Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>2. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel.</p>	<p>Das revidierte Informationsgesetz, welches Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll, soll die gesetzliche Grundlage für eine Förderung von Keystone-SDA schaffen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>

		3. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern.	Auch hier soll das Gesetz die entsprechende Grundlage schaffen. Im Sinne eines Pilotbetriebs startet die Staatskanzlei Anfang 2021 unter dem Titel «Bärn – c'est nous!» einen neuen Instagram-Kanal von jungen Leuten für junge Leute, die sich besonders für das politische und gesellschaftliche Leben im Kanton interessieren.	In Bearbeitung
		6. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.	Wird bei der Revision des Informationsgesetzes berücksichtigt.	In Bearbeitung
		7. Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.	Das zuständige Fachamt der Staatskanzlei hat seine Aktivitäten im Online-Bereich bereits verstärkt und bespielt die kantonalen Social-Media-Kanäle sehr intensiv zur Verstärkung der Medienkommunikation, aber auch losgelöst von der Tagesaktualität. Im Corona-Jahr wurde die extra zu diesem Zweck erstellte Homepage rund 15 Mio. Mal konsultiert. Die Corona-Homepage wird im Rahmen des Projekts newweb@be im Januar 2021 erneuert. Auf diesen Zeitpunkt hin startet KombE den zweisprachigen Jugendkanal «Bärn – c'est nous!» auf Instagram.	In Bearbeitung
Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019	1.a Der Regierungsrat erweitert die Delegation Digitale Verwaltung um mindestens ein weiteres Regierungsmitglied damit die dezentrale Umsetzung der Strategie sichergestellt wird.	Das Anliegen wurde umgesetzt. Die Regierungsdelegation Digitale Verwaltung hat sich Ende 2020 konstituiert. Mitglieder der Delegation sind drei Regierungsräte (Evi Allemann, Pierre Alain Schnegg, Beatrice Simon).	Erledigt
		1. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) wird vom Regierungsrat gewählt und erhält Einsitz in die Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV).	Das Anliegen wurde umgesetzt. Ende 2019 hat der Regierungsrat Roberto Capone zum Leiter der neu geschaffenen Geschäftsstelle Digitale Verwaltung der Staatskanzlei ernannt. Er hat seine Stelle Anfang Mai 2020 angetreten.	Erledigt
		2. Für die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung werden der Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) direktionsübergreifende Weisungsbefugnisse zugewiesen.	Entsprechende Befugnisse hat die GLDV nicht und sind im Gesetz über die Digitale Verwaltung auch nicht vorgesehen. Auch weiterhin sollen und müssen die Direktionen für die Umsetzung von Digitalisierungsprojekte in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich sein.	Erledigt
		3. Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.	Der Regierungsrat wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 eine Schwerpunktplanung mit rund 30 Digitalisierungsvorhaben verabschieden. Gestützt auf diese Planung wird er im Verlaufe des Jahres 2021 eine Übersicht erstellen, die aufzeigt, bei welchen Themen andere Kantone resp. der Bund bereits Standardlösungen einsetzen, die vom Kanton Bern übernommen werden könnten.	In Bearbeitung
		4. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung darf schlussendlich nicht zu einem Stellenwachstum in der Verwaltung führen.	Wie in der Strategie Digitale Verwaltung erläutert, führt die Umsetzung zu einem minimalen zusätzlichen Stellenbedarf. Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung besteht aus zwei Personen mit total 1.6 FTE. Innerhalb der Staatskanzlei wurde das Stellenwachstum teilweise kompensiert.	Erledigt
		5. Die Strategie Digitale Verwaltung berücksichtigt bei ihrer Umsetzung Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (z. B. für Rechenzentren und Server sowie Computerhardware).	Im Entwurf des Gesetzes über die Digitale Verwaltung werden zwei Ziele formuliert, die die Nachhaltigkeit explizit aufnehmen. Zum einen soll die Digitalisierung dank behörden- und staatsebenenübergreifender Zusammenarbeit nachhaltig erfolgen. Zum anderen sollen auch Daten nachhaltig bearbeitet werden. In Bezug auf die Energieeffizienz wird angeregt, diese Thematik in der Energiestrategie zu regeln. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich 2021 mit dem Gesetz befassen.	Erledigt
		6. Der unter Ziff. 10.4 erwähnte jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung (Controlling Bericht) wird der SAK und der FiKo jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.	Der Fortschritt der Umsetzung wird in einem Controlling-Bericht der GSK regelmässig zur Kenntnis gebracht. Der SAK und der FiKo wird dieser Bericht ebenfalls zur Verfügung gestellt.	In Bearbeitung

7. Bei der Umsetzung der Strategie wird Datenschutz und -sicherheit mit höchster Priorität behandelt.	Es ist vorgesehen, dass der Datenschutz und die Informationssicherheit jeweils als eigene Schwerpunktthemen in die Planung zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie aufgenommen werden. Der Regierungsrat wird die Planung voraussichtlich im ersten Quartal 2021 verabschieden.	Erledigt
8. Der Digitalisierungsprozess der Kantonsverwaltung darf auf keinen Fall dazu führen, dass für die Bevölkerung der Zugang zur Verwaltung über die traditionellen Kanäle, wie Telefon, Zahlungen via Einzahlungsschein, Ausfüllen von Formularen in Papierform usw., schwieriger und teurer wird.	Im Verkehr mit der Bevölkerung ist der digitale Kanal eine Ergänzung zu den bisherigen Kanälen. Natürliche Personen, die mit den Behörden nicht in einer beruflichen Tätigkeit verkehren oder Staatsbeiträge beantragen resp. empfangen, sind nicht zum digitalen Verkehr mit den Behörden verpflichtet. Die Leistungen müssen jedoch von allen genutzt werden können. Das Gesetz über die Digitale Verwaltung sieht einen entsprechenden Artikel zur digitalen Inklusion vor.	Erledigt
9. Der Regierungsrat sorgt bei seinem Vorhaben, die kantonalen Dienste, Leistungen und Beziehungen jeglicher Art zu digitalisieren, dafür, dass das E-Voting anders und separat behandelt wird, weil die Sicherheitsprobleme in diesem Bereich etwas anders gelagert sind als in den Verwaltungsstellen.	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen: Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. 2021 sollen die Rechtsgrundlagen des Bundes angepasst werden. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Anfang 2021 mit der neuen Ausgangslage befassen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2023 stattfinden.	Erledigt

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Der Grosse Rat hat die ICT-Rahmenkredite 2021-2023 der DIR/STA/JUS im Rahmen der Wintersession 2020 verabschiedet. Dem Kredit der DIJ können die verschiedenen Digitalisierungsvorhaben der nächsten drei Jahre – auch der genannten Ämter – entnommen werden. Die DIJ verfolgt damit die Zielsetzungen gemäss Engagement 2030 und der Strategie digitale Verwaltung des Regierungsrats. Der Regierungsrat will zudem die strategische Ausrichtung, Führung und Effizienz der Grundbuchämter stärken. Dazu soll künftig eine Amtsleitung mit gestärkter Stabsstelle die Führung der Grundbuchämter des Kantons Bern wahrnehmen. Die regionale Präsenz an den heutigen Standorten bleibt unverändert bestehen.	Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen. 2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Die im Controllingbericht ADT 2017 erwähnten Optimierungen sind erfolgt. Die Ergebnisse wurden dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 mit dem Controllingbericht ADT 2020 vorgelegt. Im Hinblick auf die Umsetzung der Planungserklärung wurden im Rahmen eines entsprechenden Drittauftrags das vorhandene Optimierungspotenzial evaluiert, Massnahmen geprüft und Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen gemacht. Die Ergebnisse liegen vor. Ein Austausch über ein Controlling im Bereich Umwelt hat mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE) stattgefunden.	Erledigt

		3	Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Ein Ampelsystem zu den vier Zielen des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wurde im Controllingbericht ADT 2020 aufgenommen. Der Controllingbericht ADT 2020 wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	Erledigt
		4	Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wurde mit dem Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt. Der Controllingbericht ADT 2020 wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	Erledigt
		5	Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Zuständigkeiten der im Bereich ADT beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sind klar geregelt. Die bestehenden Schnittstellen bedingen, dass die Abläufe koordiniert und die Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungsstellen optimiert werden. Die dazu vorgenommenen Optimierungen wurden im Controllingbericht ADT 2020 dargestellt, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wurde.	Erledigt
		6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche in ihrem Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	5 zu Leitsatz 5a	An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird <u>grundsätzlich</u> festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regional-konferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, <u>dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen</u> . In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion ist zurzeit offen.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018	<u>Kontingent Fruchfolgeflächen (FFF) ist erfüllt</u> : Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt ab 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt.	In Bearbeitung

		<p>Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: Seite 38, RPB 2018</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden. 	<p>Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.</p>	In Bearbeitung
		<p>Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.</p>	<p>Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.</p>	In Bearbeitung
		<p>Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.</p>	<p>Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Im Rahmen des «Kontaktgremiums Planung» wurden in einem intensiven Dialog mit dem Verband Bernische Gemeinden (VBG) alternative Ansätze für Verfahrensvereinfachungen und –straffungen diskutiert. Für die Umsetzung sind neben Optimierungen der Abläufe teilweise auch Erlassanpassungen nötig.</p>	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022	05.03.2019	<p>Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen“.</p>	<p>Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau, weshalb ein entsprechendes Rahmengesetz erarbeitet werden soll, das sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und zu den Grundzügen der Organisation äussert. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.</p>	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019	<p>Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.</p>	<p>Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.</p>	In Bearbeitung
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
Wasserstrategie	31.03.2011	<p>4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.</p>	<p>Anteilmässig wurden bisher Konzessionsgesuche im anvisierten Umfang eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings werden bei den gegenwärtigen Strompreisen nur Investitionsentscheide für neue Kraftwerke gefällt, für die Bundessubventionen zugesichert wurden.</p>	laufend

Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	SAK (Jost), Planungserklärung 5: Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoir für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Die Aufgabe wurde in die Massnahmen 2017-22 zur Wasserstrategie 2010 In Bearbeitung aufgenommen. Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speichers in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Weiter werden die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert, insbesondere in Gebieten mit grossem Bewässerungsbedarf und erhöhtem Wasserknappheitsrisiko. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Fribourg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Grundlagen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.
Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	Planungserklärung 1: Auf eine Befassung des Grossen Rates mit jährlichen Standberichten betreffend Hochwasserschutzmassnahmen zwischen Thun und Bern ist zu verzichten. Stattdessen soll die entsprechende Berichterstattung jährlich der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis gebracht werden.	Die Berichterstattung erfolgt ab dem Jahr 2021 an die Geschäftsprüfungskommission. Erledigt
		Planungserklärung 2: Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: <ul style="list-style-type: none"> - Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung - Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung. 	Wird wie gefordert umgesetzt. In Bearbeitung
		Planungserklärung 3: In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Wird wie gefordert umgesetzt. In Bearbeitung
		Planungserklärung 4: Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Wird wie gefordert umgesetzt, soweit die Kosten beziffert werden können. In Bearbeitung

Sicherheitsdirektion (SID)

Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.	erledigt
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das Thema wird anlässlich der Beratung des geplanten neuen kantonalen Sportförderungsgesetzes wieder aufgenommen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen vorläufig noch nicht einzuleiten. Das Thema wird anlässlich der Beratung des geplanten neuen kantonalen Sportförderungsgesetzes wiederaufgenommen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang, richtet sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019	Die Empfehlung der KKKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Auf das Anliegen soll im Sinne einer Sensibilisierung an einer nächsten Zusammenkunft der Justizdelegation des Regierungsrates mit der Justizleitung hingewiesen werden. Im Berichtsjahr konnte die Zusammenkunft aufgrund der Covid-Pandemie nicht stattfinden.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1. Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandserhöhung durch Kompensation abgebaut	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		3. Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung

		4. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		5. Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		6. Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die POM informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 26. Oktober 2020, sichergestellt	In Bearbeitung
		7. Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radarüberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1. Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die POM die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2. Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigten Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		3. Der Regierungsrat setzt sich bei der nächsten Anpassung der Konkordatsvereinbarung dafür ein, dass analog der Polizeischule Hitzkirch und einigen Konkordaten im Schulbereich eine interkantonale parlamentarische Aufsicht geschaffen wird.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4. Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5. Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6. In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		7. Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8. Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung

		9. Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		10. Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11. Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12. Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommenssteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Das Anliegen war Gegenstand der Steuergesetzrevisionen 2021, wo im Rahmen eines Gesamtpaketes auch Senkungen der kantonalen Steueranfrage der natürlichen Personen vorgesehen wurden. Der Regierungsrat hat das Anliegen im Voranschlag 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 berücksichtigt.	Erledigt
Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung	07.11.2018	Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat hat den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung geprüft, die Resultate der FiKo vorgestellt und das weitere Vorgehen festgelegt. Im Rahmen des Geschäftsberichts 2019, Band 2 wird erläutert, dass eine Abkehr von IPSAS eine wesentliche Vereinfachung für die Verwaltung, die Finanzkontrolle sowie die politischen Behörden bringt und Klarheit schafft, da nur noch ein Regelwerk, das heisst. HRM2, die Grundlage für die Rechnungslegung im Kanton Bern bildet.	Erledigt
	07.11.2018	Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen	Rahmen des Geschäftsberichts 2019, Band 2 wurde informiert, dass die Rechnungslegung im Kanton Bern in Zukunft einzig nach HRM2 erfolgt. Die vielen Ausnahmen von IPSAS werden aus der Verordnung (FLV) gestrichen und der Grundsatz der «True & Fair View» der Rechnungslegung wird entsprechend den Empfehlungen von HRM2 auf Gesetzesstufe (FLG) verankert. Die erwähnten Grundsätze werden im Rahmen der FLG-Revision in Zusammenhang mit der Einführung eines ERP-Systems per 1. Januar 2023 in das FLG aufgenommen.	Erledigt

Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	<p>Als Folge dieser Planungserklärung werden in den nächsten drei Jahren insgesamt mindestens 63 Vollzeitstellen abgebaut.</p> <p>Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. In einem ersten Schritt wurde der Soll-Bestand für das 2020 um 20,7 Vollezeiteinheiten (VZE) verringert und in einem zweiten Schritt für das Jahr 2021 um 24,3 VZE. Dem Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 kann entnommen werden, wie und in welchen Bereichen der Abbau dieser insgesamt 45,0 VZE erfolgt (S. 30). Es ist vorgesehen, dass der verbleibende Abbau im Umfang von 17,9 VZE im Soll-Bestand für das Jahr 2022 erfolgen wird.</p> <p>Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung in der dezentralen Verwaltung der Direktion für Inneres und Justiz wird auf die entsprechende Planungserklärung zum AFP 2020 bis 2022 verwiesen (s. unten).</p> <p>Im Weiteren hat der Regierungsrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste sowie die Datenschutzaufsichtsstelle eingeladen, sich in gleicher Weise wie die Direktionen und die Staatskanzlei am Stellenabbau zu beteiligen. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle verzichten auf eine entsprechende Beteiligung am Stellenabbau. Die Parlamentsdienste haben in Aussicht gestellt, bis Ende 2021 0,5 VZE abzubauen.</p>	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	<p>Der Regierungsrat hatte im VA 2020 im Sinne einer technischen Planungsvorgabe einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der subventionierten Betriebe berücksichtigt. Zudem waren in sämtlichen Jahren der Planperiode 2020 bis 2023 – ebenfalls im Sinne einer technischen Planungsvorgabe – individuelle Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme enthalten. Der Regierungsrat nahm zudem in Aussicht, dass in sämtlichen Jahren der Planung zusätzliche individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen gewährt werden können (Rotationsgewinne entstehen durch den Austritt älterer Mitarbeitender, welche durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden; Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen müssen nicht budgetiert werden). Somit standen im Voranschlagsjahr 2020 Mittel für Lohnmassnahmen von gesamthaft 1,7 Prozent und in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2021 bis 2023 solche von je 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.</p> <p>Im Planungsprozess 2020 hat der Regierungsrat gestützt auf die prognostizierte negative Teuerungsentwicklung entschieden, im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 keinen Teuerungsausgleich zu berücksichtigen.</p>	In Bearbeitung
	27.11.2018	Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	<p>In den erwähnten dezentralen Verwaltungseinheiten werden punktuell personelle Ressourcen abgebaut, sofern sich in den kommenden Jahren Veränderungen im Aufgabenportefeuille ergeben (Wegfall von Aufgaben) oder sich infolge von Digitalisierungsvorhaben Effizienzgewinne realisieren lassen. Bei entsprechenden Vorhaben wird die Direktion für Inneres und Justiz die Auswirkungen auf personelle Ressourcen ausweisen und diese gegebenenfalls sozialverträglich abbauen. Aufgrund von Verzögerungen beim Digitalisierungsprojekt (SARSTA) der Regierungsstatthalterämter wird sich der geplante Stellenabbau von einer Stelle verschieben, wobei der Umsetzungstermin (Planjahr 2022) für beide Stellen, wie in der letztjährigen Berichterstattung festgehalten, nach wie vor eingehalten werden soll.</p>	In Bearbeitung

Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023	03.12.2019	Die Abläufe der GKIP sind zu optimieren. Insbesondere sind Massnahmen zu treffen, welche die Aufnahmekriterien definieren, die gesamstaatliche Koordination verbessern, den Regierungsrat in den Prozess einbinden und Priorisierungen ermöglichen. Der RR informiert die FiKo im Planprozess 2021 über die Verbesserungen.	Zur Optimierung der Bewirtschaftung der GKIP hat der Regierungsrat beschlossen, dass er ab dem Planungsprozess 2020 bei grossen neuen Projekten und grösseren Veränderungen über eine Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP wie folgt entscheidet: – Bei neuen Projekten, welche in der Gesamtsumme CHF 20 Millionen übersteigen, entscheidet der Regierungsrat über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP. Die Gesamtsumme versteht sich netto das heisst unter Berücksichtigung von Beiträgen Dritter. – Bei Projektveränderungen, welche einen Mehrbedarf von gesamthaft über CHF 10 Millionen (netto) auslösen, entscheidet der Regierungsrat ebenfalls, ob die entsprechenden Mehrkosten in die GKIP aufgenommen werden können oder nicht.	Erledigt
	03.12.2019	Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht.	Der Regierungsrat hat im Vorfeld des Planungsprozesses 2020 die folgenden Beschlüsse gefällt, um die budgetieren Investitionen künftig ausschöpfen zu können: – Der Regierungsrat beauftragte die DIR/STA im Rahmen des Planungsprozesses 2020 bei der Budgetierung ihrer Investitionen damit, vertieft zu prüfen, ob die Bedingungen für eine Aktivierbarkeit gemäss HRM2/IPSAS tatsächlich vorliegen. – Die DIR/STA wurden weiter damit beauftragt, ihre Investitionen nach dem Grundsatz einer realistischen (anstelle einer optimistischen) Planung zu budgetieren. Ihre Planungen sollen mögliche zeitliche Verzögerungen, die sich im Projektverlauf mit einer mittleren bis grösseren Wahrscheinlichkeit ergeben können, berücksichtigen. – Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei damit beauftragt, Investitionsbeiträge und -darlehen, welche nicht direkt durch den Kanton Bern gesteuert werden können, in der Regel gestützt auf Erfahrungswerte zu budgetieren. Damit soll nicht mehr auf die – teilweise unzutreffende und sich kurzfristig ändernde – Planung Dritter abgestellt werden. – Am Sachplanungsüberhang in der Höhe von 30 Prozent soll im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 festgehalten werden. – Die Bau- und Verkehrsdirektion soll den Regierungsrat mit Möglichkeiten zur Realisierung sogenannter «Wechselstellungen» befassen, welche kurzfristig realisiert und flexibel genutzt werden können.	Erledigt
	03.12.2019	Die kantonalen Beiträge für das Förderprogramm «Gebäudesanierung» sind in den Planjahren 2021 bis 2023 um jährlich CHF 2 Millionen zu erhöhen, mit dem Ziel, spätestens bis 2030 mindestens den doppelten kantonalen Beitrag in Gebäudefördermassnahmen zu investieren, wie dies in der Herbstsession in der Motion 085-2019 beschlossen wurde.	Der Regierungsrat hat im Planungsprozess 2020 die entsprechenden Mehraufwendungen berücksichtigt (vgl. Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022-2024, Kapitel 2.5.20)	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024	24.11.2020	Es sollen nur 0,3 Prozent statt wie vom Regierungsrat und der FiKo-Mehrheit beantragt 0,7 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg im Jahr 2022 gestrichen werden. Verbesserung des Saldo Gesamtstaat um CHF 20,2 Millionen.	Der Regierungsrat hat einen gleichlautenden Antrag des Grossen Rates im In Bearbeitung VA 2021 umgesetzt und hat das Signal des Grossen Rates hinsichtlich einer identischen Umsetzung im VA 2022 zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 wird er die Ausgangslage bezüglich der zu budgetierenden Lohnmassnahmen neu beurteilen.	In Bearbeitung
	24.11.2020	Swiss Center for Design and Health: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,4 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung

24.11.2020	Borkenkäferbekämpfung: Der Mehrbedarf an Mitteln zur Bekämpfung des Borkenkäfers werden im AFP 2023/2024 um je CHF 1 Million reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Bio-Offensive: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Korpsbestandserhöhung Kantonspolizei: Verschiebung der 5. Tranche der Rekrutierung um ein Jahr (im Jahr 2025 statt 2024). Dies entlastet den AFP 2024 um CHF 3,7 Millionen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Entlastung von berufseinsteigenden Lehrkräften (unter anderem mit Mentoringprogramm): Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Massnahmen Regierungsrichtlinien im Hochschulbereich: Reduktion der Beitragserhöhung in den Jahren 2022 bis 2024 um CHF 1 Millionen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) sind die personellen Ressourcen schrittweise zu erhöhen und die nötigen finanziellen Mittel in den künftigen Voranschlägen sowie Aufgaben- und Finanzplanungen vorzusehen. Eine verwaltungsinterne Kompensation (Gesamtstaat) ist dabei vorzusehen, damit die bisherigen Planungserklärungen zum gesamtstaatlichen Stellenetat nicht untergraben werden.	Der Regierungsrat wird die Umsetzung dieser Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 202 bis 2025 näher prüfen. Dabei wird zu analysieren sein, in welchem Umfang eine Aufstockung der personellen Ressourcen angezeigt ist und wie bzw. in welchem Umfang eine Kompensation im gesamtstaatlichen Stellenbestand umgesetzt werden kann.	In Bearbeitung
24.11.2020	Investitionsrechnung: Die Ausschöpfung der Investitionen soll kurz- und mittelfristig verbessert werden.	Der Regierungsrat verweist auf die obenstehende Planungserklärung zum AFP 2021 bis 2023 «Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht» Der Regierungsrat wird die entsprechenden Bestrebungen weiterführen.	In Bearbeitung
Engagement 2030 / Richtlinien der Regierungspolitik 2019 bis 2022	05.03.2019 Der Regierungsrat macht den Erfolg der Projekte und Massnahmen von der finanzpolitischen Entwicklung abhängig. Diese wird aber nicht ausreichen, alle Projekte aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, Rat und Bevölkerung darzulegen, – unter welchen Bedingungen er zur Umsetzung der angedachten sinnvollen Investitionen eine Neuverschuldung und somit eine (vorübergehende) Erhöhung der Bruttoschuld in Kauf nehmen will – und wie er den nötigen Prozess transparent mit oder auch ohne neuen Fonds steuern will.	Der in der vorliegenden Planungserklärung erwähnte Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wurde vom Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019 abgelehnt. In der Folge ist eine Delegation des Regierungsrates in einen Dialog mit den Präsiden der Finanzkommission (FiKo) und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) getreten. Gemeinsam wurden in drei Treffen zwischen Herbst 2019 und Frühjahr 2020 Möglichkeiten für die Finanzierung des in den kommenden Jahren stark steigenden Investitionsbedarfs diskutiert und ein politisch gangbarer Weg ausgelotet. Im Dialog hat man sich auf drei Schwerpunkte geeinigt: 1. Eine Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, 2. die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben sowie 3. eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs. Der Regierungsrat führt diese Arbeiten unter den veränderten Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie unter Einbezug der FiKo und der BaK weiter. Dabei werden auch die in der Planungserklärung enthaltenen Fragestellungen bezüglich der Finanzierung der anstehenden Investitionen weiter thematisiert.	In Bearbeitung

Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfl)	04.06.2020	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision des Bedag-Gesetzes per 1. Januar 2022 sein.	In Bearbeitung
	04.06.2020	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.	Eine Neuerteilung der entsprechenden Umsatzanteile kann auf der Grundlage der Zahlen des Geschäftsjahres 2021 erfolgen.	In Bearbeitung
	04.06.2020	Software-Beschaffungen und –Ausschreibungen mit Cloud-Lösungen (beispielsweise «Software as a Service») sollen mit anderen Angeboten gleichwertig zugelassen werden. Der Regierungsrat und das KAIO unterstützen diese Bestrebung, indem sie der kantonalen Verwaltung dies ermöglichen und empfehlen.	Die Ausführungsbestimmungen 2020 zur Bedag-Eigentümerstrategie 2018 sehen für «Software as a Service»-Angebote ausdrücklich eine Ausnahme von der Bedag-Bezugspflicht vor.	Erledigt

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Richtlinien der Regierungspolitik; zu Ziel 1		Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 gemessen an der Anzahl KMU im Vergleich zur Anzahl Grossunternehmen) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt; aktuell beispielsweise im Bereich der spezifischen Förderung von Start-up Unternehmen (Qualifizierungsprogramme, Finanzierungsinstrumente) und von KMU (Coaching), in der Promotion von Grundstücken / Bauland im Besitz des Kantons, oder in einer Vereinfachung der Abläufe des Förderinstrumentariums der Standortförderung. Übergeordnet ist dabei der Entwicklung von steuerlichen und raumplanerischen Aspekten weiterhin grosse Beachtung zu schenken.	In Bearbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsentensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsentensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen. Der aktuelle Stand der Steuergesetzrevision 2021 sieht vor, die steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Energiegesetz rückwirkend auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KEng) beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun im Rahmen der Massnahmenplanung 2020-2023 neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese wird voraussichtlich in der Frühjahrs-session 2021 im Grossen Rat behandelt.	In Erarbeitung

	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So plant etwa Bernmobil bereits weitere Buslinien zu elektrifizieren.	In Erarbeitung
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haus-haltdebatte)	18.11.2013	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) enthält Bestimmungen über Aufsicht und Bewilligung von Heimen. Auch die dazugehörigen Verordnungen, wie die Heimverordnung (HEV), werden revidiert. In diesem Rahmen werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. In der Praxis werden mit den Heimen oft pragmatische Lösungen mit entsprechendem Gestaltungsfreiraum gefunden.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	07.06.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Projekt bisher nicht kompensiert werden.	In Bearbeitung
		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird das Abklärungsinstrument Individueller Hilfeplan (IHP) als Ersatz von VIBEL2 zum Einsatz kommen. Für die Definition von IHP ist vorgesehen, punktuell Arbeitsgruppen einzusetzen. Die IHP Fachgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Versorgungslandschaft sowie direkt betroffenen Menschen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden wurde der Fokus auf einen sozialpädagogischen Hintergrund oder die Erfahrungen im Bereich von Bedarfsermittlungen mit anderen Instrumenten (VIBEL2, ROES) gelegt.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Mit dem Entscheid, das Bedarfsermittlungsinstrument von VIBEL2 durch IHP zu ersetzen, werden alle Menschen mit Behinderungen eine neue, individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen. Im Zuge der Anwendungsdefinitionen von IHP wird der Überprüfungszyklus von erstellten Bedarfsermittlungsergebnissen festgelegt. Inwiefern Abgeltungspauschalen die individuell erhobenen Unterstützungsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen abdecken, ist Gegenstand der laufenden Arbeiten.	In Bearbeitung

		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Weiter legt der Regierungsrat die Anforderungen und Aufgaben der Abklärungsstelle fest. Im Bedarfsermittlungsverfahren mit IHP ist vorgesehen, dass die Leistungsgutsprache auf der Basis einer qualifizierten und plausibilisierten Empfehlung der Abklärungsstelle basiert. Verschiedene Varianten der Prozessorganisation zur Leistungsfestsetzung werden gegenwärtig im Rahmen des Verordnungskonzeptes geprüft.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Die Abgeltungsform der IHP Bedarfsermittlung wird im Rahmen der Verordnung geprüft.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuenden Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Im Rahmen eines Projekts wird unter anderem der Bedarf der spezialisierten Pflege analysiert. Dabei wird auch der Einsatz von neuen Versionen der standardisierten Pflegebedarfserhebungsinstrumente geprüft, die insbesondere den betreuenden Aufwand für Menschen mit Demenz besser abbilden.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Der Regierungsrat prüft im Rahmen seiner Strategie "Engagement 2030" das Initiieren eines neuen Zentrums für Leben, Arbeit und Gesundheit im Alter, um Projekte mit Ausstrahlung zu realisieren. Erste Workshops zur Prüfung eines solchen Zentrums sind im Herbst 2020 gestartet.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. Zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit wurde erstmals für den Tag der betreuenden Angehörigen am 30.10.2020 eine öffentliche Veranstaltung geplant. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnte die offizielle Veranstaltung allerdings nicht vor Ort durchgeführt werden. Eine Homepage mit Verlinkung zu entsprechenden Angeboten wurde aufgeschaltet (https://proches-aidants-berne.ch).	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfließen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen. Diese sind teilweise in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen, welche seit Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operativen Arbeiten wahrnehmen. Die GSI wird die Tätigkeiten der regionalen Partner begleiten und beaufsichtigen.	Erledigt

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonale Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE. Die Ausschreibung der Aufträge der regionalen Partner war so konzipiert, dass diese im vorgegebenen Rahmen grosse unternehmerische Freiheit haben, um die festgelegten Wirkungsziele zu erreichen. Somit unterscheiden sich die Massnahmen je nach eingereichtem Konzept. Die GSI wird insbesondere darauf achten, dass die regionalen Partner die vorgeschriebenen Massnahmen auch dann umsetzen, wenn sie nicht direkt mit den finanziell relevanten Wirkungszielen verbunden sind (z.B. soziale Integration). Die GSI wird die Tätigkeiten der regionalen Partner begleiten und beaufsichtigen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen. SAFG und SAFV sind mit diesen Bestimmungen am 1.7.20 in Kraft getreten	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können. Im Rahmen der Ausschreibung für die regionalen Partner wurden starke finanzielle Anreize eingeführt, indem der Kanton einen Teil der Kosten erfolgsabhängig abgibt. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen. Aktuell ist ungewiss, wie sehr der konjunkturelle Einbruch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Möglichkeiten für die Erwerbsintegration negativ beeinflussen wird.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Dies ist in die Konzepte der «siegereichen» regionalen Partner eingeflossen. Allerdings setzen arbeitsmarktrechtliche Vorgaben hier zunehmend Schranken; so wird es zunehmend schwieriger, Personen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ohne Lohn zu ermöglichen. In manchen Fällen ist hier eine genaue Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Gesamtarbeitsverträge notwendig. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen. Sie haben einen klaren Vernetzungsauftrag.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung

	Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die familienpolitische Strategie wird überarbeitet. Die inhaltlichen Eckpfeiler sind definiert, der Bericht befindet sich in Erarbeitung und soll 2021 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Projekt zur Erarbeitung einer kantonalen Opferhilfestrategie wurde 2020 gestartet.	In Bearbeitung
	Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Wird nach Vorliegen der Opferhilfestrategie umgesetzt.	In Bearbeitung
	Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Wird nach Vorliegen der Opferhilfestrategie umgesetzt. Die Umsetzung bis Ende 2021 ist nicht realisierbar, da es gesetzlicher Anpassungen bedarf. Die GSI hat in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hingewiesen.	In Bearbeitung
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Dabei werden auch zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements geprüft.	In Bearbeitung

		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Die kantonsweite Vernetzung, Koordination und Verfügbarkeit der Angebote und Dienstleistungen wird im Rahmen dieses Projekts angegangen werden.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Es ist vorgesehen, dass das bestehende Engagement eingebunden werden kann. Dabei sollen auch Vorhaben der Gemeinden und Regionen berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Anerkannte und bewährte Standards sollen als Grundlage dienen.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Eine adäquate Anleitung und Begleitung soll in allen Einsatzbereichen gewährleistet werden, somit auch im Integrationsbereich.	In Bearbeitung
Bericht Kostenstrategie NA-BE	25.11.2020	Die GSoK wird mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung informiert. Dabei können auch Anhörungen u.a. der regionalen Partner erfolgen.	Die GSI wird die GSOK entsprechend informieren	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 – 2030	24.11.2020	Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	In Bearbeitung

Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen. e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)					
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	Der Regierungsrat erachtet die Weiterführung der Gehaltsentwicklung als wichtig und als Daueraufgabe. In welchem Rahmen sie weitergeführt werden kann, bestimmt aber immer der Grosse Rat mit seinen Beschlüssen		Erledigt.

			zum Voranschlag. Im Jahr 2020 hat der Grosse Rat die finanzpolitischen Schwerpunkte anders gesetzt und das Lohnsummenwachstum reduziert.	
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im Bereich sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) zu realisieren.	Die Reduktion der Mietfläche ist mit der Kündigung des Mietverhältnisses des Schulhauses Konolfingen für die Brückenangebote im Rahmen von CHF 154'631 erfolgt. CHF 123'800 wurden durch die Streichung von Stellen am Hauptsitz an der Zähringerstrasse 13 in Burgdorf eingespart. Mit Mehreinnahmen im Blumenladen Oeschberg von CHF 49'000 konnte der Sparauftrag von CHF 300'000 erreicht, respektive um CHF 27'431 übertroffen werden.	Erledigt.
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	Die Ergänzung zum Lehrplan 21 für Sonderschulen ist in interkantonaler Zusammenarbeit entwickelt. Die Erarbeitung der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dazu ist nahezu abgeschlossen.	In Bearbeitung.
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcenpool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckelt.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	Der obligatorische Sportunterricht kann an den Gymnasien und an fast allen Berufsfachschulen eingehalten werden. Dort, wo zu wenig Sporthallenkapazitäten vorhanden sind, wird der Unterricht ausserhalb der Hallen mit alternativen Formaten durchgeführt. Aktuell kann das Obligatorium lediglich für zirka 2,5 Prozent aller Lernenden auf der Sekundarstufe II nicht eingehalten werden. Mit den kommenden Sanierungsgeschäften bei den Berufsfachschulen werden zudem zusätzliche Sporthallenkapazitäten geschaffen. Das Anliegen der Planungserklärung ist ein bundesgesetzlicher Auftrag, der umgesetzt werden muss. Die Planungserklärung wird in dem Sinne als erledigt angesehen, als der Regierungsrat sich dieses gesetzlichen Auftrags und der nötigen Umsetzung bewusst ist.	Erledigt.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Kapitel 7: Die Finanzierbarkeit des erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden.	Optimierungen des Raumbedarfs sind ein ständiger Auftrag an die Universität, auch im Bereich der medizinischen Fakultät. Der Regierungsrat wird zudem im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung Beschlüsse zu Etappierungen und Priorisierungen fällen. Planungsanpassungen aufgrund der zu knappen Mittel erfolgen auch als Bestandteil des Planungsprozesses für die einzelnen Bauobjekte in Zusammenarbeit zwischen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, der Bildungs- und Kulturdirektion und der Universität.	In Bearbeitung.
		Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWI-Gremium vertreten zu sein.	Dem Regierungsrat ist bewusst, dass eine Viererdelegation aus Gründen der Good Governance nicht optimal ist. Angesichts der Bedeutung und Wichtigkeit der Thematik, welche gleich vier Fachdirektionen betrifft (Bau- und Verkehrsdirektion mit Bau, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion mit Inselspital, Bildungs- und Kulturdirektion mit Universität und Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion mit sitem) erachtet es der Regierungsrat aber als vertretbar im Sinne einer Ausnahme eine Viererdelegation zuzulassen.	Erledigt.
		Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) eine Übersicht über	Die entsprechende Übersicht wurde der BaK sowie ebenfalls der Bildungs- und Finanzkommission vorgelegt.	Erledigt.

die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten (gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018) beinhalten.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 28/2021
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1164
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2020 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2020



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 181-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.235

Eingereicht am: 10.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in)
Ruchti (Seewil, SVP)
Graf (Interlaken, SP)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 03.09.2020

RRB-Nr.: 1193/2020 vom 28. Oktober 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Gleichstellung aller nichtforstlichen Kleinbauten

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Änderung und Ergänzung in der kantonalen Waldverordnung zu prüfen (oder, wenn nötig, einen neuen Artikel mit folgendem Wortlaut einzufügen):

3.4 Nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen

Art. 35 ¹ Unverändert.

² Als nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen gelten namentlich

a bis m unverändert,

n (neu): Spiel- und Baumhäuser bis 10 Quadratmeter und einer Gesamthöhe von 2,5 Metern

³ Bewilligungsbehörde ist die zuständige Baubewilligungsbehörde der Gemeinde mit Einbezug der zuständigen Forstdienststelle, im Zweifelsfall das Regierungsstatthalteramt.

Begründung:

In den Monaten März bis Mai verfügte der Bundesrat wegen der Corona-Pandemie Notmassnahmen und schloss die Schulen. Die Kinder mussten sich anstatt in der Schule zu Hause aufzuhalten. Viele Eltern begaben sich mit ihren Kindern in die freie Natur und in den Wald, der bekanntlich öffentlich ist, und bauten oftmals im Einverständnis der Waldeigentümer Spiel- oder Baumhäuser, was nach geltender Waldgesetzgebung illegal ist.

Wir haben heute folgende unbefriedigende Situation. Dort, wo nichtforstliche Kleinbauten im Wald auffallen, schreitet das kantonale Amt für Wald als Bewilligungsbehörde ein. Mehrheitlich stört sich niemand an

den nichtforstlichen Bauten im Berner Wald. Die differenzierte Handhabung von Artikel 35 der Waldverordnung durch das Amt für Wald muss mit der von den Motionären geforderten Anpassung der Waldverordnung angepasst werden.

Begründung der Dringlichkeit: Es braucht unverzüglich eine Verordnungsanpassung zur pragmatischen Beurteilung von Baum- und Spielhäusern im Wald oder in Bezug auf den Waldabstand.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kennt die grosse Wertschätzung für und die vielfältigen Ansprüche an den Wald als Naherholungsgebiet. Dass Kinder im Wald spielen und aus Naturmaterialien einfache Hütten bauen, ist pädagogisch wertvoll und gefährdet die Waldfunktionen in der Regel nicht. Deshalb werden solche Hütten von den Waldbesitzenden und Behörden meist toleriert.

Die vorliegende Motion verlangt jedoch, eine Änderung der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) zu prüfen, und Spiel- und Baumhäuser bis 10 Quadratmeter in Art. 35 aufzunehmen. Aus Sicht des Regierungsrats ist dies in vielerlei Hinsicht problematisch.

Der Wald ist im Rahmen des ortsüblichen Umfangs öffentlich zugänglich (Art. 699 ZGB). Spiel- und Baumhäuser der hier beantragten Art dienen einer privaten Nutzung und können den Wald, die Waldbewirtschaftung und die Waldfunktionen erheblich stören oder beeinträchtigen. Die Beschränkung der Ausenmasse auf 10 Quadratmeter Grundfläche und 2,5 Meter Höhe ändert daran nichts. Betrifft ein Bauvorhaben den Wald und ist das entsprechende Schutzinteresse betroffen, ist es baubewilligungspflichtig (Art. 7 BeWD). Spiel- und Baumhäuser sind deshalb baubewilligungspflichtig. Sie benötigen auch eine raumplanerische Ausnahmegewilligung (Art. 24 RPG). Die Zuständigkeit für baubewilligungspflichtige Vorhaben wird in der Baugesetzgebung geregelt (Art. 33 BauG). Es ist nicht sinnvoll, diese in der Spezialgesetzgebung als *lex specialis* zu verändern. Dies führt zu Rechtsunsicherheit im Baubewilligungsverfahren.

Aus Sicht des Regierungsrates stellen sich weitere rechtliche Fragen betreffend Betrieb und Sicherheit solcher Anlagen im Wald. Die Nutzung für Übernachtungen im Wald kann nicht ausgeschlossen werden. In sensiblen, siedlungsnahen Gebieten könnten in Waldrandnähe verteilte Baumhütten so zu einer starken Störung des Wildes und zu Schäden an der Verjüngung im Wald führen.

Im Lichte dieser Ausführungen lehnt der Regierungsrat die Motion ab. Anliegen in Zusammenhang mit Nichtforstlichen Kleinbauten und Anlagen werden bei der nächsten ordentlichen Revision der Waldgesetzgebung geprüft.

Antrag: Ablehnung

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 195-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.252

Eingereicht am: 14.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gerber (Schüpfen, BDP) (Sprecher/in)
Mühlheim (Bern, glp)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Schwarz (Adelboden, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 03.09.2020

RRB-Nr.: 1214/2020 vom 04. November 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Keine Querfinanzierung durch SITEM

Der Regierungsrat wird beauftragt, rückblickend und in Zukunft bei jedem SITEM-Geschäft eine Selbstdeklaration der Insel Gruppe und der Universität Bern vorzulegen, die bestätigt, dass die beantragten Ressourcen (Personal, Räume und Einrichtungen) ausschliesslich für translationale Medizin verwendet werden. Es dürfen keine SITEM-Mittel für andere Forschungen, Dienstleistungen, die bereits durch Fallpauschalen oder ambulante Abgeltung (Tarmed) abgegolten werden, oder Dritte verwendet werden.

Begründung:

Mit GRB 2015.RRGR.978 wurden Betriebsbeiträge an den Aufbau des nationalen Kompetenzzentrums «Schweizerisches Institut für translationale und unternehmerische Medizin» (sitem-insel AG) in den Jahren 2017–2020 bewilligt. Weiter wurden für die Zumiete der Forschungsinfrastrukturen für das Institut für Infektionskrankheiten (IFIK), das Institut für chirurgische Technologien und Biomechanik / Center for Biomedical Engineering Research (ISTB/ARTORG) und die Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK) im Neubau der sitem-insel AG bereits Miet- und Amortisationskosten von 1 922 000 Franken ab Mitte 2019 und einmalige Baubegleitungskosten von 200 000 Franken bewilligt. Diese Ausgaben wurden für acht Jahre befristet, bis zum 30. November 2027. Dazu wurde das Innovationsförderungsgesetz vom 27. Januar 2016 (IFG; BSG 901.6) verabschiedet.

Da die Gebäude des SITEM auf dem Insel Areal sind, besteht die Gefahr einer Nutzung durch nicht translationale Medizin. Wichtig ist, dass alle gesprochenen Mittel dem Zweck der translationalen Medizin zugeteilt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Beim Geschäft zusätzliche Betriebsbeiträge an die sitem-insel AG im Jahr 2020, Zusatzkredit zu GRB 2015.RRGR.978 wurde im Rat ein gewisser Unmut festgestellt. Rasche Klärung ist daher angebracht.

Antwort des Regierungsrates

Die Selbstdeklaration ist aus Sicht des Regierungsrats nicht notwendig. Er lehnt die Motion ab, da bereits verschiedene Mechanismen bestehen, die besser sicherstellen, dass in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin betrieben wird:

- Die sitem-insel AG verfolgt seit Beginn denselben Zweck der translationalen Forschung und positioniert sich national und international entsprechend: Als Schweizer Technologiekompetenzzentrum strebt sie eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für translationale Medizin auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene an. Die translationale Medizin befasst sich mit der Übersetzung neuer Erkenntnisse und Produkte aus der industriellen Entwicklung und Grundlagenforschung in die klinische Anwendung oder umgekehrt. Translation ist eine prozessorientierte und akteurzentrierte Disziplin, die viele Interessengruppen aus Industrie, Hochschulen, Kliniken und Behörden einbezieht. Ziel und Verständnis der translationalen Forschung sind in den Statuten sowie den offiziellen Berichterstattungsdokumenten (z. B. Jahresbericht an die Aktionäre) und auf der Webseite von sitem-insel festgehalten.¹
- Die Mietverträge mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern (AGG) für die Plattformen der Universität Bern sowie die Mietverträge mit der Inselgruppe für deren Plattformen enthalten unter Ziffer 2.1 den Nutzungszweck, wonach das Mietobjekt der «Nutzung im Bereich der translationalen Medizin und des Unternehmertums» dient und sich der Mieter «verpflichtet, das Mietobjekt zu keinem anderen als zu dem vertraglich vereinbarten Zweck zu gebrauchen. Jede Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin».
- Ziffer 6 der Mietverträge betreffend Untervermietung und Übertragung des Mietvertrages dient ferner dazu, dass der unter Ziffer 2.1 definierte Nutzungszweck auch bei allfälligen Untermietverhältnissen und Übertragungen eingehalten wird. Für Plattformen, bei denen Untermietverhältnisse abgeschlossen werden (z. B. die Clinical Trials Unit), muss eine entsprechende schriftliche Genehmigung der sitem-insel AG eingeholt werden.
- Die Auswahl der Plattformen, die den Neubau der sitem-insel AG heute bereits nahezu voll auslasten, erfolgt durch den Verwaltungsrat auf Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats («Advisory Board»). Sowohl im Verwaltungsrat als auch im Advisory Board sitzen ausgewiesene Experten/innen der translationalen Medizin, welche die Einhaltung des statutarischen Zwecks der Gesellschaft sicherstellen. Im Verwaltungsrat sind der Kanton Bern und der Bund mit einem ständigen Sitz ohne Stimmrecht als Aufsichtsorgane jederzeit informiert und können bei Bedarf intervenieren, um die subventionsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.
- Die Auswahl der Plattformen resp. Projekte, die in sitem-insel aufgenommen werden, erfolgt auf Empfehlung des Advisory Boards u.a. nach den Kriterien «Innovations- und Translationspotential» (Industrie, Medizinalstandort, Hochschulen), «Initianten/Betreiber» (Fachkompetenz, Vernetzung mit potenziellen Nutzern aus Industrie, Hochschulen und/oder forschender Ärzteschaft), «Evidenz für finanzielles Engagement von Industrie, Hochschulen, Spitälern oder anderen öffentlichen Institutionen» sowie «Regionalstrategie» (Mangel in der Region, strategischer Schwerpunkt für Hochschule, Spital, regionale Industrie). Schliesslich erfolgt die Evaluation des Advisory Boards für oder gegen die Realisierung einer Plattform anhand standardisierter schriftlicher Anträge der Betreibenden sowie deren Präsentation im Advisory Board.
- Bei den befristet eingemieteten Instituten der Universität Bern, deren Mietkosten vom Kanton bezahlt werden, handelt es sich klar um translationale Forschung, wie dies bereits im Vortrag zum Kreditgeschäft «Zumiete für die medizinische Fakultät der Universität Bern in der sitem-insel AG» ausgeführt wurde.² Es sind einerseits Forschungsinstitute (ArtOrg, Zahnmedizinisches Forschungslabor), die einen engen Bezug zur Translation haben und sich mit ihren Forschungsthemen an der Entwicklung und Optimierung von Technologien positionieren. Andererseits betreibt

¹ Siehe: <https://sitem-insel.ch/en/>

² Siehe Novembersession 2018: Vortrag, Seite 8 oben: «Es werden jeweils nur jene Teile der Institute mit Inhalt translationale Forschung ins sitem ziehen»; <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-77082873eb4842f1b15ce9e53a1a666c.html>.

die Universität auch ein Hochsicherheitslabor (BSL3 Labor) des IFIK in sitem-insel. In diesem Labor werden (z.B. im Zusammenhang mit COVID-19) Bakterien und Viren untersucht, die hochansteckend sind. Das Labor positioniert sich an der Schnittstelle zwischen Forschung, Entwicklung und Diagnostik, d.h. es ist ebenfalls translational ausgerichtet. Es arbeitet im Rahmen eines klar definierten Leistungskataloges und ist nicht gewinnbringend orientiert. Bei dieser Gelegenheit weist der Regierungsrat nochmals darauf hin, dass mit der Gewährung des Zusatzkredits zum Ausgleich der negativen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Entwicklung und den Businessplan der sitem-insel AG im Jahr 2020 in der Sommersession 2020 (GRB 2015.RRGR.978³) die finanziellen und reputationsmässigen Auswirkungen auf den Kanton Bern minimiert werden sollen. Gestützt darauf soll sich die sitem-insel AG trotz der Corona-Krise wie geplant entwickeln und Anfang 2025 die Eigenwirtschaftlichkeit erreichen.

Verteiler

– Grosser Rat

³ Vgl. <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.qid-96be177ac3ac4780b030ac89cb448963.html>



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	268-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.355
Eingereicht am:	05.11.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 26.11.2020
RRB-Nr.:	157/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat

Umgang mit verhaltensauffälligen Grossraubtieren

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. der Kerngruppe Wolf des Kantons Bern den Auftrag zu erteilen, zeitnah ein Konzept mit Massnahmen gegen verhaltensauffällige Grossraubtiere auszuarbeiten; die Massnahmen sollen es dem Jagdinspektorat des Kantons Bern erlauben, bei Vorkommnissen durch Grossraubtiere schnell zu handeln und die Situation zu entschärfen
2. sicherzustellen, dass diese Massnahmen bei einem Ereignis innert zwei Tagen umgesetzt werden können
3. sicherzustellen, dass dem Jagdinspektorat die nötigen Mittel und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um diese Massnahmen schnell ergreifen zu können

Begründung:

Bei den Wolfsrissen im Oktober 2020 in der Region Riggisberg wurde deutlich, dass der Prozess zu lange geht, bis von Seiten Kanton wirkungsvolle Massnahmen getroffen werden können. Es braucht für solche Fälle Richtlinien und vorgängige Absprachen, damit die Absprachen zwischen Kanton und Bund auf ein Minimum beschränkt werden, um schnell handeln zu können. Auch das Vorgehen und die Zusammenarbeit innerhalb des Jagdinspektorats Bern müssen geklärt sein, bevor ein Problemtier auftaucht.

Das Jagdinspektorat muss die Möglichkeit haben, sofort Vergrämungsmassnahmen zu treffen oder innerhalb von höchstens zwei Tagen aus Sicherheitsgründen die Entfernung von verhaltensauffälligen Grossraubtieren zu verfügen.

Bei der Abstimmung zum Jagdgesetz haben die Gegner immer beteuert, dass Massnahmen bei Problemieren möglich seien. Die braucht es jetzt!

Begründung der Dringlichkeit: Aus aktuellem Anlass in der Region Riggisberg und Umgebung sind dringliche Massnahmen notwendig! Auch ist davon auszugehen, dass solche Vorkommnisse in unmittelbarer Nähe zu bewohnten Gebäuden vermehrt auftreten werden, falls keine Gegenmassnahmen getroffen werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Umgang mit der Wiedereinwanderung und Niederlassung der grossen Beutegreifer in unserer dicht besiedelten Kulturlandschaft stellt eine grosse Herausforderung dar. Dies betrifft einerseits die Tierhalterinnen und -halter, die sich auf die neuen Bedingungen einstellen müssen. Andererseits sind die zuständigen Vollzugsbehörden gefordert, auf neue und sich ändernde Situationen laufend Antworten zu finden. Der Wolf ist seit spätestens 2006 wieder in den Kanton Bern eingewandert, und die zuständigen Fachstellen konnten seither wertvolle Erfahrungen über das Verhalten der Wölfe und den Schutz der Nutztiere sammeln. Weil jeder Wolf ein anderes Verhalten zeigt, sind standardisierte Vorgehensprozesse und Abläufe zwar hilfreich, aber im konkreten Einzelfall nur bedingt direkt umsetzbare Vollzugsinstrumente. Letztendlich ist immer eine einzelfallspezifische Beurteilung notwendig. Hinzu kommt, dass Massnahmen gegen Wölfe, welche gemäss der Berner Konvention geschützt sind, stets rechtlich fundiert, verhältnismässig und formell korrekt verfügt werden müssen.

Das vom Motionär angesprochene Beispiel aus dem Gantrischgebiet zeigt exemplarisch die unterschiedliche Problemwahrnehmung und die Schwierigkeiten auf, die mit standardisierten Vorgehensprozessen und Abläufen verbunden sind. Seit der ersten Meldung einer Wolfsichtung haben die zuständigen Vollzugsbehörden zahlreiche Massnahmen ergriffen: Nebst der sofortigen und seither regelmässigen Information der betroffenen Kleinviehhalterinnen und -halter sowie der Bevölkerung auf verschiedenen Kanälen über die Wolfpräsenz, wurde umgehend in die Stärkung des Herdenschutzes in den betroffenen Regionen investiert. Trotzdem kam es zu weiteren Rissen, weil nicht alle Tiere von ihren Halterinnen und Haltern rechtzeitig und wirksam geschützt werden konnten. Der Regierungsrat bedauert diese Risse sehr. Das Verhalten des Wolfes ist angesichts der Verfügbarkeit von Nutztieren als Beute aber weder unnatürlich noch verhaltensauffällig.

Anfangs November 2020 kam es zudem zu drei Situationen, in denen der Wolf wenig Scheu gegenüber Menschen zeigte. Das zuständige Jagdinspektorat ordnete unmittelbar darauf gemäss Konzept Wolf Schweiz¹ eine Vergrämung des Tieres an. Seither wurde das im November 2020 beobachtete Verhalten trotz grossem Überwachungsaufwand nicht mehr festgestellt, weshalb auch die Vergrämung nicht durchgeführt werden konnte. Je nach Entwicklung der konkreten Situation kann demnach ein Konzept nicht stur umgesetzt werden. Ausserdem bleibt die unterschiedliche Beurteilung bezüglich des akzeptierbaren Wolfverhaltens je nach Optik der verschiedenen Interessensgruppen bestehen.

Der Regierungsrat ist mit der Stossrichtung der Motion grundsätzlich einverstanden, wonach eine möglichst rasche Entschärfung von Konflikten einen wesentlichen Beitrag für ein Miteinander von grossen Beutegreifern, Tierhaltung und Bevölkerung leistet. Zu den einzelnen Forderungen der Motion äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

¹ Konzept Wolf Schweiz, Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz, Bundesamt für Umwelt, 2016

Antwort zu Punkt 1

Aufgrund der Ausbreitung der Wölfe ist künftig vermehrt mit Begegnungen zu rechnen. Abgestimmte und abgestützte Massnahmenkonzepte sind hilfreich und leisten einen Beitrag, dass Konflikte rascher eingeordnet und entschärft werden können. Mit dem erwähnten Konzept Wolf Schweiz besteht bereits ein gutes Vollzugsinstrument, das gegebenenfalls in Bezug auf kantonale Abläufe und Zuständigkeiten ergänzt werden könnte. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, diesen Punkt als Postulat anzunehmen und zu prüfen, ob ein entsprechend ergänztes Konzept einen zusätzlichen Beitrag zur Problemlösung zu leisten vermag. Dabei soll die Kerngruppe Wolf auf der Grundlage der Strategie der damaligen Volkswirtschaftsdirektion über den Umgang mit dem Wolf vom 15. März 2007 einbezogen werden.

Antwort zu Punkt 2

Die Umsetzung von Massnahmen innerhalb von zwei Tagen nach dem Ereignis ist auf den ersten Blick zwar wünschenswert, bei genauerer Betrachtung aber nicht zielführend und nicht erfüllbar. Auch wenn ein Massnahmenkonzept für den Vollzug hilfreich ist, muss die konkrete Situation analysiert werden und allenfalls sind auch zusätzliche Abklärungen notwendig, bevor rechtlich fundierte, verhältnismässige und formell korrekte Massnahmen verhängt werden können. Zudem gibt es verschiedene Massnahmen, die über einen längeren Zeitraum als zwei Tage umgesetzt werden müssen, wie der Abschuss eines Wolfes oder die Verstärkung der Herdenschutzmassnahmen. Die vom Motionär geforderte Frist von zwei Tagen erachtet der Regierungsrat als zu einengend, weshalb er diesen Punkt der Motion ablehnt. Die zuständigen Fachstellen sind jedoch angehalten, geeignete Massnahmen so rasch wie möglich zu verfügen.

Antwort zu Punkt 3

Die im Herbst 2020 beschlossene Verstärkung der Wildhut wird sich auch im Grossraubtiermanagement positiv auswirken. Aufgrund der notwendigen Einarbeitungszeit der neuen Wildhüter wird dies aber erst nach einiger Zeit spürbar sein. Der Regierungsrat ist bereit, die verfügbaren Ressourcen laufend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dabei ist zu beachten, dass sich die angespannte finanzielle Lage des Kantons Bern durch die Corona-Pandemie zusätzlich verschärft.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 276-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.370

Eingereicht am: 23.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graf (Interlaken, SP) (Sprecher/in)
Aebi (Hellsau, SVP)
Amstutz (Sigriswil, SVP)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
Egger (Frutigen, glp)
Bichsel (Merligen, BDP)
Zybach (Spiez, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.11.2020

RRB-Nr.: 179/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Soforthilfe für den Tourismus

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die gesetzlichen Grundlagen sind so anzupassen, dass der Kanton in Krisenzeiten über die im Tourismusentwicklungsgesetz vorgesehenen Finanzhilfen ausserordentliche Beiträge an den bernischen Tourismus, insbesondere an die Marktbearbeitung, leisten kann.
2. Nach Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist, falls die Situation es erfordert, ein angemessener Betrag für das Marketing von madeinbern (BE! Tourismus) und an die Tourismusdestinationen zu leisten.

Begründung:

Im Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) werden die gesetzlichen Grundlagen für Finanzhilfen an den bernischen Tourismus geregelt. Die Finanzhilfen werden gemäss TEG entweder aus den Beherbergungsabgaben oder aus allgemeinen Staatsmitteln alimentiert. Die Voraussetzungen für Finanzhilfen an die Marktbearbeitung sind im TEG präzise und abschliessend umschrieben, und es gibt keine Regelung für ausserordentliche Situationen. Leider befinden wir uns in einer ausserordentlichen Situation, deren Dauer aktuell nicht eingeschätzt werden kann. Die Auswirkungen dieser Corona-Situation sind gerade im Tourismus besonders gravierend und können dazu führen, dass die Positionierung von ganzen Tourismusdestinationen auf dem nationalen und internationalen Markt gefährdet sind. Besonders tangiert von der Krise sind aktuell städtische Destinationen wie Bern, aber auch global ausgerichtete Destinationen wie Interlaken.

Eine mehrere Jahre dauernde Krise, und eine solche ist leider aktuell nicht auszuschliessen, würde dazu führen, dass ganze Geschäftsmodelle, die an sich höchst wertschöpfungsstark sind, verschwinden könnten. Ein Wiederaufbau wäre dann um ein Vielfaches teurer als eine relativ bescheidene Investition in deren Erhalt. Derzeit können Tourismusorganisationen und -destinationen nur ungenügend antizyklisch reagieren. Sie sind auf flüssige Mittel angewiesen, die erst nach Abklingen der Krise wieder nach und nach genügend fliessen werden. Gerade in dieser Phase ist eine gute Positionierung am Markt von grösster Bedeutung.

Es ist eine Tatsache, dass andere Kantone, vor allem die Tourismuskantone Wallis, Graubünden und Tessin, mit viel mehr kantonalen Mitteln den nationalen und internationalen Markt bearbeiten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Tourismus im Kanton Bern eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung hat und gerade im Berner Oberland den dominanten Wirtschaftszweig darstellt.

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuelle Situation ist gravierend, und die Tourismusdestinationen aber auch BE! Tourismus (madeinbern) brauchen dringend finanzielle Hilfe.

Antwort des Regierungsrates

Der Tourismus ist eine der am stärksten von der Coronavirus-Krise betroffenen Branchen. Er ist eine kleinstrukturierte Branche mit hohem Koordinationsaufwand, von welcher im Kanton Bern 37'900 Vollzeitstellen direkt und indirekt betroffen sind. Im Kanton Bern leistet der Tourismus einen Beitrag von 6,1 Prozent zum BIP und von 7,8 Prozent zur Gesamtbeschäftigung (direkte und indirekte Effekte). Trotz der vergleichsweise eher tiefen Wertschöpfung ist die hohe Bedeutung des Tourismus für die Beschäftigung im Berner Oberland hervorzuheben, wo fast ein Viertel aller Arbeitsplätze vom Tourismus abhängig ist.

Durch die Coronavirus-Krise ist der Tourismus weltweit von tiefen Einschnitten geprägt. Gemäss Prognose der KOF ETH vom Oktober 2020 kann nach heutigem Wissensstand nicht vor 2023 von einer Rückkehr zum Vorkrisenniveau ausgegangen werden.

Dank den inländischen Gästen konnte die einheimische Tourismuswirtschaft in der vergangenen Sommersaison den Nachfrageeinbruch bei den ausländischen Gästen zumindest in den Berggebieten teilweise kompensieren. Trotzdem sind die Rückgänge beträchtlich, namentlich in städtischen Gebieten, die nicht nur das Ausbleiben der ausländischen Gäste zu beklagen hatten, sondern auch den Wegfall der Übernachtungen im Geschäfts- und Messtourismus sowie der Grossveranstaltungen. Auch Destinationen, die sich auf Touristen aus Fernmärkten fokussiert haben, verzeichnen massive Umsatzverluste.

Der Regierungsrat hat deshalb bereits am 26. März 2020, gestützt auf die Verordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV), einen Rahmenkredit von 5 Millionen Franken zur teilweisen Kompensation des Corona-bedingten Ausfalls der Erträge aus der Beherbergungsabgabe (BA) beschlossen. Er hat zudem die BA vom 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 im Umfang von geschätzt 1,9 Millionen Franken gestundet und mit einer Anpassung der Verordnung am 27. Mai 2020 erlassen.

Der Rahmenkredit von 5 Millionen Franken wurde voll ausgeschöpft und für die Mitfinanzierung des Tourismusmarketings eingesetzt, welches im Jahr 2020 innert kürzester Zeit neu fokussiert und vollständig auf den Schweizer Markt ausgerichtet worden ist.

Seit dem 1. Januar 2021 wird die BA wieder erhoben und von den Destinationen einkassiert. Die Beträge stehen den Destinationen für die Marktbearbeitung 2021 zur Verfügung. Diese werden jedoch aufgrund der im Jahr 2021 prognostizierten tiefen Logiernächtezahl nicht das normale Niveau erreichen. Deshalb

hat der Regierungsrat mit RRB 1459/2020¹ entschieden, die voraussichtlich fehlenden BA-Erträge teilweise zu kompensieren. Im Unterschied zum Frühling 2020, als aufgrund der fehlenden Planbarkeit kurzfristig notrechtliche Massnahmen getroffen werden mussten, wird der entsprechende Rahmenkredit für das Jahr 2021 dem Grossen Rat in der Märzsession 2021 zum Entscheid vorgelegt. Da die Kompetenzen des Regierungsrats zur Gewährung von Staatsmitteln an Destinationen gemäss Artikel 8 des Tourismusentwicklungsgesetzes (TEG) auf Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus beschränkt sind, wird mit diesem GRB die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen. Der Rahmenkredit beträgt aufgrund der prognostizierten Einnahmefizite als Folge von Mindererträgen der BA bei den Destinationen insgesamt maximal 1,07 Millionen Franken. Die teilweise Kompensation des Einnahmefalles bei der Made in Bern AG (bis Ende 2020: BE! Tourismus AG) im Umfang von 1,43 Millionen Franken fällt in die abschliessende Kompetenz des Regierungsrates, der diesen Betrag mit erwähntem RRB bewilligt hat. Gesamthaft stehen damit Staatsmittel von maximal 2,5 Millionen Franken für die Marktbearbeitung im Jahr 2021 zur Verfügung.

Zusätzlich zu dieser ausserordentlichen Unterstützung stehen dem Tourismus die arbeitsmarktlichen Massnahmen des Bundes wie Kurzarbeit, Erwerbsausfall für Selbständige und die Härtefallgelder von Bund und Kanton grundsätzlich im gleichem Mass zur Verfügung wie den übrigen Branchen, so dass weitergehende branchenspezifische Massnahmen ausschliesslich für den Tourismus nicht angezeigt sind. Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Massnahmen und vorgesehenen Beschlüsse des Grossen Rats zur erneuten teilweisen Kompensation der fehlenden BA-Erträge im Jahr 2021, ist daher nach Ansicht des Regierungsrates das Kernanliegen der Motionäre – eine «Soforthilfe für den Tourismus» – erfüllt.

Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen dauert in der Regel bis zu drei Jahre und ist somit für die Bewältigung der aktuellen Krise kaum geeignet. Der Regierungsrat beabsichtigt jedoch, gestützt auf die während der Covid-19-Pandemie gemachten Erfahrungen grundsätzlich zu prüfen, ob die Schaffung von zusätzlichen Rechtsgrundlagen für die Bewältigung von Krisen erforderlich ist. Zudem will er zu gegebener Zeit die Tourismusfinanzierung im Kanton Bern einer umfassenden Prüfung unterziehen. Er ist deshalb bereit, die dringliche Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

¹ RRB 1459/2020



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 282-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.376

Eingereicht am: 23.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.11.2020

RRB-Nr.: 180/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Genügend kantonale Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren: Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist in Zeiten von Covid-19 wichtiger denn je!

Der Regierungsrat wird beauftragt zu klären,

1. wie der Kanton Bern die personelle Unterbesetzung bei den kantonalen Arbeitsinspektoraten gemäss ILO-Empfehlung nach der verbindlich von der Schweiz ratifizierten ILO-Konvention 81 bewertet
2. worauf diese personelle Unterbesetzung der bernischen Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zurückzuführen ist
3. wie viele Covid-19-Kontrollen seit Anfang der Pandemie stattfinden (nach Monat aufgeschlüsselt) und wie viele Gelder gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Covid-19-Gesetzes bezogen wurden
4. wie eine Aufstockung des Personals finanziert werden könnte und ob es dafür zusätzlicher Gelder des Bundes bedarf
5. ob die Sozialpartner/-innen beim Vollzug der Massnahmen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden einbezogen/konsultiert werden
6. ob das SECO als Oberaufsichtsbehörde über die kantonalen Arbeitsinspektorate sein Weisungsrecht gemäss Artikel 79 Absatz 3 ArGV 1 wahrgenommen hat, indem es dem Kanton Bern eine Vorgabe betreffend die Anzahl der zu beschäftigenden Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren macht (Wurden hier Weisungen oder Empfehlungen erlassen?)

Begründung:

Der dritthäufigste Ansteckungsort mit dem Coronavirus ist der Arbeitsplatz.¹ Dieses Ergebnis verdeutlicht, wie wichtig die bestehenden Corona-Schutzmassnahmen in den Betrieben sind und wie wichtig es ist, dass die Einhaltung von den Aufsichtsbehörden kontrolliert wird. Eine eben erschienene Studie zeigt, dass im Bereich der Kontrolle des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz die kantonalen Inspektorate personell unterdotiert sind.² Die in der Schweiz ungenügende Anzahl Kontrollen im Bereich Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz lassen sich vor allem auf eine Unterdotierung bei den kantonalen Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zurückzuführen, wie nachfolgende Zahlen bestätigen.

Kanton	Personen	Stellen-pro-zente	Arbeitnehmer/innen im Kanton	Arbeitnehmer/innen auf Vollzeitstellen	Abweichen von ILO-Vorgaben in Stellenprozenten
AG	10	840	296 339	35 278	2 123
AI	1	30	6 217	20 723	32
AR	2	110	22 265	20 241	112
BE	16	1460	437 653	29 976	2 917
BL	8	430	115 433	26 845	724
BS	8	680	78 938	11 609	109
FR	7	530	136 520	25 758	835
GE	22	1595	179 743	11 269	202
GL	2	100	16 326	16 326	63
GR	5	450	81 124	18 028	361
JU	3	240	27 568	11 487	35
LU	10	800	177 514	22 189	975
NE	10	800	69 366	8 671	Kein Abweichen
NW	1	75	18 010	24 013	105
OW	2	160	16 734	10 459	7
SG	9	900	213 292	23 699	1 233
SH	3	150	66 450	44 300	516
SO	8	460	115 876	25 190	699
SZ	4	310	66 450	21 435	355
TG	6	200	115 923	57 961	959
TI	11	550	121 200	22 036	662
UR	1	70	15 205	21 721	82
VD	29	1500	318 104	21 207	1681
VS	9	520	137 618	26 465	856
ZG	5	245	54 262	22 148	298
ZH	29	2250	670 198	29 787	4 452
Total	221	15 455	3 540 573	22 909	19 951

Die Studie zeigt, dass der Kanton Bern bei 437 653 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über 16 Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren (bei 100-Prozent-Arbeitspensum; Teilzeitstellen addiert) aufweist. In der Schweiz verfügen die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zusammengerechnet über 155 Vollzeitstellen, in Relation zu 3 540 573 Arbeitnehmern. Diese Werte entsprechen weder den völkerrechtlichen Anforderungen der ILO-Konvention Nr. 81³ – die von der Schweiz ratifiziert wurde und

¹ <https://www.baq.admin.ch/baq/de/home/das-baq/aktuell/news/news-02-08-2020.html>

² Lukas Schaub/Luca Cirigliano, Die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Effektivität der kantonalen Arbeitsinspektorate: Analyse und Forderungen unter besonderer Berücksichtigung der ILO-Konvention Nr. 81, ARV/DTA 2020, S. 183 ff.

³ Internationales Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (ILO-Konvention; SR 0.822.719.1).

seit dem 13. Juli 1950 in Kraft ist – noch dem ArG, die jeweils die Implementierung eines effektiven staatlichen Aufsichtssystems im Bereich Arbeitsschutzrecht vorschreiben. Dies bereits unabhängig von der Covid-19-Pandemie.

Noch gravierender sind diese Zahlen, da auch der Bundesrat und das BAG die Vollzugsbehörden des ArG zu einer verstärkten Kontrolle der Präventionsmassnahmen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden gemäss Artikel 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁴ auffordern.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass gut ausgebildete Aufsichtspersonen in einer für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben genügenden Zahl eingesetzt werden (Art. 79 Abs. 2 Bst. a ArGV 1, Art. 10 ILO-Konvention Nr. 81). Die Fachgremien und der Verwaltungsrat der ILO haben die nach Artikel 10 der ILO-Konvention Nr. 81 notwendige Anzahl von Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren numerisch auf eine bzw. einen pro 10 000 Arbeitnehmende zur Bestimmung eines sicheren Arbeitsumfelds konkretisiert.

Während der Covid-Pandemie haben die Kantone wie alle staatlichen Behörden auch eine positive Schutzpflicht gegenüber Arbeitnehmenden, insbesondere gegenüber besonders gefährdeten Arbeitnehmenden.⁵ Während der Covid-19-Pandemie hat der Bund nun die Finanzierung der Covid-Kontrollen übernommen, siehe Artikel 4 Absatz 2 des Covid-19-Gesetzes. Artikel 79 Absatz 3 ArGV 1 vermittelt dem SECO überdies die Kompetenz, den Kantonen in Form von «Richtlinien» konkrete Vorgaben betreffend die Anzahl der zu beschäftigenden Aufsichtspersonen pro Kanton in Abhängigkeit der Anzahl Betriebe und der zu erfüllenden gesetzlichen Aufgaben sowie ihrer Komplexität zu machen. Von dieser Kompetenz hat das SECO bis heute nach unserem Wissen gegenüber dem Kanton Bern jedoch keinen Gebrauch gemacht, obwohl die Bestimmung bereits seit fast 20 Jahren in Kraft ist.

Begründung der Dringlichkeit: Während der Covid-Pandemie haben die Kantone wie alle staatlichen Behörden eine positive Schutzpflicht gegenüber Arbeitnehmenden, insbesondere gegenüber besonders gefährdeten Arbeitnehmenden. Da hier gemäss einem neuen Bericht zu wenig Ressourcen zur Verfügung stehen, braucht es eine rasche Klärung, wie die Situation verbessert werden kann.

Antwort des Regierungsrates

1./2. Gemäss dem Internationalen Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel hat jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine Arbeitsaufsicht für die gewerblichen Betriebe und den Handel zu unterhalten. Die Arbeitsaufsicht hat in diesen Betrieben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsbedingungen und den Schutz der Arbeitnehmenden sicherzustellen. Daraus ergibt sich, dass sich die Vorgaben der ILO zur Anzahl der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren nicht auf alle Wirtschaftszweige, sondern lediglich auf den Handel und das Gewerbe beziehen.

Die ILO-Empfehlungen zur personellen Dotierung der Arbeitsinspektorate basieren auf der Annahme, dass sich die Arbeitsinspektorate mit allen Aspekten der Arbeitsbedingungen befassen. Zu den Arbeitsinspektoraten zählen damit auch diejenigen Stellen, die im Bereich der Paritätischen und der tripartiten Kommissionen zur Umsetzung der flankierenden Massnahmen, der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Einhaltung der Mindestlohnvorgaben eingesetzt werden. Konkret bedeutet dies, dass die Stellen des Vereins Arbeitsmarktkontrolle Bern (880 Stellenprozente), des Fachbereichs Arbeitsmarktaufsicht des Amts für Wirtschaft (1580 Stellenprozente) und auch die personellen Ressourcen, die in den Paritätischen Kommissionen zu diesem Zweck eingesetzt werden, mitgezählt werden müssen.

⁴ Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19.06.2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26).

⁵ Cirigliano Luca/Schaub Lukas, Der Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmer/innen und betriebliche Schutzkonzepte in der COVID-19-Verordnung 2 – eine Auslege- und Einordnung vor dem Hintergrund staatlicher Schutzpflichten, ARV online 2020 Nr. 286.

3. Im Kanton Bern sind die Kantonspolizei, die Gemeinden, die Suva, das Amt für Wirtschaft, die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sowie die Bildungs- und Kulturdirektion gemeinsam für die COVID-19-Kontrollen zuständig.

Die COVID-Kontrollen sind im Kanton Bern seit Juli 2020 statistisch erfasst worden. Aufgeschlüsselt nach Monaten haben die verantwortlichen Stellen des Kantons Bern folgende Kontrollen durchgeführt:

Monat	Anzahl Kontrollen
Juli 2020	565
August 2020	2'823
September 2020	1'784
Oktober 2020	1'099
November 2020	1'290
Dezember 2020	1'475
Total	9'036

Die Kontrollen umfassen insbesondere auch den Aspekt der Arbeitsplatzsicherheit. Die Kantone werden für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Kontrollen durch die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS entschädigt. In den Entschädigungen enthalten sind auch Abgeltungen für Aufwendungen nach Artikel 4 Absatz 2 des COVID-19-Gesetzes. Die Kontrollen nach Artikel 4 Absatz 2 des COVID-Gesetzes sind integrierender Bestandteil eines Betriebsbesuchs und werden nicht speziell ausgewiesen.

4. Die Personalkosten der Kontrollen zum Vollzug der Bestimmungen zur Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden werden den Kantonen durch die EKAS rückvergütet. In diesem Sinn bedarf eine Aufstockung des Personals zusätzlicher Gelder des Bundes bzw. der EKAS.
5. In der EKAS erfolgt ein regelmässiger Austausch mit den Sozialpartnern und anderen Organisationen, die mit dem Vollzug der Bestimmungen zur Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden beauftragt sind.
6. Das seco macht den Kantonen keine Vorgaben zur Anzahl der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren. Die Vorgaben der EKAS betreffen hauptsächlich die Anzahl der pro Jahr durchzuführenden Kontrollen, für das Jahr 2020 waren es 1'321 Kontrollen.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, das Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	088-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.132
Eingereicht am:	30.04.2020
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Rüfenacht, Burgdorf) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Marti, Bern)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 04.06.2020
RRB-Nr.:	1192/2020 vom 28. Oktober 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Sofortmassnahmen der Wirtschaftsförderung in der Coronavirus-Krise: Transparenz für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Die Wirtschaftsförderung publiziert eine Liste derjenigen Unternehmen, die aufgrund der Sofortmassnahme der Standortförderung des Kantons Bern während der Coronavirus-Krise Beiträge erhalten haben.

Begründung:

Unternehmen achten in Krisenzeiten vordringlich auf ihre Liquidität, indem sie zuerst die teuersten Ausgaben einsparen; dies sind sehr häufig die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Die Sofortmassnahmen der Wirtschaftsförderung sind hier wirksam geworden. Diese Massnahmen wurden von den Unternehmen als sehr geeignet beurteilt und entsprechend rege genutzt.

Die Sicherung der Ressourcen in Forschung und Entwicklung wurde durch die Wirtschaftsförderung rasch und unbürokratisch durch Steuergelder im Umfang von 35 Millionen Franken gewährleistet. Im Sinne der Transparenz gegenüber den Steuerzahlenden soll offengelegt werden, welche Unternehmen von dieser Sondermassnahme profitiert haben. Diese Offenlegung dient den Unternehmen zusätzlich, indem ihre innovative und zukunftsorientierte Wertschöpfung im Kanton Bern dokumentiert wird.

Begründung der Dringlichkeit: Die Regelung betrifft Massnahmen der Corona-Notverordnungen und wurde bereits umgesetzt.

Antwort des Regierungsrates

Die Sondermassnahmen der Standortförderung während der Coronavirus-Krise hatten zum Ziel, die Unternehmen gezielt zu motivieren, ihre Innovationstätigkeiten weiterzuführen und bestehende Forschungs- und Entwicklungsprojekte nicht zu sistieren. Auf diese Weise leistete der Regierungsrat einen Beitrag, damit zukunftsorientierte Projekte nicht zum Erliegen kamen und Schlüsselpersonen nicht von Kurzarbeit betroffen waren.

Durch die à fonds perdu-Beiträge an innovationsgetriebene KMU in der Höhe von insgesamt rund 23,5 Mio. Franken ist es gelungen, mehr als 1500 Mitarbeitende (Schlüsselpersonen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung) für die Dauer der Sofortmassnahmen in den Betrieben und in den Innovationsprojekten zu halten und nicht an die Kurzarbeit zu verlieren. Der Regierungsrat hofft, dass es damit gelungen ist, Arbeitsplätze auch mittelfristig zu sichern. 400 Unternehmen im Kanton Bern haben von diesem Instrument Gebrauch gemacht. Die Standortförderung beendete diese Form der speziellen, unter Notrecht laufenden, Einzelbetriebsförderung per Ende Mai 2020. Die entsprechenden Artikel 9 bis 11 der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV) wurden per 30. September 2020 aufgehoben.

Die Rückmeldungen der Unternehmen zur Fördermassnahme sind durchwegs sehr positiv. Die Massnahmen des Kantons Bern haben ausserdem Strahlkraft auf andere Kantone und nationale Wirtschafts- und Industrieverbände entwickelt, wie direkte Rückmeldungen diverser Kantone und der zuständigen Stellen des Bundes (seco) zeigen. Der Kanton Freiburg beispielsweise hat kürzlich eine ähnliche Massnahme nach dem Vorbild des Kantons Bern lanciert¹.

Mit dem Vollzug des Rahmenkredites war die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion beauftragt. Sie hatte dem Regierungsrat zu jeder Zeit vollen Einblick in die Liste der geförderten Unternehmen und über die gesprochenen Beiträge ermöglicht. Der Regierungsrat wird diese Sondermassnahme einer umfassenden Wirkungsprüfung unterziehen. Hierzu hat er die Standortförderung beauftragt, einen Evaluationsprozess zu starten. In einer ersten Phase wurden die geförderten KMU im Sinne einer Befragung um ihre eigene Einschätzung gebeten. In einer zweiten Phase wird eine Expertengruppe beauftragt werden, das Programm zu evaluieren. Im Anschluss wird dem Regierungsrat sowie dem Ausschuss der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates – analog zur ordentlichen Berichterstattung der Standortförderung – Bericht erstattet.

Eine weitergehende Information der Öffentlichkeit in Form einer Publikation aller Unternehmen, die einen Beitrag aus der Sondermassnahme erhalten haben, lehnt der Regierungsrat hingegen ab. Er vertritt grundsätzlich die Haltung, wonach Transparenz im Handeln öffentlicher Organe wichtig ist. Demgegenüber lässt die Bekanntgabe der Förderung unter Umständen Rückschlüsse auf die Geschäftstätigkeit des geförderten Unternehmens im Einzelfall zu, weshalb Unternehmen ein rechtlich geschütztes Interesse haben, dass die Förderung vertraulich behandelt wird. Vertraulichkeit ist eine zentrale Anforderung an eine staatliche Wirtschaftsförderung. Die entsprechenden Grundlagen sind im Bericht «Transparenz bei der Wirtschaftsförderung» festgehalten². Der Regierungsrat hat diese Haltung bereits mehrmals ausgedrückt, zuletzt in seiner Antwort auf die Motion 060-2018³, welche vom Grossen Rat gemäss Antrag des Regierungsrates abgelehnt wurde.

Aus den dargelegten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Medienmitteilung Kanton Freiburg, Plan zur Wiederankurbelung der Freiburger Wirtschaft, 7. September 2020

² Bericht des Regierungsrats vom 22. August 2007 an den Grossen Rat betreffend Motion 194/2005 (PUK) Erhöhung der Transparenz bei der Wirtschaftsförderung

³ M 060-2018 Imboden (Bern, Grüne), Mehr Transparenz und Nachhaltigkeit bei Wirtschaftsförderung und Steuererlassen für Unternehmen im Kanton Bern



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 069-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.90

Eingereicht am: 11.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in)
Graf (Interlaken, SP)
Rüfenacht (Burgdorf, SP)

Weitere Unterschriften: 18

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: 978/2020 vom 02. September 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Kastrationspflicht für Freigängerkatzen

Der Regierungsrat prüft kantonale Massnahmen, um die übermässige Vermehrung von Katzen zu verhindern und so Leid zu vermindern. Er prüft insbesondere eine Ergänzung der kantonalen Tierschutzbestimmungen mit einer Kastrationspflicht für Freigängerkatzen.

Begründung:

In der Schweiz gibt es über 1,5 Millionen Katzen, davon sind gemäss Schätzungen 100 000 bis 300 000 streunende Tiere. Für den Kanton Bern sind keine genauen Zahlen bekannt. Aber aufgrund seiner Grösse und seiner Strukturen dürfte ein beträchtlicher Teil allein im Kanton Bern anfallen. Katzen können sich rasch vermehren, wodurch ihre Population stetig steigt. Einerseits führt dies zu viel Leid bei den herrenlosen Tieren, die oftmals krank und unterernährt sind. Unerwünschte Jungkatzen landen zudem häufig in Tierheimen oder werden qualvoll getötet. Andererseits gefährden zu viele Freigängerkatzen andere Tiere wie etwa seltene Vogel- oder Reptilienarten. Zudem führen gerade im urbanen Raum zu viele Katzen auf kleinem Raum zu grossen Stresssituationen für die Tiere.

Das zielführendste Mittel gegen die stetige steigende Katzenpopulation ist eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen. Zwar werden schon heute Besitzer/-innen von Freigängerkatzen dazu aufgefordert, ihre Tiere zu kastrieren. Aber da dies freiwillig nicht ausreichend geschieht, ist eine deutliche Auswirkung auf die Katzenpopulation bisher ausgeblieben. In seiner Antwort auf einen analogen nationalen Vorstoss (Motion 18.4119) schreibt der Bundesrat, dass angesichts der föderalen Aufgabenteilung allfällige Kastrationskampagnen in die Kompetenz der Kantone fallen würden. Da der Bund seine Verantwortung offenbar den Kantonen überträgt, würde es dem Kanton Bern gut anstehen, wenn er als einer der grössten Kantone bei der Kastrationspflicht eine Vorreiterrolle übernimmt.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung müssen Tierhalterinnen und Tierhalter die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich Tiere übermässig vermehren. Mit der Sterilisation oder Kastration steht ihnen dafür eine zuverlässige Methode zur Verfügung. Nach Einschätzung des Veterinärdienstes sterilisiert oder kastriert denn auch ein grosser Teil der Halterinnen und Halter ihre Katzen. In den Einzelfällen, bei denen Halterinnen und Halter nicht in der Lage sind, die Fortpflanzung ihrer Tiere wirksam zu kontrollieren und eine übermässige Vermehrung zu Tierschutzproblemen führt, schreitet der Veterinärdienst auf Grundlage der Tierschutzgesetzgebung ein. Herrenlose Katzen stellen jedoch das grössere Problem betreffend übermässiger Vermehrung dar und auf diese hätte die Kastrationspflicht keine Auswirkung. Vor diesem Hintergrund wäre eine Verpflichtung zur Kastration aller Freigängerkatzen nicht zielführend.

Zur Umsetzung einer Kastrationspflicht müsste weiter auch eine Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung von Katzen auf kantonaler Ebene eingeführt werden. Die Umsetzung, die Kontrolle und der Vollzug der Registrierungs- und Kastrationspflicht hätten einen unverhältnismässig grossen Aufwand für den kantonalen Veterinärdienst zur Folge und könnte von diesem mit den bestehenden Ressourcen nicht bewältigt werden.

Die Zuständigkeit für das Ergreifen von Massnahmen bei Ansammlungen von herrenlosen Katzen liegt bei den Gemeinden. Dabei können diese die Unterstützung von Tierschutzorganisationen in Anspruch nehmen. Müsste sich der Kanton um die Kastration der herrenlosen Katzen kümmern, wäre dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Der Regierungsrat lehnt den Vorstoss aus diesen Gründen ab.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 087-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.131

Eingereicht am: 30.04.2020

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Rüfenacht, Burgdorf)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2020

RRB-Nr.: 1465/2020 vom 09. Dezember 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Keine Dividendenausschüttung bei gleichzeitigen Corona-Subventionen

Der Regierungsrat wird beauftragt, diejenigen Unternehmen, die aufgrund der Coronavirus-Krise vom Kanton per Notverordnung Gelder erhalten, aktiv aufzufordern, auf eine Ausschüttung von Dividenden zu verzichten. Diese Regel soll für die Jahre 2020 und 2021 gelten.

Begründung:

Diverse Unternehmen erhalten vom Kanton Bern per Notverordnung Beiträge zur Bewältigung der Corona-Krise. Diese hauptsächlich aus Steuergeldern finanzierten Beiträge werden aufgrund einer Notsituation gesprochen und dienen dazu, dass die Unternehmen wegen der Krise möglichst wenig Schaden erleiden. Es wäre stossend, wenn nun Unternehmen diese Hilfe beanspruchen und gleichzeitig ihren Anteilseignern Dividenden ausschütten würden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Regelung betrifft aktuelle Massnahmen der Corona-Notverordnungen und soll bereits für das laufende Jahr gelten.

Antwort des Regierungsrates

Von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise gemäss kantonaler Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)¹ profitieren eine Vielzahl von Unternehmen und Institutionen sowie gemeinnützige Organisationen aus Kultur und Sport. Das Ausmass und der Adressatenkreis der finanziellen Unterstützung ist je nach Massnahme sehr unterschiedlich und reicht

¹ BSG 101.2

von direkten Beiträgen an einzelne Unternehmen (z. B. Beiträge der Standortförderung nach Art. 9 CKV) bis zu allgemeinen Gebühren- und Abgabenerlassen (z. B. Erlass der Alkoholabgabe nach Art. 8b CKV).

Für die Durchsetzung einer Forderung, wonach die während der Coronavirus-Krise unterstützten Unternehmen keine Dividendenausschüttungen vorsehen dürfen, gibt es keine gesetzliche Grundlage. Wenn Beiträge ohne entsprechende Bedingungen gewährt wurden, sind die Unternehmen grundsätzlich frei, wie sie ihre finanziellen Mittel einsetzen beziehungsweise wie sie einen allfälligen Gewinn verwenden.

Im Unterschied dazu ist richtigerweise bei der Verordnung über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie, welche vom Bundesrat am 25. November 2020 beschlossen wurde, ein Dividenden- bzw. Tantiemenverbot vorgesehen.

Eine andere Ausgangslage liegt bei den Spitälern vor. Hier richtet sich die Ausrichtung der Subventionen nach der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV)². Artikel 1, Abs. 5 Bst. b stellt klar, dass Listenspitäler und Listengeburtshäuser keinen Ersatz des coronabedingten Ertragsausfalls erhalten, wenn sie für die Jahre 2020 oder 2021 Gewinne ausschütten. Dabei ist zu beachten, dass für andere Beiträge gemäss CKGV (u.a. Vergütung von Unterdeckungen für COVID-19-Behandlungen) der Verzicht auf eine Gewinnausschüttung nicht als Bedingung formuliert ist.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Unternehmen, die in signifikantem Ausmass von staatlichen Beiträgen profitieren oder profitiert haben, auf eine Dividendenausschüttung verzichten sollten. Wenn ein Unternehmen vom Staat finanziell unterstützt wird – notabene mit Steuergeld – und trotzdem Dividenden an die Eigentümer ausschüttet, kann der Eindruck entstehen, dass die staatliche Unterstützung nicht notwendig oder sogar missbräuchlich war. Damit verlieren die staatlichen Massnahmen an Glaubwürdigkeit, was sich auch auf die politische Unterstützung für allfällige zukünftige Massnahmen negativ auswirken kann.

Der Regierungsrat hat deshalb das Anliegen der Motion bei den Spitälern bereits umgesetzt und die Beitragsgewährung an den Dividendenverzicht gebunden. Bei den übrigen Unternehmen und Institutionen erachtet der Regierungsrat neben der Darlegung seiner Haltung in der vorliegenden Motionsantwort einen weitergehenden Aufruf aber als nicht zielführend. Einerseits, weil die Beiträge deutlich geringer sind als bei den Spitälern und andererseits, weil – wie oben dargelegt – keine Rechtsgrundlage vorhanden ist, um eine entsprechende Aufforderung auch durchzusetzen.

Der Regierungsrat erachtet mit der Kommunikation seiner Haltung im Rahmen dieses Vorstosses das Anliegen der Motion grundsätzlich als erfüllt und beantragt, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosse Rat

² BSG 101.3



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 130-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.181

Eingereicht am: 02.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Josi (Wimmis, SVP) (Sprecher/in)
Ruchti (Seewil, SVP)
Tanner (Ranflüh, EDU)
Baumgartner (Jegenstorf, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2020

RRB-Nr.: 1392/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Keine weiteren Poststellenschliessungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bei der Schweizerischen Post und den Bundesbehörden mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass im Kanton Bern möglichst keine weiteren Poststellen geschlossen werden
2. bei der Schweizerischen Post und den Bundesbehörden darauf hinzuwirken, dass die laufenden Überprüfungen der Poststellen sistiert oder abgebrochen werden, soweit noch keine Massnahmen getroffen wurden, die eine Weiterführung der Poststelle verhindern

Begründung:

Die Schliessung von Poststellen stösst in weiten Teilen der Bevölkerung und auch bei den lokalen Behörden auf wenig Verständnis. Betroffen sind längst nicht nur ländliche Gemeinden, sondern auch dichter besiedelte Gebiete ausserhalb der Zentren. Die Schweizerische Post liess sich bisher trotz teils heftiger Kritik nicht von den Restrukturierungsplänen mit dem Ziel, das Poststellennetz deutlich auszudünnen, abbringen.

Am 14. Mai 2020 gab die Schweizerische Post einen Strategiewechsel bekannt. Das Poststellennetz soll nun entgegen früheren Planungen nicht weiter reduziert, sondern bei rund 800 durch die Post selber betriebenen Poststellen verbleiben. Dieser Schritt der Post war längst überfällig, was die fast ausnahmslos positiven Reaktionen auf diesen Entscheid zeigen.

Für die sich in Überprüfung befindenden Poststellen – und das sind nicht wenige – bedeutet der Strategiewechsel hingegen nicht, dass die Poststelle unverändert bestehen bleibt. Es werden also im Vergleich zu heute zahlreiche weitere Poststellen geschlossen, geht es nach den Planungen der Post. Dies gilt es

zu verhindern, da das Poststellennetz bereits heute deutlich ausgedünnt ist. Der Kanton Bern soll sich daher sowohl bei der Post als auch bei den Bundesbehörden mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einsetzen, dass im Kanton Bern keine weiteren Poststellen geschlossen werden, bei denen noch keine Massnahmen getroffen wurden, die einen Weiterbetrieb verunmöglichen oder stark erschweren (Kündigung Personal, Kündigung Postlokal, Vertragsabschlüsse mit Partnern oder ähnliches).

Begründung der Dringlichkeit: Überprüfungen für weitere Schliessungen sind am Laufen und sind dringend zu stoppen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt vom Regierungsrat eine Intervention bei der Schweizerischen Post und bei den Bundesbehörden, um eine weitere Schliessung von Poststellen im Kanton Bern zu verhindern bzw. laufende Überprüfungen abzubrechen. Der Grosse Rat hat in den vergangenen Jahren mehrfach Vorstösse mit gleicher Stossrichtung überwiesen, letztmals in der Sommersession 2019 die Motion 017-2019 «Moratorium bei der Schliessung von Poststellen im Kanton Bern» (Députation / Heyer Virginie, FDP, Perrefitte)¹.

Die Digitalisierung wirkt sich spürbar auf den Postbereich aus. Die Schaltergeschäfte mit Briefen sowie mit Ein- und Auszahlungen sind seit längerem stark rückläufig. Die Coronavirus-Krise hat diese Entwicklung noch verstärkt. Um die langfristige Finanzierung der Grundversorgung sicherstellen zu können, ist die Post deshalb gezwungen, ihr Dienstleistungsangebot und damit auch ihr Poststellennetz laufend anzupassen. Sie setzt dabei auch auf kostengünstigere Formate wie Agenturen oder Hausservice. Eine gute Versorgung mit Dienstleistungen der Post ist für die Bevölkerung und die Wirtschaft des Kantons Bern wichtig. Deshalb sind die Versorgungsziele im kantonalen Richtplan definiert. Angestrebt wird eine bedarfsgerechte Versorgung mit Postdienstleistungen, die auf die Siedlungsentwicklung des Kantons abgestimmt ist. Zentral ist also ein gutes Angebot, das die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Gemeinden abdeckt. Die Form des Angebots ist dagegen weniger wichtig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall zu beurteilen. Die Schliessung von traditionellen Poststellen bringt Nachteile mit sich. So steht jeweils ein eingeschränktes Angebot von Dienstleistungen zur Verfügung. Zudem gehen Arbeitsplätze verloren, die in den betroffenen Gemeinden oft wichtig sind. Die von der Post geplante Weiterentwicklung hat aber auch Vorteile. Neue Angebote wie Agenturen haben oft längere Öffnungszeiten. Postagenturen können zudem aus regionalpolitischer Sicht interessant sein, da sie die lokalen Detailhandelsgeschäfte stärken und so zu deren langfristigem Erhalt beitragen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons Bern und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Im Fokus steht dabei jeweils die optimale Versorgung mit Dienstleistungen der Post im Dialog mit allen Beteiligten.

Im Postgesetz² und in der Postverordnung³ werden die Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs definiert. In der per Anfang 2019 in Kraft getretenen Revision der Postverordnung wurden die Kriterien für den Zugang zu postalischen Dienstleistungen (Artikel 33) sowie das Verfahren bei einer Verlegung oder Schliessung einer Poststelle oder Poststellenagentur (Artikel 34) nochmals präzisiert. Die Schweizerische Post hat sich bei der nun laufenden Entwicklung des Poststellennetzes an diese Vorgaben zu halten. Der Bund sichert die Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs durch die gesetzlichen Aufträge und die strategischen Zielvorgaben, durch die Aufsicht der eidgenössischen Postkommission (PostCom) und des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) sowie durch seine Eigentümerschaft an der Schweizerischen Post. Hingegen nimmt der Bund über diesen Rahmen hinaus keinen Einfluss auf das operative Geschäft der Post. Eine

¹ <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/50f4b74594804936bb70e682dcf87181-332/10/PDF/2019.RRGR.32-RRB-D-185415.pdf>.

² Postgesetz (PG) vom 17. Dezember 2010, SR 783.0

³ Postverordnung (VPG) vom 29. August 2011, SR 783.01

Intervention des Kantons Bern direkt beim Bund oder bei der Schweizerischen Post im Zusammenhang mit der Schliessung von Poststellen ist nicht stufengerecht und nicht zielführend. Deshalb lehnt der Regierungsrat den Vorstoss ab.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	132-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.183
Eingereicht am:	02.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graf (Interlaken, SP) (Sprecher/in) Zryd (Magglingen, SP) Michel (Schattenhalb, SVP) Kohler (Meiringen, Grüne) Wenger (Spiez, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 04.06.2020
RRB-Nr.:	1466/2020 vom 09. Dezember 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Errichtung eines Fonds zur Stabilisierung und Stärkung der Wirtschaft

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen vom Kantonshaushalt unabhängigen gemeinwohl-, zukunfts- und ertragsorientierten Fonds einzurichten, der vom Kanton mit einer finanziellen Grundausstattung und/oder Garantie ausgestattet wird und folgende Aufgaben erfüllen soll:

1. Übernahme von Beteiligungen mittels Eigenkapitalerhöhungen an systemrelevanten Unternehmen des Kantons (insbesondere KMU), die in der Folge der Corona-Krise trotz grundsätzlich erfolgreichem Geschäftsmodell nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit ohne Eigenkapitalzufuhr fortzuführen oder aufgrund eines tiefen Aktienwertes in akute Gefahr geraten, von ausländischen Investoren, insbesondere von Staatsunternehmen und/oder Staatsfonds, übernommen werden.
2. Darlehen für Unternehmen, die für die gesundheitliche und wirtschaftliche Bewältigung der Corona-Krise einen elementaren Beitrag leisten und unverschuldet in Schwierigkeiten geraten.
3. Übernahme von strategischen Sachwerten, insbesondere auch Infrastrukturen, Immobilien und Patenten oder spezifischen Mobilien, um den Erhalt und die Funktionsfähigkeit von unverzichtbaren und nachweislich erfolgreichen Wirtschaftszweigen sicherzustellen.
4. Finanzierung von Investitionsprogrammen zur Wiederbelebung der Konjunktur und zur Sicherstellung der Standortvorteile der Schweiz, insbesondere der Infrastrukturen in den Bereichen Verkehr, Datennetze, Gesundheitswesen, Produktion und Tourismus sowie Bildung und Forschung.

Begründung:

Es ist durchaus möglich, dass durch die Corona-Krise Bestandteile der Berner Wirtschaft, die grundsätzlich nachhaltig aufgestellt sind, in akute Schwierigkeiten geraten und eine gezielte Hilfeleistung bedürfen. Mit solchen Hilfeleistungen sollen weder wettbewerbsschwache Unternehmungen gestützt noch Strukturen erhalten werden, die auch ohne Corona-Krise kaum überlebt hätten. Ziel dieses Fonds ist es, dort einzugreifen, wo die Corona-Krise Unternehmungen und Infrastruktureinheiten, die volkswirtschaftlich relevant sind, in Schwierigkeiten gebracht hat und wo die Unterstützung nach dem normalen Lauf der Dinge erfolgversprechend ist. Damit soll ein wesentlicher Beitrag an eine erfolgreiche Zukunft der bernischen Volkswirtschaft geleistet werden. Der Fonds finanziert sich über den Kapitalmarkt und untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Der Fonds handelt politisch unabhängig. Der Regierungsrat legt eine Maximalgrösse für die Engagements des Fonds fest. Es sind grundsätzlich keine Mehrheitsbeteiligungen anzustreben. Der Regierungsrat bestimmt die strategischen Ziele des Fonds und arbeitet einen Leistungsauftrag aus. Er rapportiert dem Grossen Rat jährlich über die Aktivitäten des Fonds.

Begründung der Dringlichkeit: Da eine Vielzahl wirtschaftlicher Probleme in der Folge der Corona-Krise in den nächsten Monaten auftauchen können, ist umgehend zu handeln.

Antwort des Regierungsrates

Die Coronavirus-Krise hat zu einem historischen Konjunkturinbruch geführt. Im Moment ist noch nicht absehbar, wie lange die Krise dauern wird. Entsprechend sind die Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt ungewiss. Der Regierungsrat unterstützt deshalb die Massnahmen des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Krise. Ziel ist es, Konkurse zu verhindern, Entlassungen zu vermeiden, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen. Die Massnahmen umfassen Liquiditätshilfen für Unternehmen, eine Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeit, Entschädigungen für Selbstständige und weitere Unterstützungsleistungen in den Bereichen Tourismus, Kultur und Sport.¹ Gleichzeitig hat der Regierungsrat kantonale Massnahmen verabschiedet (RRB1277/2020), um betroffene Unternehmen und Institutionen subsidiär zu unterstützen.² Zusätzliche Unterstützungsinstrumente des Bundes, wie die Härtefallmassnahmen, sind ab dem 1. Dezember 2020 in Kraft getreten. Der Regierungsrat hat bereits am 27. November entschieden, dass der Kanton Bern dieses Bundesprogramm unterstützt. Die Vorbereitungsarbeiten laufen auf Hochtouren.

Dem vorgeschlagenen Fonds zur Stabilisierung und Stärkung der Wirtschaft steht der Regierungsrat ablehnend gegenüber. Folgende Gründe sprechen gegen einen entsprechenden Fonds und die in der Motion vorgesehenen Aufgaben:

1. Der Regierungsrat steht staatlichen Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen – unabhängig davon, ob diese direkt oder über einen staatlichen Fonds erfolgen – aus ordnungspolitischen und wettbewerbsrechtlichen Gründen grundsätzlich kritisch gegenüber. Es ist auch nicht eindeutig definiert, welche Unternehmen als «systemrelevant» gelten. Zudem ist der Regierungsrat der Meinung, dass staatliche Behörden erfolgsversprechende Geschäftsmodelle und damit die Zukunftschancen von einzelnen Unternehmen nicht adäquat beurteilen können. Entsprechend besteht die grosse Gefahr, dass es zu Fehlinvestitionen und damit zu Ungleichbehandlungen zwischen einzelnen Unternehmen kommt, was schlussendlich zu Marktverzerrungen führt und den (notwendigen) Strukturwandel behindert. All das hätte volkswirtschaftlich negative Auswirkungen.
2. Mit der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung³ hat der Bund ein Instrument geschaffen, das den Unternehmen rasch und unbürokratisch Zugang zu Bankkrediten und somit zu Liquidität ermöglicht.

¹ Für weitere Informationen vgl. die Webseite des SECO: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

² Für weitere Informationen zu den Massnahmen vgl. die Medienmitteilungen vom 20. März 2020 und vom 26. März 2020

³ Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, SR 951.261). Weitere Informationen unter: <https://covid19.easysgov.swiss/>

Damit sollen bei Unternehmen, die vor Ausbruch der Krise in einem guten Zustand waren, Konkurse und Entlassungen verhindert bzw. reduziert werden. Unternehmen, die für die gesundheitliche und wirtschaftliche Bewältigung der Coronavirus-Krise einen elementaren Beitrag leisten, sind tendenziell weniger auf diese Unterstützung angewiesen, da sie vom Nachfrage- bzw. Umsatzrückgang kaum betroffen sind.

3. Eine Verstaatlichung von privaten Sachwerten lehnt der Regierungsrat ab. Wichtige Infrastrukturen (insbesondere Verkehr, Energie, Ver- und Entsorgung, Telekommunikation) dürften regelmässig bereits in kantonalem oder kommunalem (Teil-)Besitz sein oder werden durch den Staat reguliert. Zusätzliche Staatseingriffe sind nicht angezeigt. Hinzu kommt, dass es kaum möglich ist, diskriminierungsfrei festzulegen, welche Sachwerte eine strategische Bedeutung haben. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Punkt 1.
4. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) haben die Stabilisierungsmassnahmen in den Jahren 2008 bis 2010 zur Bekämpfung der Finanzkrise ausführlich evaluiert.⁴ Die Ergebnisse zeigen, dass Impuls- und Stabilisierungsprogramme, welche über die bestehenden automatischen Stabilisatoren hinausgehen (insbesondere Arbeitslosenversicherung und Kurzarbeitsentschädigung), kaum wirksam sind. So kann die fehlende Auslandnachfrage nicht stimuliert werden und bei einer Stärkung der inländischen Nachfrage fliesst ein wesentlicher Teil der Kaufkraft ins Ausland ab. Zudem erzielen die Massnahmen oft zu spät ihre Wirkung (insbesondere bei Bau- und Investitionsprogrammen). Der Regierungsrat ist demgegenüber überzeugt, dass eine stetige und zuverlässige staatliche Ausgaben- und Investitionspolitik eine optimale Ausgangslage für eine möglichst rasche Erholung der Wirtschaft darstellt.

Zusätzlich weist der Regierungsrat darauf hin, dass die notwendigen Rechtsgrundlagen zur Schaffung eines entsprechenden Fonds fehlen. Hinzu kommt, dass die finanzpolitischen Aussichten des Kantons Bern, welche bereits durch Mindererträge und Mehraufwendungen infolge der Coronavirus-Krise geprägt sind, eine weitere Zusatzbelastung durch die Schaffung eines Fonds nicht zulassen. Darüber hinaus hat der Grosse Rat anlässlich der Debatte über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben deutlich gemacht, dass er der Schaffung von neuen Fonds im Moment skeptisch bzw. ablehnend gegenübersteht.

Aufgrund dieser Überlegungen spricht sich der Regierungsrat gegen die Schaffung eines Fonds zur Stabilisierung und Stärkung der Wirtschaft aus und beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

⁴ Staatssekretariats für Wirtschaft SECO: Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO über die Stabilisierungsmassnahmen 2009/2010. Bern, 2012.
Eidgenössische Finanzkontrolle: Stabilisierungsmassnahmen des Bundes 2008–2010: Evaluation der Konzeption und Umsetzung. Bern, 2012.



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 167-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.221

Eingereicht am: 09.06.2020

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grüne (Kohler, Meiringen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 6

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1393/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Solaroffensive: Eigenstrompflicht für die Elektromobilität

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er prüft die Möglichkeiten, in welcher Art Besitzende von Elektrofahrzeugen zu einer Eigenstrompflicht verpflichtet werden können.
2. Er zeigt auf, wie eine solche Pflicht auf die Motorfahrzeugsteuer abgestimmt werden kann.

Begründung:

Elektromobilität ist dreimal effizienter als fossile Mobilität und vermeidet den Ausstoss von CO₂ und muss deshalb gefördert werden. Andererseits steigt damit aber auch der Stromverbrauch. Es ist aus diesem Grund sinnvoll, wenn Fahrzeughalter auch selbst zur Stromproduktion beitragen, um einen Teil des Mehrverbrauchs abzudecken, beispielsweise auf dem eigenen Hausdach. Es ist aber nicht notwendig, dass die Fahrzeughalter über eigene Dachflächen verfügen. Es gibt genügend Möglichkeiten, sich an Investitionen in Solaranlagen zu beteiligen. Eine solche Eigenstrompflicht darf aber nicht den Ausbau der Elektromobilität behindern. Deshalb darf es unter dem Strich für die Fahrzeughalter nicht teurer werden, ein Elektrofahrzeug zu kaufen. Mit einer Abstimmung einer solchen Eigenstrompflicht auf die Motorfahrzeugsteuer sollen negative Effekte auf den Ausbau der Elektromobilität im Kanton Bern vermieden werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Meinung, dass die Elektromobilität wesentlich effizienter als die fossile Mobilität ist. Dabei soll der verwendete Strom aus erneuerbarer Energie stammen. Umso wichtiger ist der Zubau von Solarstromanlagen, um die kantonalen und nationalen Ziele zu erreichen. Die Eigenstromerzeugungspflicht ist primär für den Betrieb der Gebäude sinnvoll und erst in zweiter Priorität für ein Elektrofahrzeug. Mit der knappen Ablehnung des kantonalen Energiegesetzes bei der Abstimmung vom 10. Februar 2019 wurde auch die darin vorgesehene Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten abgelehnt.

Für Besizende von Elektrofahrzeugen ist eine eigene Solarstromanlage sinnvoll, wenn sie mit der produzierten Elektrizität ihr Elektrofahrzeug laden können. Ein finanzieller Anreiz für die Nutzung von selber produziertem Strom ist damit bereits heute gegeben. Durch die Befreiung von Netzgebühren und Abgaben ist der eigenproduzierte Strom günstiger als Strom vom Netz. Allerdings ist die direkte Nutzung der Solarenergie nur dann möglich, wenn eine Ladestation vorhanden ist und sich das Auto gleichzeitig zu Hause befindet. Andernfalls ist eine kostenintensive Speichermöglichkeit notwendig. Die meisten Autobesitzenden haben heute aber noch nicht die Möglichkeit, das Auto zu Hause zu laden.

Analog zu den Tankstellen für Verbrennungsautos ist es aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoller, die Ladeinfrastruktur für möglichst viele Elektroautos zugänglich zu machen. Die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie ist ein allgemeines Interesse, das generell gelöst werden muss.

Zu Punkt 1:

Die Einführung einer Eigenstromerzeugungspflicht für Elektrofahrzeuge führt zu diversen Fragenstellungen, die kaum mit einem vernünftigen Aufwand zu vollziehen sind. Es ist zu klären, ob die Solaranlagengrösse in Relation zur Fahrzeugleistung oder den gefahrenen Kilometern zu definieren ist. Zudem stellen sich die Fragen, wer für die Eigenstrompflicht bei geleasteten oder gemieteten Fahrzeugen verantwortlich ist, wie steht es bei einer Firma, die ihre Autos den Mitarbeitenden als persönliches Fahrzeug zur Verfügung stellt und wie kann eine Kompensation anstelle der Eigenproduktion umgesetzt werden. Statt einer Beteiligung an fremden Solaranlagen wäre es einfacher, die Elektroladestationen nur mit erneuerbarer Energie versorgen zu dürfen.

Zu Punkt 2:

Die aktuelle Revision der Motorfahrzeugsteuer (Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG; BSG761.611)) war bis am 19. Juni 2020 in der Vernehmlassung. Das Ziel ist, ein Anreiz für den Umstieg auf umweltschonende Fahrzeuge zu schaffen. Für die Abgabe ist zukünftig auch der CO₂-Ausstoss massgebend, sodass z.B. vollelektrische Fahrzeuge von diesem CO₂-Zuschlag befreit werden. Allerdings ist die finanzielle Reduktion bei weitem nicht genügend, um im Gegenzug Solarstromanlagen zu finanzieren. Ein finanzieller Ausgleich ohne zusätzliche Belastung der Elektromobilität ist somit auszuschliessen.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat aus all diesen Überlegungen ab.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 168-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.222

Eingereicht am: 09.06.2020

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grüne (Kohler, Meiringen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1395/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Solaroffensive: Eigenstrompflicht für Grossverbraucher

Der Regierungsrat prüft eine Eigenstrompflicht für grosse Verbraucher.

Begründung:

Grosse Verbraucher verfügen in aller Regel auch über grosse, für die Solarstromproduktion geeignete Dachflächen und können mit eigener Produktion einen Beitrag an die Energiewende leisten. Das ist auch wirtschaftlich sinnvoll, weil im Moment das System in der Schweiz auf Eigenverbrauch ausgerichtet ist. Vor allem in Gewerbebetrieben, wo der Strombedarf hauptsächlich tagsüber anfällt, kann mit einer PV-Anlage ein hoher Eigenverbrauchsanteil erreicht werden. Mit einer solchen Investition in eine grosse Solaranlage können grosse Verbraucher ihre Stromkosten senken. Dennoch stagniert der Ausbau in diesem Bereich. Für die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 braucht es aber zwingend einen stärkeren Ausbau der Grossanlagen auf Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten. Dafür reichen die heute bestehenden Anreize auf Bundesebene offensichtlich nicht aus. Mit einer verträglich ausgestalteten Eigenstrompflicht kann der Regierungsrat hier einen offensichtlich notwendigen Anstoss geben.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht und ist der Meinung, dass grosse Verbraucher, welche meistens über geeignete Dachflächen verfügen, sehr viel Potential für die Solarstromproduktion haben, um einen wichtigen Beitrag zu den kantonalen wie auch den nationalen Energiezielen zu leisten. Ein wichtiger Grund, warum das Potential nur sehr gering genutzt wird, liegt in der Ausgestaltung des Anreizsystems des Bundes, welches auf die Optimierung des Eigenverbrauchs abzielt. Dass die Ausschöpfung dieses Potentials

wichtig ist, hat der Regierungsrat bereits beim letzten «Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 – 2023» erkannt und die neue Massnahme 20-20 "Förderung grosser PV-Anlagen mit geringem Eigenverbrauch" festgelegt.

Mit der vorgesehenen Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten in der Revision des kantonalen Energiegesetzes (KE nG; BSG 741.1) sollte ein erster Schritt in diese Richtung gemacht werden. Mit der knappen Ablehnung der Gesetzesrevision bei der Abstimmung vom 10. Februar 2019 wurde dies jedoch verhindert.

Der Regierungsrat erklärt sich bereit, bei der nächsten Revision des kantonalen Energiegesetzes eine Eigenstrompflicht erneut zu prüfen. Gleichzeitig wird in Verbindung mit dem Vollzug des Grossverbrauchermodells zusätzlich die Möglichkeit einer verträglichen Ausgestaltung geprüft (z.B. Anrechenbarkeit).

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	169-2020
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.223
Eingereicht am:	09.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (Kohler, Meiringen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1396/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme

Solaroffensive: Investitionssicherheit schaffen

Der Regierungsrat prüft, wie bei grossen Photovoltaikanlagen in Ergänzung zu den Bemühungen des Bundes grösstmögliche Investitionssicherheit geschaffen werden kann.

Begründung:

Für die Energiewende sind insbesondere grosse Anlagen, die nicht auf den Eigenverbrauch, sondern auf die Stromproduktion ausgerichtet sind, unabdingbar. Solche Anlagen werden in der Schweiz aber viel zu wenig gebaut. Dies, weil die Vorschriften des Bundes stark auf den Eigenverbrauch ausgerichtet sind und sich die Wirtschaftlichkeit bei vielen Anlagen erst daraus ergibt. Die grossen, etablierten Stromunternehmen in der Schweiz investieren lieber in Produktionsanlagen im Ausland, weil sie dort Investitionssicherheit haben. Der Kanton Bern muss ein Interesse daran haben, dass diese Investitionen nicht alle ins Ausland abfliessen und sollte deshalb entsprechend gute Rahmenbedingungen für solche Projekte schaffen.

Antwort des Regierungsrates

Ein verstärkter Zubau mittelgrosser und grosser Photovoltaikanlagen, dank verbesserter Investitionssicherheit, ist im Sinne der kantonalen Energiestrategie. Diese Anlagen sind wichtig für den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion im Kanton Bern. Der Regierungsrat hat dies erkannt und bei der aktuellen Überarbeitung der Massnahmenplanung zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie eine entsprechende Massnahme (20-20) «Förderung grosser PV-Anlagen mit geringem Eigenverbrauch» neu in die Massnahmenplanung aufgenommen.

Bei der Umsetzung dieser Massnahme kann zusätzlich geprüft werden, wie für grosse Solarstromanlagen grösstmögliche Investitionssicherheit geschaffen werden kann.

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 171-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.225

Eingereicht am: 09.06.2020

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grüne (Kohler, Meiringen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 6

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1398/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Solaroffensive: Dezentrale Speichermöglichkeiten fördern

Der Regierungsrat prüft, wie dezentrale Speichermöglichkeiten für erneuerbare Energie – wie Power to Gas, Druckluftspeicher oder Salzbatteriespeicher – mit den kantonalen Rahmenbedingungen oder finanziellen Mitteln gefördert werden können.

Begründung:

Mittel- und langfristig werden bei einer steigenden Solarstromproduktion Speichermöglichkeiten auf unteren Netzebenen notwendig. Dies, um die Produktionsspitzen im Sommer zu brechen, eine Abregelung der Solaranlagen zu vermeiden, damit das ganze solare Potenzial ausgeschöpft werden kann, und um eine Überlastung des Netzes zu vermeiden. So können die Produktion und der Verbrauch im Tagesverlauf aber auch über längere Zeiträume ausgeglichen werden. Es ist auch sinnvoll, den Strom dort zu verbrauchen, wo er produziert wird. Auch so werden die Netze nicht zusätzlich belastet. Solche Speicherlösungen entwickeln sich rasant. So zeigen Studien im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms Energie, dass Druckluft Energie fast so effizient speichern kann wie Pumpspeicherwerke. Übrigens kommen Entwicklungen – wie die Salzbatterie – auch aus dem Kanton Bern. Ihnen zum Durchbruch zu verhelfen ist also auch eine Förderung des Wirtschaftsstandorts Bern.

Antwort des Regierungsrates

Generell ist der Regierungsrat der Überzeugung, dass Energiespeicher ein tragendes Element des zukünftigen Energiesystems sind. Primär soll diese Technologie dazu beitragen, das Gesamtsystem sicherer, zuverlässiger und wirtschaftlicher zu machen. Der Regierungsrat teilt zudem die Einschätzung, dass

bei einer steigenden Solarstromproduktion vermehrte Speichermöglichkeiten notwendig werden und dass die Entwicklungen in diesem Bereich vielversprechend sind.

Aus diesem Grund hat der Regierungsrat per August 2020, im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie, neue Massnahmen zur Stromspeicherung und saisonalen Wärmespeicherung beschlossen (vgl. Bericht an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 – 2023, beschlossen vom Regierungsrat am 12. August 2020.)

Einerseits sollen mit der neuen Massnahme Nr. 20-10 "Saisonale Wärmespeicherung fördern» Anlagen zur saisonalen Energiespeicherung, wie bewirtschaftete Erdwärmesonden-Felder oder Power to X Anlagen mit entsprechender Speicherbewirtschaftung verstärkt gefördert werden. Andererseits beabsichtigt die neue Massnahme Nr. 20-22 "Stromspeicher" die Schaffung von Grundlagen zur Verbreitung von Stromspeichern, um den Eigenverbrauchsgrad der selbstproduzierten erneuerbaren Energie zu erhöhen und folglich das Stromnetz zu entlasten.

Die kantonale Energiegesetzgebung erlaubt eine gezielte Förderung neuer Technologien im Bereich erneuerbarer Energien, so auch von dezentralen Energiespeichern. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms wird der Regierungsrat die Förderung von Speichertechnologien und deren Aufnahme ins kantonale Förderprogramm prüfen. Der Regierungsrat wird die Aufnahme entsprechender Massnahmen vor dem Hintergrund der äusserst angespannten finanzpolitischen Ausgangslage beurteilen.

In diesem Sinn befürwortet der Regierungsrat die Annahme des Postulates.

Verteiler

– Grosser Rat



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Stand: 13.01.2021

Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Geschäftsnummer: 2020.STA.11641164
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2020 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017	31.12.2020	Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 erklärt sich die Kommission mit der Abschreibung der Motion einverstanden. Die bestehenden Fachkommissionen werden jährlich überprüft.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018	31.12.2020	Die Forderung des Postulats wurde in den vom Regierungsrat im November 2020 zuhänden des Grossen Rates verabschiedeten Revisionsentwurf zum Sonderstatutgesetz integriert. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2021 darüber entscheiden.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Unter der Federführung des Amts für Kultur (BKD) wurde ein Kunstwettbewerb erfolgreich durchgeführt. Das Siegerprojekt stammt von der Bieler Künstlerin Esther van der Bie. Die Einweihung im Rathaus musste aufgrund von Covid-19 auf das Frühjahr 2021 verschoben werden.
229-2018 M	glp (Brönnimann, Mittelhäusern) vom 15.11.2018 Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutierabstimmung vorbereiten	11.03.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt. Die Modalitäten zur Durchführung der Abstimmung wurden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz unter der Federführung des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier diskutiert. Sie wurden im Regierungsratsbeschluss 1205/2020 vom 4.11.2020 festgehalten und in den Medien kommuniziert.
209-2019 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 02.09.2019 Neue Modalitäten für eine allfällige Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers	09.12.2019 Ziffer 5 und Ziffer 8 zurückgezogen 1 - 4 und Ziffern 6 und 7 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt. Die Modalitäten zur Durchführung der Abstimmung wurden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz unter der Federführung des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier diskutiert. Sie wurden im Regierungsratsbeschluss 1205/2020 vom 4.11.2020 festgehalten und in den Medien kommuniziert.
183-2019 M	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik	26.11.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat befasst sich zweimal jährlich mit dem Umsetzungsstand der Projekte und Perspektiven der Regierungsrichtlinien. Die von den DIR und der STA tabellarisch aufbereiteten Informationen umfassen dabei auch den von der SAK geforderten, engen Zusammenhang zur finanzpolitischen Planung: zu jedem Projekt und – soweit möglich auch zu den Perspektiven – ist festgehalten, ob diese im jeweiligen Voranschlag resp. im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt sind, verbunden mit einer finanzpolitischen Einschätzung zur Höhe der eingestellten und noch verfügbaren Mittel. Der Regierungsrat legte der SAK die vertiefenden Informationen anlässlich der Plenumsitzung vom 11. Mai 2020 zur Vorberatung des Geschäftsberichts 2019 offen.

099-2020 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 27.05.2020 Für eine einwandfreie Abstimmung in Moutier	01.09.2020	31.12.2022	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt, d. h. im ersten Jahresquartal, wie dies mit der Motion verlangt wird.
100-2020 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 27.05.2020 Die Wiederholung der Gemeindeabstimmung von Moutier muss in den ersten 89 Tagen des entsprechenden Abstimmungsjahrs stattfinden	01.09.2020	31.12.2022	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt, d. h. in den ersten 89 Tagen des Abstimmungsjahres, wie dies mit der Motion verlangt wird.
254-2018 M	Riesen (Bern, PSA) vom 19.11.2018 Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Der Regierungsrat verabschiedete die Strategie Digitale Verwaltung Mitte 2019. Voraussichtlich im ersten Quartal 2021 wird er die Schwerpunktplanung des Kantons zur Umsetzung der Strategie kommunizieren. Open Data wurde sowohl in der Strategie als auch in der Schwerpunktplanung aufgenommen und in diesem Kontext weiterbearbeitet. Strategie Digitale Verwaltung, Handlungsschwerpunkt 6: Sicherheit, Sichtbarkeit und Transparenz (S. 18): «Die Bereitstellung von offenen Behördendaten ist zu einem wichtigen Merkmal transparenten Regierungs- und Verwaltungshandelns geworden. Eine Beteiligung des Kantons Bern am schweizweiten Open Government Data-Portal wird daher zu prüfen sein. Dabei gilt es in Zusammenarbeit mit der Statistikkonferenz abzuklären, welche Daten prioritär als OGD zur Verfügung gestellt werden können.» Schwerpunktplanung: Das Schwerpunktthema «Daten managen und nutzen inkl. OGD und Geoinformationsdaten» wurde als Digitale Grundlage in die Planung aufgenommen. Dieses Vorhaben wird im Rahmen der neuen ICT-Strategie (2021-2025) mit hoher Priorität umgesetzt. Federführend bei der Umsetzung ist das KAIO.

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020	31.12.2022	Die DIJ steht im Austausch mit dem TCS und den Umweltverbänden, mit denen der Kanton einen Vertrag betreffend Aufhebung des Campingplatzes Fanel abgeschlossen hat. Alle Vertragsparteien sind der Überzeugung, dass der Weiterbetrieb eines Campingplatzes im Fanel rechtlich ausgeschlossen ist. Das Gebiet wird von verschiedenen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen geschützt. Es fehlt eine Überbauungsordnung, die den Betrieb eines Campingplatzes erlaubt, und angesichts der Schutzbestimmungen ist heute rechtlich nicht mehr möglich, eine solche zu erlassen. Diese klare rechtliche Ausgangslage lässt keinen Spielraum für eine politische Lösung. Daran kann nach übereinstimmender Meinung der Vertragsparteien auch die Überweisung der Motion nichts ändern. Unter Leitung des Kantons haben die Vertragsparteien deshalb mit der Umsetzung des Vertrages begonnen und ziehen dabei auch die Gemeinde Gampelen ein. Ein Konzept zum geordneten Rückbau des Campingplatzes und der Renaturierung des Gebietes liegt mittlerweile vor und erste Schritte sind vertragsgemäss bereits umgesetzt. Unter diesen Umständen wird der RR nicht vertragsbrüchig werden oder den Vertrag einseitig kündigen. Es könnte damit keine bessere Lösung erzielt werden, im Gegenteil: Dem gemäss Vertrag noch bis 2024 zulässigen Campingbetrieb würde damit die Grundlage entzogen und aller Wahrscheinlichkeit nach würden die Gerichte mit der Sache befasst, ohne dass damit etwas gewonnen oder an der klaren Rechtslage verändert werden könnte. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung beantragt.
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Vgl. dazu die vorangehende Berichterstattung zu M 122-2019. Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil des erwähnten Vertrages zum vereinbarten etappierten Rückzugs aus dem Campingareal. Der Regierungsrat hält an dieser Vereinbarung fest. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter ausgestaltet werden	04.09.2013	31.12.2017	Im Rahmen der Revision des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) hat der Regierungsrat einen Vorschlag erarbeitet, wie das Konkubinats für die Anspruchsberechtigung berücksichtigt werden kann. Der Grosse Rat hat in der Sondersession 2020 die Gesetzesrevision verabschiedet, Inkraftsetzung per 1.7.2021 (2018.JGK.7914). Die Forderung des Motionärs ist - unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen - erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.

010-2019 M	Marti (Bern, SP) Individuelle Prämienverbilligungen: Die Regierung muss handeln!	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
012-2019 FM	Marti (Bern, SP) Erhöhung Prämienverbilligungen	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
013-2019 FM	Imboden (Bern, Grüne) Zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligungen der Krankenkassenprämien	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Dem Anliegen, Anreize für die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) zu schaffen, wird mit dem 2020 initiierten Programm «SEin ^{plus} » Rechnung getragen. Das Programm beinhaltet die Beratung, die Gewährung von Staatsbeiträgen und einen Erfahrungsaustausch für die Gemeinden im Bereich SEin. Die nötigen Mittel wurden vom Grossen Rat mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt. Das Programm «SEin ^{plus} » wurde im Herbst 2020 gestartet.
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen wird mit dem 2020 initiierten Programm «SEin ^{plus} » umgesetzt. Das Programm beinhaltet die Beratung, die Gewährung von Staatsbeiträgen und einen Erfahrungsaustausch für die Gemeinden im Bereich SEin. Die nötigen Mittel wurden vom Grossen Rat mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt. Das Programm «SEin ^{plus} » wurde im Herbst 2020 gestartet.
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2021	Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat mit Schreiben vom 02. Juli 2018 die einseitige Option eingelöst und den Waffenplatzvertrag bis am 31. Dezember 2048 verlängert. Der Bund (armasuisse) strebt keine Nutzungsänderungen an. Das Gebiet Kasernenareal ist jedoch Bestandteil des ESP Wankdorf «Kant. Militäranlagen». Darin wurde das langfristige Bebauungspotential von rund 36'000m ² erfasst und ausgewiesen. Das Anliegen des Postulats wurde somit untersucht und das langfristige Potenzial aufgezeigt. Das Postulat ist abzuschreiben.
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive - mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	22.03.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziffer 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziffer 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziffer 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp–Wabern, Bern Länggasse–Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlstrasse–Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle–Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb–Ostermundigen, Laupen–Gümmenen, Ramsei–Sumiswald, Oberburg–Hasle, Jegenstorf–Bätterkinden). Basis für diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014, angepasst am 27. Mai 2020. Ziffer 5: Das TBA informiert aufgrund des Vorstosses die Bevölkerung im Rahmen seiner Projekte vermehrt und in Absprache mit den Gemeinden gezielt über Verbesserungen bei Veloverbindungen. Im betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen verstärkt bestmöglich Rechnung getragen. Die Anliegen der Motion sind somit erfüllt.

076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die BVD hat zuhanden der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) einen Bericht erarbeitet und dabei die Praxis des Kantons Bern auch mit derjenigen ausgewählter anderer Kantone verglichen. Der Bericht wurde der BaK mit Schreiben vom 17. Januar 2020 zugestellt. Mit Schreiben vom 04. März 2020 hat sich die BaK mit dem Bericht zufrieden gezeigt und mitgeteilt, dass keine weiteren Abklärungen nötig sind. Der Vollzug des Postulats ist damit abgeschlossen.
184-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3 Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2020	Die Erfüllung von Ziffer 2 liegt in der Verantwortung einer vom Kanton eingesetzten Dialoggruppe, welche die IST-Situation auf dem Strassennetz aufgearbeitet hat. Die Ergebnisse der Dialoggruppe mit Vorschlägen zum weiteren Vorgehen liegen seit dem 7. Dezember 2020 vor. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen der Dialoggruppe umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne, Nidau» eingesetzt.
Sicherheitsdirektion (SID)				
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat am 2. Dezember 2020 einen Bericht über den möglichen Einsatz von sog. Bodycams bei der Kantonspolizei verabschiedet und verzichtet auf einen flächendeckenden Einsatz von Bodycams. Der Grosse Rat wird sich anlässlich der Frühjahrsession 2021 damit befassen.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Dabei prüfte er auch das Anliegen einer einmaligen Lenkungsabgabe bei der Inverkehrsetzung. Das Prüfergebnis wird im Vortrag zur BSFG-Revision beschrieben. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der kantonalen Geldspielgesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt.
071-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	In einer Vorstandssitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Frühjahr 2020 wurde eine interkantonal koordinierte finanzielle Unterstützung der Nationalen Meldestelle Act212 diskutiert und nicht weiterverfolgt. Eine Finanzierung auf kantonaler Ebene wird als nicht zweckmässig erachtet.
171-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) Revision der Motorfahrzeugsteuer	13.03.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Dabei floss namentlich das Anliegen ökologischer Besteuerung in die Revision ein. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
270-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten lassen	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen wurden geprüft. Bei Lernenden nützt das Amt für Bevölkerungsdienste den Handlungsspielraum (Antrag Härtefall oder Verlängerung Ausreisefrist) gemäss Rechtslegung des Bundes aus. Bei allen anderen erlischt die Stellenantrittsbewilligung auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Ausreisefrist nach Rechtskraft des Wegweisungsentscheides gemäss Asylgesetz (Bundesgesetz).
182-2019 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Analog der Prüfaufträge aus den überwiesenen Motionen 128-2016 Wenger und 171-2018 Trüssel hat der Regierungsrat das vorliegende Anliegen bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) in die Prüfung miteinbezogen. Im Vortrag zum BSFG wird der Prüfauftrag explizit abgehandelt. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
Finanzdirektion (FIN)				
304-2015 M	Pfister (Zweissimmen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen ist bereits im Rahmen von zwei Vorlagen im National- und Ständerat beraten worden. Auch in einer nachgebesserten Version wurde die Vorlage vom Nationalrat deutlich abgelehnt. Die Vorlage ist damit definitiv gescheitert. Aufgrund der Schwierigkeiten einer Umsetzung auf Bundesebene schätzt der Regierungsrat auch die Erfolgsaussichten einer kantonalen Vorlage als gering ein und verzichtet deshalb auf die Ausarbeitung einer kantonalen Lösung.

028-2016 M	Köpflli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2020	Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2020 vom entsprechenden Bericht des Regierungsrates «Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag)» Kenntnis genommen.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger aus- gestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das totalvidierte und national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht (IVöB 2019), dessen Inkraftsetzung im Kanton Bern im August 2021 vorgesehen ist, dient neu auch dem nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 2 IVöB 2019). Als Grundlage der Einführung des neuen Rechts beteiligt sich der Kanton Bern an der Erarbeitung interkantonaler Hilfsmittel für die nachhaltige Beschaffung, etwa an der nationalen Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB (www.woeb.swiss). Weitere Anleitungen und Handbücher zum neuen Recht, die auch die Nachhaltigkeit betreffen, werden auf das Inkrafttreten hin erarbeitet. Verwaltungsintern gibt die zentrale Beschaffungspolitik des Regierungsrates (RRB 461/2018) Ziele für die nachhaltige Beschaffung vor.
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und ener- getischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2020	Um die aktuelle und künftige Praxis bei der Besteuerung von Solaranlagen darzustellen, musste ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen abgewartet werden. Nachdem das entsprechende Urteil im Oktober 2019 publiziert wurde, hat der Regierungsrat den verlangten Bericht am 16. Dezember 2020 an den Grossen Rat verabschiedet.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 ein Gesamtpaket vorgeschlagen, welches unter anderem auch eine Senkung der kantonalen Steueranlage der natürlichen Personen in den Jahren 2021 und 2022 vorsieht. Mit einer Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von CHF 45 Millionen (Umfang der Mehreinnahmen aus der «Allgemeinen Neubewertung 2020») kann die Motion in der Wintersession 2020 umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat dies im Voranschlag 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 entsprechend beantragt. Die Motion kann damit abgeschlossen werden.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion haben per 2020 eine Erhöhung der Entschädigungsansätze veranlasst [vgl. Art. 92 ff. der Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)]. Die Ansätze wurden so festgelegt, dass auch bei einer Besteuerung der Entschädigungen gegenüber dem Status Quo keine finanzielle Verschlechterung bei den Betroffenen eintritt. Das Anliegen der Motion ist damit umgesetzt. Der Regierungsrat erfüllt damit gleichzeitig die Motion 247-2018 Sommer (Wynigen, FDP) vom 4. März 2019 «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung» (Federführung BKD), die explizit eine solche Anpassung der Ansätze fordert.
176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern ver- einfachen: Reorganisation der rechnungsführen- den Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Im Geschäftsbericht 2019, Band 2 wurde gegenüber dem Grossen Rat im Detail über die Umsetzung der Motion berichtet. Konkret wird die Motion 176-2018 im Rahmen des Projektes «ERP» wie folgt umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> – Die Weisungsbefugnis der Finanzdirektion wird im Rahmen der rechtlichen Anpassung gestärkt – Die Strukturen des Finanz- und Rechnungswesens werden stark vereinfacht und die Abschlüsse auf Stufe Direktion zentralisiert. – Die Standardprozesse fliessen in die Kompetenzmodelle ein, und die Mitarbeitenden können entsprechend den Anforderungen und Fähigkeiten ausgebildet und eingesetzt werden. Das Projekt «ERP» befindet sich derzeit in der Realisierungsphase. Die Forderungen der Motion sind ins Projekt eingeflossen. Der Vorstoss kann demzufolge abgeschlossen werden.
177-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Finanzdirektion hat die Einführung von HRM2/IPSAS im Rahmens des Projektabschlussberichts analysiert und im Geschäftsbericht 2019 8, Band 2 umfassend über die Erkenntnisse und Definition der zukünftigen Standards informiert. Ebenfalls erfolgte am 6. Februar 2020 eine Information der Finanzkommission über die Umsetzung der Motion. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Umstellung auf ein neues Rechnungslegungsmodell einen kontinuierlichen Lern- und Verbesserungsprozess sowie einen offenen und permanenten Austausch zwischen allen Beteiligten erfordert. Da die Rechnungslegungsstandards einem steten Entwicklungsprozess unterliegen, wird diesen Grundsätzen auch in Zukunft eine hohe Bedeutung zukommen. In diesem Sinne wird denn auch die Abschreibung des Vorstosses beantragt.

197-2019 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 30.08.2019 Effizienter Zahlungsverkehr auf kantonalen und kommunalen Verwaltungen	10.03.2020 Punktweise beschossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs grundsätzlich wirtschaftlicher und sicherer ist, als der Bargeldverkehr. Die elektronische Bezahlung soll deshalb prioritär eingesetzt werden und die Bezahlung mit den gängigen Kredit- und Debitkarten ist bereits heute bei vielen kantonalen Dienststellen mit hohem Publikumsverkehr möglich. Die Kosten für die Investition und den Betrieb entsprechender Systeme sind jedoch für Dienststellen mit tiefer Publikumsfrequenz unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund ist eine generelle Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht vorgesehen. Die Situation wird jedoch periodisch analysiert und bei Bedarf angepasst. Beispielsweise hat das KAIO das Projekt «ePayment» lanciert, welches zum Ziel hat, eine gesamtkantonale ePayment-Lösung zu schaffen. Das Projekt bindet alle kantonalen Stellen ein, bei denen Gebühren oder Dienstleistungen elektronisch bezahlt werden können. In diesem Sinne wird die Abschreibung des Vorstosses beantragt.
220-2019 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 02.09.2019 Bildungscampus Burgdorf darf nicht gestrichen werden!	03.12.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat führt die Arbeiten zur Planung des Bildungscampus Burgdorf wie ursprünglich vorgesehen fort. Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung entsprechend weiterhin berücksichtigt.

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)				
227-2017	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	07.06.2018	31.12.2020	Die Bereitstellung von Massnahmen für die Unterstützung von ausgesteuerten Personen bei der beruflichen Wiedereingliederung und die optimale Koordination unter den zuständigen Stellen ist grundsätzlich eine Daueraufgabe des Amts für Arbeitslosenversicherung. Dabei werden Personen, die von der Aussteuerung bedroht sind, durch die zuständigen Personalberater in der Regionalen Arbeitsvermittlung frühzeitig informiert und auf Leistungen hingewiesen, die sie weiterhin beanspruchen können. Darüber hinaus hat der Bundesrat 2019 besondere Massnahmen zur Förderung des inländischen Fachkräftepotentials beschlossen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben sich verschiedene Projektarbeiten, die in Zusammenhang mit diesen Massnahmen stehen, verzögert. Das Amt für Arbeitslosenversicherung beteiligt sich intensiv an Projekten der Massnahmen 5 und 6: Es engagiert sich in den Projekten «Beratungsqualität und Beratungsintensität» sowie «Standortbestimmung» und arbeitet gemeinsam mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA und verschiedenen Kantonen am Konzept «Supported Employment». Das Konzept soll im Frühling 2021 zur Umsetzung gelangen. Zielgruppe des Konzepts sind Stellensuchende über 50 Jahre.
M	Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: Annahme als Postulat		
204-2017	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)	28.03.2018	31.12.2020	Bei der eingereichten Motion handelt es sich um eine Richtlinienmotion, die im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegt. Der Vorstoss wurde als Postulat überwiesen und beauftragte den Regierungsrat, sicherzustellen, dass ausländische Fahrende sich an das Entsandgesetz halten und die Anforderungen erfüllen, Kontrollen der Arbeitsmarktaufsicht durchzuführen und Verstösse konsequent zu sanktionieren. Gegenstand des Vorstosses bilden Vollzugsbereiche, die bundesrechtlich abschliessend geregelt sind. Es besteht kein rechtlicher Spielraum für den Erlass zusätzlicher ergänzender oder einschränkender Bestimmung des kantonalen Gesetzgebers. Es handelt sich zudem um Bereiche, in denen der Bund den Vollzugsspielraum der Kantone durch Weisungen und Rundschreiben zusätzlich einschränkt. Der Vollzug funktioniert sehr gut. Der Kanton kontrolliert und sanktioniert die Reisenden unabhängig der Nationalität im Rahmen der regulären Vollzugstätigkeit und schöpft hierbei die bundesgesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten aus.
M	Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	Annahme als Postulat		
214-2017	Rudin (Lyss, glp)	05.09.2018	31.12.2020	Die Initiierung eines Projekts gemäss dem geforderten Vorgehen der als Postulat überwiesenen Motion (Akteure lokalisieren und mit diesen zusammen ein Projekt ausarbeiten) ist nicht zielführend. Es bestehen bereits geeignete Instrumente, mit denen die Anliegen der Motion – soweit in kantonaler Kompetenz – umgesetzt werden können. Beispielsweise ist die Ansiedlung neuer Unternehmen eine Kernaufgabe der Standortförderung. Weiter können regionalpolitische Massnahmen im Rahmen der NRP unterstützt werden. Die Zielsetzung der NRP deckt sich mit dem Anliegen der Motion, nämlich die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Regionen zu stärken. Für eine Prüfung und allfällige Unterstützung eines Projekts ist jedoch die Initiative eines lokalen Projektträgers unabdingbar (Unternehmen, Gemeinde, Region, sonstige Institution). Der Kanton kann selber keine NRP-Projekte initiieren. Im Umsetzungsprogramm NRP 2020-2023 des Kantons Bern wurde das Thema «Digitalisierung» als Schwerpunkt aufgenommen. Seither konnten bereits einige NRP-Projektbeiträge gesprochen werden. Diese Entwicklung zeigt, dass der Prüfauftrag sinnvoll umgesetzt wurde.
M	Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	Annahme als Postulat		
155-2018	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)	28.11.2018	31.12.2020	Das Anliegen der Motion wurde mit einer Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) umgesetzt, welche vom Grossen Rat in der Sommersession 2020 verabschiedet wurde. Gegen die ebenfalls vom GR beschlossenen zwei Sonntagsverkäufe und damit gegen die ganze Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2021 statt.
M	Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!	Annahme		
231-2018	Michel (Schattenhalb, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Für die Durchführung von Sportanlässen in der Stadt oder im Kanton Bern liegt die Federführung bei der Stadt bzw. der jeweiligen Destination. Der Kanton kann Sportanlässe gemäss TEG und auf Gesuch hin unterstützen. Nach dem Konkurs der Organisatorin des E-Grand Prix sowie weiterer diverser Unstimmigkeiten (Widerstand der Anwohner, Bedenken betr. Klima) ist eine erneute Durchführung in den kommenden Jahren kaum realistisch.
M	Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern	Annahme als Postulat		
057-2019	Haas (Bern, FDP)	05.12.2019	31.12.2021	Das Anliegen der Motion wurde mit einer Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) umgesetzt, welche vom Grossen Rat in der Sommersession 2020 verabschiedet wurde. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2021 statt.
M	Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit	Annahme		
170-2017	Berger (Aeschi, SVP)	07.06.2018	31.12.2020	Die wichtigsten Partnerinnen und Partner aus Landwirtschaft, Schutzorganisationen, Waldwirtschaft und Jägerschaft haben sich unter sich und mit den Behörden von Kanton und Bund an einem runden Tisch im Jahr 2019 und im Jahr 2020 ausgetauscht. Dabei hat sich gezeigt, dass die Bedingungen für eine Regulierung unter dem aktuell geltenden gesetzgeberischen Rahmen nicht erfüllt sind.
M	Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	Annahme als Postulat		

206-2019	Grüne (von Wattenwyl, Tramelan)	09.06.2020	31.12.2022	Die WEU forderte den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) brieflich dazu auf, am fakultativen Referendum festzuhalten und sicherzustellen, dass das Abkommen den Artikel 104a Buchstabe d der Bundesverfassung respektiert. In seiner Antwort bestätigte der Departementsvorsteher WBF, dass er dem Bundesrat vorschlagen wird, dem Parlament zu empfehlen, das Abkommen dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Wie alle neueren Freihandelsabkommen enthalte auch das Mercosur-Abkommen ein umfassendes und völkerrechtlich verbindliches Kapitel zum Handel und zur nachhaltigen Entwicklung und sei somit mit Art. 104a Buchstabe d der Bundesverfassung kompatibel. Weiter wurde auf die vom SECO mandatierte Umweltverträglichkeitsstudie vom Juni 2020 verwiesen, welche zum Schluss kommt, dass die Umweltauswirkungen des Abkommens gering ausfallen dürften.
M	Freihandelsabkommen mit dem MERCOSUR: Der Kanton Bern muss aktiv werden!	Annahme		
214-2019	Schilt (Utzig, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wurde geprüft. Bevor Eingriffe erfolgen, sollen Interessierte zur Mitwirkung und Mitfinanzierung eingeladen werden. Der restliche Bestand soll normal weiter bewirtschaftet werden.
M	Der Douglasienbestand rund um die Kasthofer-Gedenkstätte auf dem Ostermundigenberg darf nicht abgeholzt werden!	Annahme als Postulat		
228-2019	Bösiger (Niederbipp, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Die WEU forderte den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) mittels eines Schreibens dazu auf, den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel mit Zielen und Massnahmen im Bereich der nicht beruflichen Pflanzenschutzmittel-Anwendungen zu ergänzen. In seiner Antwort bestätigte der Departementsvorsteher WBF, dass auch die Privatanwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Gefährdung für die Umwelt darstellen kann. Er verwies daher auf die diesbezüglich im Aktionsplan verankerten Massnahmen, welche bereits umgesetzt oder in Entwicklung sind (Verschärfung der Zulassungsanforderungen; Liste von Pflanzenschutzmitteln, welche für die private Anwendung zugelassen sind; Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung (SR916.161) und die vorgesehene Verschärfung der Anforderungen für die Zulassung von Produkten für den privaten Gebrauch bis Ende 2022). Der Bundesrat plant, die Umsetzung des Aktionsplans im Jahr 2023 zu überprüfen. Er stellt in Aussicht, dass allenfalls nach der Evaluation zusätzliche Massnahmen beschlossen werden könnten.
M	Aktionsplan Pflanzenschutzmittel im Bereich Privatanwender verstärken	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat ohne gleichzeitige Abschreibung Punkt 2: Annahme als Motion ohne gleichzeitige Abschreibung Punkt 3: Annahme als Motion ohne gleichzeitige Abschreibung		
033-2020	Abplanalp (Brienzwiler, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Die Wiedererhöhung der Beiträge wurde geprüft und verworfen. Verglichen mit dem Jahr 2019 ist der Käferbefall im Mittelland im Jahr 2020 um 40 % gesunken. Die Anliegen der Berner Waldbesitzer werden im Rahmen eines regelmässigen Austauschs entgegengenommen und geprüft.
M	Forstschutzprogramm in nadelholzreichen Wäldern mit unveränderten Beiträgen weiterführen	Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat		
210-2016	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	08.06.2017	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Die BKW nimmt als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese nach Marktpreisen. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat vergütet. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.
M	Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	Annahme		
218-2016	Bachmann (Nidau, SP)	08.06.2017	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Die BKW nimmt als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese nach Marktpreisen. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat vergütet. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
M	Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	Annahme		

225-2018	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	13.06.2019	31.12.2021	Neben der Revision des Energiegesetzes (EnG) sind auch Änderungen am Stromversorgungsgesetz (StromVG) geplant. Der Bundesrat hat dazu die Eckpunkte der Revision StromVG bereits per 3.4.2020 kommuniziert und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wird bis Anfang 2021 einen konkreten Vorschlag erarbeiten. Die Revision des StromVG dient primär dazu, die einheimischen erneuerbaren Energien noch besser in den Strommarkt zu integrieren und die Versorgungssicherheit zu stärken. Zudem sind Verbesserungen der Netzregulierung vorgesehen, um die Effizienz und Verursachergerechtigkeit zu erhöhen, sowie dafür zu sorgen, dass keine missbräuchlichen Anwendungen der Netzbuchhaltung zu Lasten der Stromkunden möglich sind. Der Regierungsrat unterstützt in Übereinstimmung mit dem Vorstand der kantonalen Energiedirektorenkonferenz (EnDK) grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen des EnG. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.
M	Stopp der Netzabzocke durch die Stromversorger - Fair ist anders!	Annahme		
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
249-2014	Mühlheim, Bern (glp)	09.06.2015	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wurde mit einer indirekten Änderung des Spitalversorgungsgesetzes in die Revision des Gesundheitsgesetzes aufgenommen, die in der 2. Hälfte 2020 in der Vernehmlassung war. Mit der vorgeschlagenen Lösung werden alle Listenspitäler zur ärztlichen Weiterbildung verpflichtet. Listenspitäler, welche die Vorgaben nicht erfüllen, müssen einen finanziellen Ausgleich leisten. Mit diesem Vorgehen wird das Anliegen der Motionärin umgesetzt.
M	Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	Annahme		
262-2014	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	09.06.2015	31.12.2019	Der Bericht des Regierungsrates zu Zeitvorsorgemodellen (RRB 267/2020) wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2020 zur Kenntnis genommen.
P	Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	Annahme		
158-2015	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	26.01.2016	31.12.2020	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sind abgeschlossen. Das Bonus-Malus-System wird künftig nicht mehr zur Anwendung kommen. Stattdessen wird die Einführung eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe angestrebt. Ein entsprechendes Projekt wurde gestartet. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wurde ein Pilotprojekt «Sozialrevisorat» gestartet. Die Pilotphase zeigte, dass Optimierungspotenzial hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Sozialdienste, der Harmonisierung der Aufsicht und bei der Prüfung von einheitlichen Kontrollstandards gibt. Der Schlussbericht zur Pilotphase liegt vor. Als nächster Schritt wird in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren die Schaffung eines Sozialrevisorats geprüft.
M	Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und Abschreibung Ziffer 2b: Ablehnung Ziffern 2c, d, e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a, b, c, d: Annahme als Postulat		
205-2015	Fuchs (Bern, SVP)	17.03.2016	31.12.2018	Die Motion 205-2015 wird im Rahmen der Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) umgesetzt. Die erste und einzige Lesung findet in der Wintersession 2020 statt.
M	Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Zurückgezogen Ziffer 3: Annahme		
284-2015	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)	07.06.2016	31.12.2020	Der Bericht zur regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wurde vom Regierungsrat am 21.10.2020 verabschiedet (RRB 1155/2020) und wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis gebracht.
M	Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	Annahme als Postulat		
026-2016	Lüthi (Burgdorf, SP)	13.09.2016	31.12.2020	Der Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion wurde dem Grossen Rat in der Herbstsession 2020 zur Kenntnis gebracht.
M	Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	Annahme als Postulat		

056-2016	Müller (Orvin, SVP)	30.11.2016	31.12.2020	Die GSI prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch bei der IntV frühestens 2021 möglich. Im Rahmen der am 19. Mai 2019 vom Volk abgelehnten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes sollten u.a. spürbare Anreize für das Erlernen einer Amtssprache gesetzt werden. In diesem Bereich werden alternative Ansätze geprüft. Allerdings liegen seit 2019 neue gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene vor. Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die dazugehörige Verordnung (VZAE) setzen ein grosses Gewicht auf Sprachnachweise: Fremdsprachige Zugewanderte müssen für die Einbürgerung, die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und den Familiennachzug Kenntnisse in einer Landessprache nachweisen.
M	Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	Annahme		
117-2016	Bachmann (Nidau, SP)	25.01.2017	31.12.2021	Abklärungen haben ergeben, dass viele Heime in Härtefällen nicht auf ein Depot bestehen. Depots decken vor allem jene Ausstände, die entstehen, wenn Anmeldungen für die Ergänzungsleistungen (EL) verspätet gemacht werden, oder wenn Personen nach dem Heimeintritt, aber noch vor der Verfügung der EL versterben. Die EL-Gelder fliessen somit direkt in den Nachlass und können erst über die Nachlassregelung für die Begleichung der Heimrechnung verwendet werden. Mit der Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30) wird es ab 2021 möglich sein, die EL direkt an das Heim abzutreten. Dies kann zumindest verhindern, dass die EL während dem Heimaufenthalt für etwas anderes als die vorgesehenen Heimkosten verwendet werden. Um das Optimierungspotential beim Heimeintritt zu nutzen, prüft die GSI zurzeit, ob die Einführung einer Sozialmedizinischen Koordinationsstelle die Prozesse vereinfachen könnte. Zudem besteht bereits heute die Möglichkeit, den Anteil der Wohnkosten der Heimrechnung über eine Kautionsversicherung abdecken zu lassen. Aus diesen Gründen können die Heime künftig die Gefahr eines Verlustes durch entsprechende Vorgaben reduzieren. Die GSI geht daher davon aus, dass Heime zunehmend auf die Einforderung von Heimdepots verzichten können. Vor diesem Hintergrund sind Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen nicht angezeigt. Die Schaffung eines Finanzierungsfonds hat der Regierungsrat bereits in der Antwort auf die Motion abgelehnt.
M	Vorauszahlungen bei Heimeintritten	Annahme als Postulat		
164-2016	Bernasconi (Malleray, SP)	28.03.2017	31.12.2021	Die GSI hat in den vergangenen Jahren den Bedarf im Berner Jura an Angebotsstrukturen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Bedarf analysiert. In Zusammenarbeit mit diversen Akteuren konnten mittlerweile verschiedene Angebote aufgebaut oder erweitert werden: Im Oktober 2020 eröffnete Perspective Plus in Biel neu geschaffene Notfall- und Kriseninterventionsplätze für Jugendliche im Alter von 12-18 Jahren. Für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-15 Jahren werden voraussichtlich ab dem Frühjahr 2021 Notfall- und Kriseninterventionsplätzen im Centre éducatif et pédagogique de Courtelary zur Verfügung stehen. Seit Dezember 2019 befassen sich die Verbände PIEA (Plateforme des institutions pour enfants et adolescents du Jura bernois et Bienne francophone) und adiaso sowie Vertretungen der DIJ, BKD und GSI gemeinsam mit dem Aufbau einer neuen frankophonen Struktur für Jugendliche und junge Erwachsene. Angedacht ist ein neues stationäres Angebot für 12-15 Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Das Angebot soll eine interne Schule sowie ein Angebot für Tagesstruktur/ Vorbereitung für Lehrstelle enthalten. Auch Straf- und zivilrechtliche Einweisungen sollen möglich sein. Für die Altersgruppe der 15-25-Jährigen besteht bereits das Angebot im Maison du Midi in Biel.
P	Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	Annahme		
174-2016	Linder (Bern, Grüne)	27.03.2017	31.12.2020	Seit März 2019 ist die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene umgesetzt und die ersten Erfahrungen zeigen, dass deutlich weniger Personen als zuvor mit hängigem Asylverfahren den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil des Auftrages und der Konzepte der regionalen Partner, dass sie im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein, wobei es der unternehmerischen Freiheit der regionalen Partner obliegt, ob sie auch in dieser Phase ergänzend mit Freiwilligen zusammenarbeiten. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen.
M	Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat		
197-2016	Messerli (Nidau, EVP)	12.09.2017	31.12.2020	Die Problemstellung ist auf nationaler Ebene erkannt und wird angegangen, weshalb dieser Vorstoss abgeschrieben werden kann. Das EDI wurde am 14. Juni 2019 vom Bundesrat beauftragt, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» auszuarbeiten. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich eine Widerspruchsregelung, möchte in Zukunft aber auch die Rechte der Angehörigen weiterhin wahren.
P	Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	Annahme		

235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme und Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2020	Die Anliegen werden in die Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV) einfließen. Dies ist jedoch frühestens 2021 möglich. Die Bedeutung von Sprachzertifikaten hat jüngst stark zugenommen mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dieses macht die Erteilung von bestimmten Aufenthaltstiteln abhängig von nachgewiesenen Sprachkenntnissen. Ähnlich ist es im Asylbereich – hier setzen sowohl die Integrationsagenda Schweiz (IAS) als auch die Vorgaben für die regionalen Partner klar messbare Wirkungsziele, wobei der Sprachnachweis einer der Indikatoren ist. Die Mittel für die subventionierte Sprachförderung wurden im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms II (KIP II) erhöht gegenüber dem KIP I.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Umsetzung ist in das Projekt zur Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) eingeflossen. Inzwischen haben sich einige Rahmenbedingungen verändert, dazu gehört namentlich die Lancierung der Integrationsagenda Schweiz (IAS). Der Bund hat die Integrationspauschale per Mai 2019 auf CHF 18'000.- verdreifacht, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Dazu gehören beispielsweise auch Massnahmen zur sozialen Integration. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Arbeitsaufnahme für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne, die in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind, achten müssen. Lösungsversuche sind in Arbeit. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, die Ausrichtung der Sozialhilfe und die Integration übernommen. Die konkrete Umsetzung lehnt sich an das Bündner Modell an und ist in den obsiegenden Konzepten der regionalen Partner enthalten.
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	27.03.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige (UM) aus dem Asylbereich wechselte per Mitte 2020 von der Sicherheitsdirektion (SID, ehemals POM) zur Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI, ehemals GEF). Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde im November 2019 die seit Juni 2020 verantwortliche Institution ermittelt. Die Anliegen des Motionärs sind im Konzept des ausgewählten Anbieters umgesetzt. Zentrum Bäregg GmbH hat Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Betreuung und Integration der UM im Kanton Bern übernommen.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	22.11.2018 Annahme	31.12.2020	Mit der Annahme des Postulats wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob die directionale Zuständigkeit für die Massnahmen der frühen Förderung, die gegenwärtig bei der GSI angesiedelt sind, in die BKD sowie in die DIJ wechseln sollen. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik) im Vorschulalter (besondere frühe Förderung) fanden Beratungen mit der BKD vor dem Hintergrund der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) statt. Mit der DIJ wurde im Rahmen der Arbeiten zum neuen Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) die zukünftige Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung eruiert. Es wurde festgestellt, dass ein Zuständigkeitswechsel von der GSI in die beiden anderen Direktionen nicht sachgerecht ist. Die Massnahmen der frühen Förderung entsprechen nicht dem Leistungskatalog des KFSG (Leistungen, die entweder von einem Sozialdienst oder der zuständigen Stelle der BKD fachlich indiziert oder kinderschutz-rechtlich angeordnet sind). Im VSG wiederum wird die obligatorische Schulzeit geregelt. Die Verankerung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulbereich im VSG ist daher nicht angezeigt.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Das Gesuch zum Erhalt von Fördergeldern wurde vor den Sommerferien 2020 fristgerecht beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eingereicht.

181-2018 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	28.11.18 Punktweise beschlossen Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Es wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Lösungen für die Zukunft des Spitals Moutier geprüft hat. Der Schlussbericht wurde inzwischen vorgelegt. Die Psychiatriebetten der Hôpital du Jura bernois SA sollen demnach von Bellelay nach Moutier verschoben werden, gleichzeitig soll ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten werden. Eine gemeinsame Trägerschaft der beiden Kantone Bern und Jura wurde jedoch nicht vorgeschlagen. Im Jahr 2020 verkaufte der Kanton Bern einen Anteil seiner Aktien an der HJB SA an die Swiss Medical Network.
203-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Sensibilisierungs- und Informationskampagne: Tag der pflegenden Angehörigen am 30. Oktober	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Die mit der Motion geforderte Sensibilisierungs- und Informationskampagne zum Tag der betreuenden Angehörigen wurde erstmals für den 30.10.2020 geplant. Ein entsprechendes Konzept für die Durchführung eines jährlichen Publikumsanlasses liegt folglich vor. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnte die offizielle Veranstaltung allerdings nicht vor Ort durchgeführt werden. Eine Homepage mit Verlinkung zu entsprechenden Angeboten wurde aufgeschaltet (https://proches-aidants-berne.ch).
216-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Keine überstürzte Umstrukturierung des Spitals Moutier bevor die endgültige Kantonszugehörigkeit der Stadt bekannt ist	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Zurückgezogen Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern hat bedeutende Mittel in die Verselbständigung der ehemals kantonalen Psychiatrien investiert. Die ehemalige Réseau santé mentale SA wurde im Jahr 2018 mit der Hôpital du Jura bernois SA fusioniert und Anteile an dieser Firma wurden im Jahr 2020 an die private Swiss Medical Network verkauft. Vor dem Verkauf erfolgte eine Bewertung.
273-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Genauere Abklärungen im Zusammenhang mit dem interjurassischen Psychiatriewesen	04.03.2020 Punktweise beschlossen Ziff 1: Zurückgezogen Ziff 2: Annahme Ziff 3: Ablehnung	31.12.2022	Es wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Lösungen für die Zukunft des Spitals Moutier geprüft hat. Der Schlussbericht wurde inzwischen vorgelegt. Die Psychiatriebetten der Hôpital du Jura bernois SA sollen demnach von Bellelay nach Moutier verschoben werden, gleichzeitig soll ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten werden. Eine gemeinsame Trägerschaft der beiden Kantone Bern und Jura wurde jedoch nicht vorgeschlagen. Im Jahr 2020 verkaufte der Kanton Bern einen Anteil seiner Aktien an der HJB SA an die Swiss Medical Network.
012-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Mehr Schutz für ausgesetzte Babys	02.09.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen der laufenden Teilrevision des SpVG wird das Thema «vertrauliche Geburt» neu geregelt (Art. 55a SpVG). Mit der neuen Rechtsgrundlage soll werdenden Müttern eine vertrauliche Geburt in den Listenspitälern und -geburtshäusern ermöglicht werden. Die vertrauliche Geburt stellt eine Alternative zur Babyklappe dar. Die erste und einzige Lesung zur Revision findet in der Wintersession 2020 statt.
114-2020 M	Speiser-Niess Anne (Zweisimmen, SVP) Bei einer zweiten Coronavirus-Welle müssen Tests in Form von Reihenuntersuchungen durchgeführt werden	03.09.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Antwort des RR passen Bund und Kantone die Teststrategien laufend den Pandemiephasen an. Die Arbeiten dazu laufen. Es sind keine weiteren Massnahmen nötig.
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)				
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zusammenarbeit in den Fachgruppen wurde intensiviert, gemeinsame Plattformen wurden aufgebaut und neue Zusammenarbeitsformen werden laufend erprobt.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung des vom Postulat formulierten Anliegens der Praxisnähe ist ein Dauerauftrag an die Berner Fachhochschule (BFH). Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 sind die Wirtschafts- und Praxisnähe als Entwicklungsschwerpunkte festgehalten und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung dieser Vorgabe definiert.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2021	Um keinen Rückgang der Studierendenzahlen zu riskieren, hat die PH Bern Anpassungen im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe geprüft, die dem Anliegen der Motion gerecht werden. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Vorschulstufe und Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrpersonen Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird.

157-2019	Imboden (Bern, Grüne)	10.03.2020	31.12.2022	Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 wird die vom Postulat formulierte Zielsetzung bezüglich angemessene Vertretung der Geschlechter in Leitungs- und Lehraufgaben weiterverfolgt und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgaben definiert.
P	Mehr Gleichstellung an der Berner Fachhochschule	Annahme		
172-2019	Mentha (Liebefeld, SP)	27.11.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung der Kulturbotschaft zuhanden des Bundesrates (RRB 987/2019 vom 11.9.2019) gegen das Vorhaben gestellt, die Kulturabteilung an die Stadt Bern zu streichen. In der Folge hat er sich in verschiedenen Gesprächen mit Berner Parlamentarierinnen und Parlamentariern sowie schriftlich für den Beibehalt der Bundesmillion engagiert: <ul style="list-style-type: none"> - Treffen mit den Berner Mitgliedern der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 13./25.5.2020 - Treffen mit den Berner Mitgliedern des Ständerats vom 26.8.2020 - Treffen mit den Berner Mitgliedern des Nationalrats vom 7.9.2020 Auch die Hauptstadtregion Schweiz machte sich mit den Mitunterzeichnenden Kanton Bern und Stadt Bern für den Erhalt der Bundesmillion in Gesprächen mit Berner Bundes-Parlamentarierinnen und -Parlamentariern stark. Die Eidgenössischen Räte folgten jedoch mehrheitlich dem Antrag des Bundesrats und hoben die Gesetzesgrundlage für die Kulturabteilung an die Stadt Bern auf.
M	Keine Kürzung der «Bundesmillion» für Leistungen der Bundesstadt	Annahme		
248-2019	Riesen (Moutier, PSA)	10.06.2020	31.12.2022	Mit edubern unterstützt der Kanton die Gemeinden und Schulen mit sicheren Hard- und Softwarelösungen. Den Schulen im französischsprachigen Kantonsteil steht die kantonale Lösung edulog zur Verfügung.
M	Nachhaltige Informatik an der Volksschule – Freie und Open-Source-Software sowie Schutz der Privatsphäre von Kindern	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme		
119-2020	Dunning (Biel/Bienne, PS)	08.09.2020	31.12.2022	Es wurden mehrere Projekte im Rahmen des neuen Förderschwerpunkts des Bundes «Lehrstellen Covid-19» eingereicht. Für ein Projekt wurde bereits eine Zusage erteilt.
M	Corona-Pandemie: sichere Lehrstellen statt Jugendarbeitslosigkeit	Punktweise beschlossen Ziffer 6: Annahme als Postulat		

Justiz (JUS)

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2 Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
035-2018 M	Egger (Frutigen, glp) vom 15.03.2018 Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	19.11.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme Punkt 3-7: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat eröffnete am 18. September 2020 die Vernehmlassung zur Revision Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates, mit dem das Anliegen der Motion umgesetzt wird. Neu soll zurückgetretenen oder abgewählten Regierungsmitgliedern eine befristete Lohnfortzahlung anstelle einer Rente ausbezahlt werden. Der Grosse Rat wird 2021 mit der Vorlage befasst.	F1
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Überprüfung der Leistungsverträge des Kantons unter dem Gesichtspunkt der Amtssprachen (Leistungsangebote in beiden Sprachen) ist Teil der Aufträge, die der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion im Rahmen des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit übertragen wurden. Derzeit ist geplant, dieses Projekt zwischen 2019 und 2022 etappenweise umzusetzen. Die Frist zur Bearbeitung dieses Postulats muss verlängert werden.	F2
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)					
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Vorgesehen sind namentlich die Einrichtung eines religionspolitischen Monitorings sowie die Aufnahme und Pflege der Beziehungen zu den vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Die Arbeiten dazu wurden Mitte 2020 – nach Übergabe der Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen an die Landeskirchen per 1.1.2020 und Einführung des neuen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) – aufgenommen.	F2
266-2017 M	Stähli (BDP, Gassel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Vorgesehen sind namentlich die Einrichtung eines religionspolitischen Monitorings sowie die Aufnahme und Pflege der Beziehungen zu den vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Die Arbeiten dazu wurden Mitte 2020 – nach Übergabe der Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen an die Landeskirchen per 1.1.2020 und Einführung des neuen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) – aufgenommen.	F2
132-2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.	F2

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)					
266-2014	BDP (Leuenberger, Trubschachen)	09.06.2015	31.12.2017	Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde geprüft, jedoch aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen als nicht prioritär beurteilt. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf freiwerdender Liegenschaften im Stadtzentrum wird vom AGG schrittweise umgesetzt. Das AGG berücksichtigt die Anliegen der Motion als Daueraufgabe und setzt diese bei Standortkonzentrationen und neuen Raumbegehren konsequent um. Die vollständige Erfüllung der Motion braucht daher weitere Zeit.	F2
M	Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	Annahme			
136-2016	Riem (Iffwil, BDP)	23.11.2016	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Rahmen der Umsetzung der Motion Leuenberger (M 266-2014) geprüft. Ein Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde aufgrund zahlreicher finanzpolitischer Herausforderungen als nicht prioritär beurteilt. Weiter wird nun geprüft, ob und in welchem Rahmen ein Verwaltungszentrum für den Kanton Bern dennoch sinnvoll ist. Dabei werden die weiteren Zusammenhänge wie die Direktionsreform, die Standortgebundenheit von publikumsintensiven Verwaltungseinheiten sowie zwingende Dienst- und Arbeitswege berücksichtigt. Das AGG setzt den Prüfauftrag fort und kann voraussichtlich im Jahr 2022 Ergebnisse vorlegen.	F2
M	Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen			
005-2018	Stampfli (Bern, SP)	05.06.2018	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 begonnen. Ergebnisse werden anfangs 2021 vorliegen.	F1
M	Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	Annahme als Postulat			
039-2018	Klopfenstein (Corgé mont, SVP)	05.09.2018	31.12.2020	Das Postulat beauftragt den Regierungsrat für den Fall, dass der Kantonswechsel von Moutier stattfinden sollte, über den Erhalt des Regionalgerichts und des ehemaligen Regierungstatthalteramtes im Vermögen des Kantons Bern einen Bericht zu erstellen. Sowohl die Regierungstatthalterin des Berner Juras wie auch das bernische Verwaltungsgericht haben die Abstimmung über den Kantonswechsel von Moutier für ungültig erklärt. Der Gemeinderat von Moutier hat auf eine Beschwerde an das Bundesgericht verzichtet. Die Abstimmung über den Kantonswechsel wird voraussichtlich am 28. März 2021 wiederholt. Eine abschliessende Berichterstattung über die aufgeworfene Frage kann erst anschliessend erfolgen.	F1
P	Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	Annahme			
097-2018	Wenger (Spiez, EVP)	20.11.2018	31.12.2020	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Als Bestlösung hat sich eine Seevariante herauskristallisiert. Die Projektierungsarbeiten werden aus Ressourcengründen in der nächsten Legislaturperiode starten.	F2
M	Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	Annahme			
Sicherheitsdirektion (SID)					
027-2017	glp (Rudin, Lyss)	12.09.2017	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 gestartet wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird.	F1
M	Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	Annahme als Postulat			
183-2017	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	27.03.2018	31.12.2020	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund (SEM, Ziffer 3). Die Prüfaufträge sollen im Jahr 2021 abgeschlossen sein.	F1
M	Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat			
281-2017	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	10.09.2018	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.	F1
M	Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	Annahme als Postulat			
042-2018	Benoit (Corgé ment, SVP)	10.09.2018	31.12.2020	Gemäss Masterplan zur Justizvollzugsstrategie soll in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das sehr baufällige Regionalgefängnis Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug geschaffen werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden.	F2
M	Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	Annahme als Postulat			
134-2018	Kullmann (Hilterfingen, EDU)	21.11.2018	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs, welche frühestens im Jahr 2021 geplant ist, noch stärker berücksichtigt werden.	F1
M	Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme			

Finanzdirektion (FIN)

165-2015	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015	19.01.2016	31.12.2021	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur «Angebots- und Strukturüberprüfung» (ASP) 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «Enterprise Resource Planning» (ERP) oder «Umsetzung Direktionsreform» (UDR). Hinzu kommen jene 15 Projekte, welche im «Entlastungspaket 2018» (EP 2018) in den <i>Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial</i> initiiert wurden. Darüber hinaus tragen verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung Brönnimann bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit unter anderem auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer <i>Verschlinkung der Verwaltung</i> Rechnung. Die Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde, hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen Gesamtprojekt zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Gestützt auf die beschriebenen Massnahmen hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anlässlich der Märzsession 2019 die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt. Eine Abschreibung wurde indessen abgelehnt. Der Motionär legte insbesondere dar, dass eine Verschlinkung von Prozessen noch zu wenig stattgefunden habe. Aus einem zweiten Votum ging zudem hervor, dass zwar Massnahmen zur Effizienzsteigerung initiiert worden seien, dass diese aufgrund des Projektstandes jedoch noch keine finanziellen Entlastungen mit sich gebracht hätten. Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung 2019, welche im Bereich der Arbeitsprozesse eine kritische Beurteilung erfuhr, hat der Regierungsrat weitergehende Massnahmen beschlossen. So hat der Regierungsrat die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung damit beauftragt, bei Arbeitsprozessen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteres Optimierungspotenzial zu orten. Zudem soll eine Einschätzung über die Wirkung der im Rahmen der Personalbefragung 2015 im Bereich der Arbeitsprozesse getroffenen Massnahmen vorgenommen werden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung haben der Finanzdirektion im Herbst 2020 Bericht über die getroffenen Abklärungen erstattet und entsprechende Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen unterbreitet. Die Finanzdirektion wird die Generalsekretärenkonferenz voraussichtlich im 1. Quartal 2021 mit dem Ergebnis befassen und ihr Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Ergänzend kann erwähnt werden, dass die Umsetzung des Stellenabbaus im Rahmen der Planungserklärung Brönnimann weiter voranschreitet. Zudem werden die im «EP 2018» definierten Projekte zu <i>Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial</i> weitergeführt und der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat darüber im Rahmen des Voranschlags weiterhin Bericht. Da die Massnahmen der erwähnten Projekte aus dem «EP 2018» wie auch aus der Personalbefragung 2019 noch nicht abgeschlossen sind, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat erneut eine Fristverlängerung um ein Jahr.	F1
M	Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	Annahme			

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)					
078-2017	von Kaenel (Villeret, FDP)	28.03.2018	31.12.2020	Der Umsetzungsprozess ist in Gang. Vorarbeiten wurden geleistet und werden mit der Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) umgesetzt.	F1
M	Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	Annahme als Postulat			
121-2017	Imboden (Bern, Grüne)	19.03.2018	31.12.2020	Die Arbeiten dazu werden im nächsten Jahr fortgesetzt. Die Überarbeitung der CO ₂ -Gesetzgebung des Bundes und die Direktionsreform (Wechsel des AUE in die WEU) führten zu Verzögerungen.	F1
M	Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: zurückgezogen			
218-2017	Graf (Interlaken, SP)	07.06.2018	31.12.2020	Aufgrund der Coronavirus-Krise gab es eine Verzögerung bei der Erarbeitung der Studie durch die Universität Bern (CRED), da die notwendigen Abklärungen und die Beschaffung der Grundlagen im Frühling nicht wie geplant erfolgen konnten. Der Bericht soll dem Grossen Rat 2021 zur Kenntnis gebracht werden.	F1
M	Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	Annahme als Postulat			
079-2018	Leiser (Worb, EVP)	21.11.2018	31.12.2020	Die Ergebnisse der verschiedenen Pilotprojekte liegen noch nicht vor.	F1
M	Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	Annahme als Postulat			
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)					
155-2016	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)	30.11.2016	31.12.2018	Das «Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern» (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen (Auswertung der ANQ-Messungen, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern). Die Erarbeitung der Grundlagen für die Berechnung von Qualitätsindikatoren dauert länger als geplant. Voraussichtlich wird im Jahr 2021 ein erstes Monitoring für den Versorgungsbereich Akutsomatik auf Basis der CH-IQI-Indikatoren implementiert werden.	F2
M	Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	Annahme			
226-2017	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	29.03.2018	31.12.2020	Abklärungen mit der WEU haben gezeigt, dass es aus den in der Vorstossantwort bereits erwähnten Gründen nicht sinnvoll wäre, eine kantonale Lösung anzustreben (Kosten-Nutzen-Verhältnis / interkantonaler Vergleich). Die Fragestellung wird derzeit in der GSI weiterbearbeitet. Es ist vorgesehen, im kommenden Jahr die Ergebnisse dem Grossen Rat in Form eines Postulatsberichts zur Kenntnis zu bringen.	F1
M	Statistische Erhebung des Bestandes der angesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	Annahme als Postulat			
246-2017	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)	29.03.2018	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, soll ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen unterstützt werden. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden. Die Weiterentwicklung des Normkostenmodells erfolgt bis 2022, wobei ein Abgleich mit der Gesundheitsstrategie vorgenommen wird.	F2
M	Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	Annahme als Postulat			
051-2018	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)	12.06.2018	31.12.2020	Im Rahmen eines laufenden Projekts zur Pflegefinanzierung wird die Thematik der Versorgungssicherheit und die Rolle der freischaffenden Pflegefachpersonen analysiert. Auf Basis von Strategieworkshops, an denen Vertreterinnen und Vertreter der ambulanten Hilfe und Pflege zu Hause teilnahmen, wurden verschiedene Modelle entwickelt, mit denen sich gegenwärtig das zuständige Amt befasst. Hierbei wird auch die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit in anderen Kantonen thematisiert. Da die Versorgungssicherheit sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachpersonen im Rahmen eines umfassenden Projekts geprüft werden, wird eine Fristverlängerung von 2 Jahren beantragt.	F2
M	Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat			

061-2018	Imboden (Bern, Grüne)	22.11.2018	31.12.2020	Die GSI hat gemäss Ziffer 4 Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kita-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kita-Personals im Bereich Sprachförderung sinnvoll wären. Ziel ist, dass Mitarbeitende jeder Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Die GSI plant, einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch zu übernehmen. Aktuell laufen Verhandlungen mit einem möglichen Partner für die Entwicklung und Umsetzung der Schulungen.	F2
M	Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung			
067-2018	Marti (Bern, SP-JUSO, PSA)	06.12.2018	31.12.2020	Diverse Kantone haben entsprechende Studien in Auftrag gegeben (z.B. Kanton Waadt) oder in anderen Kantonen gibt es Projekte zu diesem Thema bzw. werden Abklärungen in Aussicht gestellt (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Graubünden, Luzern, St. Gallen und Zürich). Die Resultate der wichtigsten Studien und Abklärungen sollen im Abschlussbericht berücksichtigt werden, daher wird eine Fristverlängerung von zwei Jahren beantragt.	F2
M	Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	Punktweise beschlossen Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen			
102-2018	EVP (Beutler Hohenberger, Gwatt)	06.09.2018	31.12.2020	Im Hinblick auf eine nächste Revision nach der Einführung des Gutscheinsystems und den ersten Erfahrungen soll geprüft werden, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien. Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten.	F2
M	Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen	Annahme als Postulat			
114-2018	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	22.11.2018	31.12.2020	Die GSI wird erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten bzw. zielführende Massnahmen ergreifen.	F2
M	Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme			
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)					
082-2018	Gerber, Hinterkappelen (Grüne)	22.11.2018	31.12.2020	Die Abklärungen mit den Schulen und den Städten hat sich wegen des Lockdowns während der Coronavirus-Krise verzögert. Die Arbeiten werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 abgeschlossen werden.	F1
M	Offene Turnhallen für Vereine	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme			

Justiz (JUS)

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
242-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 19.11.2018 Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Bericht ist auf Fachebene erstellt und durchläuft derzeit das Mitberichtsverfahren. Die Behandlung im Grossen Rat in der Sommersession 2021 geplant.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017	31.12.2021	Die Gosteli-Stiftung hat beim SBFJ gestützt Art. 15 Abs. 4 Bst. b FIG ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Dieses ist mit Verfügung des Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 17. Dezember 2020 gutgeheissen worden. Damit kann nun im 2021 zusammen mit der Gosteli-Stiftung die Positionierung des Kantons Bern im Lichte des Entscheids des Bundes an die Hand genommen werden (namentlich Regelung der Frage der Co-Finanzierung).
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und muss am 28. März 2021 wiederholt werden. Solange die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier nicht über ihre künftige Kantonszugehörigkeit entschieden haben, bleibt Moutier eine bernische Gemeinde und solange werden auch keine Institutionen umgesiedelt.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und muss am 28. März 2021 wiederholt werden. Solange die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier nicht über ihre künftige Kantonszugehörigkeit entschieden haben, bleibt Moutier eine bernische Gemeinde und solange wird auch kein Konkordat ausgehandelt. Das Thema der jurassischen Verfassungsartikel 138 und 139 ist Teil der laufenden Gespräche innerhalb der Dreiparteienkonferenz.
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses haben unter Beizug einer externen Fachperson begonnen.
108-2019 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 24.03.2020 Jungen eine Stimme geben	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Bereits Anfang September 2020 eröffnet der Regierungsrat die Vernehmlassung zur Einführung des Stimmrechtsalters 16. Die Vorlage umfasst eine Änderung der Verfassung des Kantons Bern (KV), des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG), des Gemeindegesetzes (GG) und des Sonderstatutgesetzes (SStG).
201-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 02.09.2019 Ehrung von wichtigen Politikerinnen im Kanton Bern	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert. Es ist geplant, die geplante Feier mit dem 50 Jahre-Jubiläum zum kantonalen Frauenstimm- und -wahlrecht im Dezember 2021 zu verknüpfen.
184-2019 P	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	03.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Generalsekretärenkonferenz hat sich mit der Umsetzung des politikfeldübergreifenden Postulats befasst. Erste Grundlagenarbeiten wurden initiiert.
231-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.09.2019 In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die vertiefte Prüfung wurde initiiert.
288-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 25.11.2019 Barrierefreies Rathaus Bern	31.08.2020 Ziffer 1 : Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2 : Annahme als Postulat	31.12.2022	Die im Postulat verlangten Begutachtungen werden in den kommenden Monaten durchgeführt.

116-2020 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) vom 01.06.2020 Gratiszeitungen in Gefahr!	31.08.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Vorstoss wurde in der Herbstsession 2020 als Postulat überwiesen. Die Regierung wird im Zusammenhang mit der Revision des Informationsgesetzes, welches künftig auch eine rechtliche Basis für eine indirekte Medienförderung durch den Kanton bilden soll, prüfen, ob und inwiefern auch Gratismedien gefördert werden können.
238-2020 P	Zimmermann (Frutigen, SVP) vom 09.09.2020 Politische Bildung von Jugendlichen durch Abgabe eines Zeitungsabos	26.11.2020 Annahme	31.12.2022	Das revidierte Informationsgesetz, welches Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet wird, soll die gesetzliche Grundlage für eine Medienförderung über die Vergünstigung der Abonnemente für Jugendliche schaffen.
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)				
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten pendent ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen
165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf umgesetzt. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Dabei steht eine Erhöhung des Besetzungsgrads von Einzelfahrzeugen des motorisierten Individualverkehrs im Pendlerverkehr im Vordergrund. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen bzw. von Parkplätzen an geeigneten Orten soll die Bildung von Fahrgemeinschaften gefördert werden, wobei der Fokus auf dem Arbeitsverkehr liegt. Ein entsprechendes Realisierungskonzept für geeignete Pendlerparkplätze ist in Arbeit.
237-2018 M	Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewollten Praxis bei der Handänderungssteuer	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Revision des Handänderungssteuergesetzes.

053-2019	Marti (Bern, SP)	12.06.2019	31.12.2021	Die Umsetzungsarbeiten für die Motion sind aufgenommen. Insbesondere ist für eine gezielte Weiterbearbeitung der Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) zu ihrer zweiten Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» relevant und abzuwarten. Dieses Verfahren befasst sich hauptsächlich mit Verstössen in Verbindung mit Kies und Deponien. Der Entscheid wurde für Ende 2019 erwartet, steht indessen immer noch aus.
M	Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat		
246-2018	Rüegsegger (Riggisberg, SVP)	13.06.2019	31.12.2021	Die Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Erstellung einer flächendeckenden Bodenkartierung wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) liegt vor. Gestützt darauf kann ab 2020 mit der Umsetzung begonnen werden. Die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre erfolgt im Rahmen der «Wyss Academy for Nature at the University of Bern». Für die weiteren Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Kreditantrag unterbreiten.
M	Zeitgemässe Bodeninformation	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Motion Ziff. 2: Zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat		
217-2018	Leuenberger (Trubschachen, BDP)	12.09.2019	31.12.2021	Bis Ende 2020 wird bei den RSTA die neue Fachapplikation Evidence eingeführt. Diese bildet die Basis, um nach dem Baubewilligungsverfahren in den nächsten Jahren auch die weiteren in der Zuständigkeit der RSTA liegenden Bewilligungs- und Verwaltungsverfahren (Gastgewerbe, Bäuerliches Bodenrecht, Grundstückverkauf durch Ausländer, Inventarwesen, Verwaltungsbeschwerden) in den nächsten Jahren schrittweise zu digitalisieren. Bis Ende 2021 sollen ein konkretes Projekt und ein Kreditantrag vorliegen.
M	Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	Annahme		
133-2019	Lanz (Thun, SVP)	12.09.2019	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Im Vordergrund steht die Festlegung, in welchen Fällen die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) im Planungsverfahren nicht mehr beigezogen wird. Es ist vorgesehen, die Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV; BSG 426.221) zu ändern.
M	Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	Annahme		
224-2016	Vogt (Oberdiessbach, FDP)	21.11.2016	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
M	Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	Annahme		
226-2016	Freudiger (SVP, Langenthal)	24.01.2017	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG-Revision 2. Etappe), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten pendent ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
M	Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	Annahme		
149-2019	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	12.03.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
M	Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen			
249-2019	Riesen (Moutier, PSA)	11.06.2020	31.12.2022	Am 27. September 2020 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Änderung des Erwerbersatzgesetzes (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie») angenommen. Damit ist auf nationaler Ebene die Ausgangslage geklärt und die Arbeiten für die Umsetzung des als Postulat überwiesenen Vorstosses wurden aufgenommen.
M	Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können			
255-2019	Dütschler (Hünibach, FDP)	11.06.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Es wird geprüft, welche Beilagen zum Baugesuch weggelassen werden können.
P	Baugesuchverfahren beschleunigen	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Zurückgezogen Ziff. 2: Annahme		
258-2019	Knutti (Weissenburg, SVP)	09.09.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Es wird insbesondere darum gehen, die Praxis für eine flexiblere Betriebsübergabe zu überprüfen.
M	Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Zurückgezogen		

042-2020 M	Hess (Nidau, FDP) Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich dafür einsetzen, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden, so dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.
045-2020 M	Lanz (Thun, FDP) und andere Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzigen ist weit fortgeschritten und kann voraussichtlich bis anfangs 2021 abgeschlossen werden. Die entsprechenden Abklärungen werden zurzeit fachlich vertieft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun ist aus Sicht des Regierungsrats zu vermeiden
053-2020 M	Dütschler (Hünibach, FDP) Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein.	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Die in Aussicht gestellte gesamtkantonale Überprüfung der Streusiedlungsgebiete nach einheitlichen Kriterien erfolgt im Rahmen eines nächsten Richtplancontrollings, was eine sorgfältige Vorbereitung und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden bedingt.
061-2020 P	Stucki (Stettlen, glp) Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig und mit der übergeordneten Gesetzgebung vereinbar sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.
064-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz weiterhin für pragmatische und unbürokratische Lösungen einzusetzen und die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.
206-2020 M	Lanz (Thun, FDP) (Dringlich) Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in Beantwortung der vorliegenden Richtlinienmotion festgehalten hat, ist die Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für das Motionsanliegen eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten auf geeignete Weise durch die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der Verwaltungsdirektionen und der Staatskanzlei umgesetzt wird.
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
071-2017 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonalen Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2021	Bei Verkäufen, die mit der Absicht ausgeschrieben wurden, die Liegenschaft an den Meistbietenden zu verkaufen, hat das AGG im Berichtsjahr die Gemeinden vorgängig informiert. Es hat sich in dieser Periode gezeigt, dass dadurch keine zusätzlichen Angebote durch die Gemeinden eingegangen sind. Da im Berichtsjahr eine unterdurchschnittliche Anzahl an Verkäufen stattgefunden hat und Zentrumslagen nicht betroffen waren, wird der Beobachtungszeitraum vor einer definitiven Auswertung bis in den Sommer 2021 verlängert. Die Abklärungen des AGG zeigen bisher aufgrund der bestehenden rechtlichen Leitplanken, insbesondere auch des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), jedoch keine Möglichkeiten, Immobilien zu einem tieferen Wert zu veräussern als demjenigen, der auf dem Markt erzielt werden könnte.
188-2017 M	BDP (Riem, Ifwil) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	22.03.2018 Annahme	31.12.2022	Das AGG Immobilienmanagement überarbeitet aktuell die kantonalen Flächenstandards für Büroflächen. Mit dieser Überarbeitung soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt, das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert und die Anliegen der Motion berücksichtigt werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat zu verabschieden.
212-2018 M	Klauser (Bern, Grüne) Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen des Postulats werden im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept werden 2021 abgeschlossen. Gespräche mit dem Kanton Jura, den SBB und den Chemins de fer du Jura (CJ) haben stattgefunden. Die Abklärungen zu den Bedürfnissen des Güterverkehrs im Berner Jura sind im Gange.

251-2018	Mentha (Liebefeld, SP)	13.06.2019	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern hat den Behörden am 7. Dezember 2020 ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue, übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird klären, ob der Porttunnel als Nationalstrasse klassiert und im Rahmen eines neuen nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens projektiert und gebaut werden kann.
M	Porttunnel rasch realisieren	Annahme als Postulat		
261-2018	Moser (Biel, Bienne, FDP)	13.06.2019	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern hat den Behörden am 7. Dezember 2020 ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue, übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird klären, ob der Porttunnel als Nationalstrasse klassiert und im Rahmen eines neuen nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens projektiert und gebaut werden kann.
M	Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	Annahme		
290-2018	Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	10.09.2019	31.12.2021	Die Motion zielt auf eine Änderung des Bundesrechts. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hierbei eingeschränkt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Kanton den Bund ersuchen, den rechtlichen Rahmen im Sinne des Motionärs ändern zu lassen. Das BAFU wurde anlässlich von Gesprächen auf das Anliegen des Kantons Bern aufmerksam gemacht. Der diesbezügliche Austausch mit dem BAFU wird 2021 fortgeführt.
M	Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	Annahme		
047-2019	Stucki (Stettlen, glp)	10.09.2019	31.12.2021	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hat den Behörden ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen am 7. Dezember 2020 überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird auch klären, ob eine Änderung des Netzbeschlusses für eine alternative Linienführung des fehlenden Autobahnteilstücks möglich ist. Im Vordergrund steht dabei ein Jura-Tunnel.
P	Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	Annahme		
068-2019	Bauer (Wabern, SP)	10.09.2019	31.12.2021	Die Thematik der Nachtverbindungen ist mit den SBB besprochen worden. Die SBB haben zusammen mit den ÖBB den mittelfristigen Ausbau von Nachtlinien angekündigt, darunter auch solche, welche in Bern halten (Barcelona, Rom). Ein Zusammenschluss mit anderen Städten ist aktuell nicht angezeigt, da die SBB die relevanten Züge über Bern führen will. Die BVD wird die Entwicklung weiterhin eng begleiten. Für die BLS wäre ein Einstieg in Nachtzüge ein völlig neuer Geschäftszweig, weshalb die BLS nicht beabsichtigt, Nachtverbindungen anzubieten.
M	Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung		
102-2019	Wyss (Wengi, SVP)	10.09.2019	31.12.2021	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Die Verwendung des Standortes für eine kantonale Nutzung ist eine Option, die nach wie vor weiterverfolgt wird. 2020 wurden die Wohngruppenhäuser zur Nutzung als Quarantänestationen durch kantonale Amtsstellen reserviert. Weiter hat der Kanton bei der Gemeinde Plateau de Diesse im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Erweiterung der Zweckbestimmung beantragt, um damit die rechtlichen Voraussetzungen für neue Nutzungen, sowohl durch den Kanton als auch durch Dritte, zu schaffen.
M	Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	Annahme als Postulat		
127-2019	DEPU (Gullotti, Tramelan)	04.09.2019	31.12.2021	Im Sommer 2020 wurde bekannt, dass die Psychiatrie nach Mietvertragsende definitiv vom Kloster Bellelay wegziehen wird. Zur Zukunft des Klosters hätten im Frühling 2020 Gespräche mit allen Beteiligten stattfinden sollen, die jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben werden mussten. Das AGG bereitet derzeit eine neue Startsituation unter Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG vor, mit dem Ziel, eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung zu finden.
M	Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	Annahme		
129-2019	Reinhard (Thun, FDP)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird mit der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
P	Meldeverfahren statt Baubewilligungen bei Ersatzheizungsanlagen	Annahme		

136-2019	Hofer (Bern, SVP)	27.11.2019	31.12.2021	Ziffer 1: Temporär leerstehende Gebäude werden, wenn immer möglich und sinnvoll, für eine geregelte Zwischennutzung zur Verfügung gestellt. Dabei werden negativ aufgefallene Mietinteressenten und -interessentinnen nicht berücksichtigt. Ziffer 2: Potentielle Vertragspartnerinnen und Vertragspartner werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der gängigen Gepflogenheiten geprüft sowie kantonsinterne Erfahrungen mit den entsprechenden Interessentinnen und Interessenten miteinbezogen. Ziffer 3: Abklärungen sind im Gange.
M	Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat		
144-2019	Amstutz (Sigriswil, SVP)	27.11.2019	31.12.2021	Der Kanton führte im Jahr 2020 Verkehrsmessungen durch, um die Wirkungskontrolle Bypass Thun Nord zu vertiefen und zu erweitern. Die Ergebnisse werden in einem Forumsprozess mit den umliegenden Gemeinden, Verkehrs-, Wirtschafts- und Tourismusorganisationen, politischen Parteien sowie weiteren Beteiligten analysiert und diskutiert. Dabei sollen vom Forum der Handlungsbedarf, Ziele und mögliche Massnahmen vorgeschlagen werden. Der Prozess soll im Jahr 2021 abgeschlossen werden.
M	Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung		
156-2019	Moser (Biel/Bienne, FDP)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen der Motion wurde abgeklärt und es hat sich gezeigt, dass die Forderung in den kommenden Jahren grundsätzlich umsetzbar ist. Die Kosten sind allerdings beträchtlich. Der Regierungsrat lehnt die Aufnahme der Tangentiallinie Biel-Thun ab, da das Angebot hohe Fixkosten auslöst, ab 2025 kaum und mit dem neuen Angebot ab etwa 2030 nicht mehr fahrbar ist und der Anteil der Nachfrage für eine ganztägige Verbindung auch langfristig zu gering ist.
M	Schnelle Berner Bahntangente: Aufwertung des ÖV-Angebots und Verbesserung des Modal-Splits auf der Achse Biel/Bienne-Region Bern-Thun durch neue direkte Zugverbindungen	Annahme		
176-2019	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird derzeit geprüft.
M	Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G	Annahme als Postulat		
196-2019	Knutti (Weissenburg, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Die Urkunde muss durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Grundbucheintrag und somit der Eigentumsübergang ist bis Sommer 2021 geplant.
M	Nutzung von Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern als Eigentümer	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme		
199-2019	Müller (Langenthal, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Die Phasen «strategische Planung» und Vorstudien wurde vom Immobilienmanagement im Juni 2020 abgeschlossen. Der Öffentlichkeitsanlass zur Information der Anwohner fand im August 2020 statt. Als nächste Schritte wird das Bauprojektmanagement im Jahr 2021 den Wettbewerbskredit für den Mensaneubau sowie den Projektierungskredit für die Berufsfachschule Langenthal und das Gymnasium Oberaargau beantragen. Das Siegerprojekt soll nach aktuellem Planungsstand Anfangs 2022 bekannt sein und der Öffentlichkeit präsentiert werden können.
M	Sanierung und Erweiterung des Bildungszentrums Langenthal jetzt realisieren	Annahme		
204-2019	Arn (Muri b. Bern, FDP)	05.03.2020	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der nächste Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
M	Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	Annahme als Postulat		
208-2019	Trüssel (Trimstein, glp)	05.03.2020	31.12.2022	Die BVD hat eine entsprechende Studie erstellen lassen, deren Erkenntnisse im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 dem Grossen Rat unterbreitet werden. Der entsprechende umfassende Bericht wird auf dem Internet der BVD publiziert.
M	Umstellung des Berner Tramnetzes auf Zweirichtungsfahrzeuge	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung		

210-2019	Baumann (Suberg, Grüne)	27.11.2019	31.12.2021	Ziffer 2: Es wird auf die Einschränkung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pestizide im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen abgezielt. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet. Ziffer 3: Die Messresultate zur Belastungssituation des Grundwassers im Kanton Bern mit Chlorothalonil-Metaboliten wurden im Juni 2020 veröffentlicht und sind im Geoportal einsehbar. Das Kantonale Laboratorium veröffentlicht zudem die aktuellen Messresultate der amtlich erhobenen Trinkwasserproben seit März 2020 in regelmässigen Abständen. Ziffer 5: Die Agrarpolitik 2022+ ist zurzeit sistiert. Der Regierungsrat wird sich bei einer erneuten Vernehmlassung weiterhin für die Einführung von Lenkungsabgaben einsetzen, insbesondere um eine Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln und eine Verminderung der Stickstoff- und Phosphorüberschüsse zu erzielen.
M	Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen	Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme		
218-2019	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Im Kanton ist das nötige Fachwissen zum Einsatz von Käferholz im Wasserbau vorhanden. Käferholz kommt im Wasserbau auch bereits zum Einsatz. Aus technischen Gründen ist eine Steigerung des Einsatzes von solchem Holz jedoch nicht möglich. Schliesslich ist für anfangs 2021 eine Information an die Wasserbauträger über die Verwendung von Käferholz in Erarbeitung.
P	Einsatz von Käferholz im Wasserbau und Hochwasserschutz	Annahme		
227-2019	Freudiger (Langenthal, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Die Urkunde muss unter anderem noch durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Grundbucheintrag und somit der Eigentumsübergang ist für Sommer 2021 geplant.
M	Schloss Aarwangen: Chance für ein Wahrzeichen von historischer Bedeutung nutzen, statt Leerstand verwalten	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat		
246-2019	Stucki (Stettlen, glp)	05.03.2020	31.12.2022	Mit der Anwendung und Umsetzung der Forderungen von Minergie-ECO, den Merkblättern ökologisch Bauen von eco-bau und der Trennung der Bauteile nach dem Prinzip der Systemtrennung hat die Umsetzung der Forderungen der Motion bereits einen hohen Erfüllungsgrad erreicht.
M	Baustroffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Ablehnung		
250-2019	Graf (Interlaken, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Die Umsetzung des Anliegens soll im Rahmen der Revision des Strassengesetzes aufgenommen werden. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden gestartet. Inkrafttreten des revidierten Strassengesetzes ist für das Jahr 2023 zu erwarten.
M	Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	Annahme		
253-2019	Kohler (Meiringen, Grüne)	05.03.2020	31.12.2022	Der Kanton prüft derzeit gemeinsam mit dem Libero-Tarifverbund und der SBB Sparbillette. Dazu wurden im Jahr 2020 zwei Möglichkeiten dargestellt: Einerseits das bekannte Sparbillett mit Streckengültigkeit, welches im Verbund aber ein neues Billett darstellen würde und somit die Komplexität des Tarifsystems für die Nutzenden erhöhen würde, andererseits ein Sparbillett mit Zonengültigkeit. Ein Sparbillett mit Zonengültigkeit wäre eine kundenfreundliche Neuentwicklung, die aber längerer Vorbereitungsarbeiten bedarf.
P	Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	Annahme		
272-2019	Graf-Rudolf (Belp, Grüne)	08.06.2020	31.12.2022	Die Baustoffuntersuchung bei 130 kantonalen Liegenschaften wurde im 2020 gestartet und erste Gebäude untersucht. Das Projekt wird im Jahr 2021 weitergeführt.
M	Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung		
276-2019	BaK (Klausen, Bern)	05.03.2020	31.12.2022	Das AGG Immobilienmanagement überarbeitet aktuell die kantonalen Flächenstandards für Büroflächen. Mit dieser Überarbeitung soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt und das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat zu verabschieden. Die BaK wird im Anschluss informiert.
M	Richtwerte auf Raumbedarf überarbeiten	Annahme		
277-2019	Riem (Iffwil, BDP)	08.06.2020	31.12.2022	Mit der aktuell laufenden Überarbeitung der kantonalen Flächenstandards durch das AGG Immobilienmanagement soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt und das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat verabschieden zu lassen.
M	Kantonale Bauten - Wunschkonzept der Nutzer?	Annahme		
279-2019	Mentha (Liebefeld, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Arbeiten zu vertieften Abklärungen sind von der Verwaltung aufgenommen worden.
M	Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleis 49/50) im Bahnhof Bern	Annahme		

282-2019 M	Wenger (Spiez, EVP) Holzbauweise beim Tragwerk des BFH-Campus Biel-Bienne durchsetzen	08.06.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2022	<p>Zu Ziffer 1: Die Vorgabe zur Anwendung des Baustoffs Holz war bereits Bestandteil des Wettbewerbsprogramms und wurde unverändert in das Projektpflichtenheft übernommen. In der Projektierung werden die Möglichkeiten zur Umsetzung im Detail geklärt und realisiert.</p> <p>Zu Ziffer 2: Ein kompletter Holzbau bei diesem Projekt wird aufgrund der spezifischen Nutzervorgaben und den baurechtlichen Vorschriften nicht realisierbar sein. Der Baustoff Holz wird jedoch überall da eingesetzt, wo die Anforderungen aus Baukonstruktion und Erfüllung der Nutzeranforderungen gewährleistet sind, die baurechtlichen Vorgaben eingehalten werden können und die Anwendung wirtschaftlich ist. In der laufenden Phase der Kostenreduzierung werden alle relevanten Bauteile dahingehend geprüft.</p> <p>Zu Ziffer 3: Die Fachleute der Firma Holzprojekt Renggli als Spezialisten im Holzbau sind seit Projektierungsbeginn (nach dem Wettbewerb) als Mitglied des Generalplanerteams verpflichtet.</p>
285-2019 M	Spieser-Niess (Zweismimen, SVP) Verbesserung der Verkehrssituation für die Pendler zwischen Spiez und Interlaken Ost mit Anpassung über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperiode 2022-2025 bzw. mit einer ersten Korrektur des geplanten Angebots 2018-2021	08.06.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen bezüglich Perron für einen Fernverkehrshalt sind aufgenommen worden und weit fortgeschritten.
301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich beispielsweise aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft. Aufgrund eines Vorstosses eines privaten Investors konnten im Jahr 2020 keine Photovoltaikanlagen auf kantonalen Liegenschaften realisiert werden.
303-2019 P	BDP (Riem, lffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort erläutert hat, hatte die BVD in den vergangenen Jahren eine gute Budgetausschöpfung erzielt. Die BVD ist im Sinne einer Daueraufgabe bestrebt, die Budgetausschöpfung weiter zu verbessern und hat deshalb zusätzliche Massnahmen umgesetzt, wie den Grundsatz einer zeitlich realistischen Planung, die Reduktion von Reserven und den Einbau von eigenen Erfahrungswerten für den Zeitpunkt der Budgetierung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen. Der Effekt dieser Massnahmen wirkt erst für die zukünftigen Jahresrechnungen. Zudem fallen Sondereffekte durch die Einführung von HRM2/IPSAS für die zukünftigen Jahresrechnungen weg. Betreffend die Optimierung der Organisation und der Arbeitsabläufe innerhalb des AGG ist ein extern begleitetes Projekt im Gange. Bei Vorliegen der Feststellungen aus diesem Projekt werden zusammen mit dem neuen Amtsleiter notwendige Massnahmen bestimmt und umgesetzt.
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	<p>Mit einem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) soll aufgezeigt werden, dass – durch eine Mehrfachnutzung der geplanten Parkplätze – das Parkplatzangebot für die Mitarbeitenden zusätzlich erhöht werden kann. Das Dokument wird zurzeit in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei erarbeitet.</p> <p>Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Demzufolge dürfen Aufträge nicht so ausgeschrieben werden, dass potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausgeschlossen sind. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/WTO demnach nicht zulässig, weil sie die Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden nicht gewährleisten würde.</p>
015-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	03.09.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Motion zielt auf Vorgaben für die Landwirtschaft in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet.
026-2020 M	FDP (Moser, Biel) Elektrobus-Strategie	04.06.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Überlegungen werden dem Grossen Rat im Rahmen des Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 zur Kenntnis gebracht.

029-2020 M	Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die entsprechenden Gespräche und Abklärungen sind im Gange. Die BVD hat mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 das ASTRA gebeten, eine Tunnellösung zu prüfen. Das ASTRA hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 mitgeteilt, dass es dieses Anliegen als wenig zielführend beurteilt, zeigt sich jedoch offen, die Sachlage mit dem Kanton zu diskutieren.
030-2020 M	von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	04.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD hat die Projektskizzen der interessierten Städte Bern und Biel/Bienne fristgerecht beim ASTRA zur Prüfung eingereicht und begleitet die weiteren Arbeiten des Bundes.
031-2020 M	Gasser (Bévilard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	09.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird durch die BVD in die aktuellen Diskussionen und Planungen zum Bahnangebot eingebracht.
035-2020 M	Stampfli (Bern, SP) Pop-up-Bar Peter Flamingo auf der Einsteinterrasse ermöglichen	08.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD steht mit den Veranstaltern von Peter Flamingo in Kontakt, um fürs Jahr 2021 eine alternative Lösung zu finden. Untersucht werden aktuell Standorte im Bereich der Parkterrasse und an der Wölflistrasse.
040-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Der Taubenlochkreisel muss bleiben!	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hat den Behörden ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen am 7. Dezember 2020 überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird auch eine alternative Linienführung für die Schliessung der Netzlücke in Biel prüfen. Im Vordergrund steht dabei ein Jura-Tunnel. Das weitere Vorgehen ist Taubenlochkreisel ist abhängig von diesen Abklärungen.
150-2020 M	Von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Berner Mobilität klimafreundlich umbauen – Moratorium für den Ausbau von zusätzlichen Strassenkapazitäten	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne)	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020 Annahme	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
209-2020 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Bessere Lüftung in Sporthallen	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

249-2020	Wandfluh (SVP, Kandergrund)	1.12.2020	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
M	Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	Annahme		
Sicherheitsdirektion (SID)				
130-2017	Rudin (Lyss, glp)	24.01.2018	31.12.2021	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird.
M	Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	Annahme		
166-2018	SiK (Moser, Landiswil)	12.06.2019	31.12.2021	Eine Situationsanalyse wurde gemacht. Die politische Beurteilung ist für das Jahr 2021 vorgesehen.
M	Interkantonale Polizeischule Hitzkirch: Finanzielle Verpflichtungen und Vertragsdauer	Annahme		
182-2018	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)	12.03.2019	31.12.2021	Die Umsetzung läuft und ist auf Kurs. Es ist geplant, den Regierungsrat im Jahr 2021 über die Ergebnisse der Analyse zu orientieren und mit möglichen weiteren Umsetzungsschritten zu befassen.
M	Istanbul-Konvention – Kantonal Analyse und Umsetzung	Annahme		
190-2018	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	12.03.2019	31.12.2021	Im «Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 – 2023» zur Energiestrategie 2006 wurde die neue Massnahme 20-13 aufgenommen, mit dem Ziel, die kantonalen Gebäude bestmöglich mit der notwendigen Ladeinfrastruktur für e-Mobilität auszurüsten. Die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG wurde zur Umsetzung dieser Massnahme hinsichtlich des Punkts «Elektro-Mobilität» angepasst. Entsprechend schreitet der Ausbau der Ladestationen bei kantonalen Immobilien nun gut und schrittweise voran. Die Umsetzung von Ziffer 4 geht mit der Berichterstattung 2020 von der SID an das AGG der BVD über.
M	E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	Punktweise beschlossen Ziffer 4: Annahme als Postulat		
252-2018	Graber (La Neuveville, SVP)	13.03.2019	31.12.2021	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wird Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles, Ziffer 2 wird abgeschrieben. Es werden anderweitige Nutzungsmöglichkeiten in Prêles sowie Alternativstandorte für die Unterbringung von weggewiesenen Asylsuchenden geprüft. Die Umsetzung von Ziffer 3 geht mit der Berichterstattung 2020 von der SID an das AGG der BVD über.
M	An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		
279-2018	Kullmann (Hilterfingen, EDU)	11.09.2019	31.12.2021	Das Anliegen aus Ziffer 3 soll primär in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird. Die Thematik Sharing ist im Umsetzungsbericht Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr in die Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons aufgenommen worden und kann als erfüllt betrachtet werden.
M	Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können	Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme		
126-2019	Stucki (Stettlen, glp)	11.03.2020	31.12.2022	Die Umsetzung des Motionsanliegens in drei Punkten (1.) Schaffung gesetzlicher Grundlage zur statistischen Erfassung LGBTI-feindlicher Gewalt, 2.) Auswahl von Tools zur Auswertung und Veröffentlichung der erfassten Daten und 3.) Schulungsbedarf der Justiz- und Polizeibehörden im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt) wird derzeit geprüft.
M	LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	Annahme		
155-2019	Grimm (Burgdorf, glp)	11.03.2020	31.12.2022	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision der kantonalen Zivilstandsverordnung angegangen. Entsprechend der Nachfrage werden in den externen Traulokalen ab 2022 mehr Termine angeboten und das Angebot wird auf weitere Monate ausgedehnt. Parallel wird die Frage der Gebühren im Rahmen einer Revision der Zivilstandsgebührenverordnung auf Bundesebene angegangen. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wird sich im Frühjahr 2021 mit der Gebührenthematik im Zivilstandswesen befassen.
M	Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		
175-2019	Schneider (Biel, SVP)	11.03.2020	31.12.2022	Eine entsprechende Planung für den Ausbau der Verkehrspräventionstätigkeiten in der Oberstufe wurde in das Projekt Korpsbestandsaufstockung aufgenommen. Die entsprechenden Stellen sollen in den kommenden Etappen beantragt werden.
M	«Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	Annahme als Postulat		
299-2019	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	08.09.2020	31.12.2022	Die Verfügbarkeit von Daten von Fahrzeugen der Kantonsverwaltung sowie der Datenfluss zwischen Lieferant und dem Kanton sollen bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs, welche frühestens im Jahr 2021 geplant ist, überprüft werden.
M	Datensicherheit auch bei Motorfahrzeugen	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		

046-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Die Bevölkerung auf Krisenvorsorge sensibilisieren	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat ist bereit, dort Lücken zu schliessen, wo Handlungsbedarf besteht. So hat er namentlich im Sinn, die Bevölkerung auf das richtige Verhalten beim Aufsuchen von Notfalltreffpunkten aufmerksam zu machen. Der Zeitpunkt der Sensibilisierung hängt u.a. auch von der epidemiologischen Situation ab.
073-2020 M	Schilt (Utzen, SVP) Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die Sicherheitsdirektion beabsichtigt, das Anliegen formell-gesetzlich – mit einer Änderung des Einführungs-gesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) umzusetzen. Eine Behandlung durch den Grossen Rat in erster Lesung ist frühestens in der Wintersession 2021 möglich.
Finanzdirektion (FIN)				
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion wird im Rahmen der nächsten Revision des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) umgesetzt.
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
277-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 28.11.2018 Sichere Kommunikation und Datenaustausch	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung	31.12.2021	Ziffer 2: Die nationale Fachagentur <i>educa</i> stellt den Schulen seit September 2019 den datenschutzkonformen Kurzmitteilungendienst «Wire» zur Verfügung. Ziffer 3: Im geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG), über das der Grosse Rat 2021 beschliessen wird, regelt Art. 10 Abs. 3 die Aufbewahrung von Daten in der Schweiz. Das ebenfalls geplante Informationssicherheitsgesetz (KISG) wird zudem die Sicherheitsanforderungen an Software aktualisieren.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
023-2019 FM	FDP (Haas, Bern) vom 01.03.2019 Erhöhung der Nettoinvestitionen	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die ordentlichen Nettoinvestitionen betragen im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 zwischen CHF 374 Millionen (2020) und CHF 496 Millionen (2024), wobei im Jahr 2024 CHF 11,8 Millionen mit Mitteln aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert werden sollen. Im Jahr 2024 erreichen die ordentlichen Nettoinvestitionen somit ein Niveau von knapp unter CHF 500 Millionen. Allerdings können diese Investitionen aufgrund der finanzpolitischen Ausgangslage nicht aus eigener Kraft finanziert werden. Der Regierungsrat hatte im Planungsprozess 2019 eine Eventualplanung zu den ordentlichen Nettoinvestitionen erarbeitet und in diesem Zusammenhang eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung von grossen Investitionsvorhaben geprüft und sich unter anderem auch mit Standards im Hoch- und Tiefbau befasst. Die entsprechenden Ergebnisse wurden im Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 bis 2023 im Detail dargelegt. Zudem hatte die Finanzdirektion die zuständigen Kommissionen vorgängig über die Ergebnisse informiert. Wie im Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022j bis 2024 (Kapitel 2.7.2) aufgezeigt, wurde im Dialog zum Investitionsmehrbedarf zwischen einer Regierungsdelegation und den Präsidien der Finanzkommission sowie der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zudem vereinbart, dass der Regierungsrat Letztere bezüglich Projektverschiebungen und Verzicht auf bestimmte Projekte befassen wird.
042-2019 M	Köpfli (Bern, glp) vom 04.03.2019 Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt	03.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die geplanten Ausführungsbestimmungen zum neuen öffentlichen Beschaffungsrecht (IVöB 2019) werden Massnahmen vorsehen, um bei zukünftigen Beschaffungen allfällige Kartellschäden wirksam geltend machen zu können. Sie werden auch die Übermittlung von Daten über Zuschläge an die Wettbewerbskommission (WEKO) regeln. Das neue Recht tritt voraussichtlich im Herbst 2021 in Kraft.
107-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 22.03.2019 Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grossen Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.

110-2019 M	Stampfli (Bern, SP), vom 26.03.2019 Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
111-2019 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.03.2019 Erlass einer strategischen Regelung für die Salläre in staatlich beherrschten Unternehmen	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
163-2019 M	Hess (Bern, SVP), vom 11.06.2019 Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
215-2019 M	Tobler (Moutier, SVP) vom 02.09.2019 Reorganisation der Steuerverwaltung Moutier muss gestoppt werden	03.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Steuerverwaltung hat am 1. September 2020 zum aktuellen Stand informiert (vgl. auch Medienmitteilung). Demnach werden die beiden Regionen <i>Jura bernois</i> und <i>Seeland</i> ab dem 1. Januar 2022 als eine Region geführt, um Synergien besser zu nutzen. Auf diesen Termin hin übernimmt der aktuelle Leiter der Region <i>Seeland</i> die Leitung der neuen Region. Bereits jetzt widmet er sich den führungs- und systemtechnischen Aufbauarbeiten. An den beiden Standorten Biel und Moutier sowie an den Kundendienstleistungen wie den Schaltern für den persönlichen Kundenkontakt ändert nichts. Mit der neuen Organisation garantiert die Steuerverwaltung an beiden Standorten dieselben Dienstleistungen und stellt sicher, dass weiterhin kompetente Mitarbeitende auf Deutsch und Französisch Auskunft geben. Es werden keine Mitarbeitenden entlassen. Grund für die Anpassung und Verschlankung der Führungsstruktur der beiden Regionen sind der Grössenvergleich gegenüber den anderen Regionen sowie die bessere Steuerung und Nutzung der Sprachkompetenzen. Zudem trägt diese Anpassung zur Umsetzung der Planungs erklärungen Brönnimann bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung bei, in deren Rahmen die Steuerverwaltung bis Ende 2021 Stellen abbauen muss.
259-2019 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 umgesetzt. Er hat den Umfang der jeweiligen Steuerensenkungen wie folgt berücksichtigt: – Steueranlagensenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen. – Steueranlagensenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (die «Allgemeine Neubewertung 2020» verursacht Mehrerträge im Umfang von ebenfalls CHF 45 Millionen, so dass diese Anlagensenkung haushaltsneutral ausfällt). – Steueranlagensenkung bei den natürlichen Personen ab 2022: CHF 40 Millionen. Im Gegenzug enthält das Zahlenwerk ab dem AFP 2022 eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang, so dass auch diese Steueranlagensenkung haushaltsneutral ausfällt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2020 die beiden Steueranlagensenkungen per 2021 beschlossen. Noch nicht verabschiedet ist eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern und eine Steueranlagensenkung ab 2022 im gleichen Umfang.
267-2019 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 24.11.2019 Auflösung von Fonds zur Deckung von Finanzierungslücken in der Investitionsrechnung	10.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Ein erster Austausch zwischen der Finanzkommission und der Finanzdirektion über die Verwendung nicht mehr benötigter Fondsguthaben hat stattgefunden. Die Finanzdirektion wird den Regierungsrat mit einem Geschäft für eine entsprechende Gesetzesrevision befassen. Bei der Erarbeitung der Vorlage wird ein enger Austausch mit der Finanzkommission angestrebt.
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich Grundstückgewinnsteuer ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Zum Zeitplan der Verwirklichung können zum heutigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Aussagen gemacht werden.
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hat Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen.
063-2020 M	Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftsteuer	26.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	«Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)				
110-2016	Saxer (Gümligen/FDP)	25.01.2017	31.12.2021	Die Abteilung Naturförderung des Amts für Landwirtschaft und Natur arbeitet an der Umsetzung des Sachplans Biodiversität. Die unbestrittene Forderung der Motion soll im Zuge der daraus resultierenden Überarbeitung der kantonalen Naturschutzgesetzgebung (NSchG; BSG 426.11) umgesetzt werden. Aufgrund der noch nicht abschliessend festgelegten Änderungen ist mit Verzögerungen bei der Umsetzung zu rechnen.
M	Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	Annahme		
123-2018	Lanz (Thun, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Ein externer Auftrag zur Erarbeitung der Grundlagen wurde vergeben. Corona bedingt kommt es bei den weiteren Arbeiten zu Verzögerungen.
M	Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Motion Punkt 2: Annahme als Motion Punkt 3: Annahme als Postulat		
129-2018	Hess (Bern, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Die Umsetzung von Ziffer 2 der Motion wird im Rahmen des aktuell gültigen Gastgewerbesetzes geprüft.
M	Polizeistunde abschaffen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme		
162-2018	Imboden (Bern, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Die verbindlichen Etappenziele und notwendigen Gesetzesänderungen werden im Rahmen der Massnahmenplanung zur Energiestrategie für die nächste Umsetzungsperiode 2020-2023 erarbeitet. Die Berichterstattung zur Energiestrategie inkl. Massnahmenplanung 2020-2023 wird voraussichtlich in der Frühjahrsession 2021 im Grossen Rat beraten.
M	Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	Annahme		
204-2018	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Aktuell fördert der Kanton öffentlich zugängliche Ladestationen bei KMU sowie Ladestationen von elektrifizierten Buslinien. Gemäss den Bedingungen des kantonalen Förderprogrammes sind diese förderberechtigt, sofern sie ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Schnellladestationen entlang touristisch vermarkteter Velorouten demnächst prüfen.
M	Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat		
011-2019	BAK (Klauser, Bern)	05.12.2019	31.12.2021	Erste grundsätzliche Überlegungen und Arbeiten wurden vorgenommen. Corona bedingt kommt es bei den weiteren Arbeiten zu Verzögerungen.
M	Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	Annahme als Postulat		
021-2019	BDP (Frutiger, Oberhofen)	10.09.2019	31.12.2021	Die Einführung einer Umweltabgabe für den 1 zu 1 Ersatz der bestehenden Öl-Heizungen wird im Rahmen der bevorstehenden Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes im 2021 geprüft.
M	Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Ablehnung		
039-2019	Ammann (Bern, AL)	10.09.2019	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AJE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie eine directionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre.
M	Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen		
045-2019	Stampfli (Bern, SP)	10.09.2019	31.12.2021	Mögliche Massnahmen in den genannten Bereichen werden erarbeitet und fliessen in die Berichterstattung und Massnahmenplanung zur Energiestrategie ein. Das Geschäft wurde in die Frühlingssession 2021 verschoben.
M	Energiestrategie jetzt umsetzen!	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat		

051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat steht mit der BKW in Kontakt und hat sich im Rahmen der strategischen Führungsgespräche erneut für die Realisierung des Wasserkraftprojekts Trift ausgesprochen. Derzeit läuft das Konzessionsverfahren. Derweil hat der Bund eine Änderung der Energieförderungsverordnung verabschiedet, wonach Grosswasserkraftanlagen, die ihre Speicherkapazitäten um mindestens 10 GWh ausbauen, von höheren maximalen Investitionsbeiträgen profitieren. Dadurch kann das Projekt zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten.
059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Ein konkretes Umsetzungskonzept sowie ein Fahrplan zur Realisierung einer GIS-basierten Energiestatistik werden im Jahr 2021 erarbeitet.
063-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente	09.12.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: zurückgezogen Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: Annahme ohne gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Die Gemeinden werden weiterhin in die Revision der Wildtierschutzverordnung einbezogen. Für die anstehende dritte Tranche ist eine Vorinformation der betroffenen Gemeinden geplant. Im Weiteren wird die Optimierung des Informations- und Kommunikationsflusses während des gesamten Vorgehens angestrebt.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat das jährliche Budget im Rahmen der Finanzplanung und in Abhängigkeit der Anzahl Gesuche um CHF 2 Mio. zu erhöhen. Mit gezielten Schulungsmassnahmen wurde zudem im 2020 das Wissen der GEAK-Experten gestärkt. Gleichzeitig unterstützt der Kanton das nationale Programm «erneuerbar heizen», welches durch Energie-Schweiz Anfang 2020 lanciert wurde. Dabei werden Installateure gezielt geschult, Hauseigentümer beim Ersatz ihrer fossilen Heizung hin zu einem erneuerbaren System zu beraten. Das kantonale Förderprogramm unterstützt die Beratung des Hauseigentümers mit einem Pauschalbetrag. Damit ist Punkt 2 der Motion erfüllt.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Verlauf des Jahres 2020 hat sich geklärt, dass der Bund sich nicht - wie ursprünglich angenommen - an einem Berner Projekt für ein nationales Zentrum für Cybersicherheit beteiligen wird. Zudem haben die Diskussionen mit den beiden ETH gezeigt, dass ein angepasstes Projekt geprüft werden soll, das den Schwerpunkt auf das Thema BELEARN legt und ergänzend prüft, welche Forschungsaktivitäten betr. Cybersicherheit am Standort Bern im nationalen Verbund am meisten Sinn machen. Unter Einbezug EPFL und der relevanten Berner Partner (namentlich Unibe und BFH) wird ein Berner Projekt geprüft.
113-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am in der Motion geforderten Bericht wurden 2020 so vorangetrieben, dass der Regierungsrat diesen voraussichtlich Anfang 2021 zuhanden der Frühlingssession 2021 verabschieden kann.
151-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	03.03.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Integration des Themas Grundwasserschutz in die neue Generation der Regionalen Waldplanungen (RWP) wurde geprüft. Als Resultat wird das Thema ein entsprechendes Themenblatt erhalten. Die Informationen aus den Projekten «ALPEAU» und «je filtre tu bois» wurden geprüft. Über eine Anpassung des kantonalen Merkblattes und der Entschädigungsansprüche wird allerdings erst bei Vorliegen der Vollzugshilfe des BAFU definitiv entschieden. Da bisher die BAFU Vollzugshilfe «Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluff-Grundwasserleitern» noch nicht vorliegt, konnte die Prüfung noch nicht gestartet werden.
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Für die Umsetzung der Motion wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese soll aus je einem Vertreter DIJ, BKD, GSI und WEU sowie der Lungenliga und des Verbands Bernischer Gemeinden bestehen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, einen konsolidierten Bericht mit Varianten zur Umsetzung der Motion zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe soll im ersten Quartal 2021 konstituiert werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Im Rahmen des vom Bund unterstützten Innovationsprojektes «Ökologische Infrastruktur» der Kantone Aargau, Zürich und Bern werden Vorschläge für die Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet erarbeitet.

212-2019 M	SVP (Schilt, Utzigen) Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!	09.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Es wird geprüft, inwieweit konkrete Ziele für die Holznutzung im Masterplan Klima integriert werden können. Um eine Optimierung der heutigen Biomassennutzung zu erreichen, muss geklärt werden, welche räumlichen Potenziale verfügbar wären und welche Systeme aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das Projekt " Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion" des AUE, welches im Rahmen der Wyss Academy for Nature 2021 gestartet wird.
219-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Klar geregelte BKW-Vergütungen und ein klar definierter Zweckartikel	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: zurückgezogen Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Überprüfung des Zweckartikels erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des in der Motion Lanz (113-2019) geforderten Berichts. Der Regierungsrat wird den Bericht voraussichtlich Anfang 2021 zuhanden der Frühlingssession 2021 verabschieden.
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen des Projekts «Waldbiodiversität 2030» werden im Jahr 2021 die Instrumente zur Förderung von Naturschutzleistungen überprüft und allenfalls überarbeitet. Wichtige Abgeltungen sollen angepasst und die Kredite erhöht werden. Die Kommunikation zur Sensibilisierung im Themenbereich Biodiversität wird verbessert. Der SFB hat im Jahr 2017 das Ziel bestätigt, 10 % der kantonalen Wälder als Waldreserve auszuscheiden. Aktuell sind Waldreservate in Diskussion bzw. in Planung. Die Kommunikation zu den Naturschutzleistungen wird intensiviert.
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wird ein Vorschlag zur Umsetzung einer kantonalen Neobiotenstrategie vorgelegt werden. Die Arbeiten wurden im Sommer 2020 aufgenommen und werden voraussichtlich 2022 abgeschlossen.
292-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist ein Aktiver Akteur	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Im nächsten Nachhaltigkeitsbericht des Kantons, der im Frühling 2022 erscheinen soll, werden die Agenda 2030 der UNO und die 17 Sustainable development goals (SDG) berücksichtigt. In den nächsten Jahren wird der Regierungsrat prüfen, ob bzw. welche zusätzliche Massnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 nötig sind.
296-2019 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) Nachtzüge statt Ferienflüge zugunsten des Berner Tourismus!	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegt weiterhin kein Bauprogramm der Flughafen Bern AG vor, weshalb bisher weder eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet, noch Zahlungen geleistet wurden. Eine Umwidmung des vom Grossen Rat genehmigten Objektkredits ist aus finanzrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Mit der SBB haben Gespräche bezüglich einem Angebot an Nachtzügen ab Bern stattgefunden. Eine Rechtsgrundlage für eine Beteiligung des Kantons an einem Nachtzugsangebot existiert jedoch nicht.
300-2019 M	Klauser (Bern, Grüne) Kantonale Hoheit behalten im Bereich Energie und Gebäude	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat der zuständigen Direktion WEU den Auftrag erteilt, eine Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEng) vorzulegen, um einerseits die MuKE 2014 umzusetzen und andererseits von den CO2-Grenzwerten des Bundes ab 2023 befreit zu bleiben.
004-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Unterstützung der Skiweltcuprennen in Adelboden und Wengen	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Amt für Wirtschaft steht in regem und konstruktivem Kontakt mit den Organisationskomitees der beiden Skiweltcuprennen. Im Hinblick auf die nächsten stattfindenden Rennen sollen die notwendigen Entscheide und Beschlüsse vorliegen.

126-2020 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Forstschutzmassnahmen und Schutzwaldpflege sicherstellen	08.09.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme Punkt 3a: Annahme Punkt 3b: Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Nutzen des Instruments gemäss Ziffer 1 wird zusammen mit den Berner Waldbesitzern geprüft. Die Vorbereitungen zur Sicherstellung der finanziellen Mittel für die Schutzwaldpflege und den Forstschutz im Käferbekämpfungsgebiet gemäss Ziffer 2 und 3a laufen. Die finanziellen Mittel für die Ausführung der Forstschutzmassnahmen im Jahr 2020 wurden bereitgestellt. Die Fortsetzung der Massnahmen ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets werden im Rahmen einer Task Force geprüft (3b).
134-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Mittels Kantonsbeitrag im Energiejournal für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurde die breite Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz informiert. Gleichzeitig wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms sowohl die Impuls-Beratung "erneuerbar heizen" sowie der konkrete Umstieg von Öl-Heizungen auf zukunftsfähige Systeme mit erneuerbaren Energien finanziell unterstützt. Für 2021 sind öffentliche Veranstaltungen zum Thema Energie und Klima vorgesehen.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Grundlagen geschaffen, um die Forderungen der Motion umzusetzen. Auf dieser Basis werden die Tarife für die Leistungsschädigungen für alle Institutionen harmonisiert und standardisiert sowie die fachlichen Anforderungen für die Betreuung im stationären und im ambulanten Bereich definiert werden (Umsetzung auf Verordnungsstufe). Die Vernehmlassung zum BLG wurde Ende Oktober 2020 abgeschlossen. Das Gesetz soll voraussichtlich auf 1.01.2023 in Kraft treten.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlansätze in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Szeptembersession 2019 wurde die M 131-2019 Krähnbühl (Unterlangenegg, SVP) überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffern 2 – 4: Annahme als Postulat Ziffern 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 bis 4 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Szeptembersession 2019 wurde die M 131-2019 Krähnbühl (Unterlangenegg, SVP) überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
109-2015 M	EVP (Schnegg, Lyss) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Der Familienbericht wird derzeit finalisiert und soll im Jahr 2021 publiziert werden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) umgesetzt.
090-2017 FM	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. wurde in der Märzsession 2019 vom Grosse n Rat genehmigt. Der dreijährige Modellversuch konnte im Herbst 2019 gestartet werden. Der Schlussbericht wird im Jahr 2022 erstellt werden.

137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwer- kranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzei- tige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzei- tige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten führt die GSI einen dreijährigen Modellversuch durch, welcher im Herbst 2019 startete. Ziffer 4: Eine nationale Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen mit Behinderun- gen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vul- nerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Parallel dazu prüft die GSI, ob im Kanton Bern für spezifische Zielgruppen ein ungedeckter Bedarf besteht. Ziffer 5: Der Regierungsrat prüft, ob ein Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angebote im statio- nären Langzeitbereich besteht und wie diese Leistungen allenfalls abgegolten werden könnten. Ziffer 6: Der Regierungsrat wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Ver- sorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten.
060-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Arbeiterfahrung in sozialen Einrichtungen auf- werten	04.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Da ab Januar 2022 die DIJ für den stationären Kinder- und Jugendbereich zuständig sein wird, wird das Postulat in Zusammenarbeit mit der DIJ geprüft. Ein erster Austausch mit der DIJ und der IVSE-Verbindungsstelle ist er- folgt und wird ausgewertet. Die gesetzlichen Grundlagen müssen noch abschliessend geprüft werden (IVSE, Vorgaben des Bundesamtes für Justiz, Pflegekinderverordnung).
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Neben den bestehenden Massnahmen zur Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern werden mit der Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention" basierend auf der Gesundheitsstrategie, wei- tere Massnahmen in diesem Bereich erarbeitet. Die Verabschiedung der Gesundheitsstrategie erfolgt in der Wintersession 2020.
070-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbe- treuung verdienen mehr Lohn und mehr Res- pekt!	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2021	Erste Minimalanforderungen wurden im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause geprüft: Im Rahmen der Ver- handlungen zum Leistungsvertrag ambulante Pflege 2021 wurde die Verpflichtung der Leistungserbringenden zur Weitergabe der Entschädigung des Lohnsummenwachstums und des Weges an die Mitarbeitenden aufge- nommen.
072-2019 M	Schönenberger Gabi (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Gemäss Antwort des RR, und entsprechend den vom RR vorgegebenen Rahmenbedingungen, wird die GSI den Finanzierungsantrag des Institutes sobald eingereicht, prüfen und dem finanzkompetenten Organ zur Bewilli- gung vorlegen. Im Budget der GSI wurden die erforderlichen Gelder zusätzlich eingegeben. Das KAZA prüfte im Oktober 2020 Entwürfe des Projekt-Antrags.
114-2019 M	Heyer Virginie (Perrefitte, FDP), Keine Psychiat- rie in Moutier	03.09.2019 Ziffer 1.: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Frühjahr 2020 nahm der Regierungsrat den Schlussbericht interkantonalen Arbeitsgruppe und ihre Empfeh- lungen für die künftige Nutzung des Spitals Moutier zur Kenntnis. Im Schlussbericht wird vorgeschlagen, am Spi- tal in Moutier neben psychiatrischen Betten weiterhin ein Akutsomatisches Angebot aufrechtzuerhalten. Dies wurde vom Verwaltungsrat so beantragt und wird vom Berner Regierungsrat unterstützt. Mit dem Verkauf von Anteilen der Hôpital du Jura bernois SA an die Swiss Medical Network, wurden Voraussetzungen geschaffen, um ein koordiniertes qualitativ hochstehendes Angebot aufzubauen. Bezüglich Aufbau einer psychiatrischen Notfallversorgung in der Region Biel wird von der Psychiatriezentrum Münsingen AG in Kooperation mit der Hôpital du Jura bernois SA und den niedergelassenen Psychiatern ein Projekt vorangetrieben. Parallel dazu wurde von der PZM AG am Standort der Spitalzentrum Biel AG ein psychi- atrisches Ambulatorium eingerichtet, welches auch den Konsiliar- und Liaisondienst sicherstellt. Der Aufbau ei- ner Bettenstation soll ab 2021 erfolgen.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integra- tion von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeits- markt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die GSI wird im Rahmen der laufenden Projekte im Arbeitsintegrationsbereich Optimierungen zur Förderung der Integration von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen erarbeiten.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirt- schaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die GSI hat den Dialog mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) betreffend die konkrete Ausgestaltung eines Selbstbehaltsmodells aufgenommen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lasten- ausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Der ak- tuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem VBG definiert: ein Selbstbehalt von 5% bei vollständi- ger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG wurde beschlossen.

135-2019 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura	04.09.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: Ablehnung als Postulat Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Der Verwaltungsrat der Spitalzentrum Biel AG hat sich für ein Neubauprojekt in der Ebene ausgesprochen. Die GSI unterstützt diesen Entscheid mit Überzeugung. Zurzeit ist ein Antrag an den Grossen Rat betreffend die Sprechung eines Beitrages an den Neubau bei der GSI in Arbeit.
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	31.12.2022	Es wurde 2020 ein Projekt «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» (NFFS) gestartet. Die Initialisierungsphase ist abgeschlossen. Derzeit wird der Projektauftrag inkl. eine Anforderungserhebung durch die Programmleitung erarbeitet.
161-2019 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	04.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung wegen COVID-19 konnte mit der Prüfung des Postulats noch nicht begonnen werden.
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2022	Einige Anliegen des Motionärs werden im Zuge laufender Projekte erledigt werden können (z.B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem).
192-2019 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	In einem Spitalbericht wird in einer Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft aufgezeigt, welche Chancen und Risiken für den Kanton Bern aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonebene sowie der laufenden Entwicklungen (Trends) bestehen und mit welchen Massnahmen die bernische Spitallandschaft angepasst werden müsste, um eine funktionierende, wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartezeit für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Ein Konzept für ein Interventionszentrum für die frühe Förderung bei Frühkindlichem Autismus ist in Erarbeitung. Ein Angebot für Kinder mit schwerem Autismus im Berner Jura ist in Planung und soll 2021 realisiert werden. Das Thema wird gemeinsam mit der BKD bearbeitet.
280-2019 M	Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2022	Ein Projekt zur Erarbeitung der Opferhilfe Strategie wurde 2020 gestartet. Die Vorbereitungsphase steht kurz vor dem Abschluss.
014-2020 M	Gerber Peter (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodell mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Antwort des RR wurden bereits mehrere Anläufe gestartet, Konzepte mit APN zu evaluieren. Der Kanton beteiligt sich ausserdem im Rahmen des Praxisassistentenprogramms massgeblich an der Förderung der hausärztlichen Tätigkeit. Weitere Massnahmen werden geprüft.
018-2020 M	Veglio (Zollikofen, SP) Qualität in Berner Kitas sichern!	25.11.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen der Motionärin werden im Rahmen des neuen Aufsichts- und Bewilligungskonzept für die Kindertagesstätten im Kanton Bern aufgenommen, welches die GSI zurzeit erarbeitet.

023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen dieser Motion werden im Rahmen der Gesundheitsstrategie umgesetzt. Verabschiedung der Gesundheitsstrategie in der Wintersession 2020 mit anschliessender Erarbeitung der Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention".
028-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Kanton als Cannabiskonsumverhüter überfordert	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen des Motionärs wird ab 2021 geprüft.
070-2020 M	De Meuron (Thun, Grüne) Die Regionalspitalplanung und somit versorgungsrelevante Spitäler gehören in die öffentliche Hand!	Verschoben Sommer session 2021	31.12.2022	Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit einer Revision des Spitalversorgungsgesetzes die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, die bei Regionalspitälern einen Verkauf der Aktienmehrheit ausschliessen. Der Vorstoss soll zusammen mit dem Bericht des RR zur Umsetzung der M 192-2020 <i>Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat</i> beraten werden (gemäss Geschäftsplanung: Sommersession 2021)
092-2020 M	Knöpfli Michael (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen			Der Regierungsrat beantragt die Annahme als Postulat. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben
137-2020 M	Kullmann Samuel (Thun, EDU) Ein starkes Immunsystem und optimale Vitamin-D-Versorgung zur COVID-19-Prävention			Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben.
141-2020 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der Opferhilfe strategie für den Kanton Bern geprüft, welche die GSI zurzeit erarbeitet.
216-2020	Ritter Michael (Burgdorf, glp), Schlatter Carlo (Thun, SVP) Förderung von Grippeimpfungen im Kanton Bern			Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben
217-2020 M	Zybach (Spiez, SP) Hohe Qualität der spitalexternen Leistungen im ganzen Kanton Bern!	25.11.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2022	Die Forderungen der Richtlinienmotion werden im Rahmen eines laufenden Projekts zur Pflegefinanzierung beraten.
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)				
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Ein Projekt zur Leseförderung ist gestartet und musste wegen der Coronavirus-Krise verlängert werden.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der Analyse, welche aufgrund des Postulats 028-2019 erarbeitet wird, geprüft werden.
094-2018 P	Gasser (Bévilard, PSA) Landschulwoche für alle	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert, hat sich aber wegen der Coronavirus-Krise verzögert.
111-2018 M	Wildhaber (Rubigen, SP) Finanzierung Lager und Ausflüge – Auserschulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung	12.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert, hat sich aber wegen der Coronavirus-Krise verzögert.

257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Ziffer 1: Einweg-Lehrmittel existieren praktisch nur als Arbeitshefte. Ziel der Schulverlag Plus AG ist der wirkungsvolle Einsatz von neuen Technologien. Ziffer 2: Praktisch alle Lehrmittel haben in der Zwischenzeit digitale Teile. CD-ROMs werden aber nicht mehr verwendet. Ziffer 4: Der Regierungsrat ist dabei, die nötigen Prüfungen vorzunehmen und die Rahmenbedingungen zu setzen.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist in Erarbeitung.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Kommunikation an die Volksschulen ist in Erarbeitung.
158-2019 P	Imboden (Bern, Grüne) Zeit für mehr Professorinnen an der Universität Bern	10.03.2020 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität für die Jahre 2022-2025 sollen die vom Postulat formulierten Zielsetzungen bezüglich angemessene Vertretung der Geschlechter in Leitungs- und Lehraufgaben weiterverfolgt und wiederum Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgaben definiert werden.
268-2019 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Erweiterung des Obligatoriums für Fremdsprachenlehrmittel	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Lehrmittel in Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
270-2019 M	Ritter (Burgdorf, glp) Geordneter Ausstieg aus dem «Sprachbad»	10.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Fach Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
293-2019 M	SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) Für einen erfolgreichen Französischunterricht	08.09.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Fach Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
194-2020 P	Walpoth (Bern, SP) Bildungs- und Teilhabepaket für Schülerinnen und Schüler sozial benachteiligter Familien	02.12.2020 Annahme	31.12.2022	In Bearbeitung

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022		Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Die von der Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) 2019 gemeinsam mit der Stadt Bern initiierte Plattform «Werkplatz Égalité» fördert den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität. Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitarbeit sind dabei ein wichtiges Thema. Gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der vermehrten Möglichkeit zu Homeoffice erleichtert der Kanton die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch für Teilzeitarbeit.	In Bearbeitung
		Unter dem Ziel 2 („Nationales Politikzentrum und digitale Transformation“) prüft der Regierungsrat weitere Massnahmen um die Wertschöpfung rund um ein Verwaltungs-Cluster zu steigern. Dabei sollen beispielsweise folgende Massnahmen geprüft werden: (a) Ausbau des Bildungsangebotes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Non-Profit-Organisationen (b) Stärkung des Bereichs der Diplomatie um internationale Organisationen und Konferenzen nach Bern zu bringen (c) verbesserte Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Lobby-Unternehmen und Organisationen in Bern.	Zusammen mit der Wirtschaftsdirektion hat die Staatskanzlei die in Bern angesiedelten Verbände und Organisationen systematisch erfasst, um eine gezielte Betreuung aufzubauen und damit die Rahmenbedingungen für die Interessensvertretungen zu verbessern. Für das diplomatische Corps wurde mit Bund und Stadt Bern ein spezielles Welcome-Desk aufgebaut, um damit besser auf die Bedürfnisse des im Kanton Bern wohnhaften Personals der Landesvertretungen eingehen zu können. Der Kanton Bern steht zudem in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Universität, um das Bildungsangebot im Bereich der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Ein Jahr nach Beginn der Umsetzung des Berichts der Expertenkommission Zweisprachigkeit fällt die erste Bilanz positiv aus. Der Regierungsrat stellt in den meisten der zehn betroffenen Bereiche Fortschritte fest. Es gibt jedoch noch viele offene Baustellen, und bei einigen Projekten kam es vor allem wegen der Corona-Krise zu Verzögerungen.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis.		
Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)		Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		

		<p>2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)</p>	<p>Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Vertriebsbetriebs beschlossen: Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. 2021 sollen die Rechtsgrundlagen des Bundes angepasst werden. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Anfang 2021 mit der neuen Ausgangslage befassen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2023 stattfinden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)</p>	<p>Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016</p>	<p>20.03.2017</p>	<p>Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.</p>	<p>Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Hochschule lief unter erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Krise auch 2020 weiter. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit vorangeht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Gemeinsam wurde im Berichtsjahr im Rahmen der Forschungsrahmenprogramme der Europäischen Union «Horizon 2020» eine Projekteingabe gemacht, die leider nicht angenommen wurde. Die Zusammenarbeit soll auch im Jahr 2021 fortgesetzt werden mit dem Ziel, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Regulierungs-Checkliste:</p>	<p>3.6.2018</p>	<p>Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis.</p>		
		<p>Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:</p>		
		<p>1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.</p>	<p>Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um. Die Arbeiten konnten infolge der Coronavirus-Krise nicht wie geplant vorangetrieben werden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.</p>	<p>Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor. Die Arbeiten konnten infolge der Coronavirus-Krise nicht wie geplant vorangetrieben werden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern</p>	<p>25.11.2019</p>	<p>1. Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen.</p>	<p>Die Anliegen fliessen in die Arbeiten zur Revision des Informationsgesetzes ein. Das Gesetz wird voraussichtlich Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>2. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel.</p>	<p>Das revidierte Informationsgesetz, welches Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll, soll die gesetzliche Grundlage für eine Förderung von Keystone-SDA schaffen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>

		3. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern.	Auch hier soll das Gesetz die entsprechende Grundlage schaffen. Im Sinne eines Pilotbetriebs startet die Staatskanzlei Anfang 2021 unter dem Titel «Bärn – c'est nous!» einen neuen Instagram-Kanal von jungen Leuten für junge Leute, die sich besonders für das politische und gesellschaftliche Leben im Kanton interessieren.	In Bearbeitung
		6. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.	Wird bei der Revision des Informationsgesetzes berücksichtigt.	In Bearbeitung
		7. Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.	Das zuständige Fachamt der Staatskanzlei hat seine Aktivitäten im Online-Bereich bereits verstärkt und bespielt die kantonalen Social-Media-Kanäle sehr intensiv zur Verstärkung der Medienkommunikation, aber auch losgelöst von der Tagesaktualität. Im Corona-Jahr wurde die extra zu diesem Zweck erstellte Homepage rund 15 Mio. Mal konsultiert. Die Corona-Homepage wird im Rahmen des Projekts newweb@be im Januar 2021 erneuert. Auf diesen Zeitpunkt hin startet KombE den zweisprachigen Jugendkanal «Bärn – c'est nous!» auf Instagram.	In Bearbeitung
Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019	1.a Der Regierungsrat erweitert die Delegation Digitale Verwaltung um mindestens ein weiteres Regierungsmitglied damit die dezentrale Umsetzung der Strategie sichergestellt wird.	Das Anliegen wurde umgesetzt. Die Regierungsdelegation Digitale Verwaltung hat sich Ende 2020 konstituiert. Mitglieder der Delegation sind drei Regierungsräte (Evi Allemann, Pierre Alain Schnegg, Beatrice Simon).	Erledigt
		1. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) wird vom Regierungsrat gewählt und erhält Einsitz in die Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV).	Das Anliegen wurde umgesetzt. Ende 2019 hat der Regierungsrat Roberto Capone zum Leiter der neu geschaffenen Geschäftsstelle Digitale Verwaltung der Staatskanzlei ernannt. Er hat seine Stelle Anfang Mai 2020 angetreten.	Erledigt
		2. Für die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung werden der Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) direktionsübergreifende Weisungsbefugnisse zugewiesen.	Entsprechende Befugnisse hat die GLDV nicht und sind im Gesetz über die Digitale Verwaltung auch nicht vorgesehen. Auch weiterhin sollen und müssen die Direktionen für die Umsetzung von Digitalisierungsprojekte in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich sein.	Erledigt
		3. Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.	Der Regierungsrat wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 eine Schwerpunktplanung mit rund 30 Digitalisierungsvorhaben verabschieden. Gestützt auf diese Planung wird er im Verlaufe des Jahres 2021 eine Übersicht erstellen, die aufzeigt, bei welchen Themen andere Kantone resp. der Bund bereits Standardlösungen einsetzen, die vom Kanton Bern übernommen werden könnten.	In Bearbeitung
		4. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung darf schlussendlich nicht zu einem Stellenwachstum in der Verwaltung führen.	Wie in der Strategie Digitale Verwaltung erläutert, führt die Umsetzung zu einem minimalen zusätzlichen Stellenbedarf. Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung besteht aus zwei Personen mit total 1.6 FTE. Innerhalb der Staatskanzlei wurde das Stellenwachstum teilweise kompensiert.	Erledigt
		5. Die Strategie Digitale Verwaltung berücksichtigt bei ihrer Umsetzung Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (z. B. für Rechenzentren und Server sowie Computerhardware).	Im Entwurf des Gesetzes über die Digitale Verwaltung werden zwei Ziele formuliert, die die Nachhaltigkeit explizit aufnehmen. Zum einen soll die Digitalisierung dank behörden- und staatsebenenübergreifender Zusammenarbeit nachhaltig erfolgen. Zum anderen sollen auch Daten nachhaltig bearbeitet werden. In Bezug auf die Energieeffizienz wird angeregt, diese Thematik in der Energiestrategie zu regeln. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich 2021 mit dem Gesetz befassen.	Erledigt
		6. Der unter Ziff. 10.4 erwähnte jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung (Controlling Bericht) wird der SAK und der FiKo jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.	Der Fortschritt der Umsetzung wird in einem Controlling-Bericht der GSK regelmässig zur Kenntnis gebracht. Der SAK und der FiKo wird dieser Bericht ebenfalls zur Verfügung gestellt.	In Bearbeitung

7. Bei der Umsetzung der Strategie wird Datenschutz und -sicherheit mit höchster Priorität behandelt.	Es ist vorgesehen, dass der Datenschutz und die Informationssicherheit jeweils als eigene Schwerpunktthemen in die Planung zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie aufgenommen werden. Der Regierungsrat wird die Planung voraussichtlich im ersten Quartal 2021 verabschieden.	Erledigt
8. Der Digitalisierungsprozess der Kantonsverwaltung darf auf keinen Fall dazu führen, dass für die Bevölkerung der Zugang zur Verwaltung über die traditionellen Kanäle, wie Telefon, Zahlungen via Einzahlungsschein, Ausfüllen von Formularen in Papierform usw., schwieriger und teurer wird.	Im Verkehr mit der Bevölkerung ist der digitale Kanal eine Ergänzung zu den bisherigen Kanälen. Natürliche Personen, die mit den Behörden nicht in einer beruflichen Tätigkeit verkehren oder Staatsbeiträge beantragen resp. empfangen, sind nicht zum digitalen Verkehr mit den Behörden verpflichtet. Die Leistungen müssen jedoch von allen genutzt werden können. Das Gesetz über die Digitale Verwaltung sieht einen entsprechenden Artikel zur digitalen Inklusion vor.	Erledigt
9. Der Regierungsrat sorgt bei seinem Vorhaben, die kantonalen Dienste, Leistungen und Beziehungen jeglicher Art zu digitalisieren, dafür, dass das E-Voting anders und separat behandelt wird, weil die Sicherheitsprobleme in diesem Bereich etwas anders gelagert sind als in den Verwaltungsstellen.	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen: Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. 2021 sollen die Rechtsgrundlagen des Bundes angepasst werden. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Anfang 2021 mit der neuen Ausgangslage befassen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2023 stattfinden.	Erledigt

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Der Grosse Rat hat die ICT-Rahmenkredite 2021-2023 der DIR/STA/JUS im Rahmen der Wintersession 2020 verabschiedet. Dem Kredit der DIJ können die verschiedenen Digitalisierungsvorhaben der nächsten drei Jahre – auch der genannten Ämter – entnommen werden. Die DIJ verfolgt damit die Zielsetzungen gemäss Engagement 2030 und der Strategie digitale Verwaltung des Regierungsrats. Der Regierungsrat will zudem die strategische Ausrichtung, Führung und Effizienz der Grundbuchämter stärken. Dazu soll künftig eine Amtsleitung mit gestärkter Stabsstelle die Führung der Grundbuchämter des Kantons Bern wahrnehmen. Die regionale Präsenz an den heutigen Standorten bleibt unverändert bestehen.	Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen. 2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Die im Controllingbericht ADT 2017 erwähnten Optimierungen sind erfolgt. Die Ergebnisse wurden dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 mit dem Controllingbericht ADT 2020 vorgelegt. Im Hinblick auf die Umsetzung der Planungserklärung wurden im Rahmen eines entsprechenden Drittauftrags das vorhandene Optimierungspotenzial evaluiert, Massnahmen geprüft und Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen gemacht. Die Ergebnisse liegen vor. Ein Austausch über ein Controlling im Bereich Umwelt hat mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE) stattgefunden.	Erledigt

		3	Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Ein Ampelsystem zu den vier Zielen des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wurde im Controllingbericht ADT 2020 aufgenommen. Der Controllingbericht ADT 2020 wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	Erledigt
		4	Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wurde mit dem Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt. Der Controllingbericht ADT 2020 wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	Erledigt
		5	Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Zuständigkeiten der im Bereich ADT beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sind klar geregelt. Die bestehenden Schnittstellen bedingen, dass die Abläufe koordiniert und die Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungsstellen optimiert werden. Die dazu vorgenommenen Optimierungen wurden im Controllingbericht ADT 2020 dargestellt, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wurde.	Erledigt
		6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche in ihrem Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	5 zu Leitsatz 5a	An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird <u>grundsätzlich</u> festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regional-konferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, <u>dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen</u> . In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion ist zurzeit offen.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018	<u>Kontingent Fruchfolgeflächen (FFF) ist erfüllt</u> : Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt ab 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt.	In Bearbeitung

		<p>Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: Seite 38, RPB 2018</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden. 	<p>Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.</p>	In Bearbeitung
		<p>Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.</p>	<p>Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.</p>	In Bearbeitung
		<p>Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.</p>	<p>Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Im Rahmen des «Kontaktgremiums Planung» wurden in einem intensiven Dialog mit dem Verband Bernische Gemeinden (VBG) alternative Ansätze für Verfahrensvereinfachungen und –straffungen diskutiert. Für die Umsetzung sind neben Optimierungen der Abläufe teilweise auch Erlassanpassungen nötig.</p>	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022	05.03.2019	<p>Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen“.</p>	<p>Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau, weshalb ein entsprechendes Rahmengesetz erarbeitet werden soll, das sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und zu den Grundzügen der Organisation äussert. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.</p>	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019	<p>Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.</p>	<p>Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.</p>	In Bearbeitung
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
Wasserstrategie	31.03.2011	<p>4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.</p>	<p>Anteilmässig wurden bisher Konzessionsgesuche im anvisierten Umfang eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings werden bei den gegenwärtigen Strompreisen nur Investitionsentscheide für neue Kraftwerke gefällt, für die Bundessubventionen zugesichert wurden.</p>	laufend

Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	SAK (Jost), Planungserklärung 5: Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoir für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Die Aufgabe wurde in die Massnahmen 2017-22 zur Wasserstrategie 2010 aufgenommen. Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speichers in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Weiter werden die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert, insbesondere in Gebieten mit grossem Bewässerungsbedarf und erhöhtem Wasserknappheitsrisiko. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Fribourg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Grundlagen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.	In Bearbeitung
Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	Planungserklärung 1: Auf eine Befassung des Grossen Rates mit jährlichen Standberichten betreffend Hochwasserschutzmassnahmen zwischen Thun und Bern ist zu verzichten. Stattdessen soll die entsprechende Berichterstattung jährlich der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis gebracht werden.	Die Berichterstattung erfolgt ab dem Jahr 2021 an die Geschäftsprüfungskommission.	Erledigt
		Planungserklärung 2: Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: – Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung – Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		Planungserklärung 3: In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		Planungserklärung 4: Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Wird wie gefordert umgesetzt, soweit die Kosten beziffert werden können.	In Bearbeitung

Sicherheitsdirektion (SID)

Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.	erledigt
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das Thema wird anlässlich der Beratung des geplanten neuen kantonalen Sportförderungsgesetzes wieder aufgenommen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen vorläufig noch nicht einzuleiten. Das Thema wird anlässlich der Beratung des geplanten neuen kantonalen Sportförderungsgesetzes wiederaufgenommen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang, richtet sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019	Die Empfehlung der KKKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Auf das Anliegen soll im Sinne einer Sensibilisierung an einer nächsten Zusammenkunft der Justizdelegation des Regierungsrates mit der Justizleitung hingewiesen werden. Im Berichtsjahr konnte die Zusammenkunft aufgrund der Covid-Pandemie nicht stattfinden.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1. Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandserhöhung durch Kompensation abgebaut	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		3. Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung

		4. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		5. Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		6. Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die POM informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 26. Oktober 2020, sichergestellt	In Bearbeitung
		7. Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radarüberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1. Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die POM die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2. Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigten Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		3. Der Regierungsrat setzt sich bei der nächsten Anpassung der Konkordatsvereinbarung dafür ein, dass analog der Polizeischule Hitzkirch und einigen Konkordaten im Schulbereich eine interkantonale parlamentarische Aufsicht geschaffen wird.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4. Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5. Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6. In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		7. Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8. Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung

		9. Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		10. Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11. Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12. Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommenssteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Das Anliegen war Gegenstand der Steuergesetzrevisionen 2021, wo im Rahmen eines Gesamtpaketes auch Senkungen der kantonalen Steueranfrage der natürlichen Personen vorgesehen wurden. Der Regierungsrat hat das Anliegen im Voranschlag 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 berücksichtigt.	Erledigt
Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung	07.11.2018	Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat hat den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung geprüft, die Resultate der FiKo vorgestellt und das weitere Vorgehen festgelegt. Im Rahmen des Geschäftsberichts 2019, Band 2 wird erläutert, dass eine Abkehr von IPSAS eine wesentliche Vereinfachung für die Verwaltung, die Finanzkontrolle sowie die politischen Behörden bringt und Klarheit schafft, da nur noch ein Regelwerk, das heisst. HRM2, die Grundlage für die Rechnungslegung im Kanton Bern bildet.	Erledigt
	07.11.2018	Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen	Rahmen des Geschäftsberichts 2019, Band 2 wurde informiert, dass die Rechnungslegung im Kanton Bern in Zukunft einzig nach HRM2 erfolgt. Die vielen Ausnahmen von IPSAS werden aus der Verordnung (FLV) gestrichen und der Grundsatz der «True & Fair View» der Rechnungslegung wird entsprechend den Empfehlungen von HRM2 auf Gesetzesstufe (FLG) verankert. Die erwähnten Grundsätze werden im Rahmen der FLG-Revision in Zusammenhang mit der Einführung eines ERP-Systems per 1. Januar 2023 in das FLG aufgenommen.	Erledigt

Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	<p>Als Folge dieser Planungserklärung werden in den nächsten drei Jahren insgesamt mindestens 63 Vollzeitstellen abgebaut.</p> <p>Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. In einem ersten Schritt wurde der Soll-Bestand für das 2020 um 20,7 Vollezeiteinheiten (VZE) verringert und in einem zweiten Schritt für das Jahr 2021 um 24,3 VZE. Dem Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 kann entnommen werden, wie und in welchen Bereichen der Abbau dieser insgesamt 45,0 VZE erfolgt (S. 30). Es ist vorgesehen, dass der verbleibende Abbau im Umfang von 17,9 VZE im Soll-Bestand für das Jahr 2022 erfolgen wird.</p> <p>Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung in der dezentralen Verwaltung der Direktion für Inneres und Justiz wird auf die entsprechende Planungserklärung zum AFP 2020 bis 2022 verwiesen (s. unten).</p> <p>Im Weiteren hat der Regierungsrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste sowie die Datenschutzaufsichtsstelle eingeladen, sich in gleicher Weise wie die Direktionen und die Staatskanzlei am Stellenabbau zu beteiligen. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle verzichten auf eine entsprechende Beteiligung am Stellenabbau. Die Parlamentsdienste haben in Aussicht gestellt, bis Ende 2021 0,5 VZE abzubauen.</p>	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	<p>Der Regierungsrat hatte im VA 2020 im Sinne einer technischen Planungsvorgabe einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der subventionierten Betriebe berücksichtigt. Zudem waren in sämtlichen Jahren der Planperiode 2020 bis 2023 – ebenfalls im Sinne einer technischen Planungsvorgabe – individuelle Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme enthalten. Der Regierungsrat nahm zudem in Aussicht, dass in sämtlichen Jahren der Planung zusätzliche individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen gewährt werden können (Rotationsgewinne entstehen durch den Austritt älterer Mitarbeitender, welche durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden; Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen müssen nicht budgetiert werden). Somit standen im Voranschlagsjahr 2020 Mittel für Lohnmassnahmen von gesamthaft 1,7 Prozent und in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2021 bis 2023 solche von je 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.</p> <p>Im Planungsprozess 2020 hat der Regierungsrat gestützt auf die prognostizierte negative Teuerungsentwicklung entschieden, im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 keinen Teuerungsausgleich zu berücksichtigen.</p>	In Bearbeitung
	27.11.2018	Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	<p>In den erwähnten dezentralen Verwaltungseinheiten werden punktuell personelle Ressourcen abgebaut, sofern sich in den kommenden Jahren Veränderungen im Aufgabenportefeuille ergeben (Wegfall von Aufgaben) oder sich infolge von Digitalisierungsvorhaben Effizienzgewinne realisieren lassen. Bei entsprechenden Vorhaben wird die Direktion für Inneres und Justiz die Auswirkungen auf personelle Ressourcen ausweisen und diese gegebenenfalls sozialverträglich abbauen. Aufgrund von Verzögerungen beim Digitalisierungsprojekt (SARSTA) der Regierungsstatthalterämter wird sich der geplante Stellenabbau von einer Stelle verschieben, wobei der Umsetzungstermin (Planjahr 2022) für beide Stellen, wie in der letztjährigen Berichterstattung festgehalten, nach wie vor eingehalten werden soll.</p>	In Bearbeitung

Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023	03.12.2019	Die Abläufe der GKIP sind zu optimieren. Insbesondere sind Massnahmen zu treffen, welche die Aufnahmekriterien definieren, die gesamtstaatliche Koordination verbessern, den Regierungsrat in den Prozess einbinden und Priorisierungen ermöglichen. Der RR informiert die FiKo im Planprozess 2021 über die Verbesserungen.	Zur Optimierung der Bewirtschaftung der GKIP hat der Regierungsrat beschlossen, dass er ab dem Planungsprozess 2020 bei grossen neuen Projekten und grösseren Veränderungen über eine Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP wie folgt entscheidet: – Bei neuen Projekten, welche in der Gesamtsumme CHF 20 Millionen übersteigen, entscheidet der Regierungsrat über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP. Die Gesamtsumme versteht sich netto das heisst unter Berücksichtigung von Beiträgen Dritter. – Bei Projektveränderungen, welche einen Mehrbedarf von gesamthaft über CHF 10 Millionen (netto) auslösen, entscheidet der Regierungsrat ebenfalls, ob die entsprechenden Mehrkosten in die GKIP aufgenommen werden können oder nicht.	Erledigt
	03.12.2019	Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht.	Der Regierungsrat hat im Vorfeld des Planungsprozesses 2020 die folgenden Beschlüsse gefällt, um die budgetieren Investitionen künftig ausschöpfen zu können: – Der Regierungsrat beauftragte die DIR/STA im Rahmen des Planungsprozesses 2020 bei der Budgetierung ihrer Investitionen damit, vertieft zu prüfen, ob die Bedingungen für eine Aktivierbarkeit gemäss HRM2/IPSAS tatsächlich vorliegen. – Die DIR/STA wurden weiter damit beauftragt, ihre Investitionen nach dem Grundsatz einer realistischen (anstelle einer optimistischen) Planung zu budgetieren. Ihre Planungen sollen mögliche zeitliche Verzögerungen, die sich im Projektverlauf mit einer mittleren bis grösseren Wahrscheinlichkeit ergeben können, berücksichtigen. – Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei damit beauftragt, Investitionsbeiträge und -darlehen, welche nicht direkt durch den Kanton Bern gesteuert werden können, in der Regel gestützt auf Erfahrungswerte zu budgetieren. Damit soll nicht mehr auf die – teilweise unzutreffende und sich kurzfristig ändernde – Planung Dritter abgestellt werden. – Am Sachplanungsüberhang in der Höhe von 30 Prozent soll im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 festgehalten werden. – Die Bau- und Verkehrsdirektion soll den Regierungsrat mit Möglichkeiten zur Realisierung sogenannter «Wechselstellungen» befassen, welche kurzfristig realisiert und flexibel genutzt werden können.	Erledigt
	03.12.2019	Die kantonalen Beiträge für das Förderprogramm «Gebäudesanierung» sind in den Planjahren 2021 bis 2023 um jährlich CHF 2 Millionen zu erhöhen, mit dem Ziel, spätestens bis 2030 mindestens den doppelten kantonalen Beitrag in Gebäudefördermassnahmen zu investieren, wie dies in der Herbstsession in der Motion 085-2019 beschlossen wurde.	Der Regierungsrat hat im Planungsprozess 2020 die entsprechenden Mehraufwendungen berücksichtigt (vgl. Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022-2024, Kapitel 2.5.20)	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024	24.11.2020	Es sollen nur 0,3 Prozent statt wie vom Regierungsrat und der FiKo-Mehrheit beantragt 0,7 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg im Jahr 2022 gestrichen werden. Verbesserung des Saldo Gesamtstaat um CHF 20,2 Millionen.	Der Regierungsrat hat einen gleichlautenden Antrag des Grossen Rates im In Bearbeitung VA 2021 umgesetzt und hat das Signal des Grossen Rates hinsichtlich einer identischen Umsetzung im VA 2022 zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 wird er die Ausgangslage bezüglich der zu budgetierenden Lohnmassnahmen neu beurteilen.	In Bearbeitung
	24.11.2020	Swiss Center for Design and Health: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,4 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung

24.11.2020	Borkenkäferbekämpfung: Der Mehrbedarf an Mitteln zur Bekämpfung des Borkenkäfers werden im AFP 2023/2024 um je CHF 1 Million reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Bio-Offensive: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Korpsbestandserhöhung Kantonspolizei: Verschiebung der 5. Tranche der Rekrutierung um ein Jahr (im Jahr 2025 statt 2024). Dies entlastet den AFP 2024 um CHF 3,7 Millionen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Entlastung von berufseinstiegenden Lehrkräften (unter anderem mit Mentoringprogramm): Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Massnahmen Regierungsrichtlinien im Hochschulbereich: Reduktion der Beitragserhöhung in den Jahren 2022 bis 2024 um CHF 1 Millionen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) sind die personellen Ressourcen schrittweise zu erhöhen und die nötigen finanziellen Mittel in den künftigen Voranschlägen sowie Aufgaben- und Finanzplanungen vorzusehen. Eine verwaltungsinterne Kompensation (Gesamtstaat) ist dabei vorzusehen, damit die bisherigen Planungserklärungen zum gesamtstaatlichen Stellenetat nicht untergraben werden.	Der Regierungsrat wird die Umsetzung dieser Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 202 bis 2025 näher prüfen. Dabei wird zu analysieren sein, in welchem Umfang eine Aufstockung der personellen Ressourcen angezeigt ist und wie bzw. in welchem Umfang eine Kompensation im gesamtstaatlichen Stellenbestand umgesetzt werden kann.	In Bearbeitung
24.11.2020	Investitionsrechnung: Die Ausschöpfung der Investitionen soll kurz- und mittelfristig verbessert werden.	Der Regierungsrat verweist auf die obenstehende Planungserklärung zum AFP 2021 bis 2023 «Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht» Der Regierungsrat wird die entsprechenden Bestrebungen weiterführen.	In Bearbeitung
Engagement 2030 / Richtlinien der Regierungspolitik 2019 bis 2022	05.03.2019 Der Regierungsrat macht den Erfolg der Projekte und Massnahmen von der finanzpolitischen Entwicklung abhängig. Diese wird aber nicht ausreichen, alle Projekte aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, Rat und Bevölkerung darzulegen, – unter welchen Bedingungen er zur Umsetzung der angedachten sinnvollen Investitionen eine Neuverschuldung und somit eine (vorübergehende) Erhöhung der Bruttoschuld in Kauf nehmen will – und wie er den nötigen Prozess transparent mit oder auch ohne neuen Fonds steuern will.	Der in der vorliegenden Planungserklärung erwähnte Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wurde vom Grosse Rat anlässlich der Herbstsession 2019 abgelehnt. In der Folge ist eine Delegation des Regierungsrates in einen Dialog mit den Präsiden der Finanzkommission (FiKo) und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) getreten. Gemeinsam wurden in drei Treffen zwischen Herbst 2019 und Frühjahr 2020 Möglichkeiten für die Finanzierung des in den kommenden Jahren stark steigenden Investitionsbedarfs diskutiert und ein politisch gangbarer Weg ausgelotet. Im Dialog hat man sich auf drei Schwerpunkte geeinigt: 1. Eine Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, 2. die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben sowie 3. eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs. Der Regierungsrat führt diese Arbeiten unter den veränderten Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie unter Einbezug der FiKo und der BaK weiter. Dabei werden auch die in der Planungserklärung enthaltenen Fragestellungen bezüglich der Finanzierung der anstehenden Investitionen weiter thematisiert.	In Bearbeitung

Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfl)	04.06.2020	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision des Bedag-Gesetzes per 1. Januar 2022 sein.	In Bearbeitung
	04.06.2020	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.	Eine Neuerteilung der entsprechenden Umsatzanteile kann auf der Grundlage der Zahlen des Geschäftsjahres 2021 erfolgen.	In Bearbeitung
	04.06.2020	Software-Beschaffungen und –Ausschreibungen mit Cloud-Lösungen (beispielsweise «Software as a Service») sollen mit anderen Angeboten gleichwertig zugelassen werden. Der Regierungsrat und das KAIO unterstützen diese Bestrebung, indem sie der kantonalen Verwaltung dies ermöglichen und empfehlen.	Die Ausführungsbestimmungen 2020 zur Bedag-Eigentümerstrategie 2018 sehen für «Software as a Service»-Angebote ausdrücklich eine Ausnahme von der Bedag-Bezugspflicht vor.	Erledigt

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Richtlinien der Regierungspolitik; zu Ziel 1		Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 gemessen an der Anzahl KMU im Vergleich zur Anzahl Grossunternehmen) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt; aktuell beispielsweise im Bereich der spezifischen Förderung von Start-up Unternehmen (Qualifizierungsprogramme, Finanzierungsinstrumente) und von KMU (Coaching), in der Promotion von Grundstücken / Bauland im Besitz des Kantons, oder in einer Vereinfachung der Abläufe des Förderinstrumentariums der Standortförderung. Übergeordnet ist dabei der Entwicklung von steuerlichen und raumplanerischen Aspekten weiterhin grosse Beachtung zu schenken.	In Bearbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsentensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsentensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen. Der aktuelle Stand der Steuergesetzrevision 2021 sieht vor, die steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Energiegesetz rückwirkend auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KEng) beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun im Rahmen der Massnahmenplanung 2020-2023 neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese wird voraussichtlich in der Frühjahrs-session 2021 im Grossen Rat behandelt.	In Erarbeitung

	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So plant etwa Bernmobil bereits weitere Buslinien zu elektrifizieren.	In Erarbeitung
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haus-haltdebatte)	18.11.2013	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) enthält Bestimmungen über Aufsicht und Bewilligung von Heimen. Auch die dazugehörigen Verordnungen, wie die Heimverordnung (HEV), werden revidiert. In diesem Rahmen werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. In der Praxis werden mit den Heimen oft pragmatische Lösungen mit entsprechendem Gestaltungsfreiraum gefunden.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	07.06.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Projekt bisher nicht kompensiert werden.	In Bearbeitung
		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird das Abklärungsinstrument Individueller Hilfeplan (IHP) als Ersatz von VIBEL2 zum Einsatz kommen. Für die Definition von IHP ist vorgesehen, punktuell Arbeitsgruppen einzusetzen. Die IHP Fachgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Versorgungslandschaft sowie direkt betroffenen Menschen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden wurde der Fokus auf einen sozialpädagogischen Hintergrund oder die Erfahrungen im Bereich von Bedarfsermittlungen mit anderen Instrumenten (VIBEL2, ROES) gelegt.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Mit dem Entscheid, das Bedarfsermittlungsinstrument von VIBEL2 durch IHP zu ersetzen, werden alle Menschen mit Behinderungen eine neue, individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen. Im Zuge der Anwendungsdefinitionen von IHP wird der Überprüfungszyklus von erstellten Bedarfsermittlungsergebnissen festgelegt. Inwiefern Abgeltungspauschalen die individuell erhobenen Unterstützungsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen abdecken, ist Gegenstand der laufenden Arbeiten.	In Bearbeitung

		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Weiter legt der Regierungsrat die Anforderungen und Aufgaben der Abklärungsstelle fest. Im Bedarfsermittlungsverfahren mit IHP ist vorgesehen, dass die Leistungsgutsprache auf der Basis einer qualifizierten und plausibilisierten Empfehlung der Abklärungsstelle basiert. Verschiedene Varianten der Prozessorganisation zur Leistungsfestsetzung werden gegenwärtig im Rahmen des Verordnungskonzeptes geprüft.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Die Abgeltungsform der IHP Bedarfsermittlung wird im Rahmen der Verordnung geprüft.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuenden Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Im Rahmen eines Projekts wird unter anderem der Bedarf der spezialisierten Pflege analysiert. Dabei wird auch der Einsatz von neuen Versionen der standardisierten Pflegebedarfserhebungsinstrumente geprüft, die insbesondere den betreuenden Aufwand für Menschen mit Demenz besser abbilden.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Der Regierungsrat prüft im Rahmen seiner Strategie "Engagement 2030" das Initiieren eines neuen Zentrums für Leben, Arbeit und Gesundheit im Alter, um Projekte mit Ausstrahlung zu realisieren. Erste Workshops zur Prüfung eines solchen Zentrums sind im Herbst 2020 gestartet.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. Zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit wurde erstmals für den Tag der betreuenden Angehörigen am 30.10.2020 eine öffentliche Veranstaltung geplant. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnte die offizielle Veranstaltung allerdings nicht vor Ort durchgeführt werden. Eine Homepage mit Verlinkung zu entsprechenden Angeboten wurde aufgeschaltet (https://proches-aidants-berne.ch).	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfließen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen. Diese sind teilweise in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen, welche seit Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operativen Arbeiten wahrnehmen. Die GSI wird die Tätigkeiten der regionalen Partner begleiten und beaufsichtigen.	Erledigt

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonale Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE. Die Ausschreibung der Aufträge der regionalen Partner war so konzipiert, dass diese im vorgegebenen Rahmen grosse unternehmerische Freiheit haben, um die festgelegten Wirkungsziele zu erreichen. Somit unterscheiden sich die Massnahmen je nach eingereichtem Konzept. Die GSI wird insbesondere darauf achten, dass die regionalen Partner die vorgeschriebenen Massnahmen auch dann umsetzen, wenn sie nicht direkt mit den finanziell relevanten Wirkungszielen verbunden sind (z.B. soziale Integration). Die GSI wird die Tätigkeiten der regionalen Partner begleiten und beaufsichtigen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen. SAFG und SAFV sind mit diesen Bestimmungen am 1.7.20 in Kraft getreten	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können. Im Rahmen der Ausschreibung für die regionalen Partner wurden starke finanzielle Anreize eingeführt, indem der Kanton einen Teil der Kosten erfolgsabhängig abgibt. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen. Aktuell ist ungewiss, wie sehr der konjunkturelle Einbruch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Möglichkeiten für die Erwerbsintegration negativ beeinflussen wird.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Dies ist in die Konzepte der «siegereichen» regionalen Partner eingeflossen. Allerdings setzen arbeitsmarktrechtliche Vorgaben hier zunehmend Schranken; so wird es zunehmend schwieriger, Personen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ohne Lohn zu ermöglichen. In manchen Fällen ist hier eine genaue Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Gesamtarbeitsverträge notwendig. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen. Sie haben einen klaren Vernetzungsauftrag.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung

	Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die familienpolitische Strategie wird überarbeitet. Die inhaltlichen Eckpfeiler sind definiert, der Bericht befindet sich in Erarbeitung und soll 2021 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Projekt zur Erarbeitung einer kantonalen Opferhilfestrategie wurde 2020 gestartet.	In Bearbeitung
	Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Wird nach Vorliegen der Opferhilfestrategie umgesetzt.	In Bearbeitung
	Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Wird nach Vorliegen der Opferhilfestrategie umgesetzt. Die Umsetzung bis Ende 2021 ist nicht realisierbar, da es gesetzlicher Anpassungen bedarf. Die GSI hat in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hingewiesen.	In Bearbeitung
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Dabei werden auch zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements geprüft.	In Bearbeitung

		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Die kantonsweite Vernetzung, Koordination und Verfügbarkeit der Angebote und Dienstleistungen wird im Rahmen dieses Projekts angegangen werden.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Es ist vorgesehen, dass das bestehende Engagement eingebunden werden kann. Dabei sollen auch Vorhaben der Gemeinden und Regionen berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Anerkannte und bewährte Standards sollen als Grundlage dienen.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Eine adäquate Anleitung und Begleitung soll in allen Einsatzbereichen gewährleistet werden, somit auch im Integrationsbereich.	In Bearbeitung
Bericht Kostenstrategie NA-BE	25.11.2020	Die GSoK wird mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung informiert. Dabei können auch Anhörungen u.a. der regionalen Partner erfolgen.	Die GSI wird die GSOK entsprechend informieren	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 – 2030	24.11.2020	Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	In Bearbeitung

Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen. e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)					
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	Der Regierungsrat erachtet die Weiterführung der Gehaltsentwicklung als wichtig und als Daueraufgabe. In welchem Rahmen sie weitergeführt werden kann, bestimmt aber immer der Grosse Rat mit seinen Beschlüssen		Erledigt.

			zum Voranschlag. Im Jahr 2020 hat der Grosse Rat die finanzpolitischen Schwerpunkte anders gesetzt und das Lohnsummenwachstum reduziert.	
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im Bereich sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) zu realisieren.	Die Reduktion der Mietfläche ist mit der Kündigung des Mietverhältnisses des Schulhauses Konolfingen für die Brückenangebote im Rahmen von CHF 154'631 erfolgt. CHF 123'800 wurden durch die Streichung von Stellen am Hauptsitz an der Zähringerstrasse 13 in Burgdorf eingespart. Mit Mehreinnahmen im Blumenladen Oeschberg von CHF 49'000 konnte der Sparauftrag von CHF 300'000 erreicht, respektive um CHF 27'431 übertroffen werden.	Erledigt.
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	Die Ergänzung zum Lehrplan 21 für Sonderschulen ist in interkantonaler Zusammenarbeit entwickelt. Die Erarbeitung der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dazu ist nahezu abgeschlossen.	In Bearbeitung.
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcenpool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckelt.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	Der obligatorische Sportunterricht kann an den Gymnasien und an fast allen Berufsfachschulen eingehalten werden. Dort, wo zu wenig Sporthallenkapazitäten vorhanden sind, wird der Unterricht ausserhalb der Hallen mit alternativen Formaten durchgeführt. Aktuell kann das Obligatorium lediglich für zirka 2,5 Prozent aller Lernenden auf der Sekundarstufe II nicht eingehalten werden. Mit den kommenden Sanierungsgeschäften bei den Berufsfachschulen werden zudem zusätzliche Sporthallenkapazitäten geschaffen. Das Anliegen der Planungserklärung ist ein bundesgesetzlicher Auftrag, der umgesetzt werden muss. Die Planungserklärung wird in dem Sinne als erledigt angesehen, als der Regierungsrat sich dieses gesetzlichen Auftrags und der nötigen Umsetzung bewusst ist.	Erledigt.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Kapitel 7: Die Finanzierbarkeit des erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden.	Optimierungen des Raumbedarfs sind ein ständiger Auftrag an die Universität, auch im Bereich der medizinischen Fakultät. Der Regierungsrat wird zudem im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung Beschlüsse zu Etappierungen und Priorisierungen fällen. Planungsanpassungen aufgrund der zu knappen Mittel erfolgen auch als Bestandteil des Planungsprozesses für die einzelnen Bauobjekte in Zusammenarbeit zwischen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, der Bildungs- und Kulturdirektion und der Universität.	In Bearbeitung.
		Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWI-Gremium vertreten zu sein.	Dem Regierungsrat ist bewusst, dass eine Viererdelegation aus Gründen der Good Governance nicht optimal ist. Angesichts der Bedeutung und Wichtigkeit der Thematik, welche gleich vier Fachdirektionen betrifft (Bau- und Verkehrsdirektion mit Bau, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion mit Inselspital, Bildungs- und Kulturdirektion mit Universität und Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion mit sitem) erachtet es der Regierungsrat aber als vertretbar im Sinne einer Ausnahme eine Viererdelegation zuzulassen.	Erledigt.
		Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) eine Übersicht über	Die entsprechende Übersicht wurde der BaK sowie ebenfalls der Bildungs- und Finanzkommission vorgelegt.	Erledigt.

die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten (gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018) beinhalten.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 28/2021
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1164
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2020 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2020

Jahresbericht 2019 der interparlamentarischen Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR)

Sehr geehrte Damen und Herren Grossratspräsidentinnen und -präsidenten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Gemäss den nachstehenden Bestimmungen lädt Sie die interparlamentarische Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR) ein, von ihrem Jahresbericht Kenntnis zu nehmen.

Das Büro der Kommission setzt sich aus den Präsidenten der kantonalen Delegationen zusammen, d. h. aus den Abgeordneten:

Peter Gasser	BE	
Gaétan Emonet	FR	
Jean Romain	GE	
Vincent Eschmann	JU	
Jean-Claude Guyot	NE	Vizepräsident 2019
Jean-Louis Radice	VD	
Julien Dubuis	VS	Präsident 2019

Im Jahr 2019 ist das Büro zu drei Sitzungen und die IPK CSR zu zwei Plenarsitzungen zusammengetreten.

Das Büro hat Überlegungen zum Ablauf der Plenarsitzungen, insbesondere jener im ersten Halbjahr, angestellt. Die Diskussionen der Kommission sollen künftig den wichtigsten Herausforderungen betreffend die Umsetzung der Westschweizer Schulvereinbarung gewidmet sein, mit dem Ziel, die Plenarsitzungen effizienter zu gestalten und sich nicht auf protokollarische Aspekte zu beschränken.

1. GESETZLICHER RAHMEN

Die Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007 ist am 1. August 2009 in Kraft getreten. Sie schafft den Westschweizer Bildungsraum im Einklang mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS). Die CSR übernimmt also die zwingenden Bestimmungen der schweizerischen Vereinbarung und erweitert die Verpflichtungen der Westschweizer Kantone auf andere Bereiche der obligatorischen Zusammenarbeit.

Die Tätigkeit der Kommission ist Teil der parlamentarischen Kontrolle interkantonalen Institutionen, die 2001 in der Westschweiz über die «Interkantonale Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Abänderung der interkantonalen Verträge und Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland» allgemein eingeführt wurde. Diese Vereinbarung wurde 2011 durch den «Vertrag über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland» (ParlVer) ersetzt.

Der vorliegende Jahresbericht der Kommission an die Kantonsparlamente basiert auf den Bestimmungen der Artikel 20 bis 25 von Kapitel 5 der CSR, die vorsehen, dass die Kommission den Jahresbericht, das Budget und die Rechnung der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (CIIP) prüft.

2. TÄTIGKEITSBERICHT DER CIIP: UMSETZUNGSSTAND DER WESTSCHWEIZER SCHULVEREINBARUNG (CSR)

2.1. Neues Tätigkeitsprogramm

Die interkantonalen Konferenzen arbeiten grundsätzlich auf der Grundlage eines vierjährigen Tätigkeitsprogramms. Was die Ausbildung angeht, hat die EDK¹ 2019 ihr kommendes Vierjahresprogramm (2020–2023) aktualisiert. Gestützt auf dieses neue Programm der EDK hat die CIIP ihr eigenes Programm Ende 2019 fertig gestellt, um so die Kohärenz zwischen den beiden Programmen zu gewährleisten. Die Schwerpunkte werden der interparlamentarischen Kommission bei der ersten Plenarsitzung 2020 präsentiert.

Was die Finanzen anbelangt, hat die CIIP im Budget 2020 gewisse Einsparungen vorgesehen, um den finanziellen Rahmen des neuen Tätigkeitsprogramms abzustecken. Die finanziellen Reserven, die zur Unterstützung gewisser Projekte angelegt wurden, sind mittlerweile aufgebraucht.

2.2. Begleitung des Dossiers «Digitales Lernen»

Auf Ebene der lateinischen Kantone

Infolge der Annahme des Aktionsplans der CIIP am 22. November 2018 stellt «Digitales Lernen» für die nächsten Jahre einen prioritären und fächerübergreifenden Bereich dar. Es ist allerdings den Kantonen überlassen, einerseits in die Ausbildung der Lehrpersonen und der Schulleitungen und andererseits in die Ausstattung der Schulen und Klassenzimmer zu investieren. Dies soll in Einklang mit den kantonalen Ambitionen und den durch diese technologische Entwicklung bedingten Bedürfnissen geschehen. Die CIIP kann solche Investitionsentscheide nicht auferlegen. Sie gibt höchstens eine gemeinsame Linie vor und regt zur Förderung interkantonomer Synergien und möglicher Skaleneffekte an. Über die Budgets entscheiden die Kantons- und Gemeindeparlamente.

Der Aktionsplan der CIIP verfolgt das Ziel, dass alle Schülerinnen und Schüler beim Übertritt in die Sekundarstufe II in den Bereichen Informatik, Nutzung digitaler Technologien und Medienbildung² über das erforderliche Fachwissen verfügen. Die Vorbereitungsarbeiten zur Integration dieser drei Bereiche in den Westschweizer Lehrplan (PER) sind im Gange und werden 2020 in Entscheide der CIIP münden. Ziel der CIIP ist es, einen Kompromiss oder einen gemeinsamen Nenner zu finden und eine einheitliche Strategie auf Ebene der lateinischen Schweiz zu entwickeln.

Auf nationaler Ebene

Nachdem eine nationale Strategie festgelegt wurde, bereitet die EDK ihrerseits die Verabschiedung eines nationalen Aktionsplans vor.

Dabei geht es insbesondere um das Projekt Edulog (ehemals FIDES), welches das Ziel verfolgt, einen föderierten und gesicherten Zugriff auf Online-Dienste bereitzustellen. Die bestehenden und noch aufzubauenden Identitätsdienste, denen die Kantone für den Bildungsbereich zustimmten, sollen für den ganzen Bildungsraum Schweiz gesichert zur Verfügung stehen. Auf Tertiärstufe bietet die gemeinnützige Schweizer Stiftung Switch Studentinnen und Studenten, Assistentinnen und Assistenten sowie Professorinnen und Professoren der Hochschulen seit langem E-Mail-Adressen für die gesamte Laufzeit ihrer

¹Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

² Diese drei Bereiche sind im Aktionsplan der CIIP für «Digitales Lernen» definiert. <https://www.ciip.ch/La-CIIP/Documents-officiels/Plans-daction>

Ausbildung bzw. Berufskarriere. Eine gleichwertige Lösung ist für die obligatorische und nachobligatorische Schulzeit und für Studentinnen und Studenten sowie Lehrpersonen der Pädagogische Hochschulen (PH) wünschenswert. Die in mehreren Kantonen verwendeten Educanet²-Dienste werden Ende 2020 eingestellt, da sie technologisch überholt sind.

Die IPK CSR wird das Dossier «Digitales Lernen» sehr aufmerksam verfolgen und seine Umsetzung im Rahmen des PER anhand der folgenden drei Elemente überwachen:

- Respektierung der Kantonsautonomie was die Informatikausstattung der Schulen und Schülerinnen und Schüler sowie die Ausbildung der Lehrpersonen angeht;
- Nutzung der digitalen Technologie als Werkzeug zur Erreichung der schulischen Ziele (dies sollte allerdings nicht zum Selbstzweck werden);
- genaue Definition des Begriffs «Informatik» und des ihm zugeschrieben Inhalts.

Die Überwachung des Dossiers findet jährlich im Rahmen der Prüfung des Tätigkeitsberichts der CIIP statt.

3. RECHNUNG 2018

Wie unter Punkt 2.1 erwähnt, befindet sich die CIIP im letzten Jahr ihres Vierjahresprogramms. Die Rechnung bezieht sich auf das Jahr 2018. Das Budget 2020 wird seinerseits die Kosten für den Start des nächsten Programms abdecken. Die CIIP verwendet gegenwärtig für gewisse Projekte ihre letzten Finanzreserven. Im Verlauf des Jahres 2020 werden sie entweder komplett aufgebraucht oder aufgelöst werden. Für 2018 wurde ein Defizit budgetiert. Dieses konnte durch die zuvor gebildeten Reserven gedeckt werden. Das Defizit in der Höhe von fast 100'000 Franken war kleiner als erwartet, weil Stellen über einen gewissen Zeitraum unbesetzt waren.

Das Rechnungsjahr 2018 war insbesondere vom Entscheid des Neuenburger Grossen Rates vom 20. Februar 2018 betreffend das Gesetz über die Pensionskasse für den öffentlichen Dienst des Kantons Neuenburg geprägt. Die Pensionskasse wechselte am 1. Januar 2019 zum Beitragsprimat, was kompensatorische Übergangsmassnahmen bedingte. Der Anteil zulasten der CIIP betrug 810'808 Franken. Diese Summe war nicht budgetiert und musste bis am 3. Januar 2019 überwiesen werden. Dieser Anteil konnte infolge eines Entscheids der CIIP leicht reduziert werden. Dafür wurden finanzielle Reserven aus dem Generalsekretariat (GS) und dem Institut für pädagogische Forschung und Dokumentation (IRDP) verwendet. Den Kantonen ihrerseits gelang es, ihren Anteil am Restbetrag im laufenden Rechnungsjahr zu decken.

Die beiden Lehrmittelbereiche schlossen ihrerseits das Jahr mit einem minimalen Gewinn ab. Die CIIP rechnet in den nächsten Jahren mit Investitionserträgen im Zusammenhang mit der Einführung von Lehrmitteln.

Die IPK CSR hat die Rechnung 2018 der CIIP zur Kenntnis genommen.

4. BUDGET 2020 UND FINANZPLANUNG

Wie bereits erwähnt, werden die gebildeten Reserven zur Deckung gewisser Projekte bis Ende 2020 aufgebraucht sein. Ohne Sparmassnahmen und/oder eine Erhöhung der Kantonsbeiträge wird die CIIP die laufenden Kosten in den nächsten vier Jahren nicht mehr stemmen können. Die Konferenz sieht Handlungsbedarf in zwei Bereichen:

- a. Die CIIP hat entschieden, eine Indexierung von 2 Prozent auf den ordentlichen Kantonsbeiträgen (GS/IRDP) anzuwenden, und erinnert gleichzeitig daran, dass seit 2016 keine Indexierung mehr vorgenommen wurde. Es handelt sich um eine bescheidene Anhebung der Kosten in Höhe von 106'000 Franken.

- b. Die CIIP hat verschiedene Sparvorschläge geprüft und schliesslich solche in Höhe von 365'000 Franken berücksichtigt. Sie betreffen verschiedene, insbesondere zweitrangige Bereiche. Es stellt sich zudem die Frage, ob gewisse Einsparungen bei der Wiederbesetzung von Stellen erzielt werden können, indem diese neu evaluiert werden. Es ist demnächst vorgesehen, eine Stelle im Bereich der Digitalisierung auszuscheiden. Dafür soll eine aktuell vakante Stelle neu zugewiesen werden.

Dank diesen Massnahmen ist das Budget ausgeglichen und legt den Rahmen des anstehenden Vierjahresprogramms fest.

Die IPK CSR nimmt das Budget 2020 und die Finanzplanung 2021–2023 der CIIP zur Kenntnis.

5. AUSBILDUNG ORDENTLICHER LEHRPERSONEN IM BEREICH INTEGRATION UND ORGANISATION DER KLASSE ZWISCHEN VERSCHIEDENEN FACHPERSONEN

Die IPK CSR hat im November 2019 in Sitten ihre Plenarsitzung zum Thema Ausbildung von ordentlichen Lehrpersonen im Bereich Integration und Organisation der Klasse zwischen verschiedenen Fachpersonen abgehalten.

Drei Gäste haben ihr Wissen und ihre Erfahrungen geteilt:

- Romain Lanners, Direktor des Schweizer Zentrums für Heil - und Sonderpädagogik (SZH)
- Guy Dayer, Chef des Walliser Amtes für Sonderschulwesen (AFS)
- Marie-France Fillettaz, Hilfs- und Sonderschullehrperson in der Primar- und Sekundarschule in Ecublens (VD)

Die Schwerpunkte der Diskussion mit der Kommission sind nachfolgend zusammengefasst.

Hat die Anzahl Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen zugenommen?

Auf die Frage, ob es heute mehr Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen als noch vor 30 oder 40 Jahren gebe oder ob einfach mehr Diagnosen gestellt würden, stellt Romain Lanners klar, dass im Allgemeinen genetische Störungen im Laufe der Zeit nicht zugenommen hätten und daher die Zahlen stabil geblieben seien. Durch die zunehmende Spezialisierung ist die Schule auch exklusiver geworden. Um dies zu verhindern, muss die Schule wieder integrativ werden. Um diese Herausforderung zu meistern, müssen die Lehrpersonen mit entsprechenden Mitteln ausgestattet werden. Romain Lanners ist der Meinung, dass es trotzdem etwas mehr Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensstörungen gibt. Der Grund dafür liegt vielleicht im familiären Umfeld, das heute weniger klar umrissen als früher ist. Eine autoritäre Erziehung gilt heute als überholt. Die Tatsache, dass einige Eltern mit Erziehungsproblemen konfrontiert sind, wirkt sich zwangsläufig auf das Verhalten ihres Kindes in der Schule aus. Hier stellt sich die Frage, wie Eltern in ihrer Rolle unterstützt werden können. Im Grossen und Ganzen haben die Schwierigkeiten bei Schülerinnen oder Schülern nicht zugenommen. Die Statistiken beweisen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die an Autismus-Spektrum-Störungen leiden, stabil ist, die Störung aber heute früher als damals diagnostiziert wird. Dennoch bleibt die Integration von Kindern mit derartigen Störungen sehr komplex.

Zunahme von Fachpersonen in den Klassen

Eine Abgeordnete meint, dass der Aufbau von kollaborativen Strukturen und die Zusammenarbeit an sich Zeit in Anspruch nehmen würden. Wenn zeitweise fünf bis sieben Fachpersonen in einer Klasse intervenieren, erfordert dies Anpassungszeit und zusätzliche

Verfügbarkeit vonseiten der Klassenlehrpersonen. Dies kann zu beruflicher Erschöpfung führen.

Der Direktor des SZH ist der Ansicht, dass das Zusammenspiel mehrere Fachpersonen in einer Klasse kompliziert sein könne. Die Tatsache, dass es sich um eine individuelle Unterstützung handelt, sei nicht unbedingt positiv, weil dies bei den Eltern Erwartungen wecke. Beispielsweise sehen sie es als ihr Recht an, dass ihr Kind zwei Stunden lang Logopädie-Unterricht erhält. Wenn das Kind hingegen nach 20 Minuten nicht mehr mitmacht, erscheinen die verbleibenden 40 Minuten als nutzlos. Es könnten Überlegungen angestellt werden, damit individuelle Unterstützungsmassnahmen einen Nutzen für die ganze Klasse haben. Dies würde in Richtung Koedukation gehen. Die Forschung hat gezeigt, dass zwei Lehrpersonen in derselben Klasse nicht zwingend für bessere Resultate sorgen. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Lehr- und Fachpersonen müsste garantiert werden können. Ordentliche Lehrpersonen sollen das nötige Rüstzeug erhalten, damit sie die Problemstellungen erfassen und sich – wenn nötig – fachgerecht einbringen können. Überdies muss gewährleistet werden, dass der Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen ordentlichen Lehrpersonen sowie Hilfs- und Sonderschullehrpersonen reibungslos funktioniert.

Guy Dayer fügt an, dass es ein Spannungsfeld zwischen der Quantität und der Qualität der vom Kanton angebotenen Massnahmen gebe. Ein Teil der Eltern, Lehrpersonen und Schulleitungen setzen auf Quantität. Dies wiederum macht den Lehrpersonen das Leben schwer, welche die Zahl der Fachpersonen in ihrer Klasse eher beschränken und gegebenenfalls auf gewisse Hilfen verzichten wollen.

Inwiefern ist der PER mit Hilfs- und Sonderschulunterricht vereinbar?

Guy Dayer sieht im PER eine echte Chance für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten oder für jene, die ein angepasstes Programm benötigen, weil eine Kohärenz zwischen den verschiedenen Zyklen besteht. Die Zielsetzungen für die Schülerinnen und Schüler der 1H sind grundsätzlich die gleichen wie für jene, die am Ende ihrer obligatorischen Schulzeit stehen. Dies ermöglicht den Lehrpersonen kohärente Zielsetzungen. Die Hilfs- und Sonderschullehrperson hat die Pflicht, Zwischenziele zu formulieren, die sich im vorgegebenen Rahmen bewegen. Als wahre Chance für sämtliche Schülerinnen und Schüler, insbesondere für jene, die vom Sonderschulunterricht profitieren, könnten sich die sogenannten transversalen Kompetenzen erweisen. Schliesslich ist die Schule dazu da, um Wissen zu vermitteln. Wenn sie eine integrative Philosophie verfolgt, darf dies nicht auf Kosten aller anderen Kompetenzen gehen, welche die «ordentlichen» Schülerinnen und Schüler entwickeln müssen – ohne dabei jene zu vergessen, die Lernschwierigkeiten haben.

Marie-France Fillettaz erklärt, dass sich der Kanton Waadt im Rahmen des Sonderschulunterrichts auf einen angepassten PER stütze. Die Schulleitungen von Sonderschulinstitutionen sind gewillt, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen wieder vermehrt in die Regelklasse zu integrieren. Für diese Schülerinnen und Schüler wurden gestützt auf den angepassten PER pädagogische Projekte entwickelt, um es ihnen zu ermöglichen, sich mit den verschiedenen im PER vorgesehenen Bereichen auseinanderzusetzen. Der angepasste PER steht den Hilfs- und Sonderschullehrpersonen zur Verfügung. Wird dabei eine integrative Philosophie verfolgt und ein pädagogisches Projekt angeboten, dann stehen – zumindest auf den unteren Stufen – für Schülerinnen und Schüler mit sehr grossen Lernschwierigkeiten zunächst die Aspekte der Zusammenarbeit im Vordergrund: i) die Fähigkeit, mit anderen zu kommunizieren, ii) die Entwicklung von Strategien, iii) die Aneignung eines dem Lernprozess zuträglichen Verhaltens. Französisch oder Mathematik sind dabei eher ein Hilfsmittel, um diese transversalen Kompetenzen zu fördern.

Führt die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen zu Verzögerungen (oder anderen Konsequenzen) im Programm für «normale» Schülerinnen und Schüler?

Romain Lanners erklärt, dass sich zahlreiche internationale Studien mit den Auswirkungen der Inklusion auf die ganze Schulklasse auseinandersetzen würden. Diese Studien zeigen sehr deutlich, dass die Präsenz einer Schülerin oder eines Schülers mit besonderen Bedürfnissen die anderen Schülerinnen und Schüler keineswegs in ihrer Entwicklung und beim Lernen behindern. Eltern sind oft besorgt, dass ein Kind mit besonderen Bedürfnissen den Lernprozess ihres eigenen Kindes stört. Doch wissenschaftliche Forschungen haben gezeigt, dass die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen eine Bereicherung für die Klasse ist und in keiner Weise die Entwicklung der anderen beeinträchtigt. Gerade im Hinblick auf die Sozialkompetenzen eines Kindes ist der Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen vielmehr eine Bereicherung.

Sind Integrationsassistentinnen und -assistenten eine Hilfe?

Romain Lanners bestätigt, dass in den Schulen manchmal Integrationsassistentinnen und -assistenten bzw. Zivildienstleistende zum Einsatz kommen. Die Frage ist, welche Aufgaben ihnen übertragen werden. Sie können beispielsweise Schülerinnen und Schülern die zwar körperlich behindert sind, dem ordentlichen Schulunterricht aber durchaus folgen können, helfen, auf die Toilette zu gehen, das Klassenzimmer zu wechseln oder seine Sachen aus dem Schulsack zu nehmen. In solchen Fällen kann die Lehrperson den Schülerinnen und Schülern nicht helfen, da sie dafür keine Zeit hat und es auch nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehört. Die Hilfe der Zivildienstleistenden ist wertvoll und ermöglicht es manchen Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen in einer Regelklasse zu verbleiben. Ohne diese Unterstützungsmassnahmen im Alltag könnten Schülerinnen und Schüler, die zwar körperlich behindert, aber geistig topfit sind, das ordentliche Schulprogramm nicht absolvieren.

Marie-France Fillettaz erläutert ihrerseits die Rolle der Integrationsassistentinnen und -assistenten. Seit Januar 2019 verfügen sie über ein Pflichtenheft, das den Statuten des Kantons Waadt entspricht. Die PH bieten Kurse für Integrationsassistentinnen und -assistenten an. Sie wählen diejenigen aus, die sie als relevant erachten. Ihre Hauptaufgabe ist es, die Schülerinnen und Schüler im Alltag zu begleiten. Sie befassen sich allerdings nicht mit der Anpassung der Programme oder der Arbeit. Aufgrund fehlender Mittel kommt es aber leider vor, dass Integrationsassistentinnen und -assistenten als Hilfs- und Sonderschullehrperson eingesetzt werden.

6. SCHLUSSFOLGERUNG – ABSCHLIESSENDE EMPFEHLUNG

Die interparlamentarische Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR) empfiehlt den Parlamenten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura, den Tätigkeitsbericht der CIIP, der ihnen gemäss Artikel 20 der Westschweizer Schulvereinbarung unterbreitet wird, zur Kenntnis zu nehmen.

Sitten, März 2020

Julien Dubuis

Präsident IPK CSR 2019



CONFÉRENCE INTERCANTONALE
DE L'INSTRUCTION PUBLIQUE DE
LA SUISSE ROMANDE ET DU TESSIN

Faubourg de l'Hôpital 68 Tél. 032 889 69 72
Case postale 556 Fax 032 889 69 73
CH-2002 Neuchâtel ciip@ne.ch
www.ciip.ch

BESCHLUSS DER GENERALSEKRETÄRENKONFERENZ VOM 2. MAI 2019

Genehmigung der CIIP-Rechnung 2018

Die Generalsekretärenkonferenz (GSK),

mit Kompetenzdelegation der Plenarversammlung der regionalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP),

gestützt auf:

- Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe k der am 26. November 2015 revidierten Statuten vom 25. November 2011,
- Artikel 26 des am 26. November 2015 revidierten Finanzverwaltungsreglements vom 25. November 2011 (RFI),
- den Antrag des internen Audit-Dienstes des Kantons Genf in seinem Rechnungsprüfungsbericht 2018 vom 21. März 2019,
- die zustimmende Vorabstellungnahme vom 9. April 2019 der Geschäftsprüfungskommission (COGEST),

beschliesst:

Generalsekretariat und «Institut de recherche et de documentation péda- gogique»

GS und IRDP

Art. 1 ¹ Die Rechnung 2018 des Generalsekretariats der Konferenz wird genehmigt.

² Das operative Ergebnis für das Generalsekretariat zeigt einen Aufwandüberschuss von 153 171.29 Franken.

Dieser umfasst einen nicht budgetierten Betrag von 104 398 Franken zulasten der CIIP (bei einem Betrag von über einer Million), der im Zusammenhang mit dem Übergang zum Beitragsprimat (finanziert durch eine zusätzliche Einlage der Kantone) als Ausgleichsmassnahme an *prévoyance.ne* überwiesen wird, und den Saldo der Ausfinanzierung der Pensionskasse (finanziert durch die abschliessende Verwendung der 2013 gebildeten Rückstellung).

Aufgrund der Auflösung der für die Unterstützung von Frühpensionierungen eingesetzten Reserve (wie im Budget vorgesehen) und der Verwendung der Eigenmittel der EpRoCom-Datenbank wird ein Betrag von 105 230.29 dem Eigenkapital entnommen.

Bereich Westschweizer Lehrmittel für die Volks- schule

UMER-SO

Art. 2 ¹ Die Rechnung 2018 des Bereichs Westschweizer Lehrmittel für die Volksschule wird genehmigt.

² Das operative Ergebnis für die Volksschule (UMER-SO) zeigt einen Ertragsüberschuss von 48 830.02 Franken.

Dieser umfasst die nicht budgetierte Eröffnung einer Rückstellung von 100 000 Franken im Hinblick auf das laufende Schlichtungsverfahren

zur Beilegung einer Streitigkeit mit einer Agentur für Grafik, die im Zusammenhang mit der Sammlung Human- und Sozialwissenschaften SHS 9-11 beauftragt wurde.

Der 2017 eröffnete eigene Fonds für die Aktualisierung der Mathematikbücher 9-11 wird mit einem Betrag von 112 369.92 Franken geäufnet, was dem 2018 realisierten Nettoertrag auf dieser Reihe entspricht.

Somit wird ein Aufwandüberschuss von **73 539.90 Franken** aus dem Eigenkapital entnommen.

³ Die Aktivierung in der Bilanz der laufenden Arbeiten 2018 umfasst den Investitionsbetrag von 2 971 926.76 Franken, abzüglich der Abschreibungen von 721 321.36 Franken, womit dieses seit 2013 bestehende Konto auf 11 499 775.03 Franken zu liegen kommt.

⁴ Die Sammlung Geografie 5-8 ist Ende 2018 vollständig amortisiert, verschiedene Aktualisierungsarbeiten werden über eine *Aktualisierungs- und Beobachtungsmarge* finanziert, die ab 2019 erhoben wird. Für diese Arbeiten wird ein eigener Fonds eröffnet (identischer Prozess wie bei Mathematik 9-11).

⁵ Der rückerstattungspflichtige Beitrag, den die Kantone seit 2013 überweisen, beläuft sich auf 12 032 358 Franken. Er erlaubt es dem UMER-SO, den Liquiditätsbedarf in dieser intensiven Phase der Lehrmittelerarbeitung sicherzustellen.

Bereich Lehrmittel für die Berufsbildung UMER-FP

Art. 3 ¹ Die Rechnung 2018 des Bereichs Lehrmittel für die Berufsbildung wird genehmigt.

² Das operative Ergebnis für die Berufsbildung (UMER-FP) zeigt bei einem ausgeglichenen Budget einen Ertragsüberschuss von 364 906.18 Franken. Dieser Ertragsüberschuss wird den Eigenreserven zugeschlagen (gemäss Art. 4 Abs. 2 RFI).

³ Nach der Auslagerung des kaufmännischen Managements der Berufsbildungswerke im Januar 2017 hatte der Audit-Dienst die CIIP aufgefordert, das interne Controlling-System auszubauen, das eingerichtet wurde, um die Risiken im Zusammenhang mit der Integrität und der Vollständigkeit der Daten abzusichern. Der Bereich UMER-FP hat daher in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Leistungserbringer angemessene IT-Lösungen entwickelt, mit denen die erfassten Daten jederzeit extrahiert und kontrolliert werden können und mit denen sichergestellt werden kann, dass die praktizierten Verkaufspreise mit denjenigen übereinstimmen, die vom Bereich UMER-FP festgelegt wurden. Die Rechnungsrevisoren, denen dieses Dispositiv vorgestellt wurde, zeigten sich befriedigt.

Vorsorge Rückstellung Ausfinanzierung

Art.4

¹ Die in den Massnahmen zur Ausfinanzierung der Pensionskasse für Kantonsangestellte des Kantons Neuenburg (seit 2013) festgeschriebene Rückstellung wurde 2018 gemäss den erhaltenen Anweisungen an die *prévoyance.ne* überwiesen. Aufgrund der LIK-Veränderung im Jahr 2018 hat die CIIP nur noch einen Indexierungszusatz (von weniger als 1000 Franken) zu bezahlen.

**Ausgleichsmassnahme
für den Übergang zum
Beitragsprimat**

² Ausserhalb des Budgets 2018 wurde mit Beschluss vom 20. Februar 2018 des Grossen Rates des Kantons Neuenburg im kantonalneuenburgischen Gesetz über die Pensionskassen für Kantonsangestellte per 1. Januar 2019 das Beitragsprimat verankert. Von den insgesamt 200 Mio. Franken, die für die Ausgleichsmassnahmen vorübergehend zu finanzieren sind, musste der **Anteil der CIIP von 810 808 Franken bis zum 3. Januar 2019 überwiesen werden**. Die Plenarversammlung hat mit der Genehmigung des Budgets 2019 beschlossen, einen verfügbaren Eigenkapitalsaldo des GS /IRDP zu verwenden, womit der **Finanzierungsanteil der Kantone auf 700 807 Franken reduziert werden konnte**. Sämtliche Transaktionen wurden in Absprache mit der Revisionsstelle in die Rechnung 2018 übertragen.

Liquidität

Art. 5 Die liquiden Mittel der CIIP belaufen sich auf 4,5 Millionen Franken. Diese bleiben auf den Konten der CIIP, um es ihr zu erlauben, dem jeweils im ersten Halbjahr durch den Kauf und den zentralisierten Neudruck der immer zahlreicheren Lehrmittel bedingten hohen Aufwand nachzukommen.

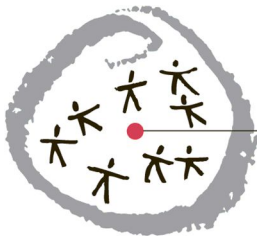
Neuenburg, 2. Mai 2019



Jérôme Amez-Droz
Präsident der GSK



Olivier Maradan
Generalsekretär



CONFÉRENCE INTERCANTONALE
DE L'INSTRUCTION PUBLIQUE DE
LA SUISSE ROMANDE ET DU TESSIN

Faubourg de l'Hôpital 68 Tél. 032 889 69 72
Case postale 556 Fax 032 889 69 73
CH-2002 Neuchâtel ciip@ne.ch
www.ciip.ch

Beschluss der CIIP-Plenarversammlung vom 21. März 2019 Budget 2020 und Finanzplanung 2021–2023

Die Plenarversammlung der regionalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP),

gestützt auf:

- Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe k der am 26. November 2015 revidierten Statuten vom 25. November 2011,
- Kapitel II des am 26. November 2015 revidierten Finanzverwaltungsreglements vom 25. November 2011 (RFI),
- die Vorabstellungen der Geschäftsprüfungskommission vom 15. Januar 2019 und der Generalsekretärenkonferenz vom 13. Februar 2019,

beschliesst:

**Generalsekretariat und
«Institut de recherche et
de documentation péda-
gogique»**

(GS und IRDP)

Art. 1 ¹ Das Budget 2020 für das Generalsekretariat und das «Institut de recherche et de documentation pédagogique» (IRDP) wird nach Einsparungen in der Höhe von 365 000 Franken genehmigt. Es beläuft sich auf 6 116 900 Franken und umfasst 25,25 unbefristete Stellen sowie 2,8 privatrechtlich vereinbarte Stellen.

² Es wird durch einen **Beitrag der Kantone** an den allgemeinen Betrieb der Konferenz finanziert, der sich auf **5 503 660 Franken** beläuft und nach vier aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ohne Indexierung eine auf 2 Prozent plafonierte Indexierung umfasst (CHF 106 000).

³ Die Kantone tragen mit einem Betrag von 260 000 Franken (ohne Indexierung) zum Betrieb des Glossars über das Patois der Westschweiz (GPSR) bei.

⁴ Der Aufwandüberschuss von 312 540 Franken wird durch Verwendung von Eigenmitteln des Projekts EpRoCom-Datenbank auf **20 140 Franken** reduziert. Der verbleibende Aufwandüberschuss kann dank freiwilliger Einsparungen in den vorangegangenen Geschäftsjahren mit den Eigenmitteln gedeckt werden.

**Bereich Westschweizer
Lehrmittel für die Volks-
schule**

(UMER-SO)

Art. 2 ¹ Das Budget 2020 des Bereichs Westschweizer Lehrmittel für die Volksschule wird genehmigt. Es beläuft sich auf 14 602 200 Franken Betriebsaufwand und 5 169 000 Franken Investitionsausgaben. Es umfasst, mit der Lancierung der Arbeiten für das Fach Französisch, 8,5 unbefristete Stellen und 1,5 privatrechtlich vereinbarte Stellen.

² Das Budget ist ausgeglichen, dies unter Vorbehalt des Vorankommens der Projekte und der effektiven Bestellungen der Kantone und dank der zusammengefassten Verkaufserlöse der verlegten oder neu gedruckten

Mittel und der Bezahlung durch die Westschweizer Kantone eines **rück-erstattungspflichtigen Beitrags von 3 665 600 Franken** zur Sicherstellung der Liquidität, die für den Erwerb oder die Erarbeitung und den Druck neuer Volksschullehrmittel notwendig ist.

³ Das Programm der zu realisierenden Arbeiten wird gemäss der im Budget berücksichtigten Liste angenommen und umfasst nach den Entscheiden der CIIP-Plenarversammlung vom 16. November 2017, 21. November 2018 und 21. März 2019 nunmehr auch die Erneuerung der Französisch-Lehrmittel für die Zyklen 1 bis 3. Das Generalsekretariat aktualisiert und kommuniziert die sich daraus ergebende Planung der Lehrmittelbereitstellung.

⁴ Die Plenarversammlung bewilligt die Eröffnung von Eigenmitteln zur Aktualisierung gewisser Lehrmittelsammlungen (Geografie 5-8 und Englisch), sobald diese amortisiert sind. Eine Aktualisierungs- und Beobachtungsmarge löst das Abschreibungspotenzial ab, um starke Preisschwankungen und einen neuen Investitionskredit zu vermeiden.

**Bereich Lehrmittel für die
Berufsbildung
(UMER-FP)**

Art. 3 ¹Die Plenarversammlung genehmigt das Budget des Bereichs Berufsbildungslehrmittel für die Westschweiz und das Tessin. Es beläuft sich auf **2 428 400 Franken** und umfasst 1,1 unbefristete Stellen sowie 1 privatrechtlich vereinbarte Stelle, nachdem das kaufmännische Management der Berufsbildungswerke an einen externen Leistungserbringer vergeben wurde.

² Das Budget ist ausgeglichen dank der Zusammenfassung des Bundesbeitrags des SBFI, der pauschalen Kantonsbeiträge pro Lehrling, der Lizenz zur Bewirtschaftung der Inhalte zulasten des externen Leistungserbringers und des Verkaufs von Werken von Drittherausgebern.

³ Der Bereich UMER-FP verfügt über eine Eigenreserve, die in der Bilanz festgeschrieben ist und die nach und nach für die Entwicklung einer neuen digitalen Plattform verwendet wird.

Überweisung der Beiträge

Art. 4 Da die Banken nunmehr Negativzinsen in Rechnung stellen und unter Berücksichtigung des Barmittelbedarfs im Zusammenhang mit dem Kauf von Lehrmitteln durch den Bereich UMER-SO delegiert die Plenarversammlung die Analyse und den Entscheid in Bezug auf die Modalitäten und die Zahlungsfristen der Kantonsbeiträge an die GSK.

² Die Kantone werden für den ordentlichen Betriebsbeitrag (SG-CIIP/IRDP) und für den rückerstattungspflichtigen Beitrag (UMER-SO) unterschiedliche Rechnungen erhalten.

**Verteilschlüssel unter den
Kantonen**

Art. 5 Der 2017 verabschiedete Verteilschlüssel bleibt bis 2022 gültig. Er beruht auf der Ende 2015 ständigen Wohnbevölkerung pro französischsprachigem Kanton gemäss den Angaben des Bundesamts für Statistik und für die drei zweisprachigen Kantone (BE, FR, VS) auf dem französischsprachigen Anteil der Volksschulbestände, der unter der Federführung des EDK-Vorstands validiert wurde.

Finanzplanung

Art. 6 ¹Die ungefähre Finanzplanung für die Periode 2021-2023 wird genehmigt.

² Die leitenden Organe der CIIP werden bei der Verabschiedung des Tätigkeitsprogramms 2020-2023 im November 2019 darauf achten, dass sie den Finanzrahmen der besagten Planung nicht sprengen, da der Beitrag

der Kantone nicht erhöht werden kann.

Vollzug und Kommunikation **Art. 7** Der Generalsekretär vollzieht den vorliegenden Beschluss und eröffnet ihn den betroffenen ständigen Organen und Personen.

Neuenburg, 21. März 2019

gez. Monika Maire-Hefti
Präsidentin

gez. Olivier Maradan
Generalsekretär



CONFÉRENCE INTERCANTONALE
DE L'INSTRUCTION PUBLIQUE DE
LA SUISSE ROMANDE ET DU TESSIN

Rapport de la CIIP relatif à la mise en œuvre de la Convention scolaire romande (CSR)

À l'intention de la Commission interparlementaire
de contrôle de la CSR (mars 2019)

Année 2018



Préambule

La Convention scolaire romande (CSR) du 21 juin 2007 est entrée en vigueur le 1^{er} août 2009. Elle institue un *Espace romand de la formation* qui respecte l'Accord intercantonal sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (*HarmoS*) et qui définit plusieurs domaines de coopération obligatoire pour les cantons romands.

Le contrôle parlementaire d'institutions intercantionales, introduit lors de la mise en place des structures de la Haute École Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), a été élargi en Suisse romande lors de l'entrée en vigueur de la «Convention du 9 mars 2001 relative à la négociation, à la ratification, à l'exécution et à la modification des conventions intercantionales et des traités des cantons avec l'étranger» (appelée aussi: «Convention des conventions» ou «Concordat des concordats»). Cette Convention prévoyait (art. 1) un contrôle parlementaire obligatoire, dans la mesure où la part du budget annuel prise en charge par chaque canton dépasse en moyenne un million de francs, ce qui n'est pas le cas pour les contributions des cantons à la CIIP. Les cantons restaient toutefois libres d'instituer un tel contrôle, même dans les cas où cette limite n'était pas atteinte. Il avait ainsi été décidé d'instituer, pour les questions de formation relevant de la Convention scolaire romande, une procédure de suivi parlementaire analogue à celle proposée par la «Convention des conventions».

Cette dernière a subi une révision. Le projet a fait l'objet d'échanges avec les représentants des parlements cantonaux. La nouvelle *Convention relative à la participation des Parlements cantonaux dans le cadre de l'élaboration, de la ratification, de l'exécution et de la modification des conventions intercantionales et des traités des cantons avec l'étranger (Convention sur la participation des Parlements, CoParl)* du 5 mars 2010 est entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2011 pour les cantons contractants (Fribourg, Vaud, Valais, Neuchâtel, Genève et Jura).

Par cette nouvelle convention, les cantons parties ont exprimé leur volonté « d'associer les parlements de leurs cantons au processus d'élaboration et à l'exécution de leurs conventions intercantionales (...) ». Plus spécifiquement, les « parlements cantonaux concernés instituent une commission interparlementaire composée de sept représentants par canton concerné (...) ». (art. 9, CoParl).

Ce contrôle parlementaire fait l'objet du chapitre 5 de la CSR, articles 20 à 25.

Le présent rapport répond à l'exigence de l'article 20, litt. a) : information sur l'exécution de la Convention. Il couvre la période du 1^{er} janvier au 31 décembre 2018.

Note aux lecteurs :

Par souci de simplification, la forme masculine a été privilégiée ; elle désigne cependant aussi bien les femmes que les hommes.

La numérotation de 1 à 11 des années de scolarité en usage dans ce document comme dans tous les travaux et réalisations de la CIIP se réfère à la numérotation relevant de la Convention scolaire romande et de l'Accord intercantonal du 14 juin 2007 sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (concordat HarmoS).

Etat des travaux de mise en œuvre de la Convention scolaire romande (CSR) au 31 décembre 2018 - Rapport de la CIIP – mars 2019

Introduction

Le 1^{er} août 2015 marquait, pour la CDIP au niveau national comme pour la conférence régionale CIIP, six ans après l'entrée en vigueur simultanée des deux concordats le 1^{er} août 2009, l'échéance de mise en œuvre du processus d'harmonisation scolaire intercantonale, soit,

- sur le plan suisse, la réalisation de l'accord intercantonal sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire, du 14 juin 2007, ratifié à ce jour par quinze cantons, représentant 76,3 % de la population,
- et sur le plan romand la réalisation de la convention scolaire romande, du 21 juin 2007, ratifiée par tous les cantons romands.

Dans les deux cas, un rapport circonstancié a été établi afin de dresser le bilan précis de l'état de réalisation de cette harmonisation, découlant de l'article 62 alinéa 4 de la constitution fédérale, adopté le 21 mai 2006. Ces documents ont été rendus publics en juin 2015 et sont disponibles sur les sites internet de la CDIP (<http://www.cdip.ch/dyn/11737.php>) et de la CIIP (<http://www.ciip.ch/CMS/default.asp?ID=726>).

Le rapport romand "CSR : Etat de situation et bilan 2015" se concluait sur les propos suivants :

Le présent rapport romand s'inscrit dans un double regard :

- *vers le passé, pour dresser le bilan critique des actions réalisées ou entamées au cours des six années de la mise en œuvre initiale de la CSR par la CIIP et ses cantons membres ;*
- *vers le futur, afin d'identifier et de formuler de manière pragmatique les actions à poursuivre, à approfondir ou à entreprendre afin de consolider et de compléter, principalement sous l'angle de l'évaluation, la réalisation de la CSR.*

Au cours du deuxième semestre 2015 en effet, l'Assemblée plénière de la CIIP finalisera et adoptera son programme d'activité pour la période administrative 2016 – 2019.

Dans cette perspective, une journée de bilan et de réflexion a été organisée à la fin avril dans le cadre du colloque annuel de la commission pédagogique. Délégations des DIP cantonaux et des associations faitières partenaires de la CIIP ont contribué à cette occasion à l'identification des acquis, des faiblesses et des chaînons encore manquants. Cette contribution à la réflexion collective va permettre de dresser la liste encore provisoire des priorités à inscrire au nouveau programme, qui feront encore l'objet de plus amples discussions dans le cadre des conférences de chefs de service et directeurs généraux compétentes.

Dans six ans, soit en 2021, il sera intéressant de procéder à un nouveau bilan complet, car la CIIP aura sans doute quasiment achevé d'ici là son programme éditorial de moyens d'enseignement, généralisé et renforcé l'enseignement des langues nationale et étrangère, conduit ses premières épreuves romandes communes, développé son concept de profils de connaissance / compétence, instrumentalisé les cinq domaines de la formation générale, renforcé la coordination de la formation des enseignants et des cadres et poursuivi ses échanges explicatifs et constructifs avec la commission interparlementaire. Rendez-vous est pris.

Car il ne faut pas oublier que, au travers de très grands efforts et d'importants investissements et sur un temps très court, les responsables cantonaux de l'instruction publique ont non seulement cherché à satisfaire les exigences constitutionnelles d'harmonisation scolaire, mais ont également voulu trouver ensemble une stabilité didactique et une solidité institutionnelle répondant aux attentes des parents et des enseignants et aux besoins des nouvelles générations, sans tomber pour autant dans l'uniformisation et le centralisme.

Dans ce contexte d'harmonisation reposant sur des accords intercantonaux, les lois scolaires en vigueur dans les cantons concordataires ont toutes été révisées ou reformulées au cours des dernières années :

➤ **Lois cantonales en vigueur pour la scolarité obligatoire (état au 31 décembre 2018)**

- BE** Loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO), révisée le 21 mars 2012.
Entrée en vigueur : **1^{er} août 2013.**
- FR** Loi du 9 septembre 2014 sur la scolarité obligatoire (loi scolaire, LS).
Entrée en vigueur : **1^{er} août 2015.**
- GE** Loi sur l'instruction publique (LIP) du 6 novembre 1940, révisée partiellement le 10 juin 2011,
Entrée en vigueur : **1^{er} septembre 2011,**
puis intégralement révisée ("refonte") le 17 septembre 2015.
Entrée en vigueur : **1^{er} janvier 2016.**
- JU** Loi du 20 décembre 1990 sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école secondaire (LS), révisée
le 1^e février 2012 et devenue la Loi sur l'école obligatoire.
Entrée en vigueur : **1^{er} août 2012.**
- NE** Loi du 28 mars 1984 sur l'organisation scolaire (LOS), révisée le 25 janvier 2011.
Entrée en vigueur : **1^{er} août 2014** (rentrée scolaire 2015/2016 pour les modifications au cycle 3).
- VS** Loi du 4 juillet 1962 sur l'instruction publique.
Loi du 10 septembre 2009 sur le cycle d'orientation.
Loi du 15 novembre 2013 sur l'enseignement primaire.
Entrée en vigueur : **1^{er} août 2015.**
- VD** Loi du 7 juin 2011 sur l'enseignement obligatoire (LEO).
Entrée en vigueur : **1^{er} août 2013.**

* * * *

Dans le cadre de la période quadriennale ouverte le 1^{er} janvier 2016, la présidence de la Conférence est confiée à Mme la Conseillère d'Etat Monika Maire Hefti, directrice du Département de l'éducation et de la famille de la République et Canton de Neuchâtel. La vice-présidence a été assumée jusqu'à la fin avril 2018 par M. le Conseiller d'Etat Bernhard Pulver, Directeur de l'instruction publique du Canton de Berne. M. le Conseiller d'Etat Jean-Pierre Siggen, Directeur de l'instruction publique, de la culture et du sport du canton de Fribourg, a été élu à cette fonction en septembre 2018, suite au retrait de M. Pulver du Gouvernement bernois.

Sur le site internet www.ciip.ch, principal vecteur d'information de la Conférence, sont notamment présentés, dans leur version 2016 – 2019, l'organigramme et programme d'activité quadriennal de la CIIP, le tableau synoptique des organes permanents chargés de réaliser celui-ci, les mandats et les membres de l'ensemble de ces organes permanents, ainsi que de nombreux documents, communiqués et informations d'actualité.

L'ensemble des activités de la CIIP, couvrant les domaines de la formation et de la culture (scolarité obligatoire, enseignement spécialisé, formation post-obligatoire, formation des enseignants et des cadres, langues et affaires culturelles) est commenté dans son rapport annuel global, également disponible sur www.ciip.ch.

Le présent rapport énumère pour sa part les travaux conclus ou réalisés essentiellement au cours de l'année 2018 dans le cadre de la mise en œuvre de la Convention scolaire romande du 21 juin 2007. Il est structuré à partir des articles de la Convention et utilise une forme synthétique pour rendre compte de ces réalisations. Un glossaire des abréviations utilisées figure en fin de rapport.

Coopération intercantonale obligatoire (chapitre 2)

Domaines de coopération découlant de l'Accord national¹ (section 1)

Article 4 – Début de la scolarisation

L'élève est scolarisé dès l'âge de quatre ans révolus. Le jour déterminant est le 31 juillet.

La fixation du jour de référence n'exclut pas les cas de dérogations individuelles qui demeurent de la compétence des cantons.

Cet article concerne la structure de l'école obligatoire et relève de la compétence des cantons. Ces derniers avaient pour tâche d'harmoniser d'ici le 1^{er} août 2015 au plus tard le début de la scolarité (à l'âge de quatre ans révolus au 31 juillet). Les démarches entreprises dans les cantons concernés, parfois depuis plusieurs années déjà, ont permis de procéder à l'essentiel des adaptations nécessaires pour atteindre globalement cet objectif, à l'échelle romande.

Etat des lieux au 31.12.2018

- BE** Les dispositions révisées de la *Loi sur l'école obligatoire* sont entrées en vigueur au 1^{er} août 2013 : tout enfant qui a quatre ans révolus au 31 juillet entre à l'école enfantine le 1^{er} août suivant ; les parents peuvent faire entrer leur enfant en 1^{ère} enfantine un an plus tard ; ils peuvent permettre à leur enfant de fréquenter la 1^{ère} enfantine avec un programme réduit (au maximum un tiers du temps d'enseignement régulier). Les communes avaient jusqu'au 31 juillet 2015 pour adapter le jour de référence (du 30 avril au 31 juillet).
- FR** La rentrée scolaire 2013/2014 marquait l'ultime délai donné aux communes pour mettre en œuvre l'introduction généralisée des deux années obligatoires d'école enfantine. Des dérogations individuelles ne sont dorénavant possibles que pour retarder d'une année l'entrée à l'école enfantine et en aucun cas pour anticiper cette entrée pour des enfants qui seraient nés après le 31 juillet.
- GE** La loi sur l'instruction publique a été modifiée pour être compatible avec les principales dispositions d'*HarmoS* et de la CSR. Elle est entrée en vigueur dès la rentrée 2011 avec obligation scolaire à quatre ans: la date de référence au 31 juillet a été appliquée dès la rentrée 2012, ce qui correspond à la fin de l'octroi de dispenses d'âge pour les enfants nés en août, septembre et octobre. Le canton de Genève ne prévoit plus de dérogation pour anticiper l'entrée à l'école, décision confirmée par le Parlement. En revanche, à certaines conditions strictes, l'admission peut être retardée d'une année.
- JU** La loi sur l'école obligatoire, modifiée le 1er février 2012 et entrée en vigueur le 1er août 2012 fixe l'âge d'entrée en scolarité obligatoire à quatre ans révolus au 31 juillet.
Pour des motifs justifiés, le Service de l'enseignement peut accorder des dérogations individuelles; au besoin, il requiert l'avis du psychologue scolaire. L'Ordonnance portant exécution de la loi (Ordonnance scolaire) précise que les parents peuvent demander le report d'un an de l'entrée en scolarité obligatoire de leur enfant.
- NE** La loi sur l'organisation scolaire (LOS) a été modifiée le 25 janvier 2011 avec entrée en vigueur le 15 août 2011 de la nouvelle disposition qui ne prévoit pas d'anticipation possible ; l'entrée à l'école peut exceptionnellement être retardée dans les limites fixées par le Conseil d'Etat.
- VS** La loi sur l'enseignement primaire (entrée en vigueur 2015) confirme le jour de référence (31 juillet). Son application est généralisée depuis l'année scolaire 2017-2018.
- VD** La loi sur l'enseignement obligatoire (LEO) a été adoptée par les citoyens vaudois le 4 septembre 2011. Son article 57 stipule que la première année de scolarité reçoit les enfants qui ont atteint l'âge de 4 ans révolus au 31 juillet. La Décision départementale n° 144, qui fixe les règles relatives aux demandes de dérogation d'âge, met fin aux dispositions transitoires fixées par l'article 147 de la LEO pour les deux années suivant son entrée en vigueur le 1er août 2013. Des dispositions transitoires valaient jusqu'à l'année scolaire 2016-2017 pour quelques situations d'élèves nés entre le 1er juin et le 31 juillet 2011, pour lesquels les parents avaient fait une demande d'admission retardée à l'école.

¹ Accord intercantonal du 14 juin 2007 sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (Concordat *HarmoS*).

Article 5 – Durée des degrés scolaires

¹ La scolarité obligatoire comprend deux degrés : le degré primaire et le degré secondaire I.

² Le degré primaire dure huit ans et se compose de deux cycles :

a) le 1er cycle (1-4) (cycle primaire 1) ;

b) le 2e cycle (5-8) (cycle primaire 2).

³ Le degré secondaire I succède au degré primaire et dure en règle générale trois ans (9-11).

⁴ Les cantons peuvent subdiviser ces cycles et ces degrés.

⁵ Le temps nécessaire, à titre individuel, pour parcourir les différents degrés de la scolarité dépend du développement personnel de chaque élève.

Cet article relève aussi de la compétence des cantons. Ces derniers avaient pour tâche d'aménager, si besoin, jusqu'au 1^{er} août 2015 au plus tard, la durée des degrés primaire et secondaire.

Tous les cantons concernés ont entre temps procédé aux adaptations nécessaires.

Etat des lieux au 31.12.2018

BE Les dispositions révisées de la *Loi sur l'école obligatoire* sont entrées en vigueur au 1^{er} août 2013 : la scolarité obligatoire dure en général onze ans, l'école enfantine dure deux ans, le degré primaire six ans et le degré secondaire I trois ans.

La correspondance avec le degré primaire du concordat *HarmoS* et de la CSR est explicitée. Pour la partie francophone du canton, la numérotation des années scolaires de 1 à 11 est précisée au niveau de l'*Ordonnance de Direction concernant le Plan d'études romand (PER)* et les dispositions générales complétant le *Plan d'études romand (PER)*, entrée en vigueur au 1^{er} août 2013.

Le temps nécessaire pour parcourir la scolarité obligatoire dépend du développement personnel de chaque élève. Il peut, à titre exceptionnel, être prolongé ou raccourci d'une ou au maximum de deux années.

FR La loi sur la scolarité obligatoire du 9 septembre 2014 tient compte de l'ensemble de ces dispositions. Elle est entrée en vigueur le 1^{er} août 2015. Le règlement d'exécution du 19 avril 2016 est entré en vigueur au 1er août 2016.

GE Dès la rentrée 2011, la numérotation des années scolaires est passée de 1 à 11. La loi sur l'instruction publique a instauré le 1^{er} cycle primaire (dénommé *cycle élémentaire* de la 1P à la 4P) et le 2^e cycle primaire (dénommé *cycle moyen* de la 5P à la 8P). La "division enfantine" a donc été supprimée.

JU La loi sur l'école obligatoire, modifiée le 1^{er} février 2012 et entrée en vigueur le 1^{er} août 2012, précise que la scolarité obligatoire dure onze ans et qu'elle comprend deux degrés : le degré primaire, école enfantine incluse, qui dure en principe huit années, et le degré secondaire, qui dure en principe trois années.

Le degré primaire se compose, selon l'Ordonnance scolaire, de deux cycles : le cycle primaire 1 qui couvre les quatre premières années scolaires et le cycle primaire 2 qui couvre les quatre années scolaires suivantes ; l'organisation pédagogique et administrative des deux cycles est divisée en quatre parties de deux ans.

NE Sur la base de la loi sur l'organisation scolaire (LOS), modifiée le 25 janvier 2011, le nouveau découpage des cycles 1, 2 et 3 est intégralement entré en vigueur après une phase transitoire.

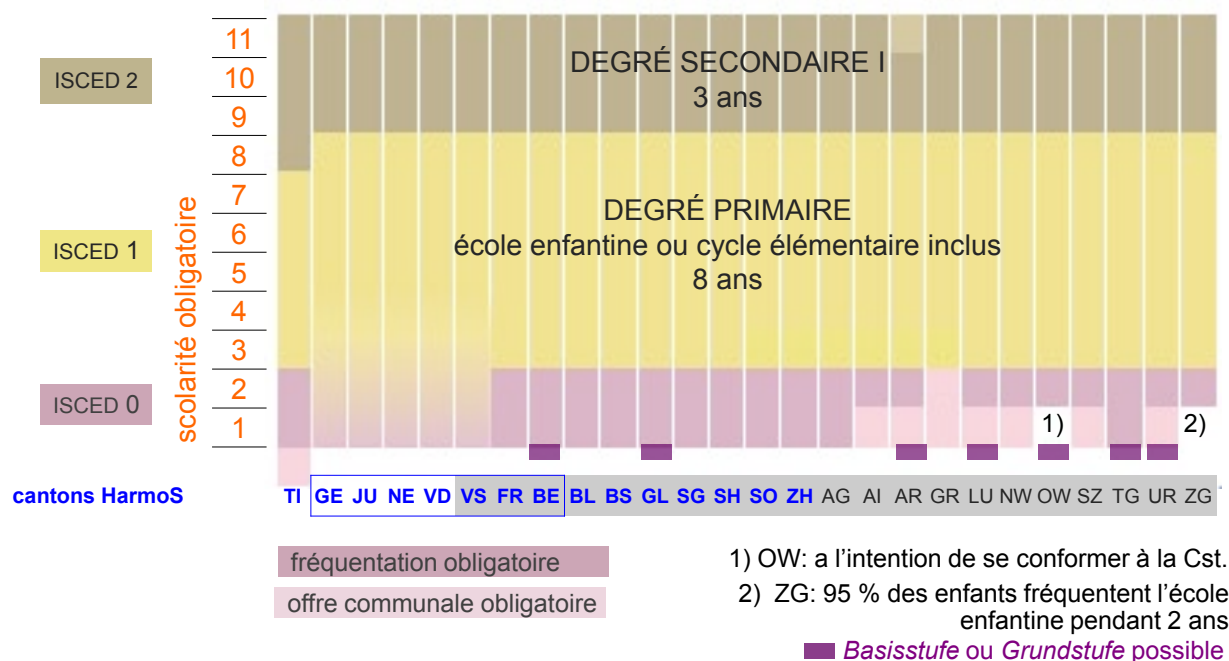
VS La loi sur l'enseignement primaire (entrée en vigueur 2015) intègre le contenu de l'article 5 de la CSR.

VD Depuis l'entrée en vigueur, le 1^{er} août 2013, de la Loi sur l'enseignement obligatoire LEO, le degré primaire dure huit années et le degré secondaire trois.

➤ **INDICATEUR 1 – Durée des niveaux d'enseignement et structure scolaire sur l'ensemble des cantons**
(effet d'harmonisation visible non seulement dans les quinze cantons ayant ratifié HarmoS)

Durée des niveaux d'enseignement 2015/2016

scolarité obligatoire: réglementations cantonales (modif. jusqu'en 2017/2018)



Note : La Basisstufe (cycle élémentaire multi-âges) constitue une forme d'organisation possible dans la partie alémanique du canton de FR.
Présentation graphique : CDIP (2015).

➤ **INDICATEUR 2 – Dénominations et durées cantonales des cycles de la scolarité obligatoire (2018/2019)**

ERF	Degré primaire – cycle 1				Degré primaire – cycle 2				Degré secondaire I – cycle 3		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
BE	École enfantine 1 ^{re} 2 ^e		Degré primaire 3 ^e 4 ^e		5 ^e	6 ^e	7 ^e	8 ^e	Degré secondaire I 9 ^e 10 ^e 11 ^e		
FR	Degré primaire – cycle 1 École enfantine 1 ^H 2 ^H 3 ^H 4 ^H				Degré primaire – cycle 2 5 ^H 6 ^H 7 ^H 8 ^H				Cycle d'orientation – cycle 3 9 ^H 10 ^H 11 ^H		
GE	Cycle élémentaire 1P 2P 3P 4P				Cycle moyen 5P 6P 7P 8P				Cycle d'orientation 9CO 10CO 11CO		
JU	Degré primaire – cycle 1 1P 2P 3P 4P				Degré primaire – cycle 2 5P 6P 7P 8P				Degré secondaire I 9S 10S 11S		
NE	Degré primaire – cycle 1 1 ^{ere} 2 ^e 3 ^e 4 ^e				Degré primaire – cycle 2 5 ^e 6 ^e 7 ^e 8 ^e				Degré secondaire I – cycle 3 9 ^e 10 ^e 11 ^e		
VS	Degré primaire – cycle 1 1 ^{re} 2 ^e 3 ^e 4 ^e				Degré primaire – cycle 2 5 ^e 6 ^e 7 ^e 8 ^e				Cycle d'orientation 1CO 2CO 3CO		
VD	Degré primaire – cycle 1 1P 2P 3P 4P				Degré primaire – cycle 2 5P 6P 7P 8P				Degré secondaire I 9S 10S 11S		

Sources :

BE : http://www.erz.be.ch/erz/fr/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/informationen_fuereltern/broschueren.html (consulté le 07.12.2018).
FR : http://www.fr.ch/osso/fr/pub/vue_densemble_de_la_scolarite.htm (consulté le 07.12.2018).
GE : <https://www.ge.ch/document/informations-enseignement-general-4-18-ans/telecharger-0> (consultés le 07.12.2018).
JU : <https://www.jura.ch/DFCS/SEN/Ecole-jurassienne.html> (consulté le 07.12.2018).
NE : <https://www.ne.ch/autorites/DEF/SEEO/pedagogie-scolarite/Pages/cycle1.aspx> (consulté le 07.12.2018).
VS : <https://www.vs.ch/web/se/grille-horaire> (consulté le 07.12.2018)
VD : <https://www.vd.ch/themes/formation/scolarite-obligatoire/deroulement-de-lecole-obligatoire-dans-le-canton-de-vaud/> (consulté le 07.12.2018).

Réalisation du tableau : IRDP/UR-SSME (2018).

➤ **INDICATEUR 3 – Modèles structurels du degré secondaire I (année scolaire 2017/2018)**

Modèles structurels du degré secondaire I	
BE-fr	Structure coopérative. Trois sections et des cours à niveaux préparant aux écoles de maturité (p), moderne (m), générale (g).
FR-fr	Structure avec 3 filières distinctes. Cycle d'orientation: classes pré-gymnasiales, classes générales, classes à exigences de base (y compris classes de soutien).
GE	Structure avec 3 filières distinctes. 9 ^e : trois regroupements : Exigences de base, Exigences moyennes, Exigences élevées. 10 ^e et 11 ^e : cinq sections
JU	Structure intégrée. Classes hétérogènes pour les cours communs + cours à niveaux (A, B, C) en mathématique, français et allemand + cours à options dans des groupes homogènes.
NE	Structure intégrée. Tout le cycle 3 fonctionne en structure intégrée avec des classes hétérogènes et un enseignement différencié en deux niveaux en mathématiques et français en 9 ^e année et en mathématiques, français, allemand, anglais, sciences de la nature en 10 ^e et 11 ^e années.
VS	Structure intégrée. Cycle d'orientation à niveaux I et II.
VD	Structure coopérative Deux sections : voie pré-gymnasiale et voie générale.

Remarques :

Le tableau ci-dessus présente les réponses à la question : « Comment peut-on qualifier le(s) modèle(s) structurel(s) (sans tenir compte des classes spéciales, classes ateliers, classes à effectifs réduits, etc.) ? ». Les réponses sont tirées de l'enquête auprès des cantons 2017-2018 (CDIP-IDES). Les degrés de la scolarité obligatoire sont définis d'après la Convention scolaire romande.

Source : Centre d'information et de documentation de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP-IDES), [Enquête auprès des cantons 2017-2018](#).

Réalisation du tableau : IRDP/UR-SSME (2018).

➤ **INDICATEUR 4 – Temps d'enseignement officiel obligatoire en minutes dont bénéficie l'élève par année (enseignement public - année scolaire 2017/2018)**

	1 ^{re}	2 ^e	3 ^e	4 ^e	5 ^e	6 ^e	7 ^e	8 ^e	9 ^e	10 ^e	11 ^e
BE-fr ⁽¹⁾	42'998	42'998	42'120	43'875	47'385	49'140	56'160	52'650	57'915	57'915	57'915
FR-fr	24'700 ⁽²⁾	43'700 ⁽²⁾	47'600	49'400	53'200	53'200	53'200	53'200	60'800	62'700	64'600
GE	34'650	34'650	46'257	48'510	57'365 ⁽³⁾	57'365 ⁽³⁾	57'365 ⁽³⁾	57'365 ⁽³⁾	55'440 ⁽⁴⁾	55'440 ⁽⁵⁾	55'440 ⁽⁵⁾
JU	28'080	42'120	42'120	42'120	49'140	49'140	52'650	52'650	57'915	57'915	57'915
NE	28'080	35'100	45'630	45'630	49'140	49'140	52'650	52'650	57'915 ⁽⁶⁾	57'915 ⁽⁶⁾	57'670 ⁽⁷⁾
VS-fr ⁽⁸⁾	20'520	41'040	47'196	47'880	54'720	54'720	54'720	54'720	54'720	54'720	54'720
VD ⁽⁹⁾	30'780	44'460	47'880	47'880	47'880	47'880	54'720	54'720	56'430	56'430	54'720 ⁽¹⁰⁾

Méthode de calcul :

temps officiel de l'élève en minutes = nombre de périodes par semaine x durée d'une période en minutes x nombre de semaines par année.

Notes :

(1) BE-fr : Calculs effectués avec 39 semaines pour les années 3 à 8, sur la base de la moyenne par semaine (24.5) pour les 1^{ère} et 2^e années.

(2) FR-fr : Calculs effectués sur la base de la moyenne des périodes par semaine pour les 1^{ère} et 2^e années (respectivement 13 et 23).

(3) GE : pour les années 5-8 on compte deux périodes de 50 min. chaque matin ; les autres périodes sont de 45 min.

(4) GE : 56'479.5 minutes pour la 9^e année, élèves du regroupement 3; 57'172.5 minutes pour la 9^e année, élèves des regroupements 1 et 2.

(5) GE : 57'172.5 minutes pour les 10^e et 11^e années, élèves qui suivent un enseignement de latin.

(6) NE : 33 périodes par semaine (système rénové sans filières).

(7) NE : Calcul effectué avec 34 périodes par semaine (système rénové sans filières). Le système prévoit dans certains cas 35 périodes /sem.

(8) VS : Calculs effectués avec 38 semaines pour les années 3-11.

(9) VD : Calculs effectués avec 38 semaines pour les années 3-11.

(10) VD : Le total des minutes pour la 11^e année passera à 56'430 dès la rentrée scolaire 2019.

Source : Centre d'information et de documentation de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP-IDES), pour les nombres de périodes par semaine, la durée d'une période en minutes, les nombre de semaines par année scolaire. [Enquête auprès des cantons 2017-2018](#).

Réalisation du tableau : IRDP/UR-SSME (2018).

Article 6 – Tests de référence sur la base des standards nationaux

Sous la responsabilité de la CDIP, la CIIP collabore à la réalisation des tests de référence destinés à vérifier l'atteinte des standards nationaux.

L'Assemblée plénière de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) a adopté les premiers standards nationaux de formation le 16 juin 2011, conformément à l'art. 7 du Concordat *HarmoS* (<http://www.cdip.ch/dyn/15415.php>). Dans le cadre de ce dernier et sur la base d'une décision prise par son Assemblée plénière le 20 juin 2013, la CDIP s'emploie depuis lors à préparer et appliquer les premiers tests nationaux de référence, auxquels les vingt-six cantons ont accepté de prendre part.

Ces tests nationaux visent à vérifier périodiquement l'atteinte des compétences fondamentales déterminées dans les standards nationaux de formation adoptés le 16 juin 2011 (<http://www.cdip.ch/dyn/15415.php>). Ils procèdent sur la base d'échantillons cantonaux représentatifs. Le calendrier des travaux relève de la CDIP. La première enquête a été effectuée au printemps 2016 en mathématiques dans les classes de 11^e. La langue de scolarisation et la seconde langue (étudiée durant quatre ans) ont à leur tour été testées auprès d'un échantillon national d'élèves de 8^e au printemps 2017. Les Départements cantonaux pourront ainsi disposer pour la première fois en mai 2019 de résultats fondés sur les standards nationaux de formation.

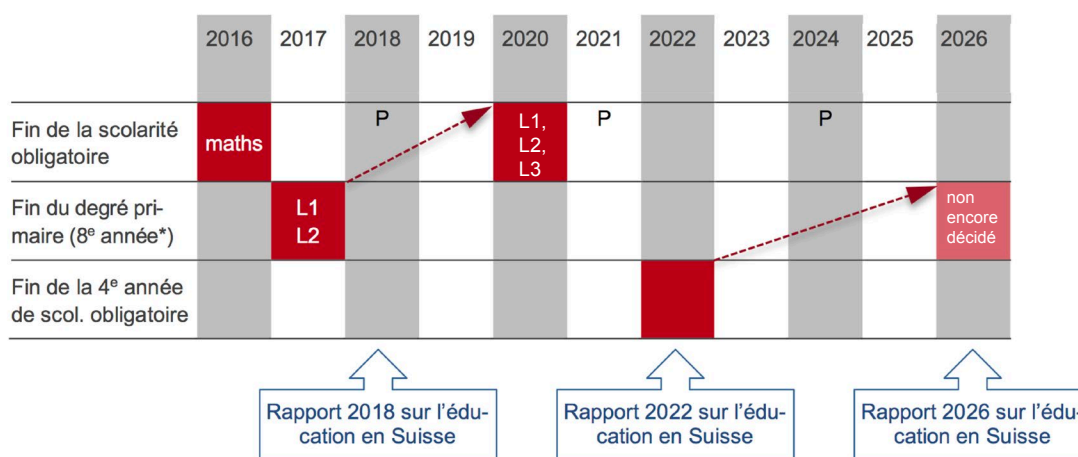
Lors de son assemblée du 26 octobre 2018, la CDIP a décidé de conduire les tests en 2020 sur la langue de scolarisation, la première langue étrangère et la deuxième langue étrangère.

Sachant pouvoir tirer davantage d'informations utiles de ces résultats que de ceux fournis par les enquêtes internationales PISA conduites tous les trois ans dans le cadre de l'OCDE et d'un certain nombre de pays ou régions associés, la CDIP a décidé de concentrer à partir de 2015 les comparaisons interrégionales et intercantionales sur ses propres tests de référence et d'utiliser PISA, comme tous les autres pays qui y participent, à une comparaison internationale. Plus aucun échantillon cantonal représentatif n'est depuis lors sondé dans le cadre de PISA, la CIIP ayant simultanément renoncé à publier un rapport comparatif romand. La publication des résultats nationaux suisses dans PISA 2015 a finalement été reportée par la CDIP en 2019.

Dans ce contexte nouveau, la CIIP veillera à tirer du rapport national sur l'éducation (publication en juin 2018), ainsi que des résultats nationaux aux épreuves de référence (publication en mai 2019), un bilan spécifique pour la région francophone. L'Assemblée plénière de la CIIP, avec l'aide des conférences de chefs de service et de l'IRDP, en tirera une synthèse et établira tous les quatre ans à partir de 2020 un rapport pourvu de propositions d'améliorations, rapport qu'elle mettra en consultation auprès de la commission interparlementaire et des milieux concernés.

➤ **INDICATEUR 5 – Evaluation des compétences fondamentales : calendrier, années scolaires et disciplines**

Enquêtes 2016–2026 portant sur les objectifs nationaux de formation



Présentation graphique : CDIP (2018).

Article 7 – Plan d'études romand

La CIIP édicte un plan d'études romand.

Article 8 – Contenu du plan d'études romand

1 Le plan d'études romand définit :

- a) les objectifs d'enseignement pour chaque degré et pour chaque cycle ;
- b) les proportions respectives des domaines d'études par cycle et pour le degré secondaire I, en laissant à chaque canton une marge maximale d'appréciation à hauteur de 15 % du temps total d'enseignement.

2 Le plan d'études romand est évolutif. Il se fonde sur les standards de formation fixés à l'art. 7 de l'Accord suisse.

Etat d'avancement de la mise en œuvre du PER dans les cantons

Le PER, adopté le 27 mai 2010, a été progressivement introduit dans tous les cantons concordataires depuis l'année scolaire 2011/12. Son introduction définitive dans l'ensemble de la scolarité obligatoire des sept cantons concordataires romands est effective et complète depuis l'année scolaire 2014 / 2015. Il faut toutefois compter avec une quinzaine d'années jusqu'à ce qu'un nouveau plan d'études porte intégralement effet.

Evolution du Plan d'études romand

Le Secrétariat général assume la coordination des travaux de suivi et de développement du PER. Il s'appuie sur la commission pédagogique (COPEP), opérationnelle dans ce contexte et sous sa forme actuelle depuis janvier 2012. Le PER, considéré comme évolutif, n'est évidemment encore l'objet d'aucune autre adaptation à ce stade, hormis pour l'introduction de l'anglais au milieu du deuxième cycle (complément publié en 2013).

Le 22 novembre 2018, l'Assemblée plénière de la CIIP a adopté un **Plan d'action en faveur de l'éducation numérique**, dont la première des cinq priorités porte sur la mise à jour du PER en ce domaine, dans le but notamment d'une mise à niveau avec les plans d'études plus récents de la Suisse alémanique et du Tessin. Cette priorité est exprimée de la manière suivante :

L'éducation numérique, incluant la science informatique, le développement des compétences d'utilisateur actif des outils numériques, ainsi que l'éducation aux médias, est introduite pour tous les élèves, apprenants et étudiants, dans la scolarité obligatoire comme dans toutes les filières du degré post-obligatoire, ce qui implique de s'entendre sur la détermination des compétences et connaissances à acquérir, sur les objectifs d'apprentissage, sur les contenus obligatoires et optionnels, sur la progression et les niveaux de maîtrise attendus (prérequis), ainsi que, par la suite, sur la recommandation d'une dotation horaire minimale et de supports d'enseignement.

Les travaux d'élaboration et de consultation pour ce développement du PER occuperont toute l'année 2019. Après adoption par l'Assemblée plénière, ces importantes modifications seront publiées et mises à disposition des cantons pour la rentrée scolaire 2020/21.

Mise en œuvre du Plan d'études romand au travers des moyens d'enseignement (cf. article 9 ci-après)

Tout au long de l'année, des groupes de validation fonctionnant sous l'égide de la COPEP ont examiné les moyens d'enseignement en cours d'élaboration et ont vérifié leur conformité au PER et au public visé, ce qui représente un travail très intensif et exigeant, à même de garantir la compatibilité des moyens et leur bon accueil ensuite dans les classes. Leurs travaux ont porté en 2018 sur l'allemand au cycle 3 et sur les mathématiques aux cycles 1 et 2. Un dispositif particulier de validation et d'arbitrage intercantonal est appliqué à la phase probatoire des moyens d'histoire, géographie et citoyenneté au cycle 3.

Développement et usage de la plateforme électronique PER/MER

La plateforme électronique professionnelle du PER a vu son usage facilité et amélioré par de nombreuses adaptations et surtout par la mise en ligne, pour les enseignants, de la quasi-totalité des moyens d'enseignement officiels romands et de diverses ressources d'enseignement. L'augmentation sur deux ans de 34 % des utilisateurs et de 55 % des sessions, ainsi que de la diminution de la durée et des pages consultées par session montrent que la plateforme a fortement gagné en attractivité et en efficacité. Plus de vingt-neuf mille enseignants et formateurs sont aujourd'hui inscrits au moyen d'un identifiant leur permettant d'avoir accès également aux moyens d'enseignement en ligne.

Au terme d'un projet pilote conduit de 2015 à 2017 pour préparer l'évolution technologique de la plateforme électronique, les nouveaux moyens de Maths 1-2 et de Sciences naturelles 9-11 bénéficient depuis 2018 de nombreuses nouvelles fonctionnalités d'accès pour les enseignants, lesquelles seront progressivement étendues aux autres disciplines en priorisant les réalisations nouvelles des MER (Maths et Français). Des études sont également lancées en vue d'adapter ou de produire du matériel numérique pour les élèves, en français et en mathématiques.

➤ **INDICATEUR 6** – Usage de la plateforme électronique du PER par les enseignants et formateurs ainsi que toute personne autorisée (29'151 personnes, année calendaire 2018)

	2016	2017	2018	Évolution sur deux ans
Utilisateurs	138'237	158'270	184'903	+ 33.76 %
Sessions	465'609	570'381	722'217	+ 55.11 %
Pages vues	2'034'487	2'213'285	2'540'083	+ 24.85 %

Source : CIIP, PPER (de janvier à décembre 2018)

Réalisation des tableaux : SG-CIIP (2019).

Documents d'information

Des brochures d'information ont été publiées pour chacun des trois cycles en 2012 et 2013. Ces "Aperçus des contenus du PER" sont essentiellement destinés aux autorités scolaires, aux associations de parents, aux futurs enseignants et aux divers intéressés externes au système scolaire. Un nombre important en est ainsi distribué chaque année par les DIP, les HEP et les associations faitières. Bien plus encore d'exemplaires sont téléchargés par les intéressés sur le site <http://www.ciip.ch/Plans-detudes-romands/Plan-detudes-romand-scolarité-obligatoire-PER/Plan-detudes-romand-PER> (cycle 1: 82'038 dont 15'979 en 2018 / cycle 2: 60'434 dont 9'726 en 2018 / cycle 3: 50'718 dont 9'560 en 2018), faisant de cette documentation un bestseller avec plus de 193'000 téléchargements au total depuis 2012. Un document plus succinct est mis à la disposition des parents dans tous les cantons ; il a été traduit en 2014 dans les huit principales langues de la migration (albanais, allemand, anglais, espagnol, italien, portugais, serbe, turc).

Article 9 – Moyens d'enseignement et ressources didactiques

¹ La CIIP assure la coordination des moyens d'enseignement et des ressources didactiques sur le territoire des cantons parties à la Convention.

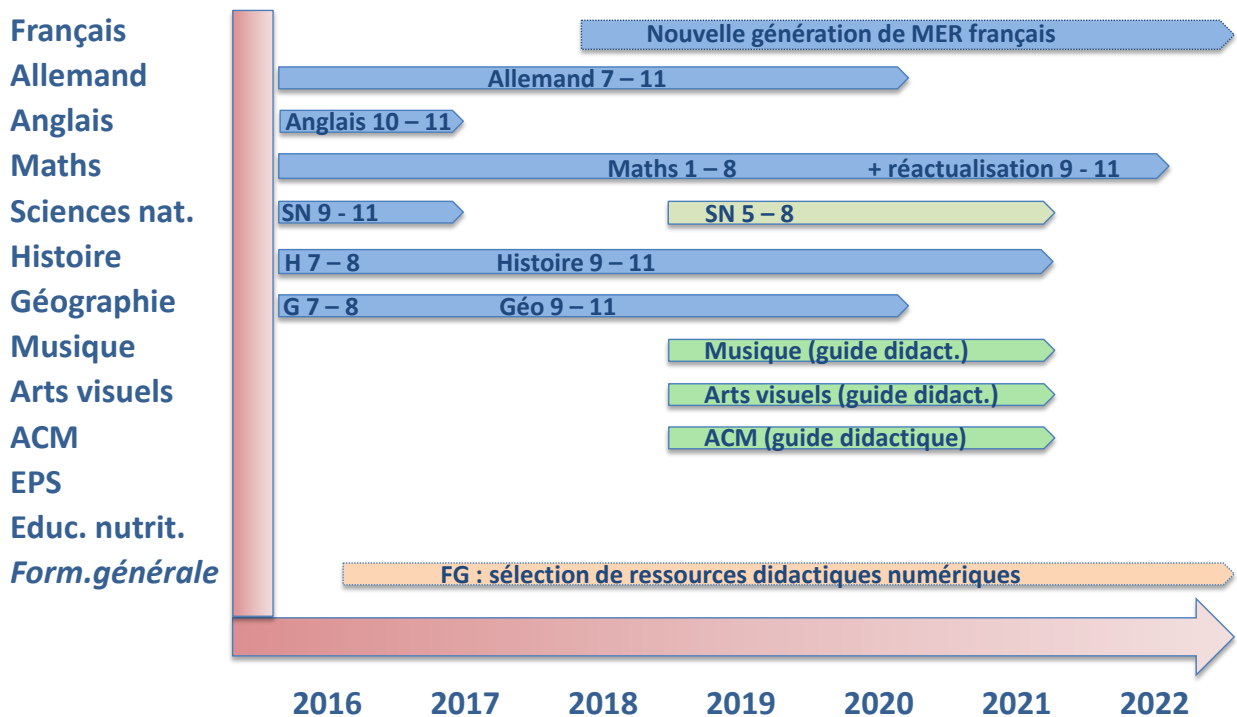
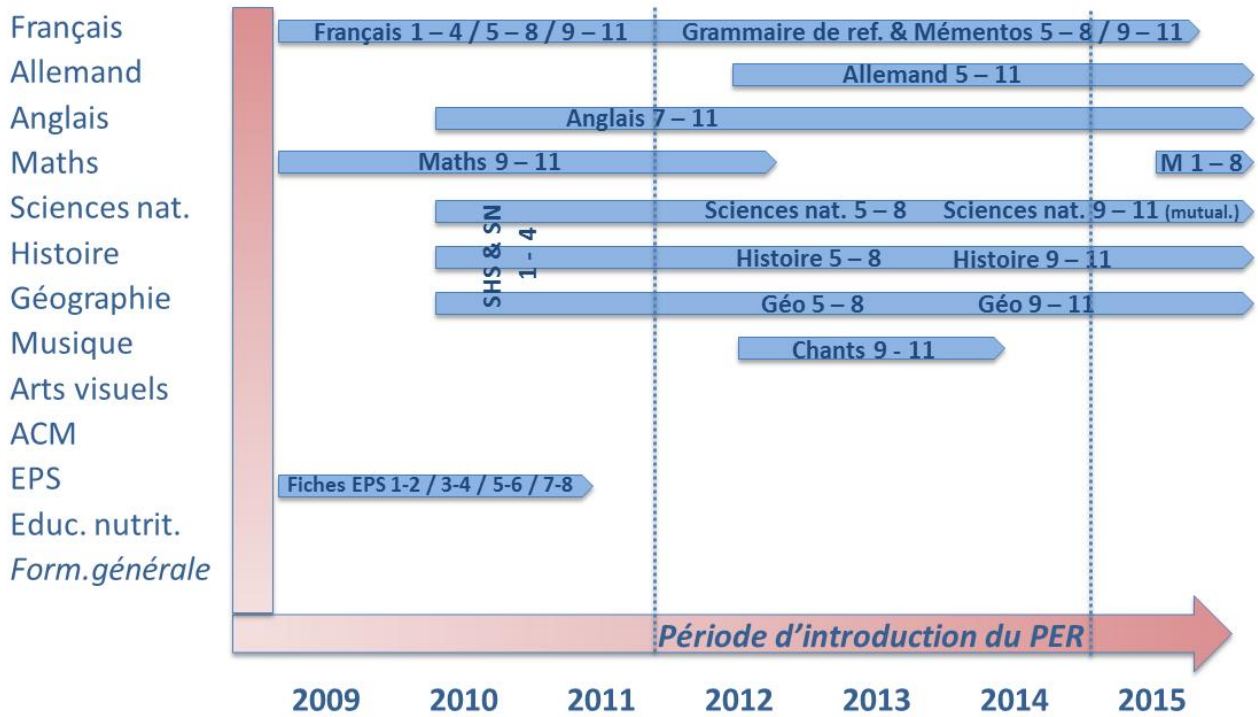
² Elle réalise par ordre de priorité les actions suivantes :

- a) adopter et acquérir un ensemble unique de moyens pour l'enseignement d'une discipline dans un degré ou un cycle ;
- b) adopter un choix de deux à trois ensembles de moyens pour l'enseignement d'une discipline dans un degré ou un cycle et les acquérir ;
- c) définir une offre ouverte de moyens d'enseignement dûment sélectionnés et approuvés ; l'approbation autorise l'usage du moyen dans les classes des cantons parties à la Convention ;
- d) réaliser ou faire réaliser un moyen original.

La réalisation des moyens d'enseignement officiels ou transitoires romands (MER) constitue toujours et encore une priorité pour la CIIP et mobilise d'importants moyens financiers et ressources humaines. L'état des réalisations et la planification des chantiers en cours ou à ouvrir montrent qu'il aura effectivement fallu près de quatorze ans, de 2009 à 2023, pour acquérir ou réaliser et fournir aux cantons, dans pratiquement l'ensemble des disciplines scolaires, des moyens d'enseignement adaptés. Les principaux documents explicatifs, tableaux de planification, calendriers d'introduction, ainsi que des cartes d'identité par collections et années sont accessibles à tout un chacun sur le site de la CIIP (<http://www.ciip.ch/Moyens-denseignement/Moyens-denseignement-romands-MER/Moyens-denseignement-romands-MER>).

➤ **INDICATEUR 7** – Vue transversale des années de réalisation des moyens d'enseignement romands

Des MER «PER-compatibles» : 14 ans de travaux de sélection et de réalisation



Les dossiers romands de moyens d'enseignement ont évolué comme suit en 2018 :

Langues

Français

Au cours de l'année 2017, une centaine de collections récentes publiées par les éditeurs francophones avaient été soumises à l'examen de groupes de travail intercantonaux mandatés par la CIIP. Sur la base des rapports d'analyse mis en consultation, l'Assemblée plénière avait finalement adopté, le 16 novembre 2017, une décision stratégique décidant de mettre en chantier une réalisation romande, cohérente et verticale, pour le renouvellement des collections de moyens de français en usage dans la scolarité obligatoire.

Au cours du premier semestre 2018, un projet éditorial détaillé pour le degré primaire (cycles 1 et 2) a été élaboré par un groupe de travail intercantonal et mis en consultation. Il a fait l'objet d'une série de décisions prises par l'AP-CIIP en septembre et en novembre, qui seront suivies de l'adoption d'un important budget d'investissement en mars 2019. Les travaux rédactionnels ont débuté à l'automne 2018, avec l'engagement de rédactrices issues de tous les cantons et d'une rédaction en chef ; ils s'étendront jusqu'à l'été 2024. Les premiers volumes seront disponibles à partir de 2021 et les cantons se prononceront en temps utile sur leur calendrier spécifique d'introduction.

Le projet éditorial pour le cycle 3 sera préparé à partir de l'automne 2019 et les travaux rédactionnels devraient débiter, dans la continuité et selon un dispositif identique, à partir de la rentrée 2020/21 en vue d'une mise à disposition des ouvrages de 9^e à partir de 2023 ou 2024.

Anglais

Les collections de moyens d'enseignement d'anglais, choisies en 2010 au terme d'un appel d'offres public pour les années 7 à 11, ont fait l'objet d'une adaptation spécifique à la Suisse romande, s'appuyant sur une phase pilote initiale impliquant près d'une cinquantaine de classes chaque année scolaire. L'évaluation de satisfaction des enseignants, élèves et parents, conduite par l'IRDP au cours de la phase pilote, a dégagé des résultats très positifs et encourageants, ainsi que des pistes d'amélioration. Le moyen *More!* a été introduit, dans sa version romande, à la rentrée 2013 / 2014 dans les classes de 7^e année de cinq cantons. Genève, qui devait préalablement tenir compte de l'introduction d'une demi-journée supplémentaire d'école au cycle 2, a procédé en 2014 / 2015 à l'introduction en 7^e, et Vaud à la rentrée 2015 – 2016. Le même mécanisme s'est poursuivi au cycle 3 avec la collection *English in Mind*, atteignant la 11^e en 2017 dans les cinq premiers cantons, respectivement Genève en 2018 et Vaud en 2019. Un site internet offre de très attractifs compléments aux enseignants comme aux élèves. Certains contenus pourront être réactualisés et les moyens améliorés au besoin dans le cadre d'une révision partielle après quelques années d'usage et pour un investissement réduit.

Allemand

L'allemand étant introduit depuis plusieurs années déjà dès la 5^e année (depuis 2012 toutefois sur Vaud), la CIIP s'est engagée après l'adoption du PER à renouveler l'ensemble des moyens d'allemand, de la 5^e à la 11^e année. Les nouvelles collections choisies en 2012 sur la base d'un appel d'offres public ont nécessité elles aussi une adaptation aux spécificités romandes, sans qu'une phase pilote n'ait été dans ce cas jugée nécessaire.

Le moyen romand *Der grüne Max 5^e* a été introduit à la rentrée 2015 / 2016 dans les cantons de Berne, Fribourg, Jura et Neuchâtel, alors que *Der grüne Max 6^e* l'était sur Genève, Vaud et Valais, qui avaient commencé une année plus tôt. Avec l'arrivée ensuite de *Junior 6^e et 7^e*, l'ensemble du cycle 2 travaille depuis la rentrée 2018/19 avec les nouveaux moyens dans toute la Suisse romande. Le mécanisme se poursuit d'année en année avec la collection *Geni@I Klick* au degré secondaire, introduite en 2018 en 9^e dans trois cantons (GE, VD et VS) pour atteindre la 11^e année scolaire en 2020, respectivement 2021. Un site internet offre en outre de précieux compléments aux enseignants comme aux élèves. Comme pour l'anglais, certains contenus pourront être réactualisés et les moyens améliorés au besoin dans le cadre d'une révision partielle après quelques années d'usage et pour un investissement réduit.

Mathématiques et Sciences de la nature (MSN)

Mathématiques

Lancés en 2013, les travaux de réflexion et de préparation en vue d'un projet éditorial pour les moyens d'enseignement des années 1 à 8 ont abouti en 2014 à une décision positive de l'Assemblée plénière. Le chantier, ouvert début septembre 2015, s'étalera jusqu'au printemps 2022.

Les travaux de rédaction et de graphisme suivent leur cours selon la planification et dans un fort consensus. Les services d'enseignement, désireux de bien préparer le corps enseignant, se sont entendus sur une introduction en 1^{ère} – 2^e à la rentrée 2018 dans la majorité des cantons (FR en 2019 et VD au plus tôt en 2020), puis en 5^e à la rentrée 2020 pour les cantons de BE, JU, NE et VS, respectivement à la rentrée 2021 pour FR et GE, ainsi qu'au plus tôt pour VD. D'ici 2023/24 est prévue une réactualisation des moyens 9 – 11, en vigueur depuis 2011/2013, pour les mettre en totale cohérence avec les nouveaux moyens du degré primaire.

L'aide-mémoire accompagnant les moyens 9 – 11 a été révisé et complété au cours des années 2017 et 2018 ; sa nouvelle version sera remise aux élèves du cycle 3 dès la rentrée 2019/20.

Pour l'ensemble des trois cycles, les MER de mathématiques sont les premiers dont les commentaires didactiques et le matériel complémentaire sont fournis aux enseignants exclusivement sur internet. C'est notamment dans le cadre des Maths 1 – 8 qu'a été conduit le projet d'évolution technologique de l'espace numérique PER/MER. Afin que les enseignants des premiers degrés qui ne disposeraient pas du wifi dans leur établissement ne soient pas préterités, la possibilité d'utiliser l'application hors réseau a dû être développée.

Sciences de la nature

La collection française *Odysseo*, acquise dans le cadre d'un appel d'offres public et introduite entre 2013 et 2015 dans cinq cantons, était prévue comme solution transitoire pour quelques années. Les analyses et réflexions conduites en 2018 quant à son remplacement feront l'objet de décisions et de travaux à partir de 2019.

En ce qui concerne le 3^e cycle, la mutualisation de ressources cantonales entreprise à partir de 2014 afin de pouvoir mettre à disposition des séquences d'enseignement couvrant l'ensemble du programme a progressivement débouché dès 2016 sur un moyen romand complet. L'année 2018 a été mise à profit pour apporter à celui-ci des corrections et des compléments. L'ensemble est composé d'un fichier d'élèves imprimé pour l'ensemble des trois années et d'un site internet fournissant aux enseignants les consignes didactiques et scientifiques, l'ensemble des activités et des corrigés, ainsi qu'une vaste banque d'images et de ressources (vidéos, expériences, simulations, etc.) directement utilisables en classe. Ces développements s'inscrivaient dans le projet pilote d'évolution technologique de la plateforme électronique PER/MER mentionné pour les Maths 1-8. Cette solution enrichit considérablement le moyen d'enseignement et ses possibilités d'exploitation et incarne l'évolution générale des moyens d'enseignement, combinant étroitement l'imprimé et le numérique.

Sciences humaines et sociales

Géographie - 2^e cycle

Les moyens d'enseignement pour le cycle 2 couvrent les quatre grandes problématiques proposées par le PER : en 5^e, *Habiter* (à l'échelle de la Suisse romande) et en 6^e, *Approvisionnement*, *Echanges* et *Loisirs* (à l'échelle du canton) ont été livrés en 2014. Ces problématiques se retrouvent en 7^e et 8^e, mais l'espace étudié y est porté à l'échelle de la Suisse. Le moyen pour les 7^e et 8^e années a été mis à disposition à la fin du printemps 2016, tous les cantons l'introduisant immédiatement et Genève une année plus tard. Les MER de géographie traitent également de l'éducation au développement durable et partagent avec l'histoire les questions d'éducation citoyenne. Dans ce contexte, le cahier intitulé "Outils, démarches et références SHS 7-8" a été introduit dans tous les cantons dès l'année scolaire 2017/18.

Histoire - 2^e cycle

Le premier moyen romand d'histoire a été progressivement introduit au deuxième cycle à partir de 2014. Le moyen pour les 7^e et 8^e années a pu être introduit à la rentrée 2016 dans les classes bernoises, fribourgeoises, neuchâteloises et valaisannes, puis en 2017 dans les genevoises, jurassiennes et vaudoises. Au cours du 2^e cycle sont abordés successivement la préhistoire, l'antiquité, le moyen âge, les temps modernes et l'époque contemporaine, dans une approche mixant les dimensions locales, nationales et mondiales. Les aspects de la vie quotidienne et de l'organisation sociale qui permettent de marquer l'histoire des Hommes constituent le fil conducteur des ouvrages du cycle 2 et recourent à de très nombreuses sources et iconographies locales et régionales. Les MER d'histoire traitent également du fait religieux et partagent avec la géographie les questions d'éducation citoyenne. Dans ce contexte, le cahier intitulé "Outils, démarches et références SHS 7-8" a été introduit dans tous les cantons dès l'année scolaire 2017/18.

Histoire et Géographie - 3^e cycle

Le chantier des moyens d'enseignement romands d'histoire et de géographie pour le degré secondaire I, intégrant l'éducation à la citoyenneté, a été ouvert à l'automne 2013. Les deux disciplines traitent d'un vaste champ de contenus, structurés sur la base du PER : en géographie sous l'angle de l'environnement, de l'économie et de l'organisation sociale, incluant l'acquisition de nombreux repères spatiaux et de termes spécifiques à la discipline ; en histoire par l'étude des changements et des permanences et par une manière de questionner les événements et les institutions, de l'Antiquité au début du XXI^e siècle, incluant bien évidemment l'histoire suisse, ainsi que l'acquisition de repères chronologiques et de termes et concepts spécifiques. Une part commune aux deux disciplines porte sur l'éducation citoyenne et sur l'appropriation des outils, des représentations graphiques et des pratiques de recherche spécifiques aux sciences humaines et sociales. Les chapitres s'articulent autour de thèmes marquants et structurants ; les sources, cartes et iconographies sont très nombreuses et adaptées aux capacités cognitives des élèves. De très nombreux compléments sont mis à disposition sur internet avec les commentaires didactiques destinés à l'enseignant.

Tenant compte de la complexité des travaux, de la nécessité d'un large consensus entre les cantons et d'une "phase probatoire" sur le terrain, la livraison d'une version provisoire des moyens pour la 9^e année a été effectuée au début de l'été 2016, respectivement en 2017 pour la 10^e année, dans cinq cantons ainsi que pour une vingtaine de classes genevoises. Disposant d'une collection en histoire et géographie adaptée par ses soins, Vaud a renoncé à participer à la phase probatoire romande. Le même mécanisme s'est poursuivi en 11^e à la rentrée 2018/19. La collection est fournie dans sa forme finale, complétée et amendée sur la base des expériences observées et de diverses expertises scientifiques, à partir de la rentrée 2018 en 9^e année pour la géographie (introduite sur GE, JU, NE et VS), l'année suivante pour l'histoire. La collection complète sera achevée d'ici le printemps 2021. Elle comprendra, dans le prolongement du cycle 2, un cahier "Outils, démarches et références SHS 9-11" couvrant les deux disciplines et l'éducation à la citoyenneté, ainsi qu'un guide didactique et de très nombreuses ressources complémentaires en ligne pour les enseignants.

Une plaquette de présentation des moyens d'enseignement romands de Sciences humaines et sociales pour le cycle 3, expliquant la structure et la succession des contenus disciplinaires sur l'ensemble de la scolarité obligatoire, a été mise à la disposition de tous les cantons au début de l'été 2018 pour l'information des enseignants et des autorités.

Arts

Musique, Arts visuels et Activités créatrices et manuelles

Cherchant à fixer une approche cohérente pour l'ensemble du domaine des Arts, le projet éditorial d'un Guide didactique est encore en préparation, en vue d'une publication d'ici à 2021. Il devra fournir aux enseignants une méthodologie, des progressions et des exemples d'activités couvrant la musique (y compris le chant et l'instrument, la rythmique, l'histoire de la musique), les activités créatrices manuelles (incluant le textile parmi les divers matériaux et techniques utilisés) et les arts visuels (couvrant le dessin, l'étude de l'image et de

l'illustration, l'histoire de la peinture, de la sculpture et des arts graphiques et photographiques), le tout correspondant à la structure du PER et à l'âge et aux capacités des élèves concernés. Le lancement des travaux rédactionnels a toutefois dû être reporté et ne devrait se faire qu'en 2019.

Corps et Mouvement

Dans le domaine de l'éducation physique et sportive, la CIIP a mis à disposition des enseignants à partir de 2009, pour les deux premiers cycles, des fiches initialement produites par le Canton de Vaud. Aucun autre projet éditorial n'est en cours. Les ouvrages précédemment réalisés par l'Office fédéral du sport sont encore en usage.

Dans le domaine de l'éducation nutritionnelle, la CIIP ne produit aucun moyen. L'ouvrage de base reste le célèbre *Croqu'Menus*, traduit et adapté de sa version allemande *TipTopf*.

Formation générale

La CIIP ayant mis la priorité depuis 2009 sur la sélection ou réalisation de moyens d'enseignement pour les domaines disciplinaires, l'instrumentation de la formation générale a été jusqu'en 2015 fort peu travaillée, à l'exception de l'éducation aux médias, à laquelle est consacré un secteur d'activité du Secrétariat général : <http://www.e-media.ch/>. E-media organise et coordonne annuellement depuis 2003 une Semaine des médias à l'école. Cette unité collabore étroitement avec la RTS dans le cadre d'une convention de coopération, ainsi qu'avec la Cinémathèque suisse et tous les festivals de cinéma de Suisse romande et du Tessin. Une partie des actions en faveur de l'éducation cinématographique aura pu être financée jusqu'en 2019 par une subvention pluriannuelle de l'Office fédéral de la culture.

La CIIP collabore, dans le cadre d'une convention de prestations, avec la Fondation suisse éducation.21, pour la mise à disposition d'expertises, de formations et de documentation dans le domaine de l'éducation au développement durable, à l'environnement, à la prévention de la santé et au vivre-ensemble.

Avec l'aide de deux commissions permanentes (COPED et CORES), la CIIP procède depuis 2016 à une sélection ou adaptation de ressources d'enseignement/apprentissage qui sont progressivement mises à la disposition des enseignants sur l'espace numérique du PER. Des collaborations sont instituées avec les HEP et divers partenaires. De nombreuses ressources numériques ont ainsi pu être évaluées et introduites sur la plateforme PER/MER au cours de l'année 2018.

La coordination des travaux portant sur l'orientation scolaire et professionnelle relève de la Conférence de l'orientation (CLOR), la production documentaire étant centralisée dans une agence nationale financée par la CDIP et le SEFRI (Centre suisse de services pour la formation et l'orientation professionnelles – CSFO).

Mise à disposition et mutualisation de réalisations cantonales

Le 26 avril 2017, le SG-CIIP a présenté à la CIP-CSR un rapport relatif à la mutualisation des moyens d'enseignement cantonaux, suite à la discussion de divers postulats à l'automne 2015, énumérant les nombreuses situations bilatérales ou intercantionales où sont mises à profit des réalisations cantonales.

➤ **INDICATEUR 8 – Planification de la réalisation et Années d'introduction des MER**

- a) **Planification de la mise à disposition des cantons des moyens d'enseignement romands** (mise à jour le 1^{er} décembre 2018).
- b) **Année d'introduction des moyens d'enseignement par canton** (mise à jour le 1^{er} décembre 2018).

Ces deux tableaux, trop volumineux pour figurer dans le présent rapport, sont à consulter à l'adresse :

<http://www.ciip.ch/Moyens-denseignement/Moyens-denseignement-romands-MER/Moyens-denseignement-romands-MER>

Article 10 – Portfolios

Les cantons parties à la Convention veillent à ce que les élèves puissent attester de leurs connaissances et compétences au moyen des portfolios nationaux et/ou internationaux recommandés par la CDIP.

Les portfolios ont pour but de permettre aux élèves d'attester de leurs connaissances et compétences. Les premiers portfolios reconnus par la CDIP concernent les langues : « **portfolios européens des langues** » (ou PEL). Toute personne qui apprend ou a appris une langue (à l'école ou en dehors) peut consigner ses connaissances et pratiques linguistiques et ses expériences culturelles dans ce document.

- La version électronique du **PEL III pour les jeunes de 15 ans et plus** a paru début 2012. Elle est adaptée aux diverses filières du secondaire II et à leurs besoins spécifiques.
- Le **PEL II pour les jeunes entre 12 et 15 ans** est en voie d'introduction selon les décisions prises dans chacun des cantons, lesquels organisent également des modules de formation.

Calendrier d'introduction du PEL II dans les cantons romands (état au 31.12.2018)

- BE :** L'utilisation du PEL II au degré secondaire I est recommandée.
 - JU :** Le processus d'intégration du PEL II suit son cours. Il est en phase d'introduction facultative.
 - NE :** Introduction progressive du PEL II dès 2009, simultanée à l'introduction du MER *Geni@I* en 9^e, 10^e année, puis en 11^e année. Introduction du PEL I en août 2015 en 5^e année, en même temps que l'introduction du MER *Der grüne Max*, aujourd'hui à disposition dans tout le cycle 2.
 - FR :** Décision de mise en œuvre non prise pour l'instant.
 - GE :** Le PEL a été introduit dès 2008 et généralisé par paliers en 2011 de la 7^e année primaire à la 11^e année du cycle d'orientation. Depuis la rentrée 2016, le classeur PEL est remplacé par des activités et des moyens d'enseignement dans l'esprit des portfolios européens.
 - VD :** décision de mise en œuvre non prise pour l'instant.
 - VS :** Sensibilisation au Portfolio dans toutes les formations pour les enseignants (depuis 2008).
- L'introduction généralisée du **PEL I pour les enfants de 7 à 11 ans** en Suisse romande n'a pas fait l'objet d'une décision formelle. Les nouveaux moyens d'enseignement romands intègrent directement les perspectives du Cadre européen commun de référence (CECR).

Domaines de coopération régionale (section 2)

Article 12 – Formation initiale des enseignant-e-s

¹ La CIIP coordonne les contenus de la formation initiale des enseignant-e-s sur l'ensemble du territoire de l'Espace romand de la formation.

² Elle veille à la diversité des approches pédagogiques.

³ Elle tient compte des exigences formulées par la CDIP sur ce sujet, en particulier des conditions minimales à remplir pour la reconnaissance des diplômes pour les enseignant-e-s.

Suite à l'adoption d'un postulat par la CIP-CSR le 19 juin 2015, l'Assemblée plénière de la CIIP a adopté, le 9 mars 2017, des Recommandations relative à la formation pratique initiale des enseignants des degrés secondaires I et II (voir sous <http://www.ciip.ch/La-CIIP/Documents-officiels/Recommandations/Recommandations>). Leurs finalités sont de garantir aux futurs enseignants secondaires une formation pratique solide, bien encadrée et ancrée dans la réalité quotidienne des établissements scolaires et d'y inclure une part incompressible (définie localement par les cantons et institutions de formation selon leurs modalités propres) de stages en responsabilité ou en emploi durant lesquels chaque candidat se voit confier la prise en charge de l'enseignement et de la gestion de la classe.

A la suite de ces recommandations, le *Conseil académique des hautes écoles romandes en charge de la formation des enseignants* (CAHR) a adopté le 18 avril 2018 un concept commun sur "Les stages de formation pratique" (voir sous https://www.unige.ch/iufe/files/2815/2872/3259/180416_CAHR_Concept_stages.pdf).

Le recueil d'informations statistiques sur la formation des enseignants, dont découlent les nombreux tableaux qui vont suivre, a été réalisé par la *Conférence latine de la formation des enseignants et des cadres* (CLFE), laquelle réunit des représentants des services employeurs et les recteurs ou directeurs des institutions tertiaires de formation de la Suisse romande et du Tessin.

Parallèlement, le CAHR poursuit ses travaux de coordination de manière autonome, mais en étroite relation avec la CLFE. Pour mémoire, le CAHR est issu d'une convention de coopération liant les Hautes écoles pédagogiques (HEP) et les deux institutions universitaires actuellement en charge de la formation initiale des enseignants (Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire 1 et 2 de l'Université de Fribourg et Institut universitaire de formation des enseignants de l'Université de Genève pour l'enseignement au primaire et au secondaire I et II).

➤ **INDICATEUR 9-1** – Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour le degré primaire (année scolaire 2017/2018) : profils et durées.

	PROFIL			DUREE		
	La formation prépare à enseigner dans les années	Profilages éventuels	Disciplines d'enseignement du PER à choix	Durée normale des études (en semestres)	Nombre total de crédits ECTS	Part de la formation pratique en crédits ECTS (et en %)
HEP BEJUNE	1 à 8	-	Choix obligatoire de 3 disciplines parmi : activités créatrices et arts visuels / anglais / éducation physique / musique. Approfondissement pour l'une des disciplines choisies dès le 4 ^e semestre	6	180	46 ECTS (26%)
HEP FR	1 à 8	1 à 4 / 5 à 8	Uniquement pour profil 5-8, choix de 2 parmi : activités créatrices et arts visuels / plurilinguisme et anglais / éducation physique / musique	6	180	40 ECTS (22%)
HEP VS	1 à 8	1 à 4 / 5 à 8	Toutes obligatoires	6	180	48 ECTS (27%)
HEP VD	1 à 8	1 à 4 / 5 à 8	Uniquement pour profil 5-8, choix de 2 parmi : activités créatrices et arts visuels / anglais / éducation physique / musique	6	180	48 ECTS (27%)
Uni GE / IUFE	1 à 8	-	Toutes obligatoires - approfondissements à choix en 4 ^e année	8	240	59 ECTS (24.6% de 240 ; 32.7% sur 180)
SUPSI / DFA	1 à 7	1-2 / 3 à 7	Toutes obligatoires	6	180	62 ECTS (34%)

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; **HEP FR** – Haute École Pédagogique Fribourg ; **HEP VS** – Haute École Pédagogique Valais ; **HEP VD** – Haute École Pédagogique Vaud ; **Uni GE / IUFE** – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; **SUPSI / DFA** – Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana / Dipartimento formazione e apprendimento.

PER – Plan d'études romand.

ECTS – European Credit Transfer System.

Source : CAHR (novembre 2018).

Réalisation du tableau : CAHR et IRDP / UR-SSME (2018).

➤ **INDICATEUR 9-2 – Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour le degré primaire (année scolaire 2017/2018) : conditions d'admission.**

CONDITIONS D'ADMISSION							
	Maturité gymnasiale / fédérale	Maturité spécialisée orientation pédagogie	Maturité professionnelle (avec examen complémentaire passerelle Dubs)	Examen complémentaire pour porteur d'un diplôme ECG ESC	Admission sur dossier	Condition pour langues étrangères	Régulation des admissions
HEP BEJUNE	Oui	Oui	Oui	Oui	Oui dès 2014	B2 en allemand et en anglais en début de 2 ^e année	Par décision des Conseillers d'État
HEP FR	Oui	Oui	Oui	Oui	Oui dès 2014	B2 en L2 à l'admission et C1 à la fin de la 1 ^e année	Par décision du Conseil d'État
HEP VS	Oui	Oui	Oui	Non	Oui dès 2014	B2	Nombre de places de stage (PF formés) et contraintes budgétaires
HEP VD	Oui	Oui	Oui	Non	Oui dès 2014	B2	Par décision du Conseil d'État
Uni GE / IUFE	Oui	Non	Oui	Non	Possibilité d'accès pour des non porteurs de maturité selon les procédures d'UNIGE et de la FPSE	B2 allemand et anglais	Admission limitée à 100 candidats (sélection par test de français, sur dossier, entretien et résultats d'examen)
SUPSI / DFA	Oui	Oui	Oui	Non	Non	Français DELF B2 (école primaire)	Oui

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; **HEP FR** – Haute École Pédagogique Fribourg ; **HEP VS** – Haute École Pédagogique Valais ; **HEP VD** – Haute École Pédagogique Vaud ; **Uni GE / IUFE** – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; **Uni GE / FPSE** – Université de Genève / Faculté de psychologie et des sciences de l'éducation ; **SUPSI / DFA** – Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana / Dipartimento formazione e apprendimento.

ECG – École de culture générale ; **ESC** – École supérieure de commerce.

ECTS – European Credit Transfer System.

DELFL – Diplôme d'Études en Langue Française.

Source : CAHR (novembre 2018).

Réalisation du tableau : CAHR et IRDP/ UR-SSME (2018).

➤ **INDICATEUR 9-3** – Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour le degré primaire (année scolaire 2017/2018) : effectifs et diplômés.

	EFFECTIFS ÉTUDIANTS		EFFECTIFS DIPLÔMÉS			DIPLÔME(S)	
	Nombre d'étudiants dans ce programme au 15.10.2018	Part hommes, femmes (en %)	Nombre de diplômés en 2017	Nombre de diplômés en 2018	Différence du nombre de diplômés entre 2017 et 2018	Intitulé(s)	Reconnaissance CDIP - première décision, puis renouvellement
HEP BEJUNE	345	H : 16.5% F : 83.5%	93	97	+4	Bachelor of Arts en enseignement pour les degrés préscolaire et primaire + Diplôme d'enseignement pour les degrés préscolaire et primaire	2005, 2012
HEP FR	484	H : 17.4% F : 82.6%	128	86	-42	Bachelor of Arts en enseignement pour les degrés préscolaire et primaire + Diplôme d'enseignement pour les degrés préscolaire et primaire	2005, 2012
HEP VS	348	H : 19.3% F : 80.7%	72	53 <small>(semestre 2018 FS uniquement)</small>	-19	Bachelor of Arts en enseignement pour les degrés préscolaire et primaire + Diplôme d'enseignement pour les degrés préscolaire et primaire	2004, 2013
HEP VD	1'036	H : 16.5% F : 83.5%	248	250	+2	Bachelor of Arts en enseignement pour les degrés préscolaire et primaire + Diplôme d'enseignement pour les degrés préscolaire et primaire	2006
Uni GE / IUFE	307	H : 16.6% F : 83.4%	95	95	=	Bachelor en sciences de l'éducation, orientation enseignement primaire + Certificat complémentaire en enseignement aux degrés préscolaire et primaire	2005, 2015
SUPSI / DFA	284	H : 19% F : 81%	70	80	+10	Bachelor in insegnamento per il livello prescolastico / Bachelor in insegnamento per il livello elementare	2005

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; **HEP FR** – Haute École Pédagogique Fribourg ; **HEP VS** – Haute École Pédagogique Valais ; **HEP VD** – Haute École Pédagogique Vaud ; **Uni GE / IUFE** – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; **SUPSI / DFA** – Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana / Dipartimento formazione e apprendimento ; **CDIP** – Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique.

Source : CAHR (décembre 2018).

Réalisation du tableau : CAHR et IRDP/ UR-SSME (2018).

➤ **INDICATEUR 10-1 – Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour les degrés secondaires I et II (année scolaire 2017/2018) : profils et durées.**

	PROFIL			DURÉE		
	Programme secondaire I, secondaire II ou combinaison secondaire I & II	La formation prépare à enseigner dans les années	Nombre de disciplines d'enseignement à choix	Durée normale des études (en semestres)	Nombre total de crédits ECTS	Part de la formation pratique en crédits ECTS (et en %)
HEP BEJUNE	secondaire I	9 à 11	1 (arts visuels, musique) 2 (branches scientifiques) 3 (autres branches) parmi 15	4	106, 118 ou 120 selon le nombre de disciplines	52 ECTS (49%) 52 ECTS (44%) 48 ECTS (40%) selon le nombre de disciplines
	secondaire II	12 à 15 (y c. formation professionnelle)	1 parmi 10	2	60	28 ECTS (47%) pour 1 discipline; 20 ECTS (33%) pour 2 disciplines
	combinaison secondaire I & II	9 à 15 (y c. formation professionnelle)	1 ou 2 parmi 21	4	96 ou 108 selon le nombre de disciplines	48 ECTS (50%) pour 1 discipline; 48 ECTS (44 %) pour 2 disciplines
HEP VS	secondaire I	9 à 11	1 ou 2 parmi 13	6 (à temps partiel)	110	44 ECTS (40%)
	secondaire II	11 à 15 / 12-16 (y c. formation professionnelle)	1 ou 2 parmi 27	4 (à temps partiel)	60	27 ECTS (45%)
	combinaison secondaire I & II	9 à 16 (y c. formation professionnelle)	1 ou 2 parmi 25	6 (à temps partiel)	110	52 ECTS (47%)
HEP VD	secondaire I	7 à 11	1, 2 ou 3 parmi 16	4	120	48 ECTS (40%)
	secondaire II	12 à 15 (y c. formation professionnelle)	1 ou 2 parmi 24	2	60	19 ECTS (32%)
Uni FR / CERF	secondaire I	7 à 11	2 à 4 parmi 21 (certaines combinaisons sont impossibles)	6 semestres de Bachelor + 3 semestres de Master	180 au Bachelor dont 150 disciplinaires et 30 professionnels + 90 professionnels au Master	12 ECTS (7%) au Bachelor; 37 ECTS (41%) au Master
	secondaire II	12 à 15	1 à 3 parmi 23	2	60	20 ECTS (33%)
Uni GE / IUFE	combinaison secondaire I & II	9 à 15 (y c. formation professionnelle)	1 ou 2 parmi 23	4	94 (116 si 2 disciplines)	48 ECTS (52%) pour 1 discipline 60 ECTS (51%) pour 2 disciplines
SUPSI / DFA	secondaire I	8 à 11	1 ou 2 parmi 9 1 (arts visuels)	4	94 jusqu'à 122 ou 124	50 ECTS (50%) pour 1 discipline, 66 ECTS (55%) pour 2 disciplines
	secondaire II	12 à 15	1	2	60	20 ECTS (33%)

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel; Uni FR / CERF – Université de Fribourg / Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire I et II; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais; HEP VD – Haute École Pédagogique Vaud; Uni GE / IUFE – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants; SUPSI / DFA – Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana / Dipartimento formazione e apprendimento. ECTS – European Credit Transfer System.

Source : CAHR (novembre 2018).

Réalisation du tableau : CAHR et IRDP / UR-SSME (2018).

➤ **INDICATEUR 10-2 – Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour les degrés secondaires I et II (année scolaire 2017/2018) : conditions d'admission.**

		CONDITIONS D'ADMISSION						
	Programme secondaire I, secondaire II ou combinaison secondaire I & II	Bachelor / Master	Exigence mono-disciplinaire (en crédits ECTS)	Exigence pour première discipline (en crédits ECTS)	Exigence pour disciplines secondaires (en crédits ECTS)	Admission sur dossier	Conditions langues étrangères	Régulation des admissions
HEP BEJUNE	secondaire I	Bachelor	110	60	40	Non	C1	Non
	secondaire II	Master	90, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	60, dont 30 de niveau Master	Non	C1, C2 recommandé	En fonction des places de stage à disposition dans chaque discipline
	combinaison secondaire I & II	Master	90, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	60 dont 30 de niveau Master ou 40 pour le secondaire I uniquement	Non	C1, C2 recommandé	
HEP VS	secondaire I	Bachelor	110	60/50	40/50	Non	C1 attendu	En fonction des engagements et des maîtres formateurs à disposition dans la discipline
	secondaire II	Master	120, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	Non	C2 attendu	
	combinaison secondaire I & II	Master	120, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	Non	C2 attendu	
HEP VD	secondaire I	Bachelor	110	60	40	Non	C1	Par décision du Conseil d'Etat
	secondaire II	Master	90, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	60, dont 30 de niveau Master	Non	C2	Par décision du Conseil d'Etat
Uni FR / CERF	secondaire I	Maturité ou Bachelor	impossible	50 (70 pour les sciences naturelles)	50 (70 pour les sciences naturelles; 30 pour une 3 ^e et une 4 ^e branche s'il y a 4 branches); le total des crédits disciplinaires doit être supérieur ou égal à 150	Non (en cours de discussion)	C1 à la fin du Bachelor	Non
	secondaire II	Master	210 pour la combinaison Econ. /droit, sinon 180	120	90	Non	C2 (C1 pour le russe)	Oui, au total et par discipline
Uni GE / IUFE	combinaison secondaire I & II	Master	120 (niveau Master et Bachelor)	120 (niveau Master et Bachelor)	90 (niveau Master et Bachelor)	Oui	Non	En fonction des stages attribués par le DIP
SUPSI / DFA	secondaire I	Bachelor	110	60	60	Non	C1	Oui
	secondaire II	Master	150	150		Non	C2	Oui

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; Uni FR / CERF – Université de Fribourg / Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire I et II ; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais ; HEP VD – Haute École Pédagogique Vaud ; Uni GE / IUFE – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; SUPSI / DFA – Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana / Dipartimento formazione e apprendimento.

ECTS – European Credit Transfer System.

DIP – Département de l'instruction publique

Source : CAHR (novembre 2018).

Réalisation du tableau : CAHR et IRDP / UR-SSME (2018).

➤ **INDICATEUR 10-3 – Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour les degrés secondaires I et II (année scolaire 2017/2018) : effectifs et diplômés.**

	Programme secondaire I, secondaire II ou combinaison secondaire I & II	EFFECTIFS ÉTUDIANTS		EFFECTIFS DIPLÔMÉS			DIPLÔME(S)	
		Nombre d'étudiants dans ce programme au 15.10.2018	Part hommes, femmes (en %)	Nombre de diplômés en 2017	Nombre de diplômés en 2018	Différence du nombre de diplômés entre 2017 et 2018	Intitulé(s)	Reconnaissance CDIP - première décision, puis renouvellement
HEP BEJUNE	secondaire I	48	H : 43.8% F : 56.2%	Total : 10 allemand : 2 math : 2	Total : 19 allemand : 2 math : 7	Total : +9 allemand : 0 math : +5	Master of Arts ou of Science en enseignement pour le degré secondaire I + Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I	2014
	secondaire II	15	H : 53.3% F : 46.7%	Total : 7 allemand : 0 math : 0	Total : 11 allemand : 0 math : 0	Total : +4 allemand : 0 math : 0	Diplôme d'enseignement pour les écoles de maturité + équivalence avec un MAS	2014
	combinaison secondaire I & II	94	H : 48.4% F : 51.6%	Total : 52 allemand : 1 math : 5	Total : 54 allemand : 8 math : 8	Total : +2 allemand : +7 math : +3	Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité + équivalence avec un MAS	2004, 2014
HEP VS	secondaire I	40	H : 35 % F : 65 %	Total : 11 allemand : 2 math : 3	Total : 9 allemand : 1 math : 4	Total : -2 allemand : -1 math : +1	Master of Arts ou of Science en enseignement pour le degré secondaire I + Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I	2012
	secondaire II	48	H : 45.8% F : 54.2%	Total : 22 allemand : 3 math : 2	Total : 16 allemand : 0 math : 3	Total : -6 allemand : -3 math : +1	Diplôme d'enseignement pour les écoles de maturité	2012
	combinaison secondaire I & II	79	H : 44.3% F : 55.7%	Total : 23 allemand : 2 math : 0	Total : 23 allemand : 2 math : 2	Total : 0 allemand : 0 math : 2	Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité	2012
HEP VD	secondaire I	445	H : 46.3% F : 53.7%	Total : 161 allemand : 15 math : 24	Total : 188 allemand : 16 math : 12	Total : -27 allemand : +1 math : -12	Master of Arts ou of Science en enseignement pour le degré secondaire I + Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I	2006, 2012
	secondaire II	193	H : 44.6% F : 55.4%	Total : 160 allemand : 16 math : 8	Total : 161 allemand : 7 math : 15	Total : +1 allemand : -9 math : +7	Diplôme d'enseignement pour les écoles de maturité + MAS	2012
Uni FR / CERF	secondaire I	286	H : 37.1% F : 62.9%	Total : 30 allemand : 30 math : 8	Total : 25 allemand : 6 math : 2	Total : -5 allemand : -4 math : -6	Bachelor of Arts (ou of Science) en enseignement pour le degré secondaire I (titre n'habilitant pas à enseigner); Master of Arts en enseignement pour le degré secondaire I + Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I	2012
	secondaire II	60	H : 46.7% F : 53.3%	Total : 53 allemand : 0 math : 5	Total : 49 allemand : 1 math : 5	Total : -4 allemand : +1 math : 0	Diplôme d'enseignement pour les écoles de maturité	2006, 2012
Uni GE / IUFE	combinaison secondaire I & II	194	H : 45.4% F : 54.61%	Total : 36 allemand : 3 math : 3	Total : 57 allemand : 5 math : 12	Total : +21 allemand : +2 math : +9	Maîtrise universitaire disciplinaire en enseignement secondaire (MASE disciplinaire) + Maîtrise universitaire bi-disciplinaire en enseignement secondaire (MASE bi-disciplinaire) + CSDS (discipline secondaire)	2014
SUPSI / DFA	secondaire I+	145	H : 43% F : 57%	Total : 73 allemand : 1 math : 17	Total : 81 allemand : 1 math : 16	Total : +8 allemand : 0 math : -1	Master of Arts SUPSI in Insegnamento per il livello secondario I	2009
	secondaire II	13	H : 62% F : 38%	Total : 10 allemand : 0 math : 0	Total : 30 allemand : 3 math : 12	Total : +20 allemand : +3 math : +12	Diploma di insegnamento per le scuole di maturità	2015

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; **Uni FR / CERF** – Université de Fribourg / Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire I et II ; **HEP VS** – Haute École Pédagogique Valais ; **HEP VD** – Haute École Pédagogique Vaud ; **Uni GE / IUFE** – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; **SUPSI / DFA** – Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana / Dipartimento formazione e apprendimento. **CDIP** – Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique-

MA – Master of Arts, **MSc** – Master of Science, **MAS** – Master of Advanced Studies, **MASE** – Master of Arts in Secondary Education, **CSDS** – Specialisation Certificate in the Didactics of a Second Subject Matter.

Source : CAHR (novembre 2018).

Réalisation du tableau : CAHR et IRDP / UR-SSME (2018).

➤ **INDICATEUR 11-1** – Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour la pédagogie spécialisée (année scolaire 2017/2018) : profils et durées.

	PROFIL	DURÉE		
	Orientation	Durée normale des études (en semestres)	Nombre total de crédits ECTS	Part de la formation pratique en crédits ECTS (et en %)
HEP BEJUNE	enseignement spécialisé	6 (en emploi)	90	20 ECTS (22%)
HEP VS	enseignement spécialisé (avec HEP Vaud)	6 (en emploi)	120	23 ECTS (19%)
HEP VD	enseignement spécialisé	6 (en emploi)	120	23 ECTS (19%)
Uni FR / DPS	enseignement spécialisé	4	90 ⁽¹⁾	21 ECTS (23.3%)
Uni GE / IUFE	enseignement spécialisé	4	120	24 ECTS (20%)
Uni GE / FPSE & HEP VD	éducation précoce spécialisée	3	90	21 ECTS (23%)

Note : (1) Au niveau de l'UniFR, les compléments ne sont désormais plus formellement comptabilisés comme partie intégrante du Master, d'où le passage de 120 à 90 crédits ECTS. La structure de la formation reste cependant exactement la même que précédemment.

➤ **INDICATEUR 11-2** – Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour la pédagogie spécialisée (année scolaire 2017/2018) : profils et conditions d'admission.

	PROFIL	CONDITIONS D'ADMISSION				
	Orientation	Ancien brevet d'enseignant primaire	Bachelor ou Master en enseignement	Bachelor ou Master dans des domaines voisins	Admission sur dossier	Régulation des admissions
HEP BEJUNE	enseignement spécialisé	Oui	Oui	Oui moyennant un complément de formation	Non	Par décision des Conseillers État (25 étudiants)
HEP VS	enseignement spécialisé (avec HEP VD)	Non	Oui	Oui	Non	Par décision du département
HEP VD	enseignement spécialisé	Non	Oui	Oui	Non	Par décision du Conseil d'État
Uni FR / DPS	enseignement spécialisé	Non	Oui	Admission possible pour le Bachelor en pédagogie curative clinique et éducation spécialisée (moyennant un complément de formation).	Non	Non
Uni GE / IUFE	enseignement spécialisé	Non	Oui	Oui (+ complément de formation)	Non	Oui (25 étudiants)
Uni GE / FPSE & HEP VD	éducation précoce spécialisée	Non	Oui	Oui	Non	Par décision du Conseil d'État

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; Uni FR / IPC – Université de Fribourg / Institut de pédagogie spécialisée ; HEP VS – Haute École Pédagogique Valais ; HEP VD – Haute École Pédagogique Vaud ; Uni GE / IUFE – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; Uni GE / FPSE – Université de Genève / Faculté de Psychologie et des Sciences de l'éducation. ECTS – European Credit Transfer System.

Source : CAHR (novembre 2018).

Réalisation des deux tableaux : CAHR et IRDP / UR-SSME (2018).

➤ **INDICATEUR 11-3** – Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour la pédagogie spécialisée (année scolaire 2017/2018) : profils et diplômes.

	PROFIL	DIPLÔME(S)	
	Orientation	Intitulé(s)	Reconnaissance CDIP - première décision, puis renouvellement
HEP BEJUNE	enseignement spécialisé	Master of Arts en enseignement spécialisé + Diplôme de pédagogie spécialisée, orientation enseignement spécialisé	2002, 2013
HEP VS	enseignement spécialisé (avec HEP VD)	Master of Arts en enseignement spécialisé + Diplôme de pédagogie spécialisée, orientation enseignement spécialisé	2003, 2012
HEP VD	enseignement spécialisé		
Uni FR / DPS	enseignement spécialisé	Master of Arts en pédagogie spécialisée : orientation enseignement spécialisé	2000, 2012 (procédure de renouvellement en cours, obtention prévue en 2019)
Uni GE / IUFE	enseignement spécialisé	Maîtrise universitaire en enseignement spécialisé / Diplôme dans le domaine de la pédagogie spécialisée, orientation enseignement spécialisé	En cours
Uni GE / FPSE & HEP Vaud	éducation précoce spécialisée	Maîtrise universitaire en éducation précoce spécialisée + Diplôme de pédagogie spécialisée, orientation éducation précoce spécialisée	2017

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; **Uni FR / IPC** – Université de Fribourg / Institut de pédagogie spécialisée ; **HEP VS** – Haute École Pédagogique Valais ; **HEP VD** – Haute École Pédagogique Vaud ; **Uni GE / IUFE** – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; **Uni GE / FPSE** – Université de Genève / Faculté de Psychologie et des Sciences de l'éducation.

Source : CAHR (novembre 2018).

Réalisation du tableau : CAHR et IRDP / UR-SSME (2018).

➤ **INDICATEUR 11-4** – Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour la pédagogie spécialisée (année scolaire 2017/2018) : profils, effectifs et diplômés.

	PROFIL	EFFECTIFS ÉTUDIANTS					EFFECTIFS DIPLÔMÉS			
		Orientation	Nombre étudiants (au 15.10.2018) **	Part hommes, femmes (en %)	Avec un brevet d'enseign. primaire	Avec un brevet d'enseign. secondaire	Pour MAEPS seulement : avec un diplôme en logopédie ou en psychomotricité (sans complément de formation)	Avec un complément de formation (passerelle)	Nombre de diplômés en 2017	Nombre de diplômés en 2018
HEP BEJUNE	Enseignem. spécialisé	85	H : 8.2% F : 91.8%	55	7	0	23	18	20	+2
HEP VS	Enseignem. spécialisé (avec HEP Vaud)	61	H : 6.6% F : 93.4%	21	11	-	29	-	21	+21
HEP VD	Enseignem. spécialisé	277	H : 16.6% F : 83.4%	102	14	-	161 (41)*	59	70	+11
Uni FR / DPS	Enseignem. spécialisé	226	H : 7.5% F : 92.5%	46	0	0	180	51	29	-22
Uni GE / IUFE	Enseignem. spécialisé	76	H : 21% F : 79%	7	2	-	67	17	14	-3
Uni GE / FPSE & HEP VD	éducation précoce spécialisée	56	H : 1.8% F : 98.2%	3	-	5	49 (38)*	14	10	-4

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; **Uni FR / IPC** – Université de Fribourg / Institut de pédagogie spécialisée ; **HEP VS** – Haute École Pédagogique Valais ; **HEP VD** – Haute École Pédagogique Vaud ; **Uni GE / IUFE** – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; **Uni GE / FPSE** – Université de Genève / Faculté de Psychologie et des Sciences de l'éducation. **MAEPS** – Master en éducation précoce spécialisée.

Notes :

(*) Le chiffre indique le nombre de personnes ayant suivi ou suivant un complément. Entre parenthèses figure le nombre des personnes actives dans le complément en octobre 2018.

(**) Pour l'enseignement spécialisé, Uni FR /DPS au 12.12.2018.

Source : CAHR (novembre 2018).

Réalisation du tableau : CAHR et IRDP / UR-SSME (2018).

➤ **INDICATEUR 12-1** – Formations pour l'enseignement au degré secondaire II professionnel et au degré tertiaire B (année scolaire 2017/2018) : profils et durées.

	PROFIL		DURÉE	
	Orientation	Durée normale des études (en semestres)	Nombre total de crédits ECTS	Modalités de formation
HEB IFFP IUFPP	Formateur pour les cours interentreprises.	À titre accessoire : 1-2. À titre principal : 2.	À titre accessoire : 10. À titre principal : 20.	En cours d'emploi.
	Branches professionnelles en école professionnelle.	À titre accessoire : 1-2. À titre principal : 4-6.	À titre accessoire : 10. À titre principal : 60.	En cours d'emploi.
	Branches professionnelles en école supérieure.	À titre accessoire : 1-2. À titre principal : 4-6.	À titre accessoire : 10. À titre principal : 60.	En cours d'emploi.
	Culture générale en école professionnelle.	4-6	60	En cours d'emploi.
	Branches de la maturité professionnelle (pour enseignants autorisés d'enseigner au gymnase) ⁽¹⁾ .	1-2	10	a) En cours d'emploi. b) Dans le cadre d'une formation pour l'enseignement au gymnase (coopérations avec HEP Vaud, HEP BEJUNE, HEP VS).
	Branches de la maturité professionnelle	4-6	60	En cours d'emploi.

EHB IFFP IUFPP – Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle.

ECTS – European Credit Transfer System.

Note : (1) En coopération avec la Haute École pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel (HEP BEJUNE) et la Haute École pédagogique Vaud (HEP VD).

Source : IFFP (novembre 2018).

Réalisation du tableau : IFFP et IRDP / UR-SSME (2018).

➤ **INDICATEUR 12-2** – Formations pour l'enseignement au degré secondaire II professionnel et au degré tertiaire B (année scolaire 2017/2018) : profils et conditions d'admission (partie 1)

	PROFIL	CONDITIONS D'ADMISSION (PARTIE 1)	
	Orientation	Titre de formation professionnelle (év. titre d'enseignement)	Formation générale (Maturité, Bachelor ou Master)
HEB IFFP IUFPF	Formateur pour les cours interentreprises.	Diplôme de la formation professionnelle supérieure ou qualification équivalente dans le domaine de la formation dispensée (art. 45, let. a OFPr).	--
	Branches professionnelles en école professionnelle.	Diplôme de la formation professionnelle supérieure ou d'une Haute École correspondant au futur mandat d'enseignement (art. 46, al. 2, let. a OFPr).	<i>Pour enseignants à titre principal :</i> diplôme de maturité (maturité professionnelle, spécialisée ou gymnasiale) ou preuve d'une qualification équivalente, év. complétée par une autre formation (art. 6, al. 2 du Règlement des études à l'IFFP et art. 2 des Directives du conseil de l'IFFP spécifiant les conditions d'admission aux filières d'études de l'IFFP).
HEB IFFP IUFPF	Branches professionnelles en école supérieure.	Diplôme d'une Haute École, diplôme d'une école supérieure ou qualification équivalente correspondant au futur mandat d'enseignement.	<i>Pour enseignants à titre principal :</i> diplôme de maturité (maturité professionnelle, spécialisée ou gymnasiale) ou preuve d'une qualification équivalente, év. complétée par une autre formation (art. 6, al. 2 du Règlement des études à l'IFFP et art. 2 des Directives du conseil de l'IFFP spécifiant les conditions d'admission aux filières d'études de l'IFFP). Admission « sur dossier » possible.
	Culture générale en école professionnelle.	Diplôme d'enseignement pour l'école obligatoire. <i>ou</i> Diplôme d'une Haute École.	Cf. Formation professionnelle.
HEB IFFP IUFPF	Branches de la maturité professionnelle (pour enseignants autorisés d'enseigner au gymnase) ⁽¹⁾ .	Autorisation d'enseigner dans les écoles d'enseignement général du degré secondaire II (gymnase) dans la ou les disciplines enseignées au niveau de la maturité professionnelle. (Certificat d'aptitude à l'enseignement au secondaire II).	Cf. Formation professionnelle / Master.
HEB IFFP IUFPF	Branches de la maturité professionnelle.	Titre de niveau Haute École selon le Guide relatif aux qualifications du corps enseignant pour les branches de la maturité professionnelle (SEFRI, 1 ^{er} mai 2015) ;	Cf. Formation professionnelle

HEB IFFP IUFPF – Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle.

OFPr – Ordonnance sur la formation professionnelle.

SEFRI – Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation.

ECTS – European Credit Transfer System.

Note : (1) En coopération avec la Haute École pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel (HEP BEJUNE), la Haute École pédagogique Vaud (HEP VD) et la Haute École pédagogique Valais (HEP VS).

Source : IFFP (novembre 2018).

Réalisation du tableau : IFFP et IRDP / UR-SSME (2018).

➤ **INDICATEUR 12-3** – Formations pour l'enseignement au degré secondaire II professionnel et au degré tertiaire B (année scolaire 2017/2018) : profils et conditions d'admission (partie 2).

PROFIL		CONDITIONS D'ADMISSION (PARTIE 2)			
	Orientation	Pratique professionnelle ou expérience en entreprise	Prérequis en matière d'enseignement professionnel	Admission sur dossier	Titre délivré
HEB IFFP IUFPF	Formateur pour les cours interentreprises.	Pratique professionnelle : au moins deux ans dans le domaine de la formation dispensée (art. 45, let. b OFPr).	Emploi de formateur.	Possible.	Certificat.
	Branches professionnelles en école professionnelle.	Expérience en entreprise. <i>À titre accessoire :</i> au moins six mois dans le domaine de la form. dispensée (art. 46, al. 1, let. c OFPr) <i>À titre principal</i> en principe au moins six mois au niveau du plus haut diplôme en lien avec le domaine professionnel concerné.	<i>À titre accessoire :</i> emploi à titre accessoire dans une école professionnelle. <i>À titre principal :</i> 1. cours spécialisés dans une école professionnelle (au moins quatre cours par semaine pendant une année scolaire) et 2. recommandation d'une école professionnelle.	Possible.	Certificat ou Diplôme.
HEB IFFP IUFPF	Branches professionnelles en école supérieure.	Expérience en entreprise. <i>À titre accessoire :</i> au moins six mois dans le domaine de la form. dispensée (art. 46, al. 1, let. c OFPr). <i>À titre principal :</i> en principe au moins six mois au niveau du plus haut diplôme en lien avec le domaine professionnel concerné.	<i>À titre accessoire :</i> emploi à titre accessoire dans une école supérieure. <i>À titre principal :</i> 1. cours spécialisés dans une école supérieure (au moins 4 cours par semaine pendant une année scolaire) et 2. recommandation d'une école supérieure.	Possible.	Certificat ou Diplôme.
	Culture générale en école professionnelle.	Expérience en entreprise : au moins six mois dans une entreprise n'appartenant pas au domaine de la formation.	1. cours d'enseignement général dans une école professionnelle (au moins trois leçons par semaine) pendant une année scolaire pour les candidats titulaires d'un diplôme d'enseignement, pendant trois années scolaires pour les candidats titulaires d'un diplôme d'une Haute École mais pas d'un diplôme d'enseignement, et 2. recommandation d'une école professionnelle.	Possible.	Diplôme.
HEB IFFP IUFPF	Branches de la maturité professionnelle (pour enseignants autorisés d'enseigner au gymnase) ⁽¹⁾ .	Expérience en entreprise : six mois minimum.	(Le cas échéant : recommandation de l'employeur).	Possible.	Certificat (complémentaire).
HEB IFFP IUFPF	Branches de la maturité professionnelle.	Expérience en entreprise : au moins six mois dans une entreprise n'appartenant pas au domaine de la formation	1. cours dans une filière de maturité professionnelle (au moins 4 cours par semaine pendant une année scolaire) 2. recommandation d'une école de maturité professionnelle sur la base d'un test d'aptitude pédag. et didact.	Possible	Diplôme

Note : (1) En coopération avec la Haute École pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel (HEP BEJUNE), la Haute École pédagogique Vaud (HEP VD) et la Haute École pédagogique Valais (HEP VS). **Source :** IFFP (novembre 2018). **Réalisation du tableau :** IFFP et IRDP / UR-SSME (2018).

➤ **INDICATEUR 12-4** – Formations pour l'enseignement au degré secondaire II professionnel et au degré tertiaire B (année scolaire 2017/2018) : profils, effectifs et diplômés.

	PROFIL	EFFECTIFS ÉTUDIANTS	EFFECTIFS DIPLÔMÉS			DIPLÔME(S)	
	Orientation	Nombre d'étudiants (au 15.10.2018)	Nombre de diplômés / certifiés en 2018 ⁽³⁾⁺⁽⁴⁾	Nombre de diplômés / certifiés en 2017 ⁽³⁾⁺⁽⁴⁾	Différence du nombre de diplômés entre 2018 et 2017	Intitulé(s)	Reconnaissance SEFRI (1 ^{ère} décision, puis renouvellement)
IFFP ⁽¹⁾	Branches professionnelles en école professionnelle (activité principale).	194	79	78	+1	Diplôme : «Enseignant de la formation professionnelle» pour l'enseignement des branches professionnelles ⁽⁴⁾ . → autorise à porter le titre : « Enseignant de la formation professionnelle diplômé ».	29.11.2010, 24.02.2015
	Branches professionnelles en école professionnelle (activité accessoire).	59	58	86	-28	Certificat : « Formation à la pédagogie professionnelle » pour l'enseignement dans les écoles professionnelles.	
IFFP ⁽¹⁾	Branches professionnelles en école supérieure (activité principale).	24	7	11	-4	Diplôme : « Enseignant d'école supérieure diplômée » ⁽⁴⁾ . → autorise à porter le titre : « Enseignant des écoles supérieures diplômé ».	29.11.2010, 24.02.2015
	Branches professionnelles en école supérieure (activité accessoire).	8	25	26	-1	Certificat : « Formation à la pédagogie professionnelle » pour l'enseignement dans les écoles supérieures.	
IFFP ⁽¹⁾	Culture générale en école professionnelle.	39	9	8	+1	Diplôme : «Enseignant de la formation professionnelle» pour l'enseignement de la culture générale → autorise à porter le titre : « Enseignant de la formation professionnelle diplômé ».	10.11.2014
IFFP ⁽¹⁾	Formateur en cours inter-entreprises (activité principale).	34	39	38	+1	Certificat : « Formation à la pédagogie professionnelle » pour formatrices et formateurs exerçant une activité à titre principal.	22.12.2009
	Formateur en cours inter-entreprises (activité accessoire).	19	14	25	-11	Certificat : « Formation à la pédagogie professionnelle » pour formatrices et formateurs exerçant une activité à titre accessoire.	
IFFP ⁽¹⁾	Branches de la maturité professionnelle (pour enseignant autorisé à enseigner au gymnase) ⁽²⁾ .	220	207	195	+12	Certificat : « Formation complémentaire à la pédagogie professionnelle » pour personnes autorisées à enseigner au gymnase.	HEP VD : 11.10.2012 HEP BEJUNE : 10.11.2014
	Branches de la maturité professionnelle.	7	1	-	+1	Diplôme : Diplôme de pédagogie profess.pour l'enseignement menant à la maturité professionnelle. --> Autorisé à porter le titre «Enseignant diplômé pour l'enseignement menant à la maturité professionnelle en école professionnelle ».	Procédure de reconnaissance en cours pour le site de Zollikofen

EHB IFFP IUFPF – Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle; SEFRI – Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation.

Notes : (1) Seules les données suisses romandes ont été reportées.

(2) En coopération avec la Haute École pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel (HEP BEJUNE), la Haute École pédagogique Vaud (HEP Vaud), la Haute École pédagogique du Valais, et sur mandat des cantons de Vaud, Fribourg et Valais.

(3) Nombre de certifiés : au 15.10.2018 et au 15.10.2017; Nombre de diplômés : Diplômes remis lors de la cérémonie de remise des titres au mois de juin.

(4) Diplômés par VAE inclus (validation des acquis de l'expérience).

Source : IFFP (novembre 2018). Réalisation du tableau : IFFP et IRDP / UR-SSME (2018).

Article 13 – Formation continue des enseignant-e-s

¹ La CIIP coordonne la formation continue des enseignant-e-s.

² A cet effet, elle s'assure la collaboration des organes de la CDIP chargés de cette tâche.

Les opérations conjointes de formation continue peuvent désormais, selon les besoins, être planifiées plus systématiquement dans le cadre de la conférence latine de la formation des enseignants (CLFE), pouvant notamment être commanditées auprès du CAHR ou directement confiées à l'une ou l'autre Haute Ecole. Des collaborations s'instaurent progressivement et ponctuellement, en fonction des besoins, entre les conférences des chefs de service d'enseignement (obligatoire, post-obligatoire, orientation professionnelle) et la CLFE, notamment dans le contexte de l'introduction de certains moyens d'enseignement ou de formations complémentaires fondées sur des profils reconnus par la CDIP.

Lors du colloque de bilan tenu à la fin avril 2015, un consensus s'est exprimé en faveur d'une priorité accordée à la formation et au professionnalisme des enseignants. La compréhension du PER et des progressions qui y sont définies sur l'ensemble de la scolarité obligatoire est en effet considérée comme capitale pour savoir utiliser à bon escient l'ensemble des moyens et ressources didactiques disponibles et pour faire face à l'hétérogénéité des classes. Un accompagnement des enseignants est nécessaire pour viser les objectifs du PER et remplir le mandat global de formation formulé par celui-ci. La collaboration entre les services d'enseignement, les directions d'établissement et les institutions de formation d'enseignants revêt un caractère primordial. Les stratégies, les calendriers et les investissements en termes de formation continue demeurent toutefois des prérogatives strictement cantonales.

Sur la base d'un premier rapport déposé en avril 2018, l'AP-CIIP a prolongé un mandat de réflexion confié à la CLFE pour analyser les possibilités de développer les diverses phases de la formation continue et pour étudier la possibilité d'assurer la reconnaissance sur le plan romand de certaines formations complémentaires.

Article 14 – Formation des cadres scolaires

La CIIP organise une offre de formation commune des directrices et directeurs d'établissements, ainsi que des cadres de l'enseignement.

Le dispositif de *Formation en Direction d'Institutions de Formation* (FORDIF) initié par la CIIP a vu le jour en 2008. Il est constitué d'un consortium réunissant la Haute école pédagogique de Lausanne (HEPL), l'Institut de hautes études en administration publique (IDHEAP), l'Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle (IFFP) et l'Université de Genève (UNI-GE) (voir <http://www.fordif.ch/>). Il propose trois niveaux de formation, correspondant à trois certifications consécutives et distinctes :

Filière Certificat (CAS, 15 crédits ECTS)

Ce certificat est reconnu par la CDIP depuis juin 2012. Sur la base de la première mouture, basée sur 10 crédits ECTS, 338 certificats CAS ont été attribués (ainsi que 106 certificats "passerelle"). Suite à la reconnaissance par la CDIP, impliquant le passage à 15 crédits ECTS, 302 CAS à 15 crédits ont été attribués pour les filières concernées entre 2011 et 2016. Au total, **756 CAS** ont donc été remis jusqu'en janvier 2019 par la CIIP à des cadres de la scolarité obligatoire et post-obligatoire issus de tous les cantons. Le CAS 18-19 se poursuit, avec 60 participants, et s'achèvera en octobre 2019. 60 personnes suivent depuis janvier 2019 le CAS 19-20.

Filière Diplôme (DAS, 30 crédits ECTS)

68 DAS, diplôme correspondant à 30 crédits ECTS, ont été jusqu'ici attribués à des cadres et des chefs d'établissement des cantons romands. Aucune formation n'a pu être lancée depuis 2015 faute d'inscriptions.

Filière Master (MAS, 60 crédits ECTS)

L'ouverture d'un MAS, suite logique du DAS, n'a pas encore été réalisée, priorité ayant été donnée aux titres initiaux et la clause du besoin restant à confirmer par les cantons.

Deux formations à la carte ont été ouvertes en 2018, en tant que formations continues thématiques, avec une trentaine de participants au total.

La commission de coordination et de surveillance du dispositif CIIP-FORDIF, chargée du suivi du contrat de prestation, est désormais directement rattachée à la Conférence latine de la formation des enseignants et des cadres (CLFE). Elle a conduit, en 2016 et 2017, avec l'assistance de l'IRD, un sondage de satisfaction et de besoins auprès des responsables d'établissement, doyens et inspecteurs ayant été certifiés ces dernières années.

Le bilan et les conclusions ont été discutés par les conférences au cours du premier semestre 2018, dans le but de procéder à une adaptation et une amélioration de l'offre. Sur cette base et après consultation des conférences de chefs de service, l'AP-CIIP a adressé en octobre 2018 les souhaits suivants à la commission et au consortium de hautes écoles en charge de l'organisation des formations :

Demandes d'adaptation et d'évolution des contenus de formation pour les responsables d'établissement scolaire :

- veiller soigneusement et constamment à l'adéquation des contenus de la FORDIF avec les préoccupations du terrain et répondre de façon plus concrète à l'évolution du métier de cadre, en portant également l'attention sur les aspects RH (soutien, coaching), sur la posture de cadre (confidentialité, fiabilité, leadership, ouverture à l'innovation) et sur les compétences juridiques et de gestion financière relevant de la fonction ;
- renforcer ou inclure dans les offres du CAS comme du DAS des modules relatifs à la promotion et prévention de la santé dans les établissements de formation, ainsi qu'à la prise en charge des élèves à besoins éducatifs particuliers, en considérant là aussi le rôle central des directions d'établissement dans la mise en œuvre de ces diverses dimensions ;
- prendre en compte les évolutions majeures et rapides de l'administration et de l'éducation numériques pour lesquelles les cadres de proximité ont et auront un rôle majeur à assurer ; le plan d'action en faveur de l'éducation numérique, qu'adoptera la CIIP d'ici la fin de l'année 2018, apportera de nombreuses précisions quant aux évolutions attendues et soutenues par les Départements cantonaux dans le système de formation.

Plus largement, en ce qui concerne **l'évolution de l'offre et de son attractivité**, l'AP-CIIP appelle les organes mandatés:

- à d'accorder toute son importance à la validation des acquis en lien avec des compétences de direction, qui nécessite d'être assouplie afin de reconnaître le parcours professionnel antérieur des personnes et de leur faciliter ainsi l'accès à la formation ;
- à encourager les cadres scolaires à suivre la formation de niveau DAS en proposant des modules mieux répartis dans le temps, partant du constat que cette formation complémentaire apporte une plus-value indéniable aux directeurs et que, depuis 2015, il n'a plus été possible d'ouvrir la formation DAS faute de candidats en nombre suffisant pour des raisons qui relèvent essentiellement de leur charge de travail dans leur établissement. La COFORDIF, en collaboration avec le comité directeur du consortium FORDIF, est ainsi chargée de proposer de nouvelles modalités de formation du cursus d'étude DAS pour le rendre plus attractif et plus adapté aux besoins et aux conditions de travail des directeurs, étant entendu que chaque département cantonal conserve ses prérogatives en la matière ;
- à développer dès maintenant des offres adaptées de formation continue, en ciblant de manière très concrète les besoins issus des pratiques de direction, de manière complémentaire avec une reconnaissance des crédits obtenus et en collaboration notamment avec la CLACESO et avec d'autres instituts de formation ; au besoin, le mandat de prestations confié au consortium FORDIF pourra être révisé pour intégrer cet élargissement ;
- à réunir les informations stratégiques et statistiques concernant la vision globale et l'évolution des besoins futurs en personnel de direction d'établissement, travail relevant essentiellement de la COFORDIF et des répondants cantonaux.

La commission et le consortium traiteront de ces demandes au cours de l'année 2019 dans le but d'apporter les améliorations et compléments demandés pour les formations qui débiteront en 2020.

➤ **INDICATEUR 12** – Effectifs et certifications de la FORDIF (jusqu'au début de l'année 2019).

CAS FORDIF depuis 2008

CAS à 15 crédits ECTS depuis le CAS 11-12, afin d'être conforme au Profil de formation complémentaire pour les responsables d'établissement, édicté par la CDIP fin 2009, et adopté par la CIIP en 2010.

Diplômes	Crédits ECTS	Période	Participants	Diplômés
CASGE 08	10	2008-2009	73	71
CAS 08-09	10	2008-2009	54	53
CASPAS 09	3	2008-2009	69	68
CAS 09-10	10	2009-2010	50	49
CASFR09-10	10	2009-2010	56	55
CASPAS10	3	2009-2010	42	42
CAS 11-12	15	Janv. 2011 – Oct. 2012	83	81
CAS 12-13	15	Janv. 2012 – Oct. 2013	60	56
CAS 13-14	15	Janv. 2013 – Oct. 2014	60	59
CAS 14-15	15	Janv. 2014 – Oct. 2015	60	60
CAS 15-16	15	Janv. 2015 – Oct. 2016	48	46
CAS 16-17	15	Janv. 2016 – Oct. 2017	60	59
CAS 17-18	15	Janv. 2017 – Oct. 2018	60	57
CAS 18-19 (en cours)	15	Janv. 2018 – Oct. 2019	60	
CAS 19-20 (en cours)	15	Janv. 2019 – Oct. 2020	60	
TOTAL			895	756

DAS FORDIF depuis 2009

Diplômes	Crédits ECTS	Période	Participants	Diplômés
DAS 09-10	20	2009 – 2010	28	27
DAS 10-11	20	2010 – 2011	22	20
DAS 11-13	20	Nov. 2011 – Dec. 2012	12	11
DAS 13-15	15	Nov. 2013 – Janv. 2015	11	10
<i>DAS 15-17 (annulé)</i>	15		-	-
<i>DAS 16-18 (annulé)</i>	15		-	-
<i>DAS 17-19 (annulé)</i>	15		-	-
TOTAL			73	68

Sources et réalisation du tableau : Consortium FORDIF (janvier 2019).

Article 15 – Epreuves romandes

¹ La CIIP organise des épreuves romandes communes à l'Espace romand de la formation, en vue de vérifier l'atteinte des objectifs du plan d'études.

² En fin de cycle ou à la fin du degré secondaire I, si la discipline choisie pour l'épreuve romande commune correspond à celle d'un test de référence vérifiant un standard national, le test de référence peut servir d'épreuve commune.

Dans un proche avenir, la réalisation des tests de référence nationaux pour vérifier l'atteinte des compétences fondamentales définies par la CDIP (voir art. 10 al. 2 du concordat *HarmoS* et art. 6 de la CSR) va désormais permettre de réaliser un monitoring national et de constater progressivement les effets de l'harmonisation.

En ce qui concerne l'évaluation des apprentissages dans les cantons, la situation reste très hétérogène, la place d'une évaluation cantonale centralisée et les fonctions attribuées à celle-ci le cas échéant restant fort différentes d'un canton à l'autre, comme le montre le tableau qui suit :

➤ **INDICATEUR 13 – Panorama d'épreuves, d'examens ou de tests cantonaux dans l'enseignement public aux degrés primaire et secondaire, années 3 à 11 (année scolaire 2017/2018)**

	3	4	5	6	7	8	9	10	11
BE-fr									
FR-fr		X ⁽¹⁾		X		X			X
GE		X		X		X		X	X
JU				X		X		X	
NE	X	X	X	X	X				
VS-fr		X	X	X	X	X			X
VD		X		X		X		X	X

Note : (1) FR-fr : Certaines années, l'épreuve en 4^e peut se dérouler en 6^e.

Sources et réalisation du tableau : IRDP / UR-SSME (2018).

En ce qui concerne précisément la fonction et le développement des épreuves romandes communes (EPROCOM), la CIIP a procédé depuis 2010 à des travaux prospectifs, confiés principalement à l'IRDP. L'institut a notamment publié en 2012 le rapport *Epreuves romandes communes : de l'analyse des épreuves cantonales à un modèle d'évaluation adapté au PER*, suivi en 2013 de l'ouvrage scientifique *Développement d'un modèle d'évaluation adapté au PER : rapport scientifique du projet d'épreuves romandes communes*. (Marc & Wirthner). Le travail s'est poursuivi depuis lors au travers de l'élaboration d'un référentiel et d'une première série d'items fondés sur le PER, ainsi que par une étude portant sur les critères de correction.

Au cours de l'année 2015, l'Assemblée plénière de la CIIP s'est interrogée, à partir d'un projet de masterplan présenté par l'IRDP, sur les meilleures manières de prendre en charge et de coordonner la rédaction, la validation et le calibrage de tests correspondant au PER, de manière à pouvoir mettre à disposition des départements cantonaux des séries d'épreuves de référence. Dans une décision prise le 26 novembre 2015, l'AP-CIIP a défini les lignes stratégiques à mettre en œuvre dans le cadre de son programme d'activité 2016 – 2019.

La priorité y est portée sur la **constitution d'une banque d'items** de bonne qualité et validés, à laquelle les services d'enseignement et les enseignants individuellement pourront avoir accès en ligne selon des autorisations d'usage à définir. Cette banque d'items, portant dans un premier temps sur le français et les mathématiques, doit promouvoir une progression qualitative commune de l'évaluation et une articulation entre les instruments utilisés à chaque niveau (discipline, classe, établissement, canton, région, CDIP). La réalisation en est confiée à l'IRDP, en collaboration avec les centres cantonaux de recherche et d'évaluation et avec les services d'enseignement. Depuis janvier 2017, une commission de coordination réunit les responsables d'épreuves cantonales afin de mettre en commun les matériaux et d'opérationnaliser les échanges. Les travaux ont été approfondis et recadrés au cours de l'année 2018, plusieurs groupes de travail venant assister les collaborateurs de l'IRDP en charge du projet. Des prétests seront organisés au cours du printemps 2019 auprès d'un panel de classes dans le but de vérifier et sélectionner les items fiables et praticables sur le plan intercantonal.

L'AP-CIIP décidera ultérieurement, dans une autre étape du processus et selon les besoins, de l'organisation d'épreuves communes coordonnées sur tout l'espace romand de la formation, épreuves dont le but principal portera sur l'évaluation de l'état de réalisation de certains domaines disciplinaires du PER, afin de mesurer les éventuels besoins de révision d'une partie ou d'une autre de cette référence commune qui se veut "évolutive".

Article 16 – Profils de connaissance / compétence

Pour la fin de la scolarité obligatoire, les cantons parties à la Convention élaborent des profils de connaissance/compétence individuels destinés à documenter les écoles du degré secondaire II et les maîtres d'apprentissage.

Les profils de connaissance/compétence ont principalement pour but d'apporter un complément d'information plus fiable et plus pertinent que les épreuves en ligne développées ces dernières années par les milieux économiques (*BasisCheck, MultiCheck*). Il ne s'agit en aucun cas d'unifier les livrets scolaires cantonaux, lesquels répondent à des traditions et des contraintes locales bien établies. Il ne s'agit pas non plus d'uniformiser par leur entremise les barèmes d'évaluation et les systèmes de notation, qui demeurent d'obédience cantonale. Mais les profils individuels établis devront être explicites et compréhensibles, afin de documenter utilement, en complément du livret scolaire cantonal, les écoles du degré subséquent et les maîtres de la formation professionnelle.

Certains travaux ont été conduits, à partir de 2010 et essentiellement en Suisse alémanique, dans le cadre d'un projet piloté par l'USAM, en collaboration avec la CDIP, projet qui s'est terminé au cours de l'année 2014 sans encore conduire à des résultats jugés satisfaisants d'un point de vue romand.

Les débats conduits lors de la journée de bilan de la CSR à la fin avril 2015 ont bien montré qu'il serait à l'avantage de la scolarité obligatoire et des élèves qui en sortent de se donner un outil pour faire comprendre les acquis à la sortie de la formation de base et à l'entrée de la formation – professionnelle ou générale – subséquente. Les profils individuels de connaissance/compétence doivent avoir un caractère objectif de concrétisation des acquis et d'aide à l'orientation. Ils ne peuvent par conséquent être conçus comme un système de notes ni être issus d'épreuves communes. Il faut penser ces profils comme un outil de communication, co-construit entre partenaires et avec les élèves (ce qui peut intégrer des parts d'auto-évaluation dans l'esprit des portfolios), mettant à disposition des informations pertinentes, compréhensibles et fiables aux yeux de leurs destinataires, entreprises formatrices, maîtres d'apprentissage et enseignants du secondaire II. La responsabilité de gérer un tel instrument devra relever du cahier des charges du maître de classe, comme certains cantons l'ont établi ; cette gestion individualisée devra rester simple et peu chronophage, pour une fonction d'information/ orientation prenant également en compte la personnalité, la motivation et les compétences sociales de l'élève.

C'est dans cette direction que la mission a été confiée à la commission pédagogique, laquelle cherche à s'inspirer de réalisations existantes plutôt qu'à réinventer la roue. Cette commission a mis sur pied, le 10 novembre 2017, un colloque romand consacré à cette thématique. Les propositions et mises en garde issues de ces échanges ont été approfondies au cours de l'année 2018 et la COPED proposera en 2019 une réalisation concrète à même de satisfaire cet article. Les décisions de l'AP-CIIP restent réservées.

Coopération intercantonale non obligatoire (chapitre 3)

Article 17 – Recommandations

La CIIP peut élaborer des recommandations à l'intention de l'ensemble des cantons parties à la Convention dans tous les domaines relatifs à l'instruction publique, à la formation et à l'éducation qui ne sont pas expressément mentionnés dans la présente Convention.

Cette clause donne à la CIIP la possibilité d'édicter à l'intention des cantons concordataires des directives non contraignantes, mais pouvant avoir un effet bénéfique d'harmonisation ou de coopération. Les autorités cantonales conservent en cette situation leur souveraineté et leur marge de manœuvre quant à l'application des recommandations de la CIIP.

Depuis l'entrée en vigueur de la CSR, cet instrument a été utilisé à quatre reprises.

En 2011 ont été édictés des règles et conseils relatifs à la mise en œuvre du PER dans les cantons, plus particulièrement pour ce qui concerne les précisions cantonales sur la progression des apprentissages, la réalisation de plans d'études disciplinaires cantonaux complémentaires (pour les spécificités cantonales acceptées par le PER), ainsi que les modalités d'inscription de précisions cantonales sur la plateforme électronique du PER (dotation-horaire ou découpage par demi-cycles par exemple).

En 2014, dans le prolongement d'une journée de réflexion organisée conjointement par le Secrétariat de la CIIP et le Syndicat des enseignants romands, l'Assemblée plénière de la CIIP a adopté des recommandations sur l'enseignement des langues nationales et étrangères. Celles-ci prônent des approches pragmatiques et de la flexibilité, en particulier au niveau des établissements scolaires. Fin octobre 2017, la CDIP a adopté à son tour des recommandations à l'échelle nationale, qui abondent dans le même sens que les recommandations romandes, tout en donnant quelques prescriptions de dotation horaire et en prônant un renforcement des échanges linguistiques.

À l'automne 2015, la CIIP a adopté des recommandations relatives à l'acquisition de livres et d'autres documents (hors moyens d'enseignement officiels) par les écoles et les bibliothèques publiques, en prônant l'achat dans des librairies locales offrant un service de qualité.

Le 9 mars 2017 enfin, l'AP-CIIP a adopté des recommandations à même de répondre au postulat déposé par la CIP-CSR en faveur de la formation pratique initiale des enseignants secondaires I et II (voir plus haut en page 19).

Elaboré au cours de l'hiver 2016/17, un projet de recommandations relatives à l'accompagnement en milieu scolaire des enfants et des jeunes souffrant de troubles du spectre de l'autisme a été provisoirement mis en veilleuse par l'AP-CIIP. Celle-ci a préféré attendre les conclusions et éventuelles mesures de soutien financier apportées par le Conseil fédéral suite au traitement du postulat du Conseiller aux Etats jurassien Claude Hêche. Le dossier sera réouvert durant l'année 2019 et devrait déboucher sur une décision de la CIIP.

Toutes les recommandations de la CIIP sont publiées sur la page <http://www.ciip.ch/La-CIIP/Documents-officiels/Recommandations/Recommandations>.

Disposition organisationnelles (chapitre 4)

Article 18 – Dispositions d'exécution de la Convention scolaire romande

¹ La CIIP édicte les règles d'application de la présente Convention.

² Les compétences financières des parlements cantonaux sont réservées.

Le règlement d'application de la Convention scolaire romande, entré en vigueur le 1^{er} janvier 2012, fournit le cadre de travail dans lequel travaillent les organes permanents de la CIIP en charge de la mise en œuvre et de la coordination des mesures découlant de la Convention.

Les statuts de la CIIP, du 25 novembre 2011, ont été révisés le 26 novembre 2015, essentiellement du fait de l'introduction du MCH2 dans la gestion financière et du repositionnement de l'IRDP, auquel est désormais attribué un mandat de prestations quadriennal. Par voie de conséquence, les commentaires de ces statuts ont été réactualisés durant l'année 2016. Ces documents sont publiés sur le site de la CIIP à l'adresse <http://www.ciip.ch/La-CIIP/Documents-officiels/Statuts>.

Article 19 – Financement

¹ *La CIIP tire ses ressources financières de contributions des cantons parties à la Convention, des contributions et subventions fédérales et de recettes liées à des prestations.*

² *La part des cantons parties à la Convention est répartie au prorata de leur population de résidence, déterminée tous les cinq ans sur la base de la statistique fédérale. Pour les cantons bilingues de Berne, Fribourg et du Valais, la clé de répartition de la CDIP est appliquée.*

³ *Les contributions des cantons parties à la Convention sont soumises à l'approbation des autorités compétentes, selon la procédure qui leur est propre.*

Le règlement relatif à la gestion financière du 25 novembre 2011 prévoyait d'emblée une révision après trois ans de mise en œuvre. Il a été réactualisé le 26 novembre 2015, avec entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2016. Par voie de conséquence, les commentaires de ce règlement ont été réactualisés durant l'année 2016. Ces documents sont publiés sur le site de la CIIP à l'adresse <http://www.ciip.ch/La-CIIP/Documents-officiels/Reglements-Directives>.

Afin de tenir compte de l'évolution démographique, la clé de répartition entre les cantons de la CIIP, intégrant la répartition interne aux trois cantons bilingues, précédemment réactualisée en 2013 avec effet sur le budget 2014, l'a été à nouveau au cours de l'automne 2017 pour une entrée en vigueur dans le cadre du budget 2019.

Contrôle parlementaire (chapitre 5)

En 2018, la commission interparlementaire s'est réunie sous la présidence du député genevois Jean Romain, à chaque fois en présence de la Présidente et du secrétaire général de la CIIP, le 1^{er} juin à Lausanne, puis le 19 octobre à l'IHEID à Genève.

Tous les textes réglementaires de la CIIP sont disponibles sur le site de la CIIP www.ciip.ch.

Glossaire des abréviations utilisées

AP-CIIP	Assemblée plénière de la CIIP
CIP-CSR	Commission interparlementaire de contrôle de la CSR
SG-CIIP	Secrétariat général de la CIIP
IRD P	Institut de recherche et de documentation pédagogique
UMER	Unité des moyens d'enseignement romands
COGEST	Commission de gestion
CLEO	Conférence latine de l'enseignement obligatoire
CLFE	Conférence latine de la formation des enseignants et des cadres
COPE D	Commission pédagogique
COMEVAL	Commission d'évaluation des ressources didactiques
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CAHR	Conseil académique des hautes écoles romandes en charge de la formation des enseignants
FORDIF	Formation en Direction d'Institutions de Formation
IFFP	Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle
SEFRI	Secrétariat d'Etat à la formation, la recherche et l'innovation
USAM	Union suisse des arts et métiers
CSR	Convention scolaire romande
HARMOS	Harmonisation de la scolarité obligatoire en Suisse
PEL	Portfolios européens des langues



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1397/2020
Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BKD.53814
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rechenschaftsbericht 2018 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2018, Budget 2020.

Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Der Regierungsrat, auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion,

beschliesst:

- 1) Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rechenschaftsbericht 2018 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2018, Budget 2020.
- 2) Gestützt auf Artikel 51 Buchstabe a und Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetzes, GRG) sowie Artikel 20 und 25 der Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat
- Bildungs- und Kulturdirektion



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BKD.53814
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rechenschaftsbericht 2018 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2018; Budget 2020.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Umsetzung der IPK-CSR	2
4.	Finanzen	2
4.1	Rechnung 2018	2
4.2	Budget 2020	3
5.	Antrag	3

1. Zusammenfassung

Die Westschweizer Schulvereinbarung (Convention scolaire romande, CSR) vom 21. Juni 2007 ist am 1. August 2009 in Kraft getreten. Sie errichtet einen westschweizerischen Bildungsraum, der Teil der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschule (Harmos) ist. Die CSR übernimmt die verbindlichen Bestimmungen der schweizerischen Vereinbarung und erweitert die Pflichten der Westschweizer Kantone auf weitere Bereiche der obligatorischen Zusammenarbeit. Der Rechenschaftsbericht 2018 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP) an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK-CSR) zeigt, dass die Umsetzung praktisch abgeschlossen ist.

Die interparlamentarische Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK-CSR) nimmt in ihrem Jahresbericht 2019 Kenntnis vom Rechenschaftsbericht 2018 der CIIP, von der Rechnung 2018, vom Budget 2020 und von der Finanzplanung 2021-2023. Sie stellt fest, dass die Finanzverwaltung der CIIP es ihr erlauben wird, die Periode ihres Tätigkeitsprogramms 2016-2019 abzuschliessen, indem die Defizite am Periodenende durch die positiven Saldi ausgeglichen werden, die sich aufgrund interner Sparmassnahmen und der Nutzung zweckgebundener Eigenmittel ergeben, die zu Beginn der Periode für bestimmte Zwecke reserviert worden waren, und nimmt Kenntnis von den Massnahmen, die die CIIP ergriffen hat, um ihr Budget auszugleichen und ihr Tätigkeitsprogramm 2020-2023 zu finanzieren.

Die interparlamentarische Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK-CSR) empfiehlt den Kantonsparlamenten der Westschweiz, den Rechenschaftsbericht der CIIP zur Kenntnis zu nehmen.

2. Rechtsgrundlagen

Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Umsetzung der IPK-CSR

Die Westschweizer Schulvereinbarung sieht eine jährliche parlamentarische Vollzugskontrolle vor. Die eingangs erwähnten Dokumente, die sich im Anhang befinden, betreffen die Umsetzung der Schulvereinbarung während des Jahres 2018. Ebenfalls im Anhang findet sich der Jahresbericht 2019 der interparlamentarischen Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK-CSR).

Die neuen oder aufgrund von Harnos und der Westschweizer Schulvereinbarung revidierten Schulgesetze sind mittlerweile in allen Westschweizer Kantonen in Kraft. Der Einschulungsbeginn (Art. 4), die Dauer der Schulstufen (Art. 5) und der Westschweizer Lehrplan (PER; Art. 7 und 8) sind in Kraft. Die Koordination der Lehrmittel und didaktischen Ressourcen (MER; Art. 9) sowie die nötigen Realisierungen kommen gut voran. Das Thema Westschweizer Prüfungen (Art. 15) hat 2015 in Harmonie mit den nationalen Referenztests (Art. 6) zu Beschlüssen hinsichtlich der angestrebten Ziele und der Umsetzung geführt. Die vollständige Umsetzung der CSR durch die CIIP ist praktisch vollzogen.

In ihrem Bericht hält die IPK-CSR fest, dass sie in den kommenden Jahren das Dossier digitale Bildung und deren Konkretisierung im PER namentlich in Bezug auf drei besondere Aspekte mit grösster Aufmerksamkeit verfolgen wird:

- Wahrung der kantonalen Hoheit in Bezug auf die Festlegung des Ausrüstungsbedarfs (der Schulen sowie der Schülerinnen und Schüler) und die Ausbildung von Lehrkräften
- Nutzung der Digitalisierung als Instrument im Dienste der schulischen Ziele, ohne dass diese zum Selbstzweck wird
- genaue Definition und Begriffsinhalt von «Informatik»

Die IPK-CSR lädt den Grossen Rat des Kantons Bern (sowie die anderen betroffenen Kantonsparlamente) ein, den Rechenschaftsbericht der CIIP zur Kenntnis zu nehmen.

4. Finanzen

4.1 Rechnung 2018

Die zusammengefassten Rechnungen des Generalsekretariats (GS) und des «Institut de recherche et de documentation pédagogique» (IRDP) schliessen mit einem Aufwandüberschuss von 153 171.29 Franken ab; dieser beruht namentlich auf einem nicht budgetierten Betrag von 104 398 Franken zulasten der CIIP, der als Beteiligung an den Ausgleichsmassnahmen im Zusammenhang mit dem per 1. Januar 2019 geltenden Primatwechsel an die Pensionskasse prévoyance.ne überwiesen wurde. Der Grosse Rat des Kantons Neuenburg hatte am 20. Februar 2018 für die Pensionskasse des öffentlichen Dienstes des

Kantons Neuenburg den Übergang zum Beitragsprimat beschlossen. Die Kantone haben in diesem Zusammenhang im Geschäftsjahr 2018 einen weiteren Anteil von 700 807 Franken überwiesen. Die im Budget vorgesehene Auflösung der Reserve für Hilfen bei vorzeitigen Pensionierungen und die Verwendung des EpRoCom/Datenbank-eigenen Fonds haben dazu geführt, dass dem Eigenkapital letztlich ein Betrag von 105 230.29 Franken entnommen werden musste.

Der Lehrmittelbereich Volksschule (Unité des moyens d'enseignement romand pour la scolarité obligatoire, UMER-SO) verzeichnete einen Ertragsüberschuss von 48 830.02 Franken. Es wurde eine Rückstellung von 100 000 Franken gebildet, dies als Garantie zur Deckung einer Streitigkeit mit einem Graphik-Unternehmen – einer Streitigkeit, die derzeit Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens ist. Der 2017 eröffnete eigene Fonds zur Aktualisierung der Mathematiklehrmittel 7-9 wurde um 122 369.92 Franken erhöht; dieser Betrag entspricht dem Nettogewinn, der 2018 bei dieser Sammlung realisiert wurde. Dem Eigenkapital musste somit ein Betrag von 73 539.90 Franken entnommen werden.

Die Investitionsausgaben für die Weiterführung des Lehrmittelverlagsprogramms beliefen sich auf 2 971 926.76 Franken. Diese um Abschreibungsrenditen in der Höhe von 721 321.36 Franken reduzierte Summe wurde aktiviert. Die von den Kantonen überwiesenen rückerstattungspflichtigen Beiträge erlauben es dem Lehrmittelbereich Volksschule (UMER-SO), während der für ihn derzeit intensiven Lehrmittelrealisierungsphase seinen Liquiditätsbedarf sicherzustellen.

Der Lehrmittelbereich Berufsbildung (Unité des moyens d'enseignement romand et tessinois pour la formation professionnelle, UMER-FP) verzeichnete einen Einnahmenüberschuss von 364 906.18 Franken; dieser wurde der Eigenreserve des Bereichs zugewiesen.

4.2 Budget 2020

Das Budget 2020 des Generalsekretariats und des IRDP (GS und IRDP) beläuft sich auf 6 116 900 Franken. Es wird durch Kantonsbeiträge finanziert, die um 2 Prozent erhöht wurden (106 000 Franken) und die sich nach vier aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ohne Indexierung mittlerweile auf 5 503 660 Franken belaufen.

Das Budget des Lehrmittelbereichs Volksschule (UMER-SO) ist ausgeglichen und liegt bei 14 602 200 Franken bezüglich des Betriebsaufwands und bei 5 160 000 Franken bezüglich der Investitionsausgaben, dies unter Vorbehalt des Vorankommens der Projekte und der effektiven Bestellungen der Kantone. Die Investitionsausgaben, abzüglich einer auf 1 494 400 Franken veranschlagten Abschreibungsrendite, machen bezüglich des rückerstattungspflichtigen Beitrags eine Nettoinvestition in der Höhe von 3 665 600 Franken nötig.

Das Budget des Lehrmittelbereichs Berufsbildung (UMER-FP) ist ausgeglichen und liegt bei 2 428 400 Franken. Finanziert wird es durch die vom SBFJ gewährte Bundessubvention, die kantonalen Pauschalbeiträge pro Lernende/Lernendem, die Nutzungslizenz zulasten des mit dem Lehrmittelmanagement beauftragten externen Leistungserbringers sowie durch den Verkauf von Drittverlagswerken.

5. Antrag

Der Regierungsrat nimmt zuhanden des Grossen Rates Kenntnis vom Rechenschaftsbericht 2018 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung, einschliesslich der Rechnung 2018 und des Budgets 2020.

Beilagen

- Anhang 1 "Jahresbericht 2019 IPK CSR"
- Anhang 2 "CIIP-Bericht 2018"
- Anhang 3 "Genehmigung der CIIP-Rechnung 2018"
- Anhang 4 "Genehmigung des CIIP-Budgets 2020 und der Finanzplanung 2021-2023"



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 131-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.182

Eingereicht am: 02.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
Riesen (La Neuveville, PSA)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2020

RRB-Nr.: 1296/2020 vom 18. November 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Ablehnung
Punkt 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Der Berner Jura braucht eine Kinder- und Jugendpsychiatrie!

Die Regierung wird ersucht,

1. die beiden kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen in Moutier und Saint-Imier, die kürzlich von den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) geschlossen wurden, wiederherzustellen.
2. Sie soll sich auch dafür einsetzen, die Personalausstattung der Erziehungsberatung (EB) in derselben Region zu stärken.

Begründung:

Der kinder- und jugendpsychiatrische Dienst in Moutier existiert seit den 1970er-Jahren. Seit dem Jahr 2000 ist er in die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) eingegliedert. Er teilt sich seine sehr günstig gelegenen Räumlichkeiten mit dem der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) angegliederten Logopädischen Dienst, mit der Erziehungsberatung (EB), die ebenfalls der BKD angegliedert ist und deren Regionaldirektion in Biel liegt, sowie mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) mit Regionaldirektion in Biel und Hauptverwaltung in Bern. Zwei Logopäden, ein Psychologe und ein Assistenzpsychologe, ein Kinder- und Jugendpsychiater und eine Sekretärin teilen sich die Räumlichkeiten.

Seit der Privatisierung der UPD im Jahr 2017 wurden die Personen, die den Dienst verliessen, nicht mehr ersetzt. Derzeit gibt es nur eine Kinder- und Jugendpsychiaterin mit einem Beschäftigungsgrad von 60 % für das ganze Einzugsgebiet, das sich von Ecorcheresses bis Corcelles erstreckt. Hinzu kommen die Kinder in den Heimen (z. B. im Centre éducatif et pédagogique in Courtelary, im You Count in Pieterlen, im La Grande Maison in Corgémont). Nach meinen Informationen beträgt die Warteliste zurzeit mindestens

8 Monate oder sogar mehr! Die Nachfrage ist also definitiv vorhanden! Ähnlich sieht auch die Situation in der Einrichtung in Saint-Imier aus.

Mitte März informierte die leitende Ärztin, Frau Renk, die beiden Dienste telefonisch, dass diese aus sanitärischen Gründen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie mit sofortiger Wirkung per 30. Juni 2020 offiziell geschlossen würden. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie des Berner Juras werde von nun an in Biel zentralisiert. Diese Ankündigung erfolgte ohne jegliche Rücksprache oder Erklärung – weder mit den betroffenen Schulleitungen noch mit dem Bernjurassischen Rat.

Für die Region ist diese Entscheidung dramatisch, denn der Bedarf ist erwiesen, und es gibt keine privaten Anbieter als Alternative!

Die letzte Personalaufstockung in der EB erfolgte vor 15 Jahren! Allerdings ist die Zahl der Anmeldungen in all den Jahren nicht zurückgegangen. Zwischen 2014 und 2019 nahmen die Anmeldungen um 125 % zu. Im innerkantonalen Vergleich ist die EB angesichts der Zahl bearbeiteter Fälle (10,7 % gemäss den neusten verfügbaren Zahlen) personell unterdotiert. Zudem weist der französischsprachige Teil des Kantons Bern den höchsten Sozialindex des Kantons auf (1,46 bei einem kantonalen Durchschnitt von 1,32) sowie den stärksten Bevölkerungsanstieg (15 % in den letzten 20 Jahren; der kantonale Durchschnitt liegt bei 10 %).

Hinter diesen Zahlen stehen Personen und Familien, die enorm unter dieser fehlenden Unterstützung leiden; diese Situation ist nicht annehmbar. Es gibt zahlreiche Fälle, die diesen Sachverhalt veranschaulichen.

Der Kanton muss also dringend finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um die EB zu entlasten, indem er ihr mehr Stellenprozente gewährt. Ausserdem muss für die KJP eine neue Lösung mit einem neuen regionalen Partner gefunden werden oder aber die geschlossenen Einrichtungen müssen wiedereröffnet werden.

Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen hat vernetztes Arbeiten stets oberste Priorität. Es ist daher unverständlich, dass ein psychiatrischer Dienst seine ideale Position – perfekte Integration im gesellschaftlichen Umfeld und Förderung der lokalen Zusammenarbeit zwischen Partnern – aufgibt, um nach Biel zu ziehen!

Begründung der Dringlichkeit: Der kinder- und jugendpsychiatrische Dienst ist bereits geschlossen!

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Punkt 1:

Das ambulante Angebot für Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) in Moutier und in St. Imier wurde bisher von der Universitäre Psychiatrische Dienste Bern AG (UPD AG) sichergestellt. Historisch bedingt, war die KJP an allen Standorten der Erziehungsberatung in einer Art «Bürogemeinschaft» tätig. In den vergangenen Jahren erfolgte eine Konzentration der Angebote der KJP. Seit dem 30. Juni 2020 werden die Leistungen der KJP für den Berner Jura zentralisiert in Biel erbracht, wobei die Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) entsprechende Leistungen an seine Standorte in St. Imier und Moutier künftig erbringen könnte.

Bereits Ende Juni 2020 wurde ja der Kanton Bern von der HJB SA informiert, dass diese prüfe, selbst Angebote der KJP im Berner Jura aufzubauen. Dazu hat die HJB SA verschiedene Gespräche geführt und mögliche Umsetzungsvarianten geprüft.

Der Regierungsrat würde eine Zusammenarbeit von HJB SA und UPD AG und eine Koordination unter den Akteuren im Bereich der KJP begrüßen und wird dies den Leistungserbringern signalisieren. Es ist jedoch Sache der Leistungserbringer, ihre Angebotsstrategie zu entwickeln und sich zu organisieren.

Punkt 2:

Die Motionäre gehen von einer Erhöhung der Fallzahlen um 125 % zwischen 2014 und 2019 aus. Die Auswertungen der Bildungs- und Kulturdirektion zeigen jedoch auf, dass die Fallzahlen sowohl im französischsprachigen wie auch im deutschsprachigen Teil des Kantons um 30 % zugenommen haben.

Seit dem Jahr 2014 ist der Service psychologique pour enfants et adolescents (SPE) in Biel und im Berner Jura personell besser ausgestattet als die Regionalstellen der Erziehungsberatung im deutschsprachigen Teil. Aktuell ist eine Psychologin oder ein Psychologe im französischsprachigen Teil für 2'878 Kinder und im deutschsprachigen Teil für 3'722 Kinder zuständig. Dies entspricht einer Differenz von mehr als 20 %. Dem Regierungsrat ist jedoch bewusst, dass diese Zahlen im interkantonalen Vergleich hoch sind.

Tatsächlich aber hat der SPE einen höheren Falldruck (das heisst mehr Fälle pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter) und dies obwohl die quantitative Versorgung im französischsprachigen Teil des Kantons besser ist. Die verantwortlichen Personen der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) sind aktuell daran, mit dem Leiter des SPE Bienne Jura bernois die Ursachen zu ergründen.

Die Wartezeiten sind in der Tat beträchtlich. In Ausnahmesituationen wird jedoch rasch reagiert. Der SPE wird auch durch die in allen Schulen im französischsprachigen Teil des Kantons eingeführte Médiation Scolaire sowie durch die teilweise eingeführte Schulsozialarbeit entlastet.

Als Sofortmassnahme zur Entlastung des SPE wurde eine Sekretariatsstelle in Moutier bewilligt. Damit sollte die Antenne in Moutier weiterhin bedient werden können. Mit der Einführung des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) im Zusammenhang mit REVOS 2020 ist vorgesehen, dass die EB Regionalstellen mehr Stellenprozente erhalten werden.

Verteiler
– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 158-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.210

Eingereicht am: 04.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in)
Roulet Romy (Malleray, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1215/2020 vom 04. November 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Deutschschweizer Basisschrift auch im französischsprachigen Kantonsteil einführen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Deutschschweizer Basisschrift auch im französischsprachigen Kantonsteil einzuführen
2. nach und nach darauf zu verzichten, die Schweizer Schulschrift (Schnüerlischrift) zu unterrichten
3. sich dafür einzusetzen, dass die Deutschschweizer Basisschrift als Norm in den Westschweizer Lehrplan aufgenommen wird

Begründung:

Während mehreren Jahrzehnten wurde an den Schulen die Schweizer Schulschrift unterrichtet. Die meisten Deutschschweizer Kantone und auch der deutschsprachige Teil des Kantons Bern haben inzwischen die Deutschschweizer Basisschrift eingeführt.

Die Fachleute sind sich nicht einig darüber, ob die Schweizer Schulschrift – die sogenannte Schnüerlischrift – ein Segen ist oder nicht. Einigkeit besteht hingegen in Bezug auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Schreibschrift. Der Motionär stellt aber fest, dass die meisten Erwachsenen, auch die Lehrkräfte, nicht mehr mit der in der Schule gelernten Schrift schreiben. Auch bei den Kindern kann festgestellt werden, dass diejenigen, die eine schöne persönliche Handschrift entwickeln, im Grunde genommen jene sind, die sich sehr schnell nicht mehr an die Schulschrift gehalten haben. Die Basisschrift ist eine klare, schnörkellose Schrift, ähnlich wie Druckbuchstaben, die es erlaubt, ökonomisch und zügig zu schreiben, da der Zwang entfällt, alle Buchstaben zu verbinden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die regionale Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP) hat den Westschweizer Lehrplan (PER) am 27. Mai 2010 verabschiedet. Der Kanton Bern ist ihm am 15. Februar 2011 per Direktionsverordnung beigetreten. Der PER bildet die Referenz für die Volksschule im französischsprachigen Kantonsteil. Er legt die grundlegenden Erwartungen und den Lernfortschritt nach Bereichen und Fächern fest.

Das Schreibenlernen gehört mit folgenden Kompetenzzielen zum Unterrichtsfach Französisch:

Zyklus 1 L1 18 — Entdecken und Verwenden der Schreibtechnik und der Kommunikationsmittel.

Zyklus 2 L1 28 — Nutzen der Schrift und der Kommunikationsmittel, um Dokumente zu planen und zu erstellen.

Zyklus 3 L1 38 — Nutzen der Schrift und der Kommunikationsmittel, um Informationen zu sammeln, sich auszutauschen und Dokumente zu erstellen.

Über die verbundene Schrift entwickeln die Schülerinnen und Schüler ihre Feinmotorik und das flüssige Schreiben.

Da das Erlernen der Schrift mit dem Lesenlernen zusammenhängt, wird mit der verbundenen Schrift das Lernen von Wörtern und von ihrer Fragmentierung in Silben leichter. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere Dyslexie-Schülerinnen und –Schüler, vertauschen bei der verbundenen Schrift weniger oft die Buchstaben b und d sowie die Buchstaben p und q, da diese Buchstaben im Gegensatz zur Blockschrift keine Symmetrie aufweisen. Zudem erleichtert die verbundene Schrift flüssiges und rasches Schreiben.

Der Westschweizer Lehrplan (PER) empfiehlt die verbundene Schrift im Zyklus 1. Die Schülerinnen und Schüler lernen zunächst im ersten und zweiten Schuljahr (1H und 2H) eine sogenannte Vor-Schrift. Die in diesem Stadium auftretende Schrift ist ein Produkt aus Linien und Kurven. Ab dem Zyklus 2 entwickeln die Schülerinnen und Schüler ihre Art zu schreiben, und ihre Schrift wird zum Instrument ihrer schriftlichen Kommunikation.

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) empfiehlt in Einklang mit dem PER im Zyklus 1 das Erlernen der Schrift über die verbundene Schrift. Ein Sonderweg bei diesem Punkt wäre für Kinder, gerade wenn ihre Familie umziehen sollte, kontraproduktiv und würde von unseren Partnerkantonen im Westschweizer Bildungsraum nicht verstanden.

Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die Bildungs- und Kulturdirektion zu beauftragen, das Thema in den zuständigen Organen der Westschweiz zur Diskussion zu bringen.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 190-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.244

Eingereicht am: 11.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Gerber (Detligen, SVP)

Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1254/2020 vom 11. November 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Rücksichtnahme auf die Entwicklung von Kindern

Der Regierungsrat wird beauftragt, an den Volksschulen das Projekt «Sexuelle Vielfalt macht Schule» und ähnliche Interventionen von Lesben- und Schwulenorganisationen zu stoppen.

Begründung:

Die Motionäre und Motionärinnen teilen die Ansicht der Verantwortlichen des Lehrplans 21, dass sich die Sexualkunde am Alter und an der Entwicklung des Kindes orientieren und anpassen muss. Diesem Grundsatz wird aber mit den Schulbesuchen der Schwulen- und Lesbenorganisation und mit der Behandlung des ABQ-Projekts «Sexuelle Vielfalt macht Schule» mit den Themen «Sexuelle Orientierung» und «Geschlechtsidentität» widersprochen.

Mit den Fragen: «Bist du dir unsicher, ob du auf Frauen, Männer oder beides stehst? Bist du dir unsicher, wer du bist? Hast du Fragen zu den Themen lesbisch, schwul, bi oder trans?» werden junge Menschen aus den folgenden Gründen verunsichert: Die Geschlechtsidentität vollzieht sich in Entwicklungsstufen. Während sich das Kleinkind zu beiden Geschlechtern hingezogen fühlt und beim Spielen ungeachtet des Geschlechts seine Spielkameradinnen und Spielkameraden auswählt, zeigt sich, dass Kinder in der Pubertät Beziehungen zum gleichen Geschlecht pflegen. Nach dem Entwicklungspsychologen Willard Hartup übernehmen solche Freundschaften viele wichtigen Funktionen für die Heranwachsenden. Sie lernen, miteinander zu kooperieren, sich gegenseitig zu helfen oder gemeinsame Ressourcen miteinander zu teilen. Für Mädchen gilt, dass sie ihre Zeit am liebsten mit ihrer besten Freundin in einer Zweierbeziehung verbringen und diese Zeit, ganz dem Klischee nach, in erster Linie mit Gesprächen ausfüllen. Buben scheinen etwas mehr auf sich aufmerksam machen zu wollen, denn sie ziehen es vor, innerhalb von grösseren Gruppen (Peers) Zeit mit ihren Freunden zu verbringen, zum Beispiel beim Fussballspiel. So erwerben Kinder in der Pubertät neben ihrem biologischen Geschlecht zusätzlich eine soziale, auf der kulturellen Rollenverteilung basierenden Geschlechtsidentität. Hierzu dienen die physiologischen und biologischen

Unterschiede, wie z. B. die primären und sekundären Geschlechtsmerkmale, sowie die chromosomalen und hormonellen Unterschiede. In dieser Zeit der körperlichen Veränderung und der Identitätsfindung des jungen Menschen führen die Interventionen von Lesben und Schwulen (sie haben einen Bevölkerungsanteil von ca. 6 Prozent) zu Unsicherheit, Zweifel und Verwirrung.

Die Entwicklungspsychologin Laura Berk stellt fest, dass das Wohlbefinden des jungen Menschen von der empfundenen Eigenwahrnehmung abhängt und ob er mit seinen gleichgeschlechtlichen Freunden kongruiert. Die Zufriedenheit mit dem eigenen Geschlecht sei ein wesentlicher Faktor für ein glückliches Leben.

Bei rund 94 Prozent der Menschen verlagert sich das Interesse erst bei Eintreten der Adoleszenz auf einen Menschen anderen Geschlechts. Deshalb darf die Schwulen- und Lesbenorganisation in dieser natürlichen, aber sensiblen Entwicklungsphase den Mädchen und Buben nicht suggerieren, dass auch ihre sexuelle Orientierung lesbisch oder schwul sei. Zum Wohle und zur Rücksichtnahme auf die Entwicklung der sich in der Pubertät Befindenden ist auf das Projekt «Sexuelle Vielfalt macht Schule» und ähnliche Interventionen zu verzichten.

Diverse Links:

<http://www.g11.ch/schulbesuche.html>, <https://ahsga.ch/sexualpaedagogik/projekt-comout>, <https://abg.ch/index.php/classschulprojekt>

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionäre fordern, dass der Regierungsrat das Projekt «Sexuelle Vielfalt macht Schule» und andere Projekte zur sexuellen Orientierung an den Schulen beendet.

Die Schulen im Kanton Bern haben im Rahmen des Lehrplans 21 den Auftrag, den Schülerinnen und Schülern verschiedene Kompetenzen zu den Themen Beziehung, Liebe, Sexualität und Sexualaufklärung zu vermitteln. Dazu gehört auch die Thematisierung der sexuellen Orientierung. Im Plan d'études romand (PER) sind ähnliche Aktivitäten und Themen enthalten.

Den Lehrpersonen stehen für die Vermittlung dieser Inhalte altersgerechte Lehrmittel zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung der Lehrpersonen, ob sie zur Kompetenzvermittlung zusätzlich externe Angebote hinzuziehen. Klassenlehrpersonen haben bspw. die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse zu einem sexualpädagogischen Gruppengespräch bei der Berner Gesundheit anzumelden. In diesen Gesprächen thematisieren die Fachpersonen u. a. die Themen Sexualität, Identität und Selbstbestimmung. Lehrpersonen steht es frei, auch mit anderen externen Anbietern wie dem Verein ABQ Schulprojekt, den die Motionäre erwähnen, zusammenzuarbeiten.

Der Verein ABQ Schulprojekt ist ein privater Anbieter und privat finanziert. Momentan erfolgt keine finanzielle Unterstützung dieses Vereins durch den Kanton Bern. Das Spitalamt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat diese für das Jahr 2020 abgelehnt.

Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass die Thematik der sexuellen Orientierung an den Schulen thematisiert wird. Ebenfalls hält er es für sinnvoll, dass die Lehrpersonen und Schulleitungen darüber entscheiden, wie sie die Kompetenzen im Bereich Sexualaufklärung vermitteln und ob sie dafür externe Angebote hinzuziehen. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat ein kategorisches Verbot des Einbezugs von Vereinen, die an Schulen zur Thematik der sexuellen Orientierung informieren, ab.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 207-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.277

Eingereicht am: 30.08.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)
Eichenberger (Biglen, BDP)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 03.09.2020

RRB-Nr.: 109/2021 vom 03. Februar 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Gleich lange Spiesse für Basisstufen- und Kindergarten-/Unterstufenklassen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für Kindergarten-/Unterstufenklassen 150 Lehrpersonen-Stellenprozente, also ein Teamteaching, einzuführen
2. die Anzahl Kinder in Kindergarten-/Unterstufenklassen im Gegenzug auf max. 24 Kinder zu erhöhen

Begründung:

Seit Inkrafttreten des Integrationsartikels und der Einführung des obligatorischen Kindergartenbesuchs für Vierjährige reichen die bewilligten Zusatz- oder SOS-Lektionen für Kindergärten und Unterstufenklassen (1. und 2. Primarklasse) nicht mehr aus. Denn Vierjährige sind von ihrer Entwicklung her oft noch unselbstständig und brauchen besondere Zuwendung. Integration von fremdsprachigen Migrantenkindern und der Aufbau einer tragenden Beziehung zwischen Lehrkraft und Kind fordern oder überfordern Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie Unterstufenlehrkräfte. Die angepasste und problemlose Mehrheit der Kinder kommt vielfach zu kurz, da vielschichtige schwierige Umstände die Aufmerksamkeit der Lehrperson absorbieren. Damit die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie Unterstufenlehrkräfte allen Kindern gerecht werden und ihren Lehrauftrag erfüllen können, sollen pro Klasse 150 Prozent Lehrpersonenstellen geschaffen werden. Damit würden Kindergarten-/Unterstufenklassen die gleichen Bedingungen wie die Basisstufenklassen erhalten. Die Rekrutierung dieser zusätzlichen Lehrpersonen scheinen kein Problem zu sein, wurden doch auf das Schuljahr 2020/2021 in der Stadt Bern 16 neue Basisstufenklassen eröffnet.

Da in der Antwort des Regierungsrates zur Interpellation 117-2020 «Mehr Kostentransparenz bei den Basisstufenklassen» steht, dass mit der Einführung der Basisstufenklassen für den Kanton nur marginale

Mehrkosten ausgelöst würden, muss der Einführung von 50 Prozent Teamteaching in Kindergärten- und Unterstufenklassen auch aus finanzieller Sicht zugestimmt werden. Dieses 50-Prozent-Teamteaching bedeutet eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten.

Begründung der Dringlichkeit: Vielerorts zeigt sich eine Überforderung der Kindergarten- und Unterstufenlehrpersonen, aber auch der zu wenig betreuten Kinder. Deshalb ersuchen betroffene Lehrkräfte schon lange um ein Teamteaching. Der Kanton hat ihnen vor rund zehn Jahren einen neuen Leistungsauftrag erteilt, aber die Umsetzung ungenügend überdacht. Da sich bei den Basisstufenklassen gezeigt hat, dass es trotz Lehrpersonenmangel kein Problem darstellt, die benötigten Teilzeitstellen zu besetzen, und die Kosten marginal sind, muss ein 50-Prozent-Teamteaching so schnell wie möglich umgesetzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weitestgehenden Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Kanton Bern haben die Gemeinden verschiedene Möglichkeiten, die Organisationsform der Eingangsstufe (Kindergarten und 1./2. Schuljahr der Primarstufe) zu wählen, welche ihrer pädagogischen Absicht, ihrer Schülerpopulation, den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie den räumlichen und personellen Gegebenheiten am ehesten entspricht. Diese Organisationsformen unterscheiden sich bezüglich Unterrichtskonzept und Rahmenbedingungen, wie die Klassengrösse und Zusammensetzung der Klassen sowie der Arbeitsformen der Lehrpersonen.

Ziffer 1

In der Basisstufe wird ein Teil der Lektionen im Team unterrichtet. Gemäss den Richtlinien für die Schülerzahlen (Ziffer 3.8.1) stehen einer Basisstufe maximal 15 Lektionen für das Unterrichten im Team zur Verfügung. Somit verfügt eine Basisstufenklasse über rund 144 bis 146 Stellenprozent. Dies hat sich bewährt.

Im Kindergarten können Lehrpersonen durch eine Klassenhilfe unterstützt werden. Kindergartenklassen mit einer Klassengrösse im oberen Überprüfungsbereich (mit mehr als 22 Schülerinnen und Schülern) erhalten zusätzliche Lektionen, die im Teamteaching unterrichtet werden können. Auch bei besonderen Klassenverhältnissen, wie zum Beispiel engen Platzverhältnissen oder erschwerten Unterrichtsbedingungen sowie bei Klassen mit Kindern mit grossen Entwicklungsunterschieden oder erhöhtem Förderbedarf, werden zusätzliche Lektionen (Teamteaching) bewilligt. Somit können Kindergartenklassen bei ausgewiesenem Bedarf individuell unterstützt werden. Dieses Modell hat sich bewährt und es ist kostengünstiger als flächendeckend in jeder Klasse gleich viele Zusatzlektionen einzusetzen.

Ziffer 2

Die Motionärinnen und der Motionär möchten im Gegenzug die Klassengrössen auf maximal 24 Kinder anheben. Bei der Basisstufe liegen die Klassengrössen mit 18 bis 24 Kindern deutlich höher als beim Kindergarten, der nur 14 bis maximal 22 Kinder umfasst.

Der Kanton Bern verfügt über rund 1'000 Kindergartenklassen und ebenso viele Primarklassen des 1. und 2. Schuljahres. Aufgrund der grossen Heterogenität des Kantons mit städtischen und ländlichen Gemeinden müssten mit einer Anhebung der Schülerzahlen Klassen zusammengelegt oder geschlossen werden. Kleinere Gemeinden wie zum Beispiel Mirchel, Freimettigen, Wald oder Oberbalm wären direkt betroffen, weil sie ihren Kindergarten und die Klassen des 1. und 2. Schuljahres aufgrund zu kleiner Schülerbestände

nicht mehr führen könnten. Die Folge wäre eine Zentralisierung der Schulstrukturen. Aufgrund der wohnortsfernen Schulung der Kinder des Zyklus 1 würden allenfalls Schülertransporte und ein Ausbau der Betreuungsangebote (Mittagstisch etc.) notwendig. Zahlreiche Kindergärten müssten zudem baulich erweitert werden, da die aktuelle Infrastruktur für die grossen Klassen nicht mehr genügen würde. Dies würde ausschliesslich die Gemeinden finanziell treffen.

Der Regierungsrat kann eine Aufstockung der Lektionen auf 150 Stellenprozente für alle Klassen des Kindergartens und des 1. und 2. Schuljahres der Primarstufe im gesamten Kanton Bern im Sinne der Motionärinnen und des Motionärs aus finanziellen und organisatorischen Gründen nicht unterstützen.

Der Regierungsrat vertritt die Haltung, dass Kindergärten und Klassen des 1. und 2. Schuljahres heute dem Bedarf entsprechend unterstützt werden. Die Mittel flächendeckend homogen auszuschiütten käme teurer und wäre in der aktuellen Finanzlage nicht leistbar. Die gleichzeitige Abfederung durch Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrössen würde in ländlichen Gemeinden zu Schulschliessungen und einer Ausdehnung der Schülertransporte führen.

Der Regierungsrat ist aber bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, um zu prüfen, ob Teamteaching im Rahmen der heute zur Verfügung stehenden Mittel und Rahmenbedingungen stärker gefördert werden kann.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 210-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.280

Eingereicht am: 31.08.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bachmann (Nidau, SP) (Sprecher/in)
Wildhaber (Rubigen, SP)
Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 110/2021 vom 03. Februar 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Revision des Volksschulgesetzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der nächsten Teilrevision des Volksschulgesetzes eine vollständige formale Revision dieses Gesetzes durchführen zu lassen.

Begründung:

Das Volksschulgesetz aus dem Jahr 1992 hat in den letzten Jahren sehr viele inhaltliche Änderungen erfahren, man hat Artikel gelöscht, neue Bestimmungen aufgenommen, ergänzt, verschoben... Das Gesetz umfasst heute 39 Seiten – und einen Anhang von 19 Seiten mit der Auflistung von rund 400 (!) Änderungen nach Beschluss und nach Artikel. Formal wurde das Gesetz bis anhin nicht überarbeitet, was zur Folge hat, dass einzelne Artikel leer sind (z. B. Art. 6, Art. 6a), andere Artikel sind mit Buchstaben erweitert worden (z. B. Art. 14a bis Art. 14h). Bei Kapitel 3 und 4 steht bloss noch die Nummer (benutzte Nummern dürfen nicht neu verwendet werden). Diesen Flickenteppich gilt es zu straffen und neu zu gliedern.

Antwort des Regierungsrates

Das Volksschulgesetz (VSG) wird per 1. Januar 2022 revidiert. Insbesondere soll die Sonderschulbildung mit dem Ziel «Bildung für alle» unter das Dach der Volksschule kommen und eine gesetzliche Grundlage für die Talentförderung in Sport und Kunst geschaffen werden.

Der Regierungsrat hat die REVOS-Gesetzesvorlage am 12. August 2020 zuhanden des Grossen Rates überwiesen. Die Vorlage wird in erster Lesung vom Grossen Rat in der Wintersession 2020 und in zweiter Lesung im Juni 2021 beraten.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, diese laufende Teilrevision des Volksschulgesetzes sorgfältig abzuschliessen. Er ist bereit, bei einer Revision zu einem späteren Zeitpunkt, eine vollständige formale Revision zu prüfen.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	144-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.195
Eingereicht am:	02.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wildhaber (Rubigen, SP) (Sprecher/in) Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Linder (Bern, Grüne) Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften:	27
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1195/2020 vom 28. Oktober 2020
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Leitungsfunktion von Klassenlehrpersonen stärken

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für die Leitungsfunktion von Klassenlehrpersonen der Volksschule und der Sekundarstufe II zusätzliche zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen
2. mittelfristig Lehrpersonen, die als Klassenlehrperson Leitungsfunktionen übernehmen, in eine höhere Gehaltsklasse zu überführen

Begründung:

In einer Krise zeigt sich, was gut funktioniert, und es wird klar, wo Handlungsbedarf besteht. Im Bildungssystem hat sich gezeigt, wie gut die Organisation der Schulen dank dem flächendeckenden Klassenlehrersystem funktioniert. Als die Schulen geschlossen wurden, konnten alle Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern in kurzer Zeit erreicht werden. Der Fernunterricht wurde quasi über Nacht umgesetzt und organisiert. Der Austausch mit den Kindern und Jugendlichen funktionierte ausnahmslos, wenn auch teilweise mit grossem Aufwand.

Die Klassenlehrpersonen koordinieren und bewahren den Überblick. Sie sind Drehscheibe für die Ansprüche jedes einzelnen Kindes und dessen Eltern. Sie sind Anlaufstelle für die Jugendlichen in der nachobligatorischen Bildung und oft die einzige Vertrauensperson, wenn es in der Lebenswelt von Jugendlichen schwierig wird. Sie leisten den Löwenanteil der Elternarbeit, schaffen Vertrauen und Verständnis für die Anliegen der Schule, sind oft Klagemauer und bieten Lebensberatung.

Auch in einer Schule mit einem gut ausgebauten Schulsekretariat und einer unterstützenden Schulleitung bleibt viel administrative Arbeit zu erledigen. Die Koordination der Klassenteams braucht Zeit und Energie.

Schullaufbahnentscheide müssen juristisch standhalten. Die Verantwortung ist gross. In den immer heterogener werdenden Schulklassen sind es die Klassenlehrpersonen, die über die eigentlichen Integrationslektionen hinaus für die Integration der unterschiedlichsten Schülerinnen und Schüler sorgen. Sie erkennen Defizite, besondere Begabungen, schwierige Situationen und auffälliges Verhalten und leiten die sinnvollen Schritte zur Begleitung ein oder übernehmen sie gleich selbst. Klassenlehrpersonen haben eine hohe persönliche Motivation. Diese soll fair aufgewogen werden.

Zu Punkt 1:

Das Pflichtenheft der Klassenlehrperson ist umfangreich: Elternarbeit, Administration, Koordination des Klassenteams, Organisation und Verantwortung für alle ausserschulischen Klassenanlässe, Erreichbarkeit weit über die Bürozeiten hinaus, individuelle Betreuung der Familiensysteme von Kindern in schwierigen Situationen und Koordination der begleitenden Institutionen (Sozialdienst, Erziehungsberatung, Berufsberatung, Schulsozialarbeit, ...) und mehr. Die zeitlichen Ressourcen für diese Aufgaben reichen nicht. Sie sind um eine Lektion auf der Volksschule und um eine halbe Lektion auf der Sekundarstufe II aufzustocken und dem erweiterten Aufgabenfeld anzupassen.

Zu Punkt 2:

Die Funktion der Klassenlehrperson entspricht einer Leitungsfunktion. Klassenlehrpersonen haben nicht nur eine Führungsrolle innerhalb der eigenen Klasse inne, sondern auch auf der Ebene der Erwachsenen. Sie leiten inner- und ausserschulische Gruppen und übernehmen sämtliche Aufgaben einer Leitungsfunktion. Eine Gehaltsklassenanpassung dieser Funktion muss mittelfristig angestrebt werden. Dies wäre zudem einer der wenigen möglichen Entwicklungsschritte innerhalb des Berufsfelds der Lehrpersonen und würde den Beruf insgesamt attraktiver machen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weitest möglichen Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Art und Umfang der Abgeltung für die Funktion einer Klassenlehrperson werden in der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV), die Mittelschulverordnung (MiSV) und die Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) geregelt.

Im Kanton Bern wird die Funktion als Klassenlehrkraft an der Volksschule und den Gymnasien mit einer zusätzlichen Lektion pro Woche honoriert, an Berufsfachschulen mit dualen Klassen mit einer halben bzw. bei Vollzeitklassen mit einer ganzen Lektion. Der Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat belegt¹, dass der Kanton Bern mit dieser Regelung im interkantonalen Vergleich konkurrenzfähig ist.²

Der Regierungsrat anerkennt die anspruchsvolle Tätigkeit einer Klassenlehrperson und ist mit den Motionären einig, dass sie eine zentrale Funktion innerhalb der Schule einnimmt. Die Regierung unterstützt das Anliegen, die Klassenlehrpersonen gezielt zu unterstützen, respektive, wie die Motion in ihrem Titel verlangt, zu stärken.

Die Motion fordert zu Gunsten einer solchen Stärkung die Aufstockung der Entlastungslektionen und mittelfristig eine höhere Gehaltsklasse für diese Funktion.

¹(Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich, März 2017

² Datenstand vom 1. August 2015)

Werden die Entlastungslektionen aufgestockt, besteht das Risiko, dass die Klassenlehrpersonen entsprechend weniger unterrichten. Vor dem Hintergrund des aktuellen Lehrkräftemangels ist dies eine unerwünschte Massnahme. Eine Klassenlehrperson sollte möglichst viele Lektionen an ihrer Klasse unterrichten, damit sie auf eine positive Klassenkultur einwirken kann. Gegebenenfalls könnten zusätzliche zeitliche Ressourcen an eine minimale Unterrichtsverpflichtung an der Klasse gekoppelt werden. Die Vor- und Nachteile solcher möglichen Modelle und deren Auswirkungen gilt es vorab zu klären, bevor ein Entscheid über eine Aufstockung möglich ist.

Ähnlich verhält es sich mit einer Erhöhung der Gehaltsklasse für Klassenlehrpersonen. Zu klären ist beispielsweise, ob sie nur für den Teil ihrer Anstellung eine Erhöhung erhalten, an denen sie an ihrer Klasse unterrichten oder diese Erhöhung für das gesamte Unterrichtspensum gelten soll.

Die Motion listet im Sinne eines Pflichtenhefts Aufgaben der Klassenlehrpersonen auf. Aktuell bestehen dazu keine kantonalen Vorgaben und es ist sorgfältig zu prüfen, ob konkretisierende Regelungen sinnvoll sind und wie diese aussehen müssten.

Eine Erhöhung der Entlastungslektionen in der Volksschule und der Sekundarstufe II um eine resp. eine halbe Lektion, so, wie in der Begründung der Motion gefordert, würden Mehrkosten für den Kanton und die Gemeinden von ca. CHF 25 Mio. bedeuten.

Wird das Gesamtpensum von Klassenlehrpersonen der Volksschule und der Sekundarstufe II um eine Gehaltsklasse erhöht, führt dies zu Mehrkosten von ca. CHF 30 Mio.

Grundsätzlich stellt die Forderung nach einer Stärkung der Klassenlehrpersonen eine unter weiteren berechtigten personalpolitischen Anliegen dar. Anlässlich der Berichterstattung der Regierung an den Grossen Rat 2017 wurde mittels Planungsklärungen eine gewisse Priorisierung durch das Parlament vorgenommen. Dabei standen neben der Gehaltentwicklung die Berufseinstiegsphase und die Gehaltsklassenerhöhung der Primarlehrpersonen im Zentrum. Diese Anliegen konnten mittlerweile umgesetzt werden.

Mittels Aktualisierung der strategischen personalpolitischen Handlungsfelder sollen die Anstellungsbedingungen bei den Lehrkräften und Schulleitungen weiterentwickelt werden. Damit können personalpolitische Massnahmen in einer Gesamtschau entschieden werden. Gerade mit Blick auf den engen finanziellen Spielraums des Kantons aufgrund der Pandemieauswirkungen werden Priorisierungen noch wichtiger. Angesichts der finanziellen Situation beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat für die Jahre 2021 und 2022 auf die «ordentlichen» budgetierten Lohnmassnahmen von 0.7 Prozent zu verzichten und einzig die nicht zu budgetierenden Rotationsgewinne für den Gehaltsaufstieg vorzusehen. Mittelfristig geht es dem Regierungsrat in erster Priorität darum, wieder die Zielsetzungen bezüglich des Gehaltssystems zu erreichen.

Bis zur Erreichung dieser Zielsetzung stehen für den Regierungsrat zusätzliche personalpolitische Forderungen mit beträchtlichen finanziellen Auswirkungen nicht zur Diskussion und er lehnt die Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 179-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.233

Eingereicht am: 10.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Linder (Bern, Grüne)
Wildhaber (Rubigen, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1394/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Abschaffung der Gebühren für Abschlussprüfungen an Mittelschulen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gebühren für Abschlussprüfungen an Mittelschulen (Maturitätsschulen, Fachmittelschulen und weitere Schulen, die primär auf den Übertritt an eine Hochschule vorbereiten) abzuschaffen, gegebenenfalls vorbehaltlich Gebühren bei Prüfungsabmeldungen ohne triftigen Grund.

Begründung:

Die Gebühren für Abschlussprüfungen sind aus Sicht der Motionäre aus der Zeit gefallen. Sie sind einnahmenseitig kaum relevant (Beispiel Gymnasium: 250 Franken Prüfungsgebühr im Verhältnis von Vollkosten einer gymnasialen Ausbildung von vielen zehntausend Franken), ausgabenseitig für die Eltern aber störend. In etlichen Kantonen gibt es keine solchen Gebühren.

Eine gymnasiale Ausbildung belastet die Eltern sowieso erheblich, da ab dem 10. Schuljahr alle Kosten fürs Schulmaterial bezahlt werden müssen, dazu kommen die Kosten für Exkursionen usw. Es muss unbedingt vermieden werden, dass sozioökonomische Filter beim Ausbildungszugang bestehen. Gebühren dieser Art belasten zudem die Verwaltung, ohne dass ein substanzieller Nutzen für den Kanton glaubhaft ist. Möglich bleiben sollen Gebühren bei Prüfungsabmeldungen ohne triftigen Grund; dergleichen stört Prüfungspläne, löst administrative Umtriebe aus und darf durchaus etwas kosten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Gemäss den Motionären sind die Gebühren für Abschlussprüfungen für den Kanton Bern einnahmenseitig kaum relevant, für die Eltern aber ausgabenseitig störend und sollten deshalb abgeschafft werden.

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass der Grundsatz der Gebührenpflicht gilt, wenn Leistungen der kantonalen Behörden und der kantonalen Verwaltung verursacht oder in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 66 FLG). Gebühren sind ein Entgelt für eine besondere Inanspruchnahme einer Amtshandlung oder einer öffentlichen Einrichtung, die nicht von der Allgemeinheit und voraussetzungslos finanziert werden sollen. Mit Gebühren wird denn u. a. auch sichergestellt, dass Leistungen nicht leichtthin beansprucht werden.

Die Prüfungsgebühren bei Mittelschulen umfassen Gebühren für Maturitätsprüfungen (inkl. Erwachsenenmatur), Fachmittelschulabschlussprüfungen, Fachmaturitätsprüfungen sowie Passerellenprüfungen. In den Jahren 2017 bis 2020 hat der Kanton Bern mit diesen Gebühren pro Jahr Einnahmen zwischen CHF 600'000.00 und CHF 700'000.00 erzielt. Der Blick auf die Einsparungen im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP (z. B. Kosteneinsparung CHF 400'000 durch Abschaffung der beiden Schwerpunktfächer Russisch und Griechisch) zeigt, dass Einnahmen in dieser Grössenordnung für den Kanton Bern durchaus relevant sind. Der Einnahmenverlust durch die Abschaffung der Prüfungsgebühren könnte nicht ohne weitere Kürzung von Angeboten oder Anpassungen bei den Rahmenbedingungen für die Mittelschulbildungsgänge kompensiert werden.

Die erhobenen Prüfungsgebühren decken die direkten (Entschädigungen inkl. Spesen der Expertinnen und Experten), nicht aber die indirekten Kosten (Kosten der Kantonalen Maturitätskommission, Anteil der Gehälter der Lehrpersonen), die durch das Abschlussverfahren entstehen. Es werden somit nicht die vollständigen Kosten auf die Eltern abgewälzt. Zudem steht den Prüfungsgebühren auch ein Gegenwert in Form eines Verfahrens zur Erlangung eines anerkannten Schulabschlusses gegenüber. Gleichzeitig hält sich der administrative Aufwand in Grenzen, da die kantonalen Schulen die Rechnungen mit Hilfe der Schulverwaltungssoftware Evento weitgehend automatisiert erstellen können.

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionäre, dass keine sozioökonomischen Filter beim Ausbildungszugang bestehen dürfen. Auch Kinder aus finanziell schwächer gestellten Familien sollen einen Mittelschulbildungsgang absolvieren können. Diesem Umstand wird bereits heute Rechnung getragen, indem die Gebühr den Familien bei finanziellen Härtefällen erlassen werden kann.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Stand: 13.01.2021

Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Geschäftsnummer: 2020.STA.11641164
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2020 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017	31.12.2020	Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 erklärt sich die Kommission mit der Abschreibung der Motion einverstanden. Die bestehenden Fachkommissionen werden jährlich überprüft.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018	31.12.2020	Die Forderung des Postulats wurde in den vom Regierungsrat im November 2020 zuhänden des Grossen Rates verabschiedeten Revisionsentwurf zum Sonderstatutgesetz integriert. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2021 darüber entscheiden.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Unter der Federführung des Amts für Kultur (BKD) wurde ein Kunstwettbewerb erfolgreich durchgeführt. Das Siegerprojekt stammt von der Bieler Künstlerin Esther van der Bie. Die Einweihung im Rathaus musste aufgrund von Covid-19 auf das Frühjahr 2021 verschoben werden.
229-2018 M	glp (Brönnimann, Mittelhäusern) vom 15.11.2018 Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutierabstimmung vorbereiten	11.03.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt. Die Modalitäten zur Durchführung der Abstimmung wurden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz unter der Federführung des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier diskutiert. Sie wurden im Regierungsratsbeschluss 1205/2020 vom 4.11.2020 festgehalten und in den Medien kommuniziert.
209-2019 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 02.09.2019 Neue Modalitäten für eine allfällige Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers	09.12.2019 Ziffer 5 und Ziffer 8 zurückgezogen 1 - 4 und Ziffern 6 und 7 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt. Die Modalitäten zur Durchführung der Abstimmung wurden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz unter der Federführung des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier diskutiert. Sie wurden im Regierungsratsbeschluss 1205/2020 vom 4.11.2020 festgehalten und in den Medien kommuniziert.
183-2019 M	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik	26.11.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat befasst sich zweimal jährlich mit dem Umsetzungsstand der Projekte und Perspektiven der Regierungsrichtlinien. Die von den DIR und der STA tabellarisch aufbereiteten Informationen umfassen dabei auch den von der SAK geforderten, engen Zusammenhang zur finanzpolitischen Planung: zu jedem Projekt und – soweit möglich auch zu den Perspektiven – ist festgehalten, ob diese im jeweiligen Voranschlag resp. im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt sind, verbunden mit einer finanzpolitischen Einschätzung zur Höhe der eingestellten und noch verfügbaren Mittel. Der Regierungsrat legte der SAK die vertiefenden Informationen anlässlich der Plenumsitzung vom 11. Mai 2020 zur Vorberatung des Geschäftsberichts 2019 offen.

099-2020 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 27.05.2020 Für eine einwandfreie Abstimmung in Moutier	01.09.2020	31.12.2022	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt, d. h. im ersten Jahresquartal, wie dies mit der Motion verlangt wird.
100-2020 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 27.05.2020 Die Wiederholung der Gemeindeabstimmung von Moutier muss in den ersten 89 Tagen des entsprechenden Abstimmungsjahrs stattfinden	01.09.2020	31.12.2022	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt, d. h. in den ersten 89 Tagen des Abstimmungsjahres, wie dies mit der Motion verlangt wird.
254-2018 M	Riesen (Bern, PSA) vom 19.11.2018 Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Der Regierungsrat verabschiedete die Strategie Digitale Verwaltung Mitte 2019. Voraussichtlich im ersten Quartal 2021 wird er die Schwerpunktplanung des Kantons zur Umsetzung der Strategie kommunizieren. Open Data wurde sowohl in der Strategie als auch in der Schwerpunktplanung aufgenommen und in diesem Kontext weiterbearbeitet. Strategie Digitale Verwaltung, Handlungsschwerpunkt 6: Sicherheit, Sichtbarkeit und Transparenz (S. 18): «Die Bereitstellung von offenen Behördendaten ist zu einem wichtigen Merkmal transparenten Regierungs- und Verwaltungshandelns geworden. Eine Beteiligung des Kantons Bern am schweizweiten Open Government Data-Portal wird daher zu prüfen sein. Dabei gilt es in Zusammenarbeit mit der Statistikkonferenz abzuklären, welche Daten prioritär als OGD zur Verfügung gestellt werden können.» Schwerpunktplanung: Das Schwerpunktthema «Daten managen und nutzen inkl. OGD und Geoinformationsdaten» wurde als Digitale Grundlage in die Planung aufgenommen. Dieses Vorhaben wird im Rahmen der neuen ICT-Strategie (2021-2025) mit hoher Priorität umgesetzt. Federführend bei der Umsetzung ist das KAIO.

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020	31.12.2022	Die DIJ steht im Austausch mit dem TCS und den Umweltverbänden, mit denen der Kanton einen Vertrag betreffend Aufhebung des Campingplatzes Fanel abgeschlossen hat. Alle Vertragsparteien sind der Überzeugung, dass der Weiterbetrieb eines Campingplatzes im Fanel rechtlich ausgeschlossen ist. Das Gebiet wird von verschiedenen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen geschützt. Es fehlt eine Überbauungsordnung, die den Betrieb eines Campingplatzes erlaubt, und angesichts der Schutzbestimmungen ist heute rechtlich nicht mehr möglich, eine solche zu erlassen. Diese klare rechtliche Ausgangslage lässt keinen Spielraum für eine politische Lösung. Daran kann nach übereinstimmender Meinung der Vertragsparteien auch die Überweisung der Motion nichts ändern. Unter Leitung des Kantons haben die Vertragsparteien deshalb mit der Umsetzung des Vertrages begonnen und ziehen dabei auch die Gemeinde Gampelen ein. Ein Konzept zum geordneten Rückbau des Campingplatzes und der Renaturierung des Gebietes liegt mittlerweile vor und erste Schritte sind vertragsgemäss bereits umgesetzt. Unter diesen Umständen wird der RR nicht vertragsbrüchig werden oder den Vertrag einseitig kündigen. Es könnte damit keine bessere Lösung erzielt werden, im Gegenteil: Dem gemäss Vertrag noch bis 2024 zulässigen Campingbetrieb würde damit die Grundlage entzogen und aller Wahrscheinlichkeit nach würden die Gerichte mit der Sache befasst, ohne dass damit etwas gewonnen oder an der klaren Rechtslage verändert werden könnte. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung beantragt.
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Vgl. dazu die vorangehende Berichterstattung zu M 122-2019. Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil des erwähnten Vertrages zum vereinbarten etappierten Rückzugs aus dem Campingareal. Der Regierungsrat hält an dieser Vereinbarung fest. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter ausgestaltet werden	04.09.2013	31.12.2017	Im Rahmen der Revision des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) hat der Regierungsrat einen Vorschlag erarbeitet, wie das Konkubinatsrecht für die Anspruchsberechtigung berücksichtigt werden kann. Der Grosse Rat hat in der Sondersession 2020 die Gesetzesrevision verabschiedet, Inkraftsetzung per 1.7.2021 (2018.JGK.7914). Die Forderung des Motionärs ist - unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen - erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.

010-2019 M	Marti (Bern, SP) Individuelle Prämienverbilligungen: Die Regierung muss handeln!	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
012-2019 FM	Marti (Bern, SP) Erhöhung Prämienverbilligungen	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
013-2019 FM	Imboden (Bern, Grüne) Zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligungen der Krankenkassenprämien	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Dem Anliegen, Anreize für die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) zu schaffen, wird mit dem 2020 initiierten Programm «SEin ^{plus} » Rechnung getragen. Das Programm beinhaltet die Beratung, die Gewährung von Staatsbeiträgen und einen Erfahrungsaustausch für die Gemeinden im Bereich SEin. Die nötigen Mittel wurden vom Grossen Rat mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt. Das Programm «SEin ^{plus} » wurde im Herbst 2020 gestartet.
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen wird mit dem 2020 initiierten Programm «SEin ^{plus} » umgesetzt. Das Programm beinhaltet die Beratung, die Gewährung von Staatsbeiträgen und einen Erfahrungsaustausch für die Gemeinden im Bereich SEin. Die nötigen Mittel wurden vom Grossen Rat mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt. Das Programm «SEin ^{plus} » wurde im Herbst 2020 gestartet.
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2021	Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat mit Schreiben vom 02. Juli 2018 die einseitige Option eingelöst und den Waffenplatzvertrag bis am 31. Dezember 2048 verlängert. Der Bund (armasuisse) strebt keine Nutzungsänderungen an. Das Gebiet Kasernenareal ist jedoch Bestandteil des ESP Wankdorf «Kant. Militäranlagen». Darin wurde das langfristige Bebauungspotential von rund 36'000m ² erfasst und ausgewiesen. Das Anliegen des Postulats wurde somit untersucht und das langfristige Potenzial aufgezeigt. Das Postulat ist abzuschreiben.
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive - mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	22.03.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziffer 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziffer 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziffer 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp–Wabern, Bern Länggasse–Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlstrasse–Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle–Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb–Ostermundigen, Laupen–Gümmenen, Ramsei–Sumiswald, Oberburg–Hasle, Jegenstorf–Bätterkinden). Basis für diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014, angepasst am 27. Mai 2020. Ziffer 5: Das TBA informiert aufgrund des Vorstosses die Bevölkerung im Rahmen seiner Projekte vermehrt und in Absprache mit den Gemeinden gezielt über Verbesserungen bei Veloverbindungen. Im betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen verstärkt bestmöglich Rechnung getragen. Die Anliegen der Motion sind somit erfüllt.

076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die BVD hat zuhanden der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) einen Bericht erarbeitet und dabei die Praxis des Kantons Bern auch mit derjenigen ausgewählter anderer Kantone verglichen. Der Bericht wurde der BaK mit Schreiben vom 17. Januar 2020 zugestellt. Mit Schreiben vom 04. März 2020 hat sich die BaK mit dem Bericht zufrieden gezeigt und mitgeteilt, dass keine weiteren Abklärungen nötig sind. Der Vollzug des Postulats ist damit abgeschlossen.
184-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3 Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2020	Die Erfüllung von Ziffer 2 liegt in der Verantwortung einer vom Kanton eingesetzten Dialoggruppe, welche die IST-Situation auf dem Strassennetz aufgearbeitet hat. Die Ergebnisse der Dialoggruppe mit Vorschlägen zum weiteren Vorgehen liegen seit dem 7. Dezember 2020 vor. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen der Dialoggruppe umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne, Nidau» eingesetzt.
Sicherheitsdirektion (SID)				
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat am 2. Dezember 2020 einen Bericht über den möglichen Einsatz von sog. Bodycams bei der Kantonspolizei verabschiedet und verzichtet auf einen flächendeckenden Einsatz von Bodycams. Der Grosse Rat wird sich anlässlich der Frühjahrssession 2021 damit befassen.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Dabei prüfte er auch das Anliegen einer einmaligen Lenkungsabgabe bei der Inverkehrsetzung. Das Prüfergebnis wird im Vortrag zur BSFG-Revision beschrieben. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der kantonalen Geldspielgesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt.
071-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	In einer Vorstandssitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Frühjahr 2020 wurde eine interkantonal koordinierte finanzielle Unterstützung der Nationalen Meldestelle Act212 diskutiert und nicht weiterverfolgt. Eine Finanzierung auf kantonaler Ebene wird als nicht zweckmässig erachtet.
171-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) Revision der Motorfahrzeugsteuer	13.03.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Dabei floss namentlich das Anliegen ökologischer Besteuerung in die Revision ein. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
270-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten lassen	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen wurden geprüft. Bei Lernenden nützt das Amt für Bevölkerungsdienste den Handlungsspielraum (Antrag Härtefall oder Verlängerung Ausreisefrist) gemäss Rechtslegung des Bundes aus. Bei allen anderen erlischt die Stellenantrittsbewilligung auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Ausreisefrist nach Rechtskraft des Wegweisungsentscheides gemäss Asylgesetz (Bundesgesetz).
182-2019 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Analog der Prüfaufträge aus den überwiesenen Motionen 128-2016 Wenger und 171-2018 Trüssel hat der Regierungsrat das vorliegende Anliegen bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) in die Prüfung miteinbezogen. Im Vortrag zum BSFG wird der Prüfauftrag explizit abgehandelt. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
Finanzdirektion (FIN)				
304-2015 M	Pfister (Zweissimmen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen ist bereits im Rahmen von zwei Vorlagen im National- und Ständerat beraten worden. Auch in einer nachgebesserten Version wurde die Vorlage vom Nationalrat deutlich abgelehnt. Die Vorlage ist damit definitiv gescheitert. Aufgrund der Schwierigkeiten einer Umsetzung auf Bundesebene schätzt der Regierungsrat auch die Erfolgsaussichten einer kantonalen Vorlage als gering ein und verzichtet deshalb auf die Ausarbeitung einer kantonalen Lösung.

028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2020	Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2020 vom entsprechenden Bericht des Regierungsrates «Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag)» Kenntnis genommen.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger aus- gestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das totalvidierte und national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht (IVöB 2019), dessen Inkraftsetzung im Kanton Bern im August 2021 vorgesehen ist, dient neu auch dem nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 2 IVöB 2019). Als Grundlage der Einführung des neuen Rechts beteiligt sich der Kanton Bern an der Erarbeitung interkantonalen Hilfsmittel für die nachhaltige Beschaffung, etwa an der nationalen Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB (www.woeb.swiss). Weitere Anleitungen und Handbücher zum neuen Recht, die auch die Nachhaltigkeit betreffen, werden auf das Inkrafttreten hin erarbeitet. Verwaltungsintern gibt die zentrale Beschaffungspolitik des Regierungsrates (RRB 461/2018) Ziele für die nachhaltige Beschaffung vor.
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und ener- getischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2020	Um die aktuelle und künftige Praxis bei der Besteuerung von Solaranlagen darzustellen, musste ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen abgewartet werden. Nachdem das entsprechende Urteil im Oktober 2019 publiziert wurde, hat der Regierungsrat den verlangten Bericht am 16. Dezember 2020 an den Grossen Rat verabschiedet.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 ein Gesamtpaket vorgeschlagen, welches unter anderem auch eine Senkung der kantonalen Steueranlage der natürlichen Personen in den Jahren 2021 und 2022 vorsieht. Mit einer Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von CHF 45 Millionen (Umfang der Mehreinnahmen aus der «Allgemeinen Neubewertung 2020») kann die Motion in der Wintersession 2020 umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat dies im Voranschlag 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 entsprechend beantragt. Die Motion kann damit abgeschlossen werden.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion haben per 2020 eine Erhöhung der Entschädigungsansätze veranlasst [vgl. Art. 92 ff. der Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)]. Die Ansätze wurden so festgelegt, dass auch bei einer Besteuerung der Entschädigungen gegenüber dem Status Quo keine finanzielle Verschlechterung bei den Betroffenen eintritt. Das Anliegen der Motion ist damit umgesetzt. Der Regierungsrat erfüllt damit gleichzeitig die Motion 247-2018 Sommer (Wynigen, FDP) vom 4. März 2019 «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung» (Federführung BKD), die explizit eine solche Anpassung der Ansätze fordert.
176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern ver- einfachen: Reorganisation der rechnungsführen- den Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Im Geschäftsbericht 2019, Band 2 wurde gegenüber dem Grossen Rat im Detail über die Umsetzung der Motion berichtet. Konkret wird die Motion 176-2018 im Rahmen des Projektes «ERP» wie folgt umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> – Die Weisungsbefugnis der Finanzdirektion wird im Rahmen der rechtlichen Anpassung gestärkt – Die Strukturen des Finanz- und Rechnungswesens werden stark vereinfacht und die Abschlüsse auf Stufe Direktion zentralisiert. – Die Standardprozesse fliessen in die Kompetenzmodelle ein, und die Mitarbeitenden können entsprechend den Anforderungen und Fähigkeiten ausgebildet und eingesetzt werden. Das Projekt «ERP» befindet sich derzeit in der Realisierungsphase. Die Forderungen der Motion sind ins Projekt eingeflossen. Der Vorstoss kann demzufolge abgeschlossen werden.
177-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Finanzdirektion hat die Einführung von HRM2/IPSAS im Rahmens des Projektabschlussberichts analysiert und im Geschäftsbericht 2019 8, Band 2 umfassend über die Erkenntnisse und Definition der zukünftigen Standards informiert. Ebenfalls erfolgte am 6. Februar 2020 eine Information der Finanzkommission über die Umsetzung der Motion. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Umstellung auf ein neues Rechnungslegungsmodell einen kontinuierlichen Lern- und Verbesserungsprozess sowie einen offenen und permanenten Austausch zwischen allen Beteiligten erfordert. Da die Rechnungslegungsstandards einem steten Entwicklungsprozess unterliegen, wird diesen Grundsätzen auch in Zukunft eine hohe Bedeutung zukommen. In diesem Sinne wird denn auch die Abschreibung des Vorstosses beantragt.

197-2019 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 30.08.2019 Effizienter Zahlungsverkehr auf kantonalen und kommunalen Verwaltungen	10.03.2020 Punktweise beschossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs grundsätzlich wirtschaftlicher und sicherer ist, als der Bargeldverkehr. Die elektronische Bezahlung soll deshalb prioritär eingesetzt werden und die Bezahlung mit den gängigen Kredit- und Debitkarten ist bereits heute bei vielen kantonalen Dienststellen mit hohem Publikumsverkehr möglich. Die Kosten für die Investition und den Betrieb entsprechender Systeme sind jedoch für Dienststellen mit tiefer Publikumsfrequenz unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund ist eine generelle Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht vorgesehen. Die Situation wird jedoch periodisch analysiert und bei Bedarf angepasst. Beispielsweise hat das KAIO das Projekt «ePayment» lanciert, welches zum Ziel hat, eine gesamtkantonale ePayment-Lösung zu schaffen. Das Projekt bindet alle kantonalen Stellen ein, bei denen Gebühren oder Dienstleistungen elektronisch bezahlt werden können. In diesem Sinne wird die Abschreibung des Vorstosses beantragt.
220-2019 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 02.09.2019 Bildungscampus Burgdorf darf nicht gestrichen werden!	03.12.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat führt die Arbeiten zur Planung des Bildungscampus Burgdorf wie ursprünglich vorgesehen fort. Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung entsprechend weiterhin berücksichtigt.

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)				
227-2017	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	07.06.2018	31.12.2020	Die Bereitstellung von Massnahmen für die Unterstützung von ausgesteuerten Personen bei der beruflichen Wiedereingliederung und die optimale Koordination unter den zuständigen Stellen ist grundsätzlich eine Daueraufgabe des Amts für Arbeitslosenversicherung. Dabei werden Personen, die von der Aussteuerung bedroht sind, durch die zuständigen Personalberater in der Regionalen Arbeitsvermittlung frühzeitig informiert und auf Leistungen hingewiesen, die sie weiterhin beanspruchen können. Darüber hinaus hat der Bundesrat 2019 besondere Massnahmen zur Förderung des inländischen Fachkräftepotentials beschlossen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben sich verschiedene Projektarbeiten, die in Zusammenhang mit diesen Massnahmen stehen, verzögert. Das Amt für Arbeitslosenversicherung beteiligt sich intensiv an Projekten der Massnahmen 5 und 6: Es engagiert sich in den Projekten «Beratungsqualität und Beratungsintensität» sowie «Standortbestimmung» und arbeitet gemeinsam mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA und verschiedenen Kantonen am Konzept «Supported Employment». Das Konzept soll im Frühling 2021 zur Umsetzung gelangen. Zielgruppe des Konzepts sind Stellensuchende über 50 Jahre.
M	Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: Annahme als Postulat		
204-2017	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)	28.03.2018	31.12.2020	Bei der eingereichten Motion handelt es sich um eine Richtlinienmotion, die im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegt. Der Vorstoss wurde als Postulat überwiesen und beauftragte den Regierungsrat, sicherzustellen, dass ausländische Fahrende sich an das Entsendedgesetz halten und die Anforderungen erfüllen, Kontrollen der Arbeitsmarktaufsicht durchzuführen und Verstösse konsequent zu sanktionieren. Gegenstand des Vorstosses bilden Vollzugsbereiche, die bundesrechtlich abschliessend geregelt sind. Es besteht kein rechtlicher Spielraum für den Erlass zusätzlicher ergänzender oder einschränkender Bestimmung des kantonalen Gesetzgebers. Es handelt sich zudem um Bereiche, in denen der Bund den Vollzugsspielraum der Kantone durch Weisungen und Rundschreiben zusätzlich einschränkt. Der Vollzug funktioniert sehr gut. Der Kanton kontrolliert und sanktioniert die Reisenden unabhängig der Nationalität im Rahmen der regulären Vollzugstätigkeit und schöpft hierbei die bundesgesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten aus.
M	Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	Annahme als Postulat		
214-2017	Rudin (Lyss, glp)	05.09.2018	31.12.2020	Die Initiierung eines Projekts gemäss dem geforderten Vorgehen der als Postulat überwiesenen Motion (Akteure lokalisieren und mit diesen zusammen ein Projekt ausarbeiten) ist nicht zielführend. Es bestehen bereits geeignete Instrumente, mit denen die Anliegen der Motion – soweit in kantonaler Kompetenz – umgesetzt werden können. Beispielsweise ist die Ansiedlung neuer Unternehmen eine Kernaufgabe der Standortförderung. Weiter können regionalpolitische Massnahmen im Rahmen der NRP unterstützt werden. Die Zielsetzung der NRP deckt sich mit dem Anliegen der Motion, nämlich die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Regionen zu stärken. Für eine Prüfung und allfällige Unterstützung eines Projekts ist jedoch die Initiative eines lokalen Projektträgers unabdingbar (Unternehmen, Gemeinde, Region, sonstige Institution). Der Kanton kann selber keine NRP-Projekte initiieren. Im Umsetzungsprogramm NRP 2020-2023 des Kantons Bern wurde das Thema «Digitalisierung» als Schwerpunkt aufgenommen. Seither konnten bereits einige NRP-Projektbeiträge gesprochen werden. Diese Entwicklung zeigt, dass der Prüfauftrag sinnvoll umgesetzt wurde.
M	Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	Annahme als Postulat		
155-2018	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)	28.11.2018	31.12.2020	Das Anliegen der Motion wurde mit einer Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) umgesetzt, welche vom Grossen Rat in der Sommersession 2020 verabschiedet wurde. Gegen die ebenfalls vom GR beschlossenen zwei Sonntagsverkäufe und damit gegen die ganze Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2021 statt.
M	Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!	Annahme		
231-2018	Michel (Schattenhalb, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Für die Durchführung von Sportanlässen in der Stadt oder im Kanton Bern liegt die Federführung bei der Stadt bzw. der jeweiligen Destination. Der Kanton kann Sportanlässe gemäss TEG und auf Gesuch hin unterstützen. Nach dem Konkurs der Organisatorin des E-Grand Prix sowie weiterer diverser Unstimmigkeiten (Widerstand der Anwohner, Bedenken betr. Klima) ist eine erneute Durchführung in den kommenden Jahren kaum realistisch.
M	Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern	Annahme als Postulat		
057-2019	Haas (Bern, FDP)	05.12.2019	31.12.2021	Das Anliegen der Motion wurde mit einer Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) umgesetzt, welche vom Grossen Rat in der Sommersession 2020 verabschiedet wurde. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2021 statt.
M	Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit	Annahme		
170-2017	Berger (Aeschi, SVP)	07.06.2018	31.12.2020	Die wichtigsten Partnerinnen und Partner aus Landwirtschaft, Schutzorganisationen, Waldwirtschaft und Jägerschaft haben sich unter sich und mit den Behörden von Kanton und Bund an einem runden Tisch im Jahr 2019 und im Jahr 2020 ausgetauscht. Dabei hat sich gezeigt, dass die Bedingungen für eine Regulierung unter dem aktuell geltenden gesetzgeberischen Rahmen nicht erfüllt sind.
M	Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	Annahme als Postulat		

206-2019	Grüne (von Wattenwyl, Tramelan)	09.06.2020	31.12.2022	Die WEU forderte den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) brieflich dazu auf, am fakultativen Referendum festzuhalten und sicherzustellen, dass das Abkommen den Artikel 104a Buchstabe d der Bundesverfassung respektiert. In seiner Antwort bestätigte der Departementsvorsteher WBF, dass er dem Bundesrat vorschlagen wird, dem Parlament zu empfehlen, das Abkommen dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Wie alle neueren Freihandelsabkommen enthalte auch das Mercosur-Abkommen ein umfassendes und völkerrechtlich verbindliches Kapitel zum Handel und zur nachhaltigen Entwicklung und sei somit mit Art. 104a Buchstabe d der Bundesverfassung kompatibel. Weiter wurde auf die vom SECO mandatierte Umweltverträglichkeitsstudie vom Juni 2020 verwiesen, welche zum Schluss kommt, dass die Umweltauswirkungen des Abkommens gering ausfallen dürften.
M	Freihandelsabkommen mit dem MERCOSUR: Der Kanton Bern muss aktiv werden!	Annahme		
214-2019	Schilt (Utzig, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wurde geprüft. Bevor Eingriffe erfolgen, sollen Interessierte zur Mitwirkung und Mitfinanzierung eingeladen werden. Der restliche Bestand soll normal weiter bewirtschaftet werden.
M	Der Douglasienbestand rund um die Kasthofer-Gedenkstätte auf dem Ostermundigenberg darf nicht abgeholzt werden!	Annahme als Postulat		
228-2019	Bösiger (Niederbipp, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Die WEU forderte den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) mittels eines Schreibens dazu auf, den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel mit Zielen und Massnahmen im Bereich der nicht beruflichen Pflanzenschutzmittel-Anwendungen zu ergänzen. In seiner Antwort bestätigte der Departementsvorsteher WBF, dass auch die Privatanwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Gefährdung für die Umwelt darstellen kann. Er verwies daher auf die diesbezüglich im Aktionsplan verankerten Massnahmen, welche bereits umgesetzt oder in Entwicklung sind (Verschärfung der Zulassungsanforderungen; Liste von Pflanzenschutzmitteln, welche für die private Anwendung zugelassen sind; Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung (SR916.161) und die vorgesehene Verschärfung der Anforderungen für die Zulassung von Produkten für den privaten Gebrauch bis Ende 2022). Der Bundesrat plant, die Umsetzung des Aktionsplans im Jahr 2023 zu überprüfen. Er stellt in Aussicht, dass allenfalls nach der Evaluation zusätzliche Massnahmen beschlossen werden könnten.
M	Aktionsplan Pflanzenschutzmittel im Bereich Privatanwender verstärken	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat ohne gleichzeitige Abschreibung Punkt 2: Annahme als Motion ohne gleichzeitige Abschreibung Punkt 3: Annahme als Motion ohne gleichzeitige Abschreibung		
033-2020	Abplanalp (Brienzwiler, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Die Wiedererhöhung der Beiträge wurde geprüft und verworfen. Verglichen mit dem Jahr 2019 ist der Käferbefall im Mittelland im Jahr 2020 um 40 % gesunken. Die Anliegen der Berner Waldbesitzer werden im Rahmen eines regelmässigen Austauschs entgegengenommen und geprüft.
M	Forstschutzprogramm in nadelholzreichen Wäldern mit unveränderten Beiträgen weiterführen	Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat		
210-2016	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	08.06.2017	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Die BKW nimmt als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese nach Marktpreisen. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat vergütet. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.
M	Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	Annahme		
218-2016	Bachmann (Nidau, SP)	08.06.2017	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Die BKW nimmt als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese nach Marktpreisen. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat vergütet. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
M	Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	Annahme		

225-2018	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	13.06.2019	31.12.2021	Neben der Revision des Energiegesetzes (EnG) sind auch Änderungen am Stromversorgungsgesetz (StromVG) geplant. Der Bundesrat hat dazu die Eckpunkte der Revision StromVG bereits per 3.4.2020 kommuniziert und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wird bis Anfang 2021 einen konkreten Vorschlag erarbeiten. Die Revision des StromVG dient primär dazu, die einheimischen erneuerbaren Energien noch besser in den Strommarkt zu integrieren und die Versorgungssicherheit zu stärken. Zudem sind Verbesserungen der Netzregulierung vorgesehen, um die Effizienz und Verursachergerechtigkeit zu erhöhen, sowie dafür zu sorgen, dass keine missbräuchlichen Anwendungen der Netzbuchhaltung zu Lasten der Stromkunden möglich sind. Der Regierungsrat unterstützt in Übereinstimmung mit dem Vorstand der kantonalen Energiedirektorenkonferenz (EnDK) grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen des EnG. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.
M	Stopp der Netzabzocke durch die Stromversorger - Fair ist anders!	Annahme		
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
249-2014	Mühlheim, Bern (glp)	09.06.2015	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wurde mit einer indirekten Änderung des Spitalversorgungsgesetzes in die Revision des Gesundheitsgesetzes aufgenommen, die in der 2. Hälfte 2020 in der Vernehmlassung war. Mit der vorgeschlagenen Lösung werden alle Listenspitäler zur ärztlichen Weiterbildung verpflichtet. Listenspitäler, welche die Vorgaben nicht erfüllen, müssen einen finanziellen Ausgleich leisten. Mit diesem Vorgehen wird das Anliegen der Motionärin umgesetzt.
M	Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	Annahme		
262-2014	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	09.06.2015	31.12.2019	Der Bericht des Regierungsrates zu Zeitvorsorgemodellen (RRB 267/2020) wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2020 zur Kenntnis genommen.
P	Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	Annahme		
158-2015	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	26.01.2016	31.12.2020	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sind abgeschlossen. Das Bonus-Malus-System wird künftig nicht mehr zur Anwendung kommen. Stattdessen wird die Einführung eines Selbsthaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe angestrebt. Ein entsprechendes Projekt wurde gestartet. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wurde ein Pilotprojekt «Sozialrevisorat» gestartet. Die Pilotphase zeigte, dass Optimierungspotenzial hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Sozialdienste, der Harmonisierung der Aufsicht und bei der Prüfung von einheitlichen Kontrollstandards gibt. Der Schlussbericht zur Pilotphase liegt vor. Als nächster Schritt wird in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren die Schaffung eines Sozialrevisorats geprüft.
M	Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und Abschreibung Ziffer 2b: Ablehnung Ziffern 2c, d, e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a, b, c, d: Annahme als Postulat		
205-2015	Fuchs (Bern, SVP)	17.03.2016	31.12.2018	Die Motion 205-2015 wird im Rahmen der Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) umgesetzt. Die erste und einzige Lesung findet in der Wintersession 2020 statt.
M	Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Zurückgezogen Ziffer 3: Annahme		
284-2015	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)	07.06.2016	31.12.2020	Der Bericht zur regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wurde vom Regierungsrat am 21.10.2020 verabschiedet (RRB 1155/2020) und wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis gebracht.
M	Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	Annahme als Postulat		
026-2016	Lüthi (Burgdorf, SP)	13.09.2016	31.12.2020	Der Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion wurde dem Grossen Rat in der Herbstsession 2020 zur Kenntnis gebracht.
M	Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	Annahme als Postulat		

056-2016	Müller (Orvin, SVP)	30.11.2016	31.12.2020	Die GSI prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch bei der IntV frühestens 2021 möglich. Im Rahmen der am 19. Mai 2019 vom Volk abgelehnten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes sollten u.a. spürbare Anreize für das Erlernen einer Amtssprache gesetzt werden. In diesem Bereich werden alternative Ansätze geprüft. Allerdings liegen seit 2019 neue gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene vor. Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die dazugehörige Verordnung (VZAE) setzen ein grosses Gewicht auf Sprachnachweise: Fremdsprachige Zugewanderte müssen für die Einbürgerung, die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und den Familiennachzug Kenntnisse in einer Landessprache nachweisen.
M	Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	Annahme		
117-2016	Bachmann (Nidau, SP)	25.01.2017	31.12.2021	Abklärungen haben ergeben, dass viele Heime in Härtefällen nicht auf ein Depot bestehen. Depots decken vor allem jene Ausstände, die entstehen, wenn Anmeldungen für die Ergänzungsleistungen (EL) verspätet gemacht werden, oder wenn Personen nach dem Heimeintritt, aber noch vor der Verfügung der EL versterben. Die EL-Gelder fliessen somit direkt in den Nachlass und können erst über die Nachlassregelung für die Begleichung der Heimrechnung verwendet werden. Mit der Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30) wird es ab 2021 möglich sein, die EL direkt an das Heim abzutreten. Dies kann zumindest verhindern, dass die EL während dem Heimaufenthalt für etwas anderes als die vorgesehenen Heimkosten verwendet werden. Um das Optimierungspotential beim Heimeintritt zu nutzen, prüft die GSI zurzeit, ob die Einführung einer Sozialmedizinischen Koordinationsstelle die Prozesse vereinfachen könnte. Zudem besteht bereits heute die Möglichkeit, den Anteil der Wohnkosten der Heimrechnung über eine Kautionsversicherung abdecken zu lassen. Aus diesen Gründen können die Heime künftig die Gefahr eines Verlustes durch entsprechende Vorgaben reduzieren. Die GSI geht daher davon aus, dass Heime zunehmend auf die Einforderung von Heimdepots verzichten können. Vor diesem Hintergrund sind Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen nicht angezeigt. Die Schaffung eines Finanzierungsfonds hat der Regierungsrat bereits in der Antwort auf die Motion abgelehnt.
M	Vorauszahlungen bei Heimeintritten	Annahme als Postulat		
164-2016	Bernasconi (Malleray, SP)	28.03.2017	31.12.2021	Die GSI hat in den vergangenen Jahren den Bedarf im Berner Jura an Angebotsstrukturen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Bedarf analysiert. In Zusammenarbeit mit diversen Akteuren konnten mittlerweile verschiedene Angebote aufgebaut oder erweitert werden: Im Oktober 2020 eröffnete Perspective Plus in Biel neu geschaffene Notfall- und Kriseninterventionsplätze für Jugendliche im Alter von 12-18 Jahren. Für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-15 Jahren werden voraussichtlich ab dem Frühjahr 2021 Notfall- und Kriseninterventionsplätzen im Centre éducatif et pédagogique de Courtelary zur Verfügung stehen. Seit Dezember 2019 befassen sich die Verbände PIEA (Plateforme des institutions pour enfants et adolescents du Jura bernois et Bienne francophone) und adiaso sowie Vertretungen der DIJ, BKD und GSI gemeinsam mit dem Aufbau einer neuen frankophonen Struktur für Jugendliche und junge Erwachsene. Angedacht ist ein neues stationäres Angebot für 12-15 Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Das Angebot soll eine interne Schule sowie ein Angebot für Tagesstruktur/ Vorbereitung für Lehrstelle enthalten. Auch Straf- und zivilrechtliche Einweisungen sollen möglich sein. Für die Altersgruppe der 15-25-Jährigen besteht bereits das Angebot im Maison du Midi in Biel.
P	Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	Annahme		
174-2016	Linder (Bern, Grüne)	27.03.2017	31.12.2020	Seit März 2019 ist die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene umgesetzt und die ersten Erfahrungen zeigen, dass deutlich weniger Personen als zuvor mit hängigem Asylverfahren den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil des Auftrages und der Konzepte der regionalen Partner, dass sie im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein, wobei es der unternehmerischen Freiheit der regionalen Partner obliegt, ob sie auch in dieser Phase ergänzend mit Freiwilligen zusammenarbeiten. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen.
M	Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat		
197-2016	Messerli (Nidau, EVP)	12.09.2017	31.12.2020	Die Problemstellung ist auf nationaler Ebene erkannt und wird angegangen, weshalb dieser Vorstoss abgeschrieben werden kann. Das EDI wurde am 14. Juni 2019 vom Bundesrat beauftragt, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» auszuarbeiten. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich eine Widerspruchsregelung, möchte in Zukunft aber auch die Rechte der Angehörigen weiterhin wahren.
P	Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	Annahme		

235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme und Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2020	Die Anliegen werden in die Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV) einfließen. Dies ist jedoch frühestens 2021 möglich. Die Bedeutung von Sprachzertifikaten hat jüngst stark zugenommen mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dieses macht die Erteilung von bestimmten Aufenthaltstiteln abhängig von nachgewiesenen Sprachkenntnissen. Ähnlich ist es im Asylbereich – hier setzen sowohl die Integrationsagenda Schweiz (IAS) als auch die Vorgaben für die regionalen Partner klar messbare Wirkungsziele, wobei der Sprachnachweis einer der Indikatoren ist. Die Mittel für die subventionierte Sprachförderung wurden im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms II (KIP II) erhöht gegenüber dem KIP I.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Umsetzung ist in das Projekt zur Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) eingeflossen. Inzwischen haben sich einige Rahmenbedingungen verändert, dazu gehört namentlich die Lancierung der Integrationsagenda Schweiz (IAS). Der Bund hat die Integrationspauschale per Mai 2019 auf CHF 18'000.- verdreifacht, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Dazu gehören beispielsweise auch Massnahmen zur sozialen Integration. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Arbeitsaufnahme für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne, die in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind, achten müssen. Lösungsversuche sind in Arbeit. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, die Ausrichtung der Sozialhilfe und die Integration übernommen. Die konkrete Umsetzung lehnt sich an das Bündner Modell an und ist in den obsiegenden Konzepten der regionalen Partner enthalten.
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	27.03.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige (UM) aus dem Asylbereich wechselte per Mitte 2020 von der Sicherheitsdirektion (SID, ehemals POM) zur Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI, ehemals GEF). Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde im November 2019 die seit Juni 2020 verantwortliche Institution ermittelt. Die Anliegen des Motionärs sind im Konzept des ausgewählten Anbieters umgesetzt. Zentrum Bäregg GmbH hat Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Betreuung und Integration der UM im Kanton Bern übernommen.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	22.11.2018 Annahme	31.12.2020	Mit der Annahme des Postulats wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob die directionale Zuständigkeit für die Massnahmen der frühen Förderung, die gegenwärtig bei der GSI angesiedelt sind, in die BKD sowie in die DIJ wechseln sollen. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik) im Vorschulalter (besondere frühe Förderung) fanden Beratungen mit der BKD vor dem Hintergrund der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) statt. Mit der DIJ wurde im Rahmen der Arbeiten zum neuen Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) die zukünftige Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung eruiert. Es wurde festgestellt, dass ein Zuständigkeitswechsel von der GSI in die beiden anderen Direktionen nicht sachgerecht ist. Die Massnahmen der frühen Förderung entsprechen nicht dem Leistungskatalog des KFSG (Leistungen, die entweder von einem Sozialdienst oder der zuständigen Stelle der BKD fachlich indiziert oder kinderschutz-rechtlich angeordnet sind). Im VSG wiederum wird die obligatorische Schulzeit geregelt. Die Verankerung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulbereich im VSG ist daher nicht angezeigt.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Das Gesuch zum Erhalt von Fördergeldern wurde vor den Sommerferien 2020 fristgerecht beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eingereicht.

181-2018 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	28.11.18 Punktweise beschlossen Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Es wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Lösungen für die Zukunft des Spitals Moutier geprüft hat. Der Schlussbericht wurde inzwischen vorgelegt. Die Psychiatriebetten der Hôpital du Jura bernois SA sollen demnach von Bellelay nach Moutier verschoben werden, gleichzeitig soll ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten werden. Eine gemeinsame Trägerschaft der beiden Kantone Bern und Jura wurde jedoch nicht vorgeschlagen. Im Jahr 2020 verkaufte der Kanton Bern einen Anteil seiner Aktien an der HJB SA an die Swiss Medical Network.
203-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Sensibilisierungs- und Informationskampagne: Tag der pflegenden Angehörigen am 30. Oktober	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Die mit der Motion geforderte Sensibilisierungs- und Informationskampagne zum Tag der betreuenden Angehörigen wurde erstmals für den 30.10.2020 geplant. Ein entsprechendes Konzept für die Durchführung eines jährlichen Publikumsanlasses liegt folglich vor. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnte die offizielle Veranstaltung allerdings nicht vor Ort durchgeführt werden. Eine Homepage mit Verlinkung zu entsprechenden Angeboten wurde aufgeschaltet (https://proches-aidants-berne.ch).
216-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Keine überstürzte Umstrukturierung des Spitals Moutier bevor die endgültige Kantonszugehörigkeit der Stadt bekannt ist	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Zurückgezogen Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern hat bedeutende Mittel in die Verselbständigung der ehemals kantonalen Psychiatrien investiert. Die ehemalige Réseau santé mentale SA wurde im Jahr 2018 mit der Hôpital du Jura bernois SA fusioniert und Anteile an dieser Firma wurden im Jahr 2020 an die private Swiss Medical Network verkauft. Vor dem Verkauf erfolgte eine Bewertung.
273-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Genauere Abklärungen im Zusammenhang mit dem interjurassischen Psychiatriewesen	04.03.2020 Punktweise beschlossen Ziff 1: Zurückgezogen Ziff 2: Annahme Ziff 3: Ablehnung	31.12.2022	Es wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Lösungen für die Zukunft des Spitals Moutier geprüft hat. Der Schlussbericht wurde inzwischen vorgelegt. Die Psychiatriebetten der Hôpital du Jura bernois SA sollen demnach von Bellelay nach Moutier verschoben werden, gleichzeitig soll ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten werden. Eine gemeinsame Trägerschaft der beiden Kantone Bern und Jura wurde jedoch nicht vorgeschlagen. Im Jahr 2020 verkaufte der Kanton Bern einen Anteil seiner Aktien an der HJB SA an die Swiss Medical Network.
012-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Mehr Schutz für ausgesetzte Babys	02.09.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen der laufenden Teilrevision des SpVG wird das Thema «vertrauliche Geburt» neu geregelt (Art. 55a SpVG). Mit der neuen Rechtsgrundlage soll werdenden Müttern eine vertrauliche Geburt in den Listenspitälern und -geburtshäusern ermöglicht werden. Die vertrauliche Geburt stellt eine Alternative zur Babyklappe dar. Die erste und einzige Lesung zur Revision findet in der Wintersession 2020 statt.
114-2020 M	Speiser-Niess Anne (Zweisimmen, SVP) Bei einer zweiten Coronavirus-Welle müssen Tests in Form von Reihenuntersuchungen durchgeführt werden	03.09.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Antwort des RR passen Bund und Kantone die Teststrategien laufend den Pandemiephasen an. Die Arbeiten dazu laufen. Es sind keine weiteren Massnahmen nötig.
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)				
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zusammenarbeit in den Fachgruppen wurde intensiviert, gemeinsame Plattformen wurden aufgebaut und neue Zusammenarbeitsformen werden laufend erprobt.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung des vom Postulat formulierten Anliegens der Praxisnähe ist ein Dauerauftrag an die Berner Fachhochschule (BFH). Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 sind die Wirtschafts- und Praxisnähe als Entwicklungsschwerpunkte festgehalten und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung dieser Vorgabe definiert.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2021	Um keinen Rückgang der Studierendenzahlen zu riskieren, hat die PH Bern Anpassungen im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe geprüft, die dem Anliegen der Motion gerecht werden. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Vorschulstufe und Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrpersonen Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird.

157-2019	Imboden (Bern, Grüne)	10.03.2020	31.12.2022	Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 wird die vom Postulat formulierte Zielsetzung bezüglich angemessene Vertretung der Geschlechter in Leitungs- und Lehraufgaben weiterverfolgt und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgaben definiert.
P	Mehr Gleichstellung an der Berner Fachhochschule	Annahme		
172-2019	Mentha (Liebefeld, SP)	27.11.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung der Kulturbotschaft zuhanden des Bundesrates (RRB 987/2019 vom 11.9.2019) gegen das Vorhaben gestellt, die Kulturabteilung an die Stadt Bern zu streichen. In der Folge hat er sich in verschiedenen Gesprächen mit Berner Parlamentarierinnen und Parlamentariern sowie schriftlich für den Beibehalt der Bundesmillion engagiert: <ul style="list-style-type: none"> - Treffen mit den Berner Mitgliedern der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 13./25.5.2020 - Treffen mit den Berner Mitgliedern des Ständerats vom 26.8.2020 - Treffen mit den Berner Mitgliedern des Nationalrats vom 7.9.2020 Auch die Hauptstadtregion Schweiz machte sich mit den Mitunterzeichnenden Kanton Bern und Stadt Bern für den Erhalt der Bundesmillion in Gesprächen mit Berner Bundes-Parlamentarierinnen und -Parlamentariern stark. Die Eidgenössischen Räte folgten jedoch mehrheitlich dem Antrag des Bundesrats und hoben die Gesetzesgrundlage für die Kulturabteilung an die Stadt Bern auf.
M	Keine Kürzung der «Bundesmillion» für Leistungen der Bundesstadt	Annahme		
248-2019	Riesen (Moutier, PSA)	10.06.2020	31.12.2022	Mit edubern unterstützt der Kanton die Gemeinden und Schulen mit sicheren Hard- und Softwarelösungen. Den Schulen im französischsprachigen Kantonsteil steht die kantonale Lösung edulog zur Verfügung.
M	Nachhaltige Informatik an der Volksschule – Freie und Open-Source-Software sowie Schutz der Privatsphäre von Kindern	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme		
119-2020	Dunning (Biel/Bienne, PS)	08.09.2020	31.12.2022	Es wurden mehrere Projekte im Rahmen des neuen Förderschwerpunkts des Bundes «Lehrstellen Covid-19» eingereicht. Für ein Projekt wurde bereits eine Zusage erteilt.
M	Corona-Pandemie: sichere Lehrstellen statt Jugendarbeitslosigkeit	Punktweise beschlossen Ziffer 6: Annahme als Postulat		

Justiz (JUS)

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2 Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
035-2018 M	Egger (Frutigen, glp) vom 15.03.2018 Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	19.11.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme Punkt 3-7: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat eröffnete am 18. September 2020 die Vernehmlassung zur Revision Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates, mit dem das Anliegen der Motion umgesetzt wird. Neu soll zurückgetretenen oder abgewählten Regierungsmitgliedern eine befristete Lohnfortzahlung anstelle einer Rente ausbezahlt werden. Der Grosse Rat wird 2021 mit der Vorlage befasst.	F1
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Überprüfung der Leistungsverträge des Kantons unter dem Gesichtspunkt der Amtssprachen (Leistungsangebote in beiden Sprachen) ist Teil der Aufträge, die der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion im Rahmen des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit übertragen wurden. Derzeit ist geplant, dieses Projekt zwischen 2019 und 2022 etappenweise umzusetzen. Die Frist zur Bearbeitung dieses Postulats muss verlängert werden.	F2
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)					
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Vorgesehen sind namentlich die Einrichtung eines religionspolitischen Monitorings sowie die Aufnahme und Pflege der Beziehungen zu den vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Die Arbeiten dazu wurden Mitte 2020 – nach Übergabe der Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen an die Landeskirchen per 1.1.2020 und Einführung des neuen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) – aufgenommen.	F2
266-2017 M	Stähli (BDP, Gassel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Vorgesehen sind namentlich die Einrichtung eines religionspolitischen Monitorings sowie die Aufnahme und Pflege der Beziehungen zu den vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Die Arbeiten dazu wurden Mitte 2020 – nach Übergabe der Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen an die Landeskirchen per 1.1.2020 und Einführung des neuen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) – aufgenommen.	F2
132-2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.	F2

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)					
266-2014	BDP (Leuenberger, Trubschachen)	09.06.2015	31.12.2017	Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde geprüft, jedoch aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen als nicht prioritär beurteilt. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf freiwerdender Liegenschaften im Stadtzentrum wird vom AGG schrittweise umgesetzt. Das AGG berücksichtigt die Anliegen der Motion als Daueraufgabe und setzt diese bei Standortkonzentrationen und neuen Raumbegehren konsequent um. Die vollständige Erfüllung der Motion braucht daher weitere Zeit.	F2
M	Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	Annahme			
136-2016	Riem (Iffwil, BDP)	23.11.2016	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Rahmen der Umsetzung der Motion Leuenberger (M 266-2014) geprüft. Ein Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde aufgrund zahlreicher finanzpolitischer Herausforderungen als nicht prioritär beurteilt. Weiter wird nun geprüft, ob und in welchem Rahmen ein Verwaltungszentrum für den Kanton Bern dennoch sinnvoll ist. Dabei werden die weiteren Zusammenhänge wie die Direktionsreform, die Standortgebundenheit von publikumsintensiven Verwaltungseinheiten sowie zwingende Dienst- und Arbeitswege berücksichtigt. Das AGG setzt den Prüfauftrag fort und kann voraussichtlich im Jahr 2022 Ergebnisse vorlegen.	F2
M	Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen			
005-2018	Stampfli (Bern, SP)	05.06.2018	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 begonnen. Ergebnisse werden anfangs 2021 vorliegen.	F1
M	Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	Annahme als Postulat			
039-2018	Klopfenstein (Corgé mont, SVP)	05.09.2018	31.12.2020	Das Postulat beauftragt den Regierungsrat für den Fall, dass der Kantonswechsel von Moutier stattfinden sollte, über den Erhalt des Regionalgerichts und des ehemaligen Regierungstatthalteramtes im Vermögen des Kantons Bern einen Bericht zu erstellen. Sowohl die Regierungstatthalterin des Berner Juras wie auch das bernische Verwaltungsgericht haben die Abstimmung über den Kantonswechsel von Moutier für ungültig erklärt. Der Gemeinderat von Moutier hat auf eine Beschwerde an das Bundesgericht verzichtet. Die Abstimmung über den Kantonswechsel wird voraussichtlich am 28. März 2021 wiederholt. Eine abschliessende Berichterstattung über die aufgeworfene Frage kann erst anschliessend erfolgen.	F1
P	Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	Annahme			
097-2018	Wenger (Spiez, EVP)	20.11.2018	31.12.2020	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Als Bestlösung hat sich eine Seevariante herauskristallisiert. Die Projektierungsarbeiten werden aus Ressourcengründen in der nächsten Legislaturperiode starten.	F2
M	Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	Annahme			
Sicherheitsdirektion (SID)					
027-2017	glp (Rudin, Lyss)	12.09.2017	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 gestartet wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird.	F1
M	Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	Annahme als Postulat			
183-2017	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	27.03.2018	31.12.2020	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund (SEM, Ziffer 3). Die Prüfaufträge sollen im Jahr 2021 abgeschlossen sein.	F1
M	Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat			
281-2017	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	10.09.2018	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.	F1
M	Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	Annahme als Postulat			
042-2018	Benoit (Corgé ment, SVP)	10.09.2018	31.12.2020	Gemäss Masterplan zur Justizvollzugsstrategie soll in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das sehr baufällige Regionalgefängnis Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug geschaffen werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden.	F2
M	Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	Annahme als Postulat			
134-2018	Kullmann (Hilterfingen, EDU)	21.11.2018	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs, welche frühestens im Jahr 2021 geplant ist, noch stärker berücksichtigt werden.	F1
M	Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme			

Finanzdirektion (FIN)

165-2015	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015	19.01.2016	31.12.2021	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur «Angebots- und Strukturüberprüfung» (ASP) 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «Enterprise Resource Planning» (ERP) oder «Umsetzung Direktionsreform» (UDR). Hinzu kommen jene 15 Projekte, welche im «Entlastungspaket 2018» (EP 2018) in den <i>Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial</i> initiiert wurden. Darüber hinaus tragen verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung Brönnimann bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit unter anderem auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer <i>Verschlinkung der Verwaltung</i> Rechnung. Die Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde, hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen Gesamtprojekt zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Gestützt auf die beschriebenen Massnahmen hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anlässlich der Märzsession 2019 die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt. Eine Abschreibung wurde indessen abgelehnt. Der Motionär legte insbesondere dar, dass eine Verschlinkung von Prozessen noch zu wenig stattgefunden habe. Aus einem zweiten Votum ging zudem hervor, dass zwar Massnahmen zur Effizienzsteigerung initiiert worden seien, dass diese aufgrund des Projektstandes jedoch noch keine finanziellen Entlastungen mit sich gebracht hätten. Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung 2019, welche im Bereich der Arbeitsprozesse eine kritische Beurteilung erfuhr, hat der Regierungsrat weitergehende Massnahmen beschlossen. So hat der Regierungsrat die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung damit beauftragt, bei Arbeitsprozessen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteres Optimierungspotenzial zu orten. Zudem soll eine Einschätzung über die Wirkung der im Rahmen der Personalbefragung 2015 im Bereich der Arbeitsprozesse getroffenen Massnahmen vorgenommen werden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung haben der Finanzdirektion im Herbst 2020 Bericht über die getroffenen Abklärungen erstattet und entsprechende Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen unterbreitet. Die Finanzdirektion wird die Generalsekretärenkonferenz voraussichtlich im 1. Quartal 2021 mit dem Ergebnis befassen und ihr Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Ergänzend kann erwähnt werden, dass die Umsetzung des Stellenabbaus im Rahmen der Planungserklärung Brönnimann weiter voranschreitet. Zudem werden die im «EP 2018» definierten Projekte zu <i>Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial</i> weitergeführt und der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat darüber im Rahmen des Voranschlags weiterhin Bericht. Da die Massnahmen der erwähnten Projekte aus dem «EP 2018» wie auch aus der Personalbefragung 2019 noch nicht abgeschlossen sind, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat erneut eine Fristverlängerung um ein Jahr.	F1
M	Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	Annahme			

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)					
078-2017	von Kaenel (Villeret, FDP)	28.03.2018	31.12.2020	Der Umsetzungsprozess ist in Gang. Vorarbeiten wurden geleistet und werden mit der Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) umgesetzt.	F1
M	Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	Annahme als Postulat			
121-2017	Imboden (Bern, Grüne)	19.03.2018	31.12.2020	Die Arbeiten dazu werden im nächsten Jahr fortgesetzt. Die Überarbeitung der CO ₂ -Gesetzgebung des Bundes und die Direktionsreform (Wechsel des AUE in die WEU) führten zu Verzögerungen.	F1
M	Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: zurückgezogen			
218-2017	Graf (Interlaken, SP)	07.06.2018	31.12.2020	Aufgrund der Coronavirus-Krise gab es eine Verzögerung bei der Erarbeitung der Studie durch die Universität Bern (CRED), da die notwendigen Abklärungen und die Beschaffung der Grundlagen im Frühling nicht wie geplant erfolgen konnten. Der Bericht soll dem Grossen Rat 2021 zur Kenntnis gebracht werden.	F1
M	Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	Annahme als Postulat			
079-2018	Leiser (Worb, EVP)	21.11.2018	31.12.2020	Die Ergebnisse der verschiedenen Pilotprojekte liegen noch nicht vor.	F1
M	Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	Annahme als Postulat			
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)					
155-2016	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)	30.11.2016	31.12.2018	Das «Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern» (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen (Auswertung der ANQ-Messungen, wirkungsorientierter Dialog mit Spitalern). Die Erarbeitung der Grundlagen für die Berechnung von Qualitätsindikatoren dauert länger als geplant. Voraussichtlich wird im Jahr 2021 ein erstes Monitoring für den Versorgungsbereich Akutsomatik auf Basis der CH-IQI-Indikatoren implementiert werden.	F2
M	Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	Annahme			
226-2017	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	29.03.2018	31.12.2020	Abklärungen mit der WEU haben gezeigt, dass es aus den in der Vorstossantwort bereits erwähnten Gründen nicht sinnvoll wäre, eine kantonale Lösung anzustreben (Kosten-Nutzen-Verhältnis / interkantonaler Vergleich). Die Fragestellung wird derzeit in der GSI weiterbearbeitet. Es ist vorgesehen, im kommenden Jahr die Ergebnisse dem Grossen Rat in Form eines Postulatsberichts zur Kenntnis zu bringen.	F1
M	Statistische Erhebung des Bestandes der angesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	Annahme als Postulat			
246-2017	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)	29.03.2018	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, soll ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen unterstützt werden. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden. Die Weiterentwicklung des Normkostenmodells erfolgt bis 2022, wobei ein Abgleich mit der Gesundheitsstrategie vorgenommen wird.	F2
M	Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	Annahme als Postulat			
051-2018	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)	12.06.2018	31.12.2020	Im Rahmen eines laufenden Projekts zur Pflegefinanzierung wird die Thematik der Versorgungssicherheit und die Rolle der freischaffenden Pflegefachpersonen analysiert. Auf Basis von Strategieworkshops, an denen Vertreterinnen und Vertreter der ambulanten Hilfe und Pflege zu Hause teilnahmen, wurden verschiedene Modelle entwickelt, mit denen sich gegenwärtig das zuständige Amt befasst. Hierbei wird auch die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit in anderen Kantonen thematisiert. Da die Versorgungssicherheit sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachpersonen im Rahmen eines umfassenden Projekts geprüft werden, wird eine Fristverlängerung von 2 Jahren beantragt.	F2
M	Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat			

061-2018	Imboden (Bern, Grüne)	22.11.2018	31.12.2020	Die GSI hat gemäss Ziffer 4 Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kita-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kita-Personals im Bereich Sprachförderung sinnvoll wären. Ziel ist, dass Mitarbeitende jeder Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Die GSI plant, einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch zu übernehmen. Aktuell laufen Verhandlungen mit einem möglichen Partner für die Entwicklung und Umsetzung der Schulungen.	F2
M	Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung			
067-2018	Marti (Bern, SP-JUSO, PSA)	06.12.2018	31.12.2020	Diverse Kantone haben entsprechende Studien in Auftrag gegeben (z.B. Kanton Waadt) oder in anderen Kantonen gibt es Projekte zu diesem Thema bzw. werden Abklärungen in Aussicht gestellt (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Graubünden, Luzern, St. Gallen und Zürich). Die Resultate der wichtigsten Studien und Abklärungen sollen im Abschlussbericht berücksichtigt werden, daher wird eine Fristverlängerung von zwei Jahren beantragt.	F2
M	Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	Punktweise beschlossen Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen			
102-2018	EVP (Beutler Hohenberger, Gwatt)	06.09.2018	31.12.2020	Im Hinblick auf eine nächste Revision nach der Einführung des Gutscheinsystems und den ersten Erfahrungen soll geprüft werden, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien. Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten.	F2
M	Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen	Annahme als Postulat			
114-2018	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	22.11.2018	31.12.2020	Die GSI wird erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten bzw. zielführende Massnahmen ergreifen.	F2
M	Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme			
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)					
082-2018	Gerber, Hinterkappelen (Grüne)	22.11.2018	31.12.2020	Die Abklärungen mit den Schulen und den Städten hat sich wegen des Lockdowns während der Coronavirus-Krise verzögert. Die Arbeiten werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 abgeschlossen werden.	F1
M	Offene Turnhallen für Vereine	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme			

Justiz (JUS)

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
242-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 19.11.2018 Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Bericht ist auf Fachebene erstellt und durchläuft derzeit das Mitberichtsverfahren. Die Behandlung im Grossen Rat in der Sommersession 2021 geplant.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017	31.12.2021	Die Gosteli-Stiftung hat beim SBFJ gestützt Art. 15 Abs. 4 Bst. b FIG ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Dieses ist mit Verfügung des Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 17. Dezember 2020 gutgeheissen worden. Damit kann nun im 2021 zusammen mit der Gosteli-Stiftung die Positionierung des Kantons Bern im Lichte des Entscheids des Bundes an die Hand genommen werden (namentlich Regelung der Frage der Co-Finanzierung).
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und muss am 28. März 2021 wiederholt werden. Solange die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier nicht über ihre künftige Kantonszugehörigkeit entschieden haben, bleibt Moutier eine bernische Gemeinde und solange werden auch keine Institutionen umgesiedelt.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und muss am 28. März 2021 wiederholt werden. Solange die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier nicht über ihre künftige Kantonszugehörigkeit entschieden haben, bleibt Moutier eine bernische Gemeinde und solange wird auch kein Konkordat ausgehandelt. Das Thema der jurassischen Verfassungsartikel 138 und 139 ist Teil der laufenden Gespräche innerhalb der Dreiparteienkonferenz.
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses haben unter Beizug einer externen Fachperson begonnen.
108-2019 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 24.03.2020 Jungen eine Stimme geben	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Bereits Anfang September 2020 eröffnet der Regierungsrat die Vernehmlassung zur Einführung des Stimmrechtsalters 16. Die Vorlage umfasst eine Änderung der Verfassung des Kantons Bern (KV), des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG), des Gemeindegesetzes (GG) und des Sonderstatutgesetzes (SStG).
201-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 02.09.2019 Ehrung von wichtigen Politikerinnen im Kanton Bern	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert. Es ist geplant, die geplante Feier mit dem 50 Jahre-Jubiläum zum kantonalen Frauenstimm- und -wahlrecht im Dezember 2021 zu verknüpfen.
184-2019 P	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	03.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Generalsekretärenkonferenz hat sich mit der Umsetzung des politikfeldübergreifenden Postulats befasst. Erste Grundlagenarbeiten wurden initiiert.
231-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.09.2019 In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die vertiefte Prüfung wurde initiiert.
288-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 25.11.2019 Barrierefreies Rathaus Bern	31.08.2020 Ziffer 1 : Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2 : Annahme als Postulat	31.12.2022	Die im Postulat verlangten Begutachtungen werden in den kommenden Monaten durchgeführt.

116-2020 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) vom 01.06.2020 Gratiszeitungen in Gefahr!	31.08.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Vorstoss wurde in der Herbstsession 2020 als Postulat überwiesen. Die Regierung wird im Zusammenhang mit der Revision des Informationsgesetzes, welches künftig auch eine rechtliche Basis für eine indirekte Medienförderung durch den Kanton bilden soll, prüfen, ob und inwiefern auch Gratismedien gefördert werden können.
238-2020 P	Zimmermann (Frutigen, SVP) vom 09.09.2020 Politische Bildung von Jugendlichen durch Abgabe eines Zeitungsabos	26.11.2020 Annahme	31.12.2022	Das revidierte Informationsgesetz, welches Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet wird, soll die gesetzliche Grundlage für eine Medienförderung über die Vergünstigung der Abonnemente für Jugendliche schaffen.
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)				
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzübertretungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten pendent ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen
165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf umgesetzt. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Dabei steht eine Erhöhung des Besetzungsgrads von Einzelfahrzeugen des motorisierten Individualverkehrs im Pendlerverkehr im Vordergrund. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen bzw. von Parkplätzen an geeigneten Orten soll die Bildung von Fahrgemeinschaften gefördert werden, wobei der Fokus auf dem Arbeitsverkehr liegt. Ein entsprechendes Realisierungskonzept für geeignete Pendlerparkplätze ist in Arbeit.
237-2018 M	Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewollten Praxis bei der Handänderungssteuer	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Revision des Handänderungssteuergesetzes.

053-2019	Marti (Bern, SP)	12.06.2019	31.12.2021	Die Umsetzungsarbeiten für die Motion sind aufgenommen. Insbesondere ist für eine gezielte Weiterbearbeitung der Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) zu ihrer zweiten Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» relevant und abzuwarten. Dieses Verfahren befasst sich hauptsächlich mit Verstössen in Verbindung mit Kies und Deponien. Der Entscheid wurde für Ende 2019 erwartet, steht indessen immer noch aus.
M	Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat		
246-2018	Rüegsegger (Riggisberg, SVP)	13.06.2019	31.12.2021	Die Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Erstellung einer flächendeckenden Bodenkartierung wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) liegt vor. Gestützt darauf kann ab 2020 mit der Umsetzung begonnen werden. Die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre erfolgt im Rahmen der «Wyss Academy for Nature at the University of Bern». Für die weiteren Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Kreditantrag unterbreiten.
M	Zeitgemässe Bodeninformation	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Motion Ziff. 2: Zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat		
217-2018	Leuenberger (Trubschachen, BDP)	12.09.2019	31.12.2021	Bis Ende 2020 wird bei den RSTA die neue Fachapplikation Evidence eingeführt. Diese bildet die Basis, um nach dem Baubewilligungsverfahren in den nächsten Jahren auch die weiteren in der Zuständigkeit der RSTA liegenden Bewilligungs- und Verwaltungsverfahren (Gastgewerbe, Bäuerliches Bodenrecht, Grundstückverkauf durch Ausländer, Inventarwesen, Verwaltungsbeschwerden) in den nächsten Jahren schrittweise zu digitalisieren. Bis Ende 2021 sollen ein konkretes Projekt und ein Kreditantrag vorliegen.
M	Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	Annahme		
133-2019	Lanz (Thun, SVP)	12.09.2019	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Im Vordergrund steht die Festlegung, in welchen Fällen die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) im Planungsverfahren nicht mehr beigezogen wird. Es ist vorgesehen, die Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV; BSG 426.221) zu ändern.
M	Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	Annahme		
224-2016	Vogt (Oberdiessbach, FDP)	21.11.2016	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
M	Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	Annahme		
226-2016	Freudiger (SVP, Langenthal)	24.01.2017	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG-Revision 2. Etappe), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten pendent ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
M	Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	Annahme		
149-2019	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	12.03.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
M	Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen			
249-2019	Riesen (Moutier, PSA)	11.06.2020	31.12.2022	Am 27. September 2020 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Änderung des Erwerbersatzgesetzes (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie») angenommen. Damit ist auf nationaler Ebene die Ausgangslage geklärt und die Arbeiten für die Umsetzung des als Postulat überwiesenen Vorstosses wurden aufgenommen.
M	Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können			
255-2019	Dütschler (Hünibach, FDP)	11.06.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Es wird geprüft, welche Beilagen zum Baugesuch weggelassen werden können.
P	Baugesuchverfahren beschleunigen	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Zurückgezogen Ziff. 2: Annahme		
258-2019	Knutti (Weissenburg, SVP)	09.09.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Es wird insbesondere darum gehen, die Praxis für eine flexiblere Betriebsübergabe zu überprüfen.
M	Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Zurückgezogen		

042-2020	Hess (Nidau, FDP)	03.12.2020	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich dafür einsetzen, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden, so dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.
M	Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	Annahme		
045-2020	Lanz (Thun, FDP) und andere	03.12.2020	31.12.2022	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzligen ist weit fortgeschritten und kann voraussichtlich bis anfangs 2021 abgeschlossen werden. Die entsprechenden Abklärungen werden zurzeit fachlich vertieft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun ist aus Sicht des Regierungsrats zu vermeiden
M	Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	Annahme		
053-2020	Dütschler (Hünibach, FDP)	03.12.2020	31.12.2022	Die in Aussicht gestellte gesamtkantonale Überprüfung der Streusiedlungsgebiete nach einheitlichen Kriterien erfolgt im Rahmen eines nächsten Richtplancontrollings, was eine sorgfältige Vorbereitung und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden bedingt.
M	Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein.	Annahme		
061-2020	Stucki (Stettlen, glp)	03.12.2020	31.12.2022	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig und mit der übergeordneten Gesetzgebung vereinbar sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.
P	Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	Annahme		
064-2020	Wandfluh (Kandergrund, SVP)	03.12.2020	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz weiterhin für pragmatische und unbürokratische Lösungen einzusetzen und die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.
M	Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	Annahme		
206-2020	Lanz (Thun, FDP) (Dringlich)	3.12.2020	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in Beantwortung der vorliegenden Richtlinienmotion festgehalten hat, ist die Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für das Motionsanliegen eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten auf geeignete Weise durch die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der Verwaltungsdirektionen und der Staatskanzlei umgesetzt wird.
M	Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten	Annahme		
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
071-2017	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern)	24.01.2018	31.12.2021	Bei Verkäufen, die mit der Absicht ausgeschrieben wurden, die Liegenschaft an den Meistbietenden zu verkaufen, hat das AGG im Berichtsjahr die Gemeinden vorgängig informiert. Es hat sich in dieser Periode gezeigt, dass dadurch keine zusätzlichen Angebote durch die Gemeinden eingegangen sind. Da im Berichtsjahr eine unterdurchschnittliche Anzahl an Verkäufen stattgefunden hat und Zentrumslagen nicht betroffen waren, wird der Beobachtungszeitraum vor einer definitiven Auswertung bis in den Sommer 2021 verlängert. Die Abklärungen des AGG zeigen bisher aufgrund der bestehenden rechtlichen Leitplanken, insbesondere auch des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), jedoch keine Möglichkeiten, Immobilien zu einem tieferen Wert zu veräussern als demjenigen, der auf dem Markt erzielt werden könnte.
M	Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonalen Immobilien	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung		
188-2017	BDP (Riem, Ifwil)	22.03.2018	31.12.2022	Das AGG Immobilienmanagement überarbeitet aktuell die kantonalen Flächenstandards für Büroflächen. Mit dieser Überarbeitung soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt, das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert und die Anliegen der Motion berücksichtigt werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat zu verabschieden.
M	Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	Annahme		
212-2018	Klauser (Bern, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Die Anliegen des Postulats werden im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
M	Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	Annahme als Postulat		
236-2018	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan)	04.09.2018	31.12.2021	Die Arbeiten am kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept werden 2021 abgeschlossen. Gespräche mit dem Kanton Jura, den SBB und den Chemins de fer du Jura (CJ) haben stattgefunden. Die Abklärungen zu den Bedürfnissen des Güterverkehrs im Berner Jura sind im Gange.
M	SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme		

251-2018	Mentha (Liebefeld, SP)	13.06.2019	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern hat den Behörden am 7. Dezember 2020 ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue, übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird klären, ob der Porttunnel als Nationalstrasse klassiert und im Rahmen eines neuen nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens projektiert und gebaut werden kann.
M	Porttunnel rasch realisieren	Annahme als Postulat		
261-2018	Moser (Biel, Bienne, FDP)	13.06.2019	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern hat den Behörden am 7. Dezember 2020 ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue, übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird klären, ob der Porttunnel als Nationalstrasse klassiert und im Rahmen eines neuen nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens projektiert und gebaut werden kann.
M	Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	Annahme		
290-2018	Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	10.09.2019	31.12.2021	Die Motion zielt auf eine Änderung des Bundesrechts. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hierbei eingeschränkt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Kanton den Bund ersuchen, den rechtlichen Rahmen im Sinne des Motionärs ändern zu lassen. Das BAFU wurde anlässlich von Gesprächen auf das Anliegen des Kantons Bern aufmerksam gemacht. Der diesbezügliche Austausch mit dem BAFU wird 2021 fortgeführt.
M	Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	Annahme		
047-2019	Stucki (Stettlen, glp)	10.09.2019	31.12.2021	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hat den Behörden ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen am 7. Dezember 2020 überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird auch klären, ob eine Änderung des Netzbeschlusses für eine alternative Linienführung des fehlenden Autobahnteilstücks möglich ist. Im Vordergrund steht dabei ein Jura-Tunnel.
P	Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	Annahme		
068-2019	Bauer (Wabern, SP)	10.09.2019	31.12.2021	Die Thematik der Nachtverbindungen ist mit den SBB besprochen worden. Die SBB haben zusammen mit den ÖBB den mittelfristigen Ausbau von Nachtlinien angekündigt, darunter auch solche, welche in Bern halten (Barcelona, Rom). Ein Zusammenschluss mit anderen Städten ist aktuell nicht angezeigt, da die SBB die relevanten Züge über Bern führen will. Die BVD wird die Entwicklung weiterhin eng begleiten. Für die BLS wäre ein Einstieg in Nachtzüge ein völlig neuer Geschäftszweig, weshalb die BLS nicht beabsichtigt, Nachtverbindungen anzubieten.
M	Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung		
102-2019	Wyss (Wengi, SVP)	10.09.2019	31.12.2021	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Die Verwendung des Standortes für eine kantonale Nutzung ist eine Option, die nach wie vor weiterverfolgt wird. 2020 wurden die Wohngruppenhäuser zur Nutzung als Quarantänestationen durch kantonale Amtsstellen reserviert. Weiter hat der Kanton bei der Gemeinde Plateau de Diesse im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Erweiterung der Zweckbestimmung beantragt, um damit die rechtlichen Voraussetzungen für neue Nutzungen, sowohl durch den Kanton als auch durch Dritte, zu schaffen.
M	Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	Annahme als Postulat		
127-2019	DEPU (Gullotti, Tramelan)	04.09.2019	31.12.2021	Im Sommer 2020 wurde bekannt, dass die Psychiatrie nach Mietvertragsende definitiv vom Kloster Bellelay wegziehen wird. Zur Zukunft des Klosters hätten im Frühling 2020 Gespräche mit allen Beteiligten stattfinden sollen, die jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben werden mussten. Das AGG bereitet derzeit eine neue Startsituation unter Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG vor, mit dem Ziel, eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung zu finden.
M	Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	Annahme		
129-2019	Reinhard (Thun, FDP)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird mit der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
P	Meldeverfahren statt Baubewilligungen bei Ersatzheizungsanlagen	Annahme		

136-2019	Hofer (Bern, SVP)	27.11.2019	31.12.2021	Ziffer 1: Temporär leerstehende Gebäude werden, wenn immer möglich und sinnvoll, für eine geregelte Zwischennutzung zur Verfügung gestellt. Dabei werden negativ aufgefallene Mietinteressenten und -interessentinnen nicht berücksichtigt. Ziffer 2: Potentielle Vertragspartnerinnen und Vertragspartner werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der gängigen Gepflogenheiten geprüft sowie kantonsinterne Erfahrungen mit den entsprechenden Interessentinnen und Interessenten miteinbezogen. Ziffer 3: Abklärungen sind im Gange.
M	Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat		
144-2019	Amstutz (Sigriswil, SVP)	27.11.2019	31.12.2021	Der Kanton führte im Jahr 2020 Verkehrsmessungen durch, um die Wirkungskontrolle Bypass Thun Nord zu vertiefen und zu erweitern. Die Ergebnisse werden in einem Forumsprozess mit den umliegenden Gemeinden, Verkehrs-, Wirtschafts- und Tourismusorganisationen, politischen Parteien sowie weiteren Beteiligten analysiert und diskutiert. Dabei sollen vom Forum der Handlungsbedarf, Ziele und mögliche Massnahmen vorgeschlagen werden. Der Prozess soll im Jahr 2021 abgeschlossen werden.
M	Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung		
156-2019	Moser (Biel/Bienne, FDP)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen der Motion wurde abgeklärt und es hat sich gezeigt, dass die Forderung in den kommenden Jahren grundsätzlich umsetzbar ist. Die Kosten sind allerdings beträchtlich. Der Regierungsrat lehnt die Aufnahme der Tangentiallinie Biel-Thun ab, da das Angebot hohe Fixkosten auslöst, ab 2025 kaum und mit dem neuen Angebot ab etwa 2030 nicht mehr fahrbar ist und der Anteil der Nachfrage für eine ganztägige Verbindung auch langfristig zu gering ist.
M	Schnelle Berner Bahntangente: Aufwertung des ÖV-Angebots und Verbesserung des Modal-Splits auf der Achse Biel/Bienne-Region Bern-Thun durch neue direkte Zugverbindungen	Annahme		
176-2019	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird derzeit geprüft.
M	Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G	Annahme als Postulat		
196-2019	Knutti (Weissenburg, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Die Urkunde muss durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Grundbucheintrag und somit der Eigentumsübergang ist bis Sommer 2021 geplant.
M	Nutzung von Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern als Eigentümer	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme		
199-2019	Müller (Langenthal, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Die Phasen «strategische Planung» und Vorstudien wurde vom Immobilienmanagement im Juni 2020 abgeschlossen. Der Öffentlichkeitsanlass zur Information der Anwohner fand im August 2020 statt. Als nächste Schritte wird das Bauprojektmanagement im Jahr 2021 den Wettbewerbskredit für den Mensaneubau sowie den Projektierungskredit für die Berufsfachschule Langenthal und das Gymnasium Oberaargau beantragen. Das Siegerprojekt soll nach aktuellem Planungsstand Anfangs 2022 bekannt sein und der Öffentlichkeit präsentiert werden können.
M	Sanierung und Erweiterung des Bildungszentrums Langenthal jetzt realisieren	Annahme		
204-2019	Arn (Muri b. Bern, FDP)	05.03.2020	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der nächste Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
M	Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	Annahme als Postulat		
208-2019	Trüssel (Trimstein, glp)	05.03.2020	31.12.2022	Die BVD hat eine entsprechende Studie erstellen lassen, deren Erkenntnisse im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 dem Grossen Rat unterbreitet werden. Der entsprechende umfassende Bericht wird auf dem Internet der BVD publiziert.
M	Umstellung des Berner Tramnetzes auf Zweirichtungsfahrzeuge	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung		

210-2019	Baumann (Suberg, Grüne)	27.11.2019	31.12.2021	Ziffer 2: Es wird auf die Einschränkung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pestizide im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen abgezielt. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet. Ziffer 3: Die Messresultate zur Belastungssituation des Grundwassers im Kanton Bern mit Chlorothalonil-Metaboliten wurden im Juni 2020 veröffentlicht und sind im Geoportal einsehbar. Das Kantonale Laboratorium veröffentlicht zudem die aktuellen Messresultate der amtlich erhobenen Trinkwasserproben seit März 2020 in regelmässigen Abständen. Ziffer 5: Die Agrarpolitik 2022+ ist zurzeit sistiert. Der Regierungsrat wird sich bei einer erneuten Vernehmlassung weiterhin für die Einführung von Lenkungsabgaben einsetzen, insbesondere um eine Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln und eine Verminderung der Stickstoff- und Phosphorüberschüsse zu erzielen.
M	Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen	Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme		
218-2019	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Im Kanton ist das nötige Fachwissen zum Einsatz von Käferholz im Wasserbau vorhanden. Käferholz kommt im Wasserbau auch bereits zum Einsatz. Aus technischen Gründen ist eine Steigerung des Einsatzes von solchem Holz jedoch nicht möglich. Schliesslich ist für anfangs 2021 eine Information an die Wasserbauträger über die Verwendung von Käferholz in Erarbeitung.
P	Einsatz von Käferholz im Wasserbau und Hochwasserschutz	Annahme		
227-2019	Freudiger (Langenthal, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Die Urkunde muss unter anderem noch durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Grundbucheintrag und somit der Eigentumsübergang ist für Sommer 2021 geplant.
M	Schloss Aarwangen: Chance für ein Wahrzeichen von historischer Bedeutung nutzen, statt Leerstand verwalten	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat		
246-2019	Stucki (Stettlen, glp)	05.03.2020	31.12.2022	Mit der Anwendung und Umsetzung der Forderungen von Minergie-ECO, den Merkblättern ökologisch Bauen von eco-bau und der Trennung der Bauteile nach dem Prinzip der Systemtrennung hat die Umsetzung der Forderungen der Motion bereits einen hohen Erfüllungsgrad erreicht.
M	Baustroffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Ablehnung		
250-2019	Graf (Interlaken, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Die Umsetzung des Anliegens soll im Rahmen der Revision des Strassengesetzes aufgenommen werden. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden gestartet. Inkrafttreten des revidierten Strassengesetzes ist für das Jahr 2023 zu erwarten.
M	Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	Annahme		
253-2019	Kohler (Meiringen, Grüne)	05.03.2020	31.12.2022	Der Kanton prüft derzeit gemeinsam mit dem Libero-Tarifverbund und der SBB Sparbillette. Dazu wurden im Jahr 2020 zwei Möglichkeiten dargestellt: Einerseits das bekannte Sparbillett mit Streckengültigkeit, welches im Verbund aber ein neues Billett darstellen würde und somit die Komplexität des Tarifsystems für die Nutzenden erhöhen würde, andererseits ein Sparbillett mit Zonengültigkeit. Ein Sparbillett mit Zonengültigkeit wäre eine kundenfreundliche Neuentwicklung, die aber längerer Vorbereitungsarbeiten bedarf.
P	Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	Annahme		
272-2019	Graf-Rudolf (Belp, Grüne)	08.06.2020	31.12.2022	Die Baustoffuntersuchung bei 130 kantonalen Liegenschaften wurde im 2020 gestartet und erste Gebäude untersucht. Das Projekt wird im Jahr 2021 weitergeführt.
M	Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung		
276-2019	BaK (Klausen, Bern)	05.03.2020	31.12.2022	Das AGG Immobilienmanagement überarbeitet aktuell die kantonalen Flächenstandards für Büroflächen. Mit dieser Überarbeitung soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt und das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat zu verabschieden. Die BaK wird im Anschluss informiert.
M	Richtwerte auf Raumbedarf überarbeiten	Annahme		
277-2019	Riem (Iffwil, BDP)	08.06.2020	31.12.2022	Mit der aktuell laufenden Überarbeitung der kantonalen Flächenstandards durch das AGG Immobilienmanagement soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt und das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat verabschieden zu lassen.
M	Kantonale Bauten - Wunschkonzept der Nutzer?	Annahme		
279-2019	Mentha (Liebefeld, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Arbeiten zu vertieften Abklärungen sind von der Verwaltung aufgenommen worden.
M	Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleis 49/50) im Bahnhof Bern	Annahme		

282-2019 M	Wenger (Spiez, EVP) Holzbauweise beim Tragwerk des BFH-Campus Biel-Bienne durchsetzen	08.06.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2022	<p>Zu Ziffer 1: Die Vorgabe zur Anwendung des Baustoffs Holz war bereits Bestandteil des Wettbewerbsprogramms und wurde unverändert in das Projektpflichtenheft übernommen. In der Projektierung werden die Möglichkeiten zur Umsetzung im Detail geklärt und realisiert.</p> <p>Zu Ziffer 2: Ein kompletter Holzbau bei diesem Projekt wird aufgrund der spezifischen Nutzervorgaben und den baurechtlichen Vorschriften nicht realisierbar sein. Der Baustoff Holz wird jedoch überall da eingesetzt, wo die Anforderungen aus Baukonstruktion und Erfüllung der Nutzeranforderungen gewährleistet sind, die baurechtlichen Vorgaben eingehalten werden können und die Anwendung wirtschaftlich ist. In der laufenden Phase der Kostenreduzierung werden alle relevanten Bauteile dahingehend geprüft.</p> <p>Zu Ziffer 3: Die Fachleute der Firma Holzprojekt Renggli als Spezialisten im Holzbau sind seit Projektierungsbeginn (nach dem Wettbewerb) als Mitglied des Generalplanerteams verpflichtet.</p>
285-2019 M	Spieser-Niess (Zweismimen, SVP) Verbesserung der Verkehrssituation für die Pendler zwischen Spiez und Interlaken Ost mit Anpassung über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperiode 2022-2025 bzw. mit einer ersten Korrektur des geplanten Angebots 2018-2021	08.06.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen bezüglich Perron für einen Fernverkehrshalt sind aufgenommen worden und weit fortgeschritten.
301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich beispielsweise aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft. Aufgrund eines Vorstosses eines privaten Investors konnten im Jahr 2020 keine Photovoltaikanlagen auf kantonalen Liegenschaften realisiert werden.
303-2019 P	BDP (Riem, lffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort erläutert hat, hatte die BVD in den vergangenen Jahren eine gute Budgetausschöpfung erzielt. Die BVD ist im Sinne einer Daueraufgabe bestrebt, die Budgetausschöpfung weiter zu verbessern und hat deshalb zusätzliche Massnahmen umgesetzt, wie den Grundsatz einer zeitlich realistischen Planung, die Reduktion von Reserven und den Einbau von eigenen Erfahrungswerten für den Zeitpunkt der Budgetierung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen. Der Effekt dieser Massnahmen wirkt erst für die zukünftigen Jahresrechnungen. Zudem fallen Sondereffekte durch die Einführung von HRM2/IPSAS für die zukünftigen Jahresrechnungen weg. Betreffend die Optimierung der Organisation und der Arbeitsabläufe innerhalb des AGG ist ein extern begleitetes Projekt im Gange. Bei Vorliegen der Feststellungen aus diesem Projekt werden zusammen mit dem neuen Amtsleiter notwendige Massnahmen bestimmt und umgesetzt.
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	<p>Mit einem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) soll aufgezeigt werden, dass – durch eine Mehrfachnutzung der geplanten Parkplätze – das Parkplatzangebot für die Mitarbeitenden zusätzlich erhöht werden kann. Das Dokument wird zurzeit in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei erarbeitet.</p> <p>Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Demzufolge dürfen Aufträge nicht so ausgeschrieben werden, dass potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausgeschlossen sind. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/WTO demnach nicht zulässig, weil sie die Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden nicht gewährleisten würde.</p>
015-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	03.09.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Motion zielt auf Vorgaben für die Landwirtschaft in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet.
026-2020 M	FDP (Moser, Biel) Elektrobus-Strategie	04.06.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Überlegungen werden dem Grossen Rat im Rahmen des Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 zur Kenntnis gebracht.

029-2020 M	Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die entsprechenden Gespräche und Abklärungen sind im Gange. Die BVD hat mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 das ASTRA gebeten, eine Tunnellösung zu prüfen. Das ASTRA hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 mitgeteilt, dass es dieses Anliegen als wenig zielführend beurteilt, zeigt sich jedoch offen, die Sachlage mit dem Kanton zu diskutieren.
030-2020 M	von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	04.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD hat die Projektskizzen der interessierten Städte Bern und Biel/Bienne fristgerecht beim ASTRA zur Prüfung eingereicht und begleitet die weiteren Arbeiten des Bundes.
031-2020 M	Gasser (Bévilard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	09.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird durch die BVD in die aktuellen Diskussionen und Planungen zum Bahnangebot eingebracht.
035-2020 M	Stampfli (Bern, SP) Pop-up-Bar Peter Flamingo auf der Einsteinterrasse ermöglichen	08.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD steht mit den Veranstaltern von Peter Flamingo in Kontakt, um fürs Jahr 2021 eine alternative Lösung zu finden. Untersucht werden aktuell Standorte im Bereich der Parkterrasse und an der Wölflistrasse.
040-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Der Taubenlochkreisel muss bleiben!	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hat den Behörden ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen am 7. Dezember 2020 überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird auch eine alternative Linienführung für die Schliessung der Netzlücke in Biel prüfen. Im Vordergrund steht dabei ein Jura-Tunnel. Das weitere Vorgehen ist Taubenlochkreisel ist abhängig von diesen Abklärungen.
150-2020 M	Von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Berner Mobilität klimafreundlich umbauen – Moratorium für den Ausbau von zusätzlichen Strassenkapazitäten	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne)	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020 Annahme	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
209-2020 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Bessere Lüftung in Sporthallen	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

249-2020	Wandfluh (SVP, Kandergrund)	1.12.2020	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
M	Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	Annahme		
Sicherheitsdirektion (SID)				
130-2017	Rudin (Lyss, glp)	24.01.2018	31.12.2021	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird.
M	Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	Annahme		
166-2018	SiK (Moser, Landiswil)	12.06.2019	31.12.2021	Eine Situationsanalyse wurde gemacht. Die politische Beurteilung ist für das Jahr 2021 vorgesehen.
M	Interkantonale Polizeischule Hitzkirch: Finanzielle Verpflichtungen und Vertragsdauer	Annahme		
182-2018	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)	12.03.2019	31.12.2021	Die Umsetzung läuft und ist auf Kurs. Es ist geplant, den Regierungsrat im Jahr 2021 über die Ergebnisse der Analyse zu orientieren und mit möglichen weiteren Umsetzungsschritten zu befassen.
M	Istanbul-Konvention – Kantonal Analyse und Umsetzung	Annahme		
190-2018	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	12.03.2019	31.12.2021	Im «Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 – 2023» zur Energiestrategie 2006 wurde die neue Massnahme 20-13 aufgenommen, mit dem Ziel, die kantonalen Gebäude bestmöglich mit der notwendigen Ladeinfrastruktur für e-Mobilität auszurüsten. Die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG wurde zur Umsetzung dieser Massnahme hinsichtlich des Punkts «Elektro-Mobilität» angepasst. Entsprechend schreitet der Ausbau der Ladestationen bei kantonalen Immobilien nun gut und schrittweise voran. Die Umsetzung von Ziffer 4 geht mit der Berichterstattung 2020 von der SID an das AGG der BVD über.
M	E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	Punktweise beschlossen Ziffer 4: Annahme als Postulat		
252-2018	Graber (La Neuveville, SVP)	13.03.2019	31.12.2021	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wird Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles, Ziffer 2 wird abgeschrieben. Es werden anderweitige Nutzungsmöglichkeiten in Prêles sowie Alternativstandorte für die Unterbringung von weggewiesenen Asylsuchenden geprüft. Die Umsetzung von Ziffer 3 geht mit der Berichterstattung 2020 von der SID an das AGG der BVD über.
M	An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		
279-2018	Kullmann (Hilterfingen, EDU)	11.09.2019	31.12.2021	Das Anliegen aus Ziffer 3 soll primär in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird. Die Thematik Sharing ist im Umsetzungsbericht Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr in die Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons aufgenommen worden und kann als erfüllt betrachtet werden.
M	Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können	Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme		
126-2019	Stucki (Stettlen, glp)	11.03.2020	31.12.2022	Die Umsetzung des Motionsanliegens in drei Punkten (1.) Schaffung gesetzlicher Grundlage zur statistischen Erfassung LGBTI-feindlicher Gewalt, 2.) Auswahl von Tools zur Auswertung und Veröffentlichung der erfassten Daten und 3.) Schulungsbedarf der Justiz- und Polizeibehörden im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt) wird derzeit geprüft.
M	LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	Annahme		
155-2019	Grimm (Burgdorf, glp)	11.03.2020	31.12.2022	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision der kantonalen Zivilstandsverordnung angegangen. Entsprechend der Nachfrage werden in den externen Traulokalen ab 2022 mehr Termine angeboten und das Angebot wird auf weitere Monate ausgedehnt. Parallel wird die Frage der Gebühren im Rahmen einer Revision der Zivilstandsgebührenverordnung auf Bundesebene angegangen. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wird sich im Frühjahr 2021 mit der Gebührenthematik im Zivilstandswesen befassen.
M	Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		
175-2019	Schneider (Biel, SVP)	11.03.2020	31.12.2022	Eine entsprechende Planung für den Ausbau der Verkehrspräventionstätigkeiten in der Oberstufe wurde in das Projekt Korpsbestandsaufstockung aufgenommen. Die entsprechenden Stellen sollen in den kommenden Etappen beantragt werden.
M	«Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	Annahme als Postulat		
299-2019	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	08.09.2020	31.12.2022	Die Verfügbarkeit von Daten von Fahrzeugen der Kantonsverwaltung sowie der Datenfluss zwischen Lieferant und dem Kanton sollen bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs, welche frühestens im Jahr 2021 geplant ist, überprüft werden.
M	Datensicherheit auch bei Motorfahrzeugen	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		

046-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Die Bevölkerung auf Krisenvorsorge sensibilisieren	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat ist bereit, dort Lücken zu schliessen, wo Handlungsbedarf besteht. So hat er namentlich im Sinn, die Bevölkerung auf das richtige Verhalten beim Aufsuchen von Notfalltreffpunkten aufmerksam zu machen. Der Zeitpunkt der Sensibilisierung hängt u.a. auch von der epidemiologischen Situation ab.
073-2020 M	Schilt (Utzen, SVP) Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die Sicherheitsdirektion beabsichtigt, das Anliegen formell-gesetzlich – mit einer Änderung des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) umzusetzen. Eine Behandlung durch den Grossen Rat in erster Lesung ist frühestens in der Wintersession 2021 möglich.
Finanzdirektion (FIN)				
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion wird im Rahmen der nächsten Revision des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) umgesetzt.
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
277-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 28.11.2018 Sichere Kommunikation und Datenaustausch	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung	31.12.2021	Ziffer 2: Die nationale Fachagentur <i>educa</i> stellt den Schulen seit September 2019 den datenschutzkonformen Kurzmitteilungendienst «Wire» zur Verfügung. Ziffer 3: Im geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG), über das der Grosse Rat 2021 beschliessen wird, regelt Art. 10 Abs. 3 die Aufbewahrung von Daten in der Schweiz. Das ebenfalls geplante Informationssicherheitsgesetz (KISG) wird zudem die Sicherheitsanforderungen an Software aktualisieren.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
023-2019 FM	FDP (Haas, Bern) vom 01.03.2019 Erhöhung der Nettoinvestitionen	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die ordentlichen Nettoinvestitionen betragen im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 zwischen CHF 374 Millionen (2020) und CHF 496 Millionen (2024), wobei im Jahr 2024 CHF 11,8 Millionen mit Mitteln aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert werden sollen. Im Jahr 2024 erreichen die ordentlichen Nettoinvestitionen somit ein Niveau von knapp unter CHF 500 Millionen. Allerdings können diese Investitionen aufgrund der finanzpolitischen Ausgangslage nicht aus eigener Kraft finanziert werden. Der Regierungsrat hatte im Planungsprozess 2019 eine Eventualplanung zu den ordentlichen Nettoinvestitionen erarbeitet und in diesem Zusammenhang eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung von grossen Investitionsvorhaben geprüft und sich unter anderem auch mit Standards im Hoch- und Tiefbau befasst. Die entsprechenden Ergebnisse wurden im Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 bis 2023 im Detail dargelegt. Zudem hatte die Finanzdirektion die zuständigen Kommissionen vorgängig über die Ergebnisse informiert. Wie im Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022j bis 2024 (Kapitel 2.7.2) aufgezeigt, wurde im Dialog zum Investitionsmehrbedarf zwischen einer Regierungsdelegation und den Präsidien der Finanzkommission sowie der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zudem vereinbart, dass der Regierungsrat Letztere bezüglich Projektverschiebungen und Verzicht auf bestimmte Projekte befassen wird.
042-2019 M	Köpfli (Bern, glp) vom 04.03.2019 Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt	03.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die geplanten Ausführungsbestimmungen zum neuen öffentlichen Beschaffungsrecht (IVöB 2019) werden Massnahmen vorsehen, um bei zukünftigen Beschaffungen allfällige Kartellschäden wirksam geltend machen zu können. Sie werden auch die Übermittlung von Daten über Zuschläge an die Wettbewerbskommission (WEKO) regeln. Das neue Recht tritt voraussichtlich im Herbst 2021 in Kraft.
107-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 22.03.2019 Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grossen Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.

110-2019 M	Stampfli (Bern, SP), vom 26.03.2019 Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
111-2019 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.03.2019 Erlass einer strategischen Regelung für die Salläre in staatlich beherrschten Unternehmen	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
163-2019 M	Hess (Bern, SVP), vom 11.06.2019 Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
215-2019 M	Tobler (Moutier, SVP) vom 02.09.2019 Reorganisation der Steuerverwaltung Moutier muss gestoppt werden	03.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Steuerverwaltung hat am 1. September 2020 zum aktuellen Stand informiert (vgl. auch Medienmitteilung). Demnach werden die beiden Regionen <i>Jura bernois</i> und <i>Seeland</i> ab dem 1. Januar 2022 als eine Region geführt, um Synergien besser zu nutzen. Auf diesen Termin hin übernimmt der aktuelle Leiter der Region <i>Seeland</i> die Leitung der neuen Region. Bereits jetzt widmet er sich den führungs- und systemtechnischen Aufbauarbeiten. An den beiden Standorten Biel und Moutier sowie an den Kundendienstleistungen wie den Schaltern für den persönlichen Kundenkontakt ändert nichts. Mit der neuen Organisation garantiert die Steuerverwaltung an beiden Standorten dieselben Dienstleistungen und stellt sicher, dass weiterhin kompetente Mitarbeitende auf Deutsch und Französisch Auskunft geben. Es werden keine Mitarbeitenden entlassen. Grund für die Anpassung und Verschlankung der Führungsstruktur der beiden Regionen sind der Grössenvergleich gegenüber den anderen Regionen sowie die bessere Steuerung und Nutzung der Sprachkompetenzen. Zudem trägt diese Anpassung zur Umsetzung der Planungs erklärungen Brönnimann bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung bei, in deren Rahmen die Steuerverwaltung bis Ende 2021 Stellen abbauen muss.
259-2019 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 umgesetzt. Er hat den Umfang der jeweiligen Steuerensenkungen wie folgt berücksichtigt: – Steueranlagensenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen. – Steueranlagensenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (die «Allgemeine Neubewertung 2020» verursacht Mehrerträge im Umfang von ebenfalls CHF 45 Millionen, so dass diese Anlagensenkung haushaltsneutral ausfällt). – Steueranlagensenkung bei den natürlichen Personen ab 2022: CHF 40 Millionen. Im Gegenzug enthält das Zahlenwerk ab dem AFP 2022 eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang, so dass auch diese Steueranlagensenkung haushaltsneutral ausfällt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2020 die beiden Steueranlagensenkungen per 2021 beschlossen. Noch nicht verabschiedet ist eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern und eine Steueranlagensenkung ab 2022 im gleichen Umfang.
267-2019 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 24.11.2019 Auflösung von Fonds zur Deckung von Finanzierungslücken in der Investitionsrechnung	10.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Ein erster Austausch zwischen der Finanzkommission und der Finanzdirektion über die Verwendung nicht mehr benötigter Fondsguthaben hat stattgefunden. Die Finanzdirektion wird den Regierungsrat mit einem Geschäft für eine entsprechende Gesetzesrevision befassen. Bei der Erarbeitung der Vorlage wird ein enger Austausch mit der Finanzkommission angestrebt.
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich Grundstückgewinnsteuer ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Zum Zeitplan der Verwirklichung können zum heutigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Aussagen gemacht werden.
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hat Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen.
063-2020 M	Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftsteuer	26.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	«Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)				
110-2016	Saxer (Gümligen/FDP)	25.01.2017	31.12.2021	Die Abteilung Naturförderung des Amts für Landwirtschaft und Natur arbeitet an der Umsetzung des Sachplans Biodiversität. Die unbestrittene Forderung der Motion soll im Zuge der daraus resultierenden Überarbeitung der kantonalen Naturschutzgesetzgebung (NSchG; BSG 426.11) umgesetzt werden. Aufgrund der noch nicht abschliessend festgelegten Änderungen ist mit Verzögerungen bei der Umsetzung zu rechnen.
M	Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	Annahme		
123-2018	Lanz (Thun, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Ein externer Auftrag zur Erarbeitung der Grundlagen wurde vergeben. Corona bedingt kommt es bei den weiteren Arbeiten zu Verzögerungen.
M	Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Motion Punkt 2: Annahme als Motion Punkt 3: Annahme als Postulat		
129-2018	Hess (Bern, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Die Umsetzung von Ziffer 2 der Motion wird im Rahmen des aktuell gültigen Gastgewerbesetzes geprüft.
M	Polizeistunde abschaffen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme		
162-2018	Imboden (Bern, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Die verbindlichen Etappenziele und notwendigen Gesetzesänderungen werden im Rahmen der Massnahmenplanung zur Energiestrategie für die nächste Umsetzungsperiode 2020-2023 erarbeitet. Die Berichterstattung zur Energiestrategie inkl. Massnahmenplanung 2020-2023 wird voraussichtlich in der Frühjahrsession 2021 im Grossen Rat beraten.
M	Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	Annahme		
204-2018	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Aktuell fördert der Kanton öffentlich zugängliche Ladestationen bei KMU sowie Ladestationen von elektrifizierten Buslinien. Gemäss den Bedingungen des kantonalen Förderprogrammes sind diese förderberechtigt, sofern sie ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Schnellladestationen entlang touristisch vermarkteter Velorouten demnächst prüfen.
M	Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat		
011-2019	BAK (Klauser, Bern)	05.12.2019	31.12.2021	Erste grundsätzliche Überlegungen und Arbeiten wurden vorgenommen. Corona bedingt kommt es bei den weiteren Arbeiten zu Verzögerungen.
M	Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	Annahme als Postulat		
021-2019	BDP (Frutiger, Oberhofen)	10.09.2019	31.12.2021	Die Einführung einer Umweltabgabe für den 1 zu 1 Ersatz der bestehenden Öl-Heizungen wird im Rahmen der bevorstehenden Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes im 2021 geprüft.
M	Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Ablehnung		
039-2019	Ammann (Bern, AL)	10.09.2019	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AJE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie eine directionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre.
M	Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen		
045-2019	Stampfli (Bern, SP)	10.09.2019	31.12.2021	Mögliche Massnahmen in den genannten Bereichen werden erarbeitet und fliessen in die Berichterstattung und Massnahmenplanung zur Energiestrategie ein. Das Geschäft wurde in die Frühlingssession 2021 verschoben.
M	Energiestrategie jetzt umsetzen!	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat		

051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat steht mit der BKW in Kontakt und hat sich im Rahmen der strategischen Führungsgespräche erneut für die Realisierung des Wasserkraftprojekts Trift ausgesprochen. Derzeit läuft das Konzessionsverfahren. Derweil hat der Bund eine Änderung der Energieförderungsverordnung verabschiedet, wonach Grosswasserkraftanlagen, die ihre Speicherkapazitäten um mindestens 10 GWh ausbauen, von höheren maximalen Investitionsbeiträgen profitieren. Dadurch kann das Projekt zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten.
059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Ein konkretes Umsetzungskonzept sowie ein Fahrplan zur Realisierung einer GIS-basierten Energiestatistik werden im Jahr 2021 erarbeitet.
063-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente	09.12.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: zurückgezogen Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: Annahme ohne gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Die Gemeinden werden weiterhin in die Revision der Wildtierschutzverordnung einbezogen. Für die anstehende dritte Tranche ist eine Vorinformation der betroffenen Gemeinden geplant. Im Weiteren wird die Optimierung des Informations- und Kommunikationsflusses während des gesamten Vorgehens angestrebt.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat das jährliche Budget im Rahmen der Finanzplanung und in Abhängigkeit der Anzahl Gesuche um CHF 2 Mio. zu erhöhen. Mit gezielten Schulungsmassnahmen wurde zudem im 2020 das Wissen der GEAK-Experten gestärkt. Gleichzeitig unterstützt der Kanton das nationale Programm «erneuerbar heizen», welches durch Energie-Schweiz Anfang 2020 lanciert wurde. Dabei werden Installateure gezielt geschult, Hauseigentümer beim Ersatz ihrer fossilen Heizung hin zu einem erneuerbaren System zu beraten. Das kantonale Förderprogramm unterstützt die Beratung des Hauseigentümers mit einem Pauschalbetrag. Damit ist Punkt 2 der Motion erfüllt.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Verlauf des Jahres 2020 hat sich geklärt, dass der Bund sich nicht - wie ursprünglich angenommen - an einem Berner Projekt für ein nationales Zentrum für Cybersicherheit beteiligen wird. Zudem haben die Diskussionen mit den beiden ETH gezeigt, dass ein angepasstes Projekt geprüft werden soll, das den Schwerpunkt auf das Thema BELEARN legt und ergänzend prüft, welche Forschungsaktivitäten betr. Cybersicherheit am Standort Bern im nationalen Verbund am meisten Sinn machen. Unter Einbezug EPFL und der relevanten Berner Partner (namentlich Unibe und BFH) wird ein Berner Projekt geprüft.
113-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am in der Motion geforderten Bericht wurden 2020 so vorangetrieben, dass der Regierungsrat diesen voraussichtlich Anfang 2021 zuhanden der Frühlingssession 2021 verabschieden kann.
151-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	03.03.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Integration des Themas Grundwasserschutz in die neue Generation der Regionalen Waldplanungen (RWP) wurde geprüft. Als Resultat wird das Thema ein entsprechendes Themenblatt erhalten. Die Informationen aus den Projekten «ALPEAU» und «je filtre tu bois» wurden geprüft. Über eine Anpassung des kantonalen Merkblattes und der Entschädigungsansprüche wird allerdings erst bei Vorliegen der Vollzugshilfe des BAFU definitiv entschieden. Da bisher die BAFU Vollzugshilfe «Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluff-Grundwasserleitern» noch nicht vorliegt, konnte die Prüfung noch nicht gestartet werden.
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Für die Umsetzung der Motion wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese soll aus je einem Vertreter DIJ, BKD, GSI und WEU sowie der Lungenliga und des Verbands Bernischer Gemeinden bestehen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, einen konsolidierten Bericht mit Varianten zur Umsetzung der Motion zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe soll im ersten Quartal 2021 konstituiert werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Im Rahmen des vom Bund unterstützten Innovationsprojektes «Ökologische Infrastruktur» der Kantone Aargau, Zürich und Bern werden Vorschläge für die Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet erarbeitet.

212-2019 M	SVP (Schilt, Utzigen) Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!	09.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Es wird geprüft, inwieweit konkrete Ziele für die Holznutzung im Masterplan Klima integriert werden können. Um eine Optimierung der heutigen Biomassennutzung zu erreichen, muss geklärt werden, welche räumlichen Potenziale verfügbar wären und welche Systeme aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das Projekt " Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion" des AUE, welches im Rahmen der Wyss Academy for Nature 2021 gestartet wird.
219-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Klar geregelte BKW-Vergütungen und ein klar definierter Zweckartikel	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: zurückgezogen Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Überprüfung des Zweckartikels erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des in der Motion Lanz (113-2019) geforderten Berichts. Der Regierungsrat wird den Bericht voraussichtlich Anfang 2021 zuhanden der Frühlingssession 2021 verabschieden.
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen des Projekts «Waldbiodiversität 2030» werden im Jahr 2021 die Instrumente zur Förderung von Naturschutzleistungen überprüft und allenfalls überarbeitet. Wichtige Abgeltungen sollen angepasst und die Kredite erhöht werden. Die Kommunikation zur Sensibilisierung im Themenbereich Biodiversität wird verbessert. Der SFB hat im Jahr 2017 das Ziel bestätigt, 10 % der kantonalen Wälder als Waldreservate auszuscheiden. Aktuell sind Waldreservate in Diskussion bzw. in Planung. Die Kommunikation zu den Naturschutzleistungen wird intensiviert.
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wird ein Vorschlag zur Umsetzung einer kantonalen Neobiotenstrategie vorgelegt werden. Die Arbeiten wurden im Sommer 2020 aufgenommen und werden voraussichtlich 2022 abgeschlossen.
292-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist ein Aktiver Akteur	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Im nächsten Nachhaltigkeitsbericht des Kantons, der im Frühling 2022 erscheinen soll, werden die Agenda 2030 der UNO und die 17 Sustainable development goals (SDG) berücksichtigt. In den nächsten Jahren wird der Regierungsrat prüfen, ob bzw. welche zusätzliche Massnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 nötig sind.
296-2019 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) Nachtzüge statt Ferienflüge zugunsten des Berner Tourismus!	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegt weiterhin kein Bauprogramm der Flughafen Bern AG vor, weshalb bisher weder eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet, noch Zahlungen geleistet wurden. Eine Umwidmung des vom Grossen Rat genehmigten Objektkredits ist aus finanzrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Mit der SBB haben Gespräche bezüglich einem Angebot an Nachtzügen ab Bern stattgefunden. Eine Rechtsgrundlage für eine Beteiligung des Kantons an einem Nachtzugsangebot existiert jedoch nicht.
300-2019 M	Klauser (Bern, Grüne) Kantonale Hoheit behalten im Bereich Energie und Gebäude	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat der zuständigen Direktion WEU den Auftrag erteilt, eine Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEng) vorzulegen, um einerseits die MuKE 2014 umzusetzen und andererseits von den CO2-Grenzwerten des Bundes ab 2023 befreit zu bleiben.
004-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Unterstützung der Skiweltcuprennen in Adelboden und Wengen	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Amt für Wirtschaft steht in regem und konstruktivem Kontakt mit den Organisationskomitees der beiden Skiweltcuprennen. Im Hinblick auf die nächsten stattfindenden Rennen sollen die notwendigen Entscheide und Beschlüsse vorliegen.

126-2020	Abplanalp (Brienzwiler, SVP)	08.09.2020	31.12.2022	Der Nutzen des Instruments gemäss Ziffer 1 wird zusammen mit den Berner Waldbesitzern geprüft. Die Vorbereitungen zur Sicherstellung der finanziellen Mittel für die Schutzwaldpflege und den Forstschutz im Käferbekämpfungsgebiet gemäss Ziffer 2 und 3a laufen. Die finanziellen Mittel für die Ausführung der Forstschutzmassnahmen im Jahr 2020 wurden bereitgestellt. Die Fortsetzung der Massnahmen ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets werden im Rahmen einer Task Force geprüft (3b).
M	Forstschutzmassnahmen und Schutzwaldpflege sicherstellen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme Punkt 3a: Annahme Punkt 3b: Annahme als Postulat		
134-2020	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	08.09.2020	31.12.2022	Mittels Kantonsbeitrag im Energiejournal für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurde die breite Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz informiert. Gleichzeitig wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms sowohl die Impuls-Beratung "erneuerbar heizen" sowie der konkrete Umstieg von Öl-Heizungen auf zukunftsfähige Systeme mit erneuerbaren Energien finanziell unterstützt. Für 2021 sind öffentliche Veranstaltungen zum Thema Energie und Klima vorgesehen.
M	Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	Annahme		
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
276-2013	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP)	20.03.2014	31.12.2018	Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Grundlagen geschaffen, um die Forderungen der Motion umzusetzen. Auf dieser Basis werden die Tarife für die Leistungsschädigungen für alle Institutionen harmonisiert und standardisiert sowie die fachlichen Anforderungen für die Betreuung im stationären und im ambulanten Bereich definiert werden (Umsetzung auf Verordnungsstufe). Die Vernehmlassung zum BLG wurde Ende Oktober 2020 abgeschlossen. Das Gesetz soll voraussichtlich auf 1.01.2023 in Kraft treten.
M	Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	Annahme		
278-2014	Müller (Bern, FDP)	09.06.2015	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Septembersession 2019 wurde die M 131-2019 Krähnbühl (Unterlangenegg, SVP) überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
M	Für die Vermeidung kostentreibender Fehlansätze in der Sozialhilfe	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme		
075-2015	Krähnbühl (Unterlangenegg, SVP)	24.11.2015	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 bis 4 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Septembersession 2019 wurde die M 131-2019 Krähnbühl (Unterlangenegg, SVP) überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
M	Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffern 2 – 4: Annahme als Postulat Ziffern 5: zurückgezogen		
109-2015	EVP (Schnegg, Lyss)	24.11.2015	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Der Familienbericht wird derzeit finalisiert und soll im Jahr 2021 publiziert werden.
M	Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	Annahme		
054-2016	Krähnbühl (Unterlangenegg, SVP)	30.11.2016	31.12.2020	Das Anliegen wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) umgesetzt.
M	Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	Annahme		
090-2017	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)	12.09.2017	31.12.2019	Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. wurde in der Märzsession 2019 vom Grosse n Rat genehmigt. Der dreijährige Modellversuch konnte im Herbst 2019 gestartet werden. Der Schlussbericht wird im Jahr 2022 erstellt werden.
FM	Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	Annahme als Postulat		

137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwer- kranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzei- tige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzei- tige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten führt die GSI einen dreijährigen Modellversuch durch, welcher im Herbst 2019 startete. Ziffer 4: Eine nationale Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen mit Behinderun- gen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vul- nerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Parallel dazu prüft die GSI, ob im Kanton Bern für spezifische Zielgruppen ein ungedeckter Bedarf besteht. Ziffer 5: Der Regierungsrat prüft, ob ein Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angebote im statio- nären Langzeitbereich besteht und wie diese Leistungen allenfalls abgegolten werden könnten. Ziffer 6: Der Regierungsrat wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Ver- sorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten.
060-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Arbeiterfahrung in sozialen Einrichtungen auf- werten	04.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Da ab Januar 2022 die DIJ für den stationären Kinder- und Jugendbereich zuständig sein wird, wird das Postulat in Zusammenarbeit mit der DIJ geprüft. Ein erster Austausch mit der DIJ und der IVSE-Verbindungsstelle ist er- folgt und wird ausgewertet. Die gesetzlichen Grundlagen müssen noch abschliessend geprüft werden (IVSE, Vorgaben des Bundesamtes für Justiz, Pflegekinderverordnung).
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Neben den bestehenden Massnahmen zur Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern werden mit der Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention" basierend auf der Gesundheitsstrategie, wei- tere Massnahmen in diesem Bereich erarbeitet. Die Verabschiedung der Gesundheitsstrategie erfolgt in der Wintersession 2020.
070-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbe- treuung verdienen mehr Lohn und mehr Res- pekt!	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2021	Erste Minimalanforderungen wurden im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause geprüft: Im Rahmen der Ver- handlungen zum Leistungsvertrag ambulante Pflege 2021 wurde die Verpflichtung der Leistungserbringenden zur Weitergabe der Entschädigung des Lohnsummenwachstums und des Weges an die Mitarbeitenden aufge- nommen.
072-2019 M	Schönenberger Gabi (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Gemäss Antwort des RR, und entsprechend den vom RR vorgegebenen Rahmenbedingungen, wird die GSI den Finanzierungsantrag des Institutes sobald eingereicht, prüfen und dem finanzkompetenten Organ zur Bewilli- gung vorlegen. Im Budget der GSI wurden die erforderlichen Gelder zusätzlich eingegeben. Das KAZA prüfte im Oktober 2020 Entwürfe des Projekt-Antrags.
114-2019 M	Heyer Virginie (Perrefitte, FDP), Keine Psychiat- rie in Moutier	03.09.2019 Ziffer 1.: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Frühjahr 2020 nahm der Regierungsrat den Schlussbericht interkantonalen Arbeitsgruppe und ihre Empfeh- lungen für die künftige Nutzung des Spitals Moutier zur Kenntnis. Im Schlussbericht wird vorgeschlagen, am Spi- tal in Moutier neben psychiatrischen Betten weiterhin ein Akutsomatisches Angebot aufrechtzuerhalten. Dies wurde vom Verwaltungsrat so beantragt und wird vom Berner Regierungsrat unterstützt. Mit dem Verkauf von Anteilen der Hôpital du Jura bernois SA an die Swiss Medical Network, wurden Voraussetzungen geschaffen, um ein koordiniertes qualitativ hochstehendes Angebot aufzubauen. Bezüglich Aufbau einer psychiatrischen Notfallversorgung in der Region Biel wird von der Psychiatriezentrum Münsingen AG in Kooperation mit der Hôpital du Jura bernois SA und den niedergelassenen Psychiatern ein Projekt vorangetrieben. Parallel dazu wurde von der PZM AG am Standort der Spitalzentrum Biel AG ein psychi- atrisches Ambulatorium eingerichtet, welches auch den Konsiliar- und Liaisondienst sicherstellt. Der Aufbau ei- ner Bettenstation soll ab 2021 erfolgen.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integra- tion von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeits- markt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die GSI wird im Rahmen der laufenden Projekte im Arbeitsintegrationsbereich Optimierungen zur Förderung der Integration von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen erarbeiten.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirt- schaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die GSI hat den Dialog mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) betreffend die konkrete Ausgestaltung eines Selbstbehaltsmodells aufgenommen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lasten- ausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Der ak- tuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem VBG definiert: ein Selbstbehalt von 5% bei vollstän- diger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG wurde beschlossen.

135-2019 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura	04.09.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: Ablehnung als Postulat Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Der Verwaltungsrat der Spitalzentrum Biel AG hat sich für ein Neubauprojekt in der Ebene ausgesprochen. Die GSI unterstützt diesen Entscheid mit Überzeugung. Zurzeit ist ein Antrag an den Grossen Rat betreffend die Sprechung eines Beitrages an den Neubau bei der GSI in Arbeit.
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	31.12.2022	Es wurde 2020 ein Projekt «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» (NFFS) gestartet. Die Initialisierungsphase ist abgeschlossen. Derzeit wird der Projektauftrag inkl. eine Anforderungserhebung durch die Programmleitung erarbeitet.
161-2019 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	04.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung wegen COVID-19 konnte mit der Prüfung des Postulats noch nicht begonnen werden.
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2022	Einige Anliegen des Motionärs werden im Zuge laufender Projekte erledigt werden können (z.B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem).
192-2019 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	In einem Spitalbericht wird in einer Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft aufgezeigt, welche Chancen und Risiken für den Kanton Bern aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonebene sowie der laufenden Entwicklungen (Trends) bestehen und mit welchen Massnahmen die bernische Spitallandschaft angepasst werden müsste, um eine funktionierende, wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartezeit für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Ein Konzept für ein Interventionszentrum für die frühe Förderung bei Frühkindlichem Autismus ist in Erarbeitung. Ein Angebot für Kinder mit schwerem Autismus im Berner Jura ist in Planung und soll 2021 realisiert werden. Das Thema wird gemeinsam mit der BKD bearbeitet.
280-2019 M	Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2022	Ein Projekt zur Erarbeitung der Opferhilfe Strategie wurde 2020 gestartet. Die Vorbereitungsphase steht kurz vor dem Abschluss.
014-2020 M	Gerber Peter (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodell mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Antwort des RR wurden bereits mehrere Anläufe gestartet, Konzepte mit APN zu evaluieren. Der Kanton beteiligt sich ausserdem im Rahmen des Praxisassistentenprogramms massgeblich an der Förderung der hausärztlichen Tätigkeit. Weitere Massnahmen werden geprüft.
018-2020 M	Veglio (Zollikofen, SP) Qualität in Berner Kitas sichern!	25.11.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen der Motionärin werden im Rahmen des neuen Aufsichts- und Bewilligungskonzept für die Kindertagesstätten im Kanton Bern aufgenommen, welches die GSI zurzeit erarbeitet.

023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen dieser Motion werden im Rahmen der Gesundheitsstrategie umgesetzt. Verabschiedung der Gesundheitsstrategie in der Wintersession 2020 mit anschliessender Erarbeitung der Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention".
028-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Kanton als Cannabiskonsumverhüter überfordert	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen des Motionärs wird ab 2021 geprüft.
070-2020 M	De Meuron (Thun, Grüne) Die Regionalspitalplanung und somit versorgungsrelevante Spitäler gehören in die öffentliche Hand!	Verschoben Sommer session 2021	31.12.2022	Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit einer Revision des Spitalversorgungsgesetzes die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, die bei Regionalspitalern einen Verkauf der Aktienmehrheit ausschliessen. Der Vorstoss soll zusammen mit dem Bericht des RR zur Umsetzung der M 192-2020 <i>Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat</i> beraten werden (gemäss Geschäftsplanung: Sommersession 2021)
092-2020 M	Knöpfli Michael (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen			Der Regierungsrat beantragt die Annahme als Postulat. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben
137-2020 M	Kullmann Samuel (Thun, EDU) Ein starkes Immunsystem und optimale Vitamin-D-Versorgung zur COVID-19-Prävention			Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben.
141-2020 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der Opferhilfe strategie für den Kanton Bern geprüft, welche die GSI zurzeit erarbeitet.
216-2020	Ritter Michael (Burgdorf, glp), Schlatter Carlo (Thun, SVP) Förderung von Grippeimpfungen im Kanton Bern			Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben
217-2020 M	Zybach (Spiez, SP) Hohe Qualität der spitalexternen Leistungen im ganzen Kanton Bern!	25.11.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2022	Die Forderungen der Richtlinienmotion werden im Rahmen eines laufenden Projekts zur Pflegefinanzierung beraten.
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)				
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Ein Projekt zur Leseförderung ist gestartet und musste wegen der Coronavirus-Krise verlängert werden.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der Analyse, welche aufgrund des Postulats 028-2019 erarbeitet wird, geprüft werden.
094-2018 P	Gasser (Bévilard, PSA) Landschulwoche für alle	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert, hat sich aber wegen der Coronavirus-Krise verzögert.
111-2018 M	Wildhaber (Rubigen, SP) Finanzierung Lager und Ausflüge – Auserschulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung	12.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert, hat sich aber wegen der Coronavirus-Krise verzögert.

257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Ziffer 1: Einweg-Lehrmittel existieren praktisch nur als Arbeitshefte. Ziel der Schulverlag Plus AG ist der wirkungsvolle Einsatz von neuen Technologien. Ziffer 2: Praktisch alle Lehrmittel haben in der Zwischenzeit digitale Teile. CD-ROMs werden aber nicht mehr verwendet. Ziffer 4: Der Regierungsrat ist dabei, die nötigen Prüfungen vorzunehmen und die Rahmenbedingungen zu setzen.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist in Erarbeitung.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Kommunikation an die Volksschulen ist in Erarbeitung.
158-2019 P	Imboden (Bern, Grüne) Zeit für mehr Professorinnen an der Universität Bern	10.03.2020 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität für die Jahre 2022-2025 sollen die vom Postulat formulierten Zielsetzungen bezüglich angemessene Vertretung der Geschlechter in Leitungs- und Lehraufgaben weiterverfolgt und wiederum Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgaben definiert werden.
268-2019 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Erweiterung des Obligatoriums für Fremdsprachenlehrmittel	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Lehrmittel in Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
270-2019 M	Ritter (Burgdorf, glp) Geordneter Ausstieg aus dem «Sprachbad»	10.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Fach Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
293-2019 M	SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) Für einen erfolgreichen Französischunterricht	08.09.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Fach Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
194-2020 P	Walpoth (Bern, SP) Bildungs- und Teilhabepaket für Schülerinnen und Schüler sozial benachteiligter Familien	02.12.2020 Annahme	31.12.2022	In Bearbeitung

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022		Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Die von der Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) 2019 gemeinsam mit der Stadt Bern initiierte Plattform «Werkplatz Égalité» fördert den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität. Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitarbeit sind dabei ein wichtiges Thema. Gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der vermehrten Möglichkeit zu Homeoffice erleichtert der Kanton die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch für Teilzeitarbeit.	In Bearbeitung
		Unter dem Ziel 2 („Nationales Politikzentrum und digitale Transformation“) prüft der Regierungsrat weitere Massnahmen um die Wertschöpfung rund um ein Verwaltungs-Cluster zu steigern. Dabei sollen beispielsweise folgende Massnahmen geprüft werden: (a) Ausbau des Bildungsangebotes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Non-Profit-Organisationen (b) Stärkung des Bereichs der Diplomatie um internationale Organisationen und Konferenzen nach Bern zu bringen (c) verbesserte Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Lobby-Unternehmen und Organisationen in Bern.	Zusammen mit der Wirtschaftsdirektion hat die Staatskanzlei die in Bern angesiedelten Verbände und Organisationen systematisch erfasst, um eine gezielte Betreuung aufzubauen und damit die Rahmenbedingungen für die Interessensvertretungen zu verbessern. Für das diplomatische Corps wurde mit Bund und Stadt Bern ein spezielles Welcome-Desk aufgebaut, um damit besser auf die Bedürfnisse des im Kanton Bern wohnhaften Personals der Landesvertretungen eingehen zu können. Der Kanton Bern steht zudem in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Universität, um das Bildungsangebot im Bereich der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Ein Jahr nach Beginn der Umsetzung des Berichts der Expertenkommission Zweisprachigkeit fällt die erste Bilanz positiv aus. Der Regierungsrat stellt in den meisten der zehn betroffenen Bereiche Fortschritte fest. Es gibt jedoch noch viele offene Baustellen, und bei einigen Projekten kam es vor allem wegen der Corona-Krise zu Verzögerungen.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis.		
Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)		Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		

		<p>2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonalen Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)</p>	<p>Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Gené wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Ver- suchsbetriebs beschlossen: Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. 2021 sollen die Rechtsgrundlagen des Bundes angepasst werden. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Anfang 2021 mit der neuen Ausgangslage befassen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2023 stattfinden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)</p>	<p>Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016</p>	<p>20.03.2017</p>	<p>Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.</p>	<p>Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Hochschule lief unter erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Krise auch 2020 weiter. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit vorangeht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Gemeinsam wurde im Berichtsjahr im Rahmen der Forschungsrahmenprogramme der Europäischen Union «Horizon 2020» eine Projekteingabe gemacht, die leider nicht angenommen wurde. Die Zusammenarbeit soll auch im Jahr 2021 fortgesetzt werden mit dem Ziel, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Regulierungs-Checkliste:</p>	<p>3.6.2018</p>	<p>Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis.</p>		
		<p>Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:</p>		
		<p>1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.</p>	<p>Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um. Die Arbeiten konnten infolge der Coronavirus-Krise nicht wie geplant vorangetrieben werden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.</p>	<p>Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor. Die Arbeiten konnten infolge der Coronavirus-Krise nicht wie geplant vorangetrieben werden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern</p>	<p>25.11.2019</p>	<p>1. Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen.</p>	<p>Die Anliegen fliessen in die Arbeiten zur Revision des Informationsgesetzes ein. Das Gesetz wird voraussichtlich Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>2. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel.</p>	<p>Das revidierte Informationsgesetz, welches Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll, soll die gesetzliche Grundlage für eine Förderung von Keystone-SDA schaffen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>

		3. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern.	Auch hier soll das Gesetz die entsprechende Grundlage schaffen. Im Sinne eines Pilotbetriebs startet die Staatskanzlei Anfang 2021 unter dem Titel «Bärn – c'est nous!» einen neuen Instagram-Kanal von jungen Leuten für junge Leute, die sich besonders für das politische und gesellschaftliche Leben im Kanton interessieren.	In Bearbeitung
		6. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.	Wird bei der Revision des Informationsgesetzes berücksichtigt.	In Bearbeitung
		7. Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.	Das zuständige Fachamt der Staatskanzlei hat seine Aktivitäten im Online-Bereich bereits verstärkt und bespielt die kantonalen Social-Media-Kanäle sehr intensiv zur Verstärkung der Medienkommunikation, aber auch losgelöst von der Tagesaktualität. Im Corona-Jahr wurde die extra zu diesem Zweck erstellte Homepage rund 15 Mio. Mal konsultiert. Die Corona-Homepage wird im Rahmen des Projekts newweb@be im Januar 2021 erneuert. Auf diesen Zeitpunkt hin startet KombE den zweisprachigen Jugendkanal «Bärn – c'est nous!» auf Instagram.	In Bearbeitung
Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019	1.a Der Regierungsrat erweitert die Delegation Digitale Verwaltung um mindestens ein weiteres Regierungsmitglied damit die dezentrale Umsetzung der Strategie sichergestellt wird.	Das Anliegen wurde umgesetzt. Die Regierungsdelegation Digitale Verwaltung hat sich Ende 2020 konstituiert. Mitglieder der Delegation sind drei Regierungsräte (Evi Allemann, Pierre Alain Schnegg, Beatrice Simon).	Erledigt
		1. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) wird vom Regierungsrat gewählt und erhält Einsitz in die Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV).	Das Anliegen wurde umgesetzt. Ende 2019 hat der Regierungsrat Roberto Capone zum Leiter der neu geschaffenen Geschäftsstelle Digitale Verwaltung der Staatskanzlei ernannt. Er hat seine Stelle Anfang Mai 2020 angetreten.	Erledigt
		2. Für die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung werden der Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) direktionsübergreifende Weisungsbefugnisse zugewiesen.	Entsprechende Befugnisse hat die GLDV nicht und sind im Gesetz über die Digitale Verwaltung auch nicht vorgesehen. Auch weiterhin sollen und müssen die Direktionen für die Umsetzung von Digitalisierungsprojekte in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich sein.	Erledigt
		3. Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.	Der Regierungsrat wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 eine Schwerpunktplanung mit rund 30 Digitalisierungsvorhaben verabschieden. Gestützt auf diese Planung wird er im Verlaufe des Jahres 2021 eine Übersicht erstellen, die aufzeigt, bei welchen Themen andere Kantone resp. der Bund bereits Standardlösungen einsetzen, die vom Kanton Bern übernommen werden könnten.	In Bearbeitung
		4. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung darf schlussendlich nicht zu einem Stellenwachstum in der Verwaltung führen.	Wie in der Strategie Digitale Verwaltung erläutert, führt die Umsetzung zu einem minimalen zusätzlichen Stellenbedarf. Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung besteht aus zwei Personen mit total 1.6 FTE. Innerhalb der Staatskanzlei wurde das Stellenwachstum teilweise kompensiert.	Erledigt
		5. Die Strategie Digitale Verwaltung berücksichtigt bei ihrer Umsetzung Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (z. B. für Rechenzentren und Server sowie Computerhardware).	Im Entwurf des Gesetzes über die Digitale Verwaltung werden zwei Ziele formuliert, die die Nachhaltigkeit explizit aufnehmen. Zum einen soll die Digitalisierung dank behörden- und staatsebenenübergreifender Zusammenarbeit nachhaltig erfolgen. Zum anderen sollen auch Daten nachhaltig bearbeitet werden. In Bezug auf die Energieeffizienz wird angeregt, diese Thematik in der Energiestrategie zu regeln. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich 2021 mit dem Gesetz befassen.	Erledigt
		6. Der unter Ziff. 10.4 erwähnte jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung (Controlling Bericht) wird der SAK und der FiKo jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.	Der Fortschritt der Umsetzung wird in einem Controlling-Bericht der GSK regelmässig zur Kenntnis gebracht. Der SAK und der FiKo wird dieser Bericht ebenfalls zur Verfügung gestellt.	In Bearbeitung

7. Bei der Umsetzung der Strategie wird Datenschutz und -sicherheit mit höchster Priorität behandelt.	Es ist vorgesehen, dass der Datenschutz und die Informationssicherheit jeweils als eigene Schwerpunktthemen in die Planung zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie aufgenommen werden. Der Regierungsrat wird die Planung voraussichtlich im ersten Quartal 2021 verabschieden.	Erledigt
8. Der Digitalisierungsprozess der Kantonsverwaltung darf auf keinen Fall dazu führen, dass für die Bevölkerung der Zugang zur Verwaltung über die traditionellen Kanäle, wie Telefon, Zahlungen via Einzahlungsschein, Ausfüllen von Formularen in Papierform usw., schwieriger und teurer wird.	Im Verkehr mit der Bevölkerung ist der digitale Kanal eine Ergänzung zu den bisherigen Kanälen. Natürliche Personen, die mit den Behörden nicht in einer beruflichen Tätigkeit verkehren oder Staatsbeiträge beantragen resp. empfangen, sind nicht zum digitalen Verkehr mit den Behörden verpflichtet. Die Leistungen müssen jedoch von allen genutzt werden können. Das Gesetz über die Digitale Verwaltung sieht einen entsprechenden Artikel zur digitalen Inklusion vor.	Erledigt
9. Der Regierungsrat sorgt bei seinem Vorhaben, die kantonalen Dienste, Leistungen und Beziehungen jeglicher Art zu digitalisieren, dafür, dass das E-Voting anders und separat behandelt wird, weil die Sicherheitsprobleme in diesem Bereich etwas anders gelagert sind als in den Verwaltungsstellen.	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen: Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. 2021 sollen die Rechtsgrundlagen des Bundes angepasst werden. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Anfang 2021 mit der neuen Ausgangslage befassen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2023 stattfinden.	Erledigt

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Der Grosse Rat hat die ICT-Rahmenkredite 2021-2023 der DIR/STA/JUS im Rahmen der Wintersession 2020 verabschiedet. Dem Kredit der DIJ können die verschiedenen Digitalisierungsvorhaben der nächsten drei Jahre – auch der genannten Ämter – entnommen werden. Die DIJ verfolgt damit die Zielsetzungen gemäss Engagement 2030 und der Strategie digitale Verwaltung des Regierungsrats. Der Regierungsrat will zudem die strategische Ausrichtung, Führung und Effizienz der Grundbuchämter stärken. Dazu soll künftig eine Amtsleitung mit gestärkter Stabsstelle die Führung der Grundbuchämter des Kantons Bern wahrnehmen. Die regionale Präsenz an den heutigen Standorten bleibt unverändert bestehen.	Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen. 2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Die im Controllingbericht ADT 2017 erwähnten Optimierungen sind erfolgt. Die Ergebnisse wurden dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 mit dem Controllingbericht ADT 2020 vorgelegt. Im Hinblick auf die Umsetzung der Planungserklärung wurden im Rahmen eines entsprechenden Drittauftrags das vorhandene Optimierungspotenzial evaluiert, Massnahmen geprüft und Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen gemacht. Die Ergebnisse liegen vor. Ein Austausch über ein Controlling im Bereich Umwelt hat mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE) stattgefunden.	Erledigt

		3	Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Ein Ampelsystem zu den vier Zielen des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wurde im Controllingbericht ADT 2020 aufgenommen. Der Controllingbericht ADT 2020 wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	Erledigt
		4	Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wurde mit dem Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt. Der Controllingbericht ADT 2020 wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	Erledigt
		5	Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Zuständigkeiten der im Bereich ADT beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sind klar geregelt. Die bestehenden Schnittstellen bedingen, dass die Abläufe koordiniert und die Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungsstellen optimiert werden. Die dazu vorgenommenen Optimierungen wurden im Controllingbericht ADT 2020 dargestellt, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wurde.	Erledigt
		6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche in ihrem Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	5 zu Leitsatz 5a	An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird <u>grundsätzlich</u> festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regional-konferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, <u>dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen</u> . In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion ist zurzeit offen.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018	<u>Kontingent Fruchfolgeflächen (FFF) ist erfüllt</u> : Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt ab 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt.	In Bearbeitung

		<p>Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: Seite 38, RPB 2018</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden. 	<p>Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.</p>	In Bearbeitung
		<p>Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.</p>	<p>Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.</p>	In Bearbeitung
		<p>Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.</p>	<p>Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Im Rahmen des «Kontaktgremiums Planung» wurden in einem intensiven Dialog mit dem Verband Bernische Gemeinden (VBG) alternative Ansätze für Verfahrensvereinfachungen und –straffungen diskutiert. Für die Umsetzung sind neben Optimierungen der Abläufe teilweise auch Erlassanpassungen nötig.</p>	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022	05.03.2019	<p>Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen“.</p>	<p>Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau, weshalb ein entsprechendes Rahmengesetz erarbeitet werden soll, das sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und zu den Grundzügen der Organisation äussert. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.</p>	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019	<p>Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.</p>	<p>Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.</p>	In Bearbeitung
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
Wasserstrategie	31.03.2011	<p>4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.</p>	<p>Anteilmässig wurden bisher Konzessionsgesuche im anvisierten Umfang eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings werden bei den gegenwärtigen Strompreisen nur Investitionsentscheide für neue Kraftwerke gefällt, für die Bundessubventionen zugesichert wurden.</p>	laufend

Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	SAK (Jost), Planungserklärung 5: Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoir für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Die Aufgabe wurde in die Massnahmen 2017-22 zur Wasserstrategie 2010 aufgenommen. Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speichers in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Weiter werden die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert, insbesondere in Gebieten mit grossem Bewässerungsbedarf und erhöhtem Wasserknappheitsrisiko. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Fribourg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Grundlagen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.	In Bearbeitung
Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	Planungserklärung 1: Auf eine Befassung des Grossen Rates mit jährlichen Standberichten betreffend Hochwasserschutzmassnahmen zwischen Thun und Bern ist zu verzichten. Stattdessen soll die entsprechende Berichterstattung jährlich der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis gebracht werden.	Die Berichterstattung erfolgt ab dem Jahr 2021 an die Geschäftsprüfungskommission.	Erledigt
		Planungserklärung 2: Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: – Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung – Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		Planungserklärung 3: In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		Planungserklärung 4: Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Wird wie gefordert umgesetzt, soweit die Kosten beziffert werden können.	In Bearbeitung

Sicherheitsdirektion (SID)

Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.	erledigt
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das Thema wird anlässlich der Beratung des geplanten neuen kantonalen Sportförderungsgesetzes wieder aufgenommen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen vorläufig noch nicht einzuleiten. Das Thema wird anlässlich der Beratung des geplanten neuen kantonalen Sportförderungsgesetzes wiederaufgenommen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang, richtet sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019	Die Empfehlung der KKKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Auf das Anliegen soll im Sinne einer Sensibilisierung an einer nächsten Zusammenkunft der Justizdelegation des Regierungsrates mit der Justizleitung hingewiesen werden. Im Berichtsjahr konnte die Zusammenkunft aufgrund der Covid-Pandemie nicht stattfinden.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1. Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandserhöhung durch Kompensation abgebaut	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		3. Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung

		4. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		5. Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		6. Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die POM informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 26. Oktober 2020, sichergestellt	In Bearbeitung
		7. Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radarüberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1. Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die POM die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2. Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigten Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		3. Der Regierungsrat setzt sich bei der nächsten Anpassung der Konkordatsvereinbarung dafür ein, dass analog der Polizeischule Hitzkirch und einigen Konkordaten im Schulbereich eine interkantonale parlamentarische Aufsicht geschaffen wird.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4. Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5. Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6. In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		7. Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8. Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung

		9. Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		10. Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11. Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12. Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommenssteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Das Anliegen war Gegenstand der Steuergesetzrevisionen 2021, wo im Rahmen eines Gesamtpaketes auch Senkungen der kantonalen Steueranfrage der natürlichen Personen vorgesehen wurden. Der Regierungsrat hat das Anliegen im Voranschlag 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 berücksichtigt.	Erledigt
Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung	07.11.2018	Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat hat den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung geprüft, die Resultate der FiKo vorgestellt und das weitere Vorgehen festgelegt. Im Rahmen des Geschäftsberichts 2019, Band 2 wird erläutert, dass eine Abkehr von IPSAS eine wesentliche Vereinfachung für die Verwaltung, die Finanzkontrolle sowie die politischen Behörden bringt und Klarheit schafft, da nur noch ein Regelwerk, das heisst, HRM2, die Grundlage für die Rechnungslegung im Kanton Bern bildet.	Erledigt
	07.11.2018	Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen	Rahmen des Geschäftsberichts 2019, Band 2 wurde informiert, dass die Rechnungslegung im Kanton Bern in Zukunft einzig nach HRM2 erfolgt. Die vielen Ausnahmen von IPSAS werden aus der Verordnung (FLV) gestrichen und der Grundsatz der «True & Fair View» der Rechnungslegung wird entsprechend den Empfehlungen von HRM2 auf Gesetzesstufe (FLG) verankert. Die erwähnten Grundsätze werden im Rahmen der FLG-Revision in Zusammenhang mit der Einführung eines ERP-Systems per 1. Januar 2023 in das FLG aufgenommen.	Erledigt

Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	<p>Als Folge dieser Planungserklärung werden in den nächsten drei Jahren insgesamt mindestens 63 Vollzeitstellen abgebaut.</p> <p>Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. In einem ersten Schritt wurde der Soll-Bestand für das 2020 um 20,7 Vollezeiteinheiten (VZE) verringert und in einem zweiten Schritt für das Jahr 2021 um 24,3 VZE. Dem Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 kann entnommen werden, wie und in welchen Bereichen der Abbau dieser insgesamt 45,0 VZE erfolgt (S. 30). Es ist vorgesehen, dass der verbleibende Abbau im Umfang von 17,9 VZE im Soll-Bestand für das Jahr 2022 erfolgen wird.</p> <p>Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung in der dezentralen Verwaltung der Direktion für Inneres und Justiz wird auf die entsprechende Planungserklärung zum AFP 2020 bis 2022 verwiesen (s. unten).</p> <p>Im Weiteren hat der Regierungsrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste sowie die Datenschutzaufsichtsstelle eingeladen, sich in gleicher Weise wie die Direktionen und die Staatskanzlei am Stellenabbau zu beteiligen. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle verzichten auf eine entsprechende Beteiligung am Stellenabbau. Die Parlamentsdienste haben in Aussicht gestellt, bis Ende 2021 0,5 VZE abzubauen.</p>	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	<p>Der Regierungsrat hatte im VA 2020 im Sinne einer technischen Planungsvorgabe einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der subventionierten Betriebe berücksichtigt. Zudem waren in sämtlichen Jahren der Planperiode 2020 bis 2023 – ebenfalls im Sinne einer technischen Planungsvorgabe – individuelle Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme enthalten. Der Regierungsrat nahm zudem in Aussicht, dass in sämtlichen Jahren der Planung zusätzliche individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen gewährt werden können (Rotationsgewinne entstehen durch den Austritt älterer Mitarbeitender, welche durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden; Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen müssen nicht budgetiert werden). Somit standen im Voranschlagsjahr 2020 Mittel für Lohnmassnahmen von gesamthaft 1,7 Prozent und in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2021 bis 2023 solche von je 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.</p> <p>Im Planungsprozess 2020 hat der Regierungsrat gestützt auf die prognostizierte negative Teuerungsentwicklung entschieden, im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 keinen Teuerungsausgleich zu berücksichtigen.</p>	In Bearbeitung
	27.11.2018	Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	<p>In den erwähnten dezentralen Verwaltungseinheiten werden punktuell personelle Ressourcen abgebaut, sofern sich in den kommenden Jahren Veränderungen im Aufgabenportefeuille ergeben (Wegfall von Aufgaben) oder sich infolge von Digitalisierungsvorhaben Effizienzgewinne realisieren lassen. Bei entsprechenden Vorhaben wird die Direktion für Inneres und Justiz die Auswirkungen auf personelle Ressourcen ausweisen und diese gegebenenfalls sozialverträglich abbauen. Aufgrund von Verzögerungen beim Digitalisierungsprojekt (SARSTA) der Regierungsstatthalterämter wird sich der geplante Stellenabbau von einer Stelle verschieben, wobei der Umsetzungstermin (Planjahr 2022) für beide Stellen, wie in der letztjährigen Berichterstattung festgehalten, nach wie vor eingehalten werden soll.</p>	In Bearbeitung

Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023	03.12.2019	Die Abläufe der GKIP sind zu optimieren. Insbesondere sind Massnahmen zu treffen, welche die Aufnahmekriterien definieren, die gesamstaatliche Koordination verbessern, den Regierungsrat in den Prozess einbinden und Priorisierungen ermöglichen. Der RR informiert die FiKo im Planprozess 2021 über die Verbesserungen.	Zur Optimierung der Bewirtschaftung der GKIP hat der Regierungsrat beschlossen, dass er ab dem Planungsprozess 2020 bei grossen neuen Projekten und grösseren Veränderungen über eine Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP wie folgt entscheidet: – Bei neuen Projekten, welche in der Gesamtsumme CHF 20 Millionen übersteigen, entscheidet der Regierungsrat über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP. Die Gesamtsumme versteht sich netto das heisst unter Berücksichtigung von Beiträgen Dritter. – Bei Projektveränderungen, welche einen Mehrbedarf von gesamthaft über CHF 10 Millionen (netto) auslösen, entscheidet der Regierungsrat ebenfalls, ob die entsprechenden Mehrkosten in die GKIP aufgenommen werden können oder nicht.	Erledigt
	03.12.2019	Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht.	Der Regierungsrat hat im Vorfeld des Planungsprozesses 2020 die folgenden Beschlüsse gefällt, um die budgetieren Investitionen künftig ausschöpfen zu können: – Der Regierungsrat beauftragte die DIR/STA im Rahmen des Planungsprozesses 2020 bei der Budgetierung ihrer Investitionen damit, vertieft zu prüfen, ob die Bedingungen für eine Aktivierbarkeit gemäss HRM2/IPSAS tatsächlich vorliegen. – Die DIR/STA wurden weiter damit beauftragt, ihre Investitionen nach dem Grundsatz einer realistischen (anstelle einer optimistischen) Planung zu budgetieren. Ihre Planungen sollen mögliche zeitliche Verzögerungen, die sich im Projektverlauf mit einer mittleren bis grösseren Wahrscheinlichkeit ergeben können, berücksichtigen. – Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei damit beauftragt, Investitionsbeiträge und -darlehen, welche nicht direkt durch den Kanton Bern gesteuert werden können, in der Regel gestützt auf Erfahrungswerte zu budgetieren. Damit soll nicht mehr auf die – teilweise unzutreffende und sich kurzfristig ändernde – Planung Dritter abgestellt werden. – Am Sachplanungsüberhang in der Höhe von 30 Prozent soll im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 festgehalten werden. – Die Bau- und Verkehrsdirektion soll den Regierungsrat mit Möglichkeiten zur Realisierung sogenannter «Wechselstellungen» befassen, welche kurzfristig realisiert und flexibel genutzt werden können.	Erledigt
	03.12.2019	Die kantonalen Beiträge für das Förderprogramm «Gebäudesanierung» sind in den Planjahren 2021 bis 2023 um jährlich CHF 2 Millionen zu erhöhen, mit dem Ziel, spätestens bis 2030 mindestens den doppelten kantonalen Beitrag in Gebäudefördermassnahmen zu investieren, wie dies in der Herbstsession in der Motion 085-2019 beschlossen wurde.	Der Regierungsrat hat im Planungsprozess 2020 die entsprechenden Mehraufwendungen berücksichtigt (vgl. Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022-2024, Kapitel 2.5.20)	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024	24.11.2020	Es sollen nur 0,3 Prozent statt wie vom Regierungsrat und der FiKo-Mehrheit beantragt 0,7 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg im Jahr 2022 gestrichen werden. Verbesserung des Saldo Gesamtstaat um CHF 20,2 Millionen.	Der Regierungsrat hat einen gleichlautenden Antrag des Grossen Rates im In Bearbeitung VA 2021 umgesetzt und hat das Signal des Grossen Rates hinsichtlich einer identischen Umsetzung im VA 2022 zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 wird er die Ausgangslage bezüglich der zu budgetierenden Lohnmassnahmen neu beurteilen.	In Bearbeitung
	24.11.2020	Swiss Center for Design and Health: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,4 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung

24.11.2020	Borkenkäferbekämpfung: Der Mehrbedarf an Mitteln zur Bekämpfung des Borkenkäfers werden im AFP 2023/2024 um je CHF 1 Million reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Bio-Offensive: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Korpsbestandserhöhung Kantonspolizei: Verschiebung der 5. Tranche der Rekrutierung um ein Jahr (im Jahr 2025 statt 2024). Dies entlastet den AFP 2024 um CHF 3,7 Millionen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Entlastung von berufseinsteigenden Lehrkräften (unter anderem mit Mentoringprogramm): Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Massnahmen Regierungsrichtlinien im Hochschulbereich: Reduktion der Beitragserhöhung in den Jahren 2022 bis 2024 um CHF 1 Millionen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) sind die personellen Ressourcen schrittweise zu erhöhen und die nötigen finanziellen Mittel in den künftigen Voranschlägen sowie Aufgaben- und Finanzplanungen vorzusehen. Eine verwaltungsinterne Kompensation (Gesamtstaat) ist dabei vorzusehen, damit die bisherigen Planungserklärungen zum gesamtstaatlichen Stellenetat nicht untergraben werden.	Der Regierungsrat wird die Umsetzung dieser Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 202 bis 2025 näher prüfen. Dabei wird zu analysieren sein, in welchem Umfang eine Aufstockung der personellen Ressourcen angezeigt ist und wie bzw. in welchem Umfang eine Kompensation im gesamtstaatlichen Stellenbestand umgesetzt werden kann.	In Bearbeitung
24.11.2020	Investitionsrechnung: Die Ausschöpfung der Investitionen soll kurz- und mittelfristig verbessert werden.	Der Regierungsrat verweist auf die obenstehende Planungserklärung zum AFP 2021 bis 2023 «Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht» Der Regierungsrat wird die entsprechenden Bestrebungen weiterführen.	In Bearbeitung
Engagement 2030 / Richtlinien der Regierungspolitik 2019 bis 2022	05.03.2019 Der Regierungsrat macht den Erfolg der Projekte und Massnahmen von der finanzpolitischen Entwicklung abhängig. Diese wird aber nicht ausreichen, alle Projekte aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, Rat und Bevölkerung darzulegen, – unter welchen Bedingungen er zur Umsetzung der angedachten sinnvollen Investitionen eine Neuverschuldung und somit eine (vorübergehende) Erhöhung der Bruttoschuld in Kauf nehmen will – und wie er den nötigen Prozess transparent mit oder auch ohne neuen Fonds steuern will.	Der in der vorliegenden Planungserklärung erwähnte Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wurde vom Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019 abgelehnt. In der Folge ist eine Delegation des Regierungsrates in einen Dialog mit den Präsiden der Finanzkommission (FiKo) und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) getreten. Gemeinsam wurden in drei Treffen zwischen Herbst 2019 und Frühjahr 2020 Möglichkeiten für die Finanzierung des in den kommenden Jahren stark steigenden Investitionsbedarfs diskutiert und ein politisch gangbarer Weg ausgelotet. Im Dialog hat man sich auf drei Schwerpunkte geeinigt: 1. Eine Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, 2. die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben sowie 3. eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs. Der Regierungsrat führt diese Arbeiten unter den veränderten Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie unter Einbezug der FiKo und der BaK weiter. Dabei werden auch die in der Planungserklärung enthaltenen Fragestellungen bezüglich der Finanzierung der anstehenden Investitionen weiter thematisiert.	In Bearbeitung

Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfl)	04.06.2020	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision des Bedag-Gesetzes per 1. Januar 2022 sein.	In Bearbeitung
	04.06.2020	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.	Eine Neuerteilung der entsprechenden Umsatzanteile kann auf der Grundlage der Zahlen des Geschäftsjahres 2021 erfolgen.	In Bearbeitung
	04.06.2020	Software-Beschaffungen und –Ausschreibungen mit Cloud-Lösungen (beispielsweise «Software as a Service») sollen mit anderen Angeboten gleichwertig zugelassen werden. Der Regierungsrat und das KAIO unterstützen diese Bestrebung, indem sie der kantonalen Verwaltung dies ermöglichen und empfehlen.	Die Ausführungsbestimmungen 2020 zur Bedag-Eigentümerstrategie 2018 sehen für «Software as a Service»-Angebote ausdrücklich eine Ausnahme von der Bedag-Bezugspflicht vor.	Erledigt

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Richtlinien der Regierungspolitik; zu Ziel 1		Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 gemessen an der Anzahl KMU im Vergleich zur Anzahl Grossunternehmen) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt; aktuell beispielsweise im Bereich der spezifischen Förderung von Start-up Unternehmen (Qualifizierungsprogramme, Finanzierungsinstrumente) und von KMU (Coaching), in der Promotion von Grundstücken / Bauland im Besitz des Kantons, oder in einer Vereinfachung der Abläufe des Förderinstrumentariums der Standortförderung. Übergeordnet ist dabei der Entwicklung von steuerlichen und raumplanerischen Aspekten weiterhin grosse Beachtung zu schenken.	In Bearbeitung
Energierstrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energierstrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsentensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsentensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energierstrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen. Der aktuelle Stand der Steuergesetzrevision 2021 sieht vor, die steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Energiegesetz rückwirkend auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KEng) beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun im Rahmen der Massnahmenplanung 2020-2023 neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese wird voraussichtlich in der Frühjahrs-session 2021 im Grossen Rat behandelt.	In Erarbeitung

	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So plant etwa Bernmobil bereits weitere Buslinien zu elektrifizieren.	In Erarbeitung
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haus-haltdebatte)	18.11.2013	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) enthält Bestimmungen über Aufsicht und Bewilligung von Heimen. Auch die dazugehörigen Verordnungen, wie die Heimverordnung (HEV), werden revidiert. In diesem Rahmen werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. In der Praxis werden mit den Heimen oft pragmatische Lösungen mit entsprechendem Gestaltungsfreiraum gefunden.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	07.06.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Projekt bisher nicht kompensiert werden.	In Bearbeitung
		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird das Abklärungsinstrument Individueller Hilfeplan (IHP) als Ersatz von VIBEL2 zum Einsatz kommen. Für die Definition von IHP ist vorgesehen, punktuell Arbeitsgruppen einzusetzen. Die IHP Fachgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Versorgungslandschaft sowie direkt betroffenen Menschen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden wurde der Fokus auf einen sozialpädagogischen Hintergrund oder die Erfahrungen im Bereich von Bedarfsermittlungen mit anderen Instrumenten (VIBEL2, ROES) gelegt.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Mit dem Entscheid, das Bedarfsermittlungsinstrument von VIBEL2 durch IHP zu ersetzen, werden alle Menschen mit Behinderungen eine neue, individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen. Im Zuge der Anwendungsdefinitionen von IHP wird der Überprüfungszyklus von erstellten Bedarfsermittlungsergebnissen festgelegt. Inwiefern Abgeltungspauschalen die individuell erhobenen Unterstützungsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen abdecken, ist Gegenstand der laufenden Arbeiten.	In Bearbeitung

		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Weiter legt der Regierungsrat die Anforderungen und Aufgaben der Abklärungsstelle fest. Im Bedarfsermittlungsverfahren mit IHP ist vorgesehen, dass die Leistungsgutsprache auf der Basis einer qualifizierten und plausibilisierten Empfehlung der Abklärungsstelle basiert. Verschiedene Varianten der Prozessorganisation zur Leistungsfestsetzung werden gegenwärtig im Rahmen des Verordnungskonzeptes geprüft.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Die Abgeltungsform der IHP Bedarfsermittlung wird im Rahmen der Verordnung geprüft.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuenden Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Im Rahmen eines Projekts wird unter anderem der Bedarf der spezialisierten Pflege analysiert. Dabei wird auch der Einsatz von neuen Versionen der standardisierten Pflegebedarfserhebungsinstrumente geprüft, die insbesondere den betreuenden Aufwand für Menschen mit Demenz besser abbilden.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Der Regierungsrat prüft im Rahmen seiner Strategie "Engagement 2030" das Initiieren eines neuen Zentrums für Leben, Arbeit und Gesundheit im Alter, um Projekte mit Ausstrahlung zu realisieren. Erste Workshops zur Prüfung eines solchen Zentrums sind im Herbst 2020 gestartet.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. Zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit wurde erstmals für den Tag der betreuenden Angehörigen am 30.10.2020 eine öffentliche Veranstaltung geplant. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnte die offizielle Veranstaltung allerdings nicht vor Ort durchgeführt werden. Eine Homepage mit Verlinkung zu entsprechenden Angeboten wurde aufgeschaltet (https://proches-aidants-berne.ch).	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfließen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen. Diese sind teilweise in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen, welche seit Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operativen Arbeiten wahrnehmen. Die GSI wird die Tätigkeiten der regionalen Partner begleiten und beaufsichtigen.	Erledigt

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonales Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE. Die Ausschreibung der Aufträge der regionalen Partner war so konzipiert, dass diese im vorgegebenen Rahmen grosse unternehmerische Freiheit haben, um die festgelegten Wirkungsziele zu erreichen. Somit unterscheiden sich die Massnahmen je nach eingereichtem Konzept. Die GSI wird insbesondere darauf achten, dass die regionalen Partner die vorgeschriebenen Massnahmen auch dann umsetzen, wenn sie nicht direkt mit den finanziell relevanten Wirkungszielen verbunden sind (z.B. soziale Integration). Die GSI wird die Tätigkeiten der regionalen Partner begleiten und beaufsichtigen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen. SAFG und SAFV sind mit diesen Bestimmungen am 1.7.20 in Kraft getreten	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können. Im Rahmen der Ausschreibung für die regionalen Partner wurden starke finanzielle Anreize eingeführt, indem der Kanton einen Teil der Kosten erfolgsabhängig abgibt. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen. Aktuell ist ungewiss, wie sehr der konjunkturelle Einbruch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Möglichkeiten für die Erwerbsintegration negativ beeinflussen wird.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Dies ist in die Konzepte der «siegereichen» regionalen Partner eingeflossen. Allerdings setzen arbeitsmarktrechtliche Vorgaben hier zunehmend Schranken; so wird es zunehmend schwieriger, Personen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ohne Lohn zu ermöglichen. In manchen Fällen ist hier eine genaue Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Gesamtarbeitsverträge notwendig. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen. Sie haben einen klaren Vernetzungsauftrag.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung

	Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die familienpolitische Strategie wird überarbeitet. Die inhaltlichen Eckpfeiler sind definiert, der Bericht befindet sich in Erarbeitung und soll 2021 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Projekt zur Erarbeitung einer kantonalen Opferhilfestrategie wurde 2020 gestartet.	In Bearbeitung
	Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Wird nach Vorliegen der Opferhilfestrategie umgesetzt.	In Bearbeitung
	Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Wird nach Vorliegen der Opferhilfestrategie umgesetzt. Die Umsetzung bis Ende 2021 ist nicht realisierbar, da es gesetzlicher Anpassungen bedarf. Die GSI hat in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hingewiesen.	In Bearbeitung
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Dabei werden auch zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements geprüft.	In Bearbeitung

		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Die kantonsweite Vernetzung, Koordination und Verfügbarkeit der Angebote und Dienstleistungen wird im Rahmen dieses Projekts angegangen werden.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Es ist vorgesehen, dass das bestehende Engagement eingebunden werden kann. Dabei sollen auch Vorhaben der Gemeinden und Regionen berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Anerkannte und bewährte Standards sollen als Grundlage dienen.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Eine adäquate Anleitung und Begleitung soll in allen Einsatzbereichen gewährleistet werden, somit auch im Integrationsbereich.	In Bearbeitung
Bericht Kostenstrategie NA-BE	25.11.2020	Die GSoK wird mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung informiert. Dabei können auch Anhörungen u.a. der regionalen Partner erfolgen.	Die GSI wird die GSOK entsprechend informieren	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 – 2030	24.11.2020	Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	In Bearbeitung

Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen. e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)					
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	Der Regierungsrat erachtet die Weiterführung der Gehaltsentwicklung als wichtig und als Daueraufgabe. In welchem Rahmen sie weitergeführt werden kann, bestimmt aber immer der Grosse Rat mit seinen Beschlüssen		Erledigt.

			zum Voranschlag. Im Jahr 2020 hat der Grosse Rat die finanzpolitischen Schwerpunkte anders gesetzt und das Lohnsummenwachstum reduziert.	
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im Bereich sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) zu realisieren.	Die Reduktion der Mietfläche ist mit der Kündigung des Mietverhältnisses des Schulhauses Konolfingen für die Brückenangebote im Rahmen von CHF 154'631 erfolgt. CHF 123'800 wurden durch die Streichung von Stellen am Hauptsitz an der Zähringerstrasse 13 in Burgdorf eingespart. Mit Mehreinnahmen im Blumenladen Oeschberg von CHF 49'000 konnte der Sparauftrag von CHF 300'000 erreicht, respektive um CHF 27'431 übertroffen werden.	Erledigt.
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	Die Ergänzung zum Lehrplan 21 für Sonderschulen ist in interkantonaler Zusammenarbeit entwickelt. Die Erarbeitung der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dazu ist nahezu abgeschlossen.	In Bearbeitung.
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcenpool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckelt.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	Der obligatorische Sportunterricht kann an den Gymnasien und an fast allen Berufsfachschulen eingehalten werden. Dort, wo zu wenig Sporthallenkapazitäten vorhanden sind, wird der Unterricht ausserhalb der Hallen mit alternativen Formaten durchgeführt. Aktuell kann das Obligatorium lediglich für zirka 2,5 Prozent aller Lernenden auf der Sekundarstufe II nicht eingehalten werden. Mit den kommenden Sanierungsgeschäften bei den Berufsfachschulen werden zudem zusätzliche Sporthallenkapazitäten geschaffen. Das Anliegen der Planungserklärung ist ein bundesgesetzlicher Auftrag, der umgesetzt werden muss. Die Planungserklärung wird in dem Sinne als erledigt angesehen, als der Regierungsrat sich dieses gesetzlichen Auftrags und der nötigen Umsetzung bewusst ist.	Erledigt.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Kapitel 7: Die Finanzierbarkeit des erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden.	Optimierungen des Raumbedarfs sind ein ständiger Auftrag an die Universität, auch im Bereich der medizinischen Fakultät. Der Regierungsrat wird zudem im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung Beschlüsse zu Etappierungen und Priorisierungen fällen. Planungsanpassungen aufgrund der zu knappen Mittel erfolgen auch als Bestandteil des Planungsprozesses für die einzelnen Bauobjekte in Zusammenarbeit zwischen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, der Bildungs- und Kulturdirektion und der Universität.	In Bearbeitung.
		Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWI-Gremium vertreten zu sein.	Dem Regierungsrat ist bewusst, dass eine Viererdelegation aus Gründen der Good Governance nicht optimal ist. Angesichts der Bedeutung und Wichtigkeit der Thematik, welche gleich vier Fachdirektionen betrifft (Bau- und Verkehrsdirektion mit Bau, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion mit Inselspital, Bildungs- und Kulturdirektion mit Universität und Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion mit sitem) erachtet es der Regierungsrat aber als vertretbar im Sinne einer Ausnahme eine Viererdelegation zuzulassen.	Erledigt.
		Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) eine Übersicht über	Die entsprechende Übersicht wurde der BaK sowie ebenfalls der Bildungs- und Finanzkommission vorgelegt.	Erledigt.

die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten (gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018) beinhalten.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 28/2021
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1164
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2020 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2020



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 065-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.86

Eingereicht am: 10.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Veglio (Zollikofen, SP)
Streit-Stettler (Bern, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 931/2020 vom 19. August 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Einbürgerung nach schweizerischem Bürgerrechtsgesetz

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBÜG) vorzulegen, die in Bezug auf die geschuldete Sozialhilfe den Kriterien des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) und der Verordnung zum Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV) entspricht.

Begründung:

Die Kriterien des Einbürgerungsgesetzes des Kantons Bern in Bezug auf die geschuldete Sozialhilfe sind im schweizerischen Vergleich sehr restriktiv und nicht zweckmässig. Menschen die auf Sozialhilfe angewiesen waren, werden dadurch stigmatisiert, weil die Hürde für eine Einbürgerung unverhältnismässig hoch ist. Gemäss den geltenden Kriterien muss für ein Einbürgerungsgesuch die in den letzten 10 Jahren bezogene Sozialhilfe vollständig zurückbezahlt werden. Diese Zeitspanne von 10 Jahren ist zu lang, zudem ist dieses Kriterium nicht kompatibel mit dem Sozialhilfegesetz. Gemäss Sozialhilfegesetz ist die bezogene Sozialhilfe rückerstattungspflichtig, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der einbürgerungswilligen Person sich wesentlich verbessert haben.

Auch im Kanton Bern sollen bei der bezogenen Sozialhilfe wie beim schweizerischen Bürgerrechtsgesetz und bei der genannten Verordnung die letzten drei Jahre für die Rückzahlungspflicht berücksichtigt werden.

Antwort des Regierungsrates

Im Bereich der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern erlässt der Bund Mindestvorschriften und erteilt die Einbürgerungsbewilligung (Art. 38 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Der Bund hat von dieser Kompetenz mit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0) und der Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV; SR 141.01), beide in Kraft seit 1. Januar 2018, Gebrauch gemacht. Im Rahmen der eidgenössischen Mindestvorschriften sind die Kantone für die Regelung des Erwerbs des kantonalen und kommunalen Bürgerrechts durch Ausländerinnen und Ausländer zuständig. Die Kantone können neben den Voraussetzungen des Bundes zusätzliche und strengere Einbürgerungsvoraussetzungen vorsehen.

Nach Artikel 7 Absatz 3 BÜV ist die Einbürgerung ausgeschlossen, wenn die einbürgerungswillige Person in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung Sozialhilfe bezogen hat oder während des Einbürgerungsverfahrens sozialhilfeabhängig wird. Diese einbürgerungsrechtliche Rückzahlungspflicht bestimmt sich auf Bundesebene unabhängig von der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung. Die Gesetzgebung des Bundes verlangt eine vollständige Rückzahlung.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern haben am 24. November 2013 die Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» mit einem Ja-Stimmenanteil von 55.8 % angenommen. Damit erfolgte eine Änderung von Artikel 7 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), die am 11. Dezember 2013 in Kraft trat. Absatz 3 Buchstabe b dieses Artikels besagt, dass namentlich nicht eingebürgert wird, wer Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat. Die Verfassungsvorgabe ist für die Ausgestaltung der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung bindend.

Selbstredend ist Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV in der Ausführungsgesetzgebung verfassungskonform auszugestalten, insbesondere unter Berücksichtigung des Diskriminierungsverbots, des Gleichbehandlungsgebots und des Verhältnismässigkeitsprinzips. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBÜG; BSG 121.1) trägt dem Rechnung, indem er festlegt, dass früherer Sozialhilfebezug einer einbürgerungswilligen Person nicht länger als zehn Jahre als Einbürgerungshindernis vorgehalten werden kann. Der Grosse Rat hat sich bei der Konkretisierung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV von anderen gesetzlichen Verjährungsregeln leiten lassen, die eine Zehnjahresfrist kennen. Namentlich sind dies Artikel 45 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) betreffend den potentiellen Rückerstattungsanspruch bei Sozialhilfeleistungen und Artikel 127 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220), der eine zehnjährige absolute Verjährungsfrist als Regelfall festlegt (vgl. Vortrag KBÜG S. 10). Damit bestehen sachliche Anknüpfungspunkte für eine verhältnismässige Auslegung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV.

Das bernische Verwaltungsgericht hat die Rechtmässigkeit der Zehnjahresfrist und der vollständigen Rückzahlung von Sozialhilfeleistungen mit Urteil Nr. 2015/93 vom 21. September 2016 bestätigt. Es hat darin auch einen sachlichen Zusammenhang des Einbürgerungshindernisses wegen Sozialhilfebezug zu allfälligen sozialhilferechtlichen Rückzahlungspflichten verneint. Die Rückzahlung bezogener staatlicher Leistungen ist im bürgerrechtlichen Kontext vielmehr Ausdruck einer wirtschaftlich erfolgreichen Integration. Sie zeugt von einer gefestigten Selbsterhaltungsfähigkeit und zudem vom Willen, an den hiesigen Sozialstaat beizutragen. Die Zehnjahresfrist taugt nach Auffassung des Verwaltungsgerichts jedenfalls als Richtlinie zur bundesrechtskonformen Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV. Nicht entscheidend ist, ob die Ausländerin oder der Ausländer den Sozialhilfebezug zu verantworten hat oder ob dieser unverschuldet ist. Mit Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV sollte der Ausschluss vom Bürgerrecht gerade losgelöst von dieser Frage geregelt werden (vgl. Botschaft des Grossen Rates zur kantonalen

Volksabstimmung vom 24. November 2013 «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern», S. 7¹).

Mit einer Reduktion des für den Sozialhilfebezug relevanten Zeitraums auf das bundesrechtliche Minimum von drei Jahren würde der Gesetzgeber der Verfassungsvorgabe kaum noch gerecht. Der Regierungsrat hält aus rechtlichen und demokratiepolitischen Gründen dafür, dass die Umsetzung des Motionsanliegens mit einer Anpassung der Kantonsverfassung einhergehen müsste. Die Stimmbevölkerung und der Grosse Rat haben jedoch erst vor wenigen Jahren für eine strenge Einbürgerungsregelung bei Sozialhilfebezug votiert. Aufgrund dessen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosse Rat

¹ Botschaft des Grossen Rates zur kantonalen Volksabstimmung vom 24. November 2013 «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern»: https://www.sta.be.ch/sta/de/index/wahlen-abstimmungen/wahlen-abstimmungen/abstimmungen/ergebnisse_abstimmungen/2013.assetref/dam/documents/STA/AZD/de/abstimmungen/botschaft/abstimmungsbotschaft_2013-11-24-de.pdf



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	154-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.205
Eingereicht am:	04.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1125/2020 vom 14. Oktober 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Mehr Transparenz bei Radarkontrollen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Die Standorte von stationären und mobilen Geschwindigkeitskontrollen im Kanton Bern, vor allem ausserorts, werden im Internet publiziert.

Begründung:

Geschwindigkeitskontrollen werden oftmals mit mobilen Radarmessgeräten durchgeführt. Wer andere auf «Blitzer» hinweist, wird heute gebüsst. Der Staat macht aus diesen Kontrollen ein Staatsgeheimnis. Hinzu kommt, dass oft Einsatzorte gewählt werden, die viel mehr dem Geldeintreiben dienen als der Strassensicherheit. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist die A6 zwischen Schüpfen und Schönbühl – eine schnurgerade Autobahn, wo freie Fahrt gilt. Die Polizei hätte hier besseres zu tun, als vom Kanton zur Erschliessung von Geldquellen genötigt zu werden. Der Kanton St. Gallen informiert bereits heute auf ihrer Internetseite über die aktuellen Standorte der Radar-Anlagen.¹ Dies könnte im Kanton Bern problemlos übernommen werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat seine Haltung zur Thematik der vorliegenden Motion bereits im Jahr 2015 in der Antwort zur Motion 106-2015 Hess (Bern, SVP) «Informationspflicht bezüglich der Standorte von Radaranlagen»² dargelegt. Der Grosse Rat hat die Motion damals in der Septembersession 2015 deutlich abgelehnt. Die vorliegende Motion geht einen Schritt weiter, da sie nicht nur die Publikation der Standorte von stationären, sondern auch von mobilen Geschwindigkeitskontrollen fordert. Dabei

¹ <https://www.sq.ch/sicherheit/kantonspolizei/verkehr/radar.html>

² <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/121af4d9f0ba494491adb5c33d3da24f-332/15/PDF/2015.RRGR.333-Vorstossantwort-D-110355.pdf>

wird auf den Kanton St. Gallen verwiesen, welcher gemäss Motion bereits heute im Internet über die aktuellen Standorte der Radar-Anlagen informiere. Die erwähnte Internetseite zeigt (Juli 2020) aber, dass die Kantonspolizei St. Gallen lediglich die Standorte der semistationären Geschwindigkeitsmessgeräte (und ohne die Messgeräte der Stadtpolizei St. Gallen) publiziert.

Die Strassenverkehrsgesetzgebung dient keinem Selbstzweck. Sie soll einen möglichst sicheren und reibungslosen Verkehrsablauf ermöglichen. In Fachkreisen herrscht Einigkeit darüber, dass ohne Kontrollen und Sanktionen die Verkehrsregeln nur ungenügend eingehalten werden, was sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Auch ist wissenschaftlich belegt, dass das Durchsetzen der geltenden Höchstgeschwindigkeiten ein zentrales Element zur Steigerung der Verkehrssicherheit darstellt.

Die Ressourcen der Kantonspolizei Bern genügen nicht, um lückenlos und flächendeckend (226 km Nationalstrassen, 2'101 km Kantonsstrassen und 9'933 km Gemeindestrassen; Kennzahlen Kanton Bern 2017) Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Neben der Kantonspolizei können auch Gemeinden mit einem Ressourcenvertrag und einer Genehmigung selbst Überwachungsanlagen beschaffen und betreiben. Die Auswahl der Standorte für Geschwindigkeitsmessungen der Kantonspolizei stützt sich auf eigene Analysen, Absprachen mit Gemeinden oder Meldungen aus der Bevölkerung zu Strassenabschnitten, auf denen Verkehrsteilnehmende regelmässig mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs sind und damit die Verkehrssicherheit gefährden. Zudem werden Geschwindigkeitskontrollen vielfach auch in besonders gefährdeten Bereichen durchgeführt. Dazu gehören zum Beispiel Strassen in der Umgebung von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und Pflegeheimen oder Strassensituationen, die einen zusätzlichen Schutz von Fussgängern oder Velofahrern erfordern. Auch auf dem von der Motionärin erwähnten Abschnitt der Autobahn A6 zwischen Schüpfen und Schönbühl kommt es regelmässig zu Unfällen. In den Jahren 2015 – 2019 registrierte die Kantonspolizei pro Jahr 14 bis 23 Unfälle und ein Total von 89. Dabei wurden pro Jahr zwischen drei und elf Personen verletzt; von den total 34 Verletzten wurden 29 leicht und fünf schwer verletzt. Den in der Motion geäusserten Vorwurf, wonach die Geschwindigkeitskontrollen insbesondere auf diesem Abschnitt primär dem «Geldeintreiben» dienen, weist der Regierungsrat zurück.

Indem Geschwindigkeitskontrollen nicht angekündigt und die Messstandorte nicht publik gemacht werden, müssen die Fahrzeuglenkenden überall damit rechnen, kontrolliert zu werden. Dadurch wird im Sinne der Generalprävention den geltenden Höchstgeschwindigkeiten Nachdruck verschafft. Es muss davon ausgegangen werden, dass speziell regelmässig Schnellfahrende sich für die publizierten Messstellen interessieren, sich lediglich im Bereich der Messstandorte an die zulässige Höchstgeschwindigkeit halten und unter Umständen auf nicht überwachte Strecken ausweichen würden, mit negativen Folgen für die Verkehrssicherheit und Lärmbelastung auf diesen Strecken. Ferner gilt es zu beachten, dass anlässlich von (unangekündigten) Geschwindigkeitskontrollen heute auch zahlreiche Personen erfasst werden, welche sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über Raserdelikte zu verantworten haben. Auch die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) spricht sich aus Gründen der Verkehrssicherheit klar gegen eine Bekanntmachung von Geschwindigkeitskontrollen aus (<https://www.bfu.ch/de/die-bfu/politische-positionen/geschwindigkeitskontrollen-dienen-der-verkehrssicherheit>).

Auch die Rechtslage wäre in Bezug auf eine allfällige Publikation von Geschwindigkeitskontrollen heikel. So muss davon ausgegangen werden, dass das Verbot von Warnungen vor Verkehrskontrollen gemäss Artikel 98a des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) auch für die Polizeibehörden selber gilt (vgl. hierzu auch Philippe Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 2. Auflage Zürich/St. Gallen 2015, RN 18 zu Art. 98a SVG).

Vor diesem Hintergrund lehnt der Regierungsrat die Publikation der Standorte von Geschwindigkeitskontrollen aus Gründen der Verkehrssicherheit ab.

Verteiler

- Grosser Rat



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Stand: 13.01.2021

Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Geschäftsnummer: 2020.STA.11641164
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2020 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017	31.12.2020	Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 erklärt sich die Kommission mit der Abschreibung der Motion einverstanden. Die bestehenden Fachkommissionen werden jährlich überprüft.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018	31.12.2020	Die Forderung des Postulats wurde in den vom Regierungsrat im November 2020 zuhänden des Grossen Rates verabschiedeten Revisionsentwurf zum Sonderstatutgesetz integriert. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2021 darüber entscheiden.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Unter der Federführung des Amts für Kultur (BKD) wurde ein Kunstwettbewerb erfolgreich durchgeführt. Das Siegerprojekt stammt von der Bieler Künstlerin Esther van der Bie. Die Einweihung im Rathaus musste aufgrund von Covid-19 auf das Frühjahr 2021 verschoben werden.
229-2018 M	glp (Brönnimann, Mittelhäusern) vom 15.11.2018 Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutierabstimmung vorbereiten	11.03.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt. Die Modalitäten zur Durchführung der Abstimmung wurden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz unter der Federführung des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier diskutiert. Sie wurden im Regierungsratsbeschluss 1205/2020 vom 4.11.2020 festgehalten und in den Medien kommuniziert.
209-2019 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 02.09.2019 Neue Modalitäten für eine allfällige Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers	09.12.2019 Ziffer 5 und Ziffer 8 zurückgezogen 1 - 4 und Ziffern 6 und 7 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt. Die Modalitäten zur Durchführung der Abstimmung wurden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz unter der Federführung des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier diskutiert. Sie wurden im Regierungsratsbeschluss 1205/2020 vom 4.11.2020 festgehalten und in den Medien kommuniziert.
183-2019 M	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik	26.11.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat befasst sich zweimal jährlich mit dem Umsetzungsstand der Projekte und Perspektiven der Regierungsrichtlinien. Die von den DIR und der STA tabellarisch aufbereiteten Informationen umfassen dabei auch den von der SAK geforderten, engen Zusammenhang zur finanzpolitischen Planung: zu jedem Projekt und – soweit möglich auch zu den Perspektiven – ist festgehalten, ob diese im jeweiligen Voranschlag resp. im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt sind, verbunden mit einer finanzpolitischen Einschätzung zur Höhe der eingestellten und noch verfügbaren Mittel. Der Regierungsrat legte der SAK die vertiefenden Informationen anlässlich der Plenumsitzung vom 11. Mai 2020 zur Vorberatung des Geschäftsberichts 2019 offen.

099-2020 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 27.05.2020 Für eine einwandfreie Abstimmung in Moutier	01.09.2020	31.12.2022	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt, d. h. im ersten Jahresquartal, wie dies mit der Motion verlangt wird.
100-2020 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 27.05.2020 Die Wiederholung der Gemeindeabstimmung von Moutier muss in den ersten 89 Tagen des entsprechenden Abstimmungsjahrs stattfinden	01.09.2020	31.12.2022	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt, d. h. in den ersten 89 Tagen des Abstimmungsjahres, wie dies mit der Motion verlangt wird.
254-2018 M	Riesen (Bern, PSA) vom 19.11.2018 Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Der Regierungsrat verabschiedete die Strategie Digitale Verwaltung Mitte 2019. Voraussichtlich im ersten Quartal 2021 wird er die Schwerpunktplanung des Kantons zur Umsetzung der Strategie kommunizieren. Open Data wurde sowohl in der Strategie als auch in der Schwerpunktplanung aufgenommen und in diesem Kontext weiterbearbeitet. Strategie Digitale Verwaltung, Handlungsschwerpunkt 6: Sicherheit, Sichtbarkeit und Transparenz (S. 18): «Die Bereitstellung von offenen Behördendaten ist zu einem wichtigen Merkmal transparenten Regierungs- und Verwaltungshandelns geworden. Eine Beteiligung des Kantons Bern am schweizweiten Open Government Data-Portal wird daher zu prüfen sein. Dabei gilt es in Zusammenarbeit mit der Statistikkonferenz abzuklären, welche Daten prioritär als OGD zur Verfügung gestellt werden können.» Schwerpunktplanung: Das Schwerpunktthema «Daten managen und nutzen inkl. OGD und Geoinformationsdaten» wurde als Digitale Grundlage in die Planung aufgenommen. Dieses Vorhaben wird im Rahmen der neuen ICT-Strategie (2021-2025) mit hoher Priorität umgesetzt. Federführend bei der Umsetzung ist das KAIO.

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020	31.12.2022	Die DIJ steht im Austausch mit dem TCS und den Umweltverbänden, mit denen der Kanton einen Vertrag betreffend Aufhebung des Campingplatzes Fanel abgeschlossen hat. Alle Vertragsparteien sind der Überzeugung, dass der Weiterbetrieb eines Campingplatzes im Fanel rechtlich ausgeschlossen ist. Das Gebiet wird von verschiedenen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen geschützt. Es fehlt eine Überbauungsordnung, die den Betrieb eines Campingplatzes erlaubt, und angesichts der Schutzbestimmungen ist heute rechtlich nicht mehr möglich, eine solche zu erlassen. Diese klare rechtliche Ausgangslage lässt keinen Spielraum für eine politische Lösung. Daran kann nach übereinstimmender Meinung der Vertragsparteien auch die Überweisung der Motion nichts ändern. Unter Leitung des Kantons haben die Vertragsparteien deshalb mit der Umsetzung des Vertrages begonnen und ziehen dabei auch die Gemeinde Gampelen ein. Ein Konzept zum geordneten Rückbau des Campingplatzes und der Renaturierung des Gebietes liegt mittlerweile vor und erste Schritte sind vertragsgemäss bereits umgesetzt. Unter diesen Umständen wird der RR nicht vertragsbrüchig werden oder den Vertrag einseitig kündigen. Es könnte damit keine bessere Lösung erzielt werden, im Gegenteil: Dem gemäss Vertrag noch bis 2024 zulässigen Campingbetrieb würde damit die Grundlage entzogen und aller Wahrscheinlichkeit nach würden die Gerichte mit der Sache befasst, ohne dass damit etwas gewonnen oder an der klaren Rechtslage verändert werden könnte. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung beantragt.
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Vgl. dazu die vorangehende Berichterstattung zu M 122-2019. Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil des erwähnten Vertrages zum vereinbarten etappierten Rückzugs aus dem Campingareal. Der Regierungsrat hält an dieser Vereinbarung fest. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter ausgestaltet werden	04.09.2013	31.12.2017	Im Rahmen der Revision des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) hat der Regierungsrat einen Vorschlag erarbeitet, wie das Konkubinatsrecht für die Anspruchsberechtigung berücksichtigt werden kann. Der Grosse Rat hat in der Sondersession 2020 die Gesetzesrevision verabschiedet, Inkraftsetzung per 1.7.2021 (2018.JGK.7914). Die Forderung des Motionärs ist - unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen - erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.

010-2019 M	Marti (Bern, SP) Individuelle Prämienverbilligungen: Die Regierung muss handeln!	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
012-2019 FM	Marti (Bern, SP) Erhöhung Prämienverbilligungen	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
013-2019 FM	Imboden (Bern, Grüne) Zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligungen der Krankenkassenprämien	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Dem Anliegen, Anreize für die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) zu schaffen, wird mit dem 2020 initiierten Programm «SEin ^{plus} » Rechnung getragen. Das Programm beinhaltet die Beratung, die Gewährung von Staatsbeiträgen und einen Erfahrungsaustausch für die Gemeinden im Bereich SEin. Die nötigen Mittel wurden vom Grossen Rat mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt. Das Programm «SEin ^{plus} » wurde im Herbst 2020 gestartet.
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen wird mit dem 2020 initiierten Programm «SEin ^{plus} » umgesetzt. Das Programm beinhaltet die Beratung, die Gewährung von Staatsbeiträgen und einen Erfahrungsaustausch für die Gemeinden im Bereich SEin. Die nötigen Mittel wurden vom Grossen Rat mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt. Das Programm «SEin ^{plus} » wurde im Herbst 2020 gestartet.
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2021	Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat mit Schreiben vom 02. Juli 2018 die einseitige Option eingelöst und den Waffenplatzvertrag bis am 31. Dezember 2048 verlängert. Der Bund (armasuisse) strebt keine Nutzungsänderungen an. Das Gebiet Kasernenareal ist jedoch Bestandteil des ESP Wankdorf «Kant. Militäranlagen». Darin wurde das langfristige Bebauungspotential von rund 36'000m ² erfasst und ausgewiesen. Das Anliegen des Postulats wurde somit untersucht und das langfristige Potenzial aufgezeigt. Das Postulat ist abzuschreiben.
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive - mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	22.03.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziffer 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziffer 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziffer 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp–Wabern, Bern Länggasse–Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlstrasse–Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle–Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb–Ostermundigen, Laupen–Gümmenen, Ramsei–Sumiswald, Oberburg–Hasle, Jegenstorf–Bätterkinden). Basis für diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014, angepasst am 27. Mai 2020. Ziffer 5: Das TBA informiert aufgrund des Vorstosses die Bevölkerung im Rahmen seiner Projekte vermehrt und in Absprache mit den Gemeinden gezielt über Verbesserungen bei Veloverbindungen. Im betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen verstärkt bestmöglich Rechnung getragen. Die Anliegen der Motion sind somit erfüllt.

076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die BVD hat zuhanden der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) einen Bericht erarbeitet und dabei die Praxis des Kantons Bern auch mit derjenigen ausgewählter anderer Kantone verglichen. Der Bericht wurde der BaK mit Schreiben vom 17. Januar 2020 zugestellt. Mit Schreiben vom 04. März 2020 hat sich die BaK mit dem Bericht zufrieden gezeigt und mitgeteilt, dass keine weiteren Abklärungen nötig sind. Der Vollzug des Postulats ist damit abgeschlossen.
184-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3 Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2020	Die Erfüllung von Ziffer 2 liegt in der Verantwortung einer vom Kanton eingesetzten Dialoggruppe, welche die IST-Situation auf dem Strassennetz aufgearbeitet hat. Die Ergebnisse der Dialoggruppe mit Vorschlägen zum weiteren Vorgehen liegen seit dem 7. Dezember 2020 vor. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen der Dialoggruppe umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne, Nidau» eingesetzt.
Sicherheitsdirektion (SID)				
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat am 2. Dezember 2020 einen Bericht über den möglichen Einsatz von sog. Bodycams bei der Kantonspolizei verabschiedet und verzichtet auf einen flächendeckenden Einsatz von Bodycams. Der Grosse Rat wird sich anlässlich der Frühjahrssession 2021 damit befassen.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Dabei prüfte er auch das Anliegen einer einmaligen Lenkungsabgabe bei der Inverkehrsetzung. Das Prüfergebnis wird im Vortrag zur BSFG-Revision beschrieben. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der beratenden Kommission verabschiedet.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der kantonalen Geldspielgesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt.
071-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	In einer Vorstandssitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Frühjahr 2020 wurde eine interkantonal koordinierte finanzielle Unterstützung der Nationalen Meldestelle Act212 diskutiert und nicht weiterverfolgt. Eine Finanzierung auf kantonalen Ebene wird als nicht zweckmässig erachtet.
171-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) Revision der Motorfahrzeugsteuer	13.03.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Dabei floss namentlich das Anliegen ökologischer Besteuerung in die Revision ein. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der beratenden Kommission verabschiedet.
270-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten lassen	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen wurden geprüft. Bei Lernenden nützt das Amt für Bevölkerungsdienste den Handlungsspielraum (Antrag Härtefall oder Verlängerung Ausreisefrist) gemäss Rechtslegung des Bundes aus. Bei allen anderen erlischt die Stellenantrittsbewilligung auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Ausreisefrist nach Rechtskraft des Wegweisungsentscheides gemäss Asylgesetz (Bundesgesetz).
182-2019 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Analog der Prüfaufträge aus den überwiesenen Motionen 128-2016 Wenger und 171-2018 Trüssel hat der Regierungsrat das vorliegende Anliegen bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) in die Prüfung miteinbezogen. Im Vortrag zum BSFG wird der Prüfauftrag explizit abgehandelt. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der beratenden Kommission verabschiedet.
Finanzdirektion (FIN)				
304-2015 M	Pfister (Zweissimmen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen ist bereits im Rahmen von zwei Vorlagen im National- und Ständerat beraten worden. Auch in einer nachgebesserten Version wurde die Vorlage vom Nationalrat deutlich abgelehnt. Die Vorlage ist damit definitiv gescheitert. Aufgrund der Schwierigkeiten einer Umsetzung auf Bundesebene schätzt der Regierungsrat auch die Erfolgsaussichten einer kantonalen Vorlage als gering ein und verzichtet deshalb auf die Ausarbeitung einer kantonalen Lösung.

028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2020	Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2020 vom entsprechenden Bericht des Regierungsrates «Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag)» Kenntnis genommen.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger aus- gestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das totalvidierte und national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht (IVöB 2019), dessen Inkraftsetzung im Kanton Bern im August 2021 vorgesehen ist, dient neu auch dem nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 2 IVöB 2019). Als Grundlage der Einführung des neuen Rechts beteiligt sich der Kanton Bern an der Erarbeitung interkantonalen Hilfsmittel für die nachhaltige Beschaffung, etwa an der nationalen Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB (www.woeb.swiss). Weitere Anleitungen und Handbücher zum neuen Recht, die auch die Nachhaltigkeit betreffen, werden auf das Inkrafttreten hin erarbeitet. Verwaltungsintern gibt die zentrale Beschaffungspolitik des Regierungsrates (RRB 461/2018) Ziele für die nachhaltige Beschaffung vor.
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und ener- getischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2020	Um die aktuelle und künftige Praxis bei der Besteuerung von Solaranlagen darzustellen, musste ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen abgewartet werden. Nachdem das entsprechende Urteil im Oktober 2019 publiziert wurde, hat der Regierungsrat den verlangten Bericht am 16. Dezember 2020 an den Grossen Rat verabschiedet.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 ein Gesamtpaket vorgeschlagen, welches unter anderem auch eine Senkung der kantonalen Steueranlage der natürlichen Personen in den Jahren 2021 und 2022 vorsieht. Mit einer Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von CHF 45 Millionen (Umfang der Mehreinnahmen aus der «Allgemeinen Neubewertung 2020») kann die Motion in der Wintersession 2020 umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat dies im Voranschlag 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 entsprechend beantragt. Die Motion kann damit abgeschlossen werden.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion haben per 2020 eine Erhöhung der Entschädigungsansätze veranlasst [vgl. Art. 92 ff. der Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)]. Die Ansätze wurden so festgelegt, dass auch bei einer Besteuerung der Entschädigungen gegenüber dem Status Quo keine finanzielle Verschlechterung bei den Betroffenen eintritt. Das Anliegen der Motion ist damit umgesetzt. Der Regierungsrat erfüllt damit gleichzeitig die Motion 247-2018 Sommer (Wynigen, FDP) vom 4. März 2019 «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung» (Federführung BKD), die explizit eine solche Anpassung der Ansätze fordert.
176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern ver- einfachen: Reorganisation der rechnungsführen- den Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Im Geschäftsbericht 2019, Band 2 wurde gegenüber dem Grossen Rat im Detail über die Umsetzung der Motion berichtet. Konkret wird die Motion 176-2018 im Rahmen des Projektes «ERP» wie folgt umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> – Die Weisungsbefugnis der Finanzdirektion wird im Rahmen der rechtlichen Anpassung gestärkt – Die Strukturen des Finanz- und Rechnungswesens werden stark vereinfacht und die Abschlüsse auf Stufe Direktion zentralisiert. – Die Standardprozesse fliessen in die Kompetenzmodelle ein, und die Mitarbeitenden können entsprechend den Anforderungen und Fähigkeiten ausgebildet und eingesetzt werden. Das Projekt «ERP» befindet sich derzeit in der Realisierungsphase. Die Forderungen der Motion sind ins Projekt eingeflossen. Der Vorstoss kann demzufolge abgeschlossen werden.
177-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Finanzdirektion hat die Einführung von HRM2/IPSAS im Rahmens des Projektabschlussberichts analysiert und im Geschäftsbericht 2019 8, Band 2 umfassend über die Erkenntnisse und Definition der zukünftigen Standards informiert. Ebenfalls erfolgte am 6. Februar 2020 eine Information der Finanzkommission über die Umsetzung der Motion. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Umstellung auf ein neues Rechnungslegungsmodell einen kontinuierlichen Lern- und Verbesserungsprozess sowie einen offenen und permanenten Austausch zwischen allen Beteiligten erfordert. Da die Rechnungslegungsstandards einem steten Entwicklungsprozess unterliegen, wird diesen Grundsätzen auch in Zukunft eine hohe Bedeutung zukommen. In diesem Sinne wird denn auch die Abschreibung des Vorstosses beantragt.

197-2019 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 30.08.2019 Effizienter Zahlungsverkehr auf kantonalen und kommunalen Verwaltungen	10.03.2020 Punktweise beschossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs grundsätzlich wirtschaftlicher und sicherer ist, als der Bargeldverkehr. Die elektronische Bezahlung soll deshalb prioritär eingesetzt werden und die Bezahlung mit den gängigen Kredit- und Debitkarten ist bereits heute bei vielen kantonalen Dienststellen mit hohem Publikumsverkehr möglich. Die Kosten für die Investition und den Betrieb entsprechender Systeme sind jedoch für Dienststellen mit tiefer Publikumsfrequenz unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund ist eine generelle Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht vorgesehen. Die Situation wird jedoch periodisch analysiert und bei Bedarf angepasst. Beispielsweise hat das KAIO das Projekt «ePayment» lanciert, welches zum Ziel hat, eine gesamtkantonale ePayment-Lösung zu schaffen. Das Projekt bindet alle kantonalen Stellen ein, bei denen Gebühren oder Dienstleistungen elektronisch bezahlt werden können. In diesem Sinne wird die Abschreibung des Vorstosses beantragt.
220-2019 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 02.09.2019 Bildungscampus Burgdorf darf nicht gestrichen werden!	03.12.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat führt die Arbeiten zur Planung des Bildungscampus Burgdorf wie ursprünglich vorgesehen fort. Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung entsprechend weiterhin berücksichtigt.

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)				
227-2017	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	07.06.2018	31.12.2020	Die Bereitstellung von Massnahmen für die Unterstützung von ausgesteuerten Personen bei der beruflichen Wiedereingliederung und die optimale Koordination unter den zuständigen Stellen ist grundsätzlich eine Daueraufgabe des Amts für Arbeitslosenversicherung. Dabei werden Personen, die von der Aussteuerung bedroht sind, durch die zuständigen Personalberater in der Regionalen Arbeitsvermittlung frühzeitig informiert und auf Leistungen hingewiesen, die sie weiterhin beanspruchen können. Darüber hinaus hat der Bundesrat 2019 besondere Massnahmen zur Förderung des inländischen Fachkräftepotentials beschlossen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben sich verschiedene Projektarbeiten, die in Zusammenhang mit diesen Massnahmen stehen, verzögert. Das Amt für Arbeitslosenversicherung beteiligt sich intensiv an Projekten der Massnahmen 5 und 6: Es engagiert sich in den Projekten «Beratungsqualität und Beratungsintensität» sowie «Standortbestimmung» und arbeitet gemeinsam mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA und verschiedenen Kantonen am Konzept «Supported Employment». Das Konzept soll im Frühling 2021 zur Umsetzung gelangen. Zielgruppe des Konzepts sind Stellensuchende über 50 Jahre.
M	Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: Annahme als Postulat		
204-2017	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)	28.03.2018	31.12.2020	Bei der eingereichten Motion handelt es sich um eine Richtlinienmotion, die im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegt. Der Vorstoss wurde als Postulat überwiesen und beauftragte den Regierungsrat, sicherzustellen, dass ausländische Fahrende sich an das Entsandgesetz halten und die Anforderungen erfüllen, Kontrollen der Arbeitsmarktaufsicht durchzuführen und Verstösse konsequent zu sanktionieren. Gegenstand des Vorstosses bilden Vollzugsbereiche, die bundesrechtlich abschliessend geregelt sind. Es besteht kein rechtlicher Spielraum für den Erlass zusätzlicher ergänzender oder einschränkender Bestimmung des kantonalen Gesetzgebers. Es handelt sich zudem um Bereiche, in denen der Bund den Vollzugsspielraum der Kantone durch Weisungen und Rundschreiben zusätzlich einschränkt. Der Vollzug funktioniert sehr gut. Der Kanton kontrolliert und sanktioniert die Reisenden unabhängig der Nationalität im Rahmen der regulären Vollzugstätigkeit und schöpft hierbei die bundesgesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten aus.
M	Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	Annahme als Postulat		
214-2017	Rudin (Lyss, glp)	05.09.2018	31.12.2020	Die Initiierung eines Projekts gemäss dem geforderten Vorgehen der als Postulat überwiesenen Motion (Akteure lokalisieren und mit diesen zusammen ein Projekt ausarbeiten) ist nicht zielführend. Es bestehen bereits geeignete Instrumente, mit denen die Anliegen der Motion – soweit in kantonaler Kompetenz – umgesetzt werden können. Beispielsweise ist die Ansiedlung neuer Unternehmen eine Kernaufgabe der Standortförderung. Weiter können regionalpolitische Massnahmen im Rahmen der NRP unterstützt werden. Die Zielsetzung der NRP deckt sich mit dem Anliegen der Motion, nämlich die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Regionen zu stärken. Für eine Prüfung und allfällige Unterstützung eines Projekts ist jedoch die Initiative eines lokalen Projektträgers unabdingbar (Unternehmen, Gemeinde, Region, sonstige Institution). Der Kanton kann selber keine NRP-Projekte initiieren. Im Umsetzungsprogramm NRP 2020-2023 des Kantons Bern wurde das Thema «Digitalisierung» als Schwerpunkt aufgenommen. Seither konnten bereits einige NRP-Projektbeiträge gesprochen werden. Diese Entwicklung zeigt, dass der Prüfauftrag sinnvoll umgesetzt wurde.
M	Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	Annahme als Postulat		
155-2018	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)	28.11.2018	31.12.2020	Das Anliegen der Motion wurde mit einer Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) umgesetzt, welche vom Grossen Rat in der Sommersession 2020 verabschiedet wurde. Gegen die ebenfalls vom GR beschlossenen zwei Sonntagsverkäufe und damit gegen die ganze Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2021 statt.
M	Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!	Annahme		
231-2018	Michel (Schattenhalb, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Für die Durchführung von Sportanlässen in der Stadt oder im Kanton Bern liegt die Federführung bei der Stadt bzw. der jeweiligen Destination. Der Kanton kann Sportanlässe gemäss TEG und auf Gesuch hin unterstützen. Nach dem Konkurs der Organisatorin des E-Grand Prix sowie weiterer diverser Unstimmigkeiten (Widerstand der Anwohner, Bedenken betr. Klima) ist eine erneute Durchführung in den kommenden Jahren kaum realistisch.
M	Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern	Annahme als Postulat		
057-2019	Haas (Bern, FDP)	05.12.2019	31.12.2021	Das Anliegen der Motion wurde mit einer Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) umgesetzt, welche vom Grossen Rat in der Sommersession 2020 verabschiedet wurde. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2021 statt.
M	Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit	Annahme		
170-2017	Berger (Aeschi, SVP)	07.06.2018	31.12.2020	Die wichtigsten Partnerinnen und Partner aus Landwirtschaft, Schutzorganisationen, Waldwirtschaft und Jägerschaft haben sich unter sich und mit den Behörden von Kanton und Bund an einem runden Tisch im Jahr 2019 und im Jahr 2020 ausgetauscht. Dabei hat sich gezeigt, dass die Bedingungen für eine Regulierung unter dem aktuell geltenden gesetzgeberischen Rahmen nicht erfüllt sind.
M	Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	Annahme als Postulat		

206-2019	Grüne (von Wattenwyl, Tramelan)	09.06.2020	31.12.2022	Die WEU forderte den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) brieflich dazu auf, am fakultativen Referendum festzuhalten und sicherzustellen, dass das Abkommen den Artikel 104a Buchstabe d der Bundesverfassung respektiert. In seiner Antwort bestätigte der Departementsvorsteher WBF, dass er dem Bundesrat vorschlagen wird, dem Parlament zu empfehlen, das Abkommen dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Wie alle neueren Freihandelsabkommen enthalte auch das Mercosur-Abkommen ein umfassendes und völkerrechtlich verbindliches Kapitel zum Handel und zur nachhaltigen Entwicklung und sei somit mit Art. 104a Buchstabe d der Bundesverfassung kompatibel. Weiter wurde auf die vom SECO mandatierte Umweltverträglichkeitsstudie vom Juni 2020 verwiesen, welche zum Schluss kommt, dass die Umweltauswirkungen des Abkommens gering ausfallen dürften.
M	Freihandelsabkommen mit dem MERCOSUR: Der Kanton Bern muss aktiv werden!	Annahme		
214-2019	Schilt (Utzig, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wurde geprüft. Bevor Eingriffe erfolgen, sollen Interessierte zur Mitwirkung und Mitfinanzierung eingeladen werden. Der restliche Bestand soll normal weiter bewirtschaftet werden.
M	Der Douglasienbestand rund um die Kasthofer-Gedenkstätte auf dem Ostermundigenberg darf nicht abgeholzt werden!	Annahme als Postulat		
228-2019	Bösiger (Niederbipp, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Die WEU forderte den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) mittels eines Schreibens dazu auf, den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel mit Zielen und Massnahmen im Bereich der nicht beruflichen Pflanzenschutzmittel-Anwendungen zu ergänzen. In seiner Antwort bestätigte der Departementsvorsteher WBF, dass auch die Privatanwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Gefährdung für die Umwelt darstellen kann. Er verwies daher auf die diesbezüglich im Aktionsplan verankerten Massnahmen, welche bereits umgesetzt oder in Entwicklung sind (Verschärfung der Zulassungsanforderungen; Liste von Pflanzenschutzmitteln, welche für die private Anwendung zugelassen sind; Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung (SR916.161) und die vorgesehene Verschärfung der Anforderungen für die Zulassung von Produkten für den privaten Gebrauch bis Ende 2022). Der Bundesrat plant, die Umsetzung des Aktionsplans im Jahr 2023 zu überprüfen. Er stellt in Aussicht, dass allenfalls nach der Evaluation zusätzliche Massnahmen beschlossen werden könnten.
M	Aktionsplan Pflanzenschutzmittel im Bereich Privatanwender verstärken	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat ohne gleichzeitige Abschreibung Punkt 2: Annahme als Motion ohne gleichzeitige Abschreibung Punkt 3: Annahme als Motion ohne gleichzeitige Abschreibung		
033-2020	Abplanalp (Brienzwiler, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Die Wiedererhöhung der Beiträge wurde geprüft und verworfen. Verglichen mit dem Jahr 2019 ist der Käferbefall im Mittelland im Jahr 2020 um 40 % gesunken. Die Anliegen der Berner Waldbesitzer werden im Rahmen eines regelmässigen Austauschs entgegengenommen und geprüft.
M	Forstschutzprogramm in nadelholzreichen Wäldern mit unveränderten Beiträgen weiterführen	Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat		
210-2016	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	08.06.2017	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Die BKW nimmt als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese nach Marktpreisen. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat vergütet. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.
M	Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	Annahme		
218-2016	Bachmann (Nidau, SP)	08.06.2017	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Die BKW nimmt als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese nach Marktpreisen. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat vergütet. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
M	Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	Annahme		

225-2018	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	13.06.2019	31.12.2021	Neben der Revision des Energiegesetzes (EnG) sind auch Änderungen am Stromversorgungsgesetz (StromVG) geplant. Der Bundesrat hat dazu die Eckpunkte der Revision StromVG bereits per 3.4.2020 kommuniziert und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wird bis Anfang 2021 einen konkreten Vorschlag erarbeiten. Die Revision des StromVG dient primär dazu, die einheimischen erneuerbaren Energien noch besser in den Strommarkt zu integrieren und die Versorgungssicherheit zu stärken. Zudem sind Verbesserungen der Netzregulierung vorgesehen, um die Effizienz und Verursachergerechtigkeit zu erhöhen, sowie dafür zu sorgen, dass keine missbräuchlichen Anwendungen der Netzbuchhaltung zu Lasten der Stromkunden möglich sind. Der Regierungsrat unterstützt in Übereinstimmung mit dem Vorstand der kantonalen Energiedirektorenkonferenz (EnDK) grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen des EnG. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.
M	Stopp der Netzabzocke durch die Stromversorger - Fair ist anders!	Annahme		
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
249-2014	Mühlheim, Bern (glp)	09.06.2015	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wurde mit einer indirekten Änderung des Spitalversorgungsgesetzes in die Revision des Gesundheitsgesetzes aufgenommen, die in der 2. Hälfte 2020 in der Vernehmlassung war. Mit der vorgeschlagenen Lösung werden alle Listenspitäler zur ärztlichen Weiterbildung verpflichtet. Listenspitäler, welche die Vorgaben nicht erfüllen, müssen einen finanziellen Ausgleich leisten. Mit diesem Vorgehen wird das Anliegen der Motionärin umgesetzt.
M	Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	Annahme		
262-2014	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	09.06.2015	31.12.2019	Der Bericht des Regierungsrates zu Zeitvorsorgemodellen (RRB 267/2020) wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2020 zur Kenntnis genommen.
P	Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	Annahme		
158-2015	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	26.01.2016	31.12.2020	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sind abgeschlossen. Das Bonus-Malus-System wird künftig nicht mehr zur Anwendung kommen. Stattdessen wird die Einführung eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe angestrebt. Ein entsprechendes Projekt wurde gestartet. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wurde ein Pilotprojekt «Sozialrevisorat» gestartet. Die Pilotphase zeigte, dass Optimierungspotenzial hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Sozialdienste, der Harmonisierung der Aufsicht und bei der Prüfung von einheitlichen Kontrollstandards gibt. Der Schlussbericht zur Pilotphase liegt vor. Als nächster Schritt wird in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren die Schaffung eines Sozialrevisorats geprüft.
M	Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und Abschreibung Ziffer 2b: Ablehnung Ziffern 2c, d, e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a, b, c, d: Annahme als Postulat		
205-2015	Fuchs (Bern, SVP)	17.03.2016	31.12.2018	Die Motion 205-2015 wird im Rahmen der Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) umgesetzt. Die erste und einzige Lesung findet in der Wintersession 2020 statt.
M	Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Zurückgezogen Ziffer 3: Annahme		
284-2015	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)	07.06.2016	31.12.2020	Der Bericht zur regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wurde vom Regierungsrat am 21.10.2020 verabschiedet (RRB 1155/2020) und wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis gebracht.
M	Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	Annahme als Postulat		
026-2016	Lüthi (Burgdorf, SP)	13.09.2016	31.12.2020	Der Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion wurde dem Grossen Rat in der Herbstsession 2020 zur Kenntnis gebracht.
M	Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	Annahme als Postulat		

056-2016	Müller (Orvin, SVP)	30.11.2016	31.12.2020	Die GSI prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch bei der IntV frühestens 2021 möglich. Im Rahmen der am 19. Mai 2019 vom Volk abgelehnten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes sollten u.a. spürbare Anreize für das Erlernen einer Amtssprache gesetzt werden. In diesem Bereich werden alternative Ansätze geprüft. Allerdings liegen seit 2019 neue gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene vor. Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die dazugehörige Verordnung (VZAE) setzen ein grosses Gewicht auf Sprachnachweise: Fremdsprachige Zugewanderte müssen für die Einbürgerung, die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und den Familiennachzug Kenntnisse in einer Landessprache nachweisen.
M	Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	Annahme		
117-2016	Bachmann (Nidau, SP)	25.01.2017	31.12.2021	Abklärungen haben ergeben, dass viele Heime in Härtefällen nicht auf ein Depot bestehen. Depots decken vor allem jene Ausstände, die entstehen, wenn Anmeldungen für die Ergänzungsleistungen (EL) verspätet gemacht werden, oder wenn Personen nach dem Heimeintritt, aber noch vor der Verfügung der EL versterben. Die EL-Gelder fliessen somit direkt in den Nachlass und können erst über die Nachlassregelung für die Begleichung der Heimrechnung verwendet werden. Mit der Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30) wird es ab 2021 möglich sein, die EL direkt an das Heim abzutreten. Dies kann zumindest verhindern, dass die EL während dem Heimaufenthalt für etwas anderes als die vorgesehenen Heimkosten verwendet werden. Um das Optimierungspotential beim Heimeintritt zu nutzen, prüft die GSI zurzeit, ob die Einführung einer Sozialmedizinischen Koordinationsstelle die Prozesse vereinfachen könnte. Zudem besteht bereits heute die Möglichkeit, den Anteil der Wohnkosten der Heimrechnung über eine Kautionsversicherung abdecken zu lassen. Aus diesen Gründen können die Heime künftig die Gefahr eines Verlustes durch entsprechende Vorgaben reduzieren. Die GSI geht daher davon aus, dass Heime zunehmend auf die Einforderung von Heimdepots verzichten können. Vor diesem Hintergrund sind Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen nicht angezeigt. Die Schaffung eines Finanzierungsfonds hat der Regierungsrat bereits in der Antwort auf die Motion abgelehnt.
M	Vorauszahlungen bei Heimeintritten	Annahme als Postulat		
164-2016	Bernasconi (Malleray, SP)	28.03.2017	31.12.2021	Die GSI hat in den vergangenen Jahren den Bedarf im Berner Jura an Angebotsstrukturen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Bedarf analysiert. In Zusammenarbeit mit diversen Akteuren konnten mittlerweile verschiedene Angebote aufgebaut oder erweitert werden: Im Oktober 2020 eröffnete Perspective Plus in Biel neu geschaffene Notfall- und Kriseninterventionsplätze für Jugendliche im Alter von 12-18 Jahren. Für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-15 Jahren werden voraussichtlich ab dem Frühjahr 2021 Notfall- und Kriseninterventionsplätzen im Centre éducatif et pédagogique de Courtelary zur Verfügung stehen. Seit Dezember 2019 befassen sich die Verbände PIEA (Plateforme des institutions pour enfants et adolescents du Jura bernois et Bienne francophone) und adiaso sowie Vertretungen der DIJ, BKD und GSI gemeinsam mit dem Aufbau einer neuen frankophonen Struktur für Jugendliche und junge Erwachsene. Angedacht ist ein neues stationäres Angebot für 12-15 Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Das Angebot soll eine interne Schule sowie ein Angebot für Tagesstruktur/ Vorbereitung für Lehrstelle enthalten. Auch Straf- und zivilrechtliche Einweisungen sollen möglich sein. Für die Altersgruppe der 15-25-Jährigen besteht bereits das Angebot im Maison du Midi in Biel.
P	Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	Annahme		
174-2016	Linder (Bern, Grüne)	27.03.2017	31.12.2020	Seit März 2019 ist die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene umgesetzt und die ersten Erfahrungen zeigen, dass deutlich weniger Personen als zuvor mit hängigem Asylverfahren den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil des Auftrages und der Konzepte der regionalen Partner, dass sie im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein, wobei es der unternehmerischen Freiheit der regionalen Partner obliegt, ob sie auch in dieser Phase ergänzend mit Freiwilligen zusammenarbeiten. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen.
M	Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat		
197-2016	Messerli (Nidau, EVP)	12.09.2017	31.12.2020	Die Problemstellung ist auf nationaler Ebene erkannt und wird angegangen, weshalb dieser Vorstoss abgeschrieben werden kann. Das EDI wurde am 14. Juni 2019 vom Bundesrat beauftragt, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» auszuarbeiten. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich eine Widerspruchsregelung, möchte in Zukunft aber auch die Rechte der Angehörigen weiterhin wahren.
P	Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	Annahme		

235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme und Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2020	Die Anliegen werden in die Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV) einfließen. Dies ist jedoch frühestens 2021 möglich. Die Bedeutung von Sprachzertifikaten hat jüngst stark zugenommen mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dieses macht die Erteilung von bestimmten Aufenthaltstiteln abhängig von nachgewiesenen Sprachkenntnissen. Ähnlich ist es im Asylbereich – hier setzen sowohl die Integrationsagenda Schweiz (IAS) als auch die Vorgaben für die regionalen Partner klar messbare Wirkungsziele, wobei der Sprachnachweis einer der Indikatoren ist. Die Mittel für die subventionierte Sprachförderung wurden im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms II (KIP II) erhöht gegenüber dem KIP I.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Umsetzung ist in das Projekt zur Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) eingeflossen. Inzwischen haben sich einige Rahmenbedingungen verändert, dazu gehört namentlich die Lancierung der Integrationsagenda Schweiz (IAS). Der Bund hat die Integrationspauschale per Mai 2019 auf CHF 18'000.- verdreifacht, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Dazu gehören beispielsweise auch Massnahmen zur sozialen Integration. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Arbeitsaufnahme für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne, die in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind, achten müssen. Lösungsversuche sind in Arbeit. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, die Ausrichtung der Sozialhilfe und die Integration übernommen. Die konkrete Umsetzung lehnt sich an das Bündner Modell an und ist in den obsiegenden Konzepten der regionalen Partner enthalten.
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	27.03.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige (UM) aus dem Asylbereich wechselte per Mitte 2020 von der Sicherheitsdirektion (SID, ehemals POM) zur Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI, ehemals GEF). Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde im November 2019 die seit Juni 2020 verantwortliche Institution ermittelt. Die Anliegen des Motionärs sind im Konzept des ausgewählten Anbieters umgesetzt. Zentrum Bäregg GmbH hat Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Betreuung und Integration der UM im Kanton Bern übernommen.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	22.11.2018 Annahme	31.12.2020	Mit der Annahme des Postulats wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob die directionale Zuständigkeit für die Massnahmen der frühen Förderung, die gegenwärtig bei der GSI angesiedelt sind, in die BKD sowie in die DIJ wechseln sollen. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik) im Vorschulalter (besondere frühe Förderung) fanden Beratungen mit der BKD vor dem Hintergrund der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) statt. Mit der DIJ wurde im Rahmen der Arbeiten zum neuen Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) die zukünftige Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung eruiert. Es wurde festgestellt, dass ein Zuständigkeitswechsel von der GSI in die beiden anderen Direktionen nicht sachgerecht ist. Die Massnahmen der frühen Förderung entsprechen nicht dem Leistungskatalog des KFSG (Leistungen, die entweder von einem Sozialdienst oder der zuständigen Stelle der BKD fachlich indiziert oder kinderschutz-rechtlich angeordnet sind). Im VSG wiederum wird die obligatorische Schulzeit geregelt. Die Verankerung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulbereich im VSG ist daher nicht angezeigt.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Das Gesuch zum Erhalt von Fördergeldern wurde vor den Sommerferien 2020 fristgerecht beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eingereicht.

181-2018 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	28.11.18 Punktweise beschlossen Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Es wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Lösungen für die Zukunft des Spitals Moutier geprüft hat. Der Schlussbericht wurde inzwischen vorgelegt. Die Psychiatriebetten der Hôpital du Jura bernois SA sollen demnach von Bellelay nach Moutier verschoben werden, gleichzeitig soll ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten werden. Eine gemeinsame Trägerschaft der beiden Kantone Bern und Jura wurde jedoch nicht vorgeschlagen. Im Jahr 2020 verkaufte der Kanton Bern einen Anteil seiner Aktien an der HJB SA an die Swiss Medical Network.
203-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Sensibilisierungs- und Informationskampagne: Tag der pflegenden Angehörigen am 30. Oktober	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Die mit der Motion geforderte Sensibilisierungs- und Informationskampagne zum Tag der betreuenden Angehörigen wurde erstmals für den 30.10.2020 geplant. Ein entsprechendes Konzept für die Durchführung eines jährlichen Publikumsanlasses liegt folglich vor. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnte die offizielle Veranstaltung allerdings nicht vor Ort durchgeführt werden. Eine Homepage mit Verlinkung zu entsprechenden Angeboten wurde aufgeschaltet (https://proches-aidants-berne.ch).
216-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Keine überstürzte Umstrukturierung des Spitals Moutier bevor die endgültige Kantonszugehörigkeit der Stadt bekannt ist	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Zurückgezogen Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern hat bedeutende Mittel in die Verselbständigung der ehemals kantonalen Psychiatrien investiert. Die ehemalige Réseau santé mentale SA wurde im Jahr 2018 mit der Hôpital du Jura bernois SA fusioniert und Anteile an dieser Firma wurden im Jahr 2020 an die private Swiss Medical Network verkauft. Vor dem Verkauf erfolgte eine Bewertung.
273-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Genauere Abklärungen im Zusammenhang mit dem interjurassischen Psychiatriewesen	04.03.2020 Punktweise beschlossen Ziff 1: Zurückgezogen Ziff 2: Annahme Ziff 3: Ablehnung	31.12.2022	Es wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Lösungen für die Zukunft des Spitals Moutier geprüft hat. Der Schlussbericht wurde inzwischen vorgelegt. Die Psychiatriebetten der Hôpital du Jura bernois SA sollen demnach von Bellelay nach Moutier verschoben werden, gleichzeitig soll ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten werden. Eine gemeinsame Trägerschaft der beiden Kantone Bern und Jura wurde jedoch nicht vorgeschlagen. Im Jahr 2020 verkaufte der Kanton Bern einen Anteil seiner Aktien an der HJB SA an die Swiss Medical Network.
012-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Mehr Schutz für ausgesetzte Babys	02.09.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen der laufenden Teilrevision des SpVG wird das Thema «vertrauliche Geburt» neu geregelt (Art. 55a SpVG). Mit der neuen Rechtsgrundlage soll werdenden Müttern eine vertrauliche Geburt in den Listenspitälern und -geburtshäusern ermöglicht werden. Die vertrauliche Geburt stellt eine Alternative zur Babyklappe dar. Die erste und einzige Lesung zur Revision findet in der Wintersession 2020 statt.
114-2020 M	Speiser-Niess Anne (Zweisimmen, SVP) Bei einer zweiten Coronavirus-Welle müssen Tests in Form von Reihenuntersuchungen durchgeführt werden	03.09.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Antwort des RR passen Bund und Kantone die Teststrategien laufend den Pandemiephasen an. Die Arbeiten dazu laufen. Es sind keine weiteren Massnahmen nötig.
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)				
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zusammenarbeit in den Fachgruppen wurde intensiviert, gemeinsame Plattformen wurden aufgebaut und neue Zusammenarbeitsformen werden laufend erprobt.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung des vom Postulat formulierten Anliegens der Praxisnähe ist ein Dauerauftrag an die Berner Fachhochschule (BFH). Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 sind die Wirtschafts- und Praxisnähe als Entwicklungsschwerpunkte festgehalten und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung dieser Vorgabe definiert.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2021	Um keinen Rückgang der Studierendenzahlen zu riskieren, hat die PH Bern Anpassungen im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe geprüft, die dem Anliegen der Motion gerecht werden. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Vorschulstufe und Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrpersonen Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird.

157-2019	Imboden (Bern, Grüne)	10.03.2020	31.12.2022	Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 wird die vom Postulat formulierte Zielsetzung bezüglich angemessene Vertretung der Geschlechter in Leitungs- und Lehraufgaben weiterverfolgt und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgaben definiert.
P	Mehr Gleichstellung an der Berner Fachhochschule	Annahme		
172-2019	Mentha (Liebefeld, SP)	27.11.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung der Kulturbotschaft zuhanden des Bundesrates (RRB 987/2019 vom 11.9.2019) gegen das Vorhaben gestellt, die Kulturabteilung an die Stadt Bern zu streichen. In der Folge hat er sich in verschiedenen Gesprächen mit Berner Parlamentarierinnen und Parlamentariern sowie schriftlich für den Beibehalt der Bundesmillion engagiert: <ul style="list-style-type: none"> - Treffen mit den Berner Mitgliedern der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 13./25.5.2020 - Treffen mit den Berner Mitgliedern des Ständerats vom 26.8.2020 - Treffen mit den Berner Mitgliedern des Nationalrats vom 7.9.2020 Auch die Hauptstadtregion Schweiz machte sich mit den Mitunterzeichnenden Kanton Bern und Stadt Bern für den Erhalt der Bundesmillion in Gesprächen mit Berner Bundes-Parlamentarierinnen und -Parlamentariern stark. Die Eidgenössischen Räte folgten jedoch mehrheitlich dem Antrag des Bundesrats und hoben die Gesetzesgrundlage für die Kulturabteilung an die Stadt Bern auf.
M	Keine Kürzung der «Bundesmillion» für Leistungen der Bundesstadt	Annahme		
248-2019	Riesen (Moutier, PSA)	10.06.2020	31.12.2022	Mit edubern unterstützt der Kanton die Gemeinden und Schulen mit sicheren Hard- und Softwarelösungen. Den Schulen im französischsprachigen Kantonsteil steht die kantonale Lösung edulog zur Verfügung.
M	Nachhaltige Informatik an der Volksschule – Freie und Open-Source-Software sowie Schutz der Privatsphäre von Kindern	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme		
119-2020	Dunning (Biel/Bienne, PS)	08.09.2020	31.12.2022	Es wurden mehrere Projekte im Rahmen des neuen Förderschwerpunkts des Bundes «Lehrstellen Covid-19» eingereicht. Für ein Projekt wurde bereits eine Zusage erteilt.
M	Corona-Pandemie: sichere Lehrstellen statt Jugendarbeitslosigkeit	Punktweise beschlossen Ziffer 6: Annahme als Postulat		

Justiz (JUS)

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2 Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
035-2018 M	Egger (Frutigen, glp) vom 15.03.2018 Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	19.11.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme Punkt 3-7: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat eröffnete am 18. September 2020 die Vernehmlassung zur Revision Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates, mit dem das Anliegen der Motion umgesetzt wird. Neu soll zurückgetretenen oder abgewählten Regierungsmitgliedern eine befristete Lohnfortzahlung anstelle einer Rente ausbezahlt werden. Der Grosse Rat wird 2021 mit der Vorlage befasst.	F1
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Überprüfung der Leistungsverträge des Kantons unter dem Gesichtspunkt der Amtssprachen (Leistungsangebote in beiden Sprachen) ist Teil der Aufträge, die der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion im Rahmen des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit übertragen wurden. Derzeit ist geplant, dieses Projekt zwischen 2019 und 2022 etappenweise umzusetzen. Die Frist zur Bearbeitung dieses Postulats muss verlängert werden.	F2
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)					
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Vorgesehen sind namentlich die Einrichtung eines religionspolitischen Monitorings sowie die Aufnahme und Pflege der Beziehungen zu den vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Die Arbeiten dazu wurden Mitte 2020 – nach Übergabe der Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen an die Landeskirchen per 1.1.2020 und Einführung des neuen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) – aufgenommen.	F2
266-2017 M	Stähli (BDP, Gassel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Vorgesehen sind namentlich die Einrichtung eines religionspolitischen Monitorings sowie die Aufnahme und Pflege der Beziehungen zu den vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Die Arbeiten dazu wurden Mitte 2020 – nach Übergabe der Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen an die Landeskirchen per 1.1.2020 und Einführung des neuen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) – aufgenommen.	F2
132-2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.	F2

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)					
266-2014	BDP (Leuenberger, Trubschachen)	09.06.2015	31.12.2017	Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde geprüft, jedoch aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen als nicht prioritär beurteilt. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf freiwerdender Liegenschaften im Stadtzentrum wird vom AGG schrittweise umgesetzt. Das AGG berücksichtigt die Anliegen der Motion als Daueraufgabe und setzt diese bei Standortkonzentrationen und neuen Raumbegehren konsequent um. Die vollständige Erfüllung der Motion braucht daher weitere Zeit.	F2
M	Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	Annahme			
136-2016	Riem (Iffwil, BDP)	23.11.2016	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Rahmen der Umsetzung der Motion Leuenberger (M 266-2014) geprüft. Ein Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde aufgrund zahlreicher finanzpolitischer Herausforderungen als nicht prioritär beurteilt. Weiter wird nun geprüft, ob und in welchem Rahmen ein Verwaltungszentrum für den Kanton Bern dennoch sinnvoll ist. Dabei werden die weiteren Zusammenhänge wie die Direktionsreform, die Standortgebundenheit von publikumsintensiven Verwaltungseinheiten sowie zwingende Dienst- und Arbeitswege berücksichtigt. Das AGG setzt den Prüfauftrag fort und kann voraussichtlich im Jahr 2022 Ergebnisse vorlegen.	F2
M	Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen			
005-2018	Stampfli (Bern, SP)	05.06.2018	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 begonnen. Ergebnisse werden anfangs 2021 vorliegen.	F1
M	Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	Annahme als Postulat			
039-2018	Klopfenstein (Corgé mont, SVP)	05.09.2018	31.12.2020	Das Postulat beauftragt den Regierungsrat für den Fall, dass der Kantonswechsel von Moutier stattfinden sollte, über den Erhalt des Regionalgerichts und des ehemaligen Regierungstatthalteramtes im Vermögen des Kantons Bern einen Bericht zu erstellen. Sowohl die Regierungstatthalterin des Berner Juras wie auch das bernische Verwaltungsgericht haben die Abstimmung über den Kantonswechsel von Moutier für ungültig erklärt. Der Gemeinderat von Moutier hat auf eine Beschwerde an das Bundesgericht verzichtet. Die Abstimmung über den Kantonswechsel wird voraussichtlich am 28. März 2021 wiederholt. Eine abschliessende Berichterstattung über die aufgeworfene Frage kann erst anschliessend erfolgen.	F1
P	Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	Annahme			
097-2018	Wenger (Spiez, EVP)	20.11.2018	31.12.2020	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Als Bestlösung hat sich eine Seevariante herauskristallisiert. Die Projektierungsarbeiten werden aus Ressourcengründen in der nächsten Legislaturperiode starten.	F2
M	Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	Annahme			
Sicherheitsdirektion (SID)					
027-2017	glp (Rudin, Lyss)	12.09.2017	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 gestartet wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird.	F1
M	Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	Annahme als Postulat			
183-2017	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	27.03.2018	31.12.2020	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund (SEM, Ziffer 3). Die Prüfaufträge sollen im Jahr 2021 abgeschlossen sein.	F1
M	Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat			
281-2017	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	10.09.2018	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.	F1
M	Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	Annahme als Postulat			
042-2018	Benoit (Corgé mont, SVP)	10.09.2018	31.12.2020	Gemäss Masterplan zur Justizvollzugsstrategie soll in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das sehr baufällige Regionalgefängnis Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug geschaffen werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden.	F2
M	Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	Annahme als Postulat			
134-2018	Kullmann (Hilterfingen, EDU)	21.11.2018	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs, welche frühestens im Jahr 2021 geplant ist, noch stärker berücksichtigt werden.	F1
M	Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme			

Finanzdirektion (FIN)

165-2015	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015	19.01.2016	31.12.2021	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur «Angebots- und Strukturüberprüfung» (ASP) 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «Enterprise Resource Planning» (ERP) oder «Umsetzung Direktionsreform» (UDR). Hinzu kommen jene 15 Projekte, welche im «Entlastungspaket 2018» (EP 2018) in den <i>Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial</i> initiiert wurden. Darüber hinaus tragen verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung Brönnimann bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit unter anderem auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer <i>Verschlinkung der Verwaltung</i> Rechnung. Die Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde, hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen Gesamtprojekt zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Gestützt auf die beschriebenen Massnahmen hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anlässlich der Märzsession 2019 die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt. Eine Abschreibung wurde indessen abgelehnt. Der Motionär legte insbesondere dar, dass eine Verschlinkung von Prozessen noch zu wenig stattgefunden habe. Aus einem zweiten Votum ging zudem hervor, dass zwar Massnahmen zur Effizienzsteigerung initiiert worden seien, dass diese aufgrund des Projektstandes jedoch noch keine finanziellen Entlastungen mit sich gebracht hätten. Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung 2019, welche im Bereich der Arbeitsprozesse eine kritische Beurteilung erfuhr, hat der Regierungsrat weitergehende Massnahmen beschlossen. So hat der Regierungsrat die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung damit beauftragt, bei Arbeitsprozessen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteres Optimierungspotenzial zu orten. Zudem soll eine Einschätzung über die Wirkung der im Rahmen der Personalbefragung 2015 im Bereich der Arbeitsprozesse getroffenen Massnahmen vorgenommen werden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung haben der Finanzdirektion im Herbst 2020 Bericht über die getroffenen Abklärungen erstattet und entsprechende Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen unterbreitet. Die Finanzdirektion wird die Generalsekretärenkonferenz voraussichtlich im 1. Quartal 2021 mit dem Ergebnis befassen und ihr Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Ergänzend kann erwähnt werden, dass die Umsetzung des Stellenabbaus im Rahmen der Planungserklärung Brönnimann weiter voranschreitet. Zudem werden die im «EP 2018» definierten Projekte zu <i>Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial</i> weitergeführt und der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat darüber im Rahmen des Voranschlags weiterhin Bericht. Da die Massnahmen der erwähnten Projekte aus dem «EP 2018» wie auch aus der Personalbefragung 2019 noch nicht abgeschlossen sind, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat erneut eine Fristverlängerung um ein Jahr.	F1
M	Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	Annahme			

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)					
078-2017	von Kaenel (Villeret, FDP)	28.03.2018	31.12.2020	Der Umsetzungsprozess ist in Gang. Vorarbeiten wurden geleistet und werden mit der Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) umgesetzt.	F1
M	Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	Annahme als Postulat			
121-2017	Imboden (Bern, Grüne)	19.03.2018	31.12.2020	Die Arbeiten dazu werden im nächsten Jahr fortgesetzt. Die Überarbeitung der CO ₂ -Gesetzgebung des Bundes und die Direktionsreform (Wechsel des AUE in die WEU) führten zu Verzögerungen.	F1
M	Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: zurückgezogen			
218-2017	Graf (Interlaken, SP)	07.06.2018	31.12.2020	Aufgrund der Coronavirus-Krise gab es eine Verzögerung bei der Erarbeitung der Studie durch die Universität Bern (CRED), da die notwendigen Abklärungen und die Beschaffung der Grundlagen im Frühling nicht wie geplant erfolgen konnten. Der Bericht soll dem Grossen Rat 2021 zur Kenntnis gebracht werden.	F1
M	Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	Annahme als Postulat			
079-2018	Leiser (Worb, EVP)	21.11.2018	31.12.2020	Die Ergebnisse der verschiedenen Pilotprojekte liegen noch nicht vor.	F1
M	Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	Annahme als Postulat			
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)					
155-2016	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)	30.11.2016	31.12.2018	Das «Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern» (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen (Auswertung der ANQ-Messungen, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern). Die Erarbeitung der Grundlagen für die Berechnung von Qualitätsindikatoren dauert länger als geplant. Voraussichtlich wird im Jahr 2021 ein erstes Monitoring für den Versorgungsbereich Akutsomatik auf Basis der CH-IQI-Indikatoren implementiert werden.	F2
M	Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	Annahme			
226-2017	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	29.03.2018	31.12.2020	Abklärungen mit der WEU haben gezeigt, dass es aus den in der Vorstossantwort bereits erwähnten Gründen nicht sinnvoll wäre, eine kantonale Lösung anzustreben (Kosten-Nutzen-Verhältnis / interkantonaler Vergleich). Die Fragestellung wird derzeit in der GSI weiterbearbeitet. Es ist vorgesehen, im kommenden Jahr die Ergebnisse dem Grossen Rat in Form eines Postulatsberichts zur Kenntnis zu bringen.	F1
M	Statistische Erhebung des Bestandes der angesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	Annahme als Postulat			
246-2017	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)	29.03.2018	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, soll ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen unterstützt werden. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden. Die Weiterentwicklung des Normkostenmodells erfolgt bis 2022, wobei ein Abgleich mit der Gesundheitsstrategie vorgenommen wird.	F2
M	Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	Annahme als Postulat			
051-2018	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)	12.06.2018	31.12.2020	Im Rahmen eines laufenden Projekts zur Pflegefinanzierung wird die Thematik der Versorgungssicherheit und die Rolle der freischaffenden Pflegefachpersonen analysiert. Auf Basis von Strategieworkshops, an denen Vertreterinnen und Vertreter der ambulanten Hilfe und Pflege zu Hause teilnahmen, wurden verschiedene Modelle entwickelt, mit denen sich gegenwärtig das zuständige Amt befasst. Hierbei wird auch die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit in anderen Kantonen thematisiert. Da die Versorgungssicherheit sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachpersonen im Rahmen eines umfassenden Projekts geprüft werden, wird eine Fristverlängerung von 2 Jahren beantragt.	F2
M	Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat			

061-2018	Imboden (Bern, Grüne)	22.11.2018	31.12.2020	Die GSI hat gemäss Ziffer 4 Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kita-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kita-Personals im Bereich Sprachförderung sinnvoll wären. Ziel ist, dass Mitarbeitende jeder Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Die GSI plant, einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch zu übernehmen. Aktuell laufen Verhandlungen mit einem möglichen Partner für die Entwicklung und Umsetzung der Schulungen.	F2
M	Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung			
067-2018	Marti (Bern, SP-JUSO, PSA)	06.12.2018	31.12.2020	Diverse Kantone haben entsprechende Studien in Auftrag gegeben (z.B. Kanton Waadt) oder in anderen Kantonen gibt es Projekte zu diesem Thema bzw. werden Abklärungen in Aussicht gestellt (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Graubünden, Luzern, St. Gallen und Zürich). Die Resultate der wichtigsten Studien und Abklärungen sollen im Abschlussbericht berücksichtigt werden, daher wird eine Fristverlängerung von zwei Jahren beantragt.	F2
M	Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	Punktweise beschlossen Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen			
102-2018	EVP (Beutler Hohenberger, Gwatt)	06.09.2018	31.12.2020	Im Hinblick auf eine nächste Revision nach der Einführung des Gutscheinsystems und den ersten Erfahrungen soll geprüft werden, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien. Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten.	F2
M	Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen	Annahme als Postulat			
114-2018	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	22.11.2018	31.12.2020	Die GSI wird erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten bzw. zielführende Massnahmen ergreifen.	F2
M	Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme			
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)					
082-2018	Gerber, Hinterkappelen (Grüne)	22.11.2018	31.12.2020	Die Abklärungen mit den Schulen und den Städten hat sich wegen des Lockdowns während der Coronavirus-Krise verzögert. Die Arbeiten werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 abgeschlossen werden.	F1
M	Offene Turnhallen für Vereine	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme			

Justiz (JUS)

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
242-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 19.11.2018 Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Bericht ist auf Fachebene erstellt und durchläuft derzeit das Mitberichtsverfahren. Die Behandlung im Grossen Rat in der Sommersession 2021 geplant.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017	31.12.2021	Die Gosteli-Stiftung hat beim SBFJ gestützt Art. 15 Abs. 4 Bst. b FIG ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Dieses ist mit Verfügung des Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 17. Dezember 2020 gutgeheissen worden. Damit kann nun im 2021 zusammen mit der Gosteli-Stiftung die Positionierung des Kantons Bern im Lichte des Entscheids des Bundes an die Hand genommen werden (namentlich Regelung der Frage der Co-Finanzierung).
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und muss am 28. März 2021 wiederholt werden. Solange die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier nicht über ihre künftige Kantonszugehörigkeit entschieden haben, bleibt Moutier eine bernische Gemeinde und solange werden auch keine Institutionen umgesiedelt.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und muss am 28. März 2021 wiederholt werden. Solange die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier nicht über ihre künftige Kantonszugehörigkeit entschieden haben, bleibt Moutier eine bernische Gemeinde und solange wird auch kein Konkordat ausgehandelt. Das Thema der jurassischen Verfassungsartikel 138 und 139 ist Teil der laufenden Gespräche innerhalb der Dreiparteienkonferenz.
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses haben unter Beizug einer externen Fachperson begonnen.
108-2019 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 24.03.2020 Jungen eine Stimme geben	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Bereits Anfang September 2020 eröffnet der Regierungsrat die Vernehmlassung zur Einführung des Stimmrechtsalters 16. Die Vorlage umfasst eine Änderung der Verfassung des Kantons Bern (KV), des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG), des Gemeindegesetzes (GG) und des Sonderstatutgesetzes (SStG).
201-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 02.09.2019 Ehrung von wichtigen Politikerinnen im Kanton Bern	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert. Es ist geplant, die geplante Feier mit dem 50 Jahre-Jubiläum zum kantonalen Frauenstimm- und -wahlrecht im Dezember 2021 zu verknüpfen.
184-2019 P	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	03.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Generalsekretärenkonferenz hat sich mit der Umsetzung des politikfeldübergreifenden Postulats befasst. Erste Grundlagenarbeiten wurden initiiert.
231-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.09.2019 In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die vertiefte Prüfung wurde initiiert.
288-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 25.11.2019 Barrierefreies Rathaus Bern	31.08.2020 Ziffer 1 : Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2 : Annahme als Postulat	31.12.2022	Die im Postulat verlangten Begutachtungen werden in den kommenden Monaten durchgeführt.

116-2020 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) vom 01.06.2020 Gratiszeitungen in Gefahr!	31.08.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Vorstoss wurde in der Herbstsession 2020 als Postulat überwiesen. Die Regierung wird im Zusammenhang mit der Revision des Informationsgesetzes, welches künftig auch eine rechtliche Basis für eine indirekte Medienförderung durch den Kanton bilden soll, prüfen, ob und inwiefern auch Gratismedien gefördert werden können.
238-2020 P	Zimmermann (Frutigen, SVP) vom 09.09.2020 Politische Bildung von Jugendlichen durch Abgabe eines Zeitungsabos	26.11.2020 Annahme	31.12.2022	Das revidierte Informationsgesetz, welches Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet wird, soll die gesetzliche Grundlage für eine Medienförderung über die Vergünstigung der Abonnemente für Jugendliche schaffen.
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)				
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten pendent ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen
165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf umgesetzt. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Dabei steht eine Erhöhung des Besetzungsgrads von Einzelfahrzeugen des motorisierten Individualverkehrs im Pendlerverkehr im Vordergrund. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen bzw. von Parkplätzen an geeigneten Orten soll die Bildung von Fahrgemeinschaften gefördert werden, wobei der Fokus auf dem Arbeitsverkehr liegt. Ein entsprechendes Realisierungskonzept für geeignete Pendlerparkplätze ist in Arbeit.
237-2018 M	Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewollten Praxis bei der Handänderungssteuer	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Revision des Handänderungssteuergesetzes.

053-2019	Marti (Bern, SP)	12.06.2019	31.12.2021	Die Umsetzungsarbeiten für die Motion sind aufgenommen. Insbesondere ist für eine gezielte Weiterbearbeitung der Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) zu ihrer zweiten Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» relevant und abzuwarten. Dieses Verfahren befasst sich hauptsächlich mit Verstössen in Verbindung mit Kies und Deponien. Der Entscheid wurde für Ende 2019 erwartet, steht indessen immer noch aus.
M	Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat		
246-2018	Rüegsegger (Riggisberg, SVP)	13.06.2019	31.12.2021	Die Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Erstellung einer flächendeckenden Bodenkartierung wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) liegt vor. Gestützt darauf kann ab 2020 mit der Umsetzung begonnen werden. Die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre erfolgt im Rahmen der «Wyss Academy for Nature at the University of Bern». Für die weiteren Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Kreditantrag unterbreiten.
M	Zeitgemässe Bodeninformation	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Motion Ziff. 2: Zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat		
217-2018	Leuenberger (Trubschachen, BDP)	12.09.2019	31.12.2021	Bis Ende 2020 wird bei den RSTA die neue Fachapplikation Evidence eingeführt. Diese bildet die Basis, um nach dem Baubewilligungsverfahren in den nächsten Jahren auch die weiteren in der Zuständigkeit der RSTA liegenden Bewilligungs- und Verwaltungsverfahren (Gastgewerbe, Bäuerliches Bodenrecht, Grundstückverkauf durch Ausländer, Inventarwesen, Verwaltungsbeschwerden) in den nächsten Jahren schrittweise zu digitalisieren. Bis Ende 2021 sollen ein konkretes Projekt und ein Kreditantrag vorliegen.
M	Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	Annahme		
133-2019	Lanz (Thun, SVP)	12.09.2019	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Im Vordergrund steht die Festlegung, in welchen Fällen die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) im Planungsverfahren nicht mehr beigezogen wird. Es ist vorgesehen, die Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV; BSG 426.221) zu ändern.
M	Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	Annahme		
224-2016	Vogt (Oberdiessbach, FDP)	21.11.2016	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
M	Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	Annahme		
226-2016	Freudiger (SVP, Langenthal)	24.01.2017	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG-Revision 2. Etappe), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten pendent ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
M	Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	Annahme		
149-2019	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	12.03.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
M	Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen			
249-2019	Riesen (Moutier, PSA)	11.06.2020	31.12.2022	Am 27. September 2020 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Änderung des Erwerbersatzgesetzes (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie») angenommen. Damit ist auf nationaler Ebene die Ausgangslage geklärt und die Arbeiten für die Umsetzung des als Postulat überwiesenen Vorstosses wurden aufgenommen.
M	Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können			
255-2019	Dütschler (Hünibach, FDP)	11.06.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Es wird geprüft, welche Beilagen zum Baugesuch weggelassen werden können.
P	Baugesuchverfahren beschleunigen	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Zurückgezogen Ziff. 2: Annahme		
258-2019	Knutti (Weissenburg, SVP)	09.09.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Es wird insbesondere darum gehen, die Praxis für eine flexiblere Betriebsübergabe zu überprüfen.
M	Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Zurückgezogen		

042-2020 M	Hess (Nidau, FDP) Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich dafür einsetzen, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden, so dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.
045-2020 M	Lanz (Thun, FDP) und andere Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzligen ist weit fortgeschritten und kann voraussichtlich bis anfangs 2021 abgeschlossen werden. Die entsprechenden Abklärungen werden zurzeit fachlich vertieft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun ist aus Sicht des Regierungsrats zu vermeiden
053-2020 M	Dütschler (Hünibach, FDP) Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein.	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Die in Aussicht gestellte gesamtkantonale Überprüfung der Streusiedlungsgebiete nach einheitlichen Kriterien erfolgt im Rahmen eines nächsten Richtplancontrollings, was eine sorgfältige Vorbereitung und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden bedingt.
061-2020 P	Stucki (Stettlen, glp) Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig und mit der übergeordneten Gesetzgebung vereinbar sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.
064-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz weiterhin für pragmatische und unbürokratische Lösungen einzusetzen und die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.
206-2020 M	Lanz (Thun, FDP) (Dringlich) Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in Beantwortung der vorliegenden Richtlinienmotion festgehalten hat, ist die Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für das Motionsanliegen eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten auf geeignete Weise durch die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der Verwaltungsdirektionen und der Staatskanzlei umgesetzt wird.
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
071-2017 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonalen Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2021	Bei Verkäufen, die mit der Absicht ausgeschrieben wurden, die Liegenschaft an den Meistbietenden zu verkaufen, hat das AGG im Berichtsjahr die Gemeinden vorgängig informiert. Es hat sich in dieser Periode gezeigt, dass dadurch keine zusätzlichen Angebote durch die Gemeinden eingegangen sind. Da im Berichtsjahr eine unterdurchschnittliche Anzahl an Verkäufen stattgefunden hat und Zentrumslagen nicht betroffen waren, wird der Beobachtungszeitraum vor einer definitiven Auswertung bis in den Sommer 2021 verlängert. Die Abklärungen des AGG zeigen bisher aufgrund der bestehenden rechtlichen Leitplanken, insbesondere auch des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), jedoch keine Möglichkeiten, Immobilien zu einem tieferen Wert zu veräussern als demjenigen, der auf dem Markt erzielt werden könnte.
188-2017 M	BDP (Riem, Ifwil) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	22.03.2018 Annahme	31.12.2022	Das AGG Immobilienmanagement überarbeitet aktuell die kantonalen Flächenstandards für Büroflächen. Mit dieser Überarbeitung soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt, das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert und die Anliegen der Motion berücksichtigt werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat zu verabschieden.
212-2018 M	Klauser (Bern, Grüne) Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen des Postulats werden im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept werden 2021 abgeschlossen. Gespräche mit dem Kanton Jura, den SBB und den Chemins de fer du Jura (CJ) haben stattgefunden. Die Abklärungen zu den Bedürfnissen des Güterverkehrs im Berner Jura sind im Gange.

251-2018	Mentha (Liebefeld, SP)	13.06.2019	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern hat den Behörden am 7. Dezember 2020 ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue, übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird klären, ob der Porttunnel als Nationalstrasse klassiert und im Rahmen eines neuen nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens projektiert und gebaut werden kann.
M	Porttunnel rasch realisieren	Annahme als Postulat		
261-2018	Moser (Biel, Bienne, FDP)	13.06.2019	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern hat den Behörden am 7. Dezember 2020 ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue, übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird klären, ob der Porttunnel als Nationalstrasse klassiert und im Rahmen eines neuen nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens projektiert und gebaut werden kann.
M	Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	Annahme		
290-2018	Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	10.09.2019	31.12.2021	Die Motion zielt auf eine Änderung des Bundesrechts. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hierbei eingeschränkt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Kanton den Bund ersuchen, den rechtlichen Rahmen im Sinne des Motionärs ändern zu lassen. Das BAFU wurde anlässlich von Gesprächen auf das Anliegen des Kantons Bern aufmerksam gemacht. Der diesbezügliche Austausch mit dem BAFU wird 2021 fortgeführt.
M	Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	Annahme		
047-2019	Stucki (Stettlen, glp)	10.09.2019	31.12.2021	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hat den Behörden ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen am 7. Dezember 2020 überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird auch klären, ob eine Änderung des Netzbeschlusses für eine alternative Linienführung des fehlenden Autobahnteilstücks möglich ist. Im Vordergrund steht dabei ein Jura-Tunnel.
P	Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	Annahme		
068-2019	Bauer (Wabern, SP)	10.09.2019	31.12.2021	Die Thematik der Nachtverbindungen ist mit den SBB besprochen worden. Die SBB haben zusammen mit den ÖBB den mittelfristigen Ausbau von Nachtlinien angekündigt, darunter auch solche, welche in Bern halten (Barcelona, Rom). Ein Zusammenschluss mit anderen Städten ist aktuell nicht angezeigt, da die SBB die relevanten Züge über Bern führen will. Die BVD wird die Entwicklung weiterhin eng begleiten. Für die BLS wäre ein Einstieg in Nachtzüge ein völlig neuer Geschäftszweig, weshalb die BLS nicht beabsichtigt, Nachtverbindungen anzubieten.
M	Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung		
102-2019	Wyss (Wengi, SVP)	10.09.2019	31.12.2021	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Die Verwendung des Standortes für eine kantonale Nutzung ist eine Option, die nach wie vor weiterverfolgt wird. 2020 wurden die Wohngruppenhäuser zur Nutzung als Quarantänestationen durch kantonale Amtsstellen reserviert. Weiter hat der Kanton bei der Gemeinde Plateau de Diesse im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Erweiterung der Zweckbestimmung beantragt, um damit die rechtlichen Voraussetzungen für neue Nutzungen, sowohl durch den Kanton als auch durch Dritte, zu schaffen.
M	Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	Annahme als Postulat		
127-2019	DEPU (Gullotti, Tramelan)	04.09.2019	31.12.2021	Im Sommer 2020 wurde bekannt, dass die Psychiatrie nach Mietvertragsende definitiv vom Kloster Bellelay wegziehen wird. Zur Zukunft des Klosters hätten im Frühling 2020 Gespräche mit allen Beteiligten stattfinden sollen, die jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben werden mussten. Das AGG bereitet derzeit eine neue Startsituation unter Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG vor, mit dem Ziel, eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung zu finden.
M	Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	Annahme		
129-2019	Reinhard (Thun, FDP)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird mit der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
P	Meldeverfahren statt Baubewilligungen bei Ersatzheizungsanlagen	Annahme		

136-2019	Hofer (Bern, SVP)	27.11.2019	31.12.2021	Ziffer 1: Temporär leerstehende Gebäude werden, wenn immer möglich und sinnvoll, für eine geregelte Zwischennutzung zur Verfügung gestellt. Dabei werden negativ aufgefallene Mietinteressenten und -interessentinnen nicht berücksichtigt. Ziffer 2: Potentielle Vertragspartnerinnen und Vertragspartner werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der gängigen Gepflogenheiten geprüft sowie kantonsinterne Erfahrungen mit den entsprechenden Interessentinnen und Interessenten miteinbezogen. Ziffer 3: Abklärungen sind im Gange.
M	Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat		
144-2019	Amstutz (Sigriswil, SVP)	27.11.2019	31.12.2021	Der Kanton führte im Jahr 2020 Verkehrsmessungen durch, um die Wirkungskontrolle Bypass Thun Nord zu vertiefen und zu erweitern. Die Ergebnisse werden in einem Forumsprozess mit den umliegenden Gemeinden, Verkehrs-, Wirtschafts- und Tourismusorganisationen, politischen Parteien sowie weiteren Beteiligten analysiert und diskutiert. Dabei sollen vom Forum der Handlungsbedarf, Ziele und mögliche Massnahmen vorgeschlagen werden. Der Prozess soll im Jahr 2021 abgeschlossen werden.
M	Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung		
156-2019	Moser (Biel/Bienne, FDP)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen der Motion wurde abgeklärt und es hat sich gezeigt, dass die Forderung in den kommenden Jahren grundsätzlich umsetzbar ist. Die Kosten sind allerdings beträchtlich. Der Regierungsrat lehnt die Aufnahme der Tangentiallinie Biel-Thun ab, da das Angebot hohe Fixkosten auslöst, ab 2025 kaum und mit dem neuen Angebot ab etwa 2030 nicht mehr fahrbar ist und der Anteil der Nachfrage für eine ganztägige Verbindung auch langfristig zu gering ist.
M	Schnelle Berner Bahntangente: Aufwertung des ÖV-Angebots und Verbesserung des Modal-Splits auf der Achse Biel/Bienne-Region Bern-Thun durch neue direkte Zugverbindungen	Annahme		
176-2019	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird derzeit geprüft.
M	Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G	Annahme als Postulat		
196-2019	Knutti (Weissenburg, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Die Urkunde muss durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Grundbucheintrag und somit der Eigentumsübergang ist bis Sommer 2021 geplant.
M	Nutzung von Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern als Eigentümer	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme		
199-2019	Müller (Langenthal, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Die Phasen «strategische Planung» und Vorstudien wurde vom Immobilienmanagement im Juni 2020 abgeschlossen. Der Öffentlichkeitsanlass zur Information der Anwohner fand im August 2020 statt. Als nächste Schritte wird das Bauprojektmanagement im Jahr 2021 den Wettbewerbskredit für den Mensaneubau sowie den Projektierungskredit für die Berufsfachschule Langenthal und das Gymnasium Oberaargau beantragen. Das Siegerprojekt soll nach aktuellem Planungsstand Anfangs 2022 bekannt sein und der Öffentlichkeit präsentiert werden können.
M	Sanierung und Erweiterung des Bildungszentrums Langenthal jetzt realisieren	Annahme		
204-2019	Arn (Muri b. Bern, FDP)	05.03.2020	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der nächste Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
M	Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	Annahme als Postulat		
208-2019	Trüssel (Trimstein, glp)	05.03.2020	31.12.2022	Die BVD hat eine entsprechende Studie erstellen lassen, deren Erkenntnisse im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 dem Grossen Rat unterbreitet werden. Der entsprechende umfassende Bericht wird auf dem Internet der BVD publiziert.
M	Umstellung des Berner Tramnetzes auf Zweirichtungsfahrzeuge	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung		

210-2019	Baumann (Suberg, Grüne)	27.11.2019	31.12.2021	Ziffer 2: Es wird auf die Einschränkung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pestizide im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen abgezielt. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet. Ziffer 3: Die Messresultate zur Belastungssituation des Grundwassers im Kanton Bern mit Chlorothalonil-Metaboliten wurden im Juni 2020 veröffentlicht und sind im Geoportal einsehbar. Das Kantonale Laboratorium veröffentlicht zudem die aktuellen Messresultate der amtlich erhobenen Trinkwasserproben seit März 2020 in regelmässigen Abständen. Ziffer 5: Die Agrarpolitik 2022+ ist zurzeit sistiert. Der Regierungsrat wird sich bei einer erneuten Vernehmlassung weiterhin für die Einführung von Lenkungsabgaben einsetzen, insbesondere um eine Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln und eine Verminderung der Stickstoff- und Phosphorüberschüsse zu erzielen.
M	Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen	Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme		
218-2019	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Im Kanton ist das nötige Fachwissen zum Einsatz von Käferholz im Wasserbau vorhanden. Käferholz kommt im Wasserbau auch bereits zum Einsatz. Aus technischen Gründen ist eine Steigerung des Einsatzes von solchem Holz jedoch nicht möglich. Schliesslich ist für anfangs 2021 eine Information an die Wasserbauträger über die Verwendung von Käferholz in Erarbeitung.
P	Einsatz von Käferholz im Wasserbau und Hochwasserschutz	Annahme		
227-2019	Freudiger (Langenthal, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Die Urkunde muss unter anderem noch durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Grundbucheintrag und somit der Eigentumsübergang ist für Sommer 2021 geplant.
M	Schloss Aarwangen: Chance für ein Wahrzeichen von historischer Bedeutung nutzen, statt Leerstand verwalten	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat		
246-2019	Stucki (Stettlen, glp)	05.03.2020	31.12.2022	Mit der Anwendung und Umsetzung der Forderungen von Minergie-ECO, den Merkblättern ökologisch Bauen von eco-bau und der Trennung der Bauteile nach dem Prinzip der Systemtrennung hat die Umsetzung der Forderungen der Motion bereits einen hohen Erfüllungsgrad erreicht.
M	Baustroffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Ablehnung		
250-2019	Graf (Interlaken, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Die Umsetzung des Anliegens soll im Rahmen der Revision des Strassengesetzes aufgenommen werden. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden gestartet. Inkrafttreten des revidierten Strassengesetzes ist für das Jahr 2023 zu erwarten.
M	Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	Annahme		
253-2019	Kohler (Meiringen, Grüne)	05.03.2020	31.12.2022	Der Kanton prüft derzeit gemeinsam mit dem Libero-Tarifverbund und der SBB Sparbillette. Dazu wurden im Jahr 2020 zwei Möglichkeiten dargestellt: Einerseits das bekannte Sparbillett mit Streckengültigkeit, welches im Verbund aber ein neues Billett darstellen würde und somit die Komplexität des Tarifsystems für die Nutzenden erhöhen würde, andererseits ein Sparbillett mit Zonengültigkeit. Ein Sparbillett mit Zonengültigkeit wäre eine kundenfreundliche Neuentwicklung, die aber längerer Vorbereitungsarbeiten bedarf.
P	Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	Annahme		
272-2019	Graf-Rudolf (Belp, Grüne)	08.06.2020	31.12.2022	Die Baustoffuntersuchung bei 130 kantonalen Liegenschaften wurde im 2020 gestartet und erste Gebäude untersucht. Das Projekt wird im Jahr 2021 weitergeführt.
M	Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung		
276-2019	BaK (Klausen, Bern)	05.03.2020	31.12.2022	Das AGG Immobilienmanagement überarbeitet aktuell die kantonalen Flächenstandards für Büroflächen. Mit dieser Überarbeitung soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt und das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat zu verabschieden. Die BaK wird im Anschluss informiert.
M	Richtwerte auf Raumbedarf überarbeiten	Annahme		
277-2019	Riem (Iffwil, BDP)	08.06.2020	31.12.2022	Mit der aktuell laufenden Überarbeitung der kantonalen Flächenstandards durch das AGG Immobilienmanagement soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt und das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat verabschieden zu lassen.
M	Kantonale Bauten - Wunschkonzept der Nutzer?	Annahme		
279-2019	Mentha (Liebefeld, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Arbeiten zu vertieften Abklärungen sind von der Verwaltung aufgenommen worden.
M	Fussgänger-Passierelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleis 49/50) im Bahnhof Bern	Annahme		

282-2019 M	Wenger (Spiez, EVP) Holzbauweise beim Tragwerk des BFH-Campus Biel-Bienne durchsetzen	08.06.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2022	<p>Zu Ziffer 1: Die Vorgabe zur Anwendung des Baustoffs Holz war bereits Bestandteil des Wettbewerbsprogramms und wurde unverändert in das Projektpflichtenheft übernommen. In der Projektierung werden die Möglichkeiten zur Umsetzung im Detail geklärt und realisiert.</p> <p>Zu Ziffer 2: Ein kompletter Holzbau bei diesem Projekt wird aufgrund der spezifischen Nutzervorgaben und den baurechtlichen Vorschriften nicht realisierbar sein. Der Baustoff Holz wird jedoch überall da eingesetzt, wo die Anforderungen aus Baukonstruktion und Erfüllung der Nutzeranforderungen gewährleistet sind, die baurechtlichen Vorgaben eingehalten werden können und die Anwendung wirtschaftlich ist. In der laufenden Phase der Kostenreduzierung werden alle relevanten Bauteile dahingehend geprüft.</p> <p>Zu Ziffer 3: Die Fachleute der Firma Holzprojekt Renggli als Spezialisten im Holzbau sind seit Projektierungsbeginn (nach dem Wettbewerb) als Mitglied des Generalplanerteams verpflichtet.</p>
285-2019 M	Spieser-Niess (Zweismimen, SVP) Verbesserung der Verkehrssituation für die Pendler zwischen Spiez und Interlaken Ost mit Anpassung über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperiode 2022-2025 bzw. mit einer ersten Korrektur des geplanten Angebots 2018-2021	08.06.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen bezüglich Perron für einen Fernverkehrshalt sind aufgenommen worden und weit fortgeschritten.
301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich beispielsweise aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft. Aufgrund eines Vorstosses eines privaten Investors konnten im Jahr 2020 keine Photovoltaikanlagen auf kantonalen Liegenschaften realisiert werden.
303-2019 P	BDP (Riem, Iffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort erläutert hat, hatte die BVD in den vergangenen Jahren eine gute Budgetausschöpfung erzielt. Die BVD ist im Sinne einer Daueraufgabe bestrebt, die Budgetausschöpfung weiter zu verbessern und hat deshalb zusätzliche Massnahmen umgesetzt, wie den Grundsatz einer zeitlich realistischen Planung, die Reduktion von Reserven und den Einbau von eigenen Erfahrungswerten für den Zeitpunkt der Budgetierung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen. Der Effekt dieser Massnahmen wirkt erst für die zukünftigen Jahresrechnungen. Zudem fallen Sondereffekte durch die Einführung von HRM2/IPSAS für die zukünftigen Jahresrechnungen weg. Betreffend die Optimierung der Organisation und der Arbeitsabläufe innerhalb des AGG ist ein extern begleitetes Projekt im Gange. Bei Vorliegen der Feststellungen aus diesem Projekt werden zusammen mit dem neuen Amtsleiter notwendige Massnahmen bestimmt und umgesetzt.
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	<p>Mit einem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) soll aufgezeigt werden, dass – durch eine Mehrfachnutzung der geplanten Parkplätze – das Parkplatzangebot für die Mitarbeitenden zusätzlich erhöht werden kann. Das Dokument wird zurzeit in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei erarbeitet.</p> <p>Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Demzufolge dürfen Aufträge nicht so ausgeschrieben werden, dass potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausgeschlossen sind. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/WTO demnach nicht zulässig, weil sie die Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden nicht gewährleisten würde.</p>
015-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	03.09.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Motion zielt auf Vorgaben für die Landwirtschaft in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet.
026-2020 M	FDP (Moser, Biel) Elektrobus-Strategie	04.06.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Überlegungen werden dem Grossen Rat im Rahmen des Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 zur Kenntnis gebracht.

029-2020 M	Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die entsprechenden Gespräche und Abklärungen sind im Gange. Die BVD hat mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 das ASTRA gebeten, eine Tunnellösung zu prüfen. Das ASTRA hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 mitgeteilt, dass es dieses Anliegen als wenig zielführend beurteilt, zeigt sich jedoch offen, die Sachlage mit dem Kanton zu diskutieren.
030-2020 M	von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	04.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD hat die Projektskizzen der interessierten Städte Bern und Biel/Bienne fristgerecht beim ASTRA zur Prüfung eingereicht und begleitet die weiteren Arbeiten des Bundes.
031-2020 M	Gasser (Bévilard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	09.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird durch die BVD in die aktuellen Diskussionen und Planungen zum Bahnangebot eingebracht.
035-2020 M	Stampfli (Bern, SP) Pop-up-Bar Peter Flamingo auf der Einsteinterrasse ermöglichen	08.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD steht mit den Veranstaltern von Peter Flamingo in Kontakt, um fürs Jahr 2021 eine alternative Lösung zu finden. Untersucht werden aktuell Standorte im Bereich der Parkterrasse und an der Wölflistrasse.
040-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Der Taubenlochkreisel muss bleiben!	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hat den Behörden ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen am 7. Dezember 2020 überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird auch eine alternative Linienführung für die Schliessung der Netzlücke in Biel prüfen. Im Vordergrund steht dabei ein Jura-Tunnel. Das weitere Vorgehen ist Taubenlochkreisel ist abhängig von diesen Abklärungen.
150-2020 M	Von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Berner Mobilität klimafreundlich umbauen – Moratorium für den Ausbau von zusätzlichen Strassenkapazitäten	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne)	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020 Annahme	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
209-2020 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Bessere Lüftung in Sporthallen	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

249-2020	Wandfluh (SVP, Kandergrund)	1.12.2020	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
M	Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	Annahme		
Sicherheitsdirektion (SID)				
130-2017	Rudin (Lyss, glp)	24.01.2018	31.12.2021	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird.
M	Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	Annahme		
166-2018	SiK (Moser, Landiswil)	12.06.2019	31.12.2021	Eine Situationsanalyse wurde gemacht. Die politische Beurteilung ist für das Jahr 2021 vorgesehen.
M	Interkantonale Polizeischule Hitzkirch: Finanzielle Verpflichtungen und Vertragsdauer	Annahme		
182-2018	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)	12.03.2019	31.12.2021	Die Umsetzung läuft und ist auf Kurs. Es ist geplant, den Regierungsrat im Jahr 2021 über die Ergebnisse der Analyse zu orientieren und mit möglichen weiteren Umsetzungsschritten zu befassen.
M	Istanbul-Konvention – Kantonal Analyse und Umsetzung	Annahme		
190-2018	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	12.03.2019	31.12.2021	Im «Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 – 2023» zur Energiestrategie 2006 wurde die neue Massnahme 20-13 aufgenommen, mit dem Ziel, die kantonalen Gebäude bestmöglich mit der notwendigen Ladeinfrastruktur für e-Mobilität auszurüsten. Die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG wurde zur Umsetzung dieser Massnahme hinsichtlich des Punkts «Elektro-Mobilität» angepasst. Entsprechend schreitet der Ausbau der Ladestationen bei kantonalen Immobilien nun gut und schrittweise voran. Die Umsetzung von Ziffer 4 geht mit der Berichterstattung 2020 von der SID an das AGG der BVD über.
M	E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	Punktweise beschlossen Ziffer 4: Annahme als Postulat		
252-2018	Graber (La Neuveville, SVP)	13.03.2019	31.12.2021	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wird Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles, Ziffer 2 wird abgeschrieben. Es werden anderweitige Nutzungsmöglichkeiten in Prêles sowie Alternativstandorte für die Unterbringung von weggewiesenen Asylsuchenden geprüft. Die Umsetzung von Ziffer 3 geht mit der Berichterstattung 2020 von der SID an das AGG der BVD über.
M	An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		
279-2018	Kullmann (Hilterfingen, EDU)	11.09.2019	31.12.2021	Das Anliegen aus Ziffer 3 soll primär in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird. Die Thematik Sharing ist im Umsetzungsbericht Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr in die Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons aufgenommen worden und kann als erfüllt betrachtet werden.
M	Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können	Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme		
126-2019	Stucki (Stettlen, glp)	11.03.2020	31.12.2022	Die Umsetzung des Motionsanliegens in drei Punkten (1.) Schaffung gesetzlicher Grundlage zur statistischen Erfassung LGBTI-feindlicher Gewalt, 2.) Auswahl von Tools zur Auswertung und Veröffentlichung der erfassten Daten und 3.) Schulungsbedarf der Justiz- und Polizeibehörden im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt) wird derzeit geprüft.
M	LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	Annahme		
155-2019	Grimm (Burgdorf, glp)	11.03.2020	31.12.2022	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision der kantonalen Zivilstandsverordnung angegangen. Entsprechend der Nachfrage werden in den externen Traulokalen ab 2022 mehr Termine angeboten und das Angebot wird auf weitere Monate ausgedehnt. Parallel wird die Frage der Gebühren im Rahmen einer Revision der Zivilstandsgebührenverordnung auf Bundesebene angegangen. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wird sich im Frühjahr 2021 mit der Gebührenthematik im Zivilstandswesen befassen.
M	Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		
175-2019	Schneider (Biel, SVP)	11.03.2020	31.12.2022	Eine entsprechende Planung für den Ausbau der Verkehrspräventionstätigkeiten in der Oberstufe wurde in das Projekt Korpsbestandsaufstockung aufgenommen. Die entsprechenden Stellen sollen in den kommenden Etappen beantragt werden.
M	«Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	Annahme als Postulat		
299-2019	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	08.09.2020	31.12.2022	Die Verfügbarkeit von Daten von Fahrzeugen der Kantonsverwaltung sowie der Datenfluss zwischen Lieferant und dem Kanton sollen bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs, welche frühestens im Jahr 2021 geplant ist, überprüft werden.
M	Datensicherheit auch bei Motorfahrzeugen	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		

046-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Die Bevölkerung auf Krisenvorsorge sensibilisieren	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat ist bereit, dort Lücken zu schliessen, wo Handlungsbedarf besteht. So hat er namentlich im Sinn, die Bevölkerung auf das richtige Verhalten beim Aufsuchen von Notfalltreffpunkten aufmerksam zu machen. Der Zeitpunkt der Sensibilisierung hängt u. a. auch von der epidemiologischen Situation ab.
073-2020 M	Schilt (Utzen, SVP) Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die Sicherheitsdirektion beabsichtigt, das Anliegen formell-gesetzlich – mit einer Änderung des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) umzusetzen. Eine Behandlung durch den Grossen Rat in erster Lesung ist frühestens in der Wintersession 2021 möglich.
Finanzdirektion (FIN)				
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion wird im Rahmen der nächsten Revision des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) umgesetzt.
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
277-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 28.11.2018 Sichere Kommunikation und Datenaustausch	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung	31.12.2021	Ziffer 2: Die nationale Fachagentur <i>educa</i> stellt den Schulen seit September 2019 den datenschutzkonformen Kurzmitteilungendienst «Wire» zur Verfügung. Ziffer 3: Im geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG), über das der Grosse Rat 2021 beschliessen wird, regelt Art. 10 Abs. 3 die Aufbewahrung von Daten in der Schweiz. Das ebenfalls geplante Informationssicherheitsgesetz (KISG) wird zudem die Sicherheitsanforderungen an Software aktualisieren.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
023-2019 FM	FDP (Haas, Bern) vom 01.03.2019 Erhöhung der Nettoinvestitionen	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die ordentlichen Nettoinvestitionen betragen im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 zwischen CHF 374 Millionen (2020) und CHF 496 Millionen (2024), wobei im Jahr 2024 CHF 11,8 Millionen mit Mitteln aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert werden sollen. Im Jahr 2024 erreichen die ordentlichen Nettoinvestitionen somit ein Niveau von knapp unter CHF 500 Millionen. Allerdings können diese Investitionen aufgrund der finanzpolitischen Ausgangslage nicht aus eigener Kraft finanziert werden. Der Regierungsrat hatte im Planungsprozess 2019 eine Eventualplanung zu den ordentlichen Nettoinvestitionen erarbeitet und in diesem Zusammenhang eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung von grossen Investitionsvorhaben geprüft und sich unter anderem auch mit Standards im Hoch- und Tiefbau befasst. Die entsprechenden Ergebnisse wurden im Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 bis 2023 im Detail dargelegt. Zudem hatte die Finanzdirektion die zuständigen Kommissionen vorgängig über die Ergebnisse informiert. Wie im Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022j bis 2024 (Kapitel 2.7.2) aufgezeigt, wurde im Dialog zum Investitionsmehrbedarf zwischen einer Regierungsdelegation und den Präsidien der Finanzkommission sowie der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zudem vereinbart, dass der Regierungsrat Letztere bezüglich Projektverschiebungen und Verzicht auf bestimmte Projekte befassen wird.
042-2019 M	Köpfli (Bern, glp) vom 04.03.2019 Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt	03.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die geplanten Ausführungsbestimmungen zum neuen öffentlichen Beschaffungsrecht (IVöB 2019) werden Massnahmen vorsehen, um bei zukünftigen Beschaffungen allfällige Kartellschäden wirksam geltend machen zu können. Sie werden auch die Übermittlung von Daten über Zuschläge an die Wettbewerbskommission (WEKO) regeln. Das neue Recht tritt voraussichtlich im Herbst 2021 in Kraft.
107-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 22.03.2019 Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grossen Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.

110-2019 M	Stampfli (Bern, SP), vom 26.03.2019 Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
111-2019 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.03.2019 Erlass einer strategischen Regelung für die Salläre in staatlich beherrschten Unternehmen	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
163-2019 M	Hess (Bern, SVP), vom 11.06.2019 Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
215-2019 M	Tobler (Moutier, SVP) vom 02.09.2019 Reorganisation der Steuerverwaltung Moutier muss gestoppt werden	03.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Steuerverwaltung hat am 1. September 2020 zum aktuellen Stand informiert (vgl. auch Medienmitteilung). Demnach werden die beiden Regionen <i>Jura bernois</i> und <i>Seeland</i> ab dem 1. Januar 2022 als eine Region geführt, um Synergien besser zu nutzen. Auf diesen Termin hin übernimmt der aktuelle Leiter der Region <i>Seeland</i> die Leitung der neuen Region. Bereits jetzt widmet er sich den führungs- und systemtechnischen Aufbauarbeiten. An den beiden Standorten Biel und Moutier sowie an den Kundendienstleistungen wie den Schaltern für den persönlichen Kundenkontakt ändert nichts. Mit der neuen Organisation garantiert die Steuerverwaltung an beiden Standorten dieselben Dienstleistungen und stellt sicher, dass weiterhin kompetente Mitarbeitende auf Deutsch und Französisch Auskunft geben. Es werden keine Mitarbeitenden entlassen. Grund für die Anpassung und Verschlankung der Führungsstruktur der beiden Regionen sind der Grössenvergleich gegenüber den anderen Regionen sowie die bessere Steuerung und Nutzung der Sprachkompetenzen. Zudem trägt diese Anpassung zur Umsetzung der Planungs erklärungen Brönnimann bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung bei, in deren Rahmen die Steuerverwaltung bis Ende 2021 Stellen abbauen muss.
259-2019 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 umgesetzt. Er hat den Umfang der jeweiligen Steuerensenkungen wie folgt berücksichtigt: – Steueranlagensenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen. – Steueranlagensenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (die «Allgemeine Neubewertung 2020» verursacht Mehrerträge im Umfang von ebenfalls CHF 45 Millionen, so dass diese Anlagensenkung haushaltsneutral ausfällt). – Steueranlagensenkung bei den natürlichen Personen ab 2022: CHF 40 Millionen. Im Gegenzug enthält das Zahlenwerk ab dem AFP 2022 eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang, so dass auch diese Steueranlagensenkung haushaltsneutral ausfällt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2020 die beiden Steueranlagensenkungen per 2021 beschlossen. Noch nicht verabschiedet ist eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern und eine Steueranlagensenkung ab 2022 im gleichen Umfang.
267-2019 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 24.11.2019 Auflösung von Fonds zur Deckung von Finanzierungslücken in der Investitionsrechnung	10.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Ein erster Austausch zwischen der Finanzkommission und der Finanzdirektion über die Verwendung nicht mehr benötigter Fondsguthaben hat stattgefunden. Die Finanzdirektion wird den Regierungsrat mit einem Geschäft für eine entsprechende Gesetzesrevision befassen. Bei der Erarbeitung der Vorlage wird ein enger Austausch mit der Finanzkommission angestrebt.
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich Grundstückgewinnsteuer ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Zum Zeitplan der Verwirklichung können zum heutigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Aussagen gemacht werden.
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hat Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen.
063-2020 M	Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftsteuer	26.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	«Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)				
110-2016	Saxer (Gümligen/FDP)	25.01.2017	31.12.2021	Die Abteilung Naturförderung des Amts für Landwirtschaft und Natur arbeitet an der Umsetzung des Sachplans Biodiversität. Die unbestrittene Forderung der Motion soll im Zuge der daraus resultierenden Überarbeitung der kantonalen Naturschutzgesetzgebung (NSchG; BSG 426.11) umgesetzt werden. Aufgrund der noch nicht abschliessend festgelegten Änderungen ist mit Verzögerungen bei der Umsetzung zu rechnen.
M	Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	Annahme		
123-2018	Lanz (Thun, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Ein externer Auftrag zur Erarbeitung der Grundlagen wurde vergeben. Corona bedingt kommt es bei den weiteren Arbeiten zu Verzögerungen.
M	Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Motion Punkt 2: Annahme als Motion Punkt 3: Annahme als Postulat		
129-2018	Hess (Bern, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Die Umsetzung von Ziffer 2 der Motion wird im Rahmen des aktuell gültigen Gastgewerbesetzes geprüft.
M	Polizeistunde abschaffen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme		
162-2018	Imboden (Bern, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Die verbindlichen Etappenziele und notwendigen Gesetzesänderungen werden im Rahmen der Massnahmenplanung zur Energiestrategie für die nächste Umsetzungsperiode 2020-2023 erarbeitet. Die Berichterstattung zur Energiestrategie inkl. Massnahmenplanung 2020-2023 wird voraussichtlich in der Frühjahrsession 2021 im Grossen Rat beraten.
M	Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	Annahme		
204-2018	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Aktuell fördert der Kanton öffentlich zugängliche Ladestationen bei KMU sowie Ladestationen von elektrifizierten Buslinien. Gemäss den Bedingungen des kantonalen Förderprogrammes sind diese förderberechtigt, sofern sie ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Schnellladestationen entlang touristisch vermarkteter Velorouten demnächst prüfen.
M	Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat		
011-2019	BAK (Klauser, Bern)	05.12.2019	31.12.2021	Erste grundsätzliche Überlegungen und Arbeiten wurden vorgenommen. Corona bedingt kommt es bei den weiteren Arbeiten zu Verzögerungen.
M	Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	Annahme als Postulat		
021-2019	BDP (Frutiger, Oberhofen)	10.09.2019	31.12.2021	Die Einführung einer Umweltabgabe für den 1 zu 1 Ersatz der bestehenden Öl-Heizungen wird im Rahmen der bevorstehenden Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes im 2021 geprüft.
M	Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Ablehnung		
039-2019	Ammann (Bern, AL)	10.09.2019	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AJE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie eine directionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre.
M	Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen		
045-2019	Stampfli (Bern, SP)	10.09.2019	31.12.2021	Mögliche Massnahmen in den genannten Bereichen werden erarbeitet und fliessen in die Berichterstattung und Massnahmenplanung zur Energiestrategie ein. Das Geschäft wurde in die Frühlingssession 2021 verschoben.
M	Energiestrategie jetzt umsetzen!	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat		

051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat steht mit der BKW in Kontakt und hat sich im Rahmen der strategischen Führungsgespräche erneut für die Realisierung des Wasserkraftprojekts Trift ausgesprochen. Derzeit läuft das Konzessionsverfahren. Derweil hat der Bund eine Änderung der Energieförderungsverordnung verabschiedet, wonach Grosswasserkraftanlagen, die ihre Speicherkapazitäten um mindestens 10 GWh ausbauen, von höheren maximalen Investitionsbeiträgen profitieren. Dadurch kann das Projekt zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten.
059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Ein konkretes Umsetzungskonzept sowie ein Fahrplan zur Realisierung einer GIS-basierten Energiestatistik werden im Jahr 2021 erarbeitet.
063-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente	09.12.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: zurückgezogen Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: Annahme ohne gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Die Gemeinden werden weiterhin in die Revision der Wildtierschutzverordnung einbezogen. Für die anstehende dritte Tranche ist eine Vorinformation der betroffenen Gemeinden geplant. Im Weiteren wird die Optimierung des Informations- und Kommunikationsflusses während des gesamten Vorgehens angestrebt.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat das jährliche Budget im Rahmen der Finanzplanung und in Abhängigkeit der Anzahl Gesuche um CHF 2 Mio. zu erhöhen. Mit gezielten Schulungsmassnahmen wurde zudem im 2020 das Wissen der GEAK-Experten gestärkt. Gleichzeitig unterstützt der Kanton das nationale Programm «erneuerbar heizen», welches durch Energie-Schweiz Anfang 2020 lanciert wurde. Dabei werden Installateure gezielt geschult, Hauseigentümer beim Ersatz ihrer fossilen Heizung hin zu einem erneuerbaren System zu beraten. Das kantonale Förderprogramm unterstützt die Beratung des Hauseigentümers mit einem Pauschalbetrag. Damit ist Punkt 2 der Motion erfüllt.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Verlauf des Jahres 2020 hat sich geklärt, dass der Bund sich nicht - wie ursprünglich angenommen - an einem Berner Projekt für ein nationales Zentrum für Cybersicherheit beteiligen wird. Zudem haben die Diskussionen mit den beiden ETH gezeigt, dass ein angepasstes Projekt geprüft werden soll, das den Schwerpunkt auf das Thema BELEARN legt und ergänzend prüft, welche Forschungsaktivitäten betr. Cybersicherheit am Standort Bern im nationalen Verbund am meisten Sinn machen. Unter Einbezug EPFL und der relevanten Berner Partner (namentlich Unibe und BFH) wird ein Berner Projekt geprüft.
113-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am in der Motion geforderten Bericht wurden 2020 so vorangetrieben, dass der Regierungsrat diesen voraussichtlich Anfang 2021 zuhanden der Frühlingssession 2021 verabschieden kann.
151-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	03.03.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Integration des Themas Grundwasserschutz in die neue Generation der Regionalen Waldplanungen (RWP) wurde geprüft. Als Resultat wird das Thema ein entsprechendes Themenblatt erhalten. Die Informationen aus den Projekten «ALPEAU» und «je filtre tu bois» wurden geprüft. Über eine Anpassung des kantonalen Merkblattes und der Entschädigungsansprüche wird allerdings erst bei Vorliegen der Vollzugshilfe des BAFU definitiv entschieden. Da bisher die BAFU Vollzugshilfe «Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluff-Grundwasserleitern» noch nicht vorliegt, konnte die Prüfung noch nicht gestartet werden.
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Für die Umsetzung der Motion wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese soll aus je einem Vertreter DIJ, BKD, GSI und WEU sowie der Lungenliga und des Verbands Bernischer Gemeinden bestehen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, einen konsolidierten Bericht mit Varianten zur Umsetzung der Motion zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe soll im ersten Quartal 2021 konstituiert werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Im Rahmen des vom Bund unterstützten Innovationsprojektes «Ökologische Infrastruktur» der Kantone Aargau, Zürich und Bern werden Vorschläge für die Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet erarbeitet.

212-2019 M	SVP (Schilt, Utzigen) Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!	09.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Es wird geprüft, inwieweit konkrete Ziele für die Holznutzung im Masterplan Klima integriert werden können. Um eine Optimierung der heutigen Biomassennutzung zu erreichen, muss geklärt werden, welche räumlichen Potenziale verfügbar wären und welche Systeme aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das Projekt " Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion" des AUE, welches im Rahmen der Wyss Academy for Nature 2021 gestartet wird.
219-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Klar geregelte BKW-Vergütungen und ein klar definierter Zweckartikel	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: zurückgezogen Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Überprüfung des Zweckartikels erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des in der Motion Lanz (113-2019) geforderten Berichts. Der Regierungsrat wird den Bericht voraussichtlich Anfang 2021 zuhanden der Frühlingssession 2021 verabschieden.
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen des Projekts «Waldbiodiversität 2030» werden im Jahr 2021 die Instrumente zur Förderung von Naturschutzleistungen überprüft und allenfalls überarbeitet. Wichtige Abgeltungen sollen angepasst und die Kredite erhöht werden. Die Kommunikation zur Sensibilisierung im Themenbereich Biodiversität wird verbessert. Der SFB hat im Jahr 2017 das Ziel bestätigt, 10 % der kantonalen Wälder als Waldreserve auszuscheiden. Aktuell sind Waldreservate in Diskussion bzw. in Planung. Die Kommunikation zu den Naturschutzleistungen wird intensiviert.
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wird ein Vorschlag zur Umsetzung einer kantonalen Neobiotenstrategie vorgelegt werden. Die Arbeiten wurden im Sommer 2020 aufgenommen und werden voraussichtlich 2022 abgeschlossen.
292-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist ein Aktiver Akteur	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Im nächsten Nachhaltigkeitsbericht des Kantons, der im Frühling 2022 erscheinen soll, werden die Agenda 2030 der UNO und die 17 Sustainable development goals (SDG) berücksichtigt. In den nächsten Jahren wird der Regierungsrat prüfen, ob bzw. welche zusätzliche Massnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 nötig sind.
296-2019 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) Nachtzüge statt Ferienflüge zugunsten des Berner Tourismus!	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegt weiterhin kein Bauprogramm der Flughafen Bern AG vor, weshalb bisher weder eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet, noch Zahlungen geleistet wurden. Eine Umwidmung des vom Grossen Rat genehmigten Objektkredits ist aus finanzrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Mit der SBB haben Gespräche bezüglich einem Angebot an Nachtzügen ab Bern stattgefunden. Eine Rechtsgrundlage für eine Beteiligung des Kantons an einem Nachtzugsangebot existiert jedoch nicht.
300-2019 M	Klauser (Bern, Grüne) Kantonale Hoheit behalten im Bereich Energie und Gebäude	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat der zuständigen Direktion WEU den Auftrag erteilt, eine Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEng) vorzulegen, um einerseits die MuKE 2014 umzusetzen und andererseits von den CO2-Grenzwerten des Bundes ab 2023 befreit zu bleiben.
004-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Unterstützung der Skiweltcuprennen in Adelboden und Wengen	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Amt für Wirtschaft steht in regem und konstruktivem Kontakt mit den Organisationskomitees der beiden Skiweltcuprennen. Im Hinblick auf die nächsten stattfindenden Rennen sollen die notwendigen Entscheide und Beschlüsse vorliegen.

126-2020	Abplanalp (Brienzwiler, SVP)	08.09.2020	31.12.2022	Der Nutzen des Instruments gemäss Ziffer 1 wird zusammen mit den Berner Waldbesitzern geprüft.
M	Forstschutzmassnahmen und Schutzwaldpflege sicherstellen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme Punkt 3a: Annahme Punkt 3b: Annahme als Postulat		Die Vorbereitungen zur Sicherstellung der finanziellen Mittel für die Schutzwaldpflege und den Forstschutz im Käferbekämpfungsgebiet gemäss Ziffer 2 und 3a laufen. Die finanziellen Mittel für die Ausführung der Forstschutzmassnahmen im Jahr 2020 wurden bereitgestellt. Die Fortsetzung der Massnahmen ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets werden im Rahmen einer Task Force geprüft (3b).
134-2020	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	08.09.2020	31.12.2022	Mittels Kantonsbeitrag im Energiejournal für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurde die breite Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz informiert.
M	Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	Annahme		Gleichzeitig wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms sowohl die Impuls-Beratung "erneuerbar heizen" sowie der konkrete Umstieg von Öl-Heizungen auf zukunftsfähige Systeme mit erneuerbaren Energien finanziell unterstützt. Für 2021 sind öffentliche Veranstaltungen zum Thema Energie und Klima vorgesehen.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
276-2013	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP)	20.03.2014	31.12.2018	Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Grundlagen geschaffen, um die Forderungen der Motion umzusetzen. Auf dieser Basis werden die Tarife für die Leistungsschädigungen für alle Institutionen harmonisiert und standardisiert sowie die fachlichen Anforderungen für die Betreuung im stationären und im ambulanten Bereich definiert werden (Umsetzung auf Verordnungsstufe).
M	Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	Annahme		Die Vernehmlassung zum BLG wurde Ende Oktober 2020 abgeschlossen. Das Gesetz soll voraussichtlich auf 1.01.2023 in Kraft treten.
278-2014	Müller (Bern, FDP)	09.06.2015	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Septembersession 2019 wurde die M 131-2019 Krähnbühl (Unterlangenegg, SVP) überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
M	Für die Vermeidung kostentreibender Fehlansätze in der Sozialhilfe	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme		
075-2015	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	24.11.2015	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 bis 4 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Septembersession 2019 wurde die M 131-2019 Krähnbühl (Unterlangenegg, SVP) überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
M	Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffern 2 – 4: Annahme als Postulat Ziffern 5: zurückgezogen		
109-2015	EVP (Schnegg, Lyss)	24.11.2015	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Der Familienbericht wird derzeit finalisiert und soll im Jahr 2021 publiziert werden.
M	Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	Annahme		
054-2016	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	30.11.2016	31.12.2020	Das Anliegen wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) umgesetzt.
M	Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	Annahme		
090-2017	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)	12.09.2017	31.12.2019	Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. wurde in der Märzsession 2019 vom Grosse n Rat genehmigt. Der dreijährige Modellversuch konnte im Herbst 2019 gestartet werden. Der Schlussbericht wird im Jahr 2022 erstellt werden.
FM	Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	Annahme als Postulat		

137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwer- kranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzei- tige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzei- tige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten führt die GSI einen dreijährigen Modellversuch durch, welcher im Herbst 2019 startete. Ziffer 4: Eine nationale Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Parallel dazu prüft die GSI, ob im Kanton Bern für spezifische Zielgruppen ein ungedeckter Bedarf besteht. Ziffer 5: Der Regierungsrat prüft, ob ein Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angebote im stationären Langzeitbereich besteht und wie diese Leistungen allenfalls abgegolten werden könnten. Ziffer 6: Der Regierungsrat wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten.
060-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Arbeiterfahrung in sozialen Einrichtungen aufwerten	04.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Da ab Januar 2022 die DIJ für den stationären Kinder- und Jugendbereich zuständig sein wird, wird das Postulat in Zusammenarbeit mit der DIJ geprüft. Ein erster Austausch mit der DIJ und der IVSE-Verbindungsstelle ist erfolgt und wird ausgewertet. Die gesetzlichen Grundlagen müssen noch abschliessend geprüft werden (IVSE, Vorgaben des Bundesamtes für Justiz, Pflegekinderverordnung).
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Neben den bestehenden Massnahmen zur Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern werden mit der Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention" basierend auf der Gesundheitsstrategie, weitere Massnahmen in diesem Bereich erarbeitet. Die Verabschiedung der Gesundheitsstrategie erfolgt in der Wintersession 2020.
070-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbetreuung verdienen mehr Lohn und mehr Respekt!	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2021	Erste Minimalanforderungen wurden im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause geprüft: Im Rahmen der Verhandlungen zum Leistungsvertrag ambulante Pflege 2021 wurde die Verpflichtung der Leistungserbringenden zur Weitergabe der Entschädigung des Lohnsummenwachstums und des Weges an die Mitarbeitenden aufgenommen.
072-2019 M	Schönenberger Gabi (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Gemäss Antwort des RR, und entsprechend den vom RR vorgegebenen Rahmenbedingungen, wird die GSI den Finanzierungsantrag des Institutes sobald eingereicht, prüfen und dem finanzkompetenten Organ zur Bewilligung vorlegen. Im Budget der GSI wurden die erforderlichen Gelder zusätzlich eingegeben. Das KAZA prüfte im Oktober 2020 Entwürfe des Projekt-Antrags.
114-2019 M	Heyer Virginie (Perrefitte, FDP), Keine Psychiatrie in Moutier	03.09.2019 Ziffer 1.: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Frühjahr 2020 nahm der Regierungsrat den Schlussbericht interkantonalen Arbeitsgruppe und ihre Empfehlungen für die künftige Nutzung des Spitals Moutier zur Kenntnis. Im Schlussbericht wird vorgeschlagen, am Spital in Moutier neben psychiatrischen Betten weiterhin ein Akutsomatisches Angebot aufrechtzuerhalten. Dies wurde vom Verwaltungsrat so beantragt und wird vom Berner Regierungsrat unterstützt. Mit dem Verkauf von Anteilen der Hôpital du Jura bernois SA an die Swiss Medical Network, wurden Voraussetzungen geschaffen, um ein koordiniertes qualitativ hochstehendes Angebot aufzubauen. Bezüglich Aufbau einer psychiatrischen Notfallversorgung in der Region Biel wird von der Psychiatriezentrum Münsingen AG in Kooperation mit der Hôpital du Jura bernois SA und den niedergelassenen Psychiatern ein Projekt vorangetrieben. Parallel dazu wurde von der PZM AG am Standort der Spitalzentrum Biel AG ein psychiatrisches Ambulatorium eingerichtet, welches auch den Konsiliar- und Liaisondienst sicherstellt. Der Aufbau einer Bettenstation soll ab 2021 erfolgen.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integration von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die GSI wird im Rahmen der laufenden Projekte im Arbeitsintegrationsbereich Optimierungen zur Förderung der Integration von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen erarbeiten.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die GSI hat den Dialog mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) betreffend die konkrete Ausgestaltung eines Selbstbehaltmodells aufgenommen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltmodells wurden mit der FIN und dem VBG definiert: ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG wurde beschlossen.

135-2019 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura	04.09.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: Ablehnung als Postulat Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Der Verwaltungsrat der Spitalzentrum Biel AG hat sich für ein Neubauprojekt in der Ebene ausgesprochen. Die GSI unterstützt diesen Entscheid mit Überzeugung. Zurzeit ist ein Antrag an den Grossen Rat betreffend die Sprechung eines Beitrages an den Neubau bei der GSI in Arbeit.
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	31.12.2022	Es wurde 2020 ein Projekt «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» (NFFS) gestartet. Die Initialisierungsphase ist abgeschlossen. Derzeit wird der Projektauftrag inkl. eine Anforderungserhebung durch die Programmleitung erarbeitet.
161-2019 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	04.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung wegen COVID-19 konnte mit der Prüfung des Postulats noch nicht begonnen werden.
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2022	Einige Anliegen des Motionärs werden im Zuge laufender Projekte erledigt werden können (z.B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem).
192-2019 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	In einem Spitalbericht wird in einer Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft aufgezeigt, welche Chancen und Risiken für den Kanton Bern aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonebene sowie der laufenden Entwicklungen (Trends) bestehen und mit welchen Massnahmen die bernische Spitallandschaft angepasst werden müsste, um eine funktionierende, wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartezeit für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Ein Konzept für ein Interventionszentrum für die frühe Förderung bei Frühkindlichem Autismus ist in Erarbeitung. Ein Angebot für Kinder mit schwerem Autismus im Berner Jura ist in Planung und soll 2021 realisiert werden. Das Thema wird gemeinsam mit der BKD bearbeitet.
280-2019 M	Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2022	Ein Projekt zur Erarbeitung der Opferhilfe Strategie wurde 2020 gestartet. Die Vorbereitungsphase steht kurz vor dem Abschluss.
014-2020 M	Gerber Peter (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodell mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Antwort des RR wurden bereits mehrere Anläufe gestartet, Konzepte mit APN zu evaluieren. Der Kanton beteiligt sich ausserdem im Rahmen des Praxisassistentenprogramms massgeblich an der Förderung der hausärztlichen Tätigkeit. Weitere Massnahmen werden geprüft.
018-2020 M	Veglio (Zollikofen, SP) Qualität in Berner Kitas sichern!	25.11.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen der Motionärin werden im Rahmen des neuen Aufsichts- und Bewilligungskonzept für die Kindertagesstätten im Kanton Bern aufgenommen, welches die GSI zurzeit erarbeitet.

023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen dieser Motion werden im Rahmen der Gesundheitsstrategie umgesetzt. Verabschiedung der Gesundheitsstrategie in der Wintersession 2020 mit anschliessender Erarbeitung der Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention".
028-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Kanton als Cannabiskonsumverhüter überfordert	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen des Motionärs wird ab 2021 geprüft.
070-2020 M	De Meuron (Thun, Grüne) Die Regionalspitalplanung und somit versorgungsrelevante Spitäler gehören in die öffentliche Hand!	Verschoben Sommer session 2021	31.12.2022	Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit einer Revision des Spitalversorgungsgesetzes die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, die bei Regionalspitalern einen Verkauf der Aktienmehrheit ausschliessen. Der Vorstoss soll zusammen mit dem Bericht des RR zur Umsetzung der M 192-2020 <i>Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat</i> beraten werden (gemäss Geschäftsplanung: Sommersession 2021)
092-2020 M	Knöpfli Michael (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen			Der Regierungsrat beantragt die Annahme als Postulat. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben
137-2020 M	Kullmann Samuel (Thun, EDU) Ein starkes Immunsystem und optimale Vitamin-D-Versorgung zur COVID-19-Prävention			Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben.
141-2020 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der Opferhilfe strategie für den Kanton Bern geprüft, welche die GSI zurzeit erarbeitet.
216-2020	Ritter Michael (Burgdorf, glp), Schlatter Carlo (Thun, SVP) Förderung von Grippeimpfungen im Kanton Bern			Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben
217-2020 M	Zybach (Spiez, SP) Hohe Qualität der spitalexternen Leistungen im ganzen Kanton Bern!	25.11.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2022	Die Forderungen der Richtlinienmotion werden im Rahmen eines laufenden Projekts zur Pflegefinanzierung beraten.
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)				
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Ein Projekt zur Leseförderung ist gestartet und musste wegen der Coronavirus-Krise verlängert werden.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der Analyse, welche aufgrund des Postulats 028-2019 erarbeitet wird, geprüft werden.
094-2018 P	Gasser (Bévilard, PSA) Landschulwoche für alle	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert, hat sich aber wegen der Coronavirus-Krise verzögert.
111-2018 M	Wildhaber (Rubigen, SP) Finanzierung Lager und Ausflüge – Auserschulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung	12.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert, hat sich aber wegen der Coronavirus-Krise verzögert.

257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Ziffer 1: Einweg-Lehrmittel existieren praktisch nur als Arbeitshefte. Ziel der Schulverlag Plus AG ist der wirkungsvolle Einsatz von neuen Technologien. Ziffer 2: Praktisch alle Lehrmittel haben in der Zwischenzeit digitale Teile. CD-ROMs werden aber nicht mehr verwendet. Ziffer 4: Der Regierungsrat ist dabei, die nötigen Prüfungen vorzunehmen und die Rahmenbedingungen zu setzen.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist in Erarbeitung.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Kommunikation an die Volksschulen ist in Erarbeitung.
158-2019 P	Imboden (Bern, Grüne) Zeit für mehr Professorinnen an der Universität Bern	10.03.2020 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität für die Jahre 2022-2025 sollen die vom Postulat formulierten Zielsetzungen bezüglich angemessene Vertretung der Geschlechter in Leitungs- und Lehraufgaben weiterverfolgt und wiederum Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgaben definiert werden.
268-2019 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Erweiterung des Obligatoriums für Fremdsprachenlehrmittel	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Lehrmittel in Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
270-2019 M	Ritter (Burgdorf, glp) Geordneter Ausstieg aus dem «Sprachbad»	10.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Fach Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
293-2019 M	SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) Für einen erfolgreichen Französischunterricht	08.09.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Fach Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
194-2020 P	Walpoth (Bern, SP) Bildungs- und Teilhabepaket für Schülerinnen und Schüler sozial benachteiligter Familien	02.12.2020 Annahme	31.12.2022	In Bearbeitung

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022		Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Die von der Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) 2019 gemeinsam mit der Stadt Bern initiierte Plattform «Werkplatz Égalité» fördert den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität. Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitarbeit sind dabei ein wichtiges Thema. Gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der vermehrten Möglichkeit zu Homeoffice erleichtert der Kanton die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch für Teilzeitarbeit.	In Bearbeitung
		Unter dem Ziel 2 („Nationales Politikzentrum und digitale Transformation“) prüft der Regierungsrat weitere Massnahmen um die Wertschöpfung rund um ein Verwaltungs-Cluster zu steigern. Dabei sollen beispielsweise folgende Massnahmen geprüft werden: (a) Ausbau des Bildungsangebotes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Non-Profit-Organisationen (b) Stärkung des Bereichs der Diplomatie um internationale Organisationen und Konferenzen nach Bern zu bringen (c) verbesserte Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Lobby-Unternehmen und Organisationen in Bern.	Zusammen mit der Wirtschaftsdirektion hat die Staatskanzlei die in Bern angesiedelten Verbände und Organisationen systematisch erfasst, um eine gezielte Betreuung aufzubauen und damit die Rahmenbedingungen für die Interessensvertretungen zu verbessern. Für das diplomatische Corps wurde mit Bund und Stadt Bern ein spezielles Welcome-Desk aufgebaut, um damit besser auf die Bedürfnisse des im Kanton Bern wohnhaften Personals der Landesvertretungen eingehen zu können. Der Kanton Bern steht zudem in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Universität, um das Bildungsangebot im Bereich der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Ein Jahr nach Beginn der Umsetzung des Berichts der Expertenkommission Zweisprachigkeit fällt die erste Bilanz positiv aus. Der Regierungsrat stellt in den meisten der zehn betroffenen Bereiche Fortschritte fest. Es gibt jedoch noch viele offene Baustellen, und bei einigen Projekten kam es vor allem wegen der Corona-Krise zu Verzögerungen.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis.		
Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)		Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		

		<p>2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonalen Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)</p>	<p>Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Gené wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Vertriebsbetriebs beschlossen: Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. 2021 sollen die Rechtsgrundlagen des Bundes angepasst werden. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Anfang 2021 mit der neuen Ausgangslage befassen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2023 stattfinden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)</p>	<p>Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016</p>	<p>20.03.2017</p>	<p>Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.</p>	<p>Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Hochschule lief unter erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Krise auch 2020 weiter. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit vorangeht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Gemeinsam wurde im Berichtsjahr im Rahmen der Forschungsrahmenprogramme der Europäischen Union «Horizon 2020» eine Projekteingabe gemacht, die leider nicht angenommen wurde. Die Zusammenarbeit soll auch im Jahr 2021 fortgesetzt werden mit dem Ziel, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Regulierungs-Checkliste:</p>	<p>3.6.2018</p>	<p>Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab: 1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise. 2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.</p>	<p>Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um. Die Arbeiten konnten infolge der Coronavirus-Krise nicht wie geplant vorangetrieben werden. Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor. Die Arbeiten konnten infolge der Coronavirus-Krise nicht wie geplant vorangetrieben werden.</p>	<p>In Bearbeitung In Bearbeitung</p>
<p>Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern</p>	<p>25.11.2019</p>	<p>1. Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen. 2. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel.</p>	<p>Die Anliegen fliessen in die Arbeiten zur Revision des Informationsgesetzes ein. Das Gesetz wird voraussichtlich Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet. Das revidierte Informationsgesetz, welches Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll, soll die gesetzliche Grundlage für eine Förderung von Keystone-SDA schaffen.</p>	<p>In Bearbeitung In Bearbeitung</p>

		3. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern.	Auch hier soll das Gesetz die entsprechende Grundlage schaffen. Im Sinne eines Pilotbetriebs startet die Staatskanzlei Anfang 2021 unter dem Titel «Bärn – c'est nous!» einen neuen Instagram-Kanal von jungen Leuten für junge Leute, die sich besonders für das politische und gesellschaftliche Leben im Kanton interessieren.	In Bearbeitung
		6. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.	Wird bei der Revision des Informationsgesetzes berücksichtigt.	In Bearbeitung
		7. Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.	Das zuständige Fachamt der Staatskanzlei hat seine Aktivitäten im Online-Bereich bereits verstärkt und bespielt die kantonalen Social-Media-Kanäle sehr intensiv zur Verstärkung der Medienkommunikation, aber auch losgelöst von der Tagesaktualität. Im Corona-Jahr wurde die extra zu diesem Zweck erstellte Homepage rund 15 Mio. Mal konsultiert. Die Corona-Homepage wird im Rahmen des Projekts newweb@be im Januar 2021 erneuert. Auf diesen Zeitpunkt hin startet KombE den zweisprachigen Jugendkanal «Bärn – c'est nous!» auf Instagram.	In Bearbeitung
Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019	1.a Der Regierungsrat erweitert die Delegation Digitale Verwaltung um mindestens ein weiteres Regierungsmitglied damit die dezentrale Umsetzung der Strategie sichergestellt wird.	Das Anliegen wurde umgesetzt. Die Regierungsdelegation Digitale Verwaltung hat sich Ende 2020 konstituiert. Mitglieder der Delegation sind drei Regierungsräte (Evi Allemann, Pierre Alain Schnegg, Beatrice Simon).	Erledigt
		1. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) wird vom Regierungsrat gewählt und erhält Einsitz in die Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV).	Das Anliegen wurde umgesetzt. Ende 2019 hat der Regierungsrat Roberto Capone zum Leiter der neu geschaffenen Geschäftsstelle Digitale Verwaltung der Staatskanzlei ernannt. Er hat seine Stelle Anfang Mai 2020 angetreten.	Erledigt
		2. Für die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung werden der Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) direktionsübergreifende Weisungsbefugnisse zugewiesen.	Entsprechende Befugnisse hat die GLDV nicht und sind im Gesetz über die Digitale Verwaltung auch nicht vorgesehen. Auch weiterhin sollen und müssen die Direktionen für die Umsetzung von Digitalisierungsprojekte in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich sein.	Erledigt
		3. Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.	Der Regierungsrat wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 eine Schwerpunktplanung mit rund 30 Digitalisierungsvorhaben verabschieden. Gestützt auf diese Planung wird er im Verlaufe des Jahres 2021 eine Übersicht erstellen, die aufzeigt, bei welchen Themen andere Kantone resp. der Bund bereits Standardlösungen einsetzen, die vom Kanton Bern übernommen werden könnten.	In Bearbeitung
		4. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung darf schlussendlich nicht zu einem Stellenwachstum in der Verwaltung führen.	Wie in der Strategie Digitale Verwaltung erläutert, führt die Umsetzung zu einem minimalen zusätzlichen Stellenbedarf. Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung besteht aus zwei Personen mit total 1.6 FTE. Innerhalb der Staatskanzlei wurde das Stellenwachstum teilweise kompensiert.	Erledigt
		5. Die Strategie Digitale Verwaltung berücksichtigt bei ihrer Umsetzung Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (z. B. für Rechenzentren und Server sowie Computerhardware).	Im Entwurf des Gesetzes über die Digitale Verwaltung werden zwei Ziele formuliert, die die Nachhaltigkeit explizit aufnehmen. Zum einen soll die Digitalisierung dank behörden- und staatsebenenübergreifender Zusammenarbeit nachhaltig erfolgen. Zum anderen sollen auch Daten nachhaltig bearbeitet werden. In Bezug auf die Energieeffizienz wird angeregt, diese Thematik in der Energiestrategie zu regeln. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich 2021 mit dem Gesetz befassen.	Erledigt
		6. Der unter Ziff. 10.4 erwähnte jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung (Controlling Bericht) wird der SAK und der FiKo jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.	Der Fortschritt der Umsetzung wird in einem Controlling-Bericht der GSK regelmässig zur Kenntnis gebracht. Der SAK und der FiKo wird dieser Bericht ebenfalls zur Verfügung gestellt.	In Bearbeitung

7. Bei der Umsetzung der Strategie wird Datenschutz und -sicherheit mit höchster Priorität behandelt.	Es ist vorgesehen, dass der Datenschutz und die Informationssicherheit jeweils als eigene Schwerpunktthemen in die Planung zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie aufgenommen werden. Der Regierungsrat wird die Planung voraussichtlich im ersten Quartal 2021 verabschieden.	Erledigt
8. Der Digitalisierungsprozess der Kantonsverwaltung darf auf keinen Fall dazu führen, dass für die Bevölkerung der Zugang zur Verwaltung über die traditionellen Kanäle, wie Telefon, Zahlungen via Einzahlungsschein, Ausfüllen von Formularen in Papierform usw., schwieriger und teurer wird.	Im Verkehr mit der Bevölkerung ist der digitale Kanal eine Ergänzung zu den bisherigen Kanälen. Natürliche Personen, die mit den Behörden nicht in einer beruflichen Tätigkeit verkehren oder Staatsbeiträge beantragen resp. empfangen, sind nicht zum digitalen Verkehr mit den Behörden verpflichtet. Die Leistungen müssen jedoch von allen genutzt werden können. Das Gesetz über die Digitale Verwaltung sieht einen entsprechenden Artikel zur digitalen Inklusion vor.	Erledigt
9. Der Regierungsrat sorgt bei seinem Vorhaben, die kantonalen Dienste, Leistungen und Beziehungen jeglicher Art zu digitalisieren, dafür, dass das E-Voting anders und separat behandelt wird, weil die Sicherheitsprobleme in diesem Bereich etwas anders gelagert sind als in den Verwaltungsstellen.	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen: Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. 2021 sollen die Rechtsgrundlagen des Bundes angepasst werden. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Anfang 2021 mit der neuen Ausgangslage befassen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2023 stattfinden.	Erledigt

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Der Grosse Rat hat die ICT-Rahmenkredite 2021-2023 der DIR/STA/JUS im Rahmen der Wintersession 2020 verabschiedet. Dem Kredit der DIJ können die verschiedenen Digitalisierungsvorhaben der nächsten drei Jahre – auch der genannten Ämter – entnommen werden. Die DIJ verfolgt damit die Zielsetzungen gemäss Engagement 2030 und der Strategie digitale Verwaltung des Regierungsrats. Der Regierungsrat will zudem die strategische Ausrichtung, Führung und Effizienz der Grundbuchämter stärken. Dazu soll künftig eine Amtsleitung mit gestärkter Stabsstelle die Führung der Grundbuchämter des Kantons Bern wahrnehmen. Die regionale Präsenz an den heutigen Standorten bleibt unverändert bestehen.	Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen. 2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Die im Controllingbericht ADT 2017 erwähnten Optimierungen sind erfolgt. Die Ergebnisse wurden dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 mit dem Controllingbericht ADT 2020 vorgelegt. Im Hinblick auf die Umsetzung der Planungserklärung wurden im Rahmen eines entsprechenden Drittauftrags das vorhandene Optimierungspotenzial evaluiert, Massnahmen geprüft und Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen gemacht. Die Ergebnisse liegen vor. Ein Austausch über ein Controlling im Bereich Umwelt hat mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE) stattgefunden.	Erledigt

		3	Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Ein Ampelsystem zu den vier Zielen des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wurde im Controllingbericht ADT 2020 aufgenommen. Der Controllingbericht ADT 2020 wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	Erledigt
		4	Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wurde mit dem Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt. Der Controllingbericht ADT 2020 wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	Erledigt
		5	Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Zuständigkeiten der im Bereich ADT beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sind klar geregelt. Die bestehenden Schnittstellen bedingen, dass die Abläufe koordiniert und die Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungsstellen optimiert werden. Die dazu vorgenommenen Optimierungen wurden im Controllingbericht ADT 2020 dargestellt, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wurde.	Erledigt
		6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche in ihrem Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	5 zu Leitsatz 5a	An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird <u>grundsätzlich</u> festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regional-konferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, <u>dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen</u> . In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion ist zurzeit offen.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018	<u>Kontingent Fruchfolgeflächen (FFF) ist erfüllt</u> : Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt ab 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt.	In Bearbeitung

		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: <i>Seite 38, RPB 2018</i>	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das An- liegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden. 		
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das An- liegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Im Rahmen des «Kontaktgremiums Planung» wurden in einem intensiven Dialog mit dem Verband Bernische Gemeinden (VBG) alternative Ansätze für Verfahrensvereinfachungen und –straffungen diskutiert. Für die Umsetzung sind neben Optimierungen der Abläufe teilweise auch Erlassanpassungen nötig.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022	05.03.2019	Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen“.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau, weshalb ein entsprechendes Rahmengesetz erarbeitet werden soll, das sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und zu den Grundzügen der Organisation äussert. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019	Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
Wasserstrategie	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Anteilmässig wurden bisher Konzessionsgesuche im anvisierten Umfang eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings werden bei den gegenwärtigen Strompreisen nur Investitionsentscheide für neue Kraftwerke gefällt, für die Bundessubventionen zugesichert wurden.	laufend

Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	SAK (Jost), Planungserklärung 5: Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoir für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Die Aufgabe wurde in die Massnahmen 2017-22 zur Wasserstrategie 2010 In Bearbeitung aufgenommen. Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speichers in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Weiter werden die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert, insbesondere in Gebieten mit grossem Bewässerungsbedarf und erhöhtem Wasserknappheitsrisiko. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Fribourg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Grundlagen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.
Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	Planungserklärung 1: Auf eine Befassung des Grossen Rates mit jährlichen Standberichten betreffend Hochwasserschutzmassnahmen zwischen Thun und Bern ist zu verzichten. Stattdessen soll die entsprechende Berichterstattung jährlich der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis gebracht werden.	Die Berichterstattung erfolgt ab dem Jahr 2021 an die Geschäftsprüfungskommission. Erledigt
		Planungserklärung 2: Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zu- handen des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: – Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung – Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung.	Wird wie gefordert umgesetzt. In Bearbeitung
		Planungserklärung 3: In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Wird wie gefordert umgesetzt. In Bearbeitung
		Planungserklärung 4: Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zu- handen des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Wird wie gefordert umgesetzt, soweit die Kosten beziffert werden können. In Bearbeitung

Sicherheitsdirektion (SID)

Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.	erledigt
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das Thema wird anlässlich der Beratung des geplanten neuen kantonalen Sportförderungsgesetzes wieder aufgenommen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen vorläufig noch nicht einzuleiten. Das Thema wird anlässlich der Beratung des geplanten neuen kantonalen Sportförderungsgesetzes wiederaufgenommen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang, richtet sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019	Die Empfehlung der KKKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Auf das Anliegen soll im Sinne einer Sensibilisierung an einer nächsten Zusammenkunft der Justizdelegation des Regierungsrates mit der Justizleitung hingewiesen werden. Im Berichtsjahr konnte die Zusammenkunft aufgrund der Covid-Pandemie nicht stattfinden.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1. Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandserhöhung durch Kompensation abgebaut	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		3. Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung

		4. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		5. Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		6. Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die POM informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 26. Oktober 2020, sichergestellt	In Bearbeitung
		7. Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radarüberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1. Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die POM die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2. Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigten Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		3. Der Regierungsrat setzt sich bei der nächsten Anpassung der Konkordatsvereinbarung dafür ein, dass analog der Polizeischule Hitzkirch und einigen Konkordaten im Schulbereich eine interkantonale parlamentarische Aufsicht geschaffen wird.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4. Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5. Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6. In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		7. Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8. Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung

		9. Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		10. Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11. Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12. Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommenssteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Das Anliegen war Gegenstand der Steuergesetzrevisionen 2021, wo im Rahmen eines Gesamtpaketes auch Senkungen der kantonalen Steueranlage der natürlichen Personen vorgesehen wurden. Der Regierungsrat hat das Anliegen im Voranschlag 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 berücksichtigt.	Erledigt
Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung	07.11.2018	Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat hat den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung geprüft, die Resultate der FiKo vorgestellt und das weitere Vorgehen festgelegt. Im Rahmen des Geschäftsberichts 2019, Band 2 wird erläutert, dass eine Abkehr von IPSAS eine wesentliche Vereinfachung für die Verwaltung, die Finanzkontrolle sowie die politischen Behörden bringt und Klarheit schafft, da nur noch ein Regelwerk, das heisst, HRM2, die Grundlage für die Rechnungslegung im Kanton Bern bildet.	Erledigt
	07.11.2018	Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen	Rahmen des Geschäftsberichts 2019, Band 2 wurde informiert, dass die Rechnungslegung im Kanton Bern in Zukunft einzig nach HRM2 erfolgt. Die vielen Ausnahmen von IPSAS werden aus der Verordnung (FLV) gestrichen und der Grundsatz der «True & Fair View» der Rechnungslegung wird entsprechend den Empfehlungen von HRM2 auf Gesetzesstufe (FLG) verankert. Die erwähnten Grundsätze werden im Rahmen der FLG-Revision in Zusammenhang mit der Einführung eines ERP-Systems per 1. Januar 2023 in das FLG aufgenommen.	Erledigt

Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	<p>Als Folge dieser Planungserklärung werden in den nächsten drei Jahren insgesamt mindestens 63 Vollzeitstellen abgebaut.</p> <p>Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. In einem ersten Schritt wurde der Soll-Bestand für das 2020 um 20,7 Vollezeiteinheiten (VZE) verringert und in einem zweiten Schritt für das Jahr 2021 um 24,3 VZE. Dem Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 kann entnommen werden, wie und in welchen Bereichen der Abbau dieser insgesamt 45,0 VZE erfolgt (S. 30). Es ist vorgesehen, dass der verbleibende Abbau im Umfang von 17,9 VZE im Soll-Bestand für das Jahr 2022 erfolgen wird.</p> <p>Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung in der dezentralen Verwaltung der Direktion für Inneres und Justiz wird auf die entsprechende Planungserklärung zum AFP 2020 bis 2022 verwiesen (s. unten).</p> <p>Im Weiteren hat der Regierungsrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste sowie die Datenschutzaufsichtsstelle eingeladen, sich in gleicher Weise wie die Direktionen und die Staatskanzlei am Stellenabbau zu beteiligen. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle verzichten auf eine entsprechende Beteiligung am Stellenabbau. Die Parlamentsdienste haben in Aussicht gestellt, bis Ende 2021 0,5 VZE abzubauen.</p>	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	<p>Der Regierungsrat hatte im VA 2020 im Sinne einer technischen Planungsvorgabe einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der subventionierten Betriebe berücksichtigt. Zudem waren in sämtlichen Jahren der Planperiode 2020 bis 2023 – ebenfalls im Sinne einer technischen Planungsvorgabe – individuelle Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme enthalten. Der Regierungsrat nahm zudem in Aussicht, dass in sämtlichen Jahren der Planung zusätzliche individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen gewährt werden können (Rotationsgewinne entstehen durch den Austritt älterer Mitarbeitender, welche durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden; Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen müssen nicht budgetiert werden). Somit standen im Voranschlagsjahr 2020 Mittel für Lohnmassnahmen von gesamthaft 1,7 Prozent und in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2021 bis 2023 solche von je 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.</p> <p>Im Planungsprozess 2020 hat der Regierungsrat gestützt auf die prognostizierte negative Teuerungsentwicklung entschieden, im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 keinen Teuerungsausgleich zu berücksichtigen.</p>	In Bearbeitung
	27.11.2018	Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	<p>In den erwähnten dezentralen Verwaltungseinheiten werden punktuell personelle Ressourcen abgebaut, sofern sich in den kommenden Jahren Veränderungen im Aufgabenportefeuille ergeben (Wegfall von Aufgaben) oder sich infolge von Digitalisierungsvorhaben Effizienzgewinne realisieren lassen. Bei entsprechenden Vorhaben wird die Direktion für Inneres und Justiz die Auswirkungen auf personelle Ressourcen ausweisen und diese gegebenenfalls sozialverträglich abbauen. Aufgrund von Verzögerungen beim Digitalisierungsprojekt (SARSTA) der Regierungsstatthalterämter wird sich der geplante Stellenabbau von einer Stelle verschieben, wobei der Umsetzungstermin (Planjahr 2022) für beide Stellen, wie in der letztjährigen Berichterstattung festgehalten, nach wie vor eingehalten werden soll.</p>	In Bearbeitung

Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023	03.12.2019	Die Abläufe der GKIP sind zu optimieren. Insbesondere sind Massnahmen zu treffen, welche die Aufnahmekriterien definieren, die gesamtstaatliche Koordination verbessern, den Regierungsrat in den Prozess einbinden und Priorisierungen ermöglichen. Der RR informiert die FiKo im Planprozess 2021 über die Verbesserungen.	Zur Optimierung der Bewirtschaftung der GKIP hat der Regierungsrat beschlossen, dass er ab dem Planungsprozess 2020 bei grossen neuen Projekten und grösseren Veränderungen über eine Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP wie folgt entscheidet: – Bei neuen Projekten, welche in der Gesamtsumme CHF 20 Millionen übersteigen, entscheidet der Regierungsrat über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP. Die Gesamtsumme versteht sich netto das heisst unter Berücksichtigung von Beiträgen Dritter. – Bei Projektveränderungen, welche einen Mehrbedarf von gesamthaft über CHF 10 Millionen (netto) auslösen, entscheidet der Regierungsrat ebenfalls, ob die entsprechenden Mehrkosten in die GKIP aufgenommen werden können oder nicht.	Erledigt
	03.12.2019	Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht.	Der Regierungsrat hat im Vorfeld des Planungsprozesses 2020 die folgenden Beschlüsse gefällt, um die budgetieren Investitionen künftig ausschöpfen zu können: – Der Regierungsrat beauftragte die DIR/STA im Rahmen des Planungsprozesses 2020 bei der Budgetierung ihrer Investitionen damit, vertieft zu prüfen, ob die Bedingungen für eine Aktivierbarkeit gemäss HRM2/IPSAS tatsächlich vorliegen. – Die DIR/STA wurden weiter damit beauftragt, ihre Investitionen nach dem Grundsatz einer realistischen (anstelle einer optimistischen) Planung zu budgetieren. Ihre Planungen sollen mögliche zeitliche Verzögerungen, die sich im Projektverlauf mit einer mittleren bis grösseren Wahrscheinlichkeit ergeben können, berücksichtigen. – Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei damit beauftragt, Investitionsbeiträge und -darlehen, welche nicht direkt durch den Kanton Bern gesteuert werden können, in der Regel gestützt auf Erfahrungswerte zu budgetieren. Damit soll nicht mehr auf die – teilweise unzutreffende und sich kurzfristig ändernde – Planung Dritter abgestellt werden. – Am Sachplanungsüberhang in der Höhe von 30 Prozent soll im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 festgehalten werden. – Die Bau- und Verkehrsdirektion soll den Regierungsrat mit Möglichkeiten zur Realisierung sogenannter «Wechselstellungen» befassen, welche kurzfristig realisiert und flexibel genutzt werden können.	Erledigt
	03.12.2019	Die kantonalen Beiträge für das Förderprogramm «Gebäudesanierung» sind in den Planjahren 2021 bis 2023 um jährlich CHF 2 Millionen zu erhöhen, mit dem Ziel, spätestens bis 2030 mindestens den doppelten kantonalen Beitrag in Gebäudefördermassnahmen zu investieren, wie dies in der Herbstsession in der Motion 085-2019 beschlossen wurde.	Der Regierungsrat hat im Planungsprozess 2020 die entsprechenden Mehraufwendungen berücksichtigt (vgl. Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022-2024, Kapitel 2.5.20)	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024	24.11.2020	Es sollen nur 0,3 Prozent statt wie vom Regierungsrat und der FiKo-Mehrheit beantragt 0,7 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg im Jahr 2022 gestrichen werden. Verbesserung des Saldo Gesamtstaat um CHF 20,2 Millionen.	Der Regierungsrat hat einen gleichlautenden Antrag des Grossen Rates im In Bearbeitung VA 2021 umgesetzt und hat das Signal des Grossen Rates hinsichtlich einer identischen Umsetzung im VA 2022 zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 wird er die Ausgangslage bezüglich der zu budgetierenden Lohnmassnahmen neu beurteilen.	In Bearbeitung
	24.11.2020	Swiss Center for Design and Health: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,4 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung

24.11.2020	Borkenkäferbekämpfung: Der Mehrbedarf an Mitteln zur Bekämpfung des Borkenkäfers werden im AFP 2023/2024 um je CHF 1 Million reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Bio-Offensive: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Korpsbestandserhöhung Kantonspolizei: Verschiebung der 5. Tranche der Rekrutierung um ein Jahr (im Jahr 2025 statt 2024). Dies entlastet den AFP 2024 um CHF 3,7 Millionen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Entlastung von berufseinsteigenden Lehrkräften (unter anderem mit Mentoringprogramm): Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Massnahmen Regierungsrichtlinien im Hochschulbereich: Reduktion der Beitragserhöhung in den Jahren 2022 bis 2024 um CHF 1 Millionen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) sind die personellen Ressourcen schrittweise zu erhöhen und die nötigen finanziellen Mittel in den künftigen Voranschlägen sowie Aufgaben- und Finanzplanungen vorzusehen. Eine verwaltungsinterne Kompensation (Gesamtstaat) ist dabei vorzusehen, damit die bisherigen Planungserklärungen zum gesamtstaatlichen Stellenetat nicht untergraben werden.	Der Regierungsrat wird die Umsetzung dieser Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 202 bis 2025 näher prüfen. Dabei wird zu analysieren sein, in welchem Umfang eine Aufstockung der personellen Ressourcen angezeigt ist und wie bzw. in welchem Umfang eine Kompensation im gesamtstaatlichen Stellenbestand umgesetzt werden kann.	In Bearbeitung
24.11.2020	Investitionsrechnung: Die Ausschöpfung der Investitionen soll kurz- und mittelfristig verbessert werden.	Der Regierungsrat verweist auf die obenstehende Planungserklärung zum AFP 2021 bis 2023 «Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht» Der Regierungsrat wird die entsprechenden Bestrebungen weiterführen.	In Bearbeitung
Engagement 2030 / Richtlinien der Regierungspolitik 2019 bis 2022	05.03.2019 Der Regierungsrat macht den Erfolg der Projekte und Massnahmen von der finanzpolitischen Entwicklung abhängig. Diese wird aber nicht ausreichen, alle Projekte aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, Rat und Bevölkerung darzulegen, – unter welchen Bedingungen er zur Umsetzung der angedachten sinnvollen Investitionen eine Neuverschuldung und somit eine (vorübergehende) Erhöhung der Bruttoschuld in Kauf nehmen will – und wie er den nötigen Prozess transparent mit oder auch ohne neuen Fonds steuern will.	Der in der vorliegenden Planungserklärung erwähnte Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wurde vom Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019 abgelehnt. In der Folge ist eine Delegation des Regierungsrates in einen Dialog mit den Präsiden der Finanzkommission (FiKo) und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) getreten. Gemeinsam wurden in drei Treffen zwischen Herbst 2019 und Frühjahr 2020 Möglichkeiten für die Finanzierung des in den kommenden Jahren stark steigenden Investitionsbedarfs diskutiert und ein politisch gangbarer Weg ausgelotet. Im Dialog hat man sich auf drei Schwerpunkte geeinigt: 1. Eine Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, 2. die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben sowie 3. eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs. Der Regierungsrat führt diese Arbeiten unter den veränderten Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie unter Einbezug der FiKo und der BaK weiter. Dabei werden auch die in der Planungserklärung enthaltenen Fragestellungen bezüglich der Finanzierung der anstehenden Investitionen weiter thematisiert.	In Bearbeitung

Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfl)	04.06.2020	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision des Bedag-Gesetzes per 1. Januar 2022 sein.	In Bearbeitung
	04.06.2020	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.	Eine Neuerteilung der entsprechenden Umsatzanteile kann auf der Grundlage der Zahlen des Geschäftsjahres 2021 erfolgen.	In Bearbeitung
	04.06.2020	Software-Beschaffungen und –Ausschreibungen mit Cloud-Lösungen (beispielsweise «Software as a Service») sollen mit anderen Angeboten gleichwertig zugelassen werden. Der Regierungsrat und das KAIO unterstützen diese Bestrebung, indem sie der kantonalen Verwaltung dies ermöglichen und empfehlen.	Die Ausführungsbestimmungen 2020 zur Bedag-Eigentümerstrategie 2018 sehen für «Software as a Service»-Angebote ausdrücklich eine Ausnahme von der Bedag-Bezugspflicht vor.	Erledigt

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Richtlinien der Regierungspolitik; zu Ziel 1		Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 gemessen an der Anzahl KMU im Vergleich zur Anzahl Grossunternehmen) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt; aktuell beispielsweise im Bereich der spezifischen Förderung von Start-up Unternehmen (Qualifizierungsprogramme, Finanzierungsinstrumente) und von KMU (Coaching), in der Promotion von Grundstücken / Bauland im Besitz des Kantons, oder in einer Vereinfachung der Abläufe des Förderinstrumentariums der Standortförderung. Übergeordnet ist dabei der Entwicklung von steuerlichen und raumplanerischen Aspekten weiterhin grosse Beachtung zu schenken.	In Bearbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsentensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsentensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen. Der aktuelle Stand der Steuergesetzrevision 2021 sieht vor, die steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Energiegesetz rückwirkend auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KEng) beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun im Rahmen der Massnahmenplanung 2020-2023 neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese wird voraussichtlich in der Frühjahrs-session 2021 im Grossen Rat behandelt.	In Erarbeitung

	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KEng) beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So plant etwa Bernmobil bereits weitere Buslinien zu elektrifizieren.	In Erarbeitung
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haus-haltdebatte)	18.11.2013	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) enthält Bestimmungen über Aufsicht und Bewilligung von Heimen. Auch die dazugehörigen Verordnungen, wie die Heimverordnung (HEV), werden revidiert. In diesem Rahmen werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. In der Praxis werden mit den Heimen oft pragmatische Lösungen mit entsprechendem Gestaltungsfreiraum gefunden.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	07.06.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Projekt bisher nicht kompensiert werden.	In Bearbeitung
		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird das Abklärungsinstrument Individueller Hilfeplan (IHP) als Ersatz von VIBEL2 zum Einsatz kommen. Für die Definition von IHP ist vorgesehen, punktuell Arbeitsgruppen einzusetzen. Die IHP Fachgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Versorgungslandschaft sowie direkt betroffenen Menschen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden wurde der Fokus auf einen sozialpädagogischen Hintergrund oder die Erfahrungen im Bereich von Bedarfsermittlungen mit anderen Instrumenten (VIBEL2, ROES) gelegt.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Mit dem Entscheid, das Bedarfsermittlungsinstrument von VIBEL2 durch IHP zu ersetzen, werden alle Menschen mit Behinderungen eine neue, individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen. Im Zuge der Anwendungsdefinitionen von IHP wird der Überprüfungszyklus von erstellten Bedarfsermittlungsergebnissen festgelegt. Inwiefern Abgeltungspauschalen die individuell erhobenen Unterstützungsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen abdecken, ist Gegenstand der laufenden Arbeiten.	In Bearbeitung

		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Weiter legt der Regierungsrat die Anforderungen und Aufgaben der Abklärungsstelle fest. Im Bedarfsermittlungsverfahren mit IHP ist vorgesehen, dass die Leistungsgutsprache auf der Basis einer qualifizierten und plausibilisierten Empfehlung der Abklärungsstelle basiert. Verschiedene Varianten der Prozessorganisation zur Leistungsfestsetzung werden gegenwärtig im Rahmen des Verordnungskonzeptes geprüft.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Die Abgeltungsform der IHP Bedarfsermittlung wird im Rahmen der Verordnung geprüft.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuenden Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Im Rahmen eines Projekts wird unter anderem der Bedarf der spezialisierten Pflege analysiert. Dabei wird auch der Einsatz von neuen Versionen der standardisierten Pflegebedarfserhebungsinstrumente geprüft, die insbesondere den betreuenden Aufwand für Menschen mit Demenz besser abbilden.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Der Regierungsrat prüft im Rahmen seiner Strategie "Engagement 2030" das Initiieren eines neuen Zentrums für Leben, Arbeit und Gesundheit im Alter, um Projekte mit Ausstrahlung zu realisieren. Erste Workshops zur Prüfung eines solchen Zentrums sind im Herbst 2020 gestartet.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. Zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit wurde erstmals für den Tag der betreuenden Angehörigen am 30.10.2020 eine öffentliche Veranstaltung geplant. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnte die offizielle Veranstaltung allerdings nicht vor Ort durchgeführt werden. Eine Homepage mit Verlinkung zu entsprechenden Angeboten wurde aufgeschaltet (https://proches-aidants-berne.ch).	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfließen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen. Diese sind teilweise in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen, welche seit Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operativen Arbeiten wahrnehmen. Die GSI wird die Tätigkeiten der regionalen Partner begleiten und beaufsichtigen.	Erledigt

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonale Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE. Die Ausschreibung der Aufträge der regionalen Partner war so konzipiert, dass diese im vorgegebenen Rahmen grosse unternehmerische Freiheit haben, um die festgelegten Wirkungsziele zu erreichen. Somit unterscheiden sich die Massnahmen je nach eingereichtem Konzept. Die GSI wird insbesondere darauf achten, dass die regionalen Partner die vorgeschriebenen Massnahmen auch dann umsetzen, wenn sie nicht direkt mit den finanziell relevanten Wirkungszielen verbunden sind (z.B. soziale Integration). Die GSI wird die Tätigkeiten der regionalen Partner begleiten und beaufsichtigen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen. SAFG und SAFV sind mit diesen Bestimmungen am 1.7.20 in Kraft getreten	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können. Im Rahmen der Ausschreibung für die regionalen Partner wurden starke finanzielle Anreize eingeführt, indem der Kanton einen Teil der Kosten erfolgsabhängig abgibt. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen. Aktuell ist ungewiss, wie sehr der konjunkturelle Einbruch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Möglichkeiten für die Erwerbsintegration negativ beeinflussen wird.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Dies ist in die Konzepte der «siegereichen» regionalen Partner eingeflossen. Allerdings setzen arbeitsmarktrechtliche Vorgaben hier zunehmend Schranken; so wird es zunehmend schwieriger, Personen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ohne Lohn zu ermöglichen. In manchen Fällen ist hier eine genaue Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Gesamtarbeitsverträge notwendig. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen. Sie haben einen klaren Vernetzungsauftrag.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung

	Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die familienpolitische Strategie wird überarbeitet. Die inhaltlichen Eckpfeiler sind definiert, der Bericht befindet sich in Erarbeitung und soll 2021 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Projekt zur Erarbeitung einer kantonalen Opferhilfestrategie wurde 2020 gestartet.	In Bearbeitung
	Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Wird nach Vorliegen der Opferhilfestrategie umgesetzt.	In Bearbeitung
	Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Wird nach Vorliegen der Opferhilfestrategie umgesetzt. Die Umsetzung bis Ende 2021 ist nicht realisierbar, da es gesetzlicher Anpassungen bedarf. Die GSI hat in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hingewiesen.	In Bearbeitung
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Dabei werden auch zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements geprüft.	In Bearbeitung

		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Die kantonsweite Vernetzung, Koordination und Verfügbarkeit der Angebote und Dienstleistungen wird im Rahmen dieses Projekts angegangen werden.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Es ist vorgesehen, dass das bestehende Engagement eingebunden werden kann. Dabei sollen auch Vorhaben der Gemeinden und Regionen berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Anerkannte und bewährte Standards sollen als Grundlage dienen.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Eine adäquate Anleitung und Begleitung soll in allen Einsatzbereichen gewährleistet werden, somit auch im Integrationsbereich.	In Bearbeitung
Bericht Kostenstrategie NA-BE	25.11.2020	Die GSoK wird mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung informiert. Dabei können auch Anhörungen u.a. der regionalen Partner erfolgen.	Die GSI wird die GSOK entsprechend informieren	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 – 2030	24.11.2020	Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	In Bearbeitung

Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen. e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)					
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	Der Regierungsrat erachtet die Weiterführung der Gehaltsentwicklung als wichtig und als Daueraufgabe. In welchem Rahmen sie weitergeführt werden kann, bestimmt aber immer der Grosse Rat mit seinen Beschlüssen		Erledigt.

			zum Voranschlag. Im Jahr 2020 hat der Grosse Rat die finanzpolitischen Schwerpunkte anders gesetzt und das Lohnsummenwachstum reduziert.	
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im Bereich sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) zu realisieren.	Die Reduktion der Mietfläche ist mit der Kündigung des Mietverhältnisses des Schulhauses Konolfingen für die Brückenangebote im Rahmen von CHF 154'631 erfolgt. CHF 123'800 wurden durch die Streichung von Stellen am Hauptsitz an der Zähringerstrasse 13 in Burgdorf eingespart. Mit Mehreinnahmen im Blumenladen Oeschberg von CHF 49'000 konnte der Sparauftrag von CHF 300'000 erreicht, respektive um CHF 27'431 übertroffen werden.	Erlедigt.
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	Die Ergänzung zum Lehrplan 21 für Sonderschulen ist in interkantonaler Zusammenarbeit entwickelt. Die Erarbeitung der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dazu ist nahezu abgeschlossen.	In Bearbeitung.
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcenpool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erlедigt.
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckelt.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erlедigt.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	Der obligatorische Sportunterricht kann an den Gymnasien und an fast allen Berufsfachschulen eingehalten werden. Dort, wo zu wenig Sporthallenkapazitäten vorhanden sind, wird der Unterricht ausserhalb der Hallen mit alternativen Formaten durchgeführt. Aktuell kann das Obligatorium lediglich für zirka 2,5 Prozent aller Lernenden auf der Sekundarstufe II nicht eingehalten werden. Mit den kommenden Sanierungsgeschäften bei den Berufsfachschulen werden zudem zusätzliche Sporthallenkapazitäten geschaffen. Das Anliegen der Planungserklärung ist ein bundesgesetzlicher Auftrag, der umgesetzt werden muss. Die Planungserklärung wird in dem Sinne als erledigt angesehen, als der Regierungsrat sich dieses gesetzlichen Auftrags und der nötigen Umsetzung bewusst ist.	Erlедigt.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erlедigt.
Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Kapitel 7: Die Finanzierbarkeit des erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden.	Optimierungen des Raumbedarfs sind ein ständiger Auftrag an die Universität, auch im Bereich der medizinischen Fakultät. Der Regierungsrat wird zudem im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung Beschlüsse zu Etappierungen und Priorisierungen fällen. Planungsanpassungen aufgrund der zu knappen Mittel erfolgen auch als Bestandteil des Planungsprozesses für die einzelnen Bauobjekte in Zusammenarbeit zwischen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, der Bildungs- und Kulturdirektion und der Universität.	In Bearbeitung.
		Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWI-Gremium vertreten zu sein.	Dem Regierungsrat ist bewusst, dass eine Viererdelegation aus Gründen der Good Governance nicht optimal ist. Angesichts der Bedeutung und Wichtigkeit der Thematik, welche gleich vier Fachdirektionen betrifft (Bau- und Verkehrsdirektion mit Bau, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion mit Inselspital, Bildungs- und Kulturdirektion mit Universität und Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion mit sitem) erachtet es der Regierungsrat aber als vertretbar im Sinne einer Ausnahme eine Viererdelegation zuzulassen.	Erlедigt.
		Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) eine Übersicht über	Die entsprechende Übersicht wurde der BaK sowie ebenfalls der Bildungs- und Finanzkommission vorgelegt.	Erlедigt.

die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten (gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018) beinhalten.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 28/2021
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1164
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2020 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2020

Controllingbericht ADT 2020
Vollzug kantonaler Sachplan ADT

Controlling ADT 2020

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Einführung	5
1.1 Auftrag Controlling ADT	5
1.2 Ablauf Controlling ADT.....	5
1.3 Rückblick 2017 und Ziele Controllingbericht 2020	6
1.4 Grundsatzfragen	6
2. Grundsatzfragen an den Grossen Rat	7
Teil A Controlling-Grundauftrag: Kennzahlen und Sachplanziele	11
3. Überblick über die Ver- und Entsorgung im Kanton Bern	11
4. Abbau in Materialabbaustellen	13
4.1 Kiesabbau / Gewässerentnahme: Übersicht Kanton	13
4.1.1 Kiesabbau nach Regionen	13
4.2 Felsabbau: Übersicht Kanton.....	14
4.2.1 Felsabbau nach Regionen	15
4.3 Abbau Ton / Mergel: Übersicht Kanton	15
4.3.1 Abbau Ton / Mergel nach Regionen.....	16
5. Auffüllung in Materialabbaustellen und Ablagerung in Deponien	17
5.1 Auffüllung A-Material in Materialabbaustellen: Übersicht Kanton	17
5.1.1 Auffüllung A-Material in Materialabbaustellen nach Regionen	18
5.2 Ablagerung A-Material auf Deponien: Übersicht Kanton	18
5.2.1 Ablagerung A-Material auf Deponien nach Regionen	19
5.3 Ablagerung B-Material: Übersicht Kanton	19
5.3.1 Ablagerung B-Material nach Regionen.....	20
6. Zusammenfassung Ver- und Entsorgung	21
6.1 Fazit Ver- und Entsorgung	22
7. Situation der Reserven	23
7.1 Abbaureserven: Übersicht Kanton	23
7.1.1 Abbaureserven nach Regionen	23
7.2 Auffüllreserven in Materialabbaustellen: Übersicht Kanton	24
7.2.1 Auffüllreserven in Materialabbaustellen nach Regionen.....	24
7.3 Ablagerungsreserve in Deponien Typ A und B: Übersicht Kanton	25
7.3.1 Ablagerungsreserve in Deponien Typ A und B nach Regionen.....	25
8. Verfügbarkeit der Auffüll- und Ablagerungsreserven	27
8.1 Verfügbare Auffüllreserven in Materialabbaustellen nach Regionen	27
8.2 Verfügbare Ablagerungsreserven in Deponien Typ A und B nach Regionen	28
8.3 Verfügbarer Anteil der Auffüll- und Ablagerungsreserven	28
9. Zusammenfassung Reserven	30
9.1 Fazit Reserven.....	30
10. Zielerreichung Sachplan ADT und Umsetzung Planungserklärungen Grosser Rat	32
10.1 Ziel «Sichern ausreichender Abbau- und Deponiereserven»	32
10.1.1 Stand der Planung	32
10.1.2 Regionale Richtplanreserven / historischer Bedarf.....	33
10.1.3 Ausweisung des Bedarfs.....	33
10.2 Ziel Haushälterischer Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen.....	34
10.2.1 Recycling	34
10.3 Ziel Umwelt schonen und Transporte optimieren	34
10.3.1 Transporte und Umwelt.....	35
10.4 Ziel Abstimmen der Planungsverfahren im Bereich ADT.....	35
10.4.1 Nutzungsplanung	36
10.4.2 Abstimmung innerhalb Kantonsverwaltung	36

11.	Zusammenfassung Umsetzung Sachplan ADT.....	37
11.1	Fazit Umsetzung Sachplan ADT	37
Teil B Aktuelles Umfeld und Forderungen aus der Politik		39
12.	Aktuelles Umfeld im Bereich ADT.....	39
12.1	Untersuchungen der Wettbewerbskommission	39
12.2	Planungserklärungen des Grossen Rats zum Controllingbericht ADT 2017.....	39
12.2.1	Planungserklärung Nr. 1 zum Thema «Datengrundlage».....	40
12.2.2	Planungserklärung Nr. 2 zum Thema «Umwelt»	41
12.2.3	Planungserklärung Nr. 3 zum Thema «Ampelsystem».....	43
12.2.4	Planungserklärung Nr. 4 zum Thema «Periodizität»	43
12.2.5	Planungserklärung Nr. 5 zum Thema «Organisation».....	43
12.2.6	Planungserklärung Nr. 6 zum Thema «Marktbeobachtung I» und Planungserklärung Nr. 7 zum Thema «Marktbeobachtung II».....	44
12.2.7	Planungserklärung Nr. 8 zum Thema «Grossprojekte»	45
12.3	Motion zu Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen (Motion 053-2019).....	45
12.4	Begleitgruppe ADT.....	46
12.5	Projekt Kantonale Kiesabbaukontrolle «3K»	46
13.	Zusammenfassung aktuelles Umfeld im Bereich ADT	47
13.1	Fazit aktuelles Umfeld im Bereich ADT	48

Zusammenfassung

Auftrag aus dem Sachplan ADT umgesetzt	Mit dem vorliegenden Controllingbericht ADT 2020 werden die entsprechenden Vorgaben aus dem Sachplan ADT erfüllt. Die für den Bereich ADT relevanten Daten werden ausgewertet und Rückschlüsse für die Planung sowie zur Zielerreichung der Sachplanziele gezogen.
Planungserklärungen werden umgesetzt	Der Controllingbericht ADT wird zum zweiten Mal dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Zudem wird über die Umsetzung der Planungserklärungen rapportiert, die der Grosse Rat in der Wintersession 2017 bei der Beratung des Controllingberichts ADT 2017 beschlossen hat.
Fünf Grundsatzfragen	Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat fünf Grundsatzfragen im Zusammenhang mit den Themen «Kompetenzregelung», «Regeln für Grossprojekte» und «Projekte des Kantons» sowie «Regelungen im Bereich Transport».
Zweiteilung des Berichts	Der Bericht ist in zwei Teile gegliedert: Der Teil A erfüllt den eher technischen Grundauftrag aus dem Sachplan ADT und befasst sich mit Kennzahlen der Ver- und Entsorgung sowie der Erfüllung der Sachplanziele. Der Teil B geht auf die Fragen aus Politik und dem Umfeld ADT ein.
4.5 Mio. m ³ Abbau Primärmaterial	Heute werden jährlich rund 4.5 Mio. m ³ Primärmaterialien (Kies, Fels und Ton / Mergel) abgebaut. Es ist davon auszugehen, dass der künftige Materialbedarf mit den bestehenden Reserven gedeckt werden kann. Über die letzten vier Jahre ging der kumulierte Primärmaterialabbau im Kanton Bern zurück.
3 Mio. m ³ A- und B-Material entsorgt	Im Kanton Bern werden jährlich durchschnittlich über 3 Mio. m ³ A- und B-Material (unverschmutzter Aushub und mineralische Bauabfälle) vorwiegend in Materialabbaustellen entsorgt. Durch die zunehmende Verwertung von Material zu Baurohstoffen wird künftig mit weniger Material zu rechnen sein.
Angespannte Situation	Sowohl Abbaureserven als auch Auffüll- und Ablagerungsreserven sind aktuell in ausreichendem Mass planerisch gesichert. Allerdings führt die teils eingeschränkte Verfügbarkeit der Auffüll- und Ablagerungsreserven zu Engpässen und Schwierigkeiten. Es ist deshalb kurz- bis mittelfristig mit einer angespannten Situation zu rechnen.
Ziele Sachplan ADT erfüllt	Die vier Sachplanziele (Reservensicherung, Schonung der Kiesressourcen, Schonung von Mensch und Umwelt, Abstimmung der Planungsverfahren) werden erfüllt. Die Regionen setzen ihre regionale Richtplanung ADT um und halten sich an die kantonalen Vorgaben.
Politische und technische Forderungen erfüllen	Das Thema ADT steht im Fokus der Politik und der Öffentlichkeit. Die zuständigen Verwaltungsstellen setzen alles daran und leisten viel, um die umfangreichen politischen und technischen Forderungen zu erfüllen.

1. Einführung

Sachplan ADT	Der geltende kantonale Sachplan Abbau, Deponie und Transporte (Sachplan ADT) wurde 2012 durch den Regierungsrat erlassen. Gestützt auf die Planungs- und Umweltschutzgesetzgebung verfolgt der Sachplan ADT folgende Ziele:
Ziele	<ul style="list-style-type: none">– die Sicherung der nötigen Abbau- und Deponiereserven für eine langfristig ausreichende Versorgung mit Baurohstoffen und Entsorgung der nicht verwertbaren Bauabfälle– den haushälterischen Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen– die möglichst weitgehende Schonung von Mensch, Landschaft, Natur und Umwelt beim Abbauen, Verarbeiten, Entsorgen und Transportieren– Abstimmung der Planungsverfahren im Bereich ADT
Regionale Ver- und Entsorgung	Im Sachplan ADT ist das Prinzip der regionalen Ver- und Entsorgung verankert. Die Regionalkonferenzen und Planungsregionen (nachfolgend Regionen) sind für die Sicherung der Abbau-, Auffüll- und Ablagerungsreserven verantwortlich. Dies bedeutet, dass die Regionen den Bedarf an Standorten in den regionalen Richtplänen ADT planerisch sichern.
Subsidiaritätsprinzip	Der Sachplan ADT bezeichnet die aus kantonaler Sicht angestrebten Ziele und die zu ihrer Erreichung nötigen Massnahmen und hält sich damit an das Prinzip der Subsidiarität. Durch die Vorprüfung und Genehmigung der regionalen Richtpläne ADT und der kommunalen Nutzungsplanungen wahrt er jedoch seinen Einfluss auf die regionale und kommunale Stufe.

1.1 Auftrag Controlling ADT

Aus dem Sachplan ADT (Kapitel 56) leitet sich der Auftrag des Controllings ADT ab:

Auftrag aus dem Sachplan ADT	«Der Kanton ist für die Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten, welche für die Raum- und Umweltplanung relevant sind, verantwortlich. Er führt Erhebungen über die abgebauten und abgelagerten Materialmengen durch. Mit den erhobenen Daten prüft der Kanton die Erreichung der Ziele und Vorgaben des Sachplans ADT und veröffentlicht darüber periodisch einen Controllingbericht. Gleichzeitig dienen die erhobenen Daten den Regionen für die aktive Bewirtschaftung ihrer ADT-Richtpläne. Somit erkennen die Regionen Ver- und Entsorgungslücken frühzeitig und treffen entsprechende Massnahmen.»
------------------------------	---

1.2 Ablauf Controlling ADT

Direktionsübergreifende Zusammenarbeit	Die Erhebung und Bearbeitung des Controllings erfolgt seit der Inkraftsetzung des revidierten Sachplans ADT im Jahr 2012 in direktionsübergreifender Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).
--	---

Die Daten für den im vorliegenden Bericht betrachteten Zeitraum (2012 – 2019) wurden mit zwei unterschiedlichen Erhebungsformen erhoben.

Analoge Erhebung bis 2018

Bis 2018 erfolgte die Erhebung analog. Das AWA verschickte dazu jedes Jahr einen Fragebogen an die Unternehmen im Bereich Abbau und Deponie. Die mit dem Fragebogen erhobenen Angaben zu den abgebauten Materialmengen sowie zur Situation bezüglich der Reserven und zum verfügbaren Auffüll- und Ablagerungsvolumen wurden vom AWA erfasst und digitalisiert. Das AGR nahm anschliessend die Auswertung der Kennzahlen vor.

Digitale Erhebung RESSIS

2019 erfolgte die Datenerhebung erstmals mehrheitlich digital über die Onlineplattform Ressourceninformationssystem (RESSIS). Für den Kanton (AWA und AGR) bot sich die Möglichkeit, an einem Pilotversuch zur digitalen Datenerhebung teilzunehmen. Initiiert wurde RESSIS durch den Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB). Dabei handelt es sich um eine Plattform für das Erfassen, Pflegen und Auswerten von statistischen und planerischen Betriebsdaten der Abbaustellen und Deponien. RESSIS, an dem sich aktuell der Kanton Bern und der Kanton Luzern beteiligen, soll künftig zu einem schweizweiten Standard werden und auf weitere Kantone ausgedehnt werden. Durch die Einführung von RESSIS kann somit künftig auf die Digitalisierung der analogen Daten verzichtet werden, was eine Aufwandminderung für den Kanton und die Elimination von Fehlerquellen mit sich bringt. Für den Betreiber bedeutet die Umstellung in der Startphase aber einen Umstellungsaufwand. Mit fachkundigem Support wird diesem Umstand Rechnung getragen.

1.3 Rückblick 2017 und Ziele Controllingbericht 2020

Controllingbericht ADT 2017 im Grossen Rat

2017 wurde der Controllingbericht ADT erstmals dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme gebracht. Die Debatte in der Novembersession 2017 wurde intensiv geführt. Mittels Planungserklärungen stellte der Grosse Rat umfangreiche technische Forderungen an das Controlling ADT, zudem stellte er generelle politische Forderungen im ADT-Bereich.

Zweiteilung des Berichts

Um sowohl die technischen wie auch die politischen Aspekte genügend zu berücksichtigen, wird der vorliegende Controllingbericht 2020 in zwei Hauptteile unterteilt. Der Teil A gibt einen mengenmässigen Überblick über die Ver- und Entsorgungssituation im Kanton Bern und behandelt den Grundauftrag gemäss Sachplan ADT. Der Teil B gibt Antworten auf politische Vorstösse der vergangenen Jahre und beleuchtet das aktuelle Umfeld des Themenbereichs ADT.

1.4 Grundsatzfragen

Fünf Grundsatzfragen

Die umfangreichen Forderungen im Bereich ADT haben den Regierungsrat bewogen, dem Grossen Rat fünf Grundsatzfragen in den Themen Kompetenzregelung, Regeln für Grossprojekte und Projekte des Kantons sowie Regelungen im Bereich Transport vorzulegen.

2. Grundsatzfragen an den Grossen Rat

Es ergeben sich grundsätzliche politische Fragen bezüglich der Einflussnahme des Kantons und ob in gewissen Bereichen eine Kompetenzverschiebung von den Regionen und Gemeinden hin zum Kanton vorzunehmen ist. Diese fünf an den Grossen Rat gerichteten Grundsatzfragen haben erhebliche Auswirkungen und weisen verschiedene Vor- und Nachteile auf, die nachfolgend aufgezeigt werden.

Richtplanungskompetenz

Ausgangslage	Die behördenverbindliche räumliche Richtplanung im Bereich ADT erfolgt durch die Regionen in den regionalen Richtplanungen ADT. Im grossflächigen und vielfältigen Kanton Bern ist für die ADT-Richtplanung der enge geografische Bezug und die Kenntnis der räumlichen und politischen Voraussetzungen ein grosser Vorteil.
Haltung des Regierungsrats	Das bisherige, subsidiäre System hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Von einer kantonalen Richtplanung ADT anstelle der regionalen Richtplanungen ADT soll abgesehen werden.
Positive Folgen	Der Kanton hält sich an das Subsidiaritätsprinzip und überlässt den Regionen im Bereich ADT die Planungshoheit. Damit bleibt die Standort- und Mengenplanung weiterhin in der Verantwortung der Regionen, welche auch mit den regionsspezifischen Kenntnissen bestens vertraut sind.
Negative Folgen	Die Abstimmung der unterschiedlichen regionalen Richtpläne ADT ist für den Kanton eine herausfordernde Aufgabe, welche mit einer «Kantonalisierung» der Richtplanung ADT erleichtert werden könnte. Zudem fehlt dem Kanton weiterhin eine gesamtkantonale Betrachtung des Bereichs ADT.
Ressourcen	Eine «Kantonalisierung» der ADT-Planung würde umfangreiche zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen notwendig machen.

Grundsatzfrage 1 zur Kompetenzregelung bei der Planung	Unterstützt der Grosse Rat die Haltung des Regierungsrats, dass die regionale Richtplanungskompetenz beizubehalten sei?
---	---

Nutzungsplanungskompetenz

Ausgangslage	Nach der geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsregelung in der Raumplanung obliegt die grundeigentümergebundene Nutzungsplanung im Bereich ADT primär (und vorrangig) den Gemeinden. Mit der Ablehnung der betreffenden Nutzungspläne kann das innerhalb der Gemeinde zuständige Organ (Gemeindeversammlung, ggf. Gemeindeparlament) die grundeigentümergebundene planerische Sicherung von ADT-Standorten blockieren bzw. verhindern, auch wenn die Standorte in der regionalen ADT-Richtplanung und ggf. auch im kantonalen Richtplan behördenverbindlich festgelegt sind. Der Kanton und die Regionalkonferenzen (aber nicht die Planungsregionen) verfügen heute lediglich über eine subsidiäre Nutzungsplanungskompetenz (kantonale Überbauungsordnung KÜO bzw. regionale Überbauungsordnung RÜO).
--------------	--

Lösungsansatz	Die primäre (vorrangige) Nutzungsplanungskompetenz im Bereich ADT wird zum Kanton verschoben. Der Kanton ist demnach abschliessend zuständig für den Erlass von grundeigentümergebundenen Nutzungsplänen ADT. Dies bedingt eine Änderung des Baugesetzes (BauG) und zusätzliche (personelle und finanzielle) Ressourcen in der kantonalen Verwaltung (insbesondere im AGR).
Positive Folgen	Ein allfälliges Scheitern eines gut geplanten ADT Projektes vor der Gemeindeversammlung kann verhindert werden. Engpässen in der Ver- und Entsorgung kann dadurch besser entgegengewirkt werden.
Negative Folgen	Auch kantonale Nutzungsplanungen können trotz sorgfältiger raumplanerischer Abstimmung in den Standortgemeinden auf Ablehnung stossen. Einsprachen sind weiterhin möglich. Durch Verzögerungen im Planungsprozess – der Rechtsweg bis vor Bundesgericht bleibt bestehen – kann sich der Deponieengpass kurzfristig weiter verschärfen; ob die Deponiepreise mittelfristig sinken, kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden.
Ressourcen	Die Ressourcen des Kantons im Bereich Planung müssen beträchtlich erhöht werden.
Grundsatzfrage 2 zur Kompetenzregelung bei der Realisierung	Unterstützt der Grosse Rat die Absicht des Regierungsrats zu prüfen, ob die Nutzungsplanungskompetenz der Gemeinden im Bereich ADT zum Kanton verschoben werden kann und welche Auswirkungen dies bezüglich der Gesetzgebung und der Ressourcen hätte?
Ausgangslage	Grossprojekte Grossprojekte beanspruchen grosse Deponievolumen und verursachen oft Entsorgungseingpässe in den entsprechenden Regionen und sogar darüber hinaus. Sie konkurrenzieren die für die Bauwirtschaft benötigten Auffüll- und Ablagerungsvolumen.
Lösungsansatz	Die Trägerschaften von Grossprojekten werden verpflichtet, für Vorhaben mit mehr als 100'000 m ³ Aushub projektspezifische Deponien zu planen. Dafür ist eine Anpassung des kantonalen Sachplans ADT erforderlich. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf (Anpassung Baugesetzgebung) ist offen.
Positive Folgen	Der Deponieengpass kann kurz- und mittelfristig entschärft werden.
Negative Folgen	Es gibt keine Gewähr, dass damit der Deponieengpass behoben werden kann. Standortgemeinden könnten sich gegen solche speziellen Deponien, die nicht im regionalen Richtplan verankert sind, wehren.
Ressourcen	Um die Anpassungen am Sachplan ADT vorzunehmen, sind für den Kanton geringe personelle Ressourcen nötig. Der Vollzug würde zusätzliche personelle Ressourcen bedingen.
Grundsatzfrage 3 zu Grossprojekten	Befürwortet der Grosse Rat eine Anpassung des Sachplans ADT bezüglich Grossprojekten?

Ausgangslage	Kantonale Projekte Bei kantonalen Infrastrukturprojekten fallen oft beträchtliche Mengen Aushub an, für die geeignete und ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten gefunden werden müssen. Weil die verfügbaren Auffüll- und Ablagerungskapazitäten häufig knapp sind, muss der Kanton als Bauherr dafür hohe Preise bezahlen. Zudem beanspruchen die oft beträchtlichen Mengen Aushub einen bedeutenden Teil der für den regionalen Bedarf gesicherten Reserven. Die regionalen Richtpläne ADT können deshalb fallweise den regionalen Grundbedarf für Aushubmaterialien nur noch bedingt abdecken.
Lösungsansatz	Der Kanton plant, realisiert und betreibt eigene kantonale Deponien für die Entsorgung bzw. Ablagerung von Aushub aus kantonseigenen Infrastrukturvorhaben. Der Betrieb kann gegebenenfalls mittels Konzession (entgeltlich) einem Dritten übertragen werden.
Positive Folgen	Der Kanton würde eine Entsorgungsverantwortung bei grossen und wichtigen Vorhaben im Bereich ADT übernehmen. Mit kantonseigenen Deponien würden somit die bereits knappen Auffüll- und Ablagerungskapazitäten in den Regionen nicht noch stärker beansprucht. Der Deponieengpass könnte entschärft werden und die Deponiepreise würden sinken.
Negative Folgen	Ein solch tiefgreifender Systemwechsel bedingt eine Änderung des Baugesetzes und des Sachplans ADT. Die Realisierung von kantonalen Deponien könnte bei den Standortgemeinden auf Widerstand stossen.
Ressourcen	Für die Planung, die Realisierung und den Betrieb sind erhebliche zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich, die eventuell teilweise durch tiefere Deponiepreise gedeckt würden.

**Grundsatzfrage 4 zu
Infrastrukturprojekten
des Kantons**

Begrüsst der Grosse Rat die Planung, Realisierung und den Betrieb kantonseigener Aushubdeponien?

Ausgangslage	Transport Das dem Sachplan ADT zugrundeliegende Prinzip der regionalen Selbstversorgung wird mit den regionalen Richtplanungen ADT umgesetzt. Umweltbelastende Standorte (z.B. wegen grosser Umschlagsmengen) durchlaufen i.d.R. eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in welcher die erforderlichen und geeigneten Massnahmen insbesondere zur Begrenzung der Fahrten und Immissionen getroffen werden.
Haltung des Regierungsrats	Von weitergehenden Einschränkungen bezüglich Begrenzung der Fahrten soll abgesehen werden, weil diese nicht umsetzbar wären und umfassende Datenerhebungen im Bereich Transport nicht möglich sind.
Positive Folgen	Alle relevanten Standorte durchlaufen wie bis anhin eine fundierte Umweltverträglichkeitsprüfung. Auch bei kleineren Standorten, welche nicht UVP-pflichtig sind, ist aufzuzeigen, dass die Belastung der Umwelt so klein wie möglich gehalten wird.

Negative Folgen	Die UVP zeigt die Umweltverträglichkeit des Projektes vor dessen Realisierung. Ein nachgelagertes, periodisches Controlling von Umweltauflagen ist in der Tiefe einer UVP nicht möglich.
Ressourcen	Weitergehenden Einschränkungen bezüglich Begrenzung der Fahrten und damit umfassende Datenerhebungen im Bereich Transport würden umfangreiche zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bedingen.
Grundsatzfrage 5 zu Regelungen im Bereich Transport	Schliesst sich der Grosse Rat der Haltung des Regierungsrates an, dass im Bereich Transporte gegenüber den heutigen Vorgaben keine weiteren Massnahmen getroffen werden sollen?

Teil A Controlling-Grundauftrag: Kennzahlen und Sachplanziele

3. Überblick über die Ver- und Entsorgung im Kanton Bern

Rund 130 Abbau- oder Deponiestandorte

Im Kanton Bern sind rund 130 Abbau- oder Deponiestandorte in Betrieb und leisten einen Beitrag zur Ver- und Entsorgung des Kantons Bern.

Mehr als 4 Mio. m³ Abbau

Aktuell werden etwas mehr als 4 Mio. m³ an unterschiedlichen Rohstoffen (z.B. Kies / Sand, Fels, Ton / Mergel) abgebaut. Seit einigen Jahren sind die Materialabbauemengen tendenziell rückläufig, was unterschiedliche Ursachen hat. Ein wichtiger Grund dafür ist das vermehrte Recycling bzw. der vermehrte Einsatz (Einbau) von Recyclingmaterial anstelle von Primärmaterialien wie Kies etc..

Rückläufiger Trend bei Auffüllung- und Ablagerung

Die Auffüll- und Ablagerungsmenge nahm ab dem Jahr 2014 stetig zu. Seit zwei Jahren ist dieser Trend jedoch wieder rückläufig und führt aktuell zu einer Entspannung der Entsorgungssituation. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Verwertung von Aushub und Ausbruch (Abfallverordnung, VVEA) könnte sich dieser Trend in den nächsten Jahren weiter fortsetzen.

Hinweis

Weil im Controlling ADT die Felsabbaustellen aus dem Berner Jura neu einbezogen werden, ist der bedeutende Unterschied zwischen Abbau und Ablagerung teilweise auch darauf zurückzuführen.

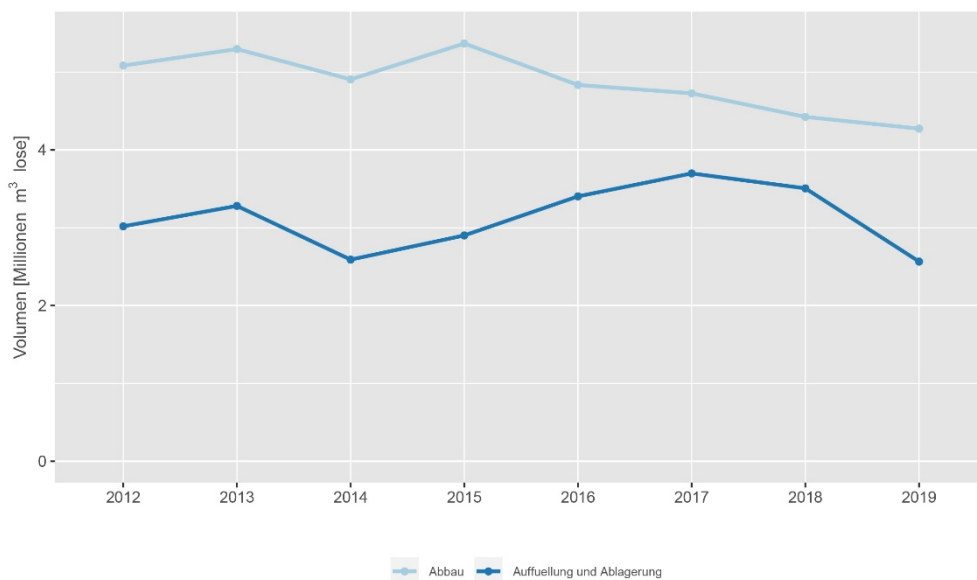


Abbildung 1: Kantonaler Abbau und Auffüllung

Hauptsächlich Kiesabbau

In den Materialabbaustellen im Kanton Bern wird vorwiegend Kies und Sand abgebaut. Dieses Produkt ist für mehr als die Hälfte des gesamten Primärmaterialabbaus verantwortlich. Das zweitwichtigste Primärmaterial ist im Kanton Bern Fels.

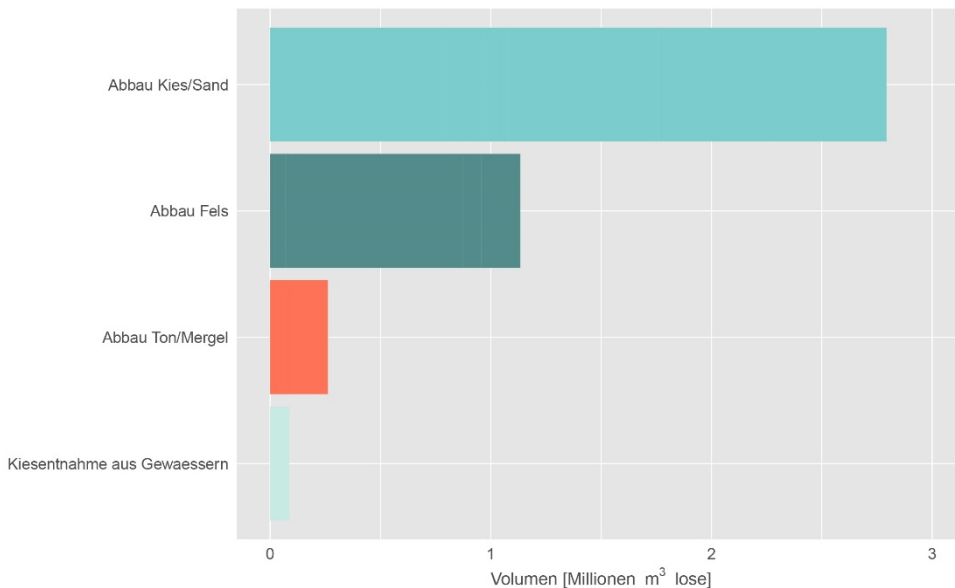


Abbildung 2: Kantonaler Primärmaterialabbau

Auffüllung vorwiegend in
 Materialabbaustellen

Der grösste Teil der angefallenen Auffüllmaterialien wird in erschöpften (und/oder zu rekultivierenden) Materialabbaustellen als A-Material (unverschmutzter Aushub) zur Auffüllung verwendet. Auf Deponien wird nur eine geringe Menge an Aushub abgelagert. Bei den restlichen Materialmengen, welche auf Deponien abgelagert werden, handelt es sich hauptsächlich um B-Material (mineralische Bauabfälle oder Inertstoffe).

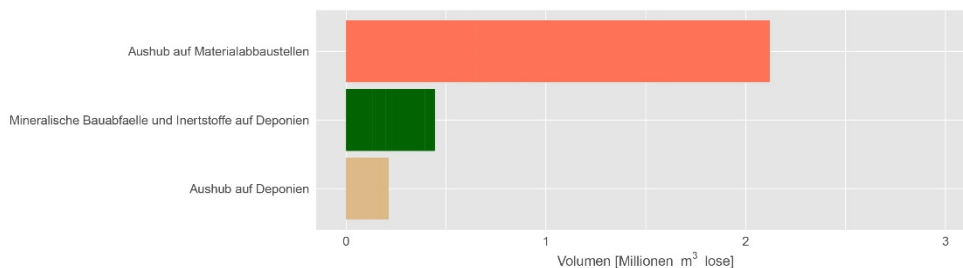


Abbildung 3: Kantonale Auffüllung und Ablagerung

4. Abbau in Materialabbaustellen

Ein wichtiges Ziel des Sachplans ADT ist eine ausreichende Versorgung der Baubranche. Um dies sicherzustellen, wird in Materialabbaustellen Primärmaterial abgebaut. Zu den hauptsächlichen Primärmaterialien im Kanton Bern zählen:

- Primärmaterialien
- Kies und Sand
 - Fels
 - Ton und Mergel

Diese Baurohstoffe werden in entsprechenden Materialabbaustellen abgebaut. Das Controlling ADT erhebt zu den drei genannten Hauptkategorien Kennzahlen. Sekundärmaterialien werden über andere Kanäle vertrieben und nicht im Teil Versorgung erfasst.

4.1 Kiesabbau / Gewässerentnahme: Übersicht Kanton

Rund 2.8 Mio. m³ Abbau pro Jahr

Kies wird im Kanton Bern einerseits aus Materialabbaustellen und andererseits aus den Gewässern gewonnen. Die gesamte Versorgung mit Kies und Sand im Kanton Bern liegt bei ungefähr 2.8 Mio. m³.

Trend rückläufig

Der Abbau von Kies und Sand entwickelte sich zwischen 2016 und 2018 rückläufig. Aktuell ist wieder eine Zunahme zu verzeichnen. Die kommerzielle Kiesentnahme aus Gewässern blieb über diese Zeit konstant.



Abbildung 4: Kies- und Sandabbau sowie Gewässerentnahme: Übersicht Kanton

4.1.1 Kiesabbau nach Regionen

Gewisse «Kiesregionen» feststellbar

Aufgrund der geografischen Grösse und der damit verbundenen unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten des Kantons Bern, können die Regionen

Bern-Mittelland, Oberaargau und Biel-Seeland als «Kiesregionen» bezeichnet werden; sie gehören zu den Regionen mit den bedeutendsten Kiesreserven und dem grössten Kiesabbau und übernehmen damit eine bedeutende Versorgerrolle im Kanton Bern. In den Regionen im Berner Oberland wird deutlich weniger Kies abgebaut.

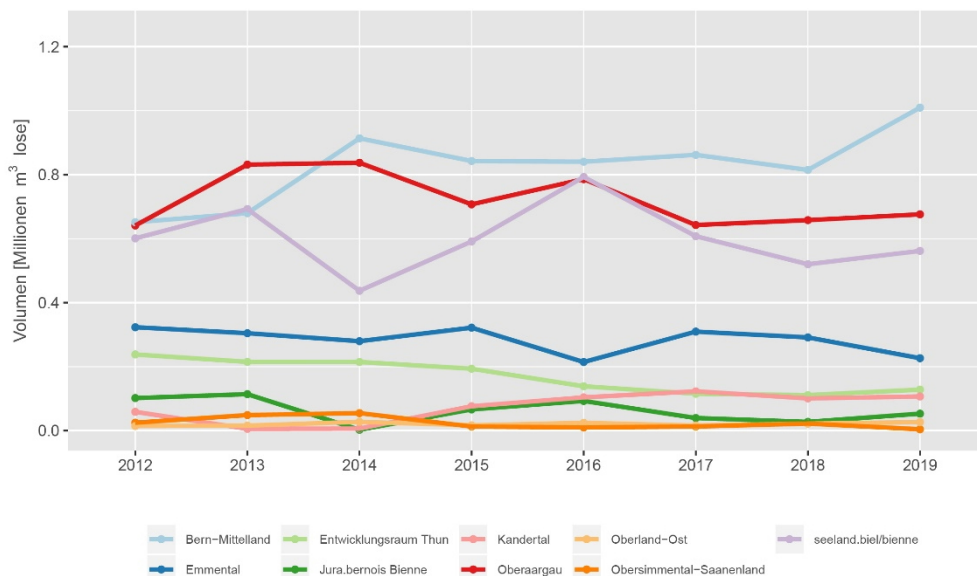


Abbildung 5: Kies- und Sandabbau nach Regionen

4.2 Felsabbau: Übersicht Kanton

Ungefähr 1 Mio. m³
 Felsabbau pro Jahr

Durch den Abbau in Steinbrüchen wird Fels als mengenmässig zweitwichtigster Rohstoff im Kanton Bern gewonnen. Nach einem leichten Rückgang ab dem Jahr 2014 hat sich die jährlich abgebaute Menge Fels bei etwas mehr als 1 Mio. m³ stabilisiert.

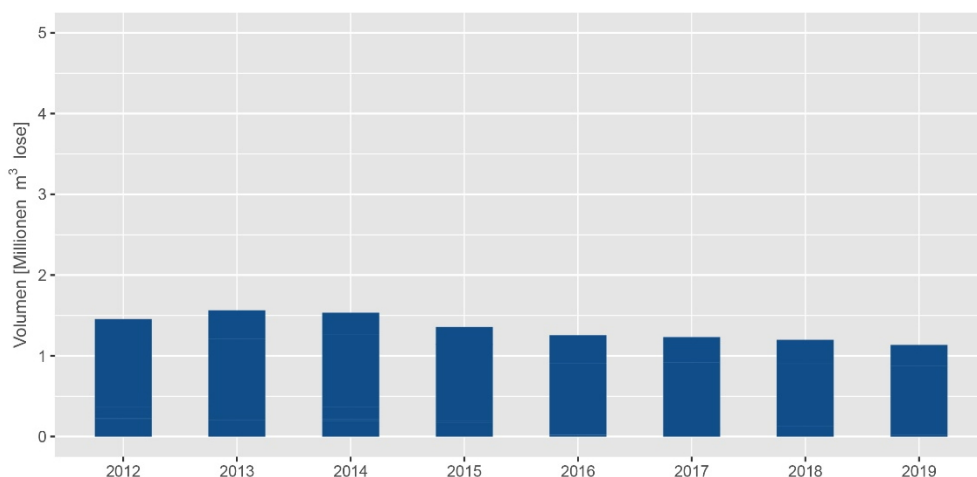


Abbildung 6: Felsabbau: Übersicht Kanton

4.2.1 Felsabbau nach Regionen

Bedeutender Felsabbau im Berner Jura

Die grössten Mengen an Fels werden im Berner Jura für die ansässige Zementindustrie gewonnen. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost hat eine wichtige Versorgerrolle bei der Gewinnung von Hartschottergestein. Hartschotter wird insbesondere für den Gleisbau benötigt und stellt ein wichtiges nationales Gut dar. In den restlichen Regionen wird kein oder nur sehr wenig Fels abgebaut.

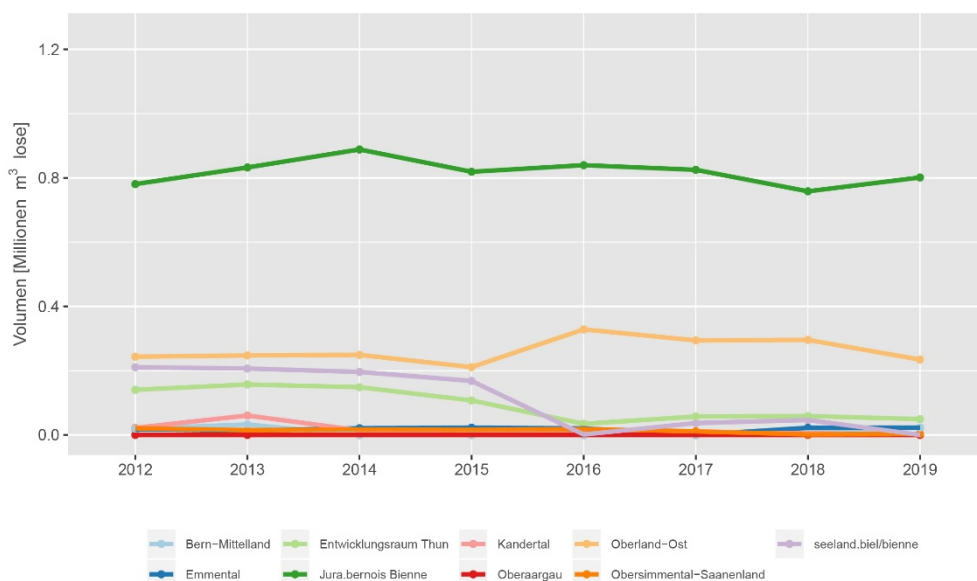


Abbildung 7: Felsabbau nach Regionen

4.3 Abbau Ton / Mergel: Übersicht Kanton

Abbau Ton / Mergel rund 0.3 Mio. m³ pro Jahr

Im Kanton Bern werden aktuell rund 0.3 Mio. m³ Ton und Mergel in Tongruben abgebaut. Ab 2015 ist ein leichter Rückgang der abgebauten Volumen zu verzeichnen.

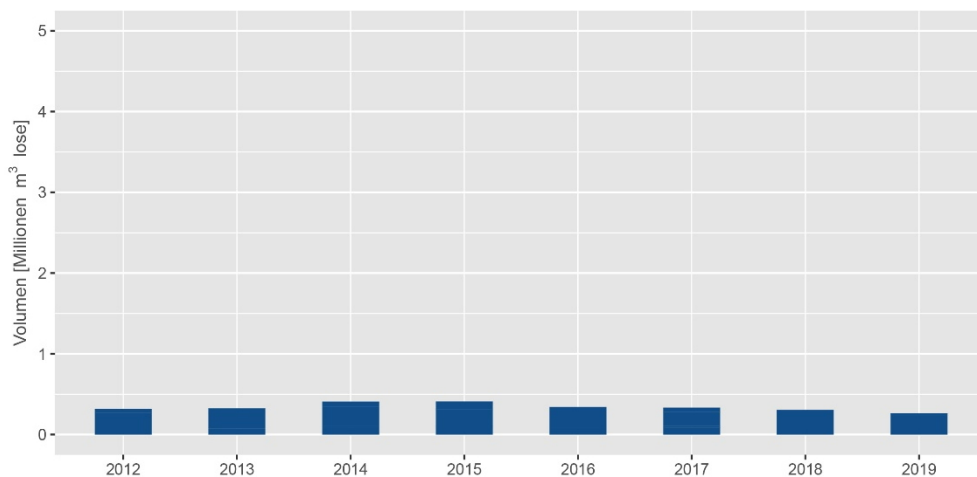


Abbildung 8: Ton- und Mergelabbau: Übersicht Kanton

4.3.1 Abbau Ton / Mergel nach Regionen

Nur wenige Regionen mit Abbau von Ton / Mergel

Ton wird hauptsächlich in den Regionen Biel-Seeland und Oberaargau in einigen wenigen Tongruben abgebaut. Die Region Berner Jura leistet einen wesentlichen Beitrag an den Mergelabbau im Kanton Bern. Der abgebaute Mergel wird hauptsächlich von der im Berner Jura ansässigen Zementindustrie zur Zementherstellung verwendet.

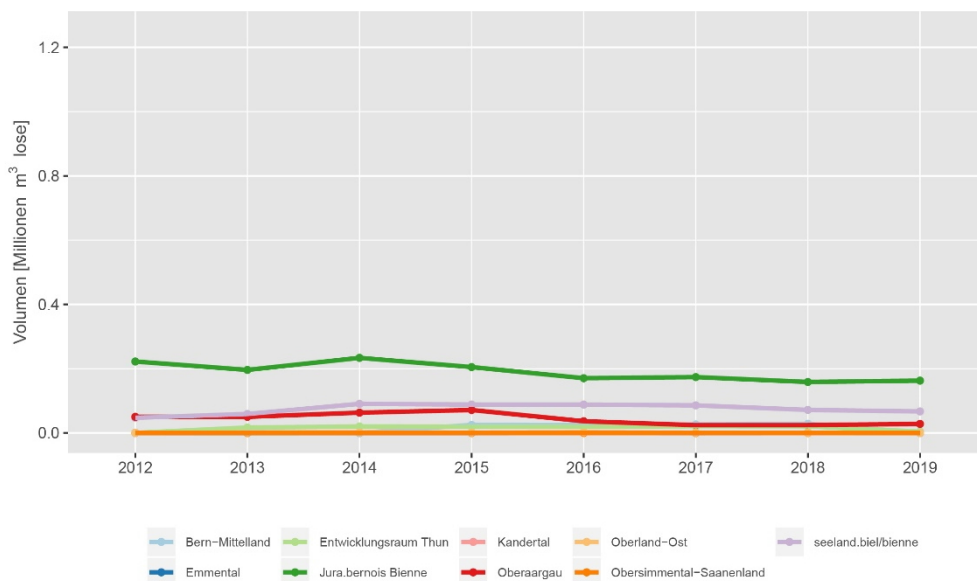


Abbildung 9: Ton- und Mergelabbau nach Regionen

5. Auffüllung in Materialabbaustellen und Ablagerung in Deponien

Zwei Hauptkategorien von Auffüll- und Ablagerungsmaterialien

Die Baubranche benötigt nebst den Primär- und Sekundärrohstoffen auch ausreichende Entsorgungsvolumina für anfallende Materialien aus dem Bau und Rückbau von Bauprojekten. Es wird fachlich zwischen zwei Hauptkategorien von Materialien unterschieden:

- A-Material (unverschmutzter Aushub)
- B-Material (mineralische Bauabfälle)

A-Material

A-Material wird vorwiegend in ausgebeuteten Materialabbaustellen zur Rekultivierung aufgefüllt und stellt mengenmässig das grösste jährliche Entsorgungsvolumen im Kanton Bern dar. A-Material kann zudem auch auf Deponien des Typs A abgelagert werden («Deponien auf grüner Wiese»).

B-Material

B-Material sind Bauabfälle, die ohne weitere Behandlung auf Deponien abgelagert werden dürfen, wie beispielsweise Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch und Mischabbruch. Zudem fallen als B-Material auch Inertstoffe an, welche gesteinsähnliche Abfälle mit geringem Fremd- und Schadstoffgehalt sind, die kaum mit Luft oder Wasser reagieren (inert: lat. für träge/unbeteiligt). B-Material wird ausschliesslich in eigenständigen Deponien des Typs B oder in Materialabbaustellen mit integrierter Deponie Typ B abgelagert.

Die Entsorgung aller anderen Arten von Abfall, beispielsweise Siedlungsabfälle, biogene Abfälle und Sonderabfälle wird durch den Sachplan Abfall geregelt und ist deshalb nicht Bestandteil des vorliegenden Controllings ADT.

5.1 Auffüllung A-Material in Materialabbaustellen: Übersicht Kanton

Rund 2.5 Mio. m³ A-Material pro Jahr in Materialabbaustellen aufgefüllt

Im Kanton Bern werden jährlich ca. 2.5 Mio. m³ A-Material aufgefüllt. Ab 2015 war ein markanter Anstieg bis ins Jahr 2017 zu verzeichnen. Aktuell (seit 2017) hat sich die Situation etwas entspannt und es wird weniger A-Material in Materialabbaustellen aufgefüllt (im Jahr 2019 rund 2 Mio. m³).

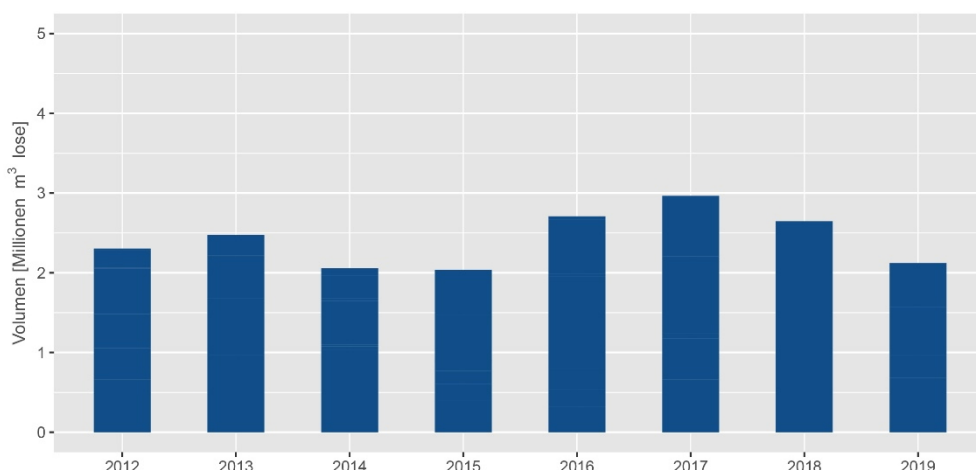


Abbildung 10: Auffüllung von A-Material in Materialabbaustellen: Übersicht Kanton

5.1.1 Auffüllung A-Material in Materialabbaustellen nach Regionen

Unterschiedliche Situation in den Regionen

Die regionale Betrachtung zeigt ein heterogenes Bild über den gesamten Kanton. So ist beispielsweise in der Region Oberaargau nach einem bedeutenden Anstieg im Jahr 2016 aktuell ein starker Rückgang zu verzeichnen. Ein Grund dafür könnte die Zunahme der Auffüllungen von A-Material in Materialabbaustellen in der Region Biel-Seeland sein. Dies lässt vermuten, dass vermehrt Kapazitäten zur Auffüllung frei wurden.

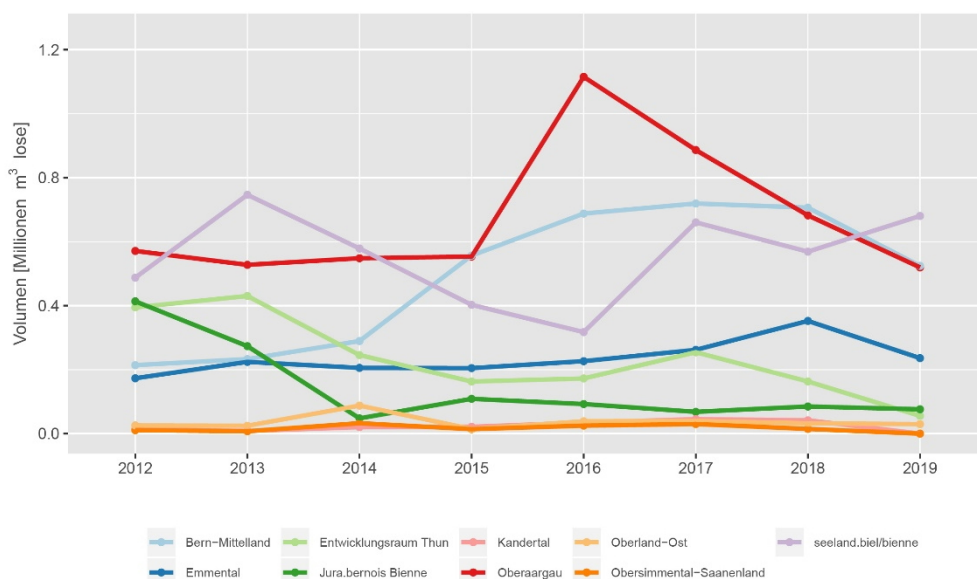


Abbildung 11: Auffüllung von A-Material in Materialabbaustellen nach Regionen

5.2 Ablagerung A-Material auf Deponien: Übersicht Kanton

Ca. 0.3 Mio. m³ A-Material pro Jahr in Deponien abgelagert

Aktuell wird im Kanton Bern rund 0.3 Mio. m³ A-Material in Deponien Typ A abgelagert. In den letzten Jahren ist ein leichter Anstieg erkennbar. Im Vergleich mit den Materialabbaustellen gibt es wesentlich weniger Deponien des Typs A. Sie leisten deshalb einen wesentlich kleineren Beitrag zur Entsorgung von A-Material. In den regionalen Richtplänen ADT (div. Revisionen wurden im Zeitraum 2014 – 2019 genehmigt) werden aktuell vermehrt Deponien Typ A festgesetzt, um die Materialablagerung vom Abbau zu entkoppeln.

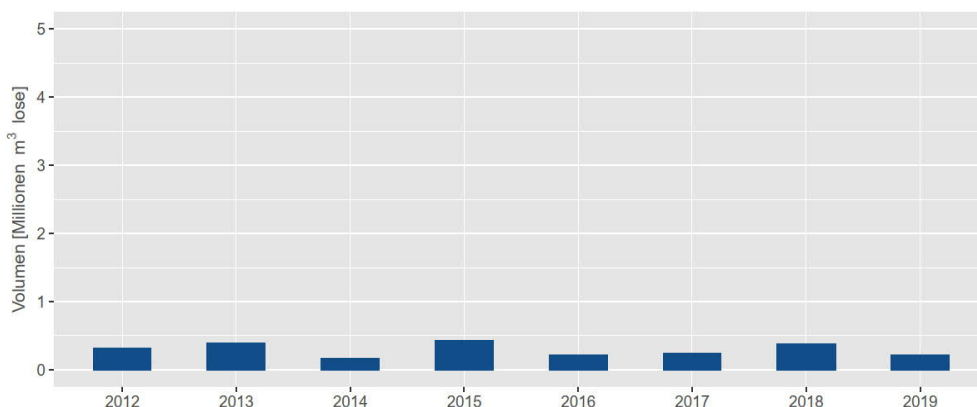


Abbildung 12: Ablagerung von A-Material auf Deponien: Übersicht Kanton

5.2.1 Ablagerung A-Material auf Deponien nach Regionen

Nur wenige Regionen mit grösseren Ablagerungsmengen auf Typ A Deponien

Die regionale Betrachtung zeigt, dass die grössten Volumina in Deponien Typ A in der Region Oberland-Ost abgelagert wurden. Weil im Oberland nur wenige Materialabbaustellen mit Wiederauffüllung vorhanden sind, werden vermehrt Deponien betrieben. Aufgrund von Infrastrukturprojekten (Wasserkraft) wurden einige Deponien als projektbezogene Deponien realisiert. In den restlichen Regionen ist die Tätigkeit in Deponien Typ A deutlich geringer.

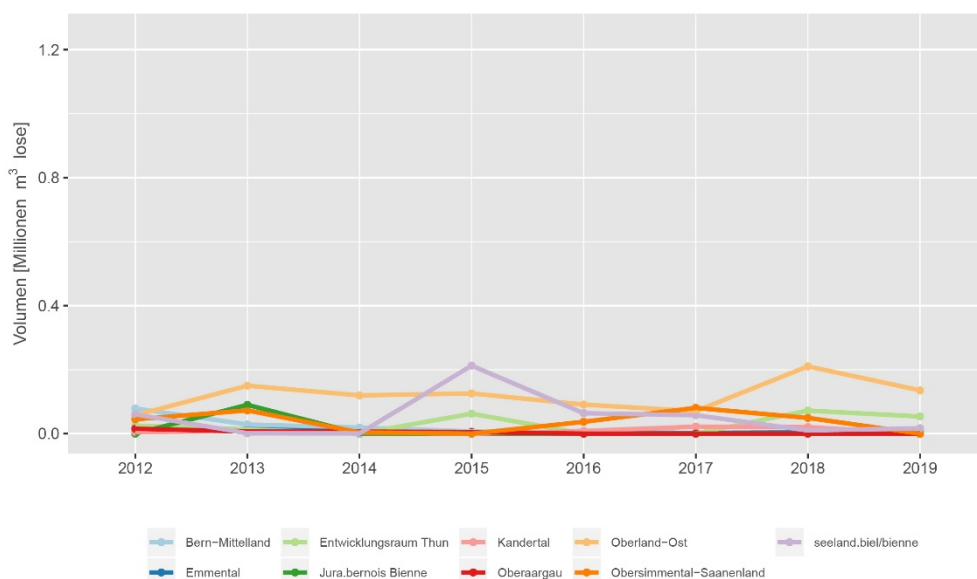


Abbildung 13: Ablagerung von A-Material auf Deponien nach Regionen

5.3 Ablagerung B-Material: Übersicht Kanton

Etwa 0.5 Mio. m³ B-Material pro Jahr abgelagert in Typ B Deponien

Im Kanton Bern werden jährlich rund 0.5 Mio. m³ B-Material abgelagert. Dieser Wert bleibt über den Betrachtungszeitraum 2012 – 2019 konstant. Ab dem Jahr 2015 ist lediglich ein kleiner Anstieg der abgelagerten Mengen zu verzeichnen. Dies ist vermutlich auf den vermehrten Abbruch innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers und auf grössere Infrastrukturprojekte zurückzuführen.

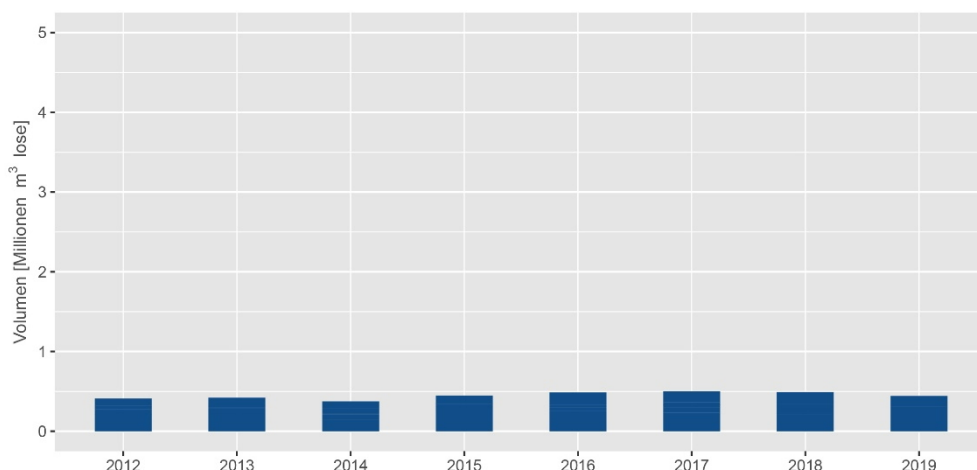


Abbildung 14: Ablagerung von B-Material auf Deponien: Übersicht Kanton

5.3.1 Ablagerung B-Material nach Regionen

Ablagerungsmengen von B-Material in den Regionen sehr unterschiedlich

In der Regionalkonferenz Bern-Mittelland wird jährlich am meisten B-Material abgelagert, gefolgt von der Region Biel-Seeland. In den restlichen Regionen ist der Anteil an der Gesamtmenge von B-Material klein.

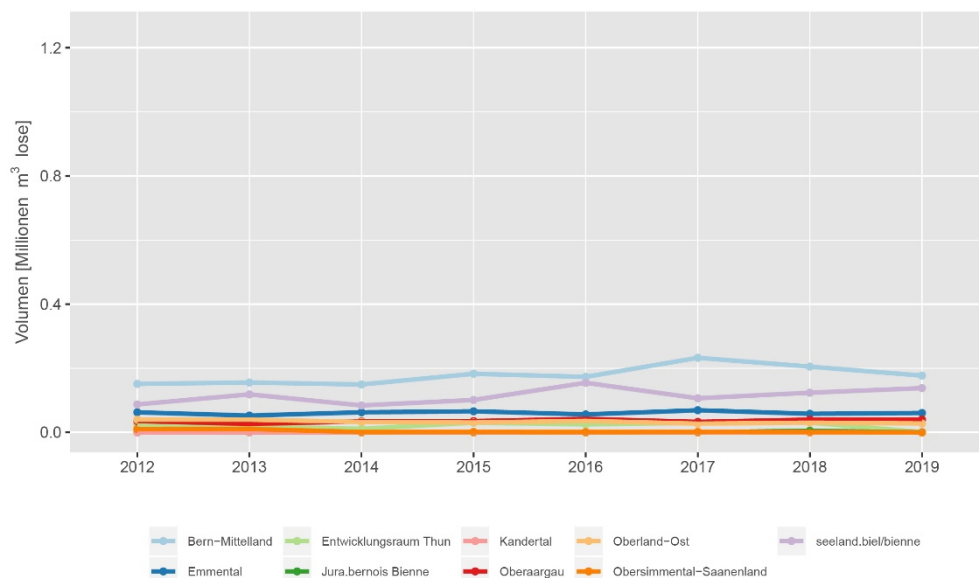


Abbildung 15: Ablagerung B-Material nach Regionen

6. Zusammenfassung Ver- und Entsorgung

Versorgung

Rund 4 Mio. m³
Primärmaterialabbau

Im Kanton Bern werden jährlich rund 2.8 Mio. m³ Kies und Sand, 1.1 Mio. m³ Fels sowie 0.3 Mio. m³ Ton und Mergel abgebaut.

Leichter Rückgang des
Abbaus

Beim jährlichen Abbau ist bei allen Primärmaterialarten ein leichter bis mässiger Rückgang zu verzeichnen. Trotzdem steht genügend Primärmaterial zur Verfügung. Der stärkste prozentuale Rückgang (rund minus 10%) der letzten vier Jahre ist beim Kies- und Sandabbau feststellbar. Diese Primärmaterialien werden für die Herstellung von Baustoffen (z.B. Beton) verwendet.

Gesetzliche Grundlagen
fördern Verwertung

Der Rückgang beim Primärmaterialabbau deutet darauf hin, dass Primärmaterial vermehrt durch Recyclingmaterialien substituiert wird.

Mitversorgung durch
«Kiesregionen»

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten sind die Regionen im Kanton Bern auf unterschiedliche Primärmaterialquellen ausgerichtet. Die «spezialisierten» Regionen tragen zur Mitversorgung der Nachbarregionen bei. Auch wenn der kantonale Sachplan ADT vom Prinzip der regionalen Selbstversorgung ausgeht, kann eine regionsübergreifende Mitversorgung, insbesondere in Grenzgebieten aufgrund kürzeren Transportwegen, durchaus sinnvoll sein.

Entsorgung

Rund 3 Mio. m³ Material
entsorgt pro Jahr

Im Kanton Bern werden jährlich rund 2.5 Mio. m³ A-Material und 0.5 Mio. m³ B-Material entsorgt. Diese Werte decken sich mit den Vorgaben des kantonalen Sachplans ADT zur Bedarfsberechnung der Regionen.

Regionale Unterschiede

Es bestehen grosse regionale Unterschiede bei der Auffüllung und Ablagerung von A- und B-Material. Aufgrund der geringeren Bautätigkeit fällt im Berner Oberland erwartungsgemäss weniger A- und B-Material zur Entsorgung an als im Mittelland.

Weniger A-Material in
Materialabbaustellen
aufgefüllt

In den letzten Jahren wurde weniger A-Material in die Materialabbaustellen zur Auffüllung gebracht, weil vermehrt Material verwertet wird und als Baurohstoff zum Einsatz kommt.

Mehr A-Material in
Deponien abgelagert

Bei den Typ A Deponien war in den Jahren 2016 - 2018 ein Anstieg an abgelagertem A-Material zu verzeichnen. Aktuell ist ein leichter Rückgang erkennbar. Um die Ablagerung / Auffüllung vom Materialabbau zu entkoppeln, werden vermehrt Deponien Typ A geplant. Die Mengen bei der Ablagerung von B-Material schwankten in den letzten Jahren leicht.

Künftige Entwicklung
schwer abschätzbar

Wie sich die Situation entwickeln wird, ist heute schwer voraussehbar. Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist anzunehmen, dass die Mengen an aufgefülltem und abgelagertem A- und B-Material langfristig weiter abnehmen werden.

6.1 Fazit Ver- und Entsorgung

Bedarf gedeckt

Der Primärmaterialabbau deckt den Bedarf der ansässigen Bauwirtschaft in einem ausreichenden Mass. Künftige Materialabbaustellen müssen auch mit Blick auf die zukünftige Bedarfssituation und die Entwicklung in den Bereichen Verwertung und Aufbereitung geplant werden.

Wiederverwertung und Aufbereitung fördern

Mit der konsequenten Förderung der Wiederverwertung und Aufbereitung der anfallenden Materialien kann ein wesentlicher Beitrag zum schonenden Umgang mit Auffüll- und Ablagerungsreserven geleistet werden. Um eine nachhaltige Wirkung auf allen drei Ebenen der Nachhaltigkeit (ökologisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich) erzielen zu können, müssten der Abbau und die Verwendung von Primärrohstoffen abnehmen und dazu die Wiederverwertung und Aufbereitung intensiver gefördert werden. Insbesondere bei Projekten der öffentlichen Hand sind konsequent Recyclingbaustoffen auszuschreiben und zu offerieren.

7. Situation der Reserven

Im Controlling ADT werden nebst den abgebauten, aufgefüllten und abgelagerten Materialmengen auch die Reserven in den Materialabbaustellen und Deponien erhoben. Die Abbau-, Auffüll- und Ablagerungsreserven geben Auskunft über die noch vorhandenen und baubewilligten Reserven in einer Materialabbaustelle oder Deponie:

Unterscheidung
zwischen den Reserven

- Abbaureserven sind eine Summe aus den Abbaureserven aller Primärmaterialien, die für das Controlling relevant sind (Kies und Sand / Fels / Ton und Mergel).
- Auffüllreserven beinhalten nur die Reserven in den Materialabbaustellen, die für künftige Auffüllungen noch gesichert sind.
- Ablagerungsreserven umfassen die Reserven in den Deponien Typ A und B, welche in den rechtskräftigen Überbauungsordnungen für die Ablagerung festgelegt wurden. Seit 2018 kann bei den Ablagerungsreserven nach Deponietyp unterscheiden werden (was in den vorangegangenen Jahren nicht möglich war).

7.1 Abbaureserven: Übersicht Kanton

Gesicherte Abbaureserve
ca. 65 Mio. m³

Im Jahr 2019 betragen die gesamten Abbaureserven im Kanton Bern ungefähr 65 Mio. m³. Die Abbaureserven gingen seit dem Jahr 2012 kontinuierlich zurück. Ab dem Jahr 2018 war jedoch eine Zunahme der Reserven zu verzeichnen. Grund dafür ist die Sicherung von neuen Abbauprojekten in regionalen Richtplänen ADT und deren nutzungsplanerische Umsetzung in kommunalen Überbauungsordnungen.

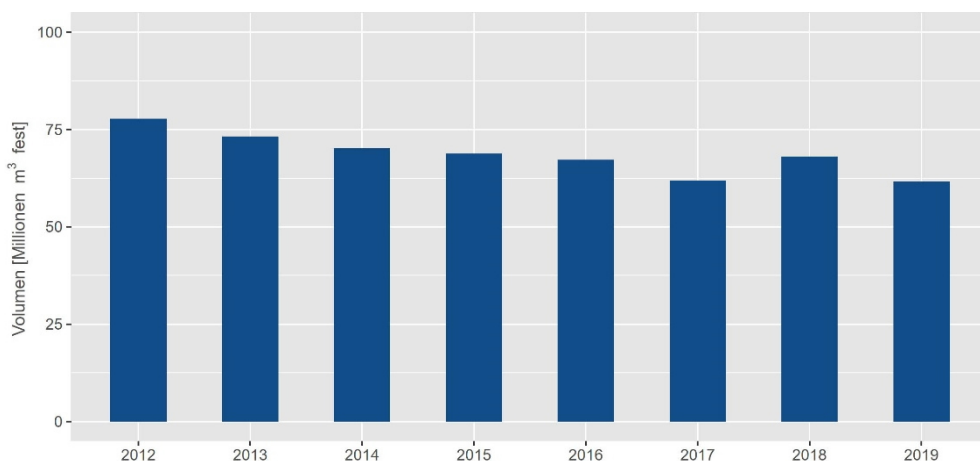


Abbildung 16: Abbaureserven: Übersicht Kanton

7.1.1 Abbaureserven nach Regionen

Unterschiedliche
regionale Situation

Die grössten Abbaureserven sind in Materialabbaustandorten innerhalb der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und der Region Oberaargau gesichert. Einen Anstieg der Abbaureserven verzeichnet aktuell die Region Oberaargau.

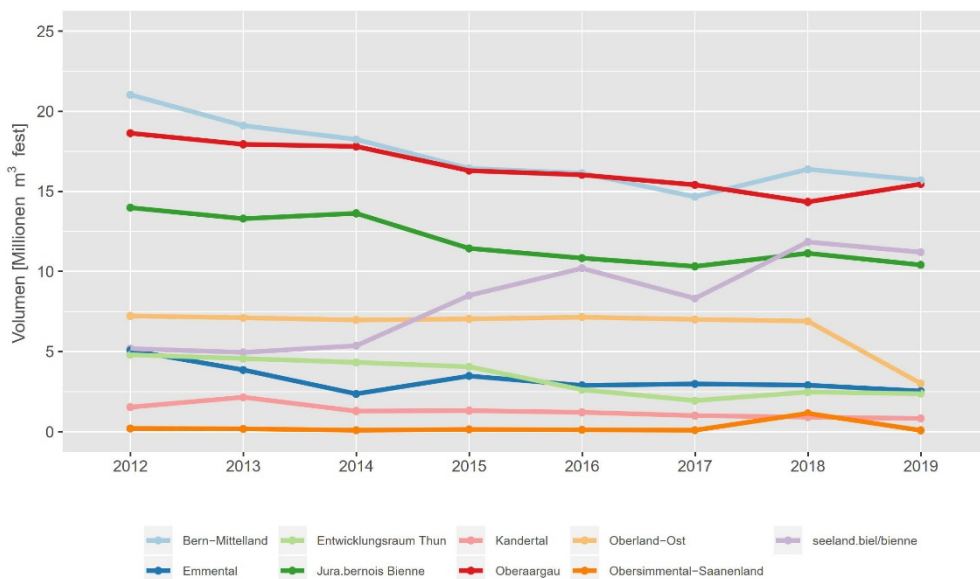


Abbildung 17: Abbaureserven nach Regionen

7.2 Auffüllreserven in Materialabbaustellen: Übersicht Kanton

Auffüllreserven ungefähr
50 Mio. m³

Im Jahr 2019 betragen die Auffüllreserven in Materialabbaustellen ungefähr 50 Mio. m³; sie gingen in den vergangenen Jahren (2015-2017) etwas zurück, nachdem die ausgewiesenen Mengen im Jahr 2015 aufgrund einer Umstellung im Erhebungssystem stark angestiegen waren.

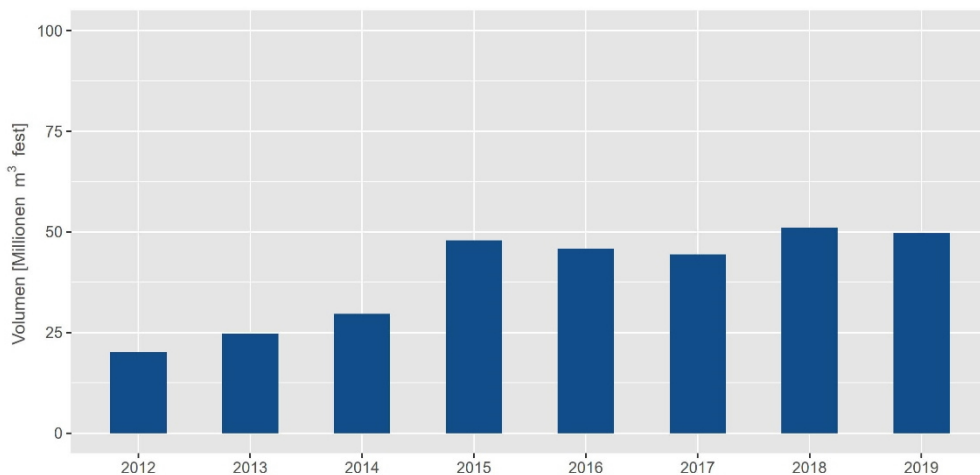


Abbildung 18: Auffüllreserven in Materialabbaustellen: Übersicht Kanton

7.2.1 Auffüllreserven in Materialabbaustellen nach Regionen

Grosse regionale
Unterschiede

Im regionalen Vergleich ist der aktuelle Anstieg bei den Auffüllreserven insbesondere in der Region Bern-Mittelland signifikant. Die grössten Auffüllreserven sind in den Regionen Bern-Mittelland, Oberaargau und Biel-Seeland gesichert. Im Vergleich dazu sind die Auffüllreserven - trotz äusserst hoher Abbaureserven - im Berner Jura klein. In dieser Region liegen die grössten Abbaureserven in Steinbrüchen; hier sind die Möglichkeiten für eine Auffüllung begrenzt.

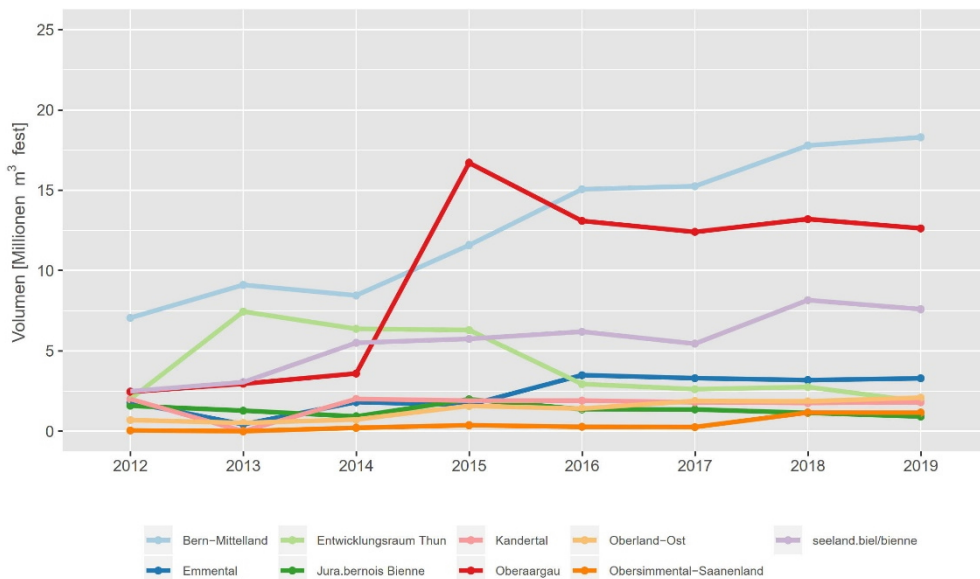


Abbildung 19: Auffüllreserven in Materialabbaustellen nach Regionen

7.3 Ablagerungsreserve in Deponien Typ A und B: Übersicht Kanton

Rund 18.5 Mio. m³
Ablagerungsreserven

Die Ablagerungsreserven in Deponien sind ab dem Erhebungsjahr 2018 erstmals nach Deponietyp und somit auch nach Materialart (A-Material und B-Material) unterscheidbar. Im Kanton Bern waren im Jahr 2019 rund 17 Mio. m³ Reserven in Deponien Typ B (B-Material) und ungefähr 1.5 Mio. m³ in Deponien Typ A (A-Material) gesichert. Die Ablagerungsreserven waren in den vergangenen Jahren leicht rückläufig und nehmen aktuell wieder zu.

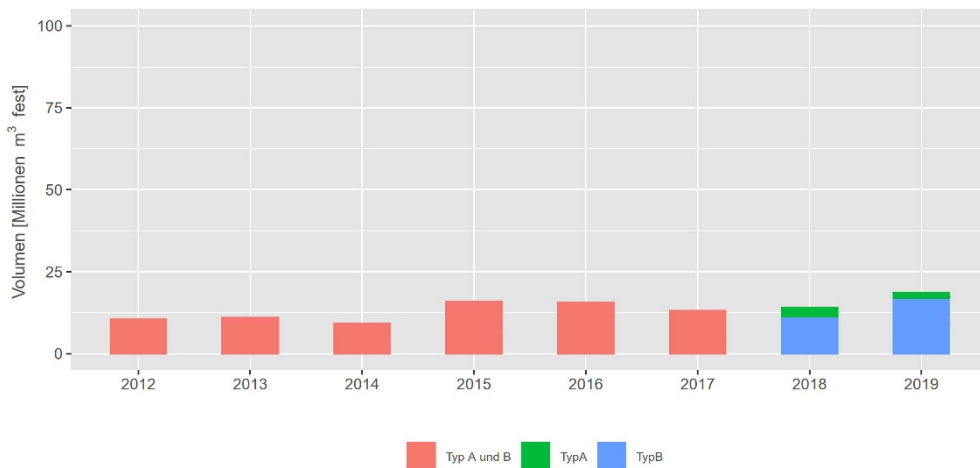


Abbildung 20: Ablagerungsreserven auf Deponien: Übersicht Kanton

7.3.1 Ablagerungsreserve in Deponien Typ A und B nach Regionen

Mehr
Ablagerungsreserven für
B-Material als für A-
Material gesichert

Die grössten gesicherten Ablagerungsreserven verzeichnet die Region Biel-Seeland. Im Vergleich zu den übrigen Regionen ist der Rückgang der Ablagerungsreserven in der Region Bern-Mittelland markant. Grund dafür dürfte die rege Bautätigkeit innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes sein, was grössere Mengen an Abbruchmaterialien generiert. In den letzten Jahren wurde in der Region Bern-Mittelland keine neue Typ B Deponie geschaffen.

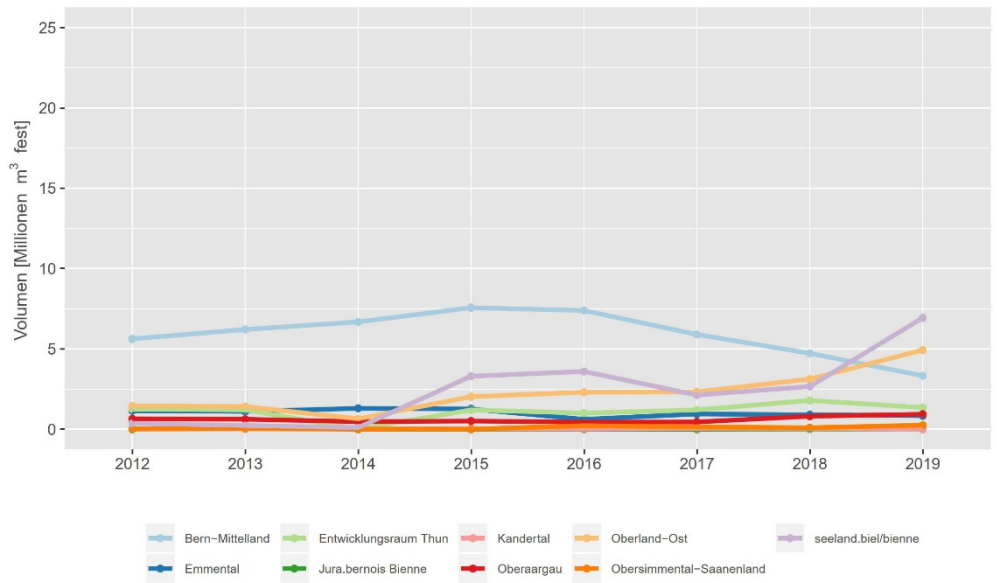


Abbildung 21: Ablagerungsreserven auf Deponien nach Regionen

8. Verfügbarkeit der Auffüll- und Ablagerungsreserven

Eine wichtige Kennzahl, um Engpässe zu erkennen, ist die tatsächlich verfügbare Reserve. Diese weist aus, welche der im Kapitel 6 aufgezeigten gesamten Auffüll- und Ablagerungsreserven tatsächlich (kurzfristig) verfügbar sind. Damit sind Aussagen über Auffüll- und Ablagerungskapazitäten auf einer Zeitachse möglich.

Berechnung der Auffüll- und Ablagerungskapazität

In den nachfolgenden Karten wird dargestellt, wie weit die verfügbaren Auffüll- oder Ablagerungsreserven im entsprechenden Jahr reichen, wenn der Mittelwert der Auffüllungen oder Ablagerungen der vergangenen vier Jahre angenommen wird. In die Berechnung sind keine Konjunkturprognosen zur Bautätigkeit oder Szenarien zum Recycling eingeflossen. Darum wird der in der Berechnung eingeflossene Mittelwert auch für künftige Jahre nicht angepasst und als konstant angenommen. Um Unsicherheiten der Angaben und Schwankungen in den anfallenden Mengen aufzufangen, wurde eine Bandbreite angegeben. Die Werte beziehen sich auf die jeweilige Region.

Unterschiedliche Klassen

Die Farbgebung weist die Auffüll- oder Ablagerungskapazitäten in unterschiedliche Klassen aus:

- Grün: Die Region hat im entsprechenden Jahr ausreichend verfügbare Kapazitäten.
(Es sind mehr als 115% des Mittelwerts der Auffüll- oder Ablagerungen entsorgbar.)
- Orange: Die Region hat im entsprechenden Jahr knappe verfügbare Kapazitäten.
(Es sind zwischen 85% bis 115% des Mittelwerts der Auffüll- oder Ablagerungen entsorgbar.)
- Rot: Die Region hat im entsprechenden Jahr keine ausreichend verfügbaren Kapazitäten.
(Es sind weniger als 85% des Mittelwerts der Auffüll- oder Ablagerungen entsorgbar.)

8.1 Verfügbare Auffüllreserven in Materialabbaustellen nach Regionen

Angespannte Situation bei verfügbaren Reserven in den nächsten Jahren

In den nächsten Jahren ist bezüglich der verfügbaren Auffüllreserven in Materialabbaustellen (nur für Auffüllung von A-Material zulässig) eine angespannte Situation zu erwarten. In den meisten Regionen ist mit Engpässen zu rechnen und es präsentiert sich kurzfristig eine angespannte Situation. Eine Entspannung der Situation zeichnet sich auch in vier Jahren nicht ab. Mehrheitlich sind kaum ausreichenden Auffüllkapazitäten in den Regionen vorhanden, um die zu erwartenden Aushubmengen aufzufangen. Lediglich in der Region Oberland-Ost und Kandertal sind mittel- bis langfristig keine Engpässe zu erwarten. In einigen dieser Regionen mit angespannter Situation wurde deren revidierter regionaler Richtplan ADT kürzlich genehmigt. Die Richtplanungen ADT werden ihre Wirkung aber erst mittel- bis langfristig entfalten, weil zuerst die kommunalen Planungen durchgeführt werden müssen.

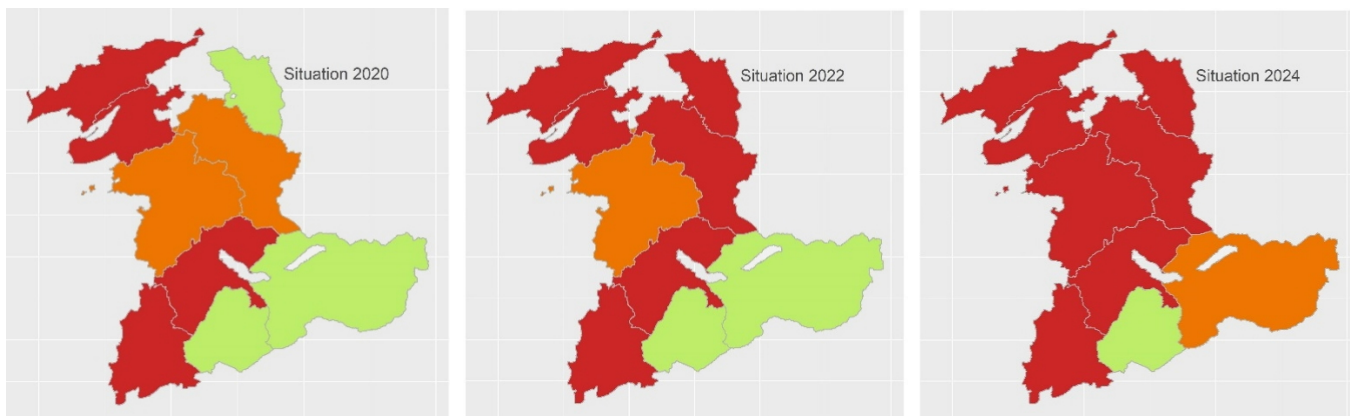


Abbildung 22: Auffüllkapazität Materialabbaustellen

8.2 Verfügbare Ablagerungsreserven in Deponien Typ A und B nach Regionen

Mittel- bis langfristig angespannte Situation

Kurz- bis mittelfristig präsentiert sich eine knappe Situation der verfügbaren Ablagerungsreserven in Deponien (in denen A- und B-Material deponiert wird) insbesondere in den Regionen des westlichen Berner Oberlands und dem Berner Jura. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Regionen nicht ausreichende Kapazitäten vorhanden sind.

Langfristig ist keine wesentliche Verbesserung dieser Situation zu erwarten. In einigen Regionen mit nicht ausreichenden Ablagerungskapazitäten wurden kürzlich die regionalen Richtpläne ADT revidiert. Damit wird sich die Situation aber erst mittel- bis langfristig entspannen.

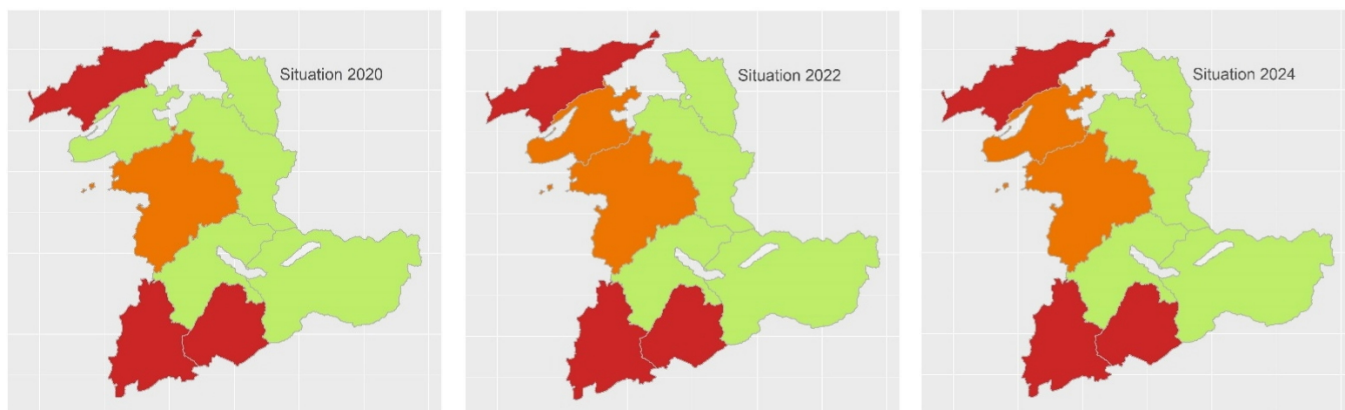


Abbildung 23: Ablagerungskapazität Deponien

8.3 Verfügbarer Anteil der Auffüll- und Ablagerungsreserven

Rund 7 % der gesicherten Reserven verfügbar

Die untenstehende Grafik zeigt, dass – gemessen an den gesicherten Reserven – im Berner Jura und im Oberland-Ost der grösste Anteil der Reserven auch tatsächlich für eine Auffüllung oder Ablagerung verfügbar ist. Obwohl die Regionalkonferenz Bern-Mittelland die grössten gesicherten Auffüllreserven hat, weist sie die zweitiefste Verfügbarkeit auf. Im Durchschnitt sind im Kanton

Bern aktuell rund 7 % der gesicherten Auffüll- und Ablagerungsreserven tatsächlich verfügbar. Absolut sind im Kanton Bern ungefähr 3.7 Mio. m³ verfügbar.

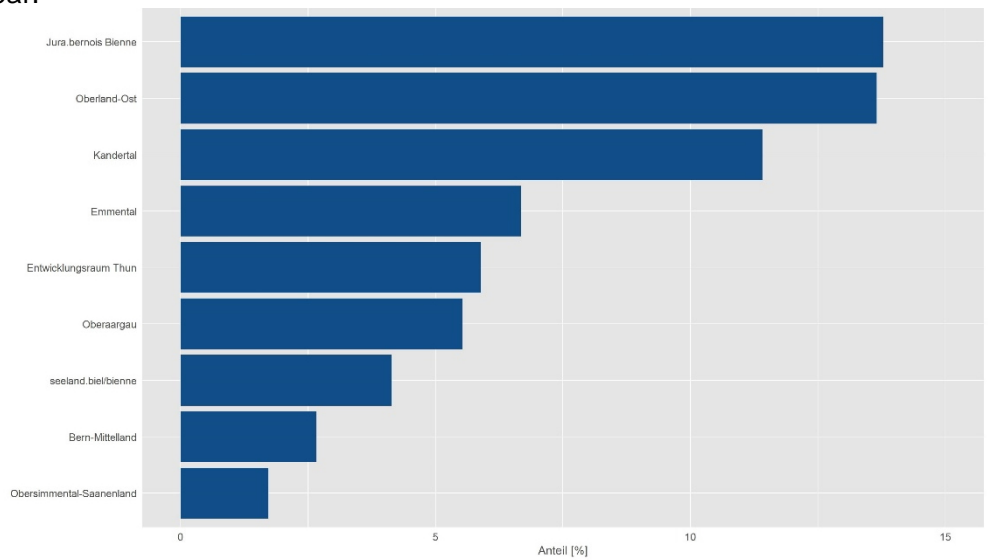


Abbildung 24: Verfügbarer Anteil der Auffüll- und Ablagerungsreserven nach Regionen

9. Zusammenfassung Reserven

Rund 65 Mio. m ³ Abbaureserven gesichert	Abbau- und Auffüllreserven Im Kanton Bern sind rund 65 Mio. m ³ Abbaureserven aller Primärmaterialquellen gesichert. Damit sind ausreichend Reserven in Nutzungsplanungen oder Baubewilligungen gesichert, um die Bauwirtschaft auch künftig zu versorgen.
Mengenunterschied zwischen Auffüll- und Ablagerungsreserven	Die gesamten gesicherten Auffüllreserven für A-Material betragen ungefähr 50 Mio. m ³ . Die Ablagerungsreserven in Deponien sind deutlich geringer (18.5 Mio. m ³).
Auffüllvolumen an Materialabbau gekoppelt	Die Zu- oder Abnahme der Reserven erfolgte bei den Auffüll- und Abbaureserven etwa im gleichen Verhältnis. Daraus lässt sich schliessen, dass mehrheitlich Auffüllvolumen in Materialabbaustellen geschaffen wird und dies somit an den Materialabbau gekoppelt bleibt.
Auffüllung kann Abbau nicht ausgleichen	Im Kanton Bern sind die gesicherten Abbaureserven ungefähr 15 Mio. m ³ grösser als die gesicherten Auffüllreserven. Die Topografie der Materialabbaustellen führt häufig dazu, dass nicht vollständig aufgefüllt werden kann.
Reserve nur zu 7 % verfügbar	Verfügbarkeit der Reserven Nur ungefähr 7 Prozent der planerisch gesicherten Auffüll- oder Ablagerungsreserven sind kurzfristig verfügbar. Die Verfügbarkeit in den Materialabbaustellen wird zu einem grossen Teil durch den betriebseigenen Platzbedarf für Aufbereitung und Recycling sowie weitere betriebliche Faktoren (Wettereinfluss, Materialqualität, Zeitpunkt, etc.) beeinflusst und ist nicht auf zu knappe Kapazitäten auf Stufe Richt- und Nutzungsplanung zurückzuführen. Das Baugesetz (Art. 25 BauG) verpflichtet jedoch die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen, regionale Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial gleich zu behandeln, Zugang und die Möglichkeit zur Ablagerung zu gewähren, soweit dazu Kapazitäten vorhanden sind. Eine Annahmepflicht von Auffüllmaterial besteht jedoch nicht.
Reserven ausreichend	Die gesicherten Auffüll- und Ablagerungsreserven reichen theoretisch für Jahrzehnte. Die Hauptschwierigkeit ist die fehlende Verfügbarkeit.
Fehlende Verfügbarkeit	In vielen Regionen herrscht eine angespannte Situation im Zusammenhang mit verfügbaren Auffüll- oder Ablagerungskapazitäten. Dies wird weiterhin zu Entsorgungsengpässen in den Regionen führen. Weil einzelne Regionen nicht über ausreichende Auffüll- oder Ablagerungskapazitäten verfügen, ist mit überregionalen Materialflüssen zu rechnen.

9.1 Fazit Reserven

Gesicherte Reserven reichen aus	Die raumplanerisch gesicherten Abbaureserven sind ausreichend. Es muss darauf geachtet werden, dass auch künftig in den regionalen Richtplänen bedarfsgerechte Abbaureserven festgelegt werden. Überkapazitäten sind recht-
Bedarfsgerechte Festlegung der Reserven	

lich unzulässig und zu vermeiden; Bedarfsberechnungen sollten künftige Entwicklungen (z.B. Recycling, Baurohstoffbedarf, Konjunktur etc.) berücksichtigen.

Deponiekapazitäten schaffen

Im Bereich Ablagerungsreserven sind angesichts der bereits heute bestehenden und tendenziell zunehmenden Engpässe die Ablagerungskapazitäten in den regionalen Richtplänen zu erweitern und die Ablagerung vom Abbau zu entkoppeln. Es sind ausschliesslich für die Ablagerung von A- und B-Material konzipierte Deponien richtplanerisch zu sichern oder Reservestandorte zu aktivieren, in welchen die Ablagerungskapazitäten kurzfristiger verfügbar sind, als wenn zuerst ein Abbau stattfinden muss.

Projektoptimierungen angehen, um Verfügbarkeit zu erhöhen

Durch Projektoptimierungen (z.B. Überhöhung, Endauffüllungen, Arrondierungen, ...) können kurz- und mittelfristig auch in den bestehenden und neuen Materialabbaustellen rascher verfügbare Auffüllkapazitäten geschaffen werden. Die Planung muss aber sicherstellen, dass langfristig keine unzulässigen Überkapazitäten entstehen.

Projektbezogene Deponien

Bereits in der Planungsphase von Grossprojekten sind die benötigten Deponievolumina zu erheben und (vor der öffentliche Auflage) gegebenenfalls projektspezifische Deponien planerisch zu sichern, wenn sich abzeichnet, dass die verfügbare Auffüllkapazität in der jeweiligen Region knapp ist.

Aufbereitung und Wiederverwertung fördern

Die Menge an zu entsorgenden und zu produzierenden Materialien ist durch konsequente Aufbereitung und Wiederverwertung zu verringern.

10. Zielerreichung Sachplan ADT und Umsetzung Planungserklärungen Grosser Rat

Es ist Aufgabe des Controllings ADT, die Erreichung der Sachplanziele zu überprüfen. Im folgenden Kapitel wird auf die vier Hauptziele des kantonalen Sachplans ADT eingegangen:

Hauptziele Sachplan
ADT

- Sichern ausreichender Abbau- und Deponiereserven
- Haushälterischer Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen
- Umwelt schonen und Transporte optimieren
- Abstimmen der Planungsverfahren im Bereich ADT

Ampelsystem

Mit einem Ampelsystem (farbige Balken in der linken Spalte) wird der Zielerreichungsgrad beurteilt. Damit wird die Planungserklärung Nr. 3 des Grossen Rats vom November 2017 zum ADT-Controllingbericht 2017 umgesetzt.

10.1 Ziel «Sichern ausreichender Abbau- und Deponiereserven»

1. Hauptziel des Sachplans

«Angestrebt wird eine langfristige Planung (30 bis 45 Jahre) und verbindliche Sicherung der für eine ausreichende Versorgung mit Baurohstoffen und für die fachgerechte Entsorgung von Aushub und mineralischen Bauabfällen nötigen Reservevolumen und Standorte. Die Planung soll abgestützt sein auf die natürlichen Materialvorkommen, auf die Bedürfnisse der öffentlichen Hand und der Wirtschaft, auf die gesamte Raumordnung (Schonung der Umwelt) und auf die räumliche Entwicklung der Gemeinden, der Regionen und des Kantons».

10.1.1 Stand der Planung

Gegenstand

Fristgerechte Überarbeitung des regionalen Richtplans ADT gemäss Anhang 1 Sachplan ADT.

Kriterien der
Ampelsteuerung

Rot: Die Mehrheit der Regionen hat noch keine Richtplanrevision angegangen
Orange: Die Mehrheit der Regionen steht noch im Erarbeitungsprozess
Grün: Die Mehrheit der Regionen hat eine Richtplanrevisionen durchgeführt

Beurteilung

Die Regionen Bern-Mittelland (Regionalkonferenz), Emmental (Regionalkonferenz), Thun Oberland-West (Planungsregion Entwicklungsraum Thun, Planungsregion Kandertal und Bergregion Obersimmental-Saenenland) haben je ihre regionalen Richtpläne ADT revidiert. Der regionale Richtplan ADT der Planungsregionen Biel-Seeland und Berner Jura konnte im Jahre 2018 genehmigt werden. In den Regionen Ob- und Nid Aargau und Oberland-Ost läuft aktuell die Überarbeitung. In der Tabelle Anhang 1 des Sachplans werden Termine vorgegeben; diese konnten aus unterschiedlichen Gründen nicht in jeder Region eingehalten werden. Die Vorgaben im Anhang 1 des Sachplans ADT sind als Empfehlung zu verstehen. Es gibt keine gesetzliche Regelung, welche eine Richtplanrevision nach 10 Jahren vorschreibt. Die Überarbeitung eines regionalen Richtplans ist eine äusserst anspruchsvolle und komplexe Aufgabe, die von

den Regionen einen hohen Einsatz an personellen und finanziellen Ressourcen verlangt. Die Regionen müssen den Zeitpunkt der Richtplanüberarbeitung auf die übrigen Aufgaben abstimmen können. Die meisten Regionen haben erkannt, dass eine aktive Bewirtschaftung ihrer regionalen Richtpläne ADT unabdingbar ist, um den Bedarf einer Anpassung oder Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans frühzeitig angehen zu können.

10.1.2 Regionale Richtplanreserven / historischer Bedarf

Gegenstand

Das Verhältnis zwischen gesicherten Reserven und dem historischen Jahresbedarf bzw. Jahresrichtmengen liegt bei 15–30 Jahren.

Kriterien der Ampelsteuerung

Rot: Verhältnis < 5 Jahre
Orange: Verhältnis 5- 15 Jahre
Grün: Verhältnis > 15 Jahre

Beurteilung

Die gesamtkantonal planerisch gesicherten Abbaureserven reichen – bei einem gleichbleibenden Abbau von 4 Millionen m³ pro Jahr – für 17 Jahre. Darin nicht berücksichtigt sind neue bzw. zusätzlich planerisch gesicherte Materialabbau- stellen, welche die bestehenden Abbaureserven vergrössern. In der Prognose ebenfalls unberücksichtigt bleibt, dass sich in Zukunft der Rohstoffbedarf durch die Intensivierung des Recyclings verringern dürfte. Im Kanton Bern sind ausreichend Abbaureserven gesichert.

Bei gleichbleibender Ablagerung und Auffüllung können die gesicherte Ablagerungs- und Auffüllreserven (gesamtkantonal) den Bedarf für die nächsten 17 Jahre decken. Das Ziel der genügenden Reserven wird also erreicht.

10.1.3 Ausweisung des Bedarfs

Gegenstand

Richtwerte des Sachplans ADT werden eingehalten.

Kriterien der Ampelsteuerung

Rot: Richtwert unterschreitet die Sachplanvorgabe deutlich
Orange: Richtwert überschreitet die Sachplanvorgabe deutlich
Grün: Richtwert entspricht der Sachplanvorgabe

Beurteilung

Für den Bedarf innerhalb des Kantons Bern an Kies, Fels, Mergel und Sand sowie an Auffüll- und Ablagerungsvolumen für A- und B-Material werden im Sachplan ADT Richtwerte festgelegt. Für den Abbau wird die historische Abbau- menge berechnet, d.h. der Durchschnitt der in den vergangenen zehn Jahren gesamtkantonal abgebauten Menge. Für die Bedarfsberechnung von Ablage- rungsvolumen wird für A-Material ein Richtwert von 2.5 m³ pro Einwohner und Jahr festgesetzt, für B-Material 0.5 m³ pro Einwohner und Jahr. Die aktuellen Controllingdaten 2019 zeigen, dass der Bedarf innerhalb des Kantons Bern ge- deckt werden kann.

10.2 Ziel Haushälterischer Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen

2. Hauptziel des Sachplans

«Die noch vorhandenen, abbaubaren Kiesvorkommen sollen möglichst haus­hälterisch genutzt werden. Alternativen sollen im Interesse der Schonung abbaubarer Kiesressourcen soweit möglich und sinnvoll gefördert werden. Insbesondere wird die vermehrte Substitution hochwertiger Alluvialkiese durch gebrochenes Felsmaterial und Moränenschotter sowie durch konsequentes Verwerten von geeigneten Bauabfällen als Recyclingbaustoffe angestrebt».

Gegenstand

Abbaumenge über den Betrachtungszeitraum

Kriterien der Ampelsteuerung

Rot: Zunahme Primärmaterialbedarf
Orange: Weder Zu- noch Abnahme
Grün: Abnahme Primärmaterialbedarf

Beurteilung

Seit 2016 gilt die in der eidg. Abfallverordnung (VVEA) verankerte Verwertungspflicht für unverschmutztes Aushubmaterial und für abgetragenen Ober- und Unterboden (Art. 18 VVEA). Der Primärmaterialabbau nimmt seit einigen Jahren kontinuierlich ab. Es wird weniger Primärmaterial für die Herstellung von Baustoffen abgebaut, und die Sekundärbaustoffe werden gefördert.

10.2.1 Recycling

Gegenstand

Zunahme der verwendeten Recyclingbaustoffe

Kriterien der Ampelsteuerung

Rot: Abnahme der Recyclingbaustoffe
Orange: Weder Zu- noch Abnahme der Recyclingbaustoffe
Grün: Zunahme der Recyclingbaustoffe

Beurteilung

Der gesamtkantonale Anteil von Recyclingbaustoffen blieb über die letzten Jahre relativ konstant bei ungefähr 20%¹. In den letzten Jahren wurde seitens Kanton (AWA) und der Kies- und Betonbranche grosse Anstrengungen unternommen, um die Recyclingbaustoffe künftig stärker zu fördern.

10.3 Ziel Umwelt schonen und Transporte optimieren

3. Hauptziel des Sachplans

«Beim Abbauen, Transportieren und Verarbeiten der Baurohstoffe sowie beim Entsorgen der Bauabfälle sollen Mensch, Landschaft, Natur und Umwelt möglichst geschont werden. Insbesondere werden eine ganzheitliche Abstimmung der unterschiedlichen Schutz- und Nutzungsinteressen und – anhand einer dezentralen Ver- und Entsorgungsstruktur – ein Minimum an Materialtransporten angestrebt».

¹ Jährliche Datenerhebung AWA

10.3.1 Transporte und Umwelt

Gegenstand

Transporte über die Regionsgrenzen hinweg

Kriterien der
Ampelsteuerung

Rot: Die Mehrheit der Region hat zu wenig verfügbare Auffüll- und Ablagerungsstandorte, es kommt zu vielen Transporten über die Regionsgrenzen hinweg

Orange: Einige Regionen haben zu wenig verfügbare Auffüll- und Ablagerungsstandorte, es kommt zu einigen Transporten über die Regionsgrenzen hinweg

Grün: Die Mehrheit der Region hat ausreichend verfügbare Auffüll- und Ablagerungsstandorte, Transporte über die Regionsgrenzen hinweg bilden eine Ausnahme

Beurteilung

In den meisten Regionen sind nicht genügend Auffüll- und Ablagerungsreserven verfügbar, um – gemessen am historischen Bedarf – die anfallenden Materialmengen entsorgen zu können. Aufgrund der angespannten Situation beim verfügbarem Auffüll- / Ablagerungsvolumen ist in den meisten Regionen mit überregionalen Transporten zu rechnen.

Gegenstand

Umweltverträglichkeitsprüfung wird bei den transport- und mengenrelevanten Standorten vorgenommen.

Kriterien der
Ampelsteuerung

Rot: UVP bei weniger als der Hälfte der transport- und mengenrelevanten Standorten

Orange: UVP bei der Hälfte der transport- und mengenrelevanten Standorten

Grün: UVP bei mehr als der Hälfte der transport- und mengenrelevanten Standorten

Beurteilung

Materialabbaustellen sind ab einer Grösse von 300'000 m³ und Deponien ab 500'000 m³ UVP-pflichtig. Eine UVP-Pflicht besteht nicht nur bei der Neuerstellung einer Anlage, sondern auch bei wesentlichen Änderungen einer bestehenden Anlage. Aktuell sind im Kanton Bern rund 25 transport- und mengenrelevante Materialabbaustellen und Deponien (s. auch Kapitel 12.2.2) in Betrieb, was rund 20 % aller Betriebe repräsentiert.

10.4 Ziel Abstimmen der Planungsverfahren im Bereich ADT

4. Hauptziel des
Sachplans

«Die für Abbau- und Deponiestandorte nötigen Planungs- und Bewilligungsverfahren sollen besser aufeinander abgestimmt und dadurch effizienter werden durch frühzeitige und stufengerechte Klärung der raumplanerischen und umweltrelevanten Grundsatzfragen auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene, aber auch durch frühzeitige Koordination mit den Nachbarkantonen und mit dem Bund».

10.4.1 Nutzungsplanung

Gegenstand	Dauer der Umsetzung der Nutzungsplanung ab Beginn Vorprüfung.
Kriterien der Ampelsteuerung	Rot: 6 Jahre und mehr Orange: 3 – 6 Jahre Grün: 1 – 3 Jahre
Beurteilung	Abbau- und Deponiestandorte werden nach der Festsetzung im regionalen Richtplan ADT in die kommunale Nutzungsplanung (in der Regel Überbauungsordnung) überführt. Im Koordinierten Verfahren wird die Nutzungsplanung und die Baubewilligung vom AGR vorgeprüft und genehmigt. Die betreffenden Verfahren sind komplex und bedingen Vorinvestitionen der Projektträgerschaft. Die Dauer der Verfahren lässt sich äusserst schwierig abschätzen. Verzögerungen ergeben sich z.B. wegen geänderten Verhältnissen während der Bearbeitung, hoher Komplexität des Projektes, wegen unvollständigen Vorprüfungs- oder Genehmigungsdossiers, fehlender Akzeptanz in der Bevölkerung (Ablehnung durch Gemeindeversammlung) oder aufgrund von Einsprachen und Beschwerden. Bis zum Beschluss des zuständigen Organs (Legislativorgan: Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament) über die Nutzungsplanung und einem allfälligen letztinstanzlichen Gerichtsentscheid gibt es keine Garantie, dass die Nutzungsplanung rechtskräftig wird. Durchschnittlich dauert es ungefähr vier Jahre bis eine Nutzungsplanung genehmigt und rechtskräftig wird.

10.4.2 Abstimmung innerhalb Kantonsverwaltung

Gegenstand	Abstimmung von Geschäften zwischen den unterschiedlichen kantonalen Fachstellen
Kriterien der Ampelsteuerung	Rot: Die Abstimmung von Geschäften bietet viele Schwierigkeiten Orange: Die Abstimmung von Geschäften bietet einige Schwierigkeiten Grün: Die Abstimmung von Geschäften bietet kaum Schwierigkeiten
Beurteilung	Der fachliche Austausch der kantonalen Fachstellen im Bereich ADT wird über die ämter- und direktionsübergreifende Arbeitsgruppe ADT (AG ADT) sichergestellt. Die AG ADT tagt vier Mal jährlich und dient dem Informationsaustausch und der Koordination von ADT-relevanten Themen. In der Umsetzung oder Bearbeitung von Planungsgeschäften wird auf operativer Ebene zwischen den Ämtern eine intensive Zusammenarbeit gepflegt. Die Abstimmung der Interessen im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung der regionalen Richtpläne ADT und der kommunalen Nutzungspläne ADT funktioniert gut und die Interessen der unterschiedlichen Fachstellen werden in der abschliessenden Beurteilung berücksichtigt.

11. Zusammenfassung Umsetzung Sachplan ADT

Reg. Richtpläne ADT auf Kurs	Die Mehrheit der Regionen im Kanton Bern hat eine Revision des regionalen Richtplans ADT durchgeführt oder sie wird in Kürze gestartet.
Richtwerte eingehalten	Die nutzungsplanerisch gesicherten Reserven sind ausreichend und decken den Gesamtbedarf des Kantons zur Ablagerung und Auffüllung von A- und B-Material genügend ab. Die im Sachplan ADT vorgegebenen Richtwerte für A- und B-Material werden über den gesamten Kanton betrachtet eingehalten.
Regionale Abweichungen von Richtwerten Aushub möglich	Regional gibt es jedoch begründete Abweichungen von den Sachplanvorgaben. Im Rahmen der letzten regionalen Richtplanrevisionen wurde bspw. mit regionsspezifischen Korrekturfaktoren (bspw. Import / Export, regionale Eigenheiten) der Bedarf an Aushub in mehreren Regionen höher als die im Sachplan ADT vorgegebenen 2.5 m ³ pro Einwohner und Jahr festgesetzt.
Förderung von Recycling ist ein wichtiges Ziel	Dank der Förderung des Recyclings und der Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial nimmt der Primärmaterialbedarf im Kanton Bern seit einigen Jahren kontinuierlich ab. Rund 20% der Baurohstoffe werden aus Recyclingmaterialien gewonnen.
Knappe Kapazitäten führen zu längeren Transporten	Die Transportoptimierung wird gemäss Sachplan ADT durch eine dezentrale Ver- und Entsorgung gesteuert. Die aktuell knappen Auffüll- und Ablagerungskapazitäten verursachen aber in einigen Regionen überregionale Transporte.
ADT-Planungen sind komplexe Aufgaben	Die Sicherung von neuen Standorten oder deren Optimierung benötigt bis zur Realisierung einige Jahre und ist eine komplexe Aufgabe. Die Abstimmung bei Planungsvorhaben innerhalb der Kantonsverwaltung funktioniert gut, und der fachliche Austausch erfolgt direktionsübergreifend und in entsprechenden Gremien.

11.1 Fazit Umsetzung Sachplan ADT

Regionale Richtplanrevisionen kürzlich genehmigt	Die Standort- und Mengenfestlegungen erfolgen in den regionalen Richtplänen ADT. In verschiedenen Regionen wurden in den letzten Jahren Richtplanrevisionen genehmigt. Diese Revisionen führen dazu, dass mehrere Abbau- und Deponieprojekte nun auf Stufe Nutzungsplanung vorangetrieben werden.
Grundsatzfrage 1 an den Grossen Rat	Zu diesem Thema stellt der Regierungsrat die Grundsatzfrage 1 an den Grossen Rat. (s. Kapitel 2)
Richtwerte zielführend	Bei Revisionen von regionalen Richtplänen gelten die Planungsrichtwerte gemäss Sachplan ADT weiterhin. Regionsspezifische Korrekturfaktoren sind in der Planung zu berücksichtigen. Mit Blick auf die zukünftigen Anforderungen soll die Herleitung der Richtwerte gemäss Sachplan ADT überprüft werden.
Verwertung weiter fördern	Im Bereich «Schonung der Ressourcen» ist es wichtig, dass die Verwertung von Materialien und das Recycling weiter gefördert werden.

Fehlende Akzeptanz und «not in my backyard» Haltung	Nutzungsplanungen werden trotz sorgfältiger, raumplanerischer Abstimmung in den regionalen Richtplänen vermehrt von den Gemeindeversammlungen abgelehnt. Die fehlende Akzeptanz und die ablehnende Haltung der Bevölkerung gegenüber ADT-Projekten ist schliesslich oft massgebend dafür, dass die grundeigentümergebundene Sicherung der Standorte auf kommunaler Stufe scheitert.
Grundsatzfrage 2 an den Grossen Rat	Zu diesem Thema stellt der Regierungsrat die Grundsatzfrage 2 an den Grossen Rat. (s. Kapitel 2)
Kantonsinterne Abstimmung funktioniert	Die kantonsinterne Abstimmung zwischen den involvierten Ämtern funktioniert gut und soll weiter optimiert und gepflegt werden.

Teil B Aktuelles Umfeld und Forderungen aus der Politik

12. Aktuelles Umfeld im Bereich ADT

Das aktuelle Umfeld des Bereiches ADT wird von verschiedenen Seiten geprägt und beeinflusst. Auf politischer Ebene sind Vorstösse seitens des Grossen Rates hängig, auf juristischer Ebene laufen Untersuchungen der Wettbewerbskommission (Weko) und auf kantonaler Verwaltungsebene werden Optimierungen im Bereich ADT geprüft. Die folgenden Unterkapitel geben einen Überblick über die aktuellsten Themen und liefern Antworten zu den politischen Vorstössen.

12.1 Untersuchungen der Wettbewerbskommission

Kartellvorwürfe der Weko

2015 eröffnete die Wettbewerbskommission (Weko) ihre Untersuchungen wegen mutmasslichen Wettbewerbsverstössen in der Berner Kies- und Betonbranche.

Mehrere Verfahren

Im November 2016 trennte die Weko aus prozessökonomischen Gründen ein weiteres Verfahren (Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)) von der bisherigen Untersuchung ab. Dabei stehen mutmassliche Wettbewerbsverstösse in Verbindung mit Kiesabbaustellen und Deponien im Vordergrund. Im März 2019 leitete die WEKO ein neues Verfahren gegen zwei Berner Belagswerke ein. Die Vorwürfe betreffen das Ausnützen einer marktbeherrschenden Stellung und Konkurrenzabsprachen.

Mit Verfügung Ende Februar 2019 gab die Weko ihr erstes Urteil («KTB-Werke») gegen zwei Unternehmergruppen bekannt und büsste diese mit 22 Mio. CHF. Vorgeworfen werden den beiden Firmen insbesondere Absprachen über Preise betreffend Baustoffe, die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern, die Einrichtung eines «Kies- und Betonbatzens» und betreffend eine gemeinsam betriebene Inkassostelle. Das bisher gefällte Urteil ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Beide Unternehmen haben beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht.

12.2 Planungserklärungen des Grossen Rats zum Controllingbericht ADT 2017

Planungserklärungen zum Controllingbericht ADT 2017

Der Controllingbericht ADT wurde 2017 erstmals dem Grossen Rat zur Kenntnis unterbreitet. Damit kam der Regierungsrat einer Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Rats nach, die sie im Rahmen ihrer Untersuchung zur Rolle des Kantons im Kies-, Abbau- und Deponiewesen abgab. Der Controllingbericht ADT 2017 wurde in der Novembersession 2017 des Grossen Rates zur Kenntnis genommen. Es wurden acht Planungserklärungen formuliert, deren Umsetzung nachfolgend aufgezeigt wird.

12.2.1 Planungserklärung Nr. 1 zum Thema «Datengrundlage»

Inhalt der
Planungserklärung

Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.

Die Planungserklärung wurde umgesetzt, wie die nachfolgenden Ausführungen zu den Themen Datenqualität, Erfassungsmethodik, Plausibilisierung, Verbindlichkeit und Veröffentlichung zeigen.

Optimierungen
vorgenommen und
Umfang geklärt

Defizite in der Datenqualität beheben

Die Datenerhebung wurde gestützt auf eine grundlegende Überprüfung wesentlich optimiert. In Zusammenarbeit mit dem Branchenverband wurden einige Erhebungsfragen präziser formuliert. Der Erhebungsumfang beschränkt sich ausschliesslich auf das gesetzlich Zulässige und Notwendigste.

Sensibilisierung der
Branche

Mit einem Begleitschreiben zur jährlichen Controllingerhebung ADT wurden in den letzten beiden Erhebungsjahren zusätzliche Erläuterungen abgegeben, um das Verständnis bei den Unternehmen zu stärken. Gleichzeitig konnten die Mitglieder des Branchenverbandes dafür sensibilisiert werden, dass eine bessere Datenqualität wichtig ist und allen Beteiligten dient.

Digitale Erhebung
«RESSIS» eingeführt

Erfassungsmethodik vereinfachen

Die aktuelle und zukünftige Datenerhebung für das ADT-Controlling wird auf das internetgestützte Erfassungstool RESSIS umgestellt (Erläuterungen dazu s. Kapitel 1.2). Bis sich sämtliche Betriebe dieser digitalen Erfassungsmöglichkeit angeschlossen haben, erfolgt die Datenerhebung teilweise weiterhin analog (Fragebogen), was die Zusammenführung verkompliziert. Kanton und Branchenverband bemühen sich, die flächendeckende Umstellung auf RESSIS in absehbarer Zeit abzuschliessen.

Plausibilisierung möglich
gemacht

Plausibilisierung möglich machen

Zur Plausibilisierung der Controllingdaten konnten mittels eines neu eingeführten Plausibilisierungsprozesses grosse Verbesserungen erzielt werden, die sich in der Datenqualität bemerkbar machen. Eine systematische Prüfung ist aufgrund der klaren Prozessabläufe möglich. Mit vordefinierten Toleranzwerten je nach erhobenem Produkt werden innerhalb der Regionsperimeter Unregelmässigkeiten ermittelt. Bei zu grossen Abweichungen werden einzelne Standorte genauer überprüft und die Angaben verifiziert. Diese Plausibilitätsprüfung führt zu einem erheblichen, jährlich wiederkehrenden Aufwand im AGR.

Verbindlichkeit besteht

Verbindlichkeit erhöhen

Die Datenlieferungspflicht ergibt sich aus der generellen umweltschutzrechtlichen Auskunftspflicht (Art. 46 Umweltschutzgesetz [USG]). Zudem verpflichtet Art. 25 BauG die Betreiber und Betreiberinnen von Materialabbaustellen, die zuständige kantonale Stelle über ihre Tätigkeit zu informieren. Die Verbindlichkeit der Datenlieferungspflicht ist somit gegeben.

Öffentlichkeitsprinzip
Daten veröffentlichen
Der Kanton verfolgt mit der Datenerhebung unterschiedliche Ziele. Einerseits dienen die erhobenen Daten zur Überprüfung der Ziele des Sachplans ADT, andererseits dienen die Daten den Regionen für die Erarbeitung und Bewirtschaftung ihrer regionalen Richtplanung ADT. Die vom Kanton erhobenen Daten unterstehen dem Datenschutz und werden den Regionen ausschliesslich in aggregierter Form (auf Regions- resp. auf Kantonsstufe) zur Verfügung gestellt und mit dem Controllingbericht ADT öffentlich zugänglich gemacht. Politik und Öffentlichkeit werden so über die Zielerreichung des Sachplans ADT informiert. Die Publizität ist gewährleistet.

Neue Formen der Kommunikation nutzen
Ausgelöst durch eine umfangreiche mediale Berichterstattung im Rahmen der Untersuchungen der Weko rückte das Thema ADT auch in den Fokus einer weiteren Öffentlichkeit. Der Controllingbericht ADT ist wie schon in der Vergangenheit weiterhin öffentlich zugänglich. Künftig soll die Kommunikation weiter verbessert werden, um mehr Verständnis zu schaffen für die komplexen Zusammenhänge. In Frage kommen dafür ein jährlicher Newsletter in digitaler Form oder ein entsprechend gestalteter Internetauftritt.

12.2.2 Planungserklärung Nr. 2 zum Thema «Umwelt»

Inhalt der Planungserklärung
Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.

Zur Umsetzung der Planungserklärung hat das AGR umfangreiche Abklärungen getroffen. Die Erkenntnisse werden in die Hauptbereiche Umwelt und Transporte gegliedert.

Künftig neue Themen behandeln, wo möglich
Bereich Umwelt
Um den Bereich Umwelt im Zusammenhang mit ADT greifbar zu machen, wurden folgende Themen, welche das Ziel «Schonung von Mensch und Umwelt» widerspiegeln, als relevant definiert:

- Betrieb (Ressourcenverbrauch)
- Boden
- Flora, Fauna, Lebensräume
- Landschaft und Ortsbild
- Lärm
- Luft
- Wald

Themen an UVP angelehnt
In einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden Massnahmen zu den aufgeführten Themenbereichen formuliert. Die UVP ist für Vorhaben mit grösseren Auswirkungen auf die Umwelt obligatorisch und klärt ab, ob ein Projekt die Umweltschutzvorschriften einhält. Im Umweltverträglichkeitsbericht (UV-Bericht) werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgezeigt. Gestützt darauf beurteilen die kantonalen Umweltschutzfachstellen die Umweltverträglichkeit des Projektes.

Branchenvereinbarung Stiftung L&K mit ANF	In einer Branchenvereinbarung zwischen der Stiftung Landschaft und Kies (L&K) und der Abteilung Naturförderung (ANF) ist geregelt, dass sich die Mitglieder (100 einbezogene Standorte) der Stiftung verpflichten, umfangreiche Naturschutzleistungen (insbesondere im Bereich Flora, Fauna, Lebensräume) in ihren Abbaustellen und Deponien zu unterhalten. ² Die Überprüfung der Naturschutzleistungen wird alle fünf Jahre in einem Controlling vorgenommen.
Keine Systematik und beschränkter Zugriff	Bereits heute ist eine grosse Datenmenge im Bereich Umwelt vorhanden. Ein Zugriff ist aber nur sehr beschränkt möglich. Es gibt kantonsintern keine systematisch gesammelten Umweltdaten, die für den Zweck «Mensch und Umwelt» verwendet werden können.
Relevante Themen bereits jetzt abgedeckt	Den relevanten Themen zur «Schonung von Mensch und Umwelt» wird bereits im Planungsprozess, aber auch in der nachgelagerten Phase des Betriebs umfassend Rechnung getragen. Sehr viele Vorhaben durchlaufen eine UVP, in welcher bereits eine vertiefte Auseinandersetzung mit den umweltrelevanten Themen stattfindet.
Standortspezifische Umweltthemen verunmöglichen Controlling	Jeder Standort hat unterschiedliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Die UVP setzt sich individuell mit den spezifischen Standortgegebenheiten auseinander. Dies verunmöglicht aber ein systematisches Controlling von Umweltdaten.
Unverhältnismässigen Aufwand	Die Erfassung von neuen Kennzahlen ist für die kantonale Verwaltung, aber auch die Betreiber von Deponien und Materialabbaustellen nicht leistbar und würde diese vor neue ressourcenintensive Aufgaben stellen.
Dezentrale Ver- und Entsorgung	Bereich Transporte In der Planungserklärung wird explizit die Erhebung von neuen Daten («z.B. zu den Transportdistanzen») gefordert. Der Sachplan ADT geht im Bereich Transport primär vom Prinzip der regionalen Selbstver- und -entsorgung aus. Die regionalen ADT-Richtpläne bewirken mit einer dezentralen Verteilung der Standorte indirekt, dass die Transporte beschränkt werden.
Auswertung LSVA-Daten nicht zielführend	Transportunternehmen erfassen ihre Fahrten anhand digitaler Fahrtenschreiber. Die Erfassung der Fahrten dient primär der obligatorischen Überwachung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Die Verwendung dieser Daten für die Ermittlung und Analyse von Transportdistanzen ist rechtlich heikel und bedingt zielführend, zumal für das Controlling ADT relevante Informationen (z.B. Ladung des Transportfahrzeuges) nicht erhoben und die Art des Transports (Auslieferung, Beschaffung, Leerfahrt usw.) nicht erfasst werden.
Unverhältnismässiger Aufwand	Um weitere Informationen zum Transport zu erhalten, müssten die mehrheitlich analogen Lieferscheine der Fahrten systematisch erfasst und ausgewertet werden. Weil es sich um eine immense Anzahl an Fahrten handelt, ist dieser Aufwand weder durch die Unternehmer noch die Verwaltung bewältigbar.
Kein Branchenstandard	Nur einige wenige Unternehmen im Kanton Bern verfügen über ein digitales System zur Erfassung aller Transportdaten. Es ist kein Branchenstandard vorhanden, der einen Zugriff auf Transportdaten der Firmen erlauben würde, falls dieser Zugriff rechtlich überhaupt möglich wäre.

² <https://www.landschaftundkies.ch/de/naturschutz/branchenvereinbarung>

Gefahrenere Kilometer keine Aussagekraft

Unklar ist auch, welche Aussagen im Idealfall mit den Transportdaten gemacht werden sollen. Eine reine Kilometerzahl hat keine ausreichende Aussagekraft, um die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu beurteilen. Je nach regionalen Gegebenheiten oder Stand der Technik der Fahrzeuge wirkt sich ein gefahrener Kilometer unterschiedlich auf die Umwelt aus.

Fokus auf «transportrelevante» Standorte

Es erscheint daher sinnvoll, den Fokus auf die «transportrelevanten Standorte» (jährlicher Materialumsatz durch Abbau, Auffüllung oder Ablagerung von mehr als 1000'000 m³) zu legen. Es sind auch diese Standorte, welche grossmehrheitlich eine UVP durchlaufen haben und in denen bereits Massnahmen bezüglich Begrenzung der Fahrten und Immissionen getroffen wurden. Aus diesem Grund soll vor weiteren Massnahmen im Bereich Transport abgesehen werden.

12.2.3 Planungserklärung Nr. 3 zum Thema «Ampelsystem»

Inhalt der Planungserklärung

Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.

Ampelsystem Kapitel 9

Die Planungserklärung wurde umgesetzt. Gestützt auf die Sachplanziele wurde ein Ampelsystem entwickelt, dessen Ergebnisse in das Kapitel 9 eingeflossen sind.

12.2.4 Planungserklärung Nr. 4 zum Thema «Periodizität»

Inhalt der Planungserklärung

Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.

Bisheriger Rhythmus

Die Planungserklärung wurde umgesetzt. Der vorliegende Controllingbericht ADT wird in der Wintersession 2020 dem Grossen Rat vorgelegt und ordnet sich damit wieder in den ursprünglichen Rhythmus ein.

12.2.5 Planungserklärung Nr. 5 zum Thema «Organisation»

Inhalt der Planungserklärung

Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Keine Reorganisation der Verwaltung

Diese Planungserklärung wurde im Rahmen der durchgeführten Direktionsreform geprüft. Dabei hat der Regierungsrat von einer Verschiebung oder Zusammenlegung von Verwaltungsstellen bewusst abgesehen. Die Zuständigkeiten der Ämter AGR und AWA in den Bereichen Planung und Kontrolle sind klar und eindeutig geregelt (s. folgende Abbildung). Es besteht kein Anlass, die Aufgabenteilung und Koordination zwischen BVD und DIJ und den übrigen Direktionen neu zu regeln. Vielmehr gilt es, die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Stellen zu optimieren. Eine gute Koordination und Zusammenarbeit

zwischen den Ämtern (AWA/AGR) sowie den Baupolizeibehörden und RSTH ist zentral. Die Zusammenarbeit funktioniert gut und wird laufend optimiert.

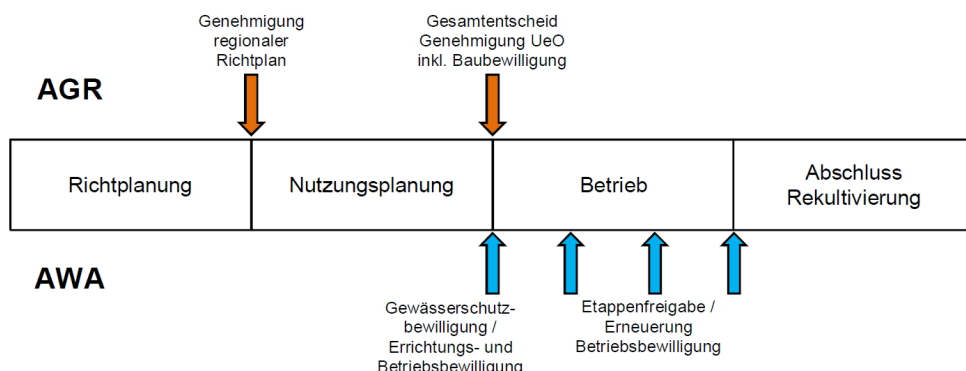


Abbildung 25: Schema Zusammenspiel Planung (AGR) und Betrieb (AWA)

12.2.6 Planungserklärung Nr. 6 zum Thema «Marktbeobachtung I» und Planungserklärung Nr. 7 zum Thema «Marktbeobachtung II»

Inhalt der
Planungserklärungen

Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).

Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.

Weko zuständig

Die Planungserklärung wurde intensiv diskutiert, doch scheitert deren Umsetzung an der Zuständigkeitsordnung: Die Entwicklung der Marktpreise darf nicht durch den Kanton beobachtet werden. Dafür gibt es keine rechtliche Grundlage. Für die Marktbeobachtung zuständig ist die eidgenössische Wettbewerbskommission (Weko).

Beurteilung nach
rechtskräftigen Weko-
Urteilen

Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse der Baustoff- und Deponiebranche befasst sich die Weko seit 2015 mit dem Thema ADT und nimmt damit ihre ordnungspolitische Aufgabe wahr. Der Schwerpunkt des WEKO-Entscheids vom 28. Februar 2019 («KTW-Werke») liegt vor allem bei Wettbewerbsverstössen im Zusammenhang mit Transportbeton (Urteil noch nicht rechtskräftig). Das Verfahren «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» befasst sich mit Wettbewerbsverstössen in Verbindung mit Kies und Deponie. Dieser Entscheid ist 2020 zu erwarten. Nach Vorliegen beider WEKO-Urteile wird eine umfassende Lagebeurteilung vorzunehmen sein.

12.2.7 Planungserklärung Nr. 8 zum Thema «Grossprojekte»

Inhalt der
Planungserklärung

Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass insbesondere auch kantonsübergreifende Grossprojekte frühzeitig mit den regionalen Richtplanungen ADT koordiniert werden (Grundsatz 17) und legt darüber im Controlling-Bericht Rechenschaft ab.

Die Planungserklärung wird im ordentlichen Vollzug des Sachplans ADT grundsätzlich bereits umgesetzt. Trotzdem stellt sich die Frage, ob weitere Festlegungen zu diesem Thema im Sachplan sinnvoll sein könnten (s. Grundsatzfragen 3 und 4).

Kanton nimmt Rolle
wahr, MBK werden
nachgewiesen

Der Kanton nimmt bei Grossprojekten bereits heute eine koordinierende und unterstützende Rolle wahr. Im Rahmen des ordentlichen Vollzugs des Sachplans ADT werden für Grossprojekte der Nachweis eines Materialbewirtschaftungskonzepts (MBK) verlangt. Die Bauherrschaft eines Grossprojektes erarbeitet vor dem Auflageprojekt ein MBK, in welchem sie zeigt, wie, wo und in welcher Qualität das Material anfällt. In Absprache mit der Region zeigt sich, ob die vorhandenen Auffüllkapazitäten ausreichend sind oder ob allenfalls eine projektspezifische Deponie geplant werden muss.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass in der Regel die Branche die Auffüllkapazitäten als ausreichend erachtet und deshalb auf eine projektspezifische Deponie verzichtet wird. Während der Bauphase kann sich jedoch die Ausgangslage ändern: Das Material wird unter Umständen mit Verweis auf wider Erwarten schlechte Qualität oder aus sonstigen betrieblichen Gründen nicht oder nur zu sehr hohen Preisen angenommen. Deshalb stellt sich die Frage, ob bei Grossprojekten ab einer gewissen Grösse im Sachplan eine projektspezifische Deponie verbindlich verlangt werden soll. Es ist auch denkbar, dass der Kanton für seine Infrastrukturprojekte eigene Standorte plant, realisiert und betreibt (oder die Bewilligung zum Betrieb erteilt).

**Grundsatzfragen 3 und
4 an den Grossen Rat**

Zu diesem Thema stellt der Regierungsrat die Grundsatzfragen 3 und 4 an den Grossen Rat. (s. Kapitel 2)

12.3 Motion zu Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen (Motion 053-2019)

Inhalt der Motion

Die Motion verlangt vom Regierungsrat

1. eine unabhängige und wirkungsvolle Kontrolle der Kiesfirmen sicherzustellen
2. eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um bei Verdacht auf Kartellabsprachen Transparenz über Geschäftszahlen der Unternehmen einfordern zu können
3. die Zuständigkeiten in der Kantonsverwaltung, insbesondere bei den Grubenplanungen und -kontrollen, zu überprüfen und verständlich zu kommunizieren
4. eine Schadenersatzklage wegen überhöhter Preise zu prüfen, wenn das Weko-Urteil gegen die Kies- und Betonunternehmen rechtskräftig wird.

Beratung im Grossen Rat	Die Motion wurde im Grossen Rat in der Sommersession 2019 behandelt. Ziffer 3 wurde als Richtlinienmotion und die restlichen Punkte als Postulat überwiesen.
Stand der Arbeiten	Die Anliegen befinden sich aktuell in Bearbeitung. Der Punkt 3 wurde im Zusammenhang mit der Direktionsreform geprüft (s. auch die Ausführungen zur Planungserklärung Nr. 5, vorstehend). Die drei als Postulat überwiesenen weiteren Punkte stehen in einem engen Zusammenhang mit den Untersuchungen der Weko im Bereich ADT, die teilweise noch nicht abgeschlossen sind, resp. deren Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

12.4 Begleitgruppe ADT

Informationsaustausch Kanton und KSE Bern	Im Sommer 2019 wurde eine Begleitgruppe ADT (BG ADT) eingesetzt, um den Informationsaustausch und die Koordination zwischen den hauptsächlich beteiligten Direktionen BVD und DIJ sowie dem KSE Bern zu verbessern. Das neu geschaffene Gremium hat rein beratende Funktion und hat keine Entscheidungsbefugnisse.
Herausforderungen erkennen	Der Austausch innerhalb der BG ADT bezweckt – unter Respektierung der unterschiedlichen Aufgaben und Rollen der Verwaltung und des Branchenverbandes –, die anstehenden Herausforderungen im Bereich ADT rascher zu erkennen und in Zusammenarbeit mit der Branche mögliche Massnahmen zu diskutieren. Die Diskussion fokussierte bisher auf Massnahmen, die der angespannten Entsorgungssituation entgegenwirken können.

12.5 Projekt Kantonale Kiesabbaukontrolle «3K»

Auslöser	Im Frühling 2017 wurde aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheides bekannt, dass eine Materialabbaustelle aufgrund einer fehlenden Baubewilligung rechtswidrig Kies abgebaut hatte, ohne dass dies die kommunalen Baupolizeibehörden bemerkten.
Vorgehen	Im Rahmen des Projekts Kantonale Kiesabbaukontrolle (3K), mit Vertretern des AGR und AWA und unter der Federführung des Regierungsstatthalteramtes Thun, ordnete der Kanton daraufhin bei sämtlichen Gemeinden eine Kontrolle der Materialabbaustellen an. Die Gemeinden wurden mittels Fragebogen angewiesen, die nötigen Bewilligungen der in Betrieb stehenden Materialabbaustellen zu prüfen.
Resultat	Im Abschlussbericht vom Januar 2020 wurde festgehalten, dass alle verbleibenden Pendenzen in den noch laufenden Planungs- Bewilligungs- oder Baupolizeiverfahren der Gemeinden bereinigt werden können, das Projekt «3K» ist für die Projektgruppe somit abgeschlossen.

13. Zusammenfassung aktuelles Umfeld im Bereich ADT

Weko löst Untersuchungen aus	<p>Ausgelöst durch die Untersuchungen der Weko im Bereich ADT stand in den vergangenen Jahren das Thema ADT vermehrt im Fokus der Öffentlichkeit und Politik. Die Weko deckte in ihrer Untersuchung ein Berner Beton- und Kieskartell auf und büsste zwei Unternehmen; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Im Zuge ihrer Ermittlungen startete die Weko weitere Verfahren gegen Unternehmen im Kanton Bern. Die Urteile dazu stehen noch aus.</p> <p>Im Grossen Rat löste der Controllingbericht ADT 2017 in der Novembersession 2017 eine kontroverse Debatte zum Thema aus, welche zur Überweisung von acht Planungserklärungen führte. Anschliessend an die Veröffentlichung des ersten Urteils der Weko wurde die Motion zu Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen (Motion 053-2019) in einem Punkt als Richtlinienmotion und in drei Punkten als Postulat vom Grossen Rat überwiesen.</p>
Weiterentwicklung und Sensibilisierung	<p>Im Laufe der Bearbeitung der Planungserklärungen zum Controllingbericht wurde das Controlling im Bereich der Datengrundlagen weiterentwickelt. Defizite in der Datenerhebung konnten in Zusammenarbeit mit dem Branchenverband behoben werden. Der Branchenverband hat seine Mitglieder für den Nutzen einer besseren Datenqualität sensibilisiert.</p>
Digitale Erhebung mittels «RESSIS»	<p>Durch die Einführung der neuen Erhebungsplattform RESSIS zur Erfassung, Pflege und Auswertung von statistischen und planerischen Betriebsdaten der Abbaustellen und Deponien durch den FSKB (Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie) konnten der Kanton und der KSE Bern an einem Pilotversuch teilnehmen. Mit dem digitalen System RESSIS kann künftig auf eine Digitalisierung der analogen Daten verzichtet werden. Diese digitale Erhebung bedingt aber einen grösseren Umstellungsaufwand für den Kanton und die Unternehmen.</p>
Plausibilisierung möglich	<p>Aufgrund der klaren Prozessabläufe ist eine Plausibilitätsprüfung der Controllingdaten durch den Kanton nun möglich; anhand von Toleranzwerten werden Unregelmässigkeiten besser sichtbar.</p>
Verbindlichkeit besteht	<p>Die Datenerhebung stützt sich auf die generelle Auskunftspflicht nach Art. 46 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG). Zudem verpflichtet Art. 25 des kantonalen Baugesetzes (BauG) die Betreiber und Betreiberinnen von Materialabbaustellen, die zuständige kantonale Stelle über ihre Tätigkeit zu informieren. Damit besteht eine gesetzliche Verpflichtung, dass die Betreiber die geforderten Daten angeben.</p>
Controllingbericht ist öffentlich	<p>Der Controllingbericht ist (wie bisher) für die Öffentlichkeit zugänglich. Es wird geprüft, einen jährlichen Newsletter oder einen Internetauftritt zu erstellen.</p>
Umfassende Prüfung vorhanden	<p>Mit der Bearbeitung der Planungserklärung «Umwelt» wird deutlich, dass für Materialabbaustellen und Deponien ab einer gewissen Grösse und gewichtiger Auswirkung auf Raum und Umwelt bereits jetzt schon sehr viel geleistet wird, um die Auswirkungen auf die Umwelt gering zu halten. Mittels Umweltverträg-</p>

lichkeitsprüfungen und durch die freiwillige Branchenvereinbarung werden umfassende Themenbereiche geprüft und Massnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen.

Dezentrale Ver- und Entsorgung

Mit den regionalen Richtplänen ADT soll eine dezentrale Ver- und Entsorgung sichergestellt werden. Damit können die Transporte auf ein Minimum beschränkt werden. Es kann aber vorkommen, dass gewisse Teilgebiete der Regionen diese Anforderung nicht immer vollumfänglich erfüllen können (konjunkturelle Entwicklung, geringe Anzahl Unternehmer, gescheiterte Standorte, ...).

Unverhältnismässiger Aufwand

Die systematische Erhebung der Transportdistanzen wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden und rechtlich problematisch. Die Anzahl der «Transportdistanzen» hat keine ausreichende Aussagekraft, um zu diesem Thema brauchbare Aussagen machen zu können.

Grundsatzfragen 5 an den Grossen Rat

Zu diesem Thema stellt der Regierungsrat die Grundsatzfrage 5 an den Grossen Rat. (s. Kapitel 2)

Kompetenzen sind klar

Im Zusammenhang mit kantonalen Kompetenzen und deren Organisation, haben die bestehenden Regelungen weiterhin Bestand. Die Marktaufsicht ist eine eidgenössische Aufgabe und wird bereits jetzt durch die Weko wahrgenommen.

13.1 Fazit aktuelles Umfeld im Bereich ADT

Umfeld ADT von Einflüssen geprägt

Das Umfeld im Bereich ADT ist nach wie vor geprägt durch viele Forderungen aus der Politik, namentlich durch die Planungserklärungen aus dem Grossen Rat von 2017 und die Motion 053-2019 zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen.

Weitere Optimierungen vornehmen

Bereits heute wird in unterschiedlichen Bereichen viel geleistet. Die Verwaltung wird sich weiterhin intensiv mit den aktuellen Forderungen auseinandersetzen und Optimierungen vornehmen.

Weko-Untersuchungen können Auswirkungen haben

Nach dem ersten Weko-Entscheid vom Februar 2019 dauern die weiteren zwei Untersuchungen der Weko im Bereich ADT an. Der erste Entscheid der Weko-Untersuchung vom 28.02.2019 wirft Fragen auf, inwiefern der Kanton stärker auf den Bereich ADT Einfluss nehmen soll. Die noch erwarteten Entscheide könnten für den Bereich ADT bedeutende Auswirkungen haben.



Planungserklärung

Version 1 / 23. Februar 2021 / AO

DIJ 121 / 2019.JGK.7189

Controllingbericht ADT 2020. Vollzug kantonaler Sachplan ADT

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
GPK (Ruchti)	1. Grundsatzfrage 1 – Richtplanung: Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass die regionale Richtplanungskompetenz beizubehalten sei. Der Grosse Rat fordert den Regierungsrat allerdings auf, Massnahmen zu ergreifen, um den kantonalen Einfluss bei der übergeordneten Steuerung des ADT-Bereichs zu stärken.		
GPK-Mehrheit (Ruchti)	2. Grundsatzfrage 2 – Nutzungsplanung: Der Grosse Rat unterstützt die Absicht des Regierungsrates zu prüfen, ob die Nutzungsplanungskompetenz neu zugewiesen werden kann und aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies bezüglich Gesetzgebung und Ressourcen hätte. Der Regierungsrat prüft dabei gestützt auf einen interkantonalen Vergleich nicht nur eine Verschiebung zum Kanton, sondern weitere Varianten, namentlich eine Verschiebung zur Gemeinde-Exekutive.		
GPK-Minderheit (Hebeisen)	3. Grundsatzfrage 2 – Nutzungsplanung: Der Grosse Rat lehnt die Absicht des Regierungsrates ab zu prüfen, ob die Nutzungsplanungskompetenz der Gemeinden im Bereich ADT zum Kanton verschoben werden kann. Er unterstützt aber zu prüfen, ob die Kompetenz innerkommunal zur Gemeindeexekutive verschoben werden soll.		
GPK (Ruchti)	4. Grundsatzfrage 3 – Projektdeponien: Der Grosse Rat lehnt die Anpassung des Sachplans in dieser Frage ab.		

Dumermuth (SP)	4a. Grundsatzfrage 3 – Projektdeponien: Der Grosse Rat befürwortet eine Anpassung des Sachplans ADT bezüglich Grossprojekte.
GPK (Ruchti)	5. Grundsatzfrage 4 – Kantonale Deponien: Der Grosse Rat lehnt die Planung, Realisierung und den Betrieb von kantonseigenen Aushubdeponien ab.
Dumermuth (SP)	5a Grundsatzfrage 4 – Kantonale Deponien: Der Grosse Rat begrüsst die Planung, Realisierung und den Betrieb kantonseigener Aushubdeponien.
GPK-Mehrheit (Ruchti)	6. Grundsatzfrage 5 – Transport Der Grosse Rat ist der Auffassung, dass für die Beurteilung des Sachplanziels «Schonung von Mensch und Umwelt» Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen notwendig sind. Der Regierungsrat stellt darum sicher, dass aussagekräftige Daten erhoben werden. Sofern nötig, ist dem Grossen Rat für die Erhebung der Daten eine gesetzliche Grundlage vorzulegen.
GPK-Minderheit (Benoit)	7. Grundsatzfrage 5 – Transport Der Grosse Rat schliesst sich der Haltung des RR an, das im Bereich Transporte gegenüber den heutigen Vorgaben keine weiteren Massnahmen getroffen werden sollen.
GPK (Ruchti)	8. Beschleunigung der Verfahren: Der Regierungsrat setzt sich als übergeordnetes Ziel, die Planungsverfahren im ADT-Bereich deutlich zu beschleunigen und legt dem Grossen Rat – sofern notwendig – entsprechende gesetzliche Anpassungen vor.
Wandfluh (SVP)	8a Innerhalb eines Perimeters von 10 km können sich mehrere Bauprojekte zur Planung einer projektbezogenen Deponie ab 5000 m ³ unverschmutztem Aushubmaterial zusammenschliessen.
Wandfluh (SVP)	8b Das Bewilligungsverfahren muss vereinfacht angepasst werden.

-
- | | |
|--------------|---|
| GPK (Ruchti) | <p>9. Beseitigung Deponienotstand:
Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit verfügbare Deponievolumen nicht nur theoretisch – das heisst planerisch – zur Verfügung stehen, sondern auch effektiv vorhanden sind und damit das Sachplanziel der sicheren Entsorgung tatsächlich erreicht werden kann. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.</p> |
| GPK (Ruchti) | <p>10. Bodenverbesserungsmassnahmen:
Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit die Bewilligungsverfahren für Bodenverbesserungsmassnahmen vereinfacht werden, so dass unverschmutzter Aushub nicht Deponiekapazitäten beansprucht. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.</p> |
| GPK (Ruchti) | <p>11. Marktbeobachtung:
Der Regierungsrat nutzt das beim Kanton, der ein grosser Bauherr ist, vorhandene Wissen, um die Marktsituation im ADT-Bereich zu beobachten. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage für gesetzliche Anpassungen.</p> |
| GPK (Ruchti) | <p>12. Organisation:
Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat.</p> |
| GPK (Ruchti) | <p>13. Recycling:
Der Regierungsrat ergreift Fördermassnahmen, um den Anteil der Recyclingbaustoffe von heute rund 20 Prozent zu erhöhen.</p> |
-



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 880/2020
Datum RR-Sitzung: 12. August 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2019.JGK.7189
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Controllingbericht Abbau, Deponie, Transporte (ADT) 2020

Aufgrund des Antrags der Direktion für Inneres und Justiz beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Controllingbericht ADT 2020 wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat unterbreitet den Controllingbericht ADT 2020 mit den darin aufgeführten Grundsatzfragen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme gemäss Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 52 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21).

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Grosser Rat

Beilagen

- Controllingbericht ADT 2020



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 131/2021
Datum RR-Sitzung: 3. Februar 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.367
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Regierungsstatthalterämter; Produktgruppe Regierungsstatthalterämter (PG 05.13.9101); Überschreitung Saldo I (Globalbudget) 2020. Nachkredit

1. Gegenstand

Nachkredit 2020 von CHF 1'686'294.30 in der Produktgruppe 05.13.9101

2. Rechtsgrundlagen

Art. 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)

Art. 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit	CHF	11'192'148.26	
Nachkredit / Kreditüberschreitung	CHF	1'686'294.30	Regierungsstatthalterämter Produktgruppe 05.13.9101
Kompensation	CHF	1'686'294.30	Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen Produktgruppe 05.04.9103

4. Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Bei der Zeile «Personalkosten» handelt es sich um wiederkehrende, gebundene Ausgaben.

5. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die Kompensation in der Produktgruppe Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

6. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die Abweichung zum Voranschlagskredit in der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 161'010.28.

7. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2020

8. Begründung

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe 05.13.9101 Regierungsstatthalterämter fällt im Vergleich zum Voranschlagskredit um CHF 1'686'294.30 höher aus.

Regierungsstatthalterämter PG Regierungsstatthalterämter 05.13.9101	Voranschlagskredit 2020	Rechnung IST 2020	Abweichung
Erlöse	CHF -11'324'200.00	CHF -9'245'050.86	CHF 2'079'149.14
Personalkosten	CHF 17'272'803.03	CHF 17'349'617.94	CHF 76'814.91
Sachkosten	CHF 5'240'508.08	CHF 4'776'794.88	CHF -463'713.20
Kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen	CHF 3'037.15	CHF -2'919.40	CHF -5'956.55
Übrige Kosten	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00
Saldo I (Globalbudget)	CHF 11'192'148.26	CHF 12'878'442.56	CHF 1'686'294.30

Aufgrund der Coronavirus-Krise hat der Regierungsrat beschlossen, dass für gastgewerbliche Betriebsbewilligungen A und C die Alkoholabgabe im Jahr 2020 erlassen wird (vergl. Art. 8b der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise sowie Medienmitteilung vom 1. April 2020). Dieser Erlass der Alkoholabgabe führt zu Mindereinnahmen bei den "Gebühren für Amtshandlungen". Bei den Personalkosten führten die Bildung von Rückstellungen und Nachzahlungen für Zeitguthaben zu einer Überschreitung der Personalkosten.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat
- Direktion für Inneres und Justiz

Beilagen

- Vortrag



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. Februar 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.367
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

DIJ; Regierungsstatthalterämter; Produktgruppe Regierungsstatthalterämter (PG 05.13.9101);
Überschreitung Saldo I (Globalbudget)
Nachkredit 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	2
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	2
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	2
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	3
8.	Antrag	3

1. Zusammenfassung

Bei der Deckungsbeitragsrechnung der Regierungsstatthalterämter trug die Coronavirus-Krise zur Saldoüberschreitung (Globalbudget) bei.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Art. 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Der Saldo I des Globalbudgets der Produktgruppe 05.13.9101 Regierungsstatthalterämter (RSTA) fällt im Vergleich zum Voranschlagskredit um CHF 1'686'294.30 höher aus.

Regierungsstatthalterämter PG Regierungsstatthalterämter 05.13.9101	Voranschlagskredit 2020	Rechnung IST 2020	Abweichung
Erlöse	CHF -11'324'200.00	CHF -9'245'050.86	CHF 2'079'149.14
Personalkosten	CHF 17'272'803.03	CHF 17'349'617.94	CHF 76'814.91
Sachkosten	CHF 5'240'508.08	CHF 4'776'794.88	CHF -463'713.20
Kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen	CHF 3'037.15	CHF -2'919.40	CHF -5'956.55
Übrige Kosten	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00
Saldo I (Globalbudget)	CHF 11'192'148.26	CHF 12'878'442.56	CHF 1'686'294.30

Aufgrund der Coronavirus-Krise hat der Regierungsrat beschlossen, dass für gastgewerbliche Betriebsbewilligungen A und C die Alkoholabgabe im Jahr 2020 erlassen wird (vergl. Art. 8b der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise sowie Medienmitteilung vom 1. April 2020). Dieser Erlass der Alkoholabgabe führt zu Mindereinnahmen bei den "Gebühren für Amtshandlungen". Auf diesem Konto wird der Ertrag des Fonds für Suchtprobleme verbucht. Bei den Personalkosten führten die Bildung von Rückstellungen und Nachzahlungen für Zeitguthaben zu einer Überschreitung der Personalkosten.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Es bestehen keine relevanten Schnittstellen.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Organisation, Personal, IT sowie Raum. Die Abweichung zum Voranschlagskredit in der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 161'010.28.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird beantragt, dem Nachkredit der Regierungsstatthalterämter zuzustimmen.

Verteiler

- Grosser Rat
- Direktion für Inneres und Justiz

Beilagen

- RRB



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 091-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.136

Eingereicht am: 11.05.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Josi (Wimmis, SVP)
Schär (Schönried, FDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Matti (Gelterfingen, BDP)
Zimmermann (Frutigen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2020

RRB-Nr.: 1408/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

PREFA-Dächer auch ausserhalb der Bauzone ermöglichen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. PREFA-Dächer sind ausserhalb der Bauzone zu ermöglichen, sofern sich die Baute in die Landschaft einordnen lässt.
2. Beim Bau von PREFA-Dächern sind dem Bauherrn keine Landschaftsarchitekten/Experten zur Beurteilung eines Projekts vorzuschreiben.
3. Beim Bau von PREFA-Dächern sind vom Bauherrn keine Expertenberichte zu verlangen.
4. Beim Bau von PREFA-Dächern sind die Bestimmungen der Baureglemente der Gemeinden und des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu beachten.

Begründung:

PREFA-Dächer bestehen im Vergleich zu anderen Dachmaterialien aus qualitativ sehr gutem Material. Sie entsprechen den hohen Anforderungen der verschiedenen Witterungsverhältnisse, wie Föhn oder vermehrt aufkommende Sturmlagen mit sehr hohen Windgeschwindigkeiten.

Ziegeldächer sind bei starken Winden dagegen äusserst anfällig für Beschädigungen. Beim Eternit bemängeln die Dachdecker heute, dass, seit Asbestanteile im Eternit fehlen, die Qualität nicht mehr gut ist. Vor allem im Winter zerbrechen die Eternitplatten oft bei Frost- und Tauwetter. Im Weiteren sind, aus Sicht der Dachdecker, Ziegel und Eternit ein Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung.

Ein PREFA-Dach ist zwar kein günstiges Dach, durch die lange Lebensdauer jedoch ein sehr nachhaltiges Produkt. Zudem sind PREFA-Dächer in verschiedenen Farben erhältlich, was die Einordnung und Gestaltung erleichtert.

Aus den genannten Gründen wird besonders in der Gemeinde Grindelwald auf PREFA-Dächer gesetzt. Leider wurden verschiedene Voranfragen beim AGR bis jetzt abgelehnt, was sehr zu bedauern ist.

Auf meine Anfrage in der Märzsession hat der Regierungsrat geantwortet, dass das AGR nicht generell gegen das PREFA-Dach oder andere Materialien ist. Ebenfalls wurde der Gemeinde Grindelwald bestätigt, dass es möglich sei, ausserhalb der Bauzone PREFA-Dächer zu realisieren.

Das AGR verlangt jedoch, dass sich der Bauherr bei jedem Projekt von einem Landschaftsarchitekten oder einem Experten beraten lassen muss, ob sich ein PREFA-Dach tatsächlich in das Ortsbild integrieren lässt oder nicht (was unter einem Experten zu verstehen ist, wäre dann auch noch zu definieren). Weiter verlangt das AGR beim Bau eines PREFA-Daches einen schriftlichen Expertenbericht, gestützt auf den dann allenfalls eine Baubewilligung erteilt wird.

Aus unserer Sicht gilt es, einfachere Beurteilungen zu wählen, ob ein Dach mit PREFA-Material gebaut werden kann oder nicht. Durch die Beurteilung von Landschaftsarchitekten/Experten entstehen möglicherweise unnötige hohe Kosten. Die Bewilligungsfähigkeit soll sich nur auf die Bestimmungen des AGR und die Vorgaben der Baureglemente der Gemeinden abstützen.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der momentan anstehenden Projekte in verschiedenen Gemeinden wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weitestgehenden Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Vorneweg hält der Regierungsrat fest, dass es ihm ein Anliegen ist, die Wahl der besten Dachmaterialien nicht von einzelnen Herstellern abhängig zu machen oder nicht durch strikte Vorgaben gewisse Dachmaterialien von vorneherein auszuschliessen oder zu begünstigen. Alle gängigen Dachmaterialien erfüllen die hohen Anforderungen im Gebirge, also entgegen den Aussagen in der Begründung auch Ziegel- und Eternitdächer. Welches Dachmaterial im konkreten Fall die beste Wahl ist, kann nicht allgemeingültig gesagt werden, sondern hängt von verschiedenen Faktoren ab und kann je nach Situation unterschiedlich sein. Es ist eine Frage der besten Wahl aus der Produktpalette sowie des fachgerechten Einbaus und Unterhalts.

Antrag 1

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen PREFA-Dächer ausserhalb der Bauzone zu ermöglichen, sofern sich die Baute in die Landschaft einordnen lässt.

Gemäss Artikel 84 Absatz 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) entscheidet die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz über die Zonenkonformität bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone und über Ausnahmegesuche nach den Artikeln 24 bis 24e und 37a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700). Bei der zuständigen Stelle handelt es sich um das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Im Rahmen der Beurteilung von Bauvor-

haben ausserhalb der Bauzone ist von Kantons- und Bundesrechts wegen zu prüfen, ob sich das Vorhaben gut in die Landschaft einordnet. Gemäss Art. 9 BauG dürfen Bauten, Anlagen, Reklamen, Anschriften und Bemalungen Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen. Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung (störende Farb- oder Materialwahl, ortsfremde Bau- oder Dachform und dgl.) können im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügt oder Projektänderungen verlangt werden. Dachmaterialien spielen bei der Beurteilung also eine wesentliche Rolle. Materialwahl und Dachform sind im Baugesetz explizit erwähnt, was der freien Beurteilung Grenzen setzt und den Rahmen vorgibt.

Nebst der Erfüllung von Anforderungen wie Wettertauglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Langlebigkeit, technische Machbarkeit, Berücksichtigung des Wohls von Mensch und Tier muss sich ein Gebäude ausserhalb der Bauzonen aufgrund der Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung und des kantonalen Baugesetzes auch gut in das Orts- und Landschaftsbild einordnen. Dies lässt sich in der Regel erzielen, wenn die qualitativ guten Geometrien, Massstäbe, Formen sowie die traditionellen Materialien und Farben des vorhandenen Siedlungs- und Landschaftsmusters übernommen und weiterentwickelt werden. Diese Anforderungen führen in der Vergangenheit dazu, dass das zuständige AGR bei der Beurteilung von Baugesuchen die Wahl des Dachmaterials ablehnte und die Eindachung mit einem anderen Dachmaterial verlangte. Dies betraf sowohl PREFA-Dächer wie auch andere vorgesehene Materialien.

Der Regierungsrat ist bereit, differenziert zu prüfen, unter welchen Umständen und Regeln welche Materialien und insbesondere PREFA-Dächer zugelassen werden können und offen zu klären, was unter «Einordnung in die Landschaft» zu verstehen ist. Da der Diskussionsbedarf zu diesem Thema bereits vor Einreichung dieses Vorstosses bekannt war, hat die Direktion der DIJ bereits im Juni 2020 eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des AGR eingesetzt, die ihre Arbeit schon aufgenommen hat. In der Arbeitsgruppe arbeiten folgende Personen mit:

- Thomas Knutti, Grossrat (SVP) und Motionär
- Ernst Wandfluh, Grossrat (SVP) und Motionär der Motion M 188-2020 «Zeitgemässes Dachmaterial — Profiblech ist auf Alp- und Weidegebäuden zuzulassen»
- Marianne Dumermuth, Grossrätin (SP) und Präsidentin der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)
- Luc Mentha, Grossrat (SP) und Präsident des Berner Heimatschutzes
- Thomas Ruoff, Gemeinderat und Präsident der Hochbaukommission in der Gemeinde Grindelwald sowie Geschäftsleiter der Firma Ruoff AG, welche u.a. PREFA-Dächer einbaut
- Martin Althaus, Präsident der OLK-Gruppe Oberland
- Bruno Mohr (Leitung), Vorsteher der Abteilung Bauen des AGR

Bei Bedarf werden weitere Fachpersonen wie etwa Produktehersteller oder–anwender beigezogen.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe lautet, festzulegen, in welche Orts- und Landschaftsbilder ausserhalb der Bauzonen, auch in den Alpen, die Dachsysteme von PREFA sowie Metaldächer in der Regel hineinpassen. Die Arbeitsgruppe arbeitet ergebnisoffen und wettbewerbsneutral, d.h. es soll kein Dachmaterial a priori bevorzugt oder benachteiligt werden. Es ist aufzuzeigen, wie Produktehersteller vorgehen müssen, um Sicherheit zu erlangen, dass sich ihre Systeme in die Orts- und Landschaftsbilder ausserhalb der Bauzonen gut einfügen. Gemeinsam mit den Produkteherstellern werden für deren Dach-, Fassaden- oder Umgebungsmaterialien Richtlinien erarbeitet, wie beim Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie im Baubewilligungsverfahren vorzugehen ist. Die Baubewilligungsbehörden sollen die Ergebnisse als Empfehlung bei der Beurteilung von Baugesuchen unterstützen.

Anträge 2 und 3

Die Motionäre beantragen, beim Bau von PREFA-Dächern dem Bauherrn keine Landschaftsarchitekten/Experten zur Beurteilung eines Projekts vorzuschreiben und auf Expertenberichte zu verzichten. Der Regierungsrat hält fest, dass beim Bau eines PREFA-Daches vom AGR bisher weder der Beizug eines

Landschaftsarchitekten noch die Beibringung eines Expertenberichts verlangt wird. Ob und welche Unterlagen in welcher Form sinnvollerweise beim Bau eines PREFA-Daches dienlich sind, damit das Baubewilligungsverfahren rasch und ohne weitere Abklärungen oder Nachforderungen erledigt werden kann, wird auch von der unter Punkt 1 erwähnten Arbeitsgruppe geprüft.

Antrag 4

Aus Sicht der Motionäre genügen die Bestimmungen der Baureglemente der Gemeinden und des AGR, um beurteilen zu können, ob ein Dach mit PREFA-Material gebaut werden kann oder nicht. Der Regierungsrat stimmt dem Anliegen grundsätzlich zu, weist jedoch darauf hin, dass die Bestimmungen des AGR sich auf die kantonale Bau- und die eidgenössische Raumplanungsgesetzgebung abstützen. Wenn es um das Bauen ausserhalb der Bauzone geht, ist insbesondere letztere rechtlich massgebend. Die eingesetzte Arbeitsgruppe wird vor diesem Hintergrund konkrete Empfehlungen für die Praxis entwickeln.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Richtlinienmotion anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 188-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.242

Eingereicht am: 11.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1412/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Zeitgemässes Dachmaterial - Profilblech ist auf Alp- und Weidegebäuden zuzulassen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die geltenden Gestaltungsgrundsätze des AGR beim Bauen ausserhalb der Bauzone müssen dahingehend angepasst werden, dass eine zeitgemässe Dachbedeckung (z. B. mit Profilblech/Blechpaneelen) im Sömmerungsgebiet bewilligungsfähig ist.
2. Die geltenden Gestaltungsgrundsätze des AGR beim Bauen ausserhalb Bauzone müssen dahingehend angepasst werden, dass eine zeitgemässe Dachbedeckung (z. B. mit Profilblech/Blechpaneelen) bei Ökonomiegebäuden ausserhalb der Bauzone flächendeckend bewilligungsfähig ist.
3. Die Beurteilung, ob ein Dachbedeckungsmaterial aus Sicht des Orts- und Landschaftsschutzes bewilligungsfähig ist, muss unabhängig vom Material beurteilt werden.

Begründung:

Die vielfach vom AGR aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes geforderten kleinformatigen Faserzementplatten (Eternitschiefer) sind nicht mehr zeitgemäss: Einerseits bieten sie nicht mehr dieselbe Stabilität wie zur der Zeit, als bei der Herstellung Asbest verwendet wurde, andererseits sind in den letzten Jahren vermehrt extreme Wetterereignisse aufgetreten, die neue Materialien zur Dachdeckung nötig machen. Dachdecker geben bezüglich Schneelast und Wind keine Garantie mehr bei Eternitdächern, die höher als auf 1400 m. ü. M. erstellt werden. In vielen Fällen hat sich herausgestellt, dass die Bedeckung mit Profilblech die optimalste Lösung darstellt. Profilblech bietet ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis. Auf kostengünstige Lösungen sind die Bergbauernbetriebe angewiesen. Wenn die Alpgebäude aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr unterhalten werden können, verfallen sie, was dem Ortsbildschutz dann auch abträglich ist.

Materialien zur Dacheindeckung werden immer wieder weiterentwickelt und sind Neuerungen unterzogen: So waren kleinformatige Faserzementplatten (Eternitschiefer) auch nicht immer traditionell. Es ist zu berücksichtigen, dass Baustoffe weiterentwickelt werden und sich ändern können: Farben können angepasst werden, Baustoffe verlieren aufgrund von Umweltauflagen gewisse Merkmale usw. Sich hier aufgrund einer optischen Beurteilung mit dem Argument der Tradition auf ein Material zu versteifen, ist widersinnig. Es ist nicht zielführend, eine optische Auflage bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild an einem Material festzumachen: So können Profilblechdächer auch in dunkler Farbe erstellt werden, und der Forderung zur Einpassung ins Landschaftsbild kann so nachgekommen werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Vorneweg hält der Regierungsrat fest, dass es ihm ein Anliegen ist, die Wahl der besten Dachmaterialien nicht von einzelnen Herstellern abhängig zu machen oder nicht durch strikte Vorgaben gewisse Dachmaterialien von vorneherein auszuschliessen oder zu begünstigen. Alle gängigen Dachmaterialien erfüllen die hohen Anforderungen im Gebirge, also entgegen den Aussagen in der Begründung auch Eternitdächer. Welches Dachmaterial im konkreten Fall die beste Wahl ist, kann nicht allgemeingültig gesagt werden, sondern hängt von verschiedenen Faktoren ab und kann je nach Situation unterschiedlich sein. Es ist eine Frage der besten Wahl aus der Produktpalette sowie des fachgerechten Einbaus und Unterhalts.

Antrag 1

Die Motionäre fordern in ihrem ersten Antrag, die Gestaltungsgrundsätze des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) beim Bauen ausserhalb der Bauzone anzupassen, dass zeitgemässe Dachbedeckungen wie Profilblech oder Blechpaneelen im Sömmerungsgebiet bewilligungsfähig sind.

Gemäss Artikel 84 Absatz 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) entscheidet die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz über die Zonenkonformität bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone und über Ausnahmegesuche nach den Artikeln 24 bis 24e und 37a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700). Bei der zuständigen Stelle handelt es sich um das AGR. Im Rahmen der Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone ist von Kantons- und Bundesrechts wegen zu prüfen, ob sich das Vorhaben gut in die Landschaft einordnet, dabei spielen Dachmaterialien eine wesentliche Rolle.

Um Gesuchstellende und Baubewilligungsbehörden zu beraten und zu unterstützen hat das AGR Gestaltungsgrundsätze zu den einzelnen Artikeln der Raumplanungsgesetzgebung erarbeitet und auf seiner Homepage aufgeschaltet. Die Wahl des Dachmaterials wird darin nicht vorgegeben. Es handelt sich um folgende Empfehlungen:

- Artikel 16a RPG Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude
- Artikel 24c RPG Änderung von altrechtlichen Bauten und Anlagen
- Artikel 24d Absatz 1 RPG Änderung von neurechtlichen landwirtschaftlichen Wohnbauten
- Artikel 24d Abs. 2 RPG Um- und Ausbauten sowie Zweckänderung schützenswerter Bauten
- Artikel 39 RPV Bauten und Anlagen im Streusiedlungsgebiet

Das von den Motionären erwähnte Sömmerungsgebiet umfasst gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 912.1.) die traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche. Für die Abgrenzung des Sömmerungsgebietes dienen die Sömmerungsweiden, die Heuwiesen, deren Ertrag für die Zufütterung während der Sömmerung verwendet wird, sowie die Gemeinschaftsweiden. Die Grenzen der Sömmerungsgebiete können auf der Karte der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete im Geoportal des Bundes aufgerufen werden¹. Im Kanton Bern gibt es neben 190 000 Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche rund 150 000 Hektaren Sömmerungsweiden².

Aus Sicht des Regierungsrates geht die Forderung der Motionäre zu weit. Es ist nicht angebracht, im gesamten Sömmerungsgebiet, ohne Berücksichtigung der guten Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild, Dächer mit Profiblech generell zuzulassen. Nebst der Erfüllung von Anforderungen wie Wettertauglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Langlebigkeit, technische Machbarkeit, Berücksichtigung des Wohls von Mensch und Tier muss sich ein Gebäude ausserhalb der Bauzonen aufgrund der Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung und des kantonalen Baugesetzes auch gut in das Orts- und Landschaftsbild einordnen. Dies lässt sich in der Regel erzielen, wenn die qualitativ guten Geometrien, Massstäbe, Formen sowie die traditionellen Materialien und Farben des vorhandenen Siedlungs- und Landschaftsmusters übernommen und weiterentwickelt werden.

Der Regierungsrat ist bereit, differenziert zu prüfen, unter welchen Umständen und Regeln welche Materialien und insbesondere PREFA-Dächer zugelassen werden können und offen zu klären, was unter «Einordnung in die Landschaft» zu verstehen ist. Da der Diskussionsbedarf zu diesem Thema bereits vor Einreichung dieses Vorstosses bekannt war, hat die Direktion der DIJ bereits im Juni 2020 eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des AGR eingesetzt, die ihre Arbeit bereits aufgenommen hat. In der Arbeitsgruppe arbeiten folgende Personen mit:

- Ernst Wandfluh, Grossrat (SVP) und Motionär
- Thomas Knutti, Grossrat (SVP) und Motionär der Motion M 091-2020 «PREFA-Dächer auch ausserhalb der Bauzone ermöglichen»
- Marianne Dumermuth, Grossrätin (SP) und Präsidentin der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)
- Luc Mentha, Grossrat (SP) und Präsident des Berner Heimatschutzes
- Thomas Ruoff, Gemeinderat und Präsident der Hochbaukommission in der Gemeinde Grindelwald sowie Geschäftsleiter der Firma Ruoff AG, welche u.a. PREFA-Dächer einbaut
- Martin Althaus, Präsident der OLK-Gruppe Oberland
- Bruno Mohr (Leitung), Vorsteher der Abteilung Bauen des AGR

Bei Bedarf werden weitere Fachpersonen wie etwa Produktehersteller oder-anwender beigezogen.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe lautet, festzulegen, in welche Orts- und Landschaftsbilder ausserhalb der Bauzonen, auch in den Alpen, die Dachsysteme von Metalldächern sowie PREFA in der Regel hineinpassen. Die Arbeitsgruppe arbeitet ergebnisoffen und wettbewerbsneutral, d.h. es soll kein Dachmaterial a priori bevorzugt oder benachteiligt werden. Es ist aufzuzeigen, wie Produktehersteller vorgehen müssen, um Sicherheit zu erlangen, dass sich ihre Systeme in die Orts- und Landschaftsbilder ausserhalb der Bauzonen gut einfügen. Gemeinsam mit den Produkteherstellern werden für deren Dach-, Fassaden- oder Umgebungsmaterialien Richtlinien erarbeitet, wie beim Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie im Baubewilligungsverfahren vorzugehen ist. Die Baubewilligungsbehörden sollen die Ergebnisse als Empfehlung bei der Beurteilung von Baugesuchen unterstützen.

¹ <https://s.geo.admin.ch/6ee4f215a7>

² Quelle Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) <https://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/lanat.html>

Antrag 2

Die Motionäre verlangen weiter, flächendeckend auf allen Ökonomiegebäuden ausserhalb der Bauzone eine zeitgemässe Dachbedeckung beispielsweise Profilblechdächer zu bewilligen und die Gestaltungsgrundsätze des AGR entsprechend anzupassen. Die oben erwähnte Arbeitsgruppe wird auch dieses Anliegen prüfen.

Antrag 3

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Zulässigkeit von Dachbedeckungsmaterialien aus Sicht des Orts- und Landschaftsschutzes nicht unabhängig vom Material beurteilt werden kann. Bauten ausserhalb der Bauzone verändern das Landschaftsbild. Sie sind sorgfältig in ihre Umgebung einzubetten, um die Eingriffe gering zu halten. Die Einpassung der Bauten in die Landschaft hängt nicht zuletzt von der Wahl geeigneter Baumaterialien ab. Dabei spielen Dachmaterialien eine wesentliche Rolle. Die Ergebnisse der eingesetzten Arbeitsgruppe sollen diesbezüglich zur Klärung beitragen.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Richtlinienmotion anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	108-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.158
Eingereicht am:	29.05.2020
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Knutti, Weissenburg) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 04.06.2020
RRB-Nr.:	1409/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Transitplatz Wileroltigen noch einmal kritisch hinterfragen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die ordentliche Nutzung des Rastplatzes Wileroltigen ist für das Parkieren und Pausemachen der Autobahnnutzer (besonders LKW-Fahrer) sicherzustellen.
2. Die Besetzung des Rastplatzes Wileroltigen durch ausländische Fahrende ist möglichst rasch zu beenden.
3. Es ist dafür zu sorgen, dass der Zugang zum Transitplatz Wileroltigen – wie im Zusammenhang mit der Wileroltigen-Abstimmung versprochen wurde – nur über die Autobahnein- bzw. -ausfahrt möglich ist.
4. Der Umbau des Platzes ist angesichts der Aufhebung des Polizeigesetzartikels und der aktuellen illegalen Besetzung – notabene aufgrund illegaler Einreise trotz Corona-bedingter Grenzschliessung – noch einmal zu überdenken.

Begründung:

Die Bernerinnen und Berner stimmten dem Transitplatz in Wileroltigen zu, im Vertrauen auf einen Wegweisungsartikel, den es nun nicht mehr gibt. Damit hat nun Wileroltigen einen Transitplatz für Fahrende, den es nicht wollte, und die übrigen Gemeinden müssen weiterhin illegale Landnahmen fürchten, weil das Bundesgericht die linke Beschwerde gutgeheissen und den entsprechenden Artikel aufgehoben hat.

Am 9. Februar 2020 ist der Entscheid über den Transitplatz in Wileroltigen knapp mit 53,4 Prozent Ja-Stimmen angenommen worden. Ohne Zweifel hätten Bernerinnen und Berner anders abgestimmt, wenn

das Urteil bereits vorgelegen wäre. Nun gilt es, eine neue Lagebeurteilung vorzunehmen, aufgrund der aktuellen Besetzung des Platzes durch die illegal eingereisten Fahrenden erst recht.

Aktuell ist umgehend zu gewährleisten, dass für die gesamte Bevölkerung, vor allem aber für LKW-Fahrer, die Möglichkeit besteht, den Rastplatz zu benützen. LKW-Fahrer müssen die strenge Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV) einhalten. Wenn man schon von Minderheitenschutz spricht, sollte dieser nicht auf Kosten des Transportgewerbes gehen, das für die Wirtschaft und die Lebensmittelversorgung ein wichtiger Faktor ist.

Es ist nicht länger tolerierbar, dass der Rastplatz Wileroltigen zugunsten der ausländischen Fahrenden ganz gesperrt ist, sobald diese nach Wileroltigen kommen. Zudem wurde der Gemeinde Wileroltigen vom Regierungsrat versprochen, die Zufahrt für die ausländischen Fahrenden werde nur von der Autobahn her erfolgen. Dieses Versprechen sollte jetzt dringend eingehalten werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die ordentliche Benutzbarkeit des Rastplatzes ist möglichst rasch sicherzustellen.

Antwort des Regierungsrates

Das Geschäft Transitplatz Wileroltigen (2018.RRGR.752) beruht auf einem Auftrag des Grossen Rates (Tagblatt des Grossen Rats 2016, Heft 4, S. 1164 ff.) und entstand vor dem Hintergrund, dass im Kanton Bern ein offizieller Halteplatz für ausländische Fahrende fehlt. Es ist unbestritten, dass schweizweit ein grosser und dringender Bedarf für mehr Transitplätze besteht. Obwohl regelmässig grössere Gruppen von ausländischen Fahrenden zwischen Frühling und Herbst im Kanton Bern Halt machen, gibt es im Kanton Bern bis dato keinen definitiven Transitplatz für ausländische Fahrende. Weil nicht genügend Halteplätze vorhanden sind, kam es in den vergangenen Jahren häufig zu Spontanhalten mit unerwünschten, teilweise illegalen Landnahmen. Diese waren oft mit Ärger und hohem Aufwand für die betroffenen Grundeigentümerschaften, die betroffenen Gemeinden und die Polizei verbunden. Mit der planungsrechtlichen Sicherung und dem Bau des Transitplatzes Wileroltigen, welcher auf der Fläche angrenzend an den Rastplatz Wileroltigen realisiert werden soll, wird eine offizielle Haltemöglichkeit im Kanton Bern geschaffen.

Aufgrund des dringenden Bedarfs sind bereits jetzt Haltemöglichkeiten in Form von Übergangslösungen (Provisorien) notwendig. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) bietet hierfür Hand und stellt eine Teilfläche des in seinem Besitz befindlichen Rastplatzes Wileroltigen mit klaren Bedingungen als Übergangslösung zur Verfügung. Die aktuelle, provisorische Nutzung des Rastplatzes ist klar zu unterscheiden vom geplanten, definitiven Transitplatz Wileroltigen.

Der Regierungsrat möchte festhalten, dass sich die Anliegen und Forderungen der Ziffern 1, 2 und 3 auf einen Zustand während weniger Wochen beziehen. Die meisten Forderungen sind faktisch bereits erfüllt.

Zu Ziffer 1: Der Autobahn-Rastplatz wurde bereits am 26. Juni 2020 wieder für die regulären Nutzerinnen und Nutzer geöffnet. Mit diversen Installationen und weiteren Massnahmen wurde sichergestellt, dass der Betrieb als Rastplatz gewährleistet ist.

Die Nutzung des vom Rest der Anlage abgetrennten Bereichs des Rastplatzes durch Fahrende verläuft problemlos. Gemäss Kantonspolizei wurden weder die kriminalpolizeiliche noch die sicherheitspolizeiliche Lage in Wileroltigen oder auf der Autobahn dadurch signifikant verändert. Die Kantonspolizei steht mit dem ASTRA als Betreiber in stetigem Kontakt.

Zu Ziffer 2: Wie unter Ziffer 1 festgehalten, wurde beim Provisorium für die Fahrenden ein eigener, abgetrennter Bereich zum restlichen Rastplatz geschaffen. Seit dem 26. Juni 2020 stehen für LKW-Fahrerinnen und -Fahrer sowie andere reguläre Nutzerinnen und Nutzer wieder genügend Plätze zur Verfügung, und

die Fahrenden nutzen den kleinen, ihnen zugewiesenen klar abgetrennten Teil des Areals. Ein Räumungsantrag müsste vom ASTRA als Eigentümer gestellt werden.

Zu Ziffer 3: Der Zugang zum zukünftigen definitiven Transitplatz ist ausschliesslich über die Autobahn vorgesehen. Die kurzzeitige, kontrollierte Nutzung der rückwärtigen Zufahrt als Zugang zum bestehenden Rastplatz während weniger Wochen Ende Mai/Anfang Juni 2020 hatte keinen Zusammenhang mit dem noch zu realisierenden definitiven Transitplatz. Die Forderung betreffend den Zugang zum Transitplatz via Autobahnausfahrt ist und bleibt erfüllt.

Seit der baulichen Anpassung (Schranke mit Bedienung durch Security) auf dem Rastplatz ist der Zugang zum Provisorium über die Autobahnausfahrt sichergestellt. Erhält die Kantonspolizei Kenntnis davon, dass der mit einem Fahrverbot belegte Zugang zum Notausgang erneut benutzt wird, schreitet sie gemäss den gesetzlichen Vorgaben ein. Dies kam vereinzelt vor; Fehlbare wurden mit den dafür vorgesehenen Ordnungsbussen belegt.

Zu Ziffer 4: Mit der Realisierung eines definitiven Transitplatzes will der Kanton die für alle Seiten unbefriedigende Situation verbessern und einen geordneten Betrieb sicherstellen. Erfahrungen mit dem Transitplatz in Kaiseraugst (AG) und demjenigen in La Joux-des-Ponts (FR) zeigen, dass durch offizielle Haltemöglichkeiten und ein abgestimmtes Betriebskonzept ein geordneter Betrieb möglich ist. Das Bundesgericht hat bereits 2003 festgehalten (vgl. BGE 129 II 321), dass Kanton und Gemeinden von Völker- und Verfassungsrechts wegen verpflichtet sind, den besonderen Bedürfnissen der Jenischen, Sinti und Roma als schützenswerte Minderheit in der Raumplanung Rechnung zu tragen, indem ihnen genügend Raum zur Ausübung ihrer Kultur und fahrenden Lebensweise zur Verfügung gestellt werden muss.

Vor diesem Hintergrund haben am 13. März 2019 der Grosse Rat und am 9. Februar 2020 in der entsprechenden Referendumsabstimmung auch die Stimmberechtigten des Kantons Bern dem Objektkredit über CHF 3,33 Millionen für den Transitplatz Wileroltigen zugestimmt.

Ein Zusammenhang zwischen dem Kreditbeschluss und dem in der Motionsbegründung erwähnten Bundesgerichtsentscheid bzw. dem damit aufgehobenen Wegweisungsartikel im revidierten Polizeigesetz ist nicht ersichtlich. Weder im damaligen Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat noch in der Botschaft des Grossen Rates an die Stimmberechtigten für die kantonale Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 wurde auf den so genannten Wegweisungsartikel (Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 4 rev.PoIG) Bezug genommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Grosse Rat und die Stimmberechtigten dem Objektkredit für den Transitplatz Wileroltigen nicht nur im Hinblick auf das Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen zugestimmt haben. Mangels eines Sachzusammenhangs sieht der Regierungsrat weder Anlass noch Rechtfertigung, die Realisierung des dauerhaften Transitplatzes nochmals zu überdenken. Der Regierungsrat betont, dass jede weitere Verzögerung bei der Schaffung der dringend benötigten Halteplätze für ausländische Fahrende nicht nur für die Fahrenden selber, sondern insbesondere auch für die mit unerwünschten Spontanhalten konfrontierten Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nachteilige Folgen hätte.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
– Grosse Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 165-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.219

Eingereicht am: 09.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bärtschi (Lützelflüh, SVP) (Sprecher/in)
Etter (Treiten, BDP)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 03.09.2020

RRB-Nr.: 1293/2020 vom 18. November 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Saubere Demokratie - kein Transitplatz ohne Wegweisungsartikel

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Sämtliche Planungs-, Projektierungs- und Realisierungsarbeiten zum vom Grossen Rat am 13. März 2019 beschlossenen Transitplatz Wileroltigen (Kreditgeschäft Nr. 2018.RRGR.752) sind zufolge Aufhebung des Wegweisungsartikels im PolG für illegale Landnahmen unverzüglich zu stoppen.
2. Planungs-, Projektierungs- und Realisierungsarbeiten zu einem Transitplatz sind erst dann wieder aufzunehmen, falls der Regierungsrat dem Grossen Rat erneut eine Vorlage zu einem Kredit für die Planung, Projektierung und Realisierung eines Transitplatzes vorlegt und der Grosse Rat (und das Volk) diesem Vorhaben bei vollständiger Information zustimmen sollte.

Begründung:

Der Grosse Rat hat am 13. März 2019 dem Transitplatz Wileroltigen für ausländische Fahrende zugestimmt. Grund dafür war die Hoffnung der Grossratsmitglieder aus praktisch allen Parteien, dass das neue Polizeigesetz damit umgesetzt werden kann. Denn gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 84 Absatz 4 PolG kann die Kantonspolizei die Wegweisung von illegal campierenden Personen nur dann vollstrecken, wenn ein Transitplatz zur Verfügung steht. Regierungsrätin Allemann selbst hat gesagt. «Ja, es ist der Wille des Regierungsrates, dass man dieses PolG anwendet. Und wir können dieses nur anwenden, wenn wir auch einen Alternativstandort anbieten können. Sonst ist der Buchstabe im PolG ein toter Buchstabe. Also, wenn wir es ernst meinen mit diesem Artikel, dem Wegweisungsartikel im PolG, dann müssen Sie auch Ja sagen zu diesem Transitplatz. Denn nur so haben wir überhaupt eine Möglichkeit,

diesen Artikel anzuwenden. Die Polizei, die das dann letztlich tun muss – da kann der Regierungsrat noch so viele Absichtserklärungen abgeben –, diese ist froh darum».

Inzwischen hat das Bundesgericht die beiden Bestimmungen im PolG aufgehoben, d. h. es besteht ein Transitplatz ohne Möglichkeit einer wirksamen Wegweisung. Der Grosse Rat hat damit auf falschen Voraussetzungen und Zusicherungen entschieden. Sämtliche Planungs-, Projektierungs- und Ausführungsarbeiten zum Transitplatz Wileroltigen sind damit unverzüglich zu stoppen und erst wieder aufzunehmen, wenn und falls der Grosse Rat (und allenfalls das Volk) im Rahmen einer erneuten Beschlussfassung einem Transitplatz Wileroltigen für ausländische Fahrende wiederum zustimmen sollte.

Begründung der Dringlichkeit: Bei einer dringlichen Behandlung wird verhindert, dass aufgrund einer Abstimmung, die auf falschen Informationen beruht und aufzuheben ist, keine kostenintensive Planung und Projektierung fortgeführt wird.

Antwort des Regierungsrates

Das Geschäft Transitplatz Wileroltigen (2018.RRGR.752) geht auf einen Auftrag des Grossen Rates zurück. Im Rahmen der Septembersession 2016 hat der Grosse Rat den Kredit für die Planung und Realisierung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende in Meisberg mit mehreren Auflagen zurückgewiesen (Tagblatt des Grossen Rats 2016, Heft 4, S. 1165 ff.). Der Regierungsrat wurde u.a. beauftragt, auf einer anderen als bis dahin geplanten Parzelle bzw. zu deutlich tieferen Kosten einen Transitplatz mit rund 50 Plätzen bereitzustellen (Ziffer 1 der Rückweisungsanträge).

Der Auftrag des Grossen Rates entstand vor dem Hintergrund eines Bedarfs an offiziellen Halteplätzen für ausländische Fahrende. Es ist unbestritten, dass schweizweit ein grosser und dringender Bedarf für mehr Transitplätze besteht. Bekanntlich gibt es im Kanton Bern bis dato keinen dauerhaften offiziellen Transitplatz für ausländische Fahrende, obwohl regelmässig grössere Gruppen von ausländischen Fahrenden zwischen Frühling und Herbst im Kanton Bern Halt machen. Da es nicht genügend Halteplätze gibt, kommt es häufig (zwangsläufig) zu Spontanhalten mit unerwünschten – teilweise – illegalen Landnahmen, die oft mit Ärger und hohem Aufwand für die betroffenen Grundeigentümerschaften, Gemeinden und die Polizei verbunden sind. Mit der Realisierung eines dauerhaften offiziellen Transitplatzes will der Kanton diese für alle Seiten unbefriedigende Situation verbessern und einen geordneten Betrieb sicherstellen. Erfahrungen mit dem Transitplatz in Kaiseraugst (AG) und demjenigen in La Joux-des-Ponts (FR) zeigen, dass die oft unbefriedigende Situation durch offizielle Haltemöglichkeiten und ein abgestimmtes Betriebskonzept erheblich verbessert werden kann. Hinzu kommt, dass Kanton und Gemeinden von Völker- und Verfassungsrechts wegen verpflichtet sind, in der Raumplanung den besonderen Bedürfnissen der Jenischen, Sinti und Roma, als schützenswerte Minderheit, Rechnung zu tragen, indem ihnen genügend Raum zur Ausübung ihrer Kultur und fahrenden Lebensweise zur Verfügung gestellt werden muss, wie das Bundesgericht bereits 2003 festgehalten hat (vgl. BGE 129 II 231).

Vor diesem Hintergrund haben am 13. März 2019 der Grosse Rat und am 9. Februar 2020 in der entsprechenden Referendumsabstimmung auch die Stimmberechtigten des Kantons Bern dem Objektkredit über CHF 3,33 Millionen für den Transitplatz Wileroltigen zugestimmt (Geschäft 2018.RRGR.752). Die vorliegende Motion verlangt nun, sämtliche Planungs-, Projektierungs- und Realisierungsarbeiten für den geplanten Transitplatz Wileroltigen unverzüglich zu stoppen und erst dann wiederaufzunehmen, wenn dem Grossen Rat eine neue Kreditvorlage für einen Transitplatz vorgelegt wird, nachdem das Schweizerische Bundesgericht zwei im revidierten Polizeigesetz vorgesehene Regelungen – insbesondere den sog. Wegweisungsartikel – als rechtswidrig aufgehoben hat. Die Motion bezweckt also ein Rückkommen auf den vom Grossen Rat im März 2019 gefassten und von den kantonalen Stimmberechtigten am 9. Februar 2020 bestätigten Kreditbeschluss. Ein Zusammenhang zwischen dem Kreditbeschluss und dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid bzw. dem damit aufgehobenen Wegweisungsartikel im revidierten Polizeigesetz ist nicht ersichtlich: Weder im damaligen Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat (2018.JGK.5416)

noch in der Botschaft des Grossen Rates an die Stimmberechtigten für die kantonale Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 wurde auf den so genannten Wegweisungsartikel (Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 4 rev.PoIG) Bezug genommen. Damit ist davon auszugehen, dass der Grosse Rat und die Stimmberechtigten dem Objektkredit für den Transitplatz Wileroltigen nicht nur im Hinblick auf das Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen zugestimmt haben. Mangels eines Sachzusammenhangs sieht der Regierungsrat weder Anlass noch Rechtfertigung, auf den seinerzeitigen Kreditbeschluss zurückzukommen oder die laufenden Arbeiten für die Planung, Projektierung und Realisierung des Transitplatzes Wileroltigen zu stoppen. Der Regierungsrat betont, dass jede weitere Verzögerung bei der Schaffung der dringend benötigten Halteplätze für ausländische Fahrende nicht nur für die Fahrenden selber, sondern insbesondere auch für die mit unerwünschten Spontanhalten konfrontierten Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nachteilige Folgen hätte.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 127-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.178

Eingereicht am: 02.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
Linder (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2020

RRB-Nr.: 1258/2020 vom 11. November 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Annahme
Punkt 2 und 3: Annahme als Postulat

Lehren aus der Corona-Krise: Parlamentsarbeit und Behördenentscheide auch in ausserordentlichen Lagen trotz Versammlungsverboten ermöglichen

Der Regierungsrat wird – ausgehend von der «ausserordentlichen Lage» aufgrund der Coronavirus-Pandemie – beauftragt,

1. die punkto Handlungs- und Beschlussfähigkeit gemachten Erfahrungen von Behörden und Verwaltung auf Kantons- und Gemeindeebene auszuwerten und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten über festgestellte Schwierigkeiten und Hindernisse in Arbeitsprozessen und Entscheidverfahren sowie über allfällige Konsequenzen und Lehren, die daraus zu ziehen sind
2. im Gemeindegesetz und seinen Ausführungserlassen die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, damit Parlamente, Kommissionen und weitere Gremien auf kommunaler und regionaler Ebene ihre Aufgaben auch in Zeiten von Versammlungsverboten ungehindert wahrnehmen können
3. die Rahmenbedingungen für «Home-Office»-Tätigkeiten der Mitarbeitenden der Verwaltung zu verbessern und die Vorteile dieser digitalen Arbeitsweise künftig verstärkt zu nutzen

Begründung:

Zum Schutz der Bevölkerung vor dem sich ausbreitenden neuen Coronavirus (COVID-19) hat der Bundesrat am 13. März 2020 gestützt auf Bundesverfassung und Epidemienengesetz bisher ungekannte Einschränkungen erlassen. Diese haben auch die Arbeit der Behörden des Kantons Bern und seiner Gemeinden massiv erschwert und teilweise verunmöglicht. Während die Exekutiven weitestgehend beschlussfähig blieben und grosse Herausforderungen meistern mussten, wurde die Arbeit der Parlamente zumindest vorübergehend lahmgelegt und in mancher Hinsicht verunmöglicht. Dies ist auf Gemeindeebene noch

deutlicher zum Ausdruck gekommen als auf Kantonebene (letztere wird in einem separaten Vorstoss thematisiert).

Aufgrund des bundesrätlichen Versammlungsverbots mussten diverse Sitzungen von Gemeindeparlamenten abgesagt werden; Ausnahmegewilligungen wurden mit der Zeit nur für die Behandlung von «dringenden und unaufschiebbaren» Geschäften erteilt, was insbesondere auch die Rechte der Parlamentsmitglieder, Vorstösse einzureichen, erheblich einschränkte. Wegen der geforderten Schutzkonzepte fanden Parlamentsitzungen zudem unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, was eigentlich einem zentralen Grundprinzip unserer Demokratie widerspricht. Damit Kommissionen auf dem Zirkularweg entscheiden konnten, musste die vielerorts geltende Regel, dass Zirkularentscheide nur mit dem Einverständnis aller Mitglieder gefällt werden dürfen, ausser Kraft gesetzt werden.

Aufgrund solcher Erfahrungen drängen sich Änderungen von einschränkenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes auf, wo nicht allein die Entscheidverfahren in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden geregelt sind, sondern auch von Gemeindeverbänden und Regionalkonferenzen. Durch rechtliche Änderungen und praktische Massnahmen (beispielsweise bezüglich Informatik-Infrastruktur) ist sicherzustellen, dass die Parlamentsarbeit und Behördenentscheide künftig auf kommunaler und regionaler Ebene auch in Zeiten von Versammlungsverboten weitergeführt werden können. Erleichterte Zirkularverfahren und die Nutzung digitaler Kommunikationskanäle könnten dafür eine grosse Hilfe sein. Digitale Mitwirkungsmöglichkeiten sollten insbesondere für Parlaments- oder Kommissionsmitglieder in Betracht gezogen werden, die aufgrund von ärztlich belegten gesundheitlichen Einschränkungen nicht oder nur unter Inkaufnahme erhöhter Risiken an den Sitzungen teilnehmen können. Ihre Mitentscheidungsrechte (und die politischen Kräfteverhältnisse) sollten auch in ausserordentlichen Krisensituationen möglichst gewahrt werden. Dies könnte geschehen, indem entsprechende Sitzungen ganz in Form von Videokonferenzen abgehalten werden oder Personen, die zum «Zuhause-Bleiben» aufgefordert werden, über digitale Kanäle zugeschaltet werden. Konkret könnte im Gemeindegesetz interessierten Gemeinden die Kompetenz eingeräumt werden, digitale Sitzungsmöglichkeiten selber zu regeln; allenfalls könnte auch eine Bestimmung formuliert werden, die solche Möglichkeiten für den Krisenfall vorsieht.

Selbstverständlich ist bei der Nutzung digitaler Hilfsmittel dem Datenschutz weiterhin die nötige Beachtung zu schenken. Wie hilfreich digitale Kommunikationskanäle sein können, hat sich während der Corona-Krise augenfällig gezeigt: insbesondere im Zusammenhang mit der «Home-Office»-Arbeit, die auch für grosse Teile der Verwaltung angeordnet werden musste. Auch die damit gemachten Erfahrungen sollten in die Gesamtschau «nach Corona» einbezogen werden. Die Vorzüge, die «Home-Office»-Arbeit insbesondere in zeitlicher und ökologischer Hinsicht, wegen der wegfallenden Fahrten zum Arbeitsplatz, bietet, sollten in geeignetem Ausmass weiterhin und in Zukunft verstärkt genutzt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Der Bundesrat hat am 27. Mai beschlossen, die «ausserordentliche Lage» wegen der Coronavirus-Pandemie per 19. Juni zu beenden. Die damit verbundenen Einschränkungen haben Parlamentsarbeit und Behördenentscheide auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene teils massiv erschwert, teils ganz lahmgelegt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Falle einer zweiten Welle oder einer anderen vergleichbaren Krisensituation die gleichen Probleme wieder auftreten könnten. Deshalb ist es dringend, die gemachten Erfahrungen sofort auszuwerten und die nötigen Lehren daraus möglichst rasch zu ziehen. Weil allenfalls nötige Gesetzesänderungen etwas Zeit brauchen, ist unverzüglich mit der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen zu beginnen. Ein erster wichtiger Schritt dazu ist die dringliche Behandlung der Motion im Grossen Rat.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärin und der Motionäre, dass die Arbeit in der Verwaltung und in den Behörden sowie die demokratischen Entscheidungsfindungen während Covid-19-Pandemie nicht mehr in gewohnter Weise erfolgen konnten. Eine Aufarbeitung und Auswertung der Erfahrungen ist sinnvoll. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden es dem Regierungsrat ermöglichen zu prüfen, welche Erlässanpassungen (Gesetze und/oder Verordnungen) notwendig und sinnvoll sind, um in Zukunft bei entsprechenden Herausforderungen über geeignete Instrumente zu verfügen.

Zu den Punkten der Motion äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

Punkt 1:

Wie einleitend dargelegt, erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll und richtig, die Covid-19-Pandemie in Bezug auf die daraus resultierenden Schwierigkeiten in der Verwaltungs- und Behördenarbeit der Gemeinden im Kanton Bern aufzuarbeiten und in einem Bericht zu analysieren.

In Punkt 1 der Motion wird zwar sowohl von den Erfahrungen auf *Kantons*- und Gemeindeebene geschrieben. In den Erläuterungen wird dann jedoch festgehalten, dass bezüglich kantonaler Ebene ein separater Vorstoss eingereicht werde. Die Ausführungen der Motionäre beziehen sich entsprechend auch auf die Verhältnisse in den Gemeinden. Der Regierungsrat wird im Rahmen dieses Vorstosses seine Prüfung deshalb auch auf die kommunale Ebene beschränken.

Punkt 2 und 3:

Ob und welche konkreten Anpassungen auf Stufe Gesetzgebung (Gesetze und/oder Verordnungen) notwendig sind, kann im jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Dies wird erst aufgrund der Erkenntnisse der Prüfung gemäss Punkt 1 der Fall sein. Der Regierungsrat ist auch hier bereit, gestützt auf den gemäss Punkt 1 zu erstellenden Bericht den Anpassungsbedarf in der Gesetzgebung zu prüfen und bei Bedarf die notwendigen Erlassänderungen an die Hand zu nehmen.

Auch wenn der Regierungsrat in Punkt 1 begründet und festhält, dass er seine Prüfung auf die Gemeindeebene beschränkt, kann doch darauf hingewiesen werden, dass die Home-Office Strategie des Kantons überarbeitet wird. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden auch für die Gemeinden von Interesse sein.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	148-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.199
Eingereicht am:	03.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Siegenthaler (Thun, SP) (Sprecher/in) Wenger (Meikirch, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1410/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme als Postulat

Entschädigung der Gemeinden für Amt- und Vollzugshilfen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Zustellung von Betreibungsurkunden: Verdoppelung der Entschädigung für erfolglose Zustellversuche auf pauschal 14 Franken. Die Entschädigung für vollzogene Zustellungen sowie die Anzahl entschädigter Zustellversuche (maximal vier) wird unverändert belassen.
2. Zustellung von Akten für Staatsanwaltschaft, Gerichte, Schlichtungsbehörden u. a. des Kantons Bern: Eine Entschädigung von 5 Franken pro Gerichtsakte. Dies ist als symbolischer Beitrag anzusehen, der natürlich die effektiven Aufwände der Gemeinden nicht annähernd zu decken vermag.

Begründung:

Ausgangslage

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) sind die Gemeinden dafür zuständig, auf Ersuchen, Amts- und Vollzugshilfe zugunsten anderer Gemeinden, der Regierungsstatthalterämter, der Betreibungs- und Konkursämter sowie der regionalen Gerichte zu leisten. Da die Amts- und Vollzugshilfe einen Gesetzesauftrag darstellt, ist für diese Dienstleistung keine Entschädigung vorgesehen. Eine Ausnahme bildet die Zustellung von Betreibungsurkunden. Diese wird gemäss BSG Nr. 5/551.1/4.1 vom 6. Februar 2017 der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern folgendermassen entschädigt:

- für jeden erfolglosen Zustellversuch bei der Schuldnerschaft pauschal mit 7 Franken (Art. 16 Abs. 3 GebV SchKG).
- für die vollzogene Zustellung für jede Betreibungsurkunde die Hälfte der pauschalen Entschädigung, die Artikel 16 Absatz 1 GebV SchKG für die Zustellung vorsieht; laut gängiger Praxis werden maximal vier Zustellversuche (inklusive vollzogener Zustellung) entschädigt

Analyse der heutigen Situation

Die Belastung der Gemeinden durch die Amts- und Vollzugshilfe hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Zustellungsaufträge an die Gemeinden haben in der Regel im Vorfeld einen Standardablauf (Postversand als Einschreiben, zwei erfolglose Zustellversuche durch eine Betreibungsbeamtin oder einen Betreibungsbeamten, erfolglose Spezialzustellung durch die Post) durchlaufen, so dass es sich bei diesen ausschliesslich um schwierige Fälle handelt. Der Aufwand, um hier eine erfolgreiche Zustellung zu vollziehen, ist dementsprechend gross. So werden in Fällen mit berechtigten Erfolgsaussichten sehr oft mehr als die vier Zustellversuche, die entschädigt werden, unternommen. Wenn man den Umstand miteinbezieht, dass die Bemühungen der Polizeiorgane der Gemeinden die letzte Möglichkeit einer ordentlichen Zustellung darstellen, kann diese Dienstleistung nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Polizeiorgane der Gemeinden mit einer Zustellquote von über 80 Prozent einen wertvollen Beitrag zum Erhalt einer funktionierenden Rechtsordnung leisten. Dank der erfolgreichen Zustellung von Gerichtsakten der regionalen Behörden kann ein Gerichtsverfahren durchgeführt werden.

Antrag auf Erhöhung der Abgeltung für die Amts- und Vollzugshilfe

Bezugnehmend auf diese Fakten wird der Antrag auf Erhöhung der Abgeltung für die Amts- und Vollzugshilfe gestellt. Ohne höhere finanzielle Unterstützung kann der heute getätigte Aufwand der Gemeinden in Zukunft nicht mehr gewährleistet werden, was unweigerlich eine schlechtere Zustellquote nach sich ziehen würde. Dies würde ebenfalls eine grosse Gefahr für die funktionierende Rechtsordnung darstellen.

Antwort des Regierungsrates

Wie die Motionäre richtig darlegen, stellt die Amts- und Vollzugshilfe der Gemeinden einen gesetzlichen Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht entschädigungspflichtig. Der Regierungsrat anerkennt jedoch den Aufwand der Gemeinden und die Wichtigkeit dieser Leistung.

Im Bereich der Amts- und Vollzugshilfe für die Zustellung von Betreibungsurkunden wird bereits heute insoweit davon abgewichen, als die Gemeinden im Fall eines nicht erfolgreichen Zustellversuches mit dem gesamten Gebührenansatz nach Artikel 16 Absatz 3 GebV SchKG (Gebühr für Zustellung) und im Fall der erfolgreichen Zustellung zusätzlich die Hälfte der pauschalen Gebühr nach Art. 16 Abs. 1 GebV SchKG (Gebühr für den Erlass, die doppelte Ausfertigung, die Eintragung und die Zustellung des Zahlungsbefehls) entschädigt werden. Diese Entschädigungen für die Zustellung durch die Polizeiorgane stellen Auslagen gemäss Artikel 13 Absatz 1 GebV SchKG dar und werden dem Schuldner zusätzlich zu den Gebühren als Auslagen in Rechnung gestellt (BSIG Nr. 5/551.1/4.1 Ziff. 4b). Die Höhe der Gebühren an sich sind in diesem Bereich indes vom Bund abschliessend geregelt, weshalb dem Kanton hier keine Rechtsetzungskompetenz zukommt. Der Regierungsrat könnte sich jedoch beim Bundesrat für eine Erhöhung einsetzen.

Inwieweit vom Grundsatz der Entschädigungslosigkeit für Amts- und Vollzugshilfe in den von den Motionären angesprochenen Bereichen (weiter) abgewichen werde soll und welche Auswirkungen dies grundsätzlich und auf andere Bereiche haben könnte, bedarf aber einer noch eingehenderen Prüfung. So stellen sich insbesondere Fragen einer allfälligen gesetzlichen Grundlage, des Äquivalenzprinzips, der Form, des Zusatzaufwandes für die kantonalen Behörden, des Inkassoaufwandes und –risikos. Bei der Prüfung einer Erhöhung der Entschädigungen wird auch zu beachten sein, dass angesichts der angespannten Haushaltlage des Kantons Mehraufwendungen soweit möglich zu vermeiden sind.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 187-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.241

Eingereicht am: 11.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Dütschler (Hünibach, FDP)
Vogt (Rüfenacht BE, FDP)

Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1411/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Aufhebung der Nutzungseinschränkungen bei Gebäuden (Ausnützungsziffern oder neu nach BMBV: z. B. Geschossflächenziffer)

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Gesetze oder andere Bauvorschriften sind so anzupassen, dass Nutzungs- oder Ausbaueinschränkungen von Gebäuden im Inneren (z. B. durch Ausnützungsziffern oder neu nach BMBV durch Geschossflächenziffern) nur noch in begründeten Fällen erlaubt sind. Wenn Gebäude durch ihre Masse den Bauvorschriften entsprechen, darf im Inneren die ganze Fläche genutzt werden (z. B. als Wohnfläche).
2. Bei bestehenden Gebäuden sollen bei den Ausnützungsziffern bzw. neu bei den Geschossflächenziffern keine Obergrenzen mehr gelten.
3. Bei Baugesuchen für Umbauten oder Renovationen sind die Gemeinden angehalten, in Bezug auf die Ausnützungsziffern/Geschossflächenziffern keine Nachweise mehr zu verlangen.
4. Die Gemeinden sind darauf hinzuweisen, dass der Vollzug der Verordnung über die Begriffe und Messweisen von Gebäudedimensionen und Abständen im Bauwesen (BMBV, BSG 721.3) nicht noch einmal hinausgeschoben wird und dass die Umsetzung bis dahin dringend zu erledigen ist. Der Kanton kann bei der Umsetzung in kleineren Gemeinden seine Unterstützung anbieten.

Begründung:

Mit unserem Postulat 019-2019 «Sinnvolle Ausnützung von Gebäuden zum Wohle unserer Umwelt» wollten wir prüfen lassen, dass die sogenannten Ausnützungsziffern aufgehoben werden. Wir verweisen auf die entsprechende Begründung bei diesem Postulat. Wir haben damals die Form des Postulats gewählt, da diese Ausnützungsziffern vor allem in den Baureglementen der Gemeinden aufgeführt sind. Diesen

Vorstoss haben wir zurückgezogen, weil der Regierungsrat erklärt hat, dass es die Ausnutzungsziffern gemäss BMBV gar nicht mehr gebe und der Vorstoss obsolet sei.

Unsere Forderung ist aber, solche Ausnutzungsbeschränkungen im Gebäudeinnern aufzuheben. Die Gesetze und Reglemente schreiben mit Grenzabständen, Gebäudelängen und Gebäudehöhen vor, welche maximalen Aussenmasse ein Gebäude aufweisen darf. Es macht keinen Sinn, ein vorhandenes Gebäude teilweise leer zu lassen. Es ist in der heutigen Zeit des Klimaschutzes und des knappen Baugrundes nicht erklärbar, dass Gebäude nicht vollständig ausgenutzt werden. Wenn es zukünftig einfacher möglich ist, z. B. ein Einfamilienhaus in ein Mehrgenerationenhaus umzubauen, dann kann umso mehr Boden geschont werden. Die Praxis zeigt auch, dass die Umsetzung solcher Formeln durch jede Gemeinde anders interpretiert wird. Anstatt nur minimale Geschossflächenziffern einzusetzen, werden teilweise auch wieder maximale Flächenziffern festgelegt. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten und Willkür. Auch sind wir überzeugt, dass Verwaltungsaufwand und Planungskosten massiv reduziert werden können (z. B. bei Umbauten).

Bei der Umsetzung der neuen BMBV sind etliche Gemeinden in Verzug. Die Umsetzungsfrist wurde bereits einmal verlängert. Dies sollte nicht noch einmal gemacht werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt, dass Ausnutzungsbeschränkungen im Gebäudeinnern aufgehoben werden bzw. den Gemeinden untersagt wird, maximale Ausnutzungsmasse festzulegen. Damit würde die Planungsaunomie der Gemeinden in der Ortsplanung eingeschränkt, was der Regierungsrat ablehnt.

Nach Art. 109 der bernischen Kantonsverfassung ist die Gemeindeautonomie gewährleistet und ihr Umfang wird durch das kantonale und eidgenössische Recht bestimmt. Dabei soll das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum gewähren. Die Autonomie der Gemeinden reicht so weit, wie es die kantonale Gesetzgebung zulässt. Im vorliegenden Vorstoss geht es um die Ortsplanung, was Aufgabe der Gemeinden ist (Art. 55 Abs. 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). Diese lösen sie «entsprechend ihren Verhältnissen und Bedürfnissen» (Art. 64 Abs. 1 BauG). Artikel 65 Absatz 1 BauG wiederholt bzw. bestätigt, dass die Gemeinden in ihrer Ortsplanung «im Rahmen der Gesetzgebung und der übergeordneten Planung» frei sind. Das heisst, dass ihnen bei der Ausgestaltung der Bau- und Zonenordnung ein weiter Ermessensspielraum und eine erhebliche Entscheidungsfreiheit zustehen. Insbesondere ist es ihnen überlassen, unter mehreren recht- und zweckmässigen planerischen Lösungen die ihnen als richtig erscheinende zu wählen.

Nach Ansicht des Regierungsrates üben die Gemeinden ihren Ermessensspielraum verantwortungsbewusst aus und es gibt genügend Möglichkeiten, mit denen die Gemeinden den Klimaschutz und den knappen Baugrund in der Ortsplanung berücksichtigen können. Dazu ist keine kantonale Gesetzesvorschrift erforderlich. Der Regierungsrat will an den Kompetenzen der Gemeinden nichts ändern. Sie sollen weiterhin die Möglichkeit und den Gestaltungsspielraum haben, die zulässige maximale Ausnutzung bei Vorhaben autonom zu regeln und damit den kommunalen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können.

Antrag 1 und 2

Der Regierungsrat erachtet es als nicht notwendig, die Baugesetzgebung anzupassen, damit Nutzungs- oder Ausbaueinschränkungen in Gebäudeinnern nur noch in begründeten Fällen erlaubt sind oder bei bestehenden Gebäuden gar gänzlich auf eine Obergrenze der Ausnutzung verzichtet wird. Die Gemeinden werden ohnehin nur in begründeten Fällen Nutzungseinschränkungen erlassen. Bereits aus wirtschaftlichen Gründen haben die Gemeinden kein Interesse daran, wie von den Motionären befürchtet, vorhandene Gebäude teilweise leer zu lassen.

Ausserdem ist bei der Festlegung eines Nutzungsmasses beispielsweise mittels Nutzungsziffer gemäss Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25. Mai 2011 (BMBV; BSG 721.3) die am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Teilrevision des Raumplanungsgesetzes zu berücksichtigen. Die Anforderungen an Einzonungen wurden erheblich verschärft. Es wird unter anderem verlangt, dass vor Neueinzonungen Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen konsequent berücksichtigt und ausgeschöpft werden. Ziel ist der sorgsame und haushälterische Umgang mit dem Boden, die massvolle Festlegung von Bauzonen und die Förderung von kompakten Siedlungen, indem Dörfer und Städte insbesondere durch das Bauen im Bestand oder die Umnutzung von Brachen gezielt nach innen entwickelt werden. Von prioritärer Bedeutung sind dabei die Überbauung unüberbauter und die Verdichtung überbauter zentral gelegener und gut erschlossener Wohn-, Misch- und Kernzonen und dichtere Nutzung oder Umnutzung von unternutzten Gewerbeflächen und von Industriebrachen.

Dies hat zur Folge, dass an raumplanerisch besonders geeigneten Orten das Nutzungsmass gegenüber der geltenden Nutzungsplanung im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen tendenziell erhöht wird. Für die Verdichtung und Erneuerung gibt es verschiedene Umsetzungsstrategien und Massnahmen, unter anderem die Lockerung von Bauvorschriften bzw. die Erhöhung von Nutzungsmassen. Unter Berücksichtigung der Ortsbildverträglichkeit werden daher von den Gemeinden die Nutzungsmöglichkeiten künftig eher erweitert und ausgeschöpft denn beschränkt. Wie bereits erwähnt, ist daher ein gänzlich Verbot der Nutzungsbeschränkung nicht angebracht. Die Gemeinden können und wollen mit dem situationsgerechten Einsatz von raumplanerischen Instrumenten und Nutzungsziffern ihren Lebensraum eigenverantwortlich gestalten.

Das kantonale Baugesetz enthält keinerlei Verpflichtung für die Gemeinden, eine Ausnützungsziffer in ihren Baureglementen vorzuschreiben. Das soll aus Sicht des Regierungsrates auch so bleiben.

Antrag 3

Da der Regierungsrat eine Anpassung der Baugesetzgebung ablehnt, stellt er sich folglich gegen eine rechtliche Grundlage, bei Umbauten oder Renovationen auf einen Nachweis betreffend Ausnützungsziffern oder Geschossflächenziffern zu verzichten. Dies wird weiterhin dort erforderlich sein, wo ein Nutzungsmass festgelegt wurde, sei es ein maximales oder ein minimales.

Antrag 4

Bei der Verlängerung der Umsetzungsfrist für die BMBV im Jahr 2019 hat der Regierungsrat im Vortrag ausdrücklich festgehalten, dass den Gemeinden eine einmalige Verlängerung von drei Jahren bis am 31. Dezember 2023 gewährt werden soll¹.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ RRB 465/2019 vom 8. Mai 2019



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 191-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.246

Eingereicht am: 11.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Zimmermann (Frutigen, SVP)
Josi (Wimmis, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1413/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Mit der Zeit gehen, auch bei Zufahrten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die veraltete bernische Praxis, nur Kies- und Mergelbeläge als sickerfähige Beläge zu betrachten, den heutigen technischen Möglichkeiten anzupassen und sickerfähige Hartbeläge zuzulassen
2. die veraltete bernische Praxis, die bei neuen Zufahrten eine maximale Länge von 30 Metern vorsieht, durch eine einzelfallgerechte und verhältnismässige Praxis zu ersetzen

Begründung:

Gemäss Artikel 24c RPG und Artikel 41 und 42 RPV sind bestimmungsgemäss nutzbare Bauten, die vor 1972 errichtet wurden, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Für zonenfremde Bauten gilt der Bestandesschutz für den Zustand zum gleichen Referenzzeitpunkt. Es gibt aber immer wieder praktische Probleme, wenn es um die Zufahrt zu solchen Bauten geht. Es gilt als bernische Praxis, nur Kies- und Mergelbeläge für die Zufahrten zuzulassen, dies mit der Begründung, diese seien sickerfähig und ausreichend für die landwirtschaftliche Nutzung.

Dabei stützt sich die Diskussion auf jahrzehntealte Annahmen: Erstens, dass, was damals als Belag gereicht hat, immer noch genügt, und zweitens, dass nur Kies- und Mergel als sickerfähiger Belag gelten kann.

Die Zeiten haben sich jedoch geändert: Fahrzeuge sind heute in der Regel schwerer als früher, zudem führt der Klimawandel zu einer stärkeren Belastung der Untergründe, was zu mehr Sanierungen der Wege führt. Noch wesentlicher ist aber, dass es heute längst sickerfähige Hartbeläge gibt. Sickerspalt ist gang und gäbe.

Auch die maximale Länge ist nicht mehr zeitgemäss. Der Kanton Bern ist ein vielfältiger Kanton, und es kann nicht sein, dass an einer starren Meterlänge festgehalten wird. Die Meterlänge ist nicht in jedem Fall ein taugliches Kriterium, ob die raumplanerischen Vorgaben erfüllt werden. Auch gilt es zu bedenken, dass Umnutzungen von bestehenden Gebäudevolumen nach Artikel 39 des Raumplangesetzes im Streusiedlungsgebiet zugelassen sind, die Zufahrten aber nicht realisierbar sind.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Gestützt auf die rechtliche Begründung der Motion geht der Regierungsrat bei beiden Anträgen davon aus, dass Zufahrten zu zonenfremden, altrechtlichen Bauten ausserhalb der Bauzone, welche mit einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 24c des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) bzw. Artikel 39 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) bewilligt wurden, gemeint sind, obwohl im ersten Absatz der Begründung die zonenkonforme landwirtschaftliche Nutzung erwähnt wird.

Zonenfremde Wege werden in der Regel von Personenwagen befahren. Zonenkonforme landwirtschaftlich genutzte Wege dürfen selbstverständlich so ausgebaut werden, dass sie von schweren Nutzfahrzeugen befahren werden können.

Der Regierungsrat ruft in Erinnerung, dass das Bauen ausserhalb der Bauzonen, und damit auch die Zufahrt zu solchen Bauten und Anlagen, bundesrechtlich abschliessend in der Raumplanungsgesetzgebung geregelt ist. Beizuziehen ist ausserdem die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu dieser Thematik.

Zu Antrag 1

Die Motionärin und die Motionäre sind der Meinung, dass die bernische Praxis bei Zufahrten zu Bauten und Anlagen nach Artikel 24c RPG nur Kies- und Mergelbeläge als sickerfähige Beläge zulasse. Dem ist nicht so, die technischen Möglichkeit und der jeweils aktuelle Stand der Technik wird durchaus berücksichtigt. Es gibt keine Weisung des zuständigen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR), dass nur Kies- und Mergelbeläge bewilligt werden. Die Sickerfähigkeit kann auch mit anderen Belägen gewährleistet werden.

Für die Beurteilung sind vielmehr die Auswirkungen auf Raum und Umwelt und damit die gute Einbindung ins Landschaftsbild massgebend. Bei baulichen Veränderungen zonenfremder Bauten inkl. ihrer Umgebung und Zufahrten gestützt auf Art. 24c RPG ist nach Art. 42 Abs. 1 RPV die Identität zu wahren. Eine vollflächige Teerung oder Betonierung einer bis dahin bestehenden Kies- oder Mergelzufahrt führt in den meisten Fällen zu einer unerwünschten prägenden Veränderung des Landschaftsbildes. Gute Resultate lassen sich in der Regel mit Kies- und Mergelbelägen in zwei Fahrspuren und einem begrünten Mittelstreifen erzielen. Die Auswirkungen sind zurückhaltend und die Wege ordnen sich gut ins Landschaftsbild ein. Bei besonderen topografischen Verhältnissen (bspw. in starken Steigungen oder engen Kurvenradien im Gefälle) dürfen diese partiell befestigt werden (bspw. mit Betonfahrspuren). Der Einmündungsbereich von Wegen in eine Gemeinde- oder Kantonsstrasse darf in der Regel geteert werden, wenn damit der Schmutzeintrag in die Hauptstrasse verhindert werden kann.



Beispiel einer Weg-Veränderung und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild:
gering mit Kies/Mergel/Grünstreifen – mittel mit Betonspuren – erheblich mit Betonplatten

Sickerfähige Asphaltbeläge sehen äusserlich aus wie schwarzer Teerbelag. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher gleichermassen prägend und nachteilig. Eine vollflächige Teerung (auch mit sickerfähigem Asphalt) wird daher in der Regel nur gewährt, wenn sie aus Gründen der Bodenhaftung bei starken Gefällen oder zum Sauberhalten der Hauptstrassen erforderlich ist.

Das AGR stützt sich bei seinen Beurteilungen zu den Gestaltungsmöglichkeiten bei Zufahrten auf die langjährige Praxis und Gerichtsentscheide zu diesem Thema. Hinzuweisen ist dabei auf den strengen anzuwendenden Massstab, wie er zuletzt im Entscheid 110/2019/178 vom 1. Oktober 2020 der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) zum Ausdruck kam. Darin erachtete die BVD die Erstellung von zwei befestigten Fahrspuren selbst auf einzelnen Wegabschnitten zu einer zonenfremden Liegenschaft – aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Raum und Umwelt – als nicht bewilligungsfähig. Weniger störende Massnahmen wie eine Stabilisierung der Mergelschicht oder der Einbau von Rasengittersteinen seien ebenso zielführend.

Zu Antrag 2

Im zweiten Antrag verlangen die Motionärin und die Motionäre bei neuen Zufahrten nach Artikel 24c RPG und Artikel 39 RPV (Streusiedlungsgebiet) eine einzelfallgerechte und verhältnismässige Länge zu bewilligen. Sie gehen davon aus, dass in der Praxis durchwegs – ohne Beurteilung des Einzelfalls – maximal 30 Meter bei neuen Zufahrten bewilligt werden.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Ausbaubarkeit oder Komfortverbesserung von bestehenden und der Erstellung neuer Zufahrten durch die Rechtsprechung enge Grenzen gesetzt sind. Gemäss Artikel 43a Buchstabe c RPV dürfen Bewilligungen nach Artikel 24c RPG und Artikel 39 RPV nur erteilt werden, wenn höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist. Es steht somit nicht im Ermessen der Gemeinde und widerspräche der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die Landwirtschaftszone «grosszügig» für Erschliessungsanlagen in Anspruch zu nehmen. Das Planungsermessen der Gemeinde ist durch die Grundsätze der haushälterischen Bodennutzung und der möglichst raumsparenden Erschliessung eingeschränkt. Es ist somit dafür zu sorgen, dass die Landwirtschaftszone flächenmässig möglichst wenig in Anspruch genommen wird.

Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben, nicht nach subjektiven Vorstellungen und Wünschen. Generell ist bei der Beurteilung der Voraussetzungen ein strenger Massstab anzulegen, um der Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken.

Bei altrechtlichen, in ihrem Bestand geschützten Wohnbauten ausserhalb der Bauzone kann aus der Besitzstandsgarantie kein Anspruch auf eine befahrbare Zufahrt bzw. eine zeitgemässe Erschliessung abgeleitet werden (Urteil des Bundesgerichtes 1A.256/2004 vom 31. August 2005 i.S. Weggenossenschaft Wispile West Saanen und Urteil des Bundesgerichtes 1A.501/2018 vom 15. Mai 2019 ebenfalls Saanen Überbauungsordnung Hubelstrasse).

Zufahrten, welche nicht landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen in der Landwirtschaftszone erschliessen, sind nicht zonenkonform und bedürfen daher einer bundesrechtlichen Ausnahmegewilligung. Die gemäss Artikel 24c Absatz 2 RPG zulässigen Änderungen und Erweiterungen nicht mehr zonenkonformer Bauten und Anlagen wurden vom Bundesrat in Artikel 42 RPV konkretisiert. Gemäss dieser Regelung gilt eine Änderung als teilweise und eine Erweiterung als massvoll, wenn die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt (Abs. 1). Massgeblicher Vergleichszustand für die Beurteilung der Identität ist der Zustand, in dem sich die Baute oder Anlage im Zeitpunkt der Zuweisung zum Nichtbaugelände befand (Abs. 2).

Gemäss Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b RPV darf die gesamte Erweiterung ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens sowohl bezüglich der anrechenbaren Bruttogeschossfläche als auch bezüglich der Gesamtfläche (Summe von anrechenbarer Bruttogeschossfläche und Brutto-Nebenfläche) weder 30 Prozent noch 100 m² überschreiten.

Eine Zufahrt von 30 Metern entspricht einer Fläche von etwa 100 m², was daher in der Praxis als massvoll und bewilligungsfähig beurteilt wird. Die 30 Meter als Rahmen oder Anhaltspunkt zu nehmen, ist daher durchaus sinnvoll.

Bei der Bewilligung von *neuen* Zufahrten reizt das AGR das Raumplanungsrecht ohnehin erheblich aus, da Artikel 24c RPG eigentlich nur für altrechtlich bestehende Bauten und Anlagen, somit auch nur für die Erweiterung *bestehender* Strassen, anwendbar wäre.

Gesetzgebung und Rechtsprechung haben sich in den letzten Jahren diesbezüglich nicht verändert, es besteht kein Anlass, die Praxis zu ändern.

Der Regierungsrat lehnt daher die Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 120-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.171

Eingereicht am: 02.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Michel (Schattenhalb, SVP) (Sprecher/in)
Abplanalp (Brienzwiler, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2020

RRB-Nr.: 1414/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Raumplanerische Antworten auf die neuen Kampfflugzeuge

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, welche raumplanerischen Veränderungen die Stationierung der neu zu beschaffenden Kampfflugzeuge für den Militärflugplatz Meiringen, auf die weitere Entwicklung des Wohnraums und auf die wirtschaftliche Entwicklung in der Region Oberer Brienzersee/Haslital haben werden und wie die Bewohner/Behörden unterstützt werden können, adäquat mit den auf sie zukommenden Einschränkungen und Auswirkungen umzugehen.

Begründung:

Das Aaretal vom Brienzersee bis an die Pässe Grimsel und Susten wird relativ stark durch den Militärflugplatz Meiringen dominiert. Im Weiteren haben grössere Infrastrukturbauten, wie die Gasleitung der Transitgas oder auch der Hochwasserschutz für die Aare, grosse Auswirkungen auf die raumplanerischen Gestaltungsmöglichkeiten und die bauliche Entwicklung bestehender und neuer Hochbauten in der Region. In den letzten Jahren wurden die baulichen Optionen durch die Störfallverordnung, die in einem 600-Meter-Korridor um die Gasleitung nur Ersatzbauten zulässt, erheblich eingeschränkt. Nun ist mit der Stationierung der neuen Kampfflugzeuge zu erwarten, dass der neu zu definierende Lärmschutzkataster, je nach dem, welches Flugzeug beschafft werden wird, auf Basis der geltenden Lärmschutzverordnung massive Auswirkungen auf die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Talboden und an den anliegenden Hängen haben wird. Bereits heute sind von den in der Lärmschutzverordnung definierten Grenz- und Alarmwerte rund 50 (Lr 65 dB +) und 200 (Lr 60 dB +) Wohn-/Gewerbegebäude betroffen.

Die Bevölkerung und die lokalen Behörden in der Region sind mehrheitlich bereit, insbesondere die Lärmbelastungen des Militärflugplatzes zu akzeptieren. Sie haben dies auch mehrmals und seit Jahren so kommuniziert. Dies, weil das VBS in der Region Arbeitsplätze geschaffen und Entlastungsmassnahmen gewährt hat. Mit Blick auf die weitere Zukunft droht dieses Gleichgewicht nun aber zu Ungunsten der Bevölkerung im Tal zu kippen. Im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Vorteilen, deren Bedeutung eher am Sinken

ist, nehmen die Einschränkungen und Belastungen überproportional zu. Dies zeigt sich auch in der unge-
wohnt positiven Pendlerbilanz des Tales und dem Umstand, dass Arbeitnehmende im Tal zunehmend
ausserhalb des Tales Wohnsitz nehmen. Die Kommunikation zwischen den lokalen Behörden und dem
Flugplatzkommando Unterbach ist gut, doch leiden die lokalen Behörden darunter, dass sie sich vom VBS
nicht ernst genommen fühlen. Diverse Anliegen der zehn Gemeinden in der Region wurden vom VBS in
den letzten Jahren kaum zur Kenntnis genommen, und die Kommunikation beschränkte sich auf punktu-
elle, nichtssagende Treffen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Beschaffungsentscheid für die neuen Kampfflugzeuge steht diesen Herbst an.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat grosses Verständnis für das Anliegen des Postulats, mithin für die Bedürfnisse
der Region Oberer Brienzensee/Haslital und deren Bewohnerinnen und Bewohner sowie Behörden. Er
lehnt das Postulat jedoch ab, nicht, weil er kein Verständnis für das Anliegen hat, sondern da zum heuti-
gen Zeitpunkt noch völlig offen ist, welcher Kampfflugzeug-Typ auf das Jahr 2030 als Ersatz für die ver-
alteten F/A-18 angeschafft wird. Eine Erfassung und Analyse allfälliger raumplanerischer Veränderungen
ist unter diesen Umständen nicht möglich.

Die Bürgerinnen und Bürger der Schweiz, des Kantons Bern, des Berner Oberlandes, der Region Interla-
ken-Oberhasli, der Standortgemeinde Meiringen, der Gemeinden Schattenhalb, Innertkirchen und Gut-
tannen haben am 27. September 2020 dem Bundesbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflug-
zeuge zugestimmt. Allerdings wurde nicht darüber beschlossen, welche Kampfflugzeuge angeschafft
werden können, sondern lediglich über den finanziellen Rahmen bzw. die Obergrenze. Damit kann der
Bund für die Beschaffung der neuen Kampfflugzeuge höchstens 6 Milliarden Franken ausgeben. Nun ist
es am Bundesrat über den Typ und die Anzahl Flugzeuge zu befinden. Dazu wird wiederum ein Ent-
scheid des Parlaments erforderlich sein. Gemäss der Botschaft zur Volksabstimmung vom 27. Septem-
ber 2020 zum Bundesbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge wird die Beschaffung der
neuen Kampfflugzeuge von der Evaluation bis zur Auslieferung rund zehn Jahre dauern. Verläuft der ge-
samte politische Prozess und die Beschaffung planungsgemäss und ohne Verzögerung, können die
neuen Flugzeuge somit frühestens um 2030 zum Einsatz kommen.

Es wird daher noch einige Jahre in Anspruch nehmen, bis der anzuschaffende Flugzeugtyp von den zu-
ständigen Bundesbehörden bestimmt und rechtskräftig beschlossen sein wird. Erst zu diesem Zeitpunkt
können die Auswirkungen der neuen Kampfflugzeuge (unter Einbezug des Betriebs auf dem Militärflug-
platz Meiringen) auf die Region Brienzensee/Haslital verlässlich erfasst und beurteilt werden. Ob und zu
welchen raumplanerischen Veränderungen die neuen Kampfflugzeuge führen werden, wird sich erst zu
diesem künftigen, noch nicht bekannten Zeitpunkt zeigen. Damit bleibt auch ungewiss, ob und welche –
gegenüber der heutigen Situation abweichenden – Einschränkungen und Auswirkungen auf die Bewoh-
nerinnen und Bewohner sowie die Behörden zukommen werden. Solange die Veränderungen bzw. die
(negativen) Auswirkungen nicht bekannt sind, lässt sich nicht prüfen, selbst wenn der Regierungsrat es
wollte, inwiefern die Bevölkerung diesbezüglich unterstützt werden kann.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat daher als verfrüht und nicht umsetzbar ab, selbstverständlich wird
er die Beschaffung der neuen Kampfflugzeuge aktiv mitverfolgen und sich im Bereich seiner Möglichkei-
ten mit vollem Engagement dafür einsetzen, dass in der Region trotz neuer Kampfflugzeuge raumplane-
rische Entwicklungen möglich sind.

Verteiler
– Grosser Rat



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Stand: 13.01.2021

Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Geschäftsnummer: 2020.STA.11641164
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2020 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017	31.12.2020	Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 erklärt sich die Kommission mit der Abschreibung der Motion einverstanden. Die bestehenden Fachkommissionen werden jährlich überprüft.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018	31.12.2020	Die Forderung des Postulats wurde in den vom Regierungsrat im November 2020 zuhänden des Grossen Rates verabschiedeten Revisionsentwurf zum Sonderstatutgesetz integriert. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2021 darüber entscheiden.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Unter der Federführung des Amts für Kultur (BKD) wurde ein Kunstwettbewerb erfolgreich durchgeführt. Das Siegerprojekt stammt von der Bieler Künstlerin Esther van der Bie. Die Einweihung im Rathaus musste aufgrund von Covid-19 auf das Frühjahr 2021 verschoben werden.
229-2018 M	glp (Brönnimann, Mittelhäusern) vom 15.11.2018 Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutierabstimmung vorbereiten	11.03.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt. Die Modalitäten zur Durchführung der Abstimmung wurden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz unter der Federführung des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier diskutiert. Sie wurden im Regierungsratsbeschluss 1205/2020 vom 4.11.2020 festgehalten und in den Medien kommuniziert.
209-2019 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 02.09.2019 Neue Modalitäten für eine allfällige Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers	09.12.2019 Ziffer 5 und Ziffer 8 zurückgezogen 1 - 4 und Ziffern 6 und 7 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt. Die Modalitäten zur Durchführung der Abstimmung wurden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz unter der Federführung des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier diskutiert. Sie wurden im Regierungsratsbeschluss 1205/2020 vom 4.11.2020 festgehalten und in den Medien kommuniziert.
183-2019 M	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik	26.11.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat befasst sich zweimal jährlich mit dem Umsetzungsstand der Projekte und Perspektiven der Regierungsrichtlinien. Die von den DIR und der STA tabellarisch aufbereiteten Informationen umfassen dabei auch den von der SAK geforderten, engen Zusammenhang zur finanzpolitischen Planung: zu jedem Projekt und – soweit möglich auch zu den Perspektiven – ist festgehalten, ob diese im jeweiligen Voranschlag resp. im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt sind, verbunden mit einer finanzpolitischen Einschätzung zur Höhe der eingestellten und noch verfügbaren Mittel. Der Regierungsrat legte der SAK die vertiefenden Informationen anlässlich der Plenumsitzung vom 11. Mai 2020 zur Vorberatung des Geschäftsberichts 2019 offen.

099-2020 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 27.05.2020 Für eine einwandfreie Abstimmung in Moutier	01.09.2020	31.12.2022	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt, d. h. im ersten Jahresquartal, wie dies mit der Motion verlangt wird.
100-2020 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 27.05.2020 Die Wiederholung der Gemeindeabstimmung von Moutier muss in den ersten 89 Tagen des entsprechenden Abstimmungsjahrs stattfinden	01.09.2020	31.12.2022	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt, d. h. in den ersten 89 Tagen des Abstimmungsjahres, wie dies mit der Motion verlangt wird.
254-2018 M	Riesen (Bern, PSA) vom 19.11.2018 Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Der Regierungsrat verabschiedete die Strategie Digitale Verwaltung Mitte 2019. Voraussichtlich im ersten Quartal 2021 wird er die Schwerpunktplanung des Kantons zur Umsetzung der Strategie kommunizieren. Open Data wurde sowohl in der Strategie als auch in der Schwerpunktplanung aufgenommen und in diesem Kontext weiterbearbeitet. Strategie Digitale Verwaltung, Handlungsschwerpunkt 6: Sicherheit, Sichtbarkeit und Transparenz (S. 18): «Die Bereitstellung von offenen Behördendaten ist zu einem wichtigen Merkmal transparenten Regierungs- und Verwaltungshandelns geworden. Eine Beteiligung des Kantons Bern am schweizweiten Open Government Data-Portal wird daher zu prüfen sein. Dabei gilt es in Zusammenarbeit mit der Statistikkonferenz abzuklären, welche Daten prioritär als OGD zur Verfügung gestellt werden können.» Schwerpunktplanung: Das Schwerpunktthema «Daten managen und nutzen inkl. OGD und Geoinformationsdaten» wurde als Digitale Grundlage in die Planung aufgenommen. Dieses Vorhaben wird im Rahmen der neuen ICT-Strategie (2021-2025) mit hoher Priorität umgesetzt. Federführend bei der Umsetzung ist das KAIO.

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020	31.12.2022	Die DIJ steht im Austausch mit dem TCS und den Umweltverbänden, mit denen der Kanton einen Vertrag betreffend Aufhebung des Campingplatzes Fanel abgeschlossen hat. Alle Vertragsparteien sind der Überzeugung, dass der Weiterbetrieb eines Campingplatzes im Fanel rechtlich ausgeschlossen ist. Das Gebiet wird von verschiedenen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen geschützt. Es fehlt eine Überbauungsordnung, die den Betrieb eines Campingplatzes erlaubt, und angesichts der Schutzbestimmungen ist heute rechtlich nicht mehr möglich, eine solche zu erlassen. Diese klare rechtliche Ausgangslage lässt keinen Spielraum für eine politische Lösung. Daran kann nach übereinstimmender Meinung der Vertragsparteien auch die Überweisung der Motion nichts ändern. Unter Leitung des Kantons haben die Vertragsparteien deshalb mit der Umsetzung des Vertrages begonnen und ziehen dabei auch die Gemeinde Gampelen ein. Ein Konzept zum geordneten Rückbau des Campingplatzes und der Renaturierung des Gebietes liegt mittlerweile vor und erste Schritte sind vertragsgemäss bereits umgesetzt. Unter diesen Umständen wird der RR nicht vertragsbrüchig werden oder den Vertrag einseitig kündigen. Es könnte damit keine bessere Lösung erzielt werden, im Gegenteil: Dem gemäss Vertrag noch bis 2024 zulässigen Campingbetrieb würde damit die Grundlage entzogen und aller Wahrscheinlichkeit nach würden die Gerichte mit der Sache befasst, ohne dass damit etwas gewonnen oder an der klaren Rechtslage verändert werden könnte. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung beantragt.
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Vgl. dazu die vorangehende Berichterstattung zu M 122-2019. Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil des erwähnten Vertrages zum vereinbarten etappierten Rückzugs aus dem Campingareal. Der Regierungsrat hält an dieser Vereinbarung fest. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter ausgestaltet werden	04.09.2013	31.12.2017	Im Rahmen der Revision des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) hat der Regierungsrat einen Vorschlag erarbeitet, wie das Konkubinats für die Anspruchsberechtigung berücksichtigt werden kann. Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2020 die Gesetzesrevision verabschiedet, Inkraftsetzung per 1.7.2021 (2018.JGK.7914). Die Forderung des Motionärs ist - unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen – erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.

010-2019 M	Marti (Bern, SP) Individuelle Prämienverbilligungen: Die Regierung muss handeln!	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
012-2019 FM	Marti (Bern, SP) Erhöhung Prämienverbilligungen	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
013-2019 FM	Imboden (Bern, Grüne) Zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligungen der Krankenkassenprämien	12.06.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat per 1.1.2020 resp. 1.1.2021 Massnahmen definiert, die dazu führen, dass zusätzliche Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien im Umfang von CHF 23 Mio. (2020) resp. CHF 30 Mio. (2021) an die Berechtigten ausgerichtet werden. Durch die beschlossenen Massnahmen erhalten geschätzte 13'000 Personen (5'000 Haushalte) neu sowie 50'000 Personen (24'000 Haushalte) höhere Prämienverbilligungen. Die Forderungen der Motionärin sind somit erfüllt. Aus diesem Grund wird die Abschreibung beantragt.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Dem Anliegen, Anreize für die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) zu schaffen, wird mit dem 2020 initiierten Programm «SEin ^{plus} » Rechnung getragen. Das Programm beinhaltet die Beratung, die Gewährung von Staatsbeiträgen und einen Erfahrungsaustausch für die Gemeinden im Bereich SEin. Die nötigen Mittel wurden vom Grossen Rat mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt. Das Programm «SEin ^{plus} » wurde im Herbst 2020 gestartet.
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen wird mit dem 2020 initiierten Programm «SEin ^{plus} » umgesetzt. Das Programm beinhaltet die Beratung, die Gewährung von Staatsbeiträgen und einen Erfahrungsaustausch für die Gemeinden im Bereich SEin. Die nötigen Mittel wurden vom Grossen Rat mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt. Das Programm «SEin ^{plus} » wurde im Herbst 2020 gestartet.
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2021	Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat mit Schreiben vom 02. Juli 2018 die einseitige Option eingelöst und den Waffenplatzvertrag bis am 31. Dezember 2048 verlängert. Der Bund (armasuisse) strebt keine Nutzungsänderungen an. Das Gebiet Kasernenareal ist jedoch Bestandteil des ESP Wankdorf «Kant. Militäranlagen». Darin wurde das langfristige Bebauungspotential von rund 36'000m ² erfasst und ausgewiesen. Das Anliegen des Postulats wurde somit untersucht und das langfristige Potenzial aufgezeigt. Das Postulat ist abzuschreiben.
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive - mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	22.03.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziffer 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziffer 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziffer 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp–Wabern, Bern Länggasse–Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlstrasse–Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle–Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb–Ostermundigen, Laupen–Gümmenen, Ramsei–Sumiswald, Oberburg–Hasle, Jegenstorf–Bätterkinden). Basis für diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014, angepasst am 27. Mai 2020. Ziffer 5: Das TBA informiert aufgrund des Vorstosses die Bevölkerung im Rahmen seiner Projekte vermehrt und in Absprache mit den Gemeinden gezielt über Verbesserungen bei Veloverbindungen. Im betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen verstärkt bestmöglich Rechnung getragen. Die Anliegen der Motion sind somit erfüllt.

076-2018	Tanner (Ranflüh, EDU)	05.09.2018	31.12.2020	Die BVD hat zuhanden der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) einen Bericht erarbeitet und dabei die Praxis des Kantons Bern auch mit derjenigen ausgewählter anderer Kantone verglichen. Der Bericht wurde der BaK mit Schreiben vom 17. Januar 2020 zugestellt. Mit Schreiben vom 04. März 2020 hat sich die BaK mit dem Bericht zufrieden gezeigt und mitgeteilt, dass keine weiteren Abklärungen nötig sind. Der Vollzug des Postulats ist damit abgeschlossen.
P	Gewässerabstand mit Augenmass	Annahme		
184-2018	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen)	20.11.2018	31.12.2020	Die Erfüllung von Ziffer 2 liegt in der Verantwortung einer vom Kanton eingesetzten Dialoggruppe, welche die IST-Situation auf dem Strassennetz aufgearbeitet hat. Die Ergebnisse der Dialoggruppe mit Vorschlägen zum weiteren Vorgehen liegen seit dem 7. Dezember 2020 vor. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen der Dialoggruppe umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne, Nidau» eingesetzt.
M	Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»	Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3 Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung		
Sicherheitsdirektion (SID)				
100-2016	BDP (Kohli, Bern)	29.11.2016	31.12.2020	Der Regierungsrat hat am 2. Dezember 2020 einen Bericht über den möglichen Einsatz von sog. Bodycams bei der Kantonspolizei verabschiedet und verzichtet auf einen flächendeckenden Einsatz von Bodycams. Der Grosse Rat wird sich anlässlich der Frühjahrsession 2021 damit befassen.
M	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	Annahme als Postulat		
128-2016	Wenger (Spiez, EVP)	29.11.2016	31.12.2020	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Dabei prüfte er auch das Anliegen einer einmaligen Lenkungsabgabe bei der Inverkehrsetzung. Das Prüfergebnis wird im Vortrag zur BSFG-Revision beschrieben. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
M	Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	Annahme als Postulat		
013-2017	Gasser (Bévilard, PSA)	13.06.2017	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der kantonalen Geldspielgesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt.
M	Langlauf im Schatten von Ski alpin?	Annahme		
071-2018	Kullmann (Hilterfingen, EDU)	12.03.2019	31.12.2021	In einer Vorstandssitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Frühjahr 2020 wurde eine interkantonal koordinierte finanzielle Unterstützung der Nationalen Meldestelle Act212 diskutiert und nicht weiterverfolgt. Eine Finanzierung auf kantonaler Ebene wird als nicht zweckmässig erachtet.
M	Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels	Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat		
171-2018	Trüssel (Trimstein, glp)	13.03.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Dabei floss namentlich das Anliegen ökologischer Besteuerung in die Revision ein. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
M	Revision der Motorfahrzeugsteuer	Annahme als Motion		
270-2018	Sancar (Bern, Grüne)	09.12.2019	31.12.2021	Die Anliegen wurden geprüft. Bei Lernenden nützt das Amt für Bevölkerungsdienste den Handlungsspielraum (Antrag Härtefall oder Verlängerung Ausreisefrist) gemäss Rechtslegung des Bundes aus. Bei allen anderen erlischt die Stellenantrittsbewilligung auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Ausreisefrist nach Rechtskraft des Wegweisungsentscheides gemäss Asylgesetz (Bundesgesetz).
M	Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten lassen	Annahme als Postulat		
182-2019	Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	9.12.2019	31.12.2021	Analog der Prüfaufträge aus den überwiesenen Motionen 128-2016 Wenger und 171-2018 Trüssel hat der Regierungsrat das vorliegende Anliegen bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) in die Prüfung miteinbezogen. Im Vortrag zum BSFG wird der Prüfauftrag explizit abgehandelt. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.
M	Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!	Annahme als Postulat		
Finanzdirektion (FIN)				
304-2015	Pfister (Zweissimmen, FDP) vom 25.11.2015	01.06.2016	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen ist bereits im Rahmen von zwei Vorlagen im National- und Ständerat beraten worden. Auch in einer nachgebesserten Version wurde die Vorlage vom Nationalrat deutlich abgelehnt. Die Vorlage ist damit definitiv gescheitert. Aufgrund der Schwierigkeiten einer Umsetzung auf Bundesebene schätzt der Regierungsrat auch die Erfolgsaussichten einer kantonalen Vorlage als gering ein und verzichtet deshalb auf die Ausarbeitung einer kantonalen Lösung.
M	Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	Annahme als Postulat		

028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2020	Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2020 vom entsprechenden Bericht des Regierungsrates «Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag)» Kenntnis genommen.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger aus- gestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das totalvidierte und national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht (IVöB 2019), dessen Inkraftsetzung im Kanton Bern im August 2021 vorgesehen ist, dient neu auch dem nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 2 IVöB 2019). Als Grundlage der Einführung des neuen Rechts beteiligt sich der Kanton Bern an der Erarbeitung interkantonalen Hilfsmittel für die nachhaltige Beschaffung, etwa an der nationalen Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB (www.woeb.swiss). Weitere Anleitungen und Handbücher zum neuen Recht, die auch die Nachhaltigkeit betreffen, werden auf das Inkrafttreten hin erarbeitet. Verwaltungsintern gibt die zentrale Beschaffungspolitik des Regierungsrates (RRB 461/2018) Ziele für die nachhaltige Beschaffung vor.
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und ener- getischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2020	Um die aktuelle und künftige Praxis bei der Besteuerung von Solaranlagen darzustellen, musste ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen abgewartet werden. Nachdem das entsprechende Urteil im Oktober 2019 publiziert wurde, hat der Regierungsrat den verlangten Bericht am 16. Dezember 2020 an den Grossen Rat verabschiedet.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 ein Gesamtpaket vorgeschlagen, welches unter anderem auch eine Senkung der kantonalen Steueranlage der natürlichen Personen in den Jahren 2021 und 2022 vorsieht. Mit einer Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von CHF 45 Millionen (Umfang der Mehreinnahmen aus der «Allgemeinen Neubewertung 2020») kann die Motion in der Wintersession 2020 umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat dies im Voranschlag 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 entsprechend beantragt. Die Motion kann damit abgeschrieben werden.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion haben per 2020 eine Erhöhung der Entschädigungsansätze veranlasst [vgl. Art. 92 ff. der Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)]. Die Ansätze wurden so festgelegt, dass auch bei einer Besteuerung der Entschädigungen gegenüber dem Status Quo keine finanzielle Verschlechterung bei den Betroffenen eintritt. Das Anliegen der Motion ist damit umgesetzt. Der Regierungsrat erfüllt damit gleichzeitig die Motion 247-2018 Sommer (Wynigen, FDP) vom 4. März 2019 «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung» (Federführung BKD), die explizit eine solche Anpassung der Ansätze fordert.
176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern ver- einfachen: Reorganisation der rechnungsführen- den Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Im Geschäftsbericht 2019, Band 2 wurde gegenüber dem Grossen Rat im Detail über die Umsetzung der Motion berichtet. Konkret wird die Motion 176-2018 im Rahmen des Projektes «ERP» wie folgt umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> – Die Weisungsbefugnis der Finanzdirektion wird im Rahmen der rechtlichen Anpassung gestärkt – Die Strukturen des Finanz- und Rechnungswesens werden stark vereinfacht und die Abschlüsse auf Stufe Direktion zentralisiert. – Die Standardprozesse fliessen in die Kompetenzmodelle ein, und die Mitarbeitenden können entsprechend den Anforderungen und Fähigkeiten ausgebildet und eingesetzt werden. Das Projekt «ERP» befindet sich derzeit in der Realisierungsphase. Die Forderungen der Motion sind ins Projekt eingeflossen. Der Vorstoss kann demzufolge abgeschrieben werden.
177-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Finanzdirektion hat die Einführung von HRM2/IPSAS im Rahmens des Projektabschlussberichts analysiert und im Geschäftsbericht 2019 8, Band 2 umfassend über die Erkenntnisse und Definition der zukünftigen Standards informiert. Ebenfalls erfolgte am 6. Februar 2020 eine Information der Finanzkommission über die Umsetzung der Motion. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Umstellung auf ein neues Rechnungslegungsmodell einen kontinuierlichen Lern- und Verbesserungsprozess sowie einen offenen und permanenten Austausch zwischen allen Beteiligten erfordert. Da die Rechnungslegungsstandards einem steten Entwicklungsprozess unterliegen, wird diesen Grundsätzen auch in Zukunft eine hohe Bedeutung zukommen. In diesem Sinne wird denn auch die Abschreibung des Vorstosses beantragt.

197-2019 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 30.08.2019 Effizienter Zahlungsverkehr auf kantonalen und kommunalen Verwaltungen	10.03.2020 Punktweise beschossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs grundsätzlich wirtschaftlicher und sicherer ist, als der Bargeldverkehr. Die elektronische Bezahlung soll deshalb prioritär eingesetzt werden und die Bezahlung mit den gängigen Kredit- und Debitkarten ist bereits heute bei vielen kantonalen Dienststellen mit hohem Publikumsverkehr möglich. Die Kosten für die Investition und den Betrieb entsprechender Systeme sind jedoch für Dienststellen mit tiefer Publikumsfrequenz unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund ist eine generelle Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht vorgesehen. Die Situation wird jedoch periodisch analysiert und bei Bedarf angepasst. Beispielsweise hat das KAIO das Projekt «ePayment» lanciert, welches zum Ziel hat, eine gesamtkantonale ePayment-Lösung zu schaffen. Das Projekt bindet alle kantonalen Stellen ein, bei denen Gebühren oder Dienstleistungen elektronisch bezahlt werden können. In diesem Sinne wird die Abschreibung des Vorstosses beantragt.
220-2019 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 02.09.2019 Bildungscampus Burgdorf darf nicht gestrichen werden!	03.12.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat führt die Arbeiten zur Planung des Bildungscampus Burgdorf wie ursprünglich vorgesehen fort. Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung entsprechend weiterhin berücksichtigt.

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)				
227-2017	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	07.06.2018	31.12.2020	Die Bereitstellung von Massnahmen für die Unterstützung von ausgesteuerten Personen bei der beruflichen Wiedereingliederung und die optimale Koordination unter den zuständigen Stellen ist grundsätzlich eine Daueraufgabe des Amts für Arbeitslosenversicherung. Dabei werden Personen, die von der Aussteuerung bedroht sind, durch die zuständigen Personalberater in der Regionalen Arbeitsvermittlung frühzeitig informiert und auf Leistungen hingewiesen, die sie weiterhin beanspruchen können. Darüber hinaus hat der Bundesrat 2019 besondere Massnahmen zur Förderung des inländischen Fachkräftepotentials beschlossen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben sich verschiedene Projektarbeiten, die in Zusammenhang mit diesen Massnahmen stehen, verzögert. Das Amt für Arbeitslosenversicherung beteiligt sich intensiv an Projekten der Massnahmen 5 und 6: Es engagiert sich in den Projekten «Beratungsqualität und Beratungsintensität» sowie «Standortbestimmung» und arbeitet gemeinsam mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA und verschiedenen Kantonen am Konzept «Supported Employment». Das Konzept soll im Frühling 2021 zur Umsetzung gelangen. Zielgruppe des Konzepts sind Stellensuchende über 50 Jahre.
M	Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: Annahme als Postulat		
204-2017	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)	28.03.2018	31.12.2020	Bei der eingereichten Motion handelt es sich um eine Richtlinienmotion, die im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegt. Der Vorstoss wurde als Postulat überwiesen und beauftragte den Regierungsrat, sicherzustellen, dass ausländische Fahrende sich an das Entsandgesetz halten und die Anforderungen erfüllen, Kontrollen der Arbeitsmarktaufsicht durchzuführen und Verstösse konsequent zu sanktionieren. Gegenstand des Vorstosses bilden Vollzugsbereiche, die bundesrechtlich abschliessend geregelt sind. Es besteht kein rechtlicher Spielraum für den Erlass zusätzlicher ergänzender oder einschränkender Bestimmung des kantonalen Gesetzgebers. Es handelt sich zudem um Bereiche, in denen der Bund den Vollzugsspielraum der Kantone durch Weisungen und Rundschreiben zusätzlich einschränkt. Der Vollzug funktioniert sehr gut. Der Kanton kontrolliert und sanktioniert die Reisenden unabhängig der Nationalität im Rahmen der regulären Vollzugstätigkeit und schöpft hierbei die bundesgesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten aus.
M	Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	Annahme als Postulat		
214-2017	Rudin (Lyss, glp)	05.09.2018	31.12.2020	Die Initiierung eines Projekts gemäss dem geforderten Vorgehen der als Postulat überwiesenen Motion (Akteure lokalisieren und mit diesen zusammen ein Projekt ausarbeiten) ist nicht zielführend. Es bestehen bereits geeignete Instrumente, mit denen die Anliegen der Motion – soweit in kantonalen Kompetenz – umgesetzt werden können. Beispielsweise ist die Ansiedlung neuer Unternehmen eine Kernaufgabe der Standortförderung. Weiter können regionalpolitische Massnahmen im Rahmen der NRP unterstützt werden. Die Zielsetzung der NRP deckt sich mit dem Anliegen der Motion, nämlich die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Regionen zu stärken. Für eine Prüfung und allfällige Unterstützung eines Projekts ist jedoch die Initiative eines lokalen Projektträgers unabdingbar (Unternehmen, Gemeinde, Region, sonstige Institution). Der Kanton kann selber keine NRP-Projekte initiieren. Im Umsetzungsprogramm NRP 2020-2023 des Kantons Bern wurde das Thema «Digitalisierung» als Schwerpunkt aufgenommen. Seither konnten bereits einige NRP-Projektbeiträge gesprochen werden. Diese Entwicklung zeigt, dass der Prüfauftrag sinnvoll umgesetzt wurde.
M	Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	Annahme als Postulat		
155-2018	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)	28.11.2018	31.12.2020	Das Anliegen der Motion wurde mit einer Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) umgesetzt, welche vom Grossen Rat in der Sommersession 2020 verabschiedet wurde. Gegen die ebenfalls vom GR beschlossenen zwei Sonntagsverkäufe und damit gegen die ganze Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2021 statt.
M	Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!	Annahme		
231-2018	Michel (Schattenhalb, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Für die Durchführung von Sportanlässen in der Stadt oder im Kanton Bern liegt die Federführung bei der Stadt bzw. der jeweiligen Destination. Der Kanton kann Sportanlässe gemäss TEG und auf Gesuch hin unterstützen. Nach dem Konkurs der Organisatorin des E-Grand Prix sowie weiterer diverser Unstimmigkeiten (Widerstand der Anwohner, Bedenken betr. Klima) ist eine erneute Durchführung in den kommenden Jahren kaum realistisch.
M	Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern	Annahme als Postulat		
057-2019	Haas (Bern, FDP)	05.12.2019	31.12.2021	Das Anliegen der Motion wurde mit einer Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) umgesetzt, welche vom Grossen Rat in der Sommersession 2020 verabschiedet wurde. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2021 statt.
M	Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit	Annahme		
170-2017	Berger (Aeschi, SVP)	07.06.2018	31.12.2020	Die wichtigsten Partnerinnen und Partner aus Landwirtschaft, Schutzorganisationen, Waldwirtschaft und Jägerschaft haben sich unter sich und mit den Behörden von Kanton und Bund an einem runden Tisch im Jahr 2019 und im Jahr 2020 ausgetauscht. Dabei hat sich gezeigt, dass die Bedingungen für eine Regulierung unter dem aktuell geltenden gesetzgeberischen Rahmen nicht erfüllt sind.
M	Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	Annahme als Postulat		

206-2019	Grüne (von Wattenwyl, Tramelan)	09.06.2020	31.12.2022	Die WEU forderte den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) brieflich dazu auf, am fakultativen Referendum festzuhalten und sicherzustellen, dass das Abkommen den Artikel 104a Buchstabe d der Bundesverfassung respektiert. In seiner Antwort bestätigte der Departementsvorsteher WBF, dass er dem Bundesrat vorschlagen wird, dem Parlament zu empfehlen, das Abkommen dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Wie alle neueren Freihandelsabkommen enthalte auch das Mercosur-Abkommen ein umfassendes und völkerrechtlich verbindliches Kapitel zum Handel und zur nachhaltigen Entwicklung und sei somit mit Art. 104a Buchstabe d der Bundesverfassung kompatibel. Weiter wurde auf die vom SECO mandatierte Umweltverträglichkeitsstudie vom Juni 2020 verwiesen, welche zum Schluss kommt, dass die Umweltauswirkungen des Abkommens gering ausfallen dürften.
M	Freihandelsabkommen mit dem MERCOSUR: Der Kanton Bern muss aktiv werden!	Annahme		
214-2019	Schilt (Utzig, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wurde geprüft. Bevor Eingriffe erfolgen, sollen Interessierte zur Mitwirkung und Mitfinanzierung eingeladen werden. Der restliche Bestand soll normal weiter bewirtschaftet werden.
M	Der Douglasienbestand rund um die Kasthofer-Gedenkstätte auf dem Ostermundigenberg darf nicht abgeholzt werden!	Annahme als Postulat		
228-2019	Bösiger (Niederbipp, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Die WEU forderte den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) mittels eines Schreibens dazu auf, den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel mit Zielen und Massnahmen im Bereich der nicht beruflichen Pflanzenschutzmittel-Anwendungen zu ergänzen. In seiner Antwort bestätigte der Departementsvorsteher WBF, dass auch die Privatanwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Gefährdung für die Umwelt darstellen kann. Er verwies daher auf die diesbezüglich im Aktionsplan verankerten Massnahmen, welche bereits umgesetzt oder in Entwicklung sind (Verschärfung der Zulassungsanforderungen; Liste von Pflanzenschutzmitteln, welche für die private Anwendung zugelassen sind; Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung (SR916.161) und die vorgesehene Verschärfung der Anforderungen für die Zulassung von Produkten für den privaten Gebrauch bis Ende 2022). Der Bundesrat plant, die Umsetzung des Aktionsplans im Jahr 2023 zu überprüfen. Er stellt in Aussicht, dass allenfalls nach der Evaluation zusätzliche Massnahmen beschlossen werden könnten.
M	Aktionsplan Pflanzenschutzmittel im Bereich Privatanwender verstärken	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat ohne gleichzeitige Abschreibung Punkt 2: Annahme als Motion ohne gleichzeitige Abschreibung Punkt 3: Annahme als Motion ohne gleichzeitige Abschreibung		
033-2020	Abplanalp (Brienzwiler, SVP)	09.06.2020	31.12.2022	Die Wiedererhöhung der Beiträge wurde geprüft und verworfen. Verglichen mit dem Jahr 2019 ist der Käferbefall im Mittelland im Jahr 2020 um 40 % gesunken. Die Anliegen der Berner Waldbesitzer werden im Rahmen eines regelmässigen Austauschs entgegengenommen und geprüft.
M	Forstschutzprogramm in nadelholzreichen Wäldern mit unveränderten Beiträgen weiterführen	Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat		
210-2016	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	08.06.2017	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Die BKW nimmt als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese nach Marktpreisen. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat vergütet. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.
M	Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	Annahme		
218-2016	Bachmann (Nidau, SP)	08.06.2017	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Die BKW nimmt als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese nach Marktpreisen. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat vergütet. Seit dem 1. Januar 2020 bezahlt die BKW so insgesamt rund 8 Rappen pro kWh für elektrische Energie und Herkunftsnachweise. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
M	Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	Annahme		

225-2018	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	13.06.2019	31.12.2021	Neben der Revision des Energiegesetzes (EnG) sind auch Änderungen am Stromversorgungsgesetz (StromVG) geplant. Der Bundesrat hat dazu die Eckpunkte der Revision StromVG bereits per 3.4.2020 kommuniziert und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wird bis Anfang 2021 einen konkreten Vorschlag erarbeiten. Die Revision des StromVG dient primär dazu, die einheimischen erneuerbaren Energien noch besser in den Strommarkt zu integrieren und die Versorgungssicherheit zu stärken. Zudem sind Verbesserungen der Netzregulierung vorgesehen, um die Effizienz und Verursachergerechtigkeit zu erhöhen, sowie dafür zu sorgen, dass keine missbräuchlichen Anwendungen der Netzbuchhaltung zu Lasten der Stromkunden möglich sind. Der Regierungsrat unterstützt in Übereinstimmung mit dem Vorstand der kantonalen Energiedirektorenkonferenz (EnDK) grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen des EnG. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.
M	Stopp der Netzabzocke durch die Stromversorger - Fair ist anders!	Annahme		
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
249-2014	Mühlheim, Bern (glp)	09.06.2015	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wurde mit einer indirekten Änderung des Spitalversorgungsgesetzes in die Revision des Gesundheitsgesetzes aufgenommen, die in der 2. Hälfte 2020 in der Vernehmlassung war. Mit der vorgeschlagenen Lösung werden alle Listenspitäler zur ärztlichen Weiterbildung verpflichtet. Listenspitäler, welche die Vorgaben nicht erfüllen, müssen einen finanziellen Ausgleich leisten. Mit diesem Vorgehen wird das Anliegen der Motionärin umgesetzt.
M	Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	Annahme		
262-2014	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	09.06.2015	31.12.2019	Der Bericht des Regierungsrates zu Zeitvorsorgemodellen (RRB 267/2020) wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2020 zur Kenntnis genommen.
P	Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	Annahme		
158-2015	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	26.01.2016	31.12.2020	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sind abgeschlossen. Das Bonus-Malus-System wird künftig nicht mehr zur Anwendung kommen. Stattdessen wird die Einführung eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe angestrebt. Ein entsprechendes Projekt wurde gestartet. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wurde ein Pilotprojekt «Sozialrevisorat» gestartet. Die Pilotphase zeigte, dass Optimierungspotenzial hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Sozialdienste, der Harmonisierung der Aufsicht und bei der Prüfung von einheitlichen Kontrollstandards gibt. Der Schlussbericht zur Pilotphase liegt vor. Als nächster Schritt wird in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren die Schaffung eines Sozialrevisorats geprüft.
M	Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und Abschreibung Ziffer 2b: Ablehnung Ziffern 2c, d, e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a, b, c, d: Annahme als Postulat		
205-2015	Fuchs (Bern, SVP)	17.03.2016	31.12.2018	Die Motion 205-2015 wird im Rahmen der Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) umgesetzt. Die erste und einzige Lesung findet in der Wintersession 2020 statt.
M	Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Zurückgezogen Ziffer 3: Annahme		
284-2015	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)	07.06.2016	31.12.2020	Der Bericht zur regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wurde vom Regierungsrat am 21.10.2020 verabschiedet (RRB 1155/2020) und wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis gebracht.
M	Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	Annahme als Postulat		
026-2016	Lüthi (Burgdorf, SP)	13.09.2016	31.12.2020	Der Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion wurde dem Grossen Rat in der Herbstsession 2020 zur Kenntnis gebracht.
M	Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	Annahme als Postulat		

056-2016	Müller (Orvin, SVP)	30.11.2016	31.12.2020	Die GSI prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch bei der IntV frühestens 2021 möglich. Im Rahmen der am 19. Mai 2019 vom Volk abgelehnten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes sollten u.a. spürbare Anreize für das Erlernen einer Amtssprache gesetzt werden. In diesem Bereich werden alternative Ansätze geprüft. Allerdings liegen seit 2019 neue gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene vor. Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die dazugehörige Verordnung (VZAE) setzen ein grosses Gewicht auf Sprachnachweise: Fremdsprachige Zugewanderte müssen für die Einbürgerung, die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und den Familiennachzug Kenntnisse in einer Landessprache nachweisen.
M	Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	Annahme		
117-2016	Bachmann (Nidau, SP)	25.01.2017	31.12.2021	Abklärungen haben ergeben, dass viele Heime in Härtefällen nicht auf ein Depot bestehen. Depots decken vor allem jene Ausstände, die entstehen, wenn Anmeldungen für die Ergänzungsleistungen (EL) verspätet gemacht werden, oder wenn Personen nach dem Heimeintritt, aber noch vor der Verfügung der EL versterben. Die EL-Gelder fliessen somit direkt in den Nachlass und können erst über die Nachlassregelung für die Begleichung der Heimrechnung verwendet werden. Mit der Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30) wird es ab 2021 möglich sein, die EL direkt an das Heim abzutreten. Dies kann zumindest verhindern, dass die EL während dem Heimaufenthalt für etwas anderes als die vorgesehenen Heimkosten verwendet werden. Um das Optimierungspotential beim Heimeintritt zu nutzen, prüft die GSI zurzeit, ob die Einführung einer Sozialmedizinischen Koordinationsstelle die Prozesse vereinfachen könnte. Zudem besteht bereits heute die Möglichkeit, den Anteil der Wohnkosten der Heimrechnung über eine Kautionsversicherung abdecken zu lassen. Aus diesen Gründen können die Heime künftig die Gefahr eines Verlustes durch entsprechende Vorgaben reduzieren. Die GSI geht daher davon aus, dass Heime zunehmend auf die Einforderung von Heimdepots verzichten können. Vor diesem Hintergrund sind Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen nicht angezeigt. Die Schaffung eines Finanzierungsfonds hat der Regierungsrat bereits in der Antwort auf die Motion abgelehnt.
M	Vorauszahlungen bei Heimeintritten	Annahme als Postulat		
164-2016	Bernasconi (Malleray, SP)	28.03.2017	31.12.2021	Die GSI hat in den vergangenen Jahren den Bedarf im Berner Jura an Angebotsstrukturen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Bedarf analysiert. In Zusammenarbeit mit diversen Akteuren konnten mittlerweile verschiedene Angebote aufgebaut oder erweitert werden: Im Oktober 2020 eröffnete Perspective Plus in Biel neu geschaffene Notfall- und Kriseninterventionsplätze für Jugendliche im Alter von 12-18 Jahren. Für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-15 Jahren werden voraussichtlich ab dem Frühjahr 2021 Notfall- und Kriseninterventionsplätzen im Centre éducatif et pédagogique de Courtelary zur Verfügung stehen. Seit Dezember 2019 befassen sich die Verbände PIEA (Plateforme des institutions pour enfants et adolescents du Jura bernois et Bienne francophone) und adiaso sowie Vertretungen der DIJ, BKD und GSI gemeinsam mit dem Aufbau einer neuen frankophonen Struktur für Jugendliche und junge Erwachsene. Angedacht ist ein neues stationäres Angebot für 12-15 Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Das Angebot soll eine interne Schule sowie ein Angebot für Tagesstruktur/ Vorbereitung für Lehrstelle enthalten. Auch Straf- und zivilrechtliche Einweisungen sollen möglich sein. Für die Altersgruppe der 15-25-Jährigen besteht bereits das Angebot im Maison du Midi in Biel.
P	Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	Annahme		
174-2016	Linder (Bern, Grüne)	27.03.2017	31.12.2020	Seit März 2019 ist die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene umgesetzt und die ersten Erfahrungen zeigen, dass deutlich weniger Personen als zuvor mit hängigem Asylverfahren den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil des Auftrages und der Konzepte der regionalen Partner, dass sie im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein, wobei es der unternehmerischen Freiheit der regionalen Partner obliegt, ob sie auch in dieser Phase ergänzend mit Freiwilligen zusammenarbeiten. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen.
M	Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat		
197-2016	Messerli (Nidau, EVP)	12.09.2017	31.12.2020	Die Problemstellung ist auf nationaler Ebene erkannt und wird angegangen, weshalb dieser Vorstoss abgeschrieben werden kann. Das EDI wurde am 14. Juni 2019 vom Bundesrat beauftragt, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» auszuarbeiten. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich eine Widerspruchsregelung, möchte in Zukunft aber auch die Rechte der Angehörigen weiterhin wahren.
P	Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	Annahme		

235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme und Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2020	Die Anliegen werden in die Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV) einfließen. Dies ist jedoch frühestens 2021 möglich. Die Bedeutung von Sprachzertifikaten hat jüngst stark zugenommen mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dieses macht die Erteilung von bestimmten Aufenthaltstiteln abhängig von nachgewiesenen Sprachkenntnissen. Ähnlich ist es im Asylbereich – hier setzen sowohl die Integrationsagenda Schweiz (IAS) als auch die Vorgaben für die regionalen Partner klar messbare Wirkungsziele, wobei der Sprachnachweis einer der Indikatoren ist. Die Mittel für die subventionierte Sprachförderung wurden im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms II (KIP II) erhöht gegenüber dem KIP I.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Umsetzung ist in das Projekt zur Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) eingeflossen. Inzwischen haben sich einige Rahmenbedingungen verändert, dazu gehört namentlich die Lancierung der Integrationsagenda Schweiz (IAS). Der Bund hat die Integrationspauschale per Mai 2019 auf CHF 18'000.- verdreifacht, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Dazu gehören beispielsweise auch Massnahmen zur sozialen Integration. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Arbeitsaufnahme für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne, die in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind, achten müssen. Lösungsversuche sind in Arbeit. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, die Ausrichtung der Sozialhilfe und die Integration übernommen. Die konkrete Umsetzung lehnt sich an das Bündner Modell an und ist in den obsiegenden Konzepten der regionalen Partner enthalten.
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	27.03.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige (UM) aus dem Asylbereich wechselte per Mitte 2020 von der Sicherheitsdirektion (SID, ehemals POM) zur Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI, ehemals GEF). Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde im November 2019 die seit Juni 2020 verantwortliche Institution ermittelt. Die Anliegen des Motionärs sind im Konzept des ausgewählten Anbieters umgesetzt. Zentrum Bäregg GmbH hat Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Betreuung und Integration der UM im Kanton Bern übernommen.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	22.11.2018 Annahme	31.12.2020	Mit der Annahme des Postulats wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob die directionale Zuständigkeit für die Massnahmen der frühen Förderung, die gegenwärtig bei der GSI angesiedelt sind, in die BKD sowie in die DIJ wechseln sollen. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik) im Vorschulalter (besondere frühe Förderung) fanden Beratungen mit der BKD vor dem Hintergrund der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) statt. Mit der DIJ wurde im Rahmen der Arbeiten zum neuen Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) die zukünftige Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung eruiert. Es wurde festgestellt, dass ein Zuständigkeitswechsel von der GSI in die beiden anderen Direktionen nicht sachgerecht ist. Die Massnahmen der frühen Förderung entsprechen nicht dem Leistungskatalog des KFSG (Leistungen, die entweder von einem Sozialdienst oder der zuständigen Stelle der BKD fachlich indiziert oder kinderschutz-rechtlich angeordnet sind). Im VSG wiederum wird die obligatorische Schulzeit geregelt. Die Verankerung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulbereich im VSG ist daher nicht angezeigt.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Das Gesuch zum Erhalt von Fördergeldern wurde vor den Sommerferien 2020 fristgerecht beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eingereicht.

181-2018 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	28.11.18 Punktweise beschlossen Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Es wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Lösungen für die Zukunft des Spitals Moutier geprüft hat. Der Schlussbericht wurde inzwischen vorgelegt. Die Psychiatriebetten der Hôpital du Jura bernois SA sollen demnach von Bellelay nach Moutier verschoben werden, gleichzeitig soll ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten werden. Eine gemeinsame Trägerschaft der beiden Kantone Bern und Jura wurde jedoch nicht vorgeschlagen. Im Jahr 2020 verkaufte der Kanton Bern einen Anteil seiner Aktien an der HJB SA an die Swiss Medical Network.
203-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Sensibilisierungs- und Informationskampagne: Tag der pflegenden Angehörigen am 30. Oktober	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Die mit der Motion geforderte Sensibilisierungs- und Informationskampagne zum Tag der betreuenden Angehörigen wurde erstmals für den 30.10.2020 geplant. Ein entsprechendes Konzept für die Durchführung eines jährlichen Publikumsanlasses liegt folglich vor. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnte die offizielle Veranstaltung allerdings nicht vor Ort durchgeführt werden. Eine Homepage mit Verlinkung zu entsprechenden Angeboten wurde aufgeschaltet (https://proches-aidants-berne.ch).
216-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Keine überstürzte Umstrukturierung des Spitals Moutier bevor die endgültige Kantonszugehörigkeit der Stadt bekannt ist	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Zurückgezogen Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern hat bedeutende Mittel in die Verselbständigung der ehemals kantonalen Psychiatrien investiert. Die ehemalige Réseau santé mentale SA wurde im Jahr 2018 mit der Hôpital du Jura bernois SA fusioniert und Anteile an dieser Firma wurden im Jahr 2020 an die private Swiss Medical Network verkauft. Vor dem Verkauf erfolgte eine Bewertung.
273-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Genauere Abklärungen im Zusammenhang mit dem interjurassischen Psychiatriewesen	04.03.2020 Punktweise beschlossen Ziff 1: Zurückgezogen Ziff 2: Annahme Ziff 3: Ablehnung	31.12.2022	Es wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Lösungen für die Zukunft des Spitals Moutier geprüft hat. Der Schlussbericht wurde inzwischen vorgelegt. Die Psychiatriebetten der Hôpital du Jura bernois SA sollen demnach von Bellelay nach Moutier verschoben werden, gleichzeitig soll ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten werden. Eine gemeinsame Trägerschaft der beiden Kantone Bern und Jura wurde jedoch nicht vorgeschlagen. Im Jahr 2020 verkaufte der Kanton Bern einen Anteil seiner Aktien an der HJB SA an die Swiss Medical Network.
012-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Mehr Schutz für ausgesetzte Babys	02.09.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen der laufenden Teilrevision des SpVG wird das Thema «vertrauliche Geburt» neu geregelt (Art. 55a SpVG). Mit der neuen Rechtsgrundlage soll werdenden Müttern eine vertrauliche Geburt in den Listenspitälern und -geburtshäusern ermöglicht werden. Die vertrauliche Geburt stellt eine Alternative zur Babyklappe dar. Die erste und einzige Lesung zur Revision findet in der Wintersession 2020 statt.
114-2020 M	Speiser-Niess Anne (Zweisimmen, SVP) Bei einer zweiten Coronavirus-Welle müssen Tests in Form von Reihenuntersuchungen durchgeführt werden	03.09.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Antwort des RR passen Bund und Kantone die Teststrategien laufend den Pandemiephasen an. Die Arbeiten dazu laufen. Es sind keine weiteren Massnahmen nötig.
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)				
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zusammenarbeit in den Fachgruppen wurde intensiviert, gemeinsame Plattformen wurden aufgebaut und neue Zusammenarbeitsformen werden laufend erprobt.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung des vom Postulat formulierten Anliegens der Praxisnähe ist ein Dauerauftrag an die Berner Fachhochschule (BFH). Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 sind die Wirtschafts- und Praxisnähe als Entwicklungsschwerpunkte festgehalten und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung dieser Vorgabe definiert.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2021	Um keinen Rückgang der Studierendenzahlen zu riskieren, hat die PH Bern Anpassungen im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe geprüft, die dem Anliegen der Motion gerecht werden. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Vorschulstufe und Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrpersonen Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird.

157-2019	Imboden (Bern, Grüne)	10.03.2020	31.12.2022	Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 wird die vom Postulat formulierte Zielsetzung bezüglich angemessene Vertretung der Geschlechter in Leitungs- und Lehraufgaben weiterverfolgt und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgaben definiert.
P	Mehr Gleichstellung an der Berner Fachhochschule	Annahme		
172-2019	Mentha (Liebefeld, SP)	27.11.2019	31.12.2021	Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung der Kulturbotschaft zuhanden des Bundesrates (RRB 987/2019 vom 11.9.2019) gegen das Vorhaben gestellt, die Kulturabteilung an die Stadt Bern zu streichen. In der Folge hat er sich in verschiedenen Gesprächen mit Berner Parlamentarierinnen und Parlamentariern sowie schriftlich für den Beibehalt der Bundesmillion engagiert: <ul style="list-style-type: none"> - Treffen mit den Berner Mitgliedern der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 13./25.5.2020 - Treffen mit den Berner Mitgliedern des Ständerats vom 26.8.2020 - Treffen mit den Berner Mitgliedern des Nationalrats vom 7.9.2020 Auch die Hauptstadtregion Schweiz machte sich mit den Mitunterzeichnenden Kanton Bern und Stadt Bern für den Erhalt der Bundesmillion in Gesprächen mit Berner Bundes-Parlamentarierinnen und -Parlamentariern stark. Die Eidgenössischen Räte folgten jedoch mehrheitlich dem Antrag des Bundesrats und hoben die Gesetzesgrundlage für die Kulturabteilung an die Stadt Bern auf.
M	Keine Kürzung der «Bundesmillion» für Leistungen der Bundesstadt	Annahme		
248-2019	Riesen (Moutier, PSA)	10.06.2020	31.12.2022	Mit edubern unterstützt der Kanton die Gemeinden und Schulen mit sicheren Hard- und Softwarelösungen. Den Schulen im französischsprachigen Kantonsteil steht die kantonale Lösung edulog zur Verfügung.
M	Nachhaltige Informatik an der Volksschule – Freie und Open-Source-Software sowie Schutz der Privatsphäre von Kindern	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme		
119-2020	Dunning (Biel/Bienne, PS)	08.09.2020	31.12.2022	Es wurden mehrere Projekte im Rahmen des neuen Förderschwerpunkts des Bundes «Lehrstellen Covid-19» eingereicht. Für ein Projekt wurde bereits eine Zusage erteilt.
M	Corona-Pandemie: sichere Lehrstellen statt Jugendarbeitslosigkeit	Punktweise beschlossen Ziffer 6: Annahme als Postulat		

Justiz (JUS)

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2 Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
035-2018 M	Egger (Frutigen, glp) vom 15.03.2018 Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	19.11.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme Punkt 3-7: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat eröffnete am 18. September 2020 die Vernehmlassung zur Revision Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates, mit dem das Anliegen der Motion umgesetzt wird. Neu soll zurückgetretenen oder abgewählten Regierungsmitgliedern eine befristete Lohnfortzahlung anstelle einer Rente ausbezahlt werden. Der Grosse Rat wird 2021 mit der Vorlage befasst.	F1
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Überprüfung der Leistungsverträge des Kantons unter dem Gesichtspunkt der Amtssprachen (Leistungsangebote in beiden Sprachen) ist Teil der Aufträge, die der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion im Rahmen des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit übertragen wurden. Derzeit ist geplant, dieses Projekt zwischen 2019 und 2022 etappenweise umzusetzen. Die Frist zur Bearbeitung dieses Postulats muss verlängert werden.	F2
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)					
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Vorgesehen sind namentlich die Einrichtung eines religionspolitischen Monitorings sowie die Aufnahme und Pflege der Beziehungen zu den vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Die Arbeiten dazu wurden Mitte 2020 – nach Übergabe der Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen an die Landeskirchen per 1.1.2020 und Einführung des neuen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) – aufgenommen.	F2
266-2017 M	Stähli (BDP, Gassel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Vorgesehen sind namentlich die Einrichtung eines religionspolitischen Monitorings sowie die Aufnahme und Pflege der Beziehungen zu den vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Die Arbeiten dazu wurden Mitte 2020 – nach Übergabe der Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen an die Landeskirchen per 1.1.2020 und Einführung des neuen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) – aufgenommen.	F2
132-2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.	F2

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)					
266-2014	BDP (Leuenberger, Trubschachen)	09.06.2015	31.12.2017	Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde geprüft, jedoch aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen als nicht prioritär beurteilt. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf freiwerdender Liegenschaften im Stadtzentrum wird vom AGG schrittweise umgesetzt. Das AGG berücksichtigt die Anliegen der Motion als Daueraufgabe und setzt diese bei Standortkonzentrationen und neuen Raumbegehren konsequent um. Die vollständige Erfüllung der Motion braucht daher weitere Zeit.	F2
M	Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	Annahme			
136-2016	Riem (Iffwil, BDP)	23.11.2016	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Rahmen der Umsetzung der Motion Leuenberger (M 266-2014) geprüft. Ein Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde aufgrund zahlreicher finanzpolitischer Herausforderungen als nicht prioritär beurteilt. Weiter wird nun geprüft, ob und in welchem Rahmen ein Verwaltungszentrum für den Kanton Bern dennoch sinnvoll ist. Dabei werden die weiteren Zusammenhänge wie die Direktionsreform, die Standortgebundenheit von publikumsintensiven Verwaltungseinheiten sowie zwingende Dienst- und Arbeitswege berücksichtigt. Das AGG setzt den Prüfauftrag fort und kann voraussichtlich im Jahr 2022 Ergebnisse vorlegen.	F2
M	Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen			
005-2018	Stampfli (Bern, SP)	05.06.2018	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 begonnen. Ergebnisse werden anfangs 2021 vorliegen.	F1
M	Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	Annahme als Postulat			
039-2018	Klopfenstein (Corgé mont, SVP)	05.09.2018	31.12.2020	Das Postulat beauftragt den Regierungsrat für den Fall, dass der Kantonswechsel von Moutier stattfinden sollte, über den Erhalt des Regionalgerichts und des ehemaligen Regierungstatthalteramtes im Vermögen des Kantons Bern einen Bericht zu erstellen. Sowohl die Regierungstatthalterin des Berner Juras wie auch das bernische Verwaltungsgericht haben die Abstimmung über den Kantonswechsel von Moutier für ungültig erklärt. Der Gemeinderat von Moutier hat auf eine Beschwerde an das Bundesgericht verzichtet. Die Abstimmung über den Kantonswechsel wird voraussichtlich am 28. März 2021 wiederholt. Eine abschliessende Berichterstattung über die aufgeworfene Frage kann erst anschliessend erfolgen.	F1
P	Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	Annahme			
097-2018	Wenger (Spiez, EVP)	20.11.2018	31.12.2020	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Als Bestlösung hat sich eine Seevariante herauskristallisiert. Die Projektierungsarbeiten werden aus Ressourcengründen in der nächsten Legislaturperiode starten.	F2
M	Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	Annahme			
Sicherheitsdirektion (SID)					
027-2017	glp (Rudin, Lyss)	12.09.2017	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 gestartet wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird.	F1
M	Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	Annahme als Postulat			
183-2017	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	27.03.2018	31.12.2020	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund (SEM, Ziffer 3). Die Prüfaufträge sollen im Jahr 2021 abgeschlossen sein.	F1
M	Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat			
281-2017	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	10.09.2018	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.	F1
M	Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	Annahme als Postulat			
042-2018	Benoit (Corgé mont, SVP)	10.09.2018	31.12.2020	Gemäss Masterplan zur Justizvollzugsstrategie soll in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das sehr baufällige Regionalgefängnis Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug geschaffen werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden.	F2
M	Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	Annahme als Postulat			
134-2018	Kullmann (Hilterfingen, EDU)	21.11.2018	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs, welche frühestens im Jahr 2021 geplant ist, noch stärker berücksichtigt werden.	F1
M	Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme			

Finanzdirektion (FIN)

165-2015	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015	19.01.2016	31.12.2021	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur «Angebots- und Strukturüberprüfung» (ASP) 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «Enterprise Resource Planning» (ERP) oder «Umsetzung Direktionsreform» (UDR). Hinzu kommen jene 15 Projekte, welche im «Entlastungspaket 2018» (EP 2018) in den <i>Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial</i> initiiert wurden. Darüber hinaus tragen verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung Brönnimann bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit unter anderem auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer <i>Verschlinkung der Verwaltung</i> Rechnung. Die Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde, hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen Gesamtprojekt zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Gestützt auf die beschriebenen Massnahmen hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anlässlich der Märzsession 2019 die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt. Eine Abschreibung wurde indessen abgelehnt. Der Motionär legte insbesondere dar, dass eine Verschlinkung von Prozessen noch zu wenig stattgefunden habe. Aus einem zweiten Votum ging zudem hervor, dass zwar Massnahmen zur Effizienzsteigerung initiiert worden seien, dass diese aufgrund des Projektstandes jedoch noch keine finanziellen Entlastungen mit sich gebracht hätten. Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung 2019, welche im Bereich der Arbeitsprozesse eine kritische Beurteilung erfuhr, hat der Regierungsrat weitergehende Massnahmen beschlossen. So hat der Regierungsrat die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung damit beauftragt, bei Arbeitsprozessen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteres Optimierungspotenzial zu orten. Zudem soll eine Einschätzung über die Wirkung der im Rahmen der Personalbefragung 2015 im Bereich der Arbeitsprozesse getroffenen Massnahmen vorgenommen werden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung haben der Finanzdirektion im Herbst 2020 Bericht über die getroffenen Abklärungen erstattet und entsprechende Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen unterbreitet. Die Finanzdirektion wird die Generalsekretärenkonferenz voraussichtlich im 1. Quartal 2021 mit dem Ergebnis befassen und ihr Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Ergänzend kann erwähnt werden, dass die Umsetzung des Stellenabbaus im Rahmen der Planungserklärung Brönnimann weiter voranschreitet. Zudem werden die im «EP 2018» definierten Projekte zu <i>Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial</i> weitergeführt und der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat darüber im Rahmen des Voranschlags weiterhin Bericht. Da die Massnahmen der erwähnten Projekte aus dem «EP 2018» wie auch aus der Personalbefragung 2019 noch nicht abgeschlossen sind, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat erneut eine Fristverlängerung um ein Jahr.	F1
M	Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	Annahme			

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)						
078-2017	von Kaenel (Villeret, FDP)	28.03.2018	31.12.2020	Der Umsetzungsprozess ist in Gang. Vorarbeiten wurden geleistet und werden mit der Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) umgesetzt.	F1	
M	Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	Annahme als Postulat				
121-2017	Imboden (Bern, Grüne)	19.03.2018	31.12.2020	Die Arbeiten dazu werden im nächsten Jahr fortgesetzt. Die Überarbeitung der CO ₂ -Gesetzgebung des Bundes und die Direktionsreform (Wechsel des AUE in die WEU) führten zu Verzögerungen.	F1	
M	Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: zurückgezogen				
218-2017	Graf (Interlaken, SP)	07.06.2018	31.12.2020	Aufgrund der Coronavirus-Krise gab es eine Verzögerung bei der Erarbeitung der Studie durch die Universität Bern (CRED), da die notwendigen Abklärungen und die Beschaffung der Grundlagen im Frühling nicht wie geplant erfolgen konnten. Der Bericht soll dem Grossen Rat 2021 zur Kenntnis gebracht werden.	F1	
M	Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	Annahme als Postulat				
079-2018	Leiser (Worb, EVP)	21.11.2018	31.12.2020	Die Ergebnisse der verschiedenen Pilotprojekte liegen noch nicht vor.	F1	
M	Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	Annahme als Postulat				
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)						
155-2016	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)	30.11.2016	31.12.2018	Das «Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern» (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen (Auswertung der ANQ-Messungen, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern). Die Erarbeitung der Grundlagen für die Berechnung von Qualitätsindikatoren dauert länger als geplant. Voraussichtlich wird im Jahr 2021 ein erstes Monitoring für den Versorgungsbereich Akutsomatik auf Basis der CH-IQI-Indikatoren implementiert werden.	F2	
M	Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	Annahme				
226-2017	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	29.03.2018	31.12.2020	Abklärungen mit der WEU haben gezeigt, dass es aus den in der Vorstossantwort bereits erwähnten Gründen nicht sinnvoll wäre, eine kantonale Lösung anzustreben (Kosten-Nutzen-Verhältnis / interkantonaler Vergleich). Die Fragestellung wird derzeit in der GSI weiterbearbeitet. Es ist vorgesehen, im kommenden Jahr die Ergebnisse dem Grossen Rat in Form eines Postulatsberichts zur Kenntnis zu bringen.	F1	
M	Statistische Erhebung des Bestandes der angesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	Annahme als Postulat				
246-2017	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)	29.03.2018	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, soll ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen unterstützt werden. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden. Die Weiterentwicklung des Normkostenmodells erfolgt bis 2022, wobei ein Abgleich mit der Gesundheitsstrategie vorgenommen wird.	F2	
M	Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	Annahme als Postulat				
051-2018	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)	12.06.2018	31.12.2020	Im Rahmen eines laufenden Projekts zur Pflegefinanzierung wird die Thematik der Versorgungssicherheit und die Rolle der freischaffenden Pflegefachpersonen analysiert. Auf Basis von Strategieworkshops, an denen Vertreterinnen und Vertreter der ambulanten Hilfe und Pflege zu Hause teilnahmen, wurden verschiedene Modelle entwickelt, mit denen sich gegenwärtig das zuständige Amt befasst. Hierbei wird auch die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit in anderen Kantonen thematisiert. Da die Versorgungssicherheit sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachpersonen im Rahmen eines umfassenden Projekts geprüft werden, wird eine Fristverlängerung von 2 Jahren beantragt.	F2	
M	Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Annahme Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat				

061-2018	Imboden (Bern, Grüne)	22.11.2018	31.12.2020	Die GSI hat gemäss Ziffer 4 Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kita-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kita-Personals im Bereich Sprachförderung sinnvoll wären. Ziel ist, dass Mitarbeitende jeder Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Die GSI plant, einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch zu übernehmen. Aktuell laufen Verhandlungen mit einem möglichen Partner für die Entwicklung und Umsetzung der Schulungen.	F2
M	Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung			
067-2018	Marti (Bern, SP-JUSO, PSA)	06.12.2018	31.12.2020	Diverse Kantone haben entsprechende Studien in Auftrag gegeben (z.B. Kanton Waadt) oder in anderen Kantonen gibt es Projekte zu diesem Thema bzw. werden Abklärungen in Aussicht gestellt (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Graubünden, Luzern, St. Gallen und Zürich). Die Resultate der wichtigsten Studien und Abklärungen sollen im Abschlussbericht berücksichtigt werden, daher wird eine Fristverlängerung von zwei Jahren beantragt.	F2
M	Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	Punktweise beschlossen Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen			
102-2018	EVP (Beutler Hohenberger, Gwatt)	06.09.2018	31.12.2020	Im Hinblick auf eine nächste Revision nach der Einführung des Gutscheinsystems und den ersten Erfahrungen soll geprüft werden, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien. Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten.	F2
M	Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen	Annahme als Postulat			
114-2018	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	22.11.2018	31.12.2020	Die GSI wird erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GSI Bericht erstatten bzw. zielführende Massnahmen ergreifen.	F2
M	Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme			
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)					
082-2018	Gerber, Hinterkappelen (Grüne)	22.11.2018	31.12.2020	Die Abklärungen mit den Schulen und den Städten hat sich wegen des Lockdowns während der Coronavirus-Krise verzögert. Die Arbeiten werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 abgeschlossen werden.	F1
M	Offene Turnhallen für Vereine	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme			

Justiz (JUS)

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
242-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 19.11.2018 Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Bericht ist auf Fachebene erstellt und durchläuft derzeit das Mitberichtsverfahren. Die Behandlung im Grossen Rat in der Sommersession 2021 geplant.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017	31.12.2021	Die Gosteli-Stiftung hat beim SBFJ gestützt Art. 15 Abs. 4 Bst. b FIG ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Dieses ist mit Verfügung des Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 17. Dezember 2020 gutgeheissen worden. Damit kann nun im 2021 zusammen mit der Gosteli-Stiftung die Positionierung des Kantons Bern im Lichte des Entscheids des Bundes an die Hand genommen werden (namentlich Regelung der Frage der Co-Finanzierung).
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und muss am 28. März 2021 wiederholt werden. Solange die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier nicht über ihre künftige Kantonszugehörigkeit entschieden haben, bleibt Moutier eine bernische Gemeinde und solange werden auch keine Institutionen umgesiedelt.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und muss am 28. März 2021 wiederholt werden. Solange die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier nicht über ihre künftige Kantonszugehörigkeit entschieden haben, bleibt Moutier eine bernische Gemeinde und solange wird auch kein Konkordat ausgehandelt. Das Thema der jurassischen Verfassungsartikel 138 und 139 ist Teil der laufenden Gespräche innerhalb der Dreiparteienkonferenz.
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses haben unter Beizug einer externen Fachperson begonnen.
108-2019 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 24.03.2020 Jungen eine Stimme geben	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Bereits Anfang September 2020 eröffnet der Regierungsrat die Vernehmlassung zur Einführung des Stimmrechtsalters 16. Die Vorlage umfasst eine Änderung der Verfassung des Kantons Bern (KV), des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG), des Gemeindegesetzes (GG) und des Sonderstatutgesetzes (SStG).
201-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 02.09.2019 Ehrung von wichtigen Politikerinnen im Kanton Bern	02.03.2020 Annahme	31.12.2022	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert. Es ist geplant, die geplante Feier mit dem 50 Jahre-Jubiläum zum kantonalen Frauenstimm- und -wahlrecht im Dezember 2021 zu verknüpfen.
184-2019 P	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	03.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Generalsekretärenkonferenz hat sich mit der Umsetzung des politikfeldübergreifenden Postulats befasst. Erste Grundlagenarbeiten wurden initiiert.
231-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.09.2019 In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die vertiefte Prüfung wurde initiiert.
288-2019 M	Zybach (Spiez, SP) vom 25.11.2019 Barrierefreies Rathaus Bern	31.08.2020 Ziffer 1 : Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2 : Annahme als Postulat	31.12.2022	Die im Postulat verlangten Begutachtungen werden in den kommenden Monaten durchgeführt.

116-2020 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) vom 01.06.2020 Gratiszeitungen in Gefahr!	31.08.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Vorstoss wurde in der Herbstsession 2020 als Postulat überwiesen. Die Regierung wird im Zusammenhang mit der Revision des Informationsgesetzes, welches künftig auch eine rechtliche Basis für eine indirekte Medienförderung durch den Kanton bilden soll, prüfen, ob und inwiefern auch Gratismedien gefördert werden können.
238-2020 P	Zimmermann (Frutigen, SVP) vom 09.09.2020 Politische Bildung von Jugendlichen durch Abgabe eines Zeitungsabos	26.11.2020 Annahme	31.12.2022	Das revidierte Informationsgesetz, welches Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet wird, soll die gesetzliche Grundlage für eine Medienförderung über die Vergünstigung der Abonnemente für Jugendliche schaffen.
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)				
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten pendent ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Zur Zeit wird das MB-Verfahren ausgewertet, das Vernehmlassungsverfahren ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen
165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf umgesetzt. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Dabei steht eine Erhöhung des Besetzungsgrads von Einzelfahrzeugen des motorisierten Individualverkehrs im Pendlerverkehr im Vordergrund. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen bzw. von Parkplätzen an geeigneten Orten soll die Bildung von Fahrgemeinschaften gefördert werden, wobei der Fokus auf dem Arbeitsverkehr liegt. Ein entsprechendes Realisierungskonzept für geeignete Pendlerparkplätze ist in Arbeit.
237-2018 M	Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewollten Praxis bei der Handänderungssteuer	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Revision des Handänderungssteuergesetzes.

053-2019	Marti (Bern, SP)	12.06.2019	31.12.2021	Die Umsetzungsarbeiten für die Motion sind aufgenommen. Insbesondere ist für eine gezielte Weiterbearbeitung der Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) zu ihrer zweiten Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» relevant und abzuwarten. Dieses Verfahren befasst sich hauptsächlich mit Verstössen in Verbindung mit Kies und Deponien. Der Entscheid wurde für Ende 2019 erwartet, steht indessen immer noch aus.
M	Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat		
246-2018	Rüegsegger (Riggisberg, SVP)	13.06.2019	31.12.2021	Die Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Erstellung einer flächendeckenden Bodenkartierung wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) liegt vor. Gestützt darauf kann ab 2020 mit der Umsetzung begonnen werden. Die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre erfolgt im Rahmen der «Wyss Academy for Nature at the University of Bern». Für die weiteren Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Kreditantrag unterbreiten.
M	Zeitgemässe Bodeninformation	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Motion Ziff. 2: Zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat		
217-2018	Leuenberger (Trubschachen, BDP)	12.09.2019	31.12.2021	Bis Ende 2020 wird bei den RSTA die neue Fachapplikation Evidence eingeführt. Diese bildet die Basis, um nach dem Baubewilligungsverfahren in den nächsten Jahren auch die weiteren in der Zuständigkeit der RSTA liegenden Bewilligungs- und Verwaltungsverfahren (Gastgewerbe, Bäuerliches Bodenrecht, Grundstückverkauf durch Ausländer, Inventarwesen, Verwaltungsbeschwerden) in den nächsten Jahren schrittweise zu digitalisieren. Bis Ende 2021 sollen ein konkretes Projekt und ein Kreditantrag vorliegen.
M	Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	Annahme		
133-2019	Lanz (Thun, SVP)	12.09.2019	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Im Vordergrund steht die Festlegung, in welchen Fällen die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) im Planungsverfahren nicht mehr beigezogen wird. Es ist vorgesehen, die Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV; BSG 426.221) zu ändern.
M	Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	Annahme		
224-2016	Vogt (Oberdiessbach, FDP)	21.11.2016	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
M	Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	Annahme		
226-2016	Freudiger (SVP, Langenthal)	24.01.2017	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG-Revision 2. Etappe), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten pendent ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
M	Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	Annahme		
149-2019	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	12.03.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
M	Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen			
249-2019	Riesen (Moutier, PSA)	11.06.2020	31.12.2022	Am 27. September 2020 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Änderung des Erwerbersatzgesetzes (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie») angenommen. Damit ist auf nationaler Ebene die Ausgangslage geklärt und die Arbeiten für die Umsetzung des als Postulat überwiesenen Vorstosses wurden aufgenommen.
M	Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können			
255-2019	Dütschler (Hünibach, FDP)	11.06.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Es wird geprüft, welche Beilagen zum Baugesuch weggelassen werden können.
P	Baugesuchverfahren beschleunigen	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Zurückgezogen Ziff. 2: Annahme		
258-2019	Knutti (Weissenburg, SVP)	09.09.2020	31.12.2022	Die Arbeiten für die Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Es wird insbesondere darum gehen, die Praxis für eine flexiblere Betriebsübergabe zu überprüfen.
M	Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Zurückgezogen		

042-2020 M	Hess (Nidau, FDP) Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich dafür einsetzen, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden, so dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.
045-2020 M	Lanz (Thun, FDP) und andere Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzigen ist weit fortgeschritten und kann voraussichtlich bis anfangs 2021 abgeschlossen werden. Die entsprechenden Abklärungen werden zurzeit fachlich vertieft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun ist aus Sicht des Regierungsrats zu vermeiden
053-2020 M	Dütschler (Hünibach, FDP) Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein.	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Die in Aussicht gestellte gesamtkantonale Überprüfung der Streusiedlungsgebiete nach einheitlichen Kriterien erfolgt im Rahmen eines nächsten Richtplancontrollings, was eine sorgfältige Vorbereitung und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden bedingt.
061-2020 P	Stucki (Stettlen, glp) Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig und mit der übergeordneten Gesetzgebung vereinbar sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.
064-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	03.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die vorliegende Richtlinienmotion in Aussicht gestellt hat, wird er sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz weiterhin für pragmatische und unbürokratische Lösungen einzusetzen und die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.
206-2020 M	Lanz (Thun, FDP) (Dringlich) Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in Beantwortung der vorliegenden Richtlinienmotion festgehalten hat, ist die Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für das Motionsanliegen eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten auf geeignete Weise durch die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der Verwaltungsdirektionen und der Staatskanzlei umgesetzt wird.
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
071-2017 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonalen Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2021	Bei Verkäufen, die mit der Absicht ausgeschrieben wurden, die Liegenschaft an den Meistbietenden zu verkaufen, hat das AGG im Berichtsjahr die Gemeinden vorgängig informiert. Es hat sich in dieser Periode gezeigt, dass dadurch keine zusätzlichen Angebote durch die Gemeinden eingegangen sind. Da im Berichtsjahr eine unterdurchschnittliche Anzahl an Verkäufen stattgefunden hat und Zentrumslagen nicht betroffen waren, wird der Beobachtungszeitraum vor einer definitiven Auswertung bis in den Sommer 2021 verlängert. Die Abklärungen des AGG zeigen bisher aufgrund der bestehenden rechtlichen Leitplanken, insbesondere auch des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), jedoch keine Möglichkeiten, Immobilien zu einem tieferen Wert zu veräussern als demjenigen, der auf dem Markt erzielt werden könnte.
188-2017 M	BDP (Riem, Ifwil) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	22.03.2018 Annahme	31.12.2022	Das AGG Immobilienmanagement überarbeitet aktuell die kantonalen Flächenstandards für Büroflächen. Mit dieser Überarbeitung soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt, das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert und die Anliegen der Motion berücksichtigt werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat zu verabschieden.
212-2018 M	Klauser (Bern, Grüne) Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen des Postulats werden im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept werden 2021 abgeschlossen. Gespräche mit dem Kanton Jura, den SBB und den Chemins de fer du Jura (CJ) haben stattgefunden. Die Abklärungen zu den Bedürfnissen des Güterverkehrs im Berner Jura sind im Gange.

251-2018	Mentha (Liebefeld, SP)	13.06.2019	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern hat den Behörden am 7. Dezember 2020 ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue, übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird klären, ob der Porttunnel als Nationalstrasse klassiert und im Rahmen eines neuen nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens projektiert und gebaut werden kann.
M	Porttunnel rasch realisieren	Annahme als Postulat		
261-2018	Moser (Biel, Bienne, FDP)	13.06.2019	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern hat den Behörden am 7. Dezember 2020 ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue, übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird klären, ob der Porttunnel als Nationalstrasse klassiert und im Rahmen eines neuen nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens projektiert und gebaut werden kann.
M	Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	Annahme		
290-2018	Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	10.09.2019	31.12.2021	Die Motion zielt auf eine Änderung des Bundesrechts. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hierbei eingeschränkt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Kanton den Bund ersuchen, den rechtlichen Rahmen im Sinne des Motionärs ändern zu lassen. Das BAFU wurde anlässlich von Gesprächen auf das Anliegen des Kantons Bern aufmerksam gemacht. Der diesbezügliche Austausch mit dem BAFU wird 2021 fortgeführt.
M	Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	Annahme		
047-2019	Stucki (Stettlen, glp)	10.09.2019	31.12.2021	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hat den Behörden ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen am 7. Dezember 2020 überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird auch klären, ob eine Änderung des Netzbeschlusses für eine alternative Linienführung des fehlenden Autobahnteilstücks möglich ist. Im Vordergrund steht dabei ein Jura-Tunnel.
P	Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	Annahme		
068-2019	Bauer (Wabern, SP)	10.09.2019	31.12.2021	Die Thematik der Nachtverbindungen ist mit den SBB besprochen worden. Die SBB haben zusammen mit den ÖBB den mittelfristigen Ausbau von Nachtlinien angekündigt, darunter auch solche, welche in Bern halten (Barcelona, Rom). Ein Zusammenschluss mit anderen Städten ist aktuell nicht angezeigt, da die SBB die relevanten Züge über Bern führen will. Die BVD wird die Entwicklung weiterhin eng begleiten. Für die BLS wäre ein Einstieg in Nachtzüge ein völlig neuer Geschäftszweig, weshalb die BLS nicht beabsichtigt, Nachtverbindungen anzubieten.
M	Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung		
102-2019	Wyss (Wengi, SVP)	10.09.2019	31.12.2021	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Die Verwendung des Standortes für eine kantonale Nutzung ist eine Option, die nach wie vor weiterverfolgt wird. 2020 wurden die Wohngruppenhäuser zur Nutzung als Quarantänestationen durch kantonale Amtsstellen reserviert. Weiter hat der Kanton bei der Gemeinde Plateau de Diesse im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Erweiterung der Zweckbestimmung beantragt, um damit die rechtlichen Voraussetzungen für neue Nutzungen, sowohl durch den Kanton als auch durch Dritte, zu schaffen.
M	Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	Annahme als Postulat		
127-2019	DEPU (Gullotti, Tramelan)	04.09.2019	31.12.2021	Im Sommer 2020 wurde bekannt, dass die Psychiatrie nach Mietvertragsende definitiv vom Kloster Bellelay wegziehen wird. Zur Zukunft des Klosters hätten im Frühling 2020 Gespräche mit allen Beteiligten stattfinden sollen, die jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben werden mussten. Das AGG bereitet derzeit eine neue Startsituation unter Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG vor, mit dem Ziel, eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung zu finden.
M	Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	Annahme		
129-2019	Reinhard (Thun, FDP)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird mit der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
P	Meldeverfahren statt Baubewilligungen bei Ersatzheizungsanlagen	Annahme		

136-2019	Hofer (Bern, SVP)	27.11.2019	31.12.2021	Ziffer 1: Temporär leerstehende Gebäude werden, wenn immer möglich und sinnvoll, für eine geregelte Zwischennutzung zur Verfügung gestellt. Dabei werden negativ aufgefallene Mietinteressenten und -interessentinnen nicht berücksichtigt. Ziffer 2: Potentielle Vertragspartnerinnen und Vertragspartner werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der gängigen Gepflogenheiten geprüft sowie kantonsinterne Erfahrungen mit den entsprechenden Interessentinnen und Interessenten miteinbezogen. Ziffer 3: Abklärungen sind im Gange.
M	Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat		
144-2019	Amstutz (Sigriswil, SVP)	27.11.2019	31.12.2021	Der Kanton führte im Jahr 2020 Verkehrsmessungen durch, um die Wirkungskontrolle Bypass Thun Nord zu vertiefen und zu erweitern. Die Ergebnisse werden in einem Forumsprozess mit den umliegenden Gemeinden, Verkehrs-, Wirtschafts- und Tourismusorganisationen, politischen Parteien sowie weiteren Beteiligten analysiert und diskutiert. Dabei sollen vom Forum der Handlungsbedarf, Ziele und mögliche Massnahmen vorgeschlagen werden. Der Prozess soll im Jahr 2021 abgeschlossen werden.
M	Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung		
156-2019	Moser (Biel/Bienne, FDP)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen der Motion wurde abgeklärt und es hat sich gezeigt, dass die Forderung in den kommenden Jahren grundsätzlich umsetzbar ist. Die Kosten sind allerdings beträchtlich. Der Regierungsrat lehnt die Aufnahme der Tangentiallinie Biel-Thun ab, da das Angebot hohe Fixkosten auslöst, ab 2025 kaum und mit dem neuen Angebot ab etwa 2030 nicht mehr fahrbar ist und der Anteil der Nachfrage für eine ganztägige Verbindung auch langfristig zu gering ist.
M	Schnelle Berner Bahntangente: Aufwertung des ÖV-Angebots und Verbesserung des Modal-Splits auf der Achse Biel/Bienne-Region Bern-Thun durch neue direkte Zugverbindungen	Annahme		
176-2019	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	27.11.2019	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird derzeit geprüft.
M	Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G	Annahme als Postulat		
196-2019	Knutti (Weissenburg, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Die Urkunde muss durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Grundbucheintrag und somit der Eigentumsübergang ist bis Sommer 2021 geplant.
M	Nutzung von Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern als Eigentümer	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme		
199-2019	Müller (Langenthal, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Die Phasen «strategische Planung» und Vorstudien wurde vom Immobilienmanagement im Juni 2020 abgeschlossen. Der Öffentlichkeitsanlass zur Information der Anwohner fand im August 2020 statt. Als nächste Schritte wird das Bauprojektmanagement im Jahr 2021 den Wettbewerbskredit für den Mensaneubau sowie den Projektierungskredit für die Berufsfachschule Langenthal und das Gymnasium Oberaargau beantragen. Das Siegerprojekt soll nach aktuellem Planungsstand Anfangs 2022 bekannt sein und der Öffentlichkeit präsentiert werden können.
M	Sanierung und Erweiterung des Bildungszentrums Langenthal jetzt realisieren	Annahme		
204-2019	Arn (Muri b. Bern, FDP)	05.03.2020	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der nächste Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) geprüft.
M	Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	Annahme als Postulat		
208-2019	Trüssel (Trimstein, glp)	05.03.2020	31.12.2022	Die BVD hat eine entsprechende Studie erstellen lassen, deren Erkenntnisse im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 dem Grossen Rat unterbreitet werden. Der entsprechende umfassende Bericht wird auf dem Internet der BVD publiziert.
M	Umstellung des Berner Tramnetzes auf Zweirichtungsfahrzeuge	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung		

210-2019	Baumann (Suberg, Grüne)	27.11.2019	31.12.2021	Ziffer 2: Es wird auf die Einschränkung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pestizide im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen abgezielt. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet. Ziffer 3: Die Messresultate zur Belastungssituation des Grundwassers im Kanton Bern mit Chlorothalonil-Metaboliten wurden im Juni 2020 veröffentlicht und sind im Geoportal einsehbar. Das Kantonale Laboratorium veröffentlicht zudem die aktuellen Messresultate der amtlich erhobenen Trinkwasserproben seit März 2020 in regelmässigen Abständen. Ziffer 5: Die Agrarpolitik 2022+ ist zurzeit sistiert. Der Regierungsrat wird sich bei einer erneuten Vernehmlassung weiterhin für die Einführung von Lenkungsabgaben einsetzen, insbesondere um eine Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln und eine Verminderung der Stickstoff- und Phosphorüberschüsse zu erzielen.
M	Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen	Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme		
218-2019	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Im Kanton ist das nötige Fachwissen zum Einsatz von Käferholz im Wasserbau vorhanden. Käferholz kommt im Wasserbau auch bereits zum Einsatz. Aus technischen Gründen ist eine Steigerung des Einsatzes von solchem Holz jedoch nicht möglich. Schliesslich ist für anfangs 2021 eine Information an die Wasserbauträger über die Verwendung von Käferholz in Erarbeitung.
P	Einsatz von Käferholz im Wasserbau und Hochwasserschutz	Annahme		
227-2019	Freudiger (Langenthal, SVP)	05.03.2020	31.12.2022	Am 3. November 2020 wurde die Urkunde zur Widmung des Schlosses an die Stiftung Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern und die Gründer der Stiftung unterzeichnet. Die Urkunde muss unter anderem noch durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Grundbucheintrag und somit der Eigentumsübergang ist für Sommer 2021 geplant.
M	Schloss Aarwangen: Chance für ein Wahrzeichen von historischer Bedeutung nutzen, statt Leerstand verwalten	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat		
246-2019	Stucki (Stettlen, glp)	05.03.2020	31.12.2022	Mit der Anwendung und Umsetzung der Forderungen von Minergie-ECO, den Merkblättern ökologisch Bauen von eco-bau und der Trennung der Bauteile nach dem Prinzip der Systemtrennung hat die Umsetzung der Forderungen der Motion bereits einen hohen Erfüllungsgrad erreicht.
M	Baustroffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Ablehnung		
250-2019	Graf (Interlaken, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Die Umsetzung des Anliegens soll im Rahmen der Revision des Strassengesetzes aufgenommen werden. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden gestartet. Inkrafttreten des revidierten Strassengesetzes ist für das Jahr 2023 zu erwarten.
M	Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	Annahme		
253-2019	Kohler (Meiringen, Grüne)	05.03.2020	31.12.2022	Der Kanton prüft derzeit gemeinsam mit dem Libero-Tarifverbund und der SBB Sparbillette. Dazu wurden im Jahr 2020 zwei Möglichkeiten dargestellt: Einerseits das bekannte Sparbillett mit Streckengültigkeit, welches im Verbund aber ein neues Billett darstellen würde und somit die Komplexität des Tarifsystems für die Nutzenden erhöhen würde, andererseits ein Sparbillett mit Zonengültigkeit. Ein Sparbillett mit Zonengültigkeit wäre eine kundenfreundliche Neuentwicklung, die aber längerer Vorbereitungsarbeiten bedarf.
P	Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	Annahme		
272-2019	Graf-Rudolf (Belp, Grüne)	08.06.2020	31.12.2022	Die Baustoffuntersuchung bei 130 kantonalen Liegenschaften wurde im 2020 gestartet und erste Gebäude untersucht. Das Projekt wird im Jahr 2021 weitergeführt.
M	Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften	Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung		
276-2019	BaK (Klausen, Bern)	05.03.2020	31.12.2022	Das AGG Immobilienmanagement überarbeitet aktuell die kantonalen Flächenstandards für Büroflächen. Mit dieser Überarbeitung soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt und das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat zu verabschieden. Die BaK wird im Anschluss informiert.
M	Richtwerte auf Raumbedarf überarbeiten	Annahme		
277-2019	Riem (Iffwil, BDP)	08.06.2020	31.12.2022	Mit der aktuell laufenden Überarbeitung der kantonalen Flächenstandards durch das AGG Immobilienmanagement soll der RRB 3238 vom 8. September 1993 ersetzt und das Flächenmanagement über Benchmark gesteuert werden. Es ist geplant, die neuen Flächenstandards im März 2021 durch den Regierungsrat verabschieden zu lassen.
M	Kantonale Bauten - Wunschkonzept der Nutzer?	Annahme		
279-2019	Mentha (Liebefeld, SP)	05.03.2020	31.12.2022	Arbeiten zu vertieften Abklärungen sind von der Verwaltung aufgenommen worden.
M	Fussgänger-Passierelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleis 49/50) im Bahnhof Bern	Annahme		

282-2019 M	Wenger (Spiez, EVP) Holzbauweise beim Tragwerk des BFH-Campus Biel-Bienne durchsetzen	08.06.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2022	<p>Zu Ziffer 1: Die Vorgabe zur Anwendung des Baustoffs Holz war bereits Bestandteil des Wettbewerbsprogramms und wurde unverändert in das Projektpflichtenheft übernommen. In der Projektierung werden die Möglichkeiten zur Umsetzung im Detail geklärt und realisiert.</p> <p>Zu Ziffer 2: Ein kompletter Holzbau bei diesem Projekt wird aufgrund der spezifischen Nutzervorgaben und den baurechtlichen Vorschriften nicht realisierbar sein. Der Baustoff Holz wird jedoch überall da eingesetzt, wo die Anforderungen aus Baukonstruktion und Erfüllung der Nutzeranforderungen gewährleistet sind, die baurechtlichen Vorgaben eingehalten werden können und die Anwendung wirtschaftlich ist. In der laufenden Phase der Kostenreduzierung werden alle relevanten Bauteile dahingehend geprüft.</p> <p>Zu Ziffer 3: Die Fachleute der Firma Holzprojekt Renggli als Spezialisten im Holzbau sind seit Projektierungsbeginn (nach dem Wettbewerb) als Mitglied des Generalplanerteams verpflichtet.</p>
285-2019 M	Spieser-Niess (Zweismimen, SVP) Verbesserung der Verkehrssituation für die Pendler zwischen Spiez und Interlaken Ost mit Anpassung über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperiode 2022-2025 bzw. mit einer ersten Korrektur des geplanten Angebots 2018-2021	08.06.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen bezüglich Perron für einen Fernverkehrshalt sind aufgenommen worden und weit fortgeschritten.
301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich beispielsweise aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft. Aufgrund eines Vorstosses eines privaten Investors konnten im Jahr 2020 keine Photovoltaikanlagen auf kantonalen Liegenschaften realisiert werden.
303-2019 P	BDP (Riem, Iffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort erläutert hat, hatte die BVD in den vergangenen Jahren eine gute Budgetausschöpfung erzielt. Die BVD ist im Sinne einer Daueraufgabe bestrebt, die Budgetausschöpfung weiter zu verbessern und hat deshalb zusätzliche Massnahmen umgesetzt, wie den Grundsatz einer zeitlich realistischen Planung, die Reduktion von Reserven und den Einbau von eigenen Erfahrungswerten für den Zeitpunkt der Budgetierung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen. Der Effekt dieser Massnahmen wirkt erst für die zukünftigen Jahresrechnungen. Zudem fallen Sondereffekte durch die Einführung von HRM2/IPSAS für die zukünftigen Jahresrechnungen weg. Betreffend die Optimierung der Organisation und der Arbeitsabläufe innerhalb des AGG ist ein extern begleitetes Projekt im Gange. Bei Vorliegen der Feststellungen aus diesem Projekt werden zusammen mit dem neuen Amtsleiter notwendige Massnahmen bestimmt und umgesetzt.
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	<p>Mit einem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) soll aufgezeigt werden, dass – durch eine Mehrfachnutzung der geplanten Parkplätze – das Parkplatzangebot für die Mitarbeitenden zusätzlich erhöht werden kann. Das Dokument wird zurzeit in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei erarbeitet.</p> <p>Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Demzufolge dürfen Aufträge nicht so ausgeschrieben werden, dass potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausgeschlossen sind. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/WTO demnach nicht zulässig, weil sie die Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden nicht gewährleisten würde.</p>
015-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	03.09.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Motion zielt auf Vorgaben für die Landwirtschaft in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet.
026-2020 M	FDP (Moser, Biel) Elektrobus-Strategie	04.06.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Überlegungen werden dem Grossen Rat im Rahmen des Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2022 – 2025 zur Kenntnis gebracht.

029-2020 M	Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die entsprechenden Gespräche und Abklärungen sind im Gange. Die BVD hat mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 das ASTRA gebeten, eine Tunnellösung zu prüfen. Das ASTRA hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 mitgeteilt, dass es dieses Anliegen als wenig zielführend beurteilt, zeigt sich jedoch offen, die Sachlage mit dem Kanton zu diskutieren.
030-2020 M	von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	04.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD hat die Projektskizzen der interessierten Städte Bern und Biel/Bienne fristgerecht beim ASTRA zur Prüfung eingereicht und begleitet die weiteren Arbeiten des Bundes.
031-2020 M	Gasser (Bévilard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	09.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird durch die BVD in die aktuellen Diskussionen und Planungen zum Bahnangebot eingebracht.
035-2020 M	Stampfli (Bern, SP) Pop-up-Bar Peter Flamingo auf der Einsteinterrasse ermöglichen	08.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD steht mit den Veranstaltern von Peter Flamingo in Kontakt, um fürs Jahr 2021 eine alternative Lösung zu finden. Untersucht werden aktuell Standorte im Bereich der Parkterrasse und an der Wölflistrasse.
040-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Der Taubenlochkreisel muss bleiben!	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hat den Behörden ihren Schlussbericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen am 7. Dezember 2020 überreicht. Die Behördendelegation hat daraufhin entschieden, die Empfehlungen umzusetzen, worauf der Kanton beim UVEK beantragt hat, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt. Diese wird auch eine alternative Linienführung für die Schliessung der Netzlücke in Biel prüfen. Im Vordergrund steht dabei ein Jura-Tunnel. Das weitere Vorgehen ist Taubenlochkreisel ist abhängig von diesen Abklärungen.
150-2020 M	Von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Berner Mobilität klimafreundlich umbauen – Moratorium für den Ausbau von zusätzlichen Strassenkapazitäten	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne)	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020 Annahme	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
209-2020 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Bessere Lüftung in Sporthallen	30.11.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

249-2020	Wandfluh (SVP, Kandergrund)	1.12.2020	31.12.2022	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
M	Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	Annahme		
Sicherheitsdirektion (SID)				
130-2017	Rudin (Lyss, glp)	24.01.2018	31.12.2021	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird.
M	Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	Annahme		
166-2018	SiK (Moser, Landiswil)	12.06.2019	31.12.2021	Eine Situationsanalyse wurde gemacht. Die politische Beurteilung ist für das Jahr 2021 vorgesehen.
M	Interkantonale Polizeischule Hitzkirch: Finanzielle Verpflichtungen und Vertragsdauer	Annahme		
182-2018	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)	12.03.2019	31.12.2021	Die Umsetzung läuft und ist auf Kurs. Es ist geplant, den Regierungsrat im Jahr 2021 über die Ergebnisse der Analyse zu orientieren und mit möglichen weiteren Umsetzungsschritten zu befassen.
M	Istanbul-Konvention – Kantonal Analyse und Umsetzung	Annahme		
190-2018	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	12.03.2019	31.12.2021	Im «Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 – 2023» zur Energiestrategie 2006 wurde die neue Massnahme 20-13 aufgenommen, mit dem Ziel, die kantonalen Gebäude bestmöglich mit der notwendigen Ladeinfrastruktur für e-Mobilität auszurüsten. Die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG wurde zur Umsetzung dieser Massnahme hinsichtlich des Punkts «Elektro-Mobilität» angepasst. Entsprechend schreitet der Ausbau der Ladestationen bei kantonalen Immobilien nun gut und schrittweise voran. Die Umsetzung von Ziffer 4 geht mit der Berichterstattung 2020 von der SID an das AGG der BVD über.
M	E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	Punktweise beschlossen Ziffer 4: Annahme als Postulat		
252-2018	Graber (La Neuveville, SVP)	13.03.2019	31.12.2021	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wird Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles, Ziffer 2 wird abgeschrieben. Es werden anderweitige Nutzungsmöglichkeiten in Prêles sowie Alternativstandorte für die Unterbringung von weggewiesenen Asylsuchenden geprüft. Die Umsetzung von Ziffer 3 geht mit der Berichterstattung 2020 von der SID an das AGG der BVD über.
M	An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		
279-2018	Kullmann (Hilterfingen, EDU)	11.09.2019	31.12.2021	Das Anliegen aus Ziffer 3 soll primär in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen wurde und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird. Die Thematik Sharing ist im Umsetzungsbericht Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr in die Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons aufgenommen worden und kann als erfüllt betrachtet werden.
M	Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können	Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme		
126-2019	Stucki (Stettlen, glp)	11.03.2020	31.12.2022	Die Umsetzung des Motionsanliegens in drei Punkten (1.) Schaffung gesetzlicher Grundlage zur statistischen Erfassung LGBTI-feindlicher Gewalt, 2.) Auswahl von Tools zur Auswertung und Veröffentlichung der erfassten Daten und 3.) Schulungsbedarf der Justiz- und Polizeibehörden im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt) wird derzeit geprüft.
M	LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	Annahme		
155-2019	Grimm (Burgdorf, glp)	11.03.2020	31.12.2022	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision der kantonalen Zivilstandsverordnung angegangen. Entsprechend der Nachfrage werden in den externen Traulokalen ab 2022 mehr Termine angeboten und das Angebot wird auf weitere Monate ausgedehnt. Parallel wird die Frage der Gebühren im Rahmen einer Revision der Zivilstandsgebührenverordnung auf Bundesebene angegangen. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wird sich im Frühjahr 2021 mit der Gebührenthematik im Zivilstandswesen befassen.
M	Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		
175-2019	Schneider (Biel, SVP)	11.03.2020	31.12.2022	Eine entsprechende Planung für den Ausbau der Verkehrspräventionstätigkeiten in der Oberstufe wurde in das Projekt Korpsbestandsaufstockung aufgenommen. Die entsprechenden Stellen sollen in den kommenden Etappen beantragt werden.
M	«Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	Annahme als Postulat		
299-2019	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	08.09.2020	31.12.2022	Die Verfügbarkeit von Daten von Fahrzeugen der Kantonsverwaltung sowie der Datenfluss zwischen Lieferant und dem Kanton sollen bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs, welche frühestens im Jahr 2021 geplant ist, überprüft werden.
M	Datensicherheit auch bei Motorfahrzeugen	Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat		

046-2020 M	Schneider (Biel, SVP) Die Bevölkerung auf Krisenvorsorge sensibilisieren	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat ist bereit, dort Lücken zu schliessen, wo Handlungsbedarf besteht. So hat er namentlich im Sinn, die Bevölkerung auf das richtige Verhalten beim Aufsuchen von Notfalltreffpunkten aufmerksam zu machen. Der Zeitpunkt der Sensibilisierung hängt u.a. auch von der epidemiologischen Situation ab.
073-2020 M	Schilt (Utzen, SVP) Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die Sicherheitsdirektion beabsichtigt, das Anliegen formell-gesetzlich – mit einer Änderung des Einführungs-gesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) umzusetzen. Eine Behandlung durch den Grossen Rat in erster Lesung ist frühestens in der Wintersession 2021 möglich.
Finanzdirektion (FIN)				
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion wird im Rahmen der nächsten Revision des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) umgesetzt.
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
277-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 28.11.2018 Sichere Kommunikation und Datenaustausch	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung	31.12.2021	Ziffer 2: Die nationale Fachagentur <i>educa</i> stellt den Schulen seit September 2019 den datenschutzkonformen Kurzmitteilungendienst «Wire» zur Verfügung. Ziffer 3: Im geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG), über das der Grosse Rat 2021 beschliessen wird, regelt Art. 10 Abs. 3 die Aufbewahrung von Daten in der Schweiz. Das ebenfalls geplante Informationssicherheitsgesetz (KISG) wird zudem die Sicherheitsanforderungen an Software aktualisieren.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
023-2019 FM	FDP (Haas, Bern) vom 01.03.2019 Erhöhung der Nettoinvestitionen	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die ordentlichen Nettoinvestitionen betragen im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 zwischen CHF 374 Millionen (2020) und CHF 496 Millionen (2024), wobei im Jahr 2024 CHF 11,8 Millionen mit Mitteln aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert werden sollen. Im Jahr 2024 erreichen die ordentlichen Nettoinvestitionen somit ein Niveau von knapp unter CHF 500 Millionen. Allerdings können diese Investitionen aufgrund der finanzpolitischen Ausgangslage nicht aus eigener Kraft finanziert werden. Der Regierungsrat hatte im Planungsprozess 2019 eine Eventualplanung zu den ordentlichen Nettoinvestitionen erarbeitet und in diesem Zusammenhang eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung von grossen Investitionsvorhaben geprüft und sich unter anderem auch mit Standards im Hoch- und Tiefbau befasst. Die entsprechenden Ergebnisse wurden im Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 bis 2023 im Detail dargelegt. Zudem hatte die Finanzdirektion die zuständigen Kommissionen vorgängig über die Ergebnisse informiert. Wie im Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022j bis 2024 (Kapitel 2.7.2) aufgezeigt, wurde im Dialog zum Investitionsmehrbedarf zwischen einer Regierungsdelegation und den Präsidien der Finanzkommission sowie der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zudem vereinbart, dass der Regierungsrat Letztere bezüglich Projektverschiebungen und Verzicht auf bestimmte Projekte befassen wird.
042-2019 M	Köpfli (Bern, glp) vom 04.03.2019 Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt	03.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die geplanten Ausführungsbestimmungen zum neuen öffentlichen Beschaffungsrecht (IVöB 2019) werden Massnahmen vorsehen, um bei zukünftigen Beschaffungen allfällige Kartellschäden wirksam geltend machen zu können. Sie werden auch die Übermittlung von Daten über Zuschläge an die Wettbewerbskommission (WEKO) regeln. Das neue Recht tritt voraussichtlich im Herbst 2021 in Kraft.
107-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 22.03.2019 Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grossen Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.

110-2019 M	Stampfli (Bern, SP), vom 26.03.2019 Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
111-2019 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.03.2019 Erlass einer strategischen Regelung für die Salläre in staatlich beherrschten Unternehmen	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
163-2019 M	Hess (Bern, SVP), vom 11.06.2019 Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 einen umfassenden Bericht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen an den Grosse n Rat verabschiedet. Dieser wird den Bericht anlässlich der Frühlingssession 2021 zur Kenntnis nehmen.
215-2019 M	Tobler (Moutier, SVP) vom 02.09.2019 Reorganisation der Steuerverwaltung Moutier muss gestoppt werden	03.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Steuerverwaltung hat am 1. September 2020 zum aktuellen Stand informiert (vgl. auch Medienmitteilung). Demnach werden die beiden Regionen <i>Jura bernois</i> und <i>Seeland</i> ab dem 1. Januar 2022 als eine Region geführt, um Synergien besser zu nutzen. Auf diesen Termin hin übernimmt der aktuelle Leiter der Region <i>Seeland</i> die Leitung der neuen Region. Bereits jetzt widmet er sich den führungs- und systemtechnischen Aufbauarbeiten. An den beiden Standorten Biel und Moutier sowie an den Kundendienstleistungen wie den Schaltern für den persönlichen Kundenkontakt ändert nichts. Mit der neuen Organisation garantiert die Steuerverwaltung an beiden Standorten dieselben Dienstleistungen und stellt sicher, dass weiterhin kompetente Mitarbeitende auf Deutsch und Französisch Auskunft geben. Es werden keine Mitarbeitenden entlassen. Grund für die Anpassung und Verschlankung der Führungsstruktur der beiden Regionen sind der Grössenvergleich gegenüber den anderen Regionen sowie die bessere Steuerung und Nutzung der Sprachkompetenzen. Zudem trägt diese Anpassung zur Umsetzung der Planungs erklärungen Brönnimann bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung bei, in deren Rahmen die Steuerverwaltung bis Ende 2021 Stellen abbauen muss.
259-2019 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 umgesetzt. Er hat den Umfang der jeweiligen Steuerensenkungen wie folgt berücksichtigt: – Steueranlagensenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen. – Steueranlagensenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (die «Allgemeine Neubewertung 2020» verursacht Mehrerträge im Umfang von ebenfalls CHF 45 Millionen, so dass diese Anlagensenkung haushaltsneutral ausfällt). – Steueranlagensenkung bei den natürlichen Personen ab 2022: CHF 40 Millionen. Im Gegenzug enthält das Zahlenwerk ab dem AFP 2022 eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang, so dass auch diese Steueranlagensenkung haushaltsneutral ausfällt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2020 die beiden Steueranlagensenkungen per 2021 beschlossen. Noch nicht verabschiedet ist eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern und eine Steueranlagensenkung ab 2022 im gleichen Umfang.
267-2019 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 24.11.2019 Auflösung von Fonds zur Deckung von Finanzierungslücken in der Investitionsrechnung	10.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Ein erster Austausch zwischen der Finanzkommission und der Finanzdirektion über die Verwendung nicht mehr benötigter Fondsguthaben hat stattgefunden. Die Finanzdirektion wird den Regierungsrat mit einem Geschäft für eine entsprechende Gesetzesrevision befassen. Bei der Erarbeitung der Vorlage wird ein enger Austausch mit der Finanzkommission angestrebt.
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich Grundstückgewinnsteuer ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Zum Zeitplan der Verwirklichung können zum heutigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Aussagen gemacht werden.
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hat Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen.
063-2020 M	Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftsteuer	26.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	«Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)				
110-2016	Saxer (Gümligen/FDP)	25.01.2017	31.12.2021	Die Abteilung Naturförderung des Amts für Landwirtschaft und Natur arbeitet an der Umsetzung des Sachplans Biodiversität. Die unbestrittene Forderung der Motion soll im Zuge der daraus resultierenden Überarbeitung der kantonalen Naturschutzgesetzgebung (NSchG; BSG 426.11) umgesetzt werden. Aufgrund der noch nicht abschliessend festgelegten Änderungen ist mit Verzögerungen bei der Umsetzung zu rechnen.
M	Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	Annahme		
123-2018	Lanz (Thun, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Ein externer Auftrag zur Erarbeitung der Grundlagen wurde vergeben. Corona bedingt kommt es bei den weiteren Arbeiten zu Verzögerungen.
M	Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Motion Punkt 2: Annahme als Motion Punkt 3: Annahme als Postulat		
129-2018	Hess (Bern, SVP)	07.03.2019	31.12.2021	Die Umsetzung von Ziffer 2 der Motion wird im Rahmen des aktuell gültigen Gastgewerbesetzes geprüft.
M	Polizeistunde abschaffen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme		
162-2018	Imboden (Bern, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Die verbindlichen Etappenziele und notwendigen Gesetzesänderungen werden im Rahmen der Massnahmenplanung zur Energiestrategie für die nächste Umsetzungsperiode 2020-2023 erarbeitet. Die Berichterstattung zur Energiestrategie inkl. Massnahmenplanung 2020-2023 wird voraussichtlich in der Frühjahrsession 2021 im Grossen Rat beraten.
M	Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	Annahme		
204-2018	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	06.03.2019	31.12.2021	Aktuell fördert der Kanton öffentlich zugängliche Ladestationen bei KMU sowie Ladestationen von elektrifizierten Buslinien. Gemäss den Bedingungen des kantonalen Förderprogrammes sind diese förderberechtigt, sofern sie ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Schnellladestationen entlang touristisch vermarkteter Velorouten demnächst prüfen.
M	Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	Punktweise beschlossen Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat		
011-2019	BAK (Klauser, Bern)	05.12.2019	31.12.2021	Erste grundsätzliche Überlegungen und Arbeiten wurden vorgenommen. Corona bedingt kommt es bei den weiteren Arbeiten zu Verzögerungen.
M	Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	Annahme als Postulat		
021-2019	BDP (Frutiger, Oberhofen)	10.09.2019	31.12.2021	Die Einführung einer Umweltabgabe für den 1 zu 1 Ersatz der bestehenden Öl-Heizungen wird im Rahmen der bevorstehenden Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes im 2021 geprüft.
M	Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Ablehnung		
039-2019	Ammann (Bern, AL)	10.09.2019	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AJE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie eine directionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre.
M	Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen		
045-2019	Stampfli (Bern, SP)	10.09.2019	31.12.2021	Mögliche Massnahmen in den genannten Bereichen werden erarbeitet und fliessen in die Berichterstattung und Massnahmenplanung zur Energiestrategie ein. Das Geschäft wurde in die Frühlingssession 2021 verschoben.
M	Energiestrategie jetzt umsetzen!	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme als Postulat		

051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat steht mit der BKW in Kontakt und hat sich im Rahmen der strategischen Führungsgespräche erneut für die Realisierung des Wasserkraftprojekts Trift ausgesprochen. Derzeit läuft das Konzessionsverfahren. Derweil hat der Bund eine Änderung der Energieförderungsverordnung verabschiedet, wonach Grosswasserkraftanlagen, die ihre Speicherkapazitäten um mindestens 10 GWh ausbauen, von höheren maximalen Investitionsbeiträgen profitieren. Dadurch kann das Projekt zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten.
059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Ein konkretes Umsetzungskonzept sowie ein Fahrplan zur Realisierung einer GIS-basierten Energiestatistik werden im Jahr 2021 erarbeitet.
063-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente	09.12.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: zurückgezogen Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: Annahme ohne gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Die Gemeinden werden weiterhin in die Revision der Wildtierschutzverordnung einbezogen. Für die anstehende dritte Tranche ist eine Vorinformation der betroffenen Gemeinden geplant. Im Weiteren wird die Optimierung des Informations- und Kommunikationsflusses während des gesamten Vorgehens angestrebt.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat das jährliche Budget im Rahmen der Finanzplanung und in Abhängigkeit der Anzahl Gesuche um CHF 2 Mio. zu erhöhen. Mit gezielten Schulungsmassnahmen wurde zudem im 2020 das Wissen der GEAK-Experten gestärkt. Gleichzeitig unterstützt der Kanton das nationale Programm «erneuerbar heizen», welches durch Energie-Schweiz Anfang 2020 lanciert wurde. Dabei werden Installateure gezielt geschult, Hauseigentümer beim Ersatz ihrer fossilen Heizung hin zu einem erneuerbaren System zu beraten. Das kantonale Förderprogramm unterstützt die Beratung des Hauseigentümers mit einem Pauschalbetrag. Damit ist Punkt 2 der Motion erfüllt.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Verlauf des Jahres 2020 hat sich geklärt, dass der Bund sich nicht - wie ursprünglich angenommen - an einem Berner Projekt für ein nationales Zentrum für Cybersicherheit beteiligen wird. Zudem haben die Diskussionen mit den beiden ETH gezeigt, dass ein angepasstes Projekt geprüft werden soll, das den Schwerpunkt auf das Thema BELEARN legt und ergänzend prüft, welche Forschungsaktivitäten betr. Cybersicherheit am Standort Bern im nationalen Verbund am meisten Sinn machen. Unter Einbezug EPFL und der relevanten Berner Partner (namentlich Unibe und BFH) wird ein Berner Projekt geprüft.
113-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am in der Motion geforderten Bericht wurden 2020 so vorangetrieben, dass der Regierungsrat diesen voraussichtlich Anfang 2021 zuhanden der Frühlingssession 2021 verabschieden kann.
151-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	03.03.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Integration des Themas Grundwasserschutz in die neue Generation der Regionalen Waldplanungen (RWP) wurde geprüft. Als Resultat wird das Thema ein entsprechendes Themenblatt erhalten. Die Informationen aus den Projekten «ALPEAU» und «je filtre tu bois» wurden geprüft. Über eine Anpassung des kantonalen Merkblattes und der Entschädigungsansprüche wird allerdings erst bei Vorliegen der Vollzugshilfe des BAFU definitiv entschieden. Da bisher die BAFU Vollzugshilfe «Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluff-Grundwasserleitern» noch nicht vorliegt, konnte die Prüfung noch nicht gestartet werden.
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Für die Umsetzung der Motion wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese soll aus je einem Vertreter DIJ, BKD, GSI und WEU sowie der Lungenliga und des Verbands Bernischer Gemeinden bestehen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, einen konsolidierten Bericht mit Varianten zur Umsetzung der Motion zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe soll im ersten Quartal 2021 konstituiert werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Im Rahmen des vom Bund unterstützten Innovationsprojektes «Ökologische Infrastruktur» der Kantone Aargau, Zürich und Bern werden Vorschläge für die Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet erarbeitet.

212-2019 M	SVP (Schilt, Utzigen) Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!	09.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Es wird geprüft, inwieweit konkrete Ziele für die Holznutzung im Masterplan Klima integriert werden können. Um eine Optimierung der heutigen Biomassennutzung zu erreichen, muss geklärt werden, welche räumlichen Potenziale verfügbar wären und welche Systeme aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das Projekt " Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion" des AUE, welches im Rahmen der Wyss Academy for Nature 2021 gestartet wird.
219-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Klar geregelte BKW-Vergütungen und ein klar definierter Zweckartikel	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung Punkt 2: zurückgezogen Punkt 3: zurückgezogen Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Überprüfung des Zweckartikels erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des in der Motion Lanz (113-2019) geforderten Berichts. Der Regierungsrat wird den Bericht voraussichtlich Anfang 2021 zuhanden der Frühlingssession 2021 verabschieden.
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen des Projekts «Waldbiodiversität 2030» werden im Jahr 2021 die Instrumente zur Förderung von Naturschutzleistungen überprüft und allenfalls überarbeitet. Wichtige Abgeltungen sollen angepasst und die Kredite erhöht werden. Die Kommunikation zur Sensibilisierung im Themenbereich Biodiversität wird verbessert. Der SFB hat im Jahr 2017 das Ziel bestätigt, 10 % der kantonalen Wälder als Waldreserve auszuscheiden. Aktuell sind Waldreservate in Diskussion bzw. in Planung. Die Kommunikation zu den Naturschutzleistungen wird intensiviert.
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2022	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wird ein Vorschlag zur Umsetzung einer kantonalen Neobiotenstrategie vorgelegt werden. Die Arbeiten wurden im Sommer 2020 aufgenommen und werden voraussichtlich 2022 abgeschlossen.
292-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist ein Aktiver Akteur	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Im nächsten Nachhaltigkeitsbericht des Kantons, der im Frühling 2022 erscheinen soll, werden die Agenda 2030 der UNO und die 17 Sustainable development goals (SDG) berücksichtigt. In den nächsten Jahren wird der Regierungsrat prüfen, ob bzw. welche zusätzliche Massnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 nötig sind.
296-2019 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) Nachtzüge statt Ferienflüge zugunsten des Berner Tourismus!	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Es liegt weiterhin kein Bauprogramm der Flughafen Bern AG vor, weshalb bisher weder eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet, noch Zahlungen geleistet wurden. Eine Umwidmung des vom Grossen Rat genehmigten Objektkredits ist aus finanzrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Mit der SBB haben Gespräche bezüglich einem Angebot an Nachtzügen ab Bern stattgefunden. Eine Rechtsgrundlage für eine Beteiligung des Kantons an einem Nachtzugsangebot existiert jedoch nicht.
300-2019 M	Klauser (Bern, Grüne) Kantonale Hoheit behalten im Bereich Energie und Gebäude	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat der zuständigen Direktion WEU den Auftrag erteilt, eine Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEng) vorzulegen, um einerseits die MuKE 2014 umzusetzen und andererseits von den CO2-Grenzwerten des Bundes ab 2023 befreit zu bleiben.
004-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Unterstützung der Skiweltcuprennen in Adelboden und Wengen	08.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Amt für Wirtschaft steht in regem und konstruktivem Kontakt mit den Organisationskomitees der beiden Skiweltcuprennen. Im Hinblick auf die nächsten stattfindenden Rennen sollen die notwendigen Entscheide und Beschlüsse vorliegen.

126-2020 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Forstschutzmassnahmen und Schutzwaldpflege sicherstellen	08.09.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme Punkt 3a: Annahme Punkt 3b: Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Nutzen des Instruments gemäss Ziffer 1 wird zusammen mit den Berner Waldbesitzern geprüft. Die Vorbereitungen zur Sicherstellung der finanziellen Mittel für die Schutzwaldpflege und den Forstschutz im Käferbekämpfungsgebiet gemäss Ziffer 2 und 3a laufen. Die finanziellen Mittel für die Ausführung der Forstschutzmassnahmen im Jahr 2020 wurden bereitgestellt. Die Fortsetzung der Massnahmen ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets werden im Rahmen einer Task Force geprüft (3b).
134-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Mittels Kantonsbeitrag im Energiejournal für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurde die breite Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz informiert. Gleichzeitig wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms sowohl die Impuls-Beratung "erneuerbar heizen" sowie der konkrete Umstieg von Öl-Heizungen auf zukunftsfähige Systeme mit erneuerbaren Energien finanziell unterstützt. Für 2021 sind öffentliche Veranstaltungen zum Thema Energie und Klima vorgesehen.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Grundlagen geschaffen, um die Forderungen der Motion umzusetzen. Auf dieser Basis werden die Tarife für die Leistungsschädigungen für alle Institutionen harmonisiert und standardisiert sowie die fachlichen Anforderungen für die Betreuung im stationären und im ambulanten Bereich definiert werden (Umsetzung auf Verordnungsstufe). Die Vernehmlassung zum BLG wurde Ende Oktober 2020 abgeschlossen. Das Gesetz soll voraussichtlich auf 1.01.2023 in Kraft treten.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlansätze in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Szeptembersession 2019 wurde die M 131-2019 Krähnbühl (Unterlangenegg, SVP) überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffern 2 – 4: Annahme als Postulat Ziffern 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 bis 4 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GSI, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. In der Szeptembersession 2019 wurde die M 131-2019 Krähnbühl (Unterlangenegg, SVP) überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
109-2015 M	EVP (Schnegg, Lyss) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Der Familienbericht wird derzeit finalisiert und soll im Jahr 2021 publiziert werden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) umgesetzt.
090-2017 FM	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. wurde in der Märzsession 2019 vom Grosse n Rat genehmigt. Der dreijährige Modellversuch konnte im Herbst 2019 gestartet werden. Der Schlussbericht wird im Jahr 2022 erstellt werden.

137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwer- kranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzei- tige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzei- tige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten führt die GSI einen dreijährigen Modellversuch durch, welcher im Herbst 2019 startete. Ziffer 4: Eine nationale Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Parallel dazu prüft die GSI, ob im Kanton Bern für spezifische Zielgruppen ein ungedeckter Bedarf besteht. Ziffer 5: Der Regierungsrat prüft, ob ein Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angebote im stationären Langzeitbereich besteht und wie diese Leistungen allenfalls abgegolten werden könnten. Ziffer 6: Der Regierungsrat wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten.
060-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Arbeiterfahrung in sozialen Einrichtungen aufwerten	04.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Da ab Januar 2022 die DIJ für den stationären Kinder- und Jugendbereich zuständig sein wird, wird das Postulat in Zusammenarbeit mit der DIJ geprüft. Ein erster Austausch mit der DIJ und der IVSE-Verbindungsstelle ist erfolgt und wird ausgewertet. Die gesetzlichen Grundlagen müssen noch abschliessend geprüft werden (IVSE, Vorgaben des Bundesamtes für Justiz, Pflegekinderverordnung).
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Neben den bestehenden Massnahmen zur Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern werden mit der Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention" basierend auf der Gesundheitsstrategie, weitere Massnahmen in diesem Bereich erarbeitet. Die Verabschiedung der Gesundheitsstrategie erfolgt in der Wintersession 2020.
070-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbetreuung verdienen mehr Lohn und mehr Respekt!	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2021	Erste Minimalanforderungen wurden im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause geprüft: Im Rahmen der Verhandlungen zum Leistungsvertrag ambulante Pflege 2021 wurde die Verpflichtung der Leistungserbringenden zur Weitergabe der Entschädigung des Lohnsummenwachstums und des Weges an die Mitarbeitenden aufgenommen.
072-2019 M	Schönenberger Gabi (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Gemäss Antwort des RR, und entsprechend den vom RR vorgegebenen Rahmenbedingungen, wird die GSI den Finanzierungsantrag des Institutes sobald eingereicht, prüfen und dem finanzkompetenten Organ zur Bewilligung vorlegen. Im Budget der GSI wurden die erforderlichen Gelder zusätzlich eingegeben. Das KAZA prüfte im Oktober 2020 Entwürfe des Projekt-Antrags.
114-2019 M	Heyer Virginie (Perrefitte, FDP), Keine Psychiatrie in Moutier	03.09.2019 Ziffer 1.: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Frühjahr 2020 nahm der Regierungsrat den Schlussbericht interkantonalen Arbeitsgruppe und ihre Empfehlungen für die künftige Nutzung des Spitals Moutier zur Kenntnis. Im Schlussbericht wird vorgeschlagen, am Spital in Moutier neben psychiatrischen Betten weiterhin ein Akutsomatisches Angebot aufrechtzuerhalten. Dies wurde vom Verwaltungsrat so beantragt und wird vom Berner Regierungsrat unterstützt. Mit dem Verkauf von Anteilen der Hôpital du Jura bernois SA an die Swiss Medical Network, wurden Voraussetzungen geschaffen, um ein koordiniertes qualitativ hochstehendes Angebot aufzubauen. Bezüglich Aufbau einer psychiatrischen Notfallversorgung in der Region Biel wird von der Psychiatriezentrum Münsingen AG in Kooperation mit der Hôpital du Jura bernois SA und den niedergelassenen Psychiatern ein Projekt vorangetrieben. Parallel dazu wurde von der PZM AG am Standort der Spitalzentrum Biel AG ein psychiatrisches Ambulatorium eingerichtet, welches auch den Konsiliar- und Liaisondienst sicherstellt. Der Aufbau einer Bettenstation soll ab 2021 erfolgen.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integration von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die GSI wird im Rahmen der laufenden Projekte im Arbeitsintegrationsbereich Optimierungen zur Förderung der Integration von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen erarbeiten.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die GSI hat den Dialog mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) betreffend die konkrete Ausgestaltung eines Selbstbehaltsmodells aufgenommen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem VBG definiert: ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG wurde beschlossen.

135-2019 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura	04.09.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: Ablehnung als Postulat Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Der Verwaltungsrat der Spitalzentrum Biel AG hat sich für ein Neubauprojekt in der Ebene ausgesprochen. Die GSI unterstützt diesen Entscheid mit Überzeugung. Zurzeit ist ein Antrag an den Grossen Rat betreffend die Sprechung eines Beitrages an den Neubau bei der GSI in Arbeit.
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	31.12.2022	Es wurde 2020 ein Projekt «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» (NFFS) gestartet. Die Initialisierungsphase ist abgeschlossen. Derzeit wird der Projektauftrag inkl. eine Anforderungserhebung durch die Programmleitung erarbeitet.
161-2019 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	04.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung wegen COVID-19 konnte mit der Prüfung des Postulats noch nicht begonnen werden.
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2022	Einige Anliegen des Motionärs werden im Zuge laufender Projekte erledigt werden können (z.B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem).
192-2019 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	In einem Spitalbericht wird in einer Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft aufgezeigt, welche Chancen und Risiken für den Kanton Bern aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonebene sowie der laufenden Entwicklungen (Trends) bestehen und mit welchen Massnahmen die bernische Spitallandschaft angepasst werden müsste, um eine funktionierende, wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartezeit für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Ein Konzept für ein Interventionszentrum für die frühe Förderung bei Frühkindlichem Autismus ist in Erarbeitung. Ein Angebot für Kinder mit schwerem Autismus im Berner Jura ist in Planung und soll 2021 realisiert werden. Das Thema wird gemeinsam mit der BKD bearbeitet.
280-2019 M	Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2022	Ein Projekt zur Erarbeitung der Opferhilfe Strategie wurde 2020 gestartet. Die Vorbereitungsphase steht kurz vor dem Abschluss.
014-2020 M	Gerber Peter (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodell mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Gemäss Antwort des RR wurden bereits mehrere Anläufe gestartet, Konzepte mit APN zu evaluieren. Der Kanton beteiligt sich ausserdem im Rahmen des Praxisassistentenprogramms massgeblich an der Förderung der hausärztlichen Tätigkeit. Weitere Massnahmen werden geprüft.
018-2020 M	Veglio (Zollikofen, SP) Qualität in Berner Kitas sichern!	25.11.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen der Motionärin werden im Rahmen des neuen Aufsichts- und Bewilligungskonzept für die Kindertagesstätten im Kanton Bern aufgenommen, welches die GSI zurzeit erarbeitet.

023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen dieser Motion werden im Rahmen der Gesundheitsstrategie umgesetzt. Verabschiedung der Gesundheitsstrategie in der Wintersession 2020 mit anschliessender Erarbeitung der Teilstrategie "Gesundheitsförderung & Prävention".
028-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Kanton als Cannabiskonsumverhüter überfordert	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen des Motionärs wird ab 2021 geprüft.
070-2020 M	De Meuron (Thun, Grüne) Die Regionalspitalplanung und somit versorgungsrelevante Spitäler gehören in die öffentliche Hand!	Verschoben Sommer session 2021	31.12.2022	Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit einer Revision des Spitalversorgungsgesetzes die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, die bei Regionalspitalern einen Verkauf der Aktienmehrheit ausschliessen. Der Vorstoss soll zusammen mit dem Bericht des RR zur Umsetzung der M 192-2020 <i>Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat</i> beraten werden (gemäss Geschäftsplanung: Sommersession 2021)
092-2020 M	Knöpfli Michael (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen			Der Regierungsrat beantragt die Annahme als Postulat. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben
137-2020 M	Kullmann Samuel (Thun, EDU) Ein starkes Immunsystem und optimale Vitamin-D-Versorgung zur COVID-19-Prävention			Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben.
141-2020 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der Opferhilfe strategie für den Kanton Bern geprüft, welche die GSI zurzeit erarbeitet.
216-2020	Ritter Michael (Burgdorf, glp), Schlatter Carlo (Thun, SVP) Förderung von Grippeimpfungen im Kanton Bern			Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung. Die Behandlung des Vorstosses wurde auf Antrag des Büros des Grossen Rates auf die Frühlingssession 2021 verschoben
217-2020 M	Zybach (Spiez, SP) Hohe Qualität der spitalexternen Leistungen im ganzen Kanton Bern!	25.11.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2022	Die Forderungen der Richtlinienmotion werden im Rahmen eines laufenden Projekts zur Pflegefinanzierung beraten.
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)				
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Ein Projekt zur Leseförderung ist gestartet und musste wegen der Coronavirus-Krise verlängert werden.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der Analyse, welche aufgrund des Postulats 028-2019 erarbeitet wird, geprüft werden.
094-2018 P	Gasser (Bévilard, PSA) Landschulwoche für alle	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert, hat sich aber wegen der Coronavirus-Krise verzögert.
111-2018 M	Wildhaber (Rubigen, SP) Finanzierung Lager und Ausflüge – Auserschulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung	12.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Kooperationen mit Dritten wurden aufgebaut. Die elektronische Plattform ist initiiert, hat sich aber wegen der Coronavirus-Krise verzögert.

257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Ziffer 1: Einweg-Lehrmittel existieren praktisch nur als Arbeitshefte. Ziel der Schulverlag Plus AG ist der wirkungsvolle Einsatz von neuen Technologien. Ziffer 2: Praktisch alle Lehrmittel haben in der Zwischenzeit digitale Teile. CD-ROMs werden aber nicht mehr verwendet. Ziffer 4: Der Regierungsrat ist dabei, die nötigen Prüfungen vorzunehmen und die Rahmenbedingungen zu setzen.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist in Erarbeitung.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Kommunikation an die Volksschulen ist in Erarbeitung.
158-2019 P	Imboden (Bern, Grüne) Zeit für mehr Professorinnen an der Universität Bern	10.03.2020 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Im neuen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität für die Jahre 2022-2025 sollen die vom Postulat formulierten Zielsetzungen bezüglich angemessene Vertretung der Geschlechter in Leitungs- und Lehraufgaben weiterverfolgt und wiederum Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgaben definiert werden.
268-2019 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Erweiterung des Obligatoriums für Fremdsprachenlehrmittel	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Lehrmittel in Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
270-2019 M	Ritter (Burgdorf, glp) Geordneter Ausstieg aus dem «Sprachbad»	10.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Fach Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
293-2019 M	SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) Für einen erfolgreichen Französischunterricht	08.09.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2022	In einer Expertengruppe werden die Fragen und Anliegen zum Fach Französisch aufgenommen, diskutiert und nach Lösungen gesucht.
194-2020 P	Walpoth (Bern, SP) Bildungs- und Teilhabepaket für Schülerinnen und Schüler sozial benachteiligter Familien	02.12.2020 Annahme	31.12.2022	In Bearbeitung

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022		Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Die von der Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) 2019 gemeinsam mit der Stadt Bern initiierte Plattform «Werkplatz Égalité» fördert den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität. Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitarbeit sind dabei ein wichtiges Thema. Gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der vermehrten Möglichkeit zu Homeoffice erleichtert der Kanton die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch für Teilzeitarbeit.	In Bearbeitung
		Unter dem Ziel 2 („Nationales Politikzentrum und digitale Transformation“) prüft der Regierungsrat weitere Massnahmen um die Wertschöpfung rund um ein Verwaltungs-Cluster zu steigern. Dabei sollen beispielsweise folgende Massnahmen geprüft werden: (a) Ausbau des Bildungsangebotes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Non-Profit-Organisationen (b) Stärkung des Bereichs der Diplomatie um internationale Organisationen und Konferenzen nach Bern zu bringen (c) verbesserte Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Lobby-Unternehmen und Organisationen in Bern.	Zusammen mit der Wirtschaftsdirektion hat die Staatskanzlei die in Bern angesiedelten Verbände und Organisationen systematisch erfasst, um eine gezielte Betreuung aufzubauen und damit die Rahmenbedingungen für die Interessensvertretungen zu verbessern. Für das diplomatische Corps wurde mit Bund und Stadt Bern ein spezielles Welcome-Desk aufgebaut, um damit besser auf die Bedürfnisse des im Kanton Bern wohnhaften Personals der Landesvertretungen eingehen zu können. Der Kanton Bern steht zudem in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Universität, um das Bildungsangebot im Bereich der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Ein Jahr nach Beginn der Umsetzung des Berichts der Expertenkommission Zweisprachigkeit fällt die erste Bilanz positiv aus. Der Regierungsrat stellt in den meisten der zehn betroffenen Bereiche Fortschritte fest. Es gibt jedoch noch viele offene Baustellen, und bei einigen Projekten kam es vor allem wegen der Corona-Krise zu Verzögerungen.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis.		
Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)		Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		

		<p>2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonalen Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)</p>	<p>Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Gené wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Vertriebsbetriebs beschlossen: Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. 2021 sollen die Rechtsgrundlagen des Bundes angepasst werden. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Anfang 2021 mit der neuen Ausgangslage befassen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2023 stattfinden.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
		<p>3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)</p>	<p>Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016</p>	<p>20.03.2017</p>	<p>Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.</p>	<p>Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Hochschule lief unter erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Krise auch 2020 weiter. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit vorangeht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Gemeinsam wurde im Berichtsjahr im Rahmen der Forschungsrahmenprogramme der Europäischen Union «Horizon 2020» eine Projekteingabe gemacht, die leider nicht angenommen wurde. Die Zusammenarbeit soll auch im Jahr 2021 fortgesetzt werden mit dem Ziel, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Regulierungs-Checkliste:</p>	<p>3.6.2018</p>	<p>Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab: 1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel «Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise. 2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.</p>	<p>Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um. Die Arbeiten konnten infolge der Coronavirus-Krise nicht wie geplant vorangetrieben werden. Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor. Die Arbeiten konnten infolge der Coronavirus-Krise nicht wie geplant vorangetrieben werden.</p>	<p>In Bearbeitung In Bearbeitung</p>
<p>Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern</p>	<p>25.11.2019</p>	<p>1. Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen. 2. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel.</p>	<p>Die Anliegen fliessen in die Arbeiten zur Revision des Informationsgesetzes ein. Das Gesetz wird voraussichtlich Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet. Das revidierte Informationsgesetz, welches Ende 2021 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll, soll die gesetzliche Grundlage für eine Förderung von Keystone-SDA schaffen.</p>	<p>In Bearbeitung In Bearbeitung</p>

		3. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern.	Auch hier soll das Gesetz die entsprechende Grundlage schaffen. Im Sinne eines Pilotbetriebs startet die Staatskanzlei Anfang 2021 unter dem Titel «Bärn – c'est nous!» einen neuen Instagram-Kanal von jungen Leuten für junge Leute, die sich besonders für das politische und gesellschaftliche Leben im Kanton interessieren.	In Bearbeitung
		6. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.	Wird bei der Revision des Informationsgesetzes berücksichtigt.	In Bearbeitung
		7. Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.	Das zuständige Fachamt der Staatskanzlei hat seine Aktivitäten im Online-Bereich bereits verstärkt und bespielt die kantonalen Social-Media-Kanäle sehr intensiv zur Verstärkung der Medienkommunikation, aber auch losgelöst von der Tagesaktualität. Im Corona-Jahr wurde die extra zu diesem Zweck erstellte Homepage rund 15 Mio. Mal konsultiert. Die Corona-Homepage wird im Rahmen des Projekts newweb@be im Januar 2021 erneuert. Auf diesen Zeitpunkt hin startet KombE den zweisprachigen Jugendkanal «Bärn – c'est nous!» auf Instagram.	In Bearbeitung
Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019	1.a Der Regierungsrat erweitert die Delegation Digitale Verwaltung um mindestens ein weiteres Regierungsmitglied damit die dezentrale Umsetzung der Strategie sichergestellt wird.	Das Anliegen wurde umgesetzt. Die Regierungsdelegation Digitale Verwaltung hat sich Ende 2020 konstituiert. Mitglieder der Delegation sind drei Regierungsräte (Evi Allemann, Pierre Alain Schnegg, Beatrice Simon).	Erledigt
		1. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) wird vom Regierungsrat gewählt und erhält Einsitz in die Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV).	Das Anliegen wurde umgesetzt. Ende 2019 hat der Regierungsrat Roberto Capone zum Leiter der neu geschaffenen Geschäftsstelle Digitale Verwaltung der Staatskanzlei ernannt. Er hat seine Stelle Anfang Mai 2020 angetreten.	Erledigt
		2. Für die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung werden der Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) direktionsübergreifende Weisungsbefugnisse zugewiesen.	Entsprechende Befugnisse hat die GLDV nicht und sind im Gesetz über die Digitale Verwaltung auch nicht vorgesehen. Auch weiterhin sollen und müssen die Direktionen für die Umsetzung von Digitalisierungsprojekte in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich sein.	Erledigt
		3. Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.	Der Regierungsrat wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 eine Schwerpunktplanung mit rund 30 Digitalisierungsvorhaben verabschieden. Gestützt auf diese Planung wird er im Verlaufe des Jahres 2021 eine Übersicht erstellen, die aufzeigt, bei welchen Themen andere Kantone resp. der Bund bereits Standardlösungen einsetzen, die vom Kanton Bern übernommen werden könnten.	In Bearbeitung
		4. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung darf schlussendlich nicht zu einem Stellenwachstum in der Verwaltung führen.	Wie in der Strategie Digitale Verwaltung erläutert, führt die Umsetzung zu einem minimalen zusätzlichen Stellenbedarf. Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung besteht aus zwei Personen mit total 1.6 FTE. Innerhalb der Staatskanzlei wurde das Stellenwachstum teilweise kompensiert.	Erledigt
		5. Die Strategie Digitale Verwaltung berücksichtigt bei ihrer Umsetzung Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (z. B. für Rechenzentren und Server sowie Computerhardware).	Im Entwurf des Gesetzes über die Digitale Verwaltung werden zwei Ziele formuliert, die die Nachhaltigkeit explizit aufnehmen. Zum einen soll die Digitalisierung dank behörden- und staatsebenenübergreifender Zusammenarbeit nachhaltig erfolgen. Zum anderen sollen auch Daten nachhaltig bearbeitet werden. In Bezug auf die Energieeffizienz wird angeregt, diese Thematik in der Energiestrategie zu regeln. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich 2021 mit dem Gesetz befassen.	Erledigt
		6. Der unter Ziff. 10.4 erwähnte jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung (Controlling Bericht) wird der SAK und der FiKo jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.	Der Fortschritt der Umsetzung wird in einem Controlling-Bericht der GSK regelmässig zur Kenntnis gebracht. Der SAK und der FiKo wird dieser Bericht ebenfalls zur Verfügung gestellt.	In Bearbeitung

7. Bei der Umsetzung der Strategie wird Datenschutz und -sicherheit mit höchster Priorität behandelt.	Es ist vorgesehen, dass der Datenschutz und die Informationssicherheit jeweils als eigene Schwerpunktthemen in die Planung zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie aufgenommen werden. Der Regierungsrat wird die Planung voraussichtlich im ersten Quartal 2021 verabschieden.	Erledigt
8. Der Digitalisierungsprozess der Kantonsverwaltung darf auf keinen Fall dazu führen, dass für die Bevölkerung der Zugang zur Verwaltung über die traditionellen Kanäle, wie Telefon, Zahlungen via Einzahlungsschein, Ausfüllen von Formularen in Papierform usw., schwieriger und teurer wird.	Im Verkehr mit der Bevölkerung ist der digitale Kanal eine Ergänzung zu den bisherigen Kanälen. Natürliche Personen, die mit den Behörden nicht in einer beruflichen Tätigkeit verkehren oder Staatsbeiträge beantragen resp. empfangen, sind nicht zum digitalen Verkehr mit den Behörden verpflichtet. Die Leistungen müssen jedoch von allen genutzt werden können. Das Gesetz über die Digitale Verwaltung sieht einen entsprechenden Artikel zur digitalen Inklusion vor.	Erledigt
9. Der Regierungsrat sorgt bei seinem Vorhaben, die kantonalen Dienste, Leistungen und Beziehungen jeglicher Art zu digitalisieren, dafür, dass das E-Voting anders und separat behandelt wird, weil die Sicherheitsprobleme in diesem Bereich etwas anders gelagert sind als in den Verwaltungsstellen.	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen: Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. 2021 sollen die Rechtsgrundlagen des Bundes angepasst werden. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Anfang 2021 mit der neuen Ausgangslage befassen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2023 stattfinden.	Erledigt

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Der Grosse Rat hat die ICT-Rahmenkredite 2021-2023 der DIR/STA/JUS im Rahmen der Wintersession 2020 verabschiedet. Dem Kredit der DIJ können die verschiedenen Digitalisierungsvorhaben der nächsten drei Jahre – auch der genannten Ämter – entnommen werden. Die DIJ verfolgt damit die Zielsetzungen gemäss Engagement 2030 und der Strategie digitale Verwaltung des Regierungsrats. Der Regierungsrat will zudem die strategische Ausrichtung, Führung und Effizienz der Grundbuchämter stärken. Dazu soll künftig eine Amtsleitung mit gestärkter Stabsstelle die Führung der Grundbuchämter des Kantons Bern wahrnehmen. Die regionale Präsenz an den heutigen Standorten bleibt unverändert bestehen.	Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen. 2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Die im Controllingbericht ADT 2017 erwähnten Optimierungen sind erfolgt. Die Ergebnisse wurden dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 mit dem Controllingbericht ADT 2020 vorgelegt. Im Hinblick auf die Umsetzung der Planungserklärung wurden im Rahmen eines entsprechenden Drittauftrags das vorhandene Optimierungspotenzial evaluiert, Massnahmen geprüft und Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen gemacht. Die Ergebnisse liegen vor. Ein Austausch über ein Controlling im Bereich Umwelt hat mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE) stattgefunden.	Erledigt

		3	Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Ein Ampelsystem zu den vier Zielen des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wurde im Controllingbericht ADT 2020 aufgenommen. Der Controllingbericht ADT 2020 wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	Erledigt
		4	Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wurde mit dem Controllingbericht ADT 2020 umgesetzt. Der Controllingbericht ADT 2020 wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	Erledigt
		5	Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Zuständigkeiten der im Bereich ADT beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sind klar geregelt. Die bestehenden Schnittstellen bedingen, dass die Abläufe koordiniert und die Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungsstellen optimiert werden. Die dazu vorgenommenen Optimierungen wurden im Controllingbericht ADT 2020 dargestellt, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wurde.	Erledigt
		6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche in ihrem Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	5 zu Leitsatz 5a	An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird <u>grundsätzlich</u> festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regional-konferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, <u>dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen</u> . In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion ist zurzeit offen.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018	<u>Kontingent Fruchfolgeflächen (FFF) ist erfüllt</u> : Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt ab 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt.	In Bearbeitung

		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: <i>Seite 38, RPB 2018</i>	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden. 		
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Im Rahmen des «Kontaktgremiums Planung» wurden in einem intensiven Dialog mit dem Verband Bernische Gemeinden (VBG) alternative Ansätze für Verfahrensvereinfachungen und –straffungen diskutiert. Für die Umsetzung sind neben Optimierungen der Abläufe teilweise auch Erlassanpassungen nötig.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022	05.03.2019	Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen“.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau, weshalb ein entsprechendes Rahmengesetz erarbeitet werden soll, das sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und zu den Grundzügen der Organisation äussert. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019	Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)				
Wasserstrategie	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Anteilmässig wurden bisher Konzessionsgesuche im anvisierten Umfang eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings werden bei den gegenwärtigen Strompreisen nur Investitionsentscheide für neue Kraftwerke gefällt, für die Bundessubventionen zugesichert wurden.	laufend

Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	SAK (Jost), Planungserklärung 5: Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoir für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Die Aufgabe wurde in die Massnahmen 2017-22 zur Wasserstrategie 2010 aufgenommen. Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speichers in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Weiter werden die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert, insbesondere in Gebieten mit grossem Bewässerungsbedarf und erhöhtem Wasserknappheitsrisiko. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Fribourg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Grundlagen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.	In Bearbeitung
Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	Planungserklärung 1: Auf eine Befassung des Grossen Rates mit jährlichen Standberichten betreffend Hochwasserschutzmassnahmen zwischen Thun und Bern ist zu verzichten. Stattdessen soll die entsprechende Berichterstattung jährlich der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis gebracht werden.	Die Berichterstattung erfolgt ab dem Jahr 2021 an die Geschäftsprüfungskommission.	Erledigt
		Planungserklärung 2: Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: – Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung – Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		Planungserklärung 3: In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		Planungserklärung 4: Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Wird wie gefordert umgesetzt, soweit die Kosten beziffert werden können.	In Bearbeitung

Sicherheitsdirektion (SID)

Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle geprüft. Das BSFG wurde am 18.11.2020 vom Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.	erledigt
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das Thema wird anlässlich der Beratung des geplanten neuen kantonalen Sportförderungsgesetzes wieder aufgenommen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen vorläufig noch nicht einzuleiten. Das Thema wird anlässlich der Beratung des geplanten neuen kantonalen Sportförderungsgesetzes wiederaufgenommen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang, richtet sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019	Die Empfehlung der KKKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Auf das Anliegen soll im Sinne einer Sensibilisierung an einer nächsten Zusammenkunft der Justizdelegation des Regierungsrates mit der Justizleitung hingewiesen werden. Im Berichtsjahr konnte die Zusammenkunft aufgrund der Covid-Pandemie nicht stattfinden.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1. Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandserhöhung durch Kompensation abgebaut	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		3. Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung

		4. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		5. Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
		6. Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die POM informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 26. Oktober 2020, sichergestellt	In Bearbeitung
		7. Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radarüberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten laufen.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1. Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die POM die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2. Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigten Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		3. Der Regierungsrat setzt sich bei der nächsten Anpassung der Konkordatsvereinbarung dafür ein, dass analog der Polizeischule Hitzkirch und einigen Konkordaten im Schulbereich eine interkantonale parlamentarische Aufsicht geschaffen wird.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4. Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5. Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6. In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		7. Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8. Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung

		9. Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		10. Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11. Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12. Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommenssteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Das Anliegen war Gegenstand der Steuergesetzrevisionen 2021, wo im Rahmen eines Gesamtpaketes auch Senkungen der kantonalen Steueranfrage der natürlichen Personen vorgesehen wurden. Der Regierungsrat hat das Anliegen im Voranschlag 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 berücksichtigt.	Erledigt
Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung	07.11.2018	Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat hat den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung geprüft, die Resultate der FiKo vorgestellt und das weitere Vorgehen festgelegt. Im Rahmen des Geschäftsberichts 2019, Band 2 wird erläutert, dass eine Abkehr von IPSAS eine wesentliche Vereinfachung für die Verwaltung, die Finanzkontrolle sowie die politischen Behörden bringt und Klarheit schafft, da nur noch ein Regelwerk, das heisst, HRM2, die Grundlage für die Rechnungslegung im Kanton Bern bildet.	Erledigt
	07.11.2018	Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen	Rahmen des Geschäftsberichts 2019, Band 2 wurde informiert, dass die Rechnungslegung im Kanton Bern in Zukunft einzig nach HRM2 erfolgt. Die vielen Ausnahmen von IPSAS werden aus der Verordnung (FLV) gestrichen und der Grundsatz der «True & Fair View» der Rechnungslegung wird entsprechend den Empfehlungen von HRM2 auf Gesetzesstufe (FLG) verankert. Die erwähnten Grundsätze werden im Rahmen der FLG-Revision in Zusammenhang mit der Einführung eines ERP-Systems per 1. Januar 2023 in das FLG aufgenommen.	Erledigt

Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	<p>Als Folge dieser Planungserklärung werden in den nächsten drei Jahren insgesamt mindestens 63 Vollzeitstellen abgebaut.</p> <p>Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. In einem ersten Schritt wurde der Soll-Bestand für das 2020 um 20,7 Volleiteinheiten (VZE) verringert und in einem zweiten Schritt für das Jahr 2021 um 24,3 VZE. Dem Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 kann entnommen werden, wie und in welchen Bereichen der Abbau dieser insgesamt 45,0 VZE erfolgt (S. 30). Es ist vorgesehen, dass der verbleibende Abbau im Umfang von 17,9 VZE im Soll-Bestand für das Jahr 2022 erfolgen wird.</p> <p>Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung in der dezentralen Verwaltung der Direktion für Inneres und Justiz wird auf die entsprechende Planungserklärung zum AFP 2020 bis 2022 verwiesen (s. unten).</p> <p>Im Weiteren hat der Regierungsrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste sowie die Datenschutzaufsichtsstelle eingeladen, sich in gleicher Weise wie die Direktionen und die Staatskanzlei am Stellenabbau zu beteiligen. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle verzichten auf eine entsprechende Beteiligung am Stellenabbau. Die Parlamentsdienste haben in Aussicht gestellt, bis Ende 2021 0,5 VZE abzubauen.</p>	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	<p>Der Regierungsrat hatte im VA 2020 im Sinne einer technischen Planungsvorgabe einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der subventionierten Betriebe berücksichtigt. Zudem waren in sämtlichen Jahren der Planperiode 2020 bis 2023 – ebenfalls im Sinne einer technischen Planungsvorgabe – individuelle Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme enthalten. Der Regierungsrat nahm zudem in Aussicht, dass in sämtlichen Jahren der Planung zusätzliche individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen gewährt werden können (Rotationsgewinne entstehen durch den Austritt älterer Mitarbeitender, welche durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden; Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen müssen nicht budgetiert werden). Somit standen im Voranschlagsjahr 2020 Mittel für Lohnmassnahmen von gesamthaft 1,7 Prozent und in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2021 bis 2023 solche von je 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.</p> <p>Im Planungsprozess 2020 hat der Regierungsrat gestützt auf die prognostizierte negative Teuerungsentwicklung entschieden, im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 keinen Teuerungsausgleich zu berücksichtigen.</p>	In Bearbeitung
	27.11.2018	Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	<p>In den erwähnten dezentralen Verwaltungseinheiten werden punktuell personelle Ressourcen abgebaut, sofern sich in den kommenden Jahren Veränderungen im Aufgabenportefeuille ergeben (Wegfall von Aufgaben) oder sich infolge von Digitalisierungsvorhaben Effizienzgewinne realisieren lassen. Bei entsprechenden Vorhaben wird die Direktion für Inneres und Justiz die Auswirkungen auf personelle Ressourcen ausweisen und diese gegebenenfalls sozialverträglich abbauen. Aufgrund von Verzögerungen beim Digitalisierungsprojekt (SARSTA) der Regierungsstatthalterämter wird sich der geplante Stellenabbau von einer Stelle verschieben, wobei der Umsetzungstermin (Planjahr 2022) für beide Stellen, wie in der letztjährigen Berichterstattung festgehalten, nach wie vor eingehalten werden soll.</p>	In Bearbeitung

Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023	03.12.2019	Die Abläufe der GKIP sind zu optimieren. Insbesondere sind Massnahmen zu treffen, welche die Aufnahmekriterien definieren, die gesamtstaatliche Koordination verbessern, den Regierungsrat in den Prozess einbinden und Priorisierungen ermöglichen. Der RR informiert die FiKo im Planprozess 2021 über die Verbesserungen.	Zur Optimierung der Bewirtschaftung der GKIP hat der Regierungsrat beschlossen, dass er ab dem Planungsprozess 2020 bei grossen neuen Projekten und grösseren Veränderungen über eine Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP wie folgt entscheidet: – Bei neuen Projekten, welche in der Gesamtsumme CHF 20 Millionen übersteigen, entscheidet der Regierungsrat über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP. Die Gesamtsumme versteht sich netto das heisst unter Berücksichtigung von Beiträgen Dritter. – Bei Projektveränderungen, welche einen Mehrbedarf von gesamthaft über CHF 10 Millionen (netto) auslösen, entscheidet der Regierungsrat ebenfalls, ob die entsprechenden Mehrkosten in die GKIP aufgenommen werden können oder nicht.	Erledigt
	03.12.2019	Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht.	Der Regierungsrat hat im Vorfeld des Planungsprozesses 2020 die folgenden Beschlüsse gefällt, um die budgetieren Investitionen künftig ausschöpfen zu können: – Der Regierungsrat beauftragte die DIR/STA im Rahmen des Planungsprozesses 2020 bei der Budgetierung ihrer Investitionen damit, vertieft zu prüfen, ob die Bedingungen für eine Aktivierbarkeit gemäss HRM2/IPSAS tatsächlich vorliegen. – Die DIR/STA wurden weiter damit beauftragt, ihre Investitionen nach dem Grundsatz einer realistischen (anstelle einer optimistischen) Planung zu budgetieren. Ihre Planungen sollen mögliche zeitliche Verzögerungen, die sich im Projektverlauf mit einer mittleren bis grösseren Wahrscheinlichkeit ergeben können, berücksichtigen. – Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei damit beauftragt, Investitionsbeiträge und -darlehen, welche nicht direkt durch den Kanton Bern gesteuert werden können, in der Regel gestützt auf Erfahrungswerte zu budgetieren. Damit soll nicht mehr auf die – teilweise unzutreffende und sich kurzfristig ändernde – Planung Dritter abgestellt werden. – Am Sachplanungsüberhang in der Höhe von 30 Prozent soll im VA 2021 und AFP 2022 bis 2024 festgehalten werden. – Die Bau- und Verkehrsdirektion soll den Regierungsrat mit Möglichkeiten zur Realisierung sogenannter «Wechselstellungen» befassen, welche kurzfristig realisiert und flexibel genutzt werden können.	Erledigt
	03.12.2019	Die kantonalen Beiträge für das Förderprogramm «Gebäudesanierung» sind in den Planjahren 2021 bis 2023 um jährlich CHF 2 Millionen zu erhöhen, mit dem Ziel, spätestens bis 2030 mindestens den doppelten kantonalen Beitrag in Gebäudefördermassnahmen zu investieren, wie dies in der Herbstsession in der Motion 085-2019 beschlossen wurde.	Der Regierungsrat hat im Planungsprozess 2020 die entsprechenden Mehraufwendungen berücksichtigt (vgl. Vortrag zum VA 2021 und AFP 2022-2024, Kapitel 2.5.20)	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024	24.11.2020	Es sollen nur 0,3 Prozent statt wie vom Regierungsrat und der FiKo-Mehrheit beantragt 0,7 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg im Jahr 2022 gestrichen werden. Verbesserung des Saldo Gesamtstaat um CHF 20,2 Millionen.	Der Regierungsrat hat einen gleichlautenden Antrag des Grossen Rates im In Bearbeitung VA 2021 umgesetzt und hat das Signal des Grossen Rates hinsichtlich einer identischen Umsetzung im VA 2022 zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 wird er die Ausgangslage bezüglich der zu budgetierenden Lohnmassnahmen neu beurteilen.	In Bearbeitung
	24.11.2020	Swiss Center for Design and Health: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,4 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung

24.11.2020	Borkenkäferbekämpfung: Der Mehrbedarf an Mitteln zur Bekämpfung des Borkenkäfers werden im AFP 2023/2024 um je CHF 1 Million reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Bio-Offensive: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Korpsbestandserhöhung Kantonspolizei: Verschiebung der 5. Tranche der Rekrutierung um ein Jahr (im Jahr 2025 statt 2024). Dies entlastet den AFP 2024 um CHF 3,7 Millionen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Entlastung von berufseinsteigenden Lehrkräften (unter anderem mit Mentoringprogramm): Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Massnahmen Regierungsrichtlinien im Hochschulbereich: Reduktion der Beitragserhöhung in den Jahren 2022 bis 2024 um CHF 1 Millionen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Massnahme aus der «Spur 3» im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023 bis 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung
24.11.2020	Beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) sind die personellen Ressourcen schrittweise zu erhöhen und die nötigen finanziellen Mittel in den künftigen Voranschlägen sowie Aufgaben- und Finanzplanungen vorzusehen. Eine verwaltungsinterne Kompensation (Gesamtstaat) ist dabei vorzusehen, damit die bisherigen Planungserklärungen zum gesamtstaatlichen Stellenetat nicht untergraben werden.	Der Regierungsrat wird die Umsetzung dieser Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 202 bis 2025 näher prüfen. Dabei wird zu analysieren sein, in welchem Umfang eine Aufstockung der personellen Ressourcen angezeigt ist und wie bzw. in welchem Umfang eine Kompensation im gesamtstaatlichen Stellenbestand umgesetzt werden kann.	In Bearbeitung
24.11.2020	Investitionsrechnung: Die Ausschöpfung der Investitionen soll kurz- und mittelfristig verbessert werden.	Der Regierungsrat verweist auf die obenstehende Planungserklärung zum AFP 2021 bis 2023 «Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht» Der Regierungsrat wird die entsprechenden Bestrebungen weiterführen.	In Bearbeitung
Engagement 2030 / Richtlinien der Regierungspolitik 2019 bis 2022	05.03.2019 Der Regierungsrat macht den Erfolg der Projekte und Massnahmen von der finanzpolitischen Entwicklung abhängig. Diese wird aber nicht ausreichen, alle Projekte aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, Rat und Bevölkerung darzulegen, – unter welchen Bedingungen er zur Umsetzung der angedachten sinnvollen Investitionen eine Neuverschuldung und somit eine (vorübergehende) Erhöhung der Bruttoschuld in Kauf nehmen will – und wie er den nötigen Prozess transparent mit oder auch ohne neuen Fonds steuern will.	Der in der vorliegenden Planungserklärung erwähnte Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wurde vom Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019 abgelehnt. In der Folge ist eine Delegation des Regierungsrates in einen Dialog mit den Präsiden der Finanzkommission (FiKo) und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) getreten. Gemeinsam wurden in drei Treffen zwischen Herbst 2019 und Frühjahr 2020 Möglichkeiten für die Finanzierung des in den kommenden Jahren stark steigenden Investitionsbedarfs diskutiert und ein politisch gangbarer Weg ausgelotet. Im Dialog hat man sich auf drei Schwerpunkte geeinigt: 1. Eine Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, 2. die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben sowie 3. eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs. Der Regierungsrat führt diese Arbeiten unter den veränderten Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie unter Einbezug der FiKo und der BaK weiter. Dabei werden auch die in der Planungserklärung enthaltenen Fragestellungen bezüglich der Finanzierung der anstehenden Investitionen weiter thematisiert.	In Bearbeitung

Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfl)	04.06.2020	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision des Bedag-Gesetzes per 1. Januar 2022 sein.	In Bearbeitung
	04.06.2020	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.	Eine Neuerteilung der entsprechenden Umsatzanteile kann auf der Grundlage der Zahlen des Geschäftsjahres 2021 erfolgen.	In Bearbeitung
	04.06.2020	Software-Beschaffungen und –Ausschreibungen mit Cloud-Lösungen (beispielsweise «Software as a Service») sollen mit anderen Angeboten gleichwertig zugelassen werden. Der Regierungsrat und das KAIO unterstützen diese Bestrebung, indem sie der kantonalen Verwaltung dies ermöglichen und empfehlen.	Die Ausführungsbestimmungen 2020 zur Bedag-Eigentümerstrategie 2018 sehen für «Software as a Service»-Angebote ausdrücklich eine Ausnahme von der Bedag-Bezugspflicht vor.	Erledigt

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Richtlinien der Regierungspolitik; zu Ziel 1		Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 gemessen an der Anzahl KMU im Vergleich zur Anzahl Grossunternehmen) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt; aktuell beispielsweise im Bereich der spezifischen Förderung von Start-up Unternehmen (Qualifizierungsprogramme, Finanzierungsinstrumente) und von KMU (Coaching), in der Promotion von Grundstücken / Bauland im Besitz des Kantons, oder in einer Vereinfachung der Abläufe des Förderinstrumentariums der Standortförderung. Übergeordnet ist dabei der Entwicklung von steuerlichen und raumplanerischen Aspekten weiterhin grosse Beachtung zu schenken.	In Bearbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsentensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsentensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen. Der aktuelle Stand der Steuergesetzrevision 2021 sieht vor, die steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Energiegesetz rückwirkend auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KEng) beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun im Rahmen der Massnahmenplanung 2020-2023 neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese wird voraussichtlich in der Frühjahrs-session 2021 im Grossen Rat behandelt.	In Erarbeitung

	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So plant etwa Bernmobil bereits weitere Buslinien zu elektrifizieren.	In Erarbeitung
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)				
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haus-haltdebatte)	18.11.2013	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) enthält Bestimmungen über Aufsicht und Bewilligung von Heimen. Auch die dazugehörigen Verordnungen, wie die Heimverordnung (HEV), werden revidiert. In diesem Rahmen werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. In der Praxis werden mit den Heimen oft pragmatische Lösungen mit entsprechendem Gestaltungsfreiraum gefunden.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	07.06.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Projekt bisher nicht kompensiert werden.	In Bearbeitung
		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird das Abklärungsinstrument Individueller Hilfeplan (IHP) als Ersatz von VIBEL2 zum Einsatz kommen. Für die Definition von IHP ist vorgesehen, punktuell Arbeitsgruppen einzusetzen. Die IHP Fachgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Versorgungslandschaft sowie direkt betroffenen Menschen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden wurde der Fokus auf einen sozialpädagogischen Hintergrund oder die Erfahrungen im Bereich von Bedarfsermittlungen mit anderen Instrumenten (VIBEL2, ROES) gelegt.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Mit dem Entscheid, das Bedarfsermittlungsinstrument von VIBEL2 durch IHP zu ersetzen, werden alle Menschen mit Behinderungen eine neue, individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen. Im Zuge der Anwendungsdefinitionen von IHP wird der Überprüfungszyklus von erstellten Bedarfsermittlungsergebnissen festgelegt. Inwiefern Abgeltungspauschalen die individuell erhobenen Unterstützungsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen abdecken, ist Gegenstand der laufenden Arbeiten.	In Bearbeitung

		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Weiter legt der Regierungsrat die Anforderungen und Aufgaben der Abklärungsstelle fest. Im Bedarfsermittlungsverfahren mit IHP ist vorgesehen, dass die Leistungsgutsprache auf der Basis einer qualifizierten und plausibilisierten Empfehlung der Abklärungsstelle basiert. Verschiedene Varianten der Prozessorganisation zur Leistungsfestsetzung werden gegenwärtig im Rahmen des Verordnungskonzeptes geprüft.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Die Abgeltungsform der IHP Bedarfsermittlung wird im Rahmen der Verordnung geprüft.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuenden Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Im Rahmen eines Projekts wird unter anderem der Bedarf der spezialisierten Pflege analysiert. Dabei wird auch der Einsatz von neuen Versionen der standardisierten Pflegebedarfserhebungsinstrumente geprüft, die insbesondere den betreuenden Aufwand für Menschen mit Demenz besser abbilden.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Der Regierungsrat prüft im Rahmen seiner Strategie "Engagement 2030" das Initiieren eines neuen Zentrums für Leben, Arbeit und Gesundheit im Alter, um Projekte mit Ausstrahlung zu realisieren. Erste Workshops zur Prüfung eines solchen Zentrums sind im Herbst 2020 gestartet.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. Zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit wurde erstmals für den Tag der betreuenden Angehörigen am 30.10.2020 eine öffentliche Veranstaltung geplant. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnte die offizielle Veranstaltung allerdings nicht vor Ort durchgeführt werden. Eine Homepage mit Verlinkung zu entsprechenden Angeboten wurde aufgeschaltet (https://proches-aidants-berne.ch).	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfließen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen. Diese sind teilweise in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen, welche seit Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operativen Arbeiten wahrnehmen. Die GSI wird die Tätigkeiten der regionalen Partner begleiten und beaufsichtigen.	Erledigt

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonale Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE. Die Ausschreibung der Aufträge der regionalen Partner war so konzipiert, dass diese im vorgegebenen Rahmen grosse unternehmerische Freiheit haben, um die festgelegten Wirkungsziele zu erreichen. Somit unterscheiden sich die Massnahmen je nach eingereichtem Konzept. Die GSI wird insbesondere darauf achten, dass die regionalen Partner die vorgeschriebenen Massnahmen auch dann umsetzen, wenn sie nicht direkt mit den finanziell relevanten Wirkungszielen verbunden sind (z.B. soziale Integration). Die GSI wird die Tätigkeiten der regionalen Partner begleiten und beaufsichtigen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen. SAFG und SAFV sind mit diesen Bestimmungen am 1.7.20 in Kraft getreten	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können. Im Rahmen der Ausschreibung für die regionalen Partner wurden starke finanzielle Anreize eingeführt, indem der Kanton einen Teil der Kosten erfolgsabhängig abgibt. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen. Aktuell ist ungewiss, wie sehr der konjunkturelle Einbruch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Möglichkeiten für die Erwerbsintegration negativ beeinflussen wird.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Dies ist in die Konzepte der «siegereichen» regionalen Partner eingeflossen. Allerdings setzen arbeitsmarktrechtliche Vorgaben hier zunehmend Schranken; so wird es zunehmend schwieriger, Personen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ohne Lohn zu ermöglichen. In manchen Fällen ist hier eine genaue Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Gesamtarbeitsverträge notwendig. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab. Die regionalen Partner haben Mitte 2020 im Auftrag der GSI die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernommen. Sie haben einen klaren Vernetzungsauftrag.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung

	Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die familienpolitische Strategie wird überarbeitet. Die inhaltlichen Eckpfeiler sind definiert, der Bericht befindet sich in Erarbeitung und soll 2021 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Projekt zur Erarbeitung einer kantonalen Opferhilfestrategie wurde 2020 gestartet.	In Bearbeitung
	Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Wird nach Vorliegen der Opferhilfestrategie umgesetzt.	In Bearbeitung
	Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Wird nach Vorliegen der Opferhilfestrategie umgesetzt. Die Umsetzung bis Ende 2021 ist nicht realisierbar, da es gesetzlicher Anpassungen bedarf. Die GSI hat in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hingewiesen.	In Bearbeitung
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Dabei werden auch zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements geprüft.	In Bearbeitung

		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Die kantonsweite Vernetzung, Koordination und Verfügbarkeit der Angebote und Dienstleistungen wird im Rahmen dieses Projekts angegangen werden.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Es ist vorgesehen, dass das bestehende Engagement eingebunden werden kann. Dabei sollen auch Vorhaben der Gemeinden und Regionen berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Anerkannte und bewährte Standards sollen als Grundlage dienen.	In Bearbeitung
		Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Die GSI bereitet zurzeit ein Projekt zur Koordination der Freiwilligenarbeit vor. Eine adäquate Anleitung und Begleitung soll in allen Einsatzbereichen gewährleistet werden, somit auch im Integrationsbereich.	In Bearbeitung
Bericht Kostenstrategie NA-BE	25.11.2020	Die GSoK wird mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung informiert. Dabei können auch Anhörungen u.a. der regionalen Partner erfolgen.	Die GSI wird die GSOK entsprechend informieren	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 – 2030	24.11.2020	Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	In Bearbeitung

Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen. e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	24.11.2020	Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2021 berücksichtigen.	berücksichtigen.	In Bearbeitung
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)					
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	Der Regierungsrat erachtet die Weiterführung der Gehaltsentwicklung als wichtig und als Daueraufgabe. In welchem Rahmen sie weitergeführt werden kann, bestimmt aber immer der Grosse Rat mit seinen Beschlüssen		Erledigt.

			zum Voranschlag. Im Jahr 2020 hat der Grosse Rat die finanzpolitischen Schwerpunkte anders gesetzt und das Lohnsummenwachstum reduziert.	
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im Bereich sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) zu realisieren.	Die Reduktion der Mietfläche ist mit der Kündigung des Mietverhältnisses des Schulhauses Konolfingen für die Brückenangebote im Rahmen von CHF 154'631 erfolgt. CHF 123'800 wurden durch die Streichung von Stellen am Hauptsitz an der Zähringerstrasse 13 in Burgdorf eingespart. Mit Mehreinnahmen im Blumenladen Oeschberg von CHF 49'000 konnte der Sparauftrag von CHF 300'000 erreicht, respektive um CHF 27'431 übertroffen werden.	Erledigt.
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	Die Ergänzung zum Lehrplan 21 für Sonderschulen ist in interkantonalen Zusammenarbeit entwickelt. Die Erarbeitung der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dazu ist nahezu abgeschlossen.	In Bearbeitung.
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcenpool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckelt.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	Der obligatorische Sportunterricht kann an den Gymnasien und an fast allen Berufsfachschulen eingehalten werden. Dort, wo zu wenig Sporthallenkapazitäten vorhanden sind, wird der Unterricht ausserhalb der Hallen mit alternativen Formaten durchgeführt. Aktuell kann das Obligatorium lediglich für zirka 2,5 Prozent aller Lernenden auf der Sekundarstufe II nicht eingehalten werden. Mit den kommenden Sanierungsgeschäften bei den Berufsfachschulen werden zudem zusätzliche Sporthallenkapazitäten geschaffen. Das Anliegen der Planungserklärung ist ein bundesgesetzlicher Auftrag, der umgesetzt werden muss. Die Planungserklärung wird in dem Sinne als erledigt angesehen, als der Regierungsrat sich dieses gesetzlichen Auftrags und der nötigen Umsetzung bewusst ist.	Erledigt.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	Das Anliegen ist im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft und die Umsetzung dem Grossen Rat mit der Änderung des Volksschulgesetzes vorgelegt worden.	Erledigt.
Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Kapitel 7: Die Finanzierbarkeit des erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden.	Optimierungen des Raumbedarfs sind ein ständiger Auftrag an die Universität, auch im Bereich der medizinischen Fakultät. Der Regierungsrat wird zudem im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung Beschlüsse zu Etappierungen und Priorisierungen fällen. Planungsanpassungen aufgrund der zu knappen Mittel erfolgen auch als Bestandteil des Planungsprozesses für die einzelnen Bauobjekte in Zusammenarbeit zwischen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, der Bildungs- und Kulturdirektion und der Universität.	In Bearbeitung.
		Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWI-Gremium vertreten zu sein.	Dem Regierungsrat ist bewusst, dass eine Viererdelegation aus Gründen der Good Governance nicht optimal ist. Angesichts der Bedeutung und Wichtigkeit der Thematik, welche gleich vier Fachdirektionen betrifft (Bau- und Verkehrsdirektion mit Bau, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion mit Inselspital, Bildungs- und Kulturdirektion mit Universität und Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion mit sitem) erachtet es der Regierungsrat aber als vertretbar im Sinne einer Ausnahme eine Viererdelegation zuzulassen.	Erledigt.
		Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) eine Übersicht über	Die entsprechende Übersicht wurde der BaK sowie ebenfalls der Bildungs- und Finanzkommission vorgelegt.	Erledigt.

die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten (gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018) beinhalten.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 28/2021
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1164
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2020 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2020



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	143-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.194
Eingereicht am:	02.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in) Zimmermann (Frutigen, SVP) Aebi (Hellsau, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1383/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gründe für ablehnende Haltungen des Regierungsrates zu eingereichten Vorstössen

In vergangener Zeit ist den Unterzeichnenden vermehrt ein Phänomen aufgefallen, was die Beantwortung von Vorstössen oder Anfragen durch den Regierungsrat betrifft. Insbesondere auch bei der Thematik «Umsetzung Holzenergie» fällt auf, dass in der Einleitung zur Begründung immer zuerst die doch höfliche und wohlwollende Haltung des Regierungsrates postuliert wird, um mit dem nächsten Satz die Negativbegründungen, eine Reihe Aufzählungen anzufügen, warum dieser Vorstoss eben nur teilweise, als Postulat oder überhaupt abgelehnt werden muss.

Es entsteht sehr stark der Eindruck, dass der Regierungsrat bei den Geschäften in erster Linie nach Gründen sucht, warum ein Vorstoss oder sonst eine Anfrage nicht umgesetzt werden kann oder abgelehnt werden muss, als dass nach Gründen gesucht wird, warum ein Vorstoss doch mindestens als Postulat zur Überprüfung angenommen werden soll.

Die Unterzeichnenden schätzen die Arbeit der Regierung und der Verwaltung sehr. Sehr viele gut ausgewiesene Fachpersonen sind hier am Werk und leisten grossartige Arbeit. Und trotzdem, es gibt Anfragen und Vorstösse, deren Inhalte kaum einfach so «aus der Hüfte geschossen», abschliessend und ohne Studie durch ein Fachbüro beantwortet werden können. Eigentlich sehr schade.

Der Regierungsrat sollte doch, insbesondere auch der grossen Vorstossflut wegen, vielmehr Gründe suchen, einer guten Idee, eben einem Vorstoss eher zum Durchbruch zu verhelfen als vorab ablehnende Gründe ins Feld zu führen oder aufzuzählen.

Auch wenn der Vorstoss möglicherweise auf der gegenüberliegenden «Politseite» liegt, eine fundierte Prüfung im Sinne von «chumm, das müessemer einisch richtig prüefe» sollte doch viel öfters möglich sein. Es geht auch darum, dass das Vertrauen der Motionäre/Motionärinnen, auch wenn es um Postulate oder andere Vorstösse geht, nicht einfach leichtfertig verspielt wird. Der Regierungsrat und die Verwaltung haben Vertrauen verdient. Visionen lassen sich nur mit visionärem Handeln umsetzen. Und vertrauen wir

doch alle vielmehr dem guten Willen aller Beteiligten und wählen die Vorwärtsstrategie zu unserem Leitfaden und Handeln.

Die geschilderte Wahrnehmung der Unterzeichner soll definitiv nicht als herabreissende Kritik an der Arbeit des Regierungsrates oder der Verwaltung verstanden werden. Vielmehr möchten wir die Anfrage als Rückmeldung im Sinne von «Ist sich der Regierungsrat überhaupt bewusst, wie seine Begründungen und Antworten auf die Adressaten wirken?» verstanden haben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sich der Regierungsrat der geschilderten Umstände bewusst?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit der vorgetragene Umstand beseitigt wird?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Von Januar 2015 bis August 2020 wurden insgesamt 1'652 parlamentarische Vorstösse (951 Motionen, 11 Finanzmotionen, 112 Postulate, 578 Interpellationen) eingereicht, was jährlich rund 292 Vorstössen entspricht. Der Regierungsrat hat dabei von insgesamt 841 behandelten Motionen¹ deren 325 zur Annahme empfohlen, davon 165 als Postulat (wovon 12 gleichzeitig abgeschrieben wurden), 68 unter gleichzeitiger Abschreibung, 199 wurden punktweise beschlossen. Von den Postulaten hat er im selben Zeitraum von insgesamt 98 deren 70 zur Annahme beantragt, 28 unter gleichzeitiger Abschreibung, 8 wurden punktweise beschlossen.

Diese statistischen Daten zeigen, dass neue Ideen, die mittels Motionen und Postulaten initiiert werden, durchaus ernst genommen und nicht leichtfertig vom Tisch gewischt werden. Der Regierungsrat setzt sich mit den in Vorstössen thematisierten Anliegen vertieft auseinander und beantwortet die gestellten Fragen sorgfältig.

Der Regierungsrat ist gemäss Verfassung und Gesetz² verpflichtet, die Tätigkeit der Verwaltung langfristig zu planen und zu koordinieren und für deren Wirksamkeit zu sorgen. Bei der Behandlung von Motionen und Postulaten hat er zu prüfen, in welchem Verhältnis die jeweiligen Anliegen des Parlaments zu den aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik stehen. Strategische Zielsetzungen und bereits geplante Massnahmen sind mitzuberücksichtigen. Zudem gilt es Prioritäten zu setzen und allfällige Vorkehren auf die verfügbaren Mittel abzustimmen.

Politische Vorstösse müssen somit in ein Gesamtumfeld eingebettet werden, wenn die Regierung ihren Verpflichtungen und Aufgaben nachkommen will. Dabei liegt es in der Verantwortung des Regierungsrats, Vorstösse kritisch zu prüfen, um eine koordinierte, ressourcenschonende und wirkungsvolle Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten. Aus diesem Grund kann er neuen Ideen nur dann vertieft nachgehen, wenn dafür auch tatsächlich ein Bedarf ausgewiesen ist. Ist dies nicht der Fall, wäre es unverhältnismässig, etwa bereits im Rahmen der Beantwortung eines neu eingereichten Vorstosses eine ausführliche Studie zu veranlassen, wie es die Interpellanten vorschlagen. Zu beachten ist ferner, dass zuweilen Ideen eingebracht werden, die bereits geprüft wurden und entweder Gegenstand laufender Projekte sind oder im politischen Prozess bereits verworfen wurden.

¹ Die Differenz zwischen den eingereichten Motionen (951) und dem vom RR behandelten Motionen (841) rührt daher, dass im Moment der Verabschiedung der Regierungsantwort zum vorliegenden Vorstoss 100 Motionen (92 RR; 8 GR) noch nicht beantwortet und 10 durch Beschluss des Büros GR (nicht durch Beschluss RR) erledigt worden sind.

² vgl. Art. 86 und Art. 87 Abs. 2 der Kantonsverfassung (BSG 101.1) sowie Art. 2 und 2a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

Der Regierungsrat bedauert es, wenn bei den Unterzeichnenden der Eindruck entstanden ist, Vorstossantworten seien «aus der Hüfte geschossen» und von einem negativen Abwehrreflex geprägt. Eine solche ablehnende Grundhaltung würde weder der Absicht der Regierung noch ihrem eigenen Anspruch entsprechen, parlamentarischen Vorstössen konstruktiv zu begegnen und die darin formulierten Anliegen angemessen zu prüfen. Der Regierungsrat ist wie dargelegt aber auch der Meinung, dass die entsprechenden Vorwürfe unbegründet sind. In diesem Sinne beantwortet er Frage 1 mit Nein.

Zu Frage 2:

Aus den in der Antwort zu Frage 1 geschilderten Gründen besteht aus Sicht des Regierungsrats kein Handlungsbedarf.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	176-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.230
Eingereicht am:	10.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Matti (Gelterfingen, BDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1384/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Was kostet ein Vorstoss im Grossen Rat den Steuerzahler?

Einerseits ertönen immer wieder Voten über eine aufgeblasene Verwaltung, andererseits wird von Einsparmöglichkeiten bei der Verwaltung gesprochen. Hätten nicht die Parlamentarier selbst Möglichkeiten in der Hand, die Kosten der Verwaltung zu senken? Jeder Parlamentarier muss wissen, was ein Vorstoss durchschnittlich kostet, um selber abwägen zu können, ob der Vorstoss dem Steuerzahler überhaupt zumutbar ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die durchschnittlichen Verwaltungskosten, aufgeteilt nach Motion, Postulat, Interpellation und Anfrage, die durch ein Grossratsmitglied eingereicht werden?
2. Wie könnten die Kosten bzw. der Aufwand für die Bearbeitung eines Geschäfts aus Sicht der Verwaltung/Regierung gesenkt werden?
3. Was können die Parlamentarier aktiv dazu beitragen, um die Verwaltungskosten der Vorstösse zu senken?
4. Müssten die Kosten nicht mindestens einmal pro Legislatur ausgewiesen und veröffentlicht werden?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkungen

Vorstösse sind ein wichtiges Instrument der Mitglieder des Grossen Rates, um dem Regierungsrat Aufträge zu erteilen oder Auskünfte zu erhalten. Aus Sicht des Regierungsrates dürfen finanzielle Kriterien bei der Ausübung demokratischer Instrumente grundsätzlich keine oder lediglich eine untergeordnete Rolle spielen.

Bei der Anwendung eines pauschalen Stundenansatzes wäre es zwar grundsätzlich möglich, ohne allzu grossen Zusatzaufwand die bei der Behandlung des Vorstosses anfallenden Verwaltungskosten in der Vorstossantwort auszuweisen. Die Aussagekraft dürfte dabei allerdings eher gering sein. Insbesondere sagen die Kosten eines bestimmten Vorstosses nichts aus über dessen Nutzen: Ein «teurer» Vorstoss kann, wird er angenommen und umgesetzt, unter Umständen erhebliche Kosteneinsparungen bewirken. Eine detaillierte Erfassung der Beantwortungskosten in jedem Einzelfall wäre dagegen mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Der Nutzen, diese bereits entstandenen Kosten gegenüber dem Grossen Rat aufzuzeigen, erscheint gering.

In bisher durchgeführten Erhebungen zur damaligen Motion 256-2014 wurden durchschnittliche Beantwortungskosten zwischen 500 Franken (Kanton Jura) und 6120 Franken (Bund) ermittelt. Der Kanton Aargau weist für die Jahre 2018 und 2019 durchschnittliche Kosten von 1308 bzw. 1407 Franken aus. Im zweisprachigen Kanton Bern würden zudem zusätzliche Kosten für die Übersetzungsarbeiten anfallen.

Zusammengefasst erhöhen Angaben zu den Kosten der Bearbeitung von Vorstössen zwar die Transparenz der Verwaltungstätigkeit, sie sind aber auch mit verschiedenen Nachteilen verbunden: Die Ermittlung verursacht selbst wiederum Kosten, die Angaben haben eine beschränkte Aussagekraft und können zu unseriösen Vergleichen und Ranglisten verleiten, welche ein falsches Bild der Parlaments- und Verwaltungstätigkeit vermitteln. Der Regierungsrat ist daher – ebenso wie schon der Grosse Rat bei der seinerzeitigen Behandlung der Motion 256-2014 – der Auffassung, dass die mit einer Erhebung der Beantwortungskosten verbundenen Nachteile deren Nutzen überwiegen¹.

Zu Frage 1

Im Kanton Bern werden weder die Zeit noch die Kosten erfasst, die bei der Bearbeitung und Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses entstehen. Die Frage kann deshalb nicht beantwortet werden.

Zu Frage 2

Jeder eingereichte Vorstoss durchläuft einen mehrstufigen Prozess auf Seiten der Regierung und der Verwaltung sowie auf Seiten des Grossen Rates. Nach der Erarbeitung eines Antwortentwurfs durch die federführend zuständige Direktion erfolgt in aller Regel ein verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren bei mitbetroffenen Direktionen. Der Vorstoss an sich, wie auch die Antwort des Regierungsrates, werden übersetzt und erfahren damit eine weitere Qualitätskontrolle. Wird eine Motion oder ein Postulat vom Grossen Rat angenommen, hat der Regierungsrat zwei Jahre Zeit, den Auftrag umzusetzen. Die Umsetzungsarbeiten können je nach Gegenstand des Vorstosses unterschiedlich aufwändig sein.

Der Regierungsrat und die Verwaltung bearbeiten jeden eingereichten Vorstoss mit der nötigen Sorgfalt. Dabei sind eine fachlich fundierte Vorstossantwort sowie die politische Meinungsbildung im Regierungsrat (im Rahmen eines Mitberichtsverfahrens oder im Vorfeld der Regierungsratssitzung) stets mit einem entsprechenden Verwaltungsaufwand verbunden. Regierungsrat und Verwaltungskader sorgen für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation; Prozesse werden effizient und wenn möglich digital abgewickelt. Für den Regierungsrat ist daher nicht erkennbar, wie bei der Beantwortung und Umsetzung der Vorstösse wesentliche Einsparungen erzielt werden könnten.

¹ Der Grosse Rat lehnte die entsprechende Ziff. 2 des Vorstosses ab.

Zu Frage 3

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 festgehalten, durchläuft jeder Vorstoss vorgegebene Prozesse. Die Anzahl der eingereichten Vorstösse hat damit einen direkten Einfluss auf den Aufwand der Verwaltung und die damit verbundenen Kosten.

Vor diesem Hintergrund erlaubt sich der Regierungsrat den Hinweis, dass sich Parlamentarierinnen und Parlamentarier noch vermehrt darüber informieren könnten, ob ein ähnlich gelagerter Vorstoss bereits hängig ist oder vor kurzer Zeit behandelt wurde (zum Teil geschieht das bereits). Auch könnte aus Sicht des Regierungsrates eine Effizienzsteigerung erreicht werden, wenn verschiedene Vorstösse zu denselben oder zu ähnlichen Themen vor der Einreichung konsolidiert würden. Schliesslich kann es je nach Anliegen auch sinnvoll sein, wenn die Parlamentarierinnen und Parlamentarier vorgängig Erkundigungen bei der Verwaltung einholen. Aufgrund der Auskünfte kann sich die Einreichung eines Vorstosses allenfalls erübrigen, oder der Vorstoss kann konkreter formuliert werden, was den Beantwortungsaufwand in der Verwaltung senken kann.

In diesem Zusammenhang möchte der Regierungsrat auch darauf verweisen, dass das Büro des Grossen Rates eine formelle Prüfung parlamentarischer Initiativen und parlamentarischer Vorstösse sowie ihre allfällige Rückweisung vornimmt (Art. 69 Gesetz über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21] und Art. 30 Abs. 1 Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 [GO; BSG 151.211]). Das Büro weist parlamentarische Vorstösse zurück, wenn sie nicht die richtige Form aufweisen, das Anliegen in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten worden ist und sich der Sachverhalt seither nicht geändert hat oder das Anliegen nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann (Art. 69 Abs. 1 GRG). Zudem werden Motionen, mit Ausnahme von Finanzmotionen, und parlamentarische Initiativen vom Büro des Grossen Rates nach Konsultation des Regierungsrates zurückgewiesen, wenn das betreffende Anliegen innert eines Jahres als Antrag zu einem beim Grossen Rat anhängig gemachten Geschäft eingebracht werden kann. Sie sind nachträglich zuzulassen, wenn das entsprechende Geschäft dem Grossen Rat nicht fristgerecht unterbreitet wird (Art. 69 Abs. 2 GRG). Aus Sicht des Regierungsrates könnte eine Ausschöpfung dieser Bestimmungen im Rahmen des Möglichen ebenfalls zur Effizienzsteigerung beitragen.

Zu Frage 4

Die Antwort ergibt sich aus den Ausführungen in den Vorbemerkungen.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 106-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.155

Eingereicht am: 29.05.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1297/2020 vom 18. November 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Die Corona-Krise ist weiblich! Wie ist die Faktenlage im Kanton Bern?

Die Corona-Krise zeigt es klar: Ein bedeutender Teil der gefährlichen und oft schlecht bezahlten Jobs, wie Pflege, Kinderbetreuung, Verkauf und Reinigung, die die Gesellschaft am Laufen halten, erledigen Frauen. Zudem arbeiten Frauen häufiger in schlecht bezahlten oder prekären Branchen, wie der Gastronomie, der Hotellerie oder als Coiffeuse. Alles Tätigkeiten, die nicht im Homeoffice gemacht werden können, Tätigkeiten, die dadurch besonders hart von der Krise betroffen sind und schon vorher schlecht bezahlt waren. Und sie erledigen den Löwenanteil der unbezahlten, überlebensnotwendigen Care-Arbeit, insbesondere im Rahmen des Fernunterrichts.

Zahlen und Studien aus anderen Ländern und erste Analysen aus der Schweiz legen nahe: Frauen sind stärker von der Krise betroffen, die Corona-Krise ist weiblich. Es scheint, als würden sich die in der Corona-Krise getroffenen Massnahmen (hygienische Massnahmen, Lockdown, Wirtschaftspakete usw.), aber auch das Virus selbst (Ansteckungsgefahr, Sterblichkeit, Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit usw.) unterschiedlich auf Frauen und Männer auswirken. Zudem scheint die Betroffenheit je nach Einkommens- und Vermögenssituation ebenfalls unterschiedlich zu sein.

Wen eine Krise wie hart trifft, zeigt auch, wie gerecht eine Gesellschaft ist. Um die Gesellschaft gerechter und fairer zu machen und das Überleben aller zu sichern, braucht es das entsprechende Wissen, wer wie von der Krise betroffen ist. So können zukünftige politische Massnahmen danach ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Corona-Virus:

1. Wie hoch ist der Anteil Frauen/Männer bei den (bekannten) Ansteckungen im Kanton Bern? Wie hat sich das Verhältnis Frauen/Männer bei den Ansteckungen im Verlauf der Pandemie entwickelt? Kann

der Regierungsrat auch Aussagen zu Alter, Ansteckungen am Arbeitsplatz und den betroffenen Branchen machen?

2. Wie hoch ist der Anteil Frauen/Männer bei der Sterblichkeit aufgrund von COVID-19 im Kanton Bern?

Bezahlte Arbeit:

3. Wie hoch ist der Anteil Frauen/Männer bei den bewilligten Anträgen auf Kurzarbeit im Kanton Bern? Wie hat sich das Verhältnis Frauen/Männer bei der Kurzarbeit im Verlauf der Pandemie entwickelt? Kann der Regierungsrat auch Aussagen zur Höhe des versicherten Lohns bei den bewilligten Anträgen auf Kurzarbeit für Frauen/Männer machen? Welches sind die betroffenen Branchen?
4. Wie hoch ist der Anteil Frauen/Männer bei Arbeitslosigkeit im Kanton Bern? Wie hat sich das Verhältnis Frauen/Männer im Verlauf der Pandemie entwickelt? Welche Branchen und Berufe sind hinsichtlich Arbeitslosigkeit durch die Pandemie besonders betroffen?
5. Die Regierung hat Gelder gesprochen, um über die kantonale Standortförderung die Löhne einzelner Schlüsselpersonen für mehrere Monate zu sichern. Wie ist der Anteil Frauen/Männer bei diesen Schlüsselpersonen? Wie hoch ist der Lohn dieser Personen?

Unbezahlte Arbeit:

6. Wie viele Betreuungsstunden pro Kind, die normalerweise von den Kitas geleistet werden, wurden während der teilweisen Schliessung der Kitas von den Eltern übernommen?
7. Welche Kennzahlen kann der Regierungsrat betreffend die zusätzliche unbezahlte Care-Arbeit, die durch die Schulschliessung, inklusive Tagesschulen, von den Eltern übernommen werden musste, liefern?

Gewalt:

8. Kam es während des Lockdowns zu mehr häuslicher Gewalt?

Analyse und Evaluation der Krise:

9. Welche Evaluationen und Analysen wird der Regierungsrat bezüglich der Krisenbewältigung vornehmen? Ist es vorgesehen, die Geschlechterdimension dabei zu berücksichtigen? Wenn ja, wie?
10. Sieht der Regierungsrat die Notwendigkeit, ein Genderbudgeting einzuführen, um in Zukunft in normalen wie in Krisenzeiten gerechter zu budgetieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Anteil der Frauen an den angesteckten Personen ist leicht höher (rund 52%) als der Männeranteil. Im Verlauf der Pandemie ist dieses Verhältnis ziemlich stabil geblieben und der Unterschied war nie signifikant. Es können auf kantonaler Ebene daher keine spezifischen Schlüsse gezogen werden. Um Genderfragen beantworten zu können, müssten die Daten unter Berücksichtigung zahlreicher Variablen auf nationaler oder internationaler Ebene analysiert werden.

Zwischen März und August ist das Durchschnittsalter der angesteckten Personen von 53 auf rund 38 Jahre gesunken. Seit August steigt das Durchschnittsalter wieder.

Betreffend Ansteckungen am Arbeitsplatz kann keine Aussage für den gesamten bisherigen Pandemieverlauf gemacht werden. Die Information bezüglich Exposition wurde nur während den Containmentphasen systematisch erfasst, also vor dem 6. März 2020 und wieder seit dem 28. April 2020. Seit Ende April ist festzustellen, dass sich rund 30% im Familienkreis, 10% bei der Arbeit, etwa 20% an anderen Orten anstecken. Etwa 40% der Expositionsorte können nicht eruiert werden.

Zur Betroffenheit verschiedener Branchen lassen sich noch keine Aussagen machen.

2. Im Kanton Bern sind zwischen dem 16. März 2020 und dem 15. Oktober 2020 104 Personen an COVID-19 gestorben, davon waren etwa 60% Männer und 40% Frauen. Männer sind somit signifikant stärker von Todesfällen betroffen als Frauen.
3. In den Systemen der Arbeitslosenversicherung werden hinsichtlich Kurzarbeit nur die Anzahl Betriebe (und deren Betriebsabteilungen) sowie die Anzahl Arbeitnehmende erfasst. Es können daher keine Aussagen zu einzelnen von Kurzarbeit betroffenen Personen gemacht werden, weder in Bezug auf deren Geschlecht noch in Bezug auf die Höhe ihres versicherten Verdienstes.
Zu den von Kurzarbeit meistbetroffenen Branchen gehören: Gastgewerbe, Handel, Reparatur- und Autogewerbe, Metallerzeugung, Metallerzeugnisse, Werkzeug- und Uhrenherstellung sowie Information und Kommunikation.
4. Während der Pandemie hat sich die Arbeitslosigkeit für beide Geschlechter in vergleichbarem, steigendem Mass entwickelt: Im Januar 2020 waren 4'755 Frauen und 6'733 Männer im Kanton Bern arbeitslos. Im September 2020 waren 6'527 Frauen und 8'091 Männer von Arbeitslosigkeit betroffen. Dabei hat sich das Verhältnis zwischen den Geschlechtern nur geringfügig verändert: Der Anteil der weiblichen Arbeitslosen stieg von 41,4 Prozent (Januar 2020) auf 44,7 Prozent (September 2020), der Anteil der männlichen Arbeitslosen sank von 58,6 Prozent (Januar 2020) auf 55,3 Prozent (September 2020). Zu den von Arbeitslosigkeit meistbetroffenen Branchen gehören das Gastgewerbe, das Gesundheits- und Sozialwesen sowie befristete Überlassung von Arbeitskräften.
5. Mit den Förderbeiträgen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte technologieorientierter KMU und Mikrounternehmen konnten im Rahmen der Sondermassnahmen Standortförderung gesamthaft 1554 Arbeitnehmende in den Betrieben gehalten werden, davon 1403 Männer und 151 Frauen. Die Ausrichtung von Förderbeiträgen endete per 31. Mai 2020. Angaben zu den Löhnen können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gemacht werden.
6. Der Kanton Bern und der Bund übernehmen die Betreuungsgebühren von Kindern in Kitas und Tagesfamilienorganisationen, welche coronabedingt abwesend waren bzw. aufgrund des Appells des Kantons, die Kinder wenn möglich zu Hause zu betreuen, die Betreuungsinstitution nicht mehr besucht haben. Dies gilt für die Zeit vom 17. März bis 16. Mai. Bei Kitas und Tagesfamilienorganisationen mit privater Trägerschaft werden coronabedingte Abwesenheiten bis am 17. Juni mitfinanziert. Die Kitas und Tagesfamilienorganisationen sind zuständig für die Rückerstattung an die Eltern und sie reichen beim Kanton ein Gesuch um Finanzierung der Elterngebühren ein.
Aktuell haben noch nicht ganz alle Institutionen ihre Daten eingereicht. Annähernd alle Kitas und Tagesfamilienorganisationen haben ein Gesuch für die Rückerstattung der Elternbeiträge eingereicht. Bisher werden rund 10 Mio. Franken für die Rückerstattung von Elternbeiträgen beantragt. In der groben Annahme, dass eine Betreuungsstunde abzüglich einer allfälligen Subvention zirka 7 Franken kostet, kann geschätzt werden, dass rund 1.5 Mio. Betreuungsstunden von den Familien statt den Institutionen übernommen wurden.
7. Die Schulen und Tagesschulen waren vom 16. März bis 8. Mai 2020 geschlossen. Dies entspricht einer Dauer von 8 Wochen, wovon 2 Wochen auf die Frühlingsferien entfielen.
Schule: Während der 6 Wochen wären die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen insgesamt während gut 13.3 Millionen Stunden in der Schule unterrichtet worden. Davon entfallen 5.3 Millionen Stunden auf Schülerinnen und Schüler im Zyklus 3 (7. – 9. Klasse).
Tagesschule: Im Schuljahr 2018/19 wurden Kinder und Jugendliche in den Tagesschulen pro Schulwoche rund 151'500 Stunden betreut. Davon ausgehend lässt sich schätzen, dass die Kinder und Jugendlichen in den 6 Wochen während knapp einer Million Stunden in den Tagesschulen betreut worden wären.

Allerdings lässt sich mit diesen Kennzahlen nicht die tatsächlich von den Eltern übernommene Care-Arbeit während der Schulschliessung errechnen. Die Gemeinden waren nämlich verpflichtet, die notwendige Betreuung für Kinder, die nicht zu Hause betreut werden konnten, anzubieten. Der Regierungsrat verfügt über keine Angaben, in welchem Umfang dieses Angebot in den Gemeinden genutzt wurde bzw. in welchem Umfang die Eltern die Betreuung selbst übernommen haben.

8. Im Hellfeld (behördlich registrierte Fälle) wurde während des Lockdowns keine signifikante Abweichung der Fallzahlen im Bereich häuslicher Gewalt festgestellt. So verzeichnete die Kantonspolizei Bern anfangs keinen, gegen Ende des Lockdowns lediglich einen leichten Anstieg von Fällen häuslicher Gewalt. Auch die Anzahl der während des Lockdowns eröffneten Kinderschutzverfahren seitens der KESB liegt im normalen Schwankungsbereich (vgl. Interpellation Linder 129-2020). Für das Dunkelfeld (behördlich nicht registrierte Fälle) gibt es gemäss aktuellem Wissensstand noch keine quantitativen oder qualitativen Erhebungen, die sich explizit auf die Zeit der COVID-19-Massnahmen beziehen. Es ist jedoch festzuhalten, dass das Dunkelfeld im Bereich der häuslichen Gewalt bereits in nichtausserordentlichen Lagen sehr gross ist. Nur ein kleiner Teil von Gewaltvorfällen im häuslichen Bereich wird behördlich bekannt und mit Blick auf COVID-19 ist zudem eine gewisse Verzögerung in der Abbildung im Hellfeld als plausibel einzustufen. So zeigt die Erfahrung, dass es teilweise Monate oder gar Jahre dauern kann, bis eine gewaltbetroffene Person Unterstützung sucht. Von Misshandlung betroffene Kinder und Jugendliche finden oft alleine keinen Zugang zu Unterstützungsangeboten.
Gestützt auf die aktuell bekannte Zahlenlage kann im Hellfeld keine signifikante Zunahme von häuslicher Gewalt bestätigt werden. Mit Blick auf das Dunkelfeld und Kenntnissen zu Risikofaktoren für häusliche Gewalt, kann eine Zunahme nicht belegt werden.
9. Die Evaluationen zum Umgang mit der Krisenbewältigung im Kanton Bern wurden bereits auf den verschiedenen Ebenen (Regierungsrat, Direktionen, KFO, Ämter) aufgenommen. Dabei werden jeweils alle relevanten Dimensionen berücksichtigt. Für tieferegreifende Studien erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, dass sich der Bund auf nationaler Ebene engagiert, was teilweise bereits geschieht. So hat in Bezug auf gleichstellungsrelevante Auswirkungen der Krise eine vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) in Auftrag gegebene Studie aufgezeigt, dass die zusätzlichen Betreuungspflichten von berufstätigen Eltern wegen Homeschoolings und der Einschränkung der familienexternen Kinderbetreuungsmöglichkeiten während der COVID-19-Pandemie Frauen stärker betrafen als Männer. Weiter verweist der Regierungsrat auf die lancierte politische Debatte auf Bundesebene (z.B. Postulat Mettler (20.3902) Wirtschaftliches Gender-Monitoring im Zusammenhang der COVID-19-Krise sowie Postulat Schneider Schüttel (20.3878) Covid-19-Krise - geschlechterspezifische Auswirkungen).
10. Zur Förderung der Gleichstellung hat der Regierungsrat verschiedene Massnahmen ergriffen und passt diese laufend neuen Erkenntnissen an.
In Bezug auf das Kantonspersonal hat er beispielsweise Gleichstellungsrichtlinien erlassen. Weiter wird periodisch die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern überprüft und zudem im Rahmen des jährlichen Gehaltsaufstiegs jeweils eine gleichmässige Mittelverteilung überprüft.
Die Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern stellt auch im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Bern eine Bedingung für einen Zuschlag dar.
Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Fortführung und Weiterentwicklung bereits ergriffener Massnahmen, wie sie vorstehend beispielhaft beschrieben sind, weiterhin zielführender ist als die Einführung des Genderbudgeting-Ansatzes. Sollten sich aber Hinweise ergeben auf eine in Bezug auf das Geschlecht asymmetrische Verteilung und Aufbringung öffentlicher Mittel, ist der Regierungsrat bereit, diese tiefergehend zu analysieren und den Handlungsbedarf zu prüfen.

Verteiler
– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 236-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.307

Eingereicht am: 09.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)
Zryd (Magglingen, SP)
Ruchti (Seewil, SVP)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
Kullmann (Thun, EDU)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP)
Marti (Bern, SP)
de Meuron (Thun, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 58/2021 vom 20. Januar 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

25 Jahre Verfassungsauftrag zur Förderung natürlicher Heilmethoden: Was tat und tut der Kanton Bern?

«Der Kanton fördert natürliche Heilmethoden.» Dieser Satz steht seit 25 Jahren in der Berner Kantonsverfassung. Der Grosse Rat hat diesen Absatz 4 von Artikel 41 über das Gesundheitswesen seinerzeit bewusst als verbindlichen Auftrag formuliert (und war mit der ursprünglich vorgeschlagenen blossen Kann-Bestimmung nicht zufrieden). Vor dem Entscheid über diesen klaren Verfassungsauftrag hatte der Grosse Rat das Anliegen einer Volksinitiative aufgegriffen und an der Universität Bern den schweizweit ersten Lehrstuhl für Komplementärmedizin installiert. Und 1998 eröffnete das Spital Langnau eine komplementärmedizinische Abteilung. Damit hatte sich der Kanton Bern gegen Ende der 1990er-Jahre als Pionierkanton positioniert.

Vor gut zehn Jahren (2009) hat das Berner Volk einem neuen, aufgrund einer eidgenössischen Volksinitiative formulierten Artikel der Bundesverfassung zugestimmt. Dieser Artikel 118a BV lautet: «Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin. » Der Grosse Rat hat in der Folge (2011) einen Vorstoss angenommen, der in diesem Artikel der Bundesverfassung «eine noch stärkere Verpflichtung» für den Kanton Bern zur Förderung der Komplementärmedizin erkannte.

Ausgehend vom 25-jährigen Auftrag der Berner Kantonsverfassung und der 10-jährigen Verpflichtung aus der Bundesverfassung wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche konkreten Massnahmen hat der Kanton Bern zur Förderung der natürlichen Heilmethoden bzw. zur Berücksichtigung der Komplementärmedizin seit Bestehen dieser Verfassungsaufträge unternommen? Es wird um Beantwortung dieser Frage gebeten im Hinblick insbesondere auf:
 - ärztliche Behandlungen und nichtärztliche Behandlungen durch anerkannte Naturheilpraktiker und Therapeuten (nachfolgend Komplementärtherapeuten genannt)
 - berufliche Aus- und Weiterbildung im Gesundheitswesen
 - Lehre und Forschung an den Hochschulen in Pharmazie, Human- und Veterinärmedizin sowie
 - stationäre und ambulante Gesundheitsversorgung
2. Falls eine detaillierte Beantwortung dieser Frage im Rahmen dieser Interpellation nicht möglich sein sollte: Wäre der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat in einem separaten Bericht den Stand der Umsetzung der Verfassungsaufträge aufzuzeigen, wie es der Bundesrat in einem Bericht an die eidgenössischen Räte getan hat?
3. Warum finden die Verfassungsaufträge in der «Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 bis 2030» keinerlei Erwähnung und Niederschlag?
4. Welche personellen und finanziellen Ressourcen stehen an der Universität Bern für Lehre und Forschung im Bereich der Komplementärmedizin (Ärzte und Komplementärtherapeuten) zur Verfügung – und in welchem Verhältnis stehen diese zu den Ressourcen der prioritär geförderten Spitzenmedizin und Medizinaltechnik?
5. Trifft es zu, dass die kantonale Fachkommission natürliche Heilmethoden (FNH) abgeschafft worden ist oder aufgelöst werden soll? Falls ja: Was hat dies im Hinblick auf die gebotene Förderung dieser Heilmethoden zu bedeuten? Falls nein: Kann der Kommission ein erweiterter Auftrag erteilt werden, um Vorschläge zur Integration der Komplementärmedizin (Ärzte und Komplementärtherapeuten) zu erarbeiten?
6. Ist der Regierungsrat bereit, komplementärmedizinische Angebote von Ärzten und Komplementärtherapeuten an öffentlichen Spitälern (z. B. mittels Leistungsauftrag) zu fördern? Was hält er von der konkreten Idee, eine diesbezüglich spezialisierte Abteilung in einem Spital der Insel-Gruppe oder in einem anderen kantonalen Spital (wieder-)aufzubauen?
7. Ist der Regierungsrat bereit, die Leistungen von Komplementärtherapeuten als festen Bestandteil der Gesundheitsversorgung in die kantonale Gesundheitspolitik zu integrieren?
8. Unterstützt der Regierungsrat auf Bundesebene und in anderen Kantonen laufende Bestrebungen, komplementärmedizinische Aspekte auch in der Lehre und Forschung in der Veterinärmedizin stärker einzubringen? Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass – namentlich zur Reduktion des Antibiotika-Einsatzes in der Landwirtschaft – komplementärmedizinisches Knowhow in der landwirtschaftlichen Beratung, Aus- und Weiterbildung vermehrt vermittelt werden sollte?
9. Wie beurteilt der Regierungsrat den Beitrag der Komplementärmedizin bei der Bewältigung der Corona-Pandemie und insbesondere zur Stärkung des Immunsystems zur Prävention sowie zur Behandlung solcher Erkrankungen?
10. Erachtet der Regierungsrat die langjährigen Verfassungsaufträge zur Förderung natürlicher Heilmethoden bzw. der Komplementärmedizin insgesamt als erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt? Falls teilweise erfüllt: Was beabsichtigt der Regierungsrat bis wann zu unternehmen, damit die Verfassungsaufträge ganz erfüllt werden?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist dem Verfassungsauftrag zur Förderung von natürlichen Heilmethoden im Rahmen seiner Regierungstätigkeit in der Vergangenheit mehrfach nachgekommen, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen. Er trägt diesem Gestaltungsprinzip im Rahmen seiner gesundheitspolitischen Tätigkeiten fortlaufend Rechnung.

Zu Frage 1

Gesundheitsfachpersonen aus dem Bereich der Komplementärmedizin (Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Homöopathinnen, und Homöopathen, Akupunkteurinnen und Akupunkteure, Therapeutinnen und Therapeuten der traditionellen chinesischen Medizin) können seit Inkraftsetzung der Revision des Gesundheitsgesetzes und der darauf gestützten neuen Gesundheitsverordnung per 1. Januar 2002 ihren Beruf selbstständig in eigener fachlicher Verantwortung ausüben. Fachpersonen der Komplementärmedizin, die über eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Bern in den Bereichen Heilpraktik, Homöopathie oder traditionelle chinesische Medizin verfügen, sind berechtigt, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die üblicherweise zu ihrem Tätigkeitsbereich gehören, anzuwenden. Die genannten Berufe sind kantonrechtlich reglementiert und deren Leistungen sind analog der Regelung bei den Ärztinnen und Ärzte von der eidgenössischen Mehrwertsteuer befreit, soweit diese der Heilbehandlung dienen.

Die Universität Bern verfügt seit Jahrzehnten über ein bestens etabliertes Institut für Komplementäre und Integrative Medizin (IKIM) mit Leistungsauftrag für Lehre und Forschung. An der Universität Bern werden Lehrveranstaltungen zur Komplementären und Integrativen Medizin im Curriculum Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie, Forschungsaktivität im Bereich Komplementäre und Integrative Medizin in der Humanmedizin und Pharmazie angeboten. Ebenso findet Nachwuchsförderung statt.

Stationäre und ambulante Gesundheitsversorgung wird vom Institut für Komplementäre und Integrative Medizin, Konsilien für stationäre Patientinnen und Patienten werden im Universitätsspital Inselspital durchgeführt.

Zur Frage 2

Die vorgenannt aufgeführten Massnahmen machen die konkrete Umsetzung des Verfassungsauftrags deutlich. Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keinen Anlass für einen derartigen Bericht.

Zur Frage 3

Die Förderung der Komplementärmedizin und Sicherstellung komplementärmedizinischer Behandlungen für die Bevölkerung des Kantons Bern ist unabhängig von einer entsprechenden expliziten Erwähnung Bestandteil der «Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 bis 2030».

Zur Frage 4

Die Lehrveranstaltungen werden durch Mitarbeitende des IKIM geleistet. Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare, Praktika. Ebenso werden zahlreiche Masterarbeiten und medizinische Dissertationen betreut. Forschung wird ebenfalls von Mitarbeitenden des IKIM geleistet, teilweise in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern. Mitarbeitende des IKIM sind über Grund- und Drittmittel angestellt. Die Grundmittel finanzieren eine Leitungsstelle mit Sekretariat, zwei Stellen für wissenschaftliche Mitarbeitende sowie die Infrastruktur (Betriebsmittel und Räume). Die an der Universität Bern für Lehre und Forschung im

Bereich der Komplementärmedizin zur Verfügung stehenden Mittel fallen im Vergleich zur geförderten Spitzenmedizin und Medizinaltechnik tiefer aus.

Zur Frage 5

Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2017 die Motion 142-2016 der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 27. Juni 2016 («Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit») angenommen und damit den Regierungsrat insbesondere beauftragt, «den Bestand an Fachkommissionen um rund einen Drittel zu reduzieren, indem beispielsweise Gremien aufgehoben oder zusammengelegt werden» (Ziff. 2 der Motion). In diesem Zusammenhang ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass aus heutiger Sicht kein Bedarf für diese Fachkommission mehr besteht, zumal seit 2015 im Bereich Naturheilpraktik ein eidgenössisches Diplom erworben werden kann und eine fachliche Beratung hinsichtlich der Ausbildung im Rahmen der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung durch die Fachkommission entfallen ist.

Zur Frage 6

Zwischen dem Institut für Komplementäre und Integrative Medizin und dem Universitätsspital Inselspital bzw. der Insel Gruppe besteht seit vielen Jahren eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung. Inwiefern eine engere bzw. institutionalisierte Zusammenarbeit etwa in Form einer spezialisierten Abteilung angestrebt werden soll, haben die involvierten Parteien festzulegen. Der Regierungsrat will hier nicht in die Organisationsautonomie der Hochschule oder der Insel Gruppe als unabhängige AG eingreifen. Dies entspricht auch dem Wunsch des Grossen Rates, welcher durch die Überweisung mehrerer Vorstösse eine Verstärkung der Selbstständigkeit der Hochschulen forderte.

Zur Frage 7

Die Leistungen von Komplementärtherapeuten sind bereits heute ein fester Bestandteil der kantonalen Gesundheitsversorgung und der kantonalen Gesundheitspolitik.

Zur Frage 8

Im Kontext der Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR) misst der Regierungsrat einer guten Tiergesundheit als Basis für die Verhinderung von Krankheiten eine zentrale Bedeutung bei. Er hat die Thematik der Verbesserung der Tiergesundheit deshalb in seine Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 aufgenommen und arbeitet in diesem Bereich eng mit dem Bund zusammen. Ein erster Erfolg konnte mit der Ansiedlung der Organisation Nutztiergesundheit mit Kanton Bern erzielt werden. Die Förderung der Tiergesundheit und die Prävention sind ebenfalls zentrale Elemente im Konzept zur Umsetzung von (StAR), welches das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) im Auftrag des Regierungsrates erarbeitet hat. So haben der Verein Bernischer Tierärztinnen und Tierärzte und der Berner Bauernverband in Zusammenarbeit mit dem Veterinärdienst (VeD) und dem INFORAMA ein Projekt gestartet, um die Tiergesundheit durch verstärkte Zusammenarbeit von Tierhalter und Tierarzt zu fördern.

Massnahmen in der landwirtschaftlichen Bildung und Beratung sind ein weiteres zentrales Element im Umsetzungskonzept (StAR) des LANAT. In diesem Kontext werden auch Veranstaltungen zu komplementärmedizinischen Therapieansätzen angeboten. Der Hauptfokus in den Bereichen Bildung und Beratung liegt jedoch ganz klar bei der Prävention von Krankheiten und den Massnahmen, die zu einer guten Tiergesundheit führen. So wurden die Lehrmittel der Grundbildung hinsichtlich dieser Aspekte überprüft und Schwerpunkte definiert, die im Unterricht verstärkt einfließen sollen. Der Regierungsrat erachtet es als nicht zielführend, den Bildungsauftrag des INFORAMA auf komplementäre Veterinärmedizin auszuweiten. Auch die schulmedizinische Veterinärmedizin gehört nicht zum Bildungsauftrag des INFORAMA. Für die Lehre der Veterinärmedizin ist die Vetsuisse-Fakultät zuständig.

Studierende der Vetsuisse-Fakultät werden mit dem vermittelten Wissen in Komplementärmedizin bereits heute in die Lage versetzt, evidenzbasierte diagnostische und therapeutische Methoden der Komplementärmedizin in Routinefällen einzubauen. Im Rahmen der Curriculumsreform 2021 der Vetsuisse-Fakultät fliesst die Komplementärmedizin in die Kompetenzprofile der Studienabgänger ein. Der Regierungsrat begrüsst, dass sowohl im schul- wie auch komplementärmedizinischen Bereich die Förderung der Tiergesundheit und die Prävention zunehmend wichtige Schwerpunkte in der Lehre wie auch in der praxisorientierten Forschung bilden.

Zur Frage 9

Die Komplementärmedizin kann einen Beitrag zur Stärkung des Immunsystems leisten. Wichtige Faktoren zur Stärkung des Immunsystems sind primär gesunde Ernährung, ausreichend Bewegung und Schlaf. Ungünstige Einflüsse sind Stress, Alkohol und Rauchen. Ein starkes Immunsystem kann das Risiko eines schweren Verlaufs mit einer COVID-Erkrankung senken. Ein starkes Immunsystem schützt aber nicht vor einer Ansteckung mit dem Virus Sars-Cov-2.

Inwieweit die Komplementärmedizin einen Beitrag zur Behandlung einer COVID-Erkrankung zu leisten vermag, ist bisher, nach Kenntnis des Regierungsrats, nicht wissenschaftlich erforscht.

Zur Frage 10

Die Universität Bern ist diesbezüglich schon gut aufgestellt und übernimmt seit vielen Jahren eine Vorreiterrolle. Der Zugang zur Komplementärmedizin ist für die Bevölkerung des Kantons Bern gewährt. Mit dem IKIM besteht eine universitäre Einrichtung in den Bereichen Patientenbetreuung, Forschung und Lehre. Damit bestehen beste Voraussetzungen für die Förderung der Komplementärmedizin. Diese Bereiche werden im Rahmen der kantonalen Zuständigkeiten fortlaufend weiterentwickelt und gefördert. Zudem existieren im Kanton Bern einige sehr aktive private Betriebe im komplementärmedizinischen Bereich, die solche Arzneimittel herstellen und ein vielfältiges Fortbildungsangebot anbieten. Der Regierungsrat erachtet damit den Verfassungsauftrag als erfüllt.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	147-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.198
Eingereicht am:	02.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Köniz, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1463/2020 vom 09. Dezember 2020
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Neue Erfahrungen mit Homeoffice jetzt evaluieren

Im Zuge der Corona-Krise wurden Massnahmen nötig, die die Reduktion persönlicher Kontakte, das Abstandhalten und die Entlastung des öffentlichen Verkehrs erleichtern. Unter anderem wurden Arbeiten, die am Computer oder telefonisch erledigt werden können, in hohem Masse ins Homeoffice verlagert.

In diesem Ausmass ist das für die Arbeitswelt in der Schweiz eine neue Erfahrung. Während sich zwar gewisse Nachteile reiner Homeoffice-Lösungen, namentlich im zwischenmenschlichen Bereich, zeigten, wurde – teils nach kleineren technischen oder organisatorischen Startschwierigkeiten – vor allem das Potenzial von Homeoffice im Arbeitsalltag für viele Arbeitstätige (erstmalig) erlebbar. Diese Erfahrung führt vielerorts dazu, dass bisherige Annahmen zur Notwendigkeit der physischen Präsenz am Arbeitsort überdacht und revidiert werden. Wer auf einer Präsenzkultur beharrt, gerät zunehmend in die Defensive.

Zweifellos wurden auch in der Kantonsverwaltung ähnliche Erfahrungen mit der Arbeit im Homeoffice gemacht. Um diese zu nutzen, müssen sie erhoben und evaluiert werden. Aus Sicht des Interpellanten ist es dazu u. a. notwendig, das Personal zu befragen.

Der Umfang des Arbeitens im Homeoffice und generell des mobilen Arbeitens hat Einfluss auf die kantonalen Finanzen und auf die Investitionen, insbesondere in Zusammenhang mit dem Bedarf an Büroarbeitsplätzen. Daher ist – mit Blick auf die Zukunft – auch zu erheben, welche Auswirkungen es hätte, wenn das Potenzial von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Kantonsverwaltung künftig konsequent ausgeschöpft würde (Maximalszenario).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches ist der höchste Anteil des Personals der Kantonsverwaltung, der seit Beginn der Corona-Krise im Homeoffice oder mobil arbeitete? Welcher Anteil des Personals arbeitete vor der Corona-Krise im Homeoffice oder mobil?

2. Wie hat es sich aus Sicht des Regierungsrats bewährt, dass während der Corona-Krise vermehrt im Homeoffice oder mobil gearbeitet wurde? Was könnte noch verbessert werden?
3. Wie hat es sich aus Sicht des Personals bewährt, dass während der Corona-Krise vermehrt im Homeoffice oder mobil gearbeitet wurde? Was könnte noch verbessert werden?
4. Gibt es in der Beurteilung gemäss Fragen 2 und 3 Unterschiede zwischen den ersten Tagen, in denen einige Dinge allenfalls noch nicht ganz funktionierten, und der Zeit danach?
5. Wie viele Stellenprozente kommen heute in der Kantonsverwaltung auf einen Büroarbeitsplatz?
6. Welche mittel- und langfristigen organisatorischen und finanziellen Konsequenzen hätte es, wenn das Potenzial des Arbeitens im Homeoffice und des mobilen Arbeitens in der Kantonsverwaltung künftig maximal ausgeschöpft würde?

Antwort des Regierungsrates

Als Grundlage für die Erarbeitung der Strategie zur Förderung von Homeoffice gemäss RRB 752/2020 sowie für die Beantwortung der in der Sommersession eingereichten parlamentarischen Vorstösse (M 133-2020, M 118-2020, I 147-2020) hat das Personalamt im August 2020 zwei Umfragen zu Homeoffice während der Corona-Krise durchgeführt. Mit der ersten Umfrage wurden Führungskräfte befragt, mit der zweiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aus Kostengründen und aufgrund des Auftrages, dem Regierungsrat bereits bis Ende 2020 eine Strategie vorzulegen, wurde auf eine repräsentative Umfrage verzichtet.

Angeschrieben wurden 310 Führungskräfte (Amtsleitungen und Mitglieder der Geschäftsleitungen). Teilgenommen haben 251 Personen. Die Rücklaufquote betrug 81 Prozent. Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurden 320 Personen angeschrieben (inklusive Führungskräfte, soweit sie nicht den Amtsleitungen bzw. den Geschäftsleitungen angehören). Teilgenommen haben 245 Personen. Die Rücklaufquote betrug 77 Prozent.

Frage 1

Vor der Corona-Krise verfügten rund 3'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung über einen Homeoffice-Zugang (rund ein Viertel des Personals). Während der Corona-Krise wurden weitere 5'200 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) damit ausgerüstet. Somit haben rund zwei Drittel der Kantonsmitarbeitenden während dieser Zeit im Homeoffice gearbeitet (partiell oder zu 100 Prozent).

Frage 2

Den Führungskräften wurde in der Umfrage die Frage gestellt, welche Chancen bzw. Herausforderungen sie in der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Arbeit (teilweise) im Homeoffice wahrnehmen, sehen. Die Teilnehmenden konnten die einzelnen Aussagen anhand einer 6er-Skala von «Trifft gar nicht zu» bis «Trifft vollumfänglich zu» bewerten:

Chancen		Herausforderungen	
Zufriedenere Mitarbeitende	82%	Fehlender Austausch zwischen den Mitarbeitenden	94%
Steigerung der Selbstständigkeit	76%	Erschwerte Problemfrüherkennung (z.B. Befinden der Mitarbeitenden)	82%
Zeitersparnis durch Telefonkonferenzen	71%	Verschlechterung der Teamstimmung	55%
Höhere Leistungsbereitschaft der Mitarbeitenden	66%	Psychologischer Zwang zur dauernden Arbeitsbereitschaft	51%
Höhere Produktivität	64%	Geringere Kontrolle der Mitarbeitenden	48%

Lesebeispiel: 82 Prozent der Führungskräfte haben die Aussage «Zufriedenere Mitarbeitende» mit «Trifft mehrheitlich zu» bis «Trifft vollumfänglich zu» bewertet.

Die Führungskräfte wurden auch gefragt, nach welchem Arbeitsmodell sie nach der Corona-Krise arbeiten möchten. Rund 2 Prozent möchten zukünftig ausschliesslich im Homeoffice arbeiten, rund 37 Prozent ausschliesslich im Büro. Die Mehrheit der Führungskräfte wünscht sich einen Mix zwischen Büro- und Homeoffice-Tätigkeit, wobei das Wunschpensum im Homeoffice mehrheitlich 10 – 20 Prozent beträgt.

Die Führungsaufgaben erfahren durch die aktuellen Entwicklungen einen Wandel. Dies erfordert neue Ansätze und ein zeitgemässes Führungsverständnis, welches von den Vorgesetzten gelebt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern akzeptiert werden muss. Bereits heute bietet das Personalamt verschiedene Kurse an, die für Homeoffice wichtige Elemente aufgreifen. Angeboten wird ein Kurs mit virtuellen Kursteilen und solche mit Präsenzunterricht zum Thema «Führen auf Distanz». Dort geht es um die Chancen und Risiken von Homeoffice, aber auch um Instrumente der Zusammenarbeit, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht im Büro arbeiten. Ein weiterer Kurs mit dem Arbeitstitel «Der Mensch in der Arbeitswelt 4.0» setzt sich mit Themen und aktuellen Schlagworten wie «New Work¹» oder «Agiles Arbeiten²» auseinander. Dieser Kurs richtet sich an sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, also Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und HR Fachpersonen. Der angebotene Kurs «Arbeitsorganisation» wird des Weiteren ergänzt mit Inhalten zu Homeoffice.

Das Personalamt wird bis Ende Jahr 2020 im Rahmen der Umsetzung der Massnahme M3.3 der Personalstrategie 2020-2023 («Führungskräfte befähigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit flexiblen Arbeitszeitmodellen und Arbeitsformen zu führen (Teilzeitarbeit, mobiles Arbeiten, Homeoffice etc.)») ein Konzept zur Sensibilisierung der vorgesetzten Personen im Führen bei Homeoffice erarbeiten. In diesem Zusammenhang ist das Angebot weiterer Kurse und Unterstützungsmassnahmen für Führungskräfte und HR Fachpersonen geplant.

Frage 3

Auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde im Rahmen der Umfrage die Frage gestellt, welche Chancen bzw. Herausforderungen sie als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin für sich im Homeoffice sehen. Folgende fünf Chancen bzw. Herausforderungen wurden am meisten genannt:

¹ Als New Work wird ein Trend bezeichnet, der zu einer schnellen Entwicklung einer neuen Arbeitswelt führen soll. New Work dient als Art Sammelbegriff für eine Arbeitsweise, die nicht nur zukunftsweisend, sondern auch sinnstiftend ist. Es stellt ein Konzept dar, welches für eine Arbeitsweise mit mehr Freiheit, mehr Selbstbestimmung sorgen soll.

² Agiles Arbeiten bedeutet, flexibel und schneller auf Veränderungen zu reagieren. Statt starre Hierarchien zählt Kompetenz (kurzfristige Ziele, kleine Teams und einfache Entscheidungswege).

Chancen		Herausforderungen	
Einsparung von Arbeitswegen	88%	Fehlender sozialer Austausch	69%
Flexibleres Arbeiten möglich	81%	Schlechtere Büroinfrastruktur	55%
Bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Privatleben	65%	Fehlender fachlicher Austausch mit Arbeitskollegen/innen	47%
Höhere Produktivität	54%	Schwierigkeiten beim Abgrenzen zwischen Privatleben und Arbeit	43%
Höhere Arbeitszufriedenheit	52%	Fehlender Austausch mit direkten Vorgesetzten	27%

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden auch befragt, inwieweit sich ihre Einstellung bezüglich Homeoffice während den vergangenen Monaten verändert hat: 50 Prozent beurteilen Homeoffice positiver, 40 Prozent sagen, dass sich ihre Einstellung nicht verändert hat. Nur gerade bei 6 Prozent hat sich die Einstellung zu Homeoffice negativ verändert. 4 Prozent gaben an, dass sie während der Corona-Krise nicht im Homeoffice tätig waren.

Die Frage, nach welchem Arbeitsmodell die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Corona-Krise arbeiten möchten, wurde wie folgt beantwortet: 82 Prozent wünschen sich einen Mix zwischen Arbeit im Büro und im Homeoffice. Der gewünschte Anteil der Homeoffice-Tätigkeit beträgt zwischen 25 und 50 Prozent des Arbeitspensums. 14 Prozent der Teilnehmenden möchten des Weiteren ausschliesslich im Büro und 4 Prozent ausschliesslich im Homeoffice arbeiten.

Frage 4

Mit Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2020 (RRB 752/2020) wurde die Finanzdirektion beauftragt, dem Regierungsrat bis Ende 2020 eine Strategie über die Förderung von Homeoffice in der Kantonsverwaltung vorzulegen. Im Rahmen der vorgängig verwaltungsintern geführten Diskussion, wie es mit Homeoffice weitergehen soll, einerseits in der 2. Jahreshälfte 2020, andererseits generell für die Zeit nach der Corona-Krise hat das Personalamt mit einigen grösseren Ämtern (Steuerverwaltung, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Amt für Bevölkerungsdienste) Kontakt aufgenommen. Die Rückmeldungen dieser Organisationseinheiten konnten durch die Ergebnisse der im Nachgang durchgeführten Umfragen bei den Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Grundsatz bestätigt werden (vgl. Antworten zu den Fragen 2 und 3):

- Sowohl Führungskräfte als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Homeoffice positive Erfahrungen gemacht. Homeoffice ist Realität geworden. Überrascht hat die Erkenntnis, dass Homeoffice doch für viele Stellen bzw. Funktionen möglich und umsetzbar ist und zahlreiche Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte, die sich bisher gegen Homeoffice ausgesprochen haben, ihre Meinung geändert haben. Das enorme Engagement und die Flexibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Wille, dass der Betrieb funktioniert, war erstaunlich. Die Dienstleistungen konnten auch auf Distanz aufrechterhalten werden.
- Einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fühlten sich etwas überfahren durch das schnelle Tempo und dass sie von heute auf morgen zu Hause arbeiten mussten. Auch war die Infrastruktur für Homeoffice nicht überall vorhanden, und es mussten trotz den erschwerten Bedingungen sehr schnell pragmatische Lösungen gefunden werden. Viele unkomplizierte, die IT betreffende Lösungen konnten umgesetzt werden. Anspruchsvoll war auch das «Management» von Beruf, Kinderbetreuung und Homeschooling. Dies war für einige Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte eine enorme Herausforderung. Führungskräfte mussten virtuell führen, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern online

kommunizieren. Video- und Telefonkonferenzen stellten sich dabei als praktikabel heraus. Telefonkonferenzen hatten zudem einen positiven Effekt: Die Sitzungen wurden effizient geplant und durchgeführt. Allerdings wurde dabei der Gesichtsausdruck, die Mimik des Gegenübers, vermisst. Auch führte ein zu grosser Teilnehmerkreis bei Telefonkonferenzen mancherorts zu technischen Schwierigkeiten.

- Zahlreiche Führungskräfte haben festgestellt, dass die Produktivität im Homeoffice nicht abgenommen hat. Der Betrieb hat unter Homeoffice nicht gelitten, und die Effizienz ist auch im Homeoffice hoch geblieben. Der Wegfall des Arbeitsweges wurde seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter positiv erlebt, denn dies ermöglichte es, die Arbeitszeit (Start/Ende) freier einzuteilen. Konzentriertes, ungestörtes Arbeiten war möglich. Bemängelt wurde hingegen das Fehlen informeller, sozialer Kontakte im Team sowie die Arbeitsergonomie (kein Stehpult, kein ergonomischer Stuhl, kein zweiter Bildschirm). Ein Mix aus Homeoffice und Arbeit vor Ort ist für die befragten Organisationseinheiten zukünftig vorstellbar.

Frage 5

Es liegen keine Daten vor, welche Auskunft geben über die Stellenprozente pro Arbeitsplatz. Momentan liegen zwar die m2 Hauptnutzungsflächen der Büroflächen vor, aber keine auf die Flächen bezogenen Angaben zur Anzahl Vollzeitstellen, Anzahl Arbeitsplätze oder Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Regierungsrat hat mit RRB 89/2020 vom 5. Februar 2020 zu Vorstoss 276-2019 das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) beauftragt, die Flächenstandards des Kantons Bern, welche mit RRB 3238/1993 vom 8. September 1993 festgelegt worden sind, zu überprüfen. Das AGG hat die entsprechenden Arbeiten aufgenommen und plant, die Ergebnisse dem Regierungsrat Ende erstes Quartal 2021 vorzulegen. In diesem Zusammenhang werden auch die Auswirkungen von Homeoffice auf die Flächenvorgaben behandelt.

Frage 6

Zu dieser Frage hat sich der Regierungsrat in Ziffer 5 seiner Antwort auf die Motionen 133-2020 von Arx (Köniz, glp) und 118-2020 Müller (Orvin, SVP), Schneider (Biel/Bienne, SVP), Rappa (Burgdorf, BDP), Gerber (Hinterkappelen, Grüne) und Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) ausführlich geäussert. Auch wenn mit der neuen Homeoffice-Strategie in Zukunft mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Homeoffice leisten bzw. mobil arbeiten, zeichnet sich kurzfristig kein kompletter Paradigmenwechsel ab.

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 261-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.346

Eingereicht am: 20.10.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riesen (La Neuveville, PSA) (Sprecher/in)
Gasser (Bévilard, PSA)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.11.2020

RRB-Nr.: 176/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Aufhebung der 1. Klasse im ÖV während der COVID-19-Pandemie

Obwohl empfohlen wird, während der aktuellen COVID-19-Pandemie im Homeoffice zu arbeiten und den Reiseverkehr einzuschränken, sind doch viele Menschen gezwungen, den öffentlichen Verkehr zu benutzen, um beispielsweise zur Arbeit zu fahren.

Fakt ist, dass die Züge wieder sehr gut ausgelastet sind, vor allem auf gewissen Strecken. Auch wenn sich die Benutzung des ÖV mit den empfohlenen Hygienemassnahmen rechtfertigen lässt, müsste die Auslastung aber optimaler sein, denn oft ist die Auslastung in der 2. Klasse wesentlich höher als in der 1. Klasse. Dies zeigt sich vor allem bei Störungen des Bahnverkehrs (annulierte Züge, fehlende Wagen usw.): In der 2. Klasse sind die Menschen regelrecht zusammengepfercht, während es in der 1. Klasse noch freie Plätze hat. Dies ist schon in normalen Zeiten ungerecht, aber während einer Pandemie ist es geradezu diskriminierend, denn wer sich die 1. Klasse nicht leisten kann, ist einem viel höheren Risiko ausgesetzt, sich mit dem Coronavirus anzustecken.

Die Maskenpflicht bewirkt zwar ein tieferes Ansteckungsrisiko, vermag dieses aber nicht ganz auszuschliessen. Der Staat muss die gesundheitlichen Ungleichheiten reduzieren, die sich aus der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Menschen ergeben. Im Kanton Bern und in der Schweiz steigt die Zahl der COVID-19-Fälle derzeit stark an. Weniger betuchte Reisende sind einem grösseren Ansteckungsrisiko ausgesetzt, was sich wiederum auf die ganze Bevölkerung auswirkt. Dies betrifft auch die Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Verkehrs im Kanton Bern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die wie oben beschriebene aktuelle Nutzung der Plätze im ÖV dazu beiträgt, das Ansteckungsrisiko zu erhöhen?

2. Duldet er dieses je nach Finanzkraft der Benutzerinnen und Benutzer unterschiedliche Ansteckungsrisiko?
3. Wird der Regierungsrat bei den Leistungserbringern des ÖV (namentlich bei den SBB und bei der BLS) vorstellig werden, damit diese während der Pandemie die 1. Klasse vorübergehend aufheben?
4. Wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass wenigstens die (gemäss den BAG-Kriterien) gefährdeten Personen während der Pandemie die 1. Klasse benutzen dürfen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Zunahme der COVID-19-Fälle im Kanton erfordert dringliche Massnahmen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann das Anliegen der Interpellanten nachvollziehen. Er teilt die Sorge betreffend die nach wie vor hohen Infektionszahlen mit COVID-19. Zum Ansteckungsrisiko im öffentlichen Verkehr hält der Regierungsrat generell Folgendes fest:

Im öffentlichen Verkehr wurde deutlich früher als in allen übrigen Bereichen des öffentlichen Lebens eine Maskenpflicht eingeführt, die von den Reisenden mehrheitlich gut aufgenommen wurde und weitgehend befolgt wird. Vermehrtes Homeoffice sowie offizielle Empfehlungen, Reisen auf ein Minimum zu beschränken, haben dazu geführt, dass die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zurückgegangen ist. Da das Angebot weitgehend unverändert beibehalten wurde, sind die Platzverhältnisse grosszügiger als vor der Pandemie. Der Regierungsrat schliesst aus den genannten Überlegungen, dass die Nutzung des öffentlichen Verkehrs aktuell keine unverhältnismässige Gesundheitsgefährdung darstellt.

Die Auslastung der Bahnen ist, wie in der Interpellation dargestellt, in der 2. Klasse in der Regel höher als in der 1. Klasse. Dabei gilt es zu beachten, dass gerade im Regionalverkehr das Angebot an Plätzen in der 1. Klasse allerdings massiv kleiner ist als dasjenige der 2. Klasse und bei den Linien im Berner Jura rund 15% der Plätze ausmacht. Das heisst, die Öffnung der 1. Klasse für alle Reisenden hätte nur eine relativ geringe Anzahl an zusätzlichen Sitzplätzen zur Folge. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Reisende bevorzugt in der komfortableren 1. Klasse aufhalten würden, ist nach Einschätzung des Regierungsrats nicht zu unterschätzen. Die Öffnung der 1. Klasse kann eine breitere Verteilung der Reisenden im Zug also weder garantieren noch markant verbessern. Die Massnahme hätte deshalb voraussichtlich kaum einen Effekt auf das Ansteckungsrisiko.

Mit der Aufhebung der 1. Klasse könnten die Transportunternehmen zudem kaum noch Fahrausweise für die 1. Klasse verkaufen. Das hätte Ertragseinbussen für die Transportunternehmungen und höhere Kosten für Bund und Kantone als Besteller zur Folge.

Eine Aufhebung der 1. Klasse allein im Kanton Bern wäre zudem schweizweit schwer kommunizierbar und würde zu einer unerwünschten kantonalen Sonderregelung führen. Insbesondere, weil für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs die Transportunternehmen zuständig sind und zahlreiche Bahnlinien über die Kantonsgrenzen hinaus verkehren.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Der Regierungsrat ist aus den oben dargestellten Gründen grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die aktuelle Nutzung der Züge zu einem erhöhten Ansteckungsrisiko führt. Insbesondere aber geht er nicht davon aus, dass die von den Interpellanten vorgeschlagene Öffnung der 1. Klasse einen signifikanten Einfluss auf das Ansteckungsrisiko haben könnte.

2. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass das Ansteckungsrisiko in der Bevölkerung aufgrund verschiedener Faktoren (Wohnsituation, Arbeitstätigkeit, familiärer und sozialer Hintergrund) variiert.
3. Der Regierungsrat erachtet es aus den oben dargestellten Überlegungen nicht als zielführend, bei den Transportunternehmen vorstellig zu werden.
4. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auch eine Öffnung der 1. Klasse für besonders gefährdete Personen einen relativ geringen Effekt auf das Ansteckungsrisiko aufweisen würde, in der Umsetzung aber mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden wäre. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die zur Verfügung stehenden Impfungen für besonders gefährdete Personen und die damit voraussichtlich einhergehende Entschärfung der Lage.

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 283-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.377

Eingereicht am: 23.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)
Stampfli (Bern, SP)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
Linder (Bern, Grüne)
Feuz (Bern, SVP)
Zimmerli (Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.11.2020

RRB-Nr.: 177/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Fehlender Schulraum in der Berner Länggasse: Kann der Kanton aushelfen?

Im Schulkreis Länggasse-Felsenau in der Stadt Bern wachsen die Schüler*innenzahlen seit Jahren kontinuierlich an – allein in den letzten acht Jahren um fast 30 Prozent. Für die nächsten 15 Jahre wird eine weitere starke Entwicklung prognostiziert, die nur teilweise auf die geplante Bebauung des Vierer- und Mittelfeldes zurückzuführen ist. Analog dazu nimmt auch die Platznot im Schulkreis Länggasse seit Jahren zu und hat in der Zwischenzeit unhaltbare Ausmasse angenommen. Dies betrifft die Räume aller Schulstufen, der Tagesschule und auch die Nebenräume wie Mehrzweckgebäude und Arbeitsräume für die Lehrer*innen. Die Raumverhältnisse sind eng, vieles ist behelfsmässig ausgestaltet. Auch Kindergärten sind zum Teil über Jahre in improvisierten Räumen untergebracht. Nötige Entwicklungen, beispielsweise bei der Tagesschule oder die Einführung von Classes Bilingues, sind nicht möglich.

Der Gemeinderat von Bern hat bei der Beantwortung von zwei Motionen in dieser Sache (2016.SR.000229 und 2012.SR.000184) darauf verwiesen, das Gebäude der Universität an der Muesmattstrasse 29 vom Kanton übernehmen zu können und damit die dringende Aufstockung der Schulräume ab dem Schuljahr 2023/24 vornehmen zu können. Offenbar ist es jetzt diesbezüglich zu einer längeren Verschiebung gekommen, und das Schulgebäude soll dem Vernehmen nach erst ab 2031/32 zur Verfügung stehen. Das ist höchst bedauerlich und es fragt sich, ob der Kanton nicht doch Hand bieten könnte für eine schnellere Lösung.

In der Schule und in der Elternschaft haben sich der Unmut und das Unverständnis über die problematische Situation für Kinder und Lehrer*innen nochmals erhöht. Im Oktober 2020 lancierte der Elternrat die Petition «Nachhaltige Schulraumplanung in der Länggasse» zuhanden der städtischen Bildungsdirektorin

und der kantonalen Erziehungsdirektorin. Die Petition wurde innert kürzester Zeit von über 1000 Personen unterzeichnet.¹

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Diskussion um den knappen Schulraum im Schulkreis Länggasse und um das städtische Interesse am Schulhaus an der Muesmattstrasse 29, das dem Kanton gehört?
2. Wie ist der Stand der Verhandlungen zwischen Kanton und Stadt Bern betreffend die Nutzung des Gebäudes an der Muesmattstrasse 29?
3. Wie ist die aktuelle Nutzung des Gebäudes an der Muesmattstrasse 29? Stimmt es, dass – wie in der Petition erwähnt – das Gebäude nicht ausgelastet ist?
4. Der Kanton besitzt zahlreiche weitere Gebäude im Stadtteil Länggasse. Sieht er andere Möglichkeiten, um der Stadt geeigneten Schulraum als Provisorium oder dauerhaft zu vermieten? Wichtiges Kriterium hierfür sind sichere und kurze Schulwege.
5. Ist der Regierungsrat bereit, den Verantwortlichen der Stadt Bern beim Bereitstellen von geeignetem Schulraum behilflich zu sein und eine Lösung zu ermöglichen, damit die Schulraumknappheit im Stadtteil Länggasse möglichst schnell und nachhaltig überwunden werden kann?

Begründung der Dringlichkeit: Die Situation ist akut schwierig und sollte durch die Stadt Bern so schnell wie möglich verbessert werden können. Die Schulraumplanung 2021/22 muss bereits heute aufgenommen werden, damit im Sommer genügend und qualitativ vertretbarer Schulraum zur Verfügung gestellt werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Es ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Zahlen der Schülerinnen und Schüler in der Länggasse über die vergangenen Jahre ein stetiges Wachstum erfahren haben und auch in den nächsten Jahren mit einem Anstieg gerechnet wird. Er kann die Dringlichkeit des Anliegens der Interpellanten daher gut nachvollziehen.

Der zusätzliche Schulraumbedarf in der Länggasse ist ein zentrales Thema im regelmässigen Informationsaustausch zwischen Kantons- und Stadtvertretung. Ein konkretes Resultat dieses Austausches ist seit 2018 die Vermietung einzelner Räume an der Muesmattstrasse 29 an die Stadt. Um das Problem nachhaltig und nicht mit einem Provisorium anzugehen, sind vertiefte Abklärungen unerlässlich, wenn auch zeitintensiver. Um die Nutzung als Primarschulhaus zu ermöglichen, müssen für die spezifischen Anforderungen der kantonalen Nutzungen, die im Moment in der Muesmattstrasse 29 untergebracht sind, nachhaltige Raumlösungen bereitgestellt werden.

Die Schulraumplanung ist Teil der Arealentwicklung Muesmatt, die das Amt für Grundstücke und Gebäude federführend vorantreibt und bei der auch die Stadt- und die Quartiervertretungen involviert sind. Die Planung im Rahmen der Arealentwicklung hat bestätigt, dass das Gebäude Muesmattstrasse 29 aufgrund seiner räumlichen Konzeption wie auch seiner Lage auf dem Areal (am Arealrand, neben Schul- und Pausenplatz gelegen) die Standortansprüche an ein Primarschulhaus am idealsten erfüllt. Der Kanton bietet aufgrund der übergeordneten öffentlichen Interessen Hand, das Schulhaus für die erforderliche Schulraumkapazität an die Stadt abzutreten, sobald die heutigen kantonalen Nutzungen anders unterge-

¹ Petition «Nachhaltige Schulraumplanung in der Länggasse»: <https://act.campax.org/petitions/nachhaltige-schulraumplanung-in-der-langgasse>

bracht werden können. Um die Arbeiten voranzutreiben, befasst sich seit Januar 2021 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Kanton und Stadt auf Fachebene mit dem Thema fehlende Schulräume Länggasse.

Zur zeitlichen Umsetzbarkeit ist derzeit keine verbindliche Aussage möglich, weil die Terminplanung des Kantons von verschiedenen Faktoren abhängt (bspw. den Neubauten auf dem Inselareal). Erst wenn die Ersatzstandorte bezugsbereit sind, können die Nutzer aus der Muesmattstrasse 29 ausziehen und das Gebäude kann an die Stadt abgegeben werden.

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Ja, der Regierungsrat hat Kenntnis vom knappen Schulraum in der Länggasse. Die Bau- und Verkehrsdirektion und die Bildungs- und Kulturdirektion sind involviert in die Diskussionen und die Überlegungen zum Schulhaus Muesmattstrasse 29.
2. Aktuell mietet die Stadt in der Muesmattstrasse 29 Flächen im Umfang von 366 m². Der Kanton konnte diese Flächen bereits 2018 der Stadt für die Schulnutzung anbieten. Der Kanton und die Stadt haben vereinbart, dass der Kanton das Gebäude Muesmattstrasse 29 für die erforderliche Schulraumkapazität an die Stadt abtritt, sobald die heutigen kantonalen Nutzungen anders untergebracht worden sind.
3. Das Gebäude an der Muesmattstrasse 29 wird heute zum Teil von der Universität Bern für das Physiologische Institut und von der Pädagogischen Hochschule Bern (PH) für Seminarräume genutzt. Ein Teil wird der Stadt für Schulnutzung vermietet. Das Gebäude ist komplett belegt und verfügt über keinen Leerstand. Die Auslastung der Räume hängt aber von der Semesterplanung der Universität und der PH ab, die variiert stark und ist naturgemäss während des Semesters markant höher als in der vorlesungsfreien Zeit. In der aktuellen Situation der Corona-Pandemie ist die Auslastung geringer, da alle Präsenzveranstaltungen der Hochschulen abgesagt werden mussten.
4. Der Kanton besitzt in der Länggasse vor allem Verwaltungsliegenschaften, die für den Betrieb der Hochschulen nötig sind. Derzeit sind keine freien Flächen vorhanden, die vermietet werden könnten und die den Anforderungen an eine Nutzung als Primarschule gerecht werden.
5. Ja, der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen seiner Möglichkeiten Hand zu bieten. Er muss dabei allerdings auch die Bedürfnisse kantonsinterner Nutzer berücksichtigen. Die Möglichkeiten werden im engen Austausch zwischen Kanton und Stadt ausgelotet. Die Dringlichkeit ist beiden Parteien bewusst. Die Ortsgebundenheit und sichere, kurze Schulwege werden mitberücksichtigt.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	197-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.260
Eingereicht am:	14.07.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	32/2021 vom 13. Januar 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Recycling Solarpanels

In den nächsten Jahren folgen nun die grösseren Mengen von Solarpanels, die zu recyceln bzw. zu entsorgen sind. Die Gebühren hierfür wurden bereits beim Kauf der Anlagen erhoben. Um die Nachhaltigkeit der CO₂-Einsparung zu garantieren, müssen die Entsorgungswege kurz sein, und das Material der Panels muss so wenig Energie verwenden, wie es nur geht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Zuständig für die Entsorgung bzw. das Recycling der Solarpanels in der Schweiz ist SENS. Wird die ganze Entsorgungs- oder besser Recyclingkette in der Schweiz durchgeführt? Ist die entsprechende Infrastruktur in der Schweiz vorhanden, um in den nächsten Jahren die vielen Panels zu recyceln?
2. Wenn nein, in welche Länder werden einzelne Komponenten/Materialien hingeführt?
3. Wie wird garantiert, dass solches Entsorgungsgut im Ausland nicht zu Umweltschäden und Gesundheitsproblemen führen wird und die Schweiz in ein paar Jahrzehnten schadenersatzpflichtig wird, wie wir dies in der Vergangenheit (Gifte) schon einmal erfahren mussten?
4. Wie viel Prozent des Materials eines Solarpanels wird wiederverwendet? Welche Materialien können nicht verwendet werden, und wie werden diese entsorgt?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. In der Schweiz erfolgt die Sammlung der alten Photovoltaik-Module (PV-Module) hauptsächlich in den vorgesehenen SENS-Annahmestellen. Anschliessend werden diese nach Deutschland und

Frankreich transportiert und dort fachgerecht zerlegt. Stofflich verwertbare Bestandteile werden recycelt (Glas, Metalle); die Reststoffe werden in einer Kehrichtverbrennung oder in der Zementindustrie thermisch verwertet.

In der Schweiz gibt es keine Infrastruktur, um die ausgedienten Solarpanels zu recyceln. Die jährlich anfallende Menge von 300-350 Tonnen ist dafür zu gering. Weil immer mehr Anlagen der ersten Generation kontinuierlich abgebaut und durch modernere und effizientere ersetzt werden, steigen die Abfallmengen beim PV-Recycling an. Wie lange es dauern wird, bis die Wirtschaftlichkeit für eine Anlage in der Schweiz gegeben ist und eine solche erstellt werden kann, ist momentan schwer abschätzbar. Aus diesen Gründen wird auch in den kommenden Jahren das Recycling von PV-Altmodulen aus der Schweiz im nahen Ausland stattfinden.

2. Gegenwärtig wird fast die ganze anfallende Menge an alten PV-Modulen nach Deutschland transportiert. Ein weiterer Abnehmer ist Frankreich. Massgebliches Kriterium für die Wahl des Entsorgungspartners ist eine möglichst kurze Transportstrecke. Damit werden tiefere Transportkosten und eine bessere CO₂-Bilanz realisiert.
3. Photovoltaikmodule enthalten hauptsächlich Glas und Aluminium. Die Bestandteile sind vom Bundesamt für Umwelt mehrheitlich als bedenkenlos klassiert. Abhängig von der Art der Solarzellen können einzelne Komponenten als gefährlich eingestuft werden. Das betrifft gewisse Schwermetalle. Ein Export von Abfällen darf grundsätzlich nur mit vorgängiger Zustimmung des betroffenen Landes durchgeführt werden. Im dazu notwendigen Bewilligungsverfahren¹ muss insbesondere nachgewiesen werden, dass die Abfälle umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgt werden. Nur bestimmte nicht gefährliche Abfälle dürfen ohne Bewilligung zur Verwertung grenzüberschreitend exportiert werden. Jeder Export von Abfällen wird dokumentiert.
4. Gemäss SENS wird der Entsorgungsweg von PV-Modulen von SENS regelmässig kontrolliert. Alle zwei Jahre werden die Recyclinganlagen überprüft. Laut wissenschaftlichen Berichten und Experten können heute ca. 90 - 95 % eines PV-Moduls wiederverwertet werden. Glas als Hauptbestandteil von PV-Modulen (je nach Art der Solarzellen 75 bis 95 %) wird aufbereitet für Schaumglas-Dämmungen oder für die Flachglas-Herstellung. Vorhandene Metalle werden aufgetrennt in Nichteisen-Metalle (Aluminium, Kupfer, sehr geringe Mengen Blei) und Eisenmetalle und anschliessend in Metallschmelzen wieder zurückgewonnen (Aluminium, Kupfer, Eisen).

Beim Recycling von PV-Altmodulen haben nur die Metalle einen gewissen Wert. Beim Rest handelt es sich um Billigrohstoffe. Was nicht wiederverwertet werden kann, wird schliesslich verbrannt. Kunststoffe werden nur thermisch verwertet. Zurück bleibt Asche, welche schliesslich auf einer Deponie fachgerecht abgelagert werden muss.

Verteiler
– Grosser Rat

¹ Vgl. Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	256-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.329
Eingereicht am:	01.10.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt	Ja 26.11.2020
RRB-Nr.:	181/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fischsterben im Blausee – ein Fall auch für den Tierschutz?

In der Fischzucht im Blausee kam es in den letzten Jahren zu mehreren grossen Fischsterben. In einer von der Blausee AG erhobenen Wasserprobe fanden sich erhebliche Mengen an Schwermetallen und Umweltgiften. Auch in den toten Fischen fanden sich diese Schadstoffe.¹ Aufgrund des Verdachts, dass die Fischsterben durch die Verunreinigung des Wassers mit Schadstoffen verursacht wurden, hat die Blausee AG inzwischen Anzeige gegen unbekannt eingereicht.

Der Verdacht richtet sich konkret darauf, dass in der Kiesgrube in Mitholz mit Schadstoffen kontaminierter Schotter aus dem Lötschberg-Scheiteltunnel mutmasslich unsachgemäss und illegal deponiert wurde. Zudem steht der Vorwurf im Raum, die staatliche Aufsicht über die Abfallentsorgung und die Wasserverschmutzung habe versagt.

Im Zusammenhang mit diesen Ereignissen ist bislang vor allem von wirtschaftlichem Schaden für die Blausee AG, von einer möglichen Belastung auch des Trinkwassers und von Verstössen gegen das Gewässerschutz-, das Umweltschutz- und das kantonale Abfallgesetz die Rede. Mindestens ebenso dringlich stellt sich aber die Frage nach massiven Verstössen gegen das Tierschutzrecht. Das Tierschutzgesetz (TSchG) verlangt insbesondere, dass einem Tier nicht ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.² Wurden die Fische im Blausee tatsächlich vergiftet, haben sie zweifelsfrei Schäden davongetragen. Aus wissenschaftlicher Sicht ist heute ausserdem davon auszugehen, dass Fische – insbesondere Forellen, wie sie im Blausee in erster Linie betroffen waren – Schmerzen empfinden und leiden können.³

¹ <https://www.srf.ch/news/schweiz/strafanzeige-eingereicht-fischsterben-im-blausee-loetschberg-deponie-unter-verdacht>

² Vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchG (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html#a4>).

³ Vgl. «Fische. Kognition, Bewusstsein und Schmerz – Eine philosophische Perspektive», Beiträge zur Ethik und Biotechnologie, Bundesamt für Umwelt, von Prof. Markus Wild (<https://www.ekah.admin.ch/de/externe-gutachten/buchreihe-beitraege-zur-ethik-und-biotechnologie/fische-kognition-bewusstsein-und-schmerz-eine-philosophische-perspektive>).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Können Verursacher akuter oder chronischer Fischvergiftungen für diesen Verstoss gegen das Tierschutzrecht rechtlich zur Rechenschaft gezogen werden?
2. Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wird: Findet es der Regierungsrat verhältnismässig, dass sich ein Fischer bzw. eine Fischerin durch die unsachgemässe Behandlung eines Einzelfisches strafbar macht, jemand, der Zehntausende von Fischen durch Vergiftung quält und tötet, in Bezug auf das Tierschutzrecht hingegen straffrei bleibt?
3. Falls Frage 1 mit Ja beantwortet wird: Seit das ehemalige Berner Tierschutzmodell durch das Bundesgericht als rechtswidrig erklärt wurde, ist es an der – gemäss der Anfrage «Neue Stellen im Bereich Tierschutzdelikte bei der VOL»⁴ vom 25.11.2019 – in der WEU geschaffenen 50-Prozent-Stelle, bei Verstössen gegen das Tierschutzrecht aktiv zu werden. Wird sie dies im Zusammenhang mit dem Fischsterben im Blausee tun?

Die rechtlichen Abklärungen in Zusammenhang mit den Vorfällen beim Blausee sind angelaufen. Auch die tierschutzrechtlichen Aspekte der Vorfälle sind umgehend abzuklären und die nötigen rechtlichen Schritte zu ergreifen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Grundsätzlich können Verursacher von Gewässerverschmutzungen, bei denen Fische zu Schaden kommen, wegen einem Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung verurteilt werden, sofern sie tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben. Dabei muss ein kausaler Zusammenhang zwischen einem Fischsterben und einer Gewässerverschmutzung bewiesen werden. Eine strafrechtliche Untersuchung ist eingeleitet worden.

Zu Frage 2:

Da Frage 1 positiv beantwortet werden kann, erübrigt sich eine Antwort auf Frage 2.

Zu Frage 3:

Zuständig für strafrechtliche Abklärungen im Zusammenhang mit Tierschutzdelikten sind die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei).

Der in der WEU aufgrund des erwähnten Bundesgerichtsurteils geschaffenen und im Amt für Veterinärwesen (AVET) angesiedelten Stelle kommt die Aufgabe zu, im Rahmen von Tierschutzstrafverfahren als Partei die Rechte der Tiere zu wahren. Als Partei erhält das AVET von der Staatsanwaltschaft und von den Gerichtsbehörden sämtliche Tierschutzdelikte betreffenden Verfügungen, Beschlüsse und Urteile eröffnet. Nach Prüfung der Fälle aus tierschutzfachlicher und rechtlicher Sicht entscheidet das AVET, ob und in welchen Fällen die Parteirechte ausgeübt werden. Dementsprechend wird das AVET nach Erhalt der einschlägigen Akten im Zusammenhang mit dem Fischsterben im Blausee prüfen, ob es seine Parteirechte wahrnimmt oder nicht.

Verteiler
– Grosser Rat

⁴ <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/588479078e97448ea1f0aa79ca74b49a-332/2/PDF/2019.STA.1611-Beilage-D-197823.pdf>, S. 21.



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	121-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.172
Eingereicht am:	02.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schlup (Schüpfen, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 04.06.2020
RRB-Nr.:	1399/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Einhaltung Waldabstand

Das Baugesetz regelt die Waldabstände für Bauten. An der Bernstrasse 180 in Ostermundigen baut die Firma Frutiger Mehrfamilienhäuser. Die verdichtete Bauweise gefällt mir, erstaunt bin ich jedoch, dass die Gebäude quasi in den Wald gebaut werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Frage gebeten:

- Wie definiert sich bei diesem Projekt der fehlende Waldabstand?

Begründung der Dringlichkeit: Das Gesetz muss für alle gleich ausgelegt werden und gelten. Dadurch wären Anpassungen an Projekten möglich oder notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Die Überbauung an der Bernstrasse (Hohlenweg) in Ostermundigen basiert auf der von der Gemeinde im Jahr 2016 erlassenen Überbauungsordnung «Steingrübli», die ihrerseits auf der Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 23 gemäss Ortsplanung und Baureglement der Gemeinde Ostermundigen basiert.

Für den Erlass der Überbauungsordnung waren vorgängig Waldfeststellungsverfahren nötig. Flächendeckende verbindliche Waldgrenzen gegenüber dem Baugebiet kennt die Gemeinde Ostermundigen noch nicht, da der gültige Zonenplan aus dem Jahr 1995 stammt. Damals waren verbindliche Waldgrenzen gesetzlich noch nicht möglich. Die damalige Waldabteilung 5 (Bern-Gantrisch) und später die Waldabteilung Mittelland hatten deshalb zu beurteilen, welche Bestockungen im Areal der ZPP Steingrübli als Wald im Rechtssinne gelten und wo die genauen Waldgrenzen liegen. Die Waldfeststellungen wurden im März 2016 durch das Amt für Wald (heute Amt für Wald und Naturgefahren) verfügt. Dagegen wurde von

einer Privatperson eine Beschwerde geführt, die später zurückgezogen wurde. Die Waldgrenzen, wie sie in der Überbauungsordnung «Steingrübli» eingetragen sind, sind daher seit Januar 2017 rechtskräftig.

Die Überbauungsordnung regelt die Abstände der Überbauung zu den festgestellten Waldgrenzen in der Form von begrenzten Baubereichen. Die Mindestabstände zum Wald sind im Überbauungsplan eingetragen. Sie betragen für bewohnte Räume 12,00 Meter, für andere Bauten 10,00 Meter und für die oberirdische Parkierung 6,00 Meter. Das Amt für Wald und Naturgefahren hat diesen verkürzten Waldabständen in Würdigung der besonderen Verhältnisse und nach Abwägen aller Interessen mit einem Amtsbericht zugestimmt. Die Ausnahmegenehmigung zum Waldabstand trat mit der Genehmigung der Überbauungsordnung in Kraft.

Der Waldabstand ist im kantonalen Waldgesetz in den Artikeln 25 und 26 geregelt. Er beträgt grundsätzlich 30 Meter, kann jedoch beim Vorliegen besonderer Verhältnisse mit Ausnahmegenehmigungen durch das Amt für Wald und Naturgefahren verkürzt werden. Dies kann in Überbauungsordnungen mittels Baulinien oder Baufeldern generell geschehen, im Baureglement erwähnt sein oder im Baubewilligungsverfahren im Einzelfall erfolgen. Ausnahmegenehmigungen haben die örtlichen Verhältnisse, den Zustand des betroffenen Waldes und die vorgesehenen baulichen Nutzungen abzuwägen sowie die Folgen für die Waldfunktionen und die Sicherheit abzuschätzen. Im vorliegenden Fall wurden die besonderen Verhältnisse eingehend geprüft und im Amtsbericht zur Ausnahmegenehmigung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes vom 29.03.2016 zuhanden der Raumplanungsbehörden begründet.

Waldgrenzen und Waldabstände sind also in der rechtskräftigen Überbauungsordnung dargestellt und geregelt. Die Überbauung orientiert sich an diesen von der Gemeinde erlassenen Vorgaben. Es werden demnach weder Gebäude in den Wald gebaut noch fehlen geregelte Waldabstände.

Verteiler
– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 151-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.202

Eingereicht am: 03.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stocker (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in)
Rüfenacht (Burgdorf, SP)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1400/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Finanzielle und personelle Ressourcen für den Naturschutz im Kanton Bern

Meldungen über die schwindende Artenvielfalt in der Schweiz häufen sich. Ein Drittel unserer einheimischen Tier- und Pflanzenarten ist vom Aussterben bedroht. Auch in unserem Kanton sind viele Arten im Rückgang, und die Qualität schützenswerter Lebensräume nimmt weiter ab. Dies verringert nicht allein die Biodiversität in beängstigendem Ausmass, sondern macht auch den Menschen unseres Landes grosse Sorgen: Laut Bundesamt für Statistik schätzen 88 Prozent der Bevölkerung den Verlust der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten als sehr oder eher gefährlich ein (BFS, Erhebung 2019).

Die Kantone leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Sie sind für den Vollzug der Naturschutzgesetzgebung (NHG) verantwortlich. Doch beim Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung, der Naturjuwelen unseres Landes, besteht gesamtschweizerisch ein deutliches Defizit an Investitionen in den Unterhalt (Werterhaltung) und ein noch grösseres bei der Wiederherstellung dieser Biotope. Im Kanton Bern werden nach einer Erhebung des Bundes nur gerade 5 Prozent der national bedeutenden Objekte richtig umgesetzt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch ist der Bedarf an Investitionen (CHF) pro Jahr jeweils für die Pflege der Biotope von nationaler bzw. regionaler Bedeutung im Kanton Bern, mit dem Ziel, den Wert der Biodiversität zu erhalten?
2. Wie hoch ist der Sanierungsbedarf (CHF) pro Jahr jeweils für die Biotope von nationaler bzw. regionaler Bedeutung im Kanton Bern?
3. Welches ist der Bedarf an finanziellen Mitteln (CHF) für die weiteren gesetzlichen Aufgaben des Kantons, wie Artenförderung oder ökologischer Ausgleich, um eine fachgerechte und ausreichende Umsetzung des NHG sicherzustellen?

4. Wie viele Mittel (CHF) werden für die Pflege der Biotope von nationaler bzw. regionaler Bedeutung vom Kanton effektiv eingesetzt?
5. Wie viele Mittel (CHF) werden für die Sanierung der Biotope von nationaler bzw. regionaler Bedeutung vom Kanton effektiv eingesetzt?
6. Wie viele Stellenprozente wären nötig für die gesetzeskonforme Umsetzung des NHG?
7. Über wie viele Stellenprozente verfügt die kantonale Naturschutzfachstelle aktuell?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat in der Vergangenheit auf die aktuell bestehenden Vollzugsdefizite im Naturschutz und den weiter voranschreitenden Rückgang der Biodiversität aufmerksam gemacht. Die vorliegende Interpellation will daher wissen, welche finanziellen Mitteln notwendig wären, um dies zu ändern. Die Beantwortung ist jedoch aufgrund fehlender Grundlagen nur teilweise möglich. Die beste gesamtschweizerische Übersicht gibt immer noch der bereits 2009 veröffentlichte Bericht «Kosten eines gesetzeskonformen Schutzes der Biotope von nationaler Bedeutung»¹. In diesem werden die jährlichen gesamtschweizerischen Kosten für Schutz und Unterhalt auf 148.3 – 182.8 Millionen Franken geschätzt und die einmaligen gesamtschweizerischen Kosten für Aufwertung und Regeneration auf 697 – 1'427 Millionen Franken.

Mit Blick auf den gemäss Bundesvorgaben ungenügenden Umsetzungsstand ist festzuhalten, dass der Kanton Bern aus Effizienzgründen den sachgerechten, vertraglich abgesicherten Unterhalt der Inventarobjekte durch Landwirtinnen und Landwirte priorisiert hat. Deshalb fliessen auch die meisten Naturschutzmittel in die Bewirtschaftungsverträge, um die Pflege der Inventarobjekte mit möglichst wenig kantonseigenen Mitarbeitenden zu sichern. Neben der Sicherstellung der Pflege, verlangt der Bund auch eine Grundeigentümer-verbindliche Sicherung der Inventarobjekte, d.h. die Flächen müssen in der kommunalen Nutzungsplanung oder als kantonales Naturschutzgebiet ausgeschieden werden. Insbesondere bei den Flachmooren und Trockenwiesen und –weiden wurde dies jedoch in der Vergangenheit nicht als vordringlich beurteilt. Hier ist daher das Vollzugsdefizit am grössten und dies ist somit auch ein wesentlicher Grund für die schlechte Position des Kantons Bern im interkantonalen Vollzugsranking.

Antwort zu Frage 1

Im Kanton Bern liegen 18.3% der Bundesinventare. Bei der nachfolgenden Schätzung wird davon ausgegangen, dass die jährlichen Kosten anteilmässig ebenfalls in dieser Grössenordnung liegen. Für Schutz und sachgerechten Unterhalt der Bundesinventarobjekte müssten im Kanton Bern somit jährlich zwischen 27.14 – 33.45 Millionen Franken aufgewendet werden. Für die Objekte von regionaler Bedeutung müssten jährlich zusätzlich zwischen 10.86 – 13.38 Millionen Franken aufgewendet werden².

Antwort zu Frage 2

Gemäss in Frage 1 beschriebener Grundlage müssten für Aufwertung und Regeneration der Bundesinventarobjekte somit einmalig zwischen 127.61 – 261.12 Millionen Franken aufgewendet werden. Für die Objekte von regionaler Bedeutung müssten zusätzliche Mittel aufgewendet werden, die mangels Grundlagen jedoch nicht beziffert werden können.

Antwort zu Frage 3

Diese Frage kann mangels verlässlicher Grundlagen ebenfalls nur näherungsweise beantwortet werden. Grundsätzlich ist der Kanton Bern für die gesamte Artenvielfalt in seinem Hoheitsgebiet verantwortlich,

¹ Ismail et al., 2009: Kosten eines gesetzeskonformen Schutzes der Biotope von nationaler Bedeutung. Technischer Bericht. Hrsg. Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL, Pro Natura, Forum Biodiversität SCNAT. 122 S.

² Die regionalen Objekte machen zwischen 30 – 40% der gesamten Inventarflächen aus. Ihre Anzahl ist höher als jene der nationalen Objekte, die Gesamtfläche jedoch deutlich kleiner.

dies sind mehrere Tausend Arten. Gemäss BAFU besteht im Kanton Bern jedoch bei 347 National Prioritären Arten (NPA) besonderer und dringlicher Handlungsbedarf. Geht man für ein Artenförderprogramm von durchschnittlichen Kosten von CHF 50'000 aus, so müssten für den Erhalt und die Förderung der NPAs 17.35 Millionen Franken aufgewendet werden.

Antwort zu Fragen 4 und 5

Im Jahr 2019 tätigte der Kanton folgende Ausgaben:

Vertragsnaturschutz	11'667'100.-- (primär Bewirtschaftungsverträge mit Landwirten)
Unterhalt Naturschutzgebiete	890'700.--
<i>Total Unterhalt</i>	<i>12'557'800.--</i>

Die Ausgaben für den Unterhalt beinhalten ca. 30% Beiträge, welcher der Bund im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) für den Programmbereich «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» dem Kanton Bern zur Verfügung stellt. Eine klare Auftrennung zwischen Unterhalt (Werterhaltung) und Aufwertung/Wiederherstellung (Investition) ist für 2019 nicht möglich. Grössere Aufwertungen werden in der Regel hauptsächlich mit Drittmitteln von Stiftungen, Fonds und ähnlichen finanziert (z. B. RenF, Ökofonds BKW, FLS). Die Bauherrschaft wird zudem regelmässig ebenfalls von Dritten übernommen (z. B. NGOs, Wasserbauträger). Diese Mittel sind deshalb grösstenteils nicht im Budget des Kantons enthalten.

Antwort zu Fragen 6 und 7

In der Antwort des Regierungsrats vom 13. März 2019 auf den Vorstoss I 206-2018 «Ungenügende Budgetmittel für Naturförderung im Kanton Bern: Gesetzliche Aufgaben bleiben unerfüllt; Beschaffung von Drittmitteln erforderlich - Was tun?» wurde der zusätzliche Stellenbedarf auf drei bis fünf Stellen geschätzt.

Ende 2019 umfasste der Etat fester Anstellungen der Abteilung für Naturförderung (ANF) 17.85 Vollzeitstellen. Hinzu kommen eine auf drei Jahre befristete 80%-Stelle für den Projektleiter «Pilotprojekt RLS Regionale Landwirtschaftliche Strategie» und 1.6 auf Ende 2020 befristete Vollzeitstellen für den Fachbereich Stellungnahmen + Beratung.

Aufgrund der Inkraftsetzung des Sachplans Biodiversität wurde vom Regierungsrat eine zusätzliche 100%-Stelle für den Unterhalt der 240 kantonalen Naturschutzgebiete ab 2021 bewilligt (aktuell 200%, neu 300%). Die befristeten Stellen im Fachbereich Stellungnahmen + Beratung werden per 2021 in Festanstellungen umgewandelt. Mit diesen zusätzlichen Stellen kann die Naturverträglichkeit von Planungen und Bauvorhaben besser sichergestellt werden. Mit der Rekrutierung von drei zusätzlichen Wildhüterstellen beim Jagdinspektorat kann zudem die Aufsicht in den Schutzgebieten verbessert werden. Im Bereich Arten- und Lebensraumförderung wurden dagegen keine neuen Stellen geschaffen.

Fazit

Das bestehende Vollzugsdefizit bei der Umsetzung der Naturschutzaufgaben hat mehrere Gründe. Die ungenügenden finanziellen Ressourcen sind dabei ein wesentlicher Faktor. So stehen im Kanton Bern im interkantonalen Vergleich weniger Mittel für den Natur- und Landschaftsschutz als zur Vergleichsgruppe zur Verfügung³. Mit den Personalentscheiden des Regierungsrates von 2020 kann bereits eine wesentliche Verbesserung erreicht werden. Für einen gesetzeskonformen Vollzug, müssten – wie oben ausgeführt – zusätzliche Finanzmittel eingesetzt werden.

³ BAKBASEL, 2013: Review des Finanzhaushaltes des Kantons Bern. Projektphase II: Interkantonales Benchmarking nach 32 Aufgabenfelder. Studie im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Bern.

Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel muss jedoch vor dem Hintergrund der äusserst angespannten finanzpolitischen Ausgangslage beurteilt werden, welche insbesondere durch Mindererträge und Mehraufwendungen infolge der Corona-Pandemie, aber auch durch Mindererträge aus dem Nationalen Finanzausgleich und einen hohen Investitionsbedarf geprägt ist.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	152-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.203
Eingereicht am:	03.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stocker (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1401/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Nachhaltige Waldwirtschaft im Kanton Bern

Eine nachhaltige Waldwirtschaft vereint die Bewirtschaftung des Waldes mit der Erhaltung der Artenvielfalt. Förster übernehmen entscheidende Funktionen in der Umsetzung der Naturschutzgesetzgebung im Wald. Naturschutzverbände stellen fest, dass im Kanton Bern ein immer grösseres Problem mit dem Vollzug des Arten- und Biotopschutzes im Wald besteht. Die zunehmende Umlagerung der forstlichen Funktionen von hauptberuflichen Förstern an Waldunternehmen hat zur Folge, dass der Naturschutz der Wirtschaftlichkeit im Wald untergeordnet wird. Dadurch, dass die aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen schwierig sind, wird der Artenschutz zum Nice-to-have. Ein bekanntes Problem ist die Missachtung von Schonzeiten während der Brut- und Setzzeit der freilebenden Säugetiere und Vögel durch Holzereiarbeiten im Sommer. Ein weiteres sind Mulcharbeiten an Forststrassen im Sommer. Dadurch werden geschützte Tierarten wie Reptilien und Amphibien, aber auch Bienen, Schmetterlingsraupen, Heuschrecken und geschützte Pflanzen wie Orchideen, die auf diesen oft magerwiesenartigen Strassenrändern ihre Refugien haben, dezimiert.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie stellt der Kanton Bern den Vollzug der Naturschutzgesetzgebung im Wald sicher?
2. Wie stellt der Kanton Bern sicher, dass zu Brut- und Setzzeiten nicht geholt wird?
3. Stimmt es, dass der Kanton Revierförster einstellt, die zugleich im selben Revier in privatwirtschaftlichen Forstunternehmen tätig sind?
4. Wie stellt der Kanton sicher, dass es in solchen Anstellungsverhältnissen nicht zu Interessenskonflikten kommt? Und wer nimmt in so einem Verhältnis die Aufsichtsfunktion wahr?

Antwort des Regierungsrates

Im Kantonalen Waldgesetz (KWaG, BSG 921.11) werden die verschiedenen Interessen an den Wald gleichermaßen gewertet (KWaG Art. 1). Er soll unter anderem zur Versorgung mit dem Rohstoff Holz bewirtschaftet (KWaG Art. 1 Bst. b) und als naturnahe Lebensgemeinschaft wildlebender Pflanzen und Tiere geschützt und aufgewertet werden (KWaG Art. 1 Bst. d). Daher setzt sich der Kanton Bern mit einem integrativen Ansatz für eine nachhaltige und schonende Bewirtschaftung des Waldes ein. Die ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald sollen gleichzeitig angemessen berücksichtigt werden. Die Waldleistungen sollen durch die Waldwirtschaft möglichst selbstinitiativ, nachfragegerecht und eigenwirtschaftlich erbracht werden können (vgl. Grundsätze der bernischen Waldpolitik, KWaG Art. 2).

Bei dieser multifunktionalen Waldbewirtschaftung sind Interessenkonflikte nicht ganz auszuschliessen. Der Regierungsrat weist aber darauf hin, dass aktuelle Untersuchungen keine Hinweise auf negative Entwicklungen der Nachhaltigkeit in ökologischer und sozialer Hinsicht geben, welche auf die Waldbewirtschaftung zurückzuführen wären. Von 14 Umweltindikatoren des BAFU im Thema Wald und Holz sind bezüglich Entwicklung aktuell zehn positiv und vier negativ bewertet. Negativ sind zwei ökonomische Indikatoren, der Stickstoffeintrag und die Waldschäden durch Käferbefall (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/zustand/indikatoren.html>, Stand 06.11.2020). Das Totholzvolumen im Berner Wald liegt gemäss Landesforstinventar (LFI) 4 um 17 % über dem Schweizer Mittel. Es hat sich gegenüber dem LFI 1 (ca. 1985) fast versechsfacht. Damit ist auch die Zunahme um 22 % stärker ausgefallen als im Schweizer Mittel. Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten, die auf lichte Wälder oder besondere Standorte (Strassenböschungen, Totholz) angewiesen sind, werden durch die Bewirtschaftung geschaffen und erhalten.

Die Nachhaltigkeit im Schweizer Wald ist insbesondere in der ökonomischen Dimension gefährdet. Dies hat auch zur Folge das vermehrt Holz aus nicht kontrollierbarer Nutzung aus dem Ausland eingeführt und damit eine Umweltbelastung exportiert wird (vgl. Umwelt Schweiz, Bericht des Bundesrates 2018; Nachhaltigkeitsbericht 2018, Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern). Im Länderbericht Schweiz zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 2018, S. 21) bezeichnet der Bundesrat folgerichtig die Sicherstellung einer nachhaltigen, effizienten und innovativen Waldbewirtschaftung, die vermehrte Verwendung von einheimischem Holz, die Erhaltung der Waldfläche in ihrer räumlichen Verteilung, die ökonomische Verbesserung der Waldwirtschaft und der konsequente Schutz des Waldes vor Gefährdungen durch Schadorganismen und hohe Stickstoffeinträge als «Hauptziele der Schweizer Waldpolitik». Der Regierungsrat stützt diese Haltung.

Aktuelle Projekte im Kanton Bern zeigen, dass die unternehmerische Entwicklung der Waldwirtschaft auch ein Schlüssel zur Förderung und Umsetzung der Biodiversität im Wald sein kann. Diese Option wird für die Forstbetriebe zunehmend interessant und in der betrieblichen Zielsetzung verstärkt aufgenommen. Durch die Synergien, welche durch die kantonale Aufgabenübertragung an Organisationen der Waldeigentümerinnen und -eigentümer entstehen, ist eine effiziente, planbare und langfristige Sicherstellung der Biodiversität auch im kleinstrukturierten Wald möglich.

Ein wichtiger Pfeiler bei der Umsetzung der Waldbiodiversitätsziele ist die Aus- und Weiterbildung der Revierförster in naturnaher Waldbewirtschaftung. Die von Institutionen der Waldeigentümerinnen und -eigentümer (z. B. Burgergemeinde, Gemeindeverband, Anstalt, Aktiengesellschaft) angestellten Revierförster leiten die forstlichen Betriebe und Unternehmen der Eigentümerinnen und Eigentümer. Sie beraten weitere Waldbesitzende im Revier bei der naturnahen Bewirtschaftung und der Berücksichtigung der Gesetzgebung sowie weiterer Grundlagen (z. B. rechtskräftige Inventare). Der Kanton sichert den hohen Ausbildungsstandard aller Revierförster durch die Bereitstellung und Instruktion von Grundlagen sowie durch Weiterbildungen.

Zu Frage 1

Die Bewirtschaftung der Wälder ist gemäss KWaG Artikel 8 Sache ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer. Sie haben dabei die Waldgesetzgebung, die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bzw. die kantonale Naturschutzgesetzgebung sowie die weiteren rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Kanton stellt durch seine Forstdienstorganisation den Vollzug der Waldgesetzgebung und die Wahrung der öffentlichen Interessen am Wald sicher. Stellt er eine Rechtswidrigkeit fest, veranlasst er die nötigen Massnahmen zu deren Behebung, insbesondere die Beseitigung der Störung oder die Schaffung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (KWaG Art. 38 Abs. 1 und 2). Er bringt andere von ihm festgestellte Rechtswidrigkeiten gemäss Kantonaler Waldverordnung (KWaV, BSG 921.111) Artikel 63a den zuständigen Behörden zur Kenntnis. Die Naturschutzaufsicht wird gemäss Naturschutzverordnung (NSchV, BSG 426.111) Artikel 30 unter anderem durch die freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher sowie die Wildhüterinnen und Wildhüter ausgeübt. Delikte gegen die Umweltgesetzgebung werden durch die Kantonspolizei, Fachstelle Umweltkriminalität verfolgt.

Zu Frage 2

Die Revierförster kennen die Brut- und Setzzeiten. Sie berücksichtigen sie im Forstbetrieb und beraten Waldbesitzende, zu welchen Zeiten spezifische Aktivitäten durchzuführen oder zu vermeiden sind. Gemäss kantonalem Kreisschreiben ist bei der Ausführung der Jungwaldpflege auf die Brut- und Aufzuchtzeit besonders gefährdeter, wildlebender Tiere Rücksicht zu nehmen. Ausnahmen sind bei dringenden Pflege- oder Waldschutzmassnahmen möglich. Sie sind auf das nötige Minimum zu beschränken.

Zu Frage 3

Nein, es ist kein Fall eines staatlichen Revierförsters bekannt, der zugleich in einem privatwirtschaftlichen Forstunternehmen tätig ist. Bei der Übertragung von Revieraufgaben gemäss KWaG Artikel 40 an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Genossenschaften oder andere dauerhafte Zusammenschlüsse von Waldeigentümerinnen und -eigentümern ist die Verbindung mit den betrieblichen Aufgaben der Waldbewirtschaftung vom Gesetzgeber gewollt (vgl. KWaV Art. 53 sowie Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Kantonales Waldgesetz vom 18. September 1996, Ziff. 4.2.7). Dies können auch privatrechtlich organisierte Betriebe und Unternehmen der Waldbesitzenden sein, die vom Revierförster als Betriebsleiter geführt werden. Dadurch sollen Synergien genutzt und die Entwicklung einer leistungsfähigen Waldwirtschaft unterstützt werden.

Zu Frage 4

Für das Personal der Kantonsverwaltung sind gemäss Personalgesetzgebung Nebenbeschäftigungen ausgeschlossen, welche die Aufgabenerfüllung beeinträchtigen oder mit der beruflichen Tätigkeit unvereinbar sind. Die Aufsicht über alle Forstreviere wird durch die Waldabteilung wahrgenommen. Sie ist gemäss Reviervertrag mit Dritten zu fachlichen Anweisungen an deren Revierförster berechtigt und verpflichtet. Bestehen Interessenskonflikte bei Revierförstern, die durch Dritte angestellt sind, werden diese im Rahmen des Reviercontrollings mit der Revierträgerschaft besprochen. Ist die Erfüllung der übertragenen kantonalen Aufgaben beeinträchtigt, so werden Massnahmen festgelegt, welche die Trägerschaft umzusetzen hat. Allenfalls kann die Waldabteilung den Revierbeitrag kürzen oder den Reviervertrag kündigen.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	160-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.213
Eingereicht am:	08.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1402/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie steht es um den Schutz der Katzen im Kanton Bern?

In der Schweiz leben rund 1,5 Millionen Katzen, ein beträchtlicher Teil davon im Kanton Bern. Die meisten von ihnen leben in guten Verhältnissen und haben umsichtige Besitzerinnen und Besitzer. Allerdings gibt es auch viele vernachlässigte Tiere. Es ist die Aufgabe des kantonalen Veterinäramts, mittels Kontrollen diese Zahl der vernachlässigten Tiere möglichst tief zu halten und den Schutz der Katzen im Kanton Bern sicherzustellen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welcher zeitliche und finanzielle Stellenwert nimmt der Katzenschutz in der Jahresplanung des Veterinäramts ein?
2. Wie viele Kontrollen werden pro Jahr durchgeführt?
 - a. gesamthaft?
 - b. davon selbständig durch das Veterinäramt?
 - c. davon nur auf Meldung hin?
3. Wo finden die Kontrollen statt, und wie viele sind es pro Bereich?
 - a. auf Landwirtschaftsbetrieben?
 - b. in Privathaltungen?
 - c. bei Züchtern?
4. In welchem Zeitraum erfolgt eine Kontrolle nach einer Meldung?
5. Wie geht das Veterinäramt mit anonymen Meldungen um?
6. Werden Auflagen bei Fehlverhalten erlassen?

- a. In wie vielen Fällen werden Auflagen erlassen und welche?
 - b. Wie oft werden Haltungsverbote ausgesprochen?
 - c. Wie werden Auflagen auf deren Einhaltung kontrolliert?
 - d. Was sind die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Auflagen?
7. Wie viele Fälle von Beschlagnahmungen erfolgen pro Jahr, und wie viele Katzen sind betroffen?
 - a. bei Bauern?
 - b. bei privaten Haltern?
 - c. bei Züchtern?
 8. Was erfolgt mit beschlagnahmten Katzen?
 - a. Wie viele der Katzen werden eingeschläfert?
 - b. Aus welchen Gründen werden die Katzen eingeschläfert?
 - c. Wie viele werden in Tierheimen abgegeben?
 - d. Wie viele werden privat platziert?
 9. Wie schlägt sich der Schutz bei verwilderten oder herrenlosen Tieren nieder?
 - a. Wie viele Fälle werden pro Jahr verzeichnet, und wie viele Katzen sind davon betroffen?
 - b. Wie viele der Katzen werden eingeschläfert?
 - c. Aus welchen Gründen werden die Katzen eingeschläfert?
 - d. Wie viele werden in Tierheimen abgegeben?
 - e. Wie viele werden privat platziert?
 10. Welche Art der Zusammenarbeit gibt es mit der Polizei oder anderen Ämtern?
 - a. Welche Probleme bestehen und wie könnte man diese lösen?
 11. Welche Zusammenarbeit gibt es mit Tierschutzorganisationen (TSO) und Tierheimen?
 - a. Welche Art der Zusammenarbeit?
 - b. Mit welchen TSO und Tierheimen?
 - c. Welche Kompetenzen und finanzielle Unterstützung wird TSO gewährt?
 - d. Welche Probleme bestehen und wie könnte man diese lösen?

Antwort des Regierungsrates

Der Veterinärdienst führt pro Jahr rund 1'000 Kontrollen in Nutztier-, Heimtier- und Wildtierhaltungen durch. Im Geschäftsverwaltungssystem werden dabei Angaben zur Halterin oder zum Halter und zu den betroffenen Tierarten erfasst. Weiter werden die Massnahmen auf Stufe Tierhaltung in den Kategorien «Tierhalteverbot», «Zuchtverbot», «Beschlagnahmung», «Bewilligungsentzug» oder «allgemeine Massnahmen» aufgenommen. Eine Auswertung der Massnahmen bezogen auf die betroffene Tierart ist nicht bei allen Tierschutzfällen möglich, da häufig in einer Tierhaltung mehrere Tierarten betroffen sind. Die detaillierten Fragen des Interpellanten können daher weitgehend nur summarisch beantwortet werden.

Antwort auf die Frage 1

Die Arbeit des Veterinärdienstes (VeD) wird dominiert von der Bearbeitung von Tierschutzmeldungen. Im Bereich Heimtiere werden pro Jahr rund 450-500 Meldungen abgeklärt. Dafür stehen rund 150 Stellenprozent zur Verfügung. Eine Jahresplanung ist nur für Projekte und planbare Kontrollen möglich. Geplant werden können die regelmässig durchzuführenden Kontrollen in gewerbsmässigen Heimtierhaltungen und -zuchten. Dabei werden pro Jahr rund zehn Katzenhaltungen überprüft. Für allfällige Präventionskampagnen oder -projekte fehlen dem Veterinärdienst die Ressourcen.

Antworten auf die Fragen 2 und 3

Im vergangenen Jahr wurden 126 Meldungen zu Katzenhaltungen abgeklärt sowie acht gewerbsmässige Katzenhaltungen überprüft. Alle diese Kontrollen führt der VeD selbständig durch.

Meldungen zu Landwirtschaftsbetrieben betreffen in der Regel nicht ausschliesslich die Katzen, sondern die gesamte Tierhaltung. Die Katzen werden dabei nicht separat erfasst und es kann keine detaillierte Auswertung nach den betroffenen Tierarten gemacht werden. Neben den Kontrollen auf Meldungen kontrolliert der Veterinärdienst im Rahmen seiner übrigen Tätigkeit rund 1'800 Nutztierhaltungen pro Jahr. Verbreitete Tierschutzprobleme in der Katzenhaltung wurden bei diesen Kontrollen nicht festgestellt.

Antwort auf die Frage 4

Tierschutzmeldungen werden bei ihrem Eingang priorisiert. Meldungen, bei denen davon auszugehen ist, dass das Tierwohl massiv gefährdet ist, werden möglichst umgehend abgeklärt. Weniger dringende Kontrollen erfolgen innerhalb von zwei bis drei Wochen beziehungsweise saisonal (z. B. Meldungen über unkontrollierte Vermehrung).

Antwort auf die Frage 5

Tierschutzmeldungen können über ein Webformular eingereicht werden. Die Mehrzahl der Meldungen wird ohne Angaben zur Meldeperson eingereicht. Anonyme Meldungen werden abgeklärt.

Antwort auf die Frage 6

Es ist Kernaufgabe des Veterinärdienstes bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung Korrekturmassnahmen anzuordnen. Dies erfolgt mittels Verwaltungsverfahren gemäss Bernischem Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei leichten Verstössen wird vor Ort ein Kontrollprotokoll mit Massnahmen und Fristen abgegeben. In schwereren Fällen oder bei wiederholt festgestellten Mängeln wird ein Kontrollbericht erstellt und Massnahmen werden verfügt. Dies war im vergangenen Jahr bei rund 170 Heimtierfällen notwendig. Die Einhaltung der Auflagen wird in leichten Fällen administrativ (Selbstdeklaration Tierhalter) und in schwereren Fällen mittels Nachkontrolle überprüft. Bei Nichteinhalten der Auflagen werden weiterführende Auflagen bis hin zu Tierhalteverboten angeordnet und Strafanzeige wegen Missachtung einer amtlichen Verfügung eingereicht. Für Katzenhalterinnen und Katzenhalter mussten im vergangenen Jahr 31 Tierhalteverbote ausgesprochen werden.

Antwort auf die Frage 7

Im vergangenen Jahr wurden in zehn Fällen bei privaten Halterinnen und Haltern Katzen beschlagnahmt. Auf Zucht- oder Landwirtschaftsbetrieben mussten keine Katzen beschlagnahmt werden.

Antwort auf die Frage 8

Beschlagnahmte Katzen werden zur Betreuung und allfälligen Weitervermittlung an Tierheime abgegeben. Eingeschläfert werden nur kranke Katzen, bei denen keine Aussicht auf Heilung besteht.

Antwort auf die Frage 9

Beim Veterinärdienst gehen nur wenige Meldungen zu verwilderten oder herrenlosen Katzen ein. Die gemeldeten Fälle betreffen vor allem die unkontrollierte Vermehrung von Katzen. Der Ablauf in solchen Fällen wurde von der kantonalen Tierschutzkommission definiert: Ist eine Halterin oder ein Halter der Katzen feststellbar, eröffnet der Veterinärdienst ein Tierschutzverfahren und zieht gegebenenfalls einen Tierschutzverein zur Unterstützung bei. Fehlt eine Halterin oder ein Halter, liegt die Zuständigkeit bei der Gemeinde. Diese nimmt die notwendigen Massnahmen in der Regel unter Beizug eines Tierschutzvereins vor.

Antwort auf die Frage 10

Die Zusammenarbeit zwischen Veterinärdienst und Kantonspolizei funktioniert sehr gut. Grundlage dafür ist Artikel 4 der kantonalen Verordnung über den Tierschutz und die Hunde, wonach Veterinärdienst und Kantonspolizei die Tätigkeiten so zu koordinieren haben, dass der Schutz der Tiere und optimale Voraussetzungen für die strafrechtlichen Ermittlungen gewährleistet sind.

Antwort auf die Frage 11

Eine institutionalisierte Zusammenarbeit besteht mit verschiedenen privaten Tierheimen und mit Tierschutzvereinen, welche ein Tierheim betreiben. Der Veterinärdienst hat mit diesen Institutionen Verträge für die Unterstützung bei der Beschlagnahmung, der Unterbringung und der Vermittlung von Tieren abgeschlossen. Diese Dienstleistungen werden vom Veterinärdienst entschädigt.

Herausforderungen bestehen insbesondere in den Gebieten, in denen die regionalen Tierschutzvereine über keine Möglichkeit für die Unterbringung von Tieren verfügen. Dies führt dazu, dass die Last für die Unterbringung und Vermittlung von Tieren bei wenigen Tierschutzvereinen liegt. Mit der kantonalen Tierschutzkommission, in der auch eine Vertreterin des Dachverbands Berner Tierschutzorganisationen vertreten ist, existiert eine regelmässig tagende Plattform für die Diskussion von allfälligen Schwierigkeiten.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 161-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.214

Eingereicht am: 08.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rüfenacht (Burgdorf, SP) (Sprecher/in)
Stocker (Biel/Bienne, glp)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1403/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Investitionen des Kantons Bern in die Erhaltung und Förderung der Biodiversität

Die Biodiversität ist in der ganzen Schweiz in starkem Rückgang. Ihre vielfältigen Leistungen für den Menschen, die Wirtschaft und die Natur sind gefährdet. Auch im Kanton Bern ist die Situation nicht besser. Dies trotz beachtlichem Einsatz des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT).

Für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Kulturland zahlt der Bund via Direktzahlungsverordnung Gelder an die Landwirtinnen und Landwirte. Für den Naturschutz auf der übrigen Fläche ist der Kanton in der Pflicht, die geltenden Gesetze zu vollziehen.

Seit 2008 sind aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) Programmvereinbarungen das zentrale Instrument zur partnerschaftlichen Umsetzung des Naturschutzes in der Schweiz. Bund und Kantone verständigen sich hierfür alle vier Jahre, welche Leistungen ein Kanton erbringt, um einen Beitrag an die gesamtschweizerische Schutz- und Förderstrategie zu leisten. Gleichzeitig verpflichtet sich der Bund, die Kantone entsprechend finanziell zu unterstützen. In den individuellen Programmvereinbarungen werden die Leistungen des entsprechenden Kantons sowie der finanzielle Beitrag festgelegt. Über den Zustand der Arten und Lebensräume und den Zustand schützenswerter Flächen liegen aus unserem Kanton gewisse Daten vor. Für den finanziellen Einsatz von Bund und Kanton für die Biodiversität auf unserem Kantonsgebiet sind die Grundlagen aber nicht einfach zugänglich.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen 2016–2019 und jeweils für die drei Programmbereiche «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich», «Revitalisierung» und «Waldbiodiversität»:

1. Welche programmspezifischen Rahmenvorgaben finanzieller Art hat der Bund dem Kanton Bern gemacht?
2. In welcher Höhe (CHF) hat der Kanton Bern beim Bund ein Gesuch um finanzielle Unterstützung in den drei obengenannten Bereichen eingereicht?
3. Welche Beträge (CHF) wurden mit dem Bund schliesslich pro Programmbereich ausgehandelt?
4. Wie viele Mittel (CHF) investierte der Kanton Bern während der Programmperiode effektiv?
5. Mit welchen Beträgen unterstützte der Bund die Investitionen des Kantons Bern während der Programmperiode effektiv?

Im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen 2020-2024 und jeweils für die Programmbereiche «Naturschutz», «Revitalisierung» und den Teilbereich «Waldbiodiversität»:

6. Welche programmspezifischen Rahmenvorgaben finanzieller Art hat der Bund dem Kanton Bern gemacht?
7. In welcher Höhe (CHF) hat der Kanton Bern beim Bund ein Gesuch um finanzielle Unterstützung in den drei obengenannten Bereichen eingereicht?
8. Welche Beträge (CHF) wurden mit dem Bund schliesslich pro Programmbereich ausgehandelt?

Antwort des Regierungsrates

Die programmorientierte Förderpolitik ist seit 1. Januar 2008 in Kraft. Seither legen Bund und Kantone in Programmvereinbarungen (PV) gemeinsam fest, wie die Verbundaufgaben im Umweltbereich gelöst werden und welche finanziellen Mittel der Bund dafür zur Verfügung stellt. Für die Programmperiode 2016-2019 hat der Kanton Bern zwölf PV mit dem Bund abgeschlossen. In der Periode 2020-2024 wurden die PV im Bereich Umwelt etwas anders strukturiert und der Kanton hat sieben PV mit dem Bund abgeschlossen. Der Prozess und die Rahmenbedingungen sind jeweils im Handbuch «Programmvereinbarungen im Umweltbereich des Bundes» detailliert beschrieben. Die Vorgaben für die Perioden 2016-2019 und 2020-2024 sind teilweise recht unterschiedlich. Für die PV «Arten, Biotop, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» beziehungsweise in der aktuellen Periode als PV «Naturschutz» bezeichnet, ist das Amt für Landwirtschaft und Natur verantwortlich. Für die PV «Waldbiodiversität» ist das Amt für Wald und Naturgefahren und für die PV «Revitalisierung» ist das Tiefbauamt verantwortlich.

Im Rahmen der Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) beschloss der Bundesrat am 18. Mai 2016, in Ergänzung zu den bestehenden Anstrengungen von Bund und Kantonen, zusätzlich CHF 135 Millionen für die Förderung der Biodiversität zur Verfügung zu stellen. Diese Beiträge wurden in einer eigenen Periode von 2017-2020 ausbezahlt. Die PV «Arten, Biotop, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» und «Waldbiodiversität» wurden mit diesen zusätzlichen Beiträgen zur Umsetzung der SBS ergänzt.

Im Bereich «Revitalisierungen» werden zudem Einzelprojekte (EP), das heisst in der Regel Projekte mit Kosten über CHF 5 Millionen, durch den Bund mitfinanziert. Diese EP sind nicht Teil der PV «Revitalisierung». Da aber nur die Summe der PV und der EP die Tätigkeiten im Bereich «Revitalisierung» umfassend abbildet, werden auch die Beiträge für die EP in die nachfolgenden Tabellenwerte integriert. Diese Summierung im Bereich «Revitalisierung» ist auch deshalb zweckmässig, weil der Bund in der Regel keine finanziellen Vorgaben für die Aufteilung zwischen PV und EP macht.

Die angefragten Zahlen werden auf CHF 100'000 genau wiedergegeben.

1. Welche programmspezifischen Rahmenvorgaben finanzieller Art hat der Bund dem Kanton Bern im Rahmen der Programmvereinbarungen 2016–2019 gemacht?

Periode	Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich	Revitalisierung	Waldbiodiversität
2016-2019	13'600'000	26'600'000 (PV und EP)	3'700'000

Zusätzlich hat der Bund zur Umsetzung der SBS in der Periode 2017-2020 CHF 4'400'000 Bundesbeiträge für die PV «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» und CHF 1'500'000 Bundesbeiträge für die PV «Waldbiodiversität» verfügbar gemacht.

2. In welcher Höhe hat der Kanton Bern beim Bund im Rahmen der Programmvereinbarungen 2016–2019 ein Gesuch um finanzielle Unterstützung in den drei obengenannten Bereichen eingereicht?

Periode	Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich	Revitalisierung	Waldbiodiversität
2016-2019	15'900'000	24'100'000 (PV und EP)	3'500'000

Zusätzlich hat der Kanton zur Umsetzung der SBS in der Periode 2017-2020 CHF 4'400'000 Bundesbeiträge für die PV «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» und CHF 500'000 Bundesbeiträge für die PV «Waldbiodiversität» beantragt.

3. Welche Beträge (CHF) wurden mit dem Bund im Rahmen der Programmvereinbarungen 2016–2019 schliesslich pro Programmbereich ausgehandelt?

Periode	Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich	Revitalisierung	Waldbiodiversität
2016-2019	15'900'000	14'600'000 (nur PV) *	3'500'000

Zusätzlich wurden zur Umsetzung der SBS in der Periode 2017-2020 CHF 4'400'000 Bundesbeiträge für die PV «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» und CHF 500'000 Bundesbeiträge für die PV «Waldbiodiversität» ausgehandelt.

* Für EP im Bereich «Revitalisierung» wurden die Bundesbeiträge vom BAFU aufgrund der eingereichten Beitragsgesuche des Kantons im Rahmen der beim BAFU verfügbaren Mittel im Einzelfall zugesichert.

4. Wie viele Mittel (CHF) investierte der Kanton Bern während der Programmperiode 2016-2019 effektiv?

Periode	Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich	Revitalisierung	Waldbiodiversität
2016-2019	19'600'000	12'900'000 (PV und EP)	4'300'000

5. Mit welchen Beträgen (CHF) unterstützte der Bund die Investitionen des Kantons Bern während der Programmperiode 2016-2019 effektiv?

Periode	Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich	Revitalisierung	Waldbiodiversität
2016-2019	15'900'000	27'700'000 (PV und EP)	3'100'000 *

Zusätzlich stellte der Bund zur Umsetzung der SBS in der Periode 2017-2020 CHF 4'400'000 Bundesbeiträge für die PV «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» und CHF 500'000 Bundesbeiträge für die PV «Waldbiodiversität» zur Verfügung.

* Der Kanton hat vom Bund für die PV «Waldbiodiversität» effektiv CHF 4'000'000 erhalten, davon wurden rund CHF 3'100'000 ausbezahlt. Unter anderem durch Verzögerungen im Projekt «Ausschreibung Totalwaldreservate» werden die verbleibenden CHF 900'000 als Nachbesserungen der PV 2016-2019 im Jahr 2020 ausbezahlt.

6. Welche programmspezifischen Rahmenvorgaben finanzieller Art (CHF) hat der Bund dem Kanton Bern im Rahmen der Programmvereinbarungen 2020-2024 gemacht?

Periode	Naturschutz	Revitalisierung	Waldbiodiversität
2020-2024	35'200'000	26'800'000 (PV und EP)	10'700'000

7. In welcher Höhe (CHF) hat der Kanton Bern beim Bund im Rahmen der Programmvereinbarungen 2020-2024 ein Gesuch um finanzielle Unterstützung in den drei oben genannten Bereichen eingereicht?

Periode	Naturschutz	Revitalisierung	Waldbiodiversität
2020-2024	25'200'000	27'000'000 (PV und EP)	6'500'000

8. Welche Beträge (CHF) wurden mit dem Bund im Rahmen der Programmvereinbarungen 2020-2024 schliesslich pro Programmbereich ausgehandelt?

Periode	Naturschutz	Revitalisierung	Waldbiodiversität
2020-2024	25'200'000	16'000'000 (nur PV) *	7'400'000 **

* Für EP im Bereich der Revitalisierung werden die Bundesbeiträge vom BAFU aufgrund der eingereichten Beitragsgesuche des Kantons im Rahmen der beim BAFU verfügbaren Mittel im Einzelfall zugesichert.

** Beim Aushandeln der PV «Waldbiodiversität» bestanden im Jahr 2019 noch grössere Unsicherheiten bei der Planung und Finanzierung des Waldreservates «Grünenbergpass» (Gegenstand der November-session 2020 des Grossen Rates). Dies wurde beim effektiven Aushandeln berücksichtigt und hat eine höhere Unterstützung als ursprünglich beantragt bewirkt. Für die PV «Waldbiodiversität» finden Nachverhandlungen über zusätzliche Bundesmittel statt, insbesondere da die Errichtung neuer Waldreservate wesentlich beschleunigt werden konnte.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	189-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.243
Eingereicht am:	11.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in) Bösiger (Niederbipp, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1404/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Problempflanzen wie invasive Neophyten sowie Ackerkratzdistel und Jakobskreuzkraut entlang von Bahnlagen und Strassen

Viele Bahndämme und Strassenböschungen sind stark mit den obenerwähnten Problempflanzen befallen. Dass die angrenzend genutzten Flächen (u. a. landwirtschaftliche Nutzflächen) unter diesem Unkrautdruck leiden und die Bekämpfung viel Aufwand auslöst, ist eine Tatsache.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Wer ist verantwortlich, für die dringend notwendige Bekämpfung von Problempflanzen, wie invasive Neophyten, Ackerkratzdistel und Jakobskreuzkraut, sowie den ökologischen Unterhalt folgender Flächen

1. entlang der Bahnlagen (SBB, BLS und Privatbahnen)?
2. entlang der Nationalstrassen?
3. entlang der Kantonsstrassen?
4. entlang der Gemeindestrassen?
5. auf Gemeindegebieten?

Antwort des Regierungsrates

Die Freisetzungsverordnung sieht momentan keine explizite Bekämpfungspflicht vor. Mit dieser Rahmenbedingung können die oben aufgeführten Fragen wie folgt beantwortet werden:

- 1) Die Betreiber der jeweiligen Bahnlagen sind zuständig für die Pflege ihres Areals.

- 2) Die Unterhaltsdienste des Nationalstrassennetzes sind zuständig für die Pflege ihres Areals. Im Kanton Bern ist dies die Abteilung Nationalstrassen Betrieb des kantonalen Tiefbauamtes. Die Arbeiten werden nach den Vorgaben (Standards) des Bundes (ASTRA) ausgeführt.
- 3) Die Strassenunterhaltsdienste des kantonalen Tiefbauamtes sind zuständig für die Pflege des Areals. Die jeweils zuständigen Strasseninspektorate führen die Grünpflegearbeiten nach den internen Richtlinien des Amtes aus. Alle Strasseninspektorate verfügen über ausgebildete Neophyten-Spezialisten. Bei der Ausführung der Grünpflege wird, wo möglich, ein besonderes Augenmerk auf die ökologische Pflege der Strassenbankette und -böschungen gerichtet. Mit einem gezielten Bekämpfungskonzept (ausgraben, ausreissen, abdecken, mähen, Behandlung mit heissem Dampf, etc.) wird gegen die invasiven Neophyten entlang der Kantonsstrassen vorgegangen. Die im Interpellationstext aufgeführten Problempflanzen (Ackerkratzdistel, Jakobskreuzkraut) sind einheimische Pflanzen und bieten weder für die Strasse noch die Biodiversität ein Problem. Daher werden sie im normalen Grünpflegeunterhalt gemäht. Bekannter Weise stellen die Unkräuter jedoch für die Landwirtschaft ein Problem dar. Seitens der Unterhaltsdienste versucht man daher im Rahmen der verfügbaren Ressourcen, das Mähen oder Ausreissen dieser Pflanzen vor dem Verblühen durchzuführen.
- 4) Die jeweils zuständige Gemeinde ist zuständig für die Pflege ihres Areals.
- 5) Die jeweils zuständige Gemeinde, Wasserbauverbände (entlang von Gewässern) und Private sind zuständig für die Pflege der Areale. Viele invasive Neophyten stammen immer noch aus Privatarealen und die Problemunkräuter (einheimische Pflanzen) aus den Landwirtschaftsflächen selbst. Nur eine koordinierte, gemeinsame Bekämpfung wird erfolgreich sein.

Die erwähnten Pflanzen (Ackerkratzdistel und Jakobskreuzkraut) sind Problempflanzen in der Landwirtschaft, müssen aber nicht bekämpft werden, ausser auf BFF (Biodiversität Förderfläche) gemäss DZV (Direktzahlungsverordnung). Das heisst auch in der Landwirtschaft ist der Eigentümer oder der Bewirtschafter zuständig für sein Grundstück.

Die rechtlichen Grundlagen im Umweltschutzgesetz sind aktuell nicht vorhanden, um die Eigentümer zur Bekämpfung der Neophyten verpflichten zu können. Weder Kantone noch Bund können zum jetzigen Zeitpunkt Verfügungen ausstellen. Lösungen können nur im Gespräch mit den Eigentümern gefunden werden.

Verteiler
– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	192-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.248
Eingereicht am:	11.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1415/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wissenschaftlich unabhängige Forschung am Wyss Centre Bern

Am 7. März 2019 hat der Grosse Rat der Co-Finanzierung von 50 Millionen Franken für ein Wyss Centre in Bern zugestimmt. Inzwischen wurde der Vertrag vom 13. Dezember 2019 («Framework Contract») zwischen dem Kanton Bern, der Universität Bern und der Wyss Foundation publik. Das angedachte Wyss Centre ist nun als Stiftung «Wyss Academy for Nature at the University of Bern» (nachfolgend: Stiftung Wyss Academy) gegründet. Der Inhalt des Vertrags vom 13. Dezember 2019 schafft Anlass zur Sorge, wie die wissenschaftliche Unabhängigkeit der neugeschaffenen Stiftung gewährt werden kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie kann die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Forschung an der Stiftung Wyss Academy gewährt werden, wenn
 - die Wyss Foundation sich ihre Co-Finanzierung in jährlichen Tranchen Reviews vorbehält und insbesondere je nach Ergebnis des Reviews nach drei Jahren allein entscheiden kann, ob sie die jährliche Finanzierung weiterführt (Vertrag, Ziffer 1/1)?
 - die Wyss Foundation die «Grant reports» der Stiftung Wyss Academy zu genehmigen hat (Vertrag, Ziffer 1/2)?
 - die Wyss Foundation allein entscheidet, ob die Compliance des Kantons Bern und der Universität Bern erfüllt ist (Vertrag, Ziffer 1/3)?
 - die Wyss Foundation jedes Jahr erneut die Möglichkeit hat, die jährliche Zahlung nicht zu leisten, falls, nach Auffassung der Wyss Foundation, die im Vertrag, Ziffer 1/4, genannten Bedingungen nicht erfüllt sind (Vertrag, Ziff. 1/4)?
 - die Wyss Foundation – obwohl formell kein Organ der Stiftung Wyss Academy – eine Evaluation der Stiftung Wyss Academy durchführen kann und dafür sogar Visiten in der Stiftung durchführen und Angestellte und Repräsentanten befragen kann (Vertrag, Ziffer 1/5)?

2. Gibt es andere Beispiele von Verträgen über eine Drittmittelfinanzierung für die universitäre Forschung, in denen
 - erstens eine jährlich gestaffelte Finanzierung (anstelle einer Einmalfinanzierung) vereinbart wird?
 - zweitens der Dritte einseitig Reviews und Evaluationen durchführen kann?
 - drittens der Dritte über die Einhaltung der Compliance des Kantons Bern bzw. der Universität entscheidet?
 - viertens der Dritte sich aus der Finanzierung zurückziehen resp. Zahlungen verweigern kann, wenn er allein zur Auffassung kommt, dass bestimmte Bedingungen nicht erfüllt sind?

Falls es vergleichbare Beispiele gibt, in denen mehrere oder alle der vorgenannten Einflussmöglichkeiten Dritter bestehen: Welche sind das, und in welcher Form kann der Dritte dort konkret Einfluss nehmen?

3. Ist zu befürchten, dass auf den Kanton zusätzliche finanzielle Folgeverpflichtungen zukommen, wenn die Wyss Foundation sich in drei Jahren aus der weiteren Finanzierung zurückzieht, sollte die Stiftung Wyss Academy nicht im Sinn von «Mäzen» Hansjörg Wyss tätig sein?
4. Welche Gegenleistungen erhält die Wyss Foundation für ihre Co-Finanzierung im Einzelnen, abgesehen von der Benennung der Stiftung nach dem Namen von Hansjörg Wyss?
5. Kann der Regierungsrat garantieren, dass sämtliche Urheberrechte und Rechte am geistigen Eigentum einzig und allein dem Kanton Bern oder der Universität Bern zustehen, falls sich die Wyss Foundation aus der Co-Finanzierung zurückzieht? Wenn nein, warum nicht?
6. Weshalb hat sich der Regierungsrat nicht auch analog der Wyss Foundation ein Review vorbehalten, verbunden mit der Möglichkeit eines Rückzugs aus der Zusammenarbeit mit der Wyss Foundation, bspw. für den Fall, dass die Wyss Foundation zu sehr Einfluss auf die Ergebnisse der Forschung nimmt?
7. Weshalb hat der Regierungsrat zugunsten der Wyss Foundation eine Klausel zur Anwendung der «Arbitration Rules» der UNCITRAL akzeptiert, die aus Schweizer Sicht die Durchsetzung des Rechtsschutzes gegenüber der Wyss Foundation in Washington zusätzlich erschweren?
8. Wie kann nach Auffassung des Regierungsrats garantiert werden, dass die Wyss Foundation in keiner Art und Weise Einfluss auf die Forschung nimmt, obwohl im Stiftungsrat (Board) mindestens zwei Repräsentanten der Wyss Foundation vertreten sind (Vertrag, Ziff. 4)?
9. Gemäss Vertrag ist vorgesehen, dass der Stiftungsrat (Board) aus maximal neun Mitgliedern besteht, einschliesslich des Direktors. Derzeit sind gemäss Handelsregistereintrag 5 Personen, einschliesslich des Direktors, im Stiftungsrat der Stiftung Wyss Academy. Der Leitungsausschuss wählt aber erst den Direktor. Welche Personen waren also an der Wahl des Direktors beteiligt? Wurde die gewählte Person des Direktors seitens der Repräsentanten der Wyss Foundation vorgeschlagen?
10. Sieht der Regierungsrat einen Widerspruch zu Ziffer 6.3 der Fundraising-Richtlinien der Universität Bern, wonach bei der Besetzung von Stiftungsprofessuren eine Vertretung des Partners im Rahmen der fakultären Struktur- und Wahlkommission ohne Stimmrecht mitwirken kann?
11. Nach welchen Kriterien werden die Personen aus Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft für den gemäss Vortrag zum grossrätlichen Beschluss einzusetzenden Beirat bestimmt? Wer schlägt die Personen vor, und wer wählt diese?
12. Gemäss den Statuten der Stiftung Wyss Academy kann sie Gesellschaften gründen oder sich daran beteiligen. Wie stellt der Kanton Bern sicher, dass auch solche von der Stiftung gegründeten oder massgeblich alimentierten Gesellschaften wissenschaftlich unabhängig agieren und nicht einseitig unter Einfluss der Wyss Foundation stehen? Wie kann in einem solchen Fall insbesondere die Einhaltung der Fundraising-Richtlinien der Universität Bern noch effektiv kontrolliert werden?
13. Im Handelsregistereintrag (eingesehen 11. Juni 2020) ist unter der Aufsichtsbehörde kein Eintrag zu finden (weder EDI noch BBSA). Wie wird die Stiftung Wyss Academy beaufsichtigt?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Bestimmungen im tripartiten Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Bern, der Universität Bern und der Wyss Foundation über die Möglichkeiten für die Geldgeberin, die Leistungen der Grant-Empfängerin zu evaluieren bzw. aus einem längerfristigen Vertrag auszusteigen, sind in der Forschung üblich. Die Wyss Foundation ist im Stiftungsrat der Stiftung Wyss Academy for Nature at the University of Bern (nachfolgend Wyss Academy) vertreten. Damit können und sollen allfällige Beanstandungen seitens der Wyss Foundation zu den Leistungen der Wyss Academy frühzeitig geäußert und diskutiert werden. Dadurch können mögliche Problempunkte oder Divergenzen unverzüglich angegangen werden, damit es gar nicht so weit kommt, dass die Geldgeberin einen Ausstieg in Betracht ziehen könnte. Die Modalitäten betreffend Evaluation und Ausstiegsmöglichkeit werden in Gesprächen mit der Wyss Foundation noch konkretisiert. Der Projektplan bildet den Anhang zum tripartiten Rahmenvertrag. Er umschreibt die Forschungsbereiche der Wyss Academy. Selbstverständlich sind die Forschenden der Wyss Academy frei in der Wahl der wissenschaftlichen Methoden, unabhängig in der Interpretation von Forschungsergebnissen und sie besitzen Publikationsfreiheit. Auch der Stiftungsrat der Wyss Academy wacht gemäss Ziff. 4 des tripartiten Rahmenvertrags über die Einhaltung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit der Forschung an der Wyss Academy. Diese ist somit uneingeschränkt gewährleistet.
2. Wie in der Antwort zu Frage 1 festgehalten sind sowohl gestaffelte Entrichtungen von Forschungsbeiträgen als auch unilaterale Evaluations- und Ausstiegsmöglichkeiten durchaus üblich. So ist es z.B. im Rahmen der Vergabe von Nationalen Forschungsschwerpunktprogrammen durch den Schweizerischen Nationalfonds. Diese Verbundprojekte sind in einem dreiphasigen Verfahren auf zwölf Jahre angelegt. Sie werden nach den ersten vier Jahren grundlegend evaluiert und nur in eine zweite Phase geschickt, wenn die erste Phase nach wissenschaftlicher Evaluation erfolgreich war. Dasselbe geschieht nochmals vor der dritten Phase. Zudem bestehen bei zahlreichen Drittmittelprojekten des Bundes (DEZA, BAFU etc.) jährliche Zahlungspläne, die nur ausgelöst werden, wenn befriedigende Berichte eingereicht werden. Auch in diesen Projekten finden zahlungsrelevante Evaluationen statt. Ein weiteres Beispiel ist der Vertrag mit der Stiftung Mercator Schweiz betreffend Unterstützung einer an der Universität Bern eingerichteten Professur im Bereich der Klima- und Umweltökonomik: Diese Unterstützung wird jeweils nur dann fortgesetzt, wenn die jährliche Evaluation und die Zwischenberichte einen erfolgreichen Projektverlauf bestätigen. Mit derartigen Klauseln geht es aber nicht darum, dass Dritte Einfluss nehmen können, sondern dass die weitere Finanzierung einen erfolgreichen Projektverlauf entsprechend den vereinbarten Förderbedingungen voraussetzt. Dies ist für einen Finanzierungspartner, dessen Zuwendungen auf Freiwilligkeit beruhen, legitim und nachvollziehbar.
3. Nein. Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 7. März 2019 (Ziff. 6) steht der Kantonsbeitrag für die Co-Finanzierung unter dem Vorbehalt einer gleichwertigen Mitfinanzierung durch die Universität Bern (CHF 50 Mio.) und einem Beitrag der Wyss Foundation von insgesamt mindestens 100 Millionen Franken in den Jahren 2020 bis 2029. Falls die Wyss Foundation ihre Beiträge aufgrund von Evaluationsergebnissen oder anderen Gründen kürzt oder zurückbehält, kann auch die Co-Finanzierung des Kantons gekürzt oder zurückbehalten werden.
4. Im tripartiten Rahmenvertrag werden Modalitäten und Bedingungen für die Gewährung der Finanzierung festgelegt, unter anderem der Einsitz der Wyss Foundation im Stiftungsrat und die Benennung der Stiftung. Gegenleistungen im engeren Sinn werden keine vereinbart. Eine Gegenleistung im weiteren Sinn ist allenfalls das geistige Eigentum, welches aus den Arbeitsergebnissen der Stiftung Wyss Academy resultiert. Dieses geistige Eigentum steht gemäss Ziff. 7 des tripartiten Rahmenvertrags allen Parteien des tripartiten Vertrags gemeinsam zu, nicht ausschliesslich der Wyss Foundation.
5. Gemäss Ziff. 7 des tripartiten Rahmenvertrags steht das geistige Eigentum an den Arbeitsergebnissen der Stiftung Wyss Academy den Parteien des tripartiten Vertrags gemeinsam zu. Falls sich die Wyss Foundation aus der Co-Finanzierung zurückziehen würde, würden alle drei Parteien das geistige Eigentum an den bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Co-Finanzierung erzielten Arbeitsergebnissen

behalten, da sie ja die bis dahin erzielten Arbeitsresultate gemeinsam finanziert haben. Falls die Finanzierung durch den Kanton und die Universität fortgeführt würde, stünde das geistige Eigentum an den aus der weiteren Finanzierung erzielten weiteren Arbeitsresultaten ausschliesslich dem Kanton und der Universität zu.

6. Die Möglichkeiten eines Rückzugs des Kantons ergeben sich u.a. aus dem Staatsbeitragsgesetz des Kantons Bern: Mängel in der Leistungserbringung sind im Rahmen der Behandlung der periodischen Statusberichte der Geschäftsleitung oder der Jahresberichte durch den Kanton im Stiftungsrat einzubringen. Bei ungenügender Korrektur richtet sich das Verfahren nach dem Staatsbeitragsgesetz.
7. Diese Klausel wurde nicht spezifisch zu Gunsten der Wyss Foundation abgeschlossen, sondern entspricht dem Interesse aller drei Parteien und stellt in einem internationalen Kontext wie dem vorliegenden eine sachgerechte und adäquate Lösung dar. Dementsprechend wurde diese Klausel auch schon in Verträgen der Universität Bern mit anderen internationalen Partnern verwendet.
8. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass die Wyss Foundation daran interessiert wäre, auf die Forschung Einfluss zu nehmen. Die Einsitznahme von Vertreterinnen oder Vertretern der Wyss Foundation, des Kantons Bern und der Universität Bern im Stiftungsrat bezweckt eine angemessene Vertretung aller Finanzierungspartner im obersten Gremium der Stiftung.
9. Gemäss Ziff. 2.1.3 Stiftungsratsreglement wurden die ersten Stiftungsratsmitglieder, darunter Prof. Dr. Peter Messerli, gemeinsam von der Stifterin Universität Bern, von der Wyss Foundation und vom Kanton Bern bestimmt. Gemäss Art. 8.1 Bst. e der Stiftungsurkunde obliegt dem Stiftungsrat die Wahl der Direktorin oder des Direktors. Dementsprechend erfolgte die Wahl von Prof. Messerli als Direktor durch den Stiftungsrat. Bereits im Projektplan (Ziff. 3.1, S. 25), welcher Anhang zum tripartiten Vertrag bildet, ist festgehalten, dass der Direktor der Wyss Academy durch den Rektor der Universität, basierend auf einer vorgängigen Absprache mit der Wyss Foundation und dem Kanton Bern, vorgeschlagen und nominiert wird. Prof. Messerli wurde dort bereits aufgeführt. Die Nominierung von Prof. Messerli erfolgte folglich durch den Rektor der Universität Bern in Absprache mit dem Kanton und der Wyss Foundation.
10. Nein. In Ziff. 6.3 der Fundraising-Richtlinien der Universität geht es um die Besetzung von Professuren. Prof. Messerli ist bereits Professor an der Universität Bern. Bei dessen Wahl als Direktor der Wyss Academy geht es somit nicht um seine Anstellung als Professor an der Universität.
11. Der Wissenschaftliche Beirat (Advisory Committee) soll Aussensichten, innovative Ideen und kritische Reflexionen zur Unterstützung der Entwicklung der Wyss Academy einbringen und die Errichtung eines Netzwerks der Wyss Academy zu relevanten Organisationen aus Forschung, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft fördern. Die Mitglieder des Beirats sollen basierend auf deren Expertise und Erfahrung gewählt werden. Die Wahl erfolgt gemäss Ziff. 2.3.2 Bst. h Stiftungsratsreglement durch den Stiftungsrat. Vorschlagsrecht haben die drei Stiftungspartner (Kanton Bern, Universität Bern, Wyss Foundation) und das Direktorium (Geschäftsleitung) der Wyss Academy.
12. Diese statutarische Klausel stellt eine in Statuten vergleichbarer Stiftungen und auch anderer juristischer Personen übliche Klausel dar für den Fall, dass sich eine Situation ergeben sollte, in welcher eine solche Gründung oder Beteiligung für die Stiftung von Interesse sein könnte. Eine solche Gründung oder Beteiligung ist indessen weder geplant noch zeichnet sich ein Interesse hierfür ab. Wäre dies dennoch der Fall, so würde die Gewährleistung der wissenschaftlichen Freiheit namentlich in den vertraglichen Grundlagen dieser Organisation verankert.
13. Die Stiftung Wyss Academy untersteht gemäss Ziff. IV. der Stiftungsurkunde der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI). Ein entsprechender Eintrag im Handelsregister ist in absehbarer Zeit zu erwarten.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 149-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.200

Eingereicht am: 03.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1281/2020 vom 18. November 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

ABQ-Schulprojekte: nicht-heterosexuelle Orientierungen sollen an Berner Schulen authentische Präsenz haben

Das ABQ-Schulprojekt wurde 1999 in Bern gegründet. ABQ ist ein Wortspiel aus dem ABC – das die Jugendlichen bereits kennen – und «queer», was soviel bedeutet wie «von der Norm abweichend», «nicht heterosexuell und cis-normativ». ABQ ist als gemeinnütziger Verein organisiert. ABQ besteht aus rund 20 aktiven Schulbesucherinnen und Schulbesuchern und führt in den Kantonen Bern, Freiburg und Jura ungefähr 35 Schulbesuche pro Schuljahr durch.

ABQ ist mit den weiteren Schulprojekten GLL (Innerschweiz), Comout (Ostschweiz), anyway (Basel) und Transgender Network Schweiz (ganze Schweiz) vernetzt. Diese bieten in den genannten Regionen vergleichbare Workshops und Schulbesuche zu den Themen Homo- und Bisexualität sowie Transgender an.

Vermittlung des Themas Homosexualität und Transidentität:

Das ABQ-Schulprojekt ist an der Schnittstelle von Gesundheitsförderung, Prävention und Bildung aktiv. Das ABQ-Schulprojekt tritt dort in Erscheinung, wo das ABC vermittelt wird: in Schulhäusern. Das Q steht für queer und ist ein Synonym für alle nicht-heterosexuellen Orientierungen (z. B. lesbisch, schwul, bisexuell) und/oder nicht-cissexuellen Identitäten (z. B. Transident). Diese Themen stehen bei ABQ-Schulbesuchen im Mittelpunkt. Die ABQ-Schulbesuche ermöglichen den Jugendlichen eine direkte und offene Begegnung mit queeren Menschen. Mithilfe dieser persönlichen Begegnung entsteht die Gelegenheit zu einem offenen Dialog und zum Abbau von Berührungsängsten und Vorurteilen.

Ziel der Arbeit von ABQ ist es, dass sich die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen eine unabhängige Meinung zu den Themen sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität bilden können und ein gleichwertiges Bild von allen Lebens-, Liebes- und Geschlechtsformen entstehen kann. Zum Verein: www.abq.ch

Finanzielle Unterstützung durch den Kanton Bern bekam das ABQ-Schulprojekt seit dem Jahr 2008. Und zuletzt im Jahr 2019 (7000 Franken). Nach mehreren Jahren Unterstützung hat das Spitalamt für das ABQ-Schulprojekt für das Jahr 2020 kein Budget mehr gesprochen. Beantragt war ein Unterstützungsgesuch für 2020 im Umfang von 12 935 Franken.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Bedeutung hat die Informationsarbeit über nicht-heterosexuelle Orientierungen bei Jugendlichen im Kanton Bern im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention?
2. Welchen Stellenwert hat die Informationsarbeit über nicht-heterosexuelle Orientierungen bei Jugendlichen im Kanton Bern im Rahmen der Schule?
3. Warum hat der Kanton Bern die finanzielle Unterstützung (jährlich rund 10 000 Franken) für 2020 nicht gesprochen?
4. Was hat sich seit dem Vorjahr geändert?
5. Unter welchen Bedingungen ist der Kanton Bern bereit, das Projekt wieder zu unterstützen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den 5 Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1:

Die Informationsarbeit wie auch die Bildung über die sexuelle Gesundheit leistet einen wichtigen und unabhängigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Prävention. Sexualität ist eine grundlegende Dimension jedes Menschen über den gesamten Lebensverlauf. Sie betrifft Säuglinge, Kleinkinder, vorpubertäre Kinder, Pubertierende, Adoleszente, Erwachsene und ältere Menschen.

Ziele der Bildung zur sexuellen Gesundheit sind die Förderung von positiven Haltungen und Werten bezüglich Sexualität, damit Stereotypen, Stigmatisierungen und Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Gesundheitszustand, Alter, Sexualität oder sozioökonomischer Stellung bekämpft werden können. Zudem sind die Förderung, der Erhalt und die Wiederherstellung der sexuellen Gesundheit ein wichtiger Teil der psychischen Gesundheit.

Punkt 2:

Der Lehrplan 21 definiert die Ziele, welche die Schülerinnen und Schüler erreichen sollen, in Form von Kompetenzen. Zu den Themen Beziehung, Liebe, Sexualität und Sexualaufklärung sind verschiedene Kompetenzen festgehalten. Diese beinhalten auch die Thematisierung der sexuellen Orientierung. Den Lehrpersonen stehen altersgerechte Lehrmittel zur Verfügung. Ähnliche Aktivitäten und Themen sind im Plan d'études romand (PER) enthalten.

Für Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse besteht zudem das Angebot der Berner Gesundheit, an sexualpädagogischen Gruppengesprächen teilzunehmen. In diesen Gesprächen thematisieren die Fachpersonen u. a. Sexualität, Identität und Selbstbestimmung. In diesen Gesprächen erhalten die Kinder und Jugendlichen ebenfalls die Gelegenheit, die sexuelle Orientierung zu thematisieren. Die Gruppengespräche werden durch die Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI) sowie die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) finanziert. Bei Bedarf berät Berner Gesundheit Lehrpersonen im Hinblick auf die Behandlung der Thematik im Unterricht und stellt Lehrpersonen Unterrichtsmaterialien zur Verfügung.

Punkt 3:

Das Spitalamt der GSI hat das Gesuch des Vereins ABQ Schulprojekt um einen Betriebsbeitrag im Juli 2020 abgelehnt. Das Gesundheitsgesetz (GesG) enthält keine Priorisierung des Settings Schule und die GSI hat keinen expliziten gesetzlichen Auftrag, Angebote im schulischen Kontext zu finanzieren.

Punkt 4:

Durch das Entlastungspaket 2018, welches für den Kanton Bern drastische Sparmassnahmen zur Folge hatte, findet eine stärkere Priorisierung der Angebote statt. Zudem werden die Budgets aufgrund der knappen finanziellen Mittel detaillierter analysiert und die Zuständigkeiten genauer geprüft.

Punkt 5:

Falls die zu erarbeitende Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention der Gesundheitsstrategie 2020 – 2030 (Kenntnisnahme durch den Grossen Rat in der Wintersession 2020) eine Finanzierung von Projekten und Angeboten zur sexuellen Orientierung resp. zur sexuellen Gesundheit im Setting Schule seitens Kanton vorsehen, könnte eine erneute Finanzierung des ABQ-Schulprojekts durch den Kanton geprüft werden.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	180-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.234
Eingereicht am:	10.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in) Stähli (Gasel, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1405/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rückerstattung Gebühren Maturitätsprüfung 2020?

2020 hat der Regierungsrat wegen der Pandemie die Maturitätsprüfungen abgesagt. Dieser Entscheid soll mit diesem Vorstoss nicht in Frage gestellt werden. Die Handhabung betreffend die Prüfungsgebühren stiess allerdings bei betroffenen Eltern auf Missmut: Trotz Ausfalls der Prüfung war der Kanton nicht bereit, bereits bezahlte Prüfungsgebühren (250 Franken) zurückzuerstatten. Besonders störend wäre, wenn Eltern, die noch nicht bezahlt hatten, nachträglich nicht mehr bezahlen müssten, denn dann würde sogar bevorteilt, wer Rechnungen nicht bezahlt. Rückblickend wäre es wohl am besten gewesen, eine reduzierte Gebühr zu erheben. Da ein nachträgliches «Eintreiben» der Gebühr bei allfälligen Nichtzahlerinnen und Nichtzahlern Monate später zumindest politisch kaum durchsetzbar wäre, ist die beste Erledigung des Problems die nachträgliche Rückerstattung. Es sei erwähnt, dass die finanzielle Bedeutung dieser Einnahmen begrenzt ist und überdies 2020 auch gewisse Kosten weggefallen sein dürften (etwa Honorare für Expertinnen und Experten).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was hat den Regierungsrat bewogen, auf die Rückerstattung der Prüfungsgebühren zu verzichten, obwohl die Prüfungen nicht stattfanden?
2. Trifft es zu, dass die Nichtrückerstattung nur jene Eltern betraf, die frühzeitig bezahlt hatten? Falls das zutrifft: Ist die Ungleichbehandlung je nach Einzahlungszeitpunkt wirklich zu rechtfertigen (Stichwort Rechtsgleichheit)?
3. Weshalb wurde nicht in Betracht gezogen, 2020 für alle reduzierte Prüfungsgebühren zu erheben?
4. Ist der Regierungsrat bereit, nachträglich bezahlte Prüfungsgebühren doch noch zurückzuerstatten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Das Abschlussverfahren fand – in anderer Form¹ – auch in diesem Jahr für alle Schülerinnen und Schüler statt. Zum Zeitpunkt des Entscheides, auf die Prüfungen zu verzichten, waren schon zahlreiche Vorbereitungsarbeiten für die Prüfungen geleistet worden wie zum Beispiel die Zuteilung der Expertinnen und Experten durch die Kantonale Maturitätskommission, die Begutachtung der Prüfungsserien durch die Expertinnen und Experten oder die Organisation der Prüfungen. Diese geleisteten Arbeiten müssen entschädigt werden. Einige Schülerinnen und Schüler mussten zudem auch Prüfungen ablegen: Schülerinnen und Schüler, deren Erfahrungsnoten das Ausstellen des Abschlussausweises nicht erlaubt haben, aber auch Absolventinnen und Absolventen der Passerelle Berufs- oder Fachmatur – universitäre Hochschulen oder der Fachmatur, welche keine Vorschlagsnoten kennen. Schülerinnen und Schüler, welche den gymnasialen Maturitätsausweis bzw. FMS-Ausweis aufgrund von Erfahrungsnoten erhalten konnten, wurden von den Prüfungen dispensiert. Da das Abschlussverfahren durchgeführt wurde, die vorbereiteten Arbeiten entschädigt werden müssen und einige Prüfungen stattfanden, wurde sowohl auf eine ganze wie teilweise Rückerstattung der Gebühr verzichtet.

Frage 2

Nein, es trifft nicht zu, dass die Nichtrückerstattung nur jene Eltern betraf, die frühzeitig bezahlt hatten. Die Maturitätsprüfungsgebühren wurden von allen Schulen zwischen Ende Januar und Ende März 2020 – also vor dem Entscheid, dass die Prüfung nicht stattfindet – in Rechnung gestellt. Es handelt sich hierbei allein für den gymnasialen Bildungsgang um rund 1'650 Rechnungen. Der Betrag ist entsprechend geschuldet.

Frage 3

Zum Zeitpunkt, als die Abschlussgebühr in Rechnung gestellt wurde, war nicht klar, ob die Abschlussprüfungen abgesagt werden oder nicht. Einige Schulen haben die Gebühr sogar zu einem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, als die Durchführung der Abschlussprüfungen noch nicht einmal ein Thema war. Eine reduzierte Gebühr in Erwägung zu ziehen war also vom zeitlichen Ablauf her nicht möglich.

Frage 4

Die Einnahmen aus den Prüfungsgebühren (Maturitätsprüfung, Fachmittelschulausweisprüfung, Fachmaturitätsprüfung und Passerellenprüfung) betragen im Jahr 2020 rund CHF 600'000.00. Davon entfallen rund CHF 450'000.00 auf die Maturitätsprüfungsgebühren. Auch wenn die diesjährigen Expertenentschädigungen aufgrund der reduzierten Prüfungen tiefer ausfallen, werden die direkten (Entschädigungen inkl. Spesen der Expertinnen und Experten) und indirekten Kosten (Kosten der Kantonalen Maturitätskommission, Anteil der Gehälter der Lehrpersonen), die durch das Abschlussverfahren angefallen sind, auch in diesem Jahr durch die Einnahmen aus den Prüfungsgebühren nicht vollständig gedeckt. Die Gebühren sind somit im Hinblick auf die geleisteten Arbeiten – gesamthaft gesehen wie individuell pro Maturandin bzw. Maturand - in diesem Jahr nicht unverhältnismässig. Eine Rückerstattung der Gebühren würde einen grossen administrativen Aufwand verursachen. Vor diesem Hintergrund, und da ein Abschlussverfahren stattgefunden hat, besteht für den Regierungsrat keine Veranlassung, die Prüfungsgebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Die Kantonale Maturitätskommission KMK hat sämtliche Jahreszeugnisse der Maturandinnen und Maturanden geprüft und anschliessend die Schulleitungen informiert, wer aufgrund der Noten von den Prüfungen dispensiert wird und wer zur Prüfung antreten muss. Alle Maturandinnen und Maturanden, welche das Verfahren bestanden haben, haben einen Maturitätsausweis erhalten.



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 186-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.240

Eingereicht am: 11.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1196/2020 vom 28. Oktober 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Evaluation Fernunterricht während Lockdown

Der Fernunterricht während der Covid-19-Pandemie war ein tiefer Einschnitt im Schuljahr 2019/20, ja wohl in der schweizerischen Schulgeschichte. Es stellt sich die Frage nach allgemeiner oder spezifischer Evaluation der Erfahrungen. Die Fragen 2 bis 4 sind nicht abschliessend. Möglicherweise können im besseren Fall gewisse Erkenntnisse auch für den normalen Unterricht gewonnen werden. Im schlechtesten Fall müssten Erkenntnisse für spätere Lockdowns gewonnen werden; aus Sicht des Interpellanten wäre das natürlich ein Worst-Case-Szenario.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist geplant, die Erfahrungen mit dem Fernunterricht zu evaluieren? Wenn ja, wie sieht die vorgesehene Evaluation ungefähr aus?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zur These, dass es besonders an der Volksschule sehr grosse Unterschiede in den technischen Voraussetzungen für Fernunterricht gab, besonders zwischen verschiedenen Gemeinden? Besteht Handlungsbedarf?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur These, dass der Fernunterricht Leistungsunterschiede unter den Schülerinnen und Schülern verstärkt hat? Wenn ja, was sind die Folgerungen?
4. Wie wird sichergestellt, dass Lernrückstände aufgrund des Fernunterrichts nachträglich möglichst aufgeholt werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Bildungs- und Kulturdirektion hat über die Schulinspektorate bereits vor der Sommerpause 2020 bei Schulleitungen/Lehrpersonen und bei den Leiterinnen und Leitern der Erziehungsberatungsstellen Rückmeldungen aus den Erfahrungen mit dem Fernunterricht eingeholt. Ziel war es, in möglichst kurzer Zeit und mit wenig Aufwand Steuerungswissen zu generieren, welches in Zeiten von sich schnell ändernden Rahmenbedingungen dienlich ist. Nach den Sommerferien hat die Bildungs- und Kulturdirektion in Gesprächen mit den Sozialpartnern das Thema aufgenommen und weitere Rückmeldungen erhalten. Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren werden zudem anlässlich ihrer künftigen Standortgespräche mit den Gemeinden den Fernunterricht thematisieren. Eine wissenschaftliche Evaluation speziell für den Kanton Bern plant die Bildungs- und Kulturdirektion nicht. Sie wird jedoch die auf schweizerischer Ebene erhältlichen Evaluationsresultate in die künftige Arbeit mit einbeziehen.

Frage 2

Der Fernunterricht ist für uns alle überraschend gekommen. Nicht alle Schulen, Gemeinden und Familien waren auf eine solche Herausforderung gleich vorbereitet. Die Gemeinden werden mit Sicherheit ebenfalls einen Rückblick auf die Zeit des Fernunterrichts machen und ihre Schlüsse daraus ziehen. Die Bildungs- und Kulturdirektion wird anschliessend gemeinsam mit den Gemeinden ihre Empfehlungen an die Gemeinden und Schulleitungen für den Bereich Medien und Informatik überprüfen und wenn nötig aktualisieren.

Frage 3

Diese These wurde bei den bisherigen Rückmeldungen durch die Schulleitungen mehrheitlich bestätigt. Fernunterricht kann kein vollwertiger Ersatz für Präsenzunterricht sein. Die Schulen haben diesem Umstand wo immer möglich Rechnung getragen und versucht die Schülerinnen und Schüler während und nach dem Lockdown – auch mit Präsenzbetreuung in Kleinstgruppen – individuell zu fördern.

Frage 4

Die Rückmeldungen haben gezeigt, dass die letzten Wochen vor den Sommerferien 2020 grundsätzlich reichten, um die Schülerinnen und Schüler wieder «abzuholen». Die Schulen sind sich gewohnt, Defizite aller Art bei Schülerinnen und Schülern zu erkennen und Gegenmassnahmen zu ergreifen. Es stehen ihnen weiterhin Ressourcen und Möglichkeiten zur Verfügung, Schülerinnen und Schüler mit Defiziten zu unterstützen (Lektionen für besondere Massnahmen, Individuelle Vertiefung und Erweiterung IVE auf der Sekundarstufe I, SOS-Lektionen sowie die Erziehungsberatung).

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	263-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.350
Eingereicht am:	28.10.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 26.11.2020
RRB-Nr.:	183/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Transitplatz für Fahrende in Wileroltigen nicht vor 2026! Welche Übergangslösungen gibt es?

Mit der Ratifizierung im Jahr 1998 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten hat die Schweiz die Fahrenden als nationale Minderheit anerkannt. Das Rahmenübereinkommen gewährt den Fahrenden nicht nur ihre grundlegenden Freiheitsrechte, sondern auch spezifische Minderheitsrechte, wie namentlich das Recht, das Leben zu leben, das ihre Identität ausmacht.

Der Kanton hat in diesem Sinne einem Objektkredit für die Planung eines Transitplatzes für Fahrende in Wileroltigen zugestimmt. Die Realisierung dieses Transitplatzes wird Jahre dauern. Bis dahin müssen die Sicherheitsdirektion, das ASTRA und die Kantonspolizei das Ankommen von Gruppen in Arealen, die nicht für sie bestimmt sind, managen.

Die betroffenen Gemeinden stehen vor zahlreichen Herausforderungen, um ein gutes Miteinander zwischen der Ortsbevölkerung und den Fahrenden zu gewährleisten. Probleme gibt es in Bezug auf die sanitären Anlagen vor Ort und in der Umgebung sowie in Bezug darauf, dass andere Verkehrsteilnehmer, wie zum Beispiel Lastwagenfahrer, diese Plätze nicht mehr als Rastplätze nutzen können.

Ziel ist es, die Koordination und Zusammenarbeit zwischen allen involvierten Instanzen (ASTRA, Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, KAPO, Gemeinden) zu verbessern, um diese wiederkehrende Problematik möglichst gut zu bewältigen. Fahrende dürfen nicht diskriminiert werden, es braucht aber Lösungen, um das Miteinander bis zur Bereitstellung von Transitplätzen zu verbessern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was sind die Rolle und die Zuständigkeiten des Bundesamts für Strassen (ASTRA) und der Berner Kantonspolizei (KAPO), wenn sich eine Gruppe von Fahrenden auf einem Rastplatz niederlässt?
2. Wer besorgt die Abfallentsorgung, den Unterhalt der sanitären Anlagen, das Inkasso der Parkplatzgebühren und den Sicherheitsdienst?

3. Die Kantone Aargau und St. Gallen haben ein Konzept erarbeitet, das die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Gemeinden und die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten regelt. Gibt es ein Konzept für die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie zwischen dem ASTRA und der KAPO?
4. Die Signalisationen auf den Rastplätzen sehen Parkzeitbeschränkungen vor. Auf dem Rastplatz Reconville auf der A16 ist die Parkierungszeit beispielsweise auf 15 Stunden begrenzt. Wie sieht der Einsatzplan der Polizei aus, wenn diese Parkzeitbegrenzung überschritten wird, und welche rechtlichen Mittel stehen ihr zur Verfügung, um zu handeln?
5. Können die Fahrenden um eine Aufenthaltsbewilligung ersuchen, wenn sie länger als 15 Stunden bleiben wollen? Wenn ja: Wer ist für die Ausstellung einer solchen Bewilligung zuständig?
6. Wird innerhalb des Kantons zusammengearbeitet, um die Gruppen von Fahrenden angemessen auf die verschiedenen vorhandenen Rastplätze zu verteilen?
7. Besteht eine interkantonale Zusammenarbeit, um zu verhindern, dass ein Kanton Fahrende systematisch in einen Nachbarkanton abschiebt?
8. Welche Übergangslösungen oder Kompromisse sieht der Kanton vor, bis der Transitplatz in Wileroltigen fertiggestellt ist, dies unter Berücksichtigung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten sowie unter Einhaltung der Vorschriften zur Nutzung von Rastplätzen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Rastplätze werden mehrmals jährlich von Fahrenden besetzt. Es braucht daher rasch geeignete Massnahmen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Rastplätze sind Bestandteil des Nationalstrassennetzes und stehen im Eigentum des Bundes (vgl. Art. 6 sowie Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen [NSG; SR 725.11]). Der Bund bzw. das Bundesamt für Strassen (ASTRA) sind deshalb als Landeigentümer betroffen, wenn sich Fahrende auf einem Rastplatz niederlassen. Der Betreiber der Autobahnanlagen, d.h. das Bundesamt für Strassen (ASTRA), ist für den Betrieb und somit die Nutzung der Rastplätze zuständig. Es wird eng mit den Strassenunterhaltungsdiensten (Tiefbauämtern) zusammengearbeitet, um die bestmögliche Lösung für den sicheren Betrieb der Rastplätze zu gewährleisten.

Die Kantonspolizei ist zuständig für die Sicherheit. Sie übernimmt die ihr gemäss kantonalem Polizeigesetz übertragenen sicherheits-, verkehrs- und gerichtspolizeilichen Aufgaben. Sie leistet zudem in gesetzlich vorgesehenen Fällen kommunalen und kantonalen Behörden sowie Bundesbehörden Amts- und Vollzugshilfe.

Zu Frage 2:

Im Falle des Rastplatzes Wileroltigen sind diese Punkte folgendermassen geregelt: Für die Entsorgung des selbst verursachten Abfalls sind grundsätzlich die Fahrenden zuständig. Die öffentlichen sanitären Anlagen werden im Auftrag des ASTRA vom Strassenunterhaltungsdienst gereinigt. Die Standgebühren werden vom ASTRA einkassiert. Der private Sicherheitsdienst wurde im Auftrag des ASTRA vom Strassenunterhaltungsdienst mandatiert.

Zu Frage 3:

Die Situation ist je nach Standort der Rastplätze unterschiedlich. Im Kanton Bern gibt es kein übergeordnetes Konzept in Bezug auf die Verantwortlichkeiten bei einer Belegung von Rastplätzen durch Fahrende. Es existiert jedoch ein Konzept zum gegenseitigen Informationsaustausch.

Für den Rastplatz Wileroltigen besteht ein provisorisches Nutzungskonzept, das auch temporäre bauliche Massnahmen des ASTRA umfasst. Das ASTRA als Betreiber sorgt zudem mittels eines privaten Sicherheitsdienstes für ein geordnetes Nebeneinander von Fahrenden und übrigen Nutzern des Rastplatzes sowie der lokalen Bevölkerung. Die Kantonspolizei ist im Rahmen ihrer originären Aufgaben punktuell eingebunden. Die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und dem ASTRA läuft im Kanton Bern sehr gut. Die Gemeinde Wileroltigen ist dabei nur marginal betroffen, da sich die temporäre Nutzung durch Fahrende primär auf den Autobahnperimeter beschränkt.

Zudem gibt es das Konzept «Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern» (2011), welches u.a. die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton, den Standortgemeinden und den Fahrenden regelt¹.

Zu Frage 4:

Wird ein Rastplatz vorübergehend und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von den Betreibern umgenutzt, ist die ursprüngliche Parkzeitbeschränkung während dieser Umnutzung nicht mehr gültig. Dies wird von vielen Gemeinden auf öffentlichen Plätzen beispielsweise anlässlich von Märkten oder anderen Anlässen so praktiziert. Die Kantonspolizei steht jeweils in engem Austausch mit dem ASTRA als Betreiber des Rastplatzes.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich sind Rastplätze nicht für eine längerfristige Belegung ausgelegt. Sie dienen den Fahrzeuglenkenden auf den Nationalstrassen für die kurzzeitige Erholung und insbesondere den Camionneuren für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen. Die Fahrenden wurden in Wileroltigen nur toleriert, weil dort – mit gewissen Begleitmassnahmen – eine einigermaßen verträgliche und sichere Nutzung möglich ist. In der Regel wird der Aufenthalt in gegenseitiger Absprache toleriert, bis die Fahrenden eine Anschlusslösung finden, welche häufig wieder in einer unerlaubten Nutzung eines anderen Grundstückes mündet. Somit würde das Problem auch bei einer umgehenden Wegweisung der Fahrenden nur verschoben, aber nicht gelöst.

Der Regierungsrat würde es im Sinne einer Entlastung der privaten Grundeigentümer, der Gemeinden, der Polizei, aber auch der Fahrenden begrüssen, wenn einzelne Gemeinden Hand bieten würden für den Betrieb von provisorischen Transitplätzen, bis in einigen Jahren der definitive Transitplatz in Wileroltigen erstellt ist. Provisorische Transitplätze konnten zuletzt in den Gemeinden Brügg und Gampelen erfolgreich betrieben werden.

Zu Frage 6:

Der Kanton ist nicht zuständig für die Zuweisung der Fahrenden auf die verschiedenen Halteplätze. Es ist die Aufgabe der Fahrenden, sich bei den Standortgemeinden nach freien Stellplätzen zu erkundigen oder sich bei Privatpersonen einzumieten. Nur im Ausnahme- oder Konfliktfall kann die Kantonspolizei Fahrende auf andere Halteplätze verweisen. Die Zusammenarbeit innerhalb des Kantons beschränkt sich auf die vorhandenen, sehr limitierten Kapazitäten, die vorübergehend für ausländische Fahrende genutzt werden können. Aktuell sind dies einzig 20 provisorische Stellplätze auf dem Rastplatz Wileroltigen. Die vorhandenen Kapazitäten werden den ausländischen Fahrenden in der Regel bekannt gegeben. Die ausländischen Fahrenden lassen sich allerdings aus sprachlichen Gründen bevorzugt in den Verwaltungskreisen Biel/Bienne, Seeland und Berner Jura nieder.

¹ Konzept «Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern»: https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/kantonale_raumplanung/fahrende.assetref/dam/documents/JGK/AGR/de/Raumplanung/Fahrende/jgk_agr_raumplanung_kantonale_raumplanung_fahrende_konzept_transitplaetze_de.pdf

Andere Rastplätze sind kaum geeignet und werden daher den Fahrenden nicht zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 7:

Es gibt auf nationaler Ebene eine politische und fachliche Arbeitsgruppe, in welcher u.a. die Kantone Bern, Freiburg und Neuenburg vertreten sind und welche ein nationales Konzept Transitplätze erarbeitet. In diesem wird der Bedarf an Halteplätzen für ausländische Fahrende eruiert und die Verteilung festgelegt.

Unter den Polizeibehörden der Westschweizer Kantone besteht ein enger Kontakt; Erfahrungen werden regelmässig ausgetauscht. Die Kantonspolizei Bern stellt nicht generell fest, dass andere Kantone Fahrende systematisch in Nachbarkantone abschieben würden. Allerdings ist es eine Tatsache, dass der geregelte Aufenthalt von ausländischen Fahrenden eine raumplanerische Herausforderung darstellt, welche es national zu koordinieren gilt. Soll die Existenz respektive der Lebensraum ausländischer Fahrender effizient geschützt werden, braucht es Transitplätze, die den geregelten und kurzfristigen Aufenthalt ermöglichen. Hier sind alle Kantone gefordert, nutzbare Infrastrukturen zu schaffen, um eine Verdrängung der ausländischen Fahrenden in andere Gebiete zu verhindern.

Zu Frage 8:

Aufgrund des dringenden Bedarfs sollen bis zur Inbetriebnahme des Transitplatzes Wileroltigen provisorische Halteplätze für ausländische Fahrende angeboten werden. Hierzu ist ein 'Rotationsprinzip' in den Gemeinden der Verwaltungskreise Seeland und Biel/Bienne vorgesehen. Bisher standen 2018-2019 in der Gemeinde Brügg sowie 2019-2020 in der Gemeinde Gampelen provisorische Plätze zur Verfügung. Eine Anschlusslösung für Gampelen ist noch nicht festgelegt.

Zusätzlich stellt das ASTRA einen abgesperrten Teilbereich des Rastplatzes Wileroltigen als Provisorium zur Nutzung zur Verfügung. Allgemein ist wichtig, dass auch sogenannte Spontanhalte möglich bleiben.

Verteiler
– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	107-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.157
Eingereicht am:	29.05.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1517/2020 vom 16. Dezember 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Opferschutz für alle

Gemäss Artikel 4 der Istanbul-Konvention, die in der Schweiz seit 2018 in Kraft ist, müssen alle gewaltbetroffenen Frauen in der Schweiz Zugang zu Unterstützung bekommen. Leider verstossen Haltung und Praxis von Bund und Kantonen gegen diese internationale Verpflichtung.

Wenn eine Frau auf der Flucht in die Schweiz vergewaltigt wird, wenn eine Frau im Ausland Opfer von Menschenhandel wird, wenn eine Frau ohne Aufenthaltsberechtigung im Herkunftsland Gewalt erlebt hat, dann erhält sie in der Schweiz keine spezialisierte Hilfe – und soll diese gemäss Medienmitteilung des Bundesrates vom 16. Oktober 2019 auch in Zukunft nicht erhalten, da dieser den Anwendungsbereich des Opferhilfegesetzes nicht ausweiten möchte.

Laut Bundesrat gehe es darum, «pragmatische Lösungen [zu suchen], damit gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Bleiberecht in der Schweiz Zugang zu Unterstützungsleistungen haben». Damit schlägt er eine Teillösung vor, die weiterhin zu Diskriminierung führt: Der Bund hilft allen Frauen und Mädchen, die in der Schweiz bleiben dürfen. Er verweigert aber jenen, die im Asylverfahren sind oder einen Nicht-eintretensentscheid oder negativen Entscheid erhalten haben, sowie allen Sans-Papiers die dringend benötigte Unterstützung.

Nach Auffassung der UNO-Flüchtlingsorganisation (UNHCR) ist dies nicht ausreichend. Alle Menschen – auch Asylsuchende und Sans-Papiers – brauchen sofortigen und diskriminierungsfreien Zugang zu Stellen, die auf Opferhilfe spezialisiert sind. Dies ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit und darf nicht vom Bleiberecht abhängig gemacht werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. An wen können sich im Kanton Bern Menschen wenden, die im Ausland Opfer von Gewalt wurden, wenn sie

- im Asylverfahren sind?
 - einen Nichteintretensentscheid oder einen negativen Asylbescheid erhalten haben?
 - keinen geregelten Aufenthaltsstatus vorweisen können?
2. Entspricht die in unserem Kanton geleistete Opferhilfe den Vorgaben der Istanbul-Konvention und des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel? Handelt es sich hierbei um eine spezialisierte Hilfe?
 3. Sieht der Regierungsrat Handlungsspielraum, um sich beim Bund für eine diskriminierungsfreie und gerechte Opferhilfe stark zu machen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Schutzleistungen auf Basis des Opferhilfegesetzes

Aktuell werden Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, bspw. psychologische Behandlungen, im Kanton Bern gestützt auf das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) bei Auslandstaten nur dann gesprochen, wenn das Opfer im Zeitpunkt der Straftat und im Zeitpunkt der Gesuchstellung kumulativ den Wohnsitz in der Schweiz hatte. Das OHG wurde somit konzipiert, um Personen Hilfe zu bieten, die auf dem Territorium der Schweiz Opfer von Straftaten geworden sind. Der Zugang für gewaltbetroffene Frauen mit Fluchthintergrund ist somit basierend auf das OHG nicht der Regelfall.

Schutzleistungen für Personen im Verlauf des Asylverfahrens

Den Umstand, im Ausland Opfer von Gewalt geworden zu sein, können asylsuchende Personen im Asylverfahren beim Staatssekretariat für Migration (SEM) vorbringen. Die Gewalterfahrung kann entscheidend sein, ob die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird und in der Schweiz Asyl erhält. In der Asylpraxis führen in der Regel folgende Formen der Gewalt zu einer vorläufigen Aufnahme: FGM (weibliche Genitalverstümmelung) oder fehlender staatlicher Schutz gegenüber Minderheiten, insbesondere LGBTIQ.

Das Bundesparlament hat am 15. Juni 2012 mit einer Teilrevision des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer sowie die Integration (AIG; SR 142.20) Massnahmen gegen Zwangsheiraten eingeführt. Demnach kann eine im Ausland unter Zwang geschlossene Ehe in der Schweiz als ungültig betrachtet werden. Einer ausländischen Person, die im Ausland zwangsverheiratet wurde, kann demnach in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

Es existiert keine spezifische kantonale Stelle, bei welcher Kostengesuche für Betroffene von Menschenhandel mit Tatort Ausland eingereicht werden können.

Die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Personen im Asylverfahren liegt vordergründig in der Zuständigkeit der Regionalen Partner, welche über einen Leistungsvertrag mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion verfügen. Der Kanton trägt die Kosten für die Krankenversicherung (Erstversorgerarzt-Modell) der Personen im Asylbereich über die Asylsozialhilfe.

Bleibt der Weg über OHG und die obligatorische Krankenversicherung verwehrt, sind betroffene Frauen auf die Unterstützung privater Initiativen wie bspw. den Verein Papilio¹ oder Paxion (noch in Entstehung)² angewiesen, welche für Beratungen i.d.R. durch Spendengelder aufkommen. Sans Papiers können sich zudem an das Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer des Schweizerischen Roten Kreuzes

¹ <https://papilio-bern.ch/>

² <https://www.paxion.ch/>

für Unterstützung wenden.³ Inwiefern der Zugang zur Gesundheitsversorgung auf diesem Weg auch Frauen, die Opfer von Gewalttaten im Ausland wurden, nicht aber Folter- oder Kriegsoffer sind, offen steht, hat der Regierungsrat nicht abschliessend erhoben.

Asylsuchende mit einem rechtkräftigen Wegweisungsentscheid und Personen mit einem Nichteintretensentscheid laufen nicht über die Asylsozialhilfe. Sie erhalten Nothilfeleistungen. Diese beinhalten u.a. das Recht auf Zugang zu medizinischer (Grund-)Versorgung. Weitergehende, mit staatlichen Mitteln finanzierte Angebote bestehen nicht.

Zu den Fragen 2 und 3

Die Erhebung der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Bern ist noch im Gange. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit über den Umsetzungsauftrag der Motion 182-2018 SP-JUSO-PSA Bericht erstatten. Zum heutigen Zeitpunkt können folgende Aussagen gemacht werden:

Istanbulkonvention

Art. 20⁴ und 22⁵ der Istanbulkonvention sehen vor, dass Vertragsparteien sicherstellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern, u.a. psychologische Beratung, ebenso dass sie Massnahmen treffen um spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen.

Gemäss der Botschaft des Bundesrats zur Genehmigung des Übereinkommens⁶ erfüllt die Schweiz diese Anforderungen. Der Bundesrat verweist hier auf die Leistungen der Privat- und Sozialversicherungen, ebenso auf das OHG. Ob daraus abgeleitet werden kann, dass der Bundesrat den Anwendungsbereich auch für Opfer von im Ausland begangenen Straftaten ohne Wohnsitz in der Schweiz im Zeitpunkt der Straftat sieht, ist nicht zu entnehmen und bedürfte fundierter Auslegung. Mit Blick auf spezialisierte Hilfsdienste (Art. 22) nimmt die Botschaft Bezug auf Opferhilfestellen gemäss OHG. Zumindest hier scheint entsprechend klar, dass der Bundesrat im Anwendungsbereich der Konvention im Ausland verübte Straftaten an Frauen ohne Wohnsitz in der Schweiz im Zeitpunkt der Straftat ausschliesst.

Eine abschliessende Aussage, ob die gängige Praxis konventionskonform ist, bedürfte aus Sicht des Regierungsrats einer fundierten Auslegung. Aufschluss gibt hier allenfalls der noch ausstehende erste GREVIO-Bericht⁷.

Menschenhandel

Das europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels verpflichtet Vertragsparteien, Opfer von Menschenhandel in ihrer körperlichen, psychischen und sozialen Erholung zu unterstützen, was u.a. psychologische Hilfe beinhaltet (vgl. Art. 12). Werden Frauen in der Schweiz Opfer von Menschenhandel, haben Sie Zugang zu Unterstützung über das OHG.

Wurden Frauen im Ausland Opfer von Menschenhandel und kommen nachher in die Schweiz, bleibt der Zugang über das Opferhilfegesetz zu Unterstützungen verwehrt. Die Schweiz wurde von der Experten-

³ <https://www.redcross.ch/de/soziale-integration/sans-papiers/gesundheitsversorgung-fuer-sans-papiers>

⁴ Allgemeine Hilfsdienste / Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Massnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen. / Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, dass Dienste über angemessene Mittel verfügen und dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen geschult werden, um die Opfer zu unterstützen und sie an die geeigneten Dienste zu verweisen.

⁵ Spezialisierte Hilfsdienste / Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um in angemessener geografischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen. / Die Vertragsparteien stellen für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit oder sorgen für deren Bereitstellung.

⁶ <https://www.admin.ch/admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/185.pdf>

⁷ GREVIO: Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence; Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

gruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA) in ihrem ersten Bericht im Jahr 2015⁸ unter Ziffer 133 entsprechend kritisiert. Gemäss Auffassung der GRETA hat ein Staat, der das Europarats-Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels ratifiziert hat, auch die Pflicht, die im Übereinkommen genannten Leistungen an Opfer von Menschenhandel zu erbringen, die sich im betreffenden Staat aufhalten und im Ausland ausgebeutet wurden. Im zweiten Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel (NAP 2017-2020)⁹ hat der Bundesrat unter Aktion Nr. 22 in der Folge empfohlen, dass Lösungen zu erarbeiten sind, wie dieser Verpflichtung entsprochen werden kann. In seinem zweiten Bericht aus dem Jahr 2019¹⁰ verweist GRETA unter Ziffer 142 darauf, dass die Lösungen noch ausstehen und ruft die Schweiz unter Ziffer 155 nochmals auf, ihre Pflicht als Vertragspartei des Übereinkommens hier wahrzunehmen.

Im Kanton Bern besteht seit 2008 ein Kooperationsgremium Menschenhandel (KOG), das die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Migrationsbehörden und Opferberatungsstellen verbessern soll sowie geeignete Massnahmen gegen den Menschenhandel und zur Unterstützung der Opfer erarbeitet und umsetzt.

Zusammengefasst ist der Regierungsrat der Ansicht, dass derzeit viele Initiativen zugunsten des Opferschutzes laufen. Die GREVIO- und GRETA-Berichte sind wichtige Indikatoren, um auf allfällige Lücken der Schweiz aufmerksam zu machen. Zudem sind die Berichterstattung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und die Erarbeitung einer kantonalen Opferhilfe-Strategie im Gang, um bestehende Lücken aufzuzeigen und Massnahmen zu ergreifen, um diese allenfalls zu schliessen. Gleichzeitig ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Grossteil der Fragestellungen auf gesamtschweizerischer Ebene angegangen werden muss, da die Bereiche Opferhilfe sowie Asyl und Flüchtlinge weitgehend bundesgesetzlich geregelt sind.

Verteiler

– Grosser Rat

⁸ <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168063cab6>

⁹ https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/aussenpolitik/menschenrechte-menschliche-sicherheit/nat-aktionsplan-2017-2020_de.pdf

¹⁰ <https://rm.coe.int/report-on-the-implementation-of-the-council-of-europe-convention-on-ac/1680981889>



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	153-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.204
Eingereicht am:	04.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hegg (Lyss, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1325/2020 vom 25. November 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anschlag auf Bundesasylzentrum Lyss/Kappelen

Kürzlich wurde in der Öffentlichkeit bekannt, dass ein Anschlag auf das Bundesasylzentrum Lyss/Kappelen verübt wurde. Angeblich wurde der Anschlag von linksautonomen Kreisen ausgeführt, um die Situation für die Asylsuchenden zu verbessern. Die verursachten Schäden haben die Unterkunft unbrauchbar gemacht. Da die Reparaturen länger dauern, weicht das SEM nun für ein temporäres Asylzentrum auf die Kaserne in Boltigen aus und muss zusätzlich im BAZ Lyss eine vorübergehende Containersiedlung realisieren, um notwendigen Platz zu schaffen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Der Anschlag geschah Anfang 2020. Weshalb wurde die Öffentlichkeit erst nach Monaten informiert und nicht bereits kurz nach dem Anschlag?
2. Die Standortgemeinden Lyss und Kappelen erfuhren von diesem Anschlag indirekt durch die Presse. Wieso wurden die Standortgemeinden nicht zeitnah informiert?
3. Bei ähnlichen Anschlägen wird normalerweise die Öffentlichkeit umgehend informiert. Wieso wurde in diesem Fall die Information unter dem Deckel gehalten?
4. Wer sind die Täter und was sind ihre Motive?
5. Konnten die Täter gefasst werden?
6. Wie hoch sind die Kosten, inklusive der Folgekosten (Schäden am Gebäude, Installation für zusätzliche Ersatzcontainersiedlung in Lyss/Kappelen, temporäre Verlegung des Asylzentrums nach Boltigen, zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen in Lyss und Boltigen)?
7. Hat sich durch diesen Anschlag für die Asylsuchenden etwas verbessert?
8. Wann kann das beschädigte Gebäude im BAZ Lyss/Kappelen wieder in Betrieb genommen werden?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 bis 3:

Das Bundesasylzentrum (BAZ) in Kappelen war seit November 2019 vorübergehend stillgelegt; das betroffene Gebäude wurde nicht zur Unterbringung von Asylsuchenden genutzt. Das zuständige Staatssekretariat für Migration (SEM) hat die zuständigen Interventionsstellen umgehend über den Anschlag alarmiert. Da der Vorfall zu jener Zeit keine direkten Auswirkungen auf die Standortgemeinden hatte, unterliess es das SEM, diese proaktiv zu informieren. Von einer schnellen Information der Öffentlichkeit wurde ebenfalls abgesehen, da dies im Interesse der Täterschaft gewesen wäre und ihr zusätzliche Aufmerksamkeit für ihr Anliegen verschafft hätte. Es ist bekannt, dass eine solche Tat zu Nachahmungen führen kann.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die zuständigen kantonalen Polizeiorgane waren am Tatort und haben die notwendigen Ermittlungen eingeleitet. Die Täterschaft konnten bisher nicht ermittelt werden. Auf einer der linksextremen Szene zuzuordnenden Webseite wurde jedoch ein anonymes Bekenner-Interview publiziert.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Im baulichen Bereich entstanden gemäss dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) Schäden in Höhe von rund CHF 800'000.-. Die Ausgaben für die seit dem Anschlag angeordnete Bewachung der Liegenschaft belaufen sich auf rund CHF 50'000.- pro Monat. Die Unterkunft in Boltigen und das Containerprovisorium in Kappelen dienen vor allem der besseren Umsetzung der Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die Containerprovisorien in Kappelen wurden letztlich aus drei Gründen notwendig: Wegen der Baustelle (geplant), wegen des Coronavirus (Kapazitäten) und wegen des Vandalenaktes. Die mit den Provisorien verbundenen Kosten von insgesamt rund CHF 1,5 Mio. Franken können in etwa zu je einem Drittel auf diese drei Gründe zurückgeführt werden.

Die geplanten Umbau- und Sanierungsarbeiten an den Bestandesbauten des BAZ Kappelen, darunter auch jene am beschädigten Gebäude, werden gemäss Planung bis im Sommer 2021 vorgenommen. Das Containerprovisorium wurde im September 2020 in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme des Neubaus erfolgt im Spätherbst 2020.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	156-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.207
Eingereicht am:	04.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1407/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ausländische Fahrende: Wann vertritt der Regierungsrat die Interessen der Wileroltiger?

Wieder einmal wurde der Autobahnrastplatz bei Wileroltigen von ausländischen Fahrenden besetzt. Die Behörden belohnen dieses unverschämte Verhalten noch damit, dass der Rastplatz für die übrigen Verkehrsteilnehmer gesperrt und somit für die Fahrenden exklusiv reserviert wird. Dies ist nach den Einschränkungen während der Corona-Pandemie für viele unverständlich.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wieso wurde ausländischen Fahrenden der Grenzübertritt in die Schweiz erlaubt, während für die übrige Bevölkerung diesbezüglich Einschränkungen galten?
2. Hat sich der Regierungsrat gegenüber dem Bund beschwert, dass dieser Grenzübertritt stattgefunden hat? Wenn nein, warum schweigt er dazu?
3. Wie hoch beziffert (oder zumindest schätzt) der Regierungsrat die bisher entstandenen Kosten für Sicherheit, Kehrrichtentsorgung, Hygiene- und Sanitäranlagen? Welche Kosten gehen zulasten der Steuerzahler?
4. Wurden von den ausländischen Fahrenden alle Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit betreffend COVID-19 eingehalten? Falls nicht, welche Massnahmen wurden missachtet und welche Folgen hatten diese Verfehlungen?
5. Hat der Regierungsrat bei den Bundesbehörden, namentlich beim Bundesamt für Strassen, interveniert und sich für eine rasche Wegweisung der ausländischen Fahrenden eingesetzt? Wenn nicht, warum hat der Regierungsrat dies unterlassen?
6. Welche Massnahmen will der Regierungsrat unternehmen, damit eine illegale Besetzung des Rastplatzes Wileroltigen künftig unterbunden wird?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Zwischen dem 25. März und dem 11. Mai 2020 hat die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) die Erfüllung der in der COVID-19-Verordnung 2 enthaltenen Bestimmungen bei der Einreise in die Schweiz systematisch geprüft. Seit dem 11. Mai 2020 überprüft die EZV wieder risikoorientiert, ob eine Person zur Einreise berechtigt ist. Ist dies nicht der Fall, weist die EZV die Person zurück.

Ausländische Fahrende unterstanden der COVID-19-Verordnung 2 ebenso wie alle anderen ausländischen Staatsangehörigen. Im Zeitraum von April bis Juni 2020 haben viele Fahrende wiederholt versucht, unberechtigt in die Schweiz einzureisen. Einigen Fahrenden gelang mehrmals die Einreise über unbesetzte, zum Teil geschlossene oder verbarrikadierte Grenzübergänge. Gleichzeitig kam es wiederholt vor, dass Fahrende nach einer Rückweisung versucht haben, über einen anderen Grenzübergang einzureisen. Einige der Wohnwagen-Kolonnen, die in die Schweiz gelangten, wurden durch die zuständige Kantonspolizei im Inland angehalten. Der Grossteil dieser Einreisen konnte jedoch verhindert und die Fahrenden zurückgewiesen werden.

In Fällen, in welchen die Fahrenden bei der illegalen Einreise nicht «auf frischer Tat» ertappt werden konnten, war es nicht immer möglich, nachzuvollziehen, wo die Fahrenden eingereist sind oder wie ihre weitere Reiseroute ausgesehen hat. Werden Fahrende im Inland festgestellt, liegt die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen bei den jeweiligen Kantonen.

Der Regierungsrat hält somit fest, dass nicht davon gesprochen werden kann, dass der Grenzübertritt durch den Bund oder die Grenzkantone erlaubt oder geduldet worden wäre.

Zu Ziffer 2

Aufgrund der Darlegungen in Ziffer 1 hat sich der Regierungsrat nicht beim Bund beschwert.

Zu Ziffer 3

Die Kosten werden vollumfänglich vom ASTRA übernommen. Insofern fliessen Staatsmittel des Bundes. Im laufenden Jahr erhöhen sich aufgrund der Anwesenheit der Fahrenden auf dem Rastplatz Wileroltigen die Kosten für die Reinigung und für die Gewährleistung der Sicherheit um rund Fr. 250'000.-.

Zu Ziffer 4

Für die fraglichen Gruppen in Wileroltigen galt wie für alle anderen Fahrenden das Standard-Schutzkonzept für offizielle Halteplätze der Jenischen, Sinti und Roma unter Covid-19 des SECO vom 15. Mai 2020. Soweit der Regierungsrat dies beurteilen kann, hielten sich die Fahrenden an das Konzept. Es ist kein Fall bekannt, wonach eine Person der auf dem Rastplatz Wileroltigen ansässigen Gruppe positiv auf das Coronavirus getestet worden wäre. Eventualplanungen für einen solchen Fall standen jedoch bereit. Auf dem Rastplatz wurden zudem räumliche Absperrungen vorgenommen, was zur temporären Schliessung des Rastplatzes für andere Autobahnbenutzende geführt hat.

Der Regierungsrat sah keinen Anlass, beim Bund zu intervenieren.

Zu Ziffer 5

Die Lebensform der Fahrenden geniesst einen grundrechtlichen Schutz. Daraus ergibt sich auch der Anspruch, sich an geeigneten Orten vorübergehend niederlassen zu dürfen. Der Kanton Bern respektiert

dieses Grundrecht der Fahrenden. Diesen Anspruch umzusetzen und geeignete Standorte zu finden, erweist sich in Praxis jedoch oft als schwierig. Werden nicht offizielle Transitplätze genutzt, fehlen diese oder sind sie überlastet, sind jeweils in Zusammenarbeit mit den Fahrenden und den betroffenen Grundeigentümern Lösungen zu suchen. Die allfällige Wegweisung von Fahrenden hat sich an die rechtlichen Vorgaben zu halten.

Mit Blick auf den vorliegenden Fall gilt es festzuhalten, dass der Kanton Bern für die Sicherheit auf der Nationalstrasse und auf dem Rastplatz Wileroltigen zuständig ist. Das ASTRA hat mit Datum vom 2. Juni 2020 einen Antrag gestellt, die Zone ausserhalb des für die Fahrenden abgesperrten Bereichs zu räumen. Diesen Bereich haben alle dort niedergelassenen Fahrenden am 10. Juni 2020 dann auch tatsächlich verlassen.

Zu Ziffer 6

Es sind bereits Massnahmen auf dem Rastplatz Wileroltigen getroffen und umgesetzt worden. Auf dem für die Fahrenden abgetrennten Teil des Rastplatzes können sich maximal 20 Gespanne niederlassen. Die Zufahrt zum Rastplatz ist mittlerweile mit einer physischen Barriere versehen, so dass eine illegale Besetzung des Rastplatzes durch Fahrende nicht mehr möglich ist. Die Bewirtschaftung der Barriere erfolgt durch den rund um die Uhr verfügbaren Sicherheitsdienst des ASTRA. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Seither kam es zu keinen Problemen mehr.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	159-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.211
Eingereicht am:	07.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schär (Schönried, FDP) (Sprecher/in) Knutti (Weissenburg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1321/2020 vom 25. November 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Unterkünfte für Asylsuchende

Die Gemeinde Boltigen wurde vom Staatssekretariat für Migration (SEM) dazu verknurrt, in ihrer Gemeinde ein Gebäude (Kaserne) für ein temporäres Bundesasylzentrum zur Verfügung zu stellen. Dies, obwohl nach der letzten Verwendung der Kaserne Boltigen für Asylanten vom SEM zugesichert wurde, dass dies das letzte Mal gewesen sei. Jetzt war zu erfahren, dass man auf Boltigen ausweichen musste, weil das erst vor zwei Jahren eröffnete, eigentlich bereitstehende Bundesasylzentrum in Kappelen bei Lyss durch einen gewaltsamen Anschlag von Linksextremen unbrauchbar gemacht wurde.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was ist in Kappelen geschehen?
2. Wer hat das Delikt begangen? Gab es ähnliche Delikte von diesen Tätern oder von dieser Szene?
3. Wie gross ist der Schaden in Kappelen?
4. Konnte der Schaden auf die Täter überwältzt werden?
5. Kann der zusätzliche Aufwand der Gemeinde Boltigen auf die Täter überwältzt werden oder erhält die Gemeinde Schadenersatz vom Bund oder vom Kanton?
6. Wäre die Unterkunft in Kappelen für die Asylsuchenden nicht besser geeignet gewesen als die Ersatzlösung in Boltigen?
7. Muss jede Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet ein Bundesgebäude steht, damit rechnen, dass plötzlich Asylanten aufgenommen werden müssen?
8. Kann sich eine Gemeinde dagegen wehren, Asylanten aufzunehmen?
9. Ist der Entscheid, Asylanten in Boltigen zu platzieren, vom Bund oder vom Kanton verfügt worden?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 bis 4:

Unbekannte sind Anfang Februar in das temporär stillgelegte Gebäude des Bundesasylzentrums (BAZ) Kappelen eingedrungen haben Feuerwehrschräuche aufgedreht und alle Stockwerke geflutet. Im baulichen Bereich entstanden gemäss dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) Schäden in Höhe von rund CHF 800'000.-. Insbesondere Bodenbeläge, Wandoberflächen und haustechnische Installationen wurden beschädigt.

Die zuständigen kantonalen Polizeiorgane waren am Tatort und haben die notwendigen Ermittlungen eingeleitet. Auf einer der linksextremen Szene zuzuordnenden Webseite wurde ein anonymes Bekenner-Interview publiziert. Die Täterschaft konnte bisher nicht ermittelt werden. Im November 2017 wurde das BAZ in Giffers, Kanton Freiburg, Ziel eines ähnlichen Vandalenakts.

Zu den Fragen 5 bis 9:

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat im Jahr 2020 temporäre Unterkünfte eröffnet, um die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie umzusetzen. Dazu gehörte auch die Kaserne Boltigen. Wäre das BAZ Kappelen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestanden, wäre dieses BAZ möglicherweise prioritär genutzt worden.

Die Umsetzung der demokratisch legitimierten und rechtlich verankerten Asylpolitik ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Kantonspolizei Bern unterstützt die BAZ-Standortgemeinden bei Bedarf mit zusätzlichen Leistungen. Zur teilweisen Deckung dieses kantonalen Zusatzaufwands im Sicherheitsbereich entrichtet das SEM dem Kanton eine Sicherheitspauschale. Als Kompensation werden den Standortkantonen zudem weniger Asylsuchende im erweiterten Verfahren zugewiesen. Dies senkt die durch den Kanton und die Gemeinden zu tragenden Unterbringungs- und Sozialhilfekosten. Die Standortgemeinden übernehmen den kommunalen Verwaltungsaufwand, der aufgrund der Asylzentren anfällt.

Der Bund kann gemäss Artikel 24c des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) militärische Anlagen in seinem Besitz vorübergehend zur Unterbringung von Asylsuchenden nutzen, sofern die bestehenden Unterbringungsstrukturen nicht ausreichen. Die Zustimmung von Kanton und Gemeinde ist hierfür nicht erforderlich. In der aktuellen Pandemie-Situation hat der Bundesrat die Regeln hierfür zusätzlich vereinfacht.

Bund und Kanton legen aber einen grossen Wert auf eine gut funktionierende Zusammenarbeit und ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Standortgemeinden von BAZ und sind jederzeit bemüht, partnerschaftliche Lösungen zu finden. Das zuständige Staatssekretariat und der Kanton haben auch im Fall von Boltigen zuerst das Gespräch mit der Gemeinde gesucht und die konkreten Modalitäten des Betriebs diskutiert.

Hätte der Bund nicht während der COVID-19-Pandemie zusätzliche Unterkunftsplätze geschaffen, hätten Asylsuchende frühzeitig an die Kantone zur Betreuung und Unterbringung überwiesen werden müssen.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	239-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.310
Eingereicht am:	09.09.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in) Bauer (Wabern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1518/2020 vom 16. Dezember 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kriterien und Abläufe bei Härtefallgesuchen von vorläufig aufgenommenen und abgewiesenen Menschen

Menschen, die vorläufig aufgenommen sind oder ein abgewiesenes Asylgesuch haben, können nach fünf bzw. zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz ein Härtefallgesuch stellen. Dabei stellt sich bei den Direktbetroffenen immer wieder die Frage, welche Kriterien überhaupt angewendet werden, wie diese gewichtet werden und wer an den Entscheidungen auf kantonaler Ebene beteiligt ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Kriterien werden bei einer Beurteilung eines Härtefallgesuchs beim Migrationsdienst des Kantons Bern angewendet?
2. Werden bei der Beurteilung auf kantonaler Ebene zusätzliche Kriterien ausser jenen nach Artikel 31 VZAE berücksichtigt? Falls ja, welche?
3. Wie werden die einzelnen Kriterien nach Artikel 31 VZAE sowie allfällige weitere Kriterien (Frage 2) vom Migrationsdienst des Kantons Bern gewichtet, und wer legt die Gewichtung fest?
4. Wie wird sichergestellt, dass bei den Gesuchen sämtliche Kriterien geprüft werden und in die Beurteilung einfließen?
5. Wie geht der kantonale Migrationsdienst mit Härtefallgesuchen von Personen um, bei denen das SEM eine Staatsangehörigkeit während des Asylverfahrens als korrekt anerkannt hat, obwohl die entsprechenden Papiere nicht vorgewiesen werden können?
6. Wie setzt der Kanton Bern die «vertiefte» Prüfung eines Härtefallgesuchs nach Artikel 84 Absatz 5 im Gegensatz zu einer normalen Prüfung eines Härtefallgesuches um?

7. Wie viele Personen sind pro Fall an einer Beurteilung auf kantonaler Ebene beteiligt, in welcher Rolle und wann im Prozess?
8. Wer entscheidet innerhalb des kantonalen Migrationsdienstes abschliessend über eine Weiterleitung bzw. Ablehnung des Gesuchs?
9. Wie werden vorläufig aufgenommene Personen bei einer Ablehnung des Gesuchs auf kantonaler Ebene auf ihre Rechte aufmerksam gemacht?
10. Wie wird im Kanton Bern mit dem Widerspruch zwischen dem Urteil BGE 137 I 128 (Verfassungswidrigkeit der fehlenden Beschwerdemöglichkeit auf kantonaler Ebene bei negativem Entscheid) und den Regelungen im Bundesgesetz umgegangen?
11. Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine Anpassung des Bundesgesetzes einzusetzen, um die Rechtsweggarantie wiederherzustellen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) ist bei der Beurteilung von Härtefallgesuchen von abgewiesenen Asylsuchenden an die gesetzlichen Voraussetzungen von Artikel 14 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31), bei vorläufig Aufgenommenen an jene von Art. 84 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer sowie die Integration (AIG; SR 142.20) und bei beiden Gruppen an jene von Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) gebunden.

Demnach müssen beispielsweise bei einem abgewiesenen Asylbewerber gemäss Artikel 14 Absatz 2 AsylG folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) die betroffene Person hält sich seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz auf, bei Einzelpersonen sind es gemäss Praxis des Bundesgerichts über 10 Jahre
- b) der Aufenthaltsort der betroffenen Person war den Behörden immer bekannt
- c) wegen der fortgeschrittenen Integration liegt ein schwerwiegender persönlicher Härtefall gem. Art. 31 Abs.2 VZAE vor
- d) keine Widerrufungsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen

Das bedeutet aber auch, dass bei einem abgewiesenen Asylbewerber, der sich beispielsweise erst seit drei Jahren in der Schweiz aufhält, gar nicht erst geprüft werden muss, ob ein Härtefall nach Buchstabe c) vorliegt.

Zu Frage 2

Nein, die Migrationsbehörde ist bei seiner Tätigkeit an die Vorgaben des Gesetzes gebunden. Es gibt keine zusätzlichen Kriterien.

Zu den Fragen 3 und 4

Im ABEV legt eine interne Gruppe die Praxis zu den Härtefällen fest. Diese Gruppe setzt sich aus einer juristischen Mitarbeitenden des Rechtsdienstes sowie aus Dienstleitenden zusammen. Die Sitzung der Kommission findet jede Woche statt. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

Jedes Härtefallgesuch wird von den leitenden Personen des jeweiligen Dienstes vorgestellt. Das Ergebnis (Gutheissung, Abweisung, Nichtanhandnahme bzw. Nichteintreten oder Sistierung) wird schriftlich festgehalten. Die Fallbesprechungen werden protokolliert.

Am Beispiel des Kriteriums der «Integration» ist bereits erkennbar, dass eine Darlegung der Gewichtung dieses Kriteriums den Rahmen einer Vorstossantwort sprengen würde.

Zu Frage 5

Für die Erteilung einer Härtefallbewilligung setzt das Gesetz voraus, dass die Gesuchstellenden ihre Identität offenlegen (Art. 31 Abs. 2 VZAE). Wenn das Staatssekretariat für Migration (SEM) im vorangegangenen Asylverfahren die Nationalität als glaubhaft bezeichnet hat, genügt dies im Härtefallverfahren nicht, um die Identität zu belegen. Dafür ist immer ein Identitätsdokument notwendig. Ausnahmsweise kann eine Härtefallbewilligung erteilt werden, wenn die Gesuchstellenden belegen, weshalb es ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, mit den Behörden des Herkunftsstaates in Kontakt zu treten, um gültige Identitätsdokumente zu beschaffen. Von anerkannten Flüchtlingen, die vorläufig aufgenommen wurden, darf beispielsweise nicht erwartet werden, dass sie mit den heimatlichen Behörden in Kontakt treten, weil sie damit ihren Status als «Flüchtling» riskieren.

Zu Frage 6

Bei abgewiesenen Asylsuchenden, bei denen bereits nach einer *summarischen* Prüfung feststeht, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung nicht erfüllen, teilt das ABEV den Gesuchstellenden schriftlich mit, dass es das Gesuch nicht an die Hand nimmt.

Sind Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt, tritt das ABEV auf das Gesuch nicht ein. Sind die Prozessvoraussetzungen erfüllt, prüft das ABEV das Gesuch vertieft. Kommt es zur Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Zustimmung nicht erfüllt sind, so verfügt es die Abweisung des Gesuchs. Sowohl gegen einen Nichteintretensentscheid wie auch gegen eine Abweisung kann Beschwerde geführt werden. Gesuche um Härtefallbewilligungen sind – wie alle ausländerrechtlichen Verfahren – schriftliche Verfahren. Erfahrungsgemäss gibt es Konstellationen, in denen sich die Migrationsbehörde ein klareres Urteil bilden kann, wenn sie die Gesuchstellenden zu einem persönlichen Gespräch einlädt. Das persönliche Gespräch, das nötigenfalls übersetzt und protokolliert wird, ist zwar kein standardmässiges Vorgehen, kann jedoch als Beispiel für eine vertiefte Abklärung angesehen werden.

Zu den Fragen 7 und 8

Siehe Antwort Frage 3.

Zu Frage 9

Da vorläufig Aufgenommene in einem Härtefallverfahren Parteistellung haben, verfügt das ABEV sowohl das Nichteintreten als auch die Ablehnung. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21). Verfügungen müssen, wie andere Verwaltungsverfahren auch, eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, worin die Betroffenen über ihre Möglichkeit, Beschwerde zu führen, informiert werden.

Zu Frage 10

Das Bundesgericht hat in dem von der Interpellantin zitierten Urteil die Bundesregelung von Artikel 14 Absatz 4 AsylG, wonach den Gesuchstellenden in einem Härtefallverfahren erst im Zustimmungsverfahren vor dem SEM, jedoch nicht im kantonalen Verfahren Parteistellung zukommt, als nicht konform mit der Rechtsweggarantie qualifiziert. Das Bundesgericht hat in dieser Entscheidung explizit Folgendes festgehalten: «Pour le reste, il est contraint d'assurer l'application de la loi fédérale inconstitutionnelle» (BGE 137 I 128; E 4.3.2). Mit anderen Worten: Das Bundesgericht erklärt, dass die entsprechende gesetzgeberische Vorgabe bis zu einer allfälligen Anpassung hinzunehmen ist. Die kantonalen Migrationsbehörden halten sich an die geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Zu Frage 11

Am 5. Juni 2016 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Revision des AsylG angenommen. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, sich beim Bund für eine Änderung von Art. 14 Abs. 4 AsylG einzusetzen.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	240-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.311
Eingereicht am:	09.09.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in) Bauer (Wabern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1520/2020 vom 16. Dezember 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonale Zahlen zu Härtefallgesuchen

Härtefallgesuche, die von Menschen eingereicht werden, die im Kanton Bern leben, werden zuerst auf kantonaler Ebene bearbeitet. Die Anzahl der gestellten Gesuche und weitere Kennzahlen sind jedoch nicht öffentlich einsehbar. Den Interpellantinnen ist es wichtig, in diesem Bereich Transparenz herzustellen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Härtefallgesuche wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 beim Migrationsdienst des Kantons Bern gestellt (aufgeteilt nach Härtefallgesuchen von vorläufig aufgenommenen Personen nach Artikel 84 Absatz 5 AIG und von abgewiesenen Asylsuchenden nach Artikel 14 Absatz 2 AsylG)?
2. Wie viele dieser Gesuche wurden bereits auf kantonaler Ebene abgelehnt (aufgeteilt nach Härtefallgesuchen bei vorläufig aufgenommenen Personen, bei abgewiesenen Asylsuchenden)?
3. Was waren die drei häufigsten Gründe, weshalb ein Gesuch nicht weitergeleitet wurde (aufgeteilt nach Härtefallgesuchen bei vorläufig aufgenommenen Personen, bei abgewiesenen Asylsuchenden)?
4. Wie viele Gesuche wurden zur definitiven Zustimmung ans SEM weitergeleitet (aufgeteilt nach Härtefallgesuchen von vorläufig aufgenommenen Personen und von abgewiesenen Asylsuchenden)?
5. Wie viele der vom kantonalen Migrationsdienst ans SEM weitergeleiteten Gesuche werden gutgeheissen?
6. Wie viele Beschwerden von vorläufig aufgenommenen Personen sind gegen negative Entscheide auf kantonaler Ebene geführt worden? Wie viele davon wurden gutgeheissen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Anzahl Härtefallgesuche, die beim Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) pro Jahr eingereicht wurden.

Jahr	Von vorläufig Aufgenommenen Art. 84 Abs. 5 AIG	Von abgewiesenen Asylsuchenden Art. 14 Abs. 2 AsylG
	Anzahl Gesuche	Anzahl Gesuche
2019	352	37
2018	257	26
2017	220	24
2016	224	Keine Statistik

Quelle: ABEV

Zu Frage 2

Anzahl Härtefallgesuche, auf die das ABEV nicht eingetreten ist, oder die es abgewiesen hat.

Jahr	Von vorläufig Aufgenommenen Art. 84 Abs. 5 AIG	Von abgewiesenen Asylsuchenden Art. 14 Abs. 2 AsylG
	Anzahl Gesuche	Anzahl Gesuche
2019	79	20
2018	70	15
2017	84	9
2016	77	Keine Statistik

Quelle: ABEV

Erfahrungsgemäss sind nicht alle Gesuche bei der Einreichung vollständig. Das ABEV räumt den Gesuchstellenden eine Frist zur Nachreichung ein. Dadurch kann beispielsweise ein Ende Jahr eingereichtes Gesuch erst im Folgejahr behandelt werden. Dasselbe gilt, wenn Gesuche vorübergehend sistiert werden. Die Anzahl neu eingereichter Härtefallgesuche lässt sich deshalb nicht mit der Anzahl Gesuche vergleichen, auf die das ABEV nicht eingetreten ist oder die das ABEV an das SEM weitergeleitet hat.

Zu Frage 3

Das ABEV erhebt keine Statistik über die Gründe, weshalb Härtefallgesuche nicht weitergeleitet wurden.

Zu Frage 4

Anzahl Härtefallgesuche, welche zur Zustimmung an das SEM weitergeleitet wurden.

Jahr	Von vorläufig Aufgenommenen Art. 84 Abs. 5 AIG		Von abgewiesenen Asylsuchenden Art. 14 Abs. 2 AsylG	
	Anzahl Gesuche ¹⁾	Anzahl Personen ²⁾	Anzahl Gesuche ¹⁾	Anzahl Personen ²⁾
2019	240	463	17	17
2018	198	326	11	20
2017	125	307	15	27
2016	132	291	Keine Statistik	17

¹⁾ Quelle: ABEV Statistik nach Gesuchen, eingereicht durch Migrationsdienst des ABEV

²⁾ Quelle: SEM Statistik nach Personen, eingereicht durch den Migrationsdienst des ABEV und die Migrationsdienste der Städte Bern, Biel und Thun

Die unterschiedliche Art der Erhebungen lässt aktuell keinen vollständigen Vergleich von Anzahl Gesuchen und Anzahl Personen zwischen ABEV und SEM zu. Mit der Einführung der neuen Fachapplikation im ABEV wird die Erhebung analog SEM zukünftig möglich sein.

Zu Frage 5

Zustimmungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) zu Härtefallgesuchen von Personen aus dem Kanton Bern.

Jahr	Von vorläufig Aufgenommenen Art. 84 Abs. 5 AIG	Von abgewiesenen Asylsuchenden Art. 14 Abs. 2 AsylG
	Anzahl Personen	Anzahl Personen
2019	463	18
2018	326	16
2017	305	25
2016	291	22

Quelle: SEM

Je nach Einreichungszeitpunkt und Länge der Verfahren erfolgt der Entscheid nicht im Jahr der Einreichung beim SEM.

Zu Frage 6

Jahr	Abweisung/Nichteintreten	(teilweise) Gutheissung
	Anzahl Beschwerden	Anzahl Beschwerden
2019	5	1
2018	3	3
2017	1	2
2016	5	1

Quelle: SID

Verteiler

– Grosser Rat